STENOGRAPHISCHE BERICHTE ÜBER DIE VERHANDLUNGEN DER ZUR VEREINBARUNG...

Preussen Versammlung zur Vereinbarung der Preussischen...

Digitized by Google

4° J. publ. g. 1142 hf
(A, 1848, 3

Digitized by Google

<36601958720013

<36601958720013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

der

zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung.

Dritter Band.

Dreiundsiebzigste bis einhundertundzweite Sitzung, vom 12. Oktbr. bis 1. Dezbr. 1848.
S. 1513 bis 2090.

Beilage zum Preußischen Staats-Anzeiger.

Berlin.
Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1848.

40a

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Dreiundsiebzigste Sitzung
am 12. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Beginn der Verhandl. über den Verfassungs-Entwurf: Der Kommissionsbericht über den Ersten Titel. — Berathung über die Einleitungs-Formel in Betreff des Königlichen Titels 1513

Vierundsiebzigste Sitzung
am 13. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Königliche Botschaft in Betreff des Gesetzes über Abschaffung der Todesstrafe. — Urlaubs-Bewilligung. — Geschäftliches. — Proteste gegen das Bürgerwehrgesetz. — Deputation zur Beglückwünschung Sr. Majestät des Königs am 15. Oktober. — Erklärung des Minister-Präsidenten in Betreff des Belagerungs-Zustandes der Festung Posen. — Antrag in derselben Angelegenheit und Verhandlungen darüber. — Nachträgliche Verhandlung und definitive namentliche Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz, welches angenommen wird. — Desgleichen werden die transitorischen Bestimmungen zu diesem Gesetze angenommen. — Annahme des Jagdgesetzes, gleichfalls in Folge namentlicher Abstimmung. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben .. 1533

Fünfundsiebzigste Sitzung
am 14. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Motivirung des Votums einer Anzahl Abgeordneter über das Bürgerwehr-Gesetz. — Urlaubs-Bewilligungen. — Neugewählte Abgeordnete werden zugelassen. — Petition der Weber und Spinner in der Grafschaft Ravensberg. — Die Neuwahl eines im Staatsdienst beförderten Abgeordneten wird beschlossen. — Fortf. der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben 1561

Nachweisung der eingegangenen Petitionen von Nr. 11,445 bis 12,311 1581

Sechsundsiebzigste Sitzung
am 16. Oktober. (Vormittags-Sitzung.

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches. — Fortf. der Berathung des Verfassungs-Entw.: — Die Einleitungsformel 1601

Siebenundsiebzigste Sitzung
am 16. Oktober. (Nachmittags-Sitzung.)

Präsidenten-Wahl..... 1619

Achtundsiebzigste Sitzung
am 17. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Resultat der Wahlen zu Vice-Präsidenten und Schriftführern. — Urlaubs-Bewilligungen. — Mittheilung des Ministers des Innern über die Unruhen des vorhergehenden Tages. — Interpellation in einer den bei den letzten Unruhen in der Stadt Trier Verhafteten zu ertheilenden Amnestie. — Desgl. wegen Unterstützung der Invaliden aus den Jahren 1813—15 und wegen theilweiser Einberufung der Landwehr in der Provinz Schlesien. — Mehrere Anträge werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Mittheilung des Präsidenten über den Empfang der Deputation bei Sr. Majestät dem Könige am 15. Oktober. — Eine Petition in Betreff der Vorfälle vom vorigen Tage wird zu sofortiger Erledigung an die Kommission verwiesen 1621

Neunundsiebzigste Sitzung
am 18. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilungen des Minister Präsidenten. — Dissentirendes Votum in Betreff der Abstimmung über die Eingangs-Formel des Verfassungs-Entw. — Urlaubs-Bewilligungen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten u. Abgaben. — Petition der Kanal-Arbeiter in Betreff der Vorfälle vom 16. Oktober; — Verhandlungen darüber..... 1649

Seite

Achtzigste Sitzung
am 19. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Bemerkungen mehrerer Abgeordneten über die vor der Thür des Sitzungs-Lokals verübten Exzesse. — Fortsetzung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs; — Titel I.: Vom Staatsgebiete 1671

Einundachtzigste Sitzung
am 20. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Verschiedene Mittheilungen. — Antrag wegen einer Einkommensteuer. — Desgleichen auf Einstellung bereits angekündigter Kommunal-Landtage. — Interpellation wegen Aufhebung eines Kreistags-Beschlusses hinsichtlich der Klassensteuer. — Interpellation wegen der Amtskleidung jüdischer Lehrer. — Antrag in Betreff des Belagerungs-Zustandes der Festung Posen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben 1693

Zweiundachtzigste Sitzung
am 21. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten. — Dissentirendes Votum zu einer früheren Abstimmung. — Wahlen und Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches, namentlich in Betreff der Behandlung der Petitionen. — Antrag in Betreff der an den Ausgängen des Sitzungs-Lokals verübten Exzesse. — Interpellation wegen angeblicher Veräußerung von Domainen. — Desgleichen hinsichtlich der jüngsten Vorfälle zu Elbing. — Desgleichen wegen einer Bekanntmachung in Betreff der neulichen Arbeiter-Unruhen in der Hauptstadt. — Protest gegen die in der vorigen Sitzung erfolgte Annahme eines Amendements. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Antrag auf Suspendirung der theilweisen Entlassung der auf dem Köpnicker Felde beschäftigten Arbeiter 1713

Dreiundachtzigste Sitzung
am 23. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Fortf. der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf; — Titel I.: Vom Staatsgebiet; Verhältniß Posens zum preußischen Staate 1733

Vierundachtzigste Sitzung
am 24. Oktober.

Bemerkungen zum Protokoll. — Wahlen. — Dissentirendes Votum zu einer früheren Abstimmung. — Persönliche Bemerkung eines Abgeordneten über eine von ihm neulich gethane Aeußerung. — Antrag in Betreff der Veröffentlichung der von der Central-Gewalt zu Frankfurt ausgehenden Erlasse. — Kommissions-Bericht über die den Webern und Spinnern in der Grafschaft Ravensberg zu gewährende Unterstützung; — Verhandlungen darüber. — Fortf. der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben 1755

Fünfundachtzigste Sitzung
am 25. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Gesetz-Entwurf zum Schutze der Fabrik-Arbeiter gegen das Truckſystem. — Urlaubs-Bewilligungen. — Anträge wegen Vermehrung der für die ausschließliche Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmten Sitzungen; — Verhandl. und Beschluß darüber. — Interpellation wegen Allerhöchster Bestätigung des unlängst beschlossenen Jagdgesetzes. — Erledigung einer früheren Interpellation und eines Antrags in Betreff eines provisorischen Gewerbegesetzes. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten u. Abgaben. — Antrag in Folge der obigen Interpellation hinsichtlich des Jagdgesetzes. — Wiederaufnahme der Berathung über den vorerwähnten Gesetz-Entwurf 1777

Sechsundachtzigste Sitzung
am 26. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Nochmalige Abstimmung über ein Amendement in Betreff der Vermehrung

*

Digitized by Google

Seite

der zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmten Sitzungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Verfassung; — Titel I.: Vom Staatsgebiet. — Zwischenfall wegen der Abstimmung über einen von dem Präsidenten ausgegangenen Ordnungsruf, welcher den Letzteren veranlaßt, die Präsidentschaft niederzulegen. — Bericht der Central-Abtheilung über Titel II. des Verfassungs-Entwurfs: Von den Rechten der Preußen. — Präsident Grabow bittet schriftlich um einen vierwöchentlichen Urlaub 1803

Siebenundachtzigste Sitzung

am 27. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Urlaubs-Bewilligungen. — Dissentirendes Votum zu einer gestrigen Abstimmung. — Antrag auf beschleunigte Vornahme des Kommissions-Berichts wegen Aufhebung gewisser Bestimmungen des Allg. Landrechts. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben 1821

Achtundachtzigste Sitzung

am 28. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Dissentirendes Votum zu der Abstimmung über den 1sten Artikel des Verfassungs-Entwurfs. — Urlaubs-Bewilligungen. — Präsidenten-Wahl. — Antrag in Betreff der Ueberweisung von Petitionen an die Ministerien. — Desgl. wegen einer von dem Kriegs-Minister zu fordernden Erklärung über die Stärke der in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin vorhandenen Truppen. — Bericht der Petitions-Kommission über das Gesuch eines Gutsbesitzers von Langenbielau, eine gegen ihn eingeleitete Untersuchung betreffend. — Interpellation wegen Allerhöchster Bestätigung des Jagdgesetzes. — Resultat der Präsidenten-Wahl: Vice-Präsident von Unruh wird zum Präsidenten erwählt. — Wahl eines Vice-Präsidenten. — Interpellation wegen parzellenweiser Veräußerung von Domainen. — Fortsetzung des Berichts der Petitions-Kommission..... 1843

Neunundachtzigste Sitzung

am 30. Oktober.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches. — Antrag in Betreff der wiener Ereignisse. — Fortsetzung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs: Artikel 4: Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz, Standes-Unterschiede, Adel..... 1863

Neunzigste Sitzung

am 31. Oktober. (Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Separatvotum zu einer früheren Abstimmung. — Nochmalige Abstimmungen über die bereits votirten Bestimmungen des 1. Titels des Verfassungs-Entwurfs. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf. — Namentliche Abstimmungen über mehrere Amendements zu Art. 4, den Adel, die Orden und die Titel betreffend 1883

Einundneunzigste Sitzung

am 31. Oktober. (Abends-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff der erfolgten Allerhöchsten Bestätigung des Jagdgesetzes. — Anträge in Betreff der Wiener Ereignisse; — Verhandlungen und namentliche Abstimmungen darüber..... 1899

Zweiundneunzigste Sitzung

am 2. November.

Annahme des Protokolls. — Bemerkungen in Betreff der letzten Abend-Sitzung. — Mittheilung zweier Schreiben des Minister-Präsidenten und des Grafen von Brandenburg, wodurch der erstere anzeigt, daß er seine Entlassung genommen habe und der letztere meldet, daß ihn Se. Majestät der König mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt. — Antrag, die zugleich gewünschte Aussetzung der Sitzungen auf einige Tage nicht zu beschließen, sondern die Verhandlungen blos auf einige Stunden zu vertagen. — Mittheilung eines Schreibens des Kommando's der Bürgerwehr. — Ein Antrag im Betreff der Requisition der Bürgerwehr für den Schutz der Versammlung wird angenommen. — Vertagung der Sitzung bis Nachmittags 1 Uhr..... 1921

Wiederaufnahme der Sitzung. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung eines Schreibens des Grafen von Brandenburg und des Allerhöchsten Kabinetsbefehls, welcher ihn mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. — Zwei Anträge hinsichtlich der in der gegenwärtigen Lage des Landes seitens der Versammlung zu thuenden Schritte. — Der zweite Antrag, eine Kommission zu ernennen und in einer von dieser zu entwerfenden Adresse Sr. Majestät dem Könige die Lage des Landes darzulegen, wird angenommen. — Ernennung dieser Kommission. — Interpellation an den Minister des Innern wegen einer Bekanntmachung desselben hinsichtlich der Requisition der Militairs. — Abermalige Vertagung der Sitzung 1927

Wiederaufnahme der Sitzung um 4½ Uhr. — Mittheilung und Annahme der Sr. Maj. dem Könige zu überreichenden Adresse. — Weiterer Antrag in Betreff der Bekanntmachung des Ministers des

Seite

Innern hinsichtlich der Requisition des Militairs. — Antrag, die Sitzung nicht eher zu schließen, als bis die sofort an Se. Maj. abgeschickte Deputation zurückgekehrt sei und der Versammlung den Allerhöchsten Bescheid mitgetheilt habe. — Die Sitzung wird auf längere Zeit ausgesetzt 1930

Die Sitzung wird Nachts 10½ Uhr wieder aufgenommen. — Mittheilung einer telegraphischen Depesche der nach Potsdam abgegangenen Deputation. — Anträge und Beschlüsse desbalb. — Vertagung der Sitzung und Wiederaufnahme derselben Morgens 9½ Uhr. — Verlesung und Annahme des Protokolls. — Schluß der Sitzung 1937

Dreiundneunzigste Sitzung

am 3. November.

Die vorhergehende Sitzung wird für geschlossen erklärt. — Dissentirendes Votum. — Der Präsident erstattet Bericht über die Sendung der an Se. Majestät den König nach Potsdam abgegangenen Deputation. — Vertagung der Sitzung bis Nachmittag 3 Uhr. — Nachträgliche Bemerkungen über die Audienz der genannten Deputation bei Sr. Majestät den König 1945

Wiederaufnahme der Sitzung. — Mittheilung der Allerhöchsten Botschaft, welche die Antwort auf die von der Versammlung überreichte Adresse enthält. — Erklärung des Präsidenten hinsichtlich der gestrigen Sendung nach Potsdam. — Einem Antrage auf Ernennung einer Kommission, welche die Lage des Landes in Berathung ziehe, wird für morgen die Priorität ertheilt. — Vertagung der Sitzung 1948

Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen, nebst Motiven dazu 1949

Vierundneunzigste Sitzung

am 4. November.

Die gestern nur vertagte Sitzung wird für geschlossen erklärt. — Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Separat-Votum zu einer früheren Abstimmung. — Antrag auf Ernennung einer Kommission, welche die Lage des Landes in Berathung zu nehmen und darauf bezügliche Vorschläge zu machen habe; — die Dringlichkeit desselben wird abgelehnt. — Separat-Vota zu einer früheren Abstimmung und in Betreff des obigen Antrags. — Vertagung der Sitzung. 1957

Die am Sonnabend vertagte Sitzung wird wieder aufgenommen. — Annahme des Protokolls. — Ein Antrag, die Sitzung zu schließen, wird abgelehnt. — Berichtigung zu dem stenographischen Bericht über eine frühere Sitzung. — Mittheilung einer Botschaft des Staats-Ministeriums in Betreff der unterstützungsbedürftigen Kombattanten aus den Jahren 1807 bis 1815. — Desgleichen eines Gesetz-Entwurfs über interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien. — Urlaubs-Bewilligung. — Bericht der Petitions-Kommission: eine Anzahl Petitionen wird theils durch die Tages-Ordnung, theils durch Verweisung an die betr. Kommissionen oder die Ministerien erledigt... 1963

Fünfundneunzigste Sitzung

am 7. November.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Persönliche Bemerkung eines Abgeordneten in Betreff einer in der 92sten Sitzung vorgekommenen Aeußerung über das Verhalten der früheren Ministerien. — Nochmalige Abstimmung über die in der letzten Sitzung angenommenen Amendements. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der Petitions-Kommission. — Antrag in Betreff der Wiederaufnahme der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Desgleichen hinsichtlich der Bekanntmachung des Ministers des Innern wegen Requisition des Militairs. — In der Berathung des Berichts der Petitions-Kommission wird fortgefahren 1983

Sechsundneunzigste Sitzung

am 8. November.

Bemerkungen zum Protokoll. — Urlaubs-Bewilligung. — Bestätigung neuer Wahlen. — Mittheilung eines ministeriellen Schreibens. — Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung wird verworfen. — Eben so ein Antrag auf Schluß der Morgen-Sitzung. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Ein Antrag in Betreff des Wegfalles der heutigen Abend-Sitzung wird angenommen..... 2009

Siebenundneunzigste Sitzung

am 9. November.

Annahme des Protokolls. — Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten zugleich mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre in Betreff der Ernennungen der neuen Minister. — Desgleichen einer Allerhöchsten Botschaft über Verlegung des Sitzes der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg. — Der Minister-Präsident protestirt im Namen der Krone gegen die Fortf. der Berathungen als ungesetzlich 2023

Nachweisung der eingegangenen Petitionen von Nr. 12,312 bis 13,541 2025

Digitized by Google

Seite

Achtundneunzigste Sitzung

am 27. November.

Mittheilung des Minister-Präsidenten. — Ernennung des Alters-Präsidenten und der Secretaire. — Namens-Aufruf der Abg. — Erklärungen verschiedener Abgeordneten. — Vertagung der Sitzung auf eine halbe Stunde. — Bei Wiederaufnahme der Sitzung Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten. — Vertagung der Sitzung bis zum folgenden Morgen 11 Uhr..... 2055

Neunundneunzigste Sitzung

am 28. November.

Annahme des Protokolls. — Vertagung auf eine Stunde. — Wiederaufnahme der Sitzung. — Namens-Aufruf. — Antrag in Betreff der Einberufung der Stellvertreter der nicht erschienenen Abgeordneten. — Erklärung des Minister-Präsidenten. — Vertagung der Sitzung bis zum nächsten Morgen 11 Uhr..... 2061

Einhundertste Sitzung

am 29. November.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Namens-Aufruf. — Vertagung der Sitzung bis zum nächsten Morgen 11 Uhr..... 2065

Seite

Einhundertunderste Sitzung

am 30. November.

Annahme des Protokolls. — Ministerielle Mittheilung in Betreff eines für den Gottesdienst katholischer Abgeordneten bestimmten Lokals. — Geschäftliches. — Namens-Aufruf. — Persönliche Bemerkungen mehrerer neu hinzugetretenen Abgeordneten. — Ergebniß des Namens-Aufrufs. — Vertagung der Sitzung bis zum nächsten Morgen 11 Uhr 2069

Einhundertundzweite Sitzung

am 1. Dezember.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Namens-Aufruf. — Die Versammlung ist beschlußfähig. — Persönliche Bemerkung u. Erklärung eines neu hinzugetretenen Abgeordneten im Namen seiner Freunde. — Ein Antrag auf Vertagung bis zu nächstem Montag wird verworfen. — Ein Theil der Versammlung verläßt den Saal, wodurch dieselbe wieder beschlußunfähig wird. — Erneuter Antrag auf Einberufung der Stellvertreter. — Namentliche Abstimmung darüber, deren Ergebniß dem Staats-Ministerium mitgetheilt werden soll. — Ein Antrag auf Vertagung bis zu nächstem Donnerstag (7. Dezember) wird angenommen..... 2073

Verordnung, betreffend die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung 2089

Digitized by Google

Digitized by Google

Dreiundsiebzigste Sitzung

am 12. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Beginn der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf: — Der Kommissions-Bericht über den Ersten Titel; — Berathung über die Einleitungs-Formel in Betreff des Königlichen Titels.

Auf ein Zeichen des Präsidenten Grabow mit der Glocke um 9 Uhr 40 Minuten nehmen die Abgeordneten ihre Plätze ein.

Auf der Ministerbank haben sich eingefunden die sämmtlichen Herren Staatsminister und der Minister-Verweser von Ladenberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Es erfolgt die Verlesung des Protokolls durch den Schriftführer von Daniels.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Die beiden Aerzte Königsbergs, die Abgeordneten Jacoby und Kosch, fühlen sich, mit Rücksicht auf die Heftigkeit, mit welcher die Cholera jetzt in Königsberg ausgebrochen ist, verpflichtet, ihren Berufsgeschäften dort für die nächsten 14 Tage obzuliegen. Sie haben deshalb um einen vierzehntägigen Urlaub gebeten. Ferner hat der Abgeordnete Boost angezeigt, daß er einen sechswöchentlichen Urlaub wegen dringender Familien-Angelegenheiten erbitte, daß er sich bereits privatim an seinen Stellvertreter gewandt, dieser aber ihm angezeigt habe, wie er die Wahl als Stellvertreter nicht angenommen habe. Der Herr Bittsteller beantrage deshalb, daß die Neuwahl veranlaßt und ihm der Urlaub ertheilt werde. In letzterer Beziehung würde ich den Urlaub nur so weit ertheilen können, wenn der Herr Abgeordnete von hier nicht früher abreist, als bis sein Stellvertreter eingetroffen sein wird. Mit dieser Maßgabe habe ich gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts zu erinnern. Wenn ein Widerspruch in der hohen Versammlung nicht entsteht,

(Pause.)

und da keiner entstanden ist, so ertheile ich hiermit den Urlaub.

Ich wünsche, daß heute Abend um 7 Uhr hier im Sitzungssaale die Präsidial- und Direktorial-Konferenz mit mir zusammentreten möge, um einige Angelegenheiten, welche die Oekonomie betreffen, und außerdem einen wichtigeren Gegenstand mit mir gemeinschaftlich zu berathen. Ich ersuche daher die Herren, welche zu der Präsidial- und Direktorial-Konferenz gehören, sich gefälligst heute Abend um 7 Uhr hier einfinden zu wollen.

Das Protokoll wird heute zu meiner Rechten der Abgeordnete Bauer, die Rednerliste zu meiner Linken der Abgeordnete Schneider führen.

Dem Beschluß der hohen Versammlung gemäß ist die heutige Sitzung, nachdem die Berathung des Bürgerwehr- und des Jagdgesetzes beendet ist, ausschließlich dem ersten Titel der Verfassungs-Urkunde gewidmet. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Lüdicke, den über den ersten Titel der Verfassungs-Urkunde von der Central-Abtheilung erstatteten Bericht verlesen zu wollen.

Berichterstatter Lüdicke:

„Bericht

der

Central-Abtheilung

über

den ersten Titel des Entwurfes der Verfassungs-Urkunde.

Nachdem die auf den Antrag der Abgeordneten Wachsmuth und Waldeck bestellte Kommission unter dem 25. Juli d. J. den Entwurf der Verfassungs-Urkunde vorgelegt hat, ist dessen sofortige Berathung in den Abtheilungen und zur Beschleunigung dieser Haupt-Aufgabe der gegenwärtigen Versammlung angeordnet worden, daß das Resultat derselben in einzelnen abgeschlossenen Theilen zur Entscheidung der hohen Versammlung gebracht werden soll.

Demzufolge ist zunächst der erste Titel des gedachten Entwurfes Gegenstand der Erörterung geworden. Derselbe lautet:

Entwurf

der Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

thun kund und fügen zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahlgesetz vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach hierdurch verkünden:"

Ich behalte mir vor, den Titel I. und die einzelnen Artikel später zu verlesen, da es sich zunächst nur um den Eingang handelt.

„Der im Eingange des Entwurfes gebrauchte Königliche Titel hat zu mehreren Erörterungen Veranlassung gegeben.

Es ist zunächst — jedoch nur von der Minorität — in mehreren Abtheilungen der Antrag gestellt worden, die Worte „von Gottes Gnaden" zu streichen, weil dieselben an den Absolutismus und an diejenige Zeit erinnern, in welcher der Grundsatz galt, daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken unbedingt Folge leisten müsse, in welcher man annahm, daß Land und Volk als Erbschaft vom Vater auf den Sohn überginge, und weil überhaupt etwas Positives dadurch nicht ausgedrückt werden könne, jedenfalls also die Formel bedeutungslos, somit überflüssig erscheine. Die Majorität in allen Abtheilungen und auch in der Central-Abtheilung — 5 von 7 Stimmen — hat sich dagegen für die Beibehaltung jener Worte entschieden, weil darin nur ein durch Jahrhunderte geheiligter Gebrauch ohne jede praktische Bedeutung zu erblicken sei, und die Besorgniß der Erinnerung an Absolutismus um so weniger begründet erscheine, als gerade die Verfassungs-Urkunde, an deren Spitze diese Worte stehen, die Rechte des Volkes auf das bestimmteste anerkenne und ausspreche.

Es ist ferner von der ersten und achten Abtheilung die Benennung „König der Preußen" gewünscht worden, um die frühere Ansicht, daß Land und Bewohner desselben Eigenthum der Fürsten seien, zu beseitigen, während die übrigen Abtheilungen (ausschließlich der nicht vertretenen zweiten) und mit ihnen die Majorität der Central-Abtheilung „König von Preußen" beibehalten wollen, indem darauf hingewiesen ward, daß jene irrige Meinung die beste und sicherste Widerlegung durch die Verfassungs-Urkunde selbst erhalte, auch besonders hervorgehoben wurde, daß die der Reorganisation unterworfenen Theile des Großherzogthums Posen zwar zu Preußen gehören, den dort wohnenden Polen aber allerdings die Rechte ihrer Nationalität gewährleistet sind.

Es ist endlich von der dritten, vierten und siebenten Abtheilung die Herstellung des von der Verfassungs-Kommission aus dem Regierungs-Entwurfe gestrichenen Zusatzes: „ꝛc. ꝛc." beantragt. Gegründet ist dies Verlangen darauf, daß das „ꝛc." geschichtliche Bedeutung habe, daß insbesondere die Polen großen Werth auf den Titel des Großherzogs von Posen legen, daß auch aus dem bisherigen Titel sich Ansprüche gegen andere Staaten aus Erbverbrüderungs-Verträgen ergeben, und zur Darlegung des Festhaltens dieser Anrechte auf fremde Gebiete die Beibehaltung des bisherigen Titels zweckmäßig erscheine. Die übrigen Abtheilungen — die Majorität — sind jedoch der Ansicht der Kommission beigetreten, indem sie gerade jede Hindeutung auf frühere Territorial-Verhältnisse und auf Scheidung nach Provinzen für unzweckmäßig, eine besondere Berücksichtigung der polnischen Verhältnisse hier nicht für nothwendig und die Rechte aus Verträgen mit anderen Ländern durch diese Abänderung in keiner Weise für gefährdet halten.

Für die Publicationsformel ist nur von der siebenten Abtheilung eine andere Fassung, und zwar dahin:

thun kund und fügen zu wissen, daß die nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und von Uns zusammenberufenen Vertreter Unseres getreuen Volkes durch Vereinbarung mit Uns folgende Verfassung festgestellt haben, welche Wir hierdurch verkünden":

gewünscht; dieser Vorschlag hat jedoch keine Unterstützung gefunden."

Ich muß als Nachtrag zu diesem Bericht bemerken, daß der Berichterstatter der zweiten Abtheilung durch besondere Verhältnisse verhindert gewesen ist, Theil an der Berathung in der Central-Abtheilung zu nehmen, und daß er sich dadurch veranlaßt gefunden hat, das Votum der zweiten Abtheilung in einer besonderen Anlage, die dem Bericht der Central-Abtheilung beigefügt ist, auszusprechen. Ich

habe in Bezug auf die erwähnte Materie hervorzuheben, daß die zweite Abtheilung dafür gestimmt hat, die Worte:

„Von Gottes Gnaden"

zu streichen, und ferner, daß statt der Bezeichnung:

„König von Preußen",

„König der Preußen",

zu setzen sei, und außerdem einen besonderen Antrag gemacht dahin, statt des Vorschlages, sowohl im Regierungs-Entwurf, als im Kommissions-Entwurf, eine andere Fassung dahin zu wählen:

„Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir mit den nach dem vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Volksvertretern die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach hierdurch verkünden":

Nachdem ich auf diese Weise der hohen Versammlung die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und auch der Majorität der Central-Abtheilung vorgetragen habe, habe ich nur noch mit einigen Worten eine in einem Punkte von der Majorität abweichende Meinung von meiner Seite zu bemerken. Ich bin nämlich der Meinung, daß die Worte „von Gottes Gnaden", welche nur für sich selbst nach der Majorität der Central-Abtheilung das für sich haben, daß ein altes Herkommen aufrecht erhalten werden soll, während doch anerkannt wird, daß eine Bedeutung damit unter den jetzigen Verhältnissen nicht verbunden werden kann, wegfallen, und ich würde meinen Antrag dahin richten, daß die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen werden.

Präsident: Ehe wir auf die weitere Diskussion über die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde eingehen, habe ich den Beschluß dahin zu extrahiren, ob man eine allgemeine Diskussion über dieselbe wünscht und demnächst eine spezielle Debatte über die Fassung folgen lassen will. Es bestimmt nämlich das Reglement im §. 44, daß bei Gesetz-Entwürfen zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlages oder eine Abtheilung desselben stattfinden soll. Man kann nicht geradezu annehmen, daß in dieser Eingangs-Formel von einem Grundsatze die Rede sei, auch nicht, daß sie eine Abtheilung des Gesetzes ausmache, sondern sie ist überhaupt nur die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde. Ich habe aber gleichwohl auf diesen Umstand aufmerksam machen müssen, weil es möglich ist, daß die hohe Versammlung über diese Eingangs-Formel zuvörderst noch allgemein diskutiren und demnächst erst auf die speziellen Worte und die zu ihnen gestellten Amendements eingehen will.

Mit Rücksicht auf diese Vorfrage bin ich veranlaßt, ein Amendement verlesen zu lassen, welches, wenn es angenommen werden sollte, uns über jene Vorfrage zur Zeit hinwegführen könnte. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Treiber zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Berathung über die Verkündigungs-Formel der Verfassungs-Urkunde, nämlich der Satz von den Worten:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc."

bis

„hierdurch verkünden"

bis nach beendigter Berathung des ganzen Verfassungs-Entwurfs ausgesetzt bleibe."

Präsident: Es fragt sich zuvörderst:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Pause.)

Es ist unterstützt worden.

Da dies unterstützte Amendement die weitere Berathung ausgesetzt wissen will über die Eingangs-Formel und die zu derselben gestellten Amendements, so habe ich die hohe Versammlung zu befragen:

1) ob sie eine allgemeine Diskussion über die Eingangs-Formel zuerst wünscht, und demnächst
2) die spezielle Diskussion über die einzelnen Worte der Eingangs-Formel nachfolgen lassen will?

Ich wiederhole:

Wünscht die hohe Versammlung die allgemeine Diskussion über die Eingangs-Formel?

Diejenigen, welche einen solchen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist diese Frage verworfen.

Die zweite Frage ist dadurch nach meinem Dafürhalten bejaht worden. Die hohe Versammlung will gleich in die spezielle Diskussion der Eingangs-Formel eingehen. Dies bedingt, daß alle übrigen Amendements, die zu dieser Eingangs-Formel gestellt sind, noch verlesen werden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement der Abgeordneten Mätze und Jung verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„Statt der vorgeschlagenen Publications-Formel ist zu setzen:

Verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung."

Präsident:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es wird unterstützt.)

Ein ferneres Amendement ist das des Abgeordneten Schneider für Schönebeck.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen:

Anstatt der Eingangsworte zur Verfassung:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen",

zu setzen:

Wir Friedrich Wilhelm, König der Preußen."

Präsident: Ich frage die Versammlung:

Ob sie dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es wird unterstützt.)

Ein ferneres Amendement ist das des Abgeordneten von Potworowski.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Beim Titel des Königs den Titel:

Großherzog von Posen",

beizubehalten."

Präsident:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es wird unterstützt.)

Für den Fall, daß dies Amendement angenommen wird, hat der Abgeordnete Geßler ein eventuelles Amendement gestellt, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Bauer:

„Die hohe Versammlung wolle für den Fall der Annahme des Amendements des Abgeordneten von Potworowski beschließen:

daß hinter die Worte „„König von Preußen"" zur Bezeichnung der übrigen Titel „„ꝛc. ꝛc."" gesetzt werde."

Präsident:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es wird unterstützt.)

Ich bemerke, daß von den verlesenen und unterstützten Amendements zur Zeit nur die des Abgeordneten Schneider und des Abgeordneten von Potworowski gedruckt sind. Die übrigen sind heute erst eingereicht worden. Ich eröffne nunmehr die spezielle Diskussion über die Einleitungsformel und die verlesenen und unterstützten Amendements.

(Pause, während welcher die Rednerliste angefertigt wird.)

Es hat der Abgeordnete Schneider das Wort gegen die von der Central-Abtheilung vorgeschlagene Einleitung zur Verfassungs-Urkunde.

Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Mein Amendement berührt eine delikate aber sehr wichtige Frage. Wegen der Zartheit derselben bedaure ich, daß sie hier zur Erörterung kommen muß; wegen ihrer Wichtigkeit wünsche ich, daß sie wohl erwogen werde. Denn es handelt sich darum, ob wir bei Beginn des wichtigsten Werkes, zu dem wir zunächst und hauptsächlich berufen sind, einen constitutionellen Fehler begehen, oder ob wir die Konsequenz der constitutionellen Institutionen auch hier anerkennen wollen. Wir haben bereits durch Annahme des §. 7 des Bürgerwehrgesetzes, wo wir den König gewissermaßen außerhalb der Verfassung gestellt haben, einen constitutionellen Fehler begangen. Derselbe ist im Vergleich zu dem, den wir hier begehen können, nur ein geringer; denn abgesehen, daß die Verpflichtung der Bürgerwehr vorläufig ausgesetzt werden wird, ist das Bürgerwehrgesetz nur ein Gesetz, und — wir mögen beschlossen haben, was wir wollen — immer nur ein provisorisches; denn das Gesetz über die verheißene — und was mehr ist — über die nothwendige Volksbewaffnung wird erscheinen. Der Fehler aber, den wir begehen würden, wenn wir an die Spitze der Verfassung, welche Jahrhunderte dauern kann, — und wenn sie gut ist, Jahrhunderte dauern wird, — einen inconstitutionellen Eingang stellten, würde ein sehr großer, ein unverzeihlicher sein. Ich bitte Sie, meine Herren, dies wohl zu beherzigen.

Mein Amendement zerfällt in zwei Theile. Der erste Theil will die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen, der zweite Theil die Worte „König von Preußen" in „König der Preußen" geändert wissen.

Ich komme zunächst auf die Begründung des ersten Theiles.

Meine Herren! Der Begriff der Worte „von Gottes Gnaden"

gehört dem gestürzten absolutistisch-patriarchalischen Regierungs-Systeme an, einer Zeit, wo man die absolute Monarchie als von Gott eingesetzt sich dachte, oder sich denken sollte, wo es ein Verbrechen war, eine auf Vertrag zwischen Fürst und Volk beruhende Verfassung zu begehren. Meine Herren! das war die Zeit, wo die Regierung nur „weise" und ihre Handlungen „unfehlbar" waren, wo es nicht erlaubt war, ein Urtheil über die Regierung zu fällen, weil man der Weisheit der Regierung gegenüber gestellt hatte den beschränkten Unterthanen-Verstand. Es war die Zeit, wo der Fürst seine Krone und seine Macht von der Gnade Gottes unmittelbar empfangen hatte, und wo deshalb wiederum von seiner Gnade allein das Wohl des Volkes abhing. Es war die Zeit, wo der Fürst von Gottes Gnaden die Sonne des Volkes war; wo sie war und wohin sie kam, war Glück und Ueberfluß, und wohin sie nicht schien, mußte das Volk verkümmern. Es war die Zeit, wo der Fürst als Allerhöchster noch eine Stufe über dem Höchsten stand, wo er allein der Herr und die übrigen Staatsbürger seine Unterthanen, seine Sklaven waren!

(Bravo.)

Meine Herren! Diese Zeit der politischen Finsterniß ist vorüber. Es war ein preußischer König, welcher den ersten Lichtstrahl in diese Finsterniß warf. Friedrich's des Großen berühmter Ausspruch: „Der erste Diener des Staates zu sein", erschien als Blitzstrahl in dieser Finsterniß; der aber in Preußen damals so wenig zündete, daß derselbe große Fürst vor seinem Ende die denkwürdigen Worte ausrufen mußte: „Ich bin müde, über Sklaven zu herrschen."

Aber wenige Jahre nach seinem Tode zerbrach ein intelligentes, lebendiges Nachbarvolk seine Ketten. Meine Herren! Die Revolutionen haben bewiesen, daß auch das Volk „von Gottes Gnaden" ist.

(Bravo!)

Meine Herren! Vindiziren Sie diese Gnade Gottes dem Volke auch äußerlich dadurch wieder, daß sie das ausschließliche Recht darauf den Fürsten nehmen.

Ich weiß, meine Herren, es giebt Viele, die diese Worte beibehalten wissen wollen; — man kann sie in vier Kategorieen theilen. Zur ersten gehören die Ultra-Reactionaire. Das sind diejenigen, die sich unter dem Absolutismus so wohl fühlten; diejenigen, die unmittelbar oder mittelbar einen wesentlichen Einfluß auf den Gang der Staats-Maschine ausübten. Sie waren unter dem unfehlbaren Regenten selbst unfehlbar; sie gediehen unter der Sonne des Absolutismus. Diese wünschen die frühere Zeit um jeden Preis zurück. Da sie aber vorläufig darauf verzichten müssen, daß die frühere Zeit wieder zurückkehre, so wollen sie wenigstens die alte Devise des Absolutismus beibehalten wissen, um an dieselbe ihre Hoffnungen und ihre Intriguen knüpfen zu können.

(Bravo!)

Die zweite Partei ist eine sehr ehrenwerthe, aber politisch kurzsichtige und in weltlichen Dingen überhaupt unpraktische. — Sie betrachtet diese Worte aus dem religiösen Gesichtspunkte; sie meint, daß durch die Hinwegnahme derselben dem Fürsten das größte Kleinod genommen werde; sie will jedenfalls diese Worte beibehalten wissen, wegen des heiligen Gebrauchs.

Meine Herren! Es handelt sich aber hier nicht um das innere Wesen der Gnade Gottes, es handelt sich nicht um die Gnade Gottes, ohne die weder der Fürst noch der Tagelöhner bestehen — die weder decretirt, noch abdecretirt werden kann; sondern es handelt sich lediglich um das äußere Vorzugsrecht, um den Titel des Absolutismus. Und gerade von dem religiösen Standpunkte aus, muß ich erklären, daß diese Worte gestrichen werden müssen, damit auch äußerlich alle Menschen vor Gott wieder gleich sind. Was aber den heiligen Gebrauch betrifft, so erkläre ich denselben für einen unheiligen, wie denn überhaupt der Absolutismus nichts Heiliges, sondern stets etwas Verwerfliches hat. Die dritte Partei betrachtet diese Frage nur obenhin; sie verkennt die große Bedeutung derselben. Sie ist darin einverstanden, daß der alte Begriff der Worte: „von Gottes Gnaden", geschwunden sei; aber sie meint, weil sie eben deshalb zu einer bloßen Form herabgesunken wären, so bliebe es sich gleich, ob man dieselben beibehalte oder nicht. Dieser Partei erwiedere ich: daß in einer Verfassung jedes Wort erwogen werden soll, daß jedes Wort, was überflüssig ist, auch unnütz ist, und daß eine Form ohne Sinn und Bedeutung zertrümmert werden muß. Und aus dem religiösen Gesichtspunkt der oben erwähnten zweiten Partei möchte ich dieser Partei zurufen: „In Anbetracht des zweiten Gebotes hütet Euch, den Namen Gottes als Formel zu mißbrauchen!"

(Bravo!)

Meine Herren! Gerade von dem religiösen Gesichtspunkt aus erkläre ich diese Formel nicht nur für unnütz, sondern für unwürdig.

Die vierte Partei bestreitet die Kompetenz dieser hohen Versammlung zu dieser Frage; sie meint, daß wir wohl die einzelnen Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs zu berathen hätten, aber nicht den Titel des Königs. Aber, meine Herren, der Eingang zum Verfassungs-Entwurf gehört auch zur Verfassung, und eben so wenig, wie sich die Krone gefallen lassen könnte und würde, wenn das Volk sich einen inconstitutionellen Titel beilegen wollte, eben so wenig dürfen wir es dulden, daß der Fürst einen solchen führe.

Ich komme jetzt zum zweiten Theil meines Amendements, welcher die Worte: „König von Preußen" in „König der Preußen" geändert wissen will.

Die Bezeichnung des Wortes „von" bedeutet hier Eigenthum, Besitz. Meine Herren! Auch die Zeiten sind vorüber, wo die Fürsten als Eigenthümer ihrer Länder und Völker betrachtet wurden, wo man einen Handel und Raub trieb mit Ländern und Völkern. Meine Herren! Dieses Jahrhundert ist noch reich an solchem Länderhandel und Völkerraub; ich erinnere Sie an den Reichs-Deputations-Hauptschluß und an den wiener Kongreß. Und selbst noch bis in die neuesten Zeiten haben die Gelüste nach dergleichen Handel und Raub nicht aufgehört.

Der Kauf von St. Wendel und die Einverleibung von Krakau liefern die Beweise. Aber bereits haben die Schleswig-Holsteiner gezeigt, daß es fortan nicht mehr von den Fürsten abhänge, sondern lediglich von dem Volke, wem und wozu ein Land gehören soll, und der allgemeine Beifallsruf, die allgemeine Unterstützung, welche die schleswig-holsteinische Angelegenheit in ganz Deutschland gefunden, hat bewiesen, daß das ganze deutsche Volk auch hierin eines Sinnes ist.

Hierzu kommt, daß in einer constitutionellen Monarchie der Fürst ebenfalls Staatsbürger ist und ebenfalls zum Volke gehört. Hierdurch glaube ich auch, den zweiten Theil meines Amendements gerechtfertigt zu haben. Ich will nur noch etwas in Bezug auf das Motiv erwähnen, welches die Central-Abtheilung für Beibehaltung der Worte „König von Preußen" angeführt hat. Die Central-Abtheilung hat vom Großherzogthum Posen her den Grund entnommen, daß die Worte „König von Preußen" beibehalten werden müßten, weil das Großherzogthum zu Preußen gehöre. Ich bin mit der Central-Abtheilung darin einverstanden; aber gerade, weil ich auch annehme, daß das Großherzogthum Posen zu Preußen gehört, so müssen auch die Bewohner des Großherzogthums Posen, eben so wie die Bewohner der übrigen Provinzen, Preußen sein. Aus diesem Grunde bin ich auch gegen das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, weil die Bewohner des Großherzogthums Posen ebenfalls in dem Titel: „König der Preußen" inbegriffen sind.

Ich habe aber hier noch einen anderen Grund. Die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen werden die Sehnsucht nach einer Vereinigung mit ihren polnischen Brüdern außerhalb Preußen stets behalten, sie werden die Sehnsucht nach Wiederherstellung Polens nie verlieren.

Meine Herren! Wir billigen diese Sehnsucht, wir theilen sie. Aber gerade deshalb gehören die polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen nur vorübergehend zum preußischen Staate, und deshalb möchte ich nicht, daß sie durch einen besonderen Ausdruck in der Verfassung als dauernd zum preußischen Staate gehörig angesehen werden möchten.

Meine Herren! Ich bitte Sie, mein Amendement in beiden Theilen zu unterstützen.

Abgeordn. Walter: Hohe Versammlung! Das Amendement des Abgeordneten Schneider bringt in seinem zweiten Theil in Vorschlag, statt der Worte: König von Preußen, zu substituiren: König der Preußen. Ich bemerke hierzu vor Allem, ein Reich besteht aus Volk und Land. Das Volk allein bildet das Reich so wenig, als das Land. Wir müssen uns glücklich schätzen, in unserer Sprache ein Wort zu besitzen, wie das Wort Reich, welches die beiden wesentlichen Bestandtheile vereinigt. Als Grund führt der Herr Antragsteller an: daß ein constitutioneller König, Fürst des Volks und nicht Eigenthümer des Reichs sei. Dieser Beweis würde nur dann ein beweisender sein, wenn auch die Umkehrung davon wahr wäre, nämlich, daß ein inconstitutioneller König nicht Fürst des Volkes, sondern Eigenthümer des Reichs sei. Das ist noch nicht behauptet und kann auch nicht bewiesen werden. Das vorgeschlagene Amendement könnte aber auch nicht durchgeführt werden. Ein Amendement bringt nämlich in Vorschlag, zuzusetzen: „Großherzog von Posen." Nach der Konsequenz müßte es dann heißen: „Großherzog der Polen", und da es auch außerhalb Posen Polen giebt, müßte es heißen: „Großherzog der posener Polen und da es in Posen auch noch Deutsche giebt, so müßte es also heißen: „Großherzog der posener Polen und Deutschen." Ich wende mich dann zu dem ersten Theile, wo das Amendement herausfordert, über etwas zu sprechen, was zunächst bloße Formel ist, wobei wir uns eben darum vor einer gewissen Ueberschwänglichkeit sowohl des Angriffs wie der Vertheidigung zu bewahren haben. Lassen sie uns lieber gleich von vorn darüber einig sein, daß man ein aufrichtiger Freund der constitutionellen Verfassungen und Freiheiten sein und doch diese Formel beibehalten wünschen, und umgekehrt, daß man sie gestrichen wünschen und doch am Königthum im Allgemeinen noch festhalten kann, und darum nicht nothwendig ein Republikaner zu sein braucht. Lassen Sie uns, sage ich, darüber einig sein. Der Hauptstandpunkt ist nun der: Es handelt sich nicht darum, diese Formel neu einzuführen. Wäre dies die Frage, so würde gewiß die ganze Versammlung sie verneinen. Es handelt sich

darum, ob eine Formel abgeschafft werden soll, die seit mehr als tausend Jahren im Gebrauch gewesen ist. Diese Abschaffung wäre nur dann motivirt, wenn sie, wie der Antragsteller allerdings sagt, entweder gefährlich oder unwahr oder bedeutungslos und darum unnütz wäre. Geben wir auf die ursprüngliche Bedeutung dieses Ausdrucks zurück. Wir haben darüber eine ganz authentische Erklärung eines vorberathenden Reichstags, welcher in einer großen, unseren heutigen Zuständen nicht unähnlichen politischen Bewegung unter Ludwig dem Frommen 829 zu Paris gehalten worden ist. Dieser Reichstag versuchte, in zwei Büchern die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen; in dem ersten die der geistlichen, und in dem zweiten die der weltlichen Ordnung. Er sagt in dem zweiten Buche im ersten Kapitel:

(Erlauben Sie, daß ich es zuerst lateinisch und nachher die Uebersetzung sage.)

„Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie et juste et misericörditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est."

Und Kapitel V. heißt es:

„Nemo regum"

(Ruf: Deutsch! Deutsch!)

Präsident: Der Herr Redner hat sich vorbehalten, die Uebersetzung der lateinischen Citate nachfolgen zu lassen; ich bitte also, ihn nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Walter: Im fünften Kapitel heißt es:

„Nemo regum a progenitoribus sibi regnum administrari, sed a Deo veraciter et humiliter credere debet dari."

Die Uebersetzung lautet:

„Rex, König, heißt er daher, daß er recht handelt. Denn, wenn der König fromm, barmherzig und gerecht ist, so heißt er wahrhaft rex, König; wenn er dies nicht ist, so ist er nicht ein König, sondern ein Tyrann,"

und:

„Kein König soll aber der Meinung sein, als ob er sein Reich blos von seinen Vorfahren überliefert erhalte, sondern er soll eingedenk sein, daß er durch göttliche Fügung dazu berufen sei, und dessen eingedenk bleiben in Wahrheit und Demuth."

Das ist die ursprüngliche Bedeutung dieses Satzes, und daraus ergiebt sich zweierlei: erstlich ist es unwahr, wenn man behauptet, das „von Gottes Gnaden" hänge mit der Ansicht zusammen, als ob die Könige das Reich so erbten, wie man ein Privat-Eigenthum erbt. Vielmehr ist jener Satz gerade als eine Protestation gegen diese Patrimonial-Ansicht ausgesprochen worden. Es soll keiner glauben, heißt es oben, als ob er sein Reich blos von seinen Vorfahren überliefert erhalte, sondern er soll darin eine göttliche Fügung erkennen. Zweitens liegt darin, daß es unwahr ist, wenn man die Formel mit dem Absolutismus zusammenbringt. Sie erinnert vielmehr jeden König daran, daß er verantwortlich, daß sein Amt nicht ein Recht, sondern eine den Fürsten auferlegte Pflicht sei. Sie ist also ganz eigentlich gerade ein Protest gegen den Absolutismus. — Es hat jener Satz auch nichts Unwahres und Beengendes. Denn denjenigen, welche da meinen, die Könige wären es nur durch geschichtliche Fügung und durch den Willen der Nation, diesen antworten wir mit Johannes Müller: „Gott spricht, aber durch die Nationen!" — Man bestreitet ferner den Ausdruck wegen der Möglichkeit eines Mißverständnisses, wegen der mißbräuchlichen Konsequenzen, die daraus gezogen worden seien und gezogen werden könnten. Aber wenn ein Satz an und für sich eine Wahrheit enthält, so kann er für den Mißbrauch, der damit getrieben wird, nicht verantwortlich gemacht werden, denn dies kann auch mit dem besten geschehen. Die Ueberschätzung der fürstlichen Macht, die Schmeichler und Höflinge sind nicht durch diese Formel geworden, sie sind entstanden durch die Macht, und das wird immer bleiben, man mag die Formel streichen oder stehen lassen. Auch für die Volksmacht werden die Schmeichler und Uebertreiber nicht ausbleiben. — Wie die Formel in den allgemeinen Gebrauch gekommen ist, wissen wir nicht. Dekretirt ist sie nicht worden; es hat sie der Sprachgebrauch der Kanzleien allmälig so gebildet, und wenn sie so von selbst auch wieder aus den Kanzleien verschwände, so hätte ich meinestheils nichts dagegen. Es würde auch dadurch im Wesentlichen nichts geändert werden. Denn diejenigen, welchen es Bedürfniß ist, ihrem Fürsten auch mit den Banden des Gemüthes und der Religion anzuhängen (und dazu gehöre ich), würden dies auch ferner thun, wenn auch die Formel nicht mehr an der Spitze der Gesetze prangte. Bei denjenigen aber, für welche dies nicht Bedürfniß ist, wird diese Formel es auch nicht hervorrufen. Daß wir sie aber absichtlich und zwar so im Vorbeigehen abdekretiren, dazu sehe ich keinen Grund. Vielmehr halte ich es im Interesse der Völker selbst für zuträglich, einen Ausdruck beizubehalten, der unsere Fürsten stets erinnern soll, daß, wenn wir sie auch gegen uns für unverantwortlich erklären, auf ihnen doch eine Verantwortlichkeit nach oben lasten bleibt, wovon nicht wir, nicht unsere Constitution, und keine Macht der Erde sie entbinden kann.

(Bravo von der Rechten! Zischen von der Linken!)

Abgeordn. Weichsel: Dem eben Gesagten erwiedere ich nur zur Widerlegung, daß das Ganze von Haller-Metternichsche System auf den Satz von Gottes Gnaden gegründet war.

Präsident: Darauf erwiedere ich, daß diese Erklärung eine faktische Berichtigung nicht war.

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Ich muß mich gegen die Einleitung des Verfassungs-Entwurfs erklären, weil ich die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen wünsche. Die Verfassungs-Urkunde stellt das Prinzip der Trennung der Kirche vom Staate auf. In einem freien Staate muß Gewissensfreiheit im ausgedehntesten Sinne des Wortes herrschen. Der Staat darf sich nicht um die Religion der Staatsbürger kümmern; alle Staatsbürger müssen im Besitze gleicher bürgerlicher Rechte, ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenniniß, sein, selbst wenn sie nicht an einen Gott glauben. Es würde daher die Verfassungs-Urkunde mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn sie schon in der ersten Zeile von der Gnade Gottes reden wollte, welcher das Volk seinen König zu verdanken habe. Ich glaube, daß der liebe Gott den Königen keine größere Fürsorge, als den übrigen Menschenkindern widmet, und daß Gott es den Menschen überläßt, ob sie sich von einem Könige beherrschen lassen wollen oder nicht. Nur der Absolutismus ist es, welcher seine Macht direkt von Gott herleitet, der nicht will, daß zwischen ihm und der Gottheit eine Urkunde in der Mitte liege. Jene Phrase paßt aber nicht für eine Constitution der heutigen Zeit, sie paßt nicht in eine Constitution, welche sich das Volk mit seinem Blute selbst erobert hat. Wir müssen überall bei der Wahrheit bleiben. Wenn wir die Hand auf das Herz legen, müssen wir uns sagen, daß es am 19. März von dem Willen des Volkes abhing, ob es ferner von einem Könige regiert sein wollte oder nicht; daß wir von jenem Tage an keinen König von Gottes Gnade haben, sondern einen König kraft des freien Willens des souverainen Volkes; darum trage ich auf Streichung der Worte: „Von Gottes Gnaden" an.

(Bravo links. Zischen rechts.)

Abgeordn. von Daniels: Ich kann den uns gemachten Vorschlag nicht für eine Verbesserung, auch nicht für einen Fortschritt halten. Hätten wir unvermuthet in einem Königlichen Erlasse statt des gewohnten „Königs von Preußen" — König der Preußen gefunden, so würde ich glauben, daß wir mit einem Schlage um 1500 Jahrhunderte in die wüste Zeit der Barbarei und Völkerwanderung zurückgeworfen seien. Damals kannten wir Könige der Hunnen, Burgunder, der Heruler, der Ost- und Westgothen, der Vandalen und Gepiden, weil alle diese Könige nur rohe Kriegshaufen hatten, welche sie beherrschten, aber kein Staatsgebiet. Seit sich die Staatsverhältnisse in dem christlichen Europa geordnet und befestigt haben, finden wir Könige von Spanien, von Großbritanien und so weiter. Es ist ein Elementarsatz des Staatsrechts, daß die Macht des Staatsoberhauptes begränzt wird durch das Staatsgebiet. Wir haben erst ganz vor kurzem in der Verfassungs-Kommission uns beschäftigt mit einem Gesetze, welches die Art und Weise feststellen soll, wie man Preuße wird, d. h. wie man den Vollgenuß der Rechte eines Bürgers des preußischen Staates erlangt. Wir mußten dabei von dem Grundsatze ausgehen, daß in unserem Staate viele Menschen leben, welche diese Eigenschaft nicht haben, dessenungeachtet bezweifelt Niemand, daß sie das Oberhaupt unseres Staates als König anerkennen müssen. Darum muß er König von Preußen sein und bleiben.

Was die Benennung „von Gottes Gnaden" betrifft, so blicke ich noch einmal in die graue Vorzeit zurück. Keiner unter allen jenen Königen der Vandalen, Gepiden u. s. w. führte die Benennung „von Gottes Gnaden", und doch waren es eben diese Könige, welche über Sklaven herrschten. Attila hieß die Geißel Gottes; von Gottes Gnaden ist er nicht genannt worden.

Dagegen finden wir in dem fränkischen Rechte einen altgermanischen Grundsatz, der uns den eigentlichen Sinn dieser Benennung offenbart. (Auch ich muß nach dem Vorgange meines Kollegen Walter den lateinischen Ausdruck anführen und werde eine Uebersetzung folgen lassen). Er lautet:

Deus est qui facit heredes. Gott ist es, der dem Menschen seinen Erben giebt.

Wir wollen die Erb-Monarchie; wir wollen sie in dem deutschen Sinne des Wortes; d. h. wir wollen die Nachkommen des glorreichen Hauses Hohenzollern verfassungsmäßig auf dem Throne Preußens anerkannt und erhalten wissen. Wir wollen nicht einen König, dem diese Krone durch menschliche Verfügung zu Theil werde; wir wollen gerade den Gedanken ausschließen, daß über die Krone, wie über ein erworbenes Eigenthum, durch menschlichen Willen verfügt werden könne. — Was die sittliche und religiöse Bedeutung der althergebrachten Formel betrifft, so enthalte ich mich jeder näheren Entwickelung. Was sich hierüber sagen läßt, ist von dem Meister auf dem Felde der sittlich-religiösen Darlegung staatlicher und kirchlicher

Verhältnisse so klar und treffend ausgesprochen, daß ich durch weitere Ausführung den Eindruck seiner Worte nur schwächen könnte.

(Bravo!)

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! In Folge der glorreichen Revolution des 18. und 19. März d. J. ist diese hohe Versammlung im Monat Mai aus Urwahlen hervorgegangen und dazu bestimmt, ein neues Staatsgrundgesetz zu schaffen, welches an Stelle eines alten, unhaltbaren Rechtszustandes gesetzt werden soll. Es ist unsere Pflicht, an die Spitze dieses Neubaues unseres großen, staatlichen Gebäudes gleich das Prinzip festzustellen, welches sich eben nur für alle Zeiten Geltung verschaffen kann. Es ist das Prinzip des echten Constitutionalismus, ruhend auf echt demokratischer Grundlage, und dieses Prinzip ist in der von der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Fassung verletzt worden. Die Majorität der Kommission hat sich nicht überwinden können, ein Ueberbleibsel aus der Zeit des Aberglaubens, der geistigen Knechtung und der Sklaverei mit aufzunehmen; sie hat es nicht vermocht, das Werk, welches wir hier zu schaffen haben, rein und fleckenlos hinzustellen. Meine Herren! Ein freies Volk kann sich nur von einem Fürsten regieren lassen, den es selbst mit der Königlichen Macht bekleidet und auf den Thron berufen hat, von dem herab er nur allein den Willen des Volkes zur Geltung bringen soll. Meine Herren! Ich möchte wohl wissen, welche Begriffe diejenigen von der Gottheit haben, die im Ernst daran glauben, daß der liebe Gott unter einer bestimmten Zahl seiner Geschöpfe Eines erwählt, um es zum Vormund über die Anderen zu bestellen; ich wage es dreist, zu behaupten, daß solche Abergläubige keine Ahnung von der unendlichen Größe des Wesens, das wir Gott nennen, haben, des Wesens, das von Ewigkeit her die Ewigkeit geordnet hat. Der große Baumeister der Welten läßt durch die Kräfte der Natur alle menschlichen Geschöpfe gleich berechtigt aus dem Schoße der Erde hervorgehen, und sonach steht es fest, daß alle Menschen gleichberechtigte Erdenbürger sind.

Daraus folgt ferner, daß, wenn der preußische Staat aus 16 Millionen Menschen besteht, der König nur ein Sechzehnmillionenstel Theil der Bevölkerung ausmacht, wie eben ein jeder Tagelöhner ein Sechzehnmillionenstel der Bevölkerung bildet. Wenn aber die 16 Millionen Menschen weniger Einem Einen aus ihrer Mitte mit der Königlichen Würde bekleiden, wenn 16 Millionen weniger Einem erklären, daß der Eine es nur sein soll, der das Volk regieren soll, so frage ich Sie, ob ein solcher König sich nicht Königlicher fühlen muß, der in dem Bewußtsein auf dem Throne sitzt, daß sein Thron getragen wird von dem Willen des Volkes, als jener, der sich einbildet, seine Krone von oben herab empfangen zu haben, eine Ansicht, die kein vernünftiger Mensch mit ihm theilen wird. Meine Herren! Aus dem Vorgesagten erhellt, daß, eben weil ein König nur durch den Willen des Volkes bestehen kann, es auch unmöglich ist, daß wir an die Spitze unseres Werkes die unwahren Worte setzen können, daß der König ein König „von Gottes Gnaden" ist. Ich bitte Sie deshalb, dem Amendement des Abgeordn. Schneider beizutreten.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Indem ich in dieser hochwichtigen Verfassungs-Angelegenheit Namens der Regierung zuerst das Wort ergreife, bin ich und mit mir meine Herren Kollegen unserer Pflichten eingedenk, daß wir treue Vermittler sein sollen zwischen der Krone und dieser hohen Versammlung zur Vereinbarung des Verfassungswerkes.

Wir werden diese Pflichten gewissenhaft zu erfüllen suchen. Wir werden mit Freuden mit Ihnen, meine Herren, die Rechte des Volkes wahrnehmen, wir werden streben, sie zum Wohl des Volkes aufrecht zu erhalten. Wir werden aber auch nach unserer Pflicht die Rechte der Krone nach besten Kräften vertheidigen.

Was nun zuvörderst die Angelegenheit des Königlichen Titels betrifft, über den gegenwärtig die Diskussion vorliegt, so ist der Einwand gemacht, daß die hohe Versammlung in den Fehler des Inkonstitutionalismus fallen würde, wenn sie die Bezeichnung „von Gottes Gnaden", den alten Titel der Könige, bestehen lasse.

Ich erinnere Sie aber, meine Herren, an dasjenige Volk, welches die wahre constitutionelle Freiheit mit berühmter praktischer Tüchtigkeit zu bewahren gewußt hat und noch bewahrt, es sind die Engländer; nie ist dem Engländer eingefallen, seinen König oder seine Königin anders, als von Gottes Gnaden zu nennen. Wer wollte es bezweifeln, daß wir Alle, Jeder im Volke, von Gottes Gnaden sind? Wie könnten wir anders sein? Aber doch ist es von den uralten Zeiten her eine besondere Auszeichnung der Könige gewesen, daß sie sich so genannt haben. Meine Herren! Es ist dies ein Vorzug, der mit hohen Pflichten verbunden ist.

Es ist von mehreren Seiten daran erinnert worden, daß diese Auszeichnung die Könige nicht zum Stolze anreizen solle, sondern sie sollen in Demuth eingedenk sein, wie sie, die vor Menschen unverantlich sind, vor Gott verantwortlich sind für das, was sie thun, für das, was sie unterlassen. Meine Herren, dieser Titel, den Sie hier in der Verfassungs-Urkunde finden, erscheint nicht allein und nicht zum ersten Male in dieser Urkunde. Sie haben schon mehrere Gesetze berathen, wo dieser Titel obenan gestanden hat. Er ist allerdings ein Eigenthum der Krone, sie ist im Besitz dieses Titels, was kann Sie vermögen, von diesem Besitzthum, das Niemanden zum Schaden gereicht, etwas abnehmen zu wollen. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, es dabei zu belassen, wie die Regierung es vorgeschlagen und die Central-Kommission sich damit einverstanden erklärt hat. Auch in Bezug darauf, wenn gesagt ist, der König soll sich nicht mehr nennen „König von Preußen", sondern „König der Preußen", werden Sie wohl erwägen, daß in dem Titel „König von Preußen" Beides enthalten ist, „König der Preußen und des preußischen Landes." Es liegt darin auch die richtigste Bezeichnung, und wir können, wie schon bemerkt worden, uns Glück wünschen, daß wir in unserer Sprache ein Wort haben, welches beide Gesichtspunkte so trefflich bezeichnet.

Abgeordn. Kruhl: Meine Herren! Ich verwahre mich von vornherein dagegen, zu einer von den vier Parteien zu gehören, von welchen am Anfang dieser Debatte die Rede war. Ich halte mich nicht für unfehlbar, obgleich ich vor Devisen nicht erschrecke. Ich spreche nicht für die Formel blos deswegen, weil ich sie für einen heiligen Gebrauch halte, sondern weil ich wirklich einen tiefen Sinn darin finde, und wenn ich gern zugebe, daß alle Menschen vor Gott gleich sind, so muß ich doch daran erinnern, daß auf Erden Gott die Menschen nicht gleich gemacht hat, daß es hier Herren und Diener giebt.

(Unruhe.)

Meine Herren! Aus dem, was ich gesagt habe, folgt eben so, daß ich diesen Zusatz nicht für eine bloße Formel halte, obschon ich staune, wenn gesagt wird, es sei ein Mißbrauch des Namens Gottes, diese Formel an die Spitze einer Verfassungs-Urkunde zu setzen, ich staune, daß man es einen Mißbrauch nennen kann, wenn der Mensch sich abhängig erklärt von einer höheren Macht. Zu jenen vier Kategorieen also, meine Herren, gehöre ich nicht, aber ich gehöre zu einer fünften Partei, zu der, die es gerade für constitutionell hält, diesen Zusatz an die Spitze einer Verfassungs-Urkunde zu stellen! Dies und besonders der Umstand hat mich hierher gerufen, daß ich zur zweiten Abtheilung gehöre, die, wie Sie lesen können, auf der fünften Seite des Central-Berichtes, sich gegen den Zusatz: „von Gottes Gnaden" erklärt hat. Ich gehe zunächst darauf ein. Die Minorität der Central-Abtheilung meint, der Zusatz: „von Gottes Gnaden" müsse gestrichen werden, weil er den Absolutismus predige; dann aber auch müsse er gestrichen werden, weil er bedeutungslos sei. Meine Herren! Was den Absolutismus predigt, ist nicht bedeutungslos, und umgekehrt, was bedeutungslos ist, kann nun und nimmermehr den Absolutismus predigen. Da ist ein Widerspruch. Aber es liegt etwas Anderes darin. Die Völker und die Menschen — es mag dagegen debattirt werden, so viel man will — die Menschen bedürfen eines solchen Zeichens, eines solchen Symbols, woran sie ihre Treue und ihre Liebe fesseln. Darum ist es nicht an uns, den Glanz der Krone zu trüben.

Es heißt ferner, man solle nicht sagen „König von Preußen", sondern „König der Preußen." — Ich entgegne, das Wort König hat so viel als Eigenthümer bedeutet. Das Wort Kuninc bezeichnete ursprünglich nur einen Führer freier Leute und auch wohl mitunter unfreier Leute. Und selbst dann, als sie Eigenthum erwarben, ward der König nicht Besitzer des gesammten Grund und Bodens, die Ritter seines Gefolges wohnten neben ihm auf freiem Eigenthum. Gesetzt aber auch, das Wort „König" bedeutete so viel als „Eigenthümer", nun dann machten wir es nur schlimmer, wenn wir sagen wollten: „König der Preußen", denn das hieße gar „Eigenthümer der Preußen", und wir wären Leibeigene, wir wären Sklaven. Wenn ich Lust hätte, zu verdächtigen, so würde ich eine Art Perfidie darin finden, daß man statt „König von Preußen" vorschlagen will, „König der Preußen" zu setzen.

(Heiterkeit!)

Meine Herren! Fragen wir doch einmal: was ist ein constitutioneller König? Sie wissen, es giebt eine gesetzgebende und eine exekutive Macht im constitutionellen Staate; — die sind getrennt; die Spitze beider ist der König; der Repräsentant beider ist der König; — nicht der Macht-Inhaber. Im constitutionellen Staate nur der Repräsentant der Macht ist der König; zwischen ihm und dem Volk steht das verantwortliche Ministerium. Warum denn, meine Herren? Damit er als unverantwortlicher König über Lob und Tadel erhaben dastehe. Wer also den König angreift in constitutionellen Staaten, der hat das constitutionelle Wesen nicht begriffen. Erhaben über Lob und Tadel soll er dastehen, meine Herren, und eben weil seine Macht verkümmert ist, müssen wir ihm jedes mögliche Ehrenrecht gönnen, müssen den Glanz seiner Krone nicht beflecken, müssen ihm seine Prärogativen nicht verkürzen. Ein solches Ehrenrecht aber ist dieser alte ehrwürdige Titel.

Präsident: Es sind mir noch zwei Amendements im Laufe der Diskussion eingereicht, das eine von den Abgeordneten Temme und von Lisiecki. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

Unter-Amendement zu dem Schneiderschen Amendement.

Statt „König der Preußen" König von Preußen, „Großherzog von Posen."

Präsident: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Das zweite Amendement rührt her von dem Abgeordneten Parrisius. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen, verkünden hiermit folgende mit den Vertretern des Volks vereinbarte Verfassung:"

Präsident:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Hildenhagen das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Hildenhagen: Hohe Versammlung! Es sind nach den Gesichtspunkten, die zuerst der Abgeordnete Schneider für Schönebeck aufgestellt und widerlegt hat, im Laufe der Debatte noch zwei Punkte hervorgehoben worden, die für den Kommissions-Antrag sprechen. Es ist der Gesichtspunkt der Geschichte und des Alterthums, des ehrwürdigen Alters und der Gesichtspunkt der Pietät, von welchem aus man für das Kommissions-Gutachten für Beibehaltung des „Gottes Gnaden" argumentirt hat. Der erste Punkt, der der Geschichte und des Alterthums, ist uns von dem geehrten Mitgliede der Versammlung, Walter, auseinandergesetzt worden. Ich erinnere Sie aber an ein Wort, was der geehrte Abgeordnete uns vorgelegt hat, und was diesen ganzen Standpunkt erschüttern muß. Er hat uns vorgelesen von dem Reichstage zu Aachen 829, in welchem gesagt ist: Rex a recte agendo vocatur, d. h. der König hat seinen Namen von dem richtigen und guten Handeln. Es ist damit ausgesprochen, daß das Königthum unfehlbar sei. Das ist, meine Herren, allerdings eine Anschauung, wie sie des Jahres 829 würdig ist, aber des Jahres 1848 nicht mehr; das hat sie vollständig überwunden, und so ist es mit allen geschichtlichen Deductionen. Meine Herren! Wir wollen zwar den Zusammenhang mit der alten Geschichte, aber wir wollen nimmermehr verleugnen, daß wir auf einem neuen Boden stehen, auf einem Wendepunkte der Geschichte. Der zweite, der wichtigere Punkt, geehrte Versammlung, ist der der Pietät. Es ist zwar dies Wort nicht gefallen, aber die Argumente gegen das Amendement Schneider sind meist aus diesem Begriffe hergenommen. Das Wesen der Pietät besteht darin, daß man einem geliebten Gegenstande so viel Gutes als möglich zukommen lassen will. Der Herr Redner, der vor mir auf dieser Tribüne stand, hat diesen Standpunkt bis auf das Aeußerste verfolgt, wodurch die Pietät in Konflikt kommt mit Gerechtigkeit und Wahrheit. Meine Herren! Es kommt hierbei darauf an, was ist das Gute, das Nützliche oder was ist eine Wohlthat für Jemanden. Darüber ändern sich die Ansichten. Im Jahre 829 mag vielleicht der Titel Gottes Gnaden für den König eine Wohlthat gewesen sein, aber das Jahr 1848 erkennt ihn nicht für eine Wohlthat, für etwas Ruhm- und Glanzvolles an. Es ist gesagt worden, wir wollen dem Könige den Glanz und den Ruhm nehmen. Gegen solche Verdächtigungen muß ich mich und meine Freunde feierlichst verwahren. Die neue Zeit will zwar das alte Flitterwerk wegnehmen von der Königlichen Gestalt. Sie will aber dieselbe, den Thron, mit einem anderen und viel höheren Glanze umgeben. Sie will die Aeußerlichkeiten verbannen, die sonst das Volk vor dem Könige niederknieen ließen; aber sie will es festhalten das Königthum und hochheben durch die Einsicht der Völker in der Nothwendigkeit und Trefflichkeit constitutioneller Staatsformen. Sie will die Völker hinziehen zu den Thronen durch den Gedanken der Darstellung des Volksgeistes und einer einigen, tüchtigen, männlichen, erhabenen Persönlichkeit.

Ich weise also jene Verdächtigung zurück, als wolle man den König erniedrigen; im Gegentheil, wir wollen ihn erhöhen, und statt der Name des Königs wie bisher vom Aberglauben und allerlei Aeußerlichkeiten getragen ward, soll er von nun an getragen werden von der Liebe seiner Völker. Statt daß der Königliche Ruhm bisher gestanden hat auf dem Sandboden falschen Scheines, soll er von nun an gegründet sein auf dem Felsgrunde der Herzen seines Volks. Und damit, glaube ich, ist die rechte Pietät geübt. Ich möchte aber hier für das Amendement Schneider noch zwei Gründe geltend machen, die bis jetzt nicht aufgeführt sind. Es ist die Vaterlandsliebe, die reinste, treueste Vaterlandsliebe zu unserem Preußenlande, und die ernsteste, feierlichste Forderung der Zeit, die Forderung männlichen entschiedenen Handelns. Erinnern Sie sich, wie das Herz eines jeden Preußen geschlagen hat bei der denkwürdigen Gesetzgebung von 1807 und 1808! Erinnern Sie sich, wie überall der Name Preußen genannt ward, als des Landes der Intelligenz und höchsten Entwickelung deutschen Nationallebens. Es kam eine Zeit, wo gesagt wurde, die Gesetzgebung in Preußen ist eine andere geworden! Meine Herren! Wir haben damals in Süd- und Nord-Deutschland von den verschiedensten Seiten gehört: Es ist ein Unterschied zwischen der preußischen Regierung und jenem treuen wackeren Volke! Meine Herren! Wir nahmen diese Entschuldigung willig auf, und wir trösteten uns, daß das Volk dennoch an der Spitze der Bewegung und Entwickelung Deutschlands geblieben, wenn auch die Regierung in vielen Punkten zurückgetreten war! Jetzt, meine Herren, fällt diese Entschuldigung weg, jetzt stehen und sitzen Sie hier als Vertreter des Volks, und was Sie beschließen, ist durch das Volk beschlossen, ist der Ausdruck des preußischen Nationalgeistes.

Wenn Sie nun hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben, so wird es jene Entschuldigung nicht mehr geben für das wackere Preußenvolk. Meine Herren! Ich weise Sie hin auf den Süden, auf jenes Volk, welches Sie in jugendlich-übermüthigen Gesängen als Volk des langsamen Fortschrittes bezeichnet haben. In diesem Augenblicke gehen Dekrete von der Kaiserlichen Regierung in Wien aus, weil dort das Bedürfniß der Zeit erkannt ist, mit den einfachen Worten:

„Ich, Kaiser von Oesterreich, Ferdinand der Erste, verordne ꝛc."

Ohne eine Stunde mit unnützen Debatten hingebracht zu haben, hat jenes Volk sofort die Anforderung der Zeit verstanden, und es ist das Bedürfniß der Zeit dort erfüllt. Wir werden vielleicht nach stundenlanger Debatte wohl gar nicht das erreichen, was dort sich von selbst gemacht hat, und wir werden dann in den Volksliedern an die Stelle jenes Volkes treten, anstatt daß wir früher an der Spitze der deutschen Bewegung gestanden haben.

(Bravo!)

Meine Herren! Es ist noch ein Grund, den ich für das Amendement Schneider anführen möchte. Der Ernst, der heilige Ernst der Zeit. Die Forderung größter Entschiedenheit. Die Zeit, dies ist so oft von dieser Rednerbühne gesagt worden, sie ist eine ungeheure, eine große, eine gewaltige. Solche große Zeit fordert große Charaktere, große Gesetze, große und ganze Maßregeln. Was aber stehen wir so eben im Begriff zu thun? Sie wollen jenes unglückliche System fort und fort verfolgen, was unser theures Vaterland an den Rand des Abgrundes gebracht hat, das System der halben Maßregeln. Sie unterscheiden zwischen Form und Wesen. Sie meinen, die Form müsse man lassen, aber dem Wesen wolle man nachkommen. Es giebt keinen Unterschied zwischen Form und Wesen. Die Form gehört zum Wesen. Meine Herren! Von diesem Gesichtspunkte der ernsten Forderung der Zeit aus, die da durch und durch ganze Maßregeln fordert, wenn das theure Königshaus, wenn das theure Vaterland gerettet werden soll, — von diesem Gesichtspunkte ganzer Handlungen fordere ich Sie auf, das Amendement Schneider anzunehmen. Es ist vor kurzen von hier aus gesagt worden, daß es Leute giebt, die mit tausend Fäden am alten Systeme hängen. Meine Herren! Wenn wir, diese konstituirende Versammlung, nur durch einen Faden mit dem alten Systeme zusammengebunden sind, so ist das Vaterland verloren. Es würde dann dem unglücklichen Thierlein gleichen, das an nur einem Faden des Gewebes seines tückischen Feindes sich gefangen hat. Je mehr es sich sträubt, desto tiefer und fester es sich verwickelt. Der Absolutismus ist dieser alte Feind der Völker-Freiheit. Zerschneiden wir auch den letzten Faden, der uns daran binden will, er scheine noch so dünn und leicht! Ganze Handlungen, — das ist die wahre Höhe, das ist die Würde dieser hohen Versammlung!

Von diesen Gesichtspunkten aus empfehle ich Ihnen das Amendement Schneider. Meine Herren! Es ist keine Zeit der halben Handlungen. Was Du thust, das thue ganz. Nur in ganzen Maßregeln liegt die Rettung der Zeit und des Vaterlandes. Fürwahr, ich sehe es — und viele von Ihnen werden es mit mir sehen — fürwahr, wenn wir nicht brechen ganz und gar mit der alten Zeit, so wird die neue Zeit brechen mit uns und mit allen National-Versammlungen.

(Bravo!)

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Ich muß mich, indem ich für den Gesetz-Entwurf spreche, zuvörderst verwahren, zu der ersten Kategorie von Herrn Schneider (zu den Reactionairen) nicht zu gehören. Ich habe mich nicht bisher in der Sonne des Hofes gesonnt, sondern in der Volksliebe, diese hat mich hierher geschickt. Ich bin ein freier Advokat seit 35 Jahren gewesen und werde es fortan bleiben.

Was die Sache selbst betrifft, so ist hier zuerst die Rede von einem Amendement, welches den Titel: „von Gottes Gnaden" weggelassen wissen will.

(Lauter! Lauter!)

Dieser Titel ist bisher vom Könige geführt worden; wir sind unter diesem Titel herberufen und die bisher von uns entworfenen Gesetze sind unter diesem Titel verkündet worden. Es ist dagegen bemerkt worden, dieser Titel erinnere an den Absolutismus. Das ist irrig. Der deutsche Kaiser war der beschränkteste in ganz Europa und die so sehr beschränkten Könige von Polen wurden gewählt, und dennoch führten sie Alle den Titel: „von Gottes Gnaden." Im Mittelalter führte jeder Abt den Titel: „ex misericordia, ex miseratione Dei", d. h. „aus Erbarmung Gottes." Das sind alles Formeln, die ihre Bedeutung haben und gehabt haben. Voltaire, der große Spötter, hat gesagt: Die Könige kämen von Gott, wie der Krieg und die Pestilenz; allein das hat Jeder damals schon für einen spurrilen Witz erkannt. Wir stehen in dieser Versammlung in einem großen Werk; hier heißt es: Ernst. Schon die Alten sagten: „a Jove principium",

d. h.: „Mit Gott fängt man an.“ Es ist eine alte und erhabene Idee, daß der König ein König „von Gottes Gnaden“ ist.

(Lauter! langsamer!)

In dem Sinne, daß Keiner hienieden über ihm steht. Allein daraus folgt nicht, daß er ein absoluter König sei. Bewahre Gott! — Gewiß vor 30 Jahren waren alle Herrscher durch Verfassungen irgend welcher Art beschränkt; erst in neuerer Zeit hat man die Verfassungen aufgehoben, die wir jetzt in ihrem Geist wiederherstellen wollen. Es ist bemerkt worden, daß wir uns durch die Weglassung des „Gottes Gnaden“ an die Spitze deutscher Bewegung stellen sollen! Ich weiß aber nicht, was das heißen soll! Ferner ist auf Oesterreich hingewiesen worden, das diesen Titel sofort weggestrichen habe. Ich glaube aber nicht, daß Oesterreich uns als Muster dargestellt werden kann, denn die dortigen Zustände sind so zweifelhaft, so unerquicklich, daß wir sie nicht mit den unsrigen vergleichen können. Wir werden zu einer legalen Entwickelung kommen, da wir nicht so, wie Oesterreich, aus vielen Nationalitäten bestehen, sondern Ein Volk sind. Ich bin also jedenfalls für die Belassung des Titels.

Das zweite Amendement will, daß der Titel „Großherzog von Posen“ hinzugesetzt werde. Dagegen würde nichts zu erinnern sein, wenn wir überhaupt den alten Titel lassen wollen; und alsdann wünschte ich, daß auch der Titel: „Herzog von Westfalen“ zugefügt werde, denn der König ist Herzog meines Vaterlandes. Ich muß überhaupt bemerken, die Theile des Landes standen bisher rechtlich mit den anderen nur in Verbindung durch das regierende Haus, jetzt erst, durch diese Verfassung, werden wir uns innig, rechtlich zu Einem Lande verbinden; deshalb muß ich auch der Behauptung widersprechen, es sei in Berlin eine Revolution gewesen, wodurch der König seine Macht verloren habe. Dies ist durchaus nicht der Fall, denn da würden wir im Westen auch ein Wort mitzusprechen gehabt haben. Die Stadt Berlin erkennen wir nicht als unseren Bevollmächtigten an. Wohl aber lassen wir es uns sehr gern gefallen, daß jetzt eine gute Constitution für das ganze Land gemacht wird. Damit sind wir einverstanden. Aber keineswegs damit, den König durch die berliner Revolution entsetzt zu glauben. Um nun wieder auf den Titel zurückzukommen, so trete ich dem Amendement nicht bei, wohl aber eventuell dem Amendement, daß, wenn das Großherzogthum Posen hinzugesetzt wird, außerdem wenigstens noch: „ꝛc. ꝛc.“ oder der ganze Titel gesetzt werde. Das ist der zweite Punkt.

Ein anderes Monitum, was noch nicht berührt worden ist, besteht darin, statt: „König von Preußen“, „König der Preußen“ zu setzen.

Meine Herren! Ich bemerke Ihnen, der Khan der goldenen Horde, der durch Rußland zog, war ein König von Menschen. Mit dem König von Preußen ist es aber etwas Anderes, er hat ein festes Land und König von Preußen heißt sowohl König von dem Lande, als König von den Bewohnern des Landes. Ich weiß wohl, daß Napoleon sich Kaiser der Franzosen nannte, aber dies kann uns nicht zur Richtschnur dienen. Ueberhaupt, was einmal besteht, muß bestehen bleiben, bis ein hinreichender Grund vorhanden ist, es abzuändern. Ein solcher Grund liegt hier aber nicht vor. Durch das letzte Amendement ist vorgeschlagen, man solle nicht sagen, daß die Verfassung vereinbart, sondern daß sie von den Vertretern des Volkes beschlossen wäre. Das erinnert an eine alte Kontroverse, die wir am 9. Juni durch die berühmte Tagesordnung hier entschieden haben, wo wir gesagt, daß wir da sind, gewählt sind, die Verfassung zu vereinbaren, daß der 19. März die Krone nur bewährt, nicht aber gestürzt habe. Ich widerspreche daher auch diesem Amendement. Das ist, was ich zu sagen hatte.

(Der Präsident ertheilt dem Abgeordneten Seeger das Wort gegen den Entwurf der Abtheilung; da dieser aber erklärt, daß er für denselben sprechen wolle, so erhält der Abgeordnete Bothmer das Wort gegen den Entwurf.)

Abgeordn. Bothmer: Meine Herren! es sind jetzt schon sehr viel Worte über eine Phrase gefallen, fast von allen Seiten mehr oder weniger blos Worte. Man hat von einer Seite bestritten, daß das in der Phrase läge, was die andere Seite behauptet.

Hauptsächlich scheint es mir, daß gerade von der einen Seite festgehalten wird, was man von der anderen Seite bestreitet. Man scheint anzunehmen, daß wirklich etwas in dem Festgehaltenen läge; denn wollte man von der einen Seite blos eine gewisse Pietät, eine gewisse Gemüthlichkeit wahren und deshalb nur den Ausdruck „von Gottes Gnaden“ beibehalten, so würde man sich von der anderen Seite leicht darin ergeben. Allein man glaubt, es solle etwas in dieser Phrase liegen, es sei darin wirklich etwas enthalten, und deshalb will man sie fallen lassen.

Ich glaube, daß es wirklich nur eine Phrase ist, und ich versichere Sie, meine Herren, wenn Sie die große Mehrheit des Volkes fragen, was sie eigentlich bedeuten soll, so werden sie Ihnen dies nicht recht deutlich erklären können, sondern sagen: es ist so gewesen; was es eigentlich heißen soll, wissen wir nicht; und eben deshalb, weil das in dem Volksbewußtsein nicht ist, deshalb, weil Einzelne den Absolutismus darin spüren mögen und vielleicht, weil er auch noch darin hervorleuchtet, will ich die Ehrase fortfallen lasse.

Ich wünschte, daß die Central-Abtheilung den Ausdruck von vorn herein gestrichen hätte, und ich bin fest überzeugt, der Antrag wäre kaum gekommen, ihn wieder hineinzubringen.

Lassen wir die Phrase, meine Herren! Es ist ein nüchternes Werk, das wir beginnen, es ist die Verfassung; dort gilt es nicht Gemüthlichkeit, noch Phrasen, sondern es gilt ein ernstes bedeutungsvolles Werk, wo jedes Wort einen tiefen und klaren, vom Volke leicht verständlichen Sinn haben muß. Deshalb lassen Sie es. Gegen diejenigen Herren, welche Gott in der Verfassung haben möchten, möchte ich den Wunsch aussprechen, daß sie ein Amendement einbrächten in der Art, daß sie die Verfassung mit Gott beginnen. Gehörte ich zu diesen Herren, so würde ich es gethan haben; von meinem Standpunkte aus kann ich es nicht thun.

Wenn das Amendement gestellt ist, statt „König von Preußen,“ zu sagen „König der Preußen,“ so muß ich mich dem widersetzen. König von Preußen, wie von dem vorigen Redner erörtert worden ist, ist gerade bezeichnend, und aus dem Grunde, aus welchem ich mich gegen den Zusatz „Großherzog von Posen“ erkläre, aus demselben Grunde spreche ich für den Ausdruck „König von Preußen“. Wenn zuletzt noch eine Redactions-Veränderung vorgeschlagen worden ist, wo vereinbaren wegfallen soll, so muß ich mich dagegen erklären. Wir sind hierhergesandt von unseren Komittenten auf Grund des Wahlgesetzes. Auf Grund des Wahlgesetzes haben unsere Komittenten erstlich als Urwähler die eigentlichen Wähler gewählt und uns das Mandat gegeben, zur Vereinbarung hierher zu kommen. Wir wollen auch diesen Titel beibehalten, wir wollen die Verfassung vereinbaren, und deshalb muß ich mich gegen das Amendement, was vorher gestellt worden ist, ebenfalls erklären.

Abgeordn. Seger: Meine Herren! Es ist von dem Abgeordneten von Potworowski ein Amendement gestellt worden, bei dem Titel des Königs Großherzog von Posen beizubehalten. Ist es hier nur die Rede von einem bloßen Titel und wird der Sache keine weitere Bedeutung beigelegt, so bedarf es kaum der Worte, diesen Antrag näher zu beleuchten, und ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß die hohe Versammlung schon Gesetze beschlossen hat, bei denen es nicht beliebt worden ist, diesen Titel beizubehalten, und daß mit dem gleichen Recht sämmtliche andere Titel, die der König führt, in der Verfassungsurkunde aufgenommen werden müßten. Hat das Amendement aber noch andere Seiten, ist es dazu bestimmt, für Konsequenzen das Feld offen zu halten, so muß ich mich näher auf diese Begründungen einlassen. Das Amendement kann möglicherweise begründet werden aus dem staatsrechtliche, dem historischen und dem gegenwärtigen Standpunkte. Ich will zunächst den staatsrechtlich-historischen Standpunkt auffassen und aus diesem muß ich hervorheben, daß das Großherzogthum Posen nie selbstständig eine polnische Macht dargestellt hat. In dieser Beziehung ist namentlich zurückzugehen auf diejenige Urkunde, durch welche das Großherzogthum Posen der preußischen Monarchie einverleibt worden ist, und das ist namentlich die wiener Akte und das Besitzergreifungs-Patent vom 15. Mai 1815.

Ich bitte, das Besitzergreifungs-Patent im Original vorlesen zu dürfen.

(Es geschieht Einspruch.)

Präsident: Ich möchte vorweg einmal das Wort ergreifen. Damit die Diskussion nicht zu unübersichtlich geführt werde, möchte ich unmaßgeblich die Frage an die hohe Versammlung stellen, ob es nicht zweckentsprechender sein würde, wenn wir in der Diskussion über Einleitung zur Verfassungs-Urkunde gewisse Abschnitte machten. In dieser Beziehung ergeben sich mir aus der Einleitung zur Verfassungs-Urkunde und den gestellten Amendements vier Abschnitte: 1) der erste würde sein, ob die Worte „von Gottes Gnaden“ beibehalten werden sollen. Er bezieht sich auf den ersten Theil des Schneiderschen Amendements. 2) Der zweite Abschnitt würde in der Beantwortung der Frage liegen, ob es in der Einleitung heißen soll: „König von Preußen“ oder „König der Preußen“, wie der zweite Theil des Schneiderschen Amendements es wünscht. 3) Der dritte Abschnitt würde das Amendement des Abgeordneten v. Potworowski und das Unter-Amendement der Abgeordneten Temme und v. Lisiecki und die Frage betreffen, ob der Titel hinzugesetzt werden solle „Großherzog von Posen“. 4) Der vierte Abschnitt würde endlich den Streitpunkt berühren, ob zu sagen sei: „die Verfassung ist mit den Vertretern des Volkes vereinbart“, oder „die Verfassung ist von den Vertretern des Volkes beschlossen“. Er würde also die Amendements der Abgeordneten Mätze und Jung und das Gegen-Amendement des Abgeordneten Parrisius umfassen. Ich glaube für den Gang der Diskussion und für die künftige Fragestellung würde es zweckmäßig sein, nur nach diesen einzelnen Abschnitten zur Zeit die Diskussion zu leiten. Dabei bemerke ich, daß der Abgeordn. von Potworowski und die Abgeordn. Temme und von Lisiecki den Titel: „Großherzog von Posen“ nach der Einleitung hinzugesetzt zu sehen wünschen, daß es aber zweckentsprechend sein möchte, gerade diese dritte, das Großherzogthum Posen betreffende Frage zur Berathung über den ersten Artikel des ersten Titels der Verfassungs-Urkunde zu verweisen und, sonachdem dort die Frage entschieden sein wird, dann erst darauf zurückzukommen, ob der

Titel: „Großherzog von Posen" noch in die Einleitung mit aufzunehmen sei. Dies, dünkt mich, würde der beste Standpunkt für die Diskussion sein. Ich will aber erst hören, ob die Versammlung meinem Vorschlage beitritt oder aber, ob über die ganze Einleitung ohne einzelne Abschnitte die Diskussion so fortgesetzt werden soll, wie es bisher geschehen ist.

Ich würde also fragen:

Ob die Versammlung nach den von mir bezeichneten vier Abschnitten die Diskussion für die Folge der Zeit geleitet zu sehen wünscht?

Denn ich muß mich dessen vergewissern, damit ich vorgeschlagenermaßen die Leitung der Diskussion auch vornehmen kann.

(Ruf: Wir sind nicht beschlußfähig.)

(Während der entstandenen Pause treten viele Abgeordnete wieder in den Saal ein.)

Jetzt, glaube ich, werden wir beschlußfähig sein. Ich muß nochmals, da mehrere der Herren abwesend waren, bemerklich machen, daß ich gegen die Leitung der Diskussion Bedenken erhoben habe. Ich habe namentlich erklärt, daß, wenn wir in der Diskussion so fortgingen, wie bisher, wenn wir nämlich über die ganze Einleitung zur Verfassungs-Urkunde fortdebattirten, die wichtigsten Fragen vielleicht nicht so zur Erörterung kommen möchten, als es wünschenswerth sei, und ich habe daher geglaubt, vorschlagen zu müssen, daß man die Einleitungs-Worte in vier verschiedene Abschnitte theile und über jeden einzelnen Abschnitt besonders diskutire, und zwar in folgender Weise: zuerst über die Worte: „von Gottes Gnaden", dann über die Worte: „König von Preußen" oder „König der Preußen", dann über die Worte: „Großherzog von Posen", und endlich über die Frage, ob die Verfassung mit den Vertretern des Volks vereinbart, oder aber, wie es das Mätze-Jungsche Amendement verlangt, ob die Verfassung von den Vertretern des Volkes beschlossen sei.

Ich habe dabei die Bemerkung gemacht, daß die Debatte über den Titel „Großherzog von Posen" am rathsamsten bei dem ersten Artikel Titel I. der Verfassungs-Urkunde anzureihen sein dürfte, und daß, je nachdem der Beschluß dort ausfallen würde, man dann auf die Einleitung zurückgehen könnte, um vielleicht noch jenen Titel derselben hinzuzufügen. Insofern die hohe Versammlung dieser meiner Ansicht zur Erleichterung der Diskussion beitritt, würden wir dann vorweg über ein Amendement des Abgeordneten Treiber zu diskutiren haben, indem dies Amendement zur Zeit jede Beschlußfassung über die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde auszusetzen wünscht. Ich glaube, daß hiernach die hohe Versammlung in den Stand gesetzt sein wird, zu beurtheilen, ob das Prinzipal-Amendement des Abgeordneten Treiber zunächst ausschließlich zur Diskussion zu stellen sei. Demnächst wollte ich fragen, ob, falls das Treibersche Amendement verworfen würde, wir dann nicht die Diskussion über die Einleitungsworte nach den von mir vorgeschlagenen vier Abschnitten getrennt vornehmen wollen. Ich bemerke, daß zwar die Rednerliste aufgestellt ist, daß aber den Herren, welche als Redner zu den einzelnen betreffenden Theilen der Diskussion eingeschrieben sind, der Vorrang reservirt bleiben muß. Nun glaube ich, mich vollständig über die Leitung der Debatte ausgesprochen zu haben. Da einzelne Redner über einen Vorschlag das Wort ergreifen wollen, so ertheile ich solches zunächst dem Abgeordneten Jung und werde schließlich die Frage stellen, ob die hohe Versammlung sich mit dem von mir mitgetheilten Gang der Debatte einverstanden erklärt.

Abgeordn. Jung: Diese Vertheilung der Frage scheint mir dieselbe zu sehr zu zerklüften. Es ist nur nöthig, daß sich die Debatte erst über den Titel des Königs: Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. bewegt und nachher zum zweiten Theile der Einleitungsformel sich wendet. Dies scheint mir eine viel organischere Eintheilung zu sein. Die verschiedenen Punkte des Titels: Großherzog von Posen, Gottes Gnaden u. s. w., kann man wohl in eine Rede und Debatte zusammenfassen.

Abgeordn. Treiber: Meine Herren! Wenn ich früher zum Worte gekommen wäre, hätte ich auf die Bedenken aufmerksam gemacht, welche gegenwärtig der Herr Präsident theilweise auseinandergesetzt hat. Ich gehe davon aus, daß diejenigen Ehrenrechte, welche in den ersten Theilen der Einleitung stehen, die wesentliche Bedeutung durchaus nicht zu haben scheinen, um Worte der Begeisterung, wie sie heute hier in langen Reden ausgesprochen, so reichlich zu verschwenden.

Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß die übrigen Rechte, welche in der Einleitung berührt werden, ob man Großherzog von Posen sagt und ob in der Einleitung die Betheiligung der Krone an der Gesetzgebung ausgesprochen werden soll, eine entschieden wichtigere Bedeutung haben. Deshalb hatte ich den Antrag gestellt, bis zur Beendigung der Verfassung die Berathung hierüber auszusetzen, und ich empfehle Ihnen mein Amendement, weil ein großer Theil dieser Versammlung dadurch kaptivirt werden würde, daß der Titel Großherzog von Posen in exklusiver staatsrechtlicher Bedeutung und gleichzeitig die gesetzgebende Betheiligung der Krone in die Verkündigungsformel aufgenommen werden soll, bevor nicht der Titel über das Staatsgebiet, die Königliche Gewalt und über den gesetzgebenden Körper definitiv berathen sind.

Abgeordn. Geßler: Ich bin zwar darin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, daß die Diskussion über die beiden Amendements der Abgeordneten von Potworowski und von Brodowski, welche wesentlich zusammengehören, füglich bei Art. 1 zusammengefaßt werden könne, denn beide bezwecken dasselbe, die Erklärung der Versammlung, daß das ganze Großherzogthum Posen in seinen bisherigen Bestandtheilen ein besonderes Polenreich bilde, welches nur durch die Personal-Union mit der preußischen Monarchie verbunden sei. Diese Anerkennung bezweckt das erste und das zweite Amendement. Dagegen bin ich entschieden gegen das, was der Redner vor mir ausgeführt hat, daß es besser sei, wenn man die wichtige Vorfrage über das Großherzogthum Posen bis ganz zuletzt lasse, daß man also die Deputirten aus Posen mit berathen und mit beschließen lasse über die Verfassung der preußischen Monarchie, und dann hinterher in der Verfassung einen Paragraphen aufnehme, des Inhalts: Diese Verfassung bezieht sich nicht auf Posen. Es scheint darin ein sehr bedeutender Mißstand zu liegen, so daß ich es für nothwendig erachte, die Lösung der Frage schon jetzt auszusprechen, in welchem Verhältnisse steht Posen zur preußischen Monarchie. Dies scheint mir gerade vornehin zu gehören, nicht hinterdrein. Deshalb bin ich gegen das Treibersche Amendement.

Präsident: Ich will nun zuerst die Frage stellen:

Ob die Versammlung, weil das Treibersche Amendement, wenn es angenommen werden sollte, die Diskussion über die weitere Einleitung erspart, über das Treibersche Amendement ausnahmsweise gleich diskutiren und beschließen will?

Ich weiß wohl, daß nach der Geschäftsordnung das Treibersche Amendement die erste Stelle in der schließlichen Fragestellung erst erhalten kann, und daß dann die Frage zu den ferneren Amendements sofort übergehen muß. Ich glaube aber, daß es unnütz sein würde, wenn wir heute noch die ganze Sitzung über alle anderen Diskussions-Abschnitte durchdebattirten und nachher das Treibersche Amendement annähmen. Sind die Herren also gegen das Geschäfts-Reglement, ich muß dies ausdrücklich bemerken, mit mir darüber einverstanden, daß zuvörderst über das Treibersche Amendement diskutirt und abgestimmt werde, und daß wir dann erst weiter gehen zu den einzelnen Abschnitten, wie ich sie vorgeschlagen habe, oder wie der Abgeordnete Jung gethan hat, so frage ich:

Will die hohe Versammlung sich zunächst nur mit dem Treiberschen Amendement beschäftigen und dann gleich über dasselbe beschließen?

Diejenigen Herren, welche diesem Vorschlage beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden. Ich will gleich weiter gehen. Der Abgeordnete Jung hat gemeint, wir möchten nur in zwei Theile die Diskussion trennen, und zwar in der Weise, daß das erste Alinea: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen" mit den dazu gehörigen Amendements zusammen zuerst zur Diskussion und Beschlußnahme gebracht, und abgesondert davon dann der Nachsatz: „Thun kund und fügen zu wissen ꝛc.", besonders diskutirt würde.

Diejenigen, welche nur diese zweitheilige Diskussion wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür ausgesprochen.

Jetzt, glaube ich, komme ich zu dem von mir gemachten Vorschlage, daß man die Einleitungsworte in 4 Abschnitte theile oder, falls der Abgeordnete von Potworowski sich entschließen möchte, sich mit dem von Brodowskischen Amendement zum Art. 1, Tit. 1 der Verfassungs-Urkunde unter dem von mir gemachten Vorbehalte zu vereinigen, in nur drei Abschnitte.

Abgeordn. von Potworowski: Mein Amendement würde beim Titel verhandelt werden können.

Präsident: Dann würde eine viertheilige Diskussion nöthig sein, und zwar zuerst über den Ausdruck „von Gottes Gnaden," dann über die Worte „König von Preußen," dann über die Worte „Großherzog von Posen" und dann über die Kontroverse der Vereinbarung.

Diejenigen, welche die viertheilige Debatte wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Auch hier hat sich die Majorität für meinen Vorschlag ausgesprochen.

Ich leite nunmehr diesen Beschlüssen gemäß die Diskussion über das Treibersche Amendement zur sofortigen Beschlußnahme ein.

Abgeordn. Seger: Für jetzt verzichte ich aufs Wort, und behalte mir die Priorität vor.

Präsident: Ich muß fragen, nachdem der Abgeordnete Treiber die Gründe für sein Amendement auseinandergesetzt hat, ob und wer von den Herren das Wort noch darüber ergreifen will, damit ich sehen kann, ob und wer schon in die Rednerliste eingetragen ist.

(Pause.)

Es scheint Niemand das Wort ergreifen zu wollen, und somit

ist der Schluß der Diskussion über das Treibersche Amendement von selbst herbeigeführt.

Ich stelle das Treibersche Amendement zur Beschlußnahme der hohen Versammlung. Es lautet:

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

Daß die Berathung über die Verkündigungsformel der Verfassungs-Urkunde, nämlich der Satz von den Worten:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

bis

hierdurch verkünden.

Bis nach beendigter Berathung des ganzen Verfassungs-Entwurfs ausgesetzt bleibe.

Diejenigen Herren . . . . .

Eine Stimme: Ich trage auf Theilung an.

Präsident: Das Amendement scheint nicht verstanden zu sein. Ich werde es noch einmal verlesen.

(Es geschieht.)

Diejenigen Herren, welche die Aussetzung der Berathung über die Einleitungsworte zur Verfassungs-Urkunde auf die angegebene Weise wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir gehen nun in der Diskussion weiter, und zwar zu dem ersten Abschnitte über die Worte „von Gottes Gnaden." Der Abgeordn. Uhlich hat über diesen Theil der Diskussion auf Schluß der Debatte angetragen. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

und ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordn. Uhlich hat das Wort für den Schluß der Debatte.

Abgeordn. Uhlich: Ich wollte die hohe Versammlung bitten, die Diskussion über diese Worte: „von Gottes Gnaden" für geschlossen zu erklären. Entweder, und mich dünkt, so geht es aus dem bisher Gesagten hervor, entweder ist es eine bloße Redensart, dann haben wir etwas Wichtigeres zu thun, als uns mit Redensarten auf irgend eine Länge der Zeit zu beschäftigen. Oder, wie gesagt ist, es ist wirklich ein Faden, der aus der alten Ordnung der Dinge in die neue hineinreicht; dann haben wir nichts Eiligeres zu thun, als diesen Faden zu zerschneiden. Oder endlich, wie auch gesagt ist, es ist ein frommes Gefühl, ein Bedürfniß, welches in dieser Formel Befriedigung sucht, und ich vermuthe, daß dies besonders mit Rücksicht auf unser Volk, auf unser gemüthlicheres und religiöses Volk gesagt ist. Wenn dem aber so ist, so ist auch diesem Bedürfniß Genüge geschehen; denn, obwohl Redner von verschiedenen Standpunkten aus gesprochen haben, so haben sie ja alle das göttliche Walten anerkannt, haben es von der einen Seite nur nicht auf einen einzelnen Menschen beschränkt wissen wollen. Also gegen den Vorwurf, der im Volke auftauchen könnte, daß wir für irreligiös gehalten würden, wenn wir jenen Ausdruck streichen, dagegen hat uns die ganze Diskussion geschützt. Darum bitte ich Sie, den Schluß der Diskussion zu beschließen.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Ich hätte eigentlich gewünscht, daß gar keine Diskussion über die Frage eingetreten und sogleich darüber abgestimmt worden wäre. Da aber einmal diskutirt ist und viele Redner dafür aufgetreten sind, so glaube ich doch, daß ein Gesichtspunkt übrig ist, über welchen die Redner bis jetzt sich noch nicht verbreitet haben. Man pflegt, wenn ein Handlungshaus bankerott geworden ist, die Firma nicht mit in das neue Geschäft hinüberzunehmen. Nun glaube ich, daß in der Geschichte der Absolutismus mit der alten Firma „von Gottes Gnaden" vollständig Bankerott gemacht habe. Der Gesellschafter, „die Gottes Gnade", welche einstehen mußte für seine Verpflichtungen, scheint sich aus dem Geschäfte ganz zurückgezogen zu haben, und dadurch mag eben dasselbe vollständig Bankbruch erlitten haben. Ich rathe daher, wir nehmen die alte bankerotte Firma nicht in das neue Geschäft hinüber.

(Bravo von der Linken.)

Abgeord. Dallmann: Meine Herren! Ich bin Bauer, also kein Gelehrter und kein Redner, und folglich sollte ich eigentlich diese Stufen nicht betreten. Es ist aber vorhin von einem Redner an das Volk appellirt, nämlich: inwiefern das Volk diese Formel beizubehalten wünsche. Ich kann sagen, daß in meinem Kreise — ich bin aus dem Kreise Herford, welcher ungefähr 70,000 Seelen umfaßt — unter 10 Leuten kaum Einer ist, der diese Formel nicht beizubehalten wünschte. Ferner ist von einem anderen Redner gesagt . . . . .

(Unruhe.)

Präsident: Das Wort war nur ertheilt zu einer faktischen Berichtigung, dies ist ja förmliche Diskussion und reglementswidrig.

(Unruhe.)

Abgeordn. Dallmann: Ferner ist von einem anderen Redner gesagt, daß die Leute die Bedeutung dieser Formell nicht verständen. Da ich aber auf dem Lande lebe, so kann ich gerade das Gegentheil behaupten, daß Jeder, natürlich der so weit herangewachsen ist, recht gut weiß, was dieses von Gottes Gnaden bedeutet. Also bitte ich Sie, in dieser Beziehung hat das Volk Recht. . . . .

Abgeordn. Müller (Siegkreis): Hohe Versammlung! Mehrere der vorigen Herren Redner haben die Ansicht aufgestellt, daß die Form des Königlichen Titels „von Gottes Gnaden u. s. w." besonders alt sei. Es würde hierüber Manches zu sagen sein; ich gehe aber darüber hinweg und bemerke nur kurz, daß die Angabe in Bezug auf den Titel des hiesigen Regenten falsch ist. Vom Jahre 1701 bis 1772 hieß der Titel des hiesigen Regenten „König in Preußen", und erst von da an „König von Preußen."

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Der Abgeordnete Dallmann hat so eben eine Mittheilung gemacht aus seinem Wahlkreis über die Stimmung des dortigen Wahlkreises. Ich wollte nur dies insofern berichtigen, als mir vor längerer Zeit aus diesem Wahlkreise zwei Mißtrauensvoten über Dallmann mitgetheilt sind zur Abgabe an die National-Versammlung.

(Große Unruhe.)

Es ist ein faktischer Umstand, die Mißtrauensvoten habe ich der National-Versammlung überreicht.

(Mehrere Stimmen: Das gehört gar nicht hierher.)

Es gehört gerade hierher, denn wenn über die Stimmung eines Kreises in Ravensberg etwas behauptet wird, so ist diese Berichtigung an ihrer Stelle.

Abgeordn. Hofer: Meine Herren! Die Provinz, zu der ich gehöre und die mich hierher gesandt hat, wird die Worte von „Handeln, Geschäfte machen und Firma ꝛc." mit dem größten Unwillen vernehmen, denn ich bin hierher gesandt, um die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, aber nicht, um mit der Krone in Handel zu treten oder Geschäfte zu machen.

Abgeordn. Ostermann: Meine Herren! Es ist vorhin der Mißtrauensvoten Erwähnung geschehen, welche den Abgeordneten Dallmann betreffen. Ich habe zufällig eines von diesen Mißtrauensvoten gesehen. Seine Gründe gingen darauf hin, daß der Abgeordnete Dallmann bisher mit der Linken gestimmt habe, oder sich zu sehr zu ihr geneigt habe. Der Abgeordnete Dallmann hat aber, wie wir Alle wissen, stets mit der Rechten gestimmt.

(Bravo von der Rechten.)

Präsident: Ich glaube, daß wir mit diesen faktischen Berichtigungen zu weit gehen. Ich ertheile noch dem Abgeordneten Waldeck das Wort zu einer persönlichen Bemerkung und werde dann zur Fragestellung übergehen.

Abgeordn. Waldeck: Dieser Gegenstand muß nothwendig, da er zur Sprache gekommen, ganz erörtert werden. Die Adressen, die Mißtrauensvoten sind vor längerer Zeit von mir der National-Versammlung im Auftrage der Urwähler übergeben worden, und in der einen ist allerdings ein Schreibfehler enthalten, indem statt rechte Seite, linke gesagt worden.

(Gelächter.)

Lesen Sie dieselbe, so werden Sie finden, daß das nur ein Schreibfehler ist, daß darin dem Abgeordneten Dallmann über seine Abstimmungen Vorwürfe gemacht werden und kein Mensch in der Welt wird denken, daß der Abgeordnete Dallmann jemals mit der Linken gestimmt hat.

Abgeordn. Overbeck: Meine Herren! Es ist eines Mißtrauens-Votums erwähnt, welches mein Kollege Dallmann, der, wie ich, den herforder Kreis vertritt, bekommen haben soll. Es ist dies möglich, und es mag auch ein Schreibfehler darin enthalten sein; aber ich kann bei Gott versichern, daß nur wenige in dem Kreise sind, die dies Mißtrauens-Votum dem Abgeordneten Dallmann gesandt haben, und daß die Mehrzahl ihn für einen Ehrenmann hält

(Stimmen: Daran zweifelt Niemand.)

und mit seinem Abstimmen zufrieden ist.

Abgeordn. Pieper: Ich wünsche eine faktische Berichtigung zu machen.

(Unruhe. Zeichen mit der Glocke.)

Präsident: Das sind die Folgen der faktischen Berichtigungen. Ich muß dem Abgeordneten Pieper zu gleichem Zwecke das Wort ertheilen.

Abgeordn. Pieper: Ich erkläre offen, daß mir auch ein Mißtrauens-Votum zugegangen ist; aber ich kann sagen, daß es nur von 91 und nicht von 50,000 Seelen unterzeichnet ist. Die anderen wollen alle Brot haben und von solcher Fackelei wollen sie gar nichts wissen.

(Schallendes Gelächter und Bravo.)

Abgeordn. Hildenhagen: Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Würde der hohen Versammlung und den Ernst, in dem wir heute bei der ersten Berathung des Verfassungs-Entwurfes stehen müssen, nicht so, wie es von dem letzten Redner geschehen ist, verhöhnen zu lassen. —

(Lärm.)

Präsident: Wir haben hier Redefreiheit: aber ich habe bereits daran erinnert, daß man doch sparsam sein möchte mit faktischen Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen. Wenn dieselben von der einen Seite wie von der anderen Seite gemacht sind, so kann

ich Keinem das Wort abschneiden. Mir selbst aber wäre es erwünscht gewesen, wenn wir diesen Zwischenfall nicht gehabt hätten.

(Bravo!)

Abgeordn. Reichensperger (erhält das Wort wegen der Geschäfts-Ordnung): Ich protestire in meinem Namen und in dem eines jeden Einzelnen dagegen, daß es sich ein Mitglied herausnehmen darf, in die Befugnisse des Präsidenten einzugreifen. Nur der Präsident hat das Recht, ein Mitglied zu tadeln über seine Aeußerungen. Ich fordere, daß der Herr Präsident in dieser Beziehung die Geschäfts-Ordnung aufrecht erhalte.

Präsident: Ich habe meine Ansicht gleich erklärt, wie der Abgeordnete Hildenhagen gesprochen hatte, und ich glaube, Sie werden damit zufrieden sein. Während des Laufes des Schlusses der Debatte hat der Abgeordnete Cieszkowski ein Amendement eingereicht, welches, wenn es zur Unterstützung und Diskussion kommt, zunächst nach dem Treiberschen Amendement zur Abstimmung gebracht werden muß, da es die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde, welche der Kommissions-Bericht vorschlägt und die Einleitung, welche durch die bisherigen Amendements erstrebt wird, ganz bei Seite schiebt. Ich bin verpflichtet, da das Cieszkowskische Amendement noch vor dem Schluß der Debatte eingebracht ist, es der Versammlung mitzutheilen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Im Namen Gottes, und zum Heil des Volkes, — haben die zusammenberufenen Vertreter desselben nachfolgende Verfassungs-Urkunde berathen, und in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem König von Preußen, Großherzog von Posen, dieselbe als Bürgschaft der Freiheit und Ordnung zum Staatsgrundgesetz erhoben."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dieses Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Darf ich mein Amendement nicht motiviren?

Präsident: Nein. Zunächst muß das Amendement die Unterstützung erlangt und dann kann darüber erst die Debatte statt haben.

Ich frage nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über den ersten Abschnitt der Diskussion, den ich proponirt habe, nämlich über die Worte: „von Gottes Gnaden?" —

Diejenigen Herren, welche diesen Schluß herbeigeführt zu sehen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist mit entschiedener Majorität der Schluß herbeigeführt.

Ich will Ihnen nun zuvörderst mittheilen, daß ich den ersten Theil des Schneiderschen Amendements in der Weise zur Frage stellen werde: Beschließt die hohe Versammlung, die Worte „von Gottes Gnaden" zu streichen? —

Ein Widerspruch scheint sich dagegen nicht zu erheben. — Dann bemerke ich, daß von Seiten der Herren Abgeordneten Phillips, Kämpf, Windhorst, Rintelen, Endepols, Plönnis, v. Meusebach, Heise (Solingen), v. Reichmeister, Jonas (Potsdam), Ritz, v. Kleist, Neuenburg, J. N. Baur, Weichsel, Lentz, Guittienne, Plath, auf Namensaufruf über diese Frage angetragen worden ist. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt.

Also die Frage, über welche durch Namens-Aufruf abzustimmen ist, lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, aus dem ersten Alinea der Einleitung zum Entwurf der Verfassungs-Urkunde für für den preußischen Staat die Worte: „von Gottes Gnaden", zu streichen?

Diejenigen Herren, welche diese Worte gestrichen wissen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen Herren, welche diese Worte beizubehalten wünschen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Nein zu antworten. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf veranlassen zu wollen.

Zuvor spreche ich die Bitte aus, daß die Herren ruhig auf ihren Plätzen sitzen bleiben und nicht mit einander sprechen mögen; denn den Herren Secretairen wird ihr Amt, da ich voraussetzen darf, daß bei Berathung der Verfassungs-Urkunde mehrfältig Namens-Aufruf stattfinden wird, zu schwer. Die Herren werden gewiß diese Bitte erfüllen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben K.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Gutsbesitzer.
Albrecht, Kommerzien-Rath.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Bauerband, Professor.
Ballnuß, Pastor.	Bleckhagen, Erzpriester.
Baur, Kaufmann (Adenau).	Bornemann, Minister.
Bauer, Landrath (Krotoschin).	Bredt, Regierungs-Assessor.
Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Bazynski, Probst.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Dr. Behnsch.	Bumbke, Kuratus.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
von Berg, Kaplan.	Brüring, Friedensrichter.
Berger, Mühlenmeister.	
Bergmann, Papier-Fabrikant.	
von Besser, Landrath.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Brendel, Gastwirth.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Johann.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Cösling, Kämmerer.	Cuntzen, Regierungs-Assessor.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	
Dahmen.	Dallmann, Kolon.
Dehnell, Brauer.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
D'Ester, Dr. med.	Dielitz, Professor.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Diesterweg, Justizrath.
Dittrich, Schulze.	Diethold, Bürgermeister.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Eickevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elkemann, Pfarrer.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Elsner, Dr.	
Eschmann.	
Esser, Geh. Ob. Revis. Rath.	
Feierabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Fischer, Bürgermeister (Warburg).
Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbrück).
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Funke, Oekonom (Hagen).	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Frezdorff, Kaufmann.
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen).
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Gebler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath (Düren).
Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).	Grodbeck, Justizrath.
Grebel, Friedensrichter.	Groos, Geheimer Regierungsrath (Wittgenstein).
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.	Hambloch.
Hänell, Bauer.	Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Harkort, Kaufmann.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hartmann, Justizrath.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Haugh, Landgerichts-Rath.
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Heistg, Pfarrer.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Hellmann, Justizrath.	Herholz, Erzpriester.
Herhold, Rektor.	Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)
Herrmann, Gärtner.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	Hoser, Bauer.
Heyne, Bürgermeister.	Hüffer, Ober-Bürgermeister, Geh. Regierungs-Rath.
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	Janker, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Iwand, Müllermeister.	
Janker, Lehrer.	
Kaliski, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Klatte, Schulze.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Klemm, Schmied.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Klingenberg, Dechant.	Dr. Krubl, Gymnasial-Direktor.
Klinkhammer, Referendar.	Küpfer, Legations-Rath.
Knauth, Dr. med.	Knuth, Bürgermeister.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Kutzen, Bürgermeister.
	Baron von Kleist, Landrath.
Koniezko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Kosch, Dr. med.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)	
Krüger, Krugguthesitzer.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Kyll, Advokat.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossätenhofbesitzer.	
Lüdicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadt-Rath.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
	Märcker, Minister.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mätze, Rektor.	
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Matthäi, Bürgermeister.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Messerich, Advokat.	
Mildner, Bauer.	Milde, Minister.
Mömes, Kreisschulze.	Mrozik, Pastor.
Molenhauer, Lehrer.	Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Neustiel, Kaufmann.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nethe, Bürgermeister.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Dr. Niemeyer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)	
	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Pankow, Tagelöhner.	Pieper, Fleischermeister.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peterek, Schulze.	Pruß, Dekan.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pleger, Oberschulz.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Piegsa, Dr.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Pokrzywnicki, bischöflich. Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
von Puttkammer, Landrath.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rätsch, Freigutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reise, Gastwirth.	Rettig, Tischlermeister.
Repell, Brettschneider.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Reuter, Landrath.	Riebe, Bauer.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Riemann, Gutspächter.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.)
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
	Riß, Regierungs-Rath.
	Reichmeister, Landrath.
Saint, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schabebrodt, Pastor.	Samtes, Friedensrichter.
Schaffranek, Pastor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheden, Oberförster.	Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schell, Professor.	
Schiller, Gerichtsschreiber.	Scheidt, Kaufmann.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schlink, Appellat.-Rath.
	Schmidt, Amtmann. (Breskow.)
Schmiet, Rektor. (Czarnikau.)	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schmiet, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schröder, Eigenthümer.
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)	Schüth, Informat. phil.
Schneider, Bürgermeister.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schön, Gerichtsmann.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schöne, Pastor.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Scholtissek, Schulze.	
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Seger, Direktor.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Semrau, Freischulze.
Dr. Schramm, Konrektor.	Simons, Geh. Justizrath.
Schruff, Dr. med.	Dr. Sommer, Justizrath.
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schultz, Häusler. (Sorau.)	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Stiller, Kreistaxator.
	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Seidel, Geh. Finanzrath.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Siebert, Buchdrucker.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Bürdner.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Stein.	
Strybel, Probst.	
Schlippert, Referendar.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Theberahn, Schulze.
	Trip, Bürgermeister.
Teske, Gutspächter.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Töbe, Pastor.	
Treiber, Kanzleirath.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Geh. Ober-Tribunalsrath (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anclam.)	Upmeyer, Oekonom.
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Voigt, Gutsbesitzer.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.	Wegener, Apotheker.
Wanker, Pastor.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Wenger, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Westermann, Justizrath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor.	
Wollheim, Dr.	
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
Zorn, Rektor.	

Krank: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Baltzer, Pastor. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Parr, Professor.

Fehlende Mitglieder: Albenhoven, Gutsbesitzer. Appelt, Schullehrer. Arnold, Maurermeister. von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). Bartmann, Pfarrer. Baumstark, Direktor. Brill, Schriftsetzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Gierke, Minister. Grooß, Gutsbesitzer (Darkehmen). Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kammergerichts-Rath. Haußmann, Ober-Kaplan (Glatz). Dr. Jacoby. Jansing. Kaul, Friedensrichter. Krause, Bürgermeister (Lüben). Kühlwetter, Minister. Meyer, Kaufmann. Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nickel, Schulze. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Peltzer, Friedensrichter. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomierczynski, Pfarrer. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schön, Ober-Landesgerichts-Assessor. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben). Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Steinbrick, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Sydow, Pastor. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg. Probst. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Temmewitz, Gerichtsrath.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Die Frage ist von 217 Abgeordneten bejaht, von 134 Abgeordneten verneint, 51 Abgeordnete haben gefehlt. Es sind also nach dieser Abstimmung die Worte „von Gottes Gnaden" gestrichen.

Wir gehen nun zum zweiten Theil der Diskussion über, und zwar zu der Frage, ob gesetzt werden soll: „König von Preußen" wie es in dem Entwurfe heißt, oder, wie nach dem Schneiderschen Amendement gewünscht wird „König der Preußen".

Ich bemerke, daß zwar die Abgeordneten Temme und von Lisiecki ein Amendement eingereicht hatten, wonach statt der Worte im Schneiderschen Amendement „König der Preußen" gesetzt werden sollen die Worte: „König von Preußen" und „Großherzog von Posen".

Ich glaube aber, die beiden Herren werden mit mir darin übereinstimmen, daß, nachdem wir den Titel: „Großherzog von Posen" zum dritten Theil unserer Diskussion gemacht haben, das Amendement auch nothwendig bei der Fragestellung getheilt werden müßte, es nicht weiter zur besonderen Frage gestellt werden kann, zumal in dem Entwurfe schon die Worte: „König von Preußen" stehen, und das Schneidersche Amendement nur die Worte: „König der Preußen" wünscht.

Abgeordn. Temme: Ich bin jetzt damit einverstanden.

Präsident: Ich muß, indem ich die Debatte eröffne, zuvörderst dem Vorbehalte gemäß, welchen ich den schon in der Liste eingetragenen Rednern gemacht habe, bitten, daß diejenigen von ihnen, welche das Wort begehren, ihren Namen nennen, damit ich die Reihenfolge demnächst bestimmen kann. Gleichzeitig bemerke ich, daß der Abgeordnete Jung auf den Schluß der Debatte angetragen hat.

Es haben sich Redner nicht gemeldet, es ist also der Schluß der Debatte von selbst beigeführt. Ich stelle nunmehr die Frage über den zweiten Theil des Schneiderschen Amendements, welches die Worte der Einleitungs-Formel: „König von Preußen" in die Worte: „König der Preußen" verwandelt wissen will.

Wird dies Amendement nicht angenommen, so gehen wir alsdann auf den Entwurf zurück, welcher, wie gesagt, die Fassung „König von Preußen" vorschlägt.

Es ist wiederum auf Namens-Aufruf angetragen.....

(Unruhe.)

vom Abgeordneten von Meusebach.

Ich bitte, daß die Herren alle Platz nehmen.

Die Frage würde also lauten:

Sollen statt der in dem Entwurf stehende Worte: „König von Preußen" die Worte gesetzt werden: „König der Preußen"?

Ueber diese Frage hat der Abgeordnete von Meusebach den Namens-Aufruf begehrt.

Ich frage:

Findet dieses Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist von beiden Seiten unterstützt.

Der Abgeordnete Schneider hat das Wort.

Abgeordn. Schneider: In Bezug auf die zu diesem Amendement gestellten Unter-Amendements, und um dem Lande die Zeit nicht zu rauben, ziehe ich den zweiten Theil meines Amendements zurück.

(Bravo!!)

Präsident: Beschließt nunmehr die hohe Versammlung:

daß in der Einleitungs-Formel die Worte: „König von Preußen" beibehalten werden?

Diejenigen Herren, welche diese Worte beibehalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Worte: „König von Preußen" sind einstimmig angenommen worden.

Wir kommen nunmehr zu dem dritten Abschnitt der Diskussion, und zwar zu dem Amendement des Abgeordneten von Potworowski, dem sich mit Rücksicht auf den eben gefaßten Beschluß die Abgeordneten Temme und von Lisiecki angeschlossen haben. Ich eröffne über die Frage:

Ob dem Titel des Königs der Titel „Großherzog von Posen" hinzuzufügen sei?

die Diskussion, und ersuche diejenigen Herren, welche sich vorhin schon für diese Frage haben eintragen lassen, jetzt gefälligst das Wort zu nehmen.

Ich bitte, mir aber zuvörderst die Namen zu nennen.

Abgeordn. von Potworowski: Meine Herren! Die dritte, vierte und siebente Abtheilung haben die Herstellung des von der Verfassungs-Kommission aus dem Regierungs-Entwurfe gestrichenen Zusatzes „ꝛc. ꝛc." beantragt. Der Bericht der Central-Abtheilung spricht sich wieder für die Weglassung des Zusatzes aus. Ich finde im Gegentheil gerade die Herstellung dieses Zusatzes nicht nur zweckmäßig, sondern sogar nothwendig, denn von allem Uebrigen abgesehen und nur auf das Großherzogthum Posen einzugehen, so hat der König von Preußen als Großherzog von Posen durch Staats-Verträge gegen die Polen Pflichten übernommen. In Folge dieser Verträge nämlich ist das Großherzogthum Posen an die Krone Preußens gefallen und durch dieselbe mit der preußischen Monarchie in Verbindung gebracht worden. Das Verhältniß des Großherzogthums Posen ist daher ein ganz eigenthümliches und in seiner Art einziges, in welchem sich keine andere Provinz des preußischen Staates befindet. Die polnische Nation nämlich hat, trotz der vorgenommenen Theilung des Landes, trotzdem, daß man sie unter drei Scepter gestellt, nicht aufgehört, in gewisser Hinsicht ein Ganzes zu bilden, indem die kontrahirenden Mächte allen drei Theilen des ehemaligen polnischen Reiches mit einander freie Schifffahrt in merkantilischer Beziehung gestatteten und denselben von allen Mächten Europa's nationale Institutionen garantirt wurden. — Soll ich Sie, meine Herren, ermüden mit der Erzählung, wie man diese Verträge und die heiligsten Verheißungen bis jetzt gehalten hat? — dies ist der ganzen Welt hinlänglich bekannt. Wenn also bis dahin die Bedingungen, unter welchen das Großherzogthum Posen an die Krone Preußens gefallen ist, nicht erfüllt wurden, so kann ich doch unmöglich annehmen, daß Sie, meine Herren das Unterdrückungssystem der alten Politik unterstützen wollen; vielmehr bin ich wohl zu der Hoffnung berechtigt, daß jetzt endlich der Zeitpunkt gekommen ist, wo unsere lange unterdrückte Nationalität zu ihren Rechten gelangen soll, wo die wiederholt gemachten Verheißungen und Zusagen endlich zur Wahrheit werden sollen. Oder hätte ich es je glauben können, daß ich gezwungen werde, mich im Jahre 1848 in einer Versammlung von Volksvertretern zur Wahrung der Rechte meiner Nation auf die Verträge von 1815 zu berufen? Hätte ich es je glauben können, daß die Verträge, welche kaum einen Schatten von Gerechtigkeit für unsere Nationalität beibehalten haben, daß die Verträge, welche von allen freien Völkern Europa's ein strenges Verdammungs-Urtheil erfahren mußten, daß die Verträge, gegen welche alle freien Männer der Wissenschaft in Deutschland dreiunddreißig Jahre protestirt haben, jetzt, jetzt, im Jahre 1848, gegenüber dem Entwurf der Verfassung für die preußischen Staaten, noch im Lichte der Gerech-

tigkeit erscheinen. — Wer noch einen Funken von Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe besitzt, wird wohl ersehen können, mit welch tiefem Schmerzgefühl ich mich in einer Versammlung von Volksvertretern auf diese Verträge berufe. — Aber ich muß es thun, denn der Bericht scheint sogar die letzten Ueberreste unserer Rechte, die in den Verträgen enthalten sind, vernichten zu wollen. — Wir sind einmal keine Deutschen und keine Preußen, sondern Polen unter der Oberhoheit der preußischen Krone; und deshalb können die Freiheiten, welche Sie hier gründen, nur dann für uns genießbar sein, wenn sie uns auf dem Boden unserer eigenen Nationalität gereicht werden, denn es giebt keine andere Freiheit, als nur innerhalb der eigenen Nationalität. Wir sind nur durch die Person des Königs, der zugleich Großherzog von Posen ist, mit der gesammten Monarchie verbunden, wir sind mit ihr verbunden nur in Folge jener Verträge und Bedingungen, an welche auch der Besitz dieser Provinz an die Krone Preußens geknüpft ist. Es giebt zwischen dem Großherzogthum Posen und der preußischen Monarchie kein anderes Land. Das Verhältniß der übrigen Herzogthümer und Grafschaften, die jetzt den preußischen Staat ausmachen, ist ein ganz anderes, das ich nicht weiter berühren will. Sollten daher auch alle übrigen Attinentien von dem Königlichen Titel wegfallen, so muß der Titel: „Großherzog von Posen" bleiben, weil nur dadurch allein eine Verbindung des Großherzogthums Posen mit der übrigen Monarchie möglich ist.

Abgeordn. Seger: Ich habe, meine Herren, vorhin erklärt, daß ich mich gegen das Amendement aussprechen müsse. Ich nehme dasjenige, was ich vorausgeschickt habe, wieder auf und knüpfe an an das, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat.

Er hat sich berufen auf die wiener Verträge; es ist also nöthig, auf diese Verträge näher einzugehen und zu prüfen, ob sie diese Verheißung in der staatlichen Besonderheit des Großherzogthums enthalten, die man ihnen beilegt. Die betreffenden Stellen aus diesen Verträgen lauten:

> „Die Polen, welche Unterthanen von Rußland, Oesterreich und Preußen sind, werden eine Vertretung und nationale Einrichtungen erhalten, geregelt nach der Art der politischen Existenz, welche der Staat, zu dem sie gehören, ihnen zu bewilligen für nützlich und angemessen erachten wird."

Dazu kommt nun noch das Patent wegen der Besitzergreifung des Großherzogthums, eben so der Zuruf des Königs an die Einwohner des Großherzogthums Posen.

Ich muß darum bitten, daß mir gestattet werde, die betreffenden Stellen mitzutheilen, ich will Sie nicht ermüden und das ganze Patent verlesen, sondern nur diejenigen Stellen, die ich für die entscheidenden halte.

Es heißt:

> „Dagegen vereinigen Wir die übrigen Landschaften, welchen Wir von Westpreußen den jetzigen Kromschen und den Kaminschen Kreis, als ehemalige Theile des Netzdistrikts hinzufügen, zu einer besonderen Provinz, und werden dieselbe unter dem Namen des Großherzogthums Posen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unserem Königlichen Titel und das Wappen der Provinz in das Wappen Unseres Königreichs auf."

In dem Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen ist gesagt (ich stelle anheim, ob ich denselben vorlesen soll):

(Mehrere Stimmen: Nur die betreffenden Stellen.)

> „Indem Ich durch Mein Besitzergreifungs-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten."

Dann heißt es noch weiter:

> „Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reiches offen stehen."

Dies sind die Hauptbestimmungen, die von der staatlichen Lage des Großherzogthums Posen reden. Ich glaube, es geht zur Genüge daraus hervor, daß eine besondere staatliche Einrichtung in diesen Bestimmungen nicht garantirt ist. Es ist garantirt die Erhaltung der Nationalität und der Sprache. Ich glaube nicht, daß aus diesen Urkunden die Folge gezogen werden kann, daß das Großherzogthum ein Posen besonderer isolirter staatlicher Theil des Königreichs Preußen, gewissermaßen ein Theil von einem anderen Theile sein soll. Die Sache ist noch aus einem anderen Gesichtspunkte betrachtet, den der geehrte Redner vor mir hervorgehoben. Es ist nämlich der Standpunkt der Gegenwart, wo nämlich die nationalen Interessen, die Idee der Freiheit überall zur Geltung gelangen sollen. Meine Herren! Ich gebe diesem Gesichtspunkt sein volles Recht, ich muß aber hervorheben, daß das Großherzogthum Posen aus einer gemischten Bevölkerung besteht, die in dieser Versammlung, wenn ich nicht irre, durch eine fast gleiche Anzahl Deputirte von beiden Nationalitäten vertreten ist. Es handelt sich daher auch um die deutsche Nationalität; diese will die Idee der Freiheit für sich angewendet und geltend gemacht wissen. Diese deutsche Nationalität kann durchaus nicht zugeben, daß sie von neuem isolirt werde zu einem staatlichen Ganzen, daß sie getrennt werde von der inneren Nationalität. Im Interesse der deutschen Bevölkerung, die ich zu vertreten die Ehre habe, muß ich gegen Annahme des Amendements wiederholt protestiren.

Präsident: Ich gehe der Rednerliste nach, die mir vorliegt, und frage, ob der Herr Abgeordnete Ostermann über diesen Punkt das Wort ergreifen will.

Abgeordn. Ostermann: Ich hatte mich zu dem Schneiderschen Amendement um das Wort gemeldet. Darüber sind wir hinweg. Ich verzichte also jetzt auf das Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Jung hat schon erklärt, daß er nur für den IV. Theil das Wort wünscht. Der Herr Abgeordnete Berends.....

Abgeordn. Berends: Ich wünsche gleichfalls nur über den IV. Theil zu sprechen.

(Der Abgeordnete Treiber und der Abgeordnete Otto für Liegnitz erklären gleichfalls, daß sie für den IV. Theil sprechen wollen.)

Ich ertheile nun dem Abgeordneten Schramm das Wort für das Amendement von Potworowski.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Nicht, um dem verwundeten Adler noch einige Schwungfedern auszureißen, nicht aus so unedlem Antriebe haben wir dem Königl. Titel den Zusatz: „von Gottes Gnaden" gestrichen, sondern wir haben ihn nur befreien wollen von dem niederdrückenden Ballast, damit er sich frei erhebe in und mit seinem Volke. Dann aber haben wir kein wesentliches Gewicht darauf gelegt, ob gesetzt würde: „König der Preußen oder von Preußen." Wir haben die ältere Bezeichnung wiederum anerkannt und dies gerade erleichtert mir die Aufgabe, die ich mir gesetzt habe, im Interesse des Großherzogthums für das Amendement zu sprechen. Posen, meine Herren, ist der einzige Gebietstheil des preußischen Staates, welcher zum großen Theil eine wesentlich undeutsche Nationalität hat. Früher gehörte auch das jetzt faktisch von uns abgetrennte Fürstenthum Neuchatel zu uns, und zu den Königl. Titeln gehörte noch der: „Fürst von Neuchatel." Dieser kleine Gebietstheil gehört, wie wir Alle wissen, einem Volke an, welches entschieden erklärt: wir wollen keine Deutschen sein.

Ich habe häufig selbst von denen, welche vorzugsweise dem deutschen Theile der Schweiz angehören, entschieden aussprechen hören: wir können nur Schweizer sein! Im gleichen Falle, ja noch ungleich mehr in diesem Falle, sind die polnischen Angehörigen des Großherzogthums Posen. Sie können keine Preußen sein in unserem Sinne, keine Deutschen in dem Umfange, in welchem wir es sind. Meine Herren! Handelte es sich darum, dem Königlichen Titel einen Zusatz gleichen Inhaltes zu machen, von nun an hinzuzufügen: „Großherzog von Posen", so könnte die Sache bedenklich sein. Wir nehmen aber hier dem Königlichen Titel nichts, sondern wir lassen ihm das Seinige und den Bewohnern des Großherzogthums Posen das Ihrige; wir lassen ihnen mit diesem Titel ihre Hoffnungen, wir lassen ihnen mit diesem Titel die letzte Bürgschaft, die ihnen geboten ist, daß dermaleinst ihre zerstreuten Theile vereinigt werden können zu einem Ganzen! Sie haben den Aufruf des Königs Friedrich Wilhelm III. gehört, den er am 15. Mai 1815 an die polnische Nation seines Reiches richtete. In diesem Aufrufe sind die Polen als solche anerkannt; es ist dort die Rede von ihrem Vaterlande, von ihrer Nationalität; es ist ihnen zugesichert selbstständige Verwaltung unter einem aus ihnen selbst hervorgehenden Statthalter; es ist ihnen das garantirt, was eines hoffnungslos niedergestürzten Volkes letzter Anker ist, die Aufrechthaltung ihrer Sprache im staatlichen Geschäftsgange, im politischen Verkehr. Meine Herren! Sie Alle haben auch als Deutsche gewiß die höchste Achtung vor dieser Nation. Sie können nicht anders; Sie müssen aus der gesammten Geschichte dieses Volkes solche Achtung schöpfen. Und wenn auch in neuester Zeit Verdächtigungen, wenn auch begründete Vorwürfe auf einen Theil dieser Nation gefallen sind, so sind Sie, meine Herren, human genug, anzuerkennen, daß auf unserer Seite nicht minder gefehlt ist. Setzen Sie bei einer so hochherzigen Nation eine so kleinliche Erinnerung ganz bei Seite; versagen Sie solch großem Volke nicht dieses kleine Zugeständniß!

(Bravo von der Linken.)

Abg. Geßler: Meine Herren! Es thut mir sehr leid, daß die Lösung der posener Frage, oder wenigstens eine Entscheidung, die auf die Lösung dieser Frage von wesentlichem Einfluß sein wird, jetzt ganz

gelegentlich bei der Debatte über einen leeren Titel vorgenommen wird. Es kann durch die Entscheidung, die jetzt getroffen wird, der ganze Standpunkt der Frage wesentlich verrückt werden. Leider ist die Versammlung bis jetzt noch nicht so informirt, um über diese Angelegenheit so urtheilen zu können, wie es wohl wünschenswerth wäre, wenn ein so wichtiger Beschluß, wie durch dieses allerdings klein und winzig aussehende Amendement des Abgeordneten v. Potworowski bezweckt wird, gefaßt würde. Da aber diese Frage diskutirt werden soll, da sie geschieden ist von der damit im genauen Zusammenhange stehenden Frage, nämlich dem Amendement des Abgeordneten von Brodowski, so sehe ich mich allerdings genöthigt, darauf einzugehen. Ich spreche für das Interesse der deutschen Bewohner des Großherzogthums Posen, und gleichzeitig auch eines großen Theiles der polnischen Bewohner desselben, welche keineswegs gemeint sind, sich den Bestrebungen einer Partei hinzugeben, die noch erst zeigen soll, ob sie die wahre Freiheit will, um den Verein mit den gesammten preußischen Staatsbürgern, mit denen sie seit 33 Jahren in ganz gleichen Verhältnissen gewesen sind, in dem Augenblicke zu verlassen, in welchem sie gemeinschaftlich mit diesen im Begriffe stehen, das Gebäude der neuen Freiheit auszubauen. Wir sind hier, wie schon der verehrte Redner, der mit mir aus einer Provinz ist, vor mir ausgesprochen hat, deutsche Deputirte beinahe eben so viel, wie polnische. Es ist daher ein Irrthum, wenn man die polnische Frage und die posensche mit einander verwechselt. Ich habe den Wunsch eben so, wie Jeder, der für die Freiheit glüht, daß die polnische Nation ihr Vaterland neu begründen möge, ich wünsche aber, daß dies nicht auf Kosten der deutschen Bevölkerung in der Provinz Posen geschehe. Dieses bezweckt man aber von der polnischen Seite, und deshalb ist dies Amendement gestellt. Dasselbe macht keinen Unterschied zwischen dem deutschen und dem überwiegend polnischen Theile der Provinz Posen. Der deutsche Theil denkt nicht daran, sich von Preußen zu trennen; von dem letzteren Theile will ich nicht sprechen. Im Gegentheil, ich verlange, daß alle die Rechte, welche durch die Kabinets-Ordre vom 24. März und 26. April d. J. versprochen sind, den Bewohnern des polnischen Theiles gewährleistet werden sollen, falls sie an der allgemeinen Verfassung des preußischen Volkes Theil nehmen sollten. Es liegt im wesentlichen Interesse gerade der deutschen Einwohner der Provinz Posen, daß die polnischen Theile der Provinz eine möglichst polnische, vollständig von den übrigen Theilen der Monarchie abgesonderte Verfassung bekommen, daß sie sich ihre Heimat so einrichten mögen, daß sie ihnen zur Wiege des künftigen großen Reiches werden möge, was sie erstreben. Es liegt nicht in unserem Interesse, diese ihre Hoffnungen zu kränken. Wir wollen aber auch unsere Nationalität nicht gefährdet haben, und deshalb bin ich hier aufgetreten. Als Grund für die staatliche Abgesondertheit des Großherzogthums sind durch eine merkwürdige Ironie des Schicksals gerade von den Polen die wiener Verträge aufgerufen worden. Wer diese kennt, wird wissen, daß keinem der Landestheile, welche dem preußischen Staat damals entweder neu zugegeben oder mit ihm wieder vereinigt worden sind, besondere Garantieen für eine staatliche Abgesondertheit gegeben sind. Der Art. 23, welcher das Großherzogthum Posen betrifft, berührt alle diejenigen Provinzen und Territorien, welche der preußische Staat durch den tilsiter Frieden verloren hatte, und welche er durch den Befreiungskrieg wieder gewonnen hat.

In diesem Artikel, der französisch so lautet:

(Ruf: Deutsch.)

> S. M. le Roi de Prusse étant rentré par une suite de la dernière guerre en possession de plusieurs provinces et territoires qui avoient été cédés par la paix de Tilsit, il est reconnu et déclaré par le présent article, que S. M., Ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté et propriété les pays suivans; savoir:

Der erste Theil lautet:

> Nachdem Se. Majestät der König von Preußen in Folge des letzten Krieges wieder in den Besitz mehrerer Provinzen und Territorien, welche durch den tilsiter Frieden abgetreten gewesen waren, zurückgekehrt ist, so wird durch diesen Artikel anerkannt, daß Se. Majestät und seine Erben und Nachfolger von neuem, ganz, wie vorher, diese Landestheile besitzen werden in ganzer Souverainetät und Eigenthum.

Dann folgen diese Landestheile als: Posen, Danzig, der Kreis Kottbus, die Altmark, Magdeburg, Halberstadt u. s. w. Also ist das Großherzogthum Posen durch den damaligen Krieg ganz in derselben Weise wieder an Preußen gekommen, wie die Wiege der preußischen Monarchie, die Altmark. Es ist allerdings durch den geehrten Redner, der vor mir aus meiner Provinz gesprochen hat, angeführt worden, was den Polen damals garantirt worden ist. Es ist ihnen garantirt worden die Gewährung ihrer Nationalität in den Gränzen, wie sie den drei Mächten nützlich und angemessen erscheinen würde. Dadurch ist aber keineswegs ausgesprochen, daß dieses Großherzogthum Posen in irgend einer anderen staatlichen Beziehung zu Preußen stehen solle, als alle die übrigen Provinzen, die damals wiedererworben oder neu zuerworben wurden. Meine Herren, es haben alle Provinzen des preußischen Staates, die nach und nach mit demselben vereinigt wurden, ihre sehr wichtigen Privilegien, ihre Versprechungen gehabt. Wir haben schon oftmals anerkannt, daß diese alten Privilegien und Versprechungen nichts mehr gelten, daß sie vor dem Hauche der neueren Zeit verschwunden sind. Diejenigen, welche sie verlieren, mögen sich beklagen; aber zurückzurufen sind diese alten Dinge nicht mehr.

Wir haben hier das Beispiel bei den Privilegien der Niederlausitz erlebt, welche aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen, daß man sie verhöhnte, als sie vorgelesen wurden, und daß man sich darüber wunderte, daß sich Jemand auf dergleichen alte Privilegien zu berufen wagte. Die Niederlausitz hat aber auch zum Theil, um es beiläufig zu bemerken, eine slavische Bevölkerung und nicht durchaus eine deutsche. Gerade so ist es auch in Posen. Diese Verschiedenheit der Nationalität ist auch in Westpreußen und in Schlesien vorhanden. Es giebt dort Kreise, welche viel ungünstiger stehen in Beziehung auf das Verhältniß der deutschen Bevölkerung zur polnischen, als das Großherzogthum Posen. Es fällt mir aber gar nicht ein, den Polen, welche zu dem Theile Posens gehören, der reorganisirt werden soll, die Versprechungen unseres Königs, ihre Hoffnungen, zu rauben. Aber dadurch, daß wir dem Titel des Königs „Großherzog von Posen" hinzufügen, erklären wir für einen besonderen Staat diejenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche bereits durch Beschluß der Reichs-Versammlung in Frankfurt, auf den Wunsch der Bewohner und den Antrag der preußischen Regierung in den deutschen Bund aufgenommen worden und deren spezielle Abgränzung nur noch theilweise bevorsteht. Damit man nicht unter diesem Namen auch uns begreife, deshalb protestire ich gegen dieses Amendement. Im Namen der Gerechtigkeit, welche der Abgeordnete von Potworowski für die Polen in Anspruch genommen hat; im Namen derselben Gerechtigkeit protestire ich für die deutsche Bevölkerung des Großherzogthums gegen diesen Titel, bevor nicht diese Frage vollständig ausgetragen ist, bevor nicht bestimmt ist, welchen Namen das abgesonderte polnische Land bekommen soll. Ich glaube schwerlich, daß sich der Name Posen auch ferner dazu eignen wird, denn gerade die deutsche Stadt Posen kommt nicht zu dem zu reorganisirenden Theile der Provinz. Ich bitte Sie, meine Herren, nicht durch ein paar solche Worte, wie sie das Amendement beabsichtigt, unser künftiges Schicksal in Frage zu stellen.

(Bravo!)

(Der Redner verläßt die Tribüne, kehrt aber nochmals zurück.)

Was ich noch zu sagen habe, ist eigentlich sehr unbedeutend, ich wollte Ihnen nur noch mein Amendement empfehlen, welches, wie Sie wohl sehen werden, ein bloßer Nothbehelf ist. Ich halte nichts davon, daß die verschiedenen Theile, aus denen die preußische Monarchie besteht, in den Königl. Titel aufgenommen werden wünsche; ich sehnlichst, daß wir nur ein preußisches Volk sein mögen, ich würde daher alle diese Titulaturen ganz aufgeben. Sollten wir aber einen von diesen Titeln aufnehmen, so würde ich Ihnen empfehlen, mein Amendement anzunehmen. Dasselbe Recht, welches das Großherzogthum auf einen besonderen Titel hat, haben auch alle übrigen Theile der Monarchie.

(Nachdem durch den Präsidenten die Rednerliste festgestellt, erhält der Abgeordnete von Zoltowski das Wort zu einer faktischen Berichtigung.)

Abgeordn. von Zoltowski: Meine Herren! Der verehrte Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, hat behauptet, daß das Großherzogthum Posen in keinem anderen staatsrechtlichen Verhältnisse zu Preußen stehe, als die übrigen Provinzen. Dem ist nicht so. Der Artikel, welchen der verehrte Redner aus der wiener Schlußakte vom 9. Juli 1815 verlesen hat, spricht nur beiläufig von dem Großherzogthum Posen, es spricht aber darüber der Art. 2, in welchem es ausdrücklich heißt, daß das Großherzogthum dem Könige gehören solle, ohne dabei zu bemerken, daß es in die preußische Monarchie einverleibt werden solle, während der Art. 15 derselben Schlußakte ausspricht, daß die sächsischen Provinzen dem Könige gehören werden, um sie der preußischen Monarchie einzuverleiben. Die Art. 24 und 25 sprechen von den Ländern der beiden Rheinufer und setzen fest, daß diese Länder dem Könige von Preußen gehören sollen, um der preußischen Monarchie einverleibt zu werden. Sie sehen also, daß ein großer Unterschied vorhanden ist. Uebrigens steht auch in dem Paragraphen, welchen der geehrte Redner verlesen hat, nicht, daß es mit Preußen vereinigt werden solle, sondern nur, daß es dem Könige von Preußen gehören solle. Ich glaube, meine Herren, daß die Gränzen des Reglements mir nicht erlauben, weiter auf die Diskussion einzugehen und die Gründe zu widerlegen, welche angeführt worden sind.

Ich werde mir nur noch erlauben, wenn Sie es gestatten, im französischen Originale die Stellen, die ich angeführt habe, zu verlesen:

> „Art. II. La partie du duché de Varsovie que S. M. le roi de Prusse possédera en tout souveraineté et propriété pour lui et ses successeurs sous le titre de grand-duché de Posen, sera comprise dans la ligne suivante."

Es kommt nun eine lange Herzählung der Gränzen, welche ich wohl nicht anzuführen brauche.

Art. 15 lautet:

Sa Majesté le Roi de Saxe renonce à perpetuité pour lui et tout ses descendans et successeurs, en faveur de S. M. le Roi des Prusse à tous ses droits et titres sous les provinces, districts et territoires ou parties de territoires du royaume de Saxe désignés ciaprès et S. M. le Roi de Prusse possédera ces pays en toute souveraineté et propriété, et les réunira à sa monarchie.

Sie sehen also, daß hier das réunira à sa monarchie ausdrücklich beigefügt ist.

Art. 24 und 25 lautet wiederum:

S. M. le Roi de Prusse réunira à sa monarchie en Allemagne en-deça du Rhin pour être possédés par elle et ses successeurs en toute propriété et souveraineté les pays suivans savoir: etc. etc.

et réunira à sa monarchie:

1) Sa principauté de Siegen etc.

25. S. M. le Roi de Prusse possédera de méme en toute propriété et souveraineté les pays situées sur la rive gauche du Rhin et compris dans la frontière ci-après designée: etc. etc.

und dann:

S. M. le Roi de Prusse, en réunissant à ses états les provinces et districts désignés dans le présent article et le précédent etc.

Abgeordn. Geßler: Meine Herren! Diese Sache erledigt sich sehr einfach. Nämlich die wiener Schluß-Akte spricht einmal von denjenigen Provinzen, die früher schon zu Preußen gehörten, und die wieder mit der Monarchie vereinigt wurden, und dann von anderen Territorien, welche Preußen neu acquirirte. Bei den letzteren war es ganz sachgemäß, zu sagen: "Sa majesté les réunira à sa monarchie." Bei denjenigen Ländern aber, die Preußen schon früher gehabt und die es durch den Krieg wieder erworben hatte, drückte man ganz dasselbe aus mit den Worten: Diese Länder sollen künftig dem König von Preußen ganz wie zuvor (comme auparavant) gehören. Der von dem vorigen Redner erwähnte Unterschied besteht also keineswegs.

Staats-Minister Eichmann: Die Regierung hat in der Verfassungsurkunde, die sie vorgelegt hat, beim Königlichen Titel hinzugesetzt ꝛc. ꝛc.; dies ist die alte Form. Unter diesen Worten waren die verschiedenen Fürstenthümer oder Großherzogthümer, die mit der preußischen Monarchie vereinigt sind, begriffen, und namentlich auch darunter das Großherzogthum Posen. Es wird daher von Seiten der Regierung wiederholt empfohlen, den Titelmit jenem alten Zusatze auch in die Verfassungsurkunde aufzunehmen, und es steht zu hoffen, daß dadurch Manchem Genüge geschehe. Wenn aber gegenwärtig darauf angetragen ist, durch das Amendement, über welches der vorige Redner gesprochen hat, dieses ꝛc. ꝛc. fortzulassen, aber in dem Titel hervorzuheben, daß der König Großherzog von Posen wäre, so kann dies nicht in der Bedeutung, wie dies angenommen, ist von Seiten der Regierung gut geheißen werden. Der Amendementsteller verlangt, daß das Großherzogthum Posen eine staatliche Einheit sein soll, daß mit der preußischen Monarchie das Großherzogthum Posen nur durch Personal-Union verbunden sein soll. Man hat sich auf den Vertrag von 1815 berufen. Ich mag gegenwärtig nicht auf die Würdigkeit der sich darauf gründenden Anforderungen eingehen, aber ich mache Sie darauf aufmerksam, und der Gegenstand wird vielleicht noch näher erörtert werden bei dem §. 1 der Verfassungs-Urkunde, daß seit dem Jahre 1815 eine wesentliche Veränderung, und gerade in der letzten Zeit, eingetreten ist.

Es ist von unseres jetzt regierenden Königs Majestät und auch von dem hochseligen Könige oft der Wunsch gehegt worden, mit seinen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Landen dem deutschen Bunde beizutreten. Dieser Wunsch ist in diesem Jahre zum großen Theile erfüllt worden. Es sind Anträge deshalb gemacht worden beim Bundestage, im April und Mai dieses Jahres, und man ist von Seiten des Bundestages darauf eingegangen. Die gegenwärtig in Frankfurt tagende National-Versammlung hat das, was der Bundestag ausgesprochen, ausdrücklich anerkannt. Es steht also fest, daß bedeutende Theile des Großherzogthums zum deutschen Reiche hinzugefügt worden sind. Wenn nun gegenwärtig in dem Titel vorzugsweise und als etwas Hervorstechendes aufgenommen wird: „Großherzog von Posen", so würden nicht unterschieden werden die Theile des Großherzogthums, welche zu Deutschland gehören, die mit allen übrigen Theilen unseres Vaterlandes in gleichen Verhältnisse zu Deutschland stehenden, diese würden dadurch sich verletzt fühlen. In diesem Sinne vorzugsweise empfehle ich, nicht auf das Amendement einzugehen, kann aber nur wiederholen, daß dieser Gegenstand eine nähere Erörterung erhalten wird bei Art. 1.

Präsident: Es ist ein Vertagungs-Antrag von dem Abgeordneten Kämpf eingereicht worden. Er lautet:

„Ich beantrage die Vertagung der Debatte und Beschlußfassung über das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, bis die Kommission für die posener Angelegenheiten ihren Berichterstatter haben wird."

Ich muß mit Bezug auf §. 39 der Geschäfts-Ordnung fragen: Ob dieser Vertagungs-Antrag, der vor Allem zur Frage und Beschlußnahme kommen wird, Unterstützung findet? und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Kämpf.....

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Behnsch: Ich habe eine faktische Berichtigung zu machen. Der Herr Minister des Innern hat so eben erklärt, daß die frankfurter National-Versammlung die Beschlüsse des Bundestages in Beziehung auf eine Einverleibung gewisser Theile des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund anerkannt habe.

Es fehlt dabei nur das kleine Wörtchen „vorläufig." In den Beschlüssen der National-Versammlung wurde die definitive Feststellung und Anerkennung nach weiteren Erhebungen, wie es dort heißt, der Centralgewalt vorbehalten.

Staats-Minister Eichmann: Ich habe die hohe Versammlung mit dem Vortrage des Beschlusses der deutschen National-Versammlung nicht behelligen wollen, bin aber gern bereit, ihn wörtlich vorzulesen:

„Beschluß der deutschen National-Versammlung in der Sitzung vom 27. Juli.

1) Die National-Versammlung erkennt unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich preußischen Regierung nach einstimmigem Beschlusse des Bundestages vom 22. April und 2. Mai in den deutschen Bund aufgenommen sind, wiederholt an, und läßt demgemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind nun endgültig zu."

Dann heißt es weiter, und ich werde es vollständig vortragen:

„2) Die National-Versammlung erkennt unter den obwaltenden Umständen die von dem Königlich preußischen Commissair, General von Pfuel, vom 4. Juni angewendete Demarcations-Linie zwischen dem polnischen und deutschen Theile vorläufig an, behält sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen, nach dem Ergebniß weiterer, von der Centralgewalt zu veranstaltender Untersuchung vor."

Es sind also zwei Beschlüsse, welche von der deutschen National-Versammlung in Frankfurt gefaßt sind. Der erste bezieht darauf, daß diejenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche im April und Mai von dem Bundestage in den deutschen Bund aufgenommen worden sind, darin verbleiben. Das Wort „vorläufig" ist hier nicht gebraucht, sondern die Aufnahme ist ausdrücklich und unumwunden erfolgt. Der zweite Beschluß bezieht sich auf die Demarcations-Linie, und hier ist das Wort „vorläufig" gebraucht, weil man eine definitive Entheilung vorbehalten hat.

Abgeordn. Geßler: Ich wollte dem, was der Herr Minister des Innern angeführt hat, noch hinzufügen, daß die Bundestagsbeschlüsse, deren Anerkennung von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt am 27. Juli d. J. geschehen ist, in zwei verschiedenen Sitzungen verhandelt worden sind, zuerst am 22. April, dann am 2. Mai d. J. Durch den ersten Beschluß vom 22. April wurden ganz bestimmte Theile und Kreise der Provinz Posen, namentlich der frühere Netzdistrikt in seinen alten Gränzen, die Kreise Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt und noch zwei halbe Kreise in den deutschen Bund aufgenommen, und zwar in ganz bestimmten Gränzen. Durch den Beschluß vom 2. Mai d. J. ist die Stadt und Festung Posen mit demjenigen Territorium aufgenommen, welches zur Verbindung mit der übrigen Monarchie nöthig erschien. Hier wurde die spezielle Regulirung der Gränze vorbehalten. Die Bewohner des Netzdistrikts, von welchem ich einen Kreis vertrete, sehen sich schon seit dem April d. J. als Deutsche an, und werden sich diese kostbare Errungenschaft von Niemand wieder nehmen lassen. Die Gränze ist nur bei dem Territorium zu reguliren, welches gleichzeitig mit der Stadt und Festung in Deutschland aufgenommen. Dies, meine Herren, ist die viel besprochene Demarcations-Angelegenheit, die gar nicht die große Bedeutung hat, die man ihr hat beilegen wollen, da es sich nur darum handelt, ob man in einigen Kreisen ein paar Meilen rechts oder links die Gränze zu ziehen hat.

Staats-Minister von Döhnhoff: Ich habe nur im Allgemeinen die Bemerkung zu machen, daß die am 22. April aufgenommenen Theile von Posen als ganz definitiv aufgenommen angesehen worden sind, weil dort die überwiegende Anzahl der deutschen Bewohner als gewiß vorausgesetzt wurde, während die in der Sitzung am 2. Mai

aufgenommenen als vorläufig betrachtet worden sind, indem, ob die Bevölkerung eine überwiegend polnische oder deutsche sei, noch definitiv festgestellt werden müsse. Es handelt sich also nur um eine Berichtigung der Gränzen; das Prinzip ist im Ganzen einstimmig angenommen worden.

Abgeordn. von Zoltowski: Meine Herren! Ich glaube, es gehört zu einer faktischen Berichtigung, wenn ich bemerke, daß von keiner Seite widersprochen wurde, daß, laut den wiener Verträgen, das Großherzogthum Posen nicht zum deutschen Bunde gehört, und deswegen können die Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt nicht für das Großherzogthum Posen rechtsverbindlich sein.

(Widerspruch und theilweise Zustimmung.)

Präsident: Der Abgeordnete Kämpf hat das Wort für die Vertagung der Debatte; gegen dieselbe hat sich kein Redner gemeldet.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Wir stehen im Begriffe, durch Annahme oder Verwerfung des Amendements des Abgeordneten von Potworowski eine Frage von großer Wichtigkeit für das preußische Vaterland, eine Lebensfrage für das Großherzogthum Posen, so ganz nebenbei zu entscheiden.

Meine Herren! Das ist nicht die rechte Weise, wie solche Fragen gelöst werden müssen. Die Bemerkungen, welche vor mir von mehreren Seiten der hohen Versammlung gemacht worden sind, zeigen, wie großen Widersprüchen die Angelegenheit, welche uns zur Entscheidung vorliegt, noch ausgesetzt ist. Nun haben Sie eine Kommission ernannt, welche die posener Angelegenheiten zu prüfen und Ihnen darüber zu berichten hat. Sie haben bereits beschlossen, daß dieser Bericht in nächster Zukunft erstattet werden soll, und die Kommission wird nicht verfehlen, Ihrem Beschlusse nachzukommen.

Mit Rücksicht hierauf scheint es mir durchaus in der Ordnung zu sein, daß Sie, bevor Sie eine Entscheidung in der Angelegenheit treffen, welche uns in diesem Augenblicke beschäftigt, den Bericht Ihrer Kommission entgegennehmen. Bis dahin ersuche ich Sie, die Diskussion über das vorliegende Amendement auszusetzen, und hoffe um so mehr, Sie meinem Antrage beitreten zu sehen, als der Herr Antragsteller selbst erklärt hat, mit demselben einverstanden zu sein.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Meine Herren! Ich spreche gegen die Vertagung. Es scheint mir, und ich glaube, ein großer Theil dieser Versammlung fühlt es mit mir, daß diese wichtige Frage in ein ganz fremdes Gebiet geführt worden ist. Wir verhandeln hier über die Einleitungsworte der Verfassungsurkunde, über den Königlichen Titel. Bei dieser Gelegenheit soll die hochwichtige politische Frage, soll die polnische Frage entschieden werden. Meine Herren. Dazu ist hier nicht der Ort. Wenn Sie den Titel: „Großherzog von Posen" von allen übrigen Titeln des alten Königotitels beibehalten wollen, so geben Sie dadurch kund, daß es sich hier von etwas Anderem als von den gewöhnlichen Formalitäten in der Titulatur handeln Es würde den Deutschen im Großherzogthum Posen unter diesen Voraussetzungen in hohem Grade präjudizirlich sein, wenn Sie diesen Zusatz annehmen wollten. Lassen Sie das Amendement dagegen fallen, so beeinträchtigen Sie dadurch die Polen in keiner Weise. Den Polen müssen ihre Rechte auch dann nach wie vor bewahrt werden. Es wird sie Niemand antasten, der überhaupt von der Heiligkeit dieser Rechte erfüllt ist. Wenn Sie aber den Titel „Großherzog von Posen" beiläufig annehmen, so bekunden Sie dadurch, daß Sie die Deutschen im Großherzogthum Posen zwingen wollen, auf polnischem Boden polnisch zu werden, daß Sie die Nationalität an die Scholle knüpfen, und daß sie diese nicht im Herzen der Völker suchen, wo allein die Nationalität lebt und gedeiht. — Ich spreche gegen die Vertagung und trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Vertagung der Debatte und die Beschlußnahme über das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, bis die Kommission für die posensche Angelegenheit ihren Bericht erstattet haben wird?

Diejenigen Herren, welche diese Vertagung wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität für die Vertagung ausgesprochen. Wir gehen also in der Diskussion weiter. Ich bemerke, daß der Abgeordnete Bauer aus Krotoschin den Schluß der Debatte beantragt hat, schon ehe die Vertagungsfrage gestellt wurde.

Ich muß also fragen:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

(Es ist unterstützt.)

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Meine Herren! Ich habe für den Schluß der Debatte nichts Anderes anzuführen, als was ich bereits gegen die Vertagung gesprochen habe. Ich erlaube mir nur noch, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß diese Frage bei Tit. I. Art. 1 zur Debatte kommen wird und kommen muß, und daß wir dafür alle unsere Kräfte und unsere Zeit aufsparen mögen.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich bin aus vielen Gründen gegen den Schluß. Zunächst wegen der großen Wichtigkeit der Frage, dann aber, weil jetzt der Redner, welcher auf den Schluß antrug, eine Verdächtigung der ganzen Partei, die für das Amendement stimmen wird, hingeworfen hat. Die Tendenz wäre Unterdrückung der deutschen Nation. Das ist sie nicht, das bezweckt das Amendement gar nicht, daß der deutsche Theil Posens von Deutschland losgerissen, daß sie verhindert werde, in Berlin und Frankfurt ihre Vertreter zu haben. Die Bedeutung des Amendements ist eine ganz andere, die ich jetzt auseinanderzusetzen nicht das Recht habe. Dazu gestatten Sie noch länger die Debatte.

Präsident:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über den dritten Abschnitt der Diskussion?

Diejenigen Herren, welche den Schluß wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir gehen also in der Diskussion weiter, und ich ertheile dem Abgeordneten Temme das Wort für das Amendement von Potworowski.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich will mich nicht auf Staatsverträge berufen. Ich könnte gegen Staatsverträge namentlich in dieser Sache einwenden, daß Staatsverträge nur für ihre Zeit gelten. Sie enthalten meist Privilegien, sie waren meist Verträge zum Vortheil von Dynastieen. Die Zeiten solcher Verträge sind vorüber. Diese Verträge gelten für ihre Zeit, sie gelten nicht für eine Zeit, in der wir jetzt stehen, in der wir eine neue Zeit bilden; dagegen berufe ich mich auf das Recht der Nationalität. Dieses Recht gründen wir jetzt gegenüber den Rechten der Dynastieen, die ihre Zeit gehabt haben. Das Großherzogthum Posen ist ein Theil des preußischen Staates, vorbehaltlich seiner Nationalität, der Rechte seiner Nationalität. Dies, meine Herren, hat Niemand in diesem Saale bestritten und kann Niemand bestreiten, und was fordern sie dafür? Nichts weiter, als eine äußere Anerkennung dieses Rechtes, daß die Provinz Posen, vorbehaltlich der Rechte der Nationalität ihrer polnischen Bevölkerung, ein Theil des preußischen Staaten sein und bleiben soll. Meine Herren, ich sehe nicht ein, in welcher Weise sie die Rechte der übrigen Bevölkerung, die es noch in Posen giebt, der deutschen, beeinträchtigen könne. Es ist von einem der Herren Redner mir der Vorwurf gemacht, daß ich zu einer Partei gehöre, welche die Rechte dieser Bevölkerung beeinträchtigen wolle. Ich habe nicht daran gedacht, als ich das Amendement stellte, ich denke jetzt nicht daran und kann nie daran denken. Es handelt sich darum, eine einfache äußere Anerkennung dem zu geben, was feststeht. Sie Alle wollen dies thun, indem Sie das Verlangen eines Volkes, welches diese äußere Anerkennung haben will, und welches sich den Namen seines Vaterlandes bewahren will, berücksichtigen.

Abgeordn. Bußmann: Daß die deutschen Vertreter der Provinz Posen eine Lostrennung von der Monarchie Preußens nicht wünschen, versteht sich von selbst, aber ich bin der Vertreter des Kreises Gnesen, und auch im Namen der Deutschen meines Kreises muß ich dagegen protestiren. Das Großherzogthum Posen ist durch die wiener Traktate Preußen einverleibt worden. Es ist noch nie die Rede davon gewesen, daß es anders sein kann.

Seit der letzten unglücklichen Aufhebung der polnischen Nation hat sich eine kleine Partei gebildet, die namentlich in Folge der unglücklichen Kabinets-Ordre vom 24. März d. J. die Behauptung aufstellt, daß die Provinz Posen blos durch die Person des Königs an die preußische Monarchie gebunden ist. Diese Partei hat viel Boden dadurch gewonnen, daß die Katholischen und Reformirten gleich bedeutend sind, allein ich hoffe es zuversichtlich, daß, so bald wir den richtigen Rechtszustand begründet haben werden, wir zu der Einsicht kommen werden, daß sie nur ihr Heil in Deutschland finden können.

Ich spreche aber hauptsächlich im Interesse der Deutschen meines Kreises und derjenigen Deutschen, die in den übrigen polnischen Kreisen wohnen. Wir wollen an der neuen Zeit, an der neuen Verfassung Theil nehmen, wir wollen Preußen bleiben, was wir immer gewesen sind, und deshalb stimme ich gegen das Amendement von Potworowski.

Abgeordn. Kaliski: Die Central-Abtheilung sagt in ihrem Berichte, daß den Polen der Titel Großherzogthum Posen von großer Wichtigkeit ist. Ja, meine Herren, dieser Titel ist uns sehr theuer, denn er enthält in sich das theuerste irdische Gut für uns. Er drückt das Verhältniß aus, in welchem man zum preußischen Staat stehen, das, was wir sind, d. h., daß wir Polen sind, daß auch wir ein Vaterland haben. Nachdem wir uns unsere Unabhängigkeit gewaltsam genommen, nachdem man das eine untheilbare polnische Volk willkürlich zertheilt, hat man den Polen, die nach dieser gewaltsamen Zerstückelung der preußischen Krone zugefallen sind, die feierliche Zusicherung gemacht und in Verträgen vor ganz Europa ausgesprochen, daß auch sie, dessenungeachtet ihr Vaterland haben, daß der von nun an mit der preußischen Krone vereinigte Theil ein polnischer Landestheil bleiben soll. Als Bürgschaft für die Aufrechthaltung dieser Rechte hat man uns absichtlich im wiener Traktate den Titel Großherzogthum Posen beigelegt; auf diese Zusicherungen und die wiener

Traktate, welche geschlossen worden über dem unterdrückten Volke, welches dabei nicht vertreten war, berufe ich mich. So lange in der preußischen Urkunde dieser Titel besteht, so lange ist von preußischer Seite anerkannt, daß wir uns Polen nennen dürfen. Streichen Sie, meine Herren, in der Verfassungs-Urkunde den Titel, nun so werden Sie auch alle die Rechte streichen, welche die wiener Traktate für uns garantirten. Constitutionelle Vertreter! wollen Sie dasjenige, wollen Sie die Rechte, die uns von Gott und Natur gebühren, und waran sich selbst die absoluten Fürsten nicht zu vergreifen wagten, gewaltsam wieder nehmen? Berücksichtigen Sie, daß Sie auch Brüder haben, die zu anderen Kronen gehören. Ich mache Sie nur aufmerksam auf Holstein, Schleswig und Limburg. Würde es Ihnen gefallen, wenn in den Verfassungs-Urkunden der betreffenden Königreiche die Titel dieser Ländertheile gestrichen würden?

Was Sie für Ihre Brüder in Anspruch nehmen, gewähren Sie uns dasselbe; sein Sie gegen uns eben so gerecht. Wir appelliren deshalb an Ihre Gerechtigkeit. Es ist mir schwer, daß ich auf diejenigen Einwendungen zurückkommen muß, die gegen uns, und namentlich von Seiten des Ministertisches aus, gemacht worden sind. Es ist provozirt worden auf die Bundesakte. Man hat sich berufen auf die Beschlüsse der frankfurter Versammlung. Meine Herren! Der Kreis, den ich vertrete, hat mit 31,000 Unterschriften noch vor diesem Beschlusse eine Protestation eingereicht, weil wir die frankfurter Versammlung in unserer Sache für nicht kompetent halten. Sie war dem Minister-Präsidenten Camphausen und dem Pazifikator und jetzigen Minister-Präsidenten gesandt. Es ist aber darauf keine Notiz genommen. Wir sind dazu gekommen, um mit Ihnen auf Grundlage des wiener Traktates eine Constitution für uns zu vereinbaren. Andere Beschlüsse über uns zu fassen, sind Sie nicht berechtigt, und wir räumen Ihnen dies Recht nicht ein, vielmehr protestire ich und zugleich im Namen meines Kreises gegen die frankfurter Beschlüsse und gegen die Streichung des Großherzogthums Posen. Ja, so wie wir den Beschluß der frankfurter Versammlung nur als eine Gewaltthat ansehen können, so werden wir auch die Streichung des Großherzogthums als eine Gewaltthat ansehen. Wir wollen nicht die Deutschen im Großherzogthum Posen beeinträchtigen, wir wollen nicht ihre Nationalität schmälern, sondern verlangen, daß sie uns die Rechte der polnischen Nationalität garantiren. In dem wiener Traktate wurde die polnische Nationalität garantirt, es ist Ihnen aber bekannt, wie die preußische Büreaukratie mit den Polen verfuhr, kein Pascha verfuhr ärger mit seinen Untergebenen. Darum wollen wir nichts weiter, als diese Garantie. Wir bitten Sie, sprechen Sie sie für uns Polen, die wir im Großherzogthum Posen wohnen, aus. Wir gehen jeder Gewaltthat muthig entgegen. Denn das sind wir schon seit langer Zeit gewohnt, aber nehmen Sie auch von uns Polen die Versicherung: In Posen ruhen in unserer Metropole die Reliquien unseres großen Königs Boleslaw Chrobry. So wie wir uns bis jetzt um seine Ruhestätte geschaart haben, so werden wir uns auch in Zukunft dort versammeln und an seinem Grabe eben so in unserem Glauben wie in der Vaterlandsliebe stärken. So lange noch ein Hauch aus der Brust eines Polen hörbar ist, werden sie bei dem Namen Gottes auch die Worte vernehmen: „Wir sind Polen und wollen Polen bleiben!“

(Bravo von der Linken!)

(Der Abgeordn. Bauer (Krotoschin) erhält das Wort, verzichtet aber darauf.)

Abgeordn. Hartmann: In Veranlassung der von dem eben abgetretenen Redner gesprochenen Worte lege ich hiermit Verwahrung dagegen ein, daß irgend Jemand von dieser Tribüne herab einen Beschluß der deutschen Reichs-Versammlung zu Frankfurt eine Gewaltthat nennt.

Abgeordn. von Potworowski: Ich erkläre im Namen meiner Landsleute, daß für uns Polen aus dem Großherzogthum Posen die Beschlüsse der National-Versammlung in Frankfurt nicht bindend sind.

Abgeordn. Schmidt (Czarnikau): Meine Herren! Ich würde nach dem, was die deutschen Abgeordneten aus dem Großherzogthum Posen von dieser Stelle aus über die Sache gesprochen haben, auf das Wort haben verzichten können, wenn der letzte Redner nicht mit solcher Leidenschaftlichkeit gesprochen, die Geister der Todten heraufbeschworen und dadurch Ihre Gefühle für sich zu gewinnen gesucht hätte.

(Es erhebt sich heftige Unruhe, so daß der Redner nicht in der Ferne vernehmlich ist, endlich gelingt es demselben, mit seiner Stimme durchzudringen.)

Meine Herren! Ich nehme das Recht für mich in Anspruch, was jeder Andere hat; auf mich hat die Rede diesen Eindruck gemacht; Sie werden mir gestatten müssen, daß ich die Empfindungen ausspreche, welche ich bei derselben gehabt habe.

Meine Herren! Wir Deutschen im Großherzogthum Posen haben auch Liebe für unsere Nationalität, wir fordern auch, daß sie anerkannt werde. Meine Herren! Man hat sich auf Verträge berufen. Ich glaube aber, wenn wir die Verträge genau nehmen, so kann daraus für die selbstständige staatliche Stellung des Großherzogthums Posen kein Grund hergeleitet werden. Durch die Verträge ist das Großherzogthum in eine eben solche Stellung gekommen, wie die übrigen Provinzen des Staats. Der vorige Redner Kaliski hat darauf Nachdruck gelegt, daß in dem wiener Traktate steht „Großherzogthum Posen.“ Dasselbe ist dort gesagt vom Niederrhein und von Sachsen, und diese könnte man denn ebenfalls dem preußischen Staate gegenüberstellen. Der Abgeordnete Temme hat anerkannt, daß vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus sich die Sache, welche er vertheidigt, nicht führen lasse; er hat daher den Gesichtspunkt der Nationalität aufgenommen; was aber von diesem gesagt werden kann, spricht nicht für die Annahme des Amendements. Die Nationalität des Großherzogthums Posen ist nicht Eine, sondern es sind Zwei unter einander gemischt; in einigen Theilen ist die deutsche überwiegend, in anderen die polnische; sie sind aber beide gleichberechtigt, und ich muß erklären im Namen derjenigen, die mich hierher geschickt haben, für den Kreis Czarnikau, welcher unter 56,000 Einwohnern von 48,000 Deutschen bewohnt wird, daß wir mit Gut und Blut für Deutschland stehen und uns nicht von unseren Brüdern, mit denen wir zusammen leben, werden trennen lassen. Ich kann nicht unerwähnt lassen, daß das Großherzogthum Posen nicht, wie es jetzt besteht, dem preußischen Staate einverleibt worden ist, sondern es sind Theile des Netz-Distrikts, die nicht zum Herzogthum Warschau gehörten, damit verbunden worden. Meine Herren! Es ist von dieser Stelle aus gesagt worden, daß in die Verfassungs-Urkunde kein unnützes Wort, am allerwenigsten aber ein einziges unwahres aufgenommen werden dürfte. Ich wage es auszusprechen, daß der Zusatz „Großherzog von Posen“, der beantragt ist, zum Theil unnütz, zum Theil unwahr ist. Unnütz, weil die staatsrechtlichen Bestimmungen sich nicht so verhalten, wie es von den Vertretern der polnischen Nationalität erklärt worden ist; — aber auch nicht völlig wahr, denn die Verhältnisse haben sich geändert, und nach den frankfurter Beschlüssen liegt die Sache so, daß wir einen deutschen und einen polnischen Theil unterscheiden müssen. Wenn die Herren gerecht sein wollen, so müßten Sie wenigstens sagen: „Großherzog des deutschen und polnischen Theiles von Posen“. Aus den Gründen, die ich eben entwickelt habe, glaube ich nicht, daß wir darauf eingehen können, einen solchen unnützen und zum Theil unwahren Satz in unsere Verfassungs-Urkunde aufzunehmen; ich bitte Sie daher, im Interesse der Gerechtigkeit, dem Zusatz Ihre Zustimmung nicht zu ertheilen.

Abgeordn. Temme: Der abgetretene Redner behauptet, ich hätte gesagt, daß sich die Sache der Polen durch die Staatsverträge nicht führen ließe. Ich habe dies nicht behauptet. Ich habe gesagt, ich wollte mich nicht auf die Verträge berufen; ich habe mich nicht einmal auf den Inhalt der Staatsverträge einzelassen.

Abgeordn. von Lisiecki: Ich bin zu tief bewegt, als daß ich nicht sollte Ihre Nachsicht in Anspruch nehmen. Ich werde mich sehr kurz fassen und Ihre Geduld nicht zu sehr ermüden. Zunächst erkläre ich, daß in diesem Saale Niemand mit einer größeren Entrüstung an jene Verträge denken und deren Erwähnung thun kann, als ich. Sie werden uns daher, meine Herren, Unrecht thun, wenn Sie nicht von vorn herein davon überzeugt sind, daß nur das Verzweifelte unserer Lage uns dazu treibt, uns auf diese Verträge zu berufen. Denn, meine Herren, wir sind in der Gefahr, daß uns von den gesetzgebenden Versammlungen des freien Deutschlands dasjenige in Frage gestellt wird, was uns der Absolutismus selbst gelassen hat! — Das ist der einzige Grund, meine Herren! Ich für meine Person, ich habe die Gelegenheit gehabt, den Deutschen kennen zu lernen, ich habe Gelegenheit gehabt, ihn achten und lieben zu lernen und ich habe zum deutschen Volk Vertrauen, volles Vertrauen, weil ich überzeugt bin, daß eine freie Nation, welche sich und seine Freiheit, vor Allem aber das Selbstbewußtsein eines freien Menschen achtet, dieses Bewußtsein auch bei Anderen achten muß und wird. — Ich werde daher die Verträge von 1815 nicht mehr in meinen Mund nehmen. Gestatten Sie mir noch einige faktische Bemerkungen. Ich verwahre mich gegen jede Feindseligkeit, gegen eine Person muß ich aber Folgendes hervorheben: Sie haben hier Vertreter aus dem Großherzogthum Posen, die Deutsche sind, gehört. — Einer von diesen Deutschen vertritt einen ganz polnischen Kreis; er wird es nicht bestreiten können —: Was hat er gesagt? „Ich verwahre mich im Namen der deutschen Bewohner gegen das Amendement.“ — Aber der großen Majorität der Polen hat er gar nicht gedacht! — Ich überlasse die Entscheidung hierüber lediglich Ihrem Urtheile. — Meine Herren! Glauben Sie nicht, die deutsche Nationalität, das Glück der Deutschen sei gefährdet. Sollen jetzt die Polen dafür büßen, daß sie seit Jahrhunderten die Deutschen mit offenen Armen in ihr Land aufgenommen und ihnen Wohnsitze angewiesen haben? Sollen sie dafür büßen, daß sie die Städte, die von Deutschen gegründet sind, mit Privilegien beliehen und in jeder Weise geschützt haben? Sollen die Nachkommen jener Deutschen nunmehr sagen: Die Erde, auf der unsere Vorfahren gastfreundlich aufgenommen worden sind, muß nun die unsrige sein?! — Das wäre eben so, als wenn der Gast, den ich heute in mein Haus aufnehme, morgen sagen wollte: „Das Haus ist mein!“ — Ich übergehe diesen Punkt und beschwöre Sie, lassen Sie uns Gerechtigkeit widerfahren, denn es lebt in uns das Gefühl einer Vaterlandsliebe, welches keine Macht der Erde zu vertilgen, ja nur zu schwächen im Stande ist! — Seit drei Menschenaltern hat der Pole von den Eisfeldern Sibiriens bis zu den Steppen

Arabiens, mittelbar und unmittelbar, für seine Freiheit sein Blut vergossen. Wird ihm keine Gerechtigkeit, so wird er es noch zehn Menschenalter hindurch vergießen — bis er ausgerottet oder frei sein wird!

(Lebhaftes Bravo!)

Abgeordn. Bußmann: Der Herr Redner vor mir hat von mir gesagt, daß ich einen ganz polnischen Kreis vertrete. Dies ist nicht der Fall, und schon, daß ich als Deutscher ihn vertrete, beweist dies. Wir haben in dem Kreise mehr als ⅔ deutsche Bevölkerung.

Abgeordn. von Potworowski: Darauf muß ich erwiedern, die Stadt Gnesen, ist damals voll Soldaten gewesen — diese ließen keinen Polen in die Stadt hinein, wollte man sich der Gefahr nicht aussetzen; dafür will ich Beweise liefern zu seiner Zeit.

Präsident: Es sind noch zwei Amendements, die noch zur Unterstützung kommen müssen, so eben eingereicht. Wenn ich recht verstanden habe, so nimmt der Abgeordnete Geßler das frühere Amendement zurück und bringt statt dessen ein neues Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten von Potworowski ein, dahin lautend:

statt „Großherzog von Posen" zu setzen: „rc. rc."

Ein ähnliches Amendement ist von dem Abgeordneten Keferstein eingereicht. Es lautet:

dem Königlichen Titel wieder hinzuzufügen. „rc. rc."

Beide Amendements gehen auf ein und dasselbe hinaus, und ich glaube, die beiden Amendementsteller werden sich verbinden.

(Der Abgeordnete Geßler zieht das neue Amendement zurück und erklärt, daß er bei seinem früheren Amendement verbleibe.)

Dann würde also nur über das Amendement des Abgeordneten Keferstein:

dem Königlichen Titel „rc. rc." hinzuzusetzen,

die Unterstützung einzuholen sein.

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Nunmehr ertheile ich das Wort gegen das Amendement dem Abgeordneten Hanow.

Abgeordn. Hanow: Meine Herren! Mit der größten Freude habe ich eben von dem Abgeordneten von Lisiecki gehört, daß er die alten Verträge, und namentlich den wiener Traktat, nicht mehr in den Mund nehmen wolle, um die Rechte der polnischen Nationalität zu begründen. Ich sage: mit der größten Freude, denn es war meine Meinung, daß die Erwähnung dieser Verträge so lange vollkommen begründet sei, als wir noch in einem absoluten Staate lebten. Die absoluten Staaten hatten bewiesen, daß sie in sich nicht die Achtung für die Nationalität trügen. Ich darf nur auf ein Beispiel hinweisen. Was hat wohl das absolute Frankreich für Sympathie gezeigt für die deutsche Nationalität, nachdem es sich den Elsaß unterworfen hatte? Der französische Absolutismus ist darauf ausgegangen, die deutsche Nationalität im Elsaß zu vernichten. Dieser Standpunkt, meine Herren, war mir, wie gesagt, so lange gerechtfertigt, als wir in einem absoluten Staate lebten; aber nachdem wir angefangen haben, einen freien Staat, einen constitutionellen Staat auf den breitesten Grundlagen zu begründen, seit dieser Zeit schien mir die Berufung unserer polnischen Brüder auf die früheren Verträge nicht mehr begründet. Meine Herren! Wir nehmen gewiß die nordamerikanischen Freistaaten in vieler Beziehung mit Recht als das Muster freier Staaten an.

Wer denkt wohl in den nordamerikanischen Freistaaten besonders daran, irgend eine Garantie für die Nationalität, irgend eine Garantie für die Religion zu geben? In einem freien Staat ist der Kern die Idee des freien Staatsbürgerthums; alles Uebrige ist die nothwendige Voraussetzung in einem freien Staat. Ich habe es ferner auch von dem Abgeordneten von Lisiecki mit großer Freude vernommen, wie er sagte: „Ich habe die Deutschen nicht allein kennen gelernt, sondern ich habe sie lieben gelernt." Nach dieser Aeußerung wird es mir wohl erlaubt sein, unsere polnischen Mitbrüder zu bitten, daß sie im besten Vertrauen nicht allein auf die freie Verfassung, welche wir begründen wollen, sondern auf die gegenseitige Liebe der Deutschen gegen die, welche sich so vielfach ausgesprochen hat, und, wie ich bestimmt glaube, sich auch für die Zukunft aussprechen wird, daß sie nicht darauf beharren, irgend eine solche äußere Garantie jetzt zu gewinnen, sondern daß sie sich der sicheren Zuversicht überlassen, daß sie mit ihren deutschen Mitbrüdern zusammen einen freien Staat bilden werden, und, sehe ich recht, so ist das eben auch ihr Wunsch, daß sie mit uns, ihren deutschen Mitbrüdern, einen freien Staat bilden werden, in dem Achtung vor der Religion, Achtung vor der Nationalität, die natürlichen Voraussetzungen sind. Aus diesen Gründen, meine Herren, wollte ich Sie bitten, die Worte „Großherzog von Posen", von welchen es sich hier handelt, nicht erst in dem Titel Sr. Majestät mit aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Phillips hat einen Vertagungs-Antrag gestellt, welcher lautet:

„Ich trage auf Vertagung dieser Debatte bis zur Diskussion des Art. I. der Verfassungs-Urkunde an."

Es fragt sich

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er hat die Unterstützung gefunden.

Der Abgeordnete Phillips hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Phillips: Meine Herren! Es ist schon von mehreren Rednern hervorgehoben worden, daß es in der That nicht gut angänglich ist, eine so wichtige Angelegenheit, wie die Bestimmung über die ganze Existenz des Großherzogthums Posen, gelegentlich mit einer Frage über den Titel des Königs zu erledigen. Ich muß mich dem anschließen. Meine Herren! Wir können uns in dieser Sache nicht von Sympathieen tragen lassen. Wer wollte die Sympathieen für die Leiden eines schon seit fast einem Jahrhundert durch die Ränke der Diplomatie geknechteten Volkes von sich weisen, wer wollte die Sympathie für unsere deutschen Mitbrüder in Posen zurückweisen? Es sind ja eben unsere Brüder. Aber, meine Herren, das Gefühl kann nicht maßgebend sein für eine Versammlung wie die unsrige; wir haben uns allein auf den staatsrechtlichen Standpunkt zu stellen; Gerechtigkeit muß unsere Führerin sein. Die Gerechtigkeit ist aber keine Sache des Gefühls, sie ist kalt wie das Eisen, welches sie in ihrer Rechten führt. In Artikel 1. der Verfassungs-Urkunde kommt die ganze Frage über das Großherzogthum zur Sprache; dort handelt es sich einfach darum, — verhehlen wir uns das nicht, — ob das Großherzogthum Posen an unserer Verfassung theilnehmen oder ob es in Betracht einer Personal-Union eine besondere Verfassung haben soll. Dort ist also der Ort, darüber zu diskutiren. Die Frage, ob der König von Preußen Großherzog von Posen genannt wird, ist in gewisser Beziehung präjudizirlich. Entscheiden wir uns jetzt dafür, dem Könige den Titel als Großherzog von Posen zu vindiziren und ihm zu reserviren, die übrigen Titel dagegen zu streichen, so folgt daraus in Bezug auf Artikel 1., daß alsdann schon von vorn herein dem Großherzogthum Posen eine gewisse selbstständige Stellung zuerkannt ist. Im entgegengesetzten Falle, wenn wir darauf kein Gewicht legten, wäre es nicht nöthig, daß wir hier den Titel hinzufügen. Aber auch in dieser Beziehung ist für die Diskussion die vollständige staatsrechtliche Erörterung nöthig. Meine Herren! Ueber diese Verhältnisse sprechen nicht allein die wiener Verträge, sondern auch andere Verträge aus dem Jahre 1815, welche hier noch gar nicht erwähnt, aber für die Sache entscheidend sind, und die wir doch hier hören müssen. Wir müssen uns ein klares Bild von der Lage der Sache machen, wir müssen alle diese Verträge genau und gründlich prüfen. Wir können unmöglich, wie es hier geschehen ist, sagen, Verträge gelten nur für eine gewisse Zeit. Ich befinde mich zwar als Jurist in partibus infidelium, da ich nur in früherer Zeit Jurist gewesen bin, aber so viel habe ich noch behalten, daß Verträge so lange gelten, bis sie aufgehoben sind. Wir müssen vorzugsweise auch die frankfurter Beschlüsse, welche bereits in dieser Angelegenheit ergangen sind, genau prüfen. Können wir es unseren deutschen Brüdern verargen, wenn sie sagen, die frankfurter Versammlung habe bereits zu ihren Gunsten entschieden? Können wir es andererseits den Polen verdenken, wenn sie verlangen, daß ihren Verhältnissen, ihrer Nationalität, den bestimmten Versprechungen, welche ihnen früher gemacht worden sind, an deren Erfüllung freilich bis in die neueste Zeit Niemand gedacht hat, von den Vertretern der preußischen Nation völlige Gerechtigkeit widerfahre? Wir können nicht mit dieser gelegentlichen Diskussion eine Frage erledigen, welche über das Wohl ganzer Volksstämme entscheidet, darum bitte ich Sie nochmals, diese Diskussion bis zum Artikel 1. der Verfassungs-Urkunde zu vertagen. Ich bitte Sie dringend darum!

(Bravo!)

Abgeordneter Geßler: Meine Herren! Ich habe beim Anfang dieser Debatte dringend gebeten, in der Weise zu verfahren, wie der Herr Abgeordnete vor mir jetzt vorgeschlagen hat. Damals wurde kurz darüber hinweggegangen, und jetzt ist seit 4 Stunden darüber diskutirt worden. Es sind die Gründe, die sich aus dem Recht und aus der Nationalität herleiten lassen, so weit es die vorliegende Frage erfordert, vollständig erörtert. Man kann allerdings noch viel sagen, um auf das Gefühl der hohen Versammlung einzuwirken, das gebe ich gern zu. Wenn es darauf ankommen sollte, so würden gewiß auch noch die anderen Abgeordneten unserer Provinz, Polen und Deutsche, noch hierher kommen und Ihre Gefühle in Anspruch nehmen, wie dies von dem Abgeordneten für den Kreis Pleschen, wie ich wahrgenommen habe, mit großem Glücke versucht worden ist. Der Abgeordnete Phillips hat aber mit Recht gesagt, daß in solcher Frage die Gefühle nicht entscheiden sollen. Setzen Sie die Debatte fort, so werden die Redner dieses Gebiet ganz besonders betreten. Wir werden nicht aufhören, zu reden, wir werden uns an jeden Strohhalm klammern und Sie ermüden, bis Sie endlich entscheiden müssen, ohne besser informirt zu sein. Ich glaube, der Rechtspunkt, das faktische Verhältniß, ist klar und vollständig erörtert, und ich bitte Sie, noch heute über diesen Titel zu entscheiden.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Debatte bis zur Diskussion über Artikel I. der Verfassung zu vertagen?

Diejenigen Herren, welche für diese Vertagung stimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Dem Büreau ist die Abstimmung zweifelhaft, und ersuche ich die Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Mehrere Abgeordnete erheben sich noch.)

Wenn ich voraussetzen darf, daß alle Herren, welche jetzt stehen, sich für die Bejahung der Frage ausgesprochen haben,

(Pause)

und ich darf es, da sich Niemand wieder niedersetzt, dann erkläre ich, daß die Majorität sich für die Vertagung des dritten Abschnitts der Diskussion ausgesprochen hat. Ich bemerke jedoch, daß die Amendements, welche heute gestellt sind, für den dritten in Frage stehenden Abschnitt der Einleitungsformel stehen bleiben, und daß wir, wenn wir den Artikel I. der Verfassungs-Urkunde berathen haben, wieder auf die Frage zurückkommen werden, welche wir so eben diskutirt, aber vertagt haben. Ich zeige an, daß morgen das Bürgerwehrgesetz, sodann die transitorischen Bestimmungen zu demselben, welche wir gestern angenommen haben, und endlich das Jagdgesetz in den revidirten Redactionen verlesen werden, um ohne Diskussion über alle diese Gesetzentwürfe endgültig abzustimmen. Demnächst fahren wir fort in der Berathung des Berichts der Central-Abtheilung, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Abgaben und Lasten, und daran schließt sich die Berathung über die Weinmoststeuer.

(Mehrere der Abtheilungs-Dirigenten machen Mittheilungen über die Sitzungen ihrer resp. Abtheilungen.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Berichtigungen.

Seite 1474 der stenographischen Berichte über die 71ste Sitzung findet sich Sp. 1 Z. 15 von oben in der Rede des Abgeordneten Duncker ein Druckfehler. Es muß heißen statt: außerdem einen Privatvortheil — „keinen Privatvortheil."

Berlin, den 13. Oktober 1848.

Das Sekretariat.

Schneider. Bauer.

Digitized by Google

Vierundsiebzigste Sitzung

am 13. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Königliche Botschaft in Betreff des Gesetzes über Abschaffung der Todesstrafe. — Urlaubs-Bewilligung. — Geschäftliches. — Proteste gegen das Bürgerwehrgesetz. — Deputation zur Beglückwünschung Sr. Majestät des Königs am 15. Oktober. — Erklärung des Minister-Präsidenten in Betreff des Belagerungs-Zustandes der Festung Posen. — Antrag in derselben Angelegenheit und Verhandlungen darüber. — Nachträgliche Verhandlung und definitive namentliche Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz, welches angenommen wird; — desgleichen werden die transitorischen Bestimmungen zu diesem Gesetze angenommen. — Annahme des Jagdgesetzes, gleichfalls in Folge namentlicher Abstimmung. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Tages-Ordnung

für den 13. Oktober 1848.

I. 1) Das auf Grund der stattgehabten Berathung neu redigirte Bürgerwehrgesetz:

Gesetz

über

die Errichtung der Bürgerwehr.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bürgerwehr hat die Bestimmung, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen und bei Vertheidigung des Vaterlandes gegen äußere Feinde mitzuwirken.

In ihren dienstlichen Versammlungen darf sie über öffentliche Angelegenheiten nicht berathen.

§. 2.

Die Bürgerwehr soll in allen Gemeinden des Königreichs bestehen.

§. 3.

Durch Königliche Verordnung kann aus wichtigen, in der Auflösungs-Ordre anzugebenden Gründen die Bürgerwehr einzelner Gemeinden oder Kreise ihres Dienstes enthoben oder aufgelöst werden.

Die Dienstenthebung darf nicht länger als sechs Monate dauern. Im Fall einer Auflösung muß die Verordnung wegen der neuen Organisation der Bürgerwehr binnen drei Monaten erfolgen.

§. 4.

Wenn die Bürgerwehr einer Gemeinde oder eines Kreises den Requisitionen der Behörden Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-, der Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischt, so kann der Verwaltungs-Chef des Regierungs-Bezirks unter Angabe der Gründe sie vorläufig ihres Dienstes entheben.

Diese Dienstenthebung hört nach Ablauf von vier Wochen von selbst auf, wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Bestätigung derselben oder die Auflösung der Bürgerwehr nach §. 3 erfolgt.

§. 5.

Die Bürgerwehr gehört zum Ressort des Ministers des Innern.

§. 6.

Die Mitglieder der Bürgerwehr dürfen sich ohne Befehl ihrer Anführer weder zu dienstlichen Zwecken versammeln, noch unter die Waffen treten.

Die Anführer dürfen diesen Befehl nicht ohne Requisition der zuständigen Civil-Behörden (§. 67) ertheilen, ausgenommen, so weit es sich um die Vollziehung des Dienst-Reglements handelt.

§. 7.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr leistet vor dem Gemeinde-Vorsteher in Gegenwart des Befehlshabers der Bürgerwehr folgende feierliche Versicherung:

„Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs."

Abschnitt I.

Berechtigung und Verpflichtung zum Dienste.

§. 8.

Jeder Preuße nach vollendetem 24sten und vor zurückgelegtem 50sten Lebensjahre ist, vorbehaltlich der unverkürzten Erfüllung der Militairpflicht, zum Dienste in der Bürgerwehr derjenigen Gemeinde berechtigt und verpflichtet, in welcher er seit wenigstens einem Jahre sich aufgehalten hat.

§. 9.

Derjenige, welcher bereits in seinem früheren Wohnorte Mitglied der Bürgerwehr war, ist bei seiner Uebersiedelung an einen anderen Ort zum sofortigen Eintritt in die dortige Bürgerwehr berechtigt und verpflichtet.

§. 10.

Der Dienst in der Bürgerwehr ist unvereinbar mit dem Amte eines

Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks oder Kreises,
Bürgermeisters,
eines exekutiven Sicherheitsbeamten,
Beamten der Staats-Anwaltschaft,
Gerichts-Präsidenten oder Direktors,
Untersuchungsrichters,
Einzelrichters,
Ortsschulzen oder eines jeden anderen Vorstehers einer Gemeinde,
einer im aktiven Dienst befindlichen Militairperson,
eines Vorstehers und Gefangenwärters in einer Gefangenen-Anstalt.

§. 11.

Zum Dienst sind nicht verpflichtet:

1) Minister,
2) Geistliche,
3) Gränz-, Zoll-, Steuer-, Forstschutz- und Postbeamte,
4) Eisenbahnbeamte,
5) Lootsen.

§. 12.

Ausgeschlossen von der Bürgerwehr sind diejenigen, welche sich in Folge rechtskräftiger richterlicher Erkenntnisse nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Abschnitt II.

Stammlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 13.

In jeder Gemeinde wird eine Stammliste aller derjenigen angelegt, welche in Gemäßheit der §§. 8 bis 12 zur Bürgerwehr heranzuziehen sind.

§. 14.

Die Stammliste wird von dem Gemeinde-Vorstande gefertigt, sie wird jedes Jahr erneuert und vom 1. bis 15. Dezember zu Jedermanns Einsicht auf dem Sekretariate der Gemeinde offen gelegt. Jedes Gemeinde-Mitglied kann bis zum 20. Dezember einschließlich seine Bemerkungen gegen die Stammliste bei dem Gemeinde-Vorstande anbringen. In der Zeit vom 21. bis 31. Dezember wird die Stammliste von der Gemeinde-Vertretung revidirt und mit Rücksicht auf die eingegangenen Bemerkungen oder von Amts wegen berichtigt und festgestellt.

Die festgestellte Liste wird vom 1. bis 15. Januar auf dem Sekretariate offen gelegt. Gegen die Feststellung geht die Berufung an die Kreis-Vertretung, welche darüber endgültig entscheidet.

Abschnitt III.

Dienstlisten der Bürgerwehrpflichtigen.

§. 15.

Aus der Stammliste werden durch die Gemeinde-Vertretung jährlich zwei Dienstlisten ausgezogen.

§. 16.

Die erste Dienstliste umfaßt die zum laufenden Dienste anwendbare Mannschaft (Dienstwehr).

§. 17.

In allen Gemeinden, in welchen die Gesammtzahl der für den laufenden Dienst verwendbaren Männer den 20sten Theil der Bevölkerung übersteigt, hat die Gemeinde-Vertretung das Recht, die wirklich dienstthuende Mannschaft auf diesen Theil der Bevölkerung zu beschränken. Macht sie von dieser Befugniß Gebrauch, so muß sie durch das Loos einen Wechsel des Dienstes in der Art feststellen, daß alle für den laufenden Dienst verwendbaren Männer innerhalb des Jahres, für welches die Dienstliste gilt, nach und nach an die Reihe kommen. Es darf jedoch bei dem jedesmaligen Wechsel nicht mehr als ein Drittel ausscheiden; auch müssen alle Altersklassen möglichst nach Verhältniß der darin vorhandenen Zahl von Bürgerwehrmännern gleichzeitig herangezogen werden.

§. 18.

Die zweite Dienstliste begreift diejenigen, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind (Hülfswehr).

Sie bildet sich aus denjenigen, welche ihre Aufnahme in dieselbe beantragen. Berechtigt zu diesem Verlangen sind nur Dienstboten und alle diejenigen, für welche der laufende Dienst eine zu drückende Last sein würde.

§. 19.

Es können auf ihren Antrag und unter Genehmigung der Ge

meinde-Vertretung, nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr, in die erste Dienstliste aufgenommen werden:

1) Personen über 50 Jahre.
2) Personen von mehr als 17 — und weniger als 24 Jahren, im Falle der Minderjährigkeit mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

§. 20.

Die Compagnieen und Unterabtheilungen derselben werden aus den in die erste Dienstliste (Dienstwehrliste) eingetragenen Personen gebildet.

Die in die zweite Dienstliste (Hülfswehrliste) aufgenommenen Personen werden den Compagnieen oder deren Unterabtheilungen in der Art zugetheilt, daß sie denselben, wenn es nöthig ist, einverleibt werden können.

§. 21.

Jeder, welcher sich auf der Stammliste befindet, kann darüber Beschwerde erheben, daß er oder daß irgend ein Anderer mit Unrecht in die erste oder die zweite Dienstliste aufgenommen sei.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig die Kreisvertretung.

§. 22.

Die Dienstlisten werden auf dem Sekretariat der Gemeinden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Abschnitt IV.

Von der Pflicht, den Dienst der Bürgerwehr in Person zu leisten und Befreiung von der Dienstleistung.

§. 23.

Jeder Bürgerwehrmann ist verpflichtet, den Dienst in Person zu leisten.

§. 24.

Die Mitglieder der Nationalvertretung können während der Dauer der Versammlung den Dienst in der Bürgerwehr ablehnen, wenngleich sie in die erste Dienstliste eingetragen sind.

§. 25.

Vom Dienste entbunden sind die Personen, welche sich durch Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande befinden, den Dienst zu thun.

§. 26.

Es können eine zeitige Entbindung vom Dienste in Anspruch nehmen diejenigen, welche durch Amts- oder dringende Berufsgeschäfte, oder andere persönliche Verhältnisse verhindert sind, denselben zu leisten.

§. 27.

Ueber die auf §§. 25. oder 26. gestützten Gesuche um Entbindung von dem Dienste entscheidet endgültig der in §. 63. bezeichnete Verwaltungs-Ausschuß.

Bei Behinderung durch Amtsgeschäfte ist das Attest des Dienstvorgesetzten genügend.

Abschnitt V.

Bildung der Bürgerwehr.

§. 28.

Die wirklich dienstthuenden Mannschaften der Bürgerwehr werden in Bataillone, Compagnieen, Züge und Rotten (Sectionen) eingetheilt.

§. 29.

Eine Rotte besteht aus 10 bis 20 Mann. Sie hat außerdem einen Rottenführer und ein bis zwei Gefreite.

§. 30.

Zwei bis vier solcher Rotten (20 bis 40 Mann) bilden einen Zug. Derselbe hat einen Zugführer, einen Stellvertreter des Zugführers und einen Rottenmeister, welcher den Dienst des Feldwebels bei dem Zuge versieht.

§. 31.

Vier bis sechs solcher Züge (80 bis 160 Mann) bilden eine Compagnie.

Jede Compagnie hat.
- einen Hauptmann
- einen Ober-Zugführer,
- einen Feldwebel,
- einen Schreiber, der zugleich Ordonnanz-Dienste zu versehen hat,
- einen Tambour und einen Hornisten.

§. 32.

Drei bis sechs Compagnieen (400—800 Mann) bilden ein Bataillon.

Der Stab eines jeden Bataillons besteht aus
- einem Major,
- einem Adjutanten,
- einem Schreiber, der zugleich Ordonnanz-Dienste zu thun hat,
- einem Bataillons-Tambour.

Wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, soll die Eintheilung der Bürgerwehr in Bataillone, Compagnieen, Züge u. s. w., der des stehenden Heeres gleich, erfolgen.

§. 33.

In jedem Kreise, so wie in jeder Stadt, deren Bürgerwehr zwei oder mehrere Bataillone zählt, führt ein Oberst den Oberbefehl.

§. 34.

Der Stab des Obersten besteht, wenn die Zahl der Bataillone nicht mehr als drei beträgt, aus einem Adjutanten; wenn sie vier bis sechs beträgt, aus zwei Adjutanten, und kann bei steigender Zahl der Bataillone in diesem Verhältnisse vermehrt werden. Außerdem erhält der Oberst einen Schreiber, der zugleich Ordonnanz-Dienste zu thun hat.

§. 35.

In denjenigen Orten, wo die Bürgerwehr mindestens die Stärke eines Bataillons erreicht, erfolgt bei der Organisation oder der Reorganisation der Bürgerwehr die Bildung des Bataillons oder der Bataillone, so wie der Compagnieen, Züge und Rotten, durch die Gemeinde-Vertretung.

§. 36.

Insoweit ein Bataillon, eine Compagnie oder eine Abtheilung derselben nur dadurch gebildet werden kann, daß die Bürgerwehr mehrerer Gemeinden zusammentritt, wird diese Formation (§. 35.) durch die Kreisvertretung angeordnet.

§. 37.

Nach stattgehabter Organisation geschieht die Zutheilung der neu eintretenden Bürgerwehrmänner durch den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde.

§. 38.

In jeder Gemeinde führt derjenige, welcher die höchste Stelle in der Bürgerwehr bekleidet, den Oberbefehl. Bei gleichem Range entscheidet das Dienstalter.

§. 39.

Wenn sich in einer Gemeinde wenigstens 15 oder in einem Kreise wenigstens 60 Bürgerwehrmänner befinden, welche auf eigene Kosten ein berittenes Corps bilden wollen, so kann dies im ersteren Falle mit Zustimmung der Gemeinde-Vertretung, im letzteren mit Zustimmung der Kreis-Vertretung geschehen.

§. 40.

Die berittenen Corps werden in Züge und Schwadronen eingetheilt.

§. 41.

Ein Zug besteht aus 15 bis 30 Mann. Er hat einen Zugführer, einen Stellvertreter desselben und einen bis zwei Rottenmeister.

§. 42.

Zwei bis vier Züge (60—120 Mann) bilden eine Schwadron. Jede Schwadron hat
- einen Rittmeister,
- einen Ober-Zugführer,
- einen Wachtmeister,
- einen Schreiber und
- einen bis zwei Trompeter.

§. 43.

Die berittene Bürgerwehr steht unter dem Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde, in welcher sie sich gebildet hat, oder, wenn sie aus Bewohnern mehrerer Gemeinden besteht, unter dem Obersten der Bürgerwehr des Kreises.

§. 44.

Es steht der Bürgerwehr frei, bei sich Artillerie einzuführen. Dazu ist jede Gemeinde berechtigt, welche sich verpflichtet, 4 Geschütze nebst der nöthigen Bespannung und Mannschaft zu beschaffen und auf dem Fuße der Artillerie des stehenden Heeres zu organisiren und zu erhalten. Auch steht der Bürgerwehr einer jeden Gemeinde frei, diejenigen, welche bei den Pionieren gedient haben, in eine eigene Abtheilung zu vereinigen.

Abschnitt VI.

Wahl und Ernennung der Vorgesetzten.

§. 45.

Die Anführer der Bürgerwehr werden von allen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste (§. 16) gewählt.

§. 46.

Der Oberst wird vom Könige aus der Liste von drei Kandidaten ernannt, welche in drei einzelnen Wahl-Akten gewählt werden.

§. 47.

Die Wahl der Anführer geschieht mittelst gestempelter Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahl-Orts, welcher aus den Mitgliedern der Bürgerwehr einen Protokollführer und die erforderlichen Stimmzähler zuzieht.

Wenn die Majorität bei dem ersten Skrutinium nicht vorhanden ist, so werden diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 48.

Ist die Bürgerwehr-Mannschaft in einer Gemeinde geringer, als eine Compagnie, so wählen sämmtliche Bürgerwehrmänner der Dienstwehrliste die Führer der Rotten, und wenn sie einen Zug bilden, auch den Zugführer und dessen Stellvertreter,

§. 49.

Besteht die Bürgerwehr-Mannschaft in einer Gemeinde aus einer oder mehreren Compagnieen, so wählt jede Compagnie ihren Hauptmann und die übrigen Anführer.

§. 50.

Ist die Compagnie aus der Bürgerwehr-Mannschaft zweier oder mehrerer Gemeinden zusammengesetzt, so wird der Wahl-Akt der gemeinschaftlichen Anführer in derjenigen Gemeinde vorgenommen, welche die stärkste Bürgerwehr-Mannschaft hat.

§. 51.

Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnieen einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahl-Urne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahl-Ergebnisses erfolgt.

Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Compagnieen unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahlorts vollführt.

§. 52.

In gleicher Weise (§. 51) werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten (§. 46) von sämmtlichen Compagnieen des Bataillons gewählt.

§. 53.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreis-Vertretung, die Gemeinde-Vertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten für die Stelle des Obersten entscheidet die Kreis-Vertretung, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirks-Vertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis- und Bezirks-Vertretung findet eine präklusive Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeinde-Vorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§. 54.

Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillons-Schreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmann oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten von der Mannschaft gewählt.

§. 55.

Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf Ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 56.

Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abschnitt VII.

Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr.

§. 57.

Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches vom Könige bestimmt wird.

§. 58.

Die Bewaffnung für die Bürgerwehr ist:

1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,
2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 59.

Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützen-Abtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Büchsenschützen wird vom Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung festgestellt.

Ueber den Eintritt in die Schützen-Abtheilung entscheidet das Kommando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützen-Abtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, das Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§. 60.

Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§. 61.

Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft.

§. 62.

Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände.

Abschnitt VIII.

Verwaltung.

§. 63.

In jeder Gemeinde besteht ein Verwaltungs-Ausschuß.

Er wird aus drei Mitgliedern gebildet, wenn die Mannschaft weniger als eine Compagnie, aus fünf Mitgliedern, wenn sie weniger als ein Bataillon ausmacht, aus sieben Mitgliedern, wenn die Mannschaft aus einem Bataillon — und aus neun Mitgliedern, wenn sie aus mehreren Bataillonen besteht.

§. 64.

Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses in jeder Gemeinde ist der Vorsteher derselben. Von den übrigen Mitgliedern wird die eine Hälfte von der Gemeinde-Vertretung, die andere Hälfte von der Bürgerwehr auf drei Jahre gewählt.

§. 65.

Dem Verwaltungs-Ausschusse liegt die Fürsorge für die Ausrüstung und Bewaffnung und die Besorgung aller übrigen ökonomischen Angelegenheiten nach Anhörung des Befehlshabers der Bürgerwehr der Gemeinde, nach Maßgabe der Beschlüsse und Etatsfestsetzungen der Gemeinde-Vertretung ob.

Außerdem gebührt ihm die Prüfung und Entscheidung der im §. 27 erwähnten Gesuche.

Der Vorsteher der Gemeinde führt den Vorsitz im Verwaltungs-Ausschusse.

Abschnitt IX.

Dienst der Bürgerwehr.

§. 66.

Die Bürgerwehr tritt, sobald es der im §. 1 angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeinde-Vorstehers oder der von ihm delegirten Gemeinde-Beamten, so wie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde in Dienstthätigkeit.

§. 67.

Die Requisition wird an den Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde oder an die von demselben ermächtigten Unterbefehlshaber erlassen. Geht die Requisition von der Kreisbehörde aus, so muß gleichzeitig dem Gemeinde-Vorstande davon Kenntniß gegeben werden.

§. 68.

Zur Bestellung von Wachtdiensten und zu regelmäßigem Garnisondienste überhaupt ist die Bürgerwehr nur in Kriegszeiten, wenn in ihnen Abwesenheit oder Verhinderung des Militairs stattfindet, oder sonst in Zeiten gestörter öffentlicher Ordnung verbunden; wohl aber dazu jederzeit mit Einwilligung der Gemeinde-Verwaltung berechtigt.

§. 69.

Zum Dienst außerhalb ihrer Gemeinde ist die Bürgerwehr nur auf Requisition des Verwaltungs-Vorstehers des Kreises verpflichtet.

Es reicht jedoch im Falle einer drohenden Gefahr die schriftliche Requisition des Vorstehers einer benachbarten Gemeinde selbst eines anderen Kreises hin, welcher hiervon seiner vorgesetzten Behörde sofort Nachricht zu geben hat.

§. 70.

Zum Dienst außerhalb des Kreises ist die Bürgerwehr der Gemeinden desselben nicht verpflichtet, mit Ausnahme des im §. 69 im Schlußsatze angegebenen Falls der nachbarlichen Hülfe.

§. 71.

Erleidet ein Bürgerwehrmann in seiner Dienstpflicht solche Beschädigungen, welche ihn zum Betriebe seiner Erwerbsbeschäftigung ganz oder theilweise unfähig machen, so wird für die Dauer dieser Unfähigkeit ihm, und falls ein Bürgerwehrmann in seinen Dienstverrichtungen das Leben verliert, seiner Familie ein nach seinen Verhältnissen abzumessender, jedoch auf das Nothwendige beschränkter Unterhalt zugesichert. Diesen Unterhalt hat die Gemeinde zu gewähren, vorbehaltlich ihres Regresses an rechtlich näher Verpflichtete.

§. 72.

Die Waffenübungen der Bürgerwehr sollen wenigstens zwölf Mal im Jahre, und zwar innerhalb des Gemeindebezirks, stattfinden.

§. 73.

Die Bürgerwehren mehrerer Gemeinden, welche vereint eine Compagnie bilden, müssen alljährlich mindestens vier Mal zu gemeinschaftlichen Waffenübungen an einem Orte im Bezirk dieser Gemeinden versammelt werden.

§. 74.

Das Nähere über die Waffenübungen, so wie über die Ordnung des Dienstes überhaupt, wird durch ein Reglement bestimmt, welches von dem Obersten der Bürgerwehr, unter Zuziehung der Majore

und Hauptleute, entworfen, und der Kreisvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 75.

Jeder Bürgerwehrmann muß den Befehlen seiner Vorgesetzten zur Leistung eines Bürgerwehrdienstes und während des Dienstes pünktlich Gehorsam leisten. Im Fall der Krankheit oder anderer dringender Hindernisse hat der zum Dienst Berufene dies dem Befehlshaber sogleich anzuzeigen.

§. 76.

Die Art der Zusammenberufung der Bürgerwehr wird durch das im §. 74 erwähnte Reglement bestimmt.

Auf die Aufforderung oder das festgesetzte Signal muß sich jeder dienstthuende Bürgerwehrmann, mit dem Dienstzeichen versehen, bewaffnet auf dem Sammelplatze einfinden.

Die bloße Behauptung, von dem gegebenen Signal keine Kenntniß erhalten zu haben, kann das Ausbleiben nicht entschuldigen.

§. 77.

Die im Dienst befindliche Bürgerwehr hat das Recht, selbst ohne Requisition der Civilbehörden, von den Waffen Gebrauch zu machen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen sie verübt werden, oder wenn sie nur durch Anwendung der Waffen verhindern kann, daß sie von der eingenommenen Stellung oder einem ihr angewiesenen Posten verdrängt werde, oder daß gewaltsame Angriffe gegen Personen oder Eigenthum begangen werden.

§. 78.

Tritt das zur Unterstützung der Bürgerwehr requirirte Militair in Thätigkeit, so bildet die Bürgerwehr die Reserve desselben.

§. 79.

Die in die zweite Dienstliste eingetragenen Bürgerwehrmänner (§. 18) können durch einen Beschluß der Gemeinde-Vertretung zum Dienst herangezogen werden.

Der Beschluß muß zugleich die Zahl der einzuberufenden Mannschaften festsetzen.

Abschnitt X.

Strafen.

§. 80.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher den Requisitionen der zuständigen Behörden, die Bürgerwehr zu einem gesetzlichen Dienste in Thätigkeit zu setzen, nicht Folge leistet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 81.

Jeder Befehlshaber der Bürgerwehr oder einer Abtheilung derselben, welcher außer den im Gesetze vorgesehenen Fällen die Bürgerwehr ohne Requisition der zuständigen Behörden in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 82.

Die Verfolgung wegen der in den §§. 80 und 81 vorgesehenen Vergehen hat die Suspension vom Dienste zur Folge. Es kann auch auf Verlust der Stelle erkannt werden, in welchem Falle die Wiedererwählung binnen drei Jahren nicht zulässig ist.

§. 83.

Wenn Mitglieder der Bürgerwehr in größeren oder kleineren Abtheilungen sich ohne Befehl zu dienstlichen Zwecken versammeln oder eigenmächtig unter die Waffen treten (§. 6), so werden die Betheiligten von dem Obersten des Dienstes enthoben. Sie werden außerdem mit Gefängniß von drei Tagen bis zu drei Monaten und, nach Befinden der Umstände, mit der Entfernung aus der Bürgerwehr auf ein bis drei Jahre bestraft.

§. 84.

Jedes Mitglied der Bürgerwehr, welches Waffen oder andere zur Ausrüstung gehörende Gegenstände, die ihm von der Gemeinde anvertraut sind, absichtlich verdirbt oder zerstört, oder verkauft, verpfändet, verschenkt oder sonst bei Seite schafft, wird nach den gemeinen Strafgesetzen oder, insoweit diese nicht zur Anwendung kommen, mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

So lange der Eigenthümer von Waffen und sonstigen Ausrüstungs-Gegenständen Bürgerwehrmann ist, dürfen dieselben nicht abgepfändet werden.

§. 85.

Die in den §§. 80, 81, 83 und 84 vorgesehenen Vergehen gehören vor die ordentlichen Gerichte.

§. 86.

Jeder Vorgesetzte kann seinen Untergebenen im Dienste zurechtweisen; er kann sogar zur Aufrechthaltung der Ordnung dessen sofortige Entwaffnung und Entfernung oder auch Einsperrung bis auf 24 Stunden im Falle der Trunkenheit oder Widersetzlichkeit anordnen.

Die Anwendung einer etwa verwirkten Strafe wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 87.

Die in den §§. 80—84 nicht vorgesehenen Uebertretungen dieses Gesetzes und des im §. 74 erwähnten Dienst-Reglements werden mit nachstehenden Disziplinarstrafen geahndet:

1) mit einfachem Verweise;
2) mit geschärftem Verweise;
3) Entziehung des Grades;
4) Entfernung aus der Bürgerwehr auf 3 Monate bis 3 Jahre.

§. 88.

Wer aus der Bürgerwehr entfernt wird, kann zugleich verurtheilt werden, bis zum Ablaufe der Strafzeit eine Geldbuße zu zahlen, deren jährlicher Betrag höchstens 50 Rthlr. sein soll.

§. 89.

Die Entfernung aus der Bürgerwehr wird unter Angabe der Gründe der Gemeinde-Vertretung angezeigt.

Abschnitt XI.

Bürgerwehrgerichte.

§. 90.

Die Untersuchung und Bestrafung der Disziplinar-Vergehen (§§. 87—89.) erfolgt durch Bürgerwehrgerichte.

§. 91.

Die Bürgerwehrgerichte sind entweder

1) Compagniegerichte, oder
2) Bataillonsgerichte.

§. 92.

Das Compagniegericht besteht bei jeder Compagnie aus 9 Bürgerwehrmännern derselben.

Zu seiner Kompetenz gehören alle Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner, Rottenmeister, Gefreiten, Rottenführer, Feldwebel und Schreiber, so wie der Tambours und Hornisten der Compagnie.

§. 93.

Das Bataillonsgericht besteht aus 9 Bürgerwehrmännern des Bataillons.

Zur Kompetenz desselben gehören alle Disziplinar-Vergehen der Anführer der zum Bataillon gehörenden Compagnieen, vom Zugführer aufwärts bis einschließlich des Majors.

§. 94.

Die Mitglieder des Compagniegerichts werden von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste der Compagnie, unter Leitung des Hauptmannes, und die Mitglieder des Bataillonsgerichts von sämmtlichen Bürgerwehrmännern der Dienstwehrliste des Bataillons, unter Leitung des Majors, nach absoluter Stimmenmehrheit aus sämmtlichen Mitgliedern der Bürgerwehr, einschließlich der Offiziere, Zugführer und Rottenführer gewählt.

§. 95.

Bildet die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde eine Schwadron, so wird bei derselben in gleicher Weise und zu gleichem Zwecke, wie bei jeder Compagnie, ein Bürgerwehrgericht gebildet.

§. 96.

Hat die berittene Bürgerwehr einer Gemeinde nicht die Stärke einer Schwadron, so steht die Mannschaft unter dem Compagniegericht. Sind mehrere Compagnieen vorhanden, so bestimmt der Befehlshaber der Bürgerwehr der Gemeinde das Compagniegericht, unter welchem die Mannschaft stehen soll.

§. 97.

Die Zugführer und Rittmeister der berittenen Bürgerwehr stehen unter dem Bataillonsgerichte ihrer Gemeinde.

Sind mehrere Bataillonsgerichte in einer Gemeinde vorhanden, so bestimmt der Oberst der Bürgerwehr der Gemeinde das Bataillonsgericht.

§. 98.

Die Mitglieder der berittenen Bürgerwehr haben Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder der Bürgerwehrgerichte, unter welchen sie stehen, und sind zu Gerichtsmitgliedern wählbar.

§. 99.

Die Bestimmungen der §§. 95—98 finden auch auf die Bürgerwehr-Artillerie und Pionier-Abtheilungen Anwendung.

§. 100.

Die Wahl der Richter erfolgt auf ein Jahr. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Für jeden Richter wird ein Stellvertreter gewählt.

§. 101.

Jeder Gewählte muß die Wahl annehmen. Im Falle der Wiederwahl ist die Ablehnung gestattet.

§. 102.

Die Mitglieder der Bürgerwehrgerichte wählen aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Ergiebt sich diese Stimmenmehrheit beim ersten Skrutinium nicht, so erfolgt eine zweite Abstimmung über die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben.

§. 103.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden bei jedem Bürgerwehrgericht von einem Berichterstatter und von so vielen Stellvertretern desselben wahrgenommen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert.

Der Berichterstatter und dessen Stellvertreter, so wie der Secretair des Bürgerwehrgerichtes, werden von den betreffenden Befehlshabern (§. 106) aus den Mitgliedern der ihnen untergebenen Bürgerwehr auf ein Jahr ernannt.

§. 104.

Wenn die Mehrzahl einer Compagnie oder eines Bataillons eines Disziplinar-Vergehens sich schuldig macht, so wird durch den Obersten ein benachbartes Compagnie- oder Bataillonsgericht für kompetent erklärt.

§. 105.

Es ist sowohl dem Berichterstatter, als dem Angeschuldigten gestattet, vier Mitglieder des Gerichts zu rekusiren. In diesem Falle tritt für den Rekusirten dessen Stellvertreter ein.

Abschnitt XII.

Verfahren der Bürgerwehrgerichte.

§. 106.

Die Anzeigen von Disziplinar-Vergehen der Bürgerwehrmänner und Rottenführer werden dem Hauptmanne (oder Rittmeister), von Disziplinar-Vergehen der Zugführer, Hauptleute und Rittmeister dem Major, und von Disziplinar-Vergehen der Majore dem Obersten eingereicht.

§. 107.

Die eine oder die andere der vorbezeichneten Personen übersendet die Anzeige dem Berichterstatter bei dem zuständigen Bürgerwehrgerichte.

§. 108.

Der Berichterstatter kann nöthigenfalls durch summarische Vernehmung der von der Sache unterrichteten Personen oder durch sonstige geeignete Mittel sich diejenigen Aufklärungen verschaffen, welche zur Erhebung einer bestimmten Beschuldigung erforderlich sind.

§. 109.

Der Berichterstatter überreicht die Schrift, welche die Beschuldigung enthält, dem Vorsitzenden des Bürgerwehrgerichts mit dem Antrage, zur Verhandlung der Sache einen Termin zu bestimmen.

§. 110.

Zu dem von dem Vorsitzenden bestimmten Termin wird der Beschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigungsschrift, auf Ansuchen des Berichterstatters mit der Warnung vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens nichtsdestoweniger mit der Untersuchung und Entscheidung verfahren werden soll.

§. 111.

Der Beschuldigte muß in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. Das Gericht ist jedoch befugt, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen. Es kann ihm ein Vertheidiger zur Seite stehen.

§. 112.

Erscheint der Beschuldigte zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht, so wird dessenungeachtet zur Verhandlung und Entscheidung geschritten.

§. 113.

Gegen die Kontumazial-Verurtheilung (§§. 110, 112) findet der Einspruch statt. Derselbe muß jedoch innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung des Urtheils an den Beschuldigten durch eine dem Berichterstatter zuzustellende Erklärung eingelegt werden.

§. 114.

Zur Entscheidung über den Einspruch wird der Verurtheilte in eine von dem Vorsitzenden des Gerichts zu bestimmende Sitzung vorgeladen.

§. 115.

Wird kein Einspruch eingelegt, oder erscheint der Verurtheilte nicht in der bestimmten Sitzung, so wird das Kontumazial-Urtheil rechtskräftig.

§. 116.

Das Verfahren vor dem Bürgerwehrgerichte ist öffentlich.

Die Polizei der Sitzung steht dem Vorsitzenden zu, welcher das Recht hat, jeden, der die Ordnung stört, zu entfernen oder festnehmen zu lassen.

Wird die Störung durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung verursacht, so wird darüber ein Protokoll aufgenommen. Handelt es sich hierbei von einem Disziplinar-Vergehen eines Bürgerwehrmanns, so wird darüber sofort verhandelt und entschieden. In allen anderen Fällen wird der Beschuldigte an die kompetente Behörde verwiesen und derselben das Protokoll übersandt.

§. 117.

Die Verhandlungen vor dem Bürgerwehr-Gerichte finden in folgender Ordnung statt:

Der Secretair ruft die Sache auf.

Wenn der Beschuldigte die Zuständigkeit des Bürgerwehr-Gerichts ablehnt, so entscheidet dasselbe zuerst hierüber.

Erklärt es sich für inkompetent, so wird die Sache an die zuständige Behörde verwiesen.

Der Secretair verliest die Anzeige oder Meldung und die etwaigen, zu deren Unterstützung dienenden Aktenstücke. Hat der Berichterstatter oder der Beschuldigte Zeugen vorladen lassen, so werden diese vor ihrer Vernehmung vereidet.

Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger wird gehört. Der Berichterstatter legt das Ergebniß der Untersuchung dar und stellt seinen Antrag. Der Beschuldigte oder sein Bevollmächtigter und sein Vertheidiger können ihre Bemerkungen vorbringen.

Demnächst berathschlagt das Bürgerwehr-Gericht im Geheimen, ohne daß der Berichterstatter zugegen ist, und der Vorsitzende verkündigt das Urtheil.

§. 118.

Wenn das Gericht eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von anderweiten Beweisen für erforderlich hält, so kann es die Fällung des Urtheils aussetzen und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens bestimmen.

§. 119.

Die Richter sind bei Fällung des Urtheils an Beweisregeln nicht gebunden, sondern haben nach genauer Prüfung alle Beweise für die Beschuldigung und Vertheidigung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugungen darüber zu entscheiden, ob der Beschuldigte schuldig oder nichtschuldig sei.

§. 120.

Das Urtheil wird nach absoluter Stimmenmehrheit der Richter erlassen. Wenn sich bei der Stimmzählung entweder über die Art oder das Maß der Strafe die absolute Stimmenmehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so werden die Stimmen der härtesten Strafe der nächst gelinderen so lange beigezählt, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 121.

Das Wesentliche der Verhandlungen, insbesondere der Auslassung des Beschuldigten und der Zeugen-Aussagen, wird zu Protokoll genommen. In dasselbe wird auch das Urtheil niedergeschrieben. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

§. 122.

Die Urtheile des Bürgerwehrgerichts werden dem betreffenden Befehlshaber (§. 106) sofort übersandt, welcher die Vollstreckung der erkannten Strafen zu veranlassen hat.

§. 123.

Das Urtheil, welches auf einen einfachen Verweis lautet, wird dadurch vollzogen, daß es dem Verurtheilten von dem Befehlshaber im Beisein von sechs Mitgliedern der Bürgerwehr vorgelesen wird. Beim geschärften Verweise geschieht die Vorlesung vor versammelter Mannschaft.

§. 124.

Die Geldbußen (§. 88) fließen zur Gemeindekasse.

Die zwangsweise Beitreibung derselben geschieht in derselben Weise, wie die der Gemeinde-Abgaben.

Von jedem auf Geldbuße lautenden Urtheile wird ein Auszug dem Gemeindevorsteher übersandt.

§. 125.

Die Entziehung des Grades und die Entfernung aus der Bürgerwehr wird der versammelten Compagnie oder Schwadron durch Tagesbefehl verkündet.

§. 126.

Im Falle der Pflichtverletzung oder Unfähigkeit kann der Oberst, jedoch nur auf den Antrag der Kreisvertretung, durch den König vom Amte entfernt werden.

Abschnitt XIII.

Besondere und transitorische Bestimmungen.

§. 127.

Alle Angelegenheiten der Bürgerwehr sind porto-, sportel- und stempelfrei.

Die Büreaukosten der Bürgerwehr, so wie alle anderen Verwaltungskosten, bestreitet die Gemeindekasse.

§. 128.

Durch die Bildung der Bürgerwehr nach der Bestimmung dieses Gesetzes werden alle zur Bürgerwehr gegenwärtig gehörenden, oder neben derselben bestehenden bewaffneten Corps aufgelöst.

Die Mitglieder der Schützengilden dürfen sich weder dem Dienste in der Bürgerwehr entziehen, noch innerhalb derselben besondere Abtheilungen bilden; es ist ihnen aber unverwehrt, zu ihren sonstigen, mit der Bestimmung der Bürgerwehr nicht zusammenfallenden Zwecken, als bewaffnete Corporationen fortzubestehen.

§. 129.

Die in diesem Gesetze den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Verrichtungen werden bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen.

Die den Gemeindevertretungen zugewiesenen Verrichtungen werden da, wo dergleichen noch nicht bestehen, von der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

§. 130.

Bis zur vollständigen Ausführung dieses Gesetzes bleiben die bereits ausgegebenen Waffen im Besitz der Gemeinde.

§. 131.

Die im §. 7. vorgeschriebene feierliche Versicherung bleibt bis zur Emanation der Verfassungs-Urkunde ausgesetzt.

§. 132.

Aenderungen, welche die künftige preußische Wehrverfassung und das allgemeine deutsche Wehrgesetz etwa nöthig machen, werden vorbehalten.

Berlin, den 9. Oktober 1848.

Die Central-Abtheilung.

Phillips. Lübcke. Sperling. Diesterweg. Dr. Jacoby. Bauer (Krotoschin). Groos.

2) Der Antrag der Abgeordneten von Kirchmann, Kämpf und Wachsmuth
(cfr. T. O. vom 11. Oktober sub II. b.).

3) Das neu redigirte Jagdgesetz.

4) Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

5) Bericht der Kommission für die Finanzen und Steuern, betreffend die Aufhebung der Weinsteuer.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

a) dem Antrage der Abgeordneten Temme und von Lisiecki: In Folge unserer Erklärung über die heute erfolgte Zurückziehung unseres Antrages über Publication des Gesetzes wegen Aufhebung der Todesstrafe Nr. 243 tragen wir an: „Diesen Antrag, als einen dringenden, vor die Tages-Ordnung vom 6. Oktober zu bringen";

b) dem Antrage des Abgeordneten von Potrzywnicki: „Die National-Versammlung wolle beschließen, daß das Staats-Ministerium aufzufordern, den Belagerungszustand der Festung Posen innerhalb 24 Stunden aufzuheben, oder in gleicher Frist die Zustimmung der National-Versammlung zum Fortbestande dieser Maßregel einzuholen."

Motive:

In der Sitzung vom 5. d. M. hat der Minister-Präsident von Pfuel erklärt, daß er die Aufhebung des Belagerungszustandes der Festung Posen für den Fall angeordnet habe, wenn nicht eingetretene Umstände den Fortbestand nöthig machen sollten, in welchem Falle er den Beschluß der National-Versammlung entgegennehmen wolle. Wiewohl seither schon 8 Tage verflossen sind, während welcher dieser Gegenstand füglich erledigt werden konnte, ist der National-Versammlung bisher weder die Aufhebung des Belagerungszustandes bekannt gemacht, noch die Genehmigung des Fortbestandes desselben eingeholt worden. Darin liegt eine rechtswidrige Handlung des Ministeriums gegenüber der hohen Versammlung und zugleich eine Rechtsverletzung der Einwohner Posens polnischer Nationalität, die um so schwerer ist, weil die dortigen Behörden, wie dem Ministerium bekannt geworden und bisher nicht gerügt worden ist, den Belagerungszustand vorschützend, auch solche Grundrechte verkümmern, die selbst im Falle eines Krieges oder Aufruhrs nicht suspendirt werden können. Jede Rechtsverletzung, die von der Regierung ausgeht, mehrt leicht begreiflich den Haß des bedrückten Volkes, und das muß im vorliegenden Falle um so mehr geschehen, als die vom Staats-Ministerium am 9. d. M. nachgesuchte Amnestie einiger bei der letzten Schilderhebung im Großherzogthum Posen betheiligter Personen, so sehr alles Rechtsgefühl und das erste Prinzip der Gerechtigkeit, die Gleichheit Aller vor dem Gesetze, verletzt, daß sie nicht, wie beabsichtigt worden, Versöhnung der beiden Nationalitäten der Provinz Posen, sondern nur Zorn und Erbitterung des tief verletzten Theils herbeiführen kann.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Dönhoff und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Bauer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordneter Bauer verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Abgeordn. Schlink: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Das Wort für eine persönliche Bemerkung kann ich erst ertheilen, wenn ich die Generalien beendigt haben werde. Es haben sich mehrere Herren zu persönlichen Bemerkungen gemeldet. Es ist eine Königliche Botschaft eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, sie zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich eine Allerhöchste Botschaft vom heutigen Tage nebst dem beigefügten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, anliegend zur weiteren gefälligen Veranlassung ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 12. Oktober 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
(gez.) von Pfuel.

An den
Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Die Botschaft lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

lassen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung den Uns nach dem Beschluß vom 8. August d. J. überreichten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe, bevor Wir demselben Unsere Sanction ertheilen, mit der Aufforderung wieder vorlegen, die Fassung desselben einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen, indem dieser Entwurf erhebliche Zweifel darüber zuläßt, in welchen Fällen es ausnahmsweise noch bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben soll. — Wir haben zu dem Ende durch Unser Staats-Ministerium die beiliegende anderweitige Gesetzes-Vorlage entwerfen lassen und sehen der Erklärung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung darüber entgegen.

Gegeben Bellevue, den 12. Oktober 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(kontrasignirt) von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten:
von Ladenberg.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung."

Präsident: Ich glaube, daß die hohe Versammlung auch wohl wünschen wird, den neuen Gesetzvorschlag zu hören. Ich bin daher, wenngleich dergleichen Verlesungen sonst nicht geschehen sind, nicht abgeneigt, denselben vortragen zu lassen, und ersuche den Herrn Schriftführer, den neuen Gesetzvorschlag der Krone zu verlesen.

Abgeordn. Schriftführer Geßler:

„Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Anhörung Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

(Stimmen: Lauter! Auf die Tribüne!)

(Der Abgeordn. Geßler geht auf die Redner-Tribüne und liest dort weiter.)

§. 1.

Die Todesstrafe ist fortan nur zulässig im Falle eines Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes, und außerdem abgeschafft.

§. 2.

An Stelle der Todesstrafe tritt im Bezirk des rheinischen Appellations-Gerichtshofes die lebenswierige Zwangs-Arbeitsstrafe, in den übrigen Landestheilen lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

§. 3.

Für den Fall eines Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes verbleibt es bei den Vorschriften der bisherigen Gesetze bis zur erfolgten Revision derselben.

§. 4.

Schon erkannte Todesstrafen sind durch die zuständigen Gerichte in lebenswierige Freiheitsstrafe nach §. 2 umzuwandeln.

Dasselbe gilt auch, wenn nach §. 3 erkannte Todesstrafen vor Beendigung des Kriegs- oder Belagerungs-Zustandes noch nicht vollstreckt sind.

Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Gegeben

Entwurf
eines Gesetzes, betreffend die Abschaffung der Todesstrafe."

Präsident: Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, daß dieser neue Gesetz-Entwurf an dieselbe Central-Abtheilung verwiesen werde, welche uns den ersten, von uns schon angenommenen Gesetz-Entwurf vorgelegt hat.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie mit meinem Vorschlag einverstanden ist?

und fordere diejenigen auf, welche nicht damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es erheben sich nur Wenige.)

Die größte Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß der Entwurf an die von mir vorgeschlagene Central-Abtheilung zurückgehe, und ersuche ich den Herrn Vorsitzenden derselben, den neuen Entwurf einer schleunigen Prüfung zu unterwerfen und uns des baldigsten Bericht darüber zu erstatten; den Druck werde ich sofort veranlassen.

Abgeordn. Harrassowitz: Der frühere Vorsitzende der Central-Abtheilung ist nicht mehr anwesend; es war der Abgeordn. Kosch.

Präsident: Dann würde ich den Vice-Präsidenten von Unruh, auf den alle Amtsgeschäfte des Abgeordneten Kosch übergegangen sind, ersuchen, auch in dieser Abtheilung den Vorsitz für den Abgeordneten Kosch zu übernehmen.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen.

Der Abgeordnete Niemeyer wünscht wegen dringender Geschäfte auf drei Tage zu verreisen. Der Abgeordnete Hüffer zeigt an, daß er sein Mandat vom 13ten dieses Monats ab aus Gesundheits-Rücksichten niederlegen müsse und hat um Neuwahl eines anderen Deputirten für den Stadtkreis Münster gebeten. Sein Stellvertreter wird sofort einberufen werden, und werde ich den Herrn Minister des Innern ersuchen, die Neuwahl schleunigst veranlassen zu wollen. Der Abgeordnete Flemming ist genöthigt, wegen dringender Familien-Angelegenheiten gegen Ende dieses Monats abzureisen. Er hat seinen Stellvertreter davon in Kenntniß gesetzt; derselbe hat jedoch erwiedert, daß er eine mehrmonatliche Geschäftsreise zu unternehmen habe und deshalb nicht erscheinen könne. Dies hat den Abgeordneten Flemming veranlaßt, ebenfalls sein Mandat mit Ablauf dieses Monats niederzulegen. Auch hier werde ich den Herrn Minister des Innern ersuchen, die Neuwahl schleunigst veranlassen zu wollen. Ich setze voraus, daß die Versammlung gegen den Urlaub, welchen der Abgeordnete Niemeyer nachgesucht, nichts zu erinnern hat, und da ies nicht geschieht, so ertheile ich den Urlaub.

Wie ich gestern mitgetheilt, ist der Abgeordnete Jacoby der Cholera wegen veranlaßt worden, schleunig nach Königsberg abzureisen. Derselbe war Mitglied der Prioritäts-Kommission. Es hat sich die zweite Abtheilung veranlaßt gesehen, während seiner Abwesenheit an seiner Stelle den Abgeordneten Stalling zum Mitgliede zu wählen.

Von dem Abgeordneten Nees von Esenbeck war gestern ein sehr dringender Antrag für die heutige Tagesordnung eingereicht worden. Die Prioritäts-Kommission hat diesem Antrage die Priorität aber nicht bewilligt.

Das Protokoll führt zu meiner Linken der Schriftführer Parrisius, die Rednerliste der Schriftführer Bauer zu meiner Rechten.

In Rücksicht des am Sonntage bevorstehenden Geburtstages Sr. Majestät des Königs hat die Präsidial- und Direktorial-Konferenz beschlossen, der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß das gesammte Präsidium mit einer durch das Loos zu bildenden Deputation Sr. Majestät dem Könige die Gratulation der National-Versammlung darbringe. Ich glaube, voraussetzen zu dürfen, daß die Versammlung diesem Vorschlag ihrer Präsidial- und Direktorial-Konferenz beitritt.

(Pause.)

Ich vernehme von keiner Seite einen Widerspruch und nehme daher hiermit an, daß die Versammlung einstimmig diesem Vorschlage beigetreten ist.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, im Laufe der heutigen Sitzung durch das Loos diejenigen Mitglieder zu ziehen, welche sich dem gesammten Präsidium bei dieser Gratulation anzuschließen haben werden. Die durch das Loos gezogenen Mitglieder, so wie sämmtliche Mitglieder des Präsidiums, ersuche ich demnächst, morgen früh um 8 Uhr mit mir hier zusammentreten zu wollen, damit wir uns gegenseitig besprechen können.

Stimme: Wie viel?

Präsident: Es werden 25 Mitglieder sein. Ich habe, wie ich vorhin bemerkte, und da kein Widerspruch von der hohen Versammlung rücksichtlich der von mir im Auftrage der Präsidial- und Direktorial-Konferenz gemachten Vorschläge erhoben ist, die gedachte Anzahl von Mitgliedern für die Gratulations-Deputation als Beschluß der hohen Versammlung angesehen. Damit wir aber in den sonstigen Geschäften durch Ziehung der Namen nicht gestört werden, so habe ich die heute nicht beschäftigten Herren Schriftführer gebeten, das Auslosen der Mitglieder zu besorgen. Ich glaube, die hohe Versammlung wird hiermit einverstanden sein.

Ich ertheile nunmehr zunächst dem Abgeordneten Schlink das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Schlink: Meine Herren! Vorgestern hat der Abgeordnete Grebel von dieser Tribüne meine Behauptung, daß das Bürgerwehrgesetz in der Rhein-Provinz keine Aufregung hervorgerufen habe, als unwahr zu bezeichnen versucht und hinzugefügt, daß gerade die Stadt Koblenz, welche zu vertreten ich die Ehre hätte, einen Protest gegen dieses Gesetz erlassen hätte, welchen er demnächst dem Herrn Präsidenten überreichte. Es war mir vorher keine Gelegenheit geboten, dieses Aktenstück einzusehen, ich habe indessen auf der Kanzlei davon Einsicht genommen und halte es nun hier in der Hand. Meine Herren! Ich war nicht wenig erstaunt, als ich diese Piece las, wie Herr Grebel eine solche Behauptung und Verdächtigung aufstellen konnte. Das Aktenstück ist datirt Koblenz, den 28. August, kann also unmöglich einen Protest gegen das Bürgerwehrgesetz enthalten, da gerade an diesem Tage hier erst die Berathung begonnen hat. Aber es ist auch nicht von der Bürgerwehr von Koblenz ausgegangen, sondern die Unterschrift lautet wie folgt:

„Koblenz, den 28. August.

In Beziehung auf die Bürgerwehr zu Koblenz.

Priemig.

Führer."

Dann, meine Herren, führt das Aktenstück folgende Aufschrift:

„Bemerkungen der Bürgerwehr zu Koblenz über den Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr vom 7. Juli d. J."

Demnächst erklärt es sich auf 2 bis 3 Bogen über jeden einzelnen Paragraphen des damals vorgelegten Entwurfes. Einen Theil derselben genehmigt es, einen anderen Theil kritisirt es. Dies ist das Aktenstück! Wie man auf Grund einer solchen Urkunde behaupten konnte, daß ich die Unwahrheit vorgetragen hätte, überlasse ich der hohen Versammlung.

(Bravo!!)

Abgeordn. Thümmel: In dem stenographischen Bericht über die 70ste Sitzung vom 9. Oktober bin ich unter denjenigen aufgeführt, welche bei der Abstimmung über das v. Kirchmannsche Amendement zu §. 3 des Gesetzes gegen dasselbe gestimmt haben; ich bin aber bei jener Abstimmung gar nicht zugegen gewesen und würde, wenn ich zugegen gewesen wäre, für dasselbe gestimmt haben.

Präsident: Es wird diese Berichtigung durch die heutige Stenographie erfolgen.

Der Abgeordnete Jung hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Jung: Wenn der Herr Grebel erst antworten will, so trete ich ihm gern die Priorität ab.

Abgeordn. Grebel: Ich bitte zuerst den Herrn Abgeordneten Schlink, mir den Protest gefälligst mitzutheilen.

(Dies geschieht.)

Meine Herren! Ich begreife wirklich nicht, wie der Herr Kollege Schlink, welcher allerdings, was ich bestätigen muß, die Ehre hat, die Stadt Koblenz zu vertreten, eine solche Verdächtigung hier gegen mich vorzubringen gewagt hat. Hätte er das Aktenstück genau durchgelesen, so würde er sich überzeugt haben, daß es vom 28. August d. J. datirt ist. Wie kann man aber daraus deduziren, daß dieser Protest nicht gegen den von der Regierung vorgelegten Entwurf des Bürgerwehrgesetzes gerichtet ist? Ein anderer hat damals nicht existirt; ob dieser Entwurf hier amendirt ist oder nicht, darauf kann es nicht ankommen.

(Unruhe.)

Abgesehen davon.....

(Unruhe.)

Erlauben Sie mir, ehe Sie mich unterbrechen. Lärm machen, sind keine Gründe.

Ich werde den Passus vorlesen und da werden Sie sich überzeugen, daß die Behauptungen des Abgeordneten Schlink ganz unbegründet sind. Nachdem die Bürgerwehr hier erklärt, daß nach ihrer Ansicht ein Gesetz über die Bürgerwehr erst dann erlassen werden könnte, wenn durch die Frankfurter Versammlung die Grundsätze für eine allgemeine Volksbewaffnung festgestellt sind..... Darauf heißt es weiter:

„Die Bürgerwehr zu Koblenz glaubt demnach im Interesse der Sache selbst gegen den Erlaß eines Bürgerwehrgesetzes speziell für Preußen aus den angegebenen Gründen protestiren zu müssen."

Das, glaube ich, ist doch keiner Mißdeutung fähig. Allein nicht blos, ob dies amendirt ist oder nicht, sondern gegen jeden Erlaß eines Bürgerwehrgesetzes hat die Bürgerwehr zu Koblenz protestirt.

Ich begreife nicht, wie der Abgeordnete Schlink etwas Anderes daraus deduziren will. Zugleich als einen ferneren Beleg für die Angabe des Abgeordneten Schlink, mit welcher Freude das Bürgerwehrgesetz in der Rheinprovinz aufgenommen worden ist, beehre ich mich, in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Boost, einen ähnlichen Protest der Bürgerwehr der Stadt Cochem gegen die Einführung des Bürgerwehrgesetzes dem Sekretariat vorzulegen.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Damit die Meinung einer so großen Stadt, wie Berlin, bei der bevorstehenden Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz der hohen Versammlung nicht entgehe, bin ich beauftragt, Petitionen der Bürgerwehr der verschiedenen Bürgerver-

ne und Klubs hier auf dem Sekretariat zu überreichen. Sie sehen aus dem großen Umfange derselben, daß sie sehr zahlreich sind. Ferner hat eine große Versammlung von Bürgerwehrmännern mit herzerhebender Einigkeit folgende Petition unterzeichnet.

(Der Abgeordnete entfaltet unter allgemeiner Heiterkeit eine viele Ellen lange Rolle mit Unterschriften.)

Abgeordn. Wegener: Meine Herren! Ich glaube, dem Herrn Abgeordneten Jung wird der Protest des ersten Bataillons der hiesigen Bürgerwehr fehlen. Ich bin beauftragt, denselben zu überreichen.

Abgeordn. Weichsel: Den bereits überreichten Protesten füge ich einen Protest sämmtlicher fliegenden Corps von Berlin bei.

Abgeordn. Behnsch: Auch die waldenburger Bürgerwehr protestirt feierlich gegen den Erlaß des Bürgerwehrgesetzes.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Es war heute Morgen eine Deputation mehrerer hiesiger Urwähler-Bezirke bei mir, um mich zu beauftragen, einen Protest gegen dies Gesetz zu übergeben. Ich habe den Protest dem Herrn Präsidenten überreicht, denn ich habe nicht geglaubt, eine persönliche Bemerkung dazu mißbrauchen zu dürfen, um dies der Versammlung von hier aus mitzutheilen.

Präsident: Ich muß bemerken, daß die Ueberreichung von Protesten auf die Weise, daß man eine persönliche Bemerkung daraus macht, allerdings gegen das Reglement ist. Ich kann einen Protest für nichts Anderes anerkennen, als für eine Petition. Es ist aber von der hohen Versammlung beschlossen, und reglementsmäßig, daß alle Proteste, Petitionen und Adressen von dem Präsidenten sofort in dem Sekretariat ausgelegt und resp. in die Petitions-Kommission verwiesen werden sollen. Es hätten demgemäß nach meinem Dafürhalten reglementsmäßig alle jene Proteste, Adressen und Petitionen mir überreicht werden müssen, und ich würde sie auf dem geschäftsmäßigen Wege der Central-Abtheilung für das Bürgerwehr-Gesetz haben zugehen oder im Sekretariat haben auslegen lassen. Ich muß bemerken, daß in der letzten Zeit mehrfache ähnliche Proteste mir zugegangen sind, daß ich aber mit Rücksicht auf den Beschluß der Versammlung dergleichen Schriftstücke nicht besonders zu ihrer Kenntniß gebracht, sondern sie in dem Sekretariat niedergelegt oder der Central-Abtheilung für das Bürgerwehr-Gesetz überwiesen habe. Unter diesen befinden sich auch einige Adressen entgegengesetzter Art. So besinne ich mich, daß gestern oder heute Morgen von der Stadt Magdeburg eine Adresse mir zugegangen ist, wonach die Bürgerwehr erklärt, daß sie das Gesetz annehmen werde. Ich glaube, der Referent über das Bürgerwehr-Gesetz wird in dieser Beziehung meine Angabe bestätigen, denn ich habe sie ihm sofort noch zur heutigen Sitzung überwiesen.

Abgeordn. Jung: Ich glaube nicht, daß ich die persönliche Bemerkung gemißbraucht habe, denn erstens habe ich den persönlichen Auftrag erhalten, den Protest in der Art, wie geschehen, zu überreichen. Zweitens, wie auch der Herr Minister selbst gesagt hat, exceptionelle Zustände erheischen exceptionelle Maßregeln. Wenn heute über das Bürgerwehrgesetz im Ganzen abgestimmt werden soll, so kann ich nicht den Protest aufs Büreau geben, damit er nach einigen Wochen zur Kenntniß der Versammlung kommt. Ich berufe mich auf das Beispiel der großen Parlamente, z. B. auf England, wo immer die Mitglieder bei großen Abstimmungen vorher dergleichen Petitionen der Versammlung übergeben, auf daß sie zur Kenntniß gereichen, und die Versammlung ordentliche Nachricht habe, wie die Meinung des Volkes sich bei solchen Gelegenheiten äußert.

Präsident: Ich muß erwiedern, wie ich nicht glaube, daß irgend ein Mitglied beauftragt werden kann, von irgend Jemanden außerhalb der Versammlung, gegen unser Geschäftsreglement in unseren Sitzungen etwas vorzubringen. Wir haben aber über den vorliegenden Gegenstand schon mehrmals ausdrücklich beschlossen, und ich halte die Beschlüsse der hohen Versammlung so heilig, daß ich sie ausführen und ihre pünktliche Ausführung überwachen muß.

Jetzt gehen wir zur Tagesordnung selbst über.

Die Herren Schriftführer haben mir so eben die Liste derjenigen Mitglieder der Gratulations-Deputation überreicht, welche durch das Loos gezogen sind, um sich mit dem gesammten Präsidium hier in Berlin am Sonntage zu des Königs Majestät zu begeben und die Gratulation Namens der hohen Versammlung abzustatten. Mir ist nämlich mitgetheilt worden, daß des Königs Majestät Sich am 15. Oktober c. hier in Berlin befinden werden. Die Herren, welche das Loos bestimmt, sind folgende:

Die Herren Abgeordneten Wolff, Fleischer, Dörk, Lübicke, Hesse (Finanzrath),

(Mehrere Stimmen: Welcher?)

Jander, Huld, Kehl, Schramm, Jacobs, Heyne, Haugh, von Puttkammer, Nickel, Herbertz, Brehmer (Oberlehrer), Schadebrodt, von Kirchmann, Broich, von Radonski, Vogelsang, Voigt, von Meusebach, Bornemann und Sydow.

Den Vorrang vor der Tagesordnung hat von der Prioritäts-Kommission für den heutigen Tag anerkannt erhalten: der Antrag der Abgeordneten Temme und von Lisiecki.

Abgeordn. Temme: Der Antrag, den mein Freund von Lisiecki und ich gestellt haben, lautet:

„In Folge unserer Erklärung über die heute erfolgte Zurückziehung unseres Antrages über Publication des Gesetzes wegen Aufhebung der Todesstrafe (Nr. 243) tragen wir an:

diesen Antrag, als einen dringenden, vor die Tagesordnung vom 6. Oktober zu bringen."

Nach der uns heute vom Staatsministerium gemachten Vorlage ziehen wir den Antrag zurück, zumal wir überzeugt sind, daß die hohe Versammlung ihrerseits zu einer neuen Verzögerung dieser Angelegenheit durchaus keine Veranlassung geben wird.

Präsident: Im Laufe der Sitzung ist mir ein dringender Antrag vor der heutigen Tagesordnung vom Abgeordneten Elsner übergeben worden. Ich ersuche die Prioritäts-Kommission darüber beschließen zu wollen.

(Die Prioritäts-Kommission entfernt sich.)

Minister-Präsident von Pfuel: Ehe wir zu dem Antrage übergehen, wünsche ich eine Mittheilung zu machen. Sie wissen, meine Herren, daß ich der hohen Versammlung gesagt habe, daß eine Weisung nach Posen gegangen sei, den Belagerungs-Zustand dort aufzuheben, wenn nicht Gründe dagegen sprächen, und daß Ihnen dann diese Gründe mitgetheilt werden sollten. Diese Gründe sind eingegangen, aber sie haben zu Rückfragen Veranlassung gegeben, und die Antworten auf diese Rückfragen haben zum Theil nicht befriedigt, zum Theil sind sie noch nicht erledigt. Es ist deswegen heute ein besonderer Kommissar nach Posen geschickt worden, um die Beendigung dieser Angelegenheit zu beschleunigen und gründliche Vorlagen für die hohe Versammlung vorzubereiten. Ich füge noch hinzu, daß der Belagerungs-Zustand in Posen in seiner mildesten Form fortdauert, daß kein Artikel der Habeas-Corpus-Akte im geringsten dadurch berührt ist, daß die Presse frei ist, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen wird, und daß Nichts durch den Belagerungs-Zustand beschränkt wird, als das Associations-Recht. Das Associations-Recht ist demnach das Einzige, worin eine Beschränkung eingetreten ist; Handel, Gewerbe und Verkehr sind nicht im mindesten behindert. Wir sind aber nicht im Stande, der Versammlung für den Beschluß, den sie fassen wird, eher gehörig Auskunft zu geben, bis unser Kommissar uns gründlichen Bericht überbracht haben wird.

Präsident: Ich bemerke zunächst, daß der Pastor Jander derjenige ist, welcher der Deputation beizutreten haben wird. Ich ersuche jetzt den Abgeordneten von Pokrzywnicki, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. von Pokrzywnicki:

„Die National-Versammlung wolle beschließen, daß das Staats-Ministerium aufzufordern, den Belagerungszustand der Festung Posen innerhalb 24 Stunden aufzuheben, oder in gleicher Frist die Zustimmung der National-Versammlung zum Fortbestande dieser Maßregel einzuholen."

Präsident: Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Abgeordneten, die Dringlichkeit des Antrages noch näher zu motiviren.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Meine Herren! Schon in den Motiven habe ich angedeutet, daß ich den Fortbestand des Belagerungs-Zustandes ohne Genehmigung und Zustimmung der National-Versammlung für eine Rechtsverletzung halte, wodurch die Rechte der National-Versammlung gekränkt, und wodurch die Rechte der Einwohner Posens polnischer Nation verletzt werden. Eine jede Rechtsverletzung muß so schnell als möglich aufhören, und ich halte schon dadurch allein die Dringlichkeit meines Antrages gerechtfertigt.

Präsident: Es ist von einer Seite gegen die Dringlichkeit Bedenken erhoben worden. Ich ertheile hiernach dem Abgeordneten Seger das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Seger: Ich muß im Interesse der Einwohner der Stadt Posen, deren Abgeordneter ich bin, gegen die Dringlichkeit des Antrags protestiren. Wir haben so eben die Mittheilung des Herrn Minister-Präsidenten vernommen, daß die nöthigen Vorlagen noch nicht beisammen sind, um einen gehörig motivirten Beschluß in dieser Angelegenheit fassen zu können.

Meine Herren! Der Beschluß ist außerordentlich wichtig, denn von der Aufhebung oder Beibehaltung des Belagerungszustandes hängt die Ruhe, sowohl der Stadt, als der ganzen Provinz Posen ab. Die Sache muß gründlich und von allen Seiten erwogen werden. Ohne diese Vorlagen kann Nichts beschlossen werden. Ich bin deshalb dafür, daß der Antrag als nicht dringlich verworfen und erst die Vorlage des Ministeriums abgewartet werde.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich habe nur einen Punkt hervorzuheben. Der Herr Minister-Präsident hat erklärt, daß der Belagerungszustand auf die mildeste Form beschränkt werde, daß namentlich keine Bestimmungen der Habeas-Corpus-Akte dadurch ver-

letzt seien. Eine Bestimmung der Habeas-Corpus-Akte, nämlich §. 5, lautet:

„Niemand kann vor einen anderen als den im Gesetz bezeichneten Richter gestellt werden, Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft. Keine Strafe kann angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit des Gesetzes."

Nun lautet aber eine Bestimmung für den Belagerungszustand nach der Bekanntmachung des Generals von Colomb vom 3. April d. J.

„Vergehen aller der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ohne Ausnahme, wie aller mit Inaktivitäts-Gehalt entlassenen, aller zur Disposition gestellten und aller mit Pensionen verabschiedeten Offiziere, aller Unteroffiziere und Soldaten der Linie und Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots, werden vom Tage der Bekanntmachung ab nach den Gesetzen bestraft, welche für den Kriegezustand ertheilt sind."

Meine Herren! Sie sehen hieraus, daß nach dieser Bekanntmachung alle darin genannten Personen, namentlich Personen, die nicht zum Militairstande gehören, Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr ersten und auch zweiten Aufgebots, — daß diese wegen ihrer Verbrechen vor ein Kriegsgericht gestellt werden sollen. Ich erlaube mir weiter zu bemerken, wie es in einer Instruction vom Jahre 1846 steht, die für den Belagerungszustand von Posen gegeben wurde, und die bei dieser Gelegenheit erneuert worden ist, nämlich, daß diejenigen, welche die dort näher bezeichneten Verbrechen begehen, mit der Strafe des Erschießens belegt werden sollen. Es geht hieraus nicht nur vollkommen klar hervor, daß dadurch die Bestimmung der Habeas-Corpus-Akte verletzt ist, nach welcher Niemand seinem persönlichen Richter entzogen werden soll, denn die Unteroffiziere und Soldaten des ersten und zweiten Aufgebots stehen nicht unter dem Kriegsgericht; dieses soll nur dann Anwendung finden, wenn die Landwehr zusammenberufen ist. Es geht daraus auch hervor, daß Strafen angedroht sind und zum Vollzug kommen sollen, welche nicht gesetzlich sind. Denn die Instruction vom 3. April 1846 ist in der Gesetz-Sammlung nicht publizirt worden. Wenn der Kriegs-Minister erklärt hat, daß diese Bestimmung der Habeas-Corpus-Akte nicht mehr zur Anwendung kommt, so kann dies nur ein faktischer Zustand sein, indem der Minister-Präsident in keiner Weise erklärt hat, wie und von wem diese Bestimmung des Generals von Colomb vom 3. April d. J. aufgehoben sei, die einen integrirenden Theil des Belagerungszustandes bildet. Ich glaube, aus diesem Grunde, daß es von der höchsten Dringlichkeit ist, daß wir uns mit dem Antrage des Abgeordneten von Potrzywnicki beschäftigen.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich habe zu erwiedern, daß ein Unterschied ist zwischen Belagerungszustand und Kriegszustand. Man kann einen Belagerungszustand haben mit dem Martialgesetz oder ohne denselben. Das, wenn ich nicht irre, am 5. Mai verkündigte Martialgesetz ist am 11. Juni für das ganze Großherzogthum aufgehoben worden. Gleichzeitig mit dem Martial-Gesetz ist auch der Belagerungszustand im ganzen Großherzogthum, mit der einzigen Ausnahme der Festung Posen, aufgehoben worden. Mit dem Aufhören des Martial-Gesetzes in Posen ward Jeder an seinen ordentlichen Richter verwiesen. Dies ist gegenwärtig nicht blos der faktische, sondern auch der rechtliche Zustand in der Stadt Posen.

(Der Abgeordnete Seger bittet ums Wort.)

Präsident: Ich muß erst dem Abgeordneten von Lisiecki zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort geben.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Ich muß auf das entschiedenste die Richtigkeit der Behauptung des Abgeordneten aus Posen bestreiten, daß durch die Aufhebung des Belagerungszustandes die Ruhe der Stadt Posen und der Provinz gefährdet sein würde.

Meine Herren! Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß der Belagerungszustand von Posen nur deshalb aufrecht erhalten wird, um die polnische Bevölkerung zu unterdrücken und ihr fernerhin alle die Wohlthaten vorzuenthalten, die die Neuzeit der ganzen deutschen Bevölkerung gebracht hat. Sie sind deren noch gar nicht theilhaftig geworden und die polnische Bevölkerung darf sich nicht versammeln, wohl aber die deutsche, welche vom Anbeginn der Bewegung an bis auf den heutigen Tag sich im vollen Genusse des Associationsrechts befindet. Wenn eine Stadt in Belagerungszustand erklärt wird, so muß die gesammte Bevölkerung mit gleichem Maße gemessen werden. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen und darin liegt eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, und ich habe das Vertrauen zu dem Gefühl der Gerechtigkeit der Deutschen, und daher auch zu Ihnen, meine Herren, daß sie solche Ungerechtigkeit fernerhin nicht dulden werden.

Abgeordn. Seger: Meine Herren! Es ist hier gesprochen worden „im Interesse des Volkes." Ich kann Ihnen sagen, daß die Stadtverordneten der Stadt Posen eine Petition an das Staats-Ministerium gerichtet haben, worin sie beantragt haben, den Belagerungszustand beizubehalten. Die Stadtverordneten sind Vertreter des Volkes, sie sind der Ausdruck des Volkswillens.

Präsident: Nach diesen thatsächlichen Berichtigungen erhält der Abgeordnete Harrassowitz das Wort gegen die Dringlichkeit.

(Der Abgeordnete Temme bittet ums Wort.)

Abgeordn. Harrassowitz: Ich will die hohe Versammlung nur daran erinnern, daß sie eine Kommission niedergesetzt hat, welche beauftragt ist, die Zustände des Großherzogthums Posen zu untersuchen und Vorschläge wegen der Pacification zu machen. Die Kommission hat ihre Arbeit noch nicht erledigt, und das Stadium, in welcher die Arbeit steht, läßt erwarten, daß die Aufgabe bald gelöst sein wird. Wir haben in unserer Kommission die Arbeit so getheilt, daß zuerst Referate angestellt worden sind über die faktischen Verhältnisse und Ereignisse des Großherzogthums Posen. Das Ganze wurde in 5 Perioden getheilt und für jede ein Referent ernannt, der aus den verschiedenen Denkschriften und übrigen uns vorliegenden Akten die Materialien zusammenstellen sollte. Die einzelnen Referate sind bereits mündlich vorgetragen und mir, als dem Referenten, ist der Auftrag geworden, die Referate zusammenzufassen und demnächst einen Bericht zu entwerfen, wie die Aufgabe der Kommission gelöst werden solle. In diesem Referat wird dann auch die Frage des Belagerungs-Zustandes, als eines Stücks der jetzigen Unzufriedenheit, die dort herrscht, mit zur Erledigung kommen. Bis jetzt habe ich aber an das Referat noch nicht gehen können, weil einige Referenten ihre Arbeiten mir noch vorenthalten haben. In einigen Tagen aber, sobald ich sie erhalten haben werde, hoffe ich, meine Aufgabe zu lösen. Wenn der Herr Minister-Präsident versprochen hat, die Materialien vorzulegen, welche auf den Belagerungs-Zustand Bezug haben, so hoffe ich, daß die hohe Versammlung beschließen wird, daß dieselben auch der Kommission vorgelegt werden, und dann werden wir im Stande sein, aus dem sehr reichhaltigen Material Vorschläge aufzustellen, wie in der Sache weiter zu verfahren sei.

Ich glaube allerdings, daß die Sache von der größten Wichtigkeit ist. Posen ist die Hauptstadt und das Herz der Provinz, und jede Bewegung, die dort entsteht, wird das ganze Großherzogthum mit ergreifen. Wir haben die Erfahrung, daß dies eine Thatsache ist, die sich überall geltend macht. Ich glaube, daß die hohe Versammlung die Verantwortlichkeit nicht wird auf sich nehmen wollen, heute durch einen Beschluß die Aufhebung des Belagerungszustandes und damit vielleicht eine Verwickelung herbeizuführen, deren Ende und Ziel wir gar nicht absehen können. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß bei dem in Posen bestehenden Belagerungszustand nach meiner Ansicht von einer Rechtswidrigkeit nicht die Rede sein kann. Die Versammlung hat bei Berathung des Gesetzes wegen Abschaffung der Todesstrafe anerkannt, daß eine Lücke in der Gesetzgebung herrscht darüber, unter welchen Umständen, Formen und Wirkungen ein Belagerungszustand erklärt werden könne. In dem erwähnten Gesetz, welches die Versammlung der Krone vorgelegt hat, ist ausdrücklich erwähnt, daß dieser Punkt einem besonderen Gesetz vorbehalten werden solle. Wir haben damals der Krone Veranlassung geben wollen, dies zum Gegenstand eines neuen Gesetzes zu machen, und in der Kommission, deren Mitglied ich gewesen bin, ist anerkannt worden, daß bis zur Emanation eines neuen Gesetzes die alten Gesetze noch in Anwendung kommen müßten. Wenn also das Staats-Ministerium, abgesehen von der alten Gesetzgebung, sich bereitwillig erklärt hat, daß es bei der Beschlußnahme über den Belagerungszustand die Zustimmung der Versammlung einholen werde, so hat es dem neuen Zeitgeist eine Konzession gemacht, die wir sehr anzuerkennen haben.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich wollte nur erklären, daß ich die volle Ueberzeugung habe, daß die Sache im Laufe der nächsten Woche gründlich vorbereitet sein wird, und da der Donnerstag der Berathung der Verfassung gewidmet ist, so wird das Ministerium nächsten Freitag der hohen Versammlung die nöthigen Vorlagen machen.

Abgeordn. Temme: Ich muß einer Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten von vorhin entgegentreten. Der Herr Minister hat allerdings richtig unterschieden, daß für die Provinz Posen das Martialgesetz und für die Festung Posen der Belagerungszustand verkündigt worden ist.

Die Sache verhält sich folgendermaßen: unter dem 3. April sprach der General von Colomb den Belagerungszustand der Festung Posen aus; am 5. Mai verkündeten der General von Colomb und der Ober-Präsident von Beurmann das Martialgesetz für das ganze Großherzogthum Posen. An demselben Tage bestätigte dies der jetzige Minister-Präsident, General von Pfuel; am 10. Juni hob der General von Pfuel nach dem Beschlusse des Staats-Ministeriums vom 6ten d. M. das Martialgesetz für die Provinz Posen auf, der Belagerungszustand für die Festung Posen blieb aber bestehen und besteht bis auf den heutigen Tag.

(Unruhe. Einige Stimmen: Das ist ja dasselbe.)

Und in der Verordnung über den Belagerungszustand ist der Passus aufgenommen, den ich vorhin vorzulesen die Ehre hatte.

Abgeordn. von Potworowski: Ich halte es für meine Pflicht, zu erklären, daß ich vom 21. März ab, bis zu dem Augenblick, wo ich in die hohe Versammlung berufen wurde, immerwährend in Posen gegenwärtig gewesen bin, und daß in keiner Weise die Ruhe und

Ordnung der Stadt Posen gefährdet worden ist. Es sind keine Barrikaden gebaut, es hat kein Blutbad stattgefunden, und es ist auf keine Art die Sicherheit der Person und des Eigenthums im geringsten gestört worden. Hierüber berufe ich mich auf das Zeugniß des Vertreters der Stadt Posen, ob in der Stadt selbst die Ruhe auf irgend eine Weise gestört worden ist.

Abgeordn. Geßler: Ich habe nur die ganz kurze Bemerkung zu machen, daß, wenn wirklich in der Stadt Posen die Ruhe in neuerer Zeit nicht gefährdet worden ist, eben der Belagerungszustand zu dieser Nichtgefährdung beigetragen haben dürfte.

Abgeordn. von Lisiecki (vom Platz): Wo ist der Beweis dafür?

Präsident: Wir gehen nunmehr nach diesen thatsächlichen Berichtigungen wieder zur Diskussion der Frage über die Dringlichkeit des vorliegenden Antrages über, und ich ertheile dem Abgeordneten von Berg das Wort für die Dringlichkeit.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Wir sind in der Diskussion über die Dringlichkeit des Antrags, nicht über den materiellen Inhalt desselben.

Der Antrag ist dringlich; nicht weil es vielleicht in Posen nicht dringlich ist, den Belagerungszustand aufzuheben, sondern weil es für die Versammlung dringlich ist, an ihrer Kompetenz nicht rütteln zu lassen. Das Staats-Ministerium hat früher verheißen, es wolle die Aktenstücke in Beziehung auf den Belagerungszustand vorlegen und den Beschluß der Versammlung herbeiführen; heute erklärt der Herr Minister-Präsident, er sei nicht im Stande, vollständige Aktenstücke vorzulegen, und müsse deshalb die Entscheidung dieser Frage verschieben. Dies kann nur seinen Grund darin haben, weil aus den Aktenstücken, in deren Besitz das Staats-Ministerium sich befindet, Bedenken hervorgehen, weil Lücken darin enthalten sind. Wenn aber die Entscheidung über die Suspension uns zusteht, so steht uns auch zu, zu entscheiden, ob wir hinreichend informirt sind, um entweder die Genehmigung des Antrages des Abgeordn. von Pokrzywnicki zu ertheilen oder zu verweigern. Es wäre daher nöthig gewesen, daß die Aktenstücke, welche vorhanden sind, mit den Bedenken des Staats-Ministeriums der Versammlung vorgelegt werden; dies hätte dann Grund für uns sein können, nach der Kenntnißnahme des Inhalts dieser Aktenstücke den Antrag zu verwerfen, keineswegs aber glaube ich, daß dies gegen die Dringlichkeit des Antrages spricht.

Einer Aeußerung meines Kollegen Harrassowitz muß ich entgegentreten. Derselbe hat gesagt, das hohe Staats-Ministerium habe in anerkennenswerther Weise, weil es dem Geiste der Neuzeit nachgäbe, anders verfahren, als das geschriebene Gesetz vorschreibt. Ja! das ist allerdings anerkennenswerth; ich wünsche aber nicht, daß damit das Prinzip anerkannt würde, daß das Ministerium nach geschriebenen Gesetzen zu regieren habe. Der Richter erkennt nach geschriebenen Gesetzen, ein Ministerium aber regiert nach Prinzipien, welche es in Uebereinstimmung mit der National-Versammlung verfolgt.

Abgeordn. von Zoltowski: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Meine Herren, der Abgeordnete Geßler hat gesagt, daß in Posen die Ruhe deswegen nicht gestört worden ist, weil Posen in Belagerungszustand erklärt worden ist. — Dem ist aber nicht so, denn vom 22. März bis 3. April, in den Tagen der größten Aufregung, bestand in Posen nicht der Belagerungszustand, und dennoch sind keine Ruhestörungen vorgekommen.

Präsident: Wir gehen nunmehr wieder zur Hauptfrage wegen der Dringlichkeit zurück, und ich ertheile dem Abgeordneten von Daniels das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. von Daniels: Wir haben in dieser Angelegenheit der thatsächlichen Berichtigungen so viele gehört, daß unter uns sehr Wenige sein werden, welche sich im Stande fühlen dürften, in einer so wichtigen Angelegenheit aus Ueberzeugung ihre Stimme zu geben. Es haben sich gestern Abgeordnete aus der Stadt Posen an mich gewendet, welche mir die Versicherung gaben, es hänge die persönliche Sicherheit der deutschen Bewohner der Stadt von der Fortdauer der ergriffenen Maßregel ab. Es scheint mir hiernach der Gegenstand der Verhandlung eine Humanitätsfrage zu sein. Es kommt darauf an, ob die Leidenschaften, welche sich mit den Nationalitäten feindlich gegenüberstehen, mit einemmale entfesselt werden können. Wir dürfen in solchen Dingen nicht die höhere Frage der Menschlichkeit nicht Formen aus rein politischem Prinzipe unterordnen. Ich habe die Ueberzeugung, Sie werden sich Alle in einem Wunsche vereinigen, daß in dieser Sache nichts geschehe, ehe wir Kenntniß von den Vorlagen genommen haben, welche das Ministerium uns zu machen sich bereit erklärt hat.

Präsident: Der Abgeordn. von Reichmeister hat auf den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit angetragen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ein Redner für und gegen den Schluß hat sich nicht gemeldet, ich frage also:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit herbeizuführen?

Diejenigen, welche den Schluß wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß ausgesprochen.

Die Hauptfrage lautet nunmehr:

Beschließt die Versammlung, aus den entwickelten Dringlichkeitsgründen auf die sofortige Diskussion einzugehen?

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Die Frist, die der Herr Minister-Präsident gestellt hat, scheint mir etwas zu lang zu sein. Namentlich mit Rücksicht darauf, daß man sich, wie es heißt, bemüht, gerade jetzt die Aufregung zu provoziren. Falls der Herr Minister-Präsident geneigt sein sollte, am Dienstag die Vorlagen zu machen, so will ich meinen Antrag bis zum Dienstag zurückziehen.

Staats-Minister Eichmann: Es wird dies bis Dienstag nicht möglich sein. Es sind mir von mehreren der Herren posenschen Abgeordneten Beschwerden gerade darüber zugegangen, daß der Kommandant von Posen die Liga Polska (ich weiß nicht, ob ich es richtig ausspreche) nicht zulassen wolle. Ueber diesen Gegenstand hat der Herr Kriegs-Minister und ich den Bericht von dem kommandirenden General und dem Ober-Präsidenten eingefordert; der Bericht ist aber noch nicht eingegangen, und daß ist der Hauptgrund, weshalb wir einen Kommissar nach Posen geschickt haben. Daß wir die Gewißheit haben, am Dienstag vollständige Vorlagen machen zu können, können wir nicht versprechen. Wir glauben aber, daß der Termin vom Freitag so nahe ist, daß die hohe Versammlung sich wohl dabei beruhigen kann.

Präsident: Ich richte unter diesen Umständen an den Herrn Antragsteller die Frage, ob er geneigt ist, bis nächsten Freitag seinen Antrag zurückzuziehen.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Dem Wunsch meiner Freunde gemäß, will ich den Antrag bis Freitag aussetzen.

Präsident: Der Antrag ist also für heute dadurch erledigt, daß er bis zum nächsten Freitag ausgesetzt worden ist. Von der Prioritäts-Kommission ist dem Antrag des Abgeordneten Elsner die Priorität vor der heutigen Tagesordnung zugewilligt worden. Ich ersuche daher den Abgeordneten Elsner, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Elsner: Mein Antrag lautet folgendermaßen:

„Die Versammlung wolle beschließen, in der Sitzung am 14. Oktober die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, mit Ausschluß jedes anderen Gegenstandes, festzusetzen."

Präsident: Ich frage:

Findet der eben verlesene Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist bedeutend unterstützt.

Ich will nur vorweg daran erinnern, daß die hohe Versammlung beschlossen hat, daß jedesmal am Sonnabend die Petitions-Berichte vorgetragen werden sollen. Ich habe in dieser Beziehung anzuzeigen, daß mir aus dem ganzen Lande sehr viele Anfragen von einzelnen Petenten zugehen, welche darüber in Kenntniß gesetzt zu werden wünschen, was mit ihren Petitionen geschehen sei. Ich mußte, um gerade dem Lande in dieser Beziehung zu zeigen, daß wir auch mit den Petitionen uns beschäftigen, auf den ganz kürzlich gefaßten Beschluß über die definitiv angenommene Tages-Ordnung aufmerksam machen, welchem zufolge die vorliegenden Petitions-Berichte ausschließlich am Sonnabend in jeder Woche zur Berathung kommen sollen. Dies vorausgeschickt, habe ich, da der Schluß über den Elsnerschen Antrag begehrt ist und Redner sich nicht gemeldet haben, den Antrag des Abgeordneten Elsner zur Abstimmung zu bringen.

Die Frage lautet:

Will die hohe Versammlung beschließen, in der morgenden Sitzung die Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, mit Ausschluß der Berathung über die Petitions-Berichte und sonstigen Gegenstände, fortzusetzen?

Abgeordn. Elsner: Durch diesen Antrag werden gerade eine Unmasse Petitionen erledigt.

Präsident: Diejenigen, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist einstimmig angenommen worden, und wird also morgen keine Petitions-Sitzung stattfinden. Wir gehen nunmehr zur eigentlichen Tages-Ordnung über, und zwar zunächst zur Verlesung des bereits berathenen und neu redigirten Gesetzes über die Bürgerwehr. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den redigirten Entwurf vorlesen zu wollen.

(Pause.)

Meine Herren! Der Abgeordnete von Berg beantragt, daß di

Vorlesung des Bürgerwehr-Gesetzes Nr. 318 der Druckschen aus dem Grunde unterbleiben möge, weil die hohe Versammlung seit mehreren Tagen schon im Besitze des Druck-Exemplars sich befunden hat, also vollständig von der Fassung desselben in Kenntniß gesetzt ist, und somit reiflich hat prüfen können, ob diejenigen Beschlüsse, die wir in den verschiedenen Sitzungen gefaßt haben, bei der Redaction berücksichtigt worden sind. Es scheint mir dieser Antrag blos aus dem Grunde gemacht zu sein, um Zeit zu ersparen.

(Viele Abgeordnete haben sich von ihren Plätzen entfernt und sind aufgestanden.)

Ich ersuche die Herren Mitglieder, ihre Plätze einnehmen zu wollen, und stelle die Frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Er wird unterstützt.)

Er ist zahlreich unterstützt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Sperling: Wenn der Entwurf nicht weiter vorgelesen werden soll, so will ich nur die hohe Versammlung darauf aufmerksam machen, daß sich noch ein paar Redactionsfehler eingeschlichen haben und daß in §. 84 in dem Schlußsatze das Wort: „Dienstkleidungen", ferner in dem §. 100 der Schlußsatz: „nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächsten niederen ersetzt" fortfallen müssen.

Nach dem Beschlusse der Central-Abtheilung finde ich mich veranlaßt, einiger Zuschriften zu erwähnen, welche ihr von dem Präsidium überwiesen worden sind. Zwei derselben sind von dem hiesigen Bürgerwehr-Kommando ausgegangen. In denselben werden die drei bereits bekannten Beschwerdepunkte hervorgehoben, welche durch den Gesetzvorschlag der Abgeordneten von Kirchmann ꝛc. ihre Erledigung gefunden haben. Indem man gegen die Emanation des Gesetzes selbst nichts zu erinnern findet, fügt man nur noch den Antrag hinzu: bevor die Bestimmungen über die Bürgerwehr in die Verfassungsurkunde eingereiht werden, gutachtlich Sachverständige aus der Bürgerwehr über das inzwischen erlassene Bürgerwehrgesetz zu vernehmen. Diesen Petitionen schließt sich der hiesige Sicherheits-Ausschuß an in einer Eingabe vom 11. dieses Monats, welche mit der Bitte schließt, daß, falls das Gesetz angenommen werden sollte, noch eine authentische Interpretation des §. 129, jetzt 130, erlassen werde, wonach die Gemeinden so lange in dem Besitze der Waffen verbleiben sollen, bis die Mitglieder der Bürgerwehr oder die Gemeinden sich eine anderweitige Bewaffnung beschafft haben. Da dies Sache der Administration ist, und zu erwarten steht, daß billige Wünsche der Bürgerwehren seitens des Ministeriums Berücksichtigung finden werden, wird dieser Antrag für erledigt anzusehen sein.

In anderem Sinne spricht sich eine Petition des hiesigen Bürgerwehr-Klubs, unterzeichnet: Simion, Wache, von Rosenträter vom 10ten d. M. aus. Sie beantragt, das Bürgerwehr-Gesetz zu verwerfen und provisorisch nur die Verpflichtung zur Bürgerwehr nebst den nothwendigsten Strafbestimmungen in Kraft zu setzen. Unter allen Umständen ersucht derselbe die Versammlung, kein Gesetz vor der sachverständigen Begutachtung durch eine von der Bürgerwehr selbst gewählte Kommission definitiv zu erlassen, wozu der in einigen Wochen stattfindende Bürgerwehr-Kongreß eine sehr geeignete Gelegenheit darbieten werde. Eben so erwähne ich eines allgemeinen Protestes der vierten Compagnie des siebzehnten Bürgerwehr-Bataillons der oranienburger Vorstadt vom 11ten d., durch den Abgeordneten Waldeck eingereicht; eines eben solchen des Urwähler-Bezirks 36sten, 37sten, 38sten, 39sten, 40sten Bezirks, welcher mit keiner Unterschrift versehen ist.

Abgeordn. Duncker (unterbrechend): Ich habe ihn überreicht.

Berichterstatter Abgeordn. Sperling: Es ist ferner ein Protest des constitutionellen Vereines zu Mittenwalde gegen das Bürgerwehrgesetz, datirt vom 30. September, eingereicht, worin darüber Beschwerde geführt wird, daß die Bürgerwehr einzelner Gemeinden und Kreise durch Königl. Verordnung des Dienstes enthoben oder aufgelöst werden könne, ferner wenn sie den Requisitionen der zuständigen Behörde Folge zu leisten sich weigert, oder sich in die Verrichtungen der Gemeinde-Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden einmischt, gleichfalls vom Verwaltungs-Chef des Regierungsbezirks des Dienstes enthoben werden könne. Auch über den §. 7, das Angelöbniß betreffend, votiren die Petenten. Beim Eintritt in die Sitzung sind mir noch zwei Zuschriften überreicht worden, die eine enthält einen ähnlichen Protest des Vereins zur Bildung einer freiwilligen Bürgerwehr zu Glogau, welcher sich dem abschriftlich mitgetheilten Proteste der Bürgerwehr zu Brieg anschließt. Der andere ist eine Petition der Bürgerwehr zu Magdeburg im entgegengesetzten Sinne, welche mit der Erklärung schließt, daß die Bürgerwehr in Magdeburg dem auf verfassungsmäßigen Wege erlassenen Gesetze, wenn es auch nicht überall den gehegten Erwartungen entsprechen sollte, ihren schuldigen Gehorsam und kräftigen Schutz widmen werde. Der gleichzeitig gestellte Antrag, daß bis zur Emanirung einer Gemeinde-Verfassung unter Suspension der betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, das Recht, die Bürgerwehr zu requiriren, einer aus dem Magistrats-Vorstande, dem Bürgerwehr-Obersten und dem Polizei-Chef zusammengesetzten Behörde zustehen soll, findet sich durch das besondere Gesetz, welches von den Abgeordneten von Kirchmann, Wachsmuth und Kampf eingebracht worden ist, erledigt. Auf besonderes Verlangen des Abgeordneten Duncker erkläre ich noch, daß die Petition, welche nicht unterschrieben ist, von demselben mir übergeben worden.

Präsident: Mit Rücksicht auf das, was der Herr Referent im Auftrage der Central-Kommission gesagt hat, bemerke ich, daß eine Mittheilung der einzelnen Proteste und Petitionen, wie ich glaube, nicht reglementsmäßig gewesen ist. Es sind bereits während des Vortrages mehrere Abgeordnete zu mir gekommen und haben mich gefragt, weshalb die Proteste, welche sie überreicht, nicht auch namhaft gemacht seien. Nach meiner Meinung hatte uns die Central-Abtheilung nur auf die beiden Redactionsfehler aufmerksam zu machen und nicht weiter die Proteste und einzelnen Petitionen mitzutheilen.

Es ist von dem Herrn Referenten bemerklich gemacht, daß einige Redactionsfehler vorgekommen seien. Zuerst im §. 84, worin sich das Wort „Dienstkleidungen" wieder eingeschlichen habe. Dies ist richtig, wir haben jede Dienstkleidung verworfen, also hätte im §. 84 das Wort „Dienstkleidungen" nicht stehen bleiben sollen. Es würde dieser Redactionsfehler in der Art zu verbessern sein, daß im §. 84 das Wort „Dienstkleidungen" gestrichen werde.

Ist die hohe Versammlung damit einverstanden?

Diejenigen Herren, welche nicht damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es wird, da Niemand sich erhoben hat, im §. 84 bei der Reinschrift das Wort „Dienstkleidungen" wegbleiben.

Der zweite Fehler ist, wenn ich den Paragraphen recht verstanden habe, bei §. 100 angeregt, und zwar wegen des letzten Alinea:

„Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächst niederen ersetzt."

Diese Worte müssen ebenfalls gestrichen werden.

So viel ich mich dessen besinne, ist dies richtig. Ich frage also:

Soll bei der künftigen Reinschrift der Gesetzesvorlage, wenn sie angenommen wird, der Schlußsatz des §. 100:

„Nöthigenfalls wird hierbei der höhere Grad durch den nächst niederen ersetzt."

wegbleiben?

Diejenigen Herren, welche nicht wollen, daß dieser Schlußsatz wegbleibe, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Auch hier hat die Versammlung beschlossen, daß der beregte Schlußsatz wegbleibe.

Abgeordn. Stalling (vom Platz): Auch die Ueberschrift des Abschnitts VII. wird eine Abänderung erfahren müssen. Es steht auch dort das Wort „Dienstkleidung." Dies wird wegfallen und dafür gesagt werden müssen „Dienstzeichen."

Präsident: Dies Monitum ist ebenfalls richtig. Es würde, da wir nur Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr mit Waffen angenommen haben, auch hier das Wort „Kleidung" in das Wort „Zeichen" verändert werden müssen. Ich frage:

Ob die hohe Versammlung mit dieser Redactions-Umänderung einverstanden ist?

Diejenigen Herren, welche sich damit einverstanden erklären, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Aenderung ist einstimmig angenommen, und es wird also bei der Reinschrift auch dieser Passus noch zu verändern sein.

Der Abgeordnete von Berg hat, wie ich schon gesagt habe, einen Antrag gestellt, daß das Bürgerwehr-Gesetz nicht weiter, zur Ersparniß der Zeit, verlesen werde. Der Antrag ist unterstützt worden. Es scheint darüber Niemand weiter sprechen zu wollen, und ich habe daher die Versammlung zu befragen:

Ob dieselbe von der Verlesung des neu redigirten Gesetzes über die Errichtung der Bürgerwehr absieht und sofort zur Beschlußfassung über die Annahme dieses ganzen Gesetzes mit den heute beschlossenen Redactions-Umänderungen übergehen will?

Diejenigen Herren, welche eine Verlesung des ganzen Gesetzes nicht wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen, daß das Gesetz nicht verlesen werden soll.

Ich bemerke nun, daß von mehreren Seiten auf Namens-Aufruf für unsere Schlußerklärung über das Gesetz angetragen ist, und zwar von den Abgeordneten Dehnell, Krackrügge, von Meusebach, Hesse (Solingen), Köhler und Grebel.

Ich frage:

Findet dieser Antrag auf Namensaufruf Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt.

Die Frage selbst, über welche wir beim Namensaufruf abzustimmen haben, lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, das Gesetz über die

Errichtung der Bürgerwehr, sub Nr. 318 der Drucksachen, mit den heute beschlossenen Redactions-Umänderungen anzunehmen und der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Diejenigen Herren, welche das Gesetz annehmen wollen, haben beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen, welche das Gesetz verwerfen wollen, haben beim Namensaufruf mit Nein zu stimmen.

Ich bitte nun, daß die Herren, wie gestern, ruhig auf ihren Sitzen bleiben, und nicht mit einander reden mögen, die Herren Schriftführer aber ersuche ich nunmehr, den Namensaufruf veranlassen zu wollen.

(Es erfolgt der namentliche Aufruf durch den Schriftführer.)

Für Ja haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer.
Arntz, Dr. jur.
von Auerswald, Minister. (Kr. Frankfurt.)
Albrecht, Kommerzienrath.
Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bauerband, Professor.
von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blockhagen, Erzpriester.
Born, Geometer.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bucher, Assessor.
Bumke, Kuratus.
Burckhardt, Ortsrichter.
Bußmann, Rittergut-Besitzer.
Brüning, Friedensrichter.
Claußen, Gymnasiallehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Contzen, Regierungs-Assessor.
Cösling, Kämmerer.
Dahmen.
Dallmann, Kolon.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dieltz, Professor.
Diesterweg, Justizrath.
Diethold, Bürgermeister.
Dramburg, Mühlenmeister.
Duncker, Stadtrath.
Elkemann, Pfarrer.
von Endevort, Kreis-Deputirter.
Endepols, Schul-Inspektor.
Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Feierabend, Bürgermeister.
Felbhaus, Schullehrer.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Flemming, Kaufmann.
Fließbach, Bürgermeister.
Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Friese, Dr. und Kreisphysikus.
Funke, Oekonom. (Hagen.)
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)

Für Nein haben gestimmt:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Brendel, Gastwirth.
Becker, Johann.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Dehnell, Bauer.
D'Ester, Dr. med.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dziadek, Bauer.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eichner, Gerichtsscholz.
Elsner, Doktor.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)

Gellern, Justizrath.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.
Gottlieb, Rathmann.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grodbeck, Justizrath.
Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)
Grunwald, Bauer.
Haase, Professor.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch.
Hammer, Friedensrichter.
Hanisch, Bauer.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harkort, Kaufmann.
Harrassowitz, Kriminalgerichts-Direktor.
Hartmann, Justizrath.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Heisig, Pfarrer.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Heyne, Bürgermeister.
Hofer, Bauer.
Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
Jander, Pastor.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klatte, Schulze.
Klinkhammer, Referendar.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Stadtrath (Görlitz)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kutzen, Bürgermeister.
Baron von Kleist, Landrath.
Lensing, Kanonikus.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
Lehmann, Dr.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Märcker, Minister.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mann, Ober-Landesger. Assessor.

Für Nein haben gestimmt:

Gebauer, Mühlen-Besitzer.
Gladbach.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Grebel, Friedensrichter.
Guitlienne, Gutsbesitzer.
Hänell, Bauer.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Herbold, Rektor.
Hildenhagen, Pastor.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischer.
Haber, Arzt.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Imand, Müllermeister.
Jander, Lehrer.
Kalisti, Pfarrer.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Klemm, Schmied.
Klingenberg, Dechant.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Kyll, Advokat.
Laraß, Gastwirth.
Lentz, Regierungs-Assessor.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Mätze, Rektor.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
von Meusebach, Regier.-Assessor.	
Milde, Minister.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mrozik, Pastor.	
Müllenstefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Nethe, Bürgermeister.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Dr. Niemeyer.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Ostermann, Oberlandesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Overbeck, Prediger.	Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)
Pankow, Tagelöhner.	Packeiser, Eigenkäthner.
Parrisius, Oberlandesgerichts-Assessor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.
Petereck, Schulze.	Piegsa, Dr.
Petersen, Gutsbesitzer.	Pinoff, Dr.
Phillips, Oberbürgermeister.	Plath, Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Plönnis, Oberlandes-Gerichts-Assessor.	
von Polczynnicki, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Ober-Schulz.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	von Radonski, Gutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Reise, Gastwirth.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Repell, Bretschneider.
Rettig, Tischlermeister.	Reuter, Landrath.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riebe, Bauer.	Rötscher, Rentier.
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
von Reichmeister, Landrath.	
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabebrod, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Scheden, Oberförster.	Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schön, Gerichtsmann.
Scheidt, Kaufmann.	Schöne, Pastor.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Scholtissek, Schulze.
Schlink, Appellationsger.-Rath.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Dr. Schramm, Konrektor.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schneider, Bürgermeister.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz).	Siebert, Buchdrucker.
Schröder, Eigenthümer.	Skiba, Pastor.
	Specht, Mühlenbesitzer.
Schruff, Dr. med.	Steffanowicz, Dekan.
Schüth, Informat. phil.	Strybel, Probst.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schlippert, Referendar.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steimmig, Fabrikant.	
Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landwirth.	
Sydow, Pastor.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
von Schleicher, Gutsbesitzer (Minden.)	
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Schulte, Pfarr-Dechant.	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Thederahn, Schulze.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Teske, Gutspächter.
Trip, Bürgermeister.	Töbe, Pastor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Treiber, Kanzlei-Rath.
Uhlich, Prediger.	
Ulrich, Postsekretair (Anklam)	
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	
von Unruh, Regierungsrath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelgesang, Land- und Stadt-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
	Vissers, Oekonom.
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Wander, Pastor.
Wegener, Apotheker.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appell.-Rath.	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Wenger, Pastor.	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Westermann, Justizrath.	Wollheim, Dr.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	
Witt, Oberlehrer.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geh. Regierungsrath. Albenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Baur, Kaufmann. (Arenau.) Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. von Besser, Landrath. Brill, Schriftsetzer. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Herrmann, Gärtner. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jansing. Kaul, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kühlwetter, Minister. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nickel, Schulze. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Par, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissar. (Wanzleben.) Stachelscheid, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Taczanowski, Landschafts-Rath. Tajzarski, Kolleg. Probst. Thüm, Distrikts-Kommis-

sarius. Tietze, Erbscholtisei-Besitzer. Bennewitz, Gerichts-Rath. von Zoltowski, Rittergut-Besitzer.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist bejaht von 233 Mitgliedern, verneint von 116, gefehlt haben 53 Mitglieder.

Es ist somit das Bürgerwehr-Gesetz von der hohen Versammlung angenommen und ich werde es der Krone zur Erklärung zugehen lassen.

Wir kommen nunmehr in der Tagesordnung zu dem provisorischen Gesetz für die Bürgerwehr, welches von den Abgeordneten von Kirchmann, Kämpf und Wachsmuth vorgeschlagen und in der letzten Sitzung ohne alle Abänderung angenommen worden ist. Auch dies Gesetz muß noch einmal verlesen werden, um sodann die Annahme der hohen Versammlung herbeizuführen. Rücksichtlich der Abstimmung über diese transitorische Bestimmung ist von den Abgeordneten Seger, Hartmann, Plönnis, Moritz, Bading und Reise ebenfalls auf Namensaufruf angetragen werden. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Die hohe Versammlung will also, daß auch über das transitorische Gesetz der Namensaufruf stattfinde.

Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, das Gesetz verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer: Bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Verfassung und die neue Kreis- und Gemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird, sollen nachstehende transitorische Bestimmungen gelten:

§. 1.

Die in §. 7 des Bürgerwehr-Gesetzes verordnete feierliche Versicherung findet nicht statt.

§. 2.

In dringenden Fällen, wo die Requisition der Civil-Behörden nicht abgewartet werden kann, haben die Anführer der Bürgerwehr bis zum Hauptmann einschließlich hinab das Recht, die Bürgerwehr ihres Bezirks auf eigene Verantwortlichkeit zum Schutze der gesetzlichen Ordnung, der Personen und des Eigenthums zusammenzuberufen und in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 3.

Die vom Staate den Gemeinden verabreichten Waffen bleiben jedenfalls zu dem oben angegebenen Zeitpunkte im Besitze der Gemeinden.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die eben verlesene transitorische Bestimmung anzunehmen und mit dem bereits angenommenen Bürgerwehr-Gesetz der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Diejenigen, welche diese transitorische Bestimmung annehmen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen, die sie verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen. Die Herrn Schriftführer werden ersucht, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben K.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer.	Appelt, Schullehrer.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Maurermeister.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Ballnuß, Pastor.	Dr. Behnsch.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Berends, Buchdruckereibesitzer.
Bauerband, Professor.	Boost, Dr. med.
von Berg, Kaplan.	Bormann, Senator.
Berger, Mühlenmeister.	Brendel, Gastwirth.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Becker, Johann.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Blockhagen, Erzpriester.	
Born, Geometer.	
Bornemann, Minister.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Bredt, Regierungs-Assessor.	
Broich, Friedensrichter.	
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	
Brüning, Friedensrichter.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Cieszkowski, Groß-Gutsbesitzer.	
Dahmen.	D'Ester, Dr. med.
Dallmann, Kolon.	Dittrich, Schulze.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dziadek, Bauer.
Dielitz, Professor.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Elkemann, Pfarrer.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Endepols, Schul-Inspektor.	Eichner, Gerichtsscholz.
Eschmann.	Elsner, Doktor.
Feierabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Feldhaus, Schullehrer.	
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Flemming, Kaufmann.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Freydorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Funcke, P. A., Dr. med. (Recklinghausen.)	
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gladbach.
Gellern, Justizrath.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Gierke, Minister.	Grebel, Friedensrichter.
Gottlieb, Rathmann.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	
Grodbeck, Justizrath.	
Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)	
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hänell, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Hambloch, Jakob.	
Hammer, Friedensrichter.	Herhold, Rektor.
Hanisch, Bauer.	Hofferichter, Kaufmann.
Hanow, Waisenhaus-Direktor.	Huld, Fleischermeister.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Haber, Arzt.
Harkort, Kaufmann.	
Harrassowitz, Kriminalger.-Direkt.	
Hartmann, Justizrath.	
Haugh, Landgerichtsrath.	
Heisig, Pfarrer.	
Hellmann, Justizrath.	
Herbertz, Gutsbesitzer.	
Herholz, Erzpriester.	
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofer, Bauer.	
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	Igel, Lehrer.
Jander, Pastor.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jentzsch, Fleischermeister.	Iwand, Müllermeister.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kiolbassa, Freigärtner.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Klingenberg, Dechant.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Körfgen, Friedensrichter.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Kracktrügge, Kaufmann.
Klatte, Schulze.	Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)
Klinkhammer, Referendar.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Knauth, Dr. med.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Kunth, Bürgermeister.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Baron von Kleist, Landrath.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Lentz, Regierungs-Assessor.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Ladewig, Stadtrath.	
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Matthäi, Bürgermeister.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	Mildner, Bauer.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Mros, Freigärtner.
Märker, Minister.	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Mätze, Rektor.	
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
Milde, Minister.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mrozik, Pastor.	
Müllenstesen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Orts-Vorsteher (Solingen.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Nethe, Bürgermeister.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Dr. Niemeyer.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	
Overbeck, Prediger.	
Pankow, Tagelöhner.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pinoff, Dr.
Peterek, Schulze.	Platz, Bürgermeister.
Petersen, Gutsbesitzer.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Piegsa, Dr.	
Pieper, Fleischermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberschulz.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Quaßnigk, Braukrüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Raentsch, Freigutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Reuter, Landrath.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Repell, Brettschneider.	
Rettig, Tischlermeister.	
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath (Meschede).	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	
Rußkiewicz, Schulze.	
von Reichmeister, Landrath.	
Salis, Färbermeister.	Salut, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabebrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).
Scheben, Oberförster.	Schmidt, Eigenkäthner (Braunsberg).
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schön, Gerichtsmann.
Schiller, Gerichtsschreiber.	Scholtissek, Schulze.
Schlink, Appellationsgerichts-Rath.	Scholtz, Krämer (Bunzlau).
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schmidt, Rektor (Czarnikau).	Dr. Schramm, Konrektor.
Schmidt, Amtmann (Beeskow).	Schulz, Häusler (Sorau).
Schneider, Bürgermeister.	Siebert, Buchdrucker.
Schöne, Pastor.	Skiba, Pastor.
Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).	Specht, Mühlenbesitzer.
Schröder, Eigenthümer.	Steffanowicz, Dekan.
Schruff, Dr. med.	Strybel, Probst.
Schüth, Informat. phil.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
Schulz, Pastor (Marienburg).	
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch).	
Schulze, Lehrer (Schweiz).	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Simons, Geheimer Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Steimmig, Fabrikant.	
Stimmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlippert, Referendar.	
Sydow, Pastor.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
von Schleicher, Gutsbesitzer.	
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)	
Schulte, Pfarrdechant.	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Treiber, Kanzleirath.
Teske, Gutspächter.	
Thederahn, Schulze.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Trip, Bürgermeister.	
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Uhlich, Prediger.	
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeier, Oekonom.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Vissers, Oekonom.
	Voigt, Gutsbesitzer.
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Walter, Professor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Wander, Pastor.
	Dr. Wolfheim.
Wegener, Apotheker.	
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Windhorst, Justizkommissarius.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolf, Ober-Landesger.-Assessor.	
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Zenker, Stadtrichter.
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Der Abstimmung enthält sich: Dierschke, Justiz-Kommissar.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Baur, Kaufmann. (Adenau.) Bauer, Landrath. (Krotoschin.) Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. von Besser, Landrath. Borchardt, Advokat-Anwalt. Dr. Brehmer, Ober-Lehrer. Brill, Schriftsetzer. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. von Endevort, Kreis-Deputirter. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath. Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Herrmann, Gärtner. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jander, Lehrer. Jansing. Kalisti, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Keferstein, Rektor, Pastor. von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Klemm, Schmied. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kühlwetter, Minister. Kyll, Advokat. Messerich, Advokat. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nickel, Schulze. Packeiser, Eigenkäthner. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Peltzer, Friedensrichter. Pinzen, Dechant. Pomierczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. von Radonski, Gutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Reise, Gastwirth. Rißmann, ehemalig. Gutsbesitzer. Scheidt, Kaufmann. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.) Stachelscheidt, Amtmann. Stalling, Pastor. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtisei-Besitzer. Töbe, Pastor. Vennewitz, Gerichts-Rath. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 243 Mitglieder, mit Nein 83, ein Mitglied hat sich der Abstimmung enthalten, 75 haben gefehlt.

Es sind also die transitorischen Bestimmungen ebenfalls angenommen und ich werde sie gleichzeitig mit dem Bürgerwehrgesetz der Krone zur Erklärung vorlegen.

Wir kommen nunmehr zu der schließlichen Abstimmung über das neurevidirte Jagdgesetz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, dasselbe verlesen zu wollen.

Referent Abgeordn. Gräff:

Gesetz-Entwurf,
betreffend
die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, und die Ausübung der Jagd.

ꝛc. verordnen ꝛc.

§. 1.

Jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten fallen weg.

§. 2.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden.

§. 3.

Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben.

Den benachbarten Grundbesitzern bleibt überlassen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen, und die Jagd durch öffentliche Verpachtung oder durch einen angenommenen Jäger auszuüben oder auch gänzlich ruhen zu lassen. Kein Grundbesitzer kann aber zu einer solchen Vereinbarung genöthigt werden.

§. 4.

Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken.

Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben.

§. 5.

In allen Festungswerken ist allein die Militair-Verwaltung befugt, die Jagd durch besonders dazu ermächtigte Personen ausüben zu lassen. Außerhalb dieser Werke, desgleichen um die Pulver-Magazine und ähnliche Anstalten, werden auf Kosten der Militair-Verwaltung, Umkreise oder Rayons von zusammenhängender Fläche gebildet und bezeichnet, innerhalb welcher die Jagd mit Feuergewehren nicht ausgeübt werden darf, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von fünf bis zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle eines verhältnißmäßigen Gefängnisses.

Die weiteste Entfernung der Außenlinie von den ausspringenden Winkeln des Glacis, der Pulver-Magazine und ähnlicher Anstalten wird auf dreihundert Schritte festgesetzt. Die Abgränzung erfolgt gemeinschaftlich von der Festungs-Behörde, einem Deputirten des Stadt-Vorstandes und einem der Kreis-Verwaltung.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort in Kraft. In Ansehung der abgeschafften Jagdgerechtigkeit sind die bestehenden Pachtverträge aufgelöst. Der Pachtzins des laufenden Jahres ist zu berechnen nach Verhältniß der Zeit der diesjährigen Jagdnutzung.

§. 7.

Alle schwebenden Untersuchungen in Jagdcontraventionen sind aufgehoben und die Kosten niederzuschlagen. Die bereits erkannten Strafen nebst Kosten werden hiermit erlassen in allen Jagdcontraventionen, so wie wegen solcher Wilddiebstähle, welche von Grundbesitzern auf eigenem Grund und Boden seit der letzten Jagderöffnung verübt sind.

§. 8.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen, namentlich die Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1812 und die Verordnung vom 17. April 1830, — desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über Schonung, Setz- und Hegezeit, (Schon-, Setz- und Hegezeit) des Wildes werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 11. Oktober 1848.

Präsident: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, das eben verlesene Gesetz anzunehmen und der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Ueber diese Frage ist von den Abgeordneten Schramm, Quandt, Ebel, Dziadek, Mildner, Schulz (Sorau), Mros, Krause (Sagan), Hänell, Gorzolka, Räntsch, Appelt, Scholz (Bunzlau), Wander, Kette, Contzen, Feldhaus, Walter, Niemeyer, Hesse (Solingen), Ulrich, auf namentliche Abstimmung angetragen worden.

Ich ertheile dem Abgeordneten Bornemann zu einer Fassungs-Bemerkung das Wort.

Abgeordn. Bornemann: Ich wollte blos bemerken: es heiß am Schluß des Gesetzes: „über Schonung des Wildes", es muß aber heißen: „die Gesetze über Schon-, Setz- und Hegezeit", werden aufgehoben.

Berichterstatter Gräff: Meine Herren! Die Central-Abtheilung hat den Ausdruck „Schonung" vorgezogen, weil in einzelnen Jagdordnungen die Schonung des Wildes nicht allein darin besteht, daß die Schonung sich auf bestimmte Zeit beschränkt, innerhalb welcher die Jagd auf einzelnes Wild untersagt ist; sondern auch darin, daß z. B. weibliche Thiere zu keiner Zeit geschossen werden dürfen. In dieser Hinsicht bestehen überhaupt mancherlei spezielle Vorschriften, die, ohne sich auf eine Zeitbestimmung zu beziehen, die Schonung und Vermehrung des Wildes bezwecken. Nach dem Geiste, der in dem ganzen Gesetze sich ausspricht, konnte es nun keineswegs in der Absicht der

hohen Versammlung gelegen haben, hier eine beschränkende Erklärung dahin eintreten zu lassen, daß das Wild künftig zwar nicht binnen einer bestimmten Zeit geschont zu werden brauche, im Uebrigen aber, was z. B. das Abschießen weiblicher Thiere betrifft, geschont werden müsse. Von dieser Ansicht ausgehend, wählte die Central-Abtheilung das Wort „Schonung" statt „Schonzeit". Sie that dies übrigens im Beisein des Herrn Abgeordneten Bornemann, welcher auf seinen Wunsch zugezogen worden war, indem es sich hierbei von seinem Amendement handelte.

Abgeordn. Bornemann: Dann habe ich mich verhört. Mir ist in der That davon nichts bewußt. Ich wollte blos bemerken, daß es eine materielle Aenderung ist.

Präsident: Ich glaube, daß wir aus der Sache so herauskommen werden. So viel ich mich erinnere, hat die hohe Versammlung wörtlich beschlossen, daß die Schon-, Hege- und Setzzeit aufgehoben werden solle,

(Zeichen der Beistimmung in der Versammlung.)

und da dies wörtlich beschlossen worden, so kann keine Aenderung mehr vorgenommen werden. Ich bin also der Ansicht, daß das Fassunge-Bedenken richtig ist.

Abgeordn. Ritz: Ich trage darauf an, daß das Gesetz erst gedruckt werde.

Präsident: Meine Herren! Bei Berathung des Bürgerwehrgesetzes wurde auf meinen Vorschlag wegen der großen Ausdehnung des Gesetz-Entwurfs eine Ausnahme gemacht. Da von einer Seite ein gleicher Antrag gemacht ist, so muß ich fragen:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Hierüber würde wohl weiter keine Diskussion nöthig sein, und ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung, den eben verlesenen Gesetz-Entwurf zuvörderst drucken zu lassen, ehe sie sich definitiv darüber erklärt?

Diejenigen Herren, welche den Druck wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nur die Minorität hat den Druck begehrt.

Ich komme also darauf zurück, daß der Gesetz-Entwurf nach dem von dem Abgeordneten Bornemann aufgestellten Fassungs-Bedenken zu berichtigen sein dürfte.

Abgeordn. Kette: Ich habe noch eine faktische Bemerkung zu machen.

Präsident: Ich kann jetzt keine Diskussion mehr zulassen. Wenn also der Herr Abgeordnete kein Fassunge-Bedenken vorzutragen hat, so kann ich darauf nach dem Reglement nicht eingehen.

Abgeordn. Kette: Es ist allerdings ein Fassungsbedenken, nämlich, daß es in dem Entwurf „dreihundert Schritt" heißt, statt daß es sechszig Ruthen heißen müßte. Nach der Maß- und Gewichts-Ordnung ist der Schritt kein gesetzliches Maß.

Präsident: Ich habe hierauf zu erwiedern, daß die Versammlung wörtlich dreihundert Schritt angenommen hat. Diese Aenderung würde also ein Amendement sein und eine Diskussion erfordern. Das Reglement schneidet aber eine solche ab. Ich komme also auf die frühere Frage zurück:

Ob die hohe Versammlung mit dem von dem Abgeordneten Bornemann angeregten Fassungsbedenken sich einverstanden erklärt?

und ersuche diejenigen, welche sich nicht damit einverstanden erklären, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist einstimmig das Fassungsbedenken des Abgeordneten Bornemann angenommen worden.

Mit dieser veränderten Fassung wird also das Gesetz zur definitiven Annahme kommen. Ich frage zuvörderst:

Ob der von vielen Seiten gemachte Antrag auf Namensaufruf unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Namensaufruf ist unterstützt.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung den so eben verlesenen und durch das Bornemannsche Fassungsbedenken berichtigten Gesetz-Entwurf anzunehmen und der Krone zur Erklärung vorzulegen?

Diejenigen Herren, welche den Entwurf annehmen wollen, werden die Frage mit Ja, diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit Nein zu beantworten haben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf erfolgt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	Appelt, Schullehrer.
	Arnold, Maurermeister.
	Arntz, Dr. juris.
	Albrecht, Kommerzienrath.
	Bading, Kammergerichts-Assessor. — Bauerband, Professor.
	Ballnuß, Pastor. — Blockhagen, Erzpriester.
	Baur, Kaufmann (Adenau).
	Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).
	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
	Dr. Behnsch.
	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
	von Berg, Kaplan.
	Berger, Mühlenmeister.
	Bergmann, Papier-Fabrikant.
	Boost, Dr. med.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Bornemann, Minister.
	Bredt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	Brendel, Gastwirth.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	Broich, Friedensrichter.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Assessor.
	Bumbke, Kuratus.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
	Becker, Johann.
	Brüning, Friedensrichter.
	Claußen, Gymnasiallehrer. — Contzen, Regierungs-Assessor.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
	Debnell, Brauer.
	D'Ester, Dr. med.
	Dielitz, Professor.
	Dierschke, Justiz-Kommissar.
	Diesterweg, Justizrath.
	Dittrich, Schulze.
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
	Dziadek, Bauer.
	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer. — von Enckevort, Kreis-Deputirter.
	Eichner, Gerichtsschulz.
	Elkemann, Pfarrer.
	Elsner, Doktor.
	Endepole, Schul-Inspektor.
	Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.
	Feierabend, Bürgermeister. — Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, O.-L.-G.-Referendarius (Wiedenbrück). — Funcke, Dr. med. (Recklinghausen).
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gastwirth (Neustadt).
	Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funke, Oekonom (Hagen).
	Gebauer, Mühlenbesitzer. — Grellern, Justizrath.
	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor. — Grabow, Oberbürgermeister.
	Gierke, Minister.
	Gladbach.
	Gorzolka, Frei-Bauer.
	Gottlieb, Rathmann.
	Gräff, Landgerichtsrath (Trier).
	Gräff, Appellationsgerichts-Rath (Düren).
	Grebel, Friedensrichter.
	Grobbeck, Justizrath.
	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Grunwald, Bauer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Haaſe, Profeſſor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hambloch.	Hartmann, Juſtizrath.
Hammer, Friedensrichter.	Haugk, Landgerichtsrath.
Hänell, Bauer.	Herbertz, Gutsbeſitzer.
Haniſch, Bauer.	Herholz, Erzprieſter.
Hanow, Waiſenhaus-Direktor.	
Hanſen, Pfarrer und Schul-Inſpektor.	
Hankort, Kaufmann.	
Haußmann, Bauerguts-Beſitzer. (Hoyerswerda.)	
Heiſig, Pfarrer.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Heyne, Bürgermeiſter.	
Hildenhagen, Paſtor.	
Hofer, Bauer.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huid, Fleiſchermeiſter.	
Haber, Arzt.	
Jacobs, Dr. und Kreis-Phyſikus.	Jonas, Paſtor. (Potsdam.)
Jander, Paſtor.	
Jentſch, Fleiſchermeiſter.	
Igel, Lehrer.	
Jonas, Geheimer Reviſions-Rath. (Berlin.)	
Jung, Landger.-Aſſeſſ.	
Iwand, Müllermeiſter.	
Dr. Kämpf, Gymnaſ.-Oberl.	Kehl, Juſtiz-Kommiſſarius.
Keferſtein, Rektor, Paſtor.	Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.
Kiolbaſſa, Freigärtner.	
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präſident.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Klatte, Schulze.	Dr. Kruhl, Gymnaſial-Direktor.
Klemm, Schmied.	Kunth, Bürgermeiſter.
Klingenberg, Dechant.	Baron von Kleiſt, Landrath.
Klinkhammer, Referendar.	
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Landger.-Rath (Marienw.)	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körſgen, Friedensrichter.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krauſe, Erbſcholtiſeibeſ. (Sagan.)	
Krüger, Kruggutsbeſitzer.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Kuhr, Gutsbeſitzer und Rittmeiſter a. D.	
Dr. Kunz, prakt. Arzt.	
Kutzen, Bürgermeiſter.	
Kuntzner, Gerichtsſcholz.	
Kyll, Advokat.	
Laraß, Gaſtwirth.	Lingnau, Gymn.-Oberl.
Lenſing, Kanonikus.	
Lentz, Regierungs-Aſſeſſor.	
von Lipski, Gutsbeſitzer	
von Liſiecki, Juſtiz-Kommiſſar.	
Lohff, Koſſäthenhofbeſitzer.	
Lüdicke, Juſtizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordn.-Vorſt.	Maaßen, Gerichtsſchreiber.
Maaß, Kreis-Juſtiz-Kommiſſar.	
Märcker, Miniſter.	
Mätze, Rektor.	
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	
Mann, Ober-Landesger.-Aſſeſſor.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
Matthäi, Bürgermeiſter.	
Meſſerich, Advokat.	
von Meuſebach, Regierungs-Aſſeſſ.	
Milde Miniſter.	
Mildner, Bauer.	
Möwes, Kreisſchulze.	
Moldenhauer, Lehrer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Moritz, Juſtiz-Kommiſſarius.	
Mros, Freigärtner.	
Mrozik, Paſtor.	
Müllenſiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis	
Müller, Poſt-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Nees von Eſenbeck, Profeſſor.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nenſtiel, Kaufmann.	
Nethe, Bürgermeiſter.	Dr. Niemeyer.
Nettmann, Fabrikbeſitzer.	
Neubarth, Ortsrichter. (Merſeburg.)	
Nickel, Schulze.	
Niemczice, Tiſchlermeiſter.	
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Oſtermann, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor.
Otto, Landesgerichts-Aſſeſſor. (Trier.)	Overbeck, Prediger.
Pankow, Tagelöhner.	
Parriſius, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor.	
Peterek, Schulze.	
Peters, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor.	
Petersen, Gutsbeſitzer.	
Philips, Ober-Bürgermeiſter.	
Piegſa, Dr.	
Pieper, Fleiſchermeiſter.	
Pilet, Kammergerichts-Aſſeſſor.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeiſter.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Aſſ.	
von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberſchulz.	
Quandt, Oekonom.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	
von Radonski, Gutsbeſitzer.	Reigers, Ob.-Landesger.-Aſſeſſor.
Räntſch, Freiguts-Beſitzer.	Ritz, Regierungs-Rath.
Raffauf, Gutsbeſitzer.	von Reichmeiſter, Landrath.
Rahn, Mühlen-Beſitzer.	
Rehfeld, Diakonus.	
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	
Reiſe, Gaſtwirth.	
Repell, Bretſchneider.	
Rettig, Tiſchlermeiſter.	
Reuter, Landrath.	
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Profeſſor.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Meſchede.)	
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)	
Roſanowski, Gutsbeſitzer.	
Rötſcher, Rentier.	
Salis, Färbermeiſter.	Sames, Friedensrichter.
Salut, Kaufmann.	Scheidt, Kaufmann.
Schabebrod, Paſtor.	Scholtz, Kreis-Secretair.
Schadt, Juſtiz-Amtmann.	Schüth, Informat. phil.
Scheden, Oberförſter.	Schulz, Paſtor. (Marienburg.)
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schwonder, Oekonomie-Kommiſſarius.
Schell, Profeſſor.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Schiller, Gerichtsſchreiber.	
Schlink, Appellat.-Rath.	
Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.	
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)	
Schneider, Bürgermeister.)	
Schön, Gerichtsmann.	
Schöne, Pastor.	
Scholtissek, Schulze.	
Scholz, Krämer.	
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Dr. Schramm, Konrektor.	
Schröder, Eigenthümer.	
Schruff, Dr. med.	
Schütze, Justiz-Kommissarius.	
Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	
Schultz, Häusler. (Soran.)	
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Siebert, Buchdrucker.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Strybel, Probst.	
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlippert, Referendar.	
Sydow, Pastor.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Teske, Gutspächter.	
Theberahn, Schulze.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Töbe, Pastor.	
Trip, Bürgermeister.	
Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.	
Treiber, Kanzlei-Rath.	
Uhlich, Prediger.	Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Sorst.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Vissers, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Wander, Pastor.	
Wegener, Apotheker.	
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsg.-Rath.	
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assess.	
Wollheim, Dr.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	
Zenker, Stadtrichter.	
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
von Zedtwitz, Freigutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	

Der Abstimmung enthält sich: Müller, Ortsvorsteher (Solingen).

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). von Auerswald, Minister (Kreis Frankfurt). Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Bauer, Landrath (Krotoschin). Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. von Besser, Landrath. Bliesner, Salarienkassen-Rendant. Bothmer, Fabrikbesitzer. Brill, Schriftsetzer. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. Dahmen. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath. Diethold, Bürgermeister. Dünner, Dechant. Eschmann. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Fischer, Bürgermeister (Warburg). Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer (Darlehmen). Groos, Geheimer Regierungs-Rath (Wittgenstein). Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kriminalger.-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan (Glatz). Hellmann, Justizrath. Hesse, Landrath (Saarbrücken). Hesse, Geheimer Finanz-Rath (Solingen). Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jander, Lehrer. Jansing. Kalieki, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Keiser, Kolonist u. Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister (Lüben). Kühlwetter, Minister. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Packeiser, Eigenkäthner. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Pelzer, Friedensrichter. Pingen, Dechant. Pomiecznski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Radtke, Brauer u. Gerichtsmann. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Schaffraneck, Pastor. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben). Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein, Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. von Schleicher, Gutsbesitzer. Taczanowski, Landschafts-Rath. Tazarski, Kolleg.-Probst. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Vennewitz, Gerichtsrath. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Zweiffel, Ober-Prokurator.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

285 Abgeordnete haben mit Ja,
41 " " " Nein gestimmt und
76 haben gefehlt.

Das Gesetz ist also angenommen.

Es wird Sorge getragen werden, daß es der Krone zur Erklärung vorgelegt wird.

Bevor wir weiter gehen, erlaube ich mir, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß der Abgeordnete Nickel, welcher durch das Loos in die Gratulations-Deputation gewählt worden, krank ist, und daß es daher nothwendig sein wird, daß ein anderes Mitglied an seiner Stelle gewählt werde.

Schriftführer Geßler: Es ist bei Ziehung der Namen durchs Loos der Name Neubarth herausgekommen.

Man nahm an, daß der Abgeordnete Neubarth beurlaubt wäre, aber da er anwesend ist, so würde er wohl für den Abgeordneten Nickel eintreten können.

Vice-Präsident Phillips: Ich werde die hohe Versammlung fragen:

> Ob sie damit einverstanden ist, daß unter diesen Umständen der Abgeordnete Neubarth an die Stelle des Herrn Nickel in die Gratulations-Deputation trete.
>
> (Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so nehme ich dies als einen Beschluß der hohen Versammlung an.

Wir kommen nunmehr zur Berathung des Entwurfs der Gesetzesvorlage, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. Wir haben noch über den letzten Satz, Nr. 2, §. 1, abzustimmen. Dieser letzte Satz lautet:

> „Der Erbpächter erlangt mit dem Eintritt dieser Bedingung das Eigenthum lediglich auf Grund des Gesetzes, ohne daß es einer Uebertragung desselben von Seiten des Erbverpächters bedarf."

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Satz anzunehmen?

Ich bitte diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Satz ist also angenommen. Wir gehen nunmehr über zu Nr. 3 und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pilet: Nr. 3 lautet:

„Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben:

das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Ich habe mir bereis in der vorigen Sitzung erlaubt, die Motive dazu, welche im Bericht mit den Motiven zu Nr. 2 zusammengefaßt sind, vorzulesen bis auf die Schlußbemerkung. Die Schlußbemerkung bezieht sich nämlich auf Streichung eines Passus, welcher in der betreffenden Nummer des Regierungs-Entwurfes enthalten war.

Der Regierungs-Entwurf hatte nämlich zu Nr. 3 folgenden Zusatz:

„Bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur fünf Silbergroschen oder noch weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Dieser Satz ist von der Central-Abtheilung gestrichen worden, und zwar aus folgendem Grunde:

„Zu Nr. 3 ist von der Central-Abtheilung der Wegfall des letzten Theiles des Satzes beschlossen worden. Wenngleich der dieser Bestimmung zum Grunde liegende Grundsatz, daß bei Zertheilung eines Grundstücks der Abgaben-Berechtigte sich auch eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe auf die einzelnen Trennstücke gefallen lassen muß, als sehr wohlthätig im Interesse eines ungehemmten Verkehrs mit Grundstücken erkannt wurde, so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß es nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung an geeigneten Organen fehle, um eine solche Vertheilung der Abgaben gerecht und zuverlässig durchzuführen.

Diese Organe durch das gegenwärtige Gesetz zu schaffen, fand man ungeeignet, hielt es vielmehr für nothwendig, daß dieser Gegenstand der dringend erforderlichen Revision der Gesetze über die Zertheilung der Grundstücke vorbehalten werde, wo er in seinem ganzen Umfange Erledigung finden müsse."

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Nummer 3 des §. 1 und erlaube mir, zunächst mitzutheilen, daß hierzu zwei Zusatz-Amendements gestellt sind, die beide noch nicht gedruckt sind. Das eine ist von dem Abgeordneten Pilet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zu §. 1, Nr. 3 beantrage ich folgenden Zusatz:

Oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber in anderer Weise zu beschränken, als es einem Real-Berechtigten zur Sicherung der Real-Abgabe nach den allgemeinen Gesetzen zusteht."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein zweites Zusatz-Amendement ist vom Abgeordneten Vogelsang eingereicht, ebenfalls ungedruckt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es gefälligst zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zusatz zu §. 1, Nr. 3.

Endlich die gutsherrlichen Rechte an den Holzungen, welche Zubehör der Bauergüter sind."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ebenfalls unterstützt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dierschke gegen die Kommissions-Vorlage.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Wir haben begonnen mit der Berathung des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener bäuerlicher Lasten. Die erste Nummer, die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit betreffend, kommt nicht den Bauern, sondern hauptsächlich den Rittergütern zu Gute; denn es giebt kein bäuerliches Lehen mit der ritterlichen Erbfolge-Ordnung, wenigstens nicht in der Art, daß man sagen könnte, es werde durch die Aufhebung des Lehnrechts den Bauern das Wegfallen eines Allodial-Zinses zu Statten kommen. Bei der zweiten Nummer verlangten wir die Aufhebung des Obereigenthums des Erbzinsherrn, ohne daß ein Kanon abgelöst werden müßte. Dieses Amendement ist gefallen. Die Bauern haben also auch hierdurch keinen Nutzen erlangt. Die dritte Nummer soll die Parzellirung des bäuerlichen Eigenthums erleichtern. Deshalb hätte diese nicht anhängig gemacht werden dürfen von der Ablösung der auf dem ganzen Grundstück haftenden Dominial-Lasten und Abgaben. Es sollte nicht verlangt werden, daß, wenn eine solche Ablösung nicht erfolge, die Dominial-Lasten ungetrennt auf jedes Theilstück übertragen werden müßten. Der Regierungs-Entwurf war in dieser Beziehung weit freisinniger und vortheilhafter für die bäuerlichen Interessenten, denn er bestimmt:

„Das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Und dann ist noch die Bestimmung hinzugefügt:

„Bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur 5 Sgr. oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Hieraus sol t also, daß alle Dominial-Abgaben in Geld oder Naturalien verhältnißmäßig auf die Theilstücke könnten übertragen werden, und nur, wenn die Abgabe so klein ist, daß sie blos 5 Sgr. oder weniger beträgt, die Ablösung stattfinden sollte, weil es zu kleinlich gewesen wäre, eine geringfügige Abgabe auf die verschiedenen Theilstücke zu repartiren. Nach dem Kommissions-Berichte ist eine solche Erleichterung nicht gestattet, sondern es sollen alle Dominiallasten entweder durchweg abgelöst oder auf jedes Theilstück ungetrennt übertragen werden. Es wird Ihnen einleuchten, meine Herren, daß dies eine ungeheuere Beschränkung ist gegen dasjenige, was der Regierungs-Entwurf gewollt hat. Die Parzellirung war schon bisher in der Art gestattet, daß sie ohne Einwilligung der Gutsherrschaft geschehen konnte, wenn alle Dominial-Lasten abgelöst oder auf jedes Theilstück übertragen wurden. Damit wird also die Dismembrirung nicht gefördert. Im Interesse des Verkehrs und bei der Nothwendigkeit, unsere Proletarier oder die besitzlosen Klassen des Volkes dahin zu bedenken, daß ihnen die Möglichkeit wird, ein kleines Grundeigenthum zu erwerben, dürfen wir nicht ohne Noth eine Beschränkung eintreten lassen, die nicht einmal der Regierungs-Entwurf beabsichtigt hat, so also in dieser Beziehung der Regierungs-Entwurf besser war, als die Gesetzvorlage der Central-Abtheilung. Ich trage daher darauf an, den Regierungs-Entwurf wiederherzustellen und die Parzellirung nicht abhängig zu machen von der Ablösung aller auf dem Hauptgrundstück haftenden Dominial-Lasten, oder von der ungetheilten Uebertragung derselben auf jedes Theilstück, sondern die Bedingung der Ablösung nur dann, wenn die Abgabe nicht größer wäre als 5 Sgr., eintreten zu lassen. Ich habe in dieser Beziehung ein Amendement gefaßt, und bitte den Herrn Präsidenten, dasselbe verlesen zu lassen. Noch eines: Es ist gesagt worden, es wäre kein Maßstab vorhanden zu einer solchen verhältnißmäßigen Uebertragung, und es wäre keine Behörde, kein Organ vorhanden zu einer solchen Regulirung.

Dem muß ich widersprechen, denn es findet ja eine Repartition der Steuern nach Verhältniß des Kaufpreises der einzelnen Parzellen statt; da haben wir einen Maßstab, nach welchem die Uebertragung der Grundlasten durch die Hypotheken-Behörden auf einzelne Theilstücke sehr wohl erfolgen könnte. Demnach würde kein Grund vorhanden sein, eine solche Bestimmung, wie ich sie beliebe und wie sie der Regierungs-Entwurf vorgeschlagen hat, eintreten zu lassen.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement des Abgeordneten Dierschke, welches er so eben eingereicht hat, lautet:

„Die Bestimmung des Regierungs-Entwurfs wiederherzustellen, wonach die Parzellirung eines Grundstücks von der Ablösung oder Uebertragung aller gutsherrlichen Lasten auf jedes Theilstück nicht abhängig gemacht werden kann."

Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. Gierke: Der letzte Herr Redner hat behauptet, die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit komme nur den Rittergütern zu Gute, weil es keine bäuerlichen Lehne gebe. Ich muß dieser Behauptung faktisch widersprechen. Es giebt mehrfach bäuerliche Lehne, namentlich in den Marken und in Sachsen.

Abgeordn. Vogelsang: Meine Herren! Der §. 1 Nr. 3, den die Kommission geliefert hat, hat für die Provinz Westfalen und für den dortigen Bauernstand eine besondere Wichtigkeit. Denn nach dem Gesetze vom 21. April 1825, welches für die vormals Königlich westfälischen Landestheile erlassen war, ist das Ober-Eigenthum bei den Bauergütern in allen Fällen beibehalten, wo auf den Gütern andere gutsherrliche Abgaben als blos Geldrenten haften. Hätte nun dieses Ober-Eigenthum wenig Werth für den Ober-Eigenthümer, indem ihm keine Einkünfte daraus zuflossen, so war es doch beschrän-

kend für den Bauergutsbesitzer, indem damit das Recht verbunden war, daß der Gutsherr in jedem Besitz-Veränderungsfalle seine Zustimmung versagen konnte; der Gutsherr behielt nämlich nach jenem Gesetze das Recht, bei der Wahl des Nachfolgers seine Zustimmung zu ertheilen und außerdem jeder Veräußerung einer Parzelle zu widersprechen. Aehnliche Bestimmungen finden sich in dem Gesetze vom nämlichen Tage für die vormals bergischen und französischen Landestheile. Dort war zwar dem Gutsherrn das Ober-Eigenthumsrecht an den Bauergütern nicht vorbehalten, aber das Gesetz bestimmt, daß, so lange noch gutsherrliche Abgaben auf dem Bauergute haften, ohne Zustimmung des Gutsherrn die Veräußerung eines dazu gehörigen Grundstücks gültig nicht erfolgen könne. Diese Belastung muß im Interesse der Landeskultur und der Freiheit des Grundeigenthums nothwendig aufhören, und es ist um desto zweckmäßiger, daß sie aufgehoben wird, weil, wie im Eingange angeführt ist, der Gutsherr keinen erheblichen Nutzen daraus zu beziehen hat. Daher finde ich es zweckmäßig, daß in dem Kommissions-Bericht diese Nummer mit aufgenommen ist. Ich würde indeß ebenfalls sehr gewünscht haben, daß der Regierungs-Entwurf in dem Punkte wiederhergestellt worden wäre, daß gleichzeitig mit der Parzellirung der Bauergüter auch die Vertheilung der gutsherrlichen Abgaben mittelst Stückrenten auf die abgebrannten Parzellen erfolge und somit das ganze Regulirungs-Geschäft in dieser Beziehung beendigt würde. Ich muß jedoch dem Kommissions-Berichte darum Beifall geben, weil uns Modalitäten nicht angegeben sind, nach welchen die Vertheilung der gutsherrlichen Abgaben zu erwirken ist, damit man auf diesem Wege fortschreiten könnte. Deshalb kann ich das Amendement des Abgeordneten Dierschke nicht unterstützen, sondern schließe mich dem Kommissions-Berichte an. Es ist übrigens in dem Kommissions-Berichte ein Punkt vergessen, welcher ebenfalls für den Bauernstand in Westfalen von großem Interesse ist.

Nach den in Westfalen früher geltenden Leibeigenthums-Ordnungen für das Fürstenthum Münster, Minden, Ravensberg und Osnabrück, galt überall die Regel, daß der Bauerguts-Besitzer nicht befugt war, über seine Holzungen frei zu disponiren; er bedurfte dazu vielmehr der Zustimmung seiner Gutsherrschaft. Es war nicht klar ausgemittelt, ob dem Gutsherrn oder dem Bauern das Eigenthum der Kolonats-Waldungen zustand. Diese Eigenthumsfrage hat in den 3 Gesetzen vom 21. April 1825 im Wesentlichen ihre Entscheidung dahin gefunden, daß der Bauerguts-Besitzer Eigenthümer des zum Kolonat gehörigen Gehölzes geworden ist. Das Gesetz enthält indeß eine ganz komplizirte Bestimmung, wonach der Gutsherr alle Rechte und Nutzungen, die er bisher an den Kolonats-Holzungen gehabt, behalten und, sobald es von ihm verlangt wird, eine Auseinandersetzung mit den Bauern mittelst Zuziehung von Sachverständigen und demnächst eine Ablösung durch Feststellung einer Geldrente stattfinden solle. Die Sache ist dadurch so verwickelt geworden, daß jeder Bauerguts-Besitzer, welcher Holzungen besitzt, wünschen muß, von dieser Fessel befreit zu werden. Es führt auch wiederum, wenn man der Sache auf den Grund geht, zu keinem wesentlichen Nutzen für den Gutsherrn. Ich kann aus eigener Erfahrung bestätigen, daß solche Ausmittelungen und Ablösungen keine Rente für die Gutsherren zur Folge haben. Zunächst wird nämlich der Grundsatz festgehalten, daß bei solchen Ablösungen der Bedarf des Bauergutes zu Bauten, Ackergeräthen und Einfriedigungen vorweg abgezogen wird. Gewöhnlich fällt dieser Bedarf dann so hoch aus, daß für den Gutsherrn nichts übrig bleibt. Obgleich die Sache hiernach kein spezielles Interesse für den Gutsherrn hat, bleibt sein Recht an den Kolonats-Holzungen doch sehr belästigend für die Bauergutsbesitzer; denn die Gutsherren säumen nicht, dieses Recht in die Hypothekenbücher eintragen zu lassen, und sie machen es geltend, wenn Abzweigungen vorgenommen werden sollen. Es kann auch nicht fehlen, daß, falls man dieses Recht fortbestehen läßt, leicht das Resultat herbeigeführt wird, daß, wenn ein Bauergutsbesitzer ausgedehnte Forsten anlegt, der Gutsherr einen Antheil daran geltend machen würde. Um solchen Uebelständen vorzubeugen, habe ich mir erlaubt, mein Amendement einzureichen, welches bereits verlesen ist, und ich empfehle Ihnen dasselbe um so mehr zur Annahme, weil dadurch der Grundbesitz einer Fessel entledigt und wesentlich zur Beförderung der Forst-Kultur beigetragen wird.

Abgeordn. Jonas (für Berlin). Meine Herren, das Gesetz, welches uns vorliegt, betrifft die Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben und hat sich größtentheils, vielleicht ganz und gar, frei gehalten davon, in Gemeinheitstheilungen einzugreifen. Diejenigen Anrechte nun, welche den Gutsherren auf Forsten der bäuerlichen Wirthe zustehen, fallen nicht in die Kategorie der Lasten oder Abgaben, von welchen hauptsächlich hier die Rede ist, sondern in die Kategorie der Grundgerechtigkeiten. Die Grundgerechtigkeiten aber werden nicht nach den Ablösungsordnungen, sondern nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung behandelt.

So ist die Lage der Sache auch in Westfalen, wo die bäuerlichen Wirthe, insonderheit die früheren Eigenhörigen, Eigenthümer der zu ihren Grundstücken gehörenden Forsten geworden sind. Wollte man auch zugeben, daß ihnen die Ansprüche, welche den Gutsherren darauf gesetzlich zustehen, lästig werden, so folgt daraus noch nicht, daß sie aufgehoben werden müssen; denn ich bin fest überzeugt, daß die Gutsherren die Rechte der bäuerlichen Wirthe auf gutsherrlichen Forsten auch sehr lästig finden werden, und dennoch wird Niemand von uns auf den Gedanken kommen, diese aufheben zu wollen.

Ich glaube, daß wir durchaus die Grundgerechtigkeiten nicht vermischen dürfen mit den hier unentgeltlich aufzuhebenden Lasten und Abgaben, und bitte Sie daher, das gestellte Amendement aus diesem Grunde zu verwerfen.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich muß mich ebenfalls gegen das von dem Abgeordneten Vogelsang gestellte Amendement erklären. In dem Eingange des Gesetzes sind die Grundsätze niedergelegt, nach welchen wir einzelne Lasten und Abgaben aufheben wollen. Die Rechte, welche nach dem erwähnten Amendement ebenfalls aufgehoben werden sollen, sind unter diesen Grundsätzen nicht begriffen. Nach den drei Gesetzen vom 21. April 1825 haben die Gutsherren entweder das Miteigenthum an den Holzungen oder sie sind Servituts-Berechtigte. Wollen wir diese Berechtigung auch aufheben? Nein. Die Grundsätze, wonach diese Rechtsverhältnisse aufgelöst werden sollen, sind genau in den gedachten Gesetzen enthalten, und es sind auch zum größten Theile schon die Auseinandersetzungen danach erfolgt. Meine Herren! Schneiden wir nicht geradezu in das Eigenthum, und dies glaube ich, thun wir, wenn wir das Amendement annehmen. Die Vorschriften, welche die Gesetze vom 21. April 1825 über diesen Punkt enthalten, sind mir in diesem Augenblick nicht so ganz genau gegenwärtig, daß ich sie umständlich und ganz genau auseinandersetzen könnte; wenn es aber erforderlich gehalten werden sollte, kann das Gesetz herbeigeschafft und können nachträglich diese gesetzlichen Bestimmungen vorgelesen werden. Weil ich aber dafür halte, daß hier geradezu den Grundherren ein ihnen zustehendes Eigenthumsrecht, was ihnen weder die französische, noch die westfälische, noch die bergische, noch die spätere Gesetzgebung genommen hat, aufgehoben werden würde, so bin ich überzeugt, daß wir ihnen es nicht nehmen werden, ich wenigstens möchte dem meine Zustimmung dazu nicht geben.

(Das Gesetz wird herbeigebracht.)

Indem mir jetzt das Gesetz überreicht wird, erlaube ich mir, Sie mit dem Inhalt der betreffenden Stelle bekannt zu machen.

Es lautet §. 53:

In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen sollen folgende Grundsätze gelten:

1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauerguts zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letzteren aber ohne Zustimmung des Ersteren nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist;
3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist;
4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;
5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente treten die dem Bauergute zufallenden Waldungen in dasselbe Rechts-Verhältniß ein, welches nach §. 15 und folg. an dem Bauergute selbst stattfindet.

Also dann erst, wenn diese Regulirung erfolgt ist, und der Gutsherr in Bezug auf sein Recht, auf das Holz, abgefunden ist, tritt der bäuerliche Besitzer in das volle Eigenthum. Nach diesen bestimmten Vorschriften, wonach die Verhältnisse klar auseinandergesetzt sind, glaube ich, können wir nicht ein Recht, welches nicht unter die dem vorliegenden Gesetze unterlegten Grundsätze fällt, aufheben, und stimme ich deshalb gegen das Amendement.

Abgeordn. Sommer: Was das Amendement des Abgeordneten Vogelsang im Allgemeinen betrifft, so scheint der Antragsteller blos die gutsherrlichen Rechte zu meinen in dem hier landesüblichen Sinne, wo blos von einer gutsherrlichen Oberaufsicht die Rede ist. Wenn dies wäre, würde ich gegen sein Amendement nichts zu erinnern haben, allein in der Wirklichkeit ist dies nicht der Fall. In Westfalen haben wir solche gutsherrlichen Rechte nicht mehr; er scheint also nur zu meinen das Nutzungsrecht des Gutsherrn auf die Holzung, und wenn er dies meint, so kann das Amendement nicht unterstützt werden. Es ist dies ein Eigenthumsrecht wie jedes andere, das wir Niemanden nehmen können. Der Abgeordnete Tüshaus hat be-

merklich gemacht, daß nach dem Gesetz vom 21. April 1825 die einzelnen Servitute, welche die Gutsherrschaft bis dahin gehabt hat, genau bestimmt sind, allein seit einigen Tagen ist hier ein großer Gerichtstag über die Vergangenheit gewesen, ich bin daher genöthigt, etwas Anderes anzuführen. Im Jahre 1770 machte man im Münsterlande eine Eigenthumsordnung; sie ging aus von einigen Juristen und einigen Abgeordneten der Ritterschaft, denn von Vertretung der Bauern war damals keine Rede. In dieser Eigenthumsordnung steht eine dem Bauernstande höchst nachtheilige und höchst ungerechte Bestimmung. Es heißt nämlich: wenn das Erbe ziemlich Holz hat, so kann der Gutsherr einen kleinen Mitgenuß fordern. Dieses Recht ist rein erfunden, ich habe selbst die Motive zu dieser Eigenthumsordnung gelesen; die römischen Juristen sagten, der Eigenbehörige habe nur die Rechte eines Nießbrauchers, dieser dürfe aber nicht alles Holz nehmen, also könne man, wenn noch Holz genug da sei, dem Gutsherrn auch wohl etwas vom Holz zukommen lassen, und so entstand die ebenberührte Bestimmung. Das gedachte Recht ist nur in solcher Weise in die Eigenthumsordnung hineingekommen und wird jetzt als ein Eigenthums- oder Servitut-Recht vom Gutsherrn in Anspruch genommen. Sofern die Versammlung mir dies auf mein Wort glauben will, würde ich als Unter-Amendement folgenden Antrag stellen (ohne Entschädigung aufgehoben ist):

„das durch die münstersche Eigenthumsordnung dem Gutsherrn gegebene unbestimmte Recht auf den Mitgenuß der Holzungen, wenn das Erbe noch mit ziemlichem Holz bestanden bleibe."

Es hat diese Bestimmung viele Schwierigkeiten und Prozesse hervorgerufen, und ich stelle daher anheim, ob es nicht an die Kommission zur Berichterstattung verwiesen werden möchte, um die Richtigkeit zu prüfen. Ich will dadurch nicht den Gutsherren ihr Nutzungsrecht, welches sie aus dem Eigenthum erworben haben, nehmen, sondern ich will ihnen nur das Recht genommen wissen, welches ihnen dies schlechte Gesetz gegeben hat. Im Uebrigen kann ich nicht für das Amendement des Abgeordn. Vogelsang stimmen, da es Privat-Eigenthumsrechte verletzt.

Staats-Minister Eichmann: Ich möchte die Versammlung bitten, auf das Amendement, des Abgeordneten Vogelsang nicht einzugehen. Es betrifft die Gerechtsame der Gutsherrschaft; die Parallele, die Rechte der Bauern auf die Holzungen der Gutsbesitzer, liegt, wie dies auch bereits berührt worden ist, sehr nahe. Einerseits, glaube ich, läßt sich der Gegenstand nicht vollständig übersehen, und zweitens ist dasselbe ganz abweichend von dem, was hier vorliegt.

Es würde ein tiefer Eingriff in die Eigenthumsrechte sein, und es müßte das Verlangen der Gutsherrschaft provoziren, ebenfalls in der Belastung ihrer Holzungen durch Gerechtsame der bäuerlichen Wirthe begünstigt zu werden, und eine solche Begünstigung scheint nicht in der Absicht der hohen Versammlung zu liegen.

Vice-Präsident Phillips: Das Unter-Amendement des Abgeordneten Sommer lautet:

„Das durch die münstersche Eigenthums-Ordnung dem Gutsherrn gegebene unbestimmte Recht auf den Mitgenuß der Holzungen, wenn das Erbe noch mit ziemlichem Holz bestanden bleibt."

Ich frage:

Wird das Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Waldeck: Eine thatsächliche Bemerkung. Ich wollte nur das attestiren, was der Abgeordnete Sommer gesagt hat, daß im Münsterschen eine solche Verfügung vorkommt in Holzungen. Ich betrachte dies aber nicht als etwas Abnormes, es ist nur der Ausfluß des damaligen Obereigenthum-Verhältnisses, und ich glaube daher, daß es konsequent sein würde, wenn der Abgeordnete Vogelsang dasjenige, was der Abgeordnete Sommer nur auf Münster gelten lassen will, auch auf alle anderen Verhältnisse anwendet, die ganz gleicher Art sind.

Abgeordn. Vogelsang: Gegen mein Amendement ist einerseits formell geltend gemacht, daß es dem Zwecke dieses Gesetzes nicht entspreche. Darüber, glaube ich jedoch, können wir hinweggehen, denn es werden in dem vorliegenden Gesetze so verschiedenartige Entlastungen vorgenommen, daß es nicht unförmlich erscheint, wenn auch mein Vorschlag mit darin aufgenommen wird. Dann ist hervorgehoben, daß mein Amendement einen Verstoß wider die sonstigen wohlerworbenen Rechte des Gutsherrn herbeiführen werde. Dem kann ich nicht beitreten. Mein Amendement lautet lediglich auf Aufhebung der gutsherrlichen Rechte an dem Gehölz des Bauerngutes; dadurch bleiben ja selbstredend die sonstigen Rechte und Servitute, die auf den Waldungen lasten, unangetastet und in dieser Beziehung fällt mein Amendement ganz mit dem des Abgeordneten Sommer zusammen. Nur will ich nicht, daß es so eng gestellt werde und blos für Münster gelten soll, sondern auch auf die anderen westfälischen Landestheile Ausdehnung finde. Ich sehe nicht ein, wie man andere Rechte, welche die Gutsherren nicht als Gutsherren, sondern als Servitut-Berechtigte haben, zu den gutsherrlichen Rechten zählen und mit in die gegenwärtige Diskussion hineinziehen kann.

Abgeordn. Dierschke: Gegen mein Amendement hat sich Niemand von den Herren erhoben. Ich glaube also, daß es die allgemeine Zustimmung erhalten wird. Ich bitte nochmals, es anzunehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich wollte mir nur wenige Worte zur Begründung meines Amendements erlauben. Der Zweck desselben ist der: Nachdem die hohe Versammlung bei Nr. 2 den Antrag verworfen hat, daß der Erbzinsmann und der Erbpächter sofort mit der Verkündigung des Gesetzes freie Eigenthümer werden sollen, beabsichtige ich nunmehr durch das Amendement dasjenige wenigstens für den Erbzinsmann und Erbpächter zu retten, daß er von den Hauptbeschränkungen, welche bei der Benutzung solcher Grundstücke aus dem Bestehen dieses Eigenthumsrechts des Erbpächters und Ober-Eigenthümers des Erbzinsherrn herfließen, möglichst befreit werde. Ich beabsichtige dabei, daß der Erbzinsmann und Erbpächter durch die Verkündigung dieses Gesetzes in die Lage gesetzt wird, in welcher sich der Besitzer eines jeden mit Reallasten beschwerten Gutes befindet, daß er über das Gut selbst frei verfügen kann und in freier Weise es benutzen darf, jede Art der Bewirthschaftung einführen kann und nur den Beschränkungen unterliegt, welche die Sicherstellung des Kanons und der Leistungen, welche er dem Erbverpächter und dem Erbzinsherrn schuldet, mit sich bringt.

Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenngleich Nr. 3 die Befugnisse des Erbzinsherrn und des Erbzinsverpächters aufgehoben zu einer Veräußerung und Vererbung der verpflichteten Grundstücke, die Einwilligung zu ertheilen, womit allerdings ein wesentlicher Theil der Eigenthums-Beschränkung beseitigt ist, doch außer diesen noch andere Beschränkungen stehen bleiben, welche namentlich auf die freie Art der Benutzung des Grundstücks von Einfluß und in dieser Beziehung wesentlich kulturschädlich sind. Ich weise darauf hin, daß der Erbzinsmann nur im Besitz des nutzbaren Eigenthums des Erbzinsgutes sich befindet, aber denjenigen Beschränkungen der Benutzung seines Eigenthums unterliegt, welche überhaupt dem nutzbaren Eigenthum durch das Gesetz auferlegt werden. Er hat dabei, wie das Gesetz es ausdrückt, das Grundstück nur unbeschadet der Substanz zu benutzen. Es ist dies ein sehr unbestimmter Begriff, und es ist möglich, daß allein dadurch schon Belästigungen aller Art hergeleitet werden können.

Das Gesetz sagt aber auch, daß er eine Veränderung der Sache, wodurch sie aufhört, dieselbe Sache zu sein, nicht vornehmen darf. Dies läßt sich ebenfalls auf eine wesentlich beschränkende Weise ausbeuten. Man kann es z. B. so auslegen, daß ein Gut, welches zur Ackerwirthschaft benutzt, aber dazu nicht tauglich ist, doch nicht zu einer Viehwirthschaft umgewandelt werden kann. Der Erbpächter ist nicht Eigenthümer des Grundstückes, sondern nur der Erbpachtsgerechtigkeit, und es steht ihm an dem Grundstücke nur das Recht eines Nießbrauchers zu. Er hat nur diejenigen beschränkten Rechte, welche überhaupt der Nießbraucher im Verhältniß zum Eigenthümer hat. Ich glaube, daß diejenigen Bedenken, welche bei der früheren Berathung gegen meinen zu der Nr. 2 des Gesetzes gestellten Antrag und das Amendement des Abgeordneten Räntsch und insoweit auch gegen das Amendement des Abgeordn. Walter bei Nr. 2 erhoben worden sind, durch den Antrag, den ich jetzt mache, beseitigt sind. Die Bedenken rührten nur daher, daß man fürchtete, es würde dadurch erstlich dem Erbzinsherrn und Erbverpächter der Kanon und die übrigen Lasten entgehen, und zweitens fürchtete man die Möglichkeit, es würden die auf den Berechtigungen des Erbzinsherrn und Erbverpächters ruhenden Hypothek-Rechte gefährdet sein, indem die Anlegung eines besonderen Hypothekenfoliums Schwierigkeiten finden möchte. Man hegte die Besorgniß, die Folge würde dann die sein, daß die Hypotheken-Gläubiger, welche ein Recht auf das Obereigenthum des Erbzinsherrn und das Eigenthumsrecht des Erbverpächters im Wege des Pfandnexus hätten, beeinträchtigt werden würden. Diese beiden Bedenken fallen aber bei meinem jetzigen Amendement weg; wohl aber ist es dazu geeignet, diejenigen Uebelstände von dem Erbpachts- und Erbzins-Verhältnisse hinwegzuräumen, welche den Interessen der Landeskultur schädlich sind. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Amendements.

Abgeordn. Rintelen: Der Herr Kollege Vogelsang hat den Leistungen und Rechten, welche er aufgehoben wissen will, einen Namen gegeben, der für seinen Zweck sehr viel Verführerisches hat. Er hat sie gutsherrliche genannt; aber der Begriff von dieser Gutsherrlichkeit trifft diese Verhältnisse, diese Holzberechtigung durchaus nicht. In Westfalen ist die Gutsherrlichkeit längst aufgehoben. Es giebt dort, wie das Gesetz ausdrücklich anerkennt, keine Gutsherren mehr. Die Rechte, welche aus der Botmäßigkeit und aus der Polizeigewalt, aus der Gerichtsbarkeit geflossen sind, sind längst aufgehoben. Es sind nur noch reine Privatrechte für die ehemaligen Gutsherren da. In dem Gesetze ist ausdrücklich gesagt: die Rechte der Rittergutsbesitzer sind künftig nur Realrechte; aber die Rechte der Art, die den Gegenstand des Gesetzentwurfs ausmachen, welchen wir heute berathen, diese Rechte sind ganz anderer Art, und unter diese fällt das fragliche Holzrecht durchaus nicht. Es ist ganz entschieden ein reines Realrecht, und so sehr ich auch dafür bin, daß

Rechte, welche aus der alten Gutsherrlichkeit, als aus Herrschaftsverhältnissen hergeleitet werden, wegfallen sollen, so erkläre ich mich doch gegen dies Amendement, welches reine Real- oder Miteigenthumsrechte aufheben will und viel zu weit führen würde.

Abgeordn. Kette: Ich glaube, daß das Amendement des Abgeordneten Vogelsang aus einer Ansicht über die Rechte hervorgegangen ist, welche in einem einzelnen Theile des Landes bestehen möge, wahrscheinlich im Münsterlande. Ich kenne diese Rechte nicht genau genug, um sie beurtheilen zu können, wohl aber scheint es mir sehr deutlich, daß, wenn dieses Amendement auf alle andere Landestheile ausgedehnt wird, darin eine große Gefahr, sowohl für die Gutsbesitzer, als für die bäuerlichen Wirthe, liegen kann. In den meisten Landestheilen sind die Rechte, welche ein Gutsbesitzer auf die Grundstücke der Bauern hat, sei es, daß sie hervorgegangen sind aus seinen gutsherrlichen Rechten, sei es, daß sie Pertinenzien seiner Grundstücke sind, so in einander verwachsen und so undeutlich von einander zu unterscheiden, daß ich glaube, wenn wir das Amendement des Abgeordneten Vogelsang in dem Sinne annehmen, wie er es uns selbst erläutert, wir eine unabsehbare Menge von Prozessen in das Land ausstreuen würden. Von der anderen Seite aber würde man, was schon angedeutet worden ist, eine Parallele ziehen können zwischen den Rechten, welche der Gutsherr auf den Grundstücken der bäuerlichen Wirthe hat, und den Rechten, welche die bäuerlichen Wirthe auf den Grundstücken der Gutsherren haben. Auch diese Rechte können hervorgegangen sein aus dem Begriffe der Servituten, können aber auch beruhen auf dem Zustande der Unterthänigkeit, welcher die Bauern bisher unterworfen waren, und wenn wir also sagten, daß alle solche Rechte, welche aus der gutsherrlichen Gewalt und aus der damit im Gegensatz stehenden Unterthänigkeit der Bauern hervorgegangen sind, aufgehoben werden sollen, so würde man auf die Frage kommen, welcher Art wiederum die Rechte der Bauern auf den Grundstücken des Gutsherrn sind, und ob dieselben nicht nach diesem Grundsatze aufgehoben werden; und es würde wiederum dieselbe unabsehbare Saat von Prozessen in das Land gestreut werden. Ich erkläre mich daher ganz bestimmt gegen das Vogelsangsche Amendement.

Abgeordn. Vogelsang: Ich muß mich zunächst gegen die so eben vernommene Behauptung verwahren, daß es in Westfalen, wo die Gesetze vom 21. April 1825 gelten, keine gutsherrlichen Rechte mehr gäbe. Das streitet ja gegen den wörtlichen Inhalt dieser Gesetze. Dieselben handeln nämlich von nichts Anderem als von den Gutsherren und Bauern und von gutsherrlich-bäuerlichen Rechten, so lange diese also nicht abgelöst sind, müssen gesetzlich die gutsherrlichen Rechte und Lasten fortbestehen, denn diejenigen Fälle, wo sie abgelöst und Renten an ihre Stelle getreten sind, habe ich selbstredend nicht im Auge gehabt. Aber wo keine Ablösung vorgenommen ist, existiren wirklich gutsherrliche Rechte und Lasten.

Wenn sodann angeführt worden ist, daß dadurch eine unabsehbare Saat von Prozessen in das Land geschleudert werden wird, so muß ich dem ebenfalls entgegentreten. Denn ich habe nicht von gutsherrlichen Rechten überhaupt gesprochen, sondern nur von den gutsherrlichen Rechten an den Holzungen, welche Zubehör des Bauerngutes sind. Es ist nur dadurch bezweckt, daß die Besitzer der Bauergüter, so lange die gutsherrlichen Rechte nicht abgelöst sind, in ihrer Disposition über die Holzungen nicht ferner beschränkt werden sollen.

Abgeordn. Kühnemann: Die Vertheidigung, welche für Nr. 2 des §. 1 und gegen die Amendements des Abgeordn. Räutsch in Folge derselben geführt ist, bezieht sich besonders darauf, daß man den Ober-Eigenthümer in Bezug auf Erhebung seines Kanons nicht schlechter stellen wollte, als er bisher gestanden hat. Es würde die Folge der Annahme des Paragraphen die sein, daß die sonstigen jetzigen Befugnisse des Ober-Eigenthümers, den Erbpächter zu beschränken, fortbestehen würden. Dies kann die Absicht wohl nicht sein. Wenn es in Nr. 3 erklärt wird, daß gewisse Rechte des Ober-Eigenthümers, z. B. die Einwilligung bei Veräußerungen und dergleichen, aufgehoben werden, so glaube ich, ist es konsequent, daß anderweitige Beschränkungen auch mit aufgehoben werden. Das will das Amendement des Abgeordn. Pilet. Er will die Freiheit in der Verfügung auf andere Weise durch den Ober-Eigenthümer beschränken, als dies durch jeden sonstigen Real-Berechtigten im Allgemeinen geschehen kann. Der allgemein leitende Grundsatz wird der sein müssen, so weit als möglich die Freiheit des Ober-Eigenthümers auszudehnen ohne die Beschränkung des Ober-Eigenthümers, und wenn dies angenommen würde, so würde dieses auf den Vorschlag des Amendements führen. Ich stimme daher für das Amendement.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Bei der Central-Kommission sind alle diese Anträge zur Sprache gekommen, hinreichend berathen, und die Central-Kommission hat sich entschieden, daß sie nicht darauf eingehen könnte, weil zu tiefe Eingriffe in das Eigenthum bewirkt werden dürften. Was das Amendement Pilet betrifft, so scheint es mir, daß wir dasselbe schon sub Nr. 2 verworfen haben, nur unter einer anderen Gestalt. Es stützt sich darauf, daß die Erbpächter in ihrer Wirthschaftsführung nicht beschränkt sein sollen. Nach den jetzigen Verhältnissen sind sie auch darin nicht beschränkt; aber es würde die Ausdehnung erlangen, daß der Erbpächter befugt wäre, sämmtliche Fossilien an sich zu ziehen, er könnte sogar ein Grundstück so verwandeln, daß es gar nicht mehr nutzbar wäre; er könnte z. B. eine Wiese zum Torfstich machen und austorfen, dann hat sie für lange Zeit gar keinen Werth, denn erst vielleicht nach 100 Jahren setzt sich so viel wieder an, daß daraus eine leidliche Wiese wird. Das sind die Fälle, welche man dabei ins Auge fassen kann. Das Ober-Eigenthum, so weit es die Disposition des Erbpächters oder Erbzinsmannes beschränkt, ist durch Nr. 3 aufgehoben.

Es heißt ausdrücklich:

„Das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Das ist schon aufgehoben. Der Abgeordnete Dierschke meint, der Regierungs-Entwurf sei insofern weit besser, als darin bestimmt ist, daß eine Ablösung des darauf haftenden Kanons nur dann einzutreten brauche, wenn bei einer Dismembrirung die einzelnen Parzellen mit nur 5 Sgr. oder weniger belegt werden. Die Kommission ist von der Ansicht ausgegangen, daß bei der jetzigen Lage der Gesetze noch keine Bestimmung vorhanden sei, wie bei einer Dismembrirung die beruhenden Lasten, Abgaben und Hypotheken vertheilt werden sollen. Wenn Sie die Vertheilung allgemein annehmen wollen, so kommen Sie in Verlegenheit, daß, wenn z. B. ein Gut, auf welches 1000 Rthlr. eingetragen sind, an 50 dismembrirt wird, dann der Gläubiger jetzt 50 Schuldner haben würde, Jeden mit 20 Rthlr. Sie würden dadurch den Realkredit zerstören. Wenn der Abgeordnete Dierschke ferner gesagt hat, daß durch Aufhebung der Lehnsherrlichkeit nur die Rittergüter berührt würden, so muß ich das bestreiten. In meiner Provinz, in Sachsen, haben wir Bauergüter, die vollständige Lehnsrechte haben. Es ist mir in meiner Praxis vorgekommen, daß wegen Felonie auf Einziehung der Bauergüter geklagt ist; das wird aufgehoben, und dadurch bringen wir den Bauern großen Vortheil. Ich habe ferner zu bemerken, daß schon in dem Gesetze vom 29. Juli 1835 wegen Verschuldung der Güter bestimmt ist, wenn bei Ablösungen die Kapitalien nicht über 20 Rthlr. betragen, über diese ohne Zuziehung der Hypothekarien und Erbpächter vom Eigenthümer verfügt werden kann, so daß für die kleinen Leute in dieser Beziehung schon gesorgt ist. Ich glaube, wir werden, wenn wir die Amendements, die hier gestellt sind, — über Westfalen spreche ich nicht, denn ich kenne die dortigen Einrichtungen nicht, nach den gehaltenen Reden scheinen sie aber Servituten zu sein — wenn wir diese Amendements annehmen, das vernichten, was wir sub Nr. 2 angenommen haben. Ich bitte Sie daher, alle Amendements zu verwerfen. Ich kann mich auch nicht dafür aussprechen, daß sie an die Central-Abtheilung zurückgehen, denn wenn diese erst noch berathen soll, so wird das Land noch länger warten müssen, und wir müssen doch streben, das Gesetz so bald als möglich zur Publication zu bringen, um das Land zu beruhigen.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Der Abgeordnete Moritz hat hier von Uebertragung von Hypotheken-Kapitalien auf dismembrirte Grundstücke gesprochen. Davon kann gar nicht die Rede sein. Ich habe vorausgesetzt, wie auch der Gesetz-Entwurf besagt, daß nur von Uebertragung gutsherrlicher Abgaben die Rede ist. Dies geht aus dem Regierungs-Entwurf und aus dem Kommissionsberichte klar hervor. Eine solche verhältnißmäßige Uebertragung gutsherrlicher Abgaben auf einzelne Parzellen kann sehr wohl stattfinden, wie dies auch bei landesherrlichen Steuern der Fall ist. Es wird da nach Verhältniß der Kaufpreise der einzelnen Parzellen die Steuer übertragen, und ich sehe gar keinen Grund, warum dasselbe nicht auch bei Dominial-Abgaben stattfinden könnte. Von Hypotheken-Kapitalien und Privatrechten ist hierbei gar nicht die Rede. Die mag der Grundbesitzer bezahlen, oder die Einwilligung der Gläubiger nachsuchen, wenn er dismembriren will.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich glaube, die Diskussion, in der wir begriffen sind, nämlich in Beziehung auf die Spezialien, auf die sie sich erstrecken, zeigt Manchem unter uns, daß der Boden unter unseren Füßen seine Festigkeit zu verlieren beginnt. Wir werden auf ein Feld geführt, wo wir über Dinge aburtheilen sollen, die uns fremd sind. Wie ist es uns möglich, einzelne Verhältnisse, welche in einzelnen Landestheilen vorkommen, so genau zu kennen, daß wir, wenn die Debatte auch hier mit großer Gründlichkeit geführt wird, jetzt sagen können: Ich bin sicher überzeugt, das ist so oder so, ich muß so oder so stimmen. Der Abgeordnete vor mir hat bereits auf diese Uebelstände hingedeutet und erwähnt, daß die Sache, wie sie vorgebracht ist, bereits in der Central-Abtheilung Mißbilligung gefunden hätte. Der Bericht ergiebt dies nicht überall, derselbe hat hinzugefügt, daß es nicht wohl thunlich wäre, die Amendements an die Central-Abtheilung zurückzuweisen, weil dadurch die Berathung des Gesetzes zu weit hinausgeschoben würde. Meine Herren! Vielleicht, glaube ich, ist ein Mittelweg möglich. Die Gesetzesvorlage stellt die Grundsätze fest, innerhalb welcher sie erachtet,

daß die Aufhebung unentgeltlich nicht thunlich sei. Die zahllose Menge der Amendements zeigt uns, welche verschiedenartigen Ansichten hierüber in der Versammlung herrschen. Diese Amendements zerfallen hauptsächlich in zwei Klassen, einmal stellen sie ganz andere Grundsätze auf oder wenigstens dehnen sie die Grundsätze der Kommission auf ganz andere Verhältnisse aus, als diejenigen sind, worauf die Kommission sich beschränken will. Anderentheils wollen die Amendements weiter nichts, als einzelne spezielle Lasten, namentlich im Gesetz, aufgehoben wissen; wie ich mir nicht anders denken kann, als um etwaige Zweifel bei der Ausführung zu vermeiden. Diese letzteren Fälle sind es namentlich, über welche die Versammlung unmöglich ein Urtheil fassen kann. Es kommen da die allerseltsamsten Namen vor, die Manche von uns niemals gehört haben, wir sollen darüber urtheilen: ist das der Fall, der unter das Gesetz gehört oder nicht? Sie werden wissen, wie wir nicht anders als durch die sorgfältigste Prüfung zu solchen Vorschlägen gelangen können. Wir setzen zwar in die Amendementsteller das Vertrauen, daß sie erst nach sorgfältiger Prüfung und nach den besten Ermittelungen ihre Vorschläge verfaßt haben, aber bei derartigen Prüfungen ist doch ein Irrthum sehr leicht möglich. Es muß der Versammlung daher wünschenswerth sein, das Nähere zu wissen, und deshalb bin ich der Ansicht, daß alle die Amendements, die zu der letzteren Kategorie gehören, in die Central-Abtheilung zurückzuweisen sind; im Uebrigen aber die Berathung des Gesetzes vorangehe, so daß allerdings Nachträge zu dem Gesetz demnächst eingebracht und vorgelegt werden von der Central-Kommission, welche eine nähere Ausführung wären, und ich würde mir erlauben, folgendes Amendement zu stellen:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß diejenigen Amendements, welche dahin gehen, speziell bezeichnete Lasten, als unter der Regel des Gesetzes begriffen, in demselben namentlich anzuführen, an die Central-Kommission zurückzuverweisen seien, unbeschadet der fortgehenden Berathung und Beschlußnahme über das Gesetz selbst."

Vice-Präsident Phillips (nach nochmaliger Verlesung des Amendements): Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile nun dem Abgeordneten Plönnis das Wort.

Abgeordn. Plönnis: Was ich noch anzuführen habe, habe ich bereits in meinen einleitenden Worten erwähnt. Auf die Frage, welche Amendements darunter zu zählen seien, bemerke ich, daß sich dies beim Anblick der einzelnen Amendements sehr leicht ergeben wird. Es können natürlich nicht diejenigen Amendements, welche auf die Aufhebung der Zehnten und Roboten ausgedehnt werden, darunter verstanden sein; denn sie wollen ein Mehreres, als das Gesetz; aber diejenigen, welche eine Aufhebung der Gesetzes-Paragraphen, und wo speziell gesagt wird, die und die Gesetze, welche in dem Paragraphen enthalten sind oder wie uns durch den Abgeordneten Vogelsang amendirend vorgetragen worden ist, die Verhältnisse, wo dasselbe in dem Ort besteht und mit Recht dieses oder jenes fallen muß, würden darunter mitbegriffen sei:, und die Versammlung würde, wenn die Debatte abgekürzt werden soll, sich vielleicht darüber, als über eine Präjudizial-Frage zu entscheiden haben.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß das große Schwierigkeiten machen werde, wenn auch das Prinzip richtig sein mag. Es kann meines Erachtens nichts Anderes geschehen, als daß bei jedem einzelnen Amendement darüber beschlossen werde, ob es zur Central-Abtheilung zurückgehen soll. Ich erlaube mir, der hohen Versammlung den Vorschlag zu machen, daß wir bei jedem einzelnen Amendement darüber präjudiziell beschließen, ob derselbe an die Kommission zurückzuweisen sei.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß die Versammlung diesen meinen Vorschlag angenommen hat. Vielleicht erledigt sich hierdurch der Wunsch der Herren Abgeordneten Moritz und Bucher, noch das Wort zu nehmen; doch zunächst ertheile ich dem Abgeordneten von Kirchmann das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Kirchmann: Meine faktische Berichtigung betrifft das Amendement des Abgeordneten Dierschke, weil ich glaube, daß dasselbe nur auf einem Mißverständniß in Beziehung auf den Regierungs-Entwurf beruht. Er hält denselben für freisinniger als den Entwurf der Central-Abtheilung. Ich bin der umgekehrten Ansicht. Ich glaube, daß durch den letzten Satz der Nr. 3 des Regierungs-Entwurfes die Verpflichtung für den Berechtigten bei der Parzellirung sich eine verhältnißmäßige Theilung der Forderung für die einzelnen Parzellen gefallen lassen müsse. Ich kann das nicht finden, denn es heißt:

„Bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zins-Raten und Abgaben, welche an die vorbenannt Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur fünf Silbergroschen oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Es spricht also über die Verpflichtung, sich eine Theilung gefallen zu lassen, gar nichts aus, sondern es sagt nur, wenn die Vertheilung nach den vorhandenen Gesetzen, oder nach eingetretener freiwilliger Vereinigung der Parteien eintritt, dann der Bauer noch die Pflicht haben solle, die kleine Abgabe, wenn sie nicht mehr als fünf Silbergroschen beträgt, abzulösen. Es kommt also nach dem Regierungs-Entwurf noch eine Pflicht mehr auf den Bauer, nämlich er muß, wenn der Berechtigte es verlangt, diese kleine Abgabe bezahlen. Ein Recht auf verhältnißmäßige Vertheilung wird ihm also nicht zugestanden. Die Kommission hat also den Entwurf nicht beschränkt, sondern freisinniger gemacht, weil sie die Verpflichtung zur Ablösung auch nicht bei der kleinsten Abgabe eingeführt hat.

Abgeordn. Dierschke: Die Voraussetzung des Abgeordneten von Kirchmann ist durchaus falsch. Das ergiebt sich aus dem Kommissions-Bericht, und zwar aus den Gründen, die für die Streichung des letzten Satzes angegeben sind. Es ist da wörtlich gesagt:

„Zu Nr. 3 ist von der Central-Abtheilung der Wegfall des letzten Theils des Satzes beschlossen worden, wenngleich der dieser Bestimmung zum Grunde liegende Grundsatz, daß bei Zertheilung eines Grundstücks der Abgabenberechtigte sich auch eine verhältnißmäßige Vertheilung der Abgabe auf die einzelnen Trennstücke gefallen lassen muß, als sehr wohlthätig im Interesse eines ungehemmten Verkehrs mit Grundstücken erkannt wurde, so konnte man sich doch nicht verhehlen, daß es nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung an geeigneten Organen fehle, um eine solche Vertheilung der Abgaben gerecht und zuverlässig durchzuführen."

Also der Kommissionsbericht ist von einer anderen Voraussetzung, als der des Herrn von Kirchmann ausgegegangen, und liegt auch klar in den Worten des Regierungs-Entwurfs. Folgender Satz würde sonst müßig dastehen: „Bei Zerstückelungen müssen die auf veräußerten Trennstücken zu entrichtenden Zinsraten, insofern sie auch nur 5 Sgr. betragen, abgelöst werden." Hieraus folgt, daß, wenn die Abgaben größer sind, eine verhältnißmäßige Uebertragung auf einzelne Trennstücke geschehen kann und geschehen soll. Nur wenn die Abgabe geringfügig ist, was 5 Sgr., soll Ablösung stattfinden. Darüber kann nicht der geringste Zweifel stattfinden.

Vice-Präsident Phillips: Von dem Abgeordneten Bergmann ist der Schluß der Debatte beantragt worden. Zwei Redner sind noch eingeschrieben.

Ich frage:

Wird der Antrag auf Schluß unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Redner für oder gegen den Schluß haben sich nicht gemeldet. Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob sie den Schluß der Debatte will?

(Wird bejaht.)

Der Schluß der Debatte ist genehmigt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Referent Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Es sind zu dieser Nummer drei Abänderungsvorschläge gestellt, und ich erlaube mir kurz das, was angeführt worden ist, durchzugehen. Zuerst muß ich den ersten Satz der Nr. 3 „Das grundherrliche Obereigenthum wird aufgehoben" rechtfertigen. Die Gesetze vom 21. April 1825, welche die Verhältnisse des Grundbesitzes in den ehemalig westfälisch-bergisch- und hanseatisch gewesenen Landestheilen regeln, stellen den Grundsatz an die Spitze, daß, wo Bauergüter mit anderen als festen Geldabgaben belastet sind, diese den Besitzern nicht zum vollen, sondern nur zum nutzbaren Eigenthum gehören; während das Ober-Eigenthum den Gutsherren zusteht. Um dies zu beseitigen, ist der im Regierungs-Entwurf nicht enthaltene Zusatz im ersten Passus von Nr. 3 aufgenommen worden. Was die gestellten drei Amendements betrifft, so erkläre ich mich, wie es die Central-Abtheilung schon gethan hat, gegen den Antrag des Abgeordneten Dierschke, auf Wiederherstellung des Schlußsatzes des Regierungs-Paragraphen. Ich muß darin dem Abgeordneten Dierschke beitreten, daß die Regierung, wie uns im Schoße der Central-Abtheilung von dem betreffenden Kommissarius eröffnet worden ist, durch diesen Schlußsatz den Grundsatz hat einführen wollen, daß jeder Realberechtigte bei eintretender Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks verbunden sein sollte, sich eine verhältnißmäßige Theilung der auf dem zu zerstückelnden Gute haftenden Abgaben gefallen zu lassen. Die Central-Abtheilung hat diesen Grundsatz als wohlthätig im Interesse des ungehemmten Verkehrs der Grundstücke erachtet, sie hat sich aber überzeugt, daß es an gesetzlichen Organen zur Durchführung fehlt. Meine Herren! Das Landeskultur-Edikt von 1811 hat zuerst ein Organ für eine derartige Zertheilung der Abgaben bei Zerstückelung der pflichtigen Grundstücke geschaffen, nämlich die General-Kommissionen, aber nur für die Zerstückelung der auf Erbpachtsgütern ruhenden Abgaben. Die Gesetzgebung von 1821 hat diesen Grundsatz dahin erweitert, daß auch bei Zerstückelung von Grundstücken, die nicht zu Erbpachtsrechten besessen werden, die Kompetenz der General-Kommissionen bei der Abgabenvertheilung in Anspruch genommen werden kann. Aber

diese Bestimmung gilt nicht in allen Landestheilen, da die Auseinandersetzungs-Gesetzgebung vom Jahre 1821 nicht überall eingeführt ist, und da, wo diese nicht gilt, fehlt es an einem derartigen Organ. Das Gesetz von 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und Gründung von Ansiedelungen enthält nur die Bestimmung, daß die öffentlichen Abgaben unter Mitwirkung der Landräthe und der Regierungen bei der Zerstückelung des Grundstücks vertheilt werden. In Betreff der Privat-Abgaben dagegen läßt es die Sache ganz beim Alten, wie dies durch die Hypotheken-Ordnung bestimmt ist. — Die Fachkommission für Agrarverhältnisse hat diesen Gegenstand gleichfalls ins Auge gefaßt; man ist auch hier mit überwiegender Majorität der Meinung gewesen, daß dieser Punkt bei Revision der Gesetzgebung über die Zerstückelung des Grundbesitzes ins Auge gefaßt und in seinem ganzen Umfange erledigt werden müßte; und die Fachkommission für Agrar-Verhältnisse hat sogar Einleitungen getroffen, um einen derartigen Gesetzentwurf vorzubereiten. Ich muß auf dieser Ansicht beharren, und kann durchaus nicht finden, daß, wenn wir diesen Grundsatz aufnehmen, wie er in dem Regierungs-Entwurf enthalten war, wir im Stande wären, ihn im Leben durchzuführen. Wir würden nur eine Bestimmung auf dem Papier haben. Gegen das Amendement des Abgeordneten Vogelsang, welcher die Rechte der Gutsherren an den Kolonatholzungen aufheben will, muß ich mich ebenfalls erklären! — Auch dieser Gegenstand ist im Schoße der Central-Abtheilung erwogen worden. Sie machte sich klar, daß es bei dem vorliegenden Gesetz, wo es sich um Aufhebung von Lasten ohne Entgeld handelt, keinesweges die Absicht sein konnte, in die Servitut- und Miteigenthums-Verhältnisse an Waldungen einzugreifen. Meine Herren! Das Verhältniß in Betreff der Kolonat-Holzungen, welches durch die Gesetzgebung vom Jahre 1825 geordnet ist, ist ein doppeltes; entweder gehört die Kollonatwaldung zum Bauergute oder nicht. Gehört sie nicht dazu, so werden die Rechte der bäuerlichen Besitzer als Servituten behandelt; im umgekehrten Falle ist das Verhältniß der Art, daß entweder das Mit-Eigenthum des Gutsherrn an den Kolonat-Waldungen vorwiegt, oder eine Servitut des Gutsherrn angenommen werden muß. Das Gesetz vom Jahre 1825 schreibt die Modalitäten vor, nach welchen in diesem Falle die Auseinandersetzung erfolgt. Ich erkenne gern an, daß diese Modalitäten keineswegs in dem Sinne abgefaßt sind, wie wir wünschen, daß die Aufhebung von Servituten im Interesse der Landeskultur und namentlich der bäuerlichen Besitzer herbeigeführt werden möge, aber ich bin auch der Meinung, daß die Reform dieser Verhältnisse eben der Gemeinheitstheilung und deren Revision überlassen werden muß, und daß wir keineswegs bei diesem Gesetz, welches andere Gegenstände im Auge hat, in diese Verhältnisse eingreifen können.

Zum Schluß muß ich mir noch erlauben, das, was der Abgeordnete Moritz gegen das von mir eingeführte Amendement gesagt hat, zu widerlegen. Er sagt zur Beseitigung meines Amendements, welches den Erbpächter und Erbzinsmann im Wesentlichen gleichstellen will mit dem Besitzer eines nur mit Reallasten behafteten Grundstücks, es habe den Sinn, daß wir dem Erbpächter ein Recht auf Fossilien, was ihm nach der bisherigen Gesetzgebung nicht zusteht, zusprechen.

Meine Herren! Im Wesentlichen ist das richtig. Der Erbpächter ist nach der bisherigen Gesetzgebung zum Beispiel keineswegs befugt, den auf seinen Grundstücken stehenden Torf zu benutzen, sondern verpflichtet, das Grundstück als Wiese zu benutzen, möge diese Benutzung auch im höchsten Grade unwirthschaftlich sein, denn bekanntlich gewährt eine torfhaltige Wiese nur eine sehr geringe Heunutzung. Ferner ist der Erbpächter nicht befugt, ein Forstgut in eine Ackerwirthschaft umzuwandeln. Und bekanntlich kann die Umgestaltung einer Waldwirthschaft in eine wesentlich auf Ackerkultur basirte Wirthschaft sehr wünschenswerth im Interesse der Landeskultur sein. Auch dies kann nach den bisherigen Beschränkungen nicht stattfinden. Derartige Hemmungen wünsche ich beseitigt. Es ist erwähnt worden, daß die Sicherheit des Erbverpächters hierdurch geschmälert werde, weil die Substanz des Gutes ruinirt werden könne. Meine Herren! Das beweist zu viel, denn daraus würde folgen, daß jeder andere Realberechtigte auch keinen Schutz gegen Beeinträchtigung hat; aber die Gesetzgebung giebt wohl hinreichenden Schutz an die Hand, und wenn wir diesen Grundsatz annehmen wollten, müßten wir in ähnlicher Weise auch ein mit Hypothekenschulden und Reallasten behaftetes Grundstück unter dieselbe Kontrolle stellen, als es jetzt bei einem Erbpachtsgut in Bezug auf den Erbverpächter der Fall ist. Ich kann nicht zugeben, daß dieser Grund etwas gegen mein Amendement beweist, und daß dies im vorliegenden Falle eine Ausnahme von dem großen Prinzip der Freiheit des Eigenthums und der Gleichheit vor dem Gesetz zu Gunsten des Erbzinsherrn und des Erbverpächters rechtfertigt.

Abgeordn. Vogelsang: Ich habe nur einige Worte zu einer faktischen Berichtigung anzuführen. Der Herr Berichterstatter scheint mein Amendement nicht richtig aufgefaßt zu haben, indem er nicht unterscheidet, ob die Holzungen gemeinschaftliches Eigenthum des Gutsherrn und Bauern oder Privat-Eigenthum des Bauern sind. Mein Amendement betrifft nur den letzten Fall, und zwar nur mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß der Holzgrund ein Zubehör des Bauerguts ausmacht.

Vice-Präsident Phillips: Die Nr. 3 zerfällt in 2 Theile. In dem ersten Theile hebt sie das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum auf, in dem zweiten Theile die Konsens-Berechtigung. Der Abgeordn. Dierschke hat ein Amendement gestellt, worin der zweite Hauptsatz angegriffen wird, indem er statt desselben den Regierungs-Entwurf wieder herstellen würde. Dieser Entwurf lautet nämlich unter Nr. 3:

> „Das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen; bei einer Zerstückelung müssen jedoch die auf ein veräußertes Trennstück fallenden Zinsraten und Abgaben, welche an die vorbenannten Berechtigten zu entrichten sind, insofern sie nur fünf Silbergroschen oder weniger betragen, durch Kapital nach den zur Zeit der Zerstückelung bestehenden Vorschriften abgelöst werden."

Wir werden also, meiner Meinung nach, zuerst darüber abzustimmen haben, ob das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum aufgehoben werden soll; demnächst über das Amendement des Abgeordn. Dierschke und, wenn dieses fallen sollte, über den zweiten Hauptsatz des Kommissions-Berichts. Dann würde das Amendement des Abgeordn. Vogelsang folgen, dem aber, damit Niemand kaptivirt wird, das Zusatz-Amendement des Abgeordn. Sommer vorangehen müßte, und endlich das Amendement des Abgeordn. Pilet. Wenn Niemand hiergegen etwas zu erinnern hat, so können wir nun zur Abstimmung schreiten.

(Der Abgeordn. Schultze (Minden) meldet sich ums Wort zur Fragestellung.)

Abgeordn. Schultze (Minden): Ich möchte mir nur die Bemerkung erlauben, daß vorhin die Versammlung beschlossen hat, daß bei jedem einzelnen Amendement die Frage gestellt werden soll, ob es nicht zur Berichterstattung zurückzuweisen sei.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, daß von den Fällen, die der Abgeordnete Plönnis bei seinem Antrage vor Augen gehabt hat, keiner hier vorliegt.

Abgeordn. Dierschke: Mein Amendement enthält blos einen Zusatz zu dem Kommissions-Bericht, ändert also keineswegs etwas ab, sondern der Zusatz, wie er in dem Regierungs-Entwurfe enthalten ist, schließt sich an den ganzen Paragraphen, wie er nach dem Kommissions-Berichte lautet. Es würde daher nach meiner Ansicht zunächst überhaupt über den Paragraphen des Kommissions-Berichts abzustimmen sein und dann über meinen Zusatz, welchen schon der Regierungs-Entwurf enthält.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir noch zu bemerken, das Amendement des Abgeordneten Dierschke lautet wörtlich dahin:

> „Die Bestimmung des Regierungs-Entwurfes wiederherzustellen, wonach die Parzellirung eines Grundstückes von der Ablösung oder Uebertragung aller gutsherrlichen Lasten auf jedes Theilstück nicht abhängig gemacht werden kann."

so lautet es wörtlich.

Als ich den Abgeordneten Dierschke fragte, ob er dies an die Stelle gesetzt haben will, antwortete er mit Ja. Wenn er es jetzt ändert, können wir es allerdings nur als Zusatz-Amendement betrachten.

Abgeordn. Dierschke: Ich wollte nur den ganzen Paragraphen des Regierungs-Entwurfs herstellen.

Abgeordn. Sommer: Ich bitte, mein Amendement an die Kommission zur Berichterstattung zurückgehen zu lassen. Ich kann nicht verlangen, daß Sie mir auf mein Wort glauben und darüber abstimmen sollen. Ich wünsche erst die Beweise dort beizubringen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Sommer wünscht, daß sein Amendement an die Kommission zurückgeht; ich glaube nicht, daß das jetzt noch geht. Demnach würde nach der Erörterung, die der Abgeordnete Dierschke gegeben hat, zunächst über die ganze Nr. 3 vollständig abzustimmen sein, dann über das Amendement des Abgeordneten Dierschke und demnächst über die anderen Amendements.

Die Nr. 3 lautet:

> „3) Das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erb-Verpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diese Nr. 3 in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?

und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist mit überwiegender Majorität angenommen.

Wir kommen nun zu dem Amendement des Abgeordn. Dierschke, welches wörtlich lautet:

„ad Nr. 3) Die Bestimmung des Regierungs-Entwurfes wiederherzustellen, wonach die Parzellirung eines Grundstückes von der Ablösung oder Uebertragung aller gutsherrlichen Lasten auf jedes Theilstück nicht abhängig gemacht werden kann."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dies Amendement anzunehmen?

und ich ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Abgeordn. Dierschke: So habe ich mein Amendement nicht gestellt, ich wollte es anders zur Frage gestellt haben.

Vice-Präsident Phillips: Wir haben bereits darüber abgestimmt und können unmöglich noch darauf zurückkommen. Nunmehr kommen wir zu dem Amendement des Abgeordneten Vogelsang und dem Unter-Amendement des Abgeordneten Sommer. Das Sommersche Unter-Amendement lautet:

„Dies durch die münstersche Eigenthums-Ordnung dem Gutsherrn gegebene unbestimmte Recht auf den Mitgenuß der Holzungen, wenn das Erbe noch mit ziemlichem Holz bestanden bleibe."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Annahme dieses Unter-Amendements?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt kommen wir zum Amendement des Abgeordneten Vogelsang, welches lautet:

„Endlich die gutsherrlichen Rechte an den Holzungen, welche Zubehör der Bauergüter sind."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dies Amendement anzunehmen?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist daher ebenfalls verworfen. Nunmehr kommen wir zu dem Amendement des Abgeordneten Pilet. Ich werde dasselbe im Zusammenhange mit dem §. 3 verlesen, damit es besser verständlich ist. Der Paragraph würde, wenn dies Amendement angenommen wird, lauten:

Das guts- oder grundherrliche Obereigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Obereigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber, in anderer Weise zu beschränken, als es einem Realberechtigten zur Sicherung der Realabgaben nach den allgemeinen Gesetzen zusteht."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, den §. 3 mit diesem Zusatze anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung der Stimmen erfolgt.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

135 haben mit Ja, 139 mit Nein gestimmt.

Das Amendement ist also verworfen. Es ist von dem Abgeordneten Scholz (Bunzlau) auf namentliche Abstimmung angetragen, was in diesem Falle nach dem Reglement zulässig ist. Ich frage zunächst:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Ich muß bitten, daß die Herren sich vorher niederlassen.

Kann ich annehmen, daß die Herren, welche stehen, den Antrag auf Namensaufruf unterstützen?

(Pause.)

Der Antrag auf Namensaufruf ist unterstützt. Derselbe muß also erfolgen. Es ist nun aber von mehreren Seiten auf Schluß der Sitzung angetragen. Ich kann die Sitzung aber nicht schließen. Wir sind in der Abstimmung, und müssen diese daher vollziehen.

Stimme: Wir haben früher beschlossen, daß die Sitzungen um zwei Uhr geschlossen werden.

Abgeordn. Eloner: Es entfernen sich sehr viele Mitglieder der rechten Seite, um die Versammlung beschlußunfähig zu machen.

Abgeordn. Neuenburg: Wir müssen über das Amendement morgen noch einmal abstimmen, es ist nicht gedruckt in unseren Händen.

Stimme: Es ist ja verworfen!

Vice-Präsident Phillips: Ich halte mich nicht für befugt, die Sitzung zu schließen. Ich muß also bitten, daß mit dem namentlichen Aufrufe begonnen werde.

Ich habe das Amendement bereits früher vorgelesen, und diejenigen, welche dasselbe annehmen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Das Amendement lautet im Zusammenhange mit dem §. 3 wie folgt:

„Das guts- oder grundherrliche Ober-Eigenthum, so wie das Recht der Guts- oder Grundherren, Ober-Eigenthümer oder Erbverpächter, zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der ihnen verpflichteten Grundstücke ihre Einwilligung zu ertheilen oder zu versagen oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber, in anderer Weise zu beschränken, als es einem Realberechtigten zur Sicherung der Real-Abgaben nach den allgemeinen Gesetzen zusteht."

Diejenigen, welche den Paragraphen mit diesem Amendement annehmen wollen, haben mit Ja, diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit Nein zu antworten. Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben M.

Eine Stimme: Wir sind nicht mehr beschlußfähig.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Bauer bewirkt.)

Althaus, Bürgermeister.
Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister.
Albrecht, Komm.-Rath.

Baur, Kaufmann. (Adenau.)
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Dr. Beek, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Berger, Mühlenmeister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brendel, Gastwirth.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
Burckhardt, Ortsrichter.
Becker, Johann.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Brebt, Regierungs-Assessor.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumbke, Kuratus.

Cösling, Kämmerer.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

D'Ester, Dr. med.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dramburg, Mühlenmeister.
Dziadek, Bauer.

Diesterweg, Justizrath.
Duncker, Stadtrath.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eichner, Gerichtsscholz.
Elsner, Dr.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.

Flemming, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze.
Funke, Oekonom. (Hagen.)

Feierabend, Bürgermeister.
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth. (Landsberg.)

Gebauer, Mühlenbesitzer.
Gladbach, A.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gräff. Landgerichts-Rath. (Trier.)
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Grunwald, Bauer.

Gellern, Justiz-Rath.
Gierke, Minister.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Grodbeck, Justizrath.

Haase, Professor.
Hänell, Bauer.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)

Hanow, Waisenhaus-Direktor.
Harrassowitz, Kriminalger.-Direkt.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Heisig, Pfarrer.	Hofer, Bauer.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischer.	
Haber, Arzt.	
Jakobs, Dr., Kreis-Physikus.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Kiolbassa, Freigärtner.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Klatte, Schulze.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Klemm, Schmied.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Klingenberg, Dechant.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Kradrügge, Kaufmann.	
Krause, Erbscholtisei-Besitzer. (Sagan.)	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Laraß, Gastwirth.	Ludewig, Stadtrath.
Lensing, Kanonikus.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Lehmann, Dr.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Matthäi, Bürgermeister.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Messerich, Advokat.	Märcker, Minister.
Mildner, Bauer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mönes, Kreisschulze.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Moldenhauer, Lehrer.	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Mros, Freigärtner.	
Müllenstefen, Kaufmann.	
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Nenstiel, Kaufmann.	Nethe, Bürgermeister.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Overbeck, Prediger.
Pankow, Tagelöhner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peterek, Schulze.	von Puttkammer, Landrath.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Platy, Bürgermeister.	
Quandt, Oekonom.	
von Radonski, Gutsbesitzer.	Rettig, Tischlermeister.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath (Paderborn.)
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Ritz, Regierungs-Rath.
Rosanowski, Gutsbesitzer.	von Reichmeister, Landrath.
Rötscher, Rentier.	
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schaffranek, Pastor.	Schadebrodt, Pastor.
Schell, Professor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schlitte, Ob.-Landesger.-Rath.	Schiller, Gerichtsschreiber.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)	Schüth, Informat. phil.
Schneider, Bürgermeister.	Simons, Geh. Justiz-Rath.
Schön, Gerichtsmann.	Sohrweide, Büdner.
Schöne, Pastor.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Scholtissek, Schulze.	Steimmig, Fabrikant.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Sydow, Pastor.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Schultz, Häusler. (Sorau.)	
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Siebert, Buchdrucker.	
Skiba, Pastor.	
Specht, Mühlen-Besitzer.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Szumann, Regierungsrath a. D.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Teske, Gutspächter.	Trip, Bürgermeister.
Töbe, Pastor.	
Uhlich, Prediger.	von Unruh, Regierungs-Rath.
Ulrich, Postsecretair. (Anklam.)	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Willenberg, Scholtisei-Besitzer.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Wegener, Apotheker.
Wollheim, Dr.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
	Westermann, Justizrath.
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zoltowski, Rittergut-Besitzer.	
Zorn, Rektor.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Arnold, Gutsbesitzer. Arntz, Dr. juris. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) von Auerswald, Minister. (Kr. Frankfurt.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Bauerband, Prof. Baumstark, Dir. Bazynski, Probst. von Berg, Kaplan. von Besser, Landrath. Bliesner, Salarienkassen-Rendant. Blockhagen, Erzpriester. Dr. Brehmer, Oberlehrer. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. Bucher, Assessor. Bußmann, Rittergutsbesitzer. Brünning, Friedensrichter. Claußen, Gymnasiallehrer. Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath. Contzen, Regier.-Assessor. Dahmen. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath. Dehnell, Brauer. Dielitz, Professor. Diethold, Bürgermeister. Dünner, Dechant. Elkemann, Pfarrer. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Endepols, Schul-Inspektor. Eschmann. Euler, Notar. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Feldhaus, Schullehrer. Fischer, Bürgermeister. (Warburg.) Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.) Fretzdorff, Kaufmann. (Neustadt.) Friese, Dr. und Kreis-Physikus. Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.) Gelshorn, Kaplan. Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Gottlieb, Rathmann. Gräff, Apellationsgerichts-Rath. (Düren.) Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Hahn, Land- und Stadtrichter. Hambloch. Hammer, Friedensrichter. Hanisch, Bauer. Hansemann, Minister. Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor. Harkort, Kaufmann. Hartmann, Justizrath. Haugh, Landgerichts-Rath. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hellmann, Justizrath. Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hesse, Geh. Finanzrath. (Solingen.) Heyne, Bürgermeister. Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Geh. Reg.-Rath. Jacoby, Dr. med. Jander, Pastor. Jander, Lehrer. Jansing. Kaliski, Pfarrer. Kaul, Friedensrichter. Kehl, Justiz-Kommissarius. Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath. von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Klinkhammer, Referendar. Knauth, Dr. med. Koniezko, Kreis-Secretair. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Krüger, Krugguts-Besitzer. Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor. Kühlwetter, Minister. Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Küpfer, Legations-Rath. Kunth, Bürgermeister. Kutzen, Bürgermeister. Kyll, Advokat. Baron von Kleist, Landrath. von Lipski, Gutsbesitzer. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Lüdicke, Justizrath. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Mätze, Rektor. Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Meusebach, Regierungs-Assessor. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. Mrozik, Pastor. Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.) Müller, Orts-Vorsteher. (Solingen.) Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nettmann, Fabrikbesitzer. Nickel, Schulze. Dr. Niemeyer. Niemczice, Tischlermeister. Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Otto,

Landgerichts-Assessor. (Trier.) Packeiser, Eigenkäthner. Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Par, Professor. Peitzer, Friedensrichter. Piegsa, Dr. Pieper, Fleischermeister. Pingen, Dechant. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergut-Besitzer. Pruß, Dekan. Pleger, Ober-Schulz. Quaßnigk, Brau-Krüger. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Räntsch, Freigutsbesitzer. Rehfeld, Diakonus. Reichenbach, Graf. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Reise, Gastwirth. Repell, Brettschneider. Reuter, Landrath. Richter, Kölmer. (Ortelsburg.) Riebe, Bauer. Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor. Riemann, Gutspächter. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.) Rißmann, ehemaliger Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Salis, Färbermeister. Scheben, Oberförster. Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor. Scheidt, Kaufmann. Schlink, Appellationsg.-Rath. Schmidt, Amtmann. (Beeskow.) von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.) Dr. Schramm, Konrektor. Schröder, Eigenthümer. Schruff, Dr. med. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulz, Pastor. (Marienburg.) Schulze I., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.) Schwonder, Oekonomie-Kommissarius. Seger, Direktor. Seidel, Geh. Finanz-Rath. Semrau, Freischulze. Dr. Sommer, Justiz-Rath. Spitzel, Lehnschulze. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landwirth. Schlippert, Refer. Stiller, Kreis-Taxator. von Schleicher, Gutsbesitzer. Schultze II., Ob.-Landg.-Ass. (Minden.) Schulte, Pfarr-Dechant. Taczanowski, Landschafts-Rath. Talzarski, Kolleg.-Probst. Theberan, Schulze. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath. Treiber, Kanzleirath. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Upmeyer, Oekonom. Vogelsang, Land- und Stadtger.-Dir. Vennewitz, Gerichtsrath. Vissers, Oekonom. Walter, Professor. Wander, Pastor. Weichsel, Justiz-Kommissarius. Wenger, Pastor. Windhorst, Justiz-Kommissarius. Witt, Oberlehrer. Zweiffel, Ober-Prokurator.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt.....140,
mit Nein 70,
gefehlt haben .....192.

Es waren anwesend 210 Personen, demnach ist die Versammlung beschlußfähig gewesen. Uebrigens erlaube ich mir zu bemerken, daß eine besondere Tagesordnung zu drucken nicht nöthig sein wird, indem bereits früher beschlossen worden ist, daß wir morgen ausschließlich mit der Berathung des gegenwärtigen Gesetzes fortfahren.

Die Sitzung beginnt morgen um 9 Uhr. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte über die 71ste Sitzung vom 10ten d. M., Seite 1479, 2te Spalte, Zeile 10 v. u. ist der Name des Abgeordneten Schelle zu streichen, da die nachfolgenden Worte noch von dem Abgeordneten Schell gesprochen worden sind. Ferner ist Seite 1480, 1ste Spalte, Zeile 39 v. o., statt des Wortes „Büdner" „Hüttner" zu lesen.

Berlin, den 13. Oktober 1848.

Das Sekretariat.
Bauer.

Fünfundsiebzigste Sitzung

am 14. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Motivirung des Votums einer Anzahl Abgeordneter über das Bürgerwehr-Gesetz. — Urlaubs-Bewilligungen. — Neugewählte Abgeordnete werden zugelassen. — Petition der Weber und Spinner in der Grafschaft Ravensberg. — Die Neuwahl eines im Staatsdienst beförderten Abgeordneten wird beschlossen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Vice-Präsidenten Phillips begeben sich die Mitglieder um 9½ Uhr auf ihre Plätze.

Als Schriftführer fungiren die Abgeordneten Geßler und Plönnis. Auf der Ministerbank sind anwesend die Staatsminister Eichmann und Kisker.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Parrisius.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Da keine Erinnerungen gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen. Der Abgeordnete Geßler zu meiner Rechten wird heute das Protokoll und der Abgeordnete Plönnis zu meiner Linken die Rednerliste führen. Es ist ein dissentirendes Votum von dem Abgeordneten Ritz eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Motivirung meiner verneinenden Abstimmung.

Ich bin mit dem Prinzipe der unentgeltlichen Abschaffung der Jagd auf fremdem Boden einverstanden, halte aber die Abschaffung aller und jeder Jagdpolizei für verderblich, und habe mich dadurch veranlaßt gefunden, gegen das Gesetz zu stimmen.

Berlin, den 13. Oktober 1848.

gez. Ritz, Abgeordneter.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner ein dissentirendes Votum von mehreren Abgeordneten hinsichtlich der Abstimmung über das Bürgerwehr-Gesetz eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

Dissentirendes Votum
über die
Abstimmung über das Bürgerwehrgesetz.

In Erwägung

daß das von der Staats-Regierung entworfene und von der National-Versammlung berathene Gesetz über Errichtung der Bürgerwehr losgetrennt von der allgemeinen Heer- und Wehr-Verfassung des Staats abgefaßt ist, daß dasselbe eine neue bewaffnete Macht konstituirt, ohne zugleich die durch die Erhaltung des stehenden Heeres dem Bürger verursachten Lasten zu erleichtern und die Militairmacht zu vermindern,

daß dasselbe den Staatsbürgern neben der Verpflichtung, die Kosten für das stehende Heer zu tragen, noch die Verpflichtung auferlegt, sich selbst zu bewaffnen,

daß diese Verpflichtung einen großen und achtbaren Theil der Bevölkerung, der an der Aufrechterhaltung der errungenen Freiheit gleiches Interesse hat, von dem Ehrenrechte, die Freiheit zu schützen, ausschließt, daß die Gemeinden durch die Verpflichtung, den Unbemittelten Waffen zu schaffen, erdrückt werden, deshalb von ihrem Rechte, nur den zwanzigsten Theil der Bevölkerung unter die Waffen zu rufen, Gebrauch machen, und dadurch die unbemittelten Mitbürger aus den Reihen der Wohlhabenden ausscheiden müssen,

daß bei der Bestimmung der Dienstpflichtigkeit erst vom 24sten Jahre ab die waffenfähige Jugend durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen werden kann, daß bei diesen Beschränkungen die Bürgerwehr nicht das bewaffnete Volk bilden und keine Volkswehr sein kann, also der Verheißung einer allgemeinen Volksbewaffnung nicht entspricht,

daß die Bürgerwehr nicht als politische Institution zum Schutze der Freiheit, sondern weit mehr als bewaffnete Polizeimacht aufgefaßt ist,

daß die Selbstständigkeit und freie Selbstbestimmung der Bürgerwehr weder der Civil- noch der Militair-Behörde gegenüber gewährt ist,

daß die ländlichen Gemeinden unter die Botmäßigkeit der Landräthe gestellt sind und dadurch ihre Freiheit verlieren,

daß die von der Bürgerwehr geforderte feierliche Versicherung theils unnöthig, theils dem Geiste der Neuzeit nicht entsprechend, daß die freie Wahl der Führer beeinträchtigt und der Oberst dem Bürgerwehr-Disziplinargerichte enthoben ist,

daß das angenommene Straf- und Gerichts-Verfahren dem Grundsatze der Genossenschafts- und Geschworenengerichte widerspricht,

daß auch durch das gegen das Geschäfts-Reglement nachträglich berathene transitorische Gesetz über einige Abänderungen des Bürgerwehrgesetzes die Mängel des letzteren nicht beseitigt werden, vielmehr nur eine augenblickliche Beruhigung ohne nachhaltige Wirkung erzielt werden soll, daß keine Garantie gegeben ist, daß nicht der Staat durch Rückforderung der ausgegebenen Waffen die Bürgerwehr entwaffnet,

daß durch Ablehnung einer Bestimmung, welche das Gesetz als ein Provisorium bezeichnen sollte, der Gedanke erweckt wird, als ob mit diesem Gesetze das Versprechen einer allgemeinen Volksbewaffnung erfüllt sei,

aus diesen Gründen

haben die Unterzeichneten gegen die Annahme des Bürgerwehr-Gesetzes gestimmt.

Berlin, den 13. Oktober 1848.

(gez.) Reuter. Temme. Waldeck. Räntsch. Ebel. Kuhr. Brendel. Haußmann. Zenker. Krüger. Gorzolka. Platb. Hänell. Arnold, Kreis Lebus, von Lipski. Schell. Dierschke. Lentz. Dr. Schramm. Huld. Anwandter. Salut. Elsner. Berends. Wander. Laraß. Igel. Appelt. Pinoff. Gebauer. Krackrügge. Jung. Schaffraneck. J. Nikolas Bauer. Jos. Richter (Kreis Berent). D'Ester. Boost. S. Scholz (Kreis Neustadt). Nenstiel. H. Müller. Herhold. Scholtissek. Specht. Treiber. Quandt. Dehnell. Reise. Hofferichter. Peters. Voigt. Schultz (Sorau). Eichner. Jander (Lauban). Behnsch. Dziadek. Borchardt. Siebert. Esser. Gladbach. Mildner.

Vice-Präsident Phillips: Es sind mehrere Urlaubs-Gesuche eingegangen.

Der Abgeordnete Zachariä sucht einen 10tägigen Urlaub, vom 18ten d. M. ab, wegen dringender Amtsgeschäfte nach. Der Abgeordnete Theberahn einen zweitägigen Urlaub für den 16ten und 17ten d. M. Der Abgeordnete Hanow wegen dringender Amtsgeschäfte einen Urlaub von 10 bis 12 Tagen vom 16ten d. M. ab.

Ferner ist ein Urlaubs-Gesuch von dem Abgeordneten von Auerswald (Rosenberg) eingegangen, welcher einen Urlaub von 12 Tagen wegen dringender Familien-Angelegenheiten nachsucht.

Ferner hat der Abgeordnete Zweifel wegen dringender Verhältnisse einen Urlaub von 6 Wochen vom 25sten ab nachgesucht und anheimgestellt, die Einberufung seines Stellvertreters zu veranlassen.

Falls die hohe Versammlung gegen die Ertheilung des Urlaubs auf diese Gesuche nichts zu erinnern hat, so wird derselbe bewilligt werden.

Der Abgeordnete Pauls für den Kreis Eupen zeigt an, daß er wegen vielfacher Geschäfte als Dekan und Schul-Inspektor genöthigt sei, sein Mandat niederzulegen, und daß er eine Neuwahl zu veranlassen bittet.

Es wird das Weitere in dieser Beziehung verfügt werden.

Die erste Abtheilung, welcher nach einem früheren Beschlusse der hohen Versammlung die Prüfung der Wahlen übertragen ist, hat ein Protokoll über verschiedene Neuwahlen eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

Berlin, den 13. Oktober 1848.

Nach den der ersten Abtheilung zur Prüfung vorgelegten Wahl-Verhandlungen sind mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Der Gutsbesitzer Aldenhoven zu Bons für den Kreis Neuß an Stelle des Abgeordneten Binterim.
2) Der Geheime Regierungs-Rath Brüggemann zu Berlin für den Kreis Wipperfürth an Stelle des Abgeordneten Esser II.
3) Der Geheime Revisions-Rath Esser zu Berlin für den Kreis Wernigerode an Stelle des Abgeordneten Marschhausen.

4) Der Dr. Pinoff für den schweidnitzer Kreis an Stelle des Abgeordneten Heyche.
5) Der Minister Kühlwetter für die Stadtgemeinde Aachen an Stelle des Abgeordneten Jungbluth.
6) Der Dr. Kirchow für den Kreis Ziegenrück, an Stelle des Abgeordneten Francke.

Gegen die Gültigkeit dieser sämmtlichen Neuwahlen ist nichts zu erinnern gewesen, und es werden dieselben daher zur Annahme empfohlen.

a. u. s.

Ludewig. Schlitte.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir die Frage,

„Ob die hohe Versammlung die Rechtsgültigkeit dieser Wahlen anerkennt?

und ersuche diejenigen, welche die Rechtsgültigkeit dieser Wahlen anerkennen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Wahlen sind also für rechtsgültig anerkannt.

Der Abgeordnete Harrassowitz hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Harrassowitz: Ich bin verpflichtet, der hohen Versammlung die Anzeige zu machen, daß ich nach einer mir heute zugegangenen Mittheilung zum Direktor des hiesigen Kriminalgerichts ernannt worden bin. Ich mache diese Anzeige, um die hohe Versammlung zu veranlassen, einen Beschluß zu fassen, ob in Folge dieser veränderten dienstlichen Stellung ich meinen Sitz in der Versammlung aufgeben muß. Vorher will ich mir erlauben, einige Thatsachen mitzutheilen, damit es nicht scheine, als ob meine persönliche Ansicht der hohen Versammlung vorgreife. Ich bin bisher Rath des Königlichen Kammergerichts gewesen, also ein Mitglied eines Obergerichts, und werde in meiner neuen Stellung Dirigent eines großen Untergerichts. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1817, welche die Stufen und die Rang-Verhältnisse der Beamten feststellt, haben die Räthe der Landes-Justiz-Kollegien den Rang der Räthe 4ter Klasse, und ihnen sind gleichgestellt die Räthe der großen Untergerichte. Das Gesetz vom 6. Juli 1848, welches bestimmt, unter welchen Verhältnissen ein in der hohen Versammlung sitzendes Mitglied seinen Sitz und Stimme verliert, bestimmt, daß durch Annahme eines höheren Staats-Amtes oder Beförderung dies geschieht. Ich bin nun der Meinung, daß die Versetzung von einer im gleichen Range stehenden Stellung in eine andere als Beförderung nicht angesehen werden kann, wenngleich, wie es bei mir der Fall ist, eine Gehaltsverbesserung erfolgt ist. Ich bemerke dabei, daß ich, bevor ich hier eingetreten, schon früher Dirigent eines großen Untergerichts war, und daß ich mich, um meine Beförderung zum Rathe zu erlangen, einer bedeutenden Gehaltsverminderung unterworfen habe. Ich will nun den Rechten derer, welche mich gewählt, in keiner Weise etwas vergeben, und bitte nun die hohe Versammlung, über meine Ansicht Beschluß zu fassen. Von meiner persönlichen Ansicht ausgehend, muß ich so lange den Sitz in der hohen Versammlung aufgeben, bis die Versammlung etwa ein Anderes entschieden haben wird, und bitte ich, daß man recht bald darüber entscheiden wolle.

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, die hohe Versammlung wird damit einverstanden sein, die Anzeige des geehrten Abgeordneten zu erwarten, um demnächst außerhalb des Plenums darüber zu berathen, damit demnächst der Beschluß des Plenums extrahirt werde. Bevor wir zur heutigen Tagesordnung übergehen, nämlich zur Berathung des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, muß ich bemerken, daß der Abgeordnete D'Ester einen dringenden Antrag eingereicht hat, dem auch die Prioritäts-Kommission den Vorrang vor der Tagesordnung zuerkannt hat. Da der Antrag nur dahin lautet, einen Beschluß insoweit zu fassen, daß verschiedene Petitionen aus dem Kreise Ravensberg sofort an die Kommission, betreffend die Angelegenheiten der Spinner und Weber zur schleunigen Berichterstattung überwiesen werden, so glaube ich nicht, daß die hohe Versammlung etwas dagegen hat, daß dieser Gegenstand hier noch erledigt wird, obwohl wir gestern den Beschluß gefaßt haben, uns heute ausschließlich mit dem Gesetze über die Aufhebung verschiedener Lasten u. s. w. zu beschäftigen. Die Sache scheint aber durch ihre Dringlichkeit sich so zu motiviren, daß hier die hohe Versammlung vielleicht eine Ausnahme machen wird.

Abgeordn. Harrassowitz: Ich würde es für wünschenswerth und nothwendig halten, daß schon heute hierüber von der hohen Versammlung ein Beschluß gefaßt werde; theilt die hohe Versammlung meine Ansicht nicht, so muß ich heute meinen Sitz verlassen. Ich kann an keiner Abstimmung theilnehmen, und glaube auch nicht, daß die hohe Versammlung sich in der Lage befindet, ein Mitglied an einer Abstimmung theilnehmen zu lassen, ehe dies erhebliche Bedenken erledigt ist, da ja meine Stimme einen Ausschlag geben kann. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, die Sache noch heute zur Erledigung zu bringen.

Vice-Präsident Phillips: Ich würde bitten, daß wir nachher auf die Sache zurückkommen.

Abgeordn. von Unruh: Ich bin der Meinung, daß die Sache in der Wahlprüfungs-Kommission vorher berathen werde, und daß der Abgeordn. Harrassowitz sich heute der Abstimmung enthalten kann.

Stimme: Es ist von keiner Seite ein Zweifel erhoben, daß es keine Beförderung sei.

Vice-Präsident Phillips: Meine Ansicht habe ich ausgesprochen und glaube nicht, daß es in einem solchen Falle zulässig ist, daß ein Abgeordneter, der in eine solche Lage, wie die geschilderte, kommt, auf dem Wege der persönlichen Bemerkung einen Beschluß der hohen Versammlung extrahiren kann. Es muß diese Sache auf dem gewöhnlichen Geschäftswege geprüft werden, und wenn der Abgeordnete darüber ein Bedenken hat, so müßte er sich so lange der Abstimmung enthalten, bis ein Beschluß der Versammlung extrahirt ist.

Abgeordn. Windhorst: Nach dem Gesetze, welches früher von uns beschlossen, verliert derjenige Abgeordnete, welcher eine Beförderung im Staatsdienste annimmt, Sitz und Stimme in der Versammlung. Es ist hiernach durchaus nöthig, daß über die von dem Abgeordneten Harrassowitz angeregte Frage heute eine Erörterung stattfinden und ein Beschluß gefaßt werden muß. Wir haben aus seinem Vortrage entnommen, daß eine rangloße Beförderung nicht stattgefunden habe. Aber, meine Herren, wir haben auch von ihm gehört, daß ihm eine Gehaltsverbesserung und somit eine materielle Beförderung zu Theil geworden. Ich glaube deshalb, daß der Abgeordnete Harrassowitz heute nicht mitstimmen kann.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich bin der Ansicht, daß man diese Sache nicht so sehr juristisch auffassen darf. Ich werde mich über diesen Fall aller Meinung enthalten und führe nur an, daß in einem ähnlichen Falle, der mich und den Abgeordneten Temme traf, wir kein Bedenken getragen haben, sofort aus der hohen Versammlung auszutreten, obgleich, wie wir angeblich befördert worden sind, das Gesetz, das heute zur Anwendung kommen sollte, noch keine Gültigkeit hatte, es waren noch nicht die gesetzlichen acht Tage verflossen, die zur Rechtsgültigkeit nöthig sind. Es war ferner bei mir eben so zweifelhaft, ob in der angeblichen Beförderung in Wahrheit eine solche liege, und es trat noch der Umstand hinzu, daß sie nicht freiwillig, sondern wieder unseren Willen erfolgte, trotzdem sind wir ausgetreten.

Abgeordn. Mätzke: Die Verordnung vom Februar 1817 ist völlig klar, sie setzt den Rang-Unterschied fest. Das Gesetz, wonach ein Beamter ausscheiden soll, wenn er **befördert** wird, kann sich nur an jenes Gesetz anschließen, und es fragt sich daher, ob hier ein Rang-Unterschied wirklich stattfindet. Dies scheint mir nach dem Wortlaute des Gesetzes völlig klar zu sein. Es würde möglich sein, daß ein Beamter im Wege der gewöhnlichen Ascension in seiner Dienststellung eine Erhöhung seines Einkommens erfahren könnte. Auf diesen würde, meines Erachtens, die neuere Bestimmung nicht Anwendung finden.

Einen anderen Fall kann ich in der vorliegenden Frage nicht erkennen. Der Fall mit den Abgeordneten von Kirchmann und Temme war ein wesentlich anderer, indem diese aus der vierten Rangklasse in die dritte einrückten, also in der That eine Erhöhung des Ranges, eine Beförderung, erfuhren. Eine solche kann man aber nicht erkennen, wenn es sich nur um eine Verbesserung des Einkommens handelt. Ich halte daher dafür, daß der Abgeordn. Harrassowitz ohne Neuwahl hierzubleiben berechtigt ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich kann nur wiederholt bemerken, daß auf Grund persönlicher Bemerkungen eine Diskussion nicht zulässig ist. Es müßte wenigstens ein Antrag vorliegen.

Ein solcher wird mir nun so eben vom Abgeordn. Hartmann zugestellt. Ich werde den Antrag der Prioritäts-Kommission überweisen, dann ist die Sache in dem ordnungsmäßigen Wege.

Ich werde also diesen Antrag des Abgeordn. Hartmann der Prioritäts-Kommission zur sofortigen Berathung überweisen.

Ich komme nun auf den Antrag des Abgeordn. D'Ester zurück, und frage die hohe Versammlung:

Ob sie gestatte, daß dieser Antrag heute vorgebracht und über denselben beschlossen werden darf?

Ich ersuche diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben, der Antrag ist gedruckt in den Händen der hohen Versammlung.

(Es erhebt sich die Majorität.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten D'Ester, nunmehr den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. D'Ester:

„Die Lage der industriellen Bevölkerung in der Grafschaft Ravensberg in Westfalen ist eine so trostlose, daß sie füglich mit der der industriellen Bevölkerung in dem schlesischen Gebirge verglichen werden kann. Der Leinenhandel, welcher schon seit Jahren den dabei beschäftigten Webern und Spinnern keine ausreichende Subsistenz mehr gewährte, liegt seit dem Frühjahr mit allen anderen Industriezweigen danieder, und zwar in einem solchen Grade, daß eine umfassende Hülfe von Seiten des Staats gewährt werden muß, wenn die dortige Bevölkerung nicht im bevorstehenden Winter

wörtlich vor Hunger sterben soll. Schon seit längerer Zeit verdienen die Weber an den von ihnen gefertigten Fabrikaten fast gar nichts, sie sind froh, wenn ihnen für ihre Leinen der Garnpreis bezahlt wird, damit sie wenigstens ihre alten Garnvorräthe zu Gelde machen. In neuester Zeit ist es aber so weit gekommen, daß der Weber häufig nicht einmal ein Gebot auf seine Waare bekommen kann, da die Kaufleute bei dem großen Geldmangel immer weniger einkaufen und es der flehentlichsten Bitten von Seiten der Weber bedarf, hin und wieder ein Stück Arbeit zu verkaufen. So wie es den Webern geht, geht es natürlich auch den Spinnern, die bei dem daniederliegenden Handel der dortigen Gegend und bei dem fast gänzlichen Mangel an Garnverkäufen nach auswärts ebenfalls kaum ein Gebot für ihre Gespinnste erzielen könne. Die Weber und Spinner, welche noch etwas zuzusetzen hatten, haben ihre früheren Ersparnisse, ihr Vermögen, nun aufgezehrt, diejenigen, welche kein Vermögen besaßen, leben schon seit dem Frühjahr in der drückendsten Noth, alle aber sind jetzt der Verzweiflung nahe und müssen zum Aeußersten getrieben werden, wenn ihnen nicht die Hülfe des Staates zu Theil wird.

Viele Bewohner jenes unglücklichen Landstriches haben sich um Abhülfe ihrer elenden Lage in Petitionen an die National-Versammlung gewandt und mich mit der Ueberreichung derselben beauftragt, zugleich mit dem Ersuchen, bei der National-Versammlung die schleunige Erledigung dieser gewiß in hohem Grade dringenden Angelegenheit zu beantragen.

Der in den Petitionen ausgesprochene Vorschlag geht nicht auf Unterstützung, sondern auf Beschaffung von Arbeit für eine große Bevölkerung, die sich gern im Schweiße ihrer Arbeit ernähren möchte, wenn es ihr nur möglich wäre. Sie beantragen, der Staat möge eine Kommission von Sachverständigen niedersetzen, welche während der Dauer der drückenden Geschäftsstockung, vornehmlich während des bevorstehenden Winters, die in dortiger Gegend gefertigten Leinenwaaren für Rechnung des Staats insoweit einkaufe, als die Kaufleute nicht dazu im Stande sind. Insofern die Regierung nicht in der Lage sein möchte, das zu diesen Einkäufen nothwendige Kapital, welches sie auf 400,000 bis 500,000 Rthlr. veranschlagen, baar anzuschaffen, möge dieselbe in Bielefeld eine Zettelbank errichten und für den Betrag der anzukaufenden Waaren Banfscheine ausgeben, die vom 1. Juni 1849 an gegen baares Geld bei allen Staatskassen eingelöst werden können. Bis dahin könnten schon ein Theil der im Laufe des Winters von der Regierung angekauften Waaren wieder verkauft sein und mit den für die Verkäufe eingehenden Geldern die Zettelbankscheine eingelöst, demnächst aber vernichtet werden.

In Betracht der Dringlichkeit der oben angeführten Umstände beantrage ich daher:

Eine hohe Versammlung möge beschließen, die beiliegenden Petitionen sofort der für die Angelegenheiten der Spinner und Weber gewählten Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden also nunmehr über die Dringlichkeit zu diskutiren haben, da sich ein Redner, der Abgeordnete Overbeck, gegen die Dringlichkeit gemeldet hat. Ich ersuche den Abgeordneten D'Ester, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. D'Ester: Ich erlaube mir für die Dringlichkeit nur wenige Worte. Wenn es sich darum handelt, durch irgend ein Mittel einer unglücklichen Bevölkerung zu Hülfe zu kommen, so glaube ich, bedarf es zur Dringlichkeit keiner weiteren Gründe. Es ist schon ein Trost für diese unglückliche Bevölkerung, wenn sie sieht, daß die National-Versammlung ihre Petition für dringlich erkannt hat. Schon in der Hoffnung auf Hülfe liegt eine Beruhigung. Es handelt sich nicht darum, ob die Vorschläge gut oder schlecht sind, sondern nur darum, diese Petition der Kommission für Weber und Spinner zu überweisen, damit diese ihren Bericht erstatte und dann über das Materielle der Vorschläge hier diskutirt werde. Ich wiederhole es, es ist schon ein Trost für die armen Leute, wenn sie sehen, daß die National-Versammlung sich ihrer annimmt. Ich bitte Sie im Interesse der Menschlichkeit, im Interesse der Gerechtigkeit, diesem Antrage die Dringlichkeit nicht zu versagen.

Abgeordn. Overbeck:

(Während der Abgeordnete die Tribüne besteigt, erschallt der Ruf: Schluß! Schluß!)

Allerdings, meine Herren, ist die Noth in unserer Gegend, im Ravensbergischen, dessen einen Kreis zu vertreten ich die Ehre habe, so groß, wie in dem Antrage, der uns gedruckt vorliegt, angegeben ist. Es ist in dem Bilde kein Strich zu viel, es ist keine Farbe zu stark aufgetragen. Wenn ich etwas einzuwenden hätte, so wäre es, daß die Farben noch nicht stark genug aufgetragen sind, indessen war dies dem Herrn Redner nicht möglich, weil er die dortigen Verhältnisse aus eigener Anschauung nicht kennt; erlauben Sie mir daher, daß ich noch Einiges hinzusetze.

(Unruhe.)

Für das Garn, von dem man früher 10 Stück gab zum Thaler, bekommen die Spinner jetzt nur für 30 Stück einen Thaler.

(Anhaltende Unruhe.)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Herrn Redner ersuchen, nur gegen die Dringlichkeit zu sprechen.

Abgeordn. Overbeck: Wie ich eben bemerkt habe, ist die Noth dort sehr groß. Wir Abgeordnete aus jener Gegend würden unverantwortlich gehandelt haben, und uns schämen müssen, die Stellvertreter jener Landestheile hier zu sein, wenn wir nicht schon längst Bedacht genommen hätten, der Noth abzuhelfen und schon Mittel dazu ergriffen hätten. Freilich ist das ganz im Stillen geschehen und ohne alles Geräusch; die hohe Versammlung wird nichts davon vernommen haben. Es haben nämlich bereits vor drei Wochen schon die Abgeordneten Huchzermeyer für Bielefeld, Gelern für Minden, Reiser für Lübbecke, Upmeyer aus Halle, ferner Dallmann und ich aus Herford eine Petition eingebracht beim hohen Ministerium, worin wir dringend um Abhülfe der Noth gebeten haben. Wir haben uns auch erlaubt, Mittel anzugeben, wie der Noth könnte abgeholfen werden. Wir haben vorgeschlagen, daß ein Flachs-Magazin in Herford errichtet werde aus Staatsfonds, damit nicht etwa Engländer oder Belgier den guten Flachs zuvor auffaufen. Aus diesem Magazin sollten die Spinner unentgeltlich den Flachs bekommen können. Eben so sollte ein Lombard in Bielefeld errichtet werden für Weber. Wir haben zuvor Rücksprache genommen mit dem Abgeordneten Milde, der ebenfalls unseren Plan vollständig billigte. Wir haben den Plan bei einem hohen Ministerium eingereicht, welches denselben mit der größten Bereitwilligkeit entgegengenommen, auch die feste Versicherung gebeten hat, daß unserem Kreise dasselbe soll zu Theil werden, was dem Kreise im Eulengebirge bereits bewilligt ist. Der Deputirte von Borries ist vor 4 Wochen bereits abgereist, um dort nähere Vorarbeiten vorzunehmen, der Abgeordnete Huchzermeier ist vor 14 Tage zu demselben Zwecke abgereist. Es ist dort bereits mit den Webern und Spinnern eine Versammlung gehalten worden; es ist in Bielefeld ein Plan vorgelegt worden; der Präsident der Regierung von Minden ist ebenfalls anwesend gewesen; die Angelegenheit wurde weitläuftig besprochen, und man hat sich vollständig einverstanden erklärt mit dem von uns vorgelegten Plane. Ich habe in diesen Tagen einen Brief bekommen, worin mir geschrieben wird, daß uns in nächster Zeit ein bis in alle Details ausgearbeiteter Plan zugesendet werden wird, den wir dem hohen Ministerium alsdann einreichen werden, und wir haben die feste Zuversicht zum Ministerium, daß es uns das gewähren wird, was die Noth erfordert und was die Staats-Kasse zuläßt. Darum bitte ich Sie, die Dringlichkeit des gestellten Antrags nicht anzuerkennen; nicht deshalb, weil die Noth nicht groß sei, sondern deshalb, weil wir durch diesen Antrag das, was dort im Gange ist und ausgeführt werden soll, hinhalten würden. Das, was beantragt wird, nämlich diese Angelegenheit der Kommission zu übergeben, ist an Ort und Stelle von den Betheiligten schon ausgeführt. Darum bitte ich recht dringlich, die Dringlichkeit nicht anzuerkennen. Es kommt uns wahrlich nicht darauf an, was hilft und auf welche Weise geholfen wird, wenn nur den armen Leuten dort geholfen wird.

Wenn wir uns überzeugt hätten, daß unser Plan unzweckmäig sei, so wollten wir ihn gern fallen lassen und diesen Ihnen hier in Vorschlag gebrachten Plan empfehlen. Ich bitte aber dringend, daß Sie nichts thun mögen, was der Ausführung des Planes, der im Werke ist, hinderlich sein möchte. Ich wollte, ich könnte Sie hinführen in die Hütten der Armuth, damit Sie sehen könnten, wie es den Leuten dort geht. Darum bitte ich Sie nochmals, die Dringlichkeit des D'Esterschen Antrags nicht anzuerkennen, wohl aber unseren Antrag zu unterstützen und das hohe Ministerium mit allen möglichen Mitteln auszurüsten, damit geholfen werde, wo und wie es Noth thut.

Abgeordn. Milde: Ich glaube, es handelt sich doch allein darum, den armen Leuten, von denen die Rede ist, so bald und so schleunig als möglich Hülfe zu bringen, und ich kann nur das bestätigen, was der geehrte Abgeordnete, welcher so eben die Tribüne verlassen, gesagt hat, daß nämlich bereits an Ort und Stelle die nöthigen Vorberathungen und Anstalten getroffen sind, um dieses Ziel zu erlangen, ja, nach der Erfahrung, wie die Arbeiten unserer Kommissionen gefördert werden, muß ich befürchten, daß, wenn der Antrag des Abgeordneten von Meyen angenommen wird, wir die Sache unnöthig in Verzug bringen würden, und zwar um so mehr, da in dem Antrage eine Menge von Vorschlägen kumulirt sind, welche nothwendigerweise ein ins Einvernehmensetzen mit der Abtheilung für Handel und Gewerbe bedingen. Ich glaube allerdings, daß, wenn der Plan, der von den früher genannten Herren Abgeordneten vorgeschlagen ist, von der Regierung unterstützt und so in Vollzug gesetzt wird, d. h. wenn Flachs-Magazine ins Leben treten, von welchen die Spinner auf Kredit Flachs zu wohlfeilen Preisen entnehmen können, und Magazine gebildet werden, in welchen die Leute Garne und fertige Leinen lombardiren können, daß dadurch der Zweck erreicht

wird, welchen der Abgeordnete D'Ester beantragt, und jener Gegend wirkliche Hülfe und zwar bald gebracht werden wird.

Ich glaube also, wie die Sache jetzt steht, können wir von jedem Beschlusse in dieser Sache absehen, und zwar auf so lange, bis die Resultate der vorhin erwähnten Berathungen, die in den nächsten Tagen, jedenfalls aber doch in den nächsten Wochen vorgelegt werden, zu unserer Kenntniß kommen. Schließlich will ich nur noch bestätigen, daß es allerdings wahr ist, wie die westfälischen Kreise, in denen Leinen-Spinnerei und Weberei getrieben wird, eben so schwer mit Nahrungelosigkeit und Elend zu kämpfen haben, wie die schlesischen Gebirgs-Kreise, ja sogar vielleicht noch mehr, indem dieselben die Fabrication feinerer Leinenwaaren vorzugsweise betreiben und unter der englischen Koncurrenz auf den inländischen Märkten, wie bekannt, in neuester Zeit selbst schwer zu kämpfen und zu leiden haben. Ich will übrigens nur noch bemerken, daß der Herr Finanz-Minister, der in diesem Augenblick nicht anwesend ist, sich der Sache sehr warm angenommen hat und seine Bereitwilligkeit erklärt hat, die Mittel, so weit thunlich und möglich gewähren zu wollen, um die beiden erwähnten Institute so bald als möglich ins Leben zu rufen.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Ich muß bestreiten, daß durch die Verweisung an die Kommission diese Sache verzögert werde. Ich kenne die Angelegenheit hinlänglich, um versprechen zu können, daß sie die Kommission in spätestens zwei Tagen so erledigen werde, daß sie zur Vorlage kommen kann. Das Ministerium kann sich dann eben so gut aussprechen, als später in 4—5 Wochen.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Den unglücklichen Bittstellern aus dem ravensberger Kreise scheint der von den Abgeordneten jener Gegend eingeschlagene und von ihnen auf dieser Tribüne mitgetheilte Weg, zur Hülfe zu gelangen, nicht so vorzukommen, daß sie schleunige Hülfe davon erwarteten. Deswegen wenden sie sich an die National-Versammlung, um hier schnellere Hülfe zu erhalten. Wenn die Vorschläge der Herren Abgeordneten so gut sind, wie sie hier uns mittheilten, so müssen sie dieselben ebenfalls der Kommission für Spinner und Weber übergeben, die wird dann auszuwählen haben, welche sie in ihrem Berichte als die besten vorschlagen zu können glaubt.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet. Der Schluß der Debatte über die Dringlichkeits-Frage ist also herbeigeführt.

Ich erlaube mir daher die Frage:

Ob die hohe Versammlung aus den angeführten Dringlichkeits-Gründen in die sofortige Diskussion des Antrages eingehen will, welcher dahin lautet:

„Eine hohe Versammlung möge beschließen, die beiliegenden Petitionen sofort der für die Angelegenheiten der Spinner und Weber gewählten Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen."

Diejenigen, welche für die sofortige Diskussion sind, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft, und ich bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Es erheben sich noch mehrere Mitglieder.)

Da sich noch mehrere Herren erhoben haben, so ist es die Majorität.

Wir treten also in die Diskussion über den Antrag selbst.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich muß noch bemerken, daß von den Abgeordneten Harkort und Upmeyer ein Amendement gestellt ist, welches ich den Herrn Schriftführer vorzulesen ersuche.

Schriftführer Geßler:

„Die Unterstützung muß in derselben Weise und Höhe nachgesucht werden, wie sie den Webern in dem Eulengebirge bewilligt worden ist."

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube nun, daß dieses kein Amendement zu dem heutigen Antrage ist, sondern höchstens ein Amendement zu dem demnächst zu fassenden Beschlusse.

Ich würde mir erlauben, dasselbe, nachdem es unterstützt sein wird, ebenfalls der Kommission zu überweisen.

Ich erlaube mir die Frage an die hohe Versammlung:

Wird das eben verlesene Amendement unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich werde mit demselben, wie angegeben, verfahren.

Die Diskussion über den Antrag selbst ist nunmehr eröffnet.

Ich ertheile dem Abgeordneten Schultze (Minden) das Wort.

(Schluß! Schluß!)

Ich habe bereits dem Abgeordneten Schultz das Wort ertheilt.

Abgeordn. Schultze (Minden): Meine Herren! Ich habe den größten Theil meines Lebens in der Mitte der unglücklichen Bevölkerung zugebracht, um deren Unterstützung es sich hier handelt. Ich müßte kein Herz haben, wenn es mir nicht nahe gegangen wäre.

(Ruf von der linken Seite: Schluß!)

Sie hören jetzt (sich auf die Linke beziehend), von welcher Seite man nichts von dieser Sache hören will, — ich will es Ihnen sagen, meine Herren, es wird hier eine Politik geführt, die der National-Versammlung unwürdig ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner zur Ordnung rufen, denn solche Aeußerungen sind reglementswidrig.

Abgeordn. Schultze (Minden): Es giebt außerhalb der Versammlung eine Partei, welche die Versammlung verdächtigen möchte. Meine Herren! Der Antrag ist blos deshalb gestellt, um den ravensberger Deputirten den Vorwurf zu machen, daß sie sich um ihre Landsleute nicht bekümmerten.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner abermals zur Ordnung rufen. Er hat gesagt, der Antrag sei deshalb gestellt, um die Deputirten des ravensberger Kreises zu verdächtigen. Derselbe hat also den Antragsteller, einen Abgeordneten unserer Versammlung, dadurch beleidigt.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich bitte, mir nachzuweisen, ob in dem, was ich verlesen und vorgebracht habe, eine Verdächtigung irgend eines Deputirten lag? Ich verlange nicht den Ordnungsruf in Betreff des von dem vorigen Redner hier Gesagten; ich überlasse denselben ruhig dem Lande!

Vice-Präsident Phillips: Es ist der Schluß der Diskussion nunmehr herbeigeführt.

Abgeordn. von Schleicher: Der Redner vor mir hat aufgefordert, nachzuweisen, worin eigentlich die Verdächtigung liege. Sie liegt darin, daß nachgewiesen wird: die Deputirten, die Ihr hergeschickt habt, thun nichts für Euch, wir müssen es also thun! Dies ist die Schlange, die unter diesen Rosen liegt!

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage an die hohe Versammlung:

Beschließt dieselbe die Genehmigung folgenden Antrags: „Die Petitionen, welche der Abgeordnete D'Ester aus dem Kreise Ravensberg überreicht hat, sofort der für die Angelegenheit der Spinner und Weber gewählten Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen?"

Ich ersuche diejenigen, welche dies beschließen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag ist angenommen.

Mit Bezug hierauf ersuche ich den geehrten Vorsitzenden derjenigen Abtheilung, welcher der Abgeordnete Hiller angehört, gütigst dafür zu sorgen, daß in seiner Stelle ein anderes Mitglied für die Kommission, betreffend die Angelegenheiten der Weber und Spinner, gewählt werde, und zwar recht schleunig, da die Kommission in Betreff des Antrages sehr schnell zusammentreten muß.

Die Prioritäts-Kommission hat dem Antrage des Abgeordneten Hartmann den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung bewilligt.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hartmann, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Hartmann:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in Folge des Antrages des Abgeordneten Harrassowitz heute sofort verhandelt werde."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hartmann, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. Hartmann: Zur Motivirung der Dringlichkeit brauche ich nicht viel zu sagen. Zwei Worte reichen dazu aus: Die Dringlichkeit rechtfertigt sich dadurch, daß Niemand in dieser hohen Versammlung mitstimmen darf, der nicht stimmberechtigt ist.

Vice-Präsident Phillips: Es hat sich Niemand zum Worte gegen die Dringlichkeit gemeldet. Der Schluß der Diskussion würde von selbst herbeigeführt sein.

Ich frage also:

Beschließt die hohe Versammlung, daß aus den angeführten Dringlichkeitsgründen der Antrag des Abgeordneten Hartmann, welcher lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß in Folge des Antrages des Abgeordneten von Harrassowitz heute sofort verhandelt werde",

sofort in die Diskussion getreten werde?

Diejenigen Herren, welche dies wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Ueberwiegende Majorität.)

Ich eröffne die Diskussion über den Antrag selbst und ertheile dem Herrn Abgeordneten Hartmann das Wort.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Nach meiner Ansicht giebt es bezüglich der Beamten eine doppelte Art der Beförderung. Entweder wird der Beamte dadurch befördert, daß er ein Amt bekommt, welches einen höheren Rang mit sich führt, als das, was er bis dahin bekleidete, oder dadurch, daß er von der Regierung eine Gehaltszulage bekommt. Der erste Fall ist, nach der Erklärung des Abgeordneten Harrassowitz, welche in den bestehenden Gesetzen ihre Begründung findet, nicht vorhanden; der zweite Fall liegt aber vor,

da der Abgeordnete Harrassowitz selbst erklärt, daß ihm eine Gehaltszulage zu Theil geworden ist. Wenn die Worte des Gesetzes irgendwie zweifelhaft sein könnten, so müssen wir uns doch nach dem Motive des Gesetzes offenbar dahin entscheiden, daß (so unlieb es uns auch sein wird, dieses Mitglied zu verlieren) der Abgeordnete Harrassowitz vorläufig seinen Sitz in dieser hohen Versammlung aufgebe.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich glaube, wir müssen in dem vorliegenden Falle unterscheiden: Wenn ein Beamter dadurch, daß etwa sein Vorgänger in seinem Amte abgeht, in dessen Stelle succedirt mit einer Gehaltserhöhung, so kann man nicht sagen, daß dies eine Beförderung ist, weil er gewissermaßen schon Anspruch darauf hatte.

(Heiterkeit.)

Wenn aber Jemand in eine ganz neue Stelle mit Gehaltserhöhung tritt, so ist dies allerdings eine Beförderung. Das Gesetz spricht zwar nicht ganz klar aus, daß auch dieser Fall darunter gemeint sei; allein ich erachte es nicht allein für eine Beförderung, wenn Jemand nur einen höheren Titel erhält, als z. B. aus einem Rath ein Geheimerath wird, sondern ich erachte es vorzugsweise für eine Beförderung, daß man ihm ein höheres Gehalt beilegt. Ich glaube daher, daß der Abgeordnete Harrassowitz nicht eher wieder seine Stelle in dieser Versammlung einnehmen kann, als bis er neuerdings wieder gewählt ist.

(Schluß! Schluß!)

Vice-Präsident Phillips: Es haben sich weitere Redner nicht einschreiben lassen; wir müssen daher zum Schluß der Sache kommen. Es ist zwar ein eigentlich spezieller Antrag von dem Abgeordneten Harrassowitz selbst gar nicht gestellt worden, aber, damit wir zu Ende kommen, glaube ich, fassen wir die Frage so:

> Ob die hohe Versammlung beschließt, daß in der Ernennung des Herrn Harrassowitz zum Kriminalgerichts-Direktor eine Beförderung liegt?

und daraus ergiebt sich dann das Uebrige.

Abgeordn. Hartmann: Ich glaube, wir können nicht über ein Motiv abstimmen, sondern nur über einen Antrag. Wir müssen also die Frage so stellen:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz seinen Sitz in dieser Versammlung aufgebe?

Vice-Präsident Phillips: Ich stimme dem bei und halte es für wichtiger; es wäre aber wünschenswerth gewesen, daß ein besonderer schriftlicher Antrag gestellt worden wäre. Die Frage wird also lauten:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der hohen Versammlung behalten soll?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Einige Deputirte erheben sich.)

(Widerspruch gegen die Fragestellung.)

Abgeordn. von Berg: Wir haben nicht das Recht, die Wähler zu präkludiren, wenn der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der Versammlung verloren hat. Ich glaube, wir sind gar nicht in dem Falle, die gestellte Frage zu beantworten. Wir haben nur die Frage zu entscheiden: Fällt diese Thatsache unter das angezogene Gesetz?

Vice-Präsident Phillips: Es ist die Abstimmung bereits erfolgt. Ich habe die Frage deutlich gestellt.

(Widerspruch.)

Wenn die hohe Versammlung auch jetzt noch Zweifel in die Abstimmung setzt, so will ich die Frage noch einmal stellen.

Die Frage lautet:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der hohen Versammlung behalten soll?

(Einige Deputirte verlangen das Wort zur Fragestellung; andere rufen: Es ist ja abgestimmt!)

Der Abgeordnete Dielitz hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Dielitz: Ich glaube, die Frage muß so gestellt werden: Ob der Abgeordnete Harrassowitz, in Folge seiner Ernennung zum Kriminalgerichts-Direktor, Sitz und Stimme in der hohen Versammlung verlieren soll.

Vice-Präsident Phillips: Ich halte dies für dasselbe, und frage also nochmals:

> „Beschließt die hohe Versammlung, daß der Abgeordnete Harrassowitz Sitz und Stimme in der hohen Versammlung behalten soll?"

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Große Aufregung und Unruhe.)

(Mehrere Deputirte verlangen das Wort zur Fragestellung. Andere rufen: Abgemacht! Abgemacht! Wir können doch nicht 8 Tage lang abstimmen.)

Der Abgeordnete Zachariä hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Es hat sich ein Widerspruch dagegen erhoben, ob der Herr Präsident die Frage richtig gestellt hat, und in solchen Fällen muß die Versammlung befragt werden, ob sie seiner Ansicht beitritt oder derjenigen, von welcher man bei dem Widerspruch ausgegangen ist. Der Abgeordnete Harrassowitz hat bisher Sitz und Stimme in der Versammlung gehabt. Es kann daher die Frage nur darüber, ob eine Veränderung eintreten soll, gestellt werden, nicht aber darüber, ob es so bleiben soll, wie es gewesen ist.

(Eine Stimme von der Linken: Es ist bereits abgestimmt, ich bitte, das Resultat bekannt zu machen.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist in ähnlichen Fällen so verfahren worden, und ich werde mich dem gern unterziehen. Ich muß aber bemerken, daß dies nur daher rührt, daß dem Präsidium kein bestimmter Antrag übergeben ist. Ich würde die Frage nunmehr so stellen:

> Ist der im Gesetz vorgesehene Fall, in welchem ein Abgeordneter sich der Neuwahl unterziehen muß, in Betreff des Herrn Harrassowitz eingetreten?

Stimmt die Versammlung dieser Frage bei.

Diejenigen, die damit einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Majorität.

Ich frage nunmehr:

> Ist der im Gesetz vorgesehene Fall, in welchem ein Abgeordneter sich der Neuwahl unterziehen muß, in Betreff des Herrn Harrassowitz eingetreten?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist mit entschiedener Majorität angenommen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über, zu der Berathung über das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. In dieser Beziehung muß ich zuvörderst bemerken, daß über das Amendement des Abgeordneten Pilet gestern zuerst durch Zählung abgestimmt wurde und sich dabei das Resultat ergab, daß das Amendement verworfen wurde. Es wurde darauf auf namentliche Abstimmung angetragen, und hierbei entschied sich die Majorität für Annahme des Amendements. Das Amendement war aber gestern noch nicht gedruckt. Es ist inzwischen gedruckt worden, und wir werden daher heute zuvörderst über dies Amendement nochmals abzustimmen haben. In dieser Beziehung bemerke ich, daß von den Abgeordneten von Reichmeister, Quandt und Specht auf namentliche Abstimmung angetragen ist. Ich frage:

> Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Wir schreiten daher zur namentlichen Abstimmung. Die Frage lautet:

> Beschließt die hohe Versammlung, das Amendement des Abgeordneten Pilet, welches dahin geht, zu Nr. 3 hinzuzusetzen: „oder die freie Benutzung derselben, so wie die Verfügung darüber, in anderer Weise zu beschränken, als es einem Realberechtigten zur Sicherung der Realabgaben nach den allgemeinen Gesetzen zusteht", anzunehmen.

Diejenigen, welche das Amendement des Abgeordneten Pilet in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, haben bei der namentlichen Abstimmung mit Ja, und die, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

(Der Namensaufruf wird vorgenommen.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Appelt, Schullehrer.	
Arnold, Maurermeister.	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Baur, Kaufmann. (Abenau.)	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	von Berg, Kaplan.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	von Besser, Landrath.
Dr. Behnsch.	Bliesner, Salar.-Kassen-Rendant.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Blochhagen, Erzpriester.
Boost, Dr. med.	Bornemann, Minister.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bormann, Senator.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Born, Geometer.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Brendel, Gastwirth.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Brill, Schriftsetzer.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Broich, Friedensrichter.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Burckhardt, Ortsrichter.	Bumbke, Kuratus.
Becker, Joh.	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
Brüning, Friedensrichter.	
Cösling, Kämmerer.	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Contzen, Regierungs-Assessor.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:	Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Debnell, Brauer.	Dallmann, Kolon.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
D'Ester, Dr. med.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Lohff, Rossäthenhof-Besitzer.	
Dierschke, Justiz-Kommissar.		Lehmann, Dr.	
Diethold, Bürgermeister.	Dielitz, Professor.		
Dittrich, Schulze.	Diesterweg, Justizrath.		
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Duncker, Stadt-Rath.		
Dramburg, Mühlenmeister.			
Dziadek, Bauer.			
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Elkemann, Pfarrer.	Mäße, Rektor.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Eichner, Gerichtsscholz.	von Endevort, Kreis-Deputirter.	Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Elsner, Doktor.	Endepols, Schul-Inspektor.	Matthäi, Bürgermeister.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Esser, Geh. Ob.-Revisions-Rath.	Eschmann.	Messerich, Advokat.	Märcker, Minister.
	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Mildner, Bauer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
		Moldenhauer, Lehrer.	Mann, O.L.G.-Assessor.
		Mros, Freigärtner.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
		Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Milde, Minister.
		Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feierabend, Bürgermeister.		Mrozik, Pastor.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Feldhaus, Schullehrer.		Müllensiefen, Kaufmann.
	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)		Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.		Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Flemming, Kaufmann.		
	Fließbach, Bürgermeister.		
	Fretzdorff, Kaufmann.	Neustiel, Kaufmann.	Nethe, Bürgermeister.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Funcke, Dr. med. (Redlinghausen.)		Niemczice, Tischlermeister.
		Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
			Overbeck, Prediger.
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.		
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Packeiser, Eigenkäthner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Gorzolka, Frei-Bauer.		Pankow, Tagelöhner.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Gottlieb, Rathmann.	Gierke, Minister.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pruß, Dekan
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Grabow, Ober-Bürgermeister.	Peterek, Schulze.	von Puttkammer, Landrath.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Grodbeck, Justiz-Rath.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Grunwald, Bauer.	Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.)	Phillips, Ober-Bürgermeister.	
		Piegsa, Dr.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Hänel, Bauer.	Hambloch.	Pinoff, Dr.	
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Hammer, Friedensrichter.	Plath, Bürgermeister.	
	Hanisch, Bauer.	von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Heistg, Pfarrer.	Hanow, Waisenhaus-Direktor.	von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Pieger, Oberschulz.	
Herhold, Rektor.	Harkort, Kaufmann.		
Herrmann, Gärtner.	Hartmann, Justizrath.		
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	Haugh, Landgerichts-Rath.		
Hildenhagen, Pastor.	Hellmann, Justizrath.		
Hofferichter, Kaufmann.	Herbertz, Gutsbesitzer.		
Huld, Fleischermeister.	Hesse, Geh. Finanz-Rath. (Solingen.)	Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
Haber, Arzt.	Heyne, Bürgermeister.		
	Hofer, Bauer.	von Radonski, Gutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
		Räntsch, Freiguts-Besitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
		Raffauf, Gutsbesitzer.	
Dr. Jacobs, Kreisphysikus.	Jander, Lehrer.	Rahn, Mühlenbesitzer.	Rettig, Tischlermeister.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geh. Revisions-Rath. (Berlin.)	Reise, Gastwirth.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Igel, Lehrer.		Repell, Brettschneider.	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof.
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Reuter, Landrath.	
Jwand, Müllermeister.		Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Riemann, Gutspächter.
Jander, Lehrer.		Riel, Ober-Landesger.-Assessor.	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)
		Rosanowski, Gutsbesitzer.	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
			Ritz, Regierungs-Rath.
			von Reichmeister, Landrath.
Kaliski, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.		
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.	Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Schaffraneck, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Kaul, Friedensrichter.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schadebrodt, Pastor.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.			Schadt, Justiz-Amtmann.
Klatte, Schulze.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Schell, Prof.	Scheben, Oberförster.
Klemm, Schmied.		Schiller, Gerichtsschreiber.	Scheidt, Kaufmann.
Klingenberg, Dechant.	Knauth, Dr. med.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Klinkhammer, Referendar.	Kochs, Landgerichtsrath.		Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Krackrügge, Kaufmann.	Köhler, Landgerichtsrath. (Marienwerder.	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Krause, Erbscholtisei-Besitzer. (Sagan.)	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Schmidt, Eigenkäthner. (Preuß. Eylau.)	Scholtz, Kreis-Secr. (Meseritz.)
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Koniecko, Kreis-Secretair.		Schröder, Eigenthümer.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Schneider, Bürgermeister.	Schruff, Dr. med.
	Küpfer, Legationsrath.	Schön, Gerichtsmann.	Schütz, Informat. phil.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Kunth, Bürgermeister.	Schöne, Pastor.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
	Kutzen, Bürgermeister.	Scholtissek, Schulze.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	Baron von Kleist, Landrath.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	
Kutzner, Gerichtsscholz.		Schornbaum, Staats-Prokurator.	Seger, Direktor.
Laraß, Gastwirth.	Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	Dr. Schramm, Konrektor.	Semrau, Freischulze.
Lensing, Kanonikus.	Lübicke, Justizrath.	Schultz, Häusler. (Sorau.)	Simons, Geh. Justizrath.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Ludewig, Stadtrath.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	Sohrweide, Büdner.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.		

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)	Dr. Sommer, Justizrath.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	Spitzel, Lehnschulze.
Siebert, Buchdrucker.	Steimmig, Fabrikant.
Skiba, Pastor.	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Specht, Mühlenbesitzer.	Stiller, Kreis-Taxator.
Stalling, Pastor.	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.	Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Strybel, Probst.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Schlippert, Referendar.	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Theberahn, Schulze.
Teske, Gutspächter.	Thümmel, Ober-Landesger.-Ass.
Töbe, Pastor.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Treiber, Kanzleirath.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	von Unruh, Regierungsrath.
	Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtger.-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vissers, Oekonom.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wander, Pastor.	Wegener, Apotheker.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Witt, Oberlehrer.	Wenger, Pastor.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Westermann, Justizrath.
Wollheim, Dr.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Der Abstimmung enthielten sich: Kühlwetter, Minister. Weichsel, Justiz-Kommissarius.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. Arntz, Dr. juris. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Bartmann, Pfarrer. Bauerband, Professor. Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. Berger, Mühlenmeister. Bergmann, Papier-Fabrikant. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Bucher, Assessor. Claußen, Gymnasial-Lehrer. Dahmen. von Dannitz, Justiz-Kommissar. Dane, Dr. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.) Friese, Dr. und Kreis-Physikus. Gelshorn, Kaplan. Grebel, Friedensrichter. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Guittienne, Gutsbesitzer. Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kriminalgerichts-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Herholz, Erzpriester. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jansing. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kyll, Advokat. Meyer, Kaufmann. Möwes, Kreisschulze. Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.) Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath. Nickel, Schulze. Dr. Niemeyer. Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.) Pape, Kandidat. Pauckert, Apotheker. Pax, Professor. Pelzer, Friedensrichter. Pieper, Fleischermeister. Pingen, Dechant. Pomiecznski, Pfarrer. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Reichenbach, Graf. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Riebe, Bauer. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Seidel, Geh. Finanzrath. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadtphysikus. Stephany, Tischler. Sydow, Pastor. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Trip, Bürgermeister. Vennewitz, Gerichtsrath.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt: 169.
Mit Nein ..... 156.

Zwei Mitglieder haben sich der Abstimmung enthalten. Gefehlt haben 75.

Das Amendement Pilet ist also angenommen.

Wir fahren in der Berathung fort, indem wir zu Nr. 4 übergehen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Nr. 4 lautet:

„Ohne Entschädigung werden aufgehoben: alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte mit Ausnahme der im §. 2 aufgeführten."

Ich bemerke, daß sich ein Druckfehler eingeschlichen hat, indem gesagt ist „Verkaufsrecht", statt „Vorkaufsrecht".

An diese Nr. 4 schließt sich, meines Erachtens, unmittelbar §. 2 an welcher die Ausnahmen von dem Vorkaufsrecht enthält. Es kann meines Erachtens eine Diskussion über Nr. 4 nicht geführt werden, wenn sie nicht gleichzeitig auf die Ausnahmen, die gemacht werden müssen, ausgedehnt wird. Der Grund, weshalb bei der Abfassung des Gesetzes die Ausnahmen nicht im §. 1 bei der Nr. 4 vorgetragen sind, ist ein reiner Redactionsgrund, denn man könnte unmöglich in dem §. 1, welcher die einzelnen aufzuhebenden Abgaben aufzählt, unter Nr. 4 die Ausnahmen folgen lassen, welche mit Bezug auf das stehen gebliebene Vorkaufsrecht des Expropriirten noch mehrere Bestimmungen nothwendig machten, die unter allen Umständen in §. 1 nicht passen würden. Da sich die Motive über die Nr. 4 zugleich auch auf §. 2 beziehen, so werde ich mir erlauben, die Vorlesung des Berichts auch auf §. 2, welcher die Ausnahmen enthält, auszudehnen. Er lautet:

„Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem rheinischen Civilgesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist, und verkauft werden soll.

Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Die Behörde oder Gesellschaft, welche das Expropriations-Recht ausgeübt hat, hat die Absicht des Verkaufs und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen."

Die Motive hierzu lauten:

„Die Aufhebung der noch bestehenden Vorkaufsrechte erfordert das Interesse des freien Verkehrs, die unentgeltliche Aufhebung rechtfertigt sich dadurch, daß das Vorkaufsrecht einen Geldwerth überhaupt nicht hat.

Dagegen hat die Central-Abtheilung sich für die Beibehaltung des Vorkaufsrechts der Miteigenthümer, (wo es besteht) entschieden, während die achte Abtheilung dasselbe auch aufgehoben wissen will; eben so für die Beibehaltung des nach Art. 841 des rheinischen Civil-Gesetzbuches bestehenden Retraktrechts der Miterben, und endlich auch für das durch §. 15. seq. des Gesetzes vom 3. November 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen eingeführte Vorkaufsrecht des Expropriirten an den zu den Zwecken der Eisenbahn-Gesellschaften nicht weiter nöthigen Grundstücken, und zwar unter Ausdehnung desselben auf alle Expropriationsfälle, auch zu anderen Zwecken, als denen der Eisenbahnanlagen. In dieser letzteren Ausdehnung wird zwar ein bisher nicht bestandenes Vorkaufsrecht neu eingeführt. Man entschloß sich dazu aber wegen der prinzipiellen Gleichartigkeit der Expropriationsfälle, bei denen es keinen Unterschied macht, ob die Zwangs-Abtretung zum Zweck einer Eisenbahnanlage oder einer Chaussee- oder sonstigen Anlage erfolgt ist. Den Grund zur Beibehaltung und Verallgemeinerung dieses Vorkaufsrechts fand man darin, daß der dem Einzelwillen durch die Expropriation angethane Zwang mit dem Wegfall des Zweckes der Expropriation auch wieder aufgehoben und der in seiner persönlichen Freiheit Beeinträchtigte auf diese Weise in integrum restituirt werden müsse. — Daß dieses Vorkaufsrecht sich nur auf den ersten Veräußerungsfall beschränkt, versteht sich von selbst.

Bei der Beibehaltung aller dieser Vorkaufs- und Retrakt-Rechte war die Betrachtung maßgebend, daß dadurch ein für alle Zukunft gebundenes Eigenthum nicht begründet werde, daß vielmehr diese Beschränkungen das Ziel ihrer Auflösung in sich tragen.

Die Dauer des Vorkaufsrechts der Miteigenthümer ist wesentlich an die Lebensdauer der im Miteigenthum stehenden Personen, das Retraktrecht der Miterben an die Lebensdauer der Erben und das Vorkaufsrecht der Expropriirten an den Eintritt des ersten Veräußerungsfalles geknüpft.

Der Antrag der ersten Abtheilung, auch alle vertragsmäßigen Vorkaufsrechte auf die Lebensdauer der Kontrahenten bestehen zu lassen, fand bei der Majorität keine Annahme. Das hierzu in einzelnen Fällen vielleicht vorkommende Bedürfniß kann durch das nicht verbotene Wiederkaufsrecht erreicht werden."

Ich erlaube mir noch auf die Amendements, welche zu diesen Bestimmungen eingegangen sind, vorweg aufmerksam zu machen.

Es ist namentlich zum §. 2 zuerst ein Amendement von dem Abgeordneten Kühnemann gestellt, welches unter Nr. 321 gedruckt ist, und sich auf das Bestehenbleiben des vertragsmäßigen Vorkaufsrechtes bezieht. Dazu ist von dem Abgeordneten Kunth ein Unter-Amendement gestellt, unter der Nr. 326, XIV. und 335 abgedruckt, welches die Beibehaltung der vertragsmäßigen Vorkaufsrechte, die von dem Abgeordn. Kühnemann für 30 Jahre vorgeschlagen ist, beschränken will auf den ersten Fall der Veräußerung; und endlich ist von dem Abgeordneten Windhorst unter der Nr. 327 Nr. IV. ein Amendement eingebracht, welches eine Fassungs-Aenderung vorschlägt, indem gesagt werden soll:

„Das Vorkaufsrecht aller zerstückelten Grundstücke."

Zum näheren Verständniß des ersten Satzes des §. 2 erlaube ich mir, die Bestimmungen des Art. 141 des rheinischen Civil-Gesetzbuches, welcher sich auf das Retraktsrecht der Miterben bezieht, vorzulesen:

„Ein Jeder, selbst ein Verwandter des Verstorbenen, der zu der Erbschaft desselben berufen ist, und dem ein Miterbe sein Recht auf die Erbschaft übertragen hat, kann von sämmtlichen Miterben, oder auch von einem derselben, von der Theilung ausgeschlossen werden, wenn man ihm den Cessionspreis zurückzahlt."

Vice-Präsident Phillips: Ich glaube, die hohe Versammlung wird damit einverstanden sein, daß wir bei dieser Nr. 4 zugleich über den §. 2 diskutiren und zugleich den Beschluß fassen; beide Paragraphen greifen so sehr in einander, daß sie nicht füglich von einander getrennt werden können.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Man ist im Lande sehr gespannt auf die Entscheidung darüber, welche Lasten ohne Entschädigung aufgehoben werden. Wenn wir nun jetzt den §. 2 bei Nr. 4 des §. 1 mit zur Diskussion ziehen, so möchten wir heute schwerlich über Nr. 4 hinauskommen. Setzen wir aber die Diskussion über die Nr. 4, bis der §. 2 an die Reihe kommen wird, aus (was eben so gut angeht), so würden wir heute noch mehrere Nummern des §. 2 erledigen können. Die Spannung im Lande wird sich legen, je weiter wir in der Berathung des §. 1 vorschreiten. Ich wollte mir daher erlauben, darauf anzutragen, daß wir die Diskussion über Nr. 4 aussetzen, bis die Diskussion über §. 2 an die Reihe kommen wird.

Abgeordn. Weichsel: Ich muß mich gegen diesen Vorschlag durchaus erklären. Lassen Sie uns in der Reihenfolge fortgehen. Es wird sich auch bei Erörterung über Nr. 4 zeigen, daß gerade hier von Hauptprinzipien die Rede sein muß, ehe wir diesen Gegenstand näher ins Auge fassen können.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Hartmann hat den Antrag gestellt, die Diskussion und Beschlußnahme über Nr. 4 §. 1 heute ganz auszusetzen und mit der Berathung von Nr. 5 zu beginnen. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wenn Jemand noch darüber das Wort verlangt.....

(Der Abgeordnete Kühnemann meldet sich zum Wort.)

Abgeordn. Kühnemann: Ich trete dem Antrage des Abgeord. Hartmann um so mehr bei, als die hier vorliegenden Rechte, als Vorkaufsrechte ꝛc., nicht dieselbe feudale Natur haben, als die übrigen; namentlich das Vorkaufsrecht hat von dieser Natur wenig, es ist ein Gegenstand, der sich gelegentlich anschließt. Da nun das Haupt-Interesse auf der Entscheidung über diejenigen Rechte, die wesentlich feudaler Natur sind, beruht, so glaube ich, daß dieser Vorschlag sich empfiehlt.

Vice-Präsident Phillips: Wenn Niemand weiter das Wort über diesen Antrag verlangt, so würden wir zum Schluß kommen.

Ich erlaube mir die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Diskussion und Beschlußnahme über Nr. 4 §. 1 auszusetzen und heute mit der Berathung über Nr. 5 zu beginnen?

Diejenigen, welche dies wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Jetzt würde ich mir den Beschluß der hohen Versammlung darüber erbitten:

Ob gleich bei der Diskussion über Nr. 4 §. 1 die Diskussion über §. 2 erfolgen darf, und auch zugleich die Beschlußnahme, daß also über Nr. 4 §. 1 und §. 2 hier zusammen diskutirt und beschlossen wird?

Diejenigen, welche diesem Vorschlage beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir werden also in dieser Weise bei der Diskussion verfahren.

Ich bemerke nur noch, daß zu Nr. 4 §. 1 kein Amendement gestellt ist. Wohl aber zum §. 2, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat.

Es ist zunächst ein Amendement von dem Herrn Abgeordn. Kühnemann gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

Zusatz hinter Alinea 1.

„Vorkaufsrechte, die durch Vertrag begründet sind oder ferner begründet werden, gelten nur auf die Dauer von 30 Jahren."

Vice-Präsident Phillips:

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner ist ein Unter-Amendement des Herrn Abgeordn. Kunth eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Statt der Schlußworte:

gelten nur auf die Dauer von 30 Jahren,

ist zu setzen:

erlöschen mit dem ersten Falle, wo die Möglichkeit der Ausübung eintrat."

Vice-Präsident Phillips: Es fragt sich:

Wird dies Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Dann liegt ferner ein Amendement des Abgeordn. Windhorst vor. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Statt der Worte:

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt.

Die Worte:

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller zerstückelten Grundstücke statt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich ist noch ein Amendement von dem Abgeordn. Köhler aus Görlitz gestellt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Hinter dem ersten Alinea zu setzen:

Die Aufhebung von Vorkaufsrechten, denen ablösbar Servitutrechte auf der Liegenschaft des Vorkaufsberechtigten gegenüberstehen, bleibt der Ablösungs-Ordnung vorbehalten."

Vice-Präsident Phillips: Es fragt sich:

Wird dies Amendement unterstützt?

und ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist nicht unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Nr. 4 §. 1 und über §. 2.

Ich ertheile dem Abgeordn. Weichsel das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Bei dieser Nr. 4 ist wieder zusammengemengt, was gar nicht zusammen gehört. Es sind wiederum nicht getrennt die Gegenstände, welche aus den Feudal- und den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen hervorgehen, in welchen Fällen ich mich allerdings unbedingt für die Aufhebung wie sub 4 erklären würde. Es sind vielmehr darunter auch andere Verhältnisse begriffen, namentlich Erbpachts- und reine andere Vertrags-Verhältnisse, so wie auch das bisher stattgefundene gesetzliche Näherrecht. Diese Sachen müssen durchaus von einander geschieden werden, sonst greifen Sie in das Heiligthum des Privatrechts ein. Ich habe mit Bedauern gehört, wie schon öfter hier ausgesprochen ist, daß die Juristen nicht zu streng zu Werke gehen müßten bei den

Erörterungen, die wir jetzt vorhaben. Wenn davon die Rede ist, daß keine Spitzfindigkeiten, keine Förmlichkeiten dabei getrieben werden sollen, so stimme ich vollkommen bei. Aber die wahre Jurisprudenz, das tiefere Eingehen ist durchaus erforderlich. Das eben ist der heiligste Beruf des Juristen, zu warnen vor jedem Zweifel, vor jeder Zwistigkeit, welche ausgestreut wird, wenn mit Unkunde, mit Verwirrung über den Gegenstand zur Erörterung geschritten wird. Ferner haben wir gehört, daß hier zuweilen gesagt ist, wir sollen uns die französische Revolution zum Vorbilde nehmen. Meine Herren! Zur Warnung wollen wir sie uns nehmen. Gerade diese Verhältnisse, die man damals so vielfach ohne Erörterung über Bord warf, waren die Veranlassung zu den fortdauernden Gährungen, zu den so vielen nachträglichen Entschädigungen. Ueberhaupt sind dort die Verhältnisse ganz andere gewesen als bei uns. Es waren in Frankreich die Herrenrechte streng geschieden, leicht erkennbar und genau bestimmt, Jeder wußte, was man darunter zu verstehen habe. Ganz anders ist das Verhältniß bei uns in Deutschland. Hier sind diese Verhältnisse weniger streng geschieden. Es sind vielfach Kontraktverhältnisse damit verbunden; außerdem liegen auch ganz klare Kontraktverhältnisse vor. Diese hat man in Frankreich auch nicht aufgehoben, man muß sie also auch hier ehren und achten. Wollen Sie die Verhältnisse, wie sie aus den Feudalverhältnissen hervorgehen, soweit sie auf Willkür begründet sind, rechtlich nicht bestehen lassen, wollen Sie diese ürzen, so biete ich dazu meine Hand, wie ich es seit 1822 gethan abe. Ich will aber nicht den Vorwurf auf mich laden, welcher mir eitdem gemacht ist, daß ich die Veranlassung zu all den Umstürzungen gegeben habe. Darum müssen wir diese Verhältnisse klar erörtern, damit jede Ungerechtigkeit verhütet, jede ungerechte Vermuthung beseitigt wird. Ich will aber nicht zu neuen Ungerechtigkeiten, zu neuen ungerechten Vermuthungen die Hand bieten. Ferner hat man gesagt, daß wir auf dem Boden der Revolution stehen. Ja, meine Herren, aber fassen Sie diese Revolution ins Auge, sie ist mir gerade dadurch so ehrwürdig, daß sie das Heiligthum des Eigenthums unverletzt hielt. Lassen Sie uns dem Beispiele dieser glorreichen Revolution folgen! Gegen die Ungerechtigkeiten des Feudalismus lassen Sie uns mit aller Macht, mit aller Energie ankämpfen, aber lassen Sie uns auch auf der anderen Seite das Heiligthum der Privatrechte unangetastet lassen, wie es die glorreiche Revolution in den Märztagen gethan hat. Was den Gegenstand selbst anbetrifft, so sind hier offenbar privatrechtliche Verhältnisse mit untergemischt, wie in dem ganzen Gesetze. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 wurden diese Vorkaufs- und Retraktrechte so beschränkt, daß sie nicht größere Beschränkungen erfahren können. Sie waren nämlich auf das Lehns-Ober-Eigenthum, auf das Ober-Eigenthum des Zinsherrn und auf das Erbpachts-Verhältniß, so wie auf das Miteigenthum und dasjenige Verhältniß beschränkt, wo ein einzelnes Ackerstück von einem Gute getrennt zwischen den Grundstücken eines anderen Eigenthümers verkauft wird. Was die beiden ersten Fälle anbetrifft, so habe ich bereits ausgesprochen, daß diese fallen müssen. Was dagegen diese Erbpachts-Verhältnisse und das Mit-Eigenthum anbetrifft, welches letztere freilich später in §. 2 erwähnt, obschon Manches dabei geändert ist, so können bei diesen auf keinen Fall, wenn wir nicht ungerecht sein wollen, das Vorkaufsrecht ꝛc. aufgehoben werden. Fassen Sie ins Auge, daß das ganze Näherrecht nicht ein Ausfluß der Lehnsherrlichkeit, sondern aus der genossenschaftlichen Verbindung des Nachbarrechts entstanden ist.

Selbst in denjenigen Ländern Deutschlands, namentlich in Friesenschen Theilen, wo sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht ausgebildet hat, weil die Obrigkeit nicht da erblich werden konnte, eben so in Schweden, wo ebenfalls das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß nicht besteht, da ist dennoch das Näherrecht von der größten Bedeutung. Es hat dasselbe sich im Landrecht und im Edikt von 1807 beschränkt erhalten in dem Falle, wo Einer ein einzelnes fremdes Ackerstück zwischen seinem Ackerstück hat, und nun jenes Ackerstück von einem anderen Gute getrennt verkauft werden soll, wo es natürlich dem angränzenden Nachbar höchst wünschenswerth sein muß, daß er das Ackerstück besitzt.

Es sind dies Sachen von der größten Wichtigkeit, und die größten Streitigkeiten entstehen in solchen Fällen. Neulich erst ist mir ein interessanter Fall vorgekommen. Es hatte Jemand auf seinem Ackerstücke eine Windmühle theilweise errichtet, es war aber ein kleines Streifchen fremden Landes, was nur zwischen seinen übrigen Ackerstücken lag. Er hatte mit dem Besitzer Unterhandlungen angeknüpft, um es zu kaufen. Ein anderer Windmüller erfuhr dies und wollte die Sache durch Ankauf jenes Streifchens hintertreiben. Durch dieses Näherrecht wäre dem Manne nur zu helfen. Eine bedeutende Summe von bereits daran gesetzten Verwendungen und Kosten wäre sonst verloren gegangen. Dazu kommt nun noch: es ist eine große Beschränkung des Eigenthums, es ist gerade eine große Bevormundung, wenn wir uns in solche wirkliche kontraktliche Verhältnisse mischen. Denken Sie sich, es verkauft Jemand ein Grundstück, ein halbes Haus vielleicht, er würde dies aber unter keinen Umständen thun, wenn es nicht unter der Bedingung des Vorkaufsrechts geschähe. Diese Bedingungen würden aber offenbar verletzt, wenn wir die Privatverhältnisse nicht beachteten. Sie wollen das Wiederkaufsrecht bestehen lassen; dies ist viel gefährlicher und hat die meisten Streitigkeiten schon wegen der Verschlechterungen herbeigeführt. Keine Gesetzgebung hat das Recht, daß sie diese Privatverhältnisse ex post aufhebt. Für die Folge können Bestimmungen gemacht werden, welche man für angemessen hält; für die bestehenden kontraktlichen Verhältnisse dürfen aber solche Bestimmungen durchaus nicht getroffen werden. Eben so komme ich darauf zurück, daß überhaupt darauf weniger ankommt, ob und wie weit eine Entschädigung dabei möglich ist. Es kommt vor Allem darauf an, ob ein Recht verletzt wird. Der Grund, welchen die Kommission anführt, daß ein Vorkaufsrecht nicht zu entschädigen sei, spricht eher dafür, daß dieses wichtige, dieses unschätzbare Recht bewahrt werde. Wie können wir diese Bestimmung aufheben, wenn unter diesen Bestimmungen doch gerade etwas verkauft worden ist; es würde die größte Rechtsverletzung sein. Es verkauft z. B. ein Nachbar ein Grundstück, welches neben seinem liegt, er würde es aber nicht verkaufen, als unter der Bedingung des Vorkaufsrechts. Es ist dieses Recht oft im Hypothekenbuche eingetragen und ihm von den bisherigen Gesetzen garantirt. Dies soll nun de facto aufgehoben werden, das geht durchaus nicht, besonders wenn Privatrechte nicht mit den Feudal-Verhältnissen vermischt sind. Ueberhaupt, meine Herren, wie das Gesetz jetzt ist, so würden Sie damit einen Feuerbrand in das Land werfen; eine wirkliche Beruhigung erreichen Sie nur durch ein gründliches Gesetz über die ganze Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Die Diskussion würde in solchem Falle auch hier viel rascher von statten gehen. Sie werden aber durch dieses Stückgesetz nur eine Stückgesetzgebung hervorbringen. Die Materialien und Amendements werden auf das ungeheuerste anschwellen, sie werden immer wieder auf die Prinzipien zurückgehen, aber nie zur Sache kommen. Sie werden allmälig das ganze gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß hineinbringen, zugleich aber werden Sie eine Menge Zweifel und Schwierigkeiten herbeiführen, die unabsehbar sind. Für meinen Theil mag ich an diesem Feuerbrand nicht blasen helfen. Wollen Sie mir aber Vertrauen schenken, und mich damit beauftragen, so will ich Ihnen in zwei Tagen ein Gesetz über die ganzen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herstellen, das jeder Kritik widerstehen soll. Mit Freuden will ich dazu die Hand bieten, aber zu einem solchen Stückgesetz nimmermehr!

[Bravo!]

Abgeordn. Rochs: Meine Herren! Die Central-Abtheilung hat in den §. 2 des Gesetz-Entwurfs die Bestimmung aufgenommen, daß das Retraktrecht, welches nach dem rheinischen Civilgesetzbuche den Miterben zusteht, auch fernerhin in Kraft bleiben solle. Ich glaube, dieser Bestimmung am besten das Wort zu reden, wenn ich anführe, worin dieses Retraktrecht besteht, und was der Grund desselben ist. Wenn einer von mehreren Erben seinen ideellen Antheil an einer Erbschaft an einen Dritten veräußert hat, welcher nicht daran betheiligt war, so steht nach dem rheinischen Civilrechte den Miterben zusammen und jedem einzelnen derselben das Recht zu, den Erwerber jenes Antheils dadurch von der Theilung auszuschließen, daß ihm der Kaufpreis erstattet wird.

Es soll hierdurch, und das, meine Herren, ist der Grund des Gesetzes, den Erben die Möglichkeit gewährt werden, sich die Unannehmlichkeiten zu ersparen, welche dadurch entstehen können, daß fremde nicht zur Familie gehörige Personen sich in die Angelegenheiten der Familie einmischen und eine gütliche Auseinandersetzung der Erbschaft erschweren.

Sie, meine Herren, werden an der Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung nicht zweifeln; Sie werden sodann aber auch mit mir davon überzeugt sein, daß dieses Recht wesentlich verschieden ist von den Rechten, deren Aufhebung durch das gegenwärtige Gesetz beabsichtigt wird. Es kann bei diesem Rechte von einer Befreiung des Grundeigenthums, welche durch dessen Aufhebung befördert würde, gar keine Rede sein.

Ich glaube deshalb, daß der von der Central-Abtheilung beantragten Beibehaltung dieses Rechtes, so wie es in dem Art. 841 des rheinischen Civil-Gesetzbuches gewährt ist, kein Bedenken entgegenstehen kann.

Abgeordn. Plönnis: Wenn ich mich gegen das Gesetz habe einschreiben lassen, so muß ich mich zunächst dahin aussprechen, daß ich nicht wünsche, daß durch das hier vorliegende Gesetz neue Vorkaufsrechte geschaffen werden mögen.

Im Allgemeinen glaube ich, daß man alle diese Rechte missen kann, sie sind 1808 sammt und sonders durch die nassauische Gesetzgebung aufgehoben, und es ist kein Bedürfniß geltend geworden, sie wieder herbeizuwünschen. Deswegen würde ich mich dem Gesetz-Entwurfe, im Allgemeinen diese Rechte aufzuheben, anschließen. Will man einige Ausnahmen gestatten, wie es der Gesetz-Entwurf thut, so ist meines Erachtens dagegen insofern nichts zu erinnern, als die genannten Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte in verschiedene Zweige der Gesetzgebung einschlägig sind, und die Bestimmung über selbige ihre endliche Erledigung finden mag, wenn die Revision der Gesetzgebung in Angriff genommen werden wird. Wenn gegen die Aufhebung Nützlichkeitsgründe angeführt werden, so muß ich auf der anderen Seite auch in Erinnerung bringen, daß alle diese Rechte eine sehr große Beschränkung der persönlichen Freiheit enthalten, und es

enthält meines Erachtens der als Beispiel angeführte Fall eine offenbare Ungerechtigkeit. Wenn ein Mann ein gut gelegenes, wenn auch nur kleines Stück Land besitzt, so müssen ihm unbedenklich die Vortheile dieser günstigen Lage, welche die Konkurrenz bietet, zu gute kommen, und man muß ihn nicht zwingen wollen, selbiges deswegen wohlfeil zu veräußern, weil es einem reichen Nachbar gelegen ist.

Wozu sollen wir derartige Dinge schützen oder gar neu schaffen? Jedenfalls aber muß sehr wohl unterschieden werden zwischen diesen Rechten, insofern sie dingliche Rechte sind, und zwischen dem bloßen Vertragsverhältnisse. Was die Parteien unter sich verabreden, muß unter ihnen selbst immer Recht bleiben.

Wenn ich den Vertrag schließe: Ich will dieses Stück, wenn ich es verkaufe, Dir zuerst wieder zum Vorkauf anbieten, so hat mein Mit-Kontrahent aus dem Vertrage unbedingt das Recht, die Erfüllung zu fordern, und es ist der Central-Kommission gewiß nicht eingefallen, in dergleichen Vertragsrechte einzugreifen. Nur die Beschwerniß des Verkehrs, welche entsteht, wenn solchen Vertragsverhältnissen Ausdehnung gegen Dritte ertheilt wird, hat, wie ich die Sache auffasse, beseitigt werden sollen. Also wenn ich ein Vorkaufsrecht vereinbart habe und mein Mit-Kontrahent hält sein Wort nicht, so kann ich dem Dritten, dem er gegen den Vertrag die Sache anderweitig verkauft hat, dieselbe entwinden, mein Recht auf Entschädigung gegen meinen Mit-Kontrahenten wegen alles Schadens, der mir dadurch zugefügt wird, daß er sein Wort nicht hält, bleibt unbedenklich bestehen. Deswegen würde ich aber auch dagegen sein, wenn in einem Amendement gesagt wird: Vertragsmäßige Rechte dieser Art sollen nur auf bestimmte Zeitfristen von Dauer sein. Das Wort des Mannes muß für alle Zeit Dauer haben, und wir müssen im Wege der Gesetzgebung diese deutsche Treue, diesen deutschen Glauben nicht beschränken wollen.

Nach dem §. 2 der Gesetzesvorlage soll nun unter die Ausnahmen noch ein besonderes, bisher nur ausnahmsweise bestehend gewesenes Vorkaufsrecht aufgenommen werden. Man hat dasselbe aus dem Gesetze über die Expropriation bei Eisenbahnen hergenommen und will solches erweitern. Aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung ist gewiß den Zeitverhältnissen nicht entsprechend, denn dieselben wollen, daß veraltete Beschränkungen schwinden, nicht, daß neue ins Leben gerufen werden sollen.

Abgeordn. Bucher: Meine Herren! Als Mitglied der Central-Kommission wollte ich versuchen, die Nr. 4 gegen einige Angriffe zu vertheidigen, welche das verehrte Mitglied für Wolmirstedt erhoben hat. Es ist mir nicht möglich gewesen, genau den Standpunkt zu erkennen, den der Redner in der Beurtheilung des Gesetzes und der in Rede stehenden Nummer eigentlich eingenommen hat. Er hat gesagt, daß er seit dem Jahre 1822 mit solchem Erfolge in diesen Angelegenheiten gearbeitet hat, daß man ihm die Schuld aller Umwälzungen beigemessen habe. Er hat uns ferner vor der französischen Revolution gewarnt, hat uns überhaupt davor gewarnt, auf den Boden der Revolution zu treten.

Er hat endlich gesagt, wir möchten den glorreichen Charakter der März-Revolution festhalten, der gerade der gewesen sei, das Bestehende stehen zu lassen. Ich kenne aber keine Revolution, die alles Bestehende stehen läßt. Der Herr Redner hat sodann der Nr. 4 namentlich den Vorwurf gemacht, es wäre Mehreres durcheinandergeworfen, es fände eine Vermischung des Feudalrechtes und des Privatrechtes statt. Wir haben bei der allgemeinen Diskussion die richtige Ausführung gehört, daß das Wesen des Feudalstaates darin bestehe, daß auch das öffentliche Recht als Privatrecht angesehen würde. Ich kann mir schon deshalb nicht denken, wie wir in die Feudalrechte eingreifen, ohne in das Privatrecht einzugreifen. Ich weiß aber auch nicht, wie wir über Fälle der Art hinwegkommen. Wenn z. B. gestern ein Gutsbesitzer ein Gut gekauft hat, mit welchem das Recht zur Erhebung von Schutzgeldern verbunden ist, also gewiß ein Feudalrecht, und wenn gestern ein Rustikale ein Grundstück in diesem Gute mit dieser Last gekauft hat, und wir heben heute das Recht auf, so greifen wir doch offenbar in die Verträge, in das Privatrecht ein. Wie wir also deshalb an Nr. 4 Anstoß nehmen sollen, ist mir nicht klar geworden. Wir Mitglieder der Kommission müssen bedauern, daß uns die Vorschläge des Redners nicht vorgelegen haben! Ich meine aber, wenn sonst keine Einwendungen erhoben werden, können wir die Nummer mit gutem Gewissen so annehmen, wie sie von der Central Kommission formulirt ist.

Abgeordn. Windhorst: Der §. 2 des vorgelegten Gesetz-Entwurfes bestimmt:

> „Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des von dem Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen."

Hiernach soll das Vorkaufsrecht zulässig sein sowohl in dem Falle, wenn ein ganzes Grundstück, als auch in dem Falle, wenn ein Grundstück theilweise dem Eigenthümer im Wege der Expropriation entzogen worden.

Darauf deuten auch die Motive hin, welche die Central-Abtheilung in ihrem Berichte niedergelegt hat. Es heißt darin: Den Grund zur Beibehaltung und Verallgemeinerung dieses Vorkaufsrechts fand man darin, daß der dem Einzelwillen durch die Expropriation angethane Zwang mit dem Wegfall des Zweckes der Expropriation auch wieder aufgehoben und der in seiner persönlichen Freiheit Beeinträchtigte auf diese Weise in integrum restituirt werden müsse.

Dieser Grund paßt sowohl auf den einen, als den anderen Fall. Dennoch finden wir im Gesetze nur eine Bestimmung über die Person des Vorkaufs-Berechtigten für den einen dieser Fälle. Es heißt dort: Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks, zu. Es ist hier also die Person des Vorkaufsberechtigten nur in dem Fall bestimmt, wenn eine Zerstückelung des Grundstückes stattgefunden hat. Wer aber der Vorkaufsberechtigte sein soll, wenn das ganze Grundstück einem Eigner entzogen ist, darüber ist keine Bestimmung gegeben. Darin liegt eine Ungenauigkeit, welche zu der Deutung Anlaß geben kann, daß in dem letzteren Falle überhaupt das Vorkaufsrecht nicht statthaft sein solle. Ich würde mich ad lege ferenda dahin erklären, daß in diesem Falle das Vorkaufsrecht ausgeschlossen bleibe, weil es als eine lästige Eigenthumsbeschränkung, als ein Hinderniß des freien Verkehrs die Gunst der Gesetzgebung wohlverdient. Ich glaube daher, es würde zweckmäßig sein, das Vorkaufsrecht nur auf den Fall der Zersplitterung zu beschränken. Für den Eigner eines durch die Expropriation verstümmelten Grundstücks ist es wichtig. Er hat in der Regel ein erhebliches Interesse daran, das Grundstück in seiner Integrität wieder zu erlangen, während der, welchem ein ganzes Grundstück entzogen worden, kein besonderes Interesse dabei hat, ob er solches wieder erlangt. Durch die erfahrungsmäßig reichlich ausfallenden Entschädigungen hat er vollen Ersatz für den Verlust des Eigenthums erhalten. Dabei muß man wohl beachten, daß, wo ein ganzes Grundstück entzogen wird, auch das Vorkaufsrecht nicht wohl mit einem anderen Grundstücke, sondern nur mit der Person des Veräußerers verbunden werden kann. Ist dieser verstorben, so macht die Ermittelung der Erben große Schwierigkeit, und es ist daher das Vorkaufsrecht wegen der an diese zu erstattenden Anzeigen doppelt lästig.

Hiernach wünsche ich, daß das Vorkaufsrecht bei Expropriationen meinem Amendement gemäß beschränkt werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort zu einer faktischen und persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Weichsel: Was die persönliche Berichtigung anbetrifft, so muß ich mir erlauben, kurz Folgendes zu bemerken. Als ich im Jahre 1822 der Erste war, der über dieses ganze Verhältniß eine nähere Aufklärung suchte und namentlich diese Grundsätze aufstellte, die im Wesentlichen überall, wenn auch vielfach entstellt, jetzt wiederhallen; damals gab man mir Schuld, daß ich alle Verhältnisse umstürzen wollte.

Gerade diese Beschuldigungen sind übers Land gekommen, und es sind diejenigen, die jetzt als mir untergeschobene Grundsätze überall wiederhallen. Deshalb muß ich mich um so mehr dagegen verwahren, daß sich nicht der Vorwurf bei mir bewährt. Ich habe das Recht erhalten wissen wollen und das Unrecht nur bekämpft, und ich werde es fortdauernd bekämpfen, aber ich will auch kein Recht verletzen.

Was die anderen Bemerkungen gegen mich anbetrifft, so frage ich, wenn man meinen Vortrag im Zusammenhange vergleichen will mit dem Einzelnen, was daraus hervorgehoben ist, ob mich dann der Vorwurf trifft. In Verbindung mit dem, was ich am ersten Tage über diesen Gegenstand sagte, dreht sich meine Behauptung vorzüglich darum, daß durch solch einen prinzipienlosen Wirrwarr einer Menge zusammengewürfelter Benennungen, die den Meisten ganz fremd sind, durch eine solche Vermengung von feudal- und privatrechtlichen Verhältnissen, wie im vorliegenden Entwurfe, ein nothwendiges Labyrinth von Streitigkeiten und Unheil herbeigeführt werden muß. Dagegen habe ich mich auf das entschiedenste erklärt und muß mich fortdauernd dagegen erklären!

Abgeordn. Kühnemann: Der Herr Redner, der so eben die Tribüne verlassen, beweist uns, daß es sein Gefühl nicht zulasse, wenn man mit Deductionen gegen Aufhebung der Vorkaufsrechte streitet. Es ist hier nicht blos die Rede von einem Eingriff in Privatrechte, denn die Staatsrechte sind ebenfalls Privatrechte, mögen sie auch feudaler Natur sein, gleichwohl können sie die Natur des Privatrechts haben.

Es sind übrigens nicht blos Feudalrechte, sondern auch eine Menge Erbpächte, die auch auf Verträge beruhen, aufgehoben worden. Es ist in der That zu allgemein hingestellt, daß das Gesetz die Privatrechte nicht angreifen darf, denn es giebt gewisse Privatrechte, die sich im Laufe der Zeit als schädlich erweisen, und deren gesetzliche Aufhebung nothwendig ist. Man darf also nicht zu sehr zurückschrecken, wenn das Gesetz die Privatrechte angreift. Zu dergleichen Rechten, die als schädlich anerkannt sind, könnten die hier zur Sprache gebrachten Rechte gehören; wenn indessen im §. 5 bestimmt ist, daß die im §. 1 aufgehobenen Verhältnisse, als Vorkaufs- und Näherrecht, fortan durch keinerlei Rechtstitel neu begründet werden können, und wenn dadurch ausgedrückt werden soll, daß solche kontraktlich nicht mehr gebildet werden sollen, so würde man

dem Eigenthümer von Grundstücken nicht eine Befreiung von Lasten, sondern einen neuen Zwang auferlegen, man würde es unmöglich machen, Verträge zu schließen; Vorkaufsrechte sind aber, wie der Abgeordnete Weichsel angeführt hat, durch nachbarliche Verhältnisse häufig im höchsten Grade wünschenswerth. Es ereignet sich oft der Fall, daß ein paar Nachbarn unter lästiger Nachbarschaft nur so lange friedlich leben, als diese Personen mit einander allein sind, die aber befürchten, daß durch Fremde Unfriede gestiftet wird. Daß solche Nachbarn ferner nicht die Möglichkeit haben sollen, einen Vertrag über das Vorkaufsrecht zu schließen, das verstehe ich nicht. Der Abgeordnete Plönnis ist der Meinung, daß in dergleichen kontraktlich bestehenden Rechten die Nr. 4 des §. 1 nicht eingreifen soll, und daß es sich von selbst verstehe, daß dies Recht fortbestehe und Einer gegen den Anderen Klagen anstellen darf. Indessen kann ich dies doch nicht billigen, denn der §. 5 sagt ausdrücklich, und bei der Aufhebung der Verhältnisse ist gar kein Unterschied gemacht worden, ob sie auf Kontrakte beruhen oder nicht. Ich glaube also, man muß die Ausnahmen auch für die Zukunft gelten lassen, daß durch Verträge ein derartiges Recht bestimmt werden kann. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß dergleichen Rechte, wenn sie durch Verträge entstanden sind, im Laufe der Jahre sinnlos werden. Der Zweck, den Nachbarn haben, indem sie den Vertrag schließen, wird im Laufe der Jahrhunderte in der That ein Eigensinn.

Der Zweck des Kontraktes wird nicht erreicht, und die Umstände, die in der Folge eintraten, werden nach Jahrhunderten nicht mehr vorhanden sein. Ich glaube daher, daß es ganz zweckentsprechend ist, wenn man dergleichen Kontrakte nur auf eine gewisse Zeit dauern läßt. Ich habe vorgeschlagen, auf 30 Jahre, es ist dies eine ganz willkürliche Annahme; ich hätte auch jede andere Zeit stellen können. In einem anderen Amendement ist der Vorschlag gemacht, die Gültigkeit derartiger kontraktlicher Vorkaufsrechte auf den ersten Fall zu beschränken, in welchem der Verkauf eingetreten ist.

Ich muß gestehen, daß ich dies für besser halte, und will mich daher diesem Amendement anschließen. Mein Gesichtspunkt ist der, daß man den Eigenthümer nicht zwingen soll, einen Vertrag, daß eine Verabredung über ein Vorkaufsrechts zu treffen, abzuschließen.

Abgeordn. Kunth: Nach dem, was der Abgeordnete Kühnemann über die Nützlichkeit gesagt hat, die daraus hervorgehen würde, wenn das Vorkaufsrecht durch Vertrag nicht unbedingt durch die Gesetzgebung ausgeschlossen würde, und daß namentlich eine Menge Verkäufe, die nur im Vertrauen auf die Person des Käufers zu Stande kommen, dann nicht abgeschlossen werden würden, bedarf es nur noch weniger Worte. Ich würde darin eine Beschränkung des Verkehrs und des Verkaufs unbeweglicher Güter finden, und glaube daher, daß es nicht zweckmäßig sei, wenn man unter allen Umständen das Recht, ein Vorkaufsrecht zu stipuliren, ausschlöße. Ich bin der Meinung, daß das dem ganzen Gesetz-Entwurf überhaupt zu Grunde liegende Motiv, daß man nämlich dergleichen Rechte, die das Eigenthum beschränken, nicht für ewige Zeit fortdauern lassen will, auch hier Platz greifen muß, und habe daher den Vorschlag gemacht, daß ein vertragemäßiges Vorkaufsrecht, welches in der Regel im Vertrauen auf die Person des Käufers abgeschlossen ist, wenn die Möglichkeit der ersten Ausübung eingetreten und es in solchem Falle nicht ausgeübt ist, erlöschen soll. Daher habe ich mein Unter-Amendement zu dem des Abgeordneten Kühnemann so gestellt, daß das Vorkaufsrecht mit dem ersten Falle erlöschen soll, wo die Möglichkeit der Ausübung emtrat.

(Abgeordneter Dierschke verzichtet auf das Wort.)

Abgeordn. Wollheim: Es will mir scheinen, als wenn durch Nr. 4 des §. 1 und durch den §. 2 die Kommission den Gegenstand ganz von dem Standpunkte verrückt hätte, welchen die Deputation einnehmen soll. Es handelt sich hier ja nur um die gutsherrlich-bäuerlichen Abgaben, denn von denen ist blos in Nr. 4 des Entwurfes die Rede. Von der Kommission wird aber schon auf den §. 2 hingewiesen, wo ein ganz anderer Gegenstand berührt ist. Zu unserem vorliegenden Gesetz würde nur die eine Bestimmung gehören, daß das Vorkaufsrecht des Gutsherrn am bäuerlichen Grundbesitze aufhören soll. Das Uebrige ist Sache einer ganz anderen Gesetzgebung, und deswegen gehört der §. 2 nicht zum Bereich unserer Berathung. Wenn aber dieser Gegenstand nun einmal hineingezogen werden soll und hineingezogen ist, so will ich hierzu bemerken, daß wir nur eine größere Complication in die ganze neue Legislation bringen würden, wenn wir neue Vorkaufsrechte statuiren wollten. Was also das erste Alinea des §. 2 betrifft, so lautet dasselbe:

> „Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civilgesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft."

So brauchen wir diesen ganzen Satz hier gar nicht auszusprechen.

Was aber ferner das zweite und dritte Alinea anbelangt, so ist es noch viel unnöthiger; denn ich sehe nicht ein, warum Leute, die durch Expropriation gegen reichliche Entschädigung ein Grundstück verloren und also gar nichts mehr damit zu schaffen haben, nun noch ein Vorkaufsrecht daran besitzen sollen. Sie haben gar kein Anrecht mehr, und müssen sich's gefallen lassen, daß, wenn die Expropriation rückgängig wird, einem jeden Dritten das freie Kaufsrecht einräumen werde. Ich trage also darauf an, daß §. 2 ganz gestrichen werde, namentlich aber das zweite und dritte Alinea.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Es kann nicht unsere Absicht sein, in Verhältnisse eingreifen zu wollen, die durch den eigenen Willen der Parteien geordnet sind. Ich habe mir deshalb den Vorschlag erlaubt, den Sinn der Nr. 4 unseres Paragraphen deutlicher durch den einfachen Zusatz zu bestimmen: „alle gesetzlichen Vorkaufs-Näher- und Retraktsrechte, mit Ausnahme der im §. 2 aufgeführten." Ich nehme hier den Zusatz „gesetzlich" in dem weiten Sinne, nach welchem er nicht blos die Rechte bezeichnet, welche auf ausdrücklicher Gesetzes-Bestimmung beruhen, sondern auch diejenigen, welche in anerkannter Gewohnheit ihren Grund haben. Damit, glaube ich, ist das Selbstverfügungsrecht der Parteien hinreichend gewahrt, wir vermeiden den Fehler, ein wirkliches Vertrags-Verhältniß zu verletzen. Sollte diese Auskunft nicht beliebt werden, so könnten wir den Zusatz machen: „mit Ausnahme der durch Vertrag oder durch letzte Willenserklärung begründeten und der im §. 2 aufgeführten."

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Daniels hat das Amendement, worauf sich sein Vortrag bezog, eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

> „Es wird darauf angetragen, anstatt „alle Vorkaufs- u. s. w. Rechte" zu sagen: „alle gesetzlichen Vorkaufs- u. s. w. Rechte."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

> Wird dies Amendement unterstützt?
>
> (Wird hinreichend unterstützt.)

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Vogelsang das Wort, gegen den Kommissions-Entwurf.

Abgeordn. Vogelsang: Meine Herren! Ich habe nur das Wort genommen, um mich gegen den zweiten Satz des §. 2 auszusprechen. Ich finde keinen Grund, das Vorkaufsrecht bei expropriirten Grundstücken beizubehalten oder gar neu zu konstituiren. Es ist zwar einerseits richtig, daß der Eigenthümer durch die Expropriation gewaltsam gezwungen wird, seine Grundstücke zum Zwecke des öffentlichen Wohls aufzugeben; aber andererseits wird er durch den bei der Abschätzung von Sachverständigen ermittelten oder vergleichsweise festgesetzten Werth so reichlich entschädigt, daß er sich in den meisten Fällen damit ganz zufrieden erklärt. Läßt man nichtsdestoweniger an dem expropriirten Grundstücke ein Vorkaufsrecht fortbestehen, so wird der neue Besitzer, es mag das Eigenthum dem Fiskus oder vielleicht einer Eisenbahn-Gesellschaft zugefallen sein, in seinen wohlerworbenen Rechten gekränkt und das Grundstück selbst dem freien Verkehr entzogen. Aus diesem Grunde schon ist die vorgeschlagene Maßregel nachtheilig. Aber sie führt auch zu einer offenbaren Ungerechtigkeit. Erwägt man nämlich, wie das Verfahren bei Expropriationen, z. B. bei Anlagen von Eisenbahnen, sich gewöhnlich gestaltet, so ergiebt sich, daß dem Eigenthümer für das zu expropriirende Grundstück gewöhnlich ein unverhältnißmäßig hoher Preis gezahlt werden muß, weil man anzunehmen pflegt, daß wegen der Lage, welche das Grundstück hatte, und wegen sonstiger Umstände ihm ein außerordentlicher Nachtheil durch die Entziehung zugefügt wurde.

Am auffallendsten tritt diese Erscheinung hervor, wenn das expropriirte Grundstück dem bisherigen Besitzer durch Fabriken, Schankwirthschaften oder andere Anlagen einen besonderen Nutzungsertrag liefert, der durch die gänzliche Entziehung oder Zerstückelung wegfällt. In solchen Fällen ist es nicht ungewöhnlich, daß ihm ein drei- bis vierfacher Werth vergütet wird.

Setzen wir nun den Fall, daß der neue Erwerber, welchem das Grundstück durch die Expropriation zufiel, dasselbe zu veräußern veranlaßt wird, so bezieht der Vorkaufsberechtigte auf Kosten des Fiskus oder der berechtigten Gesellschaft den doppelten Vortheil, daß er einmal den übermäßigen Preis behalten und zum anderen das Grundstück selbst vielleicht für einen geringen Preis wieder an sich bringen kann. Aus diesem Grunde bin ich gegen das Vorkaufsrecht bei Expropriationen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Daniels hat noch ein eventuelles Amendement eingereicht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

> „mit Ausnahme der durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten und der im §. 2 aufgeführten."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

> Wird das Amendement von Daniels unterstützt?
>
> (Geschieht.)

Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, der Schluß der Diskussion ist also von selbst herbeigeführt, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pilet: Ich muß mir zunächst einige Worte erlauben, um die prinzipiellen Angriffe, die gegen die Bestimmungen der Nr. 4 und gegen die Ausnahme-Bestimmungen des §. 2 vorgebracht worden sind, zu widerlegen.

Es ist namentlich von dem Abgeordneten Weichsel dieser Bestimmung, so wie überhaupt dem ganzen Gesetze, Verwirrung von Begriffen, Zusammenwerfen feudaler und privatrechtlicher Verhältnisse

zum Vorwurfe gemacht worden und in Aussicht gestellt, daß das Gesetz ein Nest für zahllose Prozesse in der Zukunft sein werde. Ich muß anerkennen, daß in Nr. 4 insofern die Bemerkung des Abgeordneten Weichsel richtig ist, als von Rechten die Rede ist, deren Quelle zum Theil feudaler, zum Theil privatrechtlicher Natur ist. Indessen, wir haben bereits mehrfach den Weg bei Berathung des Gesetzes eingeschlagen, daß wir auf den alleinigen Entstehungsgrund des Rechtes ausschließlich unser Augenmerk nicht richten können, sondern im Wesentlichen auch darauf, inwiefern die bestehenden Rechte mit dem Grundsatz des freien Eigenthums, welches wir einführen wollen, vereinbar sind oder nicht. Von diesem Standpunkt aus ist der §. 4 sehr wohl zu rechtfertigen. Es ist namentlich angeführt worden, daß in sehr vielen Fällen Zweckmäßigkeits- und Konvenienzgründe vorwalten könnten, die es wünschenswerth machen, daß derartige Rechte bestehen bleiben. Es ist in dieser Beziehung auf nachbarliche und Familien-Verhältnisse hingewiesen worden, um diesen Grund zu rechtfertigen. Aber wenn zu gleicher Zeit gesagt ist, daß es ein Eingriff in die Freiheit sei, wenn man Privatpersonen verbieten wollte, über ihr Eigenthum derartige Verträge zu schließen, so habe ich darauf zu entgegnen, daß das keineswegs ein richtiger Standpunkt ist. Wenn wir diesen Grundsatz zugeben, so rechtfertigen wir damit auch die Einrichtung der Lehn- und Fideikommisse, die wir hoffentlich aufheben werden. Denn gerade dadurch, daß wir diese aufheben, sprechen wir den Grundsatz aus, daß der Wille des Eigenthümers nicht herrschend bleiben kann auf alle Zukunft; daß er nicht in der Weise mit den Grundstücken identifizirt werden kann, daß der Einzelwille die ganze künftige Generation bindet. Deshalb ist es bei dieser Frage gleichgültig, ob der Entstehungsgrund ein rein gesetzlicher oder vertragsmäßiger ist. Auch den vertragsmäßigen Vorkaufsrechten muß entgegnet werden, daß sie das Eigenthum für alle Zukunft binden, und solche Gebundenheit zu beseitigen, ist die Aufgabe dieses Gesetzes. Es ist gesagt worden, man hebe das vertragsmäßige Vorkaufsrecht auf, aber das Wiederkaufsrecht lasse man bestehen, was viel schädlicher sei, da es so mannichfaltige Veranlassung zu verwickelten Prozessen, namentlich bei der Rückgewähr, gebe. Ja, meine Herren, das ist eben der wesentliche Unterschied, daß das Wiederkaufsrecht ein rein persönliches Verhältniß zwischen zwei Kontrahenten herbeiführt, daß es das Grundstück nicht erfaßt und bindet, sondern dies durchaus dem freien Verkehr überläßt. Was die einzelnen Ausnahmen, welche im §. 2 von dem Grundsatz der Abschaffung der Vorkaufs-, Näher- und Retrakts-Rechte gemacht sind, betrifft, so hat man gesagt, §. 2 führe ein neues Vorkaufsrecht ein. Das ist im Allgemeinen richtig. Wenn man aber das Vorkaufsrecht des Expropriirten bei Eisenbahn-Anlagen als berechtigt anerkennt, dann fordert die Konsequenz und Gerechtigkeit, daß man es auch bei allen anderen Expropriationen anerkenne. Ich muß bekennen, daß ich keine sehr lebhafte Sympathie für die Ausnahmen in Bezug auf die Abschaffung des Vorkaufsrechts hege; indeß nach den Stimmen, welche in der Abtheilungen laut geworden sind, und nach den Ansichten, welche sich sowohl in den Beschlüssen ihrer Majorität ausgesprochen haben, als auch mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und darauf, daß gerade die Zweckmäßigkeitsgründe für diejenigen Ausnahmen, welche beibehalten worden sind, am lebhaftesten sprechen, so wie mit Rücksicht darauf, daß durch jene Ausnahmen ein für alle Zukunft gebundenes Eigenthum nicht geschehen wird, bin ich und ist die Central-Kommission in ihrer Mehrheit darauf eingegangen, diese Ausnahmen stehen zu lassen.

Wenn von dem Abgeordneten Wollheim auf Wegfall des §. 2 mit Rücksicht darauf angetragen ist, daß Nr. 4 nur von dem auf dem guts- oder grundherrlichen Ober-Eigenthum beruhenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte zu verstehen sei, so muß ich darauf wiederum entgegnen, daß die Bestimmung der Nr. 4 auf einem allgemeineren Standpunkte steht, daß sie die Herbeiführung der Befreiung des Eigenthums zur Absicht hat. Ich muß mich nun noch über das verbreiten, was der Abgeordnete von Daniels, indem er nur die gesetzlichen Vorkaufsrechte aufhebt, einführen will, und was diejenigen Amendementsteller beabsichtigen, welche das vertragsmäßige Vorkaufsrecht beibehalten wissen wollen, und erwähnen, inwiefern die Central-Abtheilung dies für zulässig erachtet hat oder nicht. Die Central-Abtheilung hat sich für die letztere Alternative entschieden, sie hat das vertragsmäßige Vorkaufsrecht abgeschafft wissen wollen. Der Abgeordnete Kühnemann hat in Bezug auf sein Amendement, wonach er das vertragsmäßige Vorkaufsrecht auf 30 Jahre bestehen lassen will, wenn ich richtig verstanden habe, sich mit dem Abgeordneten Kunth dahin vereinigt, daß es nur für den ersten Veräußerungsfall bestehen bleiben soll.

Meine Herren! Ich erkläre mich auch gegen diese Art der Beibehaltung vertragsmäßiger Vorkaufsrechte. Es sind alle diese Modalitäten bereits in der Central-Abtheilung zur Sprache gekommen und wohl erwogen worden; sie wurden aber verworfen, weil der Gedanke maßgebend war, daß man auch durch vertragsmäßige Bestimmungen ein für unbestimmte Zeiten begründetes Vorkaufsrecht nicht dulden könne. Es ist aber auf unbestimmte Zeit ausgedehnt, wenn es erst bei dem ersten Veräußerungsfall aufhören soll. Wenn wir nach dem Amendement des Abgeordneten Kühnemann die Dauer von 30 Jahren annehmen wollen, so wäre dies eine ganz willkürlich Zeitbestimmung, und 30 Jahre sind nach meiner Meinung auch schon eine viel zu lange Zeit, als daß wir während so langer Dauer ein kontraktlich begründetes Vorkaufsrecht bestehen lassen könnten. Man könnte erwiedern, daß der erste Veräußerungsfall derselbe Endpunkt des Vorkaufsrechts wäre, den wir bei dem Vorkaufsrecht des Expropiirten bestehen lassen. Ich muß dies zugeben, die Sache liegt aber doch für beide Fälle verschieden. Die Grundstücke, welche im Wege der Expropriationen erworben werden, sind dadurch, daß sie zu Chausseen oder Eisenbahnen verwendet werden, der Natur der Sache nach dem Verkehr entzogen; sie haben einen ruhenden Charakter angenommen und den beweglichen Charakter des Privat-Eigenthums verloren. Insofern ist daher das Bestehenlassen des Vorkaufsrechts bei Expropriationen keineswegs eine für den Verkehr so schädliche Einrichtung, als das kontraktmäßige Vorkaufsrecht bei gewöhnlichem Privateigenthum wäre. Was nun das Amendement des Abgeordneten Windhorst betrifft, welches eine Fassungs-Verbesserung zum 2ten Satz des §. 2 vorschlägt, so erkläre ich mich für dasselbe. Es ist bereits von dem Abgeordneten Windhorst bei der Begründung seines Amendements hervorgehoben worden, daß, wenn der Ausdruck: „ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche u. s. w." angenommen würde, die nachfolgenden Bestimmungen unausführbar sein würden, indem dann der Vorkaufsberechtigte für den Fall gar nicht bestimmt sein würde, wenn das ganze Grundstück an eine Eisenbahn-Gesellschaft abgetreten ist, der Vorkaufsberechtigte aber auch nur eine persönliche Berechtigung haben könnte. Es ist daher die Fassungs-Verbesserung meines Erachtens vollkommen begründet und ich empfehle sie zur Annahme. Dagegen kann ich mich für die übrigen eingebrachten Amendements nicht erklären.

Abgeordn. Weichsel: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung. Meine Herren! Was der Herr Berichterstatter von mir vorgetragen hat, habe ich nicht gesagt. Ich habe ausdrücklich bevorwortet, daß der Punkt, ob man für die Zukunft das Vorkaufsrecht u. s. w. verbieten wolle, ein ganz für sich bestehender Gegenstand sei, obschon ich nicht damit einverstanden sein kann, denn diese Bevormundung würde die Veranlassung geben, daß man es bei uns eben so machte, wie in England, daß man auf 90 Jahre und noch weiter hinaus die Grundstücke verpachten würde. Ich habe nur gesagt, daß die Nr. 4, wie sie gefaßt ist, tief in das Privateigenthum eingreife und rückwirkende Kraft habe. Ein Gesetz mit rückwirkender Kraft können wir aber nicht aufstellen; wir können eben so wenig das Privatrecht verletzen. Ich habe ferner gesagt, daß, wenn wir auch die Feudalverhältnisse und das, was daraus hervorgeht, für aufgehoben erklären können, daraus noch nicht folgt, daß der Boden der Revolution, auf dem wir stehen, auch die privatrechtlichen Verhältnisse angreife. Was der Berichterstatter ferner von dem Wiederkauf gesagt hat, paßt auch nicht, denn es hängt von den jedesmaligen verschiedenen Verabredungen beim Wiederkauf ab.

(Unterbrechung. Ruf: Das ist keine thatsächliche Bemerkung.)

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Vice-Präsident Phillips: Wir werden uns bei der Abstimmung jedenfalls darüber zuerst zu verständigen haben, ob das vertragsmäßige Vorkaufsrecht und das durch letztwillige Verfügung begründete ebenfalls bestehen solle. Das Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches er prinzipaliter gestellt hat, lautet:

„Es wird darauf angetragen, statt der Worte:

„„alle Verkaufs- u. s. w. Rechte""

zu sagen:

„„alle gesetzlichen Vorkaufs- u. s. w. Rechte"".

(Abgeordneter von Daniels zieht sein Amendement zurück.)

Es kommt also nur das eventuelle Amendement zur Abstimmung. Dieses lautet:

„mit Ausnahme der durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten und der im §. 2 aufgeführten."

Ich glaube, daß wir diesen Grundsatz:

„mit Ausnahme der durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründeten Vorkaufsrechte"

durch Abstimmung entweder annehmen oder verwerfen müssen. Wird es angenommen, so erledigt sich zugleich das Amendement des Abgeordneten Kühnemann; wenn das Amendement verworfen wird, so gehen wir über zu §. 2. Dann stellen wir nämlich fest, welche Ausnahmen von der Regel wir behalten wollen, denn wir können nicht eher über Nr. 4 des §. 1 abstimmen, als bis wir im §. 2 festgestellt haben, welche Ausnahmen bestehen bleiben sollen. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so würde ich in dieser Art verfahren; ich bemerke aber vorweg, daß jedenfalls bei §. 2 eine Trennung der einzelnen Alinea erfolgen muß.

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so werde ich mir erlauben, über das Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches also lautet:

Hinter:

„Alle Vorkaufs-, Näher- und Retrakts-Rechte"

zu setzen:

„mit Ausnahme der durch Vertrags- oder letztwillige Verfügung begründeten und der in §. 2 aufgeführten"

die Frage zu stellen.

Ich frage also:

Beschließt die hohe Versammlung, dieses Amendement anzunehmen?

und ich ersuche diejenigen, welche es wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist also verworfen.

Wir würden also nunmehr zu §. 2 übergehen können.

Das erste Alinea lautet:

„Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktsrecht der Miterben nach dem rheinischen Civil-Gesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft."

Hierzu ist ein Amendement des Abgeordneten Kühnemann mit einem Unter-Amendement des Abgeordneten Kunth gestellt. Ich glaube, daß diese Amendements durch die Abstimmung über das Amendement von Daniels erledigt sein dürften.

Abgeordn. Kunth: Ich glaube nicht, daß diese beiden Amendements, die jetzt vereinigt sind, durch die stattgehabte Abstimmung erledigt sind, denn es sollte durch dieselbe eine Ausnahme von §. 1 Nr. 4 festgestellt werden. Es ist blos das Amendement des Abgeordneten von Daniels, welches eine Ausnahme für das Vorkaufsrecht für ewige Zeiten sanctioniren will, gefallen. Die von uns vorgeschlagene Ausnahme muß noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

Vice-Präsident Phillips: Wir können dies Amendement hiernach noch zur Abstimmung bringen. Es lautet in der kombinirten Fassung:

„Vorkaufsrechte, die durch Vertrag begründet sind oder ferner begründet werden, erlöschen mit dem ersten Fall, wo die Möglichkeit der Ausübung eintrat."

Wir würden also zuerst abzustimmen haben über das erste Alinea des §. 2:

„Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktsrecht der Miterben nach dem rheinischen Civil-Gesetzbuch, bleibt auch fernerhin in Kraft."

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Satz anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Satz ist also angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Kühnemann in Verbindung mit dem Unter-Amendement des Abgeordneten Kunth. Es lautet als Zusatz zu dem eben angenommenen Satz:

„Vorkaufsrechte, die durch Vertrag begründet sind oder ferner begründet werden, erlöschen mit dem ersten Falle, wo die Möglichkeit der Ausübung eintrat."

Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Zusatz in der eben verlesenen Fassung anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Das Amendement ist also verworfen.

Zum zweiten Alinea ist ein Amendement des Abgeordneten Windhorst gestellt, welches darauf hinausläuft, zu sagen statt:

„aller Grundstücke",

„aller zerstückelten Grundstücke".

Abgeordn. Windhorst: Ich glaube, daß zunächst über die Frage abgestimmt werden muß, ob das gesetzliche Vorkaufsrecht bei Expropriationen fortfallen soll. Verneint dies die Versammlung, dann erst kann mein Amendement zur Abstimmung kommen.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden zunächst erst über das Prinzip abzustimmen haben, also über das zweite Alinea.

Es lautet:

„Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des vom Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriationsrechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist und verkauft werden soll."

Ich frage nun:

„Beschließt die hohe Versammlung, diesen zweiten Satz des §. 2 anzunehmen?"

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der zweite Satz von §. 2 ist also verworfen, und damit fällt auch das Amendement des Abgeordn. Windhorst, auch fällt der dritte Satz ebenfalls damit. Von §. 2 ist also nur der erste Satz angenommen worden.

Wir kommen nun zur Nr. 4 des §. 1.

Sie lautet:

„Alle Vorkaufs-, Näher- und Retraktsrechte, mit Ausnahme der im §. 2 angeführten."

Ich frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, den Paragraphen in dieser Fassung anzunehmen?"

und ersuche ich diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir gehen nun über zu Nr. 5. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet:

„Es ist ferner ohne Entschädigung aufgehoben

5) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Sterbelehn vorkommend."

In den Motiven dazu ist gesagt worden:

„Die Berechtigung, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, ist, wo sie noch vorkommt, als ein unzweifelhafter Ausfluß der Erbunterthänigkeit um so mehr unentgeltlich aufzuheben, als sie in dem bei weitem größten Theile des Staates schon durch frühere Gesetzgebungen ohne Entschädigung abgeschafft ist."

Es sind zu dieser Nummer zwei Amendements eingebracht worden, das erste vom Abgeordn. Bruchhausen Nr. 325 I., welches hinter dem Worte

„Besthaupt"

noch

„Kuhschatz"

einschalten, und ein zweites von dem Abgeordn. Rintelen, Nr. 325 VI., welches eingeschaltet wissen will

„das Recht der Gerichtsherren und der Städte auf erblose Verlassenschaften."

Ich überzeuge mich indessen, daß der letztere Antrag zu Nr. 6 und 7 gestellt worden ist; es würde also erst bei dieser Nummer das Amendement Rintelen zur Sprache kommen. Nur das Bruchhausensche Amendement, welches das Wort

„Kuhschatz"

einschalten will, bleibt für diese Nummer stehen.

Vice-Präsident Phillips: Ich finde hier die Notiz, daß das Amendement Bruchhausen bei dieser Nummer zurückgezogen ist. Ich ersuche denselben um gefällige Erklärung.

Abgeordn. von Bruchhausen: Es ist zu §. 1 Nr. XIV. der Nr. 336 eingetragen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist zu der Nr. XIV. des §. 1 eingebracht, bei der Nr. V. fällt es fort.

Abgeordn. Rintelen: Ich wollte mein Amendement zurückziehen, weil es nach meiner Ansicht nicht in diese Materie gehört.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement sub VI. der Nr. 325 ist also vom Abgeordneten Rintelen zurückgezogen worden. Ich eröffne die Diskussion über Nr. 5 des §. 1.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Es ist von dieser Stelle aus, bei der Erörterung über das Jagdgesetz wiederholt mit scharfer Betonung „der Staat von ehedem" unseren heutigen Zuständen entgegengesetzt worden. Es mag dieser Unterschied eine Art von Berechtigung haben, wo unsere Verfassungsverhältnisse in Frage stehen. Anders ist unser Standpunkt, wo uns die Frage über Mein und Dein vorliegt. Wir treten damit, in den Beruf einer gesetzgebenden Versammlung, und diese hat nur Grundsätze festzustellen. Sie schreitet über ihr Gebiet hinaus, wenn sie über thatsächliche Verhältnisse Feststellungen macht, während über die Thatsachen selbst die Betheiligten nicht gehört werden können. „Eines Mannes Rede, keines Mannes Rede; darum hört man sie Beide." Diesen Spruch, den man in Gerichtssälen liest, müssen auch wir uns zur Richtschnur dienen lassen. Die Veranlassung zu dieser Bemerkung giebt mir der Kommissions-Entwurf, der gewisse Benennungen hervorhebt und es von denselben abhängig macht, ob Ansprüche auf Abgaben und Leistungen als Privatrechte ferner bestehen oder ob sie als herrschaftlichen Ursprunges ohne Entschädigung wegfallen sollen. Meine Forschungen auf diesem Gebiet des geschichtlichen Rechtes haben mir die Ueberzeugung verschafft, daß bei Leistungen nichts mehr trügt, als die Benennung. Ich könnte Ihnen Beweise dafür aus Urkunden der ältesten, wie der neueren Zeit vorlegen. Sie würden sich daraus, gleich mir, überzeugen, daß es im höchsten Grade gefährlich ist, anstatt grundsätzlicher Bestimmungen Nomenklaturen zu geben. Es hat diesen Fehler zuerst die französische Gesetzgebung des Jahres 1792 begangen. Es liefert das Dekret vom 25. August 1792 eine Nomenklatur, welche nur verständlich zu machen ist, wenn man sich auf

die Durchforschung der Urkunden vieler Jahrhunderte einläßt. Die gelehrtesten Untersuchungen, insbesondere auch die neuesten in Frankreich unternommenen, führen zu dem Ergebnisse, daß ein großer Theil jener Benennungen entweder synonym oder von höchst eingeschränkter örtlicher Bedeutung ist. Wir haben ein sehr merkwürdiges Dokument über die ältesten Güterverhältnisse aus der ersten karolingischen Zeit in dem von Guérard herausgegebenen sogenannten Polyptikum des Abtes Irmino von Saint Germain de Prés. Es ist dies ein Verzeichniß der ververschiedenen Grundgüter und Einkünfte jener in allen Theilen Frankreichs reich begüterten kirchlichen Stiftung. Man erkennt daraus, daß was gegen Verleihung von Genußrechten an Grund und Boden sich in mannigfaltigsten Natural-Abgaben, Dienste und Leistungen für die vielfachen Klosterbedürfnisse versprechen ließ.

Diese Lasten führen ihren Namen nach sehr verschiedenartigen Bestimmungsgründen. Zum Theil wurden sie benannt von Gegenständen der Abgabe oder Leistung, zum Theil von den Terminen, an welchen die Leistung erfolgen mußte, zum Theil der Hebestelle oder dem Zwecke, zu welchem ein Einkommen verwendet zu werden pflegte.

Einen anderen Beweis für die Trüglichkeit der Namen liefert die bergische Gesetzgebung. Man hat den nämlichen Weg wie das Dekret vom 25. August 1792 eingeschlagen; man hat Nomenklaturen gehäuft und sie besonders aus den Domainalrentbüchern zusammengetragen; aber man ist in die seltsamsten Irrthümern verfallen. So findet sich z. B. in dem Dekrete vom 14. September 1811 als abgeschaffte Abgabe der sogenannte Bevelshafer aufgeführt. Der Verfasser des Dekretes hielt diesen Bevelshafer aus etymologischen Gründen für eine unstreitig herrschaftliche Abgabe, allein sie kommt nirgendwo in dem Bergischen, außer in einem einzigen Orte, vor, sie ist weiter nichts, als eine geringfügige Fruchtabgabe, welche von 14 oder 17 kleinen Grundstücken in einer Ortschaft Beuel, wenn ich nicht irre, in dem Kreise Waldbröl belegen, waren. Aus dieser von dem Orte hergenommenen Bezeichnung ist eine neue Abgabe unter dem Namen Bevelshafer erfunden worden, weil ein v anstatt des u gelesen wurde. In die Gefahr gleich großer Verwechselungen werden auch wir uns setzen, wenn wir auf die uns vorgeschlagenen zahllosen Nomenklaturen eingehen und Abgaben für aufgehoben erklären, deren Namen nur Wenigen aus unserer Versammlung bekannt sind.

Wir müssen, um nicht ohne alle Kenntniß der Sache zu stimmen, alle diese einzelnen Amendements an die Central-Abtheilung zurückweisen. Aber auch die Central-Abtheilung könnte, um gerecht zu sein, nicht umhin, sich in geschichtliche Forschungen zu vertiefen, welche ihr Geschäft in das Endlose verlängern würden. Deshalb glaube ich, daß es unsere Aufgabe nur sein kann, die grundsätzlichen Merkmale zu bestimmen, von welchen es abhängen soll, ob eine Abgabe oder eine Leistung zu den fortbestehenden gehören oder für die Zukunft wegfallen müsse. Wir können dabei einen doppelten Weg einschlagen, entweder wir sprechen wie das französische Dekret vom 17. Juli 1793 nur aus, welche Rechte ihres privatrechtlichen Ursprungs wegen beibehalten werden sollen, oder wir zeichnen diejenigen aus, welche aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen ferner nicht bestehen können. Den letzteren Weg hat der Kommissions-Entwurf eingeschlagen; ich halte ihn für den richtigeren, weil die Mehrzahl der vorhandenen Leistungen in der That aus privatrechtlichen Verhältnissen hervorgegangen ist. Wenn dies beliebt wird, so glaube ich: es ist das Folgerichtigste, daß wir uns auch nur an die sachlichen Merkmale halten und diese auf Grundsätze zurückführen. Ich werde daher, wo in den Vorschlägen spezielle, meist lokale Benennungen für Abgaben als Unterscheidungsmerkmale vorkommen, mir erlauben, auf Theilung anzutragen, und empfehle Ihnen, von namentlichen Aufzählungen gänzlich abzusehen.

Abgeordn. Fischer (für Wiedenbrück): Meine Herren! Ich will mir nur zu bemerken erlauben, daß das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, offenbar feudaler Natur ist. Dieses Recht ist daher in den Gesetzen fast aller Länder ohne Entschädigung aufgehoben. Die Benennungen, welche hier vorkommen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Sterbelehn, sind allgemein für dieses Recht angenommen, und es kann kein Zweifel entstehen, wenn wir diese Nummer so annehmen, wie die Central-Abtheilung vorgeschlagen hat.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Sommer hat das Wort.

(Ruf: Schluß.)

Abgeordn. Sommer: Ich wollte dasselbe sagen und verzichte auf das Wort.

Abgeordn. Hanow: Da der Schluß verlangt wird, so verzichte auch ich auf das Wort.

Vice-Präsident Phillips: Weitere Redner haben sich nicht gemeldet, es ist also der Schluß herbeigeführt. Der Herr Berichterstatter hat noch das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich will nur eine Bemerkung machen in Bezug auf das, was der Abgeordnete von Daniels gegen die Aufführung der bei dieser Nummer gebrauchten Namen gesagt hat. Ich bin dem Prinzip nach im Allgemeinen auch vollkommen seiner Meinung, und halte es für gefährlich, daß wir uns auf eine Nomenklatur einzelner örtlicher Abgaben einlassen. Von diesem Prinzip ist auch die Central-Abtheilung ausgegangen. Sie hat sich bemüht, bei jeder Klasse von Abgaben eine Definition voranzustellen, in der sie diese Abgaben nach ihrem Entstehungsgrunde oder ihrer Natur charakterisirt. Sie hat aber keinen Anstand genommen, Namen von Abgaben, welche unzweifelhaft unter die Bedeutung dieses Begriffes fallen, hinzuzufügen. Auch in den Fällen, wo die Central-Kommission das Sachverhältniß genügend übersehen zu können überzeugt war, wo aber Befürchtungen entstehen konnten, daß Zweifel erhoben werden würden, ob eine Abgabe unter den an die Spitze gestellten Begriff gehöre oder nicht, auch in diesen Fällen hat die Central-Kommission die Namen der Abgaben aufnehmen zu müssen geglaubt.

Ich werde mir erlauben, bei den einzelnen Nummern darauf aufmerksam zu machen, aus welchem Grunde die Central-Abtheilung die Namen aufgenommen hat. Hier ist der Grund der gewesen, daß, wie gewiß sämmtliche in diesem Saale anwesende Juristen mir zugeben werden, die hier gebrauchten Namen unzweifelhaft unter den vorher definirten Begriff fallen; ich sehe also keinen Grund ein, weshalb wir die Namen verwerfen wollen.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Abstimmung über Nr. 5, welche lautet:

„Das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Sterbelehn vorkommend."

Ich werde die Nummer noch einmal verlesen.

(Es geschieht.)

Beschließt die hohe Versammlung, die Nr. 5 in der so eben verlesenen Fassung anzunehmen?

(Einzelne Stimmen: Theilung!)

Es ist nicht auf Theilung angetragen. Ich ersuche also diejenigen Herren, welche die Nr. 5 in der so eben verlesene Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist überwiegende, fast einstimmige Majorität.

Nr. 5 §. 1 ist also angenommen. Wir gehen über zu Nr. 6, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, im Bericht fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: In Betreff der Nr. 6 muß ich mir den Vorschlag erlauben, daß wir, weil zu Nr. 7 eine Menge Amendements eingegangen sind, welche darauf hinausgehen, daß die Aufhebung aller Laudemien überhaupt beschlossen werde, die Berathung über Nr. 6, welche das Bestehen der Laudemien voraussetzt, zurückstellen, bis wir die Berathung über die Nr. 7 beendet haben, denn wenn der Beschluß der Versammlung in der Laudemial-Frage dahin ausfallen sollte, daß alle Laudemien ohne Entschädigung aufgehoben werden, so würden wir die Zeit, welche die Berathung der Nr. 6, die das Bestehen der Laudemien voraussetzt, erfordert, überflüssig verwendet haben. Ich glaube daher, daß wir unter Zurückstellung der Nr. 6 zur Berathung der Nr. 7 sofort übergehen können.

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Berichterstatter hat den Vorschlag gemacht, die Berathung und Beschlußnahme über Nr. 6 auszusetzen bis nach erfolgter Berathung und Beschlußnahme der Nr. 7. Diejenigen Herren, welche diesen Vorschlag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich erlaube mir nun zu fragen:

Beschließt die hohe Versammlung, die Berathung und Beschlußnahme der Nr. 6 bis nach erfolgter Berathung und Beschlußnahme der Nr. 7 auszusetzen?

Diejenigen Herren, welche die Aussetzung wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist die Majorität.

Wir gehen daher vorbehaltlich der späteren Diskussion über die Nr. 6 zu Nr. 7 über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, im Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Pilet: Die Nr. 7 des §. 1 lautet:

„Die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben, und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben in denjenigen Fällen zu fordern, wo das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung (einschließlich der Erbschaftstheilung) oder durch Ueberlassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie oder an den Ehegatten oder Verlobten desselben übergeht."

Die Motive dazu lauten:

Zu Nr. 7.

Bei diesem Vorschlage der Regierung, das Recht zur Entrichtung von Laudemien bei Veränderungsfällen in herr-

schender Hand und bei Veränderungsfällen in dienender Hand dann aufzuheben, wenn durch Erbgang oder durch Ueberlassung unter Lebenden das Grundstück an Descendenten, Ascendenten, den Ehegatten oder Verlobten des Besitzers übergeht, ist von allen Abtheilungen die umfassendere Frage erörtert worden, ob die Laudemien überhaupt ohne Entschädigung aufzuheben seien.

Nur zwei Abtheilungen haben sich dafür ausgesprochen, die erste und die achte.

Eine Abtheilung, die vierte, hat sich für Abschaffung aller Laudemien, welche nicht auf Verträgen beruhen, eine andere, die zweite, für Abschaffung aller Laudemien, insofern sie nicht aus dem getheilten Eigenthum oder aus Verträgen herrühren, und die übrigen vier Abtheilungen haben sich für die unveränderte Annahme des Regierungs-Vorschlages entschieden.

Die Fachkommission für Agrarverhältnisse hat sich im Allgemeinen ebenfalls für die Regierungs-Vorlage ausgesprochen, sie hat jedoch speziell für die Provinz Schlesien die Präsumtion angenommen, daß die Laudemien ein Ausfluß der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit seien und deshalb, sofern dies nicht durch den Nachweis eines anderen Entstehungs-Grundes widerlegt werde, ohne Entschädigung wegfallen.

Die Central-Abtheilung hat die Frage,

ob alle Besitzveränderungs-Abgaben ohne Entschädigung aufzuheben seien?

mit 7 gegen 1 Stimme verneint, indem der Berichterstatter der ersten Abtheilung für seine Person der Minorität seiner Abtheilung in dieser Frage beistimmte.

Für die Aufhebung aller Laudemien wurde im Hinblick auf die Entwickelungsgeschichte derselben in Schlesien angeführt, daß sie größtentheils durch unrechtmäßige Bedrückung eingeführt, daß sie als ein Ausfluß der früheren gerichtsherrlichen Gewalt der Gutsbesitzer zu betrachten seien, und deshalb nach den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzes ohne Entschädigung wegfallen müßten, daß sie den Grundbesitz bis zur Unerschwinglichkeit belasteten, daß das ganze Verhältniß seit einer Reihe von Jahren streitig geworden, die widersprechendsten Entscheidungen ergangen, und dadurch eine große Aufregung unter den bäuerlichen Wirthen, insbesondere eine feindselige Stimmung gegen die Berechtigten hervorgerufen sei.

Dem wurde von der Majorität entgegengesetzt, daß die in Schlesien obwaltenden Verhältnisse nicht allein maßgebend seien. Es handele sich nicht darum, ein Provinzial-Gesetz für Schlesien, sondern ein allgemeines Landesgesetz zu geben. Die Behauptung, daß diese Abgabe größtentheils durch Bedrückung eingeführt sei, wurde in dieser Allgemeinheit auch für Schlesien von anderer Seite eben so bestritten, wie die Behauptung, daß die Laudemien ein Ausfluß der gutsherrlichen Jurisdictions-Gewalt seien, da in vielen Fällen die Uebernahme der Laudemialpflicht bei Verleihung von Grundstücken noch urkundlich nachzuweisen sei. Das Drückende dieser Abgabe wurde allgemein anerkannt, man konnte aber dadurch die Aufhebung aller Laudemien nicht für gerechtfertigt annehmen, sondern erkannte nur die Pflicht an, hier mildernd einzugreifen und zu große Härten zu beseitigen. Der Bemerkung, daß in Schlesien die Laudemial-Prozesse so zahlreich sind, und so verschiedenartigen Entscheidungen unterliegen, wurde entgegengesetzt, daß in anderen Provinzen dieses Verhältniß als ein wesentlich unstreitiges bestehe. Die in Schlesien aus den widersprechenden Entscheidungen der Laudemial-Prozesse hervorgehenden Uebelstände würdigte man in ihrem ganzen Umfange. Daraus konnte man aber nur das Bedürfniß nach Aufstellung einfacher Normen über den Beweis der Laudemial-Pflicht erkennen.

Was die namentlich in Schlesien vorherrschende, feindselige Stimmung der bäuerlichen Wirthe gegen die Gutsbesitzer betrifft, so hegte man die Hoffnung, daß eine Aussöhnung beider Stände durch die Wohlthaten, welche das vorliegende Gesetz im Verein mit der verbesserten Ablösungs-Ordnung dem Stande der Abgabepflichtigen gewährt, nicht ausbleiben werde.

Die Aufhebung des Rechts, Besitzveränderungs-Abgaben bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben in denjenigen Fällen zu fordern, wo das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung oder durch Ueberlassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie, oder an den Ehegatten oder Verlobten desselben übergeht, ist von der Central-Abtheilung einstimmig angenommen worden.

Man ging hierbei von folgenden Betrachtungen aus:

Die Besitzveränderungs-Abgaben haben, abweichend von anderen, auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten, die Eigenthümlichkeit, daß sie veränderlicher Natur sind, und zwar in doppelter Weise. Einmal richtet sich ihre Höhe in der Regel nach dem Werthe des verpflichteten Grundstückes, da sie meistens in der Form eines Prozentsatzes von diesem Werthe vorkommen, und dann wird die Zahl der Entrichtungsfälle durch die Zahl der Besitzveränderungen, welchen das verpflichtete oder auch (beim sogenannten Oberfall) das berechtigte Grundstück unterliegt, bedingt. Es ist nun nicht zu verkennen, daß gerade vermöge dieser veränderlichen Natur die Laudemien im Verlaufe der Zeiten eine bei weitem drückendere Last geworden sind, als sie ursprünglich waren. Nicht nur, daß der Werth der Grundstücke im Laufe der Jahrhunderte außerordentlich gestiegen ist, durch die veränderten Verhältnisse der neueren Zeit hat auch der Grundbesitz seinen früheren ruhenden Charakter verloren und ist, ergriffen von dem mächtigen Einfluß des gesteigerten allgemeinen Verkehrs, selbst Gegenstand eines freieren Verkehrs geworden. Beides hat einen wesentlichen Einfluß darauf ausüben müssen, daß die Laudemial-Berechtigung eine reichere Einnahmequelle, die Laudemialpflicht eine immer drückendere Last geworden ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es daher nur gerecht und billig, wenn die Laudemial-Berechtigung einer angemessenen Beschränkung unterworfen wird. Diesen Zweck findet man in den Regierungs-Vorschlägen erreicht, und man findet ihn erreicht ohne unnöthige Härten.

Was die einzelnen Fälle der Aufhebung betrifft, so sprechen dafür auch folgende besondere Gründe.

Die Verpflichtung, Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand zu zahlen, ist nicht gemeinrechtlich. Nur beim eigentlichen Lehnsverhältniß kommt sie regelmäßig vor. In dieser Beziehung ist sie schon mit der Aufhebung der Lehnsherrlichkeit und der lediglich aus derselben entspringenden Rechte durch die Bestimmung unter Nr. 1 beseitigt. — Die Uebertragung dieser beim Lehns-Verhältniß vorkommenden Verpflichtung auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß erscheint da, wo sie ausnahmsweise vorkommt, als eine mißbräuchliche Ausdehnung der gemeinrechtlichen Laudemialpflicht, und es rechtfertigt sich daher die unentgeltliche Aufhebung um so mehr, als die Herbeiführung des Entrichtungsfalles rein in die Willkür des Berechtigten gelegt ist.

Die Erben in absteigender Linie sind nach der gemeinrechtlichen Natur der Laudemialpflicht in der Regel von Besitzveränderungs-Abgaben sowohl in Erb- als in Kauffällen frei. Es liegt also da, wo vereinzelt diese Verpflichtung vorkommt, ebenfalls eine Ausdehnung des gewöhnlichen Umfanges der Laudemialpflicht vor, welche um so mehr als mißbräuchlich zu betrachten ist, als durch ältere österreichische Verordnungen in Betreff Schlesiens und durch sächsische Verordnungen in Betreff der vom Königreich Sachsen an Preußen abgetretenen Landestheile ausdrückliche Verbote gegen die Erhebung des Laudemiums von Descendenten ergangen sind. Daß den Descendenten in dieser Beziehung die Ascendenten, der Ehegatte und Verlobte des Besitzers gleichgestellt sind, wurde wegen der nahen Analogie der Verhältnisse und weil das in Betreff Schlesiens erwähnte Verbot sich auch auf diese Fälle bezieht, unbedenklich gefunden.

Von den vorstehend erwähnten Beschränkungen der Laudemial-Berechtigung diejenigen Fälle auszunehmen, wo die Begründung jener umfassenderen Laudemialpflicht durch Vertrag nachzuweisen sein möchte, wurde nicht für angemessen erachtet. Wenn derartige Verträge aus der neueren Zeit, nach Erlaß des Landes-Kultur-Edikts vom 14. September 1811, herrühren, so ist die Rechtsbeständigkeit solcher Laudemien mit Bezug auf den §. 7 des gedachten Edikts, wonach auf Arbeitsfamilienstellen Abgaben nur in Form fester Geld- oder Körner-Prästationen gelegt werden sollen, überhaupt schon zweifelhaft. Wo derartige Verträge aus älteren Zeiten herrühren, da ist in der oben bereits erwähnten bedeutenden Steigerung des allgemeinen Werths der Laudemial-Berechtigung der Ersatz für die Einbuße zu finden, welche der Berechtigte durch die Beschränkung der Entrichtungsfälle erleidet.

Von einem Mitgliede der Central-Kommission wurde der Antrag gestellt, daß das von Erbpächtern zu entrichtende Laudemium so wie der von bäuerlichen Kolonaten in Westfalen bei Ueberlassung an Ehegatten zu entrichtende Weinkauf von der Vorschrift der Nr. 7 ausgenommen werden, deren Aufhebung vielmehr gegen Entgeld erfolgen möge, weil die Besitzer derartiger Stellen sich meistentheils in einer guten Lage befinden. Dieser Antrag fand aber keine Annahme, weil die Bedürftigkeit der Verpflichteten nicht der vorwiegende Grund

des Gesetzes sei, sondern das Prinzip einer höheren staatsrechtlichen Gerechtigkeit den leitenden Gesichtspunkt bilde, von dem aus eine solche vereinzelte Ausnahme nicht gerechtfertigt erscheine.

Von zwei Mitgliedern der Central-Abtheilung wurde Namens der ersten und zweiten Abtheilung beantragt, daß auch bei Vererbung des verpflichteten Grundstücks an Seitenverwandte bis zum vierten Grade des Laudemium ohne Entschädigung fortfalle, weil die sanctio pragmatica für Schlesien eine solche Bestimmung enthalte. Es wurde diesem Antrage aber nicht beigetreten, da die Mehrheit annahm, daß, wenn auch in Betreff der schlesischen Verhältnisse diesem Umstande Gewicht beigelegt werden könne, derselbe doch gegen die Rücksicht auf die übrigen Landestheile zurücktreten müsse.

Weitere Befreiungen hinsichtlich der Laudemialpflicht eintreten zu lassen, als der Regierungs-Entwurf vorschlägt, wurde mit sechs gegen zwei Stimmen abgelehnt. Man erwog, daß in dem Dargebotenen bereits wesentliche Erleichterungen gegeben, unnöthige Härten gegen die Berechtigten aber zu vermeiden seien. Man legte hierbei insbesondere Gewicht auf die von der Regierung ertheilte Auskunft über die künftig anzunehmenden Ablösungs-Grundsätze. Danach wird die äußerst drückende und ungerechte Nachschußrente ganz wegfallen, und die Entschädigungs-Berechnung für die abzulösende Laudemialpflicht sich so mäßig stellen, daß allen billigen Rücksichten gegen die Verpflichteten vollkommen Genüge geschieht.

Es wurde endlich noch die Frage zur Sprache gebracht, ob für Schlesien besondere Ausnahme-Bestimmungen bei der Laudemialpflicht namentlich in der Weise gegeben werden sollen, daß die von der Fachkommission für Agrarsachen angenommene Präsumtion, daß die Laudemien ein Ausfluß der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit seien, aufgestellt werde. Diese Frage wurde von vier Stimmen bejaht und von vier Stimmen verneint. Da der Vorsitzende sich für die Verneinung aussprach, so war der Antrag verworfen."

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über Nr. 7 des §. 1.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Der zur Diskussion vorgelegte Gegenstand ist wohl einer der wichtigsten des vorliegenden Gesetz-Entwurfs. Die Regierung hat geglaubt, gerade bei diesen Fragen, und vor allem bei der bedeutendsten, bei der Laudemialpflicht der Grundstücke, einen Mittelweg — wenn man will, eine Transaction — einschlagen zu müssen, und hat sich hierin des Beifalls der Central-Kommission zu erfreuen gehabt. Wie bestritten und zweifelhaft der Gegenstand nach vielen Rücksichten ist, ist von der Central-Kommission anerkannt worden. Die Regierung ist bemüht gewesen, diejenigen Laudemial-Fälle, welche den Belasteten am schwersten drücken, hervorzuheben und solche wegfallen zu lassen. Sie glaubt dadurch dem Bedürfniß entsprochen zu haben und ist gemeint gewesen, die Rechte des Berechtigten nicht weiter beeinträchtigen zu dürfen, als dieses dringendste Bedürfniß der Belasteten fordert. Ich erlaube mir diese allgemeine Bemerkung, mache aber die hohe Versammlung damit bekannt, daß die Regierung bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nöthig gehalten hat, einen Beamten von der General-Kommission von Schlesien hierherkommen zu lassen, welcher den Berathungen der Central-Kommission in Betreff der aufzuhebenden Laudemialpflicht der Grundstücke beigewohnt hat. Es ist dies der Regierungsrath Schellwitz. Ich glaube, es wird der Versammlung interessant sein, die nähere Kenntniß dieses Beamten zu nützen und dessen Bemerkungen zu hören. Ich bitte um die Erlaubniß, daß er diese Sache weiter ausführe.

Vice-Präsident Phillips: Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen hat, so ersuche ich den Herrn Regierungs-Kommissar, seinen Vortrag zu halten; vielleicht aber ist es wünschenswerth, vorher die Amendements zu verlesen, um die Sache vollständig übersehen zu können.

Es ist von den Herren Abgeordneten Waldeck, D'Ester und Elsner ein Amendement gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Statt Nr. 7 Laudemien, Marktgroschen, Gewinngelder, überhaupt alle Abgaben irgend einer Art, welche von einem Grundstücke bei Besitzveränderungen oder Heirathen der Besitzer, sei es in der herrschenden oder dienenden Hand entrichtet werden müssen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung: Ob dieses Amendement Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Hierzu ist ein Unter-Amendement eingereicht von dem Abgeordneten Schön für Pleß unter der Nr. 358.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Statt Nr. 7 zu setzen:

Laudemien, Marktgroschen, Gewinngelder, Groschengelder überhaupt u. s. w."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Geschieht.)

Nun kommt ferner ein von den Abgeordneten Bucher und Schultze (Delitzsch) unter der Nr. 325 gestelltes Amendement.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Nr. 7 §. 1 dahin zu fassen:

7) Die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren,

a) Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art, namentlich Laudemien, bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben, und eben so

b) bei Veränderungen in der dienenden Hand, sofern das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung (einschließlich der Erbschaftstheilung) oder durch Ueberlassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie, oder an Ehegatten oder Verlobte desselben übergeht;

c) außerdem in allen Fällen der dienenden Hand, wenn die Verpflichtung nicht erweislich aus einem über das Grundstück geschlossenen besonderen Vertrage herrührt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt?

Ferner ist ein Amendement von den Abgeordneten Scholz-Bunzlau und Krause-Sagan unter der Nr. 325 III. eingereicht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„ad 7 — ist zu streichen — bei Veränderungsfällen u. s. w. — bis zu Ende, so daß der Paragraph lautet:

„Die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren, Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Ob dieses Amendement unterstützt wird?

(Ebenfalls unterstützt.)

Ein ferneres Amendement ist von dem Abgeordneten Teichmann eingereicht. Es sind zwei Amendements zu diesem Paragraphen unter Nr. 325 V. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Ad §. 1. Nr. 7 bitte ich, einzuschalten hinter: „absteigender Linie"

„an Seitenverwandte bis zum 4. Grade einschließlich"

§. 1 hinter 7 bitte ich hinzuzusetzen:

Sämmtliche Laudemien in Schlesien und der Grafschaft Glatz mit alleiniger Ausnahme der auf nachweislichem Obereigenthum, oder nachweislichen Erbzinsverträgen oder nachweislichen Ankaufe oder Ueberlassungsverträgen aus der Zeit vor Publication des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 beruhenden werden ohne Entschädigung aufgehoben:

Marktgroschen, Confirmationsgebühren, Zählgelder, Verrufsgelder, Vorschreibegelder, Pfändergebühren, Anfahrtgelder, herrschaftliche Kaufsporteln, Dominial-Jura und wie dergleichen Abgaben sonst heißen, sind Abgaben, welche theils mit Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit, theils mit der Einführung einer allgemeinen Gerichtsgebührentaxe vom 23. August 1815 fortgefallen sind, und seitdem nicht mehr erhoben werden dürfen."

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement befindet sich gedruckt in den Händen der hohen Versammlung. Es wird einer nochmaligen Verlesung nicht bedürfen. Ich frage also:

„Wird dieses Amendement unterstützt?"

(Es wird unterstützt.)

Derselbe Abgeordnete hat ein eventuelles Zusatz-Amendement gestellt; dasselbe befindet sich unter Nr. 345 II. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zu §. 1. Nr. 7.:

ich bitte, dieser Nummer hinzuzufügen und zwar hinter dem Nr. 325 Seite 4 Nr. V abgedruckten Antrage:

Was die nicht ohne Entschädigung aufgehobenen Laudemien betrifft, so muß der Berechtigte bei Verlust seines Rechts auf die Abgabe bis zum 31. Dezember 1848 auf Ablösung antragen.

Nach dem Eingange des Ablösungs-Antrags des Berechtigten oder Verpflichteten eintretende Besitzveränderun-

gen sind der Abgabe nicht mehr unterworfen. Bei den noch unerledigten in den noch eintretenden Besitzveränderungen und bei der Ablösung der Laudemien darf das Laudemium nur nach dem Kaufpreise gefordert und berechnet werden, für welchen der Verpflichtete oder dessen Vorbesitzer das pflichtige Grundstück von dem Berechtigten erkauft hat. Ist dieser Kaufpreis nicht bekannt, so wird der bekannte älteste Kaufpreis, der für das Grundstück gezahlt worden, zum Ansatz gebracht."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Geschieht)

Ferner ist ein Zusatz-Amendement von dem Abgeordneten Motitz unter Nr. 325, IV. eingereicht.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Parrisius:

„Ad §. 1, Nr. 7 als Zusatz:
ferner die Besitzveränderungs-Abgaben in dienender Hand, wenn sie ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sind. Für Schlesien gilt bis zum Beweise des Gegentheils hierfür die Vermuthung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Wird dieses Amendement unterstützt?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Nun ist das letzte Amendement das des Abgeordneten Windhorst No. 327, I.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

„Zum §. 1 Nr. 7 schlage ich folgenden Zusatz vor:
Wo diese Abgaben als Gegenleistung für die Verleihung durch Vertrag übernommen worden, bleiben sie bestehen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Findet auch dies Amendement Unterstützung?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Weitere Amendements sind zu diesem Paragraphen speziell nicht gestellt worden.

Abgeordn. Hentrich: Ich habe mein Amendement, welches ich zu §. 1 Nr. 10 gestellt hatte, dort zurückgezogen und ebenfalls zu Nr. 7 gestellt.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir zu bemerken, daß der Abgeordnete Hentrich sein Amendement, welches er eigentlich zu Nr. 10 gestellt hatte, nunmehr zu Nr. 7 stellen will. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Zu §. 1 Nr. 7 ist zuzusetzen:
So wie die Uflosgelder (Auflaßgelder)."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage, wird dies Amendement unterstützt? Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es ist mir noch während der Sitzung so eben ein ungedrucktes Amendement von dem Abgeordneten Müller aus Brieg eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Zu §. 1 Nr. 7 hinzuzusetzen: Ueberhaupt aber alle Laudemien von Rustikal-Grundstücken in Schlesien, sofern sie nicht erweislich aus dem Verhältnisse getheilten Eigenthums oder aus Verträgen herrühren."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage: Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Regierungs-Kommissarius, das Wort zu ergreifen.

Regierungs-Kommissar Schellwitz: Die Besitzveränderungs-Abgaben in Schlesien kommen unter sehr verschiedenen Namen vor, als: Auf- und Abzug, Laudemium, Marktgroschen, Verreichs-, Verschreibegebühren u. s. w. Der eigentliche Ursprung dieser Abgaben ist nicht bekannt; die vorhandenen ältesten Erwerbs-Urkunden, von welchen namentlich aus dem dreizehnten Jahrhundert mehrere existiren, enthalten nichts von Besitzveränderungs-Abgaben. Wohl aber die ältesten Partikular-Gesetze von Schlesien, namentlich die drei schlesischen Landes-Ordnungen und zwar:

Für Oppeln und Ratibor von 1562, die teschensche Landes-Ordnung vom Jahre 1573 und die ältere ölsche Landes-Ordnung vom Jahre 1583.

In diesen heißt es fast wörtlich übereinstimmend:

„Daß vom Schultheißen, freier Kretschmern und Müllern dem alten Herkommen nach der Auf- und Abzug, als von 10 Mark eine genommen werden solle."

Die verbesserte ölsche Landes-Ordnung vom Jahre 1617 beläßt es hierbei, jedoch mit dem Zusatze:

„daß der Auf- und Abzug dem Erbherrn und nicht dem Herrn der Obergerichte zustehe."

Ferner:

„daß denjenigen, welchen von seinen Unterthanen der Bauernschaft und andere gewisse Roboten und Zins und daneben auch den Auf- und Abzug von Alters her gehabt, hierdurch nichts benommen sein sollte."

Thatsache ist nun, daß in Schlesien die hier aufgeführten Besitzungen, als: Erbscholtiseien, Kretschams und Mühlen in der Regel dienstfrei sind, oder wenn Dienste darauf haften, diese nur unbedeutend sind im Verhältniß zu den robotpflichtigen Stellen. Es ist also auch Thatsache, daß schon im sechzehnten Jahrhundert diese dienstfreien Stellen nach altem Herkommen mit Auf- und Abzug behaftet waren.

Noch jetzt hat sich dies in Schlesien zum Theil erhalten, es giebt viele Distrikte, in denen nur dienstfreie Stellen mit Besitzveränderungs-Abgaben behaftet sind, während die robotpflichtigen Stellenbesitzer entweder gar keine Besitzveränderungs-Abgaben zahlen, oder, wenn sie solche entrichten, doch nur zu einem bedeutend geringeren Prozentsatz, z. B. den Marktgroschen mit 2 oder 2½ pCt., während das Laudemium in der Regel 10 pCt. vom Erwerbspreise beträgt. Die Idee der Laudemialpflichtigkeit der dienstfreien Stellen hat sich auch in vielen Distrikten Schlesiens so in das natürliche Rechtsgefühl der Betheiligten eingeprägt, daß es häufig vorgekommen ist, daß, wenn eine dienstfreie Freigärtnerstelle in eine robotpflichtige umgewandelt wurde, ohne Weiteres die Laudemien wegfielen, während umgekehrt sie ohne besondere Verabredung eintraten. Es wird hierdurch unzweifelhaft, daß die Dienstfreiheit mit der Laudemialpflicht in irgend einer Weise zusammenhängt. Die dienstfreien Stellen scheinen ursprünglich mit Lehnsdiensten belastet gewesen zu sein. Wahrscheinlich ist es nun, daß die Laudemialpflicht in Stelle der späterhin aufgehobenen Lehnsdienstpflicht getreten ist, und daher ist es auch erklärlich, daß in den ältesten Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhundert nichts von dieser Laudemialpflicht hervorgeht, während sie in den Urkunden aus dem sechzehnten Jahrhundert als ein altes Herkommen betrachtet wird. Es wird diese Ansicht noch unterstützt durch die sogenannte Kardinal von Hessesche Sporteltaxe, welche von Kardinal, Landgrafen von Hessen als Fürst-Bischof zu Breslau im Jahre 1680 zusammengestellt und im Jahre 1754 von Friedrich II. bestätigt wurde. Es heißt hier:

„von freien Gütern, so nicht Ritter- oder Roßdienste leisten, gebührt Auf- und Abzug von jedem Hundert 10 Thlr."

Bis hierher spricht eigentlich nichts dafür, daß die Laudemien in Schlesien aufgedrungen oder auf unrechtmäßige Weise eingeführt wären; eben so wenig spricht etwas dafür, daß sie als Jurisdictions-Abgabe zu betrachten, oder mit der Jurisdiction zusammenhingen. Im 17ten Jahrhundert ist diese Laudemialpflicht nun aber weiter ausgedehnt worden. Es finden sich allerdings aus dieser Zeit viele Kontrakte, worin Laudemien in partem pretii übernommen sind. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß auch viele Fälle vorgekommen, in welchen die Laudemialpflicht mit Gewalt oder ohne Rechtsgrund eingeführt worden ist. In diesem Zeitraume hat sich, wie es scheint, in Schlesien auch erst die Idee ausgebildet, daß die Besitzveränderungsabgaben für Einwilligung in die Veräußerung oder für Anerkennung des neuen Besitzers entrichtet werden müßten, obgleich in Schlesien die Besitzveränderungsabgaben nur von den eigenthümlich besessenen Grundstücken entrichtet werden. Es entstand nunmehr eine Verwirrung der Begriffe über die eigentliche Natur der Laudemien, und sie wurden in diesem Zeitraume sehr häufig mit den eigentlichen Sporteln verwechselt.

Dies trat hauptsächlich hervor, als in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Frage, ob die Descendenten laudemialpflichtig seien? zur Sprache kam. Die sanctio pragmatica vom 10. April 1693, welche heute schon mehrfach erwähnt worden ist, setzt nämlich fest, daß von Descendenten und Seitenverwandten, wenn sie ein Grundstück erben, weder eine Traditionsgebühr noch eine andere Taxe genommen werden soll. Diese Bestimmung scheint sich nur auf die Sporteln zu beziehen, aber weil eben die Sporteln häufig mit den Besitzveränderungs-Abgaben verwechselt wurden, kann man darauf die Bestimmung der sanctio pragmatica auch auf die Laudemien auszudehnen.

Die Haupt-Urbarien-Kommission zu Breslau hielt es 1798 bei der Bestätigung eines Urbariums, in dem ohne Weiteres anerkannt war, daß auch Descendenten laudemialpflichtig seien, für bedenklich, dies Urbarium zu bestätigen, weil die Erhebung der Laudemien von Descendenten gegen ein Verbotsgesetz sei. Dies Verbotsgesetz fand die Urbarien-Kommission eben in der sanctio pragmatica. In einem auf Spezialbefehl erlassenen Reskript von 1795 wurde der Ansicht der Haupt-Urbarien-Kommission beigetreten und angeordnet, daß künftig keine Urbarien zu bestätigen, worin Descendenten das Laudemium übernommen. Hiergegen wurden mehrfache Beschwerden

erhoben. Es wurde darin namentlich auch ausgeführt, daß die Laudemien nicht überall Gerichts-Sporteln, sondern daß sie ein Aequivalent größerer oder geringerer Dienstpflicht seien, indem in der Regel die robotpflichtigen Grundstücke keine Laudemien entrichteten.

Hierauf erging nun das bekannte Gutachten der Gesetz-Kommission vom Jahre 1804 und sodann die Kabinets-Ordre vom 8. November 1804, wonach die Dominien Laudemien von Descendenten nur da zu fordern berechtigt sein sollten, wo sie solche nach bisheriger Observanz erhoben und ohne gerichtlichen Widerspruch erhalten hätten.

Endlich ist hier noch das auf Spezialbefehl ergangene Reskript vom 5. März 1809 und das hierauf gegründete Publikandum vom 8. April 1809 zu erwähnen. Es sollte hierdurch wohl nur der Zweifel erledigt werden, daß Laudemien nicht mit dem Lyto reali zu verwechseln und daß mithin erstere durch Aufhebung der Unterthänigkeit nicht als aufgehoben zu betrachten seien. Allerdings wird beiläufig aber auch erwähnt, daß Laudemien, Marktgroschen ꝛc. zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit gehörten.

Das, meine Herren, ist der Stand der Gesetzgebung über die Laudemial-Verhältnisse in Schlesien.

Es dürfte daraus unzweifelhaft hervorgehen, daß diejenigen Laudemien, die durch Verträge entstanden und in partem pretii übernommen worden, unbedingt gültig sind; daß ferner auch bei denjenigen Laudemien, die schon im 16. Jahrhundert von Alters her auf dienstfreien Grundstücken gehaftet haben, gegen die Rechtsverbindlichkeit dieser Abgabe nichts einzuwenden ist, daß es ferner sehr wohl vorkommen kann, daß beiderlei Abgaben auch von Descendenten entrichtet werden müssen und daß beide Arten von Besitzveränderungs-Abgaben mit der Jurisdiction nicht zusammenhängen.

Alle übrigen Laudemien können allerdings auf eine unrechtmäßige Art eingeführt worden sein. Es sind auch unzweifelhaft viele Besitzveränderungs-Abgaben darunter, welche die Natur der Gerichtssporteln haben, allein nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung würde demnach, wenn die unrechtmäßige Einführung nicht erwiesen, und wenn weder der Name, noch sonst etwas für die Qualität eine Gerichtsgebühr spricht, dem Gutsherrn unzweifelhaft das Recht auch auf solche Besitzveränderungs-Abgaben zustehen, insofern ihm die Verjährung oder Observanz zur Seite steht, oder der Anspruch durch ein konstruirtes Urbarium begründet wird. Gerade die Verjährung, Observanzen und Urbarien sind aber, nicht allein in Schlesien, sondern auch in anderen Provinzen die hauptsächlichsten Beweismittel, wodurch gegenseitige Berechtigungen zwischen den Gutsherren und bäuerlichen Wirthen festgestellt werden. Wollte man diese Beweismittel ausschließen und überall auf den ersten Ursprung zurückgehen, so würden gewiß auch viele Berechtigungen der bäuerlichen Stellenbesitzer, wie Holz-, Streu-, Gräserei-Berechtigungen u. s. w. nicht erwiesen werden können.

Wollte man aber nun in Schlesien aus Billigkeitsgründen zur Erleichterung der bäuerlichen Wirthe und weil allerdings das Laudemium eine gehässige Abgabe ist, weiter gehen, als in anderen Provinzen, so muß ich bemerken, daß die Wohlthat nicht gerade den Bedürftigsten zu Theil werden möchte. In Oberschlesien, namentlich auf dem rechten Oder-Ufer, wo die Bevölkerung am meisten durch Hunger und Krankheit gelitten hat, sind noch gegen 28,000 bis 29,000 Besitzer kleiner Stellen vorhanden, welche nach der jetzigen Gesetzgebung nicht regulirungsfähig sind, und die ihre Stellen ohne Eigenthumsrechte besitzen. Alle diese Stellen sind nicht laudemialpflichtig; die größeren bäuerlichen Wirthe in Nieder- und Mittel-Schlesien sind größtentheils wohlhabend. Allerdings herrscht dagegen im Eulengebirge große Armuth, namentlich unter den Häuslern. Diese sind Eigenthümer und laudemialpflichtig, doch gerade hier ist ein beträchtlicher Theil der Laudemien bereits abgelöst. Bemerken will ich noch, daß wegen der großen Aufregung, welche die vielen Laudemienprozesse in Schlesien hervorgerufen, welche Aufregung bereits von dem Herrn Berichterstatter heute hervorgerufen worden ist, von Seiten der Regierung es für dringende Pflicht erachtet wird, auf die Beseitigung dieser Aufregung hinzuwirken. Die Regierung beabsichtigt daher die Laudemialstreitigkeiten gewissermaßen vergleichsweise zu schlichten und auszugleichen, und es sind deshalb bereits in dem von Patowschen Promemoria hauptsächlich folgende Vorschläge gemacht worden:

„1) Daß den Berechtigten auch ihre etwaigen unzweifelhaften Rechte auf Sterbelehen, Lehnwaare in herrschender Hand, ferner in Descendenten-Fällen, von Ehegatten, Brautleuten u. s. w. aufgegeben,

2) daß immer nur höchstens eine Art von Besitzveränderungsabgaben gefordert werden kann und bei Besitzveränderungsabgaben, deren Name schon auf eine Gerichtshandlung hindeutet, wie Verschreibegebühren, Confirmationsgebühren u. s. w., die Vermuthung dafür streiten soll, daß die Abgabe zu den aufgehobenen Gerichtssporteln zu rechnen. Ferner,

3) daß zum Beweis der bestehenbleibenden Verpflichtung auf Observanz nicht mehr Bezug genommen, dagegen aber der Beweis auf andere Art angemessen erleichtert werden soll,

4) daß der Anspruch der Pflichtigen auf Rückforderung freiwillig bezahlter Besitzveränderungs-Abgaben ausgeschlossen bleiben; dagegen

5) auch die Nachschußrente wegfallen und die Entschädigung für die übrig bleibende Verpflichtung nur eine mäßige und namentlich auch eine gleichmäßige für gleiche Verpflichtungen werden soll."

Nur der erste dieser Punkte hat in das vorliegende Gesetz gehört. Die übrigen werden in der Ablösungsordnung ihren Platz finden. Ich habe geglaubt, auf diese faktischen Bemerkungen meinen Vortrag beschränken zu müssen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist von dem Abgeordneten Scholz Bunzlau folgender Antrag gestellt worden:

„Daß die Berathung nach dem Vortrage des Herrn Regierungs-Kommissarius vertagt werde."

Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

und bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist sehr zahlreich unterstützt.

Redner für oder dawider scheinen sich auch nicht melden zu wollen. Ich erlaube mir daher die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Vertagung der Diskussion bis zur nächsten Sitzung?

Die heutige Rednerliste würde natürlich beibehalten werden.

Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß die Diskussion bis zur nächsten Sitzung vertagt werde, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Vertagung ist also angenommen.

Abgeordn. Duncker: Ich ersuche die Mitglieder der vierten Abtheilung, noch einige Minuten hier zu verweilen, um eine Mittheilung entgegenzunehmen.

Abgeordn. Schmidt (Czarnikau): In dem stenographischen Berichte vom 11ten d. Mts. bin ich aufgeführt als derjenige, welcher die Bemerkung gemacht hätte, daß sich im Saale ein Abgeordneter und zugleich sein Stellvertreter befände. Ich muß dies dahin berichtigen, daß nicht ich, sondern der Abgeordnete Scholz für Meseritz die Bemerkung gemacht hat. Ich bitte, diese Berichtigung in dem heutigen stenographischen Bericht aufzunehmen.

Abgeordn. Riedel (Niederbarnim): Ich bitte die Mitglieder der achten Abtheilung, in diesem Saale noch etwas zu verweilen.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bemerken, daß in der Sitzung am Montag Vormittag ausschließlich mit der ferneren Berathung der Verfassungs-Urkunde fortgefahren wird, und daß Nachmittags um 5 Uhr die Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten stattfindet.

Abgeordn. Jung (vom Platze): Ich habe einen dringenden Antrag eingereicht.

(Unterbrechung.)

Vice-Präsident Phillips: Ich habe denselben der Prioritäts-Kommission übergeben. Es wurde mir während der Sitzung ein dringender Antrag von dem Abgeordneten Jung eingereicht. Ich habe denselben der Prioritäts-Kommission überwiesen, dieselbe hat aber wohl bisher während der Sitzung nicht zusammentreten können.

Abgeordn. Waldeck: Ich bitte die Herren von der Prioritäts-Kommission, noch einen Augenblick hier zu bleiben, um über die Dringlichkeit dieses Antrages zu berathen.

Vice-Präsident Phillips: Die Prioritäts-Kommission wird also jetzt noch zusammentreten und die Frage, ob dem Antrage die Priorität einzuräumen sei oder nicht, sich wohl kurz erledigen lassen.

(Pause, während welcher die Mitglieder der Prioritäts-Kommission zur Berathung über die Dringlichkeit des Jungschen Antrags zusammentreten.)

Die Prioritäts-Kommission hat den Antrag des Abgeordneten Jung, dessen ich vorhin erwähnte, nicht die Priorität zuerkannt. Es würde also dabei bleiben, daß am Montag Nachmittag um 5 Uhr hier eine außerordentliche Sitzung zur Wahl des Präsidenten und der Vice-Präsidenten stattfindet. Die Tages-Ordnung habe ich bereits verkündet. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¾ Uhr.)

Berichtigungen.

In dem stenographischen Bericht über die 68ste Sitzung der National-Versammlung vom 6. d. M., Seite 1397, ist der Abgeordnete Loos unter denjenigen Mitgliedern aufgeführt, welche beim Beginn der Sitzung noch nicht anwesend gewesen sind.

Dies ist dahin zu berichtigen, daß der Abgeordnete Loos beim Beginn der Sitzung bereits anwesend war.

In dem stenographischen Berichte der 72sten Sitzung vom 11. Oktober, Seite 1490, 1ste Spalte, Zeile 33 v. u., ist statt der Worte: „des Gegenstandes" „der Gegenstand zu lesen."

Berlin, den 14. Oktober 1848.

Das Sekretariat.

Schneider. Plönnis.

In dem Berichte über die 73. Sitzung vom 12. Oktober d. J. Seite 1528, ist das zweite Alinea des zweiten Satzes der Rede des Abgeordneten Bußmann unvollständig wiedergegeben. Es muß heißen:

Diese Partei hat viel Boden dadurch gewonnen, daß die Bezeichnungen: katholisch und polnisch, so wie evangelisch und deutsch, in unserer Provinz als identisch gebraucht werden, was man dazu benutzt hat, um dem polnischen Landmanne einen Widerwillen gegen Deutschland beizubringen; allein ich hoffe zuversichtlich, daß, sobald bei uns der neue Rechtszustand begründet sein wird, auch unsere polnischen Mitbrüder zu der Einsicht kommen werden, daß sie nur in Deutschland ihr Heil finden können.

Das Sekretariat.

Geßler. Plönnis.

Digitized by Google

Nachweisung

der

bei der National-Versammlung eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

No.	Extrahent.	Inhalt.
11445.	Eine freie Vereinigung von Urwählern zu Berlin	Protest gegen die bisherige Wirksamkeit der National-Versammlung.
11446.	Kuntzemüller, Gerichts-Assessor zu Zielenzig	wünscht, daß ein allgemeiner Bußtag im Lande wegen der jetzigen Wirren angeordnet werde.
11447.	Die christlichen Gemeinden des flatowschen Kreises, Abg. Schwonder	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11448.	Der demokratische Verein zu Striegau, Abg. Wander	empfiehlt die Annahme des Waldeckschen Entwurfs einer Kreis- und Gemeinde-Ordnung.
11449.	Dieselben	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen Beschränkung des freien Versammlungsrechts.
11450.	Der Vorstand des Volks-Vereins zu Stettin	Petition um Ausführung des Beschlusses vom 7ten d. M. wegen des Erlasses an das Heer.
11451.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Vereins zu Rees	bittet um Annahme des Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung.
11452.	Mehrere Wahlmänner des Kreises Baldenburg, Abgeordn. Semrau	Lösung der Arbeiterfrage, Regulirung des Abgabenwesens und der Verhältnisse der Grund- und Privilegien-Besitzer.
11453.	Der Kirchen- und Schulvorstand ꝛc. zu Bochum, Abg. Müllensiefen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
11454.	Mehrere Einwohner zu Eickel, derf. Abgeordn.	Beschleunigung der Verfassungs-Arbeiten.
11455.	Die Wehrmänner zu Liegnitz, Abg. Otto	Protest gegen den schon theilweise berathenen Bürgerwehr-Gesetz-Entwurf.
11456.	Die Gemeinden Rosenau, Mönchhoff, Schmochwitz, Nieder-Rüstern, Hummel, Pfaffendorf, Pohlwitz, Groswandris, Nikolstadt, Mentschütz, Tentschel, Kleinwandris, Abg. Otto	Petition um Trennung der Schule von der Kirche.
11457.	Schullehrer Müller zu Thiergarten, Abg. Otto	Petition um Verbesserung seiner Lage.
11458.	Mehrere Einwohner zu Stünzel, Abg. Groos	betreffend mehrere Verfassungsfragen.
11459.	Mehrere Einwohner zu Schwarzenau, derselbe Abg.	Petition wegen Verbesserung ihrer Lage.
11460.	Staats-Minister Milde	kommunizirt eine Denkschrift des Premier-Lieutenants a. D. Dreschke, „die soziale Einheit" betreffend.
11461.	Die Handwerker zu Langensalza, Abg. Dr. Schramm	Reform des Gewerbewesens, unter zu Grundelegung des Gewerbe-Ordnungs-Entwurfes des frankfurter Kongresses.
11462.	Der politische Verein zu Namslau, Abg. Töbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11463.	Mehrere Einwohner zu Königsberg	beantragen die Wiedereinführung der Bordelle.
11464.	Geheimer Ober-Finanz-Rath Viebahn	überreicht einen gedruckten Aufsatz über die Umbildung der Provinzial-Behörden.
11465.	Der ehemalige Schullehrer Ruhm zu Obra bei Wollstein, Abg. Thüm	Petition um Gewährung einer Pension von 60 Rthlr. bis zu seiner Wiederanstellung.
11466.	Der Gemeinde-Vorstand zu Goile, derf. Abg.	Aufhebung der an die katholische Geistlichkeit zu entrichtenden Abgaben.
11467.	Gemeinde Dargen bei Köslin, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11468.	Gemeinde Klannin, derf. Abg.	desgleichen.
11469.	Gemeinde Alt-Gribnitz, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11470.	Gemeinde Grünhof-Pobanz bei Köslin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11471.	Reifenrath, Bürgermeister zu Hilchenbach, Kreis Siegen, Abgeordn. Dr. Sommer	Beschwerde über gesetzwidrige Pensionirung als Amtmann.
11472.	Heidmann, Invalide und Grundbesitzer in Zießau, Kreis Osterburg, Abgeordneter von Brünneck	Beleuchtung des Treibens bei Dismembrationen.
11473.	Grigall und Genossen zu Liebstadt, Abgeordnet. Stephany	Beschwerde über Benachtheiligung bei der Separation.
11474.	Thienelt, Stellenbesitzer zu Peterwitz, Kreis Frankenstein	Vorstellung wegen einer unrichtigen Ackerzutheilung.
11475.	Strekfuß und Genossen zu Rehden, Abgeordneter Klemm	wünschen die Trennung der Schule von der Kirche.
11476.	Die Gemeinden aus den Kirchspielen Rehden und Rehwalde, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11477.	Die Wirthe der Gemeinden Ramischau und Bruschewitz, Abgeordneter Iwand	Revision der Ablösungen und Entschädigungen, unentgeltliche Aufhebung vieler gutsherrlichen Abgaben und Lasten ꝛc.
11478.	Ekkert, Freigärtner zu Groß-Muritsch, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über Rentezahlung ꝛc.
11479.	Vogt und Heinrich Müller zu Sponsberg, derf. Abgeordnete	desgleichen über Mühlenzins-Umwandlung ꝛc.
11480.	Gemeinde Peterwitz und die Freigärtner daf., derf. Abgeordn.	desgleichen über die Ablösungen ꝛc.
11481.	Stein, Kretschambesitzer zu Rur, derf. Abgeordnete	Ermäßigung der Grundsteuer.
11482.	Mücke und Genossen, Frei- und Dreschgärtner zu Burgwitz, derselbe Abgeordnete	Entschädigung an Ackerland für den Verlust der Gräserei und Viehhütung ꝛc.
11483.	Krause und Genossen, ehemalige Dreschgärtner zu Gr.-Wilkawe, derf. Abgeordnete	Revision der Ablösungen ꝛc.
11484.	Gemeinde Pristelwitz, derselbe Abgeordnete	die Feudallasten betreffend.
11485.	Gemeinde Guhlau, derf. Abgeordnete	Antrag auf richtige Separation ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11486.	Gemeinde Gr.-Muritsch, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über die Ablösungen ꝛc.
11487.	Gemeinde Koschneve, derselbe Abgeordnete	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Grund- und Mühlenzinses, Zurückerstattung der Laudemien, Entschädigung für die geleisteten Robeten ꝛc.
11488.	Jwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Mühlenzinses.
11489.	Gemeinde Striese, Abg. Jwand	Aufhebung der Erbpacht der katholischen Pfarr-Wiedmuth, der herrschaftlichen Hofetage ꝛc.
11490.	Jwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Fleischerzinses des Christian Wiesner zu Striese.
11491.	Gemeinde Pollentschine, Abgeordn. Jwand	Petition über die Ablösungsverhältnisse.
11492.	Jwand, Abgeordn. des Kr. Trebnitz	Antrag auf unentgeltliche Aufhebung des Mühlenzinses der Mühle zu Pollentschine.
11493.	Gem. Gr. Breesen, Abg. Jwand	Aufhebung des Urbariums, Selbstausübung der Jagd ꝛc.
11494.	Elsner und Genossen, ehemalige Dreschgärtner zu Gr. Raake, ders. Abg.	Beschwerde wegen Uebervortheilung bei Aufhebung ihres Dienstverhältnisses ꝛc.
11495.	Gemeinde Groß-Leipe, ders. Abg.	Verwerfung des Ablösungsrezesses, Abschaffung der Grundzinsen ꝛc.
11496.	Janeck, Mühlenbesitzer zu Trebnitz, ders. Abg.	Aufhebung resp. Regelung des Grundzinses nach dem Reinertrage.
11497.	Bauerschaft Nieder-Herwigsdorf, Kreis Freistadt, Abgeordn. Stalling	Ablösung des Schafhütungsrechts.
11498.	Schröder u. Genossen, Eingesessene des Amtes Kastrop, bei Mengede, Abg. Ostermann	wünschen eine freie, einer rein demokratisch-constitutionellen Staatsverfassung entnommene Gemeindeverfassung u. s. w.
11499.	Dittebrand und Genossen, Mühlenbesitzer zu Brauchitschdorff ꝛc. Abg. Jwand	Revision der Mühlenzinsprozesse, Niederschlagung der dadurch entstandenen Kosten ꝛc.
11500.	Sterniske und Genossen, Bauergutsbesitz. zu Pawellau, ders. Abg.	bitten um baldige Berücksichtigung resp. Erleichterung ihrer Lage.
11501.	Kliesch und Genossen zu Bolenbschine, ders. Abg.	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
11502.	Gemeinde Alt- u. Neu-Karoschke, ders. Abgeordnete	trägt auf gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, Aufhebung der Domiallasten ꝛc. an.
11503.	Gemeinde Groß-Krutschen, derselbe Abgeordn.	Beschwerde gegen den Grafen von Götzen wegen Verkümmerung ihrer Rechte ꝛc.
11504.	Schweiniger u. Genossen zu Burgwitz, ders. Abg.	beantragen Zurückzahlung der Laudemien, Vergütigung für Hütung und Gräserei ꝛc.
11505.	Maas und Genossen zu Kl. Mertinau, ders. Abg.	desgleichen.
11506.	Gem. Schlottau, ders. Abg.	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11507.	Gemeinden Schimmelwitz und Linde, Abg. Jwand	Revision des Ablösungs-Rezesses, Aufhebung der herrschaftlichen Abgaben ꝛc.
11508.	Jwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinden Schimmelwitz und Linde auf Aufhebung des Mühlenzinses an.
11509.	Scheer und Genossen zu Bothendorf, Abgeordneter Jwand	Beschwerde über zu hohe Mühlenzinsen ꝛc.
11510.	Jwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt auf unentgeltliche Aufhebung des Mühlenzinses für die Mühle zu Mankerwitz an.
11511.	Postler, Mühlen-Besitzer zu Alt-Schönau, Abgeordneter Jwand	Beschwerde über zu hohen Mühlenzins ꝛc.
11512.	Brühl und Genossen zu Obernigk, derselbe Abgeordnete	Aufhebung der herrschaftlichen Grundzinsen und Natural-Leistungen ꝛc.
11513.	Jwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinde Obernigk auf Aufhebung der an die Herrschaft zu leistenden Geldzinsen und Naturalien für Gewerbe an.
11514.	Gemeinde Kapatschütz, Abgeordneter Jwand	bittet um gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, Aufhebung der Domiallasten ꝛc.
11515.	Jwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinde Kapatschütz auf Aufhebung des Mühlenzinses an.
11516.	Derselbe	trägt Namens vorstehender Gemeinde darauf an, daß die Pensionen der hohen Militair- und Civil-Beamten reduzirt werden.
11517.	Gemeinden Esdorf und Klein-Breesen, Abg. Jwand	Aufhebung der Laudemien, des Schutzgeldes, Grundzinses ꝛc.
11518.	Jwand, Abgeordneter des Kreises Trebnitz	trägt Namens der Gemeinde Esdorf darauf an, daß die Schule zur Staats-Anstalt erhoben werde.
11519.	Derselbe	trägt Namens vorstehender Gemeinde auf Aufhebung des Back- und Mühlenzinses an.
11520.	Gemeinde Kampern, Abgeordneter Jwand	Besteuerung nach Morgenzahl, Gleichheit vor dem Gesetz ꝛc.
11521.	Gemeinde Michelwitz, derselbe Abgeordnete	trägt auf Brachhütung, Nachrechen des Getraides ꝛc. an.
11522.	Gemeinden Dißen, Kalllöffel, Brauitz, Merzdorf, Madlow, Kiekebusch, Striesow, Jänschwalde, Groß- und Klein-Lieskow und Tranitz, Klinge, Schliechow, Bärenbruck, Grötsch, Komptendorf und Roggosen, Drieschnitz und Kassel, Guhrl, Gablenz und Sergen, Laubsdorf, Trebendorf und Mattendorf, Kreis Kottbus, Abgeordn. Jahr	Protest gegen die §§. 20—22 des Verfassungs-Entwurfs, die Bestimmungen über das Volksschulwesen und namentlich das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
11523.	Josephi und Genossen aus Schlesien, Abgeordneter Dr. Kämpf	wünschen die Trennung der Schule von der Kirche.
11524.	Hueck und Genossen zu Herdecke an der Ruhr, derselbe Abgeordn.	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11525.	Hippe und Genossen zu Neudorf, ders.	desgleichen.
11526.	Matzky und Genossen zu Kamien, ders.	desgleichen.
11527.	Gemeinden Ober- u. Nieder-Wittschau u. Sczygtowitz, ders.	desgleichen.
11528.	Reisner und Genossen aus Sorau, ferner: die Lehrer aus den Parochieen Gottesberg u. Waldenburg, ders.	desgleichen.
11529.	Steinberg und Genossen zu Königshütte, ders.	desgleichen.
11530.	Würing u. Gen. zu Schmolz, ders.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11531.	Gemeinde Malkwitz, ders.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11532.	Zwickel und Genossen zu Breslau, ders.	desgleichen.
11533.	Kretschmer und Genossen zu Neukirch, ders.	desgleichen.
11534.	Hilringhaus u. Genossen zu Lindenberg, ders.	desgleichen.
11535.	Dahlmann und Genossen zu Volmarstein, ders.	desgleichen.
11536.	Berger und Genossen zu Bommern, ders.	desgleichen.
11537.	Der demokratische Verein zu Brieg, die Volksversammlung und der Dreißiger-Ausschuß daselbst, Abgeordneter Müller	wünschen die Trennung der Schule von der Kirche.
11538.	Dieselben	Protest gegen den Gesetz-Entwurf über unerlaubte Volksversammlungen.
11539.	Scholz und Genossen zu Koldnitz, Abg. Haase	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11540.	Dr. Pätzolt und Genossen zu Gauer, ders.	desgleichen.
11541.	Der schlesische constitutionelle Central-Verein zu Breslau	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11542.	Die Synode zu Belzig	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11543.	Michelis-Garbnicken und Genossen aus der Umgegend von Landsberg und Zinten, Kreis Pr. Eylau	wünschen die Einführung einer Einkommensteuer.
11544.	Haastert u. Genossen zu Beeck	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11545.	Lueg und Genossen zu Sterkrade ꝛc., Bürgermeisterei Holten	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11546.	Klingé und Genossen zu Holten	desgleichen.
11547.	von Münchhausen, Landrath a. D., zu Straußfurth bei Weißensee	Protest gegen die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
11548.	Die evangelische Gemeinde Karge (Unruhstadt) und die Gemeinden Jaromierz ꝛc.	die beabsichtigte Umgestaltung des Volksschulwesens betreffend.
11549.	Kindermann u. Genossen zu Essen	Dank-Adresse an die National-Versammlung wegen Aufrechthaltung ihrer Beschlüsse.
11550.	Bleckmann und Genossen zu Bluyn, Grafschaft Meurs	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrages.
11551.	Der Bürger-Verein zu Nebra	bittet um schleunige Ausführung des neuen Jagdgesetzes.
11552.	Der patriotische Verein des templiner Kreises	Protest gegen die Annahme des Schultzschen (Wanzleben) Antrages.
11553.	Die zur Parochie Jablone gehörigen Kirchen-Gemeinden	das zu erlassende Gesetz über das Verhältniß der Schule zur Kirche betr.
11554.	von Mengden u. Genossen zu Haßlinghausen	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11555.	Die Handwerksgenossen aller Innungen zu Prettin	Abhülfe des Nothstandes der Handwerker und Gewerbtreibenden.
11556.	Die evangel. Einwohner der Stadt Bentschen und der dort. Landgemeinden	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11557.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung ihres Beschlusses vom 9. August abstehen werden.
11558.	Caspari und Genossen zu Küllstedt, Eigenrieden ꝛc., bei. Eigenrieden, Abgeordneter Althaus	Verabfolgung des nöthigen Brennholzes aus Königl. Forst für die Taxe ꝛc.
11559.	Döring und Genossen zu Effelder ꝛc., bei. Eigenrieden, derselbe Abgeordnete	Gestattung der Erhebung einer Kommunal-Abgabe von den Gast- und Schankwirthschaften.
11560.	Osburg und Genossen zu Eigenrieden, Effelder ꝛc., bei. Eigenrieden, derselbe Abgeordnete	Erleichterung der Ablösung der Real-Lasten.
11561.	Siebert und Genossen zu Rengebrode, derselbe Abgeordnete	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11562.	Die Bürger von Wesel	Verwahrung gegen die Aufhebung der Jagd ohne Entschädigung.
11563.	Der Volksverein zu Halle, Abgeordnet. Krackrügge	Adresse an die National-Versammlung, wegen Aufrechthaltung ihre Beschlüsse.
11564.	Die Kaufleute zu Goldberg, Abgeordneter Stiller	treten der von der Kaufmanns-Societät zu Jauer eingereichten Petition vom 22. Juni, in Betreff der Hebung und Erhaltung eines tüchtigen Kaufmannsstandes, bei.
11565.	Simsch und Genossen, Hausbesitzer zu Gassen	die Entschädigungs-Ansprüche für das aufgehobene Bannrecht betreffend.
11566.	Der politische Klub zu Elberfeld	Vertrauens-Adressen an die National-Versammlung.
11567.	Das Domkapitel von Ermland zu Frauenburg, Abg. Eichhorn	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11568.	Bräuer und Genossen zu (?), Abg. Behnsch	Sistirung der zu leistenden Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse.
11569.	Berger und Genossen zu (?), derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11570.	Gemeinde Neußendorf, derselbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11571.	Lpose und Genossen zu Obersalzbrunn, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11572.	Gemeinde Dittmannsdorf, derselbe Angeordnete	desgleichen.
11573.	Gemeinde Seitendorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11574.	Gemeinde Konradsthal, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11575.	Gemeinde Heinrichau, Abgeordnet. Behnsch	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11576.	Die Bewohner der Stadt und des Amtes Hörde	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11577.	Die Einwohner von Gr. Ramßau, Kl. Ramßau, Schönfließ ꝛc., Kr. Allenstein	Regulirung der Grundsteuer-Abgabe, Selbstausübung der Jagd ꝛc.
11578.	Der Bürgerverein zu Wetzlar	Vertrauens-Adresse an die National-Versammlung.
11579.	Mahlow, Einlieg. und ehemal. Ulan zu Göldorf, Amt Lehnin	Bitte um eine monatliche Unterstützung.
11580.	Der constitutionelle Verein zu Stralsund	Vertrauens-Adresse an die National-Versammlung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11581.	Liebke zu Eisings-Mühle, Abgeordneter Stephany	Ermäßigung des Mühlenzinses und der Klassensteuer.
11582.	Poddig und Genossen, Eigenkäthner zu Koschainen, derselbe Abgeordnete	wünschen Weideland zu haben.
11583.	Kloß, Erbpächter zu Kuhdiebs, derselbe Abgeordnete	Wiedergewährung von Weideland.
11584.	Grigull und Klöttner zu Liebstadt, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über die Separation.
11585.	Gemeinde Sarnau, Abgeordnet. Kiolbassa	wegen ungesetzlicher Execution und Heraustreibung verschiedener Besitzer aus ihren Stellen.
11586.	Einwohner Simon Wrzesiono zu Schwirben, derf.	wegen unrechtmäßiger Vertreibung aus einer von ihm und seinen Vorfahren seit 50 Jahren besessenen Dreschgärtnerstelle.
11587.	Einwohner Mascioszeck und Haklaßa zu Schwirben, derf.	wegen unrechtmäßiger Besitzentreißung.
11588.	Einlieger Blasizyk zu Preisewitz, derf.	desgleichen.
11589.	Der pensionirte Förster Paul zu Osche	Petition um Gewährung einer Miethsentschädigung.
11590.	Der constitutionelle Verein der Herrschaft Broich zu Mülheim a. d. R.	Protest gegen den Beschluß vom 7ten d. M., den Erlaß an das Heer betreffend.
11591.	Der Vorstand des demokratisch-constitutionellen Vereins zu Werden	Dank-Adresse wegen der Beschlüsse der National-Versammlung in d. schweidnitzer Angelegenheit.
11592.	Die Gemeinden Michelsdorf u. Hermsdorf, Abgeordneter Schiller	wegen Abschaffung der Feudallasten und Regulirung der Grundsteuer nach dem Grundbesitze.
11593.	Der ehemalige Landwehrmann Kühn zu Blumenthal	Petition um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
11594.	Der Vorstand des demokratischen Klubs zu Königsberg i. Pr.	Amnestie für alle politischen Verbrechen seit dem 18. März.
11595.	Kreischirurgus Krüger zu Stettin	betreffend die Anlegung von Bordellen.
11596.	Kämmerer Friedrich zu Tangermünde	Petition um Abänderung der über die Pensionsberechtigung bereits angestellter städtischer Beamten sprechenden Bestimmungen des Gemeinde-Ordnungsl-Entwurfs.
11597.	Die evangelischen Geistlichen des bernauer Kirchenkreises	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11598.	Gemeinde Wiszczyczyn	desgleichen.
11599.	Gemeinde Sommerfeld	desgleichen.
11600.	Der katholische Kirchenvorstand zu Brochterbeck	Petition um Wiedergewährung seiner Kirchen- und Pfarrgüter.
11601.	Gemeinde Stawenciß, Abgeordneter Bumbke	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11602.	Gemeinde Lendzin, Abg. Bumbke	Petition um Befreiung von mehreren drückenden Lasten, resp. Ermäßigung derselben.
11603.	Mehrere Bewohner Merseburgs und Umgegend, Abgeordneter Jacoby	Ausführung des Beschlusses vom 9ten August c. wegen des Erlasses an das Heer.
11604.	Die Volks-Versammlung zu Königsberg in Pr., Abg. Jacoby	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11605.	Die Geistlichen der Ephorie Zeitz, Abgeordn. Thümmel	treten der Adresse der Prediger der Diözese Halberstadt vom 11. August d. J. bei.
11606.	Der constitutionelle Verein zu Weißenfels, derselbe	Protest gegen die Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs der Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11607.	Der constitutionelle Klub zu Mühlhausen, Abgeordn. Ludewig	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11608.	Die Dorfgemeinde Franklinow, Abgeordn. Bauer (Krotoschin)	wegen Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses und Revision des Regulirungs-Rezesses.
11609.	Gemeinde Gremblow, derf.	wegen Ermäßigung resp. Ablösung des herrschaftlichen Grundzinses, Errichtung einer Rentenbank und Verleihung des Jagdrechts.
11610.	Bauergutsbesitzer zur Tomizak zu Gremblow, derf.	wegen Aufhebung der Laudemien und Errichtung einer Rentenbank.
11611.	Dorfgemeinde Korytnica, derf.	wegen Verstattung zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten, resp. Separation ꝛc.
11612	Die Komorniks Marciniak und Genossen zu Groß-Galazki, Abgeordn. Bauer	wegen Regulirungsfähigkeit ihrer Komornikstellen.
11613.	Die Familienväter des dritten Pfarrbezirks Siegen, A. Hambloch	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11614.	Mehrere Einwohner zu Reichenbach, Abgeordn. von Damnitz	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11615.	Die Weber des Kreises Reichenbach, Abgeordn. Dr. Elsner	Protest gegen eine von den Fabrikanten eingesandte Denkschrift über die Zustände der Baumwollenweber des reichenbacher Kreises.
11616.	Gemeinde Wilkau, derf.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11617.	Der demokratische Verein zu Hirschberg, derf.	desgleichen.
11618.	Aus dem Kreise Reichenbach ꝛc. Böhm und Konf., derf.	desgleichen.
11619.	Mehrere Bewohner aus Reichenbach, Langenbielau, Ernsdorf und Peterswaldau, derselbe	desgleichen.
11620.	Gemeinden Groß- und Klein-Lunow, Abg. Schulze	desgleichen.
11621.	Der demokratische Verein zu Hirschberg, Abgeord. Dr. Elsner	Protest gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetz-Entwurfs.
11622.	Müllermeister Thomas zu Alt-Weisbach, derf.	Aufhebung von Gewerbe-Abgaben.
11623.	Mehrere Einwohner zu Reichenbach, derselbe	Protest wie ad Nr. 11621.
11624.	Der Post-Diätarius Hain zu Heiligenstadt, derselbe	Beschwerde gegen das General-Post-Amt wegen widerrechtlicher Verurtheilung zu einer achttägigen Gefängnißstrafe und Zurücksetzung in der Anciennität.
11625.	Die landwirthschaftliche Central-Direction zu Schloß Bedra	übersendet Druck-Exemplare der Verhandlungen, welche in einer außerordentlichen General-Versammlung der Landwirthe der Provinz Sachsen über die Dismembrationen ꝛc. gepflogen worden sind.
11626.	Der Bürger-Verein zu Mettmann, Abg. Bredt	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11627.	Der Landwehr-Verein zu Elberfeld, Abgeordneter Bredt	Protest gegen einzelne Paragraphen des Bürgerwehr-Gesetz-Entwurfs.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11628.	Die Gewerke zu Nebra	empfehlen die Annahme der von dem Gewerbe-Kongreß in Frankfurt a. M. berathenen Gewerbe-Ordnung.
11629.	Der Vorstand der christ-katholischen Gemeinde zu Breslau	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11630.	ꝛc. Müller zu Steinau	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11631.	Die Wirthe der Gemeinden Güntherwitz u. Dockern, Abg. Iwand	schleunige Aufhebung aller drückenden Lasten und Abgaben, Revision der Ablösungs-Rezesse u. s. w.
11632.	Wahlmann Migale und Genossen zu Perschütz, ders. Abg.	Petition ähnlichen Inhalts.
11633.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Marienwerder	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11634.	Mehrere Urwähler zu Luckenwalde	fordern das Ausscheiden derjenigen Deputirten der National-Versammlung, welche sich republikanischen oder reactionairen Bestrebungen hingeben.
11635.	Gemeinde Selau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11636.	Die Mühlenbesitzerin Hesse zu Reinstedt, Abgeordneter Loos	Petition um Ermäßigung des an das Domainen-Amt zu entrichtenden Kanons.
11637.	Volksversammlung zu Aschersleben, Abgeordn. Loos	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11638.	Viele Einwohner zu Quedlinburg und Umgegend, Abg. Loos	betreffend die Frage über die Einrichtung der Schule und deren künftige Stellung zur Kirche und zum Staat.
11639.	Mehrere Einwohner der Stadt Neuwied, Abgeordnete Neuenburg und Schadt	Protest gegen die erfolgte Annahme des Steinschen Antrags.
11640.	Die Winzer zu Laubsdorf, Linz und Rheinbreitbach	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer.
11641.	Mehrere Lehrer aus dem rothenburger Kreise, Abgeordn. Laraß	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11642.	Gemeinde Nieder-Rengersdorf, ders. Abg.	desgleichen.
11643.	Gemeinden Wiesa und Thiemendorf	desgleichen.
11644.	Viele Bürger und Gemeinde-Mitglieder der Stadt Wansen, Abgeordneter Dierschke	betreffend die Reorganisation des Kirchen- und Schulwesens, die Gemeinde-Verfassung u. s. w.
11645.	Die Wirthe Niklaus und Kollmütz zu Deutsch-Breile, Abgeordn. Dierschke	wegen Befreiung von Gewerbezinsen und Robotdiensten.
11646.	Kretschams-Besitzer Bock zu Haltauf, ders. Abgeordn.	wegen Befreiung vom Schankgewerbe-Zins.
11647.	Die Gesellen zu Demmin, Abgeordn. von Neetzow	Erhöhung des Tagelohns und Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11648.	Bürgermeister Krüger zu Treptow a. d. T., derselbe Abgeordnete	Bemerkung zu dem Entwurfe einer neuen Gemeinde-Ordnung.
11649.	Freistellen-Besitzer Rusch zu Dalbersdorf, Abgeordneter Zorn	Ermäßigung seiner Grundsteuer.
11650.	Gutsbesitzer von Tettenborn und Genossen aus der Provinz Sachsen, Abg. Riemeyer	Protest gegen den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
11651.	Dieselben	Protest gegen entschädigungslose Aufhebung des Jagdrechts.
11652.	Die Schank- und Gast-Wirthe zu Thorn, Abgeordn. von Besser	Petition um Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11653.	Die Bürgerwehr zu Thorn, derselbe Abgeordn.	Protest gegen den Entwurf des Bürgerwehrgesetzes.
11654.	Der Bündner Wendland und Genossen zu Alt-Liepenvier Abg. Räntsch	Antrag auf Regulirung ihrer Ansprüche an die Forstnebennutzungen.
11655.	Die Ehefrau des Tagelöhners Balfanz zu Pielburg, derselbe Abg.	Petition um Niederschlagung der Gerichtskosten in der fiskalischen Untersuchungssache wider sie.
11656.	Olberg, Stellvertreter des Abgeordneten neustettiner Kreises zu Neupetersmark, derselbe Abgeordnete	Antrag auf Aufhebung aller General-Kommissionen.
11657.	Der Halbbauer Waldow zu Storkow, derselbe Abgeordnete	Ermäßigung seiner Abgaben.
11658.	Der Einhäusler Petzke zu Storkow, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11659.	ꝛc. Olberg zu Petersmark, derselbe Abgeordnete	Vertheilung der in den Arsenalen aufbewahrten Waffen aller Art an das Volk.
11660.	Windmühlenbesitzer Fretsch zu Olbendorf und Genossen, Abg. Gebauer	Befreiung von den gewerblichen Mühlenzinsen.
11661.	Die zinspflichtigen Mühlen-Besitzer des freistädter Kreises, Abgeordneter Stalling	betreffend ihr Verhältniß zu den von ihnen Zins nehmenden Gutsherrschaften.
11662.	Die Deputirten der Gemeinde Pürben, derselbe Abg.	betreffend die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
11663.	Mehrere Einwohner der Gemeinde Friedrichsdorf, Abg. Wenger	wegen Ankauf von Moosbruch-Ländereien aus der Königlichen Forst.
11664.	Dorfschaft Korehlen, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über unbillige Vertheilung der Grundsteuer.
11665.	Die Wirthe der Dorfschaft Kallweningken, Abgeordn. Wenger	Petition um Entbindung von ihrer Wegebaupflicht in der Königl. Forst.
11666.	Die chatullbäuerlichen Einsassen des Domainen-Amtes Mehlauken, derselbe Abgeordn.	Gewährung des freien Bauholzes und der freien Weide in der Königlichen Forst und um Befreiung von ihrer Wegebaupflicht.
11667.	Der Volksverein zu Salfeld, Abgeord. Wenger	Errichtung von Getreidevorrathshäusern.
11668.	Die Bürgerwehr zu Muskau, Abgeord. Laraß	beantragen die Verwirklichung der allgemeinen Volksbewaffnung.
11669.	Der Freigutsbesitzer Schubert zu Benthen, Abgeordneter Schaffranek	betreffend die Aufhebung des Jagdrechts-Servituts.
11670.	Der Mühlenbesitzer Beyer zu Rogasen, Abg. von Zedtwitz	Modification des Vorfluths-Edikts vom 1ꝛ. November 1811.
11671.	Die katholischen Bewohner der Kirchspiele Altmark und Kalwe	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11672.	Kirchengemeinde Posilge	desgleichen.
11673.	Kirchspiel Schönwiese	desgleichen.
11674.	Gemeinde Pestin	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11675.	Gemeinde Lichtfelde	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11676.	Das Kirchen-Kollegium und die Aeltesten der katholischen Kirche zu Königsberg i. Pr.	desgleichen.
11677.	Der Büdner Nagorski zu Bönhoff, Abgeord. Pruß	wegen Verleihung eines Gewerbescheins zur Ausübung des Schankes.
11678.	Die Einsassen zu Usznitz, derf. Abg.	Aufhebung des Jagdrechts.
11679.	Die Käthner und Einwohner zu Parparen, derf. Abg.	Gewährung der Waldweide in der Königl. Forst.
11680.	Die Katholiken der Gemeinde Stuhm	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11681.	Gemeinde Tiefenau	desgleichen.
11682.	Die Mitglieder der katholischen Parochie Brunzelwaldau, Abg. Jander	desgleichen.
11683.	Pfarrgemeinde Thomaskirch, derf. Abgeord.	desgleichen.
11684.	Mehrere Einwohner zu Kolberg, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11685.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Neustadt a. S. Abg. Waldeck	Protest gegen den ministeriellen Gesetzentwurf über unerlaubte Volks-Versammlungen.
11686.	Derselbe, derselbe Abgeord.	Petition um schleunigen Erlaß eines provisorischen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
11687.	Derselbe, derselbe Abgeord.	Antrag auf Erlaß einer Amnestie für die wegen Subordination verurtheilten Soldaten.
11688.	Dieselben	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
11689.	Der demokratische Verein zu Münster, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11690.	Mehrere Einwohner zu Ratibor, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Weigerung des Ministeriums, den Beschluß vom 9. August auszuführen.
11691.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Soest	die Verwendung der Wahlmänner als Geschworene bei Beurtheilung von politischen und Preß-Vergehen betreffend.
11692.	Die Bergmann Platzschen Eheleute zu Groß-Leinungen	Ausantwortung eines ihnen und ihrem Sohn von dem verstorbenen Stifts-Regierungsrath von Bülow letztwillig vermachten Legats.
11693.	Gemeinde Langheinersdorf, Abgeordn. Herrmann	Petition um Beförderung des dortigen Ablösungs-Geschäfts nach humaneren Grundsätzen.
11694.	Dieselben	Aufhebung der Laudemialpflicht, resp. Zurückgewähr der bereits gezahlten Laudemien.
11695.	Mühlen-Besitzer John zu Beiseritz, Abgeordneter Herrmann	wegen Zurückerstattung einer unrechtmäßig gezahlten Lehnwaare.
11696.	Der constitutionelle Verein zu Königsberg	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11697.	Die Volksversammlung zu Warsleben	empfiehlt die Annahme des von dem frankfurter Handwerker-Kongreß ausgearbeiteten Entwurfs einer Gewerbe-Ordnung.
11698.	Die verehelichte Leineweber-Meister Wuschack zu Forste, Abgeordneter Schulze	Rückgewähr der für das von ihr früher besessene Schanknahrungs-Grundstück zu Birkenberge gezahlten Gewerbe-Abgaben.
11699.	Häusler Gottlob Schneider zu Zauchel, Abgeordneter Schulze	Entschädigung für entzogene Streuberechtigung.
11700.	Neun Gemeinden aus dem Kr. Arelnau, Abgeordneter Schönborn	schleunige Bestimmung der deutsch-polnischen Demarcations-Linie.
11701.	Mehrere Rustikal-Besitzer des Kreises Münsterberg	Aufhebung der Feudal-Lasten und gerechte Regulirung der Steuer-Verhältnisse.
11702.	Die Buchbinder der Kreise Herford und Bielefeld	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11703.	Mehrere Bürger zu Kettwig	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrags.
11704.	Der Vorstand des landwirthschaftlichen Bauern-Vereins zu Putzig	Petition um schleunige Annahme der Gesetz-Entwürfe über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben ꝛc.
11705.	Gemeinde Boruschowitz, Abgeordn. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11706.	Junge und Genossen zu Breslau, derf. Abgeordn.	desgleichen.
11707.	Gemeinde Schalkau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11708.	Dr. Lippert zu Beuthen in Ober-Schlesien, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11709.	evangelischer und katholischer Schulverband zu Herrmannsdorf, derf. Abgeordn.	desgleichen.
11710.	Gemeinde Gottartowitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11711.	Gemeinde Pilzen, derf. Abgeordnete	desgleichen.
11712.	Gemeinde Giersdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11713.	Gemeinde Woischwitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11714.	Schreiber und Genossen zu Kolberg, derf. Abgeordnete	desgleichen.
11715.	Schulbezirk Brzenskowitz, Abgeordneter Dr. Kämpf	desgleichen.
11716.	Pohl und Genossen, Grundbesitzer in Westpreußen	begehren gleiche Besteuerung mit allen anderen Ständen, also eine allgemeine Einkommensteuer.
11717.	Der constitutionelle Verein zu Genthin	Beschleunigung der Berathung der Verfassungs-Entwurfs.
11718.	Der constitutionelle Klub zu Magdeburg, Abgeordneter Pax	spricht seinen Dank aus für die Annahme des Stein-Schulzschen Antrags.
11719.	Der constitutionelle Verein und die Bürger Balcke und Genossen zu Iserlohn	Protest gegen die Annahme des vorstehenden Antrags.
11720.	Queißer und Genossen zu Schwerte, Kreis Lauban	Ueberlassung der Schulfrage einer künftigen Synode.
11721.	Pioszik, Häusler und Wahlmann zu Radoschau	bittet um Mittheilung, ob die Petitionen der Gemeinden Radoschau, Dobischau und Chrost eingegangen sind.
11722.	Die Handwerker zu Mühlberg a. E.	empfehlen die Beachtung der in Frankfurt a. M. aufgestellten deutschen Gewerbe-Ordnung.
11723.	Der Pharmaceuten-Verein zu Königsberg in Preußen, Abg. Dr. Kosch	Zuziehung der conditionirenden Apotheker zur beantragten Fachkommission für das Medizinalwesen.
11724.	Dieselben	Aufhebung der Apotheker-Privilegien ꝛc.
11725.	Der politische Klub zu Neustadt i. W.	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11726.	Der constitutionelle Lokal-Verein zu Gütersloh, Abgeordneter Temme	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11727.	Derselbe, derselbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11728.	Die Einsassen zu Wippringsen, Theiningsen und Hewingsen, Abgeordneter Ulrich	Aufhebung und Ablösbarkeit der auf ihren Grundstücken noch ruhenden Feudalrechte.
11729.	Der Kirchen-Vorstand der evangelischen St. Pauli-Gemeinde zu Soest, derselbe Abgeordnete	Protest gegen den §. 22 des Verfassungs-Entwurfs.
11730.	Die evangelische Petri-Gemeinde zu Soest, derselbe Abgeordnete	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11731.	Die Presbyterier zu Camen	desgleichen gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11732.	Gemeinde Preilsdorf, Abgeordneter Wander	schließt sich den Petitionen des Rustikal-Vereins in Mörschelwitz und der Rustikal-Besitzer im goldberg-haynauer Kreise an ꝛc.
11733.	Verein zur Wahrung der Volksrechte in Raguit, Abgeordn. Temme	die Berathungen über das Kommunal-Gesetz betreffend.
11734.	Dr. Kittlau, Chirurg I. Klasse zu Neustadt a. d. D.	Beschwerde über stete Abweichung seiner im gesetzlichen Rechte begründeten Anträge seitens der Gerichts-Behörden.
11735.	Gemeinde Garczyn bei Schöneck	Regulirung der Abgaben nach Hufenzahl ꝛc.
11736.	Das Central-Direktorium der vaterländischen Vereine Schlesiens zu Breslau	desgleichen der bisherigen Jagdgesetzgebung.
11737.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung des Beschlusses vom 9. August abstehen werden.
11738.	Der constitutionelle Klub zu Insterburg, Abgeordneter Dr. Jacoby	Reform der Strafgesetze.
11739.	Der demokratische Verein zu Lauchstedt, derselbe Abgeordnete	Danksagung wegen Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
11740.	Der ökonomische Verein zu Ueckermünde	Protest gegen den Stein-Schulzschen Antrag vom 9. August.
11741.	Der constitutionelle Verein zu Marienwerder	desgleichen gegen die unbeschränkte Machtvollkommenheit der National-Versammlung.
11742.	Gemeinden Gr. Bork, Zembowitz ꝛc., Kreis Rosenberg, Abg. Gorzolka	die Gemeinde-Ordnung betreffend.
11743.	Schneider und Genossen zu Potsdam	die Grundlage des Volksschulwesens betreffend.
11744.	Der constitutionelle Verein für das Ost-Havelland zu Nauen	erklärt den Stein-Schulzschen Antrag für unconstitutionell.
11745.	Die Bürgerwehr zu Habelschwerdt	Protest gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes.
11746.	Bourzutschky und Genossen zu Potsdam, Abg. Krackrügge	desgleichen.
11747.	Müller und Genossen zu Rüdesheim, Abgeordneter D'Ester	Protest gegen den Waffenstillstand mit Dänemark.
11748.	Schulz, Tagearbeiter zu Gölsdorf, Amt Lehnin	bittet um Unterstützung.
11749.	Die Handwerker zu Wolmirstedt	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
11750.	Desgleichen zu Suhl	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
11751.	Desgleichen zu Schwarza	desgleichen.
11752.	Desgleichen zu Bennshausen und Kühndorf	desgleichen.
11753.	Desgleichen zu Magdeburg	desgleichen.
11754.	Desgleichen zu Frohse	desgleichen.
11755.	Die Handwerker zu Görzke	desgleichen.
11756.	Desgleichen zu Belzig	desgleichen.
11757.	Desgleichen zu Könnern	desgleichen.
11758.	Desgleichen zu Kindelbrück	desgleichen.
11759.	Desgleichen zu Gesell	desgleichen.
11760.	Desgleichen zu Niedertopfstedt	desgleichen.
11761.	Die Handwerker zu Bilzingsleben	desgleichen.
11762.	Desgleichen zu Frommstedt	desgleichen.
11763.	Desgleichen zu Kannawurf	desgleichen.
11764.	Desgleichen zu Grüningen	desgleichen.
11765.	Desgleichen zu Naußitz	desgleichen.
11766.	Desgleichen zu Elzleben	desgleichen.
11767.	Desgleichen zu Gardelegen	desgleichen.
11768.	Desgleichen zu Eisleben	desgleichen.
11769.	Desgleichen zu Tennstädt	desgleichen.
11770.	Desgleichen zu Gebesee	desgleichen.
11771.	Desgleichen zu Seehausen	desgleichen.
11772.	Desgleichen zu Stolberg	desgleichen.
11773.	Desgleichen zu Nordhausen	desgleichen.
11774.	Der Landrath des Kreises Kempen und Genossen	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
11775.	Pach und Fronczek, Freigärtner zu Kamin bei Wyßoka, Abg. Gorzolka	Aufhebung der Laudemien ꝛc.
11776.	Niczpon, verebl. zu Sternalitz, ders. Abgeordn.	Zurückzahlung der geleisteten Laudemien.
11777.	Kabus, Müller zu Alt-Rosenberg, ders. Abgeordn.	Die Abfassung eines richterlichen Erkenntnisses betreffend.
11778.	Kolenda, Bauer zu Bodzanowitz, derselbe Abgeordn.	seine widerrechtliche Entfernung aus freiem Grundbesitz betreffend.
11779.	Gemeinde Lomnitz, Abg. Gorzolka	Aufhebung des Wächtergeldes, der Begräbnißgelder ꝛc.
11780.	Kubiciel, Robotgärtner zu Lomnitz, derselbe Abgeordnete	Jagd-Contraventions-Angelegenheit.
11781.	Joschko, früherer Robotgärtner zu Radau, derselbe Abgeordnete	Wiedereinräumung eines erblichen Besitzes.
11782.	Gemeinde Gohle und der Kolonieen, Kr., derselbe Abg.	wegen verweigerter Ablösung seitens des Grafen Bethusy u. s. w.
11783.	Jablonka, Freigärtner zu Bodzanowitz, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über Verkürzung an Grund und Boden ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11784.	Jendrossek, Kanzleigehülfe zu Albrechtsdorf, derselbe Abgeordnete	die Wiederanstellung ihres Amtes entsetzter Beamten betreffend.
11785.	Gemeinde Seichwitz, Abgeordnet. Gorzolka	Beschwerde über die stattgehabte Ablösung ꝛc.
11786.	Zowada, Robotbauer zu Kostellitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen wegen Abnahme einer Robotbauerstelle seitens des Dominiums.
11787.	Gemeinde Alt-Rosenberg, derselbe Abgeordnete	desgleichen über den Druck und die Willkür der Gutsherrschaft.
11788.	Wrobel, Kretschambesitzer, und Jendrossek zu Radlau, derselbe Abgeordnete	bitten, den Dominien den Kleinhandel mit Getränken zu verbieten ꝛc.
11789.	Skloss und Genossen zu Schönwald, derselbe Abgeordnete	bitten um Ablösung der Robotdienste ꝛc.
11790.	Arndt, Freibauer zu Wendrin, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über widerrechtliche Erweiterung der Ackergränzen seines Nachbars.
11791.	Gemeinde Schoffzütz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung des Wächtergeldes, der Begräbnißgelder ꝛc.
11792.	Die Gemeinden der Domaine Liebenthal, als: Ullersdorf, Klein-Röhrdorf, Dippelsdorf, Ober-Moys, Lüssenbach, Gr. Stöckicht, Ottendorf, Neundorf, Langwasser, Gypersdorf, Ober-Kesselsdorf, Merzdorf, Hennersdorf und Häuchen, Abgeordneter Zeuker und Brendel	Aufhebung des Steuer-Uebertrages für die Gutsherrschaft und des Vorrechts des Fiskus, daß er wegen gutsherrlicher Forderungen sofort Execution habe.
11793.	Gemeinden Baudach, Lippen, Kuläbel, Liebthal, Kossur, Treppeln, Poydritz, Legel, Tornow, Weißig, Plau, Grunow, Tschausdorf, Thiemendorf, Trebichero mit Heidenau, Radenickel, Kurtschow mit Birkendorf, Sorge, Münchsdorf, Neuendorf, Ruedorf, Briesnitz, Thrumow, Gersdorf, Wellmitz, Hermswalde, Daube, Dachow, Seedorf, Preichow, Jähnsdorf, Schlegeln, Berloge, Sarkow, Kunow, Brankow, Königswille, Kalke, Tamnitz, Göhren, Eichberg, Tammendorf, Clebow, Riesnitz, Sommerfeld, Boberesberg, Krossen, sämmtlich in dem Kreise Krossen und Sagan, Abgeordneter Keferstein	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11794.	Gemeinden Würgshalbendorf, Nieder-Wernersdorf, Ober-Wernersdorf, Ober-Wolmsdorf, Nieder-Wolmsdorf, Nieder-Kunzendorf, Rudelstadt, Prittwitzdorf, Adlersruh, Einsiedel, Nimmersatt, Alt-Reichenau, Ober- und Neu-Kunzendorf, Möhnersdorf, Simsdorf, Ruhbank, Thomasdorf, Merzdorf, Kr. Volkenhayn, Abgeordneter Salut	Revision der seither erfolgten Ablösungen und Bildung einer Kommission hierzu.
11795.	Gemeinde Oldendorf, Abgeordneter Keiser	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11796.	Gemeinde Blasheim, Abgeordneter Keiser	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11797.	Kellermann zu Belzig, Abgeordn. Waldeck	die Umtriebe der Reaction betreffend.
11798.	Kluge und Genossen, Bauern in Lochow bei Züllichau	wünschen eine nochmalige Prüfung der früher stattgehabten Separation.
11799.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst davon abstehen werden, die Ausführung des Beschlusses vom 9. August zu verlangen.
11800.	Gemeinde Piasetzna, Abgeordneter Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11801.	Gemeinde Ragaisna, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11802.	Gemeinde Königshütte O. S., derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11803.	Gemeinde Konradswaldau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11804.	Gemeinde Peterwitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11805.	Gemeinde Zywodectz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11806.	Strehlow u. Genossen in Schlesien, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11807.	Hattorf und Genossen zu Labuhn, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
11808.	Gemeinde Mickultschütz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11809.	Möllenbeck, Korrektor hierselbst, derselbe Abgeordnete	die Angriffe, Verunglimpfungen und Schmähungen der Volksvertreter betreffend.
11810.	Gemeinde Thüßdorf, Abgeordneter Herhold	Aufhebung veralteter Abgaben.
11811.	Der Verein der Medizinal-Personen im sternberger Kreise, dat. Zielenzig, Abg. Dr. Devé	Reform des Medizinalwesens.
11812.	Gemeinde Saalscheid im Siegkreise, Abgeord. Müller	Volkswünsche, betreffend die Verfassung, Verminderung des Militairs, der öffentlichen Lasten, der Gerichtskosten ꝛc.
11813.	Gemeinde Blatzheim, Abgeordneter Körfgen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
11814.	Gemeinden Jähnsdorf, Preichow, Dachow, Daube und Sarkow, Kr. Krossen, Abgeordneter Keferstein	Aufhebung der Jagdberechtigung.
11815.	Das Presbyterium und die reformirte Gemeinde zu Soest, Abg. Ullrich	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11816.	Gemeinden Wulflatzke und Barkenbrügge, Kr. Neustettin	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11817.	Die Gewerbtreibenden zu Lewin, Grafschaft Glatz, Abg. Haußmann	Umarbeitung der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.
11818.	Der Sozial-Verein zu Bernau, Abg. Riedel	die Emanzipation der Schule von der Kirche betreffend.
11819.	Die Volksversammlung zu Münsterberg	den Gemeinde-Entwurf und die Beschleunigung der Berathungen des Verfassungs-Entwurfs betreffend.
11820.	Lautier, Dr. der Rechte hierselbst	überreicht seine Anträge: die Verfassung Deutschlands und Preußens betreffend.
11821.	Harkort, Abg. des Kreises Hagen	Aufdeckung des Steinsalzlagers bei Erfurt.
11822.	Krisan, Bau-Eleve hierselbst	bittet um eine Reise-Unterstützung.
11823.	Gemeinde Pschow, Abgeordneter Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
11824.	Gemeinde Groß-Dombrowka, vers. Abgeordn.	desgleichen.
11825.	Gemeinde Buckowin, vers. Abg.	desgleichen.
11826.	Mehrere Einwohner zu Breslau, Abg. Dr. Kämpf	desgleichen.
11827.	Der Bürgerverein zu Sommerfeld	betreffend das Treiben der Geistlichen, in Bezug auf die Hervorrufung von Protesten gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11828.	Mehrere Rittergutsbesitzer des Kreises Liebenwerda, Abgeordn. Röder	betreffend den Gesetz-Entwurf über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen.
11829.	Die Handwerker zu Schweinitz, Abg. Röder	empfehlen die Annahme der von dem frankfurter Gewerbe-Kongreß ausgearbeiteten Gewerbe-Ordnung.
11830.	Die Bürger-Versammlung zu Wesel	Protest gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehrgesetz-Entwurfs.
11831.	Viele Bürger zu Barmen	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11832.	Chausseegeld-Empfänger Striegnitz zu Wethau	Beschwerde gegen den Deputirten Burkhardt aus Weißenborn wegen Beleidigung im Amte.
11833.	Die evangelischen Geistlichen des Kirchenkreises Liegnitz	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
11834.	Der Kaufm. Lawitzki z. Hohenstein	Gewährung der Schankgerechtigkeit.
11835.	Mehrere Bürger zu Elberfeld	Protest gegen die hin und wider auftauchenden Petitionen für Auflösung der National-Versammlung.
11836.	Mehrere Einwohner zu Meeseberg	Trennung der Schule von der Kirche.
11837.	Die Bürgerwehr der Stadt Bergen	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehrgesetz-Entwurfs.
11838.	Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins zu Danzig	betreffend das neu zu begründende Abgaben- und Steuer-System.
11839.	Der Bürgerverein zu Stolberg, Abg. Baltzer	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
11840.	Der allgemeine Handwerker-Verein zu Minden, Abg. Pax	Einführung einer neuen Gewerbe-Ordnung, nach dem Entwurfe des Handwerker-Kongresses zu Frankfurt a. M.
11841.	Mehrere Einwohner zu Stettin	Emanirung eines Gesetzes wegen Aufhebung des Schuld-Arrestes.
11842.	Der constitutionelle Klub zu Stargard i. P.	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages u. Antrag eines ähnlichen Erlasses seitens aller übrigen Ministerien.
11843.	Das katholische Kirchen-Kollegium zu Schussenze	Revision der Akten in seinem Prozesse wider die von Falkenhainschen Erben und Genossen.
11844.	Der Verein zur Wahrung bäuerlicher Rechte im Kreise Görlitz	Aufhebung der Feudal-Lasten und Steuer-Privilegien.
11845.	Die verehrlichte Schullehrer Rucinska zu Sosnica	Petition um Freilassung ihres, wegen Desertion zu neunjährigem Festungs-Arrest verurtheilten Ehemannes.
11846.	Die verehelichte Ziegelstreicher Dudeck zu Mittel-Lagiewnick	Petition um Zurückgabe ihres väterlichen, vor 26 Jahren eingezogenen Erbguts.
11847.	Die Lehrer zu Plathe, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11848.	Mehrere Einwohner Schlesiens	desgleichen.
11849.	Gemeinde Jäschkittel, Abg. Gebauer	Aufhebung der Feudal-Lasten, Steuer-Privilegien und gerechte Regulirung der Grundsteuer.
11850.	Die Handwerker zu Gräfenhainichen	empfehlen die Annahme der von dem Frankfurter Handwerker-Kongresse ausgearbeiteten Gewerbe-Ordnung.
11851.	Gemeinde Panthenau	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11852.	Gemeinde Heidersdorf	desgleichen.
11853.	Kirchen-Gemeinde Jordansmühle	desgleichen.
11854.	Gemeinde Senitz	desgleichen.
11855.	Kirchen-Gemeinde Ober-Dirsdorf	desgleichen.
11856.	Schulverband Duritsch	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11857.	Gemeinde Schobergrund	desgleichen.
11858.	Mehrere Einwohner des Kreises Pyritz	Aufrechthaltung des von der National-Versammlung am 7ten September auf den Steinschen Antrag gefaßten Beschlusses.
11859.	Der Vorstand des patriotischen Vereins für Stadt und Land zu Münster	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11860.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Tilsit, Abgeordn. Kuhr	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11861.	Derselbe, Abgeordn. Kuhr	sofortige Ausführung des Beschlusses vom 9ten August.
11862.	Einwohner Huttmann und Genossen zu Schildesche, Abgeordn. Huchzermeyer	Petition um Abschaffung der Braumalzsteuer.
11863.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	betreffend die Anlage von Flachsröthe-Gruben.
11864.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	Petition um Gewährung des freien Salz-Debits für alle Kleinhändler.
11865.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	betreffend die polizeilichen Aichung der Fässer.
11866.	Gemeinde Liebschütz, Abgeordn. Stalling	betreffend die dortige Schafhutungssache, die Laudemien, Renten und die Dämme der sogenannten Kussermühle.
11867.	Der Volksverein zu Straupitz	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11868.	Mehrere Lehrer zu Tirschtigel und Umgegend	betreffend das Treiben der Geistlichen zur Hervorrufung von Protesten gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11869.	Die katholische Gemeinde zu Räsfeld	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission, in Betreff des Kirchen-Vermögens und der Schule.
11870.	Privatschreiber Forkert zu Torgau	Einführung eines unentgeltlichen Prozeß- und Untersuchungs-Verfahrens.
11871.	Landwehr-Unteroffizier Rasper zu Frankenstein	Ausdehnung des Beschlusses vom 9ten August cr. auf die Unteroffiziere der Linie und Landwehr.
11872.	Die vereid. Kornträger zu Stettin	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
11873.	Der constitutionelle Klub zu Friesack	Einführung einer progressiven Einkommensteuer.
11874.	Der Magistrat und die Stadt-Verordneter zu Rheine	beantragen den Bau der Münster-Rheiner-Eisenbahn für Rechnung des Staats.
11875.	Mehrere Einwohner zu Ibbenbühren	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11876.	Die verwittwete Mühlenbesitzerin Kroll zu Rostan	Declaration der betreffenden Bestimmungen in Bezug auf die Aufhebung der gewerblichen Abgaben und Sistirung der desfallsigen Leistungen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11877.	Der Schächter und Lehrer Räsener zu Strasburg in der Neumark	Petition um Gewährung einer Entschädigung für die bei einem Tumult am 1. Mai c. gehabten Verluste.
11878.	Der constitutionelle Verein zu Gorkau	Beschleunigung des Verfassungswerks.
11879.	Der patriotische Verein zu Potsdam	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrages.
11880.	Die Lehrer des Progymnasiums zu Torstin	betreffend die Berechtigung der Progymnasialschüler auf den Genuß von Familien-Stipendien, welche für Studirende fundirt sind.
11881.	Die Lohnschreiber zu Coesfeld	Petition um Verbesserung ihrer Lage.
11882.	Mehrere Bürgerwehrmänner zu Neurode, Abgeord. Pape	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzentwurfs.
11883.	Premier-Lieutenant a. D. Hindenberg zu Bublitz, Abgeordn. Teske	Petition um Gewährung eines Pensions-Zuschusses.
11884.	Mehrere Bürger zu Bublitz, Abgeordn. Teske	empfehlen die Annahme der von einigen Abgeordneten redigirten Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung.
11885.	Dieselben, Abgeordneter Teske	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11886.	Kaufmann Daniel und Genossen zu Bublitz, Abgeordn. Teske	Aufhebung der Privilegien zum Branntweinschank.
11887.	Die Bürgerversammlung zu Langensalza, Abgeordn. Dr. Schramm	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
11888.	Die Oberförster Gips zu Gipsthal bei Züllichau, Abgeordn. Hanow	Protest gegen entschädigungslose Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
11889.	Fleischer, Abgeordn. des Kreises Franzburg	Beleuchtung der Zustände in Neu-Vorpommern in Bezug auf den Bauernstand.
11890.	Meyer und Genossen zu Körlin, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11891.	Madlanor und Genossen zu Breslau, ders. Abg.	desgleichen.
11892.	Gemeinden Klitten, Kreba, Reichwalde, Mochholz ꝛc., dat. Müda bei Niesky, Abg. Laraß	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11893.	Die Lehrer des rothenburger Kreises, dat. Niesky, ders. Abgeordnete	bitten, die vorhergehende Petition der Gemeinden Klitten ꝛc. nicht der geringsten Berücksichtigung zu würdigen.
11894.	Die Handwerker zu Düben, Abgeordn. Hildenhagen	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
11895.	Lehrer Hoppe u. Genossen zu Magdeburg, Abg Pax.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11896.	Bamitson und Genossen, Actionaire der Thüringer Eisenbahn, datirt: Halle, Abgeordneter Niemeyer	den Bau der Konkurrenz-Bahn von Weißenfels nach Leipzig betreffend.
11897.	Eckert, Schulze zu Schönebeck	Zuruf an die National-Versammlung.
11898.	Die Deputirten der Ortsgemeinden von Lauskowo, Corsenz, Deutsch-Damno ꝛc. datirt: Rawicz	Anfrage in Bezug ihrer früheren Anträge über Laudemien, Verwerfung der Rezesse u. s. w.
11899.	Diesner, Schmiedemeister zu Goldentraum, Kreis Lauban,	Aufhebung der Laudemien und Sistirung des dieserhalb eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens.
11900.	Gemeinde Dingelstedt, Kreis Oschersleben,	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11901.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Königsberg i. Pr.	spricht seine Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der National-Versammlung vom 7ten d. M. aus.
11902.	Die bäuerl. Wirthe zu Rehwalde bei Rehden	wünschen die Trennung der Kirche vom Staate und Regelung der Kirchen-Abgaben.
11903.	Schwarzer, Stellenbesitzer in Langenbielau,	Beschwerde über das Land- und Stadtgericht zu Reichenbach und über das Dominium von Langenbielau.
11904.	Derselbe und Genossen	wünschen Hütungsgerechtigkeit, Gräserei und Holz-Entschädigung ꝛc.
11905.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Brieg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
11906.	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Köslin	Verwahrung gegen den Mißbrauch der gesetzgebenden Macht und gegen die Einführung einer Geistes-Inquisition.
11907.	Moczigamba u. Genossen, Häusler zu Borland, Kreis Rosenberg	Erlaß der Robottage.
11908.	Die Bürgerwehr in Wilhelmsthal	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehrgesetz-Entwurfs.
11909.	B. Berliner zu Ostrowo	Beschleunigung des Prozeß-Verfahrens ꝛc.
11910.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Königsberg i. Pr.	Trennung der Schule von der Kirche.
11911.	Gewerbe-Verein zu Aachen	Vertretung der Handwerker und technischen Gewerbe durch Innungen ꝛc.
11912.	Der constitutionelle Central-Verein in Pommern zu Stettin	bittet, allen Bestrebungen, einen Konflikt mit der Krone herbeizuführen, mit Kraft entgegenzutreten.
11913.	Die Wirthe resp. Gärtner zu Warkotsch, Kreis Strehlen	bitten um Ertheilung von Ackerland für entzogene Nutzungen.
11914.	Gebrüder Latal zu Charbrow bei Lauenburg	bitten, ihrem Vater nebst seinen zehn Kinden zum früheren Eigenthum zu verhelfen.
11915.	Gemeinde Hornhausen, Kreis Oschersleben, Abgeordn. Scheele	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11916.	Schötensack, Quirlhändlerin aus Benneckenstein, dat. Erfurt, Abgeordn. Baltzer	Gesuch um Begnadigung ihres Mannes.
11917.	Mehrere Lehrer zu Soest	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11918.	Der constitutionelle Verein zu Wesel	Protest gegen Annahme des Steinschen Antrages.
11919.	Die katholische Dom-Pfarrgemeinde zu Glogau, Abgeordn. Zander	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11920.	Die katholische Kirchen- und Schulgemeinde zu Groß-Glogau, ders. Abgeordn.	desgleichen.
11921.	Die Mitglieder der katholischen Stadt- und Landgemeinde der Pfarrkirche zu Groß-Glogau, ders. Abg.	desgleichen.
11922.	Ortsvorsteher Bünger zu Langenbreer im Amte Witten und Genossen, Abgeordneter Müllensiefen	Reorganisation des Polizeiwesens auf dem platten Lande.
11923.	ꝛc. Lehmann zu Berlin, Abgeordn. Jung	Emanirung eines Gesetzes, nach welchem Pensionaire gehalten sind, ihre Pension im Inlande zu verzehren.
11924.	Der Magistrat u. die Stadtverordneten zu Hamm, Abg. Waldeck	beantragen den Bau der Eisenbahn von Münster nach Rheine auf Staatskosten.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11925.	Gemeinden Tschöplau u. m. A., Abg. Stalling	Aufhebung aller Feudallasten und Sistirung der darüber schwebenden Prozesse.
11926.	Gemeinde Flämischdorf, Abgeordneter Hiller	desgleichen.
11927.	Gemeinde Obsendorf, ders. Abg.	desgleichen.
11928.	Gemeinden Ober-Stephansdorf und Raschdorf, ders. Abg.	desgleichen.
11929.	Gemeinde Sablath, ders. Abg.	desgleichen.
11930.	Der demokratische Verein zu Neumarkt, ders. Abgeordnete	betreffend die Aufrechthaltung des Beschlusses vom 7. September und die Zurücknahme des Wrangelschen Armee-Befehls.
11931.	Die Volks-Versammlung zu Ober-Stephansdorf, ders. Abg.	bittet um Einsetzung eines volksthümlichen Ministeriums.
11932.	Gemeinde Schlaupe, ders. Abg.	bittet um Beschleunigung des Dammbaues zwischen Lubthal und Maltsch.
11933.	Gemeinde Sablath, ders. Abg.	Aufrechthaltung des Beschlusses vom 9. August d. J.
11934.	Die Bürgerschaft zu Neumarkt, ders. Abg.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
11935.	Der demokratische Verein zu Neumarkt, ders. Abg.	Erlaß eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
11936.	Pfarrer Hoch und Genossen zu Lank, Abgeordneter Herbertz	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11937.	Gerichtsmänner Winkelmann u. Ruthe zu Bietz, Abgeordn. Friedrich	Vertheilung von Ländereien an die ärmeren Klassen.
11938.	Der Ausschuß des Handwerker-Vereins für den Kreis Meschede, Abgeordneter Rintelen I.	Reform des Gewerbewesens.
11939.	Gemeinde Reckershausen, Abgeordn. Sames	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11940.	Gemeinde Niederkostenz, Abgeordn. Sames	desgleichen.
11941.	Gemeinde Kirchberg, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11942.	Gemeinde Gebenhausen, Abgeordn. Sames	desgleichen.
11943.	Gemeinde Ubler, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11944.	Gemeinde Dillendorf, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11945.	Gemeinde Denzen, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11946.	Gemeinde Röbern, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11947.	Gemeinde Hecken, Abgeordn. Sames	desgleichen.
11948.	Gemeinde Maizborn, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11949.	Gemeinde Dickenscheid, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11950.	Gemeinde Kellenbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11951.	Gemeinde Alterkulz, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11952.	Gemeinde Neuenkirch, Abgeordneter Sames	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11953.	Gemeinde Bell, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11954.	Gemeinde Spesenroth, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11955.	Gemeinde Horn, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11956.	Gemeinde Winzenheim, Abgeordneter Sames	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
11957.	Gemeinde Dörrbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11958.	Gemeinde Bubach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11959.	Gemeinde Hüffelsheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11960.	Gemeinde Roxheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11961.	Gemeinde Rümmelsheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11962.	Gemeinde Laubach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11963.	Gemeinde Münster am Stein, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11964.	Gemeinde Mandel, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11965.	Gemeinde Heinzenbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11966.	Gemeinde Seibersbach, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11967.	Gemeinde Langenlonsheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11968.	Gemeinde Bretzenheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11969.	Gemeinde Waldalgesheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11970.	Gemeinde Genheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11971.	Gemeinde Heddesheim, Abgeordneter Sames	desgleichen.
11972.	Schlossermeister Frantz aus Neustadt-Eberswalde	bittet um Zurückgabe der mit einer früheren Petition (II, Nr. 10292) eingereichten Dokumente.
11973.	Mühlenmeister Häring zu Goldberg, Abgeordnet. Bunzel	Aufhebung oder Ermäßigung des auf seiner Mühle lastenden städtischen Mühlenzinses.
11974.	Kirchengemeinde Konradsdorf, Abgeordnet. Bunzel	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
11975.	Der Volksverein zu Osterfeld, Abgeordneter Herhold	Dankadresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
11976.	Mehrere Lehrer aus dem Kreise Siegen, Abgeordneter Hambloch	betreffend die Reorganisation des Schulwesens.
11977.	Lehrer Stähler und Genossen zu Siegen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11978.	Gemeinde Skrzidlowitz, Abgeordneter Hänell	Revision des Ablösungsrezesses, Zutheilung eines Gemeindehütungsplatzes ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
11979.	Gemeinde Warlow, derselbe Abg.	Petition um Rückgewähr eines Grundstücks.
11980.	Gemeinde Schiemrowitz, derselbe Abgeordnete	Revision des Ablösungsrezesses, Aufhebung der Laudemien u. s. w.
11981.	Gemeinde Pawonkau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11982.	Der Halbbauer Urbanick zu Zborowski, derselbe Abgeordnete	beschwert sich über Zutheilung einer zu geringen Ackerfläche bei der stattgehabten Separation.
11983.	Der Robotgärtner Jaisok zu Schirokau, derselbe Abgeordnete	Befreiung von der Robot und baldige Beendigung eines Prozesses mit der Gutsherrschaft.
11984.	Gemeinde Molnau, derselbe Abg.	Petition um Beibehaltung ihrer bisherigen Waldberechtigungen und um Revision der Ablösungsrezesse.
11985.	Freibauer Kompata, derselbe Abgeordnete	betreffend die an die Gutsherrschaft zu zahlenden Laudemien.
11986.	Der Vorstand des deutschen Vereins zu Frankfurt a. M.	Zuruf an das deutsche Volk der Preußen.
11987.	Gemeinde Gwiosdzan, Abgeordneter Hänell	Revision des Ablösungsrezesses, Befreiung von den Roboten ꝛc.
11988.	Watolla und Genossen, Bauer zu Jeszowa, derselbe Abgeordnete	bitten um Beibehaltung ihrer alten Waldgerechtigkeiten, Revision des Ablösungsrezesses ꝛc.
11989.	Gemeinde Petershof, derselbe Abgeordnete	Rückgewährung ihres früheren Grundbesitzes ꝛc.
11990.	Gemeinde Dzielna, derselbe Abg.	Revision des Ablösungsrezesses, Befreiung von den Roboten ꝛc.
11991.	Gemeinde Ponoschau, derselbe Abgeordnete	Aufhebung der Laudemien, Dismembration der Domainen-Ländereien ꝛc.
11992.	Pyka und Blaszik, Freibauern zu Kochtzitz, derselbe Abgeordnete	Rückgewähr früherer Waldberechtigungen.
11993.	Gemeinde Zborowski, derselbe Abgeordnete	Dismembration und Vererbpachtung der Domainen und großen Privatgüter-Ländereien ꝛc.
11994.	Drinda und Genossen, Robotgärtner zu Bogdalla, ders. Abg.	Befreiung von den Roboten.
11995.	Koza und Genossen, Freibauern zu Mollna, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über widerrechtliche Entziehung ihres Eigenthums ꝛc.
11996.	Gemeinde Beeck, Kreis Erkelenz, Abgeordneter von Daniels	Gewährleistung des Kirchen- und Schulvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11997.	Pfarrei Doveren (Lehrer, Schulvorstand und Familienväter), derselbe Abgeordnete	desgleichen.
11998.	Der Lehrer und die Familienväter von Doveren, derselbe Abgeordnete	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
11999.	Gemeinderath und Kirchenvorstand zu Elmpt, derselbe Abgeordnete	Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12000.	Geistlichkeit, Lehrer und Familienväter von Erkelenz, derselbe Abgeordn.	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12001.	Gemeinderath und Kirchenvorstand von Gaderath, derselbe Abgeordn.	Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12002.	Gemeinde Genevich, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12003.	Gemeinde Holzweiler, ders. Abg.	desgleichen.
12004.	Gemeinde Hackelhoven, ders. Abg.	Unverletzlichkeit des Kirchenvermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12005.	Gemeinde Keyenberg, ders. Abg.	desgleichen.
12006.	Gemeinde Klein-Gladbach, Abg. von Daniels	desgleichen.
12007.	Gemeinde Lövenich, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12008.	Gemeinde Niederkrüchten, ders. Abg.	desgleichen.
12009.	Gemeinde Wegberg, derselbe Abgeordn.	Sicherheit des Kirchengutes.
12010.	Kirchspiel Waldniel, Abg. Reichensperger	desgl. und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12011.	Gemeinde Gerderhahn, Abg. von Daniels	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12012.	Gemeinde Gevenich, ders. Abg.	desgleichen.
12013.	Gemeinde Glimbach, ders. Abg.	desgleichen.
12014.	Gemeinde Gützenrath, ders. Abg.	desgleichen.
12015.	Gemeinde Holzweiler, ders. Abg.	desgleichen.
12016.	Gemeinde Klinkum, ders. Abg.	desgleichen.
12017.	Gemeinde Kofferen, ders. Abg.	desgleichen.
12018.	Gemeinde Matzerath, ders. Abg.	desgleichen.
12019.	Gemeinde Merbeck, ders. Abg.	desgleichen.
12020.	Gemeinde Niederkrüchten, ders. Abg.	desgleichen.
12021.	Gemeinde Oberkrüchten, derselbe Abgeord.	desgleichen.
12022.	Gemeinde Oerath, ders.	desgleichen.
12023.	Gemeinde Rath, ders.	desgleichen.
12024.	Gemeinde Rickelrath, ders.	desgleichen.
12025.	Gemeinde Uevekoven, ders.	desgleichen.
12026.	Gemeinde Venrath, ders.	desgleichen.
12027.	Gemeinde Wegberg, ders.	desgleichen.
12028.	Gemeinde Hückelhoven, ders.	desgl. Besoldung der Lehrer von Staats wegen ꝛc.
12029.	Gemeinde Keyenberg, ders.	desgleichen.
12030.	Gemeinde Tenhott, ders.	desgleichen.
12031.	Gemeinde Terheeg, ders.	desgleichen.
12032.	Der Bürgerwehr-Klub hierselbst	Protest gegen das sogenannte Tumult-Gesetz.
12033.	Derselbe	Erhebung der Habeas-Corpus-Akte zum Gesetz.
12034.	Gemeinde Bockwitz, Abg. Moritz	Beschwerde über drückende Abgaben und Frohndienste.
12035.	Der constitutionelle Landverein des Kreises Torgau, dat. Schildau, ders.	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12036.	Gemeinde Gutenswegen, Abg. Huchzermeyer	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12037.	Kleindienst, Müllermeister zu Glausche, Abgeord. Töbe	Beschwerde über zu hohe Abgaben.
12038.	Kinntzer und Genossen zu P. ders.	Feuerversicherungssachen, die posener Angelegenheiten ꝛc. betreffend.
12039.	Die Führer der Bürgerwehr in Namslau, ders.	stimmen dem Proteste der Bürgerwehr zu Brieg hinsichts des Bürgerwehrgesetzes bei.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12040.	Familie Spendel zu Mosciek, Abg. Mrozik	Wiedergewährung der vom Dominium eingezogenen väterlichen Besitzung.
12041.	Gemeinde Ornuntowitz, ders.	Sistirung der Confirmation des Rezesses.
12042.	Gemeinde Deutsch-Weichsel, ders.	schließt sich den Anträgen des katholischen Central-Vereins für religiöse und kirchliche Freiheit an.
12043.	Gemeinde Gotschalkowitz, ders.	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
12044.	Gemeinden Brzesz, Poln. Weichsel und Kobielitz, ders.	desgleichen.
12045.	Gemeinde Lonkau, ders.	desgleichen.
12046.	Stadt Siegen, Abg. Hambloch	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfes.
12047.	Gemeinde Hermsdorf, grüßauisch, Abg. Schiller	den Verkauf des Domainen-Vorwerks Grüßau ꝛc. betreffend.
12048.	Der Bürgerverein zu Suhl, Abgeordn. Peters	den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung betreffend.
12049.	Gemeinde Schwarza, ders.	desgleichen.
12050.	Gemeinde Rohr, ders.	desgleichen.
12051.	Eine Anzahl Actionaire der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft, dat. Halle, Abg. Niemeyer	Abwendung des Baues einer Eisenbahn von Weißenfels nach Leipzig.
12052.	Griebener und Genossen zu Suhl	Protest gegen den Beschluß der 21 Abgeordneten in Bezug auf die Schule.
12053.	Die Volks-Versammlung des Kreises Striegau, Abg. Wander	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12054.	Lange und Genossen, Hausbesitzer zu Striegau, ders.	Aufhebung der sogenannten Geschoß- und Wiederkaufsgelder.
12055.	Forcke und Genossen zu Angerburg, Abgeordneter Conditt	Beschwerde über Erhöhung der Grundsteuer bei den Rittergütern ꝛc.
12056.	Die Gemeinde-Vorstände und Deputirten der Weinbautreibenden der Bürgermeisterei Senheim, Abgeordneter Müller	Abschaffung der Weinsteuer, Revision des Grundsteuer-Katasters ꝛc.
12057.	Die Gemeinden Senheim, Brüdern, Beilstein, Mezenich, Traarbach, Traben, Enkirch, Starkenburg und Burg, Abg. Müller	Protest gegen Beibehaltung der Weinsteuer ꝛc.
12058.	Weitze und Genossen in Stößen bei Naumburg a. d. S., Abgeordneter Parrisius	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12059.	Köhlmann und Genossen zu Naumburg a. d. S.	Protest gegen die Beschränkung des Versammlungsrechts und gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes.
12060.	Asmus, Weber zu Gr. Ernsthof, Abg. Baumstark	bittet um Ueberlassung von Land in Erbpacht.
12061.	Die Einwohner von Wallendorf, Wegwitz ꝛc., Abg. D'Ester	Protest gegen das sogenannte Tumultgesetz ꝛc.
12062.	Die Meister der Handwerke und technischen Gewerbe zu Andernach, derselbe	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
12063.	Das Central-Comité der deutschen Metzger-Innungen der Städte Aachen ꝛc., dat. Köln, ders.	Aufhebung des Ausgangs-Zolles für inländische Rohhäute und Leder u. s. w.
12064.	Der Rheinländer- und Westfalen-Verein hierselbst, ders.	das Institut der Schutzmannschaften betreffend.
12065.	Wendeborn und Genossen zu Burgstall, derselbe	die Gemeinde-Verfassung betreffend.
12066.	Die Einwohner des Amtes Dielingen, Kreis Lübbecke, ders.	Anträge, betreffend die Uebelstände, worunter die ländliche Bevölkerung der Grafschaft Ravensberg zu leiden hat.
12067.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung des Beschlusses vom 9. Aug. abstehen werden.
12068.	Brumm, Maurergeselle zu Marggrabowo, Abgeordneter Ballnuß	die Bebauung seines Grundstückes betreffend.
12069.	Der politische Klub zu Quedlinburg, Abg. Uhlich	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12070.	Die reluirten Bauern der Gemeinden Glowzitz u. Zwoos, Abg. Hänel	Revision des Ablösungs-Rezesses.
12071.	Die katholischen Pfarrgenossen zu Weiden, Abgeordn. Frencken	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12072.	Die Freistellen-Besitzer zu Wilmsdorf, Abgeordneter Scholtissek	Berücksichtigung ihrer Lage.
12073.	Karwat, Mühlenbesitzer zu Markerei, derselbe Abg.	Stundung sämmtlicher Abgaben an die Gutsherrschaft ꝛc.
12074.	Wobitz, Mühlenbesitzer zu Bischdorf, derselbe Abg.	desgleichen und Aufhebung der Subhastation seines Grundstücks.
12075.	Altmann, Arrendebesitzer in Neuwalde, derselbe Abgeordn.	Sistirung einer gerichtlich verfügten Execution ꝛc.
12076.	Die Dreschgärtner zu Constadt-Ellguth, ders. Abg.	Entlastung von gutsherrschaftlichen Lasten und Abgaben.
12077.	Gemeinde Jerolschütz, derselbe Abgeordn.	Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Dominial-Polizei u. s. w.
12078.	Maria Winkler und Johanna Mach zu Deutsch-Würbitz, derselbe Abgeordn.	Ueberweisung ihrer im Besitz habenden Stellen zum gerichtlich konfirmirten Eigenthum ꝛc.
12079.	Woitas, Bauergutsbesitzer zu Polnisch-Würbitz, derselbe Abgeordn.	Aufhebung der Laudemien ꝛc.
12080.	Gemeinde Skalung, derselbe Abg.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12081.	Barwanietz, Kretschmer zu Jaschkowitz, derselbe Abgeordn.	Ermäßigung seiner Abgaben.
12082.	Gemeinde Golkowitz, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über verschiedene Abgaben-Verhältnisse ꝛc.
12083.	Mehrere Gemeindeglieder zu Omechau, ders. Abg.	Aufhebung der Roboten, Zinsen, Feudallasten ꝛc.
12084.	Gemeinde Ludwigsdorf, ders. Abg.	Revision der Ablösungs-Rezesse ꝛc.
12085.	Nowok, Kretschmer zu Roschkowitz, ders. Abg.	Entschädigung seitens des Dominiums wegen eines von diesem neu errichteten Gasthauses.
12086.	Tham und Genossen in Schlesien, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12087.	Bretsch und Genossen zu Pyritz, ders. Abg.	desgleichen.
12088.	Dr. Kretschmer und Genossen zu Regenwalde, ders. Abgeordn.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12089.	Wolff und Genossen zu Leba, dersf. Abgeordn.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12090.	Kreutzer und Genossen zu Charbrow, dersf. Abg.	desgleichen.
12091.	Ehrich und Genossen zu Wollin, dersf. Abg.	desgleichen.
12092.	Kuchenbecker und Genossen zu Ratzebuhr, dersf. Abg.	desgleichen.
12093.	Heydebreck und Genossen zu Lauenburg, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12094.	Baller und Genossen zu Mötzelsitz, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
12095.	Zaar und Genossen zu Freienwalde i. P., Abgeordn. Dr. Kämpf	desgleichen.
12096.	Hamm und Genossen zu Schlaberndorf mit Heinrichswalde, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12097.	Agahd und Genossen zu Ferdinandshof, dersf. Abg.	desgleichen.
12098.	Heese u. Genossen zu Aschersleben, Kr. Ueckermünde, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
12099.	Knoll u. Genossen zu Sprengersfelde, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
12100.	Schulz u. Genossen zu Meiersberg, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
12101.	Freiberg u. Genossen zu Körlin, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
12102.	Kaufm. Brandt und Genossen zu ? dersf. Abgeordn.	desgleichen.
12103.	Bürgerschaft zu Miastetzko	bittet, ihrer Stadt jährlich 4 Jahrmärkte zu bewilligen.
12104.	Gemeind. Sablath, Kostenblat u. Polnitz, Abg. Hiller	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse.
12105.	Bürgerverein zu Görlitz	Zuruf an die Versammlung.
12106.	Der demokratische Bürgerwehr-Verein hierselbst, Abgeordn. Berends	desgleichen.
12107.	Mehrere Mitglieder der 92sten Bürgerwehr-Compagnie hierselbst	Danksagung für die Ausführung des am 9. August gefaßten Beschlusses.
12108.	Desgl. der 93sten Bürgerwehr-Compagnie hierselbst	desgleichen.
12109.	Desgl. der 95sten Bürgerwehr-Compagnie hierselbst	desgleichen.
12110.	Die Volksversammlung zu Halberstadt, Abg. Berends	Den Entwurf einer Gemeinde-Ordnung betreffend.
12111.	Dieselbe, derselbe Abgeordn.	Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche.
12112.	Handwerker-Verein zu Osterwieck, dersf. Abgeordn.	Protest gegen des sogenannten Tumultgesetz.
12113.	Gemeinde Rzendowitz, Abg. Hänell	Befreiung von den Robothen, Revision der Ablösungs-Rezesse ꝛc.
12114.	Gemeinde Cziasnau, dersf. Abg.	Aufhebung des vor 2 Jahren errichteten Ablösungs-Rezesses ꝛc.
12115.	Gemeinde Großlawitz, dersf. Abg.	Revision des Ablösungs-Rezesses von 1821 ꝛc.
12116.	Gaida und Genossen zu Gaidy, Gem. Glowtzitz, dersf. Abgeordn.	Aufhebung des Rezesses über die Feststellung ihrer Wald- und Hütungsberechtigung ꝛc.
12117.	Gemeinde Wendzin, derselbe Abgeordnete	Wiedergewährung früherer Waldberechtigung, Aufhebung der Laudemialzahlung ꝛc.
12118.	Bürger Mrozek und sein Sohn zu Mislowitz	das Suchen der Fossilien auf ihrem Felde betreffend.
12119.	Niklaus und Genossen, Gärtner zu Malschwitz, Abgeordneter Stalling	Revision ihres Ablösungsrezesses.
12120.	Die Kreissynode der Diözese Blotho, Abgeordneter Gellern	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12121.	Schlesionka, Freibauer zu Kochzitz	Rückgewähr gezahlter Landemien.
12122.	Pieper, Kaufmann zu Tilsit, jetzt hier	bittet um eine Anlehnshülfe von 200 Thalern, um seine Ansprüche wegen früherer französischen Lieferungen geltend zu machen.
12123.	Die kleinen Ackerleute und Häusler der Kirchspielsdörfer Deutschwette, Winnsdorf u. Rothfest, Abgeordneter Graf Reichenbach	Aufhebung der Kirchspiels-Bau- und Reparaturkosten-Aufbringung nach Hufenzahl ꝛc.
12124.	Häusler Altmann und Genossen zu Preiland, derselbe Abgeordnete	desgleichen des Marktgroschen-Ablösungs-Rezesses ꝛc.
12125.	Magistrat zu Falkenberg in Ober-Schlesien	Anträge zur Gemeinde-Ordnung.
12126.	Krüger, Arbeiter hierselbst	Erlangung der Beerdigungskosten für sein übergefahrenes Kind vom Thäter, Arbeitsmann Richter.
12127.	Gemeinde Pilgramsdorf	Beschwerde über Verkürzung bei der Ablösung.
12128.	Die Deputirten der Gemeinde Gr. Heidersdorf	Sistirung der Separation bis nach Eintritt der neuen Gesetzgebung.
12129.	Scholz, Schankwirth zu Breslau	Aufhebung des Privilegiums für pensionirte Offiziere, bis zu einer gewissen Summe für ihre Gläubiger keinen Abzug zu erleiden.
12130.	Sebast. Pauly zu Breslau	Demokratischer Finanz-Plan für den preußischen Staat.
12131.	Gemeinde Tschirndorf, Abgeordneter Krause	die Gemeinde-Ordnung betreffend.
12132.	Gemeinde Wachsdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12133.	Die Urwähler des Kreises Olpe	Protest gegen die politische Richtung ihres Deputirten, Amtmann Stachelscheidt.
12134.	Der constitutionelle Bürgerverein zu Wermelskirchen	desgleichen gegen die Annahme des Steinschen Antrags ꝛc.
12135.	Der Vorstand des allgemeinen Bürger-Vereins zu Düsseldorf	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12136.	Die Vereine der Krieger von 1813/15 zu Magdeburg, Neustadt-Magdeburg, Torgau und Gommern	desgleichen.
12137.	Gemeinden poln. Kessel und Janney, Kreis Grünberg	Emanirung eines Gesetzes, nach welchem bei Ermittelung der Werthe der Waldservitute der gegenwärtige Werth der Nutzungen, welche die Servitutarien ziehen, veranschlagt wird.
12138.	Gemeinden Thunow, Bahnenbusch und Lottin, Kreis Neu-Stettin	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12139.	Giesebrecht, Kaufm. zu Danzig	das Schuldhaftwesen daselbst betreffend.
12140.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierselbst.	erwarten, daß die Abgeordneten von selbst von der Ausführung des Beschlusses vom 9. August abstehen werden.
12141.	Der constitutionelle Klub zu Müllrose	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12142.	Johann und Daniel Masanek zu Cruttinnen	wegen ihres Erbgutes in dem adeligen Gute Baranowen.
12143.	Christian Thiele zu Mörz	Gesuch um Abhülfe technischer Fehler bei ausgeführten Separationen.
12144.	Dr. Simson und Genossen, Prediger zu Königsberg i. P.	das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche und zum Staate betreffend.
12145.	Der patriotische Verein zu Neppen	die Verlegung des Versammlungsortes der National-Versammlung von Berlin nach einem anderen Orte betreffend.
12146.	Die christkatholische Gemeinde zu Bunzlau	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
12147.	Der politische Klub zu Neustadt i. W.	den Entwurf zu einer Gemeindeordnung betreffend.
12148.	Willmer, Invalide und Schlossermeister zu Freyenstein	bittet, den Guts-Patron anzuweisen, ihn und seine Familie zu ernähren.
12149.	Gemeinde Kutschehorwitz, Kreis Wohlau	Beschwerde in Betreff der zwischen ihr und der Grundherrschaft stattgehabten Dienst- und Gerichtsbarkeits-Ablösung.
12150.	Gemeinde Riemberg	Aufhebung der Feudallasten, Steuer-Privilegien und gerechte Regulirung der Grundsteuer-Verhältnisse.
12151.	Der Vaterlandsverein zu Elbing, Abgeordn. Präsident Grabow	Protest gegen den Wrangelschen Armeebefehl und die Berufung des Ministeriums Pfuel.
12152.	Der Verein der Veteranen und Wehrmänner zu Bunzlau	Protest gegen die Annahme des Steinschen Antrages.
12153.	Kolonist Martscheri zu Wilhelmsbruch	Rückerstattung eines zu Unrecht eingezahlten Laudemiums.
12154.	Schmiedemeister Hirschmann zu Chelmno-Hauland	Petition um die Erlaubniß zur Anlegung eines Weges von seinem Grundstücke nach der Kommunalstraße.
12155.	Die Einwohner zu Tuchlin, Borzystowo und Miseßewitz, Abg. Specht	Beschwerde gegen die Gutsherrschaft wegen Aufkündigung der alten Pachtkontrakte.
12156.	Gemeinde-Kolonie Wilhelmshuld, Abgeord. Specht	Verleihung von Weide zu Eigenthumsrechten und Erbauung einer evangelischen Kirche.
12157.	Die Erbpächter Leszkonski und Genossen zu Schäferei bei Karthaus, Abgeordn. Specht	Minderung der Abgaben oder bessere Weidelands-Entschädigung.
12158.	Mehrere Wahlmänner zu Golzau, Abgeordn. Specht	Vorschläge zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen.
12159.	Einwohner Steinhardt und Genossen zu Mielken, Abgeordn. Specht	Petition um Eigenthums-Verleihung ihrer Bauerhöfe.
12160.	Wahlmann Turzynski zu Krissau, Abgeordn. Specht	Aufhebung der Pachtkündigung und Erlaß der Natural-Leistungen und Abgaben.
12161.	Die bäuerlichen Wirthe zu Mühlchen, Abgeordn. Specht	Aufhebung der Eigenthums-Beschränkungen.
12162.	Pächter Kobiella und Genossen zu Strnziherhütte, Abgeordn. Specht	Aufhebung der erfolgten Pachtkündigungen.
12163.	Förster Hinz und Genossen zu Kossowo, Abg. Specht	Revision des von dem Fiskus gegen ihre Mutter angestrengten und zu ihrem Nachtheil entschiedenen Prozesses wegen Eigenthums-Ansprüche an das schon von ihren Vorfahren besessene Forstgrundstück.
12164.	Die Tagelöhner zu Bevendorf und Chosnice, Abg. Specht	Verbesserung ihrer Lagen.
12165.	Gemeinde Hoppendorf, Abg. Specht	Verminderung der Abgaben und Aufhebung der Beschränkungen des Grundeigenthums.
12166.	Die Tagelöhner zu Zukowken, Abg. Specht	Vorschläge zur Verbesserung ihrer Lage.
12167.	Bauerkäthner Mondry und Genossen zu Krissau, Abgeordn. Specht	Aufhebung der erfolgten Pachtkündigungen.
12168.	Pächter Gillbrandt und Genossen zu Bukowagora, Abgeordn. Specht	desgleichen.
12169.	Die Pächter Karz und Genossen zu Kiestowo, Abg. Specht	Petition um Eigenthums-Verleihung.
12170.	Mehrere Einwohner zu Hedersleben, Abg. Loos	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12171.	Die Robotgärtner zu Schönheide, Abg. Ebel	Aufhebung des sogenannten Freizinses.
12172.	Der Mühlenbesitzer Kutzen zu Frankenstein, Abgeordn. Ebel	Befreiung von den Gewerbe-Abgaben.
12173.	Das Müller-Mittel zu Frankenstein, Abg. Ebel	desgleichen.
12174.	Einwohner Heinrich Knest zu Zechin	Beschwerde wegen Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit.
12175.	Der constitutionelle Klub zu Polzin	Aufrechthaltung des angenommenen Steinschen Antrags.
12176.	Der constitutionelle Verein zu Graudenz	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12177.	Mehrere Gemeindeglieder zu Bokel	Beschleunigung des Verfassungswerks.
12178.	Der Preußen-Verein zu Sommerfeld	Protest gegen Annahme des Steinschen Antrages.
12179.	Der constitutionelle Klub zu Merseburg	Protest gegen das Tumultgesetz.
12180.	Derselbe	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12181.	Gemeinde Ossig	Aufhebung resp. Rückerstattung der Besitz-Veränderungs-Abgaben.
12182.	Die Besitzer des Amtes Frauenburg	Befreiung von den Chaussee-Baubeiträgen und den Schaarwerksdiensten.
12183.	Der ehemalige Unteroffizier Mieczynikowski zu Lautenburg	Petition um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
12184.	Mehrere Bürger zu Altena	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
12185.	Der politische Klub zu Solingen, Abgeordn. Gladbach	ersucht die National-Versammlung, sich permanent zu erklären.
12186.	Der demokratische Verein zu Mühlheim a. R., Abg. Gladbach	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12187.	Der Urwähler-Verein des 51sten Stadtbezirks zu Berlin	Erklärung: Die Majoritäts-Beschlüsse der National-Versammlung anerkennen und aufrecht erhalten zu wollen.
12188.	Kaufmann Girndt zu Langenbielau	Beschwerde wegen verweigerter Rechtshülfe in seinem Prozesse contra Lehmann.
12189.	Derselbe	desgleichen in seinem Prozesse gegen den Handelsmann Hautsch.
12190.	Derselbe	desgleichen.
12191.	Derselbe	Petition von Sportelbeträgen aus mehreren Prozessen.
12192.	Derselbe	wegen verweigerter Rechtshülfe.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12193.	Kaufmann Girndt zu Langenbielau	Beschwerde wegen schlechter Polizei-Verwaltung zu Langenbielau.
12194.	Derselbe	Beschwerde über mangelhafte Rechtspflege.
12195.	Derselbe	Beschwerde wegen ungerechtfertigter Abpfändung von 300 Pfund Baumwollen-Twisten ꝛc.
12196.	Derselbe	desgleichen wegen 341 Rthlr. 14 Sgr. 9 Pf.
12197.	Derselbe	desgleichen wegen unrechtmäßig entzogener Kaufgelder.
12198.	Derselbe	Beschwerde wegen verweigerter Rechtshülfe in seinem Prozesse wider Hüser.
12199.	Derselbe	Beschwerde wegen unrechtmäßiger Einziehung von 12 Rthlr. Prozeßkosten.
12200.	Der Bürger-Verein zu Wittstock	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12201.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Neustadt a. d. S., Abgeordn. Friedrich	Erlaß eines provisorischen Strafgesetzes für Preß- und politische Vergehen ꝛc.
12202.	Die Müller-Innung zu Wanzleben, Abgeordneter Schultz (Wanzleben)	Vorschläge zur Reform der Gewerbe-Ordnung.
12203.	Das Comité der Volksversammlung zu Gritzehna, derselbe Abg.	empfiehlt die Annahme der von mehreren Abgeordneten vorgelegten Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung.
12204.	Der Vorstand der Bürger-Versammlung zu Kalbe a. d. S., derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12205.	Gemeinde Unseburg, Abg. Schultz (Wanzleben)	Einführung der Vermögenssteuer.
12206.	Dorf-Einwohner zu Hadmersleben	Ausführung des Beschlusses vom 9ten August d. J. in Betreff des Armeebefehls.
12207.	Die Volksversammlung zu Kalbe a. d. S.	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12208.	Der Vorstand der Bürger-Versammlung zu Kalbe a. d. S.	Protest gegen den Armeebefehl des Generals Wrangel.
12209.	Derselbe	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12210.	Gemeinde Lowecice, Abgeordn. Bauer (Krotoschin)	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung gutsherrlicher Renten.
12211.	Dieselben	wegen Erlaß des gutsherrlichen Grundzinses pro 1848.
12212.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
12213.	Dieselben	wegen Verleihung eines Stück Hütungslandes event. Revision des Regulirungs-Rezesses.
12214.	Die Wirthe Kawik und Genossen zu Glienica, dersl. Abg.	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung gutsherrlicher Abgaben.
12215.	Die Wirthe Kawik und Genossen zu Glienka, Abgeordneter Bauer (Krotoschin)	wegen Verleihung des Jagdrechts.
12216.	Der Ackerwirth Ertel zu Glienka, derselbe Abgeordnete	wegen Herabsetzung eines Erbpacht-Kanons.
12217.	Der Krug-Besitzer Kawik zu Glienka, derselbe Abgeordnete	wegen Ablösung des Getränkezwanges.
12218.	Die Wirthe Kawik und Genossen zu Glienka, derselbe Abgeordnete	wegen Entschädigung für raume Weide.
12219.	Die Dorfgemeinde Dzielice, derselbe Abgeordnete	wegen Revision des Regulirungs-Rezesses.
12220.	Die Dorfgemeinde Dzielice, derselben Abgeordnete	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung gutsherrlicher Abgaben.
12221.	Dieselben	wegen Verleihung des Jagdrechts.
12222.	Dieselben	Ablösung der Messalien.
12223.	Die Gem. Dombrowo, derselbe Abgeordnete	Verleihung des Jagdrechts.
12224.	Dieselben	wegen Revision des Regulirungs-Verfahrens und Sistirung des Rezesses.
12225.	Dieselben	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung der gutsherrlichen Abgaben.
12226.	Dieselben	wegen Verleihung der wilden Fischerei-Berechtigung.
12227.	Mehrere Einwohner zu Hirschberg, Abgeordneter Dr. Elsner	fordern die Permanenz-Erklärung der National-Versammlung.
12228.	Der Schnittgärtner Fohl zu Wischütz, Abgeordneter Hiller	wegen Revision der Dienstablösung.
12229.	Joh. Kattwinkel und Genossen zu Haus Landscheid bei Bourscheid, Abgeordn. Müller	Protest gegen die entschädigungslose Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
12230.	Die Kommunal-Rendanten des Kr. Lippstadt	Protest gegen die beabsichtigten Bestimmungen der neuen Gemeinde-Ordnung in Betreff der Kommunal-Beamten.
12231.	Mehrere Gemeindeglieder zu Neudorf, Abgeordn. Teichmann	Aufhebung der herrschaftlichen Confirmations-Gebühren und der Grund-, Robot-, Schweineschulter-, Hühner-, Garn-, Erb-, Mehl-, Back-, Salz-, Schank-, Kram-, Schlacht- und Leinwandwebe-Zinsen ꝛc.
12232.	Der Magistrat zu Hirschberg, Abgeordneter Dr. Elsner	Zuziehung von Sachverständigen zu den Vorberathungen über die Steuer-Reform und Steuer-Vertheilung.
12233.	Gemeinde Grädiz, Abgeordn. Teichmann	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
12231.	Mehrere Einwohner zu Körlin, Abg. Dr. Kämpf	desgleichen.
12235.	Karoline Steiner und Genossen aus Schlesien, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12236.	Mehrere Einwohner zu Pyritz, dersl.	desgleichen.
12237.	Mehrere Lehrer und Einwohner aus Regenwalde und Umgegend, dersl.	desgleichen.
12238.	Mehrere Einwohner zu Lauenburg, derselbe	desgleichen.
12239.	Mehrere Einwohner und Lehrer zu Freienwalde und Umgegend, dersl.	desgleichen.
12240.	Mehrere Einwohner zu Körlin, dersl.	desgleichen.
12241.	Mehrere Einwohner in Schlesien, derselbe	desgleichen.
12242.	Die Lehrer des Kreises Lübbecke, Abg. Keiser	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
12243.	Gutsbesitzer Olberg zu Neu-Pr. Brietzemark	Denunciation gegen den Seconde-Lieutenant von Kosel vom neustettiner Landwehr-Bataillon wegen Beleidigung des Abg. Stein aus Veranlassung seines Antrags.
12244.	Gemeinde Rützen	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12245.	Gemeinde Neudorf, Abg. Eichner	Aufhebung der Dominial-Getraide-Abgaben.
12246.	Mehrere Einwohner zu Eisleben	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12247.	Mehrere Einwohner aus Breslau, Oppeln und vielen anderen Ortschaften, Abg. Haase	Adresse wegen Beschleunigung des Verfassungswerks.
12248.	Die Volksversammlung zu Aschersleben, Abg. Loos	drückt ihre Besorgnisse über den Armeebefehl des Generals Wrangel aus.
12249.	Gemeinde Deichslau, Abg. Schell	die neu entworfene Gemeinde-Ordnung betreffend.
12250.	Gemeinde Radschütz, dersf.	Revision der Ablösungen.
12251.	Gemeinde Kliesch und Göblitz, dersf.	desgleichen.
12252.	Gemeinden Urschkau, Nährschütz, Lüskau, Nistitz, Töschwitz, Mietsch, Thiemendorf, Gühren, Rostersdorf, Bartsch, Brodelwitz nebst Cammelwitz, Weißig, Thielau und Gurkau, sämmtlich Kreis Striegau, dersf.	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse.
12253.	Die Mitglieder des Pastoral-Vereins in der Diözese Artern, dat. Schönewerda, Abgeordn. Hilbenhagen	das Verhältniß der Kirche und Schule betreffend.
12254.	Die evangelische Gemeinde zu Ziebingen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12255.	Der Verein für constitutionelles Königthum zu Löwenberg	überreicht die Adressen der Gemeinden Flachenseiffen, Braunau, Querbach, Giehren, Ludwigsdorf und Regensberg. Die Nichttrennung der Schule von der Kirche betreffend.
12256.	Die evangelischen Geistlichen der Superintendentur Heiligenbeil	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12257.	Die evangelische Gemeinde zu Tirschtiegel	desgleichen.
12258.	Heinrich, ehemaliger Garde-Landwehr-Grenadier zu Peschicken, Abgeordn. Hofer	bittet um Invaliden-Unterstützung.
12259.	Hering, ehemal. Landwehrmann ebendaselbst, dersf.	desgleichen.
12260.	Jung, ehemaliger Unteroffizier zu Maßen, dersf.	desgleichen.
12261.	Schäfer, ehemaliger Musketier zu Schödstupönen, dersf.	desgleichen.
12262.	Lamprecht, Lehrer zu Peschilken und Genossen, dersf.	bitten um Beibehaltung der von ihnen bezogenen Zulage aus dem Salzburger Institut zu Gumbinnen.
12263.	Fuhrmann, Mälzenbräuer zu Stallupönen, Abgeordneter Hofer	Beschwerde wider die Regierung zu Gumbinnen wegen abgeschnittener weiterer Kommunalsteuer-Prägravations-Beschwerde pro 1847.
12264.	Unruh und Genossen zu Seebeck bei Lindow	wünschen einen Zusatz zu Art. 18 des Verfassungs-Entwurfs, hinsichts der Jesuiten und ähnlicher Gesellschaften.
12265.	Ruhl, Schumacher hierselbst	bittet um Erlaß einer Strafe.
12266.	Bohle und Genossen zu Hatzfeld, Abgeordneter Upmeyer	bitten, den Erbpächtern nach Maßgabe der Kontrakte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.
12267.	Die Bürgerschaft zu Königswalde	Revision und Abhülfe der ihr vom Dominium widerfahrenen Einziehungen und Bedrückungen.
12268.	Meyer und Genossen, Urwähler zu Bromberg	Protest gegen die Beschlüsse der National-Versammlung vom 9. Aug. und 7. September.
12269.	Drees und Genossen zu Erwitte, Kreis Lippstadt	die Kirchen- und Schulfrage, Gerichtsverfassung, Staatsabgaben, Steuern ꝛc. betreffend.
12270.	Hamann, ehemaliger Grenadier zu Naugard	bittet um Milderung der Strafe seines Sohnes.
12271.	Hetzke und Genossen zu Klenzin, Angeordn. Bucher	Beschwerde über Weideentziehung durch die Gemeinheitstheilung.
12272.	Schneidergewerk zu Liegnitz	Aufhören der Kleidermagazine ꝛc.
12273.	Der constitutionelle Verein des Alt-Mohrunger Kreises zu Saalfeld	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12274.	Die Urwähler zu Gardin bei Regenwalde	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf.
12275.	Gemeinde Kleinwechsungen, Kreis Nordhausen	desgl. gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12276.	Dr. Schmidt und Genossen zu Stargard	Protest gegen den Beschluß der National-Versammlung vom 7ten September, Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs ꝛc.
12277.	Hellbarth, ehemaliger Post-Kommissar zu Köslin	bittet, ihn von der Bevormundung zu befreien.
12278.	Heiland und Genossen zu Stampe, Kreis Jülichau-Schwiebus	Besteuerung der Grundstücke nach Morgenzahl ꝛc.
12279.	Paul Weihe zu Bleicherode	bittet um Unterstützung.
12280.	Der Volksverein zu Stettin	Zuruf an die National-Versammlung.
12281.	Die Bürger zu Wittlich, Abgeordn. Zweiffel	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12282.	Rektor Bulle und Genossen zu Minden ꝛc., Abgeordn. Waldeck	die Verhältnisse der Schule zur Kirche betreffend.
12283.	Der Rheinländer- und Westfalen-Verein hierselbst, dersf.	das Bürgerwehrgesetz betreffend.
12284.	Moog und Genossen zu Mühlheim a. d. Mosel; Gemeinden Erden, Lösnich und Wolf; die Winzer zu Cues, Wehlen, Linser und Kesten; Peter Dekker und Genossen zu Zeltingen; Bergweiler und Genossen zu Graach; Röttman und Genossen zu Bernkastel; Gemeinden Thron, Niederemmel und Neumagen; Schmidt und Genossen zu Crettnach; Koch und Genossen zu Wiltingen; Grach und Genossen zu Canzem; Putz und Genossen zu Obermemel; Wallrath und Genossen zu Konz; Kranz und Genossen zu Wintrich; Weber und Genossen zu Wawern; Botz und Genossen zu Saarburg, und die Bürgermeisterei Ruver, übereichen durch Otto, Abgeordneten der Stadt Trier	Protest gegen die Beibehaltung der Weinsteuer. (sämmtliche Petitionen sind gleichlautend.)

No.	Extrahent.	Inhalt.
12285.	Justitiar Pönicke und Genossen zu Bedra ꝛc., Abgeordn. Rötscher	das Jagdrecht und die Erbzinsen betreffend.
12286.	Gemeinde Lodersleben, dersf. Abg.	Regulirung der Feudallasten.
12287.	Gemeinde Bertholsdorf, Kreis Striegau, Abgeordneter Wander	den Verfassungs-Entwurf über die Grundrechte betreffend.
12288.	Der deutsche Bürgerverein zu Bromberg, Abg. Geßler	Kirchen- und Pfarr-Abgaben betreffend.
12289.	Die Damenschneidermeister hierselbst, Abg. Bauer	Beleuchtung der Uebelstände und Mißbräuche, welche auf ihrem Gewerbe lasten.
12290.	Henning, sen. und Genossen zu Treptow a. d. R.	wünschen, daß die National-Versammlung den auf Ueberschreitung des erhaltenen Auftrages abzielenden Bestrebungen mit Kraft entgegentrete ꝛc.
12291.	Schmidt, Kossäth zu Boblin	Ermäßigung der Lasten und Abgaben.
12292.	Behrenbruch und Genossen, Fischer zu Podejuch, Abg. von Puttkammer	Fischereigerechtsame betreffend.
12293.	Bienkowski, Freibauer zu Goradze, Abg. Hänell	Beschwerde über Besitzstörung.
12294.	Die Robotgärtner zu Glinitz, derselbe Abgeordn.	Befreiung von den Roboten.
12295.	Die Freileute, Robotgärtner und Häusler aus der Gemeinde Wierebec, dersf. Abgeordn.	Erlaß der Prästanda ꝛc.
12296.	Pietzrick und Dymarzik, Bauern zu Glinitz, dersf. Abg.	Rückgewähr ihrer, ihnen abgenommenen Ländereien.
12297.	Held, ehemal. Rendant zu Ellrich, Abg. Balzer	wegen Anstellung im Civilfache und Unterstützung.
12298.	Der Vorstand des bolkenhayner Kreis-Vereins, Abgeordn. Salut	Einführung von Kreisgerichten.
12299.	Gemeinden Oberwürgsdorf, Strekkenbach, Schweinz, Wiesenberg und Schellwitz, Kreis Bolkenhayn, dersf. Abgeordn.	Revision seither erfolgter Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
12300.	Röder, Müllermeister zu Wederau, dersf. Abgeordn.	wegen Aufhebung von Gewerbe-Abgaben.
12301.	Das Bürgerschützen-Bataillon zu Halberstadt, Abgeordn. Schlitte	schließt sich der Petition der berliner Bürger-Schützengilde an ꝛc.
12302.	Geschwister Rabe zu Halberstadt, dersf. Abgeordn.	Zurückzahlung von Erbstandsgeldern und Abnahme eines Kanons betr.
12303.	Die Prediger der Diözese Veltheim (Dardesheim), dersf. Abgeordn.	das Verhältniß der Kirche zum Staate und der Schule zur Kirche betreffend.
12304.	Schulgemeinde Herbede, Abg. Müllensiefen	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12305.	Die Mieths-Einwohner des Fleckens Zechlin, Abgeordn. Thederahn	Gewährung der Schweineweide, des Raff- und Leseholzes ꝛc.
12306.	Die Vertreter der Landgemeinden des spremberger Kreises, dat. Bylow, Abg. Krüger	Einführung der Grundsteuer, Berathung des Jagdgesetzes, Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12307.	Die Schulvorstände zu Strzelie, Bromsic, Ciechrzs, Rzadkwinie, Czerninko; die Paroch. Pinne, Pakosci, Ludzisk, Markowice, Gemeinde Groß-Dammer; die Parochie der Trinit. Kirche zu Gnesen, kathol. Gemeinde zu Schneidemühl, Parochie Chelm; die Schulvorstände zu Gocanowo, Gizbokie, Ostrowo, Mlyny, Pa.ziad, Niostronna, Gem. Kruchowie, Dusznie, Storzecin, Ostremite, des heil. Michaelis zu Gnesen, des heiligen Nikolaus zu Gnesen, Ledehnke, Powitz, Schulvorstand zu Strzelno, Gem. Wilatowo; die kathol. Familienväter zu Filehne, Drasko, Rosko, Wrzeczyna, Mizzyk, Seichow; Parochie Grabowezowo; die Geistlichkeit, die Lehrer und die Einsassen des Dekanats Exin, aus: Parochieen Smogolm, Jattorowo, Chajna, Tpomentowie, Samokleki, Rynarzewo, Szaradowo, Brzostorzystwie, Kronkowo, Smarzykowo, Cyrapiewo, Slupy, Wassosz, Zendowo, Piardowo, Slupach, Keyni, Szubinie; kath. Landgemeinde Schmilowo; Gem. Altenhof, Parochieen Kwieciszewo, Kamienice; kathol. Pfarrgem. zu Bomst; Parochie Znin, Schulvorstand des Dorfes Ostrowo, Pfarreien Znin und Gora; Gem. Usz, Uecznendorf, Szczepanowsky; die Lehrer des Dekan. Znin; Parochie zu Mogilno; Gem. Lagiewniki, Madlozewko; Parochieen Zopirnic, Inowrodzia, Kiesko, Miescisko, Xiaz; Gemeinde Piaski; kathol. Stadt- und Landgem. Wissek; Parochieen Trzemeszno, Zbaszyn, Bentschen, Stadt Samter und die umliegenden Ortschaften; Gem. Rietuszkowo; Parochieen Raczkowo, Roldzbie, kathol. Gem. Ruschten; Parochie Kruswica, das bromberger Dekanat (Lobsenz, Groma-	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
	bno, Womwelno, Makowarsk, Mrocz, Nowa-Dabrowka, Illestnie, Samsieczniz, Dzwursno, Dzbno), Gemeinden Kramsko, Margonin, Parochieen Ragowo und Cerkwicy. Alles im Großherzogthum Posen belegen. Abgeordneter Taszarski	
12308.	Der breslauer Landwehr-Verein, Abg. Dr. Stein	unentgeltliche Aufhebung der Feudallasten.
12309.	Derselbe, derselbe Abgeordnete	Parzellirung der Domainen.
12310.	Derselbe, ders. Abg.	Entfernung der durch ihre reactionaire Wirksamkeit bekannt gewordenen höheren Beamten.
12311.	Derselbe, derselbe Abgeordn.	Reform der Bagatell-Prozesse.

Digitized by Google

Sechsundsiebzigste Sitzung

am 16. Oktober 1848.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches. — Fortsetzung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs: — Die Einleitungsformel.

Die Sitzung wird auf ein Zeichen mit der Glocke 5 Minuten nach 9½ Uhr durch den Herrn Präsidenten Grabow eröffnet. Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staatsminister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Graf von Dönhoff und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Geßler bewirkt.)

Findet sich gegen das verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da Erinnerungen nicht erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten an mich, womit ein Patent über die Publication des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung mitgetheilt wird, bitte ich den Herrn Schriftführer verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend das Allerhöchste Patent vom 14ten d. M., durch welches das von dem Erzherzog Reichsverweser, Kaiserliche Hoheit, unterm 30. Septbr. d. J. nach Beschluß der deutschen National-Versammlung verkündete Reichsgesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung, für die preußische Monarchie publizirt wird, mit dem ergebensten Anheimstellen in Abschrift mitzutheilen, die National-Versammlung hiervon in Kenntniß setzen zu wollen.

Berlin, den 15. Oktober 1848.

(gez.) von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Ober-Bürgermeister Grabow, Hochwohlgeboren."

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der deutschen National-Versammlung vom 29. September 1848 unterm 30. September 1848 nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Artikel 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichs-Versammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Artikel 2.

In diesen letzteren Falle ist der Reichs-Versammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Artikel 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichs-Versammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Artikel 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichs-Versammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichs-Gesetzblatte.

so bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker.
Graf von Dönhoff.
Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Ladenberg."

Patent
über die Publication des Reichsgesetzes, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichs-Versammlung."

Präsident: Das Protokoll führt heute zu meiner Linken eigentlich der Abgeordnete von Daniels. Da jedoch derselbe in der Versammlung sich noch nicht gegenwärtig befindet, so wird bis zu seinem Eintritt Herr Schneider die Güte haben, das Protokoll zu führen. Die Rednerliste führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Geßler.

Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen:

Der Abgeordnete Rötscher, wegen dringender Familien-Anlegenheiten auf 2 bis 3 Tage.

" " Bazynski, wegen dringender Familien-Angelegenheiauf 4 bis 6 Tage,

" " Bußmann, auf 4 Wochen, vom 17ten d. M. ab. Er zeigt an, daß am 17ten sein Stellvertreter ohne Weiteres eintreten werde.

" " Valdenaire berichtet, daß er genöthigt sei, um eine Verlängerung seines Urlaubs auf 6 Wochen anzutragen, da seine häuslichen Angelegenheiten noch nicht geordnet sind. Sein Stellvertreter befindet sich unserer Mitte und wird daher ferner unseren Sitzungen beiwohnen.

" Rußkiewicz hat sich genöthigt gesehen, seiner schwachen Gesundheit wegen, sein Mandat niederzulegen. Er bittet, eine Neuwahl veranlassen zu wollen.

" " Noë ist wegen dringender Familiengeschäfte genöthigt, einen Urlaub vom 16ten d. M. ab auf 6 Wochen zu erbitten. Er hat darauf angetragen, daß sein Stellvertreter schleunigst einberufen werde.

" " Krause (Sagan) bittet um Urlaub auf 4 Wochen vom 22ten d. M. an. Er wünscht, daß sein Stellvertreter einberufen werde, und hat hinzugefügt, daß er dies privatim bereits gethan habe. Unter diesen Verhältnissen wird der Abgeordnete Krause so lange hier bleiben, bis sein Stellvertreter sich selbst gemeldet haben wird.

Abgeordn. Krause (Sagan) [vom Platz]: Ich habe wohl nur gesagt, daß ich ihm dies privatim angezeigt habe, aber nicht, daß ich privatim dafür sorgen werde.

Präsident: Dann werde ich also dafür sorgen, daß an den Herrn Stellvertreter geschrieben werde. Im Falle die hohe Versammlung nichts gegen die Urlaubs-Gesuche einzuwenden hat,

(Pause.)

und da Einwendungen nicht erfolgt sind, so werde ich den Urlaub ertheilen und in den geeigneten Fällen die Neuwahl veranlassen oder den Stellvertreter einberufen. Ein anderer Fall, der ebenfalls einen ertheilten Urlaub betrifft, ist folgender: der Abgeordnete Pfahl für den Kreis Euskirchen nahm am 21. Juli dieses Jahres Urlaub bis Ende des Monats Juli. Vor Ablauf desselben trat jedoch am 28. Juli sein Stellvertreter, der Ober-Pfarrer Pingen, ohne förmlich einberufen zu sein, hier ein. Der Letztere begehrte unterm 11. September wegen dringender Amts- und Familien-Angelegenheiten vom 30. September ab einen 4—5wöchentlichen Urlaub. Hieraus nahm ich Veranlassung, dem Abgeordneten Pfahl davon Kenntniß zu geben und ihn zu ersuchen, unseren Sitzungen zu den von seinem Stellvertreter angeregten Zeitraum wieder beiwohnen zu wollen. Derselbe zeigte jedoch unterm 22. September an, daß er auf die Wahl eines neuen Stellvertreters antrage, indem binnen 4 Wochen seine Ehefrau ihrer Niederkunft entgegensehe. Ich theilte dies seinem Stellvertreter mit und ersuchte ihn, sich darüber zu erklären, ob er eine Neuwahl des Stellvertreters beantragen wolle. Darauf zeigte er an, daß er sich nicht veranlaßt sehe, sein Mandat als Stellvertreter niederzulegen, da er zwei Monat in unserer Mitte gewesen sei und ebenfalls dringender Familien-Angelegenheiten wegen nach Hause reisen müsse. Mir blieb, damit der Kreis nicht unvertreten sei, nichts weiter übrig, als den Abgeordneten Pfahl hiervon schleunigst in Kenntniß zu setzen, mit der Bitte, sich bei uns einfinden zu wollen. Hierauf habe ich unter dem 4. d. Mts. (praes. am 10.) eine Anzeige erhal-

ten, nach welcher der Herr Abgeordnete Pfahl erklärt, daß er dabei bleiben müsse, daß sein Stellvertreter das Mandat niederlege, indem er nicht eher hätte abreisen dürfen, als bis er selbst zurückgekommen sei; er aber könne in den nächsten 4 Wochen, der angegebenen Hindernisse wegen, nicht eintreffen.

Er glaubt also nicht, daß er nöthig habe, sein Mandat niederzulegen. Ich bin der Ansicht, daß, da der Stellvertreter doch nur auf unbestimmte Zeit einberufen ist, es ihm nach mehrmonatlichem Hiersein, wenn er behindert ist, frei stehen muß, selbst mit Urlaub zurückzureisen und, wenn dann der Abgeordnete einen solchen Behinderungs-Grund hat, daß der Kreis unvertreten ist, es dem Abgeordneten überlassen sein muß, sein Mandat niederzulegen. Ich weiß nicht, ob ich in dieser Hinsicht die Ansicht der hohen Versammlung für mich habe, wenn ich dem Abgeordneten Pfahl noch einmal schreibe, so schleunig als möglich bei uns einzutreffen, widrigenfalls es ihm überlassen bleiben müsse, für seine Neuwahl Sorge zu tragen. Es ist dieser Fall zum ersten Male in meiner Praxis vorgekommen, und deshalb habe ich mich für verpflichtet gehalten, ihn der hohen Versammlung vollständig mitzutheilen. Ich frage, ob die hohe Versammlung mit meiner Ansicht und mit der Art und Weise, dem Abgeordneten Pfahl zu antworten, einverstanden ist, und ersuche diejenigen, die damit nicht einverstanden sind, sich zu erheben.

(Pause.)

Da sich Niemand erhoben hat .....

(Ruf: Die Frage ist nicht richtig verstanden worden.)

Ich habe die Frage dahin gestellt, ob die hohe Versammlung sich mit meiner Ansicht, nach welcher der Abgeordnete Pfahl zu bescheiden sein würde, einverstanden erklärt, und ich ersuche diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich nur eine sehr kleine Anzahl gegen meine Ansicht erhoben, die große Majorität ist mit mir einverstanden. Ich werde also den Abgeordneten Pfahl danach bescheiden. — Es sind mehrere dringliche Anträge der Prioritäts-Kommission vorgelegt gewesen, sie hat in allen Fällen die Priorität vor der Tages-Ordnung nicht bewilligt. Es sind dies die Anträge der Abgeordneten Dielitz, Hesse, Albrecht und Krause aus Sagan. Ich bemerke, daß die Anträge der Abgeordneten Dielitz, Hesse und A. sofort in die Geschäfts-Revisions-Kommission gehen, und daß die übrigen Anträge der Petitions- resp. der Fach-Kommission überwiesen werden sollen. Ein Schreiben des Vorsitzenden der Petitions-Kommission an mich ist eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

Ew. Hochwohlgeboren
haben unterm 7. Oktober d. J. eine mittelst Schreiben vom 5ten desselben Monats Ew. Hochwohlgeboren eingereichte Petition mit der Unterschrift:
„Der Bürgerwehr-Klub (Berlin).
Schmidt. von Rosentreter. Wache."
und mit dem Auftrage:
das Staats-Ministerium zu veranlassen, den General von Wrangel aus seiner ihm durch Kabinets-Befehl vom 15ten v. M. übertragene Stellung eines Ober-Befehlshabers der sämmtlichen Truppen in den Marken sofort abzurufen und zu entfernen —
der Petitions-Kommission überwiesen.

Diese hat den Antrag jedoch nicht zu dem ihrigen gemacht, auch die Erstattung eines von den Petenten gewünschten sofortigen besonderen Berichts nicht für erforderlich gehalten, und wird im nächsten General-Bericht der hohen Versammlung gleichzeitig mit den übrigen erledigten Petitionen auch über diese Bericht erstatten.

Dem Beschlusse der Petitions-Kommission gemäß, beehre ich mich Ew. Hochwohlgeboren hiervon vorläufige Anzeige zu machen.

Berlin, den 10. Oktober 1848.

(gez.) Riel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren.

Präsident: Wir werden also den weiteren Bericht der Petitions-Kommission zu erwarten haben. Die heutige Sitzung ist ausschließlich der Diskussion über den Verfassungs-Entwurf gewidmet. Wir sind in der letzten Sitzung dahin einig geworden, daß wir den von mir vorgeschlagenen 3ten Abschnitt der Diskussion über den Eingang zur Verfassungs-Urkunde, nämlich die Frage:

Ob zu dem Titel des Königs hinzuzusetzen sei:
„Großherzog von Posen",

aussetzen wollen, bis der erste Artikel der Verfassungs-Urkunde selbst zur Berathung kommen wird. Mit Rücksicht auf diesen Beschluß gehen wir nunmehr zum vierten Abschnitt der Diskussion über die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Platz als Referent einzunehmen.

Es wird sich jetzt bei dem vierten Abschnitt um die Frage drehen, ob die Verfassung zu vereinbaren sei, oder aber ob wir einige Amendements wünschen, die Verfassung von der Versammlung zu dekretiren sei. Es sind darüber zwei Amendements bereits eingereicht, das eine von dem Abgeordneten Mätze und Jung, welches in der letzten Sitzung unterstützt ist, und das zweite vom Abgeordneten Parrisius, welches ebenfalls in der letzten Verfassungs-Sitzung die nöthige Unterstützung erfahren hat. Es sind aber inzwischen noch einige Amendements eingegangen, welche sich auch bereits gedruckt in den Händen der Versammlung befinden. Sie müssen aber, ehe wir auf die Diskussion eingehen können, noch erst unterstützt werden.

Ich ersuche den Schriftführer zu dem Ende, das Amendement des Abgeordneten Riel verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider:

„Statt der vorgeschlagenen Publications-Formel ist zu setzen:
verkünden hiermit die von den Vertretern des Volks durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung."

Präsident: Ich frage:

Ob das eben verlesene Amendement unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Ein zweites Amendement ist das des Abgeordn. Siebert. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Die Publications-Formel möge also lauten:
verkünden hiermit die nach dem Willen der Vertreter des preußischen Volks festgestellte und von Uns angenommene Verfassung."

Präsident: Wer dies Amendement unterstützen will, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies Amendement ist ausreichend unterstützt.

Ein drittes Amendement ist von dem Abgeordn. Geßler eingereicht.

Es lautet:

„Bei der Einleitung einzuschalten, hinter:
Volkes,
die Worte:
für die zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile."

Der Abgeordn. Geßler hat mir jedoch gesagt, daß er die Fassung dieses Amendements lieber so wünsche:

„für die zu Deutschland gehörigen Landestheile",

so daß die Worte:

„zum deutschen Bunde"

in die Worte:

„zu Deutschland"

verwandelt werden.

Das Amendement ist zwar schon gedruckt in den Händen der Versammlung, ich werde es aber jetzt mit der eben gedachten Umänderung unterstützen lassen, und glaube dann, daß es nicht nöthig sein wird, das veränderte Amendement noch einmal drucken zu lassen, indem die Herren Abgeordneten diese kleine Umänderung in dem gedruckten Amendement selbst vornehmen mögen.

Falls kein Widerspruch sich erhebt, so würde ich es also nicht von neuem drucken lassen.

(Pause.)

Es hat sich kein Widerspruch erhoben.

Ich bitte also, die Worte:

„zum deutschen Bunde",

in:

„zu Deutschland"

umändern zu wollen.

Es fragt sich:

Ob das Amendement mit dieser Umänderung Unterstützung findet?

und ersuche ich diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich bemerke, daß dies Amendement nach meiner Ansicht füglich bis dahin verschoben werden kann, wo wir über den ersten Artikel der Verfassungs-Urkunde diskutiren werden. Es ist im Wesentlichen, wie ich es auffasse, gegen das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, so wie auch gegen das des Abgeordneten von Brodowski, gerichtet, und da wir in der letzten Sitzung beschlossen haben, daß gerade das Amendement des Abgeordneten von Brodowski mit den übriger ähnlichen Amendements bis zur Diskussion über den ersten Artikel ausgesetzt werden soll, so stelle ich dem Herrn Amendementssteller anheim, ob er nicht die Ansicht theilt, daß sein Amendement auch dann erst definitiv zur Berathung komme, wenn feststehen wird, daß der Artikel I. einer Umänderung unterliegt, in deren Folge die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde ebenfalls zu ändern sein dürfte, eine Aenderung, die sich dann erst am besten übersehen lassen würde.

Abgeordn. Geßler: Ich bin ganz damit einverstanden.

Präsident: Dem Beschlusse der Versammlung in der letzten Sitzung gemäß, habe ich geglaubt, daß die Rednerliste auch für diesen vierten Theil der Diskussion maßgebend sein müsse. Der Schriftführer Schneider hatte gleich, nachdem der Beschluß gefaßt war, die betreffende Rednerliste für den vierten Theil der Diskussion aufgestellt, und ich habe demnach zunächst dem Abgeordneten Keferstein für den Gesetzvorschlag das Wort zu ertheilen.

Abgeordn. Keferstein: Meine Herren! Ich glaube, wenn es sich hier blos um eine einfache Fassung der Worte handelte, daß wir wohl schwerlich auf diesen Gegenstand eine bedeutende Zeit verwenden würden. Es spricht sich aber in dieser Fassung in der That dasjenige Prinzip aus, daß sich unsere Versammlung entweder schon deutlich zum Bewußtsein gebracht hat, oder in der Lage ist, sich gegenwärtig deutlich zum Bewußtsein bringen zu müssen. Es ist die Frage:

> „Soll die Versammlung die Verfassung vereinbaren mit der Krone, oder soll dieselbe also beschließen, daß die Krone dabei ausgeschlossen und die Feststellung derselben ganz allein in unsere Hand gelegt ist?"

Erlauben Sie mir, daß ich meinen kurzen Vortrag an das Amendement Mätze und Jung anschließen darf. Die beiden Abgeordneten sind der Meinung, es solle die Publications-Formel also lauten:

> „Wir u. s. w. verkünden hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung. Wir verkündigen die folgende beschlossene Verfassung also:"

Die Krone hätte hiernach blos zu verkündigen, die Verfassung selbst wäre beschlossen von den Vertretern des Volkes. Verkündigen soll die Krone in jedem Falle in dem Sinne, daß durch diese Verkündigung die Verfassung Gesetzeskraft empfangen soll. Sie ist aber beschlossen allein von den Vertretern des Volkes. Bei der Beschließung und Feststellung der Verfassung also wäre folgerecht von der Krone nicht die Rede gewesen. Meine Herren! Ich bin der Meinung, daß dies ein Standpunkt sei, auf welchen wir uns schwerlich hinzustellen haben. Es ist schon häufig auf dieser Tribüne von der Revolution die Rede gewesen und vielleicht bis zum Ueberdruß die Rede gewesen.

(Zeichen der Verneinung auf der linken Seite.)

Aber, meine Herren, ich glaube, daß, so bestimmt auch die Revolution, die in Preußen stattgehabt hat und sich immer noch fortsetzt, es eben so festzuhalten sei, daß durch die Revolution keineswegs die Grundvesten unseres Staates erschüttert worden sind.

Meine Herren! Wollten wir uns auf den Standpunkt hinstellen, wo der Krone gar nicht einmal zustände, ihr Ja oder ihr Nein zu der Verfassung zu ertheilen und ihr nichts weiter beizulegen wäre, als die Verkündigung derselben, so wären nach meiner Ansicht allerdings die Grundvesten unseres Staates dahin.

Meine Herren! Lassen Sie uns nicht vergessen, wir sind hier zusammenberufen auf Grund des Wahlgesetzes, wie dies vielfach schon bemerkt worden ist. Dieses Wahlgesetz ist allerdings ein Ausfluß der Revolution, aber es ist, verzeihen Sie mir den Ausdruck, wenn er parador erscheinen sollte, es ist der Ausdruck einer gesetzlichen Revolution. Was die Krone zugestanden, hat sie zugestanden aus freiem Willen, und ich glaube nicht, daß wir annehmen dürfen, es wäre ihr durch die Gewalt abgedrungen. Gesetzlich ist unser Standpunkt also, weil das, was gegeben ist, uns auf gesetzlichem Wege ertheilt worden ist und wir uns auf diesem Boden befinden. Es möchte keineswegs sich darum handeln, was in der inneren Seele dessen, der unsere Krone trägt, damals vorgegangen ist, sondern darum, ob wir den Standpunkt festhalten wollen, daß die Krone die Constitution uns verheißen und uns hierher zusammenberufen hat, dieselbe festzustellen. Aber eben in dieser Verheißung, in diesem Gesetze ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, daß also ein Kontrakt zwischen dem Volke und der Krone zu schließen sei, und daß das Volk eben so bestimmt seine heiligen Rechte haben solle, wie bisher die Krone, worin aber keineswegs liegt, daß hiermit die Rechte der Krone erlöschen. Darum, meine Herren, sind wir hier; die Verfassung wird hier nicht beschlossen durch die Volksvertretung, um blos durch die Krone verkündigt zu werden, sondern sie ist mit der Krone zu vereinbaren. Deshalb muß ich mich entschieden gegen das Amendement der Abgeordneten Jung und Mätze erklären, und empfehle Ihnen den Kommissionsbericht.

(Brave.)

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Die Eingangs-Formel des Kommissionsberichtes für die Verfassung lautet:

> „Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen,
>
> thun kund und fügen zu wissen, daß Wir mit den nach dem Wahl-Gesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammen berufenen Vertretern Unseres getreuen Volkes die nachfolgende Verfassung vereinbart haben, welche Wir demnach hierdurch verkünden."

Wir finden hier ein sonderbares Gemisch von Altem und Neuem, meine Herren, Worte, welche mittelalterlichen Ohren sehr heimatlich klingen mögen, und auf der anderen Seite Begriffe von der allerhöchsten Modernität. Dazwischen aber windet sich ein Wort, welches weder alt, noch modern, welches nicht einmal deutsch, eine wahre Mißgeburt von Wort ist, das sich wie eine Nabelschnur an dem Neuen anhängt, um die Nahrung aus dem Alten einzusaugen, das Wort „vereinbaren." Meine Herren! Was das Alte betrifft, so wird ein kluger Staatsmann die neuen Worte auch für die neuen Maßregeln finden und sich überhaupt an die Spitze der Bewegung stellen. Aber selbst ein pfiffiger Staatsmann hütet sich sehr vor den alten Worten, weil er weiß, daß man sehr freigiebig in Worten und viel damit ausrichten, desto karger aber in Maßregeln sein kann. Dies ist eine Theorie, die man doch endlich von den Franzosen hätte lernen sollen. Napoleon und die Revolution wirkten elektrisch auf die Franzosen durch ihre moderne Sprache, welche dem Geist der Zeit angemessen war oder der alten heroischen Zeit der römischen Republik entlehnten. Später war Ludwig XVIII. der erste, der in seinen Proclamationen die alten Feudalbeziehungen von Vasallen und Unterthanen u. s. w. gebrauchte und dadurch sich mehr schadete, als hätte er den Franzosen Abgaben von vielen Millionen aufgelegt.

Was nun das Wort „vereinbaren" betrifft, so hat es damit eine eigene Bewandtniß.

Es giebt zwei reine Regierungs-Systeme. Das erste ist das der absoluten Monarchie, wo sich in einer Hand alle Macht ansammelt, und zwar dadurch, daß das Volk dies geschehen läßt, weil es passiv oder mit seiner Entwickelung zu sehr beschäftigt, oder weil es zu faul ist. Das andere reine Regierungs-System ist, wenn das Volk seiner Kraft sich bewußt wird und alle Gewalt von sich selbst ausgehen läßt, die Gesetze von seinen Vertretern beschlossen werden und das damit beauftragte Königshaus diese Gesetze auszuführen hat. Das ist das andere reine Regierungs-System. Man hat nun ein Mischlings-System erfunden, wonach zwei Gewalten im Staate vorhanden sind, Volk und König, zwischen die sich wo möglich noch die Aristokratie als dritte in die Mitte stellt. Diese spielen zusammen Schach, sie mögen zusehen, wie sie sich vereinigen oder, wie es hier heißt, sich vereinbaren.

Meine Herren! Dieses System ist gründlich verurtheilt in Frankreich in diesem Winter. Dieses System hat über Frankreich das größte Elend gebracht. Es hat die Charaktere gebrochen, es hat das Volk demoralisirt, jeder Maßregel die Spitze abgebrochen, alle Energie gelähmt und Frankreich an den Rand des Untergangs gebracht. Ob wir uns nun wollen für dieses System in der Verfassung entscheiden, gegen welches der deutsche Geist sich so sehr sträubt, daß er sogar ein solches Ungeheuer von Wort, wie „vereinbaren", hat erfinden müssen, wird sich erst bei der Berathung des IV. Titels der Verfassung finden, obschon ich glaube, daß es schon entschieden ist durch das Versprechen einer Verfassung auf breitester Grundlage. Doch, wie gesagt, der Streit darüber ist für den 4ten Titel der Verfassung vorbehalten. Hier handelt es sich um das Verhältniß einer konstituirenden National-Versammlung, die aus einer Revolution hervorgegangen ist, zur Krone. Zu einer Krone, die durch einen Vertrag mit dem kämpfenden Volke eine Verfassung auf breitester Grundlage versprochen hat. Dies ist das Verhältniß, welches hier in der Einleitungsformel auszudrücken ist. Dies Verhältniß ist aber sehr einfach. Eine Revolution ist geschehen. Das ist eine ganz unbestrittene Thatsache. Ein Ministerium hat es in seinem Programme anerkannt, das folgende hat dann nicht widersprechen können. Es wird alle Tage von dieser Tribüne herab proklamirt, und wir berathen täglich Gesetze, welche nur möglich sind auf einem revolutionairen Boden. Diese Revolution hat sich zunächst gerichtet gegen die Krone selbst, weil die Krone Preußens in dem Vollbesitz aller Souverainetät war. Eine Revolution aber stürzt das bisherige Regierungs-System, sonst ist es keine Revolution. Der Sturm gegen die Krone wurde aber aufgehalten und beschwichtigt durch einen Vertrag. In Folge dessen wurden dem Volke einige Grundrechte gegeben, die Preßfreiheit, das Associationsrecht u. s. w., und, meine Herren, durch ein ausdrückliches Kabinets-Reskript hat die Krone eine Constitution auf breitester Grundlage versprochen. Wenn man also von einer Vereinbarung sprechen will, so hat sie im März stattgefunden. Da hat man sich vereinbart über die Grundlage, und eine Constitution auf breitester Grundlage ist ein ganz bestimmter Begriff, das heißt: die größte Ausdehnung der Selbstregierung des Volkes, also der Begriff einer einzigen Gewalt im Staate. Unser Mandat nun, meine Herren, ist einfach, diese Grundrechte festzusetzen, authentisch zu deklariren und diese Constitution auf breitester Grundlage in Formeln zu fassen. Wir haben also nicht zu vereinbaren, wir haben einzukassiren, zu zählen, zu rechnen, mit einem Worte, festzusetzen. Nun bitte ich Sie, was soll das Wort Vereinbarung bei einer so klar abgemachten, durch Blut abgemachten Sache? Es giebt kein komischeres Wort als dieses. Man hat dieses Wort wie einen Kler der großen Bewegung noch hinterdrein auf eine nichtige Weise angehängt. Es ist im Anfang gar nicht die Rede davon gewesen. Die großen europäischen Revolutionen der Völker, welche sie zur Selbstregierung geführt haben, welche auch das preußische Volk ergriffen hatte, — der Sturm gegen die

Krone — der mit Blut geschriebene Vertrag — und nun, meine Herren, kommt hinterdrein ein kleinlicher juristischer Verstand und schreibt einen kleinen Zettel auf dieses große Gebirge von Thatsachen: das Wort Vereinbarung.

Eben so könnte man in einen Fluß schreiben: Vereinbare dich mit diesem Felsen über deinen Lauf. Meine Herren! Das Wasser folgt dem Gesetze der Schwere, und die Völker und das preußische Volk folgen dem Gesetze, welches sie zur Selbstherrschaft, zur Selbstregulirung ihrer Angelegenheiten treibt.

Meine Herren! Nun derselbe kleinliche juristische Verstand, welcher diesen Zettel nachträglich aufgeklebt hat, ruft uns zu: Ihr seid schon präjudizirt, denn ihr habt gewählt nach einem Wahlgesetze, worin das Wort stand: Ihr habt euch zu vereinbaren mit der Krone. Meine Herren! Daß wir nicht protestirt haben gegen dieses unglückliche Wort, kommt daher, weil das Volk die Macht hatte, etwas Besseres zu thun, denn man protestirt nur, wenn man machtlos ist. Der Vereinigte Landtag hat protestirt, aber eine konstituirende Versammlung protestirt nicht, sondern beschließt. Meine Herren! Ich kann Ihnen ein Beispiel aus der preußischen Parlamentargeschichte vorführen, wo dasselbe Verhältniß vorgekommen ist. Im Jahre 1813 und 15, als das Volk mit seinem Blute dem Könige seine Länder wiedererkämpft hatte, wurde ihm eine Constitution und Reichsstände versprochen. Es wurde lange nicht gehalten. Endlich berief man den Vereinigten Landtag. Meine Herren! Die Mitglieder des Vereinigten Landtags waren gewählt nicht als Reichsstände, sondern als Provinzial-Deputirte; der Vereinigte Landtag ward zusammenberufen mit sehr beschränkten Befugnissen, und der König war damals im vollen Besitz der Souverainetät. Er konnte also ein Gesetz aufheben dadurch, daß er einfach erklärte, es existire nicht mehr; er konnte es staatsrechtlich ändern, das war in seiner Macht. Und was thaten diese Sterne des alten Vereinigten Landtages, die Herren von Auerswald, Hansemann, Camphausen, Milde?

(Unruhe.)

(Eine Stimme: Das ist nicht parlamentarisch.)

Sie kümmerten sich nicht um Wahlgesetz, wonach sie gewählt waren als Provinzialstände, sie kümmerten sich nicht um das Einberufungs-Patent, sondern sie sagten: „Wir halten uns einfach an das Versprechen von 1815. Das ist unser moralischer Rechtsboden, alle anderen juristischen Bedenken kümmern uns nicht." Nun, meine Herren, das wollen wir auch heute thun. Wenn auch seitdem das Ungewitter der Revolution in die süße Milch des alten Liberalismus gefahren ist und sie sauer gemacht hat, so soll uns das nicht hindern, der genießbaren Zeit derselben zu gedenken und festzuhalten an unserem heiligen Mandat, an unserem moralischen und staatsrechtlichen Rechtsboden: die Versprechen des März festzusetzen und keinen Titel uns davon nehmen zu lassen. Und so sprechen wir denn mit Herrn von Vincke vom alten Vereinigten Landtage: Recht muß doch Recht bleiben.

Minister-Präsident von Pfuel: Meine Herren! Das Amendement der Abgeordneten Möpe und Jung und die so eben gehörte Entwickelung dieses Amendements muß nothwendig zu der Folgerung führen, als habe die Krone nicht das Recht, Beschlüsse der Versammlung über die Verfassungsfrage anzunehmen oder nicht anzunehmen. Gegen eine solche Folgerung nun, meine Herren, muß sich die Regierung auf das entschiedenste verwahren. Die Versammlung beschließt und die Krone erwägt, ob sie die Beschlüsse der Versammlung annehmen oder nicht annehmen will. Das ist das Recht der Krone, und auf dieses Recht gründet sich die Vereinbarung für die Verfassung, zu welcher die Versammlung berufen ist.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich bin nicht sowohl für den Kommissions-Antrag eingeschrieben, als gegen das Amendement, welches der Abgeordnete Jung so eben vertheidigt hat. Es ist von einem meiner Freunde ein Amendement gestellt, welches genau den Wortlaut des Wahlgesetzes vom 8. April wiedergiebt, und welchen ich empfehlen will. Es giebt keinen größeren politischen Fehler, als die Furcht, möge sie sich nun äußern durch Zurückziehen oder Angreifen. Dieser Fehler scheint mir auch den Sturm auf das Wort „Vereinbarung" heraufbeschworen zu haben. Ich halte es auch für ein schlechtes Wort, aber das Wort ist einmal da. Als man zuerst anfing, das Wort zu kritisiren, faßte man die Eventualitäten ins Auge, man dachte sich: „ja, wenn wir vereinbaren sollen und es kommt dazu, daß wir die Verfassung festgesetzt haben, und die Krone will sie dann nicht annehmen, was dann machen?" Darauf hätte sich antworten lassen: Dann wird sich das Weitere finden, ohne daß wir uns jetzt um Eventualitäten kümmern, die den Gang unserer Berathung nur hemmen und stören.

Wenn nun heute der Streit über das Wort Vereinbarung wieder am Eingange des Verfassungswerkes begonnen, so ist das die Folge des großen Fehlers, den wir gemacht haben, daß wir uns an die Vorrede gemacht, ehe wir das Buch geschrieben hatten, und daß wir heute ein Prinzip feststellen wollen durch ein paar Worte, während uns eine Arbeit von Monaten bevorsteht, indem sich aus dem gegenseitigen Kampf der Ansichten endlich das Prinzip entwickeln muß, was als Grundsatz der Majorität dieser Versammlung der Krone vorgelegt werden soll. Der Herr Minister-Präsident hat so eben das Recht der Krone gewahrt, Beschlüsse der hohen Versammlung anzunehmen oder zu verwerfen. Ich will Ihnen offen sagen, was ich darüber denke. Ich glaube, daß die Krone dies Recht haben wird, wenn sie die Macht haben wird. Eben so wie wir das Recht haben werden, auf unseren Beschlüssen zu bestehen, wenn wir die Macht haben werden. Das ist das demokratische Prinzip, was der Abgeordnete Jung verlassen hat. Denken Sie sich, meine Herren, wenn die Ansicht unserer Majorität nicht der Wille des Volkes ist; folgen Sie dann den Konsequenzen, die der Abgeordn. Jung schon öfter auf dieser Tribüne gezogen hat; soll dann die Krone nicht das Recht haben, an den Willen des Volkes zu appelliren? Hat sie diesen für sich, dann hat sie die Macht und das Recht. So lange wir aber die Macht hinter uns haben, so lange wir der Ausdruck der öffentlichen Meinung sind, so lange ist unsere Kompetenz nicht bedroht und so lange brauchen wir auch das Wort „vereinbaren" nicht zu fürchten. Wir hätten den Streit über das Wort fruchtbarer machen können, wenn wir ihn am Ende des Verfassungswerkes vorgenommen hätten, wir hätten dann in der Verkündigungs-Form den kurzen Ausdruck der Prinzipien finden können, die uns während des Verfassungswerkes geleitet haben. Jetzt, wo wir das Dach des Hauses zum Grundsteine machen, müssen wir den Grundstein so nehmen, wie er eben ausgehauen ist, damit wir ihn nicht in noch unpassendere Formen bringen. Unsere formelle Berechtigung beruht auf dem Wahlgesetz vom 8. April, unsere materielle Berechtigung wurzelt im Volk, im Ausdruck der öffentlichen Meinung. Jetzt aber, im Anfange des Verfassungswerkes, können wir noch nicht wissen, wie weit unsere materielle Kompetenz geht. Lassen Sie uns nicht einbilden, daß wir die öffentliche Meinung bestimmen, daß wir heute sagen können, was wir thun wollen. Der Geist der Zeit wird von Tag zu Tag unsere Aufgabe festsetzen; von Tag zu Tag werden wir in andere Wege hineingetrieben werden, lassen Sie sie uns nicht leichtsinnig selbst aufsuchen. Das Volk hat uns gewählt nach dem Wahlgesetz vom 8. April, es hat uns damals mit der Kompetenz gewählt, ihm eine Verfassung auf breitester Grundlage zu verschaffen. Es hat uns gewählt, ohne Bedenken gegen das Wort „Vereinbarung" zu haben, wenigstens diesen Bedenken einen durchgreifenden Ausdruck zu geben, der für uns maßgebend wäre. Das Volk hat damals keine Angst vor diesem Ausdruck gehabt, warum sollen wir denn Angst haben?

In dem Kommissionsbericht ist die Eingangsformel eine schwere und schleppende. Hätte man den bezeichnenden Paragraphen des Wahlgesetzes herbeigezogen, so hätte man eine einfachere Formel gefunden, wie Ihnen dieselbe von meinem Freunde Riel vorgeschlagen. Sie lautet:

„Wir verkündigen hiermit die von den Vertretern des Volkes durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung."

Meine Herren! Ich will noch hinzufügen, daß, wenn es auch möglich wäre, daß die Zeit uns weiter hinaustriebe, wir in diesem Augenblicke doch eben faktisch anerkennen, daß wir nicht blos ein fertiges Gesetz der Krone vorzulegen haben, sondern daß die Krone auch faktisch Theil nimmt an der Feststellung dieses Gesetzes, daß die Räthe der Krone in unsere Berathung eingreifen. Lassen Sie uns nicht das Verfassungswerk mit einer Unwahrheit beginnen, indem wir dies hinwegleugnen, denn die Zeit wird es lehren, meine Herren, daß das, was einmal vorhanden ist, nicht mehr hinweggeleugnet werden kann. Ich wünsche deshalb, daß man sich streng an den Ausdruck des Wahlgesetzes halte, damit wir keinen fruchtlosen Streit herbeiführen, damit wir nicht in Zwist mit den Verhältnissen verfallen, von denen wir getragen werden, damit wir nicht, wie das absolute System den Boden in des Volkes Meinung verloren hat, eben so diesen Boden der Volksmeinung verlieren.

Es möge uns immer ein Recht übrig bleiben, worauf wir uns berufen können; mögen wir uns immer auf ein Gesetz berufen können, welches uns hierher berufen hat. Dann werden wir auch Gehör finden, wenn wir beweisen, daß unsere Kompetenz in kein Wort gefaßt ist, noch begränzt werden kann. Das höchste Gesetz, welches uns vorgeschwebt, das ist die öffentliche Meinung, und dies Gesetz wird auch der Krone vorschreiben, wenn wir in Widerspruch mit ihr kommen sollten.

(Brave. Zischen von der Linken.)

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Es ist nicht blos die Furcht, wie der so eben abgetretene Redner sagte, die uns dazu bringen kann, in der Publicationsformel der Verfassung das Wort „vereinbaren" zu vermeiden, sondern es sind dieselben Gründe vorhanden, welche Sie bewogen haben, das Wort „von Gottes Gnaden" in dem Titel des Königs zu streichen, weshalb wir auch hier dieses Wort vereinbaren vermeiden müssen. Daß wir das Wort „von Gottes Gnaden" gestrichen haben, dazu liegen die Gründe nicht blos darin, daß diese Worte an den früheren Absolutismus erinnern und ein Zeichen der Demuth oder der Anmaßung seien, sondern es liegt darin, daß die Worte, die dem subjektiven Gefühl wohl entsprießen können, nicht in einem öffentlichen Staats-Akt, wie es die Verfassung ist, passen. Meine Herren! Das Wort „vereinbaren" paßt ebenfalls nicht in den öffentlichen Staats-Akt, nicht in die Formel, mit der wir die Verfassung veröffentlicht haben wollen. Vereinbaren kann man zwischen Privaten, aber zwei große Gewalten im Staate

können nicht mit einander handeln, können sich nicht gegenseitige Konzessionen machen, sondern es muß da klar zwischen beiden sein, ob die eine bestimmt und die andere annimmt.

Meine Herren! Der Herr Minister-Präsident hat darauf hingewiesen, welche Rechte die Krone habe; und der Abgeordnete von Berg hat gezeigt, daß die Krone eben so gut an das Volk appelliren könne, wie unsere Versammlung. Dieses Recht wird der Krone Niemand streiten und Niemand nehme . Wenn wir aber die Formel, wie sie der Abgeordn. Jung vorgeschlagen hat, annehmen, so wird der Krone das Recht der Appellation an das Volk nicht genommen, es wird nur klar festgestellt, daß wir, die Vertreter des Volkes, die Verfassung zu beschließen haben. Nimmt sie die Krone nicht an, wird zwischen uns und den Vertretern der Krone gehandelt, nun gut, so haben Sie den Konflikt. Aber wir, die wir hierher gekommen sind, um die Verfassung festzustellen, um das Volk in seinen Rechten zu vertreten, wir müssen von vornherein das wegräumen, was an einen Konflikt zwischen Volk und Krone erinnert; wir müssen sagen: so ist der Boden, auf dem wir stehen; wir beschließen, die Krone nimmt an oder nicht.

Es bleibt dann der Weg der Appellation an das Volk. Aber, meine Herren, die Einleitung setzt bei ihrer Publication voraus, daß wir die Verfassung mit der Krone schon vereinbart haben. Wenn die Krone die Verfassung angenommen hat, nur dann brauchen wir nicht mehr zurückzusehen auf die Wege, auf welchen wir die Verfassung gemacht haben; wir können einfach sagen: sie ist von uns beschlossen, mögen wir dabei auf die Krone Rücksicht genommen haben oder nicht. Meine Herren! Wenn wir das Wort „vereinbaren" aus der Publicationsformel entfernen wollen, so liegt der Grund einfach darin: wir wollen von vornherein dem vorbeugen, daß Konflikte zwischen die Krone und diese Versammlung gebracht werden. Das Ministerium Camphausen, welches dieses Wort, diese Theorie der Vereinbarung gefunden hat, stand nicht auf richtigem politischen Boden. Man muß bei dergleichen politischen Akten und in Zeiten, wie die unseren sind, klar und frei hervortreten. Das Wort „Vereinbarung" giebt einen Rückhalt nach beiden Seiten hin, man weiß nicht, auf welche Seite man die Entscheidung suchen soll. Aber das Ministerium Camphausen erklärte dennoch, daß von einer einzigen Abstimmung seine Existenz abhängen würde; das Ministerium der That hat einen Konflikt mit unserer Versammlung hervorgerufen, und die Folgen des Konfliktes sind gewesen: das Ministerium hat abtreten müssen. Nun, meine Herren, ich wünsche keinen Konflikt mit der Krone, im Interesse der Krone wie im Interesse des Volks, und deshalb wünsche ich, daß die Versammlung klar ausspricht: die Verfassung wird von den Vertretern des Volkes beschlossen, die Krone nimmt die Verfassung an!

Abgeordn. Walter. Ich spreche für den Kommissionsbericht und daher gegen die drei Amendements Mätze-Jung, Siebert und Parrisius. Was das erste Amendement Mätze-Jung betrifft, so hat dieses ein Verdienst, das ich unter allen Verhältnissen hochachte, das der unumwundenen Aufrichtigkeit. Es geht der Frage ganz bestimmt zu Leibe, und ich werde mit gleicher Aufrichtigkeit mich darüber äußern. Der kurze Sinn seiner kurzen Rede ist: „Wir haben die Verfassung zu dekretiren, der König hat sie zu acceptiren und zu publiziren." Die Antragsteller gehen also mit anderen Worten von dem Prinzip der Volks-Souverainetät aus. In gleichem Sinn ist bereits bei einer früheren Diskussion von einem König kraft Volkswillens gesprochen worden. Das ist nun dasjenige, worum es sich hier handelt. Wir Alle sind unstreitig darüber einig, daß es wohlgeordnete Staaten geben kann, an deren Spitze das Prinzip der Volks-Souverainetät steht. Wir sind aber ebenfalls Alle darüber einig, daß früher dieses Prinzip bei uns in Preußen nicht bestand; es muß also seitdem nachweislich zu irgend einer Zeit entstanden sein. Als dieser Zeitpunkt ist schon früher und auch jetzt wieder der 19. März bezeichnet worden. Das ist eine rein historische Frage, die wir zu konstatiren haben. Am 26. März wurde hier eine große Volksversammlung gehalten, eine der größten, die bis dahin stattgefunden, welche eine Adresse an den König beschloß, die am 29. März überreicht wurde. Diese Adresse beginnt mit folgenden Worten:

„Allerdurchlauchtigster, Allergroßmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

„Die am 26. März stattgefundene Volksversammlung hat die unterzeichneten Deputirten beauftragt, Ew. Majestät die von derselben ausgesprochenen Wünsche unterthänigst vorzutragen. Es bittet die Volksversammlung Ew. Majestät, Allergnädigst zu verordnen:"

Nun kommen die verschiedenen Ansinnen. Unterzeichnet sind unter Anderen die Namen: „Berends und Brill." Am 29. März war der König also noch ein solcher, dem man Bitten vorzutragen, der Wünsche zu erfüllen oder nicht zu erfüllen hatte. Aber noch mehr. Am 23. März wurde von einer Deputation eine Adresse überreicht, worin der König, in Uebereinstimmung mit der breslauer Deputation, ersucht wurde, „aus eigener Machtvollkommenheit" ein provisorisches Wahlgesetz mit Umgehung des Vereinigten Landtags zu erlassen. Also jene Volksversammlung ging noch hinter den Vereinigten Landtag auf den absoluten König zurück. Das wäre eine eigene Art von Volks-Souverainetät, die den absoluten König zur Hülfe gerufen hätte, um ihr an das Licht der Welt zu verhelfen. Sie sehen also, der 19. März war der Geburtstag „des Königs kraft Volkswillens" noch nicht; denn am 29. März war der König alter Abkunft noch da. Man könnte hier nun erwidern, jenes wäre nur eine Fraction, nur ein einzelner Theil des Volkes gewesen. Dieser Einwand aber trifft nicht; denn die Volks-Souverainetät ist nur dann eine Wahrheit, wenn sie im Bewußtsein des ganzen Volkes ist. Wenn dagegen die eine Fraction sie behauptet, die andere weiß davon nichts, so ist sie bei keiner. Dazu kommt aber noch, und das ist die Hauptsache, daß das Amendement Mätze-Jung gegen das Prinzip unseres Mandats ist. Dieses ist schon oft ausgesprochen. Unser Mandat ruht auf dem Wahlgesetz vom 8. April, und kraft dieses Gesetzes sind wir erwählt worden, um eine Verfassung mit der Krone zu vereinbaren, nicht um gegen die Krone die Volks-Souverainetät oder ein „Königthum von Volks wegen" zu dekretiren. Ein solches Mandat habe ich nicht empfangen und würde es auch nicht angenommen haben. Auf jenem Mandat ruht sowohl unsere Pflicht wie unser Recht. Man hat zwar im Vorbeigehen bemerkt, unser Recht gehe so weit als unsere Macht. Aber gegen diesen Grundsatz muß ich mich verwahren. Ich weiß, es ist der Grundsatz eines Schriftstellers, dessen großen politischen Verstand man rühmt; aber bei denjenigen, die solche Fragen aus einem höheren Standpunkte als dem der bloßen politischen Klugheit auffassen, steht dieser Schriftsteller nicht in großem Ansehen. Ich meine Machiavel. — Ich wende mich nun zu dem Amendement des Abgeordneten Siebert. Dieses widerstrebt mir daher, weil es nicht unumwunden heraustritt, weil es auf Schrauben gestellt ist. Es redet ausdrücklich von dem Willen der Vertreter des Volks, aber nicht von dem Willen des Königs, sondern das bleibt zweideutig. Es heißt dort:

die von Uns angenommene Verfassung.

Bedeutet dies, daß die Krone die Verfassung habe annehmen müssen, so reduzirt es sich auf das Amendement der Abgeordneten Mätze und Jung. Oder es will sagen, daß der König die Annahme auch habe verweigern können, dann sehe ich nicht ein, warum man es nicht unumwunden sagt. — Was das dritte Amendement, das des Abgeordneten Parrisius, betrifft, so gebe ich zu, daß es sich durch seine Einfachheit und durch jene runde Fassung empfiehlt, wozu der Herr Verfasser sein Talent bei mehreren Gelegenheiten bewährt hat. Aber dieses Amendement nimmt doch zwei wichtige Bestandtheile aus dem Kommissions-Entwurf heraus. Ich bin auch ein Freund der Einfachheit, aber man darf darunter die sachlichen Verhältnisse nicht leiden lassen. Einmal werden die Worte weggelassen:

„Mit den nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und demnächst von Uns zusammenberufenen Vertretern."

Diese Worte enthalten eine Thatsache, die gewissermaßen den Uebergang vom Alten zum Neuen und die Brücke zwischen beiden bildet, und ich sehe nicht ein, warum man das, was Thatsache ist, nicht ausdrücken soll. Zweitens läßt das Amendement die Worte fallen:

„Unseres getreuen Volkes."

Es schlägt vor, blos

„des Volkes"

zu setzen.

Ich gebe hier zu, diese Worte „Unseres getreuen" als Formel betrachtet, sind eine Formel des alten Lehnstaates. Aber der Sache nach ist und bleibt die Treue ein Bedürfniß einer jeden Verfassung, insbesondere der germanischen Völker. Treue ist ein Grundzug des germanischen Charakters. Im Mittelalter nannte man im Auslande die Deutschen die natio fidelissima, die getreueste Nation. Sie waren stolz, diesen Namen zu behaupten und zu verdienen, und im Gefühl dieses Stolzes möchte ich, daß auch wir dieses Wort hier beibehielten. Sollte es aber auch durch die Abstimmung fallen, so glaube ich, ein Gefühl aller Theile in diesem Saale auszusprechen, indem ich sage:

Wenn auch das Wort nicht in unserer Verfassungs-Urkunde sein sollte, in unserer Aller Herzen bleibt es, als deutscher Herzen, bestehen.

(Lebhaftes Bravo.)

Abgeordn. Berends: Ich habe eine thatsächliche Berichtigung zu machen. Die von dem abgetretenen Redner vorgebrachte Thatsache wegen der Volks-Versammlung hat ihre volle Richtigkeit, und ich bemerke nur, daß die Volks-Versammlung sich in den Schranken gehalten hat, wie dies die hohe Versammlung von Volks-Versammlungen so oft gefordert und gewünscht hat.

Nämlich das Volk von Berlin hat sich damals nicht für das ganze souveraine Volk ausgegeben. Außerdem wenn es sich mit Bitten an den König wandte, so war es, weil er an der Spitze der exekutiven Gewalt steht und das Volk damals noch keine gewählten Vertreter hatte.

Abgeordn. Treiber: Meine Herren! Ich spreche gegen den Kommissions-Bericht in Folge der von mir gestellten Amendements. Die hohe Versammlung hat es nicht für gut befunden, dieses Amendement in der Mehrheit anzunehmen. Sie werden sich im Laufe der Debatte überzeugt haben, und der geehrte Redner vor mir hat bereits die Andeutung gemacht, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn wir

jetzt noch diese wichtige Debatte übergangen hätten, um am Schlusse des Verfassungswerks, mag dieselbe nun vereinbart oder beschlossen werden, was bis jetzt noch im Willen des Himmels steht, wenn wir Debatte und Beschluß über die Einleitung bis zum Schluß aufgespart hätten. Ich habe bisher in der Meinung gestanden, daß wir uns in einem provisorischen Zustande befinden, in Folge dieses provisorischen Zustandes ist das Wahlgesetz an uns ergangen, und es kam mir also darauf an, daß gegenwärtige Verfassung dazu dienen soll, die Gewalt zwischen dem Volke und der Krone zu sichten und festzustellen. Zu diesem Ende hat das Ministerium des Ueberganges einen in der politischen Grammatik noch nicht gebrauchten Ausdruck erfunden, nämlich: vereinbaren. Diese Vereinbarung braucht aber im Verfassungswerk selbst gar nicht aufgenommen zu werden. Es ist ein thatsächlicher Zustand, der erst dann zum wirklichen Begriff und Urtheil kommt, wenn die Vereinbarung zu Stande gekommen ist. Gesetzgebung und vollziehende Gewalt, das sind die beiden gegenüberstehenden Klüfte, nach welchen sich gegenwärtig Krone und Volk scheiden müssen, wenn die breiteste oder demokratische Grundlage eine Wahrheit sein soll. Ich habe bisher, weil wir uns in einem provisorischen Zustand befinden, immer noch in der Meinung gestanden, daß die gegenwärtige Versammlung gewiß recht kompetent wäre, die Frage zu entscheiden, ob der Krone irgendwie eine Betheiligung an der Gesetzgebung zustände. Wir haben heute aber von dem Herrn Minister-Präsidenten eine sehr kategorische Erklärung vernommen, daß unsere Verfassung eine solche werden solle, in welcher von vorn herein die königliche Gewalt auch die gesetzgebende mit sein soll. Es kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß wir bei dem fünften Titel die wichtigste und schwierigste Lebensfrage für unsere junge Freiheit zu entscheiden haben werden, ob nämlich der Krone die Gesetzgebung mit zustehen solle, oder ob sie nur die exekutive Gewalt behalten soll. Deshalb, meine Herren, spreche ich gegen das Wort „Vereinbarung", und bin namentlich dagegen, daß die Worte des Kommissions-Entwurfs angenommen werden.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich denke, den Ereignissen der Märztage ist große Rechtung gehalten worden. Auf breiter Basis beruht das Wahlgesetz, diese Versammlung ist hervorgegangen von Wählern aus allen Census. Mit dieser hohen Versammlung will sich eben die Krone vereinbaren über die Verfassung. Das Wahlgesetz deutet an, auf welcher breiten Basis die Verfassung aufgebaut werden soll, und der von der Krone vorgelegte Verfassungs-Entwurf giebt davon Zeugniß. Aber, meine Herren, ich denke gewiß, Sie werden anerkennen, hat die Krone bereits viel bewilligt, so wird es ihr zustehen auf dem Gebiete, das ihr zusteht, sich mit dieser Versammlung zu verständigen. Gewiß, wir Alle wünschen Konflikte, traurige Konflikte für Krone und Volk zu vermeiden. Das Mittel, sie zu vermeiden, wird sein, daß wir Alles anwenden, uns über den Inhalt der Verfassung zu verständigen. Das ist die Vereinbarung.

Abgeordn. Sommer. Meine Herren! Ich gründe die politischen Rechte unseres Volkes nicht, wie Viele, ausschließlich auf die Märzereignisse. Ich bemerke vor Allem, daß wir ein deutsches Volk sind und einen deutschen Fürsten haben. Es gehört zu den Rechten des deutschen Volkes, daß der Fürst nicht Despot ist, daß er nicht allein die Souverainetät hat; das ist nie in Deutschland gewesen, meine Herren. Der Kaiser war beschränkt durch die Reichsstände, die Reichstände wieder durch ihr Volk. Es war allgemein hergebracht in Deutschland, daß die Gesetzgebung zwischen beiden Theilen mehr oder minder getheilt war. Es war ferner hergebracht, daß die Fürsten nicht willkürlich Steuern ausschreiben konnten. Allerdings haben diese Verhältnisse in Preußen eine sehr große Umänderung erlitten; es war endlich dahin gekommen, daß die Regierung legal für absolut galt, und daß wir nur materiell vom Despotismus befreit waren durch den guten Willen der Regierung, daß sie legal aber Alles konnte. Es befinden sich sogar Bestimmungen in unseren Gesetzbüchern, daß der König die Macht hatte, den Gerichten zu befehlen, etwas Ungesetzliches zu thun, einen Machtspruch zu vollziehen; sie sollten nur darüber berichten und abwarten, was weiter verfügt würde. Es findet sich nirgend die Berechtigung zu legalem Widerstande.

Eine solche Ueberfüllung von Gewalten konnte nicht bestehen bleiben nach allen Gesetzen der Natur; sie mußte bei der ersten Veranlassung auseinanderplatzen. Dies ist geschehen durch die große Bewegung, die vom Februar ab durch ganz Europa gegangen ist. Daraus folgt: daß wir uns jetzt mit der Krone auseinanderzusetzen haben über die ihr und uns zustehenden Rechte nach dem Gebote der Geschichte, des Naturrechts und nach den gegenseitigen Zwecken, Interessen und Bedürfnissen.

Ich finde also nichts geeigneter, als die Form der Vereinbarung. Vereinbart muß werden, wenn nicht einer allein das Recht, zu sprechen hat; die Form ist also ganz richtig. Ich will Ihnen nur noch eines bemerken. Wenn die Theorie der Nichtvereinbarung, um mich so auszudrücken, richtig wäre, so müßte man annehmen, daß die Königlichen Gewalt mit dem 19. März rechtlich aufgehört hat; denn ich kann mir keinen König denken ohne alles Recht und ohne jede Theilnahme an der Gesetzgebung; ein Schattenkönig ist gar kein König. Wir würden also damit anfangen müssen, uns erst einen König, einen Souverain zu erwählen; wir würden also eine Gesellschaft von Königsmachern sein,

(Heiterkeit)

wie Bulwer uns einen in seinem schönen Romane: „der letzte Baron", aus England vorgeführt hat. Zu einer Gesellschaft von Königsmachern gehört aber große Gewalt, sie muß eine Armee, sie muß Schätze haben. Davon ist aber bei uns nicht die Rede; wir sind ein Corpus nur durch unser Wahlmandat. Durch diese Wahl sind wir nicht berufen, einen König zu wählen, sondern nur eine Verfassung mit dem vorhandenen Könige zu vereinbaren. Ich würde vielmehr, wenn wir diese Theorie annehmen, daß wir berechtigt wären, die Verfassung festzustellen, daß die Krone keine Rechte hätte, als die, welche wir ihr beizulegen, die Gnade haben wollen, nach dem Vorgange eines großen Redners in unserer Versammlung keine Stunde länger in dieser Versammlung mit Ehren bleiben können und bleiben. Damit schließe ich.

Abgeordn. Mätze: Von dem ersten Augenblicke an, der uns eine Veränderung in unserer Staats-Verfassung in Aussicht stellte, hat uns mit dieser Hoffnung zugleich das Wort „vereinbaren" ins Auge geleuchtet. Wir finden es in allen Verheißungen der Krone, wir finden es in dem Wahlgesetze, wir finden es in allen Gesetzesvorlagen, die uns hier seit unserem Beisammensein gemacht sind; wir haben es sogar auf den Karten gefunden, durch welche wir uns im Anfange legitimiren mußten.

Es ist billig, daß von Anfang an gefragt werde: was bedeutet eigentlich dieses eminöse Wort? Ist sein Inhalt ein so großer und wichtiger, daß man mit einer solchen Zähigkeit an demselben festhält? Ich habe mich für meine Person vergeblich abgemüht, den eigentlichen Sinn dieses Wortes herauszufinden. Soll das Wort „vereinbaren" zwischen uns und der Krone blos heißen: wir beschließen und die Krone gewährt oder verwirft es? Dafür hätte man schon einen anderen, klareren Ausdruck finden können und man hätte nicht nöthig gehabt, ein neues Wort in den deutschen Sprachschatz einzuschmuggeln. Es soll also wohl mehr darin liegen, gleichsam ein gegenseitiges Abhandeln, ein Feilschen, ein Bieten und ein Herabsetzen des Preises. Ich weiß nicht, wie weit man nach einer oder der anderen Seite hin diese Bedeutung hätte ausdehnen können, indessen bin ich der Meinung, meine Herren, daß, wenn dies Wort „vereinbaren" aus der Publications-Formel der Verfassung herausbliebe, daß wir dadurch der Krone in keiner Weise unrecht thun. Es ist von einem Redner vor mir von dieser Stelle gesagt worden, daß, wenn das Wort „vereinbaren" aus unserem Verfassungs-Entwurf entfernt würde, man dadurch das Recht der Krone beeinträchtige, und es stände ihr dann nicht eine Einwirkung bei der Verfassung zu. Dies ist aber durchaus eine falsche Auffassung des Amendements, welches von dem Abgeordneten Jung und mir gestellt worden ist. Die Krone ist ja bei der Beschließung der Verfassung, wie sie von uns ausgehen soll, bereits vertreten. Die Vertreter der Krone sitzen jeden Tag hier vor uns, und ihr Programm sagt, sie werden die Rechte der Krone in jeder Beziehung wahrnehmen. Sie sehen auch, daß diese Rechte mit Eifer wahrgenommen werden. Wir sind erst heute von dem Herrn Minister-Präsidenten zurückgewiesen worden auf den Standpunkt, auf dem wir stehen sollen. Es ist nämlich von ihm gesagt worden: Die Versammlung beschließt und die Krone erwägt. Meine Herren, was kann sie erwägen? sie kann doch nur erwägen, ob das, was die Versammlung beschlossen hat, ihr ansteht oder nicht? Meine Herren! mit diesen Worten des Herrn Minister-Präsidenten sind wir zurückgewiesen worden zu nichts Anderem, als in die Schranken des alten Landtages. Der alte Landtag hat auch beschlossen und die Krone hat erwogen, was beschlossen worden ist, ob sie es annehmen oder zurückweisen soll. Meine Herren, ist das die Frucht einer gesetzlichen Revolution, wie sie hier genannt worden ist? Dann wünschte ich, diese Revolution wäre lieber eine ungesetzliche, unvollendete geblieben. Sollen wir dies annehmen als die breiteste Grundlage, auf der wir eine Verfassung gründen wollen?

(Bravo!)

Ich muß dann gestehen, daß diese Grundlage schon so schmal geworden ist, daß man nicht mehr darauf ruhen kann, so schmal, daß wir förmlich in der Luft schweben.

(Bravo!)

Es soll kein Streit über das Wort „vereinbaren" geführt werden, hat vorhin ein verehrter Redner gesagt. Wer hat denn diesen Streit hervorgerufen, als diejenigen, welche dieses Wort zuerst gebraucht, welche angeführt haben, wir müßten über dieses Wort klar werden und über die Stellung, welche wir der Krone gegenüber einzunehmen haben. Wir hätten dieses Wort früher ruhig hingenommen, hat man uns gesagt; dies ist aber ein Irrthum. Man hat gesagt, das Volk hätte es ruhig hingenommen; auch das ist ein Irrthum. Wie das erste Mal das Wort: „vereinbaren" statt des Wortes „beschließen" bekannt geworden, hat sich ein großer Theil des Volks gegen dasselbe ausgesprochen, und mit derselben Energie ausgesprochen, wie es gegen die Einberufung des allgemeinen Landtages im Monat April protestirt hat.

Meine Herren! Ich will dies nicht weiter ausführen, ich könnte sagen, ich wollte mich auf einen anderen Standpunkt stellen, als

den des Mandats von der Krone; ich könnte sagen, ich nehme kein anderes Mandat an, als von dem Volke, welches mich hierher gesandt, seine Rechte zu wahren; ich könnte sagen, ich habe ein unumschränktes Mandat empfangen, welches kein anderes Recht anerkennt, als das, welches hier festgestellt werden wird. Aber um mein Amendement vor Ihnen zu rechtfertigen, brauche ich dies nicht zu sagen, eben weil ich der Ansicht bin, daß die Entscheidung der Frage, welche das Recht der Krone in der Constitution Preußens festsetzt, nicht in die Publikations-Formel gehört, sondern in den Artikel IV. des Verfassungsentwurfs, wo über dasselbe entschieden werden wird. Wir müssen hier im Anfange Alles vermeiden, was der Krone ein präjudizirendes Recht geben oder nehmen würde.

Ich glaube, wenn wir ganz einfach sagen, wie mein Vorschlag: Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung, so kann darin für Keinen etwas liegen, was später festzusetzende Rechte irgendwie beschränken. Daß diese Versammlung die Verfassung hier beschließen wird, darüber ist wohl kein Zweifel; daß die Krone eine von dieser Versammlung beschlossene Verfassung verkündigen wird, darüber ist auch wohl kein Zweifel. Was für ein Chaos zwischen dieser Verkündigung und dem Beschlusse der Versammlung liegt, darüber will und kann ich jetzt nicht urtheilen. Die Entscheidung wird in dem geeigneten Augenblicke eintreten.

Als ich die Verkündigungsformel des Verfassungs-Entwurfes las: Wir Friedrich Wilhelm thun kund und fügen zu wissen ꝛc. ꝛc., da war mir, als wenn ich aus einem alten Archive ein altes vergelbtes Stück Papier in die Hand nähme, worauf ein altes Recht geschrieben stände.

Ich glaube, aus der Zeit der Rechte, welche in dem alten Kurialstyl auf Pergament geschrieben werden, sind wir herausgetreten. Das Blatt Papier, welches wir wie eine zweite Versehung zwischen Volk und Krone stellen wollen, dieses Blatt muß rein und weiß sein, sein Inhalt muß wahr und klar sein und nimmermehr eine Zweideutigkeit zulassen, deshalb empfehle ich Ihnen mein Amendement.

(Bravo! von der Linken.)

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Der geehrte Antragsteller, der so eben die Tribüne verlassen, hob hervor, daß durch die Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten die hohe Versammlung zurückversetzt worden sei in die Zeit des Vereinigten Landtages, wenn Sie erwägen, daß zwischen der Zeit des vereinigten Landtages und dem Zusammentreten dieser hohen Versammlung das Gesetz vom 6. April d. J. in der Mitte liegt, so werden Sie sich überzeugen, daß es unmöglich ist, die hohe Versammlung wieder zurückzuversetzen in die Zeit des Vereinigten Landtages.

Dem Volke sind durch das Gesetz vom 6. April d. J. Rechte verliehen, die es unantastbar behalten wird und behalten muß. Wenn es sich aber darum handelt, die Rechte, welche dem Volke gewahrt werden sollen, jetzt durch Vereinbarung zwischen dieser hohen Versammlung und der Krone festzustellen, so kann, wie es mir scheint, darin nicht ein Haude ꝛc. ein Feilschen, wie es von mehreren Herren Rednern bezeichnet worden ist, gefunden werden. Es handelt sich um gründliche Erwägung, um Berücksichtigung alles dessen, was bei diesem wichtigen Momente erwogen werden muß von beiden Seiten, es handelt sich um eine Vereinigung in dem, was nach dieser gründlichen Erwägung von beiden Seiten als das Beste erkannt worden ist. Wenn das Wort „vereinbaren" in diesem Sinne als ein Vereinigen, als eine auf Verständigung begründete Vereinigung zwischen der Krone und dieser hohen Versammlung über die Verfassung aufgefaßt wird, so glaube ich, kann man ihm die Deutung nicht mehr unterlegen, die es hier von verschiedenen Seiten erfahren hat.

Es ist auf das Programm Bezug genommen worden, mit welchem das jetzige Ministerium seine Wirksamkeit begonnen hat. Auf dieses Programm nehmen wir immer und auch in dieser Frage Bezug. Wir werden die Rechte der Krone wahren, werden aber eben so die Rechte und Freiheiten des Volkes achten und auch unsererseits schützen, wenn es an der Zeit sein und die Nothwendigkeit dazu eintreten sollte.

Die Rechte der Krone zu wahren, erfordert aber auch bei der Feststellung der Verfassung eine Vereinbarung. Es kann nicht von einem Beschließen der Versammlung der Krone gegenüber, sondern nur von einer Vereinbarung der Krone mit dieser hohen Versammlung über die Verfassung die Rede sein. Gewiß ist es in dieser hohen Versammlung eben so lebhafter und dringender Wunsch, als es der Wunsch der Regierung ist, die Verfassung in der Weise festgestellt zu sehen, daß Konflikte für die Folge ganz vermieden und durch die Verfassung das Wohl des gesammten Vaterlandes gesichert werde. Wollen wir dies aber, dann müssen wir von allen Seiten gründlich erwägen, auf welche Weise dies erreicht werden, kann und daß wir dann zu einer Vereinbarung kommen, in der das Wohl des Vaterlandes am besten und dauernd gesichert sein wird.

(Bravo rechts. Zischen links.)

Abgeordn. Hartmann: Auch ich, meine Herren, verweigere nicht die Anerkennung der Revolution. Ich nehme aber an, daß durch die Revolution nicht alle bestehende Verhältnisse über den Haufen geworfen sind. Der König behielt die Zügel der Regierung in Händen, die Regierung berief den zweiten Vereinigten Landtag, das damals alleinige gesetzliche Organ des Landes, und legte ihm ein Wahlgesetz zur Berathung vor; die Berathung erfolgte, und das Wahlgesetz wurde erlassen. Es ruht also auf rechtlichem Boden. Auf Grund dieses Wahlgesetzes sind wir, die Vertreter der Nation, hier versammelt. Wir sollen nach unserem Mandate eine Verfassung mit der Krone vereinbaren. „Vereinbaren" heißt, „etwas vertragsmäßig zu Stande bringen." Ich wenigstens halte mich nicht für befugt, meiner Mission eine andere Deutung zu geben und hier eine Gewalt in Anspruch zu nehmen, zu welcher ich von meinen Kommittenten nicht berufen bin. Wenn aber seit der Revolution die erbliche constitutionelle Monarchie die rechtliche bestehende Verfassung des Landes ist, so folgt, daß die Souverainetätsrechte vom Könige und vom Volke gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Ich wende mich zu den einzelnen Amendements, um zu prüfen, ob sie mit diesem Grundsatz in Einklang zu bringen sind.

Das Amendement Mätze und Jung schlägt folgende Publications-Formel vor:

> „Wir ꝛc. verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung."

Meine Herren! Ich bin gegen dies Amendement, weil dabei der Krone jede Theilnahme an den Souverainetätsrechten abgesprochen wird, und der König nichts weiter ist, als der Präsident einer Republik mit monarchischen Formen. Das Volk will eine solche Verfassung nicht.

Jetzt kommt das Amendement des Abgeordneten Siebert:

> „verkünden hiermit die nach dem Willen der Vertreter des preußischen Volkes festgestellte und von Uns angenommene Verfassung."

Ich stimme auch gegen dieses Amendement, weil, obwohl darin von zwei kontrahirenden Theilen die Rede ist, es doch nicht deutlich genug gesagt ist, daß dem Könige oder der Krone eine Theilnahme an den Souverainetätsrechten zusteht. Die Worte „nach dem Willen" sind außerdem überflüssig, weil ohne Willen nichts festzustellen ist.

Dem Amendement Parrisius, welchem sich das Amendement Riel fast wörtlich anschließt, würde ich vor den einzelnen Amendements noch den Vorzug geben, namentlich dem Rielschen, weil in ihm sich die Worte des Wahlgesetzes wörtlich wiederfinden. Sollte aber das Amendement nicht die Billigung der hohen Versammlung finden, so trage ich darauf an, den Kommissionsbericht zum Beschluß zu erheben.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Bevor ich auf den Ausdruck „vereinbaren" in der Gesetzvorlage eingehe, erlauben Sie mir einige einleitende Bemerkungen. Es handelt sich zunächst um die Wichtigkeit des Gegenstandes. Ich glaube, diese Wichtigkeit ist allein schon dadurch anerkannt, daß drei der Herren Minister Veranlassung genommen haben, darüber in kurzer Zeit auf einander das Wort zu ergreifen. Besonders ist diese Wichtigkeit aber anerkannt durch die Aeußerung des Minister-Präsidenten. Der Minister-Präsident hat sich sehr entschieden geäußert, aber lassen Sie mich hinzusetzen, auf eine bedenkliche, fast möchte ich sagen, gefährliche Weise. Eine zweite Bemerkung, die ich machen wollte, betrifft das Wahlgesetz. Es ist gesagt, wir wären nur auf Grund dieses Wahlgesetzes zusammenberufen. Einer der Redner vor mir hat gesagt, er fühle sich in seinem Gewissen verpflichtet, nur an die Worte des Wahlgesetzes sich zu halten. Ich in meinem Gewissen halte mich verpflichtet, an etwas Anderem zu halten: An den Willen der Nation. Der Wille des Volkes hat uns hierher geschickt, um seinen Willen zur Ausführung zu bringen, zum Gesetze zu machen. Das ist meine Aufgabe, an der ich festhalte. Wenn ich nun auf das Wort „vereinbaren" selbst komme, so erlauben Sie mir zurückzugehen auf die staatsrechtliche Bedeutung des Wortes. Die Staatsrechtslehrer unterscheiden zwischen zweierlei Verfassungen, oktroyirten und paktirten, Letzteres würde auf Deutsch heißen: vereinbarten; wenngleich das Wort vielfach angegriffen ist, so wüßte ich doch kein besseres. Unter oktroyirter versteht man die Verfassung, welche der Regent dem Volke giebt, ohne das Volk weiter darüber anzuhören: unter paktirter versteht man eine Verfassung, wie sie gegenwärtig von der Regierung uns vorgelegt ist, über welche das Volk und der Regent sich vereinbaren. Ich kann einen solchen Unterschied dem Wesen nach nicht begründet finden. Meines Erachtens setzt jede Verfassung eine Vereinbarung voraus. Der Unterschied besteht nur darin, von wo die Vorlage der Verfassung ausging, ob sie von oben, vom Regenten, ausging, oder von unten, vom Volke. Wird eine Verfassung von einem Regenten oktroyirt, nimmt das Volk sie an, und kommt sie zur Wirklichkeit, so ist sie angenommen, und danach ist sie wenigstens stillschweigend zwischen Volk und Regent vereinbart. Wird die Verfassung vom Volke beschlossen und vorgelegt, und sie kommt zu Stande, so ist sie auch eine Vereinbarung. Wir, meine Herren, stehen im Begriff, eine Verfassung zu beschließen, eine constitutionelle Monarchie zu begründen. Zu einer constitutionellen Monarchie gehört ein Volk und ein Monarch; kommt unsere Verfassung, die wir jetzt berathen, nicht zu Stande, wird sie also nicht angenommen, so ist eben gar keine Verfassung da; wird sie aber angenommen, so ist sie eine vereinbarte. Das soll das Amendement Jung sagen. Das spricht mit klaren Worten das Amendement Siebert aus. Nun,

meine Herren, fragt es sich, welche Stellung haben wir, wenn das Wort „Vereinbarung" diese Bedeutung hat, einzunehmen.

Ich habe bereits eben gesagt, wir sind hier, um den Willen des Volkes zur Geltung zu bringen, das haben wir zu beachten, und dabei haben wir den Grundsatz, ich spreche es geradezu aus, der Volks-Souverainetät zu beachten. Denn was ist dieser Grundsatz? Er heißt nicht anders, als daß die Völker nicht um der Regenten willen, sondern die Könige um der Völker wegen da sind. Das müssen wir festhalten, das ist festgestellt; es ist ausgesprochen in der Revolution, die wir gemacht haben, und diese war eine Nothwendigkeit. Die Revolution ist das letzte Recht des Volkes, so wie der Krieg das letzte Recht der Völker ist. Daß unsere Revolution ein Recht war, ist anerkannt dadurch, daß das ganze Land den Thaten, die hier in Berlin geschehen sind, seine Zustimmung gegeben. Das ist anerkannt dadurch, daß wir hier zusammenberufen sind, daß die neue Gestaltung der Dinge eingeführt ist und befestigt werden soll. Das müssen wir mit Entschiedenheit festhalten; wenn wir das Recht des Volkes festhalten und dabei anerkennen, daß das Volk nur um seinetwillen, nicht um des Königs willen da ist, so wahren wir auch am allerbesten die Rechte der Krone; dann stützen und kräftigen wir die Krone, wie wir durch keine andere Verfassung, durch kein anderes Prinzip, welches wir in die Verfassung hineinlegen, sie stärken und kräftigen können. Dabei müssen wir allerdings mit Mäßigung verfahren und das Bestehende achten, so lange es den Rechten des Volkes nicht entgegensteht.

Wenn in dieser Weise verfahren wird, mäßig von der einen, entschieden von der anderen Seite, so fürchte ich nicht die Eventualität, die hier besprochen ist, und die, wenn ich den Herrn Minister-Präsidenten recht verstanden, von ihm angedroht ist, — lassen Sie mich das Wort aussprechen. — Ich fürchte sie nicht, und tritt sie ein, so haben wir nicht die Verantwortlichkeit auf uns zu nehmen. Wir sind dann nicht verantwortlich für ein Ereigniß, was an sich höchst unglücklich und was in seinem unglückeschwangeren Schoße die furchtbarsten Ereignisse, die schrecklichsten Folgen für das theure Vaterland in sich tragen kann.

Noch einmal, wir sind dann nicht verantwortlich!

(Bravo von der Linken. Zischen von der Rechten.)

Minister-Präsident von Pfuel: Ich will mich verwahren gegen den Ausdruck, der gebraucht worden, als hätte ich eine Drohung ausgesprochen. Wenn ich gesagt habe, die Krone hat das Recht, anzunehmen oder nicht anzunehmen, so geht daraus hervor, daß spätere weitere Verhandlungen angeknüpft werden und man so lange Vorschläge macht und abweist, bis man sich verständigt hat, denn das Ganze geht ja einzig auf eine Verständigung hinaus.

Abgeordn. Riedel: Meine Herren! Ich finde das Bedenkliche, was rücksichtlich der Publicationsformel der Verfassung im Ausdrucke „vereinbaren" gefunden ist, darin nicht. Ich kann mich also nicht darüber mitwundern, daß dies ominöse mißgeborene Wort, wie man sich ausgedrückt hat, ins Land hinausgeschleudert worden sei. Es scheint mir das Wort „Vereinbarung" vielmehr als einziger Ausdruck, der bezeichnend genug ist für das Verhältniß, was durch unsere Geschichte und durch die Revolution für Preußens Volksvertreter herbeigeführt ist und ihnen den richtigen staatsrechtlichen Standpunkt, den sie einzunehmen haben, anweist.

Ich freue mich, das geehrte Redner vor mir, der Abgeordnete Temme, die staatsrechtlichen Grundzüge bereits auseinandergelegt hat, von welchen aus der Anfangspunkt zu einer neuen Verfassung nur zu gewinnen steht. Die Verfassung kann allerdings ihrem Ursprunge nach entweder paktirt sein, und das hat unser Gesetz-Entwurf übersetzt in das Wort „vereinbart" oder „durch Vereinbarung festgestellt", oder sie ist oktroyirt.

Den Erörterungen des Abg. Temme setze ich aber hinzu, daß eine Verfassung auch von unten nach oben aufgedrungen werden und also eine vom Volke dem Herrscher oktroyirte sein kann. Auch das wäre eine oktroyirte, nicht eine vereinbarte Verfassung, welche von der Versammlung der Volksvertreter allein beschlossen und einseitig festgestellt wäre, und bei welcher dem Fürsten nur die Alternative übrig gelassen würde, entweder die Verfassung in dieser Form unverändert anzunehmen oder seinem Herrscherrechte zu entsagen. Eine solche octroyirte Verfassung, sie möge von unten oder von oben einseitig festgestellt sein, wollen wir nicht.

Der Ausdruck „vereinbaren" allein entspricht dem Prinzipe der constitutionellen Monarchie; denn das Wesen der constitutionellen Monarchie ist eben das, daß es die Souverainitäts-Rechte in der Ausübung theilt. Der preußische Staat legte die Souverainetäts-Rechte in früherer Zeit ausschließlich in die Hand des Monarchen. Das Resultat der März-Revolution ist kein anderes gewesen, als daß der bisherige Inhaber aller Souverainetätsrechte sich genöthigt sah, einen Theil derselben aufzugeben und sie in die Hand des Volkes zur Ausübung durch seine Vertreter zu legen. Hierdurch errang das Volk die Möglichkeit, fortan den vernünftigen, verfassungsmäßig zu ermittelnden Gesammtwillen für das Staatsleben zum Gesetz erhoben zu sehen, an Stelle des unbeschränkten Willens eines Einzelnen. Mehr aber hat das preußische Volk nicht gewünscht, mehr hat es nicht gewollt. Ausdrückliche, thatsächliche Erklärungen hat es darüber abgegeben, denn eine solche thatsächliche Erklärung liegt nicht blos darin, daß der Theil des Volkes, der an der Erhebung gegen die ältere staatliche Ordnung theilnahm, die Waffen niederlegte, nachdem der König das Prinzip der constitutionellen Monarchie ausgesprochen hatte, sondern vorzüglich darin, daß das Gesammt-Volk die Wahlen für diese Versammlung vollzog, die Wahlen seiner Vertreter, welche ganz eigens dazu berufen wurden, die kräftige Staatsverfassung Preußens zu vereinbaren, oder vielmehr „durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen." Ich acceptire daher auch gern, was der geehrte Abgeordnete Jung vor mir gesagt hat: es sei im März ein Vertrag geschlossen zwischen Volk und Krone. Es war in der That ein feierlicher, bündiger Vertrag, ein Friedensschluß, welcher darauf hinauslief, daß fortan das constitutionelle Prinzip herrschen solle an Stelle des Absolutismus. Aus diesem Vertrage folgt aber, daß es sowohl unedel als ungerechtfertigt sein werde, wenn wir, die Vertreter des Volkes, jetzt weiter gehen wollten, als das Volk selbst selbst, nämlich über die Bedingungen dieses Vertrages hinaus. Das Volk hat das Prinzip der Vereinbarung und der constitutionellen Theilung der Gewalten anerkannt und durch die Wahlen thatsächlich als befriedigend angenommen. Das ist für uns maßgebend, da wir Vertreter des Volkes sind, keineswegs aber das souveraine Volk selbst. Wir sind verpflichtet, zu handeln innerhalb der Gränzen des Mandates, welches wir vom Volke erhalten haben.

Ich habe außerhalb dieser Versammlung oft Stimmen gehört, welche das Prinzip der Vereinbarung anfochten. Darüber habe ich mich nicht gewundert; denn in einer Zeit der Aufregung politischer Leidenschaften giebt es immer Reformatoren, welche gleichsam mit einem Zuge über Alles verwischend hinfahren möchten, was auf der Tafel der Geschichte aufgezeichnet ist. Für die Neuerungssucht dieser Reformatoren giebt es nur eine Gränze, die Gränze alles historisch Bestehenden überhaupt. Aber ich wundere mich, daß es innerhalb dieser Versammlung geehrte Abgeordnete giebt, die das Prinzip der Vereinbarung bekämpfen. In dieser Versammlung ist doch Niemand, der nicht gewählt wurde nach dem Wahlgesetze vom 8. April d. J. — eines Wahlgesetzes, welches die Wahlen lediglich bezieht auf die Vereinbarung der Verfassung. In dieser Versammlung ist also Niemand, der nicht ausdrücklich den Auftrag erhalten hätte, die Verfassung des Staats durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen. Es ist also auch Niemand in dieser Versammlung, der, indem er die Wahl annahm, nicht auch diesen Auftrag zu erfüllen übernommen hätte. Wenn ich der Ansicht gewesen wäre, man könne mit der Krone nicht vereinbaren, man müsse einseitig durch Beschluß der Versammlung die Verfassung feststellen, und die Krone sei verpflichtet, diese von uns festzustellende Verfassung unbefragt anzunehmen, so würde ich nimmermehr mich in der Möglichkeit befunden haben, das Mandat meiner Wähler auszuführen; ich hätte daher eine Wahl für diese „Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung" nicht annehmen dürfen. Wäre aber diese Ueberzeugung mir später oder heute erst durch die Reden, welche dafür sich ausgesprochen haben, gekommen, so würde ich es für eine Ehrenpflicht halten, meinen Wählern das mir anvertraute Mandat noch heute zurückzugeben, da dies mich zu einer Vereinbarung berief. Ich würde meinen Wählern erklären: ich kann nicht mehr dem constitutionellen Prinzip nachgehen; wir müssen ein Prinzip aufstellen, welches die Krone nöthigt, sich unbedingt den Beschlüssen zu fügen, welche die Versammlung allein für sich faßt. Ich glaube also, daß das Prinzip des Vereinbarens von uns festgehalten werden muß, — möge man das Wort für eine Mißgeburt erklären, und daher eine andere Fassung dafür setzen, wie der Abgeordnete Riel schon passend vorgeschlagen hat. Dieser Vorschlag geht auf Herstellung der Worte, welche im Wahlgesetze vom 8. April stehen: „Die Verfassung soll festgestellt werden durch Vereinbarung mit der Krone. Ich habe die Gründe wohl erwogen, mit welchen gegen die Beibehaltung des Wortes angekämpft ist. Aber, meine Herren, gegen das Prinzip, welches darin ausgedrückt ist, können und dürfen Sie nicht ankämpfen; denn sämmtliche Mitglieder unserer Versammlung sind ohne Mandat, unsere ganze Versammlung ist daher nichtig und könnte sich auf den Heimweg begeben, wenn wir nicht mehr das Mandat erfüllen wollen, mit der Krone die Verfassung zu vereinbaren.

Abgeordn. Parrisius. Meine Herren! Ich würde Ihre Geduld nicht in Anspruch nehmen, wenn der Begriff der Vereinbarung in einer Weise gelöst wäre, wie es mir und denjenigen, mit denen in einer Fraction ich zusammen bin, angemessen scheint, wenn diejenige Auffassung hier ausgesprochen wäre, welche wir von der Vereinbarung haben. Meine Herren! Weder vom Ministertische aus, noch von Seiten derer, welche über das Vereinbarungsprinzip gesprochen haben, ist nach meiner Ansicht dieser Begriff in derjenigen Klarheit hingestellt worden, wie er nach meiner Ansicht, ehe wir zum materiellen Inhalt der Verfassung kommen, aufgestellt werden muß. Ein verehrtes Mitglied der Linken hat uns gesagt, daß es sich vergeblich bemüht habe, die Bedeutung des ihm ominösen Wortes „Vereinbarung" zu finden. Meine Herren! Ich habe diese Bedeutung sehr leicht gefunden; ich habe sie gefunden, indem ich nicht einmal selbst darüber nachzudenken brauchte. Am 5. September interpellirte in

Wien ein Deputirter des Reichstages den Minister Doblhoff: er möge sich erklären, was er unter Sanction und Vereinbarung verstände?

Darauf, meine Herren, ertheilte der österreichische Minister in der Sitzung vom 7. September eine Antwort, mit der ich mich vollständig zufrieden und einverstanden erkläre, eine Antwort, welche diesen Standpunkt in einer so würdigen Weise auffaßt, daß ich nicht im Stande bin, es auf irgend eine Weise besser auszudrücken. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen diese Antwort mittheile; er sagt:

> „die auf freier Selbstbestimmung beruhende Annahme der von dem konstituirenden Reichstage festgestellten Verfassungs-Urkunde durch den Monarchen ist es, was wir unter Vereinbarung verstehen; es wird der feierliche Akt der Vermählung sein zwischen der Volksfreiheit und dem erblichen Throne, das durch freie wechselseitige Einigung gekräftigte Band zwischen Fürst und Volk, die sicherste Bürgschaft für den unerschütterlichen Bestand eines freien, starken und geordneten Oesterreichs."

Meine Herren! Wir brauchen statt des Wortes „Oesterreich" nur „Preußen" zu setzen, und ich glaube die Frage, was unter Vereinbarung zu verstehen ist, ist gelöst. Wenn wir aber in diesem Sinne die Vereinbarung auffassen, so glaube ich, werden wir keinen Grund haben, dieses Wort aus der Verfassungs-Urkunde wegzulassen, so viel dasselbe auch angefochten ist. Gerade das, was es bedeuten soll, die Uebereinstimmung zwischen Volk und Fürsten, können Sie kaum, ich wenigstens vermag es nicht, durch ein anderes Wort wiedergeben, als durch das Wort „vereinbaren." Es liegt darin die Einigkeit, es liegt darin, daß von beiden Seiten das Festgestellte genau erwogen ist, es liegt darin der Frieden. Darum bin ich nicht gegen das Wort „vereinbaren." Ich glaube, daß es nicht zu befürchten steht, daß wir in irgend einen Konflikt mit der Krone kommen können. Ich glaube, daß hier nicht der Ort ist, wo wir diese Frage ins Auge zu fassen haben. Ich glaube, wir müssen uns bei der Beurtheilung des Kommissions-Antrages lediglich die Frage vorlegen:

> „welche Ausdrücke entsprechen am besten der Stellung, welche diese hohe Versammlung in Betreff der Verfassung der Krone gegenüber einnimmt?

Ich erlaube mir auf die einzelnen Amendements etwas näher einzugehen und will zuerst das Amendement Mätze-Jung einer schärferen Kritik unterwerfen. Dieses Amendement lautet:

> „Wir verkündigen die von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung."

Meine Herren! Ich behaupte, daß dieses Amendement nicht einmal politisch gefaßt worden ist. Es sagt entweder gar nichts, oder es ist rein unmöglich. Wenn Sie eine wirkliche praktische Bedeutung hineinlegen wollen, so kann ich nur die finden, daß derjenige, der es ausspricht, er verkünde die von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung, nichts Anderes ist, als der Vollzieher der Beschlüsse der Versammlung. Wenn wir das Königthum als bestehend anerkennen, und wir können nicht leugnen, daß das preußische Volk das Königthum sowohl bei seiner Revolution als nach derselben anerkannt hat so können wir dem Könige nicht die Stellung als Vollzieher der Beschlüsse unserer Versammlung geben. Wir können ihm keine Stellung geben, die noch unter der eines Präsidenten der Republik wäre. Wenn wir dieses Amendement nicht als bedeutungsvoll auffassen wollen, so fehlt noch ein bedeutender Satz darin, denn aus den Worten: „Wir verkünden die beschlossene Verfassung", kann man noch nicht folgern, daß sie auch angenommen ist.

Und dies halte ich für etwas sehr Wesentliches, daß der König, indem er die Verfassung verkündet, auf das allerbestimmteste erklärt: Ich bin mit dieser Verfassung einverstanden. Der Kommissions-Antrag sagt zwar dasselbe, was in den von dem Abgeordn. Riel und mir gestellten Amendements als Grundsatz angenommen ist; allein er empfiehlt sich um deswillen nicht, weil er die Worte „nach dem Wahlgesetz vom 8. April 1848" hineingebracht hat und sich des Ausdrucks „Unseres getreuen Volkes" bedient. Ein verehrter Abgeordneter von der rechten Seite hat an meinem Amendement getadelt, daß das Wahlgesetz nicht darin erwähnt sei. Ich glaube, darauf leicht antworten zu können. Die Fassung des Amendements selbst, der Satz: „Wir verkünden die mit den Vertretern des Volks vereinbarte Verfassung, deutet so auf das Wahlgesetz hin, giebt gewissermaßen die Quintessenz des Wahlgesetzes, daß ich es für überflüssig halte, dies noch hinzuzufügen, um so mehr, als bei der Verfassung eine große Präzision des Ausdrucks, gleichsam ein Lapidarstyl, empfehlenswerth ist. Außerdem hat der erwähnte Redner getadelt, daß die Worte „Unseres getreuen Volks" nicht darin ständen. Der Redner aber hat sich, indem er diese Worte gesprochen, eines Ausdrucks bedient, der allein, ohne Zusatz, hinreichend ist, in dieser Versammlung Alles fallen zu lassen. Er hat gesagt: es ist feudal. Ich glaube also, dadurch ist es gerechtfertigt, daß ich diese Worte ausgelassen. Das Amendement des Abgeordn. Riel hat vollständig die Ausdrücke wiedergegeben, welche in dem Wahlgesetz gebraucht worden sind. Ich gestehe, daß mir dies besser scheint, als mein Amendement; es ist ein besserer Anschluß an das Wahlgesetz. Der Ausdruck im Rielschen Amendement ist gewissermaßen mehr der technische Ausdruck. Ich bin daher geneigt, mein Amendement zurückzunehmen und mich dem Rielschen Amendement anzuschließen.

(Bravo.)

Es bleibt noch das Amendement des Abgeordn. Siebert. Er sagt in diesem Amendement:

> „verkünden hiermit, die nach dem Willen der Vertreter des preußischen Volkes festgestellte und von uns angenommene Verfassung."

Hierin, meine Herren, ist zunächst etwas Ueberflüssiges. Alles, was wir hier beschließen, ist eben Folgerung und Resultat unseres Willens; man braucht also nicht erst zu sagen:

> die nach dem Willen der Vertreter des preußischen Volkes festgestellte.....

Außerdem, glaube ich, liegt auch das nicht in diesem Amendement, was nach meiner Ansicht und nach der Ansicht der meisten Redner, welche gesprochen haben, hineinkommen soll, nämlich: daß die Verfassung nicht eine einseitige, nicht eine oktroyirte, sondern eine auf Vereinigung zwischen der Krone und den Vertretern des Volkes beruhende sei.

Nun habe ich die einzelnen Amendements besprochen und erklärt: daß ich mich dem Rielschen anschließen will. Ich will nur kurz noch Eines bemerken. Warum soll man sich scheuen, zu sagen, daß die Verfassung eine mit der Krone vereinbarte ist? Meine Herren! Ist der Boden, auf welchem wir stehen, und der Boden, auf welchem die Krone steht, nicht ganz derselbe? Er ist der Wille des Volks. Wir sind nichts ohne den Willen des Volks, und die Krone ist auch nichts ohne den Willen des Volks. Das Große, was erhaben ist über Alles, aus dem jetzt Alles geschöpft wird, ist der Wille des Volks; es kommt nur darauf an, wirklich richtig den Willen der Majorität des Volks zu erkennen. Darin besteht die ganze Kunst aller Verfassungen, die Kunst des Wahlgeschäfts.

Es wird Niemand leugnen, daß diese Ansicht richtig ist; wenn Sie aber diese Ansicht als richtig anerkennen, wenn Sie den Willen der Majorität des Volkes unbedingt wollen zur Geltung gebracht wissen, dann werden Sie das erreichen gerade durch die Vereinbarung, indem dann diejenige Macht, die auf dem Willen des Volkes beruht, mit derjenigen Macht, die ebenfalls auf dem Willen des Volkes beruht, sich vereinigt, um für das Beste des Volkes durch seine Verfassung zu sorgen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Parrisius hat sein Amendement zurückgenommen, und es wird dasselbe bei der Fragestellung nicht weiter berücksichtigt werden.

Abgeordn. Mätze: Es ist so eben von dem Abgeordn. Parrisius der Zweifel aufgestellt worden, ob eine Verfassung oder ein Gesetz, welches die Krone verkündet, auch schon angenommen sei, und der Abgeordn. hat daraus meinem Amendement einen Vorwurf gemacht. Ich kann nur ganz kurz erwiedern, daß ich nichts davon weiß, daß je ein Fürst ein Gesetz verkündet habe, ohne es vorher anzunehmen.

Abgeordn. Schramm: Der Abgeordn. Parrisius hat gesagt, er besorge nicht, daß jemals ein Konflikt zwischen Volk und Krone eintreten könne. Ich muß dies dahin thatsächlich berichtigen, daß das verantwortliche Ministerium, welches hier vor mir sitzt, zugegeben hat, daß bereits gestern die Krone mit den Vertretern des Volks in Konflikt getreten ist. Die Krone hat uns, den Vertretern des Volks, gestern, und also durch das verantwortliche Ministerium, ins Gesicht geschlagen!

(Von der Rechten: Das ist unparlamentarisch!)

Präsident: Ich muß bemerken, daß diese Erklärung, die der Abgeordnete durch eine thatsächliche Berichtigung einzubringen gewußt hat, nach meinem Dafürhalten nicht in der Ordnung war.

Wir gehen jetzt in der Diskussion weiter, und ich ertheile dem Abgeordn. Ulrich aus dem Kreise Soest das Wort.

Abgeordn. Ulrich (aus Soest): Meine Herren! Meine politischen Freunde haben die vielen Gründe, die für den Gesetz-Entwurf und gegen das Amendement Jung-Mätze sprachen, so ausführlich auseinandergesetzt, daß ich nicht nöthig habe, die einzelnen Gründe noch zu wiederholen. Ich kann ihnen nur ganz vollkommen beitreten. Dieses Amendement ist sowohl in rechtlicher als faktischer Beziehung völlig grundlos. Die Krone hat im März ihre Rechte keineswegs abdizirt. Das Amendement geht aber von der Voraussetzung aus, als sei die Krone ihrer Rechte baar und ledig geworden, und daß es blos von dieser Versammlung abhinge, ihm aufs neue ein kleines Maß von Rechten zu verleihen; erwägen Sie, daß die Krone im vollsten Besitze der Rechte verblieben ist, die einem constitutionellen Könige zustehen. Er ist an der Spitze der Armee, der Verwaltungen; er disponirt über eine Menge Kräfte, ohne daß das Volk je Einspruch dagegen gethan hat. Im Gegentheil, die Krone wird vom Volk, in allen seinen Bezügen zu ihr, als die Quelle dieser Rechte betrachtet. Was den rechtlichen Standpunkt betrifft, so ist diese Frage vollkommen erschöpft. Ich brauche nur noch abermals darauf hinzuweisen, daß die ganze Quelle unseres Mandats im Gesetz vom 8. April liegt und nur auf Grund dieses Gesetzes das Volk uns das Mandat ertheilt hat. Dieses bezieht sich lediglich auf

Vereinbarung. Man geht in diesen und manchen anderen Diskussionen von einer Ansicht aus, welche durchaus unrichtig ist, nämlich der, als ob das Recht der Krone dem Rechte des Volkes entgegenstände. Ich behaupte, die Rechte der Krone in einem constitutionellen Staate sind zugleich Rechte des Volkes. Denn sie enthalten zugleich Pflichten — die Pflicht, die Freiheit, das Recht des Volkes zu schützen und zu fördern. Das Volk hat den Anspruch und das Recht, diese Pflichten aufrecht zu erhalten. Von diesem Gesichtspunkte aus können und müssen wir das constitutionelle Königthum betrachten.

Es würden verkehrt sein, zu glauben, das Königreich sei ein Privilegium, nein, es umfaßt die heiligsten Pflichten, es repräsentirt die schönsten und größten, freiesten Ideen im Volke. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachte ich das Königthum, und deswegen werde ich nie dafür stimmen, dem König sein Recht zu entziehen. Von diesem Gesichtspunkte werden Sie sich mit dem Begriffe der Vereinbarung versöhnen.

Präsident: Von dem Abgeordneten von Kleist ist auf Schluß der Debatte angetragen worden.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete von Kleist meldet sich für den Schluß, der Abgeordnete Weichsel dagegen zum Worte.

Abgeordn. von Kleist: Meine Herren! Wir haben den Gegenstand des weitesten bereits erörtern sehen, es haben viele Redner für die Amendements, eben so viel auch gegen die Amendements gesprochen. Ich glaube, daß aus dem Gesagten sich die Anwesenden bereits ihre Meinung gebildet haben werden, und somit scheint der Gegenstand genügend erwogen, und wir können nun zur Abstimmung schreiten, und deshalb muß ich den Antrag auf Schluß der Debatte stellen.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Die Diskussion ist auf ein Feld von der höchsten Bedeutung gerathen. Ich glaube, daß es nimmermehr vor dem Volke zu verantworten sein würde, wenn wir über diesen Gegenstand die Diskussion abschnitten. Es sind hier Dinge zur Sprache gekommen, die durchaus näher aufgeklärt werden müssen; es muß Manches erörtert werden, was vielleicht zur Verständigung beitragen kann. Es ist viel von der Volks-Souverainetät gesprochen worden; es ist dieser Gegenstand aber noch nicht genügend beleuchtet; es ist ferner noch nicht erörtert worden, wie eigentlich das Vertrags-Verhältniß zu verstehen sei. Alles dies sind Punkte von der höchsten Wichtigkeit. Schneiden Sie daher in diesem wichtigsten Gegenstande die Diskussion nicht ab, lassen Sie uns jetzt auf diese Gegenstände ordentlich eingehen, da sie bis jetzt immer umgangen worden sind.

Präsident: Ich frage nunmehr:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte über den vierten Abschnitt der Diskussion hinsichtlich der Einleitung zur Verfassungs-Urkunde?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität für den Schluß ausgesprochen.

Ich ertheile also dem Abgeordneten Wollheim das Wort.

Abgeordn. Wollheim: Ich glaube von dem Standpunkte der Prinzipien aus ist diese Frage so ziemlich erschöpft. Ich hege nicht die Hoffnung, daß wir einander überreden und bekehren werden. Es muß indessen auf Einiges zurückgegangen werden, was von verschiedenen Rednern vor mir zur Sprache gebracht ist. Von vielen, ja fast allen Rednern ist mit großem Nachdruck auf das Volk hingewiesen worden, aus dessen Hand wir unser Mandat empfangen haben; und man hat behauptet, daß das Volk um dies Mandat nur im Sinne der Vereinbarung gegeben. Meine Herren, es ist ganz richtig, und wir können uns nicht darüber täuschen, daß das Volk sehnlichst wünscht, wir möchten das Verfassungs-Werk, im engeren Sinne des Wortes, bald beendigen. Das Volk kennt die unvermeidlichen Gründe nicht, aus denen die Verzögerung hervorgegangen ist; es wünscht lebhaft seine Gesetze festgestellt und seine Freiheiten in dem weitesten Umfange, in der größten Ausdehnung gegeben und gesichert zu sehen. Wenn wir dies thun, wenn wir es so thun, daß das Volk damit zufrieden ist, so glaube ich, es würde dasselbe über die Vereinbarung oder Nicht-Vereinbarung keine große Schmerzen empfinden. Es sind Andeutungen gefallen, daß ein Theil der Mitglieder dieser Versammlung die Gränze seines Mandates überschreite, indem er verlange, daß über die Vereinbarung hinausgegangen und der National-Versammlung eine größere Souverainetät beigemessen werden solle, als das Volk bei der Wahl im Sinne hatte. Gehen wir doch einmal, wenn wir überhaupt uns hierauf einlassen, auf die andere Seite hinüber, da werden wir ebenfalls ganz gewiß erkennen, daß viele hinter dem Mandat, d. h., hinter dem Sinne des Volkes bei der Wahl zurückgeblieben sind. Als die Wahl vor sich ging, war es nicht anders möglich, als daß man unter der constitutionellen Flagge segelte; diese constitutionelle Flagge läßt sich aber hin und her drehen, und es ist leicht möglich, daß Mancher, der sie aufsteckte, im Boden des Fahrzeuges Contrebande geladen hatte, die Contrebande des Absolutismus und der Reaction.

Ich will jedoch keinem Mitgliede der hohen Versammlung einen Vorwurf daraus machen, ich will annehmen, daß dies von keinem der Herren gilt. Was aber ist denn der Grund, warum man von einer Seite mit so großer Zähigkeit verlangt, daß das „vereinbaren" stehen bleibe. Es kann dies entweder nur in der Ueberzeugung liegen, daß es dem Wohle des Volkes zuträglich sei, der Krone selbst bei dem Verfassungswerke denjenigen Grad der Macht zu lassen, welcher in diesem Ausdruck verkörpert werden soll, oder es liegt vereinigt mit dem vorigen Motive auch noch eine gewisse Pietät gegen die Krone, aus der Erinnerung der Geschichte Preußens und aus anderen Verhältnissen hervorgegangen, zum Grunde. Was die Pietät betrifft, so werde ich mich gewiß keinem gemüthvollen Gefühle tadelnd entgegenstellen, allein hier stehen wir vor einem höheren Richter, vor einem unerbittlichen Radamantus, vor dem alle diese Gefühle schweigen müssen; es ist die Vernunft. Sie richtet über das Geschick der Völker, und überall, wo es sich um die Gesetzgebung handelt, entscheidet sie mit Scepter und Schwert. Eine Revolution hat in der Regel nichts mit Gemüthlichkeit zu thun, sie geht nicht aus der Pietät, sondern aus der Vernunft hervor, nicht aus der Zügellosigkeit oder Ueberspannung, sondern aus der Vernunft des reinen Menschenrechtes. Auf diesem Standpunkt befinden wir uns. Was nun aber das Motiv der politischen Ueberzeugung betrifft, so hat man angeführt, daß dem Volke Nachtheile entstehen würden, wenn die Macht der Krone geschwächt werde.

Meine Herren! Es handelt sich nicht um den Schein der Macht; je mehr die Krone von diesem Schein ihrer Macht über dem Volk aufgiebt, desto fester gründet sie das Wesen ihrer Macht im Volke. Was nützt es, wenn ein Stamm mit hohem Wipfel prangt, der alle Säfte des Stammes in sich gesogen hat und darum auf schwacher Stütze steht? Der erste Sturm wird ihn über den Haufen werfen. Wenn aber jede Faser seiner Kraft in dem Stamme wurzelt, wenn jeder Tropfen seines Saftes aus gemeinsamem Boden quillt, dann ist es ein starker Wipfel. So ist es auch mit der Krone, sie kann unmöglich eine größere Genugthuung darin finden, über dem Volke einen recht hohen Rang einzunehmen, als die andere, schönere, im Volke, unzertrennlich mit dem Volke und durch das Volk ihre eigene Macht begründet zu sehen. Das ist eine Krone, an welcher jeder Einzelne von uns Theil hat, jedes Kleinod in ihr ist von der Hand des Volkes eingesetzt, jeder Strahl ihrer Glorie ist der Abglanz der Volkskraft. Das ist eine Krone, für die jeder Einzelne im Volke einstehen muß und wird, und wehe dem, der sie anrührt!

Abgeordn. Rintelen (Meschede): Meine Herren! Wer den König nicht gänzlich leugnen will, muß sich zur Vereinbarung verstehen. Der König steht noch da, getragen von der Treue und unzerstörlichen Liebe seines Volkes, und an dieser Treue werden alle Versuche, den Thron und das Ansehen des Königs zu erschüttern, scheitern. Das Königthum kann man nicht gleichstellen einem bloßen Staatsbürger. In dem Staats-Organismus nimmt es eine ganz andere Stellung ein. Das Königthum kann allerdings paciszren mit dem Volke. Der König hat diesen Weg betreten, er hat gerufen, und das Volk hat geantwortet. Es hat seine Vertreter, freie Männer, hierher geschickt, um, wie es der König gewünscht, mit ihm zu vereinbaren, wie künftig die Staatsform in Preußen sein soll. Diese Vereinbarung hat einen anderen Sinn, wie zwischen zwei Privatpersonen. Die Nation, die hier versammelt ist in ihren Vertretern, ist allerdings eine Macht; diese Macht ist ihr gesetzlich beigelegt durch den Willens-Ausdruck des Königs selber, aber der König ist auch eine Macht, eine Gewalt. Die Verständigung, welche wir treffen sollen, wird sich nun, wie ich zuversichtlich hoffe, sehr leicht und glücklich machen, so groß die Schwierigkeiten auch sein mögen. Vertrauen wir hierauf fest, der König und das Volk sind Eins, wir müssen den König in dem jetzigen Sinne nicht mehr betrachten als gegenüberstehend dem Volke, der für sich individuellen, persönlichen, ausschließlich dynastischen Interessen anstrebt. Unser König vor allen findet sein Glück, sein Wohl nur in dem Wohle des Volkes. Das Wohl des Volkes ist das höchste Gesetz für uns, nach welchem wir streben müssen. Auf diesem Wege geht die Krone und gehen wir. Es mag sein, daß späterhin sich Punkte finden, die noch einer Erwägung, einer Berichtigung bedürfen. Darüber aber jetzt schon zu sprechen, wird durchaus nicht weise sein. Ich will gar nicht für unmöglich halten, daß der Fall eines Konfliktes eintreten könne. Ich glaube vielmehr, daß bei dem guten Willen, den der König hat, und bei dem guten und ernsten Willen, den wir haben, hoffe ich mit Zuversicht, daß unser Werk zu einem glücklichen Resultate gelangen werde. Verlassen wir aber diesen Weg, die Möglichkeit der Konflikte zu erörtern. Es wird die Zeit kommen, wo, und ich sehe ihr mit Freuden entgegen, wo das Werk, was wir vollbracht haben, das Wohl des Landes begründen wird im Verein mit einer Stellung der Krone, wie sie in einem constitutionellen Staate, den wir für den besten und allein möglichen für uns erachten, sich am heilsamsten herausstellt.

Abgeordn. Weichsel: Zunächst muß ich mich gegen die Worte:

„Unseres getreuen Volkes" erklären. Es erinnert dies durchaus an die Zeit, wo Völker noch als ein Eigenthum ihrer Herrscher betrachtet wurden. Das Wort „Unseres" deutet auf Eigenthum, das Wort „getreu" deutet auf die Feudal-Verhältnisse, auf die getreuen Gefolge. Diese beiden Worte gehören also um so weniger hierher, da bereits die Formel „von Gottes Gnaden" in der Sitzung vom vorigen Donnerstag gefallen ist. Wenn Sie konsequent sein wollen, so müssen Sie auch diese Worte streichen. In dieser Beziehung würde ich mich daher für das Rielsche Amendement erklären, welches jene Worte nicht mit aufgenommen hat.

Was die Sache selbst betrifft, so ist es merkwürdig, wie sich die Extreme bei diesem Punkte begegnen. Wenn wir auf die Zeit vom Jahre 1815 bis zum 18. März d. J. sehen, so waren es gerade die Gegner einer freien Verfassung, welche durchaus nichts von Vertrag, von Vereinbarung wissen wollten. Sie gründeten das ganze System auf die Formel von Gottes Gnaden, und wollten dem Vertrage, der zwischen der Krone und dem Volke stattfinden sollte, durchaus nicht das Wort reden, sondern waren entschieden dagegen. Jetzt dreht sich das Verhältniß um. Jetzt wollen die frei Gesinnten selbst von diesem Worte nichts wissen. Meine Herren! Lassen Sie uns einen Blick in die frühere Zeit werfen, in die Zeit der freien Völker. Da war es die Gesammt-Bürgschaft, die Vereinigung zwischen dem Volke und seinem Könige, welche einen Volksvertrag bildete. Auf die Gesammt-Bürgschaft gründete sich die ganze staatliche Verfassung. Meine Herren! Gerade ein Vertrag ist das, was ich wünschen muß, ein fester Vertrag. Dieser bindet aber nicht die Gewalt. Was die Gewalt schuf, kann die Gewalt lösen; was aber ein fester Vertrag gesichert hat, muß gehalten werden, selbst von dem, der es sonst nicht scheuen würde, die Gewalt zu mißbrauchen. Insofern bin ich allerdings für das Wort des Vertrages, was in dem Ausdruck „Vereinbarung" liegt. Meine Herren! Es ist hier viel von Volks-Souverainetät die Rede gewesen. Ich bekenne mich auch zur Volks-Souverainetät. Aber was ist diese Volks-Souverainetät? Es ist der ausgesprochene Gesammtwille des Volkes, nicht der zufällige Wille einer augenblicklichen Majorität, die höchst unbedeutend sein kann. Halten wir den ausgeprägten Willen des Volkes fest. Dieser hat sich dahin ausgesprochen, daß die verheißenen Worte des März in Erfüllung gehen auf der breitesten Grundlage. Das ist der ausgesprochene Wille des Volkes. An den haben wir uns zu halten. Wir haben eine Revolution vor uns, wir sind aber auch noch in der Revolution. Das Letztere möchte ich aber mehr Reform nennen. Ueberhaupt habe ich vor der März-Revolution eine solche Achtung, daß ich sie in einem höheren Sinne auffasse, als wie sie bis jetzt hier aufgefaßt ist. Ich betrachte sie nämlich nicht von dem Standpunkte der Gewalt, sondern von dem Standpunkte, daß die ausgeprägten Wünsche, der ausgeprägte Wille beim besseren Theil des Volkes, der sich schon seit dem Jahre 1815 fortdauernd zeigte, der aber, obwohl mit Gewalt unterdrückt, dennoch so bedeutend war, so sehr immer mehr um sich griff und so weit sich verbreitete, daß er selbst bis zur untersten Schicht des Volkes dringen konnte und dafür das Volk sein Blut vergossen hat. Dies ist das Streben nach einem Rechtsstaate. Diesen Rechtsstaat lassen Sie uns festhalten. Dieser Rechtsstaat ist aber gerade dasjenige, was ich will, wenn ich sage, die Verfassung müsse einen Vertrag bilden. Nenne man das vereinbaren. Mag ein besseres Wort zu finden sein, aber dagegen würde ich mich unter allen Umständen erklären, daß ein solcher Vertrag einseitig, von welcher Seite es auch sei, durch Gewalt aufgedrungen werde.

Ist er durch Gewalt aufgedrungen, so wird er durch Gewalt wieder fallen. Wir haben es jetzt mit einem Volkskönige zu thun in dem edleren Sinne des Wortes. Ist er das, bethätigt er das, bethätigen wir zu gleicher Zeit, daß es uns ernstlich um das Wohl des Volkes zu thun ist, dann habe ich wegen der Eventualitäten keine Besorgniß. Jedenfalls würden die Eventualitäten erst später zur Sprache kommen, und dann würden Männer sich darüber auszusprechen und zu handeln haben.

Präsident: Von dem Abgeordneten Tüshaus ist auf Schluß der Debatte angetragen. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

und ersuche die Herren, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete Tüshaus hat das Wort für und der Abgeordnete Dane gegen den Schluß.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Ich verkenne es nicht, daß es sich bei der vorliegenden Debatte um ein sehr wichtiges Prinzip handelt; allein wir werden bei der ferneren Berathung über den Verfassungs-Entwurf auf dieses Prinzip zurückkommen. Jetzt haben wir schon eine Reihe von Rednern gehört, und es scheint fast, als sei die Materie erschöpft worden, denn es sind mehrere Redner auf die Tribüne getreten, welche sagten, es sei von Rednern vorher schon so viel gesagt, daß sie sich lediglich darauf beziehen könnten. Dann aber, meine Herren, haben wir zu bedenken, daß wir schon seit zwei Tagen deliberiren und immer nur noch am Eingange des Verfassungs-Entwurfs sind. Im Lande wird man angst und bange werden, wenn man uns einen so bedeutenden Anlauf nehmen sieht. Dies sind die Gründe, welche mich bestimmt haben, auf Schluß der Debatte anzutragen.

Präsident: Ich erfahre so eben von dem Herrn Schriftführer, daß der Abgeordnete von Cieszkowski vor dem Abgeordneten Dane gegen den Schluß der Debatte um das Wort gebeten hat.

(Pause, während welcher sich der Präsident mit dem Abgeordneten Dane verständigt und der Abgeordnete von Cieszkowski dem Abgeordneten Dane das Wort abtritt.)

Der Abgeordnete von Cieszkowski verzichtet auf das Wort, und ich ersuche den Abgeordneten Dane, das Wort gegen den Schluß der Debatte zu ergreifen.

Abgeordn. Dane: Es ist nach meinem Erachten heute die wichtigste Frage vor uns getreten, die wir bis jetzt verhandelt haben. Es handelt sich um unsere rechtliche Stellung zur Krone. Das weiß ich wohl, daß es das Wort „Vereinbarung" eigentlich nicht ist, worüber wir streiten; daß der Abgeordnete Jung nicht dagegen streitet, daß gerade das Wort „Vereinbarung" gebraucht ist, sondern daß er gegen den Sinn desselben kämpft. Ich weiß auch recht gut, daß der Abgeordnete Mäße nicht deswegen gegen das Wort streitet, weil er den Sinn nicht verstanden hat, sondern deshalb, weil er ihn sehr gut eingesehen hat. Ich glaube deshalb, daß wir heute jedem Redner, der sich meldet, Gelegenheit geben müssen, offen und unumwunden sein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen. Deswegen bin ich gegen den Schluß und bitte, mir nur erlauben zu wollen, heute mein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen. Ich bin der Ansicht . . .

(Unruhe.)

Präsident: Wenn die hohe Versammlung es dem Redner erlauben will .....

Abgeordn. Dane: Es wird nur sehr kurz sein. Ich bin der Ansicht, meine Herren, daß naturgemäß die Souverainetät im Volke liegt, daß sie dem Volke nicht gegeben, sondern angewachsen ist. Ich bin aber ferner der Ansicht, daß vor den Märztagen die Fürsten die rechtlichen Träger der Souverainetät gewesen sind, daß durch die März-Revolution ein Theil der Souverainetät auf das Volk gefallen oder vielmehr zurückgefallen ist, und daß nunmehr die Staatsgewalt getheilt ist zwischen dem Fürsten und dem Volke. Was den Fürsten faktisch geblieben ist, ist der Rest des vorher vollständig besessenen Rechtes. Betrachten Sie dies, so ist es ganz einfach, welcher Ausdruck jetzt unserer faktischen und rechtlichen Stellung entspricht. Damit zwischen diesen beiden Gewalten eine Vereinigung zu Stande kommt, muß eine Vereinbarung getroffen werden.

Ob wir hierzu berufen sind durch die Worte des Wahlgesetzes vom 8. April, kann dahingestellt sein. Es kommt auf Worte nicht an, sondern es kommt darauf an, welches Mandat uns das Volk gegeben hat.

(Schluß!)

Das Volk aber hat die Krone bestehen lassen; sie hat also faktisch und rechtlich eine Stellung dem Volke gegenüber, und deshalb muß ohne allen Zweifel vereindart werden.

(Verstärkter Ruf: Schluß!)

Lassen Sie uns die Redner darüber hören, welche Stellung sie der Krone gegenüber einnehmen wollen, lassen Sie uns Alle hören, es wird uns für die Zukunft von Nutzen sein und viele Debatten abschneiden.

Präsident: Es fragt sich:

Beschließt die hohe Versammlung nunmehr den Schluß der Debatte über den 4ten Abschnitt unserer Diskussion?

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte ist abermals zurückgewiesen, und ich ertheile dem Abgeordneten Plönnis das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Vieles, was hier beim Anfange der Debatte behauptet worden, ist im Fortgange derselben widerlegt, und man ist nicht wieder darauf zurückgekommen; es braucht also nicht weiter erwähnt zu werden. Der Wille des Volkes hat uns hierhergesandt, um die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren; es war durch mehrere Redner hervorgehoben worden, daß, wenn wir diese Vereinbarung in dem Sinne verstehen, daß die Krone nur anzunehmen habe, was wir ihr vorschreiben, dies ein Absolutismus von unten sein würde, der in der Idee dem Absolutismus von oben gleichsteht. Ich meines Theils bin auch nicht der Ansicht, und ich fürchte nicht, daß, wenn das Werk, was wir schaffen, ein Werk sein wird, des gegenseitigen Verträgnisses, man auf dieses Werk das Gleichniß vom dürren Stamm zur Anwendung kommen kann, der einen dicht belaubten Gipfel trägt. Ich habe in der Natur der Dinge ein solches Gewächs noch nie gesehen. Wo ein starker kräftiger Laubwuchs ist, da ist auch sicher der Stamm stark und kräftig. Wir aber, meine Herren, wollen lieber, wenn in diesem Gleichniß fortgefahren werden soll, die Sache so machen, daß wir den Stamm stark und kräftig bilden, dann wird ganz sicher von ihm vermöge des ewigen Naturgesetzes ein starkes und kräftiges Laubdach entsprießen. So

paßt eines aufs andere, und so lassen Sie es uns mit unserer Zukunft halten.

Präsident: Abgeordneter Jung hat das Wort.

(Mehrere: Abgeordneter Jung hat bereits gesprochen!)

Es bestimmt das Reglement, daß bei der allgemeinen Diskussion über ein Gesetz Jemand nur einmal das Wort nehmen darf, bei der speziellen Debatte kann dies öfter geschehen.

Abgeordn. Jung: Mir hat einer meiner politischen Freunde das Wort abgetreten, weil er mich gewissermaßen als Antragsteller betrachtet, also was die Zeit betrifft, so ist das ganz dasselbe.

Meine Herren! Ich möchte die Frage auf ihren eigentlichen Kernpunkt zurückführen. Ich finde die Bedeutung der großen europäischen Bewegung hauptsächlich darin, daß sie das constitutionelle Schaukelsystem zu Grabe trug, welches nunmehr die ganze gebildete Welt verurtheilt hat.

Es ist unmöglich, daß ein Staat gedeihen kann, wenn zwei oder drei Gewalten mit einander Schach spielen und streiten sollen über das, was im Staate geschehen soll. Dadurch würde jeder Energie die Spitze abgebrochen, und das wäre, meiner Ansicht nach, ganz gegen die Bedeutung der europäischen Bewegung. Und nun will man uns zumuthen, die Träber der fremden Nationen aufzunehmen und sie zu essen. Ich glaube, daß das deutsche Volk endlich so weit gekommen ist, sich mit an die Spitze der europäischen Bewegung zu stellen, nicht mehr hinterher zu gehen und aufzunehmen, was die anderen Nationen weggeworfen haben und die alten Kleider, die sie abgelegt haben, anzuziehen. Das ist die Hauptbedeutung der heutigen Debatte. Nun sagt man: Es ist unmöglich, daß bei einem solchen Zustande ein Königthum besteht. Meine Herren, das sind schlechte Royalisten, die ein Königthum an der Spitze der neuen Idee der Zeit für unmöglich halten. Ich glaube, daß dies möglich ist. Ich bin ein viel besserer Royalist.

(Heiterkeit.)

Ich halte es für möglich, daß eben so gut, wie ein gewählter Präsident, ein erblicher König an der Spitze des Volkes stehen und Ausüber des Gesetzes sein kann. Das ist keine verächtliche oder unwürdige Stellung, die eines Königs unwürdig ist. Meine Herren, der erste Mann im Staate zu sein, ist das eine so schlechte Stellung, daß der damit beauftragte keine Krone tragen kann!? Meine Herren! Nun wundert sich der Herr Abgeordnete Riedel, wie man solche Grundsätze aufstellen kann, von der Nothwendigkeit einer Gewalt im Staate. Neulich hat sich im französischen Parlament Einer darüber gewundert, daß es Jemand gewagt, noch die Forderung mehrerer Gewalten in den Mund zu nehmen. Der Abgeordnete Riedel meint ferner, wir hätten uns an unser Mandat zu halten, in welchem darauf hingewiesen sei, daß wir uns mit der Krone zu vereinbaren haben. Darauf habe ich schon vorhin erwiedert, daß man sich nicht viel um dieses Wort gekümmert, daß man in dem Donner der europäischen Bewegung auf dies kleine Wort keine Bedeutung legte, weil man glaubte, daß dies Wort uns nichts verkümmern könne. Wenn es übrigens den Herrn Abgeordneten Riedel beruhigen kann, so kann ich ihm versichern, daß ich meinen Wählern erklärt habe, daß es sich von selbst verstände, daß auf ein solches lächerliches Wort gar nichts zu geben wäre.

(Bravo. Zischen.)

Abgeordn. Rehfeldt: Wir haben viel über das Wort „vereinbaren" gehört und gar mannigfache Bilder vernommen. Man hat sie aus dem Geburtshülflichen genommen. Man hat von Trabern und von alten Kleidern ꝛc. ꝛc. gesprochen. Ein neues Verhältniß schafft auch immer neue Worte. Die Souverainetät, die nun eine getheilte ist, zwischen dem Volke und dem Fürsten, hat das Wort „vereinbaren" geschaffen, und es ist klar und deutlich. Man hat auch Vieles gesprochen von der breitesten Grundlage, und man hat gesagt, sie wäre uns so schmal zugewiesen, daß man in der Luft würde schweben müssen.

Man kann sie aber auch so breit machen, daß kein Gebäude mehr auf einer solchen aufzuführen ist. Und zwar will man, daß eine so breite würde, wenn man dieses Mäpe-Jungsche Amendement annehmen wollte, wobei die Minister zu unseren Handlangern werden und dem Könige eine schmachvolle Sinekure zugetheilt werden würde. Man ist auf die Märztage zurückgekommen. Meine Herren! Ich erkenne die Revolution an, ja, ich erkenne es an, daß, wenn sie nicht gewesen wäre, ich mich nicht hier befinden würde. Aber ich kann dem nicht beistimmen, was vor kurzem gesagt worden ist, daß es vom Volke abgehangen habe, ob es einen König haben wolle oder nicht. Nein! Die unbesiegte Armee ist auf den Willen des Königs, um Blutvergießen zu meiden, von dannen gegangen. Meine Herren! Ich glaube nicht, daß Sie das Jung-Mätzesche Amendement annehmen werden, denn wir haben es schon gehört, daß Einige sich dann verpflichtet fühlen würden, sofort ihr Mandat niederzulegen und an das Volk zu appelliren, welches nicht dulden würde, daß wir unsere Kompetenz überschreiten. Und ich füge nur noch hinzu, daß es wohlgethan sein möchte, nicht bei den Einleitungen so lange stehen zu bleiben, sondern ans Werk zu gehen, damit endlich die Hoffnungen des Landes erfüllt werden!

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! Der letzte Redner hat Zweifel darin gesetzt, ob es in dem Willen des Volkes gelegen hätte, daß die Krone bestehen bliebe oder nicht. Ich glaube, ich kann es dem Herrn Abgeordneten Rehfeldt beweisen, daß selbst der König diese Ansicht getheilt hat. Es ist von einem geehrten Redner auf die Volks-Versammlung vom 26. März hingewiesen worden, und ich will mich auch auf diese Volks-Versammlung berufen und will Ihnen mittheilen, was an die Theilnehmer dieser Volks-Versammlung von Sr. Majestät dem Könige gesagt worden ist. Nachdem die Deputation dieser großen und ersten Volks-Versammlung sich zum Könige begab, um ihn die Glückwünsche des Volkes darzubringen, daß er stolz darauf sein könnte, König eines solchen Volkes zu sein, was ihn auch noch jetzt als König verehren wollte, erwiederte er (und zwar ist hier in dem Artikel gesagt worden „gerührt"): „Ach, ich liebe das Volk mehr, als es Mich lieben kann. Es hat sich in Berlin so hochherzig gegen Mich benommen, wie es sich vielleicht in keiner anderen großen Stadt der Welt benehmen würde. Sagen Sie dies dem Volke!"

Meine Herren! Diese Worte bedürfen keines weiteren Kommentars.

(Bravo auf der Linken.)

Meine Herren! Wir sind auf das Wahlgesetz verwiesen worden, und es ist von den Gegnern meines und der übrigen Amendements hervorgehoben worden, daß man sich auf Grund des Wahlgesetzes auch darauf beschränken müsse, daß man die Fassung, wie sie der Entwurf hier gegeben hat, annehmen müsse.

Meine Herren! Erstens muß ich bemerken, daß selbst die Kommission sich nicht streng an das Wahlgesetz gehalten hat, denn hier ist nur die Rede von „vereinbaren," von „feststellen" ist nichts darin enthalten, während das Wahlgesetz im §. 13 sagt:

„Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen."

Es kann also nicht die Rede davon sein, wie der Herr Minister-Präsident gesagt hat, daß die Versammlung hier nur ihren Willen kundgiebt, und daß es nachher dem Könige freistehe, ob er ihn annehmen will oder nicht.

Meine Herren! Das wäre eine eigenthümliche Vereinbarung. Wenn die Krone jetzt noch ein solches Recht für sich in Anspruch nehmen wollte und uns das Recht nicht zustehen sollte, unsere Forderung eben so entschieden zu stellen.

Meine Herren! Ich gehe zurück auf die Entstehung dieses Wahlgesetzes. Das Wahlgesetz vom 8. April ist geschaffen vom Vereinigten Landtag. Dieser konnte natürlich der jetzt hier zusammengetretenen konstituirenden Versammlung keine andere Befugniß beilegen, als er selbst hatte; denn es ist selbstredend, daß ein Mensch nicht mehr geben kann, als er hat. Dem Vereinigten Landtage aber war bekanntlich nach dem Patent vom 3. Februar 1847 eine sehr enge Schranke gezogen, er hatte nur das Recht, wenn er die Wünsche des Volkes zur Geltung bringen wollte, dies in Form einer Petition oder auf dem Wege der Vereinbarung zwischen den Wünschen des Volkes und dem Willen der Krone zu Stande zu bringen. Die Revolution hat uns aber außer diesem Mandat, was der Vereinigte Landtag uns zuerkannt hat, noch ein anderes Mandat gegeben, was von keinem Redner bestritten worden ist, und das darin besteht, daß wir hier sind, um endlich einmal den Weg der Petition zu verlassen, auf dem wir nie zum Ziele gekommen sind. Dies Mandat haben wir von unseren Wählern bekommen, daß wir den Willen unserer Wähler hier zur Geltung bringen. Ein anderes Mandat kenne ich nicht, ein anderes würde ich niemals angenommen haben, und ich, der ich ein constitutionelles Königthum will, wie es gewiß Keiner in dieser Versammlung mit mehr Ernst will, als ich, erkläre, daß ich mein Mandat nur angenommen habe, in dem festen Willen, den Willen des Volkes zur Geltung zu bringen. Es ist von dem Abgeordneten Walter gesagt worden, mein Amendement sei auf Schrauben gestellt, man wisse nicht recht, was ich damit habe sagen wollen. Ich glaube nicht, daß ich hier jemals zu der Vermuthung Veranlassung gegeben habe, als wollte ich mit der Sprache nicht heraus. Ich glaube, wenn ich von dieser Tribüne herab ab und zu einige Worte gesprochen, so war ich wohl nie in der Lage, mit der Sprache hinter dem Berge zu halten; ich dächte vielmehr, meine Worte wären immer verständlich und echt deutsch gewesen; so ist es mit meinem Amendement auch.

Es ist in meinem Amendement eben gesagt worden, daß das Volk einen König haben will, daß es eine Verfassung festsetzen will, in der der König seine Stelle haben soll, die der König erst annehmen muß, bevor sie Geltung bekommen kann, und meine Herren, ich weiß nicht, wie wir auf einem anderen Wege zum Ziele kommen wollen, als auf dem, daß wir hier den entschiedenen Willen des Volkes kundgeben und unter allen Umständen zur Geltung bringen, unter der Bedingung eben, daß der König sich dem Willen des Volkes unterordne. Das ist der Sinn meines Amendements, nicht, daß wir uns dem Willen eines Anderen unterordnen, wie es sehr wohl gedeutet werden kann nach der Fassung des Kommissions-Entwurfs. Da ist nicht deutlich gesagt, wessen Wille maßgebend sein soll, und die

Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten hat uns gezeigt, daß es nicht der Wille des Volkes, sondern der des Kronträgers sein solle.

Der Abgeordnete von Berg hat gemeint, es verriethe Furcht, wenn man den Ausdruck „vereinbaren" nicht stehen lassen wollte. Meine Herren, ich gestehe es Ihnen offen, ich habe es aus Furcht gethan, ich habe große Furcht, daß das Volk auch diesmal wieder nicht die Rechte erhalten wird, die ihm in den unglücklichen Tagen dieses Jahres verheißen worden sind, ich habe Furcht, daß man gerade aus diesen Worten in späteren Zeiten etwas herleiten wird, was wieder Alles in Frage stellt; und ich habe Grund dazu. Die Geschichte spricht für mich, daß mit diplomatischer Schlauheit und juristischer Spitzfindigkeit alle Verheißungen, unter welchen Umständen sie auch gegeben sein mochten, dem Volke wieder wegdisputirt wurden. Ich habe die Geschichte der Jahre 1813—15 für mich, so wie die Geschichte des Jahres 1840. Meine Herren, ich habe Ursache zur Furcht, und deshalb will ich diesen Ausdruck nicht, deshalb will ich, daß es mit klaren Worten dastehe, was das Volk will und mit Recht fordern kann. Meine Herren, es ist auf der anderen Seite hervorgehoben worden, die Krone befinde sich nicht in der Lage, in der sie sich befinden müsse oder in die sie gebührendermaßen gebracht werden müsse bei Erschaffung dieses Werkes, wenn eine andere Fassung der Publicationsformel gewählt würde, als in dem Kommissions-Antrage vorgeschrieben, und wenn ich eben von Furcht geredet habe, so muß ich gestehen, die Krone oder vielmehr die Räthe der Krone haben ebenfalls Ursache, sich zu fürchten, wenn wir diese Worte wegbringen, denn die letzte Spur des Absolutismus ist dadurch gefallen. Meine Herren, wer hat den Thron in Frankreich gestürzt? Etwa die Republikaner? Gott bewahre! Die Republikaner, die wirklich sich hinstellten und sagten: „wir sind Republikaner", die dieses Prinzip verfolgten, die haben den Thron nicht gestürzt. Die Räthe der Krone haben ihn gestürzt; das sind die wahren Republikaner, die alle ihre Kräfte dazu anstrengen, um zu den alten Zuständen zurückzukehren. Die wenigen Republikaner in unserem Staate, die verlache ich, deren Bestrebungen sind null und nichtig. Meine Herren, die republikanische Partei in unserem Staate sitzt auch hier am Ministertische.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich meine es ehrlich und aufrichtig mit einem wahren und festen constitutionellen Königthum. Ich will nicht, daß irgendwie der Thron jemals wieder gefährdet werden könnte durch Konflikte zwischen Krone und Volk. Ich will, daß mein geliebtes Vaterland frei bleiben möge von allen Stürmen für Jahrhunderte hinaus. Aber um dieses Ziel zu erreichen, kenne ich nur ein Mittel, das ist die Geltendmachung des Volkswillens. Der König muß sich auf keinen gezimmerten Thron stellen. Er muß sich auf den Boden stellen, auf dem das Volk steht, und wenn das ganze Volk um ihn herum ist und ihn schützt, dann hat er eine eherne Mauer um sich, und die Krone wird unantastbar sein. Es wird dann niemals mehr eine solche Verwirrung in unserem Staate hereinbrechen können, wie es leider in den Märztagen der Fall gewesen ist.

(Bravo.)

Ich bitte, mein Amendement anzunehmen.

Abgeordn. Rehfeldt. Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der eben abgetretene Redner hat uns etwas vorgelesen, um uns zu beweisen, daß es wirklich in den Märztagen am Volke gelegen habe, ob es noch einen König haben wolle oder nicht. Ich muß gestehen, daß ich aus dem Vorgelesenen nicht habe deduciren können.....

(Es ist keine thatsächliche Berichtigung.)

Präsident: Ich muß bemerken, daß die Worte blos einen Widerspruch enthalten. Die thatsächliche Berichtigung fehlt noch.

(Der Redner verläßt die Tribüne.)

Abgeordn. Riel: Ich wollte nicht sowohl für den Kommissions-Bericht, als für mein Amendement sprechen. Was meine verehrten Kollegen von Berg und Parrisius bereits mit beredten Worten für dasselbe gesprochen haben, würde mich veranlaßt haben, meinerseits auf das Wort zu verzichten, wenn nicht die Erklärung, die wir vom Ministertische aus gehört haben, so wie die Aufforderung von der rechten Seite her, offen mit dem Glaubensbekenntniß hervorzutreten, mich nöthigten, meine Ansicht von der Lage der Dinge offen auszusprechen. Ich kann dies mit wenigen Worten thun. Ich glaube, der Kern der Bewegung dieses Jahres besteht darin, daß der Schwerpunkt der Staatsgewalten aus dem Kabinet in die Volksvertretung übergegangen ist. Ich glaube, es würde ein folgenschweres Unglück für das Vaterland sein, wenn man diesen Kern der Bewegung verkennen wollte, wenn man es noch einmal wagte, das Spiel widerstrebender Gewalten bei uns in unserer demokratisch-constitutionellen Monarchie zu erneuern. Ich glaube, es würde in Deutschland, in Preußen möglicher Weise zu dem führen, wozu es in Frankreich geführt hat, wo die schwere Revolution vom Jahre 1848 eintrat, weil man den Charakter der Revolution vom Jahre 1830 verkannt hatte, wo das Königthum fiel, weil man verkannt hatte, weshalb ein König gefallen war. Ich habe mich verpflichtet gehalten, dies auszusprechen; ich glaube aber, daß es darauf in diesem Augenblicke bei der Debatte über die Publicationsformel nicht ankommt. Die Debatte ist meines Erachtens auf ein falsches Gebiet gespielt worden. Es handelt sich hier nur darum, das thatsächliche Verhältniß zu berücksichtigen, in welchem wir uns in diesem Augenblicke befinden, und diesem, glaube ich, entspricht mein Amendement vollständig. Als der Donner der Revolution verhallt war, machte man den Versuch, die Revolution friedlich zu vollenden; man gab das Wahlgesetz.

Wir sind auf diesen Versuch eingegangen; wir befinden uns jetzt in diesem ersten Stadium. Noch glauben wir, noch hoffen wir, noch wünschen wir für das Beste des Vaterlandes, daß die Vereinbarung zu Stande kommen werde; noch glauben wir, daß es nicht lange dauern wird, wo wir, wie die kleine Schweiz es dem großen Deutschland, dem ganzen Europa gegenüber, mit stolzen Worten thun durfte, auch einst sprechen können: Unser Volk ist eins mit der Regierung, denn die Regierung ist der Ausdruck des freithätigen Willens des Volkes."

(Bravo!)

Wenn nun aber eine solche Vereinbarung nicht gelingen sollte — nun, dann stehen wir Alle unter der Macht der Ereignisse, die dann eintreten werden. Was ein Jeder dann zu thun haben wird, darüber wird ein Jeder mit sich im Klaren sein, und wir, die Vertreter des Volkes, werden dem Volke dann nicht fehlen. Aber in diesem Augenblicke sind wir in diesem zweiten Stadium nicht; darum lassen Sie uns, wie wir ja schon begonnen haben, den Versuch der Vereinbarung machen, lassen Sie uns noch einmal weit übergebogen die Hand der Versöhnung reichen! Sie wird, ich hoffe es, diesmal nicht zurückgewiesen werden.

(Bravo!)

Präsident: Es ist zum drittenmale auf Schluß der Debatte angetragen worden von dem Abgeordneten Maaßen. Es frägt sich:

Ob der Antrag unterstützt wird?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete Maaßen hat das Wort für den Schluß, der Abgeordnete von Cieszkowski gegen den Schluß.

(Der Abgeordnete Maaßen verzichtet aufs Wort.)

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Meine Herren! Seitdem der Schluß zum zweiten Male verweigert wurde, hat die Diskussion ziemliche Fortschritte gemacht; das erkennen wir Alle, wie ich glaube, an. Dessenungeachtet meine ich, daß wir noch nicht zum Schlusse schreiten dürfen, und zwar, weil je weiter wir vorschreiten, wir desto besser unsere Stellung und unseren Beruf hier aufklären werden. Ich glaube, meine Herren, daß unter anderen noch zwei sehr wichtige Punkte unberücksichtigt geblieben sind, ein theoretischer und ein praktischer. Der theoretische Punkt ist der, daß wir uns in der Vereinbarungstheorie lediglich in privatrechtlichen Betrachtungen bewegt haben, anstatt uns auf den viel höheren, sittlichen, öffentlichen und weltgeschichtlichen Standpunkt zu erheben. Wäre hier die Rede davon, daß wir alle Einseitigkeiten, alle extreme Meinungen im Verfassungswerke zu vereinbaren haben, so könnte ich erklären, daß kein eifrigerer Vereinbarer in der Versammlung wäre, als ich; denn nach meinem Dafürhalten liegt eben die Wahrheit nicht in den Extremen, wohl aber in deren Vereinbarung, doch ja nicht in der Mitte zwischen, sondern über ihnen. Nicht davon aber ist hier die Rede. Bei der hier gemeinten Vereinbarung schiene es, als wenn wir der Krone gegenüberständen und mit derselben in privatrechtlicher Weise unterhandeln wollten. Dabei verkennen wir sowohl unsere Stellung, wie die der Krone. Ja, meine Herren, dies wäre eine unwürdige Stellung, sowohl für uns als für die Krone selbst. Die Krone steht ja dem Volke nicht gegenüber, folglich darf hier von einem Vertrage eigentlich nicht die Rede sein.

Der zweite noch nicht hervorgehobene Gesichtspunkt ist ein praktischer, nämlich die Frage, was soll geschehen, wenn wir mit den Räthen der Krone uns nicht zu vereinbaren vermögen? Genau genommen, läuft dies auf einen wesentlichen Punkt der Verfassun hinaus, den wir aus der Mitte derselben herausgerissen haben, um ihn hier zu berathen. Es ist das Veto der Krone. Ja, meine Herren, hier ist von nichts anderem die Rede, als von diesem Veto. Ich frage Sie nun, was ist der praktische Ausgang der Sache? Sollten die Räthe der Krone das, was wir hier feststellen, nicht annehmen, so kommen uns die streitigen Punkte zur nochmaligen Beschlußnahme zurück; bleibt auch dann die Versammlung bei ihrer Ansicht, so fällt ganz einfach das Ministerium, — und es findet sich vielleicht kein anderes, um eine solche Weigerung weiter fortzusetzen — und so erledigt sich die Sache von selbst.

Wenn diese zwei Punkte noch näher berücksichtigt werden würden, so glaube ich, daß die Versammlung das Wort „vereinbaren" als unpassend und nichtssagend zugleich fallen lassen werde, um eine Fassung im Sinne des Amendement Siebert anzunehmen.

Präsident:

Beschließt nunmehr die Versammlung den Schluß der Debatte über den vierten Abschnitt der Diskussion?

Diejenigen, welche den Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Dem Büreau ist die Abstimmung zweifelhaft. Die Herren Skrutatoren werden die Güte haben, zu zählen.

(Pause.)

Nachdem sich jetzt noch mehrere Herren erhoben haben, hat sich die Majorität für den Schluß ausgesprochen. Wir kommen zur Fragestellung. Ich erachte dafür, daß das Amendement der Abgeordneten Mätze und Jung dasjenige ist, welches sich am weitesten von dem Kommissions-Antrage entfernt. Das demnächst minder weiteste ist das Amendement des Abgeordneten Siebert, und sodann folgt das Amendement des Abgeordneten Riel.

Würden alle diese drei Amendements verworfen, so würde ich auf den Entwurf der Central-Abtheilung für die Verkündigungsformel der Verfassungs-Urkunde übergehen. Dies, meine Herren, ist die Reihenfolge der Fragen, wie ich sie stellen will. Es fragt sich:

Ob sich Widerspruch dagegen erhebt?

(Pause.)

Da sich kein Widerspruch dagegen erhoben hat, so steht die Fragestellung fest. — Bevor ich zu den eigentlichen Fragen übergehe, bemerke ich, daß ich ausdrücklich dem Amendement des Abgeordneten Geßler noch seinen Platz reservire, falls auf dasselbe nach Maßgabe der Beschlußnahme über den ersten Artikel der Verfassungs-Urkunde wieder zurückgegangen werden muß. Einen gleichen Vorbehalt stelle ich hinsichtlich des Amendements des Abgeordneten von Potworowski und der zwei Amendements, welche zu jenem als Unter-Amendement in der letzten Sitzung gestellt worden sind.

Von mehreren Seiten ist auf namentliche Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Mätze und Jung angetragen, und zwar von den Abgeordneten Geßler, Hartmann, Nenstiel, Krackrügge, Riel, Reise, Specht, Huld, Brendel, Wander, Plönnis, Neuenburg, Ostermann, Brehmer, Redfeldt, Contzen. Ich frage:

Findet dieser Antrag auf Namens-Aufruf über das Amendement der Abgeordneten Mätze und Jung die nöthige Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist dieser Antrag hinreichend unterstützt worden.

Die erste Frage lautet also:

Beschließt die hohe Versammlung, statt der von der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Verkündigungs-Formel zu der Verfassungs-Urkunde folgende zu setzen:

„Verkündigen hiermit folgende von den Vertretern des Volkes beschlossene Verfassung?"

Diejenigen, welche diese eben verlesene Verkündigungs-Formel an Stelle der von der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Formeln setzen wollen, haben bei dem Namens-Aufruf mit „Ja", diejenigen, welche die verlesene Verkündigungs-Formel verwerfen wollen, beim Namens-Aufruf mit „Nein" zu stimmen.

Ich ersuche nun die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf zu veranlassen; die geehrten Mitglieder der hohen Versammlung bitte ich aber, sich niederlassen und ruhig verhalten zu wollen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben O.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Arnold, Maurermeister.	Arntz, Dr. jur.
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
	Albrecht, Kommerzien-Rath.
Baur, Kaufmann (Abenau).	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Ballnuß, Pastor.
Dr. Behnsch.	Bauer, Landrath (Krotoschin).
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).
Berger, Mühlenmeister.	Bauerband, Professor.
Boost, Dr. med.	von Berg, Kaplan.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bormann, Senator.	von Besser, Landrath.
Brendel, Gastwirth.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Brill, Schriftsetzer.	Blockhagen, Erzpriester.
Bucher, Assessor.	Born, Geometer.
Becker, Johann.	Bornemann, Minister.
	Bredt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	Broich, Friedensrichter.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bumbke, Kuratus.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
	Brüning, Friedensrichter.
D'Ester, Dr. med.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Daue, Dr.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dziadek, Bauer.	Dielitz, Professor.
	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
	Dittrich, Schulze.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eltemann, Pfarrer.
Elsner, Dr.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Esser, Geh. Ob. Revis. Rath.	Endepols, Schul-Inspektor.
	Eschmann.
	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Feierabend, Bürgermeister.
Funke, Oekonom (Hagen).	Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, Bürgermeister (Warburg).
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbrück).
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen).
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gierke, Minister.
Grebel, Friedensrichter.	Gottlieb, Rathmann.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
	Gräff, Appellationsgerichts-Rath (Düren).
	Grobbeck, Justizrath.
	Groos, Geheimer Regierungsrath (Wittgenstein).
	Grunwald, Bauer.
Hänell, Bauer.	Haase, Professor.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Herbold, Rektor.	Hammer, Friedensrichter.
Herrmann, Gärtner.	Hanisch, Bauer.
Hofferichter, Kaufmann.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Huld, Fleischermeister.	Harkort, Kaufmann.
Haber, Arzt.	Hartmann, Justizrath.
	Haugh, Landgerichts-Rath.
	Heisig, Pfarrer.
	Hellmann, Justizrath.
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
	Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
	Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)
	Heyne, Bürgermeister.
	Hofer, Bauer.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jakobs, Dr. und Kreis-Physikus.
Igel, Lehrer.	Jander, Pastor.
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Kaul, Friedensrichter.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Keferstein, Rektor, Pastor.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Klemm, Schmied.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Klingenberg, Dechant.	
Krackrügge, Kaufmann.	Klinkhammer, Referendar.
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)	Knauth, Dr. med.
	Kochs, Landgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:

Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzner, Gerichtsscholz.

Laraß, Gastwirth.
Lentz, Regierungs-Assessor.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.

Mätze, Rektor.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)

Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.
Niemezice, Tischlermeister.

Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)

Packeiser, Eigenkäthner.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.

Quandt, Oekonom.

von Radonski, Gutsbesitzer.
Räntsch, Freigutsbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Reise, Gastwirth.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)

Für Nein haben gestimmt:

Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Koniezko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kutzen, Bürgermeister.
Baron von Kleist, Landrath.

Lensing, Kanonikus.
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.
Ludewig, Stadt-Rath.
Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.
Letzmann, Dr.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Märcker, Minister.
Mäpke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Milde, Minister.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.

Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Overbeck, Prediger.

Pankow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.
Pleger, Oberschulz.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reichenspe:ger, Landgerichts-Rath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rettig, Tischlermeister.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:

Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Merschede.)
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
Ritz, Regierungs-Rath.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.

Salut, Kaufmann.
Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schulz, Häusler. (Sorau.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben).
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Sliva, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.

Tarzanowski, Landschafts-Rath.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Tebe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.

Salis, Färbermeister.
Sames, Friedensrichter.
Schadebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheben, Oberförster.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schlink, Appellat.-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schneider, Bürgermeister.
Schöne, Pastor.
Scholz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schröder, Eigenthümer.
Schruff, Dr. med.
Schüth, Informat. phil.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seger, Direktor.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Siebert, Buchdrucker.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Stalling, Pastor.
Steinmig, Fabrikant.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schimmel, Rittmeister.
Sydow, Pastor.
Stiller, Kreistaxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarr-Dechant.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anclam.)
Ulrich, Geh. Ober-Tribunalsrath. (Soest.)
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Wander, Pastor.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Wellheim, Dr.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
	Witt, Oberlehrer.
	Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
	Zorn, Rektor.
	Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung enthält sich: Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). Baltzer, Pastor. Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. Bothmer, Fabrikbesitzer. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. Eichner, Gerichtsscholz. Euler, Notar. Friese, Dr. und Kreisphysikus. Gelshorn, Kaplan. Gräff, Landgerichts-Rath (Trier). Grooß, Gutsbesitzer (Darkehmen). Hambloch. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kriminalgerichts-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz). Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jansing. Kalski, Pfarrer. Klatte, Schulze. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister (Lüben). Kyll, Advokat. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Meyer, Kaufmann. Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nethe, Bürgermeister. Dr. Niemeyer. Pauckert, Apotheker. Piegsa, Dr. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomietzynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Rußkiewicz, Schulze. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schön, Gerichtsmann. Schönborn, Lehrer. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch). Stachelscheidt, Amtmann. Steffanowicz, Dekan. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Taszarski, Kolleg.-Probst. Thederahn, Schulze. Trip, Bürgermeister. Vennewitz, Gerichtsrath. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Krank: Par, Professor.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:
226 Abgeordnete haben die Frage verneint, 110 bejaht,
1 hat sich der Abstimmung enthalten, 65 haben gefehlt.
Es ist somit das Amendement Mätze-Jung verworfen worden.
Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über das Siebertsche Amendement.
Die Frage lautet:
Beschließt die hohe Versammlung folgende Publicationsformel:
„Verkünden hiermit die nach dem Willen der Vertreter des preußischen Volkes festgestellte und von Uns angenommene Verfassung."
Die Herren, welche diese Publicationsformel wünschen, bitte ich, sich zu erheben.
(Es erhebt sich die Minorität.)
Das Amendement ist verworfen.
Wir kommen nunmehr zur Fragestellung über das Rielsche Amendement.
Die Frage lautet:
Beschließt die hohe Versammlung, statt der im Entwurfe vorgeschlagenen Publicationsformel folgende zu setzen:
„Verkünden hiermit die von den Vertretern des Volkes durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung."
Ueber diese Frage ist von vielen Seiten auf Namensaufruf angetragen, nämlich von den Abgeordneten Dane, Born, Feyerabend, Moritz, Albrecht, Maaß, Contzen, Neuenburg, Rehfeldt, Plönnis, Peltzer, Jonas, Kunz, Petersen, Brehmer, Ostermann und Rieman.
Ich frage:
Findet dieser Antrag auf Namens-Aufruf Unterstützung?
Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Der Antrag auf Namensaufruf ist unterstützt.
Ich ersuche die Schriftführer, über die folgende Frage mit dem Namens-Aufruf vorzugehen:
Beschließt die hohe Versammlung statt der im Entwurfe enthaltenen Publications-Formel die folgende zu setzen:
„verkünden hiermit die von den Vertretern des Volks durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung?"
Diejenigen Herren, welche die verlesene Publications-Formel annehmen wollen, bitte ich, bei dem Namens-Aufruf mit „Ja", und diejenigen, welche sie verwerfen wollen, mit „Nein" zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben P.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danzig.)	Appelt, Schullehrer.
Arntz, Dr. juris.	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Dr. Behnsch.
Ballnuß, Pastor.	Berends, Buchdruckereibesitzer.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Brendel, Gastwirth.
Bauerband, Professor.	Brill, Schriftsetzer.
von Berg, Kaplan.	Bucher, Assessor.
Berger, Mühlenmeister.	Becker, Johann.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	
von Besser, Landrath.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Blockhagen, Erzpriester.	
Boost, Dr. med.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Bornemann, Minister.	
Bredt, Regierungs-Assessor.	
Dr. Brehmer, Ober-Lehrer.	
Broich, Friedensrichter.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	
Brüning, Friedensrichter.	
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
Dane, Dr.	
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Dielitz, Professor.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Dziadek, Bauer.	
Elkemann, Pfarrer.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Elsner, Doktor.
Endepols, Schul-Inspektor.	
Eschmann.	
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	
Feierabend, Bürgermeister.	
Feldhaus, Schullehrer.	
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Flemming, Kaufmann.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Funcke, P. A., Dr. med. (Redlinghausen.)	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gladbach.
Gellern, Justizrath.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Gierke, Minister.	
Gottlieb, Rathmann.	
Grabow, Ober-Bürgermeister.	
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	
Grebel, Friedensrichter.	
Grodbeck, Justizrath.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hänell, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Huld, Fleischermeister.
Hammer, Friedensrichter.	
Hanisch, Bauer.	
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harkort, Kaufmann.	
Hartmann, Justizrath.	
Haugh, Landgerichtsrath.	
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	
Heisig, Pfarrer.	
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herbertz, Gutsbesitzer.	
Herhold, Rektor.	
Herholz, Erzpriester.	
Herrmann, Gärtner.	
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofer, Bauer.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jander, Pastor.	Jander, Lehrer.
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	
Iwand, Müllermeister.	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kaul, Friedensrichter.
Keferstein, Rektor, Pastor.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Klingenberg, Dechant.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	
Kiolbassa, Freigärtner.	
Klemm, Schmied.	
Klinkhammer, Referendar.	
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühlwetter, Minister.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Kunt, Bürgermeister.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Baron von Kleist, Landrath.	
Laraß, Gastwirth.	von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.
Lensing, Kanonikus.	
Lentz, Regierungs-Assessor.	
Freiherr von Loë, Gutsbesitzer.	
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Lübicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	
Lehmann, Dr.	
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Mätze, Rektor.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	Matthäi, Bürgermeister.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Messerich, Advokat.
Märcker, Minister.	Moldenhauer, Lehrer.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	
Milde, Minister.	
Mildner, Bauer.	
Möwes, Kreisschulze.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Mrozik, Pastor.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Orts-Vorsteher (Solingen.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Nenstiel, Kaufmann.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Overbeck, Prediger.	Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)
Packeiser, Eigenkäthner.	Pinoff, Dr.
Pankow, Tagelöhner.	
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Peltzer, Friedensrichter.	
Peterek, Schulze.	
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Petersen, Gutsbesitzer.	
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Pieper, Fleischermeister.	
Plath, Bürgermeister.	
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
von Pokrzywnicki, bischöflicher Syndikus, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberschulz.	
Quandt, Oekonom.	
Quaßnigk, Braukrüger.	
von Radonski, Gutsbesitzer.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	
Räntsch, Freigutsbesitzer.	
Raffauf, Gutsbesitzer.	
Rahn, Mühlenbesitzer.	
Rehfeld, Diakonus.	
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Reise, Gastwirth.	
Repell, Brettschneider.	
Rettig, Tischlermeister.	
Reuter, Landrath.	
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath (Meschede).	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
von Reichmeister, Landrath.	
Salis, Färbermeister.	Scholtz, Krämer. (Bunzlau).
Salut, Kaufmann.	Dr. Schramm, Konrektor.
Sames, Friedensrichter.	Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
Schabebrodt, Pastor.	Siebert, Buchdrucker.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schmidt, Pastor. (Landshut).
Schaffraneck, Pastor.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Scheben, Oberförster.	
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Scheidt, Kaufmann.	
Schlink, Appellationsgerichts-Rath.	
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Schmidt, Rektor (Czarnikau).	
Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).	
Schmidt, Amtmann (Beeskow).	
Schmidt, Eigenkäthner (Braunsberg).	
Schneider, Bürgermeister.	
Schön, Gerichtsmann.	
Schöne, Pastor.	
Scholtissek, Schulze.	
Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).	
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Schröder, Eigenthümer.	
Schruff, Dr. med.	
Schüth, Informat. phil.	
Schulz, Pastor (Marienburg).	
Schulze, Lehrer (Schwetz).	
Schulz, Häusler (Sorau).	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	
Simons, Geheimer Justizrath.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Büdner.	
Dr. Sommer, Justizrath.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steinmig, Fabrikant.	
Strybel, Probst.	
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schimmel, Rittmeister.	
Sydow, Pastor.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
von Schleicher, Gutsbesitzer.	
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)	
Schulte, Pfarrdechant.	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	
Teske, Gutspächter.	
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	
Töbe, Pastor.	
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Treiber, Kanzleirath.	
Thilo, Kreis-Secretair.	
Uhlich, Prediger.	
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Wander, Pastor.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	
Walter, Professor.	
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Wegener, Apotheker.	
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Windhorst, Justizkommissarius.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
Zorn, Rektor.	
Zweiffel, Ober-Prokurator.	

Der Abstimmung enthielten sich: Krackrügge, Kaufmann. Krüger, Krug gutsbesitzer.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baltzer, Pastor. Baur, Kaufmann. (Adenau.) Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. Dr. Beeck, Kreis-Physikus. Bothmer, Fabrikbesitzer. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dierschke, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. Eichner, Gerichtsscholz. Euler, Notar. Friese, Dr. und Kreisphysikus. Gelsborn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Hambloch. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Hansemann, Minister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Haber, Arzt. Jacoby, Dr. med. Jansing. Kalicki, Pfarrer. Klatte, Schulze. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kyll, Advokat. von Lipski, Gutsbesitzer. Meyer, Kaufmann. Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Nethe, Bürgermeister. Nickel, Schulze. Dr. Niemeyer. Niemczicr, Tischlermeister. Pauckert, Apotheker. Par, Professor. Piegsa, Dr. Pilet, Kammer-Gerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergut-Besitzer. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemalig. Gutsbesitzer. Rötscher, Rentier. Rußkiewicz, Schulze. Schell, Professor. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch). Stachelscheidt, Amtmann. Steffanowicz, Dekan. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Schlippert, Referendar. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Theberahn, Schulze. Trip, Bürgermeister. Vennewitz, Gerichts-Rath. Wollheim, Dr. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage ist

von 284 Abgeordneten bejaht,
von 43 verneint,
2 haben sich der Abstimmung enthalten, und
73 haben gefehlt.

Es ist somit das Amendement Riel angenommen und damit gleichzeitig ausgesprochen, daß wir auf die Verkündigungsformel, welche in dem Entwurfe vorgeschlagen ist, nicht weiter zurückzugehen nöthig haben.

Ehe ich schließe, habe ich noch eine Frage an die Versammlung zu richten.

Die Herren Schriftführer bestehen bekanntlich nach dem Reglement aus acht Mitgliedern. Es sind aber in diesem Augenblicke einige der Herren Schriftführer auf vier bis sechs Wochen beurlaubt. Die anwesenden Herren Schriftführer haben mir geklagt, daß sie bei den jetzigen täglichen Sitzungen mit den Arbeiten nicht fertig werden könnten, und haben mir anheimgegeben, ob es nicht zweckmäßig sei, wenn vier stellvertretende Schriftführer heute bei der Präsidentenwahl gleich mitgewählt würden, damit sie mehr Unterstützung hätten.

Ich halte das Anverlangen der Schriftführer für gerechtfertigt und richte daher an die Versammlung die Frage:

Ob sie geneigt ist, außer den acht reglementsmäßigen Schriftführern heute noch vier Stellvertreter zu wählen?

Ich bitte, daß die Herren Platz nehmen behufs der Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche die vier Stellvertreter heute mitzuwählen gesonnen sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität, und ich würde bitten, daß heute Nachmittag gleichzeitig mit den anderen Wahlen die Wahl der vier Stellvertreter vor sich gehe.

Außerdem ist mir angezeigt, daß in der Central-Abtheilung, betreffend die Revision des Gesetz-Entwurfes über Abschaffung der Todesstrafe, der uns von der Krone vorgelegt ist, das Mitglied für den aus der Versammlung ausgeschiedenen Abgeordn. Harrassowitz fehlt. Ich ersuche die betreffende Abtheilung, schleunig noch ein Mitglied wählen zu wollen.

(Einige Abtheilungs-Dirigenten machen Mittheilungen für ihre betreffenden Abtheilungen.)

Wir werden morgen in der Tagesordnung mit der Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben, fortfahren. Im Uebrigen wird die Tagesordnung Ihnen gedruckt zugehen.

Ich schließe hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Siebenundsiebzigste Sitzung

am 16. Oktober 1848.

(Nachmittags-Sitzung.)

Präsidenten-Wahl.

Anfang der Sitzung 5½ Uhr.

Die Ministerbank ist unbesetzt.

Vice-Präsident Phillips: Die Sitzung ist eröffnet.

Wir haben zuvörderst die Wahl des Präsidenten vorzunehmen, es wird daher jeder der geehrten Herren gebeten, einen Namen auf den Wahlzettel zu schreiben.

Der Namensaufruf wird mit dem Buchstaben O beginnen.

(Der Namensaufruf wird bewirkt, und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt.)

Es wird jetzt das Skrutinium vorgenommen werden, welches ungefähr in ½ Stunden beendigt sein wird.

Der Herr Abgeordnete von Puttkammer hat jetzt das Wort zu einer geschäftlichen Mittheilung.

Abgeordn. von Puttkammer: Die dritte Abtheilung muß an die Stelle des Herrn Harrassowitz eine neue Wahl für die Kommission in Betreff des Gesetz-Entwurfs über die Todesstrafe, so wie für die Polen-Kommission vornehmen. Wir werden mit dieser Wahl spätestens in ½ Stunde fertig sein. Ich ersuche die Herren, sich zu dem Zweck jetzt in das Zimmer über der Restauration zu verfügen.

Abgeordn. Elsner: Ich bitte die Herren Mitglieder der Kommission für die Verhältnisse der Weber und Spinner, sich ebenfalls auf einen Augenblick in dem Nebenzimmer einzufinden.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Wahl ist folgendes:

Gestimmt haben 324 Abgeordnete, die absolute Majorität beträgt daher 163,

Stimmen haben erhalten:

Grabow	231
Waldeck	88
Phillips	3
Peterek	1

ungültig war 1 Wahlzettel.

Ich proklamire daher den Abgeordneten Grabow hiermit zum Präsidenten unserer Versammlung.

(Statt des Vice-Präsidenten Phillips nimmt der Vice-Präsident Waldeck den Präsidentenstuhl ein.)

Vice-Präsident Waldeck: Meine Herren! Der Abgeordnete Bisecki hat den Antrag gestellt:

Ich trage darauf an, daß die Wahl der Vice-Präsidenten und Secretaire gleichzeitig bei einem und demselben Namensaufrufe durch Hineinlegung der Zettel in zwei verschiedene Urnen erfolge.

(Von allen Seiten Ruf: Ja! Ja!)

Ich kann daher annehmen, daß die Versammlung damit einverstanden ist.

(Es erhebt sich kein Widerspruch.)

Es ist ferner der Antrag gestellt worden, daß die Central-Abtheilung für den Titel der Verfassungs-Urkunde, die Kirchen und Schulen betreffend, zunächst zugelassen würde, damit sie demnächst zu ihrer Sitzung übergehen könne.

(Ja! Ja!)

Hiernach bitte ich, den Namensaufruf in dieser Weise vorzunehmen.

In die Urne auf der linken Seite sind die Zettel für die Secretaire, und in die auf der rechten Seite, die der Vice-Präsidenten zu legen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel wird in eben beschlossener Weise bewirkt.)

Präsident Grabow (nimmt den Präsidentenstuhl ein): Meine Herren! Es entfernen sich bereits viele von Ihnen, ich muß aber die Herren ersuchen, noch sitzen zu bleiben; denn das Büreau muß autorisirt werden, das Skrutinium ohne Ihr Beisein vornehmen zu können, und dieser Beschluß muß vorher extrahirt werden.

Ich stelle daher die Umfrage:

ob die hohe Versammlung dem Büreau das Skrutinium überlassen wolle? —

(Wird durch Acclamation angenommen.)

Dann werden wir morgen das Skrutinium mittheilen, und wenn dann noch eine Neuwahl nothwendig sein sollte, so wird sie morgen stattfinden, das Büreau wird dann abtreten, um das Skrutinium abermals zu vollenden.

(Allgemeine Zustimmung.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 7 Uhr 10 Minuten.)

Berichtigungen.

In dem stenographischen Berichte über die 72ste Sitzung vom 11ten d. M., Seite 1490, 1ste Spalte, Zeile 37 v. o. ist statt „Kaufzinses" Kaufpreises zu lesen. Ferner heißt es in dem stenographischen Berichte der 73sten Sitzung vom 12ten d. M. Seite 1519, 1ste Spalte, Zeile 28 v. u., statt „bewährt" berührt.

Berlin, den 16. Oktober 1848.

Das Sekretariat.

Geßler. Schneider.

Achtundsiebzigste Sitzung
am 17. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Resultat der Wahlen zu Vice-Präsidenten und Schriftführern. — Urlaubs-Bewilligungen. — Mittheilung des Ministers des Innern über die Unruhen des vorhergehenden Tages. — Interpellation in einer den bei den letzten Unruhen in der Stadt Trier Verhafteten zu ertheilenden Amnestie. — Desgleichen wegen Unterstützung der Invaliden aus den Jahren 1813—15 und wegen theilweiser Einberufung der Landwehr in der Provinz Schlesien. — Mehrere Anträge werden an die betreffenden Kommissionen verwiesen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Mittheilung des Präsidenten über den Empfang der Deputation bei Sr. Majestät dem Könige am 15. Oktober. — Eine Petition in Betreff der Vorfälle vom vorigen Tage wird zu sofortiger Erledigung an die Kommission verwiesen.

Tages-Ordnung
für den 17. Oktober 1848.

I. 1) Antrag der Abgeordneten
v. Kirchmann, Kämpf, Schulze (Delitzsch), Köhler, Riel, Bucher, Heisig, Heyne, Bliesner, Teske, Wolff, Witt, Rötscher, Pax, Maager, Phillips, Dr. Kunz, Teichmann, Schöne, Müller (Zell), Burckhardt, Siebert, Zorn, Krause, Hesse (Saarbrücken), Jentzsch, Pankow, von Bruchhausen, Loos, Lohff, Gottl. Repell, Uhlich, Hilrenhagen, Töbe, Moritz, Duncker, Maaß, Conditt, Parrisius, Schulze (Schwetz), Feyerabend, Nethe, Haase, Bothmer, Schmidt (Czarnikau), Kosch, Ballnuß, Knauth, Scheden, von Puttkammer, Schadebrodt, Riemann, Schwieger, Wachsmuth, von Wangenheim, Dielitz, von Unruh, Steimmig, Friedrich, Friese, Lübcke, Wegener, Thüm, Stalling, Mann, Mewes, Bauer, Kösling, Bauer (Krotoschin), Hansen, Ulrich (Anclam).

Die vorstehenden Abgeordneten überreichen anliegend den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Untersuchungssachen mit Geschworenen-Gerichten. Sie beantragen eine sofortige Berathung desselben in der Fachkommission für die Justizreform.

Um die Einführung eines auf Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschworene beruhenden Untersuchungs-Verfahrens nicht bis zur definitiven Organisation der gerichtlichen Behörden auszusetzen, wird für die ganze Monarchie, mit Ausnahme des Bezirks des Appellations-Gerichts zu Köln, verordnet, was folgt:

Titel I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Den Untergerichten, welche nur aus einem oder zwei Richtern bestehen, steht die Untersuchung und Entscheidung der Vergehen zu. Vergehen sind die strafbaren Handlungen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis 50 Thlr., oder mit Freiheitsstrafe bis sechs Wochen, oder mit Ehrenstrafen, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind.

Ausgeschlossen von der Kompetenz der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf den Verlust eines Amts, Titels, einer Würde oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetrieb zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust der Gerichtsbarkeit, des Patronats oder Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat. Die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen verbleibt den bisherigen Behörden.

§. 2.

Haben diese Gerichte bisher eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit in Untersuchungssachen ausgeübt, so geht diese auf das für ihren Bezirk bestehende oder nächste kollegialische Untergericht über.

Der Justiz-Minister hat diese Gerichte zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 3.

Den Untergerichten, welche aus mindestens drei, aber weniger als sechs Richtern bestehen, steht die Untersuchung und Entscheidung der Vergehen, welche von der Kompetenz der Gerichte (§. 1) ausgeschlossen sind, und der Verbrechen zu. Verbrechen sind

1) die strafbaren Handlungen, welche in den Gesetzen mit
Geldbuße, deren höchstes Maß 50 Thlr. übersteigt,
oder
Freiheitsstrafe, deren höchstes Maß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt,
oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Ehren- oder anderen Rechten gesetzlich zur Folge haben;
2) der zweite und dritte große gemeine oder unter erschwerenden Umständen begangene und der erste gewaltsame Diebstahl.

Für die Vergehen des §. 1 ihres Bezirks üben sie die Gerichtsbarkeit durch ein dazu beauftragtes Mitglied aus.

§. 4.

Haben diese Gerichte bisher eine ausgedehntere Gerichtsbarkeit ausgeübt, so geht diese auf das nächste Gericht mit mindestens sechs Richtern über. Der Justiz-Minister hat diese Gerichte zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 5.

Den Untergerichten, welche aus mindestens sechs Richtern bestehen, steht die Untersuchung und Entscheidung aller schweren Verbrechen und aller durch die Presse verübten Vergehen und Verbrechen zu, so weit sie nicht blos mit den §. 6 des Gesetzes vom 17. März 1848 angeordneten Geldbußen zu belegen sind.

Schwere Verbrechen sind

1) alle Amtsverbrechen,
2) alle Verbrechen, welche von der Kompetenz der Gerichte des §. 3 ausgeschlossen sind. Für die Verbrechen des §. 3 ihres Bezirks üben sie die Gerichtsbarkeit durch eine Deputation von drei Richtern aus, für die Vergehen des §. 1 durch einen damit beauftragten Richter.

Sind in dem Bezirk eines Obergerichts keine oder zu wenige Gerichte dieser Art vorhanden, so ist der Justiz-Minister befugt, einzelnen Gerichten des §. 3 die Kompetenz des §. 5 zu übertragen, was bekannt zu machen ist. Die erforderliche Zahl der Richter für die mündlichen Verhandlungen wird durch den Hinzutritt benachbarter Richter erfüllt, welche das Obergericht alljährlich hierzu bestimmt.

§. 6.

Die Bestimmungen §§. 1—5. gelten auch für Patrimonial-Gerichte, so lange sie noch nicht aufgehoben sind, und ihnen bisher Kriminal-Gerichtsbarkeit zugestanden hat.

§. 7.

Sollten für den Bezirk des Hof-Gerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein die Bestimmungen des §§. 1., 3., 5. nicht ausreichen, um die Kompetenz sicher abzugränzen, so hat der Justiz-Minister nähere Bestimmungen hierüber für diese Landestheile nach Anhörung der genannten Ober-Gerichte zu treffen.

§. 8.

Bei jedem kollegialischen Unter-Gericht soll ein Staats-Anwalt bestellt werden, dessen Amt es ist, bei allen vor dieses Gericht gehörenden Verbrechen und Vergehen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und diese vor Gericht zu verfolgen.

§. 9.

Erfordert es die Größe des Gerichts, so sind dem Staats-Anwalt Gehülfen beizuordnen, die unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Functionen desselben berechtigt sind; auch kann ein Staats-Anwalt für mehrere Gerichte bestellt werden. In jedem Ober-Gerichts-Bezirk ist der Staats-Anwalt eines der größten Unter-Gerichte zum Ober-Staats-Anwalt zu bestellen.

§. 10.

Die Staats-Anwalte und ihre Gehülfen sind aus der Zahl der zum höheren Richter-Amt befähigten Beamten zu bestellen. Sie gehören nicht zu den richterlichen Beamten. Sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern zunächst der des Ober-Staats-Anwalts und demnächst mit diesem der des Justiz-Ministers unterworfen, und müssen deren Anweisungen befolgen.

§. 11.

Die Ernennung der Ober-Staats-Anwalte erfolgt durch den König. Die Gehülfen werden den Staats-Anwalten vom Justiz-Minister beigeordnet und können von demselben aus dieser Stellung zu jeder Zeit wieder abberufen werden. Der Justiz-Minister ist ermächtigt, Mitglieder der Gerichte mit den Geschäften des Ober-Staats-Anwalts und Staats-Anwalts provisorisch zu beauftragen. Dieselben scheiden für diese Zeit aus allen richterlichen Geschäften in Untersuchungs-Sachen aus.

§. 12.

Die Geschäfte des Staats-Anwalts bei der Untersuchung der Vergehen des §. 1. werden von Gemeinde- oder Polizei-Beamten verwaltet, welche der Regierungs-Präsident kommissarisch hierzu ernennt. Beschwerden über ihre Amtsführung gehören vor den Ober-Staats-Anwalt und Justiz-Minister.

§. 13.

Die Polizei-Behörden und deren Beamten bleiben, wie bisher, verpflichtet, den Verbrechen jeder Art nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattende vorbereitende Anordnungen zur Aufklärung der Sache und Festmachung des Thäters zu treffen. Sie haben aber die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staats-Anwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen, oder wegen Verfolgung oder Verhaftung verdächtiger Personen, Folge zu leisten.

§. 14.

Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen nicht ferner von Amts wegen, sondern nur auf Antrag des Staats-Anwalts einschreiten; sie sind aber verpflichtet, von allen amtlich zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen dem Staats-Anwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie ge-

richteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen und zu deren Erledigung, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungs-Richter zu ernennen.

Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staats-Anwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelungen der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind aber demnächst dem Staats-Anwalte mitzutheilen.

§. 15.

Dem Staats-Anwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Straf-Verfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 16.

Untersuchungs-Verhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staats-Anwalt nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizei-Behörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen; er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen und mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 17.

Dem Staats-Anwalt steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten Abhülfe zu schaffen.

§. 18.

Beantragt eine Dienst-Behörde wegen eines Amtsverbrechens eine Untersuchung gegen einen ihrer Beamten, so muß der Staats-Anwalt dem genügen, selbst wenn seine Ansicht über die Begründung der Anklage von der der Dienst-Behörde abweicht. Auch ist er verpflichtet, gegen die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen dieser Art Rechtsmittel einzulegen, wenn die Dienst-Behörde ihn hierzu auffordert.

§. 19.

Vergehen und Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staats-Anwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wegen Veranlassung der Untersuchung wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er dieselbe für gesetzlich nicht begründet erachtet.

Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Ober-Staats-Anwalt und Justiz-Minister zu entscheiden.

§. 20.

Die Gerichte sind an die Anträge des Staats-Anwalts nicht dergestalt gebunden, daß sie nur darüber, ob solche in der angebrachten Art begründet seien, zu entscheiden hätten; sie sind vielmehr verpflichtet, die That, deren Untersuchung und Bestrafung der Staats-Anwalt beantragt hat, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, und wenn sie hierbei finden, daß diese That zwar eine strafbare ist, allein gegen ein anderes Strafgesetz, als das von dem Staats-Anwalt bezeichnete, verstößt, so liegt ihnen ob, demgemäß, was Rechtens, zu beschließen.

§. 21.

So lange das Gericht die förmliche Eröffnung einer Untersuchung noch nicht beschlossen hat, kann der Staats-Anwalt von der Anklage Abstand nehmen, und es ist, wenn er dies erklärt, jedes weitere Verfahren einzustellen. Ist aber die förmliche Untersuchung einmal beschlossen, so muß dieselbe durch ein Urtheil beendet werden.

§. 22.

Gegen einen Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staats-Anwalte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Obergericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 23.

Sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

§. 24.

Der Fällung des Urtheils geht ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorher, bei welchem der Staats-Anwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweis-Aufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist. Bei Verbrechen und Vergehen der §§. 3 und 6 erfolgt die Entscheidung der Thatfrage durch Geschworene.

§. 25.

Der Angeklagte kann in allen Fällen sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen, hat aber nur bei Verbrechen und Vergehen der §§. 3 und 5 das Recht, daß ihm ein Vertheidiger von Amts wegen zugeordnet werde.

§. 26.

Das mündliche Verfahren ist öffentlich. Aus Gründen der Staatssicherheit, der Sittlichkeit und bei Untersuchungen wegen Beleidigungen kann das Gericht nach Anhörung des Staats-Anwalts die Oeffentlichkeit ausschließen.

§. 27.

Einer besonderen Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

§. 28.

Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justiz-Minister findet nicht ferner statt.

Titel II.

Verfahren bei Verbrechen.

A. Vorverfahren.

§. 29.

Zur Eröffnung einer Untersuchung gegen eine bestimmte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens des §. 3 ist erforderlich:

1) eine vom Staats-Anwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür oder für die verdächtigen Umstände, welche auf die Thäterschaft schließen lassen, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staats-Anwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird;
2) ein auf Grund dieser Anklageschrift, die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß des Gerichts, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 30.

Die Berathung und Beschlußnahme des Gerichts darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staats-Anwalts.

Erachtet das Gericht die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat es in dem Beschlusse hierüber, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 31.

Findet das Gericht die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat es die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen und diesen Beschluß dem Staats-Anwalte zur Erledigung zuzustellen.

§. 32.

Hält der Staats-Anwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

Der Staats-Anwalt ist auch befugt, die als Einzelrichter beschäftigten Mitglieder des Gerichts so wie anderer Gerichte unmittelbar um die gerichtliche Voruntersuchung oder einzelne Handlungen daraus zu ersuchen.

§. 33.

Bei den Voruntersuchungen sind die in den bisherigen Gesetzen für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers, zu beachten.

§. 34.

Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel, so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Untersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

Auch der Beweis der Unschuld kann in der Voruntersuchung angetreten werden.

§. 35.

Ob und welche Zeugen in der Voruntersuchung zu vereidigen sind, bleibt dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen.

§. 36.

Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 37.

Die Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung ist statthaft. Derselbe darf dem Richter in Erforschung der Wahrheit nicht entgegentreten. Verhaftete können zum Vertheidiger in der Voruntersuchung nur einen in Amt und Pflicht stehenden Justizbeamten erwählen.

§. 38.

Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staats-Anwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor.

Nimmt der Staats-Anwalt hierbei von der weiteren Verfolgung der Sache Abstand, so ist die Zurücklegung der Akten und, wenn der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen.

Erachtet der Staats-Anwalt aber die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat er die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann das Gericht Beschluß faßt.

§. 39.

Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat das Gericht zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 40.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschluß unter Mittheilung einer Abschrift vorgelesen und er darüber vernommen,

ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange?

Kann der Angeklagte sich hierüber nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm eine angemessene Frist dazu zu bestimmen.

§. 41.

Hat der verhaftete Angeklagte einen Vertheidiger, so ist diesem eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses mitzutheilen.

§. 42.

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses schriftlich mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen,

daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in Strafe des Ungehorsams verfahren werden solle.

§. 43.

Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staats-Anwalt oder der Angeklagte ausdrücklich beantragt hat oder das Gericht für erforderlich erachtet.

Dem Angeklagten ist bei seiner im §. 40 bestimmten Vernehmung oder in der schriftlichen Vorladung bekannt zu machen, welche Zeugen auf Antrag des Staats-Anwalts oder nach dem Beschlusse des Gerichts zum Termin vorgeladen sind.

Dem Staats-Anwalt sind diejenigen Zeugen namhaft zu machen, deren Vorladung auf Verlangen des Angeklagten und nach dem Beschlusse des Gerichts verfügt worden ist.

§. 44.

Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins stattgegeben werden.

§. 45.

In Ansehung der Vorladung der Zeugen bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Der Richter ist indessen befugt, auch die einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfenen Zeugen zum Erscheinen bei dem mündlichen Verfahren anzuhalten.

§. 46.

In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger hat, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justiz-Beamter ist. Auch sollen während der gedachten Zeit dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, die Untersuchungs-Akten auf Verlangen in der Gerichts-Registratur zur Einsicht vorgelegt werden; eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht zulässig.

§. 47.

Die kollegialischen Gerichte haben mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Geschäfte in Untersuchungssachen bestimmte Tage in der Woche oder dem Monat alljährlich festzusetzen und bekannt zu machen, in denen die mündlichen Verhandlungen mit Zuziehung der Geschworenen stattfinden. Können die zu einem Tage anberaumten Sachen an diesem nicht beendet werden, so wird damit die folgenden Tage fortgefahren.

§. 48.

B. Bildung des Geschworenengerichts.

Die Wahl der auf die allgemeine Liste kommenden Geschworenen erfolgt in jeder Gemeinde durch diejenigen Mitglieder derselben, welche zur Wahl des Gemeinde-Rathes berechtigt sind.

§. 49.

Wählbar zum Geschworenen ist jeder Gemeindewähler in seiner Gemeinde, wenn er lesen und schreiben kann und das 30ste Lebensjahr vollendet hat. Ausgeschlossen sind nur die Geistlichen aller Religions-Bekenntnisse und Personen, welche das 70ste Lebensjahr vollendet haben.

§. 50.

Auf je hundert und funfzig Seelen einer Gemeinde wird ein Geschworener gewählt. Die Wahl gilt nur für ein Jahr.

§. 51.

Die Wahlen geschehen in den Gemeinden alljährlich an demselben Tage, an welchem die Wahl des Gemeinde-Rathes statt hat, und unter denselben Formen. Findet gleichzeitig eine Gemeinde-Raths-Wahl statt, so erfolgt die Wahl der Geschworenen nach dieser und kann, wenn sie an diesem Tage nicht vollendet werden kann, am zweitfolgenden fortgesetzt werden.

§. 52.

Mehr als 5 Geschworene dürfen nicht in einem Wahlakt gewählt werden.

§. 53.

Diejenigen, welchen der Dienst eines Geschworenen wegen ihrer Erwerbs- und Familien-Verhältnisse eine zu schwere Last sein würde, können die auf sie gefallene Wahl ablehnen. Dieses Recht muß bei Strafe des Verlustes sofort nach geschehener Wahl in der Wahl-Versammlung ausgeübt werden. Die Wahl-Versammlung entscheidet sofort darüber und schreitet, im Fall die Ablehnung bewilligt wird, zu einer neuen Wahl.

§. 54.

Werden Personen gewählt, denen die Bedingungen des §. 49 abgehen, so haben diese, wenn sie gegenwärtig sind, die Pflicht, es sofort anzuzeigen; ein gleiches Recht hat jeder Wähler. Die Versammlung schreitet, wenn die Unfähigkeit für wahr befunden wird, sofort zu einer neuen Wahl.

§. 55.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit der Wahlen gebührt dem kollegialischen Untergerichte, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Dasselbe entscheidet auch über Beschwerden gegen die Wahl. Diese sind nur zulässig, wenn sie innerhalb 10 Tagen nach der Wahl bei dem Gericht eingehen und entweder von den gewählten Geschworenen, oder von einem der bei der Wahl anwesend gewesenen Gemeindemitglieder erhoben sind. Erklärt das Gericht eine Wahl für ungültig, so veranlaßt der Vorstand der betreffenden Gemeinde sofort eine Neuwahl.

§. 56.

Das kollegialische Untergericht stellt hiernach eine allgemeine Liste der Geschworenen seines Bezirkes fest. Sobald dies geschehen ist, wählt das Gericht zunächst 25 Personen aus dieser Liste zu einer Ergänzungs-Abtheilung. Hierzu sind nur solche Geschworene zu wählen, welche am Orte des Gerichts oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen und an den Terminstagen (§. 47) in der Regel zu Hause anzutreffen sind. Bei sehr großen Gerichten können mehrere dergleichen Ergänzungs-Abtheilungen gebildet werden.

§. 57.

Nach Bildung dieser Ergänzungs-Abtheilungen werden von dem Gericht die übrigen Geschworenen seiner Liste durch das Loos in Abtheilungen zu 25 abgetheilt. Die zuerst gezogenen 25 Namen bilden die erste Abtheilung, und so weiter.

§. 58.

Die Verhandlungen des Gerichts (§. 56 und 57) sind öffentlich. Das Gericht macht die allgemeine Liste der Geschworenen und deren Vertheilung in die Ergänzungs- und laufenden Abtheilungen öffentlich bekannt.

§. 59.

Das Geschäftsjahr der Geschworenen beginnt mit dem ersten Tage des zweiten Monats nach dem, in welchem die Wahl derselben geschehen ist.

§. 60.

Für die Untersuchungen des ersten Terminstages dieses Geschäftsjahrs (§. 59) werden 12 Geschworene aus der ersten Abtheilung der allgemeinen Liste, für den zweiten Terminstag 12 dergleichen aus der zweiten Abtheilung und so fort durch das Loos bestimmt. Ist im Laufe des Geschäftsjahrs dies durch alle Abtheilungen geschehen, so beginnt die Reihenfolge derselben von vorn.

§. 61.

Diese Bestimmung durch das Loos erfolgt 3 bis 8 Tage vor dem betreffenden Terminstag durch das Gericht in öffentlicher Sitzung. Nach dieser Auslooosung darf keine Sache mehr zur mündlichen Verhandlung an diesem Terminstage angesetzt werden. Ist dem Gericht bekannt, daß einzelne Geschworene der an der Reihe stehenden Abtheilung nicht mehr in dem Gerichtsbezirk wohnhaft,

oder durch Krankheit oder andere unüberwindliche Hindernisse am Erscheinen behindert sind, so werden deren Namen nicht mit in die Urne gelegt.

§. 62.

Diese 12 Geschworenen werden durch das Gericht von ihrer Auslosung in Kenntniß gesetzt. Sie haben sich zu der bestimmten Stunde des Terminstags im Gerichtssaal pünktlich einzufinden. Geschieht dies nicht, oder entfernen sie sich vor dem Schluß des Termins, so spricht das Gericht des Terminstags über sie eine Strafe von 5 bis 100 Rthlr. aus, gegen welche dem Verurtheilten innerhalb 10 Tagen nach Empfang des Bescheides die Beschwerde an das Obergericht zusteht.

§. 63.

Die Namen, der Stand und Wohnort der 12 Geschworenen sind dem Staats-Anwalt und dem Angeklagten spätestens 24 Stunden vor dem Terminstage schriftlich mitzutheilen.

§. 64.

C. Verfahren bei der mündlichen Verhandlung.

Sind zur Stunde des Termins die 12 Geschworenen nicht sämmtlich erschienen, so werden aus der Ergänzungsliste so viele, als ausgeblieben sind, vom Gericht durch das Loos gezogen und statt jener sofort zum Erscheinen aufgefordert. Nachdem die Zahl der Geschworenen vollzählig geworden, beginnt die Verhandlung der einzelnen Sachen in Gegenwart des Staats-Anwalts und des Angeklagten.

§. 65.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten nach seinem Namen, Wohnort, seinem Alter und Gewerbe. Der Gerichtsschreiber ruft die Namen der 12 Geschworenen auf und legt bei der Antwort des Geschworenen dessen Namenzettel in eine Urne. Der jüngste Richter zieht daraus durch das Loos 6 Geschworene. Diese bilden das Geschworenengericht für die gegenwärtige Sache. Ist zu erwarten, daß die Verhandlung dieser Sache an einem Tage nicht beendet werden kann, so sind aus der Ergänzungs-Abtheilung noch ein bis zwei Ergänzungs-Geschworene durch das Loos zu bestimmen und vorzufordern. Sie nehmen an der Berathung und dem Spruch der Geschworenen nur Theil, wenn im Laufe der Verhandlung einem der Geschworenen der Dienst unmöglich wird.

§. 66.

Der Staats-Anwalt und der Angeklagte kann nach Ziehung eines Namens den Geschworenen, ohne daß Gründe angegeben werden dürfen, ablehnen. Jeder kann dies Recht nur so weit ausüben, daß 6 Geschworene zum Dienst übrig bleiben. Bei dem ersten Namen erklärt sich zuerst der Angeklagte, dann der Staats-Anwalt, beim zweiten zuerst der Staats-Anwalt und dann der Angeklagte, bei dem dritten wie beim ersten und so weiter wechselsweise. Dieses Recht der Ablehnung muß bei Verlust sofort nach der Ziehung des Namens ausgeübt werden.

§. 67.

Will der Staats-Anwalt oder Angeklagte ein ausgedehnteres Ablehnungsrecht geltend machen, so ist er schuldig, die Gründe seiner Ablehnung dem Gericht spätestens vor dem Beginn der Terminsstunde des Terminstages anzuzeigen und, so weit es angeht, zu bescheinigen. Das Gericht kann die betreffenden Geschworenen hierüber hören; es entscheidet nach Anhörung des Gegners nach billigem Ermessen. Diese Verhandlung ist nicht öffentlich. An die Stelle der hiernach für diese Sache ausscheidenden Geschworenen wird eine gleiche Zahl aus der Ergänzungsliste durch das Loos von dem Gericht gezogen und zu dieser Sache vorgefordert. Gegen die so gebildeten 12 Geschworenen findet nur das Ablehnungsrecht des §. 66 statt.

§. 68.

Mehrere Mitangeklagte können das Ablehnungsrecht des §. 66 nur gemeinschaftlich, das im §. 67 aber auch einzeln ausüben. Im Fall, daß sich die Angeklagten über ersteres nicht einigen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, und bei deren Gleichheit das Loos.

§. 69.

Nach Feststellung der sechs Geschworenen für die vorliegende Sache erfolgt deren Vereidigung. Der Vorsitzende erklärt den stehenden Geschworenen:

> Sie schwören zu Gott, daß Sie den Verhandlungen in dieser Sache mit steter Aufmerksamkeit folgen und die Beantwortung der Ihnen vorgelegten Fragen unparteiisch und gewissenhaft, rein nach Ihrer Ueberzeugung abgeben, auch vorher mit Niemand, als Ihren Mitgeschworenen, sich besprechen werden. Die Geschworenen antworten einzeln: „Ich schwöre es", und nehmen ihren Sitz zu beiden Seiten des Gerichts an dessen Tisch oder dahinter.

§. 70.

Es erfolgt das Verhör des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen durch den Vorsitzenden, welchem die Leitung der Verhandlungen gebührt. Die Mitglieder des Gerichts, die Geschworenen und der Staats-Anwalt können mit Gestattung des Vorsitzenden einzelne Fragen unmittelbar dem Angeklagten, den Zeugen und Sachverständigen stellen. Das gleiche Recht hat der Angeklagte und dessen Vertheidiger in Betreff der Zeugen und Sachverständigen.

§. 71.

Ist der Angeklagte nicht erschienen, oder verweigert er die Erklärung, so wird in Strafe des Ungehorsams mit Bildung des Geschworenengerichts und Aufnahme des Beweises, Anhörung des Staats-Anwalts, Fällung des Urtheils durch Geschworene und Richter verfahren. Der ausgebliebene Angeklagte erhält das Urtheil in Ausfertigung zugestellt. Das Gericht kann jedoch auch die Sache vertagen und die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen. Das Recht der Vertagung steht auch den Geschworenen zu.

§. 72.

Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 73.

Zeugen, die nicht vorgeladen worden, allein in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen.

Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen vierzehn Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 74.

Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Altersschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, so wie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungs-Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen. Doch kann der Richter, wenn die Beseitigung jenes Hindernisses möglich ist und er die Abhörung des Zeugen zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, die Vertagung des Verfahrens und die Vorladung des Zeugen dazu beschließen. Gleiches Recht haben die Geschworenen.

§. 75.

Hat eine Beweis-Aufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle stattgefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden. Das Gericht ist auch befugt, mit Zuziehung der Geschworenen, des Staats-Anwalts, des Angeklagten und seines Vertheidigers sich an Ort und Stelle zu begeben. Die Verhandlung der Sache darf deshalb nicht länger unterbrochen werden, als dieser Zwischenfall nothwendig macht.

§. 76.

Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Richter und Geschworenen und den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil niederzuschreiben ist. Darin sind auch die Abänderungen oder Zusätze anzugeben, welche in den Aussagen der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen bei deren nochmaliger Vernehmung im mündlichen Verfahren hervortreten. Der Vorsitzende des Gerichts und der Geschworenen vollziehen das Protokoll nach Beendigung der Sache.

§. 77.

Nach geschlossener Beweis-Aufnahme stellt der Staats-Anwalt seine Anträge in Bezug auf die Thatfrage. Er schließt mit der Aufstellung bestimmter, dem Geschworenengericht vorzulegender Fragen über die Thatumstände, welche das Verbrechen mit seinen Milderungs- und Schärfungsgründen bilden. Er überreicht diese Fragen schriftlich abgefaßt dem Gericht.

§. 78.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger nehmen hierauf über die Thatfrage das Wort. Sie können die Fragen des Staats-Anwalts angreifen, auch selbst Fragen hinzufügen. Ist der Angeklagte ohne Vertheidiger, so schreibt der Gerichtsschreiber diese Fragen auf.

§. 79.

Dem Staats-Anwalt steht eine Erwiederung zu. Der Angeklagte mit seinem Vertheidiger hat das letzte Wort.

§. 80.

Das Gericht entscheidet über die Fassung der Fragen, kann auch denselben neue hinzufügen. Der Gerichtsschreiber nimmt sie zu Protokoll. Der Vorsitzende verkündet sie und faßt die Verhandlungen in eine Uebersicht zusammen.

§. 81.

Die Fragen §§. 77, 78, 80 sind so zu fassen, daß sie mit Ja oder Nein zu beantworten sind. Ist die rechtliche Beurtheilung eines

Thatumstandes zweifelhaft, so ist die Frage rein thatsächlich zu stellen. Verschiedene von einander unabhängige Thatumstände sind in getrennte Fragen zu fassen. Die Zurechnungsfähigkeit gehört zur Thatfrage.

§. 82.

Die Geschworenen begeben sich mit den Voruntersuchungs-Verhandlungen und dem Termins-Protokoll in ihr Berathungszimmer, in welchem jedem Anderen der Zutritt untersagt ist. Sie dürfen dasselbe vor ihrem Spruch nicht verlassen.

Sie wählen durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 83.

Der Vorsitzende leitet die Erörterung, er sammelt die Stimmen und verzeichnet hinter jeder Frage des Protokolls das Ja oder Nein nach der Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt bei Fragen, deren Bejahung die Strafe begründet oder erhöht, für Nein, bei anderen Fragen für Ja.

§. 84.

Die Geschworenen treten in den Sitzungssaal zurück. Der Vorsitzende derselben verkündet den Beschluß mit den Eingangsworten:

„Auf Ehre und Gewissen, vor Gott und den Menschen, der Spruch der Geschworenen lautet auf die Frage:"

durch Ablesung der Fragen und Antworten.

§. 85.

Die Geschworenen sind befugt, die gestellten Fragen zu theilen. Sie sind befugt, wenn sie noch eine weitere Aufklärung der Sache für möglich und erforderlich halten, die Beantwortung der Fragen auszusetzen und hiernach ihre Anträge zu stellen. Das Gericht beschließt hierüber. Muß die weitere Verhandlung hiernach ausgesetzt werden, so wird bei der späteren mündlichen Verhandlung so verfahren, als hätte noch keine stattgehabt.

§. 86.

Nach Verkündigung des Spruchs der Geschworenen stellt der Staats-Anwalt seine Anträge über den Rechtspunkt und das Strafmaß. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger antworten. Der Staats-Anwalt hat das Recht der Erwiederung. Der Angeklagte und dessen Vertheidiger haben das letzte Wort.

§. 87.

Das Gericht erkennt; es kann sich deshalb in das Berathungszimmer zurückziehen. Der Vorsitzende verkündet das Urtheil und begründet den Rechtspunkt und das Strafmaß. Der Gerichtsschreiber trägt die Erkenntnißformel in das Protokoll ein. Die schriftliche Begründung kann innerhalb 8 Tagen nachgebracht werden. Das Gericht kann den Spruch vertagen. Die Verkündigung erfolgt dann spätestens in 8 Tagen in öffentlicher Sitzung ohne die Geschworenen.

§. 87 b.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die bejahende Antwort der Geschworenen über die Hauptfrage, ob der Angeklagte das Verbrechen begangen habe, unrichtig sei, so wird dieser Beschluß statt Erkenntnisses ohne Gründe verkündet. Das Gericht ordnet ein neues mündliches Verfahren nach den Regeln, als hätte noch keines stattgehabt. Als Geschworene treten dabei die aus der alsdann an der Reihe stehenden Abtheilung ein. Bei dieser neuen Verhandlung findet dieses Recht des Gerichts (§. 87) nicht statt.

§. 88.

Außer diesem Falle darf in den Erklärungen (§. 86) und dem Erkenntniß (§. 87) die Richtigkeit des Spruchs der Geschworenen nicht angegriffen werden. Dieser Spruch wird dem Erkenntniß zu Grunde gelegt. Das Erkenntniß lautet unter Angabe des bestimmten Verbrechens auf schuldig oder nicht schuldig, bestimmt die Strafe und den Kostenpunkt. Der für nicht schuldig Erklärte darf wegen derselben Handlung nicht wieder unter Anklage gestellt werden, es sei denn im Wege des Rechtsmittels der Restitution. (§. 118 flg.)

§. 89.

Findet das Gericht im Laufe der mündlichen Verhandlung, daß die That des Angeklagten seine Kompetenz überschreitet, so faßt es hierüber nach Anhörung des Staatsanwalts und Angeklagten Beschluß. Die mündliche Verhandlung geht an das kompetente Gericht über.

§. 90.

Findet das Gericht, daß die That des Angeklagten nur ein Vergehen des §. 1 enthält, so haben dennoch die Geschworenen ihren Spruch und das Gericht das Urtheil zu fällen.

Titel III.

Verfahren bei schweren Verbrechen.

§. 91.

Bei den Untersuchungen schwerer Verbrechen finden die Vorschriften des Titel II. mit folgenden Maßgaben Anwendung: Dem mündlichen Verfahren muß stets eine gerichtliche Voruntersuchung vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 92.

Erklärt der Staats-Anwalt nach dem Schlusse der Voruntersuchung, daß er die förmliche Anklage erheben wolle, und beantragt er demgemäß, den Beschuldigten in den Anklagezustand zu versetzen: so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichts-Deputation ein Beschluß zu fassen, welcher dem Staats-Anwalte, so wie dem Beschuldigten, zu eröffnen ist.

Die Mitglieder dieser Deputation dürfen nicht Richter bei der mündlichen Verhandlung sein. Ist die Zahl der Gerichtsmitglieder hierzu nicht hinreichend, so bildet das nächste von dem Justiz-Minister ein- für allemal zu bestimmende Gericht diese Deputation.

§. 93.

Hält die Anklage-Deputation vor ihrer Beschlußnahme eine Ergänzung der Voruntersuchung für nöthig, so theilt sie den hierüber gefaßten Beschluß dem Staats-Anwalt zur Erledigung mit. Es bleibt diesem vorbehalten, ob er nach Erledigung des Beschlusses auf seinem Antrag beharren will.

§. 94.

Spricht der Beschluß der Deputation die Versetzung in den Anklagezustand aus, so hat der Staats-Anwalt die hiernach noch abzufassende Anklageschrift binnen 8 Tagen beim erkennenden Gericht einzureichen.

§. 95.

Hat der Angeklagte keinen rechtsverständigen Vertheidiger gewählt, so muß ihm ein solcher von Amts wegen zur mündlichen Verhandlung zugeordnet werden.

§. 96.

Das Gericht der mündlichen Verhandlung besteht aus 12 Geschworenen und 5 Richtern.

§. 97.

Die Ziehung von 12 Geschworenen (§. 61) erfolgt aus je zwei Abtheilungen der Geschworenenliste, so daß 24 Geschworene zu dem Termine erscheinen. In gleicher Weise verdoppeln sich die Zahlen in den Fällen der §§. 64, 66, 69.

§. 98.

Die Anklageschrift wird durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§. 99.

Bei großen Gerichten, wo Amtsverbrechen, das Verbrechen des Bankerotts und Untersuchungen mit mehr als 5 Angeklagten oder mit mehr als 5 Verbrechen, worunter ein schweres, häufiger vorkommen, sind nach Bildung der Ergänzungsliste der Geschworenen (§. 56) zwei oder mehrere Spezial-Listen für diese Verbrechen durch Auswahl derjenigen Geschworenen der allgemeinen Liste zu bilden, welche durch die nöthigen besonderen Sachkenntnisse oder durch scharfe und schnelle Auffassung sich auszeichnen. Erst nach Bildung dieser Spezial-Abtheilungen beginnt die Bildung der laufenden Abtheilungen durch das Loos, wobei jedoch die Geschworenen der Spezial-Abtheilungen nicht ausscheiden.

§. 100.

Bei den Verbrechen des §. 99 kann der Staats-Anwalt und der Angeklagte spätestens 8 Tage vor dem mündlichen Verfahren darauf antragen, daß das Geschworenengericht nicht aus der laufenden Abtheilung, sondern aus den Spezial-Abtheilungen gebildet werde. Der Antrag eines Angeklagten oder des Staats-Anwalts ist dazu hinreichend.

§. 101.

Kommen dergleichen Untersuchungen (§. 99) bei Gerichten vor, wo solche Spezial-Abtheilungen nicht vorhanden sind, so findet, wenn ein solcher Antrag gestellt wird, die mündliche Verhandlung bei dem nächsten Gericht statt, wo solche Spezial-Abtheilungen vorhanden sind.

Titel IV.

Verfahren bei Vergehen.

§. 102.

Bei der Untersuchung der Vergehen des §. 1 finden die Vorschriften des Titel II. mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Die Entscheidung der That- und Rechtsfrage erfolgt in einem Erkenntniß durch den Richter. Geschworene treten nicht ein.

§. 103.

Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 104.

Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen.

Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§. 105.

Kann im Falle des §. 104 das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind.

§. 106.

Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist der-

selbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens enthalten muß.

Titel V.
Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 107.

Gegen jedes Erkenntniß der Gerichte des 3 und 5 steht dem Staats-Anwalt und dem Angeklagten, bei schweren Verbrechen auch dessen Vertheidiger, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde binnen zehn Tagen nach dem Verkündigungstage, diesen nicht mit gerechnet, zu.

§. 108.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet nur statt:

1) wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten. Welche Förmlichkeiten wesentlich seien, entscheidet das erkennende Gericht;
2) wegen falscher Anwendung oder Auslegung des Strafgesetzes. Ueber die Abmessung einer im Gesetz unbestimmt gelassenen Strafe findet das Rechtsmittel nicht statt.

§. 109.

Das Rechtsmittel ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll oder schriftlich anzumelden. Im letzten Falle muß die Schrift des Angeklagten von einem zum Richteramt befähigten Rechtsverständigen unterzeichnet sein.

§. 110.

Es muß in dem Falle des §. 108, 1. die verletzte Förmlichkeit nach Art und Zeit, in dem Falle des §. 108, 2 das verletzte Strafgesetz genau angegeben werden. Ist dies in der Anmeldung nicht geschehen, so kann es in einer anderen Frist von 10 Tagen nach Ablauf der Frist §. 107 in der Form des §. 109 nachgebracht werden.

§. 111.

Die Schriften §. 109, 110 werden dem Gegentheil zur schriftlichen Beantwortung innerhalb 10 Tagen mitgetheilt. Nach Ablauf der Frist übersendet das Gericht die Akten dem erkennenden Gericht.

§. 112.

Die Entscheidung erfolgt von dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin durch eine Deputation von 7 Mitgliedern in öffentlicher Sitzung. Ist von dem Einleger des Rechtsmittels auf mündliches Verfahren angetragen worden, so beginnt die Verhandlung mit Verlesung einer schriftlichen Darstellung der Sachlage durch ein Mitglied. Der Einleger des Rechtsmittels und nach ihm der Gegentheil werden zum Worte verstattet. Die Staats-Anwalte außerhalb Berlin werden hierbei von dem Staats-Anwalt bei dem Kriminalgericht zu Berlin vertreten; der Angeklagte kann selbst oder ein zum Richteramt befähigter Rechtsverständiger für ihn sprechen. Ist von dem Einleger des Rechtsmittels auf mündliche Verhandlung nicht angetragen, so entscheidet das Gericht ohne Anhörung der Betheiligten auf Grund der Akten.

§. 113.

Das Erkenntniß erstreckt sich nur über die zur Beschwerde gestellten Verletzungen (§. 110).

§. 114.

Erachtet das Gericht die Beschwerde für nicht begründet, so verwirft es dieselbe durch Erkenntniß. Erachtet es dieselbe für begründet, so wird in dem Falle des §. 108, 1 das Verfahren, in dem Falle des §. 108, 2 das Erkenntniß für nichtig erklärt. Das Erkenntniß ergeht mit Gründen in dreifacher Ausfertigung, für das Gericht I. Instanz und beide Theile.

§. 115.

Ist das Verfahren für nichtig erklärt, so tritt eine mündliche Verhandlung ein, so, als hätte noch keine stattgehabt. Ist das Erkenntniß für nichtig erklärt, so tritt nun eine neue mündliche Verhandlung für den Theil derselben ein, welcher nach dem Spruch der Geschworenen stattgehabt ohne Gegenwart der Geschworenen und Zeugen. Die früheren Verhandlungen können dabei verlesen werden. Das Gericht legt seinem Erkenntniß die Grundsätze unter, wegen deren Verletzung die Nichtigkeit erkannt ist.

§. 116.

Gegen die Erkenntnisse des §. 114 ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

§. 117.

Die Vollstreckung der Gefängnißstrafen wird durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht gehemmt, die der Geldstrafen nur, wenn Caution geleistet worden. Die Vollstreckung anderer Strafen wird durch die Einlegung der Beschwerde gehemmt, ohne Rücksicht darauf, wer die Beschwerde eingelegt hat. Die Freilassung des für nichtschuldig erklärten Angeklagten wird durch Einlegung des Rechtsmittels nicht gehemmt.

Titel VI.
Verfahren bei Restitutionsgesuchen.

§. 118.

Gegen jedes Erkenntniß I. Instanz der Gerichte der §§. 1, 3 und 5, so wie gegen die Erkenntnisse II. Instanz bei Rekursgesuchen (§. 127), steht dem Staats-Anwalt und dem Verurtheilten das Rechtsmittel der Restitution zu:

1) wenn in der mündlichen Verhandlung eine verfälschte Urkunde oder die Aussage eines meineidigen Zeugen als Beweismittel vorgekommen ist;
2) wenn der Verurtheilte seine gänzliche Unschuld durch neue direkte Beweismittel darthun will.

Die Einlegung des Rechtsmittels hat die Wirkung des §. 117; doch wird die Fortsetzung der Vollstreckung bereits angetretener Freiheitsstrafen dadurch nicht gehemmt.

§. 119.

Bezweckt das Rechtsmittel im Falle des §. 118 1. die Abänderung des Erkenntnisses zum Nachtheil des Anklagten, so muß dasselbe, ehe das Vergehen oder Verbrechen verjährt ist, eingelegt werden. Bezweckt das Rechtsmittel eine Abänderung des Erkenntnisses zu Gunsten des Angeklagten, so ist dessen Einlegung an keine Frist gebunden.

§. 120.

Das Restitutionsgesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gericht I. Instanz anzubringen. Es wird dem Gegentheil zur Erklärung binnen zehn Tagen mitgetheilt. Nach Eingang dieser Erklärung oder Ablauf der Frist faßt das Gericht I. Instanz Beschluß.

§. 121.

Erachtet das Gericht das Gesuch für unbegründet, so weist es dasselbe zurück, wogegen binnen zehn Tagen das Recht der Beschwerde bei dem Obergericht stattfindet.

§. 122.

Im entgegengesetzten Falle tritt eine Voruntersuchung ein, in welcher die neuen Beweise aufgenommen und die Zeugen vereidet werden müssen. Nach dem Schluß und erfolgter Erklärung des Staats-Anwalts weist das Gericht das Restitutionsgesuch zurück, wenn die Unerheblichkeit der neuen Beweise klar erhellt. Andererseits tritt unter Aufhebung des ersten Erkenntnisses ein neues mündliches Verfahren ein, in der Form, als hätte noch keines stattgehabt.

§. 123.

Kann jedoch in dem Falle des §. 118 1. derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche stattgegeben werden kann.

Titel VII.
Verfahren bei Rekursgesuchen.

§. 124.

Gegen die Erkenntnisse der Gerichte des §. 1. findet das Rechtsmittel des Rekurses statt, sowohl wegen unrichtiger Entscheidung der That- und Rechtsfrage, als wegen verletzter wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens, und zwar mit der Wirkung des §. 117.

§. 125.

Dasselbe ist innerhalb zehn Tagen nach Verkündigung des Erkenntnisses bei dem Gericht I. Instanz schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und wird dem Gegner zur Erklärung binnen zehn Tagen mitgetheilt.

§. 126.

Nach Eingang der Erklärung oder Ablauf der Frist sendet das Gericht I. Instanz die Akten dem kollegialischen Untergericht seines oder des von dem Justiz-Minister zu bestimmenden benachbarten Bezirks zur Entscheidung in der Sache selbst durch Bestätigung oder Abänderung des Erkenntnisses I. Instanz.

§. 127.

Ist in dem Rekursgesuche auf mündliches Verfahren nicht angetragen und hält das Gericht auch eine Beweisaufnahme nicht für erforderlich, so erkennt es ohne Zuziehung der Parteien. In anderen Fällen tritt mündliche Verhandlung und Entscheidung nach den Formen des Titel II. ein. Der Staats-Anwalt wird hierbei durch den bei dem erkennenden Gericht angestellten Staats-Anwalt vertreten. Das Gericht ist befugt, die in I. Instanz geschehene Beweisaufnahme ganz oder theilweise vor sich wiederholen zu lassen.

Titel VIII.
Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 128.

Der Staats-Anwalt kann jedes Rechtsmittel, sowohl behufs Schärfung als Milderung des Erkenntnisses einlegen. Der Angeklagte nur behufs der Milderung.

§. 129.

Bei allen Beschlüssen und Erkenntnissen der Gerichte entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die mildere Ansicht.

§. 130.

Das in den §§. 577 bis 587 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene Kontumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher findet auch ferner Anwendung.

§. 131.

Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nichtschuldig erklärt, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingelegt hat. Ist dies der Staats-Anwalt, so werden die Kosten niedergeschlagen.

Eine Erstattung aufgewendeter außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

§. 132.

Verlangt der Angeklagte eine Ausfertigung des Urtheils, so ist ihm diese, wenn das Urtheil auf Strafe lautet, auf seine Kosten, sonst aber kostenfrei zu ertheilen. Unvermögenden Verurtheilten ist die Mittheilung einer Urtheils-Ausfertigung nicht zu versagen, wenn sie derselben zur Einlegung eines Rechtsmittels bedürfen.

§. 133.

Die Geschworenen erhalten, wenn sie nicht am Orte des Gerichtes wohnen, für jede angefangene Meile der Hinreise 6 Sgr. Entschädigung und eben so viel für die Rückreise aus der Salarienkasse des erkennenden Gerichts. Der Angeklagte ersetzt diese Kosten auch im Fall seiner Verurtheilung nicht. Eine weitere Entschädigung erhalten die Geschworenen nicht.

§. 134.

In Bezug auf den ersten, zweiten, dritten Holzdiebstahl und die Beleidigungen von Privatpersonen, auch wenn sie durch die Presse geschehen, wird durch gegenwärtiges Gesetz in dem bisherigen Verfahren nichts geändert.

§. 135.

Die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung S. 501) über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen kommen auch bei dem in dem gegenwärtigen Gesetze angeordneten Strafverfahren mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die nach Nr. 5 jener Ordre den Gerichts-Deputationen im Civil-Prozesse zustehende Befugniß, gegen Ruhestörer sofort eine Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Thalern, oder von sechs- bis zu vierundzwanzigstündigem Gefängniß zu beschließen und vollstrecken zu lassen, auch den Gerichten und Gerichts-Abtheilungen beim Strafverfahren zustehen soll.

§. 136.

So weit die bisher gültigen Vorschriften über das Verfahren in Untersuchungssachen durch gegenwärtiges Gesetz nicht geändert sind, verbleibt es bei denselben.

Titel IX.

Transitorische Bestimmungen.

§. 137.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft. Alle alsdann noch anhängige Sachen, in denen die Untersuchung erster Instanz beim Eintritt dieses Zeitpunktes bereits geschlossen ist, sollen nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden. In den übrigen anhängigen Untersuchungen ist das Verfahren nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes einzuleiten.

§. 138.

Die Wahlen der Geschworenen und die Bildung deren Abtheilungen sind sofort von Unseren Ministern des Innern und der Justiz anzuordnen. Die ersten Wahlen gelten nur bis zum Ablauf des nächsten Monats nach dem, in welchem die Wahl der Gemeinde-Räthe nach der neuen Gemeinde-Ordnung erfolgt sein wird.

§. 139.

Im Fall die neue Gemeinde-Ordnung bei Verkündung dieses Gesetzes noch nicht in Kraft ist, geschieht bis dahin die Wahl der auf die allgemeine Liste zu bringenden Geschworenen von denjenigen Gemeinde-Mitgliedern, welche nach den bisherigen Städte-Ordnungen und Gemeinde-Verfassungen zur Wahl der Stadtverordneten, Gemeinde-Vertreter, oder, wo solche fehlen, zur Stimme in Gemeinde-Angelegenheiten berechtigt sind, so weit sie nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils der staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehren.

Motive

zu

dem Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Untersuchungssachen mit Geschworenengerichten.

Eine durchgreifende neue Organisation der gerichtlichen Behörden in den sieben östlichen Provinzen, namentlich, wenn sie der der Rhein-Provinz sich annähern soll, ist ohne gleichzeitigen Erlaß einer neuen Gerichts-, Kriminal-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depostal-Ordnung nicht ausführbar. Es erhellt hieraus, daß diese Organisation, selbst wenn sie von der jetzigen Versammlung vorgenommen werden sollte, noch sehr weitaussehend ist. Ein Strafverfahren mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschworenen ist dagegen für die Theile der Monarchie, welche es noch nicht besitzen, so dringend, daß es auf so lange nicht ausgesetzt werden darf. Hiervon ausgehend, ist der vorgelegte Entwurf eines solchen Verfahrens so gefaßt, daß er sofort und mit der jetzigen Organisation der gerichtlichen Behörden ausgeführt werden kann. Dabei sind jene großen Prinzipien darin nirgends verletzt oder beschränkt, und das Verfahren ist so biegsam gehalten, daß es sich einer späteren neuen Organisation der Gerichte mit Leichtigkeit wird anschließen können. Auf die Rhein-Provinz ist der Entwurf nicht ausgedehnt, da diese das Institut bereits besitzt und eine völlige Gleichstellung im Verfahren für alle Provinzen vor der Organisation der Gerichte nicht möglich ist.

In Bezug auf das Verfahren erster Instanz schließt sich der Entwurf im Allgemeinen vollständig an das bekannte Gesetz vom 17. Juni 1846 für das Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin an. Dies Verfahren ist dem am Rhein geltenden genau nachgebildet, es hat sich bereits als vollständig ausführbar und zweckmäßig bewährt, und die Provinzen haben schon auf dem ersten Vereinigten Landtage und sonst die Ausdehnung dieses Gesetzes allgemein beantragt. Es sind deshalb die Bestimmungen dieses Gesetzes meistens wörtlich beibehalten worden und erhebliche Aenderungen nur da aufgenommen, wo die Praxis in Berlin sie als dringend herausgestellt hat, wie z. B. die Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung. Aus gleichen Gründen ist die Dreitheilung der strafbaren Handlungen und die darauf beruhende verschiedene Kompetenz der Gerichte aus diesem Gesetze beibehalten worden. In Bezug auf die Polizeivergehen sind dagegen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht aufgenommen worden, da sie in den Provinzen ohne eine durchgreifende neue Organisation der Polizei-Behörden nicht ausführbar und dabei auch nicht so dringend sind.

Die wesentlichste Aenderung des Gesetzes vom 17. Juni 1846 wurde durch Aufnahme der Geschworenengerichte nothwendig. Eine Folge davon war der Wegfall der Appellations- und Revisions-Instanz, die schon bei dem bisherigen Verfahren sich nicht bewährt haben, und die Einführung einer Nichtigkeits-Beschwerde, analog der Cassation am Rhein, und eine Ausdehnung des Rechtsmittels der Restitution.

Bei den Geschworenen sind zwei Punkte die wichtigsten:

1) die Bildung des Geschworenengerichts und
2) die Frage: welche Verbrechen demselben unterworfen sein sollen.

Bei dem ersten Punkte bedarf es keiner Ausführung, daß das Prinzip des Census und der Kapazitäten, wie es in Frankreich, in Belgien und am Rhein besteht, jetzt nicht mehr zulässig ist; ebensowenig der Einfluß eines Regierungs-Beamten auf die Bildung der Spezialllisten. Das Prinzip der Wahl durch den Sheriff in England oder durch den Gemeinderath in Amerika, insbesondere das letztere, ist unstreitig besser; indessen sind beide dem demokratischen Prinzip noch nicht entsprechend genug; auch hat das letztere den Uebelstand, daß der Gemeinderath seine eigenen Mitglieder nicht wohl wählen kann, und daß so leicht die fähigsten Personen dem Dienst der Geschworenen entzogen bleiben.

Die Wahlmänner des April für Berlin und Frankfurt zur Bildung der Geschworenenlisten zu benutzen, wie von der Verfassungs-Kommission und, so viel bekannt geworden, in einem früheren Regierungs-Entwurfe beabsichtigt ist, erscheint völlig unzulässig, da das Mandat dieser Personen ein ganz anderes ist und der Fortschritt der politischen Entwickelung und Bildung das Vertrauen in diese Wahlmänner vielfach erschüttert hat.

Nach dem Entwurf gehen die allgemeinen Listen der Geschworenen aus der Gemeinde hervor, und zwar durch direkte Wahl aller überhaupt in Gemeindesachen wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder. Die Gemeinde ist die natürlichste Basis dieses Instituts; sie war es schon in den ältesten Zeiten germanischer Freiheit für ähnliche Institute. Für die Wählbarkeit ist keine andere Beschränkung aufgestellt, als die natürliche des Lesens und Schreibens und des Alters von 30 Jahren. Da die Wähler bald erkennen werden, daß es sich hier um keinen politischen Akt handelt, daß ihr eigenes Interesse die Wahl der redlichsten und befähigtsten Personen erfordert, so kann auch von dem Aengstlichsten diesem Prinzip völlig vertraut werden. Die Bestimmung der Geschworenen für die einzelne Sache geht nach dem Entwurf aus der allgemeinen Liste lediglich durch das Loos hervor, eine geringe Ausnahme abgerechnet. Die auf dem Vertrauen der Gemeinde beruhende Wahl der Geschworenen darf, wenn dieses Prinzip in seiner hohen Bedeutung und Reinheit erhalten werden soll, nirgends mehr der Sichtung eines Beamten oder einer Körperschaft unterliegen.

Dieser vollen Freiheit sind als Gegengewicht mehrere Institute gegenübergestellt, welche sich größtentheils schon in anderen Ländern bewährt haben. Dahin gehört das unbedingte Ablehnungsrecht in §. 66, das bedingte Ablehnungsrecht in §. 67, das einstimmige Veto der Richter gegen ein Schuldig der Geschworenen, §. 87 b., die schärfere Ausscheidung des Rechtspunktes aus der Entscheidung der Geschworenen

§. 81, und die Bildung einer Spezial-Geschworenenliste aus sachverständigen und vorzugsweise umsichtigen Männern für besonders weitläufige Untersuchungen oder Verbrechen, welche besondere Sachkenntniß erfordern.

Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß diese Garantieen genügen werden, alle für den einzelnen Fall aus der unbeschränkten Wahl und dem Loose möglicherweise hervorgehenden Gefahren zu beseitigen.

Der zweite Hauptpunkt, die Kompetenz des Geschworenen-Gerichts, ist bekanntlich am Rhein und in Frankreich, und selbst in England und Amerika noch in sehr enge Gränzen eingeschränkt. Die correctionellen Gerichte Frankreichs und am Rhein erkennen ohne Geschworene bis zu 5 Jahren Gefängniß und auf Geldstrafe ohne Beschränkung. Es ist eine Hauptaufgabe der neueren Zeit, das Volksgericht über diese engen Gränzen hinaus auszudehnen. Bei den geringeren Verbrechen der thätlichen Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, der Beschädigung von Eigenthum aus Rache oder Muthwillen, bei der Selbsthülfe, den körperlichen Verletzungen, den kulposen Vergehen u. s. w. ist es nicht minder dringend, daß den rein menschlichen Rücksichten und Milderungsgründen ein Eingang durch das Geschworenen-Gericht bereitet werde. Ohnedies werden die Vorzüge des Geschworenen-Gerichts ein Privilegium nur des schwersten Verbrechers, nur der moralisch am tiefsten stehenden Klasse, während der Ehrenmann, der durch Leidenschaft oder Unachtsamkeit einmal dem Gericht verfallen ist, dieser Wohlthat entbehren muß. Das Institut auf die politischen oder Preßvergehen zu beschränken, hat überdem das Gefährliche, daß die Wahl der Geschworenen dann völlig in den Kampfplatz der politischen Parteien gezogen wird. Eine Beschränkung auf die schweren Verbrechen hätte zur Folge, daß in vielen Kreisen das Geschworenen-Gericht kaum ein- bis zweimal des Jahres in Thätigkeit käme. Diese Gründe, im Verein mit der nothwendigen Konsequenz des demokratischen Prinzips, fordern unabweisbar eine Ausdehnung des Geschworenen-Gerichts über die politischen und schweren Verbrechen hinaus. Dann wird aber schwerlich sich eine bessere und natürlichere Gränze bei unserer jetzigen materiellen Strafgesetzgebung finden lassen, als die im Entwurf vorgeschlagene. Man hat dem bisher auch nur die praktische Unausführbarkeit entgegengestellt. In dem Entwurfe ist versucht worden, diese Aufgabe zu lösen, ohne Unausführbares zu verlangen. Nach dem Entwurf werden alle strafbare Handlungen, die mit mehr als 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße im Gesetz bedroht sind, mit Geschworenen entschieden. Dieses große Resultat wird durch mehrere ineinandergreifende Einrichtungen erreicht, ohne daß der einzelne gewählte Geschworene in der Regel mehr als drei Vormittage im Jahre dem Geschworenen-Dienst zu widmen genöthigt ist, und ohne daß die Geschworenen zu größeren Reisen als 2—3 Meilen von ihrem Wohnort gezwungen sind.

Das erste Mittel hierzu ist die Wahl einer großen Zahl von Geschworenen; eines auf 150 Seelen. Dabei ist zu erwarten, daß nach diesem Verhältniß selbst in den östlichen Theilen der Monarchie sich die genügende Zahl geeigneter Geschworenen überall finden wird.

Ein weiteres Mittel ist die Vertheilung der Geschworenen in Abtheilungen durch das Loos; es wird damit erreicht, daß möglichst jeder der gewählten Geschworenen trotz der Bestimmung durch das Loos zum Dienste kommt. Ein weiteres Mittel ist die Einführung bloßer Terminstage für die Verhandlungen mit Geschworenen in Stelle der mehrere Wochen dauernden Assisen am Rhein. Dieser Ausweg dient zugleich wesentlich zur Beschleunigung der Sachen. Es wird dadurch kein Angeklagter genöthigt, Monate lang auf die Assisen im Gefängniß zu warten.

Ein ferneres Mittel ist die Beschränkung der Zahl der Geschworenen auf 6 bei Verbrechen, die nur mit Geld- oder mit höchstens 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Man wird vielleicht einwenden, daß die Feierlichkeit, die Bedeutsamkeit des Geschworenen-Gerichts durch diesen häufigen Gebrauch desselben im verkleinerten Maßstabe leiden werde; daß diese Vorschläge in der Ausführung zu kostspielig, endlich daß dadurch dem Gericht die Zeit zu seinen anderen Geschäften zu sehr entzogen werde. Allein so wie die Würde und Achtung der Gerichte nicht dadurch leidet, daß die Zahl der eintretenden Richter bei kleineren Gegenständen beschränkt ist; so wie hier die Beschaffenheit der Sache dies nothwendig und natürlich erscheinen läßt, so ist ein Gleiches auch bei dem Geschworenengericht zu erwarten. Die mündlichen Verhandlungen in Berlin sind gleich feierlich und würdevoll, mag das Gericht aus 3, 6 oder 8 Richtern bestehen.

Uebrigens sind die meisten Sachen dieser Kategorieen einfach, so daß 6 Geschworene eine vollkommen genügende Garantie für Staat und Angeklagten bilden. Die politischen und Preß-Vergehen bleiben dabei nach dem Entwurf dem größeren Geschworenengerichte von 12 Personen vorbehalten.

Was den Kostenpunkt anlangt, so ist zunächst das Prinzip festgehalten, daß die Geschworenen keine Diäten, sondern nur Reisekosten erhalten, und auch diese so niedrig, daß sie nur für den weniger bemittelten Theil der Bevölkerung hinreichen, denn der Wohlhabende kann den geringen Mehr-Aufwand mit Leichtigkeit selbst tragen.

Die Hoheit des Berufs der Geschworenen verbietet jede Bezahlung. Das in §. 53 dem Unbemittelten gestattete Ablehnungsrecht wird dabei alle möglichen Härten beseitigen.

Nach den bisherigen Erfahrungen beträgt die jährliche Durchschnittszahl der Verbrechen in einem landräthlichen Kreise ohngefähr 200. Bei den correctionellen Gerichten am Rhein und Berlin werden 6 bis 8 Sachen dieser Art in einem Tage verhandelt und entschieden. Man nehme nun das Aeußerste an, daß durch den Hinzutritt des Geschworenengerichts die Verhandlung noch einmal so lange dauere, so werden nach dem Verfahren des Entwurfs 3 bis 4 Sachen an einem Tage erledigt werden können. Dies giebt, mit Hinzunehmen der schweren Verbrechen höchstens 70 Terminstage für das Jahr. 12 Geschworene sind zu jedem nöthig (nur selten 24). Davon werden im Durchschnitt höchstens 9 von auswärts sein und deshalb Reisekosten erhalten. Die Entfernung wird bei den bisherigen kleineren Bezirken der Gerichte höchstens zu 1½ Meilen durchschnittlich angenommen werden können; dies giebt 3 Meilen für Hin- und Rückreise, also 18 Silbergroschen Reisekosten für einen Geschworenen; für 9 Geschworene mithin 5 Thlr. 12 Sgr. und auf 70 Terminstage zusammen 370 Thlr. Mit Rücksicht darauf, daß mitunter schwere Verbrechen zur Untersuchung kommen, kann die jährliche Ausgabe für die Geschworenen auf den Kreis höchstens zu 450 Thalern angenommen werden, was, wenn man ein Obergericht im Durchschnitt zu 14 Kreisen annimmt, eine Summe von 6300 Thaler ergiebt. Diese Ausgabe wird aber vollständig gedeckt durch den Wegfall der Kriminal-Senate der Obergerichte, deren Kosten an Gehalt der Richter, Subalternen ꝛc. mindestens 15,000 Thlr. für jedes jährlich betragen. Es erhellt hieraus, daß diese Ersparniß nicht allein zur Deckung der Reisekosten der Geschworenen, sondern auch zur Deckung der Gehalte der Staats-Anwalte und zur Vermehrung des Personals bei dem Geheimen Obertribunal hinreichen und der Staat mit größeren Ausgaben als die jetzigen durch den Vorschlag nicht belastet wird.

Aus der vorstehenden Berechnung erhellt, daß auch die Geschäfte bei den Gerichten nicht sehr erheblich steigen werden. Allerdings werden die mündlichen Verhandlungen mit den Geschworenen dem Gerichte mehr Zeit kosten, als die jetzige Methode der Entscheidung; allein einmal ersparen die Gerichte dafür einen großen Theil des bisherigen mühsamen Inquirirens und Dekretirens, und dann sind im Civilverfahren und sonst so manche Vereinfachungen eingetreten, daß man von dem Diensteifer der Gerichte erwarten kann, sie werden diesen Zuwachs an Arbeit sehr wohl mit den bisherigen Kräften zu bestreiten wissen.

Aus der obigen Berechnung ergiebt sich endlich, daß auch der Dienst als Geschworene den Einzelnen durchaus nicht übermäßig treffen wird. Nimmt man die Bevölkerung eines landräthlichen Kreises im Durchschnitt zu 45,000 Seelen, so werden 300 Geschworene gewählt; 70 Terminstage kommen vor, zu jedem sind 12 Geschworene nöthig; dies erfordert 840 Geschworene, also kommt der einzelne höchstens drei Mal an die Reihe, und selbst bei den ungleichsten Schwankungen des Looses wird keiner über sechsmal im Jahre einen Vormittag diesem Geschäft zu widmen haben. In Berlin kommen jährlich 2000 Verbrechen und 100 schwere Verbrechen vor; sie erfordern nach dem obigen ohngefähr 800 Terminstage, oder mit anderen Worten, drei Deputationen des Gerichts, welche 3 bis 6 Mal die Woche Sitzungen halten. Geschworene sind dazu nöthig ohngefähr 10,000, die Bevölkerung mit Einschluß der einbezirkten Dörfer beträgt 450,000, was 3000 Geschworene ergiebt. Mithin wird auch in Berlin der Geschworene durchschnittlich kaum vier Mal des Jahres in Dienst kommen.

Was die Rechtsmittel anlangt, so folgt aus der Natur des Geschworenengerichts, daß eine zweite Instanz über die Thatfrage nicht zugelassen werden kann. Die Festhaltung dieses Prinzips erscheint auch nach den Erfahrungen in Berlin ungefährlich; die mündliche Verhandlungsart führt von selbst zu einer weit erschöpfenderen Benutzung aller vorhandenen Beweismittel schon in der ersten Instanz; die neuen Beweismittel, die in Berlin seit 1846 in der zweiten Instanz vorgebracht worden sind, waren mit seltenen Ausnahmen entweder ganz unerheblich oder bestochene Zeugen. Für außerordentliche Fälle genügt das Rechtsmittel der Restitution in der erweiterten Art des Entwurfs gegen das Gesetz vom 17. Juni 1846. Es ist deshalb neben diesem Rechtsmittel der Restitution nur das der Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen worden, analog dem Rechtsmittel der Cassation am Rhein. Seinem wesentlichen Zwecke gemäß mußte die Entscheidung einem Gerichtshofe für die ganze Monarchie zugewiesen werden, und diese Entscheidung mußte von einer materiellen Entscheidung des einzelnen Falles getrennt gehalten werden. Theils dadurch, theils durch die strengere Form der Schriften und die Einfachheit des Verfahrens wird es dem Geheimen Ober-Tribunal möglich sein, mit zwei Deputationen zu sieben Mitgliedern alle Rechtsmittel dieser Art aus den sieben Provinzen mit Schnelligkeit zu entscheiden. Der §. 117 wird hier wesentlich dazu beitragen, frivole Rechtsmittel abzuhalten.

Das Rechtsmittel der Restitution ist in der Form beibehalten, wie sie das Gesetz vom 17. Juni 1846 enthält; nur eine Ausdehnung zu Gunsten des Beweises der gänzlichen Unschuld ist aufge-

nommen; sie war bereits von der Wissenschaft und Praxis als nothwendig anerkannt.

Gegen die Erkenntnisse der Einzelrichter ist statt der Nichtigkeitsbeschwerde ein Rekurs gestattet, der sich von ihr dadurch unterscheidet, daß das Erkenntniß zweiter Instanz nicht von dem obersten Gerichtshof, sondern von dem kollegialischen Untergerichte des Bezirks abgefaßt wird, daß es ein materielles Erkenntniß ist, und daß das Rechtsmittel auch in Bezug auf die Thatfrage gestattet ist. Da in diesen Sachen nur ein Richter erkennt, wo Versehen und Irrthümer auch bei der Thatfrage leichter vorkommen können, da diese Sachen einfach, aber sehr zahlreich sind, so werden hieraus obige Bestimmungen sich genügend rechtfertigen.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs werden, wenn die Grundzüge desselben auf Billigung rechnen können, keiner weiteren Motivirung bedürfen. Das Meiste ist aus der Erfahrung anderer Länder, wo es sich bewährt hat, entnommen, und das eigenthümlich Neue läßt seine Gründe leicht erkennen.

Die sofortige Ausführung des Gesetzes wird auch in den vielleicht beschränkten Lokalitäten vieler Gerichte kein Hinderniß finden. Lokale für öffentliche Sitzungen sind schon in Folge des Civil-Prozeßgesetzes von 1846 überall vorhanden, und sollten sie auch beschränkt sein, so ist es besser, diese, so wie sie sind, sofort zu benutzen, das Publikum, so weit es möglich ist, zuzulassen, als deshalb das ganze Verfahren auszusetzen. Auch läßt sich erwarten, daß die Gemeinde-Behörden die Gerichte gern mit ihren Lokalen zum Gebrauch für mündliche Verhandlungen unterstützen werden.

---

2) Antrag des Abgeordneten Jgel;
(cfr. Tagesordnung vom 1. August ad 9.)

3) Antrag des Abgeordneten Grebel;
(cfr. Tagesordnung vom 11. August ad 2.)

4) Antrag des Abgeordneten Groos;
(cfr. Tagesordnung vom 16. August ad 1.)

5) Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

II. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

a) die Interpellation des Abgeordneten Otto (Trier)

In der 69. Sitzung am 7. Oktober erklärte bei der Berathung über die Dringlichkeit des Behnschen Antrages der Herr Justizminister Kisker:

Das Staatsministerium hat Vorbereitungen getroffen behufs Amnestirung für gewisse Kategorieen von politischen Vergehen, dahin gehören insbesondere die posener Angelegenheiten, dahin gehören die Angelegenheiten, von denen der Abgeordnete aus Trier gesprochen hat.

Ich interpellire nun das hohe Justizministerium:

„Weshalb durch die im Staatsministerium getroffenen Vorbereitungen eine Amnestie der trierer politischen Vergehen nicht herbeigeführt worden ist?“

b) die Interpellation des Abgeordneten Dierschke:

Das Staatsministerium wolle sich sofort darüber erklären

1) ob dasselbe den in der Sitzung der National-Versammlung vom 1. September c. gefaßten Beschluß über bessere Versorgung der invaliden Kombattanten aus den Feldzügen von 1806 und 1813—1815 und die baldige Ermittelung ihrer Zahl bereits zur Ausführung gebracht hat;
2) welche Resultate daraus hervorgegangen sind? eventuell aber
3) ob und welche Hinderungs-Ursachen der Ausführung jenes Beschlusses entgegenstehen?

c) die Interpellation des Abgeordneten Pinoff;

In mehreren Theilen der Provinz Schlesien wird gegenwärtig das erste Aufgebot der Landwehr eingezogen. In Rücksicht darauf, daß diese außerordentliche Maßregel eine große Aufregung in der Provinz hervorruft, wird das Hohe Kriegsministerium angefragt:

„aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke die schlesische Landwehr in diesem Augenblicke eingezogen werde?“

In Gegenwart der Staatsminister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Graf Dönhoff beginnt die Sitzung um 9½ Uhr.

Präsident Grabow. Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Schriftführer Schneider, die Protokolle der beiden gestrigen Sitzungen verlesen zu wollen.

(Schriftführer Schneider trägt das Protokoll der gestrigen Vormittags-Sitzung vor.)

Findet sich gegen das verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Es erhebt sich Niemand.)

Es werden keine Erinnerungen gemacht, und ich erkläre somit das Protokoll für angenommen.

Ehe und bevor wir zur Verlesung des zweiten Protokolles übergehen, habe ich, meinem gestrigen Versprechen gemäß, der hohen Versammlung mitzutheilen, wie das Skrutinium ausgefallen ist, welches Sie einstimmig dem Büreau zu ermitteln nachgelassen haben. Bei der Wahl der vier Vice-Präsidenten sind 327 Stimmzettel abgegeben worden, die absolute Majorität bestand demnach aus 164 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

der Abgeordnete	von Unruh	247
„ „	Bornemann	234
„ „	Phillips	215
„ „	Jonas (Berlin)	170

außerdem Waldeck 155, Tamnau 106, Temme 88, Jacoby 68, Zenker 3, Schornbaum 3, Hildenhagen, von Kirchmann, von Besser je 2 Stimmen, Jung, Milde, Reichensperger, Bucher, Riedel, Märcker, Panckow, Schultze (Delitzsch), von Pokrzywnicki, von Brünneck, Mrozik und Duncker je 1 Stimme.

Es sind sonach die Herren von Unruh, Bornemann, Phillips und Jonas in der eben angezeigten Reihenfolge zu Vice-Präsidenten für den nächsten Monat erwählt worden. Ich proklamire sie hiermit als solche.

Ferner hatte die hohe Versammlung auf meinen Vorschlag beschlossen, daß zu den 8 reglementsmäßigen Schriftführern 4 Stellvertreter hinzutreten mögen. Es hat gleichzeitig die Wahl dieser 4 Schriftführer-Stellvertreter stattgehabt. Es haben

der Abgeordnete	von Besser	190
„ „	Hildenhagen	184
„ „	Schornbaum	157
„ „	Ostermann	157

Stimmen erhalten. Bei dieser Wahl gilt nur relative Stimmen-Mehrheit. Ich proklamire somit die vier genannten Herren als erwählte Stellvertreter der Schriftführer, und bemerke, daß diese Herren nur dann eintreten, wenn die wirklichen Secretaire in Ausübung ihrer Function verhindert oder beurlaubt sind. Es sind dies gegenwärtig die Herren Haußmann und von Borries. Ich ersuche den Abgeordneten von Besser, für den Abgeordneten Haußmann, und den Abgeordneten Hildenhagen, für den Abgeordneten v. Borries die Function mit den übrigen wirklichen Schriftführern übernehmen zu wollen.

Der Schriftführer Schneider wolle nunmehr das Protokoll der zweiten Sitzung verlesen. Ich bemerke, daß der Kürze wegen das eben publizirte Resultat des Skrutiniums mit in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(Das Protokoll über die Abendsitzung am 16. Oktober, betreffend die Wahl des Präsidenten, der Vice-Präsidenten und der 4 stellvertretenden Secretaire, wird durch den Schriftführer Schneider verlesen.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Erinnerungen sind nicht erfolgt, ich erkläre das Protokoll also für angenommen.

Das Protokoll führt heute zu meiner Linken der Abgeordnete Bauer, die Rednerliste zu meiner Rechten der Abgeordnete Parrisius.

Es sind wiederum mehrere Urlaubsgesuche eingegangen.

Der Abgeordnete Eichner wünscht einen viertägigen Urlaub wegen eines Todesfalls in seiner Familie, vom Mittwoch den 18ten d. an gerechnet, zu erhalten.

Der Abgeordnete Hanisch hat erklärt, daß er sein Mandat wegen seiner geschwächten Gesundheit und wegen vorgerückten Alters niederlegen müsse. Er will noch bis zum 10ten künftigen Monats, in unserer Mitte bleiben, bittet aber bis dahin die Neuwahl veranlassen zu wollen. Der Abgeordnete Bauerband hat angezeigt, daß er zum Dekan der juristischen Fakultät bei der Universität zu Bonn ernannt sei, und daß er wegen der Immatriculationen ꝛc. auf sechs Wochen in seine Heimat zurückkehren müsse. Er hat gebeten, seinen Stellvertreter einzuberufen, und ist bereits abgereist.

Der Abgeordnete Sydow theilt mit, daß er wegen Unwohlseins der heutigen Sitzung nicht beiwohnen könne, überhaupt aber vom Donnerstag den 19ten d. M. ab einen sechswöchentlichen Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erbitten und darauf antragen müsse, seinen Stellvertreter einzuberufen.

Der Abgeordnete Salis begehrt dringender Familienverhältnisse wegen vom 23ten d. M. ab einen zweimonatlichen Urlaub. Er ersucht, seinen Stellvertreter einzuberufen.

Der Abgeordnete Hammer hat wegen dringender Familienangelegenheiten vom 20ten d. M. ab einen sechswöchentlichen Urlaub unter Einberufung seines Stellvertreters erbeten.

Ich kann, wenngleich die Urlaubsgesuche sich in der letzten Zeit bedeutend gehäuft haben, sie doch aus den angeführten Gründen für meine Person nicht verweigern. Es fragt sich, ob die hohe Versamm-

lung irgend eine Veranlassung findet, die Urlaubsgesuche nicht zu bewilligen.

(Pause.)

Es entsteht kein Widerspruch, und somit ertheile ich den nachgesuchten Urlaub.

Ich werde in den betreffenden Fällen die Neuwahl veranlassen und resp. die Herren Stellvertreter so schleunig als möglich einberufen.

Ich fühle mich bei dieser Gelegenheit veranlaßt, eine dringende Bitte auszusprechen. Die Herren Abgeordneten geben in der Regel kurz vor ihrer Abreise ihre Urlaubsgesuche ein, selbst wenn sie auf mehrere Wochen die Versammlung verlassen wollen. Ich erlasse zwar sofort die Anschreiben an die Herren Stellvertreter, aber es ist nicht möglich, daß diese Herren gleichzeitig mit dem Austritt der Herren Abgeordneten hier erscheinen können. Ich muß daher, wie ich es schon vor längerer Zeit gethan habe, die Bitte wiederholen, daß die Herren Abgeordneten so lange in unserer Mitte bleiben mögen, bis die Stellvertreter wirklich eintreten und sie ablösen. Ich glaube, daß es nothwendig ist, gerade hierüber einen bestimmten Beschluß zu fassen, und ich habe deshalb diese Angelegenheit zu Ihrer Kenntniß gebracht. Demzufolge will ich fragen:

Ob Jemand das Wort über diesen Gegenstand ergreifen will?

Da sich Niemand zum Worte meldet, so stelle ich die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß bei Urlaubsgesuchen auf länger als vierzehn Tagen der Abgeordnete verpflichtet sei, so lange in unserer Mitte zu verweilen, bis sein Stellvertreter für ihn eingetreten ist?

Abgeordn. von Lisiecki (vom Platze): Es können doch sehr dringende Fälle eintreten, in welchen es dem Abgeordneten nicht möglich ist, seinen Stellvertreter abzuwarten!

Präsident: In solchen Fällen wird die Versammlung gewiß eine Ausnahme machen, wie denn auch niemals eine Regel ohne Ausnahme ist. Ich glaube, daß es für die Wichtigkeit unserer Berathungen durchaus unerläßlich ist, wenn wir nicht so viele Urlaubsgesuche bewilligen, damit die Plätze nicht immer leerer werden.

Ich wiederhole meine Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß, wenn ein Mitglied über 14 Tage Urlaub begehrt, dasselbe, äußerst dringende Fälle ausgenommen, verpflichtet ist, in der Mitte der Versammlung so lange zu bleiben, bis der Stellvertreter für ihn eingetreten ist?

Diejenigen, welche die Frage bejahen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Eine große Majorität hat sich für Bejahung der Frage ausgesprochen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung beanspruchen drei Interpellationen. Die erste Interpellation ist die des Abgeordneten Otto aus Trier. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, seine Interpellation zu verlesen.

Minister des Innern Eichmann: Dürfte ich um die Erlaubniß bitten, eine kurze Benachrichtigung zu machen?

Meine Herren! Sie werden Alle ergriffen worden sein von den Unruhen, durch welche die Stadt gestern bewegt worden ist. Ich bin nicht im Stande, schon einen ausführlichen, zuverlässigen Bericht zu erstatten, indem die Rapporte sich gestern Abend widersprechend kreuzten, und auch heute Morgen ist es noch nicht möglich gewesen, die Renseignements gehörig einzusammeln; man ist damit gegenwärtig noch beschäftigt. Ich darf indeß erwähnen, daß die Unruhen herrühren schon vom Donnerstag. Die Regierung hatte beschlossen, um die Arbeiten an dem Kanalbau auf dem Köpnicker Felde zu fördern, eine Maschine aufzustellen, um das hinderliche Wasser fortzuschaffen. Es lag dabei ein durchaus wohlthätiger Zweck zum Grunde. Von den Arbeitern sollte Keiner entlassen werden. Man wollte gerade, um die Arbeiten bis tief in den Winter zu verlängern, das Terrain trocken legen, was nur durch eine Maschine, nicht durch Menschenhände zu bewirken ist. Diese Maschine ist von den Arbeitern zerstört worden. Es sind deshalb Untersuchungen eingeleitet und einige Arretirungen erfolgt. Die Unruhe unter den Arbeitern hat nicht nachgelassen. Gestern Morgen erwartete man einen Ausbruch; es wurde deshalb Bürgerwehr zur Beobachtung der Arbeiter aufgestellt. Da hat sich nun eine Kollision ergeben zwischen den Arbeitern und der Bürgerwehr, deren näheres Detail ich nicht angeben kann, aber gewiß ist, daß der Angriff von Seiten der Arbeiter erfolgte. Die Bürgerwehr hat Feuer gegeben und es sind leider 3 Mann getödtet worden. Von dem Zeitpunkt an hat die Bewegung um sich gegriffen. Es waren mit der Bürgerwehr zugleich Schutzmannschaften aufgestellt; auch auf die Schutzmannschaften ist geschossen worden. Im Laufe des Tages und gegen Abend sind an einigen Orten Barrikaden gebaut worden. Die Bürgerwehr hat den Angriff gemacht und, so viel ich weiß, sind 9 Menschen getödtet worden, darunter vielleicht 7 Arbeiter; aber wir haben auch den Tod einzelner Bürgerwehrleute und eines der Führer zu beklagen. Zwischen 9 und 10 Uhr schien es zweifelhaft, ob die Bürgerwehr ausreichend sein würde, der Bewegung Herr zu werden. Es wurde von dem Sicherheitsausschuß eine Requisition an den Kommandanten erlassen, zwei Bataillone zur Hülfe zu stellen. Der Kommandant hat sich dazu sofort bereit erklärt. — Die Bataillone sind in Marsch gewesen, aber indem man später die Ueberzeugung gewann, daß die Bürgerwehr ausreichen werde, stellte man das Ersuchen, die Bataillone zurückzuziehen; dies ist sogleich geschehen. Gegen 11 Uhr Abends ist man der Bewegung vollkommen Herr geworden, und die Nacht ist ruhig vorüber gegangen, wie Sie wissen. Heute Morgen findet, nach den Berichten, die nur zugekommen sind, eine Berathung unter den Arbeitern am Kanalbau statt; es sind Anstalten getroffen worden, um neuen Unruhen begegnen zu können. Die Untersuchungen werden aufs strengste geführt werden. Heute Morgen wird die Besichtigung der Leichen vorgenommen, worunter sich Personen befinden sollen, die nicht zu den Arbeitern oder der Bürgerwehr gehört haben. Man wird also nähere Aufklärung erhalten. Ich bedauere, daß ich nähere, zuverlässigere Details nicht angeben kann. Wiewohl ich noch heute Morgen Rapport verlangt habe, so sind diese doch nicht so vollständig ausgefallen, daß ich etwas Weiteres sagen könnte.

(Der Abgeordnete Temme meldet sich zu einer faktischen Berichtigung des von dem Minister des Innern Gesprochenen.)

Abgeordn. Temme: Ich wollte mir erlauben, die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers des Innern bei der vorzunehmenden Untersuchung noch auf einen Gegenstand zu richten.

Gestern Abend um 9 Uhr kamen mehrere Personen zu der Partei, zu der ich gehöre, und theilten mit, daß sich in der Stadt das Gerücht verbreitet habe, das Militair sollte requirirt werden; daß dieserhalb eine große Aufregung unter der Bürgerschaft, wie namentlich unter der Bürgerwehr, stattfinde. Wir wurden ersucht, dieserhalb Erkundigungen einzuziehen und sodann mitzutheilen, was geschehen sei, auch darauf hinzuwirken, daß eine solche Requisition wo möglich zurückgenommen würde, wenn nicht dringende Veranlassung zu derselben vorhanden sei. Der Abgeordnete Elsner und ich begaben uns darauf zum Sicherheits-Ausschuß, welcher seine Sitzungen in dem Königl. Schlosse hält. Wir wurden, als wir den Zweck unserer Mission angaben, mit großer Bereitwilligkeit von der Bürgerwehr zum Sicherheits-Ausschuß geführt. Die Herren desselben, denen wir unsere Wünsche vortrugen, beruhigten uns sofort, indem sie uns das mittheilten, was der Herr Minister des Innern eben vorgetragen hat, daß der Beschluß, das Militair zu requiriren, allerdings gefaßt worden sei, und zwar auf Veranlassung des Majors Rimpler, daß aber auch später auf Antrag des Majors Rimpler die Requisition wieder zurückgenommen sei. Wir theilten dies der Bürgerwehr mit, und die Nachricht wurde mit allgemeiner Acclamation begrüßt, denn die Bürgerwehr war über die Requisition des Militairs sehr unwillig gewesen. Bei dieser Gelegenheit theilten uns mehrere Bürgerwehrmänner mit: Alles, was vorgefallen sei, wäre ihnen nicht so sehr zu Herzen gegangen, als daß plötzlich hinter ihrem Rücken eine große Truppe von Konstablern, mit Schießgewehren bewaffnet, erschienen sei und, meine Herren, ich weiß es nicht genau, ob es zu einem Konflikt zwischen der Bürgerwehr und den Konstablern wirklich gekommen oder ob nur die Gefahr eines solchen Konfliktes dagewesen wäre. Meine Herren, ich glaube, daß hierüber eine strenge Untersuchung nöthig ist, ob eine bedeutende Truppe Konstabler mit Schießgewehren bewaffnet worden ist, und daß, wenn sich dies herausstellt, derjenige, welcher sich Uebergriffe hat zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden muß; denn, meines Erachtens, haben die Schutzmannschaften die Bestimmung nicht, daß sie eine Munizipalgarde sein sollen.

Staats-Minister Eichmann: Ich habe mich auf dem Schlosse befunden in der Zeit zwischen 5—6 Uhr. Da war die Rede davon, ob die öffentlichen Hotels besetzt werden sollten, und ich habe Ordre gegeben, daß dies durch einen Theil der Schutzmannschaften geschehen und dieser Theil zu dem Zwecke bewaffnet werden solle. Ich habe aber keinen Befehl gegeben, daß die bewaffneten Schutzmannschaften hinter dem Rücken der Bürgerwehr oder mit derselben agiren sollten.

Präsident: Der Abgeordn. Otto für Trier wolle nunmehr seine Interpellation vortragen.

Abgeordn. Otto (Trier): Meine Interpellation lautet:

In der 69. Sitzung am 7. Oktober erklärte bei der Verhandlung über die Dringlichkeit des Behnschen Antrages der Herr Justizminister Kieker:

Das Staatsministerium hat Vorbereitungen getroffen, behufs Amnestirung für gewisse Kategorieen von politischen Vergehen, dahin gehören insbesondere die posener Angelegenheiten, dahin gehören die Angelegenheiten, von denen der Abgeordnete aus Trier gesprochen hat.

Ich interpellire nun das hohe Justizministerium:

„Weshalb durch die im Staatsministerium getroffenen Vorbereitungen eine Amnestie der trierer politischen Vergehen nicht herbeigeführt worden ist?"

Präsident: Findet die verlesene Interpellation Unterstützung?

(Dies geschieht.)

Die Unterstützung hat stattgefunden.

Wird es nun unterstützt, daß sie den Vorrang vor der Tages-Ordnung habe?

(Geschieht ebenfalls.)

Auch hier ist die Unterstützung erfolgt.

Beschließt die hohe Versammlung, daß die Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung habe?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies wollen, aufzustehen.

(Geschieht. Pause.)

Es hat sich jetzt die Majorität für die Zulassung der Interpellation ausgesprochen.

Ich habe zuvörderst den Herrn Justizminister zu fragen, ob er heute, oder wenn sonst, geneigt ist, die Interpellation zu beantworten.

Justiz-Minister Kisker: Ich bin bereit, sogleich zu antworten.

Präsident: Dann ersuche ich den Herrn Interpellanten, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. Otto (aus Trier): Als der Herr Justizminister bei Gelegenheit der Verhandlung über die Dringlichkeit des Berendsschen Antrags, welcher dahin ging: „Die hohe Versammlung möge beschließen, daß das Staatsministerium ersucht werde, bei der Krone eine Amnestie aller derjenigen politischen Verbrechen und Preßvergehen, welche sich seit der März-Revolution ereignet hätten, zu befürworten," erklärte, daß bereits im Ministerium Vorkehrungen getroffen seien, um eine Amnestie herbeizuführen, daß dies namentlich in Bezug auf die posener und trierer Verbrecher geschehen werde, da verbreitete sich eine allgemeine Freude, wenigstens bei dem großten Theile dieser hohen Versammlung. Wenige Tage hierauf erschien sofort eine Amnestie in Bezug auf die politischen Verbrecher in Posen. Bis zur heutigen Stunde ist aber noch keine Amnestie für die trierer erfolgt. Die Dringlichkeit meiner Interpellation werde ich kurz durch Folgendes motiviren.

Es ist für die Gefangenen nichts drückender und peinlicher, als die Ungewißheit, wie lange ihre Haft noch dauere, wenn ihnen die Aussicht einmal gegeben ist, daß die Stunde bald schlage, die ihnen die goldene Freiheit wiederbringen soll.

Die Kunde von der Erklärung des Herrn Justiz-Ministers wurde sofort nach Trier berichtet, sie drang selbst in die Kerker. Die ganze Stadt, darf ich wohl sagen, war mit Freuden erfüllt, denn es bestehen in Trier nicht die Verhältnisse wie in Posen: In Trier sind die sich einige Zeit feindlich gegenüberstehenden Parteien bereit, sich wieder die Hand zu bieten. Einigkeit soll in die Stadt zurückkehren, das ist der feste Wille aller Wohlgesinnten. Bedenken Sie, meine Herren, am 13ten gelangt nun die Kunde nach Trier, die politischen Verbrecher in Posen seien, so wie es das Staats-Ministerium versprochen hatte, begnadigt worden. Ein allgemeiner Unwille verbreitet sich hierauf in der Stadt, man versammelte sich, man berathschlagte, was zu thun sei. Es wird eine Deputation an die Justizbehörde noch spät in der Nacht geschickt, um zu fragen, woran es liegt, daß nicht auch in Trier die Begnadigung erfolge? Die Justizbehörde soll in Verlegenheit gekommen sein, sie giebt eine Erklärung, von der ich später Mittheilung machen werde, kurz, neue Unruhen drohen auszubrechen. Bevor ich jedoch meine Interpellation weiter motivire, bitte ich dieselbe aus den angeführten Gründen als eine dringende unterstützen zu wollen.

Justiz-Minister Kisker: Meine einfache Antwort auf die gestellte Frage geht dahin, daß die getroffenen Berathungen noch nicht vollständig erledigt sind. Die erforderten Berichte von Provinzial-Behörden sind mir erst gestern zugekommen. Es bedarf dieser Gegenstand aber um so mehr einer näheren Berathung, als die Berichte von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Die Sache wird jetzt möglichst beschleunigt werden.

Abgeordn. Otto (Trier): Es thut mir leid, daß ich dieser Erklärung des Herrn Justiz-Ministers nicht in allen Stücken beitreten kann. Noch heute Morgen ist mir ein Schreiben von einem durchaus glaubwürdigen und zuverlässigen Manne zugegangen, in welchem mir mitgetheilt wird, daß der Ober-Prokurator Deuster bei Gelegenheit, als ihn die bereits oben erwähnte Deputation befragte, weshalb die Amnestie für die trierer politischen Verbrecher noch nicht ergangen sei, während doch das Staats-Ministerium erklärt habe, daß es eine Amnestie für selbige auswirken werde, erklärt hat: „Es sei bereits vor langer Zeit das Justiz-Ministerium von der ganzen Sachlage vollständig in Kenntniß gesetzt worden; es stehe daher in Aussicht, daß am 18ten oder spätestens am 20sten die Amnestie in Trier eintreffen würde." Hierüber habe er sichere Nachrichten erhalten. Bedenken Sie nun, meine Herren, die Lage der Verhältnisse. Während von der einen Seite dem Volke Aussichten auf eine Amnestie gemacht werden, schreitet die strenge Justiz auf dem gesetzlichen Wege voran. In diesen Tagen sollen nämlich zufolge eines Gerüchts die Verbrecher nach Köln abgeführt werden, die Aufregung soll eine unbeschreibliche Höhe erreicht haben, so daß zu befürchten ist, daß, wenn die Abführung in der That versucht werden sollte, abermals Unruhen ausbrechen werden. Ich kann ferner deshalb die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers als eine durchaus richtige unmöglich annehmen, da ich wohl voraussetzen darf, daß das Staats-Ministerium dieser hohen Versammlung gewiß nicht erklärt haben würde, wir werden eine Amnestie auswirken: wenn es nicht zuvor von der Sachlage sich vollständig in Kenntniß gesetzt hätte. Ich muß ferner bemerken, daß ein Mitglied des Staats-Ministeriums persönlich Kenntniß von allen Ereignissen hat, welche in Trier vorgefallen sind; ich erwähne außerdem, daß ein Anklageakt vorliegt, der dem Justiz-Ministerium seit Monaten bekannt sein muß und es auch gewesen ist, aus welchem das ganze Verhältniß hervorgeht. Ich kann daher die Erklärung des Herrn Justiz-Ministers nicht als genügend annehmen, und verlange, daß das Ministerium so rasch wie möglich das, was es versprochen hat, zur endlichen Beruhigung einer großen Stadt in Ausführung bringe.

(Zischen von der Rechten.)

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren, es ist in dieser Versammlung mehrfach erinnert worden, daß das Recht der Amnestie ein Recht der Krone ist; Sie haben gehört, wie die Krone gedrängt wird, dies Recht auszuüben. Ich weiß nicht, ob dies mit der Ansicht der hohen Versammlung übereinstimmt. Wir haben kein Versprechen abgegeben, daß wir eine Amnestie auswirken werden; so viel ich mich erinnere, ist nur gesagt worden, die Angelegenheit solle in Erwägung gezogen werden. Dies ist geschehen; die eingeforderten Berichte sind eingegangen; sie widersprechen sich aber, indem die einen für die anderen gegen eine Amnestie sind. Erst gestern sind uns die neueren Berichte zugegangen. Es ist uns jedoch gestern unmöglich gewesen, darüber in Berathung zu treten. Ich bitte die Versammlung, es nicht dahin kommen zu lassen, daß der Krone die Ausübung eines Rechts abgedrängt werde, welches ihr allein zusteht. Ich kann nicht glauben, daß dies in der Absicht der Versammlung liegt.

(Bravo von der Rechten.)

Abgeordn. Otto (aus Trier): Von einer Bedrängung, wovon der Herr Minister des Innern gesprochen hat, kann nicht die Rede sein. Freiwillig hat der Herr Justizminister Folgendes erklärt.....

(Unterbrechung von der Rechten.)

Gestatten Sie mir doch das Wort, meine Herren. Ich bin doch wahrlich in meinen Reden nicht zu lang, ja meistentheils nur zu kurz.

„Das Staatsministerium hat Vorbereitungen getroffen (meine Herren, was heißt Vorbereitung?) behufs Amnestirung für gewisse Kategorieen von politischen Vergehen; dahin gehören insbesondere die posener Angelegenheiten, dahin gehören die Angelegenheiten von denen der Abgeordnete von Trier gesprochen hat?"

Präsident: Wir gehen nunmehr zur zweiten Interpellation des Abgeordneten Dierschke über. Ich ersuche den Abgeordneten Dierschke dieselbe verlesen zu wollen.

Abgeordn. Dierschke: Das Staats-Ministerium wolle sich sofort darüber erklären:

1) ob dasselbe den in der Sitzung der National-Versammlung vom 1. September c. gefaßten Beschluß über bessere Versorgung der invaliden Kombattanten aus den Feldzügen von 1806 und 1813—1815 und die baldige Ermittelung ihrer Zahl bereits zur Ausführung gebracht hat;
2) welche Resultate daraus hervorgegangen sind? Eventuell aber
3) ob und welche Hinderungs-Ursachen der Ausführung jenes Beschlusses entgegenstehen?

Präsident: Ich frage:

Wird diese Interpellation unterstützt?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Wird es ferner unterstützt, daß diese Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung haben soll?

(Pause, während welcher sich eine Anzahl Abgeordneter erheben.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt nunmehr die Versammlung, daß die verlesene Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung haben soll?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür ausgesprochen.

Ich frage nunmehr den Herrn Minister-Präsidenten, ob er heute oder wenn sonst diese Interpellation beantworten wolle?

Minister-Präsident von Pfuel: Sogleich.

Präsident: Dann ersuche ich den Abgeordn. Dierschke, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. Dierschke: Bereits am 28. Juli war der Bericht der Central-Abtheilung über diese Angelegenheit erstattet, und darin folgender Vorschlag gemacht:

1) Die den Kombattanten aus den Jahren 1813—1815 durch die Kabinets-Ordre vom 13. März 1846 in den Stufen 12 und 11 b. zugestandene Klassensteuer-Befreiung wird auch auf die Steuerstufe 11 a. ausgedehnt.
2) Die nach Beendigung des Krieges bei dem Ausscheiden

aus dem Dienst erfolgte Verzichtleistung auf Invaliden-Ansprüche wird als nicht geschehen betrachtet.

3) Für den Anspruch auf Unterstützung genügt der Nachweis der Dürftigkeit und die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung darüber, daß die Invalidität in Folge der Kriegestrapazen eingetreten ist, selbst wenn auch keine Verwundung nachgewiesen wird.

4) Den anerkannten Unterstützungs-Berechtigten wird nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, im Fall wirklicher Hülfebedürftigkeit, der erhöhte Unterstützungsbetrag von resp. 2 Rthlr. und 3 Rthlr. monatlich gezahlt.

und

5) Die Anzahl der noch lebenden und veraimten Krieger, welche keine Invaliden-Unterstützung beziehen, ist zu ermitteln, und wird bis zum Eingange dieser Nachricht der weitere Beschluß vorbehalten.

Diese Vorschläge der Central-Kommission waren durch den Beschluß der National-Versammlung vom 1. September durchgängig angenommen worden. Es sind seitdem eine Unmasse Beschwerden und Gesuche einzelner Invaliden eingegangen, woraus zu entnehmen ist, daß bisher zur besseren Versorgung derselben nichts geschehen ist; denn nirgends wird darin erwähnt, daß von Seiten der Behörden, der Landräthe oder anderer Kommissarien Umfragen an die Gemeinden ergangen sind, wo und welche Invaliden vorhanden sind, die erst jetzt noch Ansprüche auf Unterstützung machen können. Die Dringlichkeit dieses Gegenstandes liegt wohl auf der Hand; denn jene Hülfsbedürftigen stehen, wie es schon früher bei der Berathung der Sache angeführt worden, bereits am Rande des Grabes. Meine Herren! Sobald jene Unglücklichen verhungert sind, kann ihnen eine Unterstützung nicht mehr zu Theil werden. Darum ist es klar, daß dieser Gegenstand dringlich ist und bald zur Erledigung gebracht werden muß.

Minister-Präsident von Pfuel: Meine Herren! Bei der Diskussion, welche am 1sten September über diesen Gegenstand stattfand, hat der Regierungs-Kommissar von Brandt darauf hingewiesen, mit welchen großen Schwierigkeiten das Einziehen aller Nachrichten, welche auf diesen Gegenstand sich beziehen, verbunden sei. Es ist damals bemerkt worden, daß bei dergleichen Nachforschungen Monate vergehen, ehe man die gehörigen Nachrichten über alle Personal-Verhältnisse der Invaliden einzuziehen im Stande ist. Die Angelegenheit ist sofort vom Kriegs-Ministerium dem Ministerium des Innern empfohlen worden, und die Behörden sind aufgefordert, die größtmöglichste Thätigkeit zu entwickeln, damit die gehörigen Vorlagen des Baldigsten gemacht werden können.

Die Interpellation kann ich deswegen nur dahin beantworten, daß die Angelegenheit im vollen Gange ist und die Behörden aufgefordert worden sind und noch aufgefordert werden werden, die größtmöglichste Thätigkeit in dieser Sache zu entwickeln; die Regierung nimmt gewiß den allerlebhaftesten Antheil an dem Geschick derjenigen Kategorieen von Invaliden, welche die Interpellation bezeichnet hat.

Abgeordn. Dierschke: Ich kann mich mit der Antwort des Herrn Minister-Präsidenten nicht begnügen. Es ist unseren Behörden nicht nur die Zahl der politischen Sträflinge, sondern auch die der gemeinen Korrigenden sehr wohl bekannt. Deshalb ist es zu verwundern, daß man die Zahl derer nicht kennen mag, welche für die Freiheit des Vaterlandes gefochten haben. Dieser Einwand kann nicht begründet sein, auch der nicht, daß man noch nicht Zeit gehabt habe, in so dringender Angelegenheit eine vollständige Regulirung eintreten zu lassen. Die nothwendige Unterstützung konnte längst ermittelt, resp. gewährt worden sein. Warum ist man damit noch nicht vorgegangen, wohl aber so schnell fertig geworden, ein ganzes Heer von Konstablern einzuführen, welche nicht für unsere Freiheit, sondern zur Bewachung des Volkes aufgestellt sind? Warum ist man so schnell damit fertig geworden, ein großes Soldatenheer, das jetzt nicht gegen den äußeren Feind, sondern um die Hauptstadt gelagert ist, zusammenzuziehen, und welches die Hälfte der Staats-Einnahmen absorbirt? Und für jene alten Krieger, welche für die Freiheit des Vaterlandes gefochten haben, sollte es bis jetzt nicht möglich gewesen sein, auch nur die nothdürftigste Unterstützung zu vermitteln? Damit bin ich nicht einverstanden, und verlange, daß das Staats-Ministerium die Beschlüsse der National-Versammlung sofort verwirkliche.

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner eine dringende Interpellation von dem Abgeordneten Pinoff eingegangen, welche den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung in Anspruch nimmt. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pinoff, seine Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. Pinoff:

„In mehreren Theilen der Provinz Schlesien wird gegenwärtig das erste Aufgebot der Landwehr eingezogen. In Rücksicht darauf, daß diese außerordentliche Maßregel eine große Aufregung in der Provinz hervorruft, wird das hohe Kriegsministerium angefragt:

„aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke die schlesische Landwehr in diesem Augenblicke eingezogen werde?"

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird diese Interpellation unterstützt:

Diejenigen, welche sie unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Wird es ferner unterstützt, daß diese Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung erhalte?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist auch dies unterstützt.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß dieser Interpellation der Vorrang vor der heutigen Tagesordnung einzuräumen sei?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

dafür haben gestimmt: 171,

dagegen: ..... 152.

Es ist also der Interpellation der Vorrang vor der heutigen Tagesordnung eingeräumt. Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Minister-Präsidenten und Kriegeminister, ob und wann er die Interpellation beantworten wolle.

Minister-Präsident von Pfuel: Sogleich.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Pinoff, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. Pinoff: Meine Herren! Es sind mir aus mehreren Orten der Provinz Schlesien Mittheilungen zugekommen, daß die Landwehr eingezogen worden, und zwar an mehreren Orten so plötzlich, daß man glauben konnte, der Feind stände schon vor den Thoren. So viel mir bekannt, ist aber ein äußerer Feind nicht vorhanden, man müßte ihn absichtlich aufsuchen, um ihn irgendwo zu finden. Sie wissen, daß in diesem Augenblicke die ganze Provinz Schlesien in großer Bewegung ist. Es ist dies sehr natürlich, weil gerade diese Provinz sehr leidet, namentlich in den Weber-Distrikten in dem Gebirge und in Ober-Schlesien. Diese Aufregung ist sehr natürlich, denn sie hängt mit dem Magen zusammen. Die Einziehung der Landwehr hat eine eben so natürliche Aufregung zur Folge, weil Familienväter ihren Familien plötzlich entzogen werden, für welche der Staat in Abwesenheit ihrer Ernährer nicht Sorge trägt. Es ist an mehreren Orten sogar die Einkleidung von den Landwehrmännern verweigert worden, und zwar deshalb, weil sie nicht wußten, zu welchem Zwecke dies so plötzlich geschehe, und weil sie auch nicht wußten, wohin sie marschiren sollten. Dazu kam, daß Translocationen vorgenommen wurden. Die Landwehrmänner aus Schweidnitz wurden nach Glatz, und die Glatzer nach Schweidnitz translozirt. Man ertheilte allerdings den Bescheid, daß das Linien-Militair nicht ausreichend sei, und daß man deshalb an die Stellen, welche von militairischer Bedeutung sind, die Landwehr kommandiren müsse, um diese Plätze zu besetzen. Dies kann aber eben so wenig genügen, weil vor wenigen Tagen erst eine große Anzahl von Kriege-Reservisten entlassen worden ist. Man kommt daher auf die Vermuthung, daß ganz andere Gründe vorliegen müssen zu solchen außergewöhnlichen Maßregeln, und daß man vielleicht vorsorglich gegen einen inneren Feind des Landes sich rüsten wolle. Sei dem, wie ihm wolle, wir sind es dem Lande schuldig, eine Aufklärung über diese außerordentlichen Maßregeln zu geben, und ich bin überzeugt, daß ich im Sinne der hohen Versammlung handle, wenn ich den Herrn Kriegs-Minister interpellire, um von ihm einen genügenden Bescheid zu erhalten.

Minister-Präsident von Pfuel: Meine Herren! Der Bescheid ist sehr einfach. Es sind bei der Regierung von den Behörden der Provinz Schlesien wiederholt die dringendsten Vorstellungen eingegangen über den bedenklichen Zustand des Landes, und wie die vorhandenen Truppen nicht ausreichen möchten, um dem bedrohten Eigenthum überall den gehörigen Schutz zu gewähren. Unter solchen Umständen hat der kommandirende General die Autorisation erhalten, im Fall der Noth Landwehr einziehen zu können. Die Masse der Landwehr, die eingezogen worden ist, ist indeß weit geringer, als angegeben ist. Es sind nicht alle Landwehr-Bataillone, sondern ein Theil dieser Bataillone, nämlich diejenigen, die am abkömmlichsten sind, eingezogen werden, und dabei bei weitem nicht in ihrer Vollzähligkeit. Es sind eingezogen worden die Bataillone von Ratibor, Steinau und Frankenstein, zu 600 Mann, während sie aus 1000 Mann bestehen, ferner 2 Bataillone Schweidnitz und Glatz zu 400 Mann. Es reduzirt sich demnach die Summe der Mannschaften, welche beim 6ten Armee-Corps eingezogen worden sind, auf 2000 Köpfe. Vom 5ten Armee-Corps, von welchem eine Division in Schlesien steht, sind von der Landwehr-Brigade 300 Mann eingezogen worden. Das ist der Sachverhalt. Von hier kann man nicht beurtheilen, was dort nöthig ist. Man muß den Behörden der Provinz den gehörigen Spielraum

geben, um für die Sicherheit des Landes sorgen zu können, und hiernach zu verfahren hat das Ministerium für seine Pflicht gehalten.

Abgeordn. Pinoff: Ich habe nur noch ein paar Worte auf das Gesagte zu erwiedern. Es ist nicht blos an den einzelnen Orten die Landwehr eingezogen worden, welche eben der Kriegs-Minister genannt hat, so viel mir bekannt, ist sie eingezogen in Freiburg, Schweidnitz, Kosel, Ratibor, Groß-Strelitz, Brieg, und wie ich so eben erfahre, noch in Glatz und Frankenstein. Ich glaube, daß dies für Schlesien eine ziemlich große Militair-Bewegung ist, und daß wir uns nicht damit einverstanden erklären können, daß man Militair da verwendet, wo Bürgerwehr einschreiten muß. Wir haben die Bürgerwehr zum Schutz des Eigenthums, nicht das Militair. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß wir in unserem Schoße die Mittel haben zur Beruhigung des Landes, das sind: freie Institutionen. Geben wir diese, so werden wir Ruhe schaffen, wenn nicht, so schaffen wir Anarchie.

Minister des Innern Eichmann: Es sind mir vor 14 Tagen oder drei Wochen, bald nachdem ich mein Amt angetreten hatte, von Schlesien aus verschiedenen Gegenden Nachrichten zugegangen, daß das Eigenthum angegriffen, selbst Gehöfte niedergebrennt würden. Vom Ober-Präsidenten ist dringend gebeten, das Militair, welches in Schlesien schwach ist, zu verstärken. Es sind wenige und nur schwache Landwehr-Bataillone zusammengezogen; es kommt aber auf Unterstützung der Bürgerwehr an. Daß überall der Art verfahren wird, daß zuerst die vorhandene Bürgerwehr einschreitet, und nur, wenn sie nicht ausreichend ist, das Militair zu Hülfe kommt, beruht auf den allgemeinen Vorschriften, und es wird immer so gehalten werden. Wenn aber die Behörden dringend bitten, daß das Militair verstärkt werde, so ist es die Pflicht des Ministeriums, dem Hülferufe nachzukommen; indem wir diese Pflicht erfüllen, glaube ich nicht, daß wir von der hohen Versammlung getadelt werden.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Elsner hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Die Landwehr wird in Schlesien nicht blos zum Schutz des Eigenthums benutzt, sondern als Executions-Truppen verwendet. Ich glaube nicht, daß dies die Stellung der Landwehr der Bevölkerung gegenüber ist.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, auf welcher zunächst ein Antrag des Abgeordneten von Kirchmann und Genossen steht, welcher sich gedruckt unter den Nummern 339 und 342 in den Händen der hohen Versammlung befindet. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Kirchmann, den Antrag gefälligst verlesen zu wollen.

Abgeordn. von Kirchmann:

„Die unterzeichneten Abgeordneten überreichen anliegend den Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Untersuchungssachen mit Geschworenengerichten. Sie beantragen eine sofortige Berathung desselben in der Fachkommission für die Justiz-Reform."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Wird zahlreich unterstützt.)

Derselbe wird daher nunmehr der Fachkommission für Justiz-Reform überwiesen werden.

Justiz-Minister Kisker: Ich wollte der Versammlung mit Rücksicht auf den eben gehörten Antrag nur mittheilen, daß das Staats-Ministerium in wenigen Tagen im Stande zu sein hofft, eine Gesetzvorlage über diesen Gegenstand einzubringen, dem sich ein zweiter Gesetz-Entwurf anschließen würde, der die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ins Leben rufen soll, mit Organisations-Veränderungen der Untergerichte in denjenigen Provinzen, die nicht zur Rhein-Provinz gehören.

(Bravo! links.)

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Abgeordneten Igel. Ich ersuche denselben, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Igel: Mein Antrag lautet:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß nachstehender vorläufiger Gesetzesvorschlag zur Berathung gezogen werde.

§. 1.

Das Servitut der Erbzins- und Sichelgräserei, welches den kleinen Stellenbesitzern und Ackerleuten auf den Aeckern, Wiesen und in Waldern der Gutsherrschaften in Schlesien rechtmäßig zusteht, ist auf einseitigen Antrag der Nutzungsberechtigten gegen Entschädigung ablösbar.

§. 2.

Diese Entschädigung muß in Ackerland oder Wiesewachs erfolgen, damit die zur Versteuerung veranschlagten Kühe auf den kleinen Wirthschaften auch in Zukunft ausgehalten werden können.

§. 3.

Die Ermittelung des Sach- und Rechts-Verhältnisses erfolgt nach den Grund- und Schöppenbüchern, nach den Urläufen, Urbarien, Verjährungen und Observanzen jeden Orts. Verkürzungen oder Schmälerungen dieser Grundgerechtigkeiten in neuester Zeit dürfen den Nutzungs-Berechtigten nicht in Abzug gebracht werden, eben so wenig die Erwerbungskosten.

§. 4.

Bis zur Erscheinung des neuen Ablösungs-Gesetzes wird den Verpflichteten jedwede Störung im rechtmäßigen und ruhigen Besitze dieses Nutzungs-Rechtes der kleinen Ackerleute nach §. 7 des Edikts vom 14. Juli 1749 und des §. 1 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 bei Androhung gesetzlicher Strafe hierdurch untersagt.

§. 5.

Die im Jahre 1832 erschienene gesetzliche Bestimmung, nach welcher dieses Servitut nur auf Einwilligung des Verpflichteten ablösbar ist, wird hierdurch aufgehoben."

Es ist hier ein Druckfehler. §. 5 muß so lauten:

„Die im Jahre 1830 in dem dritten Provinzial-Landtags-Abschiede für die Provinz Schlesien §. 5 erschienene gesetzliche Bestimmung, nach welcher ꝛc."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird der eben verlesene Antrag unterstützt?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Derselbe wird der Fach-Kommission für Agrar-Verhältnisse überwiesen werden.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Abgeordneten Grebel. Ich ersuche denselben, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Grebel:

„Antrag vor der Tagesordnung:

Die National-Versammlung wolle sofort beschließen, folgendes Gesetz der Krone zur Erklärung vorzulegen:

Art. 1.

Die in den §§. 3 und 30 des Gesetzes über Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 angedrohte Strafe für die Wiederholung des Holzdiebstahls tritt nur dann ein, wenn innerhalb zweier Jahre von einer rechtskräftigen Bestrafung ab die in den §§. 3 und 30 des erwähnten Gesetzes vorgesehene Wiederholung stattgefunden hat.

Art. 2.

Bei Bestrafung der Entwendungen von Waldprodukten (Gras, Kräuter, Heide, Moos, Laub), zufolge des Gesetzes vom 5. August 1838, soll in Betreff der Wiederholungsfälle derselbe Grundsatz (Art. 1) zur Anwendung kommen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt,

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Antrag wird also der Fach-Kommission für Justiz-Reform zu überweisen sein.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrage des Abgeordn. Groos für Wittgenstein. Derselbe ist zur Zeit beurlaubt, so viel mir bekannt ist. Vielleicht hat der Abgeordnete Sommer die Güte, den Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Sommer: Der Abgeordnete Groos, mein Landsmann, hat mich beauftragt, den Antrag zu verlesen:

„Entwurf

zu einer die Holzkultur auf den Außenländereien des Kreises Wittgenstein befördernden Verordnung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf den Antrag der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung zur Förderung der Waldwirthschaft auf den Bergländereien (Außenfeldern) des Kreises Wittgenstein, was folgt:

§. 1.

Wenn die Grundbesitzer einer und derselben (bürgerlichen) Gemeinde, behufs Einführung der Waldwirthschaft in einen gemeinschaftlichen Verband treten, wird das der Waldwirthschaft zu widmende Areal ein Gesammt-Eigenthum, an welchem den Einzelnen nur noch ideale Antheile zustehen.

§. 2.

Hypothekenrechte, die bisher auf einzelnen reell bestimmten Grundstücken hafteten, welche nach vorstehender Bestimmung Bestandtheile eines Gesammt-Eigenthums geworden, gehen auf die an die Stelle des Eigenthumsrechts an diesen Grundstücken getretenen idealen Antheile des betheiligten Grundbesitzers am ganzen Waldkomplexe über.

§. 3.

Die zu bildenden Gesammtwaldungen müssen mit der Hütung nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen so lange als nöthig geschont werden. Ein von dem Minister des Innern zu entwerfendes Regulativ wird dieserhalb das Nöthige festsetzen.

§. 4.

Entspricht es dem Interesse von Pflegebefohlenen mit Grundstücken, die im Eigenthum derselben sich befinden, an der Anlegung solcher Gesammtwaldungen Theil zu nehmen, so bleibt es dem Ermessen des vormundschaftlichen Gerichts nach vorgängiger deefallsiger Prüfung überlassen, dazu einzuwilligen, ohne dieserhalb an die Beobachtung anderer und insbesondere derjenigen Förmlichkeiten gebunden zu sein, welche für die Veräußerung der Pupillengüter vorgeschrieben sind.

§. 5.

Die Bildung von Gesammtwaldungen mit den vorbezeichneten Wirkungen soll unter Mitwirkung der Landeskultur-Behörde stattfinden, welche vorzugsweise darauf zu sehen hat, daß bei der ersten Anlegung der Gesammtwaldungen auf das Hude-Bedürfniß der betheiligten Gemeinde die erforderliche Rücksicht genommen werde, alle oder doch möglichst viele Grundbesitzer einer und derselben Gemeinde an der Unternehmung theilnehmen, die Rechte aller Theilnehmer nach gerechten Grundsätzen festgestellt werden und endlich eine dem Zwecke entsprechende Verwaltung der künftigen Gesammtwaldungen eingerichtet werde.

§. 6.

Die Theilung der solchergestalt entstehenden Forstgemeinden kann während der festgesetzten ersten Umtriebs-Periode nur mit Zustimmung sämmtlicher Theilnehmer, später aber nach Maßgabe der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 oder der an die Stelle derselben tretenden Gesetze schon alsdann erfolgen, wenn mindestens der vierte Theil der Interessenten, nach den Antheilen berechnet, darauf anträgt und im Falle des Widerspruchs seitens der Mehrheit der Theilnehmer die Kreis-Vertretung die Theilung als der Landeskultur entsprechend anerkennt.

§. 7.

Alle die Bildung von Gesammtwaldungen der bezeichneten Art betreffenden Verhandlungen genießen der Stempel- und Gebührenfreiheit."

Dieses für das Land sehr heilsame Gesetz empfehle ich Ihnen, meine Herren.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird der eben verlesene Antrag unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

((Geschieht.

Er ist unterstützt und würde also der Fach-Kommission für Agrar-Verhältnisse zu überweisen sein.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Plönnis das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Plönnis: Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, da dieser Antrag viele in die Gesetzgebung einschlagende Bestimmungen enthält, ihn der vereinigten Kommission für Agrar-Verhältnisse und Justiz-Reform zu überweisen.

(Der Abgeordnete Sommer erklärt sich hiermit einverstanden.)

Vice-Präsident Phillips: Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden. Der Antrag wird daher auch der Fach-Kommission für Justiz-Reform vorgelegt werden. Wir kommen nunmehr zur Fortsetzung der Berathung des Entwurfs zu einem Gesetze wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

In der letzten Sitzung waren wir bis zu Nr. 7 des §. 1 gelangt.

Es ist bereits die Diskussion eröffnet worden und die Redner-Liste angefertigt. Ich ersuche zunächst den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich glaube, daß bei der zahlreichen Menge von Amendements, die zu Nr. 7 des §. 1 eingegangen sind, und welche die Laudemial-Frage betreffen, es wünschenswerth sein wird, um eine Uebersicht der Debatte zu erlangen, daß ich, wie ich mir hierdurch erlauben wollte, eine Uebersicht über den Inhalt der Amendements, nach den verschiedenen Kategorieen, die sich dabei herausstellen, mittheile. Die Amendements, welche zu dieser Nr. 7 eingegangen sind, zerfallen in 2 Gattungen. Einmal in solche, die beschränkender, und zweitens in solche, die ausdehnender Natur sind. Zu der ersteren Gattung, wonach die Bestimmungen des Gesetz-Entwurfes, wie er aus der Central-Abtheilung hervorgegangen ist, beschränkt werden sollen, gehören die Amendements der Abgeordneten Windhorst und Sommer. Der Abgeordnete Windhorst will in seinem Amendement (Nr. 327. I.), daß die Bestimmungen, welche in Nr. 7 enthalten sind, wonach für gewisse Fälle die Erhebung der Laudemien überhaupt aufgehoben ist, nicht Anwendung finden sollen in den Fällen, wo die Laudemial-Pflicht durch Vertrag als Gegenleistung für die Verleihung übernommen ist. Die zweite Beschränkung enthält das Amendement des Abgeordneten Sommer, daß nämlich die Bestimmungen der Nr. 7. nicht Anwendung finden auf die bei den bäuerlichen Kolonaten in der Provinz Westfalen und überhaupt im ehemaligen Großherzogthum Berg, mit Einschluß des Fürstenthums Siegen, üblich gewesenen Gewinn-Gelder, welche nach Ablauf der Gewinn-Zeit oder von der auf das Kolonat heirathenden Frau, oder bei der neuen Besetzung des Kolonats von den Descendenten zu entrichten sind. Diese beiden Amendements sind also beschränkender Natur, während sämmtliche andere ausdehnender Natur sind. Diese letzteren zerfallen nun wiederum in 2 Klassen, einmal in solche, welche eine Ausdehnung für das ganze Land wollen, und das andere Mal, welche diese Ausdehnung nur für die Provinz Schlesien bezwecken. Zu der ersten Art, wo die Bestimmungen der Nr. 7. ausgedehnt und erweitert werden sollen für die ganze Landes-Gesetzgebung, gehört zunächst das Amendement, welches von den Abgeordneten Waldeck, D'Ester und Elsner gestellt ist, und welches in Nr. 325. II. abgedruckt ist, ferner das Amendement der Abgeordneten Scholz und Krause Nr. 325, III und das Amendement des Abgeordneten Schön, abgedruckt unter der Nr. 358; diese drei Amendements haben im Wesentlichen denselben Inhalt. Sie gehen dahin, sämmtliche Besitzveränderungs-Abgaben aufzuheben. Das Amendement des Abgeordneten Waldeck und Genossen geht insofern am weitesten, als es nicht blos die Abgaben bei Besitz-Veränderungen, sondern auch im Fall des Heirathens der Besitzer aufgehoben wissen will. Ich glaube, daß diese drei Amendements zu einem, ihrem Inhalte nach, sich vereinigen. Es folgt sodann das Amendement des Abgeordneten Moritz, welches sub 325, IV abgedruckt ist. Dieses enthält in seinem ersten Theile eine ausdehnende Bestimmung für die allgemeine Gesetzgebung. In seinem zweiten Theile enthält es eine Ausdehnung für die Provinz Schlesien. In ersterer Beziehung will es die Besitzveränderungs-Abgaben in dienender Hand auch dann aufgehoben wissen, wenn sie ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sind. Es folgt ferner das Amendement des Abgeordneten Teichmann unter Nr. 325, V, welcher die Aufhebung der Veränderungen in dienender Hand in Erbfällen auch für die Fälle ausgedehnt wissen will, wo Seitenverwandte bis zum vierten Grade einschließlich erben. Sodann kommt das Amendement der Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Bucher, Nr. 325, VII, welche zur Bestimmung der 2 b., 7 noch den Zusatz eingebracht wissen wollen, daß die Laudemien und Besitzveränderungs-Abgaben überall da wegfallen, wo die Verpflichtung nicht erweislich aus einem über das Grundstück geschlossenen besonderen Vertrage herrührt.

Dies sind die Amendements, welche ausdehnenden Inhalts sind in Bezug auf die allgemeine Gültigkeit des Gesetzes. Ich komme nun auf die zweite Gattung, welche sich auf die Provinz Schlesien bezieht. Hier ist zunächst das Amendement des Abgeordneten Moritz, welches in seinem zweiten Theil für die Provinz Schlesien die Vermuthung einführen will, daß bis zum Beweis des Gegentheils angenommen werden soll, die Besitzveränderungs-Abgaben seien Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit. Sodann folgt das Amendement des Abgeordneten Teichmann, welches sämmtliche Laudemien in Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Ausnahme der auf nachweislichem Ober-Eigenthum oder nachweislichen Erbzinsverträgen oder nachweislichem Urkaufe oder Ueberlassungsverträgen aus der Zeit vor Publication des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 aufgehoben wissen will. Ganz ähnlich und im Wesentlichen desselben Inhalts ist das Amendement des Abgeordneten Müller (Brieg) unter Nr. 364, I, welches alle Laudemien von Rustikal-Grundstücken, sofern sie nicht erweislich aus dem Verhältnisse getheilten Eigenthums oder aus Verträgen herrühren, aufgehoben wissen will. Endlich ist noch ein besonderes Amendement von dem Abgeordneten Hentrich gestellt, welches Ausdehnung der Bestimmung unter Nr. 7 auf eine besonders benannte Abgabe, auf das im Eichsfelde vorkommende sogenannte Auflaßgeld will. Dies, meine Herren, ist die Uebersicht der zu dieser Nummer gestellten Amendements nach ihrem Inhalte. Ich glaube, daß behufs der Führung der Debatte eine scharfe Trennung derselben nach den einzelnen Gegenständen der Amendements in der Weise nicht vorzunehmen sein wird, daß wir die Debatte zunächst über die beschränkenden, sodann über die ausdehnenden und in Betreff dieser wieder über ihre Unter-Abtheilungen getrennt, eröffnen. Ich glaube vielmehr, daß die Debatte sich allgemein führen lassen und die Uebersicht nicht verloren gehen wird, wenn nur die Herren Redner auf die verschiedenen Kategorien der Amendements bei ihren Vorträgen die geeignete Rücksicht nehmen.

Abgeordn. Teichmann: Meine Herren wir sind bei der gegenwärtigen Gesetzvorlage zu einer Abgabe gekommen, die unstreitig eine

der wichtigsten und einflußreichsten im ganzen Entwurfe ist. Sie ist diejenige, welche die Volkswohlfahrt hindert, die es hindert, daß ein fleißiges, betriebsames und dabei genügsames Volk, wie das preußische und insbesondere die ländliche Bevölkerung Schlesiens und der Grafschaft Glatz ist, den Wohlstand erreichen kann, den es vermöge dieser Eigenschaften erreichen konnte. Das Laudemien-Institut ist recht eigentlich ein Plünderungs-Institut, eine Vermögens-Confiscation. Erlauben Sie mir, ein paar Beispiele anzuführen. Ein Bauergutsbesitzer stirbt. Ein paar Jahre vor seinem Tode brannte sein Gehöft ab und er verlor dabei alle Fruchtvorräthe, alles Vieh. Er mußte neue Gebäude aufbauen und Vieh anschaffen. Dadurch gerieth er in Schulden, und kam in die Lage, daß er, obwohl sein Gut bei seinem Tode zehntausend Thaler werth war, sechstausend Thaler Hypothekenschulden und dreitausend Thaler persönliche Schulden hatte. Zum Erben setzte er seine Wittwe ein und diese übernahm die ehemännische Besitzung. Der Staat forderte von ihrem Erbtheile, da dieses nur eintausend Thaler beträgt, eine Erbschaftssteuer von zehn Thalern, der Gutsherr aber, wegen der Uebernahme des ehemännischen Bauerguts ein Laudemium von tausend Thalern und damit absordirte er das ganze Erbtheil. War der Gutsherr nicht zufällig Mensch, und begnügte sich damit, daß die Wittwe eine Hypothek über 1000 Rthlr. mit ihrem Gut bestellte, so klagte er und ließ das Gut subhastiren. Das Gut wurde für 7000 Rthlr. verkauft. Da gingen die Personal-Forderungen der Gläubiger dem Manne und dessen Erbin verloren, und es trat der Fall ein, daß der Gutsherr noch neben den eingetragenen 1000 Laudemien anderweit 700 Rthlr. Laudemien für die neue Besitzveränderung erhielt.

Ein zweiter Fall ist der: Ein Bauergutsbesitzer stirbt mit Hinterlassung von zwei Kindern, einem Sohne und einer Tochter. Sein Gut, welches einen Werth von 5000 Rthlrn. hat, ist mit 4000 Rthlr. Schulden belastet; das Erbtheil jedes Kindes beträgt also 500 Rthlr. Der Sohn übernimmt die Besitzung und läßt für die Schwester das väterliche Erbtheil von 500 Rthlr. ins Hypothekenbuch eintragen. Dem Staate hat er wegen dieser Erbschaft und dieser Gutsübernahme nichts zu geben, weil er der Sohn des Vorbesitzers ist. Kaum aber hat er den Erbrezeß in die Hände bekommen, so erhält er eine Aufforderung des Wirthschafts-Amts des Gutsherrn, wonach er wegen der Uebernahme des väterlichen Bauerguts, 10 pCt. Laudemien, d. i. 500 Rthlr. zahlen soll, und das macht gerade sein väterliches Erbtheil aus. Der Gutsher ist gütig und läßt seine Forderung ins Hypothekenbuch eintragen. Denken Sie sich den Fall, daß der Uebernehmer stirbt und seine Schwester zum Erben hinterläßt. Diese zahlt dem Staat keine Abgabe; sie erbt eben nichts. Der Gutsherr läßt gleichwohl wegen Uebernahme des brüderlichen Bauerguts wieder 500 Rthlr. Laudemien fordern; diese kann sie nur mit ihrem im Hypothekenbuche eingetragenen väterlichen Erbtheil decken. Wenn sie nun im Wege der Cession nicht Jemand findet, der ihr für ihre Hypothekenforderung 500 Rthlr. zahlt, so wird das Grundstück zum öffentlichen Verkauf gestellt, und die Kinder sind um ihr väterliches Erbtheil gebracht. Insofern ist das Laudemien-Institut ein förmliches Plünderungs-Institut, und während Ihnen Vorlagen gemacht sind, bei Bestrafung von Verbrechen die Vermögens-Confiscation abzuschaffen, so tritt hier bei den Laudemien eine Vermögens-Confiscation darum ein, weil der Sohn oder die Tochter die väterliche Besitzung übernimmt.

Wegen dieser ganz unschuldigen und gerechtfertigten Ursache, um im Schweiße des Angesichts ihr Brod auf der ihnen liebgewordenen väterlichen Besitzung verdienen zu können, werden die Kinder auf diese Weise ihres väterlichen Erbes, ihres Vermögens beraubt, die Abgabe kann daher in einem civilisirten Staate nicht bestehen bleiben, und es wird deshalb der Regierung mit Recht der Vorwurf gemacht, daß sie dieselbe zur Zeit, wo die Erbunterthänigkeit aufgehoben wurde, nicht aufhob, oder daß sie, als man endlich dazu kam, eine Ablösungs-Ordnung zu erlassen, nicht einen Präklusiv-Termin festsetzte, bis zu welchem auf die Ablösung des Laudemiums bei Verlust des Rechtes auf die Abgabe angetragen werden müßte. Die Ausführung dessen, was die Aufhebung aller Laudemien betrifft, überlasse ich dem Abgeordneten Waldeck, welcher in dieser Beziehung den weitesten Antrag gestellt hat, und beschränke mich blos auf die Laudemien in Schlesien und der Grafschaft Glatz. Dort kenne ich die Verhältnisse näher, ich kann also darüber mit größerer Sicherheit sprechen. In dieser Beziehung liegt uns eine Gesetzes-Vorlage vor, welche eigentlich von dem Ministerium der Vermittelung ausgearbeitet ist. So wenig es uns in der Verfassung bieten wollte, so wenig es von den Rechten der Krone in ihrer früheren absoluten Machtvollkommenheit opfern wollte, so wenig wollte es von den Vorrechten der Rittergüter oder Gutsherrschaften opfern. Es stellte sich zwischen die Gutsherren und Gutseinsassen, und sagte zu den letzteren:

„Wenn euch etwa der dreißigste oder gar der zwanzigste Theil eurer gutsherrlichen Abgaben erlassen wird, so könnt ihr vollkommen zufrieden sein",

und den Gutsbesitzern sagte es:

„Das könnt ihr wohl entbehren, seid zufrieden, wenn euch das Uebrige belassen wird."

Dies Ministerium des Vermittelung trat ab und das „Ministerium der That" trat ein. Dasselbe that aber in dieser Sache nichts, und zwar darum nichts, weil die Mitglieder dieses Ministeriums die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse gar nicht kannten. Es nahm daher die Arbeit an, die das Ministerium der Vermittelung hinterlassen hatte, und legte dieselbe, und zwar nur zur einen Hälfte, als Gesetz-Entwurf der hohen Versammlung vor. Diese Vorlage hat betreffs der Laudemien die Central-Abtheilung gegen eine Stimme (und zwar die meine, die ich als Referent der achten Abtheilung und als Mitglied der Agrar-Kommission gegen die Vorlage abgab) angenommen. Gegen diese Gesetzvorlage nun erhebt sich Schlesien und die Grafschaft Glatz, weil sie uns gar nichts giebt. Was darin gewährt ist, besitzen wir schon seit beinahe zwei Jahrhunderten, und wenn man vor zweihundert Jahren so gütig war, uns dies zu geben, so möge man ermessen, daß uns das gegenwärtig nicht genügen kann, was hier geboten ist. Die pragmatische Sanction vom Jahre 1693 bewilligte uns dies schon in größerer Ausdehnung, indem nämlich dadurch die Seitenverwandten bis zum vierten Grade einschließlich vom Laudemium befreit wurden. Freilich ist die 1693 gewährte Begünstigung späterhin willkürlich sehr beschränkt und fast aufgehoben worden. Deshalb habe ich in meinem ersten Amendement eventuell gebeten, den Satz „und Seitenverwandte bis zum vierten Grade einschließlich" aufzunehmen. Was Schlesien im Allgemeinen betrifft, so sind dort die Laudemien auf zwei verschiedene Weisen entstanden; einmal durch Vertrag und zwar in der Art, daß der Gutsherr ein Grundstück gegen einen bestimmten Kaufpreis veräußerte und sich außerdem einen Grundzins, einen Naturalzins und das Laudemium für gewisse Fälle vorbehielt. Trotzdem, daß es zweifelhaft sein kann, welche Natur diese Laudemien haben, will ich vollkommen gerecht sein, schon um mich selbst zu beruhigen, indem ich alle diese durch derartige Verträge begründeten Laudemien bestehen lasse, wobei ich aber den Vorbehalt mache, daß entweder der gegenwärtige Besitzer des laudemialpflichtigen Grundstücks persönlich die Last übernommen hat, oder daß auf Grund des betreffenden Verkaufs die Laudemialpflicht ins Hypothekenbuch des betreffenden Guts eingetragen ist; denn sonst besteht zwischen dem gegenwärtigen Besitzer und dem Gutsherrn kein Verband, auf welchem die Laudemialpflichtigkeit begründet werden könnte, indem der ursprüngliche Vertrag nur persönliche Rechte und Pflichten begründete. Zum großen Theil entspringt aber in Schlesien die Laudemialpflicht aus der Gerichtsherrlichkeit, oder sie ist durch Druck, durch Zwang, durch Hinterlist oder Drohungen oder dergleichen bewirkt. Das ist die zweite Klasse der schlesischen Laudemien. Ich werde in dieser Beziehung dem folgen, was der Herr Regierungs-Kommissar, ein Mitglied der General-Kommission in Schlesien, welche in ganz Schlesien die Ablösung der Laudemien zu leiten hat, über diese Angelegenheit vorgetragen hat. Es ist zuerst von dem Herrn Regierungs-Kommissar bemerkt: Es existiren drei sogenannte Landes-Ordnungen, die von Oppeln, von Oels und von Teschen, die allerdings nur Partikular-Gesetze von Schlesien sind. Die genannten Ordnungen sind keine Gesetze. Die betreffenden Herzoge waren keine Gesetzgeber; sie waren nur große Grundbesitzer, und sie konnten daher nicht bestimmen oder festsetzen: was für Abgaben die Gutseinsassen zu zahlen hätten. Eventuell fehlte es an einer Publication dieser sogenannten Landesordnungen. Wollte man aber auch diese Landesordnungen als Gesetze ansehen, so sprechen sie doch nur von „Auf- und Abzug", nicht von Laudemium. Was zunächst die Landesordnung von Oppeln betrifft, so spricht sie von „Auf- und Abzug" in einem ganz anderen Sinne, als der Herr Regierungs-Kommissar darin gefunden hat. Es heißt in der Landesordnung Rubrik 44 „von den Unterthanen" im Art. 2:

„Wann eines Herrn, Geistlichen, Ritters, oder Stadt-Unterthan sein Guth verkauft, der Herr soll von ihme kein Abzugs-Geld nehmen, sondern ihn mit Weib und Kindern frei entlassen, und ein Kundschaftsbrief unter seinem Petschaft geben, so daß er von einem andern angenommen werde, zumahlen ohne Kundschaftsbrief keiner in die Unterthänlichkeit unter Verfall zehen Mark deme, wessen des Unterthan ist, angenommen werden soll, von denen Scholtzen, freien, Kretschambern und Müllern aber soll das Abzugsgeld genommen werden, so wie von Uralters hero von zehen Marken eine Mark."

Also die Abgabe heißt „Abzugsgeld", nicht Laudemium, und sollte dann genommen werden, wenn der Unterthan aus der Jurisdiction — dem Unterthanverbande — entlassen wird und in eine andere Jurisdiction übergeht. Dann ist im zweiten Theile dieser Landesordnung eine wirkliche Unwahrheit enthalten. Während die Urkunden hier bis ins 13te Jahrhundert zurückgehen und in vielen Tausend Exemplaren in dem Provinzial-Archive für Schlesien zu Breslau verwahrt werden, während alle aus der Zeit vor der Reformation keine Spur von Laudemien und Besitzveränderungs-Abgaben enthalten, heißt es in der Landesordnung, das Abzugsgeld soll genommen werden, so wie von Uralters hero (geschehen). Das ist mindestens eine unrichtige Voraussetzung, von der der Konzipient der Landesordnung ausgegangen ist.

Die zweite Landesordnung ist die von Oels, und heißt es im Artikel 6 vom Auf- und Abzuge:

„Der Auf- und Abzug, nehmlichen die zehnte Mark einer ausgesetzten Scholzerei, Freyackers und Huben, Kretscham, Mühlen- und Freigartens, soll der Erbherrschaft und nicht dem Herrn des Obergerichts, wann und so oftein solch Guth verkauft wird und der Auf- und Abzug vor Alters auf solchem Gute gewesen, ohne Mittel zustehen und gebühren."

Es hat der Herr Regierungs-Kommissar bedeutendes Gewicht darauf gelegt, daß es heißt „nicht dem Herrn der Obergerichte, sondern der Erbherrschaft." Da bemerke ich denn, daß es folgende Bewandtniß damit hat. Im Herzogthum Oels ist der Herzog von Oels Inhaber der Obergerichte. Er unterhält das Herzogliche Fürstenthumsgericht zu Oels, bei dem sämmtliche Rittergutsbesitzer, die im Herzogthume Oels angesessen sind, Recht nehmen müssen, und das Hypothekenbuch ihrer Güter geführt wird. Es ist also geschieden zwischen dem Herrn der Obergerichte und dem Herrn der Untergerichte, und als solcher ist die Erbherrschaft genannt. Das ergiebt sich auch aus derselben Landesordnung in Artikel XVI:

„Wenn zwischen dem Ober- und Erbgerichtsherrn solches strittig wäre, soll der angezogene Brauch und Besitz — dargethan — werden. Wann sich auch an und auf der Auen einige Gewalt begebe, so von den Obergerichten zu strafen wäre, soll von dem Erb- oder Pfands-Herrn, dem Ober-Gerichts-Herrn kein Einhalth daran geschehen."

Also ist unter dem Namen „Erbherrschaft" blos der örtliche Gerichtsherr zu verstehen.

Die teschener Landes-Ordnung berührt uns nicht, weil Teschen zum österreichischen Schlesien gehört, und deshalb jene Verordnung nicht hierher gezogen werden kann. Vor und nach den Landes-Ordnungen finden wir das Wort „Laudemium" in der Gesetzgebung ganz und gar nicht vor. Nur allein die sogenannte Kardinal Hessesche Sporteltaxe von 1680, auf welche der Herr Regierungs-Kommissar ebenfalls gefußt hat, kommt vor, und man hat dieser Taxe Gesetzeskraft beigelegt, während sie nichts weiter ist, als eine bloße Kanzleitaxe welche der Gutsherr seiner Kanzlei gegeben hat. Zu jener Zeit war die schlesische Geistlichkeit Inhaber vielen Landes; sie hatte von jeher den Werth des Grundeigenthums zu schätzen, Grundbesitz durch Erbschaft, Ankauf u. s. w. zu erwerben gewußt, und trefflich verstanden, dasselbe zu konserviren. Der Kardinal Hesse, Fürstbischof von Breslau, gab nun seiner Kanzlei mit den Worten folgende Taxe:

„Größere Kanzelleitaxe.".

Von geistlichen Benefizien oder Investituren u. s. w.

Er führt nun die einzelnen Posten auf; dann heißt es weiter:

„Von den freien Güttern, so nicht Ritter- oder Roßdienste leisten, gebühret Auf- und Abzug von jedem Hundert zehn Thaler, Gulden oder Mark, darnach der Kauf ist gerichtet. Ueber dieses gebührt von den Briefen oder Confirmationen über die gemelte freien Güter von jedem Hundert ein Thaler, Gulden oder Mark."

Es ist diese Taxe unverkennbar eine solche, welche der Guts- und Gerichtsherr in seiner Eigenschaft als solcher gab, denn die Geistlichkeit war der Guts- und Gerichtsherr. Diese Taxe hat, wie ich schon erwähnte, keine Gesetzeskraft. Der Herr Regierungs-Kommissar will aber die Gesetzeskraft dadurch vindiziren, indem er anführt, Friedrich der Große habe im Jahre 1754 diese Taxe genehmigt. Dies ist insoweit richtig, als eine Kabinets-Ordre in dieser Beziehung ungefähr sagt: „Genehmigen die von Euer Liebden vorgelegte Taxe." Es ist aber diese Ordre ein bloßes Kabinets-Reskript an den Fürstbischof von Breslau, welches niemals publizirt worden ist, also keine Gesetzeskraft hat, und auch höchstens nur für Orte, in welchen der Fürstbischof Gerichtsherr war, Gültigkeit haben konnte. Dagegen erklärte Friedrich der Große im Jahre 1747, indem er für die Städte und für die landesherrlichen Gerichte eine Gebührentaxe gab,

„er wolle in Betreff der Fürsten, Standesherren u. s. w. es zulassen, daß dieselben die Einrichtung der Sporteln in ihren Regierungen und Kanzelleien selbst veranlassen mögen, auch noch zur Zeit Anstand nehmen, denen Grundherrschaften auf dem platten Lande ihre Sporteln und Fructus jurisdictionis, wie ebenfalls denen Dorfgerichten auf einen gleichförmigen Fuß zu determiniren, so wolle Er doch allesammt so gnädig als ernstlich ermahnet haben, sich dabei aller Moderation zu gebrauchen, und so viel sich thun läßt, von selbsten die Säze dahin einzurichten suchen, damit dieselben weder die landesherrliche große Kanzleitaxe übersteigen, oder sonst von der den Königl. Ober-Amtsregierungen vorgeschriebenen und dieser Taxe allzuviel abweichen und der König nicht zur allgemeinen Landeswohlfahrt und in mildester Beherzigung solcher Bedruckungen genöthigt werden möchten, Seine Königl. Rechte der Souverainetät auch hierinnen zu gebrauchen und ihren Regierungen, Kanzleien und Untergerichten selbst die gebührenden Grenzen zu setzen."

Danach war es also förmlich gesetzlich zugelassen, daß die Guts- und Gerichtsherrschaften so viele Sporteln ansetzen lassen konnten, als sie wollten; sie sollten es nur nicht zu arg machen, da sonst eingeschritten werden würde, welches aber nicht geschehen, obgleich es sehr arg gemacht worden ist.

Im Jahre 1815 erschien eine allgemeine Gerichts-Gebührentaxe. Die sollte nun alle diese Gerichts-Einnahmen der Patrimonial-Gerichtsherren in Schlesien aufheben. Man fand indeß für gut, die Taxe, welche 1815 ganz allgemein gegeben worden war, und außerdem noch nebenher alle die Taxen, welche früher genommen worden waren, zu erheben. Das sind nun ein ganzes Schock Sporteln, als Zählgelder, Kanzleisporteln, Confirmationsgebühren, Markgroschen, Verschreibegelder, Reihegelder, und wie die Namen alle heißen.

In dieser Beziehung kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß in Schlesien die Laudemien und was sonst bisher als laudemialartige Abgabe erachtet worden ist, nichts Anderes sind, als „ein Einkommen der Gerichtsbarkeit", wo nicht gerade dies Recht auf einem besonderen lästigen Vertrage, einem Urkauf- oder Ueberlassungs-Vertrage beruht.

Es ist dies von dem Rechtslehrer Friedeberg ausgesprochen, welcher nicht lange nach 1700 über die schlesischen Rechte schrieb. (Buch II. Kap. 21.)

„Und weilen unlaugbar ist, daß das Laudemium und Marktgroschen unter die fructus jurisdictionis gehören, diese aber in denen Landtaxen unter der Gerl. Rubrik Ober- und Niedergerichte mitbegriffen seien, so können solche schwer bei Taxirungen der Landgüther und Rittersitze in einem besonderen Anschlag gebracht werden u. s. w."

Dort ist also das erste Mal ausgesprochen, daß diese Gefälle gerichtsherrlichen Ursprunges sind. Daß sie eines solchen sein müssen, folgt auch aus einem Gesetze vom 10. Dezember 1748 für Schlesien. Dort sagt der Gesetzgeber:

„Damit auch die Unterthanen mit denen Loslassungsgeldern nicht nach der Grundobrigkeit Willkühr beschwert werden, die Dominia aber dagegen einen billigen, proportionirlichen Genuß vor ihren Schutz und andere Ungemächlichkeiten ihrer Gerichtsbarkeit, da solche Gebühren zu dem commodo und fructibus dererselben allerdings gehören, erhalten mögen; so wollen Wir solche Kraft Unserer Souverainetät hiermit dergestalt determiniren, daß ein jeder Unterthan, wenn er von der Unterthänigkeit befreiet sein will, vor den Loslassungsbrief — folgendes bezahlen müsse:

„Von seinem sämmtlichen Vermögen — soll derselbe 10 pCt., und über dieses von seiner Person noch zwei und für sein Weib einen Dukaten bezahlen.

„Ein Unterthan, der Nichts im Vermögen hat, giebet nur das eben für die Person Ausgesetzte, nähmlich eine Mannesperson 2 Dukaten und eine Weibsperson einen Dukaten."

Es wurde also darin von dem Gesetzgeber gesagt, daß die für die Loslassung aus der Unterthänigkeit zu zahlenden Gelder ein Einkommen der Gerichtsbarkeit sind.

Um so mehr muß dies diejenige Abgabe sein, welche für die Confirmation eines Kaufkontraktes dem Grund- und Gerichtsherrn gezahlt werden mußte. Dies ist auch später in der Gesetzgebung und in der Justiz-Verwaltung anerkannt worden, zunächst dadurch, daß bis in das vorige Jahrzehend hinein in allen Gerichtsgebühren-Liquidationen oder Gerichtskostennoten, welche den Parteien von dem Gericht in Grund- und Hypothekensachen zugestellt wurden, immer in der Note auch die Laudemien Markgroschen u. s. w. neben den unbestreitbaren Gerichtssporteln aufgenommen und bei ihrer Zufertigung der Erwerber eines Grundstücks aufgefordert wurde, den Gesammtbetrag „dieser Kaufsporteln" oder „Kosten" binnen z. B. acht Tagen, bei Vermeidung der Execution, an die Gerichts-Salarienkasse zu zahlen. Erlauben Sie, meine Herren, daß ich Ihnen ein paar solcher Verfügungen vorlesen darf. Die eine lautet:

„Von dem Königl. Dom-Kapitular Vogtey-Amte wird dem Erbscholtisei-Gutsbesitzer Johann Gottlieb Gimmler in der abschriftlichen Anlage die Note und Berechnungen der in Grundsachen seiner Scholtisei Nr. 1 daselbst entstandenen Kaufsporteln und Kosten mit dem Befehl zugefertigt, den Betrag derselben pr. 539 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf. Courant binnen sechs Wochen bei Vermeidung der Execution zur hiesigen Sportelkasse zu bezahlen und dagegen sein Kaufinstrument in Empfang zu nehmen.

Dom Breslau, den 11. Juni 1825.

(Unterschrift des Gerichts.)

Ich bemerke, daß hier außerdem, daß ein Gericht die Zahlungsforderung unter Androhung der Execution erläßt, durch Zurückbehalten des Kaufinstruments bis zur Bezahlung aller Sporteln einen psychischen Zwang ausgeübt worden.

Die Note selbst lautet, nachdem die unstreitigen Gerichtssporteln vorangeschickt worden mit: ..... 98 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf.

Die Dominial Jura betragen laut der beigehefteten Berechnung	420	-	16 -	8 -
Dominial Jura von der Hypothek pr. 2000 Rthlr. à 1 Rthlr.	20	-	— -	— -
Summa	539 Rthlr.	11 Sgr.	2 Pf.	

Das hat also der Mann bei Vermeidung der Execution binnen sechs Wochen zu zahlen.

(Ruf auf der rechten Seite: Zur Sache! Auf der Linken: Weitersprechen.)

Ich glaube, daß dies Alles zur Sache gehört. Es würde der schreiendste Mißbrauch gewesen sein, wenn ein Gerichtshof sich erlaubt hätte, ohne vorgängige Untersuchung und Erkenntniß zu sagen: er müsse bei Vermeidung der Execution zahlen, wenn das Gericht die „Dominialjura" nicht für eine reine Gerichtsgebühr angesehen hätte.

Eine zweite derartige Verfügung ist die des Gerichts-Amtes Camenz vom 31. März 1817. Darin wird dem Bauer Schönwälder in der Grundsache seines Bauerguts befohlen, neben (wirklichen) Gerichtssporteln binnen acht Tagen bei Vermeidung der Execution 94 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. Confirmationskreuzer für das Dominium zur Gerichts-Salarien-Kasse zu zahlen.

In einer Gerichtskosten-Note des Herzoglich braunschweigölser Fürstenthums-Gerichts zu Oels aus dem Jahre 1832 in der Grundsache der Freistelle Nr. 3. zu Fartkerry findet sich der Ansatz von 56 Thlr. 12 Sgr. Laudemien.

Sie sehen hier den Mißbrauch der Amts-Gewalt, der darin besteht, daß die Gerichtspersonen sich hergaben zum Exekutor der Einkünfte der Guts- und Gerichtsherren, während ihnen gesetzlich nur aufgegeben und nachgelassen war, die Gebühren des Gerichts, die Gerichtssporteln, wie sie in der landesherrlichen Gebührentaxe von 1815 bestimmt sind, einzufordern. Die betreffenden Patrimonialrichter hätten alle wegen Mißbrauch des richterlichen Amtes zur Untersuchung gezogen werden müssen.

Es lautet endlich eine gerichtliche Note, welche dem Oekonomen Franz Radcik zu Zopten über Gefälle und Sporteln vom St. Klarengericht zu Breslau im Jahre 1818 zugefertigt ist:

I.	Sportel, welche das hohe Dominium allein zieht, Markgr. 2 Kr. vom Thlr. Schlesisch.....	196 Thlr.	20 Sgr.	
II.	An Jurisdictions-Gefällen und Sporteln für das Königl. Gericht:			
	1) Marktgr. incl. Zählgeld 2 Kr. vom Thaler.....	196 „	20 „	
	2) Verreiche- und Traditions-Jura 40 Gr. pCt.	116 „	20 „	
	3) Confirmat-Gebühren 6 Sgr. von 100 Thlr.....	17 „	15 „	
	4) Eintragung Titul. poss.....	7 „	17½ „	

und nun folgen die wirklichen Gerichtsgebühren und die Quittung des Gerichts-Rendanten über den Empfang des Gesammtbetrags. Daß diese hier ausgehobenen Gefälle nun wirklich „Gerichtsgefälle" sind, ist ferner gesetzlich anerkannt auf zweierlei Weise:

Im Allgemeinen Landrecht im XVII. Titel des II. Theils §. 113 et seq. für die Nutzungen der Gerichtsbarkeit aufgeführt. Da heißt es:

„§. 113.

Zur Uebertragung der Jurisdictionslasten für den Gerichtsbelehnten, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen, bestimmte Rechte und Nutzungen beigelegt.

§. 114.

Gerichtssporteln, Verschreibungs- und Bestätigungs-Gebühren, ingleichen Geldstrafen, welche die Summe von 5 Thalern nicht übersteigen, gehören zu den Einkünften der Civil-Gerichtsbarkeit.

§. 115.

Wo keine besonderen Polizei-Gerichte vorhanden sind, da fallen die durch bloße Polizei-Gesetze bestimmten Geldstrafen, ohne Unterschied der Summe, den Civil-Gerichten anheim.

§. 116.

Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civil-Gerichtsbarkeit."

Dies ist nun ein Gesetz, welches gültig ist für das ganze Land, wenigstens insoweit, als und wo das Allgemeine Landrecht 1794 eingeführt ist. Ich bemerke aber in Bezug auf Schlesien, daß es speziell auf diese gesetzliche Anerkennung sich besonders stützt, daß die Laudemien ihre Quelle, ihre Entstehung in der Gerichtsbarkeit haben. Es ist den Herren Juristen erinnerlich, daß zwei Schlesier es waren (Suarez, ein Gerichtsrath, der in Schweidnitz geboren ist, einem Orte, den ich mit dem Abgeordneten Pinoff die Ehre habe, in dieser Versammlung zu vertreten, und demnächst der Kanzler Graf Carmer, ebenfalls ein geborener Schlesier), welche das Landrecht entwarfen und dabei alle ihre Kenntniß des schlesischen Provinzialrechts in das Allgemeine Landrecht mit hin übertrugen. Von diesen beiden Schlesiern rühren die vielen im Landrechte vorkommenden Grundsätze von Freiheit her, die wir heute erst anbahnen, und die man zu jener Zeit nicht genug gewürdigt und beachtet hat. Das Landrecht erkennt also an: die Laudemien sind ein Einkommen der Gerichtsbarkeit. Dies ist auch für Schlesien anderweit gesetzlich ausgesprochen im Jahre 1804. Es hatte nämlich Friedrich der Große im Jahre 1784 die Aufnahme von Urbarien in Schlesien befohlen, um die Streitigkeiten zwischen den Rittergutsbesitzern und den Gutseinsassen zu beseitigen. In den zur Ausführung dieses Königlichen Befehles erlassenen Instructionen wurde ausdrücklich angeordnet:

„daß bei jeder in dies Urbarium aufzunehmenden Verpflichtung, Abgabe u. s. w. der Entstehungs- oder Rechtsgrund genau und bei jedem Grundstücke besonders ermittelt werden solle."

Bei Aufnahme das Urbariums gaben nun die Einsassen Alles nach, was die Gutsherren nur verlangten. Die Meisten mochten von der Sanctio pragmatica von 1693 gar nichts wissen, wonach Kinder, Aeltern, Ehegatten und Seitenverwandte von den Laudemien frei sind. Die Gutsherren forderten auch von diesen Personen das Laudemium, und die Einsassen bewilligten diese Forderung und zahlten dasselbe immer fort. Man bestätigte ohne Ausnahme alle Urbarien, wo z. B. der pragmatischen Sanction zuwider die Verpflichtung der Kinder, Aeltern, Ehegatten u. s. w. anerkannt und aufgenommen war. Im Jahre 1798 mochten einige Mitglieder in die Haupt-Urbarien-Kommission von Schlesien eingetreten sein, die ein Herz dafür hatten, daß man das Volk nicht sogar sehr aussauge. Die Haupt-Urbarien-Kommission berichtete deshalb nach Hofe (wie man damals sagte):

„Die Guts-Einsassen gäben bei Aufnahme der Urbarien gewöhnlich unbedingt Alles nach, was der Rittergutsbesitzer von ihnen verlange. Nun bestehe für Schlesien ein Gesetz, — die pragmatische Sanction von 1693, — wonach von Aeltern, Kindern und Geschwistern nichts an Laudemium genommen werden solle. Die Guts-Einsassen bestritten den gleichwohl auf solch Laudemium gemachten Anspruch der Dominien nicht."

Die Haupt-Urbarien-Kommission bat nun um Verhaltungsbefehle. Sie sagte:

„Schweigen wir still zu der Forderung der Dominien auf solch Laudemium, so thun wir unrecht, wir lassen dann die Lasten der Unterthanen über die gesetzlichen Vorschriften erweitern, machen wir aber auf das Gesetz von 1693 aufmerksam, so erregen wir — was wir nicht wollen — Streit, und geben Anlaß zu Prozessen, da, wo wenn wir schweigen, die Parteien unter einander einig sind."

In Folge dieses Berichtes wurde an die drei Regierungen in Schlesien — die damaligen drei Ober-Gerichte — und an die beiden Kriegs- und Domainenkammern — wie die jetzigen Regierungen damals hießen — reskribirt und eine Untersuchung über das Descendenten-Laudemium anbefohlen. Diese Behörden berichteten, insbesondere das Ober-Gericht (Ober-Amts-Regierung) zu Breslau, daß die pragmatische Sanction von 1693 beim Rechtsprechen stets auf Laudemien angewendet, und daß in den Urteln, der Regel nach, die Formel gebraucht worden sei: Daß in Sachen A. contra B. der B. schuldig, dem Herrn A. (dominio jurisdictionis), als Inhaber der Gerichtsbarkeit von N. so und so viel Laudemien wegen Erwerbung der und der Stelle zu zahlen. Der Fürstbischof von Breslau reichte 1754 selbst als großer Grundbesitzer mehrere Beschwerden nach Berlin ein und sagte darin:

„Ad g. kann man in Ansehung der Bauergüter nicht unbemerkt lassen, welche Falls bereits unter jetziger Regierung derlei casus in contradictorio vorgekommen, und sogar von den höchsten Instanzen bestätigt worden, daß auch beredes sui bei Acquirung derer Güter, dem Hergange gemäß, laudemia domino jurisdictionis entrichten müssen. Die bei der K.-O.-A.-Regierung in Breslau vorhandenen Akten zwischen den Unverrichte Schankeschen Erben wider den Grafen von Nostiz auf Lobris, zeigen klar uns, daß die obbemerkten Erben, die in Semmelwitz gelegenen Güter, als heredes sui, theils ab intestato, theils ex testamento spezifice erlangt, und als resp. der Traditionsgebühr und der Laudemien wegen Streit erwachsen, wurde von einer K.-O.-A.-Regierung in 1ster Instantia — der pragmatischen Sanction ungeachtet — dennoch erkannt: daß diese heredes sui schuldig: dem domino jurisdictionis — Grafen Nostiz wegen dieser Acquisition und Erwerbung der väterlichen Güter die Laudemien zu zahlen."

Der Fürstbischof von Breslau — Nachfolger des Kardinals Fürstbischof Hesse — erkannte somit selbst an,

„daß die Laudemien dem Inhaber der Gerichtsbarkeit gebühren."

Das auf die Berichte der schlesischen Provinzial-Behörden und Ober-

Gerichte erlassene Reskript vom 25. Februar 1799, wonach den Dominien, welche von hereditus suis Laudemien fordern, bei Errichtung der Urbarien vorgestellt werden sollte,

„daß dies, nach der schlesischen Verfassung, gegen Verbotsgesetze anlaufe und die dagegen eingegangenen Verträge nicht bestätigt werden könnten",

veranlaßte Reclamationen mehrerer schlesischen Stände oder Rittergutsbesitzer, namentlich der schweidnitz-jauerschen Landschaft. Diese Reclamationen gaben zu neuen Ermittelungen Anlaß; auf deren Grund erstattete die Gesetz-Kommission im Jahre 1801 ein Gutachten an das Staats-Ministerium, und sagte in diesem Gutachten, welches in Rabe's Gesetz-Sammlung abgedruckt und gewiß allen Juristen, besonders dem Herrn Justiz-Minister, bekannt ist, den das Obergericht zu Breslau einst die Ehre hatte, zu seinen Mitgliedern zu zahlen, in welcher Stellung er vielfach Gelegenheit hatte, die schlesischen Laudemial-Verhältnisse genau kennen zu lernen.

„Auch in Schlesien giebt es nur wenig bäuerliche Grundstücke, die eigentlich Erbzinsgüter, d. i. solche Güter sind, deren nutzbares Eigenthum ihren Besitzern, das Ober-Eigenthum aber den Gutsherrschaften zusteht; vielmehr haben auch die Besitzer solcher Rustikalstellen, von welchen bei Besitzveränderungen Laudemialgelder bezahlt werden, in der Regel das volle Eigenthum dieser Güter."

Also Erbzinsgüter sind eine Seltenheit in Schlesien. Nachdem aber mehreres Andere im Gutachten gesprochen, heißt es weiter:

„Hiernach ist das Laudemium bei schlesischen Bauergütern da, wo es hergebracht ist, nichts Anderes, als eine Taxe, welche nach Analogie der bei Rittergütern stattfindenden landesherrlichen großen Kanzleitaxe für den herrschaftlichen Verreich oder die Civiltradition des Gutes von dem neuen Besitzer zur herrschaftlichen Kasse bezahlt werden muß."

Nun ist diese große Kanzleitaxe aufgehoben, und wo sie die großen Grundbesitzer und sogenannten Obergerichtsherren, als: der Herzog von Oels, der Fürst von Trachenberg, der Herzog von Ratibor u. s. w., noch bis jetzt von den ihren Gerichten unterworfenen Rittergütern beziehen, da hat die Central-Abtheilung in ihrem Gesetz-Antrage, wie die Herren aus demselben entnommen haben, Veranlassung genommen, die Aufhebung dieser den Rittergütern gegen den Obergerichtsherrn obliegenden großen und kleinen Kanzleitaxe zu beantragen.

Wenn nun das Laudemium eine bloße Analogie der großen Kanzleitaxe ist, welche theils zu der landesherrlichen Kasse, theils an die Herzoge und Fürsten gezahlt ward, so ist keine Frage, daß dasselbe wegfallen muß, indem es eine gerichtsherrliche Sportel und resp. gerichtsherrliche Revenue ist. Man glaubte mit Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit das Laudemium auch für beseitigt. Da wurde aber in Berlin erklärt, daß man sich darin irre. Es heißt in dem auf Spezialbefehl erlassenen Reskripte der Ministerien des Innern und der Justiz vom 5. März 1809:

„Zuweilen sind auch, wenngleich irrigerweise, Laudemien mit dem lytro reali verwechselt worden; da jedoch erstere ganz unstreitig zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit gehören, auch von freien Stellenbesitzern bei Besitzveränderungen entrichtet werden, so folgt schon hieraus unbedenklich, daß Laudemien kein Annexum der Erbunterthänigkeit und durch das Aufhören derselben in keiner Art alterirt worden sind. Um deshalb müssen sie auch von den bäuerlichen Besitzungen, die dieser Abgabe bei Besitzveränderungen zeither unterworfen worden sind, ferner nach wie vor entrichtet werden."

In demselben Jahre — am 8. April 1809 — erschien eine Declaration des Edikts wegen Aufhebung der Unterthänigkeit, vom 9. Oktober 1807, und da wurde im §. 2 derselben wörtlich gesagt:

„Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Kaufer einer Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks dem Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden."

Dann heißt es §. 5 weiter:

„So lange, als nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet wird, könnten die Gutsherrschaften auch ferner Schutzgelder fordern von Schutzverwandten."

Die Herren sehen also, daß das Laudemium dem Gutsherrn als Gerichtsinhaber zu zahlen ist. Das wurde auch schon in der Zeit von 1712, wo Friedeberg seinen Traktat über schlesische Rechtsverhältnisse schrieb, angenommen. Daraus folgt, wie in Schlesien diejenigen Laudemien, welche nicht auf lästigem Vertrage beruhen, mit Erscheinung der Gebührentaxe von 1815 für aufgehoben erachtet werden können, denn die Guts- und Gerichtsherren durften nicht die neu bestimmten Gerichtssporteln und daneben, noch die Laudemien erheben. Und wäre ein Zweifel darüber, so müssen und können die Laudemien jetzt in diesem Moment aufgehoben werden; denn ich nehme an, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bälde aufgehoben wird. Wie der Herr Justiz-Minister heute der hohen Versammlung mitgetheilt hat, wird das Ministerium in diesen Tagen einen Gesetz-Entwurf über diesen Gegenstand vorlegen. Es ist dann keine Frage, daß die nicht auf schon bezeichneten Verträgen beruhenden Laudemien und Marktgroschen in Schlesien mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zugleich unter Einem ohne Entschädigung aufgehoben werden müssen, weil sie nichts weiter als ein Einkommen der Gerichtsbarkeit sind und lediglich in dieser ihren Entstehungsgrund haben.

Könnten die Herren noch in einem Zweifel darüber sein, so wird derselbe augenblicklich schwinden, wenn Sie erfahren, daß die Rittergutsbesitzer in Schlesien selbst dieser Aufhebung nicht widersprechen. Dieselben haben in vielleicht mehr denn 40 bis 50 Exemplaren eine Adresse oder Protestation an die hohe Versammlung eingereicht, worin sie sich verwahren gegen die Aufhebung der auf Privatrechtstiteln beruhenden Rechte ohne Entschädigung. In dieser Beziehung spalten sich die Rittergutsbesitzer in zwei Theile. Die Einen sagen:

„Wir finden es zeitgemäß, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ohne Entschädigung weder an den Besitzer, wo sie ihm Gewinn brachte, noch Entschädigung an den Staat, wo sie dem Besitzer kostete, an den Staat übergehe. Wir geben alle aus der Jurisdiction entspringenden Gefälle ohne Entschädigung auf."

Die Anderen, und zwar die Mehrheit — sprechen über das Laudemium sich implicite dadurch aus, daß sie sagen:

„Wir geben es zu, daß alle auf ständischem, also staatsrechtlichem Boden beruhenden Rechte des ritterschaftlichen Grundbesitzers — die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit u. s. w. — ohne Entschädigung aufgehoben werden. Allein es giebt auch andere wohlerworbene Rechte der Rittergutsbesitzer, welche außerhalb der staatsrechtlichen Sphäre lediglich auf privatrechtlichem Boden ruhen, so insbesondere das Recht auf Grund- und Erbzinse und Natural-Abgaben, auf Erbpachtzinse, auf Dienste und die ländlichen Servituten."

Dann fahren sie in ihrer Vorstellung fort, indem sie sagen:

„Es sind diese Rechte in den meisten Fällen dadurch entstanden, daß bei der Begründung neuer selbstständiger Besitzungen die Erwerber der dazu erforderlichen Grundstücke anstatt eines ihrem Verkäufer, dem Gutsherrn, dafür zu zahlenden Kaufgeldes, die Entrichtung beständiger Zinse, Renten oder andere Leistungen übernahmen, — eine Sitte, die sich noch heute bei der Zertheilung auch bäuerlicher Grundstücke täglich wiederholt. In anderen Fällen sind solche Rechtsverhältnisse durch spätere Rechtshandlungen konstituirt worden."

Eine Eingabe des Fürsten Hatzfeld geht nicht so weit, sondern fordert eine kleine Entschädigung für die Aufhebung der Laudemien. Der Herr Regierungskommissar hat nun, um ihm in dem Gange zu folgen, den er in seiner Rede beobachtet hat, zunächst Werth darauf gelegt, daß in den Landesordnungen gesagt ist: daß die dienstfreien Stellen nach altem Herkommen mit Auf- und Abzug behaftet waren.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß dies in Widerspruch steht mit den Urkunden, die aus der Zeit vor diesen Landes-Ordnungen vorhanden sind, indem darin Auf- und Abzug und Laudemien ganz und gar nicht vorkommen. Es ist dann ferner angegeben worden, daß die Laudemien hauptsächlich den dienstfreien Besitzungen auferlegt worden sind, gewissermaßen als Aequivalent für Robot-Dienste. Es soll vorgekommen sein, daß wenn freie Gärtnerstellen in Robotstellen verwandelt worden, die Laudemien ohne Weiteres fortgefallen wären. Dieser Behauptung des Herrn Regierungskommissar muß ich widersprechen. Ich habe eine große Zahl Prozesse geführt für Robot-Gärtner, die 10 pCt. Laudemien entrichten sollten.

Man hat sich nicht gescheut, Laudemien zu 10 pCt. von ihnen einzufordern, wenn schon die Kräfte dieser Leute anderen Lasten erlagen, und sie jede Woche vom frühen Morgen bis späten Abend für den Gutsbesitzer arbeiten mußten.

Es ist dann noch angeführt worden:

„Es spräche nichts dafür, daß die Laudemien in Schlesien aufgedrungen oder auf unrechtmäßige Art eingeführt wären."

Diese Behauptung kann ich widerlegen.

In Friedeberg's Traktat über die schlesischen Rechte kommt eine Verordnung des Herzogs Karl von Münster vom 25. Juni 1612 vor, die nach vorausgeschicktem Titel dahin lautet:

„Wir ꝛc. und ich ꝛc. bekennen hiermit demnach bei jetziger zu ordentlichem Verhör und Erörterung deren zwischen einem ehrbaren und wohlweisen Rath der Stadt Schweidnitz und theils der Bürgerschaft und etlichen Zünften daselbst schwebenden Differenzien an- und fortgestellten Königlichen Kommission ermeldeten Raths- und Stadt-Unterthanen, die Bauerschaften unterschiedlicher Dörfer durch ihren Ausschuß bei uns sich erklaget und berichtet, wie daß sie von ermeldetem Rathe, als ihrer Obrigkeit, mit der Beschwerde des Marktgroschens und Ehegelder, dieselbte bei Verkaufung ihrer Güter und Eintretung in den Ehestand zu entrichten, beleget werden wollten, mit Bitt, weil solches

eine Neuigkeit, wir geruheten von Königl. Ober- und tragenden Amts-wegen bei demjenigen, so sie ihrer Obrigkeit an Diensten und sonsten zu leisten schuldig und erbötig, sie zu schützen und nichts Neues ihnen aufbringen zu lassen, daß wir sie darauf dergestalt beschieden, und ihnen anbefohlen, sintemalen sie nicht zu bewegen gewesen, ermelbeter ihrer Obrigkeit zu etlicher Maßen Revier- und Abführung derselben ziemlichen Schuldenlast, mit einer freiwilligen Contribution auf gewisse Zeit beizuspringen, sie auch sich entschuldiget, daß sie dessen von ihren Prinzipalen oder Mitgenossen kein Mandatum und Befehl hätten, und dannhero solches nicht einwilligen könnte.

Daß sie mit den ihrigen hierüber Rath halten, und nach Verfließung acht Tage gegen den Rath sich erklären sollen, entweder auf etliche gewisse Jahre ein Erträgliches von jeder Hufe zu kontribuiren, oder aber den Markgroschen und Ehegeld abzulegen und zu entrichten. Im Fall sie nun dessen allen verweigerten, sollen sie einen Weg als den andern dem Rath, als ihrer Herrschaft, bei Verkaufung ihrer Güter den Markgroschen, wie auch, wann sie sich verheyrathen, das Ehegeld oberen Maßen, wie es anderer Orte dieser Lande bräuchlich, zu geben schuldig sein, und hierzu durch gebührende Zwangsmittel gezwungen werden."

Die Gutseinsassen der Stadtgemeinde Schweidnitz sollen also Markgroschen behufs Unterstützung der Stadt in Abzahlung ihrer Schulden zahlen und zahlen die Markgroschen heute noch, trotzdem, daß die Schuldenlast der Stadtgemeinde schon längst berichtigt ist. Ich kann noch zwei Urkunden mittheilen. Einen Vergleich, der vor dem Obergerichte in Breslau geschlossen worden ist. Es verklagt danach der Gutsherr von Landsfeld bei Breslau seine Unterthanen, weil sie nicht die mehreren Abgaben bezahlen wollten, die er verlangte, weil er verschuldet, auch hoch zur Steuer angezogen sei, und die Unterthanen ihm hierbei mit einem Beitrage helfen müßten. Die Leute wurden auch wirklich für beitragspflichtig gehalten und vermocht, sich im Wege des Vergleichs zu höheren Abgaben an die Gutsherrschaft zu verpflichten.

Diese Urkunde datirt aus dem Jahre 1667; ich besitze sie im Original.

Eine dritte hierher gehörige Urkunde aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts ist ein Kaiserliches Hofkammer-Reskript vom 12. Juli 1720, wonach in Schlesien in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau auf den Kameral-Dörfern das Laudemium, wenngleich im Fürstenthume Liegnitz kein Exempel von dergleichen Exaction aufgebracht werden könne, doch darum eingeführt werden solle und könne, weil es in Schlesien hin und wieder schon eingeführt sei. In der diesfälligen Korrespondenz ward hervorgehoben, daß der Fürstbischof von Breslau, Kardinal Heß, auf den geistlichen Gütern dasselbe eingeführt habe, und sich ergebe, daß die diesfällige Revenue sehr angenehm sei, daß sich die Einführung auf geistlichen Gütern ganz praktisch bewährt habe, und man also den Versuch auch machen könne. Man berichtete, das Laudemium habe bisher nicht überall bestanden, es wurde aber darauf reskribirt, daß es da, wo es noch nicht bestanden habe, doch — con bel modo — (sic!) eingeführt werden solle. Sie erkennen leicht, meine Herren, was das heißt: „Con bel modo!" Die Leute mögen wollen, oder nicht: sie müssen zahlen; man möge auf gute oder jede schlechte Art, als: Zwang, eindringliches Zureden, Drohung u. s. w., bewirken, daß sie die Verpflichtung anerkennen und zahlen möchten. Es ist also das Laudemium in der That da und dort mit Zwang eingeführt und auferlegt worden, ich erlaube mir nur noch aus der Zeit der jungen Freiheit — aus der Zeit nach 1807 — einen offenen Befehl vom Jahre 1810, wo wir die Erb-Unterthänigkeit nicht mehr hatten, mitzutheilen, um zu zeigen, wie die Gutseinsassen ihren Gutsherrschaften gegenüber auch damals noch behandelt wurden. Wenn nämlich ein Staatsbürger die Staatssteuern nicht zahlt, so bekommt er Execution. Findet der mit besonderem Befehl versehene Exekutor Geld bei ihm, so nimmt er's weg, findet er sonst Werthvolles, so nimmt er es gleichfalls weg, um aus dem Verkaufs-Erlöse die verweigerte Steuer zu berichtigen. Damit ist die Steuerverweigerung beseitigt; der Restant oder Weigernde zahlt nur noch dem Exekutor eine geringe Summe Gebühren für seine Bemühungen. Anders war es mit den Abgaben an den Gutsherrn; die Unterlassung der Entrichtung der Abgaben an Gutsherren galt einer Majestätsbeleidigung gleich und wurde mit Untersuchung und Strafe bedroht. Der fragliche offene Befehl lautet:

„Scholz und Gerichte der Gemeinde des Kreises werden hierdurch befehligt, das Publikandum de dato Königsberg, 8. April 1809, betreffend die durch das Edikt de dato Memel, 9. Oktober 1807 erfolgte Auflösung der persönlichen Erb-Unterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz, wovon ein Exemplar hierbei erfolgt, der Gemeinde durch langsame und deutliche Vorlesung aufs neue bekannt zu machen und sodann in dem Gerichtskretscham zu Jedermanns eigener Durchlesung aufzuhängen; auch auf die Befolgung dieses Publikandi zu invigiliren, und bei eigener Verantwortlichkeit diejenigen, welche sich beikommen lassen sollten, der Grundherrschaft die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Breslau, den 21. August 1810.

Königl. Preuß. Bresl. Regierung von Schlesien.

Die Herren wollen gefälligst berücksichtigen, wie der Geist der Zeit sich ändert. Der offene Regierungsbefehl ist von „Merkel" und „Graf von Reichenbach" unterzeichnet.

(Eine Stimme: Diese Ordre gilt heute noch.)

Ich glaube sonach dargethan zu haben, daß die Abgabe der Laudemien widerrechtlich eingeführt worden ist; ein Widerspruch war in früherer Zeit unmöglich, denn von der obersten bis zur untersten Stufe der Verwaltung war Alles zum Dienste der Aristokratie verpflichtet.

Der Gerichtsschreiber wurde von dem Gutsherrn ernannt; der Scholze, der Geistliche, der Schullehrer, der Justitiarius, alle wurden von dem Gutsherrn ernannt und suchten nur ihr Heil im Gutsherrn.

(Bravo.)

Wollte der Einsasse ja, um Hülfe zu suchen, an eine höhere Instanz gehen und es riskiren, als Querulant behandelt und bestraft zu werden: Wer war der Landrath, an den er sich wenden mußte und wandte? Ein Rittergutsbesitzer des Kreises, der blos seine Standes-Interessen vertheidigte und den Beschwerdeführer als Querulanten auf einige Wochen einsteckte. Die Herren Juristen werden mir zugeben, daß, wenn um jene Zeit herum Jemand eine solche Petition wo eingereicht hätte, wie sie jetzt in 13,000 Exemplaren der hohen Versammlung vorliegen, der wäre auf Monate lang als Unruhestifter und Querulant gefänglich eingesteckt worden. Jeder, der mit Vorübergehen einer Behörde bei einer höheren einkam, wurde unbedingt zurückgewiesen und so konnte man gar nicht an die höhere gelangen. Bei der Regierung waren die Präsidenten- und Rathsstellen mit Rittergutsbesitzern — d. h. mit lauter Adligen — besetzt, und eben so waren die Staats-Minister große Grundbesitzer, die als alleinige Stützen des Thrones galten. Es ist also ganz klar, daß alle Beamte von unten bis oben Aristokraten waren, die jede Beschwerde unterdrückten.

Wenn nun weiter von dem Herrn Regierungs-Kommissar gesagt wird, es hätte sich die Idee ausgebildet, daß die Laudemien als eine Anerkennung des neuen Besitzers entrichtet werden müßten, so bemerke ich, daß durch das Publikandum vom 8. April 1809 der Gutsherr jeder Einmischung bei Veräußerung der Rustikal-Grundstücke enthoben worden ist. Der §. 8 dieses Publikandums lautet:

„Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeit und anderen fortwährenden Lasten bedarf der bäuerliche Besitzer nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit des gutsherrlichen Konsenses nicht weiter."

Die Leute dürfen zu einem beliebigen Gericht oder einem Notar gehen, dort einen Kaufvertrag aufnehmen und diesen dem Patrimonialgericht einreichen lassen und brauchen sich bei diesem und dem Gutsherrn gar nicht zu melden. Wir kann also der Gutsherr für „die Confirmation eines Kaufvertrags", für „die Annahme des neuen Besitzers" etwas fordern? Das frühere Recht ist ja ganz beseitigt! Was die nach Publication des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 stipulirten „unfixirten Laudemien" betrifft, so kann ich diese unter keinen Umständen statuiren, obwohl der Herr Regierungs-Kommissar die Sache in der Schwebe gelassen hat. Das Edikt vom 14. September 1811 ist im Geiste der Freiheit erlassen, es wollte den Druck für die Zukunft beseitigen, indem es nicht statuiren wollte, daß für die Zukunft neue, dem Wohlstande außerordentlich schädliche Verträge geschlossen würden. Es wurde allerdings nicht ausdrücklich, sondern nur übertüncht ausgesprochen, daß unfixirte Laudemien, deren Werth und Ertrag man gar nicht erkennen kann, nicht mehr stipulirt werden könnten. Hierüber sind verschiedene Judikate ergangen, die der Justiz nicht eben zur Ehre gereichen. Die Göttin der Gerechtigkeit trägt, nachdem die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Rechtsverfahren eingeführt ist, die Göttin also Namen und Stand der Parteien durch den Aufruf derselben erfährt, ihre Binde um die Augen nur darum, weil sie über diese vielen sich widersprechenden Entscheidungen in der schlesischen Laudemien-Frage weint. Gründete man sich auf ein in einem Urtel angenommenes Prinzip, so war man sicher, daß man verlor, wiebald man in einer gleichartigen Sache sich auf dies Urtel berief. Es fand in dieser Frage bei allen Gerichten ein Schwanken statt, kein Prinzip galt für längere Zeit. Ich werde erwarten, ob der Herr Regierungs-Kommissar, als Mitglied der General-Kommission für Schlesien, oder eines der Herrn Mitglieder des Ober-Tribunals mich hierin wird widerlegen können. Ich würde im Stande sein, einige hundert, ja wohl tausend widersprechende Urtheile Ihnen vorzulegen. Bei einem und

demselben Grundstücke, wegen dessen zufällig bei zwei verschiedenen Gerichten in erster Instanz über die Verpflichtung zu Zahlung von Zählgeldern erkannt wurde, wurde bei dem einen Gerichte der Guts-Einsasse mit seiner Klage auf Befreiung von Zahlung einer bestimmten Summe Zählgeld, und auf Befreiung für alle Folgezeit in erster Instanz abgewiesen, während der Gutsherr mit seiner Klage auf Zahlung einer bestimmten Summe (unter 50 Thlr.) von dem anderen Gerichte ebenfalls abgewiesen wurde. Der Guts-Einsasse appellirte und erstritt in zweiter Instanz ein ganz obsiegliches Urtel, das auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Gutsherrn aufrecht erhalten wurde. Dagegen erhob der Gutsherr gegen seine Abweisung in erster Instanz Rekurs und erwirkte einen obsieglichen — den Guts-Einsassen zur Zahlung verurtheilenden — Rekursbescheid.

Es standen sich nun zwei rechtskräftige richterliche Entscheidungen gegenüber. Trotzdem, daß dem Gutsherrn ein förmliches Appellations-Urtel und ein Nichtigkeits-Urtel entgegenstanden, suchte der Gutsherr aus dem ihm günstigen Rekursbescheide Execution und Subhastation des Grundstücks seines Gegners nach, die ich selbst durch Anrufung des Justiz-Ministers nicht beseitigen konnte. Die Sache kam erst zu Ende, als ein vernünftiger einsichtiger Bevollmächtigter des Gutsherrn eintrat, welcher sagte: Hier könne der Gutsherr auf die Subhastation unmöglich beharren, da er ja in der Appellations- und Nichtigkeits-Instanz unterlegen habe, zur Anerkennung der Freiheit der fraglichen Ersetzung von Zählgeld verurtheilt sei, und ein Appellations- und Nichtigkeits-Urtel vor einem bloßen Rekursbescheide den Vorzug habe.

(Ungeduld in der Versammlung.)

Ich bin gleich zu Ende.

Der Herr Regierungs-Kommissarius hat einen Werth darauf gelegt, daß einige Laudemien seit einem paar Jahrhunderten bestehen; diese dürfe man nur gegen Entschädigung aufheben. Dieser Ansicht bin ich gar nicht; die Revolution ist eben gemacht worden, diese alten eingewurzelten Unrechte, was gewiß im Wesentlichen klar ist, jetzt mit einemmale zu beseitigen. Ich erkenne keine Observanzen, keine Verjährung an; ich verlange unentgeltliche Aufhebung und weiß nicht, weshalb ein Guts-Einsasse seinen Schweiß anwenden soll, um dem Gutsherrn für die Aufhebung einer rechtlich nicht zulässigen Abgabe etwas zu geben. So sagen alle Bauern in Schlesien und wahrscheinlich überall im ganzen Lande. Die Leute waren erbunterthänig bis zum Jahre 1810, sie wurden für Unruhestifter erklärt, wenn sie nicht immer willig zahlten, wenn sie blos ihre Hand nicht immer in die Tasche stecken wollten, wenn sie sich sonst still verhielten und blos ihre Taschen zuhielten. Was konnte man da nicht alles mit ihnen versuchen. Also auf Observanzen und Verjährung lege ich keinen Werth. Auch auf die bestätigten Urbarien in Schlesien lege ich keinen Werth. Dieselben enthalten keinen Rechtsgrund für die darin aufgeführten Verpflichtungen. Ich erstritt auch bei dem Obergerichte zu Breslau und dem Geheimen Ober-Tribunale — bei welchen beiden Gerichtshöfen sich lange berühmte Rechtsgelehrte und manch für die Freiheit begeisterter Rath angestellt waren und sind — Urtel, wonach ein bestätigtes Urbarium aus obigem Grunde für nicht beweisend erachtet wurde. Was thaten aber die Gutsbesitzer, die sich durch solche Entscheidung, und weil sie außer Stande waren, für ihre Forderungen an die Guts-Einsassen einen Rechtsgrund anzugeben? Sie wandten sich an das Kabinet, und in diesem meinte man: es würden dann nicht blos die Laudemien, sondern alle gutsherrlichen Rechte wegfallen und die Sache könnte so nicht gehen. Da wurde endlich durch Herausnahme von einigen Räthen aus dem Tribunal es dahin gebracht, daß nun kontroverse Erkenntnisse erschienen, und in Folge dessen kam es zu einem Plenar-Beschluß: „wenn einmal in einem konfirmirten Urbarium die Laudemialpflicht aufgenommen sei, so müsse angenommen werden, daß der Rechtsgrund desselben in den Vorverhandlungen ermittelt worden sei. Ich hatte aber Urkäufe in den Händen, in welchen keine Laudemien vorbedungen waren. Acht Jahre später wurde jedoch die Laudemialpflicht aller Besitzungen des betreffenden Orts im Urbarium ausgesprochen, ohne Rücksicht darauf, daß die Gutsherrschaften nach einem schlesischen Provinzialgesetz vom 14. Juli 1749 und nach dem Patente wegen Aufnahme der Urbarien in Schlesien vom 12. Dezember 1784 den Guts-Einsassen keine neuen Abgaben und Lasten auflegen dürfen. Ja, hieß es, es muß wohl in den 8 Jahren zwischen dem Urkaufe und der Aufnahme des Urbariums etwas vorgekommen sein, wodurch die im Urbarium ausgesprochene Verpflichtung der laudemialfrei verkauften Grundstücke begründet worden.

Warum der betreffende Guts-Einsasse das Urbarium aber unterschrieben hat, sehen wir in dem damals bestehenden Unterthänigkeits-Verhältnisse. Der Mann hätte sich vielfachen Verlegenheiten ausgesetzt, wenn er nicht unterschrieben hätte. Was die Aufhebung der Laudemien im Ganzen betrifft, so überlasse ich es dem Abgeordneten Waldeck, welcher in dieser Beziehung mit einigen anderen Abgeordneten den weitesten Antrag gestellt hat, auszuführen, daß alle Laudemien fortfallen müssen, weil sie eine Beschränkung der Freiheit sind, weil sie den Wohlstand hindern. Sollten nicht alle Laudemien aufgehoben werden, so muß, meines Erachtens, jedenfalls ein Termin bestimmt werden, bis wo bei Verlust des Rechtes auf die Abgabe selbst auf Ablösung angetragen werden muß. Der jetzige Zustand muß aufhören, er darf durchaus in einem Staate wie Preußen nicht ferner geduldet werden. Die weitere Ausführung wegen der Ablösung, bei der nur der Preis zum Grunde gelegt werden soll, um welchen der Gutsherr die betreffende Besitzung veräußert hat, überlasse ich, zur Vermeidung von Wiederholungen, dem Abgeordneten Wollheim, der mit mir das betreffende Amendement stellen wollte, aber zufällig verhindert wurde, es mit zu unterzeichnen. Ich empfehle Ihnen schließlich, meine Herren, alle Laudemien aufzuheben, eventuell aber mindestens die Laudemien in Schlesien und der Grafschaft Glatz, insoweit sie nicht auf Erbzins oder Urkauf und andere Ueberlassungs-Verträge begründet sind, ohne Entschädigung aufzuheben.

(Lebhaftes Bravo!)

Justiz-Minister Kisker: Meine Herren! Ich kann, nach dem ausführlichen und gründlichen Vortrage des geehrten Redners, der so eben die Tribüne verlassen hat, in dem, was ich sagen wollte, kurzsein. Ich glaube zuvörderst darauf die Aufmerksamkeit richten zu müssen, daß ein Unterschied zu machen ist zwischen Schlesien und den übrigen Landestheilen. In Schlesien sind die Verhältnisse anders als in den übrigen Provinzen. In anderen Landestheilen hat diese Besitzabgabe, die unter Laudemium bekannt ist, mit der Gerichtsbarkeit in der Regel nichts gemein. Was aber Schlesien anbetrifft, so muß ich anerkennen, daß die Vermuthung dafür spricht, daß, wenn nichts Anderes festgestellt werden kann, das Laudemium dort eine Nutzung der Gerichtsbarkeit ist. Auch hierüber sind zwar die Ansichten verschieden. Es befinden sich in den Akten des Justizministeriums zwei Gutachten, von denen das eine deduzirt, daß die Abgabe für die Besitz-Veränderungen als eine Grundabgabe in recognitionem dominii bezahlt würde, und das andere damit schließt, daß sie eine Jurisdictions-Abgabe wäre. Das letztere hat die Gesetzgebung indeß eigentlich schon anerkannt. Es ist dies geschehen in dem schon erwähnten Gutachten der Gesetz-Kommission und in der Verordnung von 1809, und daran wird man sich auch halten müssen. Darauf gebe ich zwar wenig, daß die Gerichte sie als Sporteln eingefordert hatten, dies erklärt sich aus der schlechten Gerichtseinrichtung jener Zeit. Aber sowohl die schlesischen Schriftsteller haben sich dafür ausgesprochen, als auch das Allgemeine Landrecht hat den Satz angenommen, daß die Laudemien Nutzungen der Gerichtsbarkeit sind, und wie der vorige Redner gesagt hat, rührt dies aus Schlesien her, weil die Redaktoren des Landrechts aus Schlesien stammten. Die Gerichtshöfe selbst muß ich übrigens gegen den ihnen gemachten Vorwurf in Schutz nehmen; nicht an den Richtern hat es gelegen, sondern an der dunkeln und zweifelhaften Gesetzgebung.

Abgeordn. Schmidt (Breslauer Landkreis). Der geehrte Abgeordnete Teichmann hat bereits Fakta genug vorgetragen; ich enthalte mich daher aller weiteren Anführungen, daß die Abgabe nur durch Gewaltthat und Willkür entstanden ist.

Abgeordn. Moritz: Ich spreche nicht allein für den Kommissions-Bericht, sondern, wie aus dem von mir gestellten Amendement hervorgeht, für dessen Erweiterung. Nachdem der Herr Abgeordnete Teichmann uns in einer so langen und mit so vielen Urkunden versehenen Rede gezeigt hat, in welcher Art die Laudemien in Schlesien entstanden sein möchten, dürfte es wohl überflüssig sein, dem noch etwas hinzuzufügen. Es ist nicht zu verkennen, daß in Schlesien ein ganz anderer Charakter in dieser Abgabe herrscht, als in anderen Provinzen. Ursprünglich als vertragsmäßig stipulirt kommen sie im Landrechte und bei Erbzins-Verträgen vor, und wenn in dem siebzehnten Titel des zweiten Theiles, die der Abgeordnete Teichmann angeführt hat, die Präsumtion aufgestellt wird, daß der Gerichtsherr als solcher das Laudemium zu bezahlen habe, so bitte ich, zu bedenken, daß diese Präsumtion gerade von Schlestern aufgestellt ist, von Carmer, Suarez, Pachaly, welche bei der Redaction des Landrechts arbeiteten, und da sie direkt aus Schlesien kamen, wohl anzunehmen ist, daß sie die in Schlesien geltenden Ideen als für alle Landestheile gültig erachteten und sie deshalb in das Landrecht aufnahmen. Daraus folgt nicht, daß diese Präsumtion auch in anderen Provinzen gelten muß.

In mehreren Provinzen kennt man dies Verhältniß fast gar nicht, da es dort nur wenig Laudemien giebt; in anderen entspringen sie rein aus Erbzins-Verträgen. Aus diesen Gründen kann man nicht in sämmtlichen Provinzen etwas Gleiches feststellen wollen. In den Provinzen, wo gar kein Streit, wo gar keine Beschwerde über die Laudemien obwaltet, kann man nicht die Prinzipien anwenden, welche für Schlesien anzuwenden sind. Deshalb habe ich mein Amendement dahin gestellt, daß, insofern die Laudemien aus der Gerichtsbarkeit entspringen, sie unentgeltlich aufgehoben werden, und daß hierfür, so lange nicht der Beweis des Gegentheils geführt wird, in Schlesien die Vermuthung spricht. Nehmen Sie mein Amendement an, so ist der Provinz Schlesien ebenfalls geholfen, und wir greifen nicht in die bestehenden Verträge ein, wenn auf Grund eines Vertrages das Laudemium entrichtet ist. Meine Herren! Sie haben mehrere Male erklärt, daß Sie die Heiligkeit der Verträge aufrechterhalten werden, und darum kann man nicht das Laudemium in allen Provinzen ohne Weiteres aufheben, wir würden dadurch eine

Ungerechtigkeit gegen diejenigen begehen, wo das Laudemium auf Grund von Verträgen festgesetzt ist. Wir wollen für Schlesien, wo ein besonderer Zustand besteht, auch eine besondere Verordnung geben; dies bezwecke ich durch mein Amendement. Ich will mich nicht weitläufig auf die Auseinandersetzungen, welche der Abgeordnete Teichmann hier angeführt hat, einlassen, ich will nicht auf eine Widerlegung seiner Rede eingehen, ich will mich nur an die letzte Aeußerung des Abgeordneten Teichmann anschließen, in der er sagte: ich halte nichts von Observanz, ich halte nichts von Verjährung. Ich möchte ihn fragen, ob er, wenn das Recht der Pflichtigen in Frage steht, dann auch sagen wird, ich halte nichts von Observanzen und Verjährung, nichts von dem Rechte, welches sich durch Jahrhunderte gebildet hat. Wollen Sie Observanzen und Verjährung aufheben, so thun Sie dem Bauernstande das größte Unrecht. Alle Rechte, welche der Bauernstand hat gegenüber dem Gutsherrn oder dem Fiskus, nämlich die Hütung, das freie Streuholzrecht, sie gründen sich alle auf diesen Titel der Observanz und der Verjährung. Wollen Sie dies nicht gelten lassen, so werden Sie den Leuten vom Bauernstande dadurch einen schlechten Gefallen thun, denn mit demselben Rechte, mit welchem sie gegen die Gutsherren ankämpfen, mit welchem Sie sagen, Observanz und Verjährung soll nicht mehr gelten; mit demselben Rechte würden die Gutsherren gegen die Bauern ankämpfen und sagen, es gilt nicht mehr Observanz und Verjährung. In meiner Provinz sind auf Grund der Verjährung Hunderte von Prozessen gegen den Fiskus anhängig, sprechen Sie daher, meine Herren, diesen Grundsatz nicht aus. Sie würden meiner Provinz und wohl dem ganzen Lande einen großen Nachtheil zufügen; die Unterthanen würden darunter leiden, nicht die Gutsherren; denn der Vortheil, welchen die Unterthanen durch diesen Grundsatz erlangen würden, steht in keinem Verhältniß mit dem, was sie von ihren Rechten an die Gutsherren dadurch verlieren würden.

Darum greife man nicht von vornherein solche geheiligte Institute an. Wenn dagegen die Laudemien nicht auf Verträgen beruhen, so sind sie in der Regel eine gezwungene, eine abgedrückte Abgabe, und von der Art und Weise, wie früher die Gutsherren im Lande ständen, kann man unbedingt annehmen, daß dies für die Provinz Schlesien der Fall ist. Die aufgeführte Sportaltaxe des Kardinal Hesse ergiebt dies ganz deutlich, denn es heißt darin:

> Wie von den großen Rittergütern die große und kleine Kanzleitaxe gegeben werden soll, so soll von den bäuerlichen Gütern das Laudemium entrichtet werden.

Also daraus scheint klar hervorzugehen, daß in Schlesien die Laudemien nicht auf Verträgen beruhen. Ich muß jedoch die Gerichte gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, als ob sie diese Abgabe als eine Sportel erhoben hätten. Man muß wohl unterscheiden zwischen Sporteln und fructus jurisdictionis. Das Laudemium ist eine Nutzung der Gerichtsbarkeit, und eben, weil sie eine Nutzung der Gerichtsbarkeit ist, ist sie nicht durch die Sporteltaxe vom Jahre 1815 aufgehoben, denn diese hat nur die Sporteln aufgehoben, welche bisher gezahlt wurden, und welche die Sporteltaxe nicht enthält; aber die fructus jurisdictionis, die Nutzungen der Gerichtsbarkeit hat sie nicht aufgehoben, und deshalb müssen wir sie aufheben, und darum müssen die Laudemien in Schlesien aufgehoben werden.

Meine Herren! Ich will mich nicht weiter in diesen Gegenstand einlassen; wenn Sie aber aus dem, was ich vorzutragen die Ehre gehabt habe, den Schluß ziehen wollen, daß in allen Fällen, wo die Laudemien fructus jurisdictionis sind, unentgeltlich aufgehoben werden, und wenn für Schlesien hierfür gesetzlich die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils aufgestellt ward, dann treten Sie Niemanden zu nahe und helfen die Provinz Schlesien von der Last befreien, welche sie drückt. Sie helfen den Verpflichteten, indem Sie die Last des Beweises auf die Schultern des Berechtigten wälzen, denn da, wo dieser nichts beweisen kann, ist das Laudemium aufgehoben. Deshalb empfehle ich Ihnen mein Amendement.

Abgeordn. Friedrich: Ich werde Ihnen keine theoretisch lange Einleitung über diesen Gegenstand machen. Ich spreche blos aus dem Gefühle der moralischen Ueberzeugung und der praktischen Erfahrung. Die Entstehung der Laudemien ist, wie vielfach nachgewiesen worden, nur durch Unrecht und Unterdrückung eingeführt worden, und ist nichts Anderes, als der Ausfluß der früheren Gewalt der Gutsbesitzer zu betrachten. Die Laudemien lasten auf dem Grundbesitz und stehen in gar keinem Rechtsverhältniß der früheren Zeit, wo sie entstanden, und müssen nur Unzufriedenheit erwecken. Die Laudemien werden größtentheils ohne rechtsgültigen Vertrag erhoben, und auch, wo solche Verträge bestehen, ist diese Abgabe dennoch ungerecht, und zwar deshalb ungerecht, weil diese Abgabe seit ihrer Entstehung zehn- bis zwanzigmal so hoch gestiegen ist. Es giebt Bauernwirthschaften, die vor hundert Jahren kaum 100 Rthlr. gekostet haben; durch bessere Kultur des Ackers, durch Abflußkanäle, durch Aufbauen, durch Verbesserung mancherlei Art und durch verschiedene Einrichtungen ist der Acker besser kultivirt worden. Statt der früheren elenden Lehmhütten sind größtentheils massive Häuser gebaut worden, wo allein der Bau 2000 Rthlr. gekostet, und für diese mußte, während früher von einer kleinen Wirthschaft, nunmehr auch von den 2000 Rthlrn. das Laudemium gezahlt werden.

War dies gerecht? Und wenn es auch tausendmal auf Pergament und durch Verträge festgestellt ist, so ist es doch unrecht, weil es auf eine Weise geschehen ist, wo der Gutsherr nichts dazu beigetragen hat. Meine Herren! Das moralische Recht beruht nicht allemal auf Pergament und Verträge, wie erwähnt worden ist, sondern auf einer moralischen Ansicht. Zu der sind wir durch die Revolution gekommen. Ich stimme für Aufhebung aller Laudemien.

(Einiges Bravo.)

Abgeordn. Referstein: Meine Herren! Nach den angehörten langen Reden bleibt mir nur wenig zu sagen übrig. Auf einen Punkt vorzugsweise möchte ich ihre Aufmerksamkeit lenken. Es ist dem Vereinigten Landtage zum Vorwurfe gemacht worden, daß er nicht habe eingehen wollen in eine neue Steuergesetzgebung, und zwar deswegen, weil er zusammengesetzt war aus solchen Mitgliedern, welche von neuen Steuern, von einer Reform in der Steuergesetzgebung vorzugsweise würden betroffen worden sein. Meine Herren! Ich glaube, wir stehen in Gefahr, vielleicht denselben Vorwurf auf uns zu laden. Bedenken Sie, meine Herren, daß, wenn wir die Laudemien in dem Sinne, wie es mehrere Amendements beantragen, aufheben wollen ohne Entschädigung, daß wir dann doch viele Gutsbesitzer, wenn nicht ruiniren, doch gefährden, daß sie die wesentlichsten Verluste erleiden. Dies kommt, ich spreche es frei heraus, daher, weil unsere gegenwärtige Versammlung so zusammengesetzt ist, daß jene, welche bei dem Vereinigten Landtage waren, hier nicht mehr erschienen sind und, meine Herren, wenn wir jener Versammlung den bezeichneten Vorwurf gemacht haben, so lassen Sie ihn uns gegenwärtig vermeiden. Wir wollen eine freie Verfassung, freie Institutionen, wir wollen diese aus der Tiefe unserer Seele. Wir wollen dem Bauernstande aufhelfen, aufrichtig und von ganzem Herzen; aber lassen Sie uns hüten vor dem Vorwurfe, daß wir dasselbe Unrecht thun, welches der Versammlung vor uns mit Recht schuldgegeben werden konnte. Darum empfehle ich Ihnen Mäßigung in der unentgeltlichen Aufhebung, Mäßigung in der Niederreißung und Gefährdung des Grundbesitzes. Lassen Sie uns daher festhalten an dem, was die Kommission Ihnen vorgeschlagen hat.

Abgeordn. Krause (Sagan): Der geehrte Abgeordnete hat gesagt, als er von der Steuer-Reform sprach, daß diese damals deshalb nicht geschehen sei, weil die Versammlung damals anders zusammengesetzt gewesen sei. Ich habe aber gesagt, daß namentlich darum keine Reform beschlossen worden wegen der Einkommensteuer, weil eben die Stände nicht sollten über die Ausgaben beschließen.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Das Amendement, welches ich mit noch zwei anderen Abgeordneten eingebracht habe, bezweckt die Aufhebung aller Laudemien; es ist auch in der ersten und achten Abtheilung angenommen worden. Es giebt nicht leicht eine verderblichere und schikanösere Abgabe, als das Laudemium. Dieser allgemeine Name bezeichnet eine Prästation, welche unter so vielerlei Benennungen vorkommt und für den größten Krebsschaden des Landbaues gelten kann. Betrachten Sie solche zunächst von dem national-ökonomischen Standpunkte aus. Es wird dem Inhaber eines Grundstücks oder Eigenthümer für alle Zukunft diese Last aufgelegt, so, daß sie bei jeder Besitzveränderung durch Erbschaft oder Kauf von dem Erwerbpreise prästirt werden soll. Was repräsentirt der Erwerbpreis? Den menschlichen Fleiß, der hinzugekommen ist zu dem ursprünglichen Werthe des Gutes. Dieser Fleiß, die Kultur, die mittlerweile stattgefunden, alles dieses wird für alle Zukunft einem Dritten zinsbar gemacht. Es läßt sich nicht leicht etwas Absurderes denken. Leicht ist es möglich, daß sie den ursprünglichen Werth um das hundertfache übersteigt. Wie will man eine Gränze ziehen zwischen Meliorationen am Grunde und Boden und Gebäuden, die man aufgeführt hat, besonders bei Grundstücken, welchen eine ganz andere Bestimmung gegeben worden ist, und wie kann ohne die größte Ungerechtigkeit alles dies nach einem Maßstabe gemessen werden? Vielfache Prozesse sind in dieser Beziehung entstanden und sehr verschieden sind sie entschieden worden. Meine Herren! Es läßt sich nur erklären durch die bewußtlose Knechtschaft, in welcher der Bauernstand so lange lebte und daß diese Abgabe Jahrhunderte lang bestehen konnte. Es waren, wenn der Bauernstand sich erhoben, wie es im Bauernkriege, im sechzehnten Jahrhundert, wie es im siebzehnten Jahrhundert in Oesterreich geschehen, all diese Laudemien aufgehoben worden; es war dies immer die erste Forderung der Bauern, daß diesem Unfuge ein rasches Ende gemacht werde; denn sie fühlten es recht gut, wie sehr sie eben hierdurch von den Gutsbesitzern und Juristen gegen alles Recht geknechtet wurden. Nun ist der Gesetz-Entwurf der Regierung darin auch schon lobenswerth weit gegangen, daß er die Abgaben von dem allgemeinen Gesichtspunkt einer Abgabe bei Besitzveränderungen betrachtet, bei Descendenten ganz ohne Entschädigung aufhebt. Darin liegt ein richtiges Prinzip, und ich gehe nur darin weiter, daß ich, was dort von Descendenten angenommen ist, auf alle anderen Fälle ausgedehnt wissen will. Ich finde keinen Unterschied in dem einen und dem anderen Falle, weder einen Unterschied des Rechtes und noch viel weniger einen Unterschied der Zweckmäßigkeit. Man sucht vielleicht auch hier die Aushülfe, auf Ablösung zu verweisen. Bei keiner Abgabe aber ist die Ablösung mißlicher, als gerade bei dieser. Der

Rechtsgrund des Laudemiums selbst wird fast immer Gegenstand eines Prozesses sein, wie die Erfahrung dies hinlänglich bewiesen hat. Dieser Prozeß muß der Ablösung vorangehen; dann folgt die Ablösung selbst, eben weil die Abgabe von Natur absurd ist, wird die Ablösung derselben auch auf keinem haltbaren Grundsatz beruhen können. Es läßt sich ohne Willkür nicht feststellen, wie der Werth des Grundstückes, wie der wahrscheinliche Eintritt des Rechts anzunehmen. Sie mußten da schon ein Geschenk machen. Und da ist es doch besser, eine solche Abgabe, welche zu den ganz unbestimmten gehört, ganz auszulöschen, um der Schaar von Prozessen, die entstehen würden, im voraus ein Ende zu machen. Die Kosten, würden den Werth erschöpfen.

Sie fragen, woher wir Muth schöpfen sollen, gerade bei diesen Abgaben ohne Entschädigung zu verfahren. Ich glaube, dazu bedarf es gar nicht der Rücksicht auf den Zustand der Revolution, auf die allgemeine Aufregung, die über diese Abgaben in Ländern, wo sie nach Prozenten bezahlt wird, verbreitet ist. Ich glaube, Sie können diesen Muth schöpfen lediglich, indem Sie die rechtliche Natur des Institus ins Auge fassen. Die frühere Gesetzgebung von 1811 war nahe an die gänzliche Aufhebung. Sehen Sie auf den historischen Ursprung, so werden Sie dies gerechtfertigt finden. Die Geschichte des deutschen Rechtes hat uns darüber besonders in neueren Zeiten die vollständigste Aufklärung gegeben, daß in ganz Deutschland der Zustand der bäuerlichen Verhältnisse ursprünglich ein gleicher war, und auf Freiheit beruht; die älteren Urkunden, ich will nur an Grimm's Wüsthümer erinnern, geben darüber nach meiner Ansicht unzweifelhafte Gewißheit, daß dies Verhältniß, was in einigen westlichen Provinzen noch jetzt deutlich verfolgt werden kann, in Deutschland allgemein üblich gewesen ist. Dies bestand darin, daß das politische Wesen nicht auf der Person beruhte, sondern auf dem Grundbesitz, daß der über die einzelnen Höfe des Bezirks gestellte Haupthof der Anführer im Kriege, der Richter im Frieden war und dafür Abgaben von den anderen Höfen bezog, daß von dem Haupthofe, weil er Richter war, die Auflassung des Grundeigenthums im öffentlichen Volksgericht an den neuen Erwerber erfolgte. Dafür wurde eine ursprünglich sehr geringe, fixe, und nicht nach Prozenten berechnete Abgabe, meist von wenigen Schillingen, erhoben. Dies ist der Gewinn, das Laudemium.
In den alten Hofrechten, z. B. in den des Hofes von Lor, finden wir bei den hofhörigen Gütern einen geringen Gewinn. Erst später, als die Freiheit des Bauerstandes aufhörte, als er gar nicht vertreten war; als der Ritterstand mit den Ständen, der Regel nach dem Domkapitel und den Städten des Landes völlig freie Hand hatte, erst dann kommen diese enormen Gewinngelder und die Prozent-Laudemien. Das Lehnsrecht wurde benutzt zu dieser Abgabe, es veränderte die ganze alte Verfassung; denn die Freiheit des Volkes war vertilgt, und an ihre Stelle Hörigkeit und Feudalität, das Verhältniß der Vasallen zum Lehnsherrn, getreten.

Danach mußte sich in der Rechtsanschauung Alles ebenfalls modeln. Auf die Bauergüter angewandt, tritt die Feudalität als Verleihung, Briefe, Erbbriefe auf. Als Anerkennung des Obereigenthums galt nun die ursprünglich geleistete Laudemial-Abgabe. Sie wurde dargestellt als eine Abgabe für Uebertragung des nutzbaren Eigenthums. Daher finden wir denn, so wie bei Lehnsgütern Lehnsbriefe, bei Bauergütern Gewinnbriefe, selbst bei Gütern, wo sich die ursprüngliche Freiheit ganz und gar nicht bezweifeln läßt. Wie mit diesem Gewinn verfahren wurde, namentlich bei dem fixirten Laudemium, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man irgend eine von den alten Kreis-Eigenthums-Ordnungen ansieht, welche von den Gutsherren und ihren Juristen gemacht sind; z. B. die Osnabrückische, welche kein Maß setzt, sondern die Feststellung desselben dem Gutsherrn ganz überläßt.

Andere lassen wenigstens das Arbitrium des Gerichts eintreten, wie die Münstersche. Sie sehen, auf welchen willkürlichen Basen dieser Zustand beruht. Nun trat in einzelnen Provinzen, wie in Schlesien, Sachsen, Pommern und anderen eine Institution des römischen Rechts hinzu, und wurde auf die deutschen Verhältnisse angewendet, nämlich das Erbzinsrecht.

Die Juristen sahen hier eine neue Abgabe, ein Laudemium nach Prozenten, und nie wohl ist mit einem Gesetze übler verfahren, als mit dem römischen Prozent-Laudemium. Justinian hatte die Laudemien auf 2 Prozent bestimmt, um, wie er sagte, der Habsucht der Herren eine Gränze zu setzen. Dies war der Ursprung der Prozent-Laudemien, soweit wir ihn verfolgen können. Mit Vergnügen nahmen dies die Juristen an, und modelten danach die deutschen bäuerlichen Verhältnisse, deren tiefere Bedeutung ihnen fremd war, um, indem sie solche der römischen Emphyteuse anschlossen.

Sie fanden in dem alten Gewinngeld eine Analogie für ein prozentweises Laudemium, und fanden kein Bedenken, das römische Laudemium anzunehmen. Sie gingen aber weiter als das römische Recht, sie sagten: es kommt nicht auf die Schranke von zwei Prozent an, sondern wenn durch Vertrag, durch Verjährung oder sonst ein höherer Prozentsatz (5, 10, 15 Prozent) eingeführt ist, so ist dies auch recht. Diese Ansicht wurde immerwährend von denjenigen, die es freisinnig mit dem Volke meinten, bestritten. Sie finden z. B. in dem Werke von Krautmeyer, eines der ersten Juristen, dem Bayern vor einigen Jahren eine Bildsäule errichtet hat, daß mit keiner Abgabe ein größerer Mißbrauch getrieben worden ist, als mit den Laudemien. Er sagt: daß die Juristen den Gutsherren zu Hülfe gekommen seien, dergleichen Verträge geschmiedet haben, und Observanzen ersonnen, daß aber der Gesetzgeber auf solche landschädliche Mißbräuche gar kein Gewicht legen müßte, wie die bayerischen Tribunalien ausdrücklich ausgesprochen haben; er beschränkt das Laudemium auf bestimmte Fälle. Das liefert zugleich den besten Gesichtspunkt über alles dasjenige, was hier von der Achtung, die man Verträgen schuldig sei, gesprochen worden ist. Meine Herren! Sie finden häufig genug in diesen Verhältnissen Verträge; dem Besitzer ward ein Vertrag ausgefertigt, er hatte nicht die Macht, etwas dagegen zu sagen.

Es ward z. B. ein erbliches Gut in Westfalen, namentlich in der Grafschaft Mark, sehr häufig in dem Gewinnbriefe so dargestellt, als sei es in Zeitpacht gegeben, weil man nach Ablauf bestimmter Jahre wieder Laudemien erheben wollte. Dies ist die Bedeutung der Verträge. Sie dokumentiren nichts weiter als jenen anomalen Rechtszustand, dessen sich der Pflichtige nicht erwehren konnte. Sie verdienen bei Aufhebung der Abgaben ohne Entschädigung gar keine Berücksichtigung. Wenn man bei Rechten Einzelner gegen Einzelnen von Observanzen sprechen will, so wird man mir Recht geben, daß das nichts Anderes ist, als eine wohlfeilere Art der Verjährung einzuführen. Man hat daher die Observanz in dieser Materie mit allem Rechte verworfen, schon vom alten juristischen Standpunkte die Verjährung als Fundament des Rechts verlangt.

So steht die Sache, wenn man sie vom juristischen, vom historischen Standpunkte ansieht. Danach müssen Sie zugeben, daß diese Abgabe nach ihrem historischen Ursprunge und nach ihrer Beschaffenheit eine solche ist, welche wesentlich auf der Schutzherrlichkeit beruht, auf Verhältnissen, die nicht mehr existiren, wofür der Pflichtige schon längst die Abgaben an den Staat bezahlen muß; daß sie mit vollem Rechte, mit eben demselben Rechte, wie bei den gewerblichen Abgaben geschehen, längst hätte aufgehoben werden können. Sie haben aus dem gründlichen Vortrage des Abgeordneten Teichmann entnommen, daß in Schlesien dieses auch mit vollem Recht im Grunde schon bestand, wo die Laudemien für gerichtsherrliche Abgaben erklärt waren, da es denn gleichgültig ist, ob eine solche Abgabe Zählgeld, Markgroschen oder Laudemium heißt. Das, meine Herren, ist der Punkt, welcher den Abgeordneten Teichmann zu seinem eventuellen Amendement bestimmt hat. Es wird hierbei unterschieden, zwischen gerichtsherrlichen Laudemien und denen, die es nicht sind, die man nicht anders zu bezeichnen vermag, als daß sie auf Verträgen beruhen.

Diese Unterscheidung, deren gedacht ist, soll, wird behauptet, der Gerechtigkeit gemäß sein und uns davor bewahren, daß wir nicht in den anderen Provinzen ein Recht zerstören, an dessen Aufhebung Niemand denke. Ich glaube, diese Unterscheidung würde dem Bauernstande schlechte Dienste leisten, denn sie würden die Prozesse, die bis jetzt stattgefunden haben, verewigen. Sie mögen eine Präsumtion aufstellen oder dem Pflichtigen den Beweis auflegen, jedenfalls wird diese Frage immer ventilirt werden. Sie können auch unmöglich das entgegengesetzte Kriterium dahin stellen, daß ein Vertrag vorhanden sein muß. Ein solcher Vertrag existirt in unzähligen Fällen, wo entschieden gerichtsherrliche Laudemien in dem oben entwickelten Sinne vorliegt; ein solches Laudemium, das auf alter Schutzherrlichkeit beruht. Wir werden nun allerdings diejenigen Fälle ins Auge fassen müssen, wo ein solches Verhältniß nicht obwaltete und dennoch durch Verträge ein Laudemium konstituirt worden ist. Diese Verhältnisse werden nicht sehr zahlreich sein, schon um deswillen, weil seit 1811, wie schon gesagt und wie das Ober-Tribunal mehrfach ausgesprochen hat, ein Laudemium nach Prozenten nicht mehr konstituirt werden konnte, sie waren als gemeinschädlich verboten. Gehen wir aber in die ältere Zeit zurück, so wird fast immer bei den älteren Gütern ein solcher Zustand obwalten, wie ich ihn auseinandergesetzt habe.

Sollten die wenigen Güter, die nicht ganz durch dies Prinzip getroffen werden, es wohl werth sein, daß Sie ein Meer von Prozessen über das Land werfen, daß Sie, statt sie auf einmal abzuschneiden, sich bedenken und unterscheiden wollen, wo der Jurist es oft schwer finden wird, zu unterscheiden?

Nein, es verlangt die Nothigung, die in den jetzigen Zuständen liegt, die Nöthigung der Revolution: Sie müssen den Leuten jetzt vollständige und schleunige Hülfe verschaffen, denn darauf kommt es an in einer Sache, die das Land nicht erst seit heute und gestern aufgeregt hat. Was der Abgeordnete Teichmann gesagt hat, ist vollkommen wahr. Man hat mit den größten Intriguen verfahren, man hat in diesen Sachen gegen die Entscheidung der Gerichtshöfe operirt, und es ist dadurch die Aufregung gegen diese so lästige Abgabe auf einen solchen Punkt gediehen, daß Sie dieselben nicht mehr beschwichtigen können, ohne die Laudemien ganz aufzuheben.

Wenn man nun hierbei auch auf die Domainen Rücksicht nehmen wollte, wie dies bei anderen Abgaben geltend gemacht ist, so glaube ich nicht, daß diese Rücksicht in Betracht kommen kann, denn die Domainen repräsentiren die Einnahmen des Staats, und dieser wird gern dasjenige leisten müssen, was dadurch ausfällt. Es wird

aber auch, wenn man das Staats-Vermögen im alten Sinne des Fiskus auffaßt, ein guter Trostgrund darin gefunden werden, daß während der Existenz jener Unzahl von Prozessen, die das Laudemium seit 1811 erzeugt hat, und deren nun ein Ende gemacht wird, der Fiskus schon hinreichend an Gerichtskosten gewonnen hat, was er hier verlieren möchte. Von der anderen Seite wird er wieder gewinnen von einem höheren Standpunkte. Der Staat wird einen großen Ersatz finden in der größeren Freiheit des Grundeigenthums, denn es ist wohl nichts mehr im Stande, dem Besitzer eine Verbesserung des Grundeigenthums zu verleiden, als die Laudemie es ist, nichts mehr im Stande, den Besitzer abzuhalten, sein Gut zu verbessern, als wenn er jede Verbesserung beim Neuverkauf mit 10 bis 15 Prozent bezahlen muß.

Wenn in einem anderen Amnedement verlangt worden ist, es solle für Westfalen eine Ausnahme gemacht und das Gewinngeld dort nicht aufgehoben werden, so kann ich dies nicht gerechtfertigt finden. Der Gewinn beruhte auf demselben Ursprung, den ich geltend gemacht habe. Sind die Gesetzgebung vom Jahre 1825 und die bergische und französische Gesetzgebung nicht so weit gegangen, als sie es hätten thun müssen, haben sie den Gewinn nicht aufgehoben, so ist das für uns kein Grund, hierbei stehen zu bleiben und irgend eine Provinz des Staates zu benachtheiligen. Wenn wir dieser allgemein verhaßten Abgabe ein Ende machen wollten, so müssen wir unsere Blicke nicht nur auf Schlesien wenden, wo große Aufregung deswegen eingetreten ist, sondern auch auf alle anderen Provinzen, die in ganz gleichem Verhältnisse sind.

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Auch ich bin ein Freund des Bauernstandes. Mein Großvater war selbst noch ein Bauer, und ich habe mein ganzes Leben hindurch bewiesen, daß ich die Interessen des Bauerstandes warm fühle und vertrete. Durch die heutigen Vorträge habe ich mich überzeugt, daß die Laudemien in Schlesien auf der Gerichtsbarkeit beruhen. Das Allg. Landrecht hat diese Vermuthung aufgestellt, und ich habe nichts gefunden, was sie wesentlich erschüttert. Ich trete also dem Amendement des Abgeordneten Moritz bei. Daraus folgt von selbst, daß die Laudemien aufgehoben werden müssen, da die Gerichtsbarkeit selbst aufgehoben wird. Sie ist im Geiste schon gefallen mit den Zeitereignissen. Darüber kann kein Streit mehr sein. Wenn aber die Herren Schlesier weitergehen wollen, so kommen wir in ein Gebiet, aus dem wir uns nicht herausfinden werden. Wenn ich die verschiedenen Amendements, so zu diesem Gesetz-Entwurf gestellt sind, vergleiche, so will das eine, daß alle Laudemien aufgehoben werden, das zweite, daß alle Dienste aufgehoben werden, und das dritte, daß alle Natural-Abgaben, ja Geld-Abgaben aufgehoben werden. Was bleibt da für den Gutsbesitzer übrig? Wenn wir nach einiger Zeit die Grundsteuer-Befreiungen, wie wir sicher thun werden müssen, aufheben, so bleibt ja so gut wie gar nichts mehr für den armen Mann übrig. Ich glaube doch, daß man Alle in ihrem wahren Rechte schützen wolle, und ich erinnere Sie an die schönen Worte, die neulich der Abgeordnete Stalling aus Schlesien gesagt hat:

> „Lassen Sie uns den Grundsatz festhalten: Gerechtigkeit nach allen Seiten. Das will auch der schlesische Landmann, dem noch eine bessere, edlere Gesinnung innewohnt. Er will nicht zum Diebe werden an fremdem Eigenthum. Er will, daß ihm sein Recht geschützt und verschafft werde, aber er will dabei auch das, was mit Grund und Recht erworben ist, auch bei seinen Nebenmenschen achten."

Meine Herren! Wenn wir den Grundsatz aufstellen, daß wir keine Verjährung mehr anerkennen, dann lösen wir das ganze Privatrecht auf; wenn wir sogar Verträge aufheben wollen, dann ist gar kein Ende mehr abzusehen. Ich bin also nicht der Meinung des Abgeordneten Waldeck; ich glaube übrigens auch, daß Schlesien genug gewinnen wird durch die Aufhebung der auf Verjährung beruhenden Laudemien, und dann haben die Prozesse von selbst ein Ende, und in der Regel wird dann der Gerichtsherr nicht den Beweis führen können, sie auf eine andere Weise erworben zu haben. Hat er sie durch Vertrag erworben, so wird ein weiser Richter unterscheiden, ob dieser Vertrag ein Recht anerkenne oder ein neues stifte. Stiften die Verträge es neu, so wird kein Richter das Recht aberkennen, auch wir nicht. Wir sind ja nicht da, den Leuten ihre Rechte zu nehmen.

Ich habe nur noch zu sprechen über mein Amendement und das des Abgeordn. Windhorst. Der Abgeordn. Windhorst schlägt vor, die Aufhebung soll sich nicht auf die Fälle erstrecken, wo diese Abgaben als Gegenleistung für die Verleihung durch Vertrag übernommen worden sind, und ich sage in meinem Amendement:

> „Es gehören hierunter jedoch nicht die bei den Kolonaten in der Provinz Westfalen und überhaupt im ehemaligen Großherzogthum Berg, mit Einschluß des Fürstenthums Siegen, üblich gewesenen Gewinngelder, welche nach Ablauf der Gewinnzeit, oder von der auf das Kolonat heirathenden Frau, oder bei der neuen Besetzung des Kolonats von den Descendenten zu entrichten waren, und durch die Gesetze vom 21. April 1825, I. §. 44, II. §. 24, III. §. 23 resp. 5. November 1809. — 18. Juni 1840 (S. 151 Ges.-S.) aufrecht erhalten, und rücksichtlich der Ablösung durch §. 69 der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1829 resp. vom 18. Juni 1840, §. 71 (Ges.-S. S. 170) regulirt sind."

In Westfalen hat noch kein Mensch daran gedacht, die Gewinngelder zu bestreiten. Wir haben da vorzüglich eine Klasse von Gütern, welche Leib- und Zeitgewinngüter heißen. Da wird nämlich den Bauern auf 7, 12, 15 Jahre der Gewinn gegeben, das nennt man Zeitgewinn. Die Leibgewinngüter sind solche, wo das Gut auf so viel Leiber, auf Mann und Frau gestellt ist. Wenn einer von diesen Leibern abgeht, so wird ein neues Gewinngeld abgegeben. Das sind Abgaben, die noch Niemand bestritten hat. Im Jahre 1809 entstand darüber großer Streit, ob den Besitzern dieser Güter das Erbrecht zukomme. Die Gesetzgebung von 1011 und 1025 hat die Kriterien des Erbrechtes festgesetzt, namentlich, daß gerade die Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war. Und wir sollten das jetzt aufheben? Das kann unmöglich die Ansicht der hohen Versammlung sein. Deshalb bitte ich, wohl zu unterscheiden, was in Westfalen und was in Schlesien gilt. In Schlesien, wo eine ungeheure Masse von Prozessen bestehen, ist es allerdings nothwendig, daß der Gesetzgeber eingreift, aber in einem Lande, wo kein Streit besteht, wo die Verhältnisse geordnet sind, sehe ich nicht ein, wie wir berufen sind, einzuschreiten. Der Abgeordnete Waldeck hat zwar erwähnt, wie diese Abgaben aus uralter deutscher Zeit, namentlich aus der Hofhörigkeit, herstammen. Dem ist aber nicht so. Ich kann nachweisen, daß die hofhörigen Güter häufig später von diesen hofhörigen wieder an Andere verpachtet sind, die ihnen Gewinngeld entrichten, und daß der Hofhörige selbst dem Hofherrn fast gar kein Gewinngeld zahlt. Das ist der beste Beweis, daß die Gewinngelder nicht vor 6-, 7-, 800 Jahren usurpirt sind. Ich resumire das Gesagte, indem ich erkläre, daß ich dem Amendement Moritz beitrete und mein Amendement und das des Abgeordneten Windhorst der hohen Versammlung zur Annahme empfehle.

Abgeordn. Hentrich: Meine Herren! Die Laudemien oder Besitzveränderungs-Abgaben gehören in dem Kreise Worbis, Fürstenthum Eichsfeld, den ich zu vertreten die Ehre habe, so wie in dem ganzen Eichsfeld mit Ausnahme der Stadt Heiligenstadt, zu denjenigen Abgaben, welche als die drückendsten bezeichnet werden, weil sie bei allen Besitzveränderungen mit wenigen Ausnahmen von allen Grundstücken, und zwar von 2½ bis 5 pCt., im Erbfalle von 10 pCt. im Veräußerungsfalle und außerdem im Kreise Worbis mit 5 pCt. Auflaßgeld von dem Erwerbspreise oder Werthe des Grundstücks entrichtet werden.

Wenn ich über Partikular-Verhältnisse mich verbreiten muß, so glaube ich von der hohen Versammlung auf gütige Nachsicht hoffen zu dürfen, weil sie bei mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß sie zur Förderung des Wohls des ganzen Volkes auch die Leiden und Nothstände der einzelnen Theile desselben kennen lernen will. Der Ursprung der Laudemien im Eichsfelde fällt in die dunkle Zeit der Feudalherrschaft, der Erbunterthänigkeit und der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit. Aber so viel steht geschichtlich und urkundlich fest, daß sie nach dem Bauernkriege im Jahre 1525 im Eichsfelde allgemein vorkommen, daß die Spuren der früheren Erbunterthänigkeit, so wie die daraus hervorgegangenen Abgaben, namentlich Kurmede, Besthaupt, Sterbefall u. s. w., verschwanden und ein volles Eigenthum an den Grundstücken, jedoch überall mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien, so wie von Natural-Prästationen, auch bei geschlossenen Gütern mit der Verpflichtung zu Diensten sich ausgebildet hat. Urkunden aus den Jahren 1587, 1668—1671 bestätigen, daß schon damals die Zulässigkeit der Forderung des Besthaupts allgemein als unstatthaft anerkannt wurde, weil man damals schon anerkannte, daß an Stelle des Besthaupts die Laudemien oder, wie man dort im Eichsfelde zu sagen pflegt, die Lehnwaare oder Lehngelder getreten seien. Allgemeine oder spezielle Gesetze sind über die Lehngelder nicht vorhanden. Es gründet sich die Verpflichtung zur Entrichtung derselben auf Observanzen, welche sich bei den Domainen-Aemtern und den Rittergütern verschiedenartig abweichend von einander gebildet haben. Die Laudemien entstanden in einer Zeit, wo bei geringer Bevölkerung die Grundstücke sich größtentheils nur vererbten und selten Veräußerungen vorkamen, die Grundstücke keinen hohen Werth hatten und wo allgemeine Staats-Abgaben und Wehrpflicht nicht existirten. Die Laudemien mochten in dieser Vorzeit erträglich sein, sie arteten aber in einen sehr großen Druck der Verpflichtung aus, als die Staats-Verfassungen sich änderten, die Grundherren von den Verpflichtungen gegen ihre Dienst- und Zinsleute befreit, dagegen diese als Staats-Unterthanen verpflichtet wurden, außer den grundherrlichen Leistungen noch Staats-Abgaben zu entrichten. Der Mangel bestimmter gesetzlicher Vorschriften und das Bestreben der Rechtsgelehrten früherer Zeit, auf deutsche Institutionen und Verhältnisse die Grundsätze und Bestimmungen des römischen Rechts anzuwenden, so wie die Menge der im Laufe der Zeit und theilweise, ja vielleicht sehr oft, durch die Gutmüthigkeit, Unterwürfigkeit und den Gehorsam der Pflichtigen, so wie die durch Scheu derselben vor Prozessen mit der Gutsherrschaft

entsprungenen Observanzen, verursachten den Pflichtigen große Nachtheile.

Es entstanden besonders in neuerer Zeit über Existenz, Umfang und Gültigkeit der Observanzen viele Prozesse, und es ist auch daraus noch zu keiner Klarheit und Deutlichkeit gekommen. Die Nachtheile der Laudemien haben sich vorzüglich im Eichsfelde als groß dargestellt. Als eine der größten Härten muß die bezeichnet werden, daß, obgleich nirgends nachgewiesen werden kann, daß den Pflichtigen ursprünglich Gebäude verliehen worden sind, doch seit Jahrhunderten die Gebäude der Laudemial-Pflicht unterworfen sind.

Ja, es ist sogar diese Härte so weit gegangen,

(Viele Abgeordnete verlassen ihre Plätze und begeben sich ans Fenster. Ruf: Sitzenbleiben, sitzenbleiben!)

daß seit hundert Jahren nachgewiesen werden kann, daß, wenn ein neues Gebäude auf laudemialpflichtigem Boden errichtet wurde, bei der eintretenden Besitzveränderung die Berechtigten jeder Zeit 10 resp. 15 pCt. Laudemium erhoben haben. Die Laudemien haben ferner den großen Nachtheil geäußert, daß bei der großen Zunahme der Bevölkerung und bei dem Streben nach Grundbesitz der Wechsel der Veränderungen zu schnell auf einander folgte.

Es sind Fälle vorgekommen, wo Grundstücke oder Gebäude zweimal in einem Jahre veräußert wurden, wo in einer Zeit von acht Jahren die zur Hebung gekommenen Laudemien mehr betrugen, als der Werth der Grundstücke selbst. Sie haben ferner auch einen nachtheiligen Einfluß auf die Bodenkultur geäußert, denn der arme Mann, welcher ein felsiges Land hatte, scheute sich jeder Zeit, eine lang andauernde Mühe der Verbesserung anzuwenden, weil er wußte, daß er sie nur für den Laudemial-Berechtigten übernehme.

(Abermals begeben sich viele Mitglieder von ihren Plätzen nach den Fenstern. Ruf: Sitzenbleiben!)

Sie untergruben ferner die Moralität. Die große Noth, der Reiz zur Ersparung veranlaßten häufig die Besitzer von Grundstücken, simulirte Verträge zu schließen. Es entspannen sich hieraus häufig Prozesse, welche noch größeren Nachtheil für die Kontrahenten hatten, als wenn sie wirklich die Lehnwaare entrichtet hätten.

Sie sehen hieraus, meine Herren, daß die Lehnwaare allerdings der Krebsschaden und die Ursache der Verarmung in dem Eichsfelde genannt werden kann. Aber vor Allem drückend sind die Gebühren, hinsichtlich welcher ich mir erlaubt und es für meine Pflicht gehalten habe, mein Amendement zu stellen.

Es ist dies die Abgabe des sogenannten Auflaß- oder Uflasgeldes, eine Abgabe, welche ebenfalls gleich den Laudemial-Gebühren ihren Ursprung in der Schutz- und Gerichtsherrlichkeit und in der früheren Erbunterthänigkeit hatte.

Sie wurden nach einigen Verordnungen und nach Urkunden ursprünglich von jedem Verkäufer eines Grundstückes mit 5 pCt. des Verkaufspreises entrichtet, während der Käufer jeder Zeit von dem erkauften Grundstücke 10 pCt. Lehnwaare zu entrichten hatte.

Im Laufe der Zeit bildete sich der den pflichtigen Grundbesitzern nachtheilig gewordene Gebrauch, daß der Verkäufer die ihm zur Entrichtung der Auflaßgelder obliegende Verpflichtung dem Käufer übertrug, und zwar wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Verkäufer in der Regel keine Gelder hatte, während der Käufer sowohl das Kaufgeld, als auch die Lehngelder bezahlen mußte. Die laudemialberechtigten Grundbesitzer hatten hiergegen nichts zu erinnern, im Gegentheil, sie waren damit zufrieden. Sie ließen in der Regel den Kontrakt durch ihre Lehnsschulzen oder Gerichtshalter aufnehmen und fertigten sie selbst aus. Es wurde daher in die Kontrakte, welche noch in großer Anzahl vorhanden sind, die Bedingung gesetzt: „Der Verkäufer behält sich die freie Auffahrt vor", und hiermit hielt man allgemein bezeichnet, daß die Verpflichtung zur Entrichtung der Auflaßgelder auf den Käufer übergegangen sei. Dieser fast allgemeine Gebrauch dehnte sich später noch weiter aus, und es hielt sich jeder Käufer schon dann zur Entrichtung der außer der Lehnwaare zu entrichtenden Auflaßgelder mit 5 pCt. verpflichtet, wenn auch nur im Kontrakt festgesetzt war, daß der Käufer verpflichtet sei, die auf dem Grundstück haftenden Abgaben und Lasten zu tragen. So ist es gekommen, daß diese ursprünglich nur dem Verkäufer obliegende Verpflichtung, und zwar für die Erlaubniß zur Veräußerung und für die sogenannte Auflassung, welches in früheren Zeiten eigentlich den Kaufkontrakt oder die Uebergabe vertrat, so daß also die Abgabe im gewissen Sinne eine Gerichtssportel war, auf den Käufer übergegangen ist. Glücklicherweise weiß man jetzt noch recht gut, auf welche Weise sie entstanden sind und auf welche Art sie auf den Käufer übergegangen sind; wer kann aber dafür stehen, daß im Laufe der Zeit, vielleicht binnen kurzem, dieser Gebrauch der Abkürzung wegen verschwindet, daß man nicht mehr sagt, er muß 10 pCt. Lehnwaare und 5 pCt. Auflaßgeld geben, sondern daß man nur kurz erwähnt, er muß 15 pCt. Lehnwaare entrichten. Die Gesetzgebung des Königreichs Westfalen, welchem das Eichsfeld im Jahre 1807 einverleibt wurde, hob die Gerichtsherrlichkeit, so wie die aus der Erbunterthänigkeit hervorgegangenen Abgaben, wie das Mortuarium und dergleichen auf; weil aber unter diesem Namen dergleichen Abgaben nicht mehr vorkommen, so wurde diese Abgabe auch während der westfälischen Regierung noch fortgefordert und gegeben. Nach der Occupation des Eichsfeldes wurde im Gesetz vom 21. April 1825 die während der westfälischen Regierung erfolgte Aufhebung der Erbunterthänigkeits-Abgaben bestätigt, aber zugleich im §. 44 und 45 festgesetzt, daß die Antrittsgelder und die Annahmegelder fortbestehen sollen, wenn sie auch aus der Umwandlung früher bestandener und aufgehobener Leistungen entstanden sind.

So deutlich nun dieses Gesetz es aussprach, daß nur die Antrittsgelder fortbestehen sollen und dadurch indirekt der Wegfall der bereits durch die westfälischen Gesetze aufgehobenen Erbunterthänigkeits-Abgaben, namentlich das Besthaupt, anerkannt ist, so wurden dessenungeachtet auch ferner noch die Auflaßgelder gefordert und gegeben, weil man bei der sich gebildeten falschen Praxis sich daran gewöhnt hatte, die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe als eine dem Käufer obliegende anzusehen und nicht daran dachte, daß sie ursprünglich nur aus der Gerichtsherrlichkeit entsprossen wäre und als eine dem Verkäufer obliegende Verpflichtung angesehen werden müsse. Sie sehen daraus, meine Herren, wie nachtheilig diese Verwechselung und dieser Gebrauch den Verpflichteten geworden ist. Ich habe mir deshalb ein Amendement auf Wegfall dieser Abgabe zu stellen erlaubt, weil ich mich überzeugte, daß diese aus der Gerichtsherrlichkeit hervorgegangene Abgabe schon durch die westfälische Gesetzgebung aufgehoben und nur aus einem Irrthum und mit Unrecht im Gange geblieben ist. Es ist dringend nöthig, daß die hohe Versammlung, welche ihre Sympathieen für die Erleichterung des Druckes der ländlichen Bevölkerung so oft ausgesprochen, sie auch für ein armes Land hege. Das Eichsfeld ist ein gebirgiges Land, 900 bis 1500 Fuß über der Meeresfläche gelegen, mit flachem, kaltem, schlechtem Boden, welcher nur selten einen mittelmäßigen Ertrag liefert. Sämmtliche Grundstücke, mit wenigen Ausnahmen, sind mit hohen Staats-Abgaben, grundherrlichen Lasten, so wie mit Schulden, überbürdet. Die früher so blühenden Manufakturen in Wolle, und besonders der Leinewandhandel, liegen ganz danieder. Ja, es nöthigt die Uebervölkerung in jedem Jahre wenigstens 6000 Einwohner, ihre Heimat zu verlassen, um in den entfernteren Gegenden Preußens und Deutschlands ihren Unterhalt und ihr Brod zu suchen. Meine Herren! Ich bitte Sie, mit Rücksicht auf die Armuth dieses Landes sich für die Annahme des Amendements auszusprechen. Ich habe, weil ich bemerkte, daß einzelne den Worten nach unbekannte Abgaben Anstoß erregen dürften, mir die Erlaubniß genommen, mein Amendement ausführlicher zu stellen, und zwar der Art, daß es möglich ist, vielleicht einige andere Amendements dadurch zu erledigen, weil ich der Ansicht bin, daß alle übrigen Besitzveränderungs-Abgaben, außer der gewöhnlichen Lehnwaare, wegfallen müssen. Ich bitte, den Zusatz zu dem §. 1 Nr. 7 so zu setzen:

> „Ingleichen das Recht, bei Besitzveränderungen mehr als eine Abgabe — die eigentliche Besitzveränderungs-Abgabe — zu fordern."

Es fallen daher alle diese Abgaben, wie sie unter irgend einem Namen erhoben worden sind, ohne Entschädigung weg.

Abgeordn. Groddeck: Das Ihnen vorliegende Gesetz verlangt wieder einen Eingriff in das bestehende Besitz- und Eigenthumsrecht, und mehr noch verlangen die dazu gestellten Amendements, welche eine Ausdehnung des Entwurfs nachsuchen. Eingriffe in die Besitz- und Eigenthumsrechte sind gefährlich, weil sie das allgemeine Vertrauen erschüttern. Die Erhaltung des Besitzes, des Eigenthums, die für das Wohl des Staates von der größten Wichtigkeit sind, sind nicht zu erreichen durch Gewaltmaßregeln, sondern nur dadurch möglich, daß in jedem Einzelnen das Rechtsbewußtsein lebt, daß Besitz und Eigenthum beschützt werden müssen und des Schutzes bedürfen. Ich weiß sehr wohl, und ich bin mit Ihnen überzeugt, daß es Umstände, Zeitverhältnisse geben kann und oft geben wird, und daß wir uns gegenwärtig gerade in solchen Zeitverhältnissen befinden, wo ein strenges Festhalten an historischen Rechtsprinzipien nicht möglich ist, sondern wo Eingriffe in die Besitz- und Eigenthumsrechte nicht allein zulässig, sondern wo sie geboten sind. Ich glaube aber, daß bei einem solchen Eingriffe mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werden muß, und daß man auch jetzt nicht mehr nehmen darf, als was gerade für das allgemeine Wohl gebieterisch gefordert wird. Es wird gegenwärtig von ihnen in den zu Nr. 7 des ersten Paragraphen gestellten Amendements gefordert, daß sämmtliche Laudemien aufgehoben werden sollen. Der Regierungs-Entwurf empfiehlt die Aufhebung nur derjenigen Laudemien, welche bei Veränderungen in der herrschenden Hand gezahlt werden, und beschränkt die Aufhebung der Laudemien bei Veränderungen in der dienenden Hand auf die Descendenten und Ascendenten auf Ehegatten und Verlobte.

In der Provinz, welcher ich angehöre, haben wir Laudemien der Art nicht, sie haben niemals bestanden. Es bestehen überhaupt keine Laudemien in Vererbungsfällen. Ich kenne dieselben nur bei Veräußerungen, und es beruhen überdies alle Laudemien, welche in der Provinz, welcher ich angehöre, bestehen, ohne Ausnahme auf Erbpacht-, Erbzins- und anderen Verträgen. Sie rühren daher nicht aus alten Feudalverhältnissen her, sie gründen sich nicht auf sogenannte historische Rechte.

Diejenigen Gründe, welche für die Aufhebung der Laudemien im Allgemeinen hier angeführt sind, und welche hier vorzugsweise auf das historische Recht sich beziehen, würden daher auf die Laudemien der Provinz, welcher ich angehöre, nicht anwendbar sein, weil diese einen anderen Entstehungsgrund haben.

Man hat zur Begründung der Aufhebung aller dieser Laudemien sich vorzugsweise darauf bezogen, daß die Grundstücke gegenwärtig einen weit größeren Werth hätten, als sie gehabt haben zur Zeit, als die Laudemien überhaupt entstanden sind. Ich glaube, meine Herren, daß in dieser Beziehung sich zum Theil ein Irrthum eingeschlichen hat, der bei näherer Erwägung als solcher gewiß anerkannt werden wird. Ich glaube, man verwechselt hier den wirklichen Werth des Grundstückes mit dem Geldwerthe desselben. Der wirkliche Werth des Grundstückes kann sich immer nur auf den Ertragswerth gründen. Der Geldwerth hat in mehreren anderen Umständen, und namentlich in dem größeren oder geringeren Werthe des Geldes seinen Grund.

Wenn ein Grundstück vor 100 Jahren 100 Scheffel Korn und gegenwärtig 200 Scheffel Ertrag liefert, so hat sich sein wirklicher Werth unzweifelhaft verdoppelt. Wenn aber von einem Grundstück, wie früher, so auch jetzt, nur 100 Scheffel gewonnen werden, der Scheffel Roggen aber gegenwärtig dreimal so hoch bezahlt wird, als vor 100 Jahren, dann ist der wirkliche Werth des Grundstückes derselbe geblieben und nur der Geldwerth gestiegen. Es ist aber allgemein anerkannt, daß das Geld jetzt einen mehr als dreimal geringeren Werth hat, als es vor 100 Jahren gehabt hat. Wenn Sie daher vergleichen wollen den früheren Werth und den jetzigen Werth, so können Sie nur den wirklichen Werth, nicht den Kaufpreis vergleichen, und es wird daher, wenn eine solche Vergleichung stattfindet, mit großer Vorsicht verfahren werden müssen. Wenn aber eine Aufhebung überhaupt stattfinden soll, so wird meines Erachtens nothwendig ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen den Laudemien, die aus wirklichen Verträgen entsprungen sind, und zwischen solchen, deren Ursprung sich nicht nachweisen läßt, und von denen man daher annehmen kann, daß sie auf alten Feudal-Verhältnissen beruhen. Verträge festzuhalten, dasjenige, was freiwillig mit gegenseitiger Einstimmung versprochen ist, ist auszuführen von beiden Seiten, das ist ein Grundsatz, von dem ich überzeugt bin, daß er in dem Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes wurzelt, und den aufrecht zu erhalten eine unserer heiligsten Pflichten ist. Wenn er verletzt wird, wenn auch nur die Möglichkeit einer Verletzung desselben anerkannt wird, so glaube ich, wird alles Vertrauen schwinden müssen. Wenn Sie daher hier aussprechen wollen eine allgemeine Aufhebung der Laudemien, so glaube ich sehr gern, daß nach dem, was hier geschildert worden ist, Sie ein Unrecht der früheren Jahrhunderte in Bezug auf viele Provinzen des Staates sühnen werden. Sie werden aber durch eine solche allgemeine Aufhebung, wenn sie auch die auf Verträgen beruhenden Laudemien treffen soll, für diejenigen Orte und Provinzen, wo Laudemien durch Verträge konstituirt worden sind und noch konstituirt werden, ein neues eben so großes Unrecht sanctioniren, und das, meine Herren, glaube ich, liegt weder in der Aufgabe, noch in der Befugniß dieser unserer Versammlung. Ich muß mich daher im Allgemeinen für die Grundsätze aussprechen, welche der Regierungs-Entwurf und der Entwurf der Kommission Ihnen vorgeschlagen hat, weil eben durch diese Grundsätze die geringste Verletzung der gegenwärtig bestehenden Rechtszustände Ihnen empfohlen worden ist. Wenn aber überhaupt eine Ausdehnung der Aufhebung beschlossen werden sollte, so würde ich mich für das Amendement des Abgeordneten Moritz aussprechen müssen, nach welchem wenigstens diejenigen Laudemien von der Aufhebung befreit bleiben sollen, welche wesentlich auf einem Vertrage beruhen.

Finanz-Minister von Bonin: Meine Herren! Es liegt mir wieder die unerfreuliche Pflicht ob, Ihnen Mittheilung davon zu machen, welchen Einfluß die Aufhebung der Laudemien auf die Staatskasse haben wird. Ich habe Veranlassung genommen, nach Maßgabe des von der Central-Abtheilung ausgearbeiteten Berichtes und Gesetzvorschlages die nöthigen Ermittelungen anstellen zu lassen. Das Resultat derselben ist, daß, wenn die Gesetzesvorlage angenommen wird, an Laudemien die Staatskasse in runder Summe jährlich 100,000 Rthlr. verlieren würde. Ich habe schon bei einer früheren Gelegenheit Veranlassung nehmen müssen, Ihnen die Ausfälle mitzutheilen, welche die Staatskasse ebenfalls erleidet. Ich habe darauf hindeuten müssen, wie groß der Einfluß ist, den ein derartiger Ausfall nicht blos auf die Einnahme des Staats, sondern auch auf den Staats-Kredit äußern muß. Es ist bekannt, daß nach der bestehenden Gesetzgebung vorzugsweise die Revenüen der Domainen-Verwaltung für Tilgung und Verzinsung der Staatsschulden bestimmt sind. Jeder Ausfall an diesen Revenüen vermindert die Mittel, die ausdrücklich und vorzugsweise für die Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld angewiesen sind. Es scheint mir wesentlich darauf anzukommen, daß bei dem Beschluß der hohen Versammlung über den jetzt vorliegenden Gesetzesvorschlag sorgfältig in Erwägung genommen wird, in welcher Ausdehnung nach den von mir angegebenen Zahlen die Staatskasse Verluste erleidet und der Staatskredit erschüttert werden wird. Auf der anderen Seite ist nicht zu übersehen, daß, was ich auch schon früher angeführt habe, es unerläßlich bleibt, daß jeder Ausfall für die Staatskasse unter allen Umständen in anderer Weise gedeckt werden muß, weil die Staatsverwaltung ohne diese Einnahme ihren Verpflichtungen zu genügen außer Stande sein würde.

Abgeordn. Wollheim: Ich habe mit Verwunderung und Bedauern, und wahrscheinlich ist es Vielen so gegangen, in dem Kommissionsberichte gesehen, daß die Kommission mit einer so großen Leichtigkeit an der wichtigsten Frage in Bezug auf die Feudal-Abgaben vorübergegangen ist, über die Frage, ob die Laudemien ein historisches Feudalrecht oder ein Privatrecht sind. Man hat nur eine Exception gemacht in Bezug auf die Vererbung in descendenter Linie. Dies muß zur Verwunderung gereichen, weil sonst die Central-Abtheilung bei ihrer Arbeit mit großer Sorgfalt und Liberalität zu Werke gegangen ist. Wahrscheinlich hat sie selber gefühlt, daß der Boden unter ihren Füßen unsicher sei, und darauf verzichtet, der Rechtsquelle nachzuspüren, indem sie einsah, daß sie, wenn sie auch einen artesischen Brunnen grübe, doch nie auf reines Wasser kommen würde.

Es liegt darin eine Vorbedeutung, daß sich die Laudemien in den meisten Fällen als auf reinen historischen Feudalrechten beruhend ausweisen werden, und ich glaube, daß auch Niemand mehr daran zweifeln wird. Es ist so. Sie beruhen meistentheils lediglich auf dem Kommunismus, nicht auf dem der neuen Zeit, der seinen Zug nach unten hat, sondern auf dem des Mittelalters, dessen Zug nach oben gerichtet war.

Das war auch ein Kommunismus, und er war sehr stark, sehr nachhaltig. Der Herr Regierungs-Kommissar hat den Versuch gemacht, uns einen Leitfaden zu geben, an welchem wir uns in jene alte Zeit zurückspinnen könnten. Ich glaube nicht, daß der Herr Kommissar selbst die Beruhigung empfinden wird, uns aufgeklärt zu haben. Es fällt nicht ihm zur Last, sondern der tiefen Dunkelheit, welche auf diesem ganzen Verhältnisse ruht. Wir haben gehört, daß im dreizehnten Jahrhundert noch nicht von Laudemien die Rede ist, daß aber in den Urkunden aus dem sechzehnten Jahrhundert davon gesprochen wird, daß sie in dem dreizehnten Jahrhundert bestanden hätten. Wir haben ferner gehört, daß Urkunden aus dem sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert darüber handeln, dann, daß sie in der sanctio pragmatica erwähnt sind, daß die Haupt-Urbarien-Kommission zu Breslau Declarationen erließ, denen eine spätere Kabinets-Ordre widersprach, daß endlich frühere Edikte die Laudemien für ein Aequivalent der Lehndienste erklären, während das von 1809 sie ausdrücklich als Jurisdictionsgefälle anerkennt.

Es herrscht also darüber eine große Konfusion, und wir können unmöglich von dem Grundsatze ausgehen, daß die Laudemien nicht auf dem Feudalwesen beruhen, sondern wir werden vielmehr auf die Präsumtion des Gegentheils hingeleitet.

Es fragt sich nun, da wir faktisch keinen Grund gewinnen können, ob wir nach dem Sinne dieser Abgabe irgend zu einer Ueberzeugung gelangen. Da haben wir nun viele Gesetze, welche eigentlich dem Sinne einer solchen Abgabe entgegenstehen. §. 137, Tit. 5, Th. I. A. L. R. bestimmt ausdrücklich, daß die Verpflichtungen der Unterthanen gegen die Herrschaften hauptsächlich nur nach ihren Kaufbriefen beurtheilt werden sollen. Man sieht daraus, wie wenig Gewicht der Gesetzgeber auf das gelegt hat, was in Urbarien und Urkunden steht, die von Laudemien sprechen. Ein Edikt Friedrich's des Großen, unter dem Namen Constitution, vom Jahre 1749, besagt ausdrücklich, daß Gutsherrschaften sich nicht unterstehen sollen, ihren Unterthanen Lasten aufzulegen, die nicht in dem Kaufkontrakt ständen. Auch er hielt also von anderen, als so begründeten Laudemien nichts. In einer Verordnung von 1784, welche von den Urbarien spricht, wird Gewicht darauf gelegt, daß die Urbarien vollständig sein und nicht des Rechtsgrundes entbehren sollen. Auch die spätere Gesetzgebung hat sehr wohl gefühlt, daß das Laudemium eine anomale Abgabe der Rustikalbesitzer gegen die herrschaftlichen Besitzer sei. Das Edikt von 1811 verbietet geradezu, Besitzveränderungs-Abgaben zu stipuliren; in ähnlichem Sinne sind Instructionen vom Jahre 1817 und 1823 an die Spezial-Kommissarien ergangen. Ich füge noch hinzu, daß das Geheime Ober-Tribunal im Jahre 1844 ein Erkenntniß erlassen hat, wonach es nicht mehr genügen solle, wenn in den Urbarien ein Rechtstitel enthalten sei, sondern daß der Nachweis des Rechtsgrundes dem Berechtigten obliege. Allerdings ist diese Entscheidung, wie der Abgeordnete Teichmann bereits erwähnt hat, durch die spätere Kabinets-Ordre wieder paralysirt worden, welche, von irgend einer Seite her veranlaßt, das Erforderniß des erwiesenen Rechtsgrundes beseitigte.

Da wir also auf dem Wege des historischen und Urbarienrechtes nicht zum Ziele kommen, was soll uns denn zur Richtschnur dienen? Die Observanz? In jenem Erkenntniß des Geheimen Ober-Tribunals und in vielen anderen ist der Observanz bei der Entscheidung geradezu die Gültigkeit abgesprochen worden, wenn sie sich nicht auf Rechtsgründe basirt, und wenn widersprechende Erkenntnisse erfolgt sind, so können wir uns nicht weiser dünken, als das Geheime Ober-Tribunal, und der bloßen Observanz unbedingte Sanction zuzusprechen. Ja, es existirt sogar ein Paragraph im A. L. R., wenn ich nicht irre, im Titel 9, Theil I, welcher sagt: „Rechte, welche gegen Verbotsgesetze erwor-

den sind, können nicht durch Verjährung Geltung erlangen." Da kommen wir also wieder nicht durch. Das Verbotsgesetz gegen die Stipulation von Besitzveränderungs-Abgaben wurde zwar erst im Jahre 1811 erlassen, aber auch früher schon haben viele andere Reskripte und Gesetze, wie ich dargethan, deutlich dahin gezielt. Der Abgeordnete Moritz hat gesagt, daß wir nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern auch eine Unklugheit begehen würden, wenn wir die Observanz für ungültig erklärten, indem viele Rustikalbesitzer auch durch Observanz viele Ansprüche an die Rittergut-Besitzer erworben hätten. Mögen sie immerhin fallen; die Bauern werden nichts Apartes haben wollen. Wir sind hier, um Recht zu sprechen, wen es trifft, den trifft es. Ueberdies glaube ich, daß sich die Landleute auch nicht durch eigenes Interesse werden abhalten lassen, die Observanz beseitigt zu sehen; denn es ist mit dem Werthe ihrer darauf basirten Servitutsrechte an die Gutsherren nicht so arg.

Wir sehen also, daß wir weder auf historischem Rechte, noch auf Observanz fußen können.

Da existirt nun aber noch ein anderer Rechtsgrund, nämlich der, daß verpflichtete Wirthe beim Anlauf ihrer Grundstücke die Laudemienzahlung als Pflicht ausdrücklich übernommen haben. An und für sich kann dies wiederum kein schlagender Grund sein.

Im Allgem. Landrecht §. 75 Tit. 5 Nr. 1 steht:

> „Dritte Personen können aus geschlossenen Verträgen nur dann Vortheil für sich ziehen, wenn sie mit Bewilligung der Haupt-Theilnehmer dem Vertrage beigetreten sind."

Hiernach ist es also kein Rechtsgrund, wenn Hans dem Kunz die Wirthschaft verkauft und sagt, daß er das Laudemium tragen müsse und Kunz übernimmt es, Hans kann aber hinterher nachweisen, daß er das Laudemium nicht zu zahlen brauche. So werden wir also immer mehr in die Enge gedrängt und kommen zuletzt auf das einzige stichhaltige Recht, auf das der Privat-Verträge. Das ist die letzte Scholle, auf welche sich in dem verworrenen Meere die Laudemien noch retten können. Nun, meine Herren, das ist allerdings ein Gegenstand, über den man nicht leichtsinnig hinweggehen darf, der Ansicht bin ich auch, und ich kann mich nicht davon trennen; es würde mein Rechtsgefühl verletzen, wenn man alle Privat-Verträge ohne Weiteres umstoßen wollte. Indessen wir kommen faktisch auf dasselbe Resultat hinaus, wenn wir das Prinzip allgemeiner aussprechen. Nach den Amendements der Abgeordneten Teichmann und mehreren Anderen, ich glaube auch Bucher, soll hauptsächlich darauf gesehen werden, ob das Laudemium durch eine bestimmte Vertrags-Urkunde, Kaufbrief oder Hypothekenbuch stipulirt ist, so daß ein reines Privat-Verhältniß zwischen zwei Kontrahenten obwaltet.

Dies ist allerdings wichtig, allein bedenken Sie, meine Herren, die frühere Zeit und die heutige. Es ist schon von den Abgeordneten Friedrich und Waldeck auf dasjenige hingewiesen, was der Abgeordnete Teichmann nur eigentlich als Vermächtniß zur Ausführung hinterlassen hat, nämlich, daß der Werth eines Grundstückes zur Zeit der Verleihung ein von dem jetzigen Werth desselben verschiedener war. Was der Abgeordnete, der vor mir hier gestanden, gesagt hat, nämlich, daß man sich nach dem Mehrertrage von Körnern richten müsse, und nicht auf den Grundwerth des Stückes zurückgehen könne, gestehe ich offen, nicht recht verstanden zu haben. Wir werden also erstens durchaus Rücksicht nehmen müssen, welcher Sinn, welche Bedeutung damals bei Verleihung solcher Grundstücke vorgewaltet hat, und da kann ich, wenn ich mich nicht wieder auf die Feudal- oder Hoheitsrechte beziehen soll, keine andere Bedeutung der Laudemial-Pflichtigkeit herausfinden, als die einer allmäligen Amortisation des vorgestreckten Kapitals. Der Grundherr verlieh ein Stück Acker an den Bauer, entweder umsonst oder gegen einen geringen Kaufpreis. Er bezieht davon den Grundzins, er will aber allmälig auf eine dem Besitzer wenig empfindliche Weise auch wieder zu seinem Kapital gelangen und stipulirt daher, daß bei Besitz-Veränderungs-Fällen das Kapital durch 10 oder 5 pCt. abgezahlt werde. Wenn nun damals der Werth des Grundstücks z. B. 500 Rthlr. gewesen ist und heute ist er 5000 Rthlr. (wie es oft genug vorkommt, denn von Verleihungen nach dem Jahre 1811 kann gar nicht die Rede sein), so ist es ganz in der Ordnung, daß der Gutsbesitzer sich nicht durch den Schweiß des Landmannes bereichern darf, denn dieser hat gebaut, hat todtes und lebendes Inventarium angeschafft, den Acker durch seiner Hände Arbeit meliorirt, außerdem sind ihm die Konjunkturen zu Hülfe gekommen u. s. w. Wird nun die Wirthschaft heutzutage verkauft und 10 Prozent Laudemium gezahlt, so ist in einem einzigen Verkaufsfall das ganze Kapital abbezahlt, welches der Gutsherr vorgestreckt hat. Das, meine Herren, bitte ich, nicht zu vergessen. Das Promemoria der Regierung vom Monat Juni, den Entwurf einer Ablösungs-Ordnung enthaltend, hat darauf hingezielt, eben dieses Verhältniß in Anschlag zu bringen. Ich habe mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission gesprochen, welcher meint, es würde auf eines herauskommen, ob nach dem Teichmannschen Amendement auf den Werth des Ankaufs Bedeutung gelegt werde, oder ob man die Ablösungsvorschläge des Patowschen Entwurfes verfolge, indem man bei letzterem approximativ zu demselben Resultat gelangen müsse.

Wenn nämlich die Vorschläge des Regierungs-Entwurfs im Verein mit denen, welche in dem Entwurfe der Kommission mitgetheilt sind, zur Ausführung kommen, so soll erst der Werth des Hauses und des Inventariums abgerechnet, außerdem der Berechnungs-Modus herabgesetzt und die Rente ermäßigt werden; ferner übernimmt der Staat ein Zehntheil, und es werden endlich zur Erleichterung Land-Renten-Banken errichtet.

Es wäre eine Undankbarkeit, wenn die ländliche Bevölkerung es leugnen wollte, daß die Regierung ihr hierin entgegengekommen. Es hat dies auch keiner der verehrten Herren Abgeordneten in Abrede gestellt. Allein es ist das keine Aufstellung eines Gesetzes, welches für alle Fälle entscheidend wäre, und ein solches Gesetz muß in entschiedener Form bestehen.

Ich muß nun noch auf die Bedürftigkeit der Laudemialpflichtigen einen Blick werfen. Es hat der Herr Regierungs-Kommissar hervorgehoben, daß in Ober-Schlesien, wo die eigentliche Noth der kleineren Landleute am größten ist, die Laudemialpflicht nicht mehr besteht, daß sie in Nieder-Schlesien meist schon abgelöst ist und überdies ausschließlich nur auf freiem Besitzthum ruht, und daß nur noch im Eulen-Gebirge ein größerer Druck dadurch erlitten wird. Ich kenne die Verhältnisse in Ober-Schlesien nicht so genau, um hier zu widersprechen, aber meine Kollegen aus jener Gegend haben mir gesagt, daß diese Behauptungen nicht Stich halten, daß vielmehr, wo auch dem Namen nach die Laudemien nicht existiren, sie doch unter anderen Benennungen gezahlt werden, wie z. B. unter dem Namen Markgroschen, der zwar nicht einen so hohen Prozentsatz feststellt, aber doch der Bevölkerung, weil sie verhältnißmäßig viel ärmer ist, verhältnißmäßig eben so schwer fällt. Was aber Mittel- und Niederschlesien betrifft, so kann ich versichern, daß in unzähligen Fällen die Last des Laudemiums wahrhaft erdrückend ist.

Es fragt sich schließlich noch, wie groß der Verlust der Gutsbesitzer wirklich ist, wenn die Laudemien, statt nach dem Patowschen Entwurf abgelöst zu werden, nach Maßgabe der Amendements ganz oder theilweise gestrichen werden sollen. Meine Herren! Ich glaube, der verhältnißmäßige Schaden wird nicht so groß sein, wie man glaubt. Nimmt man, nämlich vorausgesetzt, daß nur irgend eines der genannten Amendements angenommen wird, die Rücksichten und Vorschläge des Patowschen Promemoria's an, so kann der Unterschied unmöglich so bedeutend ausfallen, da wir jedenfalls den Grundsatz aufstellen müssen, daß ein privatrechtlicher Grund nachgewiesen werden muß. Außerdem ist zu bedenken, daß, wenn es allerdings große Herrschaften giebt, die bedeutende Laudemialgefälle beziehen, mithin beträchtliche Ausfälle erleiden würden, die sonstigen Einnahmen solcher Herrschaften sehr glänzend sein müssen, da, wenigstens in der Regel, die Höhe der Gefälle mit der Größe des Besitzes in Proportion steht. Mancher freilich wird schlimmer wegkommen als Andere.

Was den Verlust der Staatskasse betrifft, von welchem der Herr Finanz-Minister so eben sprach, so kommen wir wieder dahin, wo wir beim Jagdgesetz gestanden haben. 100,000 Rthlr. sind für die preußische Staatskasse kein solcher Verlust, daß man andere Rücksichten hintenansetzen müßte. Eben so wenig als bei der Aufhebung der Jagd der dadurch entstehende Verlust für die Forstkasse in Betracht zu ziehen war, können wir hier Gewicht darauf legen. Wenn die preußische Regierung die Domainen in kleineren Parzellen und nicht mehr wie bisher im Ganzen nach Gunst für ein Trinkgeld verpachtet, dann wird das zehnfach herauskommen, was durch Aufhebung der Jagd und Beschränkung der Laudemien dem Fiskus verloren geht.

Zum Schlusse erlaube ich mir nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß dies gerade die allerverhaßteste und allermißliebigste Abgabe ist, und daß keine Beruhigung in das Land kommen wird, wenn wir nicht hierin die allgemeine Stimme so viel als möglich erhören. Wenn wir uns also danach sehnen, — und Niemand kann dies mehr als ich — den Zustand des Friedens auch auf dem Lande zurückkehren zu sehen, so dürfen wir, im Interesse beider Parteien, nicht einen Zunder zurücklassen, der immer wieder zu einer neuen Flamme aufgehen könnte.

Vice-Präsident Phillips: Bevor wir weitergehen, muß ich noch verschiedene nachträglich eingereichte Amendements zur Unterstützung stellen. Zuerst das des Abgeordneten Sommer, dessen er bereits bei seinem Vortrage erwähnt hat. Dasselbe lautet folgendermaßen:

> „Zu §. 1 Nr. 7:
>
> Es gehören hierunter jedoch nicht die bei den Kolonaten in der Provinz Westfalen und überhaupt im ehemaligen Großherzogthum Berg, mit Einschluß des Fürstenthums Siegen, üblich gewesenen Gewinngelder, welche nach Ablauf der Gewinnzeit oder von der auf das Kolonat heirathenden Frau oder bei der neuen Besetzung des Kolonats von den Descendenten zu entrichten waren und durch die Gesetze vom 21. April 1825, I. §. 11. II. §. 24. III. §. 23 resp. 5. November 1809 — 18. Juni 1840 (Ges.-S. S. 151,) aufrecht erhalten und rücksichtlich der Ablösung durch §. 69 der Ablöse-Ordnung vom 13. Juli 1829 resp. vom 18. Juni 1840, §. 71 (Ges.-S. S. 170) regulirt sind."

Ich frage:
Wird das Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Ferner ist ein Amendement des Abgeordneten Hentrich eingereicht, welches sein Amendement vervollständigt.

Das frühere Amendement lautet:

„Zu §. 1 Nr. 7 hinzuzusetzen:
so wie die Uflosgelder (Auflaßgelder)."

Wird dahin abgeändert:

„Ingleichen das Recht, bei Besitzveränderungen mehr als eine Abgabe — die eigentliche Besitzveränderungs-Abgabe — zu fordern. Es fallen daher alle Neben-Abgaben, welche bei Besitzveränderungen unter irgend welchem Namen erhoben sind, ohne Entschädigung weg."

Ich frage:
Wird dieses Amendement unterstützt?
(Wird auch unterstützt.)

Ferner noch ein Amendement der Herren Abgeordneten Tüshaus und Gellern. Dasselbe lautet:

„Zu §. 1 Nr. 7 Zusatz:
In denjenigen Fällen, wo hiernach noch Laudemien zu zahlen sind, dürfen solche zwei Prozent des mit dem achtzehnfachen Betrage kapitalisirten Rein-Ertrages des verpflichteten Grundstücks nicht übersteigen."

Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich ein Amendement, und zwar ein eventuelles Zusatz-Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten Moritz, welches letztere unter Nr. 325 IV. abgedruckt ist.

Hierzu hat der Abgeordnete Teichmann nachträglich ein eventuelles Zusatz-Amendement gestellt, welches lautet:

„Eventuelles Zusatz-Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten Moritz Nr. 325 S. 3 IV.:

Die in Urkauf- oder anderen Ueberlassungs-Verträgen aus der Zeit nach Publication des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 in Provinzen, wo dieses Edikt Gesetzeskraft hat, vorkommenden Vorbehalte „unfixirter Laudemien" sind den Bestimmungen der §§. 2 und 7 dieses Edikts zuwider, und deshalb dergleichen Verabredungen als nicht vorhanden anzusehen, unbeschadet der Gültigkeit des übrigen Inhalts der Verträge. Außerdem wird auch in Schlesien und der Grafschaft Glatz ohne Entschädigung aufgehoben die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbverpächter und Guts- oder Grundherren-Besitzveränderungen irgend einer Art, bei Veränderungen in der herrschenden Hand zu erheben und bei Veränderungen in der dienenden Hand dergleichen Abgaben in denjenigen Fällen zu fordern, wo das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung (einschließlich der Erbschaftstheilung) oder durch Ueberlassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie, an Seiten-Verwandte bis zum vierten Grade einschließlich oder an den Ehegatten oder Verlobten desselben übergeht."

Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?
(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Igel zu einer thatsächlichen Berichtigung.

(Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Igel: Nur ein paar Worte, meine Herren! Der Herr Abgeordn. Wollheim hat vorhin angeführt, daß mit den Laudemien auch die Servituten, als Hütung und Gräserei, hinfallen sollten. Meine Herren! Diese haben mit den Laudemien gar nichts zu thun, sie stehen in Verbindung mit den Hofediensten, und das Laudemium ist erst einige Jahrhunderte später aufgelegt worden. Das Laudemium ist eine Sache für sich.

Abgeordn. Wollheim: Meine Herren! Wenn ich von denjenigen bäuerlichen Servitutrechten gesprochen habe, die ebenfalls wegfallen könnten, wenn das Recht dazu nicht anders, als durch Observanz nachweisbar, so habe ich ganz gewiß darunter nicht solche verstanden, von denen es aus allgemeinen Prinzipien klar ist, daß sie bestehen bleiben müssen, z. B. das Hütungsrecht auf dem Anger, welches ja jetzt freies Eigenthum der Gemeinde werden soll.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß von dem Abgeordneten Iwand auf Schluß der Debatte angetragen worden ist. Bevor ich diesen Antrag zur Unterstützung stelle, erlaube ich mir zu bemerken, daß sich noch 5 Redner für und 8 Redner gegen den Kommissions-Entwurf haben einschreiben lassen, daß ferner bei der großen Zahl der zu diesem Paragraphen gestellten Amendements jedenfalls die Abstimmung, und besonders etwanige namentliche Abstimmungen, uns noch mehrere Stunden aufhalten würden. Es ist aber die Zeit für die heutige Sitzung bereits verlaufen, und ich erlaube mir daher den Vorschlag, daß wir in der Diskussion morgen fortfahren, insofern die hohe Versammlung nichts dagegen einzuwenden hat.

(Der Präsident Grabow übernimmt den Vorsitz.)

Präsident: Es fragt sich also:

Ob die hohe Versammlung gesonnen ist, die weitere Diskussion über den §. 1 Nr. 7 des vorliegenden Gesetz-Entwurfs bis morgen zu vertagen?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diese Vertagung wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung ausgesprochen.

Ich habe jetzt noch einige Mittheilungen zu machen. Meine Herren! Die Deputation, welche Sie erwählt hatten, um des Königs Majestät in Ihrem Namen an Seinem Geburtstage zu gratuliren, hat mich beauftragt, Ihnen ein kurzes Referat über die Ausführung des erhaltenen Auftrags abzustatten. Die erste Pflicht Ihrer Deputation, nachdem sie gewählt worden, war die, daß die Anrede, welche ich im Namen der Deputation, und also in dem Ihrigen, meine Herren, an Se. Majestät zu richten hatte, zwischen uns vereinbart werden mußte. Nachdem dies auf den Grund meines Entwurfs mit Aller Zustimmung geschehen war, theilte ich eine wortgetreue Abschrift meiner Anrede, die ich an des Königs Majestät im Namen der Deputation halten sollte, am verwichenen Sonnabend in der Sitzung dem Herrn Minister-Präsidenten mit. Am Tage der Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs selbst begaben wir uns nach dem von des Königs Majestät zu unserem Empfange bestimmten Schlosse Bellevue. Dort statteten wir zuerst vor allen sonstigen Deputationen in einem besonderen Zimmer Sr. Majestät dem König die Gratulation der National-Versammlung ab, indem ich folgende Anrede vorlas:

„Majestät!

Die versammelten Vertreter Ihres freien und treuen Volkes, von demselben auf Allerhöchstihren Ruf entsendet, um mit Ew. Majestät das große Verfassungswerk Preußens zu begründen, haben uns an dem heutigen bedeutungsvollen Tage, wo dem Lande seinen König gab, beauftragt, Ew. Majestät zum erstenmale ihre ehrfurchtsvollen Glückwünsche zu Allerhöchstihrem Geburtstage darzubringen.

Durchdrungen von dem Ernste der Gegenwart und im freudigen Hinblick auf die große Zukunft unseres theuren Vaterlandes sprechen wir im Namen derer, welche uns entsendet haben, mit dem offenen und wahren Sinne, mit der ehrfurchtsvollsten Hingebung von Männern, welche Treue gegen ihren König und Treue gegen das Volk nimmer zu trennen wissen, den innigsten Wunsch aus, daß Ew. Majestät in thatkräftiger Rüstigkeit der heutige Tag zum Heile des Vaterlandes, zum Segen Ihres Volkes noch viele Jahre wiederkehre, daß Allerhöchstdieselben sich noch lange mit Ihrem Königlichen Hause der neuen Zeit erfreuen!

Möge es Ew. Majestät vergönnt sein, die Institutionen vollständig in das Leben treten und gedeihen zu sehen, von denen wir gewiß sind, daß sie die Bande, welche die ruhmvollen Thaten hohenzollerscher Fürsten zwischen Ew. Majestät Hause und dem Volke geknüpft haben, fester und fester knüpfen werden."

Des Königs Majestät antworteten auf diese Ansprache in freier Rede. Da jedoch bei einem solchen Akte jede von der Worttreue abweichende Mittheilung ihre Bedenken hat, eine wortgetreue Mittheilung mir aber nicht möglich ist, weil mir von der Regierung ein Konzept der Erwiederung weder vorher, noch nachher zugegangen ist, so nehme ich billig Anstand, den Inhalt der Antwort Sr. Majestät des Königs der hohen Versammlung mitzutheilen.

Außerdem, meine Herren, habe ich Ihnen noch vorzutragen, daß der Abgeordnete Berends für Berlin eine ihm nicht längst von mehreren hiesigen Arbeitern überreichte Petition, welche sich auf die gestrigen bedauerlichen Vorfälle in hiesiger Stadt bezieht, mir übergeben hat, mit dem Wunsche, diese Petition sofort der Petitions-Kommission zum baldigsten Berichte zu überweisen. Ich habe bereits dem Vorsitzenden Ihrer Petitions-Kommission den Auftrag gegeben, die Petition so schleunig als möglich noch heute in Berathung nehmen und uns sofort Bericht erstatten zu wollen. Sofern der Bericht morgen eingeht, wird er sofort von der hohen Versammlung entgegengenommen werden können.

Sonstige Vorlagen für die heutige Sitzung sind nicht vorhanden.

Abgeordn. Berends: Die Petition, welche ich dem Herrn Präsidenten übergeben habe, betrifft die gestrigen traurigen Vorfälle, und es dürfte gewiß gut sein, wenn der Beschluß der hohen Versammlung sobald als möglich erfolgte. Ich wollte deshalb bitten, zu beschließen, daß die Petitions-Kommission noch heute den Bericht fertig macht, damit die hohe Versammlung morgen bestimmt darüber zu beschließen im Stande ist.

Abgeordn. Riel: Ich ersuche die Herren Mitglieder der Petitions-Kommission, sich heute Nachmittag um 5 Uhr recht zahlreich hier einzufinden, um über diese Petition zu berathen.

(Ruf: Jetzt gleich.)

Präsident: Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1½ Uhr.)

Neunundsiebzigste Sitzung

am 18. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilungen des Minister-Präsidenten. — Dissentirendes Votum in Betreff der Abstimmung über die Eingangs-Formel des Verfassungs-Entwurfs. — Urlaubs-Bewilligungen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. — Petition der Kanal-Arbeiter in Betreff der Vorfälle vom 16. Oktober; — Verhandlungen darüber.

Tages-Ordnung

für den 18. Oktober 1848.

1) Bericht der Petitions-Kommission über eine Petition der Arbeiter hier.
2) Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 9½ Uhr begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze. Die Herren Staats-Minister sind sämmtlich anwesend.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen zu wollen.

(Die Verlesung geschieht durch den Schriftführer Bauer.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Erinnerungen werden nicht gemacht. Ich erkläre das Protokoll für angenommen.

Ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten an mich, ersuche ich den Herrn Schriftführer verlesen zu wollen.

Schriftführer Geßler:

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät das von der National-Versammlung berathene und zur Allerhöchsten Sanction vorgelegte Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr, so wie die damit in Verbindung stehende transitorische Verordnung in Betreff einiger Bestimmungen dieses Gesetzes zu vollziehen geruht haben, und die Publication derselben durch die Gesetz-Sammlung angeordnet worden ist.
>
> Berlin, den 17. Oktober 1848.
>
> Der Präsident des Staats-Ministeriums.
> gez. von Pfuel.
>
> An
> den Präsidenten der National-Versammlung,
> Ober-Bürgermeister Herrn Grabow,
> Hochwohlgeboren.

Präsident: Ein zweites Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten, betreffend die Publication des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichs-Versammlung und der provisorischen Centralgewalt, ersuche ich den Herrn Schriftführer, verlesen zu wollen.

Schriftführer Geßler:

> Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, anliegend das Allerhöchste Patent vom 17ten d. M., betreffend die Publication des Reichsgesetzes zum Schutze der verfassunggebenden Reichs-Versammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt vom 10ten d. M. in Abschrift mit dem ergebensten Anheimstellen mitzutheilen, die zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufene Versammlung von diesem Patent gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.
>
> Berlin, den 17. Oktober 1848.
>
> Der Präsident des Staats-Ministeriums.
> gez. von Pfuel.
>
> An
> den Präsidenten der National-Versammlung,
> Ober-Bürgermeister Herrn Grabow,
> Hochwohlgeboren.

Das Patent lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem der Reichsverweser in Ausführung des Beschlusses der deutschen National-Versammlung vom 9. Oktober 1848 unterm 10. Oktober 1848 nachfolgendes Gesetz verkündet hat:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichs-Versammlung, in der Absicht, dieselbe auseinanderzutreiben oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungs-Lokales stattfindet und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der National-Versammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergleichen) begleitet sein.

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichs-Versammlung verboten, eine Volks-Versammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungs-Lokal der Reichs-Versammlung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungs-Lokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungs-Lokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden, außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

(Unruhe in der Versammlung.)

Präsident: Meine Herren! Ich muß bitten, daß während der Verlesung die Versammlung sich ganz ruhig verhalte.

Schriftführer Geßler:

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichs-Versammlung, auch außerhalb des Sitzungs-Lokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitgliede der Reichs-Versammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art. 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4 finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königlich preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden **Reichsgesetzblattes** in Frankfurt in Kraft.

So bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker.
Graf von Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
von Ladenberg.

Patent
über die Publication des Reichs-Gesetzes
zum Schutze der verfassunggebenden Reichs-Versammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Präsident: Ein dissentirendes Votum von mehreren der Herren Abgeordneten zu der Abstimmung in der Sitzung vom 16. Oktober, betreffend die Einleitung der Verfassungs-Urkunde, ist eingereicht.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Geßler:

„Votum
zur Sitzung vom 16. Oktober, die Einleitung der Verfassung anlangend.

Die Unterzeichneten sind der Ansicht, daß die preußische National-Versammlung, als eine unauflösbare konstituirende Versammlung das Recht und die Pflicht hat, die Verfassung in letzter Instanz zu beschließen und festzustellen. Sie haben deshalb für das Mätze-Jungsche Amendement zum Eingange der Verfassungs-Urkunde gestimmt. Als dies Amendement und das Siebertsche gefallen waren, haben sie das Rielsche Amendement adoptirt, um nicht durch eine etwaige Verwerfung desselben die Erreichung desjenigen, was nach den Umständen noch zu erreichen war, zu gefährden. Sie finden in der Fassung des Rielschen Amendements keinen Widerspruch gegen die oben ausgesprochene Ansicht, weil das Recht der Versammlung, die Fassung festzuhalten, darin anerkannt wird, und weil der hinzugefügte, allerdings unpassende Ausdruck, „Vereinbarung", nicht geradezu unrichtig ist, sobald der König die Verfassungs-Urkunde unterschrieben hat, was ja bei der Einleitung der Urkunde als geschehen vorausgesetzt wird.

Berlin, den 17. Oktober 1848.

Waldeck. Esser. Plath. Schmidt (Landshut.) Raffauf. Quandt. Jwand. Specht. Grebel.
(Nachträglich haben sich noch unterschrieben die Abgeordn. Gräff und S. N. Baur.

Präsident: Heute führt das Protokoll der Abgeordnete Plönnis zu meiner Rechten, die Rednerliste der Abgeordnete Geßler zu meiner Linken.

Es sind wieder einige Urlaubs-Gesuche eingegangen. Der Abgeordnete Parrisius wünscht vom 19ten d. M. ab einen dreitägigen Urlaub wegen dringender Familien-Angelegenheiten, der Abgeordnete Naager einen Urlaub von 12—14 Tagen vom Montag, den 23sten d. M. ab, wegen dringender Familien- und Geschäfts-Angelegenheiten, und der Abgeordnete Brendel einen zwölftägigen Urlaub wegen des Todes seines Sohnes, zu erhalten.

Der Abgeordnete von Kraszewski hat auf einen Nachurlaub von sechs Wochen angetragen, weil es seine Gesundheit noch nicht erlaube, sich wieder den Arbeiten der National-Versammlung zu widmen. Ich habe gegen die Ertheilung des Urlaubs nichts zu erinnern, zumal in dem letzteren Falle, so viel ich weiß, sich der Stellvertreter des Abgeordneten von Kraszewski in unserer Mitte befindet. Falls die hohe Versammlung gegen den zu ertheilenden Urlaub nichts zu erinnern hat —

(Pause.)

und da sie nichts erinnert, so ertheile ich hiermit den Urlaub.

Auf der heutigen Tages-Ordnung stand zuerst der Bericht der Petitions-Kommission über die gestern vom Abgeordneten Berends eingereichte Petition der hiesigen Arbeiter. Die Petitions-Kommission ist in diesem Augenblick mit dem Berichte noch beschäftigt. Ich behalte mir vor, sobald der Bericht in meinen Händen sein wird, ihn zum Vortrag zu bringen. Unter solchen Umständen gehen wir über zur Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Abgaben und Lasten.

Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten Phillips, da ich so eben behindert werde, meinen Platz einzunehmen.

(Vice-Präsident Phillips nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Minister des Innern Eichmann: Ich glaube, es wird der Versammlung nicht unangenehm sein, nachdem aus den Verhandlungen des gestrigen Tages so viele Thatsachen, Beurtheilungen und Ansichten hervorgegangen sind, einige Erklärungen der Regierung zu vernehmen, und zwar durch den Kommissarius, der gerade die Laudemien-Angelegenheit besonders bearbeitet hat. Es ist der Regierungs-Kommissar Schellwitz. Ich bitte um die Erlaubniß, durch ihn einige Bemerkungen vortragen zu lassen.

Vice-Präsident Phillips: Wenn die Versammlung nichts dagegen hat, so ersuche ich den Herrn Regierungsrath Schellwitz, das Wort zu ergreifen.

Regierungs-Kommissar Schellwitz: Meine Herren! Von den gestern zur Sprache gebrachten Amendements beziehen sich zwei hauptsächlich auf Schlesien, es sind dies die Amendements der Abgeordneten Teichmann und Moritz. Ich will mir nur erlauben, mit wenigen Worten auf die praktischen Folgen dieser Amendements hinzuweisen.

Das Amendement des Abgeordneten Teichmann will alle Laudemien, mit Ausnahme der vertragsmäßig vor dem 14. September 1811 entstandenen, wegfallen lassen, rücksichtlich aller übrigen Besitz-Veränderungsabgaben, welche namentlich unter den Namen Markgroschen, Zehrgelder, Reichsgebühren u. dgl. vorkommen, will das Amendement Teichmann angenommen wissen, daß dieselben als Gerichtesporteln mit Einführung der Gebühren von 1815 oder als Ausfluß der Unterthänigkeit aufgehoben seien. Das Amendement des Abgeordneten Moritz will dagegen alle Besitzveränderungs-Abgaben, welche ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sind, aufgehoben wissen, und dafür, daß dieses der Fall, soll in Schlesien die Vermuthung streiten.

In der Wirkung werden beide Amendements ziemlich auf dasselbe hinauskommen. Das Amendement Moritz wird sogar noch etwas weiter gehen, als das Amendement des Abgeordneten Teichmann. Unzweifelhaft ist wohl zwischen Gerichtesporteln und Nutzungen der Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne ein wesentlicher Unterschied. Die Gerichtesporteln gehören zur Nutzung der Gerichtsbarkeit, aber nicht alle Nutzungen der Gerichtsbarkeit sind Gerichtesporteln. Die Frage nun, ob die Besitzveränderungs-Abgaben in Schlesien zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit gehören, ist bisher in judicando selten vorgekommen. Es war dies gleichgültig, indem der Gutsherr zugleich der Gerichtsherr war und ihm daher die Besitzveränderungs-Abgaben auch dann zugehörten, wenn sie Nutzungen der Gerichtsbarkeit gewesen wären.

Destomehr ist in judicando die Frage zur Sprache gekommen, ob die Besitzveränderungs-Abgaben zu den Sporteln zu rechnen oder nicht. In dieser Beziehung nun ist in der letzten Zeit fast immer dahin entschieden worden, daß die Confirmations-Gebühren, die Verreichs-Verschreibe-Gebühren und ähnliche Abgaben als Sporteln zu betrachten seien. Es ist dies namentlich auch von dem Geheimen Ober-Tribunal angenommen worden, und deshalb geht die Ansicht der Regierung dahin, in den Entwurf des Ablösungs-Gesetzes aufzunehmen, daß bei allen diesen letztgedachten Abgaben und überhaupt bei denjenigen, deren Name schon auf Gerichtshandlungen hindeutet, die Präsumtion für die Gerichts-Sportel-Qualität streite.

Dies würde nun im Wesentlichen mit dem letzten Theil des Teichmannschen Amendements übereinstimmen. Mit den Laudemien verhält es sich anders. Die unter dem Namen Laudemien vorkommenden Abgaben sind nämlich in der Regel in judicando nicht als Gerichtesporteln betrachtet worden, wenigstens ist mir unter 100 Erkenntnissen, die mir wohl durch die Hand gegangen, kein dergleichen Fall vorgekommen, wenn ich auch damit nicht behaupten will, daß nicht einzelne derartige Fälle existiren sollten.

Die Absicht der Regierung geht dahin, die unter dem Namen Laudemien vorkommenden Besitzveränderungs-Abgaben und diejenigen Besitzveränderungs-Abgaben, die nachweislich keine Gerichtesporteln sind, bestehen zu lassen in den Fällen nämlich, wo es sich nicht um Uebergang des Grundstücks auf Descendenten, Ascendenten, Ehegatten ꝛc. handelt. Auch der Herr Abgeordnete Teichmann, der die Laudemial-Verhältnisse in Schlesien genau kennt, hat rücksichtlich der Laudemien, die nach seinem Antrag aufgehoben werden sollen, als Grund der Aufhebung die Präsumtion für die Sportel-Qualität nicht angeführt.

Der Abgeordnete Moritz läßt nun den eben angegebenen, von der Regierung aufgestellten Grundsatz zwar indirekt unberührt, allein es wird derselbe durch dessen Amendement illusorisch.

Das Amendement Moritz besteht aus zwei Theilen:

1) daß die Besitzveränderungs-Abgaben, die ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sind, aufgehoben werden sollen, und
2) daß dafür in Schlesien die Vermuthung streite.

Der letztere Punkt enthält eigentlich nichts neues. Es sind zwar, wie gedacht, manche Besitzveränderungs-Abgaben keine Gerichtesporteln, aber sie gehören, wie das Allgemeine Landrecht sich ausdrückt und wie bereits gestern hier angegeben worden, „zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit."

In Schlesien spricht gegen diesen Grundsatz das Allgemeine Landrecht, kein Provinzial-Gesetz; es wird also schon jetzt dieser Grundsatz in Schlesien zur Anwendung kommen müssen, wie dies der Herr Justiz-Minister auch schon gestern erklärt hat. Es wird daher einer besonderen Aufstellung dieser Präsumtion für Schlesien nicht

erst bedürfen, sofern man nicht etwa für andere Provinzen diese Präsumtion aufheben will.

Es wird hiernach nur auf den ersten Theil des Amendements des Abgeordn. Moritz ankommen, welcher nämlich nicht blos die Besitzveränderungs-Abgaben, die als Gerichtesporteln zu betrachten, sondern alle Besitzveränderungs-Abgaben, die als Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit anzusehen, aufgehoben wissen will. Wird dieser Grundsatz für Schlesien angenommen, oder mit anderen Worten, wird angenommen, daß alle Besitzveränderungs-Abgaben, die vielleicht ursprünglich ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit gewesen oder zur Nutzung der Gerichtsbarkeit gehört haben, — ohne Rücksicht darauf, ob sie hierzu in neuerer Zeit verwendet worden oder in irgend einer Beziehung zur Gerichtsbarkeit gestanden haben — aufgehoben sein sollen, so fallen hiermit alle Laudemien in Schlesien. Der Berechtigte wird nämlich bei der Präsumtion, welche das Landrecht aufstellt, niemals nachzuweisen im Stande sein, daß ein Laudemium nicht eine Nutzung der Gerichtsbarkeit sei. Ich nehme z. B. an, es geht aus dem Urkaufe hervor, daß der Käufer das Laudemium in partem pretii übernommen, ich nehme ferner an, es ist in einem Urbarium die Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien ganz abgesondert von den Sporteln aufgeführt oder die Verpflichtung in das Hypothekenbuch eingetragen, so wird hieraus wohl hervorgehen, daß das Laudemium keine Gerichtssportel, aber es wird nicht daraus hervorgehen, daß sie keine Nutzung der Gerichtsbarkeit sei; es wird also dem Berechtigten kein Beweismittel dafür übrig bleiben, daß eine Besitzveränderungs-Abgabe keine Nutzung der Gerichtsbarkeit sei. Meine Behauptung, daß das Moritzsche Amendement weiter geht, als das des Abgeordneten Teichmann, wird hiernach gerechtfertigt sein; denn nach dem letzteren sollen die Laudemien aus Verträgen bestehen bleiben, während nach dem Amendement des Abgeordneten Moritz auch diese fallen würden.

Sollte nun aber dennoch das Moritzsche Amendement angenommen werden, so würde ich mir erlauben, noch auf einen Punkt hinzuweisen. Es heißt in dem Amendement ganz allgemein: „für Schlesien soll die Vermuthung gelten". Soll unter Schlesien die Provinz Schlesien verstanden werden, so gehört dazu auch die Oberlausitz. Diese ist gleichzeitig mit dem Herzogthum Sachsen und der Niederlausitz 1815 an Preußen übergegangen. Ich glaube nun nicht, daß eine besondere Veranlassung dazu vorhanden sein sollte, für die Oberlausitz andere Bestimmungen eintreten zu lassen, als namentlich für die Niederlausitz, indem in beiden Landestheilen im Wesentlichen gleiche Verhältnisse vorwalten, nur daß die Niederlausitz zum Regierungs-Bezirk Frankfurt gehört, während die Oberlausitz zur Provinz Schlesien geschlagen worden ist.

Soll dagegen unter „Schlesien" nicht die Provinz, sondern das Herzogthum Schlesien verstanden werden, so würde ich mir erlauben, dem Antragsteller noch anheim zu geben, das Amendement noch auf die Grafschaft Glatz auszudehnen, weil unter dem Herzogthum Schlesien die Grafschaft Glatz nicht mitbegriffen ist, aber in der Grafschaft Glatz im Allgemeinen dieselben Verhältnisse obwalten, wie im Herzogthum Schlesien.

Bei einigen anderen Amendements stellt sich der Uebelstand heraus, daß die Bestimmungen über die Besitzveränderungs-Abgaben in verschiedene Gesetze, theils in das vorliegende, theils in das Ablösungsgesetz haben aufgenommen werden müssen. Es war jedoch dieser Uebelstand nicht zu vermeiden, da das jetzige Gesetz beschleunigt werden sollte. Es gilt das Obige namentlich von dem Amendement, welches von den „Uflosgeldern" handelt. Es ist schon in dem von Patowschen Promemoria der Grundsatz aufgestellt worden, daß immer nur eine Besitzveränderungs-Abgabe von einem Grundstück künftig gefordert werden dürfe. Nach den Motiven des Amendements werden nun aber die „Uflosgelder" neben den Laudemien bezahlt. Diese Uflosgelder werden daher ohne Entschädigung wegfallen, und es wird des Amendements gar nicht bedürfen.

Noch muß ich bemerken, daß einige der Herren Redner, die gestern auf meinen ersten Vortrag Bezug genommen, mehrere Stellen desselben mißverstanden zu haben scheinen. Ich glaube aber, im Allgemeinen hierauf nicht eingehen zu müssen und mich blos auf den stenographischen Bericht beziehen zu können. Nur rücksichtlich der schlesischen Urbarien muß ich mir noch eine Bemerkung erlauben. Die Urbarien in Schlesien sind mit den Urbarien anderer Provinzen nicht zu verwechseln. Die Aufnahme der Urbarien in Schlesien ist durch das Publikandum vom 12. September 1784 angeordnet worden. Es sind bei Aufnahme dieser Urbarien alle Interessenten zugezogen worden, und sie wurde durch richterliche Beamte bewirkt. Es wurde in dem gedachten Publikandum ausdrücklich verordnet, daß durch Errichtung der Urbarien keine neue Lasten aufgelegt werden dürften, daß aber auch kein Dominium an seinen wohlhergebrachten Rechten etwas verlieren solle. Aus der der Haupt-Urbarien-Kommission ertheilten Instruction vom 20. Januar 1785 ergiebt sich, daß vor Errichtung der Urbarien genau untersucht werden mußte, welche Lasten den Unterthanen, namentlich welche Schuldigkeiten den Gemeinden oder einzelnen Individuen an Laudemien oder sonst oblagen und welche Rechte ihnen zustanden. Die Haupt-Urbarien-Kommission hatte zu prüfen, ob Alles gründlich und vollständig eruirt worden. Fand sich etwas zu erinnern, z. B. — wie sich die Instruction ausdrückt, — daß der Justitiarius die Interessenten nicht vollständig gehört oder pro autoritate durchgefahren, so mußte das Urbarium zur Vervollständigung zurückgesendet werden. Erst nach Beseitigung dieser Erinnerungen wurde die Vollziehung angeordnet, und dann erst erfolgte die Bestätigung.

Die vorhandenen Urbarial-Akten ergeben, daß die Urbarien-Kommissionen diesen ihren Verpflichtungen genau nachgekommen sind. Die damals bereits vielfach schwebenden Prozesse zwischen den gutsherrlichen und bäuerlichen Interessenten und die vielen in den Urbarien selbst ausgeworfenen und einem besonderen Prozeß vorbehaltenen Streitpunkte, ja, der Umstand, daß wegen der vielen Streitigkeiten manche Urbarien gar nicht zu Stande kamen, zeigen übrigens, daß schon damals die bäuerlichen Interessenten ihre Rechte wohl wahrzunehmen wußten.

Noch einen anderen Punkt muß ich berühren.

Der Abgeordn. Teichmann hat sich bei der Schilderung der verschiedenen Entscheidungen über Laudemial-Prozesse auf mich bezogen. Ich kann in dieser Beziehung den Anführungen des Herrn Teichmann nur vollständig beitreten. Es ist richtig, daß über gleichartige Verhältnisse, gleichartig namentlich nach dem natürlichen Rechtsgefühl der Betheiligten, die verschiedensten Entscheidungen ergangen sind. Die Abgeordneten aus Schlesien werden mir Recht geben, daß ein Laudemial-Prozeß einem Lotteriespiel nicht unähnlich war.

Gerade durch diese verschiedenen Entscheidungen bei gleichen Rechtsverhältnissen ist das tief eingewurzelte Mißtrauen der bäuerlichen Interessenten gegen die Gutsherren sowohl als gegen die Behörden begründet worden. Es liegt hierin, in diesem Mißtrauen, gewiß ein Hauptgrund, daß die Aufregung in der Provinz Schlesien leichter Eingang gefunden hat, als in anderen Provinzen.

Die Regierung beabsichtigt nun aber, gerade diese Prozesse und namentlich diese verschiedenartigen Entscheidungen, möglichst zu beseitigen. Darauf gehen ihre Vorschläge hinaus, besonders auch auf eine mäßige Entschädigung für die noch stehen bleibenden Laudemien. Daß diese mäßig sein wird, dafür will ich nur ein Beispiel anführen.

Angenommen, eine Gärtnerstelle, die jetzt zu 400 Rthlr. veräußert werden würde, also ein Laudemium, bei 10 pCt., von 40 Rthlr. entrichten müßte; angenommen, daß diese Stelle blos bei Veräußerung an Fremde laudemialpflichtig: so würde nach der Entschädigung, die nach dem neuen Gesetz-Entwurf eintreten soll, die jährliche Rente 18 Sgr. 4 Pf., und mit dem 18fachen Betrag zu Kapital berechnet, das Ablösungs-Kapital etwa 11 Rthlr. betragen; also noch lange nicht die Hälfte des einfachen Laudemiums. Ich glaube schon durch dieses Beispiel dargethan zu haben, daß die Regierung wirklich nur eine mäßige Entschädigung eintreten lassen will.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Ullrich für Soest hat das Wort.

Abgeordn. Ullrich (für Soest): Meine Herren! Ich betrete heute die Tribüne vorzugsweise in der Absicht, um einigen Behauptungen und Gründen entgegenzutreten, welche insbesondere, ich möchte sagen, die Integrität unserer Gerichtshöfe verletzen. Man hat von einem Confiscations-, von einem Plünderungs-System gesprochen. Ich bitte Sie, meine Herren, wenn diese Voraussetzung richtig wäre, so würden die Gerichtshöfe, und selbst der höchste Gerichtshof, dem ich anzugehören die Ehre habe, zu einem Werkzeuge dieses Confiscations- und Plünderungs-Systems geworden sein. Gegen diese Ansicht und Voraussetzung muß ich im voraus die Gerichtshöfe des Landes, und namentlich den höchsten Gerichtshof des Landes verwahren.

Ueberdies aber muß ich die Voraussetzung bestreiten, die dieser Ansicht zu Grunde liegt. Man hat die Behauptung aufgestellt, daß die Laudemien noch jetzt ein Produkt der Ungerechtigkeit, und gewissermaßen der Gesetzwidrigkeit seien; diese Voraussetzung ist, sowohl nach Lage der deutschen, als nach Lage der preußischen Gesetzgebung, völlig unwahr. Alle Germanisten sind darüber einig, daß Besitzveränderungs-Abgaben in allen deutschen Gauen hergebracht waren; sie liegen in dem Wesen der Kolonate. Wenn namentlich eine Besitzveränderung stattfand, wo ein Ober-Eigenthum vorhanden war, so bedurfte es einer Anerkennung dieses Ober-Eigenthums, es wurde ein Gewinnbrief ausgefertigt.

Alsdann wurde bei diesem Gewinne zu gleicher Zeit eine bestimmte Abgabe entrichtet, welche die vielseitigsten Benennungen erhalten hat. Unsere deutschen Rechtslehrer haben einen förmlichen Katalog über die Namen dieser Abgaben aufgestellt, sie kommen vor unter dem Namen Laudemium, Erbgewinn, Auffahrt, Miethgeld, Vorheuer und wie sie sonst heißen mögen; es existirt darüber eine sehr interessante Abhandlung von Schilter, welche eine ganze Seite von Benennungen dieser Abgabe enthält und den deutschen Ursprung derselben bezeugt. Es ist also keineswegs, wie behauptet worden ist, diese Abgabe aus dem römischen Recht entstanden, sondern aus diesem römischen Rechte ist nur der Maaßstab entnommen, nach welchem man nachher freilich ungerechterweise den Betrag dieser Abgabe gesteigert hat. Anfänglich war sie nichts weiter als eine sehr mäßige, die besonders nach einzelnen Provinzialrechten den Betrag einer ein-

jährigen Pacht nicht überschreiten durfte. Dies ist besonders in meinem Vaterlande, dem Herzogthum Westfalen, der Fall, nach einer bestimmten Verordnung vom Mai 1782. Späterhin, als unsere Juristen das römische Recht bevorzugten, hat man allerdings die römische Emphitense auch auf diese Abgabe des deutschen Rechtes angewendet und dafür einen Maßstab aufgestellt, welcher sehr drückend war. Allein diese Zustände haben alle Rechtstitel für sich, die nur irgend eintreten können; sie haben eine gesetzliche Begründung, sie beruhen in der Regel auf Verträgen und auf einem vollkommen geführten Beweis; sobald ein solches Recht zugleich eine rechtskräftige Entscheidung für sich hat, so begreife ich nicht, wie man eine Geltendmachung dieses Rechtes Confiscation oder ein Plünderungs-System nennen kann. Ich verkenne gar nicht das Drückende und oft die Subsistenz des Einzelnen Beschränkende dieser Abgabe. Allein diese Beschwerde hat dieses Recht mit einer ganzen Reihe von einzelnen Abgaben und Rechten gemein; ich will nur ein nahe liegendes Beispiel anführen. Bedenken Sie, meine Herren, die Lage der berliner Hausbesitzer, gerade auf ihnen ruht eine solche Last, daß, wenn nicht die Gesetzgebung einigermaßen mildernd und helfend eintritt, die Existenz einer großen Menge von Hausbesitzern gefährdet ist, weil sie nicht im Stande sind, bei dem jetzigen Herabsinken ihrer Einnahmen die auf ihnen ruhende Zinsen-Verpflichtung zu erfüllen. Der Gläubiger ist in vollem Rechte und, wenn davon für ihn die Erfüllung einer eigenen Verbindlichkeit abhängt, auch in seiner Pflich die Zinsen einzufordern. Wenn nun durch rechtskräftiges Erkenntniß eine Reihe von Hausbesitzern zur Subhastation ihrer Grundstücke gedrängt und dadurch freilich aus ihrem Besitze vertrieben werden, könnten wir dies alsdann eine Confiscation, ein Plünderungs-System nennen? Mit diesem Prinzip, meine Herren, kommen wir zu dem Proudhonschen System: La propriété est le vol, das Eigenthum ist ein Diebstahl. Denn wenn wir aus einem solchen Grunde, weil etwa der Einzelne dadurch bedrückt wird, oder weil eine ganze Klasse von Personen dadurch in Bedrängniß kommt, die Basis des Rechtes auflösen wollten, so würden wir zu demselben Prinzipe kommen, nämlich dahin: jedes Recht für eine rechtswidrige Anmaßung zu erklären.

Auch selbst in geschichtlicher Beziehung ist Herr Proudhon auf gleichem Wege fortgeschritten, auch er sagt: das große Eigenthum und überhaupt jedes Eigenthum ist eine Anmaßung, weil Jeder, der da geboren ist, ein Recht und einen Anspruch hat, auf gesicherte Existenz. Jeder, so folgert er, ist befugt, zu verlangen, daß seine Theilnahme an dem Gesammt-Eigenthum anerkannt werde.

Gehen wir nun auf den historischen Standpunkt, so ist, wie ich schon bemerkt habe, diese eigentlich historische Begründung, entnommen aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert oder aus früheren Jahrhunderten, für die jetzige Frage durchaus unerheblich. Denn wollten Sie zurückgehen auf solche Begründungen in einer Frage über die Erhaltung oder Vernichtung eines mit allen Rechtstiteln ausgerüsteten Rechts, so würde es keinem Zweifel unterworfen sein, daß wir eine Menge von Rechten in Frage stellen und vernichten können. Dieselben Mißbräuche, dieselben unlauteren Einwirkungen bei Begründungen eines Rechts, wie sie von dem Abgeordneten Teichmann bei den Laudemien geschildert sind, sind unzweifelhaft bei einer ganzen Reihe von Rechten durch einzelne Urkunden zu dokumentiren, aber ich frage Sie, welchen Einfluß kann eine solche Beweisführung, eine solche Urkunden-Production auf das Prinzip des Rechts selbst haben? Sie werden mir einräumen, und ich glaube, die allgemeine Ansicht zu treffen, wenn dieser Urkunden-Beweis, der von dieser Tribüne geführt worden ist, nicht vor eine legislative Versammlung, sondern vor die Gerichte gehört. Legislative Versammlungen, wie wir, können doch unmöglich alle die Kriterien und Erfordernisse prüfen, welche die Frage bedingen, ob die Urkunde richtig, ob sie erheblich ist, und in welchem Zusammenhange sie mit der Natur und dem ganzen Umfange des vorliegenden legislativen Stoffes stehe. Es ist hierbei noch zu bemerken und die Frage zu stellen, und ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sie erläutere, ob die Urkunden, von denen auf dieser Tribüne die Rede war, auch der Central-Abtheilung vorgelegen haben? So viel mir als Richter bekannt ist, haben sie oft den Gerichtshöfen des Landes vorgelegen, und diese haben sie in Bezug auf den bestrittenen Rechtsbestand der Laudemien für unerheblich erkannt. Wenn es also den Satz feststellen würde, daß durch diese Urkunden der Rechtsbestand der Laudemien vernichtet werde, so würden sie die Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Landes reformiren. Ich bin also der Ansicht, daß diese Beweisführung hier durchaus unerheblich ist. Ich halte sie auch aus dem Grunde für unerheblich, weil, wie ich schon angeführt habe, die historischen, etwa vor zwei- oder dreihundert Jahren bestandenen Zustände unmöglich darüber entscheiden können, ob ein heute unzweifelhaft zu Recht bestehendes Verhältniß ohne Entschädigung aufzuheben sein. Nach meiner Theorie würde diese Aufhebung vielmehr eine Confiscation im wahren Sinne des Wortes genannt werden können. Wenigstens im wahreren Sinne als in demjenigen, wie es durch den Abgeordneten Teichmann bezeichnet worden ist. Hierbei ist aber auch nicht außer Erwägung zu lassen, daß alle diese Verhältnisse durch gegenseitiges Hingeben und Leisten begründet worden. Dem bäuerlichen Grundbesitzer, der diese Laudemien, diese Besitzveränderungs-Abgabe bezahlen muß, hat dagegen der Berechtigte eine bedeutende Summe von Rechten eingeräumt. Will man nun dieses ganze Rechtsverhältniß vernichten, so frage ich, welche Basis bleibt dann dem bäuerlichen Grundbesitzer, der auf diese Urkunden hin, auf dieses kontraktmäßige, zu Recht bestehende Verhältniß seine Ansprüche und seinen Besitz stützt.

Dies, meine Herren, scheint mir sehr in Betracht zu kommen bei der vorliegenden Frage. Ich verkenne bei alledem nicht, daß in Schlesien ein besonderes Verhältniß obwaltet. Es ist, wie auch der Herr Justiz-Minister eingeräumt hat, in Schlesien ein Verhältniß eingetreten, welches die Laudemien als ein Produkt der Gerichtsbarkeit erscheinen läßt, ein Gesichtspunkt, der, meines Wissens, in anderen Provinzen, wo Besitzveränderungs-Abgaben gezahlt werden, nicht existirt; diesem Verhältniß wird aber nach meiner Ueberzeugung durch den Antrag unserer Kommission vollkommen Rechnung getragen, und ich würde mich nur eventualiter für das Amendement Moritz entscheiden, wenn der Antrag der Kommission verworfen würde. Es ist außerdem zur Begründung des Amendements Waldeck und Konsorten darauf Bezug genommen, daß diese Abgabe, aus einem Lehnsverhältniß entstanden, ein Produkt der Feudalverhältnisse sei.

Meine Herren! Ich muß gestehen, daß ich eine solche allgemeine Bezeichnung, wie „Produkt der Feudalverhältnisse ꝛc." für die Beurtheilung einzelner Privatrechte für höchst verderblich halte. Es fällt mir hier der Göthe'sche Spruch ein: „Wo Begriffe fehlen, da stellt sogleich ein Wort sich ein." Unter diesem vagen Begriff: „Feudalverhältnisse" sucht man eine ganze Reihe von Privatrechten zu vernichten und hat dabei den eigentlichen höheren Gesichtspunkt historisch rechtlicher Auffassung ganz außer Acht gelassen.

Meine Herren! Die Lehnsverfassung war eine Staatsform, unter der sich die Verfassung aller europäischen Staaten, unter der sich neue Verhältnisse gebildet und ein neues politisches und staatliches Leben entwickelt hat. Die Lehnsverfassung hat allerdings große Schattenseiten, aber zugleich einen großen, bedeutenden Charakter entwickelt. Ich erinnere Sie daran, daß unter ihr unsere größten Kaiser gelebt und die Geschichte so wie die Dichter aller Völker gerade diese Periode als die Zeit ihrer Heroen bezeichnet haben. Eine Staatsform, die einen ganzen großen Kreis des Lebens des Volkes umfaßt und entwickelt, kann nicht als unfähig erklärt werden, Rechtsverhältnisse zu erzeugen, und Niemand ist berechtigt, die während derselben begründeten Rechte zu vernichten. Gerade während dieser Zeit hat sich die größte Zahl noch heute bestehender Rechte gebildet. Nur derjenige Theil dieser Rechte kann vernichtet werden, welcher mit der modernen Staatsform, mit unseren neuen Institutionen nicht mehr im Einklang steht, also der, welcher die Rechte der Gerichtsbarkeit, der Polizei, kurz, welcher die Hoheitsrechte einschließt. Diese fallen von selbst, und daher bin ich vollkommen damit einverstanden, daß die Laudemien in Schlesien, wo sie und so weit sie von der Gerichtsbarkeit ausgegangen, fallen müssen. Daraus folgt aber nicht, daß man mit dem allgemeinen Ausdruck „Lehnsverfassung" jedes Recht zu ächten befugt ist, welches an die Lehnsverfassung erinnert oder seinen Ursprung fand in jener Zeit, wo solche in Deutschland herrschte. Es ist hierbei noch besonders geltend zu machen, daß gerade die Lehnsverfassung vielen Verhältnissen, welche dem Privatrecht angehören, ein eigenthümliches Gepräge aufgedrückt, und daß wir nicht befugt sind, über privatrechtliche Verhaltnisse, welche sich aus dieser Zeit entwickelt haben, mit einer vagen Formel den Stab zu brechen.

Es ist nur noch ein Punkt zu berühren, welcher angeregt worden ist, die national-ökonomische Seite. Ich verkenne ebenfalls das Gewichtige dieser Begründung nicht. Ich halte auch dafür, daß die Laudemien in national-ökonomischer Beziehung zu den verderblichsten gehören, und ihre Aufhebung und Ablösung dringend erforderlich ist. Allein ich glaube nicht, daß die national-ökonomische Seite ein legislatives Prinzip für unentgeltliche Aufhebung der Laudemien darbieten kann.

In Frankreich hat gerade diese national-ökonomische Schule dazu beigetragen, die Basis aller Privatrechte während der ersten Revolution zu erschüttern, und wenn man den Forderungen der National-Oekonomie die Kraft der Rechtsvernichtung zugestehen wollte, so würde eine ganze Reihe von Rechten zu Grunde gehen. Ich frage Sie: Wie viele Rechte bestehen nicht in den städtischen und bäuerlichen Kreisen in Beziehung auf den Grundbesitz, so wie auf eine große Menge von anderen Abgaben und Rechten, welche der National-Ökonomie nicht entsprechen, und dem Grundbesitz, überhaupt der Agrikultur, nicht förderlich sind? Also vom legislativen Gesichtspunkt aus könnte sich nur ein gesetzlicher Modus empfehlen, welcher geeignet ist, die Vereinigung der Anforderungen der National-Oekonomie mit dem Rechte der Laudemien zu ermöglichen, und das ist eben die Ablösung.

Es bleibt mir nur noch übrig, die politische Seite der Frage zu berühren. Man hat gesagt: es ist nothwendig, es erfordert die Billigkeit, daß diese Rechte aufgehoben werden; denn es wird dadurch die Beruhigung, namentlich der Provinz Schlesien herbeigeführt und bedingt.

Meine Herren! Ich gestehe aufrichtig, ich habe ein viel größeres Vertrauen zu der Beruhigung, welche durch eine freie, klare und offene Anerkennung der Gerechtigkeit entsteht, als zu der, welche daraus zu erwarten und daher entnommen ist, daß man erworbene Rechte vernichtet. Der

Rechtssinn ist überall und unter allen Umständen die nothwendige Bedingung der Freiheit. Dieser wird untergraben, wenn man in dem Volke das Rechtsbewußtsein, das unerschütterliche Bewußtsein schwächt, daß wohlerworbene Rechte nicht durch Zwang, Gewalt oder gesetzliche Bevormundung vernichtet werden können. Wird dieses Bewußtsein erhalten und gestärkt, so wird die Freiheit eine viel stärkere Stütze haben, als wenn man dem Volke sagt: „Eure Wünsche, das Ziel eurer individuellen Bestrebungen, sind erreicht, wir haben, um diesen zu genügen, ein fremdes Recht aufgehoben. Dadurch wird vielmehr die Basis des gesetzlichen Zustandes erschüttert. Deshalb bitte ich Sie, bieten Sie dem Volke die Möglichkeit, diese Rechte abzulösen, in einer Weise, welche der Billigkeit, dem Rechtssinne des Volks und der Humanität entspricht, wie dies der Herr Regierungs-Kommissarius vorgeschlagen und entwickelt hat.

Lassen sie uns aber mit Kraft den Anspruch zurückweisen, der da begehrt, daß man eine ganze Reihe wohlerworbener Rechte unentgeltlich durch die Gesetzgebung aufhebe.

Selbst angenommen, daß erhebliche Vortheile der National-Oekonomie dafür sprächen, so würde dies Verfahren nach meiner vollen Ueberzeugung zu einem moralisch politischen Bankerott führen, den ich für viel erheblicher halte, als alle von den Amendementsstellern geschilderten Vortheile. Ich schließe mit dem Bemerken, daß mein Antrag in Uebereinstimmung steht mit dem Beschlusse, wie solcher aus dem stenographischen Berichte in Frankfurt zu ersehen, dort gefaßt worden ist, welcher Beschluß ebenfalls feststellt, daß das Jagdrecht unentgeltlich aufzuheben sei, alle übrigen grundherrlichen Rechte aber nur durch Ablösung aufzuheben seien, wobei zugleich alle diejenigen Anträge verworfen sind, welche auf unentgeltliche Aufhebung abzielte.

(Mehrfaches Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Es ist bereits gestern und heute so viel über den Ursprung und die im Laufe der Zeit immer drückender gewordene Last der sogenannten Besitzveränderungs-Abgaben, als: Laudemien, Markgroschen, Confirmations-Gebühren, Zähligelder und dgl. gesprochen worden, daß ich mich füglich kurz fassen kann. Es ist ein solches Labyrinth von Meinungen und Amendements dargestellt, daß man sich kaum herausfinden kann. Ich will nur die wesentlichsten Momente hervorheben.

Es handelt sich nicht um einen Eingriff in Privatrechte, wie man uns vorgeworfen, sondern um Aufhebung solcher ungerechter Lasten, die aus angemaßten Hoheitsrechten der Rittergüter entstanden sind. Letztere bildeten, jedes für sich, einen kleinen Staat im Staate und belasteten die Dorfbewohner willkürlich mit Steuern, Zinsen, Gerichtssporteln ꝛc. Der absolute Gesammtstaat ist aber nun aufgehoben, und der König hat nicht mehr ausschließlich und willkürlich über die Steuern des Landes zu disponiren. Gleichermaßen können jetzt die staatlichen Rechte der Dominien, Polizeigewalt, Gerichtsbarkeit u. s. w., nicht länger mehr bestehen, vermöge deren sie einen Staat im Staate bildeten und die Bauern belasteten. Darum müssen auch die bisherigen Nutzungen jener Rechte aufgehoben werden. So konzessionirten und besteuerten die Gutsherren früher auch das Gewerbe auf dem Lande. Dieses Recht ist mit Einführung der Gewerbefreiheit bereits gefallen. Der Staat erhob nun die Gewerbesteuer, während früher die Gutsherrschaften sich schwere Gewerbe-Zinsen zahlen ließen. Das ist bereits im Jahre 1810 untersagt und aufgehoben. Gleichwohl sind jene Abgaben unter verschiedenen Namen und Vorwänden als Grund-Abgaben forterhoben worden. Eine neue Aufhebung derselben wird jetzt wieder aufgetischt, als gebe man dadurch dem Lande ein neues Recht, resp. Erleichterung. Alle noch bestehenden Feudalrechte ohne Vorbehalt müssen hinweggeräumt werden. So ist das Jagdrecht als Feudalrecht erst jüngst von uns unentgeltlich aufgehoben. In gleichem Maße nehme ich die Aufhebung der Laudemien in Anspruch, weil sie aus der Gerichtsherrlichkeit, aus einem Hoheitsrechte der Rittergüter entstanden sind. Dieser Ursprung ist nicht zu bezweifeln, er ergiebt sich selbst aus den geschichtlichen Thatsachen, welche der Herr Regierungs-Kommissar gestern vorgetragen hat, noch mehr aber aus den Vorträgen der Abgeordneten Teichmann und Waldeck. Ich brauche daher nicht viel hinzuzufügen. Ich nehme Bezug auf die allegirten Gesetze, Landesordnungen und Kardinal Hessesche Sporteltaxe, aus denen die Laudemialpflichtigkeit namentlich in Schlesien hergeleitet wird. Die Natur der Abgabe als einer Sportel ergiebt sich selbstredend aus der Kardinal Hessischen Sportelordnung. Solche allgemeinen Gesetze führten die Verpflichtung ein. Daraus ergiebt sich, daß sie nicht privatrechtlicher Natur ist. Denn, wenn ein Gesetz mich zwingt, eine gerichtliche Sporteltaxe anzuerkennen und mich darein zu fügen, so hängt es nicht von meinem freien Willen ab, solche Abgaben zu erlegen oder nicht; ich bin dann gezwungen, und es kann von einem Vertrage oder Verjährung dabei nicht mehr die Rede sein. Letztere beruht in ihrem eigentlichen Rechtsgrunde immer nur auf der Vermuthung, daß ursprünglich eine freiwillige Verpflichtung eingetreten sei. Eben so ergiebt sich die gemeinrechtliche Natur der Laudemien schon daraus, daß sie nach dem Gutachten der Gesetzgebungs-Kommission v. J. 1804 durch sogenannte Lokal-Observanz beruht. Das ist ein allgemeiner Rechtstitel, welcher nur öffentliche oder staatsrechtliche Verhältnisse, nicht aber Privatrechte begründen kann. Wie wäre das sonst auch gerechtfertigt, daß, wenn eine Mehrzahl von Rustikal-Besitzern sich verpflichtet hätte, den Gutsherren gewisse Abgaben zu geben, daß durch diese Verpflichtung der Mehrzahl jeder Einzelne gebunden sein sollte, ebenfalls eine solche Abgabe zu geben. Daraus geht hervor, daß diese Besitzveränderungsabgaben gemeinrechtlicher Natur sind, also nicht auf speziellen Rechtstiteln oder Privatverträgen beruhen. Sie haben dasselbe Fundament des Zwanges und sind ähnlich den Banngerechtigkeiten, Mühlen-, Brauerei-, Krugverlags-Zwang ꝛc., welche man früher hatte, und welche darin bestanden, daß man einzelne Menschen oder Gemeinden zwingen konnte, z. B. auf gewissen Mühlen mahlen zu lassen, oder Bier und Branntwein aus gewissen Fabrications-Stellen zu entnehmen. Dies waren öffentliche Rechte, die ebenfalls in den Privatnutzen der Rittergüter übergingen, nichtsdestoweniger aber unentgeltlich aufgehoben werden müßten.

Dies ist geschehen bei Einführung der Gewerbefreiheit. Man erkannte an, daß es nicht durch Verjährung erworben werden könnte, weil ein allgemeiner Zwang stattgefunden hatte. Dasselbe ist der Fall mit den Laudemien, Markgroschen, Confirmations-Gebühren, Zähligeldern ꝛc., welche eigentlich schon mit der Einführung neuer Gerichtssporteln durch die Sporteltaxe vom Jahre 1815 aufgehoben sind, oder aufgehoben werden sollten. Die Laudemien originiren nicht blos aus der römischen Emphiteusis; man hat dieselben, so wie andere Zehnten nicht nur aus dem Justinianäischen Recht, sondern sogar aus dem mosaischen Gesetze hergeleitet. Wie man Alles dezimiren wollte, wofür Feldzehnten, Sackzehnten, Blutzehnten, die Pfarrzehnten, Kirchenzehnten u. s. w. sprechen, so beutete man auch die Gerichtsherrlichkeit aus, indem man zehn Prozent des Kaufpreises forderte für die Genehmigung und Bestätigung der Käufe.

Ich will noch eine thatsächliche Berichtigung in Bezug auf den Kommissionsbericht machen. Es hat die Central-Abtheilung gesagt, es hätten vier Abtheilungen, darunter die dritte, dahin gestimmt, die Laudemien nicht unbedingt aufzuheben, sondern nur gegen Entschädigung, mit Ausnahme der Descendenten-Laudemien. Ich muß hier anführen, daß dies ein offenbarer Irrthum ist. In unserer dritten Abtheilung hat man entschieden für unbedingte Aufhebung der Laudemien gestimmt. Es könnte die entgegengesetzte Annahme einen nachtheiligen Einfluß auf die Stimme der Versammlung haben, und ich halte mich daher für verpflichtet, dies zu berichten. Ich glaube, ein Widerspruch wird mir von den Mitgliedern der dritten Abtheilung nicht entgegengesetzt werden.

Ferner habe ich zu berichtigen, was gestern der Abgeordnete Moritz gesagt hat in Bezug darauf, daß der Abgeordnete Teichmann Observanz und Verjährung als keinen gültigen Rechtstitel für die Erwerbung der Laudemien überhaupt gelten lassen wollte. Herr Moritz meinte, mit gleichem Recht könnte die Berechtigung des Rustikalstellenbesitzes gegen die Dominien, namentlich die Forst- und Hutungs-Servitute, verschwinden. Das ist ein Irrthum. Die Verjährung konnte für die Laudemien kein gültiger Erwerbstitel sein, weil sie aus einem Hoheitsrechte hervorgegangen waren. Das wurde durch allgemeine Gesetze oder durch Observanz begründet, eben weil es als staatliches Recht betrachtet wird; als Privatrecht konnte es nicht durch Observanz erworben werden. Es ist auch nicht richtig, was der Abgeordnete Moritz gesagt hat, daß Servituten und andere Privatberechtigungen bisher durch Observanz begründet worden, und daß sie deshalb wegfallen müßten, weil wir den Beweis der Observanz nicht für zulässig erachteten. Ich kann ein Beispiel anführen, daß man niemals den Gemeinschaften von Bauern ohne Corporationsrechte gestattet hat, sich zu berufen auf Observanzen, indem man vielmehr den Beweis der Verjährung streng von ihnen forderte. Ich führe Ihnen hierzu ein Beispiel an: Die Ackerhäusler von Jägerndorf bei Jauer in Schlesien hatten seit länger als 50 Jahren eine Sichelgräserei ausgeübt. Sie hatten in ihrem Kaufbriefe die Verpflichtung stehen, und dies war sogar im Hypothekenbuche eingetragen, jährlich ein fixirtes Sichelgeld von 6 Sgr. zu bezahlen. Daß sie aber dafür die Sichelgräserei ausüben könnten, stand nicht darin. Freilich hätte man folgern sollen, daß, wenn Jemanden eine solche Verpflichtung aufgelegt ist, ihm auch ein korrespondirendes Recht zu Statten kommt. Sie wiesen ferner durch 30 Zeugen nach, daß sie alljährlich das Recht ausgeübt hätten; nur konnte der Beweis nicht speziell für jede einzelne Stelle geführt werden. Beide Fundamente wurden vom Senate des Oberlandesgerichts zu Breslau verworfen: die Verpflichtung, Sichelgeld zu zahlen, begründe nicht das Recht zur Sichelgräserei, sondern eben nur eine Verpflichtung, und der Beweis der Verjährung durch 20 bis 30 Zeugen kann insofern nicht für Jeden ein Recht begründen, weil die Zeugen nur im Allgemeinen nicht für jeden einzelnen Stellenbesitzer, die fortdauernde Ausübung des Rechtes bekundet hätten, sie aber keine Gemeinschaft bildeten und Observanz nicht gelten könne. Also, ich habe sagen wollen, daß den Bauern nie die Observanz genutzt hat, daß überhaupt Privatrechte nur durch spezielle Rechtstitel erworben werden konnten. Hoheitsrechte aber, welche aus der Gerichtsbarkeit ꝛc. entsprungen sind und auf allgemeine Rechtstitel beruhten, wurden durch Gesetze, mißbräuchliche

Einführung von Sporteltaxen oder Observanz begründet, die man auch als Quelle des allgemeinen Rechts betrachtet. Aus diesem Grunde müssen die daraus entsprungenen Abgaben, dies Dezimiren, dies Besteuern der Gutsherrschaften endlich wegfallen, nachdem andere Steuern und Sporteln dafür eingeführt sind. Ich trage daher darauf an, unbedingt die Laudemien ohne jede Entschädigung aufzuheben.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich werde Sie nur mit wenigen Worten behelligen. Ich bitte, mir zu erlauben, Sie an Ihren hohen Beruf zu erinnern.

Ich sehe die Versammlung an als den politischen Gerichtshof, vor dem die Interessen des Landes verhandelt werden. Es ist kein Gerichtshof, vor dem die Parteien mit Urkunden und Zeugen erscheinen, es wird nicht entschieden in diesem Gerichtshofe nach den Gesetzen, wie sie nach unseren Gesetzbüchern in unseren Gerichtshöfen gelten. Aber, meine Herren, die Grundlage Ihrer Entscheidungen wird Gerechtigkeit sein, dies fordert das Land von Ihnen, eine Gerechtigkeit, welche beiden Theilen gleiches Maß giebt, sowohl den Belasteten wie den Berechtigten. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich in dieser Angelegenheit überall um Rechte handelt, die der Richter anerkennen muß, sie mögen sich gründen auf Gesetze, auf Verträge, oder auf Verjährung, es sind immer Rechte, die in unserem Staate vollkommene Geltung haben. Diese sind angefochten worden, man hat auf den historischen Ursprung dieser Rechte dabei hingewiesen. Gewiß ist dies von großer Wichtigkeit. Aber, meine Herren, unser Staat, unsere Monarchie besteht aus vielen Provinzen, worin verschiedenartige Rechte bestehen, die verschiedenen historischen Ursprungs sind. Ich bitte Sie, den historischen Ursprung der einen nicht zu übertragen auf andere. Ganz besonders ist hervorgehoben worden der historische Ursprung der Laudemial-Rechte in Schlesien.

Ich habe bis dahin keine Gelegenheit gehabt, mich mit den Einzelheiten des schlesischen Rechts zu befassen, ich habe aber hier aus den gründlichen Darlegungen vernommen, daß in Schlesien die Sache für die Berechtigten am bedenklichsten steht. Es sind andere Männer aufzutreten, welche die Rechte anderer Provinzen genau kennen, welche ihren Lebensberuf darin gefunden haben, diese Rechte zu studiren und zu vertheidigen. Ich nehme Bezug auf die Rede eines der Herren Abgeordneten aus dem Herzogthum Westfalen, von dem bekannt ist und gerühmt wird, daß er sein Leben zugebracht hat mit Vertheidigung der Rechte der Bauern, er hat Ihnen eine gründliche Uebersicht der Verhältnisse seiner Provinz gegeben, seien Sie dessen wohl eingedenk. Die Regierung, meine Herren, hat versucht, eine Transaction, eine Ausgleichung, man hat auf den Druck gesehen, wie er auf den Belasteten ruht, man hat diejenigen Lasten herausgesucht, mit welchen der schwerste Druck verbunden ist. Dies sind die Fälle, wenn die Laudemien bezahlt werden nach Besitzveränderungen, die sich in der Hand der Berechtigten finden. Die Last trifft hier am härtesten, weil bei einem solchen Falle der Belastete am zufälligsten berührt wird. Ein anderer sehr drückender Fall ist, wenn die Descendenten, die Kinder, eintreten an Stelle der Eltern und Laudemien zahlen müssen. Eben so bei Ehegatten und Brautleuten. Das sind die schreiendsten und zugleich die häufigsten Fälle, diese müssen aufgehoben werden. Nur erkenne ich es als einen Uebelstand an, daß mit diesem Gesetze nicht zugleich das Gesetz vorgelegt werden kann wegen der Ablösungen.

Die Regierung ist gedrängt worden durch das Bedürfniß, durch den Schrei, der sich von vielen Seiten hat hören lassen. Man ist deshalb vorgeschritten mit dem ersten Theil, und ich bitte Sie deshalb, zu beachten, was der Herr Regierungs-Kommissar gesagt hat, daß nämlich in dem Gesetze wegen der Ablösung die billigsten Maßstäbe zur Beseitigung der übrig bleibenden Laudemial-Rechte angelegt werden und daß große Erleichterungen bei dieser Ablösung stattfinden sollen. Aber greifen Sie nicht mit zu kühner Hand ein in die Rechte der Privaten, wo man dann die Folgen nicht mehr voraussehen kann. Lassen Sie es der Versammlung nicht nachsagen, daß sie rücksichtslos verfahren ist, gegen wen es auch sei. Mögen es diejenigen sein, welche in dieser Versammlung in geringer Zahl vertreten sind, oder mögen es diejenigen sein, die das Glück haben, hier zahlreiche, eifrige und beredte Vertreter zu finden. Gedenken Sie jener Abwesenden, wenn sie hier auch nicht solche Vertheidiger haben, wie es wohl in manchen Rücksichten zu wünschen wäre.

(Unruhe auf der äußersten Linken.)

Zeigen Sie sich zu einer billigen Abfindung geneigt. Diese ist enthalten in den Vorschlägen der Regierung, und wenn einige Amendements in gleichem Sinne dieselben zu verbessen suchen, dann auch etwas weiter gehen, so will ich nicht sagen, daß Sie diesem nicht beistimmen möchten; aber haben Sie es im Auge, daß es sich hier auch um große politische Billigkeit handelt. Diese empfehle ich Ihnen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Rintelen hat das Wort für den Kommissions-Entwurf.

Abgeordn. Rintelen (Meschede): Meine Herren! Es kann nicht geleugnet werden, daß das Laudemium in einzelnen Ländern auf die Weise sich eingeschlichen hat, wie es namentlich gestern von dieser Rednerbühne aus angedeutet wurde; aber ich muß jedenfalls der Behauptung widersprechen, daß die Laudemien in der Regel des sogenannten feudalen Ursprungs wären. Bei den Lehngütern wurde allerdings bei jeder neuen Veränderung in der Reihe der Lehnsherren und Vasallen eine Abgabe an den Lehnsherrn bezahlt, beziehungsweise an den Lehngerichtshof. Es hat sich auch bei den Rittergütern hin und wieder eingeführt, daß bei Ertheilung der neuen Annahmebriefe eine Gebühr an die Gerichte bezahlt worden ist; allein es wird auch von Keinem, der die deutsche Rechtsgeschichte durchforscht hat, geleugnet werden, daß in sehr vielen Theilen Deutschlands der Grundbesitz, namentlich der bäuerliche, nicht überall ein voller Eigenthums-Besitz auf Seiten derjenigen war, welche die Grundstücke inne hatten. Es waren meist verliehene Güter, und für diese Verleihung wurden Prästationen verschiedener Art ausgedungen, namentlich kam sehr häufig ein Laudemium vor. Wir haben Länder in Deutschland, wo dies Laudemium nicht gerade bei jedem Besitzveränderungs-Fall entrichtet werden mußte, sondern, wie z. B. im Braunschweigischen, alle 9 Jahre. In diesen Fällen der Verleihung nun erscheint das Laudemium als eine Vergütung, als der Preis für die Ueberlassung des Nutzungsrechts oder abgeleiteten Eigenthums, und es ist nicht möglich, in diesen Fällen das Laudemium eine feudale Abgabe zu nennen; sie ist vielmehr eine vollkommen berechtigte. Auch die Römer, bei denen der Rechtssinn für die Freiheit des Grund-Eigenthums so stark war, auch die Römer fanden in einer solchen Stipulation nichts Anstößiges.

Man kann in der That auch nicht sagen, daß eine solche Abgabe an sich etwas Unsittliches, nicht zu Duldendes wäre; sie muß, wie gesagt, vielmehr als eine Vergeltung betrachtet werden für das, was der Andere gegeben hat. Wenn wir das ins Auge fassen, so werden wir nicht entfernt daran denken können, Abgaben dieser Art ohne Entschädigung abzuschaffen. Es ist nicht anzunehmen, daß die hohe Versammlung um deswillen, weil einige Laudemien, ich möchte sagen, anrüchigen Ursprungs sind, insgesammt alle Laudemien ohne Unterschied aufheben wird. Es giebt, meine Herren nicht nur ein Eigenthum an Grundstücken, sondern auch ein Eigenthum an Rechten, und beiderlei Eigenthum hat gleichen Anspruch auf Schutz, hat gleichen Werth vor dem Gesetzgeber und dem Richter. Diese Betrachtung muß uns davon zurückhalten, hier auszusprechen, es sollten alle Laudemien ohne Unterschied und ohne Entschädigung aufgehoben werden. Ich behaupte, daß in den meisten Ländern das Laudemium auf einem völlig rechtlichen und sittlichen Boden beruht; um so weniger werden wir wegen einiger Verhältnisse, wo dasselbe sich so eingeschlichen hat, diese ganze Gattung von Rechten streichen wollen. Meine Herren! Zu den Grundpfeilern des Staatslebens und der gesellschaftlichen Ordnung gehört die Heilighaltung des Eigenthums. Hüten wir uns, im ungestümen Eifer für die Beseitigung aller Reste der sogenannten Feudalrechte, an diesem Grundpfeiler mit solchem Leichtsinn zu rütteln, daß er zusammenstürzt zur Verwirrung des Rechtssinnes des Volkes, ja, zur Auflösung des Staates selber. Ich will Sie jetzt nur noch erinnern an anderweite Vorgänge auf dem Gebiete der Gesetzgebung bei dieser Materie. Es hat die französische Gesetzgebung, wo sie in Deutschland sich geltend gemacht hat, alle Lasten aufgehoben, die sie für Feudal erkannte, aber die Laudemien aufzuheben, ist ihr nicht eingefallen. In allen Dekreten des Königreichs Westfalen sowohl, als des Großherzogthums Berg und in allen den Theilen, die unmittelbar zum Kaiserreich gehörten, sind die Laudemien ohne Unterschied beibehalten. Es ist nur die Ablösung verordnet worden, und diese, wie wir heute vom Ministerium vernommen haben, wird bei uns zu noch weit billigeren Sätzen vorgeschlagen und gewiß auch beschlossen werden. Es ist auch kein anderes deutsches Land, was die Laudemien aufgehoben hätte, selbst in Wien ist dies nicht geschehen. Man hat auch dort aufgehoben alle Pflichten, die aus einer Subjection entstanden sind; aber, daß die Laudemien ohne Entschädigung aufgehoben sein sollten, ist keineswegs beschlossen. Es hat insbesondere, wie schon bemerkt worden ist, die National-Versammlung in Frankfurt, als man darauf antrug, auch die Laudemien ohne Entschädigung aufzuheben, diesen Antrag ebenfalls abgelehnt.

Ich möchte nur noch in Bezug auf Schlesien bemerken: Schlesien ist allerdings vor allen Ländern von dieser Art von Abgaben außerordentlich geplagt. Es ist in dieser Beziehung aber von den Abgeordneten Tüshaus und Gellern ein Vorschlag gemacht worden, wonach festgestellt werden soll, daß überall, wo noch die Laudemien beibehalten werden, kein höherer Satz angenommen werde, als 2 pCt. Bei der großen Ungewißheit über den Ursprung der Laudemien in Schlesien, und um nicht die eine Seite, nämlich die Klasse der Berechtigten, die doch auch zu den Staats-Angehörigen gehören und den vollkommensten Anspruch auf unsere Berücksichtigung haben, zu beeinträchtigen, möchte ich zur Ausgleichung vorschlagen, mit diesem Amendement die Sache auszugleichen. Setzen wir dort alle Lehngelder auf 2 pCt. herab, dann glaube ich, daß dies eine Art des Vergleichs ist, die sich als sehr empfehlenswerth darstellt. Außerdem kann dies auch im Fürstenthum Eichsfeld geschehen. Dies scheint in Betreff der Laudemien noch schlimmer daran zu sein, als Schlesien. Das Lehngeld beträgt dort auch 10 pCt., und außerdem müssen die Pflichtigen noch 5 pCt. Uflos- (Auflassungs-)

Geld zahlen. Dieses Ustosgeld scheint mir sehr verdächtiger Natur; es ist nach seinem Namen eine Gerichts-Gebühr, und ich würde kein Bedenken haben, diese Abgabe ohne Weiteres zu streichen. Der Name „Ustos" deutet schon darauf hin, daß diese Abgabe zusammenhängt mit der alten Form der Uebertragung von Grund-Eigenthum, die in Deutschland üblich war. Um nämlich die Publizität vor der Gemeinde hervorzubringen, mußte vor ihr, resp. vor dem Gerichte eine Uebertragungs-Anerkennung geschehen, und mir ist es nicht zweifelhaft, daß dieses Ustosgeld nichts ist, als eine Gebühr für diesen gerichtlichen Akt. Ich würde diese Abgabe entschieden streichen, wenn nicht der Vertreter für den Kreis Wordis selbst ein Amendement eingereicht hätte, welches dem Interesse seines Kreises und des Fürstenthums Eichsfeld noch mehr entsprechend wäre und völlig gerechtfertigt erscheint. Ich würde mich also für dieses Amendement erklären.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Bucher hat das Wort gegen den Kommissions-Entwurf.

Abgeordn. Bucher: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Schulze (Delitzsch) und ich, wir haben ein Amendement gestellt, welches unter Nr. 325 VII. der Drucksachen abgedruckt ist und dahin geht, alle Laudemien aufzuheben, die nicht erweislich aus Verträgen herrühren. Ich will nicht auf die allgemeine Diskussion über das Wesen der Laudemien eingehen, indeß sind in der gestrigen und heutigen Debatte in rechtsgeschichtlicher und national-ökonomischer Beziehung einzelne Behauptungen aufgestellt worden, auf die ich mir eine Erwiederung erlauben muß. Was das Rechtsgeschichtliche betrifft, so ist übersehen worden, zu erwähnen, daß die Laudemien weiter zurückgehen, als mehrere Redner behaupten; Eichhorn giebt an, daß sie schon im 11ten Jahrhundert vorkommen. In dem Landbuch der Mark Brandenburg von 1375 erscheinen sie unter den landesherrlichen Intraden. Mehr noch ist über das National-Oekonomische gesagt worden. Falsches und Unrichtiges. Es ist namentlich gesagt worden, dieses Gesetz huldige dem Ausspruche Proudhon's, daß das Eigenthum Raub sei.

Ich muß thatsächlich bemerken, daß dieser Satz viel älter ist. Mirabeau hat ihn zuerst ausgesprochen, er sprach ihn aus im Hinblick auf die Feudalrechte, weil er wußte, daß diese unzähligen, der Gerechtigkeit, der Vernunft und zum Theil der Sittlichkeit Hohn sprechenden Rechte der feudalen Aristokratie in Frankreich allein der Gewalt ihren Ursprung verdankten, der Gewalt, die freilich oft durch den Mißbrauch der Justiz, durch den Mißbrauch der Gesetzgebung verschleiert wurde. Ich glaube aber auch, daß der Satz von der Heiligkeit des Eigenthums in der Weise, wie er in unseren Gesetzen vorkommt, ein Anachronismus ist. Ich proklamire damit nicht die rothe Republik, sondern ich will glauben, es juristisch nachweisen zu können. Der Satz, wie er sich noch immer durch unsere Gesetzbücher schleppt, schreibt sich aus den ältesten Zeiten, aus den einfachsten Zuständen her, wo das Vermögen, der Besitz der Völker nur im Eigenthum, hauptsächlich in liegenden Gütern bestand, wo Vermögen und Eigenthum dasselbe, wo das bewegliche Vermögen, die fahrende Habe, so unbedeutend war, daß es manche Partikulargesetze nicht der Mühe werth hielten, Bestimmungen darüber zu treffen. Wenn damals die Gesetzgebung sagte, das Eigenthum darf der Staat nicht angreifen, so hieß dies eben so viel, als wenn gesagt wäre: der Staat darf dem Bürger nichts von seinem Vermögen nehmen. Dies paßte für die damaligen Zustände; es paßte namentlich auch für die Steuerverfassung, nach welcher der Landesherr nur zu bitten hatte, daß ihm eine Beisteuer gegeben werde. Paßt das aber heute noch, wo das bewegliche Vermögen durch den Zufluß von edlen Metallen, durch den enormen Fortschritt der Industrie, durch Actien, durch Eisenbahnen, durch Staatspapiere, und wie die Institute alle heißen, ins Unermeßliche gewachsen ist? Wo der Geizhals auf seinem mit Banknoten gefüllten Strohsacke vielleicht nicht eine Scholle Landes und nicht das geringste Mobiliar besitzt, welches irgend einen Werth hätte, und doch ein Mann von ungeheurem Vermögen ist? Hat es heute noch Sinn, daß der Staat mit einem Stückchen Erde, kaum groß genug, um dem Besitzer die Grabstätte zu gewähren, mehr Umstände macht, als mit einem Vermögen von Tausenden und Millionen, welches nicht in Eigenthum, sondern in Aktivis besteht?

In dies Letztere einzugreifen, es zu schmälern, hat sich der moderne Staat niemals bedacht. Er thut es durch die Steuergesetzgebung, durch viele andere Akte. Ich erinnere nur an die Einführung der Gewerbefreiheit; auf einen Schlag ist dadurch das Vermögen unzähliger Personen vernichtet worden; an das Gesetz vom Mai 1844, welches die Zeitkäufe in Eisenbahn-Actien verbot; es hatte den Verlust vieler Millionen zur Folge. Man hat damals über einen ungerechten Eingriff in die Privatrechte nicht geklagt. In dieser Frage, wie in vielen anderen, sind die Juristen hinter der Zeit zurückgeblieben. Sie werden sich mit den sozialen Wissenschaften befreunden müssen, damit die sozialen Fragen sie nicht verschlingen.

Es ist gesagt worden, die Laudemien seien eine Strafe der Industrie; das ist richtig, denn, je sorgfältiger, erfolgreicher der Anbau, desto drückender wird die Abgabe. Es spricht dies aber noch nicht für eine unentgeltliche Aufhebung der Laudemien, sondern nur für eine Beseitigung derselben. Man hat sich auf Kreitmeyer berufen, der auch für eine unentgeltliche Aufhebung der Laudemien sei. Kreitmeyer eifert aber nicht gegen die Laudemien überhaupt, sondern nur gegen den Mißbrauch derselben. Auch das Gesetz, welches den bayerischen Ständen in diesem Jahre vorgelegt ist, rechnet die Laudemien nicht zu den unentgeltlich aufzuhebenden Lasten, sondern sagt ausdrücklich im §. 16, auf welche Weise das Kapital für ihre Ablösung berechnet werden soll.

Endlich hat der Herr Finanz-Minister darauf aufmerksam gemacht, daß schon bei Ausführung des Kommissions-Entwurfs der Staat einen Ausfall von 100,000 Rthlr. haben würde. Es war natürlich und zu erwarten, daß uns diese Mittheilung gemacht werden würde; einen Bestimmungsgrund kann ich aber darin nicht erkennen. Ein Staat, der in Friedenszeiten 25,000,000 jährlich für das Heer verwendet und über 700,000 Rthlr. zu diplomatischen Zwecken ausgeben kann, wird wohl einen Ausfall von 100,000 Rthlr. ertragen können, ohne daß er sich nach neuen Einnahmequellen umzusehen braucht. Er wird auf eine verständige Ersparniß zu denken haben. Ich kann auch nicht anerkennen, daß der Staatskredit darunter leiden würde; denn wenn die Forsten und Domainen bei der letzten Aufnahme einer Schuld, also, wenn ich nicht irre, im Jahre 1817, eine hinreichend hypothekarische Sicherheit gewährt haben, so wird, trotz des Ausfalls von 100,000 Rthlrn. und mehr an den Revenüen, auch jetzt noch eine genügende Sicherheit vorhanden sein, da ja bekanntlich der Werth des Grundeigenthums seitdem auf das zwei- bis dreifache, ja, um noch mehr gestiegen ist. Ich gehe von diesen allgemeinen Bemerkungen ab zur Vertheidigung des Amendements, für welches ich die Gründe nicht aus national-ökonomischen, sondern allein aus juristischen Rücksichten herunehmen will. Es ist dahin gerichtet, nur die Laudemien zur Ablösung gelangen zu lassen, welche sich auf Verträgen gründen. Dadurch werden alle beseitigt, welche auf Verjährung, Observanz oder auf Anerkenntniß, also namentlich auf Urbarien beruhen. Es ist von mehreren Rednern der verschiedene Rechtszustand in den verschiedenen Provinzen hervorgehoben worden. Dies hatte schon in der Central-Kommission auf den Gedanken geführt, für Schlesien besondere Bestimmungen zu treffen. Es wurde dagegen zweierlei erinnert, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, Partikular-Gesetze für einzelne Provinzen zu geben, und daß die Erleichterung, welche dieser Provinz gebühre, ihr durch die Ablösungsordnung zu Theil werden solle. Beide Gründe halte ich jedoch nicht für richtig, denn wenn der Rechtszustand in den verschiedenen Provinzen verschieden ist und zu einem gleichen gemacht werden soll, so wird die Gesetzgebung gerade den verschiedenen faktischen Unterlagen sich anschließen und nicht Alles mit einem Maße messen dürfen.

Zu der Ablösungs-Ordnung gehört diese Leistung auch nicht. Es ist schon gesagt worden, daß die Ablösung nur die Umwandlung der Last in eine andere Form sei, und daß ihr ein anderes Verfahren vorausgehen müsse, in welchem zu prüfen und festzustellen sei, ob die abzuleistende Last auch wirklich existire. Der Abgeordnete Schulze und ich haben nun auf einem anderen Wege versucht, den partikularen Zuständen Rechnung zu tragen und den Weg darin zu finden geglaubt, daß wir die Verjährungen angreifen. Ich glaube, daß die hohe Versammlung gerade dazu besonders befugt und berufen ist, die Verjährung anzugreifen, deshalb, weil sie als politischer Gerichtshof über die Sünden der vergangenen Zeiten, welche den gewöhnlichen Gerichten unerreichbar waren, zu Gericht zu sitzen berufe ist. Die Verjährung ist zwar ein Rechts-Institut, aber kein Institut der Gerechtigkeit, sondern der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit und, weil ein Urtheil über die Zweckmäßigkeit mehr oder weniger willkürlich ist, so kann man sagen, sie ist ein Institut der Willkür. Ich frage Sie, wie wollen Sie von dem Standpunkte der Gerechtigkeit aus entscheiden, ob z. B. die altdeutsche Frist von Jahr und Tag, ein Jahr, sechs Wochen, drei Tage, oder vier oder fünf Tage, oder ein paar Stunden mehr oder weniger dauern soll? Diese Eigenschaft der Verjährung als einer willkürlichen Institution zeigt sich aber nicht blos dieser Aeußerlichkeit, in der Dauer der Frist, sondern sie liegt in ihrem Wesen. Das römische Recht, das wir in allen solchen Fragen als Ausdruck der allgemeinen Vernunft betrachten können, spricht sich darüber sehr richtig aus. Die erwerbende Verjährung, d. h. diejenige, welche einen durch eine bestimmte Zeit fortgesetzten Besitz in ein Recht verwandelt, wird in den römischen Gesetzbüchern dadurch gerechtfertigt, daß es der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Verkehrs wegen nöthig sei, daß das Eigenthum nicht ewig in Ungewißheit bleibe. Die erlöschende Verjährung, d. h. die, welche ein Recht zerstört, weil es durch eine bestimmte Zeit nicht ausgeübt ist, wird als eine Strafe der Nachlässigkeit bezeichnet. Wenn man das Verhältniß der großen und der kleinen Grundbesitzer vergleicht, so frage ich Sie, befinden Sie sich in einer so gleichen Lage, daß wirklich dem kleinen Grundbesitzer, gegen den eine Verjährung abgelaufen ist, der Vorwurf der Nachlässigkeit gemacht werden kann? Er steht in der allgemeinen Bildung zurück, in der Geschäftserfahrung, er entschließt sich schwer, seiner täglichen Arbeit so viel Abbruch zu thun, um einen Rechtsfreund zu befragen; er weiß, er fühlt oft, daß ein Eingriff in seine Rechte droht oder schon geschehen ist; daß er das Gericht angehen, vielleicht einen Prozeß anfangen muß. Er schiebt es aber auf von Woche zu Woche, von Monat zu Monat, er fürchtet die Kosten, die Weitläuftigkeiten, und ehe er zur Erkenntniß dessen, was Rechtens ist, kommt,

mag die Frist abgelaufen sein. Dies ist heute noch vielfach der Fall. Wie es aber in früheren Jahrhunderten stand bei der Gesetzgebung, der Rechtspflege, der Verwaltung, wie sie der Abgeordnete Teichmann so treffend geschildert hat, wie damals, als die schlesischen Laudemien entstanden, dem kleinen Grundbesitzer der Rechtsweg durch alle Instanzen verbarrikadirt war, brauche ich wohl nicht auszuführen. Die Lage war also nicht gleich, und deshalb kann vor der höheren Gerechtigkeit, zu welcher der Gesetzgeber aufzusehen hat, und welche dem Grundsatze huldigen muß, daß hundert Jahre Unrecht nicht eine Stunde Recht sind, deshalb kann vor ihr die Verjährung aus jener Zeit her nicht bestehen, und deshalb halte ich es für nicht gefährlich, sie anzugreifen. Auf dem Wege, den ich durch mein Amendement vorschlage, vermeiden wir den so sehr getadelten Eingriff in die Heiligkeit der Verträge. Wir fordern nur einen strengen Beweis, und wenn der Besitzer keinen Vertrag für sich anführen kann, wenn er sich nur auf die Verjährung beruft, also auf ein Institut, das unter den früheren Verhältnissen nicht unsere Billigung finden kann, so weisen wir seine Ansprüche zurück.

In Folge der gestrigen Debatte und der Bemerkungen mehrerer Herren über die Fassung des Amendements, habe ich dasselbe nicht in dem Wesen, wohl aber in der Form etwas verändert, und zwar dahin:

> „c) außerdem in allen Fällen der dienenden Hand, wenn die Verpflichtung nicht erweislich durch den zwischen dem Berichtigten und dem Verpflichteten oder deren Besitzvorgänger über das Grundstück geschlossenen Ueberlassungs-Vertrag begründet ist. Die Ergänzung des Beweises durch einen Erfüllungseid ist unzulässig."

Die letzte Bestimmung ist aufgenommen, um drohende Prozesse abzuschneiden, namentlich da, wo in den Verträgen, durch welche das Grundstück von einem Kolonen auf den anderen übergegangen ist, der Laudemialpflicht erwähnt wird, und deshalb zu befürchten ist, der Grundherr möchte daraus eine Vermuthung hernehmen und zum Erfüllungs-Eide über die Existenz eines konstitutiven Vertrages gelangen wollen.

In solchen Fällen wäre zwar kein günstiges Resultat abzusehen, indessen müssen wir den Prozessen wo möglich ganz zuvorkommen. Denn wenn wir die Rustikalen nicht vor Prozessen bewahren können, so wäre es besser, die Laudemien stehen zu lassen; denn es ist für den Besitzer viel schlimmer, in einen jahrelangen, zeitraubenden Prozeß verwickelt zu werden, als beim Antritt seines Besitzes zu all den anderen Abgaben, Stempeln u. s. w. auch noch ein Laudemium zu bezahlen. Die Absicht des Amendements geht ferner dahin, diejenigen Rezesse auszuschließen, welche nach 1811 geschlossen und in welchen den lassitischen Wirthen, die zum Eigenthum gelangten, zur Ungebühr Laudemien aufgelegt worden sind. Diese Rezesse würden nicht unter die im Amendement bezeichneten Verträge fallen, weil sie nicht einen speziellen Kontrakt zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten darstellen, sondern eine allgemeine Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und sämmtlichen Wirthen bilden. Endlich hat der Herr Regierungs-Kommissar einen Einwand im voraus angedeutet und der Abgeordnete Moritz weiter ausgesponnen, daß man sich nämlich einer bedenklichen Exemplification aussetze, wenn man bei den Laudemien die Verjährung verwerfe. Denn eben so gut müßte auch bei den Servituten der bäuerlichen Wirthe gegen die Gutsherren die Verjährung verworfen werden. Ich glaube aber, diese Schlußfolgerung nicht fürchten zu dürfen. Denn einmal trifft hier das Umgekehrte dessen zu, was ich über die verschiedene Lage der Klassen der Berechtigten und Verpflichteten gesagt habe, und auf das ich mich berufe.

Der gebildetere, vermögendere, einflußreichere Gutsherr hat eher über sein Recht wachen können, und wenn er geduldet hätte, daß sich ein Recht eingeschlichen, oder daß ihm ein Recht verloren gegangen durch Verjährung, so trifft bei ihm der Satz des römischen Rechts zu, daß die Verjährung eine Strafe der Nachlässigkeit sei. Es ist aber noch ein anderer Grund vorhanden: Es führen bestimmte geschichtliche Spuren darauf, daß die Forsten ursprünglich das Eigenthum der Gemeinden gewesen sind, nicht Zubehör der Ritterhöfe. Ich will die hohe Versammlung nicht mit Aufzählung der Thatsachen, Urkunden ꝛc. ermüden. Ich erinnere nur an das Institut der Markgenossenschaften, welches sich in Westfalen und manchen Gegenden am Rhein bis heute erhalten hat. Ich hoffe, wer sich mit diesen älteren Zuständen beschäftigt hat, wird es mir bestätigen, daß die zahllosen, durch ganz Deutschland verbreiteten Servituten der Bauern auf die Forsten nicht eingeschlichene Rechte, sondern Ueberbleibsel des ursprünglich vorhandenen vollständigen Eigenthums sind. Ich glaube, daß sich eine, wenn auch unbewußte Tradition davon im Volke erhalten hat, und zwar in dem milden Urtheil über die Entwendung von Waldprodukten. Dieses Vorurtheil — denn das ist es — ist so fest gewurzelt, daß die Gesetzgebung ihm hat nachgeben müssen. Wer einige Garben vom Felde entwendet, einen Schaden zufügt, den die Natur in wenigen Monaten wieder ersetzt, wird — und mit Recht — als Dieb verurtheilt zu Ehrenstrafen, Gefängniß oder Zuchthaus. Wer aber im fremden Walde einen Baum fällt, der zehnmal soviel werth ist und sich vielleicht erst nach 100 Jahren wieder ergänzt, der wird in den ersten Fällen nur mit einer Geldbuße belegt. Worin liegt der Grund dieser auffallenden Anomalie? In der Sache selbst nicht. Ich finde ihn in der dunkelen Erinnerung der Landbewohner, daß ihre Väter einmal Eigenthümer des Waldes gewesen sind.

Wenn Sie nun der Nöthigung des Augenblicks nicht so weit nachgeben wollen, wie das Amendement des Abgeordneten Waldeck es verlangt, nämlich die Laudemien ganz und gar ohne Entschädigung aufzuheben, so empfehle ich Ihnen mein Amendement. Man hat zwar gesagt, diejenigen, gegen welche das Gesetz gerichtet wäre, seien zu wenig hier vertreten. Aber wenn diese Klasse auch noch so zahlreich hier vertreten wäre, so könnte sie mal durch die Zahl ihrer Stimmen, aber nie durch das Gewicht ihrer Gründe den Sieg gewinnen, nicht durch die Schärfe ihrer Waffen, und wenn sie die vortrefflichsten Vorkämpfer hätte. Wir und unsere Gegner stehen nicht auf demselben Boden, wir sind getrennt durch eine weite Kluft, so daß wir uns mit unseren Waffen nicht erreichen können. Ständen wir auf dem historischen Standpunkt, dem verrotteten Rechtsboden, dann dürften wir nicht ein Haar breit von diesem Recht nehmen, dann wäre jeder Eingriff eine Gewaltthat, dann wären mildere Ablösungs-Grundsätze auch nichts als eine verschleierte Gewaltthat. Nehmen Sie aber das Amendement an, so verurtheilen Sie damit die Verjährung, das historische Recht, so sprechen Sie aus, daß ein hundertjähriges, ein tausendjähriges Unrecht, wenn auch die Erinnerungen einer ganzen Welt daran hingen, wenn auch die Macht der ganzen Welt dahinterstände, noch nicht eine Stunde ist vor der höheren, vor der siegenden Gerechtigkeit!

(Vielfaches Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche die geehrten Mitglieder der Petitions-Kommission, auf einen Augenblick sich nach dem Kommissions-Lokale zu begeben, um eine schleunige Mittheilung entgegen zu nehmen.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bucher, sein Amendement mir zu übergeben, damit ich es in der veränderten Fassung bei Litt. c. zur Unterstützung stellen kann. Der Abgeordnete Waldeck hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeord. Waldeck: Meine Herren! Einige frühere Vorträge veranlassen mich zu einem paar thatsächlichen Berichtigungen in Ansehung desjenigen, was ich Ihnen gestern vorzutragen die Ehre gehabt.

Zuerst über Kreitmeyer; der Redner vor mir hat bemerkt, daß Kreitmeyer sich nicht für die unentgeltliche Aufhebung der Laudemien ausgesprochen habe. Dies habe ich auch nicht behauptet; denn im Jahre 1765 war nicht die Rede davon, dergleichen Rechte aufzuheben. Damals erkannte man überhaupt die Basis des Feudalstaates an. Ich habe nur deshalb Kreitmeyer angeführt, weil er das Laudemium gerade als diejenige Abgabe bezeichnet, mit welcher der größte Mißbrauch von den Juristen und Gutsherren getrieben worden ist, so daß sie ohne allen Rechtsgrund eingeführt worden wären, und weil er gesagt hat, insofern dieses der Fall sei, auf Gewohnheit, Verjährung, auch auf Verträge: „Gedinge", auf sie gar keine Rücksicht zu nehmen. Nur in diesem Sinne habe ich mich auf Kreitmeyer bezogen; und dies steht in unmittelbarer Verbindung mit der Unterscheidung, welche einige Amendements aufstellen, als käme es hier überhaupt auf Verträge an. Ich wollte mir nur erlauben, hervorzuheben, daß Verträge in diesem Verhältniß ja eben nichts anderes sind, als der Ausdruck des bestehenden öffentlichen Rechts, des Charakters, welchen die Abgabe hatte. Der Verpflichtete war gar nicht in der Lage, dergleichen Verträge ablehnen zu können.

Ferner ist darauf Gewicht gelegt worden, daß von der fremden Gesetzgebung in den westlichen Provinzen das Laudemium nicht ohne Entschädigung aufgehoben worden sei. Das ist freilich z. B. im Großherzogthum Berg nicht geschehen.

Aber in Frankreich, also auf dem linken Rheinufer, existirt diese unglückliche Abgabe längst gar nicht mehr, — sie ist unentgeltlich aufgehoben, und das Land hat sich wohl dabei befunden; daß dies auch in Deutschland geschehen wird, steht zu erwarten. Frankfurt steht nicht entgegen. Die dortige Versammlung hat, wie das Laudemium, so alle Lasten nur für ablöslich erklärt und dadurch nur eine Gränze für die Gesetzgebung feststellen wollen, hat aber nicht im mindesten die Absicht gehabt, den einzelnen Ländern den Weg vorzuschreiben, über den sie nicht hinausgehen dürfen.

Ich mache Sie auf das neueste Beispiel in Oldenburg aufmerksam, wo man vor einigen Tagen die Zehnten unentgeltlich aufgehoben hat, und gewiß mit den Laudemien denselben Weg gehen wird.

Endlich wurde der national-ökonomische Gesichtspunkt erwähnt, auf welchen ich mich berufen habe. Es wurde gesagt, daß der national-ökonomische Gesichtspunkt keinen Rechtsgrund abgebe. Von eigentlichen Rechtsgründen ist hier überhaupt nicht die Rede. Der national-ökonomische Gesichtspunkt kommt aber allerdings in Betracht, insofern man die Ablösungen will. Denn eben darin liegt es, und das habe ich die Ehre gehabt, schon gestern zu sagen, weil nach die-

sem Gesichtspunkte gerechterweise gar keine Ablösung möglich ist. Das Laudemium ist bei der steten Veränderung des Grundwerths an sich eine ungerechte Abgabe, daher wird man bei der Ablösung immer auf etwas Verkehrtes stoßen. Heute sind noch Amendementssteller dahin gelangt, von 10 pCt. auf 2 pCt. herabzusteigen, welche man doch billigerweise fragen kann, warum man, wenn dies geschieht, nicht zur gänzlichen Aufhebung schreitet?

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Ullrich hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Ullrich (Soest): Der vorvorige Redner hat behauptet, daß in Bezug auf das bewegliche Vermögen die staatliche Disposition über das Eigenthum, und zwar die unentgeltliche, im Wege der Gesetzgebung unzweifelhaft sei. Er führt dafür als Beispiele die Besteuerung und ein Gesetz in Bezug auf den Actienverkauf an. Was die Besteuerung anlangt, so wird wohl Niemand dem Staate das Recht bestreiten, in Bezug auf das Grundvermögen dieselben Befugnisse auszuüben, wie in Bezug auf das bewegliche Vermögen. Dies ist unbestritten, und ich sehe nicht ein, wie man aus dem Rechte der Besteuerung irgend eine größere Befugniß hinsichtlich des beweglichen Vermögens folgern will, als hinsichtlich des unbeweglichen. Was das Gesetz vom Jahre 1844 anlangt, so war es, seinem Wesen nach, gegen die Scheinkäufe bei Actien gerichtet, und hatte das Ziel, betrügliche Veräußerungen und Uebervortheilungen dieser Art zu hemmen und aufzuheben. Meine Herren! Ein Scheinverkauf, ein Verkauf einer Sache, welche der Verkäufer nicht besitzt, ist bei unbeweglichem Vermögen schon längst als unerlaubt und betrügerisch anerkannt, und dafür bedurfte es wirklich keiner besonderen Gesetzgebung. Nur bei dem Actienhandel stellte sich das Bedürfniß heraus, hemmend einzuschreiten.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Bucher hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Bucher: Das Gesetz vom Mai 1844 spricht nicht eine Silbe von Scheinkäufen, sondern verbietet die Zeitkäufe, ein an sich und bis dahin ganz erlaubtes Geschäft. Wenn eine Eisenbahn-Actie heute 150 steht, und der Staat ein Gesetz giebt, durch welches der Werth derselben nothwendig herabgedrückt wird, vielleicht auf 75, so hat der Staat dem Besitzer die Hälfte seines Eigenthums genommen.

Abgeordn. Dane (vom Platz): So richtig die Bemerkungen der Abgeordn. Waldeck und Bucher ꝛc. sein mögen, so gehen sie doch über den Kreis der thatsächlichen Berichtigungen hinaus. Es wäre also die Pflicht des Herrn Präsidenten gewesen, den Herren das Wort zu nehmen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Weichsel hat das Wort für den Kommissions-Entwurf.

Abgeordn. Weichsel: Ich werde mit dem, was das verehrte Mitglied aus Stolpe gesagt hat, beginnen, und zwar mit dem anfangen, was er zuletzt gesagt hat, und so weiter zurückgehen. Zunächst bin ich einverstanden mit dem Grundsatz, den ich schon so lange verfechte, daß, was Jahrhunderte unrecht war, auch nicht eine Minute recht ist. Wenn es aber von dem verrotteten Rechtsboden spricht, auf den wir nicht sollen zurückgehen, während doch die Abgaben angefochten werden, eben, weil sie nicht rechtshistorisch begründet sein sollen, so bin ich damit einverstanden, wenn das geehrte Mitglied den mittelalterlichen Rechtsboden meint, der allerdings mit Recht verrufen ist, der aber das wahre materielle rechtshistorische Recht leider mit verrufen gemacht hat. Wenn das geehrte Mitglied den ersteren ins Auge faßt, hat es Recht, aber keineswegs, wenn es dies von dem Boden des wahren Rechtes sagt.

Meine Herren! Ich befinde mich in einer peinlichen Lage. Wenn meine Pflicht es nicht erforderte, so würde ich mich gern dieser Worte enthalten, aber eine schon öfter gehörte Aeußerung von verrottetem Rechtsboden zwingt mich, Sie um die Erlaubniß zu bitten, dem Manne, der sein ganzes Lebensalter dazu verwendet hat, das vorliegende Verhältniß aufzuklären, doch so viel Aufmerksamkeit zu gestatten, daß er Ihnen einige der Hauptresultate seiner Forschung vorlegt. Man kann dadurch den Standpunkt nur erhalten, von wo die Sache aufzufassen ist.

(Bravo!)

Bis 1822, wo ich mit den ersten zwei Theilen meiner rechtshistorischen Untersuchungen über das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß hervortrat — mögen Sie es mir gestatten, daß ich von meiner Person rede, da ich sie vom Gegenstande nicht trennen kann — bis dahin war der Grundsatz in allen Kompendien nur allein ausgesprochen, das gutsbäuerliche Verhältniß bestehe darin, daß die Gutsherren den Bauern Land überlassen hätten unter gewissen Bedingungen, daß also ein förmlicher Vertrag vorliege. Durch dies Mährchen — wie es entstand, werde ich später entwickeln — hat man selbst Friedrich den Großen, als er mit seinem Krückstock dazwischenfahren wollte, getäuscht, indem man angab, daß alle bäuerlichen Lasten auf Vertrag beruhten. Dieses Mährchen hat sich erst seit kaum 200 Jahren gebildet. Man findet es auch jetzt noch in allen Kompendien. Wenn auch ein Haunschild vor 100 Jahren etwas Licht in die Sache brachte, obschon von einem beschränkten Standpunkte, und wenn auch Justus Möser, jedoch ohne gründliche Quellen-Kenntniß, mit einem richtigen Takte Manches herausfühlte, so war doch jene falsche Ansicht die vorherrschende. Ich hatte mich sehr viel mit rechtshistorischen Forschungen beschäftigt, es war dies mein Lieblings-Studium. Ich hatte mich überzeugt, daß diese Ansicht eine rechtshistorische Lüge sei, und trat damals zuerst hervor, dies zu beweisen. Wenn ich nun Einiges von demjenigen angeben will, worauf die Resultate meiner Untersuchungen hinausgingen, so ist es Folgendes: Die Bauern waren nicht allein ursprünglich frei, sondern sie waren auch die am längsten Freien, und nicht blos in Deutschland, sondern in allen skandinavischen und angelsächsischen Ländern. Auch selbst bei den slavischen Völkern bestanden die freien Institutionen, die wir uns jetzt wieder festzustellen bestreben. Selbst bis jetzt noch haben sie sich in den Gebirgen, z. B. der Montenegriner, erhalten. Ich habe diese Verhältnisse bis auf die neueste Zeit verfolgt und nachgewiesen, daß jenes unfreie Verhältniß keineswegs so entstanden ist, als es bisher dargestellt ward, sondern auf folgende Weise:

Meine Herren! Die nächste Quelle desselben war das Lehnswesen. Aber auch das ist bis jetzt unrichtig aufgefaßt. Meine Herren! Das Lehnswesen bestand darin, daß statt der freien Wahl sämmtlicher Obrigkeiten bis zum Könige hinauf, welche vom Volke ausging, allmälig und zwar durch Mißbräuche, die sich hin und wieder vorfanden, einzelne mächtige Männer es dahin brachten, die Wahl zu leiten, indem sie Vorschläge machten zur Besetzung obrigkeitlicher Aemter und diese Selbstbesetzung der Stellen nochmals als ein Recht geltend machten. Namentlich Karl, den man den Großen nannte, hat es durch seine Macht dahin gebracht, daß er dies ganze Beamtenwesen, woran wir bis zur jetzigen Zeit laborirt haben, ins Leben rief und mehr befestigte. Von da an erst ging das eigentliche Lehnswesen an. Es bestand in Verleihung der Aemter. Bei uns wurde dieses Lehnswesen eine so verderbliche Quelle, weil die Aemter erblich wurden, anfangs dadurch, daß man es für eine Ehrensache hielt, wenn der Sohn dem Vater im Amte folgte, zuletzt aber, indem dies als ein Recht geltend gemacht wurde. Dadurch eben, daß dieses obrigkeitliche Verhältniß erblich ward, dadurch ist unser gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß entstanden. In den Ländern, wo das Amt nicht zur Erblichkeit zu bringen war, und auch nicht dahin kam, selbst in mehreren Theilen Deutschlands, z. B. in den friesischen und ostfriesischen Ländern, in Schweden, wo die Obrigkeit nicht erblich wurde, ist keineswegs das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß entstanden. Es ist zwar vielfach auch dort eine Verleihung der Aemter eingetreten, aber nur auf Lebenszeit, nicht aber ein erbliches Recht daraus geworden. Im südlichen Schweden, wo die dänische Feudalität schon mehr um sich griff, fing man schon z. B. mit den Eichen in den Wäldern an, um gutsobrigkeitliche Rechte einzuführen, und so hätte man gewiß die obrigkeitliche Gewalt weiter geführt, wenn die dänische Herrschaft länger gedauert hätte. Außer diesem obrigkeitlichen Verhältniß gab es aber noch eine andere Quelle der Unfreiheit, es war das Wehrsystem, das absichtlich dem Volke verleidet wurde und zwar durch die Beamten. Dadurch wurden so viele, zunächst die schwächeren, abhängigen Leute veranlaßt, diese ihre Wehrberechtigung blos als Wehrpflicht anzusehen und sich ihr möglichst zu entziehen. Dazu kam, daß man sich deshalb unter den Schutz gewisser hochgestellter Obrigkeiten oder auch selbst unter die Geistlichkeit stellte. Die dritte Quelle der Unfreiheit, die damit zusammenhing, waren die Thürme, d. h. die Burgen und Heinrich der Städte-Erbauer ist vorzüglich mit daran Schuld; denn in den Theilen Deutschlands, z. B. bei den Ostfriesen, wo der Grundsatz herrschte, daß kein steinernes Haus geduldet werde, dort blühte die Freiheit noch fort. Aber hier zeigte es sich auch zu gleicher Zeit, wie sie in dem Maße zu schwinden begann, als von allen Seiten her die Friesen angegriffen wurden und sie hierdurch die Nothwendigkeit fühlten, Wächter in diesen Thürmen zu bestellen. Später trafen sie nämlich ein Abkommen mit den Häuptlingen. Diese übernahmen den Schutz und bezogen dafür besondere Abgaben. Aus diesem dreifachen Grunde folgen alle eigentlichen gutsherrlich-bäuerlichen Leistungen, d. h., der Regel nach. Die Aufstellungen, welche der Abgeordnete Teichmann vorgetragen hat, beziehen sich in ganz gleicher Weise auf alle übrigen feudalen, schutzherrlichen und obrigkeitlichen Abgaben. In dem 3ten und 4ten Bande meiner historischen Untersuchungen sind eine Masse von Urkunden und Belegen aus Akten zusammengestellt, die noch ein viel gräulicheres Bild liefern.

Meine Herren! Wenn irgend Einer für seine Ansicht, für die er nun seit so langer Zeit gekämpft und für die er so viel geschrieben hat, einzustehen bereit ist, so bin ich es. Wenn irgend Einer überzeugt sein kann von der Ungerechtigkeit der gutsherrlich-bäuerlichen Abgaben, d. h. der Regel nach, so bin ich es gewiß; allein, meine Herren, auf der anderen Seite habe ich auch durch genaues Studium der Rechtsquellen gefunden, daß man zwei Umstände noch außerdem ins Auge fassen muß. So wie das Lehnswesen die ganze Staatsbildung bewirkte, so bildeten sich auch analog nach diesem Lehnswesen die ganzen staatlichen und privatrechtlichen Verhältnisse aus. So wie die Güter, die vollkommen freies Eigenthum waren, sich als unterwürfig Höheren gegenüber anerkannten. So nahmen sie die Gestalt als Lehen an, ohne daß ihnen die Güter wirklich übertragen wurden. Es war nur eine Form zur Anerkennung der Oberherrschaft und Unterwürfigkeit. Diese Form

übertrug sich auch auf alle übrigen Verhältnisse, selbst auf die rein kontraktlichen. Sie nahmen gleichfalls diese Form der Subjektion an. Darüber könnte ich Ihnen eine Masse von Belägen geben. Es ist also eine sehr gefährliche Sache, ganz unbedingt zu sagen, es ist dies Alles aus einem schutzherrlichen oder feudalen oder obrigkeitlichen Verhältnisse hervorgegangen. Dazu kommt, daß sehr viele wirkliche kontraktliche Verhältnisse bestanden haben. Diese jetzt aufzuklären oder nachzuweisen, würde aber nicht möglich sein, wenn sie auch historisch bestanden haben; denn früher existirten keine schriftlichen Verhandlungen. Es wurde alles in den Gemeinden und in den Volksgerichten mündlich abgemacht, oder die etwaigen Schriften sind in Kriegen untergegangen. Ohne Ungerechtigkeit kann man daher nicht die Vorlegung der ältesten oder ursprünglichen Verträge fordern. Ich erlaube mir dagegen noch auf eines hinzuführen. Es ist ein großes Vorurtheil, wenn man annimmt, daß alle bäuerlichen Leistungen schon in der ältesten Zeit bestanden haben. Die eigentliche Leibeigenschaft ist erst neueren Ursprungs. Wir haben drei Arten von Faustrecht in Deutschland gehabt. In der ersten Faustrechtsperiode, in den gewöhnlich vorzugsweise sogenannten Zeiten des Faustrechts, war der Bauernstand noch frei, er führte seine Kolbe eben so gut und konnte sich seiner Haut wehren und die kleinen Obrigkeiten mußten es mit ihm halten. Anders ist es in der zweiten Periode des Faustrechts, nämlich in der des Landfriedens. Der Landfriede war nämlich dasselbe, was die heilige Alliance später gewesen ist, eine Verschwörung der Obrigkeiten zur Unterdrückung des Volkes. Diese fanden es bequemer, statt sich selbst die Köpfe wund zu keilen, daß sie lieber auf das Volk schlugen,

(Heiterkeit.)

und von da schreibt sich die Leibeigenschaft, d. h. eigentlich Eigenschaft statt der früheren Reichseigenschaft her. So war es auch bei den Kämpfen der Schweizer. Diese wollten ihre Reichsfreiheit behaupten, sie wollten reichseigene Leute sein, aber nicht die Eigenen Habsburg's. Diese Leibeigenschaft wurde durch die Adels-Bünde, zu welchen sich die Obrigkeiten gegen das Volk verschworen hatten, immer härter, und dieser Druck brach nochmals in dem Bauernkriege aus. Diese Beschwerden der Bauern bezeichnen die damalige Lage des Volkes. Dies war die zweite Periode des Faustrechts, die ungleich mehr untersochte als die erste.

Die dritte Periode des Faustrechts ist die allerschlimmste; sie fängt mit dem westfälischen Frieden an und ist die des Faustrechts mit der Feder; das ist das allerverderblichste von Allem. Noch bis zum 30jährigen Kriege saßen die Bauern zu Gericht, bis dahin waren ihre Lasten noch unbedeutender, erst nachher sind sie bedeutender und dadurch auch alle diese Lasten und Laudemien eine wahre Qual und Pein geworden. Meine Herren! Ich beschwöre Sie aber auf der anderen Seite, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten. Es sind unter diesen Laudemien und Abgaben jedenfalls sehr gerechte und begründete Forderungen, die unter verschiedenen Namen sich gebildet haben. Sie beruhen zum großen Theil auf wirklichen, kontraktlichen Verhältnissen. Außerdem sind noch andere, durch neuere Kontrakte bestimmte, die ganz klar sind, doch das sind die wenigsten. Wenn der Herr Abgeordnete für Stolpe sagt, daß die Verjährung gar nicht in Betracht kommen könnte, so hat er in dem Sinne Recht, daß, so lange die Gewalt kein Recht zuließ, so lange konnte auch von keiner Verjährung die Rede sein. Die Verjährung hat aber einen vernunft- oder naturrechtlichen Grund. Es ist dies die stillschweigende Uebereinkunft; darauf habe ich auch meine Schrift über die erwerbende Verjährung gegründet.

Aber, meine Herren, es kommt nun vor allen Dingen darauf an, wie diese traurigen Verhältnisse zu lösen sind. Ich meine, die Sache ist sehr einfach, wenn man den Weg nur verfolgt, der die Bildung dieses unglücklichen Verhältnisses Anlaß geboten hat. Die größte Härte entstand, als die landesherrliche oder landesobrigkeitliche Gewalt der gutsherrlichen oder gutsobrigkeitlichen Gewalt entgegentrat. Die entsprechende Benennung erinnert schon an die Gleichartigkeit. Immer mehr wollte die landesherrliche Gewalt auch Steuern haben, und diese wurden noch außerdem auf das Volk gewälzt, während viele Obliegenheiten der Gutsobrigkeiten wegfielen. Meine Herren! Aber diese Ungerechtigkeiten, die allerdings dadurch sich ausbildeten, sind sanctionirt durch die Gesetzgebung, durch die Hypotheken-Bücher, durch den öffentlichen Verkehr. Wenn dem entgegengesetzt ist, daß man darauf keine Rücksicht nehmen könne, denn wo Millionen verloren gingen, könnte auch auf das Eigenthum keine Rücksicht genommen werden, so möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß Gerechtigkeit das Höchste ist, was von uns ausgeübt werden muß, und daß, wenn wir den Rechtssinn im Volke zerstören, wir die Grundlage des ganzen Staates erschüttern. Meine Herren! Zerstören Sie die Lasten, welche sich nicht festhalten lassen, mit der größten Strenge, aber achten Sie auch das, was unzweifelhaftes oder wahrscheinliches bestehendes Recht ist. Es ist ein großer Unterschied, ob Jemand sich in Speculationen verrechnet hat, oder ob die verbrieften und durch Gesetze geschützten Bestimmungen zerrüttet werden. Ich beschwöre Sie, meine Herren! Gehen Sie auf diesem Wege nicht weiter, Sie werden es bereuen und Sie werden mir später Recht geben. Sie müssen das ganze gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß mit Stumpf und Stiel ausrotten, aber mit Gerechtigkeit; nicht Einzelnes müssen Sie herausreißen, was nicht zertrennt werden kann von Verhältnissen, die den Leistungen der Gutsherren und denen der Unterthanen entsprachen. Diese gegenseitigen Leistungen können Sie nicht eine von der anderen trennen, und da giebt es nur einen Weg, daß die wahren kontraktlichen Verhältnisse aufrecht erhalten werden. Wo dies unzweifelhaft ist, muß es geschehen.

Keinesweges aber wage man Vermuthungen auszusprechen, wie sie in den Amendements aufgestellt sind, daß nämlich in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für dies oder jenes sprechen solle. Diese Vermuthungen waren es, welche die Gutsherren bisher für sich geltend machten. Fallen Sie nicht in den entgegengesetzten Fehler, stellen Sie nicht wieder Vermuthungen auf, die eben so ungerecht sind. Beachten Sie wohl, daß, wie den gutsherrlichen Tendenzen entgegengetreten werden mußte, derselbe Vorwurf auch Sie nicht umgekehrt wiedertreffe. Meine Herren! Es ist ferner ein zweiter Punkt festzuhalten. Es giebt Verhältnisse, welche zweifelhaft sind, wo aber die Wahrscheinlichkeit mehr dafür spricht, daß sie kontraktlicher, als daß sie feudaler Natur sind. Diese fordern eine billige Entschädigung, und sie müssen nach bestimmten Kategorieen gesondert werden; aber um Gottes Willen nicht durch solche einzelnen Benennungen. Ich könnte davon 1000 mal mehr Benennungen aufzeichnen, aber eine und dieselbe Benennung bezeichnet in dem einen Lande etwas Anderes, als in dem anderen. Unter solchen Benennungen können Sie rechtsbeständige Leistungen aufheben und andere, die nicht rechtsbeständig sind, stehen lassen. Es müssen vielmehr die leitenden Haupt-Grundsätze festgestellt werden; diese müssen Sie durch bestimmte Merkmale bezeichnen, und das, was sich als rein feudaler, oberherrlicher und schutzherrlicher Natur zeigt, das streichen Sie ganz weg; so weit es das Gepräge der Willkür trägt. Wenn Sie von diesem Gesichtspunkt aus ein Gesetz über die ganze Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vernehmen, so werden Sie sehen, daß Sie dadurch das Land beruhigen, während Sie so nur einen Feuerbrand in das Land werfen. Schließlich will ich nur noch einen Irrthum berichtigen, der in die Zeitung gekommen. Ich hatte mich erboten, in 2 Tagen, wenn es verlangt werde, ein solches Gesetz zu entwerfen und nicht, wie dort gesagt, in 2 Jahren.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schmidt aus Landshut hat das Wort.

Abgeordn. Schmidt (aus Landshut): Meine Herren! Der Herr Minister des Innern hat jedenfalls in der besten Absicht die Bitte ausgesprochen, daß die Versammlung von dem Gerechtigkeitssinne nicht abweichen möge, und zwar aus dem Grunde, daß eben diejenigen, welche die Berechtigten sind, in der Frage, um die es sich handelt, hier am wenigsten vertreten sind. Ich verwahre mich meinerseits gegen das Mißtrauen, welches durch diese Worte blickt. Ich will Gerechtigkeit nach allen Seiten hin, und habe das feste Vertrauen zu denjenigen Herren, welche in der Versammlung sind, daß sie Alle eben so nichts Anderes wollen, als Gerechtigkeit, denn Gerechtigkeit erhöht ein Volk. Aber von diesem Standpunkte der Gerechtigkeit aus betrachtet, erscheint die Frage der Laudemien als solche, daß sie sich nicht rechtfertigen läßt. Die gründliche Darlegung des Abgeordneten Waldeck hat mich zu der vollkommenen Ueberzeugung gebracht, daß das Laudemium sich auf keinen Rechtsboden gründet. Gehen wir nun nach der Gerechtigkeit, so heißt es, was ein Recht ist, das dürfen wir nicht antasten, das muß Allen und Jedem unverkümmert gewährt werden. Nun gut, sind die Laudemien gerecht, so dürfen sie nicht gegen die billigste Entschädigung abgelöst werden, sondern Jeder muß sie in dem Maße ablösen, als die Gerechtigkeit dies erfordert. Aber der Zweifel in dieser Sache beweist es deutlich, die Laudemien haben keinen Rechtsboden für sich. Schon in dem Prozentsatze der Laudemien selbst, welcher von 2—10 Prozent schwankt, ist nichts Anderes zu sehen, als eine Speculation. Man hat eben den Boden, welchen man abgetreten hat, auf diese Weise besser verwerthen wollen.

Und hat man bei dem Actienschwindel nicht darauf Rücksicht genommen, daß man so und so viele Privaten um ihr Vermögen bringe, so sehe ich nicht ein, warum man nicht auch dieser Speculation der Gutsherren, die blos auf den Beutel der unkundigen Bauern gerichtet worden, mit einem Male den Riegel vorschieben soll. Gerechtigkeit erhöht ein Volk! Darum seien Sie gerecht, meine Herren; wenn sie erkennen, es ist kein Rechtsboden da, dann lassen Sie diese Laudemien fallen. Wollen Sie aber durch Amendements diese Last gleichsam blos beschönigen und durch billige Entschädigung ausgleichen, dann balsamiren Sie eine Leiche, die dem Volke fort und fort anrüchig sein wird.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich überlasse es der hohen Versammlung, ob sie in meiner Rede irgend ein gegen dieselbe ausgesprochenes Mißtrauen gefunden hat, ich glaube nicht.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Simons hat das Wort für den Kommissions-Bericht.

Abgeordn. Simons: Es ist im Allgemeinen schon hervorgehoben, daß der Rechtszustand in Beziehung auf die Laudemial-Verhält-

nisse in den verschiedenen Theilen des Landes auch ein sehr verschiedenartiger sei. Ich beabsichtige nur die Richtigkeit dieses Satzes durch Anführung des Rechtszustandes in dem Landestheile, welchen ich vertrete, näher zu unterstützen. In dem Herzogthum Berg und namentlich im elberfelder Kreise sind die Erbpachts-Verträge von den ältesten Zeiten her die gewöhnliche Form der Verleihung des Grundeigenthümers gewesen; diese Form hat sich bis auf die neueste Zeit erhalten; zum Theil wurde sie um deswillen gewählt, um durch dieselbe den in dem Provinzialrechte enthaltenen Bestimmungen über das Retraktrecht auszuweichen; an diesen Erbpachtsverleihungen ist keine Spur eines grundherrlichen Jurisdictions-Verhältnisses zu finden. Die Erbverpächter sind nicht nur einzelne Personen, sondern sehr häufig kirchliche Gemeinden, Armenanstalten oder Schulen, welche auch für ihr Grundeigenthum diese Form der Veräußerung gewählt haben. Insofern nun die Erbverpächter öffentliche Anstalten sind, haben sie in ihrem Budget zugleich auf die Einnahmen, die ihnen aus den Laudemien erwachsen, gerechnet; in dem Haushalt dieser Corporationen würden Ausfälle entstehen, wenn man zu Gunsten der Erbpächter die Laudemialpflicht aufheben oder beschränken und dadurch zugleich den kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinden größere Lasten auflegen wollte. In dem besagten Landestheil ist dies Verhältniß immer nur als vertragsmäßiges zu Stande gekommen. In den Erbpachtsbriefen ist in der Regel das Laudemium ausdrücklich stipulirt, und wo dies nicht der Fall ist, steht wenigstens die Erbpachts-Eigenschaft fest, und alsdann haben die Gerichte angenommen, daß auch die Laudemialpflicht für das Grundstück für festgestellt zu erachten sei. Ich bemerke dies vorzüglich in Beziehung auf das Amendement, welches nur die Laudemien, welche durch Verträge feststehen, beibehalten wissen will. Es wird dies zu dem Zweifel Veranlassung geben, ob verlangt wird, daß in den Verträgen stets ein bestimmtes Anerkenntniß der Laudemialpflicht enthalten sein soll, oder ob es hinreichend ist, wenn das Erbpachtsverhältniß feststeht, um die Laudemialpflicht darauf zu begründen. Indem ich aber auf das Partikularrecht zurückkomme, habe ich die Absicht, hauptsächlich davor zu warnen, daß nicht in Berücksichtigung der besonderen Interessen eines Landestheils eine generelle Verfügung getroffen werde, welche den Rechtszustand in anderen Landestheilen empfindlich verletzt. Wie ich gezeigt habe, besteht im Bergischen der Entstehungsgrund, welcher die Laudemialpflicht auf den grundherrlichen Jurisdictionsnexus zurückführen soll, durchaus nicht. Es ist lediglich ein vertragsmäßiges Element, welches hier vorliegt und deshalb vollkommenen Schutz verdient. Ich habe deshalb mich für den Kommissions-Antrag um so mehr erklärt, als er gerade, wie er gefaßt ist, mit dem Rechtszustande, den ich vor Augen habe, übereinstimmt. Er beschränkt die Laudemialpflicht auf Veräußerungen in dienender Hand und schließt sie aus bei Vererbungen zwischen Ascendenten und Descendenten. Ich habe mich endlich gegen das Amendement zu erklären, welches jetzt schon einen Ablösungs-Grundsatz in dies Gesetz aufnehmen will. Dies scheint mir dem Charakter des Gesetzes entgegen zu sein, welches über solche Abgaben zu disponiren beabsichtigt, welche unentgeltlich aufgehoben werden sollen. Ich werde daher diesem Charakter widersprechen, wenn in einzelnen Fällen Ablösungs-Grundsätze aufgestellt werden sollten, die man dem Gesetze über diese besondere Materie (die Ablösungen) überlassen muß. Ich muß aber noch einmal auf den partikularen Rechtszustand zurückkommen und nur anführen, daß im Bergischen unzweifelhaft das Laudemium nur 2 pCt. des Kaufpreises beträgt. Es ist also für diese Gegend keine Veranlassung und kein Rechtsgrund vorhanden, irgend einen willkürlichen Maßstab für die Ablösungen anzunehmen und mittelst dieses Maßstabes den Umfang der Laudemialpflicht indirekt zu beschränken. Ich bitte deshalb, daß Sie nur dem Kommissions-Antrag Ihren Beifall schenken wollen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist von den Abgeordneten von Lisiecki und Funke auf Schluß der Debatte über den §. 1, Nr. 7 angetragen und von dem Abgeordneten von Berg auf die Vertagung der gegenwärtigen Debatte, um den Bericht der Petitions-Kommission entgegenzunehmen. Bevor wir indeß weiter gehen, erlaube ich mir diejenigen Amendements zur Unterstützung zu stellen, welche zu Nr. 7 gegenwärtig noch eingereicht sind. Eines von dem Abgeordneten Voigt, ein Zusatz-Amendement zu dem des Abgeordneten Moritz. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Zusatz-Amendement zu §. 1, Nr. 7:

Beim Moritzschen Amendement hinter die Worte: „Für Schlesien", zuzusetzen: „und die Lausitz."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird das Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Es ist ferner von dem Abgeordneten Tietze ein Zusatz-Amendement zu dem Teichmannschen Amendement sub Nr. 225. V. eingereicht, wonach hinter die Worte: „sämmtliche Laudemien", hinzugefügt werden soll: „und die Schlüssel- oder Schließgelder der Vasallen, Dominien an die Ober-Gerichtsherren."

Ich frage:

Wird dieses Zusatz-Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ferner ist zu bemerken, daß der Abgeordnete Bucher, welcher gemeinschaftlich mit dem Abgeordneten Schulze aus Delitzsch das Amendement 325. VII. gestellt hat, wie er bereits in seinem Vortrage erwähnte, das Amendement sub Litt. c. abzuändern wünscht und zwar in folgender Fassung:

„Außerdem in allen Fällen der dienenden Hand, wenn die Verpflichtung nicht erweislich durch den zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten oder deren Besitzvorgängern über das Grundstück geschlossenen Ueberlassungsvertrag begründet ist. Die Ergänzung des Beweises durch einen Erfüllungseid ist unzulässig."

Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Sodann habe ich zu bemerken, daß der Abgeordnete Teichmann die sämmtlichen von ihm gestellten Amendements bis auf eines zurückzieht. Dies eine, welches er stehen lassen will, ist das Amendement, welches sich sub 325 V. abgedruckt findet. In diesem Amendement will er jedoch den letzten Hauptsatz streichen; das Amendement würde also nur bis zu den Worten „ohne Entschädigung aufgehoben" bestehen bleiben. Wie ich bemerkt habe, ist von den Abgeordneten Lisiecki und Funke auf den Schluß der Debatte angetragen, und ich werde diesen Antrag zuerst zur Unterstützung stellen, da, wenn der Schluß beliebt wird, der Antrag auf Vertagung von selbst seine Erledigung findet.

Ich frage also:

Wird der Antrag auf Schluß der Diskussion über §. 1 Nr. 7 unterstützt?

Ich ersuche diejenigen Mitglieder, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Abgeordn. Dane: Ich bitte um das Wort gegen den Schluß.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Die Entscheidung über den vorliegenden Punkt des Gesetzes hängt lediglich davon ab, welcher Rechtsursprung oder Rechtsgrund dem Laudemium untergelegt wird. Wir haben hier so viele geistreiche, juridische und nicht juridische Deductionen gehört, daß ich der Ueberzeugung bin, daß bei jedem Mitgliede der hohen Versammlung sich bereits über die Natur des Laudemiums ein bestimmtes Urtheil festgestellt haben muß. Ich, von meinem Standpunkte aus, kann nur die Ueberzeugung aussprechen, daß ich die Laudemien vollständig für feudalen Ursprungs halte. Lassen Sie uns, wie wir dies bereits in mehreren Fällen gethan, dem feudalen Wesen auch hier ein Ende machen. Es gehört der Vergangenheit an und hat sich in der Neuzeit längst überlebt. Wir müssen, wenn wir konsequent sein wollen, die Laudemien abschaffen. Ich glaube somit, daß die Versammlung in ihrer Ansicht vollkommen klar sein muß — und bitte um Annahme meines Antrages auf Schluß der Diskussion.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Dane gegen den Schluß.

Abgeordn. Dane: Wir kennen zwar die Verhältnisse von Schlesien durch die Reden, welche wir hier vernommen, um ein gegründetes Urtheil haben zu können, aber es ist auch von verschiedenen Rednern angeführt worden, daß die Verhältnisse in anderen Provinzen auch andere seien. Ich weiß, daß besonders für Westfalen Redner eingezeichnet sind, um die Verhältnisse ihrer Provinz auseinanderzusetzen. Wollen Sie nicht ungehört richten, so müssen Sie auch diese richten.

Abgeordn. von Berg: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bemerken, daß in diesem Augenblick noch ein Amendement eingereicht wird, und ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Abgeordn. Schriftführer Geßler:

„Zusatz zu dem §. 1 Nr. 7, und zwar zu dem Moritzschen Amendement: Zu den Worten: Für Schlesien und die Lausitz noch beizufügen

und für Pommern".

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement ist von den Abgeordneten Räntsch und Quandt eingereicht. Ich stelle die Frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Sodann muß ich bemerken, daß der Abgeordn. Moritz zu sei-

nem Amendement eine Erweiterung gemacht hat. Dasselbe lautet in der jetzigen erweiterten Fassung:

„ad Nr. 1 Nr. 7 als Zusatz:

„„Ferner die Besitzveränderungs-Abgaben in dienender Hand, wenn sie ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit sind:

„„Für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz gilt bis zum Beweise des Gegentheils hierfür die Vermuthung.““

Ich frage:

Wird das Amendement in der so veränderten Fassung unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Frage:

Ob die hohe Versammlung den Schluß der Diskussion über die Nr. 7 des §. 1 beschließt?“

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß wünschen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß der Diskussion ist also herbeigeführt.

Abgeordn. von Berg: Ich bitte nun, meinen Antrag vorzunehmen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist vom Abgeordn. von Berg der Antrag gestellt:

Ich beantrage die Vertagung der Abstimmung, um den Bericht der Petitions-Kommission entgegenzunehmen.

Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

und ersuche ich diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordn. von Berg das Wort für die Vertagung.

Abgeordn. von Berg: Derselbe Grund, welcher mich bewogen, meinen Antrag auf Vertagung der Abstimmung zu stellen und zur Berichterstattung der Petition überzugehen, derselbe Grund zwingt mich auch, keine weiteren Worte zu verlieren.

Vice-Präsident Phillips: Da Niemand gegen die Vertagung das Wort ergriffen hat, so frage ich:

Beschließt die hohe Versammlung die Vertagung der Abstimmung bis zu einer anderen über den Gesetzvortrag bestimmten Sitzung, um jetzt den Bericht der Petitions-Kommission in Empfang zu nehmen?

(Unruhe. Unterbrechung.)

Der Abgeordn. von Kirchmann hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Kirchmann: So weit ich den Herrn Präsidenten verstanden habe, soll die Frage über die Abstimmung lauten:

Bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleiben.

Ich will daher beantragen, die Frage so zu stellen:

Soll die Abstimmung ausgesetzt bleiben, bis die Verhandlung über die Petition geschlossen sein wird?

da es möglich ist, daß wir noch heute die Abstimmung beginnen können.

Vice-Präsident Phillips: Der Antragsteller ist mit der Ansicht des Abgeordn. von Kirchmann einverstanden. Ich stelle also Frage:

Beschließt die hohe Versammlung die Vertagung der Abstimmung, um zunächst den Bericht der Petitions-Kommission entgegenzunehmen?

(Ruf: Aussetzung!)

Der Antrag ist gestellt auf Vertagung.

Diejenigen, welche dem Antrage, wie er gestellt ist, beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

(Der Präsident Grabow nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Präsident: Die hohe Versammlung hat beschlossen, daß der Bericht der Petitions-Kommission über die Petition, welche gestern der Abgeordnete Berends im Namen mehrerer Arbeiter Berlins eingereicht hat, jetzt zum Vortrage komme. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Vorsitzenden der Petitions-Kommission, uns den Bericht erstatten zu wollen.

Berichterstatter Riel:

Bericht

der Petitions-Kommission, auf die in der Sitzung vom 17. d. M. dem Präsidenten der National-Versammlung überreichte Petition der Kanal-Arbeiter.

Durch den Abgeordneten Berends ist gestern dem Präsidenten der National-Versammlung eine mit 14 Unterschriften versehene, im Auftrage der Kanal-Arbeiter auf dem Köpenicker Felde gestellte Petition überreicht und der Petitions-Kommission zur sofortigen Erledigung überwiesen worden. Diesem Auftrage genügt dieselbe durch Erstattung des nachfolgenden Berichts.

Die Petenten geben an, sie, nämlich die Arbeiter am Kanal zwischen dem Köpenicker und Halleschen Thore, hätten gestern Vormittag um 10 Uhr ihre Arbeit antreten wollen, um eine zwei Tage vorher bei einem gemeinschaftlichen Feste angeschaffte bunte Fahne einzuweihen.

Im Exerzierhause in der Nähe der Schäfergasse habe Bürgerwehr gestanden. Sie, die Arbeiter, hätten sich angeblich in der freundlichsten Absicht, nämlich um der Bürgerwehr ein Hoch zu bringen, in das Exerzierhaus begeben. Diese Freundlichkeit sei übel genommen worden. Der Major Müller habe das Exerzierhaus mit gefälltem Bajonett räumen lassen. Vor demselben seien dann mehrere Arbeiter durch Bajonettstich verwundet worden. Der mitunterzeichnete Schachtmeister Plathe habe die Bürgerwehr-Offiziere dringend gebeten, vom Angriffe abzustehen und die erzürnten Arbeiter zurückgehalten, unterstützt vom Baumeister Trink und Conducteur Maschke. Das den Verwundeten vom Hauptmann und dem Zugführer angebotene Geld sei nicht angenommen worden.

Nachdem sich die Arbeiter gegen 15 Schritte zurückgezogen und nach Steinen gegriffen hätten, wären angeblich gleichzeitig von der einen Seite Steinwürfe, von der anderen Gewehrsalven erfolgt.

Dann seien die Unterzeichneten von der 78sten Bürgerwehr-Compagnie festgenommen, könnten daher über die weiteren Vorgänge keine Auskunft geben, dem Schachtmeister Plathe habe man anfänglich mit Erschießen gedroht, auf dringendes Bitten aber das Leben geschenkt.

Auf dieses von den Petenten, wie angegeben, vorgetragene Sachverhältniß gestützt, bitten sie:

1) um sofortige gerichtliche Untersuchung der Vorfälle und Bestrafung der schuldigen Bürgerwehrmänner und Compagnieen,
2) um ehrenvolle Bestattung ihrer Todten durch die Arbeiter auf öffentliche Kosten,
3) um Herstellung der Verwundeten und ausreichende Versorgung der Hinterbliebenen, gleichfalls auf öffentliche Kosten.

Außerdem hat der Abgeordnete Berends als mündlich mitgetheilte Anträge der Petenten noch folgende hinzugefügt:

4) Auszahlung des Lohnes für Montag und Dienstag, der ihnen wegen der stattgehabten Verwickelungen zurückbehalten werden könnte, und endlich
5) Befreiung der bei dem Kampfe gemachten und noch festgehaltenen Gefangenen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß sich weder aus den Angaben der Petenten noch aus den weiteren Mittheilungen, welche seitens des Herrn Ministers des Innern der hohen Versammlung über die in Rede stehenden Vorfälle gemacht sind, eine Uebersicht der wahren Sachlage und somit die Möglichkeit einer richtigen Beurtheilung und geeigneten Beschlußfassung gewinnen lasse. Umfassende Untersuchung des Vorgefallenen scheint das erste Erforderniß. Diese ist nach der Erklärung des Herrn Ministers bereits eingeleitet.

Es ist vorauszusetzen, daß sie mit strengster Gerechtigkeit nach allen Seiten hin Schuld und Unschuld ermitteln, dem Gesetz Achtung verschaffen und gleichzeitig herausstellen wird, ob und welche tieferen Ursachen diesem bedauerlichen Konflikte zum Grunde liegen.

Dem ersten Antrage der Petenten ist hierdurch also bereits Genüge geschehen. Da sie jedoch in ihrer Petition Angaben machen, welche bei der Untersuchung zu berücksichtigen und durch Beweis-Aufnahme näher zu erörtern und festzustellen sein dürften, so ist die Petitions-Kommission der Ansicht, daß die Petition in Betreff des ersten Punktes:

dem Herrn Justiz-Minister zur schleunigen Mittheilung an die betreffende Untersuchungs-Behörde abzugeben sei,

und stellt der hohen Versammlung anheim, demgemäß Beschluß zu fassen.

Die übrigen Punkte der Petition anlangend, so haben sich zwei Ansichten geltend gemacht. Die Majorität geht von der Ansicht aus, daß die sämmtlichen Anträge auf der Voraussetzung beruhen, daß die Petenten ohne alle Schuld an dem Vorgefallenen und ihnen daher öffentliche Genugthuung zu geben sei. Dies ohne Weiteres annehmen, ehe sich der Zusammenhang der Sache klar überschauen ließe, hieße der Untersuchung vorgreifen und gleichzeitig diejenigen verurtheilen, welche ihrem Berufe treu für Aufrecht-

haltung der Ordnung, ohne welche Freiheit unmöglich ist, gewirkt zu haben glauben. Lasse sich nun aber jetzt noch gar nicht übersehen, auf wessen Seite die Schuld liege, wie viel oder wie wenig dem einen oder dem anderen Theile zur Last falle, sei überhaupt die Entstehung und der Verlauf der in Rede stehenden Ereignisse noch gar nicht so weit aufgeklärt, um beurtheilen zu können, ob und welche tieferen Ursachen diesen Ereignissen zum Grunde liegen, so scheine es unstatthaft, den von den Petenten gestellten Anträgen in dieser Weise und Weite Folge zu geben. Dagegen lasse sich nicht verkennen, daß, wie es leider bei derartigen traurigen Konflikten zu geschehen pflege, Unschuldige als Opfer gefallen oder verwundet sein könnten. Daß diesen, so wie ihren Hinterbliebenen, die Unterstützung und Fürsorge der Gemeinden, so weit sie ihrer bedürfen, zu Theil werden müssen, verstehe sich von selbst; auch lasse sich voraussetzen, daß für diese Fälle die geeigneten Maßnahmen bereits getroffen seien. Um jedoch nichts zu versäumen, für den Fall, daß besondere Fälle dieser Art vorliegen sollten, welche sich zu der angedeuteten Berücksichtigung eignen möchten, so ist die Majorität der Ansicht,

daß die Petition rücksichtlich der Punkte ad 2—4 dem Herrn Minister des Innern zur geeigneten Veranlassung nach angestellten Ermittelungen abzugeben sei,

und beantragt,

die hohe Versammlung wolle demgemäß beschließen.

Die Minorität dagegen will den Anträgen

ad 2) auf Bestattung der Gefallenen auf Staatskosten beitreten und den Wunsch auf gleichzeitige Bestattung der Bürgerwehrmänner und Arbeiter aussprechen.

ad 3) Herstellung sämmtlicher Verwundeten auf Staatskosten, desgleichen Versorgung der Hinterbliebenen auf Staatskosten beantragen.

In letzterer Beziehung soll jedoch die Unterstützung der Hülfsbedürftigen nur vorläufig erfolgen und die definitive Entscheidung vom Ergebniß der Untersuchung abhängen. Eben so will die Minorität

ad 4) die Erstattung des Lohns vom Ergebniß der Untersuchung abhängig machen, die Regierung jedoch ersuchen, vorläufig keine Abzüge eintreten zu lassen.

Die Minorität ist hierbei vom Motiv der Versöhnung geleitet worden.

So sehr die Majorität dieses Motiv theilt, so kann sie sich jenen Anträgen dennoch nicht anschließen, weil sie zunächst noch nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein anscheinend von der Minorität befürchteter und auszugleichender Zwiespalt zwischen Arbeitern und Bürgerwehr in vorliegendem Falle die tiefere Ursache des Konfliktes gewesen ist.

Außerdem aber ist sie auch der Ansicht, daß, wenngleich es der hohe Beruf der National-Versammlung ist, alle jene traurigen Mißverhältnisse zwischen den verschiedenen Ständen und Berufsklassen, welche wir aus dem alten Staate überkommen haben, zu beseitigen und wo möglich alle Staatsbürger zu einem großen, von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen zu vereinen, dieser Beruf doch auf einem anderen von der Versammlung bereits betretenen Wege zu lösen sei, nämlich durch großartige, dem Geiste der Zeit entsprechende Institutionen, diesem Ziele nachstrebend, den Blick auf das große Ganze gerichtet, kann nach Ansicht der Majorität der Petitions-Kommission die National-Versammlung nicht überall selbsthandelnd einschreiten, wo die aus dem alten Staate ererbten Uebelstände bald hier bald dort mehr oder weniger bedeutende Konflikte herbeiführen sollten. In derartigen besonderen Fällen muß sie es dem Geiste der Versöhnlichkeit, dem Einzelnen überlassen, selbst unter sich die Differenzen durch Verständigung auszugleichen und sich dadurch als freie Bürger eines freien Staates zu bewähren.

Deshalb kann die Majorität der Petitions-Kommission, so sehr sie auch das Motiv der Versöhnung mit der Minorität theilt, im vorliegenden Falle dem Antrage derselben nicht beitreten, abgesehen davon, daß sie nach der obigen Ausführung sich nicht im Stande fühlt, in der Sache selbst ein Urtheil abzugeben, was sie nach ihrer Ansicht thun würde, wenn sie durch Beitreten zu jenen Anträgen, die angeklagten Bürgerwehrmänner, welche noch gar nicht einmal gehört sind, ohne Weiteres als schuldig hinstellen wollte.

Was endlich den letzten Punkt

ad 5) Befreiung der bei dem Kampfe gemachten und noch festgehaltenen Gefangenen

betrifft, so ist die Petitions-Kommission der Ansicht, daß durch das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September d. J. die Formen, unter welchen die Verhaftung erfolgen und fortgesetzt werden dürfte, festgestellt und dadurch die persönliche Freiheit gewährleistet worden ist; daß nicht vorauszusetzen, auch von den Petenten selbst nicht behauptet worden ist, daß eine Verletzung jenes Gesetzes stattgefunden habe, daß daher kein Grund vorliege, in die Functionen des Richters irgendwie einzugreifen, welcher das Gesetz anzuwenden hat.

Die Petitions-Kommission schlägt daher vor:

dem letzteren Antrage keine Folge zu geben, daher zur Tagesordnung überzugehen.

Berlin, den 18. Oktober 1848.

(gez.) Riel. Kuntz. Schell. Kaul. Schmidt. Löbe. Schöne. Matthäi. Kochs. v. Liesiecki. Sperling. Claußen. Müller. Wenger. Platz. Elsner. Arntz. Harkort. Dr. Funcke. Hildenhagen.

Die Minorität hat ein besonderes dissentirendes Votum eingereicht; dasselbe lautet dahin:

Dissentirendes Votum.

In Erwägung, daß der mit einer Majorität von nur einer Stimme gefaßte Beschluß in Betreff der Punkte ad 2, 3 und 4 der vorliegenden Petition zu allgemein und unbestimmt gehalten ist, indem er den materiellen Inhalt derselben unberücksichtigt läßt, fühlen sich die unterzeichneten Mitglieder der Kommission veranlaßt, ihr diesfälliges abweichendes Votum dem Berichte der Kommission noch besonders beizufügen. Die Unterzeichneten schließen sich den in der Petition gestellten Wünschen insofern an, daß sie außer dem auch von der Majorität befürworteten Gesuche um schleunige Untersuchung, 1) zugleich die Beerdigung sämmtlicher Getödteten, mögen diese nun auf Seiten der Arbeiter oder der Bürgerwehr gefallen sein, auf Staatskosten beantragen, da sie überzeugt sind, daß eine solche Maßregel die allgemeine Versöhnung wesentlich erleichtern wird. 2) Sie beantragen die Verpflegung sämmtlicher Verwundeten und die augenblickliche Versorgung der Hinterblieben der Hülfsbedürftigen ebenfalls auf Staatskosten. Die fernere Unterhaltung würde eben so wie die Auszahlung des verlangten Lohnes für zwei Arbeitstage von dem Ergebnisse der richterlichen Untersuchung abhängig zu machen sein.

Berlin, den 18. Oktober 1848.

(gez.) Elsner. Hildenhagen. Plath. Matthäi. Kaul. Schell. Löbe. von Liesiecki. Schöne.

Ich habe dem Berichte, welcher gleichzeitig meine persönlichen Ansichten enthält, nichts weiter hinzuzufügen. Nur bemerke ich, daß mir gestern von dem Abgeordneten Berends noch eine Mittheilung gemacht worden ist über den Sachverhalt, welche im Wesentlichen dem entspricht, was in der Petition von den Petenten angegeben worden ist. Außerdem ist heute von dem Sicherheits-Ausschuß eine Verhandlung über die Vorfälle aufgenommen worden, und ich habe auch diese zur Kenntniß der Petitions-Kommision gebracht. Aus dem Grunde aber, daß sich bei der Lage der Sache noch nicht der wahre Sachverhalt übersehen läßt, und weil ich glaube, daß durch die Mittheilung dieser beiden Schriften eine vollständige Uebersicht nicht gewonnen wird, so stelle ich es der Versammlung anheim, ob sie wünscht, daß ich dieselben vortrage.

(Stimmen: Ja wohl!)

Präsident: Es ist von einigen Seiten darauf angetragen worden, daß die beiden allegirten Schriftstücke, nämlich das Schreiben des Abgeordneten Berends und das von dem Sicherheits-Ausschuß aufgenommene Protokoll vorgelesen würden. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Verlesung der von mir bezeichneten Schriftstücke wünschen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die entschiedene Majorität hat sich für die Verlesung ausgesprochen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Schreiben des Abgeordneten Berends und das Protokoll des Sicherheits-Ausschusses vorzulesen.

Berichterstatter Riel:

„Zur Beurtheilung der der Petitions-Kommission heute von dem Herrn Präsidenten übergebenen Petition der Arbeiter, betreffend die traurigen Konflikte zwischen Bürgerwehr und Volk am gestrigen Tage, erlaube ich mir nachfolgende Daten, welche mir mitgetheilt sind, hierdurch vorzutragen.

Heute Morgen erschien eine Deputation von Arbeitern desjenigen Arbeitsplatzes, wo gestern der Konflikt begonnen bei mir. Diese bestand aus

dem Silberarbeiter Urban, Brauhofsgasse Nr. 11,

- Juwelier Spanzel, Köpnickerstraße Nr. 2,

dem Kellner Schneider, Schützenstr. Nr. 33,
- Goldschmidt Sievert, Stallschreiberstr. 63.

Alle vier Personen sind bei den Kanalarbeiten beschäftigt und gehören zu demjenigen Schachte, gegen den und durch welchen gestern der Konflikt herbeigeführt ist. Sie berichten mir: Es sei gestern unter den Arbeitern keine Unruhe gewesen, dieselben hätten sich vielmehr den von jetzt ab wegen der Kürze des Tages eintretenden Lohnabzug von 2½ Sgr. willig gefallen lassen. Wegen der früheren Unruhen bei der Zerstörung der Maschine sei aber am Montag schon früh ein Piquet der Bürgerwehr am Arbeitsplatze in dem Exerzierhause in der Schäfergasse aufgestellt, was den Arbeitern allerdings unangenehm gewesen. Sie hätten aber gearbeitet. Nun wäre ein neuer Schacht angeordnet, die Arbeiter hätten sich ihren Schachtmeister gewählt, die Fahne des Schachtes eingeweiht, dazu fünf Musikanten herbeigeholt, und wie es bei ihnen Sitte sei, eine Art Fest gefeiert. Bei einem Umzuge hätten sie allen Schachtmeistern ein Hurrah gebracht, und zum Schlusse hätten sie auch der Bürgerwehr ein Hurrah bringen wollen. Zu dem Ende wären circa 25 Mann mit den Musikanten ins Exerzierhaus eingetreten, und das erste Hurrah sei unter dem Tusch der Musik erfolgt. Die Bürgerwehr habe aber sogleich eine Schwenkung gemacht und den Arbeitern gegenüber eine feindliche Stellung angenommen. Ein Arbeiter, welcher eine Schnapsflasche bei sich gehabt, habe diese einem Bürgerwehr-Offizier entgegengehalten, sei aber von dem Letzteren mit dem Degen über die Brust geschlagen, so daß die Flasche zerbrochen sei. Der Arbeiter heißt Jacobs. Nun seien die Arbeiter aus dem Exerzierhause gedrängt, und dabei sei ein Arbeiter Leppin von einem Offizier mit dem Degen verwundet worden. Die Bürgerwehr folgt den Arbeitern, und vor dem Hause hätten sich beide Theile gegenübergestanden. Natürlich seien immermehr Arbeiter hinzugekommen, da es gerade Mittagszeit gewesen, wo die Arbeit ruhte. Der Schachtmeister Platow habe den Offizier gebeten, er möchte die Bürgerwehr zurückführen. Endlich habe auch dieselbe Kehrt gemacht, aber in Folge von Lachen und Gehöhn von Seiten der Arbeiter sei sie wieder umgekehrt und habe Sturmmarsch geschlagen. Da seien nun von den Arbeitern Steine geflogen gegen die Bürgerwehr, worauf von Seiten der Letzteren sogleich die Schüsse erfolgten. Die Bürgerwehr machte nun einen Angriff, zersprengte die Arbeiter und erschoß selbst einen Arbeiter, der ruhig in der Bude gesessen und gegessen habe, Namens Degen in der Wadzeckstraße.

Das Volk vermehrte sich nun in Folge der Schüsse, bemächtigte sich der Wache am Kottbusser Thore und erwiedert die Schüsse der Bürgerwehr, welche sich die Schäfergasse hinunter zurückzieht.

So diese erwähnte Deputation. So viel ich gestern noch von verschiedenen Seiten erfahren, so stimmen fast alle Berichte dahin überein, daß der Commandeur der Bürgerwehr im Exerzierhause das Eindringen der Arbeiter in dasselbe falsch verstanden und als feindlich angesehen habe, was es nicht gewesen.

Auch hätte sich wohl ein weiterer Kampf vermeiden lassen, wenn nicht die sich zurückziehende Bürgerwehr in der Roßstraße abermals auf die Arbeiter, welche die Leichen der Gefallenen in der Stadt herumtrugen und der Bürgerwehr folgten, geschossen hätte.

Berlin, den 17. Oktober 1848.

(gez.) Julius Berends,
Abgeordneter für Berlin.

Die vom Sicherheits-Ausschusse übergebene Verhandlung lautet:

„Berlin, den 17. Oktober 1848. Auf Ersuchen referirte der Stadtverordnete Herr Sasse dem städtischen Sicherheits-Ausschusse, dessen Mitglied er ist, über die Ursachen der Konflikte am gestrigen Tage wie folgt:

Das 18te Bataillon der Bürgerwehr, bei dem ich stehe, wurde alarmirt, um, wie es hieß, die unruhigen Arbeiter in Ordnung zu halten.

Wir marschirten zum Exerzierhause in der Schäfergasse und fanden in demselben bereits Schutzmannschaften konsignirt. Wir rückten in dasselbe ein und stellten unsere Gewehre zusammen.

Alsbald zeigte sich in der Gegend der Dresdener Straße eine rothe Fahne in einem Zuge von Arbeitern, die auf das Exerzierhaus zurückten. Die Schutzmänner wurden dem Zuge entgegengeschickt, die Fahne und der Zug näherte sich aber dennoch, und wir nahmen die zusammengesetzten Gewehre auf, traten im Exerzierhause in Reihe und Glied, und bald darauf traten auch die Arbeiter ein. Wir setzten uns nun in Marsch, gingen in Zügen hinaus, schwenkten draußen in Zügen rechts und links, und drängten auf diese Weise die Arbeiter hinaus und zurück. Wir wurden von ihnen sofort mit Steinen geworfen, es erfolgte Trommelschlag und das Kommando: Gewehre zur Attaque rechts. Die Arbeiter flohen nach zwei Seiten, der Dresdener Straße und dem Bassin zugewendet. Wir gingen ihnen ruhig nach, um freieres Terrain zu gewinnen. Es wurde nun von den Arbeitern mit uns vielfach parlamentirt, und als wir uns dadurch nicht irren ließen, wurden von den Arbeitern Drohungen gegen uns laut. Versuche, sie zur Ruhe zu beschwichtigen, halfen nicht. Der Hauptmann von der 17ten Compagnie, die Munition bei sich hatte, ließ Angesichts der Arbeiter laden. Darüber geriethen sie in Wuth, parlamentirten mit uns in der heftigsten Weise, während wir nur ihr Eindringen in die Stadt verhinderten. Endlich erklärten die Arbeiter, wenn die Bürgerwehr zurückgehe, wollten sie ruhig an die Arbeit gehen. Wir wichen in Ordnung etwa zwanzig Schritt zurück, worauf die Arbeiter, anstatt ihr Versprechen zu erfüllen, sofort wieder nachrückten und andrängten.

Dies Manöver wiederholte sich mehrmals und machte die Bürgerwehr, die keine Resultate sah, muthlos. Hierauf kam das zweite Bataillon der Bürgerwehr zur Verstärkung. Die Arbeiter erhielten nun den Befehl, sich bei Vermeidung des Trommelschlages zurückzuziehen, sie entgegneten, daß, wenn die Trommel gerührt werde, sie uns sofort angreifen würden. Das Signal mit der Trommel wurde gegeben und ein Hagel von großen Kopfsteinen erfolgte von Seiten der Arbeiter. Ein Bürgerwehrmann fiel, er wurde für todt gehalten, und etwa zwanzig Mann wurden von der Bürgerwehr verwundet. Das Centrum der Bürgerwehr wich zurück, so daß wir eine Stellung im Haken bildeten. Nun erfolgte nochmals Trommelschlag, und es wurde Feuer gegeben; zwei Arbeiter fielen, die anderen flohen; die Bürgerwehr verfolgte sie im Trabe, bis man das bis dahin entbehrte bessere Terrain gewann. Friedliche, bei dem Tumulte nicht betheiligte Leute gingen nun auf unvorsichtige Weise vorüber, und leider wurde auch auf diese von einzelnen Bürgerwehrmännern, die ihnen nachliefen, gefeuert. Inzwischen wurden noch immer Steinwürfe mit dem Tirailleurfeuer der Kaufmannschaft gewechselt."

Zur Seite dieses Passus befindet sich folgende Bemerkung von Herrn Rimpler:

„„Die Vorübergehenden wollten sich der Leichen bemächtigen, dies wurde untersagt und verhindert. Ich habe gesehen, daß einzelne Wehrmänner, um diese Leute zurückzuhalten, anlegten, sie folgten aber meinem Befehle, nicht zu schießen, und ich habe Keinen schießen sehen.""

„Die Arbeiter entfernten sich dann; es fanden in der Nähe des Bassins einige Arretirungen statt von Flüchtlingen, dann wurden die Leichen und Verwundeten in die Häuser geschafft und unter ärztliche Hülfe gestellt. Die Compagnieen traten wieder zusammen, es fehlten außer den Verwundeten aber auch Mannschaften, die sich entfernt hatten. Nun gingen verschiedene Meldungen ein:

Erste Meldung: Die Arbeiter sammeln sich am schlesischen Thore und ziehen die Fabrik-Arbeiter an sich heran.

Zweite Meldung: Die Schutzmannschafts-Wache ist genommen.

Dritte Meldung: Die Häuser in der Köpnickerstraße werden von den Arbeitern bedroht.

Vierte Meldung: Herr Major Rimpler, welcher Munition habe, sei ermordet,

und endlich verbreitete sich das Gerücht, man sei ganz abgeschnitten."

Wir erhielten Feuer von den angreifenden Arbeitern aus den Gärten und zogen uns langsam aus der Schußweite. Ein furchtbares Geschrei der Arbeiter drang zu uns aus der Köpnickerstraße herüber; man berichtete uns, es wären dort bereits Barrikaden errichtet, und es erfolgte nun ein Rückzug ohne Ruhe; in breiten Kolonnen wurden wir durch die mit tiefen Rinnsteinen eingefaßte enge Schäfergasse geführt, so daß in dem coupirten Terrain die Leute in Masse niederfielen. Man war in dieser Gasse in der Mausefalle; ein Jeder fühlte dies und beeilte sich, aus diesem schlechten Standorte baldmöglichst herauszukommen.

Bald darauf griffen die Arbeiter die Arrière-Garde in der Nähe der Neanderstraße an, und nun war kein Halten mehr, Alle flohen in großer Unordnung und in furchtbarem Gedränge ꝛc.

in fidem.

(gez.) Hebemann.

Schriftführer des Sicherheits-Ausschusses."

Dieses letzte Protokoll ist der Petitions-Kommission erst nach Abfassung des Berichtes zugegangen (vor einer oder ein paar Stunden), ich glaube jedoch, daß im Wesentlichen in der Sache selbst sich dadurch nichts ändert, und ich würde meinerseits bei dem Antrage der Petitions-Kommission stehen bleiben.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Bericht, der so eben verlesen ist.

(Pause.)

Es ist mir ein Amendement zu den Kommissions-Anträgen von den Abgeordneten Jung, Berends, Listrcki und Eisner übergeben.

Es lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Das hohe Staats-Ministerium zu ersuchen:

1) Daß dasselbe die Beerdigung der am 16ten d. M. gefallenen Bürgerwehrmänner und Arbeiter, als einen Akt der Versöhnung, auf Staatskosten veranlassen;

ferner daß

2) die bei dieser Gelegenheit Verwundeten verpflegt;

so wie

3) die der Hülfe bedürftigen Hinterbliebenen der Gefallenen auf Staatskosten unterhalten und versorgt werden."

Ich frage:

Findet dies Amendement Unterstützung?

(Es wird ausreichend unterstützt.)

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort gegen den Petitions-Bericht.

Stimme (vom Platz): Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Sie allerseits sind gewiß unter dem Eindruck der traurigen Ereignisse, welche wir vorgestern Abend erlebt haben; Sie allerseits werden sich aber auch freuen, daß diese Ereignisse, vereinzelt, wie sie dastehen, keine weiteren Folgen hatten; Sie allerseits werden sich klar machen, zu wie weit größeren Folgen dieselben hätten führen können, und die glücklicherweise nun vermieden sind. Ich kann Ihnen einige Mittheilungen machen, weil ich, nachdem die Sitzung hier beendet war, mich an Ort und Stelle begeben habe, in der Hoffnung, vielleicht eine Lösung auf friedlichem Wege herbeizuführen. Dort hörte ich von dem zahlreich versammelten Volke, nicht blos von den Arbeitern, sondern auch von den Bewohnern des Stadttheils, das Ereigniß in der Art erzählen, wie es in dem Schreiben von dem Herren Berends mitgetheilt worden ist. Natürlich werden Sie aus dieser Mittheilung sich kein Urtheil erlauben dürfen, inwiefern sie richtig ist oder nicht. Natürlich wird, wie es immer bei solchen Gelegenheiten zu sein pflegt, Schuld auf beiden Seiten vorhanden sein. Ich zweifele nicht, daß die Bürgerwehr mit vollkommen lobenswürdigem Eifer hat einschreiten wollen; allein, meine Herren, Sie müssen bedenken, daß die Mittheilungen, wie sie hier gemacht worden sind und allgemein als richtig angenommen wurden, eine ungeheuere Aufregung nothwendig verbreiten mußten.

Es kommt bei solcher Gelegenheit nicht darauf an, ob etwas wahr ist oder nicht. Darum bestreite ich das Prinzip, welches die Majorität der Petitions-Kommission ihrem Antrage zu Grunde gelegt hat. Es kommt nicht darauf an, daß wir hier ein juristisches Urtheil fällen sollen, dies bleibt der Untersuchung der richterlichen Behörde überlassen; sondern es kommt darauf an, was für uns als politische Männer zu thun ist bei einem Ereigniß, dessen große Wichtigkeit sich in ihrem vollen Maße noch nicht im voraus beurtheilen läßt. Meine Herren, wenn Sie bedenken, daß damals schon Mehrere gefallen, Andere verwundet waren; wenn Sie bedenken besonders den Eindruck des zweiten Schießens der Bürgerwehr in den Straßen, einen Eindruck, der sich nicht blos auf die Arbeiter beschränkt, sondern auf der dortigen Bevölkerung verbreitet hatte, so werden Sie sich einen Begriff von der Stimmung machen können. Diese Aufregung allein muß zu der Barrikade geführt haben, welche ich dort an der Roßstraße fand. Die Bürgerwehr rückte von verschiedenen Seiten an, aber von dem besten versöhnlichsten Geiste beseelt und geleitet, eben so wie die ungeheure Mehrheit des versammelten Volkes. Ich fand alle sehr geneigt zu der Einsicht, daß in jetziger Zeit nichts nöthiger ist, als die Uebereinstimmung der ganzen Bevölkerung dieser großen Hauptstadt, von der so viel abhängt für die Geschicke Deutschlands und der Welt. Ich fand namentlich das Volk der Arbeiter ganz von diesem Geiste beseelt, und ich glaube, daß es nur Wenige gewesen sind, ob ihrem eigenen Impulse oder fremder Verleitung folgend, muß ich dahingestellt sein lassen, weil ich es nicht weiß, die den Geist der Rache in sich nährten; das Ganze aber hatte lediglich diese reine, lokale Färbung, welche der Anfang, wie Sie Alle gehört haben, mit sich brachte. Daß nun nachher, in Folge dieser großen Aufregung es dem besten Zureden nicht gelingen konnte, jene nicht bedeutende Barrikade sofort hinwegzuräumen, wie die Bürgerwehr mehrmals es verlangte, und wie wir, die wir zu den Arbeitern sprachen, es forderten, wird Sie nicht wundern, wenn Sie sich einen Begriff von der aufgeregten Stimmung gemacht haben.

Daß später in der Dunkelheit des Abends es leicht wieder zu dem erneuerten, betrübenden Konflikt kommen konnte, daß vielleicht auch Geister anderer Art sich hineingemischt haben, darüber darf man sich ebenfalls nicht wundern.

Was mich aber bei dieser Sache, abgesehen von dem großen Jammer, den so viele Leichen erregen müssen, erhebt, ist dies: es ist dadurch vollkommen festgestellt, daß hier keine Scheidung zwischen Bürger und Volk obwaltet. Diese Scheidung, wie wir sie im Juni in Paris in so unendlich trauriger Weise hervortreten sahen, sie existirt bei uns nicht; dafür sind hier keine Elemente vorhanden, das ist dasjenige, was der Tag von vorgestern festgestellt hat, und nun wünschen wir, daß dies auch ihrerseits als politische Männer, denen das Wohl nicht blos Preußens anvertraut ist, sondern auf welche die ganze Welt, das darf ich bei der jetzigen Weltlage behaupten, blickt, herzhaft fragen, sollen wir nicht das Unserige dazu beitragen, um bei dieser großen Thatsache auch einen Stein zu legen, um hier eine Versöhnung anzubahnen. Doch ich kann es nicht Versöhnung nennen, wo kein Streit bestand, denn es war nur ein momentaner, durch Mißverständniß herbeigeführter Kampf. Sollen wir nicht das Unserige dazu beitragen, daß dieser kräftige Geist der Einigkeit des ganzen Volkes dieser Stadt aufrecht erhalten werde? Wo sollen wir unsere Sicherung finden, als in diesem Geiste? Von allen Seiten bedroht uns die Reaction; 50,000 Soldaten sind um Berlin versammelt.

(Lebhafte Unterbrechung von der rechten Seite, Beifall von der Linken.)

Denken Sie sich das Schreckliche, wenn es gelungen wäre, das Militair an diesem Tage herbeizuziehen. Dergleichen müssen wir verhüten, das ist unsere Aufgabe. Wir müssen dem Ministerium und dem Lande die Augen öffnen, daß es auf diesem Wege nicht mehr geht, denn, meine Herren, das ganze Land ist darüber in Aufregung; es ist ganz unnöthig, daß dergleichen militairische Kräfte hier versammelt sind. Das darf nicht bestehen, das soll nicht länger geschehen; die Staatsgelder werden ganz unnütz ausgegeben, selbst die umliegenden Gegenden leiden darunter.

(Ruf von der Rechten: Zur Sache. Unterbrechung. Ruf von der Linken: Ruhe.)

Das gehört hier wohl zur Sache; ich will Sie auffordern, daß Sie die Thatsache anerkennen; es existirt hier keine Zwietracht zwischen Bürger und Volk; es ist keine Gefahr vorhanden, wenn im Volksgeiste regiert wird. Das Materielle des Antrages selbst erscheint mir von geringerer Bedeutung. Wenn die Leichen der Bürgerwehr, die ich vollkommen lobe, und ehre und der ich nicht das Geringste bei ihrem Verhalten zur Last lege, mit den Arbeiterleichen zusammen auf ehrenvolle Weise begraben werden, wenn zugleich für die Hinterbliebenen gesorgt wird, so wird dadurch diese Thatsache der Einigkeit des Volks anerkannt werden. Die Ausgabe dafür ist gering, aber die Sache selbst ist um so größer. Empfehlen Sie dem Ministerium diesen Antrag, und Sie werden nichts gethan haben, was Ihre Kompetenz überschreitet. Daran wird wohl Niemand zweifeln, daß es uns freisteht, dergleichen Anträge zur Annahme zu empfehlen, auszusprechen, daß dies der geeigneteste Weg zur Beruhigung der Bevölkerung ist. Richten Sie Ihre Augen nach Wien, richten Sie sie nach Frankfurt, was sehen Sie? Wo bleibt die Hoffnung von Deutschland, wo bleibt die Hoffnung für die Freiheit? — Nur in den beiden großen Hauptstädten Deutschlands in Wien und Berlin! Siegt in Wien das glorreiche Volk nur, dann steht es dort gut. Wird die große einige Stimmung des Volks hier aufrecht erhalten, dann wird die Reaction nicht wagen, uns anzugreifen, sie wird bedenken, daß auch die Soldaten, und namentlich unsere Soldaten Kinder des Volkes sind, sie wird endlich aufhören mit dieser Cernirung Berlins, die nur zur Aufregung führt, die zu einem furchtbaren Blutbade geführt haben würde, wenn es nicht glücklicherweise abgewendet worden wäre, daß das Militair in die Stadt rückte. Sie handeln hier nicht unter dem Eindrucke der Furcht, nicht unter dem Eindrucke einer momentanen Aufregung. Keinesweges, meine Herren, Sie sollen sich als politische Männer die Sache klar machen. Sie sollen den Standpunkt festhalten auf welchem Sie berufen sind, die Freiheiten Deutschlands, den Ruhm dieses großen Landes zur Sicherheit der Civilisation in Europa aufrecht zu erhalten.

(Lebhaftes Bravo von der Linken.)

(Zischen von der Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt für Breskow hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abg. Schmidt (Breskow): Meine Herren! das Schreiben des Abgeordneten Berends enthält unter Anderem auch die Ansicht, daß ein weiterer Konflikt zwischen Bürgerwehr und Arbeitern nicht würde statt-

gefunden haben, wenn die Bürgerwehr nicht hinterher in der Roßstraße auf die ihr folgenden Arbeiter geschossen hätte. Meinem Gefühle nach soll hierin ein Vorwurf für die Bürgerwehr liegen. Ich halte mich daher für verpflichtet, als Augenzeuge die Veranlassung mitzutheilen, auf Grund welcher dies geschehen ist. Es ist richtig, daß ein Bataillon Bürgerwehr von der Köpnickerstraße kam und in die Stadt marschirte. Es ist ferner richtig, daß unmittelbar ein Haufe Arbeiter ihr folgte, von denen ein Theil bereits mit Gewehren bewaffnet war, während der andere große Knüten trug. Als die Arbeiter auf die Roßstraßenbrücke ankamen, wurden sie das Bataillon Bürgerwehr ansichtig. Sofort warfen die Arbeiter, welche nur mit Knüten bewaffnet waren, diese fort und eilten im Laufe in die hinteren Reihen der Bürgerwehr, um ihnen die Waffen zu entreißen. Vor meinen Augen habe ich sie darum ringen sehen. Aus diesem Grund, weil kein anderer Weg war, um sich dieses Angriffs zu erwähren, machte die Bürgerwehr Kehrt und gab mehrere Salven. Ich glaube nicht, daß ihr darurch ein Vorwurf entstehen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Berends hat das Wort zu einer faktischen Entgegnung.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich habe in dem Schreiben nur referirt, was mir gesagt worden ist, und ich erlaube mir nicht ein Urtheil über die Sache auszusprechen, bevor die gerichtliche Untersuchung den Verlauf festgestellt hat. Es ist mir deshalb nicht eingefallen, der Bürgerwehr einen Vorwurf zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Sommer hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Wir sind gewiß Alle schmerzlich erregt über die gegenwärtigen Vorfälle. Die Sache selbst ist in den Händen der Gerichte. Es wird sich bei unserem öffentlichen und mündlichen Verfahren vollständig herausstellen, auf welcher Seite die Schuld ist. Gegenwärtig frägt es sich nur, inwieweit die Sache die National-Versammlung angeht, und darauf antworte ich, sie geht uns gar nichts an.

(Gelächter auf der Linken.)

Ich weiß zwar, daß einige geehrte Redner anderer Meinung sind, ich hoffe aber, die Meinung der Versammlung getroffen zu haben. Wir sind nicht berufen, die Polizei von Berlin zu leiten, nicht zu richten, wer unter der Bürgerschaft Recht oder Unrecht hat. Seit einem halben Jahre leiden wir unter dem Eindrucke des Umstandes, daß in Berlin keine Ruhe und Ordnung herrscht.

(Unterbrechung von der Linken.)

Ich bin seit dem 22. Mai in Berlin, ich habe so ziemlich alle Ereignisse beobachtet. Zuerst wurde der Minister von Patow von Arbeitern in seiner Wohnung gemißhandelt, einige Tage darauf fand der Sturm von den Arbeitern auf das Zeughaus statt. Die Bürgerwehr wich damals dem Angriffe. Später drang man in das Ministerialgebäude ein und griff es durch Steinwürfe an, und doch hat sich Niemand gefunden, der diese Sachen genau untersucht hat. Ich habe wenigstens nichts davon, namentlich von Verurtheilungen gehört. Das Verbrechen hat frei gewaltet.

Wir haben also seitdem unter einem fortwährenden Terrorismus gelebt. Die honetten Bürger Berlins sind durch die Arbeiter geknechtet worden.

(Lebhafte Unterbrechung von der linken Seite.)

Ich sage dies ausdrücklich, und es wird mir gewiß kein ordentlicher Bürger widersprechen. Jetzt ist es sogar dahin gekommen, daß die Arbeiter Barrikaden gebaut und die Bürgerwehr mit Steinen geworfen haben. Ein bewaffnetes Corps läßt sich nicht ruhig mit Steinen werfen, sondern es schießt dann, das ist bekannt. Unsere Bürgerwehr hat sich vorgestern rehabilitirt. Wenn die Versammlung dem Antrage folgen sollte, welchen die Arbeiter gestellt haben, so würden wir dadurch den Aufruhr sanctioniren, wir würden ihnen sagen: Ihr habt Recht gehabt, ihr habt euch ums Vaterland verdient gemacht, ihr müßt die Bürgerkrone erhalten. Möge die Versammlung beschließen, was sie will, ich werde nichts dazu beitragen, denn die Sache geht uns gar nichts an. Die Gesetze müssen walten, das ist die beste Versöhnung.

Präsident: Der Abgeordnete Jung hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Soviel steht jetzt schon fest: der Anlaß dieser unglücklichen Bewegung war weder politischer noch sozialer Natur. Der Anfang war, wie der Anfang einer gewöhnlichen Rauferei; er entstand zufällig, und es wird schwer zu ermitteln sein, welchen von beiden Parteien die Schuld beizumessen ist. Es steht fest: die Arbeiter sind in das Exerzierhaus eingedrungen. Die Bürgerwehr hat sie hinausgeworfen. Es ist daraus ein Streit entstanden, ein Bajonett-Angriff erfolgt. Es wurde mit Steinen geworfen, und dies hat die Schüsse herbeigeführt, und so sind die Ereignisse gewachsen. Wer will also nun das Faktum unumstößlich feststellen, ob bei dem Hinauswerfen die Bürgerwehr oder die Arbeiter die Schuld tragen. Ich glaube nicht, daß wir hier zu einer Sicherheit kommen werden.

Man wird sagen: Was kümmert die National-Versammlung eine solche Sache, die eigentlich nur den Charakter einer Rauferei hat. Ja, so ist es; aber es ist eine Rauferei an dem Rande eines Abgrundes, vor dem wir schaudernd zurückschrecken, und wir haben Alle ein Interesse daran, die leiseste Spur eines Risses zu verstopfen, dessen Ausdehnung, sobald er eröffnet, gar nicht mehr zu ermessen ist.

Ja, meine Herren! Berlin stand gestern am Abgrunde seiner Freiheit. Ein unvorsichtiger Antrag wurde vom Sicherheits-Ausschuß gemacht, Militair herbeizuziehen. Die Ausführung desselben hätte unsere Straßen mit Blut gefüllt. Der patriotische Sinn der Bürgerwehr hat sich gegen diesen Beschluß einstimmig erhoben, und mit den Waffen in der Hand hat man die Zurücknahme desselben verlangt. Diesem richtigen Gefühle der Bürgerwehr verdanken wir heute den Frieden der Stadt.

Meine Herren! Dieser Riß aber zwischen den Arbeitern und der Bürgerwehr, dieser Riß, der den meisten civilisirten Staaten droht, der in Frankreich einen Kampf hervorgerufen hat, gegen den die politische Revolution ein wahres Kinderspiel ist, dieser Riß, der in Wien die Arbeiter und Bürgergarde in den Kampf geführt, hat sich bei uns bis jetzt, Gott sei Dank, nicht gezeigt. Dank sei es der vernünftigen Haltung unserer Arbeiter und auch zum Theil der Mäßigung der Bürgerwehr. Und nun droht ein unseliges Mißverständniß, ein unbedeutender Anlaß, eine Rauferei, denselben herbeizuführen.

Thun wir also Alles, was in unseren Kräften liegt, um dazu beizutragen, daß sich dieser Spalt nicht öffne.

Nun sagt man uns, daß die Maßregel, welche wir zur Versöhnung vorgeschlagen haben: das Begräbniß und die Sorgfalt für die Hinterbliebenen, eine Beleidigung für die Bürgerwehr enthalte. Sprechen wir aber das Begräbniß der Gefallenen beider Parteien, die Versorgung der Hinterbliebenen aus, so stellen wir die Sache wieder in statu quo, und es wird der Schleier der Versöhnung über das Ganze gedeckt.

Dies ist auch die Meinung der ruhigen Bürger Berlins. Ich will hier einen Artikel aus einem Journal, welches man als das Organ der ruhigen Bürger bezeichnen kann, als das Organ der guten Bürger, wie sie Herr Wrangel nennt.....

(Unruhe und Unterbrechung.)

Erlauben Sie, daß ich Ihnen diesen Artikel aus der Vossischen Zeitung vorlese.

(Aufregung.)

Um Ihnen zu zeigen, daß solche Maßregel die Bürgerwehr nicht beleidigen wird. Erlauben Sie mir also, Ihnen diesen Passus vorzulesen:

> „Dem ganzen Ereignisse fehlt jede politische Bedeutsamkeit, es ist ein Exzeß, eine Emeute herbeigeführt, wie es scheint, durch Unvorsichtigkeiten und Uebereilungen von beiden Seiten, deshalb um so grundloser, deshalb um so beklagenswerther in seinen Folgen.
>
> In der That, wenn je, so wollen wir hier unsere warnende Stimme erheben. Wir appelliren an die Einsicht und Vaterlandsliebe aller Patrioten, ihren Einfluß zu gebrauchen, um Frieden und Eintracht wieder herzustellen. Wenn nicht Alles täuscht — und der 15. Oktober hat bedeutsame Anzeichen dafür gegeben — so steht der Entwickelung unserer volksthümlichen Freiheit noch ein langer und harter Kampf bevor. Dieser Kampf kann nimmermehr gewonnen werden, wenn Söhne eines Vaterlandes sich in sich selbst befehden, wenn der gemeinsame Begriff des Volkes sich in Bürger und Arbeiter auflöst u. s. w."

und so geht der Artikel weiter, und er schließt mit dem Vorschlage:

> „Wohlan denn, reichen wir uns über den Gräbern der Geschiedenen die Hände, bestatten wir unsere Todten im gemeinschaftlichen ehrlichen Begräbniß, wie wir die Märztodten begruben. Sie Alle sind ja in demselben Kampfe gefallen, in dem Entwickelungskampfe um eine große, neue Zukunftszeit der Freiheit."

Meine Herren! Man kann allerdings sagen, das ist die Sache der Stadt, des Magistrats, die Sache der Minister. Die Lage einer konstituirenden Versammlung aber ist eine ganz andere als die einer gewöhnlichen Kammer. Eine konstituirende Versammlung soll eine neue Verfassung, ganz neue Gesetze für das Reich geben, kurz, ein neues System erbauen, während der Zeit regieren aber die Beamten des alten Systems. Nun sage Einer: sie dürfe sich nicht in die Verwaltung einmischen, da doch diese unzuverlässig, vom Geiste der Zeit nicht durchdrungen, eine permanente Ursache zur Revolution darbietet.

Sie muß also zuweilen eingreifen und selbst beschließen, damit das Staatsschiff nicht zu Grunde gehe.

Man sagt ferner: Was geht die Sache von Berlin das Land an? Mit demselben Rechte könnte Berlin sagen: Warum habt ihr euch die Freiheiten des 18ten März angeeignet, nehmt nun auch die Folgen.

Der Riß, wenn er einmal zu Tage kommt in Berlin, so geht er durch das ganze Land, und, meine Herren! glauben Sie, das ganze Land hat dasselbe Interesse, wie Berlin, dieses zu verhüten.

Was geschieht, wenn Sie sich dessen weigern? Dann werden

Andere es versuchen, und alle ihre Kräfte aufwenden, den Frieden herzustellen.

Diesen wird dann das Verdienst zu Theil werden, und die Kammer hat sich wieder um einen Theil ihres Ansehens und um einen leichten Gewinn gebracht.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ruhe auf der Rechten!

(Ruf auf der rechten Seite: Zur Ordnung! Unruhe.)

Präsident: Ich muß bemerken, daß von beiden Seiten, rechts und links, im Laufe der Debatte oft Zeichen des Mißfallens und Zeichen des Beifalls gegeben worden, und daß von der entgegengesetzter Seite dann oft Ruhe geboten wird. Mir allein steht es zu, in dieser Versammlung die Ruhe herzustellen, und glaube ich, daß die einzelnen Mitglieder in solchen Fällen nicht daran durch den Ruf: „Ruhe", zu erinnern haben, sonst würde ich bitten, daß gar kein Zeichen des Mißfallens oder des Beifalls in dieser Versammlung mehr ertöne.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Durch Ihre Weigerung geben sie gerade den Parteien, welche Sie bekämpfen wollen, neue Macht. Denn Sie werden die Sache des Volks in die Hand nehmen, Sie werden die Führer desselben immer mehr werden.

Das Volk sieht noch in der National-Versammlung die einzige Macht in seiner Noth, es eilt zu ihr in seiner Bedrängniß; das Volk kennt unsere Geschäftsordnung nicht, es weiß nicht den Begriff von Vereinbarung mit seinem Verstande zu vereinbaren, und darum, meine Herren, glaube ich, daß Sie sehr wohl thäten, wenn Sie lieber Ihre Formalien daran geben und Ihren moralischen Einfluß wahrnehmen. Die Minister sind Ihnen in dieser Theorie vorangegangen. Sie haben da, wo es sich um Maßregeln gegen die Bewegung handelte, zur Herstellung der sogenannten Ordnung Gesetze verletzt und exceptionelle Maßregeln ergriffen, und Sie haben dieselben nicht tadeln wollen. Ich glaube, daß Sie heute zu Gunsten der Freiheit, zu Gunsten des Friedens einmal eine kleine Unregelmäßigkeit sich erlauben könnten, da Sie ja für das Gegentheil so enorme Unregelmäßigkeiten zugelassen haben.

Präsident: Der Abgeordn. Kunth hat das Wort für den Petitions-Antrag.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! Auch ich will die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Konflikte, die uns Alle mit Bedauern erfüllt haben, keinen politischen Grund gehabt haben, und daß sie, wie der Abgeordnete vor mir gesagt hat, ein reiner Krawall gewesen sind. Aber eben deswegen hat die Majorität der Petitions-Kommission sich dafür ausgesprochen, daß die feierliche Beerdigung der in diesen Tagen Gefallenen und vielleicht noch nachträglich an ihren Wunden Gestorbenen nicht auf Staatskosten geschehen könne. Eine feierliche Beerdigung auf Staatskosten würde voraussetzen, daß die Gefallenen sich um das Vaterland, um den Staat verdient gemacht haben, und bei einem solchen gelegenheitlichen Krawall kann dies nicht angenommen werden. Auch wir, die wir das Majoritätsgutachten abgegeben haben, sind davon durchdrungen gewesen, daß es eine dringende Pflicht der Versammlung, daß es eine Nothwendigkeit sei, eine Versöhnung zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen, aber wir haben auch geglaubt, daß es auf diese Weise nicht geschehen würde. Betrachten Sie die Petition, welche eingegangen ist, näher. Die Arbeiter, welche sich unterzeichnet haben, tragen darauf an, eine strenge Untersuchung gegen die Bürgerwehrmänner und eine Bestrafung derselben herbeizuführen. Das zeugt nicht von einem versöhnlichen Charakter. Die hohe Versammlung wird mit der Petitions-Kommission den ersten Punkt, der Antrag auf Untersuchung dahin auffassen, daß eine strenge Untersuchung nicht blos gegen die Bürgerwehrmänner sondern gegen alle Betheiligten eingeleitet werden muß. Der zweite Antrag, den die Petition enthält, geht auf eine feierliche Bestattung der gefallenen Arbeiter durch Arbeiter. Hier ist durchaus nicht ausgesprochen, daß eine Versöhnung dadurch herbeigeführt werden soll, daß die in ihrem Berufe gefallenen Bürgerwehrmänner gleichzeitig mit bestattet werden sollen. Ich glaube, daß gerade, wenn wir diesem Punkt der Petition nachgeben, wir die Versöhnung nicht erreichen werden, im Gegentheil, wir würden gegen die Bürgerwehr, die sich bewußt ist, in ihrem Berufe gestanden zu haben, eine Ungerechtigkeit begehen. Ich glaube schon deshalb nicht, daß der Antrag auf ein feierliches Begräbniß aller Gefallenen angenommen werden kann, weil dies über den Antrag der Petition selbst, die nur die Beerdigung der Arbeiter fordert, hinausgeht. Ich glaube, daß die National-Versammlung den Grundsatz festhalten muß, daß sie bei Petitionen niemals über die Anträge hinausgeht. Ich trage darauf an, daß Sie den Kommissionsantrag annehmen, und ich hege die Ueberzeugung, daß, wenn sich herausstellt, daß Familien der Gefallenen nicht durch die Schuld ihrer Familienmitglieder ihre Ernährer verloren haben, von selbst durch die Behörden eine reichliche Versorgung der Zurückgebliebenen herbeigeführt werden wird.

Es versteht sich von selbst, und die Versammlung wird mit mir darüber einverstanden sein, daß eine ehrenvolle Beerdigung den Arbeitern und Bürgerwehrmännern zukommen muß; aber eine feierliche Beerdigung, wie sie von der einen Seite beantragt wird, bedeutet, daß sämmtliche Leichen an einem gemeinsamen Orte begraben werden, daß die Bürgerwehrmänner neben den Arbeitern ruhen, dem müssen wir widersprechen. Lassen Sie die Gefallenen von ihren Angehörigen so beerdigen, wie es würdig ist, und wenn dann Einzelnen die Mittel fehlen, so wird die Kommune von Berlin nicht Anstand nehmen, mit Freude reichlich dazu beizutragen. Aber auf Kosten des Staates ein feierliches Begräbniß zu bewerkstelligen, was auch verlangt wurde, daß alle Behörden dem Zuge folgen, dazu ist bei einer solchen nicht politischen Veranlassung, meines Erachtens, keine Ursache.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Berends gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Der Petitions-Bericht überweist den ersten Theil der Petition an den Justiz-Minister und will einige Punkte der Petition von dem Ausgang der Untersuchung abhängig machen. In Betreff der Bitte, daß der Tagelohn für gestern und vorgestern den Arbeitern ausgezahlt werde, und in Betreff der Versorgung der Hinterlassenen würde insofern nichts dagegen zu erinnern sein, als damit gewartet werden kann, bis die Untersuchung geschlossen ist. Dagegen aber das Begräbniß der Gefallenen kann nicht aufgeschoben werden, bis die Untersuchung geschlossen ist. Es ist vom Abgeordneten Sommer und von dem Herrn Redner vor mir darauf hingewiesen, daß wir hier nicht die gefallenen Arbeiter belohnen können, daß wir sie nicht als die Helden für einen politischen Kampf ansehen können. Das ist ganz richtig, wir wollen sie auch nicht als die ansehen, die uns, wie die Kämpfer des März, die Freiheit errungen haben, sondern als die traurigen Opfer einer unglücklichen Verwickelung. Wir wollen dadurch, daß wir hier in dieser hohen Versammlung uns für die Beerdigung auf öffentliche Kosten aussprechen, den weiteren Folgen dieser Verwickelung vorbeugen. Es ist darauf hingewiesen worden, daß die Arbeiter in ihrer Petition nicht versöhnlich seien, daß sie die Bestrafung der Bürgerwehr wollten und nur ein Begräbniß der Arbeiter durch Arbeiter verlangten. Ich bin gestern Zeuge gewesen in einem Bürgerwehr-Klub, wo die Arbeiter in dieser Beziehung sich vollständig versöhnlich ausgesprochen haben, wo sie allerdings auch zugegeben haben, daß sie die Schuld ebenfalls tragen, aber nicht allein. Sie wollen so gut Versöhnung haben, wie auch die Bürgerwehrmänner die gemeinschaftliche Beerdigung freudig zugegeben haben. Es wird nicht verlangt, daß wir die Gefallenen begraben sollen im Friedrichshain, wo die Kämpfer des März ruhen; es wird nur verlangt und gebeten, daß der Leichenzug sich nach verschiedenen Kirchhöfen bewege, daß von einem Punkte der Stadt aus die Leichen nach den Kirchhöfen gebracht würden und von diesem Punkt aus sich die verschiedenen Deputationen der Vereine und Klubs anschließen.

Meine Herren! Ich glaube, der Ausspruch von unserer Seite, womit wir Versöhnung für beide Theile predigen, ohne daß wir uns ein Urtheil über die Schuld herausnehmen, bevor die gerichtliche Untersuchung stattgefunden, dies verhütet sehr viel Unheil, und deshalb empfehle ich Ihnen das Minoritäts-Gutachten der Petitions-Kommission.

Präsident: Es ist ein Amendement des Abgeordneten Elkemann und mehrerer Anderen eingegangen, welches ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Geßler: Die National-Versammlung,

in Erwägung, daß der Antrag auf strenge Untersuchung bereits durch deren Einleitung erledigt ist,

in Erwägung, daß die übrigen Anträge der Petition in der gestellten Weise in keinem Falle begründet erscheinen,

in Erwägung, daß den Verwundeten und den Hinterbliebenen der Getödteten die Fürsorge der Kommune nach den vorhandenen Bestimmungen nicht entgehen wird, so weit sie deren bedürftig sind,

in Erwägung, daß dagegen die Petition Manches enthält, was bei der Untersuchung zur Aufklärung der Sache benutzt werden kann, beschließt: daß die Petition an den Herrn Justiz-Minister zur Mittheilung an das Untersuchungs-Gericht zu überweisen sei.

Berlin, den 18. Oktober 1848.

Elkemann. von Kirchmann. von Unruh. Gierke. Teske. Duncker. Hansen. Nethe. Knauth. Grunwald. Schmidt (Czarnikau). Albrecht. Friese. Bredt. Riemann. Bothmer. Schlitte. Meißner. Ludwig. Parrisius. Steimmig. Seidel. Heisig. Wogener. Dr. Jacobs. Klinkhammer. von Wangenheim. Wachsmuth. Feyerabend. Scheden. Kühnemann. Bauer. Broich. Schabebrodt. Lüdicke. Müller. (Brieg). von Puttkammer. Schulze (Schwetz). E. A. Lehmann. Ulrich (Anclam). Schwieger. Schlink. Schimmel. Friedrich (Landsberg). Moritz. Dielitz. Conditt. Phillips. von Berg.

Präsident: Ich frage:

Findet dieses eben verlesene Amendement Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Amendement ist sehr ausreichend unterstützt.

Es erhält nunmehr das Wort der Abgeordnete Schulze (Delitzsch) für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Meine Herren! Man hat als Grund hervorgehoben für das Minoritäts-Gutachten der Petitions-Kommission, daß eine Versöhnung Noth thue und wünschenswerth sei, wenn ein Konflikt so trauriger Art, den wir Alle so tief beklagen, stattgefunden und daß diese Versöhnung am schönsten und würdigsten erfolge bei Gelegenheit der gemeinsamen feierlichen Bestattung der Gefallenen. Dieser Satz ist gewiß richtig. Zu keiner Zeit ist wohl das Herz williger, sich der Versöhnung hinzugeben, als in dem Augenblick der gemeinsamen Trauer, wo alle wilden Gefühle, die der Kampf hervorzurufen pflegt, schwinden, und wo die klare und reinere Beschauung der Dinge sich in dem Schmerze um die Opfer Platz gemacht hat. Allein ich habe doch einen wichtigen Moment gegen den Vorschlag hervorzuheben. Die Versöhnung muß eine ganz freie Blüthe sein, wenn sie Werth haben soll, sie soll aus dem innersten Herzen freiwillig herauskeimen und kann nicht dekretirt werden durch irgend eine Gewalt, und sei es auch die Gewalt der National-Versammlung, wenn sie nicht von Haus aus nichtig sein soll. Ferner verlangt man bei dieser gemeinsamen Beerdigung die Zusicherung, daß sie auf Staatskosten unternommen wird, auch dies ist der Sache nicht angemessen. Wir wollen eine Versöhnung nicht fördern dadurch, daß wir Geld bewilligen, auch das hieße ihr den Werth nehmen. Nein, ich wünsche sie, gleich den Rednern, die für das Minoritäts-Gutachten gesprochen haben; aber ich überlasse die ganze Maßregel vertrauensvoll dem Volke selbst, den Bürgern und Arbeitern, als den Betheiligten, die ja zusammen das Volk ausmachen. Sie haben es schon bei verschiedenen Anlässen gezeigt, daß ihr Herz der Versöhnung zugänglich ist, selbst nach blutigem Kampfe.

Der 18. und 19. März hat davon ein glänzendes Beispiel geliefert; auch hier hat das Volk Versöhnung geübt gegen die Macht, unter deren Druck es seit vielen Jahren gelitten, unter deren letzten Wunden es noch frisch blutete. Beide Theile werden also auch jetzt wohl um so leichter zur Versöhnung geneigt sein, als es nur ein zufälliger Konflikt ist, durch unglückliche Anlässe herbeigeführt, der jenem langen tiefen Drucke mit allen seinen entsetzlichen Folgen in keiner Weise gleichsteht. Dafür spricht, wie man hier gesagt hat, daß eigentlich kein Zwiespalt zwischen den Bürgern und Arbeitern existire. Auch ich glaube dies, auch ich glaube, wir sind noch nicht bis zu diesem Rande des Abgrundes gekommen, wo sich die beiden Elemente des thätigen Bürgerstandes einander feindselig betrachten, daß nur ein blutiger Vernichtungskampf sie zu scheiden vermag, wie dies in unserem Nachbarlande der Fall gewesen ist. Vertrauen wir nur dem Volke, es wird gewiß selbst die geeignetsten Maßregeln ergreifen, und die Bestattung mag leicht die beste Gelegenheit bieten, wo man sich die Hände über den Gräbern bieten kann und auch bieten wird. Man sagt: Das Volk vertraut uns, der National-Versammlung; nun, ich wüßte nicht, wie wir ihm besser dafür danken sollten, als wenn wir ihm gleichfalls vertrauen. Ueberlassen wir das Volk seinem guten Geiste, der es bisher mit untrüglichem Takt durch viel schwierigere Fälle geführt hat, und schreiben wir ihm eine solche Maßregel der Herzensentschließung nicht vor, treiben wir es nicht, indem wir Geld dazu bewilligen. Es thut kein Geldopfer noth, weil etwa ein Theil derselben zu der unbemittelten Klasse gehört. Die Mildthätigkeit der Bevölkerung unseres Landes, namentlich der berliner Kommune, hat sich schon so vielfältig bewiesen, und man wird gewiß eine Sammlung für ein heiliges Opfer betrachten, wenn es gilt, den Anfang eines so traurigen Zwiespalts im Keime zu ersticken. Wir können also, mit wenigen Abänderungen, für das Kommissions-Gutachten stimmen, indem wir nur nach dem Elkemannschen Antrage die Petition nicht erst wegen Unterstützung der Hinterbliebenen an die Ministerien verweisen, sondern die Sache ihren gewöhnlichen Gang gehen lassen. Mag dann die Kommune mit eigenen Mitteln einschreiten, mag sie die Beisteuer aller derer, die ein Herz für solche Lage und für solche Fälle haben, in Anspruch nehmen. Ich empfehle Ihnen daher den erwähnten Antrag und das Majoritäts-Gutachten zur Annahme.

Präsident: Es ist so eben ein Unter-Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten Elkemann und Anderer eingegangen, welches also lautet:

> Amendement zur motivirten Tagesordnung des Abgeordneten Elkemann und Genossen.
>
> Vor dem letzten „in Erwägung" die Worte einzuschalten:
>
> „in Erwägung, daß ein Akt der Versöhnung, so wünschenswerth er ist, doch nur von den Betheiligten herbeigeführt werden kann."

Dies Unter-Amendement rührt her von den Abgeordneten Bern und Uhlich.

Ich frage:

Findet dies Unter-Amendement, welches zu dem Elkemannschen Amendement gestellt ist, Unterstützung?

(Es wird unterstützt.)

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Abgeordneten D'Ester gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Der Abgeordnete Sommer hat Ihnen vorher gesagt, wir lebten unter dem Einfluß von mancherlei Unruhen in der Stadt Berlin. Ja, meine Herren, das ist wahr, wir leben sogar unter dem Einfluß von mancherlei — gar mancherlei Unruhen des ganzen Landes, nicht allein Preußens, sondern ganz Deutschlands. Ja, meine Herren, und wenn diese Unruhen bisweilen hier lebhafter sind, wie anderwärts, so kommt dies daher, weil Berlin das Herz unseres Staatsorganismus ist, weil hier das Volksleben stärker schlagen muß, als in den übrigen Theilen des Landes. Aber sind Ihnen diese Unruhen unbegreiflich? Sie gehen hervor aus dem Kampfe der alten mit der neuen Zeit, der fortwährend noch das ganze Land erschüttert und den wir zu beendigen berufen sind. Mögen wir einer Partheistellung angehören, welcher wir wollen, mögen wir die Mittel, die hier zu ergreifen sind, suchen, wo wir sie immer zu finden glauben; mögen unsere Ansichten darüber noch so verschieden sein, von einem Grundsatze sind wir Alle durchdrungen, darin sind wir nicht verschieden, daß es unsere Hauptaufgabe ist, diesen Kampf zwischen der alten und neuen Zeit zu Ende zu bringen. Mögen Sie glauben, daß die alte Zeit mit der neuen vereinbart werden kann, oder mögen Sie glauben, daß die neue Zeit ganz fertig und geharnischt hervortreten müsse bei ihrer jetzigen Geburt, davon sind wir doch Alle überzeugt, daß wir hier zu dem Ende sind, diese Elemente, die in diesem Augenblick noch beständig mit einander kämpfen, zu versöhnen. Und wenn wir diese Aufgabe haben, so müssen wir anerkennen, daß alle die einzelnen Schläge, welche erscheinen, nur ein Glied sind in der Kette des Kampfes der alten mit der neuen Zeit. Meine Herren! Es giebt etwas, was Alle versöhnt, das ist der Tod! Ueber die Leiche hinaus soll kein Haß, keine Rache gehen. Von diesem Geiste waren an jenem Abend auch die Arbeiter Berlins beseelt. Es kam ein Zug, schweigsam und ernst, durch die Roßstraße; der Zug trug eine Leiche; — es war die Leiche nicht eines Arbeiters, sondern eines ihrer Feinde, die Leiche eines Bürgerwehrmannes — und sie trugen sie mit derselben Ehrerbietung, mit demselben feierlichen Ernste auf das Schloß, womit sie auch die Leichen ihrer gefallenen Mitbrüder dorthin getragen hatten. Sie, die am Morgen denen, welche sie angegriffen hatten, Haß und Rache geschworen — ließen ihre Rache, ihren Haß schweigen vor den Leichen der Gefallenen. Sie legten die Leichen ihrer Freunde und Feinde neben einander in ein und dasselbe Zimmer. Diese Arbeiter sind es nun, die jetzt verlangen, daß die Leichen ihrer Genossen mit denen der Bürgerwehrmänner in ein und dasselbe Grab gelegt werden.

Sie verlangen dies, weil auch sie die Ueberzeugung haben, daß dieser Kampf, ich wiederhole den Ausdruck nochmals, nur ein Glied in der großen Kette des Kampfes zwischen der alten und neuen Zeit ist. Meine Herren! Wenn diese Arbeiter ein ehrenvolles Begräbniß für sich verlangen, wenn sie eine Untersuchung der Bürgerwehrmänner, von denen sie sich angegriffen glaubten, verlangen; sehen Sie ja nicht darin etwas Feindseliges, glauben Sie ja nicht, daß sie kein ehrenvolles Begräbniß für die Bürgerwehrmänner, daß sie keine Untersuchung für sich haben wollen; nein, sie wissen zu gut, daß den Bürgerwehrmännern ein ehrenvolles Begräbniß doch wird, sie wissen zu gut, daß ihnen die Untersuchung doch wird. Deshalb verlangen sie die Untersuchung des Theils, von dem sie angegriffen zu sein glauben; sie verlangen das ehrenvolle Begräbniß des Theiles, für welchen sie fürchten, daß es ihm nicht wird. Meine Herren! Es ist gesagt worden: Vertrauen wir dem Volke! Ja, meine Herren, aber zeigen wir auch durch unsere Beschlüsse, daß wir das Volk unseres Vertrauens werth halten; zeigen wir, daß wir die große Thatsache anerkennen wollen, daß hier keine Kluft zwischen den einzelnen Theilen der Bevölkerung besteht, daß es nur zufällig in diesem vielleicht provozirten Ereignisse so erscheine, als ob diese Kluft bestände; daß es an uns ist, öffentlich darzuthun, daß wir die Ueberzeugung haben, es bestehe diese Kluft nicht, und daß unsere Beschlüsse von dem Geiste ausgehen, daß wir diese Kluft nicht anerkennen wollen. Lassen Sie uns heute zeigen, indem wir unsere Beschlüsse fassen, daß in denselben, ich will nicht sagen der Geist der Versöhnung ausgesprochen wird, sondern der Geist der Anerkennung, daß eigentlich kein Kampf, kein Zwiespalt in unserer Bevölkerung besteht, daß sie einig ist dem gemeinsamen Feinde gegenüber. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Minoritäts-Gutachtens.

Präsident: Der Abgeordnete Rehfeldt für den Kommissions-Bericht.

Abgeordn. Rehfeldt: Lassen Sie uns, meine Herren, in dieser Sache nicht blos auf das Gefühl wirken, sondern sie einfach mit Ruhe betrachten, wie sie vor uns liegt. Nach der März-Revolution haben alle Kommunen Opfer gebracht, um den Arbeitern Arbeit zu geben und den Keim zu Unruhen zu benehmen. Namentlich hat die Stadt Berlin außerordentliche Opfer gebracht und den Arbeitern ein sehr reichliches Auskommen gewährt. (Unruhe.)

Denn, meine Herren, die Arbeiter in unseren Provinzen können nicht in Droschken einherfahren, nicht Feste feiern, so oft, wie wir es hier setzen, und dennoch haben wir, so lange wir hier in Berlin versammelt sind, fortwährend Skandal erlebt.

(Unruhe.)

Es scheint, als habe man unsere Zustände nach und nach durch diese fortdauernden Unruhen unterhöhlen wollen. Ich will keineswegs diese Arbeiter selbst für vollkommen zurechnungsfähig halten; leider stecken dahinter Demagogen, welche diese Massen bewegen und aufreizen, um immer mehr und mehr Ordnung, Ruhe und Gesetz in Frage zu stellen.

So viel steht fest, das Betragen dieser Arbeiter war kein gesetzmäßiges. Ist das ein gesetzmäßiges Betragen, wenn man das Hausrecht eines Ministers verletzt?

(Unterbrechung von der linken Seite.)

wenn man eine Maschine, zu ihrem Besten errichtet, gewaltsam zerstört, wenn man zur Selbsthülfe gewaltsam greift? Dieser Zustand muß ein Ende haben, es muß endlich Gesetz und Ordnung zur Wahrheit werden. Meine Herren, man hat von Versöhnung gesprochen, ja, wäre es möglich, eine Versöhnung zu erzielen durch das Minoritäts-Gutachten, mehr als dies wollten wir bewilligen. Aber, meine Herren, können Sie durch alle diese Bewilligungen den rohen Geist aus der Brust dieser Leute bannen? Können Sie diejenigen, welche im Hintergrunde stecken und das Volk aufregen, damit zum Schweigen bringen? Ich füge nichts mehr hinzu, als daß Sie das Majoritäts-Gutachten annehmen mögen.

Präsident: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Jung hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Jung: Wenn der abgetretene Redner unter Demagogen, wie es nicht anders sein kann, Volksführer versteht, so muß ich ihn dahin berichtigen, daß nach allen Augenzeugen gerade die Demagogen selbst mit Gefahr ihres eigenen Lebens dahin gewirkt haben, die Ruhe herzustellen. Ich habe selbst einen Präsidenten eines Klubs gesprochen, welchem die Arbeiter einen Säbel auf die Brust gesetzt haben, weil er zum Abtragen der Barrikade aufgefordert hat. Zwei Barrikaden wurden auf Zureden von namhaften Demokraten niedergerissen. Es ist aber vielfach bekannt geworden, daß gerade von der anderen Seite, von der reactionairen Partei, die Arbeiter aufgeregt worden sind. Es ist deshalb ein Herr dieser Partei verhaftet worden; ich will den Namen nicht nennen. Ferner soll ein General ebenfalls, wie man sagt, Geld vertheilt haben, so wie auch von Anderen dieser Partei Pulver unter die Arbeiter vertheilt worden ist.

(Ruf von der Rechten: Die Namen.)

Das sind Fakta, welche durch die Untersuchung festgestellt werden, ich nenne keinen Namen, so lange die Untersuchung noch schwebt.

Präsident: Der Abgeordnete Peltzer erhält das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich spreche für den Schluß, nicht weil ich glaube, daß hier eine Untersuchung geführt werden müsse, ob die Demagogie oder die Reaction Schuld ist an dem unglücklichen Ereigniß, welches wir Alle beklagen; denn das wird nicht leicht ermittelt werden können, wenn wir auch noch mehrere Stunden darüber reden. Denn wenn vorher auch gesagt ist, daß es nur ein Schlag war einer Kette, die mit Elektrizität geschwängert war, so wird es doch nicht leicht sein, an das Ende dieser Kette zu gelangen und zu untersuchen, ob die Demagogie oder die Reaction sie in Bewegung gesetzt hat. Ich glaube aber, meine Herren, die Sache mag sich herausstellen, wie sie will, so werden wir gegenwärtig nicht im Stande sein, ein sicheres Urtheil zu fällen und die Untersuchung auch nicht zu vertreten haben. Sollte es sich späterhin ergeben, daß die Demagogen betheiligt sind, so wird sich das herausstellen, und sollte die Reaction dabei betheiligt sein, so wird dies nicht weniger durch die Untersuchung klar werden. Ich glaube daher, daß wir zum Schluß kommen können, um die Aufregung nicht noch mehr zu vergrößern, wenn unter dem Scheine, eine Versöhnung herbeizuführen, gewisse Anträge gestellt werden.

Präsident: Der Abgeordn. Uhlich hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Uhlich: Diese Angelegenheit ist einmal unter uns angeregt und mit großem Ernste besprochen worden, und da dies geschehen ist, so glaube ich, sind noch einige Gesichtspunkte nicht hervorgehoben, ohne welche hervorzuheben ich denke, daß wir über diesen Gegenstand nicht abschließen dürfen. Es scheint mir, daß der Hinblick auf das Land, auf die Provinzen noch nicht genug geltend gemacht worden ist. Ich mache Anspruch, wie nur irgend Einer, das Volk in allen seinen Schichten und namentlich den ärmeren Theil des Volkes, die Arbeiter, zu lieben. Aber, meine Herren, wir können nicht vergessen, mit welchen Augen von vielen Seiten im Lande die Sache angesehen werden mag. Wir können uns nicht verbergen, daß nach den Berichten der Zeitungen unsere Provinzen nicht vergessen werden, daß einige Tage zuvor von den Arbeitern eine Maschine zerstört wurde; daß an dem unglücklichen Tage selbst einige Leichen Gefallener nicht unmittelbar nach der Stätte getragen wurden, wo sie vorläufig aufgehoben werden sollten, sondern daß man sie in langem Zuge hin und her durch viele Straßen trug. Ich weiß recht wohl zu unterscheiden, daß die große Mehrzahl der Arbeiter nicht aufregen wollte, ich weiß recht wohl, daß Arbeiter-Schaaren an ihren Werkstätten, wo die Leichen vorbeigetragen werden sind, ein solches Umhertragen, das nur aufregender Art sein konnte, mit Unwillen zurückgewiesen haben. Aber ich kann nicht anders denken, als daß die Provinzen geneigt sein werden, diese Ereignisse mit dem unglücklichen Zusammenstoße selbst zusammenzuwerfen, also das Ganze als einen Ausbruch roher und wühlerischer Gewalt zu betrachten. Wenn aber die Provinzen so urtheilen, dann kommen wir, wenn wir in dem Verfolg dieses Ereignisses große Beschlüsse fassen, wenn wir die Staatsgewalt zu besonderen Beschlüssen veranlassen wollen, dann kommen wir vor dem Lande in die Gefahr, daß es unsere Beschlüsse aus Furcht vor den Arbeitern herleitet. Solch ein Flecken darf aber nicht auf uns haften. Wie wir auch berathen mögen, und was wir auch beschließen mögen, frisch, mannhaft und muthig, so müssen alle unsere Beschlüsse gefaßt sein, und so muß es uns das Land stets zutrauen können. — Dann giebt es noch einen Gesichtspunkt, der diese Sache unmittelbar berührt. Entweder wird der Antrag des Minoritäts-Gutachtens, der vielfach hier befürwortet ist, zum Beschluß erhoben, oder jener der Majorität, vielleicht auch jenes Amendement, kommt zum Beschluß. In beiden Fällen aber, dünkt mich, fehlt noch etwas von dem, was wir hier thun sollten, denn auf beiderlei Weise wälzen wir dasjenige, was wir selbst thun müßten, von uns ab, schieben es auf Andere hinüber. Ich möchte gern, daß ich aus Ihrer Aller Seele spräche, wenn ich den innigen Wunsch ausspreche, daß irgend ein Versöhnungsakt stattfinde; aber das soll nicht ein anbefohlener sein. Ich wünsche von Herzen, daß die Bürgerwehr selbst, wovon schon gestern in den Versammlungen derselben die Rede gewesen ist, daß die Bürgerwehr selbst den Arbeitern zu einer gemeinschaftlichen, ehrenvollen Beerdigung der beiderseitigen Todten die Hand böte. Dieser Wunsch wird aus unserer Seele zur Bürgerwehr hinausklingen, er wird Anklang finden, und das scheint mir weit zweckmäßiger, der Sache weit würdiger, als wenn auf irgend eine Weise durch die Staatsgewalt darauf hingewirkt werden sollte. Was die Verwundeten und die Hinterlassenen der Gefallenen betrifft, so thut es mir wehe, wenn wir nur etwas dekretiren wollten, was uns nichts kostet. Ganz anders ist es, wenn wir selbst etwas dazu thun, wenn wir unsere eigenen Gaben dazu darbringen, und wie würde ich mich freuen, wenn ich auch dies aus der Seele der Anwesenden spräche.

Der passende Weg dazu würde sich finden lassen; in unseren Abend-Versammlungen könnten wir etwas zusammenlegen und das Zusammengelegte denen zu gut kommen lassen, die es bedürfen, seien es nun Hinterlassene der Arbeiter oder der Bürgerwehr. Meine Herren! Ich habe darum gegen den Schluß gesprochen, weil es mir schien, daß diese Gesichtspunkte noch nicht hervorgehoben seien.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Beschließt dieselbe den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte ausgesprochen. Ich frage, ob der Herr Berichterstatter noch das Wort begehrt?

Der Abgeordnete Elsner hat das Wort.

(Widerspruch. Unterbrechung.)

Abgeordn. Elsner: Ich habe eine faktische Berichtigung zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Elsner hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung erbeten.

Abgeordn. Elsner: Zunächst eine Berichtigung des vom Abgeordneten Schulze (Delitzsch) Angeführten. Es ist, als wir den Antrag stellten, daß eine Beerdigung auf Staatskosten veranstaltet werden möge, uns weder eingefallen, eine Versöhnung zu dekretiren, noch haben wir ein gemeinschaftliches Begräbniß dekretiren wollen. Unser Vorschlag ist nicht maßgebend für die Parteien, sondern nur maßgebend für das Ministerium.

(Unruhe.)

Wenn die Parteien beschließen, die Gefallenen gemeinschaftlich begraben zu wollen, so wird das Ministerium veranlaßt sein, dieses gemeinschaftliche Begräbniß auf Staatskosten stattfinden zu lassen. Die Versöhnung bleibt den Parteien nach wie vor überlassen, wir aber haben unsere Pflicht gethan, ihnen als Vermittler entgegengetreten zu sein.

Berichterstatter Abgeordn. Riel: Meine Herren! Meine persönliche Ansicht habe ich in dem Berichte bereits niedergelegt; was noch hinzuzufügen wäre, hat der Abgeordnete Kunth bereits hinzuge-

setzt. Auf einige Bemerkungen, welche im Laufe der Debatte gemacht worden sind, will ich mir aber noch erlauben, zurückzukommen. Der Abgeordnete Waldeck hat unter Anderem darauf hingedeutet, daß es hier darauf ankomme, was hier von uns, als politischen Männern, zu thun sei. Meine Herren! Dem stimme ich vollständig bei. Eben deshalb aber glaube ich, dürfen wir einem Ereignisse nicht politische Bedeutung beilegen, ehe wir den ganzen Zusammenhang und die Ursachen desselben erkannt haben. Der Abgeordnete Waldeck hat ferner darauf hingedeutet, daß die Reaction noch zu fürchten sei, und daß die Hoffnung der Freiheit auf Wien und auf Berlin beruhe. Ich erkenne diese Hauptstädte als die Vorkämpferinnen der Freiheit an, ich vindizire aber auch den Provinzen die Anerkennung, daß sie sich mit voller Begeisterung der neuen Zeit anschließen, und daß keine Gewalt der Erde im Stande sein wird, die errungene Freiheit uns zu entreißen und den Dom der Freiheit weiter auszubauen. Der Abgeordnete Jung hat ferner hingedeutet auf den Riß, der zwischen den Arbeitern und den Bürgern auszubrechen droht. Der Abgeordnete Jung hat jedoch in dem von ihm vorgelesenen Zeitungs-Artikel selbst das beste Heilmittel dieses Risses angegeben. Alle guten Patrioten, heißt es dort, mögen dahin wirken, so viel an ihnen ist, die Versöhnung herbeizuführen. Ich glaube, dieses Verdienst können wir auch dem Einzelnen neidlos überlassen.

Wir, die Vertreter eines Volkes von 16 Millionen, haben einen höheren Beruf auszuüben, die Versöhnung des Ganzen herbeizuführen. Fassen wir dieses fest ins Auge, so wird uns das Vertrauen unseres Volkes wahrlich nicht verloren gehen. Endlich hat der Abgeordnete Berends darauf aufmerksam gemacht, daß wir mit dem Begräbniß nicht warten können. Natürlich bin ich damit einverstanden, aber dies spricht nicht für den Minoritäts-Antrag, denn wir können doch der Bürgerwehr durch einen Beschluß unsererseits nicht befehlen, daß sie sich mit den Arbeitern versöhnen soll. Diese Versöhnung muß aus dem freien Willen der Einzelnen hervorgehen, und ich bin überzeugt, daß dieser Geist der Versöhnung in beiden walten. Der Abgeordnete D'Ester hat uns bereits einen hehrenden Beispiel angeführt und mein Freund Schulze (Delitzsch) das Vertrauen zu dem Volke Berlins ausgesprochen, dem schließe ich mich vollständig an. Ich glaube, wir können nichts weiter thun, als dieses unser Vertrauen in den Gründen aussprechen, aber einen Beschluß darüber zu fassen, ist nicht unseres Amtes. Ich würde daher im Wesentlichen bei dem Antrage der Petitions-Kommission stehen bleiben, wenn nicht inzwischen der Antrag des Abgeordneten Elkemann und mehrerer Anderer gestellt worden wäre, der, wenn ich nicht irre, nur in einem Punkte von dem Antrage der Kommission sich zu unterscheiden scheint. Der Antrag setzt nämlich voraus, daß Alles, was nur irgend thunlich sei, ohne Weiteres geschehen würde für die Verwundeten, wie für die Hinterbliebenen. Ich glaube, nachdem hier in der hohen Versammlung diese Debatte stattgefunden, ist diese Vermuthung vollständig gegründet. Ich würde mich daher diesem Antrage anschließen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich bin der Ansicht, daß das Amendement des Abgeordneten Elkemann und mehrerer Anderen die erste Stelle einnehmen muß in der Fragestellung, mit der Maßgabe, daß demselben das Unter-Amendement der Abgeordneten Born und Uhlich vorgehe, so daß zuerst über das Unter-Amendement mit dem Vorbehalte, daß demnächst das Elkemannsche Amendement zur Frage kommen, abgestimmt werden muß. Wird das Born-Uhlichsche Amendement angenommen, so wird demnächst das Elkemannsche Amendement mit jenem Zusatz zur Abstimmung gebracht. Fällt dagegen das Born-Uhlichsche Amendement, so wird demnächst das Elkemannsche Amendement allein zur Abstimmung kommen. Falls auch dies verworfen werden sollte, so würde auf den ersten Antrag der Petitions-Kommission alsdann überzugehen sein, welcher will, daß dem Justiz-Ministerium die Petition zur schleunigen Mittheilung an die betreffenden Untersuchungs-Behörden zu übergeben sei. Ehe zu dem zweiten Antrage der Petitions-Kommission übergegangen werden kann, muß über das Amendement der Abgeordneten Jung, Berends, Elsner und von Lisiecki, welches den zweiten Theil des Petitions-Antrages erweitern will, entschieden werden. Dieses Amendement enthält drei Theile, und ich würde über alle drei Theile die Fragen zu stellen haben. Würde dagegen das Amendement Jung und Genossen in seinen drei Theilen nicht angenommen, dann käme der zweite Theil des Petitions-Berichts zur Abstimmung, dem sich dann endlich der dritte Theil des Petitions-Antrages anschließen würde. So, meine Herren, schlage ich vor, die Reihenfolge der Frage zu stellen, und will ich vernehmen, ob diese Fragestellung angenommen wird?

Der Abgeordnete Parrisius zur Fragestellung.

Abgeordn. Parrisius: Ich glaube, es ist logisch richtiger, wenn zuerst über das Amendement Elkemann und Konsorten abgestimmt würde und dann das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Uhlich zur Abstimmung käme, weil man sich in dem eigenthümlichen Dilemma befindet, ohne Weiteres für ein Zusatz-Amendement abzustimmen, bevor man weiß, ob das Amendement, zu welchem es gehört, angenommen wird.

Präsident: Ich glaube, es bleibt sich gleich. Man muß sich immer bei der Abstimmung bewußt sein, ob man das Haupt-Amendement annehmen will. Es wäre freilich möglich, daß Einzelne dieses Unter-Amendement, welches die Abgeordneten Born und Uhlich machen, nicht annehmen wollen, und insofern würden dann diese Herren kaptivirt sein.

Ich will daher der von mehreren Seiten gewünschten Voranstellung des Elkemannschen Amendement, nicht weiter entgegen sein, wenn die Versammlung mit dieser Umstellung der Frage einverstanden ist.

(Ruf: Ja! Ja!)

Es würde also das Elkemannsche Amendement zuerst zur Abstimmung kommen, und dann, wenn es angenommen wird, annoch als Zusatz das Unter-Amendement Born und Uhlich. Im Uebrigen bleibt die Reihenfolge so, wie ich sie vorgeschlagen habe, unverändert.

Diejenigen Herren, welche mit dieser Reihenfolge der Fragen nicht einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand erhoben.

Ich komme also zur Fragestellung selbst.

Die erste Frage würde lauten:

Will die hohe Versammlung folgenden Beschluß fassen:

„Die National-Versammlung:

in Erwägung, daß der Antrag auf strenge Untersuchung bereits durch deren Einleitung erledigt ist,

in Erwägung, daß die übrigen Anträge der Petition in der gestellten Weise in keinem Falle begründet erscheinen,

in Erwägung, daß den Verwundeten und Hinterbliebenen der Getödteten die Fürsorge der Kommune nach den vorhandenen Bestimmungen nicht entgehen wird, so weit sie deren bedürftig sind,

in Erwägung, daß dagegen die Petition Manches enthält, was bei der Untersuchung zur Aufklärung der Sache benutzt werden kann,

beschließt, daß die Petition an den Herrn Justiz-Minister zur Mittheilung an das Untersuchungs-Gericht zu überweisen sei?"

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies Geschieht.)

Die große Majorität hat sich für die Annahme des Amendements Elkemann und Genossen erklärt. Damit sind nun alle übrigen Amendements und die Anträge des Petitions-Berichts gefallen bis auf das Amendement Born und Uhlich, über welches die Frage lauten würde:

Beschließt die hohe Versammlung, vor dem letzten „in Erwägung" des eben angenommenen Elkemannschen Amendement die Worte:

„in Erwägung, daß ein Akt der Versöhnung, so wünschenswerth er ist, doch nur von den Betheiligten herbeigeführt werden kann",

einzuschalten?

Diejenigen Herren, welche dem Elkemannschen Amendement die eben verlesenen Worte an der bezeichneten Stelle noch hinzuzufügen wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist das Unter-Amendement Born und Uhlich verworfen. Der Gegenstand ist somit erledigt.

Meine Herren! Die Zeit ist bereits so weit vorgerückt, daß wir heute nicht mehr zur Fragestellung über Nr. 7, §. 1 des Gesetz-Entwurfs, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, übergehen können. Ich beraume daher die morgende Sitzung auf 9 Uhr hiermit an. Dieselbe ist ausschließlich der Berathung des Verfassungs-Entwurfs gewidmet.

Abgeordn. Phillips: Die Mitglieder der Central-Abtheilung für den 8ten Titel der Verfassungs-Urkunde bitte ich, noch einen Augenblick hierzubleiben.

Präsident: Ich habe im Drange der Geschäfte vergessen, darauf aufmerksam zu machen, daß Amendements, welche im Laufe der Sitzung eingereicht und noch nicht gedruckt sind, in der folgenden Sitzung nochmals zur Abstimmung kommen müssen. Dem Reglement gemäß würden wir genöthigt sein, das zum Beschluß erhobene Elkemannsche Amendement noch drucken zu lassen, um dann am Freitage darüber nochmals abzustimmen. Ich bin jedoch, wenn die Versammlung mit mir einverstanden ist, in diesem Falle der Meinung, daß diese Angelegenheit heute definitiv erledigt, und daß es nicht nöthig sei, das Amendement noch drucken zu lassen und es demnächst noch einmal zur Abstimmung zu bringen. Ich muß also bitten, daß die Herren nochmals Platz nehmen und über diese Ausnahme einen definitiven Beschluß fassen wollen.

(Einige Abgeordnete erheben Widerspruch.)

Es wird von mehreren Seiten Widerspruch dagegen erhoben. Ich bin also genöthigt, dem Reglement gemäß zuvörderst den Druck zu veranlassen.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Der Druck des Amendements und die nachträgliche Abstimmung ist deshalb nicht nöthig, weil der Fall als ein außerordentlicher behandelt ist, indem der Bericht der Petitions-Kommission auch nicht gedruckt ist. Das Reglement schreibt vor, daß alle Berichte von Kommissionen drei Tage vorher in den Händen der Mitglieder sein müssen. Insofern dieser Fall als Ausnahmefall behandelt ist, glaube ich, ist es konsequent, wenn wir auch die dazu gestellten Amendements außerordentlich behandeln.

Präsident: Ich muß bitten, daß die Herren Platz nehmen und sich dann in der weiteren Diskussion aussprechen.....

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Eine Abweichung vom Reglement rechtfertigt nicht die andere! Danach wäre es möglich, daß bei jedem beliebigen Fall das Reglement geändert werde. Ich habe dagegen schon früher protestirt, und thue es wieder. So etwas kann gar nicht von der Majorität beschlossen werden.

(Unruhe.)

Dann hören wir auf, uns in gesetzlicher Ordnung zu bewegen. Es muß der Bericht der Petitions-Kommission, das Gutachten der Minorität und das Amendement gedruckt werden, und über Letzteres morgen nochmals abgestimmt werden.

Abgeordn. von Berg: Es ist heute mit lebhaften Worten auseinandergesetzt, wie dringend diese Sache sei. Ich gehöre nicht zu denen, die leichtsinnig Abänderungen zum Geschäfts-Reglement machen, wohl sehe ich aber, daß das Geschäfts-Reglement hinter der Nothwendigkeit steht. Sollen aber erst die Sachen gedruckt werden, so können wir erst übermorgen abstimmen, denn morgen ist die Sitzung ebenfalls reglementsmäßig der Verfassung gewidmet.

Präsident: Ich muß mir den Beschluß der hohen Versammlung, weil es nöthig ist, daß ich heute noch nach Anleitung des gefaßten Beschlusses die Petenten zu Händen des Herrn Abgeordneten Berends bescheide, unbedingt erbitten. Ich glaube, daß bei der großen Dringlichkeit der Sache die Ausnahme wohl vollkommen gerechtfertigt erscheint, und stelle daher die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, den Druck des Kommissions-Berichts, des Gutachtens der Minorität und des Elkemannschen Amendements, und will sie demnächst in nächster Sitzung am Freitag über Letzteres noch einmal abstimmen?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand erhoben, und ich muß annehmen, daß die Versammlung in diesem dringenden Ausnahmefalle eine Ausnahme von der Regel gemacht hat. Ich will diesen Fall gleich benutzen, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift unseres Reglements in dem letzten Absatz des §. 43 in vielen Fällen nicht auszuführen sein wird, ohne uns nicht in große Schwerfälligkeiten im Geschäftsgange zu verwickeln. Ich möchte daher abermals der Geschäfts-Revisions-Kommission anheimgeben, ob sie nicht einen besseren Vorschlag zu machen weiß, um uns gegen Annahme ungedruckter Anträge und Amendements zu sichern. Die Präsidial-Konferenz hatte einen solchen schon früher vergeblich gemacht.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Von jetzt an unterliegt Jeder hier der Willkür der Majorität.

(Große Unruhe.)

(Ruf: Zur Ordnung!)

Präsident: Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) hat bemerkt, daß nunmehr Jeder der Willkür der Majorität unterliege. Ich kann dies nicht annehmen. Es liegt hier ein überaus dringender Ausnahmefall vor, und in solchen Fällen sind wir schon öfter genöthigt gewesen, nach vorgängigem Beschluß der hohen Versammlung von dem uns selbst dekretirten Reglement abzugehen. Ich hätte also gewünscht, daß der Abgeordnete Schultz jene Worte nicht gebraucht hätte.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Wenn dergleichen dringende Fälle uns beweisen, wie unpraktisch der Zusatz ist, der zu dem Geschäfts-Reglement kürzlich beliebt worden, so muß derselbe baldigst geändert werden. Daß aber von dieser Bestimmung, so lange sie besteht, nicht willkürlich abgegangen werden kann, wird mir Jeder zugeben müssen. Und dies rechtfertigt meine Erklärung von vorhin. Ich kann mir daher nicht gefallen lassen, daß ich dadurch den Ruf zur Ordnung verdient haben soll!

Präsident: Meine Herren! Ich schließe nunmehr die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Berichtigungen.

In dem stenographischen Berichte der 73sten Sitzung vom 12ten d. M. ist der Schluß der Aeußerung des Abgeordneten Dallmann falsch wiedergegeben worden. Es heißt S. 1512, Spalte 2, Z. 2 und 3 v. o., statt: „Also bitte ich Sie, in dieser Beziehung hat das Volk Recht...", „Also bitte ich Sie, die Worte nicht wegfallen zu lassen."

Berlin, den 18. Oktober 1848.

Das Sekretariat.
Plönnis. Geßler.

In dem Bericht über die 74ste Sitzung, Seite 1543, Spalte 1 ist bei den vom Berichterstatter gesprochenen Worten zu lesen:

„Auch über den §. 7, das Angelöbniß betreffend, „„votiren"" die Petenten", statt:
„Auch über den §. 7, das Angelöbniß betreffend, „„votiren"" die Petenten."

Berlin, den 18. Oktober 1848.

Das Sekretariat.
Plönnis. Bauer.

In dem stenographischen Bericht der Sitzung vom 14ten d. M. steht unter den Unterschriften des dissentirenden Votums: S. Scholz, Kreis Neustadt. Es soll aber Kreis Bunzlau heißen.

Berlin, den 18. Oktober 1848.

Das Sekretariat.
Geßler. Plönnis.

Digitized by Google

Achtzigste Sitzung

am 19. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Bemerkungen mehrerer Abgeordneten über die vor der Thür des Sitzungs-Lokals verübten Exzesse. — Fortsetzung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs; — Titel I.: Vom Staatsgebiete.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann und Dönhoff.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Plönnis.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Erinnerungen sind nicht gemacht worden; ich erkläre das Protokoll für angenommen.

Das Protokoll zu meiner Linken wird der Herr Schriftführer von Daniels, die Rednerliste zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete von Besser führen.

Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Kunth wünscht wegen dringender Amtsgeschäfte einen zweitägigen, der Abgeordnete Hesse für Saarbrücken aus demselben Grunde einen zehn- bis zwölftägigen, der Abgeordnete Nitz für Glatbach aus demselben Grunde einen achttägigen, der Vice-Präsident Phillips aus Gesundheitsrücksichten und wegen dringender Privatangelegenheiten einen acht- bis zehntägigen Urlaub zu erhalten. Der Abgeordnete Winterfeld, welcher krank ist, hat schon früher Urlaub erhalten, und jetzt gebeten, denselben auf vier Wochen zu verlängern. Es wird die Einberufung seines Stellvertreters nicht nöthig sein, weil ich glaube, daß derselbe sich schon in der Versammlung befindet. Der Abgeordnete Bennewitz hat angezeigt, daß er vom 23sten dieses Monats ab einen vierwöchentlichen Urlaub wegen dringender Amtsgeschäfte bedürfe, und gebeten, seinen Stellvertreter einzuberufen. Ich für meinen Theil habe gegen die Urlaubsgesuche nichts zu erinnern, muß jedoch bemerken, daß in dem Falle, wo der Stellvertreter einzuberufen ist, der Herr Abgeordnete so lange in unserer Mitte, dem Beschluß der hohen Versammlung gemäß, verbleiben muß, bis sein Stellvertreter eingetroffen sein wird.

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung die Urlaubsgesuche bewilligt?

und wenn Niemand sich dagegen erhebt, so nehme ich an, daß kein Widerspruch erhoben wird.

(Kleine Pause.)

Ich ertheile den Urlaub.

Der Abgeordnete von Meusebach hat sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Ich habe mich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet, weil ich mich für verpflichtet halte, der hohen Versammlung Kenntniß zu geben von den Exzessen, welche gestern nach dem Schlusse der Sitzung gegen Abgeordnete vor der Thür dieses Hauses stattgefunden und die Würde dieser Versammlung zu wiederholten Malen auf eine gröbliche Weise verletzt haben.

Ich bin selbst Augenzeuge gewesen und zum Theil mit betroffen von diesen Exzessen. Ich werde mit kurzen Worten den Verlauf der Sache angeben, wie ihn viele Kollegen aus eigener Wahrnehmung bestätigen können.

Als wir das Haus verließen nach der Sitzung, fanden wir eine Menschenmenge in einem Spaliere vor der Thür aufgestellt, welches wir zu passiren hatten. Wir mußten in gewohnter Art, wie es der Volkswitz jetzt schon nennt, „Spießruthen laufen.“ Meine Freunde und ich wurden mit dem Rufe empfangen: „Da sind wieder welche von der Rechten.“ Wir wurden mit Spott und Hohn überhäuft. Ich will der Schimpfreden, welche in Bezug auf unsere gestrige Abstimmung fielen, nicht gedenken. Auf beiden Seiten aber standen Männer, welche Bündel mit Stricken in den Händen hielten, sie uns vorhielten und uns zuriefen: „Daran müssen Alle von der Rechten aufgehängt werden.“

(Gelächter von der linken Seite.)

Meine Herren! Sie sollten nicht lachen, denn es kann ja auch leicht einmal aus Versehen ein Un-Rechter davon betroffen werden. Aber lassen Sie uns zu dem Ernst dieser Sache zurückkehren. Der Unfug dauerte noch eine geraume Zeit fort; es waren allerdings einige Herren von jener Seite,

(auf die Linke deutend)

welche sich der dankenswerthen Mühe unterzogen, wie es mir schien, die Menge zu beruhigen und sie von weiteren Exzessen abzuhalten. Ich gestehe aber, daß eben so wenig, als es Mitgliedern der National-Versammlung zugemuthet werden kann, die Polizei-Aufsicht für dieses Haus auf der Straße zu handhaben, es noch weniger uns zugemuthet werden kann, daß wir uns dem Zufall aussetzen sollen, ob wirklich die Macht und der Einfluß jener Herren ausreiche einer aufgeregten Menge gegenüber. Ich glaube, meine Herren, daß wir Alle darin einverstanden sind, daß die Würde und das Ansehen dieser hohen Versammlung unter solchen Zuständen jeden Tag gröblich gefährdet werden kann und bereits wiederholt verletzt worden ist. Ich will nicht von der persönlichen Gefahr reden, diese kommt nicht in Betracht. Ich habe wohl bemerkt, daß die Haltung der Menge gestern nicht bedrohlich war; es schien mir mehr, als wollte sich der Volkshumor der Menge nur in symbolischen Demonstrationen kundgeben. Aber dieser Volkshumor muß auch seine Gränzen finden, wenn nicht auch die Gränzen der Würde und des Ansehens dieser hohen Versammlung überschritten werden sollen. Was soll das Land, was sollen die Provinzen sagen zu solchen Exzessen? Was soll es denken von solchen Zuständen, als deren Mißgeburt es nothwendig diese Exzesse angesehen muß? Glauben Sie etwa nicht, meine Herren, daß der Schein auf uns fällt, als beriethen wir nicht mehr frei, und als ständen wir unter dem Terrorismus der Massen? Den Provinzen sind die früheren Vorfälle sehr wohl bekannt. Ich will nur erinnern an die Beleidigungen, welche am 9. Juli vor dem Versammlungshause an Abgeordneten verübt wurden, ich will erinnern daran, daß wir am 7. September unter einem Belagerungs-Zustande berathen und beschlossen haben. Erinnern Sie sich endlich der thätlichen Angriffe, welche der ehrenwerthe Abgeordnete Sydow vor acht Tagen gleichfalls unmittelbar vor diesem Hause erfahren, und vor denen er nur mit Mühe unter den Augen der ruhig zusehenden Schutzmänner in sein eigenes Haus flüchten konnte. Ich glaube wohl, daß man auf ernstliche Mittel bedacht sein muß, diesem Unfuge zu steuern. Ich weiß wohl, daß an einzelnen Tagen diese Massen wie auf ein Zauberwort verschwunden sind; aber jedesmal hat sich der Unfug erneuert in den entscheidenden Momenten, und ich glaube nicht, daß wir es der Willkür jener Zauberer ferner überlassen dürfen, ob die Würde dieser Versammlung jeden Tag verletzt werden soll durch irregeleitete Männer oder durch muthwillige Knaben.

Sie haben vor einigen Monaten den Beschluß gefaßt, die National-Versammlung unter den Schutz der Bevölkerung Berlins zu stellen. Es ist dieser Beschluß schon mehrmals von dieser Tribüne herab bezeichnet worden mehr als ein Akt der Gutmüthigkeit, denn als ein Akt der politischen Vorsicht. Aber noch mehr, meine Herren, ich glaube, wir haben durch diesen Beschluß, ohne es zu wissen und zu wollen, die Ehre der Stadt Berlin gefährdet, denn diese Ehre ist gefährdet, wenn man es noch länger duldet, daß die Vertreter des Volkes, welche in diese Hauptstadt berufen sind, um ihre Meinung nach eigener, bester Ueberzeugung und nach ihrem Gewissen auszusprechen, — daß diese für ihre Abstimmungen öffentlichen und schmählichen Insulten fast täglich ausgesetzt sind. Sie konnten die guten Bürger dieser Stadt, welche mit uns entrüstet sind über diese Exzesse, nicht verantwortlich machen für den Unfug der wenigen Uebelgesinnten oder Irregeleiteten, weil diese guten Bürger nicht die Macht haben, diesen Exzessen zu steuern.

Mögen Sie nun geneigt sein, jenen Beschluß aufzuheben oder nicht; ich glaube dennoch, daß die Regierung durch diesen Beschluß nicht der Pflicht für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhoben worden ist außerhalb dieses Hauses. Das Ministerium ist von vielen Seiten ein Ministerium der bewaffneten Reaction genannt worden. Sie wissen sehr wohl, daß wir daran nie geglaubt haben. Wir haben daran nicht geglaubt, weil wir wohl fühlten, daß kein Ministerium diese Bänke hier einnehmen konnte, ohne sich bewußt zu sein, daß, wenn es wirklich auftreten wollte als ein Ministerium der bewaffneten politischen Reaction, es dann die Opposition nicht blos auf jenen Bänken

(nach der Linken hinzeigend)

zu suchen haben, sondern sie finden würde von jenem äußersten Eingange des Saales an

(nach der Rechten hinzeigend)

bis zu jener anderen Thür. Aber eines, meine Herren, haben wir allerdings von dem gegenwärtigen Ministerium erwartet; wir haben erwartet, daß es mit den gesetzlich gegebenen Mitteln der Exekutiv-Gewalt reagiren würde gegen die Zügellosigkeit und Gesetzlosigkeit, welche in dieser Stadt immer mehr um sich greift und die Freiheit Aller zu gefährden droht. Ich bedaure, es aussprechen zu müssen, — aber ich und viele meiner politischen Freunde haben diese Erwartung nicht in vollem Maße erfüllt gesehen.

Wenn ich auch wünschen muß, daß das Ministerium einen Angriff gerade von dieser Seite her nicht anders aufnehmen möge, als hervorgegangen aus der Nothwendigkeit der Umstände und geboten durch das Interesse des Landes, so kann ich doch den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Regierung die ihr zu Gebote stehenden äußeren Mittel auffinden und anwenden möge, damit die Würde und das Ansehen der Versammlung geschützt bleibe vor ähnlichen Insulten, wie

sie vor den Thüren dieses Hauses den Vertretern des Landes wiederholt zugefügt worden sind.

(Bravo von der Rechten; Zischen von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Rehfeld hat das Wort ebenfalls zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Rehfeld: Als ein Pendant dazu und als Beweis der vernünftigen Haltung des sogenannten Volkes kann auch ich etwas erzählen. Als wir vor kurzem aus der Thür unseres Versammlungshauses traten und ein Konstabler die umdrängenden Massen aufforderte, uns Platz zu machen, so entgegnete Einer uns laut: Ja, das würden wir recht gern, wenn sie wahrhaft Volksvertreter und nicht Volksverräther wären. Ohne darauf einzugehen, daß dies nicht anders sein kann, wenn man bedenkt, daß diese Leute systematisch aufgeregt sind seit langer Zeit, so füge ich nur hinzu, da die Versammlung den Beschluß gefaßt hat, uns unter den Schutz dieses sogenannten Volkes zu stellen, und das Königliche Präsidium nicht hinreichende Maßregeln trifft, uns auf der Straße vor Insulten zu schützen, daß uns fast nichts Anderes übrig bleiben möchte, als uns zu bewaffnen, uns mit Waffen zu versehen, um uns vor Unbilden zu schützen und Angriffe auf unser Leben, so sie geschehen sollten, zurückweisen zu können.

(Unruhe. Einige lachen.)

(Stimme vom Platze: Lachen Sie nicht darüber, meine Herren, ich verkaufe mein Leben auf solche Weise nicht.)

Präsident: Der Abgeordnete Uhlich hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Uhlich: Sie werden selbst urtheilen, meine Herren, ob ich zu einer faktischen Berichtigung mit Recht das Wort erbeten habe. Bei der Art und Weise, wie jener Beschluß aus dem Vorsommer, auf welchen ich antrug und den Sie faßten, berührt worden ist, kann ich nicht unterlassen, noch einmal darauf aufmerksam zu machen, daß, als wir in jenem Lokale waren, es gar nicht anders möglich war, als daß wir einen solchen Beschluß faßten. Denn wenn der bewaffnete Schutz bis hinüber zum Opernplatz reichte, so wurden wir vom Volke auf dem Opernplatz erwartet, und es wäre nichts übrig geblieben, als, wie damals schon gesagt, daß Jeder durch eine Sauve-Garde nach Hause begleitet worden wäre, und das wollten wir natürlich nicht. Was die Anführungen von gestern betrifft, so kann ich als faktisch hervorheben, der ich mir nicht schmeicheln darf, gerade hier die Volksgunst zu genießen, daß auf das einfache Wort: Man möge den Abgeordneten auf der Seite durchlassen, mir jedesmal Bahn gemacht wurde. Was aber die Würde unserer Versammlung anlangt, so erlauben Sie mir hinzuzufügen, daß dieselbe durch einen Volkswitz wahrlich weder erniedrigt, noch erhöht werden kann.

Wenn Sie mir noch das Eine zu sagen erlauben — wohlan: Die vorgekommenen Dinge sind sehr unangenehm und es wäre sehr zu wünschen, daß sie anders wären. Aber wir, die wir bisher in einer ganz anderen Ordnung der Dinge gelebt haben, und eben so auch unser Volk, wir sind an die neuen noch nicht geordneten Zustände nicht gewöhnt. Unser Volk wird sich gewöhnen, ich hoffe, auch diejenigen, die jetzt schlechten Witz jener Art machen und die ich sehr wohl vom Volke selbst zu unterscheiden weiß, werden sich an Ordnung gewöhnen.

Es versteht sich, daß ich mit diesen Aeußerungen Beschlüssen, die etwa die hohe Versammlung fassen will, nicht vorgreifen kann.

Minister des Innern Eichmann: Meine Herren! Sie können wohl denken, daß die Vorwürfe, die dem Ministerium gemacht sind, demselben sehr empfindlich sind. Das Ministerium hat aber keine anderen Mittel, um auf dem Platze vor Ihrem Versammlungs-Lokal Ordnung zu schaffen, als wenn es Mannschaften von Schutzmännern aufstellt, zum dadurch die aus der Versammlung Austretenden vor Angriffen zu bewahren. Es sind dazu schwache Versuche gemacht vor einiger Zeit, aber jene Schutzmänner sind zurückgewiesen und die Empfindlichkeit der hohen Versammlung gegen sie ist vage geworden. Seitdem ist von dieser Maßregel abgestanden. Ich bin aber gern bereit, allen Schutz zu gewähren, der in meinen Kräften steht.

Präsident: Der Abgeordnete Temme zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich bedaure tief die Exzesse, die vorgefallen sind, wie ich jeden Exzeß bedaure. Ich habe aber noch mehr bedauert, daß diese Exzesse hier in einer etwas aufregenden Weise vorgetragen sind. Noch mehr würde ich aber bedauern, wenn das in Erfüllung gehen sollte, was von dem Herrn Minister des Innern angedeutet ist, daß bedeutende Schutzmannschaften zum Schutze der National-Versammlung und der Mitglieder aufgestellt werden sollten. Das würde die Würde der National-Versammlung in der That nicht schützen. Lassen Sie uns denken an die Folgen, die daraus entstehen könnten, lassen Sie uns denken an die Folgen, die bereits an anderen Orten daraus entstanden sind. Wollten Sie den Schutz ausdehnen, so müßten Sie ihn weit ausdehnen. Ich erinnere daran, was schon von dem Abgeordneten Waldeck gesagt ist, daß er und seine Freunde, zu denen ich mich auch zähle, täglich mit Mordbriefen überhäuft werden. Ich habe gestern Abend wieder einen vorgefunden, als ich nach Hause kam; ich habe ihn dem Abgeordneten Waldeck vorgelegt, den er mit angeht. Wir haben von solchen Sachen nicht gesprochen. Ich erinnere, daß am 15ten d. M., an einem feierlichen Tage, nach dem Abgeordneten von Lipski, einem unserer Freunde, in die Wohnstube geschossen wurde,

(Unruhe.)

eine Kugel durch sein Fenster nach dem Stuhle, wo er gewöhnlich sitzt. Die Sache wird vom Staats-Anwalt hoffentlich untersucht werden. Wir haben von solchen Sachen nicht gesprochen, müssen aber energisch protestiren, daß unsere Versammlung von Schutzmannern cernirt werde. Es ist vielfach gesprochen worden, daß unsere Abstimmungen nicht frei wären, das ist bezogen worden auf das um uns lagernde Volk. Dagegen aber cernirt uns ein Armeebefehl Wrangel's mit 50,000 Mann und Kanonen, und wir befinden uns unter deren Schutz. Wer Furcht hat, könnte sie da haben; wir haben keine Furcht.

Präsident: Der Abgeordnete Peltzer zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Elsner: Ich muß bitten, daß die persönlichen Bemerkungen nicht die Berathung über die Verfassung unterbrechen.

Präsident: Ich muß erwiedern. Unser Reglement läßt es zu, daß persönliche Bemerkungen zu jeder Zeit gemacht werden können. So lange dies im Reglement steht, kann ich keinem, der von dieser Bestimmung Gebrauch machen will, das Wort entziehen.

Abgeordn. Peltzer: Die Bemerkung, welche ich machen wollte, ist die, daß ich ebenfalls vor einigen Wochen beleidigt bin. Gegen Herrn Uhlich wollte ich aber bemerken, daß allerdings kein Ausdruck in der Welt im Stande ist, die Ehre wahrhaft zu kränken, daß aber dennoch Gesetze gegen Beleidigungen bestehen und daß diese gehandhabt werden müssen, daß wir hier im Interesse des Landes sind und daß unsere Beschlüsse frei sein müssen, sonst trifft uns der Vorwurf, daß unsere Beschlüsse nicht der Ausdruck unserer wahrhaften Meinung sind, und dann hätte das Volk ein Recht, zu sagen, wir erkennen eure Beschlüsse nicht an.

Präsident: Der Abgeordn. Tüshaus zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Es ist hier so eben von der Tribüne das Wort gefallen, daß uns keine persönliche Furcht beherrschen müsse. Ich glaube, wir haben es schon hinlänglich bewiesen, daß uns eine persönliche Furcht hier niemals beherrscht hat. Das Gegentheil hiervon haben alle unsere Abstimmungen, welche wir während heftiger Stürme vor diesem und dem früheren Hause abgegeben haben, zur Genüge zu erkennen gegeben. Ich protestire hiermit feierlichst gegen den angeregten Verdacht, daß uns je Furcht beherrscht hätte. Ich glaube andererseits aber, daß wir es unseren Wählern und dem Volke in den Provinzen gegenüber schuldig sind, von der Tribüne herab zu erklären, wie von Einzelnen die Volksvertreter hier behandelt werden, ihnen zu zeigen, unter welchen Außenverhältnissen wir unsere Vota abzugeben haben.

Dies ist der Zweck, welcher durch die bereits vorgebrachten thatsächlichen Bemerkungen zum Theil erfüllt worden ist. Ich könnte Ihnen, meine Herren, vom 7ten v. M. an in dieser Beziehung noch sehr viele ähnliche Thatsachen erzählen; ich verschweige sie aber bis zu einer anderen Zeit, wo dieser hier nur beiläufig und gelegentlich zur Sprache gebrachte Gegenstand recht eigentlich wieder zur Sprache kommen wird.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Präsident: Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich glaube, daß der Kreis der persönlichen Bemerkungen schon bei weitem überschritten worden ist. Der Gegenstand ist von Wichtigkeit, dürfte aber nicht auf diese Weise zur Erledigung kommen. Ich glaube, wir müssen vorläufig bei dem Bisherigen beharren; nur ein reiflich überlegter Antrag ist im Stande, Abhülfe zu schaffen. In anderer Weise ist es unzulässig.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Scholz (Meseritz) zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordn. Scholz (Meseritz): Meine Herren! Wenn der Abgeordnete Uhlich gesagt hat, es gehöre nur ein freundliches Wort dazu, um sich Bahn zu brechen, so muß ich dies bestreiten. Ich habe mehrere freundliche Worte an die Menge gerichtet und gebeten, mich nach der rechten Seite, wo ich nach meiner Wohnung hin gelange, durchzulassen. Es war aber vergeblich. Ich sprach, ich wünsche ein wenig von der Freiheit, die sie in Anspruch nehmen; da wurde mir erwiedert, auf die Gasse zeigend: Dies sei der Weg, den sie vorgezeichnet haben und den ich gehen müsse. Als ich dies nicht wollte, wurde ich fortgestoßen und mir ein Stock vorgehalten, mit den Worten: Der ist für Euch von der Rechten; daran werdet Ihr hängen!

Präsident: Ich glaube, daß ich, nachdem so viele Bemerkungen in der beregten Angelegenheit gemacht sind, welche viele Abgeordnete persönlich betrifft, zu der morgenden Sitzung einen bestimmt formulirten Antrag zu erwarten haben werde. Eine weitere Diskussion in dieser Sache im Wege persönlicher Bemerkungen dürfte heute nicht

mehr am Platze sein. Ich muß den Herren Abgeordneten überlassen, sich zu einem dringenden Antrag zu vereinigen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Ich ersuche den Referenten Lüdicke, den Bericht über den Entwurf der Verfassungs-Urkunde weiter erstatten zu wollen.

Wir sind in der letzten Sitzung mit der Einleitung fertig geworden und geben heute zum Titel I. (Vom Staatsgebiete) und zum ersten Artikel über.

Referent Abgeordn. Lüdicke:

„Titel I.
Vom Staatsgebiete.

Art. 1.

Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2.

Die Gränzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden."

Gegen die Benennung „Verfassungs-Urkunde" anstatt der im Entwurfe der Regierung gebrauchten: „Verfassungs-Gesetz" ist von keiner Seite ein Bedenken angeregt, vielmehr allgemein dieselbe für die bessere erkannt.

Der im Eingange des Entwurfs gebrauchte Königliche Titel hat zu mehreren Erörterungen Veranlassung gegeben.

Es ist zunächst — jedoch nur von der Minorität — in mehreren Abtheilungen der Antrag gestellt worden, die Worte „von Gottes Gnaden" zu streichen, weil dieselben an den Absolutismus und an diejenige Zeit erinnern, in welcher der Grundsatz galt, daß man der von Gott eingesetzten Obrigkeit in allen Stücken unbedingt Folge leisten müsse, in welcher man annahm, daß Land und Volk als Erbschaft vom Vater auf den Sohn überginge, und weil überhaupt etwas Positives dadurch nicht ausgedrückt werden könne, jedenfalls also die Formel bedeutungslos, somit überflüssig erscheine. Die Majorität in allen Abtheilungen, und auch in der Central-Abtheilung — 5 von 7 Stimmen — hat sich dagegen für die Beibehaltung jener Worte entschieden, weil darin nur ein durch Jahrhunderte geheiligter Gebrauch ohne jede praktische Bedeutung zu erblicken sei, und die Besorgniß der Erinnerung an Absolutismus um so weniger begründet erscheine, als gerade die Verfassungs-Urkunde, an deren Spitze diese Worte stehen, die Rechte des Volkes auf das bestimmteste anerkenne und ausspreche.

Es ist ferner von der ersten und achten Abtheilung die Benennung „König der Preußen" gewünscht worden, um die frühere Ansicht, daß Land und Bewohner desselben Eigenthum der Fürsten seien, zu beseitigen, während die übrigen Abtheilungen (ausschließlich der nicht vertretenen zweiten) und mit ihnen die Majorität der Central-Abtheilung „König von Preußen" beibehalten wollen, indem darauf hingewiesen ward, daß jene irrige Meinung die beste und sicherste Widerlegung durch die Verfassungs-Urkunde selbst erhalte, auch besonders hervorgehoben wurde, daß die der Reorganisation unterworfenen Theile des Großherzogthums Posen zwar zu Preußen gehören, den dort wohnenden Polen aber allerdings die Rechte ihrer Nationalität gewährleistet sind.

Es ist endlich von der dritten, vierten und siebenten Abtheilung die Herstellung des von der Verfassungs-Kommission aus dem Regierungs-Entwurfe gestrichenen Zusatzes: „ꝛc. ꝛc." beantragt. Gegründet ist dies Verlangen darauf, daß das „ꝛc." geschichtliche Bedeutung habe, daß insbesondere die Polen großen Werth auf den Titel des Großherzogs von Posen legen, daß auch aus dem bisherigen Titel sich Ansprüche gegen andere Staaten aus Erbverbrüderungs-Verträgen ergeben und zur Darlegung des Festhaltens dieser Anrechte auf fremde Gebiete die Beibehaltung des bisherigen Titels zweckmäßig erscheine. Die übrigen Abtheilungen — die Majorität — sind jedoch der Ansicht der Kommission beigetreten, indem sie gerade jede Hindeutung auf frühere Territorial-Verhältnisse und auf Scheidung nach Provinzen für unzweckmäßig, eine besondere Berücksichtigung der polnischen Verhältnisse hier nicht für nothwendig und die Rechte aus Verträgen mit anderen Ländern durch diese Abänderung in keiner Weise für gefährdet halten.

Für die Publications-Formel ist nur von der siebenten Abtheilung eine andere Fassung, und zwar dahin:

thun kund und fügen zu wissen, daß die nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählten und von Uns zusammenberufenen Vertreter Unseres getreuen Volkes durch Vereinbarung mit Uns folgende Verfassung festgestellt haben, welche Wir hierdurch verkünden:

gewünscht, dieser Vorschlag hat jedoch keine Unterstützung gefunden.

Die Ueberschrift des ersten Titels „vom Staatsgebiete" ist von allen Abtheilungen angenommen.

Zu dem Artikel 1 ist allein von der vierten Abtheilung der Antrag auf folgenden Zusatz:

vorbehaltlich der den Einwohnern des Großherzogthums Posen garantirten Rechte einer besonderen Nationalität gestellt, in der Central-Abtheilung derselbe aber nicht weiter unterstützt worden. Von einer Seite ward eingewendet, daß ein solcher Vorbehalt überhaupt materiell nicht begründet sei. Die Majorität erkannte dagegen wohl an, daß den Einwohnern des Großherzogthums Posen polnischer Abkunft die wiederholt verheißene Reorganisation seitens des Staates gewährt werden müsse, unbedenklich auch werde gewährt werden, daß aber jedenfalls an dieser Stelle, wo es sich lediglich vom Staatsgebiete handele, eine solche Erwähnung ungehörig erscheine, zumal auch jene Bewohner des Großherzogthums Posen den Wunsch, an der dem ganzen preußischen Staate zu gebenden Verfassung Theil zu nehmen, durch die Wahl und Entsendung der Abgeordneten zur gegenwärtigen Versammlung in Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 8. April c. unzweideutig an den Tag gelegt hätten. Man war deshalb der Meinung, daß der gewünschte Zusatz des Artikel 1 nicht passend, der späteren Erwägung aber anheimzugeben sei, ob an einer anderen Stelle, etwa bei Artikel 102, ein derartiger Vorbehalt zweckmäßig einzuschalten sein möchte.

Da gegen den Artikel 1 sonst keine Erinnerung zu machen war, so wurde derselbe gleich dem Artikel 2, gegen welchen irgend eine Bemerkung nicht vorlag, unbedingt genehmigt.

Der Antrag der Central-Abtheilung ist hiernach dahin gerichtet:

den Eingang und den Titel I der Verfassungs-Urkunde in der wörtlichen und unveränderten Fassung des Kommissions-Entwurfes anzunehmen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den §. 1. Zu demselben sind mehrere Amendements eingereicht. Zuerst ein Amendement des Abgeordn. Geßler.

Es lautet:

„Für die nicht zu Deutschland gehörigen Theile des Großherzogthums Posen wird die Vereinbarung einer besonderen Verfassung vorbehalten."

Das Amendement befindet sich gedruckt in den Händen der hohen Versammlung.

Es lautete ursprünglich:

„Für die zum deutschen Bunde gehörigen Theile ꝛc."

Der Abgeordnete Geßler hat, gleichwie in dem Amendement, welches er zur Einleitung abgereicht hatte, die Worte:

„zum deutschen Bunde",

verwandelt in:

„zu Deutschland."

Ich werde mit dieser Modification das Amendement sofort zur Unterstützung stellen, und will nur darauf zurückkommen, daß die hohe Versammlung in der letzten Sitzung schon der Meinung gewesen ist, wie es trotz dieser kleinen Umänderung des neuen Drucks des Amendements nicht bedürfe, sondern daß die verehrlichen Mitglieder diese Umänderung selbst gleich anmerken wollten.

In dieser Voraussetzung frage ich:

Ob das eben verlesene Geßlersche Amendement Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen Herren, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist ausreichend unterstützt.

Das zweite Amendement rührt her von dem Abgeordneten von Auerswald für Frankfurt.

Es lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, in dem Artikel I, statt der Worte:

in ihrem gegenwärtigen Umfange,

die Worte:

so weit sie zu Deutschland gehören,

aufzunehmen."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dies Amendement ist ausreichend unterstützt.

Das dritte Amendement ist das des Herrn Vice-Präsidenten Phillips.

Es lautet:

„Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde

zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen."

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies Amendement ist ausreichend unterstützt.

Ein viertes Amendement endlich ist das des Abgeordn. von Brodowski.

Es lautet:

„Das Großherzogthum Posen, als ein durch die wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 vom ehemaligen Herzogthum Warschau abgegränzter und mit der preußischen Krone vereinigter polnischer Landestheil, erhält dieselben in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde enthaltenen constitutionellen Rechte als Grundlage seiner nationalen Institutionen, welche ihm sowohl durch jenen staatsrechtlichen Vertrag, als auch durch die Königlichen Verheißungen von 1815 und durch die Kabinets-Ordre vom 24. März d. J. zugesichert worden sind."

Die Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dies Amendement ist ausreichend unterstützt.

Ich ertheile nun dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Lüdicke: Zum besseren Verständniß des so eben mitgetheilten Berichtes bin ich genöthigt, den Standpunkt anzudeuten, welchen die Central-Abtheilung bei dem Entwurfe genommen hat. Der Art. 1 stellt, wie auch die Ueberschrift des Tit. I. es ausspricht, das Staatsgebiet fest. Staatsgebiet bezeichnet etwas rein Faktisches, den Bezirk, dessen eben vorhandene Gränzen den Umfang des Staates bestimmen. Man mag über die Angelegenheiten der polnischen Landestheile eine Ansicht haben, welche man wolle, so wird man doch nie zu der Behauptung gelangen, daß diese polnischen Landestheile nicht zu Preußen und nicht zu dem Staatsgebiete Preußens gehören. Nicht zu der Verhandlung über das Staatsgebiet gehörig erachtet die Central-Abtheilung eine Erörterung über die Abgränzung einzelner Theile dieses Gebietes oder über die Gränzen innerhalb desselben, auch nicht hierher gehörig die Frage über die Gränzlinien Deutschlands, bei welcher überdies die Kompetenz der Staatsgewalt in Frankfurt in Betracht zu ziehen sein würde. Eine andere Frage ist diejenige, ob die Verfassung, welche jetzt von der hohen Versammlung festgesetzt wird, sich lediglich auf die zu Deutschland gehörigen Theile des preußischen Staatsgebietes erstrecken oder auch die polnischen Landestheile mit umfassen soll. Hier findet sich eine Differenz zwischen dem Regierungs-Entwurf, welcher die erstere Ansicht adoptirt, und zwischen dem Kommissions-Entwurf, welcher sich für die zweite erklärt hat. Die Central-Abtheilung hat kein Bedenken gefunden, sich für die letztere Ansicht zu erklären, und hat angenommen, daß es sich um eine Verfassung für den ganzen preußischen Staat handelt. Ich will nicht auf die wiener Verträge vom Jahre 1815 zurückkommen, welche den polnischen Landestheilen ausdrücklich die Theilnahme an der Verfassung für das ganze Land verheißen. Ich will vielmehr nur hervorheben, daß die Central-Abtheilung keinen haltbaren Grund aufzufinden vermocht hat, nach welchem sie diese Theile von der Verfassung ausschließen sollte.

Sie ist auch der Meinung, daß die Regierung diese Ansicht dadurch getheilt hat, daß sie aus allen Theilen des Großherzogthums Posen Abgeordnete hierher berufen hat, daß fernerhin alle Bewohner des Großherzogthums sich ebenfalls damit einverstanden erklärt, dadurch, daß sie die Wahl und Entsendung von Vertretern in unsere Mitte vorgenommen haben. Es bleibt dabei ganz unberührt die den Bewohnern polnischer Abkunft wiederholt garantirte Nationalität. Was in dieser Beziehung über die mehrfach versprochene Reorganisation festzusetzen sein wird, gehört nach der Ansicht der Central-Abtheilung nicht hierher, sondern wird bei denjenigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde seinen Platz angemessen finden, bei welchen eben durch die Reorganisation eine Abweichung bedingt wird, und namentlich bei der Erörterung des IX. Titels, welcher gerade die Gränzen und die Verwaltungsformen der einzelnen Bezirke, Kreise und Gemeinden im Staate aufstellt. Es wird alsdann auch möglich sein, das Resultat näher in Betracht zu ziehen, welches, wie wir hoffen dürfen, die gerade für diese Angelegenheit aus unserem Schoße hervorgegangene Kommission uns bis dahin mitgetheilt haben wird.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels für den Kommissions-Bericht.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Bei der schwierigen staatsrechtlichen Frage, die uns der I. Titel der Verfassungs-Urkunde darbietet, bleibt eine befriedigende Lösung nur möglich, wenn wir die gewordenen Zustände scharf unterscheiden von den Zuständen, welche noch werden sollen.

Das doppelte „u. s. w.," welches dem Königlichen Titel folgt, hat nicht weniger, als fünfzig Bestandtheile. Einige derselben weisen auf die Herkunft unseres Königsgeschlechtes zurück, sind also politisch bedeutungslos; die meisten sind von wirklichen Besitzungen der Krone entnommen und dienen zu Erhaltung des Andenkens an die Erwerbungs-Gründe, welche das Staats-Gebiet erweitert haben. Wenige weisen hin auf Ansprüche, welche dereinst dazu beitragen können, die politische Einigung in Deutschland zu fordern, und beruhen auf Erb-Verbrüderungen. Unter allen Gebiets-Bezeichnungen in dem Königlichen Titel ist die des Großherzogthums Posen die einzige, welche mit einer administrativen Eintheilung zusammenfällt; mit der Nationalität der Polen ist sie nicht in Uebereinstimmung. Es bietet uns der Königliche Titel nur eine Benennung, welche von der Nationalität hergenommen ist; es heißt der König: Herzog der Kassuben und Wenden. Es sind die verschiedenartigsten Volksstämme und Länder dem Hohenzollernschen Scepter unterworfen. Unter allen Erwerbungen, welche Bestandtheile des Königlichen Titels geliefert haben, befinden sich nur die Fürstenthümer Neuchatel und Valengin, welche bisher nicht zu der Einheit unseres Staats-Gebiets gerechnet wurden. Wir, die Vertreter des Volkes, sind nach dem Wahl-Gesetz vom 9. April d. J. nur berufen, die inneren Verhältnisse des Staats mit der Krone durch Uebereinkunft festzusetzen.

Die Begränzung des Staatsgebiets ist nicht ein Gegenstand, der unserer Entscheidung oder Festsetzung unterworfen werden kann. Es versteht sich von selbst, daß Alle diejenigen, welche Abgeordnete zu der Versammlung entsendet haben, theilnehmen an dem Verfassungwerk, daß sie auch den Beschlüssen dieser Versammlung sich unterwerfen müssen, daß das, was von ihr beliebt wird, für Alle gilt. Je freisinniger eine Verfassung ausfällt, desto vollständiger wird jede Nationalität darin berücksichtigt werden. Wir erwarten von der neuen Verfassung vollkommene Freiheit des Glaubens, des Unterrichts und der Erziehung, freie Wahl der Vertreter der Gemeinden, der Kreise und des ganzen Volkes. Dies Alles giebt der nationalen Entwickelung vollkommen freien Raum. Weiteres, insbesondere politische Selbstständigkeit, kann aber kein Theil unseres Staates für sich in Anspruch nehmen. Dies habe ich über unser gegenwärtiges Verhältniß zu sagen.

Blicken wir auf Deutschland, so haben wir in dem deutschen Bunde bisher nur einen völkerrechtlichen Verein gehabt.

Mit der Bundes-Akte war es sehr wohl verträglich, daß einzelne Theile des preußischen Staates zu dem deutschen Bunde gerechnet wurden, andere nicht. Es übernahm der deutsche Bund nur die Garantie für die Unverletzlichkeit derenigen Theile des preußischen Staatsgebietes, welche zugleich dem Bundesgebiete einverleibt waren. Anders steht die Sache, wenn aus dem bisherigen völkerrechtlichen Vereine, aus dem bloßen Staatenbunde, ein Bundesstaat hervorgehen, wenn die Staatsgewalt Preußens in ein bestimmtes Verhältniß zu der deutschen Reichsgewalt treten soll. Mit einem solchen Verhältniß ist es unvereinbar, daß Theile des preußischen Staates nicht zugleich Theile des Reiches sind. Wenn also der preußische Staat zu dem Reiche in das Verhältniß des Besonderen zu dem Allgemeinen tritt, so kann dies nur für die Gesammtheit des Staatsgebietes geschehen. Würde die Reichsgewalt finden, daß Theile des Großherzogthums Posen nicht geeignet wären, Theile des Reiches zu werden, so wäre eben damit ausgesprochen, daß sie auch unmöglich Theile des preußischen Staates bleiben könnten. Es würde dann noch immer Zeit sein, diese Theile auszuscheiden und ihnen eine, von der bisherigen abgesonderte Verfassung zu geben. Alsdann würde eine Personal-Union entstehen. Bis jetzt aber befinden wir uns in dieser Lage noch nicht, sondern es handelt sich nur darum, unseren Staat so zu konstituiren, wie er uns gegeben ist, wie er in unverminderter Integrität vor uns dasteht. Aus diesem Grunde empfehle ich nicht blos den Kommissions-Entwurf, sondern auch die hiermit in Verbindung stehende Königliche Benennung unverändert zu lassen.

Präsident: Aus dem, was der verehrte Redner gesagt hat, scheint mir hervorzugehen, daß derselbe in der Diskussion auf die Frage zurückgekommen ist:

Ob der Einleitung zur Verfassungs-Urkunde die Worte

„Großherzog von Posen",

hinzuzufügen seien.

Damit die Diskussion nicht in Verwirrung gerathe, will ich auf das zurückkommen, was ich der hohen Versammlung in der letzten Sitzung vorgeschlagen habe und von ihr angenommen worden ist. Wir haben uns nämlich vorbehalten, je nachdem die Abstimmung über Art. 1 ausfällt, auf die Einleitung zurückzukommen und dort zu beschließen, ob nach den gestellten Amendements der Titel des Königs zu verändern sei oder nicht. Ich wollte daher die Herren Redner bitten, auch hierauf bei ihren ferneren Reden Rücksicht zu nehmen, und das, was wir später bei der Einleitung doch noch berathen müssen, aus der Diskussion jetzt fern zu halten. Ich ersuche Sie daher, meine Herren, sich blos auf Art. 1 und auf die verlesenen und unterstützten Amendements bei der Diskussion zu beschränken. Ich ertheile nunmehr das Wort gegen den Kommissions-Antrag dem Herrn Vice-Präsidenten Phillips.

Abgeordn. Phillips: Meine Herren! Denjenigen unter uns, welche außerhalb des Großherzogthums Posen leben, denjenigen, welche die Verhältnisse dieses Landestheiles rein objektiv auffassen und auffassen müssen, denen kann in dieser schwierigen Frage nur Alles daran liegen, daß dieselbe eben so gründlich als unparteiisch erörtert werde.

Es sind in dieser Sache die wichtigsten Urkunden zu prüfen, Urkunden, die der Vergangenheit, Urkunden, die der Gegenwart angehören. Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich in einer früheren Sitzung den Antrag meines Freundes Kämpf auf Vertagung dieser Diskussion bis zum Schlusse der Berathung über die Verfassung unterstützt, auf welchen die hohe Versammlung jedoch nicht einging. Sie fand sich aber doch geneigt, auf einen späteren von mir gestellten Antrag auf Vertagung der Diskussion bis zu Art. 1 einzugehen.

Ich glaube, und ich stimme darin mit dem Herrn Berichterstatter überein, daß, bevor nicht ein gründlicher Bericht einer von uns zu diesem Zwecke besonders erwählten Kommission, oder, da wir zur Untersuchung der Verhältnisse des Großherzogthums bereits eine Kommission ernannt haben, ein ausführlicher, auf die vorliegenden Thatsachen und Urkunden basirter Bericht von dieser Kommission erstattet ist, ein Beschluß unserer Versammlung immer etwas Mißliches haben dürfte. Bei der gegenwärtigen Sachlage aber habe ich mein Amendement zu Art. 1 gestellt und stellen müssen. Ich gehe hierbei von einem anderen Gesichtspunkte aus, als der ist, welcher jetzt gewöhnlich aufgestellt wird. Es ist, um mich so auszudrücken, ein Modeprinzip geworden, das Prinzip der Nationalität. Es entspringt dies Prinzip allerdings aus einem ganz natürlichen Gefühle. Diejenigen, die zu einem und demselben Volksstamme, zu derselben Nation gehören, sind verknüpft durch ein gemeinschaftliches Band, durch eine gemeinsame Abstammung. Was ist daher natürlicher, als daß sie gemeinschaftlich in einem Lande wohnen wollen, das sich gewissermaßen von einander scheidet, was nicht zu einer Nation gehört, das ist theoretisch gewiß ganz richtig; aber, wenn man nun so weit geht und sagt: das Territorial-Prinzip solle dadurch ganz beseitigt sein, so glaube ich, würde man in Konflikte gerathen, die durchaus nicht zu lösen sind. Ich glaube, wir haben mit diesem Prinzipe schon gegenwärtig Verlegenheiten erlebt, und wenn wir es konsequent durchführen wollten, so würden wir in noch viel üblere Verlegenheiten gerathen. Denn wollte man sagen: Slaven und Deutsche sondert euch, so würde dies doch konsequent dahin führen, daß wir z. B., wenn es zur Bildung eines panslavischen Reiches käme, sagen müßten, die slavischen Theile Westpreußens (wo eine sehr große slavische Bevölkerung ist, wo Polen und Kassuben wohnen), der südliche Theil von Ostpreußen (wo ebenfalls Slaven — die Masuren — wohnen), Theile der Lausitz und Schlesiens (wo Polen und wendische Stämme vorhanden sind) gehören zusammen. Ihr unter uns zerstreut lebende Slaven tretet diesem Reiche bei, tretet zusammen zu einem Nationalreiche! Ich glaube, wir würden uns sehr besinnen, auf dergleichen Forderungen einzugehen. Umgekehrt ist es zu verwundern, daß, während wir einerseits an unsere Nachbarn, welche deutschen Stammes sind, die Aufforderung stellen, sich mit uns zu vereinigen, man den Deutschen, welche ebenfalls an den Gränzen wohnen, wie z. B. die Deutschen in den russischen Ostseeprovinzen und im Elsasse, nicht sagt: „auch ihr gehört zu uns; wir wollen uns mit euch ebenfalls vereinigen."

Ich halte mithin dies Prinzip nicht für konsequent, ich glaube, wo ein Theil einer Nation in einem Lande lebt, in welchem sich eine andere der Majorität befindet, daß sie da nichts weiter verlangen kann, als dasjenige, was von der frankfurter National-Versammlung sehr schön in einem Beschluß vom 31. Mai, in der zehnten Sitzung ausgesprochen worden ist. Es heißt da mit kurzen, aber wahren und treffenden Worten:

> „Die Verfassung gebende National-Versammlung erklärt feierlich:
>
> daß sie in vollem Maße das Recht anerkenne, welches die nicht deutschen Volksstämmen auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwicklung ungehindert zu gehen, und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Staatspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, wie es sich denn auch von selbst verstehe, daß jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesammt-Verfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zusteht u. s. w.

Dies, glaube ich, ist eine wirkliche Berechtigung, aber weiter darf sie nicht ausgedehnt werden. Es ist dies eigentlich die allgemeine Berechtigung der Humanität. Hier liegt aber ein ganz anderer Fall vor, wir haben es speziell mit dem Großherzogthum Posen zu thun. Es fragt sich also: sind dem Großherzogthum Posen andere als die allgemeinen auf der natürlichen Humanität beruhenden Rechte eingeräumt, und welche sind dies? Da muß man die Frage im Allgemeinen besahen. Es sind dem Großherzogthum Posen besondere Rechte eingeräumt, aber nicht, wie von vielen Seiten behauptet wird, solche, die dahin gehen, daß das Großherzogthum Posen eine besondere Verfassung, oder, um mich deutlicher auszudrücken, da die deutschen Ausdrücke den Deutschen oft zweideutig sind, eine besondere Constitution zu verlangen. Ich gehe also auf die Verhältnisse des Großherzogthums Posen über. Es ist durch die wiener Traktate, und namentlich durch den Traktat vom 3. Mai 1815, der zwischen Preußen und Rußland geschlossen ist, und dem Oesterreich am 4. Mai beitrat, und durch die wiener Kongreß-Akte bestimmt worden, daß das Großherzogthum Posen mit der Krone Preußen verbunden wird, daß ein besonderer Statthalter in Posen residiren soll, daß ferner in Bezug auf die merkantilischen Verhältnisse sämmtliche Bewohner des ehemaligen Herzogthums Warschau's bestimmte Rechte genießen sollen, und sodann endlich werden ihnen die Rechte der Nationalität zugesichert. Ich muß bemerken, daß hierbei noch zwei Umstände in Betracht kommen, die mir wesentlich erscheinen. Nämlich erstens der, daß der Aufruf vom 15. Mai 1815 nicht etwa an die Polen gerichtet war, sondern an die Einwohner des Großherzogthums Posen. Es heißt:

> „Indem ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil, der ursprünglich zu Preußen gehörigen an Meinen Staat zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen, auch Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen. Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige, und Ihr werdet wie die übrigen Provinzen Meines Reichs eine provinzielle Verfassung erhalten."

Es ist auffallend, daß dieser Aufruf nicht an die Polen gerichtet ist; er konnte aber nicht an die Polen allein gerichtet werden, denn, obwohl allerdings ein Theil von Westpreußen 1815 mit Polen vereinigt wurde und dieser Theil eine überwiegend deutsche Bevölkerung hatte, so haben doch von jeher Deutsche in großer Anzahl im Großherzogthum Posen gelebt. Nach den Angaben, die von allen Theilen als die gemäßigsten anerkannt werden, sind es mindestens 420,000 Deutsche, welche in Polen leben, gewiß aber sind es noch mehr. Die Einwanderungen der Deutschen in das Großherzogthum Posen datiren nicht erst vom Jahre 1815, sondern von der ältesten Zeit des Mittelalters her, folglich ist dieser Zuruf an sämmtliche Bewohner des Großherzogthums als solche geschehen, an Polen, wie an Deutsche. Dies wird um so leichter erklärlich, wenn man erwägt, daß dem Großherzogthum auch ein national-polnischer Statthalter gegeben worden ist und die Deutschen die Besorgniß hegen konnten, ihre Nationalität durch die Macht und den Einfluß eines polnischen Statthalters gefährdet zu sehen. Dies nun hat der Aufruf nach meiner Auffassung beseitigen wollen. Es ist ferner ein wichtiges Aktenstück vorhanden, in dessen Besitz ich zwar nicht bin, das Ihnen aber wohl noch vorgelegt werden wird.

Das ist der Eid, welchen nachher die Bewohner des Großherzogthums Posen geleistet haben. Es ist darin ausdrücklich als Vaterland das Großherzogthum Posen bezeichnet, woraus ebenfalls klar und deutlich folgt, daß dem Großherzogthum Posen gewisse bestimmte Rechte, die von den Rechten anderer Provinzen sich wesentlich unterscheiden, eingeräumt worden sind. Ich halte es in der That in Beziehung hierauf für indifferent, ob man von einer Personal- oder einer Real-Union spricht. Wenn man aber unter Personal-Union verstehen will, daß eine besondere Constitution gegeben werden solle, und hierin den Unterschied von der Real-Union finden will, so bemerke ich, daß ein solches Recht nirgends versprochen worden ist. Es ist überall gesagt worden, es sollen die Bewohner des Großherzogthums Posen an der allgemeinen Verfassung Theil nehmen, welche dem ganzen preußischen Volke gegeben werden soll, und auch eine besondere provinzialständische Verfassung erhalten. In den Traktaten, welche mit den auswärtigen Mächten geschlossen worden sind, ist, was speziell die Polen anlangt, nur von Einrichtungen die Rede, welche durch die Erhaltung ihrer Nationalität nach den Formen ihres „bürgerlichen Daseins" bedingt werden. Dieser Ausdruck ist allerdings undeutsch, denn er ist aus dem Französischen übersetzt und lautet im Original „d'après les formes d'existence politique". Dieser Ausdruck enthält aber ebenfalls nicht die Zusicherung einer besonderen Constitution. Daher ziehe ich aus allem diesen das Resultat, daß dem Großherzogthum Posen keine besondere Verfassung garantirt, ihm aber besondere Rechte eingeräumt sind und diese ihm erhalten bleiben müssen. Ich sehe keinen Grund, weshalb man bestehende Verträge und Rechte aufheben will, weil diese dem einen Theile vielleicht nicht mehr konveniren. Ich glaube, man muß die Verträge eben so im Leben der Völker, wie im Privatleben halten, und die beste Diplomatie ist nach meiner Meinung die der Ehrlichkeit, Offenheit und Treue. Daher halte ich es für eine unglückselige halbe Maßregel, wenn man diese große Frage mittelst einer Demarcationslinie zu lösen gedenkt. Glaubt man, daß, wenn zwei Leute in einem Zimmer wohnen und in Zwietracht leben, daß dies durch einen Strich mit Kreide mitten durch das Zimmer beseitigt wird? Es wird der Hader nur heftiger und aufs neue wieder ausbrechen. Die ganze Demarkationslinie ist meines Erachtens ein vollständiges Unrecht, sie ist unbillig, sie ist willkürlich. Ich halte eine Linie, die heute 10 Meilen, morgen 20 Meilen in das Land hinein gezogen wird, ohne alle Rücksicht auf Gerechtigkeit, vielleicht nur aus strategischen Gründen und dergleichen, für ein vollständiges Unrecht. Es werden noch andere Redner in

Beziehung auf die Demarcationslinie das Nähere ausführen, und ich beschränke mich darauf, dabei stehen zu bleiben, daß der Gesichtspunkt meines Amendements der ist, daß dem Großherzogthum Posen Rechte eingeräumt sind, und daß ihm diese verbleiben müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Arnz für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Arnz: Meine Herren! Der Art. 1 des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde scheint nicht fähig zu sein, eine große Debatte zu veranlassen, und in der That, in jedem anderen Lande würde er auch dazu keine Veranlassung geben. Aber es hängt damit die große wichtige Polen-Frage zusammen. Sie erinnern sich, daß seit 18 Jahren die Polen-Frage nie auf einer europäischen Bühne erörtert worden ist, ohne daß sie von neuem wieder die Aufmerksamkeit der ganzen Welt erregt, alte traurige Erinnerungen an die frühere Theilung Polens geweckt, andererseits Hoffnungen, aber ungewisse und eben so viele Besorgnisse für die Zukunft erregt hat. Die Frage bietet sehr viele Schwierigkeiten dar. Schwierigkeiten für unser Land, Schwierigkeiten für unsere Versammlung; Schwierigkeiten für unser Land, weil es zu den Mächten gehört hat, welche Polen getheilt haben; Schwierigkeiten für unsere Versammlung, weil zwei Nationalitäten hier zusammensitzen, welche beide, und ich darf sagen, nicht ohne Leidenschaft ihre nationalen Interessen vertheidigen. Nichtsdestoweniger müssen wir bemüht sein, aus allen Kräften diese Frage sowohl nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit als auch der Politik zu unterscheiden. Wir dürfen uns von keiner Leidenschaft hinreißen lassen, wir müssen den Rechtspunkt sowohl wie den politischen klar ins Auge fassen, mit Ruhe und Ueberlegung unser Urtheil sprechen.

Meine Herren! Diese Diskussion kann zu sehr vielen Fragen Veranlassung geben; und wiewohl nur erst zwei Redner auf dieser Tribüne gesprochen haben, so sind doch schon viel mehr Fragen zur Erörterung gebracht, als meines Erachtens bei dieser Diskussion hätten stattfinden sollen. Es ist von dem ersten Redner gesagt, daß wir nur die innere Verfassung festzustellen haben. Das ist wahr. Und derselbe Redner hat sich sehr frei bewegt auf dem Gebiet der auswärtigen Politik und des Völkerrechts. Damit sie dieser Diskussion leichter folgen können, werde ich die Fragen hier scharf hinstellen, welche ich zum Gegenstande der Diskussion machen werde. Zunächst frage ich: ob wir den Artikel 1 des Verfassungs-Entwurfs, wie er dort steht, annehmen können; ob wir ihn staatsrechtlich, völkerrechtlich annehmen können; dann werde ich erörtern, ob die politischen Verhältnisse von Europa von der Art sind, daß wir ihn annehmen müssen; drittens werde ich die Frage erörtern: ob das Amendement von Auerswald (Frankfurt) oder Gefßler schon jetzt bei dieser Diskussion zu verhandeln, und endlich viertens werde ich die Diskussion über das Amendement des Abgeordneten Phillips eröffnen. Meine Herren! Ich bitte Sie, mir zu erlauben, Ihre Geduld etwas lange in Anspruch zu nehmen, um die staatsrechtliche Frage mit Ruhe und Unparteilichkeit zu erörtern. Ich werde Ihnen alle Dokumente vorlegen, die auf diese Frage Bezug haben. Wir müssen zunächst zurückgehen auf die wiener Verträge. Meine Herren! Es ist von diesen Verträgen in einer Weise gesprochen worden, der ich keineswegs beistimmen kann. Mag manches Unrecht in diesen Verträgen liegen, mag auch die Art und Weise, wie diese Verträge zu Stande gekommen sind, keineswegs die moralische Billigung verdienen, wir haben nur von einem Punkte hier auszugehen. Es sind Verträge, es ist denselben von Seiten unseres Staates freiwillig zugestimmt, und Völkerverträge müssen gehalten werden, wie Civilverträge. Ich kenne nur eine Art von Verträgen, die nicht gehalten zu werden brauchen, und die auch im Civilrecht keine Geltung haben, nämlich die, welche die Gewalt und die Eroberung aufgedrungen hat, und kein Richter in dieser und jener Welt wird das preußische Volk verdammen, weil es bei der ersten Gelegenheit den tilsiter Traktat vom Jahre 1807 zerrissen hat. Aber die Traktate von Wien sind die Stiftungs-Urkunde der preußischen Monarchie. Aus diesen ziehen wir alle unsere Rechte, sie haben die neue Monarchie konstituirt. Diese Verträge sind uns nicht aufgedrungen worden, wir haben sie freiwillig angenommen. Sie sind nur vortheilhaft, wir haben alle Rechte daraus gezogen, wir müssen aber auch alle Verpflichtungen halten, die diese Verträge uns auferlegen. Meine Herren!! Zunächst erlauben Sie mir, daß ich auf die Verhandlungen des wiener Kongresses zurückgehe. Sie wissen, daß die allerschwierigsten, die langwierigsten und verwickeltsten Verhandlungen auf dem wiener Kongresse zum Gegenstande hatten, das künftige Schicksal von Sachsen und Polen.

Das im Jahre 1810 gestiftete Herzogthum Warschau befand sich im Jahre 1814 besetzt von russischen Truppen in Folge der Eroberungen bei Eröffnung des Kongresses. Merkwürdigerweise waren alle fünf Mächte darüber einverstanden, daß sie ein freies unabhängiges nationales Polen wiederherstellen wollten. Dieses, meine Herren, war die einstimmige Ansicht der fünf Großmächte von Europa. Der Kaiser Alexander beabsichtigte, dieses neue Polenreich an das russische Reich zu knüpfen, aber ein neues nationales Königreich Polen von 9 Millionen Einwohnern zu stiften. Trotz der mit bewunderungswürdiger diplomatischer Kunst abgefaßten merkwürdigen Note des russischen Gesandten Pozzo di Borgo, vom 20. Oktober 1814, welche sein vom Kaiser Alexander gefordertes Gutachten über die Wiederherstellung des Polenreiches enthält und auf die Gefahr hindeutete, welche die Wiederherstellung eines nationalen Polens für Rußland haben würde, trotz der vielen Gründe, durch die er mit hoher diplomatischer Geschicktheit dem Kaiser abrieth, Polen als eigenes Reich wiederherzustellen, ließ sich der Kaiser Alexander nicht abrathen; er hegte große Sympathieen für Polen, deshalb wollte er nicht die Einverleibung Polens mit Rußland, sondern ein eigenes nationales polnisches Reich.

Ganz einverstanden hiermit war England, aber es wollte ein nationales neues Polen herstellen unter einer besonderen Dynastie, aber keineswegs eine Vereinigung desselben mit Rußland. Frankreich wünschte ebenfalls ein unabhängiges Polen unter besonderer Dynastie, wurde aber im Laufe der Verhandlung dadurch von seiner Meinung abgebracht, daß, wenn Preußen nicht einen Theil Polens erhielte, es seine Entschädigung an Sachsen suchen und ganz Sachsen in sich vereinigen würde. Dieser Grund bestimmte Frankreich, welches die Interessen des Königs von Sachsen vertheidigte, auf die Theilung Polens zu dringen. Oesterreich war auch für die Wiederherstellung Polens, und wir sehen aus einer Note des Fürsten Metternich an Hardenberg, daß es hierzu Opfer bringen wollte, nämlich seine polnischen Besitzungen aufgeben, jedoch nur unter der Bedingung, daß Polen nicht mit Rußland vereinigt würde. Preußen war die einzige Macht, welche zustimmte, daß ein neues Polenreich gebildet und mit Rußland vereinigt würde. Wie nun England, Oesterreich und Frankreich die Unmöglichkeit sahen, ein neues Polenreich zu bilden unter einer besonderen Dynastie, so bemühten sie sich auf das eifrigste, auch Preußen auf die Gefahren hinzuweisen, welche die Verbindung des ganzen polnischen Reiches mit Rußland haben würde. Mit sehr gutem Glücke ist dies geschehen in der Note des Lord Castlereagh an den Fürsten von Hardenberg vom 11. Oktober 1814, ferner in einer Note des Fürsten Metternich an Hardenberg vom 21. Oktober und in einer Note des Fürsten Talleyrand an Metternich vom 19. Dezember desselben Jahres. Sie wissen vielleicht, meine Herren, daß während der Unterhandlungen, als die Mächte nicht einig werden konnten, der Großfürst Konstantin im November 1814 sogar Wien verließ, in Warschau eine polnische Armee organisirte und einen Aufruf erließ, worin er sagte:

„Der Kaiser Alexander, Euer mächtiger Beschützer, beruft Euch. Vereinigt Euch unter seinen Fahnen; möge Euer Arm sich bewaffnen für die Vertheidigung Eures Vaterlandes und die Erhaltung Eurer politischen Existenz. Während dieser große Monarch sich beschäftigt mit dem Glücke Eures Vaterlandes, zeigt, daß Ihr bereit seid, mit Eurem Blute seine edlen Bemühungen zu unterstützen. Hohe Waffenthaten haben Euch ausgezeichnet in einem Kampfe, dessen Ursache Euch oft fremd war. Diesmal, wo Eure Anstrengungen nur dem Dienste Eures Vaterlandes gewidmet sind, werdet Ihr unüberwindlich sein."

Die Note wurde später vom russischen Hofe desavouirt. Wie sehr die Meinungen über die Landestheilung und die Einrichtung des zukünftigen Polens auch auseinanderraingen, ein Gedanke zieht sich doch durch alle Verhandlungen, der Gedanke, die polnische Nationalität in ihrer Einheit zu erhalten, wenn auch die Länder unter verschiedenen Besitzern sein würden. Am Ende des Jahres 1814 am 31. Dezember waren die fünf Großmächte über die neue Theilung Polens einverstanden.

In der Sitzung des Kongresses vom 9. Juni 1815 wurde von Seiten des österreichischen Gesandten ein mündliches Versprechen über die Erhaltung der polnischen Nationalität gegeben. In derselben Sitzung verlangte der russische Gesandte, daß dieses mündliche Versprechen, welches die polnische Nationalität zum Gegenstande hatte, vom österreichischen Gesandten schriftlich ertheilt werde. (S. Klüber, Akten des wiener Kongresses, Bd. 9 S. 24.) Ich erinnere Sie an die meisterhaft abgefaßte Cirkular-Note, welche der englische Gesandte an die Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen am 12. Januar richtete. Ich werde nur einen Auszug aus dieser Note geben, da sie für eine vollständige Mittheilung zu lang ist.

„Im Laufe der Unterhandlungen hat der unterzeichnete Gesandte Gelegenheit gehabt, sich mehreremale mit Energie im Namen seines Hofes der Wiederherstellung eines mit Rußland zu verbindenden Königreichs Polen, welches einen Theil dieses Reiches ausmachen sollte, zu widersetzen, aus Gründen, die in diesem Augenblicke nicht vorgelegt zu werden brauchen. Der von seinem Hofe stets geäußerte Wunsch war, in Polen einen unabhängigen Staat mit mehr oder minder ausgedehnten Gränzen zu sehen, welcher von einer besonderen Dynastie regiert (régi par une dynastie distincte) und einen Zwischenstaat (Etat intermédiaire) zwischen den drei großen Monarchieen bilden sollte.

Da die übrigen Mächte, Oesterreich und Preußen, sich nicht mehr widersetzen, so widersetzt sich auch Großbritanien nicht mehr. Es hofft, daß für die Ruhe des Nordens und

für das europäische Gleichgewicht keine üblen Folgen daher entstehen.

Wichtig ist es, die öffentliche Ruhe in dem Gebiete, was das alte Polen bildete, herzustellen auf festen und freisinnigen Grundlagen (sur des bases solides et libérales), die dem allgemeinen Interesse entsprechen, und ein Verwaltungs-System einzuführen, dessen Formen versöhnend seien und im Einklang mit dem Geiste des Volkes ständen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß nicht durch Vernichtung der Sitten und Gebräuche der Polen die Ruhe und das Glück des Volkes hergestellt werden könne.

Vergebens hat man versucht, den Polen durch Einrichtungen, welche ihren Gewohnheiten und ihren Meinungen fremd waren, ihre frühere Existenz und selbst ihre Sprache vergessen zu machen. Diese Versuche, die man mit zu viel Beharrlichkeit verfolgte, sind hinlänglich oft wiederholt und fruchtlos erkannt worden.

Sie haben nur Unzufriedenheit und Aufstand erregt.

Das großbritanische Kabinet hegt den warmen Wunsch, daß die Monarchen, denen das Schicksal der polnischen Nation anvertraut ist, ehe sie Wien verlassen, sich gegenseitig einander gegenüber verpflichten mögen, den Theil des polnischen Volkes, welches unter ihre respektive Herrschaft gestellt, als Polen zu behandeln (traiter comme Polonaise), welches auch die politischen Einrichtungen sein mögen, die sie ihnen geben wollen.

Diese Hoffnung würde England beruhigen."

Der Unterzeichnete schließt mit dem Wunsche, daß die Unabhängigkeit Europa's nichts zu befürchten haben werde von der Vereinigung Polens mit Rußland, wenn Rußland einmal von einem ehrgeizigen und kriegslustigen Fürsten beherrscht würde.

Die drei Höfe antworteten, Rußland am 19. Januar, Oesterreich am 21. Februar, Preußen am 30. Januar. Ich erlaube mir, die preußische Note, welche die kürzeste ist, Ihnen mitzutheilen:

„Der Unterzeichnete, (die Note ist vom Fürsten von Hardenberg an den englischen Gesandten), nachdem er die Befehle seines Königs und Herrn in Bezug auf die Note Sr. Excellenz Mylord Castlereagh über die Feststellung der polnischen Angelegenheiten eingeholt, beeilt sich, Se. Excellenz zu erklären, daß die darin entwickelten Grundsätze über die Art und Weise, die unter die Herrschaft der verschiedenen Mächte gestellten polnischen Provinzen zu verwalten, ganz mit den Gefühlen Sr. Majestät übereinstimmen.

Die Ruhe dieser Provinzen durch eine den Gewohnheiten und dem Geiste ihrer Bewohner angemessene Verwaltungsweise versichern, das ist, wirklich sie auf der festen und freisinnigen Grundlage eines gemeinsamen Interesses aufbauen. Indem man so verfährt, zeigt man den Völkern, daß ihre nationale Existenz frei von jedem Eingriffe bleiben kann, welches auch das politische System sei, mit dem das Schicksal sie verbunden hat; man möge sie lehren, nicht Ideen zu verwechseln, die, wenn sie nicht mit Weisheit geschieden sind, selbst in der Stille des Privatlebens unaufhörlich Wünsche und schwankende (unbestimmte, vague) Hoffnungen zu künftigen Veränderungen erzeugen; möge man die Unterthanen verschiedener Nationen fest an eine und dieselbe Regierung knüpfen und zu einer Familie vereinigen.

Von diesen Grundsätzen, welche Se. Majestät ganz mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland und Sr. Königl. Hoheit dem Prinz-Regenten von England theilt, geleitet, wird Se. Majestät Sich es immer angelegen sein lassen, Ihren Unterthanen polnischer Nation alle Vortheile zu gewähren, welche Gegenstand ihrer gerechten Wünsche sein können, und die mit den Verhältnissen ihrer Monarchie, so wie mit dem ersten Ziel eines jeden Staates aus den verschiedenen Theilen, aus denen er besteht, ein festes Ganzes zu bilden, vereinbar sind u. s. w. Folgt die Schlußformel.

(gez.) Hardenberg."

Am 30. April 1815 — wieder ein Beleg, daß man die Nationalität von Polen aufrecht erhalten wollte, — schrieb Kaiser Alexander an den Grafen Ostrowski, Präsidenten des Senats des Herzogthums Warschau, indem er ihm Nachricht gab von dem auf dem wiener Kongreß festgestellten Schicksale Polens. Es ist in französischer Sprache abgefaßt und würde in der Uebersetzung ungefähr lauten:

„Das Königreich Polen wird mit dem russischen Reich vereinigt werden, kraft seiner eigenen Verfassung, auf welcher Ich das Glück des Landes zu gründen wünsche. Wenn das große Interesse des allgemeinen Friedens nicht erlaubt hat, daß alle Polen unter demselben Scepter vereinigt werden, so habe Ich Mich doch bemüht, so viel es irgend möglich war, die Bitterkeit ihrer Trennung zu lindern und ihnen überall den möglichst größten Genuß ihrer Nationalität zu verschaffen."

So schrieb also Alexander. Nach diesen vorbereitenden Verhandlungen, durch welche ich habe beweisen wollen, daß der durchgreifende Gedanke auf dem wiener Kongresse trotz der Theilung Polens der gewesen ist, die Einheit der polnischen Nationalität aufrecht zu erhalten, kommen wir auf die Verträge selbst. Ich komme hierbei speziell auf die Frage, ob nach den bestehenden Akten die Provinz Posen nothwendigerweise ein getrenntes besonderes Großherzogthum bilden muß, oder ob sie als integrirender Theil der preußischen Monarchie betrachtet werden kann oder soll. Meine Herren, in dem Traktat, der schon oft vorgelesen ist und den ich daher nur kurz berühren will, nämlich in dem wiener Traktat vom 9. Juni 1815 heißt es im Artikel 1:

„Les Polonais, sujets respectifs de la Russie, de l'Autriche et de la Prusse, obtiendront une représentation et des institutions nationales, réglées d'après le mode d'existence politique que chacun des gouvernements auxquels ils appartiennent jugera utile et convenable de leur accorder."

Also die polnischen Unterthanen von Rußland, Preußen und Oesterreich werden eine Repräsentation und nationale Einrichtung erhalten (ich muß dies hier wörtlich übersetzen, wenn ich auch weniger deutsch sein sollte), geordnet nach derjenigen Art politischer Existenz, welche diejenige Regierung, der sie anzugehören, ihnen zu bewilligen für nützlich und angemessen halten wird. Es ist klar, daß durch diesen Artikel es den respektiven Mächten überlassen wurde, ob sie dem ihnen zugefallenen Theil von Polen eine unabhängige Existenz oder mit besonderen Garantieen ihrer Nationalität ihren übrigen Staaten einverleiben wollten. Ein zweites Dokument, welches in anderer Hinsicht Beachtung verdient, ist der Traktat vom 3. Mai 1815 zwischen Rußland und Oesterreich auf der einen Seite und Rußland und Preußen auf der anderen Seite. In diesem Traktate heißt es in Artikel 3 am Ende:

„Les Polonais, sujets respectifs des hautes parties contractantes obtiendront des institutions qui assurent la conservation de leur nationalité d'après les formes d'existence politique que chacun des gouvernements, auxquels ils appartiennent, jugera convenable de leur accorder."

Es heißt also im Traktat zwischen Preußen und Rußland:

„Die Polen werden Einrichtungen erhalten, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, u. s. w."

In dem Traktate von Wien heißt es dagegen nur:

„Sie werden nationale Einrichtungen erhalten, die geordnet sind der Art der politischen Existenz, die jede Regierung ihnen geben will."

Merkwürdig ist es, daß es in dem Art. 3 des Traktates vom 3. Mai heißt:

„Les Polonais obtiendront des institutions qui assurent la conservation de leur nationalité."

Hier bitte ich genau aufzumerken. Die am 3. Mai 1815 zu Wien zwischen Rußland und Oesterreich und zwischen Rußland und Preußen abgeschlossenen Verträge über die polnischen Länder haben fast wörtlich denselben Inhalt.

Der Art. 5 des russisch-österreichischen und der Art. 3 des russisch-preußischen Traktats wiederholen fast nur die Bestimmungen des Art. 1 der Kongreß-Akte vom 9. Juni, daß die Polen nationale Einrichtungen erhalten sollen, die geordnet sind nach der Art politischer Existenz, welche die Regierung ihnen geben will.

In dem österreichischen Traktate ist wörtlich der Art. 1 der wiener Kongreß-Akte wiederholt. Im preußischen ist man von deren Redaction abgewichen, als hätte man schon damals die Befürchtung gehabt, daß die polnische Nationalität mit Preußen nicht hinlänglich gesichert sein würde, als hätte man die Verwaltung Fottwell's vorausgesehen. In dem Vertrage mit Preußen, Art. 3, ist gesagt:

„Die Polen sollen Einrichtungen bekommen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern werden."

Man begnügte sich also nicht mit nationalen Einrichtungen, sondern man wollte auch die Erhaltung, die Fortdauer der Nationalität sichern. Aber auch aus diesem Traktate geht nicht hervor, daß ein unabhängiges Großherzogthum Posen gestiftet werden sollte, sondern daß die Entscheidung dieser Frage ganz und gar dem Willen der preußischen Regierung anheim gestellt werden sollte. Meine Herren! Ich wünsche die Frage nach jeder Seite hin vollständig und unparteiisch zu erörtern, und ich werde daher noch einige Gründe geltend machen, welche beweisen, daß das Großherzogthum Posen der preußischen Monarchie einverleibt werden sollte oder wenigstens konnte. Es ist in dem Artikel 1 der wiener Kongreß-Akte gesagt worden, daß das Königreich Polen mit dem russischen Reiche vereinigt wer-

den soll. Es soll auf unwiderrufliche Weise durch seine Verfassung an Rußland geknüpft werden.

Nun kommt:

„Sa Majesté se réserve de donner à cet état, jouissant d'une administration distincte, l'extension intérieure, qu'elle jugera convenable."

Se. Majestät der Kaiser reservirt sich das Recht, diesem Lande, welches eine besondere getrennte Verwaltung haben soll, die Ausdehnung zu geben, welche sie für nöthig hält. Ich bemerke, daß später am russischen Hofe eine große Partei war, welche mit aller möglichen Beharrlichkeit den Vorsatz Alexander's bekämpfte, durch Hinzulegung der russisch-polnischen Provinzen das Königreich Polen zu vergrößern, und daß es in Folge der Anstrengungen dieser Partei geschehen ist, daß das Königreich Polen nicht ausgedehnt wurde.

Ich komme wieder zurück auf die Frage. Der Artikel 1 der wiener Kongreß-Akte sagt, daß das Königreich Polen eine besondere Verwaltung haben solle; aber dies ist nicht gesagt worden weder vom preußischen noch vom österreichischen Polen. Der Titel Großherzog von Polen ist hier nicht entscheidend; denn wenn es in dem Art. 2 heißt:

„Der Theil des Herzogthums Warschau, welchen der König von Preußen besitzen soll".....

„Sans le titre de grand duché de Posen,"

so finden wir auch ähnliche Bestimmungen über andere Landestheile.

In dem Art. 16 der wiener Kongreß-Akte, wodurch die sächsische Provinz einverleibt wird, ist gesagt, daß dieselbe unter dem Namen „Herzogthum Sachsen" bezeichnet werden soll, und am Ende des Art. 25 ist ganz dasselbe auch für die Rheinprovinzen gesagt. Also daraus, daß der Titel „Großherzog von Posen" dem König von Preußen damals beigelegt worden ist, kann man nicht den Schluß ziehen, daß auch ein von Preußen unabhängiges polnisches Großherzogthum hätte konstituirt werden müssen.

Ferner hat man einen Beweis daraus gezogen, daß von Sachsen und den Rheinlanden in dem Art. 15 und 25 der wiener Kongreß-Akte es heißt, daß der König von Preußen diese Theile mit seiner Monarchie vereinigen solle.....

„S. M. possédera ces pays et les réunira à Sa monarchie,"

während dies von Posen nicht gesagt ist.

Ich mache Sie aufmerksam auf einen Unterschied, der zwischen zwei Klassen von Ländern des Königreichs Preußen in dem wiener Traktat gemacht ist, nämlich zwischen denen, welche der König von Preußen im Jahre 1815 wieder erhielt, und die früher schon einmal zur Monarchie gehört hatten, und den Ländern, welche zuerst im Jahre 1815 mit der preußischen Krone vereinigt wurden. In den Artikeln 15, 16 und 25 der wiener Kongreß-Akte ist nur von den Ländern die Rede, die neuerdings der Monarchie hinzugefügt wurden, und daher heißt es von Sachsen und den Rheinprovinzen:

„Sa Majesté les réunira à Sa monarchie, oder à ses Etats."

In dem Art. 23 der wiener Kongreß-Akte werden diejenigen Länder aufgezählt, welche von der preußischen Krone schon früher besessen waren und in deren Besitz dieselbe wieder treten sollte; von diesen Ländern ist nicht gesagt worden: daß sie mit der preußischen Monarchie vereinigt werden sollten, sondern daß Se. Majestät der König von Preußen und seine Erben und Nachkommen dieselben **wiederum wie früher** in voller Souverainetät und Eigenthum besitzen sollten:

„Sa Majesté, ses héritiers et successeurs posséderont de nouveau, comme auparavant, en toute souveraineté etc....."

Dann folgt die Aufzählung dieser Länder, und zuerst werden die im Artikel 2 erwähnten polnischen Provinzen genannt, dann folgen Danzig, Kottbus, Halberstadt und alle die Länder, welche schon früher zu der preußischen Monarchie gehört haben.

Der Traktat vom 3. Mai 1815 enthält im Wesentlichen, was die Gebietsfrage anbelangt, dieselben Bestimmungen, die auch die Kongreß-Akte vom 9. Juni enthält. Dieser Traktat ist namentlich für die nationale Frage von großer Wichtigkeit, er bezweckt durch engere Bande die polnischen Provinzen zu verknüpfen, und er enthält hauptsächlich folgende sehr wichtige Bestimmung:

Die zwei Traktate zwischen Rußland und Preußen und zwischen Rußland und Oesterreich enthalten im Wesentlichen dasselbe. Es wird den Polen das Auswanderungsrecht 6 Jahre lang von der einen polnischen Provinz zur anderen frei ohne Abzugsgeld zugesichert. (Art. 6.)

„Die in dem einen polnischen Lande Wohnenden, welche Eigenthum in einem anderen polnischen Theile besitzen, oder durch Erbschaft, Schenkung oder Heirath von einem gemischten Unterthan erwerben, können dasselbe zu jeder Zeit veräußern, und den Ertrag desselben ohne Abzugsgeld von einem Landestheile in den anderen bringen. (Artikel 15 und 17)."

Wenn ein Einwohner des einen Landes in dem anderen Theile von Polen Besitzungen hat in dem Umkreise einer Meile von der Gränze, so soll er das Recht haben, sowohl er selbst als auch seine Domestiken und sonstige Inhaber mit ihren Ackergeräthschaften, Vieh u. s. w. frei von der einen Besitzung zur anderen zu gehen, so wie sein Vieh, seine Aerndte und alle anderen Erzeugnisse des Bodens und der Industrie ohne Paß und Abgabe frei zirkuliren zu lassen. (Art. 20.) Dann wurde in Art. 24 bestimmt, daß die Schifffahrt sämmtlicher Flüsse und Kanäle im ganzen Umfange des alten Königreichs Polen, wie es im Jahre 1772 war, von ihrem Anfange bis zu ihrem Ausflusse, auf- und abwärts frei sein sollen, so daß es keinem Einwohner polnischer Provinzen untersagt sein könne, die Schifffahrt zu benutzen. Dasselbe gilt auch von allen Flüssen, welche in Zukunft noch schiffbar gemacht werden könnten, als von den Kanälen, welche neu angelegt würden und eben so von den Häfen. (Art. 24). Die Schifffahrts-Rechte und Abgaben sollen durch gemeinschaftliches Uebereinkommen festgesetzt werden, (Art. 26.) Der freie Transit wurde garantirt. (Art. 28.) Nun enthält aber der mit Preußen geschlossene Traktat noch eine besondere Bestimmung, die wir in den zwischen Oesterreich und Rußland geschlossenen vermissen, und wir haben alle zu bedauern, daß diese Bestimmung nicht gehalten worden ist und nicht auch jetzt in Ausübung trete. Sie ist eine sehr wichtige, sie sagt nämlich im Artikel 28:

„Der unbeschränkteste Verkehr aller Erzeugnisse des Bodens und der Industrie soll zwischen den preußisch-polnischen und den russisch-polnischen Provinzen stattfinden. Es soll ein Douanen-Tarif zwischen den zwei Mächten innerhalb 6 Monaten vereinbart werden; aber die Eingangs- oder Ausgangsrechte dürfen nie 10 pCt. des Werthes, den die Waaren am Expeditionsorte haben, übersteigen. Damit nicht auch Fremde von dieser Begünstigung Nutzen ziehen, müssen die Waaren von einem Ursprungs-Atteste begleitet sein."

Meine Herren, nachdem ich von den Verträgen gesprochen, wodurch das staatsrechtliche Verhältniß des Großherzogthums Posen zu Preußen festgestellt ist, gehe ich über zu den Akten der preußischen Regierung. Zunächst stoßen wir auf das schon erwähnte Besitznahme-Patent vom 15. Mai 1815. In diesem finden sich, sowohl durch das, was darin steht, als durch das, was nicht darin steht, einige Beweise, daß das Großherzogthum Posen auf eine von den anderen Provinzen verschiedene Weise behandelt, und Schonung der Nationalität zugesichert war. Aber ich finde nicht den Beweis in dem Besitznahme-Patent, daß Posen ein besonderes Land bilden und unter einem besonderen Titel mit der preußischen Krone vereinigt werden sollte. Nachdem die Gränzen bestimmt worden sind, heißt es:

„Der thorner Kreis kehrt an Preußen zurück u. s. w. Dagegen vereinigen wir die übrigen Landestheile, welchen wir von Westpreußen den jetzigen kroneschen und den kiminschen Kreis als ehemalige Theile des Netz-Distrikts hinzufügen, zu einer besonderen Provinz, und werden dieselbe **unter dem Namen** des Großherzogthums Posen besitzen, nehmen auch den Titel eines Großherzogs von Posen in Unsere Königl. Titel, **und das Wappen der Provinz** in das Wappen Unseres Königreichs auf."

Nun kommt eine Verfügung welche von den Verfügungen aller übrigen Besitznahme-Patente abweicht. Es heißt nämlich weiter:

„Da die Zeitumstände es nicht gestatten, daß Wir die Erbhuldigung persönlich empfangen, so haben Wir zur Annahme derselben den zu **Unserem Statthalter** im Großherzogthum Posen ernannten Herrn Fürsten Anton Radziwill, Liebden, ausersehen und ihn bevollmächtigt, in Unserem Namen die deshalb nöthigen Verfügungen zu treffen."

Ich will die Besitznahme-Patente der sächsischen Provinzen so wie das des Großherzogthums Niederrhein und der Herzogthümer Jülich, Kleve, Berg, Ihnen nicht vollständig mittheilen. Es ist aber der Unterschied, daß in den Besitznahme-Patenten, wodurch diese Provinzen in Besitz genommen wurden, nicht von einem Statthalter des Königs die Rede ist, sondern nur von einem Staats-Minister oder einem General-Lieutenant, in dessen Hand die Huldigung geleistet werden soll. Es heißt nämlich in dem sächsischen Besitzergreifungs-Patent:

„Da Wir verhindert sind, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so erhält der Staats-Minister Freiherr von Reck den Auftrag, dieselbe in Unserem Namen zu empfangen."

Dasselbe ist gesagt in dem Besitzergreifungs-Patent für das Großherzogthum Niederrhein:

„Da die Verhältnisse Uns nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich anzunehmen, so haben Wir Unseren General-Lieutenant Grafen von Gneisenau und Unseren Geheimen Staatsrath Sack hierzu beauftragt und sie bevollmächtigt, in Unserem Namen die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen."

Dasselbe ist endlich gesagt in dem Besitzergreifungs-Patent für die Herzogthümer Jülich, Kleve, Berg ꝛc. In diesen ist nicht von einem Statthalter die Rede, sondern es ist nur ein Staatsbeamter

bezeichnet, welcher den Huldigungseid im Namen des Königs abnehmen soll. — Ein anderer abweichender Punkt ist dieser. In den übrigen Besitznahme-Patenten, die ich erwähnt habe, heißt es:

„Wir lassen die preußischen Adler an den Gränzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufrichten und statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königl. Wappen anschlagen."

Von diesen preußischen Adlern, welche aufgestellt werden sollen, ist in dem Besitznahme-Patent für das Großherzogthum Posen nicht die Rede. Ich will natürlich daraus nicht den Schluß ziehen, daß aus diesem vielleicht unwesentlichen Punkte gleich der Beweis gezogen werden könnte, daß Posen ein eigenes Großherzogthum bilden solle; ich betrachte es vielmehr als eine Auszeichnung, als eine Anerkennung der polnischen Nationalität.

An demselben Tage, an welchem dieses Patent publizirt wurde, wurde auch folgender Allerhöchster Zuruf an die Einwohner des Großherzogthums Posen erlassen, der über die künftige staatsrechtliche Stellung dieses Landes wenig Zweifel übrig läßt, wiewohl ich zugeben muß, daß die Ausdrücke in der Art gefaßt sind, daß man daraus sowohl eine Einverleibung, als auch eine selbstständige Constitution entnehmen kann:

„Indem Ich durch Mein Besitznahme-Patent vom heutigen Tage denjenigen Theil der ursprünglich zu Preußen gehörigen, an Meine Staaten zurückgefallenen Distrikte des bisherigen Herzogthums Warschau in ihre uralten Verhältnisse zurückgeführt habe, bin Ich bedacht gewesen, auch Eure Verhältnisse festzusetzen; auch Ihr habt ein Vaterland, und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen."

Also hier ist die Einverleibung ausdrücklich ausgesprochen, aber eben so ausdrücklich auch die Garantie der Nationalität.

„Ihr werdet an der Constitution Theil nehmen, welche Ich Meinen getreuen Unterthanen zu gewähren beabsichtige."

Dies entscheidet die Frage ganz deutlich, daß nur ein und dieselbe Verfassung sich über das ganze Land erstrecken soll.

„Und Ihr werdet, wie die übrigen Provinzen Meines Reichs, eine provinzielle Verfassung erhalten, Eure Religion soll aufrecht erhalten und zu einer standesmäßigen Dotirung ihrer Diener gewirkt werden. Eure persönlichen Rechte und Euer Eigenthum kehren wieder unter den Schutz der Gesetze zurück, zu deren Berathung Ihr künftig zugezogen werden sollt. Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden, und Jedem unter Euch soll nach Maßgabe seiner Fähigkeiten der Zutritt zu den öffentlichen Aemtern des Großherzogthums, so wie zu allen Aemtern, Ehren und Würden Meines Reichs, offen stehen."

Auch hierin liegt der Beweis, daß das Großherzogthum Posen ein Theil der Monarchie sein soll.

„Mein unter Euch geborener Statthalter wird bei Euch residiren."

Dies deutet hin auf etwas Anderes. Man könnte daraus schließen, daß das Land als eigenes, abgesondertes Großherzogthum Posen besessen würde, weil in keiner anderen Provinz jemals ein Statthalter residirt hat. Die oberste Behörde war in den übrigen Provinzen stets der Oberpräsident, nirgends gab es einen Statthalter, als gerade in Posen.

„Er wird Mich mit Euren Wünschen und Bedürfnissen und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen.

Euer Mitbürger, Mein Ober-Präsident, wird das Großherzogthum nach den von Mir erhaltenen Anweisungen organisiren und bis zur vollendeten Organisation in allen Zweigen verwalten. Er wird bei dieser Gelegenheit von den sich unter Euch gebildeten Geschäftsmännern den Gebrauch machen, zu dem sich ihre Kenntnisse und Euer Vertrauen eignen. Nach vollendeter Organisation werden die allgemein vorgeschriebenen Ressortverhältnisse eintreten.

Es ist Mein ernstlicher Wille, daß das Vergangene einer völligen Vergessenheit übergeben werde. Meine ausschließliche Sorgfalt gehört der Zukunft. In ihr hoffe Ich die Mittel zu finden, das über seine Kräfte angestrengte, tief erschöpfte Land noch einmal auf den Weg zu seinem Wohlstande zurückzuführen. Wichtige Erfahrungen haben Euch gereift. Ich hoffe, auf Eure Anerkenntniß rechnen zu dürfen."

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Nun aber kommt ein Dokument, welches mit allen denen, die ich bisher verlesen habe, in Widerspruch steht. Der Huldigungs-Eid der Bewohner Posens lautet, wie folgt:

„Ich erkenne Se. Majestät den König von Preußen als den einzigen rechtmäßigen Souverain dieses Landes und den Antheil von Polen, welcher durch den Kongreß von Wien dem Königlich preußischen Hause wieder zugefallen ist, als mein Vaterland, das ich gegen jede Macht und gegen Jedermann, wer es auch sei, unter allen Umständen und Verhältnissen mit meinem Blute zu vertheidigen verpflichtet und bereit bin."

Wenn das Großherzogthum Posen ein Theil der preußischen Monarchie ist, so frage ich: Ist es möglich, einen solchen Huldigungs-Eid zu erlassen, indem nur der Theil von Polen als Vaterland anerkannt wird, der wieder an die preußische Krone zurückgefallen ist? Wir können nun nicht verkennen, daß ein solcher Eid mit allen anderen staatsrechtlichen Urkunden im schroffsten Widerspruche steht. Dieser Eid ist an Konsequenzen reich, es dürfte danach kein polnischer Soldat je zur Vertheidigung anderer Landestheile berufen werden. Jeder ist berufen, den Landestheil zu vertheidigen, der sein Vaterland ist. Gestützt auf die Verträge und auf die preußischen Dokumente, aus welchen deutlich hervorzugehen scheint, daß es die Absicht der preußischen Regierung war, das Großherzogthum Posen als eine preußische Provinz zu betrachten, kann ich mir diesen Eid nicht erklären, und er ist mir ein Räthsel.

Meine Herren! Ich bin mit der ersten Frage zu Ende, ich glaube, daß aus den einstimmigen Dokumenten ziemlich deutlich hervorgeht, daß das Großherzogthum Posen ein Theil des preußischen Landesgebiets sein kann, daß also in dem Artikel 1 der Verfassungsurkunde nichts liegt, was nicht mit unseren vertragsmäßigen Verpflichtungen und mit dem staatsrechtlichen Verhältnisse der preußischen Monarchie in Uebereinstimmung stände. Aber eben so deutlich sehe ich aus den zwölf Dokumenten des wiener Kongresses, die ich Ihnen mitgetheilt habe, und aus den drei preußischen Urkunden, daß die polnische Nationalität aufrecht zu erhalten und sie nicht zu beeinträchtigen eine eben so heilige Pflicht war, als es ein unbestreitbares Recht der Krone war, das Großherzogthum Posen der preußischen Monarchie einzuverleiben. Und wie steht es mit dieser heiligen Pflicht, wenn Sie damit vergleichen den ersten Satz des Berichts, den der Ober-Präsident von Flotwell am 15. März 1841 über seine 10jährige Verwaltung des Großherzogthums Posen abgefaßt hat?

Er lautet:

„Während meiner Wirksamkeit in dem oben bezeichneten Zeitraume habe ich die, der Verwaltung dieser Provinz gestellte Aufgabe dahin verstehen zu müssen geglaubt:

„Ihre innige Verbindung mit dem preußischen Staat dadurch zu fördern und zu befestigen, daß die ihren polnischen Einwohnern eigenthümlichen Richtungen, Gewohnheiten, Neigungen, die einer solchen Verbindung widerstreben, allmälig beseitigt, daß dagegen die Elemente des deutschen Lebens in seinen materiellen und geistigen Beziehungen immer mehr in ihr verbreitet, damit endlich die gänzliche Vereinigung beider Nationalitäten als der Schluß dieser Aufgabe durch das entschiedene Hervortreten deutscher Kultur erlangt werden möge."

Diese Dokumente möge man vereinigen mit den 15 anderen. Meine Herren! Nachdem die Rechtsfrage gelöst, nachdem sie in dem Sinne gelöst worden, daß Posen mit Preußen einverleibt werden kann, gehe ich zur zweiten Frage, zur politischen Frage, über. „Soll Posen mit Preußen einverleibt werden, sollen wir von dem Rechte, welches uns Verträge sichern, von dem Rechte, welches wir 33 Jahre ausgeübt haben, ferner Gebrauch machen? Ich frage, kann politisch das Großherzogthum Posen ein eigenes Land bilden? Hier ist die Pflicht schwer, sich zu entscheiden. Hier bin ich getheilt zwischen den Sympathieen für ein großes, edles Volk und zwischen der politischen Nothwendigkeit einer Lage, die wir nicht geschaffen, aber von der Vorzeit ererbt haben. Meine Herren! Wie soll das Großherzogthum Posen in seiner heutigen Gestalt ein eigenes Land bilden? Ich, meines Erachtens, nachdem ich die Frage unparteiisch und allseitig geprüft, habe mich nicht dafür entscheiden können. Denn erstens ist die Bevölkerung im Großherzogthum Posen getheilt; ein Theil derselben ist entschieden deutsch, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß unsere polnischen Brüder, wenn es sich darum handelte, ein rein polnisches Gouvernement zu konstituiren, mit unseren deutschen Brüdern darin übereinstimmen würden, daß die Deutschen in den Landestheilen, wo die Bevölkerung überwiegend deutsch ist, nicht gegen ihren Willen unter der polnischen Regierung bleiben könnten. Ich spreche nicht von der projektirten Demarcations-Linie, aber ich sage, daß irgend eine Trennung der Deutschen von den Polen nöthig erscheinen müßte. Diese Trennung halte ich indessen jetzt für eine reine Unmöglichkeit, weil die zwei Bevölkerungen so mit einander durchwachsen sind, daß sie füglich nicht getrennt werden können, ohne eine schreiendes Unrecht nach einer oder der andern Seite hin zu begehen. Dann, meine Herren, gestehe ich auch, daß die jetzige politische Stellung Europa's der Art ist, daß wir gezwungen sind, das Großherzogthum Posen zu erhalten, wie es ist, gezwungen schon in militairischer Hinsicht. Betrachten Sie die Lage unseres Landes. Die erste Vertheidigungs-Linie bilden die Festungen an der Weichsel, Danzig, Graudenz und Thorn. Die zweite ist die Oder-Linie mit den Festungen Stettin, Küstrin und Glogau. Neh-

men Sie von dem Großherzogthum Posen die Festung Posen hinweg, so ist das ganze Land zwischen der Weichsel und der Oder dem Feinde offen. Posen ist der Verbindungspunkt, der nicht aufgegeben werden kann, zwischen der Vertheidigungs-Linie der Weichsel und der Oder. Diese Linie würde man aber durch die Aufgebung Posens durchschneiden. Dem Feinde würde der Weg nach Küstrin offen stehen, und Küstrin ist nur wenige Meilen von Berlin entfernt. Meine Herren! Es ist möglich, daß Europa bald oder doch in der nahen Zukunft eine andere Gestalt gewinnen wird. Es ist möglich, daß die Territorial-Verhältnisse sich so gestalten, daß wir Posen mit seinen jetzigen Gränzen nicht mehr bedürfen; es ist möglich, daß andere völkerrechtliche Verbindungen eintreten, welche eine andere Gestaltung unseres Landes erlauben würden; aber wie jetzt die Verhältnisse liegen, verstattet es die Möglichkeit eines etwa ausbrechenden Krieges, der eher da sein könnte, als wir vielleicht denken, nicht, eine Veränderung in der Lage des Großherzogthums Posen vorzunehmen.

Aber, meine Herren! Ich frage Sie auf der anderen Seite: wenn wir, und die Gerechtigkeit der Maßregel geben die Polen selbst gern zu, wenn wir, sage ich, die rein deutschen Theile von Polen trennen, würde dann das, was übrig bleibt, dem Streben der Polen nach Wiedererlangung ihrer Nationalität und ihrem legitimen Ehrgeiz, sich als selbstständiges, freies Volk zu entwickeln, genügen? Ich glaube es nicht. Ich habe eine hohe Achtung vor der Geschichte des polnischen Volkes, und mit Hinblick auf seine dereinstige Größe gestehe ich es, meine Herren, ein Polenreich von 5- bis 600,000 Menschen, welches man jetzt neu stiften wollte, würde mir als eine Verhöhnung der polnischen Nationalität erscheinen. Meine Herren! Was bleibt nun übrig? Es bleibt uns übrig, die Rechte der Nation, welche uns zum Schutze anvertraut sind, zu schützen und Polen zu regieren, wie es regiert werden muß.

Ich komme zu der dritten Frage:

> Ob wir das Amendement des Abgeordneten Geßler oder des Abgeordneten von Auerswald (Frankfurt) annehmen können?

Ich muß mich ganz entschieden gegen diese Amendements erklären. Sie scheinen mir die verderblichsten von allen.

Erstens soll hier bei Gelegenheit einer Verfassungs-Frage, wo nur ein Punkt des inneren Staatsrechtes festgestellt werden soll, incidenter eine der wichtigsten völkerrechtlichen Fragen entschieden werden; sie soll gleichsam beiläufig in unsere Diskussion mit aufgenommen werden. Diese Frage, welche die Tribüne zu Frankfurt mehrere Tage beschäftigt hat, und die auch zu ihrer Zeit die unsrige beschäftigen wird, diese soll nebenbei hineingerissen und ohne gründliche Prüfung und gehörige Diskussion zur Entscheidung gebracht werden. Das ist nicht möglich, meine Herren! Es wird vielleicht gesagt werden, daß diejenigen, welche sich gegen dieses Amendement erklären, einen Bruch mit Frankfurt wollen. Ein solches Argument muß überraschen in dem Munde derjenigen, welche in der Sitzung vom 12. Juli und vom 3. Oktober diesen Bruch nicht befürchtet haben, als sie gegen den Jacobyschen und nur mit Widerstreben für den Rodbertusschen Antrag stimmten. Und damals handelte es sich von Fragen ganz anderer Natur, bei welchen die Forderung einer unbedingten Unterwerfung unter die frankfurter Centralgewalt und das Parlament mehr gerechtfertigt waren. Ich habe mich bei Gelegenheit des Jacobyschen Antrags in dem Sinne ausgesprochen, daß das Recht der einzelnen Staaten, ihre Zustimmung zu den frankfurter Beschlüssen zu geben, ihnen bis dahin nicht könnte genommen werden. Daß es aber einer gesunden Politik gemäß sei, immer die Zustimmung zu geben. Es handelt sich hier um eine Frage, die einen ganz besonderen Charakter hat, und die zugleich der inneren und der äußeren Politik angehört; es handelt sich darum, ob ein Stück des preußischen Staates unter eine andere Hoheit gestellt werden kann ohne unseren Willen, ohne die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt. In dieser Beziehung ist es eine Rechtsfrage. Dann fragt es sich faktisch, ob Posen nach wie vor eine rein preußische Provinz bleiben soll oder nicht. Das ist keine deutsche Frage, sondern eine rein preußische, und der Umstand, daß sie der deutschen National-Versammlung gegenüber entsteht, ist nur ein zufälliges Moment, welches auf die Entscheidung der sich aufwerfenden Rechtsfrage ohne Einfluß ist. Jedem anderen Lande gegenüber würde die Frage sich eben so stellen. Kein Theil der preußischen Monarchie kann veräußert werden ohne die Zustimmung der Krone und der National-Versammlung.

Die gesetzgebende Gewalt erstreckt sich über jeden Theil des Landes, und eine Entäußerung ist es gewiß, wenn irgend ein Theil des Landes, über welchen wir ausschließlich die Oberhoheit haben, unter eine andere Oberhoheit gestellt wird. Es ist dies eine Art von Mediatisirung, die nicht ohne Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt stattfinden kann. Es gehört dies vor unser Forum; ich kann aber nicht zugeben, daß diese Frage gleichsam bei Gelegenheit einer inneren Frage entschieden werde. Und ich will diese Frage daher jetzt nicht diskutiren. Deswegen spreche ich mich gegen die Amendements aus. Wenn aber die Frage zur Erörterung kommen sollte, so würde ich mich gegen die Demarcationslinie erklären, doch dies Alles will ich hier jetzt unerörtert lassen. Die Frage ist weit entfernt, reif zu sein. Dazu kommt, daß sie nach allen Richtungen hin in das Gebiet des Völkerrechtes hinübergreift, nicht nur der deutschen Central-Gewalt gegenüber, sondern auch sämmtlichen europäischen Großmächten gegenüber. Sie haben gesehen durch die zahlreichen mitgetheilten Noten aus den wiener Verhandlungen, wie sehr Europa sich für die polnische Nationalität interessirt, Sie haben gesehen, daß jedes Jahr in den Parlamenten der Großmächte die polnische Nationalität angeregt ward. Ich gehöre nicht zu denen, welche völkerrechtliche Verträge ohne Rücksicht mit Füßen treten, ich achte die Volksverträge, wie die persönlichen Verträge Einzelner, und weil dies eine völkerrechtliche Frage ist, deswegen muß sie mit vieler Delikatesse behandelt werden. Ich will nicht, daß wir zum zweitenmale vorzeitig, rücksichtslos, um ohne Ueberlegung uns in das völkerrechtliche Gebiet wagen und vielleicht einen zweiten Waffenstillstand von Malmö zu bekommen. Dann aber, meine Herren, nehmen wir die Amendements der Abgeordneten Geßler und von Auerswald, wie sie wirklich sind. Ich frage Sie, ob diese Amendements angenommen werden können. Das Amendements von Auerswald sagt:

> „Alle Landestheile der Monarchie, soweit sie zu Deutschland gehören, bilden das preußische Staatsgebiet."

Das Geßlersche Amendement sagt:

> „Für die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Posen wird die Vereinbarung einer besonderen Verfassung vorbehalten."

Ich frage die Herren Amendementssteller, ob sie sich die Frage nach dem staatsrechtlichen Verhältniß, welches nach Annahme dieser Amendements entstehen würde, wirklich klar gemacht haben. Sagen wir heute, daß wir nur eine Verfassung machen sollen für die zu Deutschland gehörigen Landestheile, so frage ich Sie, was machen wir mit denjenigen preußischen Landestheilen, die nicht zum deutschen Bunde gehören? Sollen diese eine besondere Verfassung haben, so muß der Theil der Nationalvertreter, welcher die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Landestheile vertritt, und welcher also nicht die gemeinschaftliche Verfassung annehmen soll, unmittelbar aus dieser Versammlung ausscheiden. Und welche sind diese Vertreter? Wir haben ja noch gar keine Gränze zwischen dem eventuell zu Deutschland zu schlagenden und dem übrigen Theile des Großherzogthums. Aber welche Beziehung hat das deutsche Staatsgebiet zu Preußen? Wir machen eine Verfassung von Preußen. Die Frage, ob das Gebiet zu Deutschland gehört oder nicht, gehört gar nicht hierher. Wollen wir nicht dieselbe Verfassung für das ganze preußische Gebiet machen, so müssen wir sagen: der Theil wird von der Verfassung, die wir machen, regiert werden, ein anderer Theil aber ist ausgeschlossen. Die deutsche Frage bleibt davon ganz unberührt. Es ist gleichgültig, ob der Theil zu Deutschland gehört oder nicht. Aber wozu gehört denn der Theil, der nicht zum deutschen Bunde gehört? Was bleibt dann übrig? Wenn wir sagen, wir machen eine Verfassung für die deutschen Theile, so frage ich: was wird aus den anderen Theilen, welche nicht zu Deutschland gehören? Gehören sie mit zu Preußen oder nicht? Gehören sie zu Preußen, so müssen sie auch die gemeinschaftliche Verfassung haben, sollen sie nicht dazu gehören, so müssen sie eine besondere haben, und ich frage, wie unser staatsrechtliches Verhältniß zu diesem Theile denn sein soll? Soll derselbe aufhören, der preußischen Monarchie einverleibt zu sein, so müssen wir doch zuvor unsere Zustimmung zu dieser Veräußerung geben. Alle diese wichtigen Fragen sollen gelegentlich bei einer anderen Frage durch Amendements entschieden werden.

Dann ist es wohl irgend Jemanden eingefallen, zu sagen: Die Verfassung soll sich auf dies Gebiet erstrecken, ohne daß wir das Gebiet kennen? Wer kennt denn das preußische Gebiet nach diesen Amendements? Wie weit erstreckt es sich, wo ist seine Gränze? Wir haben zwar Pläne der Demarcationslinie, aber sehen Sie dieselben nur an, Sie werden die Unmöglichkeit ihrer Durchführung begreifen. Wir wollen eine Theilung sanctioniren, und wissen nicht, wie wir sie ausführen. Keiner hat jetzt noch einen klaren Begriff davon. Sollen nun die nichtdeutschen Theile zu Preußen gehören, ja oder nein? Sollen sie Preußen einverleibt sein, so müssen sie auch dieselbe Verfassung haben, oder sollen sie es nicht, so müssen sie eine besondere Verfassung haben, und dann muß erst darüber entschieden werden, welche Theile es sind, und welche Verfassung sie haben sollen, damit wir wissen, wer hier in diesem Saale noch mitstimmen soll, oder nicht. Meine Herren! Ich komme jetzt zur letzten Frage, zur Frage über das Amendement des Abgeordn. Phillips. Meine Herren, ist die Frage der Einverleibung für uns rechtlich entschieden, so können wir diese polnische Provinz nur einverleiben unter denjenigen Verpflichtungen und unter den Bedingungen, welche uns die Traktate und Verträge, welche bei ihrer Einverleibung geschlossen wurden, auferlegt haben. Es ist damals den Polen versprochen: Garantie ihrer Nationalität, ihrer nationalen Einrichtungen. Das ist die Bedingung, die unzertrennliche Annexe der Einverleibung gewesen. Wenn wir das Recht der Einverleibung haben, so erkennen wir auch die Pflicht an, den Polen nationale Einrichtungen zu geben. Wir wollen nicht das Recht ausüben, ohne den Verpflichtungen nachzukommen, das ist die strengste Forderung der Gerechtigkeit, abgesehen von aller Sympathie. Diese Garantie aber der Nationalität steht seit 33 Jahren in Ver-

trägen, und wenn wir fragen, wie diese Verträge ausgeführt sind, so müssen wir bekennen, daß dies nicht so geschehen ist, wie es damals versprochen und wie die Großmächte es damals wollten. Deswegen müssen wir in einem eigens zu erlassenden Gesetze bestimmen, worin die besonderen Gerechtsame der Polen bestehen, welche besonderen Einrichtungen, welche besonderen Satzungen sie haben müssen, um ihre Nationalität, ihre Sprache, ihre Sitten, ihre Religion und die allseitige selbstständige Entwickelung ihrer geistigen Kräfte frei bewahren und erhalten zu können. Das muß in einem besonderen Gesetze gesagt werden. Auch uns sind Freiheiten versprochen, auch wir haben diese Freiheit 33 Jahre in einem Vertrage verbürgt, aber erst heute formuliren wir dieselbe für uns. Warum sollen wir nicht zu gleicher Zeit die Gerechtsame, welche Nationalität der Polen verbürgen, in bestimmte Gesetze bringen, damit sie wissen, unter welcher Bedingung sie in Frieden und Eintracht mit unserer Monarchie einverleibt leben können? Nur durch Gerechtigkeit können wir Versöhnung schaffen, so nur können wir den Frieden herstellen, so nur können wir ein Volk an uns anknüpfen. Vergessen Sie nicht, daß seit 33 Jahren ein Theil unserer besten Kräfte, so wie der Rußlands und Oesterreichs, dahingeschwunden ist, um gebraucht zu werden wozu? Nur um die polnische Nation zu bewachen und zum Theil zu unterdrücken.

So schwächen wir selbst die Kraft unseres Staates. Denken wir den Fall eines Krieges; mit dem Systeme der Ungerechtigkeit und der Bekämpfung der Nationalität müßten wir 40,000 Mann Soldaten in Posen halten, um eine feindliche Nationalität niederzuhalten; mit dem Systeme der Gerechtigkeit und der Beschützung der Nationalität werden wir 40,000 Mann mehr und ergebene und tapfere Truppen auf das Schlachtfeld stellen können. Diese Politik, welche auf Entfremdung der Nationalitäten hinausgeht, ist eine schlechte, und wird die Schwäche des Staates zur Folge haben. Meine Herren! Wenn das Prinzip der Ausbildung der polnischen Nationalität immer befolgt worden wäre, so hätten daraus große und wichtige Folgen für uns sich ergeben können bei den verschiedenen Kämpfen und Bewegungen, die im Königreich Polen stattgefunden haben, bei dem unaufhörlichen Drange nach nationaler Entwickelung, der noch immer das polnische Volk belebt. Preußen hätte vielleicht bei dem Wechsel der Schicksale eine andere Rolle spielen können; die Wiege des alten Polens, welche Preußen besitzt, hätte die Wiege eines neuen Polens werden können. Aber die frühere Politik hat ihren Standpunkt verkannt; an uns ist es, wieder einzulenken und zu einer besseren, auf Achtung gegenseitiger Nationalitäten gegründeten Politik zurückzukehren. Meine Herren! Erlauben Sie mir hier eine Citation aus der Geschichte zu machen; hier in diesem Augenblicke, wo ich für Polen Gerechtigkeit verlange, erlauben Sie mir solche. Im Anfange der Regierung Sigismund August's, des letzten Königs von Polen aus dem Stamme der Jagellonen, war eine Partei unter den Landboten, welche gebieterisch verlangte, daß das damalige Herzogthum Preußen, welches polnisches Lehen war, schlechterdings mit der Krone Polen vereinigt und seine besonderen Vorrechte aufgehoben werden sollten; — da widersetzte sich der Kastellan von Krakau, Johann Tarnowski, mit diesen Worten:

»Habet suas leges Prussia, quae gens cum imperio et magistratibus a nobis distinguitur, non potest ad id invita cogi, ut depositis patriis moribus ac legibus, ad nostras leges moresque sese redigat.«

Zu deutsch:

„Preußen hat seine eigenen Gesetze; da diese Nation eine von uns verschiedene Regierung und verschiedene Obrigkeiten hat, so kann sie nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, auf ihre vaterländischen Sitten und Gesetze zu verzichten und sich unseren Sitten und Gesetzen zu unterwerfen."

Bei einer anderen Gelegenheit erklärte derselbe Tarnowski auf dem Reichstage und im Senate:

„Daß nie die Gefährdung der Rechte einer Nation dem Unterdrücker einen Zuwachs an Kraft verliehen habe; daß dies nur durch die Bande der Liebe geschehen, die Liebe aber nur durch die Achtung der Rechte und Sitten eines Volkes von verschiedener Abstammung erzeugt werden könne."

Meine Herren! Was im sechzehnten Jahrhundert möglich war, sollte jetzt nicht möglich sein? Die Rechte, welche damals die Polen gegen ihre eigene Partei für die Nationalität Preußens vertheidigten, wie sollten wir sie nicht heute für die Polen vertheidigen! Meine Herren! Selbst ohne Abgränzung eines Gebiets, selbst in demselben Staatsverbande ist es sehr möglich, daß verschiedene Nationalitäten friedlich neben einander existiren können. Ich verweise Sie hin auf jenes Land, das in den letzten Jahren in so mancher Hinsicht den übrigen Staaten als Vorbild vorgeleuchtet hat, auf Belgien. Die Belgier sind verschieden an Sitten, an Sprache, an Abstammung. Die wallonische Bevölkerung ist mehr französisch, die flamländische mehr deutsch, und nie ist eine Klage über Verletzung der Nationalität laut geworden. Dort kann man an eine jede Behörde, an die unterste wie an die oberste, schreiben, in welcher Sprache man wolle, in derselben Sprache wird geantwortet. Jeder kann sich seiner Sprache vor Gericht bedienen. Die flamändische und die französische Literatur und Poesie werden mit gleicher Liebe gepflegt. Ein flamändischer Dichter, Verfasser des Löwen von Flandern, ist Lehrer des Kronprinzen.

Alle Nationalitäten sind gleich geachtet, gleich respektirt; und doch sind die beiden Nationen fast ganz verschiedener Abstammung. Sie leben unter demselben Gesetz, friedlich wie Brüder und stark in nationaler Einheit zusammen. Warum? weil eine vernünftige, weise und milde Politi, gepaart mit gutem Willen, das zu versöhnen weiß, was die Natur getrennt zu haben scheint. Die Nationalität Polens müssen wir wahren und schützen, dann werden wir Frieden, Einigkeit und Kraft im Reiche erhalten. Ob dereinst wieder ein eigenes Polenreich hergestellt wird, diese Frage natürlich eignet sich nicht zur Erörterung. Aus Achtung und Rücksicht für andere Staaten muß diese Frage von dieser Tribüne verbannt bleiben. Aber eines habe ich aus der Geschichte gelernt. Ich habe nie gesehen, daß große kompakte Nationen, die ein zusammenhängendes Landes-Gebiet bewohnten, die an Vaterland und Sitte hingen, zu Grunde gegangen seien. Griechenland ist nach 2000 Jahren wieder erstanden aus der Asche; Italien war erobert von Griechen, Sarazenen, Lombarden und Gothen, und die italienische Nationalität hat sich nicht verloren. Frankreich wurde von Franken überzogen, und doch hat das celtische und das schon seit langer Zeit mit ihm verschmolzene romanische Element den Sieg davongetragen; 700 Jahre hausten die Mauren in Spanien, und was ist von ihrer Herrschaft übrig geblieben, als die verlassenen Paläste von Granada und Alhambra? Keine dieser Nationalitäten ist untergegangen.

Die polnische Nationalität, die Nationalität eines Volkes von 15 Millionen, die fest zusammen wohnen, deren Liebe für das Vaterland über Alles geht, sie kann nicht untergehen, und wenn auch jede Scholle Erde mit dem Blute der Eroberer getränkt wäre. Lassen Sie uns das kostbare Kleinod der polnischen Nationalität wahren, lassen Sie uns ihr Achtung und Ehrfurcht beweisen; sie schaart sich um die uns anvertrauten Ehrfurcht gebietenden Gräber Boleslaw's des Großen und des heiligen Adalbert.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Geßler gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Geßler: Meine Herren! Nach der poetischen Auffassung, welche die Angelegenheiten der Provinz, der ich angehöre, so eben von dem abgetretenen Redner gewonnen hat, wird mir die undankbare Aufgabe, Sie wieder auf das Feld der Prosa zurückzuführen. Die beiden Herren, welche bis jetzt für das Amendement des Abgeordneten Phillips gesprochen haben, verlangen in dieser Provinz den status quo. Dasselbe verlangen der Abgeordnete von Auerswald und ich, auch wir Beide verlangen den status quo. Der Unterschied liegt aber darin: Die Herren Abgeordneten Phillips und Arntz verlangen den status quo von 1815, wir Beide den status quo des Jahres 1848. Meine Herren! Das Amendement des Herrn Phillips bezweckt, die polnische Frage, oder vielmehr, ich will mich dieses Ausdrucks nicht bedienen, denn es ist ein falscher, die posensche Frage ungelöst zu lassen; Sie sollen sie ungelöst in die neue Verfassung hineinnehmen. Der Abgeordnete von Auerswald und ich, wir wollen die posensche Frage lösen, und halten es nothwendig, daß sie gelöst werde, ehe die neue Verfassung gemacht wird. Das Amendement des Herrn Phillips spricht von einem Großherzogthum Posen, es spricht von Rechten, es sagt aber nicht, woraus das Großherzogthum Posen besteht, es sagt nicht, welches die Rechte sind. Diese Rechte sollen später festgesetzt werden, wenn die Verfassung fertig sein wird. Jetzt können sie nicht berathen werden, sie können erst berathen werden, wenn die Verfassung berathen und beschlossen ist.

Meine Herren! Ich bitte Sie dringend, sehen Sie dieser posener Frage klar und bestimmt ins Auge. Die Lösung dieser Frage ist nicht so schwierig, als man Ihnen immer darstellen will. Meine Herren! Sie haben eine schwere Schuld zu sühnen gegen die unglückliche Provinz Posen, namentlich auch gegen die Deutschen, die in der Provinz wohnen, wegen der Ungewißheit, in welcher Sie dieselben gelassen haben, seit der Zeit, in welcher Sie hier versammelt sind. Wir deutsche Deputirte aus der Provinz Posen empfangen täglich Aufforderungen von unseren Mandanten, wir sollen dafür sorgen, daß endlich unsere Verhältnisse ins Klare kommen, daß unsere Verhältnisse ins Reine kommen mit unseren Nachbarn, die es bisher nicht gut mit uns gemeint, von denen wir aber hoffen, daß sie es künftig besser mit uns meinen werden, wenn erst unsere Verhältnisse mit ihnen geregelt sein werden. Meine Herren! Sie haben unsere Frage stets als eine unbequeme bei Seite geschoben, und Sie glaubten schon viel gethan zu haben, daß Sie eine Kommission ernannten zur Untersuchung der Verhältnisse im Großherzogthum Posen, eine Kommission, von der Sie eines der ausgezeichnetesten Mitglieder von dieser Tribüne so eben haben sprechen hören, eine Kommission, deren Tendenz der Mehrzahl nach hier so eben ausgesprochen worden ist. Ob diese Tendenz eine den Interessen der deutschen Bevölkerung freundliche ist, überlasse ich Ihnen zu beurtheilen. Meine Herren! Sie haben später, als die Verfassung in den Abtheilungen und als sie

demnächst in der Central-Abtheilung berathen wurde, sich geneigt machen lassen, die ursprüngliche Fassung des Regierungs-Entwurfes, die dahin ging, der Provinz Posen eine bestimmte Stellung anzuweisen zu Preußen und zu Deutschland, zu beseitigen. Meine Herren! Sie haben unentschieden gelassen, wie soll es sein mit Posen und was soll damit werden? Meine Herren! Das kann nicht so bleiben. Sie können nicht den ungewissen Zustand unserer Provinz verewigen. Sie müssen einig darüber sein, wenn Sie eine Verfassung machen, für wen Sie dieselbe machen wollen, und wer sie mit Ihnen zusammen machen soll. Wir deutsche Deputirte aus Posen haben es bis jetzt vermieden, Sie mit unseren Angelegenheiten oft zu belästigen. Die polnischen Deputirten aus unserer Provinz haben aber ihre Klagen oft hier vorgebracht, und es sind dadurch leidenschaftliche Scenen hier entstanden. Weil wir dies fürchteten, sind wir still gewesen! Wir haben hier Aeußerungen gehört, die uns in unserer Nationalität schwer kränken mußten; wir haben gehört, daß Mitglieder der Kommission für die Untersuchung der posener Angelegenheiten hier, was auch heute von dem Redner vor mir ausgesprochen wurde, in Frage stellten die Beschlüsse der frankfurter Versammlung über Einverleibung der deutschen Theile der Provinz Posen in Deutschland. Wir haben gehört, wie ein Mitglied derselben Kommission, einer Kommission, aus der Sie absichtlich alle Theilnehmer an der nationalen Bewegung unserer Provinz ausgeschlossen haben, von dieser Stelle sich gerühmt hat, Mitglied des Vorstandes der Liga polska zu sein, eines Vereins, dessen Tendenz ich nicht kritisiren will, weil ich sie nicht genau kenne, dessen Wirkung aber nach Allem, was wir hören, die ist, daß überall, wo er auftritt, der kaum besänftigte Haß zwischen den Polen und den Deutschen aufs neue entflammt wird.

Meine Herren! Wir haben geschwiegen, wie schon gesagt, weil wir die Leidenschaften nicht unnütz provoziren wollten. Wir haben geschwiegen, weil man uns hat glauben machen wollen, daß unsere polnischen Mitbrüder, die ihnen dadurch, daß man sie theilnehmen lassen wollte an der Gesammt-Verfassung des preußischen Volkes, dargebotene Bruderhand annehmen würden. Meine Herren! Wir sind getäuscht worden. Die Amendements der Herren von Brodowski und von Potworowski zeigen Ihnen deutlich, was unsere polnischen Mitbürger wollen. Sie haben das nicht vergessen, was sie im März d. J. verlangten. Sie wollen es heute noch, und deshalb ist es unsere heilige Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß das Verhältniß zwischen uns und den polnischen Theilen unserer Provinz klar werde.

Meine Herren! Der Verfassungs-Entwurf, wie die Regierung ihn vorgelegt hat, enthält über die Provinz Posen die Bestimmung, daß ein Unterschied gemacht ist zwischen den Theilen, welchen eine besondere Reorganisation vorbehalten ist, und denen, die dieser Wohlthat nicht theilhaftig werden sollten. Inzwischen hat sich die Lage der Sache wesentlich dadurch geändert, daß in Frankfurt auf den Antrag der preußischen Regierung und auf den Wunsch der Mehrzahl der Bewohner gewisser Theile des Großherzogthums Posen die Aufnahme dieser Theile in Deutschland durch die Reichs-Versammlung geschehen ist. Trotzdem haben sämmtliche Abtheilungen und die Central-Abtheilung diesen Passus fortzulassen beschlossen, damit der ganzen Provinz Posen dieselbe Verfassung zu Theil werde, wie sie das ganze preußische Volk bekommen soll. Dagegen würden wir nichts einzuwenden haben, wenn wir nicht mit Bestimmtheit wüßten, daß gerade die polnischen Theile oder wenigstens die, welche die Stimmführer dieser Theile sind, diese Verfassung nicht wollen. Sie wollen etwas davon, aber dann noch mehr, was nicht darin steht. Die Amendements der Herren von Brodowski und von Potworowski sagen deutlich, was die Herren wollen. Das erste dieser Amendements habe ich bereits heute vor acht Tagen beleuchtet. Was das zweite betrifft, so ist die Fassung desselben, ich möchte sagen, so naiv, daß ich kaum meinen Augen traute, als es mir zuerst zu Gesicht kam. Dieses Amendement verlangt von Ihnen, daß Sie die ganze Provinz Posen in ihrem früheren Umfang als ein besonderes polnisches Reich anerkennen sollen. Es fehlt auch nicht an einer Erinnerung an die napoleonisch-ephemerische Schöpfung, das Herzogthum Warschau, wie ich glaube, um eine Brücke zu bauen für etwanige Ansprüche auf Theile Westpreußens, die auch einmal mit diesem Herzogthum in Verbindung gestanden haben. Es verlangt ferner, daß die Vertreter dieses polnischen Landes Theil nehmen sollen mit Ihnen an Berathung und Beschließung der Verfassung für das preußische Volk; demnächst aber sollen sie befugt sein, sich die darin festgesetzten Rechte — von Pflichten steht nichts da — daraus zu nehmen und sich eine besondere Verfassung darauf zu bauen.

Meine Herren! Ich glaube, es wird genügend sein, wenn ich in dieser Art das erwähnte Amendement charakterisirt habe, um Sie zu bewegen, daß Sie dasselbe nicht annehmen, auch glaube ich schwerlich, daß es Anklang gefunden habe.

Dagegen ist es das Amendement des Abgeordneten Phillips, wovon ich zu Anfang schon gesprochen habe, welches wir ganz besonders fürchten. Unsere Zustände sollen dadurch vorläufig in einer ganz nebelhaften Gestalt gelassen werden; es ist von Rechten die Rede, aber nicht gesagt, welche es sind. Eine Festsetzung dieser Rechte soll vorbehalten werden, bis die Verfassung berathen sein wird. Zu diesen Rechten kann es möglicherweise gehören, daß das Großherzogthum Posen nicht zu Preußen gehört, und daß es verlangen kann, eine besondere Verfassung zu haben. Alsdann würden die Vertreter des Großherzogthums Posen die Verfassung mitberathen und beschlossen haben, und nachher sich absondern können, um sich ihre besondere Verfassung zu machen.

Meine Herren, um dem, was in der neuesten Zeit geschehen ist, was im Jahre 1848 auch für die Provinz Posen geschehen ist, und was Sie nicht werden wegleugnen können, Rechnung zu tragen, habe ich mein Amendement gestellt und bitte Sie, dasselbe anzunehmen, denn ich sehe es als den einzigen Weg an, um aus der Schwierigkeit herauszukommen. Zur Begründung meines Amendements sehe ich mich genöthigt, Ihnen die Sachlage in unserer Provinz kurz darzustellen.

Bis zum Jahre 1815 ist die Provinz Posen faktisch ganz in demselben staatsrechtlichen Verhältnisse, in demselben Verwaltungs-Verhältnisse zu dem preußischen Staate gewesen, wie alle übrigen Provinzen, die zum Staate gehörten. Die Provinz hat nur das Ausnahme-Loos mit der Provinz Preußen getheilt, daß sie nicht zum deutschen Bunde gehörte. Diese Ausnahme ist von dem gestürzten Regierungs-Systeme nicht aus Schonung für die polnische Nationalität gemacht, sondern deshalb, weil man Preußen die Stellung einer europäischen Großmacht wahren wollte neben seiner Verbindung mit dem deutschen Bunde. Als im Frühjahr dieses Jahres die Einheit und Freiheit Deutschlands neu geboren wurde, als auch ganz Preußen dieser Wiedergeburt freudig zujauchzte, als die Bewohner der Provinz, von welcher Preußen seinen Namen führt, sich beeilten, das lang getrennte Band mit den Stammesgenossen wieder anzuknüpfen, regte sich auch bei uns Deutschen in Posen der sehnliche Wunsch, mit dem gesammten deutschen Vaterlande auch formell in die Verbindung zu treten, in welcher wir materiell als integrirende Bestandtheile eines deutschen Bundesstaates eigentlich schon seit dem Jahre 1815 gestanden.

Meine Herren, damals war es unsere Staatsregierung, die preußische Staatsregierung, welche uns diese Hoffnung zu trüben drohte. Auf Veranlassung einiger Mitglieder des polnischen Adels wurde die Kabinets-Ordre vom 24. März 1848 mit der verhängnißvollen Devise „nationale Reorganisation" in unsere Provinz geschleudert. Sie gab, in Verbindung mit dem Ausspruche unseres Königs, „Preußen solle fortan in Deutschland aufgehen", unseren polnischen Mitbürgern einen Vorwand, unsere deutsche Nationalität zu gefährden, einen Vorwand, meine Herren, welcher nur durch die perfide Identifizirung des Deutschthums mit dem Protestantismus bei der großen Masse des polnischen Volkes zu irgend einer Wirksamkeit gebracht werden konnte.

Meine Herren, ein Schrei der Entrüstung erscholl damals durch alle deutschen Orte, durch alle deutschen Kreise unserer Provinz; Alles eilte zu den Waffen. Man that der Staatsregierung auf die energischste Weise kund, daß in Posen neben 700,000 Polen auch eine halbe Million Deutschen wohne. Nicht blos die Polen befanden sich auf dem Boden der Revolution, auch die Deutschen stellten sich auf diesen Boden. Sie wurden dazu gezwungen. Die Polen thaten es trotz der Verheißung der Staatsregierung, welche sie auf gewaltsame Weise mit Kränkung fremder Rechte durchführen wollten. Die Deutschen thaten es gegen diese Verheißungen, insofern dadurch die Rechte ihrer Nationalität gefährdet werden sollten. Darauf ergriff die Staatsregierung das einzige gerechte Mittel, den Ansprüchen beider Nationalitäten zu genügen, das Prinzip der Trennung. Wenn die Regierung sich dazu nicht verstanden hätte, so würden die Deutschen doch nicht eher geruht haben, bis man ihnen darin gerecht geworden wäre. Die Regierung trug bei dem damals noch bestehenden deutschen Bundestage auf die Einverleibung der deutschen Theile der Provinz Posen in Deutschland an. Durch die Bundesbeschlüsse vom 12. April und 2. Mai d. J. wurden diese Theile in den deutschen Bund aufgenommen. Als die deutsche Reichs-Versammlung zusammentrat, schickten auch die deutschen Theile unserer Provinz ihre Deputirten nach Frankfurt. Dort kam die Frage, welche der verehrte Redner vor mir als eine ungelöste, ja, als eine unlösbare dargestellt hat, zur Sprache. Es wurde von den Polen und ihren politischen Freunden die Legitimation der Deputirten, die wir dorthin geschickt hatten, um mitzuberathen über das Wohl des deutschen Vaterlandes, bestritten. Es mußte also dort die Frage zur Entscheidung kommen, und diese Entscheidung ist nicht ausgeblieben. Man hat alle die Gründe gegen Theilung der Provinz geltend gemacht, welche der verehrte Redner vor mir anführte, und noch viele andere; man hat die Kompetenz der deutschen Reichs-Versammlung in dieser Frage geleugnet. Dennoch hat sie sich für kompetent erklärt und hat am 27. Juli d. J. entschieden, daß sie die Einverleibung dieser Theile der Provinz Posen in Deutschland anerkennt, und daß nur der Vorbehalt einer genaueren Regulirung der Gränzen zu machen sei. Der verehrte Redner vor mir hat dies so dargestellt, als sei man über die Gränzen noch so sehr im Ungewissen. Dem ist aber nicht so. Die meisten Kreise der Provinz, welche in Deutschland aufgenommen sind, sind ganz aufgenommen; nur in wenigen Kreisen ist die Demarcationslinie zu ziehen. In Frankfurt also ist anerkannt, daß

die deutschen Kreise des Großherzogthums Posen zu Deutschland gehören. Die Feststellung der noch streitigen Gränzlinie hat sich die Reichsversammlung selbst vorbehalten, nach vorhergegangener Ermittelung durch die deutsche Centralgewalt. Daß dies nicht anders geschehen kann, als unter Communication mit der preußischen Staats-Regierung, versteht sich von selbst. Darüber will ich mich hier weiter nicht auslassen, welche Mitwirkung dieser hohen Versammlung bei dieser noch schwebenden Frage zusteht.

Meine Herren! Wenn dem nun so ist, wenn ein Theil der Provinz Posen durch die deutsche Reichsversammlung bereits für deutsches Reichsgebiet erklärt worden ist, so ist die Frage in Beziehung auf diesen Landestheil, unserer Verfassung gegenüber, ganz klar. Er nimmt dazu keine andere Stellung ein, als sämmtliche übrigen Theile des preußischen Staatsgebiets. Die Bewohner dieses Landestheils in ihrer Majorität verlangen auch nichts weniger als Privilegien, sie verlangen nicht die besonderen Rechte, welche ihnen der Abgeordnete Phillips durch sein Amendement geben will.

Es versteht sich von selbst, daß die Nationalität der in diesem Theile der Provinz Posen wohnenden Polen gewahrt werden muß. Das ist ein Recht, das Ihnen Niemand bestreitet. Es braucht aber nicht gewahrt zu werden durch die dunkelen Bestimmungen des wiener Traktats, nicht durch das Publications-Patent, sondern es steht fest durch die von dem Abgeordneten Phillips uns vorgelesene Erklärung der deutschen Reichs-Versammlung zu Frankfurt. Die in Deutsch-Posen wohnenden Polen sollen im vollsten Besitze ihrer Nationalität bleiben in Kirche und Schule, Verwaltung und Justiz. Also in diesem Theile dürfte die Sache klar sein.

Die Kompetenz der frankfurter Reichs-Versammlung zur Einverleibung von Deutsch-Posen wird vor allen Dingen von den Polen angefochten. Ich verdenke ihnen das gar nicht; ich verdenke es ihnen nicht, wenn sie bis zum letzten Augenblicke für die Integrität ihres Landes kämpfen, und wenn sie die Frage anders auffassen als wir. Mögen sie dieselben als Territorialfrage behandeln, mögen sie kämpfen für das, was sie für ihr Recht halten, mit gesetzlichen Waffen.

Mögen sie aber auch uns Deutschen es nicht verdenken, wenn wir ihre Kompetenz zu dergleichen Protestationen entschieden leugnen, wenn wir darüber, was wir sind und was wir sein wollen zu entscheiden uns vorbehalten. Wir brauchen keinen Vormund, wir brauchen nicht die Vertreter anderer Kreise, die nicht zu Deutschland gehören wollen, wir brauchen sie gar nicht, um uns zu sagen, was wir sein sollen, oder was wir nicht sein sollen. Aber die Kompetenz des deutschen Parlaments wird deutschen Mitgliedern dieser Versammlung bestritten. Meine Herren! Wenn Sie das, was der Redner vor mir gesagt hat, annehmen wollen in Betreff der Kompetenz der deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt zur Entscheidung dieser Frage, dann setzen Sie sich allerdings ganz offenbar in Opposition mit Deutschland; Sie thun es, meine Herren, um dadurch eine halbe Million deutscher Preußen in ihrer Nationalität zu gefährden. Denn, meine Herren, wir Deutschen in Posen halten unsere Nationalität für gefähret, so lange es noch eine Möglichkeit geben kann, daß eine polnische Partei auftritt und sagt: Das ist polnische Erde und ihr mögt hundert oder tausend Jahre darauf wohnen, sie gehört doch zu Polen, und ihr könnt höchstens deutsche Schutzverwandte in Polen sein. Gerade dieser Ausspruch in Frankfurt ist das höchste Kleinod für uns, und wer es uns rauben will, verletzt unsere tiefsten Gefühle. Ich will mich deshalb auch der Hoffnung hingeben, daß die Kompetenz-Frage von dieser hohen Versammlung im Sinne des Vorredners aufgefaßt werden wird.

Meine Herren! was nun denjenigen Theil von Posen betrifft, der nicht in Deutschland aufgenommen worden ist, so ist dessen Verhältniß ebenfalls ganz klar nach den rechtlichen Bestimmungen bei der Wiedervereinigung mit dem preußischen Staate. Auch dieser Theil, der bis jetzt ein integrirender Theil der preußischen Monarchie ist, hat nicht das Recht, auf Grund irgend welcher Verträge eine besondere Verfassung zu verlangen. Aber auch hier hat sich die Lage geändert. Durch die Kabinets-Ordre vom 26. April 1848 ist gerade diesem polnischen Theile eine besondere Verfassung versprochen. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß diese Kabinets-Ordre zu einer Zeit ergangen ist, als der König bereits erklärt hatte, daß er ein constitutioneller König sein wolle. Also auch Sie, meine Herren, haben darüber zu entscheiden, ob dies Versprechen gültig sei, ob es gehalten werden solle. Aber da glaube ich, daß Sie nicht umhin können werden, das Versprechen zu bestätigen. Gerade dies Versprechen ist es, welches den Verhandlungen zu Frankfurt ganz besonders zum Grunde gelegen hat. Man hatte dort angenommen, daß dieser Theil eine Reorganisation im Sinne der polnischen Nationalität erhalten solle, daß er lediglich durch eine Personal-Union mit Preußen verbunden sein solle. Deshalb löste man die deutschen Theile der Provinz ab, deshalb nahm man sie in Deutschland auf.

Meine Herren! Wenn diese Gründe schon dafür sprechen, mein Amendement und das des Abgeordneten von Auerswald, welches beiläufig gesagt, beide füglich neben einander bestehen können, anzunehmen, so ist es ganz besonders unser Verhältniß zu Deutschland, welches eine solche Bestimmung gerade jetzt durchaus nothwendig erscheinen läßt. Meine Herren! Von dem Entwurfe der Grundrechte des deutschen Volkes ist der Theil, welcher vom Reiche spricht, bereits fertig und zur Oeffentlichkeit gelangt. Er ist allerdings noch nicht angenommen, dessen Annahme ist aber, wie ich gehört habe, nach Lage der Dinge in Frankfurt kaum zweifelhaft. Er enthält folgende Bestimmungen:

„Art. 1. §. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete der bisher deutschen Länder. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Gränzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben besonderen Bestimmungen vorbehalten."

„Art. 2. §. 2.

Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nicht deutschen Ländern zu einem Reiche vereinigt sein."

§. 3.

„Hat ein deutsches Land mit einem nicht deutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach dem Grundsatze der reinen Personal-Union zu ordnen."

Meine Herren! Oesterreich hat sich durch das Uebergewicht seiner slavischen Elemente seine Stellung in Deutschland verrückt, vielleicht auch ganz verdorben. Setzen Sie Preußen nicht derselben Gefahr aus. Ich bitte Sie dringend, entscheiden Sie diese Frage jetzt gleich im Sinne eines Amendements. Sie ist keineswegs, wie der Redner vor mir geäußert, eine solche, in welcher andere Nationen mitzusprechen haben. Sie ist eine rein deutsche, eine rein preußische. Wenn Sie dieselben entschieden haben werden, wie sie ja in Frankfurt schon entschieden ist, so wird wohl sonst Niemand dabei mitzusprechen haben.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Kleist hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Kleist: Der vorletzte Redner hat sich dahin geäußert, daß Posen die einzige Provinz sei, die einen Statthalter besessen habe. Diesem muß ich widersprechen. Pommern hat fortwährend in dem jedesmaligen Thronerben seinen gebornen Statthalter gehabt. Dies Recht hat es noch, und in diesem Augenblick ist Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen Statthalter von Pommern.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Berg: Schon oft haben wir Gelegenheit gehabt, zu bemerken, wie tief die Angelegenheiten Posens in unsere Angelegenheiten einschneiden. Besonders waren es Ueberschreitungen, welche die Redner beider Nationalitäten sich hier und da zu Schulden kommen ließen. Heute hat der Abgeordnete Geßler davon ein starkes Beispiel gegeben. Ich bin Mitglied der Kommission, von welcher der Herr Redner geäußert hat, daß sie in ihrer Majorität der deutschen Bevölkerung Posens feindlich gesinnt sei. Ein jeder Abgeordneter, der hier sitzt, weiß, daß er nicht Vertreter der deutschen und posenschen Nationalität, sondern Vertreter aller preußischen Staatsbürger ist. Wenn die Majorität der Versammlung zu der Einsicht kommt, daß die Forderungen der Deutschen in Posen unbillig sind, so werden Sie darüber entscheiden, auch darüber, wenn eine niedergesetzte Kommission in dieser Weise angegriffen wird.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Meine Herren! Ich habe über die erwähnte Statthalterschaft Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen einfach nur dies zu bemerken, daß sie ein bloßer Titel ist, was schon daraus zu ersehen ist, daß derselbe nicht in Pommern residirt. Wer zuviel beweisen will, beweist gar nichts. Es kann das Angeführte nicht für Posen gelten; das Großherzogthum hatte einen wirklichen Statthalter in der Person eines Polen, des Fürsten Radziwill, der auch an Ort und Stelle residirte. Es ist also ein ganz anderes Verhältniß.

Stimme: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Vice-Präsident von Unruh: Ich kann das Wort jetzt nur zunächst dem Abgeordneten Geßler zu einer persönlichen Bemerkung ertheilen.

Abgeordn. Geßler: Ich habe nicht davon gesprochen, daß die Kommission uns feindlich gesinnt sei, sondern nur gesagt, wir haben Grund, zu glauben, daß einzelne Mitglieder der Kommission den deutschen Interessen in Posen nicht freundlich gesinnt seien.

Auf die Bemerkung des vorigen Redners wegen des Statthalters führe ich an, wie auch Neu-Vorpommern einen Statthalter in der Person des Fürsten von Putbus erhalten hat, und daß derselbe eben so installirt worden ist, wie der Fürst Radziwill in Posen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Brodowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Brodowski: Ich habe blos zu berichtigen, meine Herren, daß der vorige Redner sich wohl geirrt hat, wenn er glaubt, ich beabsichtigte durch mein Amendement ein besonderes polnisches Reich mit besonderen polnischen Institutionen zu stiften. Das habe ich nicht beabsichtigt. Es war nur unsere Absicht, daß das zur Wahrheit werde, was den Polen im Großherzogthum Posen im Jahre

1815 versprochen und was am 24. März d. J. von Sr. Majestät dem Könige auf das heiligste zugesichert wurde. Wenn der geehrte Redner erklärt, daß die Kabinets-Ordre hingeschleudert worden war und Entsetzen unter den Deutschen hervorgebracht hätte . . .

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dies keine persönliche Berichtigung ist, sondern in die Diskussion übergeht. Ich bitte, sich auf die persönliche Berichtigung zu beschränken.

Abgeordn. von Brodowski: Ich muß faktisch berichtigen; sie ist nicht hingeschleudert, sondern wohl überlegt in einer dreitägigen Konferenz mit Zuziehung von deutschen Deputirten aus der Stadt Posen, mit dem Ministerium berathen worden, und nichts weiter, als was 1815 bezweckt worden, d. h. die Sicherheit der Nationalitäten, als der heiligsten und theuersten Güter der Menschheit, durch eine organische Verwaltung sicher zu stellen. Es kam ihnen nicht im entferntesten in den Sinn, sich von dem preußischen Staate abreißen zu wollen, und daß diese Kabinets-Ordre

(Unterbrechung durch den Präsidenten.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß dies Gründe und Anstalten sind. Ich muß deshalb den Herrn Redner bitten, auf das Wort zu verzichten, oder bei Thatsachen stehen zu bleiben.

Abgeordn. von Brodowski: Dies sind faktische Berichtigungen, die ich beweisen muß.

Ich habe blos sagen wollen, daß diese Kabinets-Ordre lediglich den hochherzigen Absichten des Königs entsprach, die Verheißungen von 1815 zur Wahrheit werden zu lassen, welche Allerhöchstderselbe in der nachstehenden Kabinets-Ordre an den Marschall von Rochow schon während des ersten Vereinigten Landtages unterm 9. Mai 1847 ergehen ließ bei Gelegenheit einer ähnlichen, von den Provinzial-Ständen des Großherzogthums Posen überreichten Petition, welche bereits von allen 7 vorhergegangenen Provinzial-Landtagen, in Uebereinstimmung der deutschen Deputirten, welche die große Verletzung der polnischen Nationalität und die großen, ihren polnischen Mitbrüdern gegen ihre geheiligten moralischen Güter seitens der Regierung zugefügten Unbillen wohl anerkannten, als eine Lebensfrage vor den Thron niedergelegt worden war.

Diese Allerhöchste Entscheidung lautet auszugsweise wörtlich, wie folgt:

„Ich eröffne Ihnen auf die Anzeige vom 5. d. Mts., daß Ich Ihr Verfahren in Beziehung auf die anliegend zurückerfolgende Petition mehrerer Deputirten des Großherzogthums Posen, die Aufrechthaltung der polnischen Nationalität und Sprache betreffend, vom 29. vorigen Monats nur vollkommen billigen kann. Denn da nach §. 13. der Verordnung vom 3. Februar d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtages Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinzial-Landtagen verbleiben sollen, so dürfte der bezeichnete Antrag, welcher ausdrücklich dahin gerichtet ist, die den Polen im Großherzogthum Posen zugesicherte Nationalität schützen und pflegen zu lassen, indem derselbe lediglich die Interessen Einer Provinz als seinen Gegenstand bezeichnet, nicht zur Berathung der Kurie der drei Stände gelangen, und sind Sie, als deren Marschall, eben so befugt als verpflichtet, alle Verhandlungen von derselben fern zu halten, welche ihr nicht durch das Gesetz oder Reglement zugewiesen sind. Ihren Wunsch, die bezeichnete Petition ausnahmsweise zur Berathung der Stände-Kurie zu überweisen, würde Ich um so lieber erfüllen, als die darüber anzuknüpfenden Verhandlungen nur geeignet sein könnten, Meine wohlmeinenden Intentionen für alle Meine Unterthanen polnischer Nation ins Klare zu stellen; es würde aber diese Ueberweisung eine offenbare Verletzung des Gesetzes enthalten und muß Ich es nur lediglich aus diesem Grunde versagen, darauf einzugehen. Dagegen dürfen die Unterzeichner der Petition, wenn solche entweder durch Vermittelung des nächsten Provinzial-Landtages oder jetzt unmittelbar an Mich gelangt, versichert sein, daß der Inhalt auf das genaueste geprüft und jeder Beschwerde, welche sich als begründet herausstellen möchte, Abhülfe gewährt werden wird.

Berlin, den 9. Mai 1847.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An
den Marschall der Kurie der drei
Stände des Vereinigten Landtages,
Oberst-Lieutenant von Rochow.

Für die Richtigkeit der Abschrift
(L. S.) (gez.) Maybaum,
Landtags-Registrator."

Die Kabinets-Ordre vom 24. März d. J. enthält also nichts weiter als die endliche Erfüllung der Petitionen von sieben Landtagen, welche die polnische und deutsche Bevölkerung dringend beantragt haben.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Wachsmuth für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Nach der für mich völlig erschöpfenden und klaren Darstellung, die das verehrte Mitglied für Cleve gegeben hat, kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Die Verfassungs-Kommission ist von dem Regierungs-Entwurf, der dahin lautet:

„Alle Landestheile der preußischen Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange, mit Ausschluß der einer besonderen nationalen Reorganisation und Verfassung vorbehaltenen Theile des Großherzogthums Posen, bilden das zum deutschen Bunde gehörige preußische Staatsgebiet,"

um deshalb abgegangen, weil sie der Meinung war, daß wir nicht blos für ein zum deutschen Bunde gehöriges, sondern für das gesammte preußische Staatsgebiet eine Verfassung festzustellen haben. Wir haben es uns nicht klar machen können, weshalb der Regierungs-Entwurf die eben vorgelesene Fassung beliebt hat, denn es haben sich Motive für den Regierungs-Entwurf überhaupt nicht auffinden lassen. Das Mitglied für Kleve hat nicht blos in einer poetischen Auffassung, wie das verehrte Mitglied für Schubin behauptet, für den Entwurf der Kommission gesprochen; denn, meine Herren, ich glaube nicht, daß Jemand die wiener Kongreß-Akte und die übrigen Dokumente, welche es uns vorgelegt hat, zu dem poetischen Theile unserer Literatur rechnen wird. Es hat eine sehr detaillirte staatsrechtliche Darstellung von der Lage der Sache gegeben. Das Mitglied, welches nach ihm gesprochen hat, hat besonders in seiner Rede auszuführen gesucht, daß die Demarcations-Linie nöthig, daß sie eine Forderung der Gerechtigkeit für die deutsche Bevölkerung sei. Das, meine Herren, könnte ich nur dann zugeben, wenn ich dem Regierungs-Entwurf beitreten wollte, wenn es sich darum handelte, ob deutsche oder polnische Brüder künftig zu Polen oder zu Deutschland gehören. Aber das gerade hat die Verfassungs-Kommission vermeiden wollen. Sie ist von der Ansicht ausgegangen, daß die Provinz Posen eine Verfassung mit den übrigen Theilen Preußen erhalte, eine gemeinsame Verfassung, daß die Verfassung die nationalen Rechte der Polen wie der Deutschen schützen werde. Für unsere Aufgabe liegt keine Veranlassung vor, hier von einer Demarcationslinie zu sprechen, wie schon das verehrte Mitglied für Kleve gesagt hat, nur wenn wir verschiedene Verfassungen geben wollten, also die nationalen Rechte des einen oder des anderen Theiles gekränkt würden, würden wir die Demarcationslinie ins Auge zu fassen haben. Ich kann, wie gesagt, für den Kommissions-Entwurf nach jener Darstellung nichts weiter anführen, muß mich aber gegen das Amendement des Abgeordneten Phillips erklären, und deshalb habe ich das Wort noch ergriffen. Das Amendement Phillips sagt:

„Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet."

Dies Amendement ist mir zu unbestimmt, und ich halte es hier nicht am geeigneten Orte. Was heißt es: „diese besonderen Rechte?" Sie haben schon in der neulichen Sitzung, als die polnische Frage angeregt wurde, gesehen, welche verschiedene Auffassung dieser besonderen Rechte es giebt, bei den deutschen und polnischen Bewohnern Posens. Sie kommen also durch dieses Amendement nicht weiter, wenn Sie nicht die besonderen Rechte feststellen wollen. Meines Erachtens sind es entweder territoriale oder nationale. Für beide Fragen aber bleibt in der Diskussion der Verfassung noch vollkommen Zeit. Die territoriale Frage kann nicht entschieden werden, weil sie nicht ohne Deutschland entschieden werden kann. Der Artikel 107 des Verfassungs-Entwurfes, sowohl der Regierung, wie der Kommission, die hier fast gleichlautend sind, giebt den spätesten Zeitpunkt an, wo die territoriale Frage gelöst sein wird. Dieser Artikel bestimmt:

„Sollten nach dem Schlusse der gegenwärtigen Versammlung durch die für Deutschland festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der deutschen Verfassung in Uebereinstimmung stehen."

Die nationalen Rechte werden sich bei den verschiedenen Materien der Verfassung feststellen lassen. Die polnischen Mitglieder werden die gehörige Aufmerksamkeit verwenden, sie geltend zu machen, und von unserer Seite wird Alles geschehen, sie zur Geltung zu bringen. Der Artikel 1, den wir jetzt diskutiren, spricht nur vom Staatsgebiet. Es scheint mir daher logisch nicht recht, in diesen Artikel ein Amendement zu bringen, welches von anderen Rechten, als rein territorialen spricht. Deshalb bin ich gegen das Amendement. Wenn ich nun, meine Herren, dafür stimme, daß Tit. 1 des Entwurfs der Verfassungs-Kommission angenommen wird, der scheinbar die letzte Selbstständigkeit unserer polnischen Brüder zu vernichten droht, so möchte ich uns vor diesem Schein verwahren. Ich wenigstens stimme

in der vollen Ueberzeugung dafür, daß dies der einzige Weg ist, die zarten Hoffnungen der polnischen Brüder zu schirmen und dereinst zur Verwirklichung zu bringen. Meine Sympathie für dieses fast beispiellos mißhandelte Volk hege ich seit langer Zeit, sie ist nicht von heute, und wenn zuweilen das eigene Nationalgefühl in meiner Brust sie hat herabdrücken können, so ist es doch nicht im Stande gewesen, sie zu unterdrücken, denn ich fühle viel zu tief, daß wir unter der Wahrheit des alten deutschen Sprüchwortes dulden, „daß unrecht Gut nimmer gedeiht." Ich halte mich für verpflichtet, mit Gut und Blut zu helfen, ein Unrecht wieder gut zu machen, daß von unseren Vorvätern den Polen zugefügt ist, so bald und so weit uns eine traurige siebzigjährige Verwickelung dazu in den Stand gelangen läßt!

(Bravo!)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Phillips zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Phillips: Der geehrte Herr Redner, welcher die Tribüne so eben verlassen hat, hat angeführt, er sei deshalb gegen das von mir gestellte Amendement, weil es die besonderen Rechte nicht näher festsetze, vielmehr in Ungewißheit lasse. Er hat zur Motivirung dieser Behauptung mein Amendement vorgelesen, aber nur den ersten Satz.

Der zweite Satz lautet:

„Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher feststellen."

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt): Bevor ich zu dem Amendement übergehe, das ich vorzuschlagen die Ehre gehabt, muß ich auf zwei Bemerkungen zurückkommen, die der Abgeordnete Arnz gemacht hat. Er hat mich und einen anderen Abgeordneten der Folgewidrigkeit angeschuldigt wegen der von uns eingebrachten Amendements. Ich glaube, den geehrten Abgeordneten darauf aufmerksam machen zu müssen, daß er wohl übersehen habe, daß die zu Frankfurt von dem Bundestage und der National-Versammlung gefaßten Beschlüsse in völliger Uebereinstimmung, ja, auf den Antrag der diesseitigen Landesregierung geschehen sind. Er hat ferner behauptet, es sei Niemanden klar, welche Länder der preußischen Monarchie zum deutschen Bunde gehören. Ich muß gestehen, daß ich in diesem Zweifel nicht bin. Nimmt der geehrte Abgeordnete an, daß die in Frankfurt in Uebereinstimmung mit der diesseitigen Landesregierung gefaßten Beschlüsse nicht zu Recht bestehen, was ich indessen als eine große Folgewidrigkeit seines am 11. Juli gemachten Amendements ansehen würde, so versteht es sich von selbst, daß zum deutschen Bunde alle zur Monarchie gehörigen Landestheile, mit Ausnahme des Großherzogthums Posen in seiner jetzigen Begränzung, gehören, anderenfalls auch jenen Theil von Posen, welchen jene Beschlüsse bezeichnen.

Ich glaube nicht, daß der Gegenstand, über den heute verhandelt wird, für eine fernere Berathung und Beschlußnahme ausgesetzt werden darf. Die Frage ist allerdings verwickelter Natur; aber es ist nicht zu erwarten, daß die Zeit sie löse. Ich glaube, wir müssen ihr freimüthig und mit Bewußtsein entgegentreten, wenn wir die Schwierigkeiten nicht vermehren wollen, die sie darbietet. Es ist für Niemanden ungewiß, daß das Verfassungswerk, an dem wir arbeiten, genau die Gränzen zu bezeichnen haben wird, in denen es seine Geltung finden soll. Es scheint aber nicht dieselbe Anerkennung zu finden, daß innerhalb der zu gründenden Verfassung weder Personen noch Landestheile Platz finden dürfen, die andere staatsrechtliche Ansprüche zur Geltung zu bringen, den Anspruch machen. Die große Mehrheit dieser Versammlung ist gewiß darüber einverstanden, daß wir für ein deutsches Land eine Verfassung begründen sollen. Dieser Zweck wird verlangen, daß grundsätzlich ausgeschlossen bleibe Alles, was ihm zuwiderläuft; ja, er wird verlangen, daß Alles darin aufgenommen werde, was ihm förderlich ist. Ziehen wir den thatsächlichen Inhalt des ersten Artikels des uns vorliegenden Entwurfs, so wie die zum Theil zu ihm und zum Theil zur Einleitung gemachten Amendements in Erwägung, insoweit sie vom Staatsgebiet handeln, so finden wir, daß die bei weitem größere Mehrzahl die ganze Frage unentschieden läßt; nur die Amendements der Abgeordneten von Brodowski und Geßler sprechen sich mit Bestimmtheit über die Verhältnisse einzelner Landestheile der preußischen Monarchie und ihre staatsrechtlichen Beziehungen aus. Sie bezeichnen das Verhältniß, welches künftig jene Landestheile zum deutschen Bunde einzunehmen haben. Würden wir heute eine Verfassung des deutschen Reichs zu Recht beständig vor uns liegen haben, ich glaube kaum, daß die Zweifel, die in dieser Frage angeregt worden sind, irgendwie eine erhebliche Bedeutung gewinnen können. Aber auch schon heute wird, wie mir scheint, eine nähere Erwägung des Gegenstandes zeigen, daß es unmöglich ist, daß zu einem deutschen Staate fortan anderes Land gehöre, als solches, das in staatsrechtlicher Bedeutung deutsch ist. Will man nicht den Keim der Auflösung in einen Staats-Verband legen, so darf man nicht in seiner Verfassungs-Urkunde weder eine Bestimmung, noch nur einst eine Hindeutung zulassen, die abweichende politische Interessen in Anspruch nehmen. Dies wird um so weniger geschehen können, wenn ein solcher Anspruch in einer anderweit bestehenden Nationalität wurzelt und ihr anzugehören behauptet.

Ich wüßte nicht, was mit Grund entgegnet werden könnte, wenn nach Zeit und Gelegenheit ein solcher erhobener und anerkannter Anspruch seine Verwirklichung verlangte. Die Zeit liegt uns nicht fern, wo dieses wirklich geschehen, wo der dadurch entstandene Brand zur hellen Flamme in dem eigenen Hause zu werden drohte. Ein solcher Anspruch darf nicht in unbestimmte Worte verhüllt werden, er darf sich nicht in unbestimmte Linien verlaufen. Er muß fest begränzt vor uns liegen. Wir müssen aber sein Recht und unsere Pflicht nicht einen Augenblick in Zweifel stellen. Werden solche Betrachtungen schon durchgreifen für die Verhältnisse des preußischen Staates an sich, um wie viel mehr werden sie da Geltung bekommen, wo von einer Verfassung die Rede ist, die den preußischen Staat aufs engste mit Deutschland, mit den deutschen Stämmen zu verknüpfen bestimmt ist. Wollte man in einem deutschen Staate Landestheile, die Deutschland angehörig und verpflichtet sind, mit nicht deutschem Lande vertreten, wer könnte die Wirrnisse lösen, die ein solch beklagenswerthes Beginnen zu verewigen bestimmt wären? Es handelt sich hier nicht um leere Worte, wir sind mit Gut und Blut Alle, so weit wir zu Deutschland gehören, verpflichtet, Deutschlands Macht und Einigkeit, Deutschlands Gränzen zu vertheidigen, und nicht etwa allein aus unserem guten Willen, nein, wir würden Landesverräther sein, wenn wir hierin fehlten. Eine gleiche und gegenseitige Verpflichtung hat Deutschland gegen jeden deutschen Staat, also auch gegen uns. Aber diese Verpflichtung wird sich nicht über Deutschlands Gränzen ausdehnen. Deutschland wird für die nichtdeutschen Lande die Waffen nur ergreifen, wenn es seine Ehre verlangt; wenn Verträge es dazu verpflichten oder Gründe allgemeiner Nothwendigkeit dies gebieten. Wenn ich hier nur der Wehr- und Steuerpflicht gedenke, so will ich damit den Kreis der engeren Beziehungen nicht geschlossen haben, den die deutschen Staaten mit Deutschland einzugehen haben werden; ich weise auf 107 des Entwurfs hin. Vergeblich werden wir uns berufen auf eine vergangene Zeit, — was in ihr möglich war, ist es heute nicht mehr! Aber abgesehen davon, wir haben die Verhältnisse gelöst, durch die es damals allein möglich war.

Preußen hatte eine politische Vertretung für jede Provinz. Diese Sondervertretung ist, wie ich denke, für immer beseitigt. Das Königreich Preußen und das Großherzogthum Posen, die, wiewohl beide nicht zum deutschen Bunde gehörig, dennoch an allen Staats-Einrichtungen der preußischen Monarchie Theil nahmen, fanden die Mittel, in einer besonderen politischen Vertretung ihre Sonder-Interessen wahrzunehmen. Sie haben das in vielen Fällen gethan. Dieses System ist abgeschafft. Schon lange vorher war es eine Forderung wahrer Staatsmänner jeder Meinung, es nicht bestehen zu lassen, als nicht vereinbar mit der Macht, Wohlfahrt und Größe eines Landes. Wir werden es nicht zurückführen wollen. Betrachten Sie die Sache, von welcher Seite Sie wollen. Sie werden immer darauf zurückkommen, daß im preußischen Staate nur deutsche Länder sich vereinigen können, nur Länder, welche bereit, verpflichtet und entschlossen sind, für Deutschlands Macht und Einheit das Letzte einzusetzen.

Ich gehe nun zu dem vorliegenden Entwurf und zu den einzelnen Amendements über. Der Art. 1 des Entwurfes entscheidet zwar mit völliger Bestimmtheit über die künftigen Gränzen des preußischen Staates, aber er läßt die große Frage, bei der wir stehen, ob es künftig in dem preußischen Staate Landestheile geben wird, die verschiedene politische Berechtigungen haben, ganz unentschieden. Das Amendement des Abgeordneten Kiesenstein, welches zu der Einleitung eingebracht ist, will dem Amendement des Abgeordneten von Potworowski die Bedeutung nehmen, indem es durch Beifügung sämmtlicher Königlichen Titel, oder vielmehr des ꝛc. ꝛc., welches dies Symbol derselben ist, dies umgehen will. Es bleibt unbestimmt in seiner Bedeutung und läßt die Frage gänzlich unentschieden. Es darf nicht weiter ausgeführt werden, daß das Amendement des Abgeordneten von Potworowski, welches außer dem Titel: „König von Preußen" allein den Titel „Großherzog von Posen" beizubehalten verlangt, für die Landestheile, welche sich unter dem Begriff Großherzogthum Posen vereinen, eine besondere politische Berechtigung in Anspruch nimmt, die indeß nicht näher bezeichnet ist. Das Amendement des Abgeordneten Phillips läßt ebenfalls Alles ungewiß, es äußert sich weder über die Natur der Rechte, welche es dem Großherzogthum durch organische Gesetze gewähren will darüber, ob eine besondere Nationalität im Staate gewährt, oder ob den Bewohnern Posens ein besonderes Staatsrecht erhalten werden soll. Anders ist es mit dem Amendement des Abgeordneten von Brodowski. Wenn es mir auch nicht ganz deutlich ist, in welcher Form der Ausdruck: „das Großherzogthum Posen erhält dieselben in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde enthaltenen constitutionellen Rechte als Grundlage seiner nationalen Institutionen", zur Anwendung zu kommen hätte, so läßt doch die nebenstehende Bezeichnung, nach welcher „das Großherzogthum als ein mit der preußischen Krone vereinigter polnischer Landestheil" besessen wird, außer allem Zweifel, daß für das Großherzogthum ein besonderes Staatsrecht, nicht nur in dem bis dahin angenommenen Sinne, sondern in dem Sinne beansprucht wird, daß es, Theil an eine andere Landes-Angehörigkeit in Anspruch nehmend, nur durch die Krone mit Preußen verbunden sei.

Ebenso bestimmt drückt sich das Amendement des Abgeordneten Geßler aus, indem es in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten von Brodowski ein besonderes Staatsrecht, jedoch in Abweichung von ihm nur für einen Theil des Großherzogthums verlangt.

Mit Herrn Geßler nehme ich an, daß ein bestimmter Theil des Großherzogthums, nach dem Antrage seiner Bewohner und der Landes-Regierung, durch die Beschlüsse des Bundestages vom 22. April und 3. Mai d. J. und durch die wiederholte Anerkennung der deutschen National-Versammlung am 28. Juli d. J. in den deutschen Bund aufgenommen worden ist, — und Deutschland angehört.

Mit ihm nehme ich an, daß dem überbleibenden Theil ein besonderes Staatsrecht zustehe. Ich kann aber seinem Amendement nicht beitreten, denn ich finde nicht, daß in der preußischen Verfassungs-Urkunde der Platz gefunden werden könnte, wo über nicht zum preußischen Staate gehörige Länder Voraussicht zu treffen wäre. Ich bitte Sie, den Bestimmungen des Entwurfs sowohl wie sämmtlichen Amendements Ihre Zustimmung nicht zu geben, sondern auf das meinige zurückzukommen.

Ich habe mich noch vor einem Mißverstande zu verwahren, der möglicherweise durch eine Auffassung des Phillipsschen Amendements, dem ich ebenfalls entgegengetreten, hervorgerufen werden könnte.

Wenn dieses Amendement in dem Sinne aufgefaßt wird, daß es unseren polnischen Landsleuten volksthümliche Entwickelung und Gleichberechtigung der Sprache in Literatur, im Unterricht, im Kirchenwesen, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege zusichert, so trete ich mit vollem Herzen jedem Antrag bei, der ihnen eine Gewährleistung dieses unveräußerlichen Rechtes zusichern will. Bei dem Art. 1, der über das Staatsgebiet handelt, kann er aber seine Stelle nicht finden. Sie haben gesehen, daß ich mich nicht auf das Feld begeben habe, was der geehrte Abgeordnete für Kleve mit so vieler Gründlichkeit vor unseren Augen aufgethan hat, ich meine das Feld der besonderen Provinzial-Berechtigung der Provinz Posen. Ich glaube, daß es wohlgethan ist, dieses Feld zu meiden. Nicht nur die Provinz Posen, nicht nur die übrigen Provinzen, auch viele andere Landestheile werden eben so starke und eben so gut verbriefte Ansprüche und Privilegien aufzuweisen haben, als die Provinz Posen. Ich erinnere Sie an einen Fall, der vor nicht zu langer Zeit von dieser Tribüne aus, wenn auch nicht um einen Anspruch zu begründen, zur Sprache gebracht worden ist. In meinen Augen besteht der neue staatsrechtliche Zustand der einzelnen Landestheile der preußischen Monarchie vorzüglich darin, ob sie zum deutschen Bunde gehören oder nicht, in allen übrigen möchte eine besondere Berechtigung oder ein besonderes Staatsrecht sich kaum ausführen lassen. Es ist endlich die Einverleibung eines Theiles des Großherzogthums Posen in Deutschland, deren ich zu gedenken veranlaßt war, von vielen Seiten auf das bitterste angegriffen und getadelt worden. Man hat sie als die fünfte Theilung Polens bezeichnet.

Darauf erwiedere ich. Nachdem Preußen in einem blutigen Kampf auf offenem Felde nach Sieg und Frieden seine Gränzen feststellte, war es dem Lande schuldig, jene zu sichern. Es lag weder in dem Interesse, noch konnte es in den Wünschen Preußens liegen, diese Sicherung auf Kosten eines größeren Theils von Polen herbeizuführen, als gerade nöthig war.

Abgesehen davon, daß ähnliche Rücksichten bei Einverleibung eines Theils des Großherzogthums Posen in Deutschland theilweise mitgewirkt haben mögen, so führe ich an, daß ein großer und vielleicht der größte Theil dieses Landstriches nicht jenen Eroberungen beizuzählen ist. Das Jahrhundert neigt sich seinem Ende, seit welchem der Netzdistrikt mit kurzer Unterbrechung dem Königreich Preußen einverleibt war. Nichtsdestoweniger erkenne ich in vollem Umfange die Berechtigung des tiefen Gefühles an, welches unsere Landsleute polnischer Abkunft für den heiligen Heerd des Vaterlandes hier an den Tag gelegt haben. Nicht zuerst in voriger Woche hat die Debatte über diese Sache meine Bewunderung hervorgerufen; nicht erst in voriger Woche hat mir das Herz geklopft, bei dem beredtem Ausdruck so hochherziger Empfindungen. Ich selbst fühle es tief, daß Alles, was wir unseren polnischen Brüdern, die in Deutschland zu wohnen berufen sind, bieten können, wenn wir in Wort und That ihre nationale Eigenthümlichkeit in unseren Staats-Einrichtungen ehren und mit voller Aufrichtigkeit zur Geltung bringen werden, ein geringer Ersatz ist für so viel vergangene Größe. Aber die Geschicke der Menschen und Völker werden anderswo gewogen! Wir aber, die wir die Vertreter eines zu Deutschland gehörenden Volkes sind, haben nur eine Pflicht; nicht das Band der Freundschaft, nicht die theuersten Gefühle dürfen uns von ihr abwendig machen. Im Namen des preußischen, im Namen des deutschen Vaterlandes mahne ich Sie, des Ernstes ihrer bevorstehenden Entschließung wohl zu gedenken. Deutschland hat an Gebiets-Verwickelungen im Westen und Norden, in Limburg und Schleswig-Holstein schon genug; rufen Sie nicht noch eine in Osten herbei, die leicht verderblicher werden könnte. Ich empfehle Ihnen die Annahme meines Amendements. Gestatten Sie mir mit den Worten zu enden, die an einem anderen Orte ein beredterer Mund gesprochen:

> Allen die Freiheit! Ueber Alles die Wohlfahrt des Vaterlandes!

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Pokrzywnicki gegen den Kommissions-Antrag und für das Amendement des Abgeordneten Phillips.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums Posen sind durch den ersten Redner, Dr. Arnz, so gründlich auseinandergesetzt worden, daß denjenigen, welche sich auf dieses Feld begeben wollen, wohl nur wenig Stoff übrig bleiben möchte, um so weniger mir, der ich nicht gewohnt bin, auf Persönlichkeiten einzugehen, wie der Redner, der mir vorgeworfen hat, daß ich zum Verstande der liga polska gehöre. Ich nehme aber keinen Anstand, hier öffentlich zu erklären, daß ich, sobald die liga polska zu ungesetzlichen Mitteln schreiten sollte, nicht nur ausscheiden, sondern ihr entgegentreten würde.

Der Abgeordnete Arnz hat weitläuftig ausgeführt, welche Rechte dem Großherzogthum Posen nach den wiener Verträgen zustehen. Er hat dabei eines Beweisstückes erwähnt, das, wie er sich ausdrückt, mit den wiener Verträgen in Widerspruch steht. Ich muß gestehen, meine Herren, mir sind die wiener Verträge über den Punkt und die Frage, ob das Großherzogthum Posen nach diesen Verträgen mit Preußen in einer Real-Union oder nur Personal-Union stehe, mir sind, das gestehe ich offen, die Verträge in dieser Beziehung von jeher sehr zweifelhaft gewesen. Der Ausdruck, der mir die meisten Zweifel erregte, war der: Ihr habt ein Vaterland und mit ihm einen Beweis Meiner Achtung für Eure Anhänglichkeit an dasselbe erhalten. Ich fragte mich immer, was soll hier das Wort „Vaterland" bedeuten, wer kann von Anhänglichkeit sprechen da, wo man erst beginnt, in ein neues Verhältniß zu treten. Ich konnte mir nicht denken, daß hier von Preußen die Rede sei; ich habe mir es immer verneinen müssen. Indessen gestehe ich, wie gesagt, offen, daß mir in den wiener Verträgen kein vollständiger Beweis zu liegen scheint, daß zwischen dem Großherzogthum Posen und der Krone Preußens nur eine Personal-Union bestehen sollte; allein die erste Rede, welche der Fürst Radziwill am 3. August 1815 hielt, als er den Huldigungs-Eid abnahm, brachte mich zuerst auf den Gedanken, daß man damals allerdings beabsichtigt habe, nur eine Personal-Union eintreten zu lassen. Sie erlauben mir, daß ich einige Worte aus der Rede vorlesen darf:

> „W skutku tych układów ogólnych, przez Europę całą zawarowanych, i wy Mieszkańce Wielkiego Xięstwa Poznańskiego macie składać część osobną, lecz nicoddzielną Monarchii Pruskiej i los wasz z jey losem na bydź połączony."
>
> (Ruf: Deutsch! Deutsch!)
>
> Deutsch: „In Folge dieser allgemeinen, durch ganz Europa gewährleisteten Verträge sollt Ihr Bewohner des Großherzogthums Posen einen „besonderen", aber unzertrennbaren Theil der Monarchie ausmachen und Euer Schicksal soll mit ihrem Schicksal verbunden sein."

Ich werde Sie, meine Herren, nicht ermüden mit der Vorlesung polnischer Worte, da diese schöne Sprache manchen Ohren unangenehm zu klingen scheint; ich werde Ihnen daher einen anderen Theil dieser Rede jetzt deutsch erklären.

Es heißt nämlich an einer anderen Stelle:

> „Ihr sollt durch die künftige Constitution der Monarchie und durch eine Euch besonders verliehene Constitution zum Vollgenuß der bürgerlichen Rechte gelangen u. s. w."

Sie sehen, meine Herren, daß sich doch wohl Einiges dafür anführen ließe, daß man sich wohl auch in der damaligen Unklarheit den Begriff eine Personal-Idee gedacht haben mag, als man jenen Huldigungs-Eid abnahm. Ich weiß jedoch, meine Herren, und ich war nie geneigt, Thatsachen zu leugnen, daß die Real-Union mindestens seit 30 Jahren schon bestanden hat und noch besteht, und ich glaube nicht, daß ein besonderes Gewicht darauf gelegt werden kann, ob vertragsmäßig Personal- oder Real-Union bestehen sollte, da es nicht darauf ankommt, was früher bestanden hat, sondern darauf, zu bestimmen, was künftig bestehen soll. Ich gehe daher über zu den Amendements, welche von der entgegengesetzten Seite gestellt worden sind. Die Herren Amendementsteller begeben sich auf ein ganz anderes Feld, auf das Feld der Geschichte des Großherzogthums Posen seit der Revolution. Meine Herrn! Einer dieser Redner hat in einer früheren Sitzung bemerkt, es sei eine Ironie des Schicksals, daß die polnische Bevölkerung sich auf die wiener Verträge berief. Ich glaube, daß ist eine größere Ironie des Schicksals, daß gerade die Leute sich auf die Revolution berufen, die sie früher nicht haben anerkennen wollen, wie ihnen schon einmal vorgehalten worden ist. Diese Herren stellen an die Spitze ihrer Grundsätze das Prinzip der Nationalität. Auch ich bin der Ansicht, daß das Prinzip der Nationalität für die Zukunft ein stärkeres sein wird, als alle geschriebenen Verträge, als alle verbrieften Rechte. Meine Ansicht ist: es werden künftig sich in Europa die Nationalitäten wieder zusammenthun, die zusammen gehören, und es werden sich mächtige Völker bilden, die ungetheilt und ungetrennt unter einander mehr in Frieden leben werden, als alle die, welche man auf den Kongressen widernatürlich zusammengekoppelt hat.

Allein jenes Prinzip ist nur dann gerecht, wenn es auf beiden

Seiten angewendet wird und angewendet werden kann. Es fehlt aber zur Anwendung dieses Prinzips nicht nur die erste Grundlage desselben, nämlich der frei und ausdrücklich erklärte Volkswille, denn es sind nicht alle polnischen Nationen gefragt worden, wohin wollt ihr gehören, sondern es ist auch dieses Prinzip nicht gleichmäßig angewendet worden, denn wollte man die Polen, die in Preußen wohnen, absondern, man müßte sie alle sondern und sie zusammenthun in ein Ganzes. Es giebt im preußischen Staate 2,000,000 Slaven, von diesen sollen aber nur abgesondert werden, hören Sie und staunen Sie, 392,000. Im Großherzogthum Posen, ich will Westpreußen und Schlesien ganz unerwähnt lassen und nur diejenigen Zahl-Verhältnisse nehmen, wie sie in Frankfurt von Stenzel vorgetragen sind, giebt es ungefähr 1,300,000 Einwohner; Stenzel sagt, es seien darunter 790,000 Polen, 420,000 Deutsche und 80,000 Juden. Gesetzt nun, meine Herren, es wohnten jenseits der Demarcationslinie wirklich keine Deutsche mehr (was freilich nicht der Fall ist; ich weiß es selber, es sind mindestens 50,000 Deutsche noch jenseits der Demarcationslinie), aber wir wollen es einmal annehmen, daß jenseits der Linie keine Deutsche mehr wohnen, sondern alle diese 420,000 Deutsche wohnten in dem Theile Posens, welcher diesseits der Demarcationslinie liegt, wie viel Polen nehmen Sie dann noch in diesen Theil der zu Deutschland geschlagen werden soll, mit hinüber? Nach einigen Angaben würden in diesem Theile des Großherzogthums 866,500 Einwohner sich befinden, davon diese 420,000 Deutsche abgezogen, so nehmen Sie also 46,500 Polen mehr als Deutsche mit hinüber; nur dies, meine Herren, soll eine Sonderung nach Nationalitäten sein? Wirklich mehr als Ironie. Das Prinzip der Nationalität, wie es angewendet worden ist, ist ein ungerechtes. Nun, meine Herren, komme ich darauf, was man mit dem Großherzogthum machen will, wenn man diese Demarcationslinie gezogen hat. Der Herr Abgeordnete Arntz hat Ihnen schon gesagt, was der Oberpräsident Flottwell in dieser Beziehung gethan hat. Setzen Sie nun den Fall, daß, wie es beantragt ist, eine Real-Union zwischen dem Großherzogthum und dem preußischen Staate bestehen bleibt, wie sie faktisch, ich erkenne es nochmals an, wirklich bestanden hat. Was man in Posen immer am meisten zu befürchten hatte, das ist das sogenannte Germanisirungs-System. Hat man denn dies System nach der Revolution schon aufgegeben? Hören Sie, meine Herren, was Jemand darüber gesagt hat, der jetzt an der Spitze unserer Regierung steht. Er schreibt in einem Bericht an das Kriegsministerium, wo er über die Demarcationslinie spricht: Die Polen fürchten sehr diese Linie; sie sehen ein, daß sie ihnen sehr schädlich werden muß, so daß sie lieber ganz und ungetheilt zu Deutschland gehören wollen, wenn eine Sonderung der Nationalitäten bei einer künftigen Erhebung Polens vorbehalten wird. Dann ist weiter hinzugefügt, daß man diesem Verlangen stattgeben möchte. Gegen diese Anführung hätte ich nichts zu erinnern, aber hören Sie weiter, meine Herren, nun kommt ein Satz, den ich der hohen Versammlung mittheilen werde, damit sie einsehe, wie nothwendig es ist, ein organisches Gesetz zu verlangen, welches unsere Rechte feststellt:

> „Bis dahin (bis die Wiederherstellung Posens erfolgt) müßte es dann die Aufgabe der Regierung sein, das ganze Land so mit germanischen Elementen zu durchdringen, daß eine Abtrennung nicht mehr möglich wird."

Meine Herren! Was ist das anders, als das alte Flottwellsche System? Ich bin nun weit entfernt, auf Grund dieser Aeußerung, welche am 12. Mai gethan ist, zu behaupten, daß das gegenwärtige Ministerium diesem Grundsatze folgen wird; es waren andere Zeiten, andere Umstände, unter denen dies von dem jetzigen Minister-Präsidenten geschrieben wurde; seine Ansichten können sich geändert haben .....

Minister-Präsident von Pfuel (unterbrechend): Nur meine persönliche Meinung, meine Herren.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Ich glaube sogar, daß sich seine Ansicht geändert hat. Wir haben Minister gehabt, die, als sie zum Vereinigten Landtage gehörten, eine warme Freundschaft für die Polen hegten, die aber, als sie am Ministertische saßen, der Polen gänzlich vergaßen. Ich möchte daher gern annehmen, daß hier einmal der umgekehrte Fall eintreten wird; und warum sollte es nicht geschehen? Doch, meine Herren, ich bin zufällig im Stande, Ihnen auch mitzutheilen, was für Ansichten der Herr Minister-Präsident für den Fall gehabt hat, wenn die Demarcations-Linie dennoch gezogen werden sollte. Hören Sie! Das Großherzogthum Posen hat bekanntlich 535 Quadratmeilen, davon sollen zu Deutschland geschlagen werden 405 Quadratmeilen, es bleiben also übrig für den polnischen Theil 130 Quadratmeilen.

Welche Organisation will man aber diesem kleinen Theile geben? Es könnte nur eine Organisation sein, die für uns Alle sehr gefährlich werden würde. Ich wenigstens für meinen Theil möchte mich nicht dorthin begeben, um darin zu wohnen. Denn was wird aus diesem Theile werden? Er wird wie Krakau überfüllt werden mit Emigranten aller Nationen, denn der Pole ist gastfrei und liebt die Freiheit. Wie soll da Ruhe und Ordnung in dieser Zeit der Bewegung herzustellen möglich sein? Und dann auf der einen Seite eine Gränzsperre, welche nicht gestattet, daß ein fremder Gedanke herüberkommt, und auf der anderen Seite ein Stück nach heißem Kampfe im Streite abgetrennt worden, so daß zwischen beiden Theilen vorläufig die Freundschaft dieser Trennung wegen nicht bestehen kann. Wie wird also die Sache sich gestalten, wenn die Demarcations-Linie wirklich gezogen wird? Eine Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten giebt hierzu einen Schlüssel. Er schreibt in einem Berichte:

> „Der abgetrennte Theil bleibt zwar nur klein, er umfaßt nur 130 Quadrat-Meilen; allein er ist noch groß genug, um in der nächsten Zeit eine für Rußland bedenkliche Organisation der polnischen Nationalität zu bewerkstelligen. Gewiß, meine Herren, es müßten sich in sehr kurzer Zeit in diesem Theile Tendenzen entwickeln, welchen Rußland nicht ruhig zusehen würde. Man würde daher, was man so sehr fürchtet, mit Rußland in einen Krieg verwickelt werden, oder es würde nur übrig bleiben, jene 130 Quadrat-Meilen gutwillig Rußland zu überlassen. Wollen Sie dies, meine Herren? Gewiß nicht."

Ich glaube, es giebt keinen unseligeren Gedanken, als den der Demarcations-Linie.

(Bravo von der Linken.)

Minister-Präsident von Pfuel: Ich bin erstaunt darüber, daß ein solcher Privatbrief hier zum Vortrag kommen kann, ein Brief, den ich wohl geschrieben habe, der aber nicht im geringsten einen offiziellen Charakter hat. Ich habe ihn nicht an das Ministerium geschrieben, sondern an einen Bekannten, den damaligen Kriegsminister, und ich lege nicht den mindesten Werth darauf.

Vice Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Geßler hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Geßler: Der verehrte Abgeordnete aus Westpreußen, der so eben gesprochen hat, behauptet, ich hätte die Revolution nicht anerkannt, wenigstens muß ich glauben, daß unter „die Leute", von denen er gesprochen, er mich meint. Ich möchte nur wissen, woher der Abgeordnete dies folgert. Ich habe darüber hier noch keine Aeußerung gemacht. Ich erkenne die Revolution allerdings an, wenn auch vielleicht in einem anderen Sinne, wie der verehrte Abgeordnete für Konitz.

Als thatsächliche Bemerkung führe ich an, daß ich, was die Zahlenverhältnisse betrifft, die nöthigen Data zur Hand habe. Ich habe die hohe Versammlung damit nicht behelligen wollen, weil die Anführung von Zahlen ermüdend ist und auch nicht hierher gehört, und weil man über solche Verhältnisse lieber einen gedruckten Bericht wünschen möchte. Will die hohe Versammlung aber mich anhören, so kann ich auch mit Zahlen dienen, aus denen hervorgeht, daß in dem deutschen Theile von Posen viel mehr Deutsche sich befinden, als Polen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich halte nicht dafür, daß die Zahlenmittheilung für eine persönliche Bemerkung gelten kann.

(Stimmen: Es sind thatsächliche Bemerkungen.)

Abgeordn. Geßler: Die Quelle meiner Mittheilung ist die amtliche Zählung für 1846. Wir wollen mit dem Netzdistrikte anfangen:

Der Kreis	Czarnikau	hat 47,948	Deutsche	8452	Polen
" "	Chodziesen	" 41,960	"	3615	"
" "	Wirsitz	" 33,886	"	13,037	"
" "	Bromberg	" 39,409	"	12,124	"
" "	Schubin	" 26,413	"	22,353	"
" "	Inowraclaw	" 23,245	"	40,467	"

Der letzte Kreis ist der einzige Theil, wo das Verhältniß umgekehrt ist. Ich werde die folgenden Summen für das posener Departement in runden Zahlen angeben.

Der Kreis	Posen	hat 46,000	Deutsche	38,000	Polen
" "	Obornik	" 26,000	"	17,000	"
" "	Birnbaum	" 36,000	"	4,000	"
" "	Meseritz	" 34,000	"	4,000	"
" "	Bomst	" 35,000	"	13,000	"
" "	Fraustadt	" 46,000	"	9,000	"

Dies sind Zahlen, welche aus der letzten amtlichen Zählung entnommen sind.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Behnsch: Die Zahlen, welche der Abgeordnete Geßler vorgetragen hat, sind zwar richtig, aber nicht die Worte, welche er hinzugesetzt hat. Er hat die Zahl entnommen aus einer Liste, welche angiebt, wie viele Personen im Posenschen nur polnisch sprechen, und wie viel zugleich deutsch und polnisch sprechen. Die Deutschen sind nun nach Herrn Geßler's Angabe diejenigen, welche deutsch und polnisch sprechen. Diejenigen Abgeordneten polnischer Nationalität, welche hier in dieser hohen Versammlung sitzen, würden auf diese Weise zu den deutschen gerechnet werden müssen, da auch sie zufälligerweise deutsch sprechen.

Ich hebe noch aus dieser Liste diejenigen Posten hervor, welche angeben, wie viel Deutsche und Polen evangelisch und wie viel katholisch sind in Posen. Es wird wohl anzunehmen sein, daß in Posen mehr Katholiken sind, welche zur polnischen Abkunft gehören, als Evangelische, und

und daß diejenigen, welche evangelisch sind, größtentheils nur deutscher Abkunft sind. Wenn das wahre Verhältniß auch nicht ganz genau angegeben werden kann, so wird man doch die ausgesprochene Behauptung im Ganzen als richtig ansehen müssen. Hiernach ergiebt sich aber ein anderes Verhältniß der Nationalitäten, z. B. befinden sich im czarnikower Kreise, außer 8000 nur polnisch Sprechenden, 47,000 deutsch und polnisch Sprechende, darunter 34,000 Evangelische, mithin wahrscheinlich 10—13,000 Polen, welche also von der Summe der deutsch Sprechenden abzuziehen und der Rubrik der Polen zuzuzählen sein werden.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Kaliski zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Kaliski: Ich wollte dieselbe Bemerkung machen, welche der Abgeordnete Behnsch gemacht hat, nämlich: wie diese Listen zu Stande kommen und nach welchen Prinzipien sie gemacht werden. In Bezug auf meinen Kreis bemerke ich nur, daß in meinem Kreise 46,000 Einwohner leben, und darunter sind Juden und Deutsche nur 16,000.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Scholtz (Meseritz) zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Scholtz (Meseritz): Der Abgeordnete Behnsch, welcher die statistische Liste in der Hand hatte, kennt die Verhältnisse Posens nur von Hörensagen. Ich kenne sie aus eigener Anschauung, denn ich bin dort groß gezogen und könnte sagen, alt geworden. Wenn man sagt: Es sei identisch deutsch und evangelisch, so muß ich dies bestreiten. Der Kreis Meseritz zählt 38,000 Bewohner und darunter 4000 Polen; das ist das wirkliche numerische Verhältniß der wirklichen polnischen Nationalität. Alle übrigen Einwohner des meseritzer Kreises sind von Geburt, Erziehung, Sitten und Gewohnheit deutsch, und das wollen sie auch bleiben. Ein ähnliches Verhältniß findet im birnbaumer Kreise, der hier seit lange gar nicht vertreten ist, statt. Ein Gleiches findet bei den Kreisen Fraustadt und Bomst statt.

Behauptet man, daß die statistischen Nachrichten unrichtig seien, so beschuldigt man die Behörden mit der unrichtigen Aufnahme, und es ist dies eine von den vielfachen Beschuldigungen, welche hier vorkommen.

(Unterbrechung durch den Vice-Präsidenten.)

Vice-Präsident von Unruh: Das, was ich gehört, kann ich für keine faktische Berichtigung ansehen.

Abgeordn. Küpfer: Meine Herren! Ich glaube, daß wesentlich die Meinung, welche der Abgeordnete Behnsch in Betreff der deutsch-polnischen Bevölkerung in Posen entwickelt hat, einer Berichtigung bedarf, und bemerke, daß einmal, wie es schon früher bemerkt ist, sich sehr viele deutsche Katholiken im Großherzogthum befinden. Ich muß ferner bemerken, daß die jüdische Bevölkerung im Großherzogthum Posen 80,000 Seelen beträgt, die sich zur deutschen Bevölkerung zählen, und welche nicht evangelisch sind, und daß also evangelisch — und katholisch — im Großherzogthum nicht als synonym angenommen werden kann.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Seger hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Seger: Meine Herren! Es ist von dieser Tribüne herab gesagt worden, daß die Bewohner des Großherzogthums Posen als Polen auch katholisch seien. Ich habe die Ehre, einen Erlaß, angeblich der katholischen Geistlichkeit Posens, vorzulegen an das deutsche römisch-katholische Volk. Sie werden daraus ersehen, daß man die ehrwürdigen Verhältnisse der Religion angewandt hat, um alle Bekenner der katholischen Religion als Polen zu stempeln. Es heißt darin:

> „Ihr wisset, es soll jetzt nach unseres guten Königs Verheißung das Großherzogthum Posen reorganisirt werden; das heißt: es sollen wiederum Eingeborene des Großherzogthums die Aemter in demselben bekleiden, es sollen Eingeborene an den Gerichten sitzen, und auch das Militair soll nur aus Eingeborenen gebildet werden. Mit einem Worte, es soll eine alte Sünde, die an unseren Vätern ist begangen worden, wieder gut gemacht werden. Die Hauptbewohner des Großherzogthums Posens aber sind Polen, das heißt Katholiken, denn polnisch und katholisch gilt, wie Ihr wisset, unter uns für ein und dasselbe."

Hiernach mögen Sie die Anführungen, die in konfessioneller Beziehung hier gemacht sind, würdigen.

(Ruf: Wer hat das Dokument unterschrieben?)

(Ruf: Das ist ein Pasquill auf die Provinz!)

(Ruf: Die Unterschrift!)

Ich lege dies Dokument zur Einsicht nieder.

Abgeordn. Bauer aus Krotoschin: Meine Herren! Zum dritten Male ist uns die polnische Frage nahe getreten. Zum dritten Male hat sie in unserer Mitte eine lebhafte, ja leidenschaftliche Debatte hervorgerufen. Ich will mich bemühen, Alles zu vermeiden, was die Aufregung erhöhen könnte. Wenn ich aber im Laufe meiner Rede Thatsachen anführen müßte, die schmerzliche Erinnerungen erwecken, so will ich im voraus erklären, daß ich weit davon entfernt bin, die Gefühle irgend eines Mitgliedes dieser Versammlung verletzen zu wollen. Meine Herren! Man hat Preußen beschuldigt, an der Zerstückelung Polens theilgenommen und durch diese ungerechte Handlung sich bereichert zu haben. Dieser Vorwurf ist nur zu begründet. Der Fluch dieser ungerechten That ruht noch heute schwer auf uns, hemmt uns an jedem Tage in dem Aufbau unseres Verfassungswerkes und rollt uns den Stein des Sysiphus wiederum, und immer wieder entgegen. Aber dieser Vorwurf ist heute nicht mehr begründet. Das Unrecht der Theilung Polens ist gesühnt, gesühnt durch den tilsiter Frieden; durch diesen schmachvollen Frieden, den die Polen unseren Feinden uns mit abzwingen halfen. Meine Herren! Wir mußten damals die Theile, die wir von Polen unter dem Namen Süd-Preußen und Neu-Süd-Preußen besaßen, abtreten. Seit dieser Zeit haben die Polen auf allen Schlachtfeldern gegen uns und gegen die Sache Deutschlands gefochten, bis endlich mit ihrem vermeintlichen Schutzherrn auch sie erlagen. In Folge der Kämpfe von 1813—15 sind uns die Theile, aus denen das Großherzogthum besteht, als eine Entschädigung für Opfer, Anstrengungen und Mühen gewährt, die wir auf den Schlachtfeldern der deutschen Sache dargebracht haben. Sie sind uns durch die Traktate von Wien, durch die Mächte, welche jene geschlossen haben, garantirt, also auch durch Frankreich, für welches die Polen so oft vergeblich ihr Blut verspritzt haben. Und kraft dieser Traktaten besitzen wir Posen, nicht kraft der ungerechten Theilung Polens. Zu der Eroberung mit dem Schwerte haben wir die friedliche und heiligere Eroberung durch den Pflugschaar und die Spindel gesellt. Deutsche haben sich auf polnischem Boden angekauft, haben Kultur, Industrie und Gewerbefleiß dort verbreitet und zum Flor des Landes wesentlich beigetragen. Sie wollen Deutsche bleiben auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute und Schweiße sich erobert haben.

Die Sympathieen der Völker lassen sich nicht gewaltsam erzwingen. Fragen Sie Ihre 500000 deutsche Brüder, die im Großherzogthum Posen leben, ob sie unter polnischer Herrschaft stehen wollen. Der Schrecken wird sich auf ihren Gesichtern malen. In der Erinnerung der Deutschen in Polen leben Erinnerungen, die die Hoffnung zerstören, daß die Deutschen unter polnischer Herrschaft sich je einer freien Selbstständigkeit erfreuen könnten. Ich könnte die besonderen Gründe hierfür anführen, aber in dem Augenblick, wo ich die Rednerbühne bestieg, erinnerte ich mich daran, daß heute vor 35 Jahren die Polen auf dem Schlachtfelde ihren edelsten Helden, ihren größten Mann verloren, und in der Achtung vor der Trauer, welche heute die Brust eines jeden Polen erfüllen muß, will ich mich der Darstellung von Ereignissen enthalten, die mich zur Bitterkeit hinreißen könnten. Was verlangt nun aber das Amendement Brodowski? Können Sie das bewilligen, was es verlangt? Es hat im Hintergrund die Wiederherstellung des alten Polenrechts. Wenn Sie aber auch zugestehen könnten, was verlangt wird, so würde dies doch nur der Anfang der weiteren Forderungen sein. Gesetzt aber auch, wir könnten Alles bewilligen, wir könnten heute die Wiederherstellung eines unabhängigen Polenreiches verwirklichen. Was dann, meine Herren? Dann, so glaubt man, würde das freie und unabhängige Polen uns einen Damm bilden gegen die Barbaren des Ostens. Ich glaube, man giebt sich hier einer Täuschung hin. Das unabhängige Polen hat keine wichtigere Aufgabe, als sich sofort der Weichselmündung, sich Danzigs zu bemächtigen, denn kein großes Reich kann auf die Dauer Bestand haben, wenn es nicht eine unmittelbare Verbindung mit dem Meere besitzt. Und wenn nun dies erreicht ist, was soll uns dann noch die Enclave Königsberg; dann geben Sie diese immerhin auch auf. Ich fühle wohl, daß die Sympathie für Polen etwas Edles und Großes ist, aber in dieser vorliegenden Frage kann sie leicht das Interesse Deutschlands verletzen. Und worauf beruhen die Forderungen der Polen und die Behauptungen, daß das Großherzogthum nicht mit dem preußischen Staate in einer Real-Union, sondern mit der Krone in einer Personal-Union stehe? Sie beruhen auf den wiener Traktaten und den Kabinets-Ordres, welche nach dem März erlassen sind; aber wir haben gehört in dem gelehrten Vortrage des Abgeordneten für Kleve, wie die wiener Traktate Raum gewähren zu einer Deutung nach beiden Seiten, und was die Kabinets-Ordres betrifft, so entscheiden sie staatsrechtliche Fragen von der höchsten Wichtigkeit, und eine solche Entscheidung konnte nicht ohne unsere Zustimmung getroffen werden, die sie nicht erhalten. Aber ich will die Forderung der Polen nicht nach Traktaten und Kabinets-Ordres abwägen, ich will sie auf ein heiligeres Gebiet führen.

Ich will Sie führen auf das Gebiet der Gerechtigkeit eines edlen Volks, welches noch nie sein Ohr den Wünschen und Klagen einer unglücklichen Nation verschlossen hat, auf das Gebiet der Gerechtigkeit und des Edelmuths des deutschen Volkes. Wir wollen die Polen Theil nehmen lassen an der errungenen Freiheit, die wir besitzen und mehr und mehr consolidiren werden; sie werden unter uns friedlich wohnen; wir wollen ihre Sprache, Religion, Sitten und Gebräuche als ein Heiligthum achten. — Können sie sich damit nicht begnügen, so bleiben ihnen nur zwei Wege offen: von dem Laufe der Weltgeschichte die Erfüllung ihrer Wünsche zu erwarten, und auf diesem Wege liegt ihr Ziel vielleicht näher, als man glaubt; — oder ihre Rechte auf die Spitze ihres Schwertes zu stellen. Eine Nation von

22 Millionen Seelen, mit denen man uns so oft bedroht hat, muß seine Freiheit sich erringen können, wenn sie derselben fähig ist; kann sie es nicht, so muß sie an die Weltgeschichte appelliren, die ihr Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird. Meine Herren! Auch wir Deutsche im Großherzogthume stehen auf dem Boden der Revolution; wir wollen in dieser Sache ebenfalls nichts von Traktaten und Kabinets-Ordres wissen; auch wir werden unsere Rechte, wenn wir gefährdet sind, auf die Spitze unseres Schwertes stellen und auf die deutsche National-Versammlung in Frankfurt uns stützen, welche uns eine deutsche Selbstständigkeit bereits garantirt hat. — Kommt es zum Kampfe, wir vertrauen auf Gott!

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich das Wort weiter ertheile, muß ich der hohen Versammlung anzeigen, daß das vorhin vom Abgeordneten Seger mitgetheilte Schriftstück, welches er hier auf das Büreau niedergelegt hat, unterschrieben ist: „Die deutsche römisch-katholische Geistlichkeit des Großherzogthums Posen". Namen stehen nicht darunter.

(Ruf: Das ist ein Pasquill!)

Ich ertheile dem Abgeordneten Brodowski das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Brodowski: Ich habe den vorigen Redner insofern zu berichtigen, als er behauptete, daß in Deutschland Polen gegen deutsche Brüder gefochten hätten. Ich habe in meinen Jugendjahren mit Tausenden meiner noch lebenden und noch mehr Tausenden meiner bereits ruhenden Brüdern auch gefochten mit Gut und Blut sowohl auf den Eisgefilden Rußlands, als in anderen Ländern Europa's, wo das Schicksal des Krieges uns hinführte; aber lediglich für die Befreiung meines Vaterlandes, und nie ist es dem Polen eingefallen, nur eine Elle breit fremden Landes sich zuzueignen und weit entfernt, die Freiheit und Unabhängigkeit anderer Völker gefährden zu wollen. Es hat uns das Schicksal nach allen Ländern Europa's geführt, aber wir haben nie Krieg wie Deutsche gegen Deutsche geführt; es haben preußisch-deutsche Truppen gegen sächsische und bayerische, es haben dieselben gegen österreichische und gegen preußische Truppen gefochten. Aber nie werden Sie finden, daß polnische gegen polnische Truppen gefochten hätten, oder daß sie ihrerselbstwillen den Krieg gegen fremde Völker geführt hätten. Diesen Vorwurf muß ich von mir weisen.

Abgeordn. Geßler: Meine Herren! Der Herr von Brodowski hat Ihnen eben gesagt, die Polen hätten nie fremdes Land erobert. Ich erinnere an das Königreich Preußen, die Polen haben es erobert im 16ten Jahrhundert, nachdem sie in der Schlacht bei Tannenberg den deutschen Orden geschlagen hatten. Sie haben es Jahrhunderte lang besessen und nach Möglichkeit polonisirt.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Abgeordnete Moritz hat jetzt das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Ich glaube, wir sind ganz von dem ursprünglichen Stande der Debatte abgegangen. Der Titel I. der Verfassung, welche wir berathen, handelt von dem Staatsgebiete, und der Artikel 1 bestimmt die Landestheile der Monarchie, welche das preußische Staatsgebiet bilden. Meine Herren! Es ist hier eine reine Territorialfrage, die verhandelt wird. Wir müssen feststellen, welche Gränzen hat die preußische Monarchie, in denen die von uns mit der Krone zu vereinbarende Verfassung Geltung erhalten soll.

Alle Bewohner innerhalb dieser Gränzen sind Preußen, meine Herren! In der Verfassung ist überall das Wort Preußen gebraucht, und der zweite Titel handelt von den Rechten der Preußen.

Meine Herren! wer also kein Preuße ist und kein Preuße sein will, der ist in der Verfassung nicht mitbegriffen. Die polnische Nationalität, meine Herren, die ist hier, wo von der Territorial-Gränze die Rede ist, nicht an ihrem Platze, besprochen zu werden.

Wenn von den Rechten der Preußen gehandelt wird, und wenn die Polen, die innerhalb der Gränzen des Königreichs Preußen wohnen, Preußen sein wollen und Preußen sind, dann ist es Zeit, bei den einzelnen Titeln der Verfassung, wo von den Rechten der Preußen die Rede ist, auch die Rechte der Polen hinsichts ihrer Nationalität zu wahren. Meine Herren, wenn wir jetzt irgend eines von den Amendements annehmen, welche gestellt sind, so entfernen wir uns von dem, was die Vorlage unserer Berathung, unseres Beschlusses ist. Wir stellen fest: Die Monarchie in ihrem Umfange oder, wie es in dem Entwurfe heißt, in ihrem gegenwärtigen Umfange, bildet das preußische Staatgebiet. Für dieses Staatsgebiet machen wir in Vereinbarung mit der Krone die Verfassung. Wenn in Frankfurt beschlossen wird, dieser oder jener Theil des preußischen Staatsgebiets soll nicht zu Deutschland gehören, dann haben wir uns dem Beschlusse der frankfurter Versammlung zu fügen, dann aber gilt für diesen abgetrennten Theil die vereinbarte Verfassung: denn wenn die Bewohner jenes Theils auch nicht Deutsche sind, so sind sie doch Preußen, dann werden hinsichts der Nationalität des Volks in diesem abgetrennten Lande die dort zusammenzuberufenden Vertreter des Volks sich vereinbaren mit der Krone über die nationalen Rechte, die ihnen zu gewähren sind. Jetzt, meine Herren, wird Keiner von uns es unternehmen wollen, Keinem wird es einfallen, den Polen, die Preußen sind, d. h. solchen, die in Bezirken wohnen, die zur preußischen Monarchie gehören, irgend eine ihrer Nationalitäten, sei sie auf Religion, Sitte oder Sprache begründet, bezügliches Recht schmälern zu wollen. Fern sei es von uns, nur einen Gedanken daran zu hegen; aber weil wir selbst die Verfassung berathen und vereinbaren, darum sind wir es, die späterhin, wenn wir zu den besonderen Rechten kommen, feststellen werden, welche Garantieen den in Preußen lebenden Polen für ihre Nationalität zu geben sind. Jetzt gehört das nicht hierher. Jetzt beschließen Sie den Kommissions-Antrag, wie er gestellt ist, und dadurch setzen Sie fest: Wer innerhalb des Umfangs der preußischen Monarchie wohnt, ist ein Preuße!

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Lisiecki für den Kommissions-Antrag hat das Wort.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Ich werde mich darauf beschränken, einiges Faktische theils zu beleuchten, theils zu widerlegen, was von mehreren Rednern vor mir von dieser Tribüne gesagt ist. Ich werde mein Versprechen halten und mich in Deductionen oder auch nur in eine Erwähnung jener Verträge nicht einlassen. Dennoch muß ich Eins hervorheben, was mit diesen Verträgen in einer Verbindung insoweit steht, als ich nicht im Stande bin, einzusehen, wie der verehrte Abgeordnete für Kleve, der in seinem ausgezeichneten Vortrage die staatsrechtlichen Verhältnisse Posens klar und in vieler Beziehung richtig dargestellt hat, sagen kann, daß das von ihm am Schluß angezogene sehr wichtige Dokument, jener Huldigungseid, mit den übrigen von ihm hervorgehobenen Dokumenten nicht in Einklang zu bringen sei, ja, mit denselben im Widerspruch stehe. — Ich für meinen Theil finde darin einen vollkommenen Zusammenhang, und ich werde mich darauf beschränken, den Redner kurz zu wiederlegen. Der Herr Redner hat gesagt, bei allen Traktaten, bezüglich auf die Theilung Posens, sei es der Grundgedanke gewesen, die polnische Nationalität als eine Einheit zu erhalten. Das ist ganz richtig. Ist dies aber richtig, dann ist auch ein offenbarer Zusammenhang da. Alexander, der damals, man kann es so nennen, für die Polen schwärmte und in St. Petersburg die Worte:

„Ich bin sicherer unter dem Schutze eines einzigen polnischen Veterans, als unter dem Schutze des russischen Senats",

öffentlich sprach, wollte viel für Polen thun, aber er wurde daran, wie wir gehört haben, von seinen Mitpaziszenten verhindert, und er mußte sich darauf beschränken, das Königreich Polen unter einer besonderen Constitution und unter einem besonderen Vice-Könige verwalten zu lassen. Eben so wie in Warschau der polnische General Zajączek, so wurde in Posen der Fürst Radziwill zum Statthalter ernannt, und mir scheint hier der innere Zusammenhang so klar zu sein, daß man schwerlich darüber in Zweifel sein kann. Jetzt muß ich darauf zurückkommen, was der Abgeordnete von Elbingen gesagt hat, dessen Ansichten ich in vielfacher Beziehung beitreten muß, nämlich darauf, daß in Posen wohl mehr als 420,000 Deutsche ansässig sind. Dies muß ich bestreiten. Ich erlaube mir, Ihnen zu versichern, daß alle bisherigen Ermittelungen durchweg, ich weiß nicht ob absichtlich oder unabsichtlich, auf falschen Angaben beruhen. Gestatten Sie mir, Ihnen ein Faktum klar zu machen, auf welche Weise man zu diesen Angaben kommt. Meine Mittheilung beruht auf einer Zeugenvernehmung, welche, zu einem amtlichen Protokolle niedergelegt, mir in beglaubigter Abschrift von dem Ministerium des Innern mitgetheilt worden ist. — Aus dieser geht hervor, daß zur Zeit, als die Bewegung unterdrückt wurde, und ich kann sagen, der schauderhafteste Terrorismus herrschte, sich in den Städten des Großherzogthums, ja, sogar in solchen, wo kaum der zehnte Theil der Bevölkerung deutsch ist, sogenannte Vereine zur Wahrung deutscher Interessen, bildeten.

Von diesen Vereinen sind nun in rein polnische Dörfer Emissaire geschickt worden. Nach einem bestimmten Dorfe kamen auch zwei dieser Emissaire, versehen mit gedruckten Formularen von Protokollen, welche neben einer Versicherung der Anhänglichkeit an das preußische Königshaus die Erklärung enthielten, daß die Unterschriebenen sich an den deutschen Bund anschlössen. Diese Erklärung war links in polnischer, rechts in deutscher Sprache gedruckt. Die Emissaire ließen nun die Bauern durch den Schulzen des Dorfes zusammen rufen, und forderten sie auf, sich entscheidend zu erklären, ob sie polnisch oder deutsch sein wollten, und wiesen sie, je nach dem ausgesprochenen Entschlusse, an, auf der polnischen oder deutschen Seite des Formulares sich zu unterschreiben oder zu unterzeichnen.

(Heiterkeit.)

Es bedarf keiner Ausführung, daß auf diese Art diese Leute, sie mochten nun diesen oder jenen Entschluß gefaßt haben, sich immer für den Anschluß an den deutschen Bund haben erklären müssen!! —

Dergleichen Fälle mag es zu Hunderten geben, und ich bin im Stande, es nachzuweisen, daß solche Emissaire sich nicht entblödet haben, die Gemeinden geradezu zur Wahl eines Deputirten aufzufordern, welcher für sie eine Erklärung über den Anschluß an den deutschen Bund abgeben sollte. Hierin liegt offenbar ein Eingriff in die höchsten Rechte einer constitutionellen Regierung, denn nur diese ist befugt, die Wahl der Abgeordneten zu veranlassen und anzuordnen.

Endlich ist es noch ein Punkt, meine Herren, bei welchem ich

etwas länger verweilen muß. Es ist sehr richtig, wenn der Deputirte für Schubin sagt, daß der große Unterschied zwischen ihm und denjenigen Deutschen, die von ihrem Gerechtigkeitsgefühl geleitet wohl wissen, was wir mit Recht zu fordern haben, darin beruht, daß jene sich auf den status quo von 1815 stellen, er — der Deputirte von Schubin — aber sich auf dem von 1848 befinde, und dessen Erhaltung verlange. — Ja, meine Herren, was ist der status quo vom Jahre 1848? — die schauderhafteste Unterdrückung der polnischen Nation! Ich will nun weiter gehen; das Herzogthum Posen im Jahre 1815 hat allerdings ganz anders ausgesehen, als heute, aber meine Herren, vergessen Sie nicht, daß schon von dieser Stelle jenes berüchtigten Verwaltungsberichts des Ober-Präsidenten Flottwell gedacht worden ist.

Was hat die Regierung während der drei und dreißig Jahre ihrer Herrschaft gethan?

Mit Ränken und allerlei Mitteln, ja, mit Gewalt suchte sie das polnische Volk zu germanisiren.

(Unterbrechung auf der Rechten.)

Dafür liegen offizielle Beweise vor.

Kann nun hieraus Nutzen gezogen werden?

Ich frage die Herren Juristen, welche hier sind: kann man aus solchen Handlungen Rechte erwerben? kann man darauf pochen und daraus Konsequenzen ziehen?

Ich sage: Nein!

Meine Herren! Ich versichere Ihnen, daß ich und alle meine Landsleute in vollständiger Würdigung der heutigen Zeit jede Nationalität ehren. Wir werden auch die Nationalität der Deutschen ehren, wenn es auf eine freie und ungezwungene Weise und nicht unter dem Einflusse der Bajonette festgestellt sein wird, wer bei uns Deutscher ist oder sein will — und wer nicht. Jetzt können Sie die Stimme des Landes nicht vernehmen, denn dasselbe ist unterdrückt, und es herrscht dort das Regiment des Säbels im vollsten Sinne des Wortes!

Nun, meine Herren, ich frage Sie, wer von den Deutschen des Großherzogthums Posen am meisten klagt und schreit!? Der, welcher dazu gar kein Recht hat! — Wenn Sie bedenken, daß uns durch die Verheißungen des Occupations-Patentes unsere Nationalität garantirt ist, so haben wir nach demselben das Recht gehabt, Beamte unserer Nationalität zu verlangen. Man hat aber unsere Provinz mit fremden Beamten überschüttet.

Meine Herren! Nehmen Sie mir es nicht übel — ich verwahre mich gegen jede Gehässigkeit — es ist aber bei Gott wahr — nicht die Blüthe der deutschen Nation ist zu uns gekommen!

Ich gehe also über diesen Punkt, über den es mir schwer ist, weiter fortzufahren, hinweg.

Man sagt uns, wir Polen hätten es mit den Deutschen nicht gut gemeint. Darauf muß ich antworten: Wie kann man es mit Jemanden gut meinen, der uns 33 Jahre lang kaum die Rechte eines Zwischendinges zwischen einem Menschen und einem Affen angedeihen ließ, und von dem wir mit der fürchterlichsten Verachtung behandelt worden sind!?

Endlich komme ich auf das, was der verehrte Abgeordnete für Frankfurt gesprochen hat. Ich habe dabei mit aller Anerkennung der vortrefflichen Rhetorik seiner Rede doch hervorzuheben, daß er auf den Antrag, welchen die preußische Regierung bei der National-Versammlung in Frankfurt gestellt, seine ganze Ausführung basirt hat, ein Recht gründen will. Meine Herren! Ich erkläre unumwunden, die Regierung hatte kein Recht, einen solchen Antrag durch das Ministerium Camphausen zu stellen; dies war eine offenbare Verletzung des constitutionellen Prinzips, jedoch leider eine straflose; denn wir haben keinen Anhaltspunkt, um das Ministerium zur Verantwortung zu ziehen! — Das Ministerium konnte nicht einseitig über Landestheile, die nicht zum deutschen Bunde gehörten, disponiren, sondern es mußte zuvor die Vertreter des preußischen Volkes hören. Also auch hier kann man durch eine solche Rechtswidrigkeit keine Rechte begründen. Ja, meine Herren, der Gedanke der Demarcations-Linie ist von dieser Stelle aus ein unglückseliger genannt worden; ich gehe weiter und nenne ihn einen satanischen!! Unsere Feinde, die wünschen freilich, wir möchten uns in dem abgetheilten kleinen Gebiete aller Glückseligkeit erfreuen, sie wünschen uns ein wahres Eldorado. Aber wir können nicht existiren auf diesem Viertheil des Areals des Landes, welches zu klein ist, um zu leben, und zu groß, um zu sterben! Da wünscht man uns, wo es nicht möglich, wo es nicht erreichbar ist, alles Wohlergehen! — — Doch ich will darüber kein Wort weiter verlieren. Aber, meine Herren, über die Demarcations-Linie des Großherzogthums Posen muß ich sagen, daß in der ganzen Reihe der traurigen Erfahrungen auf dem ganzen Register seiner Leiden der Pole kein Ereigniß kennt, welches ihn tiefer verletzte, als die Bestimmung jener Demarcations-Linie. — Glauben Sie mir, meine Herren, selbst die Theilung seines Vaterlandes hat er nicht schmerzlicher empfunden!

Derjenige Pole, meine Herren, der die Zeit begriffen hat, der den Deutschen achtet und schätzt, hegt die innigste Ueberzeugung, daß der Deutsche durch diese Demarcations-Linie in seinem eigenen Blut und Fleisch wüthet, und daß diese Demarcations-Linie die unglückseligsten Folgen nach sich ziehen wird! Darum ist es meine Ueberzeugung, und nehmen Sie zum Schluß die Versicherung von mir an: daß eine auf gegenseitige Achtung der beiderseitigen Nationalitäten mit Heilighaltung dessen, was uns selbst der Absolutismus belassen hat, begründete besondere Existenz des Großherzogthums Posen ihnen mehr Segen bringen wird, als wenn Sie so und so viel Tausend Morgen Landes dem deutschen Bunde einverleiben — ein zwischen den Deutschen und Polen begründetes Verhältniß wird Ihnen mehr Segen bringen, als so und so viel Morgen, denn die Herzen der Menschen sind außerhalb ihrer Kompetenz!!

(Bravo.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Peltzer hat auf Vertagung der Debatte zum nächsten Montag und ein anderer Abgeordneter, Dr. Kunz, auf Schluß der Debatte angetragen. Das Reglement spricht sich nicht darüber aus, welcher von beiden Anträgen den Vorrang verdient; es scheint mir aber nicht zweifelhaft, daß der Antrag auf Schluß der Debatte vorgehen muß, weil er sich auf den materiellen Inhalt bezieht.

Ich frage also:

Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt?

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt. Ich ertheile dem Abgeordneten von Kirchmann das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich würde für den Schluß der Debatte sprechen, wenn wir blos über die Amendements der Herren Geßler und von Auerswald zu beschließen hätten, denn diese scheinen wohl hinreichend verurtheilt zu sein, nach dem, was wir hier von der Tribüne gehört haben. Es ist bereits ausgeführt, daß dieses Amendement eine Verletzung der Verträge enthält, daß es eine neue Theilung Polens enthält, daß es unausführbar ist, weil beide Nationen zu gemischt unter einander wohnen; endlich daß man einen Staat dadurch schaffen würde, der so klein wäre, daß er nicht existiren könnte, und der nur ein Heerd für Unruhen und ein Anlaß zum Kriege mit anderen Nationen sein würde. Also in dieser Beziehung bedürfen wir keiner weiteren Aufklärung, dagegen scheint mir in Beziehung auf das Amendement des Abgeordneten Phillips die Diskussion nicht ausführlich genug geführt zu sein. Es sind vorzüglich zwei Einwände gegen dasselbe als schlagend hervorgehoben. Man hat gesagt, es handle sich bei diesem §. 1 der Verfassung gar nicht um dasjenige, was in dem Amendement ausgedrückt werden solle, und dann, es sei zu unbestimmt, man könnte es so nicht in die Verfassung aufnehmen. Was den ersten Punkt anlangt, so bemerke ich, daß bis jetzt noch nicht hervorgehoben ist, daß das Amendement den Polen nicht blos nationale Rechte sichern will, sondern daß es auch eine Beziehung auf die Territorialfrage hat, und zwar eine sehr wichtige Territorialbeziehung, und diese gehört wesentlich zum §. 1. Sie haben gehört, daß die Verträge von 1815 zwar zum Theil zweideutig sind, daß in dieser Beziehung sich Vieles über die Selbstständigkeit dieses Landestheils sagen läßt. Aber das ist ihr unzweifelhaft zugesichert, daß sie als eine besondere Provinz bestehen bleiben solle, und dies ist eine Bestimmung, welche in die Verfassung aufgenommen werden muß und zu diesem Paragraphen gehört. Es sind freilich im §. 106 Bestimmungen über die Bezirke getroffen, von Provinzen ist aber in der Verfassung nicht mehr die Rede, und doch ist dies ein Hauptpunkt des Amendements, der deshalb hierher gehört. Sodann hat man gesagt, das Amendement sei zu unbestimmt; auch dies ist meines Erachtens nicht genug widerlegt, es ist in demselben das Prinzip deutlich ausgesprochen, welches die Basis für die organischen Gesetze sein soll. Nehmen Sie viele Paragraphen der Verfassung, sie deuten ebenfalls nur das Prinzip an, nach welchem die organischen Gesetze gebildet werden sollen. Ich glaube also, daß diese beiden Haupt-Einwendungen gegen das Amendement sich vollständig beseitigen lassen, wenn Sie die Redner noch anhören, die sich über diesen Paragraphen gemeldet haben.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Debatte noch nicht zu schließen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich spreche für den Schluß der Debatte, nicht, als wenn ich glaubte, daß dieser Gegenstand vollständig erschöpft sei, sondern weil ich überzeugt bin, daß bei der jetzigen Lage der Dinge eine weitere Information unmöglich ist. Es wird Ihnen klar geworden sein, daß die Debatte absichtlich oder absichtslos verdunkelt worden ist, dadurch, daß man das Verhältniß zwischen Posen und der deutschen Centralgewalt vermischt hat mit den Verhältnissen der Provinz Posen, mit den übrigen Provinzen des preußischen Staats. Ich bin überzeugt, daß Ihnen das sofklar geworden ist, daß Sie aus dieser Vermischung keine täuschenden Argumente ziehen werden. Ich bin aber auch überzeugt, daß Sie in Ihrem Herzen hinlänglich erfaßt haben werden, daß wir einen wichtigen historischen Ausspruch zu thun im Begriff stehen, und daß Sie abgemessen haben werden, nach welcher Seite Sie sich zu neigen haben, und daß Sie sich überzeugt haben, daß das Rad der Geschichte fortläuft und man nicht wissen kann, wann unsere Enkel vor einer sie-

genden Nationalität stehen. Meine Herren! Schließen Sie die Debatte, nehmen Sie sich aber wenigstens vor, unseren Enkeln, wenn ein geschichtliches Unglück sie treffen sollte, nicht die schlimmste Erbschaft mitzugeben, die Erbschaft, daß Sie sich sagen müssen: dieses Unglück ist das Erbe, die Frucht der Ungerechtigkeit, die ihre Väter ausgesäet haben.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Schluß der Diskussion, und ich ersuche diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich habe jetzt den zweiten Antrag zur Sprache zu bringen, welcher lautet:

„die Diskussion für heute bis zur nächsten Sitzung, welche zur Verfassung bestimmt ist, zu vertagen."

Ich frage:

„Ob dieser Antrag unterstützt ist?"

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt. Ich ersuche nun diejenigen, welche die Vertagung der Diskussion auf Montag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Tagesordnung wird den Herren Abgeordneten gedruckt mitgetheilt werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Der Abgeordnete Waldeck ersucht die Mitglieder der Prioritäts-Kommission, behufs einer Sitzung noch im Saal zurück zu bleiben. Abgeordneter Gladbach bittet ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Ich ersuche die Mitglieder, noch einen Augenblick zu warten. Der Herr Abgeordnete Gladbach hat noch ums Wort in Bezug auf eine angekündigte Interpellation gebeten.

(Der größte Theil der Mitglieder hat bereits die Plätze verlassen. Ruf: Die Sitzung ist bereits geschlossen.)

Die Sitzung ist allerdings formell geschlossen, und wenn die Versammlung den Abgeordneten nicht mehr hören will, so war es allerdings meine Schuld, daß ich ihm das Wort nicht früher ertheilt habe; ich ersuche ihn daher, das Wort in der nächsten Sitzung zu ergreifen.

(Schluß der Sitzung 2½ Uhr.)

Digitized by Google

Einundachtzigste Sitzung

am 20. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Verschiedene Mittheilungen. — Antrag wegen einer Einkommensteuer. — Desgleichen auf Einstellung bereits angekündigter Kommunal-Landtage. — Interpellation wegen Aufhebung eines Kreistags-Beschlusses hinsichtlich der Klassensteuer. — Interpellation wegen der Amtskleidung jüdischer Lehrer. — Antrag in Betreff des Belagerungs-Zustandes der Festung Posen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

Tagesordnung

für den 20. Oktober 1848.

I. 1) Der dringende Antrag des Abgeordneten von Pokrzywnicki. (cfr. Tag. Ordn. zum Bericht vom 13. Oktober sub II. b.)

2) Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

a) Dem Antrage des Abgeordneten Krause (Sagan):

Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

daß der von mir eingereichte Gesetz-Entwurf zur Einkommensteuer, entweder:

a) einer besonders zu erwählenden Kommission aus jeder Abtheilung 2 Mitglieder oder
b) der Fach-Kommission für Finanz- und Steuer-Angelegenheiten überwiesen werden und
c) daß diese Kommission vorzugsweise mit der Begutachtung, resp. dem Entwurfe eines derartigen Gesetzes sich beschäftigen möge.

Motive:

Die dringendsten Vorlagen, als der Verfassung, der Gemeinde-Ordnung, sind in den Abtheilungen fast beendigt, die Steuer-Reform ist sehr dringend, mithin die Bearbeitung eines derartigen Gesetzes unerläßliche Pflicht.

Entwurf

eines

Einkommensteuer-Gesetzes.

§. 1.

Der Einkommensteuer sind unterworfen:

a) alle Einwohner des preußischen Staates, mit Einschluß derjenigen Staatsbürger, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 400 Thlr. beziehen und im Auslande wohnen,
b) alle Ausländer, welche im preußischen Staate Grundvermögen besitzen,
c) alle Ausländer, welche 6 Monat im preußischen Staate sich aufgehalten haben.

§. 2.

Befreit von der Einkommensteuer sind nur diejenigen Personen, welche auch zu den Gemeindelasten außer Stande sind, beizutragen.

§. 3.

Von allem Einkommen, welches nach §. 1 a, b, c zur Einkommensteuer heranzuziehen ist, wird die Steuer nach 2 Sätzen erhoben, und zwar:

a) für alles fundirte Vermögen aus Jahresrenten, welche aus dem Besitz von unbeweglichem oder beweglichem Vermögen herrühren, zum vollen Prozentsatz.
b) zu ⅔ des Prozentsatzes für Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen und Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen und Leibrenten, überhaupt für alles nicht durch den Besitz eines Grund- oder Kapital-Vermögens Fundirte.

§. 4.

Der jederzeit auf volle 10 Thlr. abzurundende Beitrag bestimmt sich bei einem Einkommen jährlich in der

1sten	Klasse	von	10000	Thlr.	Einnahme	20	Prozent,
2	"	"	5000	"	"	18	"
3	"	"	3750	"	"	16	"
4	"	"	2250	"	"	14	"
5	"	"	1200	"	"	11	"
6	"	"	600	"	"	8	"
7	"	"	400	"	"	7	"
8	"	"	200	"	"	6	"
9	"	"	150	"	"	5	"
10	"	"	100	"	"	4	"
11	"	"	50	"	"	3	"
12	"	"	25	"	"	2	"

13 Tagelöhner und Gesinde pro Haushaltung..... ½ Prozent jährlicher Beitrag.

§. 5.

Zur ersten Ermittelung, Prüfung und Feststellung des der Steuer unterworfenen Einkommens, wozu zunächst die Angaben der Steuerpflichtigen dienen sollen, werden in allen Gemeinden, Bezirken und Kreisen Kommissionen gebildet.

§. 6.

Zur Prüfung der Angaben in den Gemeinden ist zunächst der Gemeinderath, unter Zuziehung von 3 bis 7 Mitgliedern, welche der Steuer unterworfen und von der Gemeinde gewählt sind, berechtigt und verpflichtet.

Der Gemeinderath sendet die Angaben an die Kreisvertretung, welche dieselben ebenfalls, unter Zuziehung eines der Steuer unterworfenen Mitgliedes jeder Gemeinde, welches die Gemeinde wählt, der Prüfung unterwirft. Ein Exemplar sendet die Kreisvertretung an den Bürgermeister zurück, welcher die Bekanntmachung der Steuerbeiträge sofort veranlaßt und die Listen zu Jedermanns Einsicht auslegt. Ein Exemplar sendet die Kreisvertretung an den Bezirksrath.

§. 7.

Reclamationen, welche gegen die Einschätzung gemacht werden, hat der Bezirksrath zu prüfen, und ernennt derselbe dazu einen Bezirksrath, 2 Kreisvertreter und 6 Gemeinderäthe, welche letztere durch die Kreisvertreter gewählt werden.

Gegen den Ausspruch dieser Kommission findet kein Rekurs statt.

§. 8.

Die Steuerpflichtigen haben ihr Einkommen nach folgenden Rubriken zu sondern:

a) Einkommen aus im Lande befindlichem Grundvermögen aller Art, insbesondere aus Grundstücken, aus Bergwerken, aus Häusern, aus Zehnten und aus allen sonstigen Realberechtigungen;
b) Einkommen aus Kapital-Vermögen, insbesondere Forderungen an öffentliche oder Privatschuldner, aus Dividenden bei Actien-Unternehmungen u. s. w.;
c) Einkommen aus dem Ertrage eines Gewerbes, Fabrik, oder irgend einer Art von Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern, Leibrenten u. s. w.

§. 9.

Bei Schätzung des Einkommens kommen nicht in Ansatz:

a) der Ertrag des im Auslande liegenden, Inländern gehörigen Grundvermögens.

§. 10.

Die Zinsen für Schulden kommen, so weit sie nicht auf dem im Auslande liegenden Grund-Eigenthum hypothekarisch haften, in Abzug.

§. 11.

Die Steuerbeiträge sind quartaliter in den ersten Tagen eines jeden Vierteljahrs an die betreffenden Kassen zu zahlen.

Von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen öffentlicher Beamten wird bei den Kassen, aus welchen die Besoldungen gezahlt werden, in Abzug gebracht und der betreffenden Kasse überwiesen.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Kraft, und hört die Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer mit dem letzten Dezember 1848 auf.

Motive

zu

dem Entwurfe eines Einkommensteuer-Gesetzes.

Allseitig ist es anerkannt, daß derjenige, welcher viel Einnahme hat, auch viel zu den Staats- und Gemeindelasten beitragen muß, und daß mithin eine Einkommensteuer, von jedem reinen Einkom

men berechnet, die gerechteste ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen.

Zu §. 1. Die Verfassung bestimmt: Bevorzugungen bei der Besteuerung finden nicht statt. Die Steuer-Gesetzgebung wird einer Reform unterworfen.

Daß preußische Staatsbürger, welche im Auslande wohnen, von den Einnahmen, welche selbige aus dem preußischen Staate beziehen, zur Steuer beitragen müssen, scheint unzweifelhaft. Zweifelhaft kann es sein, ob diejenigen Ausländer, welche 6 Monate im Staat bereits gewohnt haben, zur Einkommensteuer angezogen werden können.

Zu §. 2. Die Befreiung von der Einkommensteuer nach dem Prinzip, wie bei den Gemeindeabgaben, scheint das richtige, da ja nach der Gemeinde-Verfassung jedes Mitglied Steuer zahlen soll.

Zu §. 3. Daß diejenigen, welche eine bestimmte, nicht von Zufälligkeiten abhängende Einnahme beziehen, zum vollen Prozentsatze herangezogen werden, erscheint gerecht; dagegen eben so billig, daß diejenigen, welche entweder durch Gewerbe-Betrieb, Kunst oder ihrer Hände Arbeit, Handel u. s. w. das Einkommen erwerben müssen, ½ Prozent weniger zahlen.

Zu §. 4. Die aufgestellte Skala kann angefochten werden, aber gerecht wird es sein, daß die Reicheren, welche von ihrem Ueberfluß zahlen, einen höheren Prozentsatz geben, wie diejenigen, welche nur von dem Vermögen steuern, welches sie eigentlich zu ihrem Unterhalte brauchen.

Die Klassensteuer hat das umgekehrte Prinzip; der Arme und Wenigbegüterte muß 30 Prozent gegen diejenigen der ersten Haupt-Steuerklasse zahlen. Zweifelhaft kann sein, ob die elfte und zwölfte Klasse, welche jährlich mit 15 Sgr. auf die Haushaltung klassifizirt ist, nicht noch zu hoch besteuert ist.

Die mittleren Klassen sind gleichmäßig dem jetzt bestehenden Klassensteuer-Gesetze herangezogen.

Zu §. 5. Daß die Selbsteinschätzung zu Grunde gelegt wird, erscheint gewiß zweckmäßig, damit wo möglich jedes inquisitorische Verfahren vermieden wird.

Zu §. 6. Die Prüfung dieser Angaben kann man am besten dem Gemeinderath, wenn drei bis sieben Gemeindemitglieder, welche die Gemeinde wählt, zugezogen werden, überlassen, da diese am besten wissen, in welcher Lage ihre Mitbürger und Nachbarn sich befinden. Die Revision ist von der Kreis-Vertretung unter Zuziehung wenigstens eines Mitgliedes aus jeder Gemeinde, welches zu den Steuernden gehört, zu bewerkstelligen.

Zu §. 7. Daß die etwanigen Reclamationen an den Bezirksrath verwiesen werden, welcher ein Mitglied als Vorsitzenden delegirt, und daß von jeder Kreis-Vertretung zwei Mitglieder durch die Kreis-Vertretung und außerdem sechs Gemeinderäthe aus jedem Kreise durchs Loos dazu erwählt werden, erscheint insofern nöthig, damit die nöthige Auskunft über das Sachverhältniß gegeben wird.

Ob noch Rekurs beim Minister des Innern eingelegt werden kann, scheint mir fraglich. Ich glaube, daß, wenn der Kreis-, Bezirks- und Gemeinderath sich dafür ausgesprochen und die Beweismittel zur Begründung der Reclamation geprüft haben, wohl anzunehmen ist, daß die richtige Einschätzung vorgenommen worden.

Zu §. 8, 9 und 10 bedarf es wohl keiner Begründung. Eben so §. 11, ob die Zahlungen monatlich oder vierteljährlich erfolgen sollen; das Erstere, als jetzt bestehender Gebrauch, möchte vielleicht das beste sein.

Zu §. 12. Ob die Einkommensteuer mit dem 1. Januar 1849 ins Leben treten kann, ist zweifelhaft. Jedenfalls aber wird es Aufgabe der hohen National-Versammlung und der Staats-Regierung sein, damit vorzugehen, so daß wenigstens im zweiten Semester des Jahres 1849 die Aufhebung der Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer erfolgen könne, wenn die Unzufriedenheit der Besteuerten nach dem jetzigen Klassensteuer-Verhältniß nicht noch mehr gesteigert, vielleicht gar Unruhen hervorrufen soll.

---

b) Dem Antrage der Abgeordneten Bergmann und Pilet:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

das hohe Staats-Ministerium zu ersuchen, den Zusammentritt von Kommunal-Landtagen als solchen nicht ferner zu dulden, und zur unumgänglich nöthigen Erledigung der unaufschiebbaren laufenden Geschäfte in anderer Weise Vorsorge zu treffen.

Gründe.

Auf den 6. November d. J. ist ein Kommunal-Landtag der Altmark ausgeschrieben worden, welcher in bisheriger Weise abgehalten werden soll. Die Bevölkerung der Altmark, namentlich die ländliche, ist dadurch in Besorgniß und Aufregung versetzt, und erwartet von der hohen Versammlung die Beseitigung der aus dem Zusammentritt jener Corporation ihr drohenden Gefahr.

III. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

a) Die Interpellation des Abgeordneten Paukert:

Am 17. Juni c. haben die Kreisstände des zauch-beliziger Kreises beschlossen:

eine halbjährige Klassensteuer einzuziehen, um angeblich brodlos gewordenen Arbeitern Mittel zur Beschäftigung, namentlich bei vorzunehmenden Wegebauten, zu verschaffen.

Dieser Beschluß ist am 25. Juni c. von der Königlichen Regierung bestätigt, aber erst längere Zeit nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Juli c., wonach die Befugnisse der Kreisstände: Ausgaben beschließen zu können, aufgehoben wurden, den Kreis-Einsassen publizirt worden.

Da dieser Beschluß lediglich im Interesse Einzelner, besonders der weniger großen Grundbesitzer, gefaßt worden ist, so hat derselbe bei der sehr großen Mehrheit der Kreisbewohner durch seine Härte, sechs Monate hindurch die doppelte Klassensteuer in gegenwärtiger gedrückter Zeit aufbringen zu sollen, die größte Unzufriedenheit, ja Aufregung verursacht, und ist von den Vertretern sämmtlicher Stadt- und fast aller Landgemeinden dagegen aufs entschiedenste protestirt worden.

In Betracht nun, daß das Gesetz vom 24. Juli c. alle am gedachten Tage noch nicht publizirten oder in Ausführung begriffenen Kreistage-Beschlüsse betrifft, erlaube ich mir, das hohe Ministerium des Innern zu interpelliren:

Ob dasselbe der Ansicht ist, daß diejenigen Beschlüsse der Kreisstände, die neue Steuer-Auflagen anordnen, für die Kreis-Einsassen auch dann bindende Kraft haben, wenn dieselben zwar kurze Zeit vor Emanation des Gesetzes vom 24. Juli c. gefaßt, aber erst längere Zeit nach Erlaß des angeführten Gesetzes den Kreisbewohnern publizirt worden sind, und was dasselbe eventualiter zur Verhinderung der Ausführung des in Rede stehenden Beschlusses zu thun gedenkt?

b) Die Interpellation des Abgeordneten Gladbach:

Ich frage das Ministerium des Kultus, ob es geneigt sei, die nachstehende mitgetheilte Verfügung der Regierung zu Arensberg außer Kraft zu setzen?

Es ist uns zur Kenntniß gekommen, daß sich hier und da jüdische Lehrer beigehen lassen, bei Ausübung ihres Kultus eine Kleidung zu tragen, welche der Amtskleidung der evangelischen Geistlichen ganz gleich oder doch auffallend ähnlich ist. Da das Tragen einer Amtskleidung nur den dazu berechtigten Personen gestattet ist und jene Anmaßung der jüdischen Lehrer und Vorsänger Veranlassung zu Aergernissen und Verspottungen der evangelischen Geistlichkeit giebt, so beauftragen wir Ew. Hochwohlgeboren, um so mehr, als auch der Landrabbiner Sutro in Münster selbst sich ernstlich gegen die gedachten Anmaßungen erklärt hat, wenn in Ihrem Kreise selbige ebenfalls vorkommen sollten, solche nicht zu dulden, sondern im vorkommenden Falle zu verbieten und dem betreffenden jüdischen Lehrer oder Vorsänger unter Androhung einer namhaften, von Ihnen zu bestimmenden Strafe zu untersagen, sich je wieder dieser Kleidung zu bedienen.

Sie haben hiernach die Lokal-Polizeibehörden mit Instruction zu versehen und darüber wachen zu lassen, daß dieser Unfug der jüdischen Lehrer nirgends geduldet werde.

Arensberg, den 20. Juli 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

(gez.) Bartels.

An
sämmtliche Herren Landräthe des
Regierungs-Bezirks.
Nr. 18,119.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten Grabow um 9½ Uhr begeben sich die Mitglieder der Versammlung auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen zu wollen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer von Daniels.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. Teske: Es ist im Anfange eine persönliche Bemerkung des Abgeordn. von Meusebach mit aufgenommen. Ich glaube nicht, daß persönliche Bemerkungen ins Protokoll gehören.

Präsident: Ich bin der Ansicht, daß das Protokoll den thatsächlichen Hergang jeder Sitzung enthalten muß. Es ist nun aber wirklich von dem Abgeordn. von Meusebach und Anderen die beregte persönliche Bemerkung gleich zu Anfang der Sitzung gemacht worden, welche von mir dadurch abgeschnitten wurde, daß ich erklärte, die Sache könnte in einer der nächsten Sitzungen verhandelt werden, wenn ein besonderer schriftlicher Antrag eingereicht würde. Sofern der Herr Abgeordnete bei seinem Widerspruch verbleibt, habe ich die Versammlung darüber zu befragen, ob das gedachte Faktum dem Protokoll einverleibt werden soll.

Abgeordn. Teske: Ich bin mit dieser Erklärung zufrieden.

Präsident: Da weiter keine Erinnerungen gemacht sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Abgeordnete Hildenhagen und die Rednerliste zu meiner Linken der Abgeordnete Schneider.

Es sind wiederum mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Quaßnigk wünscht für zwei Tage (20. und 21. d. M.) wegen dringender Privatverhältnisse einen Urlaub. Der Abgeordnete Scheidt ist bereits wegen dringender Geschäfts-Angelegenheiten gestern Abend abgereist; er hat um einen dreitägigen Urlaub gebeten. Der Abgeordnete Krabbe für den Kreis Kempen hat angezeigt, daß er genöthigt sei, um eine Verlängerung seines ihm bereits ertheilten Urlaubs bis Weihnachten zu bitten, daß sein Stellvertreter, der Abgeordnete Maaßen, bereit sei, noch länger hier zu verbleiben, jedoch mit der Maßgabe, daß dem Letzteren ein Urlaub von 14 Tagen inzwischen bewilligt würde. Der Abgeordnete Maaßen hat sich vorbehalten, selbst anzuzeigen, von wann ab er diesen 14tägigen Urlaub beanspruche. Der Abgeordnete Dobberkau hat mitgetheilt, daß ein Todesfall in seiner Familie ihn nöthige, den bewilligten Urlaub um 10 Tage zu verlängern, daß er also erst am 1. November wieder eintreten werde. Sein Stellvertreter, der Abgeordnete Lentz, befindet sich in unserer Mitte, und ich ersuche ihn, nicht vor dem 1. November unsere Versammlung verlassen zu wollen. Der Abgeordnete Pinder hat gemeldet, daß er sein Mandat als Abgeordneter des Landkreises Breslau niederzulegen genöthigt sei, weil seine amtlichen Geschäfte ihn verhinderten, die Obliegenheiten eines Mitgliedes der National-Versammlung zu erfüllen. Der Abgeordnete Damnitz, welcher bereits einen Urlaub erhalten hat, berichtet, daß er erst gegen Ende dieses Jahres in unsere Mitte zurückkehren könne. Sein Stellvertreter hatte, so viel ich mich entsinne, sein Mandat niedergelegt. Ich hatte gleich nach Eingang des Schreibens den Herrn Minister des Innern ersucht, die Neuwahl so schleunig als möglich anberaumen zu lassen, da der Kreis Reichenbach, welchen der Abgeordnete von Damnitz vertritt, hier gar nicht vertreten ist. Bis heute habe ich nichts über den Ausfall der Neuwahl vernommen. Ich habe mich daher veranlaßt gesehen, in Folge des Schreibens des Abgeordneten von Damnitz den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, in diesem Falle sowohl, als auch in allen übrigen ähnlichen Fällen die Neuwahl so schleunig als möglich vornehmen lassen zu wollen.

Der Abgeordnete Steinbeck hatte einen Urlaub bereits erhalten. Sein Stellvertreter war einberufen. Derselbe konnte jedoch nicht eintreffen, und deshalb hat sich der Abgeordnete Steinbeck veranlaßt gesehen, seinen Sitz wieder einzunehmen und zwar bis zu der Zeit, wo sein Stellvertreter in unserer Mitte erscheinen wird.

Aus den in den einzelnen Urlaubsgesuchen angeführten und mitgetheilten Gründen habe ich für meine Person gegen die Urlaubs-Ertheilung nichts zu erinnern. Falls nicht von der hohen Versammlung Widerspruch erhoben wird.

(Pause.)

Und da kein Widerspruch entsteht, so ertheile ich hiermit den Urlaub mit dem Bemerken, daß ich in den betreffenden Fällen die Stellvertreter einberufen und die Neuwahlen veranlassen werde.

Ich wünsche, heute Abend um 7 Uhr eine Präsidial- und Direktorial-Konferenz abzuhalten, um von den Vorsitzenden der Abtheilungen und der einzelnen Fach-Kommissionen über die Lage der Arbeiten in den Abtheilungen und Fach-Kommissionen ganz spezielle Referate entgegenzunehmen und außerdem einige ökonomische und häusliche Angelegenheiten berathen zu lassen. Ich ersuche daher die Herren Vorsitzenden der Abtheilungen, die Herren Dirigenten der Fach-Kommissionen und das Sekretariat, heute Abend hier in diesem Saale mit mir zusammentreten zu wollen.

Von dem Abgeordn. Mann ist ein Anschreiben an mich eingegangen ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Hildenhagen:

„Ew. Hochwohlgeboren erlaube ich mir, Folgen des ganzergebenst vorzutragen:

Nach dem (mit der Bitte um Rückgabe) beigefügten Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 16ten d. M. habe ich eine, sich jedoch durch ihre Winzigkeit auszeichnende Gehalts-Zulage erhalten, welche ich nach näherem Inhalte des Reskripts als eine Quasi-Entschädigung für die mir durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Juni d. J. entzogenen, die bewilligte Zulage weit übersteigenden Forstrichter-Gebühren ansehen soll.

Ungeachtet der letzteren Bemerkung in dem fraglichen Reskripte, und ungeachtet der Unerheblichkeit der Gehalts-Zulage bin ich (mit Rücksicht auf den Harrassowitzschen Präcedenz-Fall) zweifelhaft, ob ich mich im Falle einer Beförderung im Staatsdienste befinde und also meinen Sitz in der hohen National-Versammlung aufgeben muß.

Um diese Zweifel zu lösen, stelle ich an Ew. Hochwohlgeboren die ergebene Bitte:

Den Beschluß der hohen Versammlung darüber einholen zu wollen, ob ich ferneren Sitz in derselben habe, oder aus der Versammlung scheiden muß.

Mit Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

ergebener

Mann,

Abgeordneter und Ober-Landesgerichts-Assessor.

An

den Präsidenten der National-Versammlung,

Herrn Ober-Bürgermeister Grabow

Hochwohlgeboren,

hier."

Die allegirte Ministerial-Verfügung lautet:

„Ew. Wohlgeboren wird auf das wiederholte Gesuch vom 4ten d. M. um Entschädigung für die Ihnen entzogenen Forstrichter-Gebühren eröffnet, daß der Justiz-Minister mit Rücksicht auf die Allerhöchste Ordre vom 19. Juni d. J. von dem dies Gesuch ablehnenden Reskripte vom 7. August d. J. nicht abgehen kann. Ew. Wohlgeboren haben indeß für die gedachten entzogenen Gebühren darin eine Entschädigung erhalten, daß Ihnen auf den Antrag des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 1. Januar d. J. ab eine jährliche Gehalts-Zulage von 50 Rthlr. bewilligt worden ist.

Berlin, den 16. Oktober 1848.

Der Justiz-Minister

Kisker.

An

den Abgeordneten zur preußischen National-Versammlung, Königlichen Ober-Landesgerichts-Assessor Herrn Mann

Wohlgeboren,

hier."

Präsident: Meine Herren! Ich glaube, daß sowohl aus den Mittheilungen des Abgeordneten Mann, als auch aus der Beilage, dem Justiz-Ministerial-Reskripte, das Sachverhältniß vollständig klar ist. Ich weiß nicht, ob noch Jemand das Wort ergreifen will.

(Pause.)

Es hat sich Niemand gemeldet, und ich stelle daher die Frage:

Ist der in dem Gesetz vorgesehene Fall, in welchem sich der Abgeordnete einer Neuwahl unterziehen muß, in Betreff des Abgeordneten Mann eingetreten?

Diejenigen, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es haben sich nur sehr wenige Herren erhoben, und der Abgeordnete Mann bleibt sonach in unserer Mitte.

Der Abgeordnete Gierke hat mir so eben schriftlich angezeigt, daß er wegen Unwohlseins genöthigt sei, die Stube zu hüten und auf einige Tage den Sitzungen nicht beiwohnen könne. Er glaubt, in der nächsten Woche wieder erscheinen zu können. Falls namentliche Abstimmungen vorkommen, so ist auf diese Anzeige mit Bedacht zu nehmen, damit der Herr Abgeordnete nicht, als ohne Grund fehlend, verzeichnet stehe.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

Ich habe zuvor dem Abgeordneten Wollheim das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung zu ertheilen.

Abgeordn. Wollheim: Von einer sehr großen Anzahl Bewohner des guhrauer Kreises bin ich, in Abwesenheit des Abgeordneten Eichner, ersucht worden, eine Thatsache, welche der Abgeordnete Köhler der hohen Versammlung vorgetragen hat, zu berichtigen, da die Bevölkerung befürchtet, daß sonst ihr guter Ruf vor der hohen Versammlung gefährdet werden könnte. Der Abgeordnete Köhler hat am 2. Oktober hier einen Schmäh- und Drohbrief vorgelesen und dabei bemerkt, daß dieses eine Adresse sei, welche an mehrere Gutsbesitzer gerichtet worden wäre. Am Schlusse seines Vortrages hat er noch mit deutlichen Worten gesagt, daß auch unmittelbar nach dem Erlaß dieses Briefes in der Nähe von Guhrau ein Rittergut in Flammen aufgegangen sei. Ich erlaube mir, ein Schreiben des landräthlichen Amtes zu Guhrau an den Dr. Rosenthal daselbst, hier vorzutragen:

„Ew. Wohlgeboren und den übrigen Herren Unterzeichnern des gefälligen Antrages vom 8ten dieses Monats spricht das Landraths-Amt gern hierdurch seine Ueberzeugung aus:

„daß der von dem Abgeordneten Köhler in der National-Versammlung zu Berlin am 2. Oktober in Bruchstücken vorgetragene anonyme Droh- und Schmähbrief an den Baron von Stillfried zu Lübichen, abgedruckt in einer Extra-Beilage zum Guhrauer Kreisblatte Nr. 38, nicht die Eigenschaft einer Adresse und einen offiziellen Charakter gehabt hat;

„daß derselbe Brief nicht an mehrere Gutsbesitzer zugleich gerichtet oder abgesendet worden sein kann; wie sein Inhalt selbstredend ergiebt;

„daß ferner nach Absendung desselben von dem Brande eines Rittergutes in der Nähe von Guhrau nichts bekannt geworden ist; nach alle dem aber ein solcher um so weniger in unmittelbarem Zusammenhange mit dem mehrgedachten Drohbriefe stestanden haben könnte."

„Schließlich kann das Landraths-Amt nicht anders, als das bisherige ruhige Verhalten der Bewohner des guhrauer Kreises ehrend und dankbar anerkennen.

Ew Wohlgeboren wollen von vorstehenden, pflichtmäßigen Erklärungen jedweden Ihnen nöthig scheinenden Gebrauch machen.

Guhrau, den 13. Oktober 1848.

Königlicher Landrath.
J. A.
Kummer,
Königlicher Kreissecretair."

An
den Herrn Dr. Rosenthal,
Wohlgeboren,
hier.

Ich habe geglaubt, diese Rechtfertigung des guten Namens der guhrauer Bevölkerung übernehmen zu müssen.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten Köhler das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Ich kann es nur sehr bedauern, wenn eine Mittheilung, welche ich damals gemacht habe, in dem Geiste aufgefaßt worden ist, als hätte ich irgend Jemand beleidigen wollen. Ich habe jene Mittheilungen nur als einen Belag beigebracht, daß in der That in den Provinzen gefährliche Bewegungen vorhanden sind, die auch außerordentliche Maßregeln wünschenswerth und nothwendig machen. Was ich damals der hohen Versammlung vorgetragen, kann als eine Beleidigung enthaltend nicht betrachtet werden. Wenn meine Mittheilung berichtigt wird, muß ich es mir vorbehalten, diese Berichtigung an diejenigen zu bringen, welche mir jene Mittheilungen gemacht haben, um später das Sachverhältniß hier näher erörtern zu können.

Präsident: Auf der Tagesordnung befinden sich zwei Anträge, welche von der Prioritäts-Kommission den Vorrang vor der Tagesordnung für heute erhalten haben. Es ist dies zunächst der Antrag des Abgeordneten Krause für Sagan. Ich ersuche den Abgeordneten Krause, seinen Antrag lesen zu wollen.

Abgeordn. Krause (Sagan):

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß der von mir eingereichte Gesetz-Entwurf zur Einkommensteuer entweder:

a) einer besonders zu erwählenden Kommission aus jeder Abtheilung zwei Mitglieder, oder
b) der Fach-Kommission für Finanz- und Steuer-Angelegenheiten überwiesen werden, und
c) daß diese Kommission vorzugsweise mit der Begutachtung, resp. dem Entwurfe eines derartigen Gesetzes sich beschäftigen möge."

Präsident: Es wird noch nöthig sein, daß die hohe Versammlung Kenntniß nehme von dem Gesetz-Entwurfe selbst, damit sie sich darüber ausspreche, ob sie denselben unterstützen wolle. Ich würde den Herrn Schriftführer ersuchen, falls der Herr Abgeordnete nicht selbst seinen Gesetz-Entwurf verlesen will, denselben verlesen zu wollen.

(Unterbrechung.)

Ich höre von einigen Seiten, daß, da dieser Gesetz-Entwurf sich bereits gedruckt in den Händen der hohen Versammlung befindet die Lesung der Zeitersparniß wegen nicht nöthig sein möchte. Es muß dann aber die Versammlung sich ausdrücklich darüber aussprechen.

Es kommen häufig weitläufige Gesetzvorschläge zum bloßen Verlesen reglementsmäßig auf die Tagesordnung. Wird die Verlesung nicht mehr beliebt, dann würde ich wenigstens in Zukunft nicht weiter darauf zu halten haben, sondern annehmen, daß mit dem verlesenen Antrage der beigefügte Gesetz-Entwurf zugleich die nöthige Unterstützung erhalten habe, um ihn in die Fach-Kommissionen oder Abtheilungen gehen zu lassen.

Ich will daher als Norm für die Folgezeit die Frage stellen:

Ob die hohe Versammlung gemeint ist, daß, wenn in ihren Händen sich gedruckte Gesetzvorschläge der Mitglieder befinden, diese neben dem Antrage selbst nicht weiter verlesen zu werden brauchen?

Diejenigen Herren, welche eine solche Lesung nicht weiter wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist durch entschiedene Majorität als Praxis die Nichtverlesung für die Folge der Zeit festgestellt.

Ich frage:

Ob gegen die Dringlichkeit des Antrages des Abgeordneten Krause sich irgend eine Stimme erhebt?

(Pause.)

Da dies nicht geschehen, der Antrag nach meinem Dafürhalten auch höchst einfach ist, so würde ich an den Herrn Abgeordneten nur noch die Frage richten:

Ob es nicht zweckentsprechender wäre, wenn er seinen ersten Antrag, den Gesetzvorschlag einer besonders zu erwählenden Kommission von je zweien Mitgliedern aus jeder Abtheilung zu übergeben, nicht zurückziehen möchte.

Es scheint mir für diesen Gesetzvorschlag die ein- für allemale bestehende Kommission für Finanzen und Steuern die zweckentsprechendste zu sein. Da sie mit dem ganzen Steuerverhältnisse des Staats nach und nach bereits vertraut geworden ist. Ich frage also:

Ob der Abgeordnete Krause den ersten Theil seines Antrages, betreffend die neu zu erwählende Kommission, nicht zurückzuziehen gedenke?

Abgeordn. Krause (Sagan): Mir liegt nur daran, daß dieses Einkommensteuer-Gesetz überhaupt so schnell als möglich in Angriff genommen und vollendet werde. Ob dies durch die Kommission, welche neu gewählt werden soll, oder durch die Fach-Kommission für Finanz- und Steuer-Angelegenheiten geschieht, darauf kann ich natürlich keinen großen Werth legen, sondern wünsche nur, daß jene Kommission sich damit vorzugsweise beschäftigen wolle, und ich habe das Zutrauen zu dem Ministerium, daß es die nöthigen Materialien an die Herren von der Fach-Kommission gelangen lassen werde. Ich habe schon früher bei meiner Interpellation die Gründe auseinandergesetzt, welche es wünschenswerth machen, daß in dieser Beziehung etwas Durchgreifendes geschehe, und bitte deshalb, daß die Sache in Angriff genommen und erledigt werde.

Präsident: Diese Gegenerklärung würde für meine Fragestellung nicht ausreichend sein, weil in seinem Antrage eine Alternative enthalten ist, welche mich nöthigen würde, zwei Fragen zu stellen.

Abgeordn. Krause (Sagan): Ich ziehe den ersten Antrag in dieser Hoffnung zurück, da sich in den Händen der Finanz-Kommission bereits die meisten Mittel dazu befinden werden.

Präsident: Da sich weiter keine Redner gemeldet haben, so frage ich:

„Beschließt die hohe Versammlung, daß der von dem Abgeordneten Krause für Sagan eingereichte Gesetz-Entwurf, betreffend die Einkommensteuer, der Fach-Kommission für Finanz- und Steuer-Angelegenheiten überwiesen werde, und daß diese Kommission vorzugsweise mit der Begutachtung, resp. dem Entwurfe eines derartigen Gesetz-Vorschlages sich zu beschäftigen habe?"

Diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Antrag ausgesprochen.

Ich verweise den Antrag mit dem Gesetz-Entwurfe an die Fach-Kommission für Finanz- und Steuer-Angelegenheiten.

Der zweite dringende Antrag ist der der Abgeordneten Bergmann und Pilet.

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bergmann oder Pilet, den Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. Bergmann: Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Das hohe Staats-Ministerium zu ersuchen, den Zusammentritt von Kommunal-Landtagen als solchen nicht ferner zu dulden und zur unumgänglich nöthigen Erledigung der unaufschiebbaren laufenden Geschäfte in anderer Weise Vorsorge zu treffen."

Präsident: Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Er hat ausreichende Unterstützung erfahren. Es handelt sich nun um die Dringlichkeits-Frage, und da würde ich den Herrn Abgeordneten bitten, mit kurzen Worten die Dringlichkeit zu motiviren.

Abg. Bergmann: Ich werde die Dringlichkeit mit wenigen Worten begründen. Die gedruckt vorliegenden Motive sind wohl hinreichend, indem der Zeitpunkt des Zusammentritts so nahe bevorsteht; ich will nur hinzufügen, daß die Petitionen, welche ich zu überreichen die Ehre habe, und die Petitionen und Proteste, welche aus den sämmtlichen vier Kreisen der Altmark, auch bei dem Abgeordneten Pilet eingegangen sind, nur Erledigung finden können, wenn wir jetzt zur Verhandlung des Gegenstandes kommen.

Präsident: Die Dringlichkeitsgründe sind entwickelt; ein Widerspruch dagegen hat sich beim Büreau bis zu diesem Augenblick noch nicht erhoben; ich muß also annehmen, daß man ohne weitere Beschlußnahme die Dringlichkeit anerkennt. Es wird daher jetzt von uns auf die Sache selbst einzugehen sein. Wünscht der Herr Abgeordnete in dieser Beziehung nähere Motive für den Antrag zu geben, oder glaubt derselbe, daß der Antrag für sich spreche?

Abgeordn. Bergmann: Ich bitte ums Wort. Ich hätte gern die Zeit erspart und diesen Antrag nicht eingebracht, und ich habe versucht, in anderer Weise durch eine Verständigung mit dem Ministerium den Zweck des Antrags zu erledigen. Es ist dies nicht gelungen, und es lag dies in der Natur der Sache selbst. Das Institut der Kommunal-Landtage läßt sich nicht in der Weise, wie ich es gewünscht hätte, besonders so, daß öffentliche Verhandlungen eintreten, ohne Weiteres abändern; es schien nun nichts Anderes übrig zu bleiben, als den Zusammentritt der Kommunal-Landtage als solche aufhören zu lassen. Daß eine Art und Weise gefunden werden wird und leicht gefunden werden kann, die laufenden Geschäfte zu erledigen, wenn auch der Kommunal-Landtag, der doch nicht zusammengetreten sein würde, wenn die staatlichen Einrichtungen weiter fortgeschritten wären, nicht zusammentritt, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, und ich will darüber weiter kein Wort verlieren. Nur möchte ich auf den tieferen Grund der Aufregung mit Ihrer Erlaubniß mit wenigen Worten eingehen. Es ist nämlich eben dadurch die Aufregung hervorgerufen, daß es heißt, der Kommunal-Landtag solle abgehalten werden in der bisherigen Weise. Was heißt das? Das heißt, es werden die sämmtlichen Rittergüter als solche durch die Besitzer, ein jedes mit einer Stimme, vertreten, die sämmtlichen Städte der Altmark aber nur mit 8 Stimmen, so daß nicht einmal auf jede Stadt eine Stimme kommt, und die zahlreiche ländliche Bevölkerung nur durch eine Stimme aus jedem Kreise, und auch der eine Vertreter ist nur aus einer beschränkten Wahl hervorgegangen. Es versteht sich, daß bei den jetzigen Anforderungen an die Verhandlungen öffentlicher Angelegenheiten diese Vertretungen ungenügend erscheinen, abgesehen von der Persönlichkeit der Mitglieder. Ich erinnere an den Tag, wo zum erstenmale in unseren Sitzungen die Rede war von dem Drucke, welchen die großen Grundbesitzer gegen die ländliche Bevölkerung ausgeübt hatten; daß damals Landleute auf die Rednerbühne eilten, und zwar aus verschiedenen Landestheilen, um zu erklären, daß dies weniger geschähe von den Grundherren, die den alten Landesgeschlechtern angehören, daß diese am wenigsten Gegenstand der Klage seien.

Da ich der Wahrheit die Ehre gebe, so muß ich erklären, daß, wenn solche Landleute aus meinem Kreise hier zugegen wären, dieselben ebenfalls auf die Tribüne eilen und dasselbe sagen würden. Aber, wird man fragen, woher die Aufregung, wenn sie nicht den Männern gilt, die den Kommunal-Landtag bilden? Das kann ich Ihnen mit zwei Worten sagen. Das liegt in dem unseligen Parteiwesen, das leider auch in der Altmark um sich greift. Es wird dies als Parteisache betrachtet, und es ist das Beste für die Mitglieder des Kommunal-Landtages, daß derselbe nicht in der bisherigen Weise zusammentritt. Es mögen die Gegenstände sein, welche sie wollen (und sie sind zahlreich und müssen erledigt werden), es mögen die Beschlüsse ausfallen, wie sie wollen, man wird sie immer mit Mißtrauen aufnehmen, weil man die Beschlüsse als Partei-Beschlüsse betrachtet. Damit der Friede desto früher eintrete und nicht dem Parteiwesen Waffen in die Hand gegeben werden, bitte ich Sie, meinem Antrage beizustimmen. Der Augenblick ist gerade in dieser Beziehung ein ernster. Das Parteiwesen greift so sehr um sich, und es ist nicht zu verkennen, daß wir Alles aufzubieten haben, um solche Aufregung zu beseitigen. Ich glaube, daß dies gerade am stärksten für meinen Antrag spricht. Es sind die zahlreichen Unterschriften der Petitionen von ehrenwerthen Männern aus allen Kreisen der Altmark, von Männern des Vertrauens, unter anderen von einem Stellvertreter eines hiesigen Abgeordneten. Die Besorgnisse sind zu deutlich ausgesprochen, als daß es nicht im Interesse aller Betheiligten sein sollte, meinen Antrag zum Beschlusse zu erheben. Bedenken Sie, meine Herren, daß das Mißtrauen nicht neue Nahrung haben muß, ein Mißtrauen, welches sich selbst, und ich weiß dies durch viele Zuschriften, gegen die Mitglieder des jetzigen Ministeriums richtet, nach meiner Meinung mit Unrecht, denn ich sehe in ihren bisherigen Handlungen keine Veranlassung dazu. Dennoch findet es statt; man hält die Minister für gleichgesinnt mit den früheren verblendeten Räthen der Krone, die vor sieben Monaten nicht eingehen wollten auf die Begründung einer freien Staatsverfassung. Wenn die Bevölkerung der Altmark, der Wiege der Monarchie, mit deutscher Treue am Herrscherhause festhält, so hält sie auch fest an der Verwirklichung der Verheißungen der Freiheit. Deshalb haben die Altmärker Männer des Fortschritts, Freunde der Freiheit als Abgeordnete in Ihre Mitte gesandt! Zeigen Sie, daß Sie gern auf solche Wünsche eingehen, welche dem Parteiwesen die Spitze abbrechen. Es sind zwei Parteien, die dem Fortschritte zur volksthümlichen Monarchie entgegentreten, es ist die eine Partei jetzt gerade wühlerisch beschäftigt. Das sind die Maulwürfe des Rückschritts. Sie sind beschäftigt, aufzuregen, und ich lese in der heutigen Nummer eines Organs dieser Partei: man solle dieser hohen Versammlung die Stirn bieten, man solle ihr die Stirn bieten mit den Waffen (wie es heißt) des Muthes, mit den Waffen der bestehenden Gesetze und mit den Waffen der bestehenden Verfassung. — Zeigen Sie also Jenen, daß wir das früher Bestandene nicht mehr wollen. Lassen Sie nicht ein Gespenst der Vergangenheit in die Gegenwart hereinragen, damit nicht Unschuldige in den Verdacht kommen, die frühere Verfassung noch zum Parteizweck zu benutzen; genehmigen Sie meinen Antrag.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Schultze (Minden) hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Schultze (Minden): Meine Herren! Ich habe mich nur insofern gegen den Antrag einschreiben lassen, als mir die Gründe desselben nicht völlig klar sind. Wenn der Kommunal-Landtag sich mit Sachen des öffentlichen Rechtes, welche die Landesvertretung angehen, beschäftigen wollte, dann würde ein solches Unternehmen eine offene Reaction sein, der wir uns aus allen Kräften entgegenstellen müßten. Da ich mit den Verhältnissen der Altmark nicht bekannt bin, so hätte ich gewünscht, daß der Antrag näher begründet worden wäre. Anderseits habe ich gehört, daß die Herren sich blos versammeln wollen, um ihre eigenen Privatangelegenheiten zu ordnen, um frühere Kriegsschulden abzumachen. Wenn dies blos der Fall ist, so sehe ich nicht ein, warum wir dem entgegentreten wollen, denn die Kriegsschulden wollen wir doch nicht auf uns nehmen. Insofern wünsche ich, daß der Antrag einer weiteren Erwägung unterworfen werden möge, und daß von denen Herren, die mit der Lage der Sache bekannt sind, ausdrücklich gesagt werde, ob und mit welchen öffentlichen Angelegenheiten, welche nicht mehr von Kommunal-Landtagen vertreten werden können, sondern vor unsere Versammlung gehören, der erwähnte Kommunal-Landtag sich beschäftigen wolle.

Abgeordn. Albrecht: Die vielen geistreichen Reden, welche ich im Verlaufe der kurzen Zeit, in der ich die Ehre habe, dieser hohen Versammlung anzugehören, zu bewundern Gelegenheit hatte, haben mich wohl mit Recht von dieser Tribüne schüchtern zurückgehalten. Ich erlaube mir, dieselbe heute zu betreten, um eine hohe Versammlung für Annahme dieses Antrages mit bestimmen zu helfen. Die Abhaltung des erwähnten Kommunal-Landtages würde ich für gefährlich halten in Bezug auf Präcedentien, welche es geben könnte für Zusammenberufung auch anderer Kommunal- und Provinzial-Landtage. Wenn gesagt wird, daß die Abhaltung des Kommunal-Landtages zur Besorgung mancher Geschäfte nothwendig sei, so halte ich diesen Grund nicht für ausreichend, denn so viel mir bekannt ist, werden die Geschäfte dieser Landtage außer der Zeit, wo sie zusammen sind, durch Spezial-Kommissarien besorgt. Diese können daher wohl die Geschäfte auch fernerhin besorgen. Ich bin selbst Mitglied der ständischen Kommission für Verwaltung des Taubstummen-Instituts in Ratibor, und dieser ist erst vor kurzer Zeit von dem Herrn Ober-Präsidenten die Weisung geworden, auch fernerhin diese Geschäfte fortzubesorgen, bis anderweitige Anstalten getroffen sein werden für fernere Leitung der ständischen Angelegenheiten.

Präsident: Der Abgeordnete Kette hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Kette: Meine Herren! Ich hätte gewünscht, daß der Herr Antragsteller die Einladung zu diesem Kommunal-Landtage uns vollständiger mitgetheilt hätte. Ich selbst hätte eigentlich wohl eine Einladung zu diesem Kommunal-Landtage erhalten müssen, weil, wenn er abgehalten würde, ich berechtigt wäre, auf demselben zu erscheinen. Ich habe zu jedem früheren altmärkischen Landtage die Einladung erhalten, zu dem jetzt angeblich anberaumten habe ich keine bekommen. Wenn nun aber angenommen wird, daß der Kommunal-Landtag zusammentritt, so glaube ich, daß es immer noch eine bessere und volksthümlichere Berathung der Angelegenheiten des Kommunal-Landtages sein würde, wenn die bisherige Zusammensetzung desselben

Gattstände, als wenn dem Ministerium, so großes Vertrauen ich auch auf dasselbe setze, es ganz in die Hand gegeben wäre, die Angelegenheiten zu besorgen nach seinen Beschlüssen. Ich glaube, daß es wohlgethan sein würde, wenn die Angelegenheiten des Kommunal-Landtages beschränkt würden auf die unabweisbare Nothwendigkeit in Rücksicht der Zeit, aber was in dieser Beziehung nothwendig ist, das, glaube ich, ist doch besser, durch eine (wenn auch unvollkommene) Volksvertretung abmachen zu lassen, als durch den Willen des Ministers.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordn. Pilet das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Es ist zunächst von dem verehrten Redner vor mir in Zweifel gezogen worden, ob die Zusammenberufung des altmärkischen Kommunal-Landtages offiziell sei. Ich erlaube mir, die vom Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, welchen wir jetzt am Ministertische sitzen sehen, erlassene und vom 11. September datirte Einladung zu verlesen. Sie lautet:

„Da sich nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, wann die Umgestaltung der kommunal-landständischen Verfassung in der Altmark erfolgen werde, gleichwohl einige sehr wichtige Gegenstände einer nothwendigen Berathung unterliegen, so ist genehmigt worden, daß in diesem Jahre der Kommunal-Landtag in der bisherigen Weise abgehalten werde, zu welchem ein Termin auf

den 6. November d. J.

angesetzt ist. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe und den Königlichen Behörden sowohl, als den altmärkischen Kreis- und Kommunal-Behörden mit Rücksicht auf den §. 12 der Verordnung vom 17. August 1825 überlasse, ihre Anträge und Petitionen an den Herrn Vorsitzenden einzureichen, bemerke ich ausdrücklich, daß die Verhandlungen dieses Kommunal-Landtages sich lediglich auf die laufenden, unaufschieblichen Verwaltungs-Gegenstände beschränken, worauf ich bei den gedachten Anträgen Rücksicht zu nehmen bitte.

Magdeburg, den 11. September 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Bonin."

Hiermit sind also die Zweifel darüber, ob die offizielle Zusammenberufung des altmärkischen Kommunal-Landtages stattgefunden habe, beseitigt. Ich komme nun darauf, daß, mit Bezug auf Unaufschiebbarkeit der angeblich auf diesem Kommunal-Landtage vorzunehmenden Verwaltungs-Geschäfte, es, wie der geehrte Abgeordnete vor mir gesagt hat, mindestens volksthümlicher sein würde, wenn diese Geschäfte von den bisherigen Organen, welche den Kommunal-Landtag bilden, erledigt, als wenn sie in die Hand der Regierung gelegt werden.

Dieser Ansicht kann ich nicht beitreten. Ich erlaube mir zum Beweise dessen auf die Zusammensetzung dieses Landtages aufmerksam zu machen. Derselbe besteht aus sämmtlichen Rittergutsbesitzern der vier Kreise, welche die Altmark bilden. Wenn angenommen wird, daß in jedem Kreise 30 Rittergutsbesitzer vorhanden sind, so giebt dies eine Anzahl von 120 Rittergutsbesitzern; ich erlaube mir noch hinzuzufügen, daß diese nicht einmal verpflichtet sind, in Person zu erscheinen, sondern daß Unmündige, Frauen und behinderte Mitglieder sich durch qualifizirte Mitglieder vertreten lassen können. Neben diesen 120 Rittergutsbesitzern erscheinen acht städtische und vier bäuerliche Abgeordnete.

(Heiterkeit.)

Ich frage, was dies für ein Verhältniß ist, und ich frage Sie insbesondere, ob man annehmen könne, daß solche Vertretung einen volksthümlichen Charakter haben würde, als die Besorgung der Geschäfte durch die Regierung? In dieser Beziehung erlaube ich mir Ihre Aufmerksamkeit darauf hinzulenken, daß diese Corporation eine unverantwortliche ist, und daß, wenn wir die dort vorzunehmenden Geschäfte in die Hände der Regierung legen, wir, wenn auch vielleicht kein volksthümliches, so doch wenigstens eine verantwortliche Behörde haben.

Ich erlaube mir ferner, auf die Befugnisse des Kommunal-Landtages aufmerksam zu machen. Das Gesetz vom Jahre 1825 über die Einführung des Kommunal-Landtages der Altmark bestimmt ausdrücklich, daß durch dessen Beschlüsse das ganze Land, welches zum Kommunal-Verbande gehört, gebunden wird. Sie sehen also, welch eine Gefahr durch den Zusammentritt dieses Landtages und die dort zu fassenden Beschlüsse für das Land bevorsteht. Die Bevölkerung der Altmark, ich kann dies dreist und mit Stolz aussprechen, zeichnet sich gewiß an Loyalität im edelsten Sinne des Wortes vor allen Theilen des Landes aus. In der Altmark, die bis dahin gewissermaßen als in einem dumpfen, politischen Schlummer befangen betrachtet wurde, haben die Errungenschaften unserer neuen Zeit eben so zündend eingeschlagen, als in anderen Theilen des Landes. Aber man hat hier die Freiheit der neuen Zeit so aufgefaßt, daß die Freiheit nur mit der Gesetzlichkeit Hand in Hand gehen kann. Ich glaube daher, daß in dieser Gesinnung der Altmark eine Bürgschaft liegt, daß dort eine Aufregung gewiß nicht Platz greifen würde, wenn nicht dringende Gründe vorlägen.

Und diese Aufregung findet statt, das beweisen die zahlreich in meine und des Abgeordn. Bergmann Hände niedergelegten Petitionen. Ich glaube zur Begründung nichts weiter hinzufügen zu dürfen, wenn ich die Behauptung aufstelle, daß ein ständischer Verband in einer solchen Zusammensetzung mit dem Geiste unserer Zeit sich im vollständigsten Widerspruch befindet. Und was gäbe die Versammlung des Kommunal-Landtages für einen Präcedenzfall? Wenn es danach nun sämmtlichen Kommunal-Landtagen des ganzen Staates einfallen sollte, sich zu versammeln, wozu sich ein Vorwand aus den sogenannten unaufschiebbaren Verwaltungsgeschäften gewiß leicht finden würde, so frage ich Sie, meine Herren, was für einen Heerd für die Reaction würde dies bilden? Wenn die Kommunal-Landtage sich versammeln können, wer steht uns dann dafür, daß sich nicht auch die Provinzial-Landtage versammeln, denn auch diese würden wohl einen Vorwand herausfinden, und es wäre sogar möglich, daß auch der Vereinigte Landtag neben unserer Versammlung zusammentrete. Wenn ich auch nicht befürchte, daß sich die Kommunal-Landtage anmaßen werden, politische Rechte auszuüben, so gebe ich Ihnen zu bedenken, daß doch Vermögensrechte in die Hände dieser Körperschaften gelegt sind. Von politischen Akten dieser Körperschaft haben wir nichts zu befürchten, wohl aber müssen wir vorsichtig sein, daß nicht zuletzt noch, während diese Körperschaften im Verscheiden sind, sie einen nachtheiligen Einfluß auf das Vermögen derjenigen Landestheile, welche zu ihnen gehören, ausüben.

Wenn gesagt wird, daß die laufenden Verwaltungs-Geschäfte den Zusammentritt der Kommunal-Landtage nothwendig machen, so muß ich der Ansicht des Abgeordneten von Ratibor beitreten, indem ich gleichfalls eine solche Nothwendigkeit nicht anerkennen kann, denn die laufenden Geschäfte können sich nur auf Rechnungsabnahme, auf Fortführung begonnener Unternehmungen und auf ähnliche Angelegenheiten beziehen; aber, meine Herren, ich kann nicht einsehen, daß die Art und Weise, wie in dem ratiborer Kreise vorgeschritten worden, nicht auch für andere Landestheile ausführbar ist. Ich kann nicht annehmen, daß wegen dieser laufenden Geschäfte der Zusammentritt jener Körperschaften nothwendig ist; denn es können diese Geschäfte ganz füglich kommissarisch bearbeitet werden, und zwar deshalb, weil zu den laufenden Geschäften durchgreifende Beschlüsse nicht gehören. Es steht also meines Erachtens dem nichts im Wege, daß derartige Geschäfte kommissarisch bearbeitet werden. Wenn es bedenklich erscheinen möchte, daß die hohe Versammlung nach der kurzen Diskussion, die hier nur stattfinden kann, sofort einen definitiven Beschluß fasse; wenn es ferner bedenklich erscheinen könnte, die Vorsorge, welche für anderweitige Erledigung der unaufschiebbaren Geschäfte zu treffen sein wird, unbedingt in die Hände der Regierung zu legen, und wenn es zweckmäßiger sein möchte, daß von dieser hohen Versammlung ein bestimmter Weg für die Regierung vorgezeichnet werde, so erkläre ich mich im Einverständnisse mit dem Abgeordneten Bergmann dazu bereit, daß unser Antrag der Fachkommission für Organisation der Behörden überwiesen werde, damit geeignete Vorschläge, in welcher Weise derartige Geschäfte zu erledigen sein möchten, von dort aus gemacht werden. Dagegen glaube ich, von dem Ministertische aus erwarten zu dürfen, daß in Beziehung auf den bevorstehenden Kommunal-Landtag der Altmark solche Erklärungen abgegeben werden, daß in Beziehung auf diesen einzelnen Fall wir Antragsteller uns bei dieser Erklärung werden beruhigen können.

Finanz-Minister von Bonin: Die Zusammenberufung des Kommunal-Landtages der Altmark auf den 6ten November war vorzugsweise deshalb nothwendig geworden, weil nach dem bisherigen Geschäftsgange die Anträge, die von einem Kommunal-Landtage, der sich nur einmal im Jahre gewöhnlich versammelt, ausgehen, ihre Erledigung erst auf dem anderen Kommunal-Landtage finden können. Es lag außerdem für den Kommunal-Landtag der Altmark ein besonders dringender Gegenstand vor, nämlich die definitive Abrechnung hinsichts eines Chaussee-Baues, der aus dem Legaten-Fonds Sr. Majestät des hochseligen Königs in der Altmark eingeleitet und nach früheren Beschlüssen nicht durch den Kommunal-Landtag, sondern durch die Regierung zur Ausführung gebracht worden ist. Die Regierung hat dagegen dem Kommunal-Landtag gegenüber die Verpflichtung übernommen, die Rechnungen zur Revision und Prüfung dem Kommunal-Landtage vorlegen zu lassen. Der Bau der Chausseen ist beendigt; die Abnahme der Rechnungen aber noch nicht erfolgt, obgleich die Rechnungen wie sie sich haben allmälig aufstellen lassen, dem Kommunal-Landtage vorgelegt sind. Von dem zur Vorbereitung erwählten Ausschusse sind die Berichte erstattet, die eben jetzt vorliegen und von dem Kommunal-Landtage geprüft resp. danach die Rechnungen dechargirt werden sollen. Die Regierung wird, wenn der Gegenstand in der von den Herren Antragstellern vorgeschlagenen Weise weiter erörtert werden soll, bereit sein, die Materialien vorzulegen um der Fach-Kommission eine vollständige Uebersicht zu verschaffen, welche Gegenstände bei der diesmaligen Zusammenberufung des Kommunal-Landtages zur Erledigung kommen werden. Ich muß namentlich in Beziehung auf den Gegenstand, dessen ich vorher erwähnte, besonders das Bedenken hervorheben, daß

die Regierung nicht im Stande sein würde, die Sache zu erledigen, weil es sich um Prüfung dessen handelt, was die Regierung im Auftrage des Kommunal-Landtages durch ihre Beamten hat ausführen lassen. Ich stelle anheim, der Fach-Kommission diesen Gegenstand zur Prüfung vorzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete Bergmann hat für den Antrag das Wort.

Abgeordn. Bergmann: Ich wollte mir nur zwei Worte erlauben. Da aus dem Vortrage des Herrn Ministers nicht hervorgeht, daß der Zusammentritt des altmärkischen Landtages einstweilen wenigstens sistirt werden soll, so muß ich bitten, daß die Fach-Kommission einen schleunigen Bericht abstatten möge, damit noch vorher der Antrag, den ich heute eingebracht habe, hier beschlossen werden könne.

Präsident: Die Antragsteller haben ihren Antrag modifizirt, indem sie nur wünschen, daß die Organisations-Kommission sich mit dem Antrage näher befasse und dann der hohen Versammlung schleunigst Bericht erstatte. Dem habe ich noch hinzuzufügen, daß es sich nach dem Antrage, der uns gestellt ist, nicht blos um den Kommunal-Landtag der Altmark handelt, sondern, daß der Antrag allgemeiner ist, indem es darin heißt:

„Den Zusammentritt von Kommunal-Landtagen ꝛc."

Es wäre wohl möglich, daß einzelne Abgeordnete über die übrigen Kommunal-Landtage ähnliche unaufschiebbare Geschäfte beizubringen wüßten, und es scheint mir daher der Wunsch der Antragsteller ganz gerechtfertigt, so daß ich glaube, ihren neuen Antrag nicht erst zur Unterstützung bringen zu dürfen, zumal wenn die hohe Versammlung sich damit einverstanden erklären sollte, daß erst das Gutachten der Organisations-Kommission zuvor einzuholen sei.

Ich stelle daher die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der uns heute vorgelegte Bergmann-Piletsche Antrag der Organisations-Kommission zum schleunigen Bericht übergeben werde?

Ich muß vor der Abstimmung noch bemerken, daß der Abgeordnete Pilet im Augenblick der Fragstellung noch folgende Worte mir vorlegt:

„Suspension des Kommunal-Landtages der Altmark."

Ich muß annehmen, daß dieser Zusatz dem früheren Antrage noch hinzugefügt werden soll, daß also der Antrag jetzt dahin geht, im Allgemeinen den Zusammentritt von Kommunal-Landtagen nicht ferner zu dulden, und insbesondere die Suspension des Kommunal-Landtags der Altmark zu veranlassen, so daß die Kommission diese beiden Punkte vorzuberathen und zu begutachten haben wird. Ich weiß nicht, ob dies der Wunsch der Antragsteller ist.

(Der Abgeordnete Pilet erklärt sich damit einverstanden.)

Der Herr Antragsteller hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Organisations-Kommission auch seinen zweiten Antrag mit in Berathung nehme.

Ich komme also auf die frühere Frage zurück:

Beschließt die hohe Versammlung, den so eben vervollständigten Antrag an die Organisations-Kommission abzugeben, damit dieselbe schleunigst Bericht erstatte?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Man hat fast einstimmig diese Frage bejaht, und ich ersuche den Herrn Vorsitzenden der Organisations-Kommission, die Sache schleunigst in Betrachtung nehmen zu wollen. Zwei Interpellationen wünschen den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung. Die erste ist von dem Herrn Abgeordneten Pauckert. Ich ersuche denselben, sie verlesen zu wollen.

Abgeordn. Pauckert: Meine Interpellation lautet:

„Am 17. Juni c. haben die Kreisstände des zauch-belziger Kreises beschlossen:

eine halbjährige Klassensteuer einzuziehen, um angeblich brodlos gewordenen Arbeitern Mittel zur Beschäftigung, namentlich bei vorzunehmenden Wegebauten, zu verschaffen.

Dieser Beschluß ist am 25. Juni c. von der Königl. Regierung bestätigt, aber erst längere Zeit nach Erlaß des Gesetzes vom 24. Juli c., wonach die Befugnisse der Kreisstände: Ausgaben beschließen zu können, aufgehoben wurden, den Kreis-Einsassen publizirt worden.

Da dieser Beschluß lediglich im Interesse Einzelner, besonders der weniger großen Grundbesitzer, gefaßt worden ist, so hat derselbe bei der sehr großen Mehrheit der Kreis-Bewohner durch seine Härte, sechs Monate hindurch die doppelte Klassensteuer in gegenwärtiger gedrückter Zeit aufbringen zu sollen, die größte Unzufriedenheit, ja Aufregung verursacht, und ist von den Vertretern sämmtlicher Stadt- und fast aller Land-Gemeinden dagegen aufs entschiedenste protestirt worden.

In Betracht nun, daß das Gesetz vom 24. Juli c. alle am gedachten Tage noch nicht publizirten oder in Ausführung begriffenen Kreistags-Beschlüsse betrifft, erlaube ich mir, das hohe Ministerium des Innern zu interpelliren:

Ob dasselbe der Ansicht ist, daß diejenigen Beschlüsse der Kreisstände, die neue Steuer-Auflagen anordnen, für die Kreis-Einsassen auch dann bindende Kraft haben, wenn dieselben zwar kurze Zeit vor Emanation des Gesetzes vom 24. Juli c. gefaßt, aber erst längere Zeit nach Erlaß des angeführten Gesetzes den Kreis-Bewohnern publizirt worden sind, und was dasselbe eventualiter zur Verhinderung der Ausführung des in Rede stehenden Beschlusses zu thun gedenkt?

Präsident: Ich frage:

Findet die verlesene Interpellation Unterstützung?

(Wird unterstützt.)

Die Unterstützung ist ausreichend gewesen.

Findet es Unterstützung, daß sie den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Wird ebenfalls unterstützt.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt nun die hohe Versammlung, daß dieser Interpellation der Vorrang vor der Tagesordnung eingeräumt werde?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden. Ich frage den Herrn Minister des Innern, ob die Interpellation heute oder wann sonst beantwortet werden soll?

Staats-Minister Eichmann: Ich bin bereit, sogleich wenigstens eine vorläufige Antwort zu geben.

Präsident: Dann ersuche ich den Herrn Interpellanten, seine Interpellation einleiten zu wollen.

Abgeordn. Pauckert: Was das allgemeine Sachverhältniß anbetrifft, so glaube ich, ist es nicht nöthig, daß ich Ihnen noch andere Angaben mache. Ich werde also nur einige Einzelnheiten beleuchten. Was den Rechtspunkt betrifft, so glaube ich, daß dieser beregte kreisständische Beschluß vollständig seine Gültigkeit verloren hat. Am 17. Juni d. J. versammelten sich die Kreisstände und faßten den Beschluß, der später am 25. Juni von der Königlichen Regierung bestätigt worden ist. Natürlich kannte der ganze Kreis diesen Beschluß nicht, und so erschien das Gesetz vom 24. Juli, was die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben zu beschließen, aufhob. Längere Zeit nachher, nachdem man, wie im ganzen Lande, auch in unserem Kreise das Gesetz mit Freuden begrüßt hatte, kam der hinkende Bote nach und verkündete den kreisständischen Beschluß, welcher uns verpflichtete, die doppelte Klassen-Steuer sechs Monate lang zu tragen. Kreistags-Beschlüsse, sobald sie von der Regierung sanctionirt sind, sind spezielle Gesetze. Diese Gesetze treten aber nur dann in Kraft, wenn sie publizirt sind. Da nun aber der Kreistags-Beschluß viel später erschien, als das Gesetz vom 24. Juli, was die Befugniß der Kreisstände, Ausgaben beschließen zu können, aufhob, so glaube ich, daß das Gesetz vom 24. Juli den später erfolgten kreisständischen Beschluß aufgehoben hat. Diesem steht allerdings der Wortlaut des Gesetzes entgegen, da heißt es am Schlusse: „unbeschadet der auf Grund dieser Verordnungen bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse, werden aufgehoben". Ja, meine Herren, wer aber der Sitzung vom 19. Juli in dieser hohen Versammlung beigewohnt hat, der wird mir beipflichten, daß der Sinn dieses Gesetzes keineswegs dahin auszulegen ist. Das „unbeschadet der früher gefaßten Beschlüsse" bezog sich lediglich auf solche Beschlüsse, die bereits in Ausführung getreten waren, z. B. die Beschlüsse über Wegebauten ꝛc., wo die Summen theilweise schon verwandt und angewiesen waren. Das ist bei dem in Rede stehenden kreisständischen Beschluß keineswegs der Fall, sondern er war vorher dem Kreise in keiner Weise bekannt und trat erst nach Erlaß des Gesetzes später hervor.

Was nun den wesentlichen Inhalt des kreisständischen Beschlusses betrifft, so erlaube ich mir, noch einige Einzelnheiten anzuführen, die vielleicht von Interesse sind. Man sagt nämlich in dem Beschluß: „um brodlos gewordenen Arbeitern Beschäftigung zu geben." Das klingt sehr schön, sehr human. Meine Herren, die Sache verhält sich aber damit ganz eigenthümlich. Wer sind die brodlosen Arbeiter in unserem Kreise? Es sind diejenigen, welche die wenigen großen Grundbesitzer und Industriellen in früheren Zeiten in unseren Kreis gezogen, und die sie ihres Vortheils halber ausgebeutet haben. Diese Arbeiter sollen nun auf Kosten des Kreises jetzt in der Zeit der Kalamität beschäftigt werden.

Daß natürlicherweise ein solcher Beschluß die heftigste Aufregung verursachen mußte, liegt auf der Hand. Es giebt in unserem Kreise, wenigstens so viel mir bekannt ist, kein so drückendes Proletariat, als daß die speziellen Kommunen mit ihren Mitteln nicht ausreichten, dem Proletariate Arbeit zu geben oder es nöthigenfalls zu unterstützen. Was nun ferner die Wegebauten anbetrifft, welche projektirt waren, so sind es lediglich solche, welche ebenfalls wiederum vorzugsweise im Interesse der wenigen großen Grundbesitzer und Industriellen vorgenommen werden sollen. Ich richte deshalb nochmals

an das hohe Ministerium des Innern die Bitte, daß es diesen drükkenden Kreistags-Beschluß aufheben, ja, daß es diese Aufhebung unumwunden aussprechen möge; es wird zur Beruhigung von 60,000 Einwohnern beitragen; ja, ich glaube, daß das hohe Ministerium es um so zuverlässiger thun kann, da dieser Kreistags-Beschluß nach meinem Dafürhalten überdies vollständig rechtsunkräftig geworden ist.

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Es kommt auf Auslegung des Gesetzes vom 24. Juli 1848 an. Diese Auslegung hat von meinem Herrn Amtsvorgänger dahin stattgefunden, daß die Kreistagsbeschlüsse, welche in gehöriger Form gefaßt sind, von der Regierung bestätigt sind, vollkommene Gültigkeit haben, insofern solche Kreistagsbeschlüsse vor Publication des Gesetzes gefaßt sind und vor Publication des Gesetzes die Bestätigung der Regierung erhalten haben. Einer besonderen Publikation, worauf der Herr Interpellant Gewicht gelegt hat, bedarf es nicht, denn die Kreistags-Beschlüsse treten sofort ohne besondere Publication in Wirksamkeit. Diese Auslegung hat mein Herr Amtsvorgänger auch auf den vorliegenden Kreistags-Beschluß angewendet. Man hat indeß einen Ausweg gesucht, um die Meinung des Kreises nochmals zu erforschen; es ist deshalb dem Kreistage von Seiten der Regierung die Angelegenheit nochmals vorgelegt worden; den Bericht über den Ausgang dieser Sache habe ich jedoch noch nicht erhalten. Meine Kenntniß beruht lediglich auf demjenigen, was der Herr Antragsteller mir selbst darüber privatim mitgetheilt hat, und ich bin nicht im Stande, eine nähere Auskunft über den Ausgang der Sache zu geben. Was dagegen die Auslegung des Gesetzes anbetrifft, so kann ich der Meinung meines Herrn Amtsvorgängers nur beitreten, denn es ist ausdrücklich in dem Gesetze der Vorbehalt gemacht:

„unbeschadet der auf Grund dieser Verordnungen bereits gefaßten kreisständischen Beschlüsse."

Gerade auf die Auslegung dieses Passus kommt es bei dieser Frage an, und diese ist dahin erfolgt, daß, wenn ein Beschluß vor Publication des Gesetzes gefaßt und bestätigt ist, derselbe gültig ist. Es liegt aber nicht mehr in den Befugnissen des Ministeriums oder der Verwaltungsbehörden, einen gültigen Beschluß aufzuheben. Mögen die Betheiligten über die Aufhebung selbst befinden.

Präsident: Der Herr Interpellant wünscht eine andere Frage zu thun.

Abgeordn. Panckert: Ich glaube die feste Ueberzeugung zu haben, daß sich die Auslegung dieses Gesetzes von Seiten des hohen Ministeriums des Innern in Widerspruch befindet mit der Auslegung, welche die hohe Versammlung diesem Gesetze geben würde. Mindestens scheint es klar hervorzugehen aus der Debatte, welche am 19. Juli hier in dieser hohen Versammlung geführt worden ist. Dieser Nachsatz:

„unbeschadet der auf Grund dieser Verordnungen bereits gefaßten Kreistags-Beschlüsse",

wurde, wenn ich nicht irre, von dem Abgeordneten Grooß als Amendement zu dem Gesetze gestellt. Man ging lediglich von dem Grundsatze aus, alle ferneren Beschlüsse über Ausgaben unmöglich zu machen, und es sollte das Gesetz nur insofern keine rückwirkende Kraft haben, daß die kreisständischen Beschlüsse, welche Ausgaben für Arbeiten dekretirt haben, die bereits in Angriff genommen waren, in Kraft bleiben sollten. Ich behalte mir deshalb vor, später einen Antrag bei der hohen Versammlung dieserhalb einzubringen, der kreisständische Beschlüsse, wie der in Rede stehende, aufzuheben beabsichtigen soll.

Präsident: Es wäre somit dieser Gegenstand erledigt, und wir kommen nun zu der zweiten Interpellation, der des Abgeordneten Gladbach, welche den Vorrang vor der Tagesordnung begehrt, und wegen welcher der Abgeordnete Gladbach schon gestern am Schlusse der Sitzung das Wort erbeten hatte, aber nicht erhalten konnte. Ich ersuche den Abgeordneten Gladbach, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. Gladbach: Rücksichtlich der vorliegenden Interpellation ist mir gestern durch den Herrn Ministerverweser von Ladenberg die mündliche Mittheilung geworden, daß der Inhalt der Verfügung der Regierung zu Arnsberg, welche diese Interpellation veranlaßt hat, dem Ministerium nicht bekannt gewesen, daß aber sofort von den betreffenden Behörden Bericht eingefordert und nach Lage der Sache Abhülfe erfolgen solle. Ich finde mich demnach, seinem (Herrn von Ladenberg's) Wunsche gemäß, veranlaßt, den Herrn Präsidenten zu bitten, diese Interpellation auf die Tagesordnung vom 4. November stellen zu wollen.

Präsident: Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung selbst über. Es steht auf derselben der dringende Antrag des Abgeordneten von Pokrzywnicki. Derselbe hatte schon heute vor acht Tagen seinen Antrag begründet, das Staats-Ministerium jedoch ersucht, die Sache zu vertagen, bis von Posen die erforderten näheren Aufschlüsse eingegangen sein würden. Ich habe für die heutige Sitzung den Antrag ohne Weiteres wiederum auf die Tagesordnung bringen zu müssen geglaubt, und muß abwarten, ob das Staats-Ministerium einen Aufschluß geben wird.

(Der Staats-Minister Eichmann erhebt sich.)

Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Eichmann: Der Kommissar, welcher nach Posen geschickt worden war, ist in der vorgestrigen Nacht zurückgekommen, und wir haben gestern über diesen Gegenstand einen Beschluß gefaßt. Nach den Vorlagen, die unser Kommissar mitgebracht, dem ausführlichen Bericht des kommandirenden Generals und des Ober-Präsidenten mit mehreren Beilagen, haben wir uns nicht für die Aufhebung des Belagerungszustandes von Posen entschließen können. Wir legen den Bericht der Behörden mit den Anlagen der hohen Versammlung vor uns bitten, denselben zu prüfen und darüber zu berathen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag aufs neue und ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort, bemerke jedoch, daß der Abgeordnete Seger folgenden Antrag gestellt hat:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Die in Betreff der Aufhebung oder Beibehaltung des Belagerungszustandes von Posen gemachten ministeriellen Vorlagen einer aus den Abtheilungen zu bildenden Kommission von acht Mitgliedern zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen."

Ich frage zuvörderst, damit der Herr Antragsteller darauf seine Rede zugleich mitrichten kann:

Ob der verlesene Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller nunmehr das Wort.

Abgeordn. von Pokrzywnicki: Da ich voraussetzen muß, daß die Akten, welche uns hier heute vorgelegt werden, nicht blos Wünsche einiger deutschen Einwohner Posens enthalten werden, sondern Thatsachen, erwiesene Thatsachen, welche es nöthig machen, daß der Belagerungszustand fortbestehe, so kann ich natürlich gegen eine zu erwählende Kommission nichts erinnern; ich muß aber bitten, daß diese Kommission schleunigst erwählt und der Bericht in wenigen Tagen erstattet werde, da, ehe ein Ausspruch der hohen Versammlung erfolgt, den Fortbestand des Belagerungszustandes, wie er jetzt besteht, genehmigt, derselbe ein ungesetzlicher ist und bleibt.

Präsident: Der Abgeordnete Seger hat zu einer faktischen Berichtigung das Wort.

Abgeordn. Seger: Ich erlaube mir über die Art und Weise, wie der Belagerungszustand in Posen in Ausführung gebracht ist .....

(Einige Aufregung.)

nur mit einigen Worten nähere Mittheilung zu machen .....

(Abermals einige Unruhe.)

Meine Herren! Ich werde sehr kurz sein und sie nicht durch einen langen Vortrag ermüden.

Präsident: Ich habe die Diskussion über den Hauptantrag, so wie über das gestellte Amendement, eröffnet und kann dem Abgeordneten Seger das Wort nicht wieder nehmen. Er mag jedoch seinen Vortrag nur so weit ausdehnen, wie es ihm nöthig erscheint.

Abgeordn. Seger: Heute vor acht Tagen kam dieser Gegenstand schon durch den Herrn Antragsteller zur Sprache. Es wurde dabei von einem geehrten Redner der Belagerungs-Zustand von Posen geschildert, und ich will nur mit wenigen Worten, nachdem ich die nöthigen Daten dazu mir verschafft habe, jene Schilderung faktisch berichtigen, damit die hohe Versammlung darüber klar werde.

Es wurde namentlich gesagt, daß die Bekanntmachung des Generals von Colomb sich gründe auf eine Instruction vom Jahre 1846. Es wurde gesagt: in dieser Instruction, die republizirt worden sei durch den General von Colomb, würde in gewissen Fällen die Strafe des Erschießens und andere in Androhung gebracht. Es wurde hervorgehoben, daß der gewöhnliche Gerichtsstand im Wesentlichen durch diese Instruction alterirt sei. Der kommandirende General von Colomb hat am 3. April den Belagerungszustand erklärt. Diese Erklärung lege ich nachher auf das Büreau nieder.

In derselben sind nur kurz vier Punkte erwähnt, nachdem im Eingange vorausgeschickt worden, daß die Einführung des Belagerungszustandes mit der größten Schonung und Milde erfolgen solle. Diese vier Punkte sind:

„1) Daß alle Versammlungen auf den Straßen und das Durchziehen derselben in größeren Massen untersagt bleiben,

2) daß das Tragen von Waffen, welcher Art sie auch sein mögen, so wie das Sammeln und Aufbewahren von Waffenvorräthen, verboten ist,

3) Fremde und Auswärtige dürfen sich nur in der Stadt aufhalten, wenn sie sich vollständig zu legitimiren im Stande sind,

4) Vergehen aller der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ohne Ausnahme werden vom Tage der Bekanntmachung ab nach den Gesetzen bestraft, welche für den Kriegszustand ertheilt sind."

Ich bitte hiermit die Anführungen, die wir vor acht Tagen gehört haben, zu vergzeichen.

Von der damals erwähnten Instruction ist gar nicht darin die

Rede, denn eine Instruction von 1846 existirt als Gesetz gar nicht. Der damalige Redner hat das Strafgesetzbuch von 1845 damit verwechselt und sich nicht die Mühe gegeben, das Gesetz näher anzusehen. Die von Colombsche Proclamation enthält also nichts mehr als was schon in dem Strafgesetzbuche für den Fall des Kriegszustandes bestimmt ist. Da der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, daß sein Antrag einer Kommission zur Prüfung und Begutachtung überwiesen werde, so glaube ich mich einer näheren Begründung meines Antrages überheben zu dürfen, muß aber darauf hinweisen, daß die Sache außerordentlich wichtig ist, und daß ein näheres Eingehen in die Vorlagen durchaus unerläßlich ist, um einen klaren Blick über die posener Verhältnisse zu gewinnen. Dieser Blick läßt sich nicht von der Oberfläche schöpfen. Ein tieferes Eingehen in die Verhältnisse ist durchaus nothwendig, und solches läßt sich nur durch reifliche Erwägung der Vorlagen erzielen.

Ich muß noch bemerken, daß nach den Nachrichten, welche mir heute zugegangen sind, eine Gesammtpetition in Betreff dieses Belagerungszustandes von Posen aus an das Staats-Ministerium abgegangen ist. Da diese Petition hier nicht vorliegt, so erwähne ich ihrer vorläufig und behalte mir vor, sie später zur Sprache zu bringen.

Staats-Minister Eichmann: Ich bitte um die Erlaubniß, die bezeichnete Petition, welche mir in diesem Augenblicke zugekommen ist, als Beilage zu den bereits übergebenen Papieren überreichen zu dürfen.

Präsident: Es ist ein ferneres Amendement von den Abgeordneten Jung und Schulze (Delitzsch) eingereicht worden, welches also lautet:

„Die Vorlage der Regierung in Betreff der Aufhebung des Belagerungszustandes der bereits bestehenden Kommission zur Untersuchung der polnischen Angelegenheiten zur Prüfung und sofortigen Berichterstattung zu überreichen, den Druck der Aktenstücke aber sofort zu verordnen."

Findet dieses Amendement Unterstützung?

(Ruf: Theilen!)

Dann würde ich den Theil des Amendements, welcher wünscht, daß die Vorlagen an die Kommission für die posenschen Angelegenheiten gehen sollen, zuerst zur Unterstützung stellen.

Ich bitte diejenigen, welche diesen ersten Theil des Amendements unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Nun würde der zweite Theil des Amendements zur Unterstützung kommen, welcher den Druck der Vorlagen begehrt, und ich ersuche diejenigen Herren, welche dies unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Somit ist das ganze Amendement unterstützt.

Ich will bemerken, daß ich mich beschränken würde, nur die Schriftstücke drucken zu lassen, da ich eben sehe, daß die übrigen Vorlagen aus gedruckten Zeitungen bestehen, aus der Gazetta polska.

Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort.

Abgeordn. von Lisiecki: Gestatten Sie mir, meine Herren, Ihnen mit allem Freimuth zu sagen, weshalb Posen in Belagerungszustand erklärt ist. Beim Anbeginn der Bewegung ist die polnische Bevölkerung Posens, eben so wie die deutsche, von der anbrechenden Freiheit begeistert gewesen. Demzufolge hat die deutsche Bevölkerung unsere Freude getheilt. Sie hat und die Behörden haben der auflodernden Bewegung kein Hinderniß in den Weg gelegt, und unter den Augen der Behörden sind in Posen polnische Truppen auf den Plätzen exerzirt worden. Denn kein Mensch glaubte etwas Anderes, als daß es einen gemeinschaftlichen Kampf gelte gegen den Damm der Freiheit, gegen die Barbarei Asiens. So stand die Sache. Da wandte sich das Blatt um, man erklärte den Belagerungszustand darum, damit man die polnische Bevölkerung ungehindert unterdrücken könnte, damit, erlauben Sie mir die Wahrheit zu sagen, betrunkene Soldaten auf den Straßen mit Waffen herumziehen und einzelne Polen anfallen und mißhandeln konnten. Auf diese Art und Weise sind zwei von der polnischen Legion der Akademiker gemißhandelt worden. Man erklärte den Belagerungszustand darum, damit die deutsche Bevölkerung dem Königlichen Kommissarius General von Willisen ungehindert eine Katzenmusik bringen konnte, und zwar unter den Augen des kommandirenden Generals! Das sind Fakta, man beweise, was die Polen gethan haben. Ich behaupte, nicht das Geringste, nicht ein Exzeß ist begangen worden. Jetzt wird der Fortbestand des Belagerungszustandes von der deutschen Bevölkerung Posens und, wie ich höre, namentlich von den Stadtverordneten gewünscht. Die Stadtverordneten sind unter der Gewalt der Waffen in der neuesten Zeit größtentheils aus lauter Deutschen ersetzt worden, und das Treiben der Herren im Oreum zu Posen wird wohl Ihnen, meine Herren, hinlänglich bekannt sein! In der Kreisstadt, welche ich zu vertreten die Ehre habe, hat der Magistrat in der neuesten Zeit eine große Anzahl Deutscher, ohne die Erklärung der Stadtverordneten darüber einzuholen, zu Bürgern gemacht. Bei weitem der größere Theil dieser zu Bürgern ernannten Leute besitzen gar kein Vermögen und werden daher voraussichtlich dereinst der Kommune zur Last fallen. Das Kollegium der Stadtverordneten, dessen Vorsteher ich bin, hat gegen dieses Verfahren des Magistrats bei der Regierung und demnächst bei dem Ministerium Beschwerde geführt — jedoch überall fruchtlos — denn für uns, meine Herren, giebt es kein Recht!

So steht die Sache — und ich bin bereit, das Gesagte nicht allein zu beweisen, sondern auch überall zu verantworten.

Präsident: Der Abgeordnete Taczanowski hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Taczanowski: Es ist nicht meine Absicht, meine Herren, Sie länger mit der Sache zu beschäftigen. Nur insofern will ich auf die Sache eingehen, als ich einige Berichtigungen zu dem, was der vorletzte Redner gesagt hat, zu machen habe. Ich bin erst in diesen Tagen aus der Provinz Posen zurückgekehrt, und ich muß im voraus fest versichern, was mir der Herr Minister-Präsident einräumen wird, daß es mir nicht darum zu thun ist, die dortigen Unordnungen weiter fortsetzen zu lassen, und daß mir der dortige Friede sehr am Herzen liegt; aber ich muß gestehen, daß, so lange der Belagerungszustand dauert, ein friedliches Einvernehmen unter den verschiedenen Bevölkerungen nicht bestehen kann und dadurch noch mehr in weite Ferne verschoben wird. Es sind besonders in den letzten Zeiten, indem nur den Deutschen in politischen Versammlungen gestattet worden ist, zusammenzutreten, Repressalien, wie sie es nennen, gegen die polnische Bevölkerung ergriffen; so ist der Aufkauf des Getraides und der rohen Produkte durch eben diese deutsche Versammlung beschlossen, was nur Erbitterung im gesammten Landvolke herbeizuführen im Stande war. Es ist, dies betreffend, Gott sei Dank, bereits durch einen Beschluß seitens einiger Kaufleute wieder Beruhigung herbeigeführt. Der Belagerungszustand hat aber doch noch einen Uebelstand herbeigeführt, indem in dortiger Gegend die Cholera gräßlich wüthet. Die Aerzte sind nicht im Stande, weil die Stadt früh geschlossen wird, sich in die nächsten Umgebungen hin und zurück zu verfügen und den unglücklichen Kranken hülfreiche Hand zu reichen. Aus diesen Gründen der Nützlichkeit, und damit Ruhe und Eintracht bald wiederkehre und die Polen, wie die Deutschen, gleich gerecht behandelt werden, wünsche ich die baldige Aufhebung des Belagerungs-Zustandes, denn dadurch nur wird eine moralische Eroberung des Großherzogthums gemacht werden können, nicht durch ungerechte militairische Maßregeln; deshalb glaube ich, daß die Versammlung wohlthun würde, der Polen-Kommission, welche den Zustand und die Verhältnisse näher kennt, die Sache zu überweisen, damit der beklagenswerthe Zwiespalt im Posenschen bald beigelegt wird.

Präsident: Der Abgeordn. Schulze (Delitzsch) hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es schon jetzt an der Zeit ist, auf die Sache selbst einzugehen. Es kommt nur auf die formale Frage an, was wir mit dem Antrage zu thun haben, und es scheint mir die Bildung einer speziellen Kommission unnöthig und unzweckmäßig. Unnöthig, weil wir schon eine General-Kommission für diese Angelegenheiten haben, und unzweckmäßig, weil diese schon gebildete Kommission informirt ist von allen Angelegenheiten des Landes, und weil diese allgemeine Information ihr nothwendig zu Statten kommen muß bei der Beurtheilung der jetzt vorliegenden speziellen Angelegenheiten. Ich unterstütze daher nochmals das Amendement, welches ich mit dem Abgeordneten Jung gestellt habe, daß wir die Angelegenheiten auch jetzt wieder der General-Kommission für die posenschen Angelegenheiten überlassen und nicht noch eine besondere Spezial-Kommission bilden.

Abgeordn. Plönnis:

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich wollte mich nur über den Antrag aussprechen, an welche Kommission die Sache zu verweisen sei; daß sie nicht hier heute abgemacht werden kann, darüber sind wohl sämmtliche Herren einig. Es ist der Antrag gestellt, die Sache an die polnische Kommission zu verweisen. Ich glaube, der Antrag auf Ernennung einer besonderen Kommission verdient den Vorzug. Die polnische Kommission hat sich allerdings mit den bestehenden Verhältnissen im Ganzen bekannt gemacht. Hier wird es aber darauf ankommen, auch die spezielleren Verhältnisse zu kennen. Aus der polnischen Kommission zur Untersuchung der Zustände im Großherzogthum sind bei den Wahlen beschlußmäßig alle Einwohner des Großherzogthums Posen ausgeschlossen. Ich sehe keinen Grund, bei Prüfung der vorliegenden Frage auch diese ausschließlich eintreten zu lassen. Im Gegentheil, glaube ich, ist es zweckmäßig, wenn die Herren, welche mit den dort obwaltenden lokalen Verhältnissen näher bekannt sind, zum Theil Mitglieder der Prüfungs-Kommission sein könnten. Ich würde Sie also bitten, dem Antrag des Abgeordneten Seger beizutreten.

Präsident: Es ist noch zum Schlusse ein Redner eingetragen, nämlich der Abgeordnete Temme, und zwar zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Seger hat vorhin das angegriffen, was ich heute vor 8 Tagen in dieser Angelegenheit sprach. Ich erlaube mir, das Sachverhältniß vollständig auseinanderzusetzen in Beziehung auf den Umstand, den

ich damals hervorhob, daß nämlich noch exceptionelle Gerichte beständen und exceptionelle Strafen von diesen diktirt würden. Unterm März 1846 wurde für die Provinz Posen das Martialgesetz erlassen, und unter dem 24. März 1848 aufgehoben. Den 3. April 1848, wie also das Martialgesetz nicht bestand, wurde der Belagerungszustand für die Stadt und Festung Posen ausgesprochen. In der desfallsigen Bekanntmachung heißt es:

„Vergehen aller der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ohne Ausnahme, wie aller mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, aller zur Disposition gestellten und aller mit Pension verabschiedeten Offiziere, aller Unteroffiziere und Soldaten der Linie und Landwehr des ersten und zweiten Aufgebotes werden vom Tage der Bekanntmachung ob nach den Gesetzen bestraft, welche für den Kriegszustand ertheilt sind."

Diese Gesetze, welche für den Kriegszustand ertheilt sind, waren in der zuerst von mir erwähnten Kabinets-Ordre vom März 1846 näher bestimmt und darin ausdrücklich gesagt, daß eine bestimmte Kategorie von Vergehen und Verbrechen von den Kriegsgerichten sollten untersucht und mit der Strafe des Erschießens belegt werden. Unterm 10. Mai nun wurde das Martialgesetz wieder eingeführt, unter dem 5. Juni wurde durch den Herrn General von Pfuel das Martialgesetz wieder aufgehoben; der Belagerungszustand blieb aber. Wenn nun, meine Herren, zu der Zeit, wie der Belagerungszustand ausgesprochen wurde, das Martialgesetz nicht bestand, gleichwohl in der verlesenen Bekanntmachung vom 3. April d. J. ausdrücklich darauf verwiesen wurde, daß die darin erwähnten Personen nach den Gesetzen bestraft werden sollten, welche für den Kriegszustand gelten sollten, so wurde dadurch nothwendig die Kabinets-Ordre von 1846 aufrecht erhalten, und in dieser Beziehung ist mir kein Erlaß bekannt, der diese Kabinets-Ordre aufgehoben hätte. Insofern besteht der Kriegszustand, das Martialgesetz in der Festung Posen noch, und es ist dringende Veranlassung, die Sache schleunig in die Hand zu nehmen und den Belagerungszustand aufzuheben.

Präsident: Der Herr Minister-Präsident.

Minister-Präsident von Pfuel: Ich wollte nur bemerken, daß das Martialgesetz in Posen nie zur Anwendung gekommen ist.

Abgeordn. Seger: Eine persönliche Bemerkung.

Präsident: Der Abgeordnete Seger zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Seger: Ich will mich nicht darauf einlassen, was so eben von dem geehrten Redner zur Unterstützung seiner früheren Anführungen geltend gemacht worden ist, indem ich glaube, daß es des näheren Eingehens hierauf nicht bedarf. Ich will nur daran erinnern, daß, wenn die hohe Versammlung beschlösse, die Sache an die Kommission für die Untersuchung der posener Zustände zu verweisen, darin ein Mitglied, der Abgeordnete von Pokrzywnicki, sich befindet, welcher von dieser Tribüne herab erklärt hat, er sei Mitglied der polnischen Ligue. Gerade die Bewegungen der polnischen Ligue im Großherzogthum Posen sind es, welche durch den Belagerungs-Zustand von Posen in den gesetzlichen Schranken gehalten werden müssen, und gegen welche dieser Zustand vornehmlich sich richten muß. Ich muß daher der Versammlung das Prinzip der Unparteilichkeit, das bei der Zusammensetzung der Kommission angenommen worden ist, vorführen, und dann wenigstens bitten, daß das genannte Mitglied aus der Kommission ausscheide.

Präsident: Meine Herren! Was den eigentlichen Antrag des Herrn Abgeordneten von Pokrzywnicki betrifft, so werden wir darüber nicht beschließen können. Ich glaube, dieser Antrag ist durch die Vorlagen, welche das Staats-Ministerium gemacht hat, für heute ganz erledigt.

Wir werden es also nur mit den zwei Anträgen zu thun haben, die er Abgeordnete Seger von der einen Seite und die Abgeordneten Jung und Schulze (Delitzsch) von der anderen Seite uns vorgelegt haben. Die beiden Anträge lassen sich eigentlich nicht weiter unterordnen; es könnte in der Fragestellung eben so gut der eine wie der andere Antrag vergehen. Ich will allenfalls versuchen, in dieser Hinsicht mitzutheilen, was meine Ansicht über die Fragstellung wäre. Der Antrag des Abgeordneten Seger ist ein selbstständiger Antrag und zuerst eingereicht. Der Antragsteller wünscht, daß eine Kommission ernannt werde durch die acht Abtheilungen. Der Antrag Jung und Schulze (Delitzsch) schließt sich einer schon bestehenden Kommission an, indem die Vorlagen der Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse im Großherzogthum Posen überwiesen werden soll. Ich bin nun der Meinung, daß mit diesem Amendement vor dem Antrage des Abgeordneten Seger, weil es sich an etwas Bestehendem anschließt, in der Beschlußfassung anzufangen sein möchte, daß dies Amendement aber, wie es schon bei der Unterstützungs-Frage verlangt wurde, auch für die Fragestellung in seinen beiden Theilen zerlegt werden muß, falls der erste Theil des Amendements, unter Ueberweisung der Vorlagen an die Kommission für die posenschen Angelegenheiten, nicht angenommen werden sollte, so würde dann auf den Segerschen Antrag überzugehen sein.

Ich bemerke in Betreff des zweiten Theiles des Jung- und Schulzeschen Amendements, daß es wohl nicht ganz zweckentsprechend sein dürfte, wenn wir die uns überreichten Anlagen ohne Weiteres dem Druck übergeben. Ich möchte mir ein Unter-Amendement erlauben und dies dahin formuliren, daß die betreffende Kommission die uns mitgetheilten Vorlagen zu prüfen habe und bestimmen möge, welche davon gleichzeitig mit ihrem Berichte gedruckt werden sollen. Dann würde man vielleicht vermeiden, daß unnöthige Schriftstücke, die möglicherweise in dem dickleibigen Aktenstücke stecken, gedruckt werden. Ich will anheimgeben, ob die Herren Antragsteller in dieser Beziehung mit mir einverstanden sind.

(Der Abgeordnete Jung erklärt sich damit einverstanden.)

Wenn nun die hohe Versammlung mit der Fragestellung, wie ich sie vorhin proponirt habe, einverstanden ist, so würde ich zu den einzelnen Fragen übergehen.

„Beschließt die hohe Versammlung, die Vorlagen der Regierung in Betreff der Aufhebung des Belagerungs-Zustandes der bereits bestehenden Kommission zur Untersuchung der posenschen Angelegenheiten zur Prüfung und sofortigen Berichterstattung zu überweisen.

Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für Annahme des 1sten Theils des Jung-Schulz (Delitzsch)eschen Antrages entschieden.

Die zweite Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, der eben festgesetzten Kommission es zu überlassen, diejenigen von den eben abgereichten Vorlagen, welche ihr wichtig genug scheinen, zugleich mit ihrem Bericht drucken zu lassen?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch hier hat die Majorität sich für Bejahung der Frage entschieden.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Vorsitzenden der Kommission für die posenschen Angelegenheiten, die Sache so schleunig als möglich in Berathung nehmen und den Bericht mit den nöthigen Anlagen so bald als möglich uns gedruckt zugehen lassen zu wollen.

Wir gehen nunmehr in der Tagesordnung zur Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben über. Die hohe Versammlung hat in der letzten Sitzung den Schluß der Debatte über die Nr. 7 des ersten Paragraphen beliebt. Der Berichterstatter hat sich damals vorbehalten, noch am Schlusse ein Resumé über den ganzen Verlauf der Debatte zu geben. Ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter das Wort und ersuche den Herrn Vice-Präsidenten von Unruh, mich gefälligst vertreten zu wollen.

Berichterstatter Piler: Ich werde der mir obliegenden Pflicht, ein Resumé über den Standpunkt der Debatte zu ertheilen, dadurch zu genügen suchen, daß ich die einzelnen Amendements, welche so zahlreich zu dieser Nummer eingegangen sind, durchgehe und daran diejenigen Bemerkungen knüpfe, welche auf den Gang, den die Debatte genommen hat, zurückweisen. Zunächst sind drei Amendements gestellt worden, welche am weitesten gehen und eine unbedingte Aufhebung aller Laudemial-Abgaben bezwecken. Dies sind die Amendements des Abgeordneten Waldeck und Genossen, das der Abgeordneten Scholz (Bunzlau) und Krause (Sagan) und das des Abgeordneten Schön. Sie weichen in Beziehung auf die Worte zwar von einander ab, der Inhalt ist aber derselbe, denn sie wollen alle Besitzveränderungs-Abgaben unentgeltlich abschaffen, wobei nur das Amendement des Abgeordneten Waldeck noch die Besitzveränderungs-Abgaben bei der Heirath der Besitzer eingeschlossen wissen will. Zur Begründung der unentgeltlichen Aufhebung ist angeführt worden, daß die Laudemial-Abgabe eine Feudal-Abgabe und ihrer Gemeinschädlichkeit wegen am meisten zur unentgeltlichen Aufhebung geeignet sei. Was den ersten Punkt anbetrifft, die Feudalität, so ist es mit diesem Begriffe eine eigene Sache. Derselbe ist elastischer Natur und kann meiner Ansicht nach beliebig ausgedehnt oder beschränkt werden. Es ist versucht worden, die Feudalität dieser Abgabe theils aus ihrer inneren Natur, theils auf rechtshistorischen Wege zu begründen, und wir haben von dem Abgeordneten Waldeck einen Vortrag in dieser Beziehung gehört, der sich in die Rechtsgeschichte vertieft und die Verhältnisse der früheren Jahrhunderte ins Auge faßt. Ich glaube, meine Herren, auch in dieser Beziehung sind wir in einer eigenthümlichen Lage. Wenn diese Versammlung in das Gebiet der Rechtsgeschichte geführt wird und darüber einen Vortrag hören muß, und eben so, wenn ihr eine juristische Relation vorgetragen wird, so glaube ich, daß diese Versammlung eben so, wie sie kein richterliches Kollegium ist, auch nicht den Standpunkt einnimmt, einen rechtshistorischen Vortrag anzuhören, um daraus ihre Entscheidung zu schöpfen. Ich glaube, der richtige Standpunkt, den wir einzunehmen haben, ist der staatsmännische, und bei diesem müssen wir die Gegenwart nach allen ihren Beziehungen hin ins Auge fassen, doch dürfen wir auch nicht unsere Blicke von der Vergangenheit, insofern sie die Gegenwart aufklärt,

ganz zurückziehen. Es ist nun die Feudalität dieser Abgabe daraus erklärt worden, daß gesagt wurde, es sei überall in Deutschland ein gleicher Zustand im Bauernstande gewesen, der auf Freiheit gegründet war, und dieser sei durch die Einführung des Lehnswesens zur Feudalität umgewandelt worden, und gerade die Laudemien seien die Anwendung der Feudalität auf die bäuerlichen Güter, sie haben den Charakter einer auf Schutzherrlichkeit beruhenden oder einer Gerichtsabgabe angenommen. Ich muß gestehen, daß ich dies zwar als eine rechtshistorische Behauptung betrachte, aber keineswegs als einen Beweis anerkennen kann. Wenn wir annehmen wollen, daß der ursprüngliche Zustand der Freiheit der bäuerlichen Güter darin bestand, daß sie nicht belastet gewesen seien, dann glaube ich, würde der Grund, daß die Feudalität die Belastung herbeigeführt habe, uns weiter führen, nämlich dahin, daß alle Lasten, die auf dem bäuerlichen Grundbesitz ruhen, da sie eine Abweichung von dem früheren Zustande der Freiheit sind, zur unentgeltlichen Aufhebung geeignet seien.

Ich glaube, daß wir diesen Standpunkt bei der vorliegenden Frage nicht einnehmen können; überhaupt glaube ich, ist es gefährlich, überall auf die Entstehungsquelle der jetzigen Eigenthums- und Vermögens-Verhältnisse zurückzugehen. Diese Untersuchungen haben einen hohen rechtshistorischen Werth, aber für den gesetzgeberischen Standpunkt sind sie nicht so erheblich, wie man anzunehmen scheint; denn wenn wir unsere Untersuchungen auf die Quellen der Entstehung alles Vermögens zurückführen wollen, so werden wir finden, daß die Quelle jedes Eigenthums das Unrecht, die Gewalt, überhaupt der rechtlich nicht begründete Besitz ist. Es ist ferner der Charakter der Abgaben hervorgehoben worden und gesagt, da diese Abgabe eine so sehr gemeinschädliche sei, welche die Kultur so außerordentlich benachtheilige, so müsse sie unentgeltlich aufgehoben werden. Ich erkenne die Gemeinschädlichkeit der Laudemial-Abgaben vollkommen an, und es ist dies, meines Erachtens, in dem Bericht ziemlich grell hervorgehoben; aber dieser Grund beweist nur, daß sie abgeschafft werden muß, aber nicht, daß sie unentgeldlich aufzuheben sei. Denn gemeinschädlich und der Kultur nachtheilig sind eine Menge anderer Abgaben; so ist z. B. der Fruchtzehnt viel kulturschädlicher. Ich weiß nicht, ob die Herren Antragsteller die Konsequenz jenes Satzes auch auf den Fruchtzehnt ausdehnen. Es scheint so nach den in dieser Beziehung gestellten anderweiten Amendements. Aber eine andere Konsequenz würden sie doch nicht gestatten, nämlich die, daß auch alle ländlichen Servituten, da sie gemeinschädlich sind, ebenfalls unentgeltlich aufgehoben werden müßten. Ich glaube, daß wir hierdurch den Landbewohnern keinen Dienst erweisen würden. Es ist namentlich in einigen Provinzen, zumal in einigen Theilen der Provinz Sachsen, welcher ich angehöre, die ganze Existenz der bäuerlichen Wirthschaften wesentlich auf die ländlichen Servituten basirt, die sie theils auf gutsherrlichen Grundstücken, theils auf Domainen und Forsten des Fiskus auszuüben haben. Weder die Gemeinschädlichkeit kann also ein Grund der unentgeltlichen Aufhebung sein, noch der Umstand, daß eine Berechtigung auf Observanz und Verjährung beruht, wovon man ebenfalls nichts wissen will. Wenn wir aus diesem Grunde auch die Servituten aufheben, so würden wir die Existenz einer sehr zahlreichen Klasse unter dem Bauernstande vollständig untergraben. Es ist ferner gesagt, daß die Ablösung gerade bei den Laudemien eine sehr mißliche sei, und da deshalb von Ablösungen nicht die Rede sein könne, so müsse aus Zweckmäßigkeitsgründen der Weg der unentgeltlichen Aufhebung eingeschlagen werden, eben weil ein anderer unausführbar sei. Man hat gesagt, es würde bei den Ablösungen der Rechtsgrund der Abgabe bestritten werden, und es fehlte an Kriterien zur Festsetzung der Höhe des Ablösungs-Betrages, welcher dafür zu geben wäre. Diesen Grund kann ich aber nicht als zutreffend anerkennen. Er beweist zu viel. Er läßt sich anwenden auf alle Ablösungen, denn wir finden fast bei allen Ablösungen, wobei die früheren Verhältnisse in revolutionairer Weise aufgerührt werden, daß hinsichtlich der meisten Abgaben der Rechtsgrund in Zweifel gezogen und bestritten wird, und daß häufig erst darüber entschieden werden muß, ehe die Ablösung von Statten gehen kann. Wenn ferner gesagt ist, daß es an jedem Maßstabe fehle, das Abfindungsmittel zu bemessen, da der Werth der Abgabe sowohl als die Ermittelung der Anzahl der Entrichtungsfälle sehr zweifelhafter Natur sei, so kann ich dem nicht beitreten.

Was die Werthe-Ermittelung betrifft, so sehe ich nicht ein, wie es schwierig sein kann, den Werth eines Grundstücks abzuschätzen. Dies kommt in vielen allen anderen Fällen und Angelegenheiten des Lebens vor, z. B. bei Vormundschaften, Subhastationen u. s. w.

Ich gebe zu, daß bei der Abschätzung oft ein unvollkommenes Ergebniß herauskommt; aber sie ist ein Mittel, um verschiedene Verhältnisse des Lebens zu entwirren. Ich kann nicht anerkennen, daß dieses Mittel nicht auch bei den Ablösungen brauchbar sei. Was endlich den Punkt anbetrifft, daß die Zahl der Fälle nicht mit Sicherheit ermittelt werden kann, nun so hat schon die frühere Ablösungs-Gesetzgebung ergeben, daß da sehr wohl durch Einführung von Vermuthungen in Festsetzung einer allerdings ziemlich willkürlichen Zahl von Fällen durchzugreifen ist, und es wird die Aufgabe der neuen Ablösungs-Ordnung sein, hier das Richtige zu treffen, was behufs billiger und zufriedenstellender Ausgleichung nothwendig erscheint. Wenn nun bei der Frage, ob überall eine unentgeltliche Aufhebung der Laudemien stattfinden soll, die besondere Frage: ob auch die auf Verträgen beruhenden Laudemien ohne Weiteres aufzuheben sind, von denjenigen Herren, welche sich für allgemeine unentgeltliche Aufhebung ausgesprochen haben, mit dem Bemerken beseitigt worden ist, daß diese Verträge auf Bedrückungen beruhen, ja, meine Herren, so kann ich dagegen nicht viel sagen. Wenn man über einen so wichtigen Gegenstand, über das geheiligte Recht der Verträge, mit einer solchen Phrase hinweggeht, daß man sagt: die Verträge beruhen auf Bedrückungen, so ist kein Ende zu finden, wie weit wir in den heiligsten Grund der Entstehung aller Privatrechte eingreifen wollen. Ich erkläre mich daher, was die Amendements betrifft, die darauf hingehen, allgemein die Laudemien unentgeltlich aufzugeben, für meine Person entschieden dagegen. Dasjenige Amendement, welches hiernächst am weitesten greift in Bezug auf die unentgeltliche Aufhebung der Laudemien, ist das Amendement der Abgeordneten Bucher und Schulze (Delitzsch.) Es will die Laudemien nur in dem Falle bestehen lassen, wo sie herrühren aus besonderen, über das Grundstück bei der Eigenthums-Verleihung geschlossenen Verträgen. Es will ferner in Bezug auf den Beweis die Modalität einführen, daß der Beweis durch den Erfüllungs-Eid über den Inhalt und die Existenz der Verträge abgeschnitten sein soll. Der Kern dieses Amendements ist der, daß alle übrigen privatrechtlichen Entstehungsgründe dieser Abgabe, insbesondere die Verjährung und außerdem die Observanz, beseitigt werden sollen. Es ist zur Unterstützung des Amendements und zur Beseitung der Verjährung angeführt worden, die Verjährung sei ein Rechts-Institut, welches eine mangelhafte innerliche Begründung habe. Es ist gesagt worden, die römischen Juristen, welche das Privatrecht am schärfsten auffaßten, hätten das Institut der Verjährung deshalb eingeführt, um die Unsicherheit des Eigenthums zu vermeiden, da es mit dem Rechtszustande nicht vereinbar sei, daß das Eigenthum unsicher bleibe.

Meine Herren! Ich glaube, die Verjährung hat eine viel tiefere, sie hat eine sittliche Begründung. Die Verjährung beruht, meines Erachtens, darauf, daß durch das Rechts-Institut der Verjährung der Besitz geschützt wird; und der Besitz ist, meines Erachtens, das Heiligste, die Quelle des Eigenthums, denn der Besitz ist der Ausdruck des Eigensten, was der Mensch hat, des freien Willens in Bezug auf eine Sache. Dadurch, daß der Mensch seinen freien Willen in die Sache hineinlegt, ergreift er den Besitz der Sache, und wenn diese Thätigkeit des freien Willens nicht eine unrechtmäßige ist, so hat sie, meines Erachtens, vollkommenen Anspruch auf den Schutz der Gesetzgebung und bildet die wichtigste, die heiligste Quelle des Erwerbes. Der Besitz beruht daher auf der Freiheit der Person und die Verjährung ist der rechtliche Schutz der freien Willensäußerung der Person. Es kann daher der Satz, welcher vielfach hier angeführt ist: „Hundert Jahre Unrecht begründen keine Stunde Recht", den ich übrigens vollkommen anerkenne, auf die Verjährung keineswegs angewendet werden. Er trifft das Institut der Verjährung nicht, denn wenn der Verjährungs-Besitz Platz greifen soll, so ist es wesentlich, daß er ein rechtlicher, nicht ein unrechtlicher gewesen ist. — Nun muß ich mir gestatten, die Folgen der Bestimmung, wonach alle Laudemien, welche nicht auf Grund von Verträgen bestehen, aufgehoben werden sollen, näher zu beleuchten. Ich schicke voraus, daß ich die von sämmtlichen Mitgliedern, welche von dieser Tribüne gesprochen haben, aufgestellte Ansicht theile, daß in Beziehung auf Schlesien besondere Bestimmungen nothwendig sind. Ich bitte daher, das, was ich mir zu sagen erlauben werde, so zu betrachten, daß es die Provinz Schlesien gar nicht betrifft, sondern nur die Verhältnisse der übrigen Provinzen, und insbesondere der Provinz, welcher ich angehöre, nämlich der Provinz Sachsen. Meine Herren; Sachsen ist in der Laudemial-Frage nächst Schlesien ganz überwiegend am meisten betheiligt, denn in Sachsen findet sich das Institut der Laudemien in bedeutender Ausdehnung vor, ja, in einzelnen Theilen in derselben Ausdehnung, wie in Schlesien selbst. Was ist die Folge, wenn wir nur diejenigen Laudemien bestehen lassen, welche auf Grund von Verträgen bestehen? Der Abgeordnete Bucher hat Ihnen gesagt, daß das Institut der Laudemien in anderen Provinzen viel früher als in Schlesien vorkommt. Er hat Ihnen dargethan, daß es für die Mark bereits im elften Jahrhundert urkundlich nachzuweisen ist, und ich füge hinzu, daß in der Provinz Sachsen, namentlich in Thüringen und dem Eichsfelde, bereits vor der Zeit der Bauernkriege, also im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert, das Laudemium weit verbreitet war. Wenn wir für solche Verhältnisse das Erforderniß aufstellen, daß die Lehnwaare nur dann anerkannt werden soll, wenn ihre Entstehung durch Verträge nachgewiesen wird, so frage ich Sie, meine Herren, wo sollen aus so alten Zeiten Verträge nachgewiesen werden? In der damaligen Zeit kannte man das Institut der schriftlichen Verträge fast gar nicht; es konnte fast Niemand schreiben, als die Mönche und vielleicht der Ritter nothdürftig seinen Namen; es ist daher eine Unmöglichkeit, wenn man aus dieser Zeit den Nachweis schriftlicher Verträge fordert, und es würde gerade für diejenige Provinz, wo

durch höheres Alterthum das Institut der Laudemien eine stärkere rechtliche Begründung hat, in Bezug auf diese Verhältnisse eine große Ungerechtigkeit entstehen, wenn wir blos den Nachweis durch Verträge dulden wollten. Ich mache Sie nun noch auf einen Umstand, welcher namentlich für denjenigen Theil der Provinz Sachsen, wo die Laudemien am meisten vorkommen, von Wichtigkeit ist, aufmerksam. Wenn sie verlangen wollten, daß nur durch Verträge das Laudemium nachgewiesen werden kann, so würde es schwer sein, die Identität der Grundstücke, auf welche sich die Laudemialpflicht bezieht, nachzuweisen. Dies würde namentlich für Thüringen, wo durchaus der Wandelbesitz vorkommt, wo ein ganz zerstückelter und höchst beweglicher Grundbesitz vorhanden ist, die größten Verwickelungen herbeiführen. Es ist jetzt schon eine schwierige Aufgabe, nach dem gegenwärtigen Zustande der Hypothekenbücher die Identität der Grundstücke nachzuweisen. Wie viel mehr, wenn wir auf diese alten Verträge zurückgehen wollten, wenn dergleichen überhaupt vorhanden sind? Wenn wir nun in Bezug auf die übrigen Provinzen, und namentlich auf die Provinz Sachsen, das Amendement des Abgeordneten Bucher annehmen wollten, so würden wir weiter nichts thun, als wir würden einen Strich durch alle Laudemien machen und nur das, was wir thun, ein wenig verschleiert thun. Gerade für die Provinz Sachsen haben wir die westfälische Gesetzgebung, welche bekanntlich auch ziemlich revolutionair gewesen ist; sie hat aber die Laudemien überall bestehen lassen. Ich will nun nicht sagen, daß wir auf dem Standpunkte der westfälischen Gesetzgebung stehen bleiben müßten; ich werde vielmehr nachher bei der Vertheidigung des Kommissions-Berichtes darauf zurückkommen, inwiefern wir weiter zu gehen haben. — Was nun die schlesischen Verhältnisse anbetrifft, so erkläre ich mich für meine Person mit dem Amendement des Abgeordneten Tichtmann einverstanden. Ich theile durchaus die Ansicht, welche der Abgeordnete Teichmann in seiner eben so gründlichen als beredten Auseinandersetzung über die schlesischen Laudemial-Verhältnisse vorgetragen hat. Ich lege, ohne auf Details einzugehen, darauf Werth, daß sowohl die alten Juristen, welche sich über die schlesischen Verhältnisse ausgesprochen haben, als auch die neue Gesetzgebung überall von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß in Schlesien die Laudemial-Pflicht ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sei. Dann haben wir allerdings ein rein feudalistisches Institut, eine Vermischung eines öffentlichen mit einem Privat-Institute, und deshalb bin ich der Ansicht, daß für die Provinz Schlesien diejenigen gesetzgeberischen Maßregeln ergriffen werden müssen, welche das Amendement des Abgeordneten Teichmann vorschlägt.

Ich gebe namentlich dem Teichmannschen Amendement den Vorzug vor dem Moritzschen und zwar deshalb, weil das des Abgeordneten Teichmann viel schärfer und präziser gefaßt ist, als das Moritzsche Amendement, und aus diesem Grunde viel weniger Gefahr mit sich führt; denn wenn wir zur Lösung der schlesischen Laudemialfrage das Teichmannsche Amendement annehmen, so werden weit weniger Prozesse entstehen, als wenn das Amendement des Abgeordneten Moritz angenommen wird, denn das des Abgeordneten Moritz führt nur die Vermuthung ein, daß die Laudemien aus der Gerichtsbarkeit herfließen, während das Amendement des Abgeordneten Teichmann die bestimmten Erstehungs-Gründe anführt, welche für die Laudemial-Verhältnisse in Schlesien als rechtlich ferner noch anerkannt werden sollen. Durch das Teichmannsche Amendement werden namentlich diejenigen Entstehungsgründe ausgeschlossen, welche gebildet werden durch die Verjährung, die Observanz und die Urbarien, und dies finde ich für die schlesischen Verhältnisse durchaus gerechtfertigt. Denn, meine Herren, wie ich vorhin bereits bemerkt habe, bei Observanzen und Verjährung kommt es auf den Charakter des Besitzes an; es muß stets der Besitz ein rechtlicher sein. Nun aber haben wir für Schlesien den Nachweis, daß die Vermuthung unbedingt dafür spricht, daß die Laudemien aus der Gerichtsherrlichkeit herfließen. Wenn wir also bei dem Besitz der Laudemial-Berechtigung hiermit in Verbindung bringen, daß hinsichtlich der Entstehung aller Laudemien die Vermuthung spreche, daß sie als Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit in Besitz genommen sind, dann haben wir von dem Standpunkte aus, den wir einnehmen, keinen rechtlichen, sondern einen unrechtlichen Besitz. Deshalb kann auf diesen Besitz behufs Nachweis einer Observanz und Verjährung nicht Rücksicht genommen werden. Ganz auf die nämliche Weise verhält es sich mit den Urbarien. Hier ist zweierlei zu unterscheiden, entweder enthalten sie einen Rechtsgrund oder sie enthalten keinen. Wenn es keinen Rechtsgrund enthält, so ist es nicht beweisend, wie das geheime Ober-Tribunal in einzelnen Entscheidungen angenommen hat. Wenn es einen Rechtsgrund enthält, so könnte man sagen, es sei bedenklich, den Beweis durch Urbarien nicht zuzulassen. Aber wir kommen hier wieder darauf, daß dieser Rechtsgrund nach den früheren Verhältnissen, wo es gestattet war, die Gerichtsherrlichkeit dahin zu mißbrauchen, daß man, um eine Frucht der Gerichtsbarkeit zu erlangen, den Gerichts-Eingesessenen eine Last auflegte, ihnen Laudemial-Abgaben abforderte, daß dieser Rechtsgrund ebenfalls nach unserer Ansicht im Allgemeinen nicht zu Recht bestehend ist, wenn nicht die besondere Urkunde darüber aufgewiesen wird. — Wir können also danach die Begründung der Laudemialpflicht aus Observanz, Verjährung und Urbarien nicht für gerechtfertigt anerkennen. Liegt in der That ein spezieller Rechtsgrund vor, nun so muß er eben durch einen besonderen Vertrag nachgewiesen werden. Es genügt aber keineswegs, daß irgend ein Rechtsgrund in den Urbarien anerkannt wird. Ich erkläre mich daher, was die Provinz Schlesien anbetrifft, für das Teichmannsche Amendement. Ich komme nun auf den Kommissions-Entwurf selbst.

Es ist dem Kommissions-Entwurf vorgeworfen worden, daß er an Inkonsequenz leide, namentlich ist vom Abgeordneten Waldeck angeführt worden, es sei kein haltbarer Unterschied zwischen den Fällen, wo die Laudemien von Descendenten und wo sie in anderen Fällen entrichtet werden. Meine Herren! Ich glaube wohl, daß Ihre Kommission darauf Anspruch machen darf, daß die von ihr vorgeschlagene Bestimmung sich innerlich und prinzipiell rechtfertigt. Ich fasse das Laudemial-Institut so auf: Die Laudemien sind in der That eine höchst gemeinschädliche, sie sind eine wucherische Abgabe. Denn gerade dadurch, daß bei dem belebteren Verkehr der neueren Zeit der Eintritt der Laudemial-Fälle sich so häuft, daß das Laudemium in kurzer Zeit den ganzen Werth des Grundstücks — in 10 Fällen bei der 10prozentigen Lehnwaare — vollständig absorbirt, so glaube ich gewiß, daß eine derartige Abgabe als eine wucherische bezeichnet werden kann. Aber dieser wucherische Charakter, der in den Laudemien liegt, ist erst hinzugekommen durch die Veränderungen, welche überhaupt der Grundbesitz in der neueren Zeit erfahren hat. In früheren Jahren, wo der Grundbesitz einen wesentlich ruhenden Charakter hatte, höchstens sich vererbte und nur selten Verkaufsfälle vorkamen, war die Laudemial-Abgaben keineswegs in dem Maße, wie heute, eine wucherische; namentlich, wenn, wie es gemeinrechtlich war, bei Vererbungen an Descendenten, welche doch am häufigsten vorkamen, Laudemien gar nicht entrichtet wurden. Aber dadurch, daß der Grundbesitz durch seine Befreiung in der neueren Gesetzgebung und durch die große Steigerung des allgemeinen Verkehrs seinen ruhenden Charakter vollständig verloren hat und mit in den lebhaften Verkehr eingetreten ist, dadurch hat diese Abgabe eben einen Charakter angenommen, der mit der Gegenwart und der Freiheit des Grundbesitzes unvereinbar ist. Diese Veränderung, welche der ganze Charakter des Grundbesitzes angenommen hat, hat wesentlich dahin geführt, daß die Laudemial-Berechtigung ganz außerordentlich viel werthvoller geworden ist, als sie früher war, und ich bin nun der Ansicht, daß es unsere staatsmännische Aufgabe sei, das Laudemial-Institut, insoweit es in dieser Richtung mit der Gegenwart unvereinbar ist, zu beschneiden und zu beschränken, um es darauf zurückzuführen, daß es den Umfang erhalte, welchen es ursprünglich und unter den früheren Verhältnissen hatte. Deshalb halte ich es für vollständig gerechtfertigt, das Institut der Laudemien zu beschneiden, und zwar sowohl dadurch, daß die Zahl der Entrichtungsfälle beschränkt wird, als auch dadurch, daß bei Ablösungen eine Ermäßigung in der Ermittelung des Werths des Grundstückes eintritt. Hier komme ich auf einen zweiten Gesichtspunkt: auf den wucherischen Charakter der Laudemien in Beziehung auf die Besteuerung der Früchte des Fleißes. Wenn nämlich auf dem Grundstücke, welches laudemialpflichtig ist, Verbesserungen, Errichtung von Gebäuden u. s. w. vorgenommen werden, so unterliegen auch diese der Laudemial-Pflicht. Auch hier müssen wir Beschränkungen eintreten lassen und ist dies allerdings ein Gegenstand, der von der verbesserten Ablösungs-Gesetzgebung wohl ins Auge gefaßt werden muß und nach der Vorlage des Patowschen Promemoria's in Aussicht genommen werden soll. Ich habe hier, wie ich dazu bereits früher Gelegenheit hatte, mein lebhaftes Bedauern auszudrücken, daß wir nicht gleichzeitig auch die Ablösungs-Ordnung vor uns haben. Man würde sehen, inwieweit der schädliche Charakter der Laudemien überhaupt beseitigt werden könnte und würde. Es ist zu dem Kommissions-Entwurfe von dem Abgeordneten Moritz im ersten Theile des von ihm gestellten Amendements beantragt, daß die Laudemien in allen Fällen wegfallen, wenn sie auf der Gerichtsherrlichkeit beruhen. Dagegen habe ich nichts zu erinnern, daß in denjenigen Fällen, wo die Laudemial-Verpflichtung sich nur auf die Gerichtsherrlichkeit gründet, sie unentgeltlich wegfallen muß. Wir müssen nach jenem Geiste, in welchem das Gesetz überhaupt aufgefaßt ist, dies als unzweifelhaft annehmen. Was nun die im Kommissions-Entwurf vorgeschlagenen Beschränkungen der Laudemialverpflichtung betrifft, und zwar zunächst die, daß die Entrichtung bei Veränderungen in der herrschenden Hand wegfalle, so rechtfertigt sich dies ganz natürlich. Es liegt nämlich hier eine reine Willkür des Berechtigten vor, wonach er es eben in seiner Gewalt hat, die Entrichtungsfälle nach Belieben eintreten zu lassen. Es läßt sich der Fall denken, daß mehrere Brüder ein Gut besitzen und, um die Laudemien zu beziehen und sich eine Einnahme zu machen, in der Art Scheinkäufe errichten, daß sie das Gut alljährlich von einer Hand in die andere gehen lassen. Sämmtliche Grundbesitzer müssen dann für alle diese Veränderungsfälle die Laudemien entrichten. Es liegt hierin eine vollständige Ungerechtigkeit, da der Eintritt der Entrichtungsfälle wesentlich von der Willkür des Berechtigten abhängt.

Ich habe mich, nun ferner auszusprechen über das Amendement des Abgeordneten Heintrich. Derselbe will eine Erweiterung der Bestimmung in Nr. 7 einführen, dahin, daß alle Nebenabgaben, welche

bei Besitzveränderungen unter irgend welchem Namen erhoben werden, ohne Entschädigung wegfallen. Es ist dies ein Gesichtspunkt, der schon in dem Patowschen Promemoria für den Fall der Ablösung ins Auge gefaßt war. Ich für meine Person kann mich nur entschieden dafür erklären, daß das Amendement angenommen werde. Denn gerade diese Nebenabgaben haben den Charakter, daß sie für gerichtsherrliche Bemühungen zu entrichten waren, als für Ausfertigung von Kontrakten, Bestätigung und ähnliche Verhältnisse, Alles Gegenstände, die jetzt durchaus keine Berücksichtigung mehr verdienen. Ich komme nun zu dem Amendement Tüshaus-Gellern. Dasselbe lautet:

„In allen Fällen, wo hiernach noch Laudemien zu zahlen sind, dürfen solche zwei Prozent des mit dem achtzehnfachen Betrage kapitalisirten Reinertrages des verpflichteten Grundstückes nicht übersteigen."

Ich glaube, daß dies Amendement nicht hierher gehört, sondern in die Ablösungsordnung. Dort wird bestimmt werden müssen, welcher Prozentsatz behufs der Ablösung höchstens zu Grunde zu legen ist und der wievielfache Betrag zur Kapitalisirung der Rente angenommen werden soll. Hier in dies Gesetz gehört dergleichen nicht. Es hat ferner der Herr Abgeordnete Tietze das Amendement gestellt, daß auch die Schlüssel- oder Schließgelder neben den Besitzveränderungs-Abgaben mit benannt werden sollen. Es ist schon bei anderen Gelegenheiten darauf hingewiesen worden, einzelne Namen in dies Gesetz nicht aufzunehmen, wenn einmal im Allgemeinen der Begriff der betreffenden Abgaben-Gattungen im Gesetze festgestellt ist. Es kann nicht darauf ankommen, Schlüsselgeld, von deren Charakter ich für meine Person nichts weiß, hier mitaufzunehmen, denn sind sie Besitzveränderungs-Abgaben, so sind sie auch ohne namentliche Bezeichnung abgeschafft. Sodann liegen zwei beschränkende Amendements vor. Zuerst vom Abgeordneten Windhorst: „Wo diese Abgaben als Gegenleistung für die Verleihung durch Vertrag übernommen worden, bleiben sie bestehen."

Gegen dieses Amendement spreche ich mich eben so aus, wie dies in dem Berichte bereits seitens der Central-Abtheilung geschehen ist. Ich habe nachgewiesen, daß durch die Steigerung des Verkehrs mit Grundstücken und durch die Erhöhung des Werths der Grundstücke der wucherische Charakter der Laudemien erst so sehr hervorgetreten ist. Der hieraus herfließende Grund der Beschränkung der Laudemial-Berechtigung trifft daher eben sowohl bei den in dem Amendement gedachten vertragsmäßigen, wie bei allen anderen Laudemien zu.

Das Amendement des Abgeordneten Sommer will die Bestimmung der Nr. 7 auf die Gewinngelder bei bäuerlichen Kolonaten in der Provinz Westfalen nicht ausgedehnt wissen. Ich in der Meinung, daß in Bezug auf diese Gewinngelder in Westfalen dieselben Argumente Anwendung finden, wie auf die Laudemien überhaupt, und sehe keine Veranlassung, daß wir für diese westfälischen Verhältnisse eine Ausnahme machen.

Erlauben Sie mir nun zum Schluß in Bezug auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, der jetzt unserer Entscheidung vorliegt, Ihnen einige Zahlen vorzulegen. Es ist von dem Herrn Finanz-Minister gesagt, daß die Beschränkungen, welche wir jetzt bei den Laudemien einführen, der Staatskasse einen Verlust von 100,000 Thalern bereiten. Diese repräsentiren, wenn wir sie mit dem zwanzigfachen Betrage kapitalisiren, ein Kapital von zwei Millionen. Es ist nun anzunehmen, daß die Beschränkung, welche wir durch Nr. 7 einführen, zu dem, was wir stehen lassen, sich wie 2 zu 3 verhält. Wir können auf Grund der in der bisherigen Ablösungs-Gesetzgebung enthaltenen Sätze füglich annehmen, daß früher fünf Veränderungsfälle im Laufe eines Jahrhunderts vorkamen, jetzt höchstens drei. Es ist also das Verhältniß von 2 zu 3 gerechtfertigt. Es würde mithin der Werth der sämmtlichen dem Staate zustehenden Laudemial-Berechtigungen ein Kapital von fünf Millionen repräsentiren. Nun glaube ich, daß es keineswegs zu hoch gegriffen ist, wenn ich sage, daß der Betrag der Laudemien, welche sich im Besitze von Privat-Personen befinden, wenigstens das Zehnfache von dem, was der Staat besitzt, beträgt, so daß dies ein Kapital von funfzig Millionen repräsentiren würde, worüber wir heute zu bestimmen haben. Ich muß ferner noch darauf aufmerksam machen, wie sich das Verhältniß bei der Ablösung der Laudemien nach den Sätzen des Patowschen Promemoria's stellt. Ich werde den Fall zu Grunde legen, daß ein Gut, welches einen Werth von 1000 Rthlr. hat, zu 10 pCt. laudemialpflichtig ist. Hier soll bei der Schätzung so verfahren werden, daß die Gebäude und das Inventarium nicht in Anschlag gebracht werden; ferner sollen von dem gemeinen Werthe 20 pCt. in Abzug gebracht werden. Dann würde also ein Werth von 800 Rthlr. bei der Abschätzung zu Grunde zu legen sein. Nun sollen höchstens drei Entrichtungsfälle auf 100 Jahre angenommen werden. Dies beträgt also, da ein Entrichtungsfall 80 Rthlr. abwirft, für das Jahrhundert 240 Rthlr., also auf ein Jahr 2 Rthlr. 12 Sgr., und wenn zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirt wird, so würde dies ein Kapital von 48 Rthlr. repräsentiren, oder, wenn wir zum achtzehnfachen Betrage kapitalisiren, 43 Rthlr. 6 Sgr. Es würde also das Ablösungs-Kapital zwischen ⅔ und ¾ des einmaligen Betrages zu stehen kommen. Also wenn bei einem Laudemium der einmalige Entrichtungsbetrag 100 Rthlr. beträgt, so würde hier das Ablösungs-Kapital, je nach dem Prozentsatze, 48 Rthlr. oder 43 Rthlr. 6 Sgr. betragen.

Außerdem fällt die Nachschuß-Rente, welche früher so drückend war und mitunter das Ablösungs-Kapital noch überstieg, vollständig weg. Nur muß ich zum Schluß auf das zurückkommen, was über die im Lande herrschende Aufregung bemerkt ist. Es ist uns gesagt worden, daß die Aufregung in Bezug auf die Laudemien von der Art sei, daß wir sie nicht anders beschwichtigen könnten, als wenn alle Laudemien ohne Entschädigung aufhogeben würden.

Meine Herren! Ich liebe es nicht, wenn die in den einzelnen Klassen der Bevölkerung herrschende Aufregung hier in der Weise zur Sprache gebracht wird, daß sie direkt bestimmend auf unsere Beschlüsse einwirken soll. Aber wenn überhaupt von Aufregung gesprochen ist, so ist es unsere Pflicht, nicht blos von der einen, sondern auch von der anderen Seite die Aufregung ins Auge zu fassen, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß auch von der entgegengesetzten Seite eine bedeutende Agitation stattgefunden hat. Wenn gesagt ist, daß die Aufregung den Charakter habe, daß sie nur beschwichtigt werden könnte durch unentgeltliche Aufhebung der Laudemien, so muß ich dies in jener Allgemeinheit für unrichtig erklären. Es mag für Schlesien zutreffen, das will ich nicht bestreiten. Ich kenne die schlesischen Verhältnisse nicht aus eigener Anschauung, aber für die Provinz, welcher ich angehöre, für Sachsen, trifft es nicht zu. Hier ist in meinen Händen in mehreren Exemplaren eine umfassende Petition von dem Central-Ausschuß des Bauernvereins in Sachsen, in der ebenfalls die Laudemialfrage zur Sprache gebracht wird. Man hat sich dort keineswegs für die unentgeltliche Aufhebung ausgesprochen, sondern man verlangt nur eine billige Ablösung. Man geht dort in seinen Wünschen auch ziemlich weit, man verlangt, daß nur zwei Fälle auf das Jahrhundert angenommen werden und als Ablösungs-Kapital der 15fache Betrag angenommen werde. Sie sehen also, daß die Aufregung in der Provinz Sachsen keineswegs von dem Charakter ist, daß die Bauergemeinden die unentgeltliche Aufhebung der Laudemien verlangen. Ich glaube, daß wir bei der Entscheidung über diese materiell ungeheuer wichtige Frage den Standpunkt einnehmen müssen, daß wir, die im Lande herrschende Aufregung möge sein auf welcher Seite sie wolle, uns über den Parteien erhalten müssen. Denn gerade wenn die Wellen des Meeres am meisten gegen das Schiff tosen und brausen, so muß der Steuermann um so mehr seine volle Besonnenheit behalten. Danach gebe ich Ihnen die Abstimmung anheim.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Sommer zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeord. Sommer: Meine Herren! Ich will nur bemerken, daß der Referent gesagt hat, daß das Wucherische in den Laudemien die Prozentsätze wären. Ferner hat er bemerkt, daß das vorgeschlagene Gesetz auf das Gewinngeld in Westfalen Anwendung finde. Ich wende dagegen ein, daß die Gewinngelder in Westfalen in einer festen Abgabe bestehen, also mit Prozentsätzen gar nichts zu thun haben.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Justiz-Minister hat auf Grund des §. 47 des Geschäfts-Reglements das Wort.

Justiz-Minister Rintelen: Mit den Ausführungen, wie sie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, bin ich im Wesentlichen einverstanden; ich will indeß noch einige Bemerkungen hinzufügen. Zuvörderst muß ich mich gegen das Amendement Schulze-Bucher insofern erklären, als es, abgesehen von den Laudemien in herrschender und dienender Hand, dieselben nur beibehalten will, wenn sie erweislich aus einem besonderen Ueberlassungs-Vertrage herrühren. Der Unterschied, der hier zwischen Verträgen und anderen Erwerbstiteln gemacht ist, ist meines Erachtens unbegründet. Man kann, wenn man für die Zukunft Gesetze macht, die Verjährung als Erwerbstitel ausschließen. Die bereits erworbenen Privatrechte müssen wir aber wie jedes andere Privatrecht schützen, wenn wir nicht die ganzen Rechtezustände, in denen wir uns befinden, lädiren wollen. Ferner ist der Antrag gestellt, den Ergänzungs-Beweis durch einen Erfüllungseid für unzulässig zu erachten. Damit kann ich mich am wenigsten einverstanden erklären; je weniger ein formeller Beweis durch Urkunde möglich ist, um so mehr ist es nothwendig, als Auskunftsmittel den Eid bei dem Beweise zuzulassen. Im Uebrigen scheint mir das Amendement des Abgeordneten Moritz den Verhältnissen am meisten zu entsprechen.

Von Schlesien ist schon mehrfach die Rede gewesen, daß es besondere Bestimmungen in Anspruch nimmt. Wenn zu diesem Amendement der Zusatz vorgeschlagen ist: „für Schlesien und die Grafschaft Glatz", so scheint mir dies vollständig begründet zu sein. Dagegen sind keine Gründe angegeben, weshalb es für die Lausitz oder die Provinz Pommern geschehen solle. Gegen das Amendement Teichmann würde besonders zweierlei zu erinnern sein. Es ist einmal vorgeschlagen, zu den Worten: „absteigender Linie" zuzusetzen „an Seitenverwandte bis zum vierten Grade einschließlich." Der Herr Abgeordnete Teichmann hat insbesondere sich selbst berufen auf das Gutachten der Gesetz-Kommission vom Jahre 1804. In dem-

selben wird, was die Abgabe des Laudemiums in Vererbungsfällen betrifft, bemerkt, daß darüber eine Meinungs-Verschiedenheit geherrscht habe, daß man aber nach Carpzow P. 2 const. 39 def. 21 „einen Unterschied unter den Descendenten und anderen nächsten Erben des Verstorbenen machen müsse und nur den ersteren die Befreiung von dem Laudemium zugestehen kann.“ Es heißt dort wörtlich:

„Diese letzte Meinung gründet sich zwar nicht in dem in Schlesien rezipirten gemeinen Sachsenrecht, sondern vornehmlich auf kursächsische, in Schlesien nicht geltende Verordnungen; allein nach dem einstimmigen Zeugniß der drei schlesischen Regierungen hat man sich in dieser Materie dort allezeit nach der Meinung des Carpzow gerichtet.“

Also man hat danach blos in Descendentenfällen das Laudemium nicht bezahlt, aber wohl bei Seitenverwandten. Außerdem ist in dem Amendement Teichmann die Fassung so gewählt, daß nur in Erbzins-Verträgen oder Ueberlassungs-Verträgen, wo nach Ausweis der Urkunden Laudemien bedungen sind, sie ferner gefordert werden können. Dies würde eben so wenig gerechtfertigt sein, wie bei dem Amendement Schulze-Bucher. Wenn der Herr Berichterstatter bei diesem Punkte angeführt hat, daß das Geheime Ober-Tribunal angenommen habe, daß Urbarien nur dann beweisen könnten, wenn der Rechtsgrund darin speziell angegeben worden sei, so muß ich dies bestreiten, insofern als das Geheime Ober-Tribunal später eine andere Ausführung seinen Entscheidungen zu Grunde gelegt hat. Endlich, wenn das Amendement Teichmann Verträge ausschließen will, welche nach Publication des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 geschlossen worden sind, so ist dies ein Punkt, der nicht hierher zu gehören scheint. Seit dem Landeskultur-Edikt von 1811 war es unzulässig, unfixirte Laudemien zu bedingen; es können also fixirte noch in Verträgen bedungen worden sein. Auch abgesehen aber davon, so gehört die Frage wegen der unfixirten Laudemien zur Entscheidung des Richters. Man kann nicht darüber urtheilen, wenn man nicht den ganzen Vertrag vor sich hat und dessen Inhalt kennt; man muß also die Entscheidung dem Richter in jedem einzelnen Fall überlassen.

Abgeordn. Dierschke: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat sich bemüht, die Quellen zu trüben, namentlich die Gesetze zu verdunkeln, aus denen wir die Natur der Laudemien, insbesondere ihren Ursprung aus dem Feudal-Nexus und der Gerichtsherrlichkeit hergeleitet haben. Dies sind namentlich nicht nur diejenigen Bestimmungen und historischen Quellen, welche der Abgeordnete Waldeck angeführt, sondern auch das, was der Abgeordnete Teichmann für Schlesien auseinandergesetzt hat, nämlich die allgemeinen Landesordnungen für die Fürstenthümer Oppeln, Oels ꝛc., so wie die Kardinal Hessesche Sporteltaxe. Wenn eine Abgabe durch Landesgesetz oder durch Sporteltaxe, welche wir als Gesetzgeber doch kennen müssen, eingeführt wird, so kann die von uns behauptete Natur derselben nicht zweifelhaft sein.

(Ruf: Das ist keine faktische Berichtigung!)

Es ist wohl eine faktische Bemerkung, denn es ist gesagt worden, wir könnten den historischen Ursprung nicht nachweisen; dies ist aber unrichtig. Es ist ferner gesagt worden, wir hätten die Verjährung als etwas dargestellt, was keinen Beweis über ein Privatrecht begründen könnte. Dies ist falsch.

(Ruf: Das ist Diskussion!)

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß dem Herrn Redner bemerklich machen, daß dies keine faktische Berichtigung ist.

Abgeordn. Dierschke: Ich habe in Bezug auf die Verjährung nur gesagt, sie könne bei Erwerbung der Laudemial-Berechtigung deshalb nicht Platz greifen, weil Verjährung ein spezieller Rechtstitel sei, und weil ein Vertrag auf freier Handlung beruhe. Wo aber ein Gesetz gebiete, da könne von freiem Willen nicht die Rede sein. Dann hat der Herr Berichterstatter gesagt, die Central-Kommission hätte sich keinen Widerspruch zu Schulden kommen lassen. Dies ist aber allerdings der Fall. Sie hat das Lehns-Verhältniß und die aus demselben entspringenden Rechte bei den Rittergütern unentgeltlich aufgehoben, so wie die große und kleine Kanzleitaxe, welche gerade so wie die Laudemien aus der Hessischen Sportel-Ordnung entsprungen ist. Hierin liegt also ein großer Widerspruch zum Nachtheil der Bauern. Dies wollte ich berichtigen.

(Große Unruhe.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Abgeordnete Cieszkowski hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Cieszkowski: Ich werde mir eine rein thatsächliche Berichtigung erlauben. Der Herr Berichterstatter hat Bezug genommen auf die vorgestrige Mittheilung des Herrn Finanzministers und gesagt, daß derjenige Theil der Laudemien, der nach dem Vorschlage der Kommission wegfallen soll, einen Verlust von 100,000 Rthlr. jährlich für die Staatskasse betragen wird. — Wenn ich mich dessen richtig erinnere, was der Herr Finanzminister gesagt hat, so glaube ich, daß dies im Ganzen sein soll, d. h. wenn alle Laudemien nach dem Vorschlage des ehrenwerthen Herrn Waldeck wegfallen; — wir haben das wenigstens so verstanden. Uebrigens hat der Herr Finanzminister sogar keine Vorlage darüber gemacht, und ich glaube daher, daß diese Angabe nur eine muthmaßliche ist. Ich habe einen großen Respekt vor Zahlen, wenn sie feststehen; — wenn sie aber muthmaßlich sind, beweisen sie gar nichts.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Bucher zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Bucher: Ich habe nur die Bemerkung zu machen, daß wir, der Abgeordnete Schulze und ich, den letzten Theil unseres Amendements, der sich auf den Erfüllungs-Eid bezieht, durch eine auf dem Büreau des Präsidium niedergelegte Erklärung, zurückgezogen haben, und zwar schon ehe der Herr Justizminister gesprochen hatte.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Schmidt (Landshut) zu einer thatsächlichen Berichtigung!

Abgeordn. Schmidt (Landshut): Der Berichterstatter hat erklärt, daß eben die Laudemien in Schlesien zur Aufregung Veranlassung geben. Ich muß diesen einseitigen Grund dahin berichtigen; daß nicht blos die Laudemien, sondern die gesammten Feudallasten die Leute dort aufregt, indem ihr Rechtsgefühl sie dahin führt, von allen diesen Sachen nichts mehr wissen zu wollen, sie mögen abgenöthigt oder durch Reverse freiwillig übernommen sein. Auch haben die Gutsherren gezeigt, daß sie selbst auf diese Eingaben keinen Werth legen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Vogelsang zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Vogelsang: Von dem Herrn Abgeordneten Sommer ist so eben eine thatsächliche Berichtigung dahin erfolgt, daß in der Provinz Westfalen die Gewinngelder der Quantität nach fixirt seien. Ich halte mich zur Vermeidung von Mißverständnissen verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß dies in einem großen Theile von Westfalen nicht der Fall ist, indem dort, wenn eine Besitzveränderung durch Sterbefälle vorkommt, das Gewinngeld durch Vereinbarung mit dem Gutsherrrn bedungen werden muß, und wenn eine solche Vereinbarung gütlich nicht zu erwirken ist, der Richter nach der Ertragsfähigkeit des Bauerngutes und dem Wohlstande des Besitzers das Gewinngeld festsetzen muß.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Sommer hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

(Schluß! Schluß!)

Der Abgeordnete Sommer hat das Wort auf Grund des §. 47 zu einer thatsächlichen Berichtigung.

(Lärm, mit dem erneuerten Ruf: Schluß!)

Meine Herren! Der §. 47 räumt Jedem das Wort ein, der zur Berichtigung einer Thatsache auch nach dem Schlusse der Debatte sich meldet.

(Unruhe von der Linken.)

Abgeordn. Sommer: Ich werde reden, wenn Sie ruhig sind.

(Ruhe!)

Ich will nur eine kurze faktische Bemerkung machen, daß ich nur von denjenigen Gewinngütern in Westfalen gesprochen habe, wo das Gewinngeld einmal für allemal fixirt ist. Das, was Vogelsang angeführt hat, mag sich auf Prozentsätze beziehen, von welchen aber bei den Gegenständen meines Amendements nicht die Rede ist. Ich habe vom Prozentsatze gar nicht gesprochen. Das ist das Faktum, und damit Punktum!

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen jetzt zur Fragestellung. Bei der großen Zahl der gestellten Amendements hat gestern über die Fragestellung eine Präsidial-Konferenz stattgefunden. Es ist in dieser die Fragestellung in folgender Weise geordnet worden: Zunächst sind sämmtliche Amendements mit Einschluß des Kommissions-Antrages in mehrere Hauptklassen getheilt. Zu der ersten gehören die, welche weiter gehen, als der Antrag, welche also mehr aufheben wollen, als im Kommissions-Antrag beabsichtigt wird. Dazu gehört namentlich das Amendement Waldeck-D'Ester-Elsner und das Unter-Amendement Schön aus Pleß, sodann das Amendement Krause (Sagan) und Scholz (Bunzlau).

(Ruf: Zurückzieht!)

Ich wollte so eben die Frage an den Abgeordneten Krause stellen, ob er sein Amendement zurückzieht oder mit dem Waldeckschen vereinigen will?

(Abgeordn. Krause zieht sein Amendement zurück.)

Es ist zurückgezogen.

Es gehört ferner zu dieser Klasse von Amendements, welche weiter gehen, als der Kommissions-Bericht, das Amendement der Abgeordneten Bucher und Schulze (Delitzsch). Dies Amendement nimmt zwar den ganzen Kommissions-Antrag auf, dehnt aber die Aufhebung der Laudemien auf alle diejenigen Fälle aus, wo sie nicht erweislich aus einem Vertrage herrühren. Hiernach würde der Kommissions-Antrag selbst folgen, jedoch vorbehaltlich aller derjenigen Amendements, welche noch eine Beschränkung oder Ausnahme bezwecken. Nach dem Kommissions-Antrage würde die dritte Klasse der Amendements folgen, welche Zusätze enthalten, und zwar allgemein für den ganzen Staat geltende, und nicht in Beziehung auf einzelne Landestheile. Dahin gehört die erste Nummer aus dem Amendement des Abgeordneten Teichmann, wonach die Laudemien nicht gezahlt werden sollen, wenn

die Grundstücke an Seitenverwandte bis zum vierten Grade fallen. Wie ich höre, beabsichtigt der Abgeordnete Teichmann, diesen Theil seines Amendements zurückzuziehen.

(Der Abgeordnete Teichmann zieht diesen Theil seines Amendements zurück.)

Er ist also zurückgezogen.

Es folgt dann unter diesen Zusätzen, welche allgemein für den ganzen Staat gelten, der erste Satz des Amendements des Abgeordneten Moritz, welcher dahin geht, daß die Besitzveränderungs-Abgaben in dienender Hand wegfallen sollen, wenn sie ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sind. Endlich schließt sich hier das Amendement des Abgeordneten Hentrich auf Wegfall des Auflaßgeldes und der sonstigen Neben-Abgaben an. Sodann folgt die andere Klasse der Amendements, nämlich die, welche einen Zusatz in Beziehung auf einzelne Landestheile bezwecken. Unter diesen steht voran die zweite Nummer des Amendements des Abgeordneten Teichmann, wonach in Schlesien und der Grafschaft Glatz sämmtliche Laudemien aufgehoben werden sollen, insofern sie nicht aus den im Amendement näher bezeichneten Verträgen herrühren und diese vor dem 14. September 1811 geschlossen sind. Dazu kommt das Unter-Amendement des Abgeordneten Tietze, welches speziell die Schlüssel- und Schließgelder aufgeführt wissen will, und dann das Amendement des Abgeordneten Müller (Brieg). Wie ich höre, will der Abgeordnete Müller dies Amendement zurückziehen; ich frage deshalb denselben, ob er sein Amendement zurückzieht?

Abgeordn. Müller (Brieg): Nachdem der Abgeordnete Teichmann sein Amendement modifizirt hat, ziehe ich das meinige zurück.

Vice-Präsident von Unruh: Hierauf folgt der zweite Satz des Moritzschen Amendements, der sich nur auf einen Landestheil, die Provinz Schlesien und die Grafschaft Glatz, bezieht. Nach diesem zweiten Satz soll bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung gelten, daß die Laudemien ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit seien. Danach folgt das Amendement des Abgeordneten Voigt, welcher diese Vermuthung auch auf die Lausitz ausgedehnt wissen will, und dann das Unter-Amendement der Abgeordneten Räntsch und Quandt, welche dieselbe Ausdehnung auch für Pommern in Anspruch nehmen. Endlich kommt die fünfte Klasse von Amendements, welche eine Einschränkung des Kommissions-Antrages beantragen. Dahin gehört zunächst das Amendement des Abgeordneten Windhorst, welches die Laudemien auch bei den Descendenten bestehen lassen will, insofern eine Gegenleistung durch Vertrag übernommen worden ist. Sodann das Amendement Sommer, welches gewisse Ausnahmen, und zwar für den Landestheil Westfalen, einführen will. Ganz zum Schluß würde noch folgen das Amendement Tüshaus-Gellern, welches nach der Ansicht des Berichterstatters in dieses Gesetz über unentgeltliche Aufhebung von Lasten nicht hineingehört. Das Amendement bestimmt bekanntlich das Maximum der bestehenden Laudemien auf 2 pCt. und die Ablösbarkeit derselben mit dem achtzehnfachen Betrage.

Ich bemerke noch zur Fragestellung, daß, wenn das Amendement des Abgeordneten Waldeck ꝛc. ꝛc. oder auch das des Abgeordneten Bucher angenommen werden sollte, dadurch alle Amendements, wie sie auch Namen haben, fallen, weil diese Amendements die anderen speziellen Bestimmungen bereits in sich schließen; sie gehen am weitesten. Durch Annahme des Kommissions-Berichtes würde dagegen nach dem Vorbehalt, den ich vorhin gemacht habe, nichts präjudizirt werden. Sollte der erste Satz des Moritzschen Amendements nicht angenommen werden, so fällt selbstredend auch der zweite Satz, weil der zweite nur die Vermuthung für Schlesien aufstellt, daß der erste Satz hier Anwendung finde. Sollte die zweite Nummer des Teichmannschen Amendements angenommen werden, so ist hiermit auch der zweite Satz des Moritzschen Amendements beseitigt. Das Amendement des Abgeordneten Windhorst würde nur dann nicht zur Abstimmung kommen, wenn eines der Amendements, das der Abgeordneten Waldeck oder Bucher, angenommen würde. Dasselbe gilt von dem Amendement Sommer. Eben so würde auch das Amendement Tüshaus nur durch das Amendement Waldeck ausgeschlossen werden, weil dann alle Laudemien wegfallen, mithin eine Beschränkung auf 2 pCt. nicht mehr nöthig ist. Es fragt sich, ob die hohe Versammlung mit dieser Fragestellung einverstanden ist?

Abgeordn. Moritz (vom Platz): Ich glaube, daß, wenn auch der erste Theil meines Amendements fallen sollte, dessenungeachtet der zweite Theil bestehen bleiben könnte. Es würde sich nur dahin modifiziren:

„Für Schlesien gilt die Präsumtion, daß die Besitzveränderungs-Abgaben ein Ausfluß der Gerichtsherrlichkeit sind."

Ich würde also darauf bestehen, daß über den zweiten Theil meines Amendements doch abgestimmt würde, wenn auch der erste fallen sollte.

Vice-Präsident von Unruh: Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, so würden wir zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Bornemann: Ich wünsche, daß das Teichmannsche Amendement in zwei Theile zerlegt, nämlich, daß über die Worte:

„aus der Zeit nach Publication des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811",

besonders abgestimmt wird, denn es kann Jemand für das Teichmannsche Amendement stimmen, die später als 1811 geschlossenen Verträge aber nicht ausschließen wollen. Die Abstimmung über das ungetheilte Teichmannsche Amendement würde daher Manchen beengen.

Abgeordn. Teichmann (vom Platz): Ich habe gegen die Trennung nichts zu erinnern.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist also auf Theilung des Teichmannschen Amendements angetragen, und der Herr Antragsteller ist damit einverstanden; die Theilung wird also bei der Abstimmung vor sich gehen. Ich habe bereits vorhin erklärt, daß, wenn die Versammlung mit der von mir angegebenen Fragestellung einverstanden ist, wir nun zur Abstimmung kommen könnten. Ein dagegen erhobener Widerspruch ist beseitigt, und ich nehme nun an, daß die hohe Versammlung mit der Fragestellung einverstanden ist. Ich bemerke, daß bereits über 4 verschiedene Amendements auf namentliche Abstimmung angetragen ist, und zwar zunächst über das Amendement des Abgeordneten Waldeck von den Abgeordneten Teichmann, Dittrich, Brill, Schön (für Pleß) und Scholz (Bunzlau). Dann ist auf namentliche Abstimmung angetragen über das Amendement von Schulze-Bucher von den Abgeordneten Teichmann und Plath, ferner ist auf namentliche Abstimmung angetragen über das Moritzsche Amendement von dem Abgeordneten Kutzner. Dann über das Teichmannsche Amendement von dem Abgeordneten Teichmann selbst. Wir kommen nun zunächst zur Abstimmung über das Waldecksche Amendement, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

(Einige Stimmen rufen: Es ist noch nicht unterstützt, ob namentlich darüber abgestimmt werden soll.)

Ich muß zuvörderst fragen:

Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung über das Waldecksche Amendement unterstützt wird?

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Waldeck (Nr. 325 sub. II.) zu verlesen.

Schriftführer Hildenhagen:

„Laudemien, Markgroschen, Gewinngelder, überhaupt alle Abgaben irgend einer Art, welche von einem Grundstücke bei Besitzveränderungen oder Heirathen der Besitzer, sei es in der herrschenden oder dienenden Hand, entrichtet werden müssen."

Vice-Präsident von Unruh: Die Frage ist nun dahin gerichtet:

Ob die hohe Versammlung dieses Amendement statt des Kommissions-Antrages annehmen will?

Diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, haben mit Ja, diejenigen, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen. Vor dem Namensaufruf habe ich der hohen Versammlung noch anzuzeigen, daß der Abgeordnete Duncker durch einen gerichtlichen Termin genöthigt gewesen ist, sich aus der Versammlung zu entfernen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Arnold, Maurermeister.	Arntz, Dr. jur.
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
	Albrecht, Kommerzien-Rath.
Baltzer, Pastor.	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen).
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	von Berg, Kaplan.
Dr. Behnsch.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	von Besser, Landrath.
Berger, Mühlenmeister.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Boost, Dr. med.	Blochhagen, Erzpriester.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bormann, Senator.
Born, Geometer.	Bornemann, Minister.
Brill, Schriftsetzer.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	Brodt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Bumke, Kuratus.	Broich, Friedensrichter.
Burckhardt, Ortsrichter.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Becker, Johann.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Assessor.
	Brüning, Friedensrichter.
	Blodau, Gutsbesitzer.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Contzen, Regierungs-Assessor.
	Cösling, Kämmerer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:	Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Dallmann, Kolon.		Kühlwetter, Minister.
D'Ester, Dr. med.	Dane, Dr.		Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.		Küpfer, Legations-Rath.
Dittrich, Schulze.	Dielitz, Professor.		Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justizrath.		Kutzen, Bürgermeister.
Dziadek, Bauer.	Diethold, Bürgermeister.		Baron von Kleist, Landrath.
	Dramburg, Mühlenmeister.	Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Ellemann, Pfarrer.	Lentz, Regierungs-Assessor.	Lüdicke, Justizrath.
Elsner, Dr.	von Eckevort, Kreis-Deputirter.	von Lipski, Gutsbesitzer.	Ludewig, Stadt-Rath.
Esser, Geh. Ob. Revis. Rath.	Enkepols, Schul-Inspektor.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.
	Eschmann.	Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	Lehmann, Dr.
	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.	Matthäi, Bürgermeister.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Hänell, Bauer.	Hammer, Friedensrichter.	Messerich, Advokat.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Mildner, Bauer.	Märcker, Minister.
Herbold, Rektor.	Harkort, Kaufmann.	Moldenhauer, Lehrer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Herrmann, Gärtner.	Hartmann, Justizrath.	Mros, Freigärtner.	Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Hofferichter, Kaufmann.	Haugh, Landgerichts-Rath.	Mrozik, Pastor.	von Meysebach, Regierungs-Assessor.
Huld, Fleischermeister.	Heisig, Pfarrer.	Heinrich Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Milde, Minister.
	Hellmann, Justizrath.	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	Möwes, Kreisschulze.
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.		Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Herbertz, Gutsbesitzer.		Müllenstefen, Kaufmann.
	Herholz, Erzpriester.		Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)		
	Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)	Nees von Esenbeck, Professor.	Nethe, Bürgermeister.
	Heyne, Bürgermeister.	Nenstiel, Kaufmann.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Hildenhagen, Pastor.	Nickel, Schulze.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
	Hofer, Bauer.	Niemczice, Tischlermeister.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
			Dr. Niemeyer.
Jander, Pastor.	Jakobs, Dr. und Kreis-Physikus.		
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)		
Igel, Lehrer.			
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.		Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)	Overbeck, Prediger.
Jander, Lehrer.			
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feierabend, Bürgermeister.	Packeiser, Eigenkäthner.	Pauckert, Apotheker.
	Feldhaus, Schullehrer.	Pankow, Tagelöhner.	Peltzer, Friedensrichter.
	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	Par, Professor.	Petersen, Gutsbesitzer.
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbruck.)	Peterek, Schulze.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pieper, Fleischermeister.
	Flemming, Kaufmann.	Piegsa, Dr.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister.	Pinoff, Dr.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Freydorff, Kaufmann.	Platz, Bürgermeister.	Pruß, Dekan.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.	von Puttkammer, Landrath.
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.	Pleger, Oberschulz.	Packenius, Ober-Prokurator.
	Funke, Oekonom. (Hagen.)	Quandt, Oekonom.	
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)		
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.	von Radonski, Gutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Räntsch, Freigutsbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Gorzolka, Frei-Bauer.		Reise, Gastwirth.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Gottlieb, Rathmann.	Repell, Brettschneider.	Rehfeld, Diakonus.
Grebel, Friedensrichter.	Grabow, Ober-Bürgermeister.	Reuter, Landrath.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Grobbeck, Justizrath.	Rötscher, Rentier.	Rettig, Tischlermeister.
	Grunwald, Bauer.	Riedel, Schulze.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Kaliski, Pfarrer.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.		Riebe, Bauer.
Kaul, Friedensrichter.	Keferstein, Rektor, Pastor.		Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Kehl, Justiz-Kommissarius.		Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Klemm, Schmied.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.		Riemann, Gutspächter.
Kradrüggr, Kaufmann.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.		Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.)
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)	von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.		Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Klatte, Schulze.		Ritz, Regierungs-Rath.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Klinkhammer, Referendar.		von Reichmeister, Landrath.
Kutzner, Gerichtsscholz.	Knauth, Dr. med.	Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
	Nochs, Landgerichts-Rath.	Schaffraneck, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Schell, Professor.	Schadebrodt, Pastor.
	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schadt, Justiz-Amtmann.
	Koniehlo, Kreis-Secretair.		
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.		

Für Ja haben gestimmt:

Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben).
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Sliba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Stalling, Pastor.
Strybel, Probst.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landsbut.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Stiller, Kreisdirator.

Für Nein haben gestimmt:

Scheden, Oberförster.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schlink, Appellat.-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schneider, Bürgermeister.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schruff, Dr. med.
Schütz, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch).
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seger, Direktor.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Schimmel, Rittmeister.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarr-Dechant.

Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Töbe, Pastor.
Thilo, Kreis-Secretair.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anclam.)
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Wander, Pastor.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor.

Zenker, Stadtrichter.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung enthielten sich: Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.) Weichsel, Justiz-Kommissarius.

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bading, Kammergerichts-Assessor. Baur, Kaufmann. (Adenau.) Bauerband, Professor. Baumstark, Direktor. Bazynski, Probst. Brendel, Gastwirth. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. Duncker, Stadtrath. Eichner, Gerichtsscholz. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Groos, Geheimer Regierungsrath. (Wittgenstein.) Hambloch. Hanisch, Bauer. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. Hüffer, Geh. Reg.Rath. (Glatz.) Haber, Arzt. Jacoby, Dr. med. Jansing. Klingenberg, Dechant. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kunth, Bürgermeister. Kyll, Advokat. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Mätze, Rektor. Meyer, Kaufmann. Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.) von Neetzow, Landschafts-Rath. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Quaßnigk, Brau-Krüger. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Rosanowsky, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Scheidt, Kaufmann. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Dr. Schramm, Konrektor. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Stephany, Tischler. Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth. Sydow, Pastor. Taczanowski, Landschafts-Rath. Thederahn, Schulze. Treiber, Kanzleirath. Ullrich, Geheimer Ober-Tribunalsrath. (Soest.) Vennewitz, Gerichtsrath. Wegener, Apotheker. Wollheim, Dr. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Krank: Gierke, Minister.

Vice-Präsident von Unruh: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 131
» Nein » » 203
der Abstimmung haben sich enthalten..... 2
gefehlt haben..... 66

Das Amendement des Abgeordn. Waldeck ist also verworfen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement Bucher, Schulze (Delitzsch). Dies Amendement lautet:

„Nr. 7 §. 1 ist dahin zu fassen:

7) Die Berechtigung der Ober-Eigenthümer, Erbpächter und Guts- oder Grundherren,

a) Besitzveränderungs-Abgaben irgend einer Art, namentlich Laudemien, bei Veränderungsfällen in der herrschenden Hand zu erheben, und eben so

b) bei Veränderungen in der dienenden Hand, sofern das verpflichtete Grundstück, sei es durch Vererbung (einschließlich der Erbschaftstheilung) oder durch Ueberlassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf- und absteigenden Linie, oder an Ehegatten oder Verlobte desselben übergeht;

c) außerdem in allen Fällen der dienenden Hand, wenn die Verpflichtung nicht erweislich durch den zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten oder deren Besitzvorgängern über das Grundstück geschlossenen Ueberlassungs-Vertrag begründet ist."

Auch hier ist auf namentliche Abstimmung angetragen, wie ich bereits bekannt gemacht habe. Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich ersuche nunmehr die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

Diejenigen, welche das Amendement Bucher-Schulze annehmen wollen, haben mit Ja, und diejenigen, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf wird bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)

Für Nein haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danzig.)
Arntz, Dr. juris.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Albrecht, Kommerzien-Rath.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Baltzer, Pastor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Dr. Beck, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckereibesitzer.
von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.
von Besser, Landrath.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brill, Schriftsetzer.

Baumstark, Direktor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
Blockhagen, Erzpriester.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Broich, Friedensrichter.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Brüning, Friedensrichter.
Blodau, Gutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Bumke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Johann.	
Cöseling, Kämmerer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Contzen, Regierungs-Assessor.
D'Ester, Dr. med.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dane, Dr.
Dittrich, Schulze.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Dielitz, Professor.
Dramburg, Mühlenmeister.	Diesterweg, Justizrath.
Dziadek, Bauer.	Diethold, Bürgermeister.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Endevort, Kreis-Deputirter.
Elsner, Doktor.	Endepols, Schul-Inspektor.
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	Eschmann.
	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feierabend, Bürgermeister.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funcke, P. A., Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gottlieb, Rathmann.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grebel, Friedensrichter.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	Grodbeck, Justizrath.
	Grunwald, Bauer.
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.	Hanko-t, Kaufmann.
Hänell, Bauer.	Hartmann, Justizrath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Haugh, Landgerichtsrath.
	Hellmann, Justizrath.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herbolz, Erzpriester.
Heisig, Pfarrer.	Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Hofer, Bauer.
Herbold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	Jentzsch, Fleischermeister.
Jander, Pastor.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Kalisti, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kaul, Friedensrichter.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kiolbassa, Freigärtner.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Klatte, Schulze.	
Klemm, Schmied.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klingenberg, Dechant.	
Klinkhammer, Referendar.	Knauth, Dr. med.
Krackrügge, Kaufmann.	Kochs, Landgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Konietzko, Kreis-Secretair.
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kußner, Gerichtsscholz.	Kühlwetter, Minister.
Kyll, Advokat.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Küpfer, Legations-Rath.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kutzen, Bürgermeister.
	Baron von Kleist, Landrath.
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lübcke, Justizrath.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Ludewig, Stadtrath.
von Lisiecki, Justiz-Kommissarius.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	Lehmann, Dr.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Matthäi, Bürgermeister.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.
Messerich, Advokat.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mildner, Bauer.	Märcker, Minister.
Moldenhauer, Lehrer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mros, Freigärtner.	
Mrozik, Pastor.	Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Milde, Minister.
	Möwes, Kreisschulze.
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Müllenstefen, Kaufmann.
	Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor. (Minden.)
Nees von Esenbeck, Professor.	Nethe, Bürgermeister.
Nenstiel, Kaufmann.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
Nickel, Schulze.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Niemeyer, Tischlermeister.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Dr. Niemeyer.
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Pauckert, Apotheker.
Pankow, Tagelöhner.	Peltzer, Friedensrichter.
Pax, Professor.	Pieper, Fleischermeister.
Peterek, Schulze.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.	von Puttkammer, Landrath.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	Packenius, Ober-Prokurator.
Piegsa, Dr.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pleger, Oberschulz.	
Quandt, Oekonom.	
von Radenski, Gutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reise, Gastwirth.	
Repell, Brettschneider.	Rettig, Tischlermeister.
Reuter, Landrath.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
Riebe, Bauer.	Riemann, Gutspächter.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath (Meschede).
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).
Riedel, Schulze.	
	Ritz, Regierungs-Rath.
	von Reichmeister, Landrath.
Salut, Kaufmann.	Salis, Färbermeister.
Schaffranek, Pastor.	Samse, Friedensrichter.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schadebrodt, Pastor.
	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schell, Professor.	Scheben, Oberförster.

Für Ja haben gestimmt:

Schmidt, Rektor (Czarnikau).
Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).
Schmidt, Eigenkäthner (Braunsberg).
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholtz, Krämer. (Bunzlau).
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schultz, Häusler (Sorau).
Schulze, Lehrer (Schweiz).
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Stalling, Pastor.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut).
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Stiller, Kreis-Taxator.

Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.
Wollheim, Dr.

Zenker, Stadtrichter.
v. Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:

Schlink, Appellationsgerichts-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Amtmann (Beeskow).
Schneider, Bürgermeister.
Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor (Marienburg).
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seger, Direktor.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geheimer Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Steimmig, Fabrikant.
Schimmel, Rittmeister.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schulte, Pfarrdechant.

Lamnau, Justiz-Kommissar.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Uhlich, Prediger.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wanzenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justizkommissarius.

Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung enthielt sich: Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Baur, Kaufmann. (Abenau.) Bauerband, Professor. Bazynski, Probst. Dr. Brehmer, Oberlehrer. Brendel, Gastwirth. Dahmen, von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. Duncker, Stadtrath. Eichner, Gerichtsscholz. Elkemann, Pfarrer. Euler, Notar. Geisthorn, Kaplan. Gierke, Minister. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Hambloch. Hanisch, Bauer. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Haber, Arzt. Jacoby, Dr. med. Kerfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kunth, Bürgermeister. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Mätze, Rektor. Meyer, Kaufmann. Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.) von Neetzow, Landschafts-Rath. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pingen, Dechant. Pomieczynski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Pruß, Dekan. Quaßnigk, Brauknüger. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Scheidt, Kaufmann. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth. Sydow, Pastor. Tarzanowski, Landschaftsrath. Theberahn, Schulze. Ullrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Vennewitz, Gerichtsrath. Weichsel, Justiz-Kommissarius. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

(Nach Beendigung nimmt der Präsident Grabow den Präsidentenstuhl ein.)

Präsident: Meine Herren! Während die Herren Schriftführer das Skrutinium feststellen, bin ich genöthigt, Ihnen einen Antrag der Abgeordneten von Meusebach, Hartmann, Mätzke und von Kleist mitzutheilen. Dieselben beantragen:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß morgen nicht der Bericht der Petitions-Kommission, sondern der Bericht über die Gesetzvorlage vom 10. Juli zur Berathung komme."

Ich muß wissen, was die hohe Versammlung in dieser Beziehung beschließt, weil ich die Tagesordnung zum Druck geben muß. Ich frage daher:

Ob der gestellte Antrag unterstützt wird?

(Ruf: was betrifft die Gesetzvorlage, wir kennen den Gegenstand nicht; vorlesen!

Es soll das Gesetz fortberathen werden, bei dem wir jetzt eben stehen. Die Herren Antragsteller haben sich nicht deutlich genug ausgedrückt, und ich werde daher die Frage also stellen:

Soll morgen in der Berathung des Gesetzentwurfs über die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben fortgefahren werden?

Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich stelle nunmehr die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, morgen *statt des Petitions-Berichtes* mit der Berathung der heutigen Gesetzvorlage fortzufahren?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität für Bejahung der Frage ausgesprochen. Ich werde also auf die morgende Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, setzen.

(Den Vorsitz nimmt wiederum der Vice-Präsident von Unruh ein.)

Vice-Präsident von Unruh: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 178, mit Nein 160, 1 hat sich der Abstimmung enthalten, 63 haben gefehlt. Das Amendement Bucher-Schulze (Delitzsch) ist also angenommen. Nach der Fragestellung, welche die hohe Versammlung vorhin angenommen hat, fallen somit die sämmtlichen anderen Amendements, mit alleiniger Ausnahme des Amendements Tüshaus-Gellern. Auch hier ist auf namentliche Abstimmung angetragen, allein es liegt bereits ein Antrag auf den Schluß der Sitzung vor von den Abgeordneten Plath und Scholz (Bunzlau). Ich frage nun:

Ob der Antrag auf Schluß der Sitzung Unterstützung findet?

und ersuche ich diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Zum Wort hat sich Niemand gemeldet. Wir kommen also zur Fragestellung:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der Schluß der heutigen Sitzung stattfinden soll?

und ersuche ich diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir fahren in der Abstimmung fort. Es fragt sich nun, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung über das Amendement Tüshaus-Gellern . . . .

(Unruhe.)

Ich muß um die nöthige Ruhe bitten, ich kann sonst mit der Stimme nicht durchdringen.

Es fragt sich:

Ob der namentliche Aufruf über das Amendement Tüshaus-Gellern Unterstützung findet?

(Stimme: Ich ziehe meinen Antrag auf namentliche Abstimmung zurück.)

Abgeordn. Feldhaus: Ich nehme den Antrag auf namentliche Abstimmung auf.

Vice-Präsident von Unruh: Der Antrag ist vom Abgeordn. Feldhaus aufgenommen.

Ich muß also von neuem fragen:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Es erheben sich einige Mitglieder.)

Er ist nicht genügend unterstützt.

(Bravo von der linken Seite. Unruhe. Mehrere Mitglieder erheben sich nachträglich. Ruf: Er ist wohl hinreichend unterstützt! Andere Stimmen: Das Resultat ist bereits publizirt.)

Meine Herren! Das Resultat ist bereits verkündigt worden. Nach dem Reglement muß der Antrag von 25 Mitgliedern unterstützt werden. In dem Augenblick, als ich das Resultat verkündigte, waren nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung nicht 25 Mitglieder aufgestanden. Erst nachträglich haben sich mehrere erhoben. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist nicht unterstützt worden, und wir gehen nun zur gewöhnlichen Abstimmung über. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Tüshaus-Gellern zu verlesen.

(Frage: Welche Nummer?)

Es ist Nr. 380.

Schriftführer Schneider: Das Amendement Tüshaus-Gellern will zu §. 1 Nr. 7 folgenden Zusatz:

„In denjenigen Fällen, wo hiernach noch Laudemien zu zahlen sind, dürfen solche zwei Prozent des mit dem 18-fachen Betrage kapitalisirten Reinertrages des verpflichteten Grundstückes nicht übersteigen."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie das eben verlesene Amendement annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

(Ruf: Brava.)

Ich habe jetzt noch der hohen Versammlung anzuzeigen, daß zur Ergänzung der Kommission über die Untersuchung der posener Angelegenheiten zwei Mitglieder zu erwählen sind für zwei andere, welche sich gegenwärtig auf Urlaub befinden, und zwar für den Abgeordneten Zimmermann in der fünften Abtheilung und den Abgeordneten Bennewitz in der achten Abtheilung. Die Gewählten werden Stellvertreter bis zur Rückkehr dieser beiden Abgeordneten. Ich ersuche die Herren Vorsitzenden dieser Abtheilungen, die Wahl gefälligst zu veranlassen.

(Die Vorsitzenden dieser beiden Abtheilungen berufen die Mitglieder derselben zur sofortigen Vornahme der Wahl.)

Die Tagesordnung für die morgende Sitzung ist nach dem Beschlusse der hohen Versammlung: Die Fortsetzung der Diskussion über das vorliegende Gesetz.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Berichtigungen.

In dem stenographischen Bericht der 77sten Sitzung vom 16. d. Mts. sind folgende Druckfehler zu verbessern:

1) Seite 1606, 1. Sp., Z. 23 v. u. lies: „konnte" statt: „kannte."
2) S. 1605, 1. Sp., Z. 5 v. u. lies: „Königliche" statt: „Königlichen."
3) S. 1606, 2. Sp., Z. 11 v. o. lies: „annähern" statt: „annehmen."
4) S. 1610, 2. Sp., Z. 12 v. u. lies: „möglich" statt: „unmöglich."

Berlin, den 20. Oktober 1848.

Das Sekretariat.

Schneider. Hildenhagen.

Zweiundachtzigste Sitzung

am Sonnabend den 21. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten. — Dissentirendes Votum zu einer früheren Abstimmung. — Wahlen und Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches, namentlich in Betreff der Behandlung der Petitionen. — Antrag in Betreff der an den Ausgängen des Sitzungs-Lokals verübten Exzesse. — Interpellation wegen angeblicher Veräußerung von Domainen. — Desgleichen hinsichtlich der jüngsten Vorfälle zu Elbing. — Desgleichen wegen einer Bekanntmachung in Betreff der neulichen Arbeiter-Unruhen in der Hauptstadt. — Protest gegen die in der vorigen Sitzung erfolgte Annahme eines Amendements. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Antrag auf Suspendirung der theilweisen Entlassung der auf dem Köpnicker Felde beschäftigten Arbeiter.

Tages-Ordnung

für den 21. Oktober 1848.

I. Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

II. Der Vorrang vor der Tages-Ordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

dem Antrage des Abgeordneten von Meusebach.

Die National-Versammlung wolle beschließen:

In Erwägung der vor den Ausgängen des Schauspielhauses in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen die Würde der Versammlung verletzenden Exzesse, ist das Ministerium zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß die öffentliche Ordnung auf dem freien Platze vor dem Schauspielhause während der Dauer und bis nach dem Schlusse der Sitzungen der National-Versammlung mit gebührender Strenge gehandhabt werde.

Motive.

Insulte, wie die vorgekommenen, gegen Abgeordnete verletzen die Würde der Versammlung, weil sie nicht gegen die Person, sondern gegen die Vertreter des Landes als solche und gegen die Meinungen gerichtet sind, welche die Vertreter des Volkes nach Ueberzeugung und Gewissen frei auszusprechen die Pflicht haben. Die vorgekommenen Exzesse stellen überdies die Versammlung unter den Schein der Unfreiheit, unter den Schein des Terrorismus der Massen. Das Land hat ein Recht, zu verlangen, daß die Versammlung das Ihrige thue, um auch diesen Schein zu beseitigen.

III. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

1) die Interpellation der Abgeordneten Feyerabend und Richter:

Die öffentlichen Blätter ergeben, daß einem in Heidelberg wohnenden Agenten die Veräußerung der pachtlos werdenden Domainen an Bewohner aus den südwestlichen Provinzen des preußischen Staates und aus dem südlichen Deutschland überhaupt übertragen worden ist; das hohe Staats-Ministerium wolle daher erklären:

ob und aus welchen Gründen die Bewohner der östlichen Provinzen von der Theilnahme an der Colonisation auf den Domainen ausgeschlossen sind?

2) die Interpellation des Abgeordneten Phillips:

Das hohe Staats-Ministerium wolle sich darüber äußern:

Ob es von den blutigen Vorgängen in Elbing am 15. Oktober c. bereits amtliche Kenntniß erhalten habe, und welche Maßregeln es in Bezug auf dieses Ereigniß zu ergreifen Willens sei.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten Grabow auf ein Zeichen mit der Glocke eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Herren Staats-Minister Eichmann und von Bonin.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen zu wollen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer Abgeordneten Hildenhagen bewirkt.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da Erinnerungen nicht erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Der Herr Minister-Präsident hat ein Schreiben an mich gerichtet; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

Des Königs Majestät haben in Uebereinstimmung mit dem in der Sitzung der National-Versammlung vom 1. September d. J. gefaßten Beschlusse durch Allerhöchste Ordre vom heutigen Tage zu genehmigen geruht, daß vom 1. Januar k. J. an die Steuerfreiheit, welche denjenigen Kriegern aus den Feldzügen von 1813—15, die zur untersten, oder als Einzeln-Steuernde zur vorletzten Klassensteuer-Stufe einzuschätzen sein würden, zugestanden ist, weiter ausgedehnt werden.

a) auf die Krieger aus den Feldzügen von 1806—7,

b) auf die Krieger, welche in der französischen Armee haben dienen müssen und jetzt zu Preußen gehören;

c) unter Zurechnung dieser beiden, unter a und b bezeichneten Kategorieen auf die Haushaltungen, welche zur vorletzten 11. Stufe einzuschätzen sein würden,

Der Finanz-Minister wird die hiernach erforderlichen Verfügungen an die betreffenden Behörden sofort ergehen lassen.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf das an das Königl. Staats-Ministerium gerichtete Schreiben vom 5. v. M. hiervon ergebenst benachrichtige, bemerke ich zugleich, daß diejenigen Ermittelungen, welche zur Verwirklichung der zu Gunsten der Militair-Invaliden und der entlassenen Soldaten ferner gestellten Anträge erforderlich sind, mit möglichster Eil betrieben werden, wie ich dies in der Sitzung der National-Versammlung vom 17. d. M. bereits erklärt habe.

Berlin, den 20. Oktober 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums:

(gez.) von Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Präsident: Ein Separat-Votum mehrerer Herren Abgeordneten über die gestern erfolgte Abstimmung des Amendements der Abgeordneten Tüshaus und Gellern ist abgereicht. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„Separat-Votum.

Da in der gestrigen Sitzung über das Amendement der Abgeordneten Tüshaus und Gellern nicht namentlich abgestimmt ist, halten wir es für eine Pflicht gegen unsere Wähler, hiermit zu erklären, daß wir gegen das Amendement gestimmt haben, weil dasselbe unserer Ansicht nach auf eine nicht zu rechtfertigende Weise in das Recht der Verträge eingreift und damit die Existenz jedes Rechtes in Frage stellt.

Berlin, den 21. Oktober 1848.

(gez.) Tamnau,	Abgeordneter	für	Königsberg i. Pr.
" Neuenburg,	"	"	den Kr. Neuwied.
" von Auerswald,	"	"	Frankfurt.
" Groddeck,	"	"	Danzig.
" Maetzke,	"	"	Teltow.
" Niemeyer,	"	"	Halle in Sachsen.
" Geßler,	"	"	den Kr. Schubin.
" von Enckevort,	"	"	den Kr. Ueckermünde.
" Küpfer,	"	"	den Kr. Wirsitz.
" von Wangenheim,	"	"	den saatziger Kreis.
" Grabow,	"	"	den Kr. Prenzlau."

Nachträglich nach der Verlesung haben ihren Beitritt noch erklärt:

von Besser,	Abgeordneter	für	den thorner Kreis.
Jonas,	"	"	Potsdam.
Frhr. von Kleist,	"	"	Schweidnitz.
Hildenhagen,	"	"	Bitterfeld.
Hartmann,	"	"	den Kr. Deutsch-Crone.
Seger,	"	"	Posen.
Rintelen,	"	"	Meschede.
Schwonder,	"	"	den slatower Kreis.
von Meusebach,	"	"	den mansfelder Gebirgs-Kreis.
Contzen,	"	"	Geilenkirchen.
Simons,	"	"	Elberfeld.
Scholz,	"	"	den Kr. Meseritz.
Kehl,	"	"	den Kr. Duisburg.
Schulz,	"	"	Marienburg.
Diethold,	"	"	Weissensee.
Althaus,	"	"	Heiligenstadt.
Köhler,	"	"	Görlitz.
Maaß,	"	"	Landsberg.
Plönnis,	"	"	Altenkirchen.
Blockhagen,	"	"	Allenstein.
P. P. Pruß,	"	"	Stuhm.
Knauth,	"	"	Heydekrug.
Lingnau,	"	"	Braunsberg.
Hahn,	"	"	Rössel.
Herholz,	"	"	Heilsberg.
Arnold,	"	"	Danzig.
Albrecht,	"	"	
Westermann,	"	"	Duisburg.

Abgeordn. Hartmann (vom Platze): Ich trete der eben verlesenen Erklärung bei, da auch ich gegen das Amendement gestimmt habe. Ich bin der Deputirte für Deutsch-Krone.

Präsident: Es dürften mehrere solche Erklärungen hier abgegeben werden. Ich kann den Herren Abgeordneten nur anheim geben, das dissentirende Votum noch nachträglich zu vollziehen, und wird dann durch die Stenographie die nachträgliche Hinzufügung ihrer Namen mit publizirt werden. Es ist von der ersten Abtheilung ein Protokoll über die Prüfung mehrerer Wahlen eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

Berlin, den 20. Oktober 1848.

„Nach den der ersten Abtheilung zur Prüfung vorgelegten Wahlverhandlungen sind:

1) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Meißner aus Quedlinburg zum Abgeordneten des Kreises Oschersleben an Stelle des Abgeordneten Loos;
2) der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Döring in Oschersleben zum Stellvertreter des Kreises Oschersleben, da der Stellvertreter Professor Schumann behindert ist, sein Mandat zu erfüllen;
3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Schultze aus Minden zum Stellvertreter für den Kreis Minden;
4) der Landrath und Deputirte bei der National-Versammlung in Frankfurt, Freiherr von Vincke, zum Abgeordneten des Kreises Pr. Stargardt an Stelle des Abgeordneten Pomierzynski;
5) der Dr. Rottels zu Neuß zum Stellvertreter für den Kreis Neuß

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden.

Gegen die Gültigkeit dieser Neuwahlen ist nichts zu erinnern gewesen und es wird daher deren Annahme anheim gegeben.

(gez.) Ludewig. Schlitte.

Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Versammlung die Rechtsgültigkeit der eben mitgetheilten Wahlen anerkenne?"

und ersuche diejenigen Herren, welche die Rechtsgültigkeit nicht anerkennen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es haben nur einige der Herren gestanden, es ist also die Rechtsgültigkeit der Wahlen durch die Majorität anerkannt. Es sind wiederum einige Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Haußmann hatte einen Urlaub auf vierzehn Tage erhalten. Er kam noch vor Ablauf der Zeit ein und bat, ihm einen unbestimmten Urlaub zu ertheilen. Das Reglement gestattet einen Urlaub auf unbestimmte Zeit nicht, und ich mußte ihn daher auffordern, nachträglich anzuzeigen, auf wie lange er einen Nachurlaub wünsche. Darauf hat er angezeigt, daß er binnen längstens vierzehn Tagen eintreffen würde, sofern ihm ein Stellvertreter für seine amtlichen Geschäfte zugesichert werde. Sollte dies im Laufe dieser Zeit nicht geschehen, so würde er alsdann weitere Anzeige machen. Da der Abgeordnete Haußmann nun schon über vierzehn Tage fort ist, so würde die Einberufung seines Stellvertreters für die nächsten vierzehn Tage nöthig sein. Ich will jedoch der Versammlung anheimgeben, ob sie für diesen Fall verlangt, daß der Stellvertreter schon jetzt einberufen werden soll. Auf ein von mir neuerdings an ihn gerichtetes Schreiben, in welchem ich ihn zu einer definitiven Erklärung aufgefordert habe, denke ich, mit umgehender Post Antwort zu erhalten, und ich wollte der hohen Versammlung anheimgeben, ob sie bis dahin mit der Einberufung des Stellvertreters warten will.

(Pause. Kein Widerspruch.)

Der Abgeordnete Uhlich hat wegen Krankheit in seiner Familie sofort abreisen müssen, und wünscht für einige Tage Urlaub zu erhalten.

Der Abgeordnete von Brünneck ist wegen Unwohlseins behindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Der Abgeordnete Ulrich ist ebenfalls schon einige Tage krank gewesen, und hat deshalb den Sitzungen nicht beiwohnen können.

Die Abgeordneten Schramm und Mätzke haben der gestrigen Sitzung wegen Unwohlseins nicht beiwohnen können. Ich bemerke dies deshalb, weil gestern ein Namens-Aufruf stattgefunden hat, und weil sonst diejenigen Herren, welche sich nicht vorher als behindert melden, in den Listen als ohne Grund fehlend bezeichnet werden.

Das Protokoll führt heute zu meiner Linken der Abgeordnete Schornbaum in Stelle des beurlaubten Schriftführers Abgeordneten Parrisius, die Rednerliste zu meiner Rechten der Abgeordnete Bauer.

Der Abgeordnete Otto aus Liegnitz hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Otto (aus Liegnitz): Meine Herren! In der Sitzung vom 17ten d. M. erklärte der Herr Kriegs-Minister als Antwort auf die Pinoffsche Interpellation, daß nur in einigen Kreisen Schlesiens die Landwehr eingezogen würde. Ich habe hinzuzufügen, daß zu diesen einigen Kreisen immer mehr hinzukommen und so die Aufregung wächst, weil man keinen gerechtfertigten Grund zu dieser Einziehung finden kann. Ich habe von dem Landwehr-Verein zu Liegnitz, dessen größter Theil in voriger Woche die Einkleidung verweigert hat, eine Petition erhalten, worin er die hohe Versammlung bittet, vermittelnd einzuschreiten, weil die Aufregung in dem Kreise gestiegen ist. Ich erlaube mir, die Petition dem Herrn Präsidenten mit dem ergebensten Ersuchen zu überreichen, dieselbe der Petitions-Kommission zur schleunigsten Berichterstattung zu überweisen.

Präsident: Ich muß hierauf bemerken, daß das Wort, welches der Herr Abgeordnete in dieser Weise erbeten hat, nicht dem Reglement gemäß ist, denn die Petitionen werden mir überreicht, und ich überreiche sie an die Petitions-Kommission. Sollten in ähnlicher Weise die Mitglieder der hohen Versammlung einen Gebrauch gegen das Reglement einführen wollen, so würde ein solcher die halbe Sitzung ausfüllen. Ich muß daher für die Folge bitten, daß die Herren streng nach dem Geschäfts-Reglement gehen. Ich hatte geglaubt, daß der Herr Abgeordnete mit Bezug auf die Urlaubsgesuche noch etwas zu erinnern hätte, und ihm deshalb das Wort ertheilt. So bin ich in meinem Generalvortrage überhaupt unterbrochen worden, und fahre nunmehr darin fort.

Es hat gestern eine Präsidial- und Direktorial-Konferenz stattgefunden. Ich habe in dieser Konferenz mir von den Herren Dirigenten der Abtheilungen und Fach-Kommissionen Bericht erstatten lassen über die zeitige Lage der Arbeiten in den Abtheilungen sowohl, als in den Fach-Kommissionen. Bei dieser Gelegenheit ist von den Herren Abtheilungs-Dirigenten abermals die Klage laut geworden, daß sie die Abtheilungssitzungen nicht halten könnten, weil die beschlußfähige Anzahl ihrer Mitglieder selten vorhanden sei. Ja, sogar die sechste Abtheilung hat sich, wenn ich nicht irre, genöthigt gesehen, aus dem beregten Grunde seit 14 Tagen gar keine Sitzung zu halten. Es liegt den Abtheilungen die Kommunal-Ordnung vor. Nichts ist dringender, als die Berathung derselben. Meine Herren, Sie wissen, daß die Berathungen über mehrere Titel der Verfassungsurkunde haben ausgesetzt werden müssen, weil die Kommunal-Ordnung noch nicht vorgelegt und berathen war, und weil sie mit der Grundstein sein soll für das Kammersystem. Es ist dringend nöthig, daß, da jetzt aus der Centralabtheilung die Berichte über die einzelnen Titel der Verfassungsurkunde immer zahlreicher eingehen, auch die Kommunal-Ordnung in den Abtheilungen definitiv berathen werde, damit die Central-Abtheilung für die Kommunal-Ordnung zusammentreten kann. Ich wollte daher abermals die dringende Bitte aussprechen, daß in den Abtheilungen, so lange die Berathung über die Kommunal-Ordnung stattfindet, die geehrten Mitglieder sich recht zahlreich betheiligen möchten. Sobald fünf Abtheilungen mit der Berathung fertig sein werden, wird von mir die Central-Abtheilung berufen, und dies wird bald geschehen.

Außerdem ist in der Präsidial-Konferenz von dem Herrn Vorsitzenden der Petitions-Kommission mitgetheilt worden, wie in diesem Augenblick die Lage der Arbeiten in derselben ist. Daraus habe ich Veranlassung genommen, darauf aufmerksam zu machen, daß erwiesenermaßen sehr viele Petitionen eingehen, die eigentlich von uns

ohne alles Weitere nur an die betreffenden Ministerien zu überweisen sind. Als Beweis für meine Ansicht habe ich angeführt, daß in den beiden uns jetzt schon gedruckt vorliegenden Berichten der Petitions-Kommission vielfältige Anträge der letzteren dahin gestellt sind: die Petitionen ohne Weiteres an die betreffenden Ministerien zu überweisen.

Diese Wahrnehmung hat in der Präsidial-Konferenz zu der Berathung geführt, ob es nicht, damit wir unter den sehr vielen Petitionen doch nur einen nicht unbedeutenden Theil los würden, zweckentsprechend sein möchte, daß der Petitions-Kommission, sobald sie einsieht, daß mit einer Petition doch nichts weiter zu machen sei, als sie den Ministerien zu überweisen, überlassen bleibe, unter Kontrasignatur des Präsidenten sofort den Beschluß auf die Petition zu setzen und die Petition dem betreffenden Ministerium zu überreichen. Wir gewännen dadurch nicht blos an Zeit, sondern auch an Arbeitskräften, und diejenigen Petenten, die sich mit Petitionen an uns gewandt haben, werden davon in Kenntniß gesetzt, daß ihre Petitionen so schleunig als möglich den geeigneten Weg gehen. Es sind unter diesen schleunigen Petitionen sehr viele, die gar nicht zu unserem Ressort gehören, die durch die Ministerien erledigt werden müssen. Wenn sie nun bei uns so lange liegen, bis die Petitions-Berichte darüber erstattet und berathen sein werden, so haben sie ihre Bedeutung ganz und gar verloren.

Dies sind die Gründe gewesen, welche die Präsidial-Konferenz bewogen haben, der hohen Versammlung anheim zu geben, den Beschluß zu fassen, daß die Petitions-Kommission unter Kontrasignatur des Präsidenten die oben von mir näher bezeichneten Petitionen sofort ohne weiteren Vortrag in der Versammlung dem betreffenden Ministerium zur weiteren Verfügung zu überweisen. Ich will darüber die Diskussion eröffnen, weil ich glaube, daß zur Sicherung der Petitions-Kommission, so wie zu meiner eigenen Sicherung, ein Beschluß der Versammlung nothwendig ist; denn ich habe nicht geglaubt, irgend ein einziges Schriftstück, welches an die National-Versammlung gerichtet war, anders an die betreffenden Behörden abzugeben, als wenn dasselbe hier zum Vortrage gekommen und darüber Beschluß gefaßt worden.

Abgeordn. von Lisiecki: Dieser Vorschlag des Herrn Präsidenten ist ganz gut und sachgemäß; aber es ist dabei nur der Uebelstand, daß die Petenten, deren Petitionen ohne Weiteres von der Petitions-Kommission an die betreffenden Ministerien übergeben werden, nicht erfahren, was aus ihren Petitionen geworden ist. Es müßte daher zu gleicher Zeit festgestellt werden, auf welche Art die Petenten hiervon in Kenntniß gesetzt werden sollen.

Präsident: Ich habe dies in meinem Vortrage anzuführen vergessen. Sofern der angedeutete Beschluß erst von der Versammlung gefaßt sein würde, dann hatte ich die Absicht, kurze Kanzlei-Nachrichten drucken zu lassen, und durch dieselben den betreffenden Petenten Nachricht zu geben, daß ihre Petitionen an dies oder jenes Ministerium zur weiteren Verfügung abgegeben seien. Es würde sich dadurch vielleicht der Einspruch des Abgeordneten Lisiecki erledigen.

(Abgeordneter von Lisiecki erklärt sich damit einverstanden.)

Abgeordn. Simons: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß das Verfahren, welches der Herr Präsident für die Petitions-Kommission vorgeschlagen hat, auch wohl auf die einzelnen Fach-Kommissionen auszudehnen sein würde, da denselben eine große Anzahl Bittschriften vorliegen, welche ihrer Natur nach auf dieselbe Weise zu behandeln sein würden, als dies in Beziehung auf die neu eingehenden Petitionen von der Petitions-Kommission veranlaßt werden soll. Ich erlaube mir deshalb den Antrag zu stellen, daß die Beschlußnahme auch auf diejenigen Petitionen ausgedehnt werde, welche den Fach-Kommissionen vorliegen und von der eben bezeichneten Eigenschaft sind. Zur Sache selbst erlaube ich mir noch zwei Bemerkungen; die eine, daß in der Versammlung zu Frankfurt dasselbe Verfahren beobachtet wird. Die andere, daß dies Verfahren auch im Interesse der Petenten liegt. Denn es ist mir bekannt, daß nicht selten dieselbe Bittschrift in derselben Fassung einmal an die National-Versammlung und dann außerdem noch an das betreffende Ministerium gerichtet wird; es geht dies zum Theil auch aus den Bittschriften selbst hervor. Gelangen sie in dieselbe Hand, so wird dadurch die Sache wesentlich beschleunigt werden.

Präsident: Ich habe gegen diese Ausdehnung des Beschlusses nichts einzuwenden, weil ich ebenfalls diejenigen Eingaben, welche den Fach-Kommissionen mitgetheilt werden, für Petitionen erachte. Da sich weitere Redner nicht gemeldet haben, so stelle ich die Frage:

> Beschließt die Versammlung, daß diejenigen Petitionen, welche an die Petitions- oder an eine der Fach-Kommissionen zur Bearbeitung abgegeben sind, und hinsichtlich deren die betreffende Petitions- und Fach-Kommission beim Vortrage einsieht und beschließt, daß nichts Weiteres, als eine Ueberweisung an das betreffende Ministerium nothwendig sei, sofort durch die betreffende Kommission unter der Kontrasignatur des Präsidenten der National-Versammlung an das betreffende Ministerium abgegeben werden sollen?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Versammlung hat einstimmig, wie mir scheint, sich für den Vorschlag ausgesprochen. Ich habe in Folge dieses Beschlusses die verehrten Herren Dirigenten zu ersuchen, diejenigen Sachen, welche diesem Beschlusse unterliegen, zur weiteren Verfügung bringen zu wollen.

Für unseren Geschäftskreis werden von sämmtlichen Sachen, welche eingehen, 600 Exemplare, wenn ich recht unterrichtet bin, gedruckt. Diese 600 Exemplare sind aber auch regelmäßig unter die Abgeordneten, Ministerien, diejenigen Zeitungs-Redakteure, welche uns ihre Zeitungen überweisen, u. s. w. ausgetheilt. Es ist nun in der letzten Zeit häufig vorgekommen, daß, wenn ein Stellvertreter bei uns eingetreten ist, derselbe alle Schriftstücke vom Beginne der National-Versammlung ab nachgefordert hat, weil der Abgeordnete alle Druck-Vorlagen mitgenommen hatte. Dadurch ist die Registratur in die Verlegenheit gekommen, daß einzelne Vorlagen, welche nothwendigerweise bei den Akten gebraucht werden, ganz vergriffen sind. Auch dieser Gegenstand ist in der Präsidial-Konferenz besprochen worden. Dieselbe war der Ansicht, daß die Abgeordneten alle diejenigen Gegenstände, welche sie hier für die National-Versammlung erhalten, als ein Aktenstück anzusehen haben, welches sie ihren Stellvertretern bei seinem Eintritt überliefern müssen, und eben so, daß die Stellvertreter, wenn die eigentlichen Abgeordneten zurückkehren, das vervollständigte Aktenstück ihren Abgeordneten wieder zuzustellen haben. Dies wollte ich hier mittheilen, um die geehrten Mitglieder zu ersuchen, für die Folgezeit danach gefälligst verfahren zu wollen.

Bei Gelegenheit der Besprechung von der Lage der Berathung über die Kommunalordnung ward mehrseitig angeregt, wie es zweckentsprechend sei, gerade für dieses höchst wichtige Gesetz nicht einen, sondern zwei Referenten für die Central-Abtheilung aus jeder Abtheilung zu wählen.

Nach der Geschäftsordnung hat nur die hohe Versammlung darüber einen Beschluß zu fassen, ob mehr Referenten ernannt werden sollen, und will ich daher diese Frage zur Diskussion stellen.

(Pause.)

Redner scheinen sich hierzu nicht zu melden. Ich stelle nun die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß rücksichtlich der Kommunalordnung zwei Referenten aus jeder Abtheilung für die zusammentretende Central-Abtheilung gewählt werden sollen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies nicht wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die hohe Versammlung hat einstimmig den Beschluß gefaßt, daß für die Kommunalordnung zwei Referenten aus jeder Abtheilung gewählt werden sollen, und bitte ich, daß die Abtheilungen hierauf Rücksicht nehmen wollen. Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über.

(Der Abgeordnete Schultz von Wanzleben übergiebt dem Präsidenten ein Schriftstück.)

Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) hat zu dem vorher von der hohen Versammlung gefaßten Beschluß noch einen Nachtrag gewünscht. Derselbe lautet:

> „Vor Vollziehung des Beschlusses wegen Abgabe einer Petition an das betreffende Ministerium ist der Petent oder der Ueberreicher der Petition, wenn derselbe Mitglied dieser Versammlung ist, zuzuziehen."

Meine Herren! Ich habe gegen diesen Antrag in keiner Weise etwas zu erinnern. Ich bin sogar der Meinung, daß die betreffende Petitions- und Fach-Kommission die Mitglieder der Nationalversammlung, welche die Petitionen überreicht haben, mit zuziehen werden, um von ihnen noch mehr Materialien für die Petitionen zu erhalten. So war es auch Gebrauch auf dem Vereinigten Landtage, und es kann wohl nichts schaden, wenn wir nachträglich den gewünschten Beschluß fassen wollen. Ich stelle daher die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß vor Vollziehung des Beschlusses wegen Abgabe einer Petition an das betreffende Ministerium der Petent oder der Ueberreicher der Petition, wenn derselbe Mitglied dieser Versammlung ist, zugezogen werde?

Diejenigen Herren, welche diese Zuziehung nicht wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Beschluß ist einstimmig, wie es mir scheint, angenommen.

Jetzt kommen wir also zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand derselben ist der Antrag des Abgeordneten von Meusebach, welchem die Prioritäts-Kommission bereits den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung zuerkannt hat. Ich ersuche den Abgeordneten von Meusebach, seinen Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. von Meusebach: Mein Antrag lautet:

> „Die Nationalversammlung wolle beschließen:
>
> In Erwägung der vor den Ausgängen des Schauspielhauses in neuerer Zeit wiederholt vorgekommenen, die

Würde der Versammlung verletzenden Exzesse, ist das Ministerium zu ersuchen, Sorge zu tragen, daß die öffentliche Ordnung auf dem freien Platze vor dem Schauspielhause während der Dauer und bis nach dem Schlusse der Sitzungen der Nationalversammlung mit gebührender Strenge gehandhabt werde."

Präsident: Ich frage:

Findet dieser Antrag die nöthige Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt worden.

Es handelt sich jetzt darum, die Dringlichkeit des Antrages zu motiviren. Ich ersuche den Herrn Antragsteller, das Wort zu nehmen.

Abgeordn. von Meusebach: Die Dringlichkeitsfrage hängt so wesentlich mit dem Hauptzwecke dieses Antrages zusammen, daß es schwer sein würde, sie zu begründen, ohne der Diskussion in der Hauptfrage vorzugreifen. Denn ich glaube, daß, wer die Dringlichkeit verwirft, den Antrag selbst schon verworfen haben muß. Indeß glaube ich dennoch des ausführlicheren Eingehens auf die Sache mich enthalten zu dürfen, mit Rücksicht auf das, was neulich als eine persönliche Bemerkung von mir und meinen Kollegen angeführt worden ist. Ich würde die neulichen Exzesse hier nicht zur Sprache gebracht haben, wenn sie vereinzelt dagestanden hätten. Ich habe sie aber auffassen müssen als ein Glied einer Kette von Insulten und Zügellosigkeiten, welche seit Monaten außerhalb dieser hohen Versammlung die Abgeordneten beim Austreten aus der Versammlung betroffen haben. Ich glaube, daß das Land ein Recht hat, zu verlangen, daß wir den Schein meiden, als litten wir hier unter Unfreiheit und als ständen unsere Berathungen unter dem Terrorismus der Massen. Ich glaube, daß es dringlich ist, über die Mittel zur Abhülfe zu berathen, weil ein jeder Tag Wiederholungen dieser schmählichen Vorkommnisse bringen kann.

Präsident: Es ist von einer Seite der hohen Versammlung die Dringlichkeit in Zweifel gezogen. Ich bin daher genöthigt, die Diskussion darüber zu eröffnen. Der Abgeordnete Schimmel hat gegen die Dringlichkeit das Wort.

Abgeordn. Schimmel (vom Platze): Ich bitte um Entschuldigung.

Präsident: Gegen die Dringlichkeit ist von dem Abgeordneten Schimmel das Wort.....

(Unterbrechung durch den Abgeordneten Schimmel.)

Abgeordn. Schimmel: Nicht gegen die Dringlichkeit, sondern gegen den Antrag selbst.

Präsident: Ich muß nunmehr erklären, daß sich Niemand hat eintragen lassen, um die Dringlichkeit zu bestreiten. Ich muß sonach annehmen, daß die hohe Versammlung . . .

(Unterbrechung.)

Es steht in dem Reglement, daß, wenn die Dringlichkeit nicht bestritten wird, man dann sofort auf die Diskussion der Sache selbst eingeht. Es ist auch immer so verfahren, denn es sind schon einzelne Anträge vorgekommen, die, weil die Dringlichkeit nicht in Zweifel gezogen wurde, sofort zur Diskussion gekommen sind. Diejenigen, welche die Dringlichkeit bestreiten, wollen die Güte haben, sich eintragen zu lassen, damit über die Dringlichkeit diskutirt werden kann.

Abgeordn. Dierschke (vom Platze): Ich bestreite die Dringlichkeit, will aber nicht diskutiren.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist die Dringlichkeit bestritten. Ich frage deshalb:

Beschließt die hohe Versammlung, aus den vom Herrn Antragsteller entwickelten Dringlichkeitsgründen sofort auf die Diskussion des Antrages eingehen zu wollen?

(Unterbrechung durch den Abgeordneten Peltzer.)

Abgeordn. Peltzer (vom Platze): Vor dem Beschlusse habe ich auf namentliche Abstimmung angetragen.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Peltzer der ohne mein Wissen hierher gelegte Antrag auf Namensaufruf gestellt worden.

Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung aus den von dem Antragsteller entwickelten Dringlichkeitsgründen sofort in die Diskussion des gestellten Antrags einzugehen?

Diejenigen Herren, welche die Dringlichkeit anerkennen, haben beim Namensaufruf mit „Ja", diejenigen, welche sie nicht anerkennen, mit „Nein" zu stimmen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf veranlassen zu wollen.

(Durch den Schriftführer Bauer erfolgt der Namensaufruf.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer.	Appelt, Schullehrer.
von Auerswald, Minister. (Kr. Frankfurt.)	Arnold, Maurermeister.
	Arntz, Dr. jur.
	Albrecht, Kommerzienrath.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Baltzer, Pastor.
Ballnuß, Pastor.	Baur, Kaufmann. (Adenau.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Baumstark, Direktor.	Dr. Behnsch.
von Besser, Landrath.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Blockhagen, Erzpriester.	von Berg, Kaplan.
Bornemann, Minister.	Berger, Mühlenmeister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bredt, Regierungs-Assessor.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Boost, Dr. med.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Bormann, Senator.
Bumbke, Kuratus.	Born, Geometer.
Brüning, Friedensrichter.	Brill, Schriftsetzer.
Blodau, Gutsbesitzer.	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	Broich, Friedensrichter.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Assessor.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasiallehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
Dane, Dr.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dittrich, Schulze.
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dielitz, Professor.	
Diesterweg, Justizrath.	Dramburg, Mühlenmeister.
Diethold, Bürgermeister.	Dziadek, Bauer.
Duncker, Stadtrath.	
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Endepols, Schul-Inspektor.	Elkemann, Pfarrer.
Eschmann.	Elsner, Doktor.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Feierabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Feldhaus, Schullehrer.	Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Flemming, Kaufmann.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gebauer, Mühlen-Besitzer.
	Gladbach.
Grabow, Ober-Bürgermeister.	Gorzolka, Frei-Bauer.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
	Grebel, Friedensrichter.
Groddeck, Justizrath.	Grunwald, Bauer.
Haase, Professor.	Hammer, Friedensrichter.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hänell, Bauer.
Harkort, Kaufmann.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hartmann, Justizrath.	
Haugh, Landgerichts-Rath.	Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Heisig, Pfarrer.
	Herhold, Rektor.
Herbertz, Gutsbesitzer.	Herrmann, Gärtner.
Herholz, Erzpriester.	Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	Heyne, Bürgermeister.
	Hildenhagen, Pastor.
Hofer, Bauer.	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.

Für Ja haben gestimmt:

Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Stadtrath (Görlitz.)
Koniezko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kutzen, Bürgermeister.
Baron von Kleist, Landrath.

Lensing, Kanonikus.
Lübcke, Justizrath.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.

Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regier.-Assessor.
Milde, Minister.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Müllenstefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)

Nethe, Bürgermeister.
Neitmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Overbeck, Prediger.

Pauckert, Apotheker.
Peltzer, Friedensrichter.
Petereck, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.
Pleger, Ober-Schulz.
Packenius, Ober-Prokurator.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Rettig, Tischlermeister.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)

Für Nein haben gestimmt:

Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
Jander, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jander, Lehrer.

Kalisky, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klatte, Schulze.
Klemm, Schmied.
Klingenberg, Dechant.
Klinkhammer, Referendar.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Erbscholtiseibesitzer. (Sagan.)
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Kyll, Advokat.

Laraß, Gastwirth.
Lenz, Regierungs-Assessor.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lobff, Kossäthenhofbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.
Lehmann, Dr.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Mätze, Rektor.
Matthäi, Bürgermeister.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Nees von Esenbeck, Professor.
Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.
Niemczice, Tischlermeister.

Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Par, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Piegsa, Dr.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
Quandt, Oekonom.

von Radonski, Gutsbesitzer.
Räntsch, Freigutsbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)

Für Ja haben gestimmt:

Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.
Riemann, Gutspächter.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Rosanowski, Gutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.

Sames, Friedensrichter.
Schadebrod, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheben, Oberförster.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Amtmann. (Beestow.)
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz).
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seger, Direktor.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Steimmig, Fabrikant.
Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landwirth.
Schimmel, Rittmeister.
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer. (Minden.)
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Schulte, Pfarr-Dechant.
Schulz. (Friedeberg.)

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

von Unruh, Regierungsrath.
Upmeyer, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appell.-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Zweiffel, Ober-Prokurator.

Für Nein haben gestimmt:

Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.
Röttcher, Rentier.
Riedel, Schulze.
Reinige, Apotheker.

Salut, Kaufmann.
Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Braunsberg.)
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schultz, Häusler. (Serau.)
Schultz, Justiz-Kommissar. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Stiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.
Strybel, Probst.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzlei-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Ulrich, Postsekretair. (Anklam.)

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Zenker, Stadtrichter.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Fehlende Mitglieder: Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bauerband, Professor. Bazynski, Probst. Borchardt, Advokat-Anwalt. Brendel, Gastwirth. von Brünneck, Ober-Burggraf. Burckhardt, Ortsrichter. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. Eichner, Gerichtsscholz. Euler, Notar. Gellern, Justizrath. Gelshorn, Kaplan. Gierke, Minister. Gottlieb, Rathmann. Grooß, Gutsbesitzer.

(Darkehmen.) Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Guittienne, Gutsbesitzer. Hambloch. Hanisch, Bauer. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Hansemann, Minister. Harrassowitz, Kriminalgerichts-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jansingk. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kunth, Bürgermeister. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Märcker, Minister. Mann, Ober-Landesger.-Assessor. Messerich, Advokat. Meyer, Kaufmann. von Neetzow, Landschafts-Rath. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pingen, Dechant. von Pekrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pomierzynski, Pfarrer. Quaßnigk, Brau-Krüger. Rehfeld, Diakonus. Reichenbach, Graf. Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Rißmann, ehem. Gutsbesitzer. Ritz, Regierungs-Rath. Rußkiewicz, Schulze. Scheidt, Kaufmann. Schlink, Appellationsger.-Rath. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Semran, Freischulze. Spitzel, Lehnschulze. Stachelscheid, Amtmann. Stalling, Pastor. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Sydow, Pastor. Theberahn, Schulze. Uhlich, Prediger. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Vennewitz, Gerichtsrath. Wollheim, Dr. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Krank ist: Abegg, Geh. Regierungsrath.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Die Frage haben bejaht 160 Stimmende,
verneint 171 „
Es haben gefehlt 80 „

Ich verweise somit den Antrag reglementsmäßig in die Petitions-Kommission.

Der Abgeordnete von Meusebach hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Nachdem die Dringlichkeit des Antrags verworfen ist, ziehe ich ihn, wie sich von selbst versteht, zurück. Ich muß aber, wie die erste Anregung zu diesem Antrage durch eine persönliche Bemerkung gegeben worden ist, auch mit einer persönlichen Bemerkung schließen. Sie werden mir dazu das Recht nicht bestreiten, wenn Sie die wenigen Worte angehört haben, die ich zu sagen habe. Das praktische Resultat der heutigen Abstimmung würde immer nicht das gewesen sein, welches die Beschlüsse einer Majorität gegen eine Minorität sonst zur Folge haben. Es konnte sich vielmehr nur darum handeln, daß sie die Form negirten, in der wir die Regierung an ihre Pflicht erinnern wollten, es bleibt aber noch immer die Verpflichtung bestehen, welche eine jede Regierung absolut hat, dafür zu sorgen.....

(Unterbrechung von der Linken, Ruf: das ist keine persönliche Bemerkung; von der Rechten Ruf nach Ruhe.)

Ich bin verpflichtet, im persönlichen Interesse der Minorität und im Interesse des Landes noch diese Worte hinzuzufügen. Ich glaube, meine Herren, daß jede Regierung die absolute Verpflichtung hat, zu sorgen, daß die Gesetze geachtet und die Freiheit Aller geschützt werde durch eine feste Handhabung der Gesetze. Ich muß hierbei an die Bemerkung des Herrn Ministers des Innern erinnern, welche derselbe in der Sitzung vom 26. September 1848 gemacht hat. Die Worte lauten:

„Ich wollte der hohen Versammlung anzeigen, daß es niemals die Absicht der Staats-Behörde sein wird, in den Beschluß, welcher gefaßt worden, und der die persönliche Sicherheit der hohen Versammlung betrifft, einzugreifen. Dagegen hält es die Staats-Behörde für Schuldigkeit, für die Vermeidung und für die Entgegenarbeitung gegen solche Zusammenrottirungen, wie in diesen Tagen vorgekommen, anzugehen."

Meine Herren! Ich wiederhole, daß das Land, welches mit immer zunehmender Besorgniß die hier in der Hauptstadt wachsende Anarchie beobachtet, ein Recht hat, von der Regierung zu verlangen, daß sie dem Gesetze Achtung verschaffe.

(Unterbrechung von der Linken. Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung! Ruf zur Ordnung. Von der rechten Seite Ruf nach Ruhe.)

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten ersuchen, das, was er zu sagen hat, nur als persönliche Bemerkung vorbringen zu wollen.

Abgeordneter von Meusebach:

(Lärm, Aufregung, so daß der Redner nicht zu verstehen ist.)

.....Minorität geblieben ist. Die Minorität dieser hohen Versammlung hat in der That ein höchst persönliches Interesse an der richtigen Auffassung dieser Frage.....

(Lärm. Unterbrechung.)

Ich will schließen, indem ich das feste Vertrauen zu der Regierung ausspreche, daß sie die gesetzliche Ordnung, so weit sie namentlich uns gegenüber verletzt worden ist, mit Nachdruck aufrecht zu erhalten wissen wird,

(Tumult.)

denn wenn irgend eine Regierung nicht die Macht und die Kraft hätte, die Würde dieser Versammlung auch von außen her zu schützen, so würde es den Parteien dieser Versammlung, welche die Freiheit des Volkes und die Freiheit seiner Institutionen mit Aufrichtigkeit erstreben, aber zugleich davon durchdrungen sind, daß die Dauer der Freiheit nur durch die feste Handhabung der gesetzlichen Ordnung gewährleistet werden könne, ich sage, es würde diesen Parteien dann schwer werden, je ein solches Ministerium zu unterstützen.

(Bravo rechts, indem ein großer Theil der Rechten sich erhebt.

Stimmen links: Schändlich! Lärm.)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Die Pflicht, an welche wir wiederholt erinnert worden sind, liegt uns gewiß sehr am Herzen. Wir haben uns Mühe gegeben, diese Pflicht zu erfüllen, und wir können es nur bedauern, daß dies nicht in höherem und besserem Maße erreicht worden ist, daß wir neuerlichst die Klagen über die Belästigung der Mitglieder der hohen Versammlung bei dem Austritte aus diesem Hause haben hören müssen. Was wir gethan haben, um die Mitglieder der hohen Versammlung zu schützen, besteht darin, daß wir Schutzmannschaften aufgestellt haben. Aber, meine Herren, diese Schutzmänner sind unbewaffnet, sie haben es nicht vermocht, diejenigen abzuhalten, die sich erlaubten, die Mitglieder dieser hohen Versammlung zu beschimpfen. Zur Verstärkung der Schutzmannschaft steht kein anderes Mittel zu Gebot, als nach Rücksprache der Polizeibehörde mit dem Kommando der Bürgerwehr Bürgerwehr aufstellen zu lassen. Dies ist wiederholt geschehen. Es ist aber sehr natürlich, daß dies nicht in der Art geschehen kann, daß Bürgerwehr so rasch aufgestellt werde, um diesen Schutz augenblicklich zu leisten. Dieser unvollkommene Schutz beruht also auf der allgemeinen Einrichtung, daß zunächst nur die Bürgerwehr auftreten muß. Ich bin weit entfernt, der Bürgerwehr, welche in den letzten Tagen mit Aufopferung und Hingebung ihre Pflicht zum Kampfe für Freiheit und Ordnung erfüllt hat, Vorwürfe zu machen; aber, meine Herren, die Schwierigkeiten eines schnellen und ausreichenden Schutzes liegt darin, daß die bewaffneten Bürgerwehr-Mannschaften nicht mit der Schnelligkeit herbeizuführen und aufzustellen sind, wie Polizei und Militair.

(Widersprechende Aeußerungen von der Linken.)

Ich werde es fortwährend zum Gegenstande meiner Fürsorge machen, den Wünschen der hohen Versammlung, auch derer, welche von der Minorität geäußert sind, nachzukommen und dahin zu streben, daß der Schutz, welcher nach den Gesetzen mit Recht verlangt werden kann, gewährt werde.

(Bravo von der Rechten, Zischen von der Linken.)

Präsident: Es hat sich Niemand in die Rednerliste eintragen lassen.

(Abgeordn. Schultz [Wanzleben] tritt zum Präsidentenstuhl und begehrt das Wort.)

Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Der Abgeordnete von Meusebach hat sich erlaubt, einen Antrag, der in der Minorität geblieben, von dieser Tribüne herab, unter dem Vorwande einer persönlichen Bemerkung, vollständig dem Ministerium so vorzutragen, als wenn er zum Beschlusse erhoben worden. Ich überlasse dem Lande die Beurtheilung eines solchen Benehmens.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schimmel zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Schimmel: Meine Herren! Ich habe heute zu dem Antrage des Abgeordneten von Meusebach ein Amendement eingebracht. Das wird das Land erfahren.

(Unterbrechung. Ruf: Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Es ist eine persönliche Bemerkung, Sie werden es finden, wenn ich ausgesprochen habe. Dadurch, daß das in den Bericht, in die Zeitung kommt, könnte das Land zu der Meinung verleitet werden: ich habe diesem Antrage hinderlich sein wollen. Dies ist aber in keiner Weise der Fall. Ich halte mich für verpflichtet, vor dem ganzen Lande zu erklären, daß dies nicht meine Absicht gewesen. Ich bin ganz mit dem einverstanden, was der Abgeordnete von Meusebach will, und wünsche nur eine andere Form. Ich habe diesen Antrag nur in eine für die hohe Versammlung annehmbarere Form bringen wollen, mit Rücksicht auf frühere Beschlüsse dieser hohen Versammlung.

Präsident: Der Abgeordnete Schramm zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schramm: Als thatsächliche Berichtigung dessen, was der Herr Minister des Innern gesagt hat, daß die Bürgerwehr nicht nahe genug aufgestellt werde, um einzuschreiten, muß ich bemerken, daß gegen unsere früheren Beschlüsse, wonach wir uns lediglich in den Schutz des Volkes stellen, fortwährend Bürgerwehr in den hiesigen Kellergewölben versteckt ist, und daß dies ungleich böseres Blut macht, als früher der Fall war, wo die Bürgerwehr offen und frei dastand.

(Am Schlusse begehren einige Redner das Wort.)

Präsident: Ich muß bitten, daß sich die Herren eintragen lassen. Der Abgeordn. Schmidt (Beeskow) hat das Wort wegen einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Schmidt (Beeskow): Meine Herren! Als ich den Antrag des Abgeordneten von Meusebach auf der Tagesordnung fand, habe ich nicht weniger bedauert, daß er gestellt worden ist, als ich bedaure, daß unser Kollege Tüshaus einen ähnlichen Antrag gestellt hat, weil nach dem Blicke, welchen ich in die Verhältnisse zu werfen Gelegenheit gehabt habe, ich von vorn herein die Ueberzeugung hatte, er konnte in dieser Versammlung keine Majorität gewinnen. An dem Tage, an welchem der bekannte Berendsche Antrag zur Abstimmung kam und bestimmt war, trat ich vor die Singakademie und erblickte unter den Kastanienbäumen einen großen Volkshaufen, in dessen Mitte ein Redner stand, der zum Volke sprach. Ich trat hinzu, kam aber erst in dem Augenblicke heran, als der Redner mit den Worten schloß: „Dann meine Herren, werden wir handeln.“ Kaum war er von der Bühne gestiegen, so trat ein junger Mensch hinauf, der das Volk in folgender Weise anredete: „Meine Herren! Ich stimme ganz und gar mit dem vorigen Redner überein. Die Linke ist das Haupt und wir sind die Glieder. Das Haupt denkt, und die Glieder handeln; warten wir ab, was das Haupt gedacht hat, dann erst, dann wissen wir, was wir thun sollen, wenn das Haupt gesagt hat, was es will.“

Meine Herren! Sie wissen, daß an jenem Tage die Minister und die Abgeordneten brutal behandelt worden sind. Sie wissen, meine Herren, daß in Folge dessen am nächsten Tage die Bürgerwehr den Schutz der National-Versammlung übernahm, daß aber in Folge dessen der bekannte Uhlichsche Antrag hier einging, der zur Folge hatte, daß per Majorität beschlossen wurde, die Glieder wieder mit dem Haupte zu vereinigen. Konnten nun die Herren Tüshaus und von Meusebach annehmen, daß das Haupt heute beschließen würde, die Glieder von sich trennen zu lassen? Ich glaube nicht.

(Bravo und Lachen.)

Meine Herren! Was wäre unter solchen Umständen aber zu thun? Ich glaube, das einzige Mittel, was frachten könnte, wäre das, das zu erklären, was von dieser Tribüne herab bereits erklärt worden ist, daß, wenn das Haupt nicht aufhört, diesen gemeinen Straßenunfug durch die Glieder ausführen zu lassen, man mit Ehren nicht mehr ihnen gegenüber sitzen kann.

(Bravo rechts. — Links große Unruhe und lebhafter Ruf: Zur Ordnung! Zur Ordnung! Solche Verleumdungen strafen wir mit Verachtung.)

Präsident: Ich werde zu seiner Zeit sprechen.

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich habe mir das Wort zur Geschäftsordnung erbeten, um auf eine schwere Verletzung der Geschäftsordnung aufmerksam zu machen. Der Abgeordnete von Meusebach hatte das Wort zu einer persönlichen Bemerkung und hat es benutzt, um einen Antrag, der eben durchgefallen war, hier wieder zu motiviren und dabei von Parteien der Kammern zu sprechen, welche die gesetzliche Ordnung nicht wollen. Das ist eine schwere Verletzung der Geschäftsordnung, und er hätte die ernsteste Rüge verdient, um so mehr, als wir gesehen haben, daß dies den Herrn Minister des Innern zu einer Aeußerung provozirt hat, da, weil sie durch eine solche ungesetzliche Bemerkung veranlaßt wurde, als null und nichtig zu betrachten ist, zu einer Aeußerung, wodurch er die Bürgerwehr unter die Polizei-Mannschaft stellt und sich anmaßt, etwas bestimmen zu wollen, was gegen unsere Beschlüsse ist, denn die Kammer hat beschlossen, sich unter den Schutz der berliner Bevölkerung zu stellen, und es wird nicht Sache des Ministers des Innern sein, dem entgegen zu verfahren. Ich protestire dagegen, daß der Minister etwas gegen unsere Beschlüsse unternimmt. Wenn er es nicht versteht, wie man Ruhe und Ordnung handhabt, wohlan, so wollen wir es verstehen! —

(Große Unruhe. Bravo! Zischen.)

Präsident: Der Abgeordnete Jung hat das Wort, zuvor jedoch der Herr Minister des Innern.

(Widerspruch. Ruf: Dem Abgeordneten Jung ist schon das Wort ertheilt gewesen.)

Die Herren Minister haben zu jeder Zeit das Wort. Ich kann nicht in jedem Augenblicke übersehen, ob einer der Herren Minister schon aufgestanden ist. Dem Reglement gemäß können die Minister sofortige Zulassung zum Worte verlangen.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Das Ministerium ist wiederholt aufgerufen, in der Stadt Ordnung zu erhalten, die Beschlüsse der hohen Versammlung können dem unmöglich entgegenstehen. Wenn sich die hohe Versammlung dem Schutze der berliner Bürger anvertraut hat, so hebt dies keinesweges die Pflicht der Regierung auf, auf den Plätzen und Straßen dieser Stadt Ordnung zu erhalten, und diese Pflicht will und wird das Ministerium nach Kräften erfüllen.

(Bravo! von der Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete Jung zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich kann als Vertreter von Berlin unmöglich das alte Ammenmährchen von der wachsenden Anarchie in dieser Stadt so unwidersprochen ins Land gehen lassen. Es ist jedem Verständigen klar, daß eine Stadt, so groß wie Berlin, und deren Bevölkerung auf einem so hohen Standpunkt der Bildung steht, an der Bewegung lebhaft Antheil nehmen muß. Es ist aber jedem Verständigen auch eben so klar, daß in Verhältniß zu anderen Theilen der Monarchie hier die Bewegung, welche die Zeit mit sich bringt, nicht heftiger ist, als anderswo. Wenn der Abgeordnete von Meusebach ganz Preußen in den Zustand der Anarchie erklären will, so mag er es thun, aber er nehme nicht die eine Stadt heraus.

Präsident: Der Abgeordn. Pelzer zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Pelzer: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten zur Geschäfts-Ordnung. Da der Abgeordnete Waldeck gerügt hat, daß die Geschäfts-Ordnung von der Seite verletzt wäre. Ich hätte von der Gerechtigkeit erwartet, daß er auch gesagt hätte, daß der Abgeordnete Otto von Liegnitz zuerst die Geschäfts-Ordnung verletzt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Meusebach zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Ich habe auf den Vortrag des Abgeordneten Waldeck thatsächlich zu berichtigen, daß ich in keiner Weise ausgesprochen habe, daß in der Versammlung Parteien sind, welche die gesetzliche Ordnung nicht wollten. Ich habe vielmehr nur die Partei, der ich angehöre, als eine solche bezeichnet, welche die Freiheit will, aber nur mit der gesetzlichen Ordnung. Eine zweite faktische Berichtigung betrifft gleichfalls die Rede des Abgeordneten Waldeck. Es ist gesagt, wir hätten uns unter den Schutz der Bevölkerung Berlins gestellt, und es wird darin ein Widerspruch gegen jenen Beschluß gefunden, daß dennoch Bürgerwehr hier aufgestellt worden sei. Darauf frage ich: Wie ist es möglich, daß wir unter dem Schutze von 400,000 Menschen stehen, wenn nicht bestimmte Individuen mit diesem Schutze beauftragt sind? Vor Allem und zuerst meine Herren, rechne ich aber doch die Bürgerwehr mit zu dem Volke.

(Bravo von der Rechten.)

Endlich habe ich eine thatsächliche Berichtigung zu machen auf die Rede des Abgeordneten Jung. Er hat gesagt, daß man hier in Berlin selbst nichts wisse von Anarchie. Mir liegt aber gerade eine Petition von den Urwählern des 75sten berliner Bezirkes vor, welche den Antrag stellen, daß man den Bestimmungen der Grundrechte in Art. 2 des Verfassungs-Entwurfes noch hinzufüge, daß in einem gewissen Umkreise um das Sitzungs-Lokal der National-Versammlung Volks-Versammlungen und Umzüge untersagt werden.

Es heißt darin ausdrücklich:

> „Ihrer Würde war es angemessen, sich hochherzig unter den Schutz der Hauptstadt zu stellen, und wir wissen, daß unsere Mitbürger, freudig bereit sind, wie wir, diesen Schutz zu gewähren, aber wir müssen auch täglich fast Zeugen davon sein, daß ein kleinster Bruchtheil der Bevölkerung, der, irregeleitet und verblendet, in sich den Begriff des Volkes und der Volks-Souverainetät konsumirt wähnt, es wagt, die Ruhe der Versammlung zu stören und einzelne Abgeordnete, die das Sitzungs-Lokal verlassen, zu belästigen“,

— und so geht es in der Petition weiter.

Präsident: Der Abgeordn. Schramm zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schramm: Auf das so eben vom Abgeordneten von Meusebach Gesagte muß ich bemerken, daß der damalige Beschluß allerdings dahin ging, die National-Versammlung wolle sich nicht von Bürgerwehr bewachen lassen. Man machte damals einen Unterschied zwischen bewaffnetem und unbewaffnetem Volke.

Präsident: Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): In Bezug auf das, was der Regierungs-Assessor von Meusebach.....

(Große Unruhe.)

(Ruf: Abgeordneter von Meusebach.)

Nun ja, das wissen Sie ja, daß er Abgeordneter ist, wenn er von dieser Tribüne spricht.....

(Unruhe.)

Präsident: Es sind von beiden Seiten jetzt Aeußerungen vorgekommen, hinsichtlich deren ich zur Ordnung zu rufen habe. Es war dies von dieser Seite und auch von jener Seite nöthig. Ich wünsche, daß ich es heute nicht mehr zu thun nöthig haben möge.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Darauf will ich bemerken, daß der Beschluß gerade gefaßt wurde, um das bewaffnete Volk von Berlin zu entfernen. Der Abgeordn. Uhlich machte damals geltend: Es sei betrübend für einen Vertreter des Volkes, daß er sich durch die Reihen von Bajonetten in das Lokal zu begeben habe, wo er seiner Pflicht als Volksvertreter genügen solle.

Präsident: Der Abgeordn. Krause hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Krause (Sagan): Ich habe die Ehre gehabt, am ersten Vereinigten Landtage hier zu sein; ich habe die Ehre gehabt, sieben Wochen dem Vereinigten Ausschusse beizuwohnen; ich habe die

Ehre gehabt, dem zweiten Vereinigten Landtage angehört zu haben; und ich habe die Ehre gehabt, so lange hier zu sein, als der größte Theil der Herren. In der langen Zeit hat mich kein Kind beleidigt; es hat mich Niemand insultirt; es wird die Pflicht eines Jeden sein, so zu handeln, daß er dazu nicht Grund giebt.

(Bravo!)

Es wird keine Ursache dazu vorhanden sein, wenn die Volksvertreter derartige Beschlüsse fassen, die dem allgemeinen Landes-Interesse ziemen und gebühren. Niemand wird dann nöthig haben, sich unter den Schutz der Konstabler oder anderer bewaffneten Macht zu stellen.

(Rechts große Unruhe.)

Präsident: Der eben abgetretene Redner hat erklärt, daß Jeder in der hohen Versammlung sich so benehmen möge, damit er von keiner Seite, sei es wörtlich oder thätlich, angegriffen, noch daß ihm irgend ein Vorwurf gemacht werden könne. Meine Herren! Wir sind hierhergesandt worden, unsere Ueberzeugung nach unserem besten Wissen und Gewissen auszusprechen; Jeder von uns hat so gehandelt, und ich glaube, daß der Abgeordnete einen Theil der Versammlung hart gekränkt hat.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Jetzt verlange ich, daß auch der Abgeordnete Schmidt (Beeskow) wegen Beleidigung dieser Seite der Versammlung förmlich zur Ordnung verwiesen werde.

Präsident: Ich habe vorhin erklärt, daß von beiden Seiten Aeußerungen gefallen seien, wegen welcher ich zur Ordnung gerufen habe.

Abgeordn. Reichensperger: Abgemacht!

Präsident: Meine Herren! Nun erlauben Sie mir, da Sie mir das Präsidium dieser hohen Versammlung durch Ihr Vertrauen übertragen haben, daß ich jetzt auch meine Ansicht äußern darf. Nach dem Reglement steht mir nur die Aufsicht innerhalb der Räume unsers Sitzungslokales und seiner Nebenräume zu. Außerhalb dieser Räume habe ich keine Macht, habe ich keine Gewalt. Ich glaube aber, der Würde der National-Versammlung, der Sicherheit der Volksvertreter ist es unter allen Umständen gemäß, wenn wir das für uns fordern, was man hier in Berlin „Freiheit" nennt und Jeder für sich in Anspruch nimmt. Sie besteht darin: Wenn ich aus diesem Hause gehe, so will ich um jede Ecke des Hauses gehen können, nach jeder Richtung hin.

Wenn uns aber hier bestimmte Schranken angewiesen sind, dann, meine Herren, glaube ich, daß die Würde der National-Versammlung verletzt ist. Ich, als Ihr Präsident, soll sorgen sowohl für die Würde der Versammlung, als auch für die Sicherheit jedes einzelnen Abgeordneten. Ich werde in dieser Beziehung von allen Seiten veranlaßt, die nöthigen Maßnahmen zu treffen. Ich erkläre aber, daß ich nach dem Beschlusse, der am 15. Juni gefaßt ist, und nach dem, was heute vorgekommen ist, ich nicht im Stande sein werde, die Versammlung gegen irgend etwas zu schützen. Diese Erklärung war ich Ihnen schuldig, damit sowohl hier als auch im Lande dem Präsidium keine Vorwürfe gemacht werden.

Glauben Sie, daß ich gleichwohl irgendwie andere Maßnahmen hätte treffen können, so muß ich erklären, daß sowohl die heutigen Vorgänge, als die Vorgänge, deren wir öfter Zeuge gewesen, mich daran ausdrücklich behindert haben. Ich verlasse mit dieser Bemerkung nunmehr diesen Gegenstand und gehe zur Tagesordnung über.

(Bravo!)

Es haben den Vorrang vor der Tagesordnung zwei Interpellationen begehrt, zuerst die der Abgeordneten Feyerabend und Richter. Ich ersuche den Abgeordneten Feyerabend, die Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. Feyerabend: Die Interpellation lautet:

„Die öffentlichen Blätter ergeben, daß einem in Heidelberg wohnenden Agenten die Veräußerung der pachtlos werdenden Domainen an Bewohner aus den südwestlichen Provinzen des preußischen Staates und aus dem südlichen Deutschland überhaupt übertragen worden ist; das hohe Staats-Ministerium wolle daher erklären:

Ob und aus welchen Gründen die Bewohner der östlichen Provinzen von der Theilnahme an der Colonisation auf den Domainen ausgeschlossen sind?"

Präsident: Ich frage:

Wird diese Interpellation unterstützt?

und ersuche diejenigen, die sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist ausreichend unterstützt.

Ich frage vorweg den Herrn Finanz-Minister, ob die Interpellation heute sofort beantwortet werden kann.

Finanz-Minister v. Bonin: Sofern es sich blos um die Beantwortung der gestellten Frage handelt, würde ich sofort heute antworten können. Wenn aber die Herren Interpellanten wünschen, nähere Details darüber zu erfahren, so würde ich die Beantwortung bis zur nächsten Woche verschieben müssen.

Präsident: Ich würde die Frage an die Herren Interpellanten richten:

Ob unter solchen Umständen ihre Interpellation nicht besser zu verschieben sein möchte?

Abgeordn. Feyerabend: Es würde allerdings ein näherer Aufschluß über den Kontrakt, der mit dem Agenten Bindernagel geschlossen ist, wünschenswerth sein.

Präsident: Wann würde es dem Herrn Finanz-Minister genehm sein, in nächster Woche die Interpellation zu beantworten?

(Der Finanz-Minister erklärt, dies über 8 Tage thun zu wollen.)

Also am nächsten Sonnabend.

Die zweite Interpellation ist die des Abgeordn. Phillips. Ich ersuche denselben, die Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. Phillips: Meine Interpellation lautet:

„Das hohe Staats-Ministerium wolle sich darüber äußern: Ob es von den blutigen Vorgängen in Elbing am 15. Oktober c. bereits amtliche Kenntniß erhalten habe, und welche Maßregeln es in Bezug auf dies Ereigniß zu ergreifen Willens sei."

Präsident:

Wird diese Interpellation unterstützt?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche sie unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

In der Voraussetzung, daß die Interpellation beantwortet wird, richte ich die weitere Frage:

Wird es unterstützt, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Pause.)

Auch hier hat die Unterstützung stattgefunden.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Pause.)

Die Majorität hat sich dafür entschieden.

Der Herr Minister des Innern wird ersucht, zu erklären, ob er heute die Interpellation beantworten werde.

Staats-Minister Eichmann: Ich bin bereit, sogleich zu antworten.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Interpellanten, die Interpellation einleiten zu wollen.

Abgeordn. Phillips: Die Reaction hat den Geburtstag Sr. Majestät des Königs in Elbing mit Blut gefeiert. Es hat sich in Königsberg vor einiger Zeit ein Preußen-Verein gebildet. Dieser erließ unterm 5. Oktober d. J. eine Proclamation an die Bewohner der Stadt Elbing und deren Umgegend, in welcher dieselben zum Beitritt zu diesem Verein aufgefordert wurden. In der Proclamation heißt es mit dreister Stirn: „Die Regierung rechnet auf uns"

Es wurde nun in Elbing ein Zweigverein dieses Preußen-Vereins gebildet, indem dort die Reaction schon seit längerer Zeit Terrain zu gewinnen gesucht und auch gefunden hatte. Dieselben Personen, denen eine vor acht Monaten vorgefallene, jedoch nicht so mörderische Emeute, wie diese, Schuld gegeben wurde, sind jetzt die thätigsten Mitglieder dieses Preußen-Vereins. Derselbe trat nun offener hervor und verlangte zum Geburtstage Sr. Majestät einen feierlichen Umzug durch die Stadt am Vormittage und eine Illumination für den Abend. Die städtischen Behörden traten dem ersten Ansuchen bei, widersetzten sich jedoch der Illumination und erließen eine Proclamation, in welcher sie sich darauf bezogen, daß bei der in der Stadt herrschenden Cholera ein großer Theil der Einwohnerschaft in Trauer versetzt, und daß deswegen dies Schauspiel durchaus nicht passend sei. Die Proclamation, an die Bewohner der Stadt gerichtet, schloß mit folgenden Worten:

„Wenn aber welche unter Euch sind, die, vom finsteren Parteigeist getrieben, in dieser Illumination nicht blos die Gelegenheit suchen, ihre Anhänglichkeit an unseren König zu bekunden, sondern die Gelegenheit, ihrem Groll Luft zu machen, die Gelegenheit, die langgenährte Saat des Mißtrauens, der Verleumdung und der Rache in Tumulten und Zerstörungen aufgehen zu lassen, dann mögen diese bedenken, was sie thun, ehe es zu spät ist! Strenge Strafe soll sie treffen, und wenn Einzelne wirklich der Arm des Gesetzes spät oder gar nicht erreicht, so kommt doch alles entstehende Unglück über ihr Haupt!

Aufrichtige Freunde des Königs aber, dessen Namen und dessen Fest man durch solche boshaften Pläne entehrt, werden bessere Wege finden, ihrer guten Sache zu dienen, und wir fordern sie daher, welcher politischen Partei sie auch angehören, ernstlich und herzlich auf: die Illumination heute zu unterlassen, uns aber in der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in unserer theuren Stadt mit aller Kraft zu unter-

stützen und sich heute und immerdar mit uns in dem Wahlspruch einträchtig zu verbinden:

Es lebe der König!
Es lebe das Volk!
Es leben Alle, die es mit König und Volk redlich meinen!

Elbing, den 15. Oktober 1848.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten."

Die städtischen Behörden scheinen also bereits ihre Leute gekannt zu haben. Der Preußen-Verein fügte sich scheinbar und versprach sogar, für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung mitzuwirken. Nachdem aber der Umzug am Vormittage stattgefunden, verlangte die Menge die Heruternahme der deutschen Fahne, welche auf dem Friedrich-Wilhelmsplatz in Elbing aufgesteckt war, und es sind mir keine Thatsachen bekannt geworden, daß der Preußen-Verein sich diesem Verlangen irgendwie widersetzt habe. Die Menge drang durch, und kaum war dies geschehen, so ging man zu weiteren Exzessen, denn sobald die Dunkelheit ausgebrochen war, zog die Menge durch die Straßen, schrie, es solle illuminirt werden, und begab sich vor das Haus des Kaufmanns Riesen, eines Mannes, der sein ganzes Leben hindurch rüstig für die Freiheit des Volkes auf gesetzlichem Wege gestritten, und der die Veranlassung war, daß der Minister von Rochow die Welt mit der Erfindung des beschränkten Unterthanen-Verstandes beglückte.

(Heiterkeit. Bravo!)

Die Menge verlangte tobend, er solle illuminiren, und stürmte, als dies nicht geschah, gegen sein Haus; es mußte Bürgerwehr herbeigerufen werden. Sie versammelte sich zwar nur spärlich; indeß die Wenigen, welche gekommen, vertheidigten sich, obwohl sie von Steinwürfen bedrängt wurden, tapfer, machten verschiedene Angriffe und suchten die Menge zu zerstreuen. — Der Haufe wurde immer größer und der Kampf entspann sich in anderen Straßen, in denen ebenfalls ein Haus demolirt wurde. Die Bürgerwehr mußte sich zurückziehen, und die Husaren, welche dort stehen, wurden requirirt. Der Führer derselben wurde durch Steinwürfe vom Pferde gestürzt. Hierauf hieben die Husaren scharf ein und säuberten die Straßen. In dem Tumult sind mehrere der Tumultuanten geblieben, andere sind verletzt; von der Bürgerwehr liegen zwei auf dem Tode; die Zahl der Verletzten unter derselben ist sehr bedeutend. Am anderen Tage wurde der Versuch gemacht, den Tumult fortzusetzen, durch die Dazwischenkunft des Militairs aus den umliegenden Orten gelang dies jedoch nicht. Gleichwohl haben mehrere Mitglieder des Preußen-Vereins die Frechheit gehabt, von der Stadtbehörde zu verlangen, daß die Bürgerwehr entwaffnet und das fremde Militair fortgeschickt werde, welchem Begehren natürlich nicht stattgegeben ist. So feiern diese Leute, die sich lügnerisch als die Freunde des Königs bezeichnen, seinen Geburtstag. Wohl werden sie es auch jetzt wieder versuchen, sich der Strafe zu entziehen und die Schuld von sich abzuwälzen. Das arme mißleitete und gemißbrauchte Volk hat ja sein Deputat an Leichen hergegeben, was hat es jetzt weiter für Noth?! Sie suchen jetzt schon die Thatsachen, vielleicht theilweise erschreckt durch das Unheil, das sie angerichtet, zu beschönigen. Ich hoffe, daß die Untersuchung, welche jetzt wohl mit mehr Nachdruck und Ernst geführt werden wird, als es bei der früheren Emeute der Fall war, diesen Heuchlern, die den Namen des Königs im Munde führen, um das Volk zu verleiten, die Larve abreißen wird.

Wenn ich nun jetzt das hohe Ministerium frage, welche Maßregeln es in Beziehung auf dieses Ereigniß zu ergreifen gemeint sei, so geschieht dies nicht blos im Hinblick auf die arme Stadt, der natürlich auch mit sehr viel daran gelegen ist, daß sie nicht damit beunruhigt werde, das Blut ihrer edelsten Bürger auf dem Straßenpflaster verspritzt zu sehen, sondern auch namentlich mit dem gerechten Verlangen, daß dem wühlerischen Treiben dieser reactionairen Vereine Einhalt gethan und dieser Nester der Reaction, welche die untere Klasse des Volkes mit den Bürgern in Konflikt zu bringen sucht, endlich der Kopf zertreten werde.

(Lebhaftes Bravo von der Linken.)

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich habe nach dem Vorfall den ersten Bericht darüber von dem Polizei-Direktor in Elbing mittelst der Regierung in Danzig empfangen. Er stimmt mit demjenigen überein, was die öffentlichen Blätter von dem Vorfalle erzählt haben und mit den Thatsachen, welche der Vice-Präsident Phillips vorgetragen hat. Unmittelbar nachdem der Polizeibericht in Danzig eingegangen war, hat sich der Regierungs-Präsident von Blumenthal nach Elbing begeben. Von demselben habe ich eine vorläufige Anzeige, daß bei seinem Eintreffen daselbst die Ruhe wieder hergestellt gewesen sei. Ich habe mich indeß hiermit nicht begnügt, sondern habe einen Ministerial-Kommissarius nach Elbing geschickt, der gestern Morgen bereits dahin abgereist ist mit dem Auftrage, von allen Thatsachen die genaueste Kenntniß zu nehmen und in Verein mit den Lokal- und Provinzial-Behörden dafür zu sorgen, daß die Schuldigen zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden.

Was den Preußen-Verein betrifft, so können Sie, meine Herren, der Regierung wohl zutrauen, daß ihr selbst von der hervorgehobenen Berufung auf sie, daß nämlich die Regierung sich auf den Preußen-Verein verlasse, zuvor nichts bekannt gewesen ist. Die Regierung hat an der Bekanntmachung dieses Vereins nicht den geringsten Antheil; wohl aber muß ich die Versammlung warnen, vor Ausgang der Untersuchung über einzelne Personen abzuurtheilen, ich bitte, mit der gewohnten Mäßigung das Ergebniß der Untersuchung abzuwarten.

Präsident: Der Herr Interpellant hat das Wort.

Abgeordn. Phillips: Ich habe nach diesen Erklärungen des Herrn Ministers nur noch den Wunsch hinzuzufügen, daß, sobald das Resultat ermittelt ist, es hier der hohen Versammlung mitgetheilt werde.

Präsident: Im Laufe der Sitzung ist eine dringende Interpellation von dem Abgeordneten Waldeck eingereicht. Ich ersuche denselben, seine Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. Waldeck: Die Interpellation lautet:

„Der Baurath Helfft hat heute eine Bekanntmachung erlassen, worin er den im Köpnicker Felde beschäftigten Kanal-Arbeitern eröffnet, daß zur Ahndung der stattgefundenen Maschinen-Zerstörung, außer den Schuldigen, heute 100 Arbeiter aus der Gesammtheit der Arbeiter im Köpnicker Felde entlassen werden sollen.

Diese Maßregel muß natürlich unter den gegenwärtigen Umständen einen sehr aufregenden Eindruck machen; die Bekanntmachung derselben, welche durch Anschlag an den Baustellen erfolgt ist, die Berufung auf die höhere Behörde kann leicht dahin führen, daß die kaum hergestellte Ruhe wieder gestört wird."

Ich frage daher den Herrn Minister des Innern:

„Ob derselbe von diesem Umstande Kenntniß hat und eventuell nicht geneigt ist, sofort Anordnung zu treffen, damit die Maßregel der Arbeiter-Entlassung für heute cessirt und damit die Bekanntmachung des Herrn Helfft zurückgenommen wird?"

Präsident: Ich frage:

Findet diese Interpellation die erforderliche Unterstützung?

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt.

Es ist dies eine Interpellation, welche nach §. 29 des Reglements zu behandeln ist. Dieser Paragraph schreibt vor, daß eine solche Interpellation ausdrücklich durch den Beschluß der Versammlung erst zugelassen werden muß.

Ich stelle also die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß die eben verlesene Interpellation heute vor der Tagesordnung zugelassen werden soll?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Zulassung entschieden.

Ich frage nun den Herrn Finanz-Minister:

Ob die Interpellation sofort beantwortet werden kann.

Staats-Minister von Bonin: Ich werde sie beantworten, insofern es besonders auf den Antrag ankommt, die Bekanntmachung zurückzunehmen.

Präsident: Dann bitte ich den Herrn Abgeordneten Waldeck, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. Waldeck: Ich erlaube mir zunächst, den Wortlaut dieses Plakates vorzulesen:

„Bekanntmachung.

Die im Köpnicker Felde beschäftigten Kanal-Arbeiter haben sich am 12ten d. M. einen groben Exzeß zu Schulden kommen lassen, indem sie die dort aufgestellte Dampfmaschine zerstörten. Die gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet, und es wird die Schuldigen demnächst die verdiente Strafe treffen. Da aber die ausgedehnte Betheiligung der Arbeiter bei dieser Zerstörung der Maschine, durch welche sie sich selbst den größten Nachtheil zufügten, weil sie sich dadurch die Aussicht auf längere Beschäftigung entzogen, eine weiter gehende Ahndung erheischte, so ist angeordnet worden:

1) daß alle diejenigen Arbeiter, deren unmittelbare Betheiligung bei dem erwähnten Exzesse im Laufe der eingeleiteten Untersuchung sich noch ergeben oder sonst festgestellt werden wird, sofort entlassen, auch die Gründe der Entlassung in den Arbeitsbüchern vermerkt;
2) daß heute am Sonnabend 100 Arbeiter, aus der Gesammtheit der Arbeiter im Köpnicker Felde, entlassen werden sollen.

Im höheren Auftrage wird dies zur Kenntniß der auf hiesiger Baustelle beschäftigten Arbeiter gebracht, und dabei zugleich bemerkt, daß zur Sicherung der Ordnung auf allen Baustellen vorgeschrieben ist, daß Arbeiter, welche sich einen Exzeß irgend einer Art auf der Baustelle zu Schulden

kommen lassen oder sich bei Exzessen an anderen Orten betheiligen, nicht länger in Arbeit behalten, sondern unnachsichtlich entlassen werden sollen.

Zugleich ist höheren Orts bestimmt worden, daß denjenigen Arbeitern, welche sich am Montag und Dienstag, den 16ten und 17ten d. M., von den Arbeitsstellen entfernt haben, für die Zeit ihrer Abwesenheit kein Lohn zu zahlen sei, da auf die öffentlichen Baufonds für Arbeiten, die nicht geleistet sind, Zahlungen um so weniger angewiesen werden können, als auch die National-Versammlung diesen Antrag zur Berücksichtigung nicht geeignet gefunden, die Staats-Verwaltung demnach eine solche Ausgabe nicht zu rechtfertigen vermöchte.

Berlin, den 21. Oktober 1848.

(gez.) Der Baurath Helfft."

Meine Herren! Ich habe vorzüglich auf zwei Punkte die Aufmerksamkeit des Herrn Ministers lenken wollen. Ich abstrahire von den übrigen Theilen der Bekanntmachung und gehe vorzüglich auf denjenigen ein, wonach heute hundert Arbeiter zu entlassen sind, und wonach dies dargestellt wird als eine Ahndung der Exzesse, welche in der vorigen Woche durch Zerstörung der aufgestellten Maschine begangen wurden. Ich mache dann besonders bemerklich, daß gerade heute dieses Proklama offen auf der Baustelle angeschlagen worden ist. Sie werden Alle überzeugt sein, daß es nicht in der Absicht liegen kann, die Ordnung in diesen öffentlichen Arbeiten irgendwie zu stören. Sie werden aber auch wiederum überzeugt sein, wie ganz unzweckmäßig ein solches Proclama an dem heutigen Tage war. Die Beschäftigung der Arbeiter, wie sie dort stattfindet, ist nicht eine gewöhnliche; sie darf daher nicht nach dem gewöhnlichen Maßstabe gemessen werden. Sie sind beschäftigt worden, um ihnen jetzt in dieser aufgeregten Zeit Arbeit zu geben, und es dürfte daher wohl eine gründliche Ueberlegung verdienen, ob man in der jetzigen Jahreszeit mit einemmale hundert Arbeiter außer Brod setzen kann. Gewiß würde man sich, auch wenn nichts Anderes vorläge, kaum dazu verstehen können. Betrachten Sie aber die Ereignisse, welche dieser Maßregel vorhergegangen sind! Betrachten Sie die Aufregung am 16ten, welche wohl eine gegründete Ursache haben mußte, eine Aufregung, welche, wie wir nicht anders glauben können, ausgebeutet wurde von einer finsteren Partei! Betrachten wir diese Aufregung, welche die Arbeiter so bitter gebüßt haben, haben wir nicht gestern zehn Leichen unter der feierlichen Theilnahme der ganzen Bevölkerung von Berlin zu Grabe getragen? Betrachten wir, wie dieser Tag gerade das Pfand der Einigung der Bevölkerung war, das Pfand, daß jene traurige Absicht der Reaction nicht in Erfüllung gehen werde, die Arbeiter und das Volk gegen einander zu hetzen und dann mit roher Gewalt zu siegen. Wenn Sie auf die Verhältnisse, welche Sie so eben aus der Stadt Elbing gehört haben, Rücksicht nehmen, so frage ich Sie, was ist dieses Plakat anders, als eine Aufhetzung zum Aufruhr? Wenn man in der jetzigen Zeit hundert Arbeiter entläßt, nachdem das vorangegangen ist, was eben dort vorgefallen ist, so begreife ich nicht, daß man glauben kann, daß die Arbeiter ruhig bleiben könnten, daß es ruhig bleiben kann, wenn ein solches Plakat vorher angeschlagen wird, welches außerdem noch Manches enthält, was nur dahin führen kann, das herbeizuführen, was, Dank der Anstrengung der Bürgerwehr und der berliner Bevölkerung, beschwichtigt ist. Ich habe zuvor mit dem Herrn Minister des Innern Rücksprache genommen, weil ich wünschte, daß die Angelegenheit möglichst rasch und ohne großes Aufsehen beseitigt würde. Es ist mir aber nicht gelungen, und so bleibt mir daher kein anderer Weg übrig, als die Interpellation an das Staatsministerium zu stellen, und zwar dies noch heute zu thun, weil es mir dringend nothwendig erscheint, daß die Maßregel noch im Laufe des heutigen Vormittags zurückgenommen werde.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanz-Minister von Bonin: Meine Herren! Von dem Zustande, der sich auf mehreren Baustellen in der letzten Woche kundgegeben hat, brauche ich wohl nicht mehr zu sprechen, da über diesen Gegenstand schon vollständige Mittheilungen in der hohen Versammlung selbst gemacht worden sind, übrigens aber auch in der ganzen Stadt davon weitläuftig und viel gesprochen ist. Daß ein solcher Zustand auf den Baustellen nicht ferner geduldet werden kann, liegt auf der Hand, und es ist Pflicht der Behörden, dieses Uebergreifen, dieser Gesetzlosigkeit und Unordnung unter den Arbeitern mit aller Kraft entgegenzutreten. Die Maßregel, die eben jetzt der hohen Versammlung mitgetheilt worden ist, ist auf gemeinschaftliche Anordnung von dem Minister des Innern und von mir angeordnet worden, weil wir nur in dieser allein die Gewähr finden konnten, Ordnung und Sitte auf den Baustellen wieder eingeführt zu sehen. Wir können uns auch nicht entschließen, diese Anordnung wieder zurückzunehmen. Wenn aber die hohe Versammlung über die Motive, die zu dieser Anordnung Veranlassung gegeben haben, näher unterrichtet zu sein wünscht, so werde ich nähere und spezillere Mittheilungen vollständig und offen in der nächsten Woche vorlegen. Heute bin ich darauf nicht vorbereitet.

(Ruf von der Linken: Das ist zu spät; gleich.)

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! In der Antwort des Herrn Finanzministers vermisse ich eine Erwiederung auf denjenigen Gesichtspunkt, den ich allein hervorgehoben habe. Es interessirt hier nicht, ob früher Unordnungen auf den Baustellen vorgefallen sind, sondern mich interessirt nur, ob eine solche aufregende Maßregel heute hat vorgenommen werden dürfen, und ob es nicht nothwendig ist, sie im Interesse der Ruhe der Stadt zurückzuziehen. Darüber hat sich der Finanzminister nicht ausgesprochen. Die Auskunft, welche der Herr Finanzminister gegeben hat, kann unmöglich diese Maßregel rechtfertigen. Es ist in aller Welt Sitte, daß, wenn Unordnungen vorfallen, diejenigen bestraft werden, welche diese Unordnung veranlaßt haben. In dem vorliegenden Falle wird aber eine förmliche Decimation vorgenommen, wie man früher bei aufrührerischen Armeen zu verfahren pflegte. Denn außer denen, welche sich durch die gerichtliche Untersuchung als die Schuldigen herausstellen werden, sollen jetzt gleich 100 Arbeiter entlassen werden, und es ist geradezu in der Bekanntmachung ausgesprochen, daß dies als Ahndung für die Zerstörung der Maschine geschehe. Wie überhaupt gerade am Sonnabend 100 Arbeiter entlassen werden können, wie eine solche, was jeder vernünftige Mann zugeben muß, höchst gefährliche Maßregel in der jetzigen Zeit getroffen werden konnte, darüber ist gar keine genügende Auskunft gegeben. Ich bitte daher den Herrn Finanzminister, seine Antwort noch auf diesen Theil meiner Interpellation erstrecken zu wollen.

Präsident: Der Herr Finanzminister hat das Wort.

Finanz-Minister von Bonin: Ich muß in dieser Beziehung zunächst bemerken, daß der Sonnabend überall der Tag ist, an welchem diejenigen Arbeiter aus der Arbeit entlassen werden, welche nach Umfang der vorhandenen Arbeitsgelegenheit nicht ferner beschäftigt werden können. Im Köpnicker Felde ist durch die Zerstörung der Maschine, die in der vorigen Woche stattgefunden hat, die unerläßliche Nothwendigkeit eingetreten, eine große Menge Arbeiter zu entlassen, weil sie nicht mehr Gelegenheit finden, dort so lange beschäftigt werden zu können, wie es in der Absicht der Regierung lag, als sie die Maschine aufstellen ließ. Dadurch, daß die Arbeiter sich selbst diese Gelegenheit genommen haben, daß sie die Maschine mit der größten Brutalität zerstört haben, haben sie sich selbst den Schaden zugefügt, wie auch in der Bekanntmachung gesagt worden ist. Von einer Bestrafung der Arbeiter, die sich unmittelbar bei der Zerstörung der Maschine betheiligt haben, kann nur in Folge der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung die Rede sein. Das steht auch nur in der Bekanntmachung. Daß aber die ganze Arbeitermasse, die sich bei der Zerstörung betheiligt hat, dadurch betroffen werden muß, daß ein Theil von denselben mehr entlassen werden muß, als sonst der Fall gewesen wäre, wenn die Maschine nicht zerstört worden wäre, war unvermeidlich und liegt auf der Hand.

Präsident: Die Abgeordneten Waldeck und Temme haben auf Diskussion über die eben gedachte Interpellation angetragen. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Beschließt nun die hohe Versammlung, in die Diskussion über diese Interpellation eintreten zu wollen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nur die Minorität wünscht die Diskussion. Der Antrag ist also verworfen. Es ist noch ein Protest gegen die gestrige Abstimmung so eben eingereicht worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

Protest gegen den Beschluß vom 20. Oktober über Aufhebung von Besitzveränderungs-Abgaben (Gesetz-Entwurf über Aufhebung von Rechten ohne Entschädigung ꝛc.)

Die unterzeichneten Abgeordneten verwahren sich, ihr Gewissen und das Land gegen die Grundsätze der gestrigen Abstimmung über Annahme des Amendements Schulze) Delitzsch) und Bucher, so wie des Amendements Tüshaus-Gellern und deren Konsequenzen.

Sie hätten sich dafür erklären können, wenn 1) die Versammlung bei den vielfach bestrittenen Laudemien in Schlesien sich für den Ursprung derselben aus der Gerichtsbarkeit und Gutsherrlichkeit als Regel ausgesprochen und dann mit dem Begründenden aus höherer staatsrechtlicher Nothwendigkeit auch das Begründete aufgehoben hätte. Sie würden 2) auch nichts gegen Aufstellung von billigen Ablösungs-Grundsätzen erinnert haben, welche z. B. die Theilnahme des Berechtigten an den nach Bestellung des Laudemialrechtes eingetretenen Verbesserungen (z. B. Bebauung) des pflichtigen Grundstücks ausgeschlossen, auch die in anderer Zeit eingetretene beschleunigte Rotation des Grund-Besitzes nicht zu sehr auf den Ablösewerth des fraglichen Rechtes hätte einwirken lassen.

Sie können aber nicht zugeben, daß

A. Rechte darum aufgehoben werden, weil sie nur durch Verjährung nachweisbar sind. Sie sind der Ueberzeugung, daß die Verjährung in der Regel den ursprünglichen gerechten Titel vermuthen läßt, dessen Beweis nur ersetzt, sie halten die Verjährung für einen der Hauptpfeiler der rechtlichen Ordnung im Staate und die Annahme des Gegentheils gerade für den Bauernstand höchst nachtheilig und eine Rückwirkung neuer Verjährungs-Grundsätze auf schon vollendete Verjährungen für völlig ungerechtfertigt.

B. Sie können nicht einsehen, wie die als durch Vertrag entstandenen unterstellten Laudemialrechte nur für Fälle ausgeschlossen werden können, für welche sie doch eben eingeräumt sind. Und

C. eben so wenig können sie, wenn der Vertrag einen höheren Laudemialsatz als 2 Prozent bestimmt, die Berechtigung des Gesetzgebers, diese auf 2 Prozent herabzusetzen, anerkennen.

Berlin, den 21. Oktober 1848.

(gez.) Dr. Sommer. von Reichmeister. Reichensperger. Windhorst. C. Feldhaus. H. Schulte. D. Funke. Endepols. Schütze. Blodau. Simons. Brüning. Gräff (Düren). Jonas (für Berlin). Rintelen (Meschede). Walter. Contzen. Flemming. Peltzer.

Präsident: Wir gehen nunmehr zur weiteren Berathung über den Gesetz-Entwurf, betreffend die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben, über. Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten von Unruh, mich vertreten zu wollen.

Vice-Präsident von Unruh: Die hohe Versammlung hat die Beschlußnahme über Nr. 6 des §. 1 ausgesetzt. Ich ertheile daher dem Herrn Berichterstatter das Wort zu Nr. 6 § 1.

Berichterstatter Pilet: Nr. 6 lautet:

„Ohne Entschädigung ist aufgehoben das Recht, bei der Erbschaftstheilung eine Besitzveränderungs-Abgabe noch außer der bei dem Anfalle der Erbschaft zu entrichtenden zu fordern."

Die Motive dazu lauten:

Das Recht, eine Besitzveränderungs-Abgabe im Falle eines Erbganges nicht blos bei dem Anfalle der Erbschaft, sondern, wenn die Erbschaftstheilung nicht gleichzeitig erfolgt, auch noch bei der Auseinandersetzung der Erben zu fordern ist eine mißbräuchliche Ausdehnung des Rechtes auf Lehnwaare bei Erbfällen. Schon die bisherige Ablösungs-Gesetzgebung nimmt auf solche Fälle keine Rücksicht und auch die Ausübung des Anspruchs ist im höchsten Grade bestritten. Es rechtfertigt sich daher die Bestimmung, daß ein solches Recht fortan nicht mehr ausgeübt werden darf.

Es ist hierzu ein Amendement gestellt worden von dem Abgeordneten Krause aus Sagan, welches verlangt: daß der zweite Theil des Satzes gestrichen werde. Dieses Amendement hat aber nur den Zweck überhaupt, das Recht bei der Erbschaftstheilung eine Besitzveränderungs-Abgabe zu fordern, aufzuheben.

Es gehört also im Wesentlichen zu Nr. 7 und hat seine Erledigung durch die dort stattgefundene Abstimmung gefunden.

Vice-Präsident von Unruh: Zum Worte über Nr. 6 hat sich Niemand gemeldet.

(Unterbrechung durch den Abgeordneten Dierschke.)

Der Abgeordnete Dierschke zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: Ich glaube, daß Nr. 6 ganz gestrichen werden kann, da der Inhalt durch die Abstimmung ad 7 angenommen ist, wo derselbe bereits mit eingeschlossen ist. Wenn nämlich Laudemien nicht von Descendenten erhoben werden dürfen, selbst bei Uebertragung des Grundstücks unter Lebenden an Verwandte in auf- und absteigender Linie, so kann überhaupt von einer doppelten Erhebung für den Erbanfall und die darauf folgende Besitzveränderung resp. bei der Erbschaftstheilung die Rede sein. Ich würde deshalb bitten, diesen Paragraphen ganz zu streichen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Dies ist nach meiner Ansicht nicht richtig. Es bleiben allerdings nach den Beschlüssen, welche wir zu Nr. 7 gefaßt haben, noch Fälle übrig, für welche die Nr. 6 ihre Bedeutung behält. Wenn z. B. an einen Seitenverwandten in denjenigen Fällen, wo nach dem gestern zu Nr. 7 gefaßten Beschluß eine Laudemialverpflichtung überhaupt noch stattfinden soll, ein laudemialpflichtiges Grundstück vererbt wird, so findet die unter Nr. 6 enthaltene Bestimmung allerdings den Fall ihrer Anwendung.

Es ist daher keineswegs richtig, daß durch die Abstimmung über Nr. 7 diese Bestimmung unerheblich geworden ist.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: Das Recht von Seiten der Gutsherrschaft, eine Erbschafts-Abgabe zu fordern, ist schon mit Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit aufgehoben worden. Es kann also nur mißbräuchlich wieder usurpirt worden sein. Der Wegfall unterliegt daher keinem Bedenken.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich glaube, daß diesem eine unrichtige Anschauung zum Grunde liegt. Es ist das Verhältniß, welches durch das Gesetz geändert werden soll, folgendes: Es stirbt Jemand, welcher ein laudemialpflichtiges Grundstück besitzt. Es wird dieses Grundstück von mehreren Miterben geerbt. Dann wird die Laudemial-Abgabe für diesen Erbfall gefordert, weil eben ein Fall eingetreten ist, welcher die Miterben zur Zahlung des Laudemiums verpflichtet. Die Miterben bleiben vielleicht Jahre lang in dem Besitz der Erbschaft. Dann theilen sie dieselbe. Es tritt nun der Laudemialberechtigte abermals auf und verlangt, daß dies Laudemium, wie bei einem Verkaufsfalle, gezahlt werde, da diese Erbes-Auseinandersetzung rechtlich als ein Kaufgeschäft aufgefaßt werden kann. Diese Verhältnisse sind es, auf welche bei Nr. 6 Bezug genommen ist.

Abgeordn. Dierschke: Ich ziehe meinen Antrag zurück, da es nicht schaden kann, daß dieses vermeintliche Recht noch einmal aufgehoben wird.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nun zur Fragestellung.

Beschließt die hohe Versammlung Nr. 6 des §. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„Das Recht, bei der Erbschaftstheilung eine Besitzveränderungs-Abgabe noch außer der bei dem Anfalle der Erbschaft zu entrichtenden zu fordern."

Diejenigen, welche die Nr. 6 in dieser Fassung annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir gehen nun zu Nr. 8 des §. 1 über. Derselbe lautet:

„Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben die aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen."

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Waldeck: Ich wollte die Mitglieder der Prioritäts-Kommission ersuchen, sich zur Berathung eines schleunigen Antrages in unser Lokal zu bemühen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Die Motive zu Nr. 8 lauten:

„Die ungeltliche Aufhebung der aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen wurde einstimmig angenommen.

Diese Leistungen sind lediglich als ein Ausfluß der längst aufgehobenen Erbunterthänigkeit zu betrachten. Den Schutz, für welchen sie ursprünglich entrichtet wurden, gewährt den nicht angesessenen Staatsbürgern schon längst nicht mehr der Gutsherr, sondern der Staat, wofür sie die allgemeinen staatsbürgerlichen Lasten zu tragen haben. Die Central-Kommission fand nöthig, außer dem guts- oder grundherrlichen Rechte auch das gerichtsherrliche Recht ausdrücklich zu bezeichnen, damit, wo derartige Abgaben als ein Ausfluß dieses Rechtes vorkommen, was namentlich in Schlesien der Fall ist, kein Zweifel über die Aufhebung entstehe.

Die von der ersten Abtheilung beantragte Aufhebung des „Geleites" in den ehemals sächsisch gewesenen Landestheilen wurde von der Central-Abtheilung deshalb verworfen, weil das Recht zur Erhebung des Geleites, wo es noch vorkommt, mit der Pflicht zur Erhaltung der Wege in unmittelbarem Zusammenhange steht."

Zu dieser Nummer sind im Ganzen vier Amendements eingegangen; erstens das vom Abgeordneten Nenstiel unter Nr. 326. Dasselbe lautet:

„Zu Nr. 8 bitte ich hinzuzusetzen:

Das Standgeld an Vieh- und Markttagen an die Dominien oder Grundherrschaften."

Dann das Amendement des Abgeordneten Friedrich für Neustadt, welches sich an das Neustielsche anschließt; es ist unter Nr. 346, X. gedruckt. Dasselbe lautet:

„Zu §. 1, Nr. 8 bitte ich hinzuzusetzen:

wozu auch das Standgeld an Vieh- und Krammärkten gehört, welches Gutsherrschaften neben demjenigen Standgelde erheben, das zur Gemeindekasse fließt."

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen, daß die Amendements erst verlesen und unterstützt werden müssen, und bitte daher denselben, sich blos auf den Paragraphen zu beschränken.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich habe geglaubt, der Uebersichtlichkeit wegen die Amendements sogleich mit verlesen zu dürfen, und ich glaube nicht, daß dies der Unterstützungs-Frage vorgreift, bescheide mich aber gern, daß der Herr Vorsitzende sie vorlesen lasse.

Vice-Präsident von Unruh: Es sind, wie der Herr Berichterstatter schon bemerkt hat, 4 Amendements zu Nr. 8 gestellt.

Zuerst das Amendement des Abgeordn. Nenstiel.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

(Die nochmalige Verlesung desselben geschieht durch den Abgeordn. Schornbaum.)

Ich frage nun:

Wird das Amendement des Abgeordneten Nenstiel unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein zweites Amendement ist das vom Abgeordn. Friedrich für Neustadt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

(Das bereits eben durch den Berichterstatter verlesene Amendement des Abgeordn. Friedrich wird durch den Schriftführer Schornbaum nochmals zur Kenntniß der Versammlung gebracht.)

Das Amendement fällt im Wesentlichen mit dem vorigen zusammen.

Ich muß aber doch die Frage stellen:

Wird das Amendement des Abgeordneten Friedrich unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein drittes Amendement ist unter Nr. 356 vom Abgeordneten Schwonder gestellt.

Wie ich glaube, hat der Abgeordn. Schwonder sich bereit erklärt, das Amendement zurückzunehmen.

(Abgeordn. Schwonder stimmt bei.)

Es ist dem so.

Es bleibt nun noch übrig, ein Amendement, welches sub Nr. 351 vom Abgeordn. Bauer (Krotoschin) gestellt ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Die Versammlung wolle zu dem §. 1 Nr. 8 folgenden Zusatz beschließen:

namentlich auch die persönlichen Abgaben der Juden und die aus der Ablösung derselben hervorgegangenen Ablösungs-Renten."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun:

Wird dies Amendement unterstützt?

Und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordn. Bauer für Krotoschin hat das Wort.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Meine Herren! Ich habe bei der Stellung meines Amendements hauptsächlich das Großherzogthum Posen im Auge gehabt, wo mir die Verhältnisse der Juden näher bekannt sind. Die Juden wohnen dort seit sehr langer Zeit und sind angeblich mit großen Rechten ausgerüstet. Sie haben ihren Wohnsitz in Städten und in den Mediatstädten, namentlich auf Grund von Privilegien der damaligen Ober-Eigenthümer. Auch in Krotoschin besteht ein solches Privilegium für die Juden, und um Ihnen ein Beispiel von dem Inhalte solcher Privilegien zu geben, will ich Ihnen einige Punkte daraus mittheilen.

Es ist den Juden unter Anderem darin das Recht beigelegt, die Schöpse von den krotoschiner Gütern zu kaufen, davon aber nur die Vorderviertel für sich zu behalten, die Hinterviertel aber den Christen zu überlassen, Fell, Wolle und Fleisch aber nach den Preisen der Stadt Kobilin zu bezahlen. Außerdem haben sie das Recht, die Ziegelsteine aus der Ziegelei von Krotoschin zu kaufen, jedoch um sechs polnische Groschen theurer, als die Christen. Dagegen wird ihnen der Trost gewährt, daß, wenn sie ermordet werden, die Mörder in Berücksichtigung der Königlichen Gesetze bestraft werden sollen. Für diese Rechte sind sie von den Gutsherren mit einer Abgabe belegt, und zwar die Angesessenen mit einem Dukaten, die Nichtangesessenen mit einem halben Dukaten per Kopf. Für die Ablösung dieser Abgaben ist im Jahre 1833 ein Gesetz erschienen. Der Staat hat die Entschädigung der berechtigten Ober-Eigenthümer übernommen und hat dafür Anerkenntnisse auf die Staatskasse ausgegeben. Dagegen zahlen die Verpflichteten eine sogenannte Ablösungs-Rente auf zwanzig Jahr an die Staatskasse. Nach unserem Gesetz-Entwurf sind dergleichen Abgaben aufgehoben, und auch die Renten, in welche sie verwandelt sind, sollen cessiren. Es existirt allerdings ein Unterschied; immerwährende Renten sind aufgehoben, aber die hier in Rede stehenden vorübergehenden Ablösungs-Renten sind nicht betroffen. Ich glaube, es würde unbillig sein, wenn wir die fortlaufenden Renten aufhöben und die sogenannten Ablösungs-Renten nicht. Damit solche Auslegung nicht eintrete, erachte ich es für nöthig, dergleichen Ablösungs-Renten ebenfalls namentlich aufzuführen. Ich bitte deshalb, daß Sie mein Amendement unterstützen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort für den Kommissions-Bericht.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Wie mir scheint, tritt hier zum erstenmal ein Uebelstand hervor, der bei den ferneren Amendements sich noch mehr herausstellen möchte. Es werden uns eine Menge einzelne Namen genannt, die unter gewisse Kategorieen des Gesetzentwurfs subsumirt werden sollen, ohne daß wir genau zu beurtheilen im Stande sind, ob sie darunter gehören. Ich glaube, es wird, wenn wir mit einiger Sicherheit verfahren wollen, nichts übrig bleiben, als uns damit zu begnügen, bei den Kategorieen die allgemeine Begriffserörterung festzuhalten. Der Richter wird dann beurtheilen, ob eine einzelne Abgabe in diese Kategorie gehört oder nicht; gehört sie dahin, so wird sie wegfallen, gehört sie nicht dahin, so bleibt sie bestehen. Aus diesem Grunde erkläre ich mich gegen alle drei Amendements. Im ersten wird verlangt, daß das Standgeld an Vieh- und Markttagen mit aufgeführt werden soll. Dies ist aber überflüssig, denn wenn diese Abgabe aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Rechte herrührt, so wird sie aufgehoben. Speziell glaube ich gegen das Amendement des Abgeordneten Bauer noch anführen zu müssen, daß auch die Fassung dieses Amendements mir die Annahme desselben unmöglich erscheinen läßt. Er sagt ganz allgemein:

„namentlich auch die persönlichen Abgaben der Juden und die aus der Ablösung derselben hervorgegangenen Ablösungs-Renten."

Es kann unmöglich die Absicht sein, alle persönlichen Abgaben der Juden aufzuheben, und wenn er eine spezielle Abgabe im Sinne hat, so wäre es seine Sache gewesen, diese speziell zu bezeichnen. Ich glaube aber, daß es dessen nicht bedarf, denn sind die Abgaben der Art, wie hier angegeben, so fallen sie weg. Ich stimme für den Kommissions-Vorschlag.

Abgeordn. Friedrich (Neustadt): Meine Herren! Wenn ich auch im Allgemeinen dem abgetretenen Herrn Redner beistimmen muß, so erlaube ich mir in Bezug auf mein Amendement doch etwas zu bemerken. Bekanntlich wird von den Kommunen an Jahr- und Viehmärkten ein mäßiges Standgeld erhoben, was recht und billig ist, indem diese Plätze von den Kommunen im Stande gehalten werden müssen. Außer diesem Kommunalstandgelde lassen sich bisweilen die Gutsbesitzer beikommen, extra ein Standgeld für sich zu erheben, namentlich in solchen Städten, wo sie glauben, daß sie die Schutzherren über diese Städte seien. Dies findet namentlich in Ober-Schlesien sehr häufig statt, so daß die Leute an den Vieh- und Jahrmärkten ein doppeltes Standgeld erlegen müssen, einmal für die Kommune, die den Platz im Stande hält, und das zweitemal für die Herrschaft, die sich für den Schutzherrn hält. Es ist dies ein Uebelstand und würde unter diese Kategorie in der Aufhebung gehören. Ich empfehle daher mein Amendement.

Abgeordn. Kühnemann: Ich will nur gegen das Amendement der Abgeordneten Nenstiel und Friedrich hervorheben, daß dieses Standgeld, welches an einzelnen Orten bezahlt wird, nicht eine dingliche Last ist. Die allgemeine Tendenz des Gesetzes ist, die Grundstücke von Lasten zu befreien. Es beruht aber die im Amendement erwähnte Abgabe nicht auf den Grundstücken, sondern es ist eine persönliche Last. Dann ist ins Auge zu fassen, daß diese Abgabe als Miethe für den Platz erscheint; trüge sie aber den Charakter eines Ausflusses aus der Schutzherrlichkeit des Dominiums, so wird sie aufgehoben. Es wird indeß wohl immer der Gesichtspunkt sein, daß sie den Charakter einer Miethe für einen bestimmten Platz trägt und nicht eine dingliche Last ist.

Abgeordn. Temme: Ich wollte zunächst für sämmtliche Amendements sprechen. Es ist ein formeller Grund dagegen erhoben worden, daß eine solche Exemplification nicht am Orte wäre, indessen giebt es bekanntlich ein zwiefaches Verfahren in der Gesetzgebung, entweder man stellt allgemeine Definitionen auf oder man stellt den Satz hin, ohne genau zu definiren und exemplifizirt ihn. Der Kommissions-Bericht hat beide Verfahren mit einander vereinigt, er hat nämlich bei Nr. 9 und 10 eine Menge von einzelnen Beispielen aufgeführt, wiewohl er anderswo in Nr. 11 ganz logisch und juristisch definirt über Fleisch- und Blutzehnt. Das erste Verfahren hat sich sehr bewährt. Es ist dies namentlich bei solchen Abgaben, um die es sich hier handelt, nothwendig, daß Exemplificationen gegeben werden, damit der Richter einen Fingerzeig hat, wonach er sich in zweifelhaften Fällen richten soll. Aus diesem Grunde halte ich es für nothwendig, daß die Exemplificaton beibehalten werde. Was das Amendement des Abgeordneten Bauer betrifft, so ist es mit dem Tamnauschen verwandt. Es ging zu weit, indem man einen allgemeinen Grundsatz an die Spitze gestellt hat, und indem man exemplifizirt und der Judenzins hinzugefügt wird, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Aufhebung beschränkt wird. Wenn sodann gegen das Amendement Nenstiel hervorgehoben, daß dasselbe eine Last wäre, die auf dem Grundbesitz haftet, so scheint das Amendement

übersehen zu haben, daß es sich hier um Leistungen und Abgaben von nicht Angesessenen handelt.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke für das Amendement Bauer.

Abgeordn. Dierschke: Indem die Nr. 8 die aus dem guts- und grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der nicht angesessenen Einwohner aufheben will, ergiebt es sich ganz klar, daß dadurch solche Rechte betroffen werden, die eigentlich gar nicht mehr existiren, seitdem die persönliche Erbunterthänigkeit durch das Edikt von 1807, von Memel datirt, aufgehoben ist. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß wir jene Befreiung bestätigen müssen. Denn es hat sich herausgestellt, daß immer noch ein Mißbrauch getrieben ist von Seiten der Gutsherrschaften durch fortdauernde Geltendmachung von solchen Rechten. Dahin besonders gehört auch im Großherzogthum Posen der Judenzins, der nur persönlicher Natur sein kann. Er ist offenbar aus der Leibeigenschaft oder persönlichen Unterthänigkeit hervorgegangen. Es wird also keinem Bedenken unterliegen, daß auch eine solche Abgabe unter der Kategorie des vorliegenden Gesetz-Entwurfes mit aufgehoben werden muß.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Bauer für sein Amendement.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Die Einwendungen des Abgeordneten Tamnau gegen mein Amendement haben mich darauf aufmerksam gemacht, daß es präziser gefaßt werden könnte. Ich glaube, daß sich diese Einwendungen heben werden, wenn hinter dem Worte „Juden" die Worte: „als solche" eingeschaltet werden. Dann wird es keinem Zweifel unterliegen, daß nur von einer persönlichen Abgabe die Rede ist, welcher die Juden nur als solche unterliegen, und deren Aufhebung unbedenklich stattfinden muß.

Berichterstatter Abgeordn. Piler: Ich erkläre mich gegen die gestellten Amendements und beginne mit dem Amendement Bauer über die Juden-Abgabe. Daß derartige Abgaben nicht mehr erhoben werden dürfen, darüber sind wir, glaube ich, in diesem Saale Alle einverstanden. Es kann nur darauf ankommen, ob es angemessen ist, dies in das Gesetz aufzunehmen oder nicht.

Ich hätte gewünscht, daß der Abgeordnete Bauer bei Begründung seines Amendements scharf hervorgehoben hätte, aus was für Verhältnissen diese Abgabe entstanden ist, ob sie eine Schutz-Abgabe an ein sogenanntes Dominium ist, ob sie daher an den Gutsherren bezahlt wird, oder ob sie an den Staat entrichtet wird. In dem ersteren Falle würde sie ins Gesetz gehören. So viel mir aus einer privatim mit dem Abgeordneten Bauer abgehaltenen Rücksprache klar geworden ist, so wird diese Abgabe gegenwärtig an den Staat gezahlt.

Ich glaube nicht, daß Veranlassung für uns vorliegt, eine neue Steuer-Regulirung vorzunehmen mit dem Juden-Schutzgeld, wenn es auch aus einer Zeit herrührt, wo die Juden gewissermaßen nicht als Personen, sondern als eine Sache betrachtet wurden und diese Steuer daher ursprünglich weniger eine Personen-, als eine sachliche Steuer ist. Wie die Sachen sich in neuerer Zeit gestaltet haben, hat diese persönliche Abgabe der Juden den Charakter einer reinen Staats-Steuer angenommen. Ich glaube, daß kein Zweifel darüber bestehen kann, daß in der allgemeinen Besteuerung diese persönliche Abgabe der Juden aufgehen muß. Ich glaube aber nicht, daß dies in das vorliegende Gesetz gehört, welches eine Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bezweckt. Was die Amendements der Abgeordneten Friedrich und Nenstiel betrifft, welche sich auf das Standgeld beziehen, welches an den Markttagen für die auf den Markt gebrachten Viehgattungen erhoben wird, so bin ich gleichfalls gegen diese Amendements. Meine Herren! Es ist allerdings von dem Abgeordneten Temme richtig hervorgehoben worden, daß in der Weise bei der Redaction des Gesetzes verfahren ist, daß man einzelne Namen von Abgaben aufgenommen hat zur Exemplification, das heißt, um hierdurch den an die Spitze gestellten Begriff deutlicher zu machen. Wenn aber dies geschehen und eine Erläuterung hinzugefügt werden soll, so muß das vorhanden sein, daß man den Charakter der zur Exemplification gestellten Abgabe genau kennt. Nun kann aber ein solches Standgeld bei Märkten einen doppelten Charakter haben. Es kann einmal aus der Schutzherrlichkeit herrühren, die der Gutsherr in Beziehung auf alle Personen, welche auf dem Markte erscheinen und Gegenstände des Verkaufs ausstellen, ausübt, indem er von ihnen eine Abgabe erhebt, oder es kann eine reine Miethe sein für den Grund und Boden, auf welchem die zu Markte gebrachten Gegenstände aufgestellt sind. Ich glaube nicht, daß wir Veranlassung haben bei dem letzteren Falle, wo die Abgabe eine Miethe für den Stand ist, dieselbe aufzuheben. Für den ersten Fall, wo das Stättegeld erhoben wird als ein Ausfluß der Schutzherrlichkeit des Gutsherrn, erfolgt die Aufgebung von selbst. Wo das Stättegeld bei Märkten rein den Charakter einer Miethsabgabe hat, und wo der Gutsherr das Stättegeld in dieser Eigenschaft bezieht, würde man eine Ungerechtigkeit begehen, wenn man ein solches Stättegeld aufheben wollte, weil dasselbe auch da, wo es an Gemeinden entrichtet wird, aus demselben Grunde verweigert werden könnte; ich glaube daher, daß es nicht nothwendig ist, das Stättegeld unter dieser Nummer aufzunehmen. Ich wiederhole es noch einmal, wenn das Stättegeld eine reine Miethsabgabe für den überwiesenen Stand ist, so dürfen wir die Aufhebung desselben nicht aussprechen; aber wenn wir es hier zur Exemplification anführen, so würde das so viel heißen, als sprächen wir die Aufhebung auch für diesen Fall aus, und wir würden eine Ungerechtigkeit begehen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Scholtz hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Scholtz (Meseritz): Die Sachlage hinsichts der persönlichen Abgabe der Juden in der Provinz Posen ist eine andere als der Herr Berichterstatter gesagt hat. Ich würde weiter ausholen müssen um sie auf den richtigen Standpunkt zu stellen, erlaube mir jedoch zu bemerken, daß ich selbst ein Amendement gestellt habe, welches in der Hauptsache dasselbe sagt, wie das des Abgeordneten Bauer, im Ganzen aber weiter geht. Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, mein Amendement zur Unterstützung zu stellen.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist bei dem Amendement gar nicht gesagt, daß es zu diesem Paragraphen gestellt worden sei. Da der Herr Amendementsteller es selbst hier erledigt wissen will, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, dasselbe hier zu verlesen. Es ist unter Nr. 359 abgedruckt.

Schriftführer Bauer:

„Die Renten-Entschädigungs-Beiträge für die durch die Gesetze vom 15ten und 13. Mai 1833 in den Städten der Provinz Posen aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben werden ebenfalls aufgehoben."

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche diejenigen Herren, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es ist unterstützt.)

Ich ersuche den Herrn Scholtz, fortzufahren.

Abgeordn. Scholtz (Meseritz): Nunmehr erlaube ich mir gleichzeitig, das Amendement Bauer mit dem meinigen zu verknüpfen. Die persönlichen und gewerblichen Abgaben in der Provinz Posen sind durch die Gesetze vom 15. und 13. Mai 1833 bereits aufgehoben. Sämmtliche derartige Abgaben, insoweit sie an den Staat und an Kämmerei-Kassen gezahlt wurden, sind ohne Entschädigung, diejenigen Abgaben aber, welche von Privaten zu fordern waren, sind durch Entschädigung aufgehoben worden. Diese Entschädigungen sind aber nicht dem betheiligten Abgabenpflichtigen auferlegt worden, sondern man hat sie den betreffenden Kommunen auferlegt. Es hatten z. B. die Juden einen Schutzzoll von mehreren Hundert Thalern als Abgaben an den Gutsherrn zu zahlen, nicht minder verschiedenartige Gewerke, welche für die Privilegien, die sie erhalten hatten, eine jährliche Abgabe an die Gutsherren entrichten mußten. Alle diese Abgaben warf man zusammen und bildete daraus eine Abgabe für die Kommunen, welche sie nun zwanzig Jahre hindurch zahlen sollen. Sie sind durch Zuschlag zu den Staats-Steuern bisher erhoben worden und von den einzelnen Kommunen zwölf bis funfzehn Jahre hindurch gezahlt, je nachdem die Kommissionen mit der verschiedenartigen Zusammenstellung fertig geworden ist. Um den Kommunen diese Abgaben nicht zu drückend zu machen, wollte man ihnen aus der Staatskasse zu Hülfe kommen. Das Mittel hierzu bildeten wieder die Abgaben der Eingesessenen der Provinz selbst. Man nahm seine Zuflucht zur Erhöhung der Grundsteuer, damals nur unter dem Namen: „Rauchfangsteuer ꝛc." bekannt, eines Mittels, welches selbst der polnische Reichstag, dessen Gesetz von 1793 man adoptirte, sich selbst nicht getraut hat, durchzusetzen. Man erhöhte die Rauchfangsteuer um 25 bis 50 pCt., nach dem Grundsatze, welcher bei Veranlagung der Rauchfangsteuer zu Grunde gelegt worden war. Diese erhöhte Steuer, welche im Zusammenhang mit den anderen Grundsteuern, der 10 und 24 pCt.-Steuer ꝛc., zusammengeworfen, nach dem Gesetz vom 14. Oktober 1844, sind unter der einzigen Benennung: „Grundsteuer" erhoben worden, sollte.....

(Lauter! lauter!)

Ich sage, die erhöhte Grundsteuer sollte mit dazu dienen, die Ablösungen zu erleichtern. Es ist mir aber keine Kommune bekannt geworden, welche eine derartige Erleichterung genossen hätte, sondern jede Kommune hat die erhöhte Grundsteuer und die sogenannten Ablösungs-Renten gezahlt. Diese Ablösungs-Renten sind diejenigen, welche, wie der Abgeordnete Bauer gesagt hat, zur Staatskasse fließen. Es ist aber keineswegs eine Abgabe, auf welche die Staatskasse einen dauernden Anspruch hätte, sondern nur bis zu der Zeit, wo der 20fache Betrag des Kapitalwerthes der einzelnen Entschädigungs-Beiträge vollständig absorbirt sein wird, zahlbar. Die Gutsbesitzer, welche eine derartige Abgabe zunächst bezogen, erhielten vom Staat Renten-Entschädigungsbriefe.

Sie sind aber größtentheils entschädigt, und es ist mir nicht bekannt, ob noch einer oder der andere Gutsbesitzer etwas zu fordern habe. Sie sind entschädigt zum Theil dadurch, daß man ihnen einen Theil der Grundsteuer abgeschrieben, indem man den 24sten Theil, welchen sie von baaren Gefällen als Grundsteuer zahlten, von dieser Steuer abgesetzt hat, zum anderen Theil haben sie die Entschädigung baar empfangen, indem die Rentenbriefe eingelöst wurden. Die Staatskasse selbst, die sich auch bezahlt zu machen suchte, ist bereits entschädigt, ja zehn-, hundert- bis tausendfach entschädigt; denn durch

die erhöhte Grundsteuer, welche nicht allein seit dem Jahre 1834 bezahlt wurde, sondern eine immerwährende Abgabe geworden ist, empfängt sie eine dauernde Entschädigung.

Der Abgeordn. Tamnau hat gesagt, wenn von den Abgaben der Einzelnen die Rede sei, so stände es dem Richter zu, darüber zu entscheiden. M. H.! Der Richter hat nichts mehr zu entscheiden. Wir gehören mit dergleichen Abgaben nicht mehr vor den ordentlichen Richter, das haben uns dieselben bewiesen. Ich bin selbst Abgabenpflichtiger eines Dominiums, welches jedoch vergessen hatte, eine Brauerei-Abgabe anzumelden, und bin von dem Gerichte durch mehrere Jahre mit Execution angehalten, die Abgabe zu bezahlen, obgleich sie nicht auf dem Hypotheken-Folium des Grundstücks eingetragen ist. In einem anderen Falle aber, in der Stadt Schokken, wo Juden Rosinen, Zucker, Kaffee u. s. w. an den Probst zu geben hatten, wies das Gericht den Probst ohne Weiteres mit seiner Klage ab, weil die Abgabe durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 aufgehoben sei. Wenn ich nun darauf antrage, diejenigen Renten-Entschädigungs-Beiträge, welche für die durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 in den Städten der Provinz Posen aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben von einzelnen Kommunen gezahlt werden, aufzuheben, so werden Sie mit mir darin keineswegs eine Ungerechtigkeit erblicken, denn ich fordere nicht, daß eine Abgabe ohne Entschädigung aufgehoben und irgend Jemand verkürzt werde, welchem noch irgend ein Recht darauf zusteht, sondern daß diejenigen einzelnen Kommunen, denen sie ungerechterweise auferlegt ist, davon schon jetzt entbunden werden. Wie es sich überhaupt damit vertrug, den Einzelnen Abgaben abzunehmen und sie den Kommunen aufzulegen, darüber sind wir in der Provinz Posen uns selbst nicht klar geworden. Ich ersuche Sie, meine Herren, lassen Sie es nicht bei der geschehenen Unterstützung meines Amendements bewenden, sondern sein Sie auch darin gerecht, daß einzelnen Kommunen Abgaben abgenommen werden, auf welche die Staatskasse keinen Anspruch mehr hat.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: In Bezug auf das Bauersche Amendement habe ich zunächst eine Thatsache zu berichtigen. Der Herr Berichterstatter hat diese Abgabe lediglich als eine landesherrliche Steuer aufgefaßt. Als solche mag jetzt die Ablösungs-Rente wohl erscheinen; sie ist aber ursprünglich aus einem persönlichen Verhältniß der Juden zur polnischen Grundherrschaft entstanden. Sie hatten z. B. die Verpflichtung, Schlachtvieh von derselben zu entnehmen. Es bestanden noch viele andere solche Rechte und Leistungen. Die Juden sollten sich davon ablösen, und der Staat kam ihnen zu Hülfe. Der Staat übernahm die Entschädigung der Gutsherrschaft und verpflichtete dagegen die jüdischen Bewohner, eine gewisse Ablösungs-Rente an den Staat zu bezahlen.

Wenn wir aber annehmen müssen, daß die alte persönliche Verpflichtung, welche aus der Unterthänigkeit, aus der Leibeigenschaft der Juden hervorgegangen war, auch ohne Entschädigung hätte wegfallen sollen, so muß dies auch mit derjenigen Abgabe, welche an Stelle der ursprünglichen Verpflichtung getreten ist, unbedingt geschehen. Hat der Staat eine besondere Verpflichtung zur Entschädigung der Gutsherrschaft übernommen, so mag er sie auch leisten. Die unentgeltliche Befreiung der Juden wird dadurch nicht alterirt.

In Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Neustiel habe ich Folgendes thatsächlich zu berichtigen. Der Herr Berichterstatter hat es so dargestellt, als wäre das von Gutsherrschaften geforderte Stand- oder Marktgeld lediglich ein Miethzins, dies ist jedoch nicht der Fall, sondern es ist wie eine Nutzung des Auenrechts zu betrachten, welches die Grundherren von mittelbaren Städten und Dörfern in Anspruch nehmen. Das Marktvieh wird auf solche Auen getrieben und dafür das Standgeld gezahlt. Dieses Auenrecht soll aber künftig den Gemeinden zustehen, und es ist bei Nr. 19 darauf angetragen, daß dieses Auenrecht der Gutsherren aufgehoben werde, folglich würde gleichzeitig das Standgeld, welches sie aus dem angemaßten Auenrechte hergeleitet haben, wegfallen müssen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Zwei der Herren, welche für ihre Amendements gesprochen haben, haben uns auf ein Feld geführt, welches, wie ich glaube, Allen von uns fremd ist. Sie haben uns eine Menge Thatsachen und Rechtsverhältnisse vorgelegt, welche einem Landestheile völlig eigenthümlich sind, und die zu beurtheilen wir vollständig außer Stande sind. Bei allem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Mittheilungen der Herren Abgeordneten scheint es doch unmöglich, daß wir auf solche Angaben hin die Aufhebung von Abgaben beschließen. Wenn wir also nicht beschließen, diese Amendements zu verwerfen, so müssen wir sie an die Kommission zurückweisen, damit diese sie nochmals prüfe. Prinzipaliter stimme ich indessen für die Verwerfung derselben, denn einmal gehören entweder diese Abgaben unter Nr. 8, und dann sind sie aufgehoben, ohne daß sie speziell aufgeführt werden, oder sie gehören nicht darunter, und dann gehören sie überhaupt nicht hierher. Sodann aber scheint mir aus der Fassung des Amendements des Abgeordneten Scholtz hervorzugehen, daß es uns auf ein Feld führt, welches diesem Gesetze ganz fremd ist. Es handelt dasselbe von Gewerbrabgaben, während hier nur von den gutsherrlichen und den Gerichtsabgaben die Rede ist. Ich stelle daher den Antrag, diese Amendements prinzipaliter zu verwerfen oder eventuell sie in die Kommission zu verweisen.

Berichterstatter Pilet: Gerade aus dem Vortrage des Abgeordneten Scholtz von Meseritz habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß der Gegenstand seines Amendements unmöglich in dies Gesetz aufgenommen werden kann. Ich werde mir erlauben, Sie auf die Gesetze selbst, welche der Abgeordnete Scholtz von Meseritz angezogen hat, zurückzuführen, und Sie werden sich dadurch, wie ich glaube, überzeugen, daß wir durch diese Amendements auf ein diesem Gesetze vollständig fremdes Feld geführt werden. Das erste Gesetz vom 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen handelt davon:

> „daß mit dem ersten Januar 1834 in den Mediatstädten der Provinz Posen sämmtliche bisher noch fortbestandene Handels- und Consumtions-Abgaben von Waaren, ferner die Abgaben und Leistungen, welche für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben in bestimmten Terminen oder ein für alle Mal entrichtet werden, in der Art wegfallen, wie solches durch die §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 26. Mai 1818 und § 1 der Verordnung vom 8. Februar 1819 allgemein und durch §. 30 des Gewerbesteuergesetzes vom 2. November 1810 und dessen Declaration vom 19. Februar 1832 für den damaligen Umfang der Monarchie angeordnet ist."

Nun werden speziell die einzelnen Abgaben und Leistungen angeführt, nämlich

a) für die Befreiung von gewerblichen Zwangs- und Bann-Rechten (Getränkezwang);
b) für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschließlicher Getränkebereitung und zum Ausschanke;
c) für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz- und Brauhäusern, Waagen und ähnlichen gewerblichen Anlagen; und
d) sämmtliche persönliche Abgaben und Leistungen, einschließlich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kämmereien, Grundherren oder von den Domainen-Kassen bisher in den Mediatstädten der Provinz Posen erhoben sind. Für den Verlust der hiernach aufgehobenen Abgaben und Leistungen sollen die Grundherren nach den weiter folgenden Bestimmungen entschädigt werden.

Das zweite Gesetz vom 13. Mai 1833 bezieht sich speziell auf die in Posen stattfindenden Zwang- und Bannrechte, namentlich auf das mit der Befugniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Getränke-Consumtionszwanges und die Schank-Gerechtigkeit, insofern dieselbe in einem bestimmten Bezirk ausschließend ausgeübt worden, sind, von denen gesagt wird, daß mit dem Tage der Verkündigung die genannten Berechtigungen aufgehoben sind. Das Feld, auf welches uns das Amendement des Abgeordneten Scholtz führt, ist also die Aufhebung der Abgaben für gewerbliche Leistungen, und zwar in einem bedeutenden Umfange; es ist bereits in der Central-Abtheilung in Folge mehrerer in den Abtheilungen in dieser Beziehung vorgebrachten Vorschläge diese Frage ebenfalls ins Auge gefaßt, jedoch beschlossen worden, daß man alle diejenigen Abgaben, welche für Konzessionen zum Gewerbebetrieb erhoben werden, von diesem Gesetze fern lasse und demjenigen Gesetze überweise, welches bereits aus der besonderen für diesen Gegenstand niedergesetzten Fach-Kommission hervorgegangen war, welches man indeß nach dem Antrage der Kommission selbst noch einstweilen auf sich beruhen ließ, da die Regierung eine umfassendere Vorlage machen wollte.

Das ist das Gebiet, auf welchem sich das Amendement des Abgeordneten Scholtz aus Meseritz bewegt, und ich glaube nicht, daß wir Veranlassung haben werden, uns in dieses Gebiet bei dem gegenwärtigen Gesetze zu versteigen; ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse, die gerade durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 berührt werden, so verwickelter Natur sind, daß es meines Erachtens unmöglich ist, in einem so kurzen Vortrage, wie er hier in den Plenar-Verhandlungen gehalten werden kann, die Materialien so vorzubereiten, daß die Versammlung einen motivirten und besonnenen Beschluß in dieser Sache fassen kann.

Was nun das Amendement des Abgeordneten Bauer aus Krotoschin betrifft, wonach persönliche Abgaben der Juden als solche aufgehoben werden sollen, und namentlich die aus der Ablösung derselben hervorgegangenen Ablösungsrenten, so habe ich aus dem gehörten Vortrage vernommen, daß eigentlich die Abgaben selbst, — ob sie an die Dominien oder an den Staat entrichtet worden sind, ist mir wenigstens nicht klar geworden — daß diese Abgaben nicht mehr in Natur erhoben werden, sondern in eine Rente umgewandelt worden sind.

Wenn wir nun auf den zweiten Punkt des Amendements eingehen wollten, wonach für die Juden-Abgaben, welche aufgehoben worden, die stipulirte Rente wegfallen soll, so glaube

ich, versteigen wir uns wieder in ein Gebiet, welches hier nicht am Orte ist, weil wir bei Gelegenheit der Berathung des §. 4 des Gesetzes uns generell über den Grundsatz auszusprechen haben werden, inwiefern wir die Renten, welche für die aufzuhebende Berechtigung stipulirt worden sind, gleichfalls wegfallen lassen, oder, wie von der Regierung in Vorschlag gebracht worden ist, diese Renten, insoweit sie auf geschlossenen Verträgen beruhen, bestehen bleiben sollen. Ich glaube daher, daß, wenn wir uns hier gelegentlich über die Frage aussprechen wollten, ob wir die Renten, in welche die persönlichen Abgaben der Juden im Wege der Ablösung verwandelt sind, aufheben wollen, wir dem §. 4. präjudiziren würden.

Was nun noch die beiden Amendements in Bezug auf Stand- und Stättegeld betrifft, so muß ich bei demjenigen stehen bleiben, was ich bei dem ersten Vortrag darüber gesagt habe.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Geßler hat das Wort für das Amendement Bauer.

(Der Abg. Geßler verzichtet auf das Wort).

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Ich ziehe mein Amendement zurück und behalte mir vor, es beim §. 4 wieder einzubringen.

Vice-Präsident von Unruh: Dann bleibt noch das Amendement Scholtz (Meseritz) stehen.

Wir kommen nun zur Abstimmung.

Die Amendements, welche zum §. 8 gestellt sind, berühren den Antrag der Kommission gar nicht, sondern enthalten Zusätze zu dem Kommissionsantrage. Es wird daher zuerst der Antrag der Kommission zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Scholtz (Meseritz): Auch ich ziehe mein Amendement zurück und werde es beim §. 4. wieder einbringen.

Vice-Präsident von Unruh: Da nun so eben beide Amendements, welche sich auf die persönlichen Abgaben beziehen, welche von Seiten der Juden in Posen zu zahlen sind, zurückgezogen worden sind, so bleiben nur noch die beiden Amendements der Abgeordneten Friedrich und Nenstiel übrig. Sie stießen, wie ich bemerkt habe, beinahe zusammen, nur in einem Punkt unterscheiden sie sich.

Das Amendement des Abgeordneten Nenstiel lautet:

„Das Standgeld an Vieh- und Markttagen an die Dominien oder Grundherrschaften."

Abgeordn. Nenstiel: Ich trete dem Amendement des Abg. Friedrich bei.

Vice-Präsident von Unruh: Es bleibt also nur noch ein Amendement. Wir kommen demnach zur Fragestellung, indem wir zuerst den Kommissions-Bericht zur Abstimmung bringen und dann das Amendement folgen lassen. So werde ich verfahren, wenn kein Widerspruch erfolgt.

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so frage ich:

Beschließt die hohe Versammlung, die Nr. 8 des §. 1 in folgender Fassung anzunehmen:

„8) Die aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen."

Ich ersuche diejenigen, welche die Nr. 8 in dieser Fassung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es folgt jetzt die Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Friedrich.

Dasselbe lautet:

„Das Standgeld an Vieh- und Markttagen an die Dominien oder Grundherrschaften."

(Stimmen: Das war nicht das rechte!)

Ja wohl. Es ist fast gleichlautend. Es sollte aber Nr. 346 verlesen werden.

Dasselbe lautet:

„Wozu auch das Standgeld an Vieh- und Krammärkten gehört, welches Gutsherrschaften neben demjenigen Standgelde erheben, das zur Gemeindekasse fließt."

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zur Fragestellung.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich wollte darauf aufmerksam machen, daß das Amendement des Abgeordneten Friedrich an und für sich keinen Sinn hat und diesen nur erst erhält, wenn es in Verbindung mit dem Amendement des Abgeordneten Nenstiel tritt. Denn das Friedrichsche Amendement, welches mit den Worten:

„Wozu auch das Standgeld an Vieh- und Krammärkten gehört, welches Gutsherrschaften neben demjenigen Standgelde erheben, das zur Gemeindekasse fließt",

anfängt, schließt sich an die Worte des Amendements des Abgeordneten Nenstiel an:

„Das Standgeld an Vieh- und Markttagen an die Dominien oder Grundherrschaften."

Es beruht der Unterschied darauf, daß in dem Amendement des Abgeordneten Nenstiel das Standgeld an Vieh- und Markttagen an die Dominien oder Grundherrschaften allgemein bezeichnet ist, während das Amendement des Abgeordneten Friedrich auch denjenigen Fall ins Auge faßt, wo es neben demjenigen Standgelde besteht, welches in die Gemeindekasse fließt. Ich habe wenigstens das Amendement Friedrich so aufgefaßt, daß es nicht unmittelbar ein Zusatz zum Artikel 8, sondern ein Zusatz zu dem Amendement des Abgeordneten Nenstiel ist. Indessen, wenn der Herr Abgeordnete es anders aufgefaßt haben sollte, so gebe ich ihm dies anheim.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tierschke hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Tierschke: Das Amendement schließt sich offenbar an Nr. 8 des Entwurfes an und ist daher nicht abhängig von dem Nenstielschen Antrage. Auch hat es an und für sich auch wohl einen Sinn, denn es heißt:

„Es werden aufgehoben:

Die aus dem guts-, grund- und gerichtsherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen, wozu auch das Standgeld an Vieh- und Krammärkten gehört, welches Gutsherrschaften neben demjenigen Standgelde erheben, das in die Gemeindekassen fließt."

Berichterstatter Pilet: Ja, meine Herren! Es ist allerdings so abgedruckt; ich mache aber doch darauf aufmerksam, daß das durch das Friedrichsche Amendement nicht erreicht wird, was erreicht werden soll; denn nach dem Friedrichschen Amendement wird das Stättegeld nur dann zu den schutzherrlichen Abgaben gerechnet, wenn es neben dem an die Gemeindekassen zu entrichtenden Stättegelde an Gutsherrschaften gezahlt wird. Es wird aber dadurch das Standgeld nicht aufgehoben, wenn es allein an Gutsherrschaften gezahlt wird. Ich glaube daher, daß das Nenstielsche Amendement mit dem Friedrichschen vereint bleiben muß.

Abgeordn. Friedrich (vom Platz): Ich bitte das Nenstielsche Amendement in das meinige mit aufzunehmen.

Vice-Präsident von Unruh: Das Nenstielsche Amendement war zurückgezogen.

(Ruf: Nein, nein!)

Die beiden Amendementssteller haben sich jetzt dahin vereinigt, daß beide Amendements gleichzeitig zur Abstimmung kommen sollen.

Die Frage würde also lauten:

Beschließt die hohe Versammlung folgenden Zusatz zu Nr. 8 des §. 1 anzunehmen:

„Das Standgeld an Vieh- und Markttagen an die Dominien oder Grundherrschaften, wozu auch das Standgeld an Vieh- und Krammärkten gehört, welches Gutsherrschaften neben demjenigen Standgelde erheben, das zur Gemeindekasse fließt."

Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen.....

(Ruf: Theilung! Theilung!)

ersuche ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Es ist ein schleuniger Antrag des Abgeordneten Berends eingegangen, welcher auf Grund des §. 26 des Geschäfts-Reglements der Prioritäts-Kommission vorgelegt worden ist. Die Prioritäts-Kommission hat dem Antrage die Priorität zuerkannt.

Ich ersuche den Abgeordneten Berends, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Berends: Mein Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, das Staats-Ministerium zu ersuchen, daß die in der Interpellation des Abgeordneten Waldeck erwähnte Maßregel, betreffend die Entlassung der Arbeiter auf dem Köpnickerfelde, suspendirt werde."

Vice-Präsident von Unruh: Es fragt sich:

Wird dieser dringende Antrag unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Antragsteller, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Die hohe Versammlung hat in Folge der Waldeckschen Interpellation, nach der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers, eine weitere Diskussion für überflüssig erachtet. Der Herr Minister hat aber erklärt, daß eine Entlassung der Arbeiter auf dem Köpnicker Felde heute Abend stattfinden werde, weil keine Arbeit mehr vorhanden ist, und weil durch die Zerstörung der Maschine die Regierung nicht im Stande sei, so viele Arbeiter zu beschäftigen. Diese Erklärung des Herrn Finanz-Ministers steht in geradem Widerspruche mit der Bekanntmachung, welche der Baurath Helft im höheren Auftrage an die Arbeiter erlassen hat. Darin heißt es: „Die gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet, und es wird die Schuldigen die verdiente Strafe treffen. Da aber die ausgedehnte Betheiligung der Arbeiter bei der Zerstörung der Maschine eine weiter gehende Ahndung erheischte, so ist angeordnet worden:

1) daß alle diejenigen Arbeiter, deren unmittelbare Betheiligung bei dem erwähnten Exzesse im Laufe der einge-

leiteten Untersuchung sich noch ergeben oder sonst festgestellt werden werden wird, sofort entlassen, auch die Gründe der Entlassung in den Arbeitsbüchern vermerkt,

2) daß heute am Sonnabend hundert Arbeiter, aus der Gesammtheit der Arbeiter im Köpnicker Felde, entlassen werden sollen.

Es sind also beide Maßregeln, welche in dem Plakate abgedruckt, als eine Strafe für die Betheiligung bei diesen Exzessen bezeichnet, und diese beiden Maßregeln sind die, daß alle Arbeiter, welche, wie im Laufe der Untersuchung oder sonst sich noch herausstellen wird, bei den Exzessen sich betheiligt haben, entlassen werden, und zweitens die Maßregel, daß heute Abend hundert Arbeiter aus der Gesammtzahl entlassen werden sollen. Besonders diese letzte Maßregel ist eine außerordentliche, sie kündigt sich den Arbeitern als eine Strafe an und hat deshalb bei den Arbeitern zu großer Aufregung geführt. Die Dringlichkeit dieser Sache brauche ich Ihnen nach der Darstellung der Lage der Sache nicht weiter zu empfehlen. Sie wissen Alle, welche Aufregung eine Androhung von Strafe herbeiführen kann. Wäre in der öffentlichen Erklärung der Behörden rein die Lage der Dinge auseinandergesetzt, wie Sie der Herr Minister heute dargestellt hat, so würde die Aufregung nicht so groß geworden sein, denn die Arbeiter sehen die Lage der Sache auch ein, und würden nicht so aufgeregt sein, wenn sie einsehen, daß sie nicht beschäftigt werden können. So aber stellt man ihnen die Entlassung als eine Strafe dar; dadurch ist die Aufregung entstanden, und Sie wissen, zu welchem unglücklichen Ende eine solche Aufregung führen kann. Ich brauche nach dem, was der Abgeordnete Waldeck zur Motivirung seiner Interpellation gesagt hat, nicht mehr auf die Folgen aufmerksam zu machen. Ich bitte Sie nur, bewahren Sie uns vor einem drohenden Unheil.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tamnau hat die Dringlichkeit bestritten und erhält das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Ich bin gegen die Dringlichkeit des Antrages, weil es mir scheint, daß eine Angelegenheit, bei der es sich um die Entlassung von 100 Arbeitern handelt, nicht von der Wichtigkeit ist, daß sich die Versammlung hier damit zu beschäftigen habe. Wir haben die Angelegenheiten des ganzen Landes zu berathen. Ich sollte glauben, daß dergleichen Verwaltungs-Maßregeln Sache der Minister wäre, und daß wir sie ihnen überlassen könnten und müßten. Deshalb bin ich gegen die Dringlichkeit.

(Bravo! Zischen.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Temme für die Dringlichkeit.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich halte den Antrag für einen sehr dringlichen.

(Widerspruch. Einige rufen: Ja!)

Ja, meine Herren, trotz Ihres ironischen Ja! Meine Herren! Ich will Sie nicht an das erinnern, was schon zwei Redner vor mir gesagt haben, daß hier eine ganz neue Art von Strafe eingetreten ist, daß man mit der Strafe anfange, ehe noch die Untersuchung beendigt ist und während sie noch kaum begonnen hat. Ich will Sie nicht daran erinnern, daß hier ein Decimirungs-System wieder aufgenommen ist aus alter Zeit, wodurch die Armuth betroffen werden soll; arme Arbeiter soll n entlassen werden; es ist nicht gesagt, wen es treffen soll, welche herausgenommen werden sollen; es trifft vielleicht solche, die Frauen und Kinder zu ernähren haben; diese sollen brodlos gemacht werden. Ich will Sie auch nicht daran erinnern, daß es wohlgethan ist, daß der, welcher das Recht und die Macht hat, zur rechten Zeit nachgiebt. Wer aber Unglück verhütet, wenn er sein Recht und seine Macht nicht ausübt, der handelt zum Wohl seines Vaterlandes und stiftet Glück. Aber eines muß ich sagen: was bezweckt die Regierung durch solche aufregende Maßregel? Da lassen Sie mich an etwas erinnern. Im ganzen Lande ist eine große Aufregung darüber gewesen, wie d.s gegenwärtige Ministerium Pfuel auftrat, und das Ministerium ist aufgetreten unter dem Schutz des Wrangelschen Armee-Befehls von 50,000 Bajonetten, die uns cernirten.

Vice-Präsident von Unruh: Ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß dies nicht zur Motivirung der Dringlichkeit gehört.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich glaube, dies ist verbreitet nicht in Berlin allein, es ist verbreitet in Deutschland, es ist durch ganz Europa verbreitet, und, meine Herren, was hat einen großen Theil der Aufregung hervorgerufen? Das ist das Bewußtsein der Landwehr, als sie sich weigerte, wie wir noch heute gehört haben, sich einkleiden zu lassen. Was ist die Aufregung unter dem Militair selbst? Das ist das Bewußtsein, die Furcht, damit ich mich nicht zu bestimmt ausdrücke, daß sie gegen ihre Brüder sollen verwendet werden, und nun frage ich Sie, wenn in dem gegenwärtigen Augenblick, nachdem gestern ein Fest der Versöhnung, ein Fest war es leider nicht, eine Feierlichkeit, eine traurige Feierlichkeit begangen ist, unmittelbar nachher das Ministerium eine Maßregel ergreift, die nothwendig die größte Aufregung hervorrufen muß, die nothwendig der größten Befürchtung Raum geben muß, daß neue Unruhen entstehen, muß man da nicht glauben, daß dies ein Werk der Reaction sei, dem das Ministerium die Hand bietet. Erlauben Sie mir, wenn Sie meinen, es sei keine Aufregung darüber, Ihnen ein Plakat vorzulesen, was in diesem Augenblick in den Straßen angeschlagen wird.

(Große Unruhe.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich stelle die Frage, ob das Plakat gelesen werden soll?

(Große Unruhe.)

(Eine Stimme: Der Abgeordnete Köbler hat auch etwas verlesen, worüber die Versammlung nicht befragt ist.)

Sie werden die wenigste Zeit verlieren, meine Herren, wenn Sie selbst entscheiden, ob das Plakat verlesen werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Plakat gelesen wissen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

(Anhaltende Unruhe.)

(Mehrere Stimmen durch einander: Das ist gegen die Geschäfts-Ordnung, wir protestiren dagegen.)

Abgeordn. Temme: Da ich das Plakat nicht verlesen darf, so lege ich es nieder auf das Büreau zu meiner Gewissensberuhigung. Ich habe nur wenige Worte noch zu sagen. Erwägen Sie wohl, was für Folgen aus der Bekanntmachung entstehen können, was für Folgen aus der Weigerung des Ministeriums zur Zurücknahme dieser Bekanntmachung entstehen könnte, und wenn Sie dies wohl erwogen haben, und wenn Sie keine Unruhe hervorrufen wollen, und wenn Sie es wohl mit dem Vaterlande meinen, und wenn Sie keine Auftritte hervorrufen wollen, doch ich will dieselben lieber nicht anführen, wie sie uns leider in der neuesten Zeit schrecklich vor die Augen getreten sind, so stimmen Sie gegen den Antrag.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich dem Abgeordneten Jung das Wort ertheile, bemerke ich, daß der Abgeordnete Temme selbst die Frage an die Versammlung gerichtet hat, ob er das Plakat verlesen soll, und diese Frage habe ich wiederholt.

Abgeordn. Temme (vom Platz): Ich mache dem Herrn Präsidenten auch keinen Vorwurf.

Abgeordn. Jung: Ich muß im Interesse des Geschäfts-Reglements gegen dies Präjudiz, welches aus diesem Beschlusse gezogen werden kann, protestiren. Es ist jetzt jedem Antragsteller benommen, Aktenstücke vorzulegen und Beweise anzubringen. Wenn dazu ein Beschluß nöthig wäre, so hätte der Abgeordnete Arnz neulich in seiner vortrefflichen Rede alle fünf Minuten einen Beschluß extrahiren müssen, ob er das Aktenstück verlesen darf oder nicht. Ich muß protestiren gegen diesen abnormen Beschluß.

Vice-Präsident von Unruh: Ich bemerke wiederholt, daß der Redner selbst die Frage an die Versammlung gerichtet hat.

Abgeordn. Temme: Da bitte ich um Entschuldigung. Ich hatte die Frage an den Präsidenten gerichtet.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Meusebach hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Ich will nicht zur formellen Geschäfts-Ordnung sprechen, sondern zu der inneren Ordnung, die in diesem Hause walten muß. Die Rede des Abgeordneten Temme giebt mir Veranlassung dazu. Wir haben am Schlusse derselben gehört, wenn wir uns diesem Antrage widersetzten.....

(Unterbrechung durch Ruf: „Das ist nicht zur Geschäfts-Ordnung!")

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß dies nicht zur Geschäfts-Ordnung gehört, sondern sich auf den Inhalt der Frage bezieht.

Abgeordn. von Meusebach: Der Präsident scheint nicht gehört zu haben, was ich gesagt habe.

Ich glaube, es ist gegen die Ordnung dieses Hauses und gegen die Ordnung der Geschäfte, die zu fördern wir berufen sind, wenn die Motive zu einem Beschlusse hingestellt werden in der Form einer Drohung. Es ist uns oft gedroht worden, am 7. September mit dem Ausscheiden einer Partei.....

(Große Unruhe.)

Es hieß: „Die Folgen würden wir zu verantworten haben." Am ersten Tage, als dies Ministerium hier saß, ist uns gedroht worden mit dem Blut, welches auf unser Haupt fallen müßte.....

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß den Herrn Abgeordneten unterbrechen; es ist dies nicht zur Geschäftsordnung gesprochen.

Abgeordn. von Meusebach: Nun, meine Herren, dann protestire ich gegen diese Drohungen, welche wir zum dritten und vierten Male hier hören müssen.

(Erneuerte Unruhe.)

Abgeordn. Plönnis: Zur Geschäftsordnung. Meine Herren! Es ist die Frage angeregt worden, inwiefern zu Verlesung von Aktenstücken die Erlaubniß der Versammlung nöthig sei oder nicht. Allgemeine Regel ist, daß das Lesen nicht gestattet sei, sondern daß der Redner seine Gründe aus freier Ueberlegung vorzubringen habe.

(Unruhe.)

Wenn die Herren zur Linken anderer Ansicht sind, wollen sie berücksichtigen, daß sie mich durch Schreien nicht widerlegen können,

und trotz dieses Schreien der stenographische Bericht doch dem Lande sagen wird, was ich gesprochen habe.

Regel ist: daß nicht gelesen wird, und wenn Aktenstücke verlesen werden wollen, so ist es meines Erachtens in der Ordnung, wenn die Versammlung gefragt wird, ob sie damit einverstanden ist oder nicht. Daß die Versammlung jederzeit soll gezwungen werden können, sich Straßen-Literatur vorlesen zu lassen, ist ihr nicht zuzumuthen.

Abgeordn. Baumstark: Zur Geschäftsordnung.

(Wird beim Betreten der Rednerbühne von der Linken mit Beifall-Klatschen begrüßt.)

Ich danke für den Applaus, der mir von der linken Seite geworden ist.

Meine Herren! Die Sache ist einfach. Die Versammlung hat vorhin Zweifel erhoben von der einen Seite wie von der anderen Seite, ob dieses sogenannte Aktenstück verlesen werden soll. Weil Mehrere erklärt haben, sie wollen es nicht hören, so ist es natürlich, daß die Versammlung darüber befragt wurde. Dies wird auch der Zustand künftig sein, wenn Widerspruch erfolgt; denn die Versammlung kann es sich nicht gefallen lassen, Alles anhören zu müssen, was man ihr vorlesen will. Dies zur Geschäftsordnung in Bezug auf einen Punkt! Wenn man aber von Strafe spricht bei Entlassung gewisser Arbeiter, so ist diese in der That nicht vorhanden. Denn es ist nur von einer Maßregel des Lohnherrn oder Arbeitsgebers die Rede, um unter vielen Arbeitern die Disziplin zu erhalten.

Abgeordn. Gladbach: Meine Herren! Der dritte Satz des §. 40 im Geschäfts-Reglement lautet also:

„Das Vorlesen schriftlich abgefaßten Reden ist nur denjenigen Rednern polnischer Nation gestattet, welche erklären, daß sie der deutschen Sprache nicht vollkommen mächtig sind."

Daraus geht hervor, daß andere Abgeordnete schriftliche Reden nicht ablesen dürfen.

Wenn ich aber zur Begründung dessen, was ich vortrage, irgend ein Schriftstück mitzutheilen habe, wer könnte mir das verwehren? Wenn gesagt ist, daß es nicht angemessen sei, Plakate vorzulesen, so ist dies eine voreilige Bemerkung. Wir können nicht sagen, daß es einen ungeeigneten Inhalt hatte; es wurde nicht verlesen, wir kennen den Inhalt nicht. Ferner sagt §. 41:

„Nur der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen."

Der Präsident wäre befugt gewesen, den Redner, wenn das Aktenstück, das er verlesen wollte, etwas enthalten hätte, was ihm nicht geeignet geschienen, ihn darauf aufmerksam zu machen und ihn zur Sache selbst zurückzuführen. Aber der Beschluß der Versammlung ist eine Tyrannei gegen die Minorität.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Berends zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Berends: Auf die Aeußerung des Abgeordneten Baumstark kann ich nur erwiedern, daß in der öffentlichen Verordnung des Baurath Helft, welche er im höheren Auftrage zur Kenntniß der Arbeiter gebracht hat, eben steht, daß diese Maßregel getroffen werde, weil eine weitergehende Ahndung es erheischt, und Ahndung heißt so viel als Strafe.

Vice-Präsident von Unruh: Abgeordn. Kirchmann gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Kirchmann: Meine Herren! Es ist gesagt worden, daß es sich um eine reine Verwaltungsmaßregel handle und deshalb die Versammlung mit dem Gegenstande sich nicht weiter zu thun zu machen habe.

Ich und mehrere meiner Freunde sind derselben Ansicht in der heutigen Sache. Wir halten uns aber für verpflichtet, diesen Grund mit einigen Maßgaben näher anzugeben, um Mißverständnisse zu beseitigen.

Wir sind weit entfernt, im Allgemeinen Prinzipien anzunehmen, daß überhaupt keine Verwaltungs-Maßregel Gegenstand der Kritik dieser Versammlung sein kann.

Es giebt derartige Grundprinzipien, die unmittelbar in die Verwaltung eingreifen, wo die Versammlung das volle Recht hat, sich darüber auszusprechen. Die Erfahrung hat dies gezeigt, daß die Versammlung keinen Anstand nimmt, so zu verfahren, aber der heutige Fall scheint nicht der Art zu sein, daß man wegen Entlassung von hundert Arbeitern in die Verwaltung einschreite. Es kann zweckmäßig sein. Wir glauben, daß große Uebelstände daraus hervorgehen, aber wir tragen doch Bedenken, in dem heutigen Falle in die Verwaltung einzugreifen. Wir wollen dies um so weniger thun, damit die Arbeiter lernen, den Bestimmungen der Behörde Folge zu leisten, auch in dem Fall, daß diese wirklich ihren Beifall nicht ganz verdienen sollten, sofern wir nur annehmen müssen, daß die Behörde innerhalb ihrer Kompetenz geblieben ist.

Wir sind auch weit entfernt, die Bekanntmachung zu billigen in der Weise, wie sie veröffentlicht ist. Wir können uns nicht damit einlassen, ob eine Ahndung entsteht für Handlungen, die nicht vollständig untersucht sind. Wir sind eben so der Ansicht, daß heute der Zeitpunkt durchaus unglücklich gewählt ist, wo diese Entlassung vor sich gehen soll, aber dessenungeachtet bleiben wir dabei fest stehen, daß wir bei dieser Verwaltungs-Maßregel uns des Einschreitens enthalten müssen, daß wir dies vielmehr dem Ministerium überlassen, und daß wir dies ganz allein verantwortlich machen für alle Folgen, die möglicherweise daraus hervorgehen können.

Vice-Präsident von Unruh: Abgeordneter Pinoff für die Dringlichkeit.

Abgeordn. Pinoff: Meine Herren! Ich halte es für angemessen, daß die erste konstituirende Versammlung Preußens sich der Sache der Arbeiter einigermaßen annehme. Der Augenblick bietet uns die Gelegenheit, die Sache der Arbeiter zugleich als eine Sache der Menschheit zu betrachten.

Meine Herren! Es handelt sich jetzt nicht um diejenigen Arbeiter, welche Schuld hatten an der Zerstörung der Maschine, sondern um diejenigen, welche schuldlos aus ihrer Arbeit entlassen werden sollen. Das ist ein Verbrechen gegen die Gerechtigkeit. Das Preußische Allgemeine Landrecht sagt selbst ausdrücklich: „Dem Staate kommt es zu, einem jeden arbeitsfähigen Menschen genügende Arbeit zu gewähren." Meine Herren, wollen Sie das erste Recht aller Rechte aufrecht erhalten, und sind wir dazu berufen, so dürfen Sie nicht zugeben, daß gerade in diesem Augenblick so und so vielen Arbeitern die Arbeit entzogen werde.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Walter hat das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Walter: Der Abgeordnete Temme hat uns, um die Dringlichkeit des Antrags zu begründen, zuerst auf das juristische Gebiet geführt, und er spricht davon, daß es sich hier um die Zufügung einer Strafe handle. Strafe ist aber nur da vorhanden, wenn Jemanden ein Gut entzogen wird, auf welches er ein gesetzliches Recht hat. Die Arbeiter aber haben kein gesetzliches Recht auf jene Arbeit, sondern es ist blos der Anspruch der Billigkeit. Ahndung heißt hier also nicht Strafe, sondern bloß Eintreten eines Nachtheils, den sie sich durch die aus ihrer Mitte geschehene Zerstörung der Maschine selbst zugezogen haben. Der Abgeordnete Temme führt uns zweitens auf den Standpunkt der Menschlichkeit. Allerdings ist hier ein Vorhandensein eines Konfliktes zwischen dem Prinzip der Gerechtigkeit und Ordnung und zwischen dem Mitleiden; ein Konflikt, bei welchem ich immer Gefahr laufe nach der zweiten Seite hingezogen zu werden. Aber es ist auch meine Ueberzeugung, daß, wenn man mit Rücksichten und Wohlwollen zu weit geht, es oft nicht möglich sein würde, zur gehörigen Zeit die Ordnung und Disziplin zu handhaben. Aus diesem Grunde bin ich für die Maßregel und gegen die Dringlichkeit des Antrages; ich bin dafür, daß die Maßregel, die, wie schon vor mir bemerkt wurde, blos eine individuelle Verwaltungs-Maaßregel ist, ihren Fortgang habe. Indem ich aber die Gerechtigkeit sprechen lasse, erlaube ich mir noch einige Worte des Gemüthes beizufügen. Dienstag Abend, wo ich mich mit mehreren Arbeitern vor diesem Gebäude, wie ich dies sehr gern thue, in ein Gespräch einließ, um über ihre Lage und darüber, wie sie ihre Angelegenheiten selbst ansehen, Kunde zu erhalten, da sagte man mir: Ja, die Linke, da sind unsere Freunde! Meine Herren! Ich bin weit davon entfernt, der Linken deswegen einen Vorwurf zu machen. Auch ich bin ein Freund der Arbeiter; ich habe dieses in meinem Leben durch Wort und That nach Kräften bethätigt, und ich gebe Ihnen (zur Linken) in diesen Sympathieen für die Arbeiter nichts nach; ja, ich gehe darin mit Ihnen so weit, als Sie gehen wollen. Aber, meine Herren, es ist eine andere Frage, wie man diese Sympathieen bethätigt, und ich kann sagen, daß ich Sie, um dieses in der rechten Weise thun zu können, um das Vertrauen, welches die Arbeiter zu Ihnen haben, in diesem Augenblicke beneide. Hätte ich dieses Vertrauen, so würde ich zu den Arbeitern hintreten und ihnen sagen, daß ein jeder Stand, sei er hoch oder niedrig gestellt, seine Leiden und Lasten hat und mehr oder weniger im Schweiße sein Brod essen muß; und daß ein jeder Stand auf Mäßigkeit angewiesen ist, daß die höheren Stände nicht minder leiden würden, als die niederen, wenn sie sich durch übereilte Heirath, durch Verschwendung und anderen Laster in das Verderben stürzen. Ich würde ihnen ferner sagen, wie jetzt die höheren Stände mit einem Eifer, wie keine Epoche ihn aufzuweisen hat, die Leiden der niederen Klassen zu mildern bemüht sind, und daß dieselben Anspruch auf ihre Dankbarkeit hätten. Ich muß Sie auf die Worte anweisen, die Burke, jener große Staatsmann, ausspricht, um danach zu handeln:

„Man befördere den Sinn der Arbeitsamkeit, der Mäßigkeit, der Menschlichkeit und Wohlthätigkeit; alles Uebrige sind eitle und unfruchtbare Bemühungen."

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Jung hat das Wort für die Dringlichkeit.

Abgeordn. Jung: Dem trefflichen Sinne der berliner Bevölkerung ist es gelungen, die Ruhe wieder herzustellen, einen Riß und Zwiespalt zu verwischen, welcher die allergefährlichsten Folgen hätte herbeiführen, einen Zwiespalt, der die Freiheit für ganz Preußen hätte gefährden und sogar die Vereinbarung in der hohen Versammlung hätte unmöglich machen können.

(Bewegung auf der Rechten.)

Ja, meine Herren, wenn Berlin im Belagerungszustand gewesen wäre, was leicht hätte kommen können, so frage ich Sie: Wie könnten Sie noch vereinbaren? — Vereinbaren können nur gleichberechtigte Mächte. Sie haben aber keine Macht mehr, wenn Berlin sich in Belagerungszustand befindet; denn wenn in Berlin die Freiheit gebrochen ist, so ist sie es im ganzen preußischen Lande. Meine Herren! Als es nun dem vortrefflichen Sinn der berliner Bürger und dem Volke gelungen war, diesen Riß zu stopfen, da kommt dieses unglückselige Plakat, zerstört unsere Bemühungen, gießt von neuem Oel ins Feuer, schürt mit Gewalt die Flammen wieder an. Da können uns keine formellen Gründe zurückhalten, hier in die Verwaltung einzugreifen. Nein, das geht nicht, wir können das Staatsschiff nicht so leichtsinnig dahinschwimmen lassen, wir können nicht dulden, daß, nachdem man mit Mühe das Leck gestopft hat, eine unheilvolle Macht den Zapfen wieder herausreißt, auf daß von neuem die Gefahr entstehe. Meine Herren! Wie verhält es sich mit diesen Arbeitern, die der Nahrungslosigkeit und dem Hunger preisgegeben werden sollen? Das sind meistens berliner Bürger; Leute, die an feine Arbeit gewöhnt sind, Goldschmiede, Tischler und dergleichen, denen ohnehin diese harte Erdarbeit das Härteste ist, was ihnen widerfahren kann, deren Hände durch diese harte Arbeit verdorben und die dadurch ihrem eigentlichen Gewerbe entzogen werden. Diese Menschen nun, deren letzter Rettungsanker diese Erdarbeiten sind, die man ihnen angewiesen hat, sehen eines Morgens eine Maschine abladen. Jetzt bei dem einbrechenden Winter, sagen sie, wird uns diese Maschine um unser Letztes bringen. Sie gehen, wie ich in ihrem Bericht gelesen habe, zum Finanzminister, stellen dies ihm durch eine Deputation vor und klagen ihm ihre Noth. Der Finanzminister antwortet ihnen, er wüßte von dieser Maschine nichts und wollte sich Bericht erstatten lassen. Sie gehen nun zurück und glauben schon halb im Rechte zu sein, was sie sich daraus entnehmen: der Finanz-Minister wisse noch nicht einmal etwas von der Aufstellung dieser Maschine. So geschahen diese Angriffe aus Verzweiflung: vor dem heranbrechenden Winter dem Hunger Preis gegeben zu sein. Meine Herren! Es ist möglich, daß durch die Zerstörung der Maschine die Bewachung der Bürgerwehr herbeigeführt worden und dadurch der traurige Konflikt mit den Arbeitern entstanden ist. Sie mögen es nun Abadung oder Strafe nennen; ich nenne es eine „Unmenschlichkeit", wenn man außer der Strafe für die Widersetzlichkeit noch die Brodlosigkeit und den Hunger hinzufügt, die von dem Richter nicht dekretirt wird, sondern welche die Verwaltung hinzusetzt, und dies Dekret der Verwaltung trifft nicht allein den Schuldigen, sondern noch 100 andere Personen dazu, damit das Exempel wirke. Meine Herren! Es ist ganz dasselbe, als wenn Sie ein Regiment dezimiren, wie schon ein Redner vor mir gesagt hat.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Ich wollte nur in Bezug auf einen früheren Redner bemerken, daß er mit Unrecht die Pflicht des Staats, für Arbeit zu sorgen, als eine Rechts- oder Zwangspflicht bezeichnet. Es ist durch das Gesetz vom Jahre 1842 eine derartige Pflicht beseitigt worden. Sie besteht nicht für den Staat, höchstens hat die Gemeinde die Verpflichtung.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Temme hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Temme: Der Abgeordnete Walter hat gesagt, eine Strafe wäre nur dort, wo Jemanden durch das Gesetz ein Gut genommen werde, worauf er Anspruch habe. Wenn das richtig ist, was richtig sein mag, so ist um so mehr zu bedauern, daß dennoch in der Bekanntmachung von einer Strafe gesprochen worden ist. Der Abgeordnete Walter hat ferner gesagt, wenn er das Zutrauen der arbeitenden Klasse in der Weise hätte, wie die Linke der National-Versammlung es besäße, so würde er es dazu gebrauchen, um zur Beruhigung zu sprechen.

In dieser Hinsicht wollte ich die faktische Bemerkung machen, daß am 16ten d. Mts. Abgeordnete der Linken sich auf den Barrikaden gezeigt haben, um die Arbeiter zur Ruhe und zum Zurückgehen zu bereden, und daß diesem Zureden auch Folge geleistet worden ist.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Duncker zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Duncker: Ich habe die Behauptung meines Kollegen für Berlin faktisch zu berichtigen, daß die hundert Arbeiter, welche entlassen werden sollen, dem Hungertode überwiesen seien. Ich habe faktisch anzuführen, daß viele Fabrikanten und Handwerker Klage darüber geführt haben, daß es ihnen an Arbeitern und Gesellen fehlt, und daß der Magistrat sich in Folge dessen zu der Bekanntmachung veranlaßt gesehen hat, daß diejenigen Fabrikanten und Handwerker, welche Hülfe brauchen, sich an den Magistrat wenden möchten, damit er diejenigen Professionisten, welche bei dem Kanalbau beschäftigt werden, ihnen zuweisen könne; denn es ist der Fall eingetreten, daß die Gesellen ein besseres Lohn bei den Kanalarbeiten finden, als in ihrer Profession, und sich weit mehr dahin wenden, und so ihren natürlichen Brodherren die Arbeiter entzogen werden. Es kann also der Fall nicht eintreten, daß die Arbeiter, welche entlassen werden, verhungern. Sollten sie aber auch keine Arbeit finden, so sind sie doch nicht dem Hungertode überwiesen, denn die Kommune Berlins ist verpflichtet, sie vor demselben zu schützen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Jung hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Jung: Ich muß bemerken, daß die Regierung dafür gesorgt hat, durch die Bemerkung der Strafe in den Arbeitsbüchern, welche in dem Plakat angedroht ist, daß diesen hundert ausgeschiedenen Arbeitern diese Rettung nicht wird, welche Herr Duncker angiebt; denn, wenn man mit einem solchen Makel zu den Arbeitsgebern kommt, so geben diese solchen Leuten keine Arbeit.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Duncker abermals zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Duncker: Ich habe zu bemerken, daß nach dem mir sehr wohl bekanntem Geschäftsgange diese Arbeitsbücher nur bestimmt sind für Königliche und städtische Baumeister, damit, wenn ihnen von der Arbeitsnachweisungs-Anstalt Arbeiter überwiesen werden, diese nach den Arbeitsbüchern kontrolirt werden. Die Arbeiter haben keine Verpflichtung, ihren Handwerksmeistern diese Arbeitsbücher vorzuzeigen.

Staats-Minister von Bonin: Ohne mich in die Diskussion in irgend einer Weise einzulassen, wollte ich mir nur die faktische Berichtigung erlauben, daß nicht denjenigen 100 Arbeitern, welche heute von der Arbeitsstelle am Köpnicker Thore entlassen werden, die erwähnte Bemerkung in die Arbeitsbücher eingeschrieben werden soll, sondern blos denjenigen, deren unmittelbare Betheiligung bei der Zerstörung der Maschine sich im Laufe der Untersuchung herausstellen wird. Wenn Sie die Güte haben wollen, die Bekanntmachung durchzulesen, so werden Sie diesen Unterschied unter Nr. 1 und 2 bestimmt ausgesprochen finden.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Keferstein hat das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Keferstein: Meine Herren! Es ist von einer Aufregung die Rede gewesen, welche im Lande herrscht, davon kann man wohl Zeuge sein, es verhält sich wirklich so, aber ich halte es für meine Pflicht, offen zu erklären, daß nach meiner Sachkenntniß die Aufregung vorzugsweise darauf beruht, daß diese National-Versammlung immer noch nicht so recht fort will und das Land auf unsere Hauptaufgabe gespannt ist. Ich glaube auch, daß der Weg, auf dem wir hier stehen, keineswegs geeignet ist, zu fördern. Ich glaube nicht, daß die gestellten Anträge dazu das Ihrige beitragen werden, bin daher gegen die Dringlichkeit dieser Anträge, wie gegen jeden Antrag dieser Art.

(Bravo von der Rechten.)

Vice-Präsident von Unruh: Es ist von dem Abgeordneten Mätzke auf Schluß angetragen worden; ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Für oder gegen hat sich Niemand gemeldet. Ich frage nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung, den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit des Antrags?

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß ist also angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bemerke, daß die Abgeordneten Schramm, Wander, Scholz aus Bunzlau und Dierschke auf namentliche Abstimmung angetragen haben. Ich frage:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Wir kommen zur namentlichen Abstimmung über die Dringlichkeit der Frage, und es haben diejenigen, welche die Dringlichkeit anerkennen, mit Ja, und die, welche sie bestreiten, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, mit dem Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Arnold, Maurermeister.	Arntz, Dr. juris.
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
	Albrecht, Kommerzienrath.
Baltzer, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baur, Kaufmann (Abenau).	Ballnuß, Pastor.
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)

Für Ja haben gestimmt:

Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Burckhardt, Ortsrichter.
Becker, Johann.

Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

D'Ester, Dr. med.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dziadek, Bauer.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Doktor.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.

Friedrich, Gastwirth (Neustadt).

Gebauer, Mühlenbesitzer.
Gladbach.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gräff, Landgerichtsrath. (Trier).
Grebel, Friedensrichter.

Hänell, Bauer.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Herhold, Rektor.
Herrmann, Gärtner.
Heyne, Bürgermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischermeister.
Haber, Arzt.

Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jander, Lehrer.

Für Nein haben gestimmt:

Baumstark, Direktor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blockhagen, Erzpriester.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Broich, Friedensrichter.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Bucher, Assessor.
Bumble, Kuratus.
Brüning, Friedensrichter.
Blodau, Gutsbesitzer.

Clausen, Gymnasial-Lehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Contzen, Regierungs-Assessor.
Cösling, Kämmerer.

Dallmann, Kolon.
Dane, Dr.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dielitz, Professor.
Diesterweg, Justizrath.
Diethold, Bürgermeister.
Dramburg, Mühlenmeister.
Duncker, Stadtrath.

Elkemann, Pfarrer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Endepols, Schul-Inspektor.
Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Feierabend, Bürgermeister.
Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Flemming, Kaufmann.
Fließbach, Bürgermeister.
Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Funke, Oekonom (Hagen).
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)

Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gottlieb, Rathmann.
Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grodbeck, Justizrath.
Grunwald, Bauer.

Haase, Professor.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hanisch, Bauer.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Haugh, Landgerichtsrath.
Heisig, Pfarrer.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholt, Erzpriester.
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Hofer, Bauer.

Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.
Jander, Pastor.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)

Für Ja haben gestimmt:

Kaliski, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kielhassa, Freigärtner.
Klatte, Schulze.
Klingenberg, Dechant.
Köhler, Landger.-Rath (Marienw.)
Krackrügge, Kaufmann.
Krause, Erbscholtiseibes. (Sagan.)
Krüger, Krugguts-besitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kußner, Gerichtsscholz.
Kyll, Advokat.

Laraß, Gastwirth.
Lentz, Regierungs-Assessor.
von Lipski, Gutsbesitzer
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohff, Rossäthenhofbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.

Mätze, Rektor.
Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)

Nees von Esenbeck, Professor.
Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.
Niemezice, Tischlermeister.

Otto, Prediger. (Liegnitz.)
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)

Pankow, Tagelöhner.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Piegsa, Dr.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.

Quandt, Oekonom.

von Radonski, Gutsbesitzer.
Räntsch, Freiguts-Besitzer.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Rötscher, Rentier.
Riedel, Schulze.

Für Nein haben gestimmt:

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist u. Kleinhändler.
Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.
Klemm, Schmied.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Dr. Kunz, prakt. Arzt.
Kutzen, Bürgermeister.
Baron von Kleist, Landrath.

Lensing, Kanonikus.
Lübcke, Justizrath.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
Lehmann, Dr.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assess.
Milde, Minister.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Orts-Vorst. (Solingen.)
Müller. (Wehlau.)
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.

Nethe, Bürgermeister.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Overbeck, Prediger.

Paukert, Apotheker.
Pax, Professor.
Peltzer, Friedensrichter.
Petereit, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.
Pleger, Oberschulz.
Packenius, Ober-Prokurator.

Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.
Rahn, Mühlen-Besitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reigers, Ob.-Landesger.-Assessor.
Rettig, Tischlermeister.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Riebe, Bauer.
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Reschede.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
	von Reichmeister, Landrath.
	Reinige, Apotheker.
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schaffraneck, Pastor.	Schadebrodt, Pastor.
Schell, Professor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Scheben, Oberförster.
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)	Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schneider, Bürgermeister.)	Schlink, Appellat.-Rath.
Schön, Gerichtsmann.	Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath
Schöne, Pastor.	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Scholtissek, Schulze.	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Schruff, Dr. med.
Dr. Schramm, Konrektor.	Schüth, Informat. phil.
Schultz, Häusler. (Sorau.)	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Siebert, Buchdrucker.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Skiba, Pastor.	Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Specht, Mühlenbesitzer.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Steffanowicz, Dekan.	Seger, Direktor.
Strybel, Probst.	Seidel, Geh. Finanzrath.
Schlippert, Referendar.	Simons, Geh. Justizrath.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)	Sohrweide, Büdner.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	Dr. Sommer, Justizrath.
	Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.
	Stalling, Pastor.
	Steimmig, Fabrikant.
	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
	Schimmel, Rittmeister.
	Schultz. (Friedeberg.)
	von Schleicher, Gutsbesitzer.
	Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
	Schulte, Pfarr-Dechant.
Taszarski, Kolleg. Probst.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Teske, Gutspächter.	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.	Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Treiber, Kanzlei-Rath.	Trip, Bürgermeister.
	Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.
	Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
	von Unruh, Regierungs-Rath.
	Upmeyer, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
	Walter, Professor.
Wander, Pastor.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Wegener, Apotheker.
	Weißgerber, Appellationsg.-Rath.
	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
	Witt, Oberlehrer.
	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assess.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Zenker, Stadtrichter.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
Zorn, Rektor.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.) Bauerband, Professor. Bazynski, Probst. Dr. Behnsch. Brendel, Gastwirth. von Brünneck, Ober-Burggraf. Dahmen. von Dammitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. Eichner, Gerichtsscholz. Euler, Notar. Friese, Dr. und Kreisphysikus. Gellern, Justizrath. Gelshorn, Kaplan. Gierke, Minister. Groeß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Groos, Geheimer Regierungs-Rath. (Wittgenstein). Guittienne, Gutsbesitzer. Hambloch. Hammer, Friedensrichter. Hanow, Waisenhaus-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Janjing. Klinkhammer, Referendar. Körfgen, Friedensrichter. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kunth, Bürgermeister. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Mager, Stadtverordn.-Vorst. Märder, Minister. Meyer, Kaufmann. von Neepow, Landschafts-Rath. Packeiser, Eigenkäthner. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pingen, Dechant. von Potrzymski, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pomiecznski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Quaßnigk, Brau-Krüger. Raffauf, Gutsbesitzer. Rebfeld, Diakonus. Reichenbach, Graf. Rißmann, ehemal. Gutsbesitzer, Ritz, Regierungs-Rath. Rosanowski, Gutsbesitzer. Rußkiewicz, Schulze. Scheidt, Kaufmann. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Semrau, Freischulze. Spitzel, Lehnschulze. Stachelscheidt, Amtmann. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Sydow, Pastor. Stiller, Kreis-Taxator. Taczanowski, Landschafts-Rath. Thederahn, Schulze. Thilo, Kreis-Secretair. Uhlich, Prediger. Ullrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Vennewitz, Gerichtsrath. Willenberg, Scholtiseibesitzer. Zachariä, Justiz-Kommissarius. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Vice-Präsident von Unruh: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	128,
Mit Nein.....	198,
Gefehlt haben.....	76.

Die Dringlichkeit ist daher abgelehnt, und der Antrag geht an die Petitions-Kommission.

Bevor ich die Sitzung schließe, habe ich noch ein abweichendes Votum in Bezug auf die gestrige Abstimmung zu publiziren; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

Erklärung über die Abstimmung bei dem Amendement Tüshaus-Gellern.

Die Unterzeichneten haben gegen das Amendement Tüshaus-Gellern gestimmt, weil sie in Annahme desselben einen Eingriff in die bestehenden Verträge erblicken, und diese zu wahren selbst durch das Amendement Bucher-Schulze (Delitzsch) ausgesprochen wurde.

Berlin, den 21. Oktober 1848.

Moritz. Feyerabend. Schwieger. Lüdicke. von Puttkammer. Schlink. Conditt. Konieplo. Kühnemann. Schadebrod. Scheben. Keferstein. Dielitz. Knauth. Seydel. Bothmer. Netze. Wachsmuth. von Besser. Steimmig.

Vice-Präsident: Die Tages-Ordnung zur nächsten Sitzung wird gedruckt werden. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Dreiundachtzigste Sitzung

am Montag den 23. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf; — Titel I.: Vom Staatsgebiet; Verhältniß Posens zum preußischen Staate.

Die Sitzung beginnt um 9½ Uhr unter Vorsitz des Herrn Präsidenten Grabow.

(Das Protokoll der letzten Sitzung wird durch den stellvertretenden Secretair, Abgeordneten Schornbaum, verlesen.)

Präsident:

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Da Niemand Erinnerungen macht, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Abgeordnete Geßler, die Rednerliste zu meiner Linken der Abgeordnete Plönnis.

Es sind mehrere Urlaubsgesuche eingegangen, die ich mitzutheilen habe. Der Abgeordnete Schwieger wünscht wegen dringender Geschäfts- und Familien-Angelegenheiten einen 10 bis 14tägigen Urlaub vom 24sten d. M. ab; der Abgeordnete Hildenhagen aus gleichen Gründen einen 14tägigen; der Abgeordnete Keiser wegen häuslicher Angelegenheiten einen 14tägigen Urlaub, vom 25sten d. M. ab, und der Abgeordnete Semrau wegen dringender Familien-Verhältnisse einen 5tägigen Urlaub. Der Abgeordnete Meyer hatte einen Urlaub erhalten und späterhin um einen Nachurlaub von 3 Wochen gebeten, unter Einberufung seines Stellvertreters. Der Stellvertreter Abgeordneter Kosmack ist krank und hat aus diesem Grunde seine Stelle als Stellvertreter niedergelegt. Dadurch hat sich der Abgeordnete Meyer bewogen gefunden, anzuzeigen, daß er in der kürzesten Frist, nämlich in der nächsten Woche, selbst wieder einzutreffen gedenke.

Da ich glaube, daß die Neuwahl sich länger verschieben wird, als der Urlaub selbst dauert, so würde unter solchen Verhältnissen nur die Neuwahl des Stellvertreters für den Abgeordneten Meyer zu veranlassen sein.

Der Abgeordnete Schulz für den schönauer Wahlkreis in Schlesien hat sich veranlaßt gefunden, sein Mandat niederzulegen. Der Abgeordnete Appelt ist in unserer Mitte, es wird also nur eine Neuwahl zu veranlassen sein. Ich ersuche aber den Herrn Stellvertreter, nicht eher aus unserer Mitte auszuscheiden, als bis der neue Abgeordnete wieder eingetroffen sein wird. Der Abgeordnete Jansing hat sich aus Gesundheits-Rücksichten einen Urlaub erbitten müssen, der es nöthig macht, seinen Stellvertreter einzuberufen. Der Stellvertreter Steinmann ist nach seinem Schreiben krank und kann deshalb nicht erscheinen, wodurch der Abgeordnete veranlaßt worden, zu beantragen, daß ein anderer Stellvertreter für ihn gewählt werde. Unter diesen Verhältnissen kann ich nur dem Herrn Minister des Innern anheimgeben, so schleunig als möglich eine Neuwahl veranlassen zu wollen, damit der Kreis nicht unvertreten bleibt. Der Abgeordnete Mätze ist abermals durch Unwohlsein abgehalten, der heutigen Sitzung beizuwohnen; er glaubt jedoch, daß er der nächsten Sitzung wieder werde beiwohnen können. Dies sind die Urlaubsgesuche, meine Herren, welche uns vorliegen. Aus den von den betreffenden Abgeordneten angeführten dringenden Ursachen kann ich gegen den beantragten Urlaub nichts erinnern, wenn von der hohen Versammlung kein Einspruch geschieht,

(Pause)

und da ein solcher nicht erfolgt, so ertheile ich hiermit den nachgesuchten Urlaub.

Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort zu einer Berichtigung des stenographischen Berichts.

Abgeordn. von Lisiecki: In dem Bericht über die Sitzung vom 19ten d. M. steht, daß mir das Wort von dem Vice-Präsidenten von Unruh „für den Kommissions-Antrag" ertheilt worden sei. Es ist mir aber nicht in den Sinn gekommen, für den Kommissions-Antrag zu sprechen, sondern ich habe mich ausdrücklich dagegen und für das Amendement von Brodowski und Phillips zum Worte meldet.

Präsident: Es wird dies durch die heutigen stenographischen Berichte berichtigt werden. Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung unserer Verfassungs-Urkunde, über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Platz einzunehmen. Es ist zwar nicht ausdrücklich von der hohen Versammlung beschlossen worden, daß die letzthin aufgestellte Redner-Liste für heute gültig sein soll; allein ich setze voraus, daß den Rednern in der aufgezeichneten Reihenfolge stillschweigend das Wort reservirt ist. In dieser Voraussetzung ertheile ich.....

Minister des Innern Eichmann: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Ich ertheile dem Herrn Minister des Innern das Wort.

Minister des Innern Eichmann: Ich glaube, die Verhandlungen sind an dem Tage, wo wir uns zuletzt damit beschäftigt haben, so weit gediehen, daß es an der Zeit ist, daß die Regierung sich über diesen Gegenstand gleichfalls äußere. In dieser wichtigen Angelegenheit ist es die Pflicht der Regierung, das Interesse des preußischen Staates, seine Wohlfahrt und seine Macht und Würde wahrzunehmen; zugleich aber darf die Regierung, in dem lebendigen Bewußtsein der Einheit Deutschlands, mit den Verpflichtungen, die wir in Frankfurt übernommen haben, nicht in Widerspruch kommen; endlich haben wir aber auch die Pflicht auf uns genommen, die Zusagen, welche unseren Brüdern polnischer Abkunft der Provinz Posen ertheilt sind, zu halten. Ich glaube, die Regierung steht in allen diesen Rücksichten in gleicher Linie mit der hohen Versammlung, denn die hohe Versammlung hat dieselben Pflichten und Interessen, welche die Regierung wahrzunehmen hat; es ist darin kein Unterschied. Wir fühlen uns mit der hohen Versammlung auf völlig gleichem Boden, wir sprechen ohne Rückhalt und ohne Vorbehalt. Meine Herren! Die Aktenstücke, auf welche es ankommt, liegen vor Aller Augen, sie liegen dieser hohen Versammlung vor, es handelt sich nicht um diplomatische Geheimnisse, sondern es ist Alles offenkundig. Ich meine die Aktenstücke, Verträge und Erklärungen der preußischen Regierung, welche im Jahre 1815 ergangen sind, und ich meine zugleich die Erklärungen und Verpflichtungen, welche von der preußischen Regierung in diesem Jahre ausgegangen und übernommen sind. Meine Herren! Es ist von dieser Rednerbühne wiederholt anerkannt, daß in dem Vertrage von 1815 und den damals abgegebenen Erklärungen von der staatlichen Einheit der Provinz Posen, welche in dem Königlichen Titel als „Großherzog von Posen" erscheint, nicht die Rede ist. Meine Herren! Ich glaube aber auch, daß eine administrative Einheit nicht zugesagt ist. Ich erinnere daran, und das scheint mir durchgreifend zu sein, daß von denjenigen Landestheilen, welche 1815 durch Verträge dem preußischen Staate von dem Großherzogthume Warschau überwiesen sind, ein Theil des Culmer und Mühlauer Kreises mit der Provinz Westpreußen vereinigt worden ist, und daß wiederum ein Theil der Provinz Westpreußen zu der Provinz Posen geschlagen ward, beides aus keinem anderen Grunde, als aus administrativen Rücksichten. Meine Herren! Die Zusagen, welche 1815 gemacht worden sind, näher zu prüfen, das ist, glaube ich, hier nicht der Ort. Ich glaube, die hohe Versammlung wird gerade über diesen Punkt den Bericht ihrer Kommission abwarten wollen, und es werden andere Titel der Verfassung Gelegenheit geben, darauf gründlich zurückzukommen. Allein, meine Herren, es ist nicht möglich, bei den Verhandlungen und Erklärungen des Jahres 1815 stehen zu bleiben. Wir können nicht ignoriren, wir dürfen nicht verschweigen die Verpflichtungen, welche in diesem Jahre übernommen worden sind, sowohl gegen die Bewohner der Provinz Posen deutscher als polnischer Abkunft. Ich meine die Verhandlungen wegen der Reorganisation der Provinz Posen und die Akte, durch welche ein großer Theil dieser Provinz dem deutschen Reiche überwiesen worden ist. Wegen dieser Reorganisation und wegen der so viel besprochenen Demarcationslinie erwartet die hohe Versammlung gleichfalls den Bericht ihrer Kommission. Die Aufnahme eines großen Theiles der Provinz Posen in das deutsche Reich durch die Erklärung des Bundestages vom April dieses Jahres, vom Mai dieses Jahres, durch die feierliche Verhandlung und Anerkennung der National-Versammlung im Juli dieses Jahres, sind völkerrechtliche Akte. Die hohe Versammlung, meine Herren, konnte daran, was die Verhandlung vom April und Anfang Mai betrifft, keinen Theil nehmen, weil sie noch nicht versammelt war. Allein im Schoße dieser hohen Versammlung ist mehrmals darauf zurückgekommen, zuletzt im September dieses Jahres, und es ist dem größeren Theile dieser hohen Versammlung nicht beigefallen, an der völkerrechtlichen Gültigkeit dieser Akte zu zweifeln. Ich erlaube mir nun, die hohe Versammlung an eine freilich allbekannte Thatsache zu erinnern, daß nämlich gerade gegenwärtig in der hohen National-Versammlung zu Frankfurt die Frage erörtert wird, wie sich diejenigen Landestheile, welche, angehörig einem deutschen Staat, nicht deutsch sind, zu Deutschland verhalten.

Meine Herren! Es ist nicht Ihre Absicht und kann nicht Ihre Absicht sein, sich mit den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung in Widerspruch zu setzen, nicht in Widerspruch mit dem uns Allen beiwohnenden Bewußtsein der innigsten Verbindung, der Einheit mit dem deutschen Vaterlande. Allein der Entwurf der Verfassungs-Urkunde bei diesem Paragraphen, wie derselbe Ihnen von der Verfassungs-Kommission vorgelegt worden ist, wie er die Billigung der Central-Abtheilung erhalten hat, läßt Sie Gefahr laufen, in einen solchen Widerspruch zu gerathen. Dieser Widerspruch wird noch größer durch die Ihnen wiederholt empfohlenen Amendements. Nach dem in Frankfurt vorgelegten Verfassungs-Entwurfe und nach den Verhandlungen, wie sie bis zu dieser Stunde gediehen sind, ist anzunehmen, daß man bei einem deutschen Staate zwischen seinen nichtdeutschen und deutschen Provinzen keine so genannte Real-Union, sondern blos eine Personal-Union zulassen wird.

Meine Herren! Es ist dies ein hochwichtiger Gegenstand für das ganze deutsche Vaterland, ein Gegenstand, über den kein einziges deutsches Land, auch nicht Preußen, für sich entscheiden kann. Wir müssen die Beschlüsse unserer Brüder, der in Frankfurt tagenden deutschen National-Versammlung, abwarten. Allerdings, meine Herren, liegt in dem Verfassungs-Entwurfe ein ausdrücklicher Vorbehalt, wonach wir uns dem unterwerfen wollen, was in Frankfurt etwa anders beschlossen wird, als was wir für unsere Verfassungs-Angelegenheit annehmen.

Allein da gerade gegenwärtig der Gegenstand in Frankfurt verhandelt wird, so ist es wohl Pflicht, darauf besonders Acht zu geben. Eben um diesen Widerspruch zu vermeiden, meine Herren! kann Ihnen die Regierung nichts Anderes empfehlen, als den von derselben vorgelegten Entwurf, verbessert durch das Amendement von Auerswald.

(Bewegung auf der Linken.)

Dadurch, meine Herren! werden die Rechte und Pflichten, welche mit der Aufnahme eines großen Theils von Posen in das deutsche Reich übernommen sind, gewahrt, und es soll dadurch nicht zu nahe getreten werden den Bewohnern der Provinz Posen, seien sie deutscher, seien sie polnischer Abkunft. Sie werden auf den Gegenstand im Lauf der Berathung über die Verfassungs-Urkunde zurückkommen, und Sie werden darüber den Bericht Ihrer Kommission erwarten. Meine Herren! Es sind theure Interessen des deutschen und des preußischen Vaterlandes, um die es sich hier handelt. Ich weiß, Sie werden dieser Interessen, der Pflichten, die Sie zu vertreten haben, eingedenk sein. Dies kann geschehen, und gleichzeitig können wir nach Recht und Billigkeit unsere polnischen Brüder in der Provinz Posen behandeln.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort für den ersten Artikel der Verfassungs-Urkunde.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Ich will nicht zurückkommen auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums Posen bis zu den wiener Verträgen; denn diese Verhältnisse sind von dieser Tribüne herab hinreichend erörtert. Ich halte es aber noch nicht für genugsam hervorgehoben, daß zur Zeit der wiener Verträge das alte Unrecht der Kabinette an dem Polenreiche längst gesühnt und das Großherzogthum Warschau Gegenstand der Eroberung eines rechtmäßigen Krieges geworden war. — Sodann will ich die Worte wiederholen, welche vor wenigen Tagen mit Begeisterung von dieser Tribüne gesprochen wurden:

> „Seit drei Menschenaltern hat der Pole von den Eisfeldern Sibiriens bis zu den Steppen Arabiens sein Blut für die Freiheit vergossen."

Aber ich frage Sie, meine Herren! wäre der Pole der Sympathie Deutschlands, der ganzen civilisirten Welt würdig, wenn er nicht für seine Freiheit geblutet hätte? Ja, für seine Freiheit hat der Pole geblutet; er hat sich aber auch gebrauchen lassen zur Unterdrückung der Freiheit anderer Völker, so beispielsweise von Napoleon, der bekanntlich nur Unterdrückungs-Kriege geführt hat. Wenn nämlich der gewöhnliche Muth der Krieger nicht ausreichte, wenn auch der Tapferste zurückschreckte vor der Unmöglichkeit, dann bediente sich Napoleon des Heldenmuthes seiner Polen, der Verwegenheit seiner polnischen Ulanen, die anerkanntermaßen die besten Lanzenreiter aller civilisirten Heere gewesen sind. Die Polen fochten, in der Aussicht auf Wiederherstellung ihres alten Reiches, aber sie unterlagen gleich dem Kaiserreiche, dem sie dienten, der Macht des Stärkeren. — Es ist gesagt, man habe den Bewohnern des Großherzogthums Posen nicht alle Versprechungen erfüllt, auf welche sie nach dem Besitznahme-Patent rechnen durften. Ja, meine Herren; sind denn aber den übrigen Provinzen des preußischen Staates alle Verheißungen und Versprechungen erfüllt, die ihnen vor und während des Freiheitskrieges gemacht wurden? — Den übrigen Provinzen des Staates wird man in dieser Beziehung der Provinz Posen gegenüber keine Bevorzugungen nachweisen können. Erst die neuere Zeit scheint berufen zu sein, Verheißungen zur Wahrheit werden zu lassen.

Die Kabinets-Ordre vom 24. März d. J. verhieß eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen; also eine Organisation, durch welche die Rechte beider Nationalitäten gesichert werden sollten. Die polnischen Kreise des Großherzogthums werden nicht verlangen können, daß die überwiegend von Deutschen bewohnten Kreise ebenfalls auf polnische Art organisirt werden; denn wenn die Polen ihre eigene Nationalität gesichert wissen wollen, so müssen sie auch die Rechte der deutschen Nationalität achten. Ich will nicht untersuchen, ob dies überall geschehen ist. Von den Vertretern Deutschlands ist es aber jedenfalls geschehen. Denn diese konnten und durften nicht dulden, daß Deutsche der Willkür Fremder überlassen würden, und sie sprachen deshalb die Einverleibung der deutschen Theile des Großherzogthums Posen in den deutschen Bundesstaat aus. Es ist die Kompetenz der deutschen Reichs-Versammlung zur Fassung eines solchen Beschlusses von manchen Seiten bestritten und die Ungültigkeit des Beschlusses behauptet worden, weil Unbefugte auf Fassung dieses Beschlusses angetragen hätten. Allein, meine Herren, wir in diesem Hause werden ein solches Bedenken wohl nicht theilen, da wir ja die deutsche Reichs-Versammlung in allen rein deutschen Angelegenheiten als die höchste Autorität anerkannt haben und die Feststellung der Gränzen Deutschlands gewiß als eine rein deutsche Sache ansehen werden. War aber die deutsche Reichs-Versammlung zur Fassung eines solchen Beschlusses kompetent, so war sie auch kompetent, die Legitimation derer zu prüfen, die den Antrag auf Einverleibung der deutschen Theile des Großherzogthums Posen in den deutschen Bundesstaat gemacht hatten, und wir würden in einen nicht zu lösenden Konflikt mit der deutschen Reichs-Versammlung und mit der Reichsgewalt gerathen, wenn wir das Recht in Anspruch nehmen wollten, die Legitimation derer zu prüfen, welche in Frankfurt auf Einverleibung angetragen hatten. Würde ein solcher Konflikt von der Versammlung der Vertreter des preußischen Volkes herbeigeführt, so möchte die Einheit Deutschlands leicht eine Idee bleiben, die nie zur Wirklichkeit würde. Wenn aber an dieser Einheit nur Völker deutschen Stammes Theil nehmen können, wenn Preußen also nur, insofern es deutsch ist, zu Deutschland gehören kann; wenn die Verfassung Preußens sich der Verfassung Deutschlands anschließen muß, wenn also außerdeutsche Länder Preußens an der deutschen Verfassung Preußens nicht Theil nehmen können, so muß ich mich gegen die Amendements der Abgeordneten von Phillips, Brodowski und von Potworowski, wohl aber für die Amendements der Abgeordneten von Auerswald und Geßler erklären; nach Annahme der letzteren aber, als sich von selbst verstehend, voraussetzen, daß die Abgeordneten aus den nicht deutschen Theilen des Großherzogthums Posen diejenige Verfassung, welche hier für das zum deutschen Bundesstaat gehörige preußische Staatsgebiet vereinbart werden soll, nicht mit zu berathen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort gegen den Artikel 1 des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! die Frage, welche wir in der letzten, den Verfassungs-Entwurf betreffenden Sitzung in die Hand genommen haben, welche wir heute fortsetzen, ist vielleicht die größte Frage, welche in unserer Mitte noch verhandelt ist, vielleicht die größte, welche in unserer Mitte verhandelt werden wird; denn es ist die Frage, welche unser Verhältniß zu Deutschland ins Klare zu stellen hat.

Es ist gesagt worden, daß wir aus formellen Gründen dieser Frage jetzt noch nicht nahe treten dürften, man wolle hier bei Gelegenheit der Einleitung im Wege des Amendements eine Prinzipienfrage nur so gelegentlich abmachen; man sei ja nicht vorbereitet, so wichtige Dinge jetzt zu verhandeln.

Dieses formelle Bedenken ist gewiß nicht begründet. Das Amendement von Auerswald, für das ich zu stimmen beabsichtige, will weiter nichts, als was der Regierungs-Entwurf im Wesentlichen bereits ausgesprochen hatte. Durch den Kommissions-Bericht ist der Regierungs-Entwurf abgeändert, und wenn wir den Regierungs-Entwurf in seinem wesentlichen Bestandtheil wiederherstellen wollen, so wird uns Niemand sagen können, daß wir die hohe Versammlung unvorbereitet auf diesen Gegenstand lenken. Das formelle Bedenken verschwindet also jedenfalls. Aber auch, meine Herren, das materielle Bedenken, welches in ähnlicher Weise hervorgehoben ist, kann nicht bestehen, das materielle Bedenken, daß es sich hier gar nicht um die Frage der Nationalität, sondern daß es sich nur um den territorialen Umfang des preußischen Staats handle. Meine Herren, wenn wir von dieser Ansicht der Dinge ausgehen wollen, so gehen wir ganz entschieden in die alte Zeit zurück. Die alte Zeit rundete die Staaten ab nach den Territorial-Gränzen, die neue Zeit will sie bilden nach Nationalitäten. Das ist es ja, meine Herren, wonach wir 30 und mehrere Jahre gestrebt haben, daß wir nicht ein Deutschland haben wollen, zusammengewürfelt aus zufälligen Gebieten territorialer Gränzen, sondern ein Deutschland, das nur da seine Gränzen findet, wo nicht mehr die deutsche Zunge klingt, und wenn wir jetzt sagen wollten, diese Frage sei nicht an der Zeit, so müssen wir hinzusetzen, daß wir Alle nicht an der Zeit sind.

Die Frage, welche wir hier besprechen, fällt vollständig zusammen mit der deutschen Frage. In Frankfurt, wo die Vertreter Deutschlands tagen, ist es entschieden, welches die Gränzen des deutschen Reichs sein sollen; es ist entschieden durch den Artikel 1 des Entwurfs, der bereits in der letzten Sitzung hier erwähnt wurde, und welcher seitdem zum Beschluß der frankfurter Versammlung erhoben ist. Er lautet:

> „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete der bisher deutschen Länder. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Gränzbestimmungen des Großherzogthums Posen bleiben besonderen Bestimmungen vorbehalten."

Das also, meine Herren, was man verwichenen Donnerstag hier als so unendlich schwierig erscheinen lassen wollte, scheint in Frankfurt als so schwierig nicht aufgefaßt zu sein. Man sagte uns, wie können wir denn über diese Gränzen in der vorgeschlagenen Art, wie es das Amendement von Auerswald will, Bestimmungen treffen. Wir wissen ja noch nicht, was nach dem Amendement preußisch oder nichtpreußisch sein soll.

Es ist von der Gegenseite erwiedert, daß in der Hauptsache dies durch die deutschen Beschlüsse allerdings feststehe, es ist zugegeben daß es noch nicht entschieden sei in Beziehung auf jedes einzelne Dorf

daß aber eine derartige Entscheidung auch keine Nothwendigkeit sei, ist, wie gesagt, von der frankfurter Versammlung jetzt anerkannt.

Deutschland soll in der Weise bestehen, wie es dieser Beschluß besagt, und wir, meine Herren, haben die Frage zu lösen, ob Preußen in einer anderen Weise bestehen soll. Ich sage, nein! Wenn Preußen die große Sendung, die ihm nach den Verhältnissen geworden ist, erfüllen soll, wenn es in den Stand gesetzt werden soll, selbige zu erfüllen, so kann es dies nur insofern, als es sich als einen rein deutschen Staat hinstellt, als es von sich thut alle nicht deutschen Elemente. Wir müssen es hier klar und deutlich aussprechen, daß, wer nicht mit uns zu Deutschland stehen will, auch nicht mit uns zu Preußen stehen könne. Es ist zwar auffällig gefunden worden, daß diese Grundsätze von unserer Seite vertheidigt würden; man hat uns gesagt, Ihr habt ja nicht für den Antrag Jacobi und nur mit Widerstreben für den Antrag Robbertus gestimmt. Ja, meine Herren, das ist richtig. Wir haben für einen Antrag, der eine bloße Erklärung von uns verlangte, nicht, wir haben nur mit Widerstreben für ihn gestimmt. Weshalb? Weil wir unsere Mission dahin aufgefaßt haben, daß wir nicht hierher gesendet seien, um Worte zu machen, sondern um Thaten zu vollbringen.

(Beifall.)

Hier handelt es sich um Thaten, diese liegen vor uns in der Frage, ob wir in unserer Gesammtheit deutsch sein wollen, oder ob wir es nicht sein wollen.

Darüber werden Sie bei der heutigen Abstimmung zu entscheiden haben, Sie werden zu entscheiden haben, ob Sie in den preußischen Staatsverband organische Bestandtheile aufnehmen wollen, welche nicht deutsch sind. Diese Frage, meine Herren, ist nicht eine Frage der wiener Verträge, es ist die Lösung der großen Frage der Zeit. Sie brauchen nicht aus vergelbten Pergamenten Castlereagh's und Pozzo di Borgo's Geister heraufzubeschwören, um zu zeigen, was wir unseren Landsleuten in Posen schuldig sind, die mit uns zu Deutschland stehen wollen. Was wir ihnen schuldig sind, soll ihnen nicht werden nach den Worten dieser Verträge, es soll ihnen werden nach der Liebe, es soll ihnen im vollsten, im ausgedehntesten Maße werden. Also zwischen jenen Theilen des Großherzogthums Posen, welche mit uns deutsch sein wollen, und uns ist kein Streit. Die Frage bewegt sich zwischen uns Deutschen, zwischen uns Preußen und denjenigen Einwohnern des Großherzogthums, welche nicht deutsch sein wollen. Es ist mit inhaltschweren Worten hervorgehoben, in welch eine üble Lage diese Theile Posens durch die Annahme des von Auerswaldschen Amendements kommen würden. Meine Herren! Das ist nicht zu bestreiten. Der Gebietstheil, welcher denjenigen bleibt, die sich Deutschland nicht anschließen wollen, und denen gegenüber wir, die wir uns Deutschland anschließen wollen, nichts Anderes thun können, als ihnen die vollständige Freiheit zu gewähren zur Entwickelung, ihrer eigenthümlichen Verfassung, ist allerdings seinem Umfange nach nicht von der Bedeutung, daß ein mächtiger und großer Staat, ein Staat, der schon bei seiner Entstehung würdig erinnern würde an das einstmalige große Polenreich, aus ihm hervorgehen könnte.

Aber, meine Herren, ist dies unsere Schuld? Können wir mehr geben, als wir haben? Meine Herren! Hätten wir 1815 mit gierigeren Händen genommen, wir würden jetzt mit volleren Händen spenden können. Daß wir es nicht können, ist nicht unsere Schuld. Aber, meine Herren, wenn man sagt, daß es eine einfache Unmöglichkeit sei, diejenigen Theile, welche nicht sich Deutschland anschließen wollen, in ihrer Selbstständigkeit wieder herzustellen, so kann ich auch dem nicht beipflichten. Ein Hauswesen, welches neu eingerichtet wird, trägt die Bürgschaften seines Bestehens nicht dadurch in sich, daß es mit einer großartigen Ausdehnung ins Leben tritt. Seine Bürgschaften für ein kräftiges Bestehen liegen vielmehr darin, daß es sich gute und zweckmäßige Einrichtungen giebt. Es hat kleinere Staaten gegeben, als der, um welchen es sich hier handelt, welche in der Weltgeschichte geglänzt, aber ihren Glanz nicht durch ihre Größe, sondern durch ihre Einrichtungen gefunden haben. Sei dem aber, wie ihm wolle, sei das Loos unserer Brüder, welche nicht mit uns zu Deutschland gehen wollen, kein beneidenswerthes, so stehen wir doch, meine Herren, gegenüber der Nothwendigkeit: Wir wollen und müssen Deutsche sein. In den 16 Millionen, welche uns hierhergesandt haben, lebt einstimmig dieser Sinn, und wenn diese 16 Millionen zu den 40 Millionen treten wollen und jene 300,000 sagen, wir gehen nicht mit, so können sie nicht von uns verlangen, daß wir um ihretwillen von dem Wege umkehren, den uns die Pflicht zeigt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Küpfer für den Art. 1 des Verfassungs-Entwurfes.

Abgeordn. Küpfer: Meine Herren! Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Großherzogthums Posen, wie solche aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, sind von diesem Platze aus bereits sehr ausführlich erörtert worden. Diese Verhältnisse haben aber, gleichwie die staatsrechtlichen Beziehungen Deutschlands, durch die große politische Bewegung dieses Jahres, welche auch uns hier versammelte, eine wesentliche Veränderung erlitten. Erlauben Sie mir, meine Herren, daher, die staatsrechtlichen Verhältnisse der posener Frage, wie sie sich heute aus dem Standpunkte von Berlin und Frankfurt darstellen, Ihnen kurz vorzulegen. Auf den Antrag sämmtlicher deutscher Abgeordneten des vormaligen posener Provinzial-Landtages, welche vorzugsweise den westlichen Theil dieser Provinz vertraten, so wie in Folge der massenhaften und stürmischen Urwähler-Petitionen dieses Landestheils, beantragte die preußische Regierung in Frankfurt die Aufnahme des deutschen Theiles des Großherzogthums in Deutschland.

Die deutsche National-Versammlung erkannte vollständig die Berechtigung des preußischen Ministeriums zu einem solchen Antrage an, und nach einer sehr langen und sorgfältigen Prüfung, wobei auch die Organe der polnischen Nationalität gehört wurden, sprach sie schließlich die Aufnahme des deutschen Theiles des Großherzogthums Posen in das deutsche Reich, mit dem Vorbehalte einer bloßen Abgränzungs-Purification, aus. In Folge dieses Beschlusses haben seit zwei Monaten Abgeordnete des deutschen Theiles des Großherzogthums Posen an den Beschlüssen der deutschen National-Versammlung bereits Theil genommen. Diese Einverleibung des deutschen Theiles des Großherzogthums Posen in das deutsche Reich ist demnach bereits eine vollendete staatsrechtliche Thatsache, deren Anerkennung diese Versammlung, die am 3. Oktobe durch den Robbertusschen Antrag zum Beschluß erhoben, nicht wird versagen wollen und nach dem allgemein Geltung habenden constitutionellen publizistischen Grundsatze auch nicht würde versagen können. Anderentheils will der polnische oder demarkirte Theil des Großherzogthums nicht in das deutsche Reich aufgenommen sein. Man muß dies aus den früheren Aeußerungen seiner Vertreter, aus deren Haltung bei dem Robbertusschen Antrage und aus ihren entschiedenen Erklärungen, die später von diesem Platze aus erfolgt sind, mindestens bis dahin annehmen, wo sie auf eine unumwundene förmliche Weise das Gegentheil aussprechen. Auch das deutsche Reich seinerseits hat bis jetzt keinerlei Geneigtheit gezeigt, die Aufnahme des polnischen Theils des Großherzogthums auszusprechen. Das Großherzogthum Posen, wie es aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, besteht daher heute nicht mehr als ein Ganzes, es ist in zwei Theile zerfallen, die ein gemeinschaftliches Band staatsrechtlich nur in der Person des gemeinschaftlichen Herrschers haben. Der polnische oder demarkirte Theil bewahrt dabei staatsrechtlich alle diejenigen Rechte, welche dem früher bestandenen Gesammt-Großherzogthum Posen zugesichert waren. Die Einwohner polnischer Abkunft des deutschen Theiles sind dagegen aller der Rechte theilhaftig geworden, welche ein bekannter Beschluß der deutschen National-Versammlung allen auf dem deutschen Reichsgebiete wohnenden fremden Nationalitäten gewährleistet hat.

So war die staatsrechtliche Lage der beiden Theile des Großherzogthums Posen beschaffen, als kürzlich der Verfassungs-Ausschuß der deutschen National-Versammlung dieser Versammlung den Entwurf einer künftigen Reichs-Verfassung vorlegte. In diesem Entwurfe bestimmten die §§. 2 und 3, Art. 2 des ersten Abschnittes, daß künftig zwischen einem zum deutschen Reiche gehörigen Lande und einem nicht zum deutschen Reiche gehörigen Lande keinerlei staatliche Verbindung mehr bestehen kann. Es soll zwischen ihnen nur das Band einer Personal-Union stattfinden können. Würden diese Bestimmungen zum Reichsgesetze erhoben, so würde fortan weiter keine staatliche Verbindung zwischen dem übrigen preußischen Staate und dem polnischen Theile des Großherzogthums Posen fortbestehen können. Diese Versammlung würde nicht mehr gültige Gesetze oder Verordnungen über den polnischen Theil des Großherzogthums Posen beschließen können, und eben so wenig würden die Vertreter dieses polnischen Theiles ihren Sitz hier behalten können.

Bei dieser Sachlage muß ich ganz entschieden gegen die Amendements der Abgeordneten von Potworowski, von Brodowski und Phillips stimmen, weil ich dieselben mit den bestehenden staatsrechtlichen Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen vermag. Die Fassung des §. 1 in dem Kommissions-Berichte ist heute noch nicht im Widerspruch mit den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen. Sobald indeß die frankfurter Versammlung, wie es sehr wahrscheinlich ist, die §§. 2 und 3 des Art. 2 des ersten Abschnittes des Reichsverfassungs-Entwurfes zum Beschluß erhoben haben, müßte sofort die Fassung des §. 1 alsdann durch einen neuen Beschluß dieser Versammlung modifizirt werden; und die Berathung und die Beschlußnahme über die gedachten Paragraphen stand auf der Tagesordnung der frankfurter Versammlung vom vergangenen Freitag. Die Debatten darüber sind an jenem Tage noch nicht zum Schluß gekommen, und wahrscheinlich wird heute, vielleicht in diesem Augenblick, der Beschluß darüber in der frankfurter Versammlung gefaßt werden.

Das Amendement des Abgeordneten von Auerswald bezweckt, der voraussichtlichen Nothwendigkeit eines solchen modifizirenden Beschlusses unserer Versammlung vorzubauen und uns der frankfurter Versammlung freundlich zu nähern. Ich stimme daher für dieses Amendement und wünschte, daß die verschiedenen Fractionen dieser Versammlung dasselbe nicht aus dem Standpunkte einer Parteifrage, sondern aus dem höheren Gesichtspunkte des politischen Interesses auffassen mögen.

Präsident: Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort zu einer persönlichen und faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Ich habe aus dem Kreise, welchen ich zu vertreten die Ehre habe, vorgestern eine Petition bekommen, welche sich auf die Demarcationslinie bezieht. Ich hätte die Petition unbedenklich, wie es der gewöhnliche Weg vorschreibt, blos dem Büreau übergeben können, da Sie aber heute vielleicht im Begriff sind, einen Beschluß zu fassen, welcher für die Frage präjudizirlich sein kann, so habe ich mich veranlaßt gesehen, ein Schreiben an den Herrn Präsidenten zu richten und ihn zu bitten, die Versammlung davon in Kenntniß zu setzen und die Genehmigung der hohen Versammlung dazu einzuholen, daß diese mit 4834 Unterschriften versehene Petition der posener Kommission übergeben werde. Der Herr Präsident glaubte dies nicht thun zu können, und ich sehe mich daher, da periculum in mora obwaltet, genöthigt, Sie davon auf diesem Wege in Kenntniß zu setzen und zu bemerken, daß an alle meine Kollegen polnischer Abkunft eben solche mit noch zahlreicheren Unterschriften versehene Petitionen bereits eingegangen sind und von ihnen überreicht werden. Dies ist die persönliche Bemerkung. Die faktische Berichtigung bezieht sich darauf, daß der Abgeordnete Plönnis nur von 300,000 Polen sprach, während es im Großherzogthum Posen über 800,000 Polen giebt, welche nicht Deutsche sein wollen!

Präsident: In Bezug auf das, was der geehrte Redner so eben gesagt hat, muß ich bemerken, daß mir im Laufe der Sitzung heute von dem Abgeordn. von Lisiecki eine Petition der beregten Art zugegangen ist, daß er diese Petition mit einem Schreiben begleitet hat worin er den von ihm so eben erwähnten Antrag gestellt hat. Ich habe mich nach den Vorschriften unseres Reglements nicht für verpflichtet erachtet, hiervon der Versammlung Kenntniß zu geben, sondern ich habe nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 27 gehandelt, und die Petition mit dem Antrage des Abgeordneten der posener Kommission zur Berichterstattung überwiesen. Ich glaube, daß ich auch dabei stehen bleiben muß, und daß keine Ausnahme gemacht werden kann, denn dasselbe Recht stände ja dann jedem Abgeordneten zu, und Jeder würde glauben, daß seine Petition dringlich sei und vor der Beschlußnahme in der Kommission schon bei der Ueberreichung zur Kenntniß der Versammlung kommen müsse. Ich glaube, dies hat die Versammlung vermeiden wollen, als sie schon innerhalb der ersten vier Wochen unseres Beisammenseins erklärte, daß die einzelnen Petitionen hier nicht mitgetheilt, sondern in gedruckten Nachweisungen zur Nachricht für die Petenten veröffentlicht werden sollten. Dies zu erwiedern, hielt ich nothwendig zu meiner Rechtfertigung.

Jetzt ertheile ich das Wort zu einer faktischen Berichtigung dem Abgeordn. Plönnis.

Abgeordn. Plönnis: Ich habe mich, indem ich der Zahl 300,000 erwähnte, auf die Angaben bezogen, welche in der vorigen Sitzung von jener Seite über diese Frage gemacht sind. Ob ich gerade die Stelle des stenographischen Berichts, worüber es sich eigentlich handelt, hier vor mir habe, weiß ich nicht, ich habe die Anführung aus dem Gedächtniß gemacht. Indeß ist hierin eine Stelle, worin es heißt:

> „Es giebt im preußischen Staate 2,200,000 Slaven, von diesen sollen aber nur abgesondert werden, hören Sie und staunen Sie, 392,000."

Präsident: Der Abgeordn. Richter gegen den Art. 1 der Verfassungs-Urkunde.

Abgeordn. Richter (Kreis Berent): Meine Herren! Ich spreche für das von Brodowskische Amendement und für einen Zusatz, den ich mich verpflichtet halte, demnächst noch in Vorschlag zu bringen. Wenn die polnischen Abgeordneten in der Sache, die ihr Vaterland betrifft, sich auf den wiener Traktat berufen, so hat das den nächsten Grund darin, daß sie doch den letzten Rest ihres Landes, den letzten Rest ihrer Selbstständigkeit noch sich erhalten wollen, und daß sie das Vertrauen zu dieser Versammlung haben, daß sie ihnen wenigstens das gewähren wird, was damals die Fürsten nicht versagt haben, was staatsrechtlich ihnen zusteht. Ich werde die Bestimmungen des wiener Traktats nicht wieder vorführen; sie sind hier von einem der Herren Abgeordneten vollständig vorgetragen, nur mit seiner Erklärung kann ich nicht einverstanden sein. Er hat gesagt, der Eid, welchen die posenschen Polen im Jahre 1815 abzulegen hatten, sei unklar. Dieser Eid, meine Herren, bezieht sich auf Posen, d. h. auf Großpolen (Wielka polska), denn die Stadt Posen ist die Hauptstadt Großpolens. Der Eid bezieht sich auf Posen, als einen Theil des polnischen Vaterlandes; den sollen sie schützen, für den sollen sie einstehen. Meine Herren! Das ist keine Unklarheit, das ist ein Licht, welches geworfen wird auf jene Bestimmungen des wiener Traktats, in welchen den Polen, die an Preußen fielen, Repräsentation und nationelle Institutionen gewährleistet werden. Es soll ihnen nicht, wie irrig behauptet worden, Nationalität gewährt werden ohne Land, sondern, was man damals nicht schied, sie haben Land und Nationalität gewährleistet erhalten. Meine Herren! Die polnischen Abgeordneten berufen sich dann aber auf den wiener Traktat noch aus einem anderen Grunde.

Der wiener Traktat hat überall vorausgesetzt, daß ein großes Unrecht der polnischen Nation geschehen ist, denn die Bestimmungen gehen überall darauf hinaus, und, was von den Verhandlungen bekannt ist, stimmt damit überein, daß durch die im Traktat festgestellten Zugeständnisse das Unrecht, welches der unglücklichen Nation widerfahren ist, möglichst wieder gut gemacht werden solle. Meine Herren! Nun haben die polnischen Abgeordneten zu Ihnen das Vertrauen, daß Sie Ihrerseits sich auf die Höhe einer vollständigen Restitution erheben werden, die mehr erfordert, als die Fürsten den Polen geben wollten.

Diese Restitution leidet keine Demarcationslinie, sie leidet nicht, zu sagen: Es liegt in unserem Interesse, die Stadt Posen für Deutschland zurückzubehalten; die Festung haben wir ja erbaut, die Stadt in besseren Stand gesetzt; die Kultur des Landes ist durch uns gehoben; wir haben durch den Pflug allerlei Eroberungen gemacht. Meine Herren! Wenn wir, um die Festung und Stadt Posen zu behalten, noch ganze polnische Kreise mitzunehmen für nöthig halten, so heißt das nicht, das Unrecht wieder gut machen. Eine Restitution besteht darin, daß man das unrecht genommene Gut wieder herausgiebt und alle Vortheile ersetzt, die man sich durch unrechtmäßigen Besitz erworben hat. Die polnischen Deputirten haben also das Vertrauen zu der hohen Versammlung, daß Sie eine wahre Restitution des Unrechts, was Preußen begangen hat, den Polen gewähren werden.

Meine Herren! Die Regierung hat nun ihrerseits anfangs die posenschen Landstände befragt, aber als sie eine ablehnende, scharf ausgedrückte Antwort erhalten, da hat sich diese Regierung, welche die Revolution nicht anerkannte, diese Regierung, welche den Uebergang durch den ganz ungesetzlichen zweiten Vereinigten Landtag machen zu müssen glaubte, diese Regierung hat sich, was allerdings merkwürdig ist, selbst auf den Standpunkt der Revolution gestellt. Sie hat gesagt: Nun, wenn auch die Verträge so lauten, wenn auch die Landstände sich dagegen erklären, so haben wir doch 500,000 Deutsche in Posen; diese 500,000 Deutsche müssen nach dem Prinzip der Nationalität, welches jetzt durch die Revolution zur Geltung gekommen ist, behandelt werden. So in der bekannten Denkschrift der Regierung. Auf diese Zahlen, meine Herren, muß ich nothwendig gleich noch zurückkommen; zunächst aber erkläre ich offen: Auch ich stehe auf dem Boden der Revolution! Ich habe die Revolution anerkannt mit dem besten Gewissen, ich sehe sie als eine gewaltsame, aber nothwendige Wiederherstellung des ursprünglichen Rechts an. Meine Herren! Das Prinzip der Nationalität ist ein göttliches, die Nationalität etwas Ursprüngliches. Es ist schon Despotismus, wenn man die Spitze der Regierung allein von deutschem Einfluß durchdrungen sein läßt. Es ist sehr arger Despotismus, wenn man dieses göttliche Institut der Nationalität auf diese Art, wie bisher, in den polnischen Gegenden behandelt. Keine fremden Träger, wie keine fremde Präge, leidet die Natur dieser Einrichtung, welche göttlich ist.

Ich stimme also ganz damit überein, was die Regierung zu Grunde legte, bin auch für das Prinzip der Nationalität und kann den Worten des Redners nur beistimmen, der hier gesprochen hat, daß man von Deutschland nichts trennen kann, so weit — wie das Lied sagt — die deutsche Zunge klingt, denn das, aber nur das, ist im wahren Interesse der Deutschen. Aber, meine Herren, wenn ich auch das Prinzip anerkenne, so erkenne ich noch nicht das Faktum an. Sie haben gehört, meine Herren, wie differente Zahlen vorgebracht sind. Ich stelle dem, was früher die Regierung gesagt hat, und worauf sie das Prinzip anwandte, daß 500,000 Polen in den 22 abgetrennten Kreisen wären, andere Zahlen entgegen, welche wenigstens eben so viel, ja sogar noch mehr Glaubwürdigkeit haben müssen. Jene Ziffern, die uns vorgelegt sind, sind nur zusammengeschrieben von Beamten, denen es, wie thatsächlich ist, aufgegeben war, die Polen zu germanisiren, und wenn man nun die Leute durch germanisirendes Wirken nicht im Lande selbst hatte, so hatte man sie doch auf dem Papier, was alle Anerkennung verdiente. Hier gebe ich Ihnen aber eine von dem Erzbischof Przyluski aufgenommene kirchliche Zählung.

(Von der Rechten: Aha!)

Die polnischen Abgeordneten haben noch in zwei Foliobänden die näheren einzelnen Angaben vom Erzbischof erhalten; hier die Zahlen, wie sie von dem Erzbischof dem Ministerium gegenüber angegeben sind. Die Beilage Nr. 19 zu der posenschen Denkschrift enthält in einem Briefe an den damaligen Minister von Auerswald folgende Zahlen-Angaben:

> „Die Bevölkerung des Großherzogthums Posen beträgt etwa 1,200,000 Seelen, darunter 800,000 Polen; die Zahlen der polnischen und deutschen Katholiken erreicht circa 900,000 Seelen; die Rubricellen für das Jahr 1848 weisen 834,982 katholische Kommunikanten allein nach. Es bleiben hiernach 300,000 Deutsche, Akatholiken und Juden. Zieht man davon das fliegende Heer der Beamten, ihre Familien und Anhänger, die nicht zur Einwohnerschaft gezählt werden dürfen, ab, so bleiben nicht viel über 200,000 deutsche und jüdische Einwohner."

Meine Herren! Sie wissen, wie viele polnische Juden sich dort befinden. — Meine Herren! Ich könnte noch weiter hierauf eingehen, ich glaube aber, daß durch diese Angaben hinlänglich die Zahlen-Angabe der Beamten in Frage gestellt ist, und daß das Funda-

ment, welches die Regierung gelegt hat, nun erschüttert ist. Denn wie ich schon vorher andeutete, haben diese Zahlen-Angaben wenigstens dieselbe Autorität, wie die der Beamten. Meine Herren! Man hat uns allerdings gesagt, daß — und ich habe alle Ehrfurcht für dieselbe — die frankfurter National-Versammlung darin zu entscheiden hat. Ich habe dies wohl erwogen und in der Versammlung der posenschen Abgeordneten es gleich anfangs gesagt, daß die frankfurter Versammlung nicht anders entscheiden könne, da sie auf ein falsches Fundament, auf die Angaben der Regierung, zu bauen hatte. Die Regierung sagt zweierlei:

Es sind dort 500,000 Deutsche, und zweitens, die Bevölkerung will selbst zu Deutschland gehören. Nicht allein das Erste, auch das Zweite ist falsch. Denn man weiß, wie die Unterschriften zu den Petitionen nach Frankfurt zusammengebracht worden sind, theils unter dem Eindruck der Militairherrschaft, theils durch allerlei Bemühungen der Beamten, die nicht schön sind, wie z. B., wenn man gar nicht verstand, was man unterschrieb. Meine Herren! Ich habe ferner den Polen gesagt, sie können versichert sein, daß ja doch der Beschluß in Frankfurt fällt, so wie das Fundament entzogen wird. So wie man andere Berichte und Anträge, etwa die von unserer posener Kommission zu erwartenden, ein anderes Fundament hinbreitet, so kann die hohe Versammlung in Frankfurt nicht bei dem Beschlusse stehen bleiben, welchen ich materiell für eine schreiende Ungerechtigkeit halte. Meine Herren! So kann ich nicht anders, als für das v. Brodowskische Amendement stimmen, welches sich sowohl auf das staatsrechtliche, als auf das nationale Prinzip gründet. Aber, meine Herren, hätte die Regierung mit einem Ernste gehandelt, der der Gerechtigkeit entsprungen wäre, wären es nicht die Interessen gewesen, die man uns besonders im Auge zu behalten, jetzt wieder vom Ministertische aus anräth, so hätte man auch konsequenterweise noch anderswo gerecht sein müssen; man müßte, wie einer der Redner vor mir gesagt hat, Alles, was nicht zu Deutschland gehört, was nicht wahrhaft deutsch ist, abgeben. Meine Herren! Dies folgt aus den von mir entwickelten Gründen, aus einer wahren Restitution des ungerechten Besitzes, folgt aus dem Standpunkte, aus dem Prinzipe der Nationalität für die Polen in Westpreußen. Meine Herren! In Westpreußen, wo nach den Regierungs-Angaben 540,000 Polen vorhanden sind, Polen, welche unmittelbar an das Großherzogthum Posen gränzen, Polen, von denen der Minister zugegeben, daß man sie nur aus administrativen Rücksichten zu Westpreußen geschlagen, d. h. noch viel gewaltsamer und durchgreifender germanisirt hat, als dies in Posen der Fall gewesen ist. Nach dem öffentlich anerkannten Prinzip der Nationalität hätte man, wie die 500,000 Deutsche in Posen, so auch die 540,000 (es sind aber in Wahrheit über 600,000) Polen in Westpreußen behandeln müssen. Der Minister hat hinzugefügt, es sei das kulmer und michelauer Land, auch ein Theil des Herzogthums Warschau gewesen; es hat auch von dieser Seite seinen Anspruch, dies ist klar und wahr; aber nun halte das Ministerium, die Regierung auch daran fest, nun sei man auch für diese Polen gerecht.

Meine Herren! Sie müssen mir nachsehen, ich habe gesprochen, wie es meine Gewissenspflicht ist; ich habe die Pflicht erfüllt, daß ich das Recht der Polen Westpreußens vor der hohen Versammlung zur Sprache gebracht habe. Daran ist bisher von der Regierung nicht gedacht worden, diesen Polen gerecht zu werden; man hat im Gegentheil die Männer, die ein Comité bildeten, die Rechte des kulmer und michelauer Landes geltend zu machen und die Ansprüche wo möglich durchzusetzen u. d die Regierung und Krone dahin zu vermögen, daß sie doch auch diesen Polen, die nach den wiener Verträgen dasselbe Recht wie die Bewohner des Großherzogthums Posen hatten, daß sie, sage ich, doch auch diesen Polen möchte gerecht werden, zumal nach dem Prinzip der Nationalität, das öffentlich ausgesprochen und nicht allein in Posen, sondern auch in Holstein angewendet worden ist. Der Gedanke ist auch sehr einfach: Wenn man gerecht sein will im fremden Lande, so muß man es auch im eigenen sein. Aber was hat man gethan? Man hat die Männer, welche aus einer großen Versammlung hervorgegangen sind, und die jetzt die Rechte der Polen in Anspruch nehmen sollten, sechs Monate in Gefängnissen unter der Erde eingesperrt, wo sie ihre Gesundheit eingebüßt haben; man wußte nicht einmal, was aus ihnen geworden war, bis es anderweitig zur Sprache gebracht wurde. Dort, in der Festung Graudenz, haben alle Beamte gesagt, „ihr werdet die Amnestie erhalten" — aber man hat in der posenschen Amnestirung Vieles berücksichtigt, an Vieles gedacht, nur nicht an das, was mit der polnischen Sache zusammenhing. Meine Herren! Man hat in jenem Lande bis jetzt nichts gebessert; es ist geblieben, wie es früher gewesen war. Die Schulen hat man mit deutschen Lehrern besetzt. Tausende von Kindern habe ich gesehen, die wie Papageien Worte des Katechismus auswendig wußten, die deutsch allerdings recht schön klangen, wovon sie aber kein Wort verstanden; ihr Herz konnte also daran nicht Theil nehmen, und sie konnten mithin nicht zu moralischen Bürgern herangebildet werden. Die Schüler verstehen den Lehrer nicht, die Lehrer verstehen die Schüler nicht. Das ist sogar in der Volksschule der Stadt Kulm der Fall gewesen. Es giebt nun freilich in Kulm ein Gymnasium, bei dessen Gründung man gesagt hat: „Es muß für die polnische Zunge in Westpreußen ein Gymnasium in Kulm gegründet werden."

Das sind Worte der Kabinets-Ordre. Als ich aber als damaliger Direktor des Gymnasiums darauf antrug, daß auch einige Stunden wöchentlich Unterricht in der polnischen Sprache gegeben werde, damit das von Polen besuchte Gymnasium Schüler zähle, welche nach ihrem Austritt aus demselben auch die Fertigkeit haben möchten, sich in ihrer Muttersprache grammatisch korrekt und stylistisch gebildet auszudrücken, antwortete mir der Geheime Rath Jagdmann: „Der Sinn der Kabinets-Ordre, nach welchem dieses Gymnasium für Unterthanen polnischer Zunge gegründet ist, ist deutlich der: sie sollen eben aus „Polen" „Deutsche" werden", und erst in Berlin hatte das damalige Staats-Ministerium den Gerechtigkeitssinn, daß es wenigstens in den drei oberen Klassen erlaubte, in Nebenstunden, die nicht zu den eigentlichen Lehrstunden gehörten, Unterricht in der Muttersprache zu ertheilen. Der höheren Studien will ich nicht gedenken, eben so nicht der Gerichte, wo immerfort in polnischer Sprache durch Dolmetscher verhandelt wird, der Richter aber kein Wort davon versteht, auch nicht der Administration des Unterrichtswesens; da kommt der Schulrath, der nicht ein Wort Polnisch versteht, er inspizirt Tausende von polnischen Schulen und hat am Ende kein Wort von Allem verstanden, was er gehört hat. Ich will nicht weiter ausführen, wie auch die materiellen Vortheile der Polen über alles Maß bei Seite gesetzt sind; aber ich muß, um Ihnen dies wenigstens zur Anschauung zu bringen, ein Exempel anführen. Als ich Direktor in Kulm war, wünschte ich die Gründung einer Buchhandlung, bei welcher nach meiner Berechnung etwa ein reiner Gewinn von 500 Rthlr. zu erwarten stand. Nun hatte ich einen Polen gefunden, der dazu ganz geeignet war. Es kam der Landrath Rosenhagen zu mir: „Nehmen Sie doch einen Anderen, der einen anderen Namen hat." Ich fragte: Was für einen Namen? Die Antwort: „Keinen auf wicz und ski!" Der Mann hieß Czechowicz. Ich wurde ernst und erklärte: „Ich werde von Ihrer Aeußerung Gebrauch machen, denn das ist ein schreiendes Unrecht!" Es kam nach wenigen Tagen der Regierungs-Präsident Nordenflycht an. Ich sagte ihm, daß man den Polen auch die materiellen Vortheile entziehen wolle, es möge dem Czechowicz die nachgesuchte Konzession zur Etablirung jener Buchhandlung gegeben werden.

Obwohl der Regierungs-Präsident sagte: Das darf nicht sein, das ist ungerecht; — nach acht Tagen war doch das Gesuch abgeschlagen, und wenn wir uns nicht an das Ministerium gewendet hätten, so würde der Mann die Konzession nicht erhalten haben. Das ist Gerechtigkeit, bei solcher Behandlung sollen Polen ruhig sein! Der Herr Minister hat uns gesagt, wir sollen das Interesse Deutschlands im Auge behalten: gerade das Interesse Deutschlands fordert es, daß wir die polnische Bevölkerung nicht noch länger mit Gewalt, ohne die wir über sie nicht regieren können, unterdrücken, daß wir nicht, theils durch falsche Zahl-Angaben, theils durch andere Mittel die Bevölkerung um die Rechte bringen, welche jetzt zur Geltung kommen, oder doch ganz gewiß noch zur Geltung kommen, wenn das polnische Volk nur sich treu bleibt und — ich sage — das polnische Volk wird nie von sich abfallen! Es ist meine volle Ueberzeugung, daß diese Bevölkerung niemals gute deutsche Bürger im deutschen Reiche abgeben wird, wohl aber gute Nachbarn. Meine Herren! Ich sage Ihnen: Der Pole trägt Sie auf den Händen, wenn Sie ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen, ich sage Ihnen das als Deutscher, und ich stimme gerade im Interesse Deutschlands, als Deutscher, als Westfale dafür, daß den Polen Gerechtigkeit widerfährt. Ich halte mich an das Wort, welches in die französische Constitution aufgenommen wurde:

> Was Ihr wollt, daß Euch die Leute thun sollen, das thut Ihnen auch!
>
> (Bravo von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Schabebrodt hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Schadebrodt: Es ist von dem eben abgetretenen Redner die Behauptung aufgestellt worden, daß ein Theil Westpreußens, namentlich das kulmer und michelauer Gebiet, zum ehemaligen Herzogthum Warschau gehört habe, von Preußen abgerissen worden sei und auf eine gewaltsame Weise germanisirt werde. Das michelauer und kulmer Gebiet bildete einen integrirenden Theil des alten Preußens und ist nicht von Posen abgerissen worden, sondern ursprünglich von dem Ritter-Orden, welcher 1230 dorthin kam, in Besitz genommen worden. Es wurde erst später Westpreußen und Ermeland im Jahre 1466 durch Gewalt der Waffen von Preußen nach Polen hin abgerissen.

Meine Herren! Man weist Sie immer auf das Jahr 1772 zurück, man will Polen immer wieder in der Weise hergestellt haben, wie es damals im Jahre 1772 bestand. Ich frage, warum man denn so ungerecht ist, und nicht auf das Jahr 1466 zurückgeht. Da werden Sie ersehen, daß Preußen, wenigstens unsere Provinz, damals größer war, als es 1772 gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordn. Geßler hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Geßler: Meine Herren! Ich will nicht auf alle die

Verdächtigungen eingehen, die der Abgeordnete für Berent gegen die Deutschen und gegen die Beamten im Großherzogthum Posen ausgeschüttet hat. Namentlich will ich seine Behauptung, als ob Beamte bei der Volkszählung von der Regierung angewiesen worden wären, zu lügen, um die Polen zu germanisiren.

(Der Abgeordnete Richter ruft vom Platz: Das habe ich nicht gesagt.)

Diese Behauptung will ich Ihrer Würdigung überlassen. Unter welchen Einflüssen aber die Zählungen, welche er für richtig hält, zu Stande gekommen sind, mögen Sie aus einem Circular-Schreiben des Herrn Erzbischofs Przyluski entnehmen, welches ich Ihnen vorlesen will; Sie werden daraus namentlich ersehen, was derselbe unter Nationalität versteht. Dieses Circular lautet wörtlich so:

„Zu meiner großen Betrübniß habe ich in Erfahrung gebracht, daß Feinde unserer Kirche in den deutschen Kreisen des Großherzogthums Posen sich alle erdenkliche Mühe geben, die katholische Bevölkerung zu Petitionen zu verleiten, deren Zweck die Abzweigung dieser Kreise von dem Großherzogthum und ihre Einverleibung in den deutschen Bund sein soll. Es ist von wesentlichem Interesse, diesen Machinationen kräftig entgegenzutreten und den freien, ungezwungenen Wunsch der katholischen Bevölkerung in dieser Hinsicht genau kennen zu lernen. Zu diesem Behuf veranlasse ich Ew. ꝛc. hiermit angelegentlichst, mit Ihren Eingepfarrten sofort zusammenzutreten und selbige darüber protokollarisch zu vernehmen, ob sie wirklich, gleichgültig auf die Bande ihrer nationalen Verschmelzung, auf ihre geschichtliche Bedeutung, vor Allem aber auf ihre religiöse Verwandtschaft mit den übrigen Theilen der hiesigen Provinz, eine solche Trennung von dem Großherzogthum wünschen, und in den deutschen Bund, in welchem ihre Interessen, insbesondere aber ihre religiösen Angelegenheiten vielleicht Bedeutung und Schutz verlieren möchten, einverleibt zu werden verlangen. Ich darf hoffen, daß Ew. ꝛc. nicht unterlassen werden, Ihren Pfarrkindern über die ihnen etwa von unseren Widersachern gemachten Vorspiegelungen das wahre Licht aufgehen zu lassen. Der mit den Eingepfarrten aufzunehmenden Verhandlung, in welcher die etwaigen Unterkreuzungen derer, die des Schreibens unkundig sind, gehörig bescheinigt werden müssen, sehe ich schleunigst entgegen.

Posen, den 21. April 1848.

(gez.) Leo Przyluski.
Erzbischof."

Ich mache darauf aufmerksam, daß sich dies auf die deutschen Kreise des Großherzogthums Posen bezieht.

Der Herr Kanonikus Richter hat auch erwähnt, daß die Sammlung von Unterschriften zu den Petitionen wegen Einverleibung der deutschen Theile des Großherzogthums Posen in Deutschland auf unerlaubte Weise geschehen sei, daß man sich unwürdiger Mittel dazu bedient habe. Ich habe vor einigen Tagen einen Brief aus dem Kreise Wongrowiec erhalten mit einer amtlichen Verhandlung, welche den Beweis liefert, wie die Unterschriften beschafft werden zu einer gewissen Protestation gegen die Einverleibung der deutschen Theile Posens in Deutschland. Wenn Sie erlauben, will ich Einiges daraus vorlesen.

(Widerspruch.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Geßler hat darauf angetragen, einen Brief, den er erhalten habe, vorlesen zu dürfen. Ich habe die Versammlung zu fragen:

Ob sie die Verlesung dieses Briefes wünscht?

Abgeordn. Geßler: Es ist kein Brief, den ich zu verlesen wünsche, sondern eine amtliche Verhandlung.

Präsident: Ich ersuche daher diejenigen, welche diese amtliche Verhandlung nach der jetzigen Berichtigung hören wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Verlesung dieser amtlichen Verhandlung ausgesprochen. Ich ersuche den Abgeordneten Geßler, sie zu verlesen.

Abgeordn. Geßler: Es ist eine von dem Landraths-Amt zu Wongrowiec legalisirte Abschrift einer amtlichen Verhandlung des Distrikts-Kommissars zu Gollancz zugegangen:

„Copia vidimata.
Original ohne Stempel.

Verhandelt Gollancz, den 13. September 1848.

Dem unterzeichneten Distrikts-Kommissarius wurde bei der heutigen Schulzen-Versammlung durch die Schulzen aus Bustec, Wapno und Stolezyn die Mittheilung, daß vorgestern bei dem Gutspächter von Drwęski in Stolezyn eine Versammlung des polnischen Adels der hiesigen Umgegend statthatte, an welcher auch die Herren von Wilkonski aus Wapno und von Moszczenski aus Srebrnagora Theil genommen, und daß demnächst durch reitende Boten sämmtliche Einwohner der benachbarten Ortschaften, Ruster, Stolezyn und Wapno zusammengerufen wurden, um ein in polnischer Sprache gefaßtes Schreiben zu unterzeichnen, was wohl die herrschaftlichen Komorniks und Dienstleute gethan, die Wirthe aber sich dabei nicht betheiligt.

Der Unterzeichnete nahm daher Gelegenheit, den gerade hier anwesenden Komornik Joseph Pawlak aus Stolezyn über Vorstehendes näher zu befragen. Derselbe sagt Folgendes aus:

Gestern Mittags kam der Wirthschafter Kratszei aus Stolezyn in die Scheune, wo ich mit mehreren Komorniks mit Dreschen beschäftigt war, und sagte:

Leute, ihr werdet wieder etwas neues hören, denn ihr sollt euch heute Alle beim Herrn unterschreiben.

Er beorderte uns zugleich, des Abends zum Herrn zu gehen. Ich hatte jedoch gar keine Lust, dies zu thun, und ging nach der Arbeit zu Hause, um mich zu Bette zu begeben. Als ich mich gerade auskleiden wollte, wurde ich durch zwei Boten zum Herrn von Drwęski gerufen, ich ging auch hin und Herr von Drwęski frug mich: Was bist Du? worauf ich erwiederte, daß ich Komornik sei. Hierauf sagte Herr von Drwęski, daß ich ihm sagen solle, welcher Religion ich sein wolle, ob ich deutsch oder polnisch sein wolle. Ich erwiederte, daß ich polnisch bin und bleiben werde, was wohl allenthalben genug bekannt sei. Herr von Drwęski reichte mir dann die Feder, um etwas zu unterschreiben. Da ich aber nicht schreiben konnte, so faßte ich die Feder an, und derselbe machte für mich drei Kreuze, wobei er äußerte, daß, wenn ich nicht unterschreiben wolle, ich mich aus Polen rausscheeren sollte. Auch zeigte mir Herr von Drwęski das Papier und meinte, daß sich auch der Schäfer (ein Evangelischer) und ein Jude unterschrieben hätten. Außer mir haben sämmtliche Einwohner in Stolezyn dasselbe gethan, jedoch weiß von uns Niemand, was er unterschrieben habe. Der Komornik Stagbek wollte ebenfalls auch unterschreiben, ja, man hat denselben heute sogar nach dem Herrenhofe geholt, ob er dort unterschrieben hat oder nicht, weiß ich nicht.

v. g. u.

Nachträglich erklärt Pawlak, daß, als er gestern Abends zum Herrn von Drwęski gerufen, ihm der Bote gesagt, der Distrikts-Kommissarius sei behufs Aufnahme der Seelenlisten da, deshalb sei er auch dahin gegangen.

v. g. u.
† † † Joseph Pawlak.
von Luchotski,
Gendarm.
Sorge."

Es ist ferner ein zweiter Zeuge vernommen worden.

Bei der heutigen Anwesenheit des unterzeichneten Distrikts-Kommissarius nahm derselbe Veranlassung, noch mehrere Personen über den umstehenden Gegenstand zu vernehmen. Zuvörderst wurde der Schmidt Joseph Kelbaszewicz herbeigerufen und, über diesen Gegenstand befragt, sagte: Vorgestern wurde ich zum Herrn von Drwęski gerufen, der mich fragte, ob ich polnisch oder Deutscher sein wolle; ich erwiederte ihm, daß ich Pole sei und bleiben wolle, und daß mich wohl Niemand zwingen wird, meinen Glauben zu ändern. Herr von Drwęski sagte zu mir hierauf, daß man uns zwingen würde, deutsch zu werden. Wir sind sämmtlich der Meinung, daß deutsch so viel wie evangelisch und polnisch so gut wie katholisch sei. Ich unterschrieb mich auf ein mir vorgelegtes Schreiben, jedoch weiß ich nicht, auf was ich mich unterschrieben habe.

Verdolmetscht, gelesen und unterschrieben

† † † Joseph Kelbaszewicz d. m.
Sorge.

Der Wirthschafter Franz Kratszei über diesen Gegenstand befragt, sagt:

Der Gutspächter von Drwęski hierselbst ließ vorgestern sämmtliche hiesige Einwohner zu sich bestellen, um dort etwas zu unterschreiben. Ich ging zu ihm. Dort theilte mir derselbe mit, daß ein Streit zwischen den Deutschen und Polen herrsche, indem erstere behaupten, daß im Großherzogthum Posen mehr Deutsche als Polen wohnen, und man wolle ihnen das Gegentheil beweisen. Herr von Drwęski frug, ob wir Deutsche oder Polen sein wollen. Ich erwiederte ihm, daß ich das, was ich sei, bleiben wolle. Darauf

mußte jeder seinen Namen auf ein besonderes Blatt Papier, worauf weiter nichts geschrieben stand, unterschreiben.

v. g. u.

Franz Kratszei.

Der Schäfer Michael Nering von hier, hierüber befragt, sagte: Es ist richtig, daß uns Herr von Drwęski vorgestern zu sich rufen ließ, um dort etwas zu unterschreiben. Derselbe frug mich, ob ich deutsch oder Pole sein will, worauf ich ihm erwiederte, daß ich das, was ich sei, bleiben wolle. Hierauf mußte ich meinen Namen auf einen besonderen Bogen Papier unterschreiben; ich weiß aber nicht, was ich unterschrieben habe.

v. g. u.

† † † Michael Nering b. m.

Sorge.

a. u. s.

(gez.) Bulwin.

Daß vorstehende Abschrift mit ihrem Originale wörtlich übereinstimmt, wird praevia collatione hiermit zum öffentlichen Glauben beschreinigt.

Wongrowiec, den 3. Oktober 1848.

Kreis-Landraths-Amt.

(L. S.) (gez.) Reichert.

Präsident: Der Abgeordnete Petersen hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Petersen: Ich wollte die Behauptung des Herrn Abgeordneten Richter nur dahin berichtigen, daß das Gymnasium zu Kulm kein polnisches, sondern ein katholisches Gymnasium, und daß Kulm keine polnische, sondern eine deutsche Stadt sei.

(Abgeordn. Richter bittet ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.)

Präsident: Es sind bereits viele Redner zu einer faktischen Berichtigung eingetragen, und ich kann daher nur das Wort in der Reihenfolge ertheilen, wie sie in der Rednerliste eingetragen sind.

Der Abgeordnete Bauer hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Bauer (Kratoschin): Meine Herren! Es ist einmal die Richtung der jetzigen Zeit, die Beamten mit Vorwürfen zu überschütten, und wir wenigen Landräthe in dieser Versammlung haben gewiß in diesem Punkt große Resignation bekundet. Wir haben das Haupt gebeugt und die Wellen dieses Sturmes ruhig über uns hinwegbrausen lassen. Ich werde deshalb auch nicht auf die Vorwürfe eingehen, die der Abgeordnete für Berent so eben den Beamten gemacht hat. Wenn er uns, die wir im Großherzogthum fungiren, germanisirende Beamten nennt, so muß ich ihm erwiedern, daß ich keinen Auftrag zum Germanisiren erhalten habe und auch nicht angenommen haben würde; wenn er aber durch das Prädikat, welches er uns beilegt, die Richtigkeit der amtlichen Nachweisungen angreifen will, dann muß ich ihm sagen, daß bei der Feststellung der Bevölkerungs-Verhältnisse, bei der auch ich thätig gewesen bin, mich nichts Anderes als Pflicht und Gewissen geleitet haben, wie man überhaupt bei dergleichen Zahlen-Ermittelungen stets nur geleitet werden kann. Und wenn der Abgeordnete für Berent in dieser Beziehung irgend einen Verdacht hat aussprechen wollen, so weise ich ihn mit der größten Indignation zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Temme hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich muß bedauern, daß ich hier einen Incidenzpunkt zur Sprache bringen muß, ich halte mich aber für verpflichtet, weil es für den Lauf der Debatte von Wichtigkeit sein dürfte. Vorgestern wollte ich mir erlauben, ein Aktenstück vorzulesen. Dies fand aber in der Versammlung Widerspruch, und ich irrte mich darin allerdings, daß ich den Herrn Präsidenten bat, mir die Erlaubniß zum Vorlesen auszuwirken. Der Herr Präsident fragte die Versammlung, und das Vorlesen wurde mir verweigert. Heute ist ein ähnlicher Fall hier vorgekommen. Der Redner hat wiederum durch den Präsidenten die Erlaubniß nachgesucht, ein Aktenstück vorlesen zu dürfen. Ich glaube, daß dies unrichtig ist; nach dem Geschäftsreglement §. 40 heißt es: „Nur das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur denen und denen gestattet." Vom Vorlesen von Aktenstücken steht in dem Geschäftsreglement nichts, und kann auch meines Erachtens nach nichts darin stehen, denn Aktenstücke, die vorgelesen werden, bilden einen integrirenden Theil der Rede, wenn sie zur Sache gehören, und wenn sie zur Sache gehören, müssen sie verlesen werden, denn man kann Niemandes Gedächtniß zutrauen, diese Aktenstücke wortgetreu, und darauf kommt es doch an, aus dem Gedächtniß vortragen zu sollen. Enthält es nichts, was zum Gegenstand der Verhandlung gehört, so ist es nach §. 41 des Geschäfts-Reglements Sache des Präsidenten, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen, mithin das Verlesen von Aktenstücken zu untersagen, wenn sie nicht zur Sache gehören. Ich muß daher entschieden dagegen protestiren, daß, wie es vorgestern und heute der Fall, jemals wieder verfahren werde, denn dies beeinträchtigt nur zu sehr die Redefreiheit, die wir uns Alle vindiziren müssen.

Präsident: Es wird dem Präsidenten gewissermaßen ein Vorwurf gemacht, daß derselbe nicht nach der Geschäftsordnung gehandelt hat. Ich theile die Ansicht des Abgeordn. Temme in allen Punkten. Die hohe Versammlung hat aber während meiner Abwesenheit in der letzten Sitzung etwas Anderes beschlossen. Aus der hohen Versammlung sind demzufolge heute viele Stimmen darüber laut geworden, daß jedesmal erst ein Beschluß der Versammlung darüber herbeizuführen sei, ob ein Schriftstück, welches ein Redner zu verlesen wünscht, auch wirklich verlesen werden soll. Ich habe mich daher nach dem Usus, welcher in der letzten Sitzung sich gebildet hat, achten können und geglaubt, daß die Majorität unserer Versammlung in dieser Beziehung für die Folgezeit zu verfahren wünscht. Was die Sache selbst anbetrifft, so bin ich allerdings der Ansicht, daß, wenn ein Abgeordneter durch irgend ein Schriftstück seine Anführungen näher dokumentiren will, es ihm ohne Weiteres nachgelassen werde, das Schriftstück zu verlesen, daß jedoch das Präsidium, falls durch dies Schriftstück irgend etwas unterschoben werden soll, was nicht zur Sache und vor die Versammlung gehört, sofort nach §. 49, wenn ich nicht irre, ...

(Stimme: Es ist §. 41.)

dem Redner das Wort zu entziehen hat. Ich glaube also, daß für die Folgezeit, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, nach dem Antrage des Abgeordn. Temme zu verfahren sein dürfte. Ich habe diesen Grundsatz bei der Rede des Abgeordn. Arnd festgehalten. Derselbe hat uns als Beweisstücke für seine Behauptungen viele Dokumente vorgelesen, und ich habe geglaubt, ihm nicht das Wort nehmen zu dürfen. Dieses ist meine Ansicht über die Sache, doch muß ich mich dem späteren Beschluß der hohen Versammlung in dieser Beziehung unterwerfen.

Abgeordn. von Unruh: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung und zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Der Vice-Präsident von Unruh hat das Wort.

Abgeordn. von Unruh: Auch ich theile die Ansicht des Abgeordneten Temme und des Präsidenten Grabow. Ich habe in der vorigen Sitzung nur deshalb die hohe Versammlung befragt, weil der Abgeordnete Temme dies selbst gethan hat. Ob die Frage an mich oder die hohe Versammlung gerichtet war, dürfte aus den stenographischen Berichten zu ersehen sein. Ich glaubte mich aber vollkommen berechtigt, die Entscheidung in die Hand der hohen Versammlung zu legen, und bin ich der Meinung, daß das Lesen von Aktenstücken, welche hauptsächlich zu Beweisen dienen, durchaus zulässig ist.

Präsident: Damit dieser Incidenzpunkt für die Folge ein für allemal entschieden werde, richte ich an die hohe Versammlung die Frage:

> Beschließt dieselbe, daß für die Folge dem Redner nachzugeben sei, diejenigen Aktenstücke, die er zum Beweise seiner Behauptung vortragen will, ohne Weiteres im Laufe seiner Rede zu verlesen?

Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat einstimmig die Versammlung diese Frage bejaht. Ich ertheile nun weiter das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung dem Abgeordneten Szumann.

Abgeordn. Szumann: Die Verhandlung des Distrikts-Kommissarius aus Gollancz, die unlängst verlesen worden ist, rührt von einem Manne her, den ich genau kenne, der aber nicht im Stande ist, sich meinen Landsleuten, den Polen, verständlich zu machen. Die Leute, denen Erwähnung geschieht, sind alles Personen aus den an meinem Gute gränzenden Dörfern. Meine Herren! Die Verhandlung ist in deutscher Sprache aufgenommen, und daraus können Sie auf die Glaubwürdigkeit der Verhandlung schließen.

Präsident: Der Abgeordnete Wolff zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Wolff: Zur thatsächlichen Berichtigung, welche der Abgeordnete Schadebrodt über das kulmer und michelauer Land vorgetragen hat, und der ich vollkommen beistimme, füge ich noch eine hinzu: der Abgeordnete Richter hat behauptet, das kulmer und michelauer Land befinde sich in derselben Lage, wie das Großherzogthum Posen. In staatsrechtlicher Beziehung ist dies ein Irrthum. Das kulmer und michelauer Land ist als ein Theil von Westpreußen auf den fast einstimmigen Antrag seiner damaligen rechtmäßigen Vertreter, der Provinzial-Landtags-Abgeordneten, durch den Bundestagsbeschluß vom 11. April in den deutschen Bund aufgenommen; es ist also damit anders, als mit dem Großherzogthum Posen. Wenn übrigens der Abgeordn. Richter heute sowohl als früher von einem Orte Wąbrzyzno gesprochen hat, so muß ich bemerken, daß dies ein kleines deutsches Städtchen im kulmer Kreise ist und den Namen Briesen führt.

Präsident: Der Abgeordn. Thüm zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Thüm: Meine Herren! Die deutschen Beamten im

Großherzogthum Posen sind von dieser Tribüne herab schon mehrfach verunglimpft worden. Ich sehe mich veranlaßt zu erklären, daß ich, obgleich selbst Beamter, keine Veranlassung habe, mich irgendwie darüber zu äußern, und namentlich auf die Auslassung des Abgeordneten von Lisiecki nicht die Blüthe der deutschen Nation sei nach Posen gesandt. Ich bin Keiner, der dorthin gesandt worden ist, bin dort geboren und erzogen, diese Aeußerung trifft mich also nicht, sondern nur diejenigen, welche dahin versetzt sind. Was der Abgeordnete von Lisiecki damit gemeint hat, versteht Jeder ohne Kommentar. Ich halte mich aber für verpflichtet, die deutschen Beamten meines Wahlkreises gegen solche Angriffe zu wahren. Sie sind Ehrenmänner und können sich als solche jedem ehrenwerthen Polen dreist zur Seite stellen. Preußen und Deutschland braucht kein Bedenken zu tragen, diese Beamten als seine würdigen Söhne anzuerkennen.

(Bravo auf der rechten Seite.)

Präsident: Der Abgeordnete Richter zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. Richter (Kreis Berent): Meine Herren! Die Kabinets-Ordre, durch welche das kulmer Gymnasium ins Leben gerufen wurde, ist von mir citirt worden.

Die Worte sind:

„Das Gymnasium wird gegründet für meine Unterthanen polnischer Zunge in Westpreußen."

Meine Herren! Wir haben gehört, daß nicht blos der Geheime Rath Jachmann dies so verstanden, daß dies ein Gymnasium sei, um aus Polen Deutsche zu machen, sondern daß auch Andere so denken. Ich habe hierüber nichts weiter hinzuzufügen. Uebrigens bemerke ich, daß ich von Prinzipien gesprochen und was daraus nothwendig folgt, und dann von dem, was thatsächlich feststeht, wozu ich besonders auch die Enthüllungen und Mittheilungen rechne, die der Ober-Präsident Flottwell aller Welt vor Augen gelegt hat.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Richter eben ein Amendement zum Art. 1 der Verfassungs-Urkunde übergeben worden. Dies Zusatz-Amendement lautet:

„Die polnischen Distrikte Westpreußens werden an der besonderen Repräsentation und den nationellen Institutionen des Großherzogthums Posen Theil nehmen."

Diejenigen, welche dieses Zusatz-Amendement unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Abgeordneten Seger für den Art. 1.

Abgeordn. Seger: Meine Herren! Indem ich die Verwerfung der Amendements der Abgeordneten von Potworowski, von Brodowski und Phillips beantrage, bin ich nicht gesonnen, wieder zurückzugehen auf die wiener Verträge, indem ich überzeugt bin, daß ein früherer, tiefer eingehender Vortrag die völlige Unfruchtbarkeit dieses Gebietes klar gemacht haben wird. Dagegen scheint es mir unerläßlich, einzugehen auf das Occupations-Patent vom 15. Mai 1815 und auf den damit verbundenen Zuruf des Königs an die Bewohner des Großherzogthums. Es wird sich aus diesen Schriften ergeben, welches denn die besonderen Rechte sind, die der polnischen Nationalität eingeräumt worden sind. Zunächst ist hervorzuheben, daß in dem Zurufe den Polen ihre Nationalität, ihre Religion, ihre Sprache zugesichert worden sind. Meine Herren! Daran kann und darf Niemand rütteln, und ich glaube, es kann darüber gar kein Zweifel obwalten, daß diese Rechte den Polen, sie mögen wohnen wo sie wollen, ferner gesichert bleiben. Ferner ist in dem Zurufe gesagt: „Mein unter Euch geborener Statthalter wird bei Euch residiren." Daraus könnte man herleiten, daß eine besondere Statthalterschaft in der Person eines Eingeborenen der Provinz garantirt sei. Vergleicht man aber den Zuruf mit dem Occupationspatent, so muß diese Annahme sofort schwinden. In dem Occupationspatent ist nämlich gesagt:

„Daß, da die Zeitumstände nicht gestatten, die Erbhuldigung persönlich entgegen zu nehmen, der zum Statthalter im Großherzogthum Posen ernannte Fürst Radziwill ausersehen und bevollmächtigt worden sei, dieserhalb die nöthigen Verfügungen zu treffen."

Die Worte des Zurufes beziehen sich also lediglich auf die Persönlichkeit des Fürsten Radziwill, welcher zum Statthalter ernannt worden war. Der Zuruf sagt nichts weiter, als: „Ich habe den Fürsten Radziwill zum Statthalter ernannt." Eine andere Annahme würde voraussetzen, daß auch ein Wirkungskreis für diesen Statthalter geschaffen worden wäre. Sehen wir uns nach einem solchen um, so vermissen wir ihn durchaus. Was der Statthalter zu thun habe ist in dem Zuruf ausgedrückt: „Er wird Mich mit Euren Wünschen, und Euch mit den Absichten Meiner Regierung bekannt machen." Der Statthalter war also nur der Vermittler der polnischen Nationalität und der Regierung und diese Stelle hat er auch, so lange er sie innegehabt hat, nur ausgefüllt. Ferner ist gesagt: „Euer Mitbürger, Mein Ober-Präsident, wird das Großherzogthum ꝛc. organisiren." In dem Occupationspatent wird angezeigt, daß der Geheime Rath Zerboni di Sposetti zum Ober-Präsidenten ernannt sei. Auch diese Stelle in dem Zurufe hat keinen anderen Sinn, als anzuzeigen, daß der Zerboni di Sposetti ausersehen sei zum Ober-Präsidenten, und ich bin der Meinung, daß auch aus dieser letzten Stelle sich keine besonderen Rechte für das Großherzogthum herleiten lassen. Es ist, meine Herren, hier noch von einer Eidesformel die Rede gewesen, wonach der Huldigungseid im Jahre 1815 geleistet sein soll.

Ich halte diesen Umstand für unerheblich, abgesehen davon, daß die Eidesformel nicht authentisch vorliegt, also nicht geprüft werden kann, welchen Glauben sie hat. Es kann unmöglich auf staatsrechtliche Verhältnisse von Einfluß sein, wie dieser Eid formulirt ist. Vor Allem mache ich auf die Verschiedenheit aufmerksam, welche zwischen nationalen und politischen Rechten besteht. Nationale Rechte sind den Polen allerdings verliehen, wie wir gesehen haben, und ihre Sprache ihre Religion der Zutritt zu den Staatsämtern muß ihnen stets gewährt werden. Politische Rechte sind ihnen aber nicht verliehen, und schon darum scheinen mir auch die Amendements der Herren v. Brodowski und v. Potworowski nicht begründet, indem sie das Großherzogthum als ein staatsrechtliches Ganze supponiren. Was das Amendement des Abgeordneten Phillips betrifft, so scheint mir dies noch unhaltbarer. Es scheint mir auf der einen Seite zu viel und auf der anderen zu wenig zu sagen. Zu viel sagt es, indem es gleichfalls hindeutet auf eine Gewährleistung für Integrität des Großherzogthums, zu wenig, indem es gar nicht sagt, wofür gewährleistet werden soll. Nur von besonderen Rechten ist im Allgemeinen die Rede, die verliehen sein sollen. Wer aber gewährleistet, wer mit Erfolg gewährleistet, muß vor Allem klar feststellen, wofür er gewährleisten will. Wie das Amendement gestellt ist, so erscheint es mir nur als eine Phrase, welche nur dazu geeignet ist, eine an sich klare Sache in Verwirrung zu bringen.

Ich bin überhaupt der Meinung, daß bei Regelung der politischen Verhältnisse der Provinz Posen gar nicht zurückzugehen sei auf die Ereignisse und das Occupations-Patent von 1815, sondern daß die neuesten Zeitereignisse das Gebiet sind, aus dem wir unsere Entscheidungs-Momente schöpfen müssen. Dabei ist es aber unerläßlich, auf die Zustände des Großherzogthums einen näheren Blick zu werfen. Es ist polnischerseits behauptet worden, daß die Polen von dem deutschen Elemente nach und nach verdrängt und unterdrückt worden seien. Ich muß darauf entgegnen, daß die Polen diejenige Stellung, die sie eingenommen haben in der Provinz Posen, sich selbst bereitet haben. Sie haben sich seit der polnischen Revolution von 1830 zurückgezogen von dem öffentlichen Verkehr, von dem Verkehr mit den Deutschen, von dem Staatsleben, von den öffentlichen Aemtern, und haben es nöthig gemacht, die Aemter mit Deutschen zu besetzen, die wahrlich mit Widerstreben dem Rufe ins Großherzogthum gefolgt sind. Selbst die Maßregeln, welche von der Regierung getroffen sind, um die polnische Sprache zu beleben — ich erinnere an die Stipendien, die bei den Landeskollegien in Posen und Bromberg für Erlernung der polnischen Geschäftssprache ausgesetzt sind — haben sich als erfolglos bewiesen und sind selten von den Polen benutzt worden. Meine Herren! Statt die Herrschaft der Intelligenz zu erstreben, statt sich durch Industrie die materiellen Interessen zu sichern und sie zu beherrschen, statt dessen haben sich die Polen zurückgezogen und den Deutschen das Feld überlassen. Das ist der Schlüssel zu den beklagenswerthen Mißverhältnissen, wie sie sich in dem Großherzogthum zwischen den Nationen gebildet haben. Wenn ein geehrter Abgeordneter der polnischen Nationalität neulich über diese Stellung der Polen zu den Deutschen gesagt hat, die Polen seien behandelt worden von den Deutschen, wie ein Mittelding zwischen einem Menschen und einem Affen, so verwahre ich mich feierlichst gegen diese Art der Auffassung und Bezeichnung.

Ich überlasse es dem gedachten Abgeordneten, wie er diese Bezeichnung seiner eigenen Landsleute vor diesen seinen Landsleuten rechtfertigen will.

(Bravo von der Rechten.)

Ich behaupte, daß, wo Talent und Verdienst in der polnischen Nationalität sich erhoben — und ich kenne sehr viele talent- und verdienstvolle und achtungswerthe Männer unter ihnen — da haben die Deutschen nie gesäumt, ihnen volle Achtung zu zollen. Ich erinnere Sie an Männer wie Raczynski und Marcinkowski, deren Namen noch lange in den Herzen der Deutschen wiederhallen wird.

Welch ein tiefer, und ich kann sagen unverdienter Groll leider die Herzen der Polen erfüllt hat, das ist zu Tage gekommen in den Ereignissen des letzten Frühjahrs und Sommers. Am 22. März richteten die Deutschen der Stadt Posen eine Ansprache voller Wärme und Herzlichkeit an die Polen. Sie hofften, daß die Kluft, die beide Nationalitäten so lange getrennt, durch die großen Ereignisse der Neuzeit verwischt werden könne, sie hofften ein gemeinsames Streben zu den gemeinsamen politischen Zwecken. Aber welch ein Sinn trat ihnen von Seiten der Polen entgegen! Ich habe zahlreiche Belege für diesen Sinn. Ich will mich jedoch begnügen, Ihnen nur eines vorzulesen. Es ist ein Zuruf: „Polen an Preußen", in einem Flugblatte, ohne Unterschrift, aber mit dem Vermerke: „gedruckt bei W. Stefanski in Posen, und dieser ist Mitglied des polnischen Central-Comité's gewesen.

Dieser Zuruf schließt mit den Worten — ich will ihn nicht ganz verlesen, denn die Schlußworte sind bezeichnend genug:

„Preußen, Deutsche! Wir beschwören Euch, diese Zeichen nicht zu verkennen; aber lasset Euch nicht leiten durch Furcht und Angst, sondern durch Wahrheit und Gerechtigkeit, — das wird Euch Ruhm, Frieden und Kraft bringen, und unsere Kinder werden sich lieben und hochschätzen, wie wir Euch jetzt hassen und verachten."

In diesem Sinne, meine Herren, erhob sich die polnische Nationalität gegen Deutsche zum feindlichen Kampf; es folgte die blutige Katastrophe, die ich vor Ihnen hier nicht aufrollen will. Es trat aber ganz entschieden die Ansicht hervor, daß die Provinz Posen einer polnischen Regierung unterworfen werden müsse. Dies ist besonders ersichtlich aus einem Erlasse, den das polnische Central-Comité in Posen an die Zweig-Comités hat ergehen lassen, in Veranlassung der für Berlin und Frankfurt anzustellenden Wahlen. Es heißt in diesem Erlasse, der instruktiven Inhalts ist:

„Wenn es zur Wahl der Abgeordneten kommen wird, —

Ich lese Ihnen nur die Uebersetzung vor, ich habe aber das Original ebenfalls in Händen —

so können wir nicht gestatten, was die reactionaire Partei der Deutschen will, daß man Repräsentanten an das deutsche Parlament in Frankfurt oder an die National-Versammlung nach Berlin schickt, sondern wir müssen darauf bestehen, daß unsere Deputirten einen Landtag für das Großherzogthum bilden, welcher zum Gegenstande die besondere Constitution unseres Landes haben wird.

Bei den Wahlen muß man also allen Eifer darauf verwenden, daß:

1) so viel wie möglich Polen zu den Wahlen sich versammeln,
2) die Wahlen nur auf Polen allein fallen,
3) zu diesem Zweck in Städten und sogar auch Dörfern Verbindungen angeknüpft werden.

Unterschrieben: Jarochowski. Libelt. M. Mielzynski. Moraczewski. X. Prusinowski. Wolniewicz."

Sie werden aus diesen Umrissen, meine Herren, ersehen, wie jetzt, nach mühsam gedämpftem Ausbruch des Kampfes, die Sachen im Großherzogthum Posen stehen. Es ist in der That der deutschen Gutmüthigkeit viel zugemuthet und der Deutsche müßte alles und jedes Nationalgefühl verleugnen, wenn er dasjenige mit Stillschweigen übergehen wollte, was polnischerseits gegen ihn unternommen ist. So stehen sich die Nationalitäten gegenüber, das Feuer glimmt unter der Asche, und es bedarf nur eines Hauches, um es wieder zu entflammen.

Es ist hingewiesen worden auf die Verhältnisse der Wallonen und Flamänder. Es ist die Möglichkeit aufgestellt worden, daß wir, wie diese, friedlich bei einander wohnen könnten. Meine Herren! Die Verhältnisse der Völker sind eben so verschieden, wie die Verhältnisse der Personen, und was von den Wallonen und Flamändern gilt, kann nicht auf die Verhältnisse der Deutschen und Polen angewendet werden. Mit größerem Rechte würde ich erinnern an die Verhältnisse der deutschen Sachsen in Siebenbürgen. Diese haben eine besondere politische Verfassung, und nur durch die Abgränzung ihres Gebietes haben sie sich Jahrhunderte hindurch in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten vermocht, so daß sie nicht der weit größeren Bevölkerung des Großfürstenthums Siebenbürgen erlegen sind. Diese Betrachtungen führen auf die Nothwendigkeit der Demarcationslinie, deren Elemente meines Erachtens sehr klar sind.

Wir fragen: Was wollen die Polen? Die Polen wollen das Großherzogthum Posen in einer staatlichen Integrität erhalten wissen. Wir haben in dieser Versammlung die Worte gehört: Wir sind Polen, wir wollen keine Deutsche sein. Auch der Name eines Preußen ist abgelehnt worden. Denselben Sinn hat die Schilderhebung des Sommers zu Tage gefördert. Daraus wird zur Evidenz klar, daß die Staats-Absonderung des polnischen Theils der Provinz keine andere sein soll, als eine Isolirung desselben von Preußen und Deutschland, daß das Großherzogthum Posen also auch ferner ein polnisches Gepräge behalten soll. Wenn die Polen nicht preußisch und nicht deutsch sein wollen, so habe ich nichts dagegen zu erinnern; denn die dynastischen Interessen, welche die Völker bisher an einander gefesselt haben, sind gefallen, und eine jede nationelle Geltung muß ihren Lauf haben. Indessen müssen auch die Deutschen im Großherzogthume Posen ihre Berechtigung haben, denn sie rufen auch: Wir sind Deutsche und Preußen und wollen keine Polen sein. Die Tendenzen beider Nationalitäten sind also klar, eben so die Berechtigung beider Tendenzen, und damit scheint auch das Mittel gegeben zu sein, um diese Tendenzen zur Geltung und Ausführung bringen zu können. Es giebt nur ein Mittel, nur eines, welches mit dem Prinzipe der völkerrechtlichen Freiheit bestehen kann, und dieses Mittel ist: die Theilung der Nationalitäten nach dem Gebiete. Die deutsche National-Versammlung in Frankfurt hat diese Theilung bereits ausgesprochen. Bei diesem Ausspruch muß es bleiben, und es handelt sich um weiter nichts, als um die Ausführung der Demarcations-Linie.

Die Amendements der Abgeordneten von Potworowski, von Brodowski und Phillips, welche schon an sich unbegründet sein dürften, stehen auch mit dem Beschlusse der frankfurter Versammlung im Widerspruch. Nehmen Sie diese Amendements an, dann vernichten Sie das Prinzip der deutschen Einheit, welches Sie selbst in der dänischen Frage vor wenigen Wochen in erhebender Weise zur Geltung gebracht haben. Dann entziehen Sie den Deutschen in Posen Rechte, die ihnen Deutschland beigelegt hat. Schon zweimal ist diese Frage erörtert, einmal durch die Bundesbeschlüsse vom 23. April und 2. Mai, und dann durch den Beschluß der deutschen National-Versammlung vom 28. Juli. Ich kann nicht glauben, daß Sie den Standpunkt einer höheren Instanz einnehmen wollen. Wäre dies, so wüßte ich nicht, welche höhere Instanz dann noch folgen würde, und ob nicht die letzte Instanz zu Schwert und Blut führen müßte.

Meine Herren! Es sind der Demarcationslinie zahlreiche Vorwürfe gemacht worden. Es ist zuerst gesagt worden, sie involvire eine vierte Theilung Polens. Es wird darauf zurückgegangen, die Provinz Posen[s]r[i]en polnisches Land Ich meine, es giebt in der Geschichte keine Berechtigung für die Vergangenheit; es kommt nicht darauf an, welches Unrecht vor 50 oder 70 Jahren begangen worden, und ob von anderer Seite dieses Unrecht mit verschuldet ist; nur das Bestehende hat sein Recht, nur das Bestehende, so weit es lebenskräftig ist. Wenn Sie dieses Prinzip nicht anerkennen wollen, so müssen Sie allen bestehenden nationalen Verhältnissen den Krieg erklären; so müssen Sie die Slaven zurückführen nicht blos an die Gränzen der Ostsee, sondern zu den Ufern der Elbe und Oder. — Ferner ist gesagt: die Demarcationslinie schneide ein zu kleines Stück vom Großherzogthume ab. Die Karte zeigt, daß sich der demarkirte Theil ungefähr wie zwei zu drei verhält, und ich muß darauf zurückkommen, daß die Demarcationslinie nur eine vorläufige ist, und daß sie begründeten Reclamationen, die polnischerseits gemacht werden, ein freies Feld gestattet. Dabei ist zu bemerken, daß die Volksthümlichkeit nicht nach der Zahl der Köpfe abzumessen ist; es scheint mir auf das Verhältniß des öffentlichen Verkehrs anzukommen, und dieser öffentliche Verkehr ist hauptsächlich in den Händen der Deutschen. Endlich ist gesagt worden, der demarkirte Theil habe in seiner Abgeschlossenheit keine Elemente für sein Bestehen; er werde ein Heerd sein für polnische Bestrebungen. Ich meine, diese Abschließung wird nicht darin bestehen, daß der demarkirte Theil mit einer Mauer umgeben wird. Nein, die Verkehrsverhältnisse können ganz ungehindert fortbestehen, sie bleiben, wie sie bisher gewesen sind. Was aber von dem Heerde, und zwar von einem Abgeordneten der polnischen Nationalität, gesagt worden ist, so muß ich bedauern, daß der geehrte Abgeordnete selbst ein so geringes Vertrauen in das Verhalten seiner eigenen Landsleute setzt.

Ich meine aber, es ist besser, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen, und es ist besser, einen kleinen Heerd für diese Bestrebungen in dem demarkirten Theile zu haben, als das ganze Großherzogthum zu einem großen Heerde zu machen.

Meine Herren! Was auch darüber gesagt ist, daß die Idee der Demarcationslinie eine satanische sei, ich kann mich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß sie das geradeste und ehrlichste ist, was in der Sache geschehen konnte. Höre ich den Deutschen sagen, wir wollen das Großherzogthum ungetrennt lassen, so bin ich sehr versucht, darin die Meinung zu finden, daß das deutsche Element allmälig weiter um sich greife und das polnische verdrängen möge. Höre ich den Polen sagen, wir wollen das Großherzogthum ungetrennt lassen, so bin ich gewiß, darin die Hoffnung ausgedrückt zu finden, daß das polnische Element das deutsche wiederum unterdrücken und unterjochen werde. Meine Herren! Schneiden Sie allen diesen Bestrebungen den Weg ab, diesen Bestrebungen, die nur zu Zwiespalt, Unheil und Blutvergießen führen. Machen Sie die Politik der Geradheit zu der Ihrigen. Legen Sie diese Politik, legen Sie die Erhaltung der Einheit Deutschlands und legen Sie eine deutsche Gesinnung in die Wagschale, so bin ich nicht zweifelhaft, daß Sie richtig wägen werden.

(Einiges Bravo auf der Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete von Potworowski zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Potworowski: Der geehrte Abgeordnete aus der Stadt Posen hat ihnen ein Plakat als ein Dokument vorgelesen, was mir sehr wohl bekannt ist, und das gerade das polnische National-Komité zu Posen desavouirt hat. Dergleichen Dokumente werden gegen uns als Beweise vorgezeigt.

Präsident: Der Abgeordnete Radowski zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. von Radowski: Meine Herren! Ich habe nicht geglaubt, daß wir uns hier auf das Gebiet der Plakate einlassen würden. Es ist schon zweimal von dem Abgeordneten aus Posen ein Plakat übergeben worden. Ich habe zu dem, was der Abgeordnete von Potwo.owski gesagt hat, noch das hinzuzufügen: Als Kommissar im schrodaer Kreise von dem General von Willisen und dem Ober-

Präsidenten von Beurmann angestellt, sind mir Plakate vom Distrikts-Kommissarius Friedrich übergeben worden in polnischer Sprache, die auf gallizische Szenen hingedeutet werden sind. Diese sind von Posen als polizeiliche Angelegenheiten abgeschickt worden unter dem amtlichen Siegel des Distrikts-Kommissarius schrodaer Kreises Nr. 3. Wenn solche Plakate irgend eine Bedeutung haben sollten, so hätte ich ganz bestimmt auch solche mitgebracht, um sie als Zeugen und Beweise auf dem Präsidium niederzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete von Lisiecki zu einer persönlichen und thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Der Abgeordnete der Stadt Posen hat insofern mich persönlich angegriffen, als er sich berechtigt glaubte, mich anzuweisen, eine meiner früheren Aeußerungen meinen Landsleuten gegenüber zu rechtfertigen. Ich wiederhole es, daß die deutschen Beamten des Großherzogthums Posen, (wie sich von selbst versteht, mit Anerkennung rühmlicher Ausnahmen), die Polen mit aller möglichen Verachtung und Wegwerfung behandelt haben; ich wiederhole dies und habe tausendfältige Beweise dafür. Wenn ich dies hinstelle, so wird Jeder von Ihnen von der Voraussetzung ausgehen, daß ich diesen Beamten das Recht, uns zu verachten, keineswegs habe einräumen wollen, und ich bin überzeugt, daß nur Wenige in diesem Saale sich befinden, welche ihnen ein solches Recht einräumen werden!? Ist dies richtig, so ist es nicht schwer zu entscheiden, wen die Verachtung trifft, ob den, der die Unterdrückten verachtete, oder den, der die Verachtung ohne Grund erlitt. Uebrigens bin ich der Meinung, daß der Abgeordnete von Posen dazu nicht berufen ist, mich an die Erfüllung meiner Pflichten zu erinnern, und daß er somit etwas gesagt hat, was nicht zur Sache gehört. Was das von ihm vorgelesene Plakat betrifft, so könnte ich, da wir einmal auf das Feld der Plakate gebracht worden sind, auch mit einem solchen dienen, welches in Lissa oder Fraustadt gedruckt worden ist, und zwar bevor in unserer Provinz die geringsten Feindseligkeiten ausgebrochen waren. Ich weiß das Datum dieses Plakats nicht mehr, habe es der posener Kommission überreicht, und werde es später beibringen. In demselben stehen gedruckt die Worte: „die Polen sind ein physisch und moralisch untergegangenes Volk", und dieses Plakat haben deutsche Beamte, hat ein Mann unterschrieben, der in unserer Mitte sitzt!!

Abgeordn. Schütz (Fraustadt) (vom Platz): Dieses Plakat habe ich mit dem übrigen Vorstand der Kommission zur Wahrung deutscher Interessen unterschrieben, und bin bereit, das, was darin steht, zu vertreten.

(Ruf auf der linken Seite: Pfui.)

(Eine andere Stimme ruft: Zur Ordnung.)

Präsident: Der Abgeordnete D'Ester hat das Wort gegen Artikel 1 der Verfassungs-Urkunde.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich berufe mich nicht auf die Verträge von 1815; diese sind bereits so durchlöchert, daß man sich kaum mehr auf sie berufen kann, aber auf das, was nach dem 18. März geschehen ist. Das muß vorzüglich maßgebend für uns sein. Sie wissen, daß der polnischen Deputation, die aus dem Großherzogthum Posen am 20. März d. J. hergesandt ward, das positive Versprechen einer nationalen Reorganisation gegeben worden ist; dieses Versprechen steht, meines Erachtens, auf derselben Stufe wie alle anderen Versprechungen, die gleich nach dem 18. März gegeben worden sind, wie die Garantie des freien Versammlungsrechts, der Preßfreiheit, der Volksbewaffnung u. s. w. Dieses Versprechen einer nationalen Reorganisation war für das ganze Großherzogthum gegeben, es war keine Rede davon, daß irgend welche Theile desselben davon ausgeschlossen sein sollten. Erst am 30. März erscheint die erste Spur des Gedankens, das Großherzogthum in zwei Theile zu theilen; erst am 30. März war im Ministerrathe darauf Bedacht genommen worden, daß man wohl die deutschen Kreise, namentlich die, welche es verlangten, von der nationalen Reorganisation ausschließen könnte.

Ich wiederhole es, dies geschah erst am 30. März. Es kann also diese Idee der Theilung in keiner Weise jenes früher gegebene Versprechen berühren. In Folge dieser im Ministerrath entstandenen Idee ist man ebenfalls zu der Idee der Demarcationslinie gekommen, die man immer enger und enger gezogen hat, bis endlich nur ein kleiner Theil für die nationale Reorganisation zurückgeblieben ist, und man die Abzweigung dieses kleinen Theils zuletzt im Juli hat in Frankfurt zum Beschluß erheben lassen. Ich werde auf die Reorganisation und auf die Art und Weise, wie sie zur Ausführung kam, später zurückkommen. — Meine Herren! Als die National-Versammlung hier nach Berlin berufen ward, da nahm man keinen Anstand, obschon die Idee der Demarcationslinie da war, sämmtliche polnische Kreise hier vertreten zu lassen; man nahm auch keinen Anstand, die Vertreter sämmtlicher polnischen Kreise bis heute hier mitwirken, an der Feststellung aller Gesetze und Bestimmungen vollständigen Antheil nehmen zu lassen.

Wenn man gezweifelt hätte, daß dieser Theil des preußischen Staates keinen Antheil an der Verfassung nehmen sollte, so wäre es Pflicht der Staats-Regierung gewesen, sofort am ersten Tage unseres Zusammentritts diese Zweifel vorzubringen, damit wir sofort entschieden hätten, ob die Vertreter derjenigen Landestheile des preußischen Staates, welche zum deutschen Bunde nicht gehören sollen, an unseren Berathungen Antheil nehmen könnten oder nicht. Das Staats-Ministerium hat aber diese Frage gar nicht angeregt, auch haben die Vertreter der nichtdeutschen Kreise des Großherzogthums keineswegs selbst vom preußischen Staatsverbande ausgeschlossen zu werden verlangt, das ist von ihnen niemals ausgesprochen worden. Bis heute hat ihr Recht, in dieser Versammlung zu sitzen, Niemand bestritten. Erst dann würde es bestritten werden, wenn der §. 1 der Regierungs-Vorlage oder das Amendement des Abgeordneten von Auerswald angenommen würde, wodurch die Vertreter der polnischen Kreise vollständig ausgeschlossen würden. Meine Herren! Unsere Versammlung trat am 22. Mai zusammen. Erst im Juli ist in der frankfurter Versammlung der Beschluß gefaßt über die Demarcationslinie, nachdem wir schon mehrere, ja eine beträchtliche Anzahl von Wochen versammelt waren. Ich glaube, das Staats-Ministerium hat seine Befugniß übertreten, indem es Aktenstücke, die Vorschläge zur Demarcationslinie enthielten, nach Frankfurt schickte und diese somit dort beantragte, ohne uns zu hören, ohne unsere Beschlüsse darüber zu veranlassen. Wir allein können entscheiden, ob der frankfurter Versammlung Vorschläge gemacht werden sollen, welche einen Theil des preußischen Landes in der Zukunft von unserer Verfassung ausschließen sollen, oder doch wenigstens davon ausschließen sollen, künftig zum Staatsverbande Preußens zu gehören. Das Staatsministerium hat auf eigene Faust der frankfurter Versammlung Vorschläge gemacht, und gerade darin liegt der beste Beweis, daß die Beschlüsse der frankfurter Versammlung darüber nicht zu Recht bestehen, denn wir, die Betheiligten sind, nicht gehört worden, man hat dies blos auf einseitige Vorschläge des Ministeriums gethan, obgleich man in Frankfurt wußte, daß die Vertreter beider Nationalitäten des preußischen Staats schon sechs Wochen vorher hier waren, ehe man in Frankfurt zu diesem Beschluß schritt, daß also das Ministerium keine Aktenstücke vorlegen könne, wodurch solche Demarcationslinien vorgeschlagen wurden, wie man sie angenommen hat. Zugegeben, diese Beschlüsse der frankfurter Versammlung beständen zu Recht, so schließt das das nicht aus, daß jene polnischen Landestheile zum preußischen Staate gehören können, denn was wird ihnen durch jenen Beschluß, durch diese Demarcationslinie sie vom deutschen Bunde auszuschließen, entzogen? Es wird dadurch nur bestimmt, daß der Theil, der hinter der Demarcationslinie liegt, keine Vertreter nach Frankfurt schickt, daß die Beschlüsse der Reichsgesetze dort nicht promulgirt, daß auch keine Reichs-Executions-Truppen dorthin geschickt werden können. Das ist ungefähr Alles, was ihnen entzogen wird. Ich sehe nicht ein, wie dieser Theil, der hinter der Demarcationslinie liegt, nicht auch dieselben Grundrechte haben könne, wie wir, die wir vor der Demarcationslinie wohnen. Es kann auch jenen Beschluß nicht verhindern, daß die Theile, die vor der Demarcationslinie liegen, ebenfalls im nationalen Sinne reorganisirt werden, denn es fragt sich allein, was versteht man unter dieser Reorganisation. Es ist falsch, darunter eine Abtrennung des Großherzogthums Posen von dem preußischen Staate zu verstehen, es ist falsch, darunter zu verstehen, daß, wenn Polen von Deutschland getrennt werde, es an der preußischen Verfassung nicht Theil nehmen solle. Lassen Sie die angeblich zu reorganisirenden hinter der Demarcationslinie liegenden Theile nicht Antheil nehmen an der Verfassung, so haben sie vor der Hand gar keine Verfassung, gar keine Grundrechte.

Das Beispiel, welches von dieser Tribüne herab aufgestellt ist, daß dieser Theil Posens in dieselbe Lage kommen wurde, in der sich die freie Stadt Krakau befand, war vollkommen passend, er wird früher oder später irgend einer Polizeigewalt, welche von der einen oder anderen Seite gegen ihn einschreitet, zufallen, weil er der Tummelplatz aller Bestrebungen sein wird, von denen die Nachbarstaaten Gefahr für sich zu befürchten wähnen werden; das ist es, was wir vermeiden wollen, indem wir einen solchen kleinen Theil nicht zwischen uns und die allergefährlichste Gränze unseres Staates stellen wollen.

Meine Herren! Ich muß auf die nationale Reorganisation zurückkommen. Die Geschichte desjenigen, was nach dem 20. März und in den ersten Tagen des April in Posen vorgefallen ist, ist zum größten Theil hinreichend bekannt; denn sie ist in einer Menge von Denkschriften, die uns mitgetheilt worden, enthalten. Einzelnes ist weniger bekannt und dieses muß ich, weil es auf diese Frage besonders Bezug hat, hier hervorheben. Als die Kunde von dem Versprechen einer nationalen Reorganisation nach dem Großherzogthum Posen kam, machte der Jubel über dieses Versprechen, über diese Aussicht, bald im nationalen Sinne reorganisirt zu werden, die Meinung vorläufig verstummen, daß es nunmehr an der Zeit sei, das alte polnische Reich wieder herzustellen; dies Versprechen bewirkte, daß man vorab diese Reorganisation abwarten, daß man sich einstweilen mit diesem Versprechen begnügen wollte. Es waren aber nicht blos die Polen, welche diese Hoffnung mit Jubel aufnahmen, sondern auch die Deutschen nahmen daran Antheil. Eine deutsche Deputation kam sogar nach Berlin und that gemeinschaftliche Schritte zur Erlangung dieser nationalen Reorganisation mit der polnischen Deputation. Erst später, und zwar wenige Tage später, entstand

der Streit zwischen Polen und Deutschen; er manifestirte sich anfänglich in den Erlassen der verschiedenen Comités gegen einander. Ich will heute nicht untersuchen, welches Comité den Anfang des Streites gemacht hat, denn es ist gleichgültig für unsere heutige Frage. Ich habe zwar meine persönliche Ueberzeugung darüber, ich will Sie jedoch nicht damit belästigen, zur Darthuung derselben Ihnen diese verschiedenen Erlasse vorzulegen. Auf eines jedoch, welches weniger bekannt ist, muß ich zurückkommen. Es ist dies um so nöthiger, als man Gründe für die Abtrennung darum nimmt, daß man sagt, die Folge der Ereignisse in dem Großherzogthum Posen habe bewiesen, daß die Polen und Deutschen nicht friedlich neben einander wohnen konnten, in Folge dieser blutigen Ereignisse habe es sich gezeigt, daß die Reorganisation so stattfinden müsse, daß die Deutschen für sich und die Polen für sich blieben. Meine Herren! Ich gehe darauf zurück, wie dieser Streit entstanden oder wenigstens genährt worden ist, wie in den ersten 14 Tagen dieses arme Großherzogthum einer doppelten Politik anheim gegeben war, wie es durch Maßregeln regiert wurde, welche einerseits ihre Quelle in dem Ministerium hatten, und auf der anderen Seite durch Maßregeln, welche aus einer anderen Quelle herkamen. Es geht daraus hervor, daß diese verschiedenen Quellen die widersprechendsten Maßregeln bis, den Civil- und Militairbehörden hervorgerufen haben. Daher kam es, daß diese Streitigkeiten zwischen Polen und Deutsche entstanden, daß diese blutige Katastrophe eintreten mußte, welche man jetzt benutzt, um darzuthun, wie nothwendig eine Trennung der deutschen und polnischen Landestheile sei. Ich habe Ihnen gesagt, daß eine doppelte Politik im Großherzogthum obgewaltet habe, daß Maßregeln, aus verschiedenen Quellen kommend, in Posen angewendet worden seien. Ich bin Ihnen den Beweis schuldig geblieben, und werde Ihnen denselben jetzt geben. Ich fange damit an, wie gleich von Anfang der Bewegung an ein Zerwürfniß zwischen den Civil- und Militairbehörden eingetreten war. Während der Oberpräsident von Beurmann sich darauf beschränkte, einen Erlaß des National-Comité's vom 21. März für ungesetzlich zu erklären, während er sich darauf beschränkte, diesen Erlaß dem Staatsanwalte zu übergeben, und es ihm überließ, ob er gerichtlich dagegen einschreiten wollte oder nicht, suchte der kommandirende General von Colomb bei dem Kriegsministerium die Erlaubniß nach, glücklicherweise ohne Erfolg, sämmtliche Mitglieder des polnischen National-Comité's zu verhaften. Wir sehen also, daß hiermit der Zwiespalt zwischen den Behörden beginnt, während eine Behörde sagt, das Gericht mag entscheiden, wünscht die andere, und zwar die Militair-Behörde, mit dem Säbel in der Hand auf eigene Faust die Verhaftungen vorzunehmen. Derselbe Streit fand 10 Tage nachher, jedoch in umgekehrter Weise statt. Als 10 Tage später der Oberpräsident von Beurmann im Interesse des Friedens es für nöthig erachtete, das polnische National-Comité aufzulösen, erklärte der General von Colomb: nein, es soll jetzt nicht aufgelöst werden, er widersetzte sich und verhinderte die Veröffentlichung des bereits mundirten und unterschriebenen Reskriptes des Oberpräsidenten. Welcher Grund ihn dazu bewog, weiß ich nicht, so viel kann ich jedoch sagen, daß der Oberpräsident in dem Schreiben an das Ministerium des Innern, worin er davon Mittheilung macht, sich in einer Weise ausdrückt, aus der man ersieht, daß er sich durch diesen Schritt des kommandirenden Generals sehr verletzt fühlte. Man kann nicht sagen, daß der General nicht die Mittel gehabt habe, etwaigen Unruhen, welche die Maßregel des Oberpräsidenten hätte veranlassen können, zu begegnen, denn wenige Tage vorher und eben so kurz nachher, erklärte er, er sei vollständig schlagfertig, er habe Truppen genug, um das ganze Großherzogthum im Zaume zu halten. Woher dieser Zwiespalt kam, kann ich nicht sagen, vielleicht werden Sie darüber sogleich eine Aufklärung bekommen aus dem, was ich Ihnen nun mittheilen werde.

Meine Herren! Während dessen, daß das Ministerium in den ersten Tagen des April mit dem General v. Willisen Verhandlungen pflog, um ihm sofort die Pacification des Landes auf friedlichem Wege zu übertragen, während dessen bekam der General von Colomb von Potsdam her den Befehl, mit seinen mobilen Kolonnen thätig einzuschreiten. Also während dessen friedlich unterhandelt werden sollte, geschah dies. Und glauben Sie, wenn man einem General von Potsdam den Befehl zuschickt, thätig einzuschreiten, er würde zögern, einzuschreiten? Man bat ihn nur, er möchte verhüten, daß Scenen, wie in Gallizien, dabei vorkämen. Ich werde einen Brief vorlesen, welcher am 3. April, in einer Zeit, wo wir bereits ein verantwortliches Ministerium hatten, von dem General von Neumann, General-Adjutanten des Königs, an den General von Reyher geschrieben worden ist. Er lautet, wie folgt:

„An den Königlichen General-Lieutenant und stellvertretenden Kriegs-Minister Herrn von Reyher, Excellenz.

Auf Allerhöchsten Befehl übersende ich anliegenden mir zugegangenen Bericht des General-Lieutenants von Colomb zu Ew. Excellenz Kenntniß. Se. Majestät der König will, daß Ew. Excellenz denselben dem Minister-Conseil vorlegen, und hofft Se. Majestät der König, daß durch die Sendung des Generals von Willisen nach Posen und durch die vom General von Colomb nun in Wirksamkeit gesetzten mobilen Kolonnen die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Gehorsams in der Provinz Posen gelingen würde."

„Dem General von Colomb habe ich auf Allerhöchsten Befehl eröffnet, daß, so wie Se. Majestät der König ihn schon früher durch mich wissen ließ, wie die Anwendung mobiler Kolonnen die vollständige Königliche Genehmigung hätten, Allerhöchstderselbe nun bestimmt erwartet, daß er jetzt mit selbigen thätig einschreiten würde, wobei allerdings möglichst Scenen zu vermeiden wären, wie sie in Gallizien vorgefallen sind.

Potsdam, den 3. April 1848.

von Neumann."

In diesem Schreiben des Generals v. Neumann an den General v. Colomb wird also ausdrücklich auf Allerhöchsten Befehl dem General eröffnet, daß Se. Majestät erwarte, daß er jetzt thätlich einschreiten werde. Der General von Colomb hatte nämlich in dem erwähnten Berichte an v. Neumann die Meinung ausgesprochen, daß es die höchste Zeit sei, jetzt, wo er Truppen genug beisammen habe, endlich zur Ausführung seines ursprünglichen Planes zu schreiten und damit zu beginnen, die Provinz mit mobilen Kolonnen zu durchziehen, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Denken Sie Sich die Stellung dieses zerrissenen unglücklichen Volkes zwischen einem General, welcher auf Allerhöchsten Befehl zur Thätigkeit aufgefordert wird, und einem anderen General, der leider noch dazu einen niederen militairischen Grad hat und als Pazifikator auftreten soll, und Sie haben den Schlüssel zu den entstandenen blutigen Ereignissen. Glauben Sie, daß der verlesene der einzige Befehl der Art gewesen sei, welcher dorthin gelangte? In dem Schreiben von Neumann's selbst liegt ja schon der Beweis, daß schon früher solche Befehle dorthin gegangen sind, und ich habe die moralische Ueberzeugung, daß solche auch später ergangen sind. Daraus sehen Sie, wie man die Reorganisation Polens verstanden hat; ich will nicht in weitere geschichtliche Erzählungen eingehen; ich erinnere Sie nur daran, was man Alles gethan hat, um die Gemüther zu beruhigen, gethan hat bis zu der letzten Amnestie, die man erfunden hat als die höchste Blüthe dieser Reorganisation. Meine Herren! Und nun beklagt man sich, wenn Exzesse und Reibungen in Posen vorfielen, wenn ein Kampf zwischen den Polen und Deutschen stattgefunden, ein Kampf, von dem wir noch gar nicht mit Sicherheit angeben können, wie das Feuer von der einen oder der anderen Seite geschürt worden ist. Meine Herren! Die Ihnen von mir vorgelegte Thatsachen sollten Ihnen darthun, daß die Beweise, welche man aus dem Streite zwischen den Polen und Deutschen geschöpft hat, um die Nothwendigkeit der Theilung des Großherzogthums darzuthun, nicht richtig sind. Ob die Verantwortlichkeit der Minister im Großherzogthum jetzt eine Wahrheit geworden ist, kann ich nicht sagen; am 3. April ist sie es noch nicht gewesen, das beweist das Aktenstück, welches ich eben verlesen habe.

Meine Herren! Ich habe gesagt, es käme darauf an, wie die Reorganisation vor sich gehe, damit sie den Deutschen und den Polen den Frieden bringe. Es kann dies nur geschehen, wenn man den Polen gewährt, was dem ganzen Staate noch zu gewähren Noth thut, nämlich die vollständige Selbstverwaltung der Gemeinden, wenn man sie befreit von der schmählichen Bevormundung nach Oben, die leider noch auf allen Theilen des Staates lastet. Stellen Sie die Selbstverwaltung der Gemeinden, der Kreise, der Bezirke von unten an auf als eine Wahrheit, und Sie haben die beste Reorganisation. Dann werden die Wallonen an der Westgränze Preußens, wallonische und durch Wallonen die Polen an der russischen Gränze polnische und durch Polen, die Deutschen deutsch und durch Deutsche ihre Gemeinde-Angelegenheiten verhandeln und verwalten lassen. Jeder würde dann erhalten, was ihm gebührt, was bei den Errungenschaften der Revolution uns als eine Wahrheit verheißen worden ist. So müssen wir reorganisiren; eine solche Reorganisation erwarten die Polen; eine solche erwarten alle Bewohner Preußens von Westen bis zum Osten, mögen sie am Rhein oder mögen sie an der Warthe wohnen. Und wenn dies geschehen, dann habe ich die Ueberzeugung, wird der Friede hergestellt werden zwischen Polen und Deutschen. Ich schließe, indem ich mich gegen das Amendement des Abgeordneten von Auerswald ausspreche, weil es verlangt, daß die Bewohner des abzugränzenden polnischen Theils von der Theilnahme an unserer Verfassung ausgeschlossen werden.

Ich stimme aus demselben Grunde gegen die Fassung des §. 1 der Regierungs-Vorlage. Ich stimme für diejenigen Amendements, welche feststellen sollen, daß den Polen das werde, was ihnen werden soll, das heißt, was ihnen versprochen worden ist nach dem 18. März. Es ist damals die nationale Reorganisation des ganzen Großherzogthums eben so gut versprochen worden, wie das freie Vereinigungsrecht, wie die freie Presse. Ich habe noch hinzuzufügen, was ich vergessen habe, zu sagen: Das Ministerium hat auf eigene Verantwortlichkeit auch einen Vorschlag zur Demarcation nach Frankfurt gesandt, welcher aber gerade, was den Polen versprochen worden ist, aufhebt.

Was würden Sie sagen, wenn heute das Ministerium, ohne uns

vorher zu fragen, einen Vorschlag nach Frankfurt schickte, zu Maßregeln gegen die freie Presse und durch Beschlüsse der frankfurter Versammlung uns die gewährleistete freie Presse wieder wegnehmen ließe? Dies ist ganz dasselbe für uns, was die Demarcationslinie für Polen ist.

(Bravo auf der Linken, Zischen auf der Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete Küpfer zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Küpfer: Der Abgeordnete D'Ester hat gesagt, daß die erste deutsche Deputation, welche nach dem 18. März in Berlin angekommen ist, gleichfalls um eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen in dem Sinne, wie sie durch die Kabinetsordre vom 24. März angedeutet werden, gebeten hat.

Meine Herren! Ich habe zur ersten deutschen Deputation gehört, die nach dem 18. März hier eingetroffen ist. Ich bin am 26. März hier angekommen. Ich habe den Auftrag gehabt, von Seiten der Deutschen um Einverleibung des Netz-Distriktes in den deutschen Bund zu bitten. Ich habe ferner zu bemerken, daß unmittelbar nach dem 18. März, wo kaum die Kunde von der Kabinetsordre vom 24. März nach Posen gekommen war, in zwei Kreisen, die wesentlich von Deutschen bewohnt sind, in dem wirsitzer und czarnikauer Kreise, polnische Gutsbesitzer durch einen Handstreich die Landräthe abzusetzen und ihre Stellen zu ersetzen suchten. Bis dahin war noch keine Reibung zwischen den beiden Bevölkerungen vorgekommen.

Präsident: Der Abgeordn. D'Ester zu einer thatsächlichen Gegenbemerkung.

Abgeordn. D'Ester: Ich habe nicht gesagt, daß der Abgeordn. Küpfer sich einer polnischen Deputation angeschlossen, sondern nur gesagt, daß eine deutsche Deputation aus Posen sich derselben angeschlossen habe. Die Namen dieser deutschen Deputation weiß ich augenblicklich nicht, einer fällt mir nur ein, es war der Landgerichtsrath Bor.

(Ruf: Oberbürgermeister Naumann aus Posen.)

Sie sind am 25. hier angekommen, und haben gemeinschaftliche Schritte mit der polnischen Deputation gethan, namentlich mit derselben mit dem General von Willisen unterhandelt. Dies ist ein Faktum, was ich aktenmäßig zu beweisen erbötig bin, wenn die Akten mir auch nicht in dem Augenblicke zur Hand sind.

Präsident: Der Abgeordn. Scheele für den Art. 1 des Gesetz-Entwurfes.

Abgeordn. Scheele: Meine Herren! Es ist eine weise Einrichtung, daß in unser Herz der Trieb gelegt worden ist, uns vorzugsweise derjenigen anzunehmen, welche wir für unterdrückt halten, von denen wir glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei. Für eine solche Sympathie spricht eine laute Stimme in der Brust eines jeden nur irgend gebildeten Menschen. Und gewiß, meine Herren, eine solche Stimme wird auch in unser Aller Herzen, mindestens in der früheren Zeit, für die polnische Nation gesprochen haben; und dies auch nicht mit Unrecht, denn schon als Knaben vernahmen wir durch den Mund der Geschichte von der ehemaligen Macht und Größe des Polenreiches; wir vernahmen von der Tapferkeit und glühenden Vaterlandsliebe dieser Nation und ein eben so tapferes und vaterlandsliebendes Volk, wie das unsere, kann sich leicht zu einer solchen Nationalität hingezogen fühlen. Und als die Geschichte uns damals die mehrmalige Theilung und demnächst die gänzliche Auflösung Polens als einen Akt der politischen Nothwendigkeit schilderte, vermochten wir diese Nothwendigkeit nicht einzusehen und zu begreifen. Wir bedauerten nichts mehr, als daß es innerer Hader und der Unfriede, diese größte der Völker — auch diese Nation verhindert habe, selbstständig, groß und mächtig zu sein und zu bleiben, und ein Bollwerk nicht blos für Deutschland, sondern für das ganze westliche Europa gegen den Nord-Osten zu bilden. Meine Herren, diese meine früheren persönlichen, schon dem jugendlichen Gemüthe eingepflanzten Sympathieen für die polnische Nation sind, wenngleich durch die neueren Ereignisse etwas gemindert, doch nicht erloschen, und ich selbst würde für meine Person gern bereit sein, unseren polnischen Brüdern im Großherzogthum alles Mögliche und Billige gern zu gewähren, was dazu dienen könnte, ihre Nationalität in unserer Mitte zu erhalten. Allein, meine Herren! andererseits erwäge ich auch recht wohl, daß es nicht Sympathieen sein dürfen, daß es vielmehr der Verstand und die bestehenden Verhältnisse sein müssen, welche hier sprechen müssen. Wir wissen, meine Herren, daß nicht das Großherzogthum Posen aus den Theilungen traurigen Andenkens herrührt, daß diese Provinz vielmehr durch den sauren Schweiß und durch die preußische Tapferkeit in den Kriegen der Jahre 1813 und 14 errungen ist, und daß somit Preußen gar kein Unrecht mehr gegen die polnische Nationalität gut zu machen hat. Ich erwäge ferner gar wohl, daß der Theil von Polen, von dem hier die Rede ist, jetzt einen Bestandtheil unseres preußischen Staatsgebiets ausmacht und als ein solcher auch nur angesehen und behandelt werden kann. Er soll gegenwärtig, seiner Nationalität unbeschadet, mit den übrigen Landestheilen ein und dieselbe Verfassung erhalten und seine Vertreter sind behufs der Mitberathung und Mitfeststellung dieser Verfassung in unserer Mitte erschienen. Und gewiß, meine Herren! dürfen wir zu unseren Brüdern des Großherzogthums polnischer Abkunft und zu ihrer Dankbarkeit uns dahin überzeugt halten, daß sie sich glücklich schätzen werden, gerade dem so milden und väterlichen preußischen Scepter anheim gefallen zu sein, das für sie schon so viel gethan hat und eben so viel in Aussicht stellt.

Der verehrte Kollege von Potworowski hat den Antrag gemacht, im Eingange beim Titel des Königs auch noch den Titel hinzuzufügen:

„Großherzog von Posen."

Indem ich für meine Person nur hierin das Verlangen erkenne, daß in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich ausgesprochen werde, daß das Großherzogthum einen Theil des preußischen Staatsgebietes bildet, so finde ich an und für sich nichts dagegen zu erinnern; ich halte jedoch diesen Zusatz für unnöthig und überflüssig; denn es zweifelt ja Niemand daran, daß dem wirklich so sei, und wir Uebrigen wollen ja auch gern unsere polnischen Brüder als Staatsbürger anerkennen, und in Betracht ihrer guten Eigenschaften gern als solche behalten. Wir sind aber gerade jetzt darauf aus, bei der neuen Organisation unserer Verhältnisse alles Ueberflüssige und Unnöthige auszuscheiden und zu beseitigen. Wollten wir dem Antrage Platz geben, so würde ich im Interesse meines Heimatlandes, des Fürstenthums Halberstadt, mit gleichem Recht verlangen können, daß dem Titel noch hinzugesetzt würde:

„Fürst von Halberstadt",

und andere Mitglieder der hohen Versammlung würden mit gleichem Rechte mit ähnlichen Anträgen hervortreten dürfen. Folgerecht würden wir dann bei dem Titel des Königs alle Bestandtheile der preußischen Monarchie anführen müssen. Schon in der letzten Sitzung ist vom Herrn Kollegen von Daniels darauf aufmerksam gemacht, und ich selbst weiß aus alter Erfahrung, daß der Titel des Königs, wenn alle Landestheile aufgeführt werden, eine ganze Seite einnimmt; denn sonderbarerweise zwang unser Lehrer uns Knaben, wie die Reihenfolge der Bücher des Alten und Neuen Testaments, so auch den Titel des Königs auswendig zu lernen. Darin kam, so viel ich mich erinnere, auch vor: Prinz von Oranien, Herzog zu Mecklenburg, Fürst der Kassuben und Wenden, Herr der Lande Bütow u. s. w. Sagen wir einfach:

„König von Preußen",

dann weiß Jeder, was dies zu bedeuten hat, und welche Ländertheile darunter enthalten sind, und gewiß werden wir durch diese Bezeichnung auch der Krone Preußen in ihren etwaigen vertragsmäßigen oder sonstigen Ansprüchen und Expektanzen auf dereinstigen Länderzuwachs nichts vergeben. Fort daher mit allen solchen unnützen und überflüssigen Partikularitäten! Aus diesem Grunde bin ich für die Amendements der Herrn Abgeordn. Keferstein und Geßler, welche beim Titel des Königs das sonst übliche ꝛc. beibehalten wissen wollen, nur in dem Falle, wenn der Antrag des Abgeordneten von Potworowski von der hohen Versammlung angenommen werden sollte. Ich bin auch aus diesem Grunde gegen die Amendements der Herren Kollegen Phillips und von Brodowski, welche durch einen besonderen Zusatz zu diesem Artikel die unseren Mitbrüdern polnischer Nationalität im Großherzogthum zugesicherten besonderen Rechte gewährleistet wissen wollen. Meine Herren! Eigentlich, streng genommen, könnten wir in diesem Antrag eine Art Mißtrauens-Votum gegen die Regierung und gegen den deutschen Theil unseres Volkes finden. Wenn wir aber auch weit entfernt sind, solches darin finden zu wollen, so halte ich dennoch, wie gesagt, den Zusatz für unnöthig und überflüssig. Unsere Regierung ist, ich halte sie wenigstens für gerecht, und der Gerechtigkeitssinn, der Edelmuth des preußischen Volkes sind ja weltbekannt. Was unseren polnischen Mitbrüdern im Großherzogthum zugesagt worden, das wird, dafür steht die ganze Nation ein, auch ohne solchen ausdrücklichen Vorbehalt und solche Verwahrung in vollem Maße in Erfüllung gehen!

Präsident: Der Abgeordnete von Berg gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. von Berg: Ich denke, das Amendement meines geehrten Freundes Phillips zu unterstützen. Ich werde mich bemühen, Ihnen zu zeigen, daß, wenn man die deutsche Frage hier hineingezogen hat, man es mit Unrecht gethan hat.

Es ist in Frankfurt auf die Vorlage unserer Regierung hin ein Beschluß gefaßt worden, bestimmte Theile des Großherzogthums Posens zu dem deutschen Reiche zu ziehen. Es ist gewiß Niemand in dieser hohen Versammlung, der die Kompetenz des frankfurter Parlaments bezweifelt, für Deutschland Anordnungen zu treffen, für Deutschland also auch Verträge abzuschließen.

Ein Vertrag war es aber, wenn auf Ansuchen unserer Regierung das Parlament zu Frankfurt, hierauf eingehend, den Beschluß faßt, diesem Antrage nachzugeben und die deutschen Gränzen um so und so viel Meilen weiter nach Osten zu verlegen, wozu der eine paciscirende Theil, die deutsche National-Versammlung und die von ihr geschaffene Centralgewalt, vollkommen berechtigt war. Eine andere Frage schwebte, ob der andere paciscirende Theil, die Krone Preußens, im Rechte war, wenn sie allein, ohne Zuziehung der National-Vertretung, über Theile ihres Staatsgebiets disponirte, eine Frage, meine Herren, die man hier hineingezogen hat, die ich aber blos hervorgehoben und ins Licht zu stellen gesucht habe, um zu beweisen, daß sie nicht hierher gehört. Es wird sich ein anderer Ort finden, wo wir die Kompetenz unserer Regierung in diesem Falle

festzustellen haben. Der Abg. v. Auerswald hat nun ein Amendement gestellt, wodurch wir dahin indirekt werden, einen in Frankfurt theilweis provisorisch gefaßten Beschluß hier definitiv zu fassen, und zwar, wie er uns gesagt hat, in der Absicht, um uns vor Kollisionen mit der Centralgewalt zu bewahren. Da aber die Centralgewalt in gewisser Beziehung den Beschluß provisorisch gefaßt hat, so werden wir Kollisionen herbeiführen, wenn wir ihn definitiv fassen, ehe er dort definitiv gefaßt ist; das ist gar keine Frage. Es ist kein Zweifel, daß es der deutschen National-Versammlung freisteht, ihr Provisorium zurückzunehmen, auf bessere Instructionen hin. Es ist kein Zweifel, daß sie die Gränzen von ihrer Seite aus ausdehnen und einschränken kann, um sie zur Grundlage des Vertrages zu machen. Wir dürfen ihr also nicht dadurch vorgreifen, daß wir von vornherein sagen: bis hierher und nicht weiter! Das liegt zwar nicht in dem Amendement, aber es induzirt dazu, und darum bin ich dagegen. Wir haben hier das preußische Staatsgebiet festzusetzen. Meine Herren! wir wissen, daß zu gleicher Zeit in Frankfurt, wahrscheinlich heute, der Beschluß gefaßt ist, es solle keine Real-Union zwischen deutschen und nichtdeutschen Ländern stattfinden. Wohl, meine Herren, die Sie heute die Abtrennung der nicht in den deutschen Bund aufgenommenen Theile von Posen festsetzen wollen durch Ihre Abstimmung, erinnern Sie sich, daß Sie damals protestirt haben, dem Titel des Königs den des Großherzogs von Posen beizusetzen. Wenn Sie aber eine Personal-Union jetzt eintreten lassen, die Sie vor einigen Tagen bekämpft haben, mag der Theil von Posen, den Sie übrig lassen, so groß oder klein sein, wie er will, so treten Sie mit sich selbst in Widerspruch. Das ist aber immer die Folge der Unklarheit, wenn man halbe und nicht ganze Maßregeln will. Das Amendement Phillips verlangt Garantie derjenigen Rechte, die der polnischen Nationalität zustehen; es verlangt weiter nichts, als daß wir in das Verfassungsgesetz einführen, was die Versammlung zu Frankfurt bereits als Grundsatz dekretirt hat, daß nämlich jeder Nationalität auf deutschem Boden ihre eigenthümliche, naturgemäße Entwicklung garantirt werde. Es ist dies auch von einem großen Theil der Versammlung anerkannt worden, der sich gegen das Amendement erklärt, weil es am unrechten Orte sei. Wohlan denn, meine Herren, nehmen Sie das Amendement auf an dem Orte, wo Sie diese Festsetzung einschieben wollen.

Meine Herren! Ich höre, daß einige von Ihnen lachen; ich finde aber, wenn auch unsere Ansichten darüber verschieden sind, daß die Sache durchaus nicht lächerlich ist, zwischen Ungewißheit und Perfidie hin- und hergeschwankt zu werden. Meine Herren! Ich lege dies keiner Nationalität zur Schuld, wir haben die Kämpfe beendigen wollen, die so lange gedauert haben.. Es sind nur wenige Personen, die aber unserer Nachforschung entgangen sind, weil zwar Fingerzeige genug, aber keine vollständigen Beweise darüber da sind. Als die Reorganisation des Großherzogthums Posen ausgesprochen wurde, war man es sich noch nicht klar bewußt, daß der ganze Staat einer Reorganisation bedürfe, denn sonst hätte man nicht gesagt, Posen soll reorganisirt werden. Man begann nun damit und stieß auf Schwierigkeiten, weil das Großherzogthum Posen zwei Nationalitäten enthält. Wäre man sich damals klar gewesen, daß eine wahre Reorganisation des Staates nur dann vorhanden ist, wenn der Staat nur sofern in den Einzelwillen der Gemeinden und Individuen eingreift, als es nothwendig ist zu seiner Stabilität, zur Aufrechthaltung der Gesetze und der Ordnung, so würde man nie diesen unglücklichen Schritt gethan haben und nicht in der Dunkelheit umher getappt sein, sondern man würde sich zuerst Licht gesucht haben. Wie man dazu kam, Posen allein zu reorganisiren, das ist leicht zwischen den Zeilen der Geschichte der letzten Monate zu lesen. Man wollte eine Reorganisation, als eine Revolutionirung unserer Gränzen nach Osten hin. Das wollte man anfangs sehr entschieden, und der Bericht der von uns niedergesetzten Kommission wird dies beweisen. Später, sei es, daß man zu besserer Ueberlegung kam, sei es, daß man Furcht hatte, denn auch darüber fehlen die offiziellen Beweise, zog man zurück, und man wollte zunächst dem Sturme der deutschen Bevölkerung nachgeben, die nicht unrecht hatte, wenn sie von einer Organisation der Revolution ausgeschlossen sein wollte. Man wollte nun die Reorganisation auf einen kleinen Theil der Provinz beschränken, und es ist mir ein Aktenstück zugekommen, welches ich gegenwärtig Ihnen nicht vorlegen, wohl aber den Sinn der Worte verbürgen kann. Dieselben klingen ähnlich, wie diejenigen, welche der Abgeordn. von Pokrzywnicki Ihnen aus einem anderen Aktenstücke vorlas. Es steht darin: Der abzutrennende Theil des Großherzogthums Posen ist immer noch größer, als das Herzogthum Braunschweig, also noch hinlänglich stark, um eine für Rußland bedenkliche Wiedererhebung der polnischen Nationalität zu bewirken. Dies ist der Sinn der Worte des Aktenstückes. Sie sehen die Aehnlichkeit mit denen, die der Abgeordnete von Pokrzywnicki angeführt hat. Meine Herren! Ich nehme nun die andere Seite. Was ich Ihnen gesagt, zeigt deutlich, daß man es für wünschenswerth hielt, einen für Rußland bedenklichen Schritt zu thun. Die Worte, die Ihnen der Abgeordnete für Konitz vorgelegt, zeigen Ihnen, daß man darauf angefangen hatte, dasselbe für nicht wünschenswerth zu halten. Sie sehen also, wie in denselben Worten das Entgegengesetzte ausgedrückt ist. Die Erwähnung des Abgeordneten für Konitz und dessen Worte zwingen mich, eine thatsächliche Berichtigung einfließen zu lassen. Der Herr Minister-Präsident hat damals sein Erstaunen ausgedrückt, daß hier ein Privatbrief zum Vortrag kommen konnte, indem er sagte: „Der Brief, den ich geschrieben habe, hat keinen offiziellen Charakter." Dieser Brief befindet sich aber in den Akten des Kriegs-Ministeriums, und ich bezweifle, daß in diesen etwas nicht Offizielles enthalten ist. Eben so äußerte damals der Herr Minister unterbrechend: „Das ist nur meine Privatmeinung." Meine Herren! Ich habe noch nicht gehört, daß man bei einem Minister zwischen Privat- und offizieller Meinung unterscheidet.

Ich möchte wissen, wer sonst die Verantwortlichkeit hätte. Ich gehe nun weiter auf das Verhältniß dieser Frage, die wir heute zu behandeln haben, zu der deutschen Frage über. Das deutsche Parlament wird seine Centralgewalt bevollmächtigen, wie es dieselbe bevollmächtigt hat, bisher die Unterhandlungen mit unserer Regierung zum Abschluß zu bringen, wenn wir, falls es nöthig gehalten werden sollte, unsere Regierung dazu bevollmächtigt haben. Es ist eine durchaus nicht abgeschlossene Sache. Wird die Sache abgeschlossen sein, dann, meine Herren, werden wir sie auszuführen haben. Denn das steht wohl Jeder ein: in Frankfurt setzt man die Grundsätze, die Gesetze fest, die Einzelstaaten aber haben sie auszuführen. Man wird in Frankfurt sagen: da und da ist die deutsche Gränze; man wird aber nicht sagen: nun Regierung von Preußen, jetzt werden Sie dafür zu sorgen haben, daß dieser Kreis so, und jener Kreis so verwaltet werde. Sie werden zu sorgen haben, daß auf diese oder jene Weise dem Unglück vorgebeugt werde, was durch das Durchschneiden eines solchen organischen Körpers nothwendig hereinbrechen muß. Aber eben deshalb, weil wir überzeugt sind, daß wir diese Bestimmungen der Centralgewalt auszuführen haben werden, eben deshalb können wir nicht anders als jetzt die Bestimmung fassen, daß wir, wenn die National-Versammlung, definitiv beschlossen haben wird, den Polen ihre nationalen Rechte garantiren wollen. Hätten wir, oder vielmehr die preußische Regierung es gethan von einer Zeit an, wo ein großer Theil von uns noch nicht das Licht der Welt gesehen hatte, hätte die Regierung die Polen sich national entwickeln lassen, und gleichzeitig mit den Polen die Deutschen sich frei entwickeln lassen, dann hätte sie Posen erobert, während sie es in diesem Augenblicke nur gefangen hat. Es mag die Regierung, wie wir, Ursache haben, auf ihrer Meinung zu bestehen, wie wir uns der unsrigen anzunehmen. Wenn die Demarcationslinie in der Ausführung bedenklich erscheint, so mag die Regierung auf Mittel sinnen, und uns Vorlagen machen, welche diese Bedenklichkeiten beseitigen. Dies wird aber nicht heute und morgen geschehen können. Jeder Tag der längeren Ungewißheit, welcher unter solchen Zuständen, wie sie in Posen bestehen, dahin schwebt, — jeder Tag ist geeignet, eine blutige Entscheidung heraufzubeschwören, und diese wollen wir wenigstens nicht verursachen. Wir wollen gleich heute erklären, daß wir uns den Aussprüchen der deutschen National-Versammlung unterwerfen und den Polen ihre National-Entwickelung ungekränkt sein lassen wollen, mögen die Demarcationslinie gezogen sein oder nicht, nicht blos der Theil von Polen, von dem man glaubt, er werde ausgeschieden werden, sondern auch der Theil, von dem man glaubt, er würde bei Preußen und mit Preußen bei Deutschland bleiben. Meine Herren! Das wird der Weg sein, den Frieden herzustellen, den Polen und Deutschen zum Bruder zu machen, nicht aber, daß man gegenseitig die Rechte abwägt, sondern Alle mit gleichem Rechte behandelt, was bis jetzt nicht geschehen ist. Ein Beispiel hat Ihnen der Abgeordnete Oetzler von dieser Tribüne verlesen, ohne zu bedenken, wie sehr er dadurch gegen sich sprach. Er hat gesagt: „katholisch und evangelisch in Posen sei gleich polnisch und deutsch." Ja, meine Herren, das glaube ich; wenn die frühere Regierung konsequent das katholische Element unterdrückt habt, dann ist es kein Wunder, daß die Leute die ihnen entgegenstehende Konfession die deutsche nennen.

Ich weiß aus meiner Kinderzeit noch sehr gut, meine Herren, daß bei uns am Rhein man einen Evangelischen einen „Preußen" nannte. Woher kam es, daß ganz aus denselben Verhältnissen nicht dasselbe entstehen konnte? Weil wir in der Lage waren, uns das nicht gefallen zu lassen. Es ist dies nicht blos in meiner Kinderzeit geschehen, sondern es hat sich fortgesponnen bis in die letzte Zeit, und es würde sich bis heute fortgesponnen haben, wenn es möglich gewesen wäre. Haben Sie aber, meine Herren, den Samen der Zwietracht gestreut zwischen den Nationalitäten, so helfen Sie auch dieses Unkraut ausrotten, und zwar dadurch, daß Sie jetzt offen erklären: wir wollen, was zur Kräftigung und zur Einheit Deutschlands nöthig ist, mit festem Willen; wir wollen aber auch, daß den Beschlüssen der deutschen Vertreter zufolge, jeder Nationalität ihr Recht werde, ihr Recht; denn nur wer Recht gewährt, kann Recht in Anspruch nehmen. Ich muß mich noch darüber wundern, daß von einer Seite, woher man bis jetzt nicht gewöhnt war, die deutsche Einheit gegenüber den Beschlüssen unserer Regierung für so bedeutend zu halten, jetzt so viel auf diese deutsche Einheit gegeben wird. Ich begrüße dies als ein Zeichen, daß wir endlich zu dem Prinzip gekommen sind, von welchem allein die Größe des Vaterlandes abhängt, ich begrüße es als ein Zeichen, daß die politische Wiedergeburt des Vaterlandes nicht mehr aufgehalten werden wird von den Vertretern einzelner Länder, die da glauben, ihre Partikular-Interessen in den einzelnen

Versammlungen zur Geltung bringen zu können. Darum bitte ich Sie aber auch, ein Pfand zu geben, indem Sie sich den Beschlüssen der frankfurter Versammlung innerhalb ihrer Kompetenz, die nämlich durch das Gesetz vom 28. Juni 1848 genau begränzt ist, unterwerfen, daß Sie aber auch keinen ausschließen und den annehmen, der Ihnen paßt, und den wegwerfen, der Ihnen nicht paßt.

(Einiges Bravo!)

Präsident: Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Minister des Innern Eichmann: Ich bin schon einmal in der Lage gewesen, daran zu erinnern, daß die Bundesbeschlüsse vom April und Mai wegen Aufnahme gewisser Theile der Provinz Posen in das deutsche Reich ganz unbedingt im Juli d. J. von der frankfurter National-Versammlung anerkannt worden sind. Das war der erste Punkt der Beschlüsse, die diesen Gegenstand betrafen. Nur die Demarcationslinie, wie sie von dem General von Pfuel im Juni d. J. festgesetzt worden ist, ist vorläufig angenommen worden, und es ist vorbehalten, darüber noch Näheres festzusetzen. Dieser Gegenstand ist in der hohen Versammlung im September d. J. ausführlich zur Sprache gekommen. Die Regierung hat sich damals darüber erklärt und hat, wie ich glaube, Erklärungen und Versicherungen abgegeben, womit sich die hohe Versammlung zufrieden gestellt hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg zu einer thatsächlichen Gegenberichtigung.

Abgeordn. von Berg: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die frankfurter National-Versammlung mit der Demarcationslinie im Großherzogthum Posen nichts zu thun hat, denn das ist eine Verwaltungsmaßregel; ich weiß aber sehr wohl, daß man die Demarcationslinie provisorisch zur Grundlage der zu ziehenden deutschen Gränzlinie genommen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Meine Herren! Ich hielt es für nothwendig, nach dem Vortrage meines werthen Freundes von Berg das Wort zu einer faktischen Berichtigung zu ergreifen; jetzt glaube ich, noch viel mehr Grund dazu zu haben, nach dem, was der Herr Minister des Innern gesagt hat. Der ehrenwerthe Herr von Berg hat gewissermaßen die Demarcations-Frage als auf einem Vertrage beruhend vor Ihnen dargestellt; — er hat nämlich gesagt, daß es sich darum handle, eine Uebereinkunft zwischen der Krone Preußens und der deutschen Reichsgewalt zu ratifiziren, daß aber zur Vollziehung dieses Vertrages nicht nur die Genehmigung der frankfurter Nationalversammlung, sondern auch der unsrigen unerläßlich sei.

Meine Herren! Ich muß nun darauf aufmerksam machen, daß es hierbei nicht blos zwei Parteien giebt, nämlich Frankfurt und Berlin — ich meine beide Regierungen mit ihren National-Versammlungen, welche mitzusprechen haben, sondern daß hier wohl noch andere Rücksichten zu nehmen und noch andere Paciscenten herbeizuziehen sind. Zuerst und vor Allem müssen die Betheiligten selbst gehört werden, d. h. die Bewohner des Großherzogthums Posen. Ich frage Sie, meine Herren, ist das geschehen? Wie kann man also heute über ein Land disponiren, ohne seine Bewohner oder wenigstens die rechtmäßigen Vertreter desselben befragt zu haben?

Dann ist noch eine andere Rücksicht zu nehmen. Die wiener Verträge sind von sämmtlichen Mächten, die daran theilgenommen haben, garantirt worden; es ist also hier keine blos staatsrechtliche, sondern auch eine völkerrechtliche Frage, und es wundert uns sehr, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten bis jetzt der Diskussion fremd geblieben ist und diesen Punkt mit keinem Worte berührt hat. Nun aber ist es allgemein bekannt, wenigstens allen denen, die sich ernstlich mit politischen Angelegenheiten beschäftigen, daß alsbald, nachdem der Beschluß der Bundes-Versammlung gefaßt war, von einer westlichen Großmacht ein feierlicher Protest in einer Note vom 9. Juni gegen alle und jede Theilung des Großherzogthums Posen eingelegt worden ist. Es ist ebenfalls bekannt, daß bald darauf eine andere östliche Großmacht, indem sie mittelst einer Cirkular-Note vom 25. Juni ihre freundschaftlichen Gesinnungen für den deutschen Bund ausdrückte, zugleich bemerkte, daß diese freundschaftlichen Beziehungen nur so lange bestehen könnten, so lange der deutsche Bund nicht darauf ausgehe, sein Gebiet weiter auszudehnen oder seine rechtmäßige Kompetenz außerhalb der Marken desselben geltend zu machen. Das Großherzogthum Posen hat aber niemals zum deutschen Bunde gehört; es ist also hier eine Ueberschreitung der rechtmäßigen Kompetenz des deutschen Bundes offenbar eingetreten. Bei dieser Lage der Sache glaube ich annehmen zu müssen, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten uns doch über diesen Punkt aufklären wird.

Präsident: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Staats-Minister Graf von Dönhoff: Ich habe zunächst nur zu wiederholen, was der Herr Minister des Innern schon erwähnt hat, daß die Beschlüsse vom 22. April und 3. Mai, welche die Aufnahme desjenigen Theils des Großherzogthums Posen, welcher jetzt zum deutschen Bunde gerechnet wird, festsetzen, vor der Existenz der deutschen National-Versammlung und der gegenwärtigen Versammlung schon Rechtskraft erhalten hatten, indem nach den damaligen Verhältnissen nur Regierungen und die deren Vertretung in Frankfurt, der damalige Bundestag, sie rechtskräftig festsetzen konnten. Es war ohnehin geschehen auf Antrag der ost- und westpreußischen Stände und eines großen Theils der Abgeordneten und einer Menge Petitionen aus demjenigen Theil des Großherzogthums, welcher jetzt zum deutschen Bunde gehört. Diejenigen Verhandlungen, welche nachher im Juli zur Bestätigung dieser schon rechtskräftig bestehenden Bundesbeschlüsse stattgefunden haben, haben nicht auf Antrag der Regierung stattgefunden, sondern sind nur veranlaßt worden durch zahlreiche Petitionen in dem einen oder anderen Sinne.

Was nun das Großherzogthum Posen als solches überhaupt betrifft, so haben die Verträge von 1815 niemals dem Großherzogthum Posen als Territorium eine staatliche Existenz zugesprochen. Es ist ausdrücklich in allen Verträgen gesagt, daß sie en toute souveraineté et proprieté comme auparavant an den preußischen Staat übergingen. Es sind aber diese Theile, ehe sie an das Großherzogthum Warschau fielen, unter dem Namen Südpreußen Provinzen von Preußen gewesen, sie fielen also durch diese Traktate in derselben Eigenschaft, wie sie früher zu Preußen gehört hatten, also als Provinzen, an Preußen zurück. Es sind nur den polnischen Einwohnern des Großherzogthums die Rechte der Wahrung ihrer Nationalität vorbehalten worden. Es ist dieser Grundsatz in allen Traktaten festgehalten worden, und ich kenne keinen Vertrag, welcher dem Großherzogthum Posen als Territorium eine besondere staatliche Existenz gewährleistet. Sowohl in dem Besitznahme-Patent, als auch in der Ansprache vom Jahre 1815, richtete man lediglich an die polnischen Einwohner eine Ansprache, welche sagt:

„Ihr werdet Meiner Monarchie einverleibt, ohne Eure Nationalität verleugnen zu dürfen",

Diese kann sich nur auf die polnischen Einwohner, nicht aber auf die deutschen Einwohner beziehen. Eben so können die Worte:

„Eure Sprache soll neben der deutschen in allen öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden",

sich nur auf die polnischen, nicht auf die deutschen Einwohner beziehen. Es bestätigt dies also, daß es sich lediglich um eine Garantie der Nationalität handelte, daß diese Angelegenheit keineswegs eine Territorialfrage war, im Gegentheil liegt ein Beweis, daß dies nicht der Fall ist, darin, daß gewisse Theile des Großherzogthums anderen Provinzen zugelegt wurden, während Theile anderer Provinzen dem Großherzogthum zugelegt sind, so daß auf diese Weise das jetzige Großherzogthum Posen nicht das ursprünglich abgetretene ist. Ich glaube, daß die Zulegung eines Theiles dieser Provinz zum deutschen Bunde in derselben Weise betrachtet werden muß, denn die Rechte der polnischen Einwohner bleiben ihnen gewährleistet, sie mögen diesseits oder jenseits der Demarcationslinie wohnen. Was die Verhandlungen mit fremden Mächten betrifft, so haben diese sich auf dem Fundamente gelöst, welches ich erwähnt habe, und haben zu keinen weiteren Verwickelungen Anlaß gegeben.

Präsident: Der Abgeordnete Peltzer hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich muß die Katholiken des Rheinlandes gegen den Herrn Abgeordneten von Berg in Schutz nehmen.

(Unterbrechung.)

Ich habe größtentheils mein Leben unter den Katholiken zugebracht, ich habe sie aber stets zu intelligent gefunden, als daß sie eine solche Verkehrtheit hätten begehen sollen, Evangelische mit Preußen zu identifiziren.

Abgeordn. von Berg: Ich kann dem Redner nur Glück wünschen, daß er so intelligente Leute gefunden hat.

Präsident: Der Abgeordnete Wachsmuth hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Wachsmuth: Wenn ich der Rede des verehrten Mitgliedes für Jülich gefolgt bin, so hat dasselbe angenommen, daß das Amendement des Abgeordneten Phillips nur von den nationalen Rechten spricht, welche den Polen garantirt werden sollen. Es heißt aber in dem Amendement ausdrücklich:

„werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet?"

Sie haben bei den verschiedenen Diskussionen über die polnische Frage gesehen, daß man diese Rechte nicht nur als nationale Rechte, sondern auch als Territorialrechte versteht. Wollte man darunter nur die nationalen Rechte verstehen, so würden sie nicht unter diesen Artikel gehören. Ich halte es daher für nöthig, dies zu erklären, damit das Votum eines Theils dieser Versammlung, welches gegen das Amendement des Abgeordneten Phillips gerichtet sein wird, nicht so mißverstanden werde, als wollten wir in irgend einer Weise die nationalen Rechte der Polen kränken.

Präsident: Ich ertheile dem Abgeordneten D'Ester das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat auf das, was ich vorhin gesagt habe, erwiedert, in Frankfurt habe man im Juli anerkannt, was der

Bundestag bereits im April und Mai beschlossen hätte. Die frankfurter National-Versammlung hat aber vorläufig die Demarcations-Linie, welche von dem General von Pfuel, dem jetzigen Minister-Präsidenten, im Juni festgestellt worden ist, angenommen. Es kann also unmöglich am Bundestage über etwas im April und Mai beschlossen worden sein, was damals noch gar nicht bestand. Das habe ich nur berichtigen wollen.

Staats-Minister Graf von Dönhoff: Ich glaube über diesen Gegenstand mit einiger Kenntniß der Sache sprechen zu können, da ich damals selbst beim Bundestage diese Angelegenheit zu betreiben hatte. Ich bekam gegen den 22. April den Auftrag, für einen bezeichneten Landestheil des Großherzogthums Posen, dessen Bevölkerung damals auf 590,000 Seelen angegeben wurde, beim Bundestag den Antrag um Aufnahme in den deutschen Bund zu stellen. Der Antrag wurde mit Acclamation einstimmig angenommen durch die damaligen Vertreter sämmtlicher Regierungen. Acht oder vierzehn Tage später kam der Auftrag, einen gewissen kleineren Landestheil des Großherzogthums Posen, der, wenn ich mich recht entsinne, ca. 270,000 Einwohner hatte, in den deutschen Bund aufnehmen zu lassen. Es waren auch die Gränzen dieses Landestheiles ungefähr gezogen, aber so allgemein, daß sie späterhin, im Juni, einer näheren Feststellung unterworfen werden mußten, aber es war eine solche vorläufige Linie schon am 2. Mai für diesen zweiten Theil der Provinz Posen ausgesprochen. Es waren mithin schon vor dem 2. Mai zwei verschiedene Theile Posens, der eine mit ungefähr 590,000, der andere mit ca. 270,000 Einwohner dem deutschen Bundesgebiete rechtlich einverleibt und zwar in der Weise, daß ohne Weiteres die zwölf Abgeordneten dieser Theile in die deutsche National-Versammlung aufgenommen wurden, und nur die im Juni aufgeworfene Frage, ob und wie weit dies Verhältniß zu Recht bestehe, hat die ganze Verhandlung im Juli herbeigeführt, ohne daß zu dieser Zeit irgend ein Antrag der Regierung hierauf gestellt war.

Präsident: Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. von Lisiecki: Ich bedaure, in dem Vortrage des Herrn Ministers des Auswärtigen zwei Unrichtigkeiten berichtigen zu müssen. Erstens hat der Herr Minister gesagt, daß der Antrag auf Aufnahme des Großherzogthums Posen in den deutschen Bund auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Landtags erfolgt sei. Dabei hat der Herr Minister des kleinen Umstandes vergessen, daß die posener Landstände sich mit 17 gegen 9 Stimmen dagegen erklärt haben, auch daß daher hierbei lediglich der Beschluß einer Minorität berücksichtigt worden ist. Die zweite Unrichtigkeit liegt darin, daß der Herr Minister schlechtweg gesagt hat, die Aufnahme sei auf Grund von Petitionen aus dem Großherzogthum Posen geschehen. Ja, meine Herren, dies ist insofern richtig, als dabei nur die Petitionen unserer Gegner berücksichtigt worden sind; der Petitionen, welche im entgegengesetzten Sinne lauteten und mit weit über 100,000 Unterschriften der Polen und ihnen freundlich gesinnter Deutschen bedeckt waren, ist bei den Beschlüssen zu Frankfurt nicht einmal gedacht worden!!

Präsident: Der Herr Minister des Auswärtigen hat das Wort.

Staats-Minister Graf von Dönhoff: Ich habe lediglich gesagt, daß Ost- und Westpreußen auf Grund von Petitionen und förmlichen Anträgen des Provinzial-Landtages aufgenommen worden ist, daß die Aufnahme einzelner Theile von Posen aber auf Grund einzelner Adressen, Petitionen und anderer Manifestationen geschehen ist. Daß die deutsche National-Versammlung dies nicht erwähnt hat bei der Diskussion am 24. Juli, ist mir nicht erinnerlich, und wenn es nicht geschehen ist, so habe ich es nicht zu vertreten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Auf den letzten Umstand habe ich nur zu erinnern, daß gerade der Provinzial-Landtag von Posen einen Wunsch gegen die Einverleibung Sr. Majestät ausgedrückt hat. Man hat aber Seitens der Regierung nur Rücksicht genommen auf die dissentirende Minorität des Provinzial-Landtages von Posen, während man andererseits gar keine Rücksicht auf die ebenfalls dissentirende Minorität des preußischen Provinzial-Landtags genommen hat, welche Minorität ebenfalls wie die Majorität des posenschen Landtags ein Votum gegen die Einverleibung abgegeben hat. Man hat sich also nur an das gekehrt, was man eben wünschte.

Was nun den anderen von mir zur Sprache gebrachten Umstand anbetrifft, so muß ich auf die Rede des Herrn Ministers des Auswärtigen erwiedern, daß ich glaube, auf die vorgestrige wahrhaft staatsmännische Rede des ehrenwerthen Abgeordneten Arnz aufmerksam machen zu müssen, woraus wenigstens selbst für die Befangensten der Schluß folgt, daß die Frage sehr zweifelhaft ist, ob nach den Verträgen von 1815 nicht eine Selbstständigkeit des Großherzogthums Posen bestimmt garantirt worden.

Nach dem Grundsatze also „In dubiis abstine“ wäre es wenigstens rathsam gewesen, in diesem zweifelhaften Falle sich eines Uebergriffs zu enthalten. Nun hören wir aus dem Munde des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, daß seitens der auswärtigen Mächte der Sache keine weitere Folge gegeben worden sei. Wir haben aber keine Beweise dafür von ihm erhalten, und als Privatmänner wissen wir nur, was in den Zeitungen steht, haben in diesen aber gar nichts gefunden, was auf solchen Schluß hindeuten könnte. Es wäre mir also lieb, hier eine genauere Auskunft zu erhalten über die von mir ausdrücklich und bestimmt angegebenen Thatsachen.

Präsident: Der Abgeordnete Bauer aus Krotoschin hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Es ist leider wahr, daß man im Großherzogthum Posen die Deutschen gleichbedeutend hält mit den Evangelischen, wohl zu merken, nicht die Preußen, sondern die Deutschen, und gleichbedeutend Polen mit Katholiken. Diese Identifizirung ist aber nicht in Folge der Unterdrückung der katholischen Religion durch die Regierung geschehen, sondern es ist die Folge der Corruption des Religionshasses und des Hasses der Parteien. Was die Regierung für die katholische Religion gethan hat, liegt offen zu Tage; es liegt zu Tage in der Gründung mehrerer katholischen Gymnasien und Seminarien, in dem Bau zahlreicher Kirchen und in der Errichtung vieler katholischer Konfessionsschulen.

Präsident: Der Abgeordn. Sommer hat das Wort für den Artikel I.

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Ich werde Sie nicht lange belästigen. Bei der gegenwärtigen Sache handelt es sich lediglich darum: Wollen wir das Großherzogthum Posen als ein von Preußen prinzipiell abgetrenntes Stück Land ansehen, ein Land, welchem selbstständige Einrichtungen gegeben werden müssen, dem wir unsere Verfassung nicht geben können, oder dem wir eine nachträgliche Verfassung zu geben haben. Das ist der Kern der Frage, wenn ich mich nicht ganz irren sollte. Dies Verlangen wird gestützt auf die Verträge von 1815. Ich würde aber Eulen nach Athen tragen, wenn ich noch ausführen wollte, nachdem schon so Viele vor mir darüber gesprochen, daß diese Verträge ein solches Recht nicht geben. Eben so wenig folgt es aus dem Aufrufe von 1815. Die Hauptfrage besteht darin, wie die Stellung verändert worden ist seit der Kabinets-Ordre vom 24. März dieses Jahres, ob daraus Posen das Recht erlangt hat auf eine selbstständige Verfassung. Es ist bekannt, daß diese Kabinets-Ordre dazu ausgebeutet worden ist, der Ansicht Raum zu geben, daß im Großherzogthum Posen ein Ansammlungspunkt für die aus Paris und anderen Ländern herbeiströmenden Polen zu beschaffen, um Rußland anzugreifen.

Ob die Polen, deren Gefühle ich achte und selbst theile, ob sie dazu berechtigt gewesen seien, das welthistorische Unrecht, welches ihnen widerfuhr, auf eine solche Art aufzuheben, brauche ich nicht zu erörtern, allein ein preußischer Staatsmann konnte nur wünschen, daß von unserem Lande aus ein solcher Angriff nicht geschah, der uns in einen europäischen Krieg verwickelte. Sie werden einsehen, daß die Kabinets-Ordre zu weit gegangen ist oder sich nicht deutlich genug ausgedrückt hat. Um die Sache auf eine jetzt mögliche Weise (quavis meliori modo) in ein richtiges Geleise zu bringen, mußte ein Theil vom Großherzogthum Posen dem deutschen Bunde einverleibt werden, um ihn so der Kabinets-Ordre zu entziehen, das ist das Faktische der Sache.

Der deutsche Bund und nachher die deutsche National-Versammlung hat nun auch wirklich die Aufnahme dieses Theiles vom Großherzogthum Posen beschlossen und genehmigt, und die Ansicht des Herrn von Berg, daß der deutsche Bund und die National-Versammlung dies nur provisorisch beschlossen, ist bereits anderweitig als irrig dargestellt worden. Es heißt ganz wörtlich im Beschluß der deutschen National-Versammlung vom 27. Juli c.:

„1) Die National-Versammlung erkennt unter den obwaltenden Umständen die Aufnahme derjenigen Theile des Großherzogthums Posen, welche auf den Antrag der Königlich preußischen Regierung nach einstimmigem Beschlusse des Bundestages vom 22. April und 2. Mai in den deutschen Bund aufgenommen sind, wiederholt an, und läßt demgemäß die aus dem Deutschland zugeordneten Theile gewählten Abgeordneten zur deutschen National-Versammlung, welche auf ihre Legitimation vorläufig zugelassen worden sind, nun endgültig zu.“

Dann heißt es weiter, und ich werde es vollständig vortragen:

„2) Die National-Versammlung erkennt unter den obwaltenden Umständen die von dem Königlich preußischen Commissair, General von Pfuel, vom 4. Juni angewendete Demarcations-Linie zwischen dem polnischen und deutschen Theile vorläufig an, behält sich jedoch die letzte Entscheidung über die zu treffende Abgränzung zwischen beiden Theilen, nach dem Ergebniß weiterer, von der Centralgewalt zu veranstaltender Untersuchung vor.“

Dieser Beschluß der National-Versammlung in Frankfurt ist ein gültiger und bindender. Wir sind in Frankfurt durch circa 200 Abgeordnete unseres Landes vertreten. In deutschen Angelegenheiten entscheidet das deutsche Volk; hier entscheiden wir über preußische Angelegenheiten. Ich glaube auch nicht, daß eine Seite dieses Hauses hierüber früher eine andere Ansicht gehabt habe, wenigstens ist

es mit mir nicht der Fall. Wir sind also nicht in dem Falle, jene Beschlüsse einer weiteren Erörterung zu unterwerfen, und wir würden, wenn wir es thäten, eine bedeutende Verwickelung herbeiführen. Wenn übrigens die Frage aufgeworfen wird, ob überhaupt die Königl. Kabinets-Ordre nothwendig zur Folge führen würde, daß Polen abgesondert werde, so muß ich bemerken, daß die von dem Ministerium Arnim vor Zusammentritt der Volks-Repräsentation beschlossene, legal also nur provisorisch vollstreckbare, Maßregel doch noch unserer Prüfung unterliegen würde. Wenn also die frankfurter Bestimmung nicht gültig wäre, so würden wir zu beschließen haben, ob und was und wie von Posen abgetrennt werden solle. Ich sehe also nicht ein, wie das Amendement des Abgeordneten Phillips begründet sein kann, eben so wenig das des Abgeordneten von Potrzywnicki. Ich werde daher für das Amendement des Abgeordneten von Auerswald stimmen und eventuell für den Kommissions-Vorschlag.

(Ruf nach Schluß.)

Ich werde bald schließen und erwähne nur, wie sehr bedauerlicherweise das konfessionelle Element heute hier zur Sprache gekommen ist. Ich sage, bedauerlicherweise, denn ich bin selbst Katholik; ich räume Niemanden in dieser hohen Versammlung ein, ein besserer zu sein; ich kann aber eine solche Anführung nur bedauern. Die preußische Regierung hatte sonst fast nur über protestantische Unterthanen zu herrschen und hatte daher den Protestantismus zur Staats-Religion nach damaligen Begriffen; später erst, als sie ein größeres Landesgebiet mit vielen katholischen Unterthanen erworben, hat sich Preußen, freilich erst allmälig, wie es in der Natur der Dinge liegt, daran gewöhnt, alle Konfessionen als gleich berechtigt anzusehen. Was in der Uebergangszeit geschehen, will ich nicht rechtfertigen, allein wir müssen diese Sache nicht jetzt heranziehen. Wir haben jetzt Freiheit der Institutionen, gleiche Berechtigung der Konfessionen. So hätte ich denn gewünscht, diese Sache hier nicht unnöthiger, aufregender Weise erwähnt zu sehen.

Präsident: Der Abgeordnete Peltzer hat den Schluß der Debatte beantragt; es fragt sich:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ein Redner für den Schluß hat sich nicht gemeldet, gegen den Schluß haben sich gleichzeitig die Abgeordneten Scholtz, Schmidt, Heyne und Waldeck gemeldet. Ich muß bitten, daß die Herren sich darüber verständigen. Mir ist zuerst der Name Scholtz in die Hand gekommen. Wenn danach die Priorität entschieden sein soll, so ertheile ich dem Abgeordneten Scholtz das Wort.

Abgeordn. Scholtz (Meseritz): Es ist nicht zu verkennen, daß die Debatte bereits lange gedauert und auch langweilig geworden ist.

(Unruhe, Heiterkeit.)

Sie werden aber darum nicht umhin können, meine Herren; schneiden Sie heute den Faden ab, so wird man die nächste Gelegenheit wahrnehmen, um wieder darauf zurückzukommen. Ich bemerke, daß es noch nie eine Frage hier gegeben hat, sie sei sozialer oder politischer Natur gewesen, bei der man nicht mit Hast zugegriffen hat, um die polnische Frage daran anzuknüpfen. Ich erinnere Sie an die Debatte über das mit der polnischen Frage gewiß nicht zusammenhängende Bergwerksgesetz; sofort wurden daran geschichtliche Bemerkungen über die schlesisch-polnischen Fürsten geknüpft und angedeutet, daß man bei nächster Gelegenheit auf ähnliche Art wieder verfahren werde. Sie haben, meine Herren, von Seiten der polnischen Deputirten alle möglichen Beschuldigungen gegen die Regierung und gegen die Deutschen gehört. Gestatten Sie nun auch den Deutschen die Rechtfertigung.

(Ruf: Gegen den Schluß.)

Präsident: Ich muß den Abgeordneten bitten, gegen den Schluß zu sprechen und nicht auf die Diskussion zurückzukommen.

Abgeordn. Scholtz (Meseritz): Wir haben noch nicht erörtert, damit ich sage, warum ich gegen den Schluß spreche, daß auch wir mit ähnlichen Beschuldigungen gegen die Polen auftreten müßten. Wir haben zu erörtern, daß nicht die katholische Religion bedrückt sei, wie man gesagt hat, daß nicht die polnische Literatur bedrückt, mehr bedrückt war, als die deutsche, denn die Censoren für die polnische Literatur waren Polen, und ich glaube nicht, daß der Professor Czwalina von Ihnen als solcher nicht anerkannt werden wird. Die polnischen Zeitschriften, welche seit mehreren Jahren erschienen sind, Dziennik, Rok ꝛc., beweisen . . .

(Unterbrechung. Ruf: Gegen den Schluß!)

Ich spreche gegen den Schluß. Diese Zeitschriften haben genügend bewiesen, daß die polnische Literatur sich freier bewegt hat, als die deutsche.

(Unterbrechung.)

Wir haben noch nicht erörtert, meine Herren, warum wir überhaupt für eine Demarcationslinie sprechen. Denn Sie haben noch nicht gehört, daß wir nach dreimaliger Insurrection endlich zu dem Punkte gekommen sind, wo wir mit den Polen nicht mehr können und wollen. Lassen Sie dies näher erörtern von Menschen, die unter Polen gelebt haben, und überzeugen Sie sich dann, daß . . .

(Unterbrechung.)

Man hat hier auf das sechzehnte Jahrhundert zurückgewiesen.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Präsident: Ich muß bitten, daß der Abgeordnete die Punkte kurz sagt, die noch zu erörtern sind, und dann daraus folgert, daß der Schluß noch nicht herbeigeführt werden kann.

(Unruhe.)

Abgeordn. Scholtz (Meseritz): Man hat die ehrwürdigen Namen Tarnowski's und Krasicki's genannt und gesagt, daß wir Deutsche unter Polen wohl glücklich sein könnten. Meine Herren! Es giebt keine Karsickis und keine Tarnowskis mehr.

(Unruhe. Ruf: Schluß! Schluß!)

Präsident: Ich muß bitten, daß der Herr Abgeordnete, warum noch nicht geschlossen werden kann, kurz angiebt. Ich glaube, dergleichen Punkte sind jetzt genug angegeben.

(Der Abgeordn. Scholtz verläßt die Tribüne.)

Der Abgeordn. Heyne zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Heyne: Meine Herren! Ich habe zu bedauern, in der Sache selbst heute nicht noch zum Worte zu kommen, wenn der Schluß beliebt wird, und will mich daher für den Fall des Schlusses nur auf faktische Berichtigungen beschränken. Die Kabinets-Ordre vom 24. März, in welcher bestimmt ist, daß eine nationale Reorganisation des Großherzogthums Posen angebahnt werden solle, hat sich auf den Netzdistrikt nicht bezogen. Die Instruction vom 3. April, welche dem Reorganisations-Kommissarius, dem General von Willisen, damals mitgetheilt worden ist, enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß die Maßregeln der Reorganisation ohne Beeinträchtigung und mit voller Berücksichtigung der deutschen Nationalität zur Ausführung kommen sollten. Ich wurde zu jener Zeit am 5. April nach Posen als Deputirter der deutschen Bevölkerung im bromberger Kreise gesandt, weil die dortige deutsche Bevölkerung dadurch sehr beunruhigt wurde, daß eine nationalpolnische Reorganisation stattfinden sollte. Der Regierungs-Kommissarius, General von Willisen, hat mir am 5. April mündlich erklärt, daß die Reorganisation sich auf den Netz-Distrikt nicht erstrecken solle, und daß, sobald ein Pole an die Spitze der Verwaltung treten würde, der Netz-Distrikt vom Großherzogthum sofort getrennt und zu Westpreußen geschlagen werden würde. Diese Erklärung und die bald darauf erfolgte Kabinets-Ordre vom 14. April beruhigte die deutsche Bevölkerung, die sonst, wenn man sie hätte unter polnische Oberherrschaft stellen wollen, die Lostrennung der deutschen Bezirke vom Großherzogthum Posen mit den Waffen in der Hand herbeigeführt haben würde. Ich will auf die Sache nicht weiter eingehen, sondern mir nur noch eine faktische Berichtigung erlauben in Betreff des Kulmer und michelauer Landes. Es ist behauptet worden, daß Kulm, Michelau und Pommerellen (das polnische Preußen, Westpreußen) bereits im Frieden zu Thorn 1466 an Polen gänzlich abgetreten und demselben einverleibt worden sei. Das ist nicht ganz richtig. Kulm, Michelau und Pommerellen, das polnische Westpreußen, wurde in diesem Frieden an Polen zwar abgetreten, aber es blieb, wie auch ein Dokument vom Jahre 1454 nachweist, noch eine selbstständige Provinz. Es hatte mit den Polen nur den König gemein, und daher schickten auch die Preußen Gesandte auf die polnischen Königswahltage. Hiernach will ich daran erinnern, daß ferner der Orden der deutschen Ritter auf Hülferuf des Herzogs Konrad von Masovien, der vor dem Rachesschwert der Preußen, welche für die Freiheit und ihr Vaterland schon damals begeistert kämpften, oft floh, in das Land kam, und daß jener Herzog den deutschen Rittern ein Stück Land um Kulm zum Eigenthum gab. Die Macht des deutschen Ordens beruhte auf den deutschen Einwanderern, und Sie werden daraus ersehen, daß auch die Blüthe der Deutschen in jene Gegenden gekommen ist, welche erst durch den Reichstag zu Lublin vom Jahre 1569 ihre Selbstständigkeit an Polen verloren.

Wenn man in Betreff der Beamten behauptet hat, daß dieselben das Volk in unserer Provinz aufgeregt hätten, so läßt sich dies hier Ihnen gegenüber leichter behaupten, als vor dieser Versammlung sagen: Wir Polen hassen die Deutschen. Denn sprächen sie so und, wie ich glaube, der Wahrheit gemäß, so würden sie ihre, der Deutschen Sympathieen wohl verscherzen, wogegen dies wohl nicht geschieht, wenn sie nur auf die deutschen Beamten schimpfen. Für den bromberger Kreis muß ich aber die deutschen Beamten, so weit ich dieselben kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, in Schutz nehmen. Damals, im Monat Mai, wo beide Nationalitäten einander bewaffnet gegenüberstanden, ohne daß ich hier den Zusammenstoß und den blutigen Kampf beider Nationalitäten näher berühren will, damals, wo die Deutschen der immerwährenden Unsicherheit müde waren, wo man es satt hatte, daß die bürgerlichen Gewerbe durch den Aufstand der Polen gehemmt wurden, da stürzte man sich allerdings, wenn polnische Gefangene in die Stadt gebracht wurden, auf sie los, und die Stadtbehörde, so wie die Regierung in Bromberg, hatten Mühe und Noth, das Volk in den gesetzlichen Schranken zu halten. Es verlangte die Verhaftung derer, welche, nach des Volkes Meinung, in Verdacht standen, mit

den auswärtigen Polen in friedlicher Verbindung zu stehen. Wie haben die Behörden sich nun dabei benommen? Sie haben nie anders verhaftet, als wenn es gesetzlich Noth that. Der Magistrat in Bromberg hat in einem Publikandum vom 9. Mai c., um die Bevölkerung zu beruhigen, bekannt gemacht, was folgt:

„Darauf, daß die Verhafteten, wenn Beweise der Schuld gegen sie vorliegen, festgehalten und dieselben dem Gericht zur gesetzlichen Strafe werden überantwortet werden, können sich unsere Mitbürger verlassen, wogegen letztere nicht wollen können, daß Personen in Haft bleiben oder zur Haft gebracht werden, gegen welche sich ein blos allgemeiner, aber durch keine Thatsachen unterstützter und mithin möglicherweise auch falscher Verdacht gewendet hat. Denn sonst würden die Verhaftungen in Willkür ausarten und die persönliche Sicherheit und Freiheit der Bürger, wofür unsere künftige Staatsverfassung starke Garantie bieten soll und wird, zu Grunde gehen."

Ich denke, meine Herren, Sie werden aus diesem Publikandum vom 9. Mai d. J. ersehen, daß es wenigstens Behörden in der Provinz Posen giebt, die nicht so schlechter Art und Gesinnung sind, wie man Ihnen hier hat vorspiegeln wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Kaliski hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Kalisky: Meine Herren! Ich bedaure recht sehr, daß ich nicht zum Worte kam, um über die Sache selbst zu sprechen; ich muß aber auf die Bemerkung des vorigen Redners bemerken, daß, wiewohl mein Kreis zum Netzdistrikt gerechnet wird, der General von Willisen den Herrn von . . . als Kommissar zur Vornahme der versprochenen Reorganisation hingeschickt habe, und daß die Verordnungen des Generals von Willisen nicht durch die Deutschen, sondern durch die sogenannten Netzbrüder vereitelt wurden.

Präsident: Der Abgeordnete Geßler zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Geßler: Ich habe vor wenigen Tagen, es sind noch nicht 8 Tage her, eine Petition aus dem Kreise Inowraclaw, unterschrieben von 56 Wahlmännern, dem Ministerium eingereicht, worin dringend gebeten wird, daß man endlich mit der Feststellung der Demarcationslinie beginnen möge.

Abgeordn. Kalisky: Ich habe eine faktische Berichtigung zu machen.

(Erhält das Wort.)

Der Kreis Inowraclaw hat gleich im April eine Protestation mit 33,000 Unterschriften gegen die Einverleibung des Großherzogthums Posen in Deutschland eingereicht. In meinen Händen befindet sich jetzt wieder eine Protestation gegen die Demarcations-Linie mit 24,000 Unterschriften.

Präsident: Ich frage nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Diskussion über Artikel I und über die einzelnen Amendements zu demselben?

Diejenigen Herren, welche die Diskussion geschlossen zu sehen wünschen, wollen sich erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist dem Büreau zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

185 Abgeordnete haben die Frage bejaht,
141 - - sie verneint.

Es ist also der Schluß der Diskussion herbeigeführt.

Ich frage:

Ob der Herr Berichterstatter das Wort zu haben wünscht?

(Wird bejaht.)

Berichterstatter Abg. Cüdicke: Die so eben geschlossene Debatte hat nicht vermocht, die Ueberzeugung in mir zu erschüttern, welche als Resultat der reiflichsten Erwägung in den Bericht der Central-Abtheilung niedergelegt ist. Es sind besonders zwei Fragen zur Erörterung gezogen. Erstens die Frage, ob die Verfassung, die wir berathen, für das ganze Land ohne Ausnahme gegeben werden soll. Und zweitens diejenige, ob die Verhältnisse des Großherzogthums Posen nicht wenigstens eine besondere Bestimmung an diesem Platze heischen.

In Betreff der ersten Frage ist in der ausführlichen Diskussion durchaus kein Umstand zur Sprache gekommen, der meiner Ansicht nach als ein triftiger Grund gelten kann, um einen polnischen Landestheil von der Theilnahme an der Landesverfassung auszuschließen. Es ist von keiner Seite bestritten worden und kann unmöglich bestritten werden, daß das ganze Großherzogthum ein integrirender Theil Preußens bisher gewesen ist und in diesem Augenblicke noch ist. Es spricht nun der Entwurf nichts weiter aus, als diesen Zustand, und daß an diesem bestehenden Zustande nichts verändert werden soll. Dies gewiß mit Recht. Denn ich glaube, daß man überhaupt nur die bestehenden Zustände, nicht aber das künftig Mögliche oder Wahrscheinliche hier ins Auge zu fassen hat.

Es bleibt der späteren Zeit überlassen, wenn Aenderungen eintreten und namentlich z. B. durch Festsetzung des Verhältnisses Preußens zu Deutschland eine Verwandlung der jetzt unzweifelhaft bestehenden Real-Union in eine Personal-Union nöthig werden sollte, daß man dann auch später das festsetze, was dadurch bedingt wird. Aus diesen Gründen bin ich gegen sämmtliche Amendements, sowohl gegen das des Abgeordneten von Auerswald (Frankfurt), als auch gegen das des Abgeordneten Geßler und gegen das des Abgeordneten von Brodowski.

Was dagegen das Amendement des Abgeordneten Phillips anlangt, so glaube ich, daß dasselbe eben so wenig gerechtfertigt ist. Aber aus einem anderen Grunde, weil es hier nicht am Orte ist, darüber Bestimmungen zu treffen. Ich kann nur darauf zurückkommen, was ich schon bei der Einleitung der Diskussion zur Erläuterung des Kommissions-Berichtes gesagt habe, nämlich, daß die Festsetzungen, die nothwendig werden in Folge der besonderen Rechte, die der polnischen Nationalität gewährt sind, bei denjenigen Stellen der Verfassungs-Urkunde besprochen und erörtert werden, in welche diese Organisation eingreift. Ich bin deshalb dafür, daß lediglich der Kommissions-Bericht angenommen und alle Amendements verworfen werden.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Abgeordn. Geßler: Ich ziehe mein Amendement zurück und schließe mich dem des Abgeordneten von Auerswald an.

Präsident: Der Abgeordnete Geßler hat also sein Amendement in seinem zweiten Theil zurückgezogen. Was die Fragestellung selbst anlangt, so ist das Amendement des Abgeordneten von Auerswald dasjenige, was eigentlich eine Veränderung des Kommissions-Antrages bezweckt. Es will derselbe die Worte:

„in ihrem gegenwärtigen Umfange"

geändert wissen in die Worte:

„so weit sie zu Deutschland gehören."

Die übrigen Amendements sind ausdrücklich als Zusatz-Amendements zu dem Kommissionsbericht für den ersten Artikel bezeichnet worden. Ich bin daher der Ansicht, daß in der Fragestellung begonnen werden muß mit dem Amendement von Auerswald (Frankfurt). Wird dieses Amendement angenommen oder verworfen, so kommt der Kommissionsbericht, event. mit der betreffenden Modification oder ohne diese, zur Frage. Steht dadurch die Fassung des ersten Artikels des Verfassungs-Entwurfs fest, so gehen wir zu den Zusatz-Amendements über. Das erste Zusatz-Amendement und was mir das generellste zu sein scheint, ist das des Abgeordneten von Brodowski; demnächst folgt das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Phillips und endlich das noch nicht gedruckte Zusatz-Amendement des Abgeordneten Richter, weil sich dies, wie ich annehme, an das Phillipssche Amendement anschließt und für die Provinz Westpreußen ähnliche Rechte gewährleistet haben will, wie das Philippssche Amendement für die Provinz Posen.

In dieser Reihe würde die Abstimmung erfolgen, und ich will fragen:

Ob Erinnerungen dagegen zu erheben sind?

(Pause.)

Da keine Erinnerung erfolgt, so nehme ich an, daß die hohe Versammlung mit mir einverstanden ist.

Zu dem Amendement des Abgeordneten von Auerswald (Frankfurt) ist von den Abgeordneten Geßler und Seger (und wenn ich nicht irre noch von zwei Abgeordneten), auf Namensaufruf angetragen worden. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es sind nach meiner Zählung 26 Herren aufgestanden, also werden wir zum Namens-Aufruf über das Amendement des Abgeordneten von Auerswald schreiten.

(Die Antragsteller nehmen ihren Antrag zurück.)

Die beiden Herren Antragsteller haben den Namens-Aufruf zurückgenommen.

Dann kommen wir sofort zur Fragestellung. Dieselbe würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung, in den Artikel I. der Verfassungs-Urkunde statt der Worte:

„in ihrem gegenwärtigen Umfange"

die Worte:

„so weit sie zu Deutschland gehören"

aufzunehmen?

Diejenigen Herren, welche dieses Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Nur die Minorität hat sich dafür ausgesprochen. Das Amendement ist verworfen.

Die zweite Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, den Artikel I. der Verfassungs-Urkunde, welcher also lautet:

„Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das Preußische Staatsgebiet"

anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche diesen verlesenen ersten Artikel annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Eine sehr große Majorität hat sich für die Annahme dieses Artikels ausgesprochen.

Jetzt gehen wir über zu den Zusatz-Amendements, und zwar zunächst zu dem des Abgeordneten von Brodowski.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, zu Artikel I. der Verfassungs-Urkunde folgenden Zusatz zu machen:

„Das Großherzogthum Posen, als ein durch die wiener Kongreß-Akte vom 9. Juni 1815 vom ehemaligen Herzogthum Warschau abgegränzter und mit der preußischen Krone vereinigter polnischer Landestheil, erhält dieselben in gegenwärtiger Verfassungs-Urkunde enthaltenen constitutionellen Rechte als Grundlage seiner nationalen Institutionen, welche ihm sowohl durch jenen staatsrechtlichen Vertrag, als auch durch die Königlichen Verheißungen von 1815 und durch die Kabinets-Ordre vom 21. März d. J. zugesichert worden sind."

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Nur eine geringe Minorität hat sich für dieses Amendement ausgesprochen.

Es ist verworfen.

Wir kommen nun zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Phillips. Es haben die Abgeordneten Thümen, Schmidt und Born auf Namens-Aufruf angetragen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nicht unterstützt worden.

(Widerspruch.)

Der Antrag war nicht unterstützt, denn es gehören 25 Mitglieder dazu, und so viele haben nicht gestanden.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, folgendes Zusatz-Amendement zu Artikel I. der Verfassungs-Urkunde anzunehmen:

„Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen."

Diejenigen Herren, welche dieses Zusatz-Amendement annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren! Mir ist bei dieser wichtigen Frage das Resultat zweifelhaft, ich bitte daher die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

die Frage ist bejaht von 177,
" " " verneint von 174 Abgeordneten.

Es ist also das Amendement mit 3 Stimmen angenommen. Ich habe von den Abgeordn. Geßler, Brill, Heyne, Petersen und Peltzer Anträge, auf namentliche Abstimmung erhalten, was nach dem Geschäfts-Reglement bei einer Majorität von weniger als 15 Stimmen zulässig ist. Wir gehen daher zum Namensaufruf über. Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen und sich recht ruhig verhalten mögen. Ich sehe mich veranlaßt, die Frage nochmals zu stellen. Sie lautet:

Beschließt die hohe Versammlung folgendes Zusatz-Amendement anzunehmen:

„Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staat eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen."

Diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, haben bei dem Namensaufruf mit „Ja", diejenigen, welche es verwerfen, mit „Nein" zu stimmen.

Ich ersuche die Herren Mitglieder der Prioritäts-Kommission, im Auftrage des Herrn Vorsitzenden derselben schleunigst, zusammenzutreten. Die Herren Kommissions-Mitglieder können nachher oder vorher ihre Stimmen abgeben.

(Der Namensaufruf beginnt und geht bis zum Namen des Abgeordn. Bumble fort; derselbe ist nicht gegenwärtig, es wird aber mit „Ja" für ihn geantwortet. Der Abgeordn. Funke erklärt später, daß er den Namen Funke gehört zu haben glaube und deshalb mit „Ja" gestimmt habe. Die Versammlung hat sich zum Theil von ihren Plätzen begeben und es herrscht eine unruhige Bewegung im Saale.)

Ich bitte, daß die Herren allesammt wieder Platz nehmen, und will nur noch hinzuzufügen, daß auf dem Vereinigten Landtage bei der namentlichen Abstimmung die Mitglieder auf ihren Plätzen saßen; der Antwortende aufstand und laut sein „Ja" oder „Nein" abgab. Dadurch wird jeder Irrthum vermieden.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Appelt, Schullehrer.	
Arnold, Maurermeister.	
Arntz, Dr. jur.	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Baltzer, Pastor.	Babinz, Kammergerichts-Assessor.
Baur, Kaufmann. (Adenau.)	Ballnuß, Pastor.
Bazynski, Probst.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Dr. Betzsch.	Baumstark, Direktor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	von Besser, Landrath.
von Berg, Kaplan.	Bornemann, Minister.
Berger, Mühlenmeister.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Blockhagen, Erzpriester.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Boost, Dr. med.	Brüning, Friedensrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Blodau, Gutsbesitzer.
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Bumble, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Johann.	
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Contzen, Regierungs-Assessor.
	Cösling, Kämmerer.
D'Ester, Dr. med.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dane, Dr.
Dittrich, Schulze.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dziadek, Bauer.	Dielitz, Professor.
	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Eickeyort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Ellemann, Pfarrer.	Eschmann.
Elsner, Dr.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Esser, Geh. Ob. Revis. Rath.	
Flemming, Kaufmann.	Feyerabend, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feldhaus, Schullehrer.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Gottlieb, Rathmann.
Grebel, Friedensrichter.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grunwald, Bauer.	
	Grodbeck, Justizrath.
	Groos, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Hammer, Friedensrichter.	Hanisch, Bauer.

Für Ja haben gestimmt:

Hänell, Bauer.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Heisig, Pfarrer.
Herhold, Rektor.
Herrmann, Gärtner.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischermeister.
Haber, Arzt.

Jakobs, Dr. und Kreis-Physikus.
Jander, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jander, Lehrer.

Kaliski, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kielbassa, Frei-Gärtner.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.
Klatte, Schulze.
Klingenberg, Dechant.
Klinkhammer, Referendar.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kyll, Advokat.

Laraß, Gastwirth.
Lentz, Regierungs-Assessor.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohff, Kossäthenhofsbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.

Mätze, Rektor.
Messerich, Advokat.
Mildner, Bauer.
Moltenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Mrozik, Pastor.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.

Nees von Esenbeck, Professor.
von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neustiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.
Niemczice, Tischlermeister.

Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)

Pankow, Tagelöhner.
Par, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Piegsa, Dr.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.

Für Nein haben gestimmt:

Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)
Heyne, Bürgermeister.
Hofer, Bauer.

Jonas, Geheimer Revisions-Rath (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Klemm, Schmied.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Baron von Kleist, Landrath.

Lensing, Kanonikus.
Lüdicke, Justizrath.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Märcker, Minister.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Milde, Minister.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Müller, Pastor. (Wohlau.)

Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Overbeck, Prediger.
Packert, Apotheker.
Peltzer, Friedensrichter.
Peterek, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Puttkammer, Landrath.
Pleger, Oberschulz.

Für Ja haben gestimmt:

von Polczynski, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Potworowski, Rittergutsbes.
Pruß, Dekan.
Quandt, Oekonom.
von Radonski, Gutsbesitzer.
Räntsch, Freigutsbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.
Rodbertus, Minister.
Rötscher, Rentier.
Riedel, Schulze.

Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schön, Gerichtsmann.

Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwiderath, Kaufmann.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Stein.
Strybel, Probst.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Schulte, Pfarr-Dechant.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Ulrich, Post-Secretair. (Anclam.)

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Für Nein haben gestimmt:

Packenius, Ober-Prokurator.
von Pfuel, Minister-Präsident.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rettig, Tischlermeister.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Riemann, Gutspächter.
Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.)
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
Rosanowski, Gutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.
Reinige, Apotheker.

Sames, Friedensrichter.
Schadebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheden, Oberförster.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schlink, Appellations-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Scholz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schüth, Informat. phil.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seger, Direktor.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Siebert, Buchdrucker.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stalling, Pastor.
Steinmig, Fabrikant.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schimmel, Rittmeister.
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

von Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Wander, Pastor.	Walter, Professor.
Weichsel, Justizkommissarius.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Wegener, Apotheker
Witt, Oberlehrer.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor.	Wenger, Pastor.
Winkler, Gerichtsscholz.	Westermann, Justizrath.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Zenker, Stadtrichter.	Zwirffel, Ober-Prokurator.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	

Der Abstimmung enthielten sich: Packeiser, Eigenkäthner. Stiller, Kreis-Taxator.

Fehlende Mitglieder: Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bauerband, Professor. Brendel, Gastwirth. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbrück.) Gelshorn, Kaplan. Gierke, Minister. Groos, Geheimer Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Hambloch. Harrassowitz, Kriminalgerichts-Direktor. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Geh. Reg.Rath. Jacoby, Dr. med. Jansingk. Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.) Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kußner, Gerichtsscholz. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Matthäi, Bürgermeister. Meyer, Kaufmann. Nethe, Bürgermeister. Otto, Prediger. (Liegnitz.) Patrissius, Ober-Landesger.-Assess. Pingen, Dechant. Pomierzynski, Pfarrer. Quaßnigk, Brau-Krüger. Ritz, Regierungs-Rath. Rußkiewicz. Schulze. Salut, Kaufmann. Scheidt, Kaufmann. Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath. Schreiter, Bürgermeister. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schöne, Pastor. Semrau, Freischulze. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Sydow, Pastor. Theberahn, Schulze. Uhlich, Prediger. Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Vennewitz, Gerichtsrath. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Krank: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. von Brünneck, Ober-Burggraf.

(Große Aufregung in der Versammlung.)
(Stimmen: Resultat, das Resultat!)
(Läuten mit der Glocke.)

Präsident: Ich frage, wie weit die Herren Schriftführer mit dem Resultat sind.
(Schriftführer: Wir haben nur noch zwei Stimmen zu reguliren.)

Dann muß ich bitten, daß die Herren den Schriftführern Zeit lassen. Bliebe Jeder hier im Saale und ginge nicht aus demselben während der Abstimmung, wodurch die Schriftführer genöthigt sind, den Aufruf nach den Buchstaben mit Vollendung des Namensaufrufs noch einmal vorzunehmen, so würde die Zögerung nicht eintreten.

Abgeordn. Waldeck (vom Platz): Sobald die Buchstaben verlesen sind, muß die Liste geschlossen und das Resultat bekannt gemacht werden.

(Mehrere Abgeordneten wiederholen dies in ähnlichen Ausdrücken.)

Präsident: Ich höre mehrere Stimmen aus der Versammlung, die dem Präsidium Vorwürfe zu machen scheinen über nachträgliche Abstimmungen. Ich berufe mich auf das Reglement. Dieses schreibt im §. 53 Folgendes vor:

„Die Abstimmung durch Namens-Aufruf erfolgt, wenn 25 Mitglieder es verlangen. Ist das Resultat der Abstimmung durch den Präsidenten noch nicht bekannt gemacht, so können auch später erscheinene, bei dem Namens-Aufrufe nicht gegenwärtige Mitglieder nachträglich ihre Stimmen abgeben?"

Dennoch habe ich mich zu richten. Ich kann nicht dafür, daß die Herren Schriftführer das Resultat noch nicht gezogen haben und ich dasselbe noch nicht verkündigen kann. Damit habe ich nichts zu thun.

Stimme (vom Platz): Ich habe mich bei einer Abstimmung nachträglich gemeldet, ehe das Resultat verkündigt war, wurde aber abgewiesen.

Präsident: Ich habe die nachträgliche Eintragung jedesmal zugelassen, und kenne den beregten Fall nicht.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:
mit „Ja" haben 157,
„Nein" „ 164 Abgeordnete gestimmt,
enthalten haben sich 2 Abgeordnete der Abstimmung,
gefehlt haben 79 Abgeordnete.

Es ist hiernach das Amendement des Abgeordneten Phillips verworfen worden.

(Widerspruch. Große, lang andauernde Aufregung in der Versammlung.)

Ich bitte, meine Herren, sich zu setzen.

(Die Aufregung dauert fort. Zeichen mit der Glocke.)

Wünschen die Herren noch weiter zu verhandeln, so bitte ich ordnungsmäßig sich zu setzen, sonst kann ich nicht weiter verhandeln lassen und muß die Sitzung schließen.

Der Abgeordnete von Berg hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Berg: Ich will diese Abstimmung durch folgende Thatsache berichtigen. Ein Abgeordneter Namens Riebe hat mit „Ja" gestimmt, und während des Zählens ist er mit einem deutsch-posener Abgeordneten hier herangetreten und hat mit „Nein" gestimmt.

(Viele Abgeordnete bitten zugleich ums Wort.)

Präsident: Meine Herren! Lassen Sie uns eine Sache nach der anderen erst erledigen. Ich werde Niemanden das Wort geben können, weil ich jede Sache nur einzeln nach einander abmachen kann. Es ist von dem Abgeordneten von Berg bemerkt worden, daß der Abgeordnete Riebe vorher anders gestimmt habe, als nachher. Ich weiß davon nichts und kann nur den Herren Schriftführern, deren Amt dies ist, überlassen, wie sie sich darüber ausweisen.

Schriftführer Plönnis: Der Abgeordnete trat hier heran und erklärte, er habe mit „Ja" gestimmt, verlange aber dieses „Ja" in „Nein" umgeschrieben zu haben. Die übrigen Herren waren einverstanden, daß dem nichts entgegen stehe.

Präsident: Der Schriftführer Plönnis hat das Wort.

Schriftführer Plönnis: Wir haben als Schriftführer nur das niederzuschreiben, was uns erklärt wird. Hiernach haben wir gehandelt.

Abgeordn. Riebe: Meine Herren! Die Sache war mir unerklärbar. Da ich mich aber von meinem Herrn Kollegen überzeugt habe, daß ich unrecht gehandelt hätte für unsere deutschen Brüder .....

(Ruf auf der Linken: Ah! Ah!)
(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren! Was diesen Fall betrifft, so schreibt das Reglement nicht vor, ob, wenn der Abgeordnete seine Abstimmung bereits abgegeben hat, er sie später noch wieder ändern kann. Ich bin aber der Meinung, daß, wenn er einmal mit Ja oder Nein geantwortet hat, und wenn die Abstimmung so weit gediehen ist, daß man zum Skrutinium selbst übergeht, die erste Stimme gelten muß.

(Bravo! Bravo!)

(Mehrere Redner melden sich zum Wort.)

Meine Herren, ich habe nur die Rednerliste zu beachten und kann nicht darauf sehen, wenn einzelne Herren sich mündlich und sogar ohne Namensnennung zum Wort melden.

Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abg. von Lisiecki: Meine Herren, ich bin dabei gewesen und kann Ihnen genau erzählen, wie die Sache mit Herrn Riebe zugegangen ist.

(Große Unruhe. — Glocke.)

Präsident: Ich bitte ums Wort. Ich habe entschieden; auf diese Sache kann keiner der Herren Abgeordneten mehr zurückkommen.

(Zum Redner gewendet.)

Haben Sie sonst noch etwas zu sagen?

Abg. von Lisiecki: Aber erlauben Sie doch, daß ich sagen darf, was vorgefallen ist.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete meine Bitte nicht erfüllen will, so bin ich genöthigt, die Sache der hohen Versammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Abgeordn. von Lisiecki: Ich will über etwas Anderes sprechen, nicht mehr darüber.

Eine Stimme (vom Platz): Wozu hat nun der Abgeordnete das Wort.

Abgeordn. von Lisiecki: Es hat hier jetzt ein Abgeordneter mitgestimmt, dessen Legitimation formell noch gar nicht geführt ist, man weiß von seiner Wahl blos vom Hörensagen.

(Ruf: der Name, der Name.)

Dies ist der Herr Minister-Präsident —

Präsident: Der Abgeordnete von Lisiecki bemerkt, daß der Herr Minister-Präsident bei dem Namens-Aufruf mitgestimmt hat. Zur Aufklärung der Thatsache erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken: Der Herr Minister-Präsident trat vor die Rednerbühne und sagte mir, daß er für den birnbaumer Kreis gewählt worden sei, daß er

bereits das Schreiben mit der Anzeige davon bekommen, auch die Wahl angenommen und für das erwiesene Vertrauen sich bedankt habe.

Die Praxis in der Versammlung ist, daß die Herren Abgeordneten und Stellvertreter sofort, nachdem sie gewählt sind und die Benachrichtigung bekommen haben, zu den Sitzungen vorläufig zugelassen werden, unter Vorbehalt der Prüfung ihrer Wahlen durch die erste Abtheilung. Dies ist in der Versammlung immer usance gewesen. So ist der thatsächliche Hergang der Sache.

Der Abgeordnete von Zoltowski hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. von Zoltowski: Ich bitte, im Protokoll die Bemerkung zu machen, daß die polnischen Abgeordneten, welche am Donnerstag eingeschrieben waren, gar nicht zu Worte gekommen sind, und daß über ihre Sache abgestimmt worden ist, ohne daß sie angehört worden seien.

Präsident: Der Abgeordnete Schramm hat das Wort zur faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Schramm: Nach dem Geschäfts-Reglement mag es allerdings gesetzlich sein, daß sich nachträglich immer noch Mitglieder melden können, ehe das Resultat verkündet ist. Heute ist das Resultat aber offenbar so lange hingehalten worden, daß ich darin lediglich eine Absicht erblicken muß.

(Großer Tumult.)

(Ruf: Zur Ordnung.)

Ich bitte mir selbst den Ruf zur Ordnung vom Präsidenten aus.

(Heftiger Lärmen.)

Präsident: Ich habe darauf zu erwiedern, daß das Geschäfts-Reglement mein Gesetz ist. Nach dem Geschäfts-Reglement werde ich jederzeit verfahren. Der Herr Abgeordnete hat mir einen Vorwurf gemacht, er hat den beiden Schriftführern vorgeworfen, daß sie nicht nach Pflicht und Gewissen gehandelt hätten. Ich sehe mich genöthigt, ihm zu erklären, daß seine Auslassung ordnungswidrig war.

Der Abgeordnete Geßler hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Geßler: Meine Bemerkung ist ganz kurz. Ich habe nur hinzuzufügen, daß das, was der Herr Abgeordn. von Zoltowski über die Polen geäußert, daß sie nicht zum Worte gekommen, auch von den deutschen Rednern aus Posen gilt. Es waren noch viele Deutsche aus der Provinz Posen, ich glaube fünf, auf der Rednerliste notirt, die ebenfalls nicht zu Worte gekommen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Behnsch: Der Herr Präsident hat zwar den Fall mit dem Abgeordneten Riebe diesmal entschieden, ich wünsche aber, daß für die Folge dieses nicht als Präcedenzfall angesehen werde. Wenn auf namentliche Abstimmung angetragen ist, so erfolgt die Abstimmung, der Geschäftsordnung gemäß, namentlich durch Aufruf, und daher kann nur dasjenige Votum gelten, welches beim namentlichen Aufruf abgegeben wird. Wenn später privatim ein anderes Votum beliebt wird, so ist es nicht durch namentlichen Aufruf abgegeben und kann also nicht gelten.

Präsident: Ich glaube, der Redner hat mich nicht richtig verstanden. Ich habe mich dahin ausgedrückt, daß dasjenige Votum gelte, was der Abgeordnete Riebe zuerst abgegeben habe.

Abgeordn. Heyne: Ich habe die persönliche Bemerkung zu machen, daß ich als Abgeordneter des deutschen Netz-Distrikts und zwar des bromberger Kreises, ebenfalls nicht zum Wort gekommen bin, obwohl ich mich schon in der Donnerstags-Sitzung zum Worte gemeldet hatte. Ich war der Reihe nach wohl der zweite Redner, welcher zum Sprechen gekommen wäre, wenn der Schluß nicht beliebt worden wäre. Sodann habe ich noch die faktische Berichtigung zu machen, daß die Praxis in der Versammlung bisher, so viel ich weiß, die gewesen ist, daß, wenn die Wahl eines Abgeordneten auch noch nicht definitiv genehmigt ist, derselbe doch an den Verhandlungen und Abstimmungen der Versammlung theilgenommen hat. Es ist dies, wie behauptet wird, bezüglich der Abgeordneten von Kirchmann und Temme der Fall gewesen. Sonach läge hinsichtlich des Minister-Präsidenten keine Neuerung vor.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß unsere Sitzungen eigentlich nur bis 2 Uhr dauern sollen; es ist jetzt jedoch bald 3 Uhr. Noch haben sich 7 Redner theils zur Geschäfts-Ordnung, theils zu faktischen Berichtigungen das Wort erbeten.

(Ruf: Die Redner müssen noch gehört werden.)

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Meine Herren! Ich sehe von dem jetzigen Falle, welcher die Versammlung entzweit hat, ganz ab und hebe nur eines heraus, welches hier angeregt ist, weil es ein wichtiges Prinzip für die Zukunft enthält; es ist die Frage über die Abstimmung des Minister-Präsidenten. Allerdings haben wir angenommen, daß nicht erst der Ausfall der Prüfung der Legitimation durch die Kommission abgewartet werden muß, sondern daß der Abgeordnete auch früher an der Abstimmung Theil nehmen kann; aber er muß sich darüber legitimirt haben, daß die Wahl stattgefunden hat. Aus der Aeußerung des Herrn Präsidenten habe ich nur entnommen, daß der Herr Minister-Präsident sich ihm persönlich als gewählter Abgeordneter vorgestellt hat, und dies kann nicht genügen um die Stimme abzugeben. Wenn das Schreiben über die Wahl der Versammlung durch Vermittelung des Ober-Präsidenten eingeht, so mag der Abgeordnete an der Berathung und Abstimmung theilnehmen, wenn auch die Prüfung der Legitimation noch nicht erfolgt ist. Früher aber kann ich nicht glauben, daß der Herr Präsident das Recht hatte, ihn zur Abstimmung zuzulassen, und diese Stimme kann daher nicht gelten.

(Bravo von der Linken.)

Präsident: Ich habe hierauf zu erwiedern, daß die Praxis in der Versammlung stets so gewesen ist, wie ich sie jetzt ausgeführt habe.

(Ruf von der Linken: Nein, nein.)

Dann werde ich Ihnen Namen nennen. Die Abgeordneten von Kirchmann, Temme, Pinoff haben sich alle bei mir gemeldet, und ich habe sie zu den Sitzungen zugelassen, ehe die Wahlprotokolle eingegangen und geprüft waren. Meine Herren! Von den Schriftführern wird mir so eben angezeigt, daß sie beim Addiren einen Posten ausgelassen haben. Das Resultat ist jetzt folgendes:

172 Stimmen haben die Frage bejaht, und
173 haben sie verneint.

Es ist dieser Fehler dadurch gekommen, daß eine Seite der Namensaufrufliſten mit 15 bejahenden Stimmen gegen 9 verneinende Stimmen von den Herren Schriftführern nicht mit aufgerechnet ist. Schon vorher hatte ich entschieden in Betreff der Abstimmung des Abgeordn. Riebe. Ich weiß noch jetzt nicht, wie der Abgeordnete gestimmt hat. Dies muß aber nunmehr in Betracht gezogen werden, da es sich nur um eine Stimme handelt. Ich muß daher den Abgeordn. Riebe fragen, wie er zuerst gestimmt habe?

Abgeordn. Riebe: Ich habe zuerst mit Ja gestimmt.

Präsident: Dann ist also das Resultat der Abstimmung folgendes:

173 Stimmen haben mit Ja und
172 Stimmen mit Nein gestimmt.

(Große Aufregung, Beifall von der Linken.)

Ehe die Herren auf ihre Plätze sich nicht niedergelassen haben, werde ich nicht im Stande sein, in der Sache fortzufahren. Der Abgeordn. Otto aus Trier hat zunächst das Wort.

Abgeordn. Otto (Trier): Meine Herren! Das Beispiel, welches wir so eben erlebt haben, und das uns lehrte, daß das Sekretariat einen ungeheuren Rechnungsfehler nach einer sehr langen Zeit machen konnte, diese Thatsache, glaube ich, legt uns im Interesse Aller die Pflicht auf, von nun an einen anderen Modus der Zählung bei namentlichen Abstimmungen einzuführen. Ich würde den Vorschlag machen, einen vereideten Kalkulator, der rechnen kann, anzustellen.

Abgeordn. von Daniels: Ich selbst habe an der Feststellung des Resultats der Abstimmung dadurch Theil genommen, indem ich die zweite Stimmliste führte. Die Berechnung habe ich nicht gemacht. Ich muß aber bemerken, daß noch nie, wie heute, von Neugierigen das Büreau umlagert gewesen ist. Wenn die Arbeit des Sekretariats längere Zeit erforderte, so ist dies lediglich aus dieser Störung hervorgegangen, und namentlich muß ich bemerken, daß unter denjenigen, welche ohne Beruf auf dem Büreau sich befanden, der Herr Otto aus Trier gewesen ist.

(Gelächter von der Linken. Bravo von der Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete Schramm .....

(Viele Mitglieder verlangen das Wort zu gleicher Zeit, um theils persönliche, theils thatsächliche Bemerkungen zu machen.)

Ich sollte glauben, der persönlichen und thatsächlichen Bemerkungen seien am heutigen Tage bereits so viele gemacht, daß wir über die noch rückständigen hinweggehen könnten. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist,

(Pause.)

und da kein Widerspruch erfolgt ist .....

(Unterbrechung und Widerspruch.)

dann mögen .....

Der Abgeordnete Schramm hat das Wort.

Abgeordn. Schramm: Ich habe weder eine persönliche, noch eine thatsächliche Bemerkung zu machen, die, wie man zu erwarten scheint, Veranlassung zum Ordnungsruf geben würde, denn ich weiß es allemal vorher, wenn ich mich will zur Ordnung rufen lassen.

(Unterbrechung. Ruf: Aha!)

Ich habe nur einfach die Bemerkung zu machen, daß damals bei der Abstimmung über den Steinschen Antrag eben so große Irrthümer einflossen, so daß es wünschenswerth wäre, irgend einen anderen Modus der Zählung zu erfinden, damit solche Irrthümer nicht vorkommen können. Ich glaube, es wäre das sicherste, wenn solche Zögerung nicht so lange dauerte, welche, wie ich höre, nicht absichtlich geschehen ist. Findet aber solche Zögerung statt, so ist eine solche Störung, die man dem Abgeordneten Otto vorgeworfen hat, nicht zu vermeiden.

Präsident: Es haben sich, wie gesagt, viele Redner einschreiben lassen. Es sind aber auch zwei Anträge eingegangen, der eine vom

Abgeordneten von Daniels, den ich aber nicht lesen kann. Ich ersuche den Herrn Antragsteller, ihn selbst zu verlesen.

Abgeordn. von Daniels: Es ist darauf angetragen: daß die Versammlung entscheide, ob die Erklärung des Abgeordneten Riebe, daß er mit „Nein" stimme, gelte oder nicht.

Präsident: Ein zweiter Antrag des Abgeordneten Geßler liegt vor. Ich bitte ihn, denselben vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler: „Die Versammlung wolle beschließen:

Daß der Abgeordnete Riebe wohl das Recht gehabt, sein Votum vor der Verkündigung des Resultates zu ändern."

Präsident: Meine Herren! Das sind zwei neue Anträge, welche heute nach meinem Dafürhalten nicht entschieden werden können. Da sie das Reglement und meine Entscheidung betreffen und gegen meinen Ausspruch gerichtet sind, so muß ich den Vorschlag machen, daß diese beiden Anträge dem ordnungsmäßigen Wege gemäß an die Prioritäts-Kommission gehen, damit ihnen die Priorität und Diskussion in der Versammlung zuertheilt werde. Es betreffen alle diese Anträge mich selbst. Ich muß daher wünschen, mich in dieser Beziehung jeder ferneren Entscheidung und Abstimmung enthalten zu dürfen. Ich habe entschieden, wie ich glaube, daß ich entscheiden mußte, das heißt, nach Recht und Billigkeit. Denn recht und billig scheint es mir zu sein, daß, wenn ein Abgeordneter in der Abstimmung selbst „ja" sagt und eine Viertel- oder halbe Stunde nachher kommt und selbst erklärt: ich bin von einem Anderen umgestimmt worden und habe nun mit „nein" gestimmt, ich sein erstes Votum für maßgebend halten muß.

(Große Unruhe und Bravo.)

Meine Herren! Dies hat der Abgeordnete selbst erklärt; stellen Sie sich in meine Lage, ich konnte nicht anders entscheiden. Ich bin nun aber der Ansicht, daß die Versammlung über einen Fehler, den ich gemacht haben soll, selbstständig entscheide.

(Ruf: Nein!)

Meine Herren! Es liegen zu dem Ende Anträge vor. Ich werde sie auf ordnungsmäßigem Wege der Prioritäts-Kommission überweisen, und diese über die Priorität entscheiden.

(Der Abgeordnete Riebe besteigt die Tribüne und beginnt mit den Worten: Meine Herren!)

Was ist das? Ich habe dem Herrn noch nicht das Wort ertheilt.

(Der Abgeordnete Riebe verläßt die Tribüne.)

Der Abgeordnete von Meusebach hat nach der Rednerliste das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. von Meusebach: Ich bin nicht der Ansicht, daß die eben gestellten Anträge der Prioritäts-Kommission zugehen müssen, und beziehe mich auf einen Präcedenz-Fall, welcher hier vor kurzem vorgekommen ist, indem ich von derselben irrigen Ansicht ausging, die jetzt der Präsident adoptirt zu haben scheint. Bei der Frage, ob eine namentliche Abstimmung noch stattfinden solle oder nicht, rief der Vice-Präsident Phillips zu, der Antrag müsse der Prioritäts-Kommission zugewiesen werden. Es wurde entgegnet, daß ein Antrag, der aus der Debatte selbst entwachsen ist und nur eine Formalität betrifft, nicht an die Prioritäts-Kommission zu gehen habe. Ich habe ferner zu bemerken, daß es im §. 53 des Geschäfts-Reglements heißt:

„Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgt, wenn 25 Mitglieder es verlangen. Ist das Resultat der Abstimmung durch den Präsidenten noch nicht bekannt gemacht, so können auch später erschienene, bei dem Namens-Aufrufe nicht gegenwärtige Mitglieder nachträglich ihre Stimmen abgeben."

Es ist also den nicht Erschienenen das Recht eingeräumt, bis zum Schlusse noch zu stimmen. Zweifelhaft ist es allerdings, ob ein Abgeordneter die Stimme, welche er abgegeben hat, nachher abändern darf. Ich will aber auch hier einen Präcedenz-Fall anführen, der nicht ganz genau zutrifft, aber der einen ähnlichen Fall betrifft. Sie werden sich erinnern, daß bei einer namentlichen Abstimmung der Abgeordn. von Loë mit „Ja" antwortete, und als der Irrthum von jener Seite mit Applaus aufgenommen wurde, sofort die Rectification eintrat. Es liegt der Unterschied nur darin. Das Prinzip scheint mir gleich. Ist mir gestattet, überhaupt einen Irrthum, den ich begangen habe, zu berichtigen, so kann ich dies nur bis zum Schlusse. Ich bin daher der Meinung, daß die Sache nur durch die Versammlung entschieden werden kann, um so mehr, da der Herr Präsident selbst seine Ansicht gewechselt hat. Erst erklärte er die Abstimmung für gültig und dann für ungültig. Mein Antrag ist zur Geschäfts-Ordnung der, daß die Prioritäts-Kommission noch heute entscheiden möge, daß die Versammlung noch heute zu entscheiden habe, ob die Abstimmung mit „Ja" oder die mit „Nein" gelten soll, ob der letzte wohl überlegte Schluß gültig ist oder der erste.

Präsident: Der Herr Redner hat bemerklich gemacht, daß ich einen verschiedenartigen Bescheid ertheilt hätte in Bezug auf den Riebeschen Fall. Dem widerspreche ich entschieden. Ich habe gleich anfangs und noch wiederum vorhin gesagt, die erste Abstimmung des Abgeordneten Riebe sei die gültige. Der Abgeordnete Behnsch hatte mir einen ähnlichen Einwurf gemacht. Ich habe dem Abgeordneten Behnsch bemerklich gemacht, daß er sich geirrt habe, und daß ich die erste Abstimmung für gültig anerkannt hätte. Dabei bleibe ich auch stehen. Hätte der Abgeordnete Riebe sofort erklärt, ich habe mich versprochen, und hätte er dann gleich darauf eine andere Stimme abgegeben, so würde ich entschieden haben, dies sei noch gültig.

Aber er hat erklärt: ich bin durch meine Freunde überzeugt, daß ich hier eine unrechte Stimme abgegeben habe, und deshalb ändere ich sie. Das ist eine in vollständiger Ueberlegung veränderte Abstimmung. Ich kann nicht annehmen, daß die nach so langer Zwischenzeit abgegebene zweite Abstimmung der erste Entschluß war, welchen der Abgeordnete gefaßt und nur irrig ausgesprochen hat, sondern ich muß die erste Abstimmung als die entscheidende ansehen. Glauben Sie, daß etwas Anderes in dieser Beziehung festgestellt werden kann, so setzen Sie fest, daß jedem Abgeordneten es überlassen bleibt, bis kurz vor der Bekanntmachung des Resultats seine Abstimmung beliebig zu ändern. So lange dies aber noch nicht festgesetzt, kann ich nicht anders, als geschehen, entscheiden. Nun ist aber Widerspruch erhoben gegen meine Entscheidung, es sind Anträge gemacht, und ich von meinem Standpunkte aus muß wissen, ob ich der Majorität der Versammlung gemäß das Reglement richtig angewendet habe. Sie werden daher meine Bitte gewiß gut heißen, wenn ich begehre, daß Sie die Versammlung über mein Verfahren entscheiden lassen.

(Große Unruhe. Stimmen durch einander.)

Ich erkläre, daß ich die Anträge an die Prioritäts-Kommission weise, und damit, meine ich, ist nun die heutige Sitzung zu Ende.

(Mehrere Vorsitzende der Abtheilungen machen bekannt, daß der vorgerückten Zeit wegen heute keine Abtheilungs-Sitzungen gehalten werden können.)

Ich bemerke, daß wir in der nächsten Donnerstags-Sitzung über das Amendement Richter noch abzustimmen haben, und schließe somit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Bericht vom 19ten d. M. über die 80ste Sitzung ist

Seite 1676 Sp. 1 Z. 26 v. o. statt „unterscheiden", entscheiden,
- 1676 - 2 - 26 v. u. - „Juni", Januar,
- 1676 - 2 - 34 v. u. - „die Note", dieser Aufruf

zu lesen.

Berlin, den 23. Oktober 1848.

Das Sekretariat.
Geßler. Plönnis.

Vierundachtzigste Sitzung

am Dienstag den 24. Oktober 1848.

Bemerkungen zum Protokoll. — Wahlen. — Dissentirendes Votum zu einer früheren Abstimmung. — Persönliche Bemerkung eines Abgeordneten über eine von ihm neulich gethane Aeußerung. — Antrag in Betreff der Veröffentlichung der von der Central-Gewalt zu Frankfurt ausgehenden Erlasse. — Kommissions-Bericht über die den Webern und Spinnern in der Grafschaft Ravensberg zu gewährende Unterstützung; — Verhandlungen darüber. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben.

Tages-Ordnung
für den 24. Oktober 1848.

I. 1) Bericht der Kommission für Weber- und Spinner-Angelegenheiten über den D'Esterschen Antrag.

2) Fortsetzung der Berathung über das Gesetz wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission bewilligt:

dem Antrag der Abgeordneten Waldeck und Esser:

„Die hohe Versammlung wolle Folgendes beschließen:

1) Kein Erlaß kann als Gesetz gelten und als solches durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden, welcher nicht von der konstituirenden Versammlung in Berlin beschlossen, angenommen oder genehmigt worden ist.

2) Diejenigen Erlasse der frankfurter Centralgewalt oder verfassunggebenden Versammlung, welche innere Angelegenheiten der einzelnen Länder, namentlich Polizeiwesen und Strafgesetzgebung, zum Gegenstande haben, können für Preußen erst durch die Genehmigung der preußischen Volksvertreter gesetzliche Geltung erlangen.

Gründe.

Zur Geltendmachung dieser beiden Sätze bedarf es nicht der Erlassung eines Gesetzes: denn sie ergeben sich schon von selbst aus den bestehenden Gesetzen, insbesondere aus der Stellung der National-Versammlung hier, und aus den Gränzen, welche der Centralgewalt schon vermöge der am 28. Juni 1848 in Frankfurt gefaßten Beschlüsse gezogen sind. Da das Ministerium indessen kürzlich Publicationen durch die Gesetz-Sammlung, ohne die Versammlung vorher zu befragen, vorgenommen hat, so liegt eine dringende Veranlassung vor, die rechtliche Lage der Sache durch einen Beschluß der Versammlung — Resolution, wie es die Engländer nennen — festzustellen. Die große Dringlichkeit dieser Angelegenheit bedarf keiner näheren Begründung. Denn wenn das Ministerium fortfährt, Publicationen durch die Gesetz-Sammlung einseitig vorzunehmen, so ist die größte Gefahr vorhanden, daß die Gerichte irrthümlich solche als Gesetze zur Anwendung bringen, daß insbesondere frankfurter Erlasse uns ein ganz neues Strafrecht, oder eine Beschränkung unserer gesetzlichen Freiheiten bringen, und ihrer rechtlichen Ungültigkeit ungeachtet, doch von den Gerichten dieses Landes für gültig erachtet werden."

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9 Uhr 40 Minuten begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Herren Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, Kisker und von Dönhoff.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung verlesen zu wollen.

(Der Schriftführer Geßler verliest das Protokoll.)

Ich frage:

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. Temme: Ich bin der Meinung, daß in Betreff des Abgeordneten Riebe im Protokoll noch wird aufgenommen werden müssen: Er habe ausdrücklich als Beweggrund des Wechsels seiner Abstimmung abgegeben, daß er später durch einen Anderen wäre überzeugt oder belehrt worden. Es kommt wesentlich darauf an, daß bei dem Herrn Abgeordneten kein Irrthum in der Abstimmung selbst, sondern in den Motiven dazu stattgefunden hat.

Schriftführer Abgeordn. Geßler: Ich glaube, daß die Fassung, welche ich gewählt habe, vollständig das sagt, was der Abgeordnete Temme verlangt. Ich habe wörtlich gesagt:

„Da jedoch der Abgeordnete Riebe beim Namens-Aufruf mit Ja gestimmt und erst später dem Sekretariat erklärt hatte, daß er seine Meinung geändert habe und mit Nein stimmen wolle, so entschied der Präsident.....ꝛc"

Das Motiv der Meinungsänderung, glaube ich, gehört nicht hierher.

Präsident: Es handelt sich nur darum, daß eine Vereinigung stattfinde zwischen dem Antragsteller und dem Schriftführer; wo nicht, so bin ich genöthigt, nach dem Geschäfts-Reglement den Antragsteller zu ersuchen, eine andere Formel für die Fassung des Protokolls einzureichen, damit die Versammlung alsdann beschließe, ob die von dem Antragsteller oder die von dem Schriftführer vorgeschlagene Fassung angenommen werden soll.

Abgeordn. Plönnis: Ich wollte zum Protokoll auch bemerken, daß, so viel ich mich erinnere, der Abgeordnete Riebe nicht dem Sekretariat seine Meinungsänderung erklärt hat, sondern nur, als daß er mit Ja gestimmt habe und seine Stimme mit Nein eingeschrieben haben wolle. Das ist das Motiv, was mich bestimmt hat, auf die Sache einzugehen. Wir konnten nicht beurtheilen, und hatten nicht zu beurtheilen, ob der Abgeordnete einen Irrthum bei der Abstimmung begangen, oder ob er sich eines Anderen besonnen habe. Seine Motive hat derselbe erst später von der Rednerbühne herab zu erkennen gegeben.

Schriftführer Geßler: Die Fassungsänderung, welche der Abgeordnete Temme vorgeschlagen hat, lautet wie folgt:

„Er sei durch einen Anderen von der Unrichtigkeit seiner Abstimmung belehrt worden."

Präsident: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski über denselben Gegenstand.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Nach den Bestimmungen des Reglements darf in dem Protokoll nichts weiter aufgeführt sein, als das Resultat der Abstimmung. Ich bitte also den Herrn Präsidenten, daß in dem Protokoll nur die definitive Abstimmung verzeichnet werde, weiter nichts.

Präsident: Ich bemerke darauf, daß, was der Abgeordnete eben gesagt hat, mir nach dem Geschäfts-Reglement nicht ganz richtig zu sein scheint. Es soll das Protokoll den thatsächlichen Hergang in der Sitzung enthalten. Nun war es allerdings eine Thatsache, daß der Abgeordnete Riebe erst mit Ja, und nach längerer Zeit mit Nein gestimmt hat. Ueber diese zweifache, divergirende Abstimmung mußte entschieden werden. Somit scheint mir die Thatsache, wie sie vom Schriftführer oder vom Abgeordneten Temme formulirt wird, in das Protokoll hinein zu gehören, weil es eine Thatsache war, die sich in unserer Mitte zugetragen hat. Wir haben schon einen ähnlichen Fall gehabt. Ein Abgeordneter beantragte, daß eine persönliche, im Anfang der Sitzung gemachte Bemerkung nicht in das Protokoll aufgenommen werde; damals aber entschied die hohe Versammlung, daß sie als eine stattgehabte Thatsache in das Protokoll aufgenommen werden müsse. Dies ist ein Präcedenzfall.

Abgeordn. Schriftführer Plönnis: Es würde jedenfalls in dem Protokoll zu unterscheiden sein zwischen dem, was der Abgeordnete Riebe zu uns gesprochen hat, indem er unten an das Büreau trat, dies haben wir zunächst zu kontrolliren und dem, was derselbe von der Tribüne herab geäußert hat. Im Protokoll ist dies nicht gesondert. Wenn also ein Beschluß darüber gefaßt werden soll, so müssen diese Dinge auseinander gehalten werden.

Eine Stimme: Ich glaube, der Abgeordnete Riebe muß jedenfalls über den Antrag gehört werden.

Präsident: Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, daß ich mit dieser Sache etwas verflechte, was eigentlich jetzt nicht dazu gehört, sondern erst seinen Ort nach Annahme des Protokolls findet, so will ich ein Schreiben des Abgeordneten Riebe verlesen lassen über den fraglichen Gegenstand, welches er kurz vor der heutigen Sitzung mir überreicht hat. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schreiben des Herrn Abgeordneten Riebe an mich verlesen zu wollen.

Schriftführer von Daniels:

„Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, der hohen Versammlung gefälligst nachstehende Erklärung mittheilen zu wollen:

Nachdem ich in der gestrigen Sitzung bei der Abstimmung des Phillipsschen Amendements mit Ja! gestimmt hatte, wurden mir von mehreren Kollegen darüber harte Vorwürfe gemacht, daß ich falsch gestimmt habe, indem der Phillipssche Antrag eine Hinterthür habe und dahin ziele, daß unsere deutschen Brüder in Polen unglücklich gemacht würden und dadurch Mord und Blutvergießen entstehen würde. Hierdurch wurde ich augenblicklich irre geführt, und man bewog mich, meine Stimme verneinend abzugeben. Nach reiflicher Ueberlegung bin ich zu der Einsicht gelangt, daß mein erstes bejahendes Votum rein meiner Ueberzeugung

gemäß gewesen, und ich daher auf mein Ja! bestehen muß.

Berlin, den 24. Oktober 1848.

Riebe.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

Präsident: Meine Herren! Sie haben aus dem so eben verlesenen Schreiben den vollständigen Hergang der Sache, so weit sich derselbe auf den Abgeordneten Riebe bezieht, gehört. Der Abgeordnete Temme hat ein Monitum gegen das Protokoll gezogen. Ich habe dem Reglement gemäß zu fragen.....

Abgeordn. Temme: Ich denke, es wird jetzt nicht weiter darauf ankommen. Ich ziehe das Monitum zurück.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Ich beantrage, daß die ganze Sache aus dem Protokoll weggelassen, und nur einfach die Abstimmung darin aufgenommen werde.

Präsident: Rücksichtlich dessen, was der Abgeordnete Graf Cieszkowski so eben angeführt hat, bin ich genöthigt, einen Beschluß der hohen Versammlung zu extrahiren.

Ich stelle daher die Frage:

Soll die Thatsache, welche sich hinsichtlich der Abstimmung des Abgeordneten Riebe in der gestrigen Sitzung zugetragen hat, aus dem Protokoll gestrichen werden?

Diejenigen Herren, welche diese Frage bejahen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es haben sich nur sehr Wenige für die Streichung erhoben.

Es bleibt also, nachdem der Abgeordnete Temme sein Monitum zurückgezogen hat, das Protokoll auf diesem Punkte in seiner ursprünglichen Fassung.

Findet sich sonst noch gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. Peltzer (vom Platz): Ich habe um das Wort gebeten zur Geschäftsordnung und glaube, daß sich dies mit dem Monitum des Abgeordneten Temme gegen das Protokoll in Verbindung setzen lassen wird.

Präsident: Wir stehen jetzt noch bei der Frage, ob sich gegen das Protokoll Erinnerungen erheben, und es würde das Wort zur Geschäftsordnung erst später zu ertheilen sein. Wenn jedoch der Abgeordnete Peltzer ebenfalls in Bezug auf das eben verlesene Protokoll das Wort zu erhalten wünscht, so ertheile ich ihm solches.

Abgeordn. Peltzer: §. 14 der Geschäftsordnung sagt:

„Das Protokoll muß das Resultat der Abstimmung enthalten im Ganzen, die Ergebnisse der Abstimmung im Einzelnen."

Der Abgeordnete Riebe hat gestern zuerst mit Ja und dann mit Nein gestimmt. Auf die Motive, die ihn geleitet haben, sein erstes Ja in Nein zu verwandeln, darauf kommt es nicht an. Es muß aber durch das Protokoll konstatirt werden, daß er zuerst mit „Ja" und dann mit „Nein" gestimmt hat. Sollte dies nicht erfolgen, so würde ich viele Präcedenzfälle anführen können, die ich mir namentlich notirt habe. Es ist auch der Fall in Frankfurt vorgekommen bei der Abstimmung über die Aufhebung des Bundestages, wo der Fürst von Lichnowsky zuerst mit „Nein" gestimmt, dann aber erklärt hat, mit „Ja" stimmen zu wollen.

Präsident: Ich glaube, daß dieser Gegenstand, welcher das Protokoll berührt, durch die vorige Abstimmung erledigt ist, indem die hohe Versammlung angenommen hat, daß der qu. Passus des Protokolls stehen bleiben soll. Es ist aber in dem fraglichen Passus des Protokolls ausdrücklich gesagt, daß der Abgeordnete Riebe zuerst mit „Ja" und dann mit „Nein" gestimmt habe. Ich glaube, wir können nun den Gegenstand definitiv verlassen.

Ich wiederhole daher meine Frage:

Hat Jemand noch gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Weitere Erinnerungen sind nicht erfolgt, und ich erkläre somit das Protokoll für angenommen.

Der Abgeordnete von Wittgenstein ist von dem kölner Wahlkreis für den Abgeordneten Camphausen gewählt worden. Derselbe hat die Wahl angenommen, jedoch angezeigt, daß er in diesem Augenblick noch nicht in der Mitte der Versammlung erscheinen könne, weil er noch einige Dienstgeschäfte zu reguliren habe, daß er aber in spätestens 14 Tagen erscheinen werde. Er bittet, ihn bis dahin zu beurlauben. Ich glaube, daß der angeführte Grund Berücksichtigung finden wird. Ich für meine Person würde den Urlaub bewilligen, falls die hohe Versammlung nichts dagegen zu erinnern hat,

(Pause)

und da keine Erinnerung erfolgt, so ertheile ich den Urlaub.

Meine Herren! Ich bin gleichzeitig genöthigt, in Beziehung auf die gestrige Abstimmung darauf zurück zu kommen, daß der Herr Minister-Präsident mir gestern mitgetheilt hatte, wie er von dem birnbaumer Kreise zum Abgeordneten erwählt und das bezügliche Schreiben ihm zugegangen sei, wenngleich er dasselbe nicht bei sich habe. Seinem bloßen Worte ganz billig vertrauend habe ich ihn als Abgeordneten unbedenklich zugelassen. Der Herr Minister-Präsident hat sich in Folge dessen veranlaßt gefühlt, mir heute das Schreiben des Landraths des birnbaumer Kreises, von der Brincken, vom 12. Oktober nachträglich zu übergeben. Dies habe ich Ihnen mittheilen wollen.

So eben wird mir ein dissentirendes Votum mehrerer Abgeordneten überreicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

Dissentirendes Votum.

In Erwägung, daß Niemanden Privilegien aufgedrungen werden können, deren man nicht theilhaftig sein will; in Erwägung, daß die Bewohner der Provinz Posen alle Rechte der Preußen bereits besitzen, und die Bewohner der deutschen Theile dieser Provinz durch die erfolgte Einverleibung in Deutschland alle Rechte der Deutschen erlangt haben; in Erwägung ferner, daß den in den deutschen Theilen der Provinz Posen wohnenden Polen durch den Beschluß der Reichstags-Versammlung zu Frankfurt a. M. vom 31. Mai c., also lautend:

„Die Versammlung erklärt feierlich, daß sie in vollem Maße das Recht anerkenne, welches die nichtdeutschen Volksstämme auf deutschem Reichsboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwickelung zu gehen und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung ihrer Sprache, so weit deren Gebiet reicht, zu erfreuen u. s. w."

die Aufrechthaltung ihrer Nationalität gewährleistet ist und sie weiterer Garantieen deshalb nicht bedürfen; in Erwägung endlich, daß die Provinz Posen durch die geschehene Abtrennung der in Deutschland einverleibten Theile ein zusammengehöriges Ganzes zu sein rechtlich aufgehört hat; protestiren die unterzeichneten Vertreter der deutschen Theile der Provinz Posen feierlichst gegen das in der National-Versammlung vom 23. Oktober c. angenommene Amendement des Abgeordn. Phillips, welches ihre Kommittenten wider ihren Willen in eine Ausnahmestellung gegen die übrigen preußischen Staatsbürger zu bringen droht.

Berlin, den 24. Oktober 1848.

gez. Thüm, für den Wahlkreis Bomst.
Schmidt, für den Kreis Czarnikau.
Seger, Abgeordneter für Posen.
Schütze, für Fraustadt.
Scholtz, Abgeordneter des Kreises Meseritz.
von Pfuel, Birnbaum.
Geßler, für den Kreis Schubin.
Scheden, für den Kreis Chodziesen.
Heyne, für den bromberger Kreis.
von Reichmeister, für Odornik.
Küpfer, für Wirsitz.
Bauer, für den Kreis Krotoschin.

Präsident: Das Protokoll führt heute zu meiner Linken der Abgeordnete von Daniels, die Rednerliste der Abgeordnete von Besser zu meiner Rechten.

Der Abgeordnete Burckhardt hat sich das Wort zur Berichtigung der Stenographie erbeten. Ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Burckhardt: In dem stenographischen Berichte vom 21. d. M. bei der Abstimmung über die Dringlichkeits-Frage des Antrags vom Abgeordneten von Meusebach bin ich als fehlend aufgeführt. Dem ist nicht so. Ich bin hier gewesen und habe mit „Nein" gestimmt.

Präsident. Es wird dies durch die heutige Stenographie berichtigt werden.

Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Unsere beiden letzten Sitzungen waren in gewisser Art sehr stürmisch. Es sind gegenseitig Verdächtigungen und Anfeindungen vorgekommen. Ich will solche nicht vermehren, fühle aber in Folge eines Schreibens aus meiner Heimat den Beruf, mich gegen eine Erklärung feierlich zu verwahren, weil sie unsere ganze Partei, die linke Seite, schwer verletzt. Es hat nämlich der Abgeordnete Schmidt bei Gelegenheit des Antrages von Meusebach wegen äußerer Bewachung unseres Sitzungs-Saales gesagt: die Linke wäre das Haupt einer Partei oder vielmehr tumultuarischen Volksmasse, von der es sich nicht trennen wolle; diese Partei habe unerlaubte Zwecke im Auge, und deswegen stimmten wir gegen die Bewachung des Hauses, weil sich das Haupt nicht von den Gliedern trennen wolle; wir suchten nur Schutz in der Hülfe der tumultuarischen Masse. Ich fühle mich von selbst verpflichtet und habe auch von meiner Heimat den Auftrag, feierlichst Protest dagegen einzulegen. Ich erkläre: wir sind nicht das Haupt einer tumultuarischen Masse, sondern wir kämpfen mit den Waffen des Geistes für die Verwirklichung der Idee der Freiheit, für Wahrheit und Recht,

für Humanität und Brüderlichkeit, und dafür werden wir uns mit aller Macht des Geistes fort und fort bestreben. Der Schmidtsche Vorwurf widerstreit offenbar der Wahrheit. Ich bitte die Versammlung, daß sie künftig dergleichen gegenseitige Verdächtigungen, welche ihre Würde verletzen, nicht mehr aufkommen, nicht mehr ans Tageslicht bringen lasse. Ich erinnere Sie, daß wir hier in dem Konzertsaale, der Harmonie gewidmet, sitzen. Lassen Sie uns gründlich konzertiren. Nehmen wir uns ein Beispiel an den alten Musikern, deren Brustbilder hier vor uns aufgestellt sind. Dieselben haben oft aus den Gegensätzen mannigfacher Töne die schönsten Harmonieen hervorgerufen. Selbst Händel, unter dessen Bildniß Herr Kollege Haase sitzt, hat den Widerstand von unfügsamen Noten, den Widerspruch rebellischer Töne, zuletzt in Wohlgefallen aufgelöst.

(Heiterkeit.)

Betrachten wir ferner das Bild jenes mythischen Sängers, Orpheus, der mit begeisterten Klängen seiner Lyra die Felsen bewegte, und bei dessen Harmonieen sich die Thiere des Waldes schmeichelnd zu seinen Füßen legten.

Wenn wir selbst harmonisch zusammen wirken und gute Gesetze machen; dann wird uns Niemand widerstehen und wir werden des Schutzes der Schutzmannschaften nicht bedürfen. Wenn wir in Einklang stehen mit gutem Rechte, dann werden sich auch uns die Löwen physischer Gewalt zu Füßen legen.

(Lebhafteste Heiterkeit und Bravo.)

Präsident: Meine Herren! Indem ich mich dem von dem Abgeordneten Dierschke so eben ausgesprochenen Wunsche, daß die Harmonie in unseren Saal wiederkehre, daß wir niemals wieder ähnliche Gegenseitigkeiten hören, aus vollem Herzen anschließe, gehe ich jetzt zur Tagesordnung über.

(Bravo!)

Es steht auf der Tagesordnung der Antrag der Abgeordneten Waldeck und Esser. Er hat bereits die Priorität vor der Tagesordnung durch die Prioritäts-Kommission erhalten. Ich ersuche den Abgeordneten Waldeck, den Antrag gefälligst verlesen zu wollen.

Abgeordn. Waldeck: Der Antrag hat zwei Theile. Er lautet:

„Die hohe Versammlung wolle Folgendes beschließen:

1) Kein Erlaß kann als Gesetz gelten und als solches durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemacht werden, welcher nicht von der konstituirenden Versammlung in Berlin beschlossen, angenommen oder genehmigt worden ist.
2) Diejenigen Erlasse der frankfurter Central-Gewalt oder verfassunggebenden Versammlung, welche innere Angelegenheiten der einzelnen Länder, namentlich Polizeiwesen und Strafgesetzgebung, zum Gegenstande haben, können für Preußen erst durch die Genehmigung der preußischen Volksvertreter gesetzliche Geltung erlangen."

Präsident: Ich frage:

Findet der verlesene Antrag Unterstützung?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten Waldeck, die Dringlichkeit seines Antrages motiviren zu wollen.

Abgeordn. Waldeck: Die Motive der Dringlichkeit, meine Herren, werde ich nicht gänzlich trennen können von der Veranlassung zu dem Antrage und von dem materiellen Inhalte desselben. Was den ersten Theil betrifft, so hoffe ich nicht auf irgend einen Widerspruch zu stoßen. Es liegt im Begriff eines constitutionellen Königs, wie unser König diesen Titel in Folge der Märzrevolution angenommen hat, daß allermindestens die Volksvertretung denjenigen Antheil an der Gesetzgebung haben muß, daß kein Gesetz ohne sie zu Stande kommen kann. Das ist das Minimum! Es wird sich fragen in der Verfassung, welcher Theil der Krone an der Gesetzgebung gegeben wird; ob überhaupt ein Veto, ob ein suspensives oder ein absolutes Veto. Diese Fragen werden in der Constitution gelöst werden müssen. Uns beschäftigt jetzt auch nicht die andere Frage, ob einer konstituirenden Versammlung gegenüber, überhaupt ein Veto stattfinden kann. Für diese Frage hat keine Veranlassung vorgelegen, und deshalb ist es zur Zeit unnöthig, sie zur Erörterung zu bringen. So viel stehe fest, daß der Antheil der konstituirenden Versammlung an der Gesetzgebung durchaus wenigstens derselbe sein muß, welcher dem Repräsentations-Körper im constitutionellen Staate überhaupt zusteht; daraus wird sich der erste Satz unwidersprechlich ergeben. Es wäre die Frage, ob dieser Satz in Form eines Gesetzes oder eines Beschlusses auszusprechen sei. Ich habe das erste nicht für nöthig gehalten. In der früheren Periode haben allerdings die Gerichtshöfe sich auf die Unterscheidung nicht eingelassen, ob das bekannt gemachte Gesetz auch in formell richtiger Weise zu Stande gekommen sei, wenigstens ist es von den altländischen Gerichtshöfen nicht geschehen. Mehrfach wurde die Einrede gemacht, es sei das Gesetz nicht mit Zustimmung der Provinzialstände gegeben, obgleich das Gesetz von 1823 es verlange, und deshalb habe das Gesetz keine Gültigkeit. Die Gerichtshöfe haben aber diese Einrede verworfen. Sie würden indessen unzweifelhaft, dies ist wenigstens meine Ueberzeugung, jetzt nicht mehr zu diesem Resultate kommen können; sie würden gewiß annehmen müssen, daß die konstituirende Versammlung die Rechte hat, welche im Begriff ihrer Existenz liegen. Aus diesen Gründen würde ich einen Beschluß der hohen Versammlung für hinreichend halten. Es wird aber auch nichts entgegenstehen, wenn dieselbe es vorzieht, ihn in Form eines Gesetzes zur Geltung zu bringen. Was die Dringlichkeit dieses Antrages betrifft, so liegen schon in der Gesetzsammlung dieses Jahres Motive genug vor, um über diesen Punkt ins Klare zu kommen; denn es sind, seitdem wir hier sitzen, sehr viele Gesetze publizirt worden, ohne uns dabei zuzuziehen. Es sind Privilegien für Actien-Gesellschaften und andere Konzessionen ertheilt worden, die alle, insofern sie den Begriff des Gesetzes voraussetzen, auch finanzielle Angelegenheiten betreffen, durchaus unserer Zustimmung bedürfen, und die ohne sie auf den Charakter eines Gesetzes keinen Anspruch haben. Ich würde jedoch in diesen Motiven noch nicht Veranlassung gefunden haben, die hohe Versammlung gerade jetzt zu einer solchen Anerkennung ihrer eigenen Souverainetät aufzufordern.

Die Veranlassung ist uns aber jetzt auf eine sehr dringende, nahe Weise gegeben, und darauf bezieht sich der zweite Theil meines Antrags; ich konnte hier nicht umhin, die Kompetenz der frankfurter Centralgewalt auch in den Kreis der Erörterung zu ziehen. Es ist jetzt zweimal vorgekommen, daß der Versammlung blos nachrichtlich Mittheilung gegeben worden ist von der Publication frankfurter Erlasse durch unsere Gesetz-Sammlung, und diese Publication schließt bei dem letzten Erlasse mit den Worten:

„So bringen Wir dieses Gesetz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß."

Es ist also unzweifelhaft hierin die Meinung ausgesprochen, daß dieses Gesetz der frankfurter National-Versammlung als ein für uns bindendes Gesetz publizirt werden soll. Dies drücken die letzten Worte aus. Dann aber kommen wir wieder auf den ersten Satz zurück; denn es hätte eine solche Publication, wenn sie nöthig war, nicht geschehen können ohne unsere Genehmigung. Ob nun diese Genehmigung nothwendig ist oder nicht, das hängt zusammen mit der Kompetenz der National-Versammlung und der Centralgewalt. Ueber diese Kompetenz ist von der gegenwärtigen Versammlung noch kein Ausspruch geschehen, und es könnte die Dringlichkeit dieses Antrags vielleicht deshalb zweifelhaft scheinen, weil es nicht für angemessen gehalten wird, jetzt einen Konflikt mit der frankfurter Versammlung zu erheben; wenigstens ist dieser Grund geltend gemacht worden. Ich kann demselben nicht beitreten. Denn es wird durch diesen Antrag durchaus kein Konflikt erhoben. Ich sage nicht, daß nicht die Zeit kommen könnte, wo Konflikte erhoben werden müßten, wo es in der heiligen Pflicht der Volksvertreter läge, Konflikte zu erheben; aber diese Zeit ist noch nicht da.

Denken Sie sich den Fall, daß die frankfurter Centralgewalt ihre Macht dazu anwendete, um die heiligsten Rechte des Volkes mit Füßen zu treten.

(Unruhe.)

Denken Sie sich, daß z. B. in jetziger Zeit, wenn wir auf die äußeren Verhältnisse Rücksicht nehmen, der Reichstag in Frankfurt, statt den Bürgern in Wien zur Hülfe zu kommen gegen die Angriffe auswärtiger Kroatenhorden, dahin kommen könnte, Reichstruppen zur Unterdrückung nach Wien zu senden. Wenn wir diesen Fall annehmen, da gilt es nicht, gehorchen, sondern ein energisches „Nein" entgegenzusetzen und zu sagen: sie sind nicht die deutsche Nation.

(Bravo.)

Wenn es so weit kommen wird, meine Herren, dann werden wir auf dem Standpunkt des entschiedensten Widerspruchs stehen. Ich nehme aber nicht an, daß es schon so weit gekommen ist. Ich will nicht die Gewalt der frankfurter National-Versammlung im Allgemeinen mit diesem Antrage bestreiten, ich will sie nur auf die Gränzen zurückführen, die ihr gebühren. Ich trete nicht in den mindesten Widerspruch mit der Ansicht, die ich selbst und die Partei, der ich angehöre, früher geäußert hat. Wir haben anerkannt, daß im Kriege, in auswärtigen Angelegenheiten und Handels-Beziehungen vollkommene Einheit, und zwar kräftige Einheit, herrschen müsse, nicht eine Einheit, hinter der noch die deutschen Regierungen steckten, sondern eine vollkommene, kräftige. Darum intendirten wir, einen Warnungsruf nach Frankfurt ergehen zu lassen; darum sprachen wir aus, daß wir, des Mißtrauens ungeachtet, auch jetzt noch die frankfurter National-Versammlung auf jede Weise damals stärken wollten in den Beziehungen, die ihr gebührten.

Aber nimmermehr hatte es in der Absicht liegen können, der Centralgewalt und eben so wenig der frankfurter Nationalversammlung eine gesetzgebende oder richterliche Gewalt in den inneren Angelegenheiten der deutschen Staaten einzuräumen. Solche Gewalt gebührt ihr nicht, denn wo sollte sie herkommen? Die frankfurter Nationalversammlung ist ein Produkt des Vorparlaments, ein Produkt des Bodens der Revolution, welcher später eine gezwungene Anerkennung gefunden hatte. Hätte die Revolution die Kraft besessen, hätte unsere Regierung es verstanden, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, wie es die Zeitverhältnisse vielleicht

mit sich brachten, dann wäre es möglich gewesen, eine kräftige Einheit in Deutschland zu schaffen. Das ist nicht geschehen. Es ist keine kräftige Einheit hervorgegangen, und sie konnte auch, der Natur der Sache nach, nicht daraus hervorgehen. Deshalb müssen wir die frankfurter Versammlung durchaus auf den eigentlichen Umfang beschränken, der ihr gebührt; denn nie und nimmermehr ist ihr die Gesetzgebung in die inneren Angelegenheiten der Staaten zugeschrieben. Stände sie ihr zu, wohl, dann mußte sie auch eine oberrichterliche Gewalt ausüben, dann müßte die Besetzung unserer Gerichtshöfe auch ihr Recht sein. Alles dies kann jetzt um so weniger eintreten, da von der Reichsverfassung noch gar nichts feststeht. Noch weniger ist in die Hände der Centralgewalt eine solche Befugniß gelegt worden. Wir hatten neulich einen Erlaß des Justiz-Ministers Mohl gehabt, welcher auf die Nr. 2 des Protokolls vom 28. Juli Bezug nahm. Dieser lautet folgendermaßen:

„Die Centralgewalt hat die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen."

Wie kann daraus hergeleitet werden, daß in allen inneren Angelegenheiten der einzelnen Länder, daß in der Justiz, in der Polizei, in der Strafgesetzgebung der Centralgewalt irgend eine Kompetenz zustehe. Sie könnte etwa darauf Anspruch machen, zugleich in einer Person ein Sicherheits-Ausschuß, ein Wohlfahrts-Ausschuß zu sein, sie könnte eine diktatorische Gewalt in Anspruch nehmen; das mag in diesen Worten liegen können, aber eine regulirte Gewalt über die inneren Angelegenheiten, eine gesetzgebende Gewalt liegt nicht darin. Lesen Sie das Gesetz, das uns zuletzt von Frankfurt aus gegeben ist, es scheint unverfänglich, indem es nur zu bezwecken beabsichtigt, die frankfurter Versammelten zu schützen; es ist ein Gesetz, das sie zu ihrem eigenen Schutze gemacht haben. Aber, meine Herren, betrachten Sie die Lage derjenigen Länder, welche fünf Meilen von Frankfurt entfernt liegen! Sie werden finden, daß die heiligste Errungenschaft der Revolution, das freie Versammlungsrecht, ihnen genommen ist, und blos zum Gefallen dieser Versammlung. Zufällig ist Preußen bei dieser Bestimmung nicht betheiligt; sehr betheiligt ist es jedoch bei anderen Bestimmungen. Es heißt nämlich in dem Gesetze:

„Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung, auch außerhalb des Sitzungs-Lokales, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren."

und in dem folgenden Paragraph werden die Beleidigungen in Druckschriften für öffentliche Beleidigungen erklärt und also derselben schweren Strafe unterworfen. Meine Herren! es ist vollkommen gleich, ob Sie die Censur wieder einführen, wie dies durch die karlsbader Beschlüsse geschah, oder ob Sie Preßvergehen mit so schweren Strafen belegen. Meine Herren! Ich hoffe, daß unsere Gerichtshöfe nicht ein solches Gesetz befolgen werden, falls nach der Ansicht eines Gerichtshofes (Geschworene haben wir bis jetzt noch nicht) in den Beurtheilungen, welche jetzt die frankfurter National-Versammlung so vielfach erfährt, eine öffentliche Beleidigung liegt. Ich hoffe, daß unsere Gerichtshöfe dies Gesetz nicht anwenden werden, obschon es durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht ist.

Hieraus ersehen Sie, daß es dringend ist, über diese Kompetenz-Frage ins Klare zu kommen, einen festen Standpunkt zu gewinnen über unsere Befugnisse als konstituirende Versammlung, damit alle Zweifel, die obwalten könnten, schwinden. Wenn Sie den Geist, den dieses Gesetz hat, wenn Sie den Widerspruch, den es in Frankfurt gefunden hat, näher erwägen, so werden Sie zu dem Resultate kommen, daß dasselbe nur ein Vorläufer anderer ähnlicher Gesetze sein wird, daß man uns das freie Versammlungsrecht bestreiten wird, und daß man, auf Veranlassung einer nur zu leicht herbeizuführenden Emeute, sofort auftreten wird gegen die Rechte, für die wir mit unserem Blut und Leben, mit der Kraft der Rede und unserem ganzen Willen einstehen müssen.

Es wiederholt sich dasjenige, was in Karlsbad vorgefallen ist, wie damals in Folge des Attentats gegen Kotzebue die Deutschen Jahre lang in Unterdrückung gelegen haben. In eben so großer Gefahr stehen wir durch solche September- oder Oktober-Gesetze; denn es ist gleich, ob durch wahnsinnige Strafen die Presse gefesselt oder ob die Censur eingeführt wird. Betrachten wir ferner die Gefahren, die bei der Centralgewalt obwalten. Wir haben ihr den Krieg, den Handel, die auswärtigen Angelegenheiten übergeben. Wie hat sie die auswärtigen Angelegenheiten behandelt? Die Welt hat darüber gerichtet. Wie hat sie den Krieg behandelt? sie hat einen eigenthümlichen Begriff des Krieges, sie führt Krieg mit dem Volk. „Die Gewehre sind geladen, die Schwerter sind geschliffen", so heißt es auch da, 10,000 Mann Soldaten stehen um Frankfurt, wie 30,000 um Berlin stehen. Man berücksichtigt nicht die Jahreszeit, noch die große Verschwendung, die darin liegt, nicht die Aufregung, die alles dies hervorbringen muß. In solchem Falle, meine Herren, sollen wir da der Centralgewalt eine unbeschränkte Befugniß zuschreiben, sollen wir ihr eine zuschreiben, die vielleicht unser Ministerium, eben weil ja die Regierungen hinter der Centralgewalt stehen, wie sie hinter dem Bundestag gestanden haben, zum größten Schaden der Freiheit mißbrauchen wird, wenn wir nicht vermögen, der Schutz derselben zu werden. Haben wir nicht Belagerungs-Zustände in Hülle und Fülle in unserem Vaterlande gehabt? und sehen wir nicht in Frankfurt sie sich verewigen? Aus allem diesen entnehmen Sie die bedeutende Dringlichkeit; ich ersuche Sie, mit vollkommener Ruhe zu würdigen und einen Ausspruch zu thun, der, wie mir scheint, von großer Wichtigkeit für Deutschland sein wird.

(Bravo von der Linken. Zischen von der Rechten.)

Präsident: Es scheint sich keine Stimme gegen die Dringlichkeit erheben zu wollen..... Der Abgeordnete Fleischer hat das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Fleischer: Ich habe mich gegen die Dringlichkeit gemeldet, nur um dem Herrn Antragsteller Zeit zu gönnen, zu seiner alten Liebe zurückzukehren. Erlauben Sie, daß ich Sie zurückversetze in unserer 27sten Sitzung. Dort hat der Herr Antragsteller folgende Worte gesprochen:

„Hier ist nicht von Bestreiten der Kompetenz in Frankfurt die Rede, es gilt aus unserer Mitte, Namens des preußischen Volks, einen warnenden Zuruf an die Versammlung in Frankfurt ergehen zu lassen, der nicht im geringsten unsere Unterwerfung hindert, der aber für die Zukunft höchst wichtig für uns und für den ganzen deutschen Staat werden kann."

Dann heißt es weiter:

„Was den zweiten Theil des Antrags, Erklärungen unserer Minister, betrifft, so haben die Minister bei dem frankfurter Beschlusse Bedenken gehabt ganz anderer Art, aber Bedenken, die, wenn die Versammlung ihnen beitritt, es ein für allemal aus sein lassen würden mit der deutschen Einheit. Ein Scheinbild des Bundestages würde hingestellt in der Person des Reichs-Verwesers, wenn Sie der National-Versammlung das Recht bestreiten, den Centralpunkt festzustellen, wenn Sie hier dies von der Einwilligung der 34 Staaten aller Kabinette und National-Versammlungen abhängig machen lassen. Wohl, da sage ich, dann muß das auch für die Zukunft so sein, dann muß, wenn die definitive Bildung des Repräsentations-Körpers für Deutschland geschehen, bei jedem Beschluß auch die Genehmigung der Einzelstaaten nachgeholt werden. Dann frage ich, wo bleibt es mit der Ausführbarkeit der Einheit, wo mit der Kraft Deutschlands? Wie wollen wir da zu einem Heere, zu einer gemeinsamen Flotte, zu einer gemeinschaftlichen Diplomatie gelangen? Denn unter einer solchen Diplomatie versteht jeder ehrliche Mensch, daß nicht noch eine Separat-Diplomatie der Einzelstaaten daneben bestehen solle; das wäre gar nichts, da bliebe man lieber bei der Diplomatie Preußens und Oesterreichs. Aber die Deutschlands Einheit ist es, was der Schrei des deutschen Volks seit 33 Jahren verlangt hat, und was ihm, so Gott will, nicht länger wird entzogen werden."

Diese Worte, meine Herren! hat der Herr Antragsteller mit solcher Begeisterung gesprochen, daß ihm selbst der Applaus von der Tribüne geworden ist. Ich füge ihnen nur hinzu, daß jeder ehrliche Mensch begreifen wird, daß die seit Jahren von allen deutschen Stämmen angestrebte und heiß ersehnte gemeinsame deutsche Strafrechtspflege nur zur Wahrheit werden kann, wenn sie nicht von der Einwilligung der Kabinette und der National-Versammlungen der verschiedenen 34 Staaten abhängig gemacht wird.

Ich fürchte nicht, meine Herren! bei den verlesenen Worten den Einwand eines Schreib- oder Druckfehlers,

(Oho, oho!)

sondern ich bin überzeugt, daß jene Worte dem Herrn Antragsteller aus vollem Herzen gekommen sind. Jetzt plötzlich.....

(Man lacht auf der linken Seite.)

— wünschen Sie zu lachen, so werde ich so lange innehalten — Jetzt plötzlich scheint der Herr Antragsteller anderen Sinnes geworden zu sein. Dafür spricht seine neuliche Aeußerung, daß das Heil der Völker nur von Wien und Berlin zu erwarten sei (jetzt vielleicht nur noch von Berlin); dafür spricht mehr noch sein heutiger Antrag. Mir kommt es darauf an, der großen deutschen Sache einen Freund zu erhalten. Meine Herren! Zeit gewonnen, Alles gewonnen. Darum bitte ich Sie, die Dringlichkeit des Antrages nicht anzuerkennen. Schicken Sie ihn in die Abtheilungen. Inzwischen, hoffe ich, wird die alte Liebe, die nur durch ein momentanes Mißbehagen getrübt zu sein scheint, um so stärker wieder erwachen, und der Herr Antragsteller wird dann mit desto größerem Eifer für die deutsche Einheit kämpfen.

(Bravo auf der Rechten. Zischen auf der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Waldeck zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Waldeck: Der Herr, welcher so eben hier gestanden, hatte keine bessere Bestätigung für meine Ansichten geben können, als gerade das eben Verlesene, worin ich mich mit ausdrücklichen Worten für Gemeinsamkeit in Krieg, Diplomatie, Handel und auswärtige Angelegenheiten aussprach, für welche ich die volle Kraft

der Einheit verlangte. Es kann aber nimmermehr in eines Menschen Gedanken gekommen sein, daß die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten Deutschlands zur Kompetenz der frankfurter Versammlung gehören; denn dann hörte der ganze Föderativstaat auf, ein solcher zu sein. Ob es künftig so werden wird, ist eine ganz andere Frage, die Ereignisse liegen im Schoße der Zukunft; daß es indessen jetzt nicht so ist, das beweist ihre Anwesenheit hier; hier, wo sie eine gesetzgebende Versammlung sind. Ich nehme keine Sylbe von dem zurück, was ich damals gesagt habe. Aber eben der warnende Zuruf, den wir veranlassen wollten, der vielleicht eine Wirkung gethan haben würde, wenn Sie ihn erlassen hätten, dieser ist nur zu wahr geworden, es ist nur zu wahr, daß das deutsche Volk nicht mehr nach Frankfurt sieht.

(Unterbrechung: Das ist keine thatsächliche Bemerkung!)

Das ist allerdings eine thatsächliche Bemerkung; wenn dieser Redner in einer so wichtigen Sache mit ironischen Bemerkungen und ich will nicht sagen, welchen Redensarten auftrat, wenn er sagt, es handle sich darum, der deutschen Sache einen treuen Freund zu erhalten, wenn er von den Abtheilungen redete, in die der Antrag zu verweisen, dann geziemt es sich wohl, daß ein ernster Mann eine ernste Erwiederung macht und den Gegenstand des Antrags auf diejenige Höhe stellt, von der er betrachtet werden muß.

(Wiederholtes Bravo links, wiederholtes Zischen rechts!)

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort für die Dringlichkeit.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Wenn Sie früher bei einer schon erwähnten Gelegenheit den Abgeordneten Waldeck und mich entgegengesetzte Ansichten haben verfechten hören, so bitte ich, überzeugt zu sein, daß unsere Ansichten über diesen Gegenstand auch jetzt noch entgegengesetzt sind; nur in Betreff der Dringlichkeit stimme ich mit demselben überein. Es ist uns ein Antrag vorgelegt worden, welcher die Rechtskräftigkeit, die Gesetzeskraft bestimmter Erlasse normiren will.

Wenn Sie aber bedenken, daß diese Erlasse in diesem Augenblicke schon bei den Gerichtshöfen Urtheilen zum Grunde gelegt werden sollen, und daß bei den Richtern sowohl verschiedene Ansichten darüber stattfinden können, ob ein Erlaß der Centralgewalt der Publication noch bedarf oder eine Publication des Erlasses der Centralgewalt, der nicht erst uns zur Genehmigung vorgelegt, rechtskräftig sein könne; wenn Sie bedenken, daß die Gerichtshöfe eines Staates schwanken können, so werden Sie es gewiß für dringlich erachten, daß eine bestimmte Norm festgestellt werde, von der ich nicht erwarte, daß sie die in Frankfurt residirende Versammlung in ihre Schranken zurückweise, denn ich weiß nicht, wie wir es machen sollen, besonders nachdem wir anerkannt haben, daß es für uns keine anderen Schranken gebe, als die, welche die öffentliche Meinung uns zieht. Während wir für uns beanspruchen, daß wir, der Nöthigung der Zeit nachgebend, nicht gebunden sind an die Gränzen unseres Mandats, wollen wir zu gleicher Zeit der Versammlung zu Frankfurt, welche auch kraft der Souverainetät des deutschen Volkes sitzt, von hier aus auch keine Gränzen vorschreiben, sondern es muß uns dringend wünschenswerth sein, die Norm zu finden, nach der wir, nicht äußere und innere Angelegenheit, wie es hier nicht ganz passend ausgedrückt ist, sondern allgemeine deutsche und spezielle preußische, d. h. diejenigen Angelegenheiten, die von unserem Standpunkt aus behandelt werden müssen, und diejenigen, die für das ganze deutsche Interesse in Frankfurt wahrgenommen werden müssen, zu behandeln haben.

Ich bin um so mehr für die Dringlichkeit, da ich bereits weiß, daß ein Antrag niedergelegt werden wird, der die Ueberweisung dieses Antrags und eines von meinen Freunden gestellten Amendements an eine besondere Kommission bezweckt, damit dieselbe der hiesigen Versammlung eine Gesetzesvorlage mache und eine Basis schaffe, auf welcher die Konflikte zwischen unserer Versammlung und der Versammlung zu Frankfurt vermieden werden können, und durch welches unseren richterlichen und unseren Verwaltungsbehörden eine bestimmte Basis und Norm für ihr Handeln gegeben werden könne. Ich bitte also, verwerfen Sie nicht, weil Sie gegen diesen Antrag sind, die Dringlichkeit, sondern fragen Sie sich ernsthaft, ob nicht die Festsetzung einer Norm dringend nothwendig sei.

Präsident: Der Abgeordn. Duncker hat das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Ich erkenne an, daß der erste Theil des uns vorliegenden Antrags ein Bedürfniß berührt, ich bestreite aber, daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses dringlich ist. Ein Bedürfniß berührt er meines Erachtens um deshalb, weil in Bezug auf die Gesetzgebung und unsere Theilnahme an derselben ein Widerspruch herrscht, zwischen dem materiellen und dem formellen Recht oder wenigstens in Betreff des letzteren Zweifel möglich sind. Es liegt auf der Hand, daß diese hohe Versammlung nicht zurückgedrängt werden kann und darf auf den Standpunkt des Vereinigten Landtages. Es ist dies schon öfter hier ausgesprochen, dennoch wäre es nach der Fassung des Wahlgesetzes vom 8. April dieses Jahres möglich, daß eine solche Stellung uns angewiesen würde; ich sage, es wäre dies den Worten und daher auch dem formellen Rechte nach möglich. Denn es heißt bekanntlich im §. 13 des Wahlgesetzes:

> Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes zusammentretende Versammlung ist dazu berufen, die künftige Staats-Verfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staats-Anleihen, für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben.

Welches nun diese reichsständischen Befugnisse in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung wären, war eine zweifelhafte Frage. Nach dem Gesetze vom 5ten Juni 1823 bestanden die reichsständischen Befugnisse in Bezug auf die allgemeine Gesetzgebung nur darin, zugezogen zu werden bei der Berathung allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum Gegenstande haben. Es wird Niemanden einfallen, und ist auch der Regierung nicht eingefallen, nur unseren Rath über solche Gesetze zu hören.

Es kann auch dagegen angeführt werden das Gesetz vom 6. April über die Grundlage der künftigen Verfassung, in welchem der letzte Paragraph besagt, daß in Zukunft keine Gesetze erlassen werden sollen, ohne die Zustimmung der künftigen Volksvertreter.

Es bleibt aber auch hier ein Zweifel übrig, ob wir diese Volksvertreter sind, oder diejenigen, welche nach der Verfassung werden berufen werden, die wir begründen sollen. Ich weise auf diese formellen Bedenken hin, weil daraus das Bedürfniß des ersten Antrages an sich gerechtfertigt erschiene; ich erkläre aber, daß ich die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht für dringlich anerkennen kann, weil unsere Stellung, weder von uns, noch von der Regierung, noch von der Krone so aufgefaßt ist. Allerdings sind einige Erlasse bekannt gemacht, welche uns nicht zur Zustimmung vorgelegt sind, nämlich über Konzessionen von Aktien-Gesellschaften, Einräumungen von fiskalischen Rechten zu Chausseebauten, Ausgabe von lettres au porteur und über Gehalt-Verhältnisse der Beamten; ich glaube nicht, daß nach der bestehenden Gesetzgebung diese Erlasse im eigentlichen Sinne als Gesetze zu betrachten sind. Wir werden erst in der Verfassung einen Paragraphen annehmen, welcher die Bewilligung von Corporations-Rechten von der Zustimmung der legislativen Gewalten abhängig gemacht; eben so ist es bei den lettres au porteur nicht vorgeschrieben, daß es eines Gesetzes bedarf, es heißt — so viel ich mich erinnere — nur, daß es der Genehmigung des Staates bedarf, und nach den alten Bestimmungen ist Staat- und Landesherr dasselbe.

Ich kann aber auch kein praktisches Bedürfniß erkennen, welches wünschenswerth machte, daß solche Erlasse uns vorgelegt würden.

Es handelt sich, meines Erachtens, hier nur um verhältnißmäßig unbedeutende Gegenstände, mehr um Verwaltungsmaßregeln, als um gesetzgeberische Akte; die Berathung solcher Dinge würde uns von unserer eigentlichen Aufgabe noch mehr abziehen, als dies schon durch viele Gegenstände geschieht, welche wir neben der Verfassung berathen müssen. Der Antragsteller selbst hat auch gesagt, daß ihn diese Frage unseres inneren Staatsrechtes allein nicht veranlaßt habe, diesen Antrag zu stellen, er stelle ihn namentlich in Bezug auf die deutschen Centralgewalten. — Nun, meine Herren, muß ich gestehen, daß ich nicht mit dem Antragsteller übereinstimmen kann, wenn er sagt, es könne die Zeit kommen, wo wir Konflikte mit Frankfurt herbeiführen müßten, jetzt aber wolle er solchen Konflikt noch nicht erheben. Nach meiner Meinung ist, wenn die Versammlung den Antrag annimmt, der Konflikt bereits da. Die frankfurter National-Versammlung hat ein Gesetz angenommen über die Verkündigung der deutschen Reichs-Gesetze. Dieses Gesetz lautet also:

> „Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom ..... verkündet als Gesetz:
>
> §. 1. Die Bekanntmachung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselben durch die Reichs-Minister.
>
> §. 3. Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird."

Sie sehen also, und zum Ueberfluß ist es ausdrücklich in dem Bericht des Ausschusses ausgesprochen, daß die frankfurter Centralgewalten der Meinung sind, daß die Verkündigung von Gesetzen, selbst verstanden von solchen, welche in ihrer Kompetenz liegen, rechtsgültig erfolgt durch das Reichsgesetzblatt. Es ist aber im §. 2 folgende Bestimmung noch hinzugefügt.

> „§. 2. Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt und theilt es zugleich den Landesregierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit."

Es geht aus dem Gesetze und den beigefügten Motiven hervor, daß diese örtliche Veröffentlichung nur aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit vorgeschrieben ist. Es wird in den Motiven ausgeführt, daß

es nothwendig sei, eine örtliche Veröffentlichung eintreten zu lassen, damit man sich nicht mit Unkenntniß eines Reichsgesetzes entschuldigen könne; man könne aber nicht voraussehen, daß das Reichsgesetzblatt gleich solche Verbreitung finden werde, daß die Reichsgesetze überall gelesen werden. Daher sollen die landesüblichen Veröffentlichungen stattfinden, aber die Gültigkeit der Gesetze soll dadurch nicht bedingt werden. Wenn wir heute beschließen wollen, daß kein Gesetz, welches in Frankfurt beliebt ist, in unsere Gesetz-Sammlung aufgenommen werden und gültig sein soll für unsere preußischen Richter, anders, als wenn es die Genehmigung der preußischen National-Versammlung erlangt hat, so frage ich, ob da der Konflikt erst hervorgerufen werden soll, oder ob er schon da ist? Es könnte ein Bedürfniß sein, die Frage zu ventiliren, wenn die frankfurter Centralgewalten ihre Kompetenz überschritten hätten. Ich trete aber in dieser Beziehung der Ansicht des Abgeordneten für Jülich bei, daß wir uns auf keinen anderen Standpunkt stellen dürfen, als auf welchem die frankfurter Versammlung steht. Wie können wir uns als Richter über die frankfurter Versammlung hinstellen? Im gewöhnlichen staatsrechtlichen Wege ist dies absolut unmöglich. Haben die Frankfurter nicht dasselbe Mandat, wie wir? Wer giebt uns ein Recht, zu sagen: wir stehen mehr auf dem Standpunkt des deutschen Volkes, als sie? Weil einzelne Bestimmungen eines einzelnen Gesetzes mißliebig sind, sollen wir vor ganz Deutschland die frankfurter Versammlung als des Vertrauens des deutschen Volkes unwürdig erklären?

(Bravo.)

Aber, meine Herren, wenn — und ich habe es schon damals gesagt, als über den Jacobyschen Antrag verhandelt wurde — wenn in Frankfurt je ein Beschluß gefaßt werden sollte, gegen den das allgemeine Bewußtsein des preußischen Volkes sich erheben würde, dann allerdings würde dieser Beschluß unmöglich und unausführbar sein.

Nun, meine Herren, dies würde nur dann der Fall sein, wenn die frankfurter Versammlung entweder ihre Kompetenz überschritte, oder wenn sie handelte mit Verkennung der durch die geschichtliche Entwickelung bedingten Bedürfnisse des deutschen Volkes, mit Verkennung der gegebenen Grundlagen und der gerechten Ansprüche, welche auf Grund derselben die einzelnen Staaten zu machen haben. Von alle dem liegt hier nichts vor, ihre Kompetenz hat die frankfurter Versammlung nicht überschritten, denn welche Gesetze sind es, die dem Antragsteller Veranlassung zu seinem Antrage gegeben haben? Zwei Gesetze, welche die frankfurter Versammlung beschlossen hat zu ihrem Schutz nach oben und nach unten. Nach oben nämlich das Gesetz, welches ähnlich ist demjenigen, welches wir im Anfange unserer Sitzungen beschlossen haben, daß kein Abgeordneter verantwortlich für sein Votum gemacht werden könne. Das andere nach unten, indem Angriffe auf die National-Versammlung für Hochverrath erklärt und Beleidigungen einzelner Mitglieder mit Strafe bedroht werden. Nun ist die frankfurter Versammlung berufen, die Verfassung für ganz Deutschland zu vereinbaren —

(Einwendungen.)

Verzeihen Sie, ich habe mich versprochen, das Wort „vereinbaren", liegt Einem noch in den Gliedern —

(Heiterkeit.)

also die Verfassung festzusetzen. Nun, meine Herren, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Die frankfurter Versammlung ist der Meinung gewesen, daß sie jenen Zweck nicht erreichen könne ohne dieses Gesetz, welches sie jetzt erlassen hat. Was will sie mit diesem Gesetz, sie will ihre Sicherheit, ihre Würde, sie will die Freiheit ihrer Berathungen schützen. Sie

(nach der Linken)

können der Meinung sein, daß sie die Mittel falsch gewählt hat, aber Sie können nicht behaupten, daß sie nicht kompetent sei, diese Mittel zu ergreifen. Der Antragsteller hat sich aber nicht auf die Frage von der Kompetenz der frankfurter Versammlung beschränkt, er hat mit lebhaften Farben geschildert, auf welchem verderblichen Wege diese Versammlung sei, er hat geschildert, wie der Belagerungszustand herbeigeführt sei, wie die Kugeln geladen, die Schwerter geschliffen sind. Auch ich bedaure, daß es dahin gekommen ist; wenn aber der Antragsteller mit glühenden Worten diese Wirkungen geschildert hat, so hätte ich gewünscht, daß er uns auch die Ursachen geschildert hätte, daß er glühende Worte gefunden hätte auch gegen die Mörder Auerswald's und Lichnowsky's,

(Bravo!)

die daran Schuld sind, daß der Belagerungszustand über Frankfurt verhängt wurde, die daran Schuld sind, daß unser geliebtes Vaterland sich jetzt mit Kriegslagern an verschiedenen Orten überzieht. — Ich halte in dieser Lage nichts für dringlicher, als Alles zu unterlassen, was die Einheit unseres theuren deutschen Vaterlandes gefährden kann, und weil dieser Antrag dies nicht unterläßt, darum erkläre ich ihn für nicht dringlich.

(Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Temme für die Dringlichkeit.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Die Frage, die uns jetzt beschäftigt, hat, wie auch ich anerkenne, eine juristische und eine politische Seite. Es handelt sich in diesem Augenblick um die Dringlichkeit; wie aber schon das Beispiel des vorigen Redners beweist, kann ich nicht die Dringlichkeit besprechen, ohne zugleich einigermaßen auf die Sache selbst einzugehen. Was die juristische Seite betrifft, so handelt es sich darum, ob Gesetze in unserer Gesetzsammlung publizirt werden können, ohne vorher die Genehmigung der hohen Versammlung erhalten zu haben. Bei jedem Gesetz konkurriren zwei Gewalten, meine Herren. Die gesetzgebende und die vollziehende. Die gesetzgebende beschließt das Gesetz, die vollziehende vollzieht und publizirt es.

Es ist bekanntlich unter unseren Juristen und in den Gerichtshöfen ein großer Streit darüber gewesen, ob der Richter sich nur mit der Publication des Gesetzes und ob diese vorschrifts- und verfassungsmäßig erfolgt sei, zu befassen habe, oder ob er auch danach zu sehen habe, ob das Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen sei. Meine Herren! Es ist bereits von dem ersten Redner, von dem Herrn Antragsteller, erwähnt worden, daß der höchste Gerichtshof des preußischen Staates nur das Erstere angenommen habe, daß der Richter sich nicht darum zu bekümmern habe, wie das Gesetz berathen und beschlossen sei, sondern nur, ob die Publication auf dem verfassungsmäßigen Wege geschehen sei. Auch unser berühmtester Rechtsgelehrter hat diese Ansicht getheilt. Ich bin, so lange ich preußischer Richter und juristischer Schriftsteller bin, diesem Grundsatze immer entgegengetreten. Ich bin der Ansicht gewesen, daß der Richter sich nicht nur darum zu bekümmern, daß ein Gesetz oder ein landesherrlicher Erlaß, wie es in der Gesetzgebung heißt, verfassungsmäßig publizirt, sondern auch darum, ob dasselbe auch verfassungsmäßig zu Stande gekommen sei, und hierin, meine Herren, habe ich Präcedenzen angesehener deutscher Gerichtshöfe für mich; ich erinnere nur daran, daß der Gerichtshof zu Celle selbst unter Ernst August diesen Grundsatz festgehalten hat. Dieser Grundsatz kann auch nicht bezweifelt werden. So wie der Richter die Gesetze anzuwenden hat, so sind sie für die Staatsbürger verbindlich; ist nun aber ein Gesetz nicht verfassungsmäßig berathen und beschlossen, so kann es auch eben so wenig verbindlich für den Staatsbürger sein, als es für den Richter eine Norm geben kann. Ich glaube, daß die Verkennung dieses Grundsatzes darin ihren Grund gehabt hat, daß man beide Gewalten nicht gesondert hat, und das konnte man in einem absoluten Staate, wie in dem unsrigen, nicht. Daher mag der Irrthum gekommen sein, daß man dies auf sich beruhen ließ. Es kommt jetzt nur darauf an, welche Theilnehmung uns bei der Ertheilung von Gesetzen zukommt. Hierüber, meine Herren, ist vorhin Zweifel erhoben worden, den ich aber für nicht begründet halten kann. Früher war, wie das Allg. Landrecht 2ter Band Titel 13 §. 6 sagt, das Recht, Gesetze zu geben, aufzuheben und abzuändern, ein Majestätsrecht des Königs; nur der König hatte darüber zu bestimmen. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 wurde eine Zustimmung des Volkes bei der Gesetzgebung in Aussicht gestellt. Es hieß in diesem Gesetz, daß eine Landes-Repräsentation gebildet werden sollte zur Theilnahme an den Gesetzen für Person- und Eigenthumsrechte und Steuerbewilligung. Diese in Aussicht gestellte landständische oder reichsständische Verfassung kam nicht zu Stande, dagegen erschien am 5. Juni 1823 ein Gesetz, wodurch die Provinzialstände eingeführt wurden. Hierdurch wurde allerdings eine Beschränkung der Königlichen Vollgewalt gegeben, denn es hieß darin, daß die Provinzialstände über sämmtliche Gesetze berathen sollten, welche Person und Eigenthum und die Steuerbewilligung betreffen. Hierüber erhoben sich zwar Zweifel, denn es war der Zusatz gemacht worden, „so weit dieselben die Provinz betreffen." Nun wissen wir aber, wie dies von einer Seite her ausgelegt wurde, nämlich so, daß nur die Gesetze darunter verstanden wurden, die nur für eine Provinz allein Geltung haben sollten, ohne zu bedenken, daß der Provinzial-Landtag auch dann seine Befugniß zur Berathung ausüben sollte, wenn diese Gesetze auch zugleich andere Provinzen mitbetreffen.

Indessen, meine Herren, auch diese Gesetzgebung ist gefallen. Die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 schuf den Vereinigten Landtag, und es wurde diesem Vereinigten Landtage die Befugniß beigelegt, über alle Gesetze, welche Personen- oder Eigenthumsrechte oder Steuern betreffen, mitzuberathen. Darauf, meine Herren, erschien die Revolution. In Folge dieser Revolution bekamen wir das Gesetz vom 6. April d. J. Darin steht der bereits von dem Herrn Abgeordneten, der eben die Tribüne verlassen hat, mitgetheilte §. 6, welcher sagt: „Den künftigen Volksvertretern soll jedenfalls die Zustimmung zu einem jeden Gesetze zustehen." Es mag zweifelhaft sein, ob wir diese künftigen Volksvertreter sind. Aber endlich erschien das Wahlgesetz vom 8. April, auf Grund dessen wir hier versammelt sind, und hier heißt es im §. 13: „Daß die gegenwärtige Versammlung jedenfalls die Befugniß des Vereinigten Landtages solle ausüben können." Mag man nun nehmen das Gesetz vom 6. April oder das vom 8. April, so viel steht durch formale Gesetzgebung fest, daß irgend eine Zustimmung zu Gesetzen, welche in der Gesetz-Sammlung publizirt werden sollen, der hiesigen Versammlung zustehen muß. Hieraus erklärt sich allein schon die Dringlichkeit des Antrages, der gestellt ist. Werfen Sie einen Blick in die Gesetz-Sammlung, so werden Sie eine Menge von landesherrlichen Erlassen (wie es im Gesetz vom 3. April 1846 heißt), welche allgemein pu-

bliziet werden sollen, die aber wirkliche Gesetze sind, finden, z. B. über Actien-Gesellschaften und andere Corporationen. Meine Herren! Wenn Sie den Grundsatz annehmen, der unbestritten sein muß, daß der Richter sich um die Abfassung der Gesetze bekümmern muß, — in welche Verlegenheit geräth er, wenn durch Gesetze einer Corporation Rechte ertheilt werden! Denn nach dem Landrecht kann nur der Gesetzgeber, nur der König, wie es dort heißt, Corporations-Rechte ertheilen; — mithin können nur die verfassungsmäßig durch Gesetze ertheilten Corporationsrechte anerkannt und die verfassungsmäßig ertheilten Gesetze vom Richter als maßgebend erachtet werden. Es fragt sich nun, meine Herren, inwiefern der eben von mir vertheidigte Grundsatz auf diejenigen Erlasse Anwendung finden kann, die von dem Reichs-Parlamente zu Frankfurt a. M. ausgegangen und durch die Centralgewalt uns mitgetheilt sind. Ich glaube nicht, daß die Sache hier auf einem anderen Boden stehen kann. Daß die Publication dieser Gesetze durch unsere Gesetz-Sammlung erforderlich ist, um sie für die Staatsbürger verbindlich und für die Richter normativ zu schaffen, dies ist bereits faktisch von unserer Regierung dadurch anerkannt, daß sie diese Gesetze publizirt hat. Es kann sich nur fragen, inwiefern wir unsere Zustimmung zu diesen Gesetzen, eine Berathung, eine Besprechung derselben für unsere Versammlung in Anspruch nehmen können. Hierauf, meine Herren, muß nun zunächst das Gesetz maßgebend sein, welches das Parlament in Frankfurt sich selbst und der Centralgewalt für ihre Kompetenz gegeben hat. Es ist das Gesetz vom 28. Juni d. J. Es lautet:

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.
2) Dieselbe hat
   a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt der deutschen Bundesstaaten betreffen;
   b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Ober-Befehlshaber derselben zu ernennen;
   c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen.
3) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

Hier, meine Herren, hat sich die Centralgewalt und das Parlament selbst eine scharfe Gränze gezogen, in der ihre Wirksamkeit nur gelten kann. Sie hat die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands in Anspruch genommen. Sie hat sich aber durchaus kein Recht angemaßt, in die inneren Angelegenheiten eines Staates einzugreifen. Es kann in der Praxis zweifelhaft sein, was zu den inneren Angelegenheiten zu rechnen sei; wenn wir aber die Verhältnisse richtig auffassen, werden diese Zweifel leicht schwinden. Der deutsche Staat soll — er ist es noch nicht — ein Bundesstaat sein. Lassen Sie uns das Wesen eines Föderativ-Staates betrachten. Ein Bundesstaat besteht aus mehreren souverainen Staaten, die sich unter einem gemeinsamen Oberhaupt oder einer Central-Regierung zu Einem Staate vereinigt haben. Das Wesen des Bundesstaates besteht also darin, daß zwei Elemente in ihm sind, zuerst mehrere souveraine Staaten, die ihre Souverainetät behalten; zweitens ein gemeinsames souveraines Oberhaupt oder eine gemeinsame souveraine Staatsgewalt. Das Verhältniß dieser beiden Elemente zu einander muß ergeben, was Jedem von seiner Souverainetät bleibt. Die ursprüngliche Souverainetät ist bei jedem einzelnen Staate; die einzelnen Staaten geben etwas von ihrer Souverainetät zum Zweck des Bundesstaates ab und begründen dadurch die Souverainetät des Gesammtstaates und seiner Regierung. Zu welchem Zweck geschieht das? Der Zweck eines Bundesstaates kann nur der sein, kräftig und mächtig nach außen und frei nach innen zu sein. Ich kenne keinen anderen Zweck; keinen, der irgend maßgebend sein könnte, wenn es sich darum handeln sollte, frei, stark und mächtig zu sein und dabei die innere Freiheit wegzuwerfen. Das wird in dem Wesen keines Bundesstaates liegen und auch nicht in dem Wesen des deutschen Bundesstaates. Wenn wir diesen Zweck ins Auge fassen, so ergiebt sich gleich, was für die frankfurter Centralgewalt übrig bleibt. Es bleibt ihr übrig, die Vertretung des Landes nach außen hin, die Regelung der Verhältnisse der einzelnen Staaten zu einander und diejenigen Maßregeln, die nothwendig sind, die einzelnen Staaten zu einem Ganzen zusammenzuhalten, z. B. das gemeinsame Heerwesen, das Münzwesen, das Zollwesen und dergleichen mehr. Niemals aber kann es — und hiermit komme ich auf unseren eigentlichen Gegenstand — in der Machtbefugniß der Centralgewalt liegen, daß sie in die inneren Rechte eines Staates, sei es in Hinsicht auf das Civilrecht, auf das Strafrecht oder Polizeirecht, eingreift. Dies kann nie in einer solchen Machtbefugniß der Centralgewalt liegen. Das innere Recht eines Staates ist sein eigenstes und heiligstes Recht. Das bildet seine Souverainetät, und darin hat Niemand einzugreifen. Wie, wenn wir dem frankfurter Parlamente das Recht einräumen wollten, hier in unser Privatrecht einzugreifen? Wie würden wir uns stellen?

Die Autonomen am Rhein haben noch das Recht, sich selbst Gesetze vorzuschreiben, und wir sollten dieses Recht nicht haben, wir sollten es dem Parlament zu Frankfurt zum Opfer bringen? Niemals kann das Ihre Absicht sein, und hierin hat das frankfurter Parlament durch das letzte Gesetz tief eingegriffen. Das Parlament zu Frankfurt beschließt ein Gesetz, und unsere Regierung ist nur zu bereit, es zu publiziren: Wer sich einen thätlichen Angriff auf die National-Versammlung oder die Central-Gewalt zu Frankfurt zu Schulden kommen läßt, soll als Hochverräther mit einer Zuchthausstrafe von 15 oder 16 Jahren (ich weiß es nicht genau) bestraft werden. Wie, wenn es dem Parlament zu Frankfurt eingefallen wäre, zu dekretiren: Wer sich einen Angriff gegen die National-Versammlung zu Schulden kommen läßt, soll mit dem Tode bestraft werden, nachdem wir die Todesstrafe aufgehoben haben! Wollen wir ihm jenes Recht einräumen, 15 Jahre Zuchthausstrafe zu dekretiren, so müssen wir ihm auch das Recht einräumen, die Todesstrafe, die Guillotine, den Scheiterhaufen und den Galgen wieder einzuführen. Wollen wir das? Das frankfurter Parlament hat allerdings gesagt, es sei dies nöthig zu seiner Erhaltung; es hat auf seine Aufgabe hingedeutet, das zu bewerkstelligen, was zur allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Deutschlands nöthig wäre. Ich will zugeben, daß die Existenz des frankfurter Parlaments nothwendig ist für die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands; berechtigt das aber das Parlament, in dieser Weise zu verfahren? Wenn das Parlament ein Gesetz zu seinem Schutze für nothwendig erkannte, so konnte es dies nur in einer anderen Weise beschließen: es hätte sämmtliche deutsche Regierungen auffordern sollen, ein solches Gesetz zu seinem Schutze zu erlassen; dann wäre es unsere Sache gewesen, den Begriff des Hochverraths gegen das Parlament zu bestimmen und die Strafe für die Uebertretung des Gesetzes auszusprechen. Zu etwas Weiterem war das Parlament nicht befugt. Wäre es zu etwas Weiterem befugt gewesen, so konnte das Parlament auch sagen: wir halten es für nothwendig, daß das hannoversche oder bayerische Strafgesetz eingeführt werde, nach welchem bekanntlich vor dem Bilde des Königs kniend Abbitte geschehen muß. Wer will, wenn das Eine zugegeben wird, die Berechtigung zu dem Anderen bestreiten? Endlich, meine Herren, muß ich noch einen Punkt in Anregung bringen, der von der Gegenseite erhoben ist, um den Antrag als nichtig darzustellen. Es ist davon gesprochen worden, daß das Parlament in Frankfurt seine Kompetenz nicht überschritten hätte und nicht überschreiten würde. Aber, meine Herren, darum handelt es sich ja eben; wer soll darüber bestimmen, ob das Parlament seine Befugnisse überschritten hat? Soll das Parlament in Frankfurt allein darüber bestimmen? Dann können wir heute nach Hause gehen.

(Oho!)

Wir müssen jedes Gesetz, was von dem frankfurter Parlament ausgeht, erst hier prüfen, um zu wissen, ob auch die Kompetenz überschritten ist oder nicht, darüber müssen wir unsere Stimme laut werden lassen, und erst dann können wir dem Gesetz unsere Zustimmung ertheilen und genehmigen, daß es publizirt werde. Das, meine Herren, ist die juristische Seite, und nun erlauben Sie mir auch noch, auf die politische Seite einzugehen.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Meine Herren! Was hat die Revolution gemacht, die wir durchkämpft haben in diesem Jahre? Zweimal ist im Laufe des Jahrhunderts Deutschland unterjocht und geknechtet worden. Einmal durch den auswärtigen Feind; die Unterjochung dauerte 7 Jahre; wir haben den Feind vertrieben. Das zweite Mal ist es durch den Feind im Innern, durch die Fürsten, durch den Absolutismus, unterjocht. Meine Herren! Diese Knechtung ist gebrochen im März 1848, in dem Jahre, das nicht minder glorreich ist, wie die Jahre 1813 und 1815. Diese Revolution, meine Herren, war eine Nothwendigkeit, sie empört nicht das Sittlichkeitsgefühl, wie hier bei Gelegenheit des Berendsschen Antrags gesagt wurde. Sie war ein Recht, und Rechte und Sitte können niemals in Widerspruch treten; sie war eine Nothwendigkeit, herbeigeführt durch eine 33jährige Knechtung der Fürsten, zu der das tauglichste und empörendste Mittel zugleich der Bundestag in Frankfurt a. M. war mit seinen wiener und karlsbader Beschlüssen, mit seiner Central-Untersuchungs-Kommission, mit seiner Demagogenfängerei; es hat Deutschland geknechtet und die Revolution hervorgebracht. Meine Herren! Ich will nicht dem Parlament in Frankfurt jetzt offen den Krieg erklären, aber ich fürchte, wir müssen ihm künftig den Krieg erklären, denn ich fürchte, das Parlament ist auf dem Wege, der zurückführt zu den wiener und karlsbader Beschlüssen, zu Central-Untersuchungs-Kommissionen u. s. w. Ich erinnere Sie an das Reskript des Reichs-Ministers Mohl, wodurch er die freie Presse vernichten will; ich erinnere Sie an das Reskript des Reichs-Ministers Schmerling, wodurch er das freie Associationsrecht zurücknehmen will; ich erinnere Sie an das Schreiben oder Reskript, wie Sie es nennen wollen, was die Centralgewalt an alle Regierungen erlassen hat, von ihnen eine Statistik aller bestehenden politischen Vereine fordernd; ich erinnere Sie daran, mit welcher Bereitwilligkeit ihr von allen Regierungen dabei nachgekommen ist, wie unsere Regierung an alle Ober-

Präsidenten Befehle erlassen hat, eine solche Statistik der Vereine aufzunehmen. Erinnern Sie sich dann noch an das letzte Gesetz, und fragen Sie sich, zu welchem Zweck es sein soll. Sehen wir das Parlament auf diesem Wege zum Bundestag zurückkehren, auf diesem Wege den alten Bundestag vertreten, dann ist es unsere heilige, unsere unveräußerliche Pflicht, ihm entgegenzutreten; sollte dann noch Zweifel über unsere Kompetenz sein, dann kann der todte Buchstabe eines zweifelhaften Gesetzes uns nicht zurückhalten, kräftig einzuschreiten, denn wahrlich, wir haben die Freiheit, die wir erfochten, nicht erkämpft, um sie an ein Parlament in Frankfurt am Main wieder wegzuwerfen.

(Bravo von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Peltzer hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Peltzer: Die faktische Berichtigung, die ich zu machen habe, besteht darin: Der geehrte Abgeordnete, der so eben die Tribüne verlassen hat, hat uns den Beschluß vom 28. Juli vorgelesen, hat uns aber die Schlußbestimmung in diesem Beschluß nicht verlesen. Die Schlußbestimmung, welche für die ganze Sache, für den Juristen, wie für den Laien, entscheidend ist, lautet:

„Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungs-Maßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landes-Regierungen in Einvernehmen zu setzen."

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Schulze aus Delitzsch auf den Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Schulze aus Delitzsch hat sich um das Wort für den Schluß und der Abgeordnete Reichensperger um das Wort gegen den Schluß gemeldet.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Außerdem, daß über die Dringlichkeit schon genügend nach allen Seiten hin gesprochen und dabei auch die Sache von mehreren Seiten beleuchtet worden ist, möchte ich doch hervorheben, daß die Debatte über die Dringlichkeit der Sache selbst nur schaden könne. Die Redner können sich nicht enthalten, mehr oder weniger auf das Materielle selbst einzugehen, wie wir gesehen haben, und doch halte ich dies in keiner Weise für gut. Die Frage ist so wichtig und bedeutend, daß sie mit dem größten Ernst und der größten Gründlichkeit behandelt werden muß. Da nun von den Rednern die Dringlichkeit des Antrags immer vorherrschend hervorgehoben werden muß, so kommt die materielle Frage nur halb und halb und gelegentlich zur Diskussion. Dies kann der Sache selbst nur schaden, denn wir nehmen uns schon Vieles aus der Diskussion, wenn sie beschlossen werden sollte, vorweg.

Ich trage daher darauf an, daß wir bald die Debatte über die Dringlichkeit schließen und darüber zur Abstimmung kommen.

Präsident: Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Reichensperger das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich spreche gegen den Schluß, nicht, weil ich es für wünschenswerth halte, daß die materielle Frage, welche hier angeregt ist, bei uns zu irgend einer Beschlußnahme komme, sondern weil bei Begründung der Dringlichkeit so viele materielle Gesichtspunkte der Sache selber erörtert worden sind, daß es nothwendig erscheint, sie nun auch alle zu erörtern, bevor über die Dringlichkeit entschieden wird. Ich glaube, daß der Schluß über diese Debatte deshalb noch ausgesetzt werden muß, weil ich hoffe, daß die Dringlichkeit selber nicht anerkannt werden wird, — daß also späterhin nicht mehr die Gelegenheit gegeben ist, jene Gesichtspunkte umfassend darzulegen. Ich hoffe, meine Herren, zu Ihrer Billigkeit, daß Sie mir auch bei dem gegenwärtigen Stand der Debatte gestatten werden, auf diese neuen Gründe einzugehen, um zu zeigen, daß, wenn der Waldecksche Antrag durchgehen sollte, wir um ein Menschenalter zurückgeschleudert werden würden. In derselben Weise ist es ja auch den früheren Rednern gestattet worden, auf die Hauptsache selber einzugehen. — Meine Herren! Ich behauptete so eben, wir würden durch den Waldeckschen Antrag um ein Menschenalter zurückgeschleudert, und ich will dies zeigen. Man hat von dieser Tribüne herab oft von Reaction und von reactionairen Bestrebungen gesprochen, welche uns um die Errungenschaften der Revolution, um die Hoffnungen der Gegenwart bringen sollen; ich habe bisher nicht daran geglaubt, weil ich bei dem Angeklagten keineswegs das hierzu erforderliche Maß von Thatkraft, List und Energie entdeckt. Allein ich beginne zu fürchten, daß ich bisher die Reaction auf der unrechten Seite gesucht habe. Jetzt glaube ich sie dagegen auf ihrer eigentlichen Stelle, nämlich auf der Seite der Ankläger, zu finden; denn ich behaupte in der That, daß niemals ein verwegenerer Versuch der Reaction gemacht worden ist, als derjenige, welcher uns in dem Antrage der Abgeordneten Waldeck und Esser entgegentritt.

(Gelächter und Bravo auf der Linken.)

Hätte eines der früheren Ministerien noch vor wenigen Wochen derartige Prinzipien aufgestellt, ich bin fest überzeugt, daß man sich von der linken Seite her nicht etwa mit einem Jacobyschen Proteste, nicht mit einem einfachen Mißtrauens-Votum begnügt hätte, — man hätte die Anklage auf Hochverrath gegen das Ministerium aufgestellt wegen verletzter Majestät der deutschen Nation!

(Bravo von der Rechten.)

Und wahrlich, ich glaube, man hätte ein Recht dazu gehabt, nicht nach jenem geschriebenen Recht der Bundesakten und der Verträge, die in den Archiven modern, sondern nach jenem höheren, gewaltigeren Recht, welches sich in der ewigen, stets fortlebenden Geschichte entwickelt, nach jenem Rechte, welches man nur halb wahr das Recht der Revolution genannt hat.

(Unterbrechung. Ruf: Das ist nicht gegen den Schluß!)

Präsident: Ich muß den Redner bitten, seine Gründe gegen den Schluß zu entwickeln und nicht zu diskutiren.

Abgeordn. Reichensperger: Ich muß anerkennen, daß reglementsmäßig auch bei der Dringlichkeitsfrage nicht auf die Hauptsache eingegangen werden kann, sondern nur auf diejenigen Gründe, welche die Nothwendigkeit der sofortigen Berathung darthun sollen. Allein Sie sind Alle Zeuge gewesen von der hohen Billigkeit, mit welcher diese Versammlung es geduldet hat, daß von allen früheren Rednern zugleich auch die Hauptsache bereits erörtert worden ist, und ich fordere daher wohl nicht mit Unrecht, daß es auch mir gestattet werde, bei dieser speziellen Debatte auf das Materielle selbst einigermaßen einzugehen.

Präsident: Ich bitte um Ruhe! Ich würde den Herrn Abgeordneten bitten, die Gründe kurz anzuführen, aus welchen hinsichtlich der Dringlichkeitsfrage noch nicht zum Schluß übergegangen werden könne. Wir können unmöglich jetzt schon auf den Hauptgegenstand eingehen.

Abgeordn. Reichensperger: Ich habe darauf Bezug genommen, daß reglementsmäßig bei der Dringlichkeitsfrage die Hauptsache nicht erörtert werden soll; dies ist jedoch heute nicht beachtet worden, und ich nehme daher auch für mich in diesem Augenblicke, wo ich gegen den Schluß spreche, nur dasselbe Recht in Anspruch, nämlich das Recht, ebenfalls auf die Hauptsache einzugehen, weil ich so zeigen will, daß viele Gesichtspunkte in der Hauptsache noch erörtert und in den Vordergrund gestellt werden müssen, bevor über die Dringlichkeit des Antrages sachgemäß entschieden werden kann. Wenn aber der Herr Präsident glaubt, in dieser Beziehung das Reglement gegen mich streng handhaben zu müssen, so berufe ich mich deshalb auf den Spruch der Versammlung. Denn es entspricht nur der Billigkeit, daß aus denselben Gründen, welche die übrigen Redner berechtigt haben, bei der Dringlichkeitsfrage auf die Hauptsache selbst einzugehen, auch mir gestattet werde, über den Antrag selbst einiges zu sprechen. Wenn der Herr Präsident dagegen glaubt, gegen mich das Reglement streng handhaben zu müssen, so wäre dies auch bei den übrigen Rednern nöthig gewesen.

Präsident: Es ist durch den Herrn Redner mir ein Vorwurf gemacht worden. Diejenigen Herren, welche für oder gegen die Dringlichkeit gesprochen, haben erklärt, daß sie, ohne die Sache selbst mit ins Auge zu fassen, sich über jene Vorfrage nicht zu entscheiden vermöchten. Der jetzige Herr Redner hat aber zu einem anderen Zwecke das Wort. Er steht da, um zu sprechen, daß der Schluß über die Dringlichkeitsfrage noch nicht herbeizuführen sei. Er muß also motiviren:

„Die und die Momente sind es, welche den Schluß noch nicht zulassen, und aus diesem Grunde verlange ich, daß der Schluß noch nicht eintrete".

Ich glaube also, daß man nur auf die von mir gemachten Andeutungen, aber nicht auf die Diskussion des Antrages selbst eingehen kann.

Abgeordn. Reichensperger: Ich kann mich bei diesem Ausspruche nicht bescheiden...

(Unterbrechung.)

Meine Herren! Gestatten Sie mir wenigstens ein Wort der Reclamation und fordern Sie dann den Schluß. Ich glaube ganz in derselben Lage zu sein, wie die früheren Redner, welche ebenfalls gegen das Reglement auf das Materielle der Frage eingegangen sind. Wenn ich in meiner Forderung Unrecht habe, so möge die hohe Versammlung entscheiden.

(Unruhe und Unterbrechung.)

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dem Redner, obwohl er nur das Wort erhalten hat, um gegen den Schluß der Debatte über die Dringlichkeitsfrage zu sprechen, nachlassen will, auf die Materie selbst einzugehen?

(Unruhe. Unterbrechung.)

Da ich von vielen Seiten Ja und Nein gehört habe, so muß ich einen ausdrücklichen Beschluß der hohen Versammlung extrahiren.

(Unterbrechung. Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) begehrt das Wort.)

Meine Herren! Der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben hat sich noch nicht auf reglementsmäßigen Wege ums Wort gemeldet.

Er eilt aber immer in solchen Fällen von seinem Sitze ohne Weiteres herbei und nimmt das Wort.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat ausdrücklich erklärt, daß die Ansicht, die ich über den Gang seiner Rede aufgestellt habe, nicht die richtige sei; er hat ausdrücklich bemerklich gemacht, wie er wünsche, daß die hohe Versammlung sich über diesen Streitpunkt ausspreche. Meine Herren! Ich habe allerdings nach der Geschäftsordnung verfahren. Sie bestimmt, daß, wenn ich den Herrn Redner zweimal in der Diskussion auf den Stand derselben zurückgewiesen habe, dann die hohe Versammlung darüber zu entscheiden hat, wenn zwischen mir und dem Herrn Redner ein Widerstreit entsteht, wer von uns Beiden Recht haben soll. So will es das Reglement. Ich bin daher in meinem Recht, wenn ich die hohe Versammlung frage, ob sie dem Redner noch gestatten wolle, auf die Sache selbst in der von ihm angegebenen Weise einzugehen.....

Der Abgeordnete Reichensperger zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Reichensperger: Ich muß bedauern, wenn ich von dem Herrn Präsidenten dahin mißverstanden worden bin, daß ich gesagt habe, er stelle sich außerhalb des Reglements. Ich habe mich in entgegengesetzter Weise ausgesprochen. Ich habe anerkannt, daß es das Reglement erheische, beim gegenwärtigen Stand der Debatte nicht auf die Sache selber einzugehen; nur aus Billigkeitsgründen glaubte ich, daß mir das Wort nicht entzogen werden möge, weil man es den früheren Rednern ebenfalls gestattet habe.

Präsident: Dagegen muß ich erinnern, daß ich die aus dem Reglement entnommenen Worte nicht gegen den Herrn Redner gebraucht habe, sondern gegen diejenigen Herren, welche von jener Seite

(nach der Linken zeigend)

darauf aufmerksam machten, daß ich nicht nach dem Reglement verfahren hätte.

Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

> Ob sie dem Abgeordneten Reichensperger, welcher in seiner Rede von mehreren Seiten unterbrochen wurde, das Wort in der von ihm angedeuteten Ausdehnung noch ferner geben will?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat sich die Majorität für die Ansicht des Abgeordneten Reichensperger ausgesprochen. Ich ertheile ihm das Wort, sogar über den Gegenstand des Antrags selbst.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich war im Begriff, diese Versammlung darauf hinzuweisen, in welchem Geiste ganz Deutschland die Gründung und Anbahnung eines neuen politischen Zustandes für Deutschland angesehen hat. Ich glaubte deshalb hierauf eingehen zu müssen, um Ihnen zu zeigen, in welcher Weise die Gewalt, die Omnipotenz der deutschen National-Versammlung zu beurtheilen sei, und um es danach Ihrem Ermessen anheimzugeben, ob und mit welcher Dringlichkeit wir Veranlassung haben, die Kompetenz jenes deutschen Parlaments und unsere Stellung ihm gegenüber hier zu erörtern. Ich erinnere Sie vor Allem an den allgemeinen und ungetheilten Aufschwung, welchen das deutsche Volk beim Beginne dieses Jahres genommen. Ich erinnere Sie, daß damals keine Meinungs-Verschiedenheit hinsichtlich der Vollgewalt der deutschen National-Versammlung bestand. Gab es damals Parteien in unserem Vaterlande, so bestand doch keine Meinungs-Verschiedenheit hinsichtlich jenes Grundgedankens, man unterschied sich nur hinsichtlich der größeren Hast oder Besonnenheit, jenen Gedanken zu verwirklichen, im Weiteifer, das zu vollführen, was die Nation erwartete. Aber es traten sofort auch große formelle Momente hinzu, die jenen Gedanken sanctionirten. Das Vorparlament hat zwar keinen Beschluß hierüber gefaßt, allein es ist nur deshalb darüber hinweggegangen, weil es annahm, daß die umfassendste Kompetenz der deutschen National-Versammlung ihren höchsten und letzten Grund darin erhalte, daß sie als das Gesammtorgan des deutschen Volkes dastehe. Der Funfziger-Ausschuß hat dagegen schon mit Bestimmtheit die künftige Stellung der deutschen National-Versammlung bezeichnet, er hat dem damals bestehenden Bundestage in einer Zuschrift erklärt, daß andere konstituirende Versammlungen in Deutschland gar nicht berufen werden dürfen, so lange die deutsche National-Versammlung ihr Verfassungswerk nicht vollendet habe, und als Grund hinzugefügt, „daß anderenfalls widersprechende Grundsätze und Bestimmungen eine Quelle von Störungen und Zerwürfnissen werden könnten. Der Funfziger-Ausschuß hat also damals die Erklärung ausgesprochen, daß das deutsche Volk einer secundairen Versammlung keinesweges das Recht einräume, sich in die Beschlüsse der deutschen National-Versammlung einzumischen. Und dies war der volle und ganze Ausdruck des deutschen Volkswillens, wie er sich allenthalben aufs lauteste zu erkennen gab.

Als wir hier vereinigt wurden, da haben wir deshalb, ja sogar von dem Throne herab Worte der Erklärung und der Entschuldigung dafür gehört, daß man uns gegen den laut ausgesprochenen Willen Deutschlands als Organe des preußischen Volkes zusammenberufen habe. Es waren dies lediglich Gründe des speziellen preußischen Staatsinteresses; es geschah nicht, daß wir der deutschen National-Versammlung hemmend in den Weg treten könnten, — ein Gedanke, welcher damals vom ganzen Volke als Hochverrath gebrandmarkt worden wäre.

So stand die Sache bei Eröffnung der deutschen National-Versammlung. Sie selber ging sofort daran, ihre eigene Kompetenz festzustellen, sie hat ihre höchste Gewalt beschlossen, ja, sie hat mehr gethan, sie hat demgemäß gehandelt, und ihre erste That ist von uns, wie von allen Deutschen freudigst begrüßt worden.

Meine Herren! Wie wir selber unsere Stellung beurtheilt haben, das ist in unseren Verhandlungen niedergelegt. Ich will nicht auf viele Zeugnisse zurückkommen. Gestatten Sie mir nur einige beredte Worte eines Kollegen mitzutheilen, dessen Autorität wenigstens diejenigen nicht bestreiten werden, von deren Seite der heutige Waldecksche Antrag ausgegangen ist. Der Abgeordnete Jacoby hat damals folgende kräftige Worte gesprochen:

> „Hervorgegangen aus allgemeinen Wahlen aller deutschen Volksstämme, betrachtet sich das deutsche Parlament als das einzig rechtmäßige Organ des deutschen Volkswillens. Als solches hält es sich befugt, in allgemein deutschen Angelegenheiten rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, ohne vorherige Genehmigung der einzelnen Regierungen. — Meine Ansicht von der Sache, so fährt Herr Jacoby alsdann fort, ist in dem Antrage selbst niedergelegt. Ich stimme völlig ohne Rück- und Vorbehalt der Ansicht der deutschen National-Versammlung bei. Wem es wirklich Ernst ist mit der deutschen Einheit, wem diese Einheit am Herzen liegt, der kann unmöglich wollen, daß die Vertreter der deutschen Nation sich mit achtunddreißig Regierungen und mit eben so viel Stände-Kammern in Unterhandlungen einlassen. Die deutsche Einheit erstreben und dem deutschen Parlamente das Recht völlig freier, unabhängiger Beschlußnahme absprechen, heißt nichts Anderes, als die deutsche Einheit wollen und sie zugleich nicht wollen, heißt das Ziel ohne den Weg, die Wirkung ohne die Ursache wollen. Meine Herren! Offenheit und Entschiedenheit ist in unserer Zeit die einzig richtige Politik. Sagen Sie es gerade heraus: wir Preußen wollen die deutsche Einheit nicht, oder erklären Sie mit mir, daß die Beschlüsse der deutschen National-Versammlung auch für Preußen rechtsverbindlich sind; daß es daher der Regierung nicht zustand, Vorbehalte irgend einer Art zu machen."

Das, meine Herren, war die Ansicht der ungeheuren Mehrheit dieser Versammlung, und ich glaube nicht, dem Einwand zu begegnen, daß, weil Jacoby's Antrag verworfen ward, die Versammlung jene Prinzipien nicht getheilt habe. Es geschah dies Letztere ja nur wegen des anderweiten bedenklichen Inhaltes jenes Antrages. — Meine Herren, die innere Begründung jenes Gedankens von der höchsten Gewalt des deutschen Parlaments liegt eben in der Einhelligkeit dieses deutschen, dieses nationalen Bewußtseins.

In dieser Einhelligkeit liegt sowohl seine Berechtigung, als die Größe unserer Gegenwart. Es ist dies ja überhaupt das charakteristische Merkmal großer Uebergangs-Perioden, aus denen ein Jahrtausend geboren werden soll, daß Ein Gedankenblitz plötzlich Alle durchzuckt — daß Alle plötzlich Eines Sinnes geworden sind, und daß alle Kräfte sich der Verwirklichung jenes Einen Gedankens zuwenden. Für uns, für das deutsche Volk, war jener Gedankenblitz die Idee der deutschen Wiedergeburt in Einheit, in Größe und Freiheit, der endlich verwirklicht werden sollte.

(Bravo!)

Wenn je ein Volk dieses sein Recht thatkräftig an den Tag gelegt hat, so ist es das deutsche. Es hat zweimal dafür gelitten, geblutet und gesiegt, und wenn der Sieg ihm auch einmal wieder entwunden werden konnte, im Jahre 1815, so wird es sich ihn doch nicht zum zweitenmale wieder entwinden lassen, es will und wird ihn sich dadurch sichern, daß es das Parlament in Frankfurt mit der höchsten Vollgewalt des deutschen Nationalwillens bekleidet hat, und daß es hieran festhält.

(Bravo!)

Meine Herren! Man erwiedert von jener Seite, daß man im Allgemeinen hiergegen gar nichts habe, dies Alles sei ganz gut und schön; das deutsche Verfassungswerk möge von der deutschen National-Versammlung gegründet werden; allein dabei solle dieselbe aber auch stehen bleiben, andere Gesetze habe sie nicht zu berathen; geschehe letzteres, dann hätten wir hinzuzutreten, namentlich wenn es sich um preußische Angelegenheiten handle.

Meine Herren! Mich nimmt es in der That Wunder, solche Reden gerade von derjenigen Seite her zu hören, von welcher bisher täglich gesagt wurde: Wir seien eine konstituirende Versammlung, und deshalb nicht an den beschränkenden Wortlaut des Wahlmandats gebunden, eben weil wir berufen seien, den preußischen Staat zu reorganisiren. So sprach man täglich zu uns, — und ich bin ganz mit dem Einen einverstanden, daß das Wahlmandat keine absoluten Schranken ziehen könne, daß das, was außerhalb des eigentlichen Verfassungswerkes noch nothwendig und erforderlich ist, auch

in unserer Kompetenz liege. Nur das wird und wurde von mir und meinen Freunden bestritten, daß man alles Denkbare, und noch etwas mehr, in unseren Kreis zu ziehen habe. Ich glaube also, den Antragstellern geradezu den Vorwurf der höchsten Inkonsequenz machen zu müssen, weil sie bei der konstituirenden Versammlung in Frankfurt denselben Maßstab des Urtheils nicht anlegt. Allein jene Inkonsequenz rächt sich sofort an den Antragstellern; denn es ist ihnen ganz unmöglich, eine rationelle Gränzscheide zu ziehen zwischen den Befugnissen, die sie der frankfurter Versammlung ausschließlich einräumen, und denen, wobei unsere Genehmigung noch ertheilt werden müsse. Ich wenigstens vermag nicht zu unterscheiden, welches im Sinne der Antragsteller die inneren Angelegenheiten des preußischen Volkes allein sind, und welche andererseits der ausschließlichen Entscheidung des frankfurter Parlaments anheim fallen.

Es wurde in dieser Hinsicht schon einmal darauf hingewiesen, daß das deutsche Zoll-, Handels- und Schutzsystem, so wie das einheitliche deutsche Civil- und Strafrecht, welches schon seit Jahren von der ganzen Nation gefordert, nur durch den einheitlichen Beschluß des deutschen Parlaments erlangt werden könne — und dennoch sind dies alles für Preußen doch wohl nur innere preußische Angelegenheiten. Oder wie ist es wohl denkbar, daß 38 Stände-Versammlungen mit einer oder zwei Kammern und 38 Regierungen in diesen Fragen in Uebereinstimmung mit dem deutschen Baumeister in Frankfurt gebracht werden könnten, wie ein solches Bauwerk unter jener Voraussetzung jemals vollendet werden könne?! Die Versammlung in Frankfurt soll aber dennoch den Bau des deutschen Freiheits-Domes aufrichten! Ich denke, sie muß dies alsdann auch allein thun, ohne jene 38 andere Baumeister. Oder wer in aller Welt stellt wohl 38 Baumeister an, wenn er ein vernünftiges Gebäude aufführen will? 38 Baumeister können kein einheitliches Deutschland, — sie mögen höchstens 38 kleine, mikroskopische Deutschländer aufführen, wahrscheinlicher ein Bedlam, einen babylonischen Thurm! — Gestatten Sie mir, meine Herren, noch ein Wort über die zweite Beziehung zu sprechen, nämlich darüber, daß, wenn die frankfurter Versammlung berufen ist, die deutsche Grundverfassung aufzustellen, es ihr auch gestattet sein müsse, alles das zu thun, was erforderlich ist, um mit freier Hand jene Aufgabe zu lösen, in ähnlicher Weise, wie wir dies in Bezug auf die preußischen Angelegenheiten für uns fordern.

Sie werden nicht bestreiten, daß derjenige, welcher ein Haus bauen soll, vorerst die Hindernisse zu beseitigen hat, welche dem Bau entgegenstehen. Oder soll er nicht den Boden ebnen können, und die Grundwasser, die wild hervorbrechen, bannen dürfen? — soll er durch sie die Mauern ruhig sprengen lassen? — soll er nicht die unberufenen Eindringlinge abzuweisen und den Platz einzuhegen berechtigt sein? Das Alles hat die frankfurter National-Versammlung in der That gethan, und daher kommt jetzt jener Unwille gegen die deutsche National-Versammlung, wie er im Waldeckschen Antrage ausgesprochen ist: hinc illae lacrymae!

(Bravo!

Gestatten Sie mir noch die wenigen Worte mitzutheilen, welche gerade in dieser Beziehung der Abgeordnete Jacoby ebenfalls zu Ihnen gesprochen hat; — sie könnten zum Schluß von Wichtigkeit sein. Der Abgeordnete Jacoby sprach, ich glaube am 11. Juli: „die Einheit Deutschlands kann nur dann gefördert werden, wenn die einzelnen Regierungen sich entschieden den Beschlüssen des frankfurter Parlaments unterwerfen, ohne irgend einen Vorbehalt." Also, meine Herren, ohne irgend eine Distinction, ohne Kasuistik, ohne Vorbehalt. Das frankfurter Parlament muß in der That, wie jeder Richter, über seine Kompetenz zu entscheiden haben; als höchste Körperschaft deutscher Nation muß es den höchsten, endgültigen Beschluß darüber zu fassen haben. Man hat uns aber gesagt, wer stehe denn dafür, daß man dort nicht die Rechte der Menschheit abdekretire, daß man nicht bayerische oder hannoverische Gesetze bei uns einführe? Ich frage dagegen: Welche höhere Garantie bieten wir denn, wir — eine secundaire Versammlung gegenüber der großen deutschen National-Versammlung, dem Organ des deutschen Gesammtwillens? Meine Herren, ich schließe hiermit. Nur das eine Wort noch: Die alte Ordnung Europa's und Deutschlands ist zerstört. Es hat sich eine weite Kluft gebildet zwischen ihr und der Zukunft. Hier gilt es also in der That, einen kühnen Sprung zu wagen, um herüber zu kommen in die bessere Zukunft. Wir müssen vertrauensvoll unser Schicksal dem großen Organ des deutschen Nationalwillens in die Hände legen, wir müssen uns zum Wahlspruch setzen: „Vorwärts mit Deutschland und seinem großen Gesammtorgan!"

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Als der Präsident vorhin die Bemerkung machte, daß ich von meinem Platz vorgekommen sei, wollte ich ums Wort zur Geschäftsordnung bitten, und eilte deshalb hierher. Bisher war es nämlich nicht Praxis, daß, wenn man um das Wort zur Geschäftsordnung bat, man erst durch einen Zettel sich melden mußte, sondern das Wort wurde breviter gegeben. So wollte ich auch vorhin bemerken, daß die Frage, welche der Präsident, als ich vortrat, stellen wollte, nicht so gestellt werden konnte. Der Abgeordnete Reichensperger, von dem ich selbst wünschte, daß er seinen Vortrag beendete, wollte den Beschluß der Versammlung darüber haben, daß er auf die Sache selbst bei dieser Diskussion über den Schluß eingehen dürfe. So ist dann auch die Frage gestellt und darauf beschlossen. Ich wollte hiergegen, als mir das Wort nicht gegeben, ich vielmehr mit diesem Verlangen zurückgewiesen wurde, bemerken, daß die Frage zufolge des Reglements dahin zu stellen sei, zu beschließen, daß dem Abgeordneten Reichensperger das Wort über den vorliegenden Gegenstand noch weiter gegeben werden sollte, und daß hierüber der Beschluß der Versammlung extrahirt werden müsse. Und wenn der Präsident mir das Wort zur Geschäftsordnung, wie es nach der Geschäftsordnung hätte sein müssen, gegeben hätte, so würde diese Bemerkung gewiß für sachgemäß erkannt sein. Dies wollte ich zu meiner Rechtfertigung anführen.

Präsident: Ich bemerke dagegen zu meiner Rechtfertigung, daß ich schon in sehr vielen Sitzungen wiederholentlich darauf gehalten habe, daß dem Reglement gemäß alle Redner durch Zettel beim Schriftführer sich anmelden. Wenn nun der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben außerdem bemerkt, daß er auch wegen der Fragestellung zur Geschäftsordnung habe sprechen wollen, so glaube ich, hätte er darauf aufmerksam machen müssen, daß er nicht blos zur Geschäftsordnung, sondern auch zur Fragestellung das Wort zu haben wünsche. Ich hatte die Frage aber damals, so viel ich weiß, noch nicht gestellt, sondern wollte erst dazu übergehen. Die Bemerkung, die jetzt gemacht worden ist, wäre daher nur bei der Fragestellung am Orte gewesen.

Ich frage nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Diskussion über die Dringlichkeit?

und ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist herbeigeführt.

Der Antragsteller hat noch das Wort.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich will nur wenige Worte sagen über den Gang, den die Diskussion genommen hat. Als der Jacobysche Antrag vorkam, konnte die Hauptwiderlegung in zwei Theile getheilt werden. Der eine Theil bestand in einer Verdächtigung der Partei, die ihn gestellt hatte, und der andere Theil bestand in dem Bestreiten der Kompetenz. Ich hätte gedacht, unser parlamentarisches Leben hätte uns jetzt auf den Standpunkt erhoben, daß dergleichen nicht wieder vorkommen würde. Dessenungeachtet habe ich mit Bedauern auch jetzt vernehmen müssen, daß von denjenigen Herren, welche die Dringlichkeit bestreiten, zugleich Motive eingemischt sind, die mir nicht in der Ordnung zu sein scheinen. Es ist gesagt worden, dieser Antrag würde, wenn er von einem Ministerium ausgegangen sei, den Vorwurf des Hochverraths hervorgerufen haben. Meine Herren, dieser Vorwurf ist also dadurch den Antragstellern gegeben worden. Meine Herren, wie paßt dies auf einen Antrag, der nicht im geringsten die Kompetenz des frankfurter Parlaments an sich bestreitet, innerhalb der Gränzen, die ihm eingeräumt sind, der aber diese Gränzen selbst feststellen will? Es ist gesprochen worden von der Vollgewalt des frankfurter Parlaments. Diese ist gewiß nicht zu verkennen. Wäre sie aber eine unbedingte, wie würden Sie dazu kommen, hier überhaupt noch Gesetze zu machen? Sie würden dann sicher in die Befugnisse des frankfurter Parlaments eingreifen. Der Redner, welcher zum Schlusse gesprochen hat, hat die Behauptung aufgestellt, es sei unmöglich, zu einheitlichem deutschem Rechte zu gelangen mit 38 Fürsten und 38 Volksversammlungen. Ist der Redner denn in der Möglichkeit, diese Fürsten und Volksversammlungen fortzuschaffen? Keineswegs! Also, wenn solche Einheit Deutschlands nicht zu erreichen ist, müssen wir den Fürsten, den Volksversammlungen die Rechte geben, die ihnen gebühren, nämlich das Recht: in den inneren Angelegenheiten des Landes zu entscheiden, gerade so, wie das in der amerikanischen Verfassung ebenfalls vorkommt. Sie dürfen dem frankfurter Parlament den Kreis nicht einräumen, den es sich angemaßt hat, schon durch diese gesetzlichen Bestimmungen, die jetzt von ihm getroffen sind, und die es, wie es scheint, sich noch in viel höherem Grade anmaßen wird.

Ich habe einen Gesichtspunkt hervorgehoben, der weniger Widerspruch gefunden hat. Es ist derjenige, daß überhaupt unser Ministerium, ohne uns zu fragen, diesen frankfurter Erlaß bekannt gemacht hat durch die Gesetz-Sammlung als unser Gesetz. Dies ist doch ein wichtiger Punkt, der wohl verdient, in Erörterung gezogen zu werden.

Der Redner, der zum Schluß gesprochen, hat eine Aeußerung des Abgeordneten Jacoby angeführt, in welcher derselbe der frankfurter National-Versammlung in allen allgemeinen deutschen Angelegenheiten vollkommene Kompetenz beilegt, nach welcher die Macht der Regierungen nicht hinter dem Willen der Reichs-Versammlung stehen solle. Das ist gerade dasjenige, was wir immer verfochten haben, aber es fragt sich, welches sind die allgemeinen deutschen Angelegenheiten? Das ist die Frage, die hier erörtert werden muß. Ein anderer Redner hat in Bezug auf meine Rede von

glühenden Farben gesprochen und hat sich des Bildes bedient, welches vor einiger Zeit ein Regierungs-Kommissar gebrauchte, ich glaube, mit demselben Rechte, und hat verlangt, daß ich den Mord von Lichnowsky hätte mißbilligen müssen.

Meine Herren! Niemand kann darüber in Zweifel sein, daß wir diesen Mord nicht billigen. Damals aber, als der Blöm-Bergsche Antrag gestellt worden war, konnten wir die Mißbilligung nicht aussprechen, weil mit diesem Ausspruche zugleich der Antrag vereinigt worden war, die Militair-Gewalt in Frankfurt zu stärken, welche aus diesem einzigen verabscheuungswürdigen Ereignisse Veranlassung nahm, eine Stärke zu entwickeln, die nicht gegen einen äußeren Feind gerichtet war, sondern gegen das Volk. Deshalb waren wir nicht in der Möglichkeit, diesen ungetrennten Antrag, wie er damals gestellt war, anzunehmen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß die Sache in dieser Hinsicht gerade eben so stehe, wie bei den karlsbader Beschlüssen, wo der Mord Kotzebue's auch den scheinbaren Anlaß dazu gab. Nicht blos den Mörder hat man bestraft, der zwar nachher auch hingerichtet wurde, sondern das ganze deutsche Volk, und ebenso, meine Herren, wird das wieder die Folge sein, wenn wir nicht unsererseits die Sache in die Hände nehmen, wenn wir nicht unsererseits die Freiheit Deutschlands beschirmen, die dort die dringendste Gefahr läuft, sowohl von dem frankfurter Parlamente, als auch von der Central-Gewalt und den hinter derselben stehenden Regierungen, insofern diese letzteren nicht überwacht werden durch die Volksvertreter.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Die Beziehung, welche der Abgeordnete Waldeck auf den damals von mir und dem Abgeordneten Blöm gestellten Antrag genommen hat, klingt fast so, als hätten wir von der hiesigen Versammlung den Beschluß extrahirt, der frankfurter Versammlung eine Art von Reichs-Gend'armerie zu schaffen. Ich glaube, daß die Versammlung sich sehr gut erinnern wird, daß wir damals sowohl in der Fassung des Antrages als auch in der Vertheidigung desselben nichts Anderes wollten, als eine gesetzmäßige Gewalt, die aus dem Volke hervorgegangen, die Central-Gewalt, durch das moralische Gewicht stärken, welches eine Erklärung unserer Versammlung als der des größten deutschen Staates nothwendig ihr geben mußte.

Präsident: Wir kommen nun zur Fragestellung. Ich stelle die Frage:

> Hält die hohe Versammlung den vorliegenden Antrag für so dringlich, daß sofort in die Diskussion desselben eingegangen werde?

Es ist von den Abgeordneten Grebel und Feldhaus die namentliche Abstimmung über diese Frage beantragt worden. Ich frage:

> Ob dieser Antrag Unterstützung findet?
> (Wird zahlreich unterstützt.)

Ich wiederhole die Frage:

> Hält die hohe Versammlung den Antrag für so dringlich, daß dieselbe in dessen sofortige Diskussion einzugehen wünscht?

Diejenigen, welche die Dringlichkeit des Antrages anerkennen, haben beim namentlichen Aufruf mit Ja, und diejenigen, welche die Dringlichkeit nicht anerkennen, haben mit Nein zu antworten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den namentlichen Aufruf vorzunehmen.

(Der namentliche Aufruf beginnt mit dem Buchstaben Z.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer. (Danzig.)
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Arnzt, Dr. juris.	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Baltzer, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baur, Kaufmann. (Adenau.)	Ballnuß, Pastor.
Bazynski, Probst.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Dr. Behnsch.	Baumstark, Direktor.
Berends, Buchdruckereibesitzer	von Besser, Landrath.
von Berg, Kaplan.	Blechhagen, Erzpriester.
Berger, Mühlenmeister.	Bornemann, Minister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Brodt, Regierungs-Assessor.
Boost, Dr. med.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Borchardt, Advokat-Anwalt	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Borrmann, Senator.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Born, Geometer.	Bumke, Kuratus.
Brill, Schriftsetzer.	Brüning, Friedensrichter.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	Blodau, Gutsbesitzer.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Contzen, Regierungs-Assessor.
	Cöeling, Kämmerer.
D'Ester, Dr. med.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dane, Dr.
Dittrich, Schulze.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Dielitz, Professor.
Dziadek, Bauer.	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elkemann, Pfarrer.	Eschmann.
Elsner, Doktor.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feyerabend, Bürgermeister.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Flemming, Kaufmann.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funcke, P. A., Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Gesler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Grodbeck, Justizrath.
Grebel, Friedensrichter.	Groos, Gutsbesitzer. (Darkehmen).
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grunwald, Bauer.	
Hammer, Friedensrichter.	Haase, Professor.
Hänell, Bauer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Deyerswerda.)	Hanisch, Bauer.
	Harkort, Kaufmann.
Heisig, Pfarrer.	Hartmann, Justizrath.
Herhold, Rektor.	Haugh, Landgerichtsrath.
Herrmann, Gärtner.	Hellmann, Justizrath.
Heyne, Bürgermeister.	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Hofferichter, Kaufmann.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Huld, Fleischermeister.	Herholz, Erzpriester.
Haber, Arzt.	Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
	Hofer, Bauer.
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	Jander, Pastor.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath (Berlin.)
Igel, Lehrer.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Kalisti, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kaul, Friedensrichter.	Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kiolbassa, Freigärtner.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Klemm, Schmied.
Klatte, Schulze.	Knauth, Dr. med.
Klingenberg, Dechant.	Kochs, Landgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Klinkhammer, Referendar.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Koniezko, Kreis-Secretair.
Körfgen, Friedensrichter.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Krackrügge, Kaufmann.	Kühlwetter, Minister.
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Küpfer, Legations-Rath.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	Kunth, Bürgermeister.
Kutzner, Gerichtsscholz.	Kutzen, Bürgermeister.
Kyll, Advokat.	Baron von Kleist, Landrath.
	Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lüdicke, Justizrath.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Rossäthenhof-Besitzer.	
Ludewig, Stadtrath.	
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätze, Rektor.	Märcker, Minister.
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Messerich, Advokat.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Mildner, Bauer.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Moldenhauer, Lehrer.	Milde, Minister.
Mros, Freigärtner.	Mönes, Kreisschulze.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Mrozik, Pastor.
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	Müllensiefen, Kaufmann.
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Müller, Unter-Staatssecretair.
Nees von Esenbeck, Professor.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Nenstiel, Kaufmann.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nickel, Schulze.	Dr. Niemeyer.
Niemczice, Tischlermeister.	
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)	Overbeck, Prediger.
Pankow, Tagelöhner.	Paudert, Apotheker.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Peltzer, Friedensrichter.
Par, Professor.	Petersen, Gutsbesitzer.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.	von Puttkammer, Landrath.
Plath, Bürgermeister.	Pleger, Oberschulz.
	Packenius, Ober-Prokurator.
	von Pfuel, Minister-Präsident.
Quandt, Oekonom.	
von Radonski, Gutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Reichenbach, Graf.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Repell, Brettschneider.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reuter, Landrath.	Rettig, Tischlermeister.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Riebe, Bauer.	Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Riemann, Gutspächter.
Robbertus, Minister.	Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath (Meschede).
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).
Riedel, Schulze.	Rosanowsky, Gutsbesitzer.
	von Reichmeister, Landrath.
	Reinige, Apotheker.
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schaffranck, Pastor.	Schadebrodt, Pastor.
Schell, Professor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).	Scheden, Oberförster.
Schmidt, Eigenkäthner (Preuß. Eylau).	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schneider, Bürgermeister.	Schlink, Appellationsgerichts-Rath.
Schön, Gerichtsmann.	Schmidt, Rektor (Czarnikau).

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Schöne, Pastor.	Schmidt, Amtmann (Beeskow).
Scholtissek, Schulze.	Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).
Scholtz, Krämer. (Bunzlau).	Schüth, Informat. phil.
Schorndaum, Staats-Prokurator.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Dr. Schramm, Konrektor.	Schulz, Pastor (Marienburg).
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	Schulze, Lehrer (Schwetz).
Schultz, Häusler (Sorau).	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)	Seger, Direktor.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Seidel, Geh. Finanzrath.
Siebert, Buchdrucker.	Simons, Geheimer Justizrath.
Sitka, Pastor.	Dr. Semmer, Justizrath.
Sohrweide, Büdner.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Specht, Mühlenbesitzer.	Stachelscheidt, Amtmann.
Spitzel, Lehnschulze.	Steimmig, Fabrikant.
Stalling, Pastor.	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Steffanowicz, Dekan.	Schimmel, Rittmeister.
Strybel, Probst.	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Schlippert, Referendar.	Stiller, Kreis-Taxator.
Schmidt, Pastor. (Landshut).	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schön, Bauer. (Züllichau.)	Schultze, Assessor. (Minden.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	Schulte, Pfarrdechant.
Taczanowski, Landschaftsrath.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Taszarski, Kolleg.-Probst.	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Trip, Bürgermeister.
Teske, Gutspächter.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Töbe, Pastor.	
Treiber, Kanzleirath.	
Thilo, Kreis-Secretair.	
Uhlich, Prediger.	Ullrich, Geh. Obertribunals-Rath. (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	von Unruh, Regierungs-Rath.
	Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vissers, Oekonom.	
Walbeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Wander, Pastor.	Walter, Professor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	von Wanzenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Wegener, Apotheker.
Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Winkler, Gerichtsscholz.	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
	Windhorst, Justizkommissarius.
Zenker, Stadtrichter.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
Zorn, Rektor.	

Fehlende Mitglieder: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bauerband, Professor. Brendel, Gastwirth. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dehnell, Brauer. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Gierke, Minister. Groos, Geh. Regierungs-Rath. (Wittgenstein.) Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor. Harrassowitz, Kriminalgerichts-Dir. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hildenhagen, Pastor. Hüffer, Geh. Regierungs-Rath. Jacoby, Dr. med. Jansingk. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Matthäi, Bürgermeister. Meyer, Kaufmann. Nethe, Bürgermeister. Packeiser, Eigenkäthner. Peterek, Schulze. Phillips, Ober-Bürgermeister. Piegsa, Dr. Pingen, Dechant. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pomiecznski, Pfarrer. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Pruß, Dekan. Quaßnigk, Brau-Krüger. Ritz, Regierungs-Rath. Rußkiewicz, Schulze. Scheidt, Kaufmann. Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schruff, Dr. med. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Dr. Stein. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Stephany, Tischler. Theberahn, Schulze. Tennewitz, Gerichtsrath. Witt, Oberleh-

rer. Zachariä, Justiz-Kommissarius. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

mit „Ja" haben gestimmt	173 Abgeordnete.
mit „Nein"	174 „
gefehlt haben	55 „

Es ist also die Dringlichkeit abgelehnt, und ich verweise den Antrag in die Petitions-Kommission.

Wir kommen nunmehr zur Tages-Ordnung. Auf derselben steht der Bericht der Kommission für die Weber- und Spinner-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten D'Ester. Ich ersuche den Berichterstatter, Abgeordneten Gellern, den Bericht erstatten zu wollen.

Berichterstatter Abgeordn. Gellern:

„Bericht

der Kommission zur Untersuchung der Zustände der Weber und Spinner über den Antrag des Abgeordneten D'Ester vom 14ten d. M.,

betreffend

die Unterstützung der Weber und Spinner in der Grafschaft Ravensberg.

Der Abgeordnete D'Ester hat in der Sitzung der National-Versammlung vom 14ten d. M. auf Grund verschiedener, die Abhülfe der Noth der industriellen Bevölkerung im Ravensbergischen betreffenden Petitionen, nämlich:

a) der Eingesessenen zu Winkel, Heidbrech, Barnhausen;
b) der Eingesessenen zu Schildesche;
c) einer Bürgerversammlung in Herford;
d) des demokratischen Vereins in Bielefeld,

den von der Versammlung für dringlich erachteten und zum Beschlusse erhobenen Antrag gestellt:

die Versammlung möge beschließen, die erwähnten Petitionen sofort der für die Angelegenheiten der Spinner und Weber gewählten Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu überweisen.

Die Kommission hat diese Angelegenheit in der Sitzung vom 16ten d. M. in Erwägung genommen und erstattet darüber nachstehenden Bericht.

Ein großer Theil der Bevölkerung der westfälischen Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Wiedenbrück, Minden und Lübbecke findet ihre ausschließliche Nahrungsquelle in der Flachsspinnerei und in der Leinen-Fabrication. Dieser mit Fleiß und Geschick betriebene Industriezweig gewährte in früherer Zeit den Webern und Spinnern nicht allein einen ausreichenden Unterhalt, sondern konnte dieselben auch zu einiger Wohlhabenheit führen. Seit längeren Jahren ist die Arbeit derselben fortwährend weniger lohnend geworden, theils wegen vermehrter Konkurrenz, theils durch Versperrung der früheren Absatzwege, theils durch Verbrauch des Maschinengarns. Es ist deshalb von Jahr zu Jahr eine vergrößerte Verarmung eingetreten, und da der Leinen- und Garnhandel gleich vielen anderen Industriezweigen augenblicklich fast ganz daniederliegt, so ist jede gewöhnliche Quelle der Subsistenzmittel für diesen Theil der Bevölkerung völlig versiegt.

Es bedarf daher außergewöhnlicher Mittel, um dem völligen Verderben dieser im unverschuldeten Elende darbenden Bevölkerung abzuhelfen.

In Erwägung dieser dringenden Verhältnisse haben sich die Abgeordneten der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden und Lübbecke mit einer die unglückliche Lage der Spinner und Weber schildernden Darstellung schon vor mehreren Wochen an das Ministerium für Handel und Gewerbe gewendet und darin die Beihülfe des Staates zu dem Zwecke in Anspruch genommen, der verarmten Bevölkerung ihrer Kreise durch Verabreichung von Flachs und durch Vorschüsse auf Leinen lohnende Arbeit und dadurch angemessenen Unterhalt zu verschaffen. Das Ministerium hat in Folge dieser Vorstellung und in Anerkennung der dringenden Nothwendigkeit eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu den von den bezeichneten Abgeordneten angegebenen Zwecken zugesagt, und es ist von jenen Abgeordneten weiter veranlaßt worden, daß durch Mitwirkung von sachverständigen Eingesessenen jener Kreise ein detaillirter Plan zur Einführung entsprechender Anstalten sofort ausgearbeitet und ins Leben gerufen werde.

Die vorbezeichneten Abgeordneten, welchen sich auch der Abgeordnete des in ähnlichen Verhältnissen sich befindenden Kreises Wiedenbrück angeschlossen hat, begegnen sonach den in den vorerwähnten Petitionen enthaltenen Anträgen. Sie sind mit denselben in folgenden Hauptpunkten ganz einverstanden:

1) daß den Spinnern und Webern lohnende und ihre Subsistenz sichernde Arbeit verschafft werde;
2) daß ihnen zu dem Zwecke angemessene Vorschüsse auf ihre industriellen Produkte gemacht werden;
3) daß die Art und Weise der Ausführung dieser Zwecke durch Sachverständige festgestellt werde;
4) daß die erforderlichen Mittel zur Erreichung derselben durch den Staat hergegeben werden.

Die Kommission, überzeugt von der dringenden Nothwendigkeit der helfenden Mitwirkung des Staats und in Anerkennung der Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Mittel, beantragt daher:

Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen, das Staatsministerium unter Ueberreichung der vorerwähnten Petitionen und der Petition des Abgeordneten des Kreises Wiedenbrück dringend zu ersuchen, unter Berücksichtigung der in den gedachten Petitionen enthaltenen Anträge und des betreffenden Antrags der Abgeordneten der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden und Lübbecke diejenigen Geldmittel zu überweisen, welche erforderlich sind, um den ärmeren Spinnern und Webern der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden, Lübbecke und Wiedenbrück lohnende, ihre Subsistenz sichernde Arbeit zu verschaffen.

Berlin, 18. Oktober 1848.

Elsner. Matthäi. Heisig. Brill. Gellern.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den verlesenen Bericht und bemerke, daß der Abgeordnete Milde ein Amendement zu dem Antrage der Kommission übergeben hat. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

„Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen, das Staats-Ministerium unter Ueberreichung der vorerwähnten Petitionen und der Petition des Abgeordneten des Kreises Wiedenbrück dringend zu ersuchen, unter Berücksichtigung der in den gedachten Petitionen enthaltenen Anträge und des betreffenden Antrags der Abgeordneten der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden und Lübbecke die gewerbliche Abhülfe jener Kreise, namentlich durch Unterstützung des Associationsgeistes, nach Kräften zu fördern."

Präsident: Ich frage:

Findet dieses Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Gellern: Das, was ich dem Bericht hinzuzufügen habe, besteht nur in wenigen Worten. Daß kein Zweig der Industrie in den letzten Jahren mehr gelitten, als die Spinnerei und Weberei, ist bekannt, und eben so bekannt ist, daß die auf diese Industriezweige angewiesene Bevölkerung, für welche eine andere Erwerbsquelle sich noch nicht hat auffinden lassen, durchaus verarmt ist. Dies bedarf keines weiteren Beweises. Es ist vor wenigen Wochen mit beredter Wahrheit die Lage der schlesischen Weber geschildert worden; ich darf Ihr Gefühl durch Wiederholung dieser Schilderung, welche auf die westfälischen Leidensgenossen jener Unglücklichen vollkommen Anwendung findet, nicht verwunden, und ich kann und muß mich mit Rücksicht auf die freudige und in ungeduldigem Mitleiden damals ausgesprochene Bereitwilligkeit zur Hülfeleistung darauf beschränken, Sie zu bitten, den westfälischen Webern mit derselben Freudigkeit Hülfe zu gewähren und zu dem Ende den Kommissions-Antrag möglichst ohne Diskussion anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordneter Milde: Ich beabsichtige, nicht gegen das Kommissions-Gutachten zu sprechen, sondern im Interesse des Antrages und für das Amendement, welches ich gestellt habe. Bereits als der Antrag des Abgeordneten D'Ester vor einigen Tagen hier eingebracht wurde, habe ich darauf hingewiesen, daß es der kürzeste Weg sein würde, nachdem die Abgeordneten der Kreise der Grafschaft Ravensberg sich bereits an das Ministerium gewendet hatten und so die Angelegenheit in Gang gebracht war, dieselbe in den Händen der Behörde zu belassen und daß es überflüssig sein möchte, die Sache der Kommission für Weber und Spinner zu überweisen. Der Vorsitzende jener Kommission schien aber besonders zu wünschen, daß derselben der Antrag und die Petitionen überwiesen werden möchten. Dies ist geschehen und ich hattet erwartet und gehofft, daß wir bei dieser Gelegenheit einen Bericht bekommen würden über die Arbeiten und den Stand, in welchem die Untersuchungen jener Kommission sich befänden.

So sehr ich meinerseits bei der Menge von Gegenständen, welche

uns vorliegen, eine Vervielfältigung der Arbeiten der Kommissionen, und namentlich derjenigen vermieden zu sehen wünsche, welche sich mit administrativen Gegenständen beschäftigen, so sehr bin ich für Kommissionen, welche sich mit der großen.....

(Ruf: Lauter!)

So sehr muß ich wünschen, daß solche Kommissionen, die sich vorzugsweise mit denjenigen Fragen zu beschäftigen haben, welche die Erwerbsthätigkeit des Volkes betreffen, sich so lebendig und gründlich als möglich diesen Arbeiten unterziehen mögen. Die Kommission, welche nun bereits seit einigen Monaten zur Untersuchung der Noth der Spinner und Weber erwählt, ist aber gerade eine von denjenigen, die recht eigentlich in die Lösung der Fragen einzugreifen berufen ist, welche eben so wichtig sind, wie das große Werk, die Verfassung zu vereinbaren und festzustellen. Wir müssen endlich in diejenigen Verhandlungen eintreten, deren Zweck es ist, die Erwerbsfähigkeit unseres Volkes möglichst zu befördern. Es wird von allen Seiten mit eben so großer Sehnsucht auf Erörterung dieser als der politischen Fragen gewartet, und ich kann sagen, auf die mögliche Lösung dieser noch mehr, weil sie im nächsten Zusammenhang mit dem materiellen Wohl und der Existenz der großen Massen stehen. Es will mich bedünken, daß man einen Vorwurf allerdings mit Recht uns machen kann, daß, nachdem in den Märztagen dieses Jahres das Verlangen zu den Verbesserungen der Zustände der Arbeiter sich so allgemein kundgegeben habe, wir noch keiner derjenigen Fragen nahe getreten sind, die damals angeregt wurden und die zu einem großen Theile dazu beigetragen haben, indem sie geschickt mit den politischen kumulirt wurden, die politischen Ereignisse so rasch auf den Culminationspunkt des Umschwunges zu bringen, zu dem wir sie in wenigen Wochen haben bringen sehen.

Im Interesse also derer, die berechtigt sind, unsere ganze Theilnahme an ihrem Geschicke thatsächlich bekundet zu sehen, und weil bei der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes die Berathungen eine längere Zeit voraussichtlich erfordern werden, würde ich wünschen, und zumal wir noch über ähnliche, das Gewerbewesen berührende Gegenstände zu verhandeln haben werden, daß diese Frage, so weit sie die Leinen-Industrie berührt, so bald als möglich zur Erörterung gebracht werde, und ich möchte deshalb an die Kommission für Untersuchung der Noth unter den Webern und Spinnern namentlich die Bitte gerichtet haben, recht bald ihren Bericht uns zugehen zu lassen.

Ich behalte mir vor, bis dies geschieht, meine Ansichten über die Zustände der arbeitenden Klassen im Allgemeinen und namentlich auch des hier in Rede stehenden Industrieweiges auszusprechen, und beabsichtige, nur noch wenige Worte zur Begründung meines Amendements jetzt hinzuzufügen, welches dahin geht, statt des letzten Theils des Antrags der Kommission, wo gesagt ist, daß die Staatsregierung diejenigen Geldmittel überweisen möge, welche erforderlich sind, um den ärmeren Spinnern und Webern der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden, Lübbeke und Wiedenbrück lohnende, ihre Subsistenz sichernde Arbeit zu verschaffen, zu setzen: die gewerbliche Aufhülfe jener Kreise, namentlich durch Unterstützung des Associationsgeistes, nach Kräften zu fördern.

Ich glaube wohl, daß mit dem bloßen Verlesen dieser Worte mein Amendement hinlänglich bei der Versammlung begründet sein wird. Ich wünsche nämlich, daß nie eine direkte Unterstützung an einzelne Staatsbürger aus den Staatskassen in Form von Almosen gewährt werde, das heißt, ich bin entschieden dem entgegen, daß unter Vermittelung der Steuer-Empfänger und der Staatskassen einer Klasse von Staatsbürgern ein Theil dessen gegeben würde, was andere vielleicht eben so arme in Noth und Kummer an Steuern aufgebracht haben, und wenn ich auch damit nicht gesagt haben will, daß in außerordentlichen Fällen, wo die Menschen mit den Elementen ringen, bei Hungersnoth und Ueberschwemmungen, jede Hülfe aus Staatskassen ausgeschlossen sein solle, so bin ich doch der Ansicht, daß man nun und nimmermehr den Einzelnen, der in nicht richtiger Verwendung seiner Arbeitskräfte für Existenz und Erwerb in Noth geräth, durch direkte Unterstützung auf Kosten des Ganzen ernähre. In Fällen wie die vorliegenden müssen die Erwerblosen wiederum erwerbsfähig gemacht werden, und wenn der Staat den Associationsgeist jener Bevölkerung zu heben sucht, wenn man, wie in dem Berichte angedeutet ist und wie mehrere Petitionen, welche der Kommission überwiesen worden sind, die Betheiligten in jenen Kreisen zu gemeinsamem Stützen und Helfen ermuntert, wenn namentlich die Arbeitsfähigkeit durch Anlegung von Waaren-Magazinen unter Verwaltung und Mitwirkung der Betheiligten vorläufig gefördert wird, so kann man Gutes und Nützliches für jene Landestheile erlangen. Ich wünsche daher, daß ein Beschluß, welcher dies erzielt, von der Versammlung gefaßt werden möge; aber ich kann nimmer dafür stimmen, daß direkte Subventionen gemacht werden. Es würde dies eine bedauerliche Complification, welche sich mit den Regeln einer gesunden Volkswirthschaftslehre nicht rechtfertigen lassen könnte, abgeben, und ich bitte um deshalb, mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Elsner zu einer persönlichen Bemerkung!

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Der Abgeordnete Milde hat mich gewissermaßen direkt aufgefordert, einen Bericht über die Arbeiten der Weber- und Spinner-Kommission abzustatten. Erlauben Sie mir, dies mit kurzen Worten zu thun und damit zugleich die Rechtfertigung wegen unseres bisherigen Schweigens auszuführen.

Die Weber- und Spinner-Kommission hat eben so, wie andere Kommissionen, eigene Erfahrungen machen müssen. Ich habe damals, als ich die Kommission beantragte, ebenfalls geglaubt, daß die Arbeiten in kürzerer Zeit zu erledigen sein würden, als möglich ist. Wir haben uns jedoch überzeugt, daß die Verhältnisse so schwierig sind, daß wir nur mit der höchsten Besonnenheit zu Werke gehen können, um nicht späterhin der Versammlung eine Arbeit vorzulegen, die nicht auszuführen ist. Die westfälischen und schlesischen Verhältnisse haben sich als ganz verschieden ergeben, die Kommission beschloß deshalb, daß die Abgeordneten von Westfalen und Schlesien die Arbeiten vorläufig gesondert betreiben sollten. Es kam mehrmals vor, daß Mitglieder nicht anwesend waren und also die Kommission verließen oder auf längere Zeit Urlaub begehrten. Dadurch wurden die Arbeiten gestört und wenig gefördert.

Herr Milde weiß am besten, welche Unmasse von Aktenstücken der Weber-Kommission vorliegen; ich habe aber bis jetzt erst einige durchsehen können, um diejenigen Auszüge aus denselben zu machen, welche für die Arbeit selbst ersprießlich sein möchten. Ich habe gleich anfangs an alle Magistrate der schlesischen und westfälischen Weber-Distrikte geschrieben und sie um Auskunft über die verschiedenen Verhältnisse gebeten. Aus den meisten Kreisen sind mir Antworten eingegangen, und diese sind den verschiedenen Abgeordneten in der Weber-Kommission mitgetheilt worden; eben so die umfangreichen Akten, welche das Ministerium von dem Ober-Präsidium Schlesiens und dem breslauer Comité zur Unterstützung der Weber und Spinner zugeschickt erhalten hat. Die meisten dieser Aktenstücke habe ich bis jetzt allein durchgelesen, dieselben sind aber so voluminös, daß es kaum möglich ist, in einigen Monaten mit denselben fertig zu werden. Ich bin der Ansicht, daß sie nur Einer durchlese, weil ein Jeder von einem anderen Gesichtspunkte ausgeht. Da ich nun mit den Verhältnissen der Spinner und Weber vertraut bin, so habe ich die Arbeit auf mich selbst genommen. Ich bin mit dieser Arbeit so weit vorgeschritten, daß mir nur noch eines von den breslauer Aktenstücken zur Durchsicht vorliegt. Es ist möglich, daß dasselbe gar nichts enthält, was für die Sache von Nützlichkeit wäre, aber es liegt uns, meiner Ansicht nach, die Pflicht ob, nachzuforschen, ob nicht ein Vorschlag darin enthalten ist, der uns einen neuen Gesichtspunkt eröffnen könnte.

Der Abgeordnete von Borries ist nach Westfalen gereist, woselbst er diejenigen Kreise bereist, in denen am meisten Spinnerei und Weberei getrieben wird, um sich aus eigener Anschauung zu überzeugen, wie die Verhältnisse dort stehen, und welche Mittel zur Abhülfe gewonnen werden können. Sie sehen also, daß die Arbeit eine viel schwierigere ist, als ich es mir selbst im Anfange vorgestellt habe. Eine zweite Schwierigkeit, die noch zu beseitigen ist, liegt darin, daß das Weberhandwerk bisher kein geschlossenes gewesen ist. Dies hat in Schlesien große Uebelstände zur Folge gehabt. War ein Kaufmann oder Fabrikant in der Lage, große Bestellungen effektuiren zu können, so wurden alle Leute des Ortes herbeigezogen, um am Webestuhle zu arbeiten. Es ist nun ein großes Unglück, daß, wenn die Leute sich einige Zeit der Weberei gewidmet haben, sie nicht wieder davon abgehen. Ich habe in dieser Beziehung eine Art Innung vorgeschlagen, kann aber dieses Werk nicht eher zum Schlusse bringen, als bis die Fach-Kommission für Handel und Gewerbe ihre Arbeiten beseitigt hat, damit die unsrige nicht mit jenen in Widerspruch geräth. Demnach wird sie erst vielleicht in einem Monate zur Vorlage kommen können. Ich hatte bereits zweimal Weber-Ordnungen entworfen, welche meiner Ansicht nach ganz gut waren; als ich aber dieselben an einige Kaufmannschaften und Weber-Vereine schickte, wurde gesagt, dieselben seien nicht ausführbar. Es kann uns hier allerdings Manches ausführbar erscheinen und es doch nicht sein. Deshalb setzte ich mich mit Gewerbetreibenden in Verbindung, um ihr Gutachten anzuhören. Da ich dies wiederholentlich gethan habe, so war es nicht möglich, die Arbeit mit der Schnelligkeit zu vollführen, wie sie vollführt werden sollte, und wie ich glaubte, daß es geschehen könne. Außerdem ist in Schlesien noch der Uebelstand, daß die Verhältnisse der Baumwollen-Weber von denen der Leinewand-Weber ganz verschieden sind, und nicht auf ein und dieselbe Weise erledigt werden können. Die Weber-Kommission hat daher den Beschluß gefaßt, daß erst die Lage und Verhältnisse der Leinen-Weber und dann die der Baumwollen-Weber erledigt werden sollen.

Es ist nämlich bekannt, daß die schlesische Leinenweberei durch die Baumwollen-Manufaktur außerordentlich gelitten hat. Diejenigen Weber, welche Baumwollenweberei getrieben haben, taugen gewöhnlich für die Leinenweberei gar nichts mehr; sie sind für dieses Gewerbe ganz und gar verloren. Außerdem sind die Leinen- und die Wollenweberei-Verhältnisse ganz verschieden und widersprechen sich so, daß man in Verlegenheit kommt, wie dieselben zu betrachten seien. Selbst die Baumwollenweber unter einander sind hierin verschiedener Ansicht.

Während ein großer Theil verlangt, das Gewerbe solle frei sein unabhängig von Fabrikanten und Kaufmannschaft, verlangt ein anderer Theil, wie z. B. in Langenbielau, daß die Baumwollenweberei um Gotteswillen nicht von den Fabrikanten und Kaufleuten getrennt werde. Meine Herren! Es bedarf hier einer längeren Zeit, ehe man denjenigen Weg findet, der das Rechte trifft.

Außerdem kommt noch zur Sprache die Art und Weise des Flachsbaues. Es ist eine bekannte Sache, daß die frühere Regierung — man muß ihr in dieser Beziehung Gerechtigkeit widerfahren lassen — sich alle mögliche Mühe gegeben hat, um den Flachsbau und die übrigen hierher gehörigen Verhältnisse in Schlesien vorwärts zu bringen. Es sind keine Kosten und Mühen gescheut worden; nichtsdestoweniger müssen wir heute hören, daß der Flachsbau noch nicht so weit gediehen ist, um der schlesischen Leinen-Manufaktur zu genügen. Die Handlung Kramsta und Söhne hat erst voriges Jahr erklärt, daß sie nicht den nöthigen Flachs aus Schlesien beziehen könnte, sondern sich nach Ostpreußen und Litthauen wenden müßte. Es ist die Aufgabe der Weber-Kommission, dieses Thema mit zu ihrem Objekt zu machen. Außerdem handelt es sich darum, wie das Associationswesen unter den Webern selbst organisirt werden solle. Die Associations-Theorie von Ring, welcher in dem leobschützer Kreise eine kleine Association gebildet hat, scheint mir von Wichtigkeit. Ich habe deshalb an verschiedene Kaufmannschaften geschrieben und ihnen das Projekt mitgetheilt. Von einigen ist eine zustimmende Antwort eingegangen, andere dagegen sagen, die Associations-Theorie sei sehr schön, würde sich aber wahrscheinlich nicht ausführen lassen. Wir wollen Ihnen aber, wenn wir Theorieen vorschlagen, nichts Unausführbares vorschlagen.

Das Haupt-Verhältniß ist das zum Auslande. Wir wissen sehr wohl, daß es nichts nützt, wenn wir Geld bewilligen, Innungen bilden u. s. w., so lange der Weber keinen Absatz hat. Ist dies nicht der Fall, so nützt die ganze Arbeit nichts. Man möchte nun, nach Art der Engländer, der Regierung nicht allein Konsuln, sondern auch Privat-Agenten vorschlagen, die in den verschiedenen Welttheilen und Ländern nicht blos darauf Acht geben sollen, welche Waaren, sondern auch, welche Muster und Farben am Besten gehen. Wir müssen verfahren wie die Engländer! Diese geben Acht auf die verschiedenen Farben und Muster, welche am beliebtesten sind, und so kommt es, daß uns der Engländer jedesmal zuvorkommt. Es war früher in Schlesien ähnlich. In Hirschberg wurden gemusterte Leinenwaaren, Schleier u. s. w. in großer Masse nach Amerika verkauft. In neuerer Zeit sind uns die Engländer zuvorgekommen. Die unsrigen sind altmodisch und nicht gesucht, während früher Hirschberg allein für viele Millionen ausgeführt hat. Nach dieser Darlegung der Sache, glaube ich, wird die Kommission gerechtfertigt sein, daß sie den Bericht noch nicht gegeben hat, auf welchen die Weber überall warten. Wir wollen keinen Bericht geben, über den etwa später nur ein Achselzucken entstehen könnte.

Abgeordn. Milde: Ich bin dem Vorsitzenden der Kommission sehr dankbar für das Gesagte und die Versicherung, daß wir demnächst von ihr einen umständlichen Bericht über diesen höchst wichtigen Gegenstand zu erwarten haben. Ich wollte mir indessen erlauben, zu dem, was hier ausgesprochen wurde, nur ein paar thatsächliche Berichtigungen zu machen.

Die Baumwollenweberei hat als solche keineswegs der Leinenweberei Schaden gethan, sondern sie ist vielmehr die gewesen, welche einem großen Theil der Leinenweber einen lohnenden Erwerb gebracht hat. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man von Regierungs wegen schon in früheren Jahren einen Theil der in der Leinenindustrie beschäftigten Bevölkerung in die Baumwollengewerbe der Spinnerei und Weberei hinübergeführt hätte und so, indem man den Bedürfnissen und der Nachfrage des Marktes sich konformirte, wenigstens versucht hätte, mit dieser gedrückten Bevölkerung in eine bessere Lage zu kommen. Was in Bezug auf die früher in großen Quantitäten aus Hirschberg ausgeführten Leinen von dem verehrten Redner bemerkt worden ist, ist sehr richtig. Wir sind namentlich im Nachtheil, weil die Appretur und die Bleiche der Engländer eine andere, eine bessere ist, und die Waare im Allgemeinen durch das verwendete Maschinengarn ein angenehmeres Aeußere bietet. Ich wollte nur noch bemerken, daß, wenn der Herr Vorsitzende der Kommission den Wunsch ausgesprochen hat, daß Privat-Agenten nach dem Auslande geschickt werden mögen, um die Handelsbedürfnisse zu beobachten und zu berichten, dies bereits in einigen Fällen von unserer Regierung mit Erfolg geschehen ist. Namentlich hat die Reise, die nach China unternommen wurde, kein ungünstiges Resultat geliefert, indem in diesem Augenblick in Schlesien Tuche genau in dem Zustande gefertigt werden, wie sie in jenem Lande gebraucht und der Seeweg für den Export unserer Fabrikate aufgesucht worden ist, nachdem uns Rußland seit 1828 auf dem Landwege ganz ausgeschlossen hatte. Außerdem bemerke ich noch, daß Jahre lang ein solcher Handels-Agent in Konstantinopel gewesen und nur zu bedauern war, daß nach der Levante nicht größere Abzugswege sich eröffnet, wozu leider die politischen Unruhen in jenen Gegenden das Ihrige beigetragen haben.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Was meine Bemerkung hinsichts des Schadens, den die Baumwollenweberei der Leinenweberei zugefügt hat, betrifft, so berufe ich mich auf das Zeugniß sämmtlicher Fabrikanten und der erwähnten Kommission. Ich habe gesagt, ein Baumwollenweber wird gewöhnlich ganz untauglich zur Leinenweberei. Ein Baumwollenweber fabrizirt nicht wieder ganz gute Leinwand. Dadurch hat die schlesische Waare gelitten und dadurch ist der Leinenweberei durch die Baumwollenmanufaktur Schaden zugefügt worden.

Präsident: Der Abgeordnete D'Ester für den Antrag.

Abgeordn. D'Ester: Ich will kein Wort verlieren für den Antrag, denn ich glaube, er spricht so sehr für sich selbst, daß es keiner anderen Gründe bedarf. Die Nothwendigkeit, etwas für die unglückliche Bevölkerung der Grafschaft Ravensberg zu thun, liegt klar am Tage. Wenn nun der Abgeordnete Milde die Associationen empfiehlt, so glaube ich zwar auch, daß der industriellen Bevölkerung durch die Association geholfen werden muß. Aber dieses nackte Wort „Association" heißt für sich noch gar nichts. Es fragt sich sehr, welche Art von Association. Diese kann für solche gewerblichen Zwecke höchst vortheilhaft und auch höchst nachtheilig sein, je nachdem sie verstanden wird. Es wird die Aufgabe der Kommission zur Untersuchung der Angelegenheiten der Weber und Spinner sein, uns darzuthun, welche Gattung von Association zur Abhülfe des Nothstandes derselben zweckmäßig sein wird.

Vor der Hand kommt es aber darauf an, schleunigst zu helfen, und dazu bedarf es des Geldes. Geld ist jetzt das Dringendste. Die Beförderung der Association bedarf erst eines detaillirten Planes. Der Abgeordnete Milde glaubt, es werde blos eine Unterstützung verlangt; die Anträge aber, welche gestellt sind, verlangen gar keine Unterstützung, sie verlangen blos die Geldmittel, um die vorgeschlagenen Institute ins Leben zu rufen. Ich will nicht darauf eingehen, die Vorzüge des einen oder des anderen dieser Institute hervorzuheben, da es jetzt nur darauf ankommt, Geld anzuschaffen, um damit so bald als möglich der leidenden Klasse der Bevölkerung aufzuhelfen; ich kann aber diese Tribüne nicht verlassen, ohne es dem Staats-Ministerium dringend ans Herz zu legen, wenn eine Kommission in dortiger Gegend zusammentreten sollte, um zu erwägen, wie die Geldmittel am besten verwandt werden können, daß man dann auch gerade einige Mitglieder aus den Spinnern und Webern, aus diesen Unglücklichen selbst, zu diesen Kommissionen zuziehen möge, damit darin alle Interessen der dortigen Gegend vertreten sind. Ich glaube, wenn dies geschieht, daß dann die Kommission diejenigen Einrichtungen treffen werde, welche am zweckmäßigsten sind, um die Gelder so zu verwenden, daß sie zum Nutzen der Gegend und zur Abhülfe des Nothstandes dienen werden.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Erlauben Sie mir über die Lage der Angelegenheit, in Bezug auf die Aeußerungen und den Wunsch des eben abgetretenen Redners, eine kurze Mittheilung über den Stand der Dinge, in Bezug auf die von den Deputirten der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden, Wiedenbrück und Lübbecke bei dem Ministerium schon gemachten Anträge. Bereits unterm 28sten v. M. wendeten sich die Abgeordneten der eben bezeichneten Kreise, welche in der Versammlung anwesend sind, an das Ministerium mit dem Antrage, die Weber und Spinner in den bezeichneten Kreisen durch Geldbewilligungen in der Weise zu unterstützen, daß die von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen gleich kräftig ergriffen werden könnten. Sie bezeichneten als solche Maßregeln, welche für die dortigen Verhältnisse am zweckmäßigsten sein würden:

1) Die Errichtung eines Flachs-Magazins.
2) Die Anlage eines Waaren-Depots.
3) Die Verbesserung der bestehenden Spinnschulen, und
4) Die Errichtung von Darlehnskassen in den bezeichneten Kreisen.

Es ist in Folge dieser Anträge, da das dringende Bedürfniß eines baldigen Einschreitens der Regierung anerkannt werden mußte, sofort die nöthige Veranlassung getroffen und namentlich der Regierung in Minden aufgegeben worden, unter Zuziehung von Abgeordneten der Kaufleute, der Spinner und Weber, in Verbindung mit ihrem Kommissarius, die zur Sprache gebrachten Maßregeln einer gründlichen Berathung zu unterwerfen. Die Landräthe der Kreise Herford und Bielefeld sind diejenigen, welche bis jetzt am meisten in dieser Angelegenheit thätig waren; der eine wird für die Einrichtung eines Waaren-Depots, der andere für die von anderer Seite gewünschte Einrichtung eines Flachs-Magazins die Verhandlungen leiten. Diese Verhandlungen sind jetzt schon, wie ich hoffe, in vollem Gange, und ich denke, daß die Resultate den Erwartungen entsprechen werden. Von großem Interesse wird es für die Verwaltung sein, die Resultate der Ermittelungen demnächst zu vernehmen, welche die Kommission bewirken wird, welche sich die Untersuchung der Interessen der Weber und Spinner zur Aufgabe gemacht hat.

Präsident: Der Abgeordnete Keiser hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

(Der Abgeordnete Keiser bemerkt vom Platz, daß er für den Kommissions-Antrag sprechen will.)

Abgeordn. Keiser: Ich vertrete einen jener minden-ravensberger Kreise, nämlich den Kreis, woselbst wir unter dem Druck, der auf unseren armen Spinnern und Webern ruht, schon manches Jahr

seufzen; ich will mich dessen enthalten, auf eine Schilderung des Nothstandes einzugehen, ich möchte mir aber erlauben, daran zu erinnern, daß schnelle Hülfe doppelte Hülfe ist, und die Bitte an den Herrn Finanz-Minister zu richten, daß die in Aussicht gestellte Maßregel recht bald zur Verwirklichung kommen möchte.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt aus Landshut hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Schmidt (aus Landshut): Meine Herren! Ich lebe in Schlesien mitten unter den Webern und habe eine Parochie zu versorgen, wo ich die Noth tagtäglich sehe. Ich kann mir die Lage in dem Kreise, für welchen der Abgeordnete D'Ester seinen Antrag gestellt hat, lebendig vorstellen. Ich glaube, die Gerechtigkeit erfordert es, auch, diesen gedrückten Leuten in der Art zu helfen, damit sie gegen andere Provinzen nicht zurückgesetzt werden. Es ist von Seiten des Ministeriums für die bedrückten Spinner und Weber in Schlesien eine Summe von 100,000 Thalern bewilligt worden, um alles das ins Leben zu rufen, was für sie wohlthätig ist, damit sie eine lohnende Arbeit gewinnen. Was dem Einen recht ist, ist dem Anderen billig, und ich glaube daher, daß der Antrag des Abgeordneten D'Ester recht ist, wenn er bittet, die Staats-Behörde möchte in dieser Beziehung Geldmittel geben, um das, was dringend nöthig ist, diesen bedrängten Leuten auch zu Theil werden zu lassen. Es ist zweckmäßig, daß auf diese Weise Flachs-Magazine angelegt, daß Waaren-Depots eingerichtet werden, aber noch zweckmäßiger würde es sein, wenn man das Verhältniß dieser Leute ansieht, daß sie Geldmittel erhalten, also Darlehns-Kassen für sie da sind, um Vortheile, seien sie auch noch so klein, sich dadurch zu verschaffen, indem sie das, was sie zur Arbeit brauchen, selbst kaufen. Ich kann aus dem Grunde nicht blos auf die Association allein Rücksicht nehmen. Sie wird die große Aufgabe haben, das zu Stande zu bringen, was jetzt dem ganzen Betriebe dieses Gewerbes mangelt. Aber dem kann ich nicht beistimmen, daß der Abgeordnete Milde meint, die Baumwollen-Spinnereien haben der Leinweberei keinen Schaden gethan. Ich glaube, daß das Unheil, was auf den Webern ruht, in Folge der Baumwollen-Spinnerei entstanden ist. Denn der Betrug, der ausgeübt wird bei dem Leinenwaaren-Verkauf, besteht darin, daß man Leinenwaaren verkauft, die aber größtentheils aus Baumwolle verfertigt sind, und das hat Schlesien besonders heruntergebracht. Darin liegt es. Die Weber haben auf diese Weise die Leinenwaaren nicht mehr fertigen können, und die Fabrikanten haben ihnen, um sie nicht ganz brodlos zu machen, entweder zur Kette oder zum Schuß Baumwolle gegeben, und auf diese Weise ist das Publikum getäuscht worden; daher haben andere Waaren den Vorzug gewonnen. Die Haltbarkeit der schlesischen Leinenwaaren ist aus diesem Grunde beanstandet worden, und zwar mit Recht. Hierzu kommt nun aber noch, daß die Leinwand durch die sogenannten Fixbleichen und durch künstliche Mangeln so gehaltlos geworden ist, daß, wenn man ein daraus gefertigtes Stück Wäsche von dem Körper zieht und wäscht, sie unter den Fingern zerfällt. Die Seehandlung hat durch ihre Fabrik in Erdmannsdorf gezeigt, daß das Publikum keinen Nutzen, sondern den größten Schaden durch sie gehabt hat. Es sind Waaren gefertigt worden, welche dem Staate eine enorme Summe Geldes gekostet haben, und selbst der Papierhändler hat sie für zu schlecht erachtet, sie in seiner Papiermühle zu verarbeiten. Wir müssen daher dahin streben, daß wir wiederum gute Waaren gewinnen, damit sie wieder gekauft werden; und dann wird die Association ihren Zweck erfüllen, wenn die Arbeiter sich unter sich verbinden, und eben so die Kaufleute und Fabrikanten. Das müssen wir erstreben, um dem Publikum gegenüber, welches Gerechtigkeit will, auch durch gute Waare gerecht zu werden.

Präsident: Von dem Abgeordneten Hartmann ist auf Schluß der Debatte angetragen. Es sind noch zwei Redner eingeschrieben.

Findet der Antrag auf Schluß Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt. Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort für den Schluß und der Abgeordnete Graf Cieszkowski das Wort gegen den Schluß erbeten. Ich ertheile dem Abgeordneten Hartmann das Wort.

Abgeordn. Hartmann: Es hat sich keine Stimme erhoben, welche die für die unglücklichen Weber und Spinner nachgesuchte Unterstützung nicht bewilligen wollte. Es wird deshalb nach meiner Ansicht nicht nothwendig sein, daß noch weitere Redner auftreten für den Kommissions-Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Der Schluß ist noch nicht zulässig, weil sich noch Niemand für das Amendement des ehrenwerthen Abgeordneten Milde hat hören lassen. Ich glaube, dies Amendement muß hier noch besprochen werden, besonders aber ist darauf aufmerksam zu machen, daß es den Antrag der Kommission gar nicht ausschließt, sondern ihn sogar noch erweitert. Es gereicht mir wirklich zur freudigen Genugthuung, mit meinem alten Freunde auf diesem Gebiete wieder zusammenzutreffen, nachdem wir uns in politischer Hinsicht etwas trennen mußten. Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen die Annahme seines Amendements dringend ans Herz legen zu müssen. Die Associationsfrage, welche darin vorkommt, kann allerdings nicht gelegentlich erledigt werden; auf jeden Fall aber ist dieselbe eine der wichtigsten Fragen, welche wir hier zu behandeln haben werden; ja, sie ist viel wichtiger, als jene politischen Fragen, welche uns bereits so viel Zeit weggenommen haben.

(Bravo!)

Präsident: Ich stelle nunmehr die Frage:

Beschließt die Versammlung, daß die Debatte geschlossen werde?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Schluß herbeiführen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß herbeigeführt. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort, und wir kommen daher zur Fragestellung. Von dem Abgeordneten Grafen Cieszkowski ist bereits ausgeführt, daß neben dem Antrage der Kommission auch das Amendement des Abgeordneten Milde bestehen könne. Das Amendement ist jedoch so gestellt, daß es den Antrag ausschließen würde. Ich muß daher zuerst die Frage über das Amendement stellen und demnächst auf den Antrag der Kommission zurückgehen.

(Abgeordneter Schultze aus Minden bittet ums Wort zur Fragestellung.)

Abgeordn. Schultze (Minden): Ich würde mich bei dem Amendement des Abgeordneten Milde nicht haben beruhigen können, wenn mir nicht der Herr Amendementsteller selbst die Versicherung gegeben hätte, daß es nicht in seiner Absicht liege, den Kommissionsbericht durch sein Amendement zu beseitigen, sondern ihn vielmehr zu erweitern; daß also allerdings das Geld gegeben werden, daß aber zu gleicher Zeit der Staatsregierung ein Fingerzeig gegeben werden solle, auf welche Art und Weise die Versammlung wünscht, daß unseren Webern und Spinnern die Hülfe zu Theil werde. Ich glaube deshalb, daß der Herr Präsident ein Mittel finden muß, den Kommissions-Bericht mit dem Amendement zur Abstimmung zu bringen, damit wir uns für Beide erklären können.

Präsident: Ich würde sehr gern die Hand dazu bieten, um so mehr, als ich glaube, daß auf doppelte Weise der Noth der Spinner und Weber abgeholfen werden kann, einmal durch direkte Geldmittel, wo sie nöthig sind, das andere Mal durch die Förderung der Association und durch Unterstützungen in diesem Sinne. Ich kann jedoch meine Fragestellung nicht ändern, falls der Herr Amendementsteller sein Amendement nicht für ein Zusatz-Amendement zu dem Kommissions-Bericht erklären will. Der Abgeordnete Dane hat das Wort zu einer Fragestellung.

Abgeordn. Dane: Erlauben Sie mir, die wenigen Worte vom Platze aus zu sagen. Der Herr Amendementssteller Milde hat selbst gesagt, daß er nicht gegen den Kommissions-Antrag, sondern für denselben und für sein Amendement sprechen wollte. Ich bitte daher, die Frage so zu stellen, daß zunächst der Kommissions-Antrag und demnächst das Amendement zur Abstimmung komme.

Präsident: Dies wäre nur zulässig, wenn das Amendement als Zusatz-Amendement gestellt worden wäre. Der Herr Abgeordnete Milde hat aber den Antrag in sein Amendement vollständig mit aufgenommen. Ich kann es daher nur als ein solches ansehen, welches den Kommissions-Antrag beseitigen soll.

Sofern der Abgeordnete Milde damit einverstanden ist, daß sein Amendement nur als Zusatz-Amendement betrachtet sein soll, so würde ich zuerst den Kommissions-Antrag und dann das Amendement des Abgeordneten Milde als Zusatz-Amendement zu dem letzten Theile des Antrages zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. Milde: Ich kann mich mit der Fragestellung um deshalb nicht im Einverständniß erklären, weil in dem letzten Satze gesagt ist:

> „diejenigen Geldmittel zu überweisen, welche erforderlich sind, um den ärmeren Spinnern und Webern der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden, Lübbecke und Wiedenbrück lohnende, ihre Subsistenz sichernde Arbeit zu verschaffen;"

insofern aber dadurch die Bestimmung nicht präjudizirt würde, daß die gewerbliche Aufhülfe durch Unterstützung des Associationsgeistes gefördert wird, schließe ich mich dem Antrage an.

Präsident: Hierauf habe ich zu bemerken, daß mir ein Antrag und ein Amendement vorliegt. Ich kann nichts davon abändern. Ich müßte daher bitten, daß die Herren ein anderes Amendement formulirten, denn die mir übergebenen Anträge und Amendements muß ich immer wörtlich zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. Milde: Ich glaube, daß mein Antrag als Zusatz-Amendement wohl angenommen werden wird, wenn sonst andererseits Bedenken stattfinden sollten.....

Präsident: Wir würden wohl am besten zum Ziele kommen, wenn ich die Fragen einmal stellte. Die erste Frage über den Antrag würde lauten:

> „Beschließt die National-Versammlung, das Staats-Ministerium unter Ueberreichung der vorerwähnten Petitionen und der Petition des Abgeordneten des Kreises Wiedenbrück dringend zu ersuchen, unter Berücksichtigung

der in den gedachten Petitionen enthaltenen Anträge und des betreffenden Antrags der Abgeordneten der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden und Lübbecke diejenigen Geldmittel zu überweisen, welche erforderlich sind, um den ärmeren Spinnern und Webern der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden, Lübbecke und Wiedenbrück lohnende, ihre Subsistenz sichernde Arbeit zu verschaffen."

Würde dieser Antrag angenommen werden, so könnte als Zusatz-Amendement hinzugefügt werden:

„Und die gewerbliche Aufhülfe jener Kreise, namentlich durch Unterstützung des Associationsgeistes, zu fördern."

Es sind dies zwei Unterstützungs-Mittel, welche die Regierung alsdann in Händen haben würde: baares Geld und Association. Beide Hülfsmittel können für die einzelnen Kreise, je nachdem es die Nothwendigkeit erfordert, angewendet werden. Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie mit dieser Fragestellung einverstanden ist?

(Es wird von der Versammlung bejaht.)

Ich bitte, den Herrn Schriftführer, zuerst den Antrag der Kommission zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Daniels:

„Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen, das Staats-Ministerium unter Ueberreichung der vorerwähnten Petitionen und der Petition des Abgeordneten des Kreises Wiedenbrück dringend zu ersuchen, unter Berücksichtigung der in den gedachten Petitionen enthaltenen Anträge und des betreffenden Antrags der Abgeordneten der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden und Lübbecke diejenigen Geldmittel zu überweisen, welche erforderlich sind, um den ärmeren Spinnern und Webern der Kreise Herford, Bielefeld, Halle, Minden, Lübbecke und Wiedenbrück lohnende, ihre Subsistenz sichernde Arbeit zu verschaffen."

Präsident: Diejenigen Herren, welche den Kommissions-Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Die zweite Frage würde lauten:

Beschließt die hohe Versammlung zu dem angenommenen Kommissionsbericht folgenden Zusatz:

„Und die gewerbliche Aufhülfe jener Kreise, namentlich durch Unterstützung des Associationsgeistes, nach Kräften zu fördern?"

Diejenigen Herren, welche diesen Zusatz nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Auch dieser Zusatz ist einstimmig angenommen worden, also der Antrag mit dem Zusatz der Staats-Regierung zu überweisen.

Bevor wir zur Tagesordnung weiter übergehen, habe ich die Mittheilung zu machen, daß der Vorsitzende der Kirchen-Kommission, Abgeordneter Uhlich, dringend gebeten hat, in Stelle der Abgeordneten Sydow und Pape, resp. aus der zweiten und fünften Abtheilung, Stellvertreter während ihrer Urlaubszeit zu erwählen. Ich ersuche die Herren Vorsitzenden der betreffenden Abtheilungen, die Wahlen so schleunig als möglich vorzunehmen. Wir gehen nun zu dem letzten Gegenstande unserer Tagesordnung über, zur weiteren Berathung des Gesetzes, betreffend die unentgeltliche Aufhebung mehrerer Lasten ꝛc. Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten von Unruh, mich vertreten zu wollen.

(Mehrere Stimmen: Es ist schon ½2 Uhr.)

(Der Vice-Präsident von Unruh nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nunmehr zu Nr. 9 des §. 1 des Gesetzes. Dieselbe lautet:

Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben die unter den Benennungen: Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdictionszins, Musketiergelder oder unter anderen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit; ist jedoch die eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen, oder vertritt sie die Stelle der Grundsteuer, so bleibt die unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort ertheile, bemerke ich, daß es vielleicht angemessen erscheinen wird, die zu dieser Nummer gestellten Amendements vorher zur Unterstützung zu bringen.

Wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt, so werde ich danach verfahren. Zunächst habe ich noch zu bemerken, daß von den Abgeordneten Rintelen (Meschede) und Sommer ein Zusatz-Amendement gestellt worden ist, ohne dabei zu bemerken, zu welchem Paragraphen dies gehören soll. Ich bitte die Herren Amendementssteller, sich darüber zu äußern.

Abgeordn. Rintelen (Meschede): Das Amendement soll hinter Nr. 17 oder an dem Schlusse des ersten Paragraphen zu stehen kommen.

Vice-Präsident von Unruh: Außerdem habe ich im Allgemeinen zu bemerken: Bei der großen Zahl der gestellten Amendements und bei dem außerordentlich kleinen Format des dazu benutzten Papiers, endlich bei dem Umstande, daß die gestellten Amendements zu 3 oder 4 Nummern auf einen solchen kleinen Zettel geschrieben sind, kann es sich leicht ereignen, daß ein Amendement bei der betreffenden Nummer übersehen wird. Ich richte daher die Bitte an die Amendementssteller, daß, wenn ein solcher Fall eintreten sollte, sie darauf aufmerksam machen mögen. Zu Nr. 9 ist ein Amendement gestellt worden von dem Abgeordn. Thümmel. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

(Man ruft nach der Nummer.)

Die Nummer ist in dem Original nicht angegeben. Es ist Nr. 364.

Schriftführer von Daniels:

„Die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist jedoch ꝛc.

Wird jedoch die Fassung der Central-Abtheilung angenommen, so beantrage ich, hinter dem Worte „Musketiergelder" noch die Worte „Heerd- und Henkergelder, Federspulengelder" einzuschalten."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein zweites Amendement des Abgeordn. Wollheim, Nr. 400 zu diesem Paragraphen, ersuche ich den Herrn Schriftführer zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Die bei Käufen von Ritter- oder bäuerlichen Gütern an die grundherrlichen Gerichte mediatisirter Fürstenthümer oder Standesherrschaften außer den dem Staate zuständigen, noch besonders zu entrichtenden Stempel-Gebühren."

Vice-Präsident von Unruh:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein ferneres Amendement ist gestellt von den Abgeordn. Wollheim, Krackrügge, Peters, Elsner, Räntsch, Appelt, Schulz (Sorau), Scholz (Bunzlau) unter Nr. 346 XI. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu §. 9. Alle Abgaben, welche früher für Unterhaltung fürstlicher oder gutsherrlicher Truppen oder Schutzmannschaften auferlegt wurden und unter verschiedenen Namen, z. B. Milizgelder, Musketiergelder, Husarengelder, Gendarmengelder, Rationsgelder, Portionsgelder, Magazin-Abgaben, Rauchfuttergelder, Mundgutsgelder u. s. w., noch bestehen blieben."

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es folgt das Amendement des Abgeordn. Laraß.

Abgeordn. Laraß: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist das Amendement des Abgeordneten Laraß unter Nr. 364 III. zurückgezogen. Sodann folgt das Amendement des Abgeordn. Krackrügge unter Nr. 346 XII. Der Herr Schriftführer wolle es verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Daniels:

„Zu §. 1 pos. 9 bitte ich unter den speziellen Benennungen aufzuhebender Abgaben noch aufzunehmen:

„Bothhafer."

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Die Motive zu Nr. 9 lauten folgendermaßen:

„Unter dieser Nummer sind die Abgaben der Angesessenen aufgehoben, welche als Beiträge zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit gegeben werden. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung hört fortan auf; es ist daher nur folgerecht, wenn die dafür bisher gegebenen Abgaben wegfallen, wobei ganz ununtersucht bleiben kann, ob dieselben auch nach dem früheren Zustande noch gerechtfertigt waren. Jedenfalls sind sie in Zukunft nicht mehr haltbar, wo die gutsherrliche Gerichtsbarkeit an den Staat und die Polizei-Verwaltung auf die Gemeinden übergehen wird.

Eine besondere Entschädigung für den Wegfall dieser

Abgaben kann nicht eintreten; sie liegt darin, daß die Lasten, welche den Gutsherren durch die Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung bisher erwachsen sind, künftig wegfallen.

Die im zweiten Theile der Bestimmung unter Nr. 9 gemachten beiden Ausnahmen — „wo nämlich diese Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstückes ausdrücklich als Grundabgaben oder Gegenleistungen für die Verleihung übernommen, oder wo sie die Stelle der Grundsteuer vertreten" — verstehen sich eigentlich von selbst, da diese beiden Fälle unter den an die Spitze der Nr. 9 gestellten Satz ihrer Natur nach nicht gehören. Man entschied sich aber für die Beibehaltung dieser Bestimmungen deshalb, weil dadurch der mögliche Zweifel entschieden wird, wem es obliege, die eine oder die andere Eigenschaft der streitigen Abgabe zu erweisen.

Die in Schlesien unter dem Namen „Musketiergelder" vorkommende Abgabe gehört in gewissem Sinne auch unter den Begriff der Abgaben für die Polizei-Verwaltung, und wurde daher deren Aufnahme auf den Antrag der ersten Abtheilung hier beschlossen. Sie stammt aus einer Zeit her, wo in einzelnen Gegenden Schlesiens die österreichische Regierung dem Gutsherrn Schutzmannschaften zur Aufrechthaltung der Ordnung auf dem Lande überwies.

Die Kosten für deren Unterhaltung legten die Gutsherren ihren damaligen Unterthanen unter dem Namen „Musketiergelder" auf, und obgleich der ursprüngliche Zweck der Abgabe längst weggefallen ist, so hat sie doch bis jetzt bestanden.

Der von der sechsten Abtheilung gestellte Antrag, hier den in Preußen vorkommenden „Kopf-, Horn- und Klauenschoß" mit zu erwähnen, wurde verworfen, weil diese Abgabe die Natur der Grundsteuer hat; eben so der von der zweiten Abtheilung angenommene Antrag, die Dienstgelder im Ober-Amte Dringenberg (Fürstenthum Paderborn) aufzunehmen, weil nicht genügende Materialien beigebracht sind, welche es unzweifelhaft machen, daß diese Dienstgelder, wie angeführt worden, aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit herrühren; — endlich wurde auch der Antrag verworfen, die zu Nr. 9 erwähnten Abgaben, auch wenn sie für die Verleihung von Grundstücken übernommen sind, aufzuheben, weil dafür der Grund, weshalb die unter Nr. 9 aufgeführten Abgabenarten wegfallen sollen, gar nicht zutrifft."

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Thümmel hat das Wort gegen Nr. 9.

Abgeordn. Thümmel: Als in der Sitzung vom vorigen Sonnabend gegen die Exemplificationen in diesem Gesetze gesprochen wurde, glaubte ich im Interesse der Zeitersparniß mich der Mühe überheben zu können, für mein Amendement noch das Wort zu ergreifen. Indessen, einmal ist dem Abgeordneten Tamnau in dem, was er gesagt hat, widersprochen worden von einer Seite, von wo wir immer an die dringliche Vornahme dieses Gesetzes erinnert worden sind, von einer Seite, welche die schnelle Beendigung dieses Gesetzes immer urgirt hat, sodann hat die heutige Sitzung gezeigt, daß für die Berathung dieses Gesetzes schon Zögerungen genug aus der Geschäftsordnung sich ergeben. Ich halte es daher für nöthig, auf die Verzögerungen, welche in Folge des Gesetzes selbst kommen, noch besonders aufmerksam zu machen. Mit Bezug auf das, was der Abgeordnete für Erkelenz in der Sitzung vom 14ten d. M. zu Nr. 5 vorgebracht hat, beantrage ich, daß Sie, meine Herren, das Amendement, welches ich gestellt habe, in folgender Fassung annehmen:

„Ohne Entgelt werden aufgehoben:

9) Die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, ist jedoch ꝛc."

Ich bitte, daß Sie die in der zur Diskussion gestellten Nummer beispielsweise aufgeführten Lasten weglassen, und sich des Exemplifizirens gänzlich enthalten. Die Central-Abtheilung hat sich bewogen gefunden, zur näheren Erläuterung der Rubriken von Abgaben, welche durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben werden sollen, verschiedene Beispiele anzuführen, und die Abgeordneten sind dem mit anerkennungswerthem Eifer gefolgt. Betrachten Sie dieses Konvolut von Amendements zu einem Gesetze von nicht mehr als 7 Paragraphen. Es sind weit über hundert, und es sind mehr als die Hälfte darunter, welche lediglich dahingehen, noch mehrere Beispiele von Abgaben in das Gesetz hinein zu bringen. Wie viele werden denen noch folgen, frage ich, denn jeder Abgeordnete glaubt es ja seinen Kommittenten schuldig zu sein, daß er sie vor Prozessen sichere, und alle die Abgaben, die bei jenen unter den verschiedensten Namen bestehen, aufnehmen läßt. Ich fürchte, daß, wenn wir das Gesetz mit diesen Amendements annehmen, der der Versammlung bereits gemachte Vorwurf, als habe sie keinen Beruf zur Gesetzgebung, hier mit vollem Recht wiederholt werden dürfte; ich fürchte, daß, nehmen wir das Gesetz mit diesen Amendements an, wir dadurch eben so viel Zweifel, eben so viel Unruhe erregen werden, als wir dadurch beseitigen wollen. Ich fürchte, unterziehen wir uns der Prüfung aller dieser Amendements, so werden wir eine so lange Zeit dazu brauchen, daß wir am Ende dieses Jahres damit noch nicht fertig sind, während wir doch Alle von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß wir so bald als möglich das Gesetz erlassen müssen, um in einigen aufgeregten Landestheilen Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Was sollen wir aber dann anfangen? Der Abgeordnete für Altenkirchen hat vorgeschlagen, es möchten alle Amendements in die Central-Abtheilung zurückgewiesen werden, vorbehaltlich der Fortberathung des Gesetzes. Aber, meine Herren, was soll die Central-Abtheilung mit diesen Amendements anfangen? Soll sie sich lediglich nach den Namen richten? Das ist unzulässig, denn wir haben Abgaben, welche denselben Namen führen, aber ganz verschiedener Natur sind. Oder soll sie die Motive, welche von den einzelnen Abgeordneten angeführt sind, bei der Entscheidung für sich maßgebend sein lassen? Das ist eben so unzulässig. Auf einseitige Angaben kann die Versammlung keine Entscheidung treffen, mögen sie auch von Abgeordneten herrühren. So lange wir das Feld der faktischen Berichtigungen offen halten, können auch die Angaben der einzelnen Abgeordneten nicht für untrügerisch erachtet werden. Oder soll die Kommission die Stellung einer Gerichts-Behörde haben? Das ist meines Erachtens das Unzulässigste. Die Central-Abtheilung ist keine erkennende Behörde, und wir können der Kommission eine solche Stellung nicht geben, weil wir eine solche selbst nicht haben. Gesetzt, wir wollten sie ihr geben, auf welche Weise soll dann Prüfung und Entscheidung erfolgen? Doch gewiß erst nach Anhörung beider Theile, der Berechtigten und Verpflichteten. Sie sehen, meine Herren, daß der Vorschlag des Abgeordneten von Altenkirchen wohl ausführbar ist; aber es ist nicht im Interesse des Landes, daß die schleunige Berathung des Gesetzes in dieser Weise verschoben werde. Ich halte überhaupt das Exemplifiziren für gefährlich. Die Ansicht, die uns bei unseren Amendements leitet, kann nur die sein, die Zweifel der Eingesessenen unserer Bezirke zu heben. Wir werden aber durch Exemplifiziren die Zweifel nicht heben, wir werden, wenn wir auch von der Ansicht ausgehen, Prozesse zu vermeiden, den Advokaten gründlich in die Hände arbeiten. Ich muß aber ferner das Exemplifiziren für gefährlich halten, weil die Central-Abtheilung trotz ihrer guten Absicht nicht im Stande gewesen ist, nur solche Abgaben hier beispielsweise aufzuführen, von denen es unbedenklich sein möchte, daß sie in die betreffende Rubrik fallen. Ich beziehe mich auf Nr. 14, wo es heißt:

„Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben die aus dem früheren grundherrlichen, schutzherrlichen oder gutsherrlichen Rechte herrührenden Leistungen, welche die Natur von Steuern haben, z. B. Walpurgisschoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Bienenzins und Wachspacht."

Ich gestehe nun zu, daß der Walpurgisschoß in vielen Gegenden die Natur der Steuer haben mag, aber in der Gegend, aus der ich komme, ist dies zweifelhaft. Dort ist er im Hypothekenbuch eingetragen, und die Steuern finden ihren Platz im Hypothekenbuch nicht. Dort kann der Walpurgisschoß abgelöst werden, und er ist vielfach abgelöst worden, die Steuern werden aber nicht abgelöst. Der Berichterstatter hat gesagt, die Central-Abtheilung sei davon ausgegangen, daß sie unter den betreffenden Rubriken nur diejenigen Abgaben aufgeführt habe, von denen es unbedenklich sei, daß sie dahin gehören. Wenn dies der Fall ist, so halte ich es für überflüssig. Denn was für die Central-Abtheilung unbedenklich ist, wird auch dem Berechtigten und Verpflichteten, so wie den Gerichten unzweifelhaft sein. Wenn Sie demnach geneigt sein möchten, sich des Exemplifizirens zu enthalten, so bitte ich Sie, wenn Sie die Ansicht der Central-Abtheilung theilen und beispielsweise einige Abgaben aufführen wollen, daß Sie wenigstens allen hierher gehörigen Amendements, die uns nur aufhalten würden, zurückweisen, entweder dadurch, daß Sie dieselben nicht unterstützen, oder verwerfen, denn die Zurückweisung an die Central-Abtheilung würde nur eine Verzögerung des Geschäfts sein. Wir sind heute an das Sprüchwort erinnert worden: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen." Im Interesse der Zeit ist es aber, daß wir diese Amendements verwerfen und uns überhaupt des schädlichen Beispiels, des Exemplifizirens enthalten. Ich möchte auch erinnern, daß das Sprüchwort: „Zeit gewonnen, Alles gewonnen", dem alten verfallenen Regime angehört und daß es jetzt heißen muß: „Zeit verloren, Alles verloren!" Lassen Sie uns daher die Zeit nicht mit Exemplifiziren verlieren; es würde uns nur zum Schaden gereichen, und ich kann nur das Hinausschieben dieses Gesetzes als mit der Ansicht, mit der wir an die Berathung gegangen sind völlig, unvereinbar erachten.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich das Wort weiter ertheile, bemerke ich, daß ich den Beschluß wegen des Zurückweisens einzelner Amendements an die Central-Abtheilung so verstanden habe, es solle dieselbe allerdings stattfinden können, wie es das Geschäfts-Reglement ohnehin zuläßt, jedoch immer nur auf einen besonderen Antrag. Ich habe es deshalb nicht für nothwendig gehalten, bei den einzelnen Amendements die Frage zu stellen, ob sie in die Central-

Abtheilung verwiesen werden sollen. Ich glaube, daß die Versammlung mit diesem Verfahren einverstanden sein wird.

Ich ertheile dem Abgeordneten Kühnemann das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Kühnemann: Ich bin zwar ganz einverstanden mit dem abgetretenen Redner, daß die Berathung so kurz als möglich abgemacht werden müsse, und bin ferner damit einverstanden, daß das Prinzip, nach welchem eine aufzuhebende Abgabe sich zur Aufhebung eignet, ohne Entschädigung ausgedrückt werden muß. Ich kann aber doch dem nicht beistimmen, daß wir alle Beispiele fortlassen; denn es kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob eine Abgabe zu dieser Kategorie gehört; jedenfalls ist es gut, wenn die Abgaben speziell aufgeführt werden, weil dadurch alle Zweifel abgeschnitten sind. Der Redner hebt hervor, daß, wenn es unzweifelhaft sei, es einer besonderen Erwähnung der Abgabe nicht bedürfe. Es ist unzweifelhaft für die streitenden Partheien, denn es sind viele Prozesse vorhanden, wo dem Richter das Resultat unzweifelhaft ist, die Parteien aber doch streiten. Ich glaube also, daß es besser ist, einige Abgaben, die nach der Ueberzeugung der Versammlung zur allgemeinen Kategorie gehören, genannt werden, und wäre es nur auch aus dem Grunde, daß man dadurch einige Prozesse abschneidet. Was über die einzelnen Zusätze zu urtheilen ist, darüber haben wir wohl die Antragsteller selbst noch zu vernehmen, welche uns die Thatsachen, so weit sie bekannt sind, an die Hand geben werden. Sollte dies oder das andere nicht klar werden, so wird man die Amendements verwerfen oder an die Central-Abtheilung zurück verweisen. Gegen das Prinzip, daß keine Abgaben genannt werden, spreche ich mich aus, weil man dadurch eine Menge Prozesse abschneidet.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Moritz für das Amendement des Abgeordneten Thümmel.

Abgeordn. Moritz: Ich bin mit dem Abgeordneten Thümmel einverstanden und will noch durch ein Beispiel klar machen, wohin eine solche Exemplification führt. Im Jahre 1812 ist in Nassau ein Gesetz gegeben, wodurch alle aus der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit herrührenden Leistungen aufgehoben werden sollen. Die sämmtlichen Abgaben sind namentlich verzeichnet, wodurch 23 Druckseiten angefüllt waren. Später kam ein Theil von Nassau zur Krone Preußens, und es wurde in manchen Orten gefunden, daß noch viele Abgaben existirten, die nicht in dem Verzeichnisse standen, und für diesen Fall kam dann der Königl. preußische Fiskus und sagte, diese Abgabe steht nicht in dem Verzeichniß, und sie mußte bezahlt werden. Dahin kommen wir auch, wenn wir exemplifiziren. Wir würden einen voluminösen Kodex hervorbringen, wenn wir alle die Abgaben, welche wir im Umfange der Monarchie aufheben wollen, namhaft aufführen wollten. Wenn hervorgehoben ist, daß Prozesse entstehen würden, wenn wir keine Abgaben nennen, so können wir dies nicht vermeiden; denn es werden immer Prozesse entstehen darüber, ob die Abgabe zu einer Kategorie gehört, welche der Eine für aufgehoben hält, und der Andere nicht. Deshalb, glaube ich, nehmen wir das Prinzip an: wir stellen allgemeine Grundsätze an die Spitze und sagen, alle in diese Kategorie fallenden Abgaben sind aufgehoben. Welche einzelne Abgaben nun aufgehoben sind, das muß allerdings der Entscheidung des Richters überlassen bleiben. In dem Amendement des Abgeordneten Wollheim ist gesagt worden:

> „Alle Abgaben, welche früher für Unterhaltung fürstlicher oder gutsherrlicher Truppen oder Schutzmannschaften auferlegt wurden und unter verschiedenen Namen, z. B. Milizgelder, Musketiergelder, Husarengelder, Gendarmengelder, Rationsgelder, Portionsgelder, Magazin-Abgaben, Rauchfuttergelder, Mundgutsgelder u. s. w., noch bestehen blieben."

Es existirt in der Provinz Sachsen eine Grundsteuer unter dem Namen Rations- und Portionsgeld. Es war nämlich ursprünglich bei der Verpflegung der sächsischen Armee so eingerichtet, daß die Kavallerie auf dem Lande stand, später wurde sie in die Städte in Garnison gelegt, und deshalb wurde auf dem Lande ein Kavallerie-Verpflegungsgeld als Grundsteuer erhoben. In den Städten stand die Infanterie. Diese mußte von den Städten erhalten, und es mußten die Rationen und Portionen verabfolgt werden. Als dies aufgehoben wurde, wurde unter dem Namen Rations- und Portionsgelder eine Grundsteuer aufgelegt, welche nicht abgeschafft werden kann, da es eine reine Grundsteuer ist.

Die Mundgutsgelder sind eine Grundsteuer, welche in der Lausitz vorkommt. Die Magazin-Abgabe ist, soviel mir bekannt, nur die einzige in Erfurt existirende Grundsteuer. Sie werden hieraus sehen, daß, wenn wir darauf eingehen, wir nicht wissen, ob wir Grund-Abgaben aufheben oder Abgaben, die aus früher bestandenen jetzt verfallenen Verhältnissen herrühren. Ferner ist vom Abgeordneten Wollheim ein Amendement gestellt worden, dahin gehend:

> „Die bei Käufen von Ritter- oder bäuerlichen Gütern an die grundherrlichen Gerichte mediatisirter Fürstenthümer oder Standesherrschaften außer den dem Staate zuständigen noch besonders zu entrichtenden Stempel-Gebühren."

Meine Herren! Mir ist nichts bekannt, daß außer dem Staate Jemand das Recht hat, Stempelpapier zu machen. Es wäre dies übrigens ein hübsches Privilegium, wenn man dazu die Macht hätte. Wenn ich aber Stempelpapier nicht machen und verkaufen darf, so kann ich doch auch keine Stempel-Abgabe erheben. Es ist zwar möglich, daß etwas Anderes darunter gemeint ist. Es können Siegelgelder sein, die auch in meiner Provinz erhoben werden, und daß man Siegel und Stempel identifizirt hat. Sie sehen, wohin wir bei Exemplificationen kommen, wir wissen am Ende nicht was wir aufheben. Haben wir aber das Prinzip festgestellt, so wird der Richter dann entscheiden, ob die Abgabe nach ihrem Ursprunge darunter gehört. Deswegen empfehle ich das Amendement Thümmel und bitte die hohe Versammlung, als Grundsatz festzustellen, daß wir bei den anderen Nummern auch so verfahren.

Abgeordn. Dierschke: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Bericht-gung vom Platze aus.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort zu einer faktischen Bemerkung.

Abgeordn. Dierschke: Es sind die Abgaben, welche unter Nr. 9 aufgeführt worden sind, gewiß zumeist schon durch das Edikt vom Jahre 1807 wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit aufgehoben worden. Sie sind aber deshalb forterhoben worden, weil sie damals nicht namentlich genannt, und weil es zweifelhaft blieb, ob sie als ein Ausfluß der persönlichen Unterthänigkeit zu betrachten wären. Es sind deshalb theils viele Prozesse entstanden, theils hat man diese Abgaben stillschweigend fortbestehen lassen und in Unwissenheit fortgeleistet. Um nun solchen Uebelständen vorzubeugen, sind gewisse Exemplificationen wohl nothwendig, besonders als Beispiel solche Abgaben aufzustellen, aus deren Namen die Natur der Abgabe als Schutzgeld ꝛc., von selbst hervorgeht. Was das Amendement Krackrügge anbetrifft, so ergiebt sich klar, daß die darin genannten Abgaben nur ein Ausfluß der persönlichen Unterthänigkeit und des Lehnsverhältnisses waren. Diese Abgaben wurden dafür entrichtet, daß diejenigen, welche sie an die Gutsherrschaften zahlten, vom Kriegsdienste befreit blieben, wogegen die Gutsherrschaft selbst die Verpflichtung hatte, den Kriegsdienst im Staate zu leisten oder die nöthige Mannschaft aufzubringen. Diese Abgaben sind aber forterhoben worden, trotzdem, daß die allgemeine Wehrpflichtigkeit eingeführt wurde, und sie haben nur scheinbar die Natur der Grundlasten angenommen, wie es mit dem Mühlen-Gewerbezins gleichfalls geschehen ist. Deshalb bitte ich, daß Sie sich für einige Exemplificationen bestimmen mögen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Kühnemann hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Kühnemann: Der Abgeordnete Moritz hat auf die Gefahren hingewiesen, wenn eine Abgabe, die an und für sich zur unentgeltlichen Aufhebung gehören würde, nicht aufgehoben würde, wenn man nicht Beispiele aufführte. In dieser Beziehung will ich auf etwas aufmerksam machen. In dem Kommissions-Berichte ist gesagt: „die unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins u. s. w. oder unter anderen Benennungen vorkommenden." Wenn nun also noch andere als die hier genannten Lasten und Abgaben bestehen, welche unter das hier ausgesprochene allgemeine Prinzip gehören, würden sie hier mit berührt sein. Die sonstigen Bedenken werden bei der Abstimmung berücksichtigt werden müssen, und es wird sich bei jeder einzelnen fragen, ob sie unter das allgemeine Prinzip gehöre oder nicht. Uebrigens will ich darauf aufmerksam machen, daß die Entscheidung darüber, ob eine Abgabe unter das Prinzip gehöre oder nicht, wenn sie von uns ausgeht, vielleicht gerechter ist, als wenn sie vom Richter ausgeht. Denn der Richter wird fragen, wie weit der Beweis juristisch geführt ist. Dagegen wird es sich hier nur darum handeln, wie eine Uebereinstimmung gewonnen wird.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Moritz zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Moritz: Ich wollte mir nur erlauben, in Bezug auf die Rations- und Portionsgelder eine Bemerkung zu machen, wie dieselben aufgekommen sind. Unter dem sächsischen Kurfürsten bestand ein stehendes Heer, und es war von einem Dienst der Ritterpflichtigen nicht mehr die Rede. Im Jahre 1611 sind auf dem Landtage in Meißen, wenn ich nicht irre, die Ritterdienste in eine Geldrente verwandelt worden, und seitdem besteht in Sachsen ein stehendes Heer. Die Rations- und Portions-Gelder sind also kein Ausfluß der Lehnsherrlichkeit.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Weichsel gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Weichsel: Es scheint beinahe, als wenn man nach gerade auf den Punkt zurückgekommen, von welchem ich ausgegangen bin.

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Haben Sie wohl alle diese Abgaben genau ins Auge gefaßt? Wissen Sie, was z. B. Pacht heißt? Jeder glaubt es ist eine Abgabe für eine Zeit- oder Erbpachts-Benutzung. „Pacht" ist aber zunächst der historische Ausdruck für die Steuer, und weil die Steuern alljährlich kamen oder zeitweise wiederkehrten, hat man sie „Pacht" benannt. Ich habe Ihnen nur ein Beispiel anführen wollen, um Ihnen zu zeigen, wie sehr die Ausdrücke täuschen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Scholtz für sein Amendement.

Abgeordn. Scholz (Bunzlau): Der Abgeordnete Moritz hat erklärt, daß die Rations- und Portionsgelder Grundsteuern wären; dem kann ich nicht beipflichten. In Schlesien wissen wir gar nichts davon; sie existiren nur in den Dörfern, die früher zur Lausitz, jetzt zu Schlesien gehören. Diese haben außer 15 Sgr. Steuern und einer Masse anderer Abgaben jährlich noch Rations- und Portionssteuern, also doppelte Steuern. Es sind nämlich im Jahre 1816, als der König die Lausitz in Besitz genommen hat, diese Milizgelder den Leuten auf den Hals gewälzt worden, mithin können diese den Kommunen aufgebürdeten Abgaben nicht als Grundsteuer betrachtet werden, sondern nur als eine aufzuhebende Last; denn die frühere Herrschaft, das Kloster, war zur Entrichtung dieser Gelder, welche also durchaus nicht in die Kategorie von Grundsteuern gehören, verpflichtet.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Köhler hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Was die Mundgutssteuer in der Oberlausitz anbelangt, so haben diese folgende Natur. Die Dominialbesitzer, Rittergutsbesitzer, sind von allen Grundsteuern frei. Die einzige, die sie zu entrichten haben, ist die Mundgutssteuer. Es ist also klar, daß diese nicht aus dem früheren Erbunterthänigkeits-Verhältnisse herrühren, woraus Sie ebenfalls entnehmen können, wie gefährlich diese Exemplificationen in diesem Gesetze sind. Ich stimme dem Antrage bei, den der Abgeordnete Thümmel gestellt hat, mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Diskussion über die Kategorie geschlossen ist, es noch gestattet bleibe, über einzelne Exempel das Wort zu nehmen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Weichsel zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Weichsel: Schon wieder ein Beispiel für meine Behauptung. Gerade die Mundgut-Abgabe ist diejenige Steuer, die ich, wenn ich nicht nach festen Prinzipien und historischen Merkmalen verführe, am ersten aufheben würde; denn sie ist eine reine Schutzsteuer. Mund ist Schutz, das lateinische mundium heißt Schutz; das habe ich vielfach nachgewiesen. Diese Abgaben sind daher gerade der Regel nach Steuern.

Abgeordn. Köhler (Görlitz) (vom Platze): Aber nicht Dominialsteuern.

Abgeordn. Weichsel (vom Platze): Das ändert nichts.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Scholz hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Scholz (Bunzlau): Meine Herren! In einem Dorfe der Lausitz hat vor dem Jahre 1819 die Mundgutssteuer gar nicht existirt. Dieses Dorf hat der Herrschaft damals eine Wiese von circa 80 Morgen für 11,000 Rthlr. abgekauft, wo diese Mundgutssteuer pro Morgen 1 Rthlr., in Summa mit 80 Rthrn., den Betheiligten von der damaligen Herrschaft aufgelegt worden ist. Das kann also keine Königl. Abgabe sein, da die Bewohner des Dorfes ohnehin schon mit Königl. Steuern und sehr vielen anderen Abgaben an das Kloster, Magistrat u. s. w. hinlänglich belastet waren.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Ullrich für das Thümmelsche Amendement.

Abgeordn. Ullrich (Soest): Meine Herren! Das erste Prinzip einer Gesetzgebung ist, daß man von bestimmten und festen Grundsätzen und Kategorieen ausgeht. Dem Allgemeinen Landrecht und der preußischen Gesetzgebung ist von jeher der Vorwurf gemacht worden, daß sie einen Irrgarten der Kasuistik darstellt, daß sie, abweichend von den allgemeinen Prinzipien, immer wieder in das Detail übergeht. Dadurch ist unsere ganze Jurisprudenz zum großen Theile unwissenschaftlich und unsicher geworden, sie hat aufgehört, ein bestimmter, klarer Leitfaden für die Rechtszustände der Betheiligten zu sein. Heute muthet man Ihnen zu, in demjenigen Fache und Gebiete, wo die Fälle so unendlich verschieden sind, wo einzelne Kreise mit ein und demselben bestimmten Namen ganz verschiedene Abgaben bezeichnen, die einzelnen aufzuhebenden Abgaben speziell zu benennen. Ich versichere Sie (ich habe selbst diesen Gegenstand vielfach bearbeitet) dieselbe Abgabe kommt in verschiedenen Provinzen unter verschiedenen Namen vor. Wie wollen Sie einen solchen Katalog von 100 verschiedenen, zum Theil in ganz verschiedene Kategorieen gehörend, Abgaben aufheben, ohne Gefahr zu laufen, daß Sie die größte Verwirrung in die Anwendung des Prinzips, in die Rechtspflege, bringen. Die heutige Diskussion beweist Ihnen dies schon zur Genüge. Nach der Reihe sind mehrere Redner aufgetreten, von denen der Eine sagt: Eine Abgabe gehöre zu dieser, der Andere zu jener Kategorie. Wir müßten erst feste Prinzipien aufstellen, und dann ermitteln, ob die faktischen Voraussetzungen vorhanden sind, wonach eine einzelne Abgabe unter dieses oder jenes Prinzip zu subsumiren ist. Dies letztere können wir hier aber nicht, ohne die faktische und rechtliche Natur jeder einzelnen Abgabe festzustellen, also ohne in die richterliche Function einzugreifen. Wenn Sie sagen, diese einzelne Abgabe gehört unter dieses Prinzip, so laufen Sie Gefahr, eine Abgabe abzuschaffen, die entweder einer ganz anderen Kategorie angehört, oder einen Ihnen unbekannten, also von Ihnen nicht erwogenen faktischen Bestand hat. Ich bitte Sie aus diesem Grunde, wenn Sie dieses Gesetz nicht von vornherein unwirksam machen, wenn Sie es nicht als eine Quelle von Prozessen und als eine prinzipienlose Willkür, wodurch eine Reihe von Rechten ohne Prüfung aufgehoben wird, hinstellen wollen, das Amendement Thümmel anzunehmen, weil dies das einzige legislative Prinzip enthält.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Bornemann: Ich wollte blos ganz kurz bemerken, daß das Amendement des Abgeordneten Wollheim in den Worten:

„alle Abgaben, welche früher für Unterhaltung fürstlicher oder gutsherrlicher Truppen und Schutzmannschaften auferlegt wurden, z. B. Milizgelder, Musketiergelder u. s. w."

einen Strich durch fast alle Grundsteuern macht, denn diese sind ursprünglich zur Unterhaltung fürstlicher Truppen bestimmt gewesen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Graf Reichenbach hat das Wort für das Amendement Scholz (Bunzlau).

Abgeordn. Graf Reichenbach: Meine Herren! Ich wünsche ihre Aufmerksamkeit dahin zu leiten, daß hier wohl zu unterscheiden ist zwischen Musketier- und ähnlichen Geldern, die eine Grundsteuer darstellen, wie dies in den östlichen Provinzen häufig der Fall ist, und ähnlichen im Augenblick noch fortbestehenden Abgaben an Gutsherrschaften; sie werden nicht behaupten können, daß, wo die Gutsherren Grundsteuer zahlen und die Bauern ebenfalls besondere, und das noch viel höhere Grundsteuer, außerdem aber auch noch, gleich dem Hühner- und anderen dergleichen Zins, Musketiergelder an die Gutsherrschaft, dieses Musketiergeld zu den Staats-Abgaben gehört; hier gehört es wohl unbestritten zu den Abgaben, die dieses Gesetz aufheben will.

In meiner Heimats-Gegend, wo die Leute die Musketiergelder an die Gutsherrschaft zahlen müssen, sind diese Abgaben zu den österreichischen Zeiten entstanden. Die Gutsherrschaften in Oesterreich übten wie noch jetzt bedeutenden Einfluß bei der Aushebung sie bewilligten ihre hörigen Leute nach Belieben zu Rekruten. Von einer bäuerlichen Stelle ließen sie die Leute ausheben, von der anderen nicht, wie sie sich eben mit der Behörde einigten, und da sind dann die Musketiergelder von manchen Stellenbesitzern gezahlt worden, um von den Gutsbesitzern für diese Abgabe die Befreiung von der Aushebung zu erlangen. In Oesterreich ist diese Abgabe noch zu selbem Zweck häufig, in Preußen aber hat sie jede Bedeutung verloren, weil die allgemeine Militairpflicht eingetreten ist, von der kein Gutsherr befreien kann. Ich glaube also, daß diese Abgabe bei uns nicht bestehen bleiben kann, weil sie nur da war, um eine Befreiung zu erlangen, die in Preußen kein Gutsherr mehr gewähren kann.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Pilet: Ich habe schon bei früheren Gelegenheiten Veranlassung gehabt, mich darüber auszusprechen, welche Gesichtspunkte die Central-Abtheilung bei Aufnahme der im Gesetz-Entwurf enthaltenen Beispiele für einzelne Abgaben im Auge gehabt hat. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Central-Abtheilung von dem Gesichtspunkt ausgegangen ist, daß sie den Begriff der betreffenden Abgaben-Gattung an die Spitze der einzelnen Nummern gestellt hat. Ich habe ferner hinzugefügt, daß sich die Central-Abtheilung bewogen gefühlt hat, einzelne Beispiele hinzuzufügen, und zwar einmal, um erläuterungsweise den Begriff selbst, der bei den dunkelen Verhältnissen mitunter schwer erkennbar sein dürfte, durch Hinzufügung eines Beispiels für den Richter und für das betheiligte Publikum gewissermaßen aufzuklären; ein zweiter Grund ist der gewesen, daß die Central-Abtheilung einzelne Abgaben, bei welchen es zweifelhaft erscheinen könnte, ob sie unter diesen Begriff fielen, wo aber die Central-Abtheilung das faktische Verhältniß, auf welchem die fragliche Abgabe beruht, vollständig zu übersehen im Stande war, ebenfalls in das Gesetz aufgenommen hat, um die Zweifel zu beseitigen.

Ich überzeuge mich indessen durch den Gang, welchen die Berathung des Gesetzes genommen hat, daß der Weg, den die Central-Abtheilung betreten hat, die Gefahr mit sich führt, wie die zahlreichen Amendements beweisen, daß die Exemplificationen, welche sie nach den von mir angedeuteten Prinzipien in sehr beschränktem Maße hat eintreten lassen, in einer Weise ausgedehnt werden, welche meines Erachtens dem Gesetze die praktische Bedeutung vollständig nimmt. Denn mit diesen 100 bis 150 Amendements, welche gestellt sind, von denen jedes mehrere spezielle Abgaben enthält, nehmen wir vielleicht 500 einzelne Abgaben in das Gesetz auf, um dasselbe vollständig zu machen, und wir erreichen gerade das Gegentheil; wir machen das Gesetz erst recht unvollständig, denn während wir 500 Abgaben aufnehmen, lassen wir vielleicht 5000 aus. Denn leider sind die verschiedenen Namen und Formen, unter denen die bäuerlichen Abgaben vorkommen, in unserem Vaterlande so mannigfaltig, daß ein Jahre langes Studium erforderlich sein würde, um jede einzelne Abgabe zu eruiren und zu bestimmen, ob sie unter diese oder jene Kathegorie gehört. Ich glaube daher, daß wir den Gesichtspunkt, welchen die Central-Abtheilung aufgestellt hat, festhalten müssen, daß wir uns darauf beschränken, die Kategorieen der Abgaben so bestimmt als möglich in das Gesetz aufzunehmen Dies ist der leitende Gesichts-

punkt, den die Abtheilung im Auge gehabt hat und den ich vollkommen theile. Ich habe jedoch gar nichts dagegen, wenn man, wie der Abgeordnete Thümmel beantragt hat, um hier ganz scharf die Konsequenzen festzuhalten, auch die wenigen Exemplifikationen, welche die Abtheilung aufgenommen hat, fallen lassen will, um sich nicht dem Vorwurfe auszusetzen, daß man Einzelnes aufgenommen, Anderes aber ausgelassen habe.

Ich muß mir auf einige Bemerkungen, welche zum Theil zur Vertheidigung der gestellten Amendements gefallen sind, zurückzukommen erlauben. Zunächst sagte der Abgeordnete Dierschke, die Abgaben, welche hier aufgehoben werden sollen, seien schon durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit von selbst gefallen, es bedürfe daher der Aufnahme jener Begriffs-Bestimmungen in das Gesetz nicht mehr; es könnte nur darauf ankommen, die Beispiele anzuführen, damit es nicht den Richtern, wie es wohl früher vorgekommen sei, einfallen möchte, die Abgaben als nicht aufgehoben zu erklären. Ich glaube, daß der Abgeordnete Dierschke sich bei seiner generellen Behauptung, daß diese Abgaben ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit seien, wohl übereilt hat, denn ich frage, ob die Lehnsherrlichkeit das Ober-Eigenthumsrecht, das Recht des Erbverpächters, das Verkaufsrecht wohl ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit sind? Ich habe namentlich noch darauf zurückzukommen, daß bei Gelegenheit der im Amendement der Abgeordneten Wollheim, Krackrügge und einiger Anderer aufgeführten Abgaben von vielen Seiten darauf hingewiesen worden ist, daß diese Abgaben die Natur der Grundsteuer haben. Es ist von Seiten derjenigen Herren, welche sie namentlich aufgenommen wissen wollten, darauf Gewicht gelegt worden, daß ursprünglich diese Abgabe für das Halten fürstlicher oder gutsherrlicher Truppen, kurz aus irgend einem Grunde auferlegt worden sind, der möglicherweise Veranlassung sein könnte, diese Abgaben aufzulösen. Aber wenn wir das Verhältniß gegenwärtig so vorfinden, daß derartige Abgaben jetzt die Natur der Grundsteuer angenommen haben, so glaube ich, können wir keine Veranlassung darin finden, bei diesem Gesetze auf die Aufhebung derselben einzugehen. Wir müssen hierbei die Bedeutung der Grundsteuer ins Auge fassen. Ich halte es für ganz gleichgültig, durch welchen Titel die Grundsteuer eingeführt ist, ob in Form einer Last, welche den Einsassen ursprünglich von den Gutsherren auferlegt war, oder ob der Staat gesagt hat, ich lege diese Steuer auf. Die Verhältnisse, unter denen wir die verschiedenen Arten der Grundsteuern vorfinden, nach einem gerechten Maßstabe zu reguliren, ist die Aufgabe unseres Grundsteuergesetzes, mit welchem die Central-Abtheilung jetzt beschäftigt ist. Dabei können wir aber keinen Unterschied machen, ob die Grundsteuer, welche jetzt vorgefunden wird, durch diesen oder jenen Titel eingeführt ist. Wir haben die Aufgabe, das Prinzip der Gerechtigkeit der gleichmäßigen Vertheilung dieser Steuer einzuführen, bei Erlaß des verbesserten Grundsteuergesetzes zu lösen. Was würde die Folge sein, wenn wir jetzt dergleichen Abgaben aufhöben? Wir müßten sie bei der Berathung des Grundsteuer-Gesetzes wieder einführen, indem wir die Grundsteuer in der Weise reguliren, wie es das hierbei aufzustellende Prinzip der Gerechtigkeit verlangt. Ich glaube daher, daß wir uns auf solche Abgaben, welche nach der jetzigen Lage der Dinge den Charakter der Grundsteuer haben, nicht einlassen dürfen. Ich erkläre mich daher prinzipaliter für das Amendement des Abgeordneten Thümmel und eventuell für den Kommissions-Antrag.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Weichsel: Ich will nur noch ein paar Worte sagen, die aber wichtig für die ganze Diskussion sind. Es ist jetzt eben hervorgehoben worden, die Musketiergelder könnten vielleicht für gutsherrliche Truppen gewesen sein. Die Sache verhält sich aber anders. Wie sich die landesherrliche Besteuerung immer mehr ausbreitete, wurden die Obrigkeiten herangezogen, und auf diese wurden die landesherrlichen Steuern für Errichtung und Erhaltung, z. B. der Musketiere, repartirt. Die Gutsobrigkeiten repartirten sie aber wieder auf ihre Bauern, und auf diesen blieben sie sitzen. Das ist der Ursprung dieser Abgaben.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke zu einer faktischen Berichtigung.

(Unterbrechung. Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Dierschke: Der Herr Berichterstatter hat gesagt, ich hätte überhaupt alle Abgaben, welche in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf bezeichnet sind, als Abgaben persönlicher Natur angesehen. Ich habe dies nur in Beziehung auf §. 1 Nr. 9 gesagt, und es ist auch klar, daß Schutzgeld, Schutzzins und Jurisdictionszins ꝛc. nur als Ausflüsse der persönlichen Unterthänigkeit zu betrachten sind. Ferner hat der Berichterstatter verwechselt die Grundsteuern, welche der Staat erhebt, mit den Abgaben, welche an die Gutsherrschaften zu leisten sind. Letztere haben gar keine Grundsteuer mehr zu fordern; sie sind keine Staaten im Staate mehr; sie können die bäuerlichen Wirthe nicht ferner mit vermeintlichen Grundsteuern belasten. Es sind nur solche Abgaben hier in Rede, welche aus dem alten Lehenwesen und den Militairverhältnissen früherer Zeit herstammen, aus Verhältnissen, die jetzt nicht mehr stattfinden, indem die Gutsherrschaft jetzt nicht mehr die Befreiung der bäuerlichen Insassen von der Militairpflichtigkeit bewirken kann. Es muß für die Aufhebung dieser Abgaben auch eine Kategorie gefunden werden, denn nach dem Gesetz-Entwurfe werden nur die persönlichen Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit aufgehoben.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Vice-Präsident von Unruh: Es liegt kein Antrag auf Schluß vor, es hat sich aber auch kein Redner weiter gemeldet; der Herr Berichterstatter hatte das letzte Wort. Ich muß aber der hohen Versammlung anzeigen, daß noch ein Amendement vom Abgeordneten Mätze eingegangen ist, welches also lautet:

hinter Nationsgelder hinzuzufügen:

„Roßgelder, Pferdegelder."

Nach §. 43 des Geschäfts-Reglements ist die Stellung des Amendements jetzt noch zulässig, und ich frage:

Ob es unterstützt wird?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Auf die Berichtigung des Abgeordn. Dierschke habe ich nur zu bemerken, daß die Grundsteuern an Domainen u. s. w. ihren Platz finden in den Bestimmungen der Nr. 14 des Gesetzes über die Abgaben und Lasten. Es sind hier die aus dem früheren grundherrlichen, schutzherrlichen oder gutsherrlichen Rechte herrührenden Leistungen aufgehoben, welche die Natur von Steuern haben. Es würde dies also bei Nr. 14 zu erwägen sein.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nunmehr zur Frage-stellung.

Die Nr. 9 des §. 1 nennt zuerst allgemein diejenige Klasse von Abgaben, welche als Beiträge zu der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit gegeben werden. Unter derselben Nr. werden dann einige Beispiele aufgeführt, als: Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdictionszins und dergleichen. Das Amendement des Abgeordn. Thümmel geht nun dahin, diese Beispiele zu beseitigen und lediglich den Grundsatz zu bezeichnen. Das Amendement des Abgeordneten Thümmel lautet:

„Die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist jedoch ꝛc."

Diese sollen aufgehoben werden.

Es wird also zunächst das Amendement Thümmel zur Abstimmung kommen müssen. Wenn es angenommen oder verworfen werden sollte, so kommen wir in beiden Fällen zum zweiten Satze des §. 1 Nr. 9 des Kommissionsberichtes.

Die anderen Amendements enthalten Zusätze zu dem Kommissions-Antrage und zwar geht der Zusatz im Amendement Wollheim, Krackrügge, Peters, Elsner, Räntsch, Appelt, Schulz und Scholz am weitesten.

Dann kämen wir zu dem zweiten Amendement des Abgeordneten Wollheim in Betreff der Stempelgebühren, endlich zu dem Zusatz des Abgeordneten Krackrügge, welcher das Wort: „Bothhafer" aufgenommen wünscht, endlich zu dem Amendement des Abgeordneten Mätze, welcher „Roßgeld und Pferdegeld" eingeschaltet haben will. Wenn gegen diese Frageſtellung nichts eingewendet wird, so werde ich in der angegebenen Reihenfolge verfahren.

Abgeordn. Tamnau: Ich glaube, wenn das Amendement Thümmel angenommen wird, so fallen die Amendements von Krackrügge u. s. w. von selbst fort.

Vice-Präsident von Unruh: Ich bin auch der Meinung, daß, wenn das Amendement Thümmel in seinem ersten Absatz angenommen wird, welches eben nur den Grundsatz aufstellen will, daß dann die anderen Amendements gefallen sind, und nur der zweite Theil des §. 9 zur Abstimmung kommt. In dieser Weise werde ich zur Abstimmung übergehen, und ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten Theil des Paragraphen zu lesen.

Abgeordn. Teichmann (vom Platz): Der zweite Theil würde fallen, wenn das Amendement Thümmel angenommen würde, denn die einzelnen Abgaben werden nicht mehr genannt.

Berichterstatter Pilet: Der Einwand ist nicht begründet. Es würde nach dem Thümmelschen Amendement sub Nr. 9, welches folgendermaßen lautet:

„Die unter irgend welcher Benennung vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei und Gerichtsbarkeit u. s. w."

immer noch der zweite Satz zur Abstimmung kommen müssen. Denn wenn dies Amendement angenommen wird, dann behält der zweite Satz der Nummer seine volle Bedeutung, namentlich tritt noch die Beschränkung ein, daß, wenn eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen ist, oder sie die Stelle

der Grundsteuer vertritt, die unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen bleibt.

Vice-Präsident von Unruh: Ich theile ebenfalls die Ansicht des Herrn Berichterstatters und bin der Meinung, daß durch die Annahme des Thümmelschen Amendements der zweite Satz des Paragraphen nicht falle. Es wird sich dies bei der Abstimmung von selbst ergeben, da die Abstimmung durch Theilung erfolgt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Thümmelsche Amendement zu lesen.

Abgeordn. Thümmel (vom Platze): Wenn mein Amendement fallen sollte, so würde ich nur noch bitten, mein eventuelles Amendement zur Abstimmung zu bringen, nämlich hinter das Wort: „Musketiergelder" die Worte: „Heerd- und Henkergelder, Federspulengelder" zu setzen.

Vice-Präsident von Unruh: Das ist richtig, und auch in dieser Weise die Fragestellung notirt worden.

Schriftführer von Daniels: Die Frage würde lauten:

„Die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit, ist jedoch u. s. w.

(Ruf: nur bis zur Gerichtsbarkeit.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche diese veränderte Fassung der Nr. 9 des §. 1, annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es sind nunmehr die anderen Amendements gefallen, und es ist nur noch abzustimmen über den zweiten Satz der Nummer 9:

„Ist jedoch die eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstückes ausdrücklich als Grund-Abgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen, oder vertritt sie die Stelle der Grundsteuer, so bleibt die unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen."

Diejenigen Herren, welche diesen zweiten Theil der Nr. 9 annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist Majorität.

Zu Nr. 10 können wir heute nicht mehr übergehen. Die Sitzung ist daher für heute geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 17 Min.)

Fünfundachtzigste Sitzung

am Mittwoch den 25. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Gesetz-Entwurf zum Schutze der Fabrik-Arbeiter gegen das Truckſystem. — Urlaubs-Bewilligungen. — Anträge wegen Vermehrung der für die ausschließliche Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmten Sitzungen; — Verhandlungen und Beschluß darüber. — Interpellation wegen Allerhöchster Bestätigung des unlängst beschlossenen Jagdgesetzes. — Erledigung einer früheren Interpellation und eines Antrags in Betreff eines provisorischen Gewerbegesetzes. — Fortsetzung der Berathung des Gesetz-Entwurfs über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Antrag in Folge der obigen Interpellation hinsichtlich des Jagdgesetzes. — Wiederaufnahme der Berathung über den vorerwähnten Gesetz-Entwurf.

Tages-Ordnung

für den 25. Oktober 1848.

I. 1) Antrag des Abgeordneten Otto aus Liegnitz:

Die National-Versammlung wolle beiliegenden Entwurf eines provisorischen Gewerbegesetzes sofort der für Handwerker gebildeten Kommission überweisen, um nach gepflogener Berathung in derselben über den Entwurf schleunigst Beschluß zu fassen:

Entwurf

eines

provisorischen Gewerbegesetzes.

Bis zum Erlaß einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung, welche die Grundzüge des nachstehenden provisorischen Gewerbegesetzes enthalten soll, treten, vom 1. Januar 1849 ab, folgende Bestimmungen in Kraft:

§. 1.

Jeder Hausir-Handel ist abgeschafft, und es dürfen hierzu weder polizeiliche Erlaubnißscheine, noch Gewerbescheine fernerhin ertheilt werden.

§. 2.

Der Besuch der Wochen-Jahrmärkte und Messen zum Verkaufe der Erzeugnisse oder Fabrikate und dergl. von außerhalb ist nicht zum Hausir-Handel zu zählen. Eben so ist dort der Aufkauf gestattet, mit Ausnahme der ersten Lebens-Bedürfnisse auf den Wochenmärkten, welche nur nach Befriedigung der Konsumenten, und daher erst von zehn Uhr Morgens ab, von Zwischenhändlern resp. Wiederverkäufern aufgekauft werden dürfen. Die Marktstunden und Marktplätze bestimmen die Orts-Behörden. An anderen Orten ist der Verkauf, eben so wenig wie vor den Thoren der Markt-Oerter, gestattet.

§. 3.

Der Kleinhandel mit Getränken jeder Art ist nur Gast- und Schankwirthen, einschließlich der Weinhändler, zu gestatten, deren Zahl das in jedem Ort festzustellende Bedürfniß nicht übersteigen darf, dergestalt, daß neue derartige persönliche Konzessionen nicht eher ertheilt werden dürfen, bis deren jetzige Zahl unter das Bedürfniß zurückgeführt worden ist.

§. 4.

Mehrere Gewerbe (Handwerke) neben einander zu betreiben, ist nicht ferner gestattet, so wie der Betrieb eines Handwerkes zugleich die ordnungsmäßige Erlernung desselben bedingt.

§. 5.

Daher darf fernerhin auch Niemand, der nicht das betreffende Gewerbe selbst erlernt hat, Werkmeister, Gesellen, Gehülfen oder Arbeiter halten, um Gegenstände für den Verkauf in Läden oder Magazinen, z. B. Kleider, Möbel und dergl., anfertigen zu lassen. Ueberhaupt sind nur Meistern oder Innungen derartige Verkaufshallen zu gestatten.

§. 6.

Keinem Gewerbetreibenden steht das Recht zu, an seinem Wohnorte mehr als eine feste Verkaufsstelle zu halten oder auswärts Kommissionslager zu errichten.

§. 7.

Handwerks-Compagnie-Geschäfte können nur von solchen Meistern eingegangen werden, welche das betreffende Gewerbe erlernt haben.

§. 8.

Staats- und Kommunal-Bauten dürfen nicht ferner in Entrepriſe gegeben, sondern müssen nach Vorlage approbirter Anschläge auf Submission ausgegeben werden, und zwar die einzelnen Arbeiten an die betreffenden Werkmeister.

§. 9.

Die Militair-Arbeits-Kommissionen werden aufgelöst und die Anfertigung der Militair-Effekten den Gewerbetreiben in den Garnison-Orten gegen angemessene Taxsätze überlassen.

§. 10.

Alle Innungen bestehen fort, die etwa aufgelösten werden sogleich wieder hergestellt und den jetzt vorhandenen, nicht zu einer Innung gehörenden Meistern muß der Eintritt möglichst erleichtert und sie von jeder Prüfung entbunden werden.

§. 11.

Zur Errichtung einer Innung genügen Meister. Derselben beizutreten sind alle Handwerker, auch die vom platten Lande, gezwungen, und zwar diese in einer der nächsten Städte des Kreises. Wo sich drei stimmberechtigte Meister in einem Kreise nicht finden, müssen verwandte Gewerke zu einer gemischten Innung zusammentreten, nöthigenfalls unter Befindung der Kreis Behörde. Auch bescholtene Meister sind in die Innungen, jedoch mit Ausschluß aller Ehrenrechte und der Befugniß, Lehrlinge zu halten, aufzunehmen.

§. 12.

Als Bedingung der Aufnahme in jede Innung ist:

a) in den Städten das erlangte Bürgerrecht, so lange dies überhaupt noch zu gewinnen ist;
b) in Stadt und Land der Nachweis des zurückgelegten 25sten Lebensjahres, so wie die Absolvirung einer dreijährigen Wanderzeit;
c) der Nachweis der bestandenen Prüfung vor der Kreis- oder der Königlichen technischen Prüfungs-Behörde, endlich
d) die Einzahlung eines mäßigen, die Höhe von bis Rthlr. nicht überschreitenden Eintrittsgeldes

erforderlich.

§. 13.

Jede Innung wird von einem oder mehreren Vorstehern, welche sie durch absolute Stimmenmehrheit auf drei Jahre erwählt und welche von der Kommunal-Behörde bestätigt werden, verwaltet und ordnet ihre sämmtlichen Angelegenheiten sonst vollkommen selbstständig.

Innungsmeister, welche ihr Gewerke nicht selbstständig treiben, sind weder wählbar, noch stimmberechtigt.

§. 14.

Nur unbescholtene und selbstständige Meister sind befugt, Lehrlinge anzunehmen, können jedoch durch Beschluß der Innung, wenn sie sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig machen oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß geben, auf eine bestimmte Zeit oder für immer dieser Befugniß für verlustig erklärt werden. Fabrikbesitzer dürfen Lehrlinge nicht annehmen.

Der Rekurs ist in allen Gewerbe-Angelegenheiten, wo die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht Anderes bestimmt, binnen 24 Stunden bei der Kommunal-Behörde der Innung anzubringen, bei deren Entscheidung es bewendet.

§. 15.

Kein Meister darf mehr als einen Lehrling annehmen, wenn er unter vier Gesellen beschäftigt, niemals aber mehr als zwei, wenn er vier Gesellen, und wenn er sechs Gesellen hält, einen dritten Lehrling erst dann, wenn einer der ersten beiden Lehrlinge bereits das zweite Lehrjahr zurückgelegt hat.

§. 16.

Um in den Gesellenstand zu treten, muß sich jeder Lehrling einer praktischen und theoretischen Prüfung vor der Innung unterwerfen.

Schlechte Führung während der Lehrzeit kann die Innung mit Verlängerung der Lehrzeit bis zu sechs Monaten rügen.

§. 17.

Der Lohnsatz der Gesellen, die Dauer der Arbeitszeit, die Frist der Arbeitskündigung u. dgl. wird zwischen der Innung und den Gesellen alljährlich vereinbart und im Entstehungsfalle von der Kommunal-Behörde schiedsrichterlich festgesetzt. Jeder unverheirathete Geselle muß am Tische des Meisters essen und bei ihm wohnen.

§. 18.

Die Wanderzeit, welche landespolizeilich nicht zu beschränken ist, dauert drei Jahre, und sind von der Wanderschaft, welche bis zum 30sten Jahre absolvirt sein muß, nur körperlich unfähige Gesellen durch Innungsbeschluß zu dispensiren.

Jedem nicht Arbeit erhaltenden wandernden Gesellen wird ein Zehrgeld aus der Innungskasse gereicht, welche aus Beiträgen der Meister und Gesellen gebildet wird.

§. 19.

Eine Kranken- und Begräbnißkasse wird von allen Gesellen unter Aufsicht der Innung gehalten, zu der die Beiträge steigend und fallend, wie sie das Bedürfniß erheischt, von den Gesellen durch wöchentliche Lohnabzüge aufgebracht werden. Zu solcher Kasse sind auch die Fabrik-Arbeiter verpflichtet, welche, falls sie dem Gesellenstande angehören, zur Innungskasse steuern.

§. 20.

Die Verehelichung der Gesellen vor dem 25sten Lebensjahre ist unstatthaft, eben so der Fabrik- und sonstigen Handarbeiter.

§. 21.

An dem Nachlaß eines verstorbenen Gesellen hat die Brüderschaft in Höhe der aufgewendeten Verpflegungs-, Kur- und Begräbnißkosten ein Erbrecht.

§. 22.

In die Lehre können nur diejenigen Knaben aufgenommen werden, welche das Alter von mindestens 14 Jahren bereits zurückgelegt und konfirmirt sind und von der von der Kreis-Prüfungs-Behörde eingesetzten Prüfungs-Kommission den Besitz hinreichender Schulkenntnisse nachgewiesen haben.

§. 23.

Die Lehr-Kontrakte, die zwischen Meistern und Vätern oder Vormündern bei Eintritt der Lehre geschlossen werden, sind bei der Innung niederzulegen, und darf keine Lehrzeit unter 3 und nicht über 5 Jahre festgesetzt werden. Wo zur Fortbildung der Lehrlinge besondere Schulen vorhanden sind, ist jeder Lehrmeister verpflichtet, seine Lehrlinge daran Theil nehmen zu lassen.

§. 24.

Für die Aufnahme und Entlassung (Freisprechung) der Lehrlinge ist ein kleiner fixirter Beitrag zur Meister und Gesellen-Kasse nach Beschluß der Innung zu zahlen, welche denselben unter Umständen ermäßigen oder ganz erlassen kann.

§. 25.

Zur Kreis-Prüfungs-Behörde erwählt jede Innung für 1 bis 3 Jahre 3 Meister, welche unter Vorsitz eines Mitgliedes der Kommunal-Behörde die Meister-Prüfungen und die der eintretenden Lehrlinge als Spezial-Kommission leiten und dafür durch ein von der Kommunal-Behörde festzusetzendes von den Examinanden zu zahlendes Pauschquantum entschädigt werden.

§. 26.

Die in diesem provisorischen Gesetz nicht bestimmten Festsetzungen werden für jetzt noch nach Inhalt und Analogie der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 geregelt und entschieden.

---

2) Fortsetzung der Berathung des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

a) der Antrage der Abgeordn. von Meusebach, Mätzke und Schmidt (Beeskow):

Die Versammlung wolle beschließen:

„Daß von nächster Woche an vier Sitzungstage ausschließlich für die Berathung des Verfassungs-Entwurfs anzusetzen sind."

Motive.

Die Verwerfung des gleichlautenden Antrags in der Sitzung vom 22. September c. ließ sich nur rechtfertigen durch den Umstand, daß zur Zeit erst der Central-Abtheilungs-Bericht über den 1. Titel des Verfassungs-Entwurfs vorlag. Der Bericht über den 2. und 8. Titel ist so eben den Mitgliedern der Versammlung zugegangen. Bei dem Vorhandensein hinreichenden Materials zur Berathung ist die National-Versammlung es dem Lande und sich selbst schuldig, mit aller Anstrengung sich ihrer dringendsten Aufgabe — der Berathung der Verfassung — zu widmen.

b) Dem Antrage der Abgeordneten Sperling und Wenger:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

„Daß, nachdem auch der II. und VIII. Titel des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde (ersterer mit Ausschluß der Artikel über Kirche und Schule) in den Central-Abtheilungen berathen und die betreffenden Berichte abgestattet worden, der Berathung der Verfassungs-Urkunde vorläufig und ausschließlich wöchentlich drei Tage gewidmet werden.

Motive.

Der Aufbau der neuen Verfassung des Staates ist unsere Haupt-Aufgabe, deren Lösung vom Volke mit Recht immer dringender gefordert wird, daher möge das jetzt reichlich vorhandene Material sobald wie möglich im weiteren Umfange als bisher benutzt werden.

III. Den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen:

1) die Interpellation der Abgeordneten Schöne und Schulze (Delitzsch):

Das hohe Staats-Ministerium wolle darüber Aufschluß geben:

1) ob es das von der hohen National-Versammlung in der 74sten Sitzung am 13ten d. M. beschlossene Jagdgesetz der Krone zur Bestätigung vorgelegt habe?

2) sofern dies geschehen ist, ob und wann die Bestätigung erfolgen werde?

2) die Interpellation des Abgeordneten Otto aus Trier:

In der 69sten Sitzung vom 7. Oktober erklärte bei der Verhandlung über die Dringlichkeit des Behnschen Antrages der Herr Justiz-Minister Kisker:

„Bei der Diskussion über die Dringlichkeit des gestellten Antrages wird es vielleicht von Einfluß auf den Beschluß sein, wenn ich Ihnen mittheile, was über den Gegenstand in dem Staats-Ministerium bereits vorgekommen ist. Das Staats-Ministerium hat Vorbereitungen getroffen behufs Amnestirung für gewisse Kategorieen von politischen Vergehen; dahin gehören insbesondere die posener Angelegenheiten, dahin gehören die Angelegenheiten, von denen der Abgeordnete von Trier gesprochen hat. Aber eine allgemeine Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen ist bisher nicht Gegenstand eines Beschlusses des Staats-Ministeriums gewesen, und ich stelle Ihnen zur Erwägung, ob in einer Zeit, wo die Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung in mehreren Gegenden des Staates leider zur Tagesordnung geworden ist, wo es darauf ankommt, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, ob es da dringlich ist, eine solche Amnestie zu bevorworten!"

In der 78sten Sitzung vom 17. Oktober erklärte der Herr Justiz-Minister Kisker auf die an ihn gerichtete Interpellation:

Weshalb durch die im Staats-Ministerium getroffenen Vorbereitungen eine Amnestie der trierer politischen Vergehen nicht herbeigeführt worden?

„Meine einfache Antwort auf die gestellte Frage geht dahin, daß die getroffenen Berathungen noch nicht vollständig erledigt sind. Die erforderten Berichte von den Provinzial-Behörden sind mir erst gestern zugekommen. Es bedarf dieser Gegenstand aber um so mehr einer näheren Berathung, als die Berichte von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Die Sache wird jetzt möglichst beschleunigt werden."

Ich interpellire nunmehr das hohe Staats-Ministerium:

Ob und welche Schritte dasselbe zur endlichen Herbeiführung der vom Justiz-Minister Kisker in sichere Aussicht gestellten Amnestie für die in Trier begangenen politischen Vergehen gethan hat?

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Graf Dönhof un Kisker.b

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten von Besser.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat zur Berichtigung des Protokolls das Wort.

(Pause.)

Der Herr Abgeordnete verzichtet auf das Wort.

Ich wiederhole also die Frage:

Findet sich gegen das Protokoll sonst nichts zu erinnern?

(Pause.)

Da Erinnerungen nicht gemacht worden sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es ist ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten mit einer Königlichen Botschaft an mich eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Schneider:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, anliegend eine Allerhöchste Botschaft Sr. Majestät des Königs vom 24. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Fabrik-Arbeiter gegen das Truckſystem, nebſt den Motiven zu diesem Entwurf mit dem ergebensten Anheimstellen der weiteren Veranlassung zu überreichen.

Berlin, den 24. Oktober 1848.

Der Präſident des Staats-Ministeriums.

v. Pfuel.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn Grabow,
Hochwohlgeboren."

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben zum Schutze der Fabrik-Arbeiter gegen die bei Berechnung ihres Arbeitslohns in mehreren Fabrik-Distrikten vorkommenden, unter der Benennung „Truckſyſtem" bekannten Mißbräuche, den Entwurf eines Gesetzes ausarbeiten lassen, den Wir anbei der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zur Erklärung zugehen lassen.

Gegeben Sanssouci, den 24. Oktober 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

kontrasign.: von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Graf Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten
von Ladenberg.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung
berufene Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

Art. I.

Fabrik-Inhaber und Fabrikanten, so wie alle diejenigen, welche mit Ganz- oder Halbfabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet, die Arbeiter, welche sie beschäftigen, für Anfertigung der Fabrikate in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hülfe, so wie Werkzeuge und Stoffe zu Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

Art. II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen und Beauftragte der im Art. I. bezeichneten Personen, so wie auf Gewerbtreibende, bei deren Geschäft eine der vorerwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

Art. III.

Unter Arbeitern werden hier alle verstanden, welche in Fabrikstätten oder außerhalb derselben für Fabrikinhaber oder die ihnen im Art. I. und II. gleichgestellten Personen, die zu ihrem Gewerbebetriebe gehörigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne sonst von deren Verkaufe ein Gewerbe zu machen.

Art. IV.

Arbeiter, welche den obigen Vorschriften zuwider in anderer Weise als durch baares Geld befriedigt worden sind, können dessenungeachtet Baarzahlung verlangen.

Art. V.

Verträge, welche diesem Gesetze zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Fabrikinhabern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Arbeitern andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Art. VI.

Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbotes den Arbeitern kreditirt worden sind, können weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden, oder mittelbar erworben sind.

Art. VII.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI. und des Konsular-Beschlusses vom 9. Frimaire XII., so wie des Großherzoglich bergischen Dekrets vom 3. November 1809, insoweit danach die Arbeiter behufs der Erstattung baarer Geldvorschüsse an Aufhebung der mit den Vorschußgebern etwa errichteten Arbeits- oder Dienstverträge und an Eingehung anderer derartiger Verhältnisse gehindert werden können, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Art. VIII.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Thalern gestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Im Unvermögensfalle wird auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt.

Art. IX.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird durch das Amtsblatt und die öffentlichen Blätter derjenigen Kreise, in welchen der Verurtheilte und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, auf Kosten des Ersteren bekannt gemacht.

Art. X.

Die Geldbußen fließen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnorts-Gemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher derselbe gehört. Wenn mehrere solcher Kassen vorhanden sind, so fällt die Geldbuße Allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Urkundlich ꝛc.

Entwurf
eines Gesetzes
zur Abstellung von Mißbräuchen beim
Ablohnen der Fabrikarbeiter.

Motive
zu dem
Gesetz-Entwurfe,
die
Abstellung von Mißbräuchen beim Ablohnen der Fabrikarbeiter
betreffend.

Das unter dem Namen des Truck-Systems bekannte Verfahren der Fabrikanten, ihre Arbeiter mit Waaren, statt mit baarem Gelde zu befriedigen, hat große Nachtheile für das physische und moralische Wohl der Arbeiter, so wie für die Fabrik-Industrie selbst gezeigt. Auch ist das Einschreiten der Gesetzgebung dagegen von den Provinzial-Landtagen der Rheinprovinz und Westfalen bereits mehrfach begehrt, diesem Verlangen jedoch bisher nicht entsprochen worden, weil die Hoffnung nicht aufgegeben wurde, daß diese Mißbräuche dem Einflusse der öffentlichen Meinung weichen und auch ohne ein Eingreifen des Gesetzes in die privatrechtlichen Verhältnisse der Betheiligten aufhören würden. In diesem Sinne sprach sich der dem westfälischen Landtage auf die Petition vom 27. April 1837 unterm 8. Juni 1839 und der den rheinischen Provinzialständen auf deren Petition vom 12. Juli 1843 unterm 30. Dezember deſſelben Jahres ertheilte Landtagsabschied, der letztere jedoch mit der gleichzeitigen Zusicherung aus, den gemachten Anträgen entsprechen zu wollen, wenn jene Erwartungen nicht zutreffen und der gerügte Mißbrauch fortbestehen oder noch weiter um sich greifen sollte.

Die seitdem gemachten Wahrnehmungen und die von den Verwaltungsbehörden, so wie von den Gewerbegerichten und Handelskammern darüber eingegangenen Berichte, stellen es außer Zweifel, daß die in dem gedachten Abschiede ausgesprochenen Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen sind, und daß, so wenig es bisher den Bemühungen der Presse und einzelner Fabrikanten gelungen ist, diesen Mißbrauch auszurotten, auch für die Folge auf einen solchen Erfolg ohne die Dazwischenkunft des Gesetzes nicht zu rechnen ist.

Die Mißbräuche, von denen es sich handelt, sind bisher zwar nur in den genannten beiden Provinzen zur Sprache gekommen. Die damit verbundenen großen Nachtheile für einen ehrenwerthen Stand der bürgerlichen Gesellschaft sind indessen zu augenscheinlich, als daß es zweifelhaft erscheinen könnte, die zu ergreifenden Maßregeln auf die ganze Monarchie auszudehnen. Das Uebel, dessen Bekämpfung es gilt, ist nicht an einzelne Oertlichkeiten gebunden, sondern entspringt aus Verhältnissen und Beweggründen von allgemeiner Beschaffenheit, und pflegt überall hervorzutreten, wo die Fabrik-Industrie den zu seiner Entwickelung erforderlichen Grad von Ausdehnung erlangt. Es erscheint daher rathsam, seiner Entstehung und Ausbildung durch ein allgemeines Verbotsgesetz auch in solchen Gegenden vorzubeugen, welche bisher davon befreit geblieben sind.

Aus dieser Erwägung ist der vorliegende Gesetz-Entwurf hervorgegangen, zu dessen näherer Begründung und Erläuterung Folgendes zu bemerken ist.

Zu Artikel 1.

Die Formen, unter denen das Truck-System nach den vorliegenden Nachrichten vorkommt, sind im Wesentlichen zweifacher Art.

Der Arbeiter erhält entweder anstatt baarer Zahlung für die gelieferten Fabrikate unmittelbar Waaren, Wechsel und Anweisungen, sei dies in Folge eines ausdrücklichen früheren Vertrages oder nach einem erst bei der Ablohnung getroffenen Uebereinkommen, oder aber

es werden dem Arbeiter Manufaktur- und Materialwaaren entweder vom Arbeitsgeber selbst, oder von anderen Personen, mit denen er in naher Beziehung steht, auf Borg gegeben und der kreditirte Betrag bei Bezahlung der Fabrikate dem Arbeiter in Anrechnung gebracht.

Was zunächst die Bezahlung der Arbeiter vermittelst Waaren anlangt, so hat sich die Mehrzahl der befragten Behörden für ein unbedingtes Verbot derselben ausgesprochen. Auch die britische Gesetzgebung, die einzige des Auslandes, welche einen Vorgang dafür darbietet, enthält ein solches. Es wird in dieser Hinsicht auf die anliegende Uebersetzung der Hauptbestimmungen der Akte 1 und 2 Wilhelm IV. Kap. 37 Bezug genommen. Von einigen Seiten ist jedoch eine Beschränkung dafür befürwortet, daß nur für die Schließung des ursprünglichen Vertrages die Verabredung der Waarenzahlung untersagt, und daß es ausdrücklich gestattet werde, nach Vollendung resp. Ablieferung der Fabrikate mit dem Arbeiter, dessen Lohn ursprünglich in baarem Gelde bedungen worden, ein anderweites Abkommen über Bezahlung durch Waaren zu schließen. Ein so beschränktes Verbot würde indessen offenbar unzureichend sein, indem das Verhältniß der Abhängigkeit, welches den Arbeiter nöthigt, sich die ihm von seinem Arbeitsgeber aufgedrungene Zahlung in Waaren gefallen zu lassen, ihn auch zur Annahme der später dargebotenen Waaren nöthigen würde.

Erheblichere Einwendungen sind gegen ein Verbot der Zahlung in Wechseln oder Anweisungen (Billets auf Ordre) erhoben worden.

Das Zahlen mit solchen Papieren kommt in dem Bezirke der meisten rheinischen Handelskammern vor, und diese erkennen der Mehrzahl nach an, daß die Arbeiter, namentlich bei Wechseln — welche in der Regel auf kleine Abnehmer des Fabrikanten in der näheren oder entfernteren Umgegend mit Zahlungs-Fristen auf mehrere Monate hinausgezogen werden — eine Verkürzung ihres Lohnes erleiden, während der Fabrikant die, mit der Einziehung der angewiesenen Summen verbundenen Weitläuftigkeiten und Kosten erspart. Vorzugsweise verbreitet ist dieses Verfahren in den Distrikten der Metall-Fabrication. In anderen namentlich in den Weberei-Distrikten, tritt dasselbe in einer weniger nachtheiligen Form hervor. Daselbst ist es nämlich Gebrauch, besonders solche Fabrikarbeiter, welche mit dem Arbeitslohne zugleich eine Erstattung für die auf Materialien verwendeten Auslagen erhalten, in Wechseln zu bezahlen, die sie dann den Kaufleuten, von welchen sie ihre Materialien bezogen haben, wieder in Zahlung geben.

Die Behörden der Rheinprovinz, desgleichen eine im Oktober 1845 zusammenberufene Versammlung von Abgeordneten sämmtlicher acht Fabrik-Gerichte haben sich in Uebereinstimmung mit den Handelskammern, in deren Bezirken das Zahlen durch Wechsel die weiteste Verbreitung erlangt hat, dafür ausgesprochen, daß jede andere Zahlung als in baarem Gelde verboten werden müsse. Auch das Gutachten des ehemaligen Handelsamtes hat sich dafür entschieden. In der That sprechen überwiegende Gründe für diese Ausdehnung.

Dem Erfolge nach stehen Zahlungen durch Wechsel den Waarenzahlungen sehr nahe und müssen also konsequenterweise auch denselben Beschränkungen unterliegen. Der Umstand, daß solche Zahlungen in einzelnen Bezirken bisher nicht so häufig, wie Waarenzahlungen, vorgekommen sind, kann dem auszusprechenden Verbote um so weniger entgegenstehen, als mit Recht zu besorgen ist, daß, nach ergangenem Verbote der Waarenzahlungen, künftig um so häufiger Wechsel oder Anweisungen dazu gebraucht werden möchten, welche, auf Laden-Inhaber ausgestellt, auf einem Umwege doch wieder zur Befriedigung mit Waaren führen oder zu ähnlichen Mißbräuchen Veranlassung geben würden.

Dem §. 1 des Entwurfes ist hiernach eine so allgemeine Fassung gegeben, welche das Verbot der Zahlung durch Wechsel in sich schließt und eine besondere Erwähnung desselben entbehrlich erscheinen läßt.

Uebereinstimmender als in Betreff des Verbots der Zahlungen in Wechsel, resp. Anweisungen, sprechen sich die Berichte der Behörden über das Verbot der zweiten Form aus, in welcher das Truck-System vorkommt, indem dem Arbeiter Manufaktur-, Kolonial- und andere Waaren auf Borg gegeben und der Betrag später in Abrechnung gebracht wird. Dieser Mißbrauch wird durch das bloße Verbot der Waarenzahlung nicht beseitigt, da dem Fabrikanten alsdann noch freisteht, den Arbeiter zwar baar zu befriedigen, das Geld aber für die auf Borg gegebenen Waaren sofort wieder zurückzunehmen.

Ueber die Art der Abhülfe sind die Meinungen indessen sehr getheilt. Mehrere Handelskammern sprechen sich mit der britischen Gesetzgebung dahin aus, die Forderungen der Fabrikanten an ihre Arbeiter wegen kreditirter Waaren für nichtig zu erklären, während andere Handelskammern das Geschäft zwar bestehen lassen, den Fabrikanten aber in verschiedener Weise theils strafen, theils ihm eine Entschädigungs-Verbindlichkeit gegen den Arbeiter auferlegen wollen.

Diesen letzteren Vorschlägen treten jedoch in Bezug auf den Erfolg und auf die Schwierigkeit der Ausführung Bedenken entgegen, deren Erheblichkeit ohne Weiteres einleuchtet. Als dem Zwecke wirklich entsprechend wird vielmehr allein die in dem Entwurfe aufgenommene Bestimmung betrachtet werden müssen, wonach nicht nur jede andere, als baare Zahlung, sondern auch das Kreditiren von Waaren bei Strafe untersagt und jede daraus hergeleitete Forderung für nichtig erklärt wird. Denn die Bedrückungen der Arbeiter durch Kreditiren von Waaren werden so lange nicht zu verhindern sein, als Arbeitgeber und Kreditgeber in einer Person vereinigt sind. Es kommt also darauf an, diese Vereinigung durch das Gesetz zu verhindern.

Was die Personen anbetrifft, gegen welche das Verbot zu richten ist, so erschien es nothwendig, alle diejenigen speziell zu erwähnen, welche durch ihre Verhältnisse in der Lage sind, Arbeiter bei der Bezahlung in der erörterten mißbräuchlichen Art zu behandeln.

Unter „Fabrik-Inhabern" sind die Besitzer von eigentlichen Fabrikstätten gemeint; unter den „Fabrikanten" dagegen die sogenannten Fertigmacher, welche zwar selbstständig, aber nicht in ihren eigenthümlichen Lokalen Arbeiter beschäftigen, diesen gegenüber mithin als Arbeitgeber anzusehen sind, während sie selbst in ihrem Verhältnisse zu den größeren Kaufleuten u. s. w. wiederum als Arbeiter dastehen.

In der Verordnung vom 16. November 1816 (Ges.-S. S. 484), durch welche bereits mit Rücksicht auf die Nachtheile für die Arbeiter der Betrieb der Schank- und Gastwirthschaften seitens der Fabrik-Inhaber und Fabrikanten beschränkt worden, ist dieselbe Bezeichnung gewählt.

Daß ferner auch die Familienglieder, Gehülfen und Beauftragten der Fabrik-Inhaber, Fabrikanten u. s. w., so wie alle diejenigen Gewerbtreibenden, bei deren Geschäft eine der genannten Personen betheiligt ist, unter das Verbot mitbegriffen worden, ist nothwendig, da sonst das Gesetz leicht umgangen werden könnte.

Der Entwurf entspricht übrigens dem Antrage der rheinischen Provinzialstände vom 12. Juni 1843, welcher dahin ging:

> allen Fabrikanten und Brodherren zu verbieten, ihren Tagelöhnern und Arbeitern den verdienten Lohn anders, als in baarem Gelde zu verabfolgen,

nicht vollständig.

Ein so allgemein gefaßtes Verbot würde jedenfalls zu weit in das Privatrecht eingreifen, während Mißbräuche der Art, wie sie bei der Fabrication vorkommen, in den Verhältnissen der Herrschaft zum Gesinde und bei der Beschäftigung bloßer Tagelöhner nirgend zur Sprache gebracht sind. Auch wird das Verbot in solcher Ausdehnung von keiner der darüber befragten Behörden befürwortet. Der weitere Inhalt der Petition ergiebt überdies, daß die Stände selbst unter Brodherren lediglich Fabrikanten verstanden haben dürften.

Um aber zu verhindern, daß dem Verbote eine weitere Ausdehnung gegeben werde, als der Zweck erfordert, ist das Vorhandensein eines Verhältnisses in Bezug auf die Fertigung von Fabrikaten, zwischen denen dabei einander gegenüberstehenden Personen im Entwurfe als nothwendige Bedingung angedeutet. Es kann nicht die Absicht sein, den freien Verkehr zwischen Personen zu beschränken, welche, obwohl sie zu einer der betheiligten beiden Klassen (Fabrik-Inhaber ꝛc. oder Arbeiter) gehören, dennoch zu einander nicht in einem solchen Verhältnisse stehen. Aber auch in Bezug auf einzelne Gegenstände erschienen innerhalb dieses Verhältnisses Beschränkungen nothwendig.

Als solche sind in den vorliegenden Gutachten bezeichnet: regelmäßige, auf Uebereinkunft beruhende Beköstigung, die Lieferung und Beschaffung von Medizin und ärztlichem Beistande, Feuerungsmaterial und solchen Materialien, welche in die Fabrication einschlagen, und vom Arbeiter für die zu liefernden Waaren nothwendig gebraucht werden, ferner: Forderungen, welche dem Fabrikanten für Futter des zum Gewerbebetriebe etwa nöthigen Viehes oder für Lieferung solcher Viktualien zustehen, die der Fabrikant in Zeiten allgemeiner Theurung im Interesse des Arbeiters aufkauft.

Diesen Vorschlägen ist der Entwurf im Wesentlichen gefolgt, um Fabrikherren, welche aus Wohlwollen oder wegen entschiedenen Bedürfnisses für das Beste der Arbeiter zu sorgen geneigt sein möchten, die Möglichkeit nicht abzuschneiden, für die Verbesserung der Lage der Letzteren wirksam zu sein.

Es ist in Anregung gebracht, die Zulässigkeit dieser Ausnahmen an die Bedingung zu knüpfen, daß der Arbeiter die schriftliche Verpflichtung eingegangen sei, sich die Forderung für die in Rede stehenden Gegenstände auf seinen Lohn anrechnen zu lassen. Allein in der Bedingung einer besonderen schriftlichen Verpflichtung dürfte unter Umständen, namentlich da, wo es gilt, augenblickliche Hülfe zu leisten, eine Erschwerung für den wohlwollenden Fabrikherren liegen, welche im Interesse der Arbeiter selbst nicht räthlich erscheint.

Zu Artikel 2 und 3.

Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses der bei der Fabrik-Industrie thätigen Personen, wie sie sich in einzelnen Fabrikdistrikten ausgebildet hat, macht es unerläßlich, den Begriff der im Sinne der Verordnung zur Klasse der Arbeiter gehörigen Personen bestimmt zu bezeichnen. Im Entwurfe sind dazu gerechnet worden, nicht allein die Arbeiter in den eigentlichen Fabrikstätten, sondern auch diejenigen, deren Zahl die bei weitem größere ist, welche außerhalb derselben

für Fabrik-Inhaber und die ihnen gleichgestellten Personen mit der Verfertigung von Ganz- oder Halbfabrikaten beschäftigt sind.

In der Verordnung vom 7. August 1846 (Gesetz-Sammlung S. 403), die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, werden ebenfalls diejenigen zu den Arbeitern gerechnet, welche ohne Dienstabhängigkeits-Verhältniß außerhalb der Betriebsstätte mit eigenen oder fremden Werkzeugen und mit oder ohne Verwendung von Zuthaten, die ihnen von Fabrikanten gegebenen Rohstoffe oder Halbfabrikate zu Waaren für das Handelsgeschäft derselben gegen Bezahlung verarbeiten.

Der Entwurf erweitert diesen Begriff zunächst insofern, als auch diejenigen zu den Arbeitern gerechnet sind, welche das Material vollständig selbst beschaffen. Namentlich in den Bezirken der Stahl- und Eisenwaaren-Fabrication kommt es bei verschiedenen Artikeln vor, daß die nöthigen Materialien und Zuthaten vom Eisenarbeiter selbst angeschafft werden.

Wenn daher auch bei Aufnahme der Begriffsbestimmung der Verordnung vom 7. August 1846 die weit überwiegende Mehrzahl der Fälle, welche einer Abhülfe bedürfen, betroffen werden würde, so scheint es doch gerechtfertigt, auch die ganze Klasse von Arbeitern, welche sich die Materialien selbst beschaffen, an der Wohlthat des Gesetzes Theil nehmen zu lassen. Es liegt überdies die Besorgniß nahe, daß, wenn dies nicht geschehen sollte, manche Fabrikanten ihren Fabrikbetrieb umgestalten möchten, um den, bei einem beschränkten Verbote offen bleibenden Weg zur ferneren Bedrückung ihrer Arbeiter benutzen zu können.

Sodann schien noch erforderlich, auch diejenigen den Arbeitern beizuzählen, von welchen an eine der im Artikel 1 bezeichneten Personen Fabrikate abgesetzt werden.

Ohne einen solchen Zusatz würden unter den Arbeitern:

„welche für Fabrikanten u. s. w. Ganz- oder Halbfabrikate verfertigen",

nur solche zu verstehen sein, die schon vor- oder während der Arbeit einen ausdrücklichen Auftrag von dem Fabrikanten gehabt haben. Besonders in denjenigen Fabricationszweigen, in denen die Arbeiter das Material ganz herzugeben pflegen, möchte es sich aber häufig ereignen, daß von ihnen auch ohne vorherige Bestellung Gegenstände angefertigt werden, auf deren Abnahme seitens der Fabrikanten oder Händler sie mit Sicherheit rechnen dürfen. Es wird daher auch diese Klasse von Arbeitern nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, um einer Vereitelung des Zweckes der Verordnung vollständig vorzubeugen.

Die in dem Entwurfe hinzugefügte Ausnahme in Betreff derjenigen Arbeiter, welche aus dem Verkaufe selbstgefertigter Waaren an Konsumenten ein Gewerbe machen, findet ihre Rechtfertigung darin, daß dergleichen Arbeiter sich nicht in der eines besonderen gesetzlichen Schutzes benöthigten Abhängigkeit befinden, sondern durch ihre Verbindung mit Konsumenten genügende Mittel besitzen, sich den im Truckſysteme liegenden Bedrückungen zu entziehen.

Zu Artikel 4, 5 und 6.

In diesen Artikeln werden die civilrechtlichen Folgen des im Artikel 1 enthaltenen Verbots festgestellt.

Zuvörderst ist bestimmt, daß ungeachtet einer gegen das Verbot geschehenen Befriedigung eines Arbeiters das Recht desselben auf Baarzahlung bestehen bleibt.

Der Vorschlag einiger Behörden geht dahin, dem Arbeiter das Recht, dennoch Baarzahlung zu fordern, nur so weit zuzugestehen, als er nicht durch den vom Arbeitsgeber zu beweisenden Werth der erhaltenen anderweiten Zahlungsmittel befriedigt sei. Aus einer solchen Beschränkung würden indessen voraussichtlich vielfache Weiterungen entstehen und der Abschluß der Befriedigung des Arbeiters erheblich verzögert werden. Das im Art. 1 ausgesprochene Verbot würde überdies der Konsequenz entbehren, wenn man den Fabrikanten gestattete, eine verbotswidrige Zahlung dem Arbeiter dennoch in Anrechnung zu bringen. Es wird daher dem Arbeiter der unbedingte Anspruch auf Baarzahlung ohne jede Rücksicht auf eine verbotswidrige Befriedigung einzuräumen sein.

Um übrigens dem Fabrikanten die Möglichkeit zu nahe liegenden Umgehungen des Verbots der Waarenzahlungen abzuschneiden, waren noch zwei weitere Bestimmungen nothwendig.

Erstens, daß alle dem Verbote zuwiderlaufende Verabredungen zwischen den Fabrik-Inhabern oder den ihnen gleichgestellten Personen und dem Arbeiter, ingleichen Verabredungen wegen Entnehmung der Bedürfnisse des Arbeiters aus gewissen Verkaufsstellen oder über die Verwendung des Verdienstes des Letzteren nichtig sein sollen.

Unbedingt jede über die Verwendung des Arbeitsverdienstes getroffene Verabredung für nichtig zu erklären, wie von einigen Seiten beantragt wird, dürfte zu weit gehen, da alsdann auch Verträge, welche eine Betheiligung der Arbeiter an wohlthätigen Einrichtungen zu ihrem und der Ihrigen Gunsten zum Gegenstande haben, ausgeschlossen werden würden. Es sind in dem Entwurfe daher derartige Verabredungen von dem Verbote ausgenommen, weil es nicht in der Absicht liegen kann, den Fabrikherren die Mittel zu entziehen, Spar- und Unterstützungskassen zu gründen oder ähnliche im Interesse der Arbeiter liegende und jede Beförderung verdienende Veranstaltungen zu treffen.

Zweitens bestimmt der Entwurf zu obigem Zwecke, daß Anforderungen für kreditirte Waaren, welche ursprünglich einem Dritten gegen den Arbeiter zustanden, wenn dieselben durch irgend einen Rechtstitel auf den Fabrikanten übergehen, von diesem nicht sollen geltend gemacht werden können.

Auch dies erscheint unerläßlich, weil sonst durch Cession, Schenkung u. s. w. seitens des ursprünglichen Gläubigers an den Fabrikanten die Absicht des Gesetzes leicht zu vereiteln wäre.

Wenn nach dem Entwurfe der Fabrikinhaber ꝛc. wegen kreditirter Waaren gegen den Arbeiter kein Klagerecht haben soll, so kann hierbei noch in Frage kommen, ob nicht in konsequenter Durchführung des Verbots jeder solchen Kreditirung dem Arbeiter auch dann, wenn er die ursprünglich auf Borg erhaltenen Waaren später bezahlt, ein Rückforderungsrecht des Gezahlten gegen den Fabrik-Inhaber ꝛc. besonders beizulegen sein möchte. Da indessen das Interesse des Arbeiters schon dadurch vollständig gesichert wird, daß das Kreditiren von Waaren ihn zu nichts verpflichtet, und daß selbst jede Anrechnung der daraus herzuleitenden Forderung ausgeschlossen ist, so waltet zu einer weiteren Feststellung der Folgen einer dessenungeachtet geleisteten Zahlung kein Bedürfniß ob, und es dürfte vielmehr bei dem zu belassen sein, was sich für einen solchen Fall aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ergeben möchte.

Zu Artikel 7.

Das Verbot des Artikel 1 erstreckt sich nicht auf baare Vorschüsse, welche einem Arbeiter vom Fabrikanten gegeben werden möchten. Dieselben bleiben daher auch von den in den folgenden Artikeln enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen unberührt.

Nur in einer besonderen Beziehung, nämlich hinsichts der in den Fabrikstätten selbst beschäftigten Arbeiter, erscheint eine Bestimmung darüber für die Rheinprovinz wünschenswerth.

Es ist nämlich zur Sprache gekommen, daß vornehmlich in den Weber-Distrikten, und am häufigsten im Bereiche des Fabriken-Gerichtes zu Gladbach, die Gewährung zu reichlicher Geldvorschüsse zu mancherlei Mißbräuchen führe. In Zeiten, wo Arbeiter gesucht werden und der Verdienst ohnehin hoch ist, dient ein baarer Vorschuß dazu, leichtsinnige Arbeiter ihrem bisherigen Brodherrn zu entfremden. Der Vorschuß wird vergeudet und der dadurch an Luxus-Ausgaben gewöhnte Arbeiter, wenn die Zeit des stärkeren Fabrikbetriebes vorbei ist, der Willkür des Vorschußgebers preisgegeben.

Solche Uebelstände konnten bei den in der Rheinprovinz geltenden Gesetzen allerdings vorkommen.

In Betreff der in den Fabrikstätten beschäftigten Arbeiter schreibt nämlich das auf dem linken Rhein-Ufer geltende Gesetz vom 22. Germinal / 2. Floreal XI. im Artikel 12 vor, daß Niemand einen Arbeiter in seine Fabrik aufnehmen darf, wenn derselbe sich nicht im Besitze eines Büchelchens befindet, worin dessen voriger Dienstherr über Erfüllung der vom Arbeiter gegen ihn eingegangenen Verpflichtungen quittirt hat.

Ferner verordnet der Konsular-Beschluß vom 9. Frimaire XII., daß ein Arbeiter, der vom Fabrikanten einen Vorschuß erhalten hat, die Herausgabe des Arbeitsbuches, welches sich während der Beschäftigung des Arbeiters in den Händen des Fabrikherrn befindet, nicht eher verlangen und seine Entlassung nicht früher fordern kann, als bis er den Vorschuß durch seine Arbeit getilgt hat, und daß, wenn er dennoch mit Genehmigung des Fabrikherrn oder aus sonst gesetzlichen Gründen den Dienst verläßt, seine späteren Dienstherren unter eigener Verpflichtung zum Ersatz gehalten sind, ihm so lange ein Fünftel des laufenden Tagelohnes in Abzug zu bringen, bis die im Arbeitsbuche vermerkte Schuld an den früheren Dienstherrn getilgt. Gleiche gesetzliche Bestimmungen wurden durch das Dekret vom 3. November 1809 (Artikel 53 bis 59, Bülletin S. 186 bis 190) auch für das Großherzogthum Berg erlassen und sind in den zum Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehörigen Theilen desselben noch gültig.

Wenn nun auch diese Arbeitsbücher in der Rheinprovinz großentheils außer Gebrauch gekommen sind, so besteht doch, unabhängig von denselben, das Recht des Fabrikherrn, seine Arbeiter, denen er einen baaren Vorschuß gemacht hat, bis zur Tilgung desselben in seinem Dienste zurückzuhalten. In dieser Beziehung befinden sich die in Fabriken beschäftigten Arbeiter in einer bei weitem ungünstigeren Lage, als die freieren Arbeiter, und es läßt sich das Bedürfniß nicht verkennen, hierin eine Abänderung eintreten zu lassen. Zu diesem Behufe ist die Bestimmung beantragt, daß alle Arbeiter, ohne Unterschied, ob dieselben in Fabrikstätten selbst beschäftigt werden oder nicht, zur Erstattung baarer Vorschüsse zwar allgemein verpflichtet, jedoch dadurch an Eingehung eines neuen Dienstverhältnisses nicht gehindert sein sollen und von Seiten des Gläubigers nicht mehr als ein Fünftel des laufenden Lohns in Anspruch genommen werden dürfe.

So weit der Vorschlag dahin geht, die allgemeine Verpflichtung zur Erstattung baarer Vorschüsse auszusprechen und dem Arbeiter das Recht beizulegen, dessenungeachtet das bisherige Dienstverhältniß aufzuheben, ist solcher hinsichtlich der freieren Arbeiter entbehrlich, da in

Betreff ihrer beschränkenden Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht bestehen. Aber auch die beantragte Beschränkung des Fabrikherrn auf ein Fünftel des Lohns würde auf die nicht in den Fabriken beschäftigten Arbeiter selten Anwendung finden, da bei der Mehrzahl derselben das vorausgesetzte Verhältniß einer fortdauernden Lohnzahlung nicht stattfindet.

Es konnte sich daher nur fragen, inwiefern die rheinische Gesetzgebung im Interesse der in den Fabrikstätten selbst beschäftigten Arbeiter zu ändern sein möchte.

In der Verpflichtung eines späteren Dienstherrn zur Befriedigung baarer Vorschüsse, welche ein Arbeiter in seinem früheren Dienstverhältniß empfing, den fünften Theil des Lohns desselben zurückzuhalten, kann eine Verletzung des Rechts oder der Billigkeit nicht gefunden werden. Es liegt auch sonst zu ihrer Aufhebung keine Veranlassung vor, und es ist daher von den beiden in Vorschlag gebrachten Abänderungen im Art. 7 des Entwurfs nur diejenige berücksichtigt, nach welcher kein Fabrikarbeiter wegen eines erhaltenen Vorschusses an Eingehung eines anderen Arbeitsverhältnisses solle gehindert werden können.

Zu Art. 8, 9 und 10.

In Betreff der Frage, welche Handlungen mit Strafe zu belegen seien, findet unter den vorliegenden Gutachten eine große Meinungsverschiedenheit statt. Nach einem Vorschlage soll das Verabfolgen der Waaren auf Kredit mit Strafe nur alsdann bedroht werden, wenn bei einem solchen Kreditgeschäft seitens des Fabrikanten u. s. w. eine Uebervortheilung des Arbeiters erweislich stattgefunden hat. Die Mehrzahl der vernommenen Behörden will weitergehend alle zu verbietende Handlungen auch mit Strafe bedroht wissen.

In der That wird man sich für die letztere Ansicht entscheiden müssen, wenn der Zweck des Gesetzes erreicht werden soll, den Arbeitern ihren verdienten Lohn und die zu einer ökonomischen Einrichtung ihres Hauswesens unerläßliche freie Verfügung darüber zu sichern.

Darüber, wie die Strafen zu bestimmen, sind die Ansichten der verschiedenen Behörden gleichfalls sehr getheilt. Eine derselben will beim ersten Falle nur ausgesprochen wissen, daß ein Mißbrauch vorhanden sei, im zweiten Falle eine Schärfung durch Druck und Anschlag des Erkenntnisses auf Kosten des Schuldigen und erst beim dritten Falle eine Geldbuße unter gleichzeitigem Verluste des Rechts zum Gewerbebetriebe eintreten lassen.

Eine andere will im ersten Falle zeitweise Entziehung von Ehrenrechten (als Geschworner, Gemeinderath u. s. w. gewählt zu werden), in Wiederholungsfällen außer einer längeren Entziehung dieser Rechte noch Geldstrafen verordnet wissen, während andere, und zwar die Mehrzahl, schon im ersten Falle für Geldstrafen und im Wiederholungsfalle für Ehrenstrafen stimmen.

Nach einzelnen dieser Vorschläge soll wiederum der Geldstrafe erst im Wiederholungsfalle eine Gefängnißstrafe substituirt werden, wogegen von einer Seite überhaupt nur Gefängnißstrafe und beim dritten Falle der Hinzutritt von Ehrenstrafen beantragt wird.

Im Entwurfe ist davon ausgegangen, die Uebertreter der Verordnung, da sie dabei einen Geldvortheil bezwecken, zunächst auch mit Geldstrafen zu belegen und im Wiederholungsfalle Verdoppelung der Strafe eintreten zu lassen. Außerdem schien es dem Zwecke entsprechend, jedes rechtskräftige Strafurtheil öffentlich bekannt machen zu lassen, um die moralische Wirksamkeit des Gesetzes zu verstärken.

Noch weitere Verschärfungen, wie von einigen Seiten vorgeschlagen sind, wenn mit der Zuwiderhandlung eine Verkürzung der Arbeiter verbunden sein sollte, konnten nicht für ein Bedürfniß erachtet werden.

Die erkannten Geldbußen der für die Arbeiter bestehenden besonderen Unterstützungs-Kassen und, wo es an solchen fehlen sollte, den Gemeinde-Armenkassen zu überweisen, dürfte sich auch in der Rücksicht empfehlen, als dadurch den Vorständen dieser Anstalten ein Anlaß zur Wachsamkeit auf etwanige Uebertretungen gegeben und somit die Wirksamkeit des Gesetzes wesentlich verstärkt werden wird.

Berlin, im Oktober 1848.

Präsident: Ich werde für den Druck dieses Gesetz-Entwurfs Sorge tragen. Es fragt sich, ob derselbe in die Abtheilungen oder aber nicht vielmehr in die Fach-Kommission für Handel und Gewerbe zu weisen sei. Ich würde letzterer Ansicht sein, weil, meines Erachtens, gerade dieser Gesetz-Entwurf den Bestimmungen der Fach-Kommission am meisten zu entsprechen scheint. Ich weiß nicht, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort ergreifen will.

(Pause. Niemand begehrt das Wort.)

Dann würde ich die Frage stellen:

Beschließt die hohe Versammlung, daß der eben angekündigte Gesetz-Entwurf in die Fach-Kommission für Handel und Gewerbe zur schleunigsten Berichterstattung gewiesen werden soll?

Ich ersuche diejenigen, welche dies nicht wollen, sich zu erheben.

(Pause. Es erhebt sich Niemand.)

Es ist einstimmig beschlossen worden, daß der Gesetz-Entwurf an jene Kommission gehen soll. Ich ersuche den Vorsitzenden der Kommission, so bald der Druck bewirkt sein wird, mit der Berathung des Gesetz-Entwurfs zu beginnen.

Es sind wiederum mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Hanew ist genöthigt, wegen Erkrankung des Lehrers, welcher ihn in seinem Amte bisher vertreten hatte, einen Urlaub auf 5 bis 6 Wochen nachzusuchen. Der Stellvertreter desselben, der Abgeordnete Schön, befindet sich bereits seit dem 24sten d. M. in unserer Mitte. Es bedarf somit weiter nichts, als der Bewilligung des Urlaubs. Ferner hat der Abgeordnete Broich angezeigt, daß er wegen dringender Familien-Verhältnisse einen 14tägigen Urlaub erbitte. Und endlich hat der Abgeordnete Brüggemann mitgetheilt, daß er aus Gesundheits-Rücksichten die auf ihn gefallene Wahl eines Abgeordneten zur preußischen National-Versammlung für den wipperfürther Kreis unter dem 4ten d. M. bereits habe ablehnen müssen, und daß also eine Neuwahl zu veranlassen sei. Ich habe mich in Folge dieser Anzeige bewogen gefunden, den Herrn Minister des Innern zu ersuchen, eine Neuwahl vornehmen lassen zu wollen.

Was nun die Urlaubsgesuche selbst anbelangt, so habe ich gegen dieselben nichts zu erinnern.

(Pause.)

Und da von Seiten der hohen Versammlung kein Einspruch geschehen ist, so ertheile ich den Urlaub.

In der gestrigen Sitzung haben wir aus dem Mildeschen Amendement den Zusatz angenommen:

„und die gewerbliche Aufhülfe jener Kreise, namentlich durch Unterstützung des Associationsgeistes, nach Kräften zu fördern."

Nach dem Geschäfts-Reglement habe ich das Amendement drucken lassen, und es wird nun abermals zur Abstimmung kommen.

Ich stelle also die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, zu dem gestern angenommenen Antrag der Petitions-Kommission den Zusatz:

„und die gewerbliche Aufhülfe jener Kreise, namentlich durch Unterstützung des Associationsgeistes, nach Kräften zu fördern."

Diejenigen, welche diesen Zusatz nicht annehmen, wollen sich erheben.

(Es erheben sich nur einige Mitglieder.)

Der Zusatz ist abermals fast einstimmig angenommen worden.

Wir gehen zur Tagesordnung über. Es sind zwei Anträge, welche von der Prioritäts-Kommission bereits den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung erhalten haben. Zuerst der Antrag der Abgeordneten von Meusebach, Mätzke und Schmidt (Beeskow). Ich ersuche den Herrn Abgeordneten von Meusebach, gefälligst den Antrag verlesen zu wollen.

Abgeordn. von Meusebach: Mein Antrag lautet:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

„daß von nächster Woche an vier Sitzungstage ausschließlich für die Berathung des Verfassungs-Entwurfs anzusetzen sind."

Präsident: Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Abgeordneten von Meusebach, seinen Antrag mit kurzen Worten zu begründen.

Abgeordn. von Meusebach: Ich glaube, es würde heißen: unsere Zeit, unsere kostbare Zeit verschwenden, wenn ich ausführlich die Dringlichkeit meines Antrages begründen wollte.

Ich brauche nur daran zu erinnern, daß wir am 22. Mai hier zusammengetreten sind, heute, am 25. Oktober, die Eingangsformel zum Verfassungs-Entwurfe berathen haben, und bei dem ersten Paragraphen dieses Entwurfs stehen. Ich glaube daher, daß in der Versammlung kein Zweifel über die Dringlichkeit existirt, und auch außerhalb existirt bei denen, welche uns gesandt haben, kein Zweifel. Ich habe so eben vernommen, daß von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst eine Petition an die Versammlung eingegangen ist, die meinem Antrage gleichlautend ist. Ich übergebe hier eine Petition von 5000 Urwählern, welche ich mir vorzulesen erlauben werde:

„Die unterzeichneten Urwähler, Männer der abweichendsten Ansichten, aber alle darin einig,

daß sie in der von Sr. Majestät dem Könige verheißenen, mit einer hohen National-Versammlung zu vereinbarenden constitutionellen Verfassung die einzige Möglichkeit einer glücklichen Zukunft für unser Vaterland sehen und jede Verlängerung des jetzigen ungewissen Zustandes als höchst verderblich erachten, richten an eine hohe National-Versammlung die dringende Bitte:

fortan den Verfassungs-Entwurf wöchentlich in mindestens vier Plenar-Sitzungen zu berathen.

Wir erwarten mit Zuversicht, daß die Mitglieder der

National-Versammlung sich der schweren Verantwortlichkeit bewußt sein werden, die sie bei einer längeren Verzögerung dieser Arbeit auf sich laden."

Ich habe bereits bemerkt, daß diese Petition von 5000 Urwählern unterzeichnet ist und werde sie auf das Büreau niederlegen.

Präsident: Es hat sich Niemand gegen die Dringlichkeit . . .

(Unterbrechung.)

Der Abgeordnete Scholz (Bunzlau) hat die Dringlichkeit bestritten. Ich ertheile demselben das Wort.

Abgeordn. Scholz (Bunzlau): Ich verzichte jetzt darauf.

Präsident: Der Abgeordnete Arntz hat gegen die Dringlichkeit des Antrages das Wort.

(Verneinung.)

Zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Es sind zwei Anträge hier, sie lassen sich nicht gut trennen. Ich möchte darauf antragen: daß, nachdem die Dringlichkeit des einen zugelassen, auch die Dringlichkeit des anderen sofort zur Frage gestellt werde. Es ist nämlich zu dem zweiten Antrage der Abgeordneten Sperling und Wenger, welcher ziemlich denselben Zweck hat wie der Antrag des Abgeordneten von Meusebach, ein Amendement gestellt worden, welches zu gleicher Zeit mit zur Diskussion kommen würde.

Präsident: Ich hätte diese Bemerkung selbst gemacht, nachdem die Dringlichkeitsfrage erledigt worden wäre.

Ferner hat der Abgeordnete Waldeck die Dringlichkeit bestritten.

Abgeordn. Waldeck (vom Platze): Nur gegen den Antrag, nicht gegen die Dringlichkeit; auch wünsche ich, daß beide Anträge vereinigt zur Diskussion gelangen.

Präsident: Sonach ist von keiner Seite die Dringlichkeit bestritten.

(Ruf: Doch!)

Doch die Dringlichkeit?

Dann frage ich:

Beschließt die hohe Versammlung: aus den von dem Antragsteller entwickelten Dringlichkeitsgründen sofort in die Diskussion seines Antrages einzugehen?

Diejenigen Herren, welche diese sofortige Diskussion wünschen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Fast einstimmig hat man die Dringlichkeit der Sache anerkannt. Jetzt, meine Herren! wo wir in die Diskussion des Antrags selbst eintreten wollen, habe ich darauf aufmerksam zu machen, indem ich anknüpfe an das, was die Abgeordneten Arntz und Waldeck gesagt haben, daß die Abgeordneten Sperling und Wenger einen fast ähnlichen Antrag gestellt haben, und will ich daher diese beiden Abgeordneten fragen: ob sie es nicht vorziehen, daß die Diskussion über ihren Antrag gleichzeitig mit erfolge, so, daß gewissermaßen ihr Antrag als Amendement zu dem Antrage von Meusebach angesehen werden kann.

(Bejahung.)

Dann bin ich genöthigt, sofort ein Amendement der Abgeordneten Arntz, Kämpf und Schulze (Delitzsch) mitzutheilen, was sich auf den Antrag der Abgeordneten Sperling, Wenger und Bredt bezieht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Amendement statt des Antrages der Abgeordneten Sperling und Wenger.

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

„daß der Berathung der Verfassung vorläufig und ausschließlich wöchentlich drei Tage und die übrigen drei Sitzungen ausschließlich der Berathung der anderen Gesetz-Entwürfe und Kommissions-Berichte, in der in der Sitzung vom 2. Oktober festgestellten oder noch festzustellenden Reihenfolge gewidmet; für die Interpellationen und dringenden Anträge aber wöchentlich zwei oder nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere besondere Abendsitzungen angesetzt werden; daß auf die aus den Debatten sich ergebenden, während der Sitzung gemachten Anträge die letzte Bestimmung keine Anwendung finde."

Präsident: Ich frage:

Findet das verlesene Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist zahlreich unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Anträge der Abgeordneten von Meusebach, Mätzke, Schmidt (Beeskow) und die Amendements Bredt, Sperling und Wenger, und über das verlesene Amendement Arntz und Genossen.

Der Abgeordnete von Meusebach hat als Antragsteller das Wort zur näheren Motivirung seines Antrages.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Am 22. September ist ein gleichlautender Antrag gestellt worden. Der Antrag ist damals fast von allen Seiten nur aus dem Grunde bekämpft worden, weil noch nicht ausreichendes Material zur Berathung der Verfassungs-Urkunde vorlag, wir hatten von der Central-Abtheilung erst den Bericht über den ersten Titel, der außer der Einleitung nur zwei Paragraphen enthält. In der Zwischenzeit ist uns der Bericht über den zweiten und achten Titel übergeben. Es handelt sich daher bei der Begründung meines Antrages nur darum, ob 4 Tage zur Berathung der Verfassungs-Urkunde angesetzt werden sollen, oder 3 Tage, und ob im letzteren Fall die durch das verlesene Amendement beantragten Modificationen noch anzunehmen sind. Ich gehe davon aus, daß die Wichtigkeit der uns sonst vorliegenden Gesetze und Anträge, welchen in der Sitzung vom 2. Oktober eine bestimmte Reihenfolge angewiesen ist, in meinen Augen zurücksteht gegen die Wichtigkeit unserer Haupt-Aufgabe, endlich das Fundament zu legen für das neue Staatsgebäude. Es ist vor Allem eingewendet, daß bei der großen Anzahl von Petitionen, welche aus dem ganzen Lande eingebracht sind, wir es den Bittstellern schuldig seien, mindestens eine Sitzung wöchentlich der Berathung der Petitionen zu widmen. So viel ich mich erinnere, ist dies sogar durch die Geschäftsordnung festgestellt. Ich verkenne nicht, daß die Abgeordneten, welche diese vielfach nur lokale oder persönliche Interessen berührenden Petitionen eingebracht haben, sehr dringend wünschen müssen, daß irgend etwas darauf erfolge. Wenn wir aber die Petitionsberichte durchgehen, so überzeugen wir uns, daß bei der großen Mehrheit derselben der Antrag auf Tagesordnung oder auf Ueberweisung an die Behörden gestellt ist, während die übrigen, welche allgemeinere Mißstände zur Sprache bringen, ihre Erledigung am besten finden werden, wenn wir erst das Grundgesetz für die Verfassung festgestellt haben. Ich glaube daher, daß es ausreichend sein wird, alle 14 Tage eine Sitzung für die Petitionen anzusetzen. Unter den übrigen Vorlagen kann ich die Dringlichkeit vor der Berathung der Verfassung vielleicht nur dem Tumult-Gesetze und dem Gesetze wegen der Haftbarkeit der Gemeinden für den bei Tumulten entstandenen Schaden zuerkennen, weil diese Gesetze gerichtet sind gegen die Störungen des öffentlichen Rechtszustandes, die jetzt nur eben darum noch so häufig vorkommen, weil die Verfassung noch nicht festgestellt ist.

Ich bemerke noch schließlich, daß in Köln hundert constitutionelle Vereine in diesen Tagen zusammengetreten sind und einen gleichlautenden Antrag an die Versammlung als Petition beschlossen haben, so wie auch von Uckermünde und von Halle gleiche Anträge, mit vielen 1000 Unterschriften versehen, unterwegs sind. Es scheint also im Lande die Ansicht zu herrschen, daß die anderen Gesetzesvorlagen und Petitionen nicht den Vorrang verdienen vor der Verfassung.

Präsident: Meine Herren! Es muß auch noch das Amendement der Abgeordneten Bredt, Sperling und Wenger verlesen werden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dies noch nachträglich zu thun, damit die Unterstützung eingeholt werden kann.

Schriftführer Schneider:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß, nachdem auch der II. und VIII. Titel des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde (ersterer mit Ausschluß der Artikel über Kirche und Schule) in den Central-Abtheilungen berathen und die betreffenden Berichte abgestattet worden, der Berathung der Verfassungs-Urkunde vorläufig und ausschließlich wöchentlich 3 Tage gewidmet werden."

Präsident; Ich frage:

Findet dies Amendement Unterstützung?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es hat nunmehr der Abgeordnete Waldeck das Wort gegen die Anträge.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich glaube, wir können diesen Anträgen zunächst den Beschluß der hohen Versammlung entgegensetzen vom 22. September. Damals hat die Versammlung sich dahin erklärt, daß wöchentlich zwei Tage der Verfassungs-Urkunde gewidmet werden sollen, die übrigen Tage aber anderen Gesetzes-Vorlagen, welche später bestimmt, bezeichnet wurden. Diese Gesetz-Vorlagen sind geordnet nach der Priorität, welche die Versammlung für angemessen hielt. Wir sind jetzt bei einer der wichtigsten Gesetz-Vorlagen dieser Art, bei dem Gesetze über Aufhebung bäuerlicher Lasten; dann folgt das Gesetz über die Grundsteuer und über die Weinmoststeuer, Alles Gesetze von dem höchsten Interesse, von höherem Interesse, als die Erlassung der Verfassung.

(Unruhe.)

Meine Herren! Ich werde dies auseinandersetzen. Wenn wir die vier oder fünf Tage, welche wir dem ersten Paragraphen der Verfassungs-Urkunde gewidmet haben, einen Paragraphen, wobei das Land vor der Hand gar nicht interessirt ist, dem Lastengesetze gewidmet hätten, so würden wir viel weiter vorgeschritten sein, und Sie werden zugeben, daß wir durch das Lastengesetz das Land anders beruhigt hätten, als durch Feststellung dieses Paragraphen der Verfassung. Der prinzipielle Gegensatz, der sich hier immer geltend gemacht hat, der in jenen Petitionen, auf welche der vorige Redner Bezug genommen, vorherrschend ist, dieser prinzipielle Gegensatz taucht auch jetzt wieder auf; diesen Gegensatz hat sowohl die

Verfassungs-Kommission, als diese hohe Versammlung durch die That vollständig entschieden. Derselbe besteht darin, daß ein Theil der Bevölkerung, aber ich darf wohl behaupten, ein geringer, unsere Mission für vollendet hält, wenn wir die Verfassungs-Urkunde gemacht haben, daß ein noch viel geringerer Theil wünscht, daß wir nichts Anderes machen möchten, als die Verfassungs-Urkunde, überzeugt, daß, wenn wir nichts mehr gemacht haben, als dieses Gerüst, ganz gewiß bis zu dem Zeitpunkte, wo die neue Versammlung zusammentritt, die alten Zustände eben so wiederkehren würden, wenigstens sehr leicht könnten, als wir dies beim Vereinigten Landtag erlebt haben. — Also, meine Herren, was ist die Aufgabe, die uns obliegt? Sie besteht darin, daß wir organische Zustände schaffen, nicht blos die Verfassung, dieses Gerüst für die künftige Ausübung der politischen Gewalten, sondern eine wirkliche Organisation des Landes.

Worin besteht diese? Sie besteht darin, daß die älteren unpassenden Zustände und unpassenden Gesetze hinweggeräumt werden, und gerade das ist das dringendste, denn Niemand fängt einen Neubau an, ohne daß er den alten Schutt hinweggeräumt hat; zweitens besteht diese darin, daß die ganze Verwaltung schon jetzt im Interesse der Neuzeit organisirt werde. Die Klagen über schreiende Mißbräuche, die von allen Seiten zu uns kommen — ich kann annehmen, daß ich täglich drei oder vier derartige Adressen erhalte aus allen Theilen der Monarchie — diese Klagen betreffen gar nicht das Papier, die Verfassungs-Urkunde, sondern den unendlichen Druck, worunter das Land liegt, in diesem Konflikte der alten Zustände mit den neuen, den Druck z. B. der Execution wegen Kosten von General-Kommissionen, den Druck daß unter der Handhabung veralteter Gesetze, unter den Verhaftungen, die stattfinden auf Grund solcher veralteten Gesetze, den Druck unter den Behörden, die dem jetzigen Zustande nicht entsprechen, das ist eilig, das ist dringend; daß Sie organisiren, das ist viel, viel dringlicher, als daß wir dasjenige feststellen, was wir in der Verfassung allerdings demnächst feststellen können und feststellen werden, und wozu ja schon Alles vorbereitet ist. Vom ersten Titel werden Sie dies Alle zugeben, beim zweiten Titel ist es ebenso; denn diejenigen Volksrechte, welche praktischer Natur sind, interessiren das Volk nicht mehr, sie sind schon gegeben vor der Verfassung, durch Gesetze, deren Sie genießen. Was die übrigen Rechte betrifft, so enthält der zweite Titel Grundsätze, z. B. über das Verhältniß des Staats zur Kirche, über die Wehrverfassung. Das sind abstrakte Normen, die das Volk nicht anders interessiren, als wenn Sie das erfüllen, was die Verfassungs-Kommission in ihrem Bericht für die Aufgabe der hohen Versammlung erklärt hat, wenn sie die Wehrverfassung, die Gemeindeverfassung, die Kreisbezirks-Verfassung, das Unterrichtsgesetz selbst gegeben haben, so daß diese Gesetze, was möglich ist, gleich unmittelbar in Anwendung treten. Alles dies ist viel eiliger als die Verfassung. Gehen Sie nun auf die Quellen der Petitionen zurück, die in Bezug genommen sind; einzelne Vereine und Personen möchten uns lieber gleich nach Hause schicken. Ich habe solche Adressen gelesen aus dem Ravensbergschen, welche von einem Landrath zur Unterschrift herumgeschickt ist. Soweit gehen freilich die meisten dieser Bittsteller nicht, aber sie möchten uns doch gern so bald als möglich los sein, denn sie sind überzeugt, wenn wir mit der Verfassung fertig sind, so wird ihnen vieles leichter werden, Alles zum Alten zurückzuführen. Es sind die Preußen-Vereine, von denen solche Petitionen ausgehen, und Sie wissen, was dies zu bedeuten hat.

(Einige Stimmen von der Rechten: Nein!)

Ich habe zufällig den Beweis in Händen. Ich habe vorgestern aus Warendorf eine Adresse bekommen, mit Unterschriften der angesehensten Bewohner versehen. Kaufleute, Justizkommissare, mit einem Wort eine ganze Reihe von Unterschriften, die sich dahin aussprechen:

> „Ein durch die Agenten der Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Gesellschaft hier und vielleicht überall verbreitetes Circular sucht im Namen der patriotischen Vereine Unterschriften zu einer Adresse an eine hohe National-Versammlung, behufs Beschleunigung des Verfassungswerkes.
>
> Die unterzeichneten Urwähler des Kreises Warendorf können ein solches Unternehmen nur höchst mißbilligen, weil sie nicht allein in der Vollendung des Verfassungswerkes, sondern eben so wesentlich in der Feststellung der durch freie Verfassung bedingten organischen Gesetze die Aufgabe erkennen, die eine hohe National-Versammlung zu lösen hat.
>
> Warendorf, den 15. Oktober 1848.
>
> Unterschriften.

Das Volk ist also in der Stadt Warendorf in Westfalen zu der Einsicht gekommen, daß wir ganz etwas Anderes zu thun haben, als blos die Verfassung zu machen, und daß das Andere, was wir zu thun haben, eiliger ist, als die Verfassung. Sie entnehmen hieraus zugleich die Quelle der Petitionen, und es wird Sie nicht mehr wundern, wenn auf solche Weise bei Verbreitung gleichlautender Petitionen eine Masse Unterschriften bekommen. Sie werden aber von der anderen Seite die große Zahl der Bittschriften berücksichtigen, die von allen Seiten einkommen und dringend dahin gehen, den alten Schutt hinwegzuräumen. Sie werden also auch allen den sehr wichtigen Gesetzen, die zu diesem Zweck schon jetzt für die Tagesordnungen vorliegen, so wie den anderen Gesetzen, die nothwendig folgen müssen, z. B. das Gesetz über die Wehrverfassung, über die Geschworenen, über den Unterricht. Sie werden diese Gesetze nicht beeinträchtigen wollen. Sie werden wahrlich das Gesetz, wodurch die unpassenden Bestimmungen, welche die Presse jetzt knechten, weggeräumt werden sollen, nicht verzögern wollen. Wie sehr Sie aber allen diesen Gesetzen entgegentreten würden, wenn Sie den Hauptantrag annähmen, das wird Ihnen sofort klar sein, denn es bleiben dann nur zwei Tage in der Woche außer der Verfassung übrig. Der eine Tag ist den Petitionen gewidmet, und ich würde es nicht für verantwortlich halten, daß wir diesen Tag ausfallen lassen; denn es sind auch unter diesen Petitionen manche, die Berücksichtigung verdienen, so daß wir diesen Theil des Geschäfts-Reglements, dem Lande gegenüber, so handhaben müssen, daß wenigstens jetzt endlich der Tag für die Petitionen beobachtet wird. Gehen Sie davon aus, so bleibt nur ein einziger Tag für die Gesetze übrig. Nun haben Sie aber die Erfahrung gemacht, daß stets dringende Anträge, sei es von der einen, sei es von der anderen Seite, gemacht werden, diese werden nie fehlen, sie können nicht fehlen, denn ihre Nothwendigkeit liegt in der jetzigen Organisation der Zustände. Wollte ich z. B. alle diejenigen Anträge machen, wozu ich von vielen Seiten des Landes aufgefordert werde, weil die Leute einsehen, daß mit Petitionen nichts auszurichten ist; wollte ich diese meist begründeten Anträge alle stellen, so würde die Zeit gar nicht ausreichen, und ich kann versichern, Sie würden doch nichts Unwesentliches gethan haben, wenn Sie darauf eingingen.

Ihre Aufgabe besteht ferner darin, ein wachsames Auge über die Verwaltung zu haben, und das können Sie nicht haben, wenn Sie sich absichtlich verschließen wollen, den Stimmen gegenüber, die sich erheben, um die Rechte des Landes zu schützen. Es ist also meines Ermessens unthunlich, in dieser jetzigen gefährlichen Zeit, wo das ganze Land mit Aufregung und Spannung hierher blickt, noch mehr Tage so festzustellen, daß an denselben ausschließlich nichts geschehen soll, als die Berathung der Verfassung. Jetzt haben wir zwei Tage dazu anberaumt, und dieser Beschluß mag gehandhabt werden. Es würde nicht gerechtfertigt sein, wenn man diese Ausschließlichkeit noch weiter ausdehnen wollte; es würden die wichtigen Gesetze, die uns vorliegen, es würde das Interesse des Landes, welches verlangt, daß seine Vertreter ein wachsames Auge auf die Verwaltung haben, dadurch leiden. Wenn nun der Antrag der Abgeordneten Sperling und Bredt einen Tag nachläßt, so sind meiner Ueberzeugung nach auch drei Tage schon zu viel; denn dies entzieht den wichtigen Gesetzen, die uns vorliegen, dann dem Geschworenen-Gesetz und dem Gesetze wegen Organisation der Gerichte und des Heeres, welches gewiß nicht fehlen wird, die Berathung. Es vergrößert überdies die Gefahr, in die wir uns begeben, daß man es wirklich wagen möchte, uns nach Hause zu schicken; denn wie leicht wäre es möglich, daß die Verfassung eher fertig würde, als der organische Grundbau selbst, ehe wir mit dem Hinwegräumen des alten Schuttes fertig werden, der nothwendig erst beseitigt werden muß, bevor die Verfassung in ein kräftiges Leben treten kann. Meiner Ansicht nach, müssen die nothwendigen organischen Gesetze vor der schließlichen Annahme der Verfassung erledigt sein. Dies ist auch die Ansicht, welche in dem Berichte der Verfassungs-Kommission ausgesprochen ist. Nehmen Sie diese Ansicht an, so ist von den wichtigen Gesetzen eines so eilig wie das andere, und alle sind eiliger, als der Schlußstein, die Verfassung. Die Verfassung interessirt als künftiges Gerüst für die Repräsentation das Land jetzt noch gar nicht, sondern erst dann, wenn die künftigen Wahlen ausgeführt werden. Die Grundrechte interessiren dieselbe auch nicht, denn die eigentlichen Grundrechte sind bereits gegeben. Daß wir, um zu geben, was noch fehlt, alle unsere Kräfte anstrengen, weiß das Land. Das ist ein absichtliches Verkennen, wenn von einer Seite her unsere Wirksamkeit mißkannt wird. Wir sind es uns bewußt, daß wir uns einer vollen Thätigkeit gewidmet haben. Ich ersuche Sie, verwerfen Sie die beiden Anträge, und lassen sie uns bei dem Beschlusse bleiben, den wir, wohl überlegt, gefaßt haben.

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Finanz-Minister von Bonin: Der Herr Abgeordn. Waldeck hat uns so eben mitgetheilt, daß ihm eine große Menge von Beschwerden über den Druck der Behörden zugegangen sei. Der Regierung sind derartige Beschwerden, außer einzelnen Fällen, wie sie stets vorgekommen sind und stets vorkommen werden, in größerem Umfange in neuerer Zeit nicht zugegangen; wir sind also außer Stande, zu beurtheilen, ob die Behörden bei der Verwaltung ihrer Aemter sich irgend unzulässigen, ungesetzlichen Druck haben zu Schulden kommen lassen. Dem Ministerium sind auf der anderen Seite von vielen Seiten dringende Bitten vorgetragen worden, auch seinerseits dahin zu wirken, daß das Verfassungswerk in der hohen Versammlung möglichst bald gefördert und beendigt werden möge; was ich hier anzuführen mir erlaube.

Es kann der Regierung nur erwünscht sein, wenn der Herr Abgeordn. Waldeck die Güte hat, die Beschwerden, die ihm zuge-

kommen sind, zur Kenntniß der Regierung zu bringen, um gegen die Beamten das Weitere einzuleiten.

Abgeordn. Waldeck: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordn. Waldeck hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Die Beschwerden, die mir zugekommen sind und täglich zukommen, sind allerdings wohl von der Art, daß man allgemeine Anträge darauf stützen könnte, denn sie beziehen sich auf die Zustände, auf die Behörden, die nichts taugen, auf die Folgen, welche daraus entspringen. Es würde damit nichts gedient sein, wenn ich diese dem Ministerium mittheilen wollte. Es würde damit nichts gedient sein, und darum wenden die Bittsteller sich auch nicht an das Ministerium. Anträge zu stellen, dazu kann ich mich selten berufen fühlen.

Das Meiste solcher Adressen betrifft den Krebsschaden des Landes, den Sie nur dadurch heilen können, daß Sie nicht das Papier, die Verfassung, allein machen, sondern eingreifen in die Verwaltung und in die übrigen Zustände, die schon jetzt zu verbessern nothwendig sind. Was würde es nutzen, wenn ich die Petitionen, die auf den allgemeinen Druck hindeuten, dem gegenwärtigen Ministerium zufertigte, es würde sie etwa den Landräthen mittheilen, und diese würden antworten: wir handeln nach den Gesetzen, nach Instructionen. Eben diese Instructionen, diese Gesetze sind der jetzigen Zeit nicht angemessen; diese müssen theils im Verwaltungswege, theils durch organische Gesetze vor der Verfassung beseitigt werden. Dadurch wird sich der Druck im Großen und Ganzen erledigen; im Einzelnen? das würde wenig helfen. Habe ich die Ueberzeugung, daß eine solche Hülfe im Einzelnen möglich war, dann habe ich die Sache theils dem Ministerium mitgetheilt, theils hier zur Sprache gebracht.

Präsident: Der Abgeordnete Wenger für den Antrag.

Abgeordn. Wenger: Meine Herren! Wenn ich meinen Antrag motiviren will, so werde ich Sie nicht hinweisen auf das reiche Material, das uns bereits vorliegt und in den nächsten Tagen noch vermehrt werden wird. Dieses Motiv haben Sie in den Händen, ich brauche nicht daran zu erinnern. Ich habe zwei andere Gründe, Gründe von solcher Wichtigkeit, daß, wenn Sie diese übersehen, das reiche Material in Ihren Händen leicht nutzlos werden könnte. Ich knüpfe den ersten Grund an eine Behauptung, die vor wenigen Tagen auf dieser Tribüne von einem verehrten Redner gemacht worden ist. Derselbe sagte, man dränge dahin, die Verfassung zu berathen, um die Paragraphen festzustellen, welche das Eigenthumsrecht sichern, denn den künftigen Kammern würde es nicht erlaubt sein, in das Eigenthumsrecht ohne Entschädigung einzugreifen. Ja, meine Herren, wenn ich früher zu der Seite gehörte, welche auf die Verfassung drang, so dringe ich jetzt noch mehr darauf, nach den Beschlüssen, die wir über das Eigenthum bei Gelegenheit der Landemien gefaßt haben.

(Ah! Ah!)

Meine Herren! Schneiden wir noch tiefer in das Eigenthumsrecht ein, als wir es bis jetzt schon gethan haben, dann fürchte ich, die Paragraphen der Verfassung, welche das Eigenthum heiligen sollen, werden zu spät kommen, weil das Eigenthum als Eigenthum dann vielleicht in Frage gestellt ist.

Derselbe verehrte Redner, dessen ich eben gedacht, hat damals in seiner geistvollen Rede ferner gesagt: „Die Nothwehr ist ein Recht, anerkannt nicht nur in dem Sittengesetz, sondern auch in den Gesetzen aller Zeiten und Völker.“ Ja, meine Herren! Aber die Nothwehr, welche derselbe verehrte Redner damals für die Minderbesitzenden vindizirte, vindizire ich heute für die Mehrbesitzenden.

Provoziren wir nicht die Nothwehr von dieser Seite her. Man sieht jetzt schon im Geiste an vielen Stellen einen allgemeinen Kampf eintreten zwischen Besitzlosen und Besitzenden. Ich habe bis jetzt den Kampf noch nicht gefürchtet. Aber fahren wir so fort, in das heilige Recht des Besitzes einzugreifen, dann fürchte ich, es wird ein Kampf entbrennen, auf der einen Seite geführt von der Begier, die nicht zu zügeln ist, und auf der anderen Seite von der verzweifelten Nothwehr für das heilige Recht des Eigenthums. Meine Herren! Eilen wir mit der Berathung der Verfassung, damit wir dem Lande Gesetze geben, welche das Eigenthum heiligen und feststetzen.

Aber ich habe noch einen anderen Grund dafür, daß ich Sie bitte, mit der Berathung der Verfassung zu eilen. Ich muß dabei einer politischen Richtung gedenken, die, weil sie hier sehr oft genannt und bespöttelt worden ist, nicht mehr mit dem Ernst betrachtet wird, mit dem ich sie betrachtet wissen will, das ist die Reaction.

Meine Herren! Es ist uns hier wiederholt die Reaction grell geschildert worden, so grell, daß ihr nur der Schwanz und der Pferdefuß fehlt, damit sie der leibhaftige Teufel sei.

(Gelächter.)

Wenn dem so ist, — was ich nicht weiß, denn mir hat die Reaction bisher keine Sorge gemacht —

(Schallendes Gelächter auf der Linken.)

so lassen Sie uns dem Wirken derselben durch die Verfassung vorbeugen.

Meine Herren! Man hat immer nach draußen hingewiesen und gesagt: Die Reaction ist draußen, sie wächst mit jedem Tage, streckt ihre Polypen-Arme durch alle Schichten der Gesellschaft und zieht ihre Sklaven an sich. Wenn dem so ist, wenn die gewaltige Macht schon vor der Thür dieses Saales steht, dann bitte ich Sie, die uns diese Macht so gräulich geschildert haben, eilen Sie mit der Berathung der Verfassung, ehe diese von Ihnen so gewaltig geschilderte Macht hier in diesen Saal eintritt, wo sie noch nicht Platz gefunden hat, ehe sie hier Fuß faßt und uns den Kampf für die Freiheit schwer macht. Wir wollen hier zusammen eine freisinnige Verfassung berathen — noch können wir es — wenn aber diese Macht erst hier ist, die Sie uns als so gewaltig schildern, dann können wir es nicht mehr. Warten wir nicht, bis sie eindringt, und gehen wir darum jetzt schnell an die Berathung der Verfassung.

(Bravo von der Rechten.)

Präsident: Ich habe eine Bitte an die hohe Versammlung. Ich habe von diesem Sitz aus vielfältig in allen Sitzungen zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß, wenn ein Redner von dieser oder jener Seite auftritt, er vielfältig unterbrochen wird. Ich glaube, wir unterlassen diese Unterbrechungen gegenseitig, sie rauben uns nur noch mehr Zeit. Ich glaube, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in Fällen solcher kleinen Unterbrechungen in der Regel immer größere Störungen in der Versammung hervorgerufen werden. Lassen Sie uns die Redefreiheit in jeder Beziehung ehren und achten. Lassen Sie uns keinen Redner unterbrechen. Lassen Sie uns mit dem Schwerte des Wortes ruhig und kräftig den Gegner widerlegen.

Ich richte deshalb an die ganze hohe Versammlung die dringende Bitte, von nun ab keinen Redner mehr zu unterbrechen. Glaubt die eine oder die andere Seite, daß ein Redner am Schluß seiner Rede des Applauses bedürfe, dann will ich nichts dagegen haben, aber in der Mitte seiner Rede, bitte ich, unterbrechen Sie ihn niemals.

Der Abgeordnete Wenger zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Wenger: Der Herr Redner vor mir hat gesagt, daß nur ein sehr kleiner Theil des ganzen Landes die Verfassung vollendet zu sehen wünscht. Für die Provinz Ostpreußen, aus welcher ich hier bin, muß ich dies entschieden abweisen. $\frac{99}{100}$ der Bevölkerung wünschen die schleunige Berathung und Vollendung der Verfassung, und vielleicht $\frac{1}{100}$ Theil wünscht sie nicht.

Präsident: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Weichsel: Zu den $\frac{99}{100}$ Theilen, welche sehnlichst die Verfassung wünschen, gehöre auch ich; es kann auch keiner mehr bedauern, als ich, daß der Verfassungs-Entwurf uns nicht von Hause aus so in die Hand gegeben worden ist, daß wir gleich hätten daran gehen können. Es ward uns aber nur ein Schema gegeben, welches in jeder Hinsicht untauglich war. Das ist das Unglück, darin liegt der Grund, weshalb bis jetzt nicht weiter hat vorgeschritten werden können. Dadurch ist es herbeigeführt, daß wir immer hingehalten worden sind durch alle mögliche Adreßgeschichten und dergleichen, und am Ende haben wir auch jetzt wieder weiter nichts, als ein Schema. Das, was ich von der Verfassung verlange, ist auch in dem jetzigen Schema nicht; denn eine Menge der in die Verfassung gehörenden Hauptgrundsätze fehlen darin; es fehlen die Hauptgrundsätze für das Kommunalwesen, die Kreisordnung, die Wehrverfassung, die Geschworenen-Gerichte; es gehören dahin die Grundsätze für die Auflösung der Feudal-Verhältnisse für die einzelnen Verwaltungszweige, für die ganze Gerichts-Verfassung, Arbeiterfrage und das Gewerbewesen u. s. w. Für alle diese wichtigen Gegenstände sind die Grundsätze nicht darin zu finden. Nun frage ich Sie, mein Herren, sind dies nicht die allerwichtigsten Punkte? und in dieser Beziehung trete ich dem Abgeordneten Waldeck vollkommen bei. Dazu kommt noch: Sie haben jetzt allerdings den ersten, zweiten und achten Titel des Berichts der Central-Abtheilung; haben Sie aber jetzt schon einen Verfassungs-Entwurf im Ganzen, wie er aus der Central-Kommission hervorgehen wird? Es ist für jeden Titel der Verfassungs-Urkunde eine andere Kommission gebildet. Welche Widersprüche werden sich nun nachher zeigen, wenn die Berichte sämmtlicher Kommissionen vorliegen!

Wie wollen Sie jetzt den zweiten Titel der Verfassung berathen, ehe Sie nicht im Stande sind, die ganze Verfassung zu übersehen? In den zweiten Titel bringen Sie vielleicht eine Menge Sachen hinein, welche eine Central-Kommission in anderen Titeln vorbringt. Sie müssen erst den ganzen Verfassungs-Entwurf übersehen können, wenn Sie wissen wollen, was in anderen Artikeln vorkommt. Dazu kommt noch, daß bei einer so wichtigen Arbeit, wie die Verfassungs-Urkunde, es durchaus erforderlich bleibt, daß gehörige Vorbereitungen stattfinden. Wie wollen Sie diese treffen, wie sollen die Amendements gedruckt werden, wenn Sie sich vier Tage in der Woche ausschließlich damit beschäftigen? Sie werden wahrlich damit nicht weiter kommen. Was den Punkt des Rechts hinsichtlich des Schutzes des Eigenthums anbetrifft, so ist dies allerdings der Punkt, worin ich nicht mit dem Abgeordneten Waldeck in Einklang gewesen bin; denn dieses Eigenthum ist auch nach den jetzigen Gesetzen geschützt; aber das kann kein Grund sein für die Behauptung des vorletzten Redners; denn das Eigenthum ist auch jetzt schon geheiligt, und es kommt nur

darauf an, ob und inwieweit das Eigenthum rechtlich begründet ist. Das ist die Frage, womit wir uns zu beschäftigen haben.

Was die Reaction anbetrifft, blicken Sie nur auf die Geschichte zurück, so werden Sie sehen, wie die Reaction von jeher gewüthet hat. Man muß blind sein, wenn man das nicht sieht, oder man will es nicht sehen. Die Verdächtigungen, die wir gehört haben hinsichtlich dieser Frage, muß ich auf das entschiedenste zurückweisen, und insonderheit auch das, was in meiner Gegenwart gesagt wurde, es wäre der Linken die Larve vom Gesicht gerissen, weil sie nur zwei Tage für die Verfassung habe bestimmen wollen. Wer dem, der dies sagte, diese Behauptung in den Mund gelegt hat, der weiß wahrhaftig nicht, um was es sich hier handelt!

(Beifall von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Waldeck: Der verehrte Redner vor mir hat meinen Namen genannt mit Bezug auf die Behauptung des vorvorigen Redners, die, wie ich glaube, dahin ging, daß die künftige Versammlung dergleichen Gesetze, wie das jetzt in Berathung stehende Lastengesetz, nicht werde machen können. Diese Behauptung habe aber nicht ich aufgestellt, sondern ein anderer Redner, dessen Namen ich nicht mehr weiß. Ich lege auch der künftigen Versammlung dieses Recht zu einer solchen Gesetzgebung in vollem Maße bei. Ich habe gesagt, daß es dazu nicht des Bodens der Revolution bedürfe, daß vielmehr schon der absolute Staat im Uebermaß Gesetze dieser Art erlassen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Arnz hat das Wort für den Antrag und für sein Amendement.

Abgeordn. Arnz: Es herrscht unter den verschiedenen Rednern ein Streit darüber, ob es wichtiger sei, die Verfassung so schnell wie möglich zu vollenden, oder ob es von höherer Bedeutung sei, die anderen Gesetze baldigst dem Lande zu geben. Ich bin mit beiden Rednern einverstanden; ich bin überzeugt von der großen Wichtigkeit der Verfassung, bin aber auch überzeugt von der Wichtigkeit der übrigen Gesetze. Die Verfassung allein, wie bereits richtig bemerkt worden ist, führt uns, meines Erachtens nach, zu sehr Wenigem, wenn nicht die anderen Gesetze, und besonders diejenigen, welche die ländliche Bevölkerung in den 7 Provinzen, mit Ausschluß der Rheinprovinz, betreffen, zu gleicher Zeit berathen und erlassen werden. Ich bin ganz damit einverstanden, daß wir so schnell als möglich die Verfassung fördern müssen; ich bin aber auch der Ansicht, daß wir keinen Tag, keine Minute unserer jetzigen Sitzungen, welche für die Berathung der übrigen Gesetze bestimmt sind, abgeben können. Ich vertrete einen Landestheil, welcher fast nur bei der Verfassung interessirt ist. In den Rheinlanden sind alle privatlichen Verhältnisse geordnet, und wenn ich nur als Vertreter meines Kreises sprechen wollte, so würde ich nicht 4 Tage, ich würde 6 Tage für die Berathung der Verfassung verlangen. Aber als Vertreter des ganzen Volkes kenne ich keinen Unterschied zwischen den einzelnen Provinzen. Das Schicksal Preußens, Pommerns, Schlesiens, Sachsens und Westfalens liegt mir eben so sehr am Herzen, wie das Schicksal der Rheinlande. Deswegen kann ich keinen Unterschied machen; deswegen muß ich zu gleicher Zeit auf die Bedürfnisse Aller sehen. Es ist wahr, ein großer Theil unserer Sitzungen wird durch Anträge und Interpellationen absorbirt; ich habe mehr als einmal den Beweis gegeben, daß ich gegen diese Anträge und Interpellationen bin; zu verschiedenenmalen habe ich die Prioritäts-Kommission vorgeschlagen. Ich sehe aber auch ein, wie nothwendig es manchmal ist, dergleichen Anträge und Interpellationen zu stellen; ich sehe ein, daß namentlich bei den verwickelten inneren und äußeren Verhältnissen, bei den täglich sich mehr drängenden Ereignissen es nothwendig ist, auch diese Sachen zur Sprache zu bringen. Ich kann also die Zahl der Sitzungen, welche wir bereits den übrigen Gesetzen zugestanden haben, nicht verkürzen. Eben so wenig kann ich die Sitzungen verkürzen, welche die Verfassung zum Gegenstande der Berathungen haben; ich kann aber auch nicht einen Beschluß annehmen, welcher die schleunigen Anträge und Interpellationen ganz ausschließen würde. Aber es giebt ein Mittel, Alles zu versöhnen. Lassen Sie uns drei Tage ausschließlich der Berathung der Verfassung widmen, lassen Sie uns außerdem drei Tage ausschließlich der Berathung der übrigen Gesetze widmen und dann für die Interpellationen und dringlichen Anträge wöchentlich zwei besondere Abendsitzungen oder, nach Maßgabe des Bedürfnisses, noch mehr Abend-Sitzungen ansetzen. Ich will Ihnen den arithmetischen Beweis liefern, daß der Antrag des Abgeordneten von Meusebach sowohl, wie der Antrag der Abgeordneten Sperling und Wenger dem Lande gemeinschädlich ist. Der Abgeordnete von Meusebach will für die Berathung der Verfassung wöchentlich vier Tage bestimmen; ein Tag soll nach früheren Beschlüssen der Berathung des Berichtes der Petitions-Kommission gewidmet sein. Wenn wir jetzt die Zeit, welche die Anträge und Interpellationen wöchentlich wegnehmen, zusammenrechnen, so werden wir sehen, daß sie wenigstens einen Tag in der Woche nehmen. Es bliebe uns also für die Berathung der wichtigen Gesetze, wie z. B. für die Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung der Feudallasten, keine Minute übrig; diese Gesetze würden also gänzlich ruhen; das ist die Folge des Antrages des Herrn von Meusebach.

(Ruf von der Linken: Die Absicht!)

Der Vorschlag der Abgeordneten Sperling und Wenger würde für die Berathung der Gesetze, deren Wichtigkeit von dem Abgeordneten Waldeck so richtig hervorgehoben ist, auch ungenügend sein. Er bestimmt wöchentlich drei Tage für die Verfassung, ein Tag ist für den Petitions-Bericht bestimmt und einen Tag nehmen die dringenden Anträge und Interpellationen weg; dann bliebe uns nur noch ein Tag für die übrigen Gesetze. Sie sehen also, meine Herren, daß, wenn wir vorwärts wollen, und ich wünsche dringend, daß wir so schnell als möglich sowohl die Verfassung, als auch die übrigen Gesetze zu Stande bringen, so müssen wir die Zahl der Sitzungen vermehren. Wir können kein Gesetz fördern auf Kosten eines anderen Gesetzes; wir können aber unsere Arbeiten fördern auf Kosten unserer Ruhe, ja auf Kosten unserer nächtlichen Ruhe. Wir sind freilich bereits mit Geschäften überbürdet, es bleibt uns freilich schon jetzt nur wenig Zeit übrig; aber auch die wenige Zeit, die uns der Tag noch läßt, können wir noch zum Opfer bringen; es ist möglich, noch einige Sitzungen hinzuzufügen. Ich werde daher gegen alle übrigen Anträge stimmen, weil sie ungenügend sind. Ich empfehle Ihnen mein Amendement.

Präsident: Der Abgeordnete Kämpf hat auf Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

ob der Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete Kämpf hat das Wort für den Schluß. Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) gegen den Schluß.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Gestatten Sie mir einige Worte für den Schluß der Debatte. Es ist heute bereits von mehr als einer Seite die Wichtigkeit des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben hervorgehoben worden. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß, je mehr wir die Debatte über die vorliegenden Anträge verlängern, desto mehr Zeit der Berathung jenes Gesetzes entzogen wird. Dies scheint mir Grund genug, die Debatte schon jetzt zu schließen. Außerdem sind alle Gesichtspunkte, auf die es ankommt, hinlänglich hervorgehoben. Es ist darauf hingewiesen, daß wir nur noch über fünf Vormittags-Sitzungen wöchentlich zu verfügen haben, denn die hohe Versammlung hat beschlossen, die Sonnabend-Sitzung dem Petitionsbericht zu widmen, und ich wünsche nicht, daß das heiligste Recht des Volkes, das Petitionsrecht, verkümmert, die schönste Prärogative dieser Versammlung, so viele Bitten als möglich zu gewähren, geschmälert werde. Es ist ferner darauf hingewiesen, daß, wenn wir vier wöchentliche Sitzungen zur Berathung der Verfassung verwenden, nur ein Tag übrig bleibt, welcher zur Berathung der übrigen unendlich wichtigen Gesetze, welche, auf die materiellen Interessen des Landes bezüglich, von uns sobald als möglich erledigt werden müssen, durchaus nicht hinreicht, doppelt nicht hinreicht, weil dann auf diese eine Sitzung sich alle Interpellationen und schleunigen Anträge zusammendrängen würden. — Es ist endlich darauf hingewiesen worden, daß dem Wunsche des Landes, den es in zahlreichen Petitionen und Anträgen ausspricht, welche auf Beschleunigung unserer Arbeiten dringen, nicht blos der Verfassungs-Arbeiten, meine Herren, sondern auch der übrigen, nur dadurch entsprochen werden kann, daß wir die Zahl unserer Sitzungen vermehren.

Durch den Antrag, welchen meine Freunde Arnz und Schulze (Delitzsch) in Vereinigung mit mir gestellt haben, wird allen Wünschen der großen Mehrzahl der hohen Versammlung und der Bevölkerung des Landes genügt. Der Gegenstand ist so einfach, daß er einer weiteren Erörterung nicht bedarf. Ich ersuche Sie daher, die Debatte zu schließen.

Präsident: Der Abgeordn. Schultz (Wanzleben) hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Zweier Gesichtspunkte ist bisher noch keiner Erwähnung geschehen. Erstlich, daß die Aufregung wegen des Nichtangriffs der Verfassung seitens der Versammlung, die allerdings einige Zeit im Lande geherrscht, sich aus einer Zeit herschreibt, wo die Thätigkeit der Versammlung, in Beziehung auf das Verfassungswerk, noch gar nicht öffentlich begonnen hatte, obwohl die Verfassungs- und die anderen Kommissionen sich damit schon eifrigst beschäftigten. Dieser Gesichtspunkt ist bisher nicht berührt worden. Ich habe die vom Herrn Antragsteller überreichten Petitionen nicht einsehen können, da sie sogleich in das stenographische Büreau verabfolgt waren. Ich zweifle aber nicht, daß sie ein Produkt der Zeit sind, wo wir noch nicht mit der Verfassung in dem Maße beschäftigt waren, wie jetzt.

Der zweite noch unberührte Gesichtspunkt ist folgender: Das Volk erwartet von uns, und namentlich die ländliche Bevölkerung, daß wir ihm nicht blos die Verfassung, die nur ein Grundriß des Staatsgebäudes ist, geben, sondern daß wir ihm auch so weit, als thunlich, diejenigen Lasten abnehmen, welche aus mehrhundert-

jährigem Mißbrauch und Usurpation hervorgegangen sind. Wenn dies nicht geschieht, — und das kann nicht geschehen, wenn der Antrag durchgeht, — so wird man uns jetzt, wie geschehen, zurufen: Ihr vergeudet die Zeit, indem Ihr Euch nicht blos und ausschließlich mit der Verfassung beschäftigt. Und wenn wir nachher nach Hause kommen, so wird man unsere Thätigkeit aus dem entgegengesetzten Grunde verdächtigen, wie man es jetzt thut. Das Volk wird uns zurufen: Ihr habt dem Lande nichts genutzt, weil Ihr nur und allein die Verfassung festgestellt habt! Darum bin ich der Ansicht, daß wir weder rechts, noch links schauen, sondern gerade durchgehen müssen, wie unser Gewissen es uns gebietet.

Weil diese beiden Gesichtspunkte gegen den Antrag noch nicht beleuchtet sind, bin ich gegen den Schluß.

Präsident: Der Abgeordn. Bornemann hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Bornemann: Ich glaubte, zum Worte zu gelangen, um bei dieser Gelegenheit eine faktische Berichtigung vortragen zu können. Ich bemerke, daß, seitdem ich die Ehre habe, Vice-Präsident zu sein, also seitdem die Verfassung berathen wird, sehr viele Petitionen durch meine Hände gegangen sind, worin von vielen Städten und Dörfern in zahlreichen Unterschriften dringend und dringendst gebeten wird, doch endlich die Verfassungs-Urkunde in mehreren Sitzungen zu berathen. Man hofft von dieser Berathung, daß der provisorische Zustand, in dem man sich jetzt befindet, endlich beendet sein werde, man hofft alsdann mit Zuversicht auf die Wiederkehr der Ruhe und das Wachsen des Verkehrs. Ich glaube, daß den anderen Herren Vice-Präsidenten eben solche Petitionen zugegangen sind. Reichen aber die 6 Tage der Woche nicht hin, um alle Geschäfte abzumachen, so nehmen wir den Sonntag auch noch dazu.....

Präsident: Der Abgeordnete Sperling zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Sperling: Ich finde mich zu der faktischen Berichtigung veranlaßt, daß der Abgeordnete Bredt, welcher ursprünglich meinen Antrag mit unterzeichnet hatte, vor dem Drucke desselben erklärte, daß, weil er dem Antrage des Abgeordneten von Meusebach beigetreten sei, er seinen Namen auf dem Konzepte meines Antrages gestrichen habe, weshalb derselbe sich nicht mit auf der gedruckten Tages-Ordnung befindet. Ich führe dies an, weil der Abgeordnete Bredt heute als Mitantragsteller genannt wurde. Der betreffende Antrag, welcher in dieser Beziehung in der Sitzung vom 22. September gestellt wurde, lautet übrigens folgendermaßen:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß von jetzt an in den vier Plenar-Sitzungen das Bürgerwehr-Gesetz ununterbrochen und nach demselben die Verfassung oder die Kommunal-Ordnung berathen werde."

Es ist bekanntlich derselbe zum Beschluß erhoben worden. Es sind damals nur zwei Tage der Berathung der Verfassung gewidmet, weil bekanntlich nur der Bericht der Central-Abtheilung über den aus zwei Paragraphen bestehenden ersten Titel der Verfassung vorlag und die Besorgniß obwaltete, daß die Verhandlung in kurzer Zeit ins Stocken gerathen würde. Da nun aber die Berichte der Central-Abtheilungen unter den Titel 2 und 8 der Verfassung jetzt auch schon vorliegen, also hinreichendes Material vorhanden ist, um zur Verhandlung im weiteren Umfange zu schreiten, und die Besorgniß, welche damals vorhanden war, jetzt fortfällt, finde ich meinen Antrag begründet: drei Tage der Verhandlung über die Verfassung zu widmen, wogegen die übrigen drei Tage für Interpellationen, Anträge und Gesetzes-Vorlagen genügen.

Präsident: Der Abgeordnete Scholz (Bunzlau) zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Scholz (Bunzlau): Ich muß nun bedauern, daß mir durch den Schluß der Debatte nicht das Wort vergönnt worden ist, aber ich muß entschieden gegen den Antrag protestiren. Von den Landbewohnern gehen mir täglich die dringendsten Bitten und Anfragen zu, ob sie nicht bald endlich Lösung ihrer materiellen Interessen, ihrer persönlichen Bedürfnisse und Befreiung der großen Lasten durch uns erhalten werden. Meine vielen Petitionen beweisen, daß den ländlichen Bewohnern, so wie den Städtern, wegen ihrer traurigen Lage an einer bloßen Verfassung auf einem Stück Papier nichts gedient ist.

(Unterbrechung.)

Präsident: Ich muß bemerken .....

(Große Unruhe.)

Ich bitte um Ruhe. Ich muß wiederholentlich die Bemerkung machen, daß wir unter dem Prätext: „zu einer persönlichen oder zu einer faktischen Berichtigung", immer wieder in die Diskussion zurückkommen und lange Reden für oder gegen die Sache selbst hören.

Es ist dies gegen die Geschäftsordnung. Es kann eine persönliche und faktische Berichtigung immer nur kurz sein, sie kann nie wieder auf die Diskussion zurückführen. Wollen wir ein solches Verfahren ferner gestatten, so kommt die Sache so zu stehen, wie wir dies schon oft erlebt haben. Diejenigen Redner, welche sich früher haben eintragen lassen für oder gegen die Sache selbst, erhalten gar nicht das Wort, oder sie bringen, wenn sie sich haben einschreiben lassen und durch den Schluß präkludirt worden, auf die erwähnte Weise den Gegenstand noch einmal von ihrem Standpunkte aus vollständig zur Sprache. Ich muß bitten, daß sich die Herren Redner reglementsmäßig kurz fassen und wirklich nur persönliche Bemerkungen, thatsächliche Berichtigungen ꝛc. zur Sprache bringen, nicht aber weitläufig diskutiren.

Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Eine kurze thatsächliche Berichtigung in Beziehung auf das, was der Abgeordnete Bornemann so eben gesagt hat! Es ist unmöglich, daß die vielen Petitionen, deren derselbe erwähnt hat, seit 14 Tagen oder 3 Wochen, so lange wir mit der Verfassung beschäftigt sind, abgefaßt, vollzogen und eingesandt worden sind. Daß sie in diesen Wochen zur Verfügung gekommen, das kann möglich sein; daß sie aber während dieser Zeit schon in allen Landestheilen zu Stande und hierher gekommen, das ist unmöglich.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung.

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche den Schluß wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Fast einstimmig ist der Schluß herbeigeführt.

Ich komme zur Fragestellung.

(Unterbrechung durch den Abgeordneten von Meusebach, welcher sich als Antragsteller das Wort erbittet.)

(Große Unruhe.)

Ich kann nicht anders verfahren. Ich muß dem Abgeordneten von Meusebach als Antragsteller das Wort ertheilen.

Abgeordn. von Meusebach: Ich würde Sie nicht noch länger aufhalten, wenn meinem Antrage nicht der Vorwurf der Gemeinschädlichkeit gemacht worden wäre, welcher von dem Abgeordneten Arntz, so wie von den späteren Rednern, darauf basirt wird, daß mein Antrag die wichtigen Agrargesetze elidiren werde.

Dagegen muß ich mich verwahren. Wir stehen mitten in der Berathung des Gesetzes, betreffend die unentgeltliche Aufhebung bestimmter Lasten und Abgaben. Wir werden dies hoffentlich in dieser oder der nächsten Woche beendigen.

Das Ablösungsgesetz liegt uns aber noch nicht vor, wir können daher bei unserem heutigen Beschluß darauf noch keine Rücksicht nehmen.

Mit dem einen Theil des Arntzschen Amendements bin ich völlig einverstanden. Mögen wir auch noch Abendsitzungen hinzufügen, aber ich kann von meinem Antrag, daß vier Sitzungen ausschließlich der Verfassung gewidmet werden, nicht Abstand nehmen.

Präsident: Ich komme nun zur Fragestellung. Mir scheint der Antrag am weitesten zu gehen, indem der Abgeordnete von Meusebach und die übrigen Antragsteller vier ausschließliche Sitzungen zur Berathung des Verfassungs-Entwurfes wünschen. Dann scheint mir das Amendement Arntz, Kämpf und Schulze (Delitzsch) folgen zu müssen, welches statt des Antrages der Abgeordneten Sperling und Wenger gestellt ist, und endlich würde das Amendement der Abgeordneten Sperling und Wenger zur Frage kommen.

Ich würde also zuerst den Antrag, demnächst das Arntzsche Amendement und dann das Amendement Sperling-Wenger zur Abstimmung bringen.

Es fragt sich:

> „ob die hohe Versammlung mit dieser Fragestellung einverstanden ist."

Abgeordn. Temme: Wenn das Arntzsche Amendement auch drei Tage der Verfassung widmen will, so scheint es mir ein Zusatz-Amendement zu dem Amendement Sperling-Wenger zu sein.

Präsident: Es ist statt des Sperling-Wengerschen Amendements gestellt.

Abgeord. Temme: Dann scheint es mir zweckmäßig zu sein, es erst nach dem Amendement Sperling-Wenger zur Frage zu stellen.

Präsident: Ich will anheim geben, ob die hohe Versammlung das Arntzsche Amendement erst nach dem Sperling-Wengerschen zur Frage gestellt wissen will. Ich habe erklärt, daß nach meiner Ansicht zuerst das Arntzsche Amendement zur Frage kommen und dann das Sperling-Wengersche Amendement folgen muß. Hiergegen ist aber eingewandt, daß die Reihenfolge der Fragen umgekehrt sein möge, so daß das Sperling-Wengersche Amendement dem Arntzschen vorangehe. Dies ist der Zwiespalt zwischen mir und dem Abgeordneten Temme in der Fragestellung.

Ich ertheile dem Herrn Vice-Präsidenten von Unruh das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Unruh: Ich bin der Meinung, daß das Arntzsche Amendement weiter geht, als das Amendement Sperling-Wenger, indem es die Zahl der Sitzungen vermehrt; ob es Abendsitzungen oder Morgensitzungen sind, scheint mir gleichgültig. Ich glaube also, daß das Arntzsche Amendement unmittelbar nach dem von Meusebachschen Antrage folgen muß.

Präsident: Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Der Antrag des Abgeordneten von Meusebach geht unbedingt am weitesten, er will eine Garantie dafür, daß wir in dem Verfassungswerke weiter kommen; ob wir anderer Gegenstände wegen unsere Thätigkeit auch in Abendsitzungen geltend machen wollen, bleibt uns ja immer vorbehalten.

Präsident: Ich frage nunmehr:

Beschließt die hohe Versammlung die Reihenfolge der Fragen so gestellt zu sehen, daß zuerst über den Antrag, dann über das Sperling-Wengersche Amendement und zuletzt über das Arnptzsche Amendement abgestimmt werde?

Diejenigen Herren, welche die Reihenfolge in dieser Art begehren, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es hat sich nur die Minorität dafür erhoben.

Es bleibt also bei meinem Vorschlage, so daß wir zuerst über den Antrag, dann über das Arnptzsche Amendement und zuletzt über das Sperling-Wengersche Amendement abstimmen.

Ich muß bitten, daß diejenigen Herren, welche diese Reihenfolge der Fragen wollen, sich erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist fast einstimmig die von mir vorgeschlagene Reihenfolge angenommen worden.

Ich ersuche den Schriftführer, zuerst den von Meusebachschen Antrag verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider:

„Die Versammlung wolle beschließen:

„daß von nächster Woche an vier Sitzungstage ausschließlich für die Berathung des Verfassungs-Entwurfs anzusetzen sind.“

Präsident: Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität, der Antrag ist also verworfen.

Zu dem Amendement Arnpt hat der Abgeordnete Jentzsch auf Namensaufruf angetragen.

(Pause.)

Der Antrag ist zurückgezogen.

Ich ersuche den Schriftführer, das Arnptzsche Amendement verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß der Berathung der Verfassung vorläufig und ausschließlich wöchentlich drei Tage und die übrigen drei Sitzungen ausschließlich der Berathung der anderen Gesetz-Entwürfe und Kommissionsberichte in der in der Sitzung vom 2. Oktober festgestellten oder noch festzustellenden Reihenfolge gewidmet, für die Interpellationen und dringenden Anträge aber wöchentlich zwei oder nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere besondere Abendsitzungen angesetzt werden;

daß auf die aus den Debatten sich ergebenden, während der Sitzung gemachten Anträge die letzte Bestimmung keine Anwendung finde.“

Abgeordn. Dane: Ich trage auf Theilung an, und bitte, den ersten Theil zuerst zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ich habe die Frage noch nicht gestellt, sondern nur daß Amendement verlesen lassen. Ein Mitglied hat auf Theilung angetragen, und wenn ich recht verstehe, so wünscht der Herr Abgeordnete, so getheilt zu sehen, daß der Satz, welcher sich auf mehr als sechs Sitzungen bezieht, besonders zur Frage gestellt werde.

Abgeordn. Dane: Ich bin damit einverstanden, das war meine Absicht.

(Unruhe.)

Präsident: Es scheint sich in der Versammlung Widerspruch dagegen zu erheben.

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Das Arnptzsche Amendement unterscheidet sich vom Sperlingschen Antrag, welcher nur drei Tage für die Verfassung haben will und die übrigen drei Tage auf gewöhnliche Weise verwendet wissen will. Wenn wir das Arnptzsche Amendement theilen, so vernichten wir es, denn darin besteht nur der Unterschied, daß wir drei Sitzungen für den Verfassungs-Entwurf, drei Sitzungen ausschließlich für einzelne Gesetze, und dann noch zwei Sitzungen für Interpellationen und dringend schleunige Anträge ansetzen. Nach meiner Ansicht ist eine Theilung dieses Amendements ein Unding.

Präsident: Ich will fragen, ob die Versammlung in dem Arnptzschen Amendement mehrere theilbare.....

Abgeordn. Dane: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abgeordn. Teichmann: Ich stelle einen Antrag auf namentliche Abstimmung über das Arnptzsche Amendement.

(Unruhe.)

Präsident: Es ist ein erneuerter Antrag vom Abgeordneten Teichmann auf namentliche Abstimmung gestellt.

Ich ersuche diejenigen Herren.....

Abgeordn. Teichmann: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist schon wieder zurückgezogen.

Ich glaube nicht nöthig zu haben, das Amendement Arnpt noch einmal verlesen zu lassen.

(Beistimmung der Versammlung.)

Dann stelle ich folgende Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, das Amendement Arnpt und Genossen anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche dies wollen, sich gefälligst zu erheben.

(Es geschieht.)

Fast einstimmig ist das Amendement angenommen worden. Dadurch erledigt sich das Amendement Sperling und Wenger. Ich bemerke, daß das Amendement Arnpt noch nicht gedruckt ist. Ich werde es drucken lassen, und wir werden in der nächsten Sitzung noch einmal darüber abzustimmen haben.

Wir gehen nunmehr in der Tagesordnung weiter.

Es sind zwei Interpellationen angekündigt, welche den Vorrang vor der Tagesordnung beanspruchen. Ich ersuche die Abgeordneten Schöne und Schulze (Delitzsch), ihre Interpellation verlesen zu wollen.

Abgeordn. Schöne: Unsere Interpellation lautet:

„Das hohe Staats-Ministerium wolle darüber Aufschluß geben:

1) Ob es das von der hohen National-Versammlung in der 74sten Sitzung am 13. d. M. beschlossene Jagdgesetz der Krone zur Bestätigung vorgelegt habe?

2) Sofern dies geschehen ist, ob und wann die Bestätigung erfolgen werde?“

Präsident: Ich frage:

Findet diese Interpellation Unterstützung?

(Pause.)

Sie ist ausreichend unterstützt. Ich frage ferner:

Wird es unterstützt, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung habe?

(Pause.)

Auch hier hat die Unterstützung zahlreich stattgefunden.

Beschließt nunmehr die hohe Versammlung, daß die Interpellation den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll?

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Einbringung der Interpellation zur heutigen Sitzung entschieden.

Ich frage den Herrn Minister:

Ob heute diese Interpellation beantwortet werden kann oder wann sonst?

Staats-Minister Eichmann: Das Staats-Ministerium ist nicht in der Lage, die Interpellation heute zu beantworten, und schlägt daher zu diesem Behufe den Tag über 8 Tage vor.

(Unruhe.)

(Mehrere Stimmen: Oh!)

Präsident:

(Nachdem sich mehrere Redner ums Wort gemeldet.)

Der Herr Minister des Innern hat erklärt, heute über 8 Tage die Interpellation beantworten zu wollen. Ich kann nur dem Herrn Interpellanten noch das Wort gestatten, denn die Geschäftsordnung sagt ausdrücklich, daß nur der Interpellant das Wort hat und Niemand weiter.

Der Herr Interpellant hat das Wort.

Abgeordn. Schöne: Mit der so eben ertheilten Antwort des Herrn Ministers des Innern kann ich mich nicht zufrieden gestellt erklären, da von allen Seiten hier Anfragen aus den Provinzen eingegangen sind, ob denn nicht endlich das beschlossene Jagdgesetz die Königliche Sanction erhalten werde, und ich würde es daher für wünschenswerth halten, wenn ein früherer Termin angesetzt werden könnte, an welchem der Herr Minister sich darüber erklären wollte, wann das beschlossene Gesetz zur Publication kommen werde.

Präsident: Meine Herren! Der §. 28 der Geschäftsordnung schreibt vor:

„Die Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt, schriftlich angekündigt und durch die Tagesordnung zur Kenntniß der Versammlung gebracht werden. Sie bedürfen einer Unterstützung von 25 Mitgliedern. Erklärt sich das Ministerium zur Beantwortung der Frage bereit, so wird an demjenigen Sitzungs-Tage, welcher von ihm dazu bestimmt ist, dem Interpellanten zunächst die Einleitung seiner Interpellation gestattet. Ist der Interpellant der Ansicht, daß die von dem Ministerium ertheilte Antwort die Frage nicht erschöpft habe, so ist demselben wiederholt das Wort gestattet, demnächst darf sowohl über die Vollständigkeit der Antwort, als über die Ansichten und

Grundsätze derselben, die Debatte eröffnet werden, jedoch nur zu Folge eines Beschlusses der Versammlung."

Aus den so eben verlesenen Worten geht klar hervor, daß das Ministerium den Tag bestimmt zur Beantwortung der Interpellation. Das Ministerium hat als Tag der Beantwortung die auf heute über 8 Tage fallende Sitzung bestimmt.

Ich glaube also, daß die Sache heute über 8 Tage dem Reglement gemäß nur erst wieder aufgenommen werden kann.

Der Abgeordn. Temme zur Geschäftsordnung!

Abgeordn. Temme: Ich glaube, daß jedenfalls eine Diskussion wird stattfinden können und müssen, denn die Antwort, die der Herr Minister ertheilt hat, ist immer eine Antwort. Sollte die hohe Versammlung anderer Meinung sein und etwas anderes beschließen, so behalte ich mir vor, morgen einen Antrag einzubringen, nach welchem ich die hohe Versammlung ersuchen werde, den Beschluß zu fassen, daß das hohe Staats-Ministerium in einer so dringenden und wichtigen Angelegenheit eine Antwort nicht aufschieben kann, welche es heute hätte ertheilen können. Meine Herren! Das Bürgerwehr-Gesetz ist publizirt worden, um entstandenen Unordnungen zu steuern. Das Jagdgesetz soll Unordnungen vorbeugen. Wird dies Gesetz schleunigst promulgirt, so werden keine Unruhen entstehen, und mich dünkt, das ist viel mehr werth.

Präsident: Meine Herren! Ich kann hier nur nach dem Reglement verfahren. Glaubt der Herr Abgeordnete Temme nach der heutigen Erklärung des Herrn Ministers einen dringenden Antrag stellen zu müssen, so bleibt ihm dies unbenommen. Ich vermeine aber, die Worte des Geschäfts-Reglements sprechen so deutlich, daß wir die Sache heute auf sich beruhen lassen müssen.

Abgeordn. Berger: Ich bitte um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Präsident: Worüber eine persönliche Bemerkung?

(Unruhe.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Ich werde aber hören, ob es eine solche ist.

Abgeordn. Berger: Meine Herren! Da wir das Dehnelsche Amendement zum Jagd-Gesetz angenommen hatten, erlaubte ich mir, den Herrn Minister des Innern schriftlich zu ersuchen, dem Gesetze recht schnell die Sanction des Königs zu verschaffen. Ich habe aber bis heute noch keine Antwort darauf erhalten, obschon ich die Bitte am 13ten stellte und mir die Versicherung der schnellsten Folgegebung meiner Bitte wurde.

Präsident; Ich bemerke, daß dies keine persönliche Bemerkung war.

(Stimmen: Ja! Ja! Nein! Nein!)

Wir gehen nunmehr zur zweiten Interpellation, also zu der des Abgeordneten Otto für Trier, über. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Otto, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Otto: Zufolge der mir von dem hohen Ministerium gemachten Privat-Mittheilung ziehe ich meine Interpellation für heute zurück, doch bitte ich den Herrn Präsidenten, sie am Sonnabend — den 28sten, wie ich glaube — auf die Tagesordnung zu bringen; jedoch hoffe ich, daß die Sache bis zu diesem Tage vollständig erledigt sein wird.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur eigentlichen Tagesordnung, und zwar zunächst zu dem Antrage des Abgeordneten Otto für Liegnitz. Ich ersuche denselben, seinen Antrag zu verlesen.

Abgeordn. Otto (Liegnitz):

„Die National-Versammlung wolle beiliegenden Entwurf eines provisorischen Gewerbe-Gesetzes sofort der für Handwerker gebildeten Kommission überweisen, um nach gestogener Berathung in derselben über den Entwurf schleunigst Beschluß zu fassen."

Präsident: Das Gesetz selbst, welches diesem Antrage beiliegt, ist gedruckt in Ihren Händen. Es besteht ein Beschluß der hohen Versammlung, nach welchem solche Gesetze nicht besonders verlesen werden sollen, vielmehr die Unterstützung des Antrags selbst implicite die des Gesetzes mitenthalten soll. Ich frage sonach:

Findet der Antrag des Abgeordneten Otto (Liegnitz) und der beigefügte Gesetz-Entwurf Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche Beides unterstützen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

So fern die Herren, welche dort stehen, aufgestanden sind, ist der Antrag unterstützt, und ich überweise ihn der Kommission für Handel und Gewerbe.

Es ist ein dringender Antrag so eben eingereicht worden von den Herren Abgeordneten Lisiecki, Borchardt, Berends, Lipski, D'Ester und Szumann. Ich ersuche die Prioritäts-Kommission, da dieser Antrag im Laufe der Sitzung eingebracht ist, zusammenzutreten und über die heutige Priorität entscheiden zu wollen.

So eben ist noch ein zweiter ähnlicher Antrag, der den Vorrang in der heutigen Tagesordnung haben will, vom Abgeordneten Parrisius übergeben worden. Ich bitte die Prioritäts-Kommission, zugleich mit über denselben entscheiden zu wollen.

Nunmehr gehen wir, meine Herren, zu dem Gesetz, betreffend die Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben über. Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten von Unruh, mich zu vertreten.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen zu Nr. 10 des §. 1., welche lautet:

„Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten werden aufgehoben die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, entweder an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder und die aus Speisungen bei Abhaltung des Dreidings herrührenden Speise- oder Tafelgelder, die sogenannte große und kleine Kanzleitaxe der Rittergüter, die Zählgelder, Siegelgelder, Ab- und Zuschreibegebühren, Lehnscheingelder, der Theilschilling, der sogenannte trockene Weinkauf."

Ich werde die dazu gestellten Amendements zunächst zur Unterstützung bringen nach demselben Verfahren, welches die hohe Versammlung gestern gebilligt hat.

Es ist zuvörderst die Unterstützungsfrage zu stellen zu einem Amendement des Herrn Abgeordneten Teichmann, welches heute den Herren Abgeordneten gedruckt zugegangen ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schornbaum: Der Abgeordnete Teichmann trägt an:

„den ganzen Antrag der Central-Abtheilung zu streichen,
und dagegen folgende Bestimmung anzunehmen:
Das aus der Gerichtsbarkeit hergeleitete Recht der Obergerichts- und Gerichts-, resp. Guts- und Grundherren auf irgend eine andere Abgabe oder andere Leistung, als die in den allgemeinen Gerichtsgebühren-Taxen vom 23. August 1815 und neueren Gerichtsgebühren-Taxen bewilligten Gebühren und Vergütigungen."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Wird dieses Amendement unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Hiernächst bemerke ich, daß der Abgeordnete Teichmann sein früher gestelltes Amendement unter Nr. 397 zurückgezogen hat.

Es folgt jetzt ein anderes Amendement desselben Abgeordneten unter derselben Nr. II. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu lesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Ich bitte hier eine neue Nummer einzuschalten und darin aufzunehmen:
Das Recht des Guts- und Gerichtsherrn und Staats auf:
a) herrenlose Sachen,
b) erblose Verlassenschaften,
c) den Anfall des gestohlenen Guts, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.
Dieses Recht wird hierdurch den Gemeinden übertragen, wo die herrenlose Sache betroffen worden, wo der erblose Erblasser gestorben und wo die gestohlene Sache entwendet, event. wo dies nicht zu ermitteln, wo sie in Beschlag genommen worden.

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen Abgeordneten, welche das Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Es ist unterstützt.)

Das nächstfolgende Amendement ist von den Abgeordneten Evelt und Gellern gestellt.

Abgeordn. Evelt (vom Platz): Mit Rücksicht auf den Beschluß der hohen Versammlung von gestern, wonach alle Spezialien vermieden werden sollen, ziehe ich mein Amendement in Uebereinstimmung mit meinem Freunde zurück.

Vice-Präsident von Unruh: Das Amendement ist zurückgezogen; ich bemerke, daß der gestrige Beschluß sich nur auf den §. 9 speziell bezogen hat.

Sodann folgt das Amendement des Abgeordneten Hanow, unter der Nr. 367, I.

Es lautet:

hinzuzufügen
„Quittungsgroschen."

Diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es ist unterstützt.)

(Ein Abgeordneter begehrt das Wort.)

Ich kann das Wort jetzt nicht geben.

Es folgt das Amendement der Abgeordneten Zenker und Wollheim unter Nr. 326, II. zu §. 1 Nr. 10 hinzuzusetzen:

„Confirmationsgebühren, Verreichsgebühren, Hutgelder, Markgelder oder Markgroschen."

Wird dieses Amendement unterstützt.

(Wird ebenfalls unterstützt.)

Ein Amendement von dem Abgeordneten Heisig Nr. 281 lautet:

„Zu §. 1, 10. Hinter z. B. sind zuerst zu setzen: „die Confirmationsgebühren."

Ich frage: Ob dieses Amendement unterstützt wird?

(Auch unterstützt.)

Sodann ein Amendement Hartmann unter Nr. 326, III. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu lesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Ich beantrage, hinter Nr. 10 des §. 1 Folgendes einzuschalten:

Nr. 10 a.

Die Verpflichtung der Gemeinden zum Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen (§. 37 Nr. 10 Tit. 7 Th. II. des Allg. Land-Rechts); ingleichen die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminalgefängnisse und des Gefangenwärters, so wie zur subsidiarischen Uebertragung der in Kriminalsachen vorkommenden baaren Auslagen; — wo Verpflichtungen dieser Art noch bestehen."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun: Wird dies Amendement unterstützt?

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt. Es ist zu demselben Amendement noch ein Zusatz-Amendement angemeldet von dem Abgeordneten Kunze sub Nr. 340. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schornbaum:

„Zusatz-Amendement zu dem Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und zwar zu dem Amendement Hartmann (Nr. 326 ad III.) wegen subsidiarischer Aufbringung von baaren Auslagen, zu den Armen-Kriminal-Untersuchungskosten.

Dr. Kunze. Nr. 10 a. Alinea 5. Hinter Stadt-Gemeinden ist zu setzen: „und Land-Gemeinden".

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Ein Amendement unter Nr. 325 I. von dem Abgeordneten von Bruchhausen zu §. 1 Nr. 10 lautet:

Hinter z. B. „die Abgaben an Gerichtsdiener" noch „Wachtgeld" einzuschalten.

Diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es ist endlich noch ein Amendement so eben eingereicht worden von dem Abgeordneten Moritz, welches noch nicht gedruckt ist. Es lautet:

„Ich trage darauf an: die Worte „z. B. bis zu Ende des Paragraphen zu streichen".

Also den Vordersatz des Paragraphen stehen zu lassen und den zweiten Satz von z. B. an zu streichen.

Ich ersuche diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort und eröffne die Diskussion.

Berichterstatter Pilet: Die Motive zu Nr. 10 lauten:

„Hier werden diejenigen Abgaben aufgehoben, welche, gleichfalls aus der Gerichtsbarkeit der Gutsherren entspringend, sich dem Charakter der Sporteln nähern, während die zu Nr. 9 gedachten mehr für den allgemeinen gerichtsherrlichen und polizeilichen Schutz der Gutsherrschaft gegeben wurden. Bei der Aufstellung des Begriffs dieser Abgaben ist das Wort „dauernd", welches der Regierungs-Entwurf in dem Satze:

„entweder dauernd an Gerichtspersonen" ꝛc.

hatte, weggelassen worden, da es zur Abschaffung solcher Abgaben genügt, wenn sie überhaupt an Gerichtspersonen entrichtet werden, gleichviel ob dauernd oder nicht.

Den zur Erläuterung des Begriffs aufgestellten Beispielen beschloß man noch folgende, welche einstimmig als unzweifelhafte Gerichts-Abgaben anerkannt wurden, hinzuzufügen:

a) die aus Speisungen bei Abhaltung des Dreidings herrührenden Speise- oder Tafel-Gelder;
b) die große und kleine Kanzleitaxe der Rittergüter in Schlesien;
c) die sogenannten Ab- und Zuschreibe-Gebühren und Lehnscheingelder, welche in der Provinz Sachsen neben den Laudemien als Gerichtsgebühren von den Berechtigten erhoben werden;
d) den sogenannten trockenen Weinkauf, welcher in Westfalen bei Grundstücken, die von acht zu acht Jahren ein Laudemium zu entrichten haben, noch neben demselben für die Erneuerung der Leihe erhoben wird;
e) den in Sachsen vorkommenden Theilschilling.

Dagegen wurden die Anträge auf Aufnahme der in Schlesien vorkommenden „Confirmations-, Verreichs-Gebühren und des Bischofsvierdings", abgelehnt, weil die beiden ersteren Bezeichungen meistentheils für das Laudemial-Verhältniß vorkommen und die letztere Abgabe ein reiner Grundkanon ist, der keineswegs aus der Gerichtsbarkeit herrührt. Die „Gerichtsfuhren und Gerichtsfuhrgelder" hier zu erwähnen, hielt man für überflüssig, weil sie, wie sich von selbst versteht, unter den zu dieser Nummer gegebenen Begriff fallen, und es nicht Aufgabe des Gesetzes sein kann, alle einzelnen Abgaben, auf welche der Begriff Anwendung findet, erschöpfend aufzuführen.

Die in Schlesien unter dem Namen „Hutgelder" vorkommenden Abgaben, welche notorisch die Natur einer Gerichtssportel haben, nahm man theils aus demselben Grunde, theils deshalb nicht auf, weil man die in dem Worte „Hutgeld" liegende Zweideutigkeit — es kann auch so viel wie „Weidegeld" bedeuten — vermeiden wollte."

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann für den Kommissions-Antrag.

(Eine Stimme: Der Abgeordnete Hartmann ist zur Prioritäts-Kommission.)

Der Abgeordnete Zenker hat für den Kommissions-Antrag das Wort.

(Ruf: Der Abgeordnete Hartmann ist so eben zurückgekommen.)

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten für den Kommissions-Bericht, um Ihnen ein Amendement zu empfehlen, welches sub 326 III. sich gedruckt in Ihren Händen befindet. Der erste Theil dieses Amendements bezieht sich auf eine landrechtliche Bestimmung, d. h. nämlich im §. 37, Tit. 7, Th. II. des Allg. Landrechts:

„Zu Gemeinde-Arbeiten und anderen nachbarlichen Pflichten, zu welchen jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, wird der Regel nach gerechnet 10) das Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen."

Der Entstehungsgrund dieser Last ist in der vorgelesenen Gesetzesstelle nicht angegeben, wohl aber ist er aus einer anderen Stelle zu ersehen. Im 17ten Titel des 2ten Theils heißt es nämlich im §. 111:

„Die Gerichts-Eingesessenen müssen den Richter und Protokollführer, so oft es die Noth erfordert, herbeiholen und abführen."

Es ist nach dem Orte, an welchem diese Bestimmung sich befindet, wohl unzweifelhaft, daß diese Last eine Last der Gerichtsbarkeit ist und sich daher zur Aufhebung eignen würde. Ich möchte daher bitten, daß sie um so schleuniger aufgehoben würde, als diese Bestimmung mit der größesten Härte in manchen Ober-Gerichtsbezirken zur Ausführung gebracht wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. bei Obductionen nicht blos der Richter und Protokollführer, sondern auch der Kreis-Physikus und der Kreis-Chirurg herbeigeholt werden müssen. Nun kommt es häufig vor, daß diese Personen an drei verschiedenen Orten wohnen und die Gemeinden also nach drei verschiedenen Orten hinschicken müssen. Der Richter und der Protokollführer sind zwar gehalten, sich des Fuhrwerks zu bedienen, welches die Gemeinde ihnen stellt, aber der Kreisphysikus und der Chirurg bedienen sich dieses Fuhrwerkes nie, sondern liquidiren bedeutende Reisekosten. Der Kreisphysikus liquidirt bisher nach extrapostmäßigen Sätzen, und der Chirurg liquidirt für die Meile 15 Sgr. Es wurden dadurch den Gemeinden bedeutende Kosten verursacht. — Der zweite Theil des Amendements betrifft eine ähnliche Bestimmung, die zwar nicht unmittelbar den Grundbesitz berührt, aber doch als eine Last der Gerichtsbarkeit anzusehen ist, welche wir durch dieses Gesetz gänzlich aufheben wollen. In mehreren Provinzen gilt nämlich noch jetzt die Bestimmung, daß die Stadt-Gemeinden in Kriminal-Untersuchungssachen diejenigen baaren Auslagen subsidiarisch tragen müssen, welche von dem eigentlich zur Kostentragung Verpflichteten wegen Unvermögens nicht bezahlt werden können. Die Gemeinden müssen außerdem die Kriminalgefängnisse und den Gefangenwärter unterhalten. Den Stadtgemeinden stehen dann freilich auch die Nutzungen der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu; aber man irrt sehr, wenn man glaubt, daß diese Nutzungen mit jenen Lasten in irgend einem Verhältnisse stehen. Die Civil-Gerichtsbarkeit hat man den Städten schon längst abgenommen; die Kriminal-Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs verwaltet, und es ist nicht abzusehen, warum man bezüglich des Kriminal-Kostenwesens alte Verhältnisse beibehalten hat. In der neueren Zeit ist zwar gestattet worden, daß diese Last durch Zahlung

einer Rente oder eines Kapitals abgelöst werden kann. Im Prinzip ist aber dadurch nichts geändert. Es ist aber wünschenswerth und sogar nothwendig, daß diese Abgabe gänzlich aufgehoben wird. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Verwalter der Polizeibehörden meistentheils auch zugleich die Vorsteher der Stadtgemeinden sind, und diese Vorsteher müssen es häufig im Interesse ihrer Kämmereikasse unterlassen, Verbrechen zur Anzeige zu bringen. Sodann geschieht die Bestrafung der Schuldigen nicht blos im Interesse derjenigen Gemeinden, der der Verbrecher angehört oder in welcher er gesündigt hat. Endlich ist zu berücksichtigen, daß diese Last nicht allen Städten gleichmäßig obliegt, sie besteht blos in Ost- und Westpreußen, in Pommern, Schlesien und der Mark; in den übrigen Provinzen ist sie schon seit Decennien aufgehoben; deshalb bitte ich Sie, meine Herren, auch den zweiten Theil meines Amendements zu unterstützen und zum Beschluß zu erheben. Dieser zweite Theil lautet:

„Ingleichen die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminalgefängnisse und des Gefangenwärters, so wie zur subsidiarischen Uebertragung der in Kriminalsachen vorkommenden baaren Auslagen, — wo Verpflichtungen dieser Art noch bestehen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Heisig hat das Wort für ein Amendement.

Abgeordn. Heisig: Meine Herren! Ich stimme durchaus dem Grundsatz bei, von dem die Central-Abtheilung ausgegangen ist, indem sie erklärte, daß sie von vornherein darauf verzichten werde, alle einzelnen Abgaben aufzuführen, und ich werde darum jedes Amendement unterstützen, was auf Beseitigung der Exemplification hinwirkt. Dessenungeachtet kann ich nicht unterlassen, auf einen Gegenstand zurückzukommen, nämlich auf die Confirmations-Gebühren; und zwar aus dem Grunde, weil die Central-Abtheilung in ihren Motiven erklärt hat, daß sie die Aufnahme der Confirmations-Gebühren deshalb abgelehnt habe, weil diese meistentheils als Bezeichnung für das Laudemial-Verhältniß vorkommen. Diese Behauptung der Central-Abtheilung ist durchaus ungegründet. Schon der bloße Name deutet darauf hin, daß beides nicht ein und dieselbe Abgabe sei, sondern daß die letztere nur für Confirmation des Kaufes an den Gutsherrn entrichtet werde. Zweitens besteht zwischen Confirmation und Laudemium ein wesentlicher Unterschied. Denn während diese gewöhnlich 10 pCt. vom Kaufpreise betragen, werden die Confirmations-Gebühren mit 7, mit 14 Hellern theils auch mit 1 oder 2 Kreuzern vom Schock, zu 60 oder 70 Kreuzer gerechnet, bezahlt, und es besteht darüber fast in jeder Gemeinde eine besondere Bestimmung. Drittens steht es fest, daß zur Zeit, wo die Urbarien aufgenommen wurden, man zwischen Laudemien und Confirmations-Gebühren einen Unterschied kannte. Ich selbst habe Urbarien gesehen, worin die Bestimmung aufgenommen ist: Laudemien sind in diesem Orte nicht üblich; dann werden Confirmations-Gebühren unter den Sporteln aufgeführt. Ich berufe mich zum Beweise dessen auf ein Urtheil des Geheimen Ober-Tribunals vom 14. März d. J., wo ausdrücklich auf das Urbarium zurückgegangen, und dasselbe als rechtsgültig anerkannt wird. Darin sind die Worte enthalten: die Laudemien sind in Winkelsdorf nicht eingeführt. Dann folgt eine andere Bestimmung, daß die Confirmations-Gebühren von dem Erbrichter mit 14 Hellern, von den Bauergütern mit 7 Hellern bezahlt würden, worauf sub 2 die Kanzleigebühren u. s. w. aufgeführt sind. Es ergiebt sich also klar, daß die Confirmations-Gebühren nicht als Laudemien betrachtet wurden. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und durch die Sportel-Taxe vom 23. August 1815 wurden die Confirmations-Gebühren allgemein aufgehoben. Die Landleute, aus Unkenntniß der Gesetze, zahlten sie dessenungeachtet fort. Erst nach Jahren kamen Einige darauf, die Verpflichtung zu bestreiten, und nun traten die Dominien mit der Behauptung hervor, daß die Confirmations-Gebühren nicht Sporteln, sondern eine Art Laudemium seien. Nun drehte sich der Streit in den zahlreichen Prozessen darum, ob die Confirmations-Gebühren Laudemien oder Sporteln seien. Das Geheime Ober-Tribunal blieb sich auch hier in seinen Entscheidungen nicht gleich. In den letzten Jahren wurde jedoch durchweg als leitender Grundsatz angenommen, daß die Confirmations-Gebühren als Sporteln zu betrachten und deshalb nicht mehr zu entrichten wären. Es wurden daher die Prozesse gewonnen und dem Kläger sogar das Recht zugestanden, auf Zurückzahlung der indebite gezahlten Confirmations-Gebühren zu klagen.

Das ist auch in einem Urtheil vom 14. März d. J. der Fall, was in einer Klage der winkelsdorfer Gemeinde gefällt worden ist. Ich wünsche daher, daß, wenn einmal exemplifizirt wird, gerade diese Confirmations-Gebühren namentlich aufgeführt werden, und zwar aus dem Grunde, weil diese Confirmations-Gebühren in meinem Kreise die nächste Veranlassung zu der großen Aufregung der Eingesessenen gegen die Gutsherren gegeben haben, weil darüber gegenwärtig eine Menge Prozesse schweben und weil es zur Beruhigung des Landes beitragen wird, wenn diese Confirmations-Gebühren ausdrücklich zu denjenigen Abgaben gezählt werden, die aus der Gerichtsbarkeit herflossen und darum durch die Sporteltaxe aufgehoben sind.

Ich bitte, für den Fall, daß das Amendement des Abgeordneten Moritz nicht angenommen werden sollte und also eine Exemplification überhaupt stattfände, mein Amendement anzunehmen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich habe zunächst anzuzeigen, daß drei dringende Anträge eingereicht sind, welchen die Prioritäts-Kommission den Vorrang vor der Tagesordnung bewilligt hat.

(Unterbrechung.)

Erlauben Sie, daß ich fortfahre. Im §. 29 der Geschäfts-Ordnung ist gesagt:

„In ungewöhnlich dringenden Fällen können sowohl Anträge als Interpellationen im Laufe der Sitzung, ohne vorherige Ankündigung im Druck, durch die Tagesordnung eingebracht werden. Hinsichts der Zulassung der letzteren Interpellationen entscheidet dann der Beschluß der Versammlung, über die beschleunigte Berathung der Anträge die sofort während der Sitzung zusammentretende Prioritäts-Kommission nach Maßgabe von §. 26."

Wir sind jetzt in der Diskussion über Nr. 10 des §. 1 begriffen. Hierzu sind 11 Amendements eingebracht, und es haben sich 11 Redner gemeldet. Es könnte nun ein Zweifel darüber entstehen, ob die Anträge die Priorität haben sollen, so bald die Diskussion über den betreffenden Paragraphen beendet ist, oder ob die Diskussion unterbrochen werden muß. Ich bin der letzteren Meinung, und zwar aus dem Grunde, weil — wenn ein Gegenstand zur Diskussion steht, zu dem eine große Anzahl Amendements eingegangen ist, und eine große Anzahl Redner sich gemeldet haben — der Beschluß der Prioritäts-Kommission illusorisch sein würde in dem Fall, daß die Diskussion in derselben Sitzung gar nicht beendet würde und es nicht zur Abstimmung käme. Es würden also dringende Anträge in einem solchen Falle an demselben Tage gar nicht zur Verhandlung im Pleno kommen können. Insofern kein Widerspruch entsteht, werde ich mich veranlaßt sehen, die Diskussion zu unterbrechen und auf die Berathung der dringenden Anträge einzugehen.

Der Abgeordnete Kühnemann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Kühnemann: Meine Herren! Wenn die Geschäfts-Ordnung auch darüber nichts sagt, in welcher Lage sich eine Diskussion befinden muß.....

(Unterbrechung.)

so glaube ich doch, daß es sich von selbst versteht, daß, wenn die Diskussion über einen bestimmten Paragraphen stattfindet, solche erst über denselben zu Ende geführt werden muß und eine Unterbrechung nicht stattfinden kann.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Temme hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich glaube, daß, gerade umgekehrt, eine Unterbrechung in der Diskussion stattfinden muß. Die Diskussion gehört mit zur Tagesordnung und die Prioritäts-Kommission hat darüber zu entscheiden, ob ein eben eingereichter Antrag den Vorrang vor der Tagesordnung haben soll. Sollte die Sache zweifelhaft sein, so würde durch den Präsidenten der Beschluß der Versammlung eingeholt werden müssen. Das würde die Geschäftsordnung nicht weiter alteriren. Wenn ich mich dem, was der Herr Präsident bemerkte, anschließe, so füge ich noch hinzu, daß die Unaufmerksamkeit, welche die Versammlung dem letzten Redner über das Abgabengesetz gewidmet hat, wohl darin liegt, daß man die dringenden Anträge, welche eingereicht worden sind, zur Diskussion gestellt wünschte.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Wenger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Wenger: Meine Herren! Irre ich nicht, so haben wir noch vor wenigen Tagen einen ähnlichen Fall gehabt, indem, während der Berathung eines Gegenstandes, ein dringender Antrag gemacht wurde; der in der Berathung stehende Paragraph wurde aber erst zu Ende geführt, und dann erst folgte der Antrag.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Sommer zur Geschäftsordnung.

(Stimmen: Nein! nein! Schluß!)

Der Abgeordnete Sommer hat das Recht, das Wort zur Geschäftsordnung zu verlangen.

Abgeordn. Sommer: Die dringenden Anträge betreffen das Jagdgesetz.....

(Unterbrechung.)

Ich habe das Recht, das Wort zur Geschäftsordnung zu nehmen, und lasse mir dasselbe nicht nehmen. Da.....

Die Anträge wollen das verfolgen, was eben das Ministerium bei der Antwort auf die denselben Gegenstand betreffende Interpellation bereits zugesagt. Das Ministerium hat uns gesagt, in acht Tagen antworten zu wollen. Wozu also noch ein besonderer Antrag dieserhalb? Es wird kein Mensch behaupten können, daß ein solcher Antrag dringlich sei; ich bestreite also die Dringlichkeit.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Maaß zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Maaß: Ich habe als Berichterstatter in der Regulirungs-Sistirungssache, beim Eintritt einer Prioritäts-Kommission die

Lesung des Berichtes unterbrechen müssen, und ging der eingebrachte Antrag als dringlich vor.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dane zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dane (vom Platz): Der Berichterstatter mußte aufhören, als die Prioritäts-Kommission zusammentrat, weil solches vorher beschlossen worden war.

Vice-Präsident von Unruh: Meine Meinung habe ich bereits vorher ausgesprochen, namentlich habe ich gesagt, daß es Diskussionen giebt, welche in einer und auch in den nächstfolgenden Sitzungen nicht zu Ende kommen. Es würde also der §. 29 der Geschäftsordnung illusorisch sein.

Es ist aber gegen meine Meinung Widerspruch erhoben, ich bin also verpflichtet und berechtigt, die Versammlung entscheiden zu lassen. Ich stelle daher die Frage:

> Beschließt die Versammlung, in die Diskussion der dringenden Anträge sofort einzugehen, mit Unterbrechung der Diskussion über Nr. 10 des §. 1?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich bemerke, daß von den drei eingereichten Anträgen, welche von der Prioritäts-Kommission zur sofortigen Berathung empfohlen worden, der eine nicht zum 25sten, sondern zum 28sten gestellt ist. Dagegen sind zwei Anträge, der eine von den Abgeordneten Mätze, Jung, von Lisiecki, Temme, Schramm, Borchardt, Berends, Szumann, von Lipski, D'Ester, Gräff (Trier). Der andere von dem Abgeordneten Parrisius, zur sofortigen Diskussion in der heutigen Sitzung gestellt.

Ich ersuche einen der Herren, Mätze, Jung ꝛc., ihren Antrag zu verlesen.

Abgeordn. von Lisiecki:

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen:

> Daß es die dringendste Pflicht des Staats-Ministeriums sei, zur Vermeidung unfehlbar bevorstehender Aufregung der ländlichen Bevölkerung in allen Provinzen, des Landes, die Sanction des von der Versammlung beschlossenen Jagdgesetzes auf das schleunigste zu vermitteln."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun die Versammlung: Wird der Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Parrisius hat nunmehr das Wort zum Verlesen seines Antrages.

Abgeordn. Parrisius (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich diesem Antrage an.

(Bravo.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche einen der Herren Abgeordneten, welche den Antrag unterschrieben haben, die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. von Lisiecki: Zur Motivirung der Dringlichkeit habe ich nur wenige Worte zu sagen. Die Nachricht, daß das Jagdgesetz, diese schreiendste Ungerechtigkeit, dieses traurige Ueberbleibsel des mittelalterlichen Feudalstaates, aufgehoben sei, hat die Bevölkerung des ganzen Landes mit Freude erfüllt.

Die meisten Landleute üben dies Recht bereits aus, und es würde wohl schwerlich Jemand es wagen können, ihnen dabei entgegenzutreten. Da indeß doch ausnahmsweise ihnen entgegengetreten werden dürfte, so sind in solchen Fällen die größte Aufregung, ja selbst blutige Kollisionen zu befürchten. Es sind mir und meinen Freunden aus mehreren Gegenden des Landes Nachrichten zugekommen, daß da, wo eine Verweigerung der Ausübung des Jagdrechts eingetreten ist, mehrere Gemeinden sich dahin erklärt haben, daß sie an einem bestimmten Tage in Masse von diesem Rechte Gebrauch machen würden, und es bedarf in der That keiner Ausführung, daß alsdann blutige Konflikte gar nicht zu vermeiden seyn würden!

Noch viel wichtiger aber ist für mich der Umstand, daß ein von uns beschlossenes Gesetz, an dessen Berathung die Vertreter der Regierung Theil genommen haben, und dessen Diskussion sie gefolgt sind, Ihnen dermaßen klar sein muß, daß ich es nicht abzusehen vermag, wie sie nicht im Stande sein könnten, darüber zu jeder Stunde Auskunft zu geben, warum die Sanction des Gesetzes noch nicht erfolgt sei! — Aus diesem Grunde bin ich eben so wenig, wie meine Freunde, mit der von dem Herrn Minister des Innern in Aussicht gestellten Verzögerung einverstanden, und muß bitten, daß Sie den von uns gestellten Antrag für dringend erachten wollen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tamnau bestreitet die Dringlichkeit und erhält das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Wenn ich mich nicht irre, so war es am 13. d. M., als der Beschluß gefaßt wurde, der das Jagdgesetz genehmigte, einige Tage später kann es erst dem Ministerium zugegangen sein, es können also seit der Zeit, wo das Ministerium den Entwurf empfangen hat, höchstens etwa 14 Tage vergangen sein.

(Stimme: Höchstens 10 Tage.)

Bedenken Sie ferner, daß hier täglich Sitzungen stattfinden, daß wenige Stunden des Tages zur Erledigung der sonstigen Geschäfte dem Herrn Minister übrig bleiben, und nun frage ich Sie, ob es bei diesem Verlauf der Dinge irgendwie ungewöhnlich oder auffallend sein kann, daß noch nicht die Zeit gewonnen ist zur reiflichen Berathung dieser Angelegenheit. Aber für mich giebt es einen noch entscheidenderen Grund gegen die Dringlichkeit. Ich glaube, wir verlangen mit Recht, daß das Recht, welch es uns gebührt, in jeder Weise geachtet wird; ich glaube deshalb, wir haben auch die heilige Pflicht, die Rechte der anderen Staatsgewalten, die Rechte der Krone eben so achten und sie mit eben der Schonung und Rücksicht zu behandeln, die wir fordern. Wenn wir dies thun, so weiß ich nicht, mit welchem Rechte wir in solcher Weise andringen können, um etwas zu verlangen, was zu bewilligen das Recht der Krone ist.

(Bravo! Rechts.)

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Wenn seitens der Minister auf die vorhin eingebrachte dringende Interpellation rücksichtlich der Publication des Jagdgesetzes die Beantwortung dieser Interpellation auf heute über acht Tage von dem Minister des Innern verschoben wurde, so lag dieser Verschiebung nur der Wunsch zu Grunde, wenn es irgend möglich sei, die Sache vorher definitiv zu erledigen und dadurch die demnächstige Erledigung der Interpellation gänzlich überflüssig zu machen und zu beseitigen. Daß es bei der Masse von Arbeiten, die dem Ministerium durch die Thätigkeit dieser hohen Versammlung zukommen, unmöglich ist, in so kurzen Fristen, wie es sonst in dem dringenden Wunsche des Ministeriums liegt, alle Gegenstände zu erledigen, das glaube ich, bedarf keiner weiteren Ausführung. Eben so aber glaube ich auch die Anerkennung von Ihnen in Anspruch nehmen zu können, daß wir mit allen Kräften dahin arbeiten, unserer Pflicht in möglichst schleuniger Erledigung unserer Geschäfte obzuliegen. Wenn Sie diese Verhältnisse in Erwägung ziehen, wenn Sie berücksichtigen wollen, daß bei dieser Menge von Arbeiten es unmöglich ist, auf einen ganz bestimmten kurzen Termin die Erledigung irgend einer Sache fest zuzusagen, so glaube ich, werden Sie hierin die Berechtigung für das Ministerium finden, daß es für die Erledigung derartiger Interpellationen aus den angedeuteten Rücksichten sich einen Zeitraum wählen mußte, den es unter allen Umständen inne halten zu können die bestimmte Aussicht sich selbst machen konnte.

(Bravo! Rechts.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Reichenbach für die Dringlichkeit.

Abgeordn. Graf Reichensach: Meine Herren! Vor wenigen Tagen bin ich aus der Provinz zurückgekehrt. Erlauben Sie mir, Ihnen eine Schilderung zu machen, wie jetzt diese Sache dort liegt. Ich glaube, Sie werden dann wohl dafür sein, daß es sehr dringend ist, daß das Jagdgesetz bestätigt werde. Die Gutsbesitzer, wohl wissend, daß ihnen über kurz oder lang das Recht der Jagd, mag die Aufhebung desselben früher oder später erfolgen, entzogen werden wird, ziehen, um die Jagd noch auszubeuten, auf den Feldern der Landleute umher, nicht allein, sondern begleitet von großen Jagd-Gesellschaften, noch mehr, sogar in Begleitung von Soldaten, die man ihnen zuordnete, um die Jäger zu unterstützen. In dem schönauer Kreise thut dies der Graf Matuschka mit 12 Mann der 5ten Jäger-Abtheilung, welche die Felder der Leute abjagen.

(Pfui! Pfui! von der Linken.)

Bedenken Sie, daß in diesem Augenblick die Felder jung bestellt sind, daß der Landmann, der mehrere Hungerjahre gehabt hat und jetzt endlich einmal wieder mit Freude auf schön stehende Saaten hinblickt, und daß jetzt bereits feuchte Herbstwitterung eingetreten ist, daß a so diese hoffnungerregenden Saaten von den Jägern in den Koth getreten werden. Ich glaube, Sie werden es da dem Landmanne nicht verdenken, wenn er jenem Benehmen Gewalt entgegensetzt, die Jäger mit Gewalt zu vertreiben sucht. Ich kann versichern, daß in Schlesien gewiß hier ein Ausbruch bevorsteht, daß es auf den Feldern zum Kampfe kommen wird, wenn nicht in wenigen Tagen das Gesetz bestätigt wird.

Das sind die Gründe für die Dringlichkeit; erlauben Sie mir noch eine persönliche Bemerkung anzufügen: Vor einiger Zeit schrieb ich in einem offenen Brief an meine Wähler, daß, wenn auch diese Versammlung genöthigt wäre, Lasten aufzuheben, doch von Seiten der Regierung Verzögerungen und Schwierigkeiten entstehen könnten. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Pinder, trat mir entgegen, behauptete, ich spreche Unwahrheit, und schilderte die Zuvorkommenheit der Regierung, die sie an den Tag gelegt, die Landleute zu befreien. Wenn er mich auch nicht namentlich nannte, folgte er meinem Schreiben doch fast Wort für Wort, so daß ich Recht habe, wenn ich seine Bekanntmachung, in der er sogar so weit ging, mich als Landesverräther zu bezeichnen, auf mich beziehe.

Es gereicht mir jetzt zur besonderen Genugthuung, daß meine Aussage so glänzend gerechtfertigt ist durch die Schwierigkeiten, die

von Seiten der Regierung bei Bestätigung des Jagd-Gesetzes gemacht werden.

Sollte mir nun auch, wie das Gerücht geht, von diesen Ministern wegen meines Briefes eine Kriminal-Untersuchung bereitet werden, so sehe ich dieser mit Stolz entgegen.

(Bravo!)

Vice-Präsident von Unruh: Es ist auf Schluß der Debatte über die Dringlichkeit vom Abgeordneten Parrisius angetragen.

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Ich ersuche, daß diejenigen Herren welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Nachdem die Prioritäts-Kommission, von der wir doch annehmen müssen, daß sie das Vertrauen der Versammlung besitzt, sich über die Dringlichkeit eines Antrages entschieden hat, so scheint es mir nicht zweckmäßig, über diese Dringlichkeit eine lange Debatte anzuspinnen, schon deswegen, weil bei dem Sprechen für und wider die Dringlichkeit nicht zu vermeiden ist, daß auf die Sache eingegangen werde. Ich glaube, es ist am einfachsten, wenn eine Sache wirklich zweifelhaft ist, sich für die Dringlichkeit auszusprechen und dann dafür oder dagegen zu stimmen. Dies ist gewiß besser, als die Zeit mit einer solchen unnützen Debatte hinzubringen.

Vice-Präsident von Unruh: Gegen den Schluß hat Niemand das Wort verlangt. Ich frage also:

Beschließt diese hohe Versammlung den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit?

Diejenigen, welche den Schluß herbeigeführt wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die sofortige Diskussion des Antrages, nachdem der Schluß der Debatte über die Dringlichkeit angenommen ist. Ich stelle daher die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung nunmehr in die Diskussion über den Antrag selbst einzutreten?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Frage bejahen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Ich eröffne nunmehr die Diskussion. Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort für den Antrag.

(Einwendung des Abgeordneten Temme.)

Nach dem bisherigen Gebrauch hat allerdings der Antragsteller zuerst das Wort; ich ersuche daher den Abgeordneten Parrisius, dem Abgeordneten Temme das Wort abzutreten.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Am 13ten d. M. wurde das Bürgerwehrgesetz hier angenommen, an demselben Tage wurde das Jagdgesetz angenommen. Das Bürgerwehrgesetz wurde wenige Tage nachher publizirt, das Jagdgesetz ist aber bis jetzt noch nicht publizirt. Seiner Publication, seiner Sanction stehen noch Hindernisse entgegen, wie wir aus dem Munde der Herren Minister, die das Wort in dieser Angelegenheit ergriffen, gehört haben. Es ist nicht gesagt worden, welcher Art diese Hindernisse sind, es kann mithin in dieser Beziehung die Beunruhigung, welche durch die Verzögerung der Publication im Lande entstanden ist, nicht gehoben werden. Diese Beunruhigung, diese Aufregung ist bereits von mehreren Herren Rednern, die für die Dringlichkeit gesprochen haben, geschildert worden, und ich brauche dem nichts hinzuzusetzen. Die Zeitungen, die öffentlichen Blätter bestätigen dies alle. Es ist eine dringende Nothwendigkeit dieser hohen Versammlung, darauf zu wachen, daß die Unruhe im Lande aufhöre. Täglich wird uns, nämlich der Seite, der ich anzugehören die Ehre habe, vorgeworfen, daß wir Beunruhigung ins Land hineinbringen. Es ist ihr noch heute dieser Vorwurf gemacht worden, indem gesagt wurde, diese Seite stelle sich der Berathung des Verfassungs-Entwurfs entgegen. Meine Herren! Unsere Aufgabe ist es immer gewesen, für die Beruhigung des Landes zu sorgen. Wir haben dies bei jeder Gelegenheit, hier in der Stadt wie auch anderswo, bewiesen.

(Oho! von der Rechten.)

Wenn aber Beunruhigungen ins Land kommen können, wenn es wahr ist, was vorhin gesagt worden ist von mehreren Abgeordneten, so hat es sich in diesem Augenblick bestätigt. Nur darum wird von vielen Seiten, ich will nicht innerhalb dieses Saales sprechen, aber von auswärts, gesagt, „nur darum wird dringend verlangt, daß die Verfassung berathen werden solle, damit andere Rechte und Institutionen, nach denen das Volk so sehnlich verlangt, auf die Seite geschoben werden. Auf diese Weise wird Unruhe ins Land gefördert, der alte Feudalstaat soll bleiben, und wir sollen ein papiernes Werk als Verfassung bekommen, damit man im Lande den alten Sauerteig behalte." Diese Beunruhigungen müssen beseitigt werden, und dies kann nur geschehen, wenn schleunigst das berathene Jagdgesetz publizirt wird. Es wird dadurch freilich ein tiefer Eingriff in die Feudalrechte gethan, in das Eigenthum, wie man es genannt hat. Wenn jetzt die Publication dieses Gesetzes aufgeschoben wird, vielleicht in eine entfernte Zeit, wie soll es werden mit der Publication des Abgabe-Gesetzes, das wir jetzt berathen, das einen viel tieferen Eingriff in das Feudalwesen, mithin, nach jenem Ausdrucke, in das Eigenthum enthält. Wie soll dann Beruhigung ins Land kommen, es würde alsdann der Aufruhr von allen Seiten im Lande in hellen Flammen aufschlagen. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag, denn wenn das Ministerium keine Schritte thut, um den Unruhen zu steuern, so ist dies unsere Pflicht, unsere heilige Pflicht!

(Bravo! von der Linken. Zischen von der Rechten.)

Vice-Präsident von Unruh: Abgeordn. Kette gegen den Antrag!

Abgeordn. Kette: Von den Motiven, welche uns bewogen haben, das Jagdgesetz anzunehmen, stelle ich am höchsten das Motiv, daß man den bisherigen Jagdberechtigten mit Recht zum Vorwurf macht, daß sie das Wild auf eine ungehörige Weise hegten, so daß dies Wild den Eigenthümern der Felder wirklich großen Schaden that. Nach meiner Meinung war die Abwehrung des Wildschadens der wahre Grund, der sich für das Jagdgesetz anführen ließ. Jetzt wird nun den bisherigen Jagdberechtigten, die bis zu diesem Augenblicke noch im Besitze ihres Rechtes sind, zum Vorwurf gemacht, daß sie Alles anwenden, um das vorhandene Wild zu vertilgen. Das mag vielleicht wahr sein; wenn dies aber eine große Unruhe veranlassen sollte bei denen, welche künftig auf ihren einzelnen Grundstücken das Jagdrecht ausüben dürfen,

(Eine Stimme: Laut!)

so scheint daraus hervorzugehen, daß sie mehr lüstern nach dem Wilde und den davon zu genießenden Leckerbissen, als begierig nach der Vertilgung des Wildes sind, damit ihre Früchte gesichert bleiben. Ich glaube also, daß man noch immer den alten Jagdberechtigten die Vertilgung des Wildes überlassen kann.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Abgeordnete Parrisius hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Die Motive, von welchen der geehrte Redner ausgegangen ist, der so eben diese Tribüne verlassen hat, kann ich nur als so geringfügig bezeichnen, daß sie eine Widerlegung nicht verdienen.

(Bravo von der Linken.)

Das Motiv, welches mich bewogen hat, mich dem Antrage mehrerer verehrten Abgeordneten anzuschließen, ist ein viel höheres Motiv, denn es berücksichtigt und geht aus von der Stellung dieser hohen Versammlung. Meine Herren! Ihnen Allen ist es bekannt, wie dringend schleunig wir die Berathung des Jagd-Gesetzes erachtet haben, daß wir beschlossen haben, daß dasselbe vorweg berathen werden solle, und daß wir uns bei der Berathung selber möglichst beeilt haben, weil wir dies Gesetz für ein unabweisliches Bedürfniß des Landes erkannt haben. Meine Herren! Nachdem wir nun die Berathung beendet hatten, nachdem in Betreff der Prinzipienfragen bei dem Jagd-Gesetz sich eine so entschiedene Majorität in der hohen Versammlung ausgesprochen, ist nunmehr eine für den geringen Umfang dieses Gesetzes allerdings sehr bedeutende Zeit verstrichen, ohne daß wir erfahren haben, ob sich dieses Gesetz der Sanction der Krone zu erfreuen hat oder nicht. Ich habe erfahren, als ich vor kurzem zu Hause war, wie sehnsüchtig man danach forscht, ob die Sanction da ist oder nicht. Man hat die Fragen an mich gerichtet: Haben Sie Nachricht über das Jagd-Gesetz? woher kommt es, daß die Sanction noch nicht da ist? und so weiter. Dies sind — um mich so auszudrücken — Aeußerlichkeiten; allein das Wichtigere, was uns bestimmen muß, ist zweierlei Art: einmal das Verhältniß dieser hohen Versammlung den Vertretern der Krone gegenüber und dann das Bedürfniß des Landes. Meine Herren! Was das Verhältniß, welches ich zuerst angedeutet habe, betrifft, so glaube ich, daß ein Gesetz, in Betreff dessen sich so dringend und entschieden der Wille der Versammlung dahin ausgesprochen hat, daß es schleunig erlassen werden möge, daß ein solches Gesetz vorzugsweise von den Vertretern der Krone berücksichtigt werden muß. Es muß dafür gesorgt werden, daß so schleunig als möglich die Sanction erfolge. Ich will nicht in die Befugnisse der Krone eingehen, ich liebe es nicht, über Sachen zu sprechen, ehe sie da sind; ich muß aber doch sagen, bei diesem Gesetze, wo sich so entschieden der Wille dieser Versammlung ausgesprochen hat, kann ich mir kein Hemmniß denken, was die Sanction verhindern könnte. Das Zweite ist das Bedürfniß des Landes. Das Volk weiß, daß wir ein Gesetz beschlossen haben, wonach Jeder auf seinem Grundstücke jagen kann. Das Volk weiß, daß alle Jagdcontraventionen abolirt sein sollen, und daß die Strafe des Wilddiebstahls, sofern solcher von dem Angeschuldigten auf seinem Grund und Boden begangen ist, erlassen sein soll. Die Bauern, wenn sie auch wissen, daß das Jagdgesetz noch nicht vollständig gelten kann, jagen ohne alle Scheu, denn, wenn sie von dem Richter bestraft werden, so wissen sie ja, daß das Gesetz, in Betreff dessen sie nicht zweifeln, daß es die Sanction der Krone erlangt, die Strafe wieder aufhebt. Eine weitere schlimme Folge ist, daß das richterliche Ansehen im Lande schwindet, und daß das Ansehen vor Strafgesetzen gänzlich wegfällt. Das Bedenkliche bei häufigen Amnestieen ist noch

mehr bedenklich bei diesem schwankenden Zustande. Niemand kann sich denken, daß die Sanction des Gesetzes nicht erfolgen werde, und dennoch ist die formelle Gültigkeit des Gesetzes nicht da. Es sind viele traurige Zustände vorhanden; sie bestehen in der Zusammensetzung der Behörden, darin, daß bei solchen Uebergangszeiten die bestehende Form dem Geiste der Zeit widerspricht. Lassen Sie uns diese Zustände nicht verschlimmern, sondern entschieden erklären: wir wünschen, daß das Ministerium so schleunig wie möglich die Sanction des Jagdgesetzes vermittele.

Ich habe noch eine Bemerkung zu machen in Betreff der Aeußerung des Herrn Finanz-Ministers. Meine Herren! Als ich diesen schleunigen Antrag stellte in Betreff der Antwort, welche seitens des Ministers des Innern gegeben worden ist, so ist es mir nicht eingefallen, dem Ministerium einen Vorwurf darüber zu machen, daß es nicht mit der nothwendigen Thätigkeit arbeite. Es ist auch der Sinn dieses Antrages nicht, den Ministern gegenüber Tadel auszusprechen, sondern der Sinn dieses Antrages ist der, daß die Vertreter des Volkes nochmals erklären, wie sie bei einer anderen Gelegenheit dies gethan haben, es ist unser unabänderlicher fester Wille, daß dieses Gesetz zur Geltung komme.

Dies wird in der Form des Antrages ausgedrückt, und ich glaube, daß von keiner Seite, wenn man nicht die Absicht hat, daß das Gesetz verworfen werden müsse, gegen den Antrag etwas zu erinnern ist.

(Bravo!)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Sommer hat das Wort gegen den Antrag.

Bevor derselbe das Wort ergreift, habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß vom Abgeordneten von Meusebach ein Amendement gestellt worden ist in Form einer motivirten Tagesordnung. Es lautet:

„Nach der von dem Herrn Minister der Finanzen abgegebenen Erklärung geht die Versammlung zur Tagesordnung über."

Die Diskussion wird dadurch nicht unterbrochen; ich habe aber die Frage zu stellen:

Wird dieser Antrag auf motivirte Tagesordnung unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Ich habe selbst gestimmt für die Aufhebung der Jagd ohne Entschädigung. Ich wünsche, daß dieses Gesetz bald sanctionirt werden möchte. Am Schluß des Gesetzes haben wir im voraus schon alle Contraventionen amnestirt, welche auf eigenem Grund und Boden stattgefunden haben, es besteht also jetzt ein sehr unnormaler Zustand und, insoweit bin ich mit dem Herrn Antragsteller einverstanden, daß dessen baldige Aufhebung zu wünschen, aber ich bin auch der Meinung, daß wir die Krone nicht unbefugt drängen dürfen. Die Herren Minister haben erklärt, daß sie heute über acht Tage unserem Verlangen nachgeben würden. Indem wir nun zu der vorgeschlagenenn Tagesordnung übergehen, nehmen wir diese Erklärung an und dürfen uns dabei beruhigen. Uebrigens kann ich nicht zugeben, daß, wie ein Abgeordneter der Linken gesagt hat, die Krone nur den Beruf der Publication der Bestätigung eines von uns gegebenen Gesetzes habe; ich kann und werde das nie anerkennen. Die Krone hat ein volles gleiches Recht auf die Gesetzgebung wie wir. Im Uebrigen wünsche ich, wie gesagt, daß das Gesetz recht bald erlassen wird und wir uns jedes unbefugten Drängens enthalten.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Schramm für den Antrag.

(Ruf nach Schluß.)

Es liegt kein Antrag auf Schluß vor.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Die Aufhebung des Jagdrechtes ist das erste Gesetz, durch welches, wenn es promulgirt wäre, wir dem Volke etwas gegeben hätten. Alle anderen Gesetze, namentlich aber das vorhin erwähnte Bürgerwehr-Gesetz, haben ihm noch nichts gegeben; letzteres hat ihm sogar Wesentliches genommen. Darum meine ich, ist dem Ministerium ans Herz zu legen, daß es diese Promulgation des Gesetzes aufs äußerste beschleunige, besonders aus dem Grunde, weil wir gehört haben, daß in mehreren Gegenden ein offener Krieg ausgebrochen ist. Ich gebe Ihnen zu bedenken, ob sämmtliche Hirsche und Hasen, die der nobelen Passion der Jägerei anheimfallen, wohl so viel werth sind, als ein einziges Menschenleben, was dabei aufgeopfert werden könnte. Meine Herren! Ich gebe Ihnen ferner zu bedenken: Wir haben der ganzen ländlichen Bevölkerung verheißen, daß ihr dieses Recht baldigst zu Theil werde. Was hilft dem Fisch das Wasser, wenn er gesotten ist? Was hilft es der ländlichen Bevölkerung, wenn ihr das Gesetz zu spät kommt. Für die nächsten Jahre allein haben wir es nicht machen wollen, sondern schon für dieses. Auch glaube ich, daß noch eine Rücksicht zu nehmen sein wird. Ihnen Allen kann das Gerücht, welches durch die Zeitungen gegangen ist, nicht entgangen sein, daß Se. Majestät zögere, das Gesetz zu bestätigen. Ich glaube, dieses Gerücht zu widerlegen, muß das Ministerium sich ohne Verzug beeilen!

Vice-Präsident von Unruh: Die Abgeordneten Graf Cieszkowski und Bornemann haben auf den Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Er wird unterstützt.

Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort zum Geschäftsreglement.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich halte es für entschieden der Geschäftsordnung entgegen, die Krone in die Debatte zu mischen.

(Gelächter auf der Linken.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski für den Schluß.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Ich trage auf den Schluß der Debatte an, weil die weitere Diskussion zu nichts mehr führen kann. Nach der Erklärung des Herrn Finanz-Ministers werden wir der baldigsten Erledigung der Sache entgegensehen. Hätten wir eine solche Antwort auf die ursprüngliche Interpellation erhalten, so würde der Gegenstand gar nicht mehr zur Sprache gekommen sein, und die gegenwärtige Diskussion wäre vermieden. Aber wir sind durch den Herrn Minister des Innern zu trocken abgewiesen worden, und darum mußten wir die Wichtigkeit des Gesetzes hervorheben und die baldigste Emanirung desselben beantragen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Schöne hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Schöne: Meine Herren! Es scheint mir noch nicht Alles hervorgehoben, was zur Berücksichtigung kommen muß; namentlich ist von dem Abgeordneten Parrisius vorhin erwähnt worden, daß durch den jetzigen, fast gesetzlosen Zustand das richterliche Ansehen leiden müsse: es ist aber noch nicht hervorgehoben worden, daß überhaupt die Bevölkerung unseres Vaterlandes durch diesen Zustand vollkommen demoralisirt werden muß; denn indem ganze Gemeinden auf ihre Felder Jagdzüge hinausmachen, begehen sie in diesem Augenblick etwas, was für jetzt noch unrecht ist; sie werden mithin durch den gewissermaßen gesetzlosen Zustand geradezu verleitet, das Gesetz zu verhöhnen. Es ist also dringend nothwendig, daß diesem demoralisirenden Zustande ein Ende gemacht werde. Dieser Gesichtspunkt ist noch nicht hervorgehoben worden, und darum wünsche ich, daß die Debatte noch weiter fortgehe.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nun zur Abstimmung, und ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Abgeordnete D'Ester als Antragsteller.

Abgeordn. d'Ester: Meine Herren! Dieser Antrag ist heute veranlaßt worden durch die Antwort des Herrn Ministers des Innern, daß das Ministerium heute noch nicht, sondern vielleicht erst in acht Tagen in der Lage sei, die gestellte Interpellation zu beantworten. Diese Antwort ließ die Gründe vermuthen, warum das Ministerium noch nicht in der Lage sei, die Interpellation zu beantworten. Der Herr Finanzminister hat nun zwar diese Gründe in amtliche Geschäftshindernisse hineinzulegen versucht, und der Abgeordnete von Meusebach hat verlangt, die Versammlung möge erklären, daß diese Gründe wirklich in Verhinderung durch amtliche Geschäfte lägen. Wir haben nicht nöthig, dies zu untersuchen. Der Zweck dieses Antrags ist vielmehr, das Staats-Ministerium in die Lage zu setzen, die Sanction zu vermitteln.

Meine Herren, bedenken Sie, daß es für diese Versammlung, ja für das Staats-Ministerium selbst viel besser ist, daß es heute in die Lage gesetzt wird, die Sanction zu vermitteln, als daß wir vielleicht über acht Tage in die Lage versetzt werden, selbst die Sanction dieses Gesetzes zu vermitteln.

(Bravo von allen Seiten.)

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nun zur Fragestellung. Der Antrag auf motivirte Tagesordnung wird wie ein Amendement behandelt; es wird also auch über dieses zuerst abzustimmen sein.

Insofern das Amendement nicht angenommen wird, werden wir zum Antrag selbst übergehen. Wenn gegen diese Fragestellung nichts eingewendet wird:

(Pause.)

so stelle ich nunmehr die Frage:

beschließt die hohe Versammlung nach der von dem Minister des Innern abgegebenen Erklärung jetzt zur Tagesordnung überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Wir kommen nun zum Antrage selbst, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Eine hohe Versammlung wolle beschließen: daß es die

dringendste Pflicht des Staats-Ministeriums sei, zur Vermeidung unfehlbar bevorstehender Aufregung der ländlichen Bevölkerung in allen Provinzen des Landes, die Sanction des von der Versammlung beschlossenen Jagdgesetzes auf das schleunigste zu vermitteln."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun:

beschließt die hohe Versammlung diesen Antrag anzunehmen?

und ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, der Antrag ist angenommen.

Wir kehren jetzt zur Tagesordnung zurück, und ich ertheile dem Abgeordneten Zenker das Wort für den Kommissions-Antrag Nr. 10. §. 1.

Abgeordn. Zenker: Meine Herren! Ich muß mich zunächst gegen das Amendement erklären, welches von dem Abgeordneten Moritz gestellt ist und welches im Wesentlichen darauf hinausgeht, daß die beispielsweise Anführung einzelner Lasten und Abgaben, welche zu den einzelnen Kategorieen gehören, unterbleiben solle. Wenn wir das Gesetz, welches wir gegenwärtig berathen, blos mit den nackten Kathegorien versehen in die Welt hinaus schicken, so wird die nächste Folge die sein, daß die Verpflichteten sich weigern werden, irgend eine Abgabe oder Leistung zu entrichten, weil sie sich bemühen werden, darzulegen, daß diese Leistung oder Abgabe zu irgend einer betreffenden Kategorie gehöre. Auf der anderen Seite werden die Berechtigten mit Strenge die Abgaben einfordern, indem sie sich bemühen, darzulegen, daß sie nicht unter diese Kategorieen gehören. Die zweite Folge wird die sein, daß eine Anzahl von Prozessen entstehen und daß diese Prozesse von den verschiedenen Gerichtshöfen werden verschieden entschieden werden. Die dritte Folge wird die sein, daß die Gesetzgebung zuletzt doch wird einschreiten und feststellen müssen, welche spezielle Leistungen und Abgaben unter diese oder jene Kategorieen gehören. Wir werden also nach Verlauf längerer Zeit auf demselben Standpunkte stehen, auf welchem wir uns jetzt befinden. Aus diesem Grunde halte ich es für nothwendig, die einzelnen Abgaben beispielsweise bei der betreffenden Kategorie anzugeben, und ersuche Sie, das Amendement des Abgeordneten Moritz zu verwerfen. Ich bin überzeugt, daß die Zeit, welche wir jetzt auf die einzelnen Specificationen verwenden, nicht verloren sein wird. Ich wende mich nun zur Sache selbst. In Nr. 10 des Gesetzentwurfs ist der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, entweder an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist sowohl in den Motiven des Regierungs-Entwurfs, als auch in den Motiven, welche die Central-Kommission ihrem Berichte hinzugefügt hat, dargethan, und es bedarf daher keiner näheren Begründung desselbrn. Dagegen hat die Central-Abtheilung, wie von dem Abgeordneten Heisig bereits bemerkt ist, in den Motiven zu Nr. 10 ausdrücklich gesagt, daß sie Anstand genommen habe, die in Schlesien vorkommenden Confirmations- und Verreichsgebühren beispielsweise mit aufzunehmen, weil beide Bezeichnungen für das Laudemialverhältniß vorkommen. Mit dieser Ansicht kann ich durchaus nicht übereinstimmen, und ich habe deshalb ein Amendement in diesem Sinne gestellt und dasselbe auch auf die sogenannten Hutgelder und Marktgroschen ausgedehnt, weil diese letzten Abgaben mit den Confirmations- und Verreichsgebühren auf gleicher Linie stehen. Was zunächst die Confirmationsgebühren anlangt, so verhält es sich damit so: Die Confirmation ist ein Akt, der von dem Gerichtsherrn ausgeht, und der darin besteht, daß unter den Kaufvertrag bei ländlichen Grundstücken an solchen Orten, wo Patrimonial-Gerichtsbarkeit stattfindet, eine Klausel gesetzt wird, welche ungefähr so lautet:

ich konfirmire (bestätige) vorstehenden Kauf-Vertrag meiner Rechte und Regalien unbeschadet.

In der Art wird in der Regel die Confirmation ertheilt. Das Gesetz vom 23. April 1821 hat diese Confirmationen aufgehoben, es hat nämlich im §. 2 ausdrücklich bestimmt:

„Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche ohne für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich zu sein, nach der Verfassung einzelner Provinzen der Eintragung in das Hypothekenbuch hat vorangehen müssen, wegfallen."

Sie sehen also, daß nach dieser Bestimmung die Confirmation selbst weggefallen ist, die Gebühren dafür sind aber an manchen Orten noch stehen geblieben, und dies hat seinen Grund darin, daß die Gerichtsherren in früheren Zeiten Autonomen waren in Bezug auf die Aufstellung von Gebührentaxen, und daß diese besondere Gebührentaxen neben den gesetzlichen Gebührentaxen bestanden und zur Anwendung gebracht wurden. Eben so verhält es sich mit den Verreichs-Gebühren. Es fand nämlich in früheren Zeiten bei den Verkaufs-Verträgen von Grundstücken ein sogenannter Verreich statt. Das Wesen dieses Verreichs bestand darin, daß beide Kontrahenten vor Gericht erschienen und der Verkäufer sein Eigenthum zu Händen des Gerichts auflieſt und der Richter dem neuen Käufer das Eigenthum verreichte. Man nannte diese Abgabe in einigen Gegenden auch Hutgeld, weil mit dieser Verreichung eine symbolische Uebergabe verbunden war und diese symbolische Uebergabe durch Ueberreichung eines Hutes ausgeführt wurde. Eine gleiche Bewandtniß hatte es mit dem Marktgroschen. Es wurde nämlich in Schlesien früher nicht nach Thalern, sondern nach Marken, die Mark zu 16 Silbergroschen gerechnet. Bei Abschluß eines Kauf-Vertrages wurde nun eine Gebühr nach einem bestimmten Prozentsatz erhoben, welche nach Marken gerechnet wurde. Diese Gebühr betrug 6 oder 8 Pfennige pro Mark und floß in die Sportelkasse des Gerichtsherrn oder an die dorfgerichtlichen Personen, die mit Aufnahme des Kauf-Vertrages beschäftigt waren. Alle diese Abgaben hingen also mit der Gerichtsbarkeit zusammen und gehören somit unter die Kategorie der Abgaben, welche unter Nr. 10 des Entwurfes hingestellt ist und die unentgeldlich aufgehoben werden müssen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Wenger hat das Wort gegen das Amendement.

Abgeordn. Wenger: Ich spreche gegen den Kommissions-Antrag, weil eins in der Nummer des Amendements des Abgeordneten Hartmann fehlt, welches ich gern hinzugefügt sähe, namentlich den zweiten Theil des Amendements, welcher von den Verpflichtungen der Gemeinden ꝛc. spricht. Wir haben bei den Beschlüssen, die wir in der letzten Zeit gefaßt haben, den Landgemeinden wesentliche Erleichterungen verschafft, weniger den Städten, und am wenigsten den kleinen Landstädten, namentlich in Ostpreußen, und ich denke daher, es wäre an der Zeit, auch an die zu denken. Wir werden den kleinen Städten aber eine wesentliche Erleichterung verschaffen, wenn das Amendement Hartmann angenommen würde. Es würde dies eine Abschlagszahlung sein auf die Forderungen, die von den kleinen Städten so oft mit Recht gestellt worden sind, ohne daß sie bis jetzt gewährt wurden. Ich denke namentlich an Folgendes: Seit vielen Jahren wurden den kleineren Städten vom Staate Kompetenzgelder gezahlt. Diese wurden ihnen aber vom Staate vor einiger Zeit wieder entzogen, obwohl ich glaube, daß sie auf rechtlichem Boden ihren Grund hatten, und alle Bitten und Remonstrationen gegen diese Entziehung halfen nichts. Dadurch verloren die kleinen Städte nun eine bedeutende Einnahme, und die Kommunal-Abgaben mußten seit jenen Jahren bedeutend vermehrt werden. Nehmen Sie nun an, daß die Städte in Kriminal-Untersuchungen, die gegen einzelne ihrer Bewohner angestrengt wurden, oft bedeutende Kosten zahlen mußten, Kosten, die ihnen von Leuten verursacht wurden, von denen Sie oft nicht den allergeringsten Nutzen gehabt hatten, so werden sie leicht einsehen, wie ungerecht diese Abgabe war, und können dies Unrecht zum Theil dadurch verwischen, daß Sie das Amendement Hartmann annehmen und so den kleinen Städten diese Ausgabe ersparen.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich weiter das Wort ertheile, bemerke ich, daß von dem Abgeordneten Neuenburg ein Unter-Amendement zu dem Amendement des Abgeordneten Moritz gestellt worden ist. Es lautet:

„Die Worte „entweder an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen", zu streichen."

Die Nr. 10 würde, dann einfach so lauten:

„Die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, entrichtet werden."

Ich frage:

wird dies Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Hartmann: In Bezug auf die abgegebene Erklärung des Abgeordneten Wenger wollte ich mir erlauben, zu bemerken, daß die Kompetenz-Gelder früher nicht blos den Städten Ostpreußens, sondern auch den Städten Westpreußens zustanden und erst später entzogen wurden.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Uhlich hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Uhlich: Erlauben Sie, meine Herren, daß ich den Grund für den Kommissions-Antrag nicht aus der Nr. 10 des §. 1, sondern aus Ihrer eigenen Mitte entnehme, den Grund, aus welchem ich Sie bitte, die Nr. 10, wie sie ist, anzunehmen und sämmtliche Amendements zu verwerfen. Sie haben gestern sich in der Mehrheit dahin geeignet, daß Sie sich bei Nr. 9, also doch wohl auch bei den folgenden Nummern, nicht mehr auf die zeitraubenden Exemplificationen einlassen wollen.

Wir haben also damit den Anfang gemacht, unsere Schritte zu beschleunigen. Sie haben heute beschlossen, daß wir unseren 6 täglichen Sitzungen noch einige Abendsitzungen beifügen wollen, und dadurch ist jener Anfang zu einem recht schönen Fortgange geworden. Ich wollte Sie nun dringend bitten, auf diesem Wege zu beharren und weiterzugehen, denn es will mich bedünken, daß wir auf dem bisherigen Wege nicht bleiben dürfen. Einem Gesetze, wie das vorliegende, dürfen wir nicht mehr so viele Wochen widmen, zumal, da es nur ein halbes ist; ganz wird es erst werden, wenn

das Ablösungsgesetz dazu kommt; und wenn dann beide Gesetze von uns ausgegangen sein werden, dann haben immer erst die bäuerlichen Landesbewohner einen Nutzen davon. Es sehen aber auch die Millionen des Handwerkerstandes auf uns und warten auf thatsächliche Beweise unserer Fürsorge; und eben so warten auch die Millionen des Arbeiterstandes auf unsere Thätigkeit zu ihrem Nutzen. Dazu kommen die Arbeiten, welche das ganze Land umfassen: nicht blos die Verfassung an sich, sondern die eben so wichtige Gemeinde-, Kreis- und Bezirke-Verfassung, die neue Steuergesetzgebung, die neue Rechts-Verfassung. Ich glaube, bei solchen Aufgaben dürfen wir nicht mehr, wie es an manchen Sitzungstagen geschehen, um irgend eine Abgabe dieses oder jenes Namens, welche sich in irgend einem oder einem halben Kreise des Landes noch vorfindet, markten. Allerdings dürfen wir nichts übereilen, und müssen vor Allem gerecht sein; aber, meine Herren, steht denn die Sache nicht so: wenn wir bei dieser unentgeltlichen Aufhebung einer Menge von Abgaben, wenn wir da wirklich eine aufzuhebende Last vergessen sollten, würden wir nicht wieder, wenn wir zum Ablösungsgesetze kommen, darauf hingeführt werden? Dieses gegenwärtige Gesetz und das Ablösungs-Gesetz müssen ja sämmtliche Lasten des Grundbesitzes umfassen, bei welchen wir entweder Aufhebung oder Erleichterung einführen wollen. Steht es nicht so, daß, wenn wir fertig sind mit dem gegenwärtigen Gesetz, wir eben so verfahren müssen, wie beim Schlusse des Bürgerwehr-Gesetzes, daß wir nämlich, ganz abgesehen von den dort gerügten Mängeln am Schluß hinzufügen müssen: „vorbehaltlich der Abänderungen, welche etwa durch das Ablösungsgesetz nöthig werden?" Diese vorbehaltenen Aenderungen aber, werden nicht solche sein, daß die unentgeltliche Aufhebung irgend einer Last, welche beschlossen worden ist, wieder zurückgenommen würde, sondern daß solche Lasten, deren unentgeltliche Aufhebung etwa vergessen worden wäre, noch nachträglich hinzugefügt wird. Darum bitte ich, daß die Nr. 10 des §. 1, und, wenn irgend möglich, auch die folgenden Nummern so angenommen werden, wie sie der Kommissions-Bericht uns vorgelegt hat, und daß wir uns nicht auf die vielen Amendements einlassen, die immer und immer wieder uns auf dem Wege zu hemmen drohen, der durchaus rascheren Schrittes betreten werden muß.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Moritz hat das Wort für sein Amendement.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Es ist gestern schon in der Versammlung das Prinzip anerkannt worden, daß man allgemeine Grundsätze an die Spitze stelle und Exemplificationen wegfallen sollen. Wir würden offenbar mit uns in Widerspruch kommen, wenn wir etwas Anderes beschließen und hier diese einzelnen Abgaben, wie sie aufgeführt sind, noch wieder annehmen wollten. Meine Herren! Auf die vielen Amendements, welche gestellt worden sind, bitte ich zu bemerken, daß wir eigentlich diese Abgaben, so weit sie die guts-, grund- und gerichtsherrlichen Rechte enthielten, aufgehoben haben. Hier handelt es sich nicht von den Abgaben, welche die Gutsherren erhalten, sondern darum, welche die Gerichtspersonen erhalten. Es ist dies eine andere Kategorie. Unter Nr. 8 haben wir die aus den guts-, grund- und gerichtsherrlichen Rechten herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen, unter Nr. 9 nach der neuen Fassung die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu der Polizei und Gerichtsbarkeit aufgehoben; darunter gehören die Confirmationsgelder u. dergl., wenn solche erhoben werden können, und hier wollen wir die an Gerichtspersonen oder bei gerichtlichen Verhandlungen zu leistenden Abgaben, welche außer denen nach der gesetzlichen Taxe erhoben werden, aufheben. Nun aber existiren noch eine unzählige Menge dergleichen in der Monarchie, und wir kommen also darauf wieder hin, daß wir ein ungenügendes Verzeichniß hinstellen und eine Menge, die zu derselben Kategorie gehören, fortlassen. Wenn nun der Abgeordnete Teichmann darauf anträgt, den Kommissions-Antrag ganz zu streichen und dafür zu sagen: „das auf der Guts- und Grundherrlichkeit resp. der Guts-Unterthänigkeit beruhende Recht der Gutsherren auf Dienste u. s. w.", so würde ich dem, was der Abgeordnete Teichmann ausdrückt, gern beitreten, wenn über die unter Nr. 8 und 9 subsummirten Fälle nicht bereits entschieden worden wäre.

Meine Herren! Wenn wir jetzt das Teichmannsche Amendement annehmen, dann verlieren wir den ganzen Faden des Gesetzes.

Wenn gesagt ist: es würde, wenn wir diese Exemplificationen nicht annehmen, eine Menge Prozesse entstehen, so ist dies allerdings wahr, aber nicht mehr, als wenn wir einzelne Beispiele anführen. Es ist ferner gesagt worden: wenn wir nicht exemplifiziren, so würde jede dergleichen Abgabe verweigert werden. Das wird aber auch geschehen, ob wir Exemplificationen eintreten lassen oder nicht, es wird durch die Gerichte regulirt werden müssen, ob Abgaben in diese oder jene Kategorie gehören oder nicht. Wenn sie aber ihr Prinzip von gestern aufrecht erhalten wollen, dann streichen sie das Ganze, und nehmen sie mein Amendement an, welches lautet:

„Die Worte von z. B. an bis zu Ende der Nr. zu streichen."

Es wird sich dann von selbst ergeben, was zu dieser Kategorie gehört.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist von dem Abgeordneten Dane auf den Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Justiz-Minister Kisker: Meine Herren: Die Nr. 10 in der Art, wie sie im Berichte der Central-Abtheilung steht, sagt eigentlich etwas, was sich nach der bestehenden Gesetzgebung schon von selbst versteht. Nachdem die Sporteltaxe im Jahre 1815 gegeben, ist es als Grundsatz anerkannt, daß keine Gebühren von Gerichtspersonen oder für gerichtliche Akte genommen werden können, die darin nicht sanctionirt sind. Insofern wiederholt die Nr. 10 nur, was schon gesetzlich ist. Die darin angeführten Beispiele passen allerdings nicht vollständig, denn wenn dort z. B. gesagt ist: Siegelgelder, Lehnscheingelder und dergleichen, so sind dies Gebühren, die nicht für gerichtliche Handlungen genommen werden. Da nun bereits in Nr. 8 und 9 bestimmt ist, daß die Abgaben und Leistungen der Angesessenen und Nicht-Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit wegfallen sollen, so würde es meines Erachtens in dem Sinne, wie der vorige Redner es ausgeführt hat, unnöthig sein, noch etwas zu bestimmen. Was die Amendements betrifft, welche zu dieser Nummer gestellt sind, so enthält das des Abgeordneten Hartmann, insofern es die Verpflichtung der Gemeinden zum Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters betrifft, etwas, was schon unter Nr. 8 oder 9 enthalten ist. Entweder sind es Angesessene oder Nicht-Angesessene, welche die Beiträge geben müssen, oder es können die Verpflichtungen auf speziellen bestehenden Verträgen beruhen, und dann werden Sie sie nicht beseitigen können. Was die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminal-Gefängnisse und des Gefangenwärters, so wie zur subsidiarischen Uebertragung der in Kriminalsachen vorkommenden baaren Auslagen betrifft, so ist dieselbe wohl eine Folge der früher den Gemeinden zugestandenen Gerichtsbarkeit, und es ist schon früher im Allgemeinen anerkannt, daß die Gemeinden wohl das Recht haben, davon befreit zu werden. Nachdem aber im Jahre 1820 die Grund-Abgaben-Verhältnisse vorläufig regulirt wurden, so wurde die Erledigung dieser Frage bis zur definitiven Regulirung der Grundsteuer hinausgeschoben. Sie wissen, daß die Städte der östlichen Provinzen in der Grundsteuer begünstigt sind, und daß in dieser Beziehung eine Ausgleichung stattfinden soll, und daher hat man auf diesen Punkt dahin verwiesen und inzwischen nur nachgewiesen, daß eine Ablösung stattfinden kann. Dieser Gegenstand ist für die Staats-Kasse nicht unbedeutend. Berlin zahlt in Folge solcher Verträge eine Ablösungsrente von mehr als 30,000 Rthlr. Ich glaube also, daß dieser Gegenstand nicht hierher gehört. Was das Amendement des Abgeordneten Teichmann betrifft:

„Das Recht des Guts- und Gerichtsherrn und Staats auf:

a) herrenlose Sachen,
b) erblose Verlassenschaften,
c) den Anfall des gestohlenen Guts, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann",

so scheint mir auch dies ein Gegenstand zu sein, der nicht hier zu erledigen ist. Wird die Privat-Gerichtsbarkeit aufgehoben, so fallen damit natürlich auch diese Rechte fort. Daß man aber das Recht des Staats auf herrenlose Sachen aufheben müßte, dafür finde ich keinen Grund angegeben. Dies nur wollte ich zur Aufklärung des Sachverhältnisses anführen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Antrag auf Schluß der Debatte ist bereits unterstützt. Bevor ich aber einem Redner für und gegen den Schluß das Wort ertheile, bemerke ich, daß noch ein Amendement vom Abgeordneten Ulrich eingegangen ist, dahin lautend:

„Zu §. 1 Nr. 10 hinter „„Abgaben"" die Worte „„und Leistungen"" einzuschalten",

so daß also die Nr. 10 lauten würde:

„Die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben und Leistungen."

Diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Ich ertheile nun das Wort für den Schluß der Debatte dem Abgeordneten Dane.

Abgeordn. Dane: Ich verzichte darauf, auszuführen, warum das Exemplifiziren nicht zweckmäßig ist. Ich bemerke nur, daß dies gestern ausgeführt ist, und wir erkannten, daß das Exemplifiziren nicht nur nicht zweckmäßig, sondern sogar gefährlich sei. Was wir gestern für nothwendig erkannt haben, das werden wir heute auch wohl noch für nothwendig erkennen. Ich halte deshalb eine weitere Verhandlung für unnöthig.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tamnau gegen den Schluß.

Abgeordn. Tamnau: So weit es sich um die Amendements handelt, welche nur einzelne Bezeichnungen hinzufügen wollen, hat der Redner vor mir vollkommen Recht. Es sind aber noch mehrere

Amendements vorhanden, die ganz neue Gegenstände hinzufügen wollen und noch gar nicht von den Mitgliedern der Versammlung berührt sind, nur der Herr Justiz-Minister hat eine Antwort darauf ertheilt, nicht einmal den Amendementstellern wird bei dem Schluß der Debatte Gelegenheit gegeben, darauf zu antworten. Es trifft dies namentlich das Amendement des Abgeordneten Teichmann, Nr. 392 II., und ich glaube, daß das Amendement des Abgeordneten Hartmann auch noch nähere Erörterung bedarf. Aus diesem Grunde bin ich gegen den Schluß.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Schluß. Ich frage:

Ob die Versammlung den Schluß der Debatte annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche die Debatte geschlossen wissen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich ersuche die Skrutatoren, zu zählen.

(Pause.)

Es haben sich noch mehrere Abgeordnete erhoben, so daß die Majorität unzweifelhaft ist. Der Schluß ist also herbeigeführt.

Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Weichsel: Mit dem Herrn Justiz-Minister bin ich im Wesentlichen einverstanden, nur halte ich für nöthig, eine faktische Berichtigung geltend zu machen. Allerdings nach der jetzigen Ansicht über Patrimonial-Gerichte könnte es scheinen, als wenn die Ansicht des Herrn Justiz-Ministers richtig wäre; wenn man aber auf das rechtshistorische Obrigkeits-Verhältniß zurückgeht, so wird man sich überzeugen, daß Confirmations-Gebühren, Zählgelder, Siegelgelder, Ab- und Zuschreibungs-Gebühren und Theil-Schilling durchaus privatobrigkeitliche Abgaben sind; wenn aber auch die gewöhnlichen Lehnsscheingelder hierhergezogen werden, so gehören sie ebenfalls theilweise darunter, theilweise aber auch nicht, indem man auch hier, wie beim Weinkauf, Dinge zusammengemischt hat, die nicht zusammen gehören.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Stalling hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Stalling: Meine Herren! Man hat vielfach darauf hingewiesen, daß gestern bei Nr. 9 der Grundsatz anerkannt worden sei, keine Exemplificationen aufzunehmen, und man hat daraus den Schluß gezogen, daß wir, wenn wir konsequent sein wollten, auch bei Nr. 10 die Anführung von Beispielen nicht gestatten dürften. Aber wir werden inkonsequent sein, wir mögen uns entscheiden, wie wir wollen. Bei Nr. 9 haben wir Exemplifizirung nicht gestattet, und bei Nr. 5 haben wir sie gestattet, denn dort sind schon einzelne Beispiele aufgeführt, indem es heißt: „Meist unter den Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Sterbelehn vorkommend." Es sind dort einzelne Gegenstände hervorgehoben, welche „meist" unter diesen Namen vorkommen, obgleich es noch mancherlei andere Namen für dieselben Gegenstände giebt. Deshalb folgt aus dem Früheren keinesweges die Nothwendigkeit, alle Beispiele auszuschließen. Ich würde mich über die Nothwendigkeit, hier einzelne Beispiele anzuführen, noch weiter erklären, wenn nicht der Schluß angenommen und mir dadurch das Wort abgeschnitten wäre. Die Gründe für Anführung unzweifelhafter Beispiele liegen in der Sache selbst, daß sie dadurch klarer wird, und in den wichtigen Folgen, daß Prozesse möglichst vermieden werden, wie durch frühere Redner schon nachgewiesen ist.

Vice-Präsident von Unruh: Der Berichterstatter hat das Wort.

(Der Abgeordnete Dierschke verlangt das Wort zu einer faktischen Berichtigung.)

Abgeordneter Dierschke zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Es ist behauptet worden von mehrern Rednern, es hätten die früheren Exemplificationen in der Gesetzgebung zu vielen Prozessen geführt. Das ist durchaus eine Unwahrheit. Grade weil die Gesetzgebung nicht exemplifizirt hat, so sind Mühlenzinsen, Gewerbezinsen, Schutzgelder, welche bereits durch das Edikt von 1807 aufgehoben waren, nach wie vor erhoben worden. Die Exemplification ist also wohl nothwendig.

Wenn wir uns nicht die frühere Perfidie zu Schulden kommen lassen wollen und klarere Gesetze machen, so werden wir des Schutzes der Schutzmannschaften in diesem Hause nicht bedürfen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Sie haben gestern einen Beschluß gefaßt, in dem zu Nummer 9 das Amendement Thümmel angenommen wurde, den ich mit Freuden begrüßt habe. Ich habe es namentlich mit Freuden begrüßt, daß von dieser Seite her, von welcher heute bei der Nummer 10 der Konsequenz des damals angenommenen Grundsatzes widersprochen wird, das Thümmelsche Amendement zu Nummer 9 unterstützt worden ist. Ich habe diesen Beschluß deshalb mit Freuden begrüßt, weil ich von dem darin anerkannten Grundsatz den beschleunigten Gang der Berathung dieses Gesetzes erwartete, welche sich jetzt bereits in die dritte Woche hineinzieht. Ich muß mir zunächst erlauben, die Bedeutung der Nummer 10, welche der Herr Justiz-Minister angefochten hat, in Schutz zu nehmen. Es ist bereits in den Motiven die Ansicht, welche die Central-Abtheilung bei der Bestimmung der Nummer 10 gehabt hat, dahin dargelegt worden, daß Nummer 8 und 9 von den aus der Gerichtsherrlichkeit und der Polizei-Gewalt für den Guts- und Grundherrn rührenden Abgaben handelt, insofern sie einmal die nicht Angesessenen, wovon Nummer 8 spricht, und sodann die Angesessenen, wovon Nummer 9 spricht, im Allgemeinen berühren, daß dagegen unter Nummer 10 von denjenigen besonderen Abgaben gehandelt wird, welche an Gerichtspersonen und bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden. Es mag allerdings schon nach der bisherigen Gesetzgebung mit Fug und Recht die Behauptung aufgestellt werden können, daß durch die Emanation der Sporteltaxe vom Jahre 1815 diese an einzelne Personen und bei einzelnen gerichtlichen Akten noch zu zahlenden Abgaben hätten wegfallen müssen. Es ist aber wenigstens in judicando dieser Grundsatz nicht überall angenommen worden. Es ist nämlich zweifelhaft gewesen, ob einzelne dieser Abgaben als wegfallend durch die Sporteltaxe betrachtet werden müssen oder nicht.

Insofern, glaube ich, wird dem Lande ein Dienst erwiesen, wenn ausgesprochen wird, daß von jetzt ab für einzelne gerichtliche Akte und an einzelne Gerichts-Personen Abgaben, aus irgend welchem Titel der Gerichtsherrlichkeit sie auch herfließen mögen, nicht mehr erhoben werden können. Ich muß dem ferner entgegentreten, daß die einzelnen Beispiele, welche zu Nummer 10 angeführt sind, auf den Begriff, der an der Spitze steht, nicht passen, denn ich finde, daß die angeführten Beispiele allerdings unter den Begriff der Nummer 10 gehören, daß z. B. die Abgaben an die Gerichtsdiener Abgaben sind, welche an Gerichtspersonen entrichtet werden, und daß die zu zahlenden Dreidinggelder, Zählgelder und Siegelgelder, die große und kleine Kanzleitaxe u. s. w. alles Abgaben sind, die für einzelne Gerichts-Akte zu entrichten sind. Insofern muß ich den Vorwurf, der von einer Seite gegen die Bedeutung dieser Nummer überhaupt gemacht ist, zurückweisen. Wenn ich mich nun im Allgemeinen dem Amendement des Abgeordneten Moritz anschließe, indem ich den gestrigen Beschluß, der freilich nur zu Nummer 9 gefaßt ist, auch ausgedehnt zu sehen wünsche nicht nur auf Nummer 10, sondern überhaupt auf die noch bevorstehenden Nummern, so glaube ich daß dafür Folgendes spricht. Es wird zwar gesagt, daß eine große Anzahl von Prozessen darüber abgeschnitten werde, welche einzelnen Abgaben in die vier bezeichneten Kategorieen gehören, wenn wir die einzelnen Exemplificationen aufnehmen. Das ist in gewissem Umfange richtig; aber wenn auch über die Abgaben, welche von der Exemplification betroffen sind, die Prozesse abgeschnitten werden, so glaube ich doch, daß es gefährlich ist für diejenigen Abgaben, die hier nicht namentlich bezeichnet sind, bei welchen also erst recht die Prozesse drohen.

Denn wenn man blos den allgemeinen Begriff an die Spitze stellt, so ist der Richter daran gebunden, zu untersuchen, ob eine Abgabe in diese Kategorie fällt oder nicht. Wenn aber einzelne Abgaben beispielsweise aufgenommen, andere dagegen weggelassen werden, so könnte mancher Richter sich irre leiten lassen und die Untersuchung nicht so gründlich darüber vornehmen, ob die Abgabe unter den angegebenen Begriff fällt, sondern, indem er auf mehr mechanische Weise das Gesetz betrachtet, und dann die Abgabe unter den aufgeführten vermißt, annehmen, sie falle nicht unter den gemeinschaftlichen Begriff. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß es mit der Besorgniß wegen der Prozesse nicht so viel auf sich hat. Wenn der Belastete von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß eine Abgabe, die er bisher entrichtet hat, zu den aufgehobenen gehört, so wird er dieselbe an den Berechtigten nicht mehr leisten, und er kann sich in die Lage versetzen, daß er von den Berechtigten verklagt werden muß. Alsdann hat er die vortheilhafte Rolle des Beklagten, denn es muß nun der Kläger nachweisen, daß die Abgabe auf einem solchen Rechtsgrund beruht, der nicht zu denjenigen gehört, welche aufgehoben sind, und ich glaube, daß der Verpflichtete bei einer solchen Lage von dem Prozeß einen großen Nachtheil nicht zu besorgen hat. Ich muß mir nun erlauben, auf einige Amendements, die gestellt worden sind, noch Einiges zu bemerken. In Beziehung auf das Amendement des Abgeordneten Hartmann, welches von der Verpflichtung der Gemeinden zum Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichtes, ingleichen der zur Kriminal-Untersuchung nöthigen Personen, spricht, theile ich die von dem Herrn Justiz-Minister ausgesprochene Ansicht, daß dies unter Nr. 9 und 10 subsumirt werden muß, und um den Ausdruck noch deutlicher zu machen, erkläre ich mich damit einverstanden, daß nach dem Vorschlage des Abgeordneten Ullrich zu dem Worte Abgaben noch „Leistungen" hinzugefügt werde. Beim zweiten Theil des Amendements des Abgeordneten Hartmann, welcher von der Verpflichtung der Stadt-Gemeinden zur Unterhaltung der Kriminal-Gefängnisse und des Gefangenwärters u. s. w. handelt, und zu welchem ein Unter-Amendement von dem Abgeordneten Kunz gestellt ist, nämlich hinter „Stadt-Gemeinden" „und Land-Gemeinden" zu setzen, mache ich darauf aufmerksam, daß dies mit der Reorganisation unserer Justiz-Verwaltung zusammenhängt, und wir uns nicht berufen fühlen können, die Grundsätze über Veränderungen der Kriminal-Justiz festzustellen. Ich weise

auch noch auf das vom Herrn Justiz-Minister in dieser Beziehung Bemerkte hin. Daß gerade den Stadt-Gemeinden mit Rücksicht darauf, daß sie die Kriminal-Kosten zu tragen haben, bei der Einführung der Grundsteuer Erleichterungen zu Theil geworden sind, und daß wir jedenfalls bei der Grundsteuer-Regulirung auf eine zweckmäßigere Weise diese Verhältnisse auszugleichen haben werden, als bei dem Gesetze wegen Aufhebung einzelner Lasten, wohin dies schon aus dem Grunde nicht gehört, weil wir hier nur mit den gutsherrlich-bäuerlichen Lasten zu thun haben. Wenn nun auf einzelne Beispiele eingegangen werden soll, so halte ich es allerdings für unzweifelhaft, daß die von dem Abgeordneten Heisig aufgeführten Confirmations-Gebühren und die von dem Abgeordneten Zenker hervorgehobenen anderen Beispiele zu den aus der Gerichtsherrlichkeit herfließenden Abgaben gehören. Wie die mir von dem Herrn Abgeordneten Heisig persönlich vorgelegten Erkenntnisse des Geheimen Ober-Tribunals beweisen, sind diese Abgaben schon nach der bisherigen Gesetzgebung aberkannt worden, und es würden dieselben also gar nicht mehr erwähnt zu werden brauchen. Was das Amendement des Abgeordneten Teichmann sub 418 betrifft, welches verlangt, daß der ganze Antrag der Central-Abtheilung zu streichen und dagegen folgende Bestimmung anzunehmen sei:

> „Das aus der Gerichtsbarkeit hergeleitete Recht der Obergerichts- und Gerichts- resp. Guts- und Grundherren auf irgend eine andere Abgabe oder andere Leistung, als die in den allgemeinen Gerichtsgebührentaxen vom 23. August 1815 und neueren Gerichtsgebührentaxen bewilligten Gebühren und Vergütigungen,"

so habe ich darauf zu bemerken, was der Herr Abgeordnete Moritz erwähnt hat, daß wir den hierin enthaltenen allgemeinen Grundsatz schon unter Nr. 8 und 9 aufgestellt haben, während wir uns hier mit denjenigen Abgaben beschäftigen, die für einzelne Gerichtsakte und an Gerichtspersonen zu entrichten sind; ich glaube daher, daß das Amendement des Abgeordneten Teichmann ein Anachronismus ist, insofern es erst nach der Annahme der Nr. 8 und 9 gestellt worden ist.

Daß der Zusatz, den der Abgeordnete Teichmann verlangt, hier aufgenommen werde, wonach das Recht auf herrenlose Sachen, auf erblose Verlassenschaften und der Anfall des gestohlenen Gutes, wenn der Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, wegfallen soll, halte ich für ungeeignet, denn es führt uns dies auf ein fremdartiges Feld. Wir haben es zu thun mit der Erleichterung der bäuerlichen Bevölkerung von Lasten. Ich frage, wird dadurch ein Belasteter erleichtert, daß dem Gerichtsherrn das Recht auf erblose Verlassenschaften und auf herrenlose Sachen genommen wird? Wenn Niemand da ist, der sie zu erheben hat, so ist auch Niemand da, den wir erleichtern können. Es fällt daher dieser Gegenstand nicht in die Tendenz und das System des ganzen Gesetzes. Ich würde daher vorschlagen, meine Herren, daß Sie in Nr. 10 den Zusatz des Abgeordneten Ullrich aufnehmen, wonach es heißen soll:

> „die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben und Leistungen",

im Uebrigen aber die einzelnen Exemplificationen streichen. Ich glaube, daß wir dadurch den Zweck am besten erreichen, den wir erreichen wollen, nämlich alle möglichen aus der Gerichtsherrlichkeit herfließenden Abgaben aufzuheben. Wenn wir Nr. 9 und 10 zusammenfassen, so wird es an dem nöthigen Anhalt dafür nicht fehlen, daß eine aus der Gerichtherrlichkeit herfließende Abgabe für aufgehoben erachtet werde.

Abgeordn. Waldeck: Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß das Thümmelsche Amendement von unserer Seite unterstützt worden sei; ich kann versichern, daß ich dagegen gestimmt habe, weiß auch nicht, daß Einer von uns dafür gesprochen hat. Ich wollte auch einen anderen faktischen Umstand berichtigen, nämlich daß in dem Thümmelschen Amendement gestern ein Prinzip ausgesprochen sei. Dasselbe bezieht sich auf Nr. 9. Nr. 9 bezeichnet Abgaben ihrem Zweck, ihrer Bestimmung nach. Nr. 10 dagegen geht auf den Ursprung der Abgaben zurück, und hier ist das allgemeine Prinzip gefährlich. Ich weiß, daß sich namentlich in Westfalen aus solchen Prinzipien zahllose Prozesse entwickelt haben und daß die Folge gewesen ist, daß der eine Bauer zahlen muß, während sein Nachbar, dem er ins Fenster sieht, nicht zahlt. Die Urtheile des Ober-Tribunals sind keine Gesetze: die Ansichten der Richter ändern sich. Was aber die vortheilhafte Lage des Beklagten betrifft, so wird sie doch nachtheilig, wenn er den Prozeß verliert. Ist es unzweifelhaft, wie der Herr Berichterstatter selbst annimmt, daß die im Gesetz-Entwurfe und im Amendement Zenker aufgezählten Abgaben unter die Kategorie 9 fallen, warum wollen Sie dann dies nicht aussprechen? Bestritten ist solches, wie ich attestiren kann, aber allerdings vielfach.

Abgeordn. Hartmann: Man hat gesagt, der zweite Theil meines Amendements, durch welches ich die Bestimmung aufgehoben wissen will, wonach die baaren Auslagen in Kriminalsachen von den Stadt-Gemeinden subsidiarisch getragen werden müssen, gehöre nicht unter die nach diesem Gesetz aufzuhebenden Lasten, sondern müsse bei Gelegenheit der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zur Sprache kommen. Hier wollte ich nun thatsächlich bemerken, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Städte bereits aufgehoben ist, und diese Last dennoch fortbesteht. Dann habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Es ist angeführt, man habe diejenigen Städte, denen solche Lasten ankleben, bei Veranschlagung der Grundsteuer berücksichtigt. Hier will ich nur anführen, daß die ost- und westpreußischen Städte Servis zahlen, und dieser sich seit dem Jahre 1815 von je 100 Rthlr. auf 400 Rthlr. erhöht hat.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Ludewig zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Ludewig: Als wir über das Gesetz wegen der interimistischen Ausgleichung der Grundsteuer-Befreiungen verhandelten, wurde auch die Frage aufgeworfen, ob auch die Städte der Ost-Provinzen und auch die Städte, die gar keinen Servis geben, sofort an der interimistischen Grundsteuer-Befreiung Theil nehmen sollten.

Der Herr Regierungs-Kommissar erklärte, wir möchten davon abstehen rücksichtlich der Beiträge zu den Kriminalgerichtskosten, und gerade diese Erklärung hat die Central-Abtheilung bestimmt, vorläufig davon Abstand zu nehmen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke (vom Platz): Der Herr Berichterstatter hat gesagt, die Confirmations- und Vereichsgebühren wären als unzweifelhafte Abgaben zu betrachten, welche aus der Gerichtsbarkeit entsprungen. Er hat sich als Organ der Central-Kommission dafür ausgesprochen. Es ist aber in dem gedruckten Bericht derselben ausdrücklich gesagt:

> „Dagegen wurden die Anträge auf Annahme der in Schlesien vorkommenden „Confirmations-, Vereichs-Gebühren und des Bischofsvierdinges" abgelehnt, weil die beiden ersteren Bezeichnungen meistentheils für das Laudemial-Verhältniß vorkommen, und die letztere Abgabe ein reiner Grund-Kanon ist, der keineswegs aus der Gerichtsbarkeit herrührt."

Hieraus geht also hervor, daß die Natur der Abgabe noch bis jetzt nicht unzweifelhaft erschien, und daß, wenn wir sie nicht durch das Gesetz unzweifelhaft machen, ebenfalls wieder eine unsägliche Zahl von Prozessen entstehen wird, die für keine Partei einen wesentlichen Vortheil bringen könnten. Wenn diese Abgaben dann als Laudemium angesehen werden sollten, so würden die Gerichtskosten mehr betragen, als die Ablösung des auf zwei Prozent ermäßigten Betrages für jede Besitzveränderung.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich habe darüber Aufklärung zu geben, daß in dem Bericht der Central-Abtheilung, wie der Abgeordnete Dierschke richtig bemerkt hat, erwähnt ist, daß man die Confirmationsgebühren nicht unzweifelhaft als aus der Gerichtsbarkeit herrührende Abgaben betrachtet hat. Es beruht dies auf der Ansicht eines Mitgliedes der Central-Abtheilung, welches aus Schlesien ist, es war nicht der Herr Abgeordnete Teichmann. Dagegen habe ich jetzt bei meinem Vortrage von meiner Ueberzeugung gesprochen und erwähnt, daß mir von dem Herrn Abgeordneten Heisig ein Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vorgelegt ist, aus dem ich mich überzeugt habe, daß der Ursprung dieser Gebühren unzweifelhaft aus der Gerichtsbarkeit herstammt.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen zur Fragestellung. Ich schlage vor, nach der bisher in der Regel beobachteten Weise den Paragraph selbst zu Grunde zu legen, und diejenigen Amendements zuerst zur Abstimmung zu bringen, welche am weitesten von dem Paragraphen abweichen. Es ist dies das Amendement Teichmann.

Abgeordn. Neuenburg: Ich ziehe mein Amendement zurück.

Vice-Präsident von Unruh: Wenn das Teichmannsche Amendement gefallen sein sollte, so ist für diesen Fall das des Abgeordneten Moritz zur Abstimmung zu bringen. Dasselbe geht dahin, den Satz von „z. B." an zu streichen. Dies würde einfach dazu führen, bei der Abstimmung die Worte zu theilen und zunächst den Satz:

> „die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben",

bis

> „bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden",

zur Abstimmung zu bringen. Demnächst den Satz:

> „z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener" u. s. w.

Das Unter-Amendement Neuenburg ist zurückgezogen.

Dagegen würde über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Ullrich abzustimmen sein. Dasselbe schlägt vor, hinter dem Worte „Abgaben" „Leistungen" hinzuzufügen.

Wenn das Amendement des Abgeordneten Teichmann oder das des Abgeordneten Moritz angenommen wird, so fallen selbstredend die übrigen Amendements mit Ausnahme des anderen Amendements von Teichmann Nr. 397 II., welches die herrenlosen Sachen, die erblosen Verlassenschaften und den Anfall des gestohlenen Gutes den Gemeinden überweisen will. Die folgenden Amendements sind Zusatz-Amendements zu §. 10. Das Amendement des Abgeordneten Hanow, welches hinzufügen will: „Quittungsgroschen", das Amendement der Abgeordneten Zenker und Wollheim, welches hinzusetzt, Confirmationsgebühren, Hutgelder, Marktgroschen u. s. w. Das Amendement des Abgeordneten Heisig fällt mit Annahme dieses Zusatzes, weil es

ebenfalls Confirmationsgebühren anführt, aber nichts weiter; es würde aber zur Abstimmung kommen, wenn das Amendement Wollheim nicht angenommen ist, weil dies die Confirmationsgebühren in Verbindung mit mehreren anderen Abgaben aufgehoben wissen will. Dann kommt das Amendement des Abgeordneten Hartmann, welcher hinter Nr. 10 die im Amendement Nr. 326 III. näher gedachten Einschaltungen machen will. Endlich, nachdem das Unter-Amendement des Dr. Kunz angenommen oder verworfen ist, noch das Amendement des Abgeordneten von Bruchhausen Nr. 325 I., welches noch „Wachtgeld" hinzusetzen will.

Wenn von der hohen Versammlung gegen diese Fragestellung und gegen die dabei in Betreff der Präklusion des anderen Amendements gemachten Bemerkungen nichts zu erinnern ist, so werde ich bei der Abstimmung danach verfahren.

(Pause.)

Wir kommen also zunächst zur Abstimmung über das neueste Teichmannsche Amendement, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Den ganzen Antrag der Central-Abtheilung zu streichen und dagegen folgende Bestimmung anzunehmen:

Das aus der Gerichtsbarkeit hergeleitete Recht der Obergerichts- und Gerichts-, resp. Guts- und Grundherren auf irgend eine andere Abgabe oder andere Leistung, als die in den allgemeinen Gerichtsgebühren-Taxen vom 23. August 1815 und neueren Gerichtsgebühren-Taxen bewilligten Gebühren und Vergütigungen."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung: in Stelle der Nr. 10 des §. 1 die eben verlesene Fassung anzunehmen?

(Der Abgeordnete Waldeck bittet ums Wort.)

Abgeordn. Waldeck (vom Platz): Es ist noch nicht gesagt worden, ob hinter dem Amendement des Abgeordneten Teichmann die Exemplification folgen soll, oder ob diese dadurch ausgeschlossen ist.

Vice-Präsident von Unruh: Das Amendement Teichmann lautet ausdrücklich: den ganzen Paragraph zu streichen, und ich habe mir erlaubt, die Versammlung zu fragen: ob sie beschließt, statt der Nr. 10 des §. 1 die Fassung anzunehmen, wie sie eben verlesen worden ist.

Ich ersuche nun diejenigen, welche diese Fassung statt Nr. 10 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir stimmen nun ab über den ersten Satz von Nr. 10 bis z. B.; er lautet:

Die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebühren-Taxen gründet, entweder an Gerichtspersonen oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden.

Berichterstatter Pilet: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben, daß die Abstimmung erfolgt, vorbehaltlich des Zusatzes des Abgeordneten Ullrich.

Vice-Präsident von Unruh: Das habe ich bei der Fragestellung vorher bereits erwähnt. Ich ersuche also diejenigen, welche das erste Alinea der Nr. 10 bis zu dem Worte „z. B." annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist fast einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu dem Zusatz des Abgeordneten Ullrich:

„Hinter das Wort „Abgaben" die Worte „und Leistungen" einzuschalten."

Ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung, hinter „Abgaben" „und Leistungen" einzuschalten?

und ich bitte diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Zusatz ist beinahe einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr in Bezug auf das Amendement Moritz zur Abstimmung über den zweiten Satz der Nr. 10, welcher lautet:

„Die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder und die aus Speisungen bei Abhaltung des Dreidings herrührenden Speise- oder Tafelgelder, die sogenannte große und kleine Kanzleitaxe der Rittergüter, die Fußgelder, Siegelgelder, Ab- und Zuschreibegebühren, Lohnschreibegelder, der Theilschilling, der sogenannte trockene Weinkauf."

Ich frage die hohe Versammlung,

ob sie diesen zweiten Absatz der Nr. 10 annehmen will,

und ich ersuche diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unzweifelhaft Majorität.

Da nun der zweite Absatz der Nr. 10 angenommen worden ist, so muß auch über die folgenden Amendements abgestimmt werden, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, das zweite Amendement des Abgeordneten Teichmann zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„§. 1 hinter Nr. 10.

Ich bitte, hier eine neue Nummer einzuschalten und darin aufzunehmen:

Das Recht des Guts- und Gerichtsherrn und Staats auf:

a) herrenlose Sachen,
b) erblose Verlassenschaften,
c) den Anfall des gestohlenen Guts, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

Dieses Recht wird hierdurch den Gemeinden übertragen, wo die herrenlose Sache betroffen worden, wo der erblose Erblasser gestorben und wo die gestohlene Sache entwendet, event. wo dies nicht zu ermitteln, wo sie in Beschlag genommen worden."

Abgeordn. Berends: Ich trage auf Theilung an, und zwar so, daß die erste Frage lautet:

Ob die Versammlung beschließt, einzuschalten: „Das Recht des Guts- und Gerichtsherrn auf folgende Sachen ist aufgehoben",

und die zweite Frage:

„Das Recht des Staats auf folgende Sachen ist aufgehoben."

Vice-Präsident von Unruh: Es ist von dem Abgeordn. Berends auf Theilung angetragen worden; es steht dem nichts entgegen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Abgeordn. Sommer: Ich widerspreche der behaupteten Theilung des Amendements.

Vice-Präsident von Unruh: Da Widerspruch erfolgt ist, so muß ich die hohe Versammlung fragen:

Ob sie der Meinung ist, daß in dem Amendement theilbare Gegenstände enthalten sind?

Ich ersuche diejenigen, welche dieser Meinung sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Abgeordn. Reitze: Da diese erste Theilung angenommen ist, so halte ich es für nöthig, auch den Zusatz, wonach die Gemeinde und nicht der Staat in Besitz der herrenlosen Güter kommen soll, ebenfalls als eine besondere Frage zu behandeln.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist auf eine fernere Theilung des Amendements angetragen worden. Wenn dem nicht widersprochen wird, so werde ich in der Weise bei der Theilung verfahren.

Es ist kein Widerspruch erfolgt; wir kommen daher zur Abstimmung.

Abgeordn. Ludewig: Wenn hier bei der Abstimmung getheilt wird, so muß in der ersten Alinea „des Staates" wegfallen, denn sonst werden die Rechte des Staates in dieser Beziehung aufgehoben, und es tritt Niemand an dessen Stelle.

Vice-Präsident von Unruh: Das Bedenken des Herrn Abgeordneten wird sich erledigen, wenn die Worte „und des Staates" nicht angenommen werden. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und ich frage die hohe Versammlung:

Beschließt sie zu §. 1 Nr. 10 den Zusatz:

„das Recht des Guts- und Gerichtsherrn auf:

a) Herrenlose Sachen,
b) erblose Verlassenschaften,
c) den Anfall des gestohlenen Gutes, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann."

Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

Ich ersuche die Herren Secretaire, die Zählung vorzunehmen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Nein haben gestimmt 155,
Mit Ja haben gestimmt 168,

es ist also der Zusatz angenommen worden. So eben wird auf Namensaufruf über diesen Zusatz angetragen. Nach der Geschäfts-Ordnung ist dies zulässig, wenn die Differenz nicht mehr als 15 Stimmen beträgt; sie beträgt nur 13. Der Antrag ist von dem Abgeordneten von Meusebach gestellt. Ich frage nun:

Ob der Antrag auf Namensaufruf unterstützt wird?

(Lärm.)

Bei einem vor kurzem vorgekommenen Fall ist allerdings eine Unterstützung nicht mehr gefordert worden, als vorher eine Zählung stattgefunden hatte. Allein eine bestimmte Vorschrift darüber ist in dem Geschäfts-Reglement nicht enthalten, sondern es lauten die Worte:

„Giebt die Abstimmung durch Zählen eine Differenz von weniger als 15 Stimmen, so kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden."

Ich bin nun der Meinung, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung ein solcher ist, der ganz so behandelt werden muß, wie

der Antrag auf Namensaufruf; daß daher auf Verlangen die Unterstützungsfrage gestellt werden muß. Der Abgeordnete Moritz hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Moritz: Der gewöhnliche Antrag auf Namensaufruf wird ohne Diskussion angenommen, wenn 25 Mitglieder sich dafür aussprechen. Hier aber muß er wie ein gewöhnlicher Antrag behandelt werden, denn es soll blos festgestellt werden, ob die Skrutatoren richtig gezählt haben und dazu gehören 10 Stimmen und nicht mehr.

Vice-Präsident von Unruh: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Es heißt im §. 53:

„Die Abstimmung durch namentlichen Aufruf erfolgt, wenn 25 Mitglieder es verlangen."

Diesem Verlangen ist noch §. 52 nachzugeben:

„Im Falle die Abstimmung durch Zählen eine Differenz von weniger als 15 Stimmen ergiebt."

Die Zählung hat nun weniger als 15 Stimmen ergeben; daher ist das Verlangen noch ganz nach Vorschrift des §. 52 statthaft, obgleich schon eine Zählung stattgefunden hat. Dieses Verlangen muß aber nach §. 53 einer Unterstützung unterliegen, und zwar ganz nach dem Reglement, durch 25 Mitglieder. Wird dem nicht widersprochen, so werde ich die Unterstützungsfrage stellen:

(Pause.)

Diejenigen Herren, welche den Namens-Aufruf unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt, und wir kommen nun zur namentlichen Abstimmung über dieselbe Frage.

Diejenigen Mitglieder also, welche diesen Zusatz annehmen wollen, haben mit Ja, die anderen mit Nein zu stimmen, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf zu veranlassen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben: A.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	von Auerswald, Minister. (Kr. Frankfurt.)
Appelt, Schullehrer.	Albrecht, Kommerzienrath.
Arnold, Maurermeister.	
Baltzer, Pastor.	Baring, Kammergerichts-Assessor.
Baur, Kaufmann. (Aenau.)	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bazynski, Probst.	
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	von Besser, Landrath.
Dr. Behnsch.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Blockhagen, Erzpriester.
Berger, Mühlenmeister.	Bornemann, Minister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Boost, Dr. med.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Bormann, Senator.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Born, Geometer.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Brill, Schriftsetzer.	Blobau, Gutsbesitzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Johann.	
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Claußen, Gymnasiallehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dane, Dr.
D'Ester, Dr. med.	Dieliß, Professor.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Eschmann.
Elkemann, Pfarrer.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Elsner, Doktor.	
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	Feyerabend, Bürgermeister.
	Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister.
Flemming, Kaufmann.	Freydorff, Kaufmann.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funcke, Dr. med. (Neclinghausen.)
Gebauer, Mühlen-Besitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gottlieb, Rathmann.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Grobbeck, Justizrath.
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grunwald, Bauer.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hänell, Bauer.	Harkort, Kaufmann.
Hanisch, Bauer.	Hartmann, Justizrath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Haugh, Landgerichts-Rath.
	Herbertz, Gutsbesitzer.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Herholz, Erzpriester.
	Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Heisig, Pfarrer.	
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Hofer, Bauer.
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Heyne, Bürgermeister.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Jacoby, Dr. med.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jakobe, Dr., Kreisphysikus.	
Jander, Pastor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Kalisti, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Kaul, Friedensrichter.	
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klatte, Schulze.	
Klemm, Schmied.	Knauth, Dr. med.
Klingenberg, Techant.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Krackrügge, Kaufmann.	
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Köhler, Stadtrath (Görlitz.)
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Koniezko, Kreis-Secretair.
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	Kühlwetter, Minister.
Kußner, Gerichtsscholz.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Kyll, Advokat.	
	Küpfer, Legations-Rath.
	Kunth, Bürgermeister.
	Kutzen, Bürgermeister.
	Baron von Kleist, Landrath.
	Knoblauch, Geh. Finanzrath.
Laraß, Gastwirth.	Lübicke, Justizrath.
Lensing, Kanonikus.	Ludewig, Stadtrath.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Mätze, Rektor.	Märcker, Minister.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Matthäi, Bürgermeister.	Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
Messerich, Advokat.	von Meusebach, Regier.-Assessor.
Mildner, Bauer.	Möwes, Kreisschulze.
Moldenhauer, Lehrer.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.	Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Mrozik, Pastor.	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Müllenstefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Müller, Unter-Staats-Secretair.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Nees von Esenbeck, Professor.	Nethe, Bürgermeister.
Nenstiel, Kaufmann.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Dr. Niemeyer.
Nickel, Schulze.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)	
Overbeck, Prediger.	
Packeiser, Eigenkäthner.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pankow, Tagelöhner.	
Petereck, Schulze.	Pauckert, Apotheker.
Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.	Peltzer, Friedensrichter.
Piegsa, Dr.	Petersen, Gutsbesitzer.
Pinoff, Dr.	Pieper, Fleischermeister.
Plath, Bürgermeister.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Puttkammer, Landrath.
	Pleger, Ober-Schulz.
	Packenius, Ober-Prokurator.
Quandt, Oekonom.	Quatznigk, Brau-Krüger.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Raffauf, Gutsbesitzer.	
Rahn, Mühlenbesitzer.	Rettig, Tischlermeister.
Rehfeld, Diakonus.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Reichenbach, Graf.	Riedel, Geh. Archivrath und Professor.
Repell, Brettschneider.	
Reuter, Landrath.	Riemann, Gutspächter.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent).	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Riebe, Bauer.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.	von Reichmeister, Landrath.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	
Riedel, Schulze.	
Reinige, Apotheker.	
Schaffraneck, Pastor.	Sames, Friedensrichter.
Schell, Professor.	Schabedrodt, Pastor.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau)	Scheden, Oberförster.
Schön, Gerichtsmann.	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schöne, Pastor.	
Scholtisei, Schulze.	Scheidt, Kaufmann.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Schramm, Konrektor.	
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schultz, Häusler. (Sorau.)	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schultz, Justiz-Kommissar. (Wanzleben.)	Schneider, Bürgermeister.
	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz).
Siebert, Buchdrucker.	
Stiba, Pastor.	Schüth, Informat. phil.
Specht, Mühlenbesitzer.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Spitzel, Lehnschulze.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Stalling, Pastor.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Steffanowicz, Dekan.	
Strybel, Probst.	Seger, Direktor.
Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landwirth.	Seidel, Geh. Finanzrath.
	Sohrweide, Büdner.
Schlippert, Referendar.	Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)	
Schön, Bauer. (Züllichau.)	Stachelscheidt, Amtmann.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	Steimmig, Fabrikant.
Stiller, Kreis-Taxator.	Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Schulte, Pfarr-Dechant.	Schimmel, Rittmeister.
	von Schleicher, Gutsbesitzer.
	Schultze, Assessor. (Minden.)
Taszarski, Kolleg.-Probst.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Thederahn, Schulze.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	
Töbe, Pastor.	Trip, Bürgermeister.
Treiber, Kanzlei-Rath.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Postsecretair. (Anklam.)
von Unruh, Regierungsrath.	Ullrich, Geh. Ober-Tribunalsrath. (Soest.)
	Upmeyer, Oekonom.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Walbeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Wander, Pastor.	Walter, Professor.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Winkler, Gerichtsscholze.	Wegener, Apotheker.
	Weißgerber, Appell.-Rath.
	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Zenker, Stadtrichter.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	

Der Abstimmung enthielt sich: Arnts, Dr. jur. Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Weichsel, Justiz-Kommissarius.

Fehlende Mitglieder: Aldenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bauerband, Professor. Baumstark, Direktor. von Berg, Kaplan. Brendel, Gastwirth. Broich, Friedensrichter. Brüning, Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Dahmen. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. von Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath. Diesterweg, Justizrath. Dünner, Dechant. Duncker, Stadtrath. Endepols, Schul-Inspektor. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.) Grebel, Friedensrichter. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Hammer, Friedensrichter. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hellmann, Justizrath. Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hildenhagen, Pastor. Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Klinkhammer, Referendar. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. von Neetzow, Landschafts-Rath. Pax, Professor. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Pruß, Dekan. von Pfuel, Minister-Präsident. Ritz, Regierungs-Rath. Rodbertus, Minister. Salut, Kaufmann. von Schön, Geh. Staats-Minister. Schönborn, Lehrer. Schruff, Dr. med. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Dr. Sommer, Justizrath. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Simons, Geh. Justizrath. Dr. Stein. Stephany, Tischler. Schultze, Assessor. (Friedeberg.) Taczanowski, Landschafts-Rath. Teske, Gutspächter. Vennewitz, Gerichtsrath. Vissers, Oekonom. Zacharis, Justiz-Kommissarius.

Krank ist: Abegg, Geh. Regierungsrath. Gierke, Minister. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.) J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Witt, Oberlehrer.

Nicht vertreten war: Kreis Inowrazlaw. Münster (Stadtkreis.) Kreis Preuß.-Stargardt. Teltow (Kreis). Kreis Wittgenstein.

Vice-Präsident von Unruh: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt 181, mit „Nein" haben gestimmt 145, enthalten haben sich der Abstimmung 4, gefehlt haben 72.

Es ist daher dieser Theil des Amendements Teichmann angenommen worden.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die anderen Theile desselben. Es ist bereits vorhin von dem Abgeordneten Ludewig darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn der letzte Theil des Amendements

„Dieses Recht geht auf die Gemeinden über."

fallen sollte. Der andere Zusatz:

„und des Staates"

stehen bleiben muß, weil es sonst an irgend einer Person fehlen würde, an welche diese herrenlosen Sachen übergehen.

Aus diesen Gründen schlage ich der hohen Versammlung vor, über den letzten Theil des Amendements:

„Dieses Recht wird den Gemeinden übertragen ꝛc."

zuerst abzustimmen, weil, im Fall dieses nicht angenommen wird, „das Recht des Staates" stehen bleiben muß, an welchen das herrenlose Eigenthum übergeht. Ist die hohe Versammlung damit einverstanden, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, den letzten Theil des Amendements zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Dieses Recht wird hierdurch den Gemeinden übertragen, wo die herrenlose Sache betroffen worden, wo der erblose Erblasser gestorben und wo die gestohlene Sache entwendet, event. wo dies nicht zu ermitteln, wo sie in Beschlag genommen worden."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Zusatz zum Amendement und zu Nr. 10 des §. 1 anzunehmen?

und ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Es muß hiernach der Theil „und des Staats" nach dem Beschluß der Versammlung selbstredend gestrichen werden, damit ein Subjekt übrig bleibe, auf welches das herrenlose Eigenthum u. s. w. übergehen kann. Wir kommen nunmehr zu dem Hanowschen Amendement, einem Zusatz zu Nr. 10, welches lautet:

hinter: „Ab- und Zuschreibegebühren" noch zu setzen: „Quittungsgroschen".

Diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Es folgt nun die Abstimmung über das Amendement der Herren Zenker und Wollheim Nr. 326. II., und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Zu §. 1 Nr. 10 ist hinzuzusetzen:

„Confirmationsgebühren, Verreichsgebühren, Hutgelder, Markgelder oder Markgroschen".

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie diesen Zusatz zu Nr. 10 §. 1 annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nach der Fragestellung, welche vorhin angenommen worden ist, muß jetzt noch besonders abgestimmt werden über das Amendement des Abgeordneten Heisig, welches dahin lautet:

der Nr. 10 noch hinzuzufügen:

„die Confirmationsgebühren."

Denn bei dem Zenker-Wollheimschen Amendement sind auch noch andere Abgaben angeführt und es können also auch diejenigen mit Nein gestimmt haben, welche die Confirmationsgebühren zusetzen wollten.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie diesen Zusatz „die Confirmationsgebühren"

annehmen will, und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Hartmannsche Amendement Nr. 326 III. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schornbaum:

„Ich beantrage, hinter Nr. 10 §. 1 Folgendes einzuschalten:

Nr. 10a.

Die Verpflichtung der Gemeinden zum Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen (§. 37 Nr. 10 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts); ingleichen die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminalgefängnisse und des Gefangenwärters, so wie zur subsidiarischen Uebertragung der in Kriminalsachen vorkommenden baaren Auslagen; — wo Verpflichtungen dieser Art noch bestehen."

Vice-Präsident von Unruh: Es ist ein Zusatz-Amendement vom Abgeordneten Kunz gestellt.

Der Abgeordnete Kunz hat beantragt, bei der Abstimmung das Amendement Hartmann zu theilen und zwar zuerst von:

„Die Verpflichtung der Gemeinden zum Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen (§. 37 Nr. 10 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts)"

und dann von

„ingleichen die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminalgefängnisse und des Gefangenwärters, so wie zur subsidiarischen Uebertragung der in Kriminalsachen vorkommenden baaren Auslagen; — wo Verpflichtungen dieser Art noch bestehen."

Und dann über den letzten Satz besonders abzustimmen.

Wenn sich gegen diese Art Abstimmung kein Widerspruch erhebt, so werde ich in dieser Weise verfahren.

Beschließt die hohe Versammlung, den ersten Theil des Amendements:

„Die Verpflichtung der Gemeinden zum Herbeiholen und Zurückführen des Gerichtshalters und anderer zur gehörigen Besetzung des Gerichts, ingleichen bei Kriminal-Untersuchungen nöthigen Personen (§. 37 Nr. 10 Tit. 7 Th. II. des Allg. Landrechts)"

anzunehmen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Theil des Amendements:

„ingleichen die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Unterhaltung der Kriminalgefängnisse und des Gefangenwärters, so wie zur subsidiarischen Uebertragung der in Kriminalsachen vorkommenden baaren Auslagen; — wo Verpflichtungen dieser Art noch bestehen."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen zweiten Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

Es ist die Majorität.

Wir kommen nunmehr zu dem Zusatz-Amendement des Abgeordneten Kunz.

Das Zusatz-Amendement lautet also:

„Zusatz-Amendement zu dem Gesetz-Entwurf wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben und zwar zu dem Amendement Hartmann (Nr. 326 ad III.), wegen subsidiarischer Aufbringung von baaren Auslagen zu den Armen-Kriminal-Untersuchungskosten."

Dr. Kunz. Nr. 10a. Alinea 5 hinter Stadtgemeinden ist zu setzen: „und Landgemeinden."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Zuletzt folgt nun das Amendement des Abgeordneten von Bruchhausen, Nr. 325 I., welches hinter die Worte: „die Abgaben an Gerichtsdiener, noch „Wachtgeld" hinzugesetzt wissen will.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nr. 10 ist hiermit beendigt und die Zeit bereits zu weit vorgeschritten, um die Nr. 11 zur Berathung zu bringen.

(Viele Mitglieder verlassen ihre Plätze.)

Bevor ich die Sitzung schließe, ertheile ich dem Abgeordneten Kämpf das Wort.

Abgeordn. Kämpf: Ich ersuche die Mitglieder der Polen-Kommission, sich heute Abend um 7 Uhr in dem Zimmer über der Restauration zu versammeln, um den Bericht über die Beibehaltung oder Aufhebung des Belagerungs-Zustandes von Posen entgegen zu nehmen.

Vice-Präsident von Unruh: Die Sitzung ist nunmehr geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 2½ Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte der 82sten Sitzung vom 21sten d. M., Seite 1722, 2. Sp., Z. 14 v. u. fällt das Wort „dafür" fort.

Berlin, den 25. Oktober 1848.

Das Sekretariat.

Schneider. Bauer.

Sechsundachtzigste Sitzung

am Donnerstag den 26. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Nochmalige Abstimmung über ein Amendement in Betreff der Vermehrung der zur Berathung des Verfassungs-Entwurfs bestimmten Sitzungen. — Fortsetzung der Verhandlungen über die Verfassung; — Titel I.: Vom Staatsgebiet. — Zwischenfall wegen der Abstimmung über einen von dem Präsidenten ausgegangenem Ordnungsruf, welcher den Letzteren veranlaßt, die Präsidentschaft niederzulegen. — Bericht der Central-Abtheilung über Titel II. des Verfassungs-Entwurfs: Von den Rechten der Preußen. — Präsident Grabow bittet schriftlich um einen vierwöchentlichen Urlaub.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Präsidenten Grabow begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: die Staats-Minister von Pfuel, Eichmann, Graf Dönhoff, Kisker und von Ladenberg.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Schneider.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Erinnerungen sind nicht gemacht und ich erkläre daher das Protokoll für angenommen.

Der Schriftführer Parrisius zu meiner Linken wird heute das Protokoll und der Schriftführer Bauer zu meiner Rechten die Rednerliste führen.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Der Abgeordnete Contzen wünscht wegen schwerer Erkrankung seiner Mutter einen 14tägigen Urlaub, der Abgeordnete Nethe wegen dringender Amtsgeschäfte einen Urlaub von 10 bis 12 Tagen und der Abgeordnete Kyll zur Ordnung seiner Privat-Angelegenheiten einen 12tägigen Urlaub zu erhalten. Außerdem hat der Abgeordnete Horn wegen dringender Amts- und Familien-Verhältnisse einen 14tägigen Urlaub erbeten, der Vice-Präsident von Unruh angezeigt, daß er wegen amtlicher Geschäfte erst um 11 Uhr der heutigen Sitzung beiwohnen könne, und der Abgeordnete Jander, daß er krank sei und heute nicht erscheinen könne. Ich habe gegen die Urlaubsgesuche nichts zu erinnern, und wenn in der hohen Versammlung kein Einspruch dagegen erhoben wird,

(Pause)

und da er nicht erhoben ist, so ertheile ich hiermit den Urlaub. Die Herren Schriftführer ersuche ich jedoch, im Fall ein Namens-Aufruf stattfinden sollte, darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Abgeordneten von Unruh und Jander rechtsgültig entschuldigt sind.

Bevor wir zur heutigen Tagesordnung übergehen, muß ich dem Reglement gemäß das gestern von der hohen Versammlung angenommene Amendement der Abgeordneten Arntz, Kämpf und Schulze (Delitzsch), welches sich jetzt gedruckt in den Händen der Versammlung befindet, noch einmal zur Abstimmung bringen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer: Die hohe Versammlung wolle beschließen:

„daß der Berathung der Verfassung vorläufig und ausschließlich wöchentlich drei Tage, und die übrigen drei Sitzungen ausschließlich der Berathung der anderen Gesetz-Entwürfe und Kommissions-Berichte in der, in der Sitzung vom 2. Oktober festgestellten oder noch festzustellenden Reihefolge gewidmet; für die Interpellationen und dringenden Anträge aber wöchentlich zwei, oder nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere besondere Abendsitzungen angesetzt werden;

daß auf die aus den Debatten sich ergebenden, während der Sitzung gemachten Anträge die letzte Bestimmung keine Anwendung finde."

Präsident: Ich frage:

Wird das verlesene Amendement abermals angenommen?

und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist, so viel ich sehe, fast einstimmig angenommen worden. Sonach wäre das Amendement des Abgeordneten Arntz zum definitiven Beschluß erhoben, und ich bin nun veranlaßt, mit der hohen Versammlung diejenigen Tage zu verabreden, welche der Berathung der Verfassung ausschließlich, und diejenigen Tage, welche ausschließlich der Berathung der übrigen Kommissions-Berichte gewidmet werden sollen.

Ich bin nach der bisher gemachten Erfahrung der Ansicht, daß es zweckentsprechender sein möchte, die Verfassungs-Sitzungen hinter einander abzuhalten, damit die Debatte nicht durch die zwischenliegenden Tage unterbrochen werde. Bei der früheren Feststellung der Verfassungs-Sitzungen ist man von der Ansicht ausgegangen, daß es wünschenswerther sei, wenn einige Sitzungstage zwischen den Verfassungs-Sitzungen lägen, indem es in der nächstfolgenden Verfassungs-Sitzung leichter sei, Amendements zu ferneren Artikeln zu stellen, wenn schon der Beschluß über einen früheren Artikel definitiv bekannt sei.

Gegen diese Gründe ist mir vielseitig eingewandt worden, daß es zweckentsprechender sein möchte, wenn überhaupt die Debatten über die Verfassungs-Urkunde nicht unterbrochen würden, weil man dann immer besser im Zusammenhange bliebe. In Rücksicht der vielfach mir vorgetragenen Bitten habe ich geglaubt, von dem Grunde zurücktreten zu müssen, welcher der Präsidial-Konferenz bei der früheren Anordnung der Verfassungs-Sitzungen zur Norm gedient hat und wollte nunmehr vorschlagen, daß in jeder Woche der Montag, Dienstag und Mittwoch für die Verfassungs-Sitzungen festgesetzt würde, der Donnerstag, Freitag und Sonnabend dagegen für diejenigen Sitzungen frei bliebe, in welchen die übrigen Gegenstände zur Berathung kommen sollen. Wünscht man zwischen den jedesmaligen Verfassungs-Sitzungstagen Zwischenräume zu haben, dann würden für die Verfassungs-Sitzungen der Montag, Mittwoch und Freitag, für die übrigen Gegenstände der Dienstag, Donnerstag und Sonnabend anzuberaumen sein. Ich habe Ihnen nun beide Ansichten auseinandergesetzt und will vernehmen, wie künftig das Präsidium die einzelnen Sitzungen anberaumen soll. Ich werde versuchen, ob sich vielleicht eine Majorität für den ersten Vorschlag, welchem zufolge am Montag, Dienstag und Mittwoch Verfassungs-Sitzungen stattfinden sollen, ergiebt, und stelle daher die Frage:

(Unterbrechung.)

Wünscht Jemand noch das Wort.

(Es meldet sich Niemand.)

Ich stelle also die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Sitzungen für die Berathung der Verfassungs-Urkunde künftig an jedem Montage, Dienstage und Mittwoch, und die Sitzungen für die übrigen Sachen am Donnerstag, Freitag und Sonnabend abzuhalten?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Anordnung wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es hat sich die Majorität dafür entschieden.

(Widerspruch von der Linken.)

Das Büreau hat erklärt, daß es die Majorität gewesen sei.

(Wiederholter Widerspruch.)

Das Büreau hat entschieden, und ich behaupte auch jetzt noch, daß die Majorität aufgestanden ist.

Es steht also durch Beschluß fest, daß die Sitzungen für die Berathungen der Verfassungs-Urkunde am Montag, Dienstag und Mittwoch, und für die übrigen Kommissions-Berichte am Donnerstag, Freitag und Sonnabend stattfinden.

Nun handelt es sich nach dem Arntzschen Amendement noch darum, diejenigen zwei Abendsitzungen festzustellen, in welchen schleunige Anträge und Interpellationen verhandelt werden sollen. Ich würde unmaßgeblich der Ansicht sein, daß der Montag und Donnerstag Abend dazu anberaumt würde, daß jedoch die hohe Versammlung es mir überließe, ob genug Material vorhanden sei, um in der Woche auch zwei Abendsitzungen anzuberaumen. Es würde von mir in den betreffenden Vormittagssitzungen mitgetheilt werden können, wie viel Anträge und Interpellationen jedesmal vorliegen. Ich möchte nicht gern die Herren unnützerweise belästigen, wenn vielleicht nur ein und nicht einmal ein erheblicher Antrag vorläge. Das ist der Grund, weshalb ich noch eine Einschränkung wünsche. Wünschen Sie aber ein- für allemal zwei Abendsitzungen am Montag und Donnerstag zu halten, dann bin ich auch dazu bereit.

Der Abgeordnete Temme hat das Wort.

Abgeordn. Temme: Ich glaube, meine Herren, um so mehr, daß es bei der Feststellung von zwei bestimmten Tagen in dieser Beziehung bleiben muß, weil dies einmal schon beschlossen ist, und dann wird die Zweckmäßigkeit von selbst einleuchten nach dem, was gestern über die Sache vorgebracht ist.

Abgeordn. Jung: Ich glaube, daß es immer ein Kriterium ist, ob ein Antrag dringend sei oder nicht. Er kann dem Antragsteller sehr wichtig scheinen; darum mag sich die Versammlung darüber entscheiden, ob die Wichtigkeit wirklich stattfinde. Wenn dann in einer Abendsitzung nicht Material genug vorliegt, können dann von den vielen Vorlagen, welche vorhanden sind, irgend welche zur Berathung genommen werden.

Abgeordn. Walter: Ich möchte zu bedenken geben, daß die Arbeiten über die Verfassung doch viele häusliche Vorbereitungen erfordern können; ich habe deshalb gegen die drei aufeinander folgenden Tage gestimmt, und würde es angemessener finden, daß dafür die Tage Montag, Mittwoch und Freitag angesetzt werden, damit in den Zwischenräumen eine bessere Vorbereitung stattfinden könne. Wenn nun an jenen Tagen noch Interpellationen hinzukommen, so fürchte ich, daß, wenn der Montag und Donnerstag für die Interpellation gewählt würden, für die Verfassungs-Vorarbeiten keine hinreichende

Zeit übrig bleibt. Ich würde demnach vorschlagen, daß Mittwoch und Freitag für die Interpellationen angesetzt werden.

Präsident: Es sind zwei Einwürfe gemacht worden. Der eine bezieht sich darauf, daß die beiden Abendsitzungen definitiv festgestellt werden möchten, ohne Rücksicht darauf, ob gerade jedesmal ausreichende Vorlagen zur Berathung vorhanden sein werden. Der zweite Einwurf bezieht sich darauf, daß nicht der Montag und Donnerstag, sondern der Mittwoch und Freitag Abend gewählt werde. Ich will nun von dem abstehen, was ich darüber gesagt habe, daß es dem Präsidium überlassen bleiben soll, nur dann Abendsitzungen anzuberaume wenn Vorlagen genug vorhanden sind, und nur darüber den Beschluß der hohen Versammlung erbitten, welche Tage sie wünsche. Ich will zuerst versuchen, ob sich die Majorität für den Antrag des Abgeordneten Walter herausstellt.

Der Abgeordnete Walter wünscht:

„Daß die Abendsitzungen am Mittwoch und Freitag gehalten werden."

Ich ersuche diejenigen, welche diese beiden Tage für die Abendsitzungen wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für die Abendsitzungen alle Mittwoch und Freitag entschieden. Ich werde also für morgen Abend die erste Sitzung anberaumen.

(Mehrere Stimmen: Nächste Woche! Andere Stimmen: Nein, morgen!)

Es ist der Wunsch laut geworden, daß der Anfang mit den Abendsitzungen erst in nächster Woche gemacht werde. Wenn dagegen kein Widerspruch sich erhebt, so werde ich die erste Abendsitzung auf den Mittwoch der nächsten Woche anberaumen.

Abgeordn. Otto (Trier): Ich wollte fragen, ob die Interpellationen, welche für einen bestimmten Tag bereits angemeldet sind, bleiben oder auch für diese Abendsitzungen ausgesetzt werden sollen?

Präsident: Diejenigen Interpellationen und dringenden Anträge, denen schon der Vorrang vor der Tagesordnung eingeräumt ist, würden wohl noch nach dem bisherigen Verfahren abgemacht werden müssen.

Abgeordn. Waldeck: Der Antrag bezog sich auch erst auf die nächste Woche.

Präsident: In dem Arnsbergschen Amendement, welches angenommen ist, steht nichts „von nächster Woche", mithin tritt es eigentlich wohl schon von heute ab in Kraft. Aber ich bin gleichwohl der Ansicht, daß in der nächsten Woche die erste Abendsitzung am Mittwoch abgehalten werde, mit der Maßnahme, daß die wenigen Interpellationen und dringenden Anträge, welche schon vorlagen, noch morgen berathen werden.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, und zwar zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Richter zum ersten Artikel der Verfassungs-Urkunde.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, gefälligst seinen Platz neben mir einnehmen zu wollen.

Abgeordn. Richter (Kreis Berent): Da das von Brodowskische Amendement, an welches sich das meinige anschließt, gefallen, und das Phillipssche Amendement mit einer Majorität von nur einer Stimme angenommen ist, so bin ich in dem Falle, für jetzt an dieser Stelle und in der vorliegenden Form mein Amendement hiermit zurückzuziehen.

Präsident: Das Richtersche Amendement ist zurückgezogen. Jetzt, meine Herren, muß ich bitten, daß Sie über einen Gegenstand, bevor wir auf die weitere Berathung eingehen, sich aussprechen mögen. In unserem Geschäfts-Reglement heißt es §. 46:

„Bei (nicht „Nach", dies ist ein Druckfehler) der Berathung der Verfassungs-Urkunde wird jeder einzelne Artikel (Paragraph) wie ein Gesetz-Vorschlag, und jeder Abschnitt (Satz) eines Artikels wie ein besonderer Artikel eines Gesetz-Vorschlages behandelt."

In dem vorhergehenden Satze dieses §. 46 ist festgesetzt:

„Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und die Abänderungs-Vorschläge wird in einer folgenden Sitzung, welche mindestens einen Tag später angesetzt werden muß, über das Ganze des Gesetz-Vorschlages ohne Diskussion abgestimmt."

Wenn nun also feststeht, daß bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde jeder einzelne Artikel als ein Gesetz-Vorschlag angesehen werden soll, über welchen nach den verlesenen Bestimmungen in einer der nächsten Sitzungen definitiv abgestimmt werden muß, so fragt es sich: ob die Versammlung, da der erste Artikel mit dem Zusatz-Amendement Phillips angenommen ist, und dieser Artikel keine Aenderung mehr erleidet, nachdem der Abgeordnete Richter sein Amendement zurückgezogen hat, Willens ist, über Artikel 1 des Verfassungs-Entwurfs mit dem Zusatz-Amendement Phillips jetzt die zweite Abstimmung vorzunehmen?

Ich möchte glauben, daß diese zweite Abstimmung nothwendig ist, weil wir uns vorbehalten haben, je nachdem die definitive Feststellung des Artikel 1 stattfinden würde, auf die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde zurückgehen und erst dann für dieselbe definitiv zu beschließen: ob der Titel „Großherzog von Posen" mit aufzunehmen sei. Ich glaube nun, daß wir, ehe und bevor der erste Artikel definitiv angenommen ist, auf die Einleitung zur Verfassungs-Urkunde nicht zurückgehen können.

Ich will, da zum ersten Male bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde dieser Gegenstand zur Sprache kommt, fragen, wie die Versammlung es jetzt und folgerecht für die Zukunft gehalten wissen will?

Niemand scheint das Wort ergreifen zu wollen.

Ich stelle daher die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, über den Art. I. in Verbindung mit dem Amendement Phillips jetzt definitiv abzustimmen?

und ersuche diejenigen, welche dies wünschen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Fast einstimmig hat die Versammlung sich für Bejahung der Frage ausgesprochen.

Es ist die namentliche Abstimmung von den Abgeordneten Brill, Tamnau, von Lisiecki und Scholz (Bunzlau) verlangt werden.

Ich will zuerst den Art. I. mit dem Phillipsschen Amendement verlesen lassen, und demnächst werde ich die Unterstützungsfrage über den Namensaufruf stellen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Art. I. und demnächst das Phillipssche Zusatz-Amendement verlesen zu wollen.

Schriftführer Bauer:

Art. I.

„Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gewöhnlichen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Den Bewohnern des Großherzogthums Posen werden die ihnen bei der Verbindung des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staate eingeräumten besonderen Rechte gewährleistet. Ein gleichzeitig mit dieser Verfassungs-Urkunde zu erlassendes organisches Gesetz wird diese Rechte näher festsetzen."

Präsident: Meine Frage würde lauten:

Wird der verlesene Artikel und das verlesene Phillipssche Amendement angenommen?

Ueber diese Frage ist der Namensaufruf begehrt.

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Es haben nun diejenigen Herren, welche den Artikel mit dem Phillipsschen Amendement annehmen wollen, beim Namensaufruf mit Ja, diejenigen Herren, welche Beides verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namensaufruf veranlassen zu wollen.

(Es erfolgt der Namensaufruf.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Arnold, Gutsbesitzer.
Anwandter, Apotheker.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Appelt, Schullehrer.	
Arnold, Maurermeister.	
Arntz, Dr. juris.	
Albrecht, Kommerzienrath.	
Baltzer, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baur, Kaufmann (Abenau).	Ballnuß, Pastor.
Bazyneki, Probst.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Dr. Behnsch.	Baumstark, Direktor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	von Besser, Landrath.
von Berg, Kaplan.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Berger, Mühlenmeister.	Brebt, Regierungs-Assessor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Blockhagen, Erzpriester.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Boost, Dr. med.	Brüning, Friedensrichter.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Blodau, Gutsbesitzer.
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Broich, Friedensrichter.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Becker, Johann.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dallmann, Kolon.
D'Ester, Dr. med.	Dane, Dr.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Dielitz, Professor.
	Diesterweg, Justizrath.
Dziadek, Bauer.	Diethold, Bürgermeister.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Eickevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elkemann, Pfarrer.	Eschmann.
Elsner, Doktor.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Flemming, Kaufmann.	Feyerabend, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Feldhaus, Schullehrer.
Funke, Oekonom (Hagen).	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Freydorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gräff, Landgerichtsrath. (Trier).	Gierke, Minister.
Grebel, Friedensrichter.	Grabow, Ober-Bürgermeister.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Granwald, Bauer.	
	Grodbeck, Justizrath.
	Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Hammer, Friedensrichter.	Hanisch, Bauer.
Hänell, Bauer.	Harkort, Kaufmann.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hartmann, Justizrath.
	Haugh, Landgerichtsrath.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	Hellmann, Justizrath.
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Heisig, Pfarrer.	
Herhold, Rektor.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Herrmann, Gärtner.	Herholz, Erzpriester.
Hofferichter, Kaufmann.	Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	Heyne, Bürgermeister.
	Hofer, Bauer.
Jacoby, Dr. med.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Jander, Lehrer.	
Kalicki, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kaul, Friedensrichter.	Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.	
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.	Klemm, Schmied.
	Knauth, Dr. med.
Klatte, Schulze.	Koch, Landgerichts-Rath.
Klingenberg, Dechant.	Köhler, Landger.-Rath (Marienw.)
Klinkhammer, Referendar.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Körfgen, Friedensrichter.	Konietzko, Kreis-Secretair.
Krackrügge, Kaufmann.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Kühlwetter, Minister.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dr. Kunz, prakt. Arzt.	Küpfer, Legations-Rath.
Kußner, Gerichtsscholz.	Kunth, Bürgermeister.
Kyll, Advokat.	Kußen, Bürgermeister.
	Baron von Kleist, Landrath.
	Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lüdicke, Justizrath.
von Lipski, Gutsbesitzer	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
Ludewig, Stadtrath.	
Mätze, Rektor.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Matthäi, Bürgermeister.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Messerich, Advokat.	Märker, Minister.
Mildner, Bauer.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Moldenhauer, Lehrer.	
Mros, Freigärtner.	Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
Mroziк, Pastor.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	von Meusebach, Regierungs-Assess.
	Milde, Minister.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Möwes, Kreisschulze.
	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	Müllensiefen, Kaufmann.
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)
Nees von Esenbeck, Professor.	Nethe, Bürgermeister.
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
Nenstiel, Kaufmann.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Nickel, Schulze.	
Niemczice, Tischlermeister.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Dr. Niemeyer.
Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)	
	Overbeck, Prediger.
Packeiser, Eigenkäthner.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pankow, Tagelöhner.	
Par, Professor.	Paukert, Apotheker.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Peltzer, Friedensrichter.
	Peterek, Schulze.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	Petersen, Gutsbesitzer.
Piegsa, Dr.	Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.
Pinoff, Dr.	von Puttkammer, Landrath.
Plath, Bürgermeister.	Pleger, Oberschulz.
von Potworowski, Rittergutsbes.	Packenius, Ober-Prokurator.
Pruß, Dekan.	von Pfuel, Minister-Präsident.
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
von Radonski, Gutsbesitzer.	Rottels.
Räntsch, Freigut-Besitzer.	Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Rahn, Mühlen-Besitzer.
Reichenbach, Graf.	Rehfeld, Diakonus.
Repell, Brettschneider.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reuter, Landrath.	Reigers, Ob.-Landesger.-Assessor.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Rettig, Tischlermeister.
Riebe, Bauer.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.
Rodbertus, Minister.	
Rötscher, Rentier.	Riemann, Gutspächter.
Riedel, Schulze.	Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Meschede.)
	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
	Rosanowski, Gutsbesitzer.
	von Reichmeister, Landrath.
	Reinige, Apotheker.
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schaffraneck, Pastor.	Schadebrodt, Pastor.
Schell, Professor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.	Scheben, Oberförster.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schneider, Bürgermeister.)	
Schön, Gerichtsmann.	Scheidt, Kaufmann.
Scholtissek, Schulze.	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Dr. Schramm, Konrektor.	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Schruff, Dr. med.	Schönborn, Lehrer.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Schultz, Häusler. (Sorau.)	Schüth, Informat. phil.
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)	Schütze, Justiz-Kommissarius.
	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Skiba, Pastor.	Seger, Direktor.
Specht, Mühlenbesitzer.	Seidel, Geh. Finanzrath.
Steffanowicz, Dekan.	Siebert, Buchdrucker.
Dr. Stein.	Simons, Geh. Justizrath.
Strybel, Probst.	Sohrweide, Büdner.
Schlippert, Referendar.	Dr. Sommer, Justizrath.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)	Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Schulte, Pfarr-Dechant.	Spitzel, Lehnschulze.
	Stachelscheidt, Amtmann.
	Stalling, Pastor.
	Steinmig, Fabrikant.
	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
	Schimmel, Rittmeister.
	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
	Schön, Bauer. (Züllichau.)
	von Schleicher, Gutsbesitzer.
	Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)
Taczanowski, Landschafts-Rath.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Tasarski, Kolleg. Probst.	Theberahn, Schulze.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
	Trip, Bürgermeister.
Teske, Gutspächter.	Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Töde, Pastor.	
Treiber, Kanzlei-Rath.	
Thilo, Kreis-Secretair.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
	von Unruh, Regierungs-Rath.
	Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vissers, Oekonom.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
	Walter, Professor.
Wander, Pastor.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Wegener, Apotheker.
Witt, Oberlehrer.	Weißgerber, Appellationsg.-Rath.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
Winckler, Gerichtsscholz.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Zenker, Stadtrichter.	Zweiffel, Ober-Prokurator.
Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	
Zorn, Rektor.	

Der Abstimmung enthielten sich: Gottlieb, Rathmann. Stiller, Kreis-Taxator.

Beurlaubte: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bauerband, Professor. Brendel, Gastwirth. Contzen, Regierungs-Assessor. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Hildenhagen, Pastor. Jansing. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordn.-Vorsteher. Meyer, Kaufmann. Pingen, Dechant. Ritz, Regierungs-Rath. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Vennewitz, Gerichtsrath. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Fehlende Mitglieder: Bornemann, Minister. Jwand, Müllermeister. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Schöne, Pastor. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.

Krank ist: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Janber, Pastor.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Wittgenstein, Münster (Stadtkreis), Teltow, Pr. Stargard.

Präsident: Meine Herren! Meiner Ansicht nach müßte jetzt von dem Präsidium verkündet werden können: „Das Abgeben der Stimmen ist beendet", damit die Herren Skrutatoren ruhig zählen können. Ich weiß recht gut, daß dies noch nicht in unserem Reglement enthalten ist, ich will aber der Kommission für Revision des Geschäfts-Reglements anheim geben, diesen Punkt mit in Berathung zu nehmen.

(Zustimmung.)

(Die Auszählung der Stimmen erfolgt.)

Der Herr Schriftführer hat das Wort.

Schriftführer Parrisius: Meine Herren! Es ist folgender Fall, welcher zur Entscheidung der hohen Versammlung kommen muß.

Der Herr Abgeordnete Müller aus Solingen hat bei der Abstimmung erklärt, daß er sich seiner Stimme enthalte. Nachdem der zweite Aufruf erfolgt ist in Betreff derjenigen Herren, welche noch nicht ihre Stimmen abgegeben hatten, und nachdem wir mit Summiren der Stimmen fertig waren, erfolgte seitens des Abgeordneten die Erklärung, daß er nunmehr mitstimmen wolle. Ganz abgesehen davon, wie er stimmen wolle, fragt es sich, ob diese Stimme angenommen werden soll oder nicht.

Präsident: Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen.

Die hohe Versammlung hat also über diesen Fall zu entscheiden. Es ist ein solcher Präcedenzfall schon einmal vorgekommen und von mir entschieden. Da von einigen Seiten aber Widerspruch entstehen könnte, so muß ich behufs Entscheidung der hohen Versammlung die Diskussion eröffnen. Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. von Daniels: Ich glaube, daß es nicht dem allergeringsten Zweifel unterliegen kann, daß derjenige, der seine Stimme noch nicht abgegeben hat, dies thun kann, bis das Resultat verkündet ist.

Präsident: Das Geschäfts-Reglement bestimmt, daß bis zur Verkündigung des Resultats der Abstimmung durch den Präsidenten es zulässig sei, die Stimme abzugeben. Der Sachverhalt ist Ihnen mitgetheilt worden. Es ist Widerspruch von einer Seite entstanden; ich bin daher genöthigt, die Entscheidung der hohen Versammlung herbeizuführen, und ich stelle die Frage.....

(Unterbrechung.)

Schriftführer Bauer (Krotoschin): So eben, in diesem Augenblick, hat sich noch Jemand gemeldet, der noch gar nicht gestimmt hat. Der Abgeordnete Grooß aus Tarkehmen.

(Der Abgeordnete D'Ester ruft: Es ist schon gezählt.)

Präsident: Ich will dem Abgeordneten D'Ester bemerklich machen, daß das Geschäfts-Reglement wörtlich vorschreibt:

„Ist das Resultat der Abstimmung durch den Präsidenten noch nicht bekannt gemacht, so können auch später erschienene, bei dem Namens-Aufruf nicht gegenwärtige Mitglieder nachträglich ihre Stimmen abgeben."

Ich hatte, während das Skrutinium schon begonnen hatte, bemerklich gemacht, wie es mir zweckentsprechend erscheine, daß, nachdem die Schriftführer zum zweiten Male die Anfangsbuchstaben der Namen aufgerufen hatten, durch den Präsidenten verkündigt wurde, daß nun weiter keine nachträgliche Abstimmung stattfinden könnte. Es wurde Widerspruch dagegen erhoben. Ich habe sofort eingesehen, daß das Geschäfts-Reglement zuvor geändert werden muß und meinen Vorsatz nicht ausgeführt. Jetzt haben wir zwei Fälle zur Entscheidung vorliegen. Die Schriftführer haben schon summirt. Es ist ein Abgeordneter, der sich zuerst der Abstimmung enthalten hat, bei dem zweiten Aufruf der Anfangsbuchstaben der Namen hervorgetreten und hat nachträglich wirklich noch mitstimmen wollen. Der zweite Fall ist der, daß ein anderer Abgeordneter, der vorher gar nicht mitgestimmt hat, jetzt noch nachträglich seine Stimme abgeben will. Dieser letztere Fall scheint mir nach dem Geschäfts-Reglement unbedenklich zulässig zu sein. Was den ersteren Fall anbetrifft, so hat die Versammlung zu entscheiden.

Der Abgeordnete Müller aus Solingen hat das Wort.

Abgeordn. Müller (Solingen): Die Sache verhält sich so: In der Verfassungs-Urkunde Tit. II. §. 4 steht: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Während der Abstimmung habe ich das Amendement des Herrn Abgeordneten Phillips nochmals durchgelesen und fand, daß den Polen diesemnach mehr Rechte als den übrigen Staatsbürgern eingeräumt waren, dies veranlaßte mich, mit Nein zu stimmen, eben so wenig wünsche ich, die Polen durch eine Demarcationslinie von uns getrennt.

Präsident: Der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben hat das Wort.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich wollte, ehe ich auf die Sache eingehe, bitten, das Resultat der Abstimmung über Artikel I. zu proklamiren.

Präsident: Ich glaube, wir müssen zuerst diesen Streitpunkt entscheiden, damit wir wissen, ob und wohin die Stimme zu rechnen sein wird.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Dann verzichte ich auf das Wort, um nicht aufzuhalten.

Abgeordn. Peltzer: Ich werde nicht eher zu sprechen beginnen, bis Sie ruhig sein werden. Meine Herren! Ich muß Ihnen wiederholen, daß das Land uns hierhergeschickt hat, um unsere Stimmen abzugeben, nicht aber, um nicht zu stimmen. Dies wird die Regel sein müssen. Es steht jedoch Jedem frei, wenn er seine Ueberzeugung noch nicht festgestellt hat, sich der Abstimmung zu enthalten.

Abgeordn. Elsner: In drei Tagen hätte er doch wohl seine Ueberzeugung feststellen können.

Abgeordn. Peltzer: Wenn der Herr Dr. Elsner privatim mit mir darüber reden will, so bin ich bereit dazu.

Abgeordn. Elsner: Ich rede mit Ihnen gar nicht.

Abgeordn. Peltzer: Es ist durch kein Gesetz einem Menschen verboten, seine Ueberzeugung zu ändern, und man kann dies auch nicht tadeln, wenn es nach guten Gründen geschieht. Hier haben wir aber nicht einmal den Fall, wie er neulich vorkam, wo ein Abgeordneter zuerst mit Ja und dann mit Nein gestimmt hat. In diesem Falle war es nicht zweifelhaft, daß die Abstimmung Null und nichtig war, denn es kann nicht zu gleicher Zeit mit Ja und mit Nein gestimmt werden; wohl aber ist es zulässig, daß Jemand, der seine Ueberzeugung noch nicht festgestellt hat, im nächsten Augenblicke sich für eine Meinung bestimmt entscheidet, hiernach seine Stimme abgiebt, wie der Abgeordnete Müller es thun will.

(Vielfache Unterbrechung, große Aufregung.)

und was der §. 53 des Geschäfts-Reglements besagt.....

(Abermalige Unterbrechung; wegen der großen Unruhe in der Versammlung waren einige Worte gar nicht zu verstehen, der Redner verläßt die Tribüne, ohne seine Rede beendigen zu können.)

das werden Sie mit all' Ihrem Lärm nicht auswischen können.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Wachsmuth auf Schluß der Debatte angetragen.

(Unterbrechung.)

Schriftführer Parrisius bittet ums Wort.

Schriftführer Parrisius: Es präsentirt so eben Jemand seine Karte, vermöge welcher er sich als Mitglied der Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung legitimirt. Wir können natürlich uns nicht anmaßen, zu entscheiden, ob dieser Herr, welcher sich in diesem Momente blos durch seine Karte als Abgeordneter legitimirt, berechtigt ist, seine Stimme abzugeben.

(Erneuerte Unterbrechung, lebhafter Widerspruch auf der linken Seite.)

Abgeordn. von Berg: Wie kann er mitstimmen, wenn er die Verhandlungen nicht kennt?

Präsident: Der Abgeordnete Wachsmuth hat auf Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt. Redner für und gegen den Schluß haben sich nicht gemeldet.

Ich frage also:

Beschließt die Versammlung den Schluß der Debatte?

und ersuche diejenigen, welche ihn wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich stelle nunmehr die Frage:

Hält die Versammlung dafür, daß der Abgeordnete Müller aus Solingen, nachdem er sich bei der ersten Abstimmung seiner Stimme enthalten hat, jetzt noch seine Stimme mit „Ja" oder „Nein" abgeben kann?

und ersuche diejenigen, welche diese nachträgliche Abstimmung zulassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

(Auf von der Linken: Ich bitte, zu zählen.)

Ich bitte die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Die Frage ist von 155 bejaht, von 184 verneint worden. Es ist also, meiner Fragestellung zufolge, die Abstimmung des Abgeordneten Müller (Solingen) nicht mehr zulässig, sondern es bleibt dabei, daß er sich der Abstimmung überhaupt enthalten hat. Es liegt nun noch ein zweiter Fall zur Entscheidung vor. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben vorzutragen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Ich habe mir schon die Ehre gegeben, Ihnen den Fall vorzutragen. Er betrifft den Abgeordneten Rottels, der so eben erst in die Versammlung eingetreten ist. Derselbe ist in dem Namensverzeichnisse der Abgeordneten nicht aufgeführt und wurde daher bei der Abstimmung nicht aufgerufen. Derselbe präsentirt nun seine Karte und verlangt, seine Stimme abgeben zu dürfen. Es fragt sich nun, ob dies angenommen wird oder nicht.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Meine Herren! Ich erlaube mir, ein ernstes und aufrichtiges Wort über die moralische Geschäftsordnung dieser hohen Versammlung zu sagen. Ich beschwöre Sie, meine Herren, auf das feierlichste, geben Sie dem Lande nicht ein so ärgerliches Schauspiel; ich bitte Sie darum im Namen zweier hierbei betheiligten Völker! Auf wen auch die Schuld solcher Auftritte fallen mag, es ist eine schwere Schuld, und ich ersuche Sie, ein so unwürdiges Schauspiel nicht länger und nie mehr zu geben!

(Allgemeines Bravo.)

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich glaube, wenn wir die materielle Seite der Frage nicht vom Parteistandpunkte aus ins Auge fassen, so kann kein Zweifel über die formelle Berechtigung des Abgeordneten Rottels zur Abgabe seiner Stimme vorhanden sein. Er legt einerseits ebendieselbe Karte vor, welche wir als einzige Legitimation beim Beginn unserer Sitzungen vorgelegt haben. Andererseits hat er sogar dem Herrn Präsidenten sein offizielles Einberufungsschreiben übergeben. Die Abstimmung über die in Rede stehende Frage ist noch nicht beendet, mithin der Abgeordnete Rottels eben so gewiß wie jeder Abgeordnete zur Abstimmung berufen. Man könnte etwa einwenden, der Abgeordnete hätte vielleicht der Diskussion gar nicht beigewohnt und würde somit ohne hinreichende Durchdringung der Sache stimmen müssen. Ich bemerke indessen hierauf, daß jeder Abgeordnete es lediglich mit seinem Gewissen abzumachen hat, ob und wie er stimme, so wie, daß es hier, wie in allen Parlamenten, häufig vorkommt, daß Mitglieder nur zur Abstimmung erscheinen. Ja, ich mache es einem jeden Abgeordneten selbst zur Ehrenpflicht, daß er bei einer besonders wichtigen Frage, wenn er der Diskussion auch nicht beiwohnen konnte, z. B. krankheitshalber, sich krank in die Versammlung bringen lasse, um seine Stimme abzugeben. Es ist dies ja heute noch von einem Abgeordneten der linken Seite geschehen, und ich wünsche ihm Glück dazu, daß er seine Pflicht so ernst verstanden hat.

Präsident: Außer der Karte wird mir in diesem Augenblicke das von mir unterschriebene Einberufungsschreiben an den Abgeordneten Rottels in Stelle des Gutsbesitzer Aldenhoven mitüberreicht. Ich bin gleichwohl der Ansicht, daß auch dieser Fall von der hohen Versammlung zu entscheiden ist.

(Einiger Widerspruch auf der rechten Seite.)

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Lassen Sie uns keine Zeit verlieren, indem wir über die Geschäftsordnung streiten.

Ich weiß, der Beschluß, den wir heute lassen, wird ein hochwichtiger sein. Wird das Resultat herbeigeführt durch unwürdige Mittel, so wird das Land darüber richten. Ich bitte meine Freunde, kein Wort darüber zu verlieren.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Hier ist ein Jeder da, um sein Wort in die Waagschaale zu legen, wo es sich um die größten Fragen in den Angelegenheiten des Vaterlandes handelt. Sprechen Sie; sind es unwürdige Mittel, meine Herren, wenn man mit allen Kräften dagegen ankämpft, daß Einem unter uns die Gelegenheit abgeschnitten werde...

(Wegen der immer wachsenden Unruhe konnten die folgenden Worte nicht mehr gehört werden.)

Abgeordn. Graf Cieszkowski (vom Platz): Europa wird richten

(Fortdauernde Unruhe.)

Abgeordn. Reichensperger: Ich glaube, das Wort unwürdig war unstatthaft, Herr Präsident.

(Große Unruhe.)

Präsident (Nachdem die Ruhe sich etwas wieder hergestellt hat): Meine Herren! Ich thue es ungern; ich habe oft schon gebeten, daß man mit Mäßigung in seinen Ausdrücken auf der Tribüne sich erkläre; aber ich muß bekennen, daß gleichwohl in diesem Augenblick wieder Aeußerungen gefallen sind, die nicht der Ordnung gemäß sind.

Abgeordn. von Berg: Sofern sich dies auf mich bezieht.....

(Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat auf Schluß der Debatte auch über diesen Punkt angetragen.

Abgeordn. von Berg: Ich habe die Entscheidung der Versammlung.....

(Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete von Berg will sich bei meinem Ordnungsruf nicht beruhigen. Nach dem Reglement habe ich zu fragen:

Ob der Ordnungsruf, den ich ertheilt habe, von der hohen Versammlung gebilligt wird?

Die Herren, welche ihn billigen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung erfolgt durch die Skrutatoren.)

Abgeordn. Plönnis (während der Zählung): Ich trage darauf an, daß die Nichtbetheiligten die Herren Secretaire im Skrutinium nicht stören.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung darüber, ob ich Recht

daran gethan habe, daß ich den Ordnungsruf über den Abgeordneten von Berg habe ergehen lassen, ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 170 Abgeordnete.
- Nein..... 172 -

Ich habe sonach einen Ordnungsruf erlassen, der nicht reglementsmäßig war.

Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten Phillips.....

(Ruf: Namentliche Abstimmung!)

Meine Herren! Ich habe das Wort. Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten Phillips, meinen Platz einzunehmen.

(Ruf: Der Abgeordnete Phillips ist nicht anwesend!)

Dann ersuche ich den Vice-Präsidenten Jonas, meinen Platz einzunehmen.

(Den Vorsitz übernimmt der Vice-Präsident Jonas.)

Vice-Präsident Jonas: Ich muß zunächst bemerken, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung gemacht ist.

(Der Abgeordnete Grabow meldet sich ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Abgeordn. Grabow: Meine Herren! Sie wissen, daß ich vielfach in Ihrer Mitte gebeten habe, man möge in dieser hohen Versammlung alle Leidenschaften schweigen lassen. Es widerstreitet meiner Natur, bei jedem einzelnen Falle immer gleich einen Ordnungsruf erschallen zu lassen. Ich wünsche aber, daß wir auch in der Versammlung auf dem Boden der Vereinbarung stehen bleiben möchten, da wir hierher berufen sind, um das große Werk der Verfassung Preußens zu vereinbaren. Ich wünschte, daß auch die Kammer in allen Beziehungen sich miteinander vereinbart hätte. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, habe ich geglaubt, daß es für mich und meine Stellung besser sei, wenn ich Ihnen so viel als möglich mit Güte und Freundlichkeit entgegentrete und Sie zu vereinigen strebte. Ich habe aber in den letzten Tagen erfahren, daß der Ausspruch Ihres Präsidenten in Ihrer Mitte in der Minorität geblieben ist. Ich habe heute namentlich, wo ich mich nach langer Zeit berufen fühlte, zum ersten Mal einen Ordnungsruf ergehen zu lassen, wahrgenommen, daß ich mich auch da in der Minorität befinde. Mein Amt beruht auf dem Vertrauen, was Sie mir bisher geschenkt haben. Ich erkenne aber jetzt, daß ich dieses Vertrauen nicht mehr besitze, und erkläre daher, daß ich das von Ihnen mir anvertraute Amt hiermit niederlege, indem ich Sie ersuche, einen anderen Präsidenten zu erwählen.

(Nein! Nein! — Namensaufruf.)
(Große Unruhe.)

Abgeordn. von Berg: Wenn der Herr Präsident so eben erklär hat, es sei sein Ordnungsruf als reglementswidrig bezeichnet, so muß ich dagegen protestiren. Ich habe wegen des Ordnungsrufes die Entscheidung der hohen Versammlung herbeizuführen gewünscht, weil ich der Ueberzeugung war, daß es nur auf einem Mißverständniß beruhen könne; ich glaube nun nicht, daß in meinen Worten, wenn man sie hätte freundlich auslegen wollen, etwas Beleidigendes liegt, und es ist mir nicht eingefallen, die Gerechtigkeit des Herrn Präsidenten anzufechten.

Vice-Präsident Jonas: Es ist auf Namensaufruf angetragen worden und zwar in Beziehung auf den von dem Herrn Präsidenten veranlaßten Ordnungsruf, indem sich bei Zählung der Stimmen durch Aufstehen und Sitzenbleiben nur eine Differenz von 2 Stimmen ergeben hat. Ich frage:

Ob dieser Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Es wird jetzt die namentliche Abstimmung darüber erfolgen.

(Es melden sich mehrere Abgeordnete ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

(Mehrere Stimmen): Es kann das Wort nicht ertheilt werden, wir sind in der Abstimmung begriffen.

Abgeordn. von Berg (vom Platz): Ich nehme meinen Protest zurück.

(Mehrere Stimmen): Das geht nicht!

(Namentliche Abstimmung wird wiederholt verlangt.)

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Ich will eine kurze Bitte zur Geschäftsordnung aussprechen. Es wird erst das Resultat in der Hauptsache — wegen Artikel 1. — mitgetheilt werden müssen.

(Unruhe.)

Ich werde den Antrag schriftlich formiren.

(Anhaltende Unruhe, wiederholtes Läuten mit der Glocke.)

Abgeordn. Parrisius: Gestatten Sie mir nur wenige Worte in Betreff der Geschäfts-Ordnung. Bei der wichtigen Frage, welche wir hier zu entscheiden haben, und in Betreff welcher so eben das Skrutinium vollendet werden soll, sind verschiedene Differenzen entstanden; diese haben wiederum zu einer Abstimmung geführt und durch die Unsicherheit derselben ist die namentliche Abstimmung beantragt worden. Ich glaube, daß dies Verlangen ganz gerechtfertigt ist, daß in der Hauptsache entschieden wird, und dann die übrigen Punkte ausgeglichen werden.

(Nein! Nein! Lärm.)

Meine Herren! Derjenige Gegenstand, der uns mit Recht aufs Tiefste erregt hat, ist der Ordnungsruf in Betreff des Herrn Abgeordneten von Berg. Der Abgeordnete von Berg hat erklärt, daß er seinen Protest gegen den Ordnungsruf zurücknehme.

(Unruhe.)

Meine Herren! Die namentliche Abstimmung haben Sie doch nur deshalb beantragt, um dadurch zu entscheiden, ob der Präsident Grabow, den wir Alle und namentlich ich so tief verehren, unser Mißtrauen verdient oder nicht. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen einen Vorschlag mache: Lassen Sie doch den Ordnungsruf auf sich beruhen.

(Nein! Nein! Große Unruhe.)

Aber hören Sie doch erst meinen Vorschlag! Ich will den Antrag stellen, daß wir dem Herrn Präsidenten Grabow ein Vertrauens-Votum geben und ihn ersuchen, den Vorsitz ferner zu übernehmen.

(Stimmen: Ja! Ja! Unruhe.)

Dies können wir nachher abmachen, nur lassen Sie uns jetzt zur Sache schreiten.

(Unruhe.)

(Es melden sich mehrere Redner zum Wort.)

Vice-Präsident Jonas: Ich bitte zunächst um das Wort. Es sind mir mehrere Anträge vorgelegt worden, nach welchen das Resultat der Abstimmung über den Artikel 1 der Verfassungs-Urkunde gewünscht wird.

(Widerspruch.)

Abgeordn. Berends: Ich habe gebeten und den Antrag gestellt, daß das Skrutinium über Art. 1 geschlossen werde.

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

(Von der Tribüne.)

Meine Herren! Die Sachlage, glaube ich, ist auf den ersten Blick klar, und die Entscheidung kann keinem Zweifel unterliegen. Wir sind in der Abstimmung wegen des Ordnungsrufes gegen den Abgeordneten von Berg; dieser Zwischenfall muß vor Allem erledigt werden, allein es scheint mir, daß es zu diesem Ende keiner Abstimmung mehr bedarf. Es hat allerdings ein Versuch der Abstimmung stattgehabt, allein durch diesen Versuch ist kein nach dem Reglement gültiges Resultat erzielt worden; denn die erlangte Stimmenmehrheit von zwei Stimmen ist keine endgültige Mehrheit, die Frage ist vielmehr noch in suspenso, indem der Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt worden ist.

Der Herr Abgeordnete von Berg hat nun aber zwischenzeitlich erklärt, er ziehe seinen Protest gegen den Ordnungsruf des Präsidenten zurück, jener Ordnungsruf bleibt also unangefochten bestehen und es existirt somit kein Gegenstand der Abstimmung mehr.

Am allerwenigsten hoffe ich aber, daß unser verehrter Präsident aus dem Vorgefallenen und aus der reglementsmäßig gar nicht bestehenden Abstimmung Veranlassung zu einem folgenreichen Schritte nehmen werde.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Ich bitte ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.

(Lärm.)

Ich frage Sie, ob wir die Geschäfte des Landes fördern?

(Schluß! Schluß!)

(Der Redner verläßt unter großer Unruhe die Tribüne.)

Vice-Präsident Jonas: Wir haben über den Ordnungsruf abgestimmt. Das Resultat der Abstimmung ist insofern nicht ein definitives, als die Differenz nur zwei Stimmen betrug. Sofern wir überhaupt abgestimmt haben, muß das Resultat festgestellt werden. Ich bemerke nochmals, daß über Art. 1 der Verfassung das Resultat nicht angegeben werden können, weil über die Zulassung des Abgeordneten Rottels noch nicht entschieden ist.

Abgeordn. Berends: Mein Antrag lautet dahin, daß keiner weiter zur Abgabe seiner Stimme angenommen werde.

Vice-Präsident Jonas: Das kann ich nicht ändern. So lange das Resultat nicht bekannt gemacht ist, kann ich die Abgabe der Stimmen nicht verweigern.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius: Es steht in dem Geschäftsreglement, daß bis zur Verkündigung des Resultates sich noch Abgeordnete melden können. Ich halte mich also für verpflichtet, Ihnen bekannt zu machen, daß mehrere Abgeordnete sich bei dem Sekretariat gemeldet haben, um ihre Stimme abzugeben, und ich ersuche Sie um die Erlaubniß, die drei oder vier Namen zu verlesen.

(Dies geschieht, und hierbei antworten mit Ja die Abgeordneten Dehnell, Schwickerath, Born und Temke.)

Vice-Präsident Jonas: Es ist zunächst über den Ordnungsruf mit dem Namensaufruf zu verfahren.

Abgeordn. Feldhaus (vom Platze): Ich bitte, nichts Anderes darunter zu mischen. Ich bin der festen Meinung, daß wir in der Abstimmung begriffen sind.

Vice-Präsident Jonas: Ich ersuche den Herrn Secretair, mit dem Namensaufrufe vorzugehen. Die Frage ist:

Ob die hohe Versammlung mit dem Ordnungsrufe des Herrn Präsidenten einverstanden ist?

Diejenigen, welche damit einverstanden sind, wollen mit Ja, diejenigen dagegen, welche nicht damit einverstanden sind, wollen mit Nein antworten.

Abgeordn. Reichensperger (bittet unter heftiger Unruhe um das Wort zur Fragestellung): Es besteht gar keine Frage mehr; wie können wir abstimmen, wenn keine Veranlassung, kein Antrag, kein Streitgegenstand mehr vorhanden ist.

(Unruhe.)

Es wird mir eingewendet, die Ehre des Präsidenten erfordere es, eine bestimmte Meinungsäußerung der Versammlung über sein Verfahren zu erhalten; es müsse festgestellt werden, wohin die Mehrheit derselben, wohin ihr Vertrauen sich neige. Ich glaube aber, daß das hierzu vorgeschlagene nicht das rechte Verfahren ist. Auf diesem Wege können wir nicht die Ehre des Präsidenten aufrecht erhalten. Ich glaube, es wird sich sofort das Mittel darbieten, zu zeigen, welcher Gesinnung wir sind; hierzu giebt es einen ganz einfachen Weg.

Vice-Präsident Jonas: Ich bleibe dabei, daß über die Frage, welche aufgeworfen ist, und die kein Resultat gegeben hat, die Abstimmung erfolgen muß.

(Widerspruch in der Versammlung.)

(Der Abgeordnete Borchardt betritt die Tribüne, ohne vorher das Wort erbeten zu haben, vermag indeß vor großem Tumult sich nicht verständlich zu machen. Nachdem er das Wort vom Präsidenten erbeten, fährt dieser fort.)

Der Abgeordnete Borchardt hat zur Frageſtellung das Wort verlangt.

(Die Unruhe dauert fort.)

Abgeordn. Borchardt: Meine Herren! Ich glaube, wir müssen darüber abstimmen, über die Frage: ob der Gegenstand nicht erledigt ist durch die Erklärung des Herrn von Berg.

(Widerspruch Anhaltende Unruhe.)

Vice-Präsident Jonas: Ich bitte die Herren, sich zu setzen.

Meine Herren! Ich glaube nicht, daß wir auf diese Weise aus der Sache kommen, denn ein Theil verlangt namentliche Abstimmung, der andere widerspricht. Wir sind aber mitten in der Abstimmung. Ich für meine Person muß darauf bestehen, daß die Abstimmung fortgesetzt werde.

Eine Stimme: Es ist ja gar kein Antrag mehr da.

(Viele Stimmen auf der Rechten verlangen stürmisch den Namens-Aufruf.)

(Viele Stimmen: „Das Resultat".)

Vice-Präsident Jonas: Das Resultat wird gleich bekannt gemacht werden.

(Unruhe. — Läuten mit der Glocke.)

Ich weiß in der That nicht, wie es mit der namentlichen Abstimmung werden soll. Entweder, wir müssen die Sitzung schließen, so lange, bis wir uns beruhigt haben, oder es muß zum Resultat kommen. Ich habe die Herren Secretaire ersucht, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

Es wird dem fortwährend widersprochen.

(Stimmen: „Ruhe! — Anfangen. — Der Antrag ist zurückgenommen!)

Wer hat den Antrag gemacht?

Um aus der Sache zu kommen, hat der Herr von Berg seinen Protest zurückgenommen.

(Widerspruch von der Rechten.)

Ich kann nicht aus der Sache kommen, wenn die hohe Versammlung mir nicht darin beisteht. Es wird von allen Seiten protestirt gegen die Abstimmung, weil kein Protest mehr da sei.

Es ist von den Abgeordneten Parrisius und Reichensperger ein Antrag hierhergelegt.

Ich mache ihn nochmals bekannt. Er geht dahin:

dem Herrn Präsidenten Grabow zu erklären, daß er das Vertrauen der Versammlung im vollen Maße verdiene und das Präsidium wieder übernehmen möge.

(Große Aufregung.)

Ich muß demnach die hohe Versammlung fragen:

„Ob sie noch die Abstimmung verlangt?

Abgeordn. v. Meusebach (vom Platz): Darüber, ob eine namentliche Abstimmung stattfinden soll oder nicht, kann die Majorität der Versammlung nicht entscheiden, denn die namentliche Abstimmung ist ein Recht der Minorität, das Recht einer Minorität von 25 Stimmen.

Ich protestire dagegen, daß der Herr Präsident erst die Versammlung befragen will.

(Fortwährende Unruhe. — Glocke.)

Abgeordn. Schulz (Minden) [auf der Tribüne]: Meine Herren! Es handelt sich darum, daß der Antrag des Präsidenten Grabow da ist und dieser erst entschieden werden muß.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bestehe auf meinen Antrag.

Vice-Präsident Jonas: Die Versammlung ist jetzt vollständig in Kenntniß gesetzt, von der Sache, wie sie steht. Meine Herren! Der Namensaufruf ist das Recht der Minorität; sie kann ihn verlangen, da einmal eine Abstimmung geschehen ist über die gestellte Frage.

Eine Stimme (vom Platz): Ich bitte, die Frage verlesen zu lassen.

Vice-Präsident Jonas: Meine Herren! Es ist nicht genug, daß der Protest des Herrn von Berg zurückgezogen ist. Der Präsident Grabow hat erklärt, daß sein Ordnungsruf dem Reglement gemäß sei; es muß also auch, nach seinem Antrage, darüber abgestimmt werden, und ich muß darauf bestehen, daß der Namens-Aufruf erfolgt.

(Glocke. — Glocke.)

Die Frage ist schon gestellt.

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß der Ordnungsruf gerechtfertigt war, haben mit Ja, diejenigen, welche der Meinung sind, daß er nicht gerechtfertigt war, mit Nein zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt unter großer Unruhe der Versammlung. Der Präsident klingelt anhaltend. Mehrere Stimmen rufen: Ruhe! Ruhe!)

Es wird gesagt, daß die Frage nicht verstanden sei. Die Frage ist die:

„Ob die Versammlung mit dem Ordnungsruf des Herrn Präsidenten einverstanden ist oder nicht?

Diejenigen, welche damit einverstanden sind, also dem Präsidenten beistimmen wollen, haben mit Ja, diejenigen, welche dies nicht wollen, mit Nein zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Schneider bewirkt.)

Mit Ja antworten:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Baumstark, Direktor.
von Besser, Landrath.
Blockhagen, Erzpriester.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumbke, Kuratus.
Brüning, Friedensrichter.
Blodau, Gutsbesitzer.

Claußen, Gymnasiallehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Cösling, Kämmerer.

Dallmann, Kolon.
Dane, Dr.
von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath.
Dieliß, Professor.
Diesterweg, Justizrath.
Diethold, Bürgermeister.
Dramburg, Mühlenmeister.
Duncker, Stadtrath.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Endepols, Schul-Inspektor.
Eschmann.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Feierabend, Bürgermeister.
Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Flemming, Kaufmann.
Fließbach, Bürgermeister.

Der Abstimmung haben sich enthalten:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister.
Arntz, Dr. juris.
Albrecht, Komm.-Rath.

Baltzer, Pastor.
Baur, Kaufmann (Adenau).
Bazynski, Probst.
Dr. Beek, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Berger, Mühlenmeister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Broich, Friedensrichter.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bucher, Assessor.
Burchardt, Ortsrichter.
Becker, Johann.

Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

Dehnell, Brauer.
D'Ester, Dr. med.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dziadek, Bauer.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elkemann, Pfarrer.
Elsner, Dr.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.

Friedrich, Gastwirth (Neustadt).
Funke, Oekonom (Hagen).

Mit Ja antworten:	Der Abstimmung haben sich enthalten:
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreis-Physikus.	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Gellern, Justiz-Rath.	Gebauer, Mühlenbesitzer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gladbach.
	Gorzolka, Frei-Bauer.
Gierke, Minister.	Gottlieb, Rathmann.
Gräff, Apellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).
	Grebel, Friedensrichter.
Groddeck, Justizrath.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)	Grunwald, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Hanisch, Bauer.	Hammer, Friedensrichter.
Harkort, Kaufmann.	Hänell, Bauer.
Hartmann, Justizrath.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Haußmann, Bauerguts-Besitzer (Hoyerswerda).
Herbertz, Gutsbesitzer.	Heisig, Pfarrer.
Herholz, Erzpriester.	Herhold, Rektor.
Hesse, Geh. Finanzrath. (Solingen.)	Herrmann, Gärtner.
	Heyne, Bürgermeister.
Hofer, Bauer.	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischer.
	Haber, Arzt.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	Jacoby, Dr. med.
	Jakobs, Dr., Kreis-Physikus.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Jendsch, Fleischermeister.
	Igel, Lehrer.
	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
	Jander, Lehrer.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kalisti, Pfarrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Kaul, Friedensrichter.
	Kiolbassa, Freigärtner.
Knauth, Dr. med.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Kochs, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Klatte, Schulze.
Koniezko, Kreis-Secretair.	Klingenberg, Dechant.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Klinkhammer, Referendar.
Kühlwetter, Minister.	Körsgen, Friedensrichter.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Krackrügge, Kaufmann.
	Krüger, Krugguts-Besitzer.
Küpfer, Legations-Rath.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kunth, Bürgermeister.	
Kutzen, Bürgermeister.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Baron von Kleist, Landrath.	Kyll, Advokat.
Knoblauch, Geh. Finanzrath.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lüdicke, Justizrath.	Lentz, Regierungs-Assessor.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
	Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
	Ludewig, Stadtrath.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Märcker, Minister.	Mätze, Rektor.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Mann, Ober-Landgerichts-Assessor.
	Matthäi, Bürgermeister.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Messerich, Advokat.
	Mildner, Bauer.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Moldenhauer, Lehrer.
	Mros, Freigärtner.
Milde, Minister.	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath (Brieg).
Möwes, Kreisschulze.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Müller, Gemeinde-Verordneter (Siegkreis).
Müllenstefen, Kaufmann.	
Müller, Orts-Vorsteher. (Solingen.)	Müller, Post-Expediteur (Zell).
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Müller, Pastor. (Wohlau.)	
Müller, Unter-Staatssecretair. (Siegen.)	
Nethe, Bürgermeister.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Neustiel, Kaufmann.
	Nickel, Schulze.

Mit Ja antworten:	Der Abstimmung haben sich enthalten:
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Niemczice, Tischler.
Dr. Niemeyer.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Prediger (Liegnitz).
Overbeck, Prediger.	
Packeiser, Eigenkäthner.	Pankow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Par, Professor.
	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Panckert, Apotheker.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
Pelzer, Friedensrichter.	Piegsa, Dr.
Peterek, Schulze.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Petersen, Gutsbesitzer.	Pinoff, Dr.
Pieper, Fleischermeister.	Platy, Bürgermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	von Potworowski, Rittergut-Besitzer.
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Ober-Schulz.	
Packenius, Ober-Prokurator.	
von Pfuel, Minister-Präsident.	
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	von Radonski, Gutsbesitzer.
	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Reichenbach, Graf.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Repell, Brettschneider.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Reuter, Landrath.
	Richter, Dr., Kanonikus (Berent).
Rettig, Tischlermeister.	Riebe, Bauer.
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Rodbertus, Minister.
Riemann, Gutspächter.	Rötscher, Rentier.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)	Riedel, Schulze.
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath (Paderborn.)	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
von Reichmeister, Landrath.	
Reinige, Apotheker.	
Sames, Friedensrichter.	Salut, Kaufmann.
Schabedrodt, Pastor.	Schaffraneck, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schell, Professor.
Schedew, Oberförster.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).
Schridt, Kaufmann.	Schneider, Bürgermeister.
Schlink, Appellationsg.-Rath.	Schön, Gerichtsmann.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Scholtissek, Schulze.
Schmidt, Amtmann. (Bereskow.)	Scholz, Krämer (Bunzlau).
Schönborn, Lehrer.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schöne, Pastor.	Dr. Schramm, Konrektor.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch).
Schüth, Informat. phil.	Schultz, Häusler (Sorau).
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben).
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	Siebert, Buchdrucker, mit dem Bemerken, daß das ganze Büreau die Geschäftsordnung verletzt habe.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	
Seger, Direktor.	Skiba, Pastor.
Seidel, Geh. Finanz-Rath.	Specht, Mühlen-Besitzer.
Simons, Geh. Justiz-Rath.	Spitzel, Lehnschulze.
Dr. Sommer, Justiz-Rath.	Steffanowicz, Dekan.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Strybel, Probst.
Stachelschreibt, Amtmann.	Schlippert, Referendar.
Stalling, Pastor.	Schmidt, Pastor (Landshut).
Steimmig, Fabrikant.	Schön, Bauer (Züllichau).
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	Szumann, Regierungsrath a. D.
Schimmel, Rittmeister.	
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)	
Stiller, Kreis-Taxator.	
von Schleicher, Gutsbesitzer.	
Schultze, Assessor. (Minden.)	
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Taczanowski, Landschafts-Rath.
Theberahn, Schulze.	Taszarski, Kolleg.-Probst.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Trip, Bürgermeister.	

Mit Ja antworten:	Der Abstimmung haben sich enthalten:
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Teske, Gutspächter.
	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Töbe, Pastor.
	Treiber, Kanzleirath.
	Thilo, Kreissecretair.
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	Uhlich, Prediger.
	Ulrich, Postsecretair (Anklam).
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
	Vissers, Oekonom.
Walter, Professor.	Wachsmuth, Stadtrichter.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wegener, Apotheker.	Wander, Pastor.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	Weichsel, Justiz-Kommissarius, mit dem Bemerken, daß er über eine todte Frage nicht stimme.
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	Willenberg, Scholtisei-Besitzer.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	Witt, Oberlehrer.
	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Zweiffel, Ober-Prokurator.	Zenker, Stadtrichter, mit dem Bemerken, daß über nichts mehr abzustimmen sei.
	von Zeltowski, Rittergut-Besitzer.
	Zorn, Rektor.

Beurlaubt: Albenhoven, Gutsbesitzer. von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). Bauerband, Prof. Brendel, Gastwirth. Contzen, Regier.-Assessor. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. Euler, Notar. Gelshorn, Kaplan. Haußmann, Ober-Kaplan (Glatz). Hesse, Landrath (Saarbrücken). Hildenhagen, Pastor. Jansing. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister (Lüben). Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Meyer, Kaufmann. Pingen, Dechant. Ritz, Regierungsrath. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Vennewitz, Gerichtsrath. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Fehlende Mitglieder: Ballnuß, Pastor. Bornemann, Minister. Eichner, Gerichtsscholz. Haugk, Landgerichts-Rath. Iwand, Müllermeister. Klemm, Schmied. Köhler, Landgerichts-Rath (Marienwerder). Dr. Kunz, praktischer Arzt. Mrozik, Pastor. Otto, Landgerichts-Assessor (Trier). von Potrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Richter, Kolmer (Ortelsburg). Schmidt, Eigenkäthner (Pr. Eylau). Schruff, Dr. med. J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Sohrweide, Büdner. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Schulte, Pfarr-Dechant. Winkler, Gerichtsscholz.

Krank: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Jander, Pastor.

Bei der Abstimmung betheiligt sind die Abgeordneten von Berg, Kaplan, und Grabow, Ober-Bürgermeister.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Wittgenstein, Münster (Stadtkreis), Teltow, Pr. Stargard.

Vice-Präsident Jonas: Es sind anwesend ..... 347.
Betheiligt bei der Abstimmung sind ..... 2.
Also stimmen überhaupt ..... 345.
Die absolute Majorität ist ..... 173.
Mit Ja haben gestimmt ..... 174.
Enthalten haben sich der Abstimmung ..... 171.

Die Versammlung ist demnach dem Ordnungsruf beigetreten.

Ich ersuche die Herren, Platz zu nehmen. Ehe das Resultat der Abstimmung der Hauptfrage bekannt gemacht werden kann, kommt es darauf an, ob der Abgeordnete Rottels zur Abstimmung zuzulassen ist. Es ist bemerkt worden, daß er sich durch ein Schreiben des Herrn Präsidenten und durch seine Karte legitimirt hat. Es ist indeß Widerspruch erhoben worden. Ich für mein Theil bin der Meinung, daß der legitimirte Abgeordnete zugelassen werden muß. Sofern nun noch Jemand Widerspruch erheben will, so bitte ich, das Wort zu nehmen, weil ich sonst annehmen würde, der Widerspruch sei zurückgezogen.

(Pause.)

Es hat sich kein Widerspruch erhoben, und der Abgeordnete Rottels wird demnächst zur Abstimmung zugelassen werden.

(Bei der jetzt fortgesetzten namentlichen Abstimmung der Hauptfrage beantwortet der Abgeordnete Rottels die Frage mit Nein.)

Die Herren Secretaire bemerken, daß sie wegen des verzögerten Resultats der Abstimmung um Entschuldigung bitten, weil sie noch einmal von vorn herein aufrechnen müssen.

(Der Vice-Präsident von Unruh übernimmt den Vorsitz.)

Vice-Präsident von Unruh: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt ..... 181.
Mit „Nein" haben gestimmt ..... 179.
Der Abstimmung haben sich enthalten ..... 3.
Gefehlt haben ..... 39.

Es ist also der Art. 1 mit dem Amendement Phillips angenommen worden.

Der Abgeordnete Temme zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Eine Lücke in unserem Geschäfts-Reglement hat jetzt schon zum zweitenmale Auftritte herbeigeführt, die theils einen großen Zeitverlust, theils auch Auftritte veranlaßt haben, die wahrlich — erlauben Sie mir das Wort — nicht geeignet sind, die Würde dieser hohen Versammlung zu heben.

(Bravo auf der Rechten.)

Ich habe bereits gleich nach dem ersten Fall einen Antrag auf das Büreau niedergelegt, worin ich darauf antrug, daß die Form des Abstimmens, welche die Veranlassung zu diesen Auftritten gegeben hatte, geändert werden möge, und zwar in der Art, daß, nachdem mit dem Aufruf der Mitglieder verfahren sei, nochmals eine Recapitulation der Buchstaben nach alphabetischer Ordnung vorgenommen werde, und daß, sobald diese geschlossen sei, Niemand weiter mehr seine Stimme abgeben dürfe. Ich bedaure, daß dieser Antrag noch nicht von der Kommission für Revision des Geschäfts-Reglements geprüft worden ist. Wäre es geschehen, so würden wir den heutigen Auftritt nicht erlebt haben. Ich trage darauf an, daß der Kommission zur Revision des Geschäfts-Reglements von dem Präsidium mein Antrag zur allerschleunigsten Erledigung überwiesen werde, daß diese sich damit sofort beschäftige und wir, wo möglich, in der nächsten Sitzung Beschluß darüber fassen können.

Vice-Präsident von Unruh: Ich habe zu bemerken, daß mehrere Anträge, welche sich auf die namentliche Abstimmung beziehen, während der heutigen Sitzung eingegangen und an die Kommission zur Prüfung des Geschäfts-Reglements zu verweisen sind.

Ich ersuche den Herrn Vorsitzenden der Kommission, die Mitglieder derselben so bald als möglich zusammenzurufen, die vorgeschlagenen Veränderungen zu prüfen und schleunigst darüber Bericht zu erstatten, damit demnächst darüber entschieden werden könne.

Der Abgeordn. von Kirchmann zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. von Kirchmann: Ich erlaube mir nur eine kurze Bemerkung. Im Namen meiner und meiner politischen Freunde erkläre ich, daß wir uns der Abstimmung über die Frage wegen des Ordnungsrufs deswegen enthalten haben, weil wir der Ansicht waren, daß kein Gegenstand der Abstimmung vorlag, nachdem der Antrag von Seiten des Herrn von Berg zurückgenommen war, und eine rechtsgiltige Abstimmung nicht mehr vorlag.

(Mehrere Stimmen auf der Linken, worunter der Abgeordnete Waldeck besonders zu erkennen: Wir Alle treten dem bei.)

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Einleitung der Verfassungs-Urkunde. Es sind dazu drei Amendements gestellt.

Das eine von dem Abgeordneten von Potworowski, welches beim Titel des Königs hinzugesetzt wissen will:

„Großherzog von Posen".

Dann ein Amendement des Abgeordneten Geßler unter der Nr. 341, welches lautet:

„Die hohe Versammlung wolle für den Fall der Annahme des Amendements des Abgeordneten von Potworowski beschließen, daß hinter die Worte „König von Preußen" zur Bezeichnung der übrigen Königlichen Titel:

„u. s. w. u. s. w."

gesetzt werde."

Es geht aus der Fassung dieses Amendements hervor, daß es nicht zur Abstimmung gelangt, wenn das Amendement des Abgeordneten von Potworowski fallen sollte. Dagegen ist ein Amendement von dem Abgeordneten Reserstein gestellt, welches unter allen Umständen hinter dem Königlichen Titel hinzugefügt wisen will: „u. s. w." u. s. w." Ich werde, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, zuerst das Amendement des Abgeordneten von Potworowski zur Abstimmung bringen und dann, es mag nun fallen, oder es mag angenommen werden, entweder das Amendement des Abgeordneten Geßler oder des Abgeordneten Reserstein. Beide sind hinsichtlich des Inhalts gleich; sie wollen hinzufügen „u. s. w. u. s. w."

Es ist von dem Abgeordneten Geßler auf namentliche Abstimmung angetragen.

(Der Abgeordnete von Meusebach bittet ums Wort zur Geschäftsordnung, welches ihm der Präsident ertheilt.)

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Es ist bisher Gebrauch gewesen, die Reihenfolge der Abstimmungen so zu bestimmen, daß dasjenige Amendement, welches sich am weitesten von dem Kom-

missions-Entwurf entfernt, zuerst zur Abstimmung gebracht wird. Ich glaube, daß das Amendement, welches zuletzt genannt wurde, sich am weitesten entfernt, indem es mit den Worten „u. s. w. u. s. w." alle besonderen Titel umfaßt, während das Amendement des Abgeordneten von Potworowski nur den einen Titel „Großherzog von Posen" hinzufügen will. Ich beantrage daher, daß zuerst dasjenige Amendement, welches u. s. w. u. s. w. hinzufügen will, zur Abstimmung kommt.

Abgeordn. von Potworowski (vom Platze): Da meine Freunde, indem sie das Phillipsche Amendement so treu unterstützten, erklärt haben, daß sie mein Amendement nicht unterstützen werden, so will ich der hohen Versammlung nicht Zeit rauben und ziehe mein Amendement aus diesem Grunde allein zurück.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Potworowski hat sein Amendement zurückgenommen.

(Der Abgeordnete Geßler erklärt, daß er sein Amendement ebenfalls zurückziehe.)

Da nun auch der Abgeordnete Geßler sein Amendement zurückgezogen hat, so bleibt nur noch das Amendement des Abgeordneten Keferstein.

Dasselbe lautet:

„Dem Königlichen Titel möge wieder hinzugefügt werden: u. s. w. u. s. w."

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dem Amendement des Abgeordneten Keferstein beitreten und hinter dem Worte: König von Preußen, „u. s. w. u. s. w." hinzufügen will?

Diejenigen, welche es wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist eine sehr geringe Minorität.

Ich muß das, was ich vorhin gesagt habe, theilweise wiederrufen; wir kommen noch zur Abstimmung über ein zweites Amendement des Abgeordneten Geßler, welches so lautet:

(Der Abgeordnete Geßler erklärt, daß er dieses Amendement ebenfalls zurückgezogen.)

Der Abgeordnete Temme hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ein ganz gleiches Amendement, wie der Abgeordnete von Potworowski hat der Abgeordnete von Listecki und ich gestellt. Es geht gleichfalls dahin, daß zu dem Titel des Königs: Großherzog von Posen gesetzt werden soll. Unser Amendement ist nicht erwähnt; wir ziehen es aber gleichfalls zurück, nicht aus dem von dem Abgeordneten Potworowski angegebenen Grunde, sondern, weil meine politischen Freunde es gewünscht haben. Wenn wir es gestellt hätten, würden sie es allerdings unterstützt haben.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen jetzt zur Diskussion über Artikel 2 Titel I.

Der Herr Berichterstatter hat den Bericht bereits erstattet; ich eröffne die Diskussion über diesen Artikel.

(Pause.)

Es hat sich kein Redner gemeldet; wir können also zur Abstimmung über den Artikel 2 übergehen.

Der Artikel 2 lautet:

„Die Gränzen dieses Staatsgebietes können nur durch ein Gesetz verändert werden."

Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob sie den Artikel 2 in dieser Fassung annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist fast einstimmig angenommen.

Wir gehen nunmehr zum Titel 2 über. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Der Bericht Ihrer Central-Abtheilung über den Titel II. des Entwurfs der Verfassungs-Urkunde (mit Ausschluß der die Kirche und Schule betreffenden Artikel) lautet folgendermaßen:

„Die Verfassungs-Urkunde, welche unserem frei gewordenen Volke die große Errungenschaft sichern soll, ein einiges und freies Volk zu sein, hat vor Allem die Aufgabe, die Freiheit des Individuums nach allen Richtungen hin, zu gewährleisten. Denn ein einiges und freies Volk kann nur aus der Gesammtheit freier Individuen bestehen.

Der vorliegende II. Titel, welcher von den Rechten der Preußen handelt, bildet daher, indem er die Grundrechte des Volkes feststellt, die eigentliche Grundlage der ganzen Verfassung. — Alle übrigen Titel enthalten nur die Formen, in welchen die Ausflüsse dieser Grundrechte zu einem staatlich geordneten Ganzen zusammengefaßt und zum Wohle der Gesammtheit in Thätigkeit gesetzt werden.

Die Central-Abtheilung ist bei der Berathung dieses Titels davon ausgegangen, daß die Freiheit des Individuums in der Verfassung voll, und ohne den geringsten Abbruch genährt werden müsse. Sie hat für dieses Maß der individuellen Freiheit überall nur eine Gränze anerkannt, daß ist die Berechtigung jedes Anderen auf ein gleiches Maß individueller Freiheit. Die Freiheit des Einzelnen findet daher ihre Beschränkung nur in der Gleichberechtigung Aller.

Auf den Charakter einer Verfassung müssen die Zustände, welche bei Einführung einer neuen Ordnung der Dinge im Staate vorgefunden werden, nothwendigerweise von Einfluß sein. Für die preußische Verfassung liegt die Aufgabe vor, anstatt des gestürzten Polizeistaats den Rechtsstaat aufzubauen. Daher ist es natürlich und nothwendig, daß die Haupt-Schutzmittel der persönlichen Freiheit gegen die Bevormundung des ehemaligen Polizeistaats aufgerichtet sind.

Was den Umfang der in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmenden Bestimmungen anbetrifft, so ist die Central-Abtheilung, in Uebereinstimmung mit der Verfassungs-Kommission, davon ausgegangen, daß zwar insofern der Anspruch einer materiellen Vollständigkeit an die Verfassungs-Urkunde gemacht werden müsse, als die Freiheit des Individuums nach allen Richtungen hin zu sichern sei, daß aber für diese einzelnen Richtungen und Lebens-Beziehungen selbst nur die leitenden Grundsätze auszusprechen seien, durch welche die individuelle Freiheit geschützt und gesichert wird. Von diesem Gesichtspunkte aus zerfallen die Bürgschaften der persönlichen Freiheit, welche der II. Titel enthält, in zwei Kategorien, nämlich in materielle und in formelle. Zur ersteren Gattung gehören diejenigen Bestimmungen, durch welche gewisse Rechte ihrem Inhalte nach positiv hingestellt werden; zu der zweiten Gattung gehören dagegen diejenigen Bestimmungen, durch welche gewisse Rechte, ohne daß ihr positiver Inhalt ausgesprochen wird, unter den Schutz der Gesetze gestellt und somit der administrativen Willkür, welcher sie in dem früheren Polizeistaate unterlagen, entzogen werden. Auf diesen blos formellen Schutz hat man sich aber nur da beschränken zu dürfen geglaubt, wo die Aufnahme des positiven Inhalts der betreffenden Rechte das Eingehen in Einzelbestimmungen erforderlich gemacht hätte, welche über die Gränzen verfassungsmäßiger Bestimmungen hinausgehen würden und daher der gewöhnlichen Gesetzgebung zu überlassen waren. — Bestimmungen der letzteren Art enthalten z. B. die Artikel 3 und 15, welche die Bedingungen des Erwerbs und des Verlustes der Eigenschaft eines Preußen und der staatsbürgerlichen Rechte, so wie die Bedingungen der Ertheilung oder Verweigerung von Corporationsrechten unter den Schutz der Gesetze stellen, ohne die einzelnen Bedingungen selbst aufzuführen.

Bei der Fassung hat als möglichst zu erreichendes Ziel vorgeschwebt, die Bestimmungen der Verfassung in einer klaren, unzweideutigen und allgemein verständlichen Sprache auszudrücken, denn die Verfassung soll für das Volk geschrieben sein. Deshalb hat man sich namentlich bemüht, alle Fremdwörter zu vermeiden, so weit es ohne gesuchten Purismus möglich war.

Zur besonderen Aufgabe hat sich die Central-Abtheilung gemacht, das Verhältniß der einzelnen Artikel dieses Titels zu den in Frankfurt berathenen Grundrechten des deutschen Volks ins Auge zu fassen. — Hierzu lag ihr ein reichhaltigerer Stoff vor, als der Verfassungs-Kommission, da während der Thätigkeit der letzteren die Berathungen in Frankfurt noch nicht so weit gediehen waren, als bei dem Zusammentritt der Central-Abtheilung. Die Rücksicht auf die frankfurter Beschlüsse ist bei keinem Theile der Verfassung wichtiger, als bei dem vorliegenden Titel, da der Gegenstand desselben im Wesentlichen mit den Grundrechten des deutschen Volks zusammenfällt. Es durfte daher bei keinem Artikel dieses Titels das Verhältniß seines Inhalts zu dem betreffenden Paragraphen der Grundrechte außer Augen gelassen werden, damit nicht ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung der preußischen Verfassung und den für ganz Deutschland aufzustellenden Gesetzen eintrete. Ein solcher Widerspruch würde aber nur dann vorliegen, wenn die preußische Verfassung dem Volke ein geringeres Maß von Freiheit gewährte, als die in Frankfurt beschlossenen Grundrechte. — Die Central-Abtheilung ist der Ansicht, daß die von ihr vorgeschlagenen Artikel in vielen Fällen wohl ein weiteres Maaß, nirgends aber ein beschränkteres Maß von Freiheiten dem preußischen Volke darbieten, als worauf es nach den in Frankfurt angenommenen Grundrechten Anspruch haben würde.

Die in Frankfurt gefaßten Beschlüsse über die Grundrechte sind zwar noch nicht endgültig. Sie unterliegen nach dem in der 30sten Sitzung vom 3. Juli d. J. gefaßten Beschlusse der frankfurter Versammlung einer nochmaligen Berathung und Abstimmung, sobald die erste Berathung und Abstimmung über das Ganze zu Ende geführt ist. Allein die bei der ersten Berathung gefaßten Beschlüsse geben doch schon einen wesentlichen Anhalt, da nicht vorauszusetzen ist, daß der Inhalt derselben bei der zweiten Berathung und

Abstimmung erhebliche Abänderungen erfahren wird. Jedenfalls hat die Central-Abtheilung es für ihre Pflicht erachtet, den frankfurter Beschlüssen, so wie sie bis jetzt vorliegen, die sorgfältigste Berücksichtigung zu schenken.

Der vorliegende Bericht umfaßt denjenigen Theil des II. Titels der Verfassung, an welchen sich die einer besonderen Central-Abtheilung zur Berathung überwiesenen Bestimmungen über die Kirchen- und Schul-Verhältnisse anschließen. Der Bericht über den letzten Theil dieses Titels, welcher jenem Abschnitte folgt, wird die Central-Abtheilung so zeitig erstatten, daß eine Unterbrechung der Plenar-Berathungen über die Verfassung aus Mangel an Stoff unter keinen Umständen eintreten wird.

Zur Ueberschrift."

Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Ueberschrift in dem Regierungs-Entwurf lautete: „Von den Rechten der preußischen Staatsbürger".

„Die Ueberschrift des Titels

„Von den Rechten der Preußen"

ist von allen Abtheilungen und von sämmtlichen Mitgliedern der Central-Abtheilung angenommen worden. Man erkannte an, daß diese Fassung den Vorzug vor der des Regierungs-Entwurfs: „Von den Rechten der preußischen Staatsbürger" deshalb verdient, weil — wie schon die Verfassungs-Kommission hervorgehoben hat — ein Unterschied besteht zwischen staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechten. Die in diesem Titel behandelten Grundrechte umfassen beide Arten von Rechten; die im Regierungs-Entwurf gebrauchte Ueberschrift aber ist nur für die staatsbürgerlichen Rechte der Preußen zutreffend.

Ich glaube, daß hier zunächst ein Abschnitt gemacht und die Diskussion auf die Ueberschrift beschränkt werden kann, sofern der Herr Präsident damit einverstanden ist.

Vice-Präsident von Unruh: Es scheint mir dagegen nichts zu erinnern zu sein; ich eröffne die Diskussion über die Ueberschrift des Titel II.

(Pause.)

Es hat sich kein Redner gemeldet; wir kommen daher zur Abstimmung über die Ueberschrift des Titel II. Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie die Ueberschrift des Titel II.:

„Von den Rechten der Preußen"

annehmen will,

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Ueberschrift ist einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter wolle fortfahren.

Berichterstatter Pilet: Der Art. 3 lautet in der Regierungs-Vorlage:

„Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust des preußischen Staatsbürgerrechts werden durch das Gesetz bestimmt."

Nach der Vorlage der Verfassungs-Kommission lautet der Artikel 3:

„Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Preußen, so wie für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt."

Die Vorlage der Central-Abtheilung lautet:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Die Motive hierzu lauten:

„Der Artikel 3 ist von allen Abtheilungen, mit Ausnahme der dritten Abtheilung, unverändert angenommen worden. Die letztere hat sich für folgende Fassung entschieden:

Die Eigenschaft eines Preußen begründet, erwirbt und verliert man nach der Bestimmung des Gesetzes.

Die Bedingungen für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt.

Dieser Vorschlag wurde in der Central-Abtheilung mit 7 gegen 1 Stimme verworfen, weil danach die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Preußen nicht unter den Schutz der Verfassung gestellt sein würden.

Fast in allen Abtheilungen ist gegen diesen Artikel erinnert worden, daß er ohne Inhalt sei, indem er die Hauptgrundsätze über den Erwerb und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und der Eigenschaft eines Preußen, deren Feststellung man von der Verfassung erwarten müsse, nicht enthalte. Es sind auch verschiedene Vorschläge gemacht worden, welche Grundsätze hierüber in die Verfassung aufzunehmen seien. Sie haben aber in keiner Abtheilung die Majorität für sich erlangt.

Auch die Central-Abtheilung hat dieses Bedenken erwogen. Sie überzeugte sich aber, daß es unmöglich sei, die Hauptgrundsätze über den Erwerb und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und der Eigenschaft eines Preußen in der Verfassung aufzustellen, ohne in eine dem Wesen der Verfassungs-Urkunde nicht entsprechende Detail-Gesetzgebung einzugehen. Man hätte eben nur die einzelnen Erwerbungsarten für diese Rechte, so wie die einzelnen Fälle des Verlustes derselben, aufführen können. Dies hätte zu einer Kasuistik geführt, die, wenn sie erschöpfend sein sollte, die Gränzen verfassungsmäßiger Bestimmungen überschreiten müßte, wenn sie sich aber nur auf die Hauptfälle beschränkte, ein vollkommenes Ganze nicht bilden würde.

Daß die Bestimmung des Artikels 3 ohne diese Zusätze bedeutungslos sei, konnte man nicht zugeben; man erkannte vielmehr ihre Bedeutung darin, daß der Erwerb und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und der Eigenschaft eines Preußen unter den Schutz der Verfassung und des Gesetzes gestellt, also jeder Willkür-Maßregel entzogen sind.

Die in der frankfurter Versammlung bei der ersten vorläufigen Abstimmung angenommenen Grundrechte enthalten ebenfalls über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Deutschen, so wie des deutschen Reichsbürgerrechts, keine positiven Bestimmungen, sondern weisen auf ein von der Reichsgewalt zu erlassendes Heimatsgesetz hin.

(Vergl. Art. I. §. 1 und 2 der Grundrechte.)

In der Fassung des Artikels 3 hat die Central-Abtheilung eine Aenderung für nothwendig erachtet. Sie geht davon aus, daß die staatsbürgerlichen Rechte und die Staatsangehörigkeit (Eigenschaft eines Preußen), gleichmäßig unter den Schutz der Verfassung und des Gesetzes gestellt werden sollen. Dies findet sie durch die von der Verfassungs-Kommission gewählte Fassung nicht scharf ausgedrückt. Denn hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ist der Ausdruck gebraucht:

die Bedingungen für den Erwerb und Verlust,

und hinsichtlich der staatsbürgerlichen Rechte der Ausdruck:

die Bedingungen für die Ausübung.

Beides ist nicht gleichbedeutend. Der letztere Ausdruck würde der allerdings perfiden Auslegung Raum lassen, daß die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zwar unter dem Schutz der Verfassung und des Gesetzes stehe, nicht aber der Erwerb und Verlust derselben. — Es kommt aber wesentlich darauf an, auch den Erwerb und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte eben so wie den der Eigenschaft eines Preußen zu gewährleisten. Deshalb hielt man es für bedenklich, verschiedene Ausdrücke zu wählen, glaubte vielmehr, die Begriffe: „Erwerb und Verlust" — gleichmäßig auf die staatsbürgerlichen Rechte, wie auf die Eigenschaft eines Preußen anwenden zu müssen. Diese Abänderung hatte auch die stylistische Umbildung des Satzes zur Folge, welcher nun dahin vorgeschlagen ist:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Vice-Präsident von Unruh: Der §. 46 des Reglements schreibt vor, daß bei Berathung der Verfassungs-Urkunde jeder einzelne Artikel (Paragraph) wie ein Gesetzvorschlag und jeder Abschnitt (Satz) eines Artikels wie ein besonderer Artikel eines Gesetzvorschlags behandelt werden soll. Die Gesetzvorschläge sind aber nach §. 44 so zu behandeln, daß zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlages oder einer Abtheilung desselben stattfindet. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden. Ich eröffne daher die allgemeine Diskussion über den Artikel 3 und ertheile dem Abgeordneten Weichsel das Wort gegen den Artikel.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es Ihre Absicht ist, daß dieser Artikel, der erste materielle, gleich mit einer Unwahrheit anfange. In dem Artikel 3 heißt es:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Nun aber steht in der Verfassung gar nichts; wie kann man also dies so aussprechen, ohne daß in der Verfassung selbst ein Wort darüber steht. Aber auch abgesehen davon, frage ich Sie, wie ist es möglich, daß bei irgend einer Verfassung festgestellt werden kann, wer überhaupt zu einer solchen Verfassung gehört, wenn nicht vor allen Dingen erst festgestellt ist, wer ein Preuße ist oder was ein preußischer Staatsbürger für Rechte hat. Die Central-Kommission ist zwar der Meinung, daß dies zu großen kasuisti-

schen Bestimmungen führen würde; jedoch kann ich dieser Meinung nicht sein. Es ist mir zwar bei der allgemeinen Diskussion noch nicht verstattet, Ihnen besondere Vorschläge zu machen, was ich mir aber vorbehalte, wenn über den speziellen Inhalt dieses Artikels gesprochen werden darf. Ich glaube aber, Sie dann überzeugen zu können, daß die Hauptgrundsätze, welche nothwendig aufgenommen werden, zugleich feststellen müssen, wer wirklich ein preußisches Staatsbürgerrecht besitzt, erwirbt oder verliert, und daß dies mit kurzen, wenigen Worten in der Verfassung aufzunehmen möglich ist. Es ist dies durchaus nöthig. Ich betrachte die ganze Verfassung sonst als ein bloßes leeres Schema, worin Alles fehlt, worauf es ankommt. Lassen Sie uns nicht damit beginnen, daß wir ein Skelett aufstellen ohne Fleisch! —

Vice-Präsident von Unruh: Da sich Niemand zum Wort gemeldet hat, so schließe ich die allgemeine Diskussion über den Artikel 3, nachdem der Herr Berichterstatter noch gesprochen haben wird.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Ich muß zunächst dem entgegentreten, was der Abgeordnete Weichsel gesagt hat, indem er behauptet, der Artikel enthalte eine Unwahrheit. Ich weise darauf hin, daß es gerade der Gegenstand unserer Verfassung ist, die Formen, in welchen die staatsbürgerlichen Rechte ausgeübt werden, festzustellen. Es ist Gegenstand der Verfassung, die Konstituirung der Kammern einzuführen, eben so die Grundsätze festzustellen, wie zu den Kammern zu wählen ist, worin doch eben die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte liegt. Ich verweise ferner noch darauf, daß wir noch einen zweiten Artikel haben, welcher auf den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Preußen von Einfluß ist, nämlich einen Artikel, welcher die Auswanderungsfreiheit garantirt. Hieran schließt sich die Frage über den Verlust der Rechte eines Preußen, inwiefern nämlich durch die unbeschränkte Auswanderungsfreiheit auch die Gelegenheit gegeben ist, die staatsbürgerlichen Rechte und die Eigenschaft eines Preußen aufzugeben. Was nun den positiven Inhalt betrifft, welchen der Abgeordnete Weichsel vermißt, und den er durch seine Amendements hinzufügen will, so weiß ich, daß die Verfassungs-Kommission sich mit der Ausarbeitung eines besonderen Gesetzes über den Erwerb und Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und der Eigenschaft eines Preußen beschäftigt. So viel mir bekannt, ist das Gesetz fertig, und die Verfassungs-Kommission wird dasselbe uns bald vorlegen können.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Weichsel zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Weichsel: Alles, was der Herr Berichterstatter angeführt hat, widerlegt sich durch die einfache Bemerkung, daß vor allen Dingen festgestellt werden muß, wer Preuße ist, wenn überhaupt etwas von all dem, was von ihm gesagt ist, angewendet werden kann. Uebrigens ist es mein Wunsch und ein dringendes Bedürfniß, daß alles Wesentliche in die Verfassungs-Urkunde hineinkomme und nicht durch besondere Stückgesetze erst derselben hinzugefügt werde.

Vice-Präsident von Unruh: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den speziellen Inhalt des Artikels. Es besteht der Artikel nur aus einem Satz; ich glaube daher nicht, daß derselbe zu trennen ist.

Es hat sich kein Redner gemeldet.

Der Abgeordnete Walter hat das Wort.

Abgeordn. Walter: Ich habe gegen den Artikel nur das Bedenken, daß es ihm eigentlich an einem Inhalte fehlt. Wir wollen doch Gesetze, und dieser Artikel scheint mir mehr nur eine Verweisung zu sein. Er sagt, die Verfassung und Gesetze bestimmen, unter welchen Bedingungen ein Preuße das Staatsbürgerrecht erwerben, ausüben und verlieren wird. Es scheint mir mehr ein Citat, eine Hinweisung auf etwas zu sein, das sich von selbst versteht. Um dem Artikel einen bestimmteren Inhalt zu geben, erlaube ich mir folgendes Amendement statt Artikel 3 vorzuschlagen: „Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist durch die Eigenschaft als Preuße, der Genuß der politischen Rechte durch die Eigenschaft als preußischer Staatsbürger bedingt. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, wie die eine und die andere Eigenschaft erworben und verloren wird."

Ueber die Unterscheidung von Bürgern und Staatsbürgern habe ich nichts hinzuzufügen, da der Berichterstatter schon das Nöthige gesagt hat.

Ich wollte dem Artikel nur eine Fassung, welche ihm einen positiveren Inhalt und Ausdruck giebt, verleihen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement noch einmal zu verlesen.

(Der Schriftführer verliest dasselbe.)

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Welchsel hat gegen den Art. 3 das Wort.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Indem ich nun auf das Spezielle übergehe, erlaube ich mir zunächst zu bemerken, daß die Worte:

„und das Gesetz"

hier nicht gehörig bezeichnend sind. Die Verfassung ist auch ein Gesetz. Es heißt nun:

„die Verfassung und das Gesetz bestimmen."

Ich würde statt dessen vorschlagen, zu sagen:

„die Verfassung und besondere Gesetze bestimmen."

Das wäre nun freilich mehr bloße Form und mehr Sache der Redaction. Was aber den Punkt betrifft, den ich vorhin schon hervorgehoben habe, so glaube ich, daß die Sätze, welche nothwendig hier in diese Verfassungs-Urkunde hineinkommen müssen, wenn in derselben festgestellt werden soll, wer Theilnehmer an dieser Verfassung sei, sich auf folgende Bestimmungen reduziren werden. Ich würde nämlich dem Art. 3 noch folgende Unter-Paragraphen zuzutheilen vorschlagen:

„Art. 3b.

Die Staatsbürgerschaft, welche den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ertheilt, erwirbt das Kind eines preußischen Staatsbürgers selbst im Auslande durch die Geburt."

Wird dies nicht ausgesprochen, so kann und wird unzweifelhaft ein großer Zweifel darüber stattfinden. Wird dies aber ausgesprochen, so steht so viel fest, daß die Eigenschaft eines preußischen Staatsbürgers, auch wenn er sich augenblicklich nicht in Preußen aufhält, doch dem Kinde das Recht eines preußischen Staatsbürgers ertheilt. Es ist dies eine wesentliche Bestimmung. Es würde sich aber dieser Punkt wohl hierauf reduziren dürfen.

„Art 3c.

Deutschen Staatsbürgern, welche in Preußen ihr bleibendes Domizil nehmen zu wollen erklären, werden die Staatsbürgerrechte unter denselben Bedingungen gewährt, welche die deutsche National-Versammlung feststellen wird."

Diese Bestimmung, glaube ich, gehört jedenfalls auch hinein; denn wenn wir auch nicht vorgreifen wollen in das, was die National-Versammlung zu Frankfurt über diesen Punkt bestimmen wird, so ist es doch durchaus nothwendig, daß wenigstens dieser Punkt hier Platz greife. Etwas Anderes ist es aber mit den Nicht-Deutschen. Darüber kann und wird die National-Versammlung in Frankfurt wohl schwerlich etwas bestimmen. Das bleibt jedem einzelnen deutschen Staate überlassen, für sich festzustellen, und da würde ich in dieser Beziehung fortfahren:

„Nicht-Deutsche können durch einen unter ausdrücklicher Aufgabe ihres früheren Staatsbürger-Verhältnisses in Preußen genommenen und ununterbrochenen Wohnsitz nach 5 Jahren das preußische Staatsbürgerrecht erhalten, jedoch nur, wenn sie während dieser Zeit nicht wegen eines Verbrechens bestraft sind. Hiervon abweichende Verleihungen bedürfen der Genehmigung der preußischen Volksvertreter-Versammlung."

Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur folgende kurze Bemerkung: Das gewöhnliche Verhältniß sind 10 Jahre; so hat z. B. das französische Recht die Bestimmung, daß 10 Jahre dazu erforderlich sind; das österreichische Gesetzbuch bestimmt gleichfalls 10 Jahre; andere haben eine kürzere Zeit. Ich glaube, daß es wohl in dem Sinne der freien Richtung der jetzigen Zeit liegen dürfte, daß wir eine geringere Zeit, und zwar von 5 Jahren, festhalten, und deshalb habe ich mir erlaubt, vorzuschlagen, 5 Jahre zu bestimmen.

Noch Eines muß ich bemerken. Ich habe nämlich am Schluß gesagt: Hiervon abweichende Verleihungen bedürfen der Genehmigung der preußischen Volksvertreter-Versammlung. Ich halte dies für nöthig, denn ich glaube, daß solche wichtige Bestimmungen, wie hier, nur durch die National-Versammlung geändert werden können. Es ist dies um so wichtiger, da sonst sehr leicht Ausländer von den Behörden hereingezogen werden könnten, die nachtheilig auf das ganze Staatsverhältniß einwirken dürften, namentlich mache ich Sie aufmerksam auf die von außen hereinzuziehenden Beamten.

Ich würde nun zum Schluß noch hinzufügen:

„Art. 3d. Die Staatsbürgerschaft geht durch ausdrückliche Aufgabe derselben unter Zustimmung der Bezirksbehörde, so wie durch Verheirathung einer Preußin an einen Nichtpreußen, verloren."

Ich glaube, daß es genügen wird, wenn diese Bestimmungen hinzukommen, da namentlich eine gerichtliche Aberkennung wohl nicht leicht vorkommen dürfte und auch jedenfalls hier keinen Platz nöthig hat. Die obige Bestimmung halte ich aber durchaus für wesentlich erforderlich für jede Verfassung, d. h. für eine Verfassungs-Urkunde, die nicht Alles, was zur wirklichen eigentlichen höchsten Wichtigkeit gehört, immer zu besonderen Stückgesetzgebungen verweist. Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß ein großer Unterschied ist, ob diese allgemeinen Bestimmungen in der Verfassungs-Urkunde stehen. Sie unterliegen größeren Beschränkungen, als alle anderen Gesetze, und jedenfalls, wenn wir etwas Vollständiges haben wollen in der Verfassung, so gehört dies hinein. Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausländer, namentlich die, welche sich nicht alle unsere Gesetzgebungen beschaffen können, die wesentlichsten Bestimmungen, wonach sie sich zu richten haben, um zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen sie preußische Staatsbürger werden können, wenigstens durch Einsicht der Verfassungs-

Urkunde vollkommen darüber belehrt werden. Ich empfehle Ihnen daher meinen Vorschlag.

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

(Pause.)

Der Abgeordnete Weichsel wird ersucht, dabei zu assistiren.

Abgeordn. Weichsel: Ich werde es selbst noch einmal vortragen:

„Statt der Worte: „und das Gesetz", zu sagen: und besondere Gesetze; hinter Artikel 3 aber folgen zu lassen:

Art. 3 b. Die Staatsbürgerschaft, welche den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ertheilt, erwirbt das Kind eines preußischen Staatsbürgers selbst im Auslande durch die Geburt.

Art. 3 c. Deutschen Staatsbürgern, welche in Preußen ihr bleibendes Domizil nehmen zu wollen erklären, werden die Staatsbürgerrechte unter denselben Bedingungen gewährt, welche die deutsche National-Versammlung feststellen wird. Nichtdeutsche können durch einen unter ausdrücklicher Aufgabe ihres früheren Staatsbürgerverhältnisses in Preußen genommenen und ununterbrochenen Wohnsitz nach fünf Jahren das preußische Staatsbürgerrecht erhalten, jedoch nur, wenn sie während dieser Zeit nicht wegen eines Verbrechens bestraft sind. Hiervon abweichende Verleihungen bedürfen der Genehmigung der preußischen Volksvertreter-Versammlung.

Art. 3 d. Die Staatsbürgerschaft geht durch ausdrückliche Aufgabe derselben unter Zustimmung der Bezirks-Behörde, so wie durch Verheirathung einer Preußin an einen Nichtpreußen, verloren.

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage den Abgeordneten Weichsel, ob er dies als ein Amendement ansieht, und damit einverstanden ist, daß das Ganze gleichzeitig zur Unterstützung komme.

Abgeordn. Weichsel: Ja.

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Ob das Amendement Weichsel in seinem ganzen Zusammenhange unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht nicht.)

Das Amendement ist nicht unterstützt.

(Nach einer Pause.)

Es haben sich hier auf der Tribüne noch zwei Abgeordnete erhoben, es ist nunmehr unterstützt.

Der Abgeordnete Phillips hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Phillips: Meine Herren! Die Vorschläge, welche der Abgeordnete Weichsel eben gemacht und in seinem Amendement zusammengestellt hat, scheinen mir zu sehr ins Detail zu gehen, als daß wir sie in die Verfassungs-Urkunde aufnehmen könnten. Alle diese Bestimmungen gehören in ein spezielles Gesetz, welches über die Erwerbung und den Verlust der Rechte des preußischen Staatsbürgers zu erlassen ist. Dieses Gesetz ist von der Verfassungs-Kommission bereits gefertigt und wird in diesen Tagen in die Hände der hohen Versammlung gelangen.

Ich glaube, daß wir eben so, wie es in Frankfurt geschehen ist, uns zu beschränken haben, allgemeine Prinzipien in die Verfassungs-Urkunde aufzunehmen und alle Details in die spezielle Gesetzgebung zu verweisen. Ich erlaube mir daher, Ihnen den Entwurf der Central-Abtheilung zu empfehlen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Baumstark gegen den Artikel.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren, wenn ich mich gegen den Artikel des Entwurfs der Central-Abtheilung erkläre, so geschieht dies blos aus Rücksicht auf den Vorschlag, welchen die 3te Abtheilung gemacht hat und auch, auf der Seite 4 des Kommissions-Berichts angeführt ist.

Ich bin die eine Stimme, gegen welche von sieben anderen Stimmen in der Central-Abtheilung beschlossen worden ist, den Antrag der 3ten Abtheilung nicht anzunehmen. Ich kann mich aber nicht entschlagen, auch vor Ihnen, meine Herren, meine Erklärung in Bezug auf die im Abtheilungs-Berichte angeführten Gründe abzugeben.

Es ist nämlich gesagt: der Vorschlag wurde in der Central-Abtheilung verworfen, weil danach die Bedingungen für den Erwerb und Verlust der Eigenschaften eines Preußen nicht unter den Schutz der Verfassung gestellt sein würden. Zuerst muß ich dies bestreiten, denn wenn im Artikel 3 der Verfassungs-Urkunde steht, daß die Eigenschaften eines Preußen begründet, erworben und verloren werden nach den Bestimmungen des Gesetzes, so ist eine Begründung für diese betreffenden Rechte, eine Festsetzung wegen eines Gesetzes über die betreffenden Bestimmungen in der Verfassung allerdings vorhanden. Indessen, meine Herren, bekommen wir durch den Artikel 3 des Entwurfs der Central-Abtheilung nichts Andere s, nach meiner Ansicht wenigstens, als was in dem Vorschlage der 3ten Abtheilung enthalten ist. Denn auch da ist gesagt: „Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen erworben und verloren werden. Allein fragen wir in der Verfassung allein nach, so werden wir über die Bedingungen, wonach die Eigenschaft eines Preußen erworben und verloren wird, nichts finden. Daß Sie diesen Gegenstand in ein besonderes Gesetz verweisen, ist in dem Vorschlage der Central-Abtheilung nirgend zu lesen.

Außerdem, glaube ich, ist dem Artikel 3 der Central-Abtheilung in Vergleichung mit dem Artikel, wie ihn die dritte Abtheilung vorgeschlagen hat, noch der Vorwurf der geringeren Deutlichkeit zu machen. Nach diesem Vorschlag der dritten Abtheilung unterscheidet der Artikel dasjenige, was der Kollege Walter mit großer Klarheit auseinandergesetzt und zu einem Amendement vorgeschlagen hat, einerseits die Eigenschaften eines Preußen und andererseits die Bedingungen der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte. Wenn wir also sagen, die Eigenschaften eines Preußen begründet, erwirbt und verliert man nach der Bestimmung eines Gesetzes, so ist dies ganz in der Ordnung, da dies ein Recht ist, welches kraft der Verfassung gegeben sein soll. Wenn gesagt ist, die Bedingung für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte sei durch die Verfassung bestimmt, so liegt dies in der Natur der Dinge. Es ist so und darf nicht anders sein. Wir können hier nicht sagen: „Besonderes Gesetz", oder „das Gesetz", weil es bekanntlich allerlei besondere Gesetze giebt, indem die besondere Gesetzgebung hierüber in Preußen, wie fast überall, aus verschiedenen Gesetzen besteht, worin die die staatsbürgerlichen Rechte betreffenden Verhältnisse geordnet werden. Ich kann mich also nicht anders, als wiederholt für die Fassung der dritten Abtheilung erklären, die ich als Amendement adoptire und einbringe. Ich bitte Sie, dieser Fassung Ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zu gleicher Zeit muß ich mich gegen die Vorschläge erklären, welche der Abgeordnete Weichsel gemacht hat. Ich kann es nicht für eine Verbesserung des Artikels des Entwurfes der Central-Abtheilung halten, daß gesetzt werde: „Besondere Gesetze", statt „das Gesetz", denn der Ausdruck: „das Gesetz", umfaßt ganz dasjenige, was der Abgeordnete Weichsel mit dem Ausdrucke „Gesetze" bezeichnen will. Der erstere ist nur kürzer und allgemeiner.

Will der Herr Abgeordnete Weichsel aber durch die Worte „besondere Gesetze" zugleich zugeben, daß die Erwerbung der Eigenschaften eines Preußen und die zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte erforderlichen Bedingungen durch besondere Gesetze bestimmt werden sollten, so würde die Unklarheit, welche in dem Artikel ist, dadurch nicht herauskommen. Dies widerspräche auch der Idee, welche den Zusatz-Artikeln des Herrn Weichsel zu Grunde liegt. Ich würde wenigstens seinen Vorschlag für eine Verbesserung nicht erklären können. Ganz einverstanden aber bin ich mit dem anderen Kollegen aus der Verfassungs-Kommission, welcher gerade vor mir gesprochen hat. Ich muß mich gegen jede spezielle Darlegung der Bedingungen in der Verfassungs-Urkunde erklären, welche die Erwerbung der Eigenschaft als Preuße oder auch des preußischen Bürgerrechts aussprechen. Ich erlaube mir gegen dasjenige, was der Herr Abgeordnete Weichsel angeführt hat, Folgendes zu erwiedern: Derselbe sagte, man solle solche besondere Bestimmungen in die Verfassungs-Urkunde aufnehmen wegen der Ausländer, damit diese es lesen könnten, was darüber bestimmt sei, unter welchen Bedingungen man Preuße und preußischer Staatsbürger werden könne. Wenn wir besondere Gesetze über die Erwerbung der Rechte eines Preußen erlassen, so kann sich der Ausländer die betreffende Nummer der Gesetz-Sammlung leichter anschaffen, als es vielleicht mit der Verfassungs-Urkunde der Fall ist, Ich glaube und hoffe, der Herr Abgeordnete Weichsel wird auch hierauf nicht einen so hohen Werth legen. Einen hohen Werth müssen wir aber darauf legen, daß durch die frankfurter Beschlüsse, denen wir uns zu unterwerfen haben, erst die Bedingungen festgestellt werden müssen, wie in den einzelnen Staaten die Rechte eines Preußen oder eines Bayern u. s. w. erworben werden. In den einzelnen Staaten bestehen bekanntlich hierin große Verschiedenheiten, und wir werden nicht eher eine wirkliche deutsche Staats-Bürgerlichkeit und bundesstaatliche Einheit haben, bevor nicht vollkommen gleichförmige Gesetze über diese Gegenstände und ähnliche für Deutschland vorhanden sind.

Meine Herren! Ich bin ferner ganz entschieden dagegen, daß diesem Artikel noch andere angehängt werden, worin die Bedingungen für die Erwerbung der Eigenschaft eines Preußen spezifizirt werden sollen. Wir verweisen dieselben weit besser in ein besonderes Gesetz, das durch die Erwähnung in der Verfassungs-Urkunde hinlänglich garantirt ist, und wir sind dann im Stande, mit den übrigen deutschen Gesetzgebungen Hand in Hand zu gehen.

Ich erkläre mich also gegen den Artikel 3 der Central-Abtheilung, gegen die Amendements des Abgeordneten Weichsel und für den Vorschlag der dritten Abtheilung, welcher S. 4 angegeben ist.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Plönnis: Das Meiste von dem, was ich vorbringen wollte, ist bereits durch die vorigen Redner erledigt. Es ist gewiß

nicht thunlich, einestheils in Rücksicht auf die Verhandlungen des frankfurter Parlaments, anderentheils aber auch mit Rücksicht auf die nothwendige Gliederung, welche jedenfalls unser Verfassungswerk auch in seiner äußeren Erscheinung erhalten muß, daß einzelne Bestimmungen, welche im Allgemeinen einer größeren Ausführlichkeit bedürfen, in die Verfassungs-Urkunde selbst aufzunehmen. Es würden dadurch einzelne Titel zu einer ungebührlichen Ausdehnung anschwellen, während andere, welche nur Grundsätze enthalten können, in keinem Verhältniß damit stehen würden, und es ist deshalb der Ausweg, welchen die Verfassungs-Kommission vorgeschlagen hat, diese Bestimmung besonderen Gesetzen zu überlassen, welche dann als Anlagen zur Verfassungs-Urkunde gehören würden, jedenfalls vorzuziehen. Dann aber, und vor allen Dingen, meine Herren, wie ist es denn möglich, daß wir über Amendements, welche uns nicht einmal gedruckt vorliegen, welche in die größten Einzelheiten eingehen, hier diskutiren und berathen sollen. Schon aus diesem Grunde müssen wir derartige Anträge von der Hand weisen, und ich glaube, wir werden es uns zum unumstößlichen Grundsatz machen müssen, daß wir bei dem Verfassungswerke solche Amendements, welche sich nicht aus der Diskussion ergeben, nie anders in Berathung bringen, als nach vorhergehender Vorlage durch den Druck.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Arntz hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Ich werde kurz sein. Nur zwei Bemerkungen. Es ist mit Unrecht dem Artikel vorgeworfen worden, daß er ohne Inhalt sei. Die zweite Hälfte des Artikels, welche bestimmt, daß die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen „die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden", ist nicht ohne Inhalt. Es findet sich an mehreren Stellen des Verfassungs-Entwurfes der Grundsatz ausgesprochen, daß z. B. Jeder, dem die staatsbürgerlichen Rechte nicht durch Urtheil und Recht abgesprochen sind, Wähler und wählbar ist. Was die erste Hälfte betrifft, so ist es für diesen Augenblick schwer, ein Gesetz zu machen, welches die Bedingungen des Erwerbes und des Verlustes der Eigenschaft eines Preußen regelt. Wir müssen zwei Arten von Nichtpreußen unterscheiden: Ausländer, die nicht Deutsche sind, und Deutsche. Wir können nicht eher ein Naturalisations-Gesetz machen, als bis wir ein Reichsgesetz über diesen Gegenstand haben, denn sonst müßten ja die hier gemachten Gesetze geändert werden. Es kann nicht einmal ein Gesetz in dieser Hinsicht gemacht werden, weil wir die Bedingungen der Naturalisation der Nichtdeutschen nicht festsetzen können, bevor die Art und Weise, wie ein Deutscher in Preußen naturalisirt wird, festgesetzt ist. Denn Ausländer, welche Nichtdeutsche sind, würden sich in einem anderen deutschen Staate naturalisiren lassen und auf diese Weise indirekt das preußische Staatsbürgerrecht mit Umgehung des preußischen Gesetzes erwerben können. Man weiß nicht, wie das Verhältniß der Deutschen der verschiedenen Länder zu Preußen sein wird, und dieses Verhältniß wird auf unser Naturalisations-Gesetz von Einfluß sein. Daher kann die Bestimmung über die Naturalisation nicht in die Verfassung aufgenommen werden, bevor sich nicht ein Reichsgesetz darüber ausgesprochen hat.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Weichsel: Nur ein Wort zur Widerlegung dessen, was von dieser Tribüne gegen meinen Vorschlag gesagt ist. Bedenken Sie, meine Herren, daß, wenn Sie alle diese einzelnen Gesetze, welche Sie machen wollen, noch in diese Verfassung hineinschachteln, dann bringen Sie alle Administrations- und Ausführungs-Bestimmungen mit in die Verfassung. Aber in diese gehören nur die wesentlichen Grundprinzipien, diese aber vollständig, sonst ist es keine Verfassung.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Einige Worte in Beziehung auf das Waltersche Amendement wollte ich mir erlauben. In dem Amendement des Herrn Abgeordneten Walter wird der Begriff der Eigenschaft eines Preußen und der Begriff des Staatsbürgerthums gewissermaßen definirt, indem gesagt wird:

> „Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist durch die Eigenschaft als Preuße, der Genuß der politischen Rechte durch die Eigenschaft als preußischer Staatsbürger bedingt."

Ich glaube, meine Herren, daß die Absicht, durch diese Art von Definition dem Paragraphen einen positiven Inhalt zu geben, nicht erreicht wird. Ich glaube, das Amendement hat nur eine doctrinaire Bedeutung und giebt uns keinen positiven Inhalt. Es ist gesagt: „Die Eigenschaft eines Preußen", das sind „die bürgerlichen Rechte." Aber was die bürgerlichen Rechte sind, worin sie bestehen, darüber bleiben wir im Ungewissen; aus der bloßen Substituirung eines anderen Wortes erfahren wir nicht mehr, deshalb ist ein positiver Inhalt nicht vorhanden. Ganz ähnlich verhält es sich mit den staatsbürgerlichen Rechten; hier ist substituirt: „politische Rechte."

Wir kommen also mit dieser Definition meines Erachtens ebenfalls nicht weiter. In Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Weichsel erlaube ich mir nur die Bemerkung, daß einmal in dem Amendement, wie mir scheint, die Begriffe der Eigenschaft eines Preußen und der staatsbürgerlichen Rechte zusammengeworfen sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Kind, wenn es im Auslande geboren ist, keine staatsbürgerlichen Rechte erwerben hat, wohl aber die Eigenschaft eines Preußen. Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, in welchen Fällen der Kasuistik wir durch dieses so unvorbereitet eingebrachte Amendement geführt werden würden. Mir ist beim flüchtigen Lesen desselben nur aufgefallen, daß der Fall übersehen ist, inwiefern durch eine Heirath die staatsbürgerlichen Rechte oder die Eigenschaft eines Preußen erworben wird. Inwiefern dieselben verloren werden, hat der Herr Amendementsteller gesagt, aber inwiefern sie erworben werden, nicht. Endlich mache ich Sie noch darauf aufmerksam, daß die wesentliche Bedeutung dieses Artikels die ist, daß die Bedingungen, unter welchen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben werden, unter den Schutz der Verfassung und der Gesetze gestellt und dadurch, wie bereits der Bericht erwähnt, der administrativen Willkür entzogen werden sollen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Baumstark will seinen mündlichen Antrag als Amendement behandelt wissen, weil derselbe bereits in dem Kommissionsbericht gedruckt ist. Ich stelle daher die Frage, wird das Amendement des Abgeordneten Baumstark unterstützt, welches lautet:

> „die Eigenschaft eines Preußen begründet, erwirbt und verliert man nach der Bestimmung des Gesetzes. Die Bedingungen für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt."

Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

Es wird unterstützt.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Ich habe den Antrag des Abgeordneten Baumstark ganz übergangen, weil ich davon ausgegangen bin, daß er kein Amendement hat stellen wollen. Ich bin daher überrascht, daß dieser Antrag nachträglich als ein Amendement eingebracht ist, und muß mir noch wenige Worte in Bezug hierauf erlauben. Der Vorzug, der, wie der Herr Abgeordnete Baumstark hervorgehoben hat, in seinem Antrage liegen soll gegen den Vorschlag der Central-Abtheilung ist der, daß die beiden Gegenstände „Eigenschaften eines Preußen" und „staatsbürgerliche Rechte" getrennt behandelt sind. Diesen Vorzug kann ich aber nicht anerkennen; denn beide Gegenstände sind auch von der Central-Abtheilung getrennt behandelt worden. Der einzige Unterschied ist der, daß dies dort in zweien Sätzen, hier in einem ausgedrückt ist. Und nun muß ich Sie noch auf die Fassung des Antrags hinweisen. Was heißt das:

> „Die Eigenschaft eines Preußen begründet, erwirbt und verliert man — ?"

Die Ausdrücke: begründen und erwerben, bezeichnen hier offenbar ein und dasselbe, sie scheinen mir daher eine reine Tautologie zu sein.

Vice-Präsident von Unruh; Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort.

Abgeordn. Baumstark: Ich habe blos eine thatsächliche Berichtigung zu machen.

Es ist Thatsache, daß man die Eigenschaft eines Preußen begründet durch die Geburt, und daß man sie erwirbt, wenn man auswärts geboren, nach Preußen kommt und diese Eigenschaft zugetheilt bekommt.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen jetzt zur Abstimmung, da sich kein Redner weiter gemeldet hat. In Betreff der Fragestellung schlage ich der hohen Versammlung vor, zunächst über das Amendement des Abgeordn. Weichsel in seinem ganzen Zusammenhange abzustimmen, weil dieses Amendement am weitesten von dem Artikel III. abweicht. Dann würde nach meinem Dafürhalten die Abstimmung folgen über das Amendement des Abgeordn. Walter, sodann die über das Amendement des Abgeordn. Baumstark und endlich die Abstimmung über den Artikel selbst. Der Abgeordn. Treiber hat das Wort zur Fragestellung.

(Der Abgeordn. Treiber trägt vom Platz aus auf Theilung des Weichselschen Amendements an, die einzelnen Worte werden aber von den Stenographen nicht verstanden.)

Der Abgeordn. Treiber trägt auf Theilung des Weichselschen Amendements an und will, wenn ich recht verstanden habe, daß zunächst über die Eintheilung und dann über die Zusätze c., d., e. abgestimmt werde.

Der Abgeordn. Parrisius hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Wir Alle wissen, mit welcher Genauigkeit und Sorgfalt die Verfassung durch die Verfassungs-Kommission, die Abtheilungen und die Central-Abtheilung berathen worden ist. Es ist auch unleugbar, daß es bei einem so wichtigen Werke darauf ankömmt, den Ausdruck zu präzisiren. Wenn wir nun Amendements, welche von den Antragstellern selbst für ein Ganzes erklärt sind, theilen, so können wir in die unangenehme Lage kommen, etwas zu beschließen, was in stylistischer Beziehung mangelhaft und im Ausdruck nicht gehörig präzisirt ist, was wir deshalb bei der zweiten Abstimmung nicht billigen können oder mit schwerem Herzen

annehmen. Ich glaube also, daß wir bei allen Amendements in Betreff der Verfassungs-Urkunde den Grundsatz festhalten müssen, dieselben nicht zu theilen, sondern über jedes Amendement im Ganzen und ungetheilt abzustimmen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich kann allerdings nur beklagen, daß Amendements zu Artikeln der Verfassung unmittelbar bei der Berathung gestellt werden, obgleich sie sich nicht aus der Berathung selbst ergeben; aber das Reglement läßt dies zu. Es ist nun auf Theilung des Weichselschen Amendements angetragen worden. Das Reglement bestimmt, daß, wenn Zweifel darüber entsteht, die Versammlung darüber zu entscheiden hat, ob die Frage theilbare Gegenstände enthält.

Ich stelle daher die Frage:

Ob die hohe Versammlung erklärt, daß das Weichselsche Amendement theilbare Gegenstände enthalte?

und ersuche diejenigen, welche dies bejahen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Antrag wird also bei der Abstimmung nicht getheilt.

Wenn sonst kein Widerspruch gegen die von mir vorgeschlagene Reihenfolge der Fragen erfolgt, so werde ich jetzt zur Fragestellung schreiten, und zwar zunächst über das Amendement des Abgeordneten Weichsel.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer Bauer: Das Amendement des Abgeordneten Weichsel zu Art. 3 lautet:

„Statt der Worte: „und das Gesetz", zu sagen: „und besondere Gesetze."

Hinter Art. 3 folgen zu lassen:

Art. 3b. Die Staatsbürgerschaft, welche den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte ertheilt, erwirbt das Kind eines preußischen Staatsbürgers selbst im Auslande durch die Geburt.

Art. 3c. Deutschen Staatsbürgern, welche in Preußen ihr bleibendes Domizil nehmen zu wollen erklären, werden die Staatsbürgerrechte unter denselben Bedingungen gewährt, welche die deutsche National-Versammlung feststellen wird. Nichtdeutsche können durch einen unter ausdrücklicher Aufgabe ihres früheren Staatsbürger-Verhältnisses genommenen und ununterbrochenen Wohnsitz nach fünf Jahren das preußische Staatsbürgerrecht erhalten, jedoch nur, wenn sie während dieser Zeit nicht wegen eines Verbrechens bestraft sind. Hiervon abweichende Verleihungen bedürfen der Genehmigung der preußischen Volksvertreter-Versammlung.

Art. 3d. Die Staatsburgerschaft geht durch ausdrückliche Aufgabe derselben unter Zustimmung der Bezirks-Behörde, so wie durch Verheirathung einer Preußin an einen Nichtpreußen, verloren."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob sie in Stelle des Artikels 3 das eben verlesene Amendement des Abgeordneten Weichsel annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Walter; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Der Genuß der bürgerlichen Rechte ist durch die Eigenschaft als Preuße, der Genuß der politischen Rechte durch die Eigenschaft als preußischer Staatsbürger bedingt. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, wie die eine andere Eigenschaft erworben und verloren wird.

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dies Amendement, welches in Stelle des zu streichenden Artikels 3 treten würde, annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche dasselbe annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen zum Amendement des Abgeordneten Baumstark, welches nach dem Inhalt des gedruckten Berichtes lautet:

„Die Eigenschaft eines Preußen begründet, erwirbt und verliert man nach den Bestimmungen des Gesetzes.

Die Bedingungen für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt."

Selbstredend ist dieses Amendement ebenfalls bestimmt, in Stelle des Art. 3 zu treten; ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dies Amendement in Stelle des Art. 3 annehmen will?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen endlich zum Art. 3 selbst.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Bauer: Der Artikel 3 lautet:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage die Versammlung:

Ob sie den Art. 3 in dieser Fassung annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Art. 3 ist einstimmig angenommen.

Wir kommen jetzt zu Art. 4 des zweiten Titels.

(Ruf von verschiedenen Seiten nach Schluß der Sitzung.)

Es wird der Schluß von mehreren Seiten gewünscht. Ich schlage der hohen Versammlung vor, in Betracht der Wichtigkeit des Art. 4 und in Betracht, daß wir keine Zeit verlieren wollen, heute noch den Bericht über Art. 4 anzuhören und die allgemeine Diskussion zu eröffnen, demnächst aber die Sitzung vor der Abstimmung resp. um 2 Uhr zu schließen.

Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Art. 4 lautet nach der Regierungs-Vorlage:

„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich."

Nach der Vorlage der Verfassungs-Kommission lautet der Art.:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. — Der Adel ist abgeschafft."

Nach der Vorlage der Central-Abtheilung lautet Art. 4:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.

Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte, noch einen besonderen Adelsstand.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugänglich."

Die Motive zu diesem Artikel lauten:

Mehrere Abtheilungen haben sich zunächst dahin ausgesprochen, daß der zweite Satz:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich,

vor den ersten Satz:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte",

zu stellen sei.

Die Central-Abtheilung ist dieser Ansicht mit 7 gegen 1 Stimme beigetreten.

Für die in dem Entwurfe der Verfassungs-Kommission angenommene Stellung der Sätze läßt sich zwar anführen, daß die jetzt bestehenden Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte erst beseitigt sein müssen, ehe die Gleichheit vor dem Gesetze zur Geltung kommen kann. Allein dieser historische Gesichtspunkt kann nach der Ansicht der Central-Abtheilung nicht maßgebend sein. Für die Sprache der Verfassungs-Urkunde erscheint es würdiger, daß die großen Grundsätze an die Spitze gestellt und daraus diejenigen Folgerungen gezogen werden, welche nothwendig erscheinen, um die bestehenden Verhältnisse mit jenen allgemeinen Prinzipien in Einklang zu bringen.

Zu dem Satze:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte",

waren folgende Abänderungs-Vorschläge gemacht:

Von der ersten Abtheilung:

„Der Unterschied der Stände und alle Vorrechte derselben sind für immer aufgehoben."

Von der dritten Abtheilung:

„Es giebt im Staate keine Standes-Vorrechte."

Von der vierten Abtheilung:

„Es gelten rechtlich weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte."

Die Central-Abtheilung hat unter Verwerfung dieser Abänderungs-Vorschläge den Satz in der von der Verfassungs-Kommission vorgeschlagenen Fassung mit 7 gegen 1 Stimme angenommen.

Das Amendement der ersten Abtheilung enthält nur eine andere Fassung, als der von der Verfassungs-Kommission ausgegangene Satz, und man fand keinen Grund, der ersteren den Vorzug zu geben. — Zur Vertheidigung des von der dritten Abtheilung vorgeschlagenen Satzes wurde angeführt, daß es genüge, die Aufhebung der Standes-Vorrechte auszusprechen; die Aufhebung der Standes-Unterschiede gebe zu der Mißdeutung Veranlassung, als ob auch alle im Leben faktisch bestehenden und aus der Man-

nigfaltigkeit der Bildung des Berufs und der Beschäftigung sich ergebenden Verschiedenheiten der bürgerlichen Gesellschaft aufgehoben sein sollten. Dem wurde aber entgegengesetzt, daß ein solches Mißverständniß schon an sich nicht Platz greifen könne, weil man dieser Bestimmung nicht den unmöglichen Sinn unterlegen werde, als ob damit alle Lebensverschiedenheiten ausgetilgt sein sollten; außerdem deute aber der Zusatz:

„im Staate",

auch ausdrücklich darauf hin, daß eben nur in staatlicher Beziehung ein Unterschied der Stände nicht mehr anerkannt werden solle.

Aus allen diesen Gründen hielt man den von der vierten Abtheilung vorgeschlagenen Zusatz:

„Es gelten rechtlich weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte",

für überflüssig. Er erschien aber auch als gefährlich, da das Wort:

„rechtlich",

der mannigfachsten Deutungen fähig ist und damit die Möglichkeit eingeführt werden würde, später unter allerhand aus dem elastischen Begriffe des Wortes „rechtlich" herzunehmenden Vorwänden den allgemeinen Satz der Standesgleichheit zu beschränken.

Für die Aufnahme der Worte, daß es im Staate keine Standes-Unterschiede gebe, entschied man sich deshalb, weil dadurch ausgesprochen wird, daß das preußische Volk fortan ein einiges Volk Gleichberechtigter ist und nicht ein Konglomerat verschiedener Stände.

Die Folgen, welche dieser Grundsatz auf die Stellung der mediatisirten Fürsten äußert, hatte man schon in einzelnen Abtheilungen ins Auge gefaßt. Von Seiten des Ministeriums wurde hierauf in der Central-Abtheilung besonders aufmerksam gemacht.

Man wies darauf hin, daß die den mediatisirten Fürsten gewährte bevorzugte Stellung auf Verträgen beruhr, welche Preußen mit den übrigen deutschen Staaten unter Garantie auswärtiger Mächte geschlossen habe, daß sogar nachträglich besondere Verträge zwischen Preußen und einzelnen Mediatisirten abgeschlossen seien. Es trete daher in materieller Beziehung das Bedenken hervor, daß hier in vertragsmäßige Rechte eingegriffen werde, in formeller Beziehung erscheine die Kompetenz der National-Versammlung zweifelhaft, da es sich nicht um eine rein preußische, sondern um eine deutsche Angelegenheit handle, deren Erledigung der Befugniß der deutschen Reichs-Versammlung in Frankfurt anheimfalle. Es wurde dahin seitens des Ministeriums darauf aufmerksam gemacht, ob es nicht angemessen sein dürfte, hier einen Vorbehalt aufzunehmen, der auf die Lösung dieser Frage durch die frankfurter Versammlung hinweise.

Die Central-Abtheilung ist auf die Einführung eines solchen Vorbehaltes nicht eingegangen, sie hat vielmehr die unbedingte Anwendbarkeit dieses Satzes auch auf die mediatisirten Fürsten für nothwendig erachtet. Was zunächst die formelle Seite der Frage, die Kompetenz betrifft, so ist man von der Ansicht ausgegangen, daß die frankfurter Versammlung allerdings befugt sei, in dieser Angelegenheit eine allgemeine, ganz Deutschland angehende Bestimmung zu treffen, und daß alsdann Preußen dieser Bestimmung sich zu unterwerfen habe. Insoweit greife, wie überhaupt bei der ganzen Verfassung, der Vorbehalt durch, daß die für Preußen gegebenen Bestimmungen mit der für Deutschland festzustellenden Verfassung nicht in Widerspruch treten dürfen.

Man hielt diesen Vorbehalt aber durch die allgemeine Bestimmung des Artikels 107 des Kommissions-Entwurfs, der sich überhaupt über die Stellung der preußischen Verfassung zu der für Deutschland festzustellenden ausspricht, für erledigt. Einen besonderen Vorbehalt, welcher weiter geht als jener allgemeine, indem er jede Bestimmung über die Stellung der mediatisirten Fürsten von der preußischen Verfassung fern hält und lediglich auf das in Frankfurt Festzusetzende verweist, hielt man nicht für gerechtfertigt. Denn jedenfalls hat die Frage über die Stellung der mediatisirten Fürsten für Preußen auch die unmittelbare Bedeutung einer inneren Frage, indem die mediatisirten Fürsten dem preußischen Staate angehören. Von diesem Gesichtspunkte aus hielt man die preußische National-Versammlung für vollkommen befugt, bei der Herstellung des neuen öffentlichen Rechtszustandes auch die Verhältnisse der Mediatisirten in die neue Gestaltung des Staates hineinzuziehen.

Wollte man ihre Stellung für unantastbar durch die National-Versammlung betrachten, so würde die ganze Verfassung nur Stückwerk bleiben. Denn nicht blos bei der Frage über die Aufhebung der Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte würde die exceptionelle Stellung der mediatisirten Fürsten ein Hinderniß in der Herstellung der neuen Ordnung der Dinge sein; sie würde eben so der Abschaffung der Patrimonial-Gerichte, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, des Patronats, der Steuerbefreiungen u. s. w., ja überhaupt der ganzen bisherigen provinzial- und reichsständigen Verfassung entgegenstehen.

Was die materielle Seite der Frage betrifft, inwiefern es nämlich zulässig ist, daß die den mediatisirten Fürsten durch die Bundesakte und die wiener Schlußakte garantirten Rechte durch die zu begründende Verfassung beschränkt und aufgehoben werden, so entschied man sich nach ausführlicher Erörterung des Gegenstandes für die Bejahung dieser Frage.

Wenn man vom privatrechtlichen Standpunkte sich auf die Unantastbarkeit abgeschlossener Verträge beruft, so ist dem von demselben Standpunkte aus entgegenzusetzen, daß die mediatisirten Fürsten, da sie nicht Kontrahenten dieser Verträge gewesen, denselben auch nicht mit Genehmigung der Haupt-Kontrahenten beigetreten sind, einen privatrechtlichen Anspruch daraus nicht herleiten können (tertio non contrahitur). Aber dieser privatrechtliche Standpunkt ist bei Beurtheilung der vorliegenden Frage nur von untergeordneter Bedeutung; der höhere politische Standpunkt ist von entscheidendem Gewicht. Wenn man sich auf diesen erhebt, so müßte man die Bedeutung der politischen Umgestaltungen in Deutschland gänzlich verkennen, wenn man die Stellung der mediatisirten Fürsten nicht für unvereinbar mit dem neuen öffentlichen Rechtszustande erachten wollte. Die Wirkung der Revolution hat bis zu den Rechten der souverainen Fürsten gereicht, sie hat die bevorzugte Stellung des Adels über den Haufen geworfen, und sie sollte an der Stellung der Mediatisirten, an dieser Aristokratie in der Aristokratie, spurlos vorübergegangen sein? Mit demselben Rechte könnten die Rittergutsbesitzer die Beibehaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Patronats, der Polizeigewalt u. s. w. verlangen, Vorrechte, welche häufig nicht minder verbrieft sind, wie die der mediatisirten Fürsten.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch gleichgültig, ob, wie seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hervorgehoben worden, mit einzelnen Mediatisirten besondere Verträge von Preußen abgeschlossen sind. Auch sie würden, so weit sie deren staatsrechtlicher Stellung betreffen, vor der Gewalt der neuen Zeit keinen Bestand haben. Die darin vereinbarten privatrechtlichen Verhältnisse stehen hier nicht in Frage.

Die hohe Versammlung hat übrigens in der Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal-Sachen bereits einen Präcedenzfall dafür gegeben, daß sie die bevorzugte Stellung der mediatisirten Fürsten nicht für unantastbar erachtet.

Aus der Stellung Preußens zu den übrigen deutschen Staaten, mit welchen die Bundes-Akte und die wiener Schluß-Akte abgeschlossen ist, konnte man ein Bedenken gegen die Umgestaltung der Verhältnisse der Mediatisirten nicht für gerechtfertigt anerkennen. Der Einspruch einzelner Staaten würde bei der stattgefundenen Umwandlung der deutschen Angelegenheiten gar nicht in Betracht kommen. es würde vielmehr, da die Handhabung aller gemeinsamen deutschen Angelegenheiten auf die frankfurter Versammlung und die Central-Gewalt übergegangen ist, nur von diesen Organen die Nothwendigkeit einer etwaigen anderweiten Bestimmung ausgehen können, wenn eine Unvereinbarkeit der preußischen Gesetzgebung mit der deutschen bei diesem Gegenstande hervortreten sollte. Es ist schon bei Beleuchtung der formellen Seite dieser Frage darauf hingewiesen worden, daß das Eintreten eines solchen Falles abzuwarten sein würde.

Daß übrigens die Gefahr eines solchen Widerspruchs nicht zu besorgen ist, geht daraus hervor, daß die frankfurter Versammlung von dem im Art. II. §. 6 der vorläufig angenommenen Grundrechte enthaltenen Satze:

„Standesprivilegien finden nicht statt,"

keinesweges eine Ausnahme zu Gunsten der mediatisirten Fürsten gemacht hat.

Es ist endlich die Beziehung dieser Frage auf die Stellung Preußens zu den europäischen Großmächten, welche die wiener Schluß-Akte garantirt haben, von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Anregung gebracht und darauf hingewiesen worden, daß für Preußen möglicherweise Verwickelungen mit dem Auslande daraus

entstehen könnten, wenn Verträge, welche unter seiner Garantie stehen, einseitig abgeändert würden.

Die Central-Abtheilung konnte dieses Bedenken nicht theilen. Sie ging davon aus, daß die Frage über die Stellung der mediatisirten Fürsten jedenfalls eine innere deutsche Frage sei. Aus der Garantie der wiener Schluß-Akte seitens der außerdeutschen Großmächte könne nicht gefolgert werden, daß denselben dadurch die Befugniß gegeben sei, sich in die durch die wiener Schluß-Akte ebenfalls berührten inneren Verhältnisse Deutschlands einzumischen. Dies hieße Deutschland unter die Botmäßigkeit des Auslandes stellen. Es sei aber auch gar keine Aussicht vorhanden, daß die europäischen Großmächte die Befugniß in Anspruch nehmen würden, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Denn zahlreiche Präcedenzfälle beweisen, daß sie ihre Betheiligung bei der wiener Schluß-Akte so auffassen, daß ihnen dadurch ein Recht zu irgend welcher Mitwirkung bei der Ordnung der inneren Angelegenheiten Deutschlands nicht eingeräumt ist. Es wurde auf die Umgestaltung der deutschen Bundes-Verhältnisse, die Gründung der Central-Gewalt, die Erweiterung der Gränzen des deutschen Bundesgebiets durch das Aufnehmen von Preußen und einem Theile der Provinz Posen hingewiesen; Verhältnisse, welche wegen ihrer näheren Beziehung auf die Stellung Deutschlands zum Auslande weit zarterer Natur sind, als die Veränderung der Stellung der mediatisirten Fürsten. Diese Auffassung der Beziehungen, welche das Ausland zu dem Inhalte der wiener Schluß-Akte hat, wird gerade hinsichtlich der Verhältnisse der ehemals reichsunmittelbar gewesenen Fürsten durch den Artikel 63 der wiener Schluß-Akte bestätigt, indem darin ausdrücklich der Bundes-Versammlung die Obhut über die Erfüllung dieser Bestimmungen überwiesen wird.

Zu dem dritten Satze des Artikels 4:

der Adel ist abgeschafft,

waren folgende Abänderungs-Vorschläge und Zusätze in den Abtheilungen angenommen worden:

In der ersten Abtheilung:

der Adel ist als Standesvorzug abgeschafft. Neue Adelstitel dürfen fortan nicht mehr verliehen werden.

Adliche Titulaturen dürfen fortan nicht mehr geführt werden.

In der zweiten Abtheilung:

Adelstitel dürfen weder verliehen noch anerkannt werden.

In der dritten Abtheilung:

der Adel darf nicht mehr verliehen werden.

In der vierten Abtheilung:

gänzliche Streichung des Satzes.

In der siebenten Abtheilung:

der Adel als bevorrechteter Stand ist demnach abgeschafft.

Die fünfte, sechste und achte Abtheilung haben dagegen den Satz unverändert angenommen.

Die Central-Abtheilung hat die Abänderungs-Vorschläge der Abtheilungen einstimmig und den Antrag auf Streichung mit 7 gegen 1 Stimme verworfen, dagegen das von dem Abgeordneten Jacoby gestellte Amendement:

dem zweiten Satze:

es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte,

hinzuzufügen:

noch einen besonderen Adelsstand,

mit 5 gegen 3 Stimmen angenommen.

Gegen den Satz:

der Adel ist abgeschafft,

erklärte man sich deshalb, weil derselbe zu unbestimmt gehalten ist. Wenn sein Sinn dahin zu verstehen ist, daß von dem Grundsatze der Standesgleichheit die Anwendung auf den Adel gemacht werden soll, so fand man dies nicht mit treffenden Worten ausgedrückt. Wenn dagegen seine Bedeutung dahin aufzufassen ist, daß die Führung adelicher Titel nicht mehr stattfinden soll, so ist auch dies nicht mit Bestimmtheit daraus zu entnehmen. Es hat z. B. die fünfte Abtheilung, welche sich mit Majorität für die Beibehaltung des Satzes ausgesprochen, ausdrücklich zu Protokoll erklärt, daß durch diese Bestimmung die Führung adelicher Titel nicht ausgeschlossen werde. Auf der anderen Seite würde dieser Satz, auch wenn er die Beziehung auf die Führung der Adelstitel klar enthielte, doch den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen. Denn eine gänzliche Abschaffung der Adelstitel würde nur dann erreicht werden können, wenn deren Führung verboten würde, so daß Zuwiderhandlungen unter ein Strafgesetz gestellt werden könnten.

Nach der von Mitgliedern der Central-Abtheilung, welche der Verfassungs-Kommission angehört haben, ertheilten Auskunft hat die Verfassungs-Kommission die Bedeutung jener Bestimmung dahin aufgefaßt, daß die Führung adelicher Titel zwar nicht untersagt sein, daß aber in amtlichen Handlungen dieselben nicht beachtet werden sollen.

Die Central-Abtheilung machte sich klar, daß bei der Behandlung der Adelsfrage sich zwei Wege darbieten. Entweder beschränkt man sich darauf, von dem Grundsatz der Standes-Gleichheit einfach die Anwendung auf den Adel zu ziehen, oder man greift weiter und verbietet den Gebrauch der Adelstitel.

Die Central-Abtheilung hat sich für den ersteren Weg entschieden.

Sie verkannte nicht, daß der fortgesetzte Gebrauch der Adelstitel faktisch gegen den Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit verstoße, indem dadurch der Unterschied zwischen Bürgern schlechthin und Bürgern mit auszeichnenden Prädikaten in die neue Ordnung der Dinge mit hinübergenommen werde. Sie übersah ferner nicht, daß der Gebrauch der Adelstitel die Erinnerung an die damit früher verbundenen Vorrechte fortwährend auffrische, daß diese Erinnerung in der Brust Vieler unwillkürlich die Sehnsucht nach dem früheren Glanze hervorrufen und Wünsche erwecken könne, zu deren Erfüllung man die großen politischen Aufregungen in der Regel folgenden Zeiten der Abspannung und Uebermüdung der Völker benutzen möchte.

Gleichwohl war man einstimmig der Ansicht, daß die Abschaffung des Gebrauchs der Adelstitel der Sitte überlassen werden müsse und nicht von dem Gesetzgeber auszusprechen sei.

Wenn die Adels-Prädikate nach Aufhebung aller Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte im Staate nichts weiter als Titel sein können, so ist deren Gebrauch in Zukunft im Wesentlichen nur eine Sache der Höflichkeit. Es handelt sich dann um eine Form des Umganges im geselligen Leben und im bürgerlichen Verkehr. Diese Formen zu regeln und mit dem neuen staatlichen Leben und der politischen Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft in Einklang zu bringen, fällt dem Gebiete der Sitte anheim und liegt außerhalb des Kreises der Gesetzgebung. Wollte das Gesetz hier einschneiden, so würde es, wenn ihm die Unterlage der übereinstimmenden Sitte fehlte, verletzen, wenn aber die entsprechende Sitte vorhanden wäre, etwas Ueberflüssiges bestimmen. Fast mit demselben Rechte könnte man verlangen, daß das Gesetz auch das für den Bürgerstand bisher übliche Höflichkeits-Prädikat: „Wohlgeboren", aufhebe; was man gewiß gern der Sitte überlassen wird.

Daß man bei einem Verbot des Gebrauchs adelicher Titel in der That in das Gebiet der Sitte eingreift, ergiebt sich auch, wenn man die Folgen eines solchen gesetzlichen Verbots ins Auge faßt. Sollte sich nämlich herausstellen, daß jetzt die Neigung, sich des Gebrauchs adelicher Prädikate zu enthalten, noch nicht im Volke vorherrscht, so würden die Uebertretungen des gesetzlichen Verbots so zahlreich sein, daß eine Verfolgung derselben durch unnachsichtige Anwendung des Strafgesetzes eben so schwer ausführbar als gehässig sein müßte. Es würde sich dann zeigen, daß die Sitte auf ihrem eigenen Gebiete mächtiger ist als das Gesetz.

Gegen die aus dem thatsächlichen Fortbestehen der Adelstitel herzuleitenden Gefahren fand man die sichersten Bürgschaften in einer folgerechten Durchführung des Grundsatzes der bürgerlichen Gleichheit durch alle Abstufungen des neuen Staats-Organismus. Man sah es als eine nothwendige Folge eines so begründeten öffentlichen Rechtszustandes an, daß der Glanz des Namens, welcher in den Einrichtungen des Militair- und Polizeistaates dem Adel einen schädlichen Einfluß auf das Staatsleben verschaffen konnte, vor der Macht der neuen Staats-Idee erblassen müsse.

Dagegen erkannte man es als nothwendig an, dem allgemeinen Volksbewußtsein über die Bedeutungslosigkeit des Adels Rechnung zu tragen und deshalb von dem Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit die Anwendung auf den bisher bevorzugten Adelsstand in der Verfassung ausdrücklich auszusprechen.

Man hat dies gethan, indem man dem Satze:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte",

die Worte hinzusetzte:

„noch einen besonderen Adelsstand."

Als eine sich von selbst verstehende Folge dieses Satzes betrachtete man es, daß danach auf der einen Seite zwar der Gebrauch adelicher Prädikate nicht untersagt ist, auf der

anderen Seite aber der Adel fortan weder verliehen werden kann, weil dies die Erhebung in einen nicht mehr vorhandenen Stand sein würde, noch auch aberkannt werden darf, weil darin die Ausstoßung aus einem nicht mehr vorhandenen Stande liegen würde, und endlich, daß die willkürliche Beilegung adlicher Prädikate — (Anmaßung des Adels) — einem Strafgesetz nicht mehr unterliegen kann.

Die vierte Abtheilung hat zu dem Artikel 4 folgenden Zusatz beantragt:

„Alle öffentlicher Aemter sind für jeden dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Central-Abtheilung hat sich in Uebereinstimmung mit den frankfurter Beschlüssen (vergl. Art. II. §. 6 der Grundrechte) für die Aufnahme dieser Bestimmung entschieden und dabei die in Frankfurt angenommene Fassung gewählt:

„Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugänglich."

Der von der fünften Abtheilung beschlossene Zusatz:

„Alle Titel, insoweit solche nicht mit einem Amte verbunden, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden",

fand bei der Central-Abtheilung deshalb keine Annahme, weil man der Meinung war, daß die Berathung darüber bei dem Artikel 49 ihre Stelle finden müsse, wo von der Prärogative der Krone zur Verleihung von Orden und Auszeichnungen gehandelt wird.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich die allgemeine Diskussion eröffne, zeige ich der hohen Versammlung an, daß 5 Amendements während der Sitzung gestellt worden sind.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen, und zwar zuerst das Amendement des Abgeordn. Jung.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Orden, so wie Titel, die nicht blos das Amt bezeichnen, können nicht mehr ertheilt werden."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein anderes Amendement ist von den Abgeordneten Matthäi und Borchardt gestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Parrisius:

„Die hohe National-Versammlung wolle zu Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde folgenden Zusatz beschließen:

Der Gebrauch adeliger Titel und Prädikate in öffentlichen Urkunden ist untersagt."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es folgt das Amendement Berends, welches unter Nr. 428 gedruckt ist.

Schriftführer Parrisius:

„Amendement
zu Artikel 4 Titel II.
der
Verfassungs-Urkunde.

Statt der Worte:

„noch einen besonderen Adelstand",

zu setzen:

„Der Adel ist abgeschafft."

Vice-Präsident von Unruh:

Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein anderes Amendement des Abgeordn. von Lisiecki wird der Herr Schriftführer verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Der Adel und alle damit verbundenen Titel und Prädikate sind abgeschafft."

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich noch ein Amendement des Abgeordneten Sommer.

Schriftführer Bauer:

„Nach: „„noch einen besonderen Adelstand"", zu setzen: „„mit politischen Vorrechten".

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich eröffne nunmehr die allgemeine Diskussion.

(Ruf: Schluß der Sitzung!)

Die Zeit ist allerdings vorgerückt; wenn die Versammlung nichts einzuwenden hat, so zeige ich nur noch an, daß ein Schreiben des Herrn Präsidenten Grabow eingegangen ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

Eine hohe National-Versammlung ersuche ich ganz ergebenst, mir gefälligst einen vierwöchentlichen Urlaub zur Wiederherstellung meiner angegriffenen Gesundheit ertheilen und meinen Stellvertreter, den Buchhändler Kalbersberg zu Prenzlau einberufen zu wollen.

In der gewissen Hoffnung, daß meine Bitte mir nicht abgeschlagen werden möge, habe ich heute bereits meinen Urlaub angetreten.

Diejenigen Akten u. s. w., welche aus meinem bisherigen amtlichen Wirkungkreise sich in meinen Händen befunden haben, sind von mir bereits zur Registratur abgeliefert worden, und ist meines Wissens nichts im Rückstande.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Einer hohen National-Versammlung

ganz ergebenster

Grabow.

Berlin, den 26. Oktober 1848.

Vice-Präsident von Unruh: Ich nehme an, daß gegen das Urlaubsgesuch sich nichts zu erinnern findet, und ersuche nur noch die Mitglieder der Central-Abtheilung für den Antrag der Abgeordneten Jung, Reichenbach, Richter u. s. w. nach der Sitzung noch hier zu verweilen, um den Bericht der Central-Abtheilung zu hören. Sodann ertheile ich noch dem Abgeordneten Sperling das Wort.

(Der Abgeordnete Sperling macht den Mitgliedern einer Kommission eine Mittheilung.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1¼ Uhr.)

Siebenundachtzigste Sitzung

am Freitag den 27. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Urlaubs-Bewilligungen. — Dissentirendes Votum zu einer gestrigen Abstimmung. — Antrag auf beschleunigte Vornahme des Kommissions-Berichts wegen Aufhebung gewisser Bestimmungen des Allg. Landrechts. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben.

Tages-Ordnung

für den 27. Oktober 1848.

I. Fortsetzung der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

Dem Antrage der Abgeordneten Dörk, Körfgen und Schulze (Delitzsch):

Hohe Versammlung wolle beschließen: Daß der Bericht der Kommission für Justiz- und Gesetzgebung wegen Aufhebung der §§. 151 bis 155, Tit. 20, Th. II. Allg. Landrechts, betreffend die Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung u. s. w., unmittelbar nach den Gesetz-Vorlagen wegen Abschaffung verschiedener Lasten und Abgaben und in Betreff der Weinmost-Steuer zur Berathung und Beschlußnahme gezogen werde.

Motive.

Dieser Antrag gründet sich auf den Beschluß der hohen National-Versammlung vom 7. Oktober, nach welchem der Bericht der Fach-Kommission unmittelbar nach den allerdringendsten Vorlagen zur Berathung gezogen werden sollte.

Die Sitzung beginnt um 9 Uhr 35 Minuten unter dem Vorsitze des Vice-Präsidenten von Unruh.

Die Ministerbank ist bei Eröffnung der Sitzung noch unbesetzt. Bald nach der Eröffnung erscheinen die Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin und Kieker.

Vice-Präsident von Unruh: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls geschieht durch den Schriftführer Abgeordneten Parrisius.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist keine Erinnerung erfolgt; ich erkläre dasselbe daher für angenommen.

Der Abgeordnete Scholz (Bunzlau) zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Scholz (Bunzlau): Der stenographische Bericht vom 24. Oktober hat auf der Seite 1774 meine Aeußerung irrthümlich aufgefaßt.

Es muß daselbst nicht heißen:

„Diese haben außer 15 Sgr. Steuern und einer Masse anderer Abgaben jährlich noch Rations- und Portions-Steuern, also doppelte Steuern",

sondern:

„Diese haben außer funfzehn Königlichen Grundsteuern und einer Masse anderer Abgaben jährlich noch sechs Rations- und Portions-Steuern, also doppelte Steuern u. s. w."

Vice-Präsident von Unruh: Die Korrektur wird durch den stenographischen Bericht erfolgen.

Ich bemerke indeß, daß dieselbe auf kürzerem Wege geschehen kann, wenn die Abgeordneten, welche dies wünschen, sich unmittelbar an das Sekretariat wenden.

Der Abgeordnete Reichensperger zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich bin vielfach darauf aufmerksam gemacht worden, daß man die gestrige Aeußerung des Herrn von Berg namentlich auf mich zu beziehen habe, indem man bemerkt habe, daß ich während des Skrutiniums mit einem neu eingetretenen Abgeordneten hereingetreten sei, und denselben an das Büreau zur Stimmenabgabe geleitet habe.

Es bedarf nur eines einzigen Wortes, um mich darüber zu rechtfertigen. Während des gestrigen Skrutiniums war ich mit Arbeiten beschäftigt, als einer der anwesenden Audienz-Huissiers zu mir herantrat und mich ersuchte, in den Korridor zu kommen, indem ein Abgeordneter mich dringend zu sprechen wünsche. Ich fand dort den Abgeordneten Rottels, der mir erklärte, daß er seit längerer Zeit auf den Galerieen anwesend gewesen sei, die Diskussion verfolgt habe und es für seine Pflicht halte, in einer so wichtigen Frage seine Stimme abzugeben, insofern diese Stimmabgabe noch zulässig erscheine. Ich erklärte, daß das Skrutinium noch nicht beendigt sei, und daß, wenn seine Legitimation über jeden Zweifel erhaben sei, kein Bedenken obwalten werde. Er theilte mir mit, daß er im Besitz seiner Karte und des Einberufungs-Schreibens seitens des Herrn Präsidenten sei, worauf ich ihm mittheilte, daß nichts im Wege stände, seine Stimme abzugeben. Es bedarf keiner Worte, daß von mir kein unwürdiges Mittel in Anwendung gekommen ist, um etwa die Abstimmung von dieser oder jener Seite zu verändern.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Berg: In Beziehung auf die Deutung, die der Abgeordnete Reichensperger meinen gestrigen Worten hat geben wollen, sehe ich mich veranlaßt, zu erklären, daß ich meine Worte immer vorher überlege, ehe ich sie spreche, und daß ich dem stenographischen Berichte nichts hinzuzufügen habe.

Vice-Präsident von Unruh: Nachdem der Präsident Grabow gestern das Präsidium niedergelegt hat und ihm ein vierwöchentlicher Urlaub bewilligt ist, wird die Wahl eines Präsidenten nöthig. Ich schlage der hohen Versammlung vor, diese Wahl morgen früh punkt 9 Uhr vorzunehmen, demnächst die Herren Secretaire, welche das Skrutinium besorgen, abtreten zu lassen und in die Tagesordnung einzutreten, auf welcher der Petitions-Bericht steht, der schon mehrfach zurückgestellt worden ist, und von dem es sehr wünschenswerth erscheint, daß er morgen auf der Tagesordnung verbleibe. Wenn Niemand dagegen etwas erinnert, so wird in dieser Weise verfahren werden.

(Pause.)

Es ist nichts dagegen erinnert worden, es wird also in der erwähnten Weise verfahren. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, sich pünktlich um 9 Uhr einzufinden, weil sofort mit Lesung des Protokolls vorgeschritten werden wird.

Es sind wiederum mehrere Urlaubsgesuche eingegangen:

1) Der Abgeordn. von Zoltowski wünscht einen 14tägigen Urlaub vom 27. d. M. an.
2) Der Abgeordn. von Brodowski einen 4tägigen Urlaub vom 28sten an.
3) Der Abgeordn. Burchardt einen 8- bis höchstens 10tägigen Urlaub.
4) Der Abgeordn. Scholtissek einen Urlaub auf unbestimmte Zeit; er trägt zugleich darauf an, seinen Stellvertreter einzuberufen.

Ich finde gegen diese Urlaubsgesuche nichts zu erinnern, und wenn von Seiten der Versammlung kein Widerspruch erfolgt,

(Pause.)

so ist der Urlaub ertheilt.

Es hat endlich noch der Dr. Schruff sein Mandat vom 5. v. M. an niedergelegt, und darauf angetragen, daß die Neuwahl veranlaßt werde. Es werden die nöthigen Schritte sofort gethan werden.

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Ich glaube, auf unbestimmte Zeit darf kein Urlaub ertheilt werden.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Walter hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Walter (vom Platz): Nach §. 32 der Geschäfts-Ordnung heißt es ausdrücklich:

Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind nicht zulässig.

Vice-Präsident von Unruh: Die Erinnerung der Herren Walter und Reichensperger ist vollkommen richtig; ich ersuche daher den Abgeordneten Scholtissek sich jetzt oder später darüber zu erklären, ob er seinen Urlaub auf bestimmte Zeit beschränken oder sein Mandat niederlegen wolle.

Es ist ein dissentirendes Votum in Bezug auf die gestrige Abstimmung über Artikel 1 der Verfassung eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Die Unterzeichneten, welche bei der gestrigen Abstimmung gegen den Artikel I der Verfassungs-Urkunde in Verbindung mit dem Phillips'schen Amendement gestimmt haben, fühlen sich veranlaßt, die Gründe ihrer Abstimmung hiermit kurz anzugeben.

Wir sind völlig damit einverstanden, daß den polnischen Bewohnern im preußischen Staate ihre Nationalität im vollen Umfange gewährleistet werde, wir sind aber der Ansicht, daß der erste Titel der Verfassungs-Urkunde nicht die geeignete Stelle ist, wo diese Gewährleistung auszusprechen, weil dieser Titel lediglich von dem preußischen Staatsgebiete handelt. Abgesehen hiervon konnten wir dem Phillips'schen Amendement nicht beipflichten, weil dasselbe von

den Bewohnern der Provinz Posen im Allgemeinen spricht, „ohne zwischen den polnischen und deutschen Bewohnern dieser Provinz zu unterscheiden", und nicht die Gewährleistung der Nationalität, sondern die Gewährleistung derjenigen besonderen Rechte enthält, welche den Bewohnern des Großherzogthums Posen mit dem preußischen Staate eingeräumt sind.

Hierdurch wird nach unserer Ansicht ein zweifaches Prinzip verletzt, einmal das Prinzip der unbedingten Geltung der Nationalität, welches eine Sonderung der überwiegend polnischen von den überwiegend deutschen Kreisen der Provinz Posen, und die Aufnahme der letzteren in den deutschen Bundesstaat veranlaßt hat, und zweitens das Prinzip: daß das Territorium des preußischen Staates insofern als ein einiges, ungetheiltes und in allen Theilen gleich berechtigtes anzuerkennen, als aus der Art und Weise, wie die einzelnen als Theile des preußischen Staats zu einem staatlichen Ganzen vereinigt werde, ein Unterschied nicht begründet werden darf.

Berlin, den 27. Oktober 1848.

(gez.) von Besser. Bredt. Moritz. Parrisius. Schlink. Schimmel. Riemann. Bading. Duncker. von Puttkammer. Möwes. von Unruh. Schultze (Friedeberg). Ballnuß. Thüm. Scheden. Müller (Wohlau). Bauer (Krotoschin). Wachsmuth. Schmidt (Czarnikau). Bothmer. Maaßen.

Vice-Präsident von Unruh: Das Protokoll wird heute geführt von dem Herrn Schriftführer Geßler zu meiner Rechten, die Rednerliste von dem Herrn Schriftführer Plönnis zu meiner Linken.

Einem dringenden Antrag der Abgeordneten Dörk, Körfgen und Schulze (Delitzsch), ist von der Prioritäts-Kommission der Vorrang vor der heutigen Tagesordnung zugestanden worden.

Ich ersuche einen der Herren Antragsteller, denselben zu verlesen.

Abgeordn. Dörk: Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß der Bericht der Kommission für Justiz und Gesetzgebung wegen Aufhebung der §§. 151—155 Tit. 20 Th. II. Allg. Landrechts, betreffend die Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung u. s. w., unmittelbar nach den Gesetzvorlagen wegen Abschaffung verschiedener Lasten und Abgaben und in Betreff der Weinmoststeuer zur Berathung und Beschlußnahme gezogen werde."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile einem der Herren Antragsteller das Wort zur Begründung der Dringlichkeit.

Abgeordn. Dörk: Die Kommission für Justiz und Gesetzgebung ist dem Antrage der hohen Versammlung mit lobenswerthem Eifer nachgekommen; schon seit 10 Tagen befindet sich der Bericht in Ihren Händen, meine Herren. Das Staats-Ministerium hat sich veranlaßt gesehen, Ihnen eine Gesetz-Vorlage zu übergeben, in welcher die Aufhebung der Gesetz-Vorschriften ausgesprochen ist, und das Land sieht mit Sehnsucht Ihrer Beschlußnahme entgegen.

Ueber die Dringlichkeit der Sache und über die Nothwendigkeit einer baldigen Beschlußnahme kann hiernach kein Zweifel obwalten, und nur die Frage darüber sein, wann zweckmäßig der Bericht zur Erörterung und Beschlußnahme gebracht werde. Als am 7ten d. M. die Versammlung den Beschluß faßte, daß nach den allerdringendsten Vorlagen dieser Vorschlag zur Berathung kommen sollte, waren wir in der Berathung des Bürgerwehr-Gesetzes; in der Zwischenzeit haben wir das heute auf der Tagesordnung stehende Gesetz wegen Aufhebung verschiedener ländlicher Lasten und Abgaben berathen, und es ist zunächst die Berathung des Gesetzes, betreffend die Weinmost-Steuer, in Aussicht gestellt. Die Herren Mitantragsteller und ich bitten nunmehr, daß unmittelbar nach der Berathung über das Gesetz wegen der Weinmost-Steuer dieser Gesetzes-Vorlage die Priorität zugestanden werden möge.

Vice-Präsident von Unruh: Es hat sich kein Redner gemeldet; wir können daher sofort zur Abstimmung über den Antrag übergehen.

Abgeordn. Hartmann: Ich glaube, daß zuerst die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgen muß. Sobald wir zur Berathung über den Antrag selbst kommen, werde ich mir das Wort erbitten, um gegen den Antrag zu sprechen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich werde dem Herrn Abgeordneten sofort Auskunft ertheilen. Das Geschäfts-Reglement bestimmt im §. 26:

„Für den Fall der Bejahung hat der Antrag den geforderten Vorrang auf der Tagesordnung. Der Beschluß der Prioritäts-Kommission schließt die Entscheidung des Plenums über die Nichtdringlichkeit nicht aus, nach vorhergegangener Diskussion."

Es folgt daraus und es ist auch bis jetzt so die Praxis gewesen, daß, wenn die Dringlichkeit nicht bestritten wird, sofort in die Diskussion eingetreten wird, ohne eine Abstimmung über die Dringlichkeit zu veranlassen. Hat sich also ein Redner über den Antrag nicht gemeldet, so ist der Schluß von selbst herbeigeführt und es wird zur Abstimmung geschritten. Da sich aber nunmehr der Abgeordnete Hartmann zum Wort über den Antrag gemeldet hat, so ertheile ich demselben das Wort.

Abgeordn. Hartmann: Nach der vor einigen Wochen festgestellten Tagesordnung soll zunächst das Gesetz wegen Abschaffung verschiedener Lasten und Abgaben zu Ende berathen werden. Demnächst soll an die Reihe kommen das Gesetz, betreffend die Weinmoststeuer, und alsdann das Gesetz über die unerlaubten Volksversammlungen und Zusammenrottungen. Die Antragsteller verlangen jedoch, daß vor dem letztgedachten Gesetze die Berathung des Gesetzes über Aufhebung der §§. 151—155, Tit. II. Th. 20 Allg. Landrechts stattfinden möge. Der Antrag der Herren Dörk und Körfgen verdient gewiß Berücksichtigung, da die §§. 151—155 selbst von den Richtern nur mit großer Ueberwindung angewendet werden. In gleichem Maße aber verdient auch das Gesetz über unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen Berücksichtigung. Das Gesetz vom 6. April wird bezüglich solcher Versammlungen auf die allerverschiedenste Weise ausgelegt, und bietet der Willkür der Polizei-Behörde ein weites Feld. Es ist daher eben so nöthig, diese Willkür zu beschränken, als die §§. 151—155 aufzuheben. Deshalb erlaube ich mir, ein Amendement in folgender Fassung zu stellen:

„Daß der Bericht der Kommission für Justiz und Gesetzgebung wegen Aufhebung der §§. 151—155, Tit. 20, Th. II. des Allg. Landrechts, betreffend die Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung u. s. w., gleich nach Berathung des Gesetz-Entwurfs über unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen zur Berathung und Beschlußnahme gezogen werde."

Ich bitte Sie, meine Herren, dies Amendement zu unterstützen und demnächst anzunehmen.

Vice-Präsident von Unruh: Das gestellte Amendement lautet: „Die Worte von: „„unmittelbar"" bis „„Weinmoststeuer"" zu streichen, und statt deren zu sagen: „„gleich nach Berathung des Gesetz-Entwurfs über unerlaubte Volksversammlungen und Zusammenrottungen.""

Ich frage:

Ob dies Amendement unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Dörk: Ich trete diesem Amendement bei, im Namen meiner Mitantragsteller.

Abgeordn. Körfgen: Ich protestire dagegen als Mitantragsteller.

Vice-Präsident von Unruh: Ich ertheile dem Abgeordn. Waldeck das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich wollte Ihnen den Antrag empfehlen, ohne dies Amendement. Ich halte es für nothwendig, daß, wenn überhaupt das Gesetz über unerlaubte Volks-Versammlungen angenommen wird, ein Gesetz, welches für das Auftreten in solchen Versammlungen Strafen festsetzt, dann vorher die hier in Rede stehenden alten Gesetze weggeräumt werden müssen. Denn gerade in den alten Gesetzen sind Hindernisse, welche der Freiheit der Rede in den Volks-Versammlungen entgegenstehen. Will man nun Strafen feststellen, Strafen auf unerlaubte Handlungen in Volks-Versammlungen, dann müssen doch erst die alten Strafgesetze gereinigt werden. Ich halte daher den ursprünglich gestellten Antrag für zweckmäßig.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Wachsmuth hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Wachsmuth: Ich will nach dem, was der geehrte Redner vor mir gesagt hat, nur noch darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz, welches die Antragsteller berührt haben, uns vielleicht eine Stunde Zeit rauben wird, während die Berathung über das Gesetz über unerlaubte Volks-Versammlungen und Tumulte uns muthmaßlich viele Tage beschäftigen wird.

Vice-Präsident von Unruh: Es hat sich kein Redner gemeldet; der Schluß ist also herbeigeführt.

Einer der Herren Antragsteller hat sich mit dem Amendement einverstanden erklärt, ein anderer hat widersprochen. Es bleibt daher nichts übrig, als über das Amendement besonders abzustimmen und dann über den Antrag.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag in Verbindung mit dem Amendement nochmals zu verlesen.

(Ruf: Erst den Antrag!)

Es wird verlangt, daß über den Antrag zuerst abgestimmt werden soll.

Der Abgeordn. Waldeck hat das Wort.

Abgeordn. Waldeck: Der Antrag und das Amendement stehen

im Widerspruch; es muß also über den Antrag zuerst abgestimmt werden.

Vice-Präsident von Unruh: Ich habe so eben gesagt, daß zuerst über das Amendement abgestimmt werden soll.

Da das Amendement aber in dem Antrage eine Stelle gestrichen und statt deren eine andere gesetzt haben will, so habe ich den Herrn Schriftführer ersucht, den Antrag so zu verlesen, daß das Amendement mit eingeschaltet wird.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß der Bericht der Kommission für Justiz- und Gesetzgebung wegen Aufhebung der §§. 151—155 Tit. 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierungen u. s. w., gleich nach Berathung des Gesetzentwurfs über unerlaubte Volks-Versammlungen und Zusammenrottungen zur Berathung und Beschlußnahme gezogen werde."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie beschließt, diesen also amendirten Antrag anzunehmen?

und ersuche die, welche es wünschen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag selbst.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben ohne das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß der Bericht der Kommission für Justiz- und Gesetzgebung wegen Aufhebung der §§. 151—155 Tit. 20 Theil II. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung u. s. w. unmittelbar nach den Gesetzvorlagen wegen Abschaffung verschiedener Lasten und Abgaben und in Betreff der Weinmoststeuer zur Berathung und Beschlußnahme gezogen werde."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Antrag anzunehmen?

und ersuche die, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag ist also angenommen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich noch zu bemerken, daß der Abgeordnete Schöttisek sein Urlaubs-Gesuch dahin geändert hat, daß er nur einen Urlaub von 6 Wochen bewilligt zu haben wünscht. Es wird dagegen nichts zu erinnern sein und der Stellvertreter wird einberufen werden.

Der Urlaub ist bewilligt.

Wir kommen nunmehr zur Tages-Ordnung und zwar zu Nr. 11 des §. 1 des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebungen verschiedener Lasten und Abgaben, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich bemerke, daß in Bezug auf den in der vorigen Sitzung zu Nr. 10 gefaßten Beschluß noch über das vom Abgeordneten Ulrich erst schriftlich eingebrachte Amendement der Geschäfts-Ordnung gemäß jetzt noch zum zweitenmale wird abgestimmt werden müssen.

Vice-Präsident von Unruh: Die Geschäfts-Ordnung schreibt vor, daß über diejenigen Amendements, welche während der Sitzung eingereicht werden und noch nicht gedruckt sind, in einer der folgenden Sitzungen noch einmal abgestimmt werden muß. Es war auch meine Absicht, nach dem Referat damit vorzugehen. Die Abstimmung kann aber auch sofort vor sich gehen. Das Amendement Ulrich schaltet bei Nr. 10 im §. 1 hinter das Wort „Abgaben" die Worte „und Leistungen" ein. Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie diesem Amendement auch heute beitreten will?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist mit sehr großer Majorität angenommen.

Da das Referat durch diese Abstimmung unterbrochen worden ist, so schlage ich der hohen Versammlung vor, in derselben Weise, wie dies in einer der früheren Sitzungen bereits geschehen ist, vor der Berichterstattung die Amendements zu hören und event. zu unterstützen. Es wird dadurch eine Abkürzung gewonnen und dem Berichterstatter möglich gemacht, auf die einzelnen Amendements sich sofort einzulassen. Ich werde die Amendements in derselben Reihenfolge zur Abstimmung bringen, wie sie muthmaßlich, vorbehaltlich der Resultate der Diskussion, zur Fragestellung gelangen müssen.

Es ist zu Nr. 11 des §. 1 ein Amendement der Abgeordneten Waldeck, D'Ester, Elsner gestellt unter Nr. 325, II. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Statt der Nr. 11 zu setzen:

„Zehnten jeder Art, — In Ansehung der Zehnten, welche zur fixen Einnahme eines Pfarrgeistlichen oder einer Kirchenfabrik gehören, bleibt die Bestimmung über Entschädigung derselben einem besonderen Gesetze vorbehalten."

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen Herren Abgeordneten, welche dies Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist sehr ausreichend unterstützt.

Zu diesem Amendement ist ein Unter-Amendement gestellt von dem Abgeordneten von Lisiecki unter Nr. 380, IV. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Ich trage darauf an:

den Schlußworten — „einem besonderen Gesetze vorbehalten" — folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„es wird jedoch bis zur Emanirung des gedachten Gesetzes der vorbenannten Zehnte fortentrichtet."

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es folgt das Amendement Nr. 327 II. vom Abgeordneten Seger.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Zu §. 1 Nr. 11 am Schlusse hinzuzusetzen:

soweit nämlich diese Zehnten an den Guts-, Grund- oder Gerichtsherrn zu entrichten sind."

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es folgt nun ein Amendement unter Nr. 325 XII, von den Abgeordneten Neuenburg und Schadt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Das Amendement lautet:

„Zusatz zu §. 1 Nr. 11:

so wie die im Kreise Neuwied unter dem Namen Erkenntißzehnt vorkommende, auf Weingärten haftende, dem Betrage nach willkürliche Trauben-Abgabe."

Abgeordn. Neuenburg: Ich bitte, dem Satze die Worte: „an den Fiskus zu zahlende", hinzuzusetzen.

Vice-Präsident von Unruh: Dann bitte ich, ein neues Amendement schriftlich zu stellen.

Ich ersuche diejenigen, welche das Verlesene unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein ferneres Amendement unter Nr. 325 VIII ist von dem Abgeordneten Arntz eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Zu §. 1 Nr. 11:

Die hohe Versammlung wolle am Ende dieser Nummer, nach dem Worte „Bienenzehnt", hinzufügen:

„Der Neubruchzehnt und der Aufbruchzehnt.""

Vice-Präsident von Unruh: Diejenigen Herren, welche dies Amendement unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ein Unter-Amendement von dem Abgeordneten Sommer ist noch eingegangen. Es ist aber noch nicht gedruckt.

Als Unter-Amendement muß es aber hier zur Unterstützung gestellt werden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Das Unter-Amendement zu dem Arntzschen Amendement lautet:

„Die Aufhebung des Neubruchzehnts bezieht sich nur auf künftige Neubrüche."

(Ruf: Es ist nicht verstanden!)

Vice-Präsident von Unruh: Ich bitte, es nochmals zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Plönnis.)

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es folgt jetzt das Amendement des Abgeordneten Kußner unter Nr. 404.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Zu Nr. 11 §. 1 bitte ich, hinter das Wort „Bienenzehnt" noch hinzuzusetzen: „der Natural-Hühner- und Eier-Zins."

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich folgt ein Amendement unter Nr. 402 von dem Abgeordneten Schön (Pleß).

Der Abgeordnete Schön (Pleß) zieht sein Amendement zurück.

Nunmehr ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Nr. 11 lautet:

„Ohne Entschädigung von Seiten des Verpflichteten wird aufgehoben: der Fleisch- oder Blutzehnt, das heißt die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh oder von einzelnen Gattungen desselben gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur, oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt."

Die Motive dazu lauten:

„Der Fleisch- oder Blutzehnt ist diejenige Form, in welcher der auf einer Feldmark ruhende Zehnt von den nicht zur Ackerkultur gezogenen Grundstücken, von den Wiesen- und Hütungs-Revieren, erhoben wird, indem man annimmt, daß die landwirthschaftliche Nutzung dieser Grundstücke sich in dem Viehstande, welcher auf der Wirthschaft gehalten wird, darstellt. Wo diese Art des Zehnten vorkommt, findet sie sich regelmäßig neben dem Frucht- oder Getraidezehnten. Aber nicht überall, wo der Fruchtzehnt erhoben wird, ist auch der Fleischzehnt zu entrichten. Er kommt nur in einzelnen Gegenden vor, während der Fruchtzehnt eine viel weitere Verbreitung gefunden hat. Für seine unentgeltliche Aufhebung spricht, daß er sich hiernach als eine ungewöhnliche Ausdehnung des gewöhnlichen Umfangs der Zehnt-Berechtigung darstellt. Mißbräuchlich ist diese Ausdehnung deshalb, weil der Viehstand keineswegs das Produkt der Wiesen- und Weidenutzung allein ist, sondern die Ackernutzung ihren nicht unwesentlichen Antheil an der Erhaltung des Viehstandes hat. Es genügt, auf den Aufwand an Stroh, Körnern und Ackerweide, welcher zur Erhaltung des Viehstandes erforderlich ist, hinzuweisen. Es wird daher der Acker, welcher bereits den Fruchtzehnten herzugeben hat, durch den Fleischzehnten indirekt doppelt zur Zehntlast herangezogen. — Dazu kommt, daß es in gewisser Weise in der Willkür des Verpflichteten steht, sich der Fleischzehnt-Pflichtigkeit zu entziehen, indem es von seinem Belieben abhängt, die zehntpflichtigen Viehgattungen zu halten oder nicht. Dies tritt besonders bei Ausführung der Separation auf einer Dorffeldmark hervor, indem alsdann das vorzugsweise dem Fleischzehnt unterliegende kleine Vieh, — Schafe, Schweine und Gänse mit Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung mehr oder weniger abgeschafft wird. Es ist daher auch stets bei der Ablösung des Fleischzehnten, welche in der Regel beim Eintritt der Separations-Verhandlungen von den Berechtigten beantragt wurde, von den Verpflichteten der Einwand gemacht worden, daß sie nach Vollendung der Gemeinheits-Theilung das zehntpflichtige kleinere Vieh in ihren Wirthschaften überhaupt, oder in dem bisherigen Umfange, nicht mehr halten würden. Der Zehnt von dem großen Vieh, von Pferden und Rindvieh, welches allerdings zum Betriebe der Landwirthschaft unentbehrlich ist, kommt weit seltener vor, als der vom kleinen Vieh. Wo er sich vorfindet, wird er schon seit langer Zeit nicht mehr in Natur erhoben, sondern in Form einer Geldabgabe, welche in der Regel von jedem Fohlen und von jedem Kalbe meist im Betrage weniger Pfennige entrichtet wird. Der Zehnt von den Schweinen wird in der Regel mit einer ähnlichen geringen Geldabgabe für jeden Wurf erhoben. Es ergiebt sich hieraus, daß der Geldwerth dieser Berechtigung nur unbedeutend ist, wie sich das bei den bisherigen Ablösungen auch herausgestellt hat. Nur der Lämmerzehnt, welcher, so wie der Gänsezehnt, noch in Natur entrichtet zu werden pflegt, ist von etwas erheblicherem Werthe. Gleichwohl steht im Ganzen der Geldwerth dieser Berechtigung kaum im Verhältniß zu den Schwierigkeiten und der Kostspieligkeit, welche die Ermittelung des Ablösungswerthes dieser in ihren Grundlagen so schwankenden Berechtigung verursacht.

Eine noch unsicherere Berechtigung ist der Bienenzehnt, welcher nur selten vorkommt. Denn das Halten von Bienen ist vielmehr eine persönliche Liebhaberei, als ein die Bürgschaften der Dauer in sich tragender integrirender Theil der Landwirthschaft. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, den Bienenzehnten als eine dauernde Last anzuerkennen und dem verpflichteten bäuerlichen Wirthe durch Ablösung eine ewig dauernde Rente dafür aufzuerlegen, daß seine Vorfahren die, vielleicht von ihm und seinen Nachkommen nicht getheilte, Liebhaberei für das Halten von Bienen gehabt haben. — Der von der zweiten Abtheilung gestellte Antrag, die in Pommern unter dem Namen „Fischzehnt" vorkommende Abgabe (eine Quote von den gemachten Fischfängen) hier mit aufzunehmen, wurde verworfen, weil diese Abgabe nicht unter den Begriff des Fleischzehnten fällt, der in einer Quote der Zucht besteht, die Abgabe auch nach den darüber beigebrachten Nachrichten als eine Art Marktabgabe sich darstellt."

Vice-Präsident von Unruh: Ich eröffne die Diskussion. Bevor jedoch in die Diskussion eingetreten wird, bemerke ich, daß zu dem vorhin unterstützten Amendement des Abgeordneten Kutzner noch ein Unter-Amendement von dem Abgeordneten Dierschke gestellt ist, welches hinter dem Worte „Hühnerzins" noch „Gänsezins" hinzufügen will.

Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Kette hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Kette: Meine Herren! Ich sehe in der uns gemachten Vorlage, nach meiner Vorstellung einen abermaligen Eingriff in das Eigenthum der einen Klasse der Staatsbürger zu Gunsten einer anderen Klasse. Ich rechne nämlich das Recht, den Blutzehnt zu erheben, auch zu dem Eigenthum der Berechtigten. Man könnte zwar vielleicht sagen, ein solches in einem bloßen Rechte bestehendes Eigenthum habe nicht ganz den hohen Werth, wie das Eigenthum an einem Grundstücke oder an der fahrbaren Habe, welche man im Natural-Besitz habe; aber ich glaube doch, es wird in dieser Versammlung nicht in Abrede gestellt werden, daß auch die Rechte, welche man besitzt, zum Eigenthum gehören. Wenn man nun in das Eigenthum einer Klasse von Staatsbürgern eingreifen will, so müssen dazu erhebliche Gründe vorliegen. Die Motive aber, welche uns zu dem uns jetzt vorliegenden Gesetz-Paragraphen gegeben sind, kann ich unmöglich als genügend anerkennen.

Der erste Grund, welchen uns die Vorlage der Regierung giebt, lautet: der Blutzehnt sei eine lästige und widerwärtige Abgabe. Ja, meine Herren, das mag wohl wahr sein, lästig und widerwärtig ist sie freilich. Aber es giebt viele lästige und widerwärtige Verpflichtungen, die man doch erfüllen muß. Ich erinnere nur z. B. an das Bezahlen der Schulden. Ich habe früher auch Schulden gehabt, und es ist mir lästig und widerwärtig gewesen, die Schulden zu bezahlen, und noch Zinsen davon zu zahlen. Es wird doch wohl Niemanden einfallen, und vielleicht sind jetzt in der Versammlung viele Andere, welche Schulden gehabt haben und auch noch haben; es wird Ihnen doch nicht einfallen, weil dies lästig und widerwärtig ist, zu dekretiren: Schulden brauchen nicht bezahlt zu werden.

Ein anderer Grund, welchen die Regierung angiebt, lautet: Der Blutzehnt sei der Viehzucht nachtheilig. Als Landwirth kenne ich das und bestätige es ganz vollkommen; aber deshalb, weil eine Art der Abgabe dem allgemeinen Wohl nachtheilig ist, darf man sie nicht unentgeltlich aufheben. Dafür sind die Prinzipien der Ablösung.

Als dritter Grund wird angegeben: Diese Abgabe käme nur vereinzelt vor. Ja! das ist auch wahr; aber desto schlimmer; denn wenn eine Abgabe oder irgend ein Rechtsverhältniß allgemein verbreitet ist, wenn dann eine große Stimme im Volke fordert, sie soll aufgehoben werden, so kann man vielleicht sagen: wir müssen dem Drange der Umstände nachgeben. Wir sind von diesem Grundsatze bei der Berathung des Jagdgesetzes ausgegangen, und haben damals gesagt: wir können dem Sturm der Zeit nicht Widerstand leisten, wir müssen nachgeben, weil es eine Forderung der Zeit ist. Bei einem so vereinzelten Rechtsverhältniß aber, wie der Blutzehnt, kann man diesen Grund unmöglich anführen. Man kann nicht sagen: Das Land wird aufstehen und unruhig werden, wenn wir nicht den Blutzehnt unentgeltlich aufheben.

Ein vierter Grund, welcher angegeben wird, ist dieser: Der Blutzehnt sei eine mißbräuchliche Ausdehnung des Garbenzehnts. Wenn dies wahr wäre, wenn es ein Mißbrauch wäre, ja, dann müßte er unentgeltlich fallen, davon bin auch ich überzeugt; aber daß er ein Mißbrauch, eine ungerechte Ausdehnung des Garbenzehnts sei, das ist wenigstens von der Regierung in den Motiven nicht nachgewiesen. Die Central-Kommission hat sich bemüht, den Beweis zu führen, es ist ihr aber nach meiner Meinung nicht geglückt. Sie sagt: der Blutzehnt ist ein Zehnt von Wiesen und Hütungen, der Wiesen- und Hütungs-Nutzung, und der Produkte dieser beiden Grundstücks-Arten, und von der Viehzucht werde der Blutzehnt gegeben; aber die Viehzucht werde nicht allein getrieben durch Produkte der Wiesen und Hütungen, sondern auch durch Produkte des Ackerbaues, und also werde der Ackerbau, von welchem der Garbenzehnt schon gegeben wird, durch den Blutzehnt zum zweitenmal besteuert. Es

scheint dies ein richtiger Grund zu sein, wenn man ihm aber näher nachspürt, so ist der Beweis ungenügend, denn das einzige Produkt der Viehzucht, welche von den Wiesen und Weiden betrieben wird, ist nicht blos die Zuzucht des jungen Viehes, von welchem der Zehnt gegeben wird, sondern nach unserer landwirthschaftlichen Einrichtnng ist die Milch und die Wolle die Hauptnutzung von der Viehzucht, und davon wird kein Zehnt gegeben. Hier also ist mit einander kompensirt, und wenn nun von dem jungen Vieh der Zehnt gegeben wird, so liegt darin zu gleicher Zeit der Zehnt für die Wolle und Milch, und es wird dadurch ausgeglichen, daß allerdings das Vieh auch von Produkten des Ackerbaues erhalten wird. Endlich nun wird noch angeführt, es sei der Blutzehnt ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit. Den Beweis davon ist man uns aber schuldig geblieben. Ich glaube, daß das Zehnt-Verhältniß in seinem Ursprunge so weit in die graue Vorzeit zurückgeht, daß wir es nicht mehr unterscheiden können, von wannen es stammt. Auf die angeblichen Gründe der früheren Entstehung kann ich nichts geben. Nach meinem Sinn muß das Verhältniß so aufgefaßt werden, wie wir es vorfinden. Es scheint wirklich nicht nachzuweisen zu sein, daß der Blutzehnt anderen Ursprunges sei, als der Garbenzehnt, und das hat den Herrn Amendementsteller Waldeck dahin geführt, daß er die unentgeltliche Aufhebung aller Zehnten verlangt. Ich finde darin eine Konsequenz. Er hat aber einen Unterschied gemacht zwischen den Zehnten, welche an geistliche Institute gegeben werden und solchen Zehnten, die an Guts- und Grundherren entrichtet werden müssen. Diesen Unterschied kann ich nicht begründet finden. Ich glaube, daß der Ursprung des Zehnts in beiden Rücksichten ziemlich derselbe gewesen sein wird, ja, wir können viele Fälle, wo das Zehntrecht von der geistlichen Hand in die weltliche, und von der weltlichen Hand wieder in die geistliche übergangen ist. Ja, es gab viele Verhältnisse und giebt vielleicht noch dergleichen, wo ein und derselbe Zehnt zum Theil von geistlichen, zum anderen Theil von weltlichen Herren bezogen wird. Es ist sehr häufig das Verhältniß von ½ und ½ in dieser Beziehung vorgekommen.

Wenn wir nun aber glauben, daß das Zehntrecht nicht mit Recht bestehen kann, und daß diejenigen, welche den Zehnt entrichten müssen, davon ohne Entgelt befreit werden müssen; dann sehe ich nicht ein, warum diejenigen schlimmer gestellt sein sollen, welche ihren Zehnt an die Geistlichkeit geben, als diejenigen, welche denselben an die Gutsherren zu entrichten hatten, und ich bin daher der Meinung, daß, wenn die Versammlung zu dem Beschlusse kommen sollte, daß die Zehnten unentgeltlich fallen sollen, sie dann allgemein fallen müssen. Ich sehe aber in den ganzen Vorschlag einen Eingriff in das Eigenthum, dem ich meine Stimme nicht geben werde, und ich wünsche und bitte Sie, verwerfen Sie die ganze Nr. 11 des §. 1 und alle dazu gestellten Amendements, und weisen Sie dadurch die Zehntenfrage in die Ablösungs-Ordnung zurück, welche wir zu berathen haben werden, und lassen Sie uns dort dafür sorgen, daß wir auf eine ganz billige und möglichst einfache Weise nach zu ermittelnden Ablösungs-Summen die Zehnten vertilgen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete von Daniels für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Für den Kommissions-Antrag spreche ich nur in bedingtem Sinne. Mein Hauptzweck ist, mich hier gegen jede Ausdehnung der Vorschläge der Kommission zu erklären, ganz besonders gegen den Verbesserungs-Vorschlag des Abgeordneten Waldeck, welcher dahin geht: die Zehnten jeder Art aufzuheben. Es ist überhaupt etwas mißlich, Rechte als vermeintliches Unrecht beseitigen zu wollen, welche einen sehr verschiedenartigen Ursprung haben können. Die Zehnten haben ihren Ursprung theilweise in einer wirklichen Verleihung des Bodens, theilweise sind sie eine kirchliche Abgabe. In dem letzteren Falle hat sich aber — dies ist für die Erzdiözese Köln unzweifelhaft — seit Jahrhunderten die ursprüngliche Natur einer Abgabe der Pfarrgenossen verändert; es ist aus dem Zehnten eine Reallast geworden; es sind Grundstücke mit dieser Last erworben und veräußert; es ist das der Last entsprechende Recht mit einer sehr erheblichen Gegenverpflichtung verbunden — mit der kirchlichen Baulast. Es haben die Herren Antragsteller wohl gefühlt, daß sie nicht so rücksichtslos die kirchlichen Verhältnisse preisgeben dürfen; sie sahen ein, daß Aufhebung der Zehnten ohne Entschädigung vielen Kirchen die Hauptmittel ihres äußeren Bestehens rauben würde. Aber der Vorschlag, ihnen eine Entschädigung gesetzlich vorzubehalten, ist der wohlgemeinten Absicht wenig entsprechend. Werden die Zehnten unentgeltlich aufgehoben, so fällt die Gegenverpflichtung, die kirchliche Baulast, weg. Die Herren Antragsteller wollen die Kirchen entschädigen für die Zehnten, welche zu den festen Einnahmen der Kirchenfabrik oder zu der Dotation einer Pfarre gehören. Damit wäre den Kirchen schlecht geholfen. Es würden ihnen die Mittel zum Kirchenbau benommen, welche in der Baupflicht eines fremden Zehntherrn bestehen. Ich halte es für meine Pflicht, auf diese besondere Gefahr für das Kirchenvermögen aufmerksam zu machen; wiederhole aber im Allgemeinen, daß wir uns einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigenthum erlauben, wenn wir irgend ein wohlerworbenes Recht ohne Entschädigung dem Berechtigten entziehen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Bothmer gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Bothmer: Meine Herren! Kollege Kette hat bereits angeführt, weshalb der Blutzehnt nicht unter die Abgaben gehört, welche ohne Weiteres aufgehoben werden müssen. Ich weiß, daß außer den Gründen, die er angeführt hat, derselbe sich als Weidegeld darstellt, und daß man sehr wohl sagen kann, man würde demjenigen Gutsbesitzer, der ihn erhebt, einen großen Gefallen thun, wenn man ihm statt der Zehnteinnahme die Hütung dafür gebe. Ich gestehe gern, daß wir uns in einer eigenthümlichen Lage befinden. Das Ministerium des Uebergangs, welches nicht einmal die politische Revolution anerkennen wollte, hat uns ganz einfach in die Sozial-Revolution hineingeworfen; und das Ministerium der That, wenigstens die Seele desselben, hat uns in seiner Abtrittsrede dargethan, daß es nicht begriffen, weshalb es nicht von uns eifrigst unterstützt werde, weil es gegen die Reaction, den großen Grundbesitz, ganz gewaltig thätig gewesen, weil es ihr tief ins Fleisch hineingeschnitten. Ich kann nur dazu gratuliren, daß Sie dieses Ministerium gestürzt, indem wir solche Shylocks Gelüste nicht in uns fühlen. Indeß das Patowsche Promemoria ist einmal in das Volk gedrungen; es ist gewöhnt, das Maß der Freiheit, was uns von Seiten des Ministeriums geboten ward, für das geringste anzusehen, und wird nicht begreifen können, wie wir weniger freisinnig und freigebig sein sollten, als ein solches Ministerium. Es ist uns dann ganz geschickt das Wort „Feudalrecht" hingeworfen, — ein so dehnbarer Mantel, unter den alle Rechte der Gutsbesitzer begriffen, und denselben Alles genommen werden kann. Unser geehrter und gelehrter Kollege Bornemann hat uns zwar überzeugend nachgewiesen, daß Feudalrechte eben so gut begründete Privatrechte sind, wie andere. Ja, wenn wir die Sache näher ansehen, müssen wir zugestehen, daß man einem Menschen, der ein Gut kauft, nicht füglich zumuthen könne, daß er die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte studire, um nachzusehen, ob nicht ein Besitzvorfahr sich ein Recht auf gewaltthätige oder sonstige Weise angemaßt. Man hat dies gefühlt und hat dagegen gesagt: wir müssen als Staatsbürger, als Politiker handeln. Man hat uns die Gesetzgebung von 1807 vorgehalten. Ich muß gestehen, ich möchte gern, daß wir dieser Gesetzgebung uns anschlössen. Es wird jetzt das, was wir jetzt thun sollen, uns als Nachlese bezeichnet, — eine Blumenlese ist es wahrhaftig nicht. Denn blos die persönliche Freiheit wurde damals unentgeltlich den an die Scholle Gebundenen zugesagt, aber dagegen für alle diejenigen Lasten, welche auf dem Grundbesitz als solchem beruhten, wurde Entschädigung bewilligt. Meine Herren! Wir thun dies nicht. Wir haben nichts Gemeinschaftliches mit dieser Gesetzgebung, sondern wir nehmen ganz einfach dem Gutsbesitzer, weil er Gutsbesitzer ist, Rechte, und geben sie den Bauern. Meine Herren! Ich glaube, daß dieses Verfahren nicht ein ganz richtiges ist; ich glaube, daß, was so vielfach ausgesprochen und so vielfach uns vorgetragen worden ist, die Reaction gerade dadurch befördert wird.

Es ist die Reaction, die wir selber machen. Es giebt eine andere Reaction. Wenn wir sie uns näher betrachten, so besteht dieselbe aus Einzelnen, welche sich nicht herbeilassen wollen, zu glauben, sie seien von demselben Stoff, wie andere ehrliche Menschen, gemacht, und es für eine Profanation halten, daß man sie blos als Menschen ansehen will. Diese Reaction haben wir nicht zu fürchten, denn diese ist bereits unter dem rollenden Rade der Zeit halb zermalmt, und ihren krampfhaften Griff in seine Speichen haben wir nicht zu fürchten. Eine andere Reaction haben wir zu fürchten, das ist die, die wir hervorrufen, weil wir in wohlbegründete Rechte eingreifen; diese ihr verletztes Recht vertheidigende Reaction halten Sie nicht für so gering. Wir können meinen, die Gutsbesitzer sind nur verhältnißmäßig eine geringe Anzahl von Bewohnern des Landes, und wir haben dagegen die bäuerlichen Wirthe als einen großen bedeutenden Schutz für die künftige Freiheit; allein, ich glaube, Sie irren sich darin. Die Bauern sind wesentlich konservativ, und wenn sie später sehen werden, daß wir z. B. bei der Gemeinde-Ordnung denn doch auch Einiges für die kleineren Leute von ihnen beanspruchen, so werden sie uns bald reactionair werden. Ich kenne die Bauern sehr genau,

(Gelächter.)

sie werden sehr reactionair werden. Dann, meine Herren, glaube ich, daß, wenn der ganze Besitzstand unsere gesetzgeberische Thätigkeit in dieser Beziehung näher betrachtet, so kann es nicht fehlen, daß eine gewisse Besorgniß sich seiner bemächtigt, daß wir unsere Thätigkeit auch auf ihn ausgießen möchten, und ich fürchte, daß wir endlich dahin kommen, den ganzen Besitzstand zu Reactionairen zu machen, und ich glaube nicht, daß wir gemeint sind, die Besitzlosen gegen die Besitzenden zu hetzen, um unsere gesetzgeberische Thätigkeit zu schützen. Es kann auf der anderen Seite gesagt werden, die Zustände sind von der Art, daß es nothwendig ist, einen Eingriff in das Eigenthum zu machen. Meine Herren! Ich muß dies entschieden verneinen, und bin fest überzeugt, daß, als Sie von Hause weggingen, wohl manche Ihrer Kommittenten gesagt haben werden: sorgt dafür, daß wir billige Ablösungs-Gesetze bekommen, daß ein angemessenes Ablösungs-Verfahren uns wird. Allein ich zweifle, daß sie gesagt haben: sorgt

dafür, daß den Gutsbesitzern alle Rechte genommen und uns gegeben werden. Ich kenne den ehrenhaften Sinn der Bauern, sie wollen nicht Unrecht leiden, aber auch nicht Unrecht thun, und zwar aus dem Grunde, weil sie wissen, daß unrecht Gut nicht gedeiht, daß es nicht dauert.

(Bewegung auf der Linken.)

Meine Herren! Meinen Sie wirklich, daß es nothwendig sei, solchen tiefen Eingriff in das Eigenthum zu machen? Nun gut, so wollen wir etwas Ganzes thun; diese homöopathischen Mittel helfen nicht. Bestimmen Sie:

> Das Eigenthum sei frei. Alle Abgaben, Lasten, Renten seien aufgehoben; die Zinsen der Hypothekenschulden fallen weg; die Hypothekenbücher seien kassirt. Man möge festsetzen, wie viel jeder einzelne Einwohner an Grundbesitz auf dem Lande erhalten, und von wem es genommen werden soll.

Dann ist es eine vollständige, ganze Maßregel, und Sie werden dieser nicht den Vorwurf machen können, daß sie zu wenig Konsequenz in sich habe; wenigstens geht daraus mehr Konsequenz hervor, als aus dem vorliegenden Gesetze; aber ich halte nicht dafür, daß es nöthig ist, ich halte unseren Zustand nicht von der Art, daß man nicht ohne Eingriffe in das Privat-Eigenthum bestehen kann. Ich bin der Ansicht, daß, wenn wir die Freiheit aufbauen wollen, wir dies auf einem anderen Fundament, als auf dem zerbröckelten Stein des Unrechts thun müssen. Es ist nicht möglich, auf dem Unrecht das Recht fest zu gründen und diesen stolzen Bau, den wir vorhaben, zu errichten. Ich bitte Sie, meine Herren, verwerfen Sie die Amendements, den Paragraphen und das ganze Gesetz.

(Bravo! Große Heiterkeit.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Weichsel hat das Wort für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Weichsel: Es ist wirklich merkwürdig, wie so ganz entgegengesetzte Ansichten sich wenigstens in einem, dem letzten, Punkte begegnen können; allein, meine Herren, wenn auch allerdings keineswegs aus den Gründen, die der Kommissions-Bericht anführt, kann ich einen solchen Antrag, wie ihn der letztere uns vorlegt, wohl für begründet halten; wenngleich ich eben so wenig dem beitreten kann, daß nur dringende Nothwendigkeit uns dazu, wie zur unentgeltlichen Aufhebung der Jagdgerechtigkeit, veranlaßt. Mich wenigstens gewiß nicht. Wäre ich nicht völlig überzeugt davon, daß die sogenannte Jagdgerechtigkeit aus Rechtsgründen hätte unentgeltlich aufgehoben werden müssen (wenn ich auch nicht mit der Fassung des Gesetzes in allen Punkten einverstanden bin); so würde ich doch nun und nimmermehr dafür gestimmt haben. Leider ist mir aber damals nicht gestattet gewesen, die rechtshistorischen Gründe, weshalb ich mich dafür entschieden, zu entwickeln. Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, so ist bei keiner Abgabe es so klar, als bei dem Zehnten, daß sie eine wirkliche Steuer ist. Schon ist erwähnt, daß der Zehnt in der Bibel, im Alten Testament, als Steuer vorkömmt. Allein, lesen Sie das ganze kanonische Recht über Zins, Abgaben und Zehnten.

(Unruhe.)

Ja, man muß darüber urtheilen können, und kann nur dann darüber urtheilen: so wird man sich vollständig davon überzeugen, daß auch das kanonische Recht diese Steuer als eine Steuer betrachte, mit den Worten sogar, daß sie ein Vorbehalt wäre, den Gott sich gemacht hat für die Kirche und für die armen Leute, welche die Kirche zu versorgen hätte.

Sie ist ausdrücklich eine Steuer der „armen Seelen" genannt und dabei erklärt, daß der Geistliche, der den Zehnten in die Hände der Laien kommen ließe, ein Baum wäre, der umgerissen werden müsse, weil er keine Früchte trüge; die Zehnten dürften nicht in Laienhände kommen. Sie sind aber freilich doch häufig genug in die Hände derselben gekommen. Ich brauche Sie ferner nur zu erinnern an die Kämpfe Karl's des Großen mit den Sachsen und an die unter Heinrich IV., die vorzüglich dadurch entstanden, weil der Zehnte eingeführt werden sollte; ich erinnere ferner an den Streit, den die Thüringer so lange darüber geführt haben. Wenn also irgend eine Abgabe sich unzweifelhaft als Steuer charakterisirt, so ist es gerade der Zehnte; allein gleichwohl bin ich weit davon entfernt, das Kind mit dem Bade auszuschütten, wovor ich so oft gewarnt habe. Ich würde große Bedenken tragen, deshalb, obgleich ich gerade in diesem Punkte aufs vollständigste überzeugt bin, daß diese Abgabe als Regel eine Steuer ist, es unbedingt annehmen zu wollen, daß der Zehnte auch überall eine solche Steuer sei.

Nach der Art der Zehnten-Verhältnisse bildeten sich ähnliche. Auch diese Abgaben sind durch Verkauf, Tausch und durch alle mögliche Erwerbungswege in fremde Hände gekommen. Nach Analogie dieser Zehnten haben sich auch später wirkliche Kontrakt-Verhältnisse, obschon seltener, gestaltet. Man kann daher nicht unbedingt wissen, ob nicht ein anderes Verhältniß obwaltet, obschon es bei Zehnten selten der Fall ist. Eher ist dies der Fall beim Fleisch- und Blut-Zehnt, wo, wie schon erwähnt, dergleichen Abgaben häufig für Weiderechte stipulirt sind. Dennoch würde ich mich überhaupt gerade für diese Aufhebung unbedingt erklären müssen. Ich finde aber den Grund dazu nicht blos in obiger rechtshistorischen Entstehungsweise, die als Regel angenommen werden kann, und sogar hier eher eine Vermuthung verstatten dürfte, als irgend eine andere Abgabe; nein, es ist ein anderer Grund, nämlich der der offenbaren Willkür, die sich darin ausspricht, ferner die Besteuerung des eigenen Fleißes, der eigenen Verwendung. In der ersten Zeit war es etwas anders, da kostete das Vieh kein Geld, es wurde auf die Weide getrieben und blieb so lange es wollte, und kam daher weniger in Betracht.

Jetzt ist es anders, jetzt werden eine Menge Kosten verwendet, den Viehstand zu erhalten. Von diesem Fleiß und Verwendung von Geld-Ausgaben sollen also diese Abgaben entrichtet werden; es soll also Jeder seinen eigenen Fleiß noch besteuern lassen. Darin liegt vorzüglich der Grund der Ungerechtigkeit, und darin liegt auch die Ungerechtigkeit beim Neubruch-Zehnt, der unbedingt aufgehoben werden muß. Gerade darin liegt er nämlich auch bei diesem wieder, weil man von demjenigen Zehnten fordert, was Jemand erst durch seinen Fleiß und Verwendung nutzbar macht. Ich würde daher unbedingt für die Fassung der Nr. 11 stimmen, wenn ich überhaupt das Gesetz, so wie es vorliegt, annehmen könnte. Da es aber ohne Prinzip ist, und namentlich die verschiedenen Fälle nicht gesondert sind, welche selbst hier, obschon mit viel größeren Beschränkungen, gesondert werden müßten, so würde ich natürlich niemals in der Art, wie es gefaßt ist, mich dafür aussprechen, wohl aber für das Prinzip. Denn das halte ich für vollkommen begründet.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich das Wort weiter ertheile, bemerke ich, daß noch ein Amendement vom Abgeordn. Huld gestellt ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

> „Hinter die einzelnen Aufzählungen der übrigen Amendements hinzuzufügen: „„Schweinmaßgeld.""

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Mein Amendement geht dahin, den Zehnten überhaupt ohne Entschädigung aufzuheben. Insofern Pfarrgeistliche oder Kirchenfabriken im Besitz des Zehntens sind, will ich diesen durch ein besonderes Gesetz für den Ausfall in der Einnahme eine Entschädigung von den Kirchengemeinden gewähren. Ich verweise diese an sich unerläßliche Entschädigung zu einem besonderen Gesetze, um nicht einen heteregenen Gegenstand hier hineinzubringen. Ich schließe mich ferner dem Amendement des Abgeordneten Lisiecki an, welcher die Aufhebung in Ansehung der von den Geistlichen der verschiedenen Konfessionen zu erhebenden, also nach ihrer ursprünglichen Bestimmung gewidmeten Zehnten nicht eher eintreten lassen will, als bis die Entschädigung festgestellt ist. Sie haben von verschiedenen Rednern Grundsätze auseinandersetzen hören, welche, wenn die Versammlung ihnen beistimmen könnte, das ganze jetzige Gesetz überflüssig machen würde. Es ist gesagt, der Zehnt ist eine Reallast, dies ist aber auch das Schutzgeld, ja, es gehören unter diese Kategorie fast alle Abgaben und Dienste, über welche wir hier berathen. Dies kann also kein Kriterium sein, wonach wir uns bestimmen könnten. Ein anderer Redner hat damit gedroht, daß wir eine verbrecherische Handlung begehen, daß unrecht Gut nicht gedeihe, und daß der Landmann das unrechte Gut nicht haben wolle.

Diese Auseinandersetzung wäre vielleicht gut gewesen für ein Parlament von großen Grundbesitzern, sie wäre gut gewesen auf dem Vereinigten Landtage. Hier, glaube ich jedoch, findet sie kein Gehör. Der Landmann weiß recht gut, daß sein Gut ihm unrechterweise seit Jahrhunderten im Uebermaß genommen ist, und er fordert dies nicht zurück, er will nur jetzt von dem Unrechte darin befreit sein. Das ist keine Ungerechtigkeit, sondern die Forderung der Gerechtigkeit, welche in der jetzigen Zeit liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir bei der Aufhebung der Lasten und Abgaben verfahren, und von diesem Gesichtspunkte geht auch der Kommissions-Bericht aus. Ich stimme mit diesem Grundsatze überein, und ich habe nur getadelt, daß die Kommission ihn nicht konsequent, nicht so angewendet hat, wie er in der französischen Revolution angewendet worden ist, und wie er selbst in unserem Vaterlande auf dem linken Rheinufer gilt. Denn was wir beantragen, die Aufhebung der Laudemien, die Aufhebung des Zehnten, die Aufhebung der Dienste, alles dessen genießen unsere Mitbürger auf dem linken Rheinufer. Wir wünschen nur, daß alle Bürger des Staates in diese Lage kommen möchten. Gewiß ein billiger Wunsch. Weiter brauche ich über den allgemeinen Gesichtspunkt nichts zu sagen. Ich stimme darin vollkommen bei, daß es inkonsequent ist, den Blutzehnt aufzuheben, und nicht den Garbenzehnten, denn der Blutzehnt ist kein Mißbrauch; er beruht auf eben so alten Verordnungen, als der Fruchtzehnt. Gehen Sie aber auf den Ursprung dieser Abgaben zurück, wie Sie es ja stets thun müssen, wie Sie es ja bei den anderen Abgaben gethan haben, so glaube ich, es existirt keine einzige Abgabe, wo sich evidenter beweisen läßt, daß sie ein Unrecht ist, daß sie für die jetzigen Zustände gar nicht paßt. Sie wissen, daß der Ursprung des Zehnten sich aus dem mosaischen Ge-

setze herschreibt, er wurde an den Stamm Levi entrichtet, da dieser keinen Theil an den Grundgütern hatte. Von dem mosaischen Rechte hat ihn das kanonische Recht adoptirt, und namentlich ist er von Karl dem Großen in ganz Deutschland eingeführt worden. Es wurde streng darauf gehalten, daß den Pfarrern und Bischöfen, als den allgemeinen Zehntenherren, der Zehnt von allen Gütern geleistet wurde, und wenngleich diese Bestimmung nicht immer zur Ausführung gekommen ist, so beruht doch auf derselben die allgemeine Ausdehnung des Zehnten in Deutschland. Fragen Sie nach der Bestimmung des Zehnten, so finden Sie in den älteren Gesetzen geradezu erklärt, wie zum Beispiel in dem Kapitulargesetz Karl's d. Gr., daß der Zehnt des Volkes zu theilen sei in vier Theile, wovon der eine Theil den Bischöfen, der zweite den Geistlichen, der dritte den Armen und der vierte den Kirchenfabriken zufallen soll. Das ist die Bedeutung des Zehnten. Spätere Mißbräuche sind in dem kanonischen Gesetze immer auf das strengste gerügt worden. Zuerst wurde der Zehnt an die Klöster verkauft, und sogar diesen Klosterzehnt hat das kanonische Recht als unrecht erklärt. Später geschahen vielfach Veräußerungen der Zehnten an Laien, unter entschiedener Mißbilligung der kanonischen Gesetze, die das für eine verbrecherische Handlung, für Simonie erklärten. Späterhin, nachdem in einigen Theilen Deutschlands die Stifter säkularisirt wurden, namentlich zur Zeit der Reformation, hat man ein großes Unrecht gegen das Volk dadurch begangen, daß man alle diese Abgaben bestehen ließ, daß der Staat sie größtentheils in Besitz nahm, während er doch diese Anstalten aufgehoben hatte, Anstalten, welche übrigens, wie ich berichtet habe, auch gar kein Recht auf den Zehnten hatten. Sie sehen also, es ist dieser Zehnt eine rein geistliche Abgabe, bestimmt für den Unterhalt der Geistlichen und der Kirche, welcher auch der Unterhalt der Armen oblag. Sie ist später in Laien-Hände gekommen, und nur Observanz und Verjährung hat diesen Besitz für gültig anerkannt. Das verdient aber von dem höheren Gesichtspunkte, von dem wir ausgehen müssen, nicht mehr Berücksichtigung, als der Besitz der Jagd, als der Besitz des Schutzgeldes, welche ebenfalls Reallasten sind. Der Zehnt ist überhaupt eine Abgabe, deren große Schädlichkeit für den Landbau, deren gänzliche Verwerflichkeit längst feststeht.

Wie können wir nun zuvörderst den Laienzehnten beibehalten wollen, den Laienzehnten, der, wie sich aus der Geschichte ergiebt, durchaus auf einem unrechtlichen Grunde beruht? Wie können Sie diesen Zehnten, der den Gütern aufliegt, diese Last bestehen lassen, während die Besitzer außerdem für die Unterhaltung der Kirchen und Geistlichen doch sorgen müssen? Wie wollen Sie überhaupt bei den Prinzipien, auf welche wir unsere Verfassung gründen wollen, noch Grundsätze, wie sie zur Zeit Karl's des Großen galten, anerkennen? Damals gab es nur eine einzige Religion. Das System beruhte darauf, daß die Religion und das Staatswesen durchaus innig verbunden waren.

Jetzt wird die Religion vom Staate gänzlich getrennt, und es liegt jeder Kirchengesellschaft ob, für ihre Kirchen und ihre Geistlichen selbst zu sorgen. Es wird gesagt, das Gut sei erworben mit dem Zehnten, das sei ein wohlerworbenes Recht. Das sind die Einwendungen, welche wir bei allen Abgaben hörten, und die hier nicht im geringsten mehr Geltung haben, als bei den übrigen. Wer ein solches Gut erwarb, namentlich in den letzten 40 Jahren, der mußte sich selbst sagen können, daß der Zeitpunkt wohl einmal kommen müßte, wo eine Neugestaltung in den europäischen Verhältnissen eintreten werde. Das haben unsere Väter, das haben auch wir erlebt. 1789 wurden alle solche alten Abgaben vertilgt; wie konnte nun Jemand darauf rechnen, daß bei uns dieses alte, verfaulte, reactionaire System immer dauern würde? Es hat wohl Mancher gedacht: erst meine Kinder werden den Sturz des Alten erleben, aber an die ewige Dauer konnte doch Niemand glauben.

Meine Herren! Danach müßte jeder vernünftige Mensch bei Ankauf eines Gutes der Art seine Rechnung machen, er mußte die Möglichkeit solcher Aufhebungen, wie sie uns obliegen, voraussetzen, und das ist in der That auch geschehen. Zudem ist den Grundbesitzern durch die Gesetzgebung von 1809 ein Uebermaß von Begünstigungen zu Theil geworden. Die Einziehung der Höfe stand ihnen früher nicht zu. Nach den neuen Gesetzen konnten sie solche ganz frei durch Ankauf erwerben, und wir wissen, was für ein Gebrauch in vielen Gegenden davon gemacht worden, wie dadurch fast eine neue Hörigkeit herbeigeführt worden ist. Ich komme nun auf denjenigen Zehnt, welcher noch seiner ursprünglichen Bestimmung nach zum Unterhalt der Pfarrgeistlichen und Kirchen-Fabriken gewidmet ist. Die Verpflichteten müssen auch von diesen Zehnten unentgeltlich befreit werden. Denn das Aequivalent, der Dienst der Geistlichen, ist, wie schon eben ausgeführt, den Besitzern, als solchen gegenüber, nicht mehr vorhanden. Dieser Zehnte muß also fallen, wie die Schutzgelder. In dieser Beziehung wird allerdings eine anderweite Entschädigung der Geistlichen, deren Einnahme auf den Zehnten angewiesen ist, erfolgen müssen von denjenigen, welchen es überhaupt obliegt, für die Einnahme der Geistlichen zu sorgen. Das Nähere wird das Gesetz bestimmen. Wir haben es in unser Amendement nicht aufnehmen können und wollen, um die Diskussion nicht auf ein ganz fremdes Gebiet hinüberzuführen. Ich finde auch das Amendement des Abgeordneten von Lisiecki vollkommen angemessen, daß die Erheber bis zur Festsetzung der Entschädigung im Besitz bleiben, um eben die Einnahme der Religionsdiener nicht zu gefährden. Gerade dasselbe, was dieser Vorschlag enthält, ist in der französischen National-Versammlung nach gründlicher Debatte beschlossen worden, und gewiß ganz Frankreich und das linke Rheinufer haben sich wohl dabei befunden.

(Oho! O ja doch! von der Rechten.)

Ueber diesen Gegenstand verhielt sich der bekannte Ausspruch des Abbé Sieyes: „Sie wollen frei sein und verstehen nicht, gerecht zu sein!" Das sagen die großen Grundbesitzer, wenn wir sie zu den Grundsteuern heranziehen, wenn wir irgend eine verrottete Abgabe aufheben wollen. Sie stellen die in unser System nicht mehr passenden öffentlichen Abgaben als privatrechtliche dar, in welche man nicht hineingreifen könne. Wenn aber der Abbé Sieyes diesen Ausspruch nur bei den Zehnten that und andere Abgaben ohne Bedenken aufhob, dann, meine Herren, würden Sie darin nur ein Kennzeichen des Egoismus finden, der allerdings in der menschlichen Natur tief begründet ist. Aber Sieyes Wort bezog sich gar nicht, wie man gewöhnlich annimmt, auf die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten überhaupt, sondern — dies ergeben die Verhandlungen der Konstituante — auf den Vorschlag derjenigen, welche den Geistlichen den Ausfall in der Einnahme nicht anderweit durch die Kirchengemeinden ersetzen lassen wollten, und insofern war es ganz sachgemäß. Die Unterscheidung zwischen Blutzehnt, Neubruchzehnt und Garbenzehnt finde ich nicht gerechtfertigt. Existirt der Blutzehnt neben dem Garbenzehnt, so sind das zwei verschiedene Abgaben.

Ich bitte Sie, machen Sie dieser gehässigsten Abgabe auf einmal ein Ende. Es ist nicht der Fall, daß Sie damit den bäuerlichen Grundbesitzern allein einen Dienst leisten. Auch manchem großen Gutsbesitzer kömmt es zu Statten. Die Last des Zehnts haftet auf vielen großen Gütern, namentlich in dem Großherzogthum Posen. Aber dieser Unterschied kommt hier gar nicht in Betracht. Es handelt sich nicht allein davon, gerade dem ärmeren Manne eine Wohlthat zu erzeigen. Es handelt sich darum, das Prinzip des neuen Staates durchzuführen, nach welchem alle die Abgaben, welche nicht zum jetzigen öffentlichen Rechte des Staates passen, ganz zu vertilgen sind. Es kann übrigens wohl der Fall sein, daß eine Zehnt existirt, der nicht seinen Ursprung aus dem Kirchenrechte herleitet, obschon das in Deutschland zu den größten Seltenheiten gehören würde. In diesem Falle wird aber der Zehnt wieder eine reine Feudal-Abgabe sein und also kein Grund vorliegen, zu unterscheiden, und dadurch eine Quelle von Prozessen eröffnen würde.

Ich empfehle Ihnen also das Amendement auf gänzliche Aufhebung.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordn. Ulrich für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Ulrich: Ich habe mich nicht für den Kommissions-Antrag, sondern gegen die unentgeltliche Aufhebung des Zehntrechtes erklärt. Ich gehe von dem Prinzip aus, daß jedes wohlerworbene Recht nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden kann. Eine Ausnahme von der Regel ist nur dann nach unserer jetzigen Lage zulässig und möglich, wenn ein solches Recht aus Verhältnissen entsprungen ist, welche den Prinzipien unseres neuen Staatslebens widersprächen, daher nur anwendbar auf solche Rechte, welche aus den Hoheitsrechten und dergleichen Verhältnissen entsprungen; alle diese Rechte werden ohne Zweifel bei der neuen Staatsgestaltung aufgehoben werden müssen, und zwar ohne Entschädigung. Die eigentliche Frage ist nun die, ob der Zehnt als ein solches Recht zu betrachten sei, der aus einem jetzt nicht mehr gültigen Rechtstitel entsprungen ist.

Meine Herren! Es besteht eine bedeutende Kontroverse unter den Rechtsgelehrten, welchen Ursprungs eigentlich das Zehntrecht sei.

Man hat ihn aus dem mosaischen Rechte, wie hier gesagt ist, und aus dem kanonischen Rechte deduzirt. Allein ein großer Theil von Rechtslehrern behauptet, daß, möge nach dem historischen Ursprunge der Zehnten auch diese Quelle gehabt haben, er dennoch im späteren Staatsleben eine andere Gestalt und rechtliche Natur gewonnen habe. Ich will Sie nicht ermüden mit einer Anzahl von verschiedenen Rechtslehren, welche geradezu behaupten, daß in der neueren Zeit, besonders nach der Reformation, der Zehnt als eine gewöhnlich in dem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß begründete Grundlast zu betrachten sei, welche in der Regel bei jedem Bauerngute, das im gutsherrlichen Verbande steht, vorkommt. Dies sagt insbesondere Runde und die von ihm angeführten Schriften. Es ist also völlig unerwiesen, wenn man behauptet, daß, weil vor einem Jahrtausend der Zehnt eine geistliche Abgabe zum Zwecke des Kirchenbaues und der Erhaltung der Geistlichkeit gewesen, daß dieselbe Abgabe jetzt nach Verlauf eines Jahrtausends, in welchem sich so viele Verhältnisse umgestaltet haben, in welchem eine so vielfache Umgestaltung der Rechtszustände und des politischen Lebens stattgefunden hat, wenn man da behauptet, daß der jetzige Zehnt, wie er als unzweifelhaftes, wohlbegründetes Recht besteht, als ein Kirchenzehnt zu prädiziren sei, welcher noch heute die geistliche Natur seines Ursprungs konservirt habe. Es gehört eine wunderbare Logik dazu

diese Behauptung zu begründen. Die tägliche Erfahrung zeigt, daß der Zehnt seit Jahrhunderten in dem Besitze weltlicher Grundeigenthümer gewesen ist. Es ist so eine feststehende Thatsache, daß er von Hand zu Hand verkauft, daß die jetzigen Inhaber ihn bezahlt, daß diejenigen, welche das zehntpflichtige Grundstück erworben haben, das Zehntrecht vom Kaufpreise abgezogen haben. Es haben sich also vollkommen solche Verhältnisse gebildet, welche es unzweifelhaft lassen, daß das Zehntrecht ganz die Natur jedes anderen Privatrechts habe, daß wir also ohne die Fundamental-Prinzipien eines jeden Rechtsstaates zu erschüttern, das Zehntrecht nicht unentgeltlich aufheben können. Denn auf dasjenige, was vor 1000 Jahren existirt hat, darauf werden Sie keine unabänderlichen Rechtstitel für den heutigen Tag gründen können, da in diesem Jahrtausend eine Reihe von Umwandlungen stattgefunden hat, durch welche die rechtliche Basis der früheren Zustände in völlig rechtsbeständiger Weise umgestaltet worden. Wenn nun die Frage entsteht, ob dieses Recht ohne Entschädigung aufzuheben sei, oder ob die Grundsätze der Expropriation gegen Entschädigung zur Anwendung kommen müssen, so kann in dieser Beziehung ich mich wohl auf das beziehen, was durch die Redner vor mir bereits ausgeführt wurde. Es wurde die unentgeltliche Aufhebung des Zehntrechts, wie schon gründlich ausgeführt und angedeutet, als eine völlige Vernichtung des Rechts sowohl im Prinzip, als in der Praxis dargestellt.

Es ist schon von vielen Seiten behauptet und geltend gemacht worden, daß der Zehnt ein Nachtheil für die Agrikultur sei, daß er gewissermaßen die Entwickelung unseres Ackerbauwesens und des bäuerlichen Wirthschafts-Verhältnisses hemme, allein es ist auch schon ausgeführt worden, daß dergleichen Gründe allenfalls eine Gesetzgebung für Ablösung dieser Grundlasten motiviren können, aber keineswegs eine Aufhebung ohne Entschädigung. Ich bemerke noch schließlich, meine Herren, daß es keineswegs in dem Wunsche oder in den ausgesprochenen Petitionen derjenigen bäuerlichen Besitzer, als deren Vertreter ich hier in dieser Versammlung zu sitzen die Ehre habe, liegt, daß der Zehnten ohne Entschädigung aufgehoben werde. Keine der Petitionen, die mir zugegangen sind, hat irgend eine Aufhebung des Zehntrechts ohne Entschädigung beantragt. Ich habe das feste Vertrauen zu den Grundbesitzern des Landes, daß sie eine Freiheit auf Kosten des Rechts nicht wollen, und ich muß Sie beschwören, meine Herren, daß Sie die Freiheit unseres Volkes nicht auf Kosten des Rechts und auf eine Grundlage stützen, welche das sittliche, das Rechtsbewußtsein des ganzen Volkes verletzt und die Erstrebung politischer Freiheit durch die Verletzung seiner Redlichkeit verunstaltet.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Bornemann zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. Bornemann: Meine Herren! Ich wollte mir in Bezug auf die Entstehung des Zehnten eine thatsächliche Bemerkung erlauben.

Manche Historiker sind doch anderer als der vorher entwickelten Meinung. Als die Franken, Longobarden u. s. w. einwanderten in das römische Reich, fanden sie eine Decima, einen Zehnt vor. Geistlichkeit und Laien nahmen diesen Zehnt. Karl der Große bemächtigte sich staatsklug des Zehnten und gab ihn der Geistlichkeit, nicht blos als Geistlichkeit, sondern auch als Staatsbeamten. Die Geistlichkeit konnte allein schreiben, lesen und die Diplomatie, so wie andere Aemter, verwalten. Ein Viertel dieser Abgabe bekam die hohe Geistlichkeit, welche zugleich die Stelle der Diplomaten und andere hohe Stellen bekleideten; ein Viertel bekamen die Pfarrgeistlichen, welche zugleich Kanzleibeamten und Lehrer waren; ein Viertel bekam die Kirche, welche damals der allein feste Ort war, wo die Staats-Schätze, Archive ꝛc. aufbewahrt wurden; ein Viertel endlich war für Armenpflege bestimmt. So war die Abgabe nicht allein eine kirchliche Abgabe, sondern auch eine Staatssteuer. Nach Karl dem Großen konnte sich dieser Zustand nicht lange halten. Bald nach seinem Tode wurden Zehnten an Laien verkauft und von denselben auf andere Art erworben. Der Papst wollte dem Einhalt thun, aber es gelang ihm nicht, denn auf dem Reichstage zu Geinhausen, das Jahr ist mir nicht gegenwärtig, erklärten selbst die Bischöfe einstimmig, das Dekret, wonach die Geistlichkeit allein den Zehnt erheben sollte, sei nicht anzuerkennen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Waldeck zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Waldeck: Ein Redner hat es eine wunderbare Logik genannt, wenn man Zehnten deshalb, weil sie ursprünglich zu kirchlichen Zwecken bestimmt seien, jetzt, nachdem sie in andere Hände übergegangen, aufheben wollte. Diese Logik beruht auf dem einfachen Satz, daß eine Sache sich nicht dadurch verändert, wenn sie in andere Hände übergeht, sondern daß sie dieselbe Natur behält, und daß also, wenn Jemand einen kirchlichen Zehnten gekauft hat, dieser ein kirchlicher bleibt, und daß derjenige, der ihn zu präsiren hat, unmöglich durch einen solchen Kauf in eine andere Lage kommen kann.

(Das ist keine persönliche Bemerkung!)

Allerdings ist es eine persönliche Bemerkung, denn wenn man mir eine wunderbare Logik vorgeworfen, so muß ich mich dagegen vertheidigen.

Ich habe auch noch das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Was von dem letzten Redner gesagt worden ist in Ansehung des Zehnten, bestreite ich ganz und gar, und ich kann Ihnen für meine Ansicht jede Autorität nachweisen, namentlich die des Herrn Kollegen Walter, dessen Lehrbuch des Kirchenrechts ich hier in Händen habe. Karl der Große hat den Zehnten eingeführt nicht als Abgabe für Staatsbeamte, denn es hat damals kein Mensch die Geistlichen für Staatsbeamte angesehen. Es war eine reine kirchliche Abgabe, aus dem kanonischen Recht stammend. Ich habe die Stellen aus Kapitularen vorgelesen, worin es heißt, daß der vierte Theil den Bischöfen, ein Viertheil den Klerikern, der vierte Theil den Armen und der noch übrige vierte Theil den Kirchenfabriken, d. h. den Bedürfnissen der Kirche, bestimmt war. Die Veräußerung dieser rein kirchlichen Abgabe war, wie sich dies aus unzähligen kirchlichen Satzungen nachweisen läßt, immer verboten.

Vice-Präsident von Unruh: Abgeordneter Weichsel zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Was der Abgeordnete Bornemann vorgetragen hat, ist keineswegs geeignet, das, was von dieser Stelle behauptet ist, zu widerlegen. Es würde zu weit führen, eine vollständige Widerlegung desselben hier zu versuchen. Indessen sei es mir verstattet, das hinzuzufügen, daß alle rechtshistorischen Quellen, Sie mögen deren durchlesen, welche Sie wollen, den Zehnten nur in der Regel als eine Steuer erscheinen lassen. Die Ansicht, die vorher vorgetragen ist, daß man sie als eine Abgabe für verliehenes Grundeigenthum betrachtet habe, ist erst 150 Jahre alt. Sie entstand erst zu der Zeit, als die landesherrlichen Abgaben mit den gutsherrlichen in Kollision traten. Da kam es darauf an, einen Vorwand zu gewinnen, um die gutsherrlichen Abgaben, den landesherrlichen Abgaben gegenüber, zu rechtfertigen, und da ersann man das Märchen, was aber als Regel ein reines Märchen ist, denn es ist als Regel nicht mit einem Jota begründet.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Rintelen (Meschede) zu einer faktischen Berichtigung!

Abgeordn. Rintelen: Wir hören hier viele Behauptungen für und gegen die Art, wie die Zehnten entstanden sein sollen. Ich habe darüber noch eben die angesehensten Schriftsteller nachgeschlagen, und kann von diesen namentlich zwei nennen, deren Namen eine große Gründlichkeit verbürgt und allgemeine Anerkennung finden würden, überall, weit mehr, wie die Behauptungen Einzelner aus dieser Versammlung. Es sind die Namen Mittermeier und Eichhorn. Mittermeier sagt: Es läßt sich keine Vermuthung aufstellen, weder für irgend einen bestimmten Ursprung, noch für eine gewisse Natur der Zehnten.

(Das ist keine faktische Berichtigung!)

Es ist bekannt, auch bereits bemerkt, die Zehnten sind schon bei den Römern gewesen. Die fränkischen Könige haben immer blos angemahnt zu Entrichtung des Zehnten, aber sie sind auch häufig entstanden durch Verleihungen und Verjährungen; keineswegs überall daraus, daß sie der Kirche zugewiesen wären. Die Einführung der Zehnten hat große Schwierigkeiten gemacht. In den slavischen Ländern ist sie nur höchst unvollständig gelungen. Ferner möchte ich noch eine thatsächliche Berichtigung anführen rücksichtlich dessen, was in Frankreich geschehen ist.

Es ist namentlich bei der Aufhebung des Feudalwesens, die in Folge der französischen Revolution auch in dem westlichen Deutschland stattgefunden hat, überall der Zehnten geschont; nirgends ist er aufgehoben worden, und auch jetzt noch nicht.

Es ist übrigens noch kürzlich in der National-Versammlung in Paris ein Ausspruch gethan worden, der sehr beachtenswerth ist, nämlich bei Gelegenheit eines Vorschlags, der dahin gemacht worden war, alle bereits verliehenen Pensionen über 4000 Fr. zu reduziren; man hat auf die Verwerfung angetragen, indem die Kommission sagte:

> „Die National-Versammlung darf keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, ohne zu beweisen, daß Ehrfurcht vor wohlerworbenen Rechten in ihren Augen die erste Pflicht des Gesetzgebers und die solideste Begründung des öffentlichen Vertrauens ist."

Abgeordn. Waldeck (vom Platz): In Frankreich und am linken Rhein-Ufer ist der Zehnt unentgeltlich aufgehoben.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich das Wort weiter ertheile, kann ich nicht unterlassen, auf den Uebelstand aufmerksam zu machen, der durch das wiederholte Unterbrechen der Diskussion durch persönliche und thatsächliche Bemerkungen entsteht. Das Reglement giebt mir kein Mittel an die Hand, dem abzuhelfen, als die Redner zu unterbrechen, wenn sie sich auf etwas Anderes bei dergleichen Bemerkungen einlassen, als auf Fakta: geschehene Dinge. Bei einer Diskussion über die Entstehung der Zehnten sind aber fast alle Bemerkungen auf geschehene Dinge gegründet. Ich bitte daher die Herren Abgeordneten, sich bei allen thatsächlichen und persönlichen Bemerkungen möglichst kurz zu fassen. Der Abgeordnete Walter hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Walter: Ich spreche sowohl gegen den Kommissions-Entwurf, wie gegen das Amendement des Abgeordneten Waldeck, und überhaupt gegen alle Amendements. Bei den Zehnten betreten wir ein Gebiet, wo sicherer historischer Boden ist, was bei früheren Abgaben, die wir aufgehoben haben, meistens nicht der Fall war. Meine Herren! Ich werde Sie nicht in das Alte Testament zurück führen, und ich werde mich auch in Beziehung auf das Uebrige möglichst kurz fassen. Schon in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche entstand die Ansicht, es sei Gewissenssache, daß man von allen Früchten seiner Arbeit einen Zehnten an die Kirche geben solle, zur Verherrlichung Gottes, welchem man den Segen der Arbeit verdanke, zum Wohle der Mitmenschen und zur Förderung gemeinnütziger Anstalten. Indem die Kirche auf diese Weise auch das Eigenthum in den Kreis ihrer neuen tiefsinnigen Ideen zog, begründete sie auch hierin die geistige Gemeinschaft, die man in diesem Punkte heute wieder anstrebt, aber wohl nicht erreichen wird und kann, weil auf dem Wege des bloßen äußeren Organismus sich das nicht erzielen läßt, was nur durch Liebe, Menschlichkeit und Religion bewirkt werden kann. Man ging bei jenem Prinzipe so weit, daß man nicht blos von den Früchten der Erde, sondern auch von jedem Produkte der Arbeit die Zehntentrichtung als eine Gewissenspflicht ansah und selbst den Zehnten von der Handarbeit entrichtete. Wie weit dieses bei den Römern wirklich zur Ausführung kam, wissen wir nicht; wir wissen es aber von Deutschland ganz bestimmt. Die Germanen bei ihrer Treue und Anhänglichkeit an die Kirche entrichteten auch freiwillig den Zehnten als ein Dankopfer für die von der Kirche empfangenen Wohlthaten. Dieses, was an sich blos Sache des Gewissens war, ging so sehr in die Sitte über, daß diese wie ein allgemeines Gesetz wirkte. Solches bezeugen schon die ersten Konzilien der Germanen, und es ist ein großer Irrthum, wenn man die Einführung der Zehnten Karl dem Großen beilegt. Dies wird schon durch das Konzilium von Macon vom Jahre 585 widerlegt, eben so durch das bekannte Märchen aus der Zeit Karl Martell's, welches ich hier nicht anführen will. Dadurch wird aufs klarste bewiesen, daß schon damals die Zehnten bestanden. Nun änderte sich aber die Stellung der Staatsgewalt gegen die Kirche. Die fortschreitende Civilisation machte höhere Staats-Einrichtungen, Lehranstalten u. dergl. m. nothwendig, und dafür sollten Steuern bezahlt werden. Die Germanen hatten aber von jeher eine Abneigung gegen Steuerzahlen. Hingegen an die Kirche entrichteten sie im Drange und in der Frömmigkeit ihres Herzens ihre Gaben willig. Karl der Große benutzte nun diesen Zug des germanischen Charakters in der Art, daß er die Steuerfreiheit möglichst anerkannte, aber die Kirche den Zehnten erheben ließ und diese durch weltliche Verordnungen unterstützte. Das ist wahr, Karl der Große hat die Zehntentrichtung durch weltliche Verordnungen unterstützt, aber nicht begründet; sie war Sitte, ehe die Gesetze helfend hinzukamen. Auf diese Weise hat die Kirche für die Staatsgewalt Manches übernommen, was heute dieser zur Last fällt. Der Unterhalt der Armen und Kranken, das Unterrichtswesen, wurden lediglich von der Kirche und hauptsächlich aus den Zehnten bestritten. Die Kirche war gewissermaßen in den Vordergrund gestellt, sie versah — um mich modern auszudrücken — für den Staat zum Theil die Functionen des Finanz-Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten. — Jetzt kommt seit dem zehnten Jahrhundert eine neue Epoche. Die Bevölkerung stieg, die Landes-Kultur nahm zu. Die Zehnt-Einnahme wurde eine außerordentlich reichliche. Die Kirche war jedoch bereit, ihre Einnahmen unter die Laien zurückfließen zu lassen; sie belehnte oder verschenkte ihre Zehntrechte an Laien unter Vorbehalt gewisser Rechte, namentlich unter der Verpflichtung, der Kirche hülfreich beizustehen und insbesondere den Kirchenbau, wo es nöthig wäre, zu leisten. Die Kirche legte so bei diesen einen Sparpfennig an, auf den sie in Zeiten der Noth zurückging. Der Uebergang der kirchlichen Zehnten in die Hände von Laien geschah aber auch noch in einer anderen Weise. Die Gutsherren legten bei ihren Burgen Privat-Kapellen an; um die Burg her bildete sich eine Dorfschaft; das Oratorium wurde eine Pfarrkirche, an welche nun die Zehnten entrichtet wurden, und diese zogen die Gutsherren an sich, indem sie sagten: die Kirche ist von uns fundirt und wird von uns unterhalten. So kam auch von dieser Seite her der Zehent in die Hände von Laien. Nun hat der Abgeordnete Waldeck ganz recht, daß die Kirche gegen den Uebergang des Zehnten in weltliche Hände als einen zu weit gehenden Eingriff protestirte; er hat aber Unrecht wenn er verschweigt, daß zuletzt dieser Besitzstand legalisirt wurde. Ein Konzilium des 12ten Jahrhunderts drang auf Rückgabe; allein, diese stieß auf große Schwierigkeiten, wie der vom Abgeordneten Bornemann angeführte Reichstag zu Gelnhausen zeigt; die Herausgabe wurde nur theilweise bewirkt an Stifte und Klöster, nicht aber an die Pfarrkirchen. Dieser Erwerb der Stifte und Klöster wurde aber von den Päpsten selbst anerkannt; darin hat der Abgeordnete Waldeck unrecht, wenn er dies verschweigt. Selbst der Besitz der Zehnten in den Händen von Laien ist später von der Kirche als ein rechtmäßiger anerkannt worden. Also ist dieser Besitz ein völlig legaler. So blieb es bis in die neueste Zeit. Da kam die Säkularisation von 1803, wo die Stifte und Klöster und mit ihnen die Zehnten an den Fiskus fielen. Aber auch auf diesem Zehntrecht blieb doch noch die kirchliche Baulast ruhen. Diese Baulast ist wie ein rother Faden, der sich durch das ganze Zehntrecht durchzieht, und auf diesem Wege ist die in vielen Provinzen bestehende Baulast auf den Fiskus gekommen. — Neben diesem Kirchenzehnten giebt es aber von uralten Zeiten her auch einen Zehnten der Grund- und Gutsherren von Höfen, die sie verliehen. Die Herren Waldeck und Weichsel sind durchaus im Irrthum, wenn sie behaupten, dies sei irgend zweifelhaft. Schon Tacitus erwähnt, daß die Gutsherren den Bauern Güter überließen gegen bestimmte Abgaben an Vieh und Früchten. Da haben Sie den Blutzehnten. Sie finden auch in den Kapitularien, in den Gesetzen der fränkischen Könige, daß von dem Zehnten als Grundabgabe vielfach die Rede ist. In unzähligen Stellen der Kapitularien finden Sie die Erwähnung von Zehnteln und Neunteln, decima et nona. Dieses eine Neuntel ist die Grundabgabe; der Name rührt daher, daß man von den nach Abzug des ersten Zehnten übrig bleibenden neun Zehnten den neunten Theil zu entrichten hatte. — Wenn ich nun das Gesagte rekapitulire, so können wir dreierlei Arten der Zehnten unterscheiden:

1) den Kirchenzehnten, der sich noch bei der Kirche selbst als Dotation der Pfründe und der Pfarrherren befindet;
2) einen Zehnten, der zwar kirchlichen Ursprungs ist, allein sich in den Händen von Laien befindet;
3) einen Zehnten weltlichen Ursprungs, der sich auf Verleihung und Privattitel gründet.

Ich wende mich nun zur Prüfung der Gründe, welche der Bericht anführt für die unentgeltliche Aufhebung des Blutzehnten. Der erste Grund ist der, es sei darin eigentlich ein doppelter Zehnten; denn das Vieh werde aufgefüttert von Produkten des Bodens, von diesen sei aber bereits ein Zehntel entrichtet. Dieser Grund beweist zu viel und deshalb nichts; mit diesem Grunde können Sie auch den ganzen Fruchtzehnten bestreiten. Denn die Aerndte dieses Jahres ist gezogen aus dem Saatkorn des vorigen Jahres, und von diesem Saatkorn ist schon der Zehnten entrichtet gewesen.

(Heiterkeit.)

Zweitens wird als Grund angeführt, daß es dem Verpflichteten zu leicht gemacht sei, sich diesem Zehnten zu entziehen, indem er jederzeit statt der zehntpflichtigen Gattung Vieh eine andere halten könnte. Aus diesem Grunde folgere ich jedoch gerade das Entgegengesetzte; nämlich entweder findet der Verpflichtete seinen Vortheil dabei, wenn er das Vieh trotz des Zehnten hält, und dann ist er eine nicht drückende Last, oder er findet seinen Vortheil nicht, und dann braucht er es nicht zu halten. Als dritter Grund ist in dem Bericht angeführt, der Blutzehnt sei sehr unbedeutend. Auch das scheint mir ein Grund zu sein, welcher nur das Gegentheil beweist; denn, ist die Einnahme unbedeutend für den Gutsherrn, so ist auch die Last unbedeutend für den Verpflichteten, und dann sehe ich nicht ein, warum wir wegen einer unbedeutenden Abgabe einen Eingriff in das Privatrecht machen sollten. Endlich heißt es, daß dieser Blutzehnt durch mißbräuchliche Ausdehnung des Fruchtzehnten entstanden sei. Allein der Abgeordnete Waldeck hat die Unrichtigkeit dieser Behauptung bereits erwiesen.

Ich wende mich nun zu den Gründen, die für die unentgeltliche Aufhebung des Zehnten überhaupt, auch des Fruchtzehnten, angeführt werden. Einmal wird gesagt, er sei drückend für die Kultur. Allein drückend für die Kultur ist jede Last des Bauern, auch die hypothekarische Schuld. Denn wenn er wegen der Zinsen dieser Schuld sein Inventar nicht im Stande halten kann, so ist auch die hypothekarische Schuld für die Landeskultur drückend. Das ist also ein zu unbestimmter Grund, der hier nichts beweist. Als zweiten Grund nennt man, es sei die öffentliche Beziehung in dieser Abgabe nicht mehr sichtbar; sie sei ursprünglich basirt auf dem öffentlichen Nutzen, dieser träte aber nicht mehr ins Auge. Ich bemerke jedoch dawider einmal, daß, wo der Zehnte die Dotation des Geistlichen bildet, eine unmittelbare Beziehung auf den öffentlichen Nutzen noch sichtbar ist, und daß zum Anderen da, wo der Zehnte in Laienhände übergegangen ist, wegen der darauf ruhenden kirchlichen Baulast doch noch immer eine sehr wichtige Beziehung zum öffentlichen Nutzen existirt.

Ich will nun meine Gründe anführen, die mich bestimmen, überhaupt gegen die unentgeltliche Aufhebung jedes Zehnten zu sprechen. Es ist wiederholt bemerkt worden, daß darin ein schreiender Eingriff in das Privatrecht und das Privat-Eigenthum liegt. In Beziehung auf den Zehnten hat sich der Abgeordnete Waldeck auf die französische National-Versammlung des Jahres 1789 und auf den Abbé Sieyes bezogen. Die französische National-Versammlung am 4. August dekretirte nicht die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten, sondern die Aufhebung gegen Entschädigung. Vom 4. bis zum 10. August, an welchem Tage Sieyes die angezogene Rede gehalten hat, war im Essen der Appetit schon so gewachsen, daß man durch eine bloße Redactions-Veränderung des am 4. August beschlossenen Dekrets die Aufhebung gegen Entschädigung in die unentgeltliche Aufhebung umwandelte; und Sieyes, in der von dem Abgeordneten Waldeck angezogenen Rede, hebt gerade auch diesen Punkt scharf hervor. Sein Ausspruch:

„Sie wollen frei sein und verstehen nicht, gerecht zu sein",

geht gerade gegen diese willkürliche Aufhebung und darauf, daß die

Salarirung des Klerus dafür keineswegs entschädige. Das ist der erste Grund aus dem Standpunkt des Privatrechts. Der zweite Grund ist der, daß für die Zehntpflichtigen auch nicht der Schatten eines Billigkeits-Vorwandes besteht, um die unentgeltliche Aufhebung des Zehnten zu verlangen. Von allen diesen Gütern, von welchen der Zehnten bezahlt wird, befindet sich keines mehr in der ursprünglichen Hand. Sie sind verkauft worden, und Jeder, der ein Gut gekauft, hat die Zehntpflicht davon abgezogen und weniger dafür bezahlt, weil der Zehnt darauf ruht. Wenn Sie ihm nun die Pflicht, den Zehnten zu zahlen, erlassen, so werfen Sie ihm ein Geschenk in den Mund, wofür nicht der mindeste Grund spricht.

Ein dritter Grund ist dieser, daß die Wohlthat der Aufhebung gar nicht den eigentlich Bedürftigen zu Statten kommt. Wenn nach der freilich unverbürgten Legende des heil. Crispinus dieser Leder gestohlen hat, um davon für die Armen Schuhe anzufertigen, so hat er gewiß wenigstens dafür gesorgt, daß diejenigen die Schuhe bekamen, welche wirklich arm waren, und nicht diejenigen, welche ihre Schuhe bezahlen konnten.

(Heiterkeit.)

Sieyes, auf den man sich bezogen hat, hebt dieses auch hervor und sagt folgendermaßen:

„Man solle nicht ein Geschenk machen, wovon blos die Reichen den Profit haben",

und fährt fort:

„Ich suche in dieser großen Operation den Gewinn für die armen Klassen; ich finde darin aber nur einen Gewinn für die Reichen. Effektiv hat auch bereits Einer bei der National-Versammlung sich höflichst bedankt für ein Geschenk von 30,000 Franken Rente, das sie ihm so mir nichts dir nichts gemacht hat."

Endlich, meine Herren, und hier bitte ich um ihre besondere Aufmerksamkeit, die unentgeltliche Aufhebung ist sogar der ärmeren Klasse positiv schädlich. Heben Sie den Vieh- und Fruchtzehnten auf, der die Dotation der Geistlichen bildet, so müssen diese entschädigt werden. Wer soll diese Entschädigung geben? Die Last fällt auf die Gemeinde; es wird also daraus eine Kommunallast, und dazu müssen die Aermeren wie die Reicheren beitragen. Heben Sie den Zehnten auf, der den Laien oder dem Fiskus zusteht, so brauchen diese auch die kirchliche Baulast nicht mehr zu leisten. Diese Baulast fällt also ebenfalls blos auf die Gemeinde. Wir auf dem linken Rheinufer wissen davon zu sprechen, wie viel uns die Kirchenbauten jetzt zu schaffen machen. Auf dem rechten Rheinufer, wo die Baulast noch besteht, ist mir ein Beispiel bekannt, wo ein Zehntherr in einem armen Dorfe für die Kirche, die des Neubaues bedurfte, 6000 Rthlr. hat bezahlen müssen, welche, wenn die Last nicht mehr bestand, auf die Gemeinde gefallen wären. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn Sie den Zehnten aufheben, für den Fiskus ein bedeutender Ausfall entstehen wird, welcher durch Steuern, also auch wieder mit durch die Aermeren gedeckt werden müßte. Für eine solche kostspielige Liebhaberei, wenn wir an der Aufhebung Gefallen fänden, würde gewiß der Herr Finanz-Minister uns seine Note präsentiren, wie er bei auch einer anderen Gelegenheit gethan hat. Sieyes sagt in jener Rede:

„Es wird den Armen wohl schlecht schmecken, die Verpflichtung der Herren Grundbesitzer mitbezahlen zu müssen."

Ich erkenne im Uebrigen vollkommen an, daß die Aufhebung des Zehnten zweckmäßig sei, daß viele Gründe dafür sind; aber diese Aufhebung muß auf dem Wege der Entschädigung, der Ablösung geschehen.

Schließlich sei es mir noch gestattet, eine ernsthafte Bemerkung in eine heitere Form einzukleiden. Die Griechen, bekanntlich das politisch gebildetste Volk, behandelten die Politik als einen Theil der Ethik, der Moral. Es wird daher wohl erlaubt sein, auch in diesem Saale bei politischen Diskussionen auf Moral zu verweisen. Zu der Moral, wonach ich erzogen und gebildet bin, gehören aber auch die zehn Gebote, und das ist für mich ein noch keineswegs „überwundener Standpunkt." Unter den zehn Geboten steht natürlich auch ein siebentes. Die alten Moralisten haben über dies siebente Gebot in großen Folianten kommentirt. Damals gab es noch keine konstituirenden National-Versammlungen. Hätte es solche gegeben, so würden die Moralisten gewiß auch die Frage in ihre Diskussion gezogen haben, inwiefern diejenigen, die so ohne Weiteres Anderen wohlerworbenes Eigenthum ab- und sich zum Theil selbst in die Tasche dekretiren, gegen das siebente Gebot verstoßen oder nicht verstoßen. Das mag nun ein Jeder mit sich ausmachen. Ich für meine Person weiß aber dieses:

„Mit einem reinen Gewissen bin ich hiehergekommen, und ein reines Gewissen werde ich auch wieder nach Hause tragen."

(Lebhaftes Bravo.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Ich habe mir vorgenommen, an das anzuknüpfen, was der Abgeordnete Walter so eben gesagt hat. Ich will nämlich zu dem siebenten Gebot ein Amendement vorschlagen. Es giebt Uebertretungsfälle gewisser Art, welche durch das siebente Gebot gestattet sein müssen, wenn es in der Welt nicht viel größere Vergehungen gegen das siebente Gebot geben soll. Nach meinen Studien und nach meinen Erfahrungen kann ich nicht anders, als mich für den betreffenden Artikel 12 §. 1 dieses Gesetzvorschlages erklären. Indeß wird dies mich nicht davon abhalten, im Allgemeine: denjenigen Grundsätzen beizupflichten, welche wir, meine Freunde und ich, zum Schutze des Eigenthums und zum Schutze der Rechte vielfach geltend gemacht haben.

Wenn ich früher zum Sprechen gekommen wäre, so würde ich mich geschrut haben, Sie, meine Herren, mit Geschichtlichem über den Zehnten zu behelligen, weil ich voraussetzen zu dürfen glaubte, es sei einem großen Theile der Versammlung dasjenige, was über den Zehnten geschichtlich erörtert ist, vollkommen bekannt. Zu meinem großen Erstaunen habe ich aber solche exklusive, einander widersprechende unrichtige Ansichten von solchen, die sich Sachkenner nennen, gehört, daß ich mich selbst genöthigt sah, meine Bleifeder zur Hand zu nehmen, um mir die Notizen aufzuschreiben, welche ich theils im Gedächtniß, theils aus meinen früheren Studien auf kleinen Zettelchen mitgebracht hatte. Zu diesen Ansichten rechne ich vorzüglich die beiden, welche schon hundertmal widerlegt worden sind, wenigstens so weit ich die Literatur über diesen Gegenstand kenne, nämlich, daß der Zehnt eine blos geistliche Abgabe sei, oder daß er eine staatliche Steuer sei. Die ganze Literatur und die gerichtliche Praxis, wo sie über diesen Gegenstand aufgetreten ist, bestätigt diese Behauptungen durchaus nicht, wenigstens nach meiner Ansicht nicht. Ich kann daher den Ansichten, welche der Abgeordnete Walter ausgesprochen hat, im Allgemeinen insofern beipflichten, als der Zehnten durchaus keine Steuer im eigentlichen staatlichen Sinne ist, und, insofern er behauptet, daß der Zehnt eine geistliche und eine weltliche Grundabgabe sei. Allein insoweit aus seinem Vortrage hervorgegangen sein sollte (wenigstens ich habe es so aufgefaßt), daß der geistliche Zehnt früheren Ursprungs, oder der Hauptzehnt sein solle, so müßte ich dem geehrten Abgeordneten doch widersprechen. Was man von Melchisedeck in der israelitischen Geschichte über den Ursprung des Zehntens angeführt hat, ist allerdings richtig und durch das ganze Alte Testament zu erweisen. Ja, wenn wir noch weiter gehen wollten, wenn wir die alte Geschichte der östlichen Länder und Völker durchgehen wollten, so würden wir überall den Zehnten finden, und dies ist auch ganz natürlich. Denn der Zehnt ist eine Naturalabgabe, unter welcher Form stets die Abgaben anfangen, so lange noch das sogenannte Naturalwirthschafts-System ohne eigentliches Geld bei den Völkern in der Volkswirthschaft besteht. Daß die Zahl 10 gewissermaßen eine heilige, d. h. durch unordentlichen Rechnungsgebrauch allgemein angenommene Zahl bei den Völkern ist, ist eben so bekannt, und so ist der Zehnt überall und immer natürlichen Ursprungs. Aber der Zehnt, wie er in unseren Abendländern vorkommt, ist offenbar mit dem Zehnt, der in dem Alten Testament erhoben wird, sachlich nicht in Zusammenhang zu bringen. Es kann dies nur insofern geschehen, daß man sagt, man habe ihn vor Jahrhunderten aus dem Alten Testamente her für die Leviten gekannt und habe nun einen Zehnt für die Kirche oder Geistlichkeit auch bei uns gefordert. Aber anderen Ursprungs als gefordert und freiwillig gegeben, ist der Zehnt nicht, so weit ihn die Geistlichkeit bezog. Ich bin im Stande, Ihnen aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts einen Beweis aus der Kirchenversammlung zu Tours anzuführen, wo die Bischöfe den Zehnten von den Grundbesitzern erbeten und sich auf Melchisedeck berufen haben. Ich kann Ihnen aber auch beispielsweise anführen, daß die Kirchenversammlung zu Wrascon später in dem nämlichen sechsten Jahrhundert (wenn ich nicht irre, war es in den achtziger Jahren), mit Excommunication gedroht hat, wenn der Zehnt nicht bezahlt würde. Dies verschlägt jedoch natürlich nichts, daß im siebenten Jahrhundert auf der Kirchenversammlung zu Nantes im Jahre 1660 und auf anderen die bestimmte Erklärung von Seiten der Bischöfe abgegeben wurde, daß der Zehnt eine freiwillige Abgabe für Pilgrimme, für Gefangene und Arme sei.

Meine Herren! Ich betrachte hier die Sache jedoch nicht nur von dem geschichtlich-kirchlichen, sondern auch von dem volkswirthschaftlichen und vom staatswirthschaftlichen Standpunkte und (erlauben Sie, es zu sagen) von dem geschichtlich-finanziellen Standpunkte. Es ist ganz richtig, und ich würde nicht weiter davon reden, wenn nicht Widerspruch dagegen erhoben worden wäre, daß Karl der Große im 8ten Jahrhundert den Geistlichen den Zehnt zu den vier verschiedenen bereits erwähnten Zwecken bewilligt hat. Es ist aber auch nicht zu leugnen, daß es seine Richtigkeit hat mit dem, was der Abgeordn. Bornemann über die verschiedenen Functionen der Bischöfe und die doppelte Bestimmung der geistlichen und Kirchengebäude angeführt hat. Daraus aber können wir nicht ersehen, daß zu diesen weltlichen Zwecken allein der Zehnt von Karl dem Großen bewilligt sei.

Unter anderen Eigenschaften, welche Karl der Große hatte, die als vortrefflich angeführt werden, war auch die, daß er ein ausgezeichneter Finanzmann nach den Verhältnissen seiner Zeit war. Er hat nämlich im Jahre 779, in welchem er die Zehntordnung gab, und die er später einschärfte, eine andere finanzielle Operation vorgenommen. Er hat die in vieler Hinsicht lästige Häusersteuer aufge-

haben, den Zehnten eingeführt und ihn der Geistlichkeit gegeben, indem er ihre Güter und deren Erträge, wenn er derselben für seine kriegerischen Operationen bedurfte, oft mit Beschlag belegte. Man mag hier den Einwand machen, daß solches gleichzeitig mit der Einführung des geistlichen Zehnten vielleicht auch nur zufällig geschehen sei. Aber bei einem Geiste, wie Karl der Große, ist dies ein so merkwürdiges Zusammentreffen, daß die Zufälligkeit nicht gerade hier anzunehmen ist, wenn dieselbe nicht wirklich erwiesen werden kann.

Die Entstehung und Existenz des Zehnten geht, wie Abgeordn. Walter angeführt hat, allerdings als weltliche grundherrliche Decima und Nona, vom 8ten, 9ten und 10ten Jahrhundert bis in die ältere germanische Zeit hinauf. Ich führe denselben aber bis in die Verhältnisse des alten Roms zurück. Es war der Zehnt im römischen Kaiserstaate eine Art Grundabgabe in Verbindung mit dem damals eingeführten und Ihnen hoffentlich bekannten Possessions-Systeme, welches in Rom eingeführt war, und das in unser Staatsleben unzweifelhaft wenigstens als Emphyteusis mit herübergezogen ist. Wenn man also behauptet, daß der weltliche Z hat bei uns aus einer älteren Zeit herstammt, als der geistliche, so muß ich mich den Anführungen anschließen, welche in dieser Hinsicht von anderer Seite her in Bezug auf den Zehnten gemacht sind. Wenn man die Kapitularien Karl's des Großen aus dem letzten Viertheile des 8ten Jahrhunderts in 2 Kapiteln des 6ten und 7ten Buches nachliest, so wird man sich überzeugen, ob diese Zehnten geistlichen oder weltlichen Ursprungs seien.

Indessen, wozu diese Gelehrsamkeit? Wir können es ja nicht mehr ermitteln, ob ein Grundstück, welches zehntpflichtig ist, diesen Zehnten, als von weltlicher oder geistlicher Stiftung herstammend, zahlt. Es kann ursprünglich ein geistliches Besitzthum gewesen sein, ist dann in weltliche Hände übergegangen und dann wieder in geistlichen Besitz u. s. w. Wir müßten dazu auf den dunklen Ursprung und auf die Person des Stifters oder ersten Berechtigten zurückgehen. Ich stimme mit dem vorigen Redner überein, welcher auch ausgesprochen hat, daß wir den Zehnten vor uns haben, nicht eine Staats-Steuer, sondern eine grundherrliche Abgabe der einen oder der anderen Natur. Wenn der Zehnt nicht aufgehoben werden könnte, weil er eine Staatssteuer sei oder weil er auch den Ursprung der Staatssteuer habe (was ich jedoch nicht zugebe), so ist doch jedenfalls unzweifelhaft, daß er sich meistens doch jetzt in Privathänden befindet. Wäre er als Staatssteuer noch jetzt nur in der Hand des Staates, so würde es die Aufgabe des Staats sein, den Zehnten aufzuheben. Ob gegen Entschädigung oder unentgeltlich, könnte nur danach entschieden werden, ob dem Staate die Mittel nachzuweisen wären, um den Ausfall zu decken.

Der Zehnt ist aber bei alle dem, welchen Ursprungs er auch sei, eine ganz bedeutende Belästigung des Bodens und der Landwirthschaft. Er ist von dieser Seite auch vom Abgeordneten Walter besprochen worden. Derselbe wird mir aber erlauben, daß ich ihm in einzelnen Anführungen widerspreche. Ich komme so leicht nicht über die Nachtheile des Zehnten hinweg, über die Gründe des Abgeordneten Walter, welcher für die Beibehaltung oder nöthigenfalls gegen die Aufhebung des Zehnten oder gegen die Ablösung angeführt hat. Die Nachtheile, welche der Zehnte hat, rühren daher, erstens, daß bei ihm von dem Roh-Ertrag eine Abgabe gezahlt wird, und zweitens, daß er zu gewissen unbequemen Zeiten und in gewissen lästigen Formen erhoben wird. Sie können sich leicht ein Rechnungs-Exempel machen, um sich die große Schädlichkeit der Zehnten unter mancher Form zu verdeutlichen.

Ich habe während der Diskussion ein solches Rechnenexempel vorgenommen.

Denken Sie sich: es würde auf ein Grundstück, das zehntpflichtig ist, ein Kapital zur Verbesserung verwendet, und es solle in einer bestimmten Anzahl von Jahren nebst Zinsen wieder ersetzt sein, so werden Sie hier die Rechnung finden, daß auf je kürzere Zeit das Kapital angelegt ist, also wieder ersetzt werden soll, der Zehnt um so schädlicher wird an Kapital und auch an Zinsen. Würden wir also z. B. einhundert Thaler Kapital (ich erinnere an das Mergeln oder an ein Umgraben, Roden, Unterdrainziehen) so anwenden auf vier Jahre, so zeigt sich, daß alle Jahre ein Viertel das Kapitals zurückkommen sollte, nebst den Zinsen von dem jedesmal noch stehen gebliebenen Kapitale, auf so lange, bis das Kapital eingebracht sein wird. Im ersten Jahre also würden dies z. B. 25 Thaler und 4pCt. Zinsen, oder 29 Thaler betragen. Davon beträgt der Zehnt $2\frac{5}{10}$, man bekommt also nicht die Zinsen für das Kapital, aber immer noch das Kapital selbst. Im nächsten Jahre geht es auch noch ohne Kapitalverlust bei $25\frac{3}{10}$ Thaler Ertrag nach Abzug des Zehnten mit $2\frac{5}{10}$ Thaler ab, im dritten Jahre büßt man aber schon an Kapital, und im vierten noch mehr daran ein. Nehmen wir an, daß dasselbe Exempel auf acht Jahre berechnet werden soll, so daß statt jährlich 25 nur $12\frac{1}{2}$ Thaler zur Abzahlung kommen sollten, so tritt der wirkliche Verlust an Kapitalersatz im 6ten, obschon der Zinsenverlust schon im 1sten Jahre ein. Bei 8 Jahren ist der Verlust an Zinsen, bei 4 Jahren der Verlust an Kapital bedeutend größer. Im letzteren Falle beträgt der Zinsverlust $6\frac{1}{2}$, oder nahe an 7 Thaler, im ersteren Falle $8\frac{1}{2}$ Thaler. Der Verlust am Kapitale selbst, im ersteren Falle $1\frac{13}{100}$, im zweiten aber $2\frac{5}{10}$ Thaler. Aufs Jahr im Durchschnitte berechnet, beträgt der Verlust an Kapital im ersten Falle $\frac{13}{100}$, im zweiten $\frac{25}{100}$ Thaler jährlich, und der Verlust an Zinsen im ersten Falle $1\frac{12}{100}$, im zweiten aber $1\frac{25}{100}$ Thaler jährlich. Daß der Zehnt also als Roh-Ertragsabgaben ein großes Hinderniß gegen Boden-Verbesserung ist, steht außer Zweifel. Mehr als der eigentliche Fruchtzehnt ist der Blutzehnt nachtheilig, weil er die Viehzucht hemmt.

Die Viehzucht ist eine wesentliche Bedingung für die Landwirthschaft, für den Ackerbau insbesondere, seine Nachtheile müssen sich daher auch eben nicht blos in der Viehzucht, sondern auch im Ackerbau zeigen.

Der Zehnt ist eine sehr ungleiche Abgabe, weil nicht bei gleichem Rohertrage überall und immer gleicher Kostensatz und Reinertrag vorhanden ist. Der Zehnt beträgt 10 vom 100 Rohertrag, mögen in diesem 6 oder 20 pCt. Reinertrag enthalten sein, also 94 oder nur 80 Ausgabe stecken, die ersetzt werden müssen. Der Boden ist von verschiedener Güte, schwerer oder weniger zu bearbeiten, die Witterung abweichend nach Art und Zeit, das Kapital von verschiedener Größe oder Güte, die Arbeit mehr oder etwanigen gut oder produktiv. Der Zehnt aber ist stets der zehnte Theil des Rohertrages. Meine Herren! Diese Ungleichheit ist aber gerade beim Blutzehnt am allerstärksten vorhanden. Wir können vom Felde, welches Roggen und Weizen trägt, bei einer gewissen Rotation einen gewissen Ertrag erzielen. Und das geht so seinen regelmäßigen Gang fort. Wie ist es aber mit dem Wurfe bei der Viehzucht? Das zehnte Kalb zu fordern? Nach zehn Jahren, wenn die Kuh nicht einmal vielleicht zwei Kälber wirft, kommt das zehnte Kalb, wenn es überhaupt kommt. Den zehnten Theil des Kalbes verlangen? Dies führt zu großen Uebelständen, zuweilen wie bei dem sogenannten Kuhverstellen. — Man nimmt den zehnten Theil des Kalbes in Anspruch, man überläßt es aber dem Besitzer der Kuh, weil man nicht den zehnten Theil des Kalbes abschneiden kann. Man macht auf den zehnten Theil des Ertrages Anspruch, bis das Kalb zur Kuh geworden ist, und fordert alsdann auch noch vielleicht den zehnten Theil von Milch, Butter u. s. w. Es ist so, ich kenne solche Beispiele. Wenn ich sie nicht kennte, so würde ich nicht davon gesprochen haben. Der Blutzehnt ist aus diesen Gründen besonders nachtheilig.

Er ist aber auch, wie alle Zehnten, nachtheilig wegen der vielen Streitigkeiten, und gerade er bringt am meisten Nachtheile dieser Art, und daher kommt es, daß fast überall, wo der Blutzehnt in einer erweislichen Ausdehnung bestanden hat, er als eine unsittliche Abgabe bezeichnet worden ist.

So wenig Zusammenhang sonst zwischen der Sittlichkeit und einem Schafe oder Kalbe sein mag, so ist doch diese Beziehung in dem häuslichen Leben eines kleinen Besitzers sehr bedeutend.

Ein weiterer Punkt beim Zehnten führt noch einen anderen großen Nachtheil herbei. Er besteht darin, daß die Gegenleistungen, gerade jene Kirchen- und Schulbauten, wenn der Gutsherr nicht an sich ein guter Mann ist, meistens mit Widerwillen und mit derjenigen Sparsamkeit geleistet werden, welche man Knickerei zu nennen pflegt. Auch hiervon hat man vielfältige Beispiele; es ist ganz unnöthig, daß ich einzelne Beispiele der Art anführe.

Wenn ich nun zur Frage komme, warum ich glaube, daß der Blutzehnt ohne Entschädigung aufgehoben werden könne, so kann ich nicht antworten: ich sei für die Aufhebung ohne Entschädigung, weil ich überhaupt für die Aufhebung des Zehnten ohne Entschädigung sei. Ich bin nicht zugegen gewesen, als über die Nr. 7 dieses Entwurfes debattirt wurde, die von den Laudemien handelt. Ich würde mich sonst entschieden gegen die Bestimmungen über die Laudemien ausgesprochen haben, welche die Versammlung angenommen hat. Aber es giebt gewisse Abgaben, welche ihrem Ursprunge, ihrer Art und Ausdehnung nach, so beschaffen sind, daß man sie, ohne einen zu großen Verstoß gegen die Prinzipien des Rechtes zu begehen, namentlich dann ohne Entschädigung aufheben kann, wenn durch die Aufhebung ohne Entschädigung für die Gesammtheit ein größerer Vortheil hervorgebracht wird, als durch die Aufhebung mittelst der Ablösung bei den vorhandenen Schwierigkeiten gewonnen werden könnte. Dies ist der Gesichtspunkt, von welchem ich ausgehe. Es giebt überall in den einzelnen Branchen der Gesetzgebung einen gewissen Strich, bei welchem ich keinen Anstand nehmen darf, über den Rechtsboden hinauszugehen. Der Blutzehnt ist nach meiner Ansicht sehr lästig, aber er hat zwei Gründe besonders, um deretwillen ich glaube, daß man ihn an sich ohne Entschädigung aufheben kann. Von der Beziehung, daß er nicht viel einbringt, will ich nicht sprechen, denn sie ist schon erwähnt.

Es kann in dem einen oder dem anderen Falle vielleicht auch widersprochen werden. Aber dies sind nur sehr seltene Ausnahmsfälle. Ich will es nicht als historisches Action aufstellen. Aber aus den Studien, die ich gemacht habe, kann ich nicht unterlassen, zu erklären, was ich gefunden zu haben glaube. Es läßt sich nicht selten nachweisen, daß der Blutzehnt mit dem früheren Erbunterthänigkeits-Verhältniß zusammenhängt, nicht überall, es sind aber Fälle vorhanden, in denen es erwiesen werden kann, und das ist ein Grund, warum man, wenn man den Blutzehnt anderwärts ohne Entschädi-

gung nicht aufheben wollte, doch ihn gegen einen sehr geringen Kapitalbetrag aufhob und ihn nicht durch die Pflichtigen ablösen ließ, sondern durch die Staatskasse. So ist man in Süd-Deutschland verfahren, und wo man ihn ablösen mußte, da nahm man nur z. B. den zwölffachen Betrag des Reinertrags an, und es kamen so viele Abzüge wegen Sterbefälle im Viehstande und dergleichen hinzu, daß in Wirklichkeit ein wahres Minimum (wenn ich noch einen größeren Superlativ hätte, würde ich ihn gebrauchen) ein wahres Minimum von Reinertrag blieb, der zu kapitalisiren war.

Das, was im Kommissions-Berichte angeführt ist für die unentgeltliche Aufhebung, läßt sich nicht so leicht von der Hand weisen, ich für mein Theil muß ihm beistimmen. Man denke sich den Fall, wo in früherer Zeit die Dreifelderwirthschaft eingeführt war, wo die ganze Feldflur, also auch die Weidefläche, den Zehnten geben mußte. Man kam auf die Form, den Zehnten von Gras in der Gestalt von den verschiedenen Produkten des Viehes zu erheben, welches von dem Weidegrase lebte. Meine Herren! Heben Sie die Dreifelderwirthschaft auf, so hört die Weide auf, und statt der Weidenfütterung tritt alsbald die Stallfütterung ein. Das geschah schon lange in Süd-Deutschland und der Blutzehnt blieb fortbestehen. Wo solche Fälle nachgewiesen werden können, wäre der Blutzehnt eine doppelte Zehnterhebung, woran der Berechtigte auch nicht die geringste Befugniß hat, denn der ursprüngliche Grund des Blutzehnten (ob gerecht oder ungerecht, lasse ich dahin gestellt sein) ist hinweggefallen. Aus diesem weiteren Grunde erkläre ich mich dahin, daß der Blutzehnt durchaus ohne Entschädigung aufgehoben werden kann.

Aber dem Amendement Waldeck muß ich mich auf das entschiedenste widersetzen. Seine Ansicht für die Kirche mag eine gute Absicht sein, das will ich nicht leugnen. Allein das geht uns hier nichts an, mag man für die Kirchen, wenn man an die Ablösung des Zehnten geht, die gehörige Sorgfalt hegen. Man hat es anderwärts auch gethan. Wenn man sich die Regulirung vorbehält, so wird diese später sehr schwer sein, denn wer einmal die Freiheit von solchen errungen hat, wird zur Ablösung oder Entschädigung weit schwerer zu bringen sein, als er dann zu bringen ist, zur Zeit, wann die Abgabe selbst aufgehoben wird. Die Regulirung des kirchlichen Zehntenverhältnisses nebst der Baulast und dergl. ist da, wo der Zehnt mit Umsicht abgelöst ist, durchgeführt, z. B. in Baden, wo eine Zehnten-Schulden-Tilgungskasse eingeführt worden ist, wo durch Vermittelung der Gemeinden alle Baulasten für Kirchen- und Schulen vertragsmäßig abgelöst sind, und wo dafür gesorgt ist, daß Kirchen und Schulen ihre Kapital-Entschädigung bekommen haben. Aber das kann man nur dann, wenn man den Zehnten für ablösbar erklärt, und zugleich Verfügungen trifft, wonach die Ablösungen stattfinden sollen, dies Verfahren dauert länger. Wenn man aber geradezu vorschreibt, es muß bis zu einer bestimmten Zeit abgelöst werden, so geht das Geschäft in einer Schnelligkeit und mit einer Ordnung, wie man es nur wünschen kann, und wie es in unserem Königreich Preußen freilich nicht stattgefunden hat bei den liberalen Grundsätzen, die man in Bezug auf die Provocation aufgestellt hat, vor sich.

Indeß, meine Herren, was nun das andere Amendement von Seger anbelangt, so muß ich mich dagegen ebenfalls erklären, weil ich mich auf einen Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Zehnten nicht einlassen kann. Der Zehnt ist Zehnt, gleichgültig, wer ihn zu beziehen hat. Er bleibt lästig, in welcher Form er auch vorkommt, und der, welcher die Zehnten-Einnahme verliert, muß eine seinen Verhältnissen entsprechende Entschädigung bekommen, natürlich begründet auf den Rein-Ertrag, den der Zehnt giebt, falls die genaueren Erwägungen nicht Anderes fordern.

Das Amendement des Abgeordn. Arnz glaube ich dagegen von meinem Standpunkte aus empfehlen zu müssen. Der Neubruch- und der Aufbruch-Zehnt sind schädlicher in ihrer Zehnten-Eigenschaft, als irgend eine andere Art, denn in ihm haben Sie gerade das größte Hemmniß gegen das Auf- und Umbrechen des Bodens, gegen die Inkulturnahme des Bodens. Außerdem ist der Neu- und Aufbruch weiter nichts als eine Art Hoffnung. In demselben Augenblick, wo der Boden aufgebrochen wird und wo dieser Neu- und Aufbruch-Zehnt erst erhoben zu werden anfängt, hört er auch auf, Neu- und Aufbruch-Zehnt zu sein. Es ist dies an sich so klar, glaube ich, daß man gar nicht viel Worte darüber zu verlieren braucht. Darum aber auch, daß der Neu- und Aufbruch-Zehnt ohne alle Umstände und ohne alle Entschädigung nicht nur aufgehoben werden kann, sondern auch muß, wenn man da, wo er noch besteht, nicht die Hemmnisse der Kultur immer weiter erhalten will. — Etwas aber muß ich noch in Erinnerung bringen, was, wenn das Amendement Arnz angenommen werden sollte, in das Gesetz hineingesetzt werden muß, ich meine das Amendement von Sommer. Nämlich das Wort Neubruch- und Aufbruch-Zehnt bezieht sich, dem strengen Begriffe nach, immer auf den Zehnten, der eben jetzt erhoben wird, wenn ein Stück Land neu umgebrochen, d. h. wenn es überhaupt neu in Kultur oder nach längerer Zeit wieder in Kultur genommen wird. Dieser Zehnt wird in manchen Gegenden fortwährend Neu- und Aufbruch-Zehnt genannt. Es ist aber ein Irrthum. Wenn vor zehn Jahren ein Grundstück aufgebrochen ist und der Neu- und Aufbruch-Zehnt im anderen Jahre begonnen hat, so hätte er blos im ersten Jahre so heißen sollen, denn damals, und nur damals, war er es wirklich. Man nennt ihn aber Jahre lang so. Wenn es also heißt, der Neu- und Aufbruch-Zehnt werde unentgeltlich aufgehoben, so wird es dahin kommen, daß der Bauer, der den Zehnten seit 10 bis 20 Jahren unter diesem Namen bezahlt hat, sagen wird: Dieser Zehnt wird unentgeltlich aufgehoben, denn er ist ein Neubruch-Zehnt; er ist so bezeichnet, wie es im Gesetz angegeben worden ist. Wenn das Arnzsche Amendement Ihre Zustimmung bekommt, so kann es sich nur beziehen auf den Neu- und Aufbruch-Zehnten, und zwar, wo er zum erstenmale entrichtet wird, von dem Augenblick an, wo das Gesetz publizirt wird. Der früher sogenannte Neu- und Aufbruch-Zehnt müßte dagegen, wenn Sie die Verwerfung des Waldeckschen Amendements belieben, nur mit den übrigen Zehnten gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Endlich erkläre ich mich auch für das Amendement von Neuenburg. Dasselbe wird Ihnen über die besonderen Verhältnisse, die in Gegenden bestehen, wo die von ihm erwähnte Trauben-Abgabe geleistet wird, besonderen Aufschluß geben. So viel aber ist gewiß, daß die Wein-Zehnten zu den lästigsten gehören, namentlich mit Rücksicht auf die Erhebungszeit derselben, und die vielen Störungen der Aerndte, welche die Witterungsverhältnisse noch nachtheiliger machen, und welche mit der Aerndte der Weintrauben verbunden sind.

Obschon diese Trauben-Abgabe so sehr gering ist, daß sie nur einige Trauben vom Weingarten beträgt, wie mir der Abgeordnete Neuenburg auseinandergesetzt hat, so ist doch der Nachtheil, der damit verbunden ist, weit mehr als das Hundertfache von dem, was der Fiskus dabei einnimmt.

Indem ich Ihnen also die Amendements der Abgeordneten Neuenburg, Sommer und Arnz empfehle, erkläre ich mich gegen die Amendements der Abgeordneten Waldeck und Seger und gegen alle diejenigen, welche sonst noch vorgebracht sind und nichts beabsichtigen, als einige erläuternde spezifische Zusätze zu machen.

Vice-Präsident Bornemann: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Kisker: Von den Amendements, welche gestellt worden sind, geht das der Abgeordneten Waldeck, D'Ester und Elsner am weitesten; es will die Zehnten jeder Art aufheben, und nur in Ansehung der Zehnten, welche zur fixen Einnahme eines Pfarrgeistlichen oder einer Kirchenfabrik gehören, eine Ausnahme insofern gestatten, als dafür eine Entschädigung durch besonderes Gesetz bewilligt werden soll. Die bisherigen Erörterungen über den Ursprung der Zehnten werden Sie, meine Herren, hinlänglich darüber belehrt haben, was es mit der Behauptung für eine Bewandtniß hat, daß die Zehnten kein wohlerworbenes Privatrecht sind, sondern aus einem öffentlichen Rechte herstammen, und mit der verändernden Grundlage des öffentlichen Rechts wegfallen müßten, wie andere Hoheitsrechte, die Sie ohne Entschädigung aufheben wollen. Ich für meine Person habe die vollkommene Ueberzeugung gewonnen, daß der Zehnt zu den wohlerworbenen Rechten, wie jedes andere Eigenthumsrecht, gehört. Auf zwei Punkte mache ich Sie aber noch aufmerksam. Wenn man annehmen will, daß die Zehnten wirklich den Ursprung haben, wie von einer Seite dargestellt worden ist, so ist nicht abzusehen, wie zwischen den weltlichen und geistlichen Zehnten unterschieden werden kann. Der geistliche Zehnt hat in keiner Art eine größere Berechtigung für sich, als der weltliche. Nach dem Amendement würden aber auch die Pfarrer und die Kirchen in eine üble Lage kommen, wenn ihnen diese Einnahmen entzogen und die Entschädigung besonderen Gesetzen vorbehalten würde, welche gar noch nicht vorliegen, und über deren Grundlagen noch nichts bestimmt worden ist.

Ich mache Sie zu gleicher Zeit aufmerksam auf den Beschluß der frankfurter National-Versammlung, mit der wir doch Hand in Hand gehen wollen und müssen. Dieser Beschluß lautet wörtlich:

„Alle Zehnten sind auf Antrag des Belasteten ablösbar."

Die Zehnten sind dort nicht zu den ohne Entschädigung aufzuhebenden gutsherrlichen oder Hoheitsrechten gerechnet worden.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Zuvor hat der Abgeordnete D'Ester das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. D'Ester: Das von uns gestellte Amendement ist vielseitig mißverstanden, und es ist die Meinung geäußert worden, als sollten nach diesem Amendement die Zehnten der Geistlichen mit Entschädigung, die weltlichen aber ohne Entschädigung aufgehoben werden. In dem Amendement liegt ausdrücklich, daß Zehnten jeder Art ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, und das Amendement sagt nur, daß die anderweitige Entschädigung der Geistlichkeit durch ein anderes Gesetz regulirt werden soll, weil die Geistlichkeit immerhin zu der durch die bisherige Leistung des Zehnten bedingt gewesenen Gegenleistung verpflichtet bleibt, also anderweitig entschädigt werden muß. Es soll dabei nicht ausgedrückt werden, wie die Entschädigung stattfinden soll, sondern es soll nur darauf hingewiesen werden, daß die Geistlichkeit entschädigt werden soll. Auf der anderen Seite fällt das Bedenken des Herrn Justiz-Ministers, als

wenn durch die sofortige Aufhebung der Zehnten, ehe das Gesetz, durch welches die Entschädigung der Geistlichkeit regulirt sein wird, diese zeitweise ohne Subsistenzmittel sein könnte, durch das Unter-Amendement des Abgeordn. von Lisiecki, dem wir uns vollkommen anschließen, weg.

Nach diesem Unter-Amendement soll der geistliche Zehnt so lange fortenhoben werden, bis über die Entschädigung der Geistlichkeit durch ein besonderes Gesetz entschieden sein wird. Es werden daher diese Unannehmlichkeiten nicht entstehen, von welchen der Herr Justiz-Minister gesprochen. Von Seiten des Verpflichteten soll keine Entschädigung bezahlt werden, die Geistlichkeit soll anderweit entschädigt werden. Wir gehen von dem Grundsatze aus, daß es unrecht sei, eine Abgabe Einzelnen aufzulegen, zu deren Leistung Alle verpflichtet sind. Die Unterhaltung der Geistlichen ist jetzt sehr Wenigen auferlegt, während eine Menge deren Nutzen hat und nichts bezahlt. In diesem Interesse haben wir geglaubt, dem Grundsatze der Gerechtigkeit getreu, unser Amendement stellen zu müssen.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen. Es fragt sich:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Er hat Unterstützung gefunden.

Für den Schluß hat sich Niemand gemeldet, gegen den Schluß der Abgeordn. Neuenburg.

Abgeordn. Neuenburg: Das von mir gestellte Amendement kann nicht beurtheilt werden ohne genaue Kenntniß der dabei zur Sprache kommenden Verhältnisse. Diese faktischen Umstände bin ich Ihnen mitzutheilen im Stande, und kann diese Ihnen um so mehr zusichern, als von dem Ministerium Auskunft erfordert worden ist und der Herr Finanz-Minister gleichfalls das Erforderliche, was ich zu sagen habe, würde bestätigen können, sobald ich der Reihe nach zum Worte käme. Ich bitte, daß Sie den Schluß noch nicht aussprechen.

Vice-Präsident Bornemann: Es sind noch gegen den Kommissions-Antrag 8 und für denselben 10 Redner eingetragen.

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Diejenigen, welche für den Schluß sind, ersuche ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort.

Abgeordn. Dierschke: Meine Herren! Ich habe mich gemeldet, um nicht blos für den Kommissions-Bericht, sondern für die erweiternden Zusatz-Amendements zu sprechen. Man hat uns vielfach den Vorwurf gemacht, in diesem Hause sowohl als auch von außerhalb, daß die Versammlung tief in die Privatrechte eingriffe und das Eigenthum verletze. Man hat gesagt, wir machten es schlimmer als der heilige Krispin, der mit der einen Hand den Wohlhabenden beraubte und mit der anderen das Geraubte den Armen gab. Ich muß diese Beschuldigung zurückweisen, eben so wie die Beschuldigung des Herrn Abgeordneten Kette, welcher gesagt hat, wir wollten dekretiren, daß man keine rechtsgültigen Schulden mehr bezahlen solle. Dies ist irrig, denn wir wollen blos eine Forderung vernichten, welche auf falschen Dokumenten oder auf Gewalt beruht.

Wir wollen blos solche Abgaben beseitigen, die aus den früheren Hoheitsrechten der Rittergut-Besitzer und ihrer Oberherrlichkeit auf dem Lande entsprungen sind; aus Verhältnissen, die nicht mehr rechtlich existiren, so daß auch die daraus stammenden Abgaben schwinden müssen. Es ist gesagt worden, wir hätten schon zu viel für die Bauern gethan. Ich wüßte nicht. Es habe sich in einzelnen Nummern des vorliegenden Gesetz-Entwurfes mehr darum gehandelt, die Aufhebung solcher Lasten zu erneuern, die schon durch das Edikt von 1807, durch die Gewerbesteuer-Ordnung von 1810 und durch die Sporteltaxe von 1815 aufgehoben sind, jedoch mißbräuchlich fortbestanden. Das Wesentlichste, was geschehen ist, ist die Aufhebung des ausschließlichen Jagdrechtes und die eingeführte Gerechtigkeit, daß alle Grundbesitzer auf ihren Grundstücken das Wild tödten dürfen. Wir haben aber noch nicht die Bestätigung dafür erlangt, obwohl es mit dem Bürgerwehr-Gesetze zu gleicher Zeit der Krone zur Bestätigung vorgelegen hat, und dieses längst publizirt worden ist, und obwohl die National-Versammlung in Frankfurt wie das Reichs-Ministerium die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes bereits proklamirt haben.

Wir wollen nur die alten Feudal- oder Hoheitsrechte der Dominien beseitigen, und es kommt blos darauf an, zu erkennen, was die Natur der Abgabe ist, die heute aufgehoben werden soll. Man sagt, es sei rein privatrechtlicher Natur, entweder schon von Ursprung oder durch Verjährung. Es haben aber hier bereits geschichtliche Nachweise stattgefunden, aber ich kann aus allen den Reden, die gehalten worden sind, nur entnehmen, daß die Zehnten von Ursprung **wirkliche Steuern** sind, mögen sie auch von Moses oder Karl dem Großen hergeleitet werden. Sie sind von den Gesetzgebern oder Gewalthabern alter Zeit als öffentliche Behörden entweder zur Besoldung der Geistlichkeit, die auch zu den Staatsbeamten gehörte, oder von den weltlichen Obrigkeiten zu ihrer eigenen Subsistenz auferlegt worden. Der Herr Vice-Präsident, vormalige Justizminister Bornemann, hat sie selbst als eine rein staatliche Abgabe dargestellt. Ist das der Fall, so folgt von selbst, daß sie, nach völliger Umwandlung der Staats-Verhältnisse, insbesondere bei den Rittergütern, und nach Einführung neuer Landessteuern, unentgeltlich aufgehoben werden müssen, denn die alten Steuern konnten durch Verjährung nicht zur Privatabgabe umgewandelt werden; durch Verjährung kann die ursprüngliche Natur der Abgabe **nicht** verändert werden. Ich sage daher, wir thun keinen Eingriff in das Privat-Eigenthum, wenn wir dekretiren, daß Abgaben wegfallen sollen, die durch frühere staatliche Privilegien der Gutsherrschaft eingeführt worden sind, und wofür die Gutsherrschaft andere staatliche Verpflichtungen hatte, welche ebenfalls weggefallen sind. Wir kassiren daher kein gültiges Schuld-Instrument, sondern nur eine Forderung, welche aus einem falschen Rechtstitel oder aus offenbarer Gewalt entsprungen ist. Durch Diebstahl oder Gewalt begründet, kann eine Verjährung nicht rechtsgültig herbeigeführt werden.

Ich spreche also dafür, daß der **gutsherrliche** Zehent unbedingt aufgehoben werde; denn selbst der Herr Professor Walter hat gesagt, die Zehnten wären von der Geistlichkeit, welche einen Ueberfluß daran gehabt und solchen nicht mehr bedurft hätte, an die Rittergutsbesitzer oder Andere übertragen worden. Sie stellen sich folglich dar als ein Ueberfluß von Steuern, womit man auf Unkosten Anderer den Weltlichen ein Geschenk gemacht; oder es haben die Grundherren selbstständig das Zehntrecht der Geistlichen nachahmend für ihre Oberherrschaft vindizirt. Um so mehr rechtfertigt sich die Aufhebung des **gutsherrlichen** Zehnten dadurch, da die Gutsherren dafür gar nichts leisten die Geistlichen aber doch noch **etwas** dafür thun, ihr Amt verrichten. Was mein Zusatz-Amendement resp. das von einem Anderen gestellte in Betreff der Gänse-, Hühner- und Eier-Zinsen anlangt, so sind das zwar keine unbestimmten Zehnt-Abgaben mehr, sondern sie sind in der Regel jetzt fixirt. Aber es ist offenbar, daß sie auch aus dem Blutzehnten entsprungen sind und nur später fixirt wurden. Es sind diese Hühner- und Eier-Zinsen, wenn man sie nicht als Ausfluß des Blutzehnten ansieht, für Belassung oder Nutzung der Auen stipulirt worden, und darum aufzuheben; denn wir wollen auch das Auenrecht der Gutsherrschaft beseitigen, folglich auch solche Zinsen, die aus diesem Rechte entsprungen sind. Ich bitte daher, daß Sie dem Amendement der Abgeordneten Waldeck und von Lisiecki beitreten mögen. Der Herr Professor Baumstark

(Auf der Rechten: Abgeordneter! Abgeordneter!)

hat uns hier sehr viel von Kädern und dergleichen unterhalten. Er hat zum Theil auch dafür gestimmt, daß jene Blut-Zehnten aufgehoben würden; ich aber stimme dafür, daß das goldene Kalb der angemaßten Hoheitsrechte, welches sich die Aristokraten oder Gutsherren vindizirten, totaliter aufgehoben werden müsse.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Baumstark zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Baumstark: Es ist eine vollkommene Unwahrheit, daß der Zehnt ein **angemaßtes** Recht der Aristokraten u. dgl. sei. Ich berufe mich auf die Geschichte, auf die Gesetze, auf Ihren Gerechtigkeits-Sinn, meine Herren, auf das allgemeine Rechtsgefühl aller Menschen. Es ist ein Mißbrauch von der Redefreiheit, ein Recht dieser Art eine Anmaßung zu nennen, gegen welchen ich protestire.

(Widerspruch.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich kann dem nicht beitreten; ich sehe nicht ein.....

(Der Minister des Innern verlangt das Wort.)

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ich werde die hohe Versammlung nicht behelligen mit einer weitläuftigen Vertheidigung des Regierungs-Vorschlags. Er ist vertheidigt worden von der Central-Kommission und von einigen Rednern auf eine so ausgezeichnete Weise, wie ich es nicht vermöchte. Aber erlauben Sie mir, daß ich bei dieser Gelegenheit wiederholt davor warne, auf den historischen Ursprung zu viel Werth zu legen. Sie haben von gelehrten Mitgliedern dieser Versammlung Auseinandersetzungen für die eine und für die andere Ansicht über den historischen Ursprung gehört; das ist aber gewiß, daß sowohl in den Händen der Berechtigten als der Belasteten dieser historische Ursprung gegenwärtig fast gänzlich vermischt worden ist. Es würde gefährlich sein, darauf zurückzugehen. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß, was namentlich die Zehnten, die sich in den Händen des Fiskus befinden, anlangt, darauf sehr große Lasten ruhen. Wenn Sie die Zehnten aufheben, so würden diese darauf ruhenden Lasten auch aufgehoben werden müssen; denn es wird nicht Ihre Absicht sein, jene Vortheile aufzuheben und diese Lasten bestehen zu lassen. Es gehört dazu unter Anderm die Last, die Kirchen zu bauen. Es ist in neuester Zeit bei der so rasch zunehmenden Bevölkerung ein großes Bedürfniß, neue Kirchen zu bauen oder die alten zu erweitern. Namentlich sind mir aus der rechten Seite der Rhein-Provinz verschiedene Fälle bekannt, wo die Bau-Last größer ist, als die Vortheile der Zehnten, und wo der Fiskus sehr bereit ist, die Zehnten aufzuheben, wenn nur die Gemeinden die Last der Kirchen-Bauten übernehmen wollen. Wenn Sie nun den Zehnten jetzt aufheben, so werfen Sie die Last auf die kirchlichen Gemeinden; Sie machen Geschenke an einzelne Grundbesitzer, und

legen die Last, die mit dem Zehnten verbunden ist, den Gemeinden auf; Sie thun, meines Erachtens, doppelt etwas, was nicht angemessen ist, dadurch, daß Sie Geschenke machen an solche, die keine Ansprüche darauf haben, deren oft nicht einmal bedürfen, und zugleich denen Lasten auferlegen, die schon von sehr schweren Lasten gedrückt sind. Es ist gewiß, daß der Zehnte diejenige Abgabe ist, welche auf den Grundstücken am schwersten lastet, indem der Zehnt eine Abgabe ist von dem Bruttro-Ertrage der Grundstücke, wovon nicht zu berechnen ist, wie sie sich verhält zu dem eigentlichen reinen Ertrage der Grundstücke. Aber diesem Uebelstande wird vollkommen Rechnung getragen werden in dem Ablösungsgesetze, welches die Regierung in kürzester Frist der hohen Versammlung vorzulegen gedenkt. In diesem Gesetze sind den Zehntpflichtigen alle thunlichen Erleichterungen zugewendet.

Für die gemachten Amendements kann ich mich nicht erklären.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Moritz hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Der Abgeordnete Dierschke hat Ihnen darzustellen versucht, als ob die Zehnten in den Händen der Gutsherrschaft sich befänden und mit dem Grund und Boden verbunden wären.

Ich muß in Bezug auf meine Provinz ihm direkt widersprechen; namentlich in dem Theile, der früher zum Königreich Westfalen gehört hat, ist das Recht zur Erhebung des Zehnten keineswegs mit dem Grundstück verbunden. Die Geschichte ist die: Jerome Napoleon hat die Stifter und Klöster aufgehoben und die Zehnten für sich behalten und verkauft.

Die Erwerber und jetzigen Besitzer haben sie mit ihrem schweren Gelde bezahlt, und viele milde Stiftungen haben ihre Kapitalien in Zehnten angelegt. Wenn Sie die Zehnten aufheben, so rauben Sie den Wittwen und Waisen ihr mühsam erspartes Gut.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Sommer hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Die Götter setzten jeglichem Dinge Ziel und Maß auf nahrungssprossender Erde, so singt der göttliche Homer. Ich wünsche, daß wir dieses Maaß und Ziel auch heute beobachten möchten. Wir haben im Laufe einer Stunde für funfzig Millionen Landemien todtgeschlagen, und für mehrere Millionen anderer Abgaben aufgehoben, und auch heute wollen wir vielleicht für fünfzig Millionen an Zehnten aufheben. Die Sache ist also nicht so ganz unerheblich, besonders für diejenigen, die ein redliches Gewissen haben. Ich bin der Meinung, um es gerade herauszusagen, daß wir keinen Zehnten ohne Entschädigung aufheben. Die Zehnten sind gültig erworbenes Privatrecht; ich weiß wohl, denn ich kenne die alte Geschichte so ziemlich, daß die Zehnten in alten Zeiten entstanden sind im Interesse der Kirche. Zum Theil sind sie aber auch auferlegt und vorbehalten worden von den Grundbesitzern. Deshalb haben wir den Unterschied zwischen Dominikal- und Kirchenzehnten. Es ist aber schwer, den Unterschied zwischen beiden Zehnten in der Wirklichkeit zu finden, da sie vielleicht seit tausend Jahren bestehen. Wenn wir also nach dem Amendement eines Abgeordneten diesen Unterschied zwischen Kirchen- und weltlichen Zehnten aufstellen wollten, so würden wir viele Prozesse hervorrufen, indem, wie gesagt, der Unterschied selten festzustellen ist. Es kommt aber, wie schon bemerkt, auf die Sache auch gar nicht an. Was den geistlichen Zehnten betrifft, so war dessen Hauptbestimmung, für das kirchliche Bedürfniß zu sorgen, deswegen hat auch in dem östlichen Theile zum größten Theil die Kirche die Zehnten noch in Besitz. In den westlichen Theilen sind die Zehnten zum Theil in andere Hände übergegangen, sie sind z. B. an die Klöster gekommen, und von diesen bei Aufhebung derselben an den Fiskus. Aber in dem westlichen Theile der Monarchie hat man den ursprünglich kanonischen Grundsatz festgehalten, daß der Kirchenzehnt für die fabrica ecclesiae, für den Kirchenbau, bestimmt ist. Es gilt dies namentlich noch in den auf dem rechten Rhein-Ufer gelegenen Theilen der Erzstifte Trier und Köln. In meinem Vaterlande, im Herzogthum Westfalen, sind die Zehnt-Eigenthümer ganz ungeheuer für diese Abgabe belastet. Der Fiskus hat wenigstens in diesem und im vorigen Jahre 60,000 Rthlr. für Kirchenbauten zu bezahlen von Zehnten, die ihm jährlich kaum 600 Rthlr. einbringen. Der Zehntherr muß nach vorliegenden Entscheidungen über den Werth des Zehnten hinaus die Kirchenbaukosten tragen, denn er und seine Rechtsvorfahren haben ihn schon seit Jahrhunderten genossen. Es sind auch häufig Prozesse in dieser Beziehung entstanden, indem bei der Nothwendigkeit eines Kirchenbaues der jetzige Eigenthümer verlangte, daß der frühere Besitzer, welcher so lange den Zehnten bezogen habe, auch den Kirchenbau übernehmen solle, da ja die Kirche schon baufällig gewesen sei, ehe er den Zehnten überkommen habe. Sie würden, wenn Sie den Zehnten aufhöben, den Zehntherrn zu einem glücklichen Manne, die Kirchengemeinde, die nun auf eigene Kosten bauen müßte, unglücklich machen. — Es sind also die Zehnten ursprünglich auf gesetzlichem Wege entstanden. Sie wurden bis jetzt ruhig entrichtet, und die ursprünglichen Besitzer der verpflichteten Grundstücke kann keiner ausmitteln. Im Mittelalter entstand ein großer Streit, ob der Kirchenzehnt in die Hände von Laien kommen könne. Auf der Synode im Lateran wurde dies verboten, auf dem Reichstage zu Grinhausen aber erlaubt. Ich sehe nun nicht ein, warum wir 600 Jahre nachher sagen könnten: es ist doch unrecht gewesen, die Leute durften das nicht besitzen; ich weiß wirklich nicht, wie wir dazu kommen können. Einige Redner haben behauptet, der Zehnte hänge zusammen mit der Steuerpflicht. Wenn man die frühere Geschichte des Staates erwägt, so kann dies mit Grund nicht behauptet werden. Wenn man den Begriff von Steuer im weitesten Sinne nimmt, nämlich zu allgemeinen Zwecken, so ist es allerdings eine Steuer, aber keine Staatssteuer, sondern nur eine Kirchensteuer, und wo der Gutsherr den Zehnten erhielt, war es gar keine Steuer. In Betreff des Grundes, weshalb man von uns verlangt, daß der Zehnt aufgehoben werde, bemerke ich, daß ich ihn nur in der Nachahmung der französischen Revolution finden kann. Bekannt ist das „imitatorum servum pecus", oder, wie Schiller sagt: der Mensch ist ein nachahmend Thier und der vorderste führt die Heerde. Allerdings finden sich viele Aehnlichkeiten. Wir hatten in Frankreich die Etats généraux, bei uns den Vereinigten Landtag. Aus diesen Etats généraux ging die Constituante hervor, die haben wir auch, und es fackt auch schon ein kleines Konventchen heraus.

(Heiterkeit.)

Warum sollen wir also diese Nachahmung noch weiter treiben, warum sollen wir nun so echt undeutsch auf einmal für 50,000,000 erworbene Rechte aufheben? Im Jahre 1789 war das ganz etwas Anderes. In den Etats généraux war die Geistlichkeit genügend vertreten, sie war damals, auch ohne die Zehnten, noch reich genug, sie wollte auf den Altar des Vaterlandes Opfer niederlegen, weil sie hoffte, sich dadurch gegen ähnliche Opfer zu schützen. Das ist aber jetzt ganz anders, die Geistlichkeit ist gar nicht willens, den Zehnten aufzuheben, und die Gemeinde eben so wenig willens, dies zu acceptiren. Es liegt also gar kein Grund vor, den Zehnt aufzuheben; ich würde es vielmehr für eine Beraubung erklären, nicht für einen Diebstahl. Dieser geschieht heimlich, die Aufhebung durch Mißbrauch des Gesetzgebungsrechts aber öffentlich. Ich bin ein alter Mann mit beschränkten Begriffen und nenne das Beraubung. Was nun endlich den kleinen Zehnten oder Blutzehnten betrifft, so ist das ein unbedeutender Gegenstand; soll und muß einmal der Moloch der Revolution ein Opfer haben, nun so werfe man ihm dieses Fleisch in den gähnenden Rachen.

(Beifall.)

Vice-Präsident von Unruh: Es ist abermals auf Schluß der Debatte angetragen worden von dem Abgeordn. Schimmel.

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Gegen den Schluß hat sich der Abgeordn. Schmidt aus Landshut gemeldet.

Abgeordn. Schmidt (Landshut): Meine Herren! Sie haben eben zu erkennen gegeben, daß die Debatte durch das Interesse, was sie bietet, wirklich noch nicht geschlossen werden kann. Die Sache aber an und für sich ist von einer solchen Bedeutung und Wichtigkeit, daß ich glaube, Sie werden die Debatte jetzt nicht abbrechen, zumal sie von einer Seite nicht beleuchtet ist. Das ist nämlich der moralische Gesichtspunkt, der festgehalten werden muß, wenn wir uns definitiv dafür entscheiden wollen, diesen Blutzehnten vollständig und zwar ohne Entschädigung abzuschaffen, darum schließen Sie noch nicht!

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Schimmel: Meine Herren! Ich bin kein Rechtsverständiger, ich bin durchaus ein Laie in dieser Wissenschaft, aber die heutige Debatte hat mich überzeugt von dem, was ich in dieser Sache zu thun habe und hat mich vollkommen aufgeklärt, so daß ich wohl annehmen kann, die übrigen Laien werden auch aufgeklärt sein. Die Rechtsverständigen werden um so weniger einer ausführlicheren Aufklärung bedürfen. Daher glaube ich, daß wir Zeit verschwenden auf Kosten des Landes, wenn über diese Frage hier noch weiter verhandelt wird.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Schluß. Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Debatte jetzt zu beenden?

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Abgeordnete Neuenburg zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Neuenburg: Der Abgeordnete Baumstark hat vorhin angeführt, es handle sich in meinem Amendement um den Taubenzehnten. Das ist nicht ganz richtig. In dem Kreise Neuwied hat der Fiskus das Zehntenrecht in einzelnen Gemeinden, und zwar sowohl auf den Weinbergen als vom Ackerland; allein um dieses Zehntenrecht handelt es sich in meinem Amendement gar nicht.

Nur an einzelnen Orten, wo das Zehntrecht des Fiskus auf Weinbergen nicht besteht, kommt eine Abgabe unter dem Namen des

Erkenntnißzehntens vor. Sie ist an sich unbedeutend und ganz in das Ermessen des Gebers gestellt. Sie hat den Namen des Erkenntnißzehnts aus dem Grunde, weil angedeutet werden soll, daß sie zum Zeichen der Anerkennung irgend einer Last gegeben wird, und diese Last scheint das Zehntrecht andeuten zu sollen. Denn diese Weinberge, von welchen die fragliche Trauben-Abgabe gegeben wird, werden zehntpflichtig, wenn sie in Ackerland umgewandelt werden. Wie es sich mit dieser Abgabe aber wirklich verhält, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln, Alles beruht nur auf Vermuthungen. Die Abgabe selbst ist unbedeutend, und der Fiskus hat in den letzten 6 oder vielleicht 10 Jahren gar keinen Vortheil davon gehabt. Andererseits ist diese Abgabe für den Besitzer der belasteten Grundstücke in hohem Grade lästig, denn sie hat zur Folge, daß in denjenigen Weinbergen, welche damit belastet sind, die Lese an einem und demselben Tage stattfinden muß, dadurch werden die Besitzer verpflichtet, ihre Trauben zur Lese zu bringen, wenn sie es auch angemessen finden würden, solche zur Beförderung der Reife noch unbelesen zu lassen. Andererseits befinden sich diese Weinberge nicht in einem großen Komplexus zusammen, sondern zerstreut, und es entsteht daher, wenn sie gelesen werden, ein großer Nachtheil für die sogenannten zehntfreien Besitzer und in der Lese vielfache Konfusion. Deshalb wäre es vorzugsweise erwünscht, daß diese Abgabe aufgehoben werde, wenn sie auch sonst an und für sich unbedeutend ist.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich habe zu dem Amendement einen Zusatz gemacht, um umsomehr etwaigen Einwendungen entgegenzutreten. Der Zusatz besteht nur in den drei Worten: „an den Fiskus", um anzudeuten, daß es sich nur um eine Abgabe handeln soll, welche den Fiskus betrifft.

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß dem Herrn Antragsteller bemerklich machen, daß nach §. 43 der Geschäftsordnung Amendements nach dem Schlusse der Debatte nicht mehr gestellt werden können. Es heißt hier:

„Abänderungs-Vorschläge (Amendements), zu denen auch die Anträge auf motivirte Tagesordnung gehören, können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden."

Abgeordn. Neuenburg: Aber ich habe mein Amendement schon beim Beginn der Diskussion angemeldet.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist indessen nicht eingereicht und hat daher nicht können zur Unterstützung gestellt werden. Ich halte mich daher nicht für ermächtigt, es ohne Beschluß der hohen Versammlung zur Unterstützung zu bringen.

Abgeordn. Neuenburg: Aber das ist eine Beschränkung.....

Vice-Präsident von Unruh: Nein, ich, für meine Person bin nicht dazu ermächtigt.....

Abgeordn. Neuenburg: So bitte ich, die hohe Versammlung zu befragen.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist darauf angetragen, die hohe Versammlung zu fragen,.....

(Unterbrechung.)

ob über das nachträgliche Amendement des Abgeordneten Neuenburg noch die Unterstützungsfrage gestellt werden kann? Der Vorgang ist der: der Abgeordnete Neuenburg hat auf der Tribüne erklärt, daß er sein Amendement abändere. Ich habe bemerkt, daß dies schriftlich eingereicht sein müsse; erst nach dem Schluß der Debatte ist dies geschehen; ich habe die Stelle der Geschäftsordnung vorgelesen, die mich bindet, ich muß daher die hohe Versammlung über die Zulässigkeit der nachträglichen Unterstützung befragen.

(Der Abgeordnete Temme meldet sich ums Wort.)

Der Abgeordnete Temme hat das Wort zur Frageſtellung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich befinde mich wieder in dem Falle, die Geschäfts-Ordnung in Schutz nehmen zu müssen. Es ist oft vorgekommen, daß gegen die Worte des Geschäfts-Reglements und dessen klare Bestimmung die Versammlung aufgefordert wird, einen Beschluß zu fassen. In diesem Augenblick befinden wir uns in demselben Falle. Es soll in der Versammlung darüber ein Beschluß gefaßt werden, ob das Geschäfts-Reglement übertreten werden soll. Ich meinerseits muß gegen solche Frage und Beschluß protestiren.

Abgeordn. Neuenburg (vom Platze): Ich ziehe mein Zusatz-Amendement zurück.

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß bemerken, daß ich nicht die Frage habe stellen wollen und können: ob die Geschäftsordnung verletzt werden solle? Wenn das Amendement ohne Ankündigung eingereicht worden wäre nach dem Schlusse, so wäre es nicht zweifelhaft, ob ich solches zurückweisen dürfe auf Grund des Geschäftsreglements, ohne einen Beschluß herbeizuführen. Es ist aber schon darauf aufmerksam gemacht worden von dem Abgeordneten Neuenburg, daß das Amendement ausdrücklich angekündigt worden ist. Dieser Zweifel vermochte mich dazu, die Versammlung zu befragen.

(Pause, während welcher der Abgeordnete Neuenburg sein Amendement zurückzieht.)

Das Amendement ist aber jetzt zurückgezogen.

Der Abgeordnete Nickel zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Nickel: Ich werde nur kurz sein. Der Abgeordnete Bothmer hat vorher erklärt, wenn wir das Amendement oder den ganzen Paragraphen abnehmen, so nehmen Sie es den Gutsbesitzern und geben es den Bauern; darüber will ich mich der faktischen Berichtigung enthalten. Von mehreren Rednern ist dargethan, daß bei uns eben so viele Gutsherren als Bauern dabei betheiligt sind.

(Unterbrechung.)

Der Abgeordnete Bothmer hat zweitens gesagt: die Bauern wüßten recht gut, daß unrecht Gut nicht gedeihe. Wir Bauern wissen dies recht gut, und wüßten wir es nicht, so würden wir nach dem 18. März zu der Erkenntniß gekommen sein.

(Ruf: Das sind keine thatsächlichen Berichtigungen.)

Vice-Präsident von Unruh: Es sind allerdings keine Thatsachen, sondern Ansichten und Gründe. Ich bitte den Abgeordneten, fortzufahren und sich an die thatsächlichen Berichtigungen zu halten.

Abgeordn. Nickel: Sie werden mir wohl einen kurzen Augenblick noch gönnen. Wir Bauern haben vor 1748 die Zehntabgabe erhalten; in diesem Jahrhundert wurde die Grundsteuer aufgelegt. Im Jahre 1822 kam die Klassensteuer hinzu. Bei späteren Ablösungen der Robotten die Robotsteuer u. s. w.

(Unterbrechung.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen. Es sind Thatsachen; ich ersuche den Redner, fortzufahren.

Abgeordn. Nickel: Ich bitte, ich will die dritte faktische Berichtigung machen. Der Abgeordnete Bothmer hat gesagt: Wenn die Bauern zu Gunsten der kleinen Leute etwas geben sollten, so würden sie reactionair werden. Dies ist eine Verdächtigung gegen die Bauern. Ich muß den Abgeordneten Bothmer, oder wer seiner Meinung ist, ersuchen, in die schlesischen Dörfer zu gehen, und er wird finden, daß der schlesische Bauer seine armen Brüder nicht betteln gehen läßt, namentlich da, wo nur Bauern im Dorfe sind. Ueber diejenigen Dörfer, wo Dominien und Gutsherren sind, will ich mich indeß des Urtheils enthalten, daß aber die Bauern nicht reactionair werden, dafür sorgt die Regierung; daß sie aber reactionair werden könnten, darüber bin ich mit dem Abgeordneten Bothmer einverstanden. Dies würde dann geschehen, wenn die Regierung liberal würde. So lange aber die Regierung oder deren Beamten, was gleich ist, selber reactionair sind, werden die Bauern nicht reactionair werden. Ich will dies durch ein Schriftstück beweisen.

(Große Unterbrechung.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dierschke: Der Abgeordnete Moritz hat gesagt, ich hätte die Zehnten-Abgabe als eine subjektiv dingliche dargestellt, die mit dem Besitz eines Gutes verbunden sei, und er hat dagegen behauptet, es sei eine solche Abgabe oft subjektiv persönlich in den Handen einzelner Personen, und er hat dargestellt, daß Wittwen und Waisen durch Aufhebung gedrückt werden würden. Es handelt sich aber hier gerade um Aufhebung einer Abgabe, die subjektiv und objektiv mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, eines grundherrlichen Zehnten. Es kann also in dieser Beziehung der angeführte Grund nicht gelten. Uebrigens will ich bemerken, daß man niemals über Unrecht klagen oder eine Entschädigung fordern kann, wenn man ein vermeintliches Privilegium theuer kauft, z. B. eine Apotheke, und verliert durch Anlegung einer zweiten die geträumte ausschließliche Berechtigung.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Riedel hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

(Die Abgeordneten Riedel (Berlin) und Riedel (Pyritz) besteigen von verschiedenen Seiten die Tribüne und begegnen sich auf derselben.)

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Riedel (Berlin) hat zunächst das Wort.

Abgeordn. Riedel (Nieder-Barnim): Sie erlauben mir wohl noch ein historisches Faktum zu berichtigen, welches hier angeführt ist. Man hat aus dem kanonischen Rechte oder aus den Kapitularen Karl's des Großen über die Natur des Zehnten Resultate gezogen. Dies gilt allerdings für einen Theil des preußischen Staates, aber nicht für den anderen. In den germanisirten Slaven-Ländern des preußischen Staates ist das kanonische Recht in Bezug auf den Zehnten und sind die bezüglichen Kapitularen Karl's des Großen niemals zur Geltung gelangt. In den slavisch-deutschen Ländern ist es vielmehr historisch ausgemachte Thatsache, für welche jede neuere Forschung spricht, daß das volle Zehntrecht hier niemals den Geistlichen eingeräumt ist, sondern von Anfang an und zwar gewöhnlich zu zwei Drittheilen von den Gutsherrschaften ausgeübt ward. Es waren daher hier vorzugsweise die Gutsherren, beziehungsweise der landesherrliche Domainen-Fiskus, welche den Zehnten erhoben. Das übrige Drittheil gehörte hier, wie an vielen Orten noch gegenwärtig, zum Pfarr-Einkommen. Zwar haben die Bischöfe das Recht der Zehnthebung während des 13ten Jahrhunderts öfters für die Kirche in in Anspruch genommen; sie sind aber mit dem Anspruche nicht durchgekommen, zum Theil auch durch Vergleiche abgefunden, wonach ihnen große Dotationen an Grund und Boden zu Theil wurden, und

höchstens auf diesen Grundstücken ihnen auch das Zehntrecht gewährt wurde. Nur also auf den ihr eigenthümlich und unmittelbar angehörigen Gütern hat die Geistlichkeit daher in der Mark und einem großen Theile von Pommern und in anderen germanisirten Slaven-Ländern das volle Zehntrecht wirklich besessen; auf allen übrigen ländlichen Grundstücken hatten seit der Einführung des Christenthums, abgesehen von des Pfarrers Dreißigsten (Tricesima, Metzkorn), größere Gutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus auch das Zehntrecht. Dies gutsherrliche Zehntrecht ist auch bei uns niemals aufgehoben, sondern besteht zum Theil bis heute. Es gab in diesen Ländern, bis in neuester Zeit die Ablösung erfolgte, eine Menge von Getraide-Pächten, Hühner-, Eier- und anderen Natural-Prästationen an die Gutsherrschaft, welche nach ihrem Ursprunge nichts als fixirte Zehnten sind; und eben so gehört den meisten Pfarrern noch eine Menge von Einkünften, welche ursprünglich auf ihren Antheil am Zehntrecht zurückzuführen sind.

(Unruhe. Ruf: Das ist keine faktische Berichtigung!)

Es sind faktische Berichtigungen der Behauptungen, welche hier von beiden Seiten ausgesprochen sind. — In Ländern wie Pommern und die Mark schien es in neuerer Zeit keine Zehnt-Abgaben mehr zu geben, das heißt, es bestanden hier fast keine Abgaben mehr unter dem Namen „Zehnt". Wohl aber waren doch die meisten Abgaben an die Gutsherrschaft hier nichts weiter, als ursprüngliche Zehnten, wie sie im 13ten und 14ten Jahrhundert auch genannt wurden. Wenn Sie also jetzt beschließen, alle Zehnten sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden, so bedenken Sie wohl, daß Sie für die germanisirten Slavenländer dadurch zugleich beschließen, daß fast alle noch nicht abgelöste Abgaben an die Gutsherrschaft, so wie viele Natural-Prästationen an die Pfarr-Geistlichkeit, ohne Ersatz aufhören müssen, denn es wird historisch unschwer von vielen jetzt anders benannten Abgaben nachzuweisen sein, daß diese Abgaben ursprünglich zum Zehnt gehört haben. Der Fleischzehnt oder der Blutzehnt war dabei in diesen Gegenden ganz der nämlichen Natur, wie der Getraidezehnt. Was daher von der einen Art des Zehnten gilt, würde in Ansehung der Aufhebung auch von der anderen Zehntart gelten müssen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Riedel (Pyritz) hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Riedel (Pyritz): Der eben abgetretene Redner hat gesagt, es gebe in Pommern keine Abgaben unter diesem Namen. Dem muß ich widersprechen, denn in meinem Kreise existiren sie noch jetzt. Dann hat ein Abgeordneter gesagt, die Bauern hätten in ihrem Rechtsgefühle keine Petition übergeben, daß sie von dieser Abgabe wollten befreit sein; eben weil sie eine durchgängige Regulirung des Abgaben-Systems verlangen, haben sie diesen einzelnen Namen nicht herausgerissen. Daraus, daß man sagt, Unrechtgut gedeiht nicht, würde folgen, daß es eben jetzt an den rechten Mann kommen muß, und die Bauern werden es schon nehmen, wenn es ihnen nicht gegeben wird.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tietze zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Tietze: Meine Herren! facta loquuntur, d. h. Thaten reden, und darum werde ich Thaten anführen. Das Dominium ist zu unterscheiden in ein moralisches und in den, der es besitzt. Der Besitzer kann Schaden leiden, aber das Dominium hat sich dafür längst entschädigt als moralische Person.

(Unruhe.)

Ich will das beweisen. Ein Bauer, der 100 Morgen besaß, hatte früher 10 Stück Vieh, davon 4 Stück Zugvieh, 3 bis 4 Kühe, 2 bis 3 Stück Jungvieh. Davon gab er alle zehn Jahre etwa ein Stück Abgabe. Jetzt ist die Landwirthschaft anders beschaffen. Man hat die Hutungeflächen, die in Forsthutungen bestanden, verkürzt, man hat aus Wiesen Aecker gemacht. So kann der Genuß nicht so vollständig gewährt werden wie früher. Jetzt ist der Landwirth beschränkt im Stalle zu füttern.

(Unruhe, Unterbrechung.)

(Eine Stimme: Ich mache darauf aufmerksam, daß dies keine faktische Berichtigung ist.)

Vice-Präsident von Unruh: Dem muß ich beipflichten. Der Redner scheint von der Gränze der faktischen Berichtigung abgewichen zu sein.

Abgeordn. Tietze: Ich werde gleich dazu kommen. 100 Morgen halten jetzt 30 bis 40 Stück Vieh; 4 Stück Zugvieh, 16 bis 20 Kühe. Davon 10 bis 12 Stück Nachzucht an Jungvieh.

(Unruhe, Unterbrechung.

(Ruf. Nach der Mitte hin reden!)

was folgt? Antwort: jährlich ein Stück Abgabe; was hat man nun? Man hat in einem Jahre zehn Jahre vorausbezahlt. Das macht in 10 Jahren 100 Jahre, folglich sind die Dominien vollständig entschädigt.

(Unruhe.)

(Ruf: Das sind keine faktischen Berichtigungen!)

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß den verehrten Redner wiederholt aufmerksam machen, daß dies nicht Berichtigungen von Thatsachen sind; nur zu solchen hat er das Wort erhalten.

Abgeordn. Tietze: Ich komme gleich dazu.

Es ist gesagt, man hat das siebente Gebot verletzt. Nun, wenn das siebente auf der einen Seite von oben her nach unten hin verletzt ist, so ist es kein Unrecht, wenn man das Unrecht wieder gut macht.

(Bravo auf der Linken.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich ertheile dem Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich werde mir erlauben, das, was im Laufe der Debatte über die einzelnen Amendements angeführt ist, zu beleuchten: von dem Standpunkte aus, den die Central-Abtheilung eingenommen hat. Ich habe schon bei einer früheren Debatte über die Landemienfrage Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, daß es, nach der Ansicht der Central-Abtheilung, hier nicht darauf ankommen kann, daß wir die rechtshistorische Quelle einer Abgabe erforschen, um danach unsere Entscheidung einzurichten. Denn, meine Herren, wir sind nicht das kompetente Kollegium, um über eine rechtshistorische Frage abzuurtheilen. Der Standpunkt, den die Central-Abtheilung eingenommen hat, ist der rein staatsmännische Standpunkt gewesen, und da mußte die Gegenwart ins Auge gefaßt werden. Wenn wir uns auf das Gebiet der Rechtsgeschichte begeben, so hat die heutige Debatte gezeigt, in welche Kontroversen wir hineingeführt werden. Denn von gelehrten Mitgliedern der einen Seite ist uns bewiesen, daß der Zehnt eine Feudal-Abgabe sei, und von gelehrten Migliedern der anderen Seite ist uns das Gegentheil bewiesen worden. Ich glaube, wenn wir aus der Rechtsgeschichte die Quelle dieser Entscheidung schöpfen wollen, so würden wir rathlos dastehen. Meine Herren! Ich muß auf einen Gesichtepunkt aufmerksam machen, der im Laufe der Debatte noch nicht hervorgehoben ist, und der mir wichtig zu sein scheint bei der ganzen Frage über die Abgaben- und Lasten-Verhältnisse, wie wir sie auf dem bäuerlichen Grundbesitz finden. Meine Herren! Es ist uns bis jetzt noch nicht eingefallen, bei dem Gesetz, welches wir heute berathen, einen Strich durch die Hypotheken-Schulden, welche auf dem bäuerlichen Grundbesitz lasten, zu machen. Nun, meine Herren, erinnern Sie sich daran, daß der ganze Begriff des Kapitals erst ein Begriff der neueren Jahrhunderte ist. Für alle diejenigen Belastungen, welche wir jetzt in Form reiner Geldbelastungen auf dem Grundbesitz finden, für diese waren in den früheren Jahrhunderten, wo der erst durch die Entdeckung Amerika's nach Europa herübergeflossene Vorrath an edlen Metallen noch nicht vorhanden war, nur diejenige Form möglich, welche wir in den bäuerlichen Abgaben finden, in den Natural-Zehnten, in den Laudemien, in den Getraide-Prästationen. Ich mache Sie auf die Verwandtschaft der Getraide-Abgaben, welche auf dem Grundbesitz ruhen, mit den Natural-Zehnten aufmerksam. Ich glaube, daß eine innere Verwandtschaft zwischen diesen beiden Kategorieen vorwaltet, welche in ähnlicher Weise besteht, wie wir eine Verwandtschaft zwischen ungemessenen und gemessenen Diensten finden. In ganz ähnlicher Weise besteht die Verwandtschaft zwischen Getraide-Zehnten und Getraide-Abgaben. Der Unterschied ist der, daß der Getraide-Zehnt eine unbestimmte, nach dem Rohertrage des Grundstückes sich richtende Abgabe ist, während die Getraide-Abgabe eine der Quantität nach bestimmte Abgabe ist. Wenn in früherer Zeit dem Uebernehmer eines Grundstücke, sei es bei der ursprünglichen Verleihung oder bei der späteren Nachfolge im Besitz, nicht möglich war, das Kapital vollständig zu zahlen, was blieb da anderes übrig, als daß ihm Natural-Abgaben auferlegt wurden, und für alle diese Fälle finden wir als Ausdruck solcher verschiedenartigen Verpflichtungen die auf dem bäuerlichen Grundbesitz haftenden Abgaben. Ich glaube, daß wir diesen Gesichtspunkt ebenfalls festhalten müssen, ehe wir den Begriff „Feudallast" auf derartige Verhältnisse leichtsinnig anwenden. — Ich komme auf den Standpunkt zurück, den wir als Gesetzgeber einnehmen müssen, den Standpunkt der Gegenwart. Ich frage Sie, ob nicht mit Bezug auf die seit Jahrhunderten bestehenden Lasten die Vermögensverhältnisse sich vollständig regulirt haben im ganzen Lande, nach dem Werthe, den jeder Grund und Boden, nach Abzug der darauf ruhenden Lasten, hat. Wenn wir jetzt mit einemmale bei uns die unentgeltliche Aufhebung dieser bedeutenden Belastung des Grundbesitzes dekretiren wollen, so hat dies eine völlige Verschiebung der Vermögens-Verhältnisse zur Folge und ist ein Schritt zum Kommunismus. Mit Rücksicht darauf, daß die mannigfachen Formen der Belastung des bäuerlichen Grundbesitzes eine nahe Verwandtschaft mit der Geldbelastung hat, wie sie sich in der modernen Zeit in der Form der Hypothekenschulden darstellt, glaube ich, ist die Gefahr, daß wir uns hier auf das Gebiet des Kommunismus begeben, wohl begründet. Ich mache Sie mit Bezug auf die durch die Zehnten-Verhältnisse herbeigeführte Vermögens-Regulirung darauf aufmerksam, daß in den ehemals westfälischen Landestheilen bei der Säculatisation der geistlichen Güter durch den König von Westfalen zahlreiche Abtrennungen der Zehntberechtigungen stattgefunden haben von den Gütern, mit denen sie ursprünglich verbunden waren. Gerade diese Zehntberechtigungen sind ein reiner Gegenstand des Vermögens geworden und es ist von dem Abgeordneten Moritz darauf hingewiesen worden, daß sie sich vielfach im Besitz von geistlichen Instituten und milden Stiftungen befinden, und daß wir mit einem

Schlage das ganze Vermögen solcher Anstalten vernichten würden, wenn wir diese Zehnten unentgeltlich aufheben wollten. Ich muß darauf zurückkommen, daß die Zehntenberechtigung auch nicht eine für sich bestehende Berechtigung ist, sondern daß dieselbe auf Gegenseitigkeit beruht und mit bedeutenden Gegenleistungen, namentlich der Kirchenbaulast, verbunden ist. Wir würden einen unrichtigen Standpunkt einnehmen, wenn wir von diesem einseitigen Gesichtspunkt aus die Sache betrachten, und den einen Theil dieses Verhältnisses, die Berechtigung, aufheben, den andren aber, die Belastung, bestehen lassen wollten. Dann, meine Herren, kann ich mich nicht davon überzeugen, daß es der Wunsch und das Bedürfniß der ländlichen Bevölkerung ist, daß wir die Zehnten ohne Weiteres aufheben. Es ist bei vielen anderen Gelegenheiten darauf Bezug genommen worden, daß gewisse Lasten nach dem Verlangen der betheiligten Bevölkerung aufgehoben werden müßten und wir haben dies namentlich in Bezug auf die Laudemienfrage gehört. Insbesondere, was die Provinz Schlesien betrifft, haben wir es anerkannt, daß der dringende Wunsch der Bevölkerung besteht, die Aufhebung derselben herbeigeführt zu sehen. So viel ich aber Einsicht in die Petitionen genommen habe, welche über diese Verhältnisse eingegangen sind, so ist mir nicht erinnerlich, daß in erheblichem Maße Anträge vorlägen, worin sich das Verlangen aussprächen, daß die Zehnten unentgeltlich aufgehoben würden. Wollten wir dies dennoch thun, so würden wir einer begüterten Klasse ein Geschenk machen auf Kosten der ärmeren Klasse der Bevölkerung und ich glaube nicht, daß wir damit einen Akt der Gerechtigkeit begehen. Ich komme nun darauf, daß dem Kommissions-Entwurf, welcher die Aufhebung des Fleisch- und Blut-Zehntens ausspricht, der Vorwurf der Inkonsequenz gemacht ist, weil derselbe den Getraide-Zehnt stehen läßt. Diesen Vorwurf muß ich entschieden zurückweisen. Der Abgeordnete Walter hat mit Recht hervorgehoben, daß der Fleisch- und Blut-Zehnt schon in sehr alten Zeiten vorkommt. Dies erklärt sich dadurch, daß die Entwickelung der Landwirthschaft den Gang genommen hat, daß die Viehzucht früher der vorherrschende Faktor in der Landwirthschaft war, daß aber später dieselbe durch die Ackerkultur verdrängt wurde. Auf diesem Standpunkte stehen wir jetzt, und ich behaupte, daß in dem jetzigen Entwickelungsstadium der Landwirthschaft der Ackerbau die Viehzucht verdrängt hat, mit Ausnahme weniger Wirthschaften, die wesentlich auf Mück- und Butter-Production angewiesen sind. Nur mit Ausnahme dieser kann man sagen, daß die Viehzucht ein selbstständiger, wahren Ertrag gewährender Zweig der Landwirthschaft sei, in allen übrigen Wirthschaften dient dieselbe nur zur Unterstützung des Ackerbaues. Wenn nun die Zehent-Berechtigung auf einer Feldmark besteht und es wird vom Getraide der Zehnt erhoben, so ist dadurch der ganze Ertrag der landwirthschaftlichen Nutzung der Feldmark der Zehnlast unterworfen. Da also die Viehzucht im Allgemeinen eine selbstständige Bedeutung in der Landwirthschaft nicht hat, so ist der Fleisch- und Blut-Zehnt ein mißbräuchliches Ueberbleibsel der früheren Art und Weise, wie die Zehnt-Verhältnisse unter veränderten landwirthschaftlichen Bedingungen sich gestaltet hatten.

Ich glaube daher, da die Central-Abtheilung überhaupt von dem staatsmännischen Gesichtspunkte ausgegangen ist, alle mißbräuchlichen Auswüchse, welche sich im den Lasten-Verhältnissen des bäuerlichen Grundbesitzes vorfinden, abzuschneiden, sie vollkommen im Rechte gewesen ist, wenn sie den Fleisch- und Blut-Zehnten unentgeltlich aufgehoben, dagegen den Getraide-Zehnt hat bestehen lassen. Was das Amendement des Abgeordneten Seger betrifft, welcher die Aufhebung der Fleisch- und Blut-Zehnten nur auf die Fälle beschränkt wissen will, wo dieselben den Gutsherren zu entrichten sind, so erkläre ich mich dagegen, weil ich das Prinzip, weshalb der Fleisch- und Blut-Zehnt unentgeltlich aufzuheben ist, anwendbar erachten muß für alle Fälle, sowohl für die, wo er an die Gutsherrschaften, als auch für die, wo er an geistliche oder milde Stiftungen zu entrichten ist. Was das Amendement Arntz betrifft, den Neubruch- so wie den Aufdruch-Zehnt aufgehoben zu sehen, so erkläre ich mich dafür. Ich glaube, es ist keine Inkonsequenz darin; denn ich stelle mich auf den Standpunkt der Gegenwart; ich betrachte das Zehnt-Verhältniß so wie wir es jetzt vorfinden bei der Regelung der im ganzen Lande auf dem bäuerlichen Grundbesitz ruhenden Lasten; — von diesem Standpunkte aus kann ich den Neubruch-Zehnt nicht für gerechtfertigt ansehen. Er gewährt nur eine unbestimmte Hoffnung. Ich muß hierbei die jetzt bestehende Gesetzgebung dagegen in Schutz nehmen, als ob sie der Neigung, Neubrüche zu machen, hinderlich wäre. Das Landrecht gewährt nämlich dem belasteten Grundbesitzer zwölf Jahre nach dem Neubruch die Befreiung von der Entrichtung des Zehnten. Ich muß aber aufmerksam machen, weshalb der Neubruch-Zehnt ungerecht ist. Sie finden, daß der Fleisch- und Blutzehnt von Weide-Revieren und von Wiesen zu entrichten ist. Wenn nun in Folge der Separation, bei welcher der Fleischzehnt abgelöst worden ist, die Weide, welche in das Privat-Eigenthum der Betheiligten übergegangen ist, späterhin aufgebrochen wird, so muß von der aufgebrochenen Weide noch der Neubruchzehnt gegeben werden, obgleich sie früher dem Fleischzehnt unterlegen hatte. Dies ist der Gesichtspunkt, weshalb der Neubruchzehnt ungerecht ist und seine Aufhebung sich rechtfertigt. Ich komme nun auf das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Sommer, welcher die Aufhebung des Neubruch-Zehntens nur auf künftige Neubrüche beschränken will. Ich glaube, daß, wenn wir diesen Satz annehmen, wir in gewisser Weise dem §. 4, welcher von den Renten, die für bereits abgelöste Gegenstände entrichtet werden, spricht, vorgreifen. Denn nehmen wir an, daß z. B. ein bestehender Neubruch-Zehnt in eine Rente verwandelt worden ist, so würde, wenn wir den §. 4 ohne weiteres annehmen, möglicherweise diese Rente fortfallen können. Dagegen, wenn der Neubruch-Zehnt schon in Natur entrichtet wird, so halte ich es für bedenklich, daß wir sein Fortfallen für die Zukunft annehmen. Denn es wird oft schwierig zu ermitteln sein, von welchen Grundstücken der Neubruch-Zehnt zu entrichten ist, und von welchen der alte Zehnt. Ueberhaupt, wenn wir in die Vergangenheit zurückgehen wollen, so wird sich die Gränze des alten Zehnten und des Neubruch-Zehnten schwer finden lassen. Ich glaube, daß wir des Zusatzes des Abgeordneten Sommer nicht bedürfen, daß wir das Amendement des Abgeordneten Arntz einfach annehmen können. Zum Schluß muß ich übrigens mir eine Berichtigung erlauben in Bezug auf dasjenige, was der Herr Minister der Justiz über die frankfurter Beschlüsse gesagt.

Der vorgelesene frankfurter Beschluß greift unserer Entscheidung durchaus nicht vor. Ich habe bereits bei einer früheren Gelegenheit Veranlassung gehabt, darauf hinzuweisen, daß in den frankfurter Grundrechten §. 28 der Beschluß dahin gefaßt ist, daß alle übrigen (außer den kurz vorher gedachten, ohne Entschädigung wegfallenden Lasten), unzweifelhaft auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen ablösbar sind, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß der Berechtigten oder des Verpflichteten, insofern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung einer oder der anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten überlassen.

Nach den frankfurter Grundrechten sind ohne Entschädigung aufgehoben: Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle anderen, einem Grundstück oder einer Person zuständigen Hoheitsrechte; die aus diesen Rechten fließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art; die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

In Betreff aller übrigen Abgaben ist der Gesetzgebung der einzelnen Staaten freie Hand gelassen, auch noch andere Lasten unentgeltlich aufzuheben, welche sie geeignet finden möchte. Unseren Beschlüssen ist also dadurch nicht vorgegriffen.

Finanz-Minister von Bonin: Ich bitte ums Wort als Antragsteller.

Meine Herren! Es ist im Laufe der Diskussion schon von mehreren Seiten hervorgehoben worden, daß für die Staats-Verwaltung die unentgeltliche Aufhebung der Zehnten von keinem großen finanziellen Interesse sein würde, weil ihr gegenüber so bedeutende Verpflichtungen stehen, daß vielleicht sogar die Staats-Verwaltung bei der Aufhebung der Zehnten ohne Entschädigung und dem gleichzeitigen Erlaß der davon abhängigen Verpflichtungen noch Vortheil haben würde. Es ist aber doch einer hohen Versammlung vielleicht interessant, wenn ich mir erlaube, noch mitzutheilen, daß der baare Ausfall, der durch Aufhebung der fiskalischen Zehnten sich ergeben würde, in runder Summe nach den bisherigen Durchschnittssätzen 30,000 Rthlr. jährlich betragen würde.

Wenn ich jedoch mit Rücksicht darauf, was ich in der Einleitung schon gesagt habe, mich eines näheren Eingehens auf die Wichtigkeit dieses Ausfalles enthalte, so werden Sie es gerechtfertigt finden, daß ich in Beziehung auf die Vorlage der Regierung noch einige Momente hervorzuheben mir erlaube. Die Veranlassungen, welche die Regierung hatte, Ihnen diese Gesetzvorlage zur unentgeltlichen Aufhebung mehrerer Leistungen vorzulegen, sind theils in dem Promemoria vom 10. Juni, theils in den Motiven zur Gesetz-Vorlage niedergelegt. Das Promemoria enthält in dieser Beziehung die Aeußerung, die Staats-Gewalt kann und darf bei ihren Vorschlägen nur von den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit ausgehen und eine Zerrüttung aller Rechts- und Vermögens-Verhältnisse nicht beabsichtigen.

Es ist darin dargethan, daß es sich bei Vorlegung dieses Gesetz-Vorschlages blos um Abgaben handelt, die ohne wesentlichen Nutzen für den Berechtigten sind, und auf Verhältnissen beruhen, die ihre Begründung schon im Laufe der Zeit verloren haben. Nur auf derartige Leistungen erstreckten sich die Vorschläge der Regierung, weil die Regierung jeden Eingriff in das Eigenthum so viel als möglich vermieden wissen wollte. In dieser hohen Versammlung ist bei Gelegenheit der Erörterung über die neueren Ereignisse in Köln die einstweilige Unterdrückung einiger Zeitschriften, die sich nach dem damaligen Stande der Dinge und nach der Beurtheilung der dortigen Lokal-Behörden als nothwendig gezeigt hatte, scharf gerügt worden als ein Eingriff in das Eigenthum. Die Regierung darf also um so mehr auf die Zustimmung der hohen Versammlung rechnen, wenn sie ihrerseits jede Veranlassung vermeidet, Eingriffe in das Eigenthum eintreten zu lassen. Die Regierung glaubt namentlich den hier vorliegenden Gegenstand als einen solchen nicht begründeten Eingriff in das Eigenthum bezeichnen zu können, als sie jetzt durch die in näch-

ster Zeit bevorstehende Vorlage einer neuen Ablösungs-Ordnung der hohen Versammlung die Grundsätze vorzulegen beabsichtigt, nach welchen auf viel billigeren Grundlagen, als es bisher möglich war, diejenigen Leistungen beseitigt werden können und sollen, deren unentgeltliche Aufhebung in der vorliegenden Gesetzes-Vorlage nicht vorgeschlagen und beabsichtigt ist. Die Regierung wird mit dieser Gesetzes-Vorlage gleichzeitig, wie ich hier in Erwiederung auf mehrere Anfragen von Abgeordneten der Provinz Schlesien zugleich mir zu bemerken erlaube, dieschon früher angedeutete Einleitung einer provisorischen Regulirung in der Provinz Schlesien, wo sich das Bedürfniß einer möglichst schleunigen Erledigung der Verhältnisse zwischen den Abgaben-Berechtigten und Verpflichteten aufs dringendste herausgestellt hat, auf dem kürzesten Wege zu Ende zu führen suchen. Die Regierung hat bei dieser provisorischen Regulirung selbstredend die Hauptgrundsätze der von ihr zu proponirenden Ablösungs-Ordnung zu Grunde legen müssen; sie hat Veranstaltung getroffen, daß nach diesen Grundsätzen sofort eine Regulirung eingeleitet, und zwar nöthigenfalls auch ohne Antrag eingeleitet werden soll, um auf diesem kürzesten Wege die Beruhigung in Schlesien herbeizuführen, die in dieser Provinz aufs schleunigste herbeigeführt werden muß. Wenn sonach die Regierung glaubt, annehmen zu können, daß ihrerseits sowohl bei Einbringung der Gesetz-Vorlage, die eben zur Berathung vorliegt, als bei der zu proponirenden Ablösungs-Ordnung und bei der Einrichtung eines Provisoriums in Schlesien, Alles geschehen sei, um endlich dieser aus den bisherigen Verhältnissen der Berechtigten und Verpflichteten entstandenen großen Spannung und den bedenklichen Zuständen zu begegnen, so hat die Regierung es nur bedauern können, daß ihren Bestrebungen durch Anträge, wie namentlich den des Abgeordneten Waldeck, entschieden entgegengewirkt wird.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Anträge der Art, wie sie hier vorgebracht worden sind, die Aufregung nicht beschwichtigen, sondern erhalten und vermehren.

(Oh, Oh! von der Linken!)

Die hohe Versammlung wird hoffentlich anerkennen, daß die Regierung auf diese von dem Herrn Abgeorgneten Waldeck gestellten Anträge, die sie weder rechtlich begründet, noch billig erachten konnte, die ein zu weites Eingreifen in das Eigenthum unter allen Umständen herbeiführen, nicht eingehen kann, und dazu die Hand zu bieten nicht im Stande ist, und zwar um so weniger, als noch zu erwägen ist, daß eine große Menge von Zehnten schon vollständig abgelöst worden, und dadurch also, wenn die übrigen Zehnten unentgeltlich abgelöst werden sollten, die schreiendste Ungleichheit in der ganzen Monarchie hervorgerufen werden würde.

Schließlich erlaube ich mir noch auf das von dem Abgeordneten Neuenburg gestellte Amendement zu bemerken, daß, soweit ich das Amendement verstanden habe, es sich nur um einen höchst unbedeutenden und unwesentlichen Gegenstand handelt. Es wird nämlich zu Linz und Winzerhausen ein Zehnt vom Fiskus erhoben, dem gegenüber derselbe die Verpflichtung hat, das Schiff der Kirche zu erhalten. Der Zehnt rührt aus der Zeit her, in welcher in der genannten Gemarkung höchst wahrscheinlich noch kein Weinbau getrieben wurde. Später, als der Weinbau eingeführt wurde, hat man wahrscheinlich, um denselben zu fördern, die Erhebung des Zehnten von den Grundstücken, die dem Weinbau gewidmet waren, nicht bewirken lassen, die Zehntpflicht hat man aber fortbestehen lassen und zur Anerkennung der Verpflichtung eine Abgabe von einigen Trauben eingeführt. Diese Abgabe ist, wie wir gern anerkennen müssen, mit unverhältnißmäßiger Belästigung für den Verpflichteten, im Verhältniß zu dem Ertrage, welchen der Berechtigte bezieht, verbunden. Die Regierung wird ihrerseits daher nicht entgegen sein, daß diese Erkenntnißabgabe, ohne daß daraus irgend eine Veränderung in den rechtlichen Verhältnissen hervorgeht, demnächst zur unentgeltlichen Ablösung gelange.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Nenstiel zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Nenstiel: Auf das, was der Herr Finanz-Minister erklärt hat, daß der Verlust gegen 30,000 Rthlr. jährlich sein würde, muß ich erwiedern, daß der Fiskus nirgends Güter verkauft hat und also nichts verlieren kann. Er verkauft und verschenkt und ist auch Nutznießer. Und was die Rittergüter anlangt, die verlieren würden, so ist das ein Vergleich, als wenn Jemand Actien kauft und verkauft, dem garantirt kein Mensch dafür, ob er verliert oder ob er gewinnt.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor wir in der Diskussion weiter gehen, will ich die hohe Versammlung auf den §. 47 des Geschäfts-Reglements aufmerksam machen, der schon mehrfach erwähnt ist. Es heißt da:

> „Ist der Schluß der Diskussion genehmigt, so müssen der Antragsteller und Berichterstatter noch gehört werden, außerdem nur diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, die Berichtigung einer Thatsache reden wollen. Der Antragsteller und Berichterstatter haben jedenfalls das letzte Wort; rücksichtlich der Regierungsvorlagen haben die Minister das Recht der Antragsteller.

Ich mußte also das Wort zu den faktischen Berichtigungen ertheilen. Der Abgeordnete Waldeck hat dasselbe.

Abgeordn. Waldeck: Der Herr Minister hat sich erlaubt, zu sagen, daß mein Amendement zur Aufregung dienen würde. Wenn Sie das glauben, so gehen Sie nach Schlesien und sehen Sie, ob eine solche Abgabe zur Aufregung dient oder die Aufhebung derselben. Ich frage Sie, ob der Graf Stolberg zu Jahnowitz recht gethan hat, daß er alle Abgaben, incl. der Zehnten, aufgehoben hat? Gewiß wird das ganze Volk sagen, daß er recht gethan und durch die Aufhebung nicht aufgeregt habe. Im Uebrigen bin ich weit entfernt gewesen, zu erwarten, daß das gegenwärtige Ministerium dem Amendement beitreten werde. Das erwartet auch das ganze Land vom Ministerium nicht, das ist aber auch vollkommen gleichgültig.

(Bravo von der Linken.)

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Berichterstatter hat auf das letzte Wort verzichtet. Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich schlage dieselbe Reihenfolge vor, in welcher die Amendements unterstützt worden sind. Es wird nach diesem Vorschlage, wenn die hohe Versammlung demselben beitritt, zuerst das Amendement des Abgeordneten Waldeck zur Abstimmung gelangen.

Abgeordn. Waldeck: Ich vereinige mein Amendement mit dem des Abgeordn. von Lisiecki und bitte, es vereinigt zur Abstimmung zu bringen.

(Abgeordneter von Lisiecki tritt dem bei.)

Vice-Präsident von Unruh: Da die Abgeordn. von Lisiecki und Waldeck ihre Amendements vereinigt haben, so wird zuerst dies vereinigte Amendement zur Abstimmung kommen. Dann das Zusatz-Amendement der Abgeordneten Neuenburg und Schadt, welches sich auf den Erkenntnißzehnten bezieht; dann das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz in Betreff des Neubruchzehntens. Darauf das Unter-Amendement des Abgeordneten Sommer, ebenfalls darauf Bezug habend. Demnächst folgt das Amendement des Abgeordneten Kußner, welches hinter „Bienenzehnt" hinzuzusetzen wünscht „Natural-, Hühner- und Eierzins," sodann das Amendement des Abgeordneten Dierschke, welches diesem Amendement hinzuzusetzen wünscht „Gänsezins"; alsdann das Amendement des Abgeordneten Schön, welches Maßgeld hinzugesetzt wissen will, ferner das Amendement des Abgeordneten Huld, nach welchem noch hinzugefügt werden soll „Schweinemastgeld" und endlich das Amendement, welches die Zehnt-Aufhebung in gewisser Beziehung beschränkt, indem es am Schlusse hinzusetzen will:

> „soweit nämlich diese Zehnten an den Guts-, Grund- oder Gerichtsherrn zu entrichten sind."

Abgeordn. Bornemann hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Bornemann: Ich trage bei der Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Waldeck darauf an, daß es in 3 Theile zerlegt werde. Zuerst:

> „Zehnten jeder Art"

dann der 2te Theil und endlich drittens das Amendement des Abgeordneten von Lisiecki.

Abgeordn. Waldeck: Ich widerspreche der Theilung, weil mein Amendement ein Ganzes bildet.

Abgeordn. Bornemann: Es ist möglich, daß die Majorität sich dafür erklärt, daß der Zehnt jeder Art aufgehoben werde; aber dann brauchen wir nicht den Geistlichen besondere Rechte zu reserviren.

Vice-Präsident von Unruh: Bevor ich das Wort zur Fragestellung weiter ertheile, muß ich bemerken, daß der Antrag auf Theilung bereits schriftlich eingereicht war. Ich habe aber keine Veranlassung gehabt, den Antrag früher zur Sprache zu bringen.

Abgeordn. Bornemann: In Betreff meines Antrages auf Theilung habe ich zu bemerken, daß, als ich die Ehre hatte, den Präsidentenstuhl einzunehmen, der Abgeordnete Schramm ebenfalls auf Theilung angetragen hat.

Abgeordn. Neuenburg: Sämmtliche Amendements, mit Ausnahme derjenigen der Abgeordneten Waldeck und von Lisiecki, sind Zusätze zum Kommissions-Bericht. Es muß daher der Kommissions-Antrag nach dem Amendement des Abgeordneten Waldeck zur Abstimmung kommen, und dann erst können die übrigen Amendements als Zusätze zum Kommissionsbericht zur Abstimmung gelangen.

Vice-Präsident von Unruh: Es unterliegt die Behauptung des Abgeordneten Neuenburg keinem Zweifel. Ich meine aber, daß dies schon darin ausgedrückt war, wenn ich sagte: jetzt folgt ein Zusatz-Amendement.

Abgeordn. Waldeck: Ich glaube, die Theilung ist gänzlich unzulässig und würde nur in dem Falle zulässig sein, wenn ein anderes Amendement gestellt würde als das unsrige. Wir wollen nicht den Zehnten ganz unbedingt aufheben, wir wollen ihn nur aufheben, wenn die Bedingung hinzugefügt wird, welche wir aufgestellt haben. Will Jemand ein Amendement stellen, daß die Zehnten überhaupt aufgehoben werden sollen, so hätte er dies thun mögen, es ist aber jetzt nicht mehr zulässig. Ich lasse es nicht zu, daß mein Amendement, welches ein Ganzes bildet, hier getheilt werde.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Schramm hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Schramm: Auf die Bemerkung des Abgeordnete

Bornemann habe ich zu erklären, daß ich allerdings zuerst auf Theilung angetragen hatte; ich habe aber diesen Antrag zurückgezogen, weil ich das Recht der Antragsteller nicht verschränken wollte. Meinerseits werde ich aber mit dem Abgeordneten Bornemann für die Theilung stimmen, wenn auch aus entgegengesetztem Standpunkte.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Tamnau: Ob die Theilung erfolgen soll, hängt nicht von der Einwilligung der Antragsteller ab, sondern allein davon, ob theilbare Gegenstände da sind. Daß sie hier vorhanden sind, darüber kann Niemand zweifelhaft sein.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Bornemann: Ich muß darum auf Theilung bestehen, weil der Antrag des Abgeordneten Waldeck dahin geht:

Alle Zehnten sind aufgehoben,

und dann erst kommt die Bestimmung, die Geistlichkeit soll für den aufgehobenen Zehnten entschädigt werden, und das ist etwas ganz Neues.

Abgeordn. von Lisiecki: Es unterliegt zwar keinem Zweifel, daß das Amendement theilbare Gegenstände enthält. Aber, meine Herren, Sie können den Antragsteller nicht zwingen, daß er aus seinem Antrage machen lasse, was Sie wollen. Ich kenne Pfarrstellen, wo die Geistlichen so schlecht dotirt sind, daß sie ohne den Naturalzehnten verhungern müßten, ehe denn die Ablösung erfolgt, und dem wollte ich durch mein Amendement vorbeugen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß hierauf bemerken, daß der §. 50 der Geschäfts-Ordnung Folgendes bestimmt:

„Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Entsteht Zweifel, ob die Frage mehrere theilbare Gegenstände enthält, so entscheidet darüber die Versammlung."

(Der Abgeordnete Temme meldet sich zur Fragestellung.)

Der Abgeordnete Temme hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Es scheint mir klar zu sein, daß die Theilung nicht stattfinden darf. Der zweite Satz, den Sie theilen wollen, enthält Bedingungen für den ersten Satz; er ist also bedingungsweise gestellt. Wenn aber eine Theilung geschieht, so wird dadurch ein ganz neues Amendement eingebracht, was noch nicht zur Unterstützung gebracht ist.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Eben so klar, wie dem Redner vor mir die Unmöglichkeit der Theilung erschienen ist, eben so klar scheint es mir, daß die Möglichkeit und die Nothwendigkeit einer Theilung nicht zweifelhaft sein kann. Die Amendements sind als zwei abgesonderte Theile in die Versammlung gebracht und erst später vereinigt worden. Jetzt will man uns sagen, sie seien nicht zu theilen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete D'Ester zur Fragestellung.

Abgeordn. D'Ester: Die Meinung des Abgeordneten Plönnis ist eine falsche; die Bestimmung, daß die Geistlichen in Betreff der Zehnten zu entschädigen seien, ist in unserem Antrage ursprünglich enthalten und kein Zusatz. Bestimmen Sie jetzt, daß über diese nothwendige Bedingung unseres Amendements nicht abgestimmt wird, so haben Sie unser Amendement annullirt. Sie haben kein Recht, auf diese Weise ein Amendement zu beseitigen.

Wer vorhatte, jeden Zehnten aufzuheben ohne unsere zugesetzte Bedingung, hätte ein desfallsiges Amendement stellen müssen, zu unserem gehört sie nothwendig.

Vice-Präsident von Unruh: Zur Lage der Sache habe ich zu bemerken, daß das Amendement der Abgeordneten Waldeck, D'Ester, Elsner von Hause aus lautet:

„Zehnten jeder Art."

Punktum. Und nun:

„In Ansehung der Zehnten, welche zur fixen Einnahme eines Pfarrgeistlichen u. s. w. gehören."

Dann kommt das Amendement von Lisiecki, welches später eingereicht und jetzt vereinigt worden ist. Jetzt kommen wir nun zur Fragestellung darüber:

„Ob das Amendement Waldeck, D'Ester, Elsner theilbare Gegenstände enthalte?"

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Vice-Präsident von Unruh: Die Frage ist bereits gestellt. Ich kann das Wort nicht mehr ertheilen. Wir sind in der Fragestellung.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Ich bitte um das Wort zu der gegenwärtigen vorläufigen Fragestellung.

(Großer Lärm. Unruhe. Glocke.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich habe vorhin über den eigentlichen Gegenstand der sachlichen Frage das Wort ertheilt. Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort zu der jetzt zu stellenden Frage über die Theilung verlangt, und ich ertheile ihm dasselbe.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Eine Frage wegen der Theilung des Amendements kann in diesem Falle unmöglich gestellt werden, denn eine Theilung kann nur dann geschehen, wenn zwei abgesonderte und für sich bestehende Gegenstände sich in der Frage befinden. Jetzt wollen Sie über den ersten Theil der Frage abstimmen; wenn das aber geschehen ist, was bleibt dann? Das Andere hat dann keinen Sinn — es kann keinen Sinn haben, — folglich kann es auch nicht vom Vordersatze getrennt werden.

Vice-Präsident von Unruh: Ich stelle jetzt die Frage:

Erklärt die hohe Versammlung, daß in dem Amendement theilbare Gegenstände enthalten sind?

und ersuche diejenigen Mitglieder, welche dies bejahen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Abgeordn. Elsner (vom Platz): Ich ziehe dies Amendement zurück und werde es nächstens als einen besonderen Antrag vorbringen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich muß bemerken, daß das Amendement von den Abgeordneten Waldeck, D'Ester und Elsner gestellt, und nur von dem Abgeordneten Elsner zurückgezogen worden ist.

Abgeordn. Elsner (vom Platz): Ich habe das Amendement in Uebereinstimmung mit diesen zurückgezogen.

Abgeordn. Bornemann (vom Platz): Ich nehme es wieder auf.

Vice-Präsident von Unruh:

(Es herrscht eine sehr große Unruhe in der Versammlung; unter heftigem Läuten mit der Glocke stellt der Präsident die Ruhe wieder her.)

Ich richte die dringende Bitte an die Herren Abgeordneten, nicht willkürlich vom Platze das Wort zu nehmen, sondern sich dazu zu melden; ich werde es alsdann nach dem Reglement ertheilen. Nur auf diesem Wege werden wir ohne stürmische Debatte zur Frage gelangen. Das Amendement Waldeck, D'Ester, Elsner ist zurückgezogen. Es ist ein Antrag angemeldet, er liegt aber noch nicht vor.

(Unterbrechung.)

Unterbrechen Sie mich nicht.

(Der Abgeordnete Elsner meldet sich zum Worte zur Geschäftsordnung.)

Ich werde es sogleich ertheilen.

Das Amendement Waldeck, D'Ester, Elsner ist wieder aufgenommen worden von den Abgeordneten von Meusebach, Peltzer, Bornemann und Fleischer.

Ich muß daher fragen:

Wird das Amendement von neuem unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Elsner das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Elsner: Das Amendement ist jetzt als neu zu betrachten und kann nach dem Schlusse der Debatte nicht eingebracht werden. Ich überlasse jedoch das Verfahren der Herren, welche unser Amendement wieder aufnahmen, dem Urtheile der öffentlichen Meinung.

(Es melden sich viele Abgeordnete zum Worte.)

Vice-Präsident von Unruh: Ich kann das Wort jetzt nicht ertheilen. Ich muß mir dasselbe zunächst selbst reserviren. Es heißt hier im Reglement:

„Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden, bedarf aber dann der Unterstützung."

Der Abgeordnete Bauer (Krotoschin) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Die Ansicht des Abgeordneten Elsner ist völlig unbegründet. Das Geschäfts-Reglement gestattet, daß ein zurückgezogenes Amendement von einem anderen Mitgliede der Versammlung wieder aufgenommen werden kann. Dies letztere Recht kann natürlich nicht eher ausgeübt werden, als bis der ursprüngliche Amendementsteller das Amendement zurückgenommen hat, und es ist dann ganz unerheblich, in welchem Stadium der Verhandlung die Zurücknahme stattgefunden habe.

Das Amendement Waldeck, D'Ester, von Lisiecki ist nun während der Fragestellung zurückgezogen; es ist von anderen Mitgliedern der Versammlung aufgenommen, und hierbei muß es sein Bewenden haben.

Vice-Präsident von Unruh: Abgeordneter Peltzer zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Peltzer: Der Abgeordnete Elsner hat noch vor kurzem selbst den Beweis gegeben, daß ein Amendement, welches zurückgezogen worden, auf der Stelle von ihm wieder aufgenommen wurde. Das Amendement Hartmann, Mätzke ist von dem Abgeordneten Elsner aufgenommen worden.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Ich suche vergebens in der Geschäfts-Ordnung nach einer Bestimmung, welche die Aufnahme zurückgezogener Amendements gestattet. Die Befugniß eines Jeden zur Aufnahme zurückgenommener Anträge steht klar und deutlich darin, aber nicht ein Wort, daß zurückgezogene Amendements wieder aufgenommen werden können. So lange mir das nicht bewiesen wird, bestreite ich die Zulässigkeit.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Dierschke zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Dierschke: Ich will nicht darüber streiten, ob die Wiederaufnahme eines aufgegebenen Amendements zulässig ist oder nicht. Aber das muß ich sagen, es kann eine solche Aufnahme nur vor dem Schlusse der Debatte erfolgen, nicht aber jetzt.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Reichensperger zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Es scheint mir unzweifelhaft zu sein, daß in demselben Augenblick, wo ein Amendement zurückgenommen werden kann, es auch wieder aufgenommen werden kann, denn sonst könnte die Bestimmung des Reglements nicht Wirkung haben. Entweder kann es nicht zurückgezogen werden, oder es kann auch wieder von neuem gestellt werden.

(Unruhe. Ruf: Schluß! Schluß!)

Vice-Präsident von Unruh: Meine Herren! Ich theile allerdings auch die Ansicht, und sie wird auch durch die bisherige Praxis bestätigt, daß Anträge und Amendements vor der Abstimmung zu jeder Zeit zurückgenommen werden können. Wenn aber das Reglement Bestimmungen darüber enthält, wie ein Antrag, der zurückgezogen ist, wieder aufgenommen werden kann, so scheint es nicht zweifelhaft, daß auch das bei Amendements Anwendung findet. Es ist so auch bisher verfahren worden. Mir bleibt nach dem Geschäfts-Reglement nichts übrig, als das Amendement Waldeck, D'Ester und Elsner, und zwar getheilt, wie es vorher angenommen ist, zur Abstimmung zu bringen.

Abgeordn. D'Ester (vom Platz): Ich bitte, nicht mehr zu sagen: das Amendement Waldeck, D'Ester und Elsner; wir haben es zurückgezogen, es ist jetzt das Amendement von Meusebach, Bornemann u. s. w. Diese Bezeichnung ist nothwendig, damit es klar wird, wie die nachherige Abstimmung dieser Herren mit der Wiederaufnahme unseres Amendements stimmt.

Vice-Präsident von Unruh: Ich will meinen Vortrag dahin verbessern, daß ich sage, das ursprünglich von Waldeck, D'Ester, Elsner gestellte und von Bornemann, Fleischer, von Meusebach und Pelzer wieder aufgenommene Amendement.

Es ist vorhin auf namentliche Abstimmung über das Amendement Waldeck, D'Ester und Elsner angetragen.

(Unruhe.)

Das Amendement ist von neuem zur Unterstützung gestellt, und es hat sogar einer der Antragsteller ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nicht mehr das seinige wäre. Ich glaube also annehmen zu müssen, daß der Antrag auf namentliche Abstimmung jetzt nicht mehr Platz greift.

Abgeordn. Bornemann (vom Platz): Ich habe das Amendement im Ganzen mit für die namentliche Abstimmung aufgenommen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist jetzt aufgenommen von den Abgeordneten Elsner, von Meusebach, Brill.

Ich frage:

Findet der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Fragestellung.

Der erste Theil des Amendements lautet:

Statt der Nr. 11 zu sagen: „Zehnten jeder Art".

Diejenigen Abgeordneten, welche diese Fassung annehmen wollen, haben mit Ja, diejenigen, welche sie nicht annehmen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Pause. Widerspruch.)

Es wird gewünscht, daß die Frage noch einmal verlesen werden soll. Ich bin bereit dazu.

(Das ganze Amendement wird noch einmal vom Vice-Präsidenten verlesen.)

Die Theilung ist in folgender Art beantragt:

Erstens:

„Zehnten jeder Art."

dann folgt der Satz:

„In Ansehung der Zehnten, welche zur fixen Einnahme eines Pfarrgeistlichen oder einer Kirchenfabrik gehören, bleibt die Bestimmung über Entschädigung derselben einem besonderen Gesetze vorbehalten."

und drittens:

„es wird jedoch bis zur Emanirung des gedachten Gesetzes der vorbenannte Zehnt fortentrichtet."

Es ist also vorher noch die Frage gestellt, ob die Abgeordneten Bornemann, von Meusebach ꝛc. nur das Amendement Waldeck, D'Ester, Elsner, oder auch das Amendement von Lisiecki aufgenommen haben. Ich habe das letzte angenommen, weil beide Amendements vereinigt waren.

Abgeordn. Bornemann: Ich habe gesagt, alle drei Theile.

Vice-Präsident von Unruh: Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den ersten Satz:

„Zehnten jeder Art."

Diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, haben beim Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen, welche es nicht wollen, mit Nein zu antworten. Ich ersuche nunmehr die Herren Schriftführer, sofort mit dem Namens-Aufruf zu beginnen.

(Es erfolgt der Namens-Aufruf.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer.
Arnold, Maurermeister.	Arntz, Dr. jur.
	Albrecht, Kommerzien-Rath.
Baltzer, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Ballnuß, Pastor.
Bazynski, Probst.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	Baumstark, Direktor.
Dr. Behnsch.	von Berg, Kaplan.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Boost, Dr. med.	von Besser, Landrath.
Bormann, Senator.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Brill, Schriftsetzer.	Blockhagen, Erzpriester.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	Bornemann, Minister.
Becker, Johann.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Brebt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	Broich, Friedensrichter.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Ober-Landesg.-Assessor.
	Bumble, Kuratus.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Brüning, Friedensrichter.
	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dallmann, Kolon.
D'Ester, Dr. med.	Dane, Dr.
Dittrich, Schulze.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dziadek, Bauer.	Dielitz, Professor.
	Dierschke, Justiz-Kommissar.
	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Ellemann, Pfarrer.
Elsner, Dr.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Esser, Geh. Ob. Revis. Rath.	Endepols, Schul-Inspektor.
	Eschmann.
	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feyerabend, Bürgermeister.
	Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funke, Oekonom. (Hagen.)
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)

Für Ja haben gestimmt:

Gebauer, Mühlenbesitzer.
Gladbach.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gottlieb, Rathmann.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.

Hänell, Bauer.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Herbold, Rektor.
Herrmann, Gärtner.
Heyne, Bürgermeister.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischermeister.
Haber, Arzt.

Jacoby, Dr. med.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jander, Lehrer.

Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kußner, Gerichtsscholz.

Laraß, Gastwirth.
Lentz, Regierungs-Assessor.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.

Messerich, Advokat.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)

Für Nein haben gestimmt:

Gellern, Justizrath.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grobbeck, Justizrath.
Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)
Grunwald, Bauer.
Gartz, Stadtgerichts-Direktor.

Haase, Professor.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.
Hanisch, Bauer.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Haugh, Landgerichts-Rath.
Heisig, Pfarrer.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)
Hildenhagen, Pastor.
Hofer, Bauer.

Jakobs, Dr. und Kreis-Physikus.
Jander, Pastor.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)

Kalieki, Pfarrer.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.
Klatte, Schulze.
Klemm, Schmied.
Klingenberg, Dechant.
Klinkhammer, Referendar.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kutzen, Bürgermeister.
Baron von Kleist, Landrath.
Knoblauch, Geh. Finanzrath.

Lensing, Kanonikus.
Lübcke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Märcker, Minister.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Milde, Minister.
Möwes, Kreisschulze.

Für Ja haben gestimmt:

Nees von Esenbeck, Professor.
Neustiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.
Niemczice, Tischlermeister.

Pankow, Tagelöhner.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Piegsa, Dr.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.

Quandt, Oekonom.

Räntsch, Freigutsbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Repell, Brettschneider.
Reuter, Landrath.
Rötscher, Rentier.
Riedel, Schulze.

Schell, Professor.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schön, Gerichtsmann.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Dr. Schramm, Konrektor.
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Siebert, Buchdrucker.
Specht, Mühlenbesitzer.
Strybel, Probst.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.

Für Nein haben gestimmt:

Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Müller, Pastor. (Wohlau.)
Müller, Unter-Staatssecretair. (Siegen.)

von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-
Overbeck, Prediger.

Packeiser, Eigenkäthner.
Par, Professor.
Peltzer, Friedensrichter.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.
Pleger, Oberschulz.
Packenius, Ober-Prokurator.
von Pfuel, Minister-Präsident.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rettig, Tischlermeister.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.
Riemann, Gutspächter.
Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.)
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
Rodbertus, Minister.
Rosanowski, Gutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.
Reinige, Apotheker.
Rottels, Dr. philos.

Schabebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheden, Oberförster.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Schneider, Bürgermeister.
Schönborn, Lehrer.
Schöne, Pastor.
Scholz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schruff, Dr. med.
Schüth, Informat. phil.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
	Seger, Direktor.
	Seidel, Geh. Finanzrath.
	Simons, Geh. Justizrath.
	Sohrweide, Büdner.
	Dr. Sommer, Justizrath.
	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Spitzel, Lehnschulze.
	Stachelscheidt, Amtmann.
	Stalling, Pastor.
	Steimmig, Fabrikant.
	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
	Schimmel, Rittmeister.
	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
	Stiller, Kreis-Taxator.
	von Schleicher, Gutsbesitzer.
	Schultze, Assessor. (Minden.)
	Schulte, Pfarr-Dechant.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	Tannau, Justiz-Kommissar.
Töbe, Pastor.	Thederahn, Schulze.
Treiber, Kanzleirath.	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Triy, Bürgermeister.
	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Thilo, Kreis-Secretair.
	Uhlich, Prediger.
	Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
	Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
	von Unruh, Regierungs-Rath.
	Upmeyer, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.	
Walbeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
	Walter, Professor.
Wander, Pastor.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Wegener, Apotheker.
Winkler, Gerichtsscholze.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
	Wenger, Pastor.
	Westermann, Justizrath.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
	Witt, Oberlehrer.
	Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor.
	Wilhelmy, Ingenieur.
Zenker, Stadtrichter.	Zweiffel, Ober-Prokurator.

Der Abstimmung haben sich enthalten: Berger, Mühlenmeister. Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer. Matthäi, Bürgermeister. Schaffraneck, Pastor. Skiba, Pastor. Teichmann, Justiz-Kommissar.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Bauerband, Professor. Brendel, Gastwirth. Dahmen. von Damnitz, Justiz-Kommissarius. Dünner, Dechant. Gelshorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhdlr. Kosch, Dr. med. Krause, Bürgermeister. (Lüben.) Kyll, Advokat. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Meyer, Kaufmann. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ob.-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Pokrzywnicki, Ober-Landesgerichts-Assessor. Ritz, Regierungs-Rath. von Schön, Geheimer Staats-Minister. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Bennewitz, Gerichtsrath. Zachariä, Justiz-Kommissarius. von Zollowski, Rittergutsbesitzer.

Mit Angabe der Gründe haben gefehlt: Abegg, Geh. Regierungs-Rath. Eichner, Gerichtsscholz. Gierke, Minister. Mätze, Rektor. Otto, Landger.-Assessor. (Trier.) J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Dr. Stein. Teske, Gutspächter.

Ohne Angabe der Gründe haben gefehlt: von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.) Baur, Kaufmann. (Adenau.) Borchardt, Advokat-Anwalt. Born, Geometer. Blobau, Gutsbesitzer. Contzen, Regierungs-Assessor. Otto, Prediger. (Liegnitz.) Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. Paudert, Apotheker. Petereck, Schulze. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. von Radonski, Gutsbesitzer. Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.) Salut, Kaufmann. Sames, Friedensrichter. Schornbaum, Staats-Prokurator. Schütze, Justiz-Kommissarius. Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.) Steffanowicz, Dekan. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Taczanowski, Landschafts-Rath. Taszarski, Kolleg.-Probst. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Weichsel, Justiz-Kommissarius. Zorn, Rektor.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Wittgenstein, Münster (Stadt), Montjoie und Pr. Stargard.

(Während die Zählung vor sich geht, ertheilt der Vice-Präsident von Unruh den Abgeordneten Waldeck, Köhler, von Puttkammer und Simons das Wort zum Zusammenrufe derjenigen Kommissionen, deren Vorsitzende sie sind.)

Vice-Präsident von Unruh: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt:	103,
„ „Nein"	224,
enthalten haben sich	6,
gefehlt haben	69.

Es ist hiernach der erste Theil und somit, nach meinem Dafürhalten, das ganze Amendement, welches ursprünglich von den Abgeordneten Waldeck, D'Ester und Elsner gestellt und von den vorhin genannten Abgeordneten wieder aufgenommen war, gefallen. Wir würden nun weiter gehen; da indessen die Zeit weit vorgerückt ist, so will ich nur noch anzeigen, daß der Abgeordnete Eichner sich schriftlich krank gemeldet hat, und daß dies bei der Abstimmung noch nachzutragen sein wird.

Zu einer Ankündigung hat der Abgeordnete Ludewig das Wort.

(Nachdem derselbe diese gemacht, fährt der Vice-Präsident fort):

Ich schließe die Sitzung und beraume die nächste auf morgen früh 9 Uhr an.

(Schluß 2½ Uhr.)

Berichtigungen.

In dem stenographischen Berichte vom 6ten d. M. über die 68ste Sitzung, Seite 1410, Sp. 2, Z. 30 v. o. muß es statt „Schultz" Scholz (Bunzlau) heißen.

In dem Berichte über die 82ste Sitzung vom 21sten d. M., S. 1714, Sp. 1, Z. 37 und 39 v. u. ist statt „Oschersleben" Aschersleben zu lesen.

In dem Berichte über die 83ste Sitzung vom 23sten d. M. ist 1) S. 1749, Sp. 1, Z. 1 v. o. statt „friedlicher" feindlicher, und 2) S. 1753, Sp. 2, Z. 17 v. o. statt „und geprüft waren" „und zugleich geprüft waren" zu lesen.

Berlin, den 27. Oktober 1848.

Das Sekretariat.

Geßler. Plönnis.

Achtundachtzigste Sitzung

am Sonnabend den 28. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Dissentirendes Votum zu der Abstimmung über den 1sten Artikel des Verfassungs-Entwurfs. — Urlaubs-Bewilligungen. — Präsidenten-Wahl. — Antrag in Betreff der Ueberweisung von Petitionen an die Ministerien. — Desgleichen wegen einer von dem Kriegs-Minister zu fordernde Erklärung über die Stärke der in der Provinz Brandenburg und der Stadt Berlin vorhandenen Truppen. — Bericht der Petitions-Kommission über das Gesuch eines Gutsbesitzers von Langenbielau, eine gegen ihn eingeleitete Untersuchung betreffend. — Interpellation wegen Allerhöchster Bestätigung des Jagdgesetzes. — Resultat der Präsidenten-Wahl: Vice-Präsident von Unruh wird zum Präsidenten erwählt. — Wahl eines Vice-Präsidenten. — Interpellation wegen parzellenweiser Veräußerung von Domainen. — Fortsetzung des Berichts der Petitions-Kommission.

Tagesordnung

für den 28. Februar 1848.

I. 1) Präsidenten-Wahl.

2) Antwort des Herrn Finanz-Ministers auf die Interpellation der Abgeordneten Feyerabend und Richter. (cfr. Tagesordn. zum Bericht vom 21. Oktober).

3) Bericht der Petitions-Kommission.

II. Der Vorrang vor der Tagesordnung (nach der Präsidentenwahl) ist von der Prioritäts-Kommission zuerkannt:

a) dem Antrage des Abgeordneten Plath:

Die hohe Versammlung wolle sofort beschließen:

„Den Beschluß der hohen Versammlung vom 21. d., betreffend die Abgaben der Petitionen an die Ministerien,"

auch auf diejenigen Petitionen auszudehnen, welche im ersten und zweiten Petitions-Bericht

ohne Vorbehalt

an die Ministerien zur Abgabe beantragt wurden.

Gründe.

Es ist nicht anzunehmen, daß die beiden ersten Petitions-Berichte von der hohen Versammlung in kurzem erledigt werdenz es würden daher die zuerst eingegangenen Petitionen und die in den qu. Berichten an die Ministerien zur Abgabe an die Petitions-Kommission beantragt wurden, den später eingegangenen nachgestellt werden. Der von der hohen National-Versammlung am 21. d. gefaßte Beschluß war wesentlich dadurch begründet, daß durch Verzug die Petitionen ihre Bedeutung verlören, was unbedingt bei denen eintreten muß, — die bereits seit dem Monat Mai bei der hohen Versammlung liegen und in den ersten beiden Petitions-Berichten stecken.

b) Dem Antrage der Abgeordneten Kämpf und Bucher:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

den Herrn Kriegs-Minister aufzufordern, der Versammlung schleunigst genaue und spezielle Mittheilungen über die Stärke der gegenwärtig in der Provinz Brandenburg im Allgemeinen, und der Stadt Berlin insbesondere, vorhandenen Truppen, über die Gattung derselben, und die von ihnen bezogenen Kantonnements zu machen.

Motive.

Die bedeutende Truppenmacht, welche seit längerer Zeit in der Provinz Brandenburg, und namentlich in der Nähe der Hauptstadt konzentrirt ist, erregt im Volke in immer höherem Grade Unruhe und Besorgniß, um so mehr, als über die Stärke der betreffenden Truppentheile Bestimmtes nicht bekannt ist.

Genaue, offizielle Angaben der Regierung in dieser Beziehung erscheinen zur Beruhigung der Bevölkerung der Provinz dringend nothwendig.

III. Den Vorrang vor der Tagesordnung (nach der Präsidentenwahl) beanspruchen:

1) Die Interpellation des Abgeordneten Otto (Trier). (cfr. Tagesordn. zum Bericht vom 25. Oktober.)

2) Der Bericht der Petitions-Kommission in Betreff der Niederschlagung einer wider den Gutsbesitzer Günther zu Langenbielau wegen Tumults eingeleiteten Untersuchung und in Betreff von Dienstvergehen mehrerer Beamten.

Vice-Präsident von Unruh: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Geßler.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

Da keine Erinnerungen erfolgt sind, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es ist ein abweichendes Votum gegen die vorgestrige Abstimmung eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Besser: Dasselbe lautet:

„Die Unterzeichneten finden sich veranlaßt, ihr am 26sten d. M. über den Tit. I., Art. 1 der Verfassungs-Urkunde und das damit verbundene Phillipsche Amendement abgegebenes Votum, da durch den Schluß der Debatte mehreren von ihnen das Wort nicht gestattet wurde, dahin zu motiviren:

daß die Frage über die besonderen Rechte der polnischen Bewohner des Großherzogthums Posen ihrer Ansicht nach ganz ungehörig bei der Festsetzung der territorialen Verhältnisse des preußischen Staates zur Entscheidung gekommen, und daß das Amendement Phillips, ohne zwischen der deutschen und polnischen Bevölkerung zu unterscheiden, nur im Allgemeinen von den den Bewohnern der Provinz bei ihrer Verbindung mit Preußen eingeräumten Rechten spricht, wodurch zwar die von der polnischen Bevölkerung angestrebte nationale Berechtigung, welche auch die Unterzeichneten im vollsten Umfange anerkennen, gewährleistet wird, dagegen die gleichen Ansprüche der deutschen Bevölkerung, deren bei der Verbindung Posens mit Preußen gar nicht gedacht ist, welche aber durch die verbindlichen Beschlüsse des deutschen Bundestages und der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt anerkannt sind, ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 27. Oktober 1848.

Knauth (Heydekrug). Conditt (Angerburg). Rosanowski (Sensburg). Steimmig (Danzig). Claußen (Rastenburg). Feyerabend (Heiligenbeil). Schulze (Schwetz). Richter (Orteleburg). Grodbeck (Danzig). Friese (Goldapp). Schadebrodt (Neidenburg). Wenger (Labiau). Sperling (Gumbinnen). Rettig (Friedland). Hofer (Stallupönen). Herholz (Heilsberg). Lingnau (Braunsberg). Schwonder (Flatow). Grooß (Darkehmen). Marczynowski (Lyck). Käsling (Wehlau). Baur (Pillkallen). Konietzko (Lötzen). Tamnau (Königsberg). Kühnemann (Insterburg). Pieper (Pillau und Fischhausen). Hartmann (D. Krone). Arnold (Danzig).

(Der Minister-Präsident von Pfuel tritt ein.)

Vice-Präsident von Unruh: Es sind wiederum mehrere Urlaubsgesuche eingegangen. Zuerst von dem Abgeordneten Quaßnigk für den luckauer Kreis; er bittet um Urlaub vom 2. November bis ult. Dezember, und trägt darauf an, daß sein Stellvertreter einberufen werde. — Der Abgeordnete Otto für Liegnitz bittet um einen sechs- bis achtwöchentlichen Urlaub, und zeigt an, daß er seinen Stellvertreter Hildebrand bereits in Kenntniß gesetzt habe, und daß dieser den 31sten d. M. hier eintreffen würde. Der Abgeordnete Brendel bittet, den ihm ertheilten Urlaub um vier Wochen zu verlängern und die Einberufung seines Stellvertreters veranlassen zu wollen. Der Abgeordnete Krause, Kreis Lüben, bittet um einen sechswöchentlichen Urlaub, und zeigt an, daß sein Stellvertreter, der Gutsbesitzer Zeibler aus Braunau, bis zum 29sten d. M. sich hier melden werde. Der Abgeordnete Buschmann zeigt an, daß er auf sein Mandat verzichte, und daß er bitte, eine Neuwahl vornehmen zu lassen. Der Abgeordnete Buschmann ist Stellvertreter für den Abgeordneten Hammer, und dem Abgeordneten Hammer war ein Urlaub ertheilt; es wird daher wünschenswerth sein, daß der Abgeordnete Hammer, wenn es irgend möglich, so lange hier bleibe, bis die Neuwahl stattgefunden hat.

Der Abgeordnete Dahmen zeigt an, daß er sein Mandat niederlege, und bittet, die Neuwahl veranlassen zu wollen.

Der Abgeordnete von Pokrzywnicki für den Kreis Konitz bittet um Urlaub auf 8 Tage in dringenden Amtsgeschäften.

Der Abgeordnete Klatte wünscht einen 1tägigen Urlaub.

Für den Abgeordneten Spanken ist dessen Stellvertreter Schüth in der hohen Versammlung gewesen, es ist aber von heute ab der Abgeordnete Spanken selbst eingetreten und der Stellvertreter Schüth ausgeschieden.

Wenn sich gegen diese Urlaubsgesuche nichts zu erinnern findet,

(Pause.)

so sind dieselben bewilligt.

Wir schreiten nunmehr zur Wahl des Präsidenten. Ich bemerke dabei, daß, wie ich glaube, es sich von selbst versteht, diese Wahl nur für den Rest der eben laufenden Wahlperiode gilt, und daß daher die nächste Wahl eben so erfolgen wird, als ob der erste Präsident nicht ausgeschieden sei. Wenn die hohe Versammlung hiermit einverstanden ist, so ersuche ich die Herren Schriftführer, die Wahlzettel vertheilen zu lassen.

(Dies geschieht.)

Ich ersuche die Herren Schriftführer, nunmehr den Namensaufruf zur Abgabe der Stimmzettel zu veranlassen.

(Der Namensaufruf wird durch den Schriftführer Geßler bewirkt, und beginnt mit dem Buchstaben E.)

Ich ersuche nun die Herren Schriftführer Schornbaum, Hildenhagen, Plönnis und Parrisius, das Skrutinium auf dem Büreau vorzunehmen, und bitte die Herren Abgeordneten, das Büreau frei zu lassen, damit das Skrutinium ungehindert vor sich gehen könne.

Wir gehen nun zu den dringenden Anträgen über, zunächst zu dem des Abgeordneten Plath Nr. 423, welcher von der Prioritäts-Kommission den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung erhalten hat. Der Herr Abgeordnete Plath wolle seinen Antrag verlesen.

(Der Abgeordnete Plath ist anfangs nicht im Saale, wird indessen nach einer Pause herbeigerufen.)

Abgeordn. Plath: Mein Antrag lautet:

Die hohe Versammlung wolle sofort beschließen:

„Den Beschluß der hohen Versammlung vom 21sten d., betreffend die Abgaben der Petitionen an die Ministerien",

auch auf diejenigen Petitionen auszudehnen, welche im ersten und zweiten Petitions-Bericht

ohne Vorbehalt

an die Ministerien zur Abgabe beantragt wurden."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage die hohe Versammlung: Ob dieser Antrag unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Plath das Wort zur Begründung der Dringlichkeit seines Antrages.

Abgeordn. Plath: Nach dem Beschluß der hohen Versammlung vom 21. d. M. wurde der Petitions- und Fachkommission überlassen, diejenigen Petitionen, welche an die Ministerien abgegeben werden sollen, nach ihrem Ermessen zu überweisen, nachdem dieselben von dem Präsidenten der National-Versammlung kontrasignirt seien.

Dieser Beschluß bezog sich aber lediglich nur auf diejenigen Petitionen, welche gegenwärtig von den Fachkommissionen und der Petitionskommission in Angriff genommen worden. Es sind aber eine große Anzahl Petitionen niedergelegt, welche älterer Natur sind, und zuvörderst Anspruch auf Erledigung haben. Demnächst habe ich diesen Antrag gestellt und bitte, über denselben einen Beschluß zu fassen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich bemerke, daß der Herr Schriftführer von Daniels zu meiner Rechten die Rednerliste und das Protokoll zu meiner Linken der Herr Schriftführer von Besser führen wird. Zum Worte hat sich Niemand gemeldet.

(Unterbrechung.)

Der Abgeordnete Wolff verlangt das Wort und kann auf die Diskussion eingehen, da die Dringlichkeit nicht bestritten ist.

Abgeordn. Wolff: Ich wollte nur bemerken, daß unter Nummer 138 des ersten Petitionsberichtes eine Petition des Magistrats zu Straßburg erwähnt ist, worin unter Anderem um Ueberlassung einer Garnison gebeten wird. Die Petition ist an das Kriegsministerium abgegeben worden. Ich bemerke, daß diese Petition nicht von mir der Versammlung überreicht ist, und ich habe damals gleich dem Magistrate in Straßburg gesagt, daß dieser Antrag nicht vor die hohe Versammlung gehöre, und an das Kriegsministerium gerichtet werden möchte. Die Stadt ist in Folge dessen von dem kommandirenden General beschieden, und diese Petition ist daher erledigt.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Wolff hat zu diesem Antrage ein Amendement eingereicht, welches lautet:

„Ich bitte zuzusetzen: mit Ausschluß der bereits erledigten Petition Nummer 138 des ersten Berichtes der Petitions-Kommission."

Ich frage:

Ob dieses Amendement unterstützt wird?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist nicht unterstützt.

Da sich kein Redner weiter gemeldet hat, so kommen wir zur Abstimmung über den Antrag selbst, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, denselben noch einmal zu verlesen.

Schriftführer von Besser:

„Die hohe Versammlung wolle sofort beschließen:

Den Beschluß der hohen Versammlung vom 21sten d., betreffend die Abgaben der Petitionen an die Ministerien,

auch auf diejenigen Petitionen auszudehnen, welche im ersten und zweiten Petitions-Bericht

ohne Vorbehalt

an die Ministerien zur Abgabe beantragt wurden."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob sie diesem Antrage beitreten will?

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zum zweiten dringenden Antrag.

Der Abgeordnete Plath hat zuvor das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Plath: In dem Antrage Nr. 423 hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es heißt dort bei den Gründen:

„zur Abgabe an die Petitions-Kommission".

Es muß aber heißen:

„zur Abgabe von der Petitions-Kommission".

Vice-Präsident von Unruh: Es ist allerdings eine Differenz zwischen dem Original und dem Gedruckten. Es muß heißen:

„zur Abgabe von der Petitions-Kommission".

Wir kommen nun zum zweiten dringlichen Antrage, welchem die Prioritäts-Kommission den Vorrang vor der Tagesordnung für heute zuerkannt hat. Ich bin der Meinung, daß dies nach dem Beschlusse, welchen die hohe Versammlung in der vorgestrigen Sitzung gefaßt hat, zulässig ist. Es ist nämlich in dieser Sitzung wirklicher Beschluß nur darüber gefaßt, daß die Abend-Sitzungen Mittwochs und Freitags stattfinden sollen und daß die erste Abend-Sitzung in der nächsten Woche anberaumt werden soll. Dagegen ist vom Präsidenten Grabow am Schluß der Verhandlungen auf eine Bemerkung des Abgeordneten Waldeck, welche lautet:

„Der Antrag bezog sich auf erst die nächste Woche",

mit folgenden Worten geantwortet:

„In dem Arnißschen Amendement, welches angenommen ist, steht nichts „von nächster Woche", mithin tritt es eigentlich wohl schon von heute ab in Kraft. Aber ich bin gleichwohl der Ansicht, daß in der nächsten Woche die erste Abend-Sitzung am Mittwoch abgehalten werde, mit der Maßnahme, daß die wenigen Interpellationen und dringenden Anträge, welche schon vorliegen, noch morgen berathen werden."

Ich habe der Prioritäts-Kommission diesen Auszug aus dem stenographischen Berichte mitgetheilt gleichzeitig mit dem Antrage; die Prioritäts-Kommission ist der Meinung gewesen, welche auch ich theile, daß nichts im Wege stehe, den Antrag heute zur Berathung zu bringen.

Ich ertheile daher einem der Herren Abgeordneten Kämpf oder Bucher das Wort zur Verlesung des Antrags.

Abgeordn. Kämpf: Der Antrag lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

den Herrn Kriegs-Minister aufzufordern, der Versammlung schleunigst genaue und spezielle Mittheilungen über die Stärke der gegenwärtig in der Provinz Brandenburg im Allgemeinen, und der Stadt Berlin insbesondere, vorhandenen Truppen, über die Gattung derselben und die von ihnen bezogenen Cantonnements zu machen."

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage:

Wird der Antrag der Abgeordneten Kämpf und Bucher unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Kämpf das Wort zur Motivirung der Dringlichkeit.

Abgeordn. Kämpf: Die Frage der Dringlichkeit, meine Herren, läßt sich in diesem Falle nicht füglich scheiden von einem Eingehen in den Gegenstand selbst. Außerdem ist meiner Ansicht nach die Dringlichkeit des Antrages durch die Zeitverhältnisse, unter denen wir leben, mehr als genügend motivirt. Ich werde daher nur bei der Sache selbst um das Wort bitten und verzichte bei der Dringlichkeits-Frage auf dasselbe.

Minister-Präsident von Pfuel: Bevor auf die Dringlichkeits-Frage eingegangen wird, will ich mir einige Worte erlauben. In unserem Programme, meine Herren, haben wir gesagt, daß wir den Wünschen der hohen Versammlung jeder Zeit die schuldige Rechnung tragen werden. Demgemäß bin ich bereit, jetzt gleich diejenige Auskunft zu geben, welche mir für den Augenblick zu Gebote steht, wenngleich ich gestehen muß, daß das Eingehen in solche Details mir nicht ganz parlamentarisch zu sein scheint.

Der Antrag ist gestellt, zuerst in Bezug auf die Stärke, dann auf die Dislocation der Truppen. Ueber diese beiden Punkte geben dem Ministerium nur periodisch Berichte ein, so daß ich außer Stande

bin, hier sogleich die verlangte Auskunft zu geben, und dies um so weniger, als in diesem Augenblick die Rekruteneinstellung in die Bataillone stattfindet, und nächstdem die Truppen in fortwährender Bewegung sind durch Versendungen, die nach Guben, Liegnitz und Görlitz stattgefunden haben, um Unruhen, welche dort ausgebrochen sind, zu steuern. Nur so viel kann ich sagen, daß die Truppen vor einigen Wochen, ihres besseren Unterkommens wegen, in einen größeren Umkreis vertheilt worden sind, und wenn das schlechte Wetter eintreten wird, so werden noch mehr erweiterte Dislocationen für die Truppen stattfinden. Was das Motiv des Antrags betrifft, so sind dem Ministerium aus der Provinz Brandenburg, worauf sich der Antrag bezieht, ganz und gar keine Nachrichten von irgend einer Aufregung oder Unordnung zugekommen. Dagegen will ich nicht in Abrede stellen, daß immer noch Aufregung hier in Berlin stattfinde, und als ich am 22. September interpellirt wurde, habe ich auch diesen Grund geltend gemacht, und angeführt, daß die Truppen mit Rücksicht auf die Gährung in Berlin in die Nähe von Berlin gelegt worden wären. Ich kann nicht behaupten, daß die Gährung zugenommen hat, ich muß aber wiederholen, daß die Truppen einzig zum Schutz des Eigenthums und zur Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung verwendet worden sind und verwendet werden werden.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Kämpf zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Kämpf: Ich sage dem Herrn Minister-Präsidenten und Kriegs-Minister meinen Dank für die Bereitwilligkeit, mit der er sogleich die Auskunft gegeben hat, die ihm augenblicklich zu Gebote stand. Ich muß hinzufügen, daß ich von vornherein nicht erwartet habe, daß das Ministerium im Stande sein werde, uns heute sogleich über alle Details spezielle Nachweisung zu geben, vielmehr vorausgesetzt habe, daß der Herr Minister diese erst nach einigen Tagen zu ertheilen im Stande sei. Hierzu scheint der Herr Kriegs-Minister nach seiner Antwort auch bereit. Er hat, wenn ich ihn recht verstanden, nur erklärt, daß er sie heute nicht geben könne. Ist das der Fall, so ist mein Antrag für diesen Augenblick erledigt, und ich muß der Versammlung überlassen, ob sie darüber noch einen besonderen Beschluß fassen will, oder nicht.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Antragsteller hat erklärt, daß er seinen Antrag für erledigt halte, wenn die Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten so zu verstehen sei, daß die Mittheilung über Stärke und Dislocation der Truppen in der Provinz Brandenburg in einigen Tagen gemacht werde. Auch ich habe die Erklärung des Herrn Ministers nicht anders verstehen können, als daß derselbe bereit sei, diese Mittheilung der Versammlung zu machen. Wenn ich also diese Erklärung richtig verstanden habe, und ich frage den Herrn Minister-Präsidenten, ob dies der Fall ist? —

Minister-Präsident von Pfuel: Es ist der Fall, ich werde die Mittheilung machen, sobald mir die nöthigen Angaben dazu zu Gebote stehen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Minister-Präsident hat wiederholt erklärt, daß er die Mittheilung machen würde, und der Herr Antragsteller hat erklärt, daß durch diese Erklärung sein Antrag erledigt sei.

Abgeordn. Kämpf: Ich bitte, den Antrag für heute zurücksetzen und ihn für die Abendsitzung am nächsten Mittwoch auf die Tagesordnung stellen zu wollen, weil dies die nächste Gelegenheit zu seiner Erledigung ist.

Vice-Präsident von Unruh: Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag für heute zurückgenommen und wünscht, ihn auf die Tagesordnung am nächsten Mittwoch zu setzen.

Abgeordn. Kämpf: Der Herr Kriegs-Minister hat erklärt, am nächsten Freitage die Antwort geben zu wollen; ich bin seinem Wunsche gemäß bereit, den Antrag bis dahin auszusetzen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Antragsteller trägt darauf an, daß der Antrag wiederum vor die Tagesordnung gebracht werde, und zwar am Freitag.

Der Abgeordnete Mätzke hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Maetzke: Wenn am Schlusse der Motive gesagt ist, daß genaue offizielle Angaben der Regierung in dieser Beziehung zur Beruhigung der Bevölkerung der Provinz Brandenburg dringend nothwendig seien, so glaube ich im Interesse des Kreises, den zu vertreten ich berufen bin, erklären zu müssen, daß in diesem nicht nur keine Aufregung in dieser Beziehung stattfindet, sondern daß die Einsassen dieses Kreises sich außerordentlich ruhig und wohl verhalten und die Truppen mit Freuden in den Cantonnements-Quartieren aufgenommen haben. Ich kann also das Motiv nicht anerkennen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Ich würde diese thatsächliche Bemerkung nicht mittheilen, wenn ich nicht durch das eben Vorgetragene dazu veranlaßt würde. Mir sind aus verschiedenen Gegenden darüber Mittheilungen geworden, so von dem constitutionellen Verein in Graudenz, sogar vor vier Wochen die dringende Aufforderung, ich möchte diesen Antrag stellen. Ich habe geantwortet, daß ich ihn nicht stellen würde, weil er nur ein einzelnes Glied in der großen Kette von verkehrten Maßregeln sei. Ich habe hier einen Brief in Händen von einem hiesigen Einwohner, welcher in Charlottenburg ein Grundstück hat, und welcher sich sehr darüber beschwert hat, daß dieser Sache nicht ein Ende gemacht wird. Er sagt:

> „Wiederholt muß ich bemerken, daß mir die Einquartierung in Charlottenburg höchst drückend wird, und ich dasselbe (das Gut) aufgeben muß, wenn nicht bald eine Aenderung eintritt."

Sie sehen, daß diese Maßregel die umliegenden Gegenden sehr drückt.

(Ruf: Den Namen?)

Ich halte mich nicht verpflichtet, diesen Namen zu nennen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Kämpf hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Kämpf: Es ist von einer Seite hier behauptet worden, daß nicht in der ganzen Provinz Brandenburg Aufregung herrsche. Ich glaube weder in meinem mündlichen Vortrage, noch in den Motiven dies von jedem einzelnen Orte gesagt zu haben. Darüber sind mir, der Natur der Sache nach, keine Nachrichten zugegangen. Ich habe sie aber aus mehreren Kreisen erhalten, und erlaube mir, da die Sache einmal angeregt worden ist, auf einen Punkt hinzuweisen, der mich speziell veranlaßt hat, den Antrag heute zu stellen. Es sind in diesen Tagen in mehreren Kreisen — ich sage ausdrücklich in mehreren, ich weiß nicht, ob in allen — Kriegs-Reserven einberufen worden. Ich wünsche nichts zu übertreiben, und erkläre deshalb gern und unbedenklich, daß man mir aus einem Kreise gestern wieder geschrieben hat, es sei in ihm hinsichtlich dieser Zusammenberufung bereits Gegenbefehl ertheilt worden. Ich weiß weder, ob die Maßregel allgemein gewesen, noch ob sie allgemein zurückgenommen worden ist; aber ich bin überzeugt, daß das Ministerium bei der gegenwärtigen Gelegenheit den besten Anlaß hat, einer Aufregung, welche in den betreffenden Kreisen vorhanden ist, entgegenzutreten. Vor Allem aber wiederhole ich nochmals, daß ich nicht gesagt habe, es herrsche in der ganzen Provinz Brandenburg Aufregung; meine Worte bezogen sich nur auf gewisse Kreise, aus denen spezielle Nachrichten in meinen Händen sind.

Vice-Präsident von Unruh: Es ist darauf angetragen worden, zur Tagesordnung überzugehen. Ich kann mich damit nur einverstanden erklären. Wenn die hohe Versammlung nichts dagegen zu erinnern hat, so bemerke ich, daß den Vorrang vor der Tagesordnung noch beanspruchen:

1) eine Interpellation des Abgeordneten Otto (Trier), und
2) der Bericht der Petitions-Kommission über die Eingabe des Gutsbesitzers Günther zu Langenbielau in Schlesien.

So eben ist mir noch eine schleunige Interpellation vorgelegt worden der Abgeordneten von Lisiecki und Temme. Bevor wir in der Verhandlung weiter gehen, ertheile ich dem Abgeordneten Schornbaum, als fungirenden Secretair, das Wort in Bezug auf das Skrutinium.

Schriftführer Abgeordn. Schornbaum: Nachdem die Stimmen gesammelt und die Urne an die Seite gestellt war, haben sich noch mehrere Abgeordnete gemeldet zur Abgabe ihrer Stimmzettel. Drei Stimmzettel sind hier wirklich noch übergeben. Bevor wir das Skrutinium schließen und zur Zählung übergehen, wird diese Frage entschieden werden müssen, weil mehrere Herren zum Büreau herangetreten sind und begehrt haben, daß diese Stimmzettel noch Geltung haben. Das Sekretariat ist übrigens der Meinung, daß diese Stimmzettel nicht mehr angenommen werden können, weil die Stimmen bereits abgegeben, das Skrutinium geschlossen, und die Urne mit den gesammelten Stimmen zur Seite gestellt war, um damit zum Zählen der Stimmen überzugehen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich erkläre hierauf, daß der §. 3 unseres Reglements sagt:

> „Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach absoluter Majorität, und in der Art, welche in Ansehung der Wahlmänner durch das Wahl-Gesetz vom 8ten April vorgeschrieben ist."

Das Wahl-Gesetz vom 8ten April liegt mir in diesem Augenblick nicht vor.

Ich bemerke aber, obgleich mir die Worte des Wahl-Gesetzes nicht gegenwärtig sind, daß ich nicht zweifelhaft bin, daß, nachdem der Namens-Aufruf stattgefunden hat, und nachdem das Skrutinium bereits durch das Sekretariat begonnen hat, nachträgliche Abgabe von Wahlzetteln nicht mehr zulässig ist.

Ich ertheile dem Abgeordneten Hildenhagen das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Hildenhagen: Das Reglement enthält folgende Paragraphen in Bezug hierauf:

§. 12.

Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahl-Kommissar und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 13.

Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahl-Kommissar und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären.

§. 14.

Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel können später erschienene Wähler an dieser Abstimmung nicht mehr Theil nehmen, sind dagegen von den nach ihrem Erscheinen beginnenden Abstimmungen nicht ausgeschlossen und werden zu diesem Behufe nachträglich als anwesend verzeichnet.

Es handelt sich hier also darum, wann die Einsammlung der Stimmzettel als vollendet betrachtet werden soll, ob von dem Augenblick an, wo die Urne bei Seite gesetzt ist, oder wo die Stimmzettel laut gezählt sind. Das Lautzählen der Stimmzettel liegt nicht in unserem Reglement, wir zählen sie im Stillen; die hohe Versammlung hätte also zu entscheiden, ob jetzt, wo die Zettel gezählt sind, noch nachträglich Stimmen anzunehmen, oder ob bei der Wegsetzung der Wahlurne, die Sammlung als abgemacht betrachtet werden kann. Ich glaube, daß nach dem Reglement erst nach Zählung der Stimmzettel der Schluß der Abgabe derselben angenommen werden kann.

Vice-Präsident von Unruh: Ich kann die Ansicht des Herrn Redners nicht theilen. Es hat der Namens-Aufruf stattgefunden, und es sind die Zettel abgegeben; sodann hat noch ein zweiter Aufruf stattgefunden, um die Zettel derjenigen Abgeordneten einzusammeln, welche zu spät gekommen sind. Ich habe hierauf die Herren Secretaire ersucht, das Skrutinium an dem und dem Orte vorzunehmen. Mir scheint es also unzweifelhaft, daß mit dieser Erklärung die Einsammlung der Stimmzettel beendigt ist; es werden mithin die Secretaire diese Zettel nicht mehr annehmen können. Wir fahren in der Tagesordnung fort. Den Vorrang vor der Tagesordnung hat die Interpellation des Abgeordneten Otto für Trier beansprucht.

(Stimme: Der Abgeordnete Otto ist krank.)

Abgeordn. Gräff: Ich bitte ums Wort, um vom Platz eine Bemerkung zu machen.

Vice-Präsident von Unruh: Der Abgeordnete Gräff hat das Wort.

Abgeordn. Gräff: Der Abgeordnete Otto liegt krank zu Bett und erklärt durch mich, daß man diese Sache bis zur nächsten Abendsitzung vertagen möge, wo dieselbe entweder durch ihn oder durch mich vorgetragen wird.

Vice-Präsident von Unruh: Es steht dem nichts im Wege. Wir gehen nunmehr über zu dem Bericht der Petitions-Kommission Nr. 436, welche ebenfalls den Vorrang vor der Tagesordnung in Anspruch genommen hat. Bei Berichten, welche von Seiten der Kommissionen erstattet werden, ist die Prioritäts-Kommission bisher niemals in Wirksamkeit getreten.

Ich werde daher, wenn kein Widerspruch in der hohen Versammlung erfolgt, den Herrn Berichterstatter Kaul auffordern, den Bericht vorzulesen, und dann die hohe Versammlung fragen:

Ob Sie demselben den Vorrang vor der Tagesordnung einräumen will.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzulesen.

Berichterstatter Abgeordn. Kaul:

„Bericht der Petitions-Kommission

über

die Eingabe des Gutsbesitzers Günther zu Langenbielau in Schlesien, betreffend Niederschlagung einer wider diesen eingeleiteten Untersuchung wegen Tumults und Dienstvergehen mehrerer Beamten.

Eduard Günther, Gutsbesitzer zu Langenbielau, trägt in einer Petition an die National-Versammlung vom 25. Juli 1848 vor, daß der Polizei-Verweser Meyer und die Gerichtsschulzen Hentschel und Weiß zu Langenbielau sich mehrfacher Ueberschreitungen der Amtsbefugnisse und Brutalitäten schuldig gemacht hätten. Aus diesen Gründen habe er, veranlaßt durch die Einwohner von Langenbielau, zur Zeit der Urwahlen sich mit einer Deputation von etwa acht Personen, denen, wie dieses bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflege, sich noch andere angeschlossen, zu Meyer begeben und denselben ersucht, seine Versetzung zu beantragen; eben so den Gutsherrn Grafen Sandretzky, die Gerichtsschulzen Hentschel und Weiß zu entlassen. Ungeachtet diese Handlungen mit der größten Ruhe vollzogen worden, seien dieselben als Tumult qualifizirt und er als Urheber zur Kriminal-Untersuchung gezogen worden. Gesuchsteller bittet um Niederschlagung dieser Untersuchung.

Als Thatsachen, welche jene Akte gegen die Beamten hervorgerufen, theilt Günther unter Anderem mit:

Der Polizei-Verweser Meyer, welcher sein Amt mit der Drohung angetreten, daß die Bewohner von Langenbielau vor seinem Schatten zittern sollten, erhielt eine angeschaffte Prügelmaschine den ganzen Tag hindurch in Thätigkeit. Alte Leute, welche aus Noth gebettelt hatten, wurden, wie es in der Eingabe heißt, halb todt geprügelt, mit dem Rathe entlassen, Stricke zu kaufen und sich aufzuhängen. Einen alten ehemaligen Unteroffizier von den Husaren, mit Namen Bleicher, welcher die Feldzüge von 1813 mitgemacht, ließ Meyer förmlich zu Tode hauen, weil dessen Kinder in Folge der Armuth des Vaters gebettelt hatten.

Die Gerichtsschulzen Hentschel und Weiß ließen es geschehen, daß bei dem zu Langenbielau herrschenden Typhus die Leichen armer Leute fünf Tage unter heißem Ziegeldache lagen, was die Gemeingefährlichkeit der Krankheit in hohem Grade gesteigert hat. Arme Kranke, während einer Woche 25 in ein und demselben Hause, ließ Weiß, der ganz in der Nähe wohnte, mehrere Tage ohne Hülfe, so daß die Unglücklichen, den brennenden Durst zu löschen, ihren eigenen Urin getrunken haben.

Die Petition schließt mit der Bestätigung der vollen Wahrheit der vorgetragenen Thatsachen durch die Namens-Unterschriften von 390 Einwohnern von Langenbielau.

Die Kommission hat bei der Berathung dieser Eingabe erwogen, daß über den Antrag auf Niederschlagung der Untersuchung als einen Eingriff in ein gerichtliches Verfahren zur Tages-Ordnung überzugehen sei, daß aber die gegen den Polizei-Verweser Meyer und die Gerichtsschulzen Hentschel und Weiß bekundeten Thatsachen von so strafbarer und empörender Bedeutung seien, daß eine Untersuchung derselben ohne Verzug herbeizuführen sei. Die Kommission hat daher, unter Bezugnahme auf das Gesetz über das Strafverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844, mit Stimmen-Einheit sich dahin entschieden, die Eingabe als dringend vor allen anderen zur Verhandlung zu bringen, und zu beantragen,

die hohe Versammlung möge beschließen, die Petition an den Herrn Minister des Innern abzugeben, um sofort eine Untersuchung gegen die Beschuldigten zu veranlassen, und über das Resultat der Versammlung Vortrag zu erstatten.

Berlin, den 21. Oktober 1848.

Die Petitions-Kommission.

Sperling. Kaul. Schell. Töbe. von Lipski. Kunth. Plath. Matthäi. Elsner. Kochs. Müller (Zell). von Lisiecki. Schmidt. Hildenhagen.

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage die hohe Versammlung: Ob sie willens ist, der Verhandlung über diesen Gegenstand den Vorrang vor der heutigen Tagesordnung einzuräumen?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Mit großer Majorität angenommen.)

Ich eröffne die Diskussion.

(Ruf: Schluß, Schluß!)

Es hat sich kein Redner gemeldet, wir kommen also zur Abstimmung über den Antrag der Kommission. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Antrag selbst nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Abgeordn. Kaul:

„Die hohe Versammlung möge beschließen, die Petition an den Herrn Minister des Innern abzugeben, um sofort eine Untersuchung gegen die Beschuldigten zu veranlassen, und über das Resultat der Versammlung Vortrag zu erstatten."

Vice-Präsident von Unruh: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ebenfalls mit großer Majorität angenommen.

Es ist endlich noch im Laufe der Sitzung eine sehr schleunige Interpellation der Abgeordn. von Lisiecki und Temme eingereicht worden, welche nach §§. 28 und 29 des Geschäfts-Reglements zu behandeln sein wird. Ich ersuche daher einen der Herren Antragsteller, die Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. Temme:

„Wir richten an Ein hohes Staats-Ministerium die Anfrage:

welche Schritte seitens desselben zur Ausführung des mit großer Majorität bezüglich auf die Sanction des Jagdgesetzes am 25sten d. M. von der Versammlung gefaßten Beschlusses gethan worden sind?"

Vice-Präsident von Unruh: Ich frage nun:

Findet die Interpellation Unterstützung?

(Geschieht.)

Sie ist unterstützt. Ich frage ferner:

Ob der Antrag Unterstützung findet, daß diese Interpellation den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung habe?

(Wird ebenfalls unterstützt.)

Dieser Antrag ist ebenfalls unterstützt, und ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Beschließt dieselbe, daß diese Interpellation den Vorrang vor der Tages-Ordnung haben soll?

und ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht. Pause.)

Ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

Gleichzeitig ersuche ich den Herrn Vice-Präsidenten Bornemann, den Präsidentenstuhl einzunehmen und mich zu vertreten.

(Der Vice-Präsident Bornemann entschuldigt sich durch anderweite Abhaltung.)

Der Herr Vice-Präsident Bornemann ist verhindert und ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten Jonas, den Präsidentenstuhl einzunehmen.

Vice-Präsident Jonas: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt 163, mit „Nein" 178.

Die Dringlichkeit ist demnach verworfen.

(Aufregung auf der Linken. Ruf nach namentlicher Abstimmung.)

Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen. Das Geschäfts-Reglement schreibt in dieser Beziehung vor:

Giebt die Abstimmung durch Zählen eine Differenz von weniger als 15 Stimmen, so kann auf namentliche Abstimmung angetragen werden.

Da die Differenz gerade 15 Stimmen beträgt, so kann die namentliche Abstimmung nicht stattfinden. Ich habe jetzt das Resultat der Abstimmung über die Präsidentenwahl zu verkünden.

Die Zahl der Stimmen betrug..... 348.
Die absolute Majorität..... 175.

Es haben gestimmt

für den Abgeordneten von Unruh..... 177,
für den Abgeordneten Phillips..... 170,
der Abgeordnete Jonas (Berlin) erhielt ..... 1 St.

Es ist demnächst der Abgeordnete von Unruh mit absoluter Majorität zum Präsidenten erwählt.

Präsident: Meine Herren! Ich bin durchdrungen von der hohen Wichtigkeit des Amtes, welches Sie mir durch Ihre Wahl anvertraut haben, aber auch eben so durchdrungen von den großen Schwierigkeiten, der großen Verantwortung, die Sie mir auferlegen, Schwierigkeiten, die wahrlich dadurch nicht geringer werden, daß ich einem Manne folgen soll, der eben so geschäftsgewandt als klar und tüchtig war. Ich kann die Aufgabe, die Sie mir gestellt haben, nicht lösen, ohne daß Sie mich allseitig kräftig unterstützen. Davon aber können Sie überzeugt sein, meine Herren, daß es mein fester Wille ist, mit strenger Unparteilichkeit das Amt, welches Sie mir anvertrauen, zu verwalten.

Durch meine Ernennung zum Präsidenten ist die Wahl eines neuen Vice-Präsidenten nöthig geworden. Da aber bisher jede Wahl, welche stattfinden soll, vorher angekündigt worden ist, so glaube ich nicht, daß unmittelbar jetzt die Wahl des Vice-Präsidenten einzutreten habe. Ich schlage daher vor, daß diese Wahl bis zur nächsten Sitzung anstehe, und daß wir sie am Anfang der nächsten Sitzung, also am nächsten Montage, vornehmen.

(Ruf: Die Montag-Sitzung ist ausschließlich der Verfassung gewidmet.)

Die Bemerkung, daß am Montag ausschließlich Verfassungs-Sitzung sein soll, ist allerdings richtig. Es bleibt also nur übrig, entweder die Wahl sofort vorzunehmen, oder eine Separat-Sitzung Nachmittags anzusetzen, oder die Wahl bis nächsten Mittwoch zu verschieben. Es liegt ein Antrag vor, die Wahl sofort vorzunehmen.

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Es ist mir ganz unzweifelhaft, daß die Wahl sofort vorgenommen werden muß, denn es ist durch die Wahl des jetzigen Präsidenten eine Vice-Präsidenten-Stelle im Moment erledigt worden, und diese muß im Moment wieder besetzt werden. Ob es wünschenswerth ist, eine vorherige Besprechung vorzunehmen, kann bei dieser Frage wohl keine Berücksichtigung finden.

Präsident: Ich bin bereit, den Wahlakt sofort zu veranlassen. Ich muß jedoch bemerken, daß nach den Gründen, die der Redner eben angeführt hat, wir auch schon in der gestrigen Sitzung zur sofortigen Wahl des Präsidenten hätten schreiten müssen; ich glaube daher, daß es eben so wenig einem Bedenken unterliegen könnte, wenn die Versammlung beschlösse, die Wahl auf einen anderen Tag zu verlegen, um so mehr, als drei Vice-Präsidenten vorhanden sind.

(Ruf: Abstimmung!)

Es wird darüber die Abstimmung verlangt, ob heute oder in einer anderen Sitzung die Wahl des Vice-Präsidenten stattfinden soll. Es ist unzweifelhaft, daß Sie selbst darüber zu entscheiden haben; ich stelle daher die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Wahl des Vice-Präsidenten sofort vorzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben

(Geschieht.)

Fast einstimmig angenommen. Ich bitte daher die Herren Schriftführer, die Wahlzettel durch die Diener vertheilen zu lassen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob der erste Vice-Präsident zu wählen ist, oder der letzte. §. 7 des Reglements sagt darüber:

„Die Vice-Präsidenten treten im Falle der Verhinderung des Präsidenten ein nach dem Vorrange, welcher durch die Reihenfolge der Wahl bestimmt wird, und, wenn letztere in Einem Wahlakte erfolgt ist, nach der Anzahl der Stimmen, welche die Gewählten erhalten haben".

Es ist nun durchaus nicht zweifelhaft, daß der heute zu wählende Vice-Präsident später gewählt ist, als die drei anderen, daß er deshalb, ganz gleichgültig, wie viel Stimmen er erhalte, als vierter Vice-Präsident zu fungiren haben wird.

Abgeordneter Pelzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Pelzer: Ich bin der Meinung, die der Abgeordnete Dane geäußert hat, daß nämlich an die Stelle desjenigen Vice-Präsidenten, welcher ausscheidet, ein Stellvertreter gewählt wird. Der erste Vice-Präsident scheidet heute aus, folglich muß auch an dessen Stelle ein neuer erster Vice-Präsident gewählt werden.

Präsident: Ich kann diese Ansicht nicht theilen; es ist in der Geschäftsordnung §. 7 ausdrücklich gesagt, daß die Vice-Präsidenten in der Reihenfolge fungiren, in welcher sie gewählt worden sind. Die Thatsache steht fest, daß derjenige Vice-Präsident, welchen wir heute zu wählen haben, später gewählt wird als die drei Vice-Präsidenten, daß er also als vierter eintritt. Ich kann von dieser Ansicht nicht abgehen, und bitte daher, die Wahl auf den vierten Vice-Präsidenten zu richten.

Meine Herren, es ist von mehreren Seiten die Abstimmung verlangt; es ist aber hier früher gesagt worden, daß man über klare Bestimmungen des Geschäftsreglements nicht abstimmen lassen könne. Ich habe diese Ansicht vollkommen getheilt und wiederhole dies ausdrücklich. Wenn dagegen über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel obwalten, so kann Niemand darüber entscheiden, als die hohe Versammlung. Dies ist vollkommen reglementsmäßig. Mir, meine Herren, scheint zwar der vorliegende Fall unzweifelhaft; er ist allerdings im §. 7 nicht wörtlich vorgesehen, da angenommen ist, daß vier Vice-Präsidenten an einem und demselben Tage gewählt werden. Wenn daher über diesen Punkt Zweifel erhoben werden, so halte ich mich für berechtigt und verpflichtet, darüber abstimmen zu lassen.

Der Abgeordnete Ludewig zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Ludewig: Meine Herren! Die Geschäfts-Ordnung bestimmt es in ganz klaren Worten, daß nach der Zeit, in welcher die Wahl erfolgt, die Vice-Präsidenten zu fungiren haben. Es liegt in der Natur der Sache; der Abgeordnete, der heute zum Präsidenten gewählt wird, hat ja nicht so viel Vertrauen gehabt, um damals, als gewählt wurde, mitkonkurriren zu können. Wie sollten wir dazu kommen, den drei gewählten Vice-Präsidenten heute gleichsam ein Mißtrauens-Votum auszusprechen, da die Sache ganz klar ist. Ich trage darauf an, daß keine Abstimmung vorgenommen werde.

Präsident: Ich kann nur wiederholen, wenn Jemand eine ausdrückliche Verletzung des Reglements verlangte, so würde ich unter keinen Umständen abstimmen lassen. Ich theile die Ansichten, welche der Abgeordnete Temme wiederholt ausgesprochen. Entsteht aber über die Auslegung des Geschäfts-Reglements Zweifel, so kann ich keinen anderen Weg einschlagen, als durch ihr eigenes Urtheil darüber zu entscheiden.

Abgeordn. Kette: Die Vice-Präsidenten ersetzen den ersten Präsidenten.

(Große Unruhe, Ruf: Schluß!)

Präsident: Ich muß erklären, daß der Abgeordnete Kette sich schon vorher zur Geschäftsordnung gemeldet hatte, und ich muß bitten, demselben das Wort zu gestatten.

Abgeordn. Kette: Meine Herren! Die Vice-Präsidenten ersetzen nicht Einer den Anderen, sondern den ersten Präsidenten, und deshalb glaube ich, daß, wenn jetzt ein neuer Vice-Präsident gewählt wird, er nicht den Abgehenden ersetzt, sondern in der vierten Reihenfolge eintritt.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich stelle die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung:

Daß der §. 7 des Geschäfts-Reglements so verstanden werden soll, daß derjenige Vice-Präsident, welcher heute gewählt wird, der Reihe nach der vierte ist?

Diejenigen Herren, welche diesen Beschluß annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unzweifelhaft die Majorität.

Es erfolgt also die Wahl des vierten Vice-Präsidenten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf zu veranlassen.

Schriftführer Abgeordn. von Besser: Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben „H".

(Der Namens-Aufruf und die Abgabe der Stimmzettel wird bewirkt; während dessen der Abgeordnete Phillips den Vorsitz übernimmt.)

Vice-Präsident Phillips: Das Skrutinium ist geschlossen, und ich ersuche die Herren Schriftführer, und zwar dieselben, die vorhin das Geschäft übernommen hatten, die Herren Schornbaum, Parrisius, Hildenhagen und Plönnis, die Zählung vorzunehmen. Wir kommen nunmehr zu Nr. 2 der Tagesordnung, nämlich zu der Antwort des Herrn Finanz-Ministers auf die Interpellation der Abgeordn. Feyerabend und Richter.

Diese Interpellation befindet sich gedruckt unter der Nr. 387 in Ihren Händen und lautet:

„Die öffentlichen Blätter ergeben, daß einem in Heidelberg wohnenden Agenten die Veräußerung der pachtlos werdenden Domainen an Bewohner aus den südwestlichen Provinzen des preußischen Staates und aus dem südlichen Deutschland überhaupt übertragen worden ist; das hohe Staats-Ministerium wolle daher erklären:

ob und aus welchen Gründen die Bewohner der östlichen Provinzen von der Theilnahme an der Colonisation auf den Domainen ausgeschlossen sind?

Der Herr Finanz-Minister hat in einer der letzten Sitzungen, in welcher diese Interpellation zuerst vorgebracht wurde, erklärt, daß er heute auf dieselbe Antwort ertheilen werde.

Ich ersuche nun den Herrn Interpellanten, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. Feyerabend: In der 27sten Sitzung am 11. Juli sprach sich das frühere Ministerium dahin aus, daß es nützlicher für den Staat sei, wenn die pachtlos werdenden Domainen in die Bewirthschaftung freier Eigenthümer übergingen, und gleichzeitig erklärte dasselbe, daß es die Absicht habe, die Domainen, so weit es anginge, parzellenweise zu veräußern. Es fand diese Erklärung in der hohen Versammlung allgemeinen Beifall, indem man erwartete, daß die angekündigte Maßregel eine große Anzahl kleiner Ackernahrungen schaffen und vielen Familien zu einem selbstständigen Erwerbe Gelegenheit geben werde.

Vor kurzem ist nun in den öffentlichen Blättern eine Bekanntmachung erschienen, aus der ich mir Nachstehendes mitzutheilen erlauben will:

(Liest.)

„Die Kolonisirung in Preußen.

Durch Vertrag mit höchstem Königlich preußischen Finanz-Ministerium für die Domainen-Verwaltung ist der Unterzeichnete mit der Leitung zur Colonisation auf veräußert werdende preußische Domainen bevollmächtigt. Intelligente tüchtige Ackerwirthe aus den südwestlichen Provinzen des preußischen Staates, so wie aus dem südlichen Deuschland überhaupt, können sich bei den Ansiedelungen betheiligen. Die Veräußerung der Domaine Mockrau, im Kreise Konitz, ist mir vom höchsten Gouvernement zum Verkauf an Kolonisten bereits übertragen worden; ich lade daher Alle ein, welche sich bei dieser Ansiedelung betheiligen wollen, da noch ein Theil der Kolonisten-Stellen nicht verkauft ist u. s. w.

Berlin, 4. Oktober 1848.

G. Bindernagel,

Bevollmächtigter der Königlich preußischen Domainen und Forst-Fiskus, dermalen zu Heidelberg wohnend."

Es giebt diese Bekanntmachung den Beweis, daß die Regierung die Ausführung der Colonisation auf den Domainen einem auswärtigen Agenten übertragen und diesen beauftragt hat, Bewohner aus dem südlichen Deutschland und, wie ich in Erfahrung gebracht habe, insbesondere Landwirthe aus Hessen-Darmstadt, Württemberg und Baden zu einer Uebersiedelung nach unseren östlichen Provinzen zu veranlassen. Eine Veräußerung der Domainen in dieser Weise, wird unseren Bewohnern den erwarteten Vortheil nicht bringen; es werden dadurch im Gegentheil viele Arbeiter-Familien, die bis dahin bei den größeren Domainen-Pächtern ihren Unterhalt hatten, brodlos gemacht und nach den Städten gedrängt, welche schon jetzt überfüllt und nicht im Stande sind, die vorhandenen Arbeiter zu beschäftigen. Nach meinem Dafürhalten liegt uns die Pflicht ob, vorzugsweise auf eine Verbesserung der Lage unserer ärmeren Einwohnerklassen hinzuwirken, und wenn wir dies im Auge behalten wollen, dann werden wir nicht nöthig haben, durch auswärtige Agenten unsere Aecker fremden Kolonisten anbieten zu lassen. Es wird auch an einheimischen Käufern nicht fehlen, wenn zuerst zur Veräußerung solcher Domainen geschritten wird, die in bevölkerten Gegenden liegen. Die Regierung scheint aber auf Einheimische nicht Rücksicht nehmen zu wollen, denn mir ist bekannt, daß Bewohnern der Provinz Preußen, welche sich zum Ankauf von Domainen-Ländereien gemeldet hatten, mit dem Bemerken zurückgewiesen wurden, daß die Kolonieen für die Ansiedler aus dem südlichen Deutschland bestimmt wären. Ich habe daher an den Herrn Finanz-Minister die Frage zu richten:

Aus welchen Gründen die Bewohner der östlichen Provinzen von der Theilnahme an der Colonisation der Domainen ausgeschlossen sind?

Auch möchte ich wissen:

Weshalb die Veräußerung unserer Domainen einem fremden Agenten übertragen worden und unter welchen Bedingungen dies geschehen ist?

(Der Vice-Präsident Phillips giebt dem Herrn Finanz-Minister das Wort.)

Finanz-Minister von Bonin: Meine Herren! Bereits im Jahre 1845 hatte die Staats-Regierung ihre Aufmerksamkeit auf die aus dem Westen und Süden Deutschlands sich sehr vermehrenden Auswanderungen nach den überseeischen Landen gerichtet. Sie nahm aus den Mittheilungen, die über diesen Gegenstand ihr gemacht worden, wahr, daß eine Menge thätiger, kräftiger und selbst mit ausreichenden Mitteln versehener Landwirthe Deutschland alljährlich entzogen und über See geführt wurden. Die Staatsregierung erkannte das Bedürfniß an, in den östlichen Provinzen der Monarchie die vorhandenen Dominial-Grundstücke einer anderen und besseren Benutzung baldmöglichst und so wie sich die Gelegenheit darbot zuzuführen. Sie glaubte, indem sie diesen Zweck verfolgte, zu gleicher Zeit den Auswanderungen aus dem Westen und Süden Deutschlands eine andere Richtung geben zu können, worauf sie Veranlassung nahm, thätige, kräftige, mit ausreichenden Mitteln versehene Landwirthe nicht mehr über See gehen zu lassen, sondern ihnen Gelegenheit zu bieten, sich in den östlichen Provinzen anzusiedeln.

Um diesen Zweck zu erreichen, war es nöthig, sich mit Personen in Verbindung zu setzen, denen die Verhältnisse in West- und Süd-Deutschland näher bekannt waren, und durch diese dahin wirken zu lassen, daß sich Auswanderungslustige aus den genannten Theilen Deutschlands fänden und bestimmen ließen, in die östlichen Provinzen unseres Staates überzusiedeln. Unter diesen Personen, die als für derartige Unterhandlungen qualifizirt der Staats-Verwaltung bezeichnet wurden, befand sich auch der von dem Herrn Antragsteller erwähnte Baumeister Bindernagel. Die Staats-Verwaltung trat mit ihm in Unterhandlung, um durch ihn, nicht wie der Herr Antragsteller angeführt hat, vorzüglich aus Baden, Württemberg, Bayern, sondern aus den westlichen Provinzen unseres Staates, und insofern dort die erforderliche Anzahl Kolonisten nicht zu beschaffen wäre, aus den übrigen westlichen und südlichen Provinzen Deutschlands Kolonisten für die Ansiedelung in Preußen zu gewinnen. Inzwischen hat, wie der Herr Antragsteller hervorgehoben, die Regierung anerkannt, daß eine bessere und zweckmäßigere Benutzung der Domainen, sowohl im Interesse der Landeskultur im Allgemeinen, als namentlich in Beziehung auf die Staats-Verwaltung, auf dem eingeschlagenen Wege nicht zu erreichen sein würde. Es ist daher von diesem Colonisations-Projekt, wie schon vorhin angedeutet, im Allgemeinen Abstand genommen, und der von dem Herrn Antragsteller hervorgehobene Grundsatz adoptirt, daß Domanial-Grundstücke, sobald sie in die Hände des Fiskus kommen, im Wege freier Konkurrenz nach Maßgabe größerer und kleinerer Parzellen in den Privatbesitz übergehen sollen. Das Verhältniß mit dem Baumeister Bindernagel war aber einmal eingeleitet und ließ sich nicht gleich beseitigen; es wurde deshalb ein anderes Arrangement mit ihm versucht und in der Art zu Stande gebracht, daß seine fernere Mitwirkung bei Ausarbeitung der Dismembrations-Pläne benutzt werden sollte, weil er schon mit diesem Geschäft vertraut war. Er mußte aber nothwendiger Weise eine Entschädigung für Beseitigung des schon früher mit ihm abgeschlossenen Vertrages erhalten, und diese ist ihm in der Art gewährt, daß man sich verpflichtet hat, die Grundstücke eines Domanial-Vorwerks in Westpreußen, Mockrau, für welches er schon einzelne Kontrakte mit Kolonisten abgeschlossen hatte, ihm zur Unterbringung zu belassen; wogegen seine weitere Mitwirkung bei Unterbringung der Domanial-Grundstücke für die Zukunft vollständig ausgeschlossen ist. Sie werden sich hieraus überzeugen, daß es in keiner Weise in der Absicht der Regierung liegt, die Bewohner der östlichen Provinzen bei dem bevorstehenden Verkaufe und der Dismembration der Domanial-Grundstücke in irgend einer Weise auszuschließen; im Gegentheil liegt es in dem dringenden Wunsch und dem eigenen Interesse der Regierung, daß auch die Einsassen der östlichen Provinzen bei der demnächst stattfindenden Veräußerung der Domainen sich möglichst betheiligen.

Wenn ich nun noch auf die letzte Anfrage des Herrn Abgeordneten in Beziehung auf die Bedingungen, unter denen mit dem Herrn Bindernagel der Kontrakt abgeschlossen ist, einzugehen habe, so bemerke ich in dieser Beziehung, daß neben der ausschließlichen Betheiligung des Herrn Bindernagel bei Unterbringung der Grundstücke von dem Domainen-Vorwerk Mockrau zugleich die vorerwähnte Benutzung seiner Kräfte bei Aufstellung von Domainen-Veräußerungsplänen oder sonst dabei vorkommenden Arbeiten bedungen ist, daß aber die Regierung sich für den 1. Januar 1851 die Kündigung des mit ihm dieserhalb abgeschlossenen Kontraktes ausdrücklich vorbehalten hat, wofür allerdings beim Eintritt dieser Kündigung ihm eine Entschädigung gewährt werden soll, welche darin besteht, daß ihm

ein zur Veräußerung bestimmtes Areal von 175 Morgen, zum Reinertrage von 1 Rthlr. pro Morgen geschätzt, überlassen werden soll, daß, wenn er dies Areal nicht anzunehmen beabsichtigt, ihm gestattet werden soll, bei Erwerbung eines Domanial-Grundstückes, wie er sich bei dessen Ausbietung betheiligen will, wie es überhaupt Jedem gestattet sein würde, sich bei der im Licitationswege zu veranlassenden Veräußerung von Domainen-Grundstücken zu betheiligen, einen entsprechenden Kapitalbetrag bei Zahlung des Preises für solches Grundstück der Regierung in Rechnung zu stellen. Wenn von dem Herrn Antragsteller außerdem darauf hingewiesen ist, wie dringend wünschenswerth es sei, mit der Veräußerung der Domainen auch in Parzellen vorzuschreiten, so kann ich darauf nur erwiedern, daß die Regierung in dieser Beziehung nicht nur vollkommen einverstanden ist, sondern daß auch seitens der Regierung jede Gelegenheit benutzt wird, um in diesem Sinne eine anderweitige Benutzung der Domainen herbeizuführen. Daß nicht jedesmal die Veräußerung in einzelnen Parzellen erfolgen kann, daß man die Lokalverhältnisse dabei berücksichtigen muß, liegt auf der Hand, und es läßt sich in den einzelnen Fällen nur nach der genauesten Erwägung bestimmen, ob die Domainen zu kleineren oder größeren Wirthschaften zur Veräußerung gestellt werden können. Daß man aber in diesem Augenblicke in denjenigen Gegenden der östlichen Provinz, wo man schon jetzt mit der Veräußerung der Domainen vorgehen kann, diese im Wege der Unterhandlung durch Herrn Bindermann nicht zu Stande bringen zu lassen beabsichtigt, erlaube ich mir, dadurch darzuthun, daß ich unter dem 23. September schon einen Bericht an des Königs Majestät erstattet habe, um die Genehmigung zu erbitten, daß das aus 3229 Morgen bestehende Vorwerk Ceswie, welches zur Herrschaft Mockrau gehört, zur Licitation gestellt und verkauft werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Interpellant hat das Wort.

Abgeordn. Feyerabend: Es ist von dem Herrn Minister bemerkt worden, daß aus den westlichen Provinzen viele Einwohner auswanderten. Ich habe nur hinzuzufügen, daß dies auch in den östlichen Provinzen geschieht. Erst vor wenigen Tagen habe ich Jemand gesprochen, der nach Texas ausgewandert war und in Elend und Unglück zurückgekommen ist. Indessen wird es für die östlichen Provinzen sehr zur Beruhigung dienen, die Erklärung vernommen zu haben, daß sie künftig bei dem Verkauf der Domainen nicht ausgeschlossen werden sollen. Es ist mir ferner bekannt, daß eine Domaine schon im vorigen Jahre ausgemessen und zum Verkauf in kleinen Parzellen eingetheilt war. Man ist bis jetzt jedoch mit dem Verkaufe nicht vorgegangen, sondern man hat im Gegentheil den Kontrakt verlängert. Der Pächter zahlte bisher eine Pacht von 2200 Rthlr.; nach der neuen Veranschlagung ist eine Pachtsumme von 5000 Rthlr. berechnet worden, dennoch hat man dem Pächter das Grundstück gegen die alte Pachtsumme, welche, wie gesagt, 2200 Rthlr. betrug, in Pacht belassen. Ich erlaube mir daher noch die Anfrage an den Herrn Minister, ob solche Domainen, welche pachtlos geworden und zum Theil schon vermessen sind, bald zum Verkauf im Wege der Licitation gestellt werden sollen?

Staatsminister von Bonin: Ich muß auf diese neue Anfrage den Herrn Abgeordneten zunächst bitten, mir den Fall, um den es sich handelt, bekannt zu machen, und ich bin gern bereit, die nöthige Auskunft zu geben, sobald ich mich informirt habe, da es außer meinen Kräften liegt, über jeden einzelnen Fall auf der Stelle zu antworten.

Abgeordn. Feyerabend: Ich behalte mir vor, dies dem Herrn Minister mitzutheilen.

Vice-Präsident Phillips: Wir gehen nun zum Antrag 3 der Tagesordnung, nämlich zum Bericht der Petitions-Kommission, über.

(Der Präsident von Unruh übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Da der Abgeordnete Teichmann sich nicht recht wohl befindet, so wird der Abgeordnete Baumstark, welcher Mitglied der damaligen Petitionskommission gewesen ist, ihn unterstützen, namentlich beim Verlesen des Berichts. Ich ersuche den Abgeordneten Baumstark, den Platz hier einzunehmen und mit dem Bericht zu beginnen.

Abgeordn. Baumstark; Es ist in der Sitzung vom 16. August d. J. ein erster Abschnitt des ersten Berichts der Petitions-Kommission vom 19. Juli d. J. vorgetragen worden bis zum Schluß von Nr. XI. Später bei einer anderen Gelegenheit, als es sich nämlich um die Erwählung einer Kommission für die Medizinal-Angelegenheiten handelte, wurde die Nr. XVII. besonders vorgetragen. Diese letzte wird also jetzt eines besonderen Vortrags nicht wieder bedürfen; die Sache ist erledigt. Die Nr. XII., XIII. und eben so XIV., XV. und XVI. enthalten verschiedene Petitionen, welche sich in der Erledigung befinden. Sie lauten indessen wie folgt:

XII. An die Central-Abtheilung zur Prüfung des Gesetz-Entwurfes vom 10ten d. Mts. wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener gutsherrlich-bäuerlichen Lasten und Abgaben sind abgegeben worden mehrere Gesuche, deren Gegenstand ist:

1) die Aufhebung des Auenrechtes und Uebertragung desselben an die Gemeinden; jedenfalls freie Benutzung der Straßen- und Wegeränder insoweit eigenes Besitzthum daran gränzt.

Unter Aue werden verstanden nach schlesischem Provinzialrecht:

a) die eigentliche Aue, alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorf-Einsassen gehören;
b) die Gränzen und Raine, die die Feldmark von einer anderen Feldmark scheiden;
c) alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen, unbebauten, nicht zu den Stellen der Dorf-Einsassen gehörenden freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume;
d) alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen Flüsse, Bäche, Dorf-, Land-, Vieh- und die Wege, die von dem Dorfe nach einem anderen Orte führen.

cf. Friedenberg's schlesische Rechte Buch II. S. 160 ff. und Wenzel's Provinzialrecht von Schlesien S. 14.

Die Aue ist bisher von den Inhabern der niederen Gerichtsbarkeit, also meist von den Gutsherrschaften, in Anspruch genommen worden und wird aus der niederen Gerichtsbarkeit abgeleitet.

Das diesfällige gutsherrliche Eigenthum, so wie das Recht auf Auenzinsen und andere Abgaben und Leistungen von ausgethanen Auenflecken, würde daher dadurch, daß der Staat die Gerichtsbarkeit als ein ihm allein zustehendes Hoheitsrecht übernimmt, recht eigentlich auf den Staat übergehen.

Nach dem Gesetz-Entwurfe der Regierung vom 10. Juli 1848 §. 18 wird nur in Bezug auf die sogenannte eigentliche Aue zu a. die Aufhebung des gutsherrlichen Auenrechts, und zwar zu Gunsten der Gemeinden, ausgesprochen.

Hiernach ist wegen der zu b., c. und d. bezeichneten Aue resp. des Auenrechts seitens der Regierung eine Erklärung noch nicht abgegeben.

Bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit würde aber jedenfalls eine solche Erklärung noch nachgeholt werden müssen, was die Petitions-Kommission zu erwähnen sich verpflichtet hält.

2) Gegenstand der abgegebenen Gesuche ist ferner:

Aufhebung des Schutzgeldes der Inwohner ohne Entschädigung.

Der Gesetz-Entwurf der Regierung hebt zu §. 1 Nr. 9 namentlich nur das Schutzgeld der angesessenen Wirthe auf. Diese Abgabe entspringt aus der Patrimonialgerichtsbarkeit,

cfr. §. 5 des Publikandums vom 8. April 1809,

und ist, wie die Kabinets-Ordre vom 31. Mai 1848, durch welche dieselbe auf den Domainen-Dörfern aufgehoben worden, anerkennt, eine ganz ungerechtfertigte Abgabe.

Es wird deshalb bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfes der Regierung auf diese Abgabe Rücksicht zu nehmen sein.

3) Es berührt ferner die genannte Central-Abtheilung ein in Verbindung mit anderen Gegenständen erhobener Antrag der Gemeinde Prittag Kreis Grünberg in Schlesien:

wegen Aufhebung der Jagdhunds-Fütterungsverpflichtung der Prittager Müller ohne Entschädigung.

Der Gesetz-Entwurf der Regierung vom 10. Juli 1848 §. 1 Nr. 13. kommt dem Antrage entgegen.

4) Es berührt ferner die fragliche Central-Abtheilung der von sehr vielen Ortschaften aus Schlesien in Verbindung mit anderen Gesuchen erhobene Antrag: wegen unbedingter Aufhebung

a) der Jagddienste,
b) der Jagdgelder,
c) der Dienste zu Bewachung gutsherrlicher Gebäude,
d) des Wächtergeldes statt der Wachtdienste.

Diesem Verlangen ist durch den Gesetz-Entwurf der Regierung §. 1 Nr. 13 entsprochen.

XIII. An die Central-Abtheilung zu Berathung des Gesetz-Entwurfs wegen Aufhebung des Rechts der Jagd auf fremdem Grund und Boden sind mehrere Vorstellungen

(darunter eine Petition des Abgeordn. Krause) abzugeben gewesen; deren Gegenstand war:

1) die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung;
2) die Erklärung, daß die Jagd auf eigenem Grund und Boden jedem Eigenthümer als ausschließliches Eigenthum zustehe;
3) Verpachtung der Jagd auf Bauer-Ländereien an ein Gemeindeglied;
4) Erlaß eines Wildschaden-Gesetzes.

XIV. In Bezug auf landwirthschaftliche und gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse ist eine außerordentlich große Zahl Bittschriften eingegangen, die theils diese Gegenstände in Verbindung mit anderen Wünschen, theils in besonderen Schriften besprechen. Die letzteren sind in Urschrift der Kommission für Agrarsachen und Feudal-Lasten zugestellt worden.

Beide Arten Gesuche haben zum Gegenstande:

1) Die Aufhebung des Fischereirechts auf fremdem Grund und Boden; Rückgabe dieses Rechts an den Grundeigenthümer und Einräumung des Rechtes, in an sein Grundstück unmittelbar gränzenden Wässern, Flüssen und Seen fischen zu dürfen;
2) die Aufhebung aller sogenannten Feudal-Lasten und Abgaben ohne Entschädigung, namentlich:
   Aufhebung aller Roboten und Dienste, z. B.:
   Spanndienste,
   Aerndte-Alter-Tage,
   Heu- und Grummet-Dörren,
   Spinnen,
   Bauheben,
   Grabenmachen u. s. w.;
   der Natural-Abgaben aller Art; unter Anderem:
   des Zehnten,
   der Grund- und Silberzinsen,
   des Robotgeldes,
   des Hühner-, Gänse- und Eierzinses,
   des Spinngeldes u. s. w.;
   der Laudemien:
   Markgroschen,
   Zählgelder
   und anderer dergleichen Gefälle, die bisher bei Besitzveränderungen gefordert worden;
   wogegen sich Einzelne mit Bestimmung milderer Ablösungs-Grundsätze und Ermäßigung resp. Erleichterung der Dienste und Abgaben begnügen.

Die für die Agrar-Kommission gehörigen Gesuche betreffen ferner:

3) die Aufhebung des Rechts der Gutsherrschaften auf Steine, Erze und Kohlen von den Rustikal-Grundstücken;
   cfr. Antrag der Einsassen zu Dollna und Ollschawa, Kreis Groß-Strelitz in Ober-Schlesien;
4) Aufhebung des seither von den Gutsherrschaften ausgeübten Rechts:
   ihre Schafe auf den bäuerlichen Grundstücken hüten zu dürfen,
   ohne Entschädigung, eventualiter genauer Bestimmung der Zeit der Behütung;
5) Erlaß einer Verordnung, wonach
   1) die für Ablösung nur allgemein aufzuhebender Dienste und Abgaben festgesetzten Renten nicht blos für die Zukunft erlassen, sondern auch für die Vergangenheit, so wie die bezahlten Ablösungs-Kapitalien selbst,
   2) alle die nun allgemein aufzuhebenden Abgaben — wie die Einen verlangen — für die Zeit von 1810, — wie die Anderen wollen, für die Zeit seit 1815 — wie wiederum Einzelne wollen, — ohne alles prozessualische Verfahren
   zurückgezahlt werden;
6) Aufhebung des Vorkaufsrechts der Gutsherrschaften bei öffentlichen Verkäufen.

XV. Ein Antrag des Abgeordneten Mätze (Wahlkreis Oels):

   sämmtliche Ablösungs- und Separations-Rezesse einer Revision und event. Abänderung zu Gunsten der Einsassen zu verordnen,

ist zur Berathung in die Abtheilungen verwiesen worden.

Der diesfälligen Central-Abtheilung sind eine große Zahl derartiger Gesuche auf Revision und Abänderung der Rezesse zugestellt worden.

Es sind die diesfälligen Anträge insbesondere aus Schlesien, der Mark Brandenburg, Westfalen, Preußen und der Provinz Sachsen eingegangen.

XVI. An die Central-Abtheilung wegen Unterstützung der Krieger aus den Jahren 1813 bis 1815 sind mehrere Gesuche verarmter Krieger aus den Jahren 1813 bis 1815, wegen

   Verleihung einer Pension

abgegeben worden.

Die Abgabe der vor die einzelnen Fach-Kommissionen an die betreffenden Central-Abtheilungen, so wie Spezial- und General-Kommissionen gehörigen Sachen ist bis zu heute fortgesetzt und werden die Sachen den Kommissionen u. s. w. sofort nach ihrem Eingange fernerhin zugetheilt werden.

Es ist nämlich im Kommissions-Bericht auf den Regierungs-Entwurf wegen Aufhebung verschiedener Lasten des Grundeigenthums auf den Gesetzentwurf wegen des Jagdrechts auf fremden Grund und Boden, auf die Revision der Ablösungs- und Separations-Rezesse und auf die Fürsorge für die verarmten Krieger aus den Jahren 1813—15 hingewiesen. Wir sind mit der Berathung dieses Entwurfs, wie er aus der Central-Abtheilung hervorgegangen ist, beschäftigt. Das Gesetz wegen des Jagdrechts ist votirt, für die Krieger aus den Jahren 1813—15 schon Beschluß gefaßt, der Antrag wegen Revision jener Rezesse in Berathung, und es dürfte nach meiner Ansicht ganz angemessen sein, daß wir uns mit der weiteren Verhandlung dieser einzelnen Nummern nicht besonders beschäftigen. Ich möchte daher darauf antragen, daß die hohe Versammlung diesen Antrag zum Beschluß erhebe, nämlich daß die Nrn. XII., XIII., XIV., XV. und XVI. hier nicht besonders verhandelt zu werden brauchen.

Präsident: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so werde ich annehmen, daß die hohe Versammlung dem Antrag des Herrn Referenten beitritt.

(Pause.)

Da sich kein Widerspruch erhoben hat, ersuche ich den Herrn Referenten fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Ich habe die Gründe, warum der Antrag gestellt worden, so eben deutlich auseinandergesetzt. Wie ich schon anführte, ist der Artikel XVII. bereits früher vorgelesen, und Artikel XVIII. enthält einen Gegenstand, der an die Kommission für Berg- und Hüttenwesen abgegeben ist. Es ist früher beschlossen worden, daß solche besondere Fachpetitionen an die einzelnen resp. Fachkommissionen abgegeben werden sollen, und ich glaube, es bedarf keines besonderen Beschlusses über Nr. XVIII. von Seiten der hohen Versammlung.

Sie lautet indessen wie folgt:

„Nr. XVIII.

Die an die Kommission für Berg- und Hüttenwesen abgegebenen Bittschriften betreffen

den Wunsch, daß Jeder auf seinen eigenen Grund und Boden die Bergwerks-Regalien ausüben dürfe."

Wir kommen also zur letzten Nummer, der Nr. XIX., in welcher diejenigen Petitionen enthalten, von denen die Petitions-Kommission glaubt, daß die hohe Versammlung besonders darüber beschließen müsse. Heute aber haben Sie einen Beschluß gefaßt, dahin gehend, daß diejenigen Petitionen, in Beziehung auf welche die Petitions-Kommission die Ueberweisung an irgend ein Ministerium ohne Vorbehalt beantragt hat, hier nicht von der National-Versammlung weiter verhandelt werden sollen. Es wird demnach, diesem Beschluß gemäß, meine Aufgabe sein, diejenigen Petitionen, welche unter diese Kategorie gehören, näher zu bezeichnen im Verlaufe des Vortrages selbst. Ich beginne mit der Verlesung.

„Nr. XIX.

Nach Abgabe der für die Fach-Kommissionen und Central-Abtheilungen gehörigen Bittschriften bleibt noch ein Theil derselben übrig, über welche eine hohe National-Versammlung verfügen wolle. Es sind dies folgende:

„1) Die Gemeinde Prittag, Kreis Grünberg in Schlesien, beantragt in Verbindung mit anderen Gesuchen:
   die Aufhebung der noch bestehenden technischen Leistungen der bäuerlichen Besitzer im Wege der Compensation gegen die Gegenleistung der Gutsherrschaft.
   Gegenwärtig sind gewerbliche Leistungen wider Willen des Pflichtigen nicht ablösbar. Diese Beschränkung kann nicht fortdauern.
   Die Petitions-Kommission trägt deshalb an:
   den Herrn Minister für Ackerbau zu veranlassen, einen Entwurf eines diesfälligen Ablösungsgesetzes einzubringen."

Nun werden Sie bemerken, die erste ist schon eine solche, an den Minister für Ackerbau zu überweisende Petition, wir können diese also übergehen und der Petitions-Kommission das Weitere überlassen.

„2) Die Gemeinde Zindel, Kreis Breslau, verlangt in Verbindung mit anderen Gesuchen:

die Löschung der — wie sie behauptet — ohne Wissen und Einwilligung der Einsassen im Hypothekenbuche ihrer Grundstücke eingetragenen Laudemial-Pflicht, deren Existenz sie bestreitet.

Diese Angelegenheit eignet sich zunächst zu einer Beschwerde bei der Aufsichts-Behörde des Gerichts von Zindel, eventuell zum Rechtswege, d. i. zu einer Klage gegen die Gutsherrschaft.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

die Tagesordnung."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dem Antrage der Petitions-Kommission beitritt?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„3) Die Gemeinde Krichen, Kreis Breslau, behauptet, daß jeder Einwohner ein Huthegeld von 12 Sgr. pro Stück Vieh an die Gutsherrschaft zahlen müsse, obwohl von dem Huthungsrechte kein Gebrauch gemacht werde.

Dieselbe verlangt:

Aufhebung dieses Huthegeldes.

Die Angabe beruht, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf einem Vertrage. Die Gesuchsteller können sich einseitig ihrer Verpflichtung nicht entziehen und müssen entweder, insofern eine Kündigung nicht zum Ziele führen sollte, auf Aufhebung des Vertrages klagen oder aber auf Ablösung antragen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tages-Ordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage der Petitions-Kommission nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Baumstark:

„4) Die Stadt Halbau mit Umgegend beantragen:

a. die Bewilligung freien Raff- und Leseholzes für die Inwohner der Dörfer, und des Laubstreurechens im gutsherrlichen Walde;

b. die Einräumung der Benutzung der Gräserei an den gutsherrlichen Feldrainen, Grabenrändern und im herrschaftlichen Walde.

Das Gesuch der Bittsteller ist unstatthaft; es involvirt eine Verletzung des Eigenthums und läßt sich nur im Wege einer Bitte an die betreffende Gutsherrschaft, eventualiter mit Anerbieten eines Entgelts, erreichen.

Diesen Weg, der höchst wahrscheinlich zum Ziele führen wird, mögen die Antragsteller einschlagen.

Die Petitions-Kommission trägt deshalb an:

zur Tages-Ordnung überzugehen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tages-Ordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen worden.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Nun, meine Herren, folgen sogleich einige Petitionen von der Art, welche an die Ministerien selbst verwiesen werden können.

Nämlich es beantragen der Abgeordnete Krause (Kreis Sagan) in einer Petition unter Nr. 5, 1 und 2 eine Gesetzesabänderung, die Robotgärtner zu Michalkowitz im Kreise Beuthen unter Nr. 6 die Revision einer Ablösungssache, der Doktor Stolle zu Breslau unter Nr. 7 des Petitions-Berichts die Anlage einer Pferdebahn durch das Berg- und Hüttenrevier, und unter Nr. 8 des Petitions-Berichts der Abgeordnete Krause (Sagan) einen Erlaß einer Declaration der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821.

Es beantragt ferner unter Nr. 9 der Gärtner Trubel aus Priesnitz (Kreis Sorau) die Wiedergewähr der seiner Besitzung (wie er behauptet) früher zugestandenen verschiedenen Holzgerechtsame, so wie des Streurechens im gutsherrlichen Forste.

Es fehlt an allem Material zur Prüfung dieses Antrages. Der Antragsteller wird sich deshalb, behufs Erreichung seiner Wünsche, an den Richter wenden müssen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb die Tages-Ordnung.

Die Nr. 9 gehört also nicht mehr zu der so eben vorgetragenen Reihe von Petitionen.

Präsident: Der Abgeordnete Ludewig hat das Wort.

Abgeordn. Ludewig: Der Herr Berichterstatter hat uns so eben vorgetragen, daß die Petitionen unter 5, 6 u. s. w. zu jenen gehörten, welche ohne Weiteres an das Ministerium abzugeben wären. Es sind aber bei dem Antrage der Petitions-Kommission ausdrücklich das Ansuchen und die Wünsche zur Berücksichtigung, oder der Antrag auf Berücksichtigung hinzugefügt.

Nach meinem Dafürhalten liegen darin ausdrückliche Beschlüsse, und diese Petitionen können daher nicht unter jene Kategorie gerechnet werden. Bei der Petition Nr. 5 heißt es nämlich: daß dieselbe wegen Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1845 dem Minister für Ackerbau vorzulegen sei.

Bei Nr. 7 heißt es: dasselbe an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung abzugeben. Das sind ausdrückliche Beschlüsse der Versammlung und ich glaube nicht, daß wir über diese ohne Weiteres hinweggehen können. Ich will nicht in die Sache eintreten, aber formell scheint sie mir nicht in der Ordnung, wenn hierüber kein Beschluß stattfindet.

Präsident: Der Abgeordnete Maaß hat das Wort.

Abgeordn. Maaß: Ich wollte zu Nr. 5 anführen, daß der Abgeordnete Krause diesen Antrag auch der Agrar-Kommission überwiesen, ihn bei derselben jedoch wesentlich modifizirt hat. Es wird darüber ein Beschluß gefaßt werden, und er wird in dem dortigen Berichte wieder vorkommen.

Präsident: Der Abgeordnete Schöne hat das Wort.

Schöne (vom Platz): Dasselbe, was der Abgeordnete Ludewig bemerkt hat, würde auch Platz greifen müssen bei Nr. 1.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Ich habe den Ausdruck „ohne Vorbehalt, der in dem heutigen Beschlusse gefaßt worden ist, allerdings in der Weise ausgelegt, daß man auch solche Petitionen, bei welchen bei den Ministerien ohne weiteren Vorbehalt pure auf Berücksichtigung angetragen wird, ebenfalls in dem gewöhnlichen Wege zu behandeln habe. Ich kann es wenigstens nicht als einen Vorbehalt erklären, wenn die Kommission eine Petition zur Berücksichtigung, d. h. Prüfung und entsprechende eventuell mögliche Erfüllung der Bitte empfiehlt, die hohe Versammlung muß ihnen Beschluß beklamiren.

Präsident: Ich habe darauf zu bemerken, daß nach der Ansicht des Präsidenten Grabow, der diesen Gegenstand vorgetragen und zum Beschluß gebracht hat, nur solche Petitionen ohne Beschluß an die Ministerien abzugeben seien, bei welchen keine Bemerkung zu machen nöthig ist. Soll dagegen die Petition bevorwortet werden oder knüpft sich ein anderer Antrag daran an, so bleibt nichts übrig als den Beschluß der hohen Versammlung einzuholen. Ich ersuche also den Herrn Berichterstatter, bei dem Vortrag über die Petitionen hierauf Rücksicht zu nehmen und diejenigen zur Beschlußnahme zu stellen, bei welchen die Petitions-Kommission einen solchen Antrag gemacht hat.

Berichterstatter Abgeordneter Baumstark: Es würde daraus folgen, daß wir die Nr. 1, 5, 7 und 8 besonders zum Vortrage bringen.

Nr. 1 enthält folgenden Fall:

1) Die Gemeinde Prittag, Kreis Grüneberg, in Schlesien, beantragt in Verbindung mit anderen Gesuchen:

die Aufhebung der noch bestehenden technischen Leistungen der bäuerlichen Besitzer, im Wege der Compensation gegen die Gegenleistung der Gutsherrschaft.

Gegenwärtig sind gewerbliche Leistungen wider Willen des Pflichtigen nicht ablösbar. Diese Beschränkung kann nicht fortdauern.

Die Petitions-Kommission trägt deshalb an:

den Herrn Minister für Ackerbau zu veranlassen, einen Entwurf eines diesfälligen Ablösungsgesetzes einzubringen.

Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Versammlung diesem Antrage der Petitions-Kommission beitritt?

Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag der Petitions-Kommission ist angenommen.

Bevor wir fortfahren, ertheile ich dem Schriftführer Parrisius das Wort in Bezug auf das Skrutinium über die Wahl des Vice-Präsidenten.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Nach den von zwei Secretairen geführten, vollständig übereinstimmenden, und noch von zwei anderen Secretairen kontrollirten und richtig gefundenen Stimmlisten haben 352 Abgeordnete Stimmen abgegeben. Es sind aber vorgefunden 353 Stimmzettel, also ein Stimmzettel mehr, als Stimmende waren. Wir halten deshalb, die fungirenden Secretaire, das Skrutinium für ungültig, und das um so mehr, als sich die Abstimmung folgendermaßen gestellt hat. Bei 352 Stimmen ist die absolute Majorität 177; ein Abgeordneter hat gerade 177 Stimmen als Vice-Präsident, ein anderer 174, zwei haben einzelne Stimmen erhalten. Demnach könnte der Fall eintreten, daß ein anderes Resultat sich ergeben hätte, wenn diese Abweichung zwischen der Zahl der in der

Liste verzeichneten Stimmgeber und der Zahl der Stimmzettel nicht vorhanden wäre. Die fungirenden Secretaire tragen darauf an, das Skrutinium für ungültig zu erklären und von neuem zu wählen.

Präsident: Ich trete der Ansicht des Abgeordneten und fungirenden Secretairs Parrisius vollkommen bei. Wenn kein Widerspruch erfolgt.....

Abgeordn. von Lisiecki: Ich bitte ums Wort.

(Pause.)

Präsident: Ich bitte, entweder das Wort zu ergreifen oder darauf zu verzichten.

Abgeordn. von Lisiecki: Ich verzichte darauf.

Präsident: Ich wiederhole die Frage:

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so wird ein zweites Skrutinium vorgenommen werden müssen, und zwar sofort nach einem Beschluß der hohen Versammlung, welcher im Laufe der heutigen Sitzung gefaßt ist.

(Ruf: Sofort abstimmen!)

Ich bin der Meinung, daß wir sofort zu diesem Skrutinium schreiten.

(Pause.)

Es ist kein Widerspruch erfolgt. Ich ersuche daher die fungirenden Herren Secretaire, ein zweites Skrutinium vorzunehmen, und vorher neue Stimmzettel vertheilen zu lassen.

(Es erfolgt die Vertheilung der Stimmzettel.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, mit dem Namens-Aufrufe vorzugehen.

(Der Namens-Aufruf, welcher mit dem Buchstaben G. beginnt, wird durch den Schriftführer Parrisius bewirkt.)

Das Skrutinium ist vollendet. Ich ertheile dem Abgeordneten Hildenhagen das Wort.

Abgeordn. Hildenhagen: Der Irrthum in der vorigen Abstimmung hat sich aufgeklärt. Der Abgeordnete Siebert ist in beiden Stimmlisten als fehlend bezeichnet worden, hat aber erklärt, daß er seinen Stimmzettel in die Urne gelegt habe und der stimmensammelnde Secretair Schneider hat erklärt, daß dies geschehen sei. Wie Sie sich erinnern werden, bestand der Irrthum darin, daß ein Stimmzettel zuviel in der Urne war, in Vergleich mit der Stimmliste. Ich glaube daher, daß die hohe Versammlung in Betracht dieses Irrthums die vorige Wahl für gültig erklären müsse.

Präsident: Der Abgeordnete Petersen zum Geschäfts-Reglement.

Abgeordn. Petersen: Die hohe Versammlung ist vorhin ausdrücklich befragt worden, ob sie das Skrutinium für gültig anerkenne, dieselbe hat mit Nein entschieden, und darauf hat der Herr Präsident die Neuwahl veranlaßt; dieser Beschluß kann jetzt nicht wieder in Frage gestellt werden.

(Mehrere Redner melden sich ums Wort.)

Präsident: Ich bitte, daß die Herren sich einzeln bei den Secretairen ums Wort melden; ich werde dann hiernach das Wort ertheilen.

Der Abgeordnete Schmidt hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Schmidt: Meine Herren! Das Büreau hat erklärt, daß sich beim Aufrechnen eine Stimme zu viel gefunden hätte. Jetzt findet sich der Fehler, daß eine Stimme nicht verzeichnet gewesen ist. Die Versammlung hat vorher nicht anders entscheiden können, als daß die Wahl ungültig sei. Nun aber das Büreau den Fehler gutmacht, hat auch die Versammlung das Recht, ihren Beschluß wieder zurückzunehmen.

Präsident: Der Schriftführer Abgeordnete Schneider hat das Wort.

Schriftführer Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Die Sache ist sehr einfach. Es hatten 353 Stimmzettel in der Urne gelegen, aber aus der Stimmliste ergab sich, daß nur 352 stimmen durften. Es mußte daher ein Fehler vermuthet werden, indem entweder Einer zwei Stimmzettel in die Urne gelegt oder sonst ein Stimmzettel zuviel hineingekommen sein mußte. Es hatte nun ein Abgeordneter 177 Stimmen; die absolute Majorität betrug 177; es wäre demnach die absolute Majorität für ihn gewesen. Da aber ein Fehler anzunehmen war, indem ein Stimmzettel zu viel sich angefunden, so konnte ja dieser gerade den Abgeordneten treffen, der 177 Stimmen gehabt hatte, und dann würde ein Stimmzettel abzuziehen sein und würde er die absolute Majorität nicht mehr gehabt haben. Gegenwärtig hat sich nun herausgestellt, daß kein Fehler vorgekommen ist, sondern daß die Schriftführer, welche die Stimmenden verzeichnet haben, den Abgeordneten Siebert nicht vermerkt, der jedoch seine Stimme abgegeben hatte. Es ist daher der Fehler seitens der Schriftführer geschehen, welcher jedoch verzeihlich ist. Die Sache ist an und für sich klar und das Skrutinium richtig; ich sehe also nicht ein, wie man dazu kommen sollte, das Skrutinium für ungültig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Behnsch zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß die hohe Versammlung eine richtige Wahl nicht für eine unrichtige erkennen kann und will. Es hat sich nun herausgestellt, daß die Voraussetzung, daß die Wahl eine unrichtige, eine falsche sei. Ich bin daher überzeugt, daß die hohe Versammlung gerecht sein und den vorigen Beschluß zurücknehmen wird, der auf einer nunmehr als falsch erwiesenen Voraussetzung beruhte.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Es kann darauf, welcher Irrthum dem früheren Skrutinium zum Grunde liegt, nicht mehr ankommen, da die frühere Wahl durch einen Beschluß aufgehoben und eine neue Wahl angeordnet worden ist. Diese ist vollendet. Es kommt also nunmehr nur darauf an, die Nummerzahl der letzten zu konstatiren und das kann dann nur die allein gültige Wahl sein.

Präsident: Bevor ich das Wort ertheile, habe ich anzuzeigen, daß zwei Anträge von den Abgeordneten Behnsch und Elsner eingereicht worden sind, dahin lautend:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die erste Wahl des Vice-Präsidenten jetzt für gültig zu erklären sei."

Es scheinen mir diese Anträge einfach damit übereinzukommen, daß wir uns ohnehin über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl erklären müssen, wie die jetzt stattfindende Debatte eben zeigt. Ich ertheile dem Abgeordneten Schultz (Wanzleben) das Wort.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Die Ungültigkeit der ersten Wahl beruht auf falschen Voraussetzungen. Die erste Entscheidung, bei welcher ich auch für die Ungültigkeit stimmte, ist aber, wie sich dies nunmehr herausgestellt hat, durch falsche Voraussetzungen, wie sie eben hier erwiesen worden, herbeigeführt.

Ich appellire daher an sämmtliche hier anwesende Juristen: ob die erste Wahl nicht eine vollständig gültige sei.

Präsident: Abgeordneter Parrisius als fungirender Schriftführer.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Sie werden sich Alle davon überzeugt haben, daß bei dem Einlegen der Stimmzettel in die Urne und bei der Frage es sehr leicht möglich ist, zu überhören, ob Jemand da ist oder nicht.

Es sind mehrere Herren, welche leise antworten, und wenn auf dem Büreau mehrere Andere um Einen stehen, so ist es leicht möglich, daß man sich irrt, und Jemand als fehlend aufgezeichnet wird, der seinen Stimmzettel in die Urne gelegt hat. Ich glaube nicht, daß Sie aus einem solchen Irrthume Ihrem Sekretariate einen Vorwurf machen können.

(Ruf: Nein, nein!)

Erlauben Sie, daß ich weitere Folgerungen hieraus ziehe. Das Resultat der vorigen Wahl ist nicht verkündigt. Ich werde mir die Ehre geben, Ihnen vorzutragen, weshalb das Büreau, welches mit dem Skrutinium beschäftigt war, die erste Wahl für gültig halten muß. Die neue Wahl hat begonnen, die Urne ist nicht geöffnet. Das neue Skrutinium hat nicht begonnen, sondern die Stimmzettel liegen noch in der Urne; nun klärt sich die Sache auf. Es zeigt sich, daß die vorigen Stimmzettel richtig waren, daß sich so viele darin befanden, als gestimmt haben, und das frühere Nichtstimmen beweist gerade, mit welcher Genauigkeit von Seiten des Sekretariats alle Listen geführt waren. Wenn dies nicht der Fall wäre, so würden wir diesen kleinen Fehler bei 350 und einigen Stimmenden nicht herausgefunden haben. Wenn aber die Thatsachen anders vorliegen, als von dem Sekretariate vorgetragen worden ist, so kann ich keinen in der Sache liegenden Grund finden, weshalb die erste Wahl nicht für gültig angenommen werden sollte; und wenn Sie auf diese Weise Ihrem Sekretariate ein Dementi geben, so sehe ich mich genöthigt, zu erklären, daß ich mein Amt als Secretair niederlege, und ich glaube, daß mit dieser Ansicht auch meine Kollegen übereinstimmen.

Schriftführer Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Wenn wir bei einer solchen Gelegenheit den Namensaufruf ausführen, so bitten wir zuerst die Herren, deren Namen gleiche Anfangsbuchstaben haben, an dem Büreau sich zu versammeln.

Wir bitten dann ferner, daß die Herren, welche aufgerufen werden, laut mit „hier" antworten. Von vielen Abgeordneten wird aber weder die eine noch die andere Bitte berücksichtigt. Die Herren versammeln sich nicht vor dem Büreau, und antworten aus den entlegensten Theilen des Saales mit leiser Stimme oder gar nicht. Unter solchen Umständen ist es verzeihlich, wenn ein Irrthum vorkommt. Wenn aber der Irrthum so genügend aufgeklärt ist, wie der in Rede stehende, so ist Alles geschehen, was geschehen kann, und eben hierdurch der Beweis geführt, mit welcher Sorgfalt vom Sekretariat verfahren wurde. Der Bericht des Schriftführers Parrisius beruhte auf einer falschen Thatsache; jetzt ist diese Thatsache berichtigt und also das erste Skrutinium gültig, und ich bin mit meinem Kollegen darüber einverstanden, daß, wenn die Versammlung durch die Nichtanerkennung der ersten Wahl uns ein Dementi giebt, es unsere Ehre erfordert, sofort unser Amt niederzulegen.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Debatte beantragt, von den Abgeordneten Kämpf und Scholz (Bunzlau). Zuvor bemerke ich zur Lage der Sache, daß ich auf den Antrag des Schriftführers Parrisius die hohe Versammlung befragte, ob sie in das neue Skrutinium eintreten wolle? Diesen Vorschlag hat die Versammlung angenommen; eine ausdrückliche Ungültigkeits-Erklärung der ersten Wahl hat nicht stattgefunden. Man kann aber auch von der Ansicht ausgehen, daß dies schon in der Vornahme des zweiten

Skrutiniums allerdings liegt. Das zweite Skrutinium ist jetzt noch nicht beendet; es sind die Stimmzettel abgegeben aber nicht noch geöffnet, und so ist der zweite Wahlakt zur Zeit noch nicht vollzogen.

Nach diesen Bemerkungen über die Lage der Sache frage ich:

Ob der Antrag auf Schluß der Debatte über diesen Gegenstand Unterstützung findet?

Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Abgeordn. Siebert: Darf ich das Wort noch zu einer persönlichen Bemerkung nehmen? Ich habe vorhin schon zweimal ums Wort gebeten.

Präsident: Nach dem Reglement kann nach dem Schluß der Debatte noch das Wort verlangt werden zur Fragestellung, zur Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung und zur Berichtigung einer Thatsache.

Ich werde also dem Abgeordneten Siebert, der sich vorhin zur Berichtigung einer Thatsache gemeldet, das Wort nachher ertheilen.

Ich frage, ob sich Redner für und gegen den Schluß gemeldet haben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand gemeldet. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung:

Ob der Schluß der Debatte stattfinden soll?

Diejenigen Herren, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Abgeordnete Siebert hat das Wort zur Berichtigung einer Thatsache.

Abgeordn. Siebert: Ich habe bei der ersten Wahl des Vice-Präsidenten meine Stimme mit abgegeben, und ich verlange auf das entschiedenste, daß meine Stimme eben so gut mitgezählt wird, wie jede andere Stimme. Ich habe meine Stimme abgegeben und sie muß mit in die Waagschale gelegt werden. Ein Recht, das Sie mir hoffentlich nicht bestreiten werden.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, ob die hohe Versammlung beschließt, daß die erste Wahl gültig sein solle?

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie die erste Wahl für gültig erklären will?

und ersuche diejenigen Herren, welche beistimmen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche nunmehr die Herren Schriftführer, das Resultat mir mitzutheilen.

(Pause.)

Das Resultat der ersten Wahl des Vice-Präsidenten ist folgendes:

Es haben gestimmt 353 Abgeordnete. Die absolute Majorität ist also 177. Stimmen haben erhalten:

Der Abgeordnete	Waldeck	177
" "	v. Auerswald (Rosenberg)	174
" "	Milde	1
" "	Kühlwetter	1
	zusammen	353

Die Wahl ist daher auf den Abgeordneten Waldeck gefallen.

Wir fahren nunmehr in der Tagesordnung fort, und ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Baumstark: Unter 5) ist eine Petition des Abgeordneten Krause aus dem Kreise Sagan, welcher beantragt:

1) Eine Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1845 über die Dreschgärtner-Ablösung dahin, daß der Werth der Gegenleistungen niemals oder nur auf Antrag der Dienstpflichtigen gegen die Nutzung kompensirt werden kann, vielmehr die Entschädigung für die Mandel und Hebe in Land, die Entschädigung für die Gegenleistung aber in Geldrente gewährt werden müsse;
2) Ausdehnung dieser Verordnung auf die bereits vollzogenen Ablösungen.

Er begründet diesen Antrag dadurch:

daß Mandel und Hebe dem Dreschgärtner und seiner Familie Mittel und Unterhalt gewähren, die nur durch Land ersetzt werden könne, daß im Besitz dieses letzteren ein wirksames Mittel als Schutz gegen das Proletariat liege.

Die Bestimmung des fraglichen §. 2 ist rein willkürlicher Natur und kann daher wohl zum Besten des Aermeren geändert werden.

Diese Aenderung dürfte indeß auf die bereits vollzogenen diesfälligen Ablösungen ohne große Störungen nicht ausgedehnt werden können.

Die Petitions-Kommission beantragt:

die vorliegende Schrift des Abgeordneten Krause dem Herrn Minister für Ackerbau unter dem Ersuchen zu übergeben, einen Gesetzentwurf wegen Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1845 vorzulegen.

Präsident: Ich will mir erlauben, im Allgemeinen zu bemerken, daß ich nicht unmittelbar nach jedem Absatz die Diskussion ausdrücklich eröffnen werde, sondern daß, nachdem der Herr Berichterstatter den Bericht über eine Nummer erstattet hat, und sich dann Niemand um das Wort gemeldet hat, ich annehmen werde, daß die Diskussion geschlossen sei, und daß wir zur Abstimmung schreiten. In dieser Weise verfahrend, frage ich nun die hohe Versammlung:

Ob sie dem Antrage der Petitions-Kommission beitritt?

und ersuche diejenigen, welche nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter fährt fort.

Berichterstatter Baumstark: Die Nr. 6 bedarf einer besonderen Beschlußfassung nicht, weil die Petitions-Kommission beantragt hat, sie pure an den Herrn Ackerbau-Minister zu überweisen. Sie lautet, wie folgt:

„Nr. 6. Die Robotgärtner zu Michalkowitz, Kreis Beuthen in Oberschlesien, beantragen:

die Revision einer schwebenden, ihnen zu lange dauernden Ablösungssache, bei der sie vom Gutsherrn benachtheiligt würden;

ferner

eine Geschäfts-Revision der General-Kommission zu Breslau, zum Zweck mehrerer Beschleunigung der Geschäfte.

Der Antrag betrifft lediglich Verwaltungs-Gegenstände.

Die Petitions-Kommission beantragt:

denselben dem Herrn Ackerbau-Minister zu überweisen."

Unter Nr. 7 ist eine Petition des Dr. Stolle aus Breslau. Er sucht, um der Noth unter den oberschlesischen Bergleuten und Hüttenarbeitern in etwas abzuhelfen:

die Anlage einer Pferdebahn durch das ganze Hütten-Revier in Oberschlesien,

nach.

Das Gesuch ist sehr beachtenswerth. Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

dasselbe an den Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung abzugeben.

Präsident: Zum Wort hat sich Niemand gemeldet.

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung dem Antrage der Petitions-Kommission beitritt?

Diejenigen Herren, welche widersprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich kein Widerspruch erhoben, und der Herr Berichterstatter fährt fort.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Unter Nr. 8 ist eine Petition wiederum vom Abgeordn. Krause (Sagan). Er bittet um:

„Erlaß einer Declaration der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von 1821 dahin:

daß alle Forst-, Weide-, Huthungs-, Streu-, Gras- ꝛc. Berechtigten vollständig zu entschädigen sind, ohne daß ihnen die Erwerbungskosten in Rechnung gestellt werden können, und demgemäße Abänderung der hierüber bereits errichteten Rezesse.

Derselbe begründet die Petition darauf:

daß die Anrechnung der Erwerbungskosten die Entschädigung des Berechtigten fast auf nichts reduzirt, daß dies Unzufriedenheit, Streit und Verarmung herbeigeführt, daß früher Forst- ꝛc. Gemeingut gewesen und erst bei Abnahme des Ueberflusses Beschränkung durch den Stärkeren eingetreten.

Die Mühen wegen Aufsammlung der Streu ꝛc. kann man sicherlich dem Verpflichteten gegenüber ohne Unbilligkeit nicht in Gelde veranschlagen. Wer genöthigt ist, auf fremdem Eigenthum Streu ꝛc. einzusammeln, ist wohl mit wenig Ausnahmen arm und nicht in der Lage, fortdauernd lohnende Arbeitsbeschäftigung zu finden. Für ihn hat also die Mühe wegen Erwerbs der Weide, Huthung, Streu ꝛc. keinen Werth.

Die beantragte Declaration erscheint daher als eine rechtliche Nothwendigkeit. Dagegen möchte der Antrag:

„wegen rückwirkender Kraft der Declaration",

wie die Majorität der Petitions-Kommission annimmt, große Störungen verursachen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

diese Bittschrift dem Herrn Ackerbau-Minister unter dem Ersuchen zu übersenden, einen Entwurf der erbetenen Declaration in der National-Versammlung baldigst vorzulegen."

Präsident: Ich frage die Versammlung:

Ob sie auch hier dem Antrage der Petitions-Kommission beitritt?

und ersuche diejenigen, welche nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Die Petition unter Nr. 9 ist schon vorher vorgetragen.

„Nr. 10) In Verbindung mit verschiedenen anderen Gesuchen provoziren:

a) die Robot- resp. Dreschgärtner zu
Cattern,
Sadewitz,
Wüstendorf,
Groß-Sybing,
Schönbankwitz,
Schmiedefeld,
Strachwitz,
Bettlern,
Weissig,
Oltaschin,
Eckersdorf,
Althoffdürr,
Romberg und
die Einsassen zu Prisselwitz, Kr. Breslau:
auf Ablösung der gegenwärtigen Verpflichtungen zwischen ihnen und der Gutsherrschaft, wobei die Einen insbesondere
Entschädigung für den Garbenschnitt und Düngerfuhren, Huthung und Gräsereien, Ziehung der Frucht gegen Düngung des Ackers
verlangen;

b) die Einsassen zu Bettlern, Kreis Breslau,
auf Ablösung des Zehntelschnitts durch „Land-Entschädigung",
und die Einsassen, resp. die Robotgärtner zu
Schlanz, Haberstroh, Kreisewitz und Wilhelmsthal,
Wessig,
Oltaschin,
Althoff-Dürr und
Romberg, Kreis Breslau,
überhaupt auf Entschädigung;

c) die Einsassen von Klettendorf, breslauer Kreises,
auf Ablösung des Erbpachts bei Mühlengrundstücken.

Die Interessenten müssen sich mit diesen Anträgen an die Regulirungs-Behörde
— die General-Kommission —
und, wenn ihnen ihr vermeintliches Recht bestritten werden sollte, an den ordentlichen Richter wenden.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
die Tagesordnung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist kein Widerspruch erfolgt.

Referent Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 11) Die Einwohner von Dollna und Ollschowa, Kreis Groß-Strehlitz in Oberschlesien, beantragen in Verbindung mit anderen Wünschen:
die Freigabe der Jagd auf große und kleine schädliche Thiere.

Der Antrag ist in seiner Ausdehnung und ungenauen Bestimmung unstatthaft; er würde die Jagd auf fremdem Grund und Boden wiederherstellen, deren Aufhebung doch allgemein beantragt und in den Abtheilungen beschlossen worden ist.

Gemeingefährliche Thiere durfte aber auch bisher Jeder auf seinem Grundstück tödten. Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
die Tagesordnung.

Es bedarf dies keiner weiteren Auseinandersetzung, da das Jagdgesetz angenommen ist.

Präsident: Ich sehe diesen Gegenstand als bereits erledigt an.

Referent Abgeordn. Baumstark:

12) Die Kolonie-Einsassen von Anhalt in Oberschlesien beantragen:
die Bestimmung einer festen Summe für Wildschaden.

Eine solche Bestimmung ist nicht möglich.

Der Antrag fällt überdies mit der Uebertragung der Jagd an den Eigenthümer des Grund und Bodens. Das Wild, was darauf Schaden anrichtet, gehört dann dem Grundbesitzer. Von einer Entschädigungs-Forderung an einen Dritten kann somit weiterhin nicht mehr die Rede sein.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
die Tagesordnung."

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich an, daß dieser Gegenstand ebenfalls durch das Jagdgesetz erledigt sei.

Referent Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 13) Die Dreschgärtner und einige Einwohner zu Krieblewitz und Woigwitz, Kreis Breslau, verlangen unter anderen Gesuchen:
Entschädigung für die zehnte Mandel durch Acker von der Gutsherrschaft,
und
die Anweisung eines Weges von derselben, um auf ihre Felder gelangen zu können; die Gutsherrschaft soll die Entschädigung für die diesfälligen Ackerverluste gewähren.

Endlich verlangen sie:
Von der Bauerschaft 15 Morgen Land zu einem Rinderplan und zur Unterhaltung eines Bullen.

Die Gesuchsteller müssen sich mit ihren Anträgen an die zuständigen Behörden, — die Regulirungsbehörde resp. die General-Kommission und die Gerichte wenden.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
die Tagesordnung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Referent Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 14) In Schlesien sind im 17. Jahrhunderte und insbesondere in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts viele Bauergüter von ihren Eigenthümern verlassen und hiernächst als sogenannte Wüstungen — wüste Bauernhufen — von den Gutsherrschaften, die zugleich immer Gerichtsherrschaften waren, aus dem Grunde als Eigenthum in Besitz genommen worden, weil sie als Gerichtsherren sich einen Anspruch auf herrenloses Gut beilegten.

Ein großer Theil der Dorfschaften des breslauer, boltenhayner und jauerschen Kreises in Schlesien verlangt nun in Verbindung mit mehreren anderen Gesuchen:

a) die Ermittelung des Titels, aus welchem die Gutsherrschaften die wüsten Bauerhufen ursprünglich in Besitz genommen,
oder auch

b) die unentgeltliche Abtretung der wüsten Hufen an die Gemeinden,
mindestens aber

c) die Verpachtung dieser Hufen in kleinen Parzellen gegen eine mäßige Pacht an die kleinen Leute,
und daneben

d) daß die Gutsherrschaften von diesen wüsten Hufen zu den Dorf-Kommunal-Abgaben beitragen.

Der letztere Antrag findet in der sogenannten Constitution für Schlesien vom 14. Juli 1749 §. 6,

cf. Suarez, Sammlung schlesischer Gesetze, Th. II S. 252,

seine Erledigung; dort ist die Verpflichtung der Gutsherrschaften, von den wüsten Hufen zu den Dorf-Kommunal-Abgaben beizutragen, ausgesprochen. Außerdem werden die Gutsherrschaften durch die neue Kommunal-Ordnung zu allen Gemeinde-Abgaben und Lasten nach Verhältniß ihres ganzen Grundbesitzes und Vermögens herangezogen werden.

Was dagegen den ersten und zweiten Antrag betrifft, so sind die Antragsteller in keiner Weise legitimirt dazu; sie haben nicht einmal behauptet, noch weniger nachgewiesen, daß sie die Erben derer geworden, welche ihre Bauergüter verlassen haben.

Mag es immerhin den Gutsherrschaften an einem Rechtstitel gefehlt haben, so wird doch jetzt eine diesfällige Ermittelung unterbleiben müssen; es läßt sich nur annehmen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit der Titel war, aus dem die Güter resp. Gerichtsherrschaften die wüsten Bauergüter — als verlassenes, herrenloses Gut — in Besitz nahmen.

Möchte nun auch sich nicht nachweisen lassen, daß die Gerichtsbarkeit den Gutsherrschaften vom Staate ausdrücklich übertragen worden, möchte vielmehr als unzweifelhaft anzunehmen sein, daß die Gutsherrschaften sich die Gerichtsbarkeit — die als Hoheitsrecht gar nicht veräußert werden konnte, — lediglich angemaßt haben, so kann doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Gesetzgeber diesen allerdings ungehörigen Zustand gekannt, geduldet und durch sein Zulassen dahin sanctionirt hat, daß die Besitzfolger der Gutsherren, welche die wüsten Hufen ursprünglich in Besitz genommen hatten, dieselben in guten Glauben auf läßige Weise erwerben konnten. Die jetzigen Besitzer der wüsten Hufen sind daher den Erben und Erbeserben derer gegenüber, welche ihre Bauergüter verließen, durch Verjährung in ihrem Eigenthum vollkommen geschützt.

Die drei ersteren Anträge können daher wohl nur verworfen werden; dazu kommt, daß die wüsten Hufen inzwischen allenthalben mit den Dominial-Ländereien vermischt worden, so daß ein Erkennen der ursprünglichen Bauer-Ländereien wohl nur selten möglich sein möchte.

Nach dem Gesetze vom 14. Juli 1749 sollten wüste Hufen, die in der Folge noch eingezogen würden, sofort wiederum an bäuerliche Wirthe ausgethan werden.

Daß die Gutsherrschaften seitdem wüste Bauerhufen einzogen und nicht wieder ausgethan hätten, ist aber von den Antragstellern nicht einmal behauptet, die Petitions-Kommission beantragt deshalb

Tagesordnung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag der Petitions-Kommission auf Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Referent Abgeordn. Baumstark: Nr. 15. Hier begegnen wir Petitionen mehrerer Gemeinden des breslauer Kreises in Schlesien, ferner der Büdner in Süder-Bollentin (Kreis Demmin), so wie der Dörfer Piaschen und Klein-Plathenhain, ferner der Bauern zu Reckow, Kreis Bütow, dann der Einsassen Nix und Guthmann zu Klein-Schauen bei Starkow, und endlich der Fischer Knepel und Genossen zu Freest (nicht Reest, wie gedruckt steht), Kreis Greifswald, — sie beantragen in Verbindung mit vielen anderen Gesuchen:

„1) Theils ausdrücklich ein Expropriationsgesetz wegen Sand- und Lehmgruben,

2) theils mindestens einen Ausspruch der Verpflichtung der größeren Grundbesitzer, namentlich der Gutsherrschaften, ihnen eine Sand- und Lehmgrube zu gewähren.

Die Interessenten müssen sich bemühen, im Wege des gewöhnlichen Verkehrs durch Kauf oder Pacht zu Sand- und Lehmgruben zu gelangen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Die Petitions-Kommission hat indessen den Uebelstand, an welchem diese kleinen Leute oft in dieser Hinsicht leiden, nicht verkannt. Sie bedauert selbst, daß sie kein anderes Mittel kennt, um demselben abzuhelfen. Bei der neuen Gemeinde-Ordnung wird er indessen unschwer zu beseitigen sein, wenn die Landgemeinden umsichtig verwaltet werden.

Präsident:

Diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist nur ein geringer Widerspruch erfolgt, die Tagesordnung ist angenommen.

Referent Abgeordn. Baumstark: Unter Nr. 16 stehen Petitionen mehrerer Gemeinden breslauer Kreises, unter Anderem Herrnprotsch, Goldschmiede, Prisselwitz und dergleichen, welche beantragen:

„Die Gutsherrschaften zu verpflichten, den unbeäckerten Häuslern und Inwohnern, Aecker, und zwar Jedem mindestens 2 Morgen gegen billigen Zins zu verpachten,

auch

die an sich gekauften bäuerlichen Grundstücke gegen bloßen Rückempfang des gezahlten Kaufgeldes, in kleinen Parzellen oder in Pausch und Bogen an bäuerliche Besitzer wiederum zu verkaufen;

z. B. Oswitz,
Schmirdefeld,
Strachwitz,
Tschechnitz.

So wünschenswerth und human es auch wäre, daß die größeren Grundbesitzer den ärmeren Einwohnern die Möglichkeit erleichterten, kleine Parzellen Land als Eigenthum zu erwerben oder mindestens pachten zu können, so wird doch im Wege der Gesetzgebung der Antrag nicht erledigt werden können; es liegt zu einer zwangsweisen Verpflichtung der Gutsherrschaften, Aecker zu verkaufen oder zu verpachten, kein Grund vor.

Eben so wenig kommt etwas darauf an, ob Gutsherrschaften bäuerliche Grundstücke an sich gekauft haben. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 ist es den Gutsherrschaften freigegeben, bäuerliche Grundstücke zu erwerben, so wie es umgekehrt den bäuerlichen Interessenten freigegeben worden, gutsherrliche Grundstücke zu erwerben.

Wenngleich die Petitions-Kommission gern anerkennt, daß die Gesuchsteller den Werth des Grund-Eigenthums zu schätzen wissen, so bleibt hier doch nichts übrig, als in der Sache selbst

die Tagesordnung

zu beantragen.

Präsident:

Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Referent Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 17. Die Freigärtner zu Schmolz, Kreis Breslau, bitten unter vielem Anderen:

Die dortige Gutsherrschaft zur Erfüllung eines, wie sie behaupten, mit ihr geschlossenen Urkaufs-Vertrages, event. zu nachträglicher Gewähr von Ackerland anzuhalten.

Die Bittsteller müssen, wenn ihnen der Versuch der Güte fehlgeschlagen haben sollte, den Rechtsweg beschreiten.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb

die Tagesordnung."

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich die Tagesordnung als angenommen erklären.

(Pause.)

Sie ist angenommen.

Referent Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 18) Die Gemeinden
Rothsürben,
Cattern,
Stodelwitz,
Groß Sürding u. A.,
breslauer Kreises in Schlesien,

beantragen unter vielem Anderen:

die Gutsherrschaften zu besserer Löhnung und Beköstigung des Gesindes anzuhalten, damit dieses nicht noch ferner die Dorf-Einsassen aus Noth bestehle.

Der Antrag beruht jedenfalls auf ganz irrigen Voraussetzungen; die darin liegenden Behauptungen sind ohne alle Begründung hingestellt. Die Freiheit der Brodherren, Lohn und Kost mit ihrem Gesinde zu verabreden, kann in keiner Weise beschränkt werden.

Wer zu karg sein möchte, dürfte schwerlich gutes und brauchbares Gesinde erhalten.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tagesordnung."

Es ist früher schon in der Sitzung vom 16. August d. J. auch über diesen Gegenstand hinlänglich gesprochen und Beschuß gefaßt worden. Es wird daher um so mehr bei dem Antrage der Kommission auf Tagesordnung bestehen bleiben können, als die Sache gewissermaßen im Allgemeinen ihre Erledigung gefunden hat, so weit die hohe Versammlung hierbei eingreifen kann.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so ist der Antrag angenommen.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Referent Abgeordn. Baumstark: Unter Nr. 19 begegnen wir Petitionen der Gemeinden Prisselwitz und Kenschkau, breslauer Kreises, welche unter vielem Anderen die gänzliche Aufhebung des Wegegeldes gegen Einführung einer fixirten Abgabe beantragen.

Die Petitions-Kommission erklärt sich, wie folgt:

„Der Antrag ist unzulässig. Die Chausseen werden nicht gleichmäßig von jedem Staatsbürger benutzt; eine Fixirung der Abgabe würde daher auf unlösbare Schwierigkeiten stoßen. Dagegen ist es vollkommen gerecht, daß derjenige, der durch ihre Benutzung, Bequemlichkeit, Annehmlichkeit, Zeitersparniß und sonstige Vortheile zieht, auch für die jedesmalige Benutzung eine Vergütigung — das Wegegeld — zahlt.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Der Abgeordnete Kühnemann meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Kühnemann hat das Wort.

Abgeordn. Kühnemann: Ich glaube, daß der Antrag nicht so ganz zu übersehen ist. Das Chausseegeld, welches entrichtet wird, ist allerdings eine Abgabe, die billigerweise nicht blos diejenigen bezahlen sollten, welche die Chausseen befahren, sondern es müßte dieselbe in weiteren Kreisen erhoben werden; denn es kommen die Chausseen nicht blos denen zu Gute, welche dieselben befahren, sondern sie sind ein wesentliches Mittel den Verkehr und Handel zu heben, und kommen also dem großen Ganzen zu Gute. Wenn es daher möglich wäre, so würde ich es für wünschenswerth halten, das Chausseegeld später aufzuheben, und schlage daher vor, nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern diese Petition dem betreffenden Ministerium zu überweisen, damit die Forterhebung des Chausseegeldes einer näheren Erwägung unterzogen werde.

Berichterstatter Baumstark: Es ist als eine finanzielle Erfahrung bekannt, daß das Wegegeld ohne Rücksicht darauf, ob der Staat groß oder klein ist, bei weitem nicht ausreicht, um die Kosten zur Unterhaltung der Chausseen zu decken. Es ist also von selbst einleuchtend, daß auf dem Wege der übrigen Besteuerung die Mittel zum Bau und zur Erhaltung der Chausseen aufgebracht werden müssen, und es ist insoweit die Ansicht, die der Herr Abgeordnete, welcher so eben die Rednerbühne verlassen hat, aussprach, zur praktischen Ausführung gebracht worden. So weit die Chausseen der Allgemeinheit zu Gute kommen, soll durch die Gemeinschaft der Staatsbürger der Kostensatz gedeckt werden. So weit aber Einzelne eine Chaussee mehr benutzen und abnutzen, so weit sollen diese auch zu den Kosten derselben besonders beitragen. Ich glaube, daß der gemachte Einwand gegen den Antrag der Kommission nicht wohl Stich halten kann.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Kühnemann hat ein Amendement zum Antrage der Kommission gestellt. Die Petitions-Kommission will über den Antrag wegen gänzlicher Aufhebung des Wegegeldes zur Tagesordnung übergehen, während der Herr Abgeordnete Kühnemann darauf anträgt, die Petition an das betreffende Ministerium zu überweisen. Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen, welche dasselbe unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Zum Wort hat sich Niemand gemeldet. Wir kommen also zuerst zur Abstimmung über das Amendement Kühnemann.

Ich frage daher:

Beschließt.....

Stimme (vom Platz): Es muß zuerst über die Tagesordnung abgestimmt werden.

(Der Präsident giebt dem Abgeordn. Dierschke das Wort.)

Abgeordn. Dierschke: Ich glaube, es muß jedem Abgeordneten, der irgend eine Petition eingebracht hat, selbst wenn sie hier in der Versammlung unberücksichtigt bliebe und zur Tagesordnung übergegangen würde, dennoch freistehen, sie dem betreffenden Ministerium zu überreichen. Wenn auch aus den einzelnen Petitionen oder Beschwerden keine besondere Veranlassung zu Gesetzanträgen genommen werden sollte, so geben sie doch meistens Aufschluß über den Nothstand im Lande und es könnte dennoch auf administrativem Wege etwas geschehen, was hier nicht berücksichtigt werden kann. Aus diesem Grunde beantrage ich, alle solche unberücksichtigte Schriften entweder dem Abgeordneten oder den Ministerien zur Verbescheidung zu überweisen.

Präsident: In Bezug auf das, was der Herr Abgeordnete Dierschke gesagt hat, muß ich bemerken, daß das Reglement sich nicht deutlich darüber ausspricht.

§. 48 sagt allerdings:

„Ist auf einfache Tagesordnung angetragen, so kann darüber gleichfalls nur je einem Mitgliede für und wider das Wort gestattet werden."

Offenbar meint aber der §. 48 solche Anträge auf einfache Tagesordnung, welche sich auf einen eingebrachten anderen Antrag beziehen. Hier ist der Antrag der Petitions-Kommission der, welcher uns vorliegt; wir würden daher, wenn wir streng nach der wörtlichen Fassung des §. 48 verfahren, jedesmal nur einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort geben, so bald die Petitions-Kommission den Antrag auf Tagesordnung beantragt hat, und dann zur Abstimmung schreiten müssen. Ich glaube, daß dies nicht die Absicht des Reglements und der hohen Versammlung ist. Ich sehe vielmehr die Anträge der Petitions-Kommission als allgemeine Vorlage an, über welche wir diskutiren. Wenn ein Abgeordneter ein Amendement dazu stellt, so meine ich, es muß zuerst über dasselbe abgestimmt werden. Erfolgt daher kein Widerspruch, so werde ich über den Antrag des Abgeordneten Kühnemann abstimmen lassen. Es geht derselbe dahin, daß die betreffenden Petitionen an das Ressort-Ministerium abgegeben werden sollen.

Ich frage daher die hohe Versammlung:

Ob sie dem Antrage beitreten will?

(Es erhebt sich die Minorität.)

Abgeordn. Graf Cieszkowski (vom Platz): Ich beantrage also die Verweisung dieser Petition an die betreffende Fach-Kommission.

(Es ist abgestimmt.)

Präsident: Wir sind bereits in der Abstimmung und es geht meine Meinung dahin, daß während der Abstimmung neue Anträge nicht gestellt werden können.

Die Abstimmung über den ersten Punkt ist vollendet; wir müssen zur Abstimmung über den anderen Punkt übergehen. Der Antrag der Kommission geht auf Tagesordnung.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Tages-Ordnung annehmen wollen, sich zu erheben.

Es ist die Majorität.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Baumstark: Unter Nr. 20 sind Petitionen aufgeführt, die denselben Gegenstand betreffen. Nämlich:

„Die Einsassen von Dollna und Olschowa in Ober-Schlesien und die Gemeinde Waldhausen und andere, Kreis Weißenfels in Sachsen, beantragen:

Gänzliche Befreiung vom Wegegelde für den Transport eigener Landesprodukte,

theils

Herabsetzung des Wegegeldes auf die Hälfte für Fuhren, welche die Wirthschaft betreffen oder für Lohn geleistet werden;

dagegen

Erhöhung dieses Zolles für Luxusfuhren und Fuhren zum Transport von Wein, Wildpret, Spiritus und Delikatessen.

(Heiterkeit.)

Diese ohne Begründung eingebrachten Anträge verdienen keine Unterstützung. Wer die Straße benutzt, muß für ihre Benutzung zahlen. Die Beschränkungen des Verkehrs, — die Visitationen: was man bei sich führe, — sollen und müssen aufhören; der Antrag würde sie aber selbst ea ins Leben rufen, wo sie nie bestanden haben. Zu einer ungleichmäßigen Heranziehung der Benutzer der Chausseen zum Wegegelde ist gar keine Veranlassung, vielmehr ist eine Gleichstellung und also eine Beseitigung der Ungleichheit dringendes Bedürfniß.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tages-Ordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Baumstark: Ein eigenthümlicher Fall ist der unter Nr. 21, wo die beiden Gemeinden Groß-Mochbern und Klettendorf, breslauer Kreises in Schlesien, behaupten:

daß sie keine volle Meile von Breslau entfernt lägen, die Wegegeldstätte aber dicht an ihrem Dorfe auf der Chaussee nach Breslau angelegt sei, und sie deshalb bei dem Passiren der Wege-

geldstätte, für eine Meile Wegegeld entrichten müßten.

Sie verlangen:

Befreiung von dem Wegegelde, weil sie ja die Chaussee nicht eine volle Meile benutzten.

Das Verlangen scheint nicht begründet; kleine Ungleichheiten bei der Besteuerung, und somit auch bei der Wegegeld Zahlung, können bei dem allerbesten Willen der Verwaltung gar nicht vermieden werden. Die Gemeinden haben aber sicherlich kein Recht, die mit Aufwand von unendlich viel Kosten erbauten diesfälligen zwei Chausseen

(Breslau-Frankenstein-Glatz

und

Breslau-Canth)

darum unentgeltlich zu benutzen, weil vielleicht einige Ruthen zur vollen Meile auf dem Wege nach Breslau fehlen.

Die Strecken zwischen Mochbern resp. Klettendorf und Breslau waren vor dem Bau der Chausseen in einem außergewöhnlich schlechten Zustande. Geladene Wagen kamen, wie notorisch ist, nur mit großer Anstrengung des Zugviehes und mit außerordentlich großem Zeitverluste darauf fort.

Es beruht daher auf einem Mangel an Erkenntniß, wenn man die jetzige Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Verkehrs, die nur durch sehr großen Geldaufwand hat herbeigeführt werden können, umsonst genießen will.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung.

(Der Abgeordnete Schmidt widerspricht der Tagesordnung.)

Präsident: Es ist der Tagesordnung widersprochen worden von dem Abgeordneten Schmidt, dem ich das Wort ertheile.

Abgeordn. Schmidt (Breslau): Meine Herren! Ich muß unbedingt hier widersprechen, daß wir so leicht darüber zur Tagesordnung übergehen, denn es giebt in der That außerordentlich viel Fälle, wo die Chaussee so gebaut ist, daß die Leute, welche daran wohnen, nur eine ganz kurze Strecke, oft kaum eine Zehntel-Meile befahren, und dennoch dort das volle Wegegeld bezahlen müssen. Dies ist namentlich bei Ohlau der Fall. Die Chausseen, zu denen der Dorfbewohner das Seinige schon bei dem Bau hat beitragen müssen, sind auf diese Weise dem Landmanne sehr zur Last geworden, und ich glaube, daß wir billig verfahren, wenn wir diese Petitionen an das betreffende Ministerium oder an die Fach-Kommission verweisen, damit wenigstens die Leute, welche kaum eine Zehntel-Meile fahren und doch das volle Wegegeld entrichten müssen, wie dies bei Ohlau besonders und in vielen anderen Orten der Fall ist, berücksichtigt werden.

(Der Präsident giebt dem Abgeordneten Bauer das Wort.)

Abgeordn. Bauer (Kretschin): Dergleichen Fälle finden allerdings sehr häufig statt; es ist aber ein Mittel gegeben, um für die Betheiligten Abhülfe zu schaffen. Es wird mit ihnen ein Vertrag geschlossen, wonach sie nur ein ermäßigtes Chausseegeld zu zahlen haben. Dergleichen Verträge habe ich mit den Einsassen meines Kreises oft geschlossen.

Wenn die Petenten sich deshalb nicht unmittelbar an die National-Versammlung, sondern an die richtige Instanz wenden, so werden sie auf diesem ordnungsmäßigen Wege zu ihrem Rechte gelangen; ich stimme für den Kommissions-Antrag.

(Der Präsident ertheilt dem Abgeordneten Dierschke das Wort.)

Abgeordn. Dierschke: Ich will mich gar nicht auf das Materielle dieser Beschwerde einlassen; denn wegen Mangels einer näheren Untersuchung kann ich sie nicht prüfen. Die Petitions-Kommission hat sie aber auch nicht prüfen können, denn sonst hätte sie Thatsachen ermitteln, Zeugen vernehmen und Behörden requiriren müssen. Ich spreche aber meine Ueberzeugung im Allgemeinen dahin aus, daß man solche Petitionen nicht übers Knie brechen darf, und daß wir sie wie alle, verwandte oder nicht zur Gesetzgebung qualifizirte Gegenstände betreffende Petitionen, den betreffenden Ministerien zur Erledigung überweisen müssen. Wir haben nicht überall die Mittel oder Kompetenz, ihre Bitten zu gewähren; aber die Leute glauben, wir könnten Alles hier entscheiden; sie sind im Irrthum über unsere Kompetenz und sie müssen wenigstens einen Bescheid erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! Die Anträge sub Nr. 19 und 20, über welche wir bereits zur Tagesordnung übergegangen sind, so wie der Antrag sub Nr. 21, sind gewiß von Männern gestellt, welche von einem richtigen Gefühle geleitet worden sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß der gesammte Staat die Verpflichtung hat, für Fahrstraßen zu sorgen, gleichwie er für die Schifffahrt sorgen muß. Der Staat hat bei dem Chausseebau den Grund und Boden, welcher ihm nicht gehörte, genommen; er hat die Chausseen von dem Gelde erbaut, welches allen Bewohnern des Staates gehört, denn Alle mußten dazu beitragen. Es wird also anzunehmen sein, daß sie sich auch alle eines gleichen Rechts auf Benutzung der Chaussee erfreuen. Ich will auch daran erinnern, daß bei der Versammlung zu Frankfurt der Antrag gestellt worden ist, daß der Staat die Kosten für die Wegebauten und für die Schiffbar-Erhaltung übernehme. Ich trage daher darauf an, daß die Petition dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen werde.

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Der Abgeordnete Müller aus Solingen hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abg. Müller (Solingen): Meine Herren! In der Rheinprovinz bezahlt der Ackerbürger, insoweit er die Chausseen zum Ackerbau benutzt, gar kein Wegegeld, und ich wünsche deshalb, daß diese Begünstigung auch für die östlichen Provinzen ausgedehnt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Gladbach hat das Wort gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Gladbach: Meine Herren! Ich wünsche, daß den Ackerleuten der Vortheil zugewendet werde, den auch die reichen Herren der Städte genießen. Man hat von den Städten die Barrieren eine Meile entfernt, damit die vornehmen Herren, welche Ueberfluß genug haben, bequem und ohne Auslagen spazieren fahren können. Diese Vergünstigung in Betreff der Barrierenfreiheit verlange ich auch für die Ackerleute.

(Mehrere Abgeordnete bitten ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat zunächst das Wort.

Berichterstatter Baumstark: Ich glaube nicht, daß es die Aufgabe der Petitions-Kommission oder ihres Berichterstatters sein kann, Aeußerungen wie sie zuletzt hier gefallen sind, zu berücksichtigen und zu widerlegen. Der Staat kann sich unmöglich auf dergleichen einlassen. Es ist aber bekannt, daß im ganzen Königreich Preußen für sogenannte landwirthschaftliche Fahren, soweit der Grundbesitz geht, eben so wie für die Rheinprovinz die erwähnte Erleichterung bereits besteht. Wenn erwähnt ist, daß die Leute glaubten, die National-Versammlung könne gegen alle solche Beschwerden die beste Hülfe gewähren, so ist es nach meiner Ansicht die Aufgabe der Petitions-Kommission und der hohen Versammlung selbst, die Leute über die richtige Stellung der National-Versammlung zu belehren. Würden die Bittsteller in Beziehung auf das letztgedachte Gesuch bereits den geeigneten Weg bei den Behörden eingeschlagen und kein Gehör gefunden haben, dann wäre es Pflicht der Versammlung, die Petition näher zu berücksichtigen. Es ist aber gewiß keine Kleinigkeit, besonders vom finanziellen Standpunkte aus, wenn die National-Versammlung bei dieser oder einer anderen ähnlichen zufälligen Gelegenheit beschließen wollte, daß die Wegegelder aufgehoben werden

(Ruf: Das soll ja nicht geschehen.)

oder wenn die Versammlung ohne Weiteres beim Ministerium den Wegfall einer Staats-Einnahme von circa 500,000 Thlr. beantragen wollte. Wenn daher die Petitions-Kommission die Tagesordnung beantragt hat, so verwahrt sie sich gegen den Vorwurf, daß sie nicht das Wohl und die Erleichterung der Gewerbe und Ackerbau treibenden Einwohner, namentlich der sogenannten kleinen Leute, wolle.

Präsident: Der Abgeordnete Behnsch hat seinen Antrag schriftlich eingereicht, er lautet dahin,

„Die Nr. 21 des Petitions-Berichts dem Staats-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet,

und ersuche diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordnete Dane gegen den Antrag.

Abgeordn. Nenstiel: Wenn der Staat 175 Morgen mit einem Thaler verkaufen kann, so kann er auch hier Etwas spenden.

(Gelächter.)

Abgeordn. Dane: Erlauben Sie, daß ich die paar Worte vom Platz sagen darf.

Wenn Sie die Wegegelder wegfallen lassen, so stellt sich heraus, daß auch die Ausländer, die unsere Wege benutzen, und jetzt einen großen Theil beitragen, frei wegkommen, während unsere Einwohner, wenn sie ins Ausland kommen, die Wegegelder bezahlen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort.

Abgeordn. Dierschke: Es ist in der Petition, wie ich sie verstanden habe, nicht darauf angetragen worden, im Allgemeinen die fraglichen Wegegelder aufzuheben, sondern sie nur auf eine gewisse Entfernung nach Meilen zu beschränken. Sie scheint dahin gerichtet zu sein, daß die Gemeinde für ½ Meile die volle Meile zahlen müsse; daß also die Strecken falsch abgemessen werden, und daß die gesetzlichen Vorschriften über Entrichtung des Wegegeldes für gewisse Strecken hier verletzt seien. Das kann die Petitions-Kommission ohne thatsächliche Ermittelung nicht prüfen, daß muß die Verwaltungs-Behörde thun, und deshalb ist der Antrag gestellt worden, daß die Beschwerde von der Petitions-Kommission dem Ministerium übergeben würde.

Diesen Antrag habe ich hiermit unterstützen wollen.

Präsident: Zum Wort hat sich weiter Niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Behnsch. Derselbe lautet:

Die Petition Nr. 21 dem Staats-Ministerium zu überweisen.

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, diesen Antrag anzunehmen?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrag der Petitions-Kommission beizutreten und über die Petition zur Tagesordnung überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, welche zur Tagesordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 22. Die Gemeinden Dollna und Ollschowa, Kreis Groß-Strehlitz in Oberschlesien, beantragen mit vielem Anderen:

Einrichtung des Militairwesens dahin, daß nur Freiwillige zum Militair eingezogen werden und nur ein Vierteljahr dienen dürfen, um einexerzirt zu werden, daß dies Einexerziren aber zu Hause von den bereits Ausgelernten erfolge.

Begründet wird dieser Antrag durch die Anführung:

Daß im Kriege doch Jeder militairpflichtig sei und durch die Einübung der Rekruten am Wohnort Zeit und Kosten erspart würden.

Dieser Antrag ist, obwohl sehr gut gemeint, dennoch nicht praktisch.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Ich wollte noch bemerken, daß wir inzwischen eine Kommission für Militairwesen und für die Wehrverfassung bekommen haben, bei welcher der Gegenstand ebenfalls zur Berathung kommt.

Präsident: Diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich kein Widerspruch erhoben.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Die unter Nr. 23 aufgeführte Petition hat die Petitions-Kommission pure an den Herrn Finanz-Minister überwiesen. Sie ist daher zu übergehen.

Sie lautet indessen wie folgt:

„Nr. 23) Dieselben Gemeinden wollen

eine Staats-Anleihe dadurch vermieden wissen, daß sie unter vielem Anderen antragen:

die evangelischen Bisthümer, Kapitel, Stifte, insbesondere Fräuleinstifte, zum Besten des Staats einzuziehen. (sic.)

Die Petitions-Kommission beantragt:

dies Gesuch an den Herrn Finanz-Minister abzugeben."

Dagegen die unter Nr. 24 aufgeführte, von der Gemeinde Oswitz bei Breslau:

„Daß alle Bedürfnisse des Militairs im Inlande gekauft werden, damit durch auswärtige Ankäufe die inländischen Preise nicht gedrückt werden",

hat die Petitions-Kommission geglaubt, dem Herrn Kriegs-Minister empfehlen zu müssen und deshalb beantragt:

dies Gesuch dem Herrn Kriegs-Minister zur Berücksichtigung abzugeben.

Präsident: Es hat sich kein Redner gemeldet. Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage der Petitions-Kommission nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 25) Dieselbe Gemeinde beantragt unter vielem Anderen, übrigens ohne jede Begründung:

daß der Staat alle Bergwerke ohne Unterschied einziehe

und

die bisherigen Eigenthümer dafür entschädige.

Es liegt dem Gesuche sicherlich die lobenswerthe Absicht zum Grunde: das Staats-Einkommen zu erhöhen.

Das Letztere darf aber nicht durch ungerechtfertigte Eingriffe ins Eigenthum geschehen.

Auch widerstrebt es dem Interesse des Staats, sich mit dem Betrieb der Bergwerke selbst zu befassen und die Grundeigenthümer von diesem Betriebe auszuschließen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Die Nr. 26, 27, 28 und 29 enthalten Gesuche und Bitten, welche pure an die betreffenden Ministerien zu überweisen sind. Ich glaube, wir können also darüber hinweggehen. Sie lauten, wie folgt:

„Nr. 26) Die Gemeinden Dollna und Ollschowa, Kreis Groß-Strehlitz in Oberschlesien, beantragen unter vielem Anderen:

Ertheilung der Befugnisse an großjährige Ehefrauen, vor Gericht u. s. w. ohne Zuziehung der Ehemänner rechtsgültig zu verhandeln, auch die Vormundschaft über ihre Kinder zu führen.

Begründet wird dieses Gesuch durch die Anführung, daß Frauen oft umsichtiger seien als die Männer und ihnen als Müttern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liege als fremden Vormündern.

Die Petitions-Kommission beantragt:

dies Gesuch an den Herrn Justiz-Minister abzugeben.

27) Die in verschiedenen Ortschaften zerstreuten katholischen Einsaßen des Kreises Orteleburg in Preußen wünschen:

a) die Erbauung von katholischen Kirchen und Errichtung katholischer Pfarrsysteme unter Beihülfe des Staats;

b) die Errichtung von katholischen Schulen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

dies Gesuch dem Ministerium für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten zu überweisen.

28) Der vormalige evangelisch-protestantisch-lutherische Pastor Rohleder aus Läyn bei Hirschberg in Schlesien, zur Zeit in Hamburg, ist unter dem Ministerium Eichhorn, wie er behauptet, blos wegen konfessioneller Berufstreue im Disziplinarwege von seinem Amte als Pfarrer entfernt worden.

Er bittet demzufolge:

um Wiederaufnahme der Untersuchung durch einen von den kirchlichen Administrations-Behörden unabhängigen Gerichtshof und je nach ihrem Ausgange:

um Wiedereinsetzung ins geistliche Amt.

Bei nun gänzlich veränderten Verhältnissen und Ansichten dürfte dem Gesuche nichts entgegenstehen, und trägt deshalb die Petitions-Kommission an:

dasselbe an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten abzugeben.

29) Die Tagelöhner des bendergauer Wahlbezirks, Kreis Neustadt in Westpreußen, und mehrere andere Einsassen verlangen unter mehrerem Anderen

abwechselnden Schulunterricht in der polnischen und deutschen Sprache.

Die Petitions-Kommission beantragt:

diese Gesuche an das Unterrichts-Ministerium abzugeben.

30) Die bäuerlichen Einsassen der Gemeinde Webem (Kreis und Provinz nicht angegeben) verlangen:

Herabsetzung des Schulgeldes um ein Drittheil.

Der Antrag geht von der Voraussetzung aus, daß der zweite Lehrer — der 130 Thlr. Einkommen hat — mehr beziehe als nöthig sei, und deshalb beschränkt werden könne.

Diese Ansicht ist unrichtig, und beruht auf einer Verkennung des Werths der Volksschullehrer, deren Einkommen fast durchweg zu erhöhen sein wird.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich die Tagesordnung für angenommen erklären.

(Pause.)

Es ist kein Widerspruch erfolgt.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

31) Der Lehrer Leonhardt zu Külpenau bei Grünberg in Schlesien bittet:

ihn — weil er nur 100 Thaler Einkommen habe

— vom ferneren Beitrage zur schlesischen Schullehrer-Wittwen-Kasse zu befreien.

Das Gesuch wird durch die jedenfalls stattfindende Verbesserung des Einkommens des Lehrerstandes sich von selbst erledigen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen .....

(Es erhebt sich der Abgeordnete Mätze.)

Der Abgeordnete Mätze hat das Wort.

Abgeordn. Mätze: Im Berichte steht:

„Das Gesuch wird durch die jedenfalls stattfindende Verbesserung des Einkommens des Lehrerstandes sich von selbst erledigen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb Tagesordnung."

Die Petitions-Kommission geht bei dem Antrage auf Tagesordnung von der Ueberzeugung aus, daß das Einkommen des Lehrerstandes jedenfalls verbessert werden wird. Ich frage den Herrn Referenten, als Vertreter der Petitions-Kommission, worauf sich diese seine Meinung gründet und daß man deshalb zur Tagesordnung übergeht.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Es ist schon sehr lange her, daß die Petitions-Kommission diese einzelnen Petitionen berathen hat. Der Bericht, den ich so eben erstatte, ist, wie Sie bemerken werden, am 19. Juli verfaßt und unterzeichnet. Ich erinnere mich trotzdem im Wesentlichen der damals angeführten Gründe. Sie sind folgende. Einmal ist im Allgemeinen es von der Petitions-Kommission als ein wesentliches Bedürfniß anerkannt, daß der Schullehrerstand eine bessere Stellung erhalte. Ferner hat die Staatsregierung bei verschiedenen Gelegenheiten die Anerkennung dieses Bedürfnisses unverholen ausgesprochen. Drittens ist in Aussicht, daß durch die zu vereinbarende Verfassung und durch die neue Verwaltung unter einer volksthümlichen Organisation eine solche Besserstellung gefordert werden muß. Die neue Gemeindeordnung wird ebenfalls binnen kurzer Zeit in Kraft treten und für die Besserstellung der Schullehrer organische Grundlagen gewähren. Ein allgemeines Unterrichtsgesetz wird durch die Verfassung ebenfalls bedingt. Mögen nun die Volksschulen Staatsanstalten, oder insbesondere bei der neuen Gemeindeordnung Gemeindeanstalten werden, so ist die gegründete Aussicht auf Besserstellung der Schullehrer vorhanden.

Daher glaube ich annehmen zu dürfen, daß unter diesen Voraussetzungen es gewiß zu erwarten steht, daß die Schullehrer, die gering gestellt sind, ein höheres Einkommen erhalten dürften.

Präsident: Da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, so ersuche ich diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen.....

(Unterbrechung durch den Abgeordn. Dierschke, welcher sich zum Worte meldet.)

Abgeordn. Dierschke (vom Platze): Ich widerspreche der Tagesordnung aus denselben Gründen, wie bei den vorigen Anträgen.

(Unterbrechung durch den Präsidenten.)

Präsident: Ich muß bemerken, daß ich bereits in der Abstimmung war, und daß der Abgeordn. Dierschke seinen Widerspruch nur durch Aufstehen zu erkennen geben kann.

Diejenigen, welche also der Tagesordnung widersprechen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Die Majorität hat sich für die Tagesordnung erklärt.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Die Petitionen Nr. 32 und 33 sind blos an die betreffenden Ministerien zu überweisen. Sie lauten indessen, wie folgt:

„Nr. 32) Henk aus Kalbau, Kreis Neustadt in Westpreußen, führt darüber Beschwerde:

daß das Gut Kalbau bei Putzig nur 18 Hufen versteuere, während es aus 30 bis 40 Hufen Land bestehe.

Die Petitions-Kommission trägt an:

diese Beschwerde dem Herrn Finanz-Minister zu überweisen.

Nr. 33) Die Gemeinden Dollna und Ollschowa, Kreis Groß-Strehlitz in Oberschlesien, beantragen unter Anderem für Oberschlesien:

die Anstellung von Justiz- und Verwaltungs-Beamten, die Land und Volk kennen und der polnischen Sprache mächtig sind;

den Gebrauch der polnischen Sprache für die polnischen Bewohner von Oberschlesien bei der Rechtspflege.

Die Petitions-Kommission trägt an:

dies Gesuch dem Staats-Ministerium zu überweisen.

Nr. 34) Der Abgeordnete Schmidt trägt in mehreren Vorstellungen an:

a) auf Vereinfachung der Deposital-Ordnung;
b) auf Aufhebung des Zwanges, wonach die Parteien in Prozessen sich einzelne Schriftsätze durchaus durch Justiz-Kommissarien anfertigen oder beglaubigen lassen müssen;
c) auf Aufhebung der Kopialien der Justiz-Kommissarien in Bagatell-Prozessen;
d) auf Ermäßigung der Gebühren der Notare;
e) auf Modification der Vorschrift wegen Aufnahme gerichtlicher Taxen;

die Petitions-Kommission trägt an:

diese Vorstellungen an den Herrn Justiz-Minister zur Berücksichtigung abzugeben."

Präsident: Zum Wort hat sich Niemand gemeldet. Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark: Die Petition unter Nr. 35 verlangt Unentgeltlichkeit der Rechtspflege in den altländischen Provinzen.

Die Rechtspflege in den altländischen Provinzen erfordert mehrere Millionen, die bei dem Wegfall der Gerichtsgebühren aus der Staatskasse übertragen werden müßten. Dies könnte nur durch Steuer-Erhöhung möglich gemacht werden. Dazu kommt, daß nicht jeder Staatsbürger die Gerichte gleichmäßig, mancher sie gar nicht in Anspruch nimmt. Unentgeltlichkeit der Rechtspflege würde die Prozesse außerordentlich vervielfältigen; einzelne Bittsteller führen selbst an, daß sie jetzt, wo die Rechtspflege nicht unentgeltlich ist, in einigen Jahren gegen 169 Prozesse geführt haben.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb die Tagesordnung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

Nr. 36. Die Einwohner von den genannten Ortschaften beantragen ferner unter mehrerem Anderen:

a) die Aufhebung des Obergerichts zu Ratibor,
b) die Einführung von Appellations-Gerichten für jeden Kreis.

Der erste Antrag wird bei Reorganisation der Justiz-Behörden seine Erledigung finden.

Der andere Antrag ist unausführbar; er würde theils die Rechtsungleichheit vermehren, theils die Einheit der richterlichen Entscheidungen noch mehr vermindern, und endlich einen großen Kostenaufwand verursachen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tagesordnung.

Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird, die Bemerkungen der Petitions-Kommission noch zu vertheidigen. Sie trägt auf Tagesordnung an.

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Tagesordnung für angenommen.

(Es erfolgt ein solcher nicht.)

Berichterstatter Baumstark: Auf gleicher Stufe steht die Petition unter Nr. 37:

Die Gemeinde, Lohe Kreis Breslau, beantragt unter vielem Anderen:

Die Abschaffung der Appellation.

Die Appellation oder Berufung an einen höheren Richter ist eine Rechtswohlthat, sie wird so wenig Jemanden aufgedrungen, als Jemand zu einer Klage genöthigt wird; sie ist rein der freien Entschließung dessen überlassen, der in erster Instanz unterlag.

Die Freiheit desselben kann und darf nicht beschränkt werden. Die Aufhebung der Appellation würde nicht nur in keiner Weise gerechtfertigt werden können; sie würde vielmehr die allergrößte Rechtsunsicherheit erzeugen.

Wäre die Appellation bisher nicht zulässig gewesen, so müßte sie nun, um Jedem die Erreichung seines Rechts möglich zu machen, neu eingeführt werden.

Der Kostenpunkt bietet bei der Sache kein Interesse dar; die Richter wenigstens haben keines dabei; sie beziehen keine Gerichtsgebühren. Die Gebühren der Advokaten aber sind durch Taxen bestimmt und werden vom Prozeßrichter nach sorgfältiger Prüfung festgesetzt.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tagesordnung.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist kein Widerspruch erfolgt.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Die Nummern 38, 39 und 40 enthalten Gesuche, welche brevi manu an das Justiz-Ministerium zu überweisen sind. Sie lauten wie folgt:

„Nr. 38) Die Bauern zu Morgenstern Kreis Bietbof in Pommern bitten unter vielem Andern:

um kostenfreie Beendigung eines zwischen ihnen und dem Domainenfiskus (das Gericht bei wem? ist nicht genannt) seit Jahren vergeblich schwebenden Weide-Prozesses.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe dieser Vorstellung an den Herrn Justiz-Minister.

39) Der Eigenkäthner Valentin Somtoetzky in Wangoien bei Bischofsburg in Preußen bittet

um Niederschlagung der, in einer bei dem Land- und Stadtgericht zu Bischofsburg anhängig gewesenen, angeblichen Forst-Defraudations-Sache, noch schuldigen Untersuchungskosten per 31 Rthlr. 13 Sgr.

Die Petitions-Kommission beantragt:

dieses Gesuch an den Herrn Justiz-Minister abzugeben.

40) Der Advokat und Notar Opitz zu Eulenburg in der Provinz Sachsen mußte, als diese Provinz dem preußischen Staate zugetheilt wurde, nicht blos die Advokatur und die Notariatspraxis in dem ganzen angränzenden, bei Sachsen verbleibenden Distrikte, sondern auch das von ihm verwaltete, im Königreiche Sachsen gelegene Patrimonialgericht Lossan und Deuben aufgeben Er will dadurch gegen 300 Rthlr. jährlich in seinem Einkommen verloren haben, hat deshalb Entschädigungs-Ansprüche bei der sächsischen und später der preußischen Regierung erhoben, ist aber jedesmal abschläglich beschieden worden. Er richtet nun an die National-Versammlung die Bitte:

ihm mit Rücksicht auf seine Armuth eine Entschädigung von 300 Rthlr. jährlich aus den Einkünften des Herzogthums Sachsen anzuweisen.

Daß Bittsteller in seinem Einkommen gegen 300 Rthlr. jährlich gegen früher eingebüßt, will er durch abschriftlich eingereichte Zeugnisse nachweisen.

Der Bittsteller hat durch einen Zufall Verluste erlitten. Diesen konnte er wohl durch Versetzungsgesuche oder gesteigerte Thätigkeit fühllos machen. Die Petitions-Kommission kann hiernach eine Verpflichtung des Staats zu einer Entschädigung oder auch nur Unterstützung nicht anerkennen. Es ist indeß vielleicht dem Herrn Justiz-Minister möglich, dem Bittsteller durch Versetzung oder sonstwie dem Gesuchsteller förderlich zu sein, und beantragt deshalb die Petitions-Kommission:

sein Gesuch dem Herrn Justiz-Minister zu überweisen."

Die Petition

„Nr. 41) Die Gemeinde Baldorf in Westfalen beantragt:

ein Strafgesetz gegen wilde Ehen,

weil dieselben sonst wegen der vorgeschlagenen Erschwerung des Heirathens sehr um sich greifen würden.

Die Petitions-Kommission trägt

auf Tagesordnung an."

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Tagesordnung für angenommen.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Eine Petition ähnlichen Inhalts ist:

„Nr. 42) Der Wahlmann Groneseld zu Eilshausen, Kreis Herford in Westfalen, behauptet:

daß es viele Weibspersonen gebe, die sich sehr leicht beschwängern ließen, die sogar Mannspersonen, wenn diese etwas Vermögen besäßen, zur Schwängerung verleiteten (sic).

Er verlangt deshalb:

ein Strafgesetz, wonach jeder Weibsperson, die außerehelich geschwängert wird, eine sechswöchentliche Freiheitsstrafe auferlegt werde.

Die Petitions-Kommission beantragt:

die Tagesordnung."

Präsident: Wenn kein Widerspruch erfolgt, so erkläre ich die Tagesordnung für angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„Nr. 43) Für die früher den Decernenten obgelegene Führung der Depositat-Mandatenbücher und deren Uebertragung wird in Folge Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1832 und 17. Juli 1837 einem damit besonders beauftragten Gerichtsbeamten eine besondere Remuneration von 1 Sgr. für jede Eintragung oder Uebertragung gezahlt.

Der Depositat-Rendant Sonnenburg zu Stendal berechnet die daraus entstehende Ausgabe der Staats-Kasse blos bei den Untergerichten auf eine Summe von 13,294 Rthlr. Er trägt deshalb

auf Aufhebung dieser Remuneration an.

Die Fortgewähr dieser Remuneration ist sicherlich unzulässig; die Beamten werden durch ihr Gehalt für ihre Dienstleistungen belohnt und können daher nicht noch nebenher besondere Emolumente beziehen. Die Ministerien haben sich indeß in ähnlichen Fällen, z. B. wegen der Remuneration für Abfertigung der Forst-Defraudations-Prozesse aus eigener Bewegung zur Aufhebung dergleichen unzulässigen Ausgaben geneigt gezeigt und trägt deshalb die Petitions-Kommission an:

Die Vorstellung des Rendanten Sonnenburg dem Herrn Justiz-Minister unter dem Ersuchen zuzustellen:

die fragliche Remuneration baldigst aufzuheben.

Präsident: Zum Wort hat sich Niemand gemeldet.

Ich ersuche daher diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Die Petition unter Nr. 44 ist lediglich an das Justiz-Ministerium zu verweisen. Sie lautet, wie folgt:

„Nr. 44) Der Abgeordnete Hartmann bittet:

Um Vereinfachung des Sportelansatzes und Ermäßigung der Gerichtsgebühren;

ferner

um Uebernahme sämmtlicher Kriminal-Kosten in unvermögenden Untersuchungssachen auf die Staatskassen, insbesondere um diesfällige Befreiung der Städte.

Diese Bitten sind beachtungswerth.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Beide Vorstellungen dem Herrn Justiz-Minister zu überreichen.

Nummer 45 lautet:

45) Der Patrimonialgerichts-Aktuar Mohr zu Eisleben im mansfelder Seekreise beantragt:

sämmtliche Patrimonialgerichts-Beamte bei Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in den Staatsdienst aufzunehmen und ihnen ihre frühere Dienstzeit anzurechnen.

Dem Antrage in seiner Allgemeinheit kann unter keinen Umständen gewillfahrt werden. Bei Einzelnen, und selbst vielen tüchtigen Patrimonial-Gerichtsbeamten wird allein eine Berücksichtigung zulässig gefunden werden können.

Die Petitions-Kommission trägt deshalb an:

die Vorstellung dem Herrn Justiz-Minister zur Berücksichtigung zu überreichen.

Präsident: Wenn nichts dagegen erinnert wird, so sehe ich den Antrag als angenommen an. Es wird von mehreren Seiten auf Schluß der Sitzung angetragen. Ich stelle anheim, noch mit Nummer 46 fortzufahren, weil durch die Nummer 46 noch viele Petitionen erledigt werden.

Berichterstatter Baumstark: Ich würde den Antrag stellen, daß wir in Bezug auf Nummer 46, ohne daß ich eine weitere Bemerkung mache, zur Tages-Ordnung übergehen. Sie lautet wie folgt:

„Nr. 46) Die unter Journal II. Nr. 36, 56, 139, 143, 144, 157, 159, 180, 181, 182, 184, 188, 201, 206, 210, 211, 218, 223, 224, 227, 228, 229, 234, 235, 236, 257, 258, 262, 264, 265, 268, 276, 277, 279, 281, 285, 294, 296, 303, 304, 305, 306, 308, 310, 311 — 313, 317, 318 — 322, 324, 326, 332, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 350, 351, 354, 355, 356, 390, 419, 420, 480, 481, 483, 491, 494, 496, 693, 695, 696, 717, 727, 729, 739, 749, 752, 819,

820, 827, 836, 893, 985, 1023, 1055, 1111, 1120, 1184, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1191, 1193, 1194, 1196, 1197, 1425, 1427, 1428 eingegangenen Schriften sind Adressen, Anweisungen und Instructionen für Abgeordnete oder anonyme Schriftstücke, oder es werden Druckschriften damit überreicht.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tages-Ordnung."

Präsident: Der gedruckte Bericht ist in den Händen der Abgeordneten. Wenn daher gegen die Tages-Ordnung nichts erinnert wird, so erkläre ich dieselbe für angenommen.

(Pause.)

Ich habe der hohen Versammlung noch Folgendes mitzutheilen:

In Folge der heute stattgefundenen Wahl ist bei der ersten Abtheilung die Neuwahl des Vorsitzenden nöthig, eben so bei der Kommission für Handel- und Gewerbesachen. Ich ersuche die Vorsitzenden dieser Abtheilung und resp. Kommission, die Wahl zu veranlassen. Außerdem bemerke ich, daß heute Abend um 5 Uhr eine gemeinschaftliche Sitzung der Kommission für Handwerker, und für Handel und Gewerbe stattfinden wird. Ich ersuche endlich die Herren Vice-Präsidenten, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Büreaus, sich heute Abend um 7 Uhr im kleinen Saale in diesem Gebäude zu einer Präsidial-Konferenz einzufinden.

Die Sitzung ist geschlossen, und die nächste Sitzung findet Montag um 9 Uhr statt.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr.)

Digitized by Google

Neunundachtzigste Sitzung

am Montag den 30. Oktober 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Geschäftliches. — Antrag in Betreff der wiener Ereignisse. — Fortsetzung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs: Artikel 4: Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz, Standes-Unterschiede, Adel.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9 Uhr 40 Minuten durch den Präsidenten von Unruh begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank sind anwesend: Der Minister-Präsident von Pfuel und der Staats-Minister Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung geschieht durch den Schriftführer von Besser.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

Wenn kein Widerspruch erfolgt,

(Pause.)

und er ist nicht erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Es sind wiederum mehrere Urlaubsgesuche eingegangen.

Der Abgeordnete Rettig bittet um einen Urlaub von 12—14 Tagen, wegen plötzlicher Erkrankung seiner Frau.

Der Abgeordnete Dallmann sucht einen 3tägigen Urlaub, von gestern an gerechnet, nach.

Dem Abgeordneten Fischer ist ein Urlaub ertheilt worden, sein Stellvertreter hat aber sein Mandat niedergelegt, es ist daher die Wahl eines neuen Stellvertreters nöthig. Ich sehe mich demnach genöthigt, den Abgeordneten Fischer zu ersuchen, so lange hier zu bleiben, bis sein Stellvertreter gewählt und eingetroffen sein wird.

Der Abgeordnete Baltzer bittet um einen sechswöchentlichen Urlaub und trägt darauf an, seinen Stellvertreter sofort einzuberufen.

Der Abgeordnete Elkemann zeigt an, daß er genöthigt sei, einen vier- bis sechswöchentlichen Urlaub nachzusuchen. Er ist Stellvertreter für den Abgeordneten Esser I.; der Abgeordnete Esser I. hat aber, nach einem von seinem Stellvertreter eingereichten Schreiben, sein Mandat niedergelegt, es wird daher eine Neuwahl zu veranlassen sein.

Der Abgeordnete von Radoński sucht einen 8—10tägigen Urlaub wegen gefährlicher Krankheit seiner Mutter nach.

Der Abgeordnete Wander bittet um einen Urlaub von 8—10 Tagen, vom 1. November an gerechnet, und zeigt an, daß sein Stellvertreter hier sei und sofort eintreten könne.

Abgeordn. Wander (vom Platz): Ich mache darauf aufmerksam, daß es in meinem Urlaubsgesuche nicht 8—10 Tage, sondern 8—10 Wochen heißt.

Präsident: Der Abgeordnete Wander hat so eben bemerkt, daß er einen Urlaub von 8—10 Wochen, nicht von 8—10 Tagen, nachgesucht habe.

Der Abgeordnete Endepols sucht einen 14tägigen Urlaub nach und bemerkt, daß sein Stellvertreter vor Ablauf dieser 14 Tage hier eintreffen werde.

Der Abgeordnete Strybel wünscht einen 10tägigen Urlaub, vom Montag ab, zu erhalten.

Der Abgeordnete Grooß (Kreis Darkehmen) bittet zur Wiederherstellung seiner Gesundheit um einen 14tägigen Urlaub, vom 1sten k. M. ab.

Der Abgeordnete Bürgermeister Krause für den Kreis Lüben zeigt an, daß er einen sechswöchentlichen Urlaub wünsche, und überreicht gleichzeitig ein Attest, wonach der Freiguts-Besitzer Zeidler aus Braunau zum Stellvertreter erwählt ist. Das Attest ist von dem Kreis-Landrath ausgestellt. Der Stellvertreter wird also einzuberufen sein.

(Pause.)

Nach einer so eben mir ertheilten Notiz ist der Stellvertreter bereits eingetroffen.

Der stellvertretende Abgeordnete Thilo wünscht einen 14tägigen Nachurlaub vom 6ten k. M. an, bemerkt aber, daß der Abgeordnete erst am 20sten hier eintreffen will, weil er diese Zeit noch zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nöthig habe. Es waltet also eine Differenz vom 6ten bis 20sten, daher von 14 Tagen, ob. Der stellvertretende Abgeordnete Thilo hat gleichzeitig angezeigt, er habe den Abgeordneten Pape ersucht, vor dem 20sten einzutreffen, und er könne mit Gewißheit annehmen, daß der Abgeordnete diesem Ansuchen entsprechen würde.

Ich frage:

Ob sich gegen die Ertheilung des Urlaubs etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Da kein Widerspruch erfolgt ist, so sehe ich die Urlaubsgesuche als bewilligt an. Für die Einberufung der Stellvertreter wird, wo es noch nicht geschehen ist, gesorgt werden.

Ich habe der hohen Versammlung noch anzuzeigen, daß, im Fall ein Abgeordneter erkrankt und diese Krankheit längere Zeit dauert, bis jetzt noch kein Beschluß darüber gefaßt worden, ob der Stellvertreter einberufen werden soll. Es scheint aber schon nach dem Wahlgesetze nicht zweifelhaft, daß der Kreis längere Zeit nicht unvertreten bleiben könne. Ich bin daher der Meinung, daß nach Analogie des Beschlusses, nach welchem der Stellvertreter einzuberufen ist, so bald der Abgeordnete auf mehr als 14 Tage beurlaubt ist, dies auch stattfinden müsse, wenn die Krankheit länger als 14 Tage dauert und keine Anzeige darüber vorliegt, daß seine Genesung in den nächsten Tagen mit Sicherheit zu erwarten stehe.

Ist die hohe Versammlung hiermit einverstanden?

Ich ersuche diejenigen Herren, welche sich hiermit einverstanden erklären, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ein anderer Fall, den ich in der hohen Versammlung zur Sprache bringen muß, ist der, daß zuweilen ein Urlaub auf 14 Tage genommen, vor Ablauf des Urlaubs aber ein Nachurlaub nachgesucht wird. Auf diese Weise wird der Beschluß der hohen Versammlung, wonach bei längerer als vierzehntägiger Abwesenheit, der Stellvertreter einberufen werden soll, illusorisch. Ich bin daher der Meinung, daß, wenn ein Nachurlaub von abermals vierzehn Tagen nachgesucht wird, in der Regel der Stellvertreter einzuberufen sein wird. Ich habe hinzugesetzt, „in der Regel", weil allerdings Fälle eintreten können, welche die Einberufung des Stellvertreters nicht passend erscheinen lassen, namentlich in dem Falle, wenn der Stellvertreter hundert und mehrere Meilen von hier entfernt wohnt. In der Regel halte ich aber die Einberufung des Stellvertreters für gerechtfertigt, wenn nach Ablauf eines vierzehntägigen Urlaubs ein abermaliger Urlaub von vierzehn Tagen nachgesucht wird. Wenn dagegen kein Widerspruch erfolgt, — so werde ich danach verfahren und dies als einen Beschluß der hohen Versammlung ansehen.

Noch habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß der Abgeordnete von Pokrzywnicki einen achttägigen Urlaub erhalten hat. Es hat sich sein Stellvertreter Wollschläger hier gemeldet, mit einem Schreiben des Abgeordneten von Pokrzywnicki, wonach derselbe ihm anzeigt, daß er einen Nachurlaub von vier Wochen nachsuchen werde, und ihn ersuche, sich so bald als möglich hierher zu begeben. In ähnlichen Fällen ist der Eintritt des Stellvertreters stets bewilligt worden; es scheint auch hier kein Bedenken vorzuliegen, indessen kann der Stellvertreter nicht eher die Reisekosten erhalten, bis der Nachurlaub von dem Abgeordneten von Pokrzywnicki wirklich gefordert worden ist.

Sodann habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß wegen der am Sonnabend stattgehabten Wahl des Präsidenten und eines Vice-Präsidenten die in der Geschäfts-Ordnung vorgeschriebene Anzeige an Se. Majestät den König erstattet worden ist.

In der Präsidial-Konferenz, welche am letzten Sonnabend stattgefunden hat, ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Druck der Tages-Ordnungen für die Verfassungs-Urkunde füglich gespart werden könne. Die Kosten sind nicht unbedeutend, und die Tages-Ordnungen enthalten nichts anderes, als stets dieselben wiederkehrenden Worte: „Fortsetzung der Berathung über die Verfassung." Es fragt sich daher, ob die hohe Versammlung der Meinung beitritt, daß für Montag, Dienstag und Mittwoch keine Tages-Ordnung gedruckt werde, und daß die Druckkosten durch den von der hohen Versammlung gefaßten Beschluß gespart werden, da ein- für allemal nichts Anderes auf der Tages-Ordnung steht, als die Verfassung. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich den Druck der Tages-Ordnung für diese drei Tage inhibiren.

Die hohe Versammlung hat in der letzten Donnerstag-Sitzung hier beschlossen, die für Interpellationen und schleunige Anträge vorläufig bestimmten zwei Abendsitzungen am Mittwoch und Freitag abzuhalten. Es ist aber von vielen Seiten dringend der Wunsch geäußert worden, daß zwei andere Tage gewählt werden möchten. Ich habe daher in der Präsidial-Konferenz diesen Gegenstand zur Sprache gebracht; die Konferenz ist der Ansicht beigetreten, daß es wünschenswerth sei, zwei andere Tage zu wählen, und zwar ist der Donnerstag und der Sonnabend vorgeschlagen worden. Es fragt sich nun, ob die hohe Versammlung in diese Aenderung einwilligt?

(Nein! Nein!)

Es erhebt sich von mehreren Seiten Widerspruch. Ich sehe mich daher genöthigt, die Entscheidung der hohen Versammlung einzuholen.

Der Abgeordnete Temme hat das Wort.

Abgeordn. Temme: Es handelt sich namentlich um Erledigung schleuniger Angelegenheiten, und schon aus diesem Grunde wäre es

unzweckmäßig, wenn man Donnerstag und Sonnabend Abend-Sitzungen hielte, indem zwischen Sonnabend und Donnerstag ein so langer Zeitraum liegt, daß, wenn schleunige Sachen vorliegen, diese nicht zur Erledigung kommen können. Der Sonnabend ist überdies ein Tag, an welchem mehrere Mitglieder, die in der nächsten Umgegend Berlins wohnen, sich nach ihrer Heimat auf einige Stunden zurückziehen. Sie würden also durch die Abendsitzungen genirt sein. Ich würde deshalb vorschlagen, Dienstag und Freitag zu wählen.

Präsident: Es liegen demnach der hohen Versammlung zwei Vorschläge vor; nämlich: statt der Mittwoch und Freitag abzuhaltenden Abend-Sitzungen den Donnerstag und Sonnabend zu wählen, oder aber, als zweiter Vorschlag, Dienstag und Freitag die Abend-Sitzungen zu halten.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß der Dienstag kein geeigneter Tag sei. Wir haben am Montag, Dienstag und Mittwoch die Berathung der Verfassung, und es ist das Verfassungswerk jedenfalls eine so wichtige Arbeit, daß, wenn am Tage die Berathung über dasselbe stattgefunden hat, der Abend nothwendig frei bleiben muß, um sich vorzubereiten auf das, was am nächsten Tage wieder vorkommen muß. Wenn wir also am Dienstag Abend-Sitzung haben sollen, so ist solche Vorbereitung unmöglich. Wenn also die Frage über Verlegung der Abend-Sitzungen stattfinden soll, und man statt des Mittwochs und Freitags nicht den Donnerstag und Sonnabend nehmen will, so würde es meiner Ansicht nach am besten sein, es bei dem einmal gefaßten Beschlusse zu lassen.

Präsident: Bevor ich die Entscheidung der Versammlung einhole, wollte ich in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Temme bemerken, daß zwischen Sonnabend und Donnerstag allerdings eine größere Intervalle liegt, als zwischen Freitag und Dienstag. Ich werde daher unmittelbar den Beschluß der Versammlung darüber einholen. — — Ich höre von mehreren Seiten sprechen, es hat aber Niemand das Wort verlangt, ich bin aber nicht im Stande, zu unterscheiden, was gesprochen wird. Wenn vor der Fragestellung Jemand das Wort verlangt, so bitte ich, es zu erklären.

Abgeordn. Dane (vom Platz): Es ist von hier die Bemerkung gemacht, es könne sich nicht darum handeln, einen neuen Beschluß zu fassen, denn der Beschluß sei gefaßt, und es sei nur die Frage, ob der gefaßte Beschluß solle geändert werden.

Präsident: Ich habe darauf zu antworten, daß es sich allerdings um Aenderung des Beschlusses handelt. Dergleichen Beschlüsse über die Sitzungen haben aber häufig Abänderungen unterlegen, und es liegt in der Natur der Sache, daß dergleichen Abänderungen stets vorkommen können und müssen.

Abgeordn. Rintelen (Meschede) (vom Platz): Ich wollte vorschlagen, als erste Frage die zu stellen, ob der früher schon gefaßte Beschluß wegen der Abend-Sitzungen aufgehoben werden solle.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Es hat überhaupt etwas Mißliches, wenn der Tag zu den Abend-Sitzungen festgesetzt wird, denn dem Einen ist dieser, dem Anderen jener Tag nicht genehm. Am allerzweckmäßigsten würde es sein, wenn der Präsident im Falle des Bedürfnisses am Morgen sagte: Heute Nachmittag ist eine Sitzung nothwendig; dies wäre jedenfalls am allerbesten.

Abgeordn. Hartmann: Ich glaube, daß dem Herrn Präsidenten nicht das Recht zusteht, Sitzungen anzusetzen, sondern, daß die Versammlung darüber zu bestimmen hat.

Präsident: Ich habe auf die Bemerkung des Abgeordneten Rintelen zu erwiedern, daß die Entscheidung der hohen Versammlung über den Vorschlag der Präsidial-Konferenz zugleich das enthält, worüber derselbe entschieden wissen will. Ich stelle nunmehr die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung nach dem Vorschlage der Präsidial- und Direktorial-Konferenz die Abend-Sitzungen statt Mittwoch und Freitag am Donnerstag und Sonnabend zu halten?

Ich ersuche diejenigen, welche die Abend-Sitzung an diesen Tagen abhalten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es hat sich Niemand erhoben. Es kommt jetzt die Frage zur Sprache:

> Beschließt die hohe Versammlung, die Abend-Sitzungen statt am Mittwoch und Freitag am Dienstag und Freitag abzuhalten?

(Eine Stimme: Ich bitte um das Wort.)

Ich kann das Wort nicht mehr ertheilen, da wir in der Fragestellung sind.

Ich ersuche also diejenigen, welche die Abend-Sitzungen des Dienstags und Freitags gehalten wissen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität, es bleibt daher bei den bisherigen Bestimmungen.

Endlich habe ich der hohen Versammlung noch anzuzeigen, daß am Mittwoch das Allerheiligenfest stattfindet, und daß von mehreren Abgeordneten darauf angetragen worden ist, am Mittwoch sowohl die Vormittags- als die Nachmittage-Sitzung ausfallen zu lassen. Es ist in ähnlicher Weise bereits früher verfahren worden, und ich kann mich diesem Antrage in keiner Weise widersetzen, so wünschenswerth es auch erscheint, keine Sitzungen ausfallen zu lassen. Der Abgeordnete Moritz hat das Wort.

Abgeordn. Moritz: Ich wollte bemerken, daß man die Sitzung auf morgen verlegen könne.

Präsident: Ich bemerke, daß ich ausdrücklich gesagt habe, es müsse am Mittwoch sowohl die Vor- als Nachmittags-Sitzung ausfallen. Eine Verlegung der Sitzung ist nicht möglich, da wir bereits wöchentlich 6 Sitzungen haben. Wenn kein Widerspruch.....

Der Abgeordnete Brill hat das Wort.

Abgeordn. Brill: Ich wollte mir den Vorschlag erlauben, daß die Abend-Sitzung vom Mittwoch wenigstens auf morgen Abend verlegt werde.

Präsident: Ich werde darauf zurückkommen. Wenn kein Widerspruch erfolgt — — und da kein Widerspruch erfolgt ist, so wird am Mittwoch keine Sitzung stattfinden. Es war nun meine Absicht, der hohen Versammlung vorzuschlagen, daß ausnahmsweise statt der Abend-Sitzung am Mittwoch, am Dienstag Abend eine Sitzung gehalten werde; es ist mir aber so eben ein dringender Antrag zugegangen, welchem die Prioritäts-Kommission eine Sitzung zu heute Abend zuerkannt hat. Ich bemerke dabei, daß diese heutige Sitzung dann statt der Mittwochs-Abend-Sitzung stattfinden würde. Ich erlaube mir, auf die wörtliche Fassung des Amendements Arnţ, welches zum Beschluß erhoben ist, aufmerksam zu machen. Dasselbe lautet:

> „Die hohe Versammlung wolle beschließen:
>
> daß der Berathung der Verfassung vorläufig und ausschließlich wöchentlich drei Tage und die übrigen drei Sitzungen ausschließlich der Berathung der anderen Gesetz-Entwürfe und Kommissions-Berichte in der in der Sitzung vom 2. Oktober festgestellten oder noch festzustellenden Reihenfolge gewidmet, für die Interpellationen und dringenden Anträge aber wöchentlich zwei oder nach Maßgabe des Bedürfnisses mehrere besondere Abend-Sitzungen angesetzt werden."

Nach diesem Amendement ist es also zulässig, selbst wenn die Mittwoch-Sitzung stattfinden sollte, noch eine Abend-Sitzung anzuberaumen, wenn die Prioritäts-Kommission sich dafür erklärt.

Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Durch das Amendement des Abgeordneten Arnţ ist nur festgesetzt, daß, wenn es das Bedürfniß erfordern sollte, mehrere Abendsitzungen stattfinden sollen, d. h. also, wenn der Stoff, der für die Abendsitzungen bestimmt ist, in den beiden Tagen nicht bewältigt werden kann. Ob dies der Fall ist, ob wir am nächsten Mittwoch oder beziehungsweise, da der Mittwoch ausgefallen ist, am nächsten Freitag mit dem vorliegenden Stoff nicht werden fertig werden können: darüber zu entscheiden, haben wir jetzt noch keine Unterlage, weil sich noch nicht bestimmen läßt, ob der Stoff größer ist als die Zeit, welche dazu bestimmt ist. In dem Amendement Arnţ liegt nichts.

(Schluß, Schluß! von der Linken.)

Ich bitte, zu bemerken, daß ich das Wort habe, und daß darüber, ob ich mir etwa Abweichungen erlaube, nur dem Präsidenten aber nicht dieser oder jener Fraction das Urtheil zusteht.

Präsident: Ich kann nicht unterlassen, auf den §. 41 des Reglements aufmerksam zu machen, wonach es heißt:

> „Nur der Präsident ist berechtigt, den Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen, wenn ein Redner sich davon entfernt"

ich bitte daher, dem Redner das Wort zu lassen.

Abgeordn. Plönnis: Nach dem, was ich gesagt habe, folgt aus dem wörtlichen Inhalt und dem klaren Sinn des Amendements Arnţ, daß nur dann weitere Abendsitzungen anberaumt werden können, wenn die beiden Tage, welche in Aussicht stehen, nicht genügen.

Abgeordn. Reichensperger: (Zur Geschäfts-Ordnung.) Meine Herren! Ich bin der Stimmung, daß die ganze dermalige Diskussion unzulässig ist. Denn es ist unlängst beschlossen worden, daß drei Tage ausschließlich der Verfassung gewidmet werden; es ist also unstatthaft, daß wir der Prioritäts-Kommission überhaupt das Recht einräumen, einen Antrag vor der heutigen Sitzung zur Diskussion und Abstimmung zu bringen. Ich glaube daher, daß der ganze Antrag sofort zurückgewiesen werden muß, und daß über denselben weder diskutirt noch abgestimmt werden darf. Entgegengesetzten Falles würden wir täglich in die Lage kommen, zum Nachtheil des Verfassungswerks ganze Stunden über derartige Gesuche und Anträge zu vergeuden, was unseren Beschlüssen direkt zuwiderläuft.

(Mehrere Redner, so wie der Abgeordnete Waldeck, melden sich zum Wort.)

Präsident: Bevor ich das Wort darüber ertheile, muß ich mich über den mir gemachten Vorwurf rechtfertigen. Es ist unvermeidlich und stets so gehalten worden, daß in denjenigen Sitzungen, welche ausschließlich zu diesem oder jenem Gegenstande bestimmt sind, nichtdestoweniger die geschäftlichen Ankündigungen stattgefunden haben. Es gehören namentlich hierher die Urlaubsgesuche, die eingegangenen Königlichen Botschaften ꝛc., welche stets hier zur Sprache gebracht

worden sind. Es liegt auf der Hand, daß jedes Urlaubsgesuch bestritten werden kann, und ich halte mich nicht für berechtigt, nach dem Reglement, das Wort dazu zu verweigern. Ganz analog ist dieser Fall. Ich habe, meiner Pflicht gemäß, der hohen Versammlung angezeigt, daß die Prioritäts-Kommission für einen Antrag die Priorität für heute Abend in Anspruch nimmt und habe das Arnitzsche Amendement verlesen. Es ist nun Widerspruch gegen diese amtliche Anzeige erfolgt, und es bleibt mir nichts übrig, als das Wort zur Geschäfts-Ordnung zu ertheilen.

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Das Arnitzsche Amendement spricht aus, daß 2 Sitzungen abgehalten werden sollen für dringende Anträge, nach Bedürfniß noch mehrere. Bei dem Antrag, der uns vorlag, war die Priorität für heute in Anspruch genommen, indem die Antragsteller der Ansicht waren, der Antrag sei von der Art, daß er gerade heute und nicht erst am Mittwoch zur Entscheidung komme könne. Die Majorität der Prioritäts-Kommission ist dieser Ansicht beigetreten; sie hat angenommen, daß das Bedürfniß, welches in dem Arnitzschen Amendement vorausgesetzt wird, vorhanden ist. Eine andere Auslegung dieses Amendements ist nicht möglich, denn wenn überhaupt die Dringlichkeit anerkannt wird, so muß zugegeben werden, daß möglicherweise diese von der Art sein kann, daß ein Aufschub bis zur nächsten bestimmten Sitzung dem Zwecke des Antrags widersprechen würde.

Die Prioritäts-Kommission hat in diesem Falle ausgesprochen, daß der Antrag heute Abend vorgenommen werden soll. Nach diesem Ausspruche wird allerdings heute Abend noch eine Diskussion über die Dringlichkeit stattfinden können, und da Widerspruch erfolgen wird, wird sie auch stattfinden müssen. Erst in Verfolg dieser Diskussion wird Entscheidung stattfinden, so daß eine Debatte über diesen Antrag hier noch gar nicht stattfinden kann. So fällt das weg, was der Abgeordnete Reichensperger aus dem Beschluß wegen der Ausschließlichkeit der Verfassungs-Debatte hergeleitet hat. Es muß aber das Arnitzsche Amendement, wenn es Wirkung haben soll, so interpretirt werden, daß auch das Bedürfniß eintreten kann, eine außerordentliche Abendsitzung anzuberaumen, auch außer dem Falle, den der Abgeordnete Plönnis für den einzig zulässigen hält, daß die beiden ordentlichen Abende nicht hinreichen würden.

(Der Präsident ertheilt zuerst dem Abgeordneten Kämpf das Wort, welcher aber darauf verzichtet; dann dem Abgeordneten Sommer zur Geschäfts-Ordnung.)

Abgeordn. Sommer: Ich gehöre zur Minorität der Prioritäts-Kommission. Die Prioritäts-Kommission hat das Recht, dringende Anträge auf die dafür wöchentlich bestimmten 2 Sitzungen zu verweisen, sie hat aber nicht das Recht, außerordentliche Sitzungen anzuordnen; dies kann nur das Plenum thun, und zwar nur, wenn es weiß, ob und welche dringende Gegenstände vorhanden sind. Es muß also der vorliegende Antrag der Versammlung mitgetheilt werden. Ich bemerke Ihnen übrigens, daß er einen Kreuzzug gen Wien bezweckt!

Abgeordn. Tamnau (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich glaube, der ganze Zwiespalt, in den wir gerathen sind, löst sich von selbst, wenn wir den Beschluß, der über die Geschäftsvertheilung gefaßt ist, so auffassen, daß in den einzelnen Sitzungen, welche den Berathungen der Verfassung gewidmet sind, keine anderen materiellen Gegenstände berathen werden sollen.

Die formellen Gegenstände müssen aber natürlich immer erledigt werden, und zu den formellen gehört auch die Frage: ob in einem besonderen Falle eine Sitzung mehr anberaumt werden müsse, als die Regel es bestimmt. Wenn also von der Prioritäts-Kommission ein Antrag auf Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung gemacht ist, so wird die Versammlung darüber entscheiden. Unmöglich können wir der Auslegung beitreten, welche der Prioritäts-Kommission das Recht einräumt, zu bestimmen, es solle dann oder dann eine außerordentliche Sitzung sein. Dies würde das Recht der Versammlung in die Mitte der Kommission verlegen, und das kann nicht die Absicht der hohen Versammlung sein.

Präsident: Ich theile die Ansicht des eben abgetretenen Redners vollkommen; sie kommt auch im Wesentlichen mit dem überein, was ich vorhin gesagt habe. Wir haben hier vor der Tagesordnung nur formelle Sachen zu erledigen, und dies ist eine formelle Sache. Ich bin auch der Meinung, daß die Prioritäts-Kommission nicht das Recht hat, Sitzungen anzuberaumen, wohl aber, wie geschehen, die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung vorzuschlagen. Es ist meine Pflicht, diesen Vorschlag zur Entscheidung der hohen Versammlung zu bringen.

Ich werde daher nunmehr die Frage stellen:

Beschließt die hohe Versammlung, auf Antrag der Prioritäts-Kommission heute eine außerordentliche Abend-Sitzung abzuhalten?

(Mehrere Stimmen: Zu welchem Zwecke?)

Ich halte es nicht für angemessen, den Gegenstand hier zur Sprache zu bringen

(Widerspruch.)

oder vielmehr irgend eine Debatte über den Gegenstand selbst hier zuzulassen. Die Sache liegt einfach so: Die Prioritäts-Kommission hat einen Antrag für so dringend erachtet, daß sie vorschlägt, heute eine Abend-Sitzung abzuhalten, und die Versammlung hat darüber zu entscheiden, ob diesem Antrage nachgegeben werden kann. Den Inhalt des Antrages im Allgemeinen anzugeben, kann ich keinen Anstand nehmen.....

(Der Abgeordnete von Kirchmann meldet sich zum Wort.)

Ich muß aber wiederholt bemerken, daß ich das Wort zur Erörterung des Gegenstandes des Antrages nicht ertheilen kann, oder den Redner würde unterbrechen müssen, insofern er auf materielle Erörterung des Gegenstandes eingeht. Ich werde übrigens die Frage so stellen:

Beschließt die hohe Versammlung, heute Abend eine außerordentliche Sitzung abzuhalten?

und wenn diese erste Frage verneint ist:

Beschließt die hohe Versammlung, die außerordentliche Abend-Sitzung statt Mittwoch, am Dienstag abzuhalten?

Der Abgeordnete von Kirchmann hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. von Kirchmann: Meine Herren! Ich bin damit einverstanden, daß die Prioritäts-Kommission nicht das Recht hat, eine außerordentliche Abendsitzung anzuberaumen. Ich bin auch damit einverstanden, daß wir in der Sitzung, die für die Verfassung bestimmt ist, nicht über materielle andere Dinge diskutiren dürfen; aber wenn wir das Recht haben, außerordentliche Sitzungen zu beschließen, so, glaube ich, wird der Herr Präsident die Güte haben müssen, den Antrag zu verlesen, der in dieser Sitzung vorgenommen werden soll. Ich bin damit einverstanden, daß eine Diskussion über das materielle dieses Antrages nicht stattfinden darf, aber das scheint mir unvermeidlich, daß wir im Wesentlichen den Antrag kennen müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Plönnis zur Fragestellung.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich glaube, durch die Fragestellung muß zuerst entschieden werden, ob überhaupt eine außerordentliche Abendsitzung anberaumt werden könne.

(Unterbrechung zur Linken.)

Wenn die Herren mich aussprechen ließen, so würden sie hören, was ich sagen will:

Ob überhaupt eine außerordentliche Abendsitzung anberaumt werden könne, so lange nicht feststeht, daß in den ordentlichen Abendsitzungen das Material nicht hat bewältigt werden können.

Präsident: Es ist darüber bereits diskutirt worden, und wir sind zur Fragestellung gelangt, ob eine außerordentliche Abendsitzung heute und demnächst, ob eine solche morgen stattfinden solle? Im Beschluß hierüber wird zugleich eine Erledigung der Frage des Abgeordneten Plönnis liegen.

Ich bin vorhin unterbrochen worden und habe noch nachzuholen, daß der Antrag sich auf die wiener Angelegenheiten bezieht.

Ich glaube, daß diese Mittheilung genügen wird.

(Nein! Nein!)

Der Abgeordnete Waldeck zur Fragestellung.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Der Geschäftsgang ist bisher so gewesen, daß die von der Prioritäts-Kommission mitgetheilten Anträge hier ihrem Inhalte nach erst nicht zur Sprache kommen. Das ist mehrfach auch von dieser Seite (der Rechten) bemerkt worden, daß dies unzulässig sei. Es ist auch unzweckmäßig, weil durch die Mittheilung des Antrages über das Materielle der Dringlichkeit erst eine Diskussion herbeigeführt werden würde. Wir haben den Antrag für so dringlich erachtet, daß wir ihn so schleunig wie möglich zur Abstimmung bringen wollen.

(Unterbrechung. Wir werden dadurch überrascht werden.)

Sie werden dadurch nicht überrascht werden, Sie sollen es nicht werden, dafür ist gesorgt worden. Der Antrag ist schleunig zur Druckerei befördert worden, er ist jetzt in der Druckerei, und er wird noch im Laufe der heutigen Morgensession gedruckt in den Händen der Mitglieder sein.

Präsident: Der Abgeordnete Rintelen zur Fragestellung.

Abgeordn. Rintelen (Meschede): Wenn bisher so verfahren ist, daß im Laufe der ordentlichen Sitzung ein Antrag auf Priorität vor der Tagesordnung gemacht ist, so geht das wohl an, denn wir waren sammt und sonders hier vereinigt; jetzt aber sollen wir der Prioritäts-Kommission die Befugniß einräumen, auf den Abend eine besondere Sitzung anzuberaumen und dazu die ganze Versammlung herkommen zu lassen. Sollen wir das wirklich beschließen, dann müssen wir nothwendiger Weise den Gegenstand wissen. Die Lage der Dinge hat sich ganz anders gestellt, wir können nicht einen Beschluß über einen Gegenstand fassen, dessen Inhalt ein Geheimniß ist.

Präsident: Ich muß wiederholend bemerken, daß die Prioritäts-Kommission nicht darüber bestimmt hat, ob heute eine außerordentliche Abendsitzung stattfinden soll; ich habe bereits vorhin mich dahin ausgesprochen, daß hierüber die Versammlung selbst zu beschließen hat; die Prioritäts-Kommission hat nur beantragt, daß heute eine außerordentliche Abendsitzung stattfinden möge. Es ist bereits und mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht worden, daß wir heute nur formelle Sachen erledigen können. Aus diesem Grunde habe ich mich nicht für berechtigt gehalten, den Antrag in extenso zu verlesen,

weil nothwendiger Weise die Redner dadurch zu einer Diskussion über den materiellen Inhalt geführt worden wären, und weil die Entscheidung sich dann nicht auf das Formelle, sondern auf das Materielle der Frage bezogen haben würde. Deshalb habe ich nur den Gegenstand des Antrages, den ich übrigens nicht in Händen habe und den ich also nicht vollständig verlesen kann, mitgetheilt. Wir kommen nun zur Fragestellung. Der Abgeordnete Stalling hat das Wort über die Fragestellung.

Abgeordn. Stalling: Ich beantrage, daß die Fragestellung und Beschlußnahme ausgesetzt bleibe, bis wir den in Rede stehenden Antrag in Händen haben. Da der Abgeordnete Waldeck angezeigt hat, daß er im Laufe der Sitzung noch aus der Druckerei kommen wird, so dürfte es angemessen sein, wenn wir erst am Schlusse der Sitzung darüber Beschluß fassen.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort zur Geschäftsordnung.

(Abgeordneter Hartmann besteigt die Tribüne. Ruf: Schluß! Schluß!)

Ich muß bitten, dem Abgeordneten Hartmann das Wort zu belassen.

Abgeordn. Hartmann: Das Verlesen des Antrags wird jedenfalls Einfluß auf den Beschluß haben, den wir fassen. Der Antrag ist kein Geheimniß; er kann verlesen werden, der Druck dürfte vielleicht unnütz sein, wenn ihm die Versammlung die Dringlichkeit nicht zuerkennt.

Präsident: Ich muß bemerken, daß der Druck des Antrages nicht unnütz ist, denn der Antrag wird unter allen Umständen in einer der Abendsitzungen zur Berathung gelangen.

Ich theile aber die Ansicht des Abgeordn. Stalling, daß es vielleicht zweckmäßig ist, die Abstimmung, ob eine außerordentliche Abendsitzung heute oder morgen stattfinden soll, bis zum Schluß der heutigen Sitzung auszusetzen.

Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, so werde ich die Abstimmung darüber aussetzen und jetzt zur Tagesordnung übergehen.

Es ist dagegen kein ausdrücklicher Widerspruch erhoben.....

Abgeordn. Elsner: Ich erhebe dagegen Widerspruch.

Abgeordn. Siebert: Nachdem wir bereits eine Stunde darüber diskutirt haben, werden wir doch jetzt wohl darüber abstimmen können.

(Die ferneren Worte des Abgeordneten konnten, da derselbe von seinem Platze aus sprach, nicht verstanden werden.)

Präsident: Es hat kein Abgeordneter das Recht, von seinem Platze aus zu sprechen, ohne daß ich ihm das Wort ertheilt habe. Ich muß daher bitten, daß Sie sich erst zum Worte melden.

(Abgeordn. Rintelen spricht einige Worte vom Platze, welche jedoch nicht verstanden wurden.)

Ich habe dem Abgeordn. Rintelen noch nicht das Wort ertheilt.

(Abgeordn. Rintelen bittet ums Wort zur Fragestellung.)

Ich ertheile dem Abgeordn. Rintelen das Wort zu einer Bemerkung vom Platze über die Fragestellung.

Abgeordn. Rintelen (Meschede): Wir haben nun bereits eine halbe Stunde darüber diskutirt, sollen wir nun nachher wieder eben so viel Zeit auf diese Diskussion zubringen und damit die Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz unterbrechen?

Ich trage daher darauf an, daß wir sofort darüber abstimmen.

Präsident: Ich habe die Meinung ausgesprochen, daß keine neuen Verhandlungen stattfinden sollen, sondern daß, wenn die Versammlung damit einverstanden ist, die Verhandlungen hiermit beendigt sind und daß wir am Schlusse der Sitzung nichts Anderes zu thun haben, als ohne alle Diskussion zur Abstimmung zu schreiten.

Es scheint mir dieser Vorschlag den Vortheil zu haben, daß sich Niemand beschweren kann, in seiner Abstimmung übereilt zu sein, es scheint mir auch kein Nachtheil darin zu liegen, daß die Abstimmung, ob heute oder morgen die Abendsitzung stattfinden soll, jetzt oder nachher stattfindet. Ich werde daher, wenn die Versammlung nichts dagegen hat, die Abstimmung über diese Frage bis zum Schluß der Sitzung aussetzen.

(Widerspruch von verschiedenen Seiten.)

Abgeordn. Waldeck: Es existirt, wie ich eben vernehme, in den Händen des Herrn Robbertus eine Abschrift des Antrages; wenn die Versammlung ihn hören will, so kann er verlesen werden.

Präsident: Es sind verschiedene Meinungen darüber, ob wir jetzt oder am Schlusse der Sitzung zur Abstimmung kommen sollen.

(Ruf: Der Antrag muß verlesen werden.)

Es ist jetzt eine Abschrift dieses Antrages hier, welche ich für richtig halte, deren Richtigkeit ich aber nicht verbürgen kann.

Bevor der Antrag sebst verlesen wird, muß ich die hohe Versammlung darüber befragen, ob sie nach dem Vorschlage des Abgeordneten Stalling die Abstimmung ausgesetzt wissen will. Ich will, da gegen das Aussetzen der Abstimmung mehrfacher Widerspruch erhoben worden ist, meine Ansicht dem fügen und zum Verlesen des Antrages und dann unmittelbar zur Fragestellung schreiten. Das Wort zur Fragestellung ist vorher mehrfach ertheilt worden; daher glaube ich, daß nichts im Wege steht, jetzt endlich, unmittelbar nachdem der Antrag verlesen, zur Abstimmung überzugehen, um endlich zur Tagesordnung zu gelangen. Der Antrag lautet:

„Die Versammlung wolle beschließen:

daß das Staats-Ministerium aufgefordert werde, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten."

Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob sie beschließen will, zur Berathung der Dringlichkeit des Antrages und resp. zur Berathung über den Antrag selbst eine außerordentliche Abend-Sitzung auf heute anzuberaumen?

Es wird nach meiner Ankündigung, wenn diese erste Frage verneint werden sollte, die zweite Frage folgen, ob morgen eine solche Sitzung stattfinden solle.

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, über die Dringlichkeit und resp. über den Antrag selbst eine außerordentliche Abend-Sitzung auf heute anzusetzen?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es haben mit Nein gestimmt 181, mit Ja 168.

Der Antrag, heute eine außerordentliche Abend-Sitzung anzusetzen, ist also abgelehnt, und ich stelle die vorhin angekündigte zweite Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, statt der am Mittwoch ausfallenden Abend-Sitzung morgen eine Abend-Sitzung zu halten?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Abend-Sitzung wird also morgen Nachmittag um 5 Uhr beginnen.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über. Ich bemerke, daß der Herr Schriftführer Hildenhagen heute zu meiner Rechten das Protokoll, der Herr Schriftführer Schneider zu meiner Linken die Rednerliste führen wird.

Wir haben nach der Vorschrift des Reglements nochmals abzustimmen über die Ueberschrift des Titel II. und über den Artikel 3 des Titel II. der Verfassung.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Ueberschrift des Tit. II. zu lesen.

Es ist dies die zweite Abstimmung, welche nach dem Reglement vorgeschrieben ist.

Schriftführer Schneider: Die Ueberschrift des Tit. II. lautet:

„Von den Rechten der Preußen".

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Beschließt sie, auch heute diese Ueberschrift des Titel II. anzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Ueberschrift ist angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Artikel 3 zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Der Artikel 3 lautet:

„Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Beschließt sie auch heute die Annahme des Art. 3?

Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Eine sehr große Majorität hat ihn angenommen.

In der letzten Sitzung, welche über die Verfassung stattgefunden hat, war nach Vorschrift des Geschäfts-Reglements die allgemeine Diskussion über Art. 4 eröffnet worden. Es hat sich dazu eine große Menge Redner einschreiben lassen. Ich bemerke nun, daß es sehr schwer sein wird, die allgemeine Diskussion über Art. 4 von der Diskussion über die speziellen Bestimmungen zu trennen; das Reglement giebt mir aber kein anderes Mittel an die Hand, die allgemeine Diskussion möglichst abzukürzen, als daß ich den eingeschriebenen Rednern, welche sich zur allgemeinen Diskussion gemeldet haben, anheimstelle, so weit sie es angemessen finden, auf das Wort zu verzichten, jedenfalls aber sich bei der allgemeinen Diskussion so allgemein als möglich zu halten und die Debatte über die speziellen Bestimmungen noch auszusetzen.

Es hat das Wort zur allgemeinen Diskussion der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben gegen den Entwurf der Central-Abtheilung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Ich habe nicht das Wort gegen den Art. 4 des Kommissions-Entwurfes, son-

dern gegen Art. 4 des Entwurfs der Central-Abtheilung. Ich will vielmehr gerade für den Art. 4 des Kommissions-Entwurfes sprechen. Dieser lautet:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. — Der Adel ist abgeschafft."

Der Art. 4 der Central-Abtheilung lautet:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich.

Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte, noch einen besonderen Adelstand.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugänglich."

Die Fassung, welche die Central-Abtheilung uns vorschlägt, scheint mir gegen die, welche die Kommission vorgeschlagen hat, zurückzustehen. Ich vermisse diejenige Präzision, welche bei jedem Gesetze, vorzugsweise bei einem Staatsgrundgesetze, nöthig erscheint, und zwar aus folgenden Gründen. Der Schluß-Passus des Art. 4 der Central-Abtheilung: „Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigte gleich zugänglich", scheint völlig überflüssig, weil er aus dem Mittelsatze folgt, denn, wenn es im Staate weder Standesunterschiede, noch Standesvorrechte, noch einen besonderen Adelstand giebt, so ist nicht abzusehen, welcher Grund vorhanden sein könnte, daß irgend ein sonst nach Kenntnissen und Führung Befähigter zu einem Amte nicht zugelassen werden könnte.

Ferner scheint mir bedeutungslos der Schlußpassus des zweiten Satzes, „noch einen besonderen Adelstand". Nachdem vorher in demselben Satze alle Standesunterschiede und Vorrechte aufgehoben sind, scheinen mir diese Worte gar nichts zu sagen, während die Fassung des Art. 4 im Kommissions-Entwurfe ein wichtiges Prinzip durch die Worte „der Adel ist abgeschafft" ausspricht. Die Aufgabe der Verfassung soll unstreitig die sein, diejenigen Prinzipien festzustellen, auf welche unser Staatsleben fortan basirt werden soll. Zu solchen Prinzipien rechne ich auch die vier Worte „der Adel ist abgeschafft" aus dem Grunde, weil, wenngleich seine Vorrechte und alle Standesunterschiede schon vorher dort beseitigt sind, gleichwohl durch diese vier Worte ein Grundsatz unseres künftigen Staatssystems ausgesprochen wird, weil dadurch ein Vorurtheil, welches sich herschreibt aus fernen Jahrhunderten, wo manche Thorheit sanctionirt wurde, gründlich vernichtet wird. Es ist hier nicht der Ort, darüber ausführlich zu sprechen, und es würde mich in die spezielle Diskussion hineinführen, wenn ich die Gemeinplätze wiederholte, die man gegen den wirklichen Werth des Adels in allen möglichen Büchern und Zeitschriften lesen kann. Es würde mich zu weit führen, an das historisch gewordene Sprüchwort zu erinnern:

„Als Adam grub und Eva spann,
Wo war damals der Edelmann?"

Es würde mich zu weit führen, wenn ich hinweisen wollte auf die Schwierigkeit, die Paternität nachzuweisen, und wenn ich berühren wollte, daß es weit zweckmäßiger gewesen wäre, wenn man doch einen Vorzug des Blutes annehmen wollte, dieses durch die weibliche Linie, als durch die männliche fortpflanzen zu lassen.

Es ist auch in unserer Mitte wohl Niemand, welcher dasjenige Vorurtheil, das hier und da sich an den Adelstand knüpft, nicht eben als ein Vorurtheil, als einen auf Nichtigkeit gegründeten Dünkel ansehen möchte. Man wird aber, sobald ich sage, daß die Worte des Kommissions-Entwurfes ein Vorurtheil zerstören sollen, mir entgegnen: daß es nicht Aufgabe der Gesetzgebung sei, Vorurtheile zu zerstören, sondern Aufgabe der Erziehung. Allerdings muß es auch der Erziehung obliegen, solche Vorurtheile zu vernichten. Aber gleichwohl muß, wenn dergleichen Vorurtheile dem Staatswohl gefährlich sein können, es die Aufgabe des Gesetzgebers sein, sie zu zerstören, und zwar um so mehr, als die Gesetzgebung überhaupt über der Bildungsstufe der großen Menge, ja eine volle Stufe höher stehen, als sie mit dem Bildungsgrade der höheren Gesellschafts-Klassen Schritt halten soll. Dieses Schritthalten mit dem Bildungsgrade der höheren Klassen führt uns dahin, auf legislatorischem Wege das Vorurtheil zu beseitigen, welches die bisher Berechtigten sowohl, als auch Viele, die der niederen Klasse angehören, an das Adelsprädikat hier und da noch knüpfen. Meine Herren! Schädlich dem Gemeinwohl halte ich dieses Vorurtheil nicht sowohl im Hinblick auf diejenigen, welche dieses Prädikat führen, im Bewußtsein der Auszeichnung und der wirklichen Verdienste, als vielmehr im Hinblick auf diejenigen, welche so thöricht sind, einen Werth auf diese Nichtigkeit zu legen, sich den Zufall der Geburt als ein Verdienst anzurechnen und sich der Verpflichtung überhoben glauben, selbst nach wahrem Verdienst zu ringen. Eben so aber halte ich es auch für gefährlich, für die übrigen Klassen deswegen, weil diejenigen, welche dem Vorurtheil anhängen, ein Gefühl der Selbsterniedrigung hegen müssen, welches der moralischen Entwickelung nachtheilig ist. Ich halte es für gemeingefährlich, weil jedes Vorurtheil einen Irrthum involvirt, und weil ein Irrthum über Grundsätze, welche mit unseren staatlichen Institutionen zusammenhängen, im Laufe der Zukunft zu schwierigen Verwickelungen, Nachtheilen und Experimenten führen kann. Ich glaube daher, daß es Aufgabe der Gesetzgebung ist. Dergleichen durch wenige entscheidende Worte zu verhüten.

Man kann nicht entgegnen, daß die Worte: „der Adel ist abgeschafft", insofern unpraktisch seien, als man denjenigen, welche Namen mit adelichen Prädikaten haben, ihre Namen mit allen ihnen anklebenden Erinnerungen nicht wegdekretiren könne. Diese Erinnerungen, meine Herren, welche sich an historisch berühmte Namen knüpfen, welche in Familien zu ihren heiligen Traditionen gehören, diese Erinnerungen knüpfen sich nicht an das Adelsprädikat, nicht an das: „von, Freiherr, Graf, Fürst u. s. w.", sondern recht eigentlich an den Familiennamen. Meine Herren! Es leben Unzählige im Volke, welche die Namen „Blücher, Gneisenau, Scharnhorst, Herder, Schiller und Göthe" verehren, welche aber kaum von deren Adelsprädikate wissen. Meine Herren! Ein Nachkomme dieser Männer wird wahrlich niemals sagen: ich bin ein Nachkomme z. B. des Fürsten Blücher. Er wird sagen: ich bin ein Enkel Blücher's. Was dieser sonst für ein Prädikat hatte, danach wird kein Mensch fragen, darauf wird Niemand Werth legen. Der Werth dieser Erinnerungen beruht also auf dem Familiennamen und nicht auf dem Prädikate, und man kann mithin dieses Argument keineswegs mit Erfolg geltend machen. — Ueberdies wird durch die Worte: „der Adel ist abgeschafft", denjenigen, welche adelige Titel und Wappen bisher geführt haben, deren Fortführung durchaus nicht abgeschnitten. Ich habe diese Worte nicht so verstanden. Ich glaube, daß Jeder, dem es Vergnügen macht, und der Werth darauf legt, das volle Recht hat, selbst wenn diese Worte in der Verfassungs-Urkunde stehen, sich dieser Titel und Prädikate zu bedienen. Aber, meine Herren, er wird nicht mehr das Recht haben, zu beanspruchen, daß ihm ausschließlich solche Prädikate zustehen, sondern Jedem, der Thor genug dazu ist, dem mag es gestattet sein, sich solche Prädikate beizulegen. Es werden nur Wenige sein, die dies thun; aber die Möglichkeit dessen ist das Beste, wodurch jedes Vorurtheil, wo es sich noch an diese Dinge knüpft, zerstört werden kann.

Meine Herren! Aus diesen Gründen, und ich würde deren noch eine Reihe anderer anführen können, wenn ich auf die Spezial-Diskussion eingehen wollte, bin ich dafür, daß Sie den Kommissions-Entwurf wieder annehmen. Er ist präziser in seiner Fassung, er giebt keine Superflua, und er proklamirt endlich einen großen Grundsatz, einen Grundsatz, um dessen Aussprechung ich Sie ersuche. Ja, meine Herren, sprechen Sie ihn aus! Proklamiren Sie in jenen vier Worten endlich das Prinzip der Ebenbürtigkeit Aller, welche nach dem Ebenbilde der Gottheit geschaffen sind!

Präsident: Der Abgeordn. Plönnis für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich überzeuge mich davon, daß die Ansicht unseres Herrn Präsidenten, die General-Diskussion sei nicht füglich von der speziellen Diskussion zu trennen, ganz richtig ist, und um mich nicht der Gefahr auszusetzen, in Gemeinplätze zu verfallen, verzichte ich auf das Wort.

Präsident: Der Abgeordn. Berends gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Der Entwurf der Regierung hatte den einfachen Satz in §. 4 aufgestellt: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Es ist dies derselbe Satz, den wir auch schon im Landrechte haben, der schon seit 50 Jahren im Staate gelebt hat und dennoch nie zur Wirklichkeit geworden ist. Aus diesem Grunde hat die Verfassungs-Kommission den ersten Satz zu diesem Artikel: „es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Vorrechte" hinzusetzen zu müssen geglaubt, weil erst durch Aufhebung der Standes-Unterschiede und Vorrechte die Gleichheit aller Bürger des Staates vor dem Gesetz verwirklicht werden kann. Es hat nun die Regierung nach dem Bericht der Central-Abtheilung gegen diesen Satz Bedenken erhoben, in Bezug auf die mediatisirten Fürsten innerhalb des Staates. Ich muß bemerken, daß in dem Verfassungs-Entwurf der Regierung auf die besonderen Rechte der mediatisirten Fürsten keine Rücksicht genommen ist, daß sie zwar zu Mitgliedern der ersten Kammer gewählt werden können, sofern sie 8000 Thlr. Revenüen haben, daß sie aber dieses Recht nicht dadurch gewinnen, weil sie mediatisirte Fürsten, sondern weil sie reiche Leute sind. Das Bedenken, welches das jetzige Ministerium in der Central-Abtheilung erhoben hat, scheint durch den Verfassungs-Entwurf der Regierung von selbst schon erledigt zu sein. Aber, meine Herren, man glaubt, gegen den Satz, daß es im Staate keine Standes-Unterschiede und Vorrechte geben könne, überhaupt Bedenken erheben zu können, weil die Menschen nicht gleich sind, weil sie sowohl nach ihren Individualitäten, als auch nach ihren sozialen Verhältnissen im Staate verschieden sein müßten. Es ist aber dieser Satz: es giebt im Staate weder Standesunterschiede noch Vorrechte, von der Verfassungs-Kommission zunächst in politischer Beziehung aufgefaßt und soll sich aussprechen ebensowohl gegen die absolute Monarchie, wie gegen jede Monarchie, welche auf Standesrechte begründet ist. Meine Herren! Schon der Begriff „constitutionelle Monarchie" scheidet die Standesunterschiede im Staate aus, und wenn uns eine Verfassung auf breitester Grundlage verheißen ist, so heißt dies eine Verfassung auf demokratischer Basis. Die Demokratie kann aber im Staate keine Standesunterschiede anerkennen, und deshalb ist dieser Satz, wenigstens im Art. 4, wonach die Unterschiede des Standes eben so wie die Standes-Vor-

rechte im Staate aufgehoben werden, allerdings wichtig. Wir Menschen sind unserer Individualität nach sehr verschieden; aber, meine Herren, das ist gerade das Wesen des Fortschritts in der politischen Entwickelung der jetzigen Zeit, daß wir alles dasjenige aus dem Staate ausscheiden, was rein in der persönlichen Individualität der Menschen begründet ist, und daß wir diese nicht zum Gegenstand der Gesetzgebung machen, nicht in den Bereich des Staatslebens ziehen. Aus diesem Grunde geben wir Gedankenfreiheit, Preßfreiheit, Associationsfreiheit, aus diesem Grunde scheiden sie die Religion aus dem Gebiet des Staatslebens aus, weil der Staat sich nicht mehr berechtigt erachten kann, in das Gebiet des inneren persönlichen Lebens des Menschen hineinzugreifen. Was die soziale Lage betrifft, die Verschiedenheit des Besitzes, so ist diese allerdings da, und der Staat hat nicht die Absicht, die Verschiedenheit des Besitzes durch Dekrete und Gesetze aufzuheben.

Aber es ist in unserer Zeit wohl die größte Rücksicht nöthig, daß wir nicht aus der Verschiedenheit des Besitzes eine Verschiedenheit des Standes herleiten und begründen. Das ist der Grund, weshalb die Verfassungs-Kommission die Art, wie die erste Kammer in dem Verfassungs-Entwurf der Regierung beliebt war, von sich abgewiesen und eine erste Kammer aus freier Wahl, nur nach einem anderen Modus aufgestellt hat, um nicht in der Verschiedenheit des Besitzes einen Unterschied des Standes und der Vorrechte zu begründen.

Meine Herren! Aus diesem Grunde, weil der Satz, es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte, nicht mehr Geltung im Staate hat, weil die eigentliche Erklärung und Begründung des Satzes die sein wird, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind, aus diesem Grunde kann ich mit der Central-Abtheilung nicht dahin übereinstimmen, daß sie diesen Satz als zweiten Passus gesetzt hat. Dieser Satz, daß es keine Standes-Unterschiede und Vorrechte mehr giebt, muß erst die Gleichheit vor dem Gesetz begründen, erst dadurch wird die Gleichheit vor dem Gesetz eine Wahrheit werden. Jetzt komme ich auf den zweiten Theil des zweiten Passus: „noch einen besonderen Adelsstand." Ich stimme dem Redner vor mir vollkommen bei, daß er in den Worten der Verfassungs-Kommission, „der Adel ist abgeschafft", das Prinzip klarer und deutlicher ausgesprochen sieht. Wenn die Central-Abtheilung sagt: „es giebt keinen besonderen Adelsstand", so sagt sie nichts Anderes, als daß es überhaupt keinen Standes-Unterschied im Staate giebt. Es kann dies aber nicht blos auf die politische Standes-Unterscheidung bezogen werden. Wir müssen uns gestehen, daß wir schon seither im Staate keinen politisch-berechtigten Adelsstand gehabt haben; wir haben wohl in unserem Staate einen Ritterstand, einen Stand der Städte und einen Bauernstand gehabt, es konstituirte die Gesetzgebung wohl einen Standesunterschied nach höherem, niederem und mittlerem Bürgerstande, aber daß gesetzlich der Adel im Staate einen politischen Stand bildete, ist nicht der Fall gewesen; die Gesetzgebung hat aber den Adel als Adel aufgefaßt, und daß dies abgeschafft werde, ist Forderung der Zeit. Nicht blos der Stand, sondern der Adel selbst muß aufgehoben werden. Der Adel, sagt man, ist etwas rein Persönliches oder etwas, was der Familie angehört. Ich kann nicht begreifen, wie der Adel rein persönlicher Natur sein kann, wenn er vom Staate zugebilligt oder aberkannt werden kann, und wenn er vom Staate geschützt wird. Ich kann den Adel nur ansehen als ein vom Staate geschaffenes und geschütztes gesellschaftliches Institut. Ein solches Institut brauchen wir aber jetzt nicht mehr, eine solche Unterscheidung innerhalb des Volkes ist mit dem Begriffe der Demokratie nicht vereinbar, ist dem Begriffe einer Verfassung auf den breitesten Grundlagen widersprechend, und deshalb muß es ausgesprochen werden: der Adel ist abgeschafft. Die Central-Abtheilung meint, es wäre dieser Ausdruck unbestimmt und unklar, man wüßte nicht, ob damit gemeint sei, daß die Adelstitel nicht mehr geführt werden dürften oder ob blos die Aufhebung des besonderen Standes damit bezweckt werden solle. Ich meine, wenn der Staat etwas abgeschafft hat, so respektirt er es nicht mehr und er wird also auch den Adel nicht mehr respektiren, also auch die Abzeichen und Kennzeichen desselben nicht mehr anerkennen, der Staat wird also in öffentlichen Akten, Dokumenten und Urkunden alle diejenigen Zeichen, welche den Adel bekunden und öffentlich darthun, nicht mehr anerkennen, er wird sie pure abschaffen, dann mag es dem Einzelnen überlassen bleiben, den Adelstitel noch zu behalten und sich von zu nennen. Das kann dem Staat gleichgültig sein, wenn er nur in seinen öffentlichen Akten die Bezeichnung des Adels nicht mehr anerkennt. Es ist darum nicht nöthig, daß der Staat Verbote mit Strafen gegen Führung von Adelstiteln und Diplomen erläßt, eben so wenig wie dagegen, daß man sich „Wohlgeboren" oder „Hochwohlgeboren" u. s. w. nennen soll. Es mag wahr sein, daß man dergleichen der Sitte überlassen müsse, aber ich meine, daß der Staat mit einer guten Sitte voranzugehen habe. Er sollte keine Unsitte begehen, und diese Titel nicht mehr gebrauchen. Wenn wir mit Abschaffung des Adels vorangehen, so wird die Regierung wohl mit Abschaffung dieser Titel uns nachfolgen. — Ich komme jetzt noch auf die besondere Stellung des Adels. Ist der Adel etwas Wirkliches und Bedeutsames, wie er es im Mittelalter, in früheren Jahrhunderten gewesen ist, dann hat er in sich, in seiner Stellung, seine Bedeutung gehabt. Nicht blos in dem Namen, nicht blos in der Bezeichnung des Adels, liegt das, was ihm seine Bedeutung giebt, sondern sein Wesen beruht in seinen Vorrechten. Darin, daß das Wesen des Staates sich abstufte und gliederte nach dem Adel, dadurch gewann der Adel seine Bedeutung. Jetzt sind wir Alle in der Versammlung darüber einig, daß die Vorrechte des Adels abgeschafft werden sollen. Wir streiten vielleicht darüber, ob wir die Zeichen, die Titel des Adels beibehalten. Ich meine, der Titel ist etwas Leeres. Der Staat muß ihn abschaffen, wenn von den Einzelnen der Titel nicht weggeschafft wird. Im Interesse des Adels wünsche ich, daß ihm nicht mehr dieses leere Zeichen übrig bleibe, daß er nicht blos durch das Zeichen eine besondere Stellung innerhalb der Gesellschaft einzunehmen trachte. Je mehr die Geschichte die Adels-Vorrechte abgeschafft hat, um so mehr wurde der Adel zum Zerrbild, zur Karrikatur. Das haben wir seit 1807 bis 1812 gesehen, wo dem Adel so viele Vorrechte genommen sind. Die Folgen davon waren, daß die Erhaltung des Adels zum Junkerthum geführt hat, welches keine Erinnerungen an die glorreichen Zeiten des Adels gewesen ist. Ich stimme dem früheren Redner darin bei, daß wir durch Abschaffung dieses Instituts den Familien-Erinnerungen keinen Eintrag thun, aber ich glaube, es liegt im Interesse des Adels selbst, nicht mehr ein Zeichen zu beanspruchen, wodurch er aus der großen Masse des Volkes ausgeschieden wird, wenigstens als ausgeschieden erscheinen könnte. Diesen Schein einer besonderen Stellung würde für die jetzige Zeit schon gefährlich sein, er würde dem Adel den Boden innerhalb der Gesellschaft nehmen, auf welchem er vielleicht zu gleichem Ruhm gelangen könnte, wie seine Vorfahren in früheren Zeiten auf dem Standpunkt des Vorrechtes.

(Bravo!)

Abgeordn. Sommer: Meine Herren! Es wird mir nicht einfallen, für die Standes-Vorrechte des Adels zu kämpfen. Es versteht sich ganz von selbst, daß sie wegzufallen sind. Ich will nur die Frage zur Erörterung bringen, ob wir berechtigt und berufen sind oder uns veranlaßt fühlen können, auch die Familienrechte des Adels aufzuheben, ihn also zu tödten als solchen, einen Adel, den ich, nachdem seine Vorrechte aufgehoben sind, für einen unschädlichen halte. Das ist die allgemeine Frage, die ich besprechen wollte. Wir sind hierher gesandt, um das Wohl des Landes und aller Klassen des Volkes zu berathen. Wir werden deshalb verschiedene Vorrechte aufheben müssen, wie wir schon gethan haben, aber doch nur solche, deren Aufhebung das allgemeine Wohl fordert; aber wir werden keine Rechte aus Muthwillen und ohne Nothwendigkeit aufheben. Ich bin der Ansicht, daß wir genug gethan haben, wenn wir in der Verfassungs-Urkunde sagen: Es giebt keine politischen Vorrechte des Adels mehr. Fragen wir, wie hat der Adel bisher bestanden? Der Adel ist ein deutsches Institut, wir haben einen von älterer Zeit her und einen freilich spezifisch preußischen erst von 1700 an, wo der Herzog von Preußen die Königskrone nahm.

(Lauter! Lauter!)

Ich brauche nicht zu bemerken, daß im Mittelalter, nachdem der Stand der Nobiles sich ausgebildet in den der Dynasten, des hohen Adels, nach oben, und nach unten sich mit den Freigeborenen (ingenui) sich verband, die Ritterschaft entstand. Diese Ritterschaft theilte sich in Reichsritterschaft und Ritterschaft der Territorien. Sie führte den Reiterkrieg. Als später das Pulver erfunden ward,

(Gelächter.)

ich will damit nicht sagen, daß der Adel es erfunden hätte, kam allmälig eine neue Art der Kriegsführung auf, durch das Fußvolk. Die Fürsten führten diese Kriege durch Söldner. Diese neue Kriegsführung hob die Elemente des Adels fast auf; sie führte dahin, daß er als solcher faktisch aufhörte; er wurde nur erhalten durch Privilegien und indem er Offizierdienste bekam, insbesondere in Preußen. Hier hatte er folgende Vorrechte:

Erstlich war er allein hoffähig; wie lange man dies beibehalten wird, geht mich nichts an.

Zweitens, im Allgemeinen Landrecht ist bestimmt, daß der Adel diejenigen Stellen im Staatsdienste, zu denen er sich befähigt gemacht hat, vorzüglich erhalten sollte. Es ist dies häufig allerdings ein leerer Buchstabe geblieben, mitunter aber auch angewandt worden. Es ist bekannt, daß die Adligen bis zum Jahre 1806 im Militair, bei Besetzung der Offizierstellen, einen faktischen Vorzug hatten.

Weiter ist bekannt, daß im Landrechte auf Injurien gegen Adlige als solche weit härtere Strafen bestimmt werden, als auf Injurien gegen Bürgerliche höherer Stände. Es ist ferner bekannt, daß, wenn Adlige Verbrechen begangen hatten, sie zu Bürgerlichen degradirt wurden, was uns Bürgerlichen allerdings sehr unangenehm sein mußte. Das sind die Vorrechte, welche der Adel bisher in Preußen gehabt hat. Ich habe nur im Drange der Rede noch ein Vorrecht vergessen, nämlich die merkwürdige Bestimmung im II. Theil 1. Titel des Landrechts, worin es heißt: daß sich ein Adliger mit Personen niedrigeren Standes, des gemeinen Bürger- und Bauern-Standes, nicht gültig vermählen könne. Dies Vorrecht wird, wie

alle früher angeführten Vorrechte, ebenfalls aufgehoben werden; es liegt schon ein Antrag darauf in den Abtheilungen.

Indem ferner das Institut der Dominien und Rittergüter und die desfallsigen Herrschaftsrechte aufgehoben werden, steht meiner Ansicht nach der Adel ganz ungefährlich da. Es ist aber der Adel der Familien eine berechtigte geschichtliche Erinnerung und hängt, was ich für sehr wichtig halte, mit dem deutschen Adel zusammen. Der Adel der Deutschen ging aus von dem Kaiser und dem Reiche. Die alten Ritterschaften aus dem Mittelalter hatten einen Adel ohne Dokumente, und dies ist der älteste; später ertheilte der Kaiser, und wenn der Kaiserstuhl erledigt, die Reichs-Vikariate den Adel, und auf diese Weise wurde denn auch der Adel in den jetzt preußischen Landen verliehen; unser Adel ist gegenwärtig noch immer Eins mit dem deutschen Adel. Es ergiebt sich daraus von selbst, daß die hier vorliegende Frage eine deutsche und keine rein preußische ist. Wenn wir den Adel aufheben, so nehmen wir den Leuten die Adelsqualität auch für das übrige Deutschland; denn wenn ein Gesetz des Territoriums, wo sie domicilirt sind, ihnen diese Adelsqualität abspricht, so steht sie ihnen nach den Grundsätzen des internationalen Rechts auch in anderen Ländern nicht mehr zu, und zu einem solchen Ausspruch glaube ich, sind wir nicht berechtigt. Die deutsche National-Versammlung hat dieselbe Frage zur Erörterung gezogen, und es ist bekannt, welche Beschlüsse sie darüber gefaßt hat. Es wurde zuerst festgesetzt:

„Standes-Privilegien finden nicht statt."

Die andere Frage:

„Der Adel ist aufgehoben."

wurde mit Nein beantwortet. Die fernere Frage:

„Alle rechtlichen Unterschiede zwischen Adeligen, Bürgerlichen und Bäuerlichen hören auf, und es findet keine Erhebung in einen niederen oder höheren Adel statt."

ist verneint worden, und die fernere Frage:

„Daher steht es Jedem frei, seinem Namen die Adelsbezeichnung vorzusetzen."

(was im Laufe dieses Jahres bekanntlich hier auch schon vorgeschlagen worden) wurde ebenfalls verneint. Ich glaube also, daß wir sehr wohlthun würden, um alle Widersprüche mit Frankfurt zu vermeiden, uns auf das zu beschränken, was nothwendig und nützlich ist, nämlich auf die Aufhebung aller Privilegien, daß wir den unglücklichen Leuten die historischen Erinnerungen aber nicht nehmen, weil uns dies nichts nützen, ihnen aber schaden möchte. Es giebt eine Menge Güter, die man nicht messen, nicht zählen, nicht wiegen kann. Zu diesen eigenthümlichen Gütern gehört auch der Adel, gewissermaßen ein historischer Duft. Wie mancher achtbare Offizier hat nichts weiter als seinen Degen und seinen Adel, mit welchem Rechte will man ihm diesen nun nehmen? Ich sehe dazu durchaus keinen Grund. Ich bin von Personen aus allen Ständen gewählt, um sie hier zu vertreten. Ich fühle mich aber, um dies nochmal zu wiederholen, nicht berufen, dem Adel diese Rechte zu nehmen. Der Ober-Präsident von Vincke, auch ein Adliger, hat das Land seit seiner 30jährigen Amtsführung durch eine Menge von Anstalten u. s. w. beglückt. Wenn ich jetzt zum Danke dafür seinen Kindern den Adel absprechen wollte, so würde ich mich nicht wieder mit Ehren in meiner Provinz sehen lassen können.

(Gelächter auf der linken Seite.)

Ja, meine Herren, wir besitzen in Westfalen noch eine große, anderwärts entschwundene Pietät. Ich habe gestern noch die Statue Blücher's gesehen, und wenn ich nun bedenke, daß dieselben schlesischen Landwehrmänner, welche er damals zum Siege an der Katzbach geführt hat, und ihre Söhne seinem Sohne oder Enkel heute den Adel absprechen wollen, so kommt mir das ganz kurios vor.

Ich habe auch die Statue des Bülow von Dennewitz gesehen, welcher am 7. September 1813 Berlin bei Dennewitz rettete, und jetzt will hier ein Abgeordneter von Berlin seinen Söhnen den Adel absprechen? Ich fühle dazu kein Recht in mir. Dann wollte ich noch Eines bemerken. Die mediatisirten Fürsten, welche dem Reiche immer treu geblieben waren, die ihre Verpflichtung immer vollständig erfüllt hatten, mußten freilich einem höheren Geschicke zum Opfer fallen, um eine größere Einheit in Deutschland herbeizuführen. Aber ihnen auch den Adel zu nehmen, dazu sehe ich keinen Grund. Wir nehmen ihnen alle Vorrechte; aber ihre Qualität als Adlige können wir ihnen nicht nehmen, schon darum nicht, weil es ein deutscher Reichsadel ist, worüber wir nicht absprechen können.

Doch noch eins! Nach der Bundesakte haben die immediatisirten Fürsten dies Recht der Ebenbürtigkeit mit den Familien der Regenten beibehalten. Dieses Recht der Ebenbürtigkeit besteht noch, so lange wir nicht im Privat-Fürstenrecht Aenderungen zu machen uns berechtigt und berufen finden, wovon ich in der Versammlung doch noch nichts entdeckt habe. Es ist zu wünschen, daß die deutschen Fürsten, auch in unserem Königlichen Hause, bei der Wahl ihrer Gattinnen eine möglichst weite Auswahl haben. Wir finden schon in Aegypten in dem Geschlechte der Ptolomäer, daß es sehr nachtheilig ist, wenn jene Wahl zu eng ist. Sollen die standesherrlichen Familien aber die Ebenbürtigkeit behalten, dann müssen sie auch zuerst den Adel behalten. Ich sehe keinen Grund, ich sehe, um es nochmals zu wiederholen, nicht ein, warum der Adel als solcher aufgehoben werden sollte; — das sind die allgemeinen Bemerkungen, die ich Ihnen vortragen wollte. Vorläufig habe ich weiter nichts zu bemerken, und ich bin daher dafür, daß der Adel nur aufgehoben wird mit seinen politischen Vorrechten, aber nicht im Allgemeinen. Das letztere halte ich für ein unnöthiges Unrecht.

Präsident: Bevor ich das Wort weiter ertheile, kann ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß die von mir ausgesprochene Befürchtung vollkommen gerechtfertigt worden ist. Statt der Diskussion über den allgemeinen Grundsatz des Artikels 4, also darüber, daß alle Preußen vor dem Gesetz gleich sein sollen, daß es keine Standesunterschiede mehr geben solle, ist bis jetzt fast ausschließlich über den Adel diskutirt worden; ich wiederhole daher die Bitte, daß die Redner sich nur auf den allgemeinen Grundsatz beschränken mögen.

Der Abgeordnete Jakoby hat das Wort.

Abgeordn. Jakoby: Meine Herren! Ich glaube, daß der Gegenstand unserer Berathung und eben so das Ergebniß derselben, wie es immer ausfalle, nur von geringer praktischer Wichtigkeit ist. Um meine Ansicht zu begründen, gestatten Sie mir, eine allgemeine Bemerkung über die Bedeutung, über den Werth, welcher überhaupt einer sogenannten Erklärung der Rechte beizulegen ist. — Es dürfte dies vielleicht dazu beitragen, unsere Berathung nicht nur über den vorliegenden Paragraphen, sondern über den ganzen zweiten Titel wesentlich abzukürzen. — Eine „Erklärung der Rechte" kann das Volk vor der Verletzung derselben nicht sicherstellen. Erstarkt der neu erwachte politische Geist, gewinnt er einen festen Halt, so wird Niemand es wagen, die unveräußerlichen Rechte des Volkes anzutasten; gelingt es dagegen den freiheitsfeindlichen Bestrebungen einer noch immer mächtigen Partei, uns zu der früheren politischen Sorglosigkeit und Apathie zurückzubringen, dann werden alle diese Artikel der Verfassung uns nur einen ohnmächtigen Schutz gewähren. — Die „Erklärung der Rechte" hat aber auch einen ganz anderen Zweck, und zwar einen doppelten: einmal, daß wir selbst die allgemeinen Grundsätze, die Prinzipien offen darlegen, von denen wir bei Feststellung der Verfassung ausgegangen sind, — sodann, daß dadurch dem Volke seine Rechte immer klarer und deutlicher zum Bewußtsein gebracht werden. —

Um diesem Zwecke zu entsprechen, bedarf es einer strengen logischen Fassung, bedarf es der Allgemeinverständlichkeit des Ausdrucks; unnöthig ist dabei aber jene peinliche Sorgfalt, die der Gesetzgeber anwenden muß, um bei der Abfassung eines Gesetzes keinen dahin gehörigen Fall unberücksichtigt zu lassen. — In Betreff des vorliegenden Gegenstandes, über die Standes-Vorrechte und Standes-Unterschiede, so wie über den Adel, werden, glaube ich, die Mitglieder dieser Versammlung dem Wesen nach übereinstimmen. Nur über die Form und Fassung kann unter uns eine Meinungsverschiedenheit stattfinden; die Form aber scheint mir aus den eben angeführten Gründen von keiner so großen Erheblichkeit, daß wir noch länger dabei verweilen sollten. —

Welche Fassung wir auch wählen, das Volk wird uns sicher verstehen; es wird verstehen, daß wir keinerlei durch den Zufall der Geburt bedingten Vorzug, daß wir eine völlige Gleichheit aller Bürger wollen. Möge immerhin, wer Gefallen an dergleichen findet, noch ferner seinem Namen die Worte „von", „Freiherr", „Graf" u. s. w. anhängen, der Vernünftige wird keinen Werth darauf legen, sich in dieser Weise von seinen Mitbürgern zu unterscheiden; der Vernünftige wird von selbst Verzicht leisten auf ein so bedeutungsloses Zeichen, auf das inhaltsleere Merkmal eines nicht mehr vorhandenen Standes-Vorzugs. — Der Adel hat, wie jedes Kastenwesen, durch die Revolution seine frühere Bedeutung verloren. Nicht durch den vorliegenden Paragraphen, — durch den Geist unserer Zeit, durch die ganze — aus diesem Geiste hervorgehende Gesetzgebung, ist der Adel faktisch aufgehoben. Es ist gleichgültig, welche Grabschrift wir auf seinen Leichenstein setzen!

(Vielseitiges Bravo.)

Ich beantrage den Schluß der Debatte.

Präsident: Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen. Der Abgeordnete Reichensperger für den Kommissionsantrag.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich beabsichtigte bei der Anmeldung zum Worte, mich eben so, wie die vorigen Redner, zunächst über die Stellung unserer Versammlung zu der Adelsfrage zu verbreiten; wenn indessen die hohe Versammlung den Schluß, wie er bereits gefordert ist, wünschen sollte, so müßte ich fürchten, mit dem Reglement um so gewisser in Kollision zu kommen, als ich nicht blos über die allgemeinen Prinzipien des Art. 4, sondern namentlich über die Adelsfrage zu sprechen wünsche. Ich stelle daher anheim, ob es mir gestattet ist, in diesem Stadium über den Adel zu sprechen; oder ob ich mir dies bis dahin vorbehalten muß, daß die spezielle Diskussion über alin. 2 eröffnet sein wird.

Präsident: Ich kann um so weniger dem Herrn Redner hinderlich sein, auf den Gegenstand einzugehen, als es Anderen auch nicht verweigert werden konnte, auf einzelne Bestimmungen desselben Artikels sich einzulassen. Ich kann nur den Wunsch wiederholen, daß die allgemeine Diskussion abgekürzt werden möge, weil bei der Diskussion über die einzelnen Sätze wir darauf zurückkommen.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich bin mit dem vorigen Redner vollkommen einverstanden, daß die große Bedeutung unserer heutigen Debatte keineswegs darin liegt, daß wir erst durch einen mühseligen Kampf der Meinungen und der Gründe ein politisches Resultat zu erzielen haben. Denn eine erhebliche Meinungsverschiedenheit besteht in der Versammlung nach Ausweis der Verhandlungen in der Verfassungs-Kommission und in den Abtheilungen, so wie der Vorträge, welche wir heute bereits gehört haben, in keiner Weise. Das Bedeutungsvolle dieser Debatte liegt darin, daß wir heute im Begriff stehen, eine feste, bestimmte Gränzmarke aufzustellen zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart; — daß wir auf dem eigentlichen Gebiete des Volkslebens einen tausendjährigen Bestand aufheben und das, was die Vergangenheit geschieden und getrennt hatte, binden und vereinigen wollen, daß wir endlich, wie der Dichter sagt, ein einig Volk von Brüdern schaffen. Meine Herren! Wir sollen heute das vollbringen, was unser westlicher Nachbar in jener taumelvollen Nacht des 4. August 1789 vollbracht hat. Allein bedenken wir, daß nichtsdestoweniger ein großer Unterschied zwischen unseren beiderseitigen Stellungen obwaltet. Damals galt es ein Opfer von Seiten der Berechtigten, heute aber wollen wir diesen letzteren eine Pflicht auferlegen. Denn jene bevorzugten Familien sind heute wenigstens nicht faktisch, wenn gleich rechtlich, in dieser Versammlung vertreten. Gerade hierin müssen wir einen doppelten Grund finden, die Motive unserer Beschlußnahme laut und offen darzulegen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob Haß oder plebejischer Neid, anstatt der höchsten Prinzipien der Humanität und der Gerechtigkeit, unsere Beschlüsse diktirt habe. Die große poetische Seite des Adels-Instituts bedarf schwerlich vieler Erörterungen. Sie ist den Fürsten und den Völkern allzuoft mit warmen Farben dargelegt worden, als daß sie so bald der Vergessenheit anheimfallen könnte. Die erhabenen Worte der Ehre und der Ritterlichkeit haben in die Jahrhunderte des Mittelalters allzuhelle Lichter geworfen und zu allzuviel edlen und heldenmüthigen Thaten begeistert, als daß die Erinnerung an jenes Institut so bald erlöschen könnte. Allein jene schönen und großen Tugenden haben längst aufgehört, die ausschließliche oder auch nur die hervorstechende Eigenschaft dieses einzelnen Standes zu sein. Der Mittelstand Europa's hat längst alle jene Tugenden in sich aufgenommen; das Wissen der Geistlichkeit und das Besitzthum des Adels ist zugleich mit seinen Waffen auf den dritten Stand übergegangen; es ist alle Erbschaft von den Todten auf ihn, auf den allgemeinen Stand, übergegangen. Darum, meine Herren, kann fernerhin eine Scheidung des Volkes nach Ständen nicht mehr Platz greifen. Alle Pulse des Jahrhunderts schlagen nach rechtlicher Gleichheit Aller. Das aber, was wirklich abgestorben ist, muß auch thatsächlich beseitigt werden, damit neue Triebe und neue Keime Platz finden können. — Dieser Standpunkt ist in der That von den Vertheidigern des Adels-Instituts auch wohl nur selten bestritten worden. Allein nichtsdestoweniger glaubt man für den Adel eine bevorzugte Stellung auch ferner noch in Anspruch nehmen zu können; indem man denselben als eine wesentliche Bedingung des constitutionellen Staatssystems, welches wir zu gründen im Begriffe stehen, bezeichnet. Man behauptet, daß derselbe gerade in einer freien Verfassung unentbehrlich sei, weil er die Interessen des Volkes und des Thrones vermittle und dem letzteren als Damm gegen die allzustürmisch anbrandenden Wogen der politischen Leidenschaften diene.

Meine Herren! Ich habe diese Ansicht niemals getheilt, weil ich in dem Adel des europäischen Kontinents die hierzu erforderlichen Eigenschaften niemals wahrgenommen habe; aus demselben Grunde beruft man sich mit großem Unrecht auf das Beispiel Großbritaniens. Wenn aber auch jene Berufung noch vor einem Jahre hätte begründet sein mögen, so ist sie es sicherlich in diesem Augenblicke nicht mehr. Denn wenn der Adel jene Mission durchführen sollte, so müßte er nothwendig ein mächtiger, mit großem Grundbesitz ausgestatteter Grundadel sein.

Das Streben der Gegenwart geht aber unaufhaltsam dahin, die persönliche Freiheit Aller dadurch sicher zu stellen, daß die Freiheit des Grund-Eigenthums nach allen Seiten hin verwirklicht werde; diese Freiheit des Grundes und Bodens, den wir entfesseln wollen, ist ja in der That die höchste Bürgschaft der persönlichen Freiheit. Durch diese Entfesselung des Bodens zerfällt aber sofort das ganze System des Feudal-Nexus, zerfällt das gesammte Majorats- und Fideikommiß-Wesen. Hiermit ist aber ein Grund-Adel ferner nicht mehr verträglich, er löst sich in einen nackten Papier-Adel auf. Für einen derartigen Papier-Adel ist aber wohl noch nie eine besondere politische Stellung in Anspruch genommen worden, gerade er hat ja am meisten dazu beigetragen, dem alten Grund-Adel seine politische Stellung zu rauben. — Von den Adels-Vertheidigern wird sodann noch ein zweites allgemeines Moment, nämlich seine historische Ubiquität hervorgehoben, um seine Ansprüche zu begründen; man behauptet nämlich, daß die zutreffendste Rechtfertigung des Adels-Instituts darin liege, daß dasselbe überall und allenthalben wiederkehre und hiermit seine organische Entstehung dokumentire. Dieser Behauptung setze ich zunächst nur die Behauptung des Gegentheils entgegen. Ihr Beweis ist jedenfalls nicht zu führen, denn alle Anfänge der Dinge sind in der Völker- wie in der Naturgeschichte mit einem geheimnißvollen Schleier bedeckt.

Es möchte also schwerlich Jemand gelingen, diese anmaßliche Behauptung wahr zu machen. Wenn ich aber namentlich auf die deutschen Volksstämme zurückblicke, so kann ich sogar das Gegentheil beweisen. Es finden sich wohl bei einzelnen germanischen Stämmen Spuren eines Erbadels, allein nur bei denjenigen, denen es nicht gelungen ist, dauernde Staaten zu gründen. Es sind dies die früh untergegangenen Stämme der Thüringer, der Bajuwaren, der Friesen. Allein bei den großen Stämmen deutschen Ursprungs, welche zur Staatsbildung gelangt sind, hat ein Erbadel nicht bestanden, namentlich nicht bei den Longobarden, den Allemannen und besonders bei dem großen Herrscherstamme der Franken, von denen die Bildung der germanischen Universal-Monarchie ausgegangen ist. Bei diesen Stämmen hat kein Erbadel bestanden. Zum Beweise beziehe ich mich auf die alten Rechts-Urkunden dieser Völker; denn sowohl in dem salischen als in dem riguarischen Gesetze findet sich ein gleiches Wehrgeld für alle Franken. Dies beweist wohl, daß ein Stammes-Unterschied bei ihnen nicht bestand. Ich beziehe mich ferner auf die Kapitularien Karl's des Großen, welcher sagt, daß es bei den Franken nur zwei Stände gebe, den der Freien und der Unfreien. Allerdings wurde bald durch Zufall und durch Usurpation ein Anderes herbeigeführt. Wir finden, daß bald darauf Macht, Ansehen und Reichthum erblich geworden sind, und daß namentlich die Grafengewalt, das Vogteirecht und die richterliche Gewalt erblich geworden sind, jedoch überall nur durch Usurpation. Das Gefühl, daß die Stände im germanischen Volksleben nicht streng abgeschlossen und geschieden seien, hat sich auch in der That das Mittelalter hindurch noch lange erhalten. Ich will nur auf ein schönes Wort aufmerksam machen, das sich in einem mittelhochdeutschen Gedichte findet: „Der Abkömmling eines leibeigenen Mannes könne in der siebenten Generation auf Deutschlands Königsthron sitzen." Es erinnert dies an ein sinniges Wort von Plato: daß es keinen König gebe, der nicht unter seinen Altvorderen einen Sklaven finde, und keinen Sklaven, der nicht der Enkel von Königen wäre. Die Geschichte kann uns also nicht wankend machen in dem festen Entschlusse, die Zukunft des Volkes nicht auf die Verschiedenheit der Stände, sondern auf die Einheit und Gleichheit Aller zu basiren. Die Geschichte wird alsdann jedenfalls nicht ärmer werden an großen und schönen Thaten, wenn nicht mehr ein einzelner Stand, sondern das ganze Volk berufen wird, alle Kräfte und Fähigkeiten auf der großen Bühne des öffentlichen Lebens zu entfalten. Die große Anzahl ausgezeichneter Persönlichkeiten, welche aus dem Adelsstande hervorgegangen, dürfte endlich schwerlich zur Rechtfertigung des Adels, sondern vielmehr zu seiner Anklage dienen. Denn man darf ihn mit Recht dafür verantwortlich machen, daß alle anderen Kräfte, die gleichmäßig im Volke zerstreut lagen, gerade durch ihn und durch seine bevorrechtete Stellung unterdrückt worden sind. Aus diesen Gründen spreche ich mich entschieden für den Central-Bericht aus.

Ich kann mich dagegen den weiteren Amendements, welche von den Abgeordneten Borchardt, Matthäi und Berends gestellt sind, nicht anschließen, — jedoch nicht deshalb, weil ich etwa glaube, daß durch die Beibehaltung jener Titel irgend ein positives Resultat erzielt werden könnte, sondern nur darum, weil ich es nicht für nothwendig und folgeweise nicht für politisch halte, in die Erinnerungen, in den Namen einzelner Familien einzugreifen. Mir scheint es, daß man in dieser Beziehung lediglich der Sitte vertrauen muß. Wenn die Sitte sich jenem demokratischen Lebensstrome anschließt, der heute ganz Europa durchzieht, so werden jene Adels-Titel sicherlich keine Dauer haben. Wenn dagegen die Sitte sich demselben nicht anschließen sollte, so machen wir ein ohnmächtiges Gesetz. Schließlich dürfte aber auch die Ausführung jener Abschaffung schwierig und nicht so ganz einfach sein, als es erscheint; einfach wohl hinsichtlich der gewöhnlichen Adels-Titel vom Fürsten und Herzoge herab bis zum einfachen „von"; allein es giebt noch eine große Anzahl anderer Bezeichnungen, bei denen es schwer werden würde, zu bestimmen, ob sie mehr einen Titel oder einen Namen bezeichnen, — ich meine namentlich die alten, aus Ministerial-Verhältnissen hervorgegangenen Bezeichnungen: Schenk, Droste, Truchseß, Marschall. Ich wüßte nicht, ob die hohe Versammlung auch jene Namen auctilgen möchte. Ich wiederhole aber zum Schluß meine Ueberzeugung, daß, wenn wir jedes Vorrecht des Adelsstandes beseitigt haben, die Titel höchstens als Schatten eines Schattens übrig bleiben werden. Ich glaube aber nicht, daß es unsere Aufgabe ist, mit Schatten zu kämpfen. Lassen Sie die Todten ihre Todten selber begraben.

Präsident: Es ist vom Abgeordneten Jacoby auf Schluß der Debatte über die allgemeine Diskussion angetragen worden.

Ich frage:

Ob dieser Antrag unterstützt wird,

und ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

(Pause.)

Die Abgeordneten Jacoby und Dane verzichten auf das Wort

für den Schluß. Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich muß mich deshalb gegen den Schluß erklären, weil ich den Artikel 4 in einer Weise besprechen will, in welcher ich ihn nicht besprechen kann, wenn ich mich an seine Einzelheiten anschließe. Ich werde dafür sprechen, die Regierungs-Vorlage unverändert beizubehalten; ich werde die Motive dieses Vorschlages entnehmen aus dem Inhalt des §. 4 des Regierungs-Entwurfes in seinem Verhältnisse zu den einzelnen Sätzen des Kommissions-Entwurfes und der Vorschläge der Central-Abtheilung. Würde jetzt der Schluß beliebt, so wäre mir diese Ausführung abgeschnitten, welche ich für wesentlich zu der vollständigen Aufklarung des Gegenstandes halte.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Schluß.

Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die allgemeine Diskussion jetzt abzubrechen und in die spezielle Diskussion einzutreten?

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß der allgemeinen Diskussion ist herbeigeführt.

Bevor ich die Diskussion über die einzelnen Sätze des Artikels eröffne, habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß mehrere Amendements außer den in der letzten Verfassungs-Sitzung bereits verlesenen gestellt worden sind. Zunächst ein Amendemext des Abgeordn. Weichsel.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Hildenhagen: Es lautet:

„Sofern nicht das von Listeckische Amendement angenommen und nicht überhaupt Titel und Orden abgeschafft werden sollten, würde ich vorschlagen:

Hinter den zweiten Satz des Artikels 4 zu setzen:

Alle darauf Bezug habenden Gesetze sind aufgehoben, jedoch unbeschadet der Privatrechte. Die Annahme von Titeln, außer dem Amtstitel, ist für die Folge untersagt. Bei Verleihung von Orden muß der Grund derselben, nebst genauer Bezeichnung des besonderen Verdienstes, angegeben und öffentlich bekannt gemacht werden."

Präsident: Ich frage:

Findet dieses Amendement Unterstützung?

(Wird nicht unterstützt.)

Wir gehen über zu dem Amendement des Abgeordn. Walter. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Hildenhagen: Das Amendement Walter lautet:

„Zu Tit. II. Art. 4 der erste Satz:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich",

ist ganz zu streichen. Er ist in dieser Allgemeinheit unausführbar. Es hat noch nie einen Staat gegeben und kann keinen geben, wo für alle Kategorieen der Einwohner volle Gleichheit gegolten hätte. Selbst der Entwurf der Verfassungs-Urkunde enthält Ausnahmen. Es muß aber jeder Satz in unserer Verfassung eine Wahrheit sein.

Im zweiten Satze sind die Worte:

„weder Standes-Unterschiede",

auch zu streichen. Sie enthalten ebenfalls eine Unwahrheit."

Abgeordn. Elsner (unterbrechend): Ich protestire gegen das Verlesen dieser Sätze.

Präsident: Das Amendement muß so verlesen werden, wie es gestellt ist. Die zu streichenden Sätze befinden sich im Zusammenhange mit dem Text, eine Trennung derselben ist nicht möglich. Ich ersuche daher den Herrn Secretair, fortzufahren.

Schriftführer Abgeordn. Hildenhagen (fährt fort):

„Die Natur der Sache selbst bringt im Staate sowohl faktische als rechtliche Standes-Unterschiede hervor. Sie sind nach dem Geiste der Zeit möglichst zu mildern; allein ganz zu vertilgen sind sie nicht.

Ferner sind im zweiten Satze die Worte:

„noch einen besonderen Adelsstand",

ebenfalls zu streichen; sie sind überflüssig. Denn wenn alle Standes-Vorrechte aufgehoben sind, so ist auch der Adel in der bürgerlichen und politischen Sphäre, was uns allein angeht, abgeschafft.

Statt des ersten und zweiten Satzes ist zu setzen:

„Es giebt vor dem Gesetze keine Vorrechte der Geburt, des Ranges oder Standes."

Präsident: Ich frage:

wird dieses Amendement unterstützt?

(Wird ausreichend unterstützt.)

Es folgt nun das Amendement des Abgeordn. Kuntz.

Schriftführer Abgeordn. Hildenhagen: Dasselbe lautet:

„Der zweite und dritte Satz des Art. 4 ist zu streichen und statt dessen zu setzen:

Es giebt im Staate weder gesetzliche Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte."

Präsident:

Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Es folgt nun das Amendement Wegener.

Schriftführer Abgeordn. Hildenhagen:

„Statt des von der Central-Abtheilung vorgeschlagenen Art. 4 zu setzen:

„Es giebt im Staate keinerlei Standes-Vorrechte."

Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich."

Präsident: Ich frage:

Ob dieses Amendement Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Es folgt nun ein Amendement des Abgeordn. Schneider-Kämpf. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Hildenhagen:

„Statt des zweiten Alinea zu setzen:

Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte. Der Adel mit seinen Titeln und Bezeichnungen ist abgeschafft."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Endlich folgt noch ein noch nicht gedrucktes Amendement des Abgeordn. Riel.

Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Hildenhagen:

„Statt des zweiten Absatzes zu setzen:

Es giebt im Staate weder einen besonderen Adel-, Bürger- oder Bauernstand, noch sonst Standes-Unterschiede.

Demnächst hinzuzufügen:

Adelstitel dürfen weder verliehen noch aberkannt werden."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Im §. 46 des Geschäfts-Reglements ist vorgeschrieben:

„Nach der Berathung der Verfassungs-Urkunde wird jeder einzelne Artikel (Paragraph) wie ein Gesetzvorschlag und jeder Abschnitt (Satz) eines Artikels, wie ein besonderer Artikel eines Gesetzvorschlages behandelt."

Hiernach eröffne ich die Diskussion über den ersten Absatz des Art. 4 des Entwurfs der Central-Abtheilung:

„Alle Preußen sind gleich vor dem Gesetz."

Der Herr Schriftführer, welcher die Rednerliste führt, macht mich so eben darauf aufmerksam, daß mehrere Abgeordneten sich nicht blos zu dem ersten Satz des Art. 4, sondern zum zweiten gemeldet haben.

Ich habe die Debatte aber nur nach dem Reglement über den ersten Satz eröffnen können, und bemerke daher, daß diejenigen Zettel, welche die Meldung zum zweiten Satz enthalten, für nicht gültig angesehen werden müssen.

(Schluß!)

Der Abgeordn. von Daniels hat das Wort gegen den Kommissions-Bericht, denn der Antrag des Abgeordn. Elsner, den Schluß der Debatte betreffend, ist eingereicht worden, nachdem, nach der Aussage des Schriftführers, der Abgeordn. von Daniels sich bereits zum Worte gemeldet hatte.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich erkläre mich gegen den Absatz 1 des Entwurfs der Central-Abtheilung, weil er einen Satz ausspricht, der unwahr ist und den wir nicht vereinigen können mit der Fassung des Artikel 3, welcher von uns selbst beschlossen worden ist. Wir haben in Artikel 3 die Eigenschaften eines Preußen von den staatsbürgerlichen Rechten unterschieden. Die Eigenschaft eines Preußen und der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte haben besondere Bedingungen ihrer Erwerbung. Man kann ein Preuße sein, ohne staatsbürgerliche Rechte zu haben. Auch der aus dem Zuchthause entlassene Dieb oder Gauner hört nicht auf, Preuße zu sein. Er steht aber nicht einmal dem Ausländer in dem Genusse der bürgerlichen Rechte gleich. Weit richtiger faßt den Gedanken der Regierungs-Entwurf. Er sagt: Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich. Damit wird das Höchste gegeben, was dem Einzelnen überhaupt in der Staatsgenossenschaft zu Theil werden kann. Das Staatsbürgerthum setzt den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte voraus; es gewährt aber weit Größeres; es giebt vollkommen gleiche Berechtigung zur Theilnahme an Ausübung der Staatsgewalt. Sind die Staatsbürger gleich vor dem Gesetz, so ist jeder Staatsbürger

civis optimo jure; Jeder ist vollberechtigt zu den höchsten Ehren, zu der höchsten Geltung, welche überhaupt in staatsgenossenschaftlichen Verhältnissen erlangt werden können. Das gleichberechtigte Staatsbürgerthum macht alle Staatsbürger zu Baronen, zu pares regni; es schließt, was wir wollen, jeden Unterschied aus, welcher sich auf eine erhöhte rechtliche Stellung der Personen gründet.

Was die Verfassungs-Kommission und die Central-Abtheilung hinzugefügt haben, das sind nur Ableitungen aus dem Grundgedanken, welche die Kraft seines Ausdrucks nur schwächen. Ich glaube, es ist Alles gewährt, was sich überhaupt in der Staatsverbindung gewähren läßt, wenn der Artikel 4 so ausgedrückt wird, wie er von der Staatsregierung vorgeschlagen worden ist. Alsdann geben wir, wenn wir ihn beschließen, während die Verfassungs-Kommission und die Central-Abtheilung nehmen wollen. Der Regierungs-Entwurf erkennt Rechte an, während die anderen Entwürfe nur abschaffen wollen, und zwar nicht blos Rechte, sondern sogar Begriffe, welche, als der Rechtsgeschichte angehörig, unvertilgbar sind.

Präsident: Es ist von dem Abgeordn. Elsner der Schluß der Debatte über den ersten Satz des Art. 4 beantragt. Der Abgeordn. Walter hat das Wort gegen den Schluß.

(Der Abgeordn. Elsner meldet sich für den Schluß.)

Abgeordn. Walter: Wir stehen, meine Herren, bei einem so wichtigen Artikel, daß ich glaube, es wird die öffentliche Meinung nicht günstig berühren, wenn wir über das allgemeine Prinzip zur Tagesordnung übergehen. Ich bin weit davon entfernt, das Prinzip selbst zu bestreiten; ich bestreite nur Richtigkeit und die mögliche Tragweite des Ausdrucks, den wir dafür gewählt haben, und um diese zu prüfen, wünsche ich, daß über diesen Gegenstand eine ausführliche Debatte gestattet würde.

Präsident: Der Abgeordn. Elsner für den Schluß.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Es giebt Dinge, über die man eigentlich kein Wort verlieren sollte, und es giebt Artikel in dem Entwurfe unserer Verfassungs-Urkunde, die so klar sind, daß wir, wenn wir darüber sprächen, eigentlich nur dem Lande eine Komödie vormachten. Wenn wir über solche Sachen, wie über die gleiche Berechtigung aller Preußen sprächen, so würden wir der hiesigen Versammlung eigentlich nur ein Armuths-Zeugniß ausstellen.

Präsident: Wir kommen nun zur Abstimmung über den Schluß. Ich stelle die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, die Debatte über den ersten Satz des Art. 4 hiermit zu schließen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität, und es ist der Schluß der Debatte somit herbeigeführt.

Es kann nun die Frage entstehen, ob über den ersten Absatz des Art. 4 jetzt abzustimmen sei, da die einzelnen Absätze des Artikel nach §. 46 der Geschäftsordnung wie ein besonderer Paragraph eines Gesetzvorschlages behandelt werden sollen. Wir haben aber bereits in anderen Fällen und namentlich beim Bürgerwehrgesetz die Abstimmung über einen einzelnen Paragraphen ausgesetzt, wenn derselbe abhängig von der Debatte und Abstimmung über andere Paragraphen war. Es sind, wie die hohe Versammlung aus den verlesenen Amendements ersehen haben wird, mehrere Amendements gestellt, die sich nicht auf den einen Absatz des Artikel 4 allein, sondern auf mehrere beziehen. Aus diesen Gründen halte ich es für gut und schlage der hohen Versammlung vor, die Abstimmung über den ersten Satz des Art. 4 auszusetzen, und in die Diskussion über den zweiten Satz einzutreten.

Der Abgeordnete Schöne hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Schöne: Meine Herren! Ich glaube, daß der Vorschlag des Herrn Präsidenten nicht annehmbar sein kann. Nach dem §. 46 unseres Geschäfts-Reglements heißt es:

> Bei der Berathung der Verfassungs-Urkunde wird jeder einzelne Artikel (Paragraph) wie ein Gesetzvorschlag, und jeder Abschnitt (Satz) eines Artikels, wie ein besonderer Artikel eines Gesetzvorschlags behandelt.

Ich bin also der unmaßgeblichen Meinung, daß jeder einzelne Satz oder Abschnitt eines Artikels auch besonders zur Abstimmung kommen müsse.

Präsident: Es ist nicht zweifelhaft, daß über jeden Satz eines Artikels besonders abgestimmt werden muß. Darüber handelt es sich auch nicht in diesem Augenblick, sondern darum, ob die Abstimmung über den ersten Satz jetzt oder nach der Diskussion über die anderen Sätze stattfinden solle? Ich habe vorhin bereits angeführt, daß wir bei einer anderen Gelegenheit so verfahren sind, und die Abstimmung über die einzelnen Paragraphen ausgesetzt haben bis zur Abstimmung über die anderen damit korrespondirenden. Ich habe der hohen Versammlung vorgeschlagen, auch hier so zu verfahren, weil mehrere Amendements gestellt sind, welche sich auf mehrere Sätze gleichzeitig beziehen. Der Abgeordnete Siebert hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Siebert: Ich kann der Ansicht des Herrn Präsidenten nicht beitreten, daß wir über den ersten Absatz dieses Artikels die Abstimmung hinausschieben, bis über den zweiten Abschnitt dieses Artikels debattirt oder diskutirt worden ist. Wir haben uns eben überzeugt, daß wir hier ein Prinzip feststellen wollen, worüber gar kein Zweifel mehr obwaltet. Die Diskussion ist geschlossen; es sind alle Formen des Geschäftsreglements erfüllt und ich möchte nicht, daß in diesem Augenblick das Geschäftsreglement verletzt würde, sonst hätten wir bei jedem Satz des Artikels wieder die Frage zu entscheiden:

> Wollen wir abstimmen oder nicht?

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten widersprechen; das Geschäfts-Reglement schreibt weiter nichts vor, als daß die einzelnen Sätze wie Paragraphen eines Gesetzes behandelt werden. Aber an keiner Stelle ist bestimmt, daß über die einzelnen Paragraphen in der und der Reihe abgestimmt werden muß. Es ist also von einer Verletzung des Reglements keine Rede, sondern von einer Praxis, die wir bisher mit gutem Grunde innegehalten haben. Ich erkläre daher wiederholentlich, daß ich die Abstimmung über den ersten Satz des Art. 4, wenn kein Widerspruch von der hohen Versammlung gemacht wird, aussetzen werde.

(Stimmen: Es ist Widerspruch erhoben worden.)

Der Abgeordnete Siebert wünscht, daß über seinen Widerspruch abgestimmt werden soll.

(Ein Abgeordneter bittet ums Wort.)

Ich bin in der Fragestellung und kann also das Wort nicht mehr ertheilen. Ich frage daher die hohe Versammlung:

> Beschließt dieselbe, daß die Abstimmung über den ersten Absatz des Artikels IV. jetzt sofort vor der Diskussion über den zweiten Absatz stattzufinden habe?

und ersuche diejenigen, welche die Abstimmung sofort vornehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität. Wir kommen daher zur Abstimmung über den ersten Satz des Artikel IV. Wir müssen bei dieser Abstimmung nothwendigerweise die dazu zum Theil während der Sitzung gestellten Amendements berücksichtigen; ich bitte daher die hohe Versammlung um Entschuldigung, wenn ich in Betracht dieser allerdings sehr unerwarteten Abstimmung einige Minuten Zeit nöthig habe, um die Amendements in der Reihenfolge vorzulegen, wie sie sich auf den Artikel beziehen.

Der Herr Berichterstatter hat jedenfalls vor der Abstimmung noch das Wort.

Berichterstatter Pilet: Meine Herren, es ist dem ersten Satz des Artikel IV. vorgeworfen worden, er enthalte eine Unwahrheit, und die Tragweite des Inhalts sei so unbestimmt, daß die Bedeutung eine gefährliche sein könne. Es ist namentlich hervorgehoben worden, daß insofern dieser Satz eine Unwahrheit enthalte, als ja doch der Rechtskreis und die Rechtssphäre einzelner Staatsbürger verschieden seien, und deshalb eine vollständige Gleichheit vor dem Gesetz nicht existiren könne. Es ist namentlich von dem Abgeordneten von Daniels angeführt worden, daß bereits der Art. III. zwischen der Rechtssphäre eines Staatsbürgers und der Eigenschaft eines Preußen unterscheide. Diese Ansicht halte ich für unrichtig. Die Bedeutung des Satzes: „alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich", ist die, daß die subjektive Erwerbsfähigkeit eines Rechts bei allen Preußen eine gleiche ist; daß dagegen die objektiven Umstände, die Lage des Berufs, der Beschäftigung u. s. w. ganz verschieden sein und deshalb auch ganz verschiedenartigen Einfluß auf die Rechtssphäre des einzelnen Staatsbürgers äußern können. Ich schlage Ihnen vor, daß Sie diesen Satz annehmen; denn der Grundsatz: „alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich", welcher die Idee des modernen Staatsbürgerthums in unsere Verfassung einführt, ist so in das Bewußtsein des Volks eingedrungen, daß Mißverständnisse beim Volke nicht zu besorgen sind.

Abgeordn. von Daniels (zu einer faktischen Berichtigung): Meine Herren! Es ist bemerkt worden, meine Behauptung: alle Preußen seien vor dem Gesetze nicht gleich, beruhe auf einer unrichtigen Auffassung der Verhältnisse, sie seien gleich in der Erwerbfähigkeit. Unter „Preuße" wird utrumque genus verstanden; der Preuße und die Preußin. Beide sind aber in der Erwerbsfähigkeit nicht gleich; der Preuße kann die väterliche Gewalt erwerben; die Preußin ist dazu unfähig.

(Bravo!)

Abgeordn. Walter (zu einer persönlichen Bemerkung): Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat sich so ausgedrückt, ich habe gesagt: „dieser Satz sei gefährlich." Das ist eine positive Unrichtigkeit. Im Gegentheil sage ich, dieser Satz ist vollkommen unschädlich; denn die Ungleichheit, die in der Natur der Sache liegt, können wir nicht dekretiren, so wenig wir dekretiren können, daß alle Körper gleiche spezifische Schwere haben sollen. Ich protestire also dagegen, daß ich gesagt habe: dieser Satz sei gefährlich, sondern ich wiederhole, er ist vollkommen unschädlich.

Präsident: Nachdem ich die im Laufe der heutigen Sitzung eingegangenen Amendements noch durchgesehen habe, ergiebt sich, daß nur das Amendement des Abgeordneten Walter sich unmittelbar auf den ersten Satz bezieht; es beantragt aber lediglich: Streichung dieses Satzes. Wir kommen daher zur Abstimmung über den ersten Satz des Artikels IV.

Ich stelle nun die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, den ersten Satz des Artikels 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich."

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist fast einstimmig angenommen.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den zweiten Absatz des Art. 4.

Nach der so eben entworfenen Rednerliste hat der Abgeordnete Weichsel für den Kommissions-Antrag das Wort.

(Pause.)

Da der Abgeordnete Weichsel nicht hier zu sein scheint, ertheile ich dem Abgeordneten Kunth das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten gegen die Fassung des Paragraphen, wie er aus der Central-Abtheilung hervorgegangen ist, nicht etwa, weil ich mit dem Sinne, mit dem Inhalt nicht einverstanden wäre, sondern es bezieht sich mein Amendement lediglich auf eine Abänderung der Fassung. Der Entwurf der Central-Abtheilung sagt: Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte, noch einen besonderen Adelsstand. Es werden also durch diesen Passus die bisher bestehenden Standes-Unterschiede und Vorrechte aufgehoben. Die Gesetze haben noch bisher drei verschiedene Stände, die besonders bevorzugt wurden, anerkannt: den Adelstand, den Bürgerstand und den Bauernstand. Allen diesen Ständen giebt das Landrecht besondere Rechte und besondere Pflichten. Meine Herren! Wir haben aber im gemeinen Leben noch andere Stände, den Kaufmannsstand, den Handwerkerstand. Diesen Ständen sind durch das Gesetz wiederum besondere Rechte und Pflichten zuertheilt. Ich will nur daran erinnern, daß die Mitglieder des Kaufmannsstandes besondere Wechselfähigkeit haben. Eben so sind dem Handwerkerstande, z. B. bei Executionen, besondere Vorrechte beigelegt. Meine Herren! So lange es Arme und Reiche, Gebildete und Ungebildete giebt, so lange werden wir Standes-Unterschiede haben. Wir werden einen Gelehrtenstand, einen Künstlerstand immer behalten müssen.

Es ist also wohl klar, daß diese Unterschiede nicht aufgehoben werden sollen, es soll blos festgesetzt werden, daß der Unterschied des Adel-, Bürger- und Bauernstandes aufgehoben ist. Ich wollte deshalb vorschlagen, vor die Worte Standesunterschiede noch Standes-Vorrechte zu setzen „gesetzliche", um damit auszudrücken, daß eben die Vorrechte und Unterschiede aufgehoben werden sollen, die das Gesetz als solche bezeichnet. Meine Herren! Es versteht sich von selbst, daß mit dem Aufheben aller Standes-Unterschiede und aller Standesvorrechte auch der Adelstand, insofern ihm besondere Vorrechte gegen die übrigen Stände beigelegt waren, aufgehoben werden muß und aufgehoben ist. Ich halte daher nicht für nöthig, daß der Passus „noch einen besonderen Adelstand" hinzugefügt werde. Ich halte es sogar für syntaktisch und logisch unrichtig; wenn nämlich der Adelstand mit zu den Vorrechten gehört, welche im vorigen Satze aufgehoben sind, so könnte dieser Passus nicht durch das Wörtchen „noch" an den vorhergehenden Satz angeknüpft werden; er könnte höchstens durch das Wort „z. B. oder namentlich" angefügt werden, sonst würde es aussehen, als wenn der Adelstand noch etwas Besonderes wäre, was nicht in dem vorigen Satze läge. Ich trage daher darauf an, diesen Passus zu streichen. Ich glaube überhaupt, daß diese Fassung eine besondere Furcht dokumentirt. Man will den Adelstand gleichsam zweimal niederschmettern. Man hat ihn schon durch den ersten Theil des Satzes aufgehoben, und nun soll er nochmals besonders vernichtet werden. Ich halte dies nicht für nöthig. Ich habe nun noch die Aufgabe, mich gegen die Amendements zu erklären.

Es sind Amendements eingegangen, welche die kurze Fassung belieben:

„Der Adel wird aufgehoben",

und aus der Erläuterung, welche andere Amendements dazu geben, geht hervor, daß das Adels-Prädikat und vielleicht auch die Wappen aufgehoben werden sollen. Ich glaube nicht, daß wir dies überhaupt können; damit wird sich die Sitte beschäftigen, ob diese Prädikate wegfallen oder nicht. Wir können uns doch nicht darauf einlassen, Strafen gegen die Anmaßung des Adelstitels oder gegen den Gebrauch der Wappen einführen zu wollen. Es scheint mir unerheblich, ob Jemand in seinem Siegel den Vogel Greif oder eine Taube führt. Ich glaube nicht, daß die Versammlung sich mit dergleichen Gegenständen, welche rein die Eitelkeit betreffen, zu befassen hat. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß es in vielen Fällen gar nicht möglich sein wird, die Adels-Prädikate fortzuschaffen. Es giebt Namen, mit welchen das Prädikat innig verbunden ist. Bedenken Sie nun den Fall, wenn zwei Namen durch „von" oder „zur" verbunden sind. Ich habe nun noch das Amendement des Abgeordneten von Lisiecki zu berühren, welches lautet:

„der Adel und alle damit verbundenen Titel und Prädikate sind abgeschafft."

Ich muß gestehen, meine Herren, daß gerade dies Amendement mich mit Erstaunen erfüllt hat. Jedermann weiß, daß die polnischen Adligen nicht ein besonderes Prädikat vor ihrem Namen haben, sondern daß das Ende des Namens, das „cki", die adlige Herkunft bezeichnet. Es geht also daraus hervor, daß es nicht möglich ist, in Betreff der polnischen Adligen dem Amendement des Abgeordneten von Lisiecki Folge zu geben.

Meine Herren! Ich glaube, daß wir uns auch damit gar nicht zu beschäftigen haben, denn wenn wir dem Adel dadurch, daß wir ihm seine Vorrechte, seine Standes-Unterschiede genommen haben, auch seine Kraft rauben, so brauchen wir uns nicht noch mit seinen Schwächen zu beschäftigen. Ich bitte Sie daher, mein Amendement, was die Streichung dieses letzten Passus wünscht, anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Weichsel für den Kommissionsbericht.

Abgeordn. Weichsel: Meine Herren! Ich theile vollkommen die Ansicht, daß es sich hier mehr um die Sache, als um die einzelnen Worte der Fassung handelt. Der Eine mag die Fassung der Central-Abtheilung für zweckmäßig halten, der Andere nicht. Ich muß ehrlich gestehen, daß die Fassung der Central-Kommission über den Artikel mir zweckmäßiger erscheint, als die Fassung, wie sie in dem Entwurf der Verfassungs-Kommission steht und die Worte hinzugefügt waren: der Adel ist abgeschafft. Meine Herren! Was soll das heißen? Der Adel ist längst abgeschafft, aber er wird auch abgeschafft durch die Aufhebung aller Standesvorrechte, und zwar dadurch nicht allein, sondern auch faktisch. Der ganze Adel ist nämlich eine historische Lüge.

(Gelächter.)

Ich habe heute vortragen gehört, daß die Ministerialen und Ritter die Quelle des Adels wären. Behüte Gott! Die Ministerialen und Dienstmannen waren Dienstboten, weil früher kein freier Mann sich dazu hergeb.n wollte; uneheliche Kinder waren es vorzugsweise, die man zu solchen Diensten heranzuziehen suchte; zur Belohnung, daß sie in Fürstendienste traten, wurden sie für eheliche Kinder erklärt. Ritterorden sind eben so wenig die Quelle. Gehen Sie in die Geschichte zurück, so finden Sie, daß diese Ritterorden zunächst von den Bürgern ausgegangen sind, namentlich der deutsche Orden, der vorzüglich durch Bürger der Hansestädte entstanden ist. Erst hinterher, als ihr Zweck bereits großentheils erreicht war und man die Vortheile wahrnahm, kamen diejenigen, welche während der Zeit schon zu dem sogenannten Adel gehörten, setzten sich darin fest und suchten die Vortheile auszubeuten, welche die bürgerliche Thätigkeit errungen hatte. Das zeigt die Geschichte. Aber, meine Herren, ich komme noch auf einen anderen Punkt. Gewöhnlich ist behauptet worden, der Adel wäre uralter Natur; man hat im Tacitus finden wollen, daß der Ausdruck: nobiles nichts Anderes bedeutet. Die Römer haben aber keinen Adel in unserem Sinne gekannt. Sie unterschieden nobiles und ignobiles, berühmte und unberühmte Namen. Nicht blos bei den Römern, sondern auch in den asiatischen Monarchieen oder besser, Despotieen, fehlt der Adel. Und warum? Weil es keine erblichen Aemter gab. Ja, darin liegt der Grund. Man hat ferner aus dem Nidhardt und anderen Quellen den Adel aus der Bezeichnung: Edelinge (Ethelinge) herleiten wollen. Das sind aber Geschworene, Beamte. Es wird auch dieser Ausdruck deshalb mit: jurati übersetzt. Eth ist Eid und Amt zu gleicher Zeit. Ethspiel bedeutet: Gerichtssprengel.

Diejenigen, welche geschworen hatten, ihr Amt treu zu verwalten, waren die Ethlinge. Sie wechselten nach der freien Wahl des Volkes alle Jahre. Es ist dies also ganz etwas Anderes. Noch in den Friesen-Rechten ist es klar enthalten, daß es so und nicht anders ist. Im Plattdeutschen werden daselbst auch unter: Edlungen und Unedlungen die Beamten und Nichtbeamteten verstanden. Es ist daher durchaus ganz falsch, wenn man behauptet, daß der Adel sich auf irgend etwas Reelles gründet. Der Adel ist vielmehr ein Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt. Für ihn ist leider der Grund darin zu suchen, daß die Aemter erblich wurden. Eigentlich ist also der Adel abgeschafft, seitdem die Aemter nicht mehr erblich sind, und lassen Sie Jedem in Gottes Namen sein von oder sein öky stehen, damit sein Name nicht verstümmelt und Streitigkeiten, Irrungen und Zweifel bei Erbschaftstheilungen und in den privatrechtlichen Beziehungen erzeugt werden. Todt aber ist der Adel und todt bleibt er!

(Bravo und Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Schneider gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Wir haben nach dem Reglement den Art. 4 getheilt in die einzelnen 3 Sätze. Meines Erachtens enthält er aber einen untheilbaren Grundsatz, den Grundsatz der Gleichheit der preußischen Staatsbürger, welcher eine der Hauptgrundlagen der demokratischen Monarchie bildet, und deswegen halte ich diesen Artikel für einen der wichtigsten in unserer Verfassung. Das erste Alinea des uns vorgelegten Entwurfes der Central-Abtheilung sagt: alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Es umfaßt dieses Alinea den ganzen Inhalt des korrespondirenden Artikels der Regierungs-Vorlage. Aber sowohl die Verfassungs-Kommission, als auch die Central-Abtheilungen, haben noch andere Bestimmungen für nöthig gehalten, um die Gleichheit der Preußen zu

sichern, und mit Recht. Denn bereits im Allgemeinen Landrecht ist der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze ausgesprochen. Er hat aber so viele Ausnahmen und ist so schlecht befolgt worden, daß trotz dieses gesetzlich ausgesprochenen Grundsatzes die Revolution von 1848 erfolgen mußte.

Meine Herren! Lassen Sie uns in Aussprechung des Grundsatzes der Gleichheit ja klar und bestimmt sein, damit wir nicht durch schwache und halbe Bestimmungen Veranlassung geben zu neuem Unglück für unser Vaterland.

Die Central-Abtheilung, und schon die Verfassungs-Kommission, hat dem in der Regierungsvorlage ausgesprochenen Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze noch hinzugefügt: Die Aufhebung der Stände. Es ist dieser Zusatz bereits so allgemein als nothwendig anerkannt worden, daß keines der zu diesem Artikel 4 gestellten Amendements auf die Regierungsvorlage zurückgeht, und diesen Zusatz gänzlich für überflüssig gehalten hätte. Es ist dieser Zusatz in der That um so nöthiger, weil, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur durch eine radikale Ausrottung aller ständischen Unterschiede der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze ausführbar ist.

Das zweite Alinea zu diesem Artikel 4, zu dem ich mit dem Abgeordneten Kämpf ein Amendement gestellt habe, lautet:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte, noch einen besonderen Adelstand."

Bei dem ersten Blicke könnten die Worte: „noch einen besonderen Adelstand" überflüssig erscheinen. Es ist jedenfalls in der Bestimmung: „Es giebt weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte" das Prinzip ausgesprochen und gewahrt. Dessenungeachtet halte ich, wie auch die Verfassungs-Kommission es gethan hat, die besondere Erwähnung des Adels für durchaus nothwendig. Denn, meine Herren, ein eingewurzeltes Uebel kann nur dadurch vertilgt werden, daß man seine sämmtlichen Wurzeln und Fasern beseitigt. Der Adel ist aber ein solches eingewurzeltes Uebel. Sie wissen, welchen Zeiten der Adel seine Entstehung verdankt, den Zeiten des Faustrechtes.

Sie wissen deshalb auch, welche Berechtigung der Adel im Staate und in der Menschheit hat. Sie wissen ferner, daß durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 im preußischen Staate der Adel faktisch vernichtet war, daß er aber dessenungeachtet noch eine solche Lebenskraft entwickelte, daß er es namentlich vom Jahre 1816 ab durchzuführen wußte durch Klugheit und Konsequenz, daß die Volksfreiheiten unterdrückt wurden und seine Vorrechte sich hoben. Ich erinnere Sie aber auch an die Gegenwart, daran, wie gegenwärtig der Adel aus tausend Feuerschlünden die junge Volksfreiheit in ganz Deutschland bedroht.

(Bravo!)

Meine Herren, bis auf die neueste Zeit gehörte ich zu denen, welche nur den Adel als Stand abgeschafft wissen, aber ihm nicht seinen Schmuck, seine Titel und seine Bezeichnungen nehmen wollten. Ich stellte deswegen auch in der dritten Abtheilung, zu welcher ich gehöre, ein Amendement dahin: „die Verleihung und Aberkennung des Adels findet nicht mehr statt". Ich glaubte, man würde ein Unrecht begehen gegen den Adel, wenn man ihm außerdem, daß man ihm seine Vorrechte nimmt, auch seine Titel und Prädikate nehmen wollte. Ich glaubte, es läge darin eine gewisse Kränkung. Die neuesten Zeiten haben mich eines Anderen überführt, sie haben mir gänzlich die Augen geöffnet, so daß ich die Ueberzeugung gewonnen habe, daß nur dadurch, daß der Adel mit Stumpf und Stiel ausgerottet wird, die Volksfreiheit in Ruhe gedeihen kann.

(Bravo!)

Meine Herren! Haben wir in dem Königlichen Titel ein Prädikat, das an den Absolutismus erinnerte, gestrichen, so halte ich es jetzt noch für nöthiger, daß wir die Titel und Prädikate des Adels streichen, damit auch hier der Adel nicht Veranlassung habe, an diese Titel und Prädikate seine Hoffnungen und seine Intriguen zu knüpfen!

(Bravo links.)

Meine Herren, wir befinden uns in der Uebergangs-Periode zu einer großen Zeit. Wir sind berufen, diese große Zeit zu schaffen. Ich ersuche Sie, Ihren großen Beruf stets vor Augen zu haben und sich weder durch Rücksichten noch durch Vorurtheile leiten zu lassen. Sprechen Sie dadurch, daß Sie mein Amendement oder ein ähnliches annehmen, aus, daß fortan in dem civilisirten preußischen Staate nur eine Aristokratie existire, die Aristokratie der Bildung und der Gesinnung, nur einen Adel, auf welchem jeder Mensch Anspruch hat, den Seelen-Adel.

Und an die verehrten Mitglieder in dieser hohen Versammlung, welche dem Adelstande angehören, richte ich die Bitte, verzichten Sie auf einen äußeren, aber gefährlichen Stand und geben Sie dadurch das glänzendste Zeugniß von dem echten Adel, der in Ihnen wohnt.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Claussen für den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Claussen: Meine Herren! Der Adel kam augenfällig zunächst zur besonderen Erscheinung in der Gestalt der Orden, die zur Erreichung von particulairen Zwecken unter Mitwirkung religiöser Momente sich ein besonderes Dasein und eine besondere Gliederung gaben. Späterhin tritt ebenderselbe allgemeiner als Stand im Staate auf, und gründete seine politische Berechtigung sowohl auf den materiellen Besitz, als auf die Vertretung einer Idee. Diese Idee war die der Ehre überhaupt, insbesondere der Waffenehre in der Form der Landesvertheidigung, und so lange diese Idee die Grundlage des Adels bildete, hatte er in dem gesellschaftlichen Organismus seine rechtliche Stellung. Nun kamen die Zeiten, wo sich der Adel ausschließlich zur Landesvertheidigung für unzulänglich erwies. Die historische Lage der Dinge hatte sich wesentlich verändert; die Bühne der Weltgeschichte war größer geworden; dichter wurden die Gruppen der darauf Agirenden; das Volk, welches bis dahin thatlos am Saume der politischen Geschichte gestanden hatte, trat hinter den Vorhang; die dynastischen Interessen begannen den Volks-Interessen zu weichen; große Bewegungen in der historischen Entwickelung traten ein, und die Fürsten erkannten das Bedürfniß der unmittelbarsten und allgemeinsten Unterstützung ihrer Völker. Bei uns war es der Befreiungskrieg, der das ganze Volk zur Landesvertheidigung aufrief, und dieser Krieg hat so die Idee, welche bis dahin ein Privilegium eines Standes gewesen war, zum Gemeingut des ganzen Volkes gemacht. Somit hatte die Berechtigung des Adels als eines besonderen Standes ein Ende, und er selbst ging auf in der Allgemeinheit des ganzen Volkes. Wo blieb nun die exklusive Berechtigung des Adels als eines besonderen Standes? Er mußte sich für seine Fortdauer eine neue Unterlage suchen. Der Staatsdienst konnte ihm allein nicht mehr zufallen, selbst an der Spitze rein geistiger Interessen sah er sich von allen Seiten von Gleichberechtigten und Gleichgewürdigten umgeben. Hatte er also in den büreaukratischen und intellektuellen Lebenskreisen seinen Grund und Boden verloren, so hatte er in materieller Beziehung noch mehr Terrain eingebüßt. Gleichwohl hörte er nicht auf, zu existiren. Ja seinem ständischen Bestehen schützte ihn die Gesetzgebung und die Protection, in seiner sozialen Stellung erhielt er sich selber durch Aneignung und Pflege gewisser gesellschaftlichen Formen. Heute ist der Schutz durch die Gesetzgebung nicht mehr haltbar, da der demokratisch-constitutionelle Staat nur ein Privilegium duldet des Verdienstes, und nur eine Aristokratie kennt, die des Geistes. Das gebildete Bewußtsein der Zeit bestimmt übrigens längst schon den Adel, seine Vorrechte freiwillig aufzugeben und sich in freier Konkurrenz auf dem öffentlichen Markte gemeinnütziger Thätigkeit Adelsbriefe zu kaufen, die nur auf den ersten Inhaber lauten. Somit scheint der Satz in §. 4 des Kommissionsberichtes: „Es giebt keinen besonderen Adelsstand", seine ideelle Begründung zu haben. Eine andere Frage ist es, ob wir mit den Namen und Prädikaten der Adeligen Veränderungen vornehmen müssen, und diese Frage glaube ich, verneinen zu müssen.

Wen die Pietät treibt, sich mit seinen Vorvätern generell gleichsam zu ident-fiziren, der will auch das äußere Zeichen dieser Identität tragen; und die Anhänglichkeit an diese rein formale Erbschaft ist so zähe, daß sie selbst den Veränderungen der orthographischen Sitte nicht weichen mag. Grammatik und Orthographie haben den Namen eine eigenthümliche Existenz eingeräumt, und das Gesetz der bürgerlichen Gleichheit wird doch nicht kleinlicher sein, als die wegen ihrer Kleinlichkeit übel berüchtigte Wissenschaft. Im anderen Falle bedurfte es eines organischen Gesetzes oder eines Gerichtshofes, um über die adeligen Inhaber von Doppelnamen Bestimmungen zu treffen, sonst könnte ein „Pförtner von der Hölle", „Hund von Radowsky", „Henckel von Donnersmark", eigenmächtig mit seinem Ueberfluß verfahren, da wir doch die faktischen Inhaber dieser Namen-Dispensir-Anstalt sind. Warum aber auch einen nutzlosen Eingriff in das privativste Recht der Welt. Warum mit wehethuender Härte dem Einen nehmen, woran Alle hängen, — den unveränderten Besitz des angeerbten Namens? — Schließlich glaube ich dem Einwurfe entgegentreten zu müssen, daß die adligen Titulaturen und Prädikate einstmals der Reaction eine Handhabe bieten werden, eine längst erloschene Autorität geltend zu machen, und was dem Tode verfallen ist, von neuem mit Fleisch und Farbe zu bekleiden. Meine Herren! Wer die Reaction für schwärmerisch und phantastisch hält, der kennt sie nicht.

Die Reaction unserer Tage hat nichts gemein mit dem Idealismus, sie hängt an der Materie. Die Reaction hofft und fürchtet nichts von Formen. Ich möchte ihr Formen aufnöthigen, wenigstens die vorhandenen lassen, um sie an der Art ihres Gebrauchs zu erkennen. Die Reaction hofft und fürchtet nur Eins. Sie hofft Alles von demokratischen Leidenschaften, und fürchtet Nichts mehr, als demokratische Tugenden. Diese sind die gefeiten Waffen, vor denen jede Reaction zurückschreckt. Aber an demokratischen Tugenden, welche sind: die Liebe zur Freiheit, die aufopfernde Gemeinthätigkeit, die Selbstüberwindung und die maßvolle Energie werden wir und unser Volk immer reicher und blühender werden, unbekümmert um die heftische Gestalt, welche den Geist der Freiheit fürchtet, wie die Gespenster den Hauch des Morgens. Nehmen Sie dem Adel seine Vorrechte, kümmern Sie sich nicht um seine Namen. Ein alter Philosoph sagt: „Das Maß ist der Urquell aller Dinge."

Vice-Präsident Bornemann (welcher den Präsidentenstuhl eingenommen hat):

Der Abgeordnete Lisiecki hat das Wort gegen die Central-Abtheilung.

(Ruf Links: von Lisiecki.)

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Zunächst muß ich bemerken, daß, als ich mein Amendement zu Artikel IV. stellte, ich den Text des Entwurfes der Verfassungs-Kommission im Auge hatte. Ich überzeuge mich aber, daß mein verehrter Freund Schneider vollständig Recht hat, wenn er sein Amendement zum Entwurfe der Central-Abtheilung stellte. Da sein Amendement dasselbe, was das meinige besagt, so trete ich dem Amendement des Abgeordneten Schneider vollständig bei. Meine Herren! Ich habe lange mit mir gekämpft, ob es wirklich, nachdem die Standes-Unterschiede und Standes-Vorrechte aufgehoben sind, es sich der Mühe verlohne, noch ein Wort über den Adel zu verlieren. Nach längerem Nachdenken und nachdem, was in der jüngsten Zeit in der äußeren Welt hinzugetreten ist, ist in mir die Ueberzeugung fest geworden, daß man nicht allein ein Wort darüber zu verlieren habe, sondern daß man auch wohl verpflichtet sei, der Sache ein aufmerksames Auge zu widmen.

Ich gehe zunächst von der Voraussetzung aus, daß es in der ganzen äußeren Welt nichts absolut Böses giebt. Dieser Satz, glaube ich, paßt am allermeisten auf die politische Welt. In dieser giebt es nichts absolut Böses, und ich glaube, das einzige Kriterium ist die Alles zersetzende Macht der Zeit. Meine Herren! Ich glaube, in der politischen Welt kann das, was heute gut ist, morgen ganz verwerflich sein. Wie viel mehr ist dies da nicht der Fall, wo von einem Institut die Rede ist, von dem hier gesagt ist, daß es sich schon seit Jahrhunderten datirt. Niemand in diesem Saale ist im Stande, für die Idee des Ritterthums mehr begeistert zu sein, als ich; ich erkenne es vollkommen an, daß, wenn das Ritterthum kein anderes Verdienst hat, so hat es wenigstens das große mächtige Verdienst, daß es uns durch die That bewiesen hat, wie der wahre Mann von jeher die Idee höher als sein Leben zu stellen gewußt hat. — Das Ritterthum ist dahin! Leider ist aus demselben das heutige Junkerthum geworden, und zwar nach unten das Junkerthum, nach oben der Absolutismus! — Ueber den Letzteren gehe ich hinweg, und will nur bei dem Ersteren stehen bleiben. Ich werde mich nicht darüber verbreiten und kein Wort verlieren, um Ihnen den Geist des Junkerthums zu schildern, ich glaube, darüber kann die Stimmung nur einhellig sein, aber, meine Herren, wenn ich das Junkerthum, wie schon der Redner vor mir gesagt hat, mit Stumpf und Stiel ausgerotet wissen will, so habe ich dazu sehr triftige Gründe; denn nicht etwa in der Ueberlegenheit an Geist oder Körper, nicht etwa in dem Verdienst des Junkerthums hat es gelegen, daß es bis auf den heutigen Tag eine gewisse Geltung sich zu bewahren im Stande gewesen ist. Nein, ich muß leider bekennen, es lag mehr in der Jämmerlichkeit der unteren Schichten der Gesellschaft. Hätten sich die Leute nicht gebeugt vor dem leeren Titel, vor den Anmaßungen des Adels, so hätte wahrlich der Edelmann nicht den Muth gehabt, sich etwas anzumaßen. Wir müssen dem Volke, was leider nicht überall auf der Stufe steht, die wir in Anspruch nehmen können und mit Recht in Anspruch nehmen, diesen Popanz hinwegräumen, damit es fernerhin keinen Gegenstand einer leeren Anbetung habe!!

Und nun noch einen Grund, meine Herren, der für das gewöhnliche Leben von größter Erheblichkeit ist. Es wird Niemand von uns bestreiten, daß das schöne Geschlecht, unsere Mütter und Frauen, auf Titel, Rang und Orden ihrer Söhne und Männer weit eitler sind, als diese selber. Es giebt manchen vernünftigen Edelmann, der gern diesen leeren Tand wegwerfen will, doch die Frau gestattet es ihm nicht — ! —

(Bravo und Heiterkeit.)

Wird aber der Mann sagen können: Der Adel und alle damit verbundenen Titel sind gesetzlich aufgehoben, so ist er gedeckt und der Hausfriede erleidet keine Störung!

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, das Allerwichtigste aber ist, daß ich Sie im höchsten Interesse des Adels selbst bitten muß, den Adel und alle damit verknüpften Prädikate radikaliter aufzuheben. Es ist schon von dieser Stelle in sehr beredter Weise gesagt worden, daß es heute nur noch einen Adel der Gesinnung giebt, daß nur eben dadurch der wahre Werth des Menschen bezeichnet wird.

In welcher schlechten Lage ist nun ein Edelmann einem jeden Anderen gegenüber, da er niemals wissen kann, welcher Antheil der äußeren Achtung seiner Mitbürger seinem „von" und welcher seinem persönlichen Werthe zu Gute kommt! — Nehmen Sie ihm daher, meine Herren, diese Last ab — ich beschwöre Sie darum! —

Ich muß nun dem Deputirten für Ost-Priegnitz auf das, was er in Beziehung auf den polnischen Adel gesagt hat, erwiedern, daß die Endsylbe „ski" keineswegs eine Bezeichnung des Adels ist. Ich erkenne zwar an, daß man ursprünglich die Namen der Burg oder des Gutes zu Adjektiven gemacht haben mag, indeß giebt es heute Bauern mit den Namen Sobiecki, Tarnowski u. s. w., von denen sich aber Niemand einfallen läßt, zu behaupten, daß diese von Adel wären. Dagegen hat der genannte Herr Deputirte sehr Recht, wenn er sagt, daß der Pole bei Abschaffung des Adels nichts zu verlieren habe; denn der Pole steht schon seit 70 Jahren auf dem Standpunkt der Demokratie. —

(Oho! auf der Rechten.)

Es giebt Ausnahmen, aber bei Gott, es ist wahr, meine Herren, Sie werden, wenn Sie unsere Constitution vom 3. Mai 1793 Ihrer Aufmerksamkeit würdigen wollen, finden, daß schon damals das demokratische Prinzip in Polen zur vollen Geltung gebracht worden ist. —

Ich schließe damit, und sage: wer mir beweisen kann, daß die Natur mehr Anstrengung dazu verwendet, um einen Edelmann hervorzubringen, als einen Bauer, dem gegenüber will ich eine besondere Berechtigung für den Adel zugestehen!! — —

(Große Heiterkeit.)

und nun zum Schluß noch ein Wort, meine Herren! — Nachdem Sie vor wenigen Wochen die Devise des Absolutismus mit großer Stimmenmehrheit abgeschafft haben, sind Sie es sich selbst und Ihrer Konsequenz schuldig, heute den Adel und mit ihm die Devise der Aristokratie gleichfalls abzuschaffen, — damit wir nicht den Diener behalten, nachdem wir den Herrn bereits glücklich hinweggeräumt haben! —

Vice-Präsident Bornemann: Wenn ich den Abgeordneten Lisiecki

(Stimmen von der Linken: von Lisiecki)

richtig verstanden habe, so hat derselbe sein Amendement zurückgezogen.

(Ja!)

Der Abgeordnete Mätze hat das Wort für den Entwurf der Central-Abtheilung.

Abgeordn. Mätze: Meine Herren! Die erste und gewiß größte Errungenschaft der neuen Zeit ist die Gleichheit vor dem Gesetz, die Gleichheit aller Staatsbürger in Beziehung auf die Rechte und Pflichten, die sie haben und denen sie unterliegen. Wir selbst, meine Herren, in unserer jetzigen Zusammensetzung sind ein Beweis von unserer Gleichheit, denn wir zählen nicht Wenige unter uns, die in dem alten Staate nimmermehr berechtigt waren, in einer solchen Versammlung zu sitzen. Deshalb muß ein jeder wahrer Demokrat den Artikel 4 unseres Verfassungs-Entwurfs mit Freuden begrüßen, welcher sagt: Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Aber, meine Herren, wenn wir der Ueberzeugung sind, daß alle Bürger des Staates gleich sind vor dem Gesetze, gleich an Rechten und Pflichten, dann müssen wir auch nicht zögern, diese Worte zur Wahrheit zu machen und in allen Konsequenzen durchzuführen. Noch, meine Herren, giebt es einen Stand, der, wenn in auch mit den anderen Ständen vor dem Gesetze gleich ist, doch re der Meinung der Welt und aller Staatsbürger nicht mit demselben gleich steht; noch giebt es einen Stand, an den man sofort denkt, wenn von reactionairen Bestrebungen die Rede ist; noch giebt es einen Stand, der uns sofort einfällt, wenn von einer Camarilla, welche die Fortschritte der Volkssouverainetät hindert, gesprochen wird.

Es giebt einen Stand, meine Herren, dem aus der Vergangenheit ein Brandmal anklebt, was die neue Zeit von ihm auslöschen muß — das ist der Adelstand! Meine Herren! Wir müssen gerecht sein. Der Bürger- und Bauernstand ist vor der öffentlichen Meinung gleich. Es hat sich Niemand von ihm des Verdachts reactionairer Tendenzen schuldig gemacht. Ganz anders steht es mit dem Adel. Viele von Ihnen werden dieselbe Erfahrung gemacht haben, wie ich sie bei den Wahlen gemacht habe. Es durfte der Wahlkandidat nur von Adel sein, nur Baron oder Graf heißen, um von der Liste der Wähler gestrichen zu werden, welche das Vertrauen des Volkes zu verdienen schienen. In einem großen Theile der Monarchie sind nur deswegen Männer, welche von jeher für den freien Staat gekämpft und gefochten haben, nicht gewählt worden, weil sie von Adel waren. Wir müssen gerecht sein, und ich wiederhole es: wir können es nicht anders als dadurch, daß wir den Adel vollständig abschaffen; erst dann wird der Verdacht von ihm genommen sein, daß er mit seinem alten Namen auch alte Gesinnungen behalten habe, daß er an denselben auch noch neue Hoffnungen anknüpfen werde. Wenn auf der anderen Seite es einen Adel giebt, der wie ein Gifthauch die Blume der neuen Freiheit zu beschmutzen sucht, der vielleicht gar dahin trachtet, sie verwelken zu machen, dann ist es um so mehr unsere Pflicht, den Baum mit der Wurzel auszurotten. Wir dürfen nicht blos seine Aeste beschneiden, er würde dann nur neue Triebe machen, und das junge Grün würde den alten Stamm um so mehr stärken.

Ich will auch nicht, daß an die Stelle des alten Adels der Adel der Einsicht und der Intelligenz gesetzt werde. Ein Adel der Intelligenz und der Einsicht ist eben so verwerflich, als ein Adel der Geburt. Unser Bestreben muß dahin gehen, daß alle Staatsbürger gleich an Intelligenz und Einsicht werden.

(Gelächter und Heiterkeit auf der Rechten)

und wenn es schlimm ist, daß es Leute giebt, welche die Vorrechte der Intelligenz nicht ausbreiten wollen auf die große Masse des Volkes, dann müssen wir es offen aussprechen, daß wir nicht blos den Adel der Geburt, sondern jeden Adel, der die Gleichheit ohne Unterschied im Staate hindern könnte, aufheben müssen. Aus diesen Gründen bin ich der Ansicht, daß wir den Artikel 4 annehmen müssen:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte."

Statt des letzten Satzes würde ich wünschen, daß einfach gesagt würde:

„Der Adel ist aufgehoben."

Meine Herren! Es giebt gewisse Ausdrücke, gewisse Devisen, die im Volk gleichsam als richtig bezeichnend angesehen werden. Das Wort: „Der Adel ist aufgehoben", ist schon ins Volk übergegangen; es kann sich die Aufhebung des Adels nicht denken, ohne diesen einfachen Satz. Zögern wir nicht, ihn auszusprechen, zu sagen:

„In einem freien Staat müssen Alle, wie sie frei sind, auch gleich sein."

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Mätze hat sich für den Entwurf der Central-Abtheilung gemeldet.

Abgeordn. Mätze: Ich habe nur gegen den letzten Theil des Entwurfs: „noch einen besonderen Adelstand", gesprochen, aber wohl für den größeren Theil des Entwurfs. Ich glaube, ich habe mich nicht für den Kommissions-Entwurf, sondern für den ersten Satz des Artikels 4 zum Wort gemeldet.

Vice-Präsident Bornemann: So muß ich jetzt einem Redner das Wort geben, der für den Entwurf der Central-Abtheilung sprechen will; denn jetzt ist nicht dafür gesprochen worden. Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort.

Abgeordn. Plönnis: Wir haben, meine Herren, in dem ersten Alinea des Artikels ausgesprochen, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sein sollen. Es war vorgeschlagen, statt dieser Fassung die Fassung des ursprünglichen Entwurfs anzunehmen, und ich wünschte, daß diesem Antrage stattgegeben worden wäre; denn es hätte sich dann das zweite Alinea ebenfalls dem allgemeinen Satze besser anschließen lassen. In dieser Beziehung ist gewiß der Präcedenzfall, den wir gehabt haben, daß nämlich die Versammlung beschlossen hat, über einzelne zusammengehörige Sätze eines und desselben Gedankens separat abzustimmen, von schlimmer Bedeutung, indem er uns auch in Zukunft zu manchen Inkonvenienzen bringen kann. Hätten wir gesagt: alle Staatsbürger sind vor dem Gesetze gleich, so hätten wir ausgesprochen, daß kein Staatsbürger berechtigt sei, sich dem Gesetze zu entziehen, und wir hätten jetzt ganz scharf den Satz umkehren und sagen können:

daß auch das Gesetz für alle Staatsbürger gleich sein solle.

Dann würden wir in kurzen Worten Alles das gehabt haben, was wir jetzt dadurch herbeiführen müssen, daß wir in Spezialitäten eingehen; denn den Satz, wie er hier angenommen ist: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich", können wir nicht umkehren, denn wenn es hieße: die Gesetze sind für alle Preußen gleich, so würden wir auch die Möglichkeit besonderer Gesetze, welche für gewisse Kategorieen in bürgerlicher Beziehung bestehen, ausschließen müssen, die nicht ausgeschlossen werden können, z. B. besondere Handelsgesetze. Es bleibt also jetzt nichts übrig, als zu spezialisiren, und so scheint mir der Entwurf der Central-Abtheilung, wie er spezialisirt, ganz angemessen, indem er sagt:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte."

Darüber sind wir Alle einverstanden. Der dritte Satz fügt hinzu:

„noch einen besonderen Adelstand."

Man hat gesagt, es wäre schlagender und volksthümlicher, wenn wir für diesen Satz die Worte gebrauchten:

„der Adel ist abgeschafft."

Wir sind aber auch schon darauf verwiesen worden, zu welchen nicht ausführbaren Folgerungen dies führen würde, und mehrere der gestellten Amendements überzeugen uns, daß diejenigen Abgeordneten, welche den Satz: „der Adel ist abgeschafft" annehmen wollen, konsequenterweise auch das Verbot derjenigen Prädikate wollen, welche bisher den Adelstand bezeichnet haben. Meine Herren, ich glaube, ein solches Verbot würde eine wahre Kalamität sein. Das Strafgesetz muß in jeder Beziehung heilig gehalten werden; es muß in unserem Gefühle fest wurzeln, daß da, wo eine Strafe erkannt wird, auch ein moralisches Unrecht vorhergegangen sein muß. Meine Herren! Sie mögen in politischen Dingen denken, wie Sie wollen, Sie werden den nicht als einen unmoralisch handelnden Menschen bezeichnen wollen, welcher, nachdem Sie gesagt hätten: „Der Adel ist abgeschafft", sich noch seines unverstümmelten Namens zu bedienen fortfahre.

Deswegen, meine Herren, damit wir nicht in dieser Weise einschneiden in das moralische Volksbewußtsein, drücken Sie die Sache nicht in so scharfer Weise aus, sondern in milderer Form, mit welcher das Prinzip in vollem Einklange ist, mit welcher den Anforderungen der Zeit vollkommen genügt wird.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Temme gegen den Kommissions-Antrag.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Der Abgeordnete Berends hat ein Amendement gestellt zu der Central-Abtheilungs-Vorlage:

„Der Adel ist abgeschafft."

Ich wollte für das Amendement sprechen. Der Adel hatte früher seine Berechtigung. Die Revolution mußte ihm diese Berechtigung absprechen, darüber kann keine Frage sein. Die französische Revolution sah dies ein und dekretirte die Abschaffung des Adels. Während dies im Jahre 1790 geschah, setzte unsere Gesetzgebung im Jahre 1792 die besonderen Privilegien und Vorrechte des Adels gesetzlich fest. Meine Herren, wir standen damals auf einem Standpunkt, der dem gegenwärtigen so diametral entgegen ist, daß wir jetzt, so wie damals die Vorrechte des Adels gesetzlich festgestellt wurden, sie nothwendig abschaffen müssen. Ich will Sie nicht daran erinnern, meine Herren, an die schlimmen Folgen, die aus jener Gesetzgebung entstanden sind.

Lassen Sie mich vielmehr das, was ich zu sagen habe, rein vom praktischen Standpunkte aus, sagen. Die Vorrechte, die dem Adel eingeräumt waren, waren in der Hauptsache entscheidend. Der Adel war der erste Stand im Staate, es war ihm ein besonderer Vorzug, ein besonderes Vorrecht zu den Ehrenstellen im Staate gegeben. Nur Adlige allein konnten Rittergüter erwerben; die Ehen des Adels mit Weibspersonen, wie es im Gesetze heißt, des Bauern- und geringen Bürgerstandes waren nichtig. Der Adel hatte das Recht, ehrenhafte Bürgertöchter zu verführen, ohne ihnen eine andere Genugthuung zu geben, als sie mit einigen lumpigen Thalern abzufinden. Diese Gesetzgebung besteht im gegenwärtigen Augenblick zum größten Theile noch. Das Jahr 1806 brach auch den Stab über den Adel, namentlich in Preußen, aber lassen Sie mich daran erinnern, wie im Jahre 1813 die Bürger und Bauern den preußischen Staat aus der Knechtschaft befreiten. Was war die Folge davon? Wohl hätte man denken sollen, daß nun ein anderer Zustand eintreten würde, daß der Adel aufgehoben würde. Meine Herren! Das Gegentheil ist geschehen. Es bildete sich eine geheime Adelskette, die ihre Ringe durch ganz Deutschland zog und um so unheimlicher war, je geheimnißvoller sie war. Es wurde im Jahre 1838 das Autonomen-Gesetz für den rheinischen Adel gegeben. Die ersten Stellen im Staate wurden dem Adel zugesagt. In der Garde durften nur Ebenbürtige, Adelige sein. In dieser Weise wurden die gesetzlich sanctionirten Vorrechte praktisch immer weiter ausgeführt. Dem müssen wir jetzt entgegentreten. Es ist nicht mit Unrecht daran erinnert, daß die Reaction im Adel den fruchtbarsten Boden habe. Erinnern wir uns daran, daß die Umgebung des unglücklichen österreichischen Kaisers in Olmütz nur Fürsten, Grafen und Barone sind, nicht blos österreichische, auch Preußen hat seine Edelleute dahingeschickt, und was wird in Olmütz berathen? Die Freiheit des Volkes von Wien wahrlich nicht!

Meine Herren! Ich komme jetzt zur praktischen Seite der Frage. Ich muß mich zunächst gegen das Amendement des Abgeordneten Sommer erklären. Dasselbe geht davon aus, daß die politischen Vorrechte dem Adel genommen werden sollen. Es wird also hier ein Unterschied gemacht zwischen politischen Vorrechten und anderen. Welches sollten aber die anderen Vorrechte sein? Sie könnten hiernach nur privatrechtlicher Natur sein. Soll dem Adelstande noch fortwährend das Vorrecht zustehen, daß er die Bürgertöchter verführen könne, um sie dann mit Lumpengeld abzuspeisen?

(Pfui! Pfui! auf der Rechten. Bravo auf der Linken.)

Soll er noch das Vorrecht haben, daß die Ehe mit den Töchtern des Bauern und des gemeinen Bürgers nichtig ist? Meine Freunde Jacoby, D'Ester und ich haben vor wenigen Tagen eine Gesetzesvorlage eingebracht, worin auf Abschaffung dieses betreffenden Gesetzes angetragen wird und die Kommission, welche Sie ernannt haben, ist dem beigetreten. In welchen Widerspruch würden Sie mit dem Amendement Sommer gerathen. Ich erinnere ferner daran: wie würden wir, wenn wir dem Adel irgend ein anderes Vorrecht, mit Ausschluß des politischen lassen, wie würden wir in dieser Beziehung mit der Strafgesetzgebung stehen? Würde der Adel nach wie vor anerkannt werden müssen? Würde die Eitelkeit, sich den Adel anzumaßen, ein Verbrechen sein? Sie würden in Konflikt mit der Gesetzgebung kommen, welche Sie einführen wollen. Eben so muß ich mich auch gegen die Vorlage der Central-Abtheilung erklären. Es heißt darin, es solle keinen besonderen Adelstand geben. Dem besonderen steht das Allgemeine gegenüber; es müßte also noch einen allgemeinen Adel geben. Wo finden wir aber diesen allgemeinen Adelstand. Es ist also die Fassung der Central-Abtheilung logisch unrichtig. Es kann keinen allgemeinen Adelstand, sondern nur einen allgemeinen Staatsbürgerstand geben. Dieselben Bedenken würden eintreten bei der Anerkennung des allgemeinen Adelstandes, wenn nämlich ein solcher existirte. Ich wiederhole es, meine Herren, der Adel hat seine Berechtigung in einer früheren Zeit gehabt. Es wird freilich, wenn auch der jetzige Adel todt ist, sich ein neuer mit der Zeit erheben, denn überall, meine Herren, ist eine Bevorzugung Einzelner im Staate vorhanden. Es wird auch die Gefahr entstehen, daß künftig ein Erbadel sich bilden wird. Aber dieser mag dann seine historische Berechtigung in seiner Zeit tragen, uns trifft nicht der Vorwurf, wenn wir jetzt den Adel aufheben, daß wir ein Institut haben leben lassen, welches in der Meinung des ganzen Volkes todt ist.

(Der Präsident von Unruh übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Der Minister des Innern hat das Wort.

Staats-Minister Eichmann: Meine Herren! Ueber dieselbe Angelegenheit, mit welcher gegenwärtig die hohe Versammlung befaßt ist, ist berathen und beschlossen in der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt. Es ist in dieser Versammlung der Gegenstand mit besonderer Mäßigung behandelt worden, und doch glaube ich, ist darin den Bedürfnissen der Zeit, welche sich offen kund thun, Genüge geschehen. Die Versammlung zu Frankfurt hat sich mit dem Beschlusse begnügt:

„Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze, Standesprivilegien finden nicht statt."

Die politischen Unterschiede des Standes, ihre Privilegien und Vorrechte sollen aufgehoben sein. Man hat den Satz, den ihre Central-Kommission angenommen hatte:

„Standesunterschiede giebt es nicht mehr ꝛc."

nicht adoptirt. Man hat sich offenbar gescheut, etwas zu sagen, was mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen kann; politische Standesunterschiede soll es nicht mehr geben, aber Unterschiede, welche durch die mannigfachsten Verhältnisse alle Tage neu entstehen, welche in den Ständen wie man sie im gemeinen Leben bezeichnet, erscheinen, können nicht aufgehoben werden. Meine Herren, was den Hauptgegenstand betrifft, der gegenwärtig die hohe Versammlung beschäftigt, nämlich der Ausspruch über den Adel, so hat sich die Versammlung in Frankfurt dessen enthalten. Dennoch glaube ich, meine Herren, daß keine Versammlung mehr dazu berufen war, sich über diesen Gegenstand auszusprechen.

(Unterbrechung von der linken Seite.)

Denn der Adel ist, wie von gelehrter Seite hier bemerkt worden, ein Institut von ganz Deutschland; es giebt keine angesehene adlige Familie, welche nicht in ganz Deutschland ihre Verzweigungen hat. Man hat den Kaiser von Deutschland als die Quelle des Adels angesehen; von jeher hat sich gerade in diesem Institute der innige Zusammenhang aller deutschen Länder gezeigt. Was in dem einen Lande über den Adel als Recht anerkannt wird, sollte es daher auch in dem anderen sein. Man hat sich aber in der Versammlung zu Frankfurt enthalten, darüber einen Ausspruch zu thun, ob der Adel, nachdem er seiner politischen Vorrechte entkleidet worden ist (denn dies ist deutlich in dem ersten Satze gesagt), fortbestehen soll. Man hat offenbar der Sitte ihr Recht überlassen wollen, wie sich dies Verhältniß im Fortgange der Zeiten und nach dem Bedürfnisse der Zeiten gestalten wird.

Man hat sich zugleich enthalten, der Mediatisirten zu erwähnen. Die Mediatisirten sollen also die Titel, mit denen sie jetzt bekleidet sind, insoweit sie nicht politische Vorrechte in sich fassen, behalten. Dies ist eine Angelegenheit, welche in ganz Deutschland gleich zu behandeln ist. Die Bundesakte spricht sich über das Verhältniß der Mediatisirten aus. Es ist in unserem Lande eine besondere Declaration über dieses Verhältniß erschienen. Man hat nachher mit den einzelnen fürstlichen Häusern besondere Verträge abgeschlossen. Ich bitte Sie, meine Herren, diesen Gegenstand, der von jeher als eine Angelegenheit von ganz Deutschland angesehen ist, auch so zu betrachten, sich darüber eines besonderen Ausspruches zu enthalten und es bei der Entscheidung der National-Versammlung in Frankfurt zu belassen. Ich glaube, das Bedürfniß der Zeit wird vollkommen befriedigt, wenn Sie das Amendement Walter annehmen. Ich empfehle Ihnen daher dasselbe.

Präsident: Von dem Abgeordn. Moritz ist auf Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Ob der Antrag unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht. Darauf Unterbrechung.)

(Nachdem der Abgeordn. Waldeck gesprochen haben wird.)

Der Abgeordn. Moritz hat erklärt, daß er seinen Antrag jetzt gestellt wissen wolle, und er ist unterstützt.

Für den Schluß hat der Abgeordn. Parrisius das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Der Umstand, daß jetzt eben vom Ministertisch gegen den Antrag der Central-Abtheilung gesprochen worden ist, könnte mich eigentlich wankend machen in dem Entschlusse, für den Schluß zu sprechen. Allein die Gründe, welche seitens des Herrn Ministers vorgebracht wurden, sind so schwach, daß ich nicht glaube, wir dürfen deshalb den Schluß der Debatte verzögern. Es ist auf die frankfurter Versammlung hingewiesen worden, und ich habe also zu überlegen, wenn ich für den Schluß spreche, ob diese Hinweisung auf die frankfurter Versammlung uns davon abhalten könnte, den Schluß der Debatte zu beschließen. Allein ich finde dies nicht begründet. Denn, meine Herren, die frankfurter Versammlung hat nothwendigerweise einen anderen Gesichtspunkt, von dem sie ausgehen muß, sie hat über ein weiteres Gebiet zu bestimmen, über den deutschen Bundesstaat, der aus verschieden civilisirten Bestandtheilen besteht. Wir haben für unser engeres Vaterland Preußen zu beschließen, und ich denke, es wird Niemand mißbilligen, wenn wir festhalten an dem Gesichtspunkt, die Civilisation und Entwicklung eines freien und demokratischen Staates etwas weiter auszudehnen, als die frankfurter Versammlung. Es ist von Seiten des Herrn Ministers darauf aufmerksam gemacht, daß, was wir auch beschließen mögen, es doch immer Standes-Unterschiede geben werde. Meine Herren! Die Central-Abtheilung ist nicht dermaßen verblendet gewesen, daß sie nicht erkannt haben sollte, es gäbe im menschlichen Leben bürgerliche und gesellschaftliche Unterschiede, begründet durch die Lebensstellung, den Besitz und durch die Eigenschaften des Geistes und Körpers. Es steht in dem Paragraphen, den Ihnen Ihre Central-Abtheilung vorgeschlagen hat, daß es im Staate keine Standes-Unterschiede geben solle, d. h. daß diese Unterschiede, welche in der bürgerlichen Gesellschaft, in dem geselligen Verkehr anerkannt werden, eine staatliche Anerkennung nicht haben sollen, wie sie sie denn auch nicht gehabt haben, als das preußische Volk sein Wahlrecht ausgeübt hat; wie wir denn in unserer Versammlung alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft vertreten und hier gleich berechtigt sitzen sehen.

Ich glaube, daß dieser Einwand uns nicht abhalten kann, die Bestimmung der Central-Abtheilung anzunehmen: „Es giebt keine Standes-Unterschiede im Staate."

Es ist von dem Herrn Minister noch besonders hervorgehoben worden, daß bei der vorliegenden Frage das Verhältniß der Mediatisirten zu berücksichtigen sei,

(Ruf: Das gehört nicht zur Motivirung des Schlusses.)

und ich könnte mich fragen: ob die Erwähnung der Mediatisirten ein Motiv wäre, gegen den Schluß sich zu erklären. Aber auch dieser Umstand kann den Schluß der Debatte nicht verzögern. Ich sehe nicht ein, weshalb die Mediatisirten eine besondere Berücksichtigung verdienen sollten.

Meine Herren! Die Mediatisirten bilden, wie in dem Berichte der Central-Abtheilung gesagt ist, eine Aristokratie in der Aristokratie. Nun, wenn wir die ganze Aristokratie vernichten wollen, so müssen wir natürlich auch dieses Centrum der Aristokratie nicht ausnehmen. Ich finde aber um so weniger Gründe, auf die Mediatisirten Rücksicht zu nehmen, als sie durch die Größe ihrer Besitzungen, durch den Lebensgenuß, welchen sie sich zu verschaffen im Stande sind, ein vollständiges Aequivalent dafür haben, wenn sie nicht mehr diejenige politische Geltung haben, welche ihnen bisher zu Theil geworden ist. Ich glaube wohl, daß wir zum Schlusse der Debatte kommen können, und empfehle Ihnen die Annahme desselben.

Präsident: Der Abgeordnete D'Ester gegen den Schluß.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich habe im Ganzen gegen den Schluß sprechen wollen. Der Abgeordnete Parrisius hat mich aber so überzeugt, daß es nicht nöthig ist, im Allgemeinen die Fortsetzung der Debatte zu verlangen. Ich glaube auch nicht, daß die Gründe des Herrn Ministers des Innern der Widerlegung werth sind, wir können füglich darüber hinweggehen. Es ist aber noch nöthig, daß mit diesem Paragraphen neben dem Adel auch noch etwas Anderes abgeschafft werde, was eigentlich kein Adel ist, aber etwas ganz Aehnliches. Ich meine die Orden und Titel, die mit keiner besonderen Beschäftigung zusammenhängen. In dem Amendement des Abgeordneten Jung ist darauf Bedacht genommen; wir dürfen nicht schließen, ohne diese Gegenstände vorher erörtert zu haben, es sei denn, daß man das Amendement Jung als einen besonderen Zusatz betrachtet und es einer folgenden Debatte vorbehält. In dem Falle würde ich für den Schluß sein. Es kommt jetzt darauf an, Alles, was sich mit dem Volkswillen nicht verträgt, abzuschaffen, Alles, was Uebelstände, grundsätzliche Verkehrtheiten, Bestechungsmittel u. s. w. enthält. Es gilt mit einem Worte, bei dieser Gelegenheit reine Bahn zu machen.

Präsident: Bevor ich zur Abstimmung über den Schluß übergehe, bemerke ich, daß das Amendement Jung nach meiner Ansicht einen besonderen Satz in dem Artikel 4 bildet. Das Amendement ist ein besonderes Zusatz-Amendement. Ich bin also der Meinung, daß die Abstimmung über den zweiten Satz des Artikel 4, welcher jetzt diskutirt worden ist, die Diskussion und Abstimmung über das Amendement Jung nicht ausschließt. Vielmehr ist es meine Absicht gewesen, nachdem die Diskussion und Abstimmung über den zweiten Satz des Artikel 4 beendet sein wird, dies Amendement besonders zur Diskussion zu stellen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Schluß, und ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, den Schluß der Debatte über den zweiten Absatz des Artikel 4 jetzt eintreten zu lassen?

und ich ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß ist angenommen.

Abgeordn. Dierschke: Ich hatte mich vorher um das Wort gemeldet; es ist mir jedoch durch den Antrag auf Schluß der Debatte abgeschnitten worden. Ich wollte dazu beitragen, daß der Adel nicht eines zu schweren, sondern eines humoristischen Todes sterben möge. Inzwischen will ich mir nur eine kurze, thatsächliche Berichtigung erlauben. Der Abgeordnete Plönnis hat gesagt, daß wir

durch das Schneidersche Amendement auch die adeligen Namen verstümmeln werden.....

(Unterbrechung)

wenn wir dekretiren wollten, der Adel mit allen Prädikaten sei abgeschafft. Diese Behauptung des Herrn Plönnis beruht auf großem Irrthum.

(Unruhe.)

Präsident: Ich muß dem Herrn Abgeordneten bemerklich machen, daß er nur Thatsachen zu widerlegen hat. Ich bitte ihn also, bei der Widerlegung von Thatsachen, d. h. von Geschehenem, stehen zu bleiben.

Abgeordn. Dierschke: Es ist eine Berichtigung von Thatsachen, wenn ich die hier aufgestellten Behauptungen widerlege.

Präsident: Der Abgeordnete Dierschke stellt die Meinung auf, daß es eine Berichtigung von Thatsachen sei, wenn er die hier aufgestellten, seiner Ansicht nach unrichtigen Behauptungen widerlegt. Meiner Meinung nach ist dies eine Fortsetzung der Diskussion. Nur zur Berichtigung einer Thatsache kann ich ihm das Wort ertheilen; ich bitte ihn also, entweder nur Fakta zu berichtigen, oder auf das Wort zu verzichten.

Abgeordn. Dierschke: Ich dächte, die Herren gestatteten mir eine kurze faktische Bemerkung.

(Unruhe. Ruf: Nein! Nein!)

Sie haben Sich eines großen Vergnügens beraubt, meine Herren, indem Sie mir das Wort entzogen.

(Der Abgeordnete verläßt unter Heiterkeit die Tribüne während der letzten Worte.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Cieszkowski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangt. Ich kann es aber nicht ertheilen auf Grund des §. 47, wonach das Wort nach dem Schluß der Debatte nur noch über Thatsachen und über die Geschäftsordnung ertheilt werden darf.

Graf Cieszkowski: Zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Meine Herren! Es ist von meinem Kollegen von Lisiecki gesagt worden, daß der polnische Adel ein durch und durch demokratischer war, und auf jener Seite (auf die Rechte zeigend), glaube ich, hat sich Widerspruch dagegen erhoben. Meine Herren, ich kann hier das Erwähnte nur aufs Feierlichste wiederholen, und sage: wenn je und irgendwo der Grundsatz der Gleichheit anerkannt und bis zur äußersten Gränze jener zeitigen Möglichkeit ausgeführt worden, dies im alten polnischen Reiche geschehen, derselbe von dem polnischen Adel sehr streng gehandhabt worden ist. Abgesehen davon, daß bei uns keine einheimischen Erbtitel bestanden, so gab es ja in Polen und giebt es noch unzählige Dörfer von lauter adligen Bauern, deren jeder dieselben Rechte hatte, wie der höchste Würdenträger, — etwa der Wojewode. Nun, meine Herren! Der polnische Adel bleibt bei dieser Gesinnung immerhin, so wie bei denen, die er in der Constitution vom 3. Mai kund gab; und, da es ihm nicht vergönnt ist, in seiner eigenen Muttersprache von einer Tribüne herab dies zu verkündigen, so stehe ich hier und erkläre feierlich in seinem Namen, und ich fürchte nicht, von meinen Landsleuten dagegen einen Widerspruch zu erfahren: Der polnische Adel verzichtet auf alle Vorrechte, auf alle Auszeichnungen überhaupt, er will sich nur Eines erinnern, seiner Pflichten für das Wohl des Volkes.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Zuvor hat der Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich will mir nur eine kurze Bemerkung in Bezug auf die Stellung der mediatisirten Fürsten zu der Bestimmung des vorliegenden Artikels erlauben und auf das, was der Herr Minister des Innern in Bezug auf die frankfurter Beschlüsse erwähnt hat. Ich kann aus den stenographischen Berichten und namentlich aus dem Schlußberichte des Berichterstatters Beseler nachweisen, daß es die Absicht der frankfurter Versammlung allerdings gewesen ist, daß der Beschluß, daß alle Standes-Privilegien aufgehoben werden, unbedingt auf die mediatisirten Fürsten Anwendung finden solle. Es ist das von Hause aus die Ansicht der Kommission, welche die betreffenden Paragraphen der Grundrechte berathen hat, gewesen, und der Berichterstatter Beseler drückt sich, wenn Sie mir erlauben, die betreffende Stelle aus dem Referate vorzulesen, folgendermaßen darüber aus:

> „Meine Herren! Der Ausschuß hat nicht ohne Zaudern auch an diese Rechte, die ausdrücklich völkerrechtlich festgestellt, die durch die wiener Verträge und in einem Theil derselben, der deutschen Bundesakte, anerkannt sind, seine Hand angelegt. Wir haben aber geglaubt, daß die große Zeit, in der wir leben, große Opfer fordern könne; wir haben geglaubt, daß auch die Familien des hohen Adels in der Erhebung ihrer Nation, an der sie Theil nehmen, einen Trost finden werden für die Opfer, die sie bringen müssen. Wir glaubten, daß hier keine Beschränkung eintreten dürfe, daß vielmehr das Prinzip der Gleichheit auch nach dieser Seite hin durchgeführt werden müsse in aller Konsequenz."

Ich wollte ferner noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der in Bezug auf die Stellung der mediatisirten Fürsten zu den Beschlüssen dieser Versammlung meiner Meinung nach von Wichtigkeit ist, und ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit hierfür noch auf kurze Zeit aus dem Grunde zu erbitten, weil wir die Verhältnisse der mediatisirten Fürsten, namentlich bei Berathung der einzelnen Artikel des zweiten Titels, noch mehrfach antreffen werden. Es ist dieser Gesichtspunkt der, daß, wenngleich die Stellung der mediatisirten Fürsten durch die Bundes-Akte und wiener Schluß-Akte in Form öffentlicher Staats-Verträge unter Garantie des Auslandes geregelt sind, und die staatsrechtliche Ansicht aller Juristen bis dahin die gewesen ist, daß auf gewöhnlichem legislativen Wege von den einzelnen Bundesstaaten einseitig und ohne Einwilligung der Standesherren eine Aenderung in ihrer Lage nicht vorgenommen werden durfte, dieser Gesichtspunkt doch jetzt nicht mehr maßgebend ist, weil wir im Jahre 1848 eine Revolution gehabt haben. Wir würden dem Standpunkt einer konstituirenden Versammlung nicht entsprechen, wenn wir das auf uns Anwendung finden lassen wollten, was auf die gewöhnlichen gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten vor der Revolution allerdings Anwendung finden mußte. Und dann, glaube ich, können wir ganz dreist sagen, daß durch die Standesherren selbst in unsere Hände ihr künftiges Schicksal gelegt worden ist. Denn sie haben ebenfalls als Urwähler von ihren staatsbürgerlichen Rechten Gebrauch gemacht, sie haben beim zweiten Vereinigten Landtage das Wahlgesetz mitberathen und beschlossen, sie haben sich namentlich betheiligt bei dem Schluß-Paragraphen des Wahlgesetzes, in welchem ausgesprochen ist, daß wir die Verfassung des preußischen Staates beschließen und mit der Krone vereinbaren sollen, und einen Theil dieser Verfassung müssen die Verhältnisse der Standesherren bilden, denn die Standesherren gehören ebenfalls zum preußischen Staat.

Präsident: Wir kommen jetzt zur Fragestellung; ich mache der Versammlung darüber folgenden Vorschlag. Nach meiner Ansicht muß zunächst zur Abstimmung kommen das Amendement des Abgeordneten Schneider, welches den zweiten Satz des Artikels 4 streichen und statt dessen eine andere Fassung einbringen will, eine Fassung, die weiter als der Paragraph geht. Hierauf würde das Amendement des Abgeordneten Riel folgen, welches ebenfalls statt des zweiten Satzes des Artikels 4 eine neue Fassung vorschreibt, deren Inhalt aber nicht so weit geht, als das Amendement des Abgeordneten Schneider. Es ist jedoch hier nur der erste Theil des vorhin verlesenen Rielschen Amendements gemeint, der Zusatz: „Adelstitel dürfen weder verliehen noch aberkannt werden", bleibt noch außer Betrachtung, und kommt mit dem Jungschen Amendement erst zur Diskussion. Ich habe vorhin bereits aufmerksam gemacht, daß das Jungsche Amendement (und das Rielsche Amendement) einen besonderen Satz des Artikels 4 bilden, wenn sie angenommen würden, daher sie später noch zur Diskussion kommen. Es kommt dann nach meiner Ansicht hinter dem Amendement des Abgeordneten Riel das Amendement des Abgeordneten Walter in der Weise, daß die Anträge auf Streichung dieser oder der Worte im Artikel 4 nicht weiter in Betracht kommen, weil sich die Streichung dieser Sätze bei der Abstimmung durch Theilung des Paragraphen von selbst ergiebt, wohl aber kommt statt des Paragraphen die von ihm für den Paragraphen vorgeschlagene Fassung zur Abstimmung.

Ich muß dann eines Amendements des Abgeordneten Wegener erwähnen, von dem ich die Ansicht habe, daß es kein eigentliches Amendement ist. Es will statt der Fassung des Art. 4 sagen:

> „Es giebt im Staate keinerlei Standes-Vorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich."

Der zweite Theil des Amendements ist durch Ihr voriges Votum bereits erledigt; der erste Theil aber ergiebt sich wiederum durch die Abstimmung über den zweiten Satz des Art. 4, wenn derselbe, wie es nöthig scheint, getheilt wird. Es würde nun der Kommissions-Antrag selbst folgen, jedoch in der Weise getheilt, daß zuerst abgestimmt wird über:

> „Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede".

Weil nämlich das Amendement der Abgeordneten Wegener und Walter berücksichtigt werden soll, würde über den ersten Theil des zweiten Satzes des Kommissions-Antrages für sich abgestimmt werden müssen; dann aber über den Satz:

> „noch Standes-Vorrechte".

Nun würde aber nicht die Abstimmung über die letzten Worte des zweiten Satzes:

> „noch einen besonderen Adelsstand",

sondern es müßten die Amendements der Abgeordneten Berends und Borchardt-Matthäi zuerst folgen, nachdem das Amendement des Abgeordneten von Lisiecki zurückgezogen worden ist. Wenn diese Amendements nicht angenommen werden, so würde dann über den Kommissions-Antrag, das heißt über die Worte:

> „noch einen besonderen Adelsstand",

abzustimmen sein, und an diese Abstimmung würde sich diejenige anlehnen über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Sommer. Hiermit wäre die Fragestellung über die Abstimmungen, so weit sie erforderlich sind, nach meinem Vorschlage beendigt. Ich bemerke nochmals, daß der letzte Theil des Rielschen Amendements und das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Jung nach meiner Meinung einen

besonderen Satz im Art. 4 bilden, daher sie nach diesen Abstimmungen zur Diskussion und separaten Abstimmung gelangen werden.

Ich habe noch hinzuzufügen, daß unmittelbar nach der Abstimmung über den ersten und zweiten Theil des zweiten Satzes über Art. 4:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte",

noch über das Amendement Kunth abzustimmen sein wird, welches hinzugefügt wissen will das Wort:

„gesetzliche".

Wenn sich gegen die eben vorgeschlagene Fragestellung nichts zu erinnern findet, so werde ich den Beschluß der hohen Versammlung über diese Fragestellung einholen.

Abgeordn. Matthäi: Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Der Herr Präsident hat das von meinem Kollegen Borchardt und mir gestellte Amendement, anstatt des letzten Satzes des Vorschlages der Kommission zur Frage stellen wollen; es ist aber ein Zusatz zu diesem Satze, und es kann daher erst dann darüber abgestimmt werden, nachdem über den Satz der Kommission selbst abgestimmt worden ist.

Präsident: Ich bemerke, daß ich mich vielleicht nicht deutlich ausgedrückt habe. Das Amendement Berends tritt an die Stelle der letzten Worte des zweiten Satzes von Art. 4.

Das Amendement Matthäi und Borchardt ist dagegen ein Zusatz zu den letzten Worten des Paragraphen; sie mögen nun in der Fassung der Kommission, der Central-Abtheilung oder in der Fassung des Abgeordneten Berends angenommen werden. Ich habe noch zu bemerken, daß ich das Amendement des Abgeordneten Berends deswegen vor Borchardt-Matthäi zur Frage stellen muß, weil das Amendement Berends mit dem Entwurf der Verfassungs-Kommission übereinstimmt, und weil nach diesem Entwurf oder vielmehr nach dem Inhalt der gedruckten Motive dadurch ausgeschlossen wird, daß die adligen Bezeichnungen vom Staate irgendwie anzuerkennen sein würden. Es ist hiernach anzunehmen, daß die Fassung, „der Adel ist abgeschafft" den Gebrauch adliger Titel oder Bezeichnungen in aller amtlichen Korrespondenz ausschließt, in dem Amendement Borchardt der Gebrauch solcher Titel und Prädikate aber nur in den öffentlichen Urkunden ausgeschlossen ist. Es geht daher das Amendement Berends weiter, als das Matthäische und Borchardtsche.

Der Abgeordnete Berends hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich glaube, daß mein Amendement mit dem Schneiderschen in gleiche Linie gestellt werden muß, daß aber das Schneidersche zuvor zur Abstimmung kommen muß, weil es weiter geht, als das meinige. Ich persönlich würde mich dem Amendement Schneider anschließen, muß aber doch verlangen, daß mein Amendement zur Abstimmung komme, so bald das Schneidersche nicht angenommen wird. Ich muß bemerken, daß mein Amendement mit dem Borchardtschen nicht gleich gestellt werden kann, denn dies beantragt nur einen Zusatz; mein Amendement trägt auf Streichung der letzten Worte des Kommissions-Berichts an, und ich will an ihre Stelle andere Worte setzen, wie das Schneidersche.

Präsident: Ich habe darauf zu antworten, daß das Schneidersche so wie das Rielsche Amendement für den ganzen 2. Satz des Artikels 4 eine neue Fassung vorschlägt, während das Amendement Berends lediglich für die letzten Worte des 2. Satzes in Art. 4 eine neue Fassung giebt. Durch das Amendement Berends sind daher die ersten Worte des 2. Satzes nicht erledigt; ich habe mich gerade deswegen veranlaßt gesehen, der Versammlung vorzuschlagen, den 2. Satz in Artikel 4 so zur Frage zu stellen, daß das Amendement Berends eingeschoben werden kann, daß also statt der Worte „noch einen besonderen Adelstand" die Worte eintreten können: „der ist abgeschafft." Ich muß daher dabei verbleiben, daß zunächst das Amendement Schneider zur Abstimmung gelange, dann aber das Amendement Riel, weil es ebenfalls die ersten Worte des 2. Satzes in Artikel 4 ändert; Amendements zu theilen, habe ich keine Veranlassung. Das Amendement Riel lautet:

„Es giebt im Staate weder einen besonderen Adel- Bürger- oder Bauernstand, noch sonst Standesunterschiede."

Es ist also eine vollständige neue Fassung für den 2. Absatz des Artikel 4. Bevor ich die Beistimmung oder den Beschluß der hohen Versammlung über die Fragestellung einhole, bemerke ich, daß von den Abgeordneten D'Ester und Schornbaum so eben noch ein Amendement eingegangen ist. Ich bin aber der Meinung, daß es nach Vorschrift des Reglements jetzt nicht mehr gestellt werden, daß ich es also auch nicht zur Abstimmung bringen kann.

Abgeordn. D'Ester: Es ist gar kein Amendement zu diesem, sondern zu dem folgenden Satz.

Präsident: Wenn das Amendement zum folgenden Satze gestellt ist, so werde ich es bei diesem zur Diskussion und Abstimmung bringen. Ich frage nun die Versammlung:

Ob Sie mit der vorgeschlagenen Fragestellung, welche ich, um jedes Mißverständniß zu verhüten, noch einmal wiederholen werde.....

(Nein! Nein!)

Ich werde die Fragestellung ganz kurz wiederholen. Also das Amendement Schneider, das Amendement Riel, das Amendement Walter, das Amendement Wegener fällt aus, dann der erste Satz des Kommissions-Entwurfs in zwei Theilen, vorbehaltlich der Abstimmung über das Amendement Kunth, dann das Amendement Berends, hierauf die letzten Worte des Kommissions-Antrages „noch einen besonderen Adelestand" und dann die Zusatz-Amendements Sommer und Matthäi-Borchardt.

Abgeordn. Wegener: Ich bitte um das Wort.

(Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete Wegener hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Wegener: Ich sehe nicht ein, warum mein Amendement ausfallen soll, denn ich beabsichtige durch dasselbe ebenfalls eine andere Fassung des 2ten Satzes.

Präsident: Ich muß dem Abgeordn. Wegener darauf antworten, daß sein Amendement so lautet, wie ich es vorher vorgelesen habe:

„Es giebt im Staate keinerlei Standesvorrechte. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich."

Der letzte Satz ist offenbar schon erledigt, weil in dem Art. 4 der erste Satz schon angenommen ist. Der zweite Satz stimmt mit dem Artikel vollkommen überein, wenn ich den Artikel getheilt zur Abstimmung bringe.

(Abgeordn. Wegener meldet sich noch einmal zum Wort.)

Ich ertheile dem Abgeordn. Wegener das Wort von der Tribüne.

Abgeordn. Wegener: Der zweite Satz meines Amendements und der erste Satz des Kommissions-Entwurfs sind gleichlautend, also kann nur der zweite Satz durch die vorige Abstimmung abgemacht sein. Der erste Satz meines Amendements aber bezweckt eine andere Fassung des zweiten Satzes des Kommissions-Entwurfes.

Präsident: Ich erwiedere hierauf nur, daß das Amendement keine andere Fassung bezweckt, sondern nur eine Auslassung. Diese kommt dadurch zur Abstimmung, daß der Artikel getheilt wird. Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie dem von mir gemachten Verschlage in Betreff der Fragestellung beitritt?

und ersuche diejenigen, welche diesem Verschlage beitreten, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Amendement Schneider, und ich bemerke, daß von den Abgeordn. von Lisiecki, Räntsch, Plath und Quandt auf namentliche Abstimmung angetragen ist. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Schneider noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Hildenhagen: Statt des zweiten Alinea ist zu setzen:

„Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede noch Standes-Vorrechte. Der Adel mit seinen Titeln und Bezeichnungen ist abgeschafft."

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, mit Ja, die es verwerfen wollen, mit Nein zu antworten, und die Herren Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben H.)

Für Ja haben gestimmt:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
Baltzer, Pastor.
Baur, Kaufmann (Adenau).
Bazynski, Probst.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Berger, Mühlenmeister.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Brill, Schriftsetzer.
Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Becker, Johann.

Für Nein haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)
Arntz, Dr. juris.
Albrecht, Kommerzienrath.
Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Baumstark, Direktor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Blockhagen, Erzpriester.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumble, Kuratus.
Brüning, Friedensrichter.
Blodau, Gutsbesitzer.
von Borries, Landrath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:	Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Cösling, Kämmerer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Lenz, Regierungs-Assessor.	Lütcke, Justizrath.
		von Lipski, Gutsbesitzer	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
		von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Dehnell, Brauer.	Dahmen.	Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
D'Ester, Dr. med.	Dane, Dr.	Ludewig, Stadtrath.	
Dierschke, Justiz-Kommissar.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.		
Dittrich, Schulze.	Dieliz, Professor.	Mätze, Rektor.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justizrath.	Marczynowski, Domainen-Intendant.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Dramburg, Mühlenmeister.	Diethold, Bürgermeister.	Matthäi, Bürgermeister.	Märcker, Minister.
Dziadek, Bauer.	Duncker, Stadtrath.	Messerich, Advokat.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
		Mildner, Bauer.	Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Moldenhauer, Lehrer.	Meyer, Kaufmann.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.	Mros, Freigärtner.	Milde, Minister.
Elsner, Doktor.	Eschmann.	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	Möwes, Kreisschulze.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Moritz, Justiz-Kommissarius.
		Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	Mrozik, Pastor.
Feyerabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.	Mühlens, Gutsbesitzer.	Müllensiefen, Kaufmann.
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)		Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Funke, Oekonom (Hagen).	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)		Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.		Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Fließbach, Bürgermeister.		Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)
	Fretzdorff, Kaufmann.		
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	Nees von Esenbeck, Professor.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.	von Neetzow, Landschafts-Rath.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	Nenstiel, Kaufmann.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Fischer, Ober-Landesger.-Rath. (Münster Stadt-Kreis.)	Nickel, Schulze.	Dr. Niemeyer.
		Niemczice, Tischlermeister.	Neumann, Land- und Stadtgerichtsrath.
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.		
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Otto, Prediger. (Liegnitz.)	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gierke, Minister.		
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Packeiser, Eigenkäthner.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Gräff, Landgerichtsrath. (Trier).	Grodbeck, Justizrath.	Pankow, Tagelöhner.	Par, Professor.
Grebel, Friedensrichter.	Gartz, Stadtgerichts-Direktor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Peltzer, Friedensrichter.
Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)		Piegsa, Dr.	Petereck, Schulze.
Guittienne, Gutsbesitzer.		Pieper, Fleischermeister.	Petersen, Gutsbesitzer.
Grun, Dr.		Pilet, Kammergerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.
		Pinoff, Dr.	Pruß, Dekan.
Hammer, Friedensrichter.	Haase, Professor.	Plath, Bürgermeister.	von Puttkammer, Landrath.
Hänell, Bauer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.	von Potworowski, Rittergutsbes.	Pleger, Oberschulz.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	Hanisch, Bauer.		Packenius, Ober-Prokurator.
Heisig, Pfarrer.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.		von Pfuel, Minister-Präsident.
Herhold, Rektor.	Harkort, Kaufmann.		
Herrmann, Gärtner.	Hartmann, Justizrath.	Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
Heyne, Bürgermeister.	Haugh, Landgerichtsrath.		
Hofferichter, Kaufmann.	Hellmann, Justizrath.	Räntsch, Freiguts-Besitzer.	Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.
Huld, Fleischermeister.	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Raffauf, Gutsbesitzer.	Rahn, Mühlen-Besitzer.
Haber, Arzt.	Herbertz, Gutsbesitzer.	Reichenbach, Graf.	Rehfeld, Diakonus.
	Herholt, Erzpriester.	Reinicke, Braueigner.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
	Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	Repell, Brettschneider.	Reigers, Ob.-Landesger.-Assessor.
	Hildenhagen, Pastor.	Reuter, Landrath.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
	Hofer, Bauer.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Jacoby, Dr. med.	Jander, Pastor. (Neisse.)	Riedel, Schulze.	Riebe, Bauer.
Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)		Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)		Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Igel, Lehrer.			Riemann, Gutspächter.
Jung, Landgerichts-Assessor.			Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Meschede.)
Iwand, Müllermeister.			Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
Jander, Lehrer. (Lauban.)			Ritz, Regierungs-Rath.
			Rodbertus, Minister.
Kaliski, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.		Rosanowski, Gutsbesitzer.
Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.		von Reichmeister, Landrath.
Kaul, Friedensrichter.	Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.		Reinige, Apotheker.
Kiolbassa, Freigärtner.	Kochs, Landgerichts-Rath.		Rottels, Dr. philos.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.	Köhler, Landger.-Rath (Marienw.)		
Klingenberg, Dechant.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Klinkhammer, Referendar.	Konietzko, Kreis-Secretair.	Schaffraneck, Pastor.	Schadebrodt, Pastor.
Knauth, Dr. med.	Dr. Krubl, Gymnasial-Direktor.	Schell, Professor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Körfgen, Friedensrichter.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Scheben, Oberförster.
Krackrügge, Kaufmann.	Küpfer, Legations-Rath.	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Krüger, Krugguts-Besitzer.	Kunth, Bürgermeister.	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)	Scheidt, Kaufmann.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Dr. Kunz, prakt. Arzt.	Schneider, Bürgermeister.	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Kutzner, Gerichtsscholz.	Kutzen, Bürgermeister.	Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)	Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.
Kyll, Advokat.	Baron von Kleist, Landrath.		
Kneip, Dr.	Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.		

Für Ja haben gestimmt:

Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schultz, Häusler. (Soran.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Taszarski, Kolleg. Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzlei-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wander, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Für Nein haben gestimmt:

Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Spanier, Gerichtsrath.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schruff, Dr. med.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stalling, Pastor.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schimmel, Rittmeister.
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Stiller, Kreis-Taxator.
v. Schleicher, Gutsbesitzer. (Minden.)
Schultze, Assessor.
Schulte, Pfarr-Dechant.
Tammau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.
Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsg.-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.

Für Ja haben gestimmt:

Winckler, Gerichtsscholz.
Wilhelmy, Ingenieur.
Wollschläger, Freischulzbesitzer.
Zeidler, Bauer.

Für Nein haben gestimmt:

Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Der Abstimmung haben sich enthalten: von Berg, Kaplan. von Meusebach, Regierungs-Assessor. von Unruh, Regierungs-Rath.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Dünner, Dechant. Elkemann, Pfarrer. Gelshorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Janssngk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Klatte, Schulze. Kosch, Dr. med. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordn.-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geheimer Staats-Minister. (Königsberger Landkr.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.) Dr. Stein. Teske, Gutspächter.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.) Burckhardt, Ortsrichter. Klemm, Schmied. Rühlwetter, Minister. Paukert, Apotheker. Rötscher, Rentier. Schulze, Lehrer. (Schwetz.) Taczanowski, Landschafts-Rath. Zenker, Stadtrichter.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie und Pr. Stargard.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: mit Ja haben gestimmt 159, mit Nein 193, enthalten haben sich der Abstimmung 3, gefehlt haben 47.

Das Amendement des Abgeordneten Schneider ist also nicht angenommen, wir können aber für heute, nachdem die Zeit bereits vorgeschritten ist, in der Abstimmung nicht fortgehen. Bei sechs Morgensitzungen und bei zwei Nachmittagssitzungen müssen die übrigen Nachmittage für die Kommissionen und Abtheilungen frei bleiben.

Wenn die hohe Versammlung hierin einverstanden ist, mache ich nur noch bekannt, daß das Lokal der Abtheilung, welche im Justiz-Ministerium ihre Sitzungen hielten, geschlossen ist, dagegen dieser Abtheilung ein neues Lokal in der Leipziger Straße Nr. 55 auf dem Dönhofs-Platze, in der früheren Wohnung des Justiz-Ministers Mühler schon von heute Nachmittag an eingeräumt ist.

Die Tages-Ordnung zu morgen ist Fortsetzung der Debatte über die Verfassung. Die Tages-Ordnung zu morgen Nachmittag wird neu gedruckt werden.

Ich schließe hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Digitized by Google

Neunzigste Sitzung

am Dienstag den 31. Oktober 1848.

(Vormittags-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Urlaubsbewilligungen. — Separatvotum zu einer früheren Abstimmung. — Nochmalige Abstimmungen über die bereits votirten Bestimmungen des 1. Titels des Verfassungs-Entwurfs. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Verfassungs-Entwurf. — Namentliche Abstimmungen über mehrere Amendements zu Art. 4, den Adel, die Orden und die Titel betreffend.

Der Präsident von Unruh ruft um 9½ Uhr die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befinden sich die Staats-Minister von Pfuel und Eichmann.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordneter Hildenhagen verliest dasselbe.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nichts erinnert. Ich erkläre das Protokoll für angenommen.

Zunächst ersuche ich die Prioritäts-Kommission, sofort zusammenzutreten, um über einen schleunigen Antrag für die heutige Abendsitzung zu berathen. Ferner habe ich der hohen Versammlung über mehrere nöthige Neuwahlen und Urlaubsgesuche Anzeige zu machen. Der Abgeordnete Hiller für den Kreis Neumarkt zeigt an, daß er sein Mandat niederlegt, und beantragt, die Neuwahl zu veranlassen. Sein Stellvertreter, der Abgeordnete Huld, befindet sich bereits in der Versammlung. Der Dr. Wollheim zeigt an, daß er für den Kreis Bolkenhain an die Stelle des Abgeordneten Salut gewählt sei, und erklärt, daß er die Wahl annehme und nach erfolgter Prüfung derselben eintreten werde. Der Abgeordnete von Schön für den Landkreis Königsberg hat bereits unter dem 19. Oktober angezeigt, daß er um einen Urlaub auf unbestimmte Zeit nachsuche; insofern derselbe nicht ertheilt werden könne, gebe er anheim, einen zweiten Stellvertreter zu erwählen und einzuberufen, da sein Stellvertreter, der Graf Dohna, behindert sei, zu erscheinen. Der Abgeordnete von Schön erklärt in diesem Schreiben weiter, daß, wenn die Wahl eines neuen Stellvertreters nicht zulässig wäre, er sich zur Niederlegung seines Mandats veranlaßt sehe. Es wird für die Wahl eines neuen Stellvertreters, in Stelle des Grafen Dohna, welcher anzeigt, daß er nicht eintreten könne, Sorge zu tragen sein. Der Abgeordnete von Schön wird aber zugleich aufgefordert werden, sich bestimmt zu erklären, ob er einen Urlaub auf bestimmte Frist beantragen oder sein Mandat niederlegen wolle. Der Abgeordnete Krüger für den Kreis Minden bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis Ende November. Sein Stellvertreter, der Abgeordnete Schultze (Minden), befindet sich hier. Der Abgeordnete Röder bittet um Verlängerung seines Urlaubs bis zum 16. November. Sein Stellvertreter, Herr von Kleist, befindet sich in der Versammlung. Der Abgeordnete Sümmermann für den Kreis Hamm legt sein Mandat nieder und zeigt an, daß sein Stellvertreter, der Präsident Leut in Hamm, erhaltener Privatnachricht zufolge, sich außer Stande befindet, gegenwärtig hierher zu kommen. Eine amtliche Nachricht über die Verhinderung des Präsidenten Leut liegt nicht vor. Der Abgeordnete Sümmermann erklärt sich bereit, bis zum Eintreffen des neu zu erwählenden Abgeordneten oder Stellvertreters hier zu bleiben. Der Abgeordnete Schaffrarck wünscht einen dreitägigen Urlaub für den 2., 3. und 4. November. Der Abgeordnete Steffanowicz für den Kreis Kröben zeigt unter Beifügung eines ärztlichen Attestes an, daß er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen zweimonatlichen Urlaub vom 3. November ab erbitte, und beantragt, seinen Stellvertreter einzuberufen, den er bereits privatim benachrichtigt habe. Der Abgeordnete Walter bittet um einen Urlaub auf acht Tage, vom 2. November ab. Der Abgeordnete Hammer, welchem ein sechswöchentlicher Urlaub bewilligt worden, nimmt den Urlaub zurück und wird in der Versammlung bleiben.

(Gegen die Urlaubs-Bewilligungen findet sich nichts zu erinnern.)

Ferner habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß in Stelle des Abgeordneten Hesse (Saarbrücken), welcher beurlaubt worden ist, der Abgeordnete Kunz in die Fach-Kommission für Militair-Reform gewählt worden ist. Durch die Abendsitzungen wird es nothwendig, darüber zu bestimmen, in welcher Zeit die Korrekturen der stenographischen Berichte erfolgen können. In Betreff der Korrekturen der stenographischen Berichte seitens der Herren Redner aus den Morgensitzungen bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen, in der Art, daß sie theils während der Sitzungen, theils bis 7 Uhr Abends geschehen können. Um 7 Uhr gehen die stenographischen Berichte zur Druckerei. Spätere Korrekturen sind unzulässig. In Hinsicht der Abendsitzungen schlage ich der hohen Versammlung, nach Rücksprache mit dem Vorsteher des stenographischen Büreau's, vor, die Korrekturen während der Sitzungen bewirken zu lassen; außerdem aber noch am anderen Morgen von 8 bis 10 Uhr. Um 10 Uhr werden die stenographischen Berichte nach der Druckerei befördert.

Es ist ein Separat-Votum über die gestrige Abstimmung von dem Abgeordneten Walter eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Parrisius:

Separat-Votum des Abgeordneten Walter über den ersten Satz des Artikel 4 der Verfassungs-Urkunde:

„In der gestrigen Sitzung vom 30. Oktober ist der Satz: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich", ohne daß darüber eine Diskussion gestattet worden, angenommen worden, und der Abgeordnete Elsner hat bemerkt, daß sich die Versammlung durch das Eingehen auf eine Erörterung ein geistiges Armuths-Zeugniß ausstellen würde.

Weniger das Resultat der Abstimmung selbst, als die Art, wie dasselbe herbeigeführt worden, veranlassen mich, die Gründe, weshalb ich gegen jenen Satz gestimmt, hiermit auszusprechen.

Ich bestreite weder die Möglichkeit noch die Nothwendigkeit, eine Gleichheit vor dem Gesetze festzusetzen, insofern dadurch für Alle gleiche Fähigkeit ausgedrückt werden soll, alle bürgerlichen und politischen Rechte zu erwerben, die überhaupt durch Fleiß und Talent erworben werden können.

Ich bestreite ebensowenig, daß die Humanität und der Geist unserer Zeit verlangen, daß auch in dem wirklichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte eine möglichste Gleichheit für alle Kategorieen der Staatsbewohner erstrebt werde. Ich bin jedoch überzeugt, daß eine vollständige Gleichheit dieser Art noch in keinem Staate erzielt worden ist, und auch in dem unsrigen nicht erzielt werden kann und wird, indem die Natur der Verhältnisse selbst unbewußt zu Abweichungen nöthigt. Als Beweis dienen folgende Beispiele:

1) Die Verfassungs-Urkunde Artikel 57 will von dem Recht, Urwähler zu sein, diejenigen ausschließen, die aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung beziehen, also stehen diese den anderen nicht ganz vor dem Gesetze gleich.

2) Hinsichtlich des Rechtes, Waffen zu tragen, behält die Verfassungs-Urkunde Artikel 26 Ausnahmen vor. Diejenigen, die dieses trifft, stehen also auch nicht vor dem Gesetze gleich.

3) Das Bürgerwehr-Gesetz Artikel 10, 11 bezeichnet bestimmte Kategorieen von Personen, welche vom Dienste in der Bürgerwehr schlechthin ausgeschlossen oder dazu nicht verpflichtet sind. Auch dieses sind Ungleichheiten vor dem Gesetze.

4) Der von dem Abgeordneten von Kirchmann und Genossen vorgelegte Entwurf für Geschworenen-Gerichte Artikel 49 will von dem Rechte, Geschworener zu werden, Alle ausschließen, die nicht Gemeinde-Wähler sind, desgleichen die Geistlichen aller Religions-Bekenntnisse abermals, und zwar bei einem sehr wichtigen politischen Rechte, eine Ungleichheit vor dem Gesetze, und sogar ein gesetzlicher Standes-Unterschied.

Diese Beispiele, die sich noch leicht vermehren ließen, beweisen also, daß jener Satz in unserer Verfassungs-Urkunde theilweise eine Unwahrheit ist, und dieselbe mit sich selbst in mancherlei Widerspruch bringt. Jedenfalls ergiebt sich aus dem Angeführten, daß man an der unbedingten Richtigkeit jenes Satzes zweifeln kann, ohne sich darum ein geistiges Armuths-Zeugniß auszustellen, vielmehr würde ich für meine Person weit mehr den Vorwurf der Geistesarmuth befürchten, wenn ich, es sei bei welchem Satze es wolle, blos auf herkömmliche Autoritäten vertraute und auf Selbstprüfung verzichtete.

Berlin, den 31. Oktober 1848.

Der Abgeordnete
gez. Walter.

Präsident: Bevor wir zu den Abstimmungen über Art. 4 der Verfassung (Tagesordnung) übergehen, habe ich der Versammlung noch mitzutheilen, daß die zwei Abstimmungen über die Ueberschrift des Tit. I. und über Art. 2 noch nicht erfolgt sind.

Ich schlage daher der hohen Versammlung vor, diese Abstimmungen, welche das Reglement vorschreibt, jetzt vorzunehmen, und

ersuche den Herrn Schriftführer, die Ueberschrift des Tit. I. zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Titel I. Vom Staatsgebiete."

Präsident: Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie die Ueberschrift: „Titel I.", über welche bereits einmal abgestimmt worden ist, auch heute annehmen will?

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Einstimmig angenommen.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Artikel 2, über welchen ebenfalls erst einmal abgestimmt ist, zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Die Gränzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie den Artikel 2, über welchen bereits einmal abgestimmt ist, auch heute anzunehmen entschlossen ist.

Diejenigen, welche denselben annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist einstimmig angenommen.

Es ist endlich auch noch zum zweitenmale über die Einleitungsformel abzustimmen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Einleitungsformel in der abgeänderten Weise zu verlesen.

(Pause.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Einleitungsformel, welche sich in diesem Augenblicke nicht auf dem Büreau befindet, herbeizuschaffen.

(Pause.)

Um keine Zeit zu verlieren, schlage ich der hohen Versammlung vor, zunächst in der Abstimmung über Artikel 4 weiter zu gehen und die zweite Abstimmung über die Einleitung der Verfassung nach der Abstimmung über Art. 4 vorzunehmen.

Wir kommen heute zur Abstimmung über das Amendement Riel zum zweiten Satz des Artikel 4. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

Statt des zweiten Absatzes zu setzen:

„Es giebt im Staate weder einen besonderen Adel-, Bürger- oder Bauernstand, noch sonst Standes-Unterschiede oder Standes-Vorrechte."

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung über das Amendement Riel angetragen von den Abgeordneten Moritz und Jonas.

Diejenigen Herren, welche das Amendement Riel annehmen wollen, haben bei der namentlichen Abstimmung mit Ja, diejenigen, welche es verneinen wollen, mit Nein zu antworten.

Zuvor frage ich aber:

wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

und ich ersuche diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf zu veranlassen.

Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben J.

(Der Namens-Aufruf beginnt, kann indeß wegen der in der Versammlung herrschenden Unruhe nicht fortgesetzt werden.)

Auf den Wunsch des Sekretariats richte ich die dringende Bitte an die hohe Versammlung, sowohl die Plätze beizubehalten, als sich ruhig zu verhalten, weil beim Namens-Aufruf sonst leicht Irrthümer vorkommen können, welche zu nachherigen Erörterungen führen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer Schneider bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)	Appelt, Schullehrer.
	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
von Auerswald, Minister. (Kr. Frankfurt.)	Arntz, Dr. jur.
	Albrecht, Kommerzienrath.
Baumstark, Direktor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Ballnuß, Pastor.
von Besser, Landrath.	Baltzer, Pastor.
Blockhagen, Erzpriester.	Baur, Kaufmann. (Adenau.)
Bornemann, Minister.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bredt, Regierungs-Assessor.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Bazynski, Probst.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Bumbke, Kuratus.	Dr. Behnsch.
Blodau, Gutsbesitzer.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
von Borries, Landrath.	Berger, Mühlenmeister.
	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
	Berghaus, früherer Gen.-Prokur.
	Boost, Dr. med.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Becker, Johann.
	Brüning, Friedensrichter.
Claußen, Gymnasiallehrer.	Cösling, Kämmerer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Dane, Dr.	Dahmen.
von Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	Dehnell, Brauer.
	D'Ester, Dr. med.
Dielitz, Professor.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Diesterweg, Justizrath.	Dittrich, Schulze.
Diethold, Bürgermeister.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Duncker, Stadtrath.	
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Dziadek, Bauer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Endepols, Schul-Inspektor.	Eichner, Gerichtsscholz.
Eschmann.	Elkemann, Pfarrer.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Elsner, Doktor.
	Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Feldhaus, Schullehrer.	Feyerabend, Bürgermeister.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Fließbach, Bürgermeister.	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funke, Oekonom. (Hagen.)
	Fischer, Ob.-Landesgerichts-Rath. (Münster Stadtkreis.)
Gellern, Justizrath.	Gebauer, Mühlen-Besitzer.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gladbach.
	Gorzelka, Frei-Bauer.
Gierke, Minister.	Gottlieb, Rathmann.
Grodbeck, Justizrath.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Gartz, Stadtger.-Direktor.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
	Grebel, Friedensrichter.
	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Grün, Dr.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hasse, Professor.
Hanisch, Bauer.	Hammer, Friedensrichter.
Harkort, Kaufmann.	Hänell, Bauer.
Hartmann, Justizrath.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
	Haugh, Landgerichts-Rath.
Herholz, Erzpriester.	Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	
	Heisig, Pfarrer.
Hofer, Bauer.	Hellmann, Justizrath.
	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herhold, Rektor.
	Herrmann, Gärtner.
	Heyne, Bürgermeister.
	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
Janber, Pastor. (Neisse.)	Jacoby, Dr. med.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
	Jentzsch, Fleischermeister.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Igel, Lehrer.
	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
	Janber, Lehrer. (Lauban.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Kaul, Friedensrichter.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Köhler, Stadtrath (Görlitz.)	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Klatte, Schulze.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Klemm, Schmied.
Kühlwetter, Minister.	Klingenberg, Dechant.
Küpfer, Legations-Rath.	Klinkhammer, Referendar.
Kunth, Bürgermeister.	Knauth, Dr. med.
Kutzen, Bürgermeister.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Baron von Kleist, Landrath.	Körfgen, Friedensrichter.
Knoblauch, Geh. Finanzrath.	Krackrügge, Kaufmann.
	Krüger, Kruggutsbesitzer.
	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kutzner, Gerichtsscholz.
	Kneip, Dr.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	Lentz, Regierungs-Assessor.
	von Lipski, Gutsbesitzer.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
	Lobff, Kossäthenhofbesitzer.
	Lüdicke, Justizrath.
	Ludewig, Stadtrath.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Märcker, Minister.	Mätze, Rektor.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
von Meusebach, Regier.-Assessor.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Meyer, Kaufmann.	Matthäi, Bürgermeister.
Milde, Minister.	Messerich, Advokat.
Möwes, Kreisschulze.	Mildner, Bauer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Moldenhauer, Lehrer.
Mrozik, Pastor.	Mros, Freigärtner.
Müllenstefen, Kaufmann.	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Pastor. (Wohlau.)	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Mühlhens, Gutsbes.
Neltmann, Fabrikbesitzer.	Nees von Esenbeck, Professor.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	von Neetzow, Landschaftsrath.
Neuenburg, O.-L.-Gerichts-Rath.	Neustiel, Kaufmann.
Dr. Niemeyer.	Nickel, Schulze.
	Niemczice, Tischlermeister.
	Neumann, Land- und Stadtger. Rath.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Petersen, Gutsbesitzer.	Pankow, Tagelöhner.
Pieper, Fleischermeister.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pax, Professor.
Pruß, Dekan.	Petereck, Schulze.
von Puttkammer, Landrath.	Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.
Pleger, Ober-Schulz.	Piegsa, Dr.
Packenius, Ober-Prokurator.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
von Pfuel, Minister-Präsident.	Pinoff, Dr.
	Plath, Bürgermeister.
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Rebfeld, Diakonus.	Reichenbach, Graf.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Reinicke, Brauereigner.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Repell, Brettschneider.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent).
Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archivrath und Professor.	Riemann, Gutspächter.
	Rodbertus, Minister.
	Rosanowsky, Gutsbesitzer.
	Rötscher, Rentier.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.	Riedel, Schulze.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)	Reinige, Apotheker.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)	
Ritz, Regierungs-Rath.	
von Reichmeister, Landrath.	
Rottels, Dr. phil.	
Sames, Friedensrichter.	Salut, Kaufmann.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schabebrodt, Pastor.
Scheben, Oberförster.	Schell, Professor.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schlick, Appellationsger.-Rath.
Scheidt, Kaufmann.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Spanken, Gerichtsrath.	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schönborn, Lehrer.	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr.Eylau)
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meserity).	Schneider, Bürgermeister.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	Schöne, Pastor.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Scholtissek, Schulze.
Seidel, Geh. Finanzrath.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Simons, Geh. Justizrath.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Semmer, Justizrath.	Dr. Schramm, Konrektor.
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	Schruff, Dr. med.
Stachelscheidt, Amtmann.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Stalling, Pastor.	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Steimmig, Fabrikant.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	Schultz, Justiz-Kommissar. (Wanzleben.)
Sümmermann, gen. Schulze-Kerten, Landwirth.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schimmel, Rittmeister.	Siebert, Buchdrucker.
Stiller, Kreis-Taxator.	Skiba, Pastor.
von Schleicher, Gutsbesitzer.	Sohrweide, Büdner.
Schultze, Assessor. (Minden.)	Specht, Mühlenbesitzer.
Schulte, Pfarr-Dechant.	Spitzel, Lehnschulze.
	Steffanowicz, Dekan.
	Schlippert, Referendar.
	Schmidt, Pastor. (Landshut.)
	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
	Schön, Bauer. (Züllichau.)
	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Taszarski, Kolleg.-Probst.
Theberahn, Schulze.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Trip, Bürgermeister.	Töbe, Pastor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Treiber, Kanzlei-Rath.
	Thilo, Kreis-Secretair.
Ullrich, Geh. Ober-Tribunalsrath. (Soest.)	Uhlich, Prediger.
Upmeyer, Oekonom.	Ulrich, Postsecretair. (Anklam.)
	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Voigt, Gutsbesitzer.
	Vissers, Oekonom.
Walter, Professor.	Wachsmuth, Stadtrichter.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Wenger, Pastor.	Wander, Pastor.
Westermann, Justizrath.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
	Witt, Oberlehrer.
	Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Winkler, Gerichtsscholz.
	Wilhelmy, Ingenieur.
	Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.
Zachariä, Justiz-Commissarius.	Zenker, Stadtrichter.
	Zeideler, Bauer.

Der Abstimmung enthielt sich: von Unruh, Regierungsrath.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: v. Auerswald, Minister. (Kr. Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. v. Brodowski, Gen.-Land-

schafts-Dir. Broich, Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolen. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Gelsthorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Kyll, Advokat. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geh. Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Abegg, Geh. Regierungsrath. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Otto, Landger.-Assessor. (Trier.) von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Dr. Stein. Teske, Gutspächter.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: von Berg, Kaplan. Burckhardt, Ortsrichter. Freydorff, Kaufmann. Kaliski, Pfarrer. Keferstein, Rektor, Pastor. Otto, Prediger. (Liegnitz.) Reuter, Landrath. Schaffraneck, Pastor. Taczanowski, Landschafts-Rath. Wegener, Apotheker.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowrazlaw, Montjoie, Preuß.-Stargard und Zauch-Belzig.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt..... 144,
„ Nein „ „ 208,
Der Abstimmung enthalten hat sich 1,
Abwesend waren..... 49.

Das Amendement Riel ist also nicht angenommen. Wir kommen nun nach der von der hohen Versammlung beschlossenen Reihenfolge der Fragestellung zur Abstimmung über den letzten Theil des Amendements Walter.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Es giebt vor dem Gesetze keine Vorrechte der Geburt, des Ranges oder Standes."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie das Amendement Walter in der eben verlesenen Fassung annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nunmehr gehen wir über zu der Abstimmung über den ersten Theil des zweiten Satzes des Artikel 4, welcher lautet:

„Es giebt im Staate weder Standesunterschiede noch Standesvorrechte."

Es ist bei der Fragestellung ausdrücklich beschlossen worden, daß:

Es giebt im Staate weder Standesunterschiede,

und

nach Standesvorrechte

getheilt werden soll, mit Rücksicht auf den ersten Theil des Amendements Walter und des Amendements Wegener. Ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung, die Worte im 2ten Satz des Art. 4:

Es giebt im Staate weder (keine) Standesunterschiede

anzunehmen?

.....Der Abgeordnete Parrisius zur Fragestellung.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich erlaube mir wenige Worte zur Fragestellung. Es ist zwar beschlossen worden, wie der Herr Präsident sagt, den Satz zu theilen, aber es ist entschiedener Unsinn, wenn man einen Satz annimmt.....

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten ersuchen, angemessenere Ausdrücke zu gebrauchen.

Abgeordn. Parrisius: Wir können nicht über den Satz abstimmen: „es giebt weder Standesunterschiede", da das nachfolgende: „noch Standesvorrechte", möglicher Weise verworfen werden kann. Ich schlage daher vor, daß wir jetzt zunächst über das Berendsche Amendement abstimmen, worin es heißt: „der Adel ist abgeschafft" wenn dies Amendement angenommen ist, so können wir diesen Satz in Betreff beider Theile zur Abstimmung bringen, und wir haben dann ein vollständiges Ganzes; sonst könnte der Fall sein, daß wir diesen Satz verstümmelt annehmen und demnächst bei der ferneren Abstimmung eines von den vorliegenden Amendements, und daß es sich dann ergiebt, daß, wenn die Central-Kommission zur Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse schreitet, ein Satz herauskommt, den wir bei der zweiten Abstimmung verwerfen müssen.

Präsident: Ich kann der Ansicht des Herrn Abgeordneten nicht beitreten, schon deshalb nicht, weil die Versammlung über die Fragestellung einen ausdrücklichen Beschluß gefaßt hat. Ich kann auch nicht einsehen, daß diese Art und Weise der Abstimmung unzulässig sei, wenn man darauf Rücksicht nimmt, daß, je nachdem wir nur den ersten Theil des Satzes oder auch den zweiten annehmen, nur eine geringe Redactionsveränderung nöthig ist, welche von der Kommission unbedenklich vorgenommen werden kann, ohne daß dadurch der Sinn im Geringsten geändert wird. Werden beide Theile des Satzes angenommen, so heißt derselbe: „Es giebt im Staate weder Standesunterschiede" noch Standesvorrechte. Wird der Passus „noch Standesvorrechte" nicht angenommen, so heißt selbstredend der Satz „es giebt im Staate keine Unterschiede".

Ich fahre daher in der Abstimmung fort und frage die Versammlung:

„Beschließt dieselbe, den Satz „es giebt im Staate keine Unterschiede" anzunehmen mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Worte: „noch Standesvorrechte", ebenfalls angenommen werden, die Fassung geändert werden soll?"

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Satz ist fast einstimmig angenommen.

(Ruf: einstimmig.)

Wir kommen jetzt zu dem eben besprochenen zweiten Theil dieses Satzes. Die Frage lautet:

„Beschließt die hohe Versammlung, die Worte „noch Standesvorrechte" anzunehmen?"

Diejenigen, welche es wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ist einstimmig angenommen.

Wir müssen jetzt, nachdem bei der Fragestellung ausdrücklich gemachten Vorbehalt, über das Amendement des Abgeordneten Kunth abstimmen, welches sagen will.....

Abgeordn. Kunth: Ich ziehe mein Amendement in Beziehung auf die beantragte Einschaltung des Worts: „gesetzlich", zurück.

Präsident: Das Amendement Kunth enthielt nur den Zusatz: „gesetzliche"; es ist jetzt zurückgezogen. Wir gehen nun zu dem Amendement des Abgeordneten Berends über, welches statt des dritten Absatzes in dem zweiten Alinea Artikel 4, wo es heißt: „noch einen besonderen Adelstand", in einem besonderen Satze gesagt wissen will: „Der Adel ist abgeschafft." Es ist über dies Amendement die namentliche Abstimmung verlangt worden von den Abgeordneten Quandt, Schulze (Delitzsch), Parr und Kämpf. Ich frage:

„Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird?"

(Es erheben sich viele Mitglieder.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt. Das Amendement lautet:

„Der Adel ist abgeschafft";

und es haben diejenigen Abgeordneten, welche es annehmen wollen, mit „Ja", und welche es verwerfen wollen, mit „Nein" zu antworten. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben K.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer. (Danzig.)
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Arntz, Dr. juris.	Albrecht, Kommerzien-Rath.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Ballnuß, Pastor.
Baltzer, Pastor.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Baur, Kaufmann. (Adenau.)	Baumstark, Direktor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Blockhagen, Erzpriester.
Bazynski, Probst.	Bornemann, Minister.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Dr. Behnsch.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Berends, Buchdruckereibesitzer	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Berg, Kaplan.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Berger, Mühlenmeister.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bumbke, Kuratus.
von Besser, Landrath.	Brüning, Friedensrichter.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Blodau, Gutsbesitzer.
Berghaus, früher General-Prokurator.	von Borries, Landrath.
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Becker, Johann.	
Cösling, Kämmerer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Debnell, Brauer.	Dahmen.
D'Ester, Dr. med.	Dane, Dr.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	Dieliz, Professor.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justizrath.
Dramburg, Mühlenmeister.	Diethold, Bürgermeister.
Dziadek, Bauer.	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elkemann, Pfarrer.	Eschmann.
Elsner, Doktor.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	
Feyerabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fischer, Ober-Landesger.-Rath. (Münster Stadtkreis.)	Fließbach, Bürgermeister.
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funcke, P. A., Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Glatbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gierke, Minister.
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Grodbeck, Justizrath.
Grebel, Friedensrichter.	Gartz, Stadtger.-Direktor.
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grün, Dr.	
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.	Harkort, Kaufmann.
Hänell, Bauer.	Hartmann, Justizrath.
Hanisch, Bauer.	Haugk, Landgerichtsrath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Hellmann, Justizrath.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Heisig, Pfarrer.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Herhold, Rektor.	Herholz, Erzpriester.
Herrmann, Gärtner.	Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Heyne, Bürgermeister.	Hofer, Bauer.
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Jacoby, Dr. med.	Jander, Pastor. (Neisse.)
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer. (Lauban.)	
Kalicki, Pfarrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Kaul, Friedensrichter.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Klatte, Schulze.	Kühlwetter, Minister.
Klemm, Schmied.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Klingenberg, Dechant.	Küpfer, Legations-Rath.
Klinkhammer, Referendar.	Kunth, Bürgermeister.
Knauth, Dr. med.	Kutzen, Bürgermeister.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Baron von Kleist, Landrath.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.
Körfgen, Friedensrichter.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Kneip, Dr.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lübicke, Justizrath.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Ludewig, Stadtrath.	
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätze, Rektor.	Märcker, Minister.
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Matthäi, Bürgermeister.	Meyer, Kaufmann.
Messerich, Advokat.	Milde, Minister.
Milbner, Bauer.	Möwes, Kreisschulze.
Moldenhauer, Lehrer.	Mrozik, Pastor.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Müllensiefen, Kaufmann.
Mros, Freigärtner.	Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	Müller, Pastor. (Wohlau.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Müller, Unter-Staatssecretair. (Siegen.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Mühlens, Gutsbesitzer.	
Nees von Esenbeck, Professor.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Neustiel, Kaufmann.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nickel, Schulze.	Dr. Niemeyer.
Niemczice, Tischlermeister.	Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Packeiser, Eigenkäthner.	Peltzer, Friedensrichter.
Pankow, Tagelöhner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pieper, Fleischermeister.
Par, Professor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peterek, Schulze.	Pruß, Dekan.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pleger, Oberschulz.
Piegsa, Dr.	Packenius, Ober-Prokurator.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	von Pfuel, Minister-Präsident.
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Puttkammer, Landrath.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
Rätsch, Freigutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reichenbach, Graf.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reinicke, Brauereigner.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Repell, Brettschneider.	Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Riedel, Geh. Archiv-Rath u. Prof.
Riebe, Bauer.	Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath (Meschede).
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).
Riemann, Gutspächter.	Riz, Regierungs-Rath.
Robbertus, Minister.	von Reichmeister, Landrath.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.	Reinige, Apotheker.
Rötscher, Rentier.	Rottels, Dr. philos.
Riedel, Schulze.	
Salat, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schabebrodt, Pastor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schell, Professor.	Scheben, Oberförster.
Schlink, Appellationsgerichts-Rath.	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Scheidt, Kaufmann.
Schmidt, Rektor (Czarnikau).	Schmidt, Amtmann (Breskow).
Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).	Spanken, Gerichtsrath.
Schmidt, Eigenkäthner, (Preuß). Eylau).	Schönborn, Lehrer.
Schneider, Bürgermeister.	Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).
Schön, Gerichtsmann (Pleß).	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schöne, Pastor.	Schulz, Pastor (Marienburg).
Scholtissek, Schulze.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.

Für Ja haben gestimmt:

Scholtz, Krämer. (Bunzlau).
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schultz, Häusler (Sorau).
Schulze, Lehrer (Schwetz).
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Stiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Stemmig, Fabrikant.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut).
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.

Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Tämnau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)

Ulrich, Geh. Obertribunals-Rath. (Soest.)
Upmeyer, Oekonom.

Voigt, Gutsbesitzer..
Vissers, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.
Winkler, Gerichtsscholz.
Wollschläger, Freischulzenbesitzer.

Walter, Professor.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justizkommissarius.
Wilhelmy, Ingenieur.

Zenker, Stadtrichter.
Zeideler, Bauer.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Der Abstimmung haben sich enthalten: von Unruh, Regierungs-Rath. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.

Beurlaubt sind: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. Centzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolonist. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Gelshorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Kyll, Advokat. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geh. Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe der Gründe fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Groß, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Otto, Landger.-Assessor. (Trier.) von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Dr. Stein. Teske, Gutspächter.

Ohne Angabe der Gründe fehlen: Burchhardt, Ortsrichter. Fretzdorff, Kaufmann. Keferstein, Rektor, Pastor. Otto, Prediger. (Liegnitz.) Reuter, Landrath. Schaffranek, Pastor. Tarzanowski, Landschaftsrath. Wander, Pastor.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Zauch-Belzig.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 200, mit Nein 153, enthalten haben sich der Abstimmung 2, gefehlt haben 47 Mitglieder.

Es ist also das Amendement Berends angenommen, und es lautet der Art. 4, soweit er bis jetzt angenommen ist, folgendermaßen:

„Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Es giebt im Staate weder Standes-Unterschiede, noch Standes-Vorrechte. Der Adel ist abgeschafft."

Durch die Annahme des Berendsschen Amendements sind die letzten Worte des 2ten Abschnittes in Art. 4:

„noch einen besonderen Adelstand"

weggefallen, daher auch mit ihnen das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Sommer, und es bleibt nur noch die Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten Matthäi und Borchardt übrig.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Bauer:

Die hohe National-Versammlung wolle zu Art. 4 der Verfassungs-Urkunde folgenden Zusatz beschließen:

„Der Gebrauch adliger Titel und Prädikate ist in öffentlichen Urkunden untersagt."

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung über dieses Amendement angetragen worden von den Abgeordneten Quandt, Borchardt, Matthäi, Zenker, Bauer (Adelnau) und nochmals Quandt. Ich frage:

ob der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist zweifelhaft, und ich bitte, daß gezählt werde.

(Dies geschieht.)

Ich nehme an, daß diejenigen Herren, welche stehen, den Antrag unterstützen.

Der Antrag auf namentlichen Aufruf ist unterstützt. Diejenigen Abgeordneten, welche.....

Meine Herren! Ich bitte um Ruhe, ich kann mit der Stimme nicht durchdringen. — Diejenigen Herren, welche das so eben verlesene Amendement der Abgeordneten Matthäi und Borchardt annehmen wollen, bitte ich mit Ja und diejenigen, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu antworten. Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf zu veranlassen, und bitte den Herrn Vice-Präsidenten Bornemann mich zu vertreten.

(Der Vice-Präsident Bornemann übernimmt den Vorsitz.)

Der namentliche Aufruf beginnt mit dem Buchstaben L.

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
Arntz, Dr. juris.
Albrecht, Komm.-Rath.

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Baur, Kaufmann (Adenau).
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bazynski, Probst.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.
von Besser, Landrath.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Berghaus, früherer General-Prokurator.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Brill, Schriftsetzer.
Becker, Johann.

Baumstark, Direktor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
Blockhagen, Erzpriester.
Bornemann, Minister.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumbke, Kuratus.
Blodau, Gutsbesitzer.
von Borries, Landrath.

Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Cösling, Kämmerer.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

Dahmen.
Dehnell, Brauer.
D'Ester, Dr. med.
Dittschke, Justiz-Kommissar.

von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath.
Dielitz, Professor.
Diesterweg, Justizrath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Dittrich, Schulze.	Diethold, Bürgermeister.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Duncker, Stadtrath.
Dramburg, Mühlenmeister.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elkemann, Pfarrer.	
Elsner, Dr.	
Eschmann.	
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Feyerabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Funke, Oekonom (Hagen).	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fischer, Ober-Landesger.-Rath. Münster Stadtkreis.)	Fließbach, Bürgermeister.
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justiz-Rath.
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gottlieb, Rathmann.	Gierke, Minister.
Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grebel, Friedensrichter.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	Groddeck, Justizrath.
Grün, Dr.	Gartz, Stadtgerichts-Direktor.
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.	Harkort, Kaufmann.
Hänell, Bauer.	Haugh, Landgerichts-Rath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	Hesse, Geh. Finanzrath. (Solingen.)
Heisig, Pfarrer.	Hofer, Bauer.
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Jacoby, Dr. med.	Jander, Pastor. (Neisse.)
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer. (Lauban.)	
Kaliski, Pfarrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Kaul, Friedensrichter.	
Kiolbassa, Freigärtner.	Kochs, Landgerichts-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Klatte, Schulze.	Kühlwetter, Minister.
Klemm, Schmied.	Küpfer, Legations-Rath.
Klingenberg, Dechant.	Kunth, Bürgermeister.
Klinkhammer, Referendar.	Kutzen, Bürgermeister.
Knauth, Dr. med.	Baron von Kleist, Landrath.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Knoblauch, Geh. Finanzrath.
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krüger, Krugguts-Besitzer.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Kneip, Dr.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Lüdicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätze, Rektor.	Märcker, Minister.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assess.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intend.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Matthäi, Bürgermeister.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Messerich, Advokat.	
Mildner, Bauer.	Meyer, Kaufmann.
Möwes, Kreisschulze.	Milde, Minister.
Moldenhauer, Lehrer.	Mrozik, Pastor.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Müllenstefen, Kaufmann.
Mros, Freigärtner.	Müller, Orts-Vorsteher. (Solingen.)
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath (Brieg).	Müller, Unter-Staatssecretair. (Siegen.)
Müller, Gemeinde-Verordneter (Siegkreis).	
Müller, Post-Expediteur (Zell).	
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Müller, Pastor. (Wohlau.)	
Mülhens, Gutsbesitzer.	
Nees von Esenbeck, Professor.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Dr. Niemeyer.
Nenstiel, Kaufmann.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Nickel, Schulze.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Packeiser, Eigenkäthner.	Pelzer, Friedensrichter.
Pankow, Tagelöhner.	Petersen, Gutsbesitzer.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pieper, Fleischermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pax, Professor.	
Peterek, Schulze.	Packenius, Ober-Prokurator.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	von Pfuel, Minister-Präsident.
Piegsa, Dr.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Puttkammer, Landrath.	
Quandt, Oekonom.	
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reichenbach, Graf.	
Reinicke, Braueigner.	Richter, Kölmer (Ortelsburg).
Repell, Brettschneider.	Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Richter, Dr., Kanonikus (Berent).	
Riebe, Bauer.	Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.
Riemann, Gutspächter.	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)
Riedel, Schulze.	
Reinige, Apotheker.	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath (Paderborn.)
	Ritz, Regierungsrath.
	von Reichmeister, Landrath.
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schabebrodt, Pastor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Scheidt, Kaufmann.
	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schell, Professor.	Spanken, Gerichtsrath.
Schlink, Appellationsg.-Rath.	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schmidt, Eigenkäthner (Preußisch Eylau).	Seidel, Geh. Finanz-Rath.
Schneider, Bürgermeister.	Simons, Geh. Justiz-Rath.
Schön, Gerichtsmann (Pleß).	Dr. Sommer, Justiz-Rath.
Schönborn, Lehrer.	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schöne, Pastor.	
Scholtissek, Schulze.	Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Scholz, Krämer (Bunzlau).	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Dr. Schramm, Konrektor.	Schimmel, Rittmeister.
Schruff, Dr. med.	Stiller, Kreis-Taxator.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch).	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultz, Häusler (Sorau).	Schulte, Pfarr-Dechant.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben).	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Siebert, Buchdrucker.	
Stiba, Pastor.	
Sohrweide, Bübner.	
Specht, Mühlen-Besitzer.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steinmig, Fabrikant.	
Schlippert, Referendar.	
Schmidt, Pastor (Landshut).	
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)	
Schön, Bauer (Züllichau).	
Szumann, Regierungsrath a. D.	
Schultze, Assessor. (Minden.)	
Taszarski, Kolleg.-Probst.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Trip, Bürgermeister.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	
Töbe, Pastor.	
Treiber, Kanzleirath.	
Thilo, Kreissecretair.	
Uhlich, Prediger.	Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Ulrich, Postsecretair (Anklam).	Upmeyer, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Wegener, Apotheker.
	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wander, Pastor.	Wenger, Pastor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtisei-Besitzer.	
Witt, Oberlehrer.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Winkler, Gerichtsscholz.	
Wilhelmy, Ingenieur.	
Wollschläger, Freischulzenbesitzer.	
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zeideler, Bauer.	

Der Abstimmung haben sich enthalten: Dr. Brehmer, Oberlehrer. Dane, Dr. Friese, Dr. u. Kreis-Physikus. Hartmann, Justizrath. Pruß, Dekan. Stachelscheidt, Amtmann. von Unruh, Regierungs-Rath.

Beurlaubt sind: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. Contzen, Regier.-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Gelshorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Kyll, Advokat. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geheimer Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.) von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Dr. Stein. Teske, Gutspächter.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: Baltzer, Pastor. Dr. Beek, Kreis-Physikus. von Bruchhausen, Gutsbesitzer. Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor. Burckhardt, Ortsrichter. Brüning, Friedensrichter. Clausen, Gymnasiallehrer. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Freydorff, Kaufmann. Hanisch, Bauer. Hellmann, Justizrath. Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Heyne, Bürgermeister. Hildenhagen, Pastor. Jakobs, Dr., Kreis-Physikus. Keferstein, Rektor, Pastor. Dr. Kunz, praktischer Arzt. Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath. Otto, Prediger. (Liegnitz.) Pleger, Ober-Schulz. Quaßnigk, Brau-Krüger. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Reuter, Landrath. Robbertus, Minister. Rottels, Dr. philos. Schaffranck, Pastor. Scheden, Oberförster. Taczanowski, Landschafts-Rath. Thederahn, Schulze. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Westermann, Justizrath.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Zauch-Belzig.

Vice-Präsident Bornemann: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit „Ja" haben gestimmt 208, mit „Nein" 115, enthalten der Abstimmung haben sich 7, gefehlt haben 72.

Das Amendement der Abgeordneten Borchardt und Matthäi ist mithin angenommen.

Die Verhandlung über den zweiten Satz des Art. 4 ist hiermit geschlossen.

Bevor in der Verhandlung weiter gegangen wird, bemerke ich, daß ein Schreiben des Abgeordneten Potworowski eingegangen ist, wonach er sich entschuldigt, wegen Krankheit in der heutigen Sitzung nicht erscheinen zu können.

Sodann muß noch die zweite Abstimmung über die beschlossenen Einleitungsworte der Verfassungs-Urkunde erfolgen.

Ich bitte, daß die Herren Abgeordneten ihre Plätze einnehmen. Es erfolgt jetzt die zweite Abstimmung über die Einleitungsworte zur Verfassungs-Urkunde. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselben zu verlesen.

Schriftführer Bauer: Die Einleitungsworte lauten folgendermaßen:

„Wir Friedrich Wilhelm, König von Preußen, verkünden die von den Vertretern des Volkes durch Vereinbarung mit Uns festgestellte Verfassung."

Vice-Präsident Bornemann: Ich stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung diese Einleitungsworte anzunehmen?

Diejenigen Herren, welche diese Worte annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Fast einstimmig angenommen.

(Ruf: Nein! Nein!)

Große Majorität.

Wir fahren jetzt fort in der Verhandlung und kommen nach der vom Präsidenten vorgeschlagenen und von der hohen Versammlung angenommenen Reihenfolge zu den Amendements Riel (Nr. 459), Jung (431) und dem Zusatz-Amendement D'Ester-Schornbaum, welches noch nicht unterstützt ist. Der Abgeordnete Riel hat mir mündlich angezeigt, daß er sein Amendement, welches lautet:

„Adelstitel dürfen weder verliehen, noch aberkannt werden",

zurückziehe, da es nur mit seinem ersten nicht angenommenen Vorschlage zusammenhänge.

Ich frage den Abgeordneten Riel:

Ob er das Amendement zurückzieht?

(Ruf: Der Abgeordnete Riel ist nicht anwesend.)

Ich wiederhole, daß mir der Abgeordnete Riel das Vorbemerkte mündlich mitgetheilt hat.

Wir kommen also zu dem Amendement des Abgeordneten Jung. Ich bitte, dasselbe zu verlesen. Das Amendement ist bereits unterstützt, das Unter-Amendement D'Ester-Schornbaum noch nicht. Ich werde daher das Unter-Amendement zur Unterstützung stellen.

Schriftführer Bauer: Das Zusatz-Amendement lautet:

„Orden, so wie Titel, die nicht blos das Amt bezeichnen, können nicht mehr ertheilt werden."

Vice-Präsident Bornemann: Dazu ist ein Unter-Amendement gestellt von den Abgeordneten D'Ester und Schornbaum, welches jedoch noch nicht Unterstützung gefunden hat.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Bauer:

Das Unter-Amendement lautet:

„Nationale Belohnungen dürfen nur durch ein Gesetz ertheilt werden."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Ob das Unter-Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es hat ausreichende Unterstützung gefunden.

Es wird nunmehr die Diskussion über dies Amendement und Unter-Amendement erfolgen.

Der Schiftführer Parrisius führt die Rednerliste, der Schriftführer Bauer das Protokoll.

Der Abgeordnete Jung hat das Wort.

Abgeordn. Jung: Meine Herren, von den Orden ist zwar erst in dem Titel von dem Könige die Rede. Wenn man aber die Orden aufheben will, dann, glaube ich, kann man dies nirgends anders aussprechen, als gerade in diesem Paragraphen. Wir sind derselben Ansicht auch in unserer, der achten Abtheilung gewesen, wo wir die Orden aufgehoben haben, als wir an den Titel von dem Könige kamen. Nach langem Suchen konnten wir keinen anderen Platz finden, als den Art. 2. Es gehört dieser Gegenstand auch organisch hierher. Denn, meine Herren, wenn Sie so eben anerkannt haben, daß der Staat um die Unterschiede, welche zwischen den Menschen durch Stand und Geburt bestehen, sich nicht weiter zu kümmern habe, daß diese Unterschiede nicht mehr vor ihm bestehen, dann, meine Herren, müssen Sie auch konsequenterweise ein Institut aufheben, welches noch eine viel größere Klüftung unter den Menschen statuirt, als sie die wenigstens aus alten Zeiten stammenden Geburts- und Standes-Unterschiede bilden. Meine Herren! Das Institut der Orden legt dem Staate die Bestimmung bei, über die Tugend, über die Verdienste, über die Gerechtigkeit der Menschen zu entscheiden. Dies ist aber eine mit dem Wesen eines freien Staates ganz im Widerspruch stehende Ansicht. Meine Herren! Im freien Staate hat der Bürger die Meinung über seinen sittlichen Werth in sich selbst, er braucht nicht den Staat, um überhaupt etwas zu sein, es kann ihm daher nur lächerlich erscheinen, wenn eine Schaar von Menschen einhergeht, welche von dem Staate als eine besonders verdienstvolle und tugendhafte Klasse gestempelt ist. Meine Herren! Die Orden hängen auf das Genaueste mit dem Absolutismus und Despotismus zusammen, nur bei diesen ist das Ordens-Institut konsequent. Deshalb ist in dem Lande, wo der Despotismus im Ideale besteht, in China, das Ordens-Institut am detaillirtesten ausgeführt. Ja, meine Herren, wenn man sich auf dem Throne das Licht der Welt, den Mittelpunkt der Erde denkt, in welchem alle Tugenden, alle Gerechtigkeit, alle Wahrheit konzentrirt ist, da ist es konsequent, daß nur derjenige Tugend und Verdienste hat, auf den ein Strahl dieses Lichtes fällt; — und dann ist es weiter konsequent, daß ein solcher Strahl, sobald er auf den armen Sterblichen fällt, auch durch ein sichtbares Zeichen haften bleibe. Wenn in China ein Mann mit einem Knopfe, mit einem gelben Talar, mit einem Roßschweif einherstolzirt, so ist es ein moralischer Eindruck: der Mann ist zur Sittlichkeit erhoben; und er erinnert sämmtliche andere Unterthanen daran, daß der Centralpunkt der Sittlichkeit dort auf dem Throne sitzt. So ist es in China, so ist es bei allen barbarischen Völkern. Aber, meine Herren, wenn bei uns der Orden auf demselben Ideengange beruht, so ist die Wirkung doch eine ganz andere. Der ungebildetste Mann in Europa, wenn er einen Mann sieht, dessen Brust mit besonders glänzenden und vielen Orden bedeckt ist, denkt sich höchstens: der Mann muß mit vielen Höfen in Verbindung gestanden haben, er muß zu mancherlei Missionen gebraucht worden sein, er hat gewiß viele Geburts-, Heirathe- und Todesfälle bei Höfen angezeigt. Einen sittlichen Eindruck, meine Herren, macht ein solcher Mann gewiß nicht; er erregt höchstens das Gefühl des Spottes oder des Neides bei dem Zuschauer und der Eitelkeit bei dem Träger. So verkehrt sich bei dem Institute, welches auf demselben Grunde beruht, wie in China, die Wirkung in das Entgegengesetzte, weil man dieses Institut aus seinem naturgemäßen Boden in einen Boden verpflanzt hat, wo es nicht fortkommen konnte. Unser Land ist zu kultivirt für eine solche wilde Pflanze. Kurz, das ganze Ordenswesen war schon vor dem 18. März eine jener krampfhaften Anstrengungen des Absolutismus seine moralische Schwindsucht durch äußeren Schmuck zu verdecken. Meine Herren! Die Orden des persönlichen Zusammenhanges mit dem Hofe sind natürlich nach dem angegebenen Prinzip die Hauptorden, die anderen Orden sollen angeblich einen Verdienst um den Staat anzeigen. Aber, meine Herren, es ist unmöglich, daß der Staat in der Centralgewalt das Auge der Weltgeschichte und die Unparteilichkeit derselben habe, um zu erschauen, wer verdienstvoll ist oder nicht. Betrachten Sie die Art, wie die Orden ausgetheilt werden. Die Unmöglichkeit der wahren Verdienst-Belohnung, selbst wenn man dem Staate diese Aufgabe zuerkennen wollte, wird sich daraus klar ergeben. Die Beamten werden in gewisse Klassen eingetheilt, und für die bestimmten Klassen bestehen die bestimmten Orden.

Der Orden wird gewöhnlich vertheilt nach der Anciennetät. Hat man einen bestimmten Grad erreicht, eine bestimmte Anzahl von Jahren in diesem Grade gedient, so bekommt man einen Orden. Es müßte denn gerade eine besondere Mißliebigkeit gegen die Person vorliegen. Man geht aber noch weiter, man nimmt Leute, die nicht Beamte sind, und begnadigt sie mit besonderen Orden, sobald sie es zu etwas Erklecklichem gebracht haben, damit Alles, was bevorrechtigt ist, was eine Bedeutung gewinnt, vom Staat als verdienstvoll gestempelt und markirt sei. So wird z. B. ein Advokat, der viel zu thun hat, am Gerichte zum Justiz-Kommissarius gemacht und bekommt einen Orden, und ein Kaufmann, der in einer Stadt am reichsten ist und die meisten Diners dem kommandirenden General und den Beamten giebt, wird Kommerzien-Rath und bekommt den Rothen Adler-Orden. Ich frage Sie, was ist damit für die Sittlichkeit gewonnen? Dieser Justiz-Kommissarius hat das Wort „Vaterland" in seinem ganzen Leben weder im Munde noch im Herzen gehabt, er hat eine große Praxis, weil er viel Geld verdienen wollte, er hat vielleicht ein großes Vermögen durch das Geld der Wittwen und Waisen erworben, — und dieser Kommerzien-Rath hat sein Geld nicht um des Vaterlandes willen verdient, denn er hat nichts gethan, um ihm zu nützen; aber, meine Herren, diese bekommen den Rothen Adler-Orden und Titel, damit, was im Staat auf einen grünen Zweig kommt, auch von Staats wegen gestempelt sei.

Es giebt noch andere Orden, die sogenannten adlichen Orden. Meine Herren! Diese können wir gar nicht länger dulden, denn auf diese Art würde der Adel, den wir so eben abgeschafft haben, wieder hergestellt werden. Ich erinnere Sie nur an den Johanniter-Orden, der, glaube ich, ein Dutzend Ahnen voraussetzt für denjenigen, der ihn bekommt.

Wenn wir diesen Orden bestehen lassen, so würde die Folge sein, daß die Regierung, um den Adel zu erhalten, für jeden Adel einen bestimmten Orden geben könnte. Dem zwölfahnigen, z. B. den Johanniter-Orden, dem zehnahnigen einen neuen Orden, meinetwegen den Petrus-Orden; man könnte so alle zwölf Apostel aus dem Grabe erstehen lassen, um auf Sternen als Sinnbild des Adels und seiner Ahnen zu dienen. Ich erinnere Sie, meine Herren, an Amerika, dort hat bekanntlich nach dem Befreiungskriege Washington den Cincinnatus-Orden einführen wollen, aber die öffentliche Meinung erklärte sich so gewaltig dagegen, daß er sofort von dieser Einrichtung abstehen mußte, und was war der Grund, welcher dagegen angegeben wurde? Man sagte: Haben wir diesen Orden, so haben wir auch Ritter, und mit den Rittern schleicht sich der Adel wieder ein. Meine Herren! Nun giebt es, wird man mir entgegnen, so schöne Orden für spezielle Verdienste: den Louisen-Orden für Wohlthätigkeit und die Rettungs-Medaille. Warum diese abschaffen Eben darum, weil der Staat das Verdienst nicht erkennen kann und auch keinen Beruf dazu hat.

Ich habe oft gesehen, daß unter Armen eine Frau ihrer Nachbarin mit Allem beigestanden, daß sie Alles mit ihr theilte, was sie hatte. Ich habe aber nie gesehen, daß eine solche Frau den Louisen-Orden getragen hat. Ich habe dagegen häufig auf Bällen und Soireen reiche Damen mit dem Louisen-Orden prangen sehen, die von ihrem Ueberfluß aus Eitelkeit einige Tausend Thaler für wohlthätige Anstalten gegeben hatten.

Was die Rettungs-Medaille betrifft, so muß ich sagen, der Staat hat etwas Besseres zu thun, als Jedem, der die gewöhnliche Pflicht eines ehrlichen Menschen erfüllt, seinen Stempel anzuhängen.

Nun aber, meine Herren, behaupte ich noch ferner, das Ordenswesen ist unconstitutionell, es ist sogar vom Vereinbarungs-Standpunkte nicht zuzulassen. Die Orden sind bekanntlich symbolische Zeichen, welche einen Verein andeuten sollen. Jeder Orden hat daher sein Statut und soll einen jener alten Ritter-Vereine darstellen, welche im Mittelalter zusammen unter einer Regel lebten, um für das Christenthum gegen die Ungläubigen zu kämpfen.

Wenn man freilich heutzutage die Ritter eines solchen Vereins versammelte, so würde dies kein sehr ritterliches Bild mehr geben; auch vereinigen sie sich nicht mehr von selbst, sondern die Krone ist diejenige Macht, welche diesen Bund zu ihrer Verherrlichung, und daß er für sie kämpfen soll, geschaffen hat. Das Christenthum, für welches diese Ritter kämpfen sollen, ist die Krone, und die Ungläubigen sind vielleicht diejenigen Unterthanen, welche die Herrlichkeit des Beamtenthums und solche Ritterkreise nicht anerkennen wollen. Ein solcher Verein von einer Macht im Staate, die der Staat selbst nicht ist, zu seiner Stärkung geschaffen, soll von uns, der anderen Macht im Staate, anerkannt werden? Das ist ein unconstitutionelles, das ist ein unmögliches Prinzip.

Meine Herren! Man wird nun ferner fragen, wie soll die Tapferkeit des Soldaten im Kriege belohnt werden, wenn man die Orden, z. B. das Eiserne Kreuz, abschafft? Für eine wirkliche Großthat ist ein Orden zu schlecht, und die gewöhnlichen Fälle des Verdienstes zu stempeln und zu markiren, ist nicht die Aufgabe des Staates. Wenn eine wirklich hervorleuchtende That geschieht, die wie ein Blitz unter die gewöhnlichen Zustände fährt, dann hat die Staatsgewalt diese That zu feiern und mag den Namen des Gefeierten auf ein Denkmal schreiben lassen oder denselben nach alter einfacher Weise mit dem Bürgerkranz belohnen. Das ist kein anmaßliches Urtheil über Sittlichkeit, nein, das ist Dankbarkeit, das ist die Feier eines großen Ereignisses, und diese kommt nur der ganzen Staatsgewalt zu.

Darum, meine Herren, werfen wir die Orden, diese Ueberbleibsel des Mittelalters, in die große Grube, die der 18. März für den Flitterkram des Mittelalters gegraben hat! Bedenken Sie, daß Sie in einer großen Zeit leben und solche kleine lächerliche Mittel nicht gebrauchen können, um wirkliche Großthaten zu feiern, und daß wir auf der anderen Seite in einem viel zu freien Staate sind, um uns anmaßen zu können, von Staats wegen zu beurtheilen: der Mensch ist verdienstvoll und tugendhaft und jener nicht.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordn. Riedel (Barnim) gegen das Amendement.

Abgeordn. Riedel (Barnim): Meine Herren! Nachdem das Ordenswesen uns so eben als ein bloßer Flitterstaat hingestellt worden ist, kann es

mir bedenklich erscheinen, darüber noch ernste Worte zu sprechen. Ich beabsichtige aber, das Ordenswesen, dessen Aufhebung der Abgeordn. Jung beantragt hat, nach zwei verschiedenen Richtungen hin zu beurtheilen, deren Unterscheidung ich in seinem Vortrage vermisse. Es muß hier nothwendig ins Auge gefaßt werden: Erstlich die Bedeutung der Orden als Hausorden des regierenden Hauses und zweitens die Verleihung dieser oder anderer Orden in Form von Verdienst-Orden als Zeichen der Anerkennung und Auszeichnung rühmlicher Thätigkeit durch den Staat. Unsere bestehenden preußischen Orden fallen zwar zum Theil in beide Kategorieen, namentlich der Schwarze und Rothe Adlerorden, wir haben aber auch Orden, welche blos der letzten Kategorie angehören, wie der Orden pour le mérite und der Louisenorden, denen sich das Eiserne Kreuz anreiht.

Ich stelle mir nun zunächst die Frage:

Giebt es erhebliche Gründe, warum man dem Königlichen Hause seinen Hausorden entziehen könnte?

Diese erheblichen Gründe, meine Herren, finde ich — um es von vornherein zu behaupten — nicht. Die Krone bedarf nothwendig eines gewissen äußeren Glanzes. Es kann nicht unter allen Verhältnissen der Herrscher blos in dem einfachen Kleide eines Privatmannes einhergehen. Wenn nun die Zeiten vorüber sind, worin Könige und Kaiser, wie weiland Kaiser Sigismund, stets mit der Krone auf dem Haupte und mit dem Purpur auf den Schultern öffentlich auftraten — was kann man einwenden gegen das einfache Zeichen, was an die Stelle dieses Prunkaufwandes getreten ist, gegen diesen Stern oder dieses Kreuz auf der Brust? Meine Herren! Wir wollen die umfassendste Freiheit des Volks, wir wollen aber auch mit gleicher Entschiedenheit ein Königthum im unverkümmerten Glanze. Wenn wir das Letzte wollen, so müssen wir nicht die einzelnen Attribute der Krone, welche mit der Volksfreiheit nichts zu thun haben, welche in keiner Weise die Volksfreiheit antasten oder verletzen, antasten und der Krone streitig machen. Nach meinem Urtheil würde das heißen, einen Eingriff machen in die Verhältnisse der Hausverfassung, welcher sich in keiner Form durch Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit oder Nothwendigkeit rechtfertigte. Die Aufhebung der Orden als Hausorden betrachtet, halte ich daher für nicht gerechtfertigt.

Aber auch der Aufhebung der Orden in der Form von Verdienst-Orden gebricht es meines Erachtens an genügender Rechtfertigung. Die Auszeichnung und Anerkennung von Verdiensten um den Staat durch irgend ein öffentliches, erkennbares Zeichen liegt nach meinem Urtheil im Zweck des Staates. Durch öffentliche Anerkennung und Belohnung von Verdiensten wird ein mächtiger Hebel für die Thatkraft geschaffen, und kann diese in ihrer Wirksamkeit für das Gemeinwesen wohlthätige Anregungen erhalten. Eine ideale Gerechtigkeit des Staates müßte eigentlich eben so dem Verdienste seine Kronen, wie dem Verbrechen seine Strafen zu Theil werden lassen. Ein solches Ideal ist nun freilich vollständig zu verwirklichen, aber ihm sich in gewissem Grade anzunähern, ist Pflicht und Aufgabe jeder guten Staats-Regierung. Es wäre fast eben so unweise für die Staats-Regierung, wenn sie das ausgezeichnete Verdienst, als wenn sie das Verbrechen unbemerkt und unbeachtet lassen wollte.

Mit welchen Mitteln, fragt sich aber, soll der Staat Verdienste belohnen? Den Belohnungen mit Geld und Gut, die man vorzugsweise so nennt, setzt der Vermögensstand der Staaten enge Gränzen. Wenn man diejenigen Ordens-Verleihungen, so weit sie nach richtigen Grundsätzen erfolgten, wenn man diese in Zukunft durch Gratificationen aus Staatskassen ersetzen wollte, so würde dadurch ein erstaunlicher Finanz-Aufwand aus Staatskassen erwachsen.

(Unruhe und Unterbrechung von der linken Seite.)

(Der Redner zu den Präsidenten gewendet):

Ich glaube das Wort zu haben, Herr Präsident, und bitte mich gegen solche Unterbrechung von dieser linken Seite her zu schützen.

Vice-Präsident Bornemann: Ich bitte, den Redner nicht zu stören.

Abgeordn. Riedel: Gegen solche Geldbelohnungen würde sich auch noch vieles Andere einwenden lassen. Es würde dem Verdienste der Berufstreue und der besonders ausgezeichneten Pflichterfüllung durch eine Geldbelohnung das Gepräge einer vergoltenen Leistung aufgedrückt und diese dadurch entwürdigt werden. Es würde solche Belohnung für Reiche eine ganz unwirksame sein, sie konnte nur bei dem Armen und Unbemittelten zur Anwendung kommen. Man würde endlich das Verdienst nicht blos an dem Verdienten belohnen, sondern auch an seinen Nachkommen und Erben. Es ließe sich gegen solche Belohnungen mit Geld und Gut ungefähr dasselbe sagen, wenigstens insofern sie hohen Betrages sind, was man gegen Geldstrafen mit Recht einzuwenden pflegt. Daß Belohnungen auch ferner stattfinden müssen, wird auch durch das von dem Abgeordneten D'Ester eingebrachte Amendement anerkannt, was von National-Belohnungen spricht. Unter National-Belohnungen verstehe ich aber nicht die Ordens-Verleihungen, denn dies sind Belohnungen, welche die Krone ertheilt.

(Widerspruch.)

Unter „National-Belohnungen" ist wohl nur an solche außerordentliche Belohnungen zu denken, wie wir sie z. B. nach dem Befreiungskampfe in den Jahren 1813, 14, 15 für ausgezeichnete Heerführer haben eintreten sehen.

Ich kann mich auch nicht für die Belohnung mit Titeln und Würden erklären. Insofern trete ich dem Amendement des Abgeordneten Jung bei und würde dafür stimmen, wenn er hierauf sein Amendement beschränkt hätte. Alle nicht durch ein Amt begründete Titel meine Herren, sind mehr oder minder eine Unwahrheit, — ein täuschender Schein, dem keine Wirklichkeit entspricht. Ein solches Verhältniß muß daher nach der einen Seite hin nachtheilig auf die Sitten wirken, und es ist auf der anderen Seite zu besorgen, daß die Würde, welche ein Amt mit sich bringt, dadurch Abbruch und Nachtheil erleide.

Am zweckmäßigsten wird daher meiner Ansicht nach die Anerkennung und Auszeichnung des Verdienstes immer durch Ehrenzeichen bewirkt werden, durch Ehrenzeichen, deren Verleihung für den Staat entweder keine oder wenigstens nur sehr geringe Kosten mit sich führt.

Schon die freiesten Völker des Alterthums haben sich einstimmig für solche Ehrenzeichen entschieden. Sie kennen die Triumphe, die sie zuerkannten, die Ehrenkränze, die Ehrenketten und dergleichen. Die Geschichte solcher Ehrenzeichen geht bis in die älteste Geschichte der freien Völker des Alterthums zurück. Diese haben darin also nichts der Gleichheit der Staatsbürger Entgegengesetztes gefunden. In neuerer Zeit ist man sehr erfinderisch gewesen auf dem Felde der Symbolik um allerhand Zeichen zu erfinden, woran sich die Bedeutung eines belohnten Verdienstes knüpfe, und die Macht, welche die Staatsregierungen dadurch ausgeübt haben, besonders zur Anregung mehrerer Thätigkeit im Bereich des Beamtenstandes, diese Macht hat sich erfahrungsmäßig keineswegs als verderblich, sondern vielmehr als dem Gemeinwesen mehr ersprießlich erwiesen. Es ist das Ehrgefühl ohne Zweifel eines der mächtigsten Gefühle, welches im Manne lebt. Es ist daher auch mittelst Anregung des Ehrgefühls am stärksten auf die Spannkraft der Kräfte des Menschen zu wirken, und es ist um so nothwendiger meine Herren auf die Anregung des Ehrgefühls Werth zu legen, als es unter denjenigen Gefühlen und Antrieben, welche sonst noch den Einzelnen in den Kreis öffentlicher Angelegenheiten hineinziehen, die Ehrbegierde gewöhnlich das edelste Motiv ist. Es war sonst meistens nur Erwerbs- oder Gewinnsucht, welche unter der absoluten Herrschaft die Kräfte des Einzelnen dem öffentlichen Gemeinwesen verpflichtete.

Das Ehrgefühl darf aber nicht verwechselt werden, wie dies geschehen ist, mit der Eitelkeit. Die Eitelkeit, meine Herren, ist eine der traurigsten Ausartungen des Ehrgefühls; daß diese Ausartung des Ehrgefühls möglich ist, liegt jedoch nicht in dem Institut, von welchem hier die Rede ist, sondern im Mangel an Bildung und in dem Mangel an sittlicher Kraft der Einzelnen, welche sich von so thörigten Gefühlen beherrschen lassen.

Eben so wenig darf es meines Erachtens gegen das Institut der Orden sprechen, wenn, wie der Redner vor mir hervorgehoben hat, häufiger Mißbrauch der Ordensverleihungen stattgefunden hat. Der Mißbrauch, meine Herren, knüpft sich hier keineswegs als nothwendiges Angebinde an das Institut selbst an. Der Mißbrauch der Orden, mag derselbe in einer zu häufigen Verleihung oder in der Verleihung an Unwürdige bestehen, ist eine beklagenswerthe Thatsache, und ich kann der Behauptung keineswegs leugnend entgegentreten, daß sie stattgefunden hat. Dieser Mißbrauch beweist aber nur, daß die Staatsregierung, von der Selbiges ausgeht, nicht die wahre Bedeutung dieses Institutes erfaßt hat — daß sie nicht begriffen hat, auf welches mächtige, zur Förderung des Gemeinwohls wichtige Mittel sie verzichtet, indem sie sich eines solchen Mißbrauchs schuldig macht.

Der Abgeordnete Jung hat ferner gesagt: Es störe das Ordenswesen die Gleichheit der Staatsbürger, der Staat zerstöre die Gleichheit, indem er Einzelne als verdienstlich auszeichnet. Ich glaube aber auch nicht an eine Gleichheit, wonach wir künftig Alle einmal gleich sein könnten und gleich sein werden an den Verdiensten um den Staat. Die Differenz des Verdienstes um den Staat zu beurtheilen, wird aber immer zunächst Sache der Staatsregierung sein. Es ist ferner von dem geehrten Vorredner gesagt, das Ordenswesen hänge mit dem Absolutismus zusammen. Ich antworte darauf nur, daß die Statistik und die Erfahrung das Gegentheil lehren. Es wird in allen constitutionellen Staaten von diesem Mittel, die Thatkraft des Menschen für die öffentlichen Angelegenheiten zu beleben, Gebrauch gemacht. Der Leopoldsorden ist z. B. in Belgien fast gleichzeitig mit der constitutionellen Verfassung eingezogen, und selbst die Republiken der neuesten Zeit haben das Mittel der Ordensverleihungen, für öffentliche Zwecke zu benutzen, keineswegs verschmäht.

Hiermit will ich diese Erörterung abbrechen und mir nur noch die Aeußerung erlauben, daß ich glaube, wenn man das Ordenswesen jetzt völlig abschafft, mit der Zeit leicht ein neues der Regierung die Mittel zur Anerkennung des Verdienstes darbietendes Institut in die Stelle treten wird, welches nicht wohlthätiger für das Staatswesen ist, als das alte.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete D'Ester hat das Wort für das Amendement.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich will nicht mehr darauf zurückgehen, Ihnen den Mißbrauch, welcher mit Orden und Ti-

teln aller Art gemacht ist, darzuthun. Es ist Ihnen hinlänglich bekannt, und ich glaube, es ist nicht Mancher in diesem Saale, der nicht überzeugt ist, daß dieser Mißbrauch stattgefunden hat. Aber ich glaube auch, die Meisten werden die Ueberzeugung haben, daß es nothwendig im Institute selbst liegt, daß dieser Mißbrauch stattfinden muß. Dies, meine Herren, ist der Hauptgrund, warum ich gegen die Titel und gegen die Orden spreche. Die Titel und Orden erinnern an jene Zeit eines romantischen Staatsgebäudes, das man vielleicht heute bewundern, aber nimmermehr nachahmen kann. Sie können den gothischen Giebel eines Hauses schön finden und ihn bewundern, Sie werden aber wahrlich nicht sich ein Wohnhaus mit einem gothischen Giebel erbauen, wenn es zu den Bedürfnissen der jetzigen Zeit nicht paßt. So ist es mit den Orden. Auch die Orden gehören in jenes gothische Staatsgebäude, sie passen aber nicht in das Staatsgebäude, welches wir aufbauen müssen.

Es ist gesagt, es giebt Haus-Orden und Verdienst-Orden. Hier handelt es sich nur um die Abschaffung der Verdienst-Orden; die Haus-Orden, welche Jemand bekommt, so wie er in die Wiege gelegt wird, diese mögen immerhin bestehen bleiben; sie können auch durch dies Gesetz nicht abgeschafft werden. Aber es kann dann auch Jeder künftig seinem Kinde einen Haus-Orden geben, und wer dann Spaß daran findet, sie zu tragen, der möge sie tragen, das kümmert das Gesetz nicht, welches wir heute geben wollen. Es handelt sich nur um die Abschaffung der Verdienst-Orden, weil das Institut der Verdienst-Orden, wie es jetzt besteht, gefährlich ist. Ich will nicht darauf eingehen, obwohl es wiederum ein Hauptgrund ist, es ist aber allgemein bekannt, daß gerade dieses Institut eines der Haupt-Bestechungsmittel der früheren Zeit war und es auch für alle Ewigkeit bleiben würde. Meine Herren! Der geehrte Redner, welcher eben hier auf der Tribüne stand, hat selbst sein Urtheil über die Orden zu gut abgegeben, als daß ich nöthig hätte, ihn zu widerlegen. Er sagte: wollten wir den Adel abschaffen, so müßten wir eine Geldbelohnung an seine Stelle setzen. Er stellt also die Orden auf dieselbe Stufe wie die Geldbelohnungen; er hat kein anderes Ersatzmittel gefunden, als diese Gel belohnung. Wenn es wirklich ein großes Verdienst um den Staat giebt, dann kann nach dem Amendement, welches wir gestellt haben, dies durch eine Nationalbelohnung anerkannt werden. Es giebt aber wahrlich viel großartigere Belohnungen, als die Geldbelohnungen und Orden, und noch dazu Belohnungen, welche gar nichts kosten. Wo könnte es eine größere Belohnung geben, als wenn die gesetzgebende Körperschaft erklärt: „er hat sich um das Vaterland wohl verdient gemacht"; das ist etwas ganz Anderes, als wenn wir ihm die Brust mit Orden behängen, als wenn auch alle 38 Staaten Deutschlands ihm die Brust mit Orden bedecken. Wenn wir aber z. B. in dieser Versammlung erklären, er hat sich um das Vaterland wohl verdient gemacht, so ist dies eine Erklärung, von der man ewig sprechen wird, während der verliehene Orden zur Seite gelegt wird, wenn der Betreffende ihn nicht mehr anhängen kann. Ich will dem vorigen Redner auch nicht auf die psychologischen Deductionen folgen, welche er über das Ehrgefühl aufgestellt hat; ich will nur sagen, daß das Ehrgefühl in dem Augenblicke aufhört, wo es nicht mehr von innen kommt; deswegen können wir das Ehrgefühl nicht durch Orden und Titel aufstacheln; denn wenn diese äußere Aneignung nöthig ist, so ist es kein Ehrgefühl mehr, das Ehrgefühl muß aus dem Innern des Menschen kommen; Sie können es ihm nicht von außen geben, und mögen Sie ihn auf eine Stelle stellen, wohin Sie nur immer wollen.

Das nackte Amendement des Abgeordneten Jung würde nicht darthun, daß auch in Zukunft ein ganz außerordentliches Verdienst belohnt werden könne; um dies aber darzuthun, haben wir unser Amendement als Zusatz zu dem des Abgeordneten Jung gestellt. Wir wollen, daß erklärt werde, daß Belohnungen, wie angedeutet, nur durch ein Gesetz gegeben werden können, wobei ja auch beide Gewalten mitwirken. Und dann ist es wirklich eine Belohnung; andererseits aber keine. Es hat die Art und Weise, wie die Orden in allen Ländern gegeben werden, nur dazu gedient, das Institut der Orden lächerlich zu machen, was leider dazu geführt hat, auch die Personen zu treffen, welche sie trugen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, das Amendement Jung anzunehmen und unserem Unter-Amendement die Unterstützung nicht zu versagen, um das eigentliche, außerordentliche und große Verdienst belohnen zu können. Man hat gesagt, es giebt Fälle, namentlich im Kriege, wo der augenblickliche Muth belohnt werden müsse. Ich gehöre nicht zu denen, welche den Muth im Kriege höher stellen wollen, als den Muth im Frieden; ich glaube vielmehr, daß zum Muth im Frieden viel mehr Kraft, viel mehr Ausdauer gehört, wie zu dem Muthe im Kriege, der oft nur auf augenblicklicher Tollkühnheit beruht, aber es muß für beide Fälle möglich sein, eine Belohnung auszusprechen. Aus diesen Gründen, und, um dies möglich zu machen, haben wir unser Unter-Amendement gestellt.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort gegen das Amendement.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Man hat gestern die Erbärmlichkeit der Ehrenmänner angeführt, um mittelst dieser den Vorschlag der Abschaffung des Adels zu vertheidigen. Heute führt man die sittliche Kraft der Gegenwart an, um gegen Orden und Ehrenzeichen, ein Institut, von welchem ein unendlich widerwärtiger Mißbrauch gemacht worden ist, zu Felde zu ziehen. Meine Herren! Ist denn die sittliche Kraft unserer Zeit in Beziehung auf das Ordenswesen so sehr erwiesen worden? Ich kannte einen Mann, der freilich längst im Grabe liegt; er hat nie einen Orden bekommen, weil er, wenn ihm ein solcher angeboten wurde, jedesmal eine Redensart hatte: „Meine Frau und Töchter haben Bänder genug, wenn ich mir welche anhängen will." Dieser Mann war ein Ehrenmann gewesen vom Anfang bis zum Ende, und, meine Herren! hätten wir lauter solche Männer, lauter Männer, die sich aus den Orden, aus was irgend einem Grunde, ja selbst aus dem Grunde der Gefälligkeit gegen die Person des Verleihers sich nichts machten, so würde das Ordenswesen jene unheilvolle Ausdehnung nicht gewonnen haben. Lassen Sie die sittliche Kraft der Gegenwart uns nicht an solchen Dingen erproben, woran sich ihre Schwäche zeigt! Hätten wir nicht einen besseren Maßstab, als diesen, so stände es schlecht. Die öffentliche Meinung hat indessen über den Ordens-Unfug längst entschieden, und zwar in solcher Weise, daß nach meiner Ansicht ein Ausspruch in der Staatsverfassung über den Ordenskram nicht nöthig ist. Das Uebel wird durch die Zeit selbst geheilt werden, die es verachtete.

Man könnte vielleicht annehmen wollen, es läge hinter dieser meiner Meinung irgend etwas Verstecktes. Ich habe aber keinen Hinterhalt und will nur so viel darüber bemerken, daß wir bei dieser Gelegenheit leicht in die Lage kommen können, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Meine Herren! Es giebt gewisse Schwächen der menschlichen Natur, welche, wenn sie das Gesetz unterdrückt, doch hervortreten, wenn auch in einer anderen Gestalt, eben wenn man sie in einer anderen Form unterdrückt hat. Die Herren Redner, welche gegen die Orden gesprochen haben, scheinen mir doch auch etwas an dieser Schwäche zu leiden. Sie sprechen gegen die Kreuze und führen Kränze ein; sie sprechen gegen eine Anerkennung von Seiten eines Fürsten und führen sie durch die National-Versammlungen ein. Und diesem gegenüber steht die merkwürdige Thatsache, daß die französische Republik in ihrem Gefühle für Frankreichs Erinnerungen aus großer Zeit und in ihrem eigenen Interesse es nicht gewagt hat, einen Orden abzuschaffen, welchen der Mann einführte, der die Franzosen, wie das übrige Europa am meisten knechtete. Ich meine den Orden der Ehrenlegion.

Ich meine den Orden der Ehrenlegion, von welchem weit mehr Mißbrauch als von einem gewissen rothen Adlerorden gemacht worden ist. Hier stehen sich die Erfahrungen so striete gegeneinander über, daß man sie nur anzuführen braucht, um verstanden zu sein.

Es fällt mir hier eine Scene aus dem gestiefelten Kater von Ludwig Tieck ein. Dort kommt der Fall vor: daß ein Fürst durch Mauerplakate, wie es hier auch zuweilen von der Presse zu geschehen pflegt, die Civilisation einführt. Alles steht da, gafft mit offenem Munde die Mauerplakate an, und ist erstaunt über die Einführung der Civilisation. Nehmen Sie Sich in Acht, meine Herren, daß wir die Orden nicht abschaffen auf eine ähnliche Weise, und daß es doch Niemand begreift, warum wir es gethan, und daß, weil Niemand es begreift, doch am Ende ein größeres Uebel entsteht, als der Orden selbst war. Aber, meine Herren, es steht noch eine andere Stelle in dem gestiefelten Kater, deren ich hier gedenken muß. Er reist bekanntlich, sitzt einmal unter einem Baume, und hört eine Nachtigall allerliebst singen. Aber bei aller Anerkennung des Talentes, — sein schönster Gedanke ist, sie möchte noch vortrefflicher schmecken. — Mischen Sie die höchsten Gefühle der menschlichen Natur doch nicht mit gemeinen, materiellen täglichen Gesinnungen durcheinander. Sonst können Sie keine Gesetze machen. Der Gesetzgeber soll sich auf den allgemeinen sittlichen Standpunkt stellen, und verstehen, aus einem Mittel, das mißbraucht werden kann und worden ist, ein Mittel zu machen, was nicht mißbraucht werden darf. Man kurirt aber die Zähne und das Zahnweh nicht mit dem Kopfabschneiden, wenn man Vernunft hat. Indessen, meine Herren, es ist allerlei Anderes gesagt worden, von Kommerzienräthen, Justizkommissarien, auch von China. Die Kommerzienraths-Orden u. dgl., habe ich gedacht, würden die gesetzgebende Versammlung nicht lange zu beschäftigen brauchen. Darüber ist man vollkommen einig, daß in diesem Punkte viel stattgefunden, was kein Mensch billigen kann. Aber, meine Herren, China ist gelobt als das Land der vollkommensten Ausbildung der Orden und Ehrenzeichen. Ein merkwürdiges Zeichen der Umänderung der Zeitgesinnungen! Wer hätte denken sollen, daß man bei aller Liebe für die demokratisch-constitutionelle Gesinnung, China, diesem so weit entwickelten Staate blos die Barbarei vorwerfen, und doch, oder vielleicht deswegen das dortige Ordenswesen als Muster vorlegen dürfte?! Die chinesische Adelsverleihung und dergl. ist, wie ich einmal gelesen habe, ganz anders, als bei uns. Es giebt hiernach in China eine sehr verständige Einrichtung mit der Adelsvertheilung. Es ist dort die sehr weise Einrichtung, daß, wenn ein Mann sich Verdienste um den Staat erworben hat, nicht er, sondern sein Vater in den Adelstand erhoben wird, weil der Vater Schuld daran sei,

(Bravo!)

daß der Staat einen solchen Mann, das Vaterland einen solchen Sohn hat. Wie meinen Sie? wenn man den Adelstand und die

Ordensverleihung in dieser Weise bei uns einführte? würde da der Sohn demoralisirt werden, wenn auf das Grab des Vaters ein Orden niedergelegt würde?

Diejenigen Herren, welche gegen alle Orden sind, müßten auch Orden und Adelsverleihung in dieser Form abschaffen, denn der Sohn könnte ja einen Keim von Gift antidemokratischen Sinnes in sich bekommen, welches der Staat ihm zum Nachtheil der Volksfreiheit einimpfen möchte. Man geht in diesen Dingen von Extrem zu Extrem über.

Ich kann, wenn ich offenherzig meine Meinung sagen soll, eben so wenig der unbedingten Abschaffung alles und jeden Orden- und Ehrenzeichenwesens beistimmen, als ich dem Unfug beistimme, der früher getrieben ist. Wir haben aber manche Gründe, die mehr beweisen als sie sollen, gestern auch gehört. Sie beweisen darum nichts. Wir haben gestern den Adel mit dem Junkerthum in einen Topf werfen sehen, den Adel und die Aristokratie für gleichbedeutend erklären hören, wir haben indeß nicht vom Adel in der Bourgeoisie gesprochen und glauben heute dadurch, daß wir sagen: der Adel ist abgeschafft, ihn wirklich abgeschafft zu haben. Es scheint zur Wahrheit werden zu wollen, daß, wenn man auf diese Art, wie heute geschehen ist, gegen jede Anerkennung eines Verdienstes um den Staat und die Menschheit zu Felde zieht, man durch den Verfassungs-Entwurf ins Leben einführen wolle, was gestern ausgesprochen ist. Von einer und derselben Seite wurde gesagt: Es solle künftig nur einen Seelenadel, nur eine Aristokratie des Geistes und der Gesinnung geben. Dagegen wurde erwiedert: Das solle auch nicht sein. Geistes-, Seelen-, Gesinnungs-Aristokratie dürfe es nicht geben. Alle Staatsbürger müßten vollkommen gleich sein. Bis das zu Stande gebracht ist, meine Herren, könnten Sie immerhin die Orden noch beibehalten, aber nicht für die, welche sich hervorthun, sondern für die, welche zurückbleiben, damit ja die Gleichheit, welche durch das Fortschreiten in Intelligenz und Seelengröße nicht erwirkt werden kann, durch Zurückhalten bewirkt wird, und wir kommen auf dem Wege der reinen Demokratie zum gehemmten Fortschritt und zum beförderten Rückschritt.

Es klingt wunderbar, wenn man über Orden sprechen soll in einer gewissen philosophischen Weise, der Gegenstand bietet wenig Philosophie dar, wenn man nicht auf den Menschen geht: Würden Sie die Menschen abschaffen können und dekretiren: Alles solle abgeschafft sein und nicht wieder eingeführt werden, dann könnten Sie freilich auch die Orden abschaffen. Das Uebel, welches in den Orden liegt, ist indessen lange nicht so groß gewesen, wie das Uebel im Titelwesen; das Titelwesen ist nicht einmal ein äußerlich erkennbares Zeichen, wodurch man einem Manne, den man nicht persönlich kennt, gewissermaßen ansehen kann, ob er sich ein Verdienst erworben hat. Ich stimme für die Abschaffung dieses Titelwesens ohne Ausnahme und gegen jeden Mißbrauch des Ordenwesens, aber nicht gegen das Ordenwesen und die Ehrenzeichen für Verdienste überhaupt. Ferner glaube ich in der That, obschon dem widersprochen wird, daß diese Bestimmung oder das Amendement Jung nicht in diesen Artikel gehört.

Es ist hier von den Rechten der Preußen die Rede, und da soll gesagt werden: Die Orden und Titel werden abgeschafft: Aber in dem Art. 49 unseres Verfassungs-Entwurfes (von der Königlichen Gewalt) steht jetzt noch, daß der König Orden und mit Privilegien nicht verbundene Titel verleihen könne. Dort ist der geeignete Platz für diesen Punkt, die Belohnung im Staate ist ein Königliches Recht. Der König in einer demokratisch-constitutionellen Monarchie ist es, der solche Belohnungen auszutheilen, hat und nicht die National-Versammlung oder die Volksvertretung, wenn wir das Prinzip der exekutiven Gewalt nach constitutioneller Ansicht festhalten wollen. Darum gehört diese Bestimmung nicht hierher, sondern zu §. 49.

Minister des Innern Eichmann: Meine Herren! Ich werde Sie nicht aufhalten mit einer geschichtlichen Auseinandersetzung des Ursprunges der Orden, ich werde auch nicht viel sprechen von dem Mißbrauch und dem guten Gebrauch der Orden. Aber Sie werden mit mir anerkennen, daß die Haupt-Bestimmung der Orden, wie sie bei uns seit einer langen Reihe von Jahren eingeführt sind, war, das Verdienst anzuerkennen, und zwar in allen Ständen, nicht blos bei Beamten und bei Militairs, sondern auch in anderen Verhältnissen. Die Anerkennung und Bezeichnung des Verdienstes in solcher Weise ist eine Attribution der Krone, die als solche zu bezeichnen, von der Verfassungs-Kommission nicht Anstand genommen worden ist. In dem Artikel 49 des Kommissions-Entwurfes glaube ich, findet sich die von den verehrten Rednern schon angeführte Stelle, wo dem König vorbehalten wird, Orden zu ertheilen. Sie können wohl versichert sein, und es bringt das Bedürfniß der Zeit mit sich, daß der zu häufige Gebrauch der Orden, und mithin ihr Mißbrauch, in Zukunft nicht stattfinden wird. Aber, meine Herren, ich muß Sie bitten, eine Attribution der Krone, wie sie jetzt stattfindet und von Ihnen anerkannt ist, nicht anzufechten.

Sie werden wegen einiger mißliebigen Fälle, wegen möglichen Mißbrauchs den gerechtfertigten Gebrauch nicht aufheben. Sie sind auch schon daran erinnert, daß man in dem Lande, in welchem man ein demokratisches Königthum fand, und worin jetzt eine Republik konstituirt ist, doch einen Orden beibehalten hat, der an ruhmvolle Thaten der Nation erinnert. Bei uns ist dies auch so. Wir haben Orden, die viele ausgezeichnete Männer der Nation geschmückt haben, auf unsere Militair-Orden ist von alten Zeiten her ein großer Werth gelegt worden, sie haben gedient zur Aufmunterung der Tapferkeit und zur Anerkennung vieler für das Vaterland nützlichen Dienste. Ich denke, meine Herren, Sie lassen es dabei.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Parrisius zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Der Herr Minister hat von einem Lande gesprochen, welches ein demokratisches Königthum gehabt hat, und nachher eine Republik geworden sei. Ich kann unter dieser Andeutung nur Frankreich verstehen. Ich erlaube mir eine faktische Berichtigung dahin zu machen, daß ich die constitutionelle Regierung, welche durch die Februar-Revolution gestürzt ist, nicht für ein demokratisches Königthum anerkennen kann.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist ein Amendement vom Abgeordneten Schultze (Minden) eingegangen zum Jungschen Zusatz-Amendement. Das Amendement lautet:

„Titel, die nicht blos das Amt bezeichnen, so wie Civil-Verdienst-Orden, können künftig nur durch ein Gesetz ertheilt werden.

Der Orden für Verdienst im Kampfe gegen äußere Feinde wird vom Könige verliehen, nach Maßgabe der durch ein Gesetz neu festzustellenden Bestimmungen.

Auf Königliche Haus-Orden als solche findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung."

Es fragt sich:

Ob das Amendement Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Das Wort hat der Abgeordnete Schramm für die Amendements.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! Ehe ich Gebrauch mache von dem Worte, welches mir ertheilt worden ist, um für das Amendement Jung zu sprechen, werde ich mich der thatsächlichen Bemerkung des Abgeordneten Parrisius anschließen, dahin gehend, so wenig die Regierung Louis Philipp's demokratisch war, so wenig kann ich die Republik Frankreich als eine demokratische anerkennen. Wenn von dem Abgeordneten Riedel, oder vielmehr von dem Abgeordneten Baumstark, gesagt worden ist, daß wir hinblicken sollten auf Frankreich, welches den Orden der Ehren-Legion beibehalten hat, so meine ich, daß wir, wenn die Republik Frankreich einen Bock geschossen hat und noch manchen anderen schießt, nicht zu deren Nachahmung verpflichtet sind. Dem, was der Kollege Jung überhaupt über die Orden gesagt hat, schließe ich mich an; ich bin daher überhoben, noch ferner darüber zu sprechen, außer über einen Punkt, daß man sich im Lande ungemein gewundert hat, wie nach den Märztagen noch so häufige Ordensverleihungen vorkommen konnten. Man hat angenommen, es verstände sich von selbst, daß die maßlosen Ordensverleihungen aufhören würden. Gerade der Umstand aber, daß überhaupt mit diesen Verleihungen so viel Mißbrauch getrieben worden ist, dies hat in so hohem Grade gegen die Orden eingenommen. Das Sprichwort: „Zweien Dingen sei in Preußen nicht zu entgehen, dem Tode und dem rothen Adlerorden vierter Klasse", ist bekannt. Nun habe ich über einen anderen Theil des Amendements Jung, namentlich was die Titel betrifft, noch Folgendes hinzuzusetzen. Ich möchte, daß wenigstens von dieser Stelle aus ausgesprochen würde, wenn wir es auch nicht in das Amendement hineinnehmen, daß alle akademischen Titel, die unnütz verliehen werden, die nicht mit dem Amte verbunden sind, wegfallen müssen. Wir sind auch dazu da, alle derlei Bockbeuteleien wegzuräumen, zunächst diese Doktor-Titel, wie ich einen führe, aber auch den der Doktoren der Theologie, auf welche man bisher noch den meisten Werth legte, desgleichen den der Medizin. Alle diese Titel statuiren immer noch eine Ungleichheit. Es fällt noch schreiender ins Auge, wenn man mit lateinischen Lettern gedruckt liest: Dr., und dann den Namen, als jenes kleines „v." davor. Ferner beruhen diese Titel auf Beutelschneiderei. Der arme tüchtige junge Mann, welcher nicht das Geld dazu hatte, konnte sich diesen Titel nicht anschaffen; er war ohne dessen Erwerbung sogar in der Ausübung seines Berufs beschränkt, wie bei den praktischen Aerzten. Auch den Buchhändlern gegenüber geben die Doktoren-Titel kein Gewicht und keine Empfehlung mehr. Ueberhaupt wird und kann nicht mehr die Frage danach sein, ob Jemand studirt hat oder nicht, sondern die einzige Frage ist nur, ob er ein ehrenwerther, gebildeter Mann ist. Ferner ist gesagt worden, die Römer und Griechen hätten ihren Männern des Verdienstes Triumphe gut gethan; aber diese Männer schleppten dann die Triumphe nicht durch's Leben mit sich herum, wie Titel und Orden. Es gab allerdings selbst dort Titel, die so nachgeschleppt wurden, z. B. das Wort: „vir consularis", nun, so war dies eine römische Bockbeutelei! Eben so haben wir bei uns in kleineren Städten Rathmänner, welche Herren Senatoren genannt werden, und ich glaube, die

abgetretenen Minister nehmen es zum Theil eben so wenig übel, wenn sie selbst von ihren Kollegen in unserer Kammer so genannt werden. Ich will keineswegs auf Personen hinweisen! Kurz, dies Alles muß jetzt weg, und wir nehmen damit keinem Menschen etwas Wesentliches, im Gegentheil, wir geben denen eine Genugthuung, die bisher in Ungleichheit waren.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Baumstark: Nicht, um meinen eigenen Doctortitel zu vertheidigen, sondern um der Wahrheit die Ehre zu geben, muß ich Sie auf Etwas aufmerksam machen, Etwas in Ihre Erinnerungen zurückrufen. Ich will bemerken, daß das „Doctor" bekanntlich kein Titel, sondern eine Würde ist, und daß sie weiter nichts bezeichnet, als einen, durch Beweise der Kenntnisse und Gelehrsamkeit errungenen und durch eine Körperschaft der Wissenschaft attestirten Anerkennungsgrad. Es giebt allerdings Doctoren, welche das Doctor blos als leeren Titel erworben, sei es auf die eine oder die andere Weise, mittelst Geld oder sonst ohne Beweise ihrer Tüchtigkeit. Dies, meine Herren, ist ein Zunftunfug, der aber den Universitäten im Allgemeinen nicht zur Last gelegt werden kann.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Schultze-Minden zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Schultze-Minden: Es ist so eben behauptet worden, daß die Römer und andere alte Völker ihren verdienstvollen Bürgern keine Orden gegeben hätten und keine Titel, um sie nachher mit sich herum zu tragen. Sie haben allerdings solche Titel ertheilt, Scipio Afrikanus hat seinen Namen mit sich herumgetragen und ihn sogar auf seine Nachkommen vererbt. (Bravo und Zischen.)

Vice-Präsident Bornemann: Abgeordneter Pieper gegen das Amendement.

(Heiterkeit.)

Ich bitte um Ruhe, damit der Redner verstanden wird.

Abgeordn. Pieper: Meine Herren! Es wird Ihnen bekannt sein, daß 3 Mitglieder nicht einstimmig sind, viel weniger können unter uns 400 einerlei Meinung sein. Ich wünsche, die Orden beizubehalten und zwar aus mehreren Gründen. Ich bin in einer Stadt gewesen, wo Leute auserexerzirt waren und zur Armee geschickt wurden. Bei ihrem Abgange wünschten sie, entweder einen Orden zu bekommen oder den Tod. Ferner wird es Ihnen bekannt sein, was Anno 13, 14 und 15 in Preußen geschehen ist. Sehen Sie nach dieser Seite hin (nach der linken Seite weisend), da sitzt auch Mancher, der gern einen Orden haben will.

(Allgemeines Bravo!)

Lesen Sie die Zeitungen von gestern, und Sie werden finden, daß einer unserer Kollegen sich gefreut habe, ein Schreiben im blauen Papier-Umschlage zu finden, und wie er es aufmacht, fand er einen Esel darin. Ich kann Ihnen sagen, daß bei uns häufig der Fall vorgekommen ist, wo Manche ein Menschenleben retteten, um einen Orden zu bekommen und ihr Leben dabei wagten, ich meine nicht aus dem Pregel oder der Spree, sondern aus offener See, wo der Tod vor Augen stand. Ich kann versichern, daß ihnen Geld geboten wurde und sie sagten: Nein, wir wollen einen Orden! Noch mehr! Wie kommt es, daß Sie den Todten auf dem Friedrichshain ein Denkmal errichten und die Orden abschaffen wollen? Ist das nicht auch ein Orden? Sie wollen die Orden abschaffen? Wahrlich, mit dem, was wir heute abgemacht haben, machen Sie keinen Rehberger satt!

(Heiterkeit und Bravo!)

Vice-Präsident Bornemann: Es ist ein eventuelles Zusatz-Amendement vom Abgeordneten Bauer aus Krotoschin zu dem Jungschen Amendement eingegangen, dahin lautend:

„Militair-Orden werden dagegen beibehalten, dürfen jedoch nur für Auszeichnung vor dem Feinde ertheilt werden. Das Verfahren bei der Zuerkennung der Orden regulirt ein Gesetz."

Ich frage:

Ob dies eventuelle Zusatz-Amendement Unterstützung findet? und bitte diejenigen, aufzustehen, die es unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Es ist hinreichend unterstützt.

Es ist eben wieder ein Zusatz-Amendement zu dem Amendement Jung von dem Abgeordneten Maaßen eingegangen. Es lautet:

„Ehrenzeichen zur Anerkennung der Verdienste um den Staat und insbesondere auch ausgezeichneter Amtsführung dürfen nur nach Maßgabe des Verdienstes und der Würdigkeit, ohne Unterschied des Ranges und Standes, ertheilt werden."

Es fragt sich:

Ob dieses Amendement Unterstützung findet?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist nicht ausreichend unterstützt.

Es ist ferner ein Amendement von dem Abgeordneten Reinige eingebracht worden. Dasselbe lautet:

„Ordens-Verleihungen mögen beibehalten werden, doch ist die Veranlassung der Verleihung gleichzeitig bekannt zu machen."

Es fragt sich:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Wird nicht unterstützt.)

Das Amendement ist nicht unterstützt.

Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden, und ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Ist hinreichend unterstützt.)

Der Abgeordnete Reichenbach hat das Wort für und der Abgeordnete von Berg gegen den Schluß.

Abgeordn. Reichenbach: Meine Herren! Wenn der Herr Minister Eichmann für Beibehaltung der Orden spricht, das verstehe ich. Wenn die Botokuden sich darum streiten, ob der Eine oder der Andere von ihnen einen blau oder grün gemalten Knochen durch die Nase bohren darf, das verstehe ich; wenn aber diese Versammlung noch länger Worte verschwendet über Ordenskreuze und Bändlein, das Spielwerk der Höflinge und Bedienten, das verstehe ich nicht. Ich frage Sie, wollen Sie, nachdem Sie kaum 15 Minuten vorher den Adel abgeschafft haben, diesem den Triumph bereiten, zu sagen: den Adel haben sie uns abgeschafft, aber von dem Rothen Adler-Orden 4ter Klasse können sie selbst sich nicht trennen.

Sie können nur für Abschaffung der Orden stimmen, darum bin ich für den Schluß.

(Bravo!)

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich bin gegen den Schluß, nicht, als wenn ich glaubte, daß sich die Sache nicht von selbst verstände, sondern weil ich wünsche, daß diejenigen faktischen und historischen Bemerkungen, die man von dieser Tribüne hat mit einfließen lassen, in ihrer Nichtigkeit dargestellt würden; weil ich wünsche, daß die Diskussion wieder auf die Höhe gehoben würde, die ihr zukommt. Es handelt sich darum, meine Herren, wie von dem alten Satz Gebrauch zu machen ist, daß der Souverain der Ausfluß aller Ehren ist, wie das veränderte Prinzip der Souverainetät hier praktisch anzuwenden ist. Ich bitte Sie, nicht zu schließen, weil wir gewiß Alle noch unter dem Eindrucke uns befinden, der kein angenehmer sein kann, der dadurch erregt ist, daß das Wort citirt ist: „Die Menschen sind abgeschafft", ein Wort, welches zu sehr an eine Karikatur aus der Paulskirche erinnert, als daß wir so ohne Weiteres darüber hinweggehen sollten.

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich nun:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Die dafür sind, bitte ich, aufzustehen.

Ich habe vergessen, die Rednerliste anzuzeigen.

Es haben sich noch gemeldet für die Amendements — sieben, gegen — ein, über das Amendement überhaupt — ein Redner, also im Ganzen noch 9 Redner. Es fragt sich nun:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte? Diejenigen, die sich dafür erklären, bitte ich, aufzustehen.

(Majorität.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Abgeordn. Jung: Ich habe als Antragsteller auch das Wort.

Vice-Präsident Bornemann: Ich glaube, dem Herrn Antragsteller das Wort über sein Amendement nicht geben zu können, wenngleich dieses Amendement wie ein besonderer Satz der Verfassungs-Urkunde behandelt worden ist.

Der Abgeordnete Jung zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! In diesem speziellen Falle könnte ich leicht auf das Wort verzichten. Es liegt mir nicht sehr viel daran, aber des Präjudizes wegen, welches daraus entstehen könnte, möchte ich darauf bestehen. Wir haben dieses Amendement als einen besonderen Antrag behandelt. Nach dem Zusatz, den wir in der Geschäfts-Ordnung gemacht haben, muß der, welcher einen solchen eingebracht hat, als Antragsteller natürlich das letzte Wort haben. Es wird dieser Fall bei der Berathung der Verfassung noch öfter vorkommen, und ich wollte mich nur dafür aussprechen, daß aus dem gegenwärtigen kein Präjudiz gezogen werde.

Abgeordn. Dane (vom Platz): Bitte um die Erlaubniß, einige Worte vom Platz sprechen zu dürfen.

Das Amendement des Abgeordneten Jung ist um nichts besser, als alle anderen Amendements, und mithin würden alle anderen Amendementsteller das Wort auch verlangen können.

Abgeordn. Baumstark (zu einer faktischen Berichtigung): Es scheint, daß der Abgeordnete Herr von Berg der Meinung ist, ich hätte eine Karikatur aus der Paulskirche in Frankfurt gesehen, die das ausspräche oder entfalte, was ich vorhin ausgesprochen habe. Ich kenne keine solche! Dies als faktische Berichtigung, aber mit dem Zusatz, daß ich nicht nach Frankfurt zu gehen brauche um Karikaturen zu sehen. Ich finde sie hier und jetzt in der ganzen politischen Welt. Es liegt zu nahe, daß man auf den Gedanken der Parodie und Karikatur komme.

(Der Abgeordnete von Berg meldet sich zu einer persönlichen Bemerkung.)

Vice-Präsident Bornemann: Ich kann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung nicht geben, da der Schluß der Debatte erfolgt ist.

Abgeordn. von Berg: Ich wollte mich nur dem anschließen, was der Abgeordnete Baumstark gesagt hat,

Vice-Präsident Bornemann: Ich muß bemerken, daß der Abgeordnete Baumstark sich zu einer faktischen Berichtigung gemeldet hatte.

Abgeordn. von Berg: Gut. — Ich kann das, was ich sagen will, auch als eine faktische Berichtigung sagen.

(Heiterkeit.)

Ich will faktisch berichtigen, daß ich mit dem Abgeordneten Baumstark über das Sehen von Karikaturen überall durchaus nicht verschiedener Meinung bin.

Abgeordn. Baumstark: Das habe ich vorausgesetzt und ist nicht neu.

Vice-Präsident Bornemann: Wenn es auch den Schein haben könnte, als ob der Abgeordnete Jung als Antragsteller noch das Wort habe, weil sein Amendement besonders behandelt worden ist, so ist es doch als Amendement zur Verfassungs-Urkunde eingebracht worden, und nur für selbstständige Anträge hat der Antragsteller das Wort. Ich glaube daher, daß ich dem Abgeordneten Jung das Wort nicht mehr ertheilen kann.

Abgeordn. Jung (zur Geschäfts-Ordnung): Ich bin allerdings noch immer der Meinung, daß mir das Wort noch zukomme, da es heißt: Ein Zusatz wird als Antrag behandelt. Ich verzichte aber lieber auf das Wort, als daß ich heute darüber ein Präjudiz herbeiführe, welches künftig bei großen Fragen noch von großer Bedeutung werden kann.

Vice-Präsident Bornemann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Pilet: Ich bin weit entfernt, Sie zu ermüden dadurch, daß ich in die Debatte selbst eingehe; ich will mir nur zwei kurze Bemerkungen von einem rein objektiven Standpunkte aus erlauben.

Es ist von mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß das Jungsche Amendement über Verleihung von Orden und Titeln, welche mit dem Amte nicht verbunden sind, nicht in den zweiten Titel der Verfassung gehöre, sondern zu dem Artikel 49 des Titel III., welcher von den Rechten des Königs handelt. Die Central-Abtheilung hat, wie in den Motiven angeführt ist, diese Ansicht ebenfalls gehabt; ich für meine Person theile diese Meinung nicht. Ich bin der Meinung, daß man bei dieser Frage über die Verleihung oder Nichtverleihung von Orden und Titeln, die mit einem Amte nicht verbunden sind, zweierlei unterscheiden muß; einmal die Frage: ob Orden und solche Titel überhaupt noch bestehen sollen, und da gehört allerdings die Entscheidung in den zweiten Titel der Verfassung; und zweitens die Frage, wenn wir die Orden und Titel beibehalten, wer sie alsdann verleihen soll, und diese Entscheidung gehört in den dritten Titel zu den Privilegien der Krone. Wenn nun die Verfassungs-Kommission davon ausgegangen ist, daß die Orden und andere Auszeichnungen noch fortbestehen sollen, so mußte sie auch die Bestimmung über die Verleihung derselben in den dritten Titel aufnehmen; wenn wir uns jetzt aber damit beschäftigen, zu dekretiren, daß die Verleihung von Orden und Titeln ohne Amt für die Zukunft wegfallen soll, so gehört solche Bestimmung in den zweiten Titel. Ich wollte mir ferner noch eine Hinweisung auf die in Frankfurt über den vorliegenden Gegenstand gefaßten Beschlüsse erlauben, und bemerke in dieser Beziehung, daß dort der Antrag: „Orden für die Zukunft nicht mehr zu verleihen", von der Majorität nicht angenommen; dagegen aber der Passus:

> Daß Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden, aufgehoben sind und nicht wieder eingeführt werden dürfen,

von der Majorität angenommen worden ist.

Vice-Präsident Bornemann: Ich komme nun zur Frageſtellung. Meines Erachtens ist das Jungsche Amendement das weiteste; ich würde daher mit dem Jungschen Amendement anfangen und also die Frage stellen:

> Ob die Versammlung dies Amendement anzunehmen beschließt .....

(Die Theilung wird verlangt.)

Die Frage wegen Theilung habe ich mir vorbehalten. Es würde, wenn das Jungsche Amendement angenommen wird, dann das Amendement der Abgeordneten D'Ester und Schornbaum und hierauf dasdes Abgeordneten Bauer (Krotoschin) kommen, wenigstens habe ich denselben so verstanden, daß das Amendement gestellt worden ist für den Fall, daß das Jungsche Amendement angenommen wird. Das Schultze-Mindensche Amendement fällt dagegen, meiner Meinung nach, wenn das Jungsche Amendement angenommen wird, so daß dasselbe nur dann zur Sprache kommt, wenn das Jungsche Amendement verworfen wird.

Uebrigens bemerke ich, daß ich nach der Debatte glaube annehmen zu müssen, daß das Jungsche Amendement zu theilen ist. Es ist auch ein Antrag auf Theilung von dem Abgeordneten Riedel eingegangen, und ich bin gleichfalls der Meinung, daß zuvörderst darüber müsse bestimmt werden:

1) Ob Orden nicht mehr ertheilt werden sollen,

und dann:

2) ob Titel, die nicht blos das Amt bezeichnen, nicht mehr ertheilt werden sollen.

Es fragt sich:

Ob etwas gegen diese Frageſtellung zu erinnern ist?

Da nichts erinnert ist, so werde ich mit der Frage anfangen:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß Orden nicht mehr ertheilt werden?

vorbehaltlich der beiden Amendements, die ich eben genannt habe.

Es ist auf namentliche Abstimmung über das Jungsche Amendement und D'Estersche Unter-Amendement angetragen von dem Abgeordneten Reustiel, dem Abgeordneten Bauer aus Abenau und den Abgeordneten Scholz aus Bunzlau und Gütgen.

Die Anträge sind erfolgt, ehe auf Theilung über das Jungsche Amendement angetragen wurde. Ich weiß nun nicht, ob sich der Antrag blos auf den Theil des Jungschen Amendements wegen der Orden beziehen soll, oder auch auf den Theil wegen der Titel.

(Ruf: Auf Orden.)

Also, wie ich eben gehört habe, nur auf den Theil wegen Orden soll sich der Antrag auf namentliche Abstimmung beziehen.

Ich frage nunmehr:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Die erste Frage ist also:

> Beschließt die hohe Versammlung, daß Orden nicht mehr ertheilt werden können?

Diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, stimmen mit Ja und diejenigen, welche es nicht annehmen wollen, mit Nein.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer von Borries, den Namens-Aufruf zu beginnen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben M.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger (Stadtkreis.)
Appelt, Schullehrer.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)	
Arntz, Dr. jur.	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Ballnuß, Pastor.
Baltzer, Pastor.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Baur, Kaufmann. (Abenau.)	Baumstark, Direktor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Blockhagen, Erzpriester.
Bazynski, Probst.	Bornemann, Minister.
Dr. Behnsch.	Bredt, Regierungs-Assessor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
von Berg, Kaplan.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Berger, Mühlenmeister.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Bumbke, Kuratus.
von Besser, Landrath.	Blobau, Gutsbesitzer.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	von Borries, Landrath.
Berghaus, früherer Gen.-Prokur.	
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Bucher, Ober-Landesg.-Assessor.	
Becker, Johann.	
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Clausen, Gymnasial-Lehrer.
Cösling, Kämmerer.	
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	
Dahmen.	Dane, Dr.
Dehnell, Brauer.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
D'Ester, Dr. med.	
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Dieliz, Professor.
Dittrich, Schulze.	Diesterweg, Justizrath.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diethold, Bürgermeister.
	Duncker, Stadtrath.
Dramburg, Mühlenmeister.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Eckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elsner, Dr.	
Esser, Geh. Ob. Revis. Rath.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Feyerabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)
Fischer, Ob.-Landesgerichts-Rath. Münster (Stadtkreis).	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)
Gebauer, Mühlenbesitzer.	Gellern, Justizrath.
Gladbach.	Gehler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gierke, Minister.
Gottlieb, Rathmann.	Grodbeck, Justizrath.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Gartz, Stadtgerichts-Direktor.
Grebel, Friedensrichter.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grün, Dr.	
Hammer, Friedensrichter.	Haase, Professor.
Hänell, Bauer.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Harkort, Kaufmann.
	Hartmann, Justizrath.
Heisig, Pfarrer.	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Hellmann, Justizrath.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Herbold, Rektor.	Herholz, Erzpriester.
Herrmann, Gärtner.	Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)
Heyne, Bürgermeister.	Hofer, Bauer.
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Huber, Arzt.	
Jacoby, Dr. med.	Jander, Pastor.
Jakobs, Dr. und Kreis-Physikus.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer.	
Kalicki, Pfarrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Kaul, Friedensrichter.	
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Kochs, Landgerichts-Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.	Konietzko, Kreis-Secretair.
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Klatte, Schulze.	Kühlwetter, Minister.
Klemm, Schmied.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Klingenberg, Dechant.	Küpfer, Legations-Rath.
Klinkhammer, Referendar.	Kunth, Bürgermeister.
Knauth, Dr. med.	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Kutzen, Bürgermeister.
Körfgen, Friedensrichter.	Baron von Kleist, Landrath.
Kradrügge, Kaufmann.	Knoblauch, Geh. Finanzrath.
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Kneip, Dr.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	
Lüdicke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Mütze, Rektor.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
	Märcker, Minister.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Matthäi, Bürgermeister.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Messerich, Advokat.	
Mildner, Bauer.	Meyer, Kaufmann.
Möwes, Kreisschulze.	Milde, Minister.
Moldenhauer, Lehrer.	Mrozik, Pastor.
Mros, Freigärtner.	Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Müllensiefen, Kaufmann.	Müller, Pastor. (Wohlau.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	Müller, Unter-Staatssecretair. (Siegen.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
Mülhens, Gutsbesitzer.	
Nees von Esenbeck, Professor.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Dr. Niemeyer.
Neustiel, Kaufmann.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Nickel, Schulze.	
Niemczice, Tischlermeister.	
Neumann, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
	Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pankow, Tagelöhner.	Packeiser, Eigenkäthner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Peltzer, Friedensrichter.
	Petersen, Gutsbesitzer.
Pax, Professor.	Pieper, Fleischermeister.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Piegsa, Dr.	Pruß, Dekan.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	von Puttkammer, Landrath.
Pinoff, Dr.	Pieger, Oberschulz.
Plath, Bürgermeister.	Packenius, Ober-Prokurator.
	von Pfuel, Minister-Präsident.
Quandt, Oekonom.	
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reichenbach, Graf.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reinicke, Brauereigner.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Repell, Brettschneider.	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Riebe, Bauer.	Riemann, Gutspächter.
Rötscher, Rentier.	Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.)
Riedel, Schulze.	Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
	Ritz, Regierungs-Rath.
	von Reichmeister, Landrath.
	Reinige, Apotheker.
	Rottels, Dr. philos.
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Schadebrodt, Pastor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schell, Professor.	Scheben, Oberförster.
Schlink, Appellationsger.-Rath.	Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Scheidt, Kaufmann.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)	Schön, Gerichtsmann.
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)	Spanken, Gerichtsrath.
	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schneider, Bürgermeister.	
Schönborn, Lehrer.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schöne, Pastor.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Scholtissek, Schulze.	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Seidel, Geh. Finanzrath.
Dr. Schramm, Konrektor.	Simons, Geh. Justizrath.
Schruff, Dr. med.	Dr. Sommer, Justizrath.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schultz, Häusler. (Sorau.)	Stachelscheidt, Amtmann.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	Steinmig, Fabrikant.
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)	Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
	Schimmel, Rittmeister.
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
	Stiller, Kreis-Taxator.
Siebert, Buchdrucker.	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Skiba, Pastor.	Schultze, Assessor. (Minden.)
Sohrweide, Büdner.	Schulte, Pfarr-Dechant.
	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Specht, Mühlenbesitzer.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlippert, Referendar.	
Schmidt, Pastor. (Landshut.)	
Schön, Bauer. (Züllichau.)	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Taczanowski, Landschafts-Rath.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Taszarski, Kolleg.-Probst.	Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Teichmann, Justiz-Kommissarius.	Trip, Bürgermeister.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Töbe, Pastor.	
Treiber, Kanzleirath.	
Thilo, Kreis-Secretair.	
Uhlich, Prediger.	Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	Upmeyer, Oekonom.
Voigt, Gutsbesitzer.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.	
Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Wander, Pastor.	Walter, Professor.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Wegener, Apotheker.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	Wenger, Pastor.
Witt, Oberlehrer.	Westermann, Justizrath.
Wolff, Oberlandesgerichts-Assessor.	
Winkler, Gerichtsscholze.	
Wilhelmy, Ingenieur.	
Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.	
Zenker, Stadtrichter.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zeidler, Bauer.	

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissarius. Gelshorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Kyll, Advokat. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ob.-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Rittergutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geheimer Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe der Gründe haben gefehlt: Abegg, Geh. Regierungs-Rath. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Otto, Landger.-Assessor. (Trier.) von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Dr. Stein. Teske, Gutspächter.

Ohne Angabe der Gründe haben gefehlt: Althaus, Bürgermeister. Dr. Beeck, Kreis-Physikus. Burckhardt, Ortsrichter. Brüning, Friedensrichter. Eltzemann, Pfarrer. Eschmann. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.) Hanisch, Bauer. Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor. Haugh, Landgerichts-Rath. Keferstein, Rektor, Pastor. Köhler, Stadtrath. (Görlitz.) Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath. Otto, Prediger. (Liegnitz.) Petereck, Schulze. Quaßnigk, Brau-Krüger. Reuter, Landrath. Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor. Robbertus, Minister. Rosanowski, Gutsbesitzer. Schaffraneck, Pastor. Schulte, Pfarrdechant. Thederahn, Schulze. Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath. von Unruh, Regierungs-Rath. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Zauch-Belzig.

Vice-Präsident Bornemann: Während des Zählens wünscht der Abgeordnete Maaß eine persönliche Bemerkung zu machen.

Abgeordn. Maaß: Ich habe nur zu bemerken, daß ich gegen das Amendement Jung gestimmt habe, in der unrichtigen Voraussetzung, daß das Amendement Bauer (Krotoschin) nicht zur Abstimmung käme, sonst würde ich mit „Ja" gestimmt haben.

Vice-Präsident Bornemann: Ich muß in Bezug auf an mich gerichtete Fragen bemerken, daß ich nicht einmal, sondern zweimal ausgesprochen habe, daß, wenn das Amendement Jung angenommen würde, das Amendement D'Ester und dann das des Abgeordneten Bauer (Krotoschin) kommen, das Amendement des Abgeordneten Schultze (Minden) dagegen als verworfen anzusehen sei.

Der Abgeordnete Dierschke hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Dierschke: Nachdem uns, besonders der linken Seite, vorhin der Abgeordnete Pieper Ordensgelüste vorgeworfen und zugleich auf einen Eselsorden hingedeutet, durch die Abstimmung aber nur den Beweis für sich geführt hat, so stelle ich ihm anheim, ob er diesen Eselsorden noch ferner beschützen will. Demnächst aber möchte ich für ihn noch einen anderen Orden in Vorschlag bringen, nämlich .....

Vice-Präsident Bornemann: Ich muß bitten, jede Persönlichkeit zu vermeiden.

Abgeordn. Dierschke (spricht unter großer Unruhe:) Den Orden von vier Windmühlenflügeln, gegen welche ein Don Quixote de la Mancha so ritterlich die Lanze gebrochen hat.

Vice-Präsident Bornemann: Ich muß den Redner zur Ordnung rufen.

Der Abgeordnete Duncker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Meine persönliche Bemerkung wird äußerst unschuldig sein. Ich wollte nur die geehrten Mitglieder der Versammlung ersuchen, einen sinnentstellenden Druckfehler zu verbessern, welcher sich in meinem Antrage, der unter Nummer 460 heute gedruckt vertheilt worden ist, befindet. Es muß darin heißen, anstatt „eines deutschen Bruderstaates", „eines deutschen Bruderstammes."

Vice-Präsident Bornemann: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist: Mit Ja haben gestimmt 196, mit Nein haben gestimmt 140. Gefehlt haben 66. Der erste Theil des Amendements Jung ist also angenommen; wir würden nun über den zweiten Theil des Amendements Jung und demnächst über die beiden Unter-Amendements, nämlich: 1) von D'Ester und Schornbaum und 2) von Bauer (Krotoschin) zu stimmen haben. Ich schlage aber vor, daß wir nur noch über den zweiten Theil des Jungschen Amendements stimmen, bei welchem auf namentliche Abstimmung nicht angetragen ist, und daß wir sodann die weitere Abstimmung aussetzen, da wir heute Nachmittag um 5 Uhr wieder zusammenkommen sollen.

Ich bitte, daß die Herren ihre Plätze einnehmen. Die Frage in Bezug auf den zweiten Theil des Jungschen Amendements würde lauten:

Beschließt die . . .

(Unterbrechung. Ruf zur namentlichen Abstimmung.)

Ich muß bemerken, daß, nachdem der Vorsitzende angefangen hat, die Frage zu stellen, nicht mehr auf namentliche Abstimmung angetragen werden kann, weil dann schon die Abstimmung begonnen hat.

Der Abgeordnete Bauer aus Krotoschin hat noch das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Mein Zusatz-Amendement zu dem Amendement Jung bezog sich nur auf den Passus wegen der Orden, und ich bin der Ansicht, daß mein Zusatz-Amendement, nachdem die Orden im Allgemeinen gefallen sind und ich nur Orden, die im Kriege erworben werden, beizubehalten wünsche, nun zur Abstimmung komme.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist meines Erachtens ganz gleichgültig, wohin man die Amendements in diesem Falle bringt, denn es muß doch erst die Hauptsache erledigt werden. Ich glaube, wir brauchen uns hierüber nicht weiter zu streiten. Ich stelle hiernach die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, den Satz anzunehmen:
Titel, die nicht blos das Amt bezeichnen, können nicht mehr ertheilt werden?

Diejenigen, die das Amendement annehmen wollen, die also für das Jungsche Amendement sind, bitte ich aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Es ist fast einstimmig angenommen. Ich schließe hiermit die Sitzung. Die Tagesordnung für die heutige Abendsitzung befindet sich bereits in Ihren Händen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Einundneunzigste Sitzung

am Dienstag den 31. Oktober 1848.

(Abends-Sitzung.)

Annahme des Protokolls. — Schriftliche Mittheilung des Minister-Präsidenten in Betreff der erfolgten Allerhöchsten Bestätigung des Jagdgesetzes. — Anträge in Betreff der Wiener Ereignisse; — Verhandlungen und namentliche Abstimmungen darüber.

Tagesordnung.

1) Der Antrag der Abgeordneten Reuter, Waldeck, Messerich, Stiba, Berends, Guittienne, Gladbach, Scholz (Bunzlau), Plath, Schultz (Wanzleben), Joseph Becker, Peters, Lentz, Körfgen, Dierschke, Dr. Pinoff, Behnsch, Brill, Borchardt, Schorubaum, Zenker, Schmidt (Landshut), Dr. Boost, Otto (Liegnitz), von Liesiecki, Temme, Dr. Knorr, H. Müller, Elsner, Appelt, Anwandter, Mätze, Esser, Dr. Schramm, D'Ester, Jacoby, Reichenbach.

Die National-Versammlung wolle beschließen:

daß das Staatsministerium aufzufordern, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten.

Motive.

In Wien wird gegen den erklärten Willen der Volksvertreter durch die Camarilla ein Heer, theils aus barbarischen Kroatenhorden, theils aus deutschen Kriegern bestehend, gegen die eigene Hauptstadt geführt, diese, wie ein feindlicher Ort belagert und so zu Gunsten der Herrschergelüste Weniger für die Gegenwart namenloses Elend, für die Zukunft unabweisliche Gefährdung der Volksfreiheit und der davon unzertrennlichen Nationalität eines deutschen Volksstammes bereitet.

Dringend erwartet das civilisirte Europa von dem größten deutschen Volke, dem preußischen, daß es das Gewicht seines Wortes, seiner Geld- und Waffenkräfte in die Wagschale legt, dem Reichstage in Wien zur Verfügung stellt und dadurch die Ränke und Gewaltstreiche einer unverbesserlichen Partei vereitelt.

2) Der Antrag des Abgeordneten von Kirchmann:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

daß die Jury-Kommission für Justizreform den Bericht über den mittelst Beschlusses vom 17. Oktober ihr zugewiesenen Entwurf eines Gesetzes über das Untersuchungs-Verfahren mit Geschworenengerichten der Versammlung binnen spätestens 14 Tagen vorzulegen habe.

Gründe.

Die Schwurgerichte sind bereits im März der Nation versprochen worden, jetzt, Anfang November, ist es wohl hohe Zeit, an die Erfüllung dieser Zusage zu gehen. Der Entwurf der Regierung sollte der Versammlung, nach der Aeußerung des Herrn Justiz-Ministers am 17. Oktober, binnen wenigen Tagen vorgelegt werden. Da dies bis jetzt noch nicht geschehen, so ist wohl nöthig, den oben genannten Entwurf einer schleunigen Prüfung nunmehr zu unterziehen; und ist zu erwarten, daß die Vorlage der Regierung in der gestellten Frist ebenfalls ergehen wird.

3) die Interpellation des Abgeordnete Otto aus Trier:

In der 69sten Sitzung vom 7. Oktober erklärte bei der Verhandlung über die Dringlichkeit des Behnschen Antrages der Herr Justiz-Minister Kisker:

„Bei der Diskussion über die Dringlichkeit des gestellten Antrages wird es vielleicht von Einfluß auf den Beschluß sein, wenn ich Ihnen mittheile, was über den Gegenstand in dem Staats-Ministerium bereits vorgekommen ist. Das Staats-Ministerium hat Vorbereitungen getroffen behufs Amnestirung für gewisse Kategorieen von politischen Vergehen; dahin gehören insbesondere die posener Angelegenheiten, dahin gehören die Angelegenheiten, von denen der Abgeordnete von Trier gesprochen hat. Aber eine allgemeine Amnestie für alle politische Verbrechen und Vergehen ist bisher nicht Gegenstand eines Beschlusses des Staats-Ministeriums gewesen, und ich stelle Ihnen zur Erwägung, ob in einer Zeit, wo die Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung in mehreren Gegenden des Staates leider zur Tages-Ordnung geworden ist, wo es darauf ankommt, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, ob es da dringlich ist, eine solche Amnestie zu befürworten!"

In der 78sten Sitzung vom 17. Oktober erklärte der Herr Justiz-Minister Kisker auf die an ihn gerichtete Interpellation:

Weshalb durch die im Staats-Ministerium getroffenen Vorbereitungen eine Amnestie der trierer politischen Vergehen nicht herbeigeführt worden?

„Meine einfache Antwort auf die gestellte Frage geht dahin, daß die getroffenen Berathungen noch nicht vollständig erledigt sind. Die erforderten Berichte von den Provinzial-Behörden sind mir erst gestern zugekommen. Es bedarf dieser Gegenstand aber um so mehr einer näheren Berathung, als die Berichte von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen. Die Sache wird jetzt möglichst beschleunigt werden."

Ich interpellire nunmehr das hohe Staat-Ministerium:

Ob und welche Schritte dasselbe zur endlichen Herbeiführung der vom Justiz-Minister Kisker in sichere Aussicht gestellten Amnestie für die in Trier begangenen politischen Vergehen gethan hat?

4) die Interpellation des Abgeordneten Arntz:

Interpellation an das hohe Staats-Ministerium:

„wann das hohe Staats-Ministerium der National-Versammlung den Entwurf einer Kreis- und Bezirks-Ordnung vorzulegen gedenke."

Motive.

Das Land verlangt dringend, und mit Recht, die Verfassung. Die Vollendung der Berathung über die Verfassung ist aber nicht möglich, wenn nicht auch die Kreis- und Bezirks-Ordnung vorgelegt wird. Sämmtliche Titel der Verfassung sind in den Abtheilungen berathen, mit Ausnahme der Titel III. (vom Könige), V. (von den Kammern) und IX. (von den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Verbänden). Die Berathung dieser Titel ist seit 2 Monaten dadurch aufgehalten, daß die Regierung die längst erwartete Kreis- und Bezirks-Ordnung noch nicht vorgelegt hat. Auch können die Abtheilungs-Berathungen der Gemeinde-Ordnung nicht eher vollständig zu Ende geführt werden, als bis der Entwurf des Kreis- und Bezirks-Gesetzes vorgelegt ist, da die Gemeinde-Ordnung an 16 Stellen, in den §§. 15, 16, 23, 24, 30, 45, 47, 49, 63, 66, 71, 75, 77, 78, 79 und 84, ausdrücklich auf die Bezirks-Ausschüsse hinweist.

5) Der Antrag des Abgeordneten Rodbertus:

Die Versammlung wolle beschließen, daß nachstehender Gesetz-Entwurf „wegen Vorbereitung einer neuen Steuer-Verfassung" an die betreffende Kommission zur schleunigen Berichterstattung überwiesen werde:

§. 1.

Um die Staats-Abgaben nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und einer aufgeklärten Staatswirthschaft zu regeln und mit der Steuerkraft der Staats-Angehörigen in Einklang zu bringen, soll eine neue Steuer-Verfassung im ganzen Umfange der Monarchie eingeführt werden. Dieselbe soll sich über das gesammte Staats-Abgabenwesen, mit Ausnahme der Gränzzölle, erstrecken.

§. 2.

Zur Ausarbeitung des Entwurfs einer solchen Steuer-Verfassung soll unverzüglich eine aus 16 Mitgliedern, und zwar aus 8 Mitgliedern der gegenwärtigen National-Versammlung und 8 anderen Sachverständigen, bestehende Kommission zusammengesetzt werden. Die Mitglieder aus der National-Versammlung werden von dieser nach

dem bei der Wahl ihrer Vice-Präsidenten angenommenen Modus gewählt; die übrigen 8 Mitglieder, unter denen mindestens 4 Nichtbeamte sein sollen, werden von Sr. Majestät Regierung ernannt.

§. 3.

Diese Kommission soll schleunigst unter einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden ihre Arbeiten beginnen. Ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei allen Fragen, die mit Majorität von einer Stimme entschieden werden, soll das Minoritäts-Votum dem Entwurf beigefügt werden. Der Kommission stehen alle bei den Königlichen Behörden befindlichen Materialien zu Gebot.

Motive:

Die bestehende Steuer-Verfassung des Staates entspricht nicht mehr ihrem Zweck. Sie steht weder mit der gegenwärtigen Vertheilung des National-Einkommens in Einklang, noch genügt sie den Anforderungen der Zeit in Vertheilung der öffentlichen Abgaben. Auf keinem Gebiete der inneren Politik ist aber eine stückweise Reform nachtheiliger, als auf dem vorliegenden. Während eine solche die Belästigung einer neuen Besteuerung immer mit sich führt, ersetzt sie doch in der Regel nur das eine Unrecht durch ein anderes. Es ist daher eine durchgreifende, vollständige Reform unseres Abgabenwesens dringend nothwendig, — eine Aufgabe, die indessen so groß ist, daß schon für ihre Vorarbeiten eine eigens dazu ernannte Kommission nöthig wird. Aus diesen Gründen scheint sich der vorstehende Gesetz-Vorschlag und seine Verweisung an die betreffende Fach-Kommission zur schleunigen Berichterstattung zu rechtfertigen.

Die Sitzung wird um 5 Uhr 36 Min. unter dem Vorsitze des Präsidenten von Unruh eröffnet.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Herren Minister von Pfuel, Eichmann, von Bonin, Graf Dönhoff und Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der Sitzung von heute Morgen wird in der nächsten (Donnerstag-) Sitzung verlesen werden. Ich habe der hohen Versammlung anzuzeigen, daß ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten eingegangen ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß der nach dem Beschlusse der National-Versammlung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffend, von des Königs Majestät vollzogen und der Abdruck durch die Gesetz-Sammlung angeordnet ist.

Berlin, den 31. Oktober 1848.

Der Minister-Präsident.
(gez.) von Pfuel."

An
den Präsidenten der National-Versammlung, Herrn von Unruh.
Hochwohlgeboren.

(Stürmisches Bravo und Händeklatschen.)

Präsident: Ich habe ferner der hohen Versammlung anzuzeigen, daß eine Königl. Botschaft eingegangen ist, und ich ersuche den Herrn Secretair, das Ueberreichungsschreiben und die Botschaft zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend eine an die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung gerichtete Allerhöchste Botschaft vom heutigen Tage, den Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen betreffend, nebst den dazu gehörigen Anlagen zur ferneren gefälligen Veranlassung ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 31. Oktober 1848.

Der Minister-Präsident.
(gez.) von Pfuel."

An
den Präsidenten der National-Versammlung, Herrn von Unruh.
Hochwohlgeboren.

„Wir **Friedrich Wilhelm** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., lassen in der Anlage der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung den Entwurf eines Gesetzes

über die Regulirung der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen

zur Erklärung zugehen.

Gegeben Sanssouci, den 31. Oktober 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten
(gez.) Ladenberg.

Botschaft,
den Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen betreffend.

Präsident: Einer hohen Versammlung ist es bekannt, daß dieselbe Angelegenheit bereits von der Fach-Kommission für Handel und Gewerbe bearbeitet worden ist, und daß ein dahin einschlagender Entwurf, den diese Kommission ausgearbeitet hatte, zurückgestellt worden ist, weil das nunmehr vorgelegte Gesetz angekündigt worden war. Ich bin daher der Meinung, daß dieses Gesetz nicht in die Abtheilung zu verweisen sein wird, sondern in die Fach-Kommission für Handel und Gewerbe. Wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist.....

Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Für den Fall, daß dies beliebt werden sollte, wollte ich mir die Bitte erlauben, daß zur Prüfung dieses Gesetzes wieder die ganze Kommission, die für Handel und Gewerbe ursprünglich aus 16 Mitgliedern bestand, zusammentreten möge. Es wurde nämlich späterhin beschlossen, daß 8 von den Mitgliedern der Kommission der Kommission für die Handwerker-Verhältnisse zutreten sollen, und so besteht die Kommission für Handel und Gewerbe zur Zeit nur aus 8 Personen. Ich glaube, daß dies eine zu geringe Zahl zur Prüfung eines so hochwichtigen Gesetzes, ist und würde dem Herrn Präsidenten anheimgeben, zu bestimmen, daß die früheren Mitglieder sich wieder vereinigten.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Meine Herren! Als acht Mitglieder aus der Gewerbe-Kommission zu der Kommission für die Handwerkerverhältnisse übertraten, so war es nicht die Meinung, daß diese Mitglieder der Kommission für Gewerbe und Handel nicht mehr angehören sollten. Vielmehr sollte die Gewerbe-Kommission an Regulirung der Handwerkerverhältnisse Theil nehmen, weil dieselben nicht wohl von den gewerblichen Gesammt-Interessen getrennt werden können und es sich darum handelte, die Gränzen zwischen Fabrik, Handel und Handwerk zu bestimmen. Ich glaube daher, daß es keiner weiteren besonderen Anordnung bedarf und es sich von selbst versteht, daß diese Mitglieder auf Erfordern jederzeit in der Kommission für Handel und Gewerbe mit berathen können, daß sie nicht aufgehört haben, ihr anzugehören.

Abgeordn. Moritz: Meine Herren! Es ist dies ein so wichtiges Gesetz, daß ich glaube, die Abtheilungen dürfen es sich nicht nehmen lassen, dasselbe zu berathen. Die Abtheilungen werden mit der Berathung der Kommunal-Ordnung bald fertig sein und können dann zur Berathung dieses Gesetzes übergehen. Es dringt so tief in die einzelnen Interessen ein, daß es, wie ich glaube, wohl wünschenswerth ist, daß vor der Berathung in pleno ein jedes Mitglied der Versammlung in den Abtheilungen damit vertraut gemacht werde. Ich trage daher darauf an, daß der Gesetz-Entwurf in die Abtheilungen verwiesen und sofort nach Berathung der Kommunal-Ordnung berathen werde.

Präsident: Bevor ich frage, ob das Gesetz von der Kommission für Handel und Gewerbe berathen werden soll, bemerke ich, daß die Abtheilungen zwar mit der Kommunal-Ordnung zum größten Theil weit vorgeschritten und sie zum Theil beendigt haben; es steht aber zu erwarten, daß die Kreis- und Bezirksordnung bald eingehen wird, und daß die Abtheilungen, um die Berathung der Verfassung nicht in Stockung kommen zu lassen, dann die Kreis-Bezirks-Ordnung zu berathen haben werden. Es ist dies ein Motiv zur Entscheidung, welches ich der hohen Versammlung vorlegen wollte, bevor sie über die Frage entscheidet. Ich werde nun die Frage stellen:

Ob die hohe Versammlung beschließt, daß der Gesetz-Entwurf durch die Abtheilungen gehen solle?

Wenn diese Frage verneint werden sollte, so nehme ich an, daß der Gesetz-Entwurf in die vereinigte Kommission für Handel, Gewerbe und Handwerker gehen soll.

Ich frage also:

Beschließt die hohe Versammlung den vorliegenden Gesetz-Entwurf durch die Abtheilungen berathen zu lassen?

und ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, der Entwurf geht daher in die vereinigte Kommission für Handel, Gewerbe und Handwerker.

Wir kommen nunmehr zur Tages-Ordnung.

Ich habe vorher der hohen Versammlung noch anheimzustellen, ob es nicht hier ähnlich wie in einem früheren Falle gehalten werden solle. Es liegen nämlich 2 Anträge vor, welche im Wesentlichen denselben Gegenstand betreffen. Der eine von den Abgeordneten Waldeck, Reuter ꝛc., der andere von dem Abgeordneten Rodbertus. Beiden ist der Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung zuerkannt worden. Ich stelle daher der hohen Versammlung anheim, beide Anträge heute gleichzeitig zu berathen, und zwar in der Weise, daß zuerst der eine Antrag verlesen, unterstützt und die Dringlichkeit motivirt wird, und daß demnächst der andere Antrag ebenfalls zur Verlesung, Unterstützung und Motivirung der Dringlichkeit gelangt.

Abgeordn. Rodbertus: Wenn die Dringlichkeit des Waldeckschen Antrags durchgeht, so ziehen meine Freunde und ich unser Amendement zurück und stellen ihn als Amendement zu dem Antrag der Abgeordneten Waldeck ꝛc.

Präsident: Nach dieser Erklärung gehen wir zur Tages-Ordnung über; ich ersuche den Herrn Schriftführer den Antrag der Abgeordneten Waldeck, Reuter und Mehrerer zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die National-Versammlung wolle beschließen:
daß das Staats-Ministerium aufzufordern, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit alle dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und Kräfte schleunigst aufzubieten."

Präsident: Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:
Wird dieser Antrag unterstützt?
und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Bevor ich dem Herrn Antragsteller das Wort zur Motivirung der Dringlichkeit ertheile, bemerke ich, daß heute mehrere Petitionen eingegangen sind, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen. Die Petitionen sind dem Abgeordneten D'Ester eingehändigt und mir von demselben übergeben worden. Sie liegen im Sekretariat zur Einsicht aus. Ich ertheile nun dem Herrn Antragsteller das Wort zur Motivirung der Dringlichkeit.

Abgeordn. Waldeck: Die Dringlichkeit liegt so in der Sache, daß wir uns jeder Motivirung enthalten wollen.

Präsident: Da kein Widerspruch gegen die Dringlichkeit erfolgt ist, so eröffne ich die Diskussion.

Bevor ich dem Herrn Antragsteller das Wort ertheile, zeige ich noch an, daß ein Amendement von dem Abgeordneten Duncker zu dem Antrag des Herrn Waldeck gestellt worden ist, und daß, wie die hohe Versammlung so eben gehört hat, der Antrag des Abgeordneten Rodbertus und Mehrerer in ein Amendement verwandelt worden ist zu dem Antrage des Abgeordneten Waldeck. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Duncker zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Die Regierung Sr. Majestät aufzufordern, bei der deutschen Centralgewalt mit Entschiedenheit dahin zu wirken, daß nicht in Folge der neuesten wiener Ereignisse die Freiheit und Nationalität eines deutschen Bruderstammes gefährdet werde."

Präsident: Ich frage:
Wird dieses Amendement unterstützt?
Und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, das Amendement der Abgeordneten Rodbertus, von Berg, Kämpf, Arnz u. s. w. zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Die Versammlung wolle beschließen:
Sr. Majestät Regierung aufzufordern, bei der Centralgewalt schleunige und energische Schritte zu thun, damit die in den deutschen Ländern Oesterreichs gefährdete Volksfreiheit und die bedrohte Existenz des Reichstags in Wahrheit und mit Erfolg in Schutz genommen und der Friede hergestellt werde."

Präsident: Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?
Und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist sehr ausreichend unterstützt.

Bevor ich einem der Herren Antragsteller das Wort ertheile, bemerke ich, daß der Abgeordnete Plönnis zu meiner Rechten das Protokoll und der Abgeordnete Geßler zu meiner Linken die Rednerliste führen wird. Ich ertheile nunmehr einem der Herrn Antragsteller das Wort.

(Der Abgeordnete Waldeck bittet ums Wort.)

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zur Begründung des Antrags.

Abgeordn. Waldeck: Wenn wir heute vor Ihnen hintreten und Ihre Unterstützung, die Unterstützung dieses Landes in Anspruch nehmen für ein bedrohtes Bruderland, dann, meine Herren, dürfen wir wohl hoffen, daß in Ihren Herzen dieser Antrag überall den Anklang finden wird, den er in keinem deutschen Herzen verfehlen kann, daß höchstens darüber eine Differenz obwalten wird, ob die Art, in welcher wir ihn gestellt haben, ob die Mittel, welche uns die geeignetsten scheinen, wirklich diejenigen sind, welche unserer Stellung, welche der Stellung unseres Landes gebühren. Die Sache selbst, meine Herren, dächte ich, kann Keinem zweifelhaft sein; denn materiell handelt es sich entschieden darum, ob der Freiheit in Deutschland der Sieg gebühren soll, oder ob dieser Sieg wieder jenem Absolutismus jener Camarillaherrschaft werden soll, welche für immer gestürzt sein sollte, und welchen gestürzt zu haben gerade das erste Verdienst der Wiener ist. Sie wissen, meine Herren, daß Wien Berlin auf der Bahn der Freiheit glorreich voranging.

Damals glaubte man, mit jenem Träger des verruchten Systems wäre auch das ganze System gestürzt. Meine Herren! Es hat sich anders ausgewiesen; es hat sich ausgewiesen, daß die Reste, welche zurückgeblieben sind, sich nicht losesagen konnten von dem, was so lange wie ein bleiernes Gewicht auf Europa gelastet hat, daß die Pulse der Freiheit nicht mächtig genug waren, um jene heillosen Unterdrücker zu entmuthigen bei ihren Angriffen. Sie stehen in dieser Sache auf dem Boden der vollständigsten Legalität, auf dem Boden einer Gesetzlichkeit, die vor einem Tribunal könnte verfochten werden. Die erste deutsche Stadt, die deutsche Kaiserstadt, bedroht von einem Bombardement, vielleicht bereits bombardirt von barbarischen Horden! Der Reichstag in Wien ist die gesetzliche Behörde, die konstituirende Versammlung so gut wie Sie es in Preußen sind; der Reichstag hat feierlich erklärt, daß der Belagerungszustand, den jener Windischgrätz erkläre, ungesetzlich sei; er ist also ungesetzlich, weil die Volksvertreter es erklärt haben. Dessenungeachtet wird dieser Belagerungszustand verfolgt mit Soldatenmacht, er wird verfolgt mit barbarischen Horden; er wird mit fremden, nicht deutschen Kriegern verfolgt. Und, meine Herren, wohin soll dies führen? Das sehen Sie aus dem Manifeste, das die Zeitungen mittheilen, welches die Unterschrift des Kaisers trägt, welches wir aber nicht als constitutionell anerkennen können, eben weil eine constitutionelle Wirksamkeit unter diesen Umständen nicht denkbar ist, da das constitutionelle Oberhaupt sich selbst von den Volksvertretern getrennt hat. In diesem Manifeste wird gedroht, daß die Volksvertretung von Wien nach einem anderen Orte verlegt werden soll, weil sie dort nicht deliberiren könne. Meine Herren! Wenn dies hier geschehen sollte, wo wir bekanntlich auch eine Camarilla haben, ich frage Sie, würde dem Folge geleistet werden? Ich sage, Nein! Ich sage aber auch, Sie müssen diesem deutschen Bruderstamme helfen, dem so etwas in Aussicht gestellt wird; Sie müssen ihm helfen, nicht blos im eigenen Interesse, nein, im Interesse der deutschen Freiheit. Sie müssen eine Schuld Preußens an Oesterreich abtragen; denn Sie wissen, daß zwischen diesen beiden deutschen Mächten oft Spannung und Eifersucht existirt hat. Sie wissen, daß unser großer König Friedrich Oesterreich eine Provinz im Kriege abgenommen hat, daß seitdem mehr oder minder ein Groll zwischen beiden Ländern obwaltete. Keine glorreichere Gelegenheit hat gefunden werden können, um dies auszugleichen, um Preußen auf die ihm gebührende Höhe zu stellen, als diese.

Meine Herren! Wenn damals Schlesien von dem österreichischen Staate getrennt worden, so steht Schlesien jetzt als die erste Provinz da in der Sache der Freiheit. Es hat Männer der Freiheit hierher gesandt, es hat die März-Revolution mit aller Macht unterstützt, und wenn irgend vorzugsweise ein Landestheil Deutschlands der Freiheit Hoffnungen darbietet, so ist es Schlesien. So wird diese Provinz, indem sie den übrigen voran, sich jetzt für die Sache Wiens erklärt, wirklich die alte Abneigung beseitigen helfen. Meine Herren! Lassen Sie uns nichts verabsäumen in der Unterstützung dieses deutschen Volkes, des österreichischen. Denn es ist eine ganz falsche, eine traurige, eine verabscheuungswürdige Idee, wenn man ein Deutschland ohne Oesterreich haben will. Allerdings wollen wir nicht jenes alte, verfaulte Oesterreich, jenes Oesterreich, welches durch die Ränke und Tücke eines verruchten Metternich zusammengehalten wurde. Ein solches Oesterreich existirt nicht mehr, ein solches Oesterreich mußte aufgelöst werden, und der Auflösungsprozeß hat sich gefunden. Meine Herren! Es ist die Freiheit, welche es auflöst, es ist die Freiheit, die jenen verschiedenen Nationalitäten das wieder einräumt, was ihnen gebührt.

Welche Verirrung, welch ein beklagenswerthes System war es, Italiener durch Ungarn, Ungarn durch Italiener regieren. Doch wie kann ich das regieren nennen? nein, henkern und knechten zu wollen! Die Zeitungen sagen uns, daß gerade jetzt dieselbe Politik in Galizien gegen die Polen die Rutenen bewaffnet. Auch hier soll wieder ein Volksstamm an den anderen gehetzt werden. Ein Verhetzungssystem, das der Aristokratie und allen ihren Anhängern eigen ist. Könnte ein solcher Staat auf Dauer rechnen? Mußte

sich nicht Jedermann sagen, daß ein solches Konglomerat von verschiedenen Völkern zur Auflösung bestimmt sei, nicht zur Auflösung in dem Sinne, daß es in nichts zerfiele, nein, daß jedes Volk sich nur dadurch kräftige! Daß Ungarn und Italiener zu ihrer Freiheit und Stärke gelangen, daß die große Zahl der Deutschen, welche dem österreichischen Staate angehören, frei werden, damit als Frucht dieser Gährung sich ein kräftiges Deutschland entwickeln könne! Meine Herren, Sie haben aus den frankfurter Verhandlungen ersehen, welch ein Hemmschuh der österreichische Staat für Deutschland war, eben der Verschiedenheiten seiner Bestandtheile wegen. Nur die deutsche Freiheit kann dies lösen, die Freiheit des deutschen Volksstammes, der sich so heldenmüthig in Wien zeigt. Nur dieser wird etwas Bleibendes schaffen können, und wir verlangen von Ihnen aus den Gründen, die ich entwickelt habe, daß Sie dieser Anstrengung Ihre Macht geben, die Macht Ihres Wortes, die schon sehr bedeutend sein wird, noch mehr aber die Macht Ihrer kräftigen Hülfe. Wir haben nicht, wie die Amendements beantragen, gewollt, daß der Umweg über Frankfurt genommen werde; wir sind nicht der Meinung, daß, wenn das Haus des Nachbarn brennt, erst an ein drittes angeklopft werde, um vielleicht zu sehen, ob Hülfe kommt, von der man doch vielleicht befürchten muß, daß sie vielleicht nur halb geschieht. Denn Sie wissen, wie in Frankfurt diese Sache behandelt worden ist. In solchen Fragen, meine Herren, wünschte ich, daß die 74 Juristen in dieser hohen Versammlung für diesesmal ihre juristischen Zweifel, ihre vielen Kompetenz-Bedenken bei Seite ließen und sich nur fragten: wie kommen wir am schnellsten, am kräftigsten unseren deutschen Brüdern zur Hülfe? Ich gehe auf die Kompetenz-Frage nicht weiter ein. Ich würde sonst von meinem Standpunkte die Sache als eine innere Angelegenheit betrachten, und dann der Centralgewalt keine besondere Kompetenz einräumen, in dieser inneren Angelegenheit einzuschreiten. Ich würde diese Kompetenz nicht einräumen, wo sie zum Guten führt, eben so wenig, als ich sie einräumte, wo sie zu Reichs-Gendarmen-Polizei führte. Ich erkenne die Kompetenz nur in diplomatischen, Kriegs- und Handels-Beziehungen an. Die frankfurter Kompetenz würde also nur begründet sein, wenn Sie den Fall als einen Kriegsfall ansehen. Indessen müssen wir uns höher stellen, als diese Kompetenz-Frage; es gilt selbst und rasch zu handeln, wir müssen unseren Brüdern in Oesterreich schleunige Hülfe bringen!

Hoffen Sie von der Centralgewalt, daß sie helfen werde, kommt wirklich von da schleunige Hülfe, nun, so müssen wir auch solche Hülfe annehmen im Interesse der großen Sache, welcher sie geleistet wird.

Aber, meine Herren! Eine erhebende Hoffnung wäre es, wenn wir durch unser Wort, durch die Kraft unserer Regierung erwirkten, daß es noch dahin käme, ein Blutbad zu verhindern. Was könnten übrigens die Früchte dieses Blutbades sein, etwa die Wiederherstellung der rohen Gewalt, etwa die Beschränkung des constitutionellen Reichstages in dem Sinne, wie er in der letzten Kabinetsordre des Kaisers ausgesprochen ist? Niemals. Nur eine Vernichtung des Ansehens des Kaiserhauses, welches noch in vielen Herzen bestehen mag, das würde die Folge sein, denn Wien ist kein Neapel. Die Deutschen sind keine Lazaroni. Alle Versuche der Gewalt müssen auf die Dauer zerschellen an der Kraft des deutschen Volksstammes, an dem Bewußtsein der Deutschen. Wir haben es nicht mehr mit Herrendienern, nicht mehr mit Lakaien zu thun. Nein, meine Herren, wir sind ein freies Volk.

(Vielfaches Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Berg gegen den Antrag.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Aus dem von mir unterzeichneten Amendement werden Sie schon ersehen, daß, wenn ich gegen den Antrag spreche, es mir nicht darum zu thun sein kann, den Eindruck abzuschwächen, den die Rede meines verehrten Vorgängers auf Sie gemacht hat, noch weniger den Erfolg, den die Antragsteller von dem Antrage erwarten. Es ist auch nicht blos der Wunsch in einer Form, wie sie uns gerade beliebt, das zu thun, was einmal gethan werden soll, der uns dazu bewogen hat. Vielmehr die Ueberzeugung, daß der Antrag des Abgeordneten Waldeck und seiner Genossen mehr aus einem augenblicklichen Gefühlsdrange hervorgegangen, und daß ihm deshalb bedeutende Mängel inwohnen und in seinen Resultaten nicht die Kraft hat, welche davon zu wünschen wäre. Waldeck und Genossen haben beantragt, Se. Majestät Regierung aufzufordern, zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheiten alle Kräfte aufzubieten; wir beantragen bei der Regierung, darauf zu dringen, daß die Centralgewalt hierzu schleunig und energisch aufgefordert werde. Der Gesichtspunkt der ursprünglichen Antragsteller war, daß der Kampf in Oesterreich eine innere Angelegenheit sei; und in inneren Angelegenheiten ist allerdings die Kompetenz der Centralgewalt eine beschränktere, und es kommt in Frage, ob es nothwendig sei, für diesen Fall dieselbe anzurufen. Ich betrachte sie nicht als eine innere, sondern als eine äußere Angelegenheit, als einen Krieg, den ein nichtdeutscher Monarch einem deutschen Lande macht, als einen Krieg, der das Ende der 300jährigen verrätherischen Politik jenes Hauses heute damit bezeichnet, daß es einen Verrath begeht an dem wiedererwachten Deutschland, was um so weniger diesen Verrath verdient, da es ihm die erste Ehre, aus diesem Wiedererwachen hervorging, zu Füßen legte. Wir müssen diese Angelegenheit der Centralgewalt mit dieser Erklärung abgeben, wir müssen sie aufwecken und daran erinnern, daß Sie Ihre Pflicht nicht gethan haben. Ich erwarte, meine Herren zur Linken, von Ihnen, daß Sie sich unserem Antrage, den wir als Amendement betrachten wollen, anschließen werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil es auch Ihnen nicht entgangen sein kann, daß mehr als ein Bürgerkrieg da ist, daß ein Krieg der Regierung gegen ihre Staatsbürger da ist, ein Krieg der Regierung, den sie führt mit Völkern, die sie früher geknechtet hat, indem sie die Frucht der Knechtschaft in slavischen Ländern abgepflückt und sie als Samen über die deutschen Länder ausstreut, um sie aufgehen zu machen in dem Blute ihrer besten Bürger.

Sie, meine Herren zur Rechten, auch von Ihnen erwarte ich, daß Sie sich anschließen mögen. Sie haben ja noch vor kurzem in der Debatte über das Großherzogthum Posen so lebhaft hervorgehoben und sogar als schon rechtsgültigen Beschluß hervorgehoben, daß eine Real-Union deutscher und nicht deutscher Länder nicht stattfinden könne. Wohl, steht Slavonien in einer Real-Union mit deutschen Ländern? Ist es blos eine Personal-Union, so ist der König von Slavonien ein Reichsfeind, und ihn hinwegzutreiben, dazu ist die Centralgewalt verpflichtet. Wir erklären heute, daß wir durch unsere Regierung die Centralgewalt auffordern wollen, ihre Pflicht zu thun. Gegenüber den Erklärungen, die von meinen politischen Freunden ausgegangen sind, giebt dies die richtige Stellung, bedeutet dies die zweite Schneide des Schwertes; die Centralgewalt als Centralbehörde der deutschen Freiheit wollen wir halten um jeden Preis, und damit sie eine Krone der Freiheit sei, wollen wir sie keinen Augenblick in Zweifel lassen über die öffentliche Meinung, als ob ein Volk, wie das preußische, jemals Verrath und Unterjochung über einen deutschen Stamm zulassen könne.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Elsner hat das Wort für den Antrag des Abgeordneten Waldeck u. s. w.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Es ist schwer, nach zwei so beredten Rednern noch das Wort zu nehmen, nach zwei so beredten Rednern, die von verschiedenen Seiten ausgehen und von verschiedenen Seiten helfen wollen. Trotz dem, daß der Herr von Berg erklärt hat, die Centralgewalt sei hier die einzig befugte Gewalt, welche einzuschreiten habe, so muß ich mich doch gegen diesen Antrag erklären; ja, ich bedauere, daß das Amendement gestellt ist, weil es den ursprünglichen Antrag schwächt. Meine Herren! Wir können nicht erst darauf warten, was die Centralgewalt in Frankfurt beschließen wird. Gesetzt auch, wir hätten die besten Hoffnungen auf die Centralgewalt, wie wir sie nicht haben, so würden doch die Entschließungen derselben und die Mittel, die von da ausgehen können, zu spät kommen, ehe für Wien irgend etwas Nachhaltiges geschehen kann. Seit vierzehn Tagen schwankt Deutschland zwischen Furcht und Hoffnung, ob in Wien die Volksfreiheit oder der Absolutismus siegen wird. Seit vierzehn Tagen spielt die österreichische Politik wieder das alte Spiel, die Völker seiner eigenen Monarchie aus einander zu halten und gegen einander zu hetzen. In Prag wurden die Deutschen benutzt, um die Freiheit zu unterdrücken, in Wien werden die Slaven dazu benutzt. Welch ein unwürdiges Schauspiel nach den Revolutionen, wie sie in Wien und Berlin im März stattgefunden haben! Geben wir die Unterdrückung nicht zu! Schaffen wir schnelle Hülfe! Wir werden dann sehen, ob das Ministerium und die Regierung wirklich die Grundsätze auszuführen gedenken, welche man im März in Berlin proklamirte. Die Regierungsgewalt wird zeigen können, ob es ihr mit den constitutionellen Grundsätzen Ernst sei.

Zögern wir nicht, meine Herren. Es handelt sich nicht allein um die Freiheit der österreichischen Völker. Wenn in Wien die Reaction siegt, so werden wir sie hier in Berlin auftauchen sehen. Ehe acht Tage ins Land gegangen sind, würde dann die Camarilla nach Berlin übersiedeln; sie würde nicht blos in Potsdam ihr Spiel treiben, sondern in Berlin ihre Parole ausgeben. Herr Waldeck hat bereits hinlänglich auseinandergesetzt, welche Motive Sie bewegen müssen, unmittelbar gegen diese Camarilla, gegen diese Herren Windischgrätz und wie sie alle heißen, aufzutreten. Zögern Sie nicht, meine Herren; jedes Zögern ist Verrath an der Volksfreiheit.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Rodbertus gegen den Antrag.

Abgeordn. Rodbertus: Meine Herren! Ich hätte mich eben so gut für den Antrag melden können, denn ich finde nicht, daß mein Amendement sehr abweicht von dem Antrage, welcher von dieser Seite gestellt ist. Wir haben nur einen Zusatz gemacht zu dem Antrage, der wohl die Sympathie Aller in der Versammlung erweckt. Zuvörderst ist er eine Aufforderung, die gefährdete Freiheit in Oesterreich in Schutz zu nehmen; ja, meine Herren, sie ist sehr gefährdet; zweitens enthält er die Aufforderung an Preußen, sich an die Spitze zu stellen, eine Erinnerung an den großen Beruf Preußens, im Geist und in der Wahrheit sich an die Spitze Deutschlands zu stellen, und die Freiheit in jedem Winkel deutscher Erde zu schützen, um wie viel mehr aber in Wien. Aber meine Freunde und ich verstehen die deutsche Freiheit nicht ohne Einheit. Für uns sind Freiheit und Einheit

unzertrennliche Begriffe in Deutschland, eben so wie wir Partikularismus und Reaction in unserem Vaterlande auch für gleichbedeutend halten; und deshalb haben wir den Zusatz gemacht, durch die Centralgewalt wirken zu wollen, weil wir diesen ernsten Grundbau deutscher Einheit nicht zerstören wollen. Wir würden ihn zerstören, wenn wir in dieser wichtigen Sache Deutschlands Frankfurt umgingen, und gegen das erste Gesetz von dort als Einzelstaat den Krieg in den Einzelstaat trügen. Wir würden dann den deutschen Bürgerkrieg einführen, statt die Reaction zu unterdrücken. Es ist gesagt worden, wir würden zu spät kommen, wir würden dann nicht mehr rechtzeitig einschreiten können. Nein, meine Herren, es ist nur der Unterschied, daß mit unserem Zusatz dem Antrage die Gesinnung aller Deutschen anhängt, während in der Fassung der Antragsteller ein Theil ihn fürchtet. Ich würde zu dem, was von beredten Zungen hier schon gesagt ist, nicht viel hinzuzusetzen haben, wenn nicht mancherlei wunderliche Meinungen über die wiener Ereignisse umgingen. Es wird gesagt, das Bombardement von Wien sei gleichsam legal, der Kaiser habe es befohlen. Ich glaube nicht, daß eine so furchtbare Anklage gegen einen deutschen Fürsten gerechtfertigt ist, daß ein deutscher Fürst die Rolle eines zweiten Nero spielen kann und befehlen, daß seine schöne Hauptstadt in Brand gesteckt werde. Ich glaube nicht, daß er sich selbst eine der schönsten Perlen aus seiner Krone brechen kann. Nicht die Fürsten sind dazu im Stande, nein, meine Herren, die Diener der Fürsten sind es; ich glaube, der Kaiser sitzt in Olmütz und weiß nicht, daß Wien brennt.

Auch das Amendement des Abgeordneten Duncker ist nicht der Art, daß meine Freunde und ich es unterstützen können, es deutet darauf hin, daß der Ausgang dieser Ereignisse die Volksfreiheit werde gefährden können. Wir behaupten, die Volksfreiheit ist bereits gefährdet. Herr Waldeck hat Ihnen Thatsachen vorgeführt, aus denen das unleugbar hervorgeht.

Der Kaiser aus Wien entfernt, die ersten Akte der Regierung ohne Kontrasignatur der Minister, Windischgrätz vor den Thoren Wiens, sich auflehnend gegen die National-Versammlung, während sie diesen Schritt für ungesetzlich erklärt, — und, meine Herren, wenn Ihnen dies Alles nicht genügt, Wien in Brand geschossen. Dies allein ist genügend. Dann, meine Herren, wo ist denn schon die Freiheit der Völker? Die Freiheit der Völker soll gegründet werden durch uns, durch die konstituirenden Versammlungen Deutschlands, gegründet durch tief einschneidende Gesetze, nicht durch jenen oberflächlichen Anstrich, den man Verfassung nennt, und der aus unseren Zuständen nur ein übertünchtes Grab machen würde. Diese Freiheit, die man erst gründen soll, deren Existenz ist bedroht; man kann sagen, nicht blos die Freiheit ist gefährdet, sondern schon die Hoffnung darauf. Meine Herren! Man braucht nicht viel Worte über eine Sache zu sagen, die so furchtbar einleuchtet, wie das brennende Wien. Deshalb empfehle ich Ihnen das Amendement, welches ich mit meinen Freunden gestellt habe. Es ist einfach und klar, es täuscht nicht über die Thatsache, daß diese schöne Stadt Wien in Brand geschossen ist von den Führern der Reaction. Es ist einfach und klar, denn es umgeht nicht die Centralgewalt, die immer noch der einzige Hoffnungs-Anker der deutschen Einheit bleibt, möge sie auch manchen polizeilichen Fehler begangen haben. Es ist einfach und klar, denn es will Preußen an die Spitze Deutschlands bringen, wohin es sich zu stellen ihm geziemt, indem es seinen höchsten Beruf erkennt, nämlich die Freiheit zu schützen, die doch nicht verbrennt und nicht in den Kerkern stirbt, sondern die ewig ist. Deshalb empfehle ich Ihnen unser Amendement.

Staats-Minister Graf von Dönhoff: Ich habe mir erlauben wollen, über den Thatbestand, wie er jetzt liegt, einige Worte zu sagen. Zunächst ist es bekannt, daß die Kaiserl. österreichische Regierung durchaus nicht die Absicht hat, diese Umstände zu einer Gefährdung der gesetzlichen Freiheiten zu benutzen. Unter dem 19. Oktober d. J. ist in Olmütz von dem Kaiser eine Proclamation erlassen, in welcher ausdrücklich gesagt ist:

> „Es ist Unser fester unveränderlicher Wille, daß die Unseren Völkern gewährten Rechte und Freiheiten, wenn sie auch von einzelnen Böswilligen oder Mißgeleiteten mißbraucht worden sind, in ihrer ganzen Ausdehnung ungeschmälert bleiben, und Wir verbürgen solche neuerdings durch Unser Kaiserl. Wort. Auch wollen Wir, daß die von dem konstituirenden Reichstage bereits gefaßten und von Uns sanctionirten Beschlüsse, namentlich jene über die Aufhebung des Unterthans-Verbandes der Entlastung und Gleichstellung des Grundbesitzes gegen die im Prinzipe vom Reichstage anerkannte billige Entschädigung aufrecht erhalten, und Unserer bereits erlassenen Anordnung gemäß in Vollzug gebracht werden.
>
> „Eben so ist es Unser fester Wille, daß das begonnene Verfassungswerk von dem konstituirenden Reichstage in einer der vollen Gleichberechtigung aller Unserer Völker entsprechenden Weise ungestört und ununterbrochen fortgesetzt werde, damit solches in Bälde Meiner Sanction unterlegt und einem gedeihlichen Ende zugeführt werden könne."

Es ist dieselbe unterm 19. Oktober von dem Minister kontrasignirt erschienen.

(Ruf: Von welchem Minister?)

Von dem Minister Wessenberg. Unter dem 22. Oktober ist ein ähnliches Versprechen erlassen, welches zugleich den Reichstag nach Kremsir verlegt. Insofern in den Zuständen, welche seit dem 6. Oktober in Wien eingetreten sind, eine Dazwischenkunft der anderen deutschen Völker durch die Centralgewalt, die sie vertritt, nöthig ist, ist solche schon eingetreten.

Unter dem 12. Oktober hat die Centralgewalt die zwei Abgeordneten Welcker und Mosle nach Oesterreich geschickt, und dieselben haben, laut ihrer Vollmacht, welche sich in den stenographischen Berichten der frankfurter Versammlung befindet, ausdrücklich zur Aufgabe: die Ueberwachung der deutschen Interessen und der gesetzlichen Freiheit. Auch haben die beiden Bevollmächtigten in Passau und Krems öffentliche Proclamationen erlassen, welche in diesem Sinne sprechen.

Namentlich ist die von Passau unterm 19. Oktober — es ist zu lang, um es Ihnen ganz mitzutheilen, ich will daher nur eine Stelle vorlesen:

> „Die deutsch-österreichischen Lande aber sind durch Gott, durch das Vaterland und seine Geschichte mit Deutschland verbunden. Beide gehören so unzertrennlich einander an, wie das Glied dem Körper und der Körper dem Gliede. Ihre völlige Zerreißung wäre Zerstörung der Lebensgesundheit für beide, wäre Anfang des Bürgerkrieges und Unterstützung aller feindlichen Gelüste in Ost und West, in Nord und Süd."

Eben so ist eine Proclamation, welche sie erlassen haben unter dem 21sten von Krems (dies liegt auf dem Wege von Passau nach Wien) worin sie ihre Hoffnungen aussprechen. Sie sagen darin, daß sie nach Olmütz gingen und fügen hinzu:

> „Wir hoffen von dort recht bald als Boten des Friedens und der Versöhnung nach Wien zu kommen."

Hieraus ergiebt sich, daß das, was die Centralgewalt in der Sache thun kann, schon geschehen ist. Die Centralgewalt könnte leicht eine Art Vorwurf darin sehen, während sie doch schon im voraus Vorsorge getroffen hatte. Dies habe ich lediglich als thatsächlichen Bestand der Sache mittheilen wollen.

Abgeordn. Grün: Meine Herren! Ich will Sie aufmerksam machen auf ein Prinzip, das heute Morgen hier in einer unaussprechlich gleichgültigen Sache angewandt werden sollte, nämlich das Prinzip der Pietät oder der Dankbarkeit. Man hat z. B. den Familien Dalberg und Riedesel, oder wie sie weiter heißen mögen, aus Pietät das Wörtchen „von" lassen wollen. Man hat es zum Grundsatz erheben wollen, daß darin eine Pietät liege, daß man nicht Riedesel, sondern von Riedesel heiße.

Ich glaube, es giebt noch eine andere Pietät, als die abgethane Adelsfamilien-Pietät, es giebt eine Pflicht der Dankbarkeit unter Völkern, und wenn jemals im Laufe der Geschichte Platz für diese Dankbarkeit war, so ist es die Dankbarkeit der deutschen Staaten gegen den österreichischen Bundesstaat. Denken Sie zurück an jene grause und schwere Nacht, welche im Anfange der Märztage über Deutschland gelazert war. Denken Sie an jenen verzweifelten Zustand, wo man für jedes unschuldige Wort den ärgsten Verfolgungen ausgesetzt war, und nun denken Sie sich den heutigen Zustand, wo wir an einem Morgen die sämmtlichen Privilegien des Adels abschaffen; dies ist wesentlich die That der Wiener, sie sind uns vorausgegangen, sie haben die Fahne der Freiheit zuerst hoch emporgehoben und ohne den 13. März wäre kein 18. März gewesen, vielleicht ohne den 26. Mai nicht der heutige Zustand der Dinge. Auch in dieser konstituirenden Versammlung würden wir ohne die wiener Revolution heute nicht das Vergnügen haben, dieses demokratische Ministerium an diesem Ministertische zu sehen.

(Heiterkeit.)

Dieses, meine Herren, ist die Pflicht der Dankbarkeit, die mir höher zu stehen scheint als die abgethane, wegdekretirte Pflicht der Familien-Pietät.

Meine Herren! Ich muß ferner erklären, warum wir prinzipiell gegen die Verwendung bei der Centralgewalt sind. Ich muß dem verehrten Abgeordneten Rodbertus bemerken, daß trotz der Identität von Einheit und Freiheit dennoch ein Unterschied vorhanden ist. Wissen Sie, was man draußen — ich komme eben frisch aus der sogenannten Provinz — von Frankfurt sagt? Man hat nur noch Spitznamen für die dortige Centralgewalt.

(Anhaltende Unruhe. Es läßt sich der Ruf: „Zur Ordnung" vernehmen.)

Präsident: Ich nehme an, daß der Abgeordnete nur referirt, ich ersuche ihn aber, seine Referate so einzurichten, daß sie nicht die Gränzen der parlamentarischen Ordnung überschreiten.

Abgeordn. Grün: Meine Herren! Ich begreife nicht, warum ich Ihnen nicht erzählen soll, was ich eben frisch von der Reise mitbringe. Es ist die Rede von der Central-Gewalt als einer Exekutiv-Macht, von der behauptet wird, daß sie nur zur Beeinträchtigung der Freiheit vorhanden sei, und nicht dazu, von oben herab die Freiheit mit starker Hand zu schützen. Meine Herren! Seit dem 6.

August ist das Volk Schritt für Schritt vorwärts gegangen auf dieser Bahn der Verzweiflung an Frankfurt, und es kann noch in diesem Augenblicke keine andere Stimmung vorhanden sein. Ich bitte Sie deshalb, unterscheiden Sie zwischen den Begriffen von Freiheit und Einheit. Wenn die Freiheit in diesem preußischen Partikularismus, falls es so genannt werden kann, der Weg zur deutschen Einheit ist, dann muß man den Unterschied zwischen Freiheit und Einheit aufrecht erhalten. Ja, ich behaupte, das Amendement von Rodbertus und von Berg steht selbst auf einem partikularen Standpunkt, denn wie könnte sonst in dieser Versammlung der Antrag gestellt werden, der erst an die Centralgewalt gerichtet werden soll. Warum schlägt man in Preußen nicht den Weg ein, daß die preußischen Abgeordneten direkt in Frankfurt die Central-Gewalt interpelliren oder dort Anträge stellen? Was das Schicksal der armen Stadt Wien betrifft, so muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß, wenn die österreichische Freiheit zu Grunde geht, wie gesagt wurde, dies einen schweren Rückschlag für uns herbeiführen muß, derselbe durch ganz Deutschland gehen wird. Nicht etwa als ob ich an einen Sieg der Restauration glaube. Wer die Februar- und Märztage erlebt hat, wer das Donnerrollen der Weltgeschichte in diesem Jahre gehört hat, der, meine Herren, glaubt nicht mehr an eine Restauration, die nirgends mehr einen definitiven Haltpunkt hat. Vorwärts geht das Rad der Geschichte; kleine Stillstände sind nicht von genereller Bedeutung; aber was ich wünsche und was Sie vielleicht nicht von mir geglaubt haben, ist, daß wir mit der Freiheit auf dem errungenen legalen Wege vorwärts schreiten. Geschähe dieses freilich nicht, so würde es kommen, daß wir noch eine zweite generelle Revolution erlebten. Lassen Sie Wien fallen, so rufen Sie diese zweite Revolution hervor. Wenn von dem Ministertische aus die kostbaren Versprechungen berührt wurden, die von dem Kaiser, der Camarilla oder einem mit Recht oder Unrecht unterzeichneten Minister dem Volke gemacht worden sind, so muß ich bemerken, daß die Versprechungen hoher Herren seit einiger Zeit nicht mehr viel gelten, daß das Volk nur auf der Basis der Fakten an Versprechungen glaubt. Die Verlegung des Reichstages von Wien nach Kremsier scheint mir das Gegentheil von dem zu bedeuten, was der Herr Minister des Auswärtigen hineinlegte. Warum will man den Reichstag von dem „pazifizirten" Wien entfernen, dem man die Freiheit aufrecht zu halten verspricht? Wahrscheinlich geschieht es, um den Reichstag den geistigen Strömungen einer großen Stadt zu entziehen oder ihn, verzeihen Sie den trivialen Ausdruck, aufs Trockene zu setzen. Deshalb soll der Reichstag von Wien verlegt werden, und das scheint mir ein schlechtes Vorzeichen für die Freiheit Deutschlands zu sein. Wenn Jellachich auch in seinen Proclamationen und Erlassen immer von Freiheit spricht, so ist dies eine besondere Freiheit, eine Freiheit, die aus Kanonen schießt. Es ist eine besondere Freiheit, wenn man zu dem Volke sagt, ihr seid nur das Opfer einer kleinen Fraction von „Wühlern"; sind die beseitigt, dann lebt ihr wieder herrlich und in Freuden. Das ist die Sprache der Reaction in diesem Augenblick, daß man die Freiheit trennt, und daß man zu dem Einen sagt: Ihr seid im wahren Besitze der Freiheit, die Anderen aber sind Wühler. Meine Herren, wer diese Sprache führt, der flößt mir Mißtrauen ein. Was hat Wien gethan, um bombardirt zu werden?

Wo ist die Veranlassung zum Bombardement, welches in diesem Augenblicke nicht mehr geleugnet werden kann? Darin, daß die Stadt Wien einen nationalen Akt beging, einen illegalen der Form nach, aber doch einen nationalen, indem nicht deutsche Regimenter vorrücken sollten zur Unterdrückung der ungarischen Freiheit. Uebrigens ist der nationale Kampf zwischen den Slaven und Germanen für die Camarilla kein nationaler Kampf, ihr sind die Nationalitätskämpfe nur eine Maske für die Reaction. Es wäre schändlich, wenn behauptet werden sollte, daß diese Slaven, diese Slowaken und Kroaten, nicht auch Anspruch auf Freiheit und Selbstbestimmung hätten. In diesem Augenblick aber werden sie benutzt, man hängt ihnen die Ohren voll und läßt sie marschiren zur Unterdrückung der Freiheit.

Das ist in der Kürze das, was ich die Absicht hatte, Ihnen vorzulegen.

Ich schließe mit einer kurzen Bemerkung, die mir für die Zukunft von einer großen Wichtigkeit zu sein scheint.

Welcher Antrag in der hohen Versammlung auch die Majorität erhalte, ob der unsrige von Waldeck oder der der Abgeordneten Rodbertus und von Berg: jedenfalls wird es sich ereignen, daß das Staats-Ministerium in Preußen eine Art von schwerer Verantwortlichkeit übernimmt. Denn wenn auch das Amendement Rodbertus durchgeht, so ist doch dem Ministerium jedenfalls der Auftrag ertheilt, in schleunigster Weise durch die Centralgewalt zur Rettung der Volksfreiheit in Wien beizutragen. Meine Herren! Ich bitte, wohl zu bedenken, daß, wenn Sie abstimmen, Sie sich zu gleicher Zeit gefaßt machen müssen auf spätere Interpellation und direkte Anträge — von wegen der Verantwortlichkeit der Minister.

Abgeordn. von Berg (zu einer faktischen Berichtigung): Meine Herren! Ich will Sie nur mit wenigen Worten belästigen, um der Debatte die Klarheit wiederzugeben, welche die Erklärung des Herrn Ministers des Auswärtigen ihr genommen hat. Ich bedaure, daß er nicht Zeit gehabt hat, uns diese Dinge vollständig vorzulesen. Sie würden dann darin das, was dem Gelesenen widerspricht, was ich in allen Zeitungen gefunden habe, nicht vermissen. Ferner hat er uns zwar das Datum der Proclamationen des Kaisers und der Reichsversammlung mitgetheilt, aber er hat vergessen, uns das Datum des Angriffes Jellachich's und des Bombardements von Wien hinzuzusetzen. Jetzt noch ein Wort darüber, daß die Centralgewalt die Mittel angewandt habe, welche ihr zu Gebot stehen. Der Herr Minister hat gesagt, die Centralgewalt hätte zwei Abgeordnete geschickt und das sei Alles, was sie thun könne. Das würde mir auch genügt haben, wenn man ihnen ein eben so stattliches Gefolge, als denen, welche man nach Altenburg gesandt hat, mitgegeben hätte.

(Lebhaftes Bravo!)

Abgeordn. Müller (Siegen): Es ist so eben von politischem Muthe die Rede gewesen und man hat heute Morgen den Muth im Frieden gepriesen. Das thue ich auch. Den Muth im Frieden, ihn preise ich. Ich preise ihn, weil man kämpfen muß, nicht blos gegen die Waffen, die geschliffen, und die Büchsen, die geladen sind, sondern auch gegen die feineren Waffen der Verführung und der Schmeichelei, gegen die Verführung durch Orden und Titel, nicht minder als gegen die jener falschen Volksgunst, die nur nach Köpfen zählt und nicht nach innerem Werthe gewogen wird.

Und diesen Muth nehmen wir Alle für uns in Anspruch, aber neben dem Muth noch eine andere Tugend, deren wir in Augenblicken, wie der gegenwärtige ist, besonders bedürfen. Das ist Mäßigung und politische Weisheit, wie sie am wenigsten große Körperschaften, deren Wort so wichtig in die Waagschale fällt, zu entbehren im Stande sind. Der Einzelne, der für sich selbst steht, mag stehen, mag fallen, wir aber sind die Vertreter des Vaterlandes, dessen Geschicke unserer Hand anvertraut sind. Für sie sind wir verantwortlich.

Deshalb wollen wir Alle, meine Herren, das weiß ich, jeden Schein des Leichtsinns vermeiden, uns selbst jeden Vorwurf ersparen. Schauen wir wohl um, ob wir etwa an einer Kluft stehen, in die ein Schritt weiter uns unrettbar hineinführt.

Es ist an den März erinnert worden; wohlan denn! Das ist das „Woher." Aber auch das „Wohin" lassen Sie uns bedenken. Was dahinten liegt, das liegt dahinten, und ich möchte, daß weniger davon gesprochen würde, als es zuweilen der Fall gewesen, jedenfalls wenn nicht mit mehr Gerechtigkeit, jedoch mit mehr Großmuth: denn dem freien Manne geziemt es, großmüthig zu sein. Aber der März fand die Glieder des deutschen Vaterlandes desorganisirt und zerrissen; es bedurfte des Crystallisations-Punktes, an dem sich das Zerrissene binde, das Formlose sich gestalte. Frisches Blut und neues Leben sollte durch alle Adern eines erwachenden Volkes strömen. Wir wollten heute den Quell, aus dem wir neues Leben erwarten, wieder verstopfen, den Crystallisations-Punkt, der organische Gebilde sicherte, wieder verwischen, vernichten. Gefiele uns ein Beschluß der deutschen National-Versammlung oder der Central-Gewalt nicht, darum hätten wir die Befugniß, der letzteren, die im Einklange mit der deutschen National-Versammlung steht, den Gehorsam aufzukündigen? Lehren wir doch zuerst gehorchen! es werden es dann Andere lernen! Und abgesehen von der Befugniß, wir sollten nämlich den Willen haben, die Central-Gewalt, die gewählt ist, aus dem eigenen Volke durch die Volks-Vertreter nicht nur zu schwächen, sondern zu vernichten. Wer es mit dem Vaterlande redlich meint, wird sich dazu nicht entschließen. Mit der Central-Gewalt wollen wir Frieden und Einverständniß, nicht — den Krieg! Freilich macht man dessen von dieser Tribüne herab kein Hehl. Ich wünsche, daß wir der Folgen eingedenk wären, ehe wir solchen Schritt thun, ehe wir die brennenden Fackeln, die an vielen Stellen lodern, unsererseits ergreifen, um einerseits nach Frankfurt a. M., andererseits nach Wien zu schleudern.

Es werden die Kanonendonner, von denen wir Alle wollen, daß sie in unserem deutschen Vaterlande verstummen möchten, auf's neue erwachen, und den Ausgang kennen wir nicht. Wir wollen keine Restauration, wir wollen die legale Entwickelung der Freiheit, und ich glaube nicht, daß es dazu des Kanonendonners, der physischen Kräfte, bedarf. Ich glaube um so weniger, daß es unser Beruf ist, einen solchen Beschluß zu fassen, als die National-Versammlung in Frankfurt innerhalb ihrer Befugnisse die Frage in Erwägung gezogen und ihre Beschlüsse gefaßt hat. Thuen wir es aber dennoch, so fürchte ich, daß man eines Tages von unserem Beginnen sagen werde: sie zogen gerüstet und gewappnet im Zwielicht gegen den Feind, und als die Sonne schien, sahen sie, daß sie ihren besten Freund, den Hort der Freiheit, erschlagen hatten.

Meine Herren! Gehen wir deshalb wie immer, so auch heute, mit der Centralgewalt, wir gehen dann gewiß nicht wider Deutschland und Deutschlands wahres Interesse. Vertrauen auch wir den Männern, welche das Vertrauen der Centralgewalt nach Wien entsendet hat, entsagen wir der Hoffnung nicht, daß es einer gesetzlichen Entwickelung der Verhältnisse gelingen werde, uns aus dieser Phase hinauszuführen, ohne daß es abermals eines Umsturzes des erst Neuentstehenden bedarf, eines Umsturzes, der die Folge des Beschlusses sein würde, den der Antrag im Auge hat. Meine Herren! Es ist

damit natürlich nicht gesagt, daß wir nicht auch unsererseits Pflicht und Beruf hätten, zu kräftigen, zu stärken, zu beleben. Lassen Sie uns das eben so redlich als passend thun, indem wir dem Amendement, welches von dem Abgeordneten Duncker gestellt ist, beitreten. Es ist so klar, so hell, so durchsichtig, ...

(Gelächter auf der Linken, Beifall von der Rechten.)

so ohne alle Hintergedanken, daß es, von der reinsten patriotischen Gesinnung diktirt, nicht verfehlen wird, den Weg zu Ihnen zu finden und Ihrer Beistimmung versichert zu sein. Ich empfehle Ihnen das Amendement Duncker.

(Lebhafter Beifall von der Rechten, Zischen von der Linken.)

Präsident: Der Abgeordnete Schramm hat das Wort.

(Der Minister des Auswärtigen bittet ums Wort.)

Ich habe das Wort bereits ertheilt.

Abgeordn. Schramm: Meine Herren! So lange wir hier versammelt sind, haben wir noch nicht so an der Schwelle einer That gestanden, wie an diesem feierlichen Abend, sind wir noch nicht die Träger einer solchen Großthat gewesen, wie wir es sein können und werden dadurch, daß wir den Antrag, den der Abgeordnete Waldeck uns vorgelegt hat, zum Beschluß erheben. Es handelt sich hier nicht ferner darum, kalt den Gegenstand zu betrachten, haarscharf die Sache zu spalten, mit deren reiflicher Erwägung wir bereits hergekommen sind. Dafür diene als Zeugniß, daß wir sie eben auf den reinsten Boden der gesetzlichen Ordnung, mitten in diese Versammlung hinein gepflanzt haben, statt daß sie von anderer Seite her in anderer Weise hätte ausgebeutet werden können.

Meine Herren! Es ist uns von der Ministerbank her eine bereits bekannte Eröffnung gemacht, die uns nicht die Hoffnung geben kann, als ob das Ministerium geneigt sei, dem Antrage beizutreten. Das Ministerium geht vielmehr von der Ansicht aus, die Gewalt des Kaisers werde auch dann noch, wenn sie Wien bombardiren ließe, eine loyale sein. Das Ministerium geht von der Ansicht aus, dieser Kaiser aus dem Habsburgischen Hause werde auch dann noch ein deutscher Mann und nicht ein Hochverräther am eigenen Volke, nicht ein Landesverräther am gesammten Vaterlande sein, wenn er diesen äußersten Schritt gut heiße.

Für uns nun handelt sich's aber, da wir über die Dringlichkeit dieses Antrages kein Wort zu verlieren hatten, wesentlich nur darum, auf welchem Wege wir dem Antrage Ausführung sichern. Ich bin überzeugt, daß die Mitglieder dieser Versammlung, welche meiner politischen Ueberzeugung sich am meisten nähern, ihr Amendement in derselben Hoffnung gestellt, in derselben Absicht eingebracht haben, wie den Antrag selbst meine politischen Freunde sammt mir. Es scheidet uns hierin nur Eines. Jene vergreifen sich in der Wahl des Mittels! Sie glauben, nur so den gesetzlichen Weg zu betreten, aber dieser gesetzliche Weg ist der, welcher den Antrag, die Ausführung, abschneidet. Wenden wir uns erst an die Centralgewalt zu Frankfurt, abgesehen davon, ob mit oder ohne Vertrauen, so liegt es in der Natur der Sache, daß darüber Zeit vergeht, und wer weiß, wie viel Zeit man dort darüber wird vergehen lassen wollen? Hier aber wissen wir, daß, wenn wir uns lediglich an unser Gouvernement durch Fassung dieses Beschlusses wenden, dann dasselbe nicht im Stande sein wird, ihm sich zu widersetzen; dann ist die Sache so nöthigend für dasselbe, daß es mit der Ausführung nicht einen Tag zögern kann! Aber auch angenommen, daß das Ministerium dem Antrage, wie er hier gestellt ist, nicht Folge geben wollte, so steht wenigstens fest, daß, wenn es irgend Schritte nur geschehen ließe, die unserem Beschlusse entgegen wären, wir es dann auf das Aeußerste für solche Schritte verantwortlich machen könnten. Es wird Ihnen Allen bekannt sein, daß man von diplomatischen Verhandlungen mit dem Hofe zu Olmütz spricht, von deren näherem Inhalte bisher noch nichts verlaute. Diese Verhandlungen müßten uns dann offen dargelegt werden, wenn überhaupt nur der Beschluß gefaßt worden.

Präsident: Der Herr Minister des Auswärtigen hat das Wort.

Staats-Minister Graf von Dönhoff: Es ist bemerkt worden, ich hätte die Zeit nicht angegeben, wann die Truppen unter Jellachich vor Wien gerückt seien. Ich gestehe, daß mir das Datum nicht genau erinnerlich ist; so viel ich weiß, ist es jedenfalls in der ersten Hälfte des Oktobers geschehen. Ich glaube jedoch nicht, daß es auf das, was ich gesagt habe, einen wesentlichen Einfluß üben kann, denn die Maßregeln der Centralgewalt und der deutschen National-Versammlung sind davon ganz unabhängig. Ich beziehe mich auf den Beschluß, welchen die deutsche National-Versammlung heute vor acht Tagen, also am 23. d. M., gefaßt hat, und worin sie nach langer Debatte mit großer Majorität, mit 250 gegen 166 Stimmen, das, was die Centralgewalt in dieser Beziehung gethan hatte, vollständig gut heißt. Es lautet dieser Beschluß:

„Die National-Versammlung beschließt:

1) Die von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland verfügte Abordnung von Commissairen nach Wien, in welcher die National-Versammlung sowohl ein Mittel zur Abwehr des Bürgerkrieges und zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, als auch gleichzeitig eine Gewähr der Sicherung der Interessen Deutschlands wahrnimmt, gut zu heißen;

2) das Reichs-Ministerium aufzufordern, nach Maßgabe der von den Commissairen eingehenden Berichte sogleich die weiter erforderlichen Schritte zu thun, insbesondere aber mit aller Entschiedenheit jede zum Schutze etwa in Frage gestellter Interessen Deutschlands nothwendige Maßregel zu ergreifen und über dieselben der National-Versammlung Mittheilung zu machen."

Es ergiebt sich daraus schon, daß die Kommissarien weitere Vollmachten erhalten haben, um das zu thun, was die nach Thüringen entsandten Kommissarien späterhin thaten.

Denn, als sie hinkamen, hatten sie auch nicht sofort Truppen mit sich geführt, sondern, nachdem sie sich durch den Augenschein von der Lage der Dinge überzeugt hatten, die weiteren Maßregeln ergriffen. Das ist vor acht Tagen von der National-Versammlung gebilligt, alle anderen Anträge sind mit großer Majorität verworfen worden.

Präsident: Der Abgeordnete Ostermann gegen den Antrag.

Abgeordn. Ostermann: Zum zweitenmale ist ein Antrag in unsere Mitte geschleudert worden, der, wenn wir ihn zum Beschluß erheben, die eben angebahnte Einheit Deutschlands in ihren Grundfesten zu erschüttern droht; welcher uns dem gefährlichsten Partikularismus in die Arme werfen muß. Ich ersuche Sie, meine Herren, wohl ins Auge zu fassen, welche die Folgen dieses Antrages sein werden und sein müssen, wenn wir ihn annehmen. Wir würden dadurch thatsächlich erklären, daß wir unsere Versammlung, diese secundaire Versammlung, wie sie neulich auf dieser Tribüne sehr treffend genannt wurde, über die große Vertreterin der großen deutschen Nation, über die frankfurter National-Versammlung stellen. Das, meine Herren, werden Sie nicht wollen, das können Sie nicht wollen!

Ich habe mich gefreut, dem Herrn Antragsteller bei Worten zubegegnen, welche einer der ersten Publizisten vor dem 18. März bei Gelegenheit, als er das Kapitel der Intervention abhandelte, sagte; „Man rechtfertigt eine Intervention auch von Seiten der Reactionspartei (von Seiten der Partei, welche Herr von Kamptz in seiner bekannten Schrift vertritt) durch das Wort: „Wenn dem Nachbar das Haus brennt, so eile ich hin, das Feuer zu löschen." Derselbe Antragsteller hat aber den Reichstag in Wien die einzige legale Gewalt, das einzige gesetzliche Organ für Oesterreich genannt. Nun wohl! dann ist der Reichstag in Wien der Hausherr, und ich erwarte als Nachbar, daß er zuvörderst seinen Ruf an mich ergehen lasse.

(Unruhe und Unterbrechung auf der Linken. Pause. Der Redner zieht eine Dose hervor und nimmt eine Prise. Allgemeine Heiterkeit.)

Wie gesagt, es hat mich erfreut, auch hier einmal wieder eine Geistesverwandtschaft zwischen dem geehrten Antragsteller und Herrn von Kamptz zu erblicken. Mir ist das überraschend gewesen, allein: Les extrêmes se touchent!

(Ruf: Deutsch! Deutsch!)

Es sitzen so viele Philologen unter Ihnen, ich gebe Ihnen anheim, sie um die Uebersetzung zu ersuchen

(zur Linken gewendet. Ruf von dort: Deutsch! Eine andere Stimme: Herunter! Wieder andere: Stille doch! Unterbrechung.)

Präsident: Ich ersuche den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordn. Ostermann: Der Herr Minister des Auswärtigen hat vorhin auseinandergesetzt, daß die Vertreterin der deutschen Einheit, wie wir sie auch auf dieser Tribüne genannt haben, daß sie die Maßregeln der Centralgewalt in vollem Maße gebilligt habe. Meine Herren! Wir sehen hier die Lage der Dinge, wie sie in Wien ist, nicht so vollständig, daß wir zu einem richtigen Urtheile befähigt wären. Die Centralgewalt hat dagegen Kommissarien mit ausgedehnteren Vollmachten nach Oesterreich gesendet. Diese sind, wie der Reichs-Minister von Schmerling auf eine Interpellation erklärt hat, autorisirt, eventuell sogar Reichstruppen zu requiriren. Meine Herren! überlassen wir diesen Kommissarien, unter denen ein Mann ist, wie Welcker, der lange Jahre für die Freiheit gekämpft (als dies noch sehr gefährlich war), an Ort und Stelle zu untersuchen, was Noth thut. Haben Sie zu solchen Männern Vertrauen, daß sie die Freiheit und Nationalität der Deutschen in Oesterreich jederzeit schützen werden. Meine Herren! Ich habe vorher von dem Prinzipe der Intervention gesprochen. Mit diesem Prinzipe haben wir Polen unterjocht, mit diesem Prinzip drang die Coalition 1792 in Frankreich ein, mit diesem Prinzip ist Frankreich, mit der heiligen Allianz im Bunde, in Spanien eingeschritten! Ich glaube nicht, meine Herren, daß Sie dieses Prinzip durch einen Akt, wie der von uns verlangte Beschluß, anerkennen werden. Dies scheint mir sehr gefährlich.

Ich muß bekennen, daß in dem Amendement des Abgeordneten Duncker allen billigen Anforderungen Genüge geleistet wird; es ist klar, es hält uns auf der Stellung, welche uns, als secundairer Versammlung, zugewiesen ist. Wenn wir es annehmen, so greifen wir der National-Versammlung in Frankfurt nicht vor. Ich empfehle Ihnen auch im Namen meiner politischen Freunde die Annahme des Amendements Duncker.

(Bravo von der Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) hat das Wort.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Es hat sich keine Stimme auch von den Herren Rednern, welche von jener Seite (nach der Rechten deutend) gesprochen haben, dagegen erhoben, daß es sich bei dem Kampfe, der in Wien entbrannt ist, um alle jene Errungenschaften, daß es sich um die Zerstörung aller Freiheit handelt, welche uns der März gebracht, um die Vernichtung aller Saaten, welche in dem Lichte der letzten Frühlingssonne emporgesprossen sind. Keine Stimme vermochte zu bestreiten, daß man dort Nationalitäten gegen einander hetzt, damit die Reaction dabei im Trüben fischen könne, und ich bin überzeugt, daß in diesem Saale diese Ueberzeugung eben sowohl wie in dem ganzen deutschen Volke herrscht. Ja, überall, meine Herren, finden Sie die lebendigsten Sympathieen für Wien, man reißt sich um Nachrichten von dort, von Mund zu Mund, von Mund zu Ohr, heißt es überall: Wie steht es in Wien? Diese erhebenden Sympathieen für das gefährdete Bruderland, für die dort gefährdeten Freiheiten sind überall zu lebendig, als daß sie nicht auch hier wiederklingen sollten.

Meine Herren! Auch Herr Rodbertus und seine verehrten Freunde sind damit einverstanden, daß dort schleunige Hülfe erforderlich sei. Nur in den Mitteln, in den Wegen dazu, sind wir ein wenig verschieden, weil man dort erst nach Frankfurt sich wenden will. Nun, so lassen Sie uns erwägen, was dabei herauskommen wird, wenn jener Umweg über Frankfurt genommen werden sollte! Man hat ja in Frankfurt genau gewußt, daß Jellachich die deutsche Gränze überschritten, man hat die Vorfälle in Wien genau gekannt. Man hat gewußt, daß Windischgrätz in Eilmärschen heranrückt. Man hat gewußt, daß Wien cernirt werden sollte, daß ein Bombardement bevorsteht.

Was hat man gethan?

Man hat zwei Reichscommissaire hingeschickt! Die sollten abhelfen!

Nun, wenn man in Frankfurt so wenig that, dann ist es wohl an uns, mehr zu thun. Denn, wie dies bereits ein früherer Redner bemerkte, wir sind die Träger des Vertrauens von Millionen, welche uns berufen haben, ihre Geschicke für die Zukunft zu berathen, ihre Freiheit sicher zu stellen. Darum, meine Herren, ist es wohl an uns, unsere Stimme zu erheben, die höchsten Güter unseres Volks zu sichern, wenn sie in Gefahr stehen. Und wenn dort in Wien, so sind sie auch hier in Gefahr. Oder wie? wenn sie dort verloren gegangen, vernichtet sind, sollen wir dann erst unsere Stimme erheben?

Nein! Jetzt ist der Augenblick dazu, meine Herren! Preußen darf nur jetzt seine Stimme in die Waage der Freiheit legen, und dazu brauchen wir Frankfurt nicht! Wahrlich, meine Herren, schon das Wort, welches diese Versammlung zu sprechen im Begriffe steht, — und ich hoffe, daß sie es in meinem Sinne sprechen werde! — schon dies Wort wird genügen, um den Kanonen vor Wien, wenn es nicht schon zu spät ist, Einhalt zu gebieten: denn hinter diesen Worten steht Preußen, stehen 16 Millionen Menschen! Und diese Worte sind eine unumgängliche Nothwendigkeit geworden von dem Augenblicke an, wo die Frage: Freiheit oder nicht? Zukunft oder nicht? in Ihre Mitte geworfen ist.

Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn wir direkt solche Beschlüsse fassen wollten, wie der Antrag sie erheischt, die deutsche Einheit Gefahr laufen werde. Aber, meine Herren, wenn die Freiheit in Wien begraben ist, dann wird sie hier vielleicht auch begraben. Und dann suchen Sie nur die Einheit! Ja, Sie mögen auch dann eine Einheit haben, aber sie wird die Einheit des Despotismus, nicht die Einheit der Freiheit sein. Erst gilt es, die Freiheit zu schaffen in ganz Deutschland, erst sorgen Sie für die Freiheit! Wenn Sie die Freiheit haben, dann wird diese Freiheit der Hort und Schild der Einheit sein, nicht die Einheit der Schild des Despotismus. Dieser Einheit kann Deutschland nicht helfen, ihr brauchen wir keinen moralischen Nachdruck zu geben!

Man hat uns vorgelesen, welche begütigenden Kaiserlichen Worte von Olmütz aus gesprochen sind, man hat aufmerksam gemacht, daß auch von dort der constitutionellen Freiheit Schutz versprochen ist. Es waren dies aber Worte, nur Worte! Die Handlungen, wie verhielten sie sich dazu? Jellachich rückte heran: Kaiserliche begütigende Worte! Windischgrätz rückte heran: Kaiserliche begütigende Worte! Wien wurde cernirt: Kaiserliche begütigende Worte! Wien wurde bombardirt: Kaiserliche begütigende Worte! Dazu eine Verfügung, wonach zum Schutze der Freiheit der Reichstag nach einem kleinen Städtchen verlegt werden solle! So will man diesen Reichstag den Einflüssen entziehen, die, wie ein früherer Redner richtig bemerkt hat, die geistige Strömung großer Hauptstädte auf eine solche Versammlung nothwendig ausüben muß. Was sollen also diese Kaiserlichen Worte gegen diese im Namen des Kaisers verübten Thaten!

Man hat von diesem Platze so eben gesagt, man solle so wenig wie möglich vom Märze sprechen. Wohlan, meine Herren, blicken Sie nach Wien und lernen Sie, wie nöthig es ist, täglich, stündlich, unaufhörlich vom Märze zu sprechen, denn er scheint schon sehr vergessen zu sein.

(Bravo!)

Auch wir wollen die legale Entwickelung der Freiheit, und wir, die wir hier sitzen, sind die Organe dazu! Aber mit dieser Entwickelung wird es zu spät sein, wenn die Freiheit, ehe sie der Entwickelung fähig ist, erst dort in Wien, dann vielleicht hier, zerstört und vernichtet ist! Nur für einen Augenblick freilich, nur für kurze Zeit, denn sie wird, sie wird wieder erstehen, wenn auch der Grabhügel noch so hoch ist, der über sie gethürmt wird. Und wenn sie dann erstebt, dann wird es freilich einen Kampf kosten, wie noch keiner gewesen. Diesen, meine Herren, werden wir jetzt noch vermeiden, noch verhüten können. Zu dessen Vermeidung haben wir Ihre Beihülfe durch unseren Antrag aufgerufen. Zu spät aber wird es sein, ihn zu vermeiden, zu spät zu jeder Hülfe, wenn wir erst über Frankfurt gehen wollen, wenn man von Frankfurt aus erst an die Reichs-Commissaire schreibt, wenn diese Reichs-Commissaire erst, sofern sie die Vollmacht dazu haben, die Reichstruppen requiriren. Dann ist es längst vorbei, dann wird die Centralgewalt in Wien nicht mehr helfen!

Darum, meine Herren, zur Erhaltung, zur Sicherung, zum Schutz der Freiheit, zur Vermeidung jedes bösen Beispiels, falls man auch hier wie dort in Wien augenblicklich die Freiheit in Blut ersticken wollte, darum, meine Herren, bitte ich Sie um Beitritt zu unserem Antrage!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Duncker gegen den Antrag.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Die ersten Redner, welche in dieser hochwichtigen Angelegenheit das Wort genommen haben, und auch der Redner, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, haben Ihnen mit lebhaften Farben die gegenwärtige Lage Wiens geschildert; sie haben edle Sympathieen in uns angeregt, aber dem Politiker ist es nicht gestattet, sich nur auf den Standpunkt der Gegenwart zu stellen, er muß, und vor Allem eine Versammlung wie diese, muß, wo sie ihre gewichtige Stimme ertönen lassen will, die Sache im Zusammenhang betrachten, mit Ruhe und Besonnenheit betrachten. Erlauben Sie mir, daß ich mit wenigen Worten Ihren Blick von der Gegenwart Wiens zurücklenke auf den Beginn dieses beklagenswerthen Bürgerkrieges.

Man hat von dieser Tribüne Ihnen gesagt, der Kampf der Nationalitäten sei nur eine Maske, die die Camarilla, die Reaction sich vorhängt. Wohl, ich gestehe zu, daß die Camarilla, die Reaction in Oesterreich sehr geneigt ist, diesen Nationalitätskampf zu benutzen, aber wie man ihn als nicht vorhanden darstellen kann, das vermag ich nicht zu begreifen, wenn man sich anders den Blick klar erhalten hat über die Vorgänge der nächsten Vergangenheit. Was war in Ungarn geschehen, das jetzt als Hort der Freiheit dargestellt wird. Kann die magyarische Nation angesehen werden als eine solche, welche die Nationalität achtet? Hat Ungarn das Deutschthum und Slaventhum geachtet oder unterdrückt? Die ersten Triebfedern des jetzigen Kampfes sind noch nicht vollständig aufgedeckt; aber ich erinnere Sie daran, daß der Reichstag dem nicht entgegen war, daß deutsche Regimenter gegen die Ungarn marschirten. Es hat eine ungesetzliche Gewalt zunächst den Krieg eröffnet. Das Volk in Wien hat sich dem Abmarsch der deutschen Regimenter widersetzt. Da sehen Sie den Nationalitätskampf. Nun sind die Slaven aufgerufen worden, weil man gesagt hat: die Ungarn unterdrücken euch, wir wollen euch schützen, und die Deutschen in Wien haben Partei genommen gegen euch. — Es handelt sich in dieser Sache nicht blos zwischen der Camarilla und dem Volke, es handelt sich in der That um einen Nationalitätskampf, und die deutsche Nationalität kann allerdings durch den jetzt anerkannten Kampf gefährdet werden.

Darum geht in dieser Beziehung das Rodbertussche Amendement nicht weit genug. Es erwähnt der Nationalitätsfrage nicht, welche in diesem Kampfe Hauptmoment ist. Ich habe deshalb in meinem Amendement gesagt:

> „Die Regierung soll bei der deutschen Centralgewalt mit Entschiedenheit dahin wirken, daß nicht in Folge der neuesten wiener Ereignisse die Freiheit und Nationalität eines deutschen Bruderstammes gefährdet werde."

Ich glaube, daß die Ausführung, welche ich so eben vorzutragen die Ehre hatte, den Theil meines Amendements rechtfertigen wird, in welchem es sich von dem vom Abgeordneten Rodbertus und seinen Freunden gestellten Amendement entfernt, und in welchem es nach dieser Seite hin sich dem ursprünglichen Antrage näher anschließt. Ich bin aber auf der anderen Seite zurückgeblieben hinter dem Rodbertusschen Amendement, indem ich nicht habe wollen bestimmt Partei nehmen in dieser Angelegenheit, indem ich nicht geglaubt habe, daß wir in der Lage sind, auszusprechen, daß die Existenz des Reichstages bereits gefährdet sei. Auch in Bezug auf den Reichstag lassen Sie die Nationalitätsfrage nicht außer Auge. Der Reichstag in Wien ist nicht allein von deutschen Stämmen beschickt, sondern von sämmtlichen Stämmen, die dem österreichischen Scepter unterworfen sind. Bedenken Sie doch — wenn hier behauptet worden ist, daß es sich nicht um einen Kampf der Nationalitäten handelt, — bedenken Sie doch, daß beinahe die Hälfte der Mitglieder den Reichstag verlassen hat, daß die czechischen Deputirten abgereist sind

Ueberdies ist die Frage noch keineswegs aufgeklärt, ob die Existenz des Reichstages nicht auch von der anderen Seite in Wien gefährdet ist. Die Frage ist noch nicht aufgeklärt, ob der Reichstag nicht unter dem Terrorismus getagt hat, ob er nicht in nächster Zukunft unter dem Terrorismus habe tagen müssen, ob das Volk in Wien ihn nicht würde von der Bahn der Gesetzlichkeit abgebracht haben, auf der er sich bisher zu halten versuchte. Darum kann ich nicht aussprechen, daß die Existenz des Reichstages in diesem Augenblick von Windischgrätz gefährdet sei, weil ich nicht weiß, ob dieselbe nicht umgekehrt bei dem bisherigen Zustand in Wien gewesen ist. — Nur die Gefahr kann ich, wie wir die Verhältnisse zu übersehen im Stande sind, anerkennen, daß die Reaction, die Camarilla sich verleiten läßt, den Sieg von Windischgrätz über Wien zu mißbrauchen zu Unterdrückung der Freiheit. Dem muß die Centralgewalt mit Energie entgegentreten, und darum, meine Herren, stelle ich meinen Antrag, damit die Centralgewalt unterstützt werde bei Ausübung dieser Pflichten. Daß sie diese Pflichten nicht erfüllen wolle, daran glaube ich nicht, und ich gestehe Niemanden in diesem Saale das Recht zu, dem deutschen Parlamente, welches aus allgemeiner Wahl des Volkes hervorgegangen ist, von dieser Tribüne herab den Vorwurf zu machen, daß es nicht die Einheit der Freiheit, sondern die Einheit der Despotie wolle!

(Rechts: Bravo! Links: Zischen.)

Meine Herren! Ich habe nur noch wenige Worte zu sagen. Ich habe Ihnen entwickelt, daß ich nicht Partei nehmen wolle für die in diesem Augenblicke streitenden Parteien, daß ich aber Partei nehmen wolle für die Freiheit und Nationalität eines deutschen Bruderstammes, damit dieselbe in Folge dieses Kampfes nicht gefährdet werde. — Nur noch einige Worte über unsere Stellung gegenüber der Centralgewalt. Der Antragsteller hat uns gesagt, er hoffe, daß wir nicht mit juristischen Kompetenz-Streitigkeiten kommen würden.

Meine Herren! Diese Kompetenz-Frage ist keine juristische Spitzfindigkeit; sie ist die Frage von der Einheit Deutschlands, sie ist die Frage darüber, ob der Bürgerkrieg über die Gränzen Oesterreichs hinaus, über unser ganzes theueres Vaterland getragen werden soll.

Wenn wir den Antrag des Abgeordneten Waldeck und seiner Freunde annehmen, so erklären wir den Krieg nicht allein gegen den Kaiser von Oesterreich, sondern gegen mehrere der österreichischen Völker, gegen das deutsche Parlament und gegen die deutsche Centralgewalt. Ich warne Sie davor, diese Verantwortung zu übernehmen. Nehmen Sie darum meinen Antrag an. Es ist gegen ihn erinnert worden, auch gegen den Antrag des Abgeordneten für Usedom und seiner Freunde, er führe die Versammlung auf einen Umweg. Für eine gesetzgebende Versammlung kann ein Umweg, wenn er der Weg des Gesetzes ist, kein Vorwurf sein. Aber ich lege das Gewicht überhaupt weniger in den unmittelbaren praktischen Erfolg, als darin, daß wir die Sympathieen für die Freiheit und für die Nationalität des österreichischen Volkes aussprechen; ich lege es darin, daß Sie, wenn Sie meinen Antrag zum Beschluß erheben, unsere Regierung nöthigen, in jeder Beziehung, — und ich hoffe, daß sie dazu bereit sein wird, — den Anforderungen, welche die deutsche Centralgewalt in dieser Sache an sie stellen möchte, zu entsprechen; darin endlich lege ich das Gewicht meines Antrages, daß er zugleich eine Warnungsstimme ist gegen diejenigen, welche bei uns durch die Erfolge, die Windischgrätz erreichen möchte, sich in ihren Reactionsgelüsten gestärkt fühlen könnten.

Dies ist der Sinn und die Bedeutung meines Antrages. — Ehe Sie entscheiden, meine Herren, — ich bitte Sie noch einmal, halten Sie sich das Ziel vor Augen, das wir auf allen Wegen verfolgen müssen, die deutsche Einheit.

Lassen Sie uns dieselbe nicht zerstören aus Partikularismus, angeblich geltend gemacht für die Freiheit.

Meine Herren! Der Partikularismus greift in dieser Versammlung um sich. Wir haben gehört, daß die Provinz Schlesien es sei, welche vorzugsweise Männer der Freiheit in diese Versammlung geschickt habe. Ich protestire dagegen. Ich behaupte, daß alle Provinzen in Liebe zur Freiheit, in dem Bestreben, die Errungenschaften der Revolution zu bewahren, sich gleich stehen!

(Bravo.)

Meine Herren! Ich bin zu Ende, ich danke dem geehrten Redner, welcher vorhin gesprochen hat, daß er mir das Zeugniß des Patriotismus ertheilt hat. Es thut Einem wohl, solches in dieser Zeit ein Zeugniß zu vernehmen, wo die Verkennung an der Tagesordnung ist. Ja, meine Herren! Mein Antrag kommt aus einem Herzen, das schon lange vor dem März für die Freiheit geschlagen hat, und das die Einheit Deutschlands befördern, sie in keiner Weise angreifen und zerstören will!

(Bravo rechts; links Zischen.)

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Ich spreche für den Antrag nur theilweise, nämlich mit den Modificationen, die sich aus dem von mir und meinen Freunden gestellten Amendement ergeben. Indem ich beginne, meine Herren, verleugne ich mir nicht, daß gewiß bei dieser hochwichtigen Diskussion in unserer Aller Herzen eine tiefe Trauer herrscht, eine doppelte Trauer, meine Herren! Zuerst über die Ereignisse in Wien selbst, aber da, meine Herren, indem wir noch thätig eingreifen zu können vermeinen, sehen wir noch ein Heil, eine Abhülfe vor uns, da wir unserem Gefühl in mehr als leeren Aeußerungen der Sympathie Luft machen können. Schwerer Natur ist die andere Trauer, die Trauer über das Unzulängliche der in Frankfurt in diesem hochwichtigen Falle ergriffenen Maßregel. Die Kompetenz unserer und der frankfurter Versammlung ist in die Diskussion gezogen, bei dem, was jetzt zu thun ist, und von mehreren Rednern ist das Einschlagende in dieser Beziehung berührt worden. Meine Herren! Als es bei einem früheren Antrage von dieser Tribüne galt, die ganze Vollgewalt der souverainen Versammlung für Deutschland anzuerkennen und sich ihr willig und freudig unterzuordnen, da war es uns eine Freude, uns jeder Einwirkung zu begeben und das Werk der deutschen Einheit, das so schön begonnen hatte, wie Alles, was damit zusammenhing, ihr allein in die Hände zu legen. Wir wußten, daß die Gränzen dieser Gewalt von keinem besonderen Mandat, welcher Natur es auch immer war, gezogen werden könnte. Die Hoffnungen, die sich an sie knüpften, waren unbegränzt, wie ihre Macht, die ihr zu diktirt war von der höchsten Gewalt unserer Zeit, von der alle Mandate ausgehen, von der öffentlichen Meinung im höchsten, im besten Sinne, in welchem sie nichts Anderes ist, als der Träger des gesetzlichen Bewußtseins im Volke. Ich weiß nicht, meine Herren, ob wir uns mit voller Ueberzeugung sagen können, daß diese Stimmung noch jetzt dieselbe wäre.

(Bravo!)

Die Sympathieen für die Sache, gewiß, sie sind nicht erkaltet, aber ob auch die frankfurter Versammlung und die Central-Gewalt jene Bahn fortgehalten haben, wie sie anfangs von ihnen begonnen wurde, das möchte ich leider und mit tief bewegtem Herzen in Frage stellen.

(Bravo!)

Rufen wir uns kurz zu: Was haben sie in dieser Sache gethan?

Sie haben Kommissarien gesendet, wird uns zuerst gesagt vom Herrn Minister. Nun gut! Diese sind gegangen nach Linz, dort haben sie sich, wie es heißt, vom Stande der Dinge informirt und sind dann zum Hofe des Kaisers nach Olmütz gegangen, um dort zu wirken.

Ich frage Sie aber, wo war der Platz dieser Männer, die von dem deutschen Volke betraut waren in dieser wichtigen dringenden Angelegenheit? War er unter den Schranzen des Hofes, in den Audienz-Zimmern des Monarchen und nicht zunächst in der bedrohten Stadt selbst? Wie mußten diese Kommissarien, wenn sie ihre ganze Mission würdig aufgefaßt hatten, handeln? Sie mußten, wenn es sein mußte, auf den Barrikaden die Stirne freier Männer, die ganze Vollgewalt ihrer Sendung den fremden Soldatenschaaren entgegenhalten und das Blutvergießen hemmen, sie durften es nicht gestatten, mußten feierlichen Einspruch thun vor dem ganzen deutschen Volke, daß die Regierung es wagte, gegen den Beschluß eines Reichstags auf diese Weise mit Gründen der Kanonen und des Säbelregiments anzukämpfen.

(Bravo!)

Sie haben dies nicht gethan. Sie haben die Freiheit, die Sache der Wahrheit, nicht befördert. Sie haben sich nicht auf die Höhe von Volksvertreter, sondern höchstens von Reichs-Polizei-Kommissarien gestellt.

(Bravo!)

Es heißt und wir müssen es zugestehen, die Sache ist dringend, die Sache ist sehr dringend. Meine Herren! Denn obgleich wir keine sicheren Nachrichten haben, so viel ist gewiß, daß in diesem Augenblick der Würfel fällt, der über das Schicksal Wiens und der Deutschen in Oesterreich entscheidet. Ich muß daher entschieden dem Sprecher vor mir entgegnen, daß es gerade Sache des Politikers in solchen Fällen ist, die Gegenwart zu ergreifen, und nicht auf die Zukunft hinzuweisen. Das letztere mag am Platze sein, wenn es gilt, Verhältnisse zu ordnen, die weit in die Zukunft hinaus greifen; aber bei so dringenden Thatsachen weiß ich nicht, was unpolitischer sein könnte, als die Gefahr erst künftig sehen, wie es in dem Duncker'schen Amendement geschieht, und dies Amendement möchte uns schwerlich in den Ruf großer politischer Weisheit bringen, den der Herr Antragsteller für uns daraus herleiten wollte. Freilich, meine Herren, führt diejenige Maßregel, die uns von dem Abgeordneten Waldeck empfohlen wird, am schnellsten zum Ziele. Dennoch fürchte ich keine Inkonsequenz, wenn ich für das Amendement des Abgeordneten Rodbertus und meiner Freunde stimme. Sollte, und das bezweckt zuletzt der Waldeck'sche Antrag, ein Heer von unserer Regierung unmittelbar zum Einschreiten dorthin gesendet werden, so würden Wochen, Monate zur Rüstung erfordert, und dies also immer nicht dahin führen, das noch zu ändern, was in diesen Tagen bereits vollendet ist. Darum pflichten Sie unserem Amendement bei, damit wir nicht von der letzten Hoffnung, dem letzten Nothanker, den wir an der frankfurter Versammlung für die deutsche Einheit haben, nicht eher uns losjagen, als bis wir nothwendigerweise dazu gezwungen sind. Thun Sie dies jetzt nicht, halten Sie noch treu aus bei den Gewalten in Frankfurt, die sich aus unserer freien Wahl mit Beistimmung des

ganzen Volkes versammelt haben, dann werden Sie für den äußersten Fall, wenn es wirklich nicht mehr möglich sein sollte, von Frankfurt aus die Einheit Deutschlands zu hoffen, um so fester und sicherer die Schritte thun, die die Sache dann erfordert. Und wenn Sie als Vertreter des größten und kräftigsten Stammes die Sache dann etwa selbst in die Hand nehmen müßten, so gewinnen Sie alsdann an der öffentlichen Meinung eine Exekutivgewalt, die ihnen den Erfolg ihrer Schritte sichert.

Noch eine ernste Lehre bietet sich uns bei diesem traurigen Ereignisse, welches die heutigen Anträge veranlaßt hat. Es ist die Lehre, daß, wenn wir etwa dereinst, was Gott verhüte, denselben Stürmen ausgesetzt sein würden, wenn wir nicht mehr mit den Waffen des Geistes in dieser Versammlung, sondern mit anderen Waffen auf einem anderen Kampfplatze einzustehen gezwungen würden für die höchsten Güter, die wir im März errungen: daß wir dann nicht auf Sendboten aus Frankfurt, nicht auf Reichsmacht, auf Reichs-Kommissarien oder Reichs-Konstabler zu rechnen haben, sondern lediglich auf uns selbst!

Präsident: Der Herr Finanz-Minister hat das Wort.

Staats-Minister von Bonin: Meine Herren! Ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß, wie mir scheint, den Verhältnissen in Wien, wie sie der jetzigen Katastrophe voraus gegangen sind, in Frankfurt und hier eine ganz verschiedenartige Auffassung zu Grunde zu liegen scheint. Es ist Ihnen bereits mitgetheilt worden, daß, nachdem der Gegenstand in Frankfurt zur Sprache gekommen ist, man sich daselbst entschlossen hat, Kommissarien nach Wien zu entsenden, um die gestörte Ordnung wiederherzustellen. Es hat also, wie es mir scheint, ganz unzweifelhaft in der National-Versammlung zu Frankfurt die Auffassung von den wiener Verhältnissen vorgelegen, daß dort ungesetzliche und anarchische Zustände obwalteten, denen durch die Reichs-Kommissarien entgegenzutreten sei. Hier scheint eine andere Auffassung den gestellten Anträgen zu Grunde zu liegen. Hier wird angenommen, es handele sich in Wien allein um die Unterdrükkung der einmal gewährten Volksfreiheiten.

(Stimmen von der Linken: „Gewährten, gewährten!?")

Es ist von einem Redner vorher selbst anerkannt worden, daß uns sichere Nachrichten über die wiener Zustände fehlten. Wir dürfen annehmen, daß in Frankfurt sichere Nachrichten über dieselben vorgelegen haben, als die National-Versammlung den Beschluß faßte, Kommissarien nach Wien zu entsenden.

(Bewegung.)

Wenn Sie außerdem berücksichtigen wollen, daß die National-Versammlung in Wien, nachdem der Präsident mit einem großen Theil der Abgeordneten Wien und die Versammlung selbst verlassen hat, unmöglich mehr im Stande sein konnte, die Nation in der Weise zu vertreten, wie es die Absicht beim Zusammentritt des Landtags war, so werden Sie auch einräumen müssen, daß die National-Versammlung in Wien, wie sie in diesem Augenblick besteht und bestand, als der Präsident sie verließ, nicht mehr allein die berufene Versammlung zur Vertretung der Interessen des Volkes war.

(Hm! Hm! auf der Linken.)

Diese Rücksichten scheinen mir bei der bisherigen Verhandlung noch nicht erwogen zu sein. Es ist angenommen worden, daß es in Wien lediglich auf Unterdrückung der Volksfreiheit abgesehen sei. Nach den Verhandlungen, die in Frankfurt gepflogen sind, kann es nicht geleugnet werden, daß es sich in Wien um die Frage handle, ob es zulässig sei, den anarchischen Zuständen, wie sie sich dort entwickelt haben, noch länger zuzusehen, oder ob es nicht die Pflicht der Regierung sei, dagegen energisch einzuschreiten. Diese Ansicht hat die Absendung der Abgeordneten veranlaßt, und ich glaube, daß deshalb kein Vorwurf zu machen sein wird, da mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden kann und muß, daß die National-Versammlung in Frankfurt die Verhältnisse genügend erwogen hat, ehe sie zu einem solchen Beschluß habe schreiten können.

Abgeordn. Duncker: Der letzte Herr Redner, welcher gesprochen hat, hat Ihnen gesagt, daß mein Amendement erst etwas Zukünftiges wollte. Ich begreife dies Mißverständniß nicht, da nach meinem Antrage dasselbe geschehen soll, was der geehrte Redner selbst will. Ich will, daß die hohe Versammlung sogleich etwas thue, nämlich, daß die Regierung bei der Centralgewalt mit Entschiedenheit dahin wirke, daß durch die wiener Ereignisse die Freiheit eines deutschen Bruderstaates nicht gefährdet werde. Dieses Einschreiten der Regierung ist das Wesen meines Amendements. Ich habe Sie nicht auf die Zukunft hingewiesen, sondern auf die Vergangenheit zurückgeführt.

Abgeordn. Schultze (Delitzsch): In Bezug auf das, was der geehrte Redner sagte, muß ich berichtigend bemerken, daß ich die Andeutungen auf die Zukunft darin finde, daß er die Gefahr nicht in der Gegenwart, sondern in der Zukunft sieht; während in unserem Amendement diese als zur Zeit schon vorhanden, als wirklich in Wien vorhanden, bezeichnet wird. Das ist der eigentliche Unterschied zwischen beiden.

Dann muß ich noch etwas thatsächlich berichtigen, was in der Rede des Herrn Ministers vorkam. Der Herr Minister hat die Auffassung und die Maßregeln, welche man von Frankfurt aus getroffen hat, damit vertheidigt, daß man die Zustände in Wien als anarchische betrachte. Ich habe Sie auf die Thatsache aufmerksam zu machen, daß der Reichstag in Wien die Erhebung des Volks sanctionirt, den Belagerungs-Zustand als ungesetzlich bezeichnet hat, und ich frage Sie: Ob wir es wagen dürfen, diese Zustände anarchisch zu nennen? Weiter habe ich zu berichtigen: Man bezeichnet als beruhigend die Proclamation, welche von dem Hofe in Olmütz erlassen worden ist, die den Einwohnern in Wien verspricht, man wolle ihnen die gewährten Freiheiten nicht entziehen. Gegen solche Freiheiten, die Allergnädigst von dem Hofe bewilligt sein sollen, muß ich feierlichst protestiren. Die Wiener stehen so gut als wir auf dem Boden der Revolution: nur von errungenen, nicht von gewährten Freiheiten kann die Rede sein.

(Lebhaftes Bravo.)

Abgeordn. Grün (zu einer faktischen Berichtigung): Der Herr Finanz-Minister hat so eben die Aeußerung fallen lassen und anzudeuten gesucht, als ob der wiener Reichstag nicht mehr legal sei, weil der Präsident und mehrere seiner Stammesgenossen von Wien weggegangen wären. Es ist Ihnen bekannt und steht in allen Zeitungsblättern, daß der Kaiser selbst von Olmütz aus den Reichstag formell anerkannt hat. Hier in diesem Saale nun noch die Kompetenz des Reichstags zu bezweifeln, das scheint mir Kaiserlicher zu sein als der Kaiser oder, wie man zu sagen pflegt, katholischer als der Papst.

(Heiterkeit. Bravo.)

Abgeordn. Baumstark (gegen den Antrag): Meine Herren! Obschon ich weiß, daß ich mit denjenigen Ansichten, welche ich vielfältig in dieser hohen Versammlung geäußert und vertheidigt habe, bei einem beträchtlichen Theile der Versammlung selbst auf Widerspruch stoße; obschon ich weiß, daß ich bei diesem beträchtlichen Theile der Versammlung auf Sympathieen für meine Ansichten und selbst nicht einmal für diejenigen warmen Gefühle, die mich dabei bewegen, rechnen kann, so glaube ich doch der Ehre der Versammlung schuldig zu sein, es unverholen auszusprechen, daß sie edelmüthig genug sein wird, diejenigen Ansichten, die ich als die meinigen bekenne, mit Ruhe anzuhören, wie es die parlamentarische Würde erfordert. Ich darf Ihnen versichern, daß schon, indem ich die Rednerbühne betrat, mein Blut in einer zitternden Bewegung war, in einer zitternden Bewegung über die Bedeutung des Moments, über die Wichtigkeit der Frage, zu deren Entscheidung auch mir vom Schicksal vergönnt ist, ein Wort mitzureden.

Hätte ich, wie verehrte Redner, welche vor mir gesprochen haben, die Gaben der Rede, hätte ich, wie diese, Talent, und hätte ich endlich eine durch lange Erfahrung geläuterte tiefe Einsicht, so würde ich die Hoffnung hegen, daß das, was ich sagen will, nicht spurlos in der hohen Versammlung vorübergehen werde.

Meine Herren! die Frage, welche wir so eben verhandeln, ist von Seiten des Gemüths und der Einbildungskraft schon mehr als hinlänglich behandelt worden. Das Gemüth ist der schönste Theil der menschlichen Seele. Wir fühlen mit Bedrängten. Aber ich muß widersprechen, wenn man von uns gefordert hat, wir sollten nicht mit einem gewissen kalten juristischen Verstande bei der Betrachtung unseres Gegenstandes in eine Zergliederung der einzelnen Fragen eingehen. Denn wohl darf ich fragen, wo die politische Einsicht begründet liegt, ob im Verstande oder im Gefühl? Lassen Sie uns bei dieser Gelegenheit das Gefühl zwar so strömen, wie es eines deutschen Herzens für das deutsche Vaterland würdig ist, aber nicht so strömen, daß es die verstandesmäßige Betrachtung der schwierigen verwickelten Verhältnisse vollkommen verdunkelt, dem Verstande seine Schärfe nimmt.

Die erste Frage, die sich uns, wenn wir die Sache verstandesmäßig politisch betrachten wollen, entgegenstellt, ist entschieden die der Kompetenz. Die Inkompetenz hat hier eine doppelte Bedeutung. Sie reicht mit dem einen Arme nach Frankfurt, mit dem andern nach Wien. Einer von den Armen, ja ich kann wohl sagen, beide Arme zugleich, sollen in Folge des Antrags des Abg. Waldeck eingreifen in Rechte und Befugnisse anderer Gewalten, welche anerkannt vom deutschen Volke, von den Fürsten anerkannt sind. Der Antrag kommt von der linken Seite dieses Hauses, welche vor nicht langer Zeit für die Centralgewalt und Nationalversammlung in Frankfurt zu schwärmen schien, sie aber jetzt mit Füßen tritt, während sie der Anarchie den Kopf zu zertreten bemüht ist. Ich will mich dabei nicht lange aufhalten, die Frage zu erörtern, wie es wohl gekommen sein mag, daß gerade die rechte Seite dieser Versammlung, welche früher verdächtigt wurde, daß sie gegen die Centralgewalt, ja daß sie gegen die National-Versammlung in Frankfurt sei, daß — sag' ich — gerade die rechte Seite jetzt die Vertheidigerin der Kompetenz, die Vertheidigerin der Rechte jener Gewalt, jener deutschen Versammlung in dieser Versammlung ist. Es ist so, meine Herren! Und warum? Es ist so, weil wir, ich und meine Freunde, unseren ursprünglichen Ansichten über denselben Gegenstand vollkommen treu geblieben sind, welche dahin gingen, daß die deutsche Einheit ein Organ, ein Central-Organ haben müsse, ohne welches sie nicht geboren werden, ohne welches sie nicht gedeihen könne. Die Centralgewalt und die National-Versammlung in Frankfurt mit ihr haben sich, das ist nicht zu leugnen, der wiener Angelegenheit früher angenommen, als wir, und

nun kommen wir dazu und sollen an unsere Regierung einen Antrag stellen, wir sollen einen an uns gestellten Antrag unterstützen, welcher unsere Regierung ermächtigt und auffordert, in Wien selbst einzuschreiten, nachdem von der frankfurter Centralgewalt bereits Schritte gethan sind. Es ist von Anfang an bei der Konstituirung der National-Versammlung und bei der Konstituirung der Centralgewalt unzweifelhaft gewesen, daß sie berufen sei, die allgemein deutschen Angelegenheiten verfassungsmäßig zu ordnen, ganz Deutschland zu vertreten, für Freiheit, für Einheit, für Friede im Gesammt-Vaterlande zu sorgen, je nachdem in den einzelnen Landen, je nachdem für ganz Deutschland es nöthig sei.

Von dieser konstituirenden Ansicht über die deutsche National-Versammlung und Centralgewalt dürfen wir auch jetzt nicht abweichen, wenn wir nicht auch in Bezug auf diese Macht schon den Boden der Revolution betreten wollen. Der Boden der Revolution ist der Boden, auf welchem der Widerstand erwächst gegen eine als legitim, ja insbesondere in diesem Falle von einem großen und gerechten Volk selbst als legitim anerkannte gesetzgebende oder ausübende Staatsgewalt. An Stelle der Centralgewalt in Wien einschreiten, heißt, mit einer Hand die deutsche National-Versammlung zurückstoßen, um in die Hände Preußens eine Macht zu legen, auf welche Preußen selbst in Uebereinstimmung mit dem Volke bereits verzichtet hat. Es heißt, die gesetzlichen Gewalten des Staats zur Rebellion gegen deutsche Staatsordnung, sie zur Revolution auffordern!

Aber, meine Herren, was will, was soll die andere krampfhafte Hand in Wien? In Wien, behauptet man, gäbe es blos eine legitime Gewalt und diese sei der Reichstag. Ich kann dies in seiner vollkommenen Schlußrichtigkeit nicht begreifen. Denn noch besteht das Königthum, noch besteht das Kaiserthum in Wien, noch besteht es über die deutschen Lande des bisherigen Kaiserstaates. Wer hat es dort hinweggeschoben? Was ist die Ursache gewesen, daß der Kaiser Wien verlassen hat? Ist dadurch, daß er Wien verlassen hat, seine Macht vernichtet? Ist seine Macht moralisch, ist sie juristisch vernichtet? Die Antwort hierauf, die verneinende Antwort, kann keinem Zweifel unterworfen sein; und dieser Ansicht, dieser Wahrheit gegenüber soll der Reichstag in Wien die alleinige legitime Macht in den österreichischen Landen sein? Wenn unsere Regierung, dem Antrage zufolge, nach Wien zur Unterstützung der Stadt, zur Unterstützung des wiener Volkes Truppen oder eine Macht anderer Art, ich meine Geld, schicken wollte, so würde dies ein Eingriff in die Souveraenität nicht blos des Reichstages, sondern auch ein Eingriff in die Souverainetät des Königthums, des Kaiserthums sein. Und dieses hat man sich nicht gescheut, ein Abtragen der Schuld der Dankbarkeit gegen Oesterreich, ein Beseitigen des gespannten Verhältnisses zwischen beiden Ländern zu nennen. Es wäre Krieg, es wäre Vorangehen in der Rebellion.

Aber, meine Herren, erheben wir uns von diesen einzelnen zwei Hauptfragen zu der allgemeinen. Wir sanctioniren, wenn wir den Antrag annehmen, öffentlich als eine zu so hohen Zwecken bestimmte Legislation, als die konstituirende Corporation des größten deutschen Staates, das Recht der Revolution, das Recht des Widerstandes mit den Waffen gegen die legale Macht im Staate. Das Recht des Widerstandes ist in Wien in den Märztagen ausgeübt worden, es ist in den Märztagen auch in Berlin ausgeübt worden. Aber es ist eine andere Frage, ob das Recht des Widerstandes durch immer wiederkehrende neue Anträge, durch neue Beschlüsse immer wieder von neuem und zwar gesetzlich sanctionirt werden soll, ob wir durch Sanctionirung des Rechts des Widerstandes mit Waffengewalt auch für immer, für jede Zeit der Revoluton sanctioniren wollen, ob wir dieses sittlich, rechtlich, staatlich dürfen. Es ist Ihnen dargestellt von einem Redner, der vor mir sprach, von dem Abgeordneten der Stadt Berlin, wie der gegenwärtige unglückselige, zu beklagende Zustand in Wien entstanden ist. Es ist unzweifelhaft auch von den Parteiisten anerkannt, daß diese Zustände durch einen bewaffneten Widerstand gegen einen Beschluß, gegen eine Verfügung der gesetzlichen Staatsgewalt herbeigeführt sind. Aus jenem allgemeinen Grunde, auf Grund dieser Thatsache müssen wir uns eines solchen Schrittes, wie er uns zugemuthet wird, enthalten. Wir haben nur eine Macht des Widerstandes im Staate gesetzlich anzuerkennen, die wir auch dem Auslande gegenüber haben, die Macht des Widerstandes durch unsere geistige Einsicht, die Macht des Widerstandes durch unsere gemüthliche Thatkraft, nicht aber eine Macht des Widerstandes durch die Waffe, so lange wir nicht mit Waffen angegriffen sind. Ich will mich nicht weiter in dieses ethisch-politische allgemeine Gebiet verlieren; denn es steht fest, daß, wer diese Rechte gewahrt wissen will, einen solchen Eingriff in die Rechte eines fremden Staates, eines fremden Volkes, nicht billigen kann, sittlich nicht billigen darf.

Aber, meine Herren, man hat ja gesagt, die Centralgewalt habe kein Recht, in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten einzugreifen. Es ist darauf geantwortet worden, es sei dies eine äußere Angelegenheit. Ich für meinen Theil behaupte, es ist eine innere Angelegenheit, nicht blos für Oesterreich, sondern für ganz Deutschland, für den deutschen Namen, für die deutsche Ehre, für den deutschen Frieden, für die deutsche Freiheit, die aber nicht blos von der einen Seite, sondern auch von der anderen gefährdet werden kann und erhalten werden muß. Meine Herren! wenn es, was keinen Zweifel zuläßt, eine innere Angelegenheit dieser Art ist, dann steht, nachdem wir die konstituirende National-Versammlung in Frankfurt und die Centralgewalt anerkannt haben, dieser allein das Recht zu, in Wien einzuschreiten. Man hat Ihnen gesagt: weil es eben eine innere Angelegenheit Oesterreichs sei, weil es als solche nicht in der Macht und dem Rechte der Centralgewalt liege, dort einzuschreiten, deshalb muthe man uns zu, Preußen solle einschreiten. Wo ist hier die politische Logik geblieben? Welches Recht hat denn aber Preußen dazu? Es hat nicht im entferntesten das Recht dazu! Es würde nur Gewalt üben, es würde nur auf dem Boden der Gewalt stehen, wenn wir den Antrag annähmen und dann demgemäß gehandelt würde.

Meine Herren! Es ist außerdem gesagt worden, der Kaiser von Oesterreich bekämpfe die Stadt Wien, bekämpfe das wiener Volk, nicht als deutscher Fürst, sondern in ihm sei der König von Slavonien ein deutscher Reichsfeind. Sie würden, wenn Sie diesen Ausdruck analysirten, sich in näheren Untersuchungen ergehen müssen, welche Hülfsmittel sonst dem Kaiser zu Gebote gestanden hatten, gegen Wien, eine rebellische große Stadt, einzuschreiten. Man hat, was in Wien vorgegangen, legal genannt, man hat gesagt, es finde dort ein allgemeines Fortschreiten zu größerer Freiheit statt, eine Abwehr gegen reactionaire Camarillen, ein Kampf gegen verruchte, schmähliche Unterdrückung der Nationalität durch fremde Nationalitäten. Es scheint mir anders, meine Herren. Ich kann, die Hand aufs Herz legend, wenn ich mich über die eine oder die andere Ursache jenes Widerstandes befrage, nach meiner innigsten Ueberzeugung nur antworten: In Wien herrscht nicht die Freiheit, nicht die deutsche Freiheit, in Wien herrscht nicht der deutsche Sinn für das deutsche Recht, obschon die dortige Partei sich die deutsche nennt; in Wien herrscht Anarchie und Ochlokratie, und, meine Herren, die Anarchie und Ochlokratie muß niedergekämpft werden, wo sie erscheint. Die gewaltsame, von den wildesten Elementen der Unmenschlichkeit getriebene „Wellenströmung" dieser sogenannten Volksfreiheit, wie sie Wien, wie wir sie erlebt in unseren Tagen, wie wir sie in diesem Augenblicke draußen vor unserem Hause, in den Mauern dieses Gebäudes brüllen und heulen hören, muß gehemmt werden. In ihr leben und wirken nicht diejenigen, die wir als auf verfassungemäßigem, als auf dem Boden des Rechts und der Sittlichkeit stehend betrachten können. Am unfreiesten mitten in diesem Meere der Freiheit ist der Repräsentant der sogenannten Volkssouverainetät, der Reichstag selbst. Ich wende mich mit deutschem Herzen, mit blutender Seele hinweg von diesem sogenannten deutschen Freiheitssinne in Wien, von dem sogenannten deutschen Treiben in Wien, von dem Treiben einer Partei in Wien, welche sich falsch genug die deutsche nennt. Ich bedaure Wien, das Volk, den Reichstag, die Minister, ich bedaure die beklagenswerthen österreichischen Zustände. Ich bedaure es, daß ein deutscher Staat durch seine eigene Bevölkerung so tief hat sinken können.

(Bravo! von der Rechten. Ruhig! von der Linken.)

Sie vergaßen in der opulenten Hauptstadt, was sie sich und dem übrigen deutschen Vaterlande, der deutschen Ehre und Gesinnung schuldig sind, da sie in solche Gräuel, wie sie dort stattgefunden haben, verfallen konnten. Ich weiß von dem Manne, welcher in Wien auf jene schauderhafte Weise ermordet ist, nichts Gutes und nichts Böses zu sagen, aber es genügt mir, daß ein solcher, selbst die deutsche Revolution schändende Gräuel in Wien hat vorkommen können, und ich bedaure, daß diese wahrlich nicht rühmliche That von denjenigen Rednern, welche den Freiheitssinn der wiener Bevölkerung so ausgezeichnet geschildert haben, nicht erwähnt, nicht gerühmt worden ist.

(Bravo! von der Rechten.)

Man hat ein Mißtrauensvotum in dem gestellten Antrage gegen die Centralgewalt ausgesprochen. Von den Vertheidigern desselben ist es hier noch geradezu ausgesprochen worden jenes Mißtrauen ihrer Gegner. Ich hätte eigentlich des Antrages selbst, in welchem das Mißtrauen steckt, zum Beweise nicht mehr bedurft.

Ich kann nicht leugnen, daß ich der Ansicht bin, daß zum Theil hieraus der Antrag selbst hervorgegangen ist, und ich möchte Sie, meine Herren, mit Mißtrauen waffnen und darum beschwören, nicht ohne die größte Vorsicht diesen Antrag zu erwägen, weil Sie nicht wissen, was für eine Ansicht hinter ihm unter dem Deckmantel der deutschen Freiheit liegt. Warum hat man Mißtrauen gegen die deutsche National-Versammlung und gegen die Centralgewalt? weil sie zur kräftigen That schreitet und dasjenige nicht gethan, was eine bestimmte Partei-Ansicht für das allein und einzig Richtige ansieht. Wie ist in Süd- und Mittel-Deutschland nicht allgemein über die Centralgewalt geschwärmt worden, wir stimmte man für die Centralgewalt in jener schrecklichen Zeit, als man dort keinen Ausdruck zu gemein, kein Mittel zu schlecht fand, um Preußen zu verunglimpfen, angeblich, blos angeblich, weil Preußen sich nach jener Ansicht der Centralgewalt widersetze. In dem südlichen Deutschland hatte man damals Vertrauen zu der Centralgewalt und Mißtrauen gegen Preußen, und nachdem man nun dort angefangen hat, den preußischen Namen mit Ehren zu nennen, die Bedeutung Preußens für Deutschland an-

zuerkennen, da soll Preußen aufstehen, der Centralgewalt die Macht entreißen, sie sich selbst anmaßen, um noch einmal das Vertrauen verrätherisch und selbstmörderisch zu vernichten, was in Süd- und Mittel-Deutschland gegen Preußen erwacht ist?

(Bravo auf der Rechten, Zischen auf der Linken.)

Lassen Sie uns mit der Waage der Gerechtigkeit wägen und bedenken, daß, wenn wir auch nicht mehr gerecht sein wollten, wir wenigstens doch nicht aufhören dürfen, einigermaßen klug zu sein, im Sinne des wahren Patriotismus, nicht im Sinne des Partikularismus. Wenn gesagt worden ist, Preußen solle sich eigenmächtig überhaupt und jetzt an die Spitze von Deutschland stellen, so widerrathe ich dies. Thun Sie es nicht, geben Sie Ihre Genehmigung nicht dazu, es wäre ein Attentat gegen die National-Versammlung und die Centralgewalt in Frankfurt, am deutschen Land und Volk. Preußen würde Deutschland, Deutschland Preußen verlieren, und wenn es dies verloren hat, so hat Preußen und Deutschland einen guten Theil von seinem eigenen Mark verloren.

(Bravo von der Rechten.)

Meine Herren! Diese preußisch-deutsche Frage soll uns insofern für Deutschlands Wohl nicht mehr aus der Hand entrückt werden. Wir wollen uns das für die deutsche Einheit Gewonnene nicht durch einen zweifelhaften Antrag, den wir Hals über Kopf genehmigen sollen, wieder entreißen lassen.

Es ist ferner zu erwägen, daß die National-Versammlung in Frankfurt, welche früher mit dem größten Enthusiasmus aufgenommen worden ist, in der österreichischen Sache Beschlüsse gefaßt hat. Es ist durch Sie, meine Herren, besonders zu erwägen, daß wir früher beschlossen haben, den Beschlüssen der Centralgewalt in allgemeinen deutschen Angelegenheiten uns zu unterwerfen.

(Eine Stimme auf der linken Seite ruft: Schluß!)

Meine Herren!

(nach der linken Seite gewandt)

Ich habe mir im Anfange meiner Rede, mir wohl bewußt, daß es möglich sein könne, daß ich von dieser Seite unterbrochen werden dürfte, erlaubt, ihren Edelmuth anzurufen. Ich habe mich getäuscht.

Das Recht der National-Versammlung ist eben so unzweifelhaft, als das Recht der Centralgewalt selbst, ich muß sagen, als ursprünglich noch viel unzweifelhafter. Man sagt ihnen, man erkenne die National-Versammlung und die Centralgewalt wohl an für Handel, für die auswärtigen Angelegenheiten, Zollwesen u. dergl. mehr, bloße Aeußerlichkeiten, die weit hinter der Idee der deutschen Einheit stehen. Verwerfen Sie diesen erbärmlichen Plunder einer gewissen, die deutsche Einheit nicht wollenden Staatsmännischkeit. Es ist dies weiter nichts, als materielles Wesen, weiter nichts als Nebensachen im höheren Volks- und Staatsleben.

Wenn die deutsche Einheit nicht auf dem bloßen Materialismus basirt sein soll, wenn wir Einheit im deutschen Sinne, wenn wir deutsche Brüderlichkeit im Bundesstaate haben wollen, dann müssen wir im Rechtsstaate, in der höheren Politik ganz einig sein, und dann muß die National-Versammlung und die Centralgewalt in Frankfurt vor Allem anerkannt bleiben, bis die deutsche Reich-Verfassung definitiv geordnet ist.

Meine Herren! Wenn ich nun zurückblicke auf die vielen Beziehungen, welche diese wichtige Frage uns darbietet, so kann ich es zuletzt nicht unterlassen, zu erklären, wie es mich mit dem tiefsten Bedauern erfüllt, ja in Traurigkeit versenkt hat, daß man von der Centralgewalt in dieser heiligen Stunde mit einer gewissen zersetzenden, verhöhnenden Verachtung gesprochen hat.

Ich kann es nicht überwinden, ein Wort in dieser Angelegenheit aus dem warmen Herzen eines wahren Deutschen zu sprechen. Man hat die Kommissare der Central-Gewalt Polizei-Kommissare, man hat sie Konstabler genannt. Ich halte dafür, daß Jeder von uns die Befugniß hat, daß Einer von uns verpflichtet ist, im Namen von ganz Deutschland gegen diese Verunglimpfung der Centralgewalt zu protestiren.

(Bravo rechts. Zischen links.)

Meine Herren von dieser Seite hier! Die Kommissare von der deutschen Centralgewalt, unter Billigung der National-Versammlung, in Uebereinstimmung mit den Vertretern der deutschen Nation, sind von dem sogenannten souverainen Volke geschickt. Und dieses wollen Sie, weil es in Frankfurt sitzt, verleugnen? Wenn Sie, meine Herren, Kommissarien irgend wohin geschickt haben, hätten Sie es geduldet, daß man ihre Kommissarien Polizeibeamte, Konstabler u. dgl. genannt hätte? Wir sind, wenn wir auch vielleicht mit dem, was in Frankfurt geschieht, nicht übereinstimmen in deutscher Rechtschaffenheit und Ehrenhaftigkeit der deutschen Ehre schuldig, auf die in die Lande geschickten Beamten dergleichen Verunglimpfungen nicht kommen zu lassen, viel weniger sie selbst auszusprechen. Ein Redner hat von ihnen höhnisch gesagt. Man hätte ihnen ein größeres Gefolge mitgeben müssen. Bedenken Sie, daß es nach der Mitte, nach dem Herzen von Deutschland weit leichter ist, einer Kommission ein solches militairisches Gefolge mitzugeben, wie nach Altenburg und sonst nach Thüringen, wo es nöthig war, um die Ordnung herzustellen oder zu erhalten. Aber nach Oesterreich, auf solche Entfernung, Truppen zu schicken mit einer Kommission, ohne genau zu wissen, für oder gegen wen? wäre an sich schon ein politisches Unding gewesen. Zuerst mußte man sich informiren, wie die Sachen stehen, und wenn dies geschehen, war es bei den jetzigen Verbindungen, sofern es nöthig war, vollkommen Zeit genug, Mittel in Gang zu setzen, um dahin die Macht zu schicken, welche die Ordnung herstellen und dann die Freiheit schützen solle. Ich muß wiederholen, was oft gesagt worden ist: Die Freiheit und die gesetzliche Ordnung soll von der Centralgewalt geschützt werden, in Wien wie in Altenburg, in Thüringen wie in dem badischen Oberlande. Und diese Centralgewalt, die aus dem Volke hervorgegangen, sie sollte in der Zeit von ein paar Monaten schon so abgenutzt und der deutsche Sinn in unserem Volke durch Wühlerei schon so zergraben sein, daß wir diese Stütze, die wir noch besitzen, diesen Stützpunkt, um den sich ein einiges Deutschland noch agglomeriren kann, auch schon vernichten wollten?

Man hat den Kommissaren den Vorwurf gemacht, daß sie nach Olmütz gegangen sind. Was hatten sie in Wien zu thun? Mit wem sollten sie dort unterhandeln? Mit dem gebannten Ministerium? Mit dem ohnmächtigen eingeschüchterten Reichstage? Mit der Ochlokratie? Mit der Anarchie? Sollten sie sich theilen? Die Souverainetät ist zwar nicht in Wien allein, vielmehr zum anderen Theil in Olmütz, in Olmütz der Träger der Königlichen Gewalt, der Träger der exekutiven Gewalt, der Staatsverwaltung. Wenn die Centralgewalt irgend die Kommissare zu schicken hatte, so konnten sie nicht dahin gehen, wo man annehmen müßte, daß Anarchie herrsche, sondern dahin, wo die Königliche, wo die exekutive Gewalt war, zu einem Fürsten, dem man bis jetzt noch nicht den Vorwurf machen konnte, die Volksfreiheit unterdrückt zu haben.

Meine Herren! Ich will schließen. Lassen Sie uns nicht aus Mißtrauen zu unverständigen Gewaltstreichen schreiten! In Frankfurt ist die Centralgewalt, welche zur That geschritten ist und ein wachsames Auge hat. Lassen Sie uns getrost dem, was die Centralgewalt in Frankfurt thun wird, entgegen sehen. Sie ist thatkräftig eingeschritten, wo es nöthig war. Sie wird es auch in Wien thun, sobald die Volksfreiheit der deutschen Nation wirklich verkümmert werden sollte. Bedarf sie der Macht Preußens, so wird ihr Ruf zu uns dringen. Und wenn es dann dazu kommt, so haben wir Alle ein Gefühl, es ist kein Unterschied zwischen uns Allen, es wird sich jeder Preuße zur Ehre rechnen, mit unter den Ersten zu sein, welche, dem Rufe des Königs folgend, nach Oesterreich ziehen um die Volksfreiheit zu vertheidigen. Dazu ist es noch nicht zu spät. Aber die Freiheit ist in Fällen, wie der wiener vor uns liegt, erst möglich, sie ist erst dann zu verfechten, wenn die Anarchie zermalmt ist.

(Bravo Rechts.) (Links Zischen.)

Präsident: Es ist vom Abgeordn. Schimmel auf Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage die Versammlung:

Ob sie diesen Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ist unterstützt.

Das Wort für den Schluß hat der Abgeordnete Schmidt (Landshut).

Abgeordn. Schmidt (Landshut): Meine Herren! Es würde dem so eben abgetretenen Herrn Redner wohl noch vielerlei zu erwiedern sein auf die verdächtigenden Insinuationen, die er auf unseren Antrag und auf uns mit gerichtet hat; die Sache ist aber von solcher Bedeutung und Wichtigkeit, daß wir auf diese Kleinigkeit nichts erwiedern wollen. Die Sache ist von solcher Wichtigkeit, daß wir keine Minute mehr zögern können, um den entscheidenden Beschluß herbeizuführen. Als Vertreter des Volkes sind wir auch Vertreter der Freiheit. Darum bitte ich, schließen Sie.

(Ein Abgeordneter begehrt das Wort für den Schluß.)

Präsident: Für den Schluß ist bereits gesprochen, gegen den Schluß hat der Abgeordnete Jung das Wort.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Ich bin gegen den Schluß, weil so eben ein Redner die Tribüne verlassen hat, unser Brudervolk verdächtigt, der ein Volk gern verleumden möchte, das uns stammverwandt ist.

(Unruhe auf der Rechten.)

Präsident: Ich bitte den Redner, innerhalb der Gränzen der parlamentarischen Debatte zu bleiben.

Abgeordn. Jung: Ich werde es beweisen.

Ein Volk, das uns stammverwandt ist, ein Volk, das uns ans Herz gewachsen ist durch seine Kämpfe für die Freiheit, durch seine Civilisation. Jetzt, wo es in der Todesnoth ist, wagt er, es zu bekritteln. Der Abgeordnete Baumstark hat gemeint, weil in einer großen Stadt von 400,000 Einwohnern in der furchtbarsten Aufregung, die der schändliche Verrath des Ministers Latour hervorgebracht hat, weil da ein Mann in seinem Zorne den Minister erschlagen hat, wie deswegen meint aller Pflichten.....

(Anhaltende Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, dem Redner das Wort zu lassen.

Abgeordn. Jung: Deswegen glaubt er sich erledigt aller Pflichten gegen unser Brudervolk. Auf diese Art könnte man sich aller Pflichten, selbst derer gegen das Vaterland quitt machen, denn in jeder großen Stadt wird es dem, der sich gern entzieht, leicht werden, ein Verbrechen herauszuspüren, was während der Zeit geschehen ist.

Aber auch die Herren Minister haben zu verstehen gegeben, daß die Schuld auf Seiten des wiener Volkes sei, daß in Frankfurt diese Ansicht herrsche, und Zweifel wenigstens darüber sei. Ich kann nicht zweifelhaft sein, wenn ich ein freiheitsliebendes Volk im Kampfe sehe gegen einen schwachsinnigen Fürsten, der bekanntlich beherrscht wird von einem Weibe und von einer Camarilla, der an der Spitze von Barbaren steht. Da kann ich keinen Zweifel haben.....

(Unruhe.)

Präsident: Ich muß den Redner darauf aufmerksam machen, daß er nicht gegen den Schluß, sondern über die Sache spricht.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Sie können nicht schließen, wenn man so eben ein edles Brudervolk verdächtigt hat. Meine Herren, sonst gilt es allerdings weniger zu berathen, als zu beschließen. Und da weiß ich nur das eine: Mein Bruder ist in Todesnoth, und da kümmern mich keine Kompetenzstreitigkeiten, die Aufgabe ist: meinen Bruder zu schützen! Meine Kompetenz ist die Blutsverwandtschaft, die Gleichheit zweier Völker in Freiheit und Civilisation. Mögen da hundert Andere den eigentlichen Auftrag, ihm zu helfen, in der Tasche haben, ich wäre dennoch ein feiger und schlechter Bruder, wenn ich nur einen Augenblick zögerte, ihm beizuspringen.

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Grafen Cieszkowski ein Amendement eingereicht worden.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Soll der Schluß schon jetzt ausgesprochen werden, und ich alsdann mein Amendement nicht mehr motiviren dürfen, so würde ich lieber dasselbe zurückziehen.

Präsident: Ich kann das Wort jetzt nicht weiter ertheilen. Nach dem Reglement ist aber das noch vor dem Schluß eingereichte Amendement zuvörderst zur Unterstützung zu stellen. Der Herr Abgeordnete kann demnächst das Wort nur in dem Falle erhalten, wenn der Antrag auf Schluß nicht angenommen wird und auch dann nur nach der Rednerliste. Ich muß daher den Herrn Abgeordneten fragen, ob er das Amendement zur Unterstützung gestellt wissen will, oder ob er es zurückzieht?

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Ich bin als Redner eingetragen und wünschte zuvor mein Amendement zu begründen. Es wird mir aber das Wort abgeschnitten werden.

Präsident: Es geht dies nach dem Reglement nicht eher, als bis das Amendement unterstützt ist.

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Dann ziehe ich dasselbe zurück.

Präsident: Das Amendement ist zurückgezogen.

Es sind noch vierzehn Redner eingetragen.

Ich habe nun die Frage zu stellen:

Ob die hohe Versammlung den Schluß der Debatte annehmen will?

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Schluß der Debatte ist herbeigeführt. Ich ertheile einem der Herren Antragsteller das Wort.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Es liegen Ihnen drei verschiedene Anträge — denn ich kann sie kaum Amendements nennen — über die Frage vor, die heute erörtert worden ist. Das eine Amendement, das des Abgeordneten Duncker ist, wie hier behauptet worden ist, sehr klar; auch ich erkläre es für sehr klar, aber nicht so klar, wie der Strahl der Sonne, der durch seine Klarheit Alles durchdringt, sondern so klar wie ein luftleerer Raum, der keinen Inhalt hat. Meine Herren! Was will das Amendement?

Es will, daß Alles bei dem Alten bleibt, daß die National-Versammlung in Frankfurt nach wie vor Anträge, in Betreff der wiener Ereignisse, nicht für dringlich erkennt, und daß die Centralgewalt zwei Reichskommissarien absendet, welche in der bekannten Manier der Pazifikatoren Oesterreich befriedigen sollen. Meine Herren! Ich glaube, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen ist; und daß dadurch nichts zu erreichen ist, beweist Ihnen das Bombardement von Wien, welches bereits begonnen hat. Dies hat uns bestärkt, den Antrag so rasch wie möglich einzubringen, damit die Hülfe jetzt noch komme, wenngleich vielleicht es schon sehr spät ist.

Meine Herren! Es muß einmal anders werden, als daß Reichskommissarien hineingeschickt werden in das Lager von Windischgrätz und in das Lager der Reaction in Olmütz, welche auf diesem Wege die Sache zu beseitigen denken.

Meine Herren! Das ganze deutsche Volk muß mit seiner moralischen und materiellen Kraft der bedrängten Schwester-Stadt zu Hülfe eilen, wenn es nicht will, daß die Freiheit Deutschlands in das Grab gelegt werde.

Meine Herren! Ein zweites Amendement, das des Abgeordneten Robbertus und seiner Freunde, stimmt der Sache nach im Wesentlichen mit unserem Antrage überein; es unterscheidet sich nur dadurch, daß, während Jener direkt unser Ministerium auffordert, zu Hülfe zu eilen, nach dem Amendement Robbertus die Centralgewalt dazu aufgefordert werden soll.

Meine Herren! Ich mache Sie auf einen sehr großen Uebelstand in diesem Amendement aufmerksam. Wir haben ein verantwortliches Ministerium vor uns; diesem verantwortlichen Ministerium tragen wir auf, mit allen Kräften, die Preußen aufbieten kann, der bedrängten Schwesterstadt zu Hülfe zu eilen. Wir haben in Frankfurt kein verantwortliches Ministerium. Ich bin fest überzeugt, daß unser Ministerium nicht eine Minute zögern wird, Alles, was in seinen Kräften steht, zum Entsatze Wiens aufzubieten, ja sogar seine Armee marschiren zu lassen.

(Rechts Aeußerungen des Zweifels!)

Ja, meine Herren, ich habe das Zutrauen, daß dieses Ministerium dies thun muß, sobald und weil wir es beschlossen haben.

Meine Herren! Wenn Sie die Centralgewalt auffordern, was haben Sie dann? Sie haben eine Gewalt aufgefordert, die überhaupt nicht und am wenigsten Ihnen verantwortlich ist, die ganz erfolglose Maßregeln in Betreff der gefährdeten Volksfreiheit Wiens getroffen hat und von der wir aber die Ueberzeugung haben, daß sie weiter nichts thun wird, denn die Centralgewalt wird auf diesen Beschluß schwerlich eingehen, weil sie keine Verantwortlichkeit uns gegenüber dafür hat.

Ich wünsche, daß man in solchen Dingen von der allergrößten Wichtigkeit sich an den halte, der dafür einstehen muß, dann weiß ich auch, daß dies geschehen muß, was wir hier beschließen. Meine Herren! Von dieser Seite ist die Frage noch nicht beleuchtet worden, man hat sich nur in einen weitläufigen Streit über unsere Kompetenz der frankfurter Central-Gewalt gegenüber eingelassen. Das gehört aber nicht hierher, unser Antrag hat die frankfurter Central-Gewalt nicht berührt, mag das Ministerium sich dorthin wenden; das sind Mittel, die es ergreifen kann, aber moralisch ist es uns verantwortlich dafür, daß es diejenigen Mittel ergreift, welche zum Ziele führen. Meine Herren! wenn Sie sehen, daß Jemand mit gezücktem Schwerte vor Ihrem Freunde steht, werden Sie erst den Magistrat fragen, ob Sie ihm das Schwert aus der Hand winden dürfen? Nein! Sie werden es ihm ohne Weiteres nehmen, und die ganze Stadt wird jubeln, daß Sie einem Menschen das Leben gerettet haben. So steht es mit Wien. Wollen wir erst den Magistrat, die Centralgewalt in Frankfurt, fragen, die nach langen Berathungen darüber, ob der Antrag auch dringlich ist, darüber entscheiden soll, ob Wien geholfen werden soll oder nicht. Vielleicht ist in diesem Augenblick die Sache in Wien vollendet, und Sie haben keine Zeit mehr, Hülfe dahin zu schicken. Meine Herren! Es ist die Frage, wie hier schon oft gesagt ist, von der allergrößten Wichtigkeit. Ich will hier nicht wiederholen, was Ihnen dargethan ist, daß nämlich das Schicksal Wiens maßgebend für uns ist; das wissen Sie Alle so gut, als ich es Ihnen sagen kann. Sie wissen, daß der heutige Kampf in Wien eigentlich kein Kampf der Nationalitäten ist, wie man behauptet hat; nein, es ist der Kampf des alten Absolutismus mit der Demokratie. Man hat die Nationalitäten hineingezogen, um den wahren Kampf bei Seite zu schieben, man hat die Nationalitäten benutzt, um den Absolutismus gegen die Demokratie siegen zu lassen. Deswegen ist es Ihre dringende Pflicht, denn wir Alle wollen ja die Demokratie und sogar die Herren von jener Seite (nach rechts zeigend) sprechen ja immer von einer demokratischen Monarchie. Wenn Sie die Einheit Deutschlands wollen, dann haben Sie auch die Pflicht, dahin Ihre Hülfe zu senden, wo es noth thut, damit werden Sie mehr diese Einheit begründen, als wenn Sie sich an die Central-Gewalt wenden, von der noch sehr in Frage steht, ob sie etwas thun wird. Es ist endlich einmal Zeit, dem Geiste, der noch immer weit über die Gränzen Oesterreichs hinausgeht, dem Geiste Metternich's, einen Damm entgegenzusetzen, dem Geist, der Deutschland, der die Welt noch gegenwärtig knechten will. Meine Herren! Man pflegte sonst an der Wage zu schreiben, damit der Mensch sich an seine Pflicht erinnere, memento mori: Gedenkt, daß Ihr Alle sterben müßt! Ja, es ist jetzt Zeit, dieses memento mori der Reaction überall hinzustellen, sie möge uns von Frankfurt oder Wien kommen. Unsere Pflicht heute ist, daß wir dies mit Lapidarschrift hinausschreiben, damit Deutschland es gewahr werde. Das ist der Weg, wie Preußen sein Uebergewicht in Deutschland gewinnen kann, daß es zeigt, was es für alle Deutschen zu thun gedenkt, indem es sich an die Spitze der Bewegung stellt zum Schutz der Freiheit, mag sie in Wien oder in anderen Punkten bedroht sein, deswegen verwerfen Sie das nichtssagende Amendement des Abgeordneten Duncker, verwerfen Sie das Amendement Robbertus, das keinen Erfolg haben wird, und nehmen Sie unseren Antrag an, von dem Sie dann sicher sind, daß er morgen zur Ausführung kommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Schimmel hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schimmel: Meine Herren! Ich hatte den Schluß beantragt, als die Bänke dieses Saales leer waren, und daraus wollte ich meine Motive entnehmen. Ich erkläre deshalb, daß der Redner, der für den Schluß gesprochen hat, nicht in meinem Sinne gesprochen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort zu einer faktischen Bemerkung.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Es hat mich sehr schmerzlich berührt, daß man mir vorhin vorgeworfen hat, ich hätte das österreichische Volk verunglimpfen wollen, ja, ich hätte es verunglimpft. Es ist dies ein Vorwurf in Beziehung auf eine Thatsache, welche ich bestreite. Ich begreife aber die Begeisterung, mit welcher der Kollege Jung über diesen Punkt gesprochen hat, und eben so gut, wie derselbe, für seine Ansicht begeistert, vielleicht ein Wort spricht, welches dem Anderen nicht gefällt, eben so gut muß es mir gestattet sein, dasselbe zu thun.

Präsident: Wir kommen zur Fragestellung. Nach meiner persönlichen Ansicht würde die Fragestellung die wichtigste sein, bei welcher man mit dem Vorschlage, welcher am weitesten geht, die Abstimmung begönne, und das ist der Antrag Waldeck und seiner Freunde. An diesen lehnt sich zunächst, nach dem Anerkenntniß vieler Redner, der Antrag Rodbertus; endlich würde das Amendement des Abgeordneten Duncker folgen. Ich verkenne nicht, daß auch eine andere Fragestellung sich rechtfertigen läßt, und zwar nach dem Prinzip, wonach man den Antrag als die Basis ansieht und über das Amendement zuerst abstimmt, welches am weitesten von dem Antrage abweicht. Wollen Sie nach diesem Prinzipe verfahren, so würde zunächst über das Amendement Duncker, dann über das Amendement Rodbertus, und endlich über den Waldeckschen Antrag abgestimmt werden. Die Versammlung selbst hat nach dem Geschäfts-Reglement über die Fragestellung zu entscheiden.

Der Abgeordnete von Berg hat das Wort über die Fragestellung.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Der Antrag und die Amendements können nicht nach dem gewöhnlichen Maßstabe mit einander verglichen werden. Jedes Amendement involvirt einen selbstständigen Antrag. Der am weitesten geht, über den müssen wir zuerst abstimmen. Dann den nächst weiten und zuletzt den engsten. Daß das Amendement des Abgeordneten Duncker weiter geht, als das unsrige, hat derselbe mit deutlichen Worten erklärt. Es muß also zuerst der Antrag des Abgeordneten Waldeck, dann das Dunckersche und zuletzt das Rodbertussche Amendement zur Abstimmung kommen.

Präsident: Es hat sich zur Fragestellung Niemand weiter gemeldet. Der Antrag des Abgeordneten von Berg geht dahin, über den Antrag des Abgeordneten Waldeck als den weitesten zuerst abzustimmen, darauf das Amendement Duncker und endlich das des Abgeordneten Rodbertus folgen zu lassen. Ich bemerke, daß sich der Antrag und die Amendements hier nicht gegenüberstehen, sondern sich lediglich durch die Gradation unterscheiden. Ich habe nun vorhin erklärt, daß ich den Antrag des Abgeordneten Rodbertus für weiter gehend halte, als das Amendement Duncker, und aus der Diskussion scheint dies auch hervorzugehen. Ich wiederhole aber, daß die Versammlung hierüber zu entscheiden hat. Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Insofern darüber kein Zweifel ist, daß anerkannt wurde, diese beiden Anträge oder, wie wir es sonst allgemein nennen wollen, von dem Abgeordn. Rodbertus und dem Abgeordn. Duncker — seien Amendements, so kommt es offenbar nur darauf an, das Verhältniß richtig zu erörtern, in welchem diese zum Haupt-Antrage stehen. Am weitesten entfernt sich von dem Haupt-Antrage das Dunckersche Amendement, etwas weniger weit das des Abgeordn. Rodbertus, und hieraus würde, nach meiner Ansicht, gefolgert werden müssen, daß zuerst über das Dunckersche, sodann über das Rodbertussche Amendement und zuletzt über den Waldeckschen Antrag selbst abgestimmt werde.

Präsident: Der Herr Redner hat lediglich diejenige Fragestellung vertheidigt, welche ich vorhin als eventuell angeführt habe. Es sind jetzt drei verschiedene Fragestellungen vorgeschlagen worden. Die eine von dem Abgeordneten von Berg, welcher die Reihenfolge Waldeck, Duncker, Rodbertus festgestellt wissen will. — Ich erlaube mir, die Anträge und Amendements nach den Namen der Kürze wegen zu bezeichnen — eine andere, welche ich vorschlug, ist die: zuerst das Amendement Waldeck, sodann Rodbertus und hierauf Duncker; und endlich diejenige Reihenfolge, welche der letzte Herr Redner erwähnt hat und welche wir allerdings bei einer hochwichtigen Angelegenheit beobachtet haben.

Nach dieser Reihenfolge würden diejenigen Amendements, welche am weitesten von dem Antrage, sich entfernen zuerst zur Abstimmung zu bringen sein, dann diejenigen Amendements, welche dem Antrag näher stehen, und endlich der Antrag selbst. Nach dieser Reihenfolge würden also auf einander folgen das Amendement Dunker, das Amendement Rodbertus und zuletzt der Antrag des Abgeordneten Waldeck. Ich werde in derselben Reihenfolge die hohe Versammlung fragen, für welche Fragestellung sie sich entscheidet. Hiernach stelle ich also die Frage:

> Beschließt die hohe Versammlung, nach dem Vorschlage des Abgeordneten von Berg zuerst abzustimmen über den Antrag des Abgeordneten Waldeck, dann über das Amendement des Abgeordneten Duncker und endlich über das Amendement des Abgeordneten Rodbertus?

Ich ersuche diejenigen, welche diese Fragestellung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Waldeck. Es ist von mehreren Seiten: von den Abgeordneten Quandt, Petersen und Kämpf, auf namentliche Abstimmung angetragen worden. Ich frage:

> Ob dieser Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Ruf: Ueber welchen Antrag?)

Ich habe vorhin bereits erklärt, daß die Fragestellung nach dem Antrage des Abgeordneten von Berg angenommen ist, und habe ausdrücklich erklärt, daß wir zunächst über den Antrag des Abgeordneten Waldeck abstimmen. Ich habe jetzt die Frage gestellt:

> Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung Unterstützung findet?

und diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersucht, sich zu erheben.

(Pause.)

Ich bitte die Herrn Secretaire, zu zählen.

(Pause.)

Der Antrag ist unterstützt.

Wir kommen zur namentlichen Abstimmung. Es werden diejenigen, welche den Waldeckschen Antrag annehmen wollen, mit Ja, diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen haben.

(Der Namensaufruf erfolgt mit dem Buchstaben N.)

(Der Vice-Präsident Bornemann übernimmt während des Skrutiniums den Vorsitz.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer (danziger Landkreis).
Arnold, Maurermeister (Lebus).	Arntz, Dr. juris.
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt).
	Albrecht, Kommerzienrath.
Baltzer, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Kaufmann (Adenau).	Ballnuß, Pastor.
Bazynski, Probst.	Bauer, Landrath (Krotoschin).
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).
Dr. Behnsch.	Baumstark, Direktor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Boost, Dr. med.	von Besser, Landrath.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bormann, Senator.	Blockhagen, Erzpriester.
Brill, Schriftsetzer.	Berghaus, früherer General-Prokurator.
Becker, Johann.	Bauer, Geh. Revisions-Rath.
	Born, Geometer.
	Bornemann, Minister.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Bredt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Bumbke, Kuratus.
	Brüning, Friedensrichter.
	von Borries, Landrath.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dahmen.
D'Ester, Dr. med.	Dane, Dr.
Dierschke, Justiz-Kommissarius.	von Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	Dielitz, Professor.
Dziadek, Bauer.	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endrpols, Schul-Inspektor.
Elsner, Doktor.	Eschmann.
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	

Für Ja haben gestimmt:

Friedrich, Gastwirth (Neustadt).

Für Nein haben gestimmt:

Feyerabend, Bürgermeister.
Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbrück).
Fleischer, Kreisgerichte-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).
Friese, Dr. und Kreisphysikus.
Funcke, Oekonom (Hagen).
Funke, Dr. med. (Recklinghausen).
Fischer, Ober-Landesgerichts-Rath. (Münster Stadtkreis).

Gladbach.
Garzolka, Freibauer.
Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Grün, Dr.

Gellern, Justizrath.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.
Gottlieb, Rathmann.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren).
Grodbeck, Justizrath.

Hänell, Bauer.
Haußmann, Bauergutes-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Herhold, Rektor.
Herrmann, Gärtner.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischermeister.
Haber, Arzt.

Haase, Professor.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.
Hansen, Pfarrer und Schulinspektor.
Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Haugh, Landgerichtsrath.
Heisig, Pfarrer.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen).
Heyne, Bürgermeister.
Hilbenhagen, Pastor.
Hofer, Bauer.

Jacoby, Dr. med.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Jander, Lehrer. (Lauben.)

Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
Jander, Pastor. (Neisse.)
Jonas, Geheimer Revisionsrath. (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)

Kaul, Friedensrichter.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Klatte, Schulze.
Klingenberg, Dechant.
Körfgen, Friedensrichter.
Krackrügge, Kaufmann.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Kneip, Dr.

Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kette, Geh. Ober-Regier. Rath.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klinkhammer, Referendar.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Koniezko, Kreis-Secretair.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kutzen, Bürgermeister.
Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.

Laraß, Gastwirth.
Lentz, Regierungs-Assessor.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.

Lensing, Kanonikus.
Lübicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.

Mätze, Rektor.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
Miloner, Bauer.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maatzen, Gerichtsschreiber.
Mätzke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Für Ja haben gestimmt:

Moldenhauer, Lehrer.
Mros, Freigärtner.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)

Für Nein haben gestimmt:

Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mrozik, Pastor.
Müllenstefen, Kaufmann.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Müller, Pastor. (Wohlau.)
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)
Mühlhens, Gutsbesitzer.

Nees von Esenbeck, Professor.
Nenstiel, Kaufmann.
Nickel, Schulze.

von Neetzow, Landschaftsrath.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter.
Neuenburg, Ober-Landes-Gerichts-Rath.
Dr. Niemeyer.
Neumann, Land- und Stadtger.-Direktor.

Ostermann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Paulow, Tagelöhner.
Peters, Ober-L.-G.-Assessor.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.

Parrisius, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Par, Professor.
Peltzer, Friedensrichter.
Petereck, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Piegsa, Dr.
Pieper, Fleischermeister.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.
von Puttkammer, Landrath.
Pleger, Oberschulz.
Packenius, Ober-Prokurator.
von Pfuel, Minister-Präsident.

Quandt, Oekonom.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Räntsch, Freigutsbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Reinicke, Braueigner.
Revell, Brettschneider.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Rötscher, Rentier.
Riedel, Schulze.

Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landger.-Rath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Ritz, Regierungs-Rath.
Robbertus, Minister.
Rosanowski, Gutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.
Reinige, Apotheker.
Rottels, Dr. phil.

Salut, Kaufmann.
Schell, Professor.
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau)
Schön, Gerichtsmann. (Pleß).
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau).

Sames, Friedensrichter.
Schabebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheben, Ober-Förster.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Für Ja haben gestimmt:

Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Stiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungsrath a. D.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Töde, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.
Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Winkler, Gerichtsscholz.
Zenker, Stadtrichter.
Zeidler, Bauer.

Für Nein haben gestimmt:

Scheidt, Kaufmann.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schlütte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Amtmann (Beeskow.)
Schneider, Bürgermeister.
Spanken, Gerichts-Rath.
Schönborn, Lehrer.
Schöne, Pastor.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz)
Schruff, Dr. med.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schwonder, Oekonomie-Kommissar.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Dr. Sommer, Justizrath.
Sperling, Land- und Stadtger.-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stalling, Pastor.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landrath.
Schimmel, Rittmeister.
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarrdechant.
Tamnau, Justiz-Kommissarius.
Teichmann, Justiz-Kommissarius.
Thederahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichte-Rath.
Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
von Unruh, Regierungsrath.
Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Wachsmuth, Stadtrichter.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Wilhelmy, Ingenieur.
Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.
Zacharia, Justiz-Kommissarius.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). Brendel, Gastwirth. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. Conzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justizkommissar. Gelspern, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan (Glatz). Hesse, Landrath (Saarbrücken). Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Kyll, Advokat. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geh. Staatsminister (königsberger Landkreis). Schwieger, Justizkommissar. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Elkemann, Pfarrer. Groos, Gutsbesitzer (Darkehmen). Otto, Landgerichts-Assessor (Trier). von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Reuter, Landrath. Dr. Stein.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: Burckhardt, Ortsrichter. Blodau, Gutsbesitzer. Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Gebauer, Mühlenbesitzer. Gartz, Stadtgerichts-Direktor. Hanisch, Bauer. Keferstein, Rektor, Pastor. Klemm, Schmied. Baron von Kleist, Landrath. von Kraszewski, Dr. Niemczice, Tischlermeister. Otto, Prediger (Liegnitz). Raffauf, Gutsbesitzer. Schaffraneck, Pastor. Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau). Taczanowski, Landschaftsrath. Teske, Gutspächter. Thilo, Kreissecretair. Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath (Soest). Wander, Pastor.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie und Pr. Stargard.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:
Mit „Ja" haben geantwortet 113, mit „Nein" 229, nicht anwesend waren 60.

Der Waldecksche Antrag ist also abgelehnt, und wir kommen zur Abstimmung über das Amendement des Abgeordneten Duncker.

Ich muß vorher einen Irrthum berichtigen: Auf namentliche Abstimmung über das Amendement Waldeck hatte nicht der Abgeordnete Petersen, sondern der vorhin schon genannte Abgeordnete Kämpf angetragen. Der Abgeordnete Petersen hat auf namentliche Abstimmung über das Dunckersche Amendement angetragen.

So eben wird mir noch ein Antrag auf namentliche Abstimmung überreicht.

(Ruf: Namen!)

Der Name ist nicht deutlich zu lesen. Maaßen soll es heißen.

Ich bitte die Herren, ihre Plätze einzunehmen, damit ich die Unterstützungsfrage stellen kann.

Ich stelle nun die Frage:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung über das Dunckersche Amendement unterstützt?

Diejenigen Herren, welche es unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt. Ich ersuche nun den Schriftführer, das Amendement Duncker zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die Regierung Sr. Majestät aufzufordern, bei der deutschen Centralgewalt mit Entschiedenheit dahin zu wirken, daß nicht in Folge der neuesten wiener Ereignisse die Freiheit und die Nationalität eines deutschen Bruderstammes gefährdet werden."

Präsident: Diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, haben beim Namens-Aufruf mit Ja, diejenigen, welche es verwerfen wollen, haben beim Namens-Aufruf mit Nein zu antworten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namens-Aufruf vorzunehmen.

(Es erfolgt der Namens-Aufruf durch den Schriftführer Geßler.)

Für Ja haben gestimmt:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer. (danziger Landkreis.)
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Baumstark, Direktor.
von Besser, Landrath.
Blockhagen, Erzpriester.
Bauer, Geh. Rev.-Rath.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrik-Besitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumble, Kuratus.
Brüning, Friedensrichter.
Blodau, Gutsbesitzer.

Für Nein haben gestimmt:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
Arntz, Dr. juris.
Albrecht, Kommerz.-Rath.
Ballauß, Pastor.
Baltzer, Pastor.
Baur, Kaufmann. (Adenau.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bazynski, Probst.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Dr. Behnsch.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Berghaus, früherer General-Prokurator.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
von Borries, Landrath.	Boost, Dr. med.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Becker, Johann.
Clausen, Gymnasial-Lehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conditt, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Dahmen.	Debnell, Brauer.
Dane, Dr.	D'Ester, Dr. med.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
	Dittrich, Schulze.
Dieliß, Professor.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Diesterweg, Justiz-Rath.	
Diethold, Bürgermeister.	Dramburg, Mühlenmeister.
Duncker, Stadtrath.	Dziadek, Bauer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei Besitzer.
Endepols, Schul-Inspektor.	Eichner, Gerichtsscholz.
Eschmann.	Elsner, Dr.
	Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Feyerabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Feldhaus, Schullehrer.	Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fischer, Bürgermeister (Marburg.)	Fischer, Ober-Landesgerichts-Rath. (münster Stadtkr.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Gellern, Justizrath.	Gladbach.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gorzolka, Frei-Bauer.
	Gottlieb, Rathmann.
Gierke, Minister.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Grün, Dr.
Grodbeck, Justiz-Rath.	
Haase, Professor.	Hammer, Friedensrichter.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hänell, Bauer.
Harkort, Kaufmann.	Hansen, Pfarrer und Schulinspektor.
Hartmann, Justizrath.	
Haugh, Landgerichtsrath.	Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Heisig, Pfarrer.
	Herbold, Rektor.
Herbertz, Gutsbesitzer.	Herrmann, Gärtner.
Herholz, Erzpriester.	Heyne, Bürgermeister.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
Hofer, Bauer.	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
Jander, Pastor. (Neisse.)	Jacoby, Dr. med.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
	Jentsch, Fleischermeister.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Igel, Lehrer.
	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
	Jander, Lehrer. (Lauban.)
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Dr. Kämpf, Gymnasial Oberlehrer.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Kaul, Friedensrichter.
	Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Knauth, Dr. med.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Koche, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Klatte, Schulze.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Klemm, Schmied.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Klingenberg, Dechant.
Kühlwetter, Minister.	Klinkhammer, Referendar.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Küpfer, Legations-Rath.	Körfgen, Friedensrichter.
Kunth, Bürgermeister.	Kracklügge, Kaufmann.
Kutzen, Bürgermeister.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kutzner, Gerichtsscholz.
	Kneip, Dr.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lüdicke, Justiz-Rath.	Lentz, Regierungs-Assessor.
Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
	Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
	Ludewig, Stadtrath.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Mätze, Rektor.
	Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Meyer, Kaufmann.	Matthäi, Bürgermeister.
Milde, Minister.	Messerich, Advokat.
Möwes, Kreisschulze.	Milbner, Bauer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Moldenhauer, Lehrer.
Mrozik, Pastor.	Mros, Freigärtner.
Müllenstefen, Kaufmann.	
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Pastor. (Wohlau.)	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Mühlens, Gutsbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Nees von Esenbeck, Professor.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
	Neustiel, Kaufmann.
Dr. Niemeyer.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Nickel, Schulze.
	Naumann, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pelzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Petered, Schulze.	Pankow, Tagelöhner.
Petersen, Gutsbesitzer.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pieper, Fleischermeister.	
Plönnis, O.-L.-G.-Assessor.	Par, Professor.
Pruß, Dekan.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
v. Puttkammer, Landrath.	
Pleger, Oberschulz.	Piegis, Dr.
Packenius, Ober-Prokurator.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
v. Pfuel, Minister-Präsident.	Pinoff, Dr.
	Plath, Bürgermeister.
Quaßnigk, Brau-Krüger.	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.	Raentsch, Freigutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Rassauf, Gutsbesitzer.
Reichensperger, Landger.-Rath.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Reigers, Oberlandesger.-Assessor.	Reichenbach, Graf.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Reinicke, Braueigner.
Reese, L. u. Stadtger.-Rath.	Repell, Brettschneider.
von Reichmeister, Landrath.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Riebe, Bauer.
	Riedel, Schulze.
Riemann, Gutspächter.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.
Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.)	Rodbertus, Minister.
	Rosanowski, Gutsbesitzer.
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)	Rötscher, Rentier.
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rottels, Dr. philos.	
Sames, Friedensrichter.	Salut, Kaufmann.
Schabebrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schlippert, Referendar.
Scheben, Oberförster.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	
	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Scheidt, Kaufmann.	
Schimmel, Rittmeister.	Schmidt, Pastor. (Landshut.)
v. Schleicher, Gutsbesitzer.	Schneider, Bürgermeister.
Schlink, Appellationsger.-Rath.	Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Schön, Bauer. (Züllichau.)

Für Ja haben gestimmt:

Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Schultze, Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarrdechant.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Stiller, Kreistaxator.
Simons, Geh. Justizrath.
Dr. Sommer, Justizrath.
Spanken, Gerichtsrath.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stalling, Pastor.
Steinmig, Fabrikant.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, O.L.G.-Rath.

v. Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.

Wachsmuth, Stadtrichter.
v. Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Wilhelmy, Ingenieur.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Für Nein haben gestimmt:

Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor.
Schruff, Dr. med.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Szumann, Regierungsrath a. D.

Taczanowski, Landschaftsrath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, O.L.G.-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, O.L.G.-Assessor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.
Thilo, Kreissecretair.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretär. (Anklam.)

Vogelsang, L.- u. St.-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalrath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, O.L.G.-Assessor.
Winkler, Gerichtsscholz.
Wollschläger, Freischulzengutsbes.

Zenker, Stadtrichter.
Zeidler, Bauer.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Gelshorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Kyll, Advokat. Frhr. von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geh. Staats-Minister. (königsberger Landkreis.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Elkemann, Pfarrer. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.) von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Reuter, Landrath. Dr. Stein.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: Burckhardt, Ortsrichter. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.) Gebauer, Mühlenbesitzer. Grebel, Friedensrichter. Gutz, Stadtgerichts-Direktor. Hanisch, Bauer. Keferstein, Rektor, Pastor. Baron von Kleist, Landrath. von Kraszewski, Dr. Niemczice, Tischlermeister. Otto, Prediger. Liegnitz.) Reinige, Apotheker. Schaffraneck, Pastor. Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.) Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Walter, Professor. Wander, Pastor.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie und Pr. Stargard.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:
Mit Ja haben gestimmt 164.
Mit Nein ..... 181.
Gefehlt haben..... 57.

Das Amendement Duncker ist daher verworfen und wir gehen zur Abstimmung über das Amendement Robbertus über. Auch hierbei ist von den Abgeordneten Quandt und Schulze (Delitzsch) auf namentliche Abstimmung angetragen worden. Ich ersuche die Herren Abgeordneten, ihre Plätze einzunehmen, um die Unterstützungs-Frage stellen zu können; ich werde sonst annehmen, daß Alle, welche stehen, den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen.

(Die Mitglieder begeben sich auf ihre Plätze.)

Ich frage nunmehr:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

(Pause.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Die Versammlung wolle beschließen:
Sr. Majestät Regierung aufzufordern, bei der Centralgewalt schleunige und energische Schritte zu thun, damit die in den deutschen Ländern Oesterreichs gefährdete Volksfreiheit und die bedrohte Existenz des Reichstages in Wahrheit und mit Erfolg in Schutz genommen und der Friede hergestellt werde."

Präsident: Diejenigen, welche das Amendement Robbertus annehmen wollen, haben mit Ja, und diejenigen, welche es verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben P.)

Für Ja haben gestimmt:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
Arntz, Dr. juris.
Albrecht, Kommerz.-Rath.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Baltzer, Pastor.
Baur, Kaufmann. (Abenau.)
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pinkallen.)
Baumstark, Direktor.
Bazynski, Probst.
Dr. Beck, Kreis-Physikus.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Berg, Kaplan.
Berger, Mühlenmeister.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Berghaus, früherer General-Prokurator.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Bornemann, Minister.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Brill, Schriftsetzer.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Becker, Johann.
von Borries, Landrath.

Clausen, Gymnasiallehrer.
Conditt, Land- u. Stadtger. R.
Cösling, Kämmerer.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

Für Nein haben gestimmt:

von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)

Blockhagen, Erzpriester.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumbke, Kuratus.
Brüning, Friedensrichter.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Dahmen.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dehnell, Brauer.	
D'Ester, Dr. med.	Diethold, Bürgermeister.
Dielitz, Professor.	
Dierschke, Just.-Kommissar.	
Diesterweg, Justizrath.	
Dittrich, Schulze.	
Doerk, Land- u. Stadtger. Dir.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Endevori, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Endepols, Schul-Inspektor.
Elsner, Doktor.	
Eschmann.	
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	
Feyerabend, Bürgermeister.	Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	Fließbach, Bürgermeister.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Rath. (münster Stadtkr.)	
Gellern, Justizrath.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gierke, Minister.	
Gladbach.	Grodbeck, Justizrath.
Gorzolka, Freibauer.	
Gottlieb, Rathmann.	
Gräff, Landger.-Rath. (Trier.)	
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grün, Dr.	
Haase, Professor.	Hartmann, Justizrath.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Herbertz, Gutsbesitzer.
Hammer, Friedensrichter.	Herholz, Erzpriester.
Hänell, Bauer.	Hofer, Bauer.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	
Harkort, Kaufmann.	
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda).	
Heisig, Pfarrer.	
Hellmann, Justizrath.	
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Jacoby, Dr. med.	Jonas, Pastor (Potsdam).
Jakobs, Dr., Kreisphysikus.	
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	
Jonas, Geheimer Revisons-Rath (Berlin).	
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Jander, Lehrer. (Lauban.)	
Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kaul, Friedensrichter.	Kette, Geh. Ober-Regier.-Rath.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Klatte, Schulze.	Kühlwetter, Minister.
Klemm, Schmied.	Kunth, Bürgermeister.
Klingenberg, Dechant.	Baron von Kleist, Landrath.
Klinkhammer, Referendar.	
Knauth, Dr. med.	
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Körfgen, Friedensrichter.	
Krüger, Krug-Gutsbesitzer.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzner, Gerichtsscholz.	
Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.	
Kneip, Dr.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
Lentz, Regierungs-Assessor.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
von Lipski, Gutsbesitzer.	
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lobff, Kossäthenhofbesitzer.	
Lübcke, Justizrath.	
Ludewig, Stadtrath.	
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	von Meusebach, Regierungs-Assess.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Meyer, Kaufmann.
Mätze, Rektor.	Müllensiefen, Kaufmann.
Mann, Ober-Landesger.-Assessor.	
Marczynowski, Domain.-Intend.	
Matthäi, Bürgermeister.	
Messerich, Advokat.	
Milde, Minister.	
Mildner, Bauer.	
Mömes, Kreisschulze.	
Moldenhauer, Lehrer.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Miros, Freigärtner.	
Mrozik, Pastor.	
Müller, Land- u. Stadtger.-Rath. (Brieg).	
Müller, Gemeinde-Verordneter (Siegkreis).	
Müller, Post-Expediteur (Zell).	
Meißner, Land- u. Stadtg.-Dir.	
Müller, Pastor (Wohlau).	
Müller, Unter-Staats-Secretair (Siegen).	
Mülhens, Gutsbesitzer.	
Nees von Esenbeck, Professor.	Dr. Niemeyer.
von Neetzow, Landschafts-Rath.	
Nenstiel, Kaufmann.	
Nettmann, Fabrikbesitzer.	
Neubarth, Ortsrichter (Merseburg).	
Nickel, Schulze.	
Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Pankow, Tagelöhner.	Pieper, Fleischermeister.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Par, Professor.	
Pelzer, Friedensrichter.	
Petereck, Schulze.	
Peters, Ober-Landesger.-Assessor.	
Petersen, Gutsbesitzer.	
Piegsa, Dr.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
Pruß, Dekan.	
von Puttkammer, Landrath.	
Packenius, Ober-Prokurator.	
von Pfuel, Minister-Präsident.	
Quandt, Oekonom.	
Räutsch, Freigutsbesitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Raffauf, Gutsbesitzer.	
Rahn, Mühlenbesitzer.	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)
Reichenbach, Graf.	
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Reinicke, Brauereigner.	
Repell, Bretschneider.	Ritz, Regierungs-Rath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	von Reichmeister, Landrath.
Reese, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	Rottels, Dr. philos.
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rodbertus, Minister.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	
Riedel, Schulze.	
Reinige, Apotheker.	
Salut, Kaufmann.	Scheibt, Kaufmann.
Sames, Friedensrichter.	Spanken, Gerichtsrath.
Schadebrodt, Pastor.	Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Scheden, Ober-Förster.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Dr. Sommer, Justizrath.
Schell, Professor.	Schimmel, Rittmeister.
Schlink, Appellationsger.-Rath.	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schlitte, Ober-Landesger.-Rath.	Schulte, Pfarr-Dechant.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	
Schmidt, Eigenkäthner. (Preuß. Eylau.)	
Schneider, Bürgermeister.	
Schönborn, Lehrer.	
Schöne, Pastor.	
Scholtissek, Schulze.	
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)	
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Dr. Schramm, Konrektor.	
Schruff, Dr. med.	
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	
Schultz, Häusler. (Sorau.)	
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	
Schultz, Justiz-Kommiss. (Wanzleben.)	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.	
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Siebert, Buchdrucker.	
Sliba, Pastor.	
Sohrweide, Büdner.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Sperling, Land- und Stadtger. Rath.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Stachelscheidt, Amtmann.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steinmig, Fabrikant.	
Sümmermann, ger. Schulze-Korten, Landwirth.	
Schlippert, Referendar.	
Schmidt, Pastor. (Landshut.)	
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)	
Schön, Bauer. (Züllichau.)	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Stiller, Kreis-Taxator.	
Schultze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)	
Taczanowski, Landschafts-Rath.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Teske, Gutspächter.	
Thederahn, Schulze.	
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	
Töbe, Pastor.	
Trip, Bürgermeister.	
Treiber, Kanzleirath.	
Thilo, Kreis-Secretair.	
Ublich, Prediger.	
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
von Unruh, Regierungs-Rath.	
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Voigt, Gutsbesitzer.	
Vissers, Oekonom.	
Wachsmuth, Stadtrichter.	Walter, Professor.
Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Wegener, Apotheker.	
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	
Witt, Ober-Lehrer.	
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Winkler, Gerichtsscholz.	
Wilhelmy, Ingenieur.	
Wollschläger, Freigutsbesitzer.	
Zeidler, Bauer.	
Ziegler, Ober-Bürgermeister.	

Der Abstimmung hat sich enthalten: Radtke, Brauer und Gerichtsmann.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Broich, Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Dannitz, Justiz-Kommissarius. Gelshorn, Kaplan. Grabow, Ober-Bürgermeister. Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.) Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kosch, Dr. med. Kyll, Advokat. Freiherr von Loë, Gutsbesitzer. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geheimer Staatsminister. (Königsberger Landkreis.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. von Zoltowski, Ritterguts-Besitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe der Gründe haben gefehlt: Abegg, Geh. Reg.-Rath. Elkemann, Pfarrer. Groppe, Gutsbesitzer. (Darlehmen.) Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.) von Potworowski, Ritterguts-Besitzer. Reuter, Landrath. Dr. Stein.

Ohne Angabe der Gründe haben gefehlt: Althaus, Bürgermeister. Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.) Dr. Behnsch. Bauer, Geheimer Revisions-Rath. Burckhardt, Ortsrichter. Blodau, Gutsbesitzer. Dane, Dr. Duncker, Stadtrath. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Fretzdorff, Kaufmann. Friese, Dr. und Kreisphysikus. Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.) Gebauer, Mühlenbesitzer. Gräff, Appellationsger.-Rath. (Düren.) Grebel, Friedensrichter. Gartz, Stadtger.-Direktor. Hanisch, Bauer. Haugh, Landgerichts-Rath. Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.) Jander, Pastor. (Neisse.) Keferstein, Rektor, Pastor. von Kirchmann, Oberlandesgerichts-Präsident. Krackrügge, Kaufmann. Küpfer, Legationsrath. Kutzen, Bürgermeister. von Kraszewski, Gutsbesitzer. Mäckle, Geh. Ober-Reg.-Rath. Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.) Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath. Niemczice, Tischlermeister. Otto, Prediger. (Liegnitz.) Packeiser, Eigenkäthner. Pleger, Oberschulz. Quaßnigk, Brau-Krüger. Rehfeld, Diakonus. Richter, Kölmer. (Ortelsburg.) Schaffranek, Pastor. Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.) Schmidt, Amtmann. (Beeskow.) Schön, Gerichtsmann. (Pleß.) Schwonder, Oekonomie-Kommissar. Simons, Geh. Justizrath. Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus. Taszarski, Kolleg.-Probst. Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Räth. (Soest.) Wander, Pastor. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Zachariä, Justiz-Kommissarius. Zenker, Stadtrichter.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie und Pr. Stargard.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 261, mit Nein 52, enthalten hat sich der Abstimmung 1 Mitglied, 88 waren abwesend.

Das Amendement Rodbertus ist somit angenommen.

Auf unserer heutigen Tagesordnung steht noch eine große Zahl von Gegenständen; da die Zeit aber weit vorgerückt ist, und ich die Versammlung nicht mehr für beschlußfähig halte, so werde ich dieselben Gegenstände auf die Tagesordnung für die Abendsitzung am Freitag setzen lassen.

Abgeordn. von Berg: Zur näheren Erklärung des von uns heute gestellten Amendements kündige ich an, daß ich Freitag Abend das Staatsministerium zu interpelliren gedenke über das, was es in dieser Sache gethan hat.

Präsident: Abgeordneter Sommer zu einer faktischen Bemerkung.

Abgeordn. Sommer: Ich will blos bemerken, daß wir uns jetzt im Belagerungszustande befinden, indem wir wegen der Volksmenge, die das Lokal umstellt hat, nicht aus dem Hause können.

Abgeordn. Hartmann: Ich trage darauf an, daß weiter diskutirt werde, da wir nicht aus dem Hause können.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Ich trage darauf an, daß die Sitzung geschlossen werde, weil ich das Angeführte nicht für ein Motiv halte, hier länger zu verweilen.

(Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, keine Privatgespräche zu führen, und ertheile dem Abgeordneten von Meusebach das Wort.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Ich trage gleichfalls darauf an, daß die Sitzung fortgesetzt werde; wir werden beschlußfähig sein, wenn der Herr Präsident die Klingel erschallen läßt, denn die Herren Abgeordneten sind noch im Hause und zum Theil in den Kellereien. Wir können also nicht aus dem Hause, und wir werden also diese Zeit der unfreiwilligen Gefangenschaft dadurch nützlich anwenden können, wenn wir die dringenden Anträge erledigen.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Die Frage, welche so tief die Interessen des Volkes berührt, hat uns eine gewisse Unannehmlichkeit bereitet, denn die Plätze sind so besetzt, daß man schwer hinaus kommen würde. Ich würde es für passender gehalten haben, wenn man Veranlassung von diesem Umstande genommen hat, um uns Mittel vorzuschlagen, wie dem abzuhelfen, als daß man von dieser Tribüne aus vor dem Volke diese Erklärungen abgegeben hat.

(Oho!)

Es ist dies meine subjektive Ansicht. Namentlich kann ich kein Motiv finden, die Sitzung fortzusetzen.

Präsident: Ich kann mich der Ansicht nur anschließen, nach welcher die äußeren Umstände keine Veranlassung geben können, die Sitzung fortzusetzen. Wenn kein anderer Grund mehr vorliegt, als daß die Ausgänge besetzt sind, außerdem aber die Versammlung, nachdem mit der Klingel ein Zeichen gegeben, meiner Ansicht nach nicht mehr beschlußfähig war, so schließe ich hiermit die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10½ Uhr Abends.)

Zweiundneunzigste Sitzung

am Donnerstag den 2. November 1848.

Annahme des Protokolls. — Bemerkungen in Betreff der letzten Abend-Sitzung. — Mittheilung zweier Schreiben des Minister-Präsidenten und des Grafen von Brandenburg, wodurch der erstere anzeigt, daß er seine Entlassung genommen habe und der letztere meldet, daß ihn Se. Maj. der König mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt. — Antrag, die zugleich gewünschte Aussetzung der Sitzungen auf einige Tage nicht zu beschließen, sondern die Verhandlungen blos auf einige Stunden zu vertagen. — Mittheilung eines Schreibens des Kommando's der Bürgerwehr. — Ein Antrag im Betreff der Requisition der Bürgerwehr für den Schutz der Versammlung wird angenommen. — Vertagung der Sitzung bis Nachmittags 1 Uhr.

Wiederaufnahme der Sitzung. — Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung eines Schreibens des Grafen von Brandenburg und des Allerhöchsten Kabinetsbefehls, welcher ihn mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt. — Zwei Anträge hinsichtlich der in der gegenwärtigen Lage des Landes seitens der Versammlung zu thuenden Schritte. — Der zweite Antrag, eine Kommission zu ernennen und in einer von dieser zu entwerfenden Adresse Sr. Maj. dem Könige die Lage des Landes darzulegen, wird angenommen. — Ernennung dieser Kommission. — Interpellation an den Minister des Innern wegen einer Bekanntmachung desselben hinsichtlich der Requisition der Militairs. — Abermalige Vertagung der Sitzung.

Wiederaufnahme der Sitzung um 4½ Uhr. — Mittheilung und Annahme der Sr. Maj. dem Könige zu überreichenden Adresse. — Weiterer Antrag in Betreff der Bekanntmachung des Ministers des Innern hinsichtlich der Requisition des Militairs. — Antrag, die Sitzung nicht eher zu schließen, als bis die sofort an Se. Maj. abgeschickte Deputation zurückgekehrt sei und der Versammlung den Allerhöchsten Bescheid mitgetheilt habe. — Die Sitzung wird auf längere Zeit ausgesetzt.

Die Sitzung wird Nachts 10¾ Uhr wieder aufgenommen. — Mittheilung einer telegraphischen Depesche der nach Potsdam abgegangenen Deputation. — Anträge und Beschlüsse deshalb. — Vertagung der Sitzung und Wiederaufnahme derselben Morgens 9¾ Uhr. — Verlesung und Annahme des Protokolls. — Schluß der Sitzung.

Auf ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten von Unruh um 9¾ Uhr begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Die Ministerbank ist unbesetzt.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Schriftführer, das Protokoll der Morgen-Sitzung vom Dienstage vorzulesen.

Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer Bauer.

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Es hat sich nichts zu erinnern gefunden. Das Protokoll ist angenommen.

Ich ersuche den Schriftführer Plönnis, das Protokoll der Dienstag-Abendsitzung zu verlesen.

Die Verlesung erfolgt.

Findet sich gegen den Inhalt dieses Protokolls etwas zu erinnern?

Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort.

Abgeordn. Hartmann: Bekanntlich waren vorgestern Abend die Ausgänge dieses Hauses vernagelt, so daß man nicht hinauskommen konnte. Ich stellte deshalb den Antrag, die Sitzung fortzusetzen. Dieses Antrages, dächte ich, müßte im Protokoll Erwähnung geschehen.

(Der Schriftführer verliest die betreffende Stelle noch einmal.)

Präsident: Ich stelle dem Herrn Abgeordneten anheim, sich mit dem Schriftführer darüber zu vereinigen. Wenn weiter gegen das Protokoll nichts erinnert wird .....

Der Abgeordnete Siebert hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Siebert: Ich glaube nicht, daß dies im Protokoll niedergelegt werden darf, denn es ist nicht richtig. Nachdem der Abgeordnete Hartmann oder ein anderes Mitglied dieser Versammlung in diesem Saale behauptet hatte, die Thüren seien vernagelt, begab ich mich hinunter, um mich davon zu überzeugen. Die Bürgerwehr erklärte mir allerdings, die Thüren seien verschlossen und es könnte Niemand hinaus; auf meinen Wunsch jedoch wurden die Thüren geöffnet und ich bin hinausgegangen. Die Thüren waren also nicht vernagelt.

Präsident: Der Schriftführer Plönnis hat das Wort.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Ich glaube, daß diejenige Fassung, welche ich dem Protokoll gegeben habe, den Ansichten beider Herren entsprechen wird. Ich habe lediglich des gestellten Antrags erwähnt. Das Protokoll lautet:

(Der Schriftführer verliest die betreffende Stelle noch einmal.)

Präsident: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß nach §. 34 des Reglements das Protokoll enthalten soll die zur Abstimmung gebrachten Fragen in wörtlicher Stimmung, die Resultate der Abstimmung, die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse, die Interpellationen in wörtlicher Fassung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind. Ist eine andere Bemerkung gemacht und die Aufnahme derselben ins Protokoll verlangt, so kann nur die Versammlung entscheiden. Ich stelle dem Herrn Abgeordneten daher anheim, ob er auf Ergänzung des Protokolls nach seinem Antrage besteht, und werde die Frage dann zur Abstimmung bringen.

Abgeordn. Hartmann: Ich erkläre mich mit dem Protokoll einverstanden.

(Der Abgeordn. Bauer (Berlin) bittet ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.)

Präsident: Ich kann jetzt nur das Wort gegen die Fassung des Protokolls ertheilen. Wenn kein weiterer Widerspruch gegen das Protokoll erhoben wird, und da kein Widerspruch erhoben ist, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Der Abgeordnete Bauer hat nunmehr das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Bauer (Berlin): Auf die von dieser Tribüne gemachte Aeußerung des Abgeordneten Siebert, daß die Anführung des Abgeordneten Hartmann, die Thüren seien am Dienstag Abend vernagelt gewesen, nicht richtig sei, habe ich Folgendes zu berichtigen. Zwischen der Abstimmung über das Amendement Duncker und das des Abgeordneten Rodbertus wollte ich mich aus dem Hause entfernen und wurde durch einen Kellergang und eine Thür hinausgelassen. Die Entfernung dauerte ungefähr 10 Minuten, und ich wollte alsdann zu derselben Thür wieder hineingelassen werden, da wurde mir jedoch gezeigt, daß die Thür wirklich und zwar durch eine Querleiste vernagelt war.

Abgeordn. Siebert (vom Platz): Ich habe mich allerdings durch die Hauptthür des Hauses entfernt.

Präsident: Es ist ein Schreiben des bisherigen Minister-Präsidenten von Pfuel eingegangen. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

„Ew. Hochwohlgeboren

habe ich die Ehre ergebenst anzuzeigen, daß ich Gesundheits-Rücksichten wegen meine Entlassung als Kriegsminister und Minister-Präsident bei Sr. Majestät dem Könige genommen habe.

Berlin, den 1. November 1848.

von Pfuel.

An

den Präsidenten der National-Versammlung,

Herrn von Unruh

Hochwohlgeboren."

Präsident: Es ist ferner ein Schreiben des General-Lieutenants Grafen von Brandenburg eingegangen.

(Große Aufregung.)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, ergebenst zu benachrichtigen, daß Se. Majestät der König dem Minister-Präsidenten und Kriegs-Minister von Pfuel die erbetene Entlassung zu ertheilen und mich mit der dadurch nothwendig gewordenen Bildung eines neuen Ministeriums zu beauftragen geruht haben.

Ew. Hochwohlgeboren stelle ich unter diesen Umständen ergebenst anheim, die Sitzungen der National-Versammlung für einige Tage aussetzen zu lassen.

Berlin, den 1. November 1848.

Graf Brandenburg,
General-Lieutenant.

An

den Präsidenten der National-Versammlung, Herrn von Unruh

Hochwohlgeboren, hierselbst."

Präsident: Ich habe die hohe Versammlung zu fragen, ob sie nach dem vom General-Lieutenant von Brandenburg ausgesprochenen Wunsche die Sitzungen auszusetzen Willens ist?

(Ruf von der Linken: Nein! Nein!)

Der Abgeordnete Phillips hat das Wort.

Abgeordn. Phillips: Die hohe Versammlung befindet sich meines Erachtens nicht in der Lage, um auf das Verlangen des General-Lieutenants von Brandenburg eingehen zu können. Die Lage des Landes sowohl wie die der Hauptstadt ist hierzu viel zu kritisch. Ich glaube, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Ernennung des Generals von Brandenburg zum Minister-Präsidenten und der Anschlag des Ministers Eichmann wegen Requisition des Militairs zwei Momente sind, die es durchaus erfordern, daß eine gründliche Be-

rathung in der National-Versammlung darüber stattfinde und Beschluß darüber gefaßt werden, was zur Freiheit und Ehre der Nation geschehen soll.

(Bravo!)

Von diesem Gesichtspunkt aus erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Die Sitzung, in Betracht der Ernennung des General-Lieutenants Grafen von Brandenburg zum Minister-Präsidenten und der Bekanntmachung des Ministers des Innern wegen Requisition des Militairs — bis auf heute Nachmittag 3 Uhr zu vertagen, um sodann über die Lage des Landes zu berathen und einen Beschluß zu fassen."

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordn. Parrisius hat das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Ich trete dem bei.

Präsident: Der Abgeordn. Reichenbach hat das Wort.

Abgeordn. Reichenbach: Meine Herren! Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Präsidenten, ob das eben verlesene Schreiben des Generals von Brandenburg ein Privatschreiben desselben war, oder ob es von einem der verantwortlichen Minister gegengezeichnet ist.

Präsident: Ich habe darauf zu erwiedern, daß ich das Schreiben nicht als Privatschreiben ansehen kann, sondern als ein offizielles. Es lautet genau so, wie der Herr Schriftführer es verlesen hat. Eine Gegenzeichnung hat aber nicht stattgehabt.

Ich bemerke, daß die Rednerliste zu meiner Rechten der Schriftführer von Besser führt, und ersuche diejenigen, welche das Wort ergreifen, sich hier auf dem Büreau zu melden.

Der Abgeordnete Jung hat das Wort.

Abgeordn. Jung: Meine Herren! Während des Bestehens des Ministeriums Pfuel haben sowohl ich als meine Freunde uns häufig genöthigt gesehen, mit mehr oder minder heutigen Vorwürfen aufzutreten. Ich erkläre für meine Person, daß ich alle Achtung und Verehrung für einen Mann habe, der in einem so hohen Alter noch die gefahrvolle, freilich unmögliche Aufgabe zu lösen versucht hat, die gerechten Ansprüche des Volkes mit dem Unverstand und dem üblen Willen der Reaction zu vermitteln. Ich sehe mit Bedauern den General von Pfuel ausscheiden, während das System bleibt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich sehe nicht ein, wie es in einer parlamentarischen Versammlung zweifelhaft sein kann, ob sie in Ermangelung eines verantwortlichen Ministeriums zu berathen und zu beschließen habe. Oder ist es etwa zweifelhaft, ob noch ein Ministerium besteht oder nicht? Die Antwort ist klar und unzweifelhaft. Der Minister-Präsident hat seine Demission gegeben; die anderen Minister bestehen nur mit und durch den Minister-Präsidenten, ein Kabinet existirt nicht mehr, wenn auch bis zur Bildung eines neuen Kabinets von den bisherigen Ministern die Geschäfte geführt werden. — Eine ganz andere Frage ist die, ob der Graf Brandenburg als künftiger Minister-Präsident die Geschäftsführung bereits übernommen, ob er wirklich mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt ist und ob das Schreiben desselben kontrasignirt ist oder nicht. — Für Entscheidung der ersten Frage scheint mir dies ganz gleichgültig zu sein. Ich meinerseits glaube allerdings, daß jedes offizielle Schreiben von einem verantwortlichen Minister kontrasignirt sein muß, daß also die Zuschrift des Grafen Brandenburg, worin er sich als künftigen Minister-Präsidenten ankündigt, ohne Kontrasignatur eines verantwortlichen fungirenden Ministers nur als Privatanzeige gelten kann, — daß er also auch noch keinen amtlichen Antrag auf Aussetzung der Session nehmen kann. Ist dies aber wahr, so stelle ich hiermit den Antrag, daß wir unsere Sitzungen von Tag zu Tag bis dahin aussetzen, daß das neue Ministerium gebildet ist. — Was endlich die Proclamation des Ministers Eichmann betrifft, die an den Thoren der Versammlung angeschlagen ist, und welche die künftige Sicherstellung dieser Versammlung betrifft, so kann meines Erachtens kein Zweifel darüber bestehen, daß er nicht blos ein Recht geübt, sondern eine höchste Pflicht erfüllt hat. Ich wenigstens halte es nicht mehr mit der Würde meiner Partei verträglich, einen Antrag zu wiederholen, der schon zweimal von der Versammlung verworfen worden ist. Ich mache dagegen für alle die Schändlichkeiten, die vorgestern stattgehabt haben, die Majorität der Versammlung verantwortlich, die solchen Antrag zweimal verworfen hat, und das Ministerium, das nichts zur Abhülfe gethan hat. Man hat uns hier seitens des sogenannten souverainen Volkes von Berlin stundenlang in Belagerungszustand gehalten, und die Würde der National-Versammlung ist mit Füßen getreten worden. Ja, man hat verrätherischerweise das Prinzip jeder freien Verfassung zerstört, indem man die Freiheit der Volksvertretung verletzt hat. Ich frage Sie, meine Herren, wie ist es möglich, daß die Völker noch Vertrauen zur constitutionellen Freiheit haben können, wenn man der Volksvertretung so gegenüber auftritt, wie dies hier schon so oft geschehen.

Präsident: Bevor ich das Wort weiter ertheile, habe ich darauf aufmerksam zu machen, daß nach §. 11 des Reglements die Versammlung die Anwesenheit der Minister verlangen kann. Es ist aber nirgends vorgeschrieben, daß die Minister unter allen Umständen gegenwärtig sein müssen.

(Unterbrechung von der Rechten.)

Ich bemerke ferner, daß der Antrag des Abgeordneten Phillips sich lediglich auf etwas Formelles bezieht. Der Redner, welcher die Tribüne so eben verlassen, ist der Meinung, daß die Versammlung sich von Tag zu Tage vertagen solle; der Antrag des Abgeordneten Phillips unterscheidet sich darin, daß die Versammlung sich nur vom Vormittage bis zum Nachmittage vertage, bis.....

(Zuruf: Abend!)

3 Uhr Nachmittags. Ich werde demnächst die hohe Versammlung zu fragen haben, ob sie den Antrag des Abgeordneten Phillips annehmen will, und werde diesen vorher zur Unterstützung stellen; ihn in die Prioritäts-Kommission zu verweisen, ist nicht erforderlich, da er nur etwas Formelles betrifft. Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie diesen Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist sehr ausreichend unterstützt. Ich ertheile dem Abgeordneten von Berg das Wort.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Es ist allerdings für uns richtig, daß der Herr Ministerpräsident von Pfuel seine Entlassung gegeben hat, es ist aber eben so richtig, daß die übrigen Minister ihre Portefeuilles behalten haben. Daß der Graf Brandenburg mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt ist, wissen wir nicht. Ein Schreiben, daß der Graf Brandenburg, bevor er durch den Minister angekündigt, daß er mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt worden, an uns richtet, gehört in die Petitions-Kommission, und ich denke, es wird auch dahin verwiesen werden.

(Große Heiterkeit.)

Uebrigens, meine Herren! geht der Antrag des Abgeordneten Phillips nicht dahin, wie der Herr Präsident eben angeführt, daß eine Vertagung von halben zu halben Tagen stattfinden solle, sondern die Debatte über dieses Schreiben und den Beschluß der Versammlung nicht diesen Morgen, sondern heute Nachmittag zu fassen, damit Zeit bleibe, zu überlegen, was für das Land zu thun sei.

(Stimmen: Sollen wir uns wieder belagern lassen?)

Es ist da Jemand, welcher befürchtet, daß er belagert werden würde; er mag wegbleiben.

(Ruf von der Rechten: Zur Ordnung! Von der Linken: Bravo!)

Präsident: Ich bin allerdings der Meinung, daß der Ausdruck und die Wendung, die der vorige Redner gebraucht hat, nicht parlamentarisch war.

(Unterbrechung! Der Abgeordnete von Berg verlangt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Die Redner sind meistens lediglich zu persönlichen und faktischen Bemerkungen eingeschrieben. Der Abgeordnete Temme hat das Wort.

Abgeordn. Temme: Ich verzichte auf das Wort!

Präsident: Bevor ich weiter das Wort ertheile, bemerke ich, daß der Abgeordnete Reichensperger einen Antrag eingereicht hat, welcher sich auf die Vertagung der Versammlung bezieht, ferner will ich dem Abgeordneten von Berg noch bemerklich machen, daß der Antrag des Abgeordneten Phillips sich ebenfalls darauf bezieht, die heutige Vormittagssitzung bis Nachmittag zu vertagen. Es ist allerdings daran ein Zusatz geknüpft, den vorhin nochmals zu erwähnen ich nicht für nöthig fand.

Der Antrag des Abgeordneten Reichensperger ist dahin gestellt, daß die Versammlung sich bis zur Bildung des neuen Kabinets von Tag zu Tag vertagen möge. Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Waldeck das Wort.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Wir sind zum drittenmale höchst wahrscheinlich, mit Gewißheit kann man es aus dem Grunde, den mehrere Redner geltend gemacht haben, nicht sagen, in der Lage, uns die Frage vorzulegen, ob wir so unmündig sind, daß wir überhaupt nicht ohne ein Ministerium verhandeln können. Ich habe mich stets entschieden für das Gegentheil ausgesprochen. Die Sache steht jetzt ganz anders. Am 7. September hatte die Versammlung sich durch ihren Beschluß auf die Höhe gestellt, welche ihr gebührt. Man antwortete darauf durch ein Ministerium Pfuel in der Composition, wie wir sie hier gesehen haben. Jetzt geht der Minister-Präsident ab, nachdem er zu seiner großen Ehre einem Beschlusse sein Ja gegeben, den eine große Majorität zu Gunsten der heldenmüthigen wiener Bevölkerung gefaßt hat. Jetzt geht er ab, und es wird uns angekündigt ein Ministerium Brandenburg. Wenn Sie nicht fühlen was sie dem Lande in dieser Lage schuldig sind, dann will ich keine weiteren Worte verlieren. Hier ist unsere Stelle, hier müssen wir bleiben, hier müssen wir Rath schaffen gegen diese Bestrebungen, welche vom Volke gerichtet sind. Deshalb trete ich dem Antrage des

Abgeordneten Phillips vollständig bei. Wir vertagen nur die Sitzung, die wir wahrscheinlich permanent machen müssen,

(Auf der linken Seite Bravo! rechts Widerspruch.)

um zu berathen über die Lage dieses Landes. Ich frage: ob dergleichen, wie es wir jetzt erleben, für die Dauer immer stattfinden soll, und ob man so die Geduld des Volkes auf die Probe stellen kann?

Präsident: Bevor ich das Wort weiter ertheile, zeige ich an, daß der Abgeordnete Dielitz einen Antrag eingereicht hat.

Derselbe lautet:

„Ich beantrage, daß die hohe Versammlung sich bis morgen vertage".

Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Parrisius das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich spreche mich für den Antrag Phillips aus, und gegen die Anträge Dielitz und Reichensperger. Soviel ich den Antragsteller aufgefaßt habe, so geht der Sinn seines Antrages dahin, daß wir Zeit gewinnen, um uns in den Fractions-Versammlungen über diejenigen Maßregeln und Maßnahmen zu besprechen, welche wir dem Schriftstücke, welches mit Brandenburg unterzeichnet ist, gegenüber zu nehmen haben.

Ich halte es für zweckmäßig, daß dies geschehe. Wenn dieser Grund nicht vorwaltete, so sehe ich keinen Grund ein, warum wir nicht sofort in die Berathung über das erwähnte Schriftstück, oder in die Berathung über den Gegenstand treten sollen, der eigentlich die heutige Tagesordnung bildet. Ich glaube, meine Herren! daß bei dem vorliegenden Phillipsschen Antrage es nicht angemessen ist, über die Sache selbst, sowohl über das erwähnte Schriftstück, als über diejenige Lage zu sprechen, in welcher sich nach Inhalt dieses Schreibens der Staat und namentlich diese hohe Versammlung befindet. Ich glaube aber, daß wir es entschieden ablehnen müssen, uns bis morgen zu vertagen, weil wir dann mit Recht dem Volke einen Grund darbieten würden, in die allergrößte Aufregung zu gerathen.

Es ist unzweifelhaft für Jeden, der nicht gerade seinen Blick absichtlich verhüllt, daß diese Nachricht, wenn sie in dem Volke bekannt wird, die allergrößte Aufregung hervorbringen wird, und es ist die Pflicht der Volksvertreter, die Sache klar ins Auge zu fassen und sich nicht mit Illusionen abzuspeisen. Wir haben also die Pflicht, eine solche Aufregung des Volkes so viel als möglich zu verhüten und dem Volke bei jeder Gelegenheit zu zeigen, daß es sich auf uns verlassen kann, und es moralisch zu zwingen, daß es sich auf uns verlassen muß.

Wenn wir aber das als unsere Aufgabe erkennen müssen, so müssen wir so schnell als möglich in die Berathung eintreten, und es ist der längste Zeitraum, wenn wir bis heute Nachmittag um 3 Uhr warten. Es könnte von einer Seite ein Bedenken erhoben werden aus den traurigen und verabscheuungswerthen Auftritten, welche sich in der Nähe dieses Hauses vorgestern Abend begeben haben; allein ich glaube, daß dieses Bedenken durch zwei Mittel und auf doppelte Weise beseitigt werden wird; einmal, meine Herren, glaube ich doch, daß diejenige Zahl, welche gar kein politisches Gefühl hat, welche rein verbrecherische Absichten verfolgt, nicht aufkommen kann gegen die Bevölkerung, wenn es sich um eine solche Frage handelt, bei der das ganze Volk, und besonders der politisch gebildete Theil, interessirt ist; und zweitens können wir dadurch jede Gefahr abwenden und jeden Verdacht der Unfreiheit der Berathung vernichten, wenn wir den Herrn Präsidenten ermächtigen, mit dem General-Kommando der Bürgerwehr sich in Vernehmung zu setzen, und zu veranlassen, daß die Versammlung und der Platz heute vollständig geschützt sei. Das würde ich vorschlagen, um Jedem den Vorwand zu benehmen, daß er unfrei sei.

Präsident: Es ist zu dem Antrage des Abgeordneten Phillips ein Amendement von den Abgeordneten von Berg und Elsner gestellt, welches dahin lautet, hinzuzusetzen:

„und die Gegenwart der Minister zu verlangen."

Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Phillips hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Phillips: Ich modifizire meinen Antrag noch dahin, daß statt „um 3 Uhr" „um 1 Uhr" die Sitzung fortgesetzt werden möge.

Präsident: Der Antrag lautet auf 3 Uhr; durch die so eben gemachte Aeußerung des Abgeordneten Phillips wird die Zeit auf 1 Uhr abgeändert; ich muß daher den Antrag von neuem zur Unterstützung stellen, daß die Sitzung schon um 1 Uhr fortgesetzt werde. Ich frage:

Wird der Antrag in der modifizirten Weise unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist ausreichend unterstützt.

Der Abgeordnete Uhlich hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Uhlich: Meine Herren! Auch ich fühle noch den schmerzlichen Eindruck des vorgestrigen Abends in meinem Innern nachwirken; dennoch aber, indem ich mir, um darüber zu sprechen, das Wort erbeten habe, kann ich nicht leugnen, daß ich mich einigermaßen schäme, daß über eine Angelegenheit, welche vorüber ist, und die zunächst nur in Bezug auf unsere Person steht, gesprochen werden soll in einer Stunde, wo die höchsten Güter freier Staaten ebenfalls in Rede, vielleicht in Frage gestellt sind. Aber erlauben Sie gerade mir, daß ich Sie einige Minuten um Gehör bitte, um Gehör für einige Worte in Bezug auf den vorgestrigen Abend.

Von mir ging der Antrag aus, den Sie am 15. Juni, und zwar mit einer sehr großen Mehrheit, angenommen haben. Es war ein Antrag, der auf einem doppelten Grunde beruhte, auf einem Doppelgrunde, auf dem wir überhaupt stehen müssen und stehen bleiben müssen. Es ist das Vertrauen zu dem Volke, welches uns gewählt hat, das Vertrauen zum Volke, dessen Vertreter wir sind; und es ist das Bewußtsein der Würde, der Würde unseres großen Berufes, eine Würde, welche wahrlich durch dasjenige, was von außen kommt, nicht leicht muß beeinträchtigt werden können, welche anderswo, welche in unserer Brust und in unseren Thaten ihren Sitz haben muß. Nun, meine Herren, weiß ich allerdings, daß der vernünftige Mann bei allen seinen Maßregeln stets die Umstände erwägt, und daß, wenn die Umstände sich verändern, sich auch die Maßregeln verändern müssen. Aber darauf möchte ich hinweisen, daß jener doppelte Grund auch heute noch derselbe bleibt wie damals. Das Vertrauen zum Volke .....

(Unruhe auf der Rechten.)

Meine Herren! Ich glaube, Sie geben mir das Zeugniß, daß ich nicht oft Ihre Geduld in Anspruch genommen habe, und daß ich nicht mit Schärfe gegen irgend Jemand gesprochen habe. Ich bitte, hören Sie mich ein wenig an. Es ist gegen mich im Scherz und im Ernst wegen jenes Beschlusses manches Wort gerichtet worden. Ich möchte nur ein Weniges darauf antworten. Ich habe von dem Vertrauen zum Volke gesprochen, zu dem edlen Kern in der Brust unseres Volkes, aus dem sich, so Gott will, noch recht viel Gutes unter der neuen Ordnung der Dinge, unter der gesetzlichen Ordnung der Freiheit entwickeln soll. Ich bin unter den Ersten gewesen, die am vorgestrigen Abend aus der Hauptthür herausgegangen sind, und habe mich lange unter der Menge verweilt, und ich darf sagen, daß ich draußen nicht blos eine rohe wüste Masse gefunden, die nichts wollte, als uns beleidigen und unsere Freiheit beschränken, sondern ich fand unter den Zusammengetretenen recht Viele, die das mißbilligten, die da forderten, daß man den Abgeordneten Bahn mache, recht Viele, welche von den Anderen das mit dem größten Ernst forderten. Allerdings, es waren auch Schreier darunter, welche leider das edlere Gefühl, welches ich dem ganzen Volke wünsche, noch nicht hatten, welche es sich selbst noch nachsehen konnten, sich auf eine gemeine und rohe Weise zu benehmen. Was aber unsere Würde betrifft, meine Herren, die haben Sie vollständig und trefflich gewahrt, gerade am vorgestrigen Abend. Ich freue mich, wenn ich an jene Stunden denke, wo Sprecher hier auf diesem Platze standen, welche nicht im Sinne der Masse draußen redeten; das Geschrei der Massen erscholl herauf und drang in das Ohr dieser Sprecher, aber sie haben nicht geschwiegen, sie haben ohne Furcht der Wahrheit demjenigen, wovon sie überzeugt waren, daß es die Wahrheit sei, die Ehre gegeben. Das heißt die Würde der Versammlung aufrecht erhalten, von außen kann sie in Wahrheit nicht Schaden leiden. Aber wir müssen allerdings jetzt fragen: Was ist nun zu thun, damit das, was vorgestern Abend geschehen ist, nicht wieder geschehen könne. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich noch einmal Sie an Ihren Beschluß vom 15. Juni erinnere. Er lautete:

„Die hohe Versammlung wolle erklären, daß sie keines Schutzes Bewaffneter bedürfe, sondern sich unter den Schutz der berliner Bevölkerung stelle."

Also keines Schutzes Bewaffneter, und ich hoffe, darin sind wir auch heute noch einig, daß Keiner, Keiner in unserer ganzen Versammlung wünscht, daß Tag für Tag und Stunde für Stunde wir unter dem Schutze von Bajonetten berathen. Wenn in Bezug darauf Wünsche laut geworden sind, so kann ich sie nach meiner vollständigsten Ueberzeugung nur darauf beziehen, daß in Ausnahmefällen so etwas geschehe. Was aber den Schutz der berliner Bevölkerung anbetrifft, so wünsche ich auch ferner unter diesem Schutze zu stehen und nimmermehr unter dem Schutze von Militair und Konstablern. Aber ich muß bekennen und habe bekannt, daß es in der berliner Bevölkerung Elemente giebt, die nicht empfinden, was ihnen geziemt und was uns geziemt. Nun wohl, so mag derjenige Theil der Bevölkerung, der sich in der Bürgerwehr befindet, in solchen Ausnahmefällen einschrei-

ten, und, meine Herren, das ist ja schon mehrmals seit dem 15. Juni geschehen. Wenn es in ungeeigneter und darum unzureichender Weise vorgestern Abend geschehen ist, nun, so wird es, wenn ein solcher Fall wieder eintreten sollte, in überlegterer Weise geschehen, und ich glaube, durch unseren damaligen Beschluß ist unser Präsidium keineswegs gehindert, etwas der Art zu veranlassen, wie es vom Abgeordneten Parrisius vorhin beantragt wurde.

Ich wünschte, meine Herren, daß ich aus Ihrer Aller Seelen spräche, wenn ich sage, wir dürfen es nicht ertragen, fortdauernd unter einem Schutze zu stehen, der eben nur auf Bajonetten beruht. Wohl aber mag unser Präsidium, wenn es da weiß, daß aufregende Gegenstände hier besprochen werden, sich mit dem Kommando der Bürgerwehr in Vernehmen setzen, und dies wird die geeigneten Wege treffen, um den Platz rein zu halten, damit wir ungehindert unseren Versammlungssaal verlassen können. Meine Herren! Lassen Sie mich noch ein Vertrauen und eine Hoffnung aussprechen,

(Unruhe.)

lassen Sie mich das Vertrauen aussprechen, daß der bessere und überwiegend große Theil der berliner Bevölkerung den Einfluß auf einzelne rohe und gemeine Menschen gewinnen wird, daß auch diese, die ja doch auch zu dem von uns vertretenen Volke gehören, erkennen und thun werden, was ihnen geziemt. Und lassen Sie mich die Hoffnung aussprechen, daß es uns Allen gelingen wird, durch das, was wir schaffen, durch die Tüchtigkeit unseres Wirkens uns immer mehr das Vertrauen, die Achtung, die Liebe des ganzen Volkes zu erwerben. Dies wird unsere Würde auf den rechten und festen Grund stellen!

(Bravo!)

Präsident: Die Aeußerung des vorigen Redners nöthigt mich, der hohen Versammlung über mein Verhalten am letzten Dienstage Auskunft zu geben. Ich halte aber dafür, daß wir zuvörderst lediglich über die Vertagung der Sitzung debattiren. Nach der Beschlußfassung darüber werde ich darüber Bericht erstatten, wie ich mich an jenem Tage verhalten habe. Es ist von dem Abgeordneten Parrisius ein Antrag eingegangen, welcher sich auf denselben Gegenstand bezieht, welchen ich so eben berührt habe; desgleichen ein Antrag des Abgeordneten Uhlich.

Ich ersuche die Prioritäts-Kommission, sofort zusammenzutreten und sich zu erklären, ob diese Anträge zur Verhandlung kommen sollen.

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß dieser Antrag gar nicht in die Prioritäts-Kommission zu gehen braucht. Er betrifft das formelle Polizeigeschäft. Wir müssen doch die Bestimmung des Geschäfts-Reglements nicht auf solche Fälle ausdehnen. Es würde dadurch eine unerhörte Weitläuffigkeit verursacht werden. Ich bitte Sie, zu beschließen, daß wir in Betreff dieses Antrages ohne Debatte abstimmen.

Präsident: Ich muß darauf erwiedern, daß diese Anträge, wenn nicht eine Aufhebung, so doch eine Declaration eines früheren Beschlusses enthalten, indem Sie das Präsidium mit gewissen Vollmachten ausrüsten. §. 60 der Geschäfts-Ordnung, welcher davon handelt, daß der Versammlung die Handhabung ihrer Polizei zusteht, wird durch diese Anträge näher ausgeführt; ich halte also dafür, daß ich an die von der hohen Versammlung selbst vorgeschriebene Form gebunden bin, und wiederhole mein Ersuchen, daß die Prioritäts-Kommission sofort darüber berathe, es handelt sich nur um wenige Minuten! —

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Da der Antrag auf Schluß oder Vertagung der Versammlung vorliegt, so halte ich es für unstatthaft, auf irgend einen anderen Gegenstand überzugehen. Der Schlußantrag ist ein Präjudizial-Punkt, der vor Allem erledigt werden muß. Es steht dies auch ausdrücklich im Geschäfts-Reglement.

Präsident: Wenn mir während der Debatte schleunige Anträge übergeben werden, so halte ich es für meine Pflicht, diese Anträge an die Prioritäts-Kommission gelangen zu lassen. Dagegen spricht das Reglement nicht. Ich bemerke, daß von mehreren Seiten auf den Schluß der Debatte angetragen worden, daß sich aber mehrere Redner zu persönlichen Bemerkungen schon vorher gemeldet haben. Nach dem Reglement, welches ich inne zu halten habe, ist gesagt, daß nach Annahme des Schlusses nur noch Redner zu faktischen Bemerkungen das Wort nehmen können. Ich kann demnach den Rednern, welche sich zu persönlichen Bemerkungen gemeldet haben, das Wort nicht entziehen, und werde es ihnen daher ertheilen, bevor ich den Antrag auf Schluß zur Unterstützung und Abstimmung stelle. Zunächst hat der Abgeordnete von Berg das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Berg: Ich glaube, der hohen Versammlung eine Erklärung schuldig zu sein. Als ich vorhin auf der Tribüne stand, wurde ich von der Rechten durch eine Stimme unterbrochen, die auf meinen Antrag, die Sitzung auf Nachmittag zu verlegen, mir zurief: „damit wir wieder belagert werden.“ Ich gestehe allerdings, daß meine Entgegnung darauf unpassend war, und ich bin dem Herrn Präsidenten um so mehr dankbar dafür, daß er mich darauf aufmerksam gemacht hat, da er mir dies dadurch selbst theilweise erspart hat. Das Mitglied, welches unter uns sitzt, hat sich bis jetzt noch nicht als das gemeldet, welches uns, nämlich mich und meine Freunde mit der Absicht verdächtigt, als wollten wir die Versammlung terrorisiren.

Ich verzichte darauf, ihn zur Ordnung rufen zu lassen, und habe nur die hohe Versammlung um Verzeihung zu bitten, daß ich überhaupt Notiz von ihm genommen habe.

Präsident: Je wichtiger der Moment ist, in dem wir uns befinden, um so mehr halte ich es für nothwendig, diejenige Macht, die wir allein besitzen, die moralische, aufrecht zu erhalten. Unsere moralische Macht wird aber nicht gestärkt, wenn die Debatte in Persönlichkeiten ausläuft. Aus diesem Grunde bitte ich die Versammlung, es möge das Geschäfts-Reglement darüber etwas enthalten oder nicht, die Bemerkungen, die sich auf andere Personen beziehen, wenn irgend möglich, zu unterdrücken.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Rehfeld zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Rehfeld: Nach den Erfahrungen, die wir in der Abendsitzung gemacht haben, wo wir uns im Belagerungszustand befunden haben; nach der Thatsache, daß die Versammlung selbst Anträge zu ihrem persönlichen Schutze zurückgewiesen hat, nach der Thatsache, daß die exekutive Macht sich machtlos erwiesen hat, nach der Thatsache, daß Abgeordnete wiederholt mißhandelt worden sind, halte ich die Versammlung nicht mehr für frei, und protestire gegen jeden Beschluß, so lange der gesetzlose, anarchische Zustand in Berlin dauert.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Pieper zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Pieper: Meine Herren! Es ist so eben ein Redner von der Linken auf dieser Tribüne gewesen und hat von der Würde gesprochen. Ich werde diese Würde widerlegen. Ich bin ein schlichter Handwerker, aber ich kann das keine Würde nennen, einen Abgeordneten durch den Appartement zu führen.

(Lärm. Ruf: Zur Ordnung.)

Präsident: Die Thatsache kann richtig sein, aber ich muß dem Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß diese Art und Weise der Mittheilung nicht hierher gehört.

Abgeordn. Pieper: Meine Herren! Es herrscht hier Furcht, deswegen wird die Wahrheit verschwiegen, aber ich werde sie aufklären. Was fehlt uns? Was wollen wir? Wir wollen ein constitutionelles Königthum und wir sind auf dem Wege dazu, aber keine Republik, da wird sich noch Mancher den Kopf daran stoßen, und da wird noch bei Manchem der Strang gebraucht werden müssen, mit dem mir gedroht worden ist.

(Große Unruhe. Zeichen mit der Glocke.)

Präsident: Das ist keine persönliche Bemerkung.

(Der Redner will wieder das Wort ergreifen, wird aber durch wachsende Unruhe daran verhindert.)

(Eine Stimme: Dem Abgeordneten muß das Wort entzogen werden, er ist zweimal zur Ordnung gerufen!)

Ich bin genöthigt gewesen, den Redner zweimal zu unterbrechen, und es kann ihm nach dem Geschäfts-Reglement, wenn es die Versammlung beschließt, das Wort entzogen werden. Ich frage:

Ob die Versammlung beschließt, daß dem Redner das Wort entzogen werde?

Die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität, und ich muß den Redner ersuchen, die Tribüne zu verlassen.

Abgeordn. Pieper: Ich habe noch eine persönliche Bemerkung.

Präsident: Ich kann Ihnen das Wort nicht weiter ertheilen.

Der Abgeordnete Milde hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Der Abgeordnete Milde verzichtet auf das Wort.)

Der Abgeordnete Peltzer hat das Wort zu einer thatsächlichen Bemerkung.

Ich will mir vorher erlauben, der hohen Versammlung mitzutheilen, daß Anträge vorliegen, welche sich auf die Vorfälle während der vorgestrigen Abendsitzung beziehen, und daß es mir wünschenswerth erscheint, daß persönliche Bemerkungen, welche sich auf jene Thatsachen beziehen, bis zur Berathung über diese Angelegenheit ausgesetzt werden.

Abgeordn. Peltzer: Mit Bezug auf die von dem Herrn Präsidenten gemachte Bemerkung, verzichte ich für jetzt auf das Wort.

Präsident: Es ist mir ein Schreiben des Kommando's der Bürgerwehr zugegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Haußmann:

„Die Ereignisse des gestrigen Tages vor dem Sitzungshause der National-Versammlung machen es mit Rücksicht auf den Beschluß einer hohen Versammlung vom 15. Juni d. J. dem unterzeichneten Kommando zur Pflicht, die gehorsamste Bitte zu stellen:

Es wolle einer hohen Versammlung gefallen, an jedem Sitzungstage eine Ehrenwache der Bürgerwehr im Hause selbst zu gestatten und die Aufrechthaltung der Ordnung vor dem Hause und das nöthig erscheinende Absperren desselben dem unterzeichneten Kommando selbstständig zu überlassen.

Berlin, den 1. November 1848.

Das Kommando der Bürgerwehr.
(gez.) Rimpler.

An
Eine hohe National-Versammlung
hier."

Präsident: Da die Anträge der Abgeordneten Parrisius und Uhlich sich auf denselben Gegenstand beziehen, so wird der Inhalt dieses Schreibens bei der Berathung dieses Gegenstandes Erledigung finden. Der Abgeordnete Tüshaus hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Tüshaus: Ich will nur bemerken, daß ich derjenige Abgeordnete bin, dessen Aeußerung den Herrn Abgeordneten von Berg so sehr beleidigt zu haben scheint. Die Aeußerung: daß wir dann wieder in Belagerungszustand versetzt werden würden, sollte keinesweges nach meinem inneren Gefühle gegen den Abgeordneten von Berg und eine Freunde gerichtet sein, sondern dieselbe geschah mit Rücksicht darauf, daß, wie wir vorgestern Abend die Erfahrung gemacht haben, wenn wir unter den Verhältnissen, wie sie jetzt in Berlin vorwalten, Abendsitzungen halten, sehr leicht in den Zustand einer Belagerung durch Volksmassen vor den Thüren dieses Hauses gelangen. Zu dieser Aeußerung hatte ich gerechte Veranlassung; denn wie ich vorgestern Abend den Sitzungs-Saal verließ, bin ich von der Thür an bis beinahe zur französischen Straße hin gedrängt und gestoßen worden.

Hierauf und nicht auf irgend eine Person bezog sich das, was ich gesagt habe.

(Ruf: Schluß, Schluß!)

Präsident: Es ist der Schluß der Debatte, wie ich vorhin bereits angezeigt habe, beantragt. Es hat sich ein Redner für den Schluß gemeldet. Ich habe aber vorher angezeigt, daß die Prioritäts-Kommission der Meinung ist, daß nach dem Schluß der Debatte, aber vor der Abstimmung über die Vertagung, über die Anträge der Abgeordneten Parrisius und Uhlich hier berathen werde. Die Meinung der hohen Versammlung hat sich bis jetzt durch das Organ einzelner Redner dahin ausgesprochen, daß über die Vertagung nicht verhandelt werden solle und könne in diesem Augenblick. Der Beschluß, den wir früher gefaßt haben, nur einen bestimmten Geschäfts-Gegenstand am heutigen Tage zu verhandeln, kommt daher in keine Kollision mit dem Antrage der Prioritäts-Kommission. Die hohe Versammlung wird selbst zu entscheiden haben, ob dem Antrage der letzteren nachzugeben sei oder nicht. Diese Frage aber bin ich genöthigt, allerdings vor der Abstimmung über die Vertagung zu stellen. Ich ertheile dem Abgeordneten Wachsmuth das Wort für den Schluß, und werde dann den Antrag auf Schluß unterstützen lassen.....

Ich bitte um Entschuldigung, ich habe mich geirrt. Die Unterstützung des Antrages auf Schluß muß vorhergehen. In solchen Momenten werden Sie mir ein derartiges Versehen verzeihen.

Ich frage daher:

Will die hohe Versammlung den Schluß.....

Abgeordn. Wachsmuth (vom Platz): Ich bemerke nur, daß es schon ¼ auf 11 Uhr ist.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Schluß der Debatte. Sollte derselbe angenommen werden, so werde ich unmittelbar danach die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Anträge der Abgeordneten Parrisius und Uhlich noch zur Abstimmung kommen sollen, und demnächst werde ich über die Vertagung abstimmen lassen. Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie den Schluß der Debatte über die Anträge auf Vertagung annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität und der Schluß herbeigeführt.

Nunmehr habe ich die Frage zu stellen:

Will die hohe Versammlung, bevor sie über die Vertagung abstimmt, die Anträge der Abgeordneten Parrisius und Uhlich hier zur Berathung bringen?

(Stimmen: Vorlesen, vorlesen!)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Anträge zu verlesen.

Schriftführer Haußmann: Der Antrag des Abgeordneten Uhlich lautet:

„Die hohe Versammlung erklärt ihren Vorsitzenden für befugt, in außerordentlichen Fällen das die Versammlung schützende Hinzutreten der Bürgerwehr zu veranlassen."

Der Antrag des Abgeordneten Parrisius lautet:

„Die Versammlung wolle beschließen:

Den Präsidenten zu ermächtigen, durch Requisition des Kommando's der Bürgerwehr für die Sicherheit der Versammlung zu sorgen."

Abgeordn. Uhlich: Ich schließe mich dem Antrage des Abgeordneten Parrisius an.

Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Uhlich ist also zurückgezogen.

Meine Erklärung über den Inhalt dieser Anträge behalte ich mir noch bis zu der Berathung darüber vor, und frage nunmehr...

(Unterbrechung auf der Rechten durch einen Abgeordneten.)

Wenn der Herr Abgeordnete sprechen will, so bitte ich ihn, sich zum Wort zu melden, aber in diesem Augenblick kann ich es nicht ertheilen.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie über den Antrag des Abgeordneten Parrisius in der heutigen Sitzung berathen will?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Die Frage ist nicht verstanden und wird noch einmal wiederholt.)

(Unterbrechung. Ruf: Unterstützung.)

Die Unterstützungsfrage über den Antrag kann ich erst stellen, wenn die Berathung über den Antrag beschlossen ist.

(Es ist die Majorität.)

Wir treten daher unmittelbar in die Berathung des Antrages ein.

(Schluß! Schluß!)

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

„Den Präsidenten zu ermächtigen, durch Requisition des Kommando's der Bürgerwehr für die Sicherheit der Versammlung zu sorgen."

Präsident: Ich frage:

„ob der Antrag unterstützt wird?"

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

(Der Abgeordnete Milde bittet ums Wort.)

Ich bitte, sich eintragen zu lassen.

Es haben sich noch zwei Redner gemeldet. Gleichzeitig ist von mehreren Abgeordneten auf Schluß der Debatte angetragen. Das Reglement, (ich muß leider auf diesen formellen Gegenstand oft zurückkommen) enthält keine Bestimmung darüber, in welcher Weise der Beschluß gefaßt werden kann, ohne Diskussion abzustimmen. Nur über den Schluß der Debatte bestehen Bestimmungen; eine Debatte kann aber nicht geschlossen werden, wenn sie nicht begonnen hat. Ich habe daher bisher so verfahren, daß ich einem Redner das Wort ertheilt, demnächst aber den Antrag auf Schluß zur Unterstützung gestellt habe. Nach dem Wortsinn des Reglements bleibt mir nichts weiter übrig, als auch jetzt so zu verfahren, insofern die hohe Versammlung nichts Anderes beschließt.

(Pause.)

Ich ertheile daher dem Abgeordneten Bauer (Berlin) das Wort.

(Der Abgeordnete Reichensperger meldet sich zum Wort über die Geschäftsordnung.)

Ich werde dem Abgeordneten Reichensperger das Wort zur Geschäftsordnung geben, nachdem der Abgeordnete Bauer gesprochen hat, dem ich bereits das Wort ertheilt habe.

Abgeordn. Bauer (Berlin): Wenn ich den Antrag des Abgeordneten Parrisius richtig verstanden habe, so soll die hohe Versammlung beschließen: unseren Herrn Präsidenten zu ermächtigen, in vorkommenden Fällen die Requisition der Bürgerwehr zu vermitteln, damit wir Schutz finden. Ich spreche mich auf das entschiedenste gegen einen solchen Antrag aus. Soweit ich die Geschäftsordnung kenne, hat unser Präsident das Recht, unseren Geschäften zu präsidiren und die innere Polizei im Hause aufrecht zu erhalten. Ich weiß nicht, ob solche Verpflichtung und Berechtigung bis dahin ausgedehnt werden kann, daß der Präsident ermächtigt werde: auswärtige Behörden, die zum Schutz und zur Sicherheit der Stadt die exekutive Macht haben, zu requiriren, um diese Versammlung zu schützen. Ich glaube nicht, daß dies der Fall ist, und ich glaube, daß wir in diesem hochwichtigen Momente, wo wir das Vaterland in Gefahr fühlen, und wo das Schicksal des Vaterlandes auf dem Spiele steht, daß wir, die wir die Rechte und Freiheiten des Volks vertreten in dieser Versammlung, sowohl von dieser als von jener Seite, uns in diesem hochwichtigen Augenblick auch nicht einen Schritt von dem constitutionellen Wege entfernen dürfen, damit, wenn eine Reaction beabsichtigt wird, man keinen Vorwand finde zu dem Vorwurf, daß wir die Ersten gewesen sind, die diesen Weg verlassen haben. Ich glaube daher, daß, wenn ein Schutz für diese hohe Versammlung nöthig ist, diejenigen Behörden, welche draußen die exekutive Macht haben, diesen von selbst bewirken müssen, daß er aber niemals von uns angeordnet werden kann. Wir würden dadurch in die Exekutive eingreifen, und das haben Sie vielfach ausgesprochen, das wollen Sie nicht. Ich bitte also, verwerfen Sie diesen Antrag, und überlassen Sie der

Regierung, wenn wir anders noch eine haben, für den Schutz der Versammlung nach besten Kräften zu sorgen.

Präsident: Ich habe mir vorher vorbehalten, mich noch über den Antrag zu äußern; die Worte des so eben abgetretenen Redners machen mir dies zur doppelten Pflicht.

Der §. 60 unseres Reglements sagt, wie ich vorhin bereits erwähnt habe, der hohen Versammlung steht allein die Handhabung ihrer Polizei zu. Der Präsident übt diese Handhabung in ihrem Namen und ertheilt die nöthigen Befehle. Die Gränzen dieser Befugniß sind nicht genau angegeben. Ich bin darüber nicht zweifelhaft, meine Herren, daß, wenn der Beschluß auf den Antrag des Abgeordneten Uhlich nicht gefaßt worden wäre und ich im Laufe der Sitzung Nachrichten bekäme, daß die Versammlung bedroht sei, ich mich an die nächste Behörde wenden werde, von der ich Schutz erwarten kann. Wenn Sie den Antrag des Abgeordneten Parrisius annehmen, so kann und werde ich den Antrag nur so verstehen, daß ich mich an die kompetente Behörde, je nach Umständen, wenden werde. Eine andere Auslegung kann ich diesem Beschluß nicht geben, was ich allerdings der Meinung bin, daß die Handhabung der Exekutive unmittelbar ihrem Präsidenten nicht zusteht. Ich halte aber allerdings dafür, daß, wenn ich mich an die richtige Behörde im richtigen Moment wende, der Zweck erreicht werden wird. Das ist meine Erklärung in Bezug auf die Kompetenzfrage sowohl als in Bezug auf die Anträge.

Es ist auf Schluß der Debatte über den Parrisiusschen Antrag angetragen.

Abgeordn. Duncker: Ich bitte, meinen Antrag zu verlesen, den ich eben auf dem Büreau niedergelegt habe.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Hildenhagen:

„Ich trage darauf an, daß dem Antrage des Bürgerwehr-Kommando's stattgegeben werde."

Präsident: Ich kann den Antrag nur dahin verstehen, daß er den Inhalt des Schreibens der Bürgerwehr zu dem seinigen macht. Er kommt im Wesentlichen mit dem des Abgeordneten Parrisius überein, weicht aber in der Fassung ab, und deshalb muß ich ihn zur Unterstützung stellen.

Ich stelle daher die Frage:

Wird der Antrag des Abgeordneten Duncker unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie den Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Schluß der Debatte, und ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über den Antrag des Abgeordneten Parrisius und über den des Abgeordneten Duncker?

Ich ersuche diejenigen, welche den Schluß wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Als Antragsteller hat der Abgeordnete Parrisius das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich würde Sie nicht ermüden, wenn nicht mein Antrag so sehr bedeutelt, gemodelt und bekrittelt wäre, auf eine Weise, wie ich mir nicht vorstellen konnte. Es ist der einfachste Antrag, welcher die Kompetenzfrage gar nicht berührt. Ich bin es mir schuldig, ein paar Worte über diesen Antrag noch hinzuzufügen, obgleich ich es nur mit Widerstreben thue. Es ist in dem Antrage ganz einfach gesagt, daß wir den Präsidenten ermächtigen, durch Requisition des Kommando's der Bürgerwehr für die Sicherheit der Versammlung zu sorgen. Diesen Antrag habe ich gestellt in Rücksicht auf den Uhlichschen Antrag, worin gesagt ist: wir stellen uns unter den Schutz der berliner Bevölkerung. Zu dieser Bevölkerung gehört auch die Bürgerwehr. Wir sind in dem Falle, daß wir dieses Schutzes benöthigt sind, und wir stellen deshalb die Anforderung, daß die berliner Bevölkerung, und zwar der bewaffnete Theil derselben, uns jetzt schützen solle. Dieser Antrag ist also vollständig adäquat dem Beschlusse, den wir früher gefaßt haben; er berührt die Frage der Kompetenz gar nicht. Ich ersuche Sie deshalb, meinen Antrag anzunehmen. Ich mache nicht den Anspruch, daß er klassisch ist oder nicht besser gefaßt werden könnte, aber es kommt in diesem Augenblicke nur darauf an, diese Kleinigkeit abzumachen.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor, der eine des Abgeordneten Parrisius, der andere des Abgeordneten Duncker. Ich habe bereits vorhin erklärt, daß nach meinem Dafürhalten diese beiden Anträge in Bezug auf den materiellen Inhalt fast übereinkommen und sich nur in Bezug auf die Fassung unterscheiden. Wenn die Versammlung damit einverstanden ist, werde ich den Antrag des Abgeordneten Parrisius zuerst zur Abstimmung bringen, und wenn dieser nicht angenommen werden sollte, den Antrag des Abgeordneten Duncker folgen zu lassen.

Schriftführer Hildenhagen:

„Die Versammlung wolle beschließen:

Den Präsidenten zu ermächtigen, durch Requisition des Kommando's der Bürgerwehr für die Sicherheit der Versammlung zu sorgen.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie diesen Antrag annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über diejenigen Anträge, welche sich auf die Vertagung der Versammlung beziehen. Ich bin der Meinung, daß zuerst der Antrag des Abgeordneten Reichensperger zur Abstimmung kommen muß, weil er die Vertagung bis zur Bildung eines neuen Kabinets von Tag zu Tage verschlägt. Dann würde der Antrag des Abgeordneten Dieliß folgen, welcher die Vertagung nur bis Morgen wünscht.

Abgeordn. Reichensperger: Ich schließe mich diesem Antrage an.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat seinen Antrag zurückgezogen und sich dem des Abgeordneten Dieliß angeschlossen; es kommt also der Antrag des Abgeordneten Dieliß nach meinem Vorschlage zuerst zur Abstimmung.

Der Antrag lautet:

„Ich beantrage, daß die Versammlung sich bis morgen vertage."

Dann folgt der Antrag des Abgeordneten Phillips:

„daß die Versammlung sich nur bis heute Nachmittag 1 Uhr vertagen möge,"

und endlich das Amendement der Abgeordneten von Berg und Elsner:

„daß die Versammlung die Gegenwart der Minister zu der heute Mittag um 1 Uhr beginnenden Sitzung verlangt."

Ich frage:

Ob die hohe Versammlung gegen diese Fragestellung etwas zu erinnern hat?

(Pause.)

Es ist kein Widerspruch erfolgt, ich bringe daher zuerst den Antrag des Abgeordneten Dieliß zur Abstimmung und ersuche den Herrn Schriftführer, denselben nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann:

„Ich beantrage, daß die Versammlung sich bis morgen vertage."

Präsident:

Beschließt die Versammlung, sich bis morgen zu vertagen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist zweifelhaft, ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

Der Abgeordnete Knauth wird in den Mittelplätzen als Skrutator fungiren.

(Pause. Die Zählung wird vollendet.)

Ich bin zur Zählung genöthigt gewesen, weil das Büreau über das Resultat der Abstimmung verschiedener Meinung war. Ich halte es in solchem Falle für meine Pflicht, die Zählung zu veranlassen.

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Mit Nein stimmten 203,
mit Ja stimmten 147.

Der Antrag ist also verworfen.

(Stimme: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.)

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist hier unzulässig.

(Unterbrechung. Glocke.)

Ich bitte die geehrte Versammlung, mir das Amt, welches mir übertragen, möglichst zu erleichtern.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Phillips, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, ihn zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen ....."

Präsident: Der Abgeordnete Phillips wird den Antrag selbst verlesen.

Abgeordn. Phillips:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Die Sitzung — in Betreff der Ernennung des General-Lieutenants Grafen Brandenburg zum Minister-Präsidenten und der Bekanntmachung des Ministers des Innern wegen Requisition des Militairs — bis auf heute

Nachmittag 1 Uhr zu vertagen, um sodann über die Lage des Landes zu berathen und einen Beschluß zu fassen."

Präsident: Ich frage die Versammlung:
Ob sie diesem Antrage beitreten will?
und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.
(Es geschieht.)
Es ist die Majorität.
Wir kommen zur Abstimmung über das Amendement der Abgeordneten von Berg und Elsner, welche den Zusatz machen wollen:
„Und die Gegenwart der Minister zu verlangen."
Ich frage die Versammlung:
Ob sie diesen Zusatz zu dem Amendement Phillips annehmen will?
und ersuche diejenigen, welche diesen Zusatz annehmen wollen, sich zu erheben.
(Geschieht.)
Es ist die Majorität.
Bevor ich den Beschluß der Versammlung ausführe, bin ich verpflichtet, im Interesse derjenigen Abgeordneten, die Urlaub nehmen wollen, die Urlaubsgesuche noch vorzutragen.
(Ruf: Nachmittag!)
Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß dies Nachmittag geschehen möge. Ich gebe diesem Wunsche gern nach und vertage die Sitzung hiermit bis 1 Uhr.

(Die Sitzung, welche um 11 Uhr vertagt wird, eröffnet der Präsident von Unruh wiederum um 2 Uhr 10 Minuten.)

Präsident: Die heute Morgen vertagte Sitzung ist wieder eröffnet. Ich habe der hohen Versammlung zunächst mehrere Urlaubsgesuche mitzutheilen. Der Abgeordnete von Pfuel bittet zur Wiederherstellung seiner Gesundheit um einen vierwöchentlichen Urlaub. Der Abgeordnete Stalling bittet um einen Urlaub von zwei Tagen. Der Abgeordnete Moldenhauer bittet um einen Urlaub von zwölf Tagen; der Abgeordnete von Auerswald (Rosenberg) zeigt an, daß er erst innerhalb acht Tagen eintreffen könne; das Schreiben ist vom 28. Oktober datirt, das Eintreffen desselben ist also in den nächsten Tagen zu erwarten. Der Abgeordnete Niemczice (Kreis Oppeln) ist erkrankt und kann deshalb in der National-Versammlung nicht erscheinen, der Abgeordnete Herbertz bittet um einen Urlaub von acht Wochen, vom 4. November ab, und bemerkt, daß sein Stellvertreter veranlaßt sei, hierher zu kommen und am 4. November seinen Sitz hier einzunehmen. Der Abgeordnete Gottlieb verlangt einen zweitägigen Urlaub. Der Abgeordnete Nettmann wollte sein Mandat niederlegen, hat aber mündlich seinen Antrag mit Bezug auf die obwaltenden Umstände zurückgenommen.

(Bravo!)

Der Abgeordnete Möwes bittet um einen Urlaub von sechs bis neun Tagen wegen dringender Familienangelegenheiten. Aus demselben Grunde verlangt der Abgeordnete Igel einen Urlaub von drei Tagen auf den 6ten, 7ten und 8ten d. Mts. Der Abgeordnete Fliesbach kann wegen Krankheit der heutigen Sitzung nicht beiwohnen.

Ferner habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß in der ersten Abtheilung der Abgeordnete Schornbaum zum Vorsitzenden, und der Abgeordnete Plath zum Mitglied der Kommission für Handel und Gewerbe erwählt ist. Als Stellvertreter für den Abgeordneten Krause ist der Abgeordnete Brehmer in die Agrarkommission erwählt.

Fünf Abtheilungen, nämlich die erste, zweite, dritte, fünfte und sechste, haben angezeigt, daß sie die Berathungen über die Gemeindeordnung beendet haben. Nach dem Reglement wird daher die Central-Abtheilung zusammentreten. Der Vorsitz ist dem Abgeordneten Phillips übertragen, ich ersuche die fehlenden Abtheilungen, die Arbeit möglichst zu beschleunigen, damit sie an den Berathungen der Central-Abtheilung Theil nehmen können.

Abgeordn. Ritz (vom Platz.) Die sechste Abtheilung hat die Berathung noch nicht beendet; sie ist erst mit der einen Hälfte fertig.

Präsident: Ich muß dem Abgeordneten Ritz erwiedern, daß hier eine amtliche Anzeige vorliegt, wonach die Abgeordneten Hesse (Solingen) und Kunth zu Referenten erwählt sind.

Abgeordn. Ritz: Ja wohl, aber die Berathung ist noch nicht fertig.

Präsident: Es ist ein Schreiben des Generals Grafen von Brandenburg eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, im Verfolg meiner Mittheilung vom gestrigen Tage, hierbei beglaubigte Abschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre ergebenst zu übersenden, durch welche des Königs Majestät mich mit Bildung eines neuen Ministeriums zu beauftragen geruht haben.
Berlin, den 2. November 1848.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Präsidenten der National-Versammlung, Herrn von Unruh,
Hochwohlgeboren,
hier."

Die allegirte Kabinetsordre lautet:

„Nachdem Ich den General der Infanterie, von Pfuel, auf seinen Wunsch von seinen bisherigen Aemtern als Minister-Präsident und Kriegsminister entbunden habe, die übrigen Minister Mir auch haben erklären lassen, daß sie das bisherige Ministerium als aufgelöst betrachten, will Ich Sie hierdurch mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragen. Bis dahin werden die Mitglieder des bisherigen Ministeriums ihre Geschäfte fortführen.
Sanssouci, den 1. November 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Eichmann.

An
den General-Lieutenant, Grafen
von Brandenburg.
Für die Richtigkeit der Abschrift:
Delius, Regierungsrath."

Präsident: Von den Beschlüssen, welche die hohe Versammlung am heutigen Vormittage gefaßt hat, ist dem Staatsministerium sofort Anzeige gemacht worden. Die hohe Versammlung hat heute Vormittag beschlossen, sich bis 1 Uhr zu vertagen, um dann über die Lage des Landes zu berathen und einen Beschluß zu fassen. In Bezug hierauf sind zwei Anträge eingegangen, der eine von den Abgeordneten Jacoby, Temme, Waldeck, ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Haußmann: Die National-Versammlung wolle beschließen:

1) sofort durch das Plenum eine Kommission von 21 Mitgliedern in der bei der Wahl der Vice-Präsidenten vorgeschriebenen Art zu erwählen und derselben den Auftrag zu ertheilen, der Versammlung die in der bedrohlichen Lage des Landes geeigneten Mittel vorzuschlagen;
2) ferner wolle die Versammlung beschließen, die Sitzung nicht eher aufzuheben, bevor die ernannte Kommission ihren Bericht erstattet und darüber Beschluß gefaßt worden ist.

Präsident: Ich frage:
Ob der Antrag Unterstützung findet,
und bitte die, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.
(Es geschieht.)
Er ist unterstützt.
Es ist ein zweiter Antrag eingegangen von den Abgeordneten Arntz, Phillips, von Berg, Rodbertus und Wachsmuth. Der Herr Schriftführer wolle ihn verlesen.

Schriftführer Haußmann: Die National-Versammlung wolle beschließen:

„Es soll eine aus 25, vom Präsidenten zu ernennenden Mitgliedern der National-Versammlung und dem Präsidium zusammengesetzte Kommission beauftragt werden, sofort der National-Versammlung den Entwurf einer Adresse über die Lage des Landes Sr. Majestät dem Könige vorzulegen und nach Annahme derselben unter Vortritt des Präsidiums sie Sr. Majestät zu überbringen."

Präsident: Ich frage:
Ob dieser Antrag unterstützt wird?
Diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.
(Es geschieht.)
Er ist sehr ausreichend unterstützt.
Minister des Innern Eichmann: Meine Herren! Aus der an das Staats-Ministerium gerichteten Mittheilung des Präsidenten dieser hohen Versammlung haben wir ersehen, daß die Auskunft, die der hohen Versammlung gegeben werden sollte, nicht so vollständig gewesen ist, wie wir voraussetzten. Zum Theil ist dies ergänzt durch die Mittheilung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre, wonach der Graf Brandenburg beauftragt ist, ein neues Ministerium zu bilden. Der Minister-Präsident und Kriegs-Minister, Herr von Pfuel, hat Se. Majestät wiederholt dringend aus Gesundheits-Rücksichten um seine Entlassung gebeten, und Se. Majestät haben dieselbe ertheilt. Die übrigen Minister des von dem Herrn von Pfuel gebildeten Ministeriums haben dafür erachtet, daß hierdurch das Ministerium aufgelöst

worden sei, und haben Se. Majestät diese Erklärung vorgelegt. Darauf haben Se. Majestät sich entschlossen, die mitgetheilte Ordre an den Grafen von Brandenburg zu erlassen, und denselben dadurch zu beauftragen, ein neues Ministerium zu bilden. Die gegenwärtigen Minister sollen einstweilen die Geschäfte fortführen.

Wir haben unter diesen Umständen dafür gehalten, daß wir nicht mehr im vollen Sinne in dieser hohen Versammlung als Vertreter der Krone auftreten können. Wir haben erwartet, daß die hohe Versammlung sich bewogen finden würde, auf einige Tage die Sitzungen auszusetzen, um Zeit zu geben, das neue Ministerium zu bilden. Dies ist der Grund, warum wir heute Morgen in dieser hohen Versammlung nicht erschienen sind. Dies ist die Aufklärung, die ich zu geben hatte.

Präsident: Die Anträge sind unterstützt. Ich eröffne die Diskussion und ertheile einem der Antragsteller das Wort zur Begründung des ersten Antrags.

(Eine Stimme: Der Dringlichkeit?)

Ich halte dafür, daß die Dringlichkeit nicht motivirt zu werden braucht, weil die hohe Versammlung heute Vormittag beschlossen hat, heute Nachmittag diese Gegenstände zur Berathung zu ziehen. Die Sitzung ist also dazu bestimmt.

Abgeordn. Jacoby: Meine Herren! Die ernste und bedrohliche Lage, in welcher sich nach unserer Aller Meinung das Land befindet, ist das traurige Erbtheil dreier Ministerien, die entweder nicht die Fähigkeit hatten, oder denen es an Muth gebrach, einer verderblichen Faction, den Bestrebungen einer unheilvollen Camarilla entgegenzutreten. Meine Herren! Verfallen wir nicht in denselben Fehler! Die Krone hat durch die Ernennung des Herrn Brandenburg, eines Mannes, von dem das ganze Land weiß, daß er dienstwilliger Vertreter des Absolutismus ist, durch diese Ernennung hat die Krone dieser unserer Versammlung, hat sie dem ganzen Lande den Fehdehandschuh hingeworfen. Meine Herren! Täuschen wir uns nicht, es handelt sich hier einfach darum, ob wir durch entschiedene Schritte den König warnen, ob wir durch entschiedene Schritte ihn von einem Wege abbringen wollen, der die Krone und das Land ins Verderben stürzen wird, oder ob wir durch unsere Unentschiedenheit dazu Anlaß geben, ob wir die Schuld auf uns laden wollen, daß das Volk, welches bisher unserer Versammlung vertraute, dann in seinem gerechten Mißtrauen gegen uns, sich selber helfe durch eine zweite Revolution.

Das ist die Frage, die wir hier zu entscheiden haben. Ich werde mich gegen alle Schritte erklären, welche die Entscheidung nur hinausschieben. Es ist vorgeschlagen, — ich weiß nicht, ob hier oder außerhalb der Versammlung, — eine Deputation, eine Adresse und dergleichen an den König zu senden. Ich glaube, dergleichen Schritte führen zu nichts. Wien ist für uns eine Warnung.

Wien würde jetzt von den Söldlingen des Kaisers nicht bombardirt werden, wenn es nicht so viele Deputationen und Adressen an den Kaiser gesendet hätte. Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, sofort eine Kommission zu ernennen, damit dieselbe uns die in der gefahrdrohenden Lage des Landes geeigneten Mittel vorschlage. Meine Herren! Das Vaterland ist in Gefahr! Es ist nicht an der Zeit, lange, schöne Reden zu halten. Es handelt sich darum, schnell, ohne Verzug, entschiedene Beschlüsse zu fassen!

(Bravo!)

Präsident: Ich zweifle nicht, daß die hohe Versammlung damit einverstanden ist, die Diskussion auf die beiden gestellten Anträge gleichzeitig zu richten, und ich ertheile daher einem der Herrn Antragsteller des zuletzt verlesenen Antrags das Wort zur Begründung desselben.

Der Abgeordnete Arntz hat als Mitantragsteller das Wort.

Abgeordn. Arntz: Viele Worte zur Begründung unseres Antrages sind nicht nöthig. Die Bewegung, welche diesen Morgen die Nachricht von einem durch den Grafen von Brandenburg zu bildenden Ministerium in dieser Versammlung verursacht hat, ist noch in Aller Herzen. Ja, meine Herren, das Land kann in Gefahr kommen, und eben weil wir vor der großen Gefahr stehen, ist es an uns, das Land noch am Rande des Abgrundes zurückzuhalten. Wir müssen einschreiten! Es ist nicht möglich, daß der Krone die Lage des Landes so vorgestellt worden ist, wie sie wirklich ist; es ist nicht möglich, daß der Krone die richtigen Nachrichten über die Stellung dieser Versammlung eingegangen sind. Meine Herren! Wir sind Vertreter des Volkes; wir haben große Verpflichtungen gegen das Land; aber wir haben auch unsere Verpflichtungen gegen die Krone. Und, wie auch unsere Stellung sein möge, wie drohend auch die Gefahr sei, wir wollen diesen Verpflichtungen nachkommen. Wir müssen jetzt unverzüglich Sr. Majestät eine Deputation mit einer Adresse zuschicken, worin wir nach den Ansichten der National-Versammlung die Lage des Landes in ihrer ganzen Wahrheit freimüthig auseinandersetzen. Zwei Vorschläge sind gemacht worden. Es ist von dem ersten Antragsteller gesagt worden, daß jetzt entschiedene Schritte gethan werden müssen. Ja, meine Herren, wir sind damit ganz einverstanden, und wir betrachten den Schritt, den wir jetzt thun wollen, als einen der entschiedensten. Wenn wir zunächst eine Kommission ernennen, die noch über die Mittel berathschlagen soll, welche am geeignetsten sind, dem gefahrvollen Zustande ein Ende zu machen, so vergeht darüber eine gewisse Zeit. Die Kommission könnte nicht einig sein über die Mittel. Wir schlagen ein positives Mittel gleich vor, unmittelbar nach dem Beschlusse der Versammlung eine Kommission zu ernennen und diese sofort mit der Redaction einer Adresse zu beauftragen. Meine Herren! Es ist vorgeschlagen worden, diese Kommission nicht aus dem Pleno erwählen, sondern unmittelbar von dem Herrn Präsidenten ernennen zu lassen. Ich glaube, dieser Weg ist der kürzeste, welcher uns zunächst zum Ziele führt.

Präsident: Der Abgeordnete von Berg hat das Wort.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Die Verschiedenheit der beiden Ihnen vorliegenden Anträge beruht auf einer Verschiedenheit der Ansichten der Verhältnisse. Wir, die Antragsteller, betrachten uns der Krone gegenüber nicht, wie dies schon bei einer anderen Frage diskutirt worden ist, als zwei feindlich entgegenstehende Mächte, sondern als zwei zusammengehörende, zwischen die sich höchstens eine feindliche Macht eingeschlichen haben kann. Es macht nun auf uns den Eindruck, als wenn solche feindliche Mauer zwischen uns und der Krone getreten wäre. Es kann uns diesen Eindruck nicht verwischen, wenn hundertmal gesagt wird, der Graf Brandenburg besitzt nicht das Mißtrauen des Landes. Wir bedürfen keines Mannes, der nicht das Mißtrauen des Landes besitzt, sondern eines solchen, der von dem Vertrauen des ganzen Landes getragen wird. Unter diesem Eindrucke sind wir der Meinung, meine Herren, daß Se. Majestät möglicherweise von der Stimmung der Volksvertreter, von der Stimmung des ganzen Landes nicht gehörig, nicht in der rechten Weise unterrichtet sei. Um diesen Zweifel für uns zu heben, um für uns sicher zu sein, daß Alles, was an uns gelegen hat, geschehen ist, schlagen wir Ihnen vor, dies in einer Adresse an Se. Majestät den König auszusprechen und diese Adresse dem Könige zu überreichen. Wir glauben, daß dieser Schritt so entschieden ist, wie er bei der jetzigen Lage der Dinge nur irgend sein kann. Die Designirung des Grafen Brandenburg, und wenn sie uns auch noch so unangenehm ist, ist ein durchaus gesetzlicher Schritt, wir können in formeller Beziehung daran nichts aussetzen. Die Entsendung einer Deputation von unserer Seite an Se. Majestät den König ist auch ein Schritt, der die Präcedenz vieler constitutioneller Versammlungen für sich hat. Wir bewegen uns beide auf dem gesetzlichen Boden, wir hegen das Vertrauen, ja die Ueberzeugung, daß wir uns auch auf dem gesetzlichen Boden finden werden, daß wir uns hier begegnen und einigen werden. Wir hegen die Ueberzeugung, daß dieser Schritt ein erfolgreicher sein wird, weil wir auf der anderen Seite, gewiß sind und weil wir zu uns selbst das Vertrauen hegen, daß wir das Volk nicht verlassen werden, so wenig, als wir jetzt unprovozirt die Krone verlassen wollen.

Abgeordn. Grün: Meine Herren! Es scheint mir in diesem hochwichtigen Augenblick sowohl das Interesse als auch die Verpflichtung aller Parteien der hohen Versammlung zu sein, daß sie mit der gehörigen Entschiedenheit die gehörige Besonnenheit zu paaren suchen; denn wir sind an einem Punkt angekommen, der eben sowohl zur Vollendung der Volksfreiheiten hinauf, als auch in einen namenlos tiefen Abgrund hinunter führen kann. Was ich Ihnen zu sagen habe, besteht kurz in Folgendem: Sie werden mir nicht ableugnen können, daß von dem Augenblicke an, wo das Ministerium Hansemann diesen Ministertisch verlassen hat, eine sehr große Anzahl, ich möchte fast sagen, die Majorität der preußischen Staatsbürger, der Ansicht war, daß es nun mit der Konstitualität in Preußen vorbei sei, daß man einzulenken suche auf eine verlassene Bahn, auf eine Bahn, von der man zurückgedrängt worden war durch jenes Datum welches man nicht gern von dieser Tribüne herunter erneuern hört.

Als das Ministerium Pfuel vor diese hohe Versammlung trat, hatte man einen gewissen, höchst energischen Ausdruck für dasselbe, den ich aus Schonung nicht wiederholen will, obgleich er Ihnen hinlänglich bekannt ist. Als das Ministerium Pfuel eine Weile lang regiert hatte, theilten sich die Meinungen im Volke, und es kam unter anderen eine Meinung über das Kabinet auf, welche dahin ging, jener zuerst gebrauchte Ausdruck sei zu energisch, zu voreilig gewesen. Man solle abwarten, was die Thaten dieses Ministeriums sein würden.

Sie wissen, meine Herren, daß man von einer Spaltung innerhalb des Kabinets gesprochen hat, ein Gerücht, das wahrlich dadurch nicht widerlegt ist, daß nach der vorgestrigen Sitzung und Abstimmung der Minister-Präsident von Pfuel sein Portefeuille niedergelegt hat, vorgeblich aus Gesundheits-Rücksichten. Nach dieser Niederlegung des Portefeuille's von Seiten des früheren Ministeriums kündigt man uns heute ein Ministerium Brandenburg an. Was diesmal das Land dazu sagen wird, steht nicht mehr in Zweifel; denn es ist dieser Name von dieser Tribüne herunter schon charakterisirt worden bei Gelegenheit eines Antrages, der gestellt war, bevor ich mich in dieser Versammlung befand. Meine Herren! Erinnern Sie sich an jene Debatte und fragen Sie sich selbst, was Ihre Kommittenten, was das ganze Land zu dem Namen eines solchen Minister-Präsidenten sagen wird. Ich glaube, trotz aller Besonnenheit dürfen Sie nicht die Energie von der Hand weisen — ja, Sie müssen besonnen sein — aber, da das Vaterland in Gefahr ist, müssen Sie auch energisch sein. Es sind Ihnen zwei Vorschläge gemacht

worden, Angesichts deren die Wahl mir unzweifelhaft erscheint. Von der einen Seite verlangt man die Ernennung einer Kommission, welche in der Kürze Ihnen die nöthigen Maßregeln über den Zustand des Landes zum Vortrage zu bringen hat, von der anderen Seite eine an die Krone zu sendende Deputation, welche der Kürze halber von dem Präsidenten unserer Versammlung gewählt werden soll. Diese beiden Vorschläge scheinen sich nach meiner Ansicht nicht auszuschließen, und ich will Ihnen sagen, wie sich der erste Antrag mit dem zweiten vereinigen läßt. Es ist bemerkt worden, daß die Deputation schon ein definitives Mittel sei, um dem bösen Zustande unseres Landes abzuhelfen. Wir Anderen aber wollen nicht nur ein Mittel, sondern wir wollen eine allgemeine große Maßregel treffen, woraus viele einzelne Mittel hervorgehen sollen. Ueberlassen Sie das Schicksal des Vaterlandes der von uns zu ernennenden Kommission, und zweifeln Sie nicht, daß diese Kommission Ihren Antrag als das erste Mittel befürworten wird. Mit einem einzelnen Mittel ist nichts gethan, wir müssen generelle Mittel ergreifen und eine Kommission ernennen, die, ehe wir dies Haus verlassen, uns definitive Maßregeln an die Hand giebt, die wir dann zum Beschluß zu erheben haben. Wenn von einer Seite hinzugefügt wurde, daß diese Kommission von dem Präsidium gewählt werden solle, so kann ich darauf nicht eingehen, weil ich glaube, daß eine Vereinigung der beiden Anträge möglich ist, und daß alsdann der Modus dieser Wahl sich von selbst finden wird. Durchdringen Sie, ich bitte Sie darum, meine Herren, im Namen des Volkes, im Namen der 16 Millionen, die hinter uns stehen und mit hochklopfenden Herzen unserer Beschlüsse harren, durchdringen Sie sich mit der Wichtigkeit des Momentes. Erinnern Sie sich, meine Herren, an ein Wort, das ich vorgestern von dieser Tribüne aus fallen ließ, und das ich mir zu wiederholen erlaube: Der Ausgang der Dinge in Wien wird einen Rückschlag auf das ganze übrige Deutschland hervorrufen! Glauben Sie es, meine Herren, daß der gegenwärtige Augenblick in Preußen schon jetzt etwas von jenem Rückschlage an sich trägt. Lassen Sie alle Partei- und Fractions-Rücksichten bei Seite, nehmen Sie das Vaterland vor Augen und ins Herz, und haben Sie das gethan, dann fassen Sie aus dem Herzen heraus nicht einen Partei-Beschluß, sondern einen patriotischen.

Präsident: Der Abgeordn. Waldeck hat auf Schluß der Debatte angetragen. Ich ersuche diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist hinreichend unterstützt.

Es hat sich Niemand gegen den Schluß gemeldet und Niemand für denselben. Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Nach meinem Dafürhalten wird der Antrag der Abgeordneten Jacoby, Temme, und Waldeck als der am weitesten gehende zuerst zur Abstimmung gebracht werden müssen.

(Stimme: Zum Schluß der Debatte!)

Ich habe bereits erwähnt, daß sich kein Redner für und gegen den Schluß gemeldet, und habe nur vorläufig die Fragestellung bezeichnen wollen.

Wir werden demnächst zur Abstimmung, wenn der Schluß angenommen sein wird, über den Antrag der Abgeordneten Arnz, Phillips und Robbertus übergehen.

Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie den Schluß der Debatte annehmen will,

und ersuche diejenigen, welche dafür sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist mit großer Majorität angenommen. Ich habe bereits vorhin Ihnen die Fragestellung vorgeschlagen, und frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie mit derselben einverstanden ist?

Wenn sich kein Widerspruch erhebt, so werde ich zur Abstimmung über den Antrag der Herren Abgeordneten Jacoby, Temme und Waldeck schreiten.

(Kurze Pause.)

Es ist kein Widerspruch erhoben, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag Jacoby, Temme und Waldeck nochmal zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

„Die National-Versammlung wolle beschließen:

1) Sofort durch das Plenum eine Kommission von 21 Mitgliedern in der bei der Wahl der Vice-Präsidenten vorgeschriebenen Art zu erwählen und derselben den Auftrag zu ertheilen, der Versammlung die in der bedrohlichen Lage des Landes geeigneten Mittel vorzuschlagen.

2) Ferner wolle die Versammlung beschließen, die Sitzung nicht eher aufzuheben, bevor die ernannte Kommission ihren Bericht erstattet und darüber Beschluß gefaßt worden ist."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie die eben verlesenen Beschlüsse fassen will?

und ersuche diejenigen, welche den Beschlüssen beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Antrag, der Herr Schriftführer wolle denselben nochmals verlesen.

Schriftführer Haußmann:

Die National-Versammlung wolle beschließen:

Es soll eine aus 25 vom Präsidenten zu ernennende Mitglieder der National-Versammlung und dem Präsidium zusammengesetzte Kommission beauftragt werden, sofort der National-Versammlung den Entwurf einer Adresse über die Lage des Landes an Se. Majestät den König vorzulegen und nach Annahme derselben, unter Vortritt des Präsidiums, sie Sr. Majestät zu überbringen.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie diesem Antrage beitritt?

und ersuche diejenigen, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist mit sehr großer Majorität fast einstimmig angenommen.

Nach dem von der hohen Versammlung mir durch den eben gefaßten Beschluß ertheilten Auftrage werde ich zur Ernennung der Mitglieder der Kommission schreiten, und erbitte mir die dazu unumgänglich nothwendige Zeit. Ich werde, so bald ich mit der Ernennung im Klaren bin, der hohen Versammlung darüber Anzeige machen.

(Nach einer Pause von zehn Minuten verkündet der Präsident das Resultat.)

Zu Mitgliedern der Kommission ernenne ich auf Grund der mir ertheilten Vollmacht die Abgeordneten:

Arnz.
Robbertus.
Bucher.
von Kirchmann.
von Berg.
Baumstark.
Reichensperger.
Mätzke.
Rintelen (Meschede).
Riedel (Nieder-Barnim).
Jacoby.
D'Ester.
Behnsch.
Zenker.
Cieszkowski.
Duncker.
Wachsmuth.
Bierke.
Bredt.
Puttkammer.
Ostermann.
Kühlwetter.
Trip.
Müller (Siegen).
Petersen.

(Die Minister sind im Begriff, den Saal zu verlassen.)

Ich ersuche diese Mitglieder . . . . . .

Ich bemerke dem Herrn Minister des Innern, daß eine dringende Interpellation angekündigt ist.

(Die Minister nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Ich ersuche die Mitglieder, abzutreten und nach Maßgabe des Beschlusses die Adresse zu redigiren.

Ich ersuche den Herrn Interpellanten, seine Interpellation zu verlesen.

Abgeordn. D'Ester: Meine Interpellation an den Herrn Minister des Innern lautet:

1) Ob das an den Straßenecken angeschlagene Plakat in Betreff des eventuellen Einschreitens des Militairs von ihm wirklich ausgegangen und unterzeichnet sei?

2) Wie er im Falle der Bejahung diese Maßregel gesetzlich zu rechtfertigen gedenke?

Präsident: Ich frage zunächst:

Findet diese Interpellation Unterstützung?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Ich frage ferner:

Unterstützt die hohe Versammlung den Antrag, die Interpellation sofort vorzunehmen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Nunmehr frage ich:

Beschließt die hohe Versammlung, die Einführung der Interpellation sofort zu gestatten?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.
(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich richte nunmehr an den Herrn Minister des Innern die Frage:

Ob und wann er die Interpellation beantworten will?

Minister Eichmann: Da meines Bleibens an dieser Stelle wahrscheinlich nur kurze Zeit sein wird, ich aber die volle Verantwortlichkeit wegen dieses Erlasses übernehme, so bin ich bereit, nach Kräften sogleich zu antworten.

Präsident: Dann ersuche ich den Interpellenten, seine Interpellation einzuleiten.

Abgeordn. D'Ester: Ich will Sie heute in einem so wichtigen Momente nicht lange aufhalten, meine Interpellation zu motiviren. Das Plakat ist Ihnen bekannt. Ich habe, da ich gesehen habe, daß der Herr Minister des Innern so eben Anstalten gemacht hat, diesen Saal zu verlassen, nicht Zeit gehabt, hinunter zu gehen, um es zu holen. Es ist Ihnen aber Allen bekannt, es spricht von eventuellem Einschreiten des Militairs; es werden Behörden zur Requisition desselben aufgefordert, ohne daß man weiß, welche Behörden. Es scheint sogar, als ob der Herr Minister des Innern jeder Behörde das Recht gebe, wenn die aufgestellte Bürgerwehr nicht ausreicht, das Militair zu requiriren. Sie werden wissen, daß dies nicht jeder Behörde zusteht, sofort, wenn die aufgestellte Bürgerwehr nicht ausreicht, das Militair zu requiriren. Sie werden erwägen können, wie wichtig und verderblich eine solche Maßregel in dem Augenblicke sein muß, wo wir nicht leugnen können, daß die Stadt sich in der größten Aufregung befindet. Wie ich bemerkt habe, will ich nicht länger Ihre Zeit in Anspruch nehmen, die Maßregel selbst ist Ihnen bekannt; der Herr Minister des Innern wird hoffentlich eine genügende Antwort geben.

Staats-Minister Eichmann: Da die Bekanntmachung nicht verlesen worden ist, so erlaube ich mir, sie vorzulesen.

Dieselbe ist vom gestrigen Tage datirt und lautet:

„Die Vorgänge des gestrigen Tages während der beiden Sitzungen der National-Versammlung legen der Regierung die unabweisbare Pflicht auf, zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Verhütung und Unterdrückung ähnlicher Exzesse alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen.

„Es sind demgemäß die betreffenden Behörden angewiesen worden, in allen derartigen Fällen, sobald die zunächst zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung berufene Bürgerwehr dieser ihrer Aufgabe nicht rechtzeitig und vollständig genügt, sofort die bewaffnete Militairmacht zu requiriren und nach §. 78 des Bürgerwehr-Gesetzes vom 17ten v. M. in Thätigkeit treten zu lassen. — Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht."

Meine Herren! Der nächste Anlaß dieser Bekanntmachung und einer Korrespondenz, die ich geführt habe mit dem Kommando der Bürgerwehr, sind allerdings die Vorfälle von vorgestern. Diese Vorfälle sind Ihnen in sehr frischer Erinnerung; Ihnen ist auch in Erinnerung, wie dem Ministerium früher die lebhaftesten Vorwürfe darüber gemacht sind, daß Abgeordnete der hohen Versammlung, nachdem sie dieses Haus verlassen, von dem vor demselben versammelten Volke auf das äußerste insultirt, zuweilen gemißhandelt worden sind. Aehnliches und Aergeres ist vorgestern Abend hier vorgefallen; das Haus hat sich in einem Belagerungs-Zustande befunden. Es war eine Zeit lang unmöglich, das Haus zu verlassen; es fand keine Communication statt. Es ist mir angezeigt worden von einem Abgeordneten, daß er selbst Mißhandlungen ausgesetzt gewesen, und daß zwei Andere seiner Kollegen eine gleich unwürdige Behandlung haben erdulden müssen. Meine Herren! Was hier in Berlin vorfällt, an dem Sitze dieser hohen Versammlung, an dem Sitze sämmtlicher Regierungs-Behörden, dem Platze, wo so wichtige Geld-Institute ihre Baarschaften haben, dies hallt wieder im ganzen Lande, und nicht blos im preußischen Lande, im gesammten deutschen Vaterlande, es hallt auch wieder in Frankfurt, und wir haben schon Vorwürfe, sehr empfindliche, hören müssen von dort her, daß wir nicht im Stande gewesen sind, die Ordnung in dieser Stadt zu erhalten. Wie diese Ordnung wiederholt gestört worden, wie es der Bürgerwehr nicht möglich gewesen ist, die Ordnung zu erhalten, wie es ihr namentlich vorgestern nicht möglich gewesen, dies, meine Herren, haben Sie und die ganze Stadt empfunden. Das Ministerium hat es daher für seine dringende, unabweisliche Verpflichtung gehalten, diese Ordnung fortan aufrecht zu erhalten. Aber wie soll dies geschehen? Es kann nicht anders geschehen, als daß, wenn die Kraft der Bürgerwehr unzureichend ist, ein anderer Theil des Volkes, der bewaffnete andere Theil des Volkes, das heißt die Militairmacht, einschreitet, und es soll auf die Weise geschehen, wie es das Bürgerwehr-Gesetz, welches Sie votirt haben, vorgesehen hat.

Wenn ich nun nach den Behörden gefragt werde, welche das Militair zu requiriren hätten, so ist davon die Bürgerwehr und die städtische Behörde, der Magistrat, vollständig von mir unterrichtet worden. Zunächst kann der Magistrat und der von demselben gebildete Sicherheits-Ausschuß die Requisition erlassen. Es ist aber auch die Staats- oder Civil-Behörde, und daher das Polizei-Präsidium, dem es vor Allem obliegt, Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Personen in dieser Stadt zu erhalten, von einer solchen Requisition nicht ausgeschlossen. Dieses sind die Aufklärungen, welche ich der hohen Versammlung zu geben habe.

Abgeordn. D'Ester: Nach dem Bürgerwehrgesetz ist noch das Bürgerwehr-Kommando und nicht das Polizeipräsidium die betreffende Behörde. Sie, Herr Minister, haben von Behörden im Allgemeinen gesprochen und dadurch Aufregung in die Stadt und das Land geschleudert; von dem Bürgerwehr-Kommando, das allein befugt ist, haben Sie nicht gesprochen, dieses hat aber die Befugniß, nöthigenfalls Militair zu requiriren, das Plakat war mithin völlig unnöthig, da aber von den Behörden im Allgemeinen die Rede ist, so ist das Plakat ungesetzlich. Sie berufen sich auf die Vorwürfe, die Ihnen von der Minorität der Versammlung gemacht sind, daß einzelne Abgeordnete insultirt worden seien. Es ist Ihnen zu anderen Zeiten von einer anderen Minorität dieser Versammlung, von einer sehr bedeutenden Minorität, ich behaupte, von der großen Majorität des Landes zum Vorwurfe gemacht worden, daß Sie den Willen des Volkes nicht berücksichtigen; Sie haben dies aber nicht beachtet. Auf eine Minorität aber in Ihrem Sinne auf reactionaire Vorschläge nehmen Sie Rücksicht. Dies muß ich als höchst verderblich betrachten, und die Verantwortlichkeit bleibt, auf Ihnen lasten. Ihre Antwort ist höchst unbefriedigend, und ihre Maßregel bleibt ungesetzlich trotz Ihrer Antwort.....

(Aufregung. Tumult.)

Präsident: Der Abgeordnete Berends hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Berends: Zu dem, was der Herr Minister gesagt hat, erlaube ich mir nur anzuführen, daß in diesem Augenblick das Bürgerwehr-Kommando gegen das Plakat des Herrn Ministers öffentlich Verwahrung einlegt und schon dagegen beim Herrn Minister selbst protestirt hat.

Präsident: In Rücksicht auf den Zusammentritt der Kommission zur Entwerfung der Adresse vertage ich die Versammlung auf eine Stunde und werde nach Ablauf derselben den Entwurf der Adresse der hohen Versammlung vorlegen. Die Prioritäts-Kommission ersuche ich, sich sofort zu versammeln, da zwei Anträge für dieselbe eingegangen sind. Die Wiederversammlung findet um 4 Uhr statt.

(Die Sitzung wird wiederum vertagt und um 4 Uhr 45 Minuten wieder aufgenommen.)

Präsident: Ich eröffne die vorhin vertagte Sitzung.

Die vorhin ernannte Kommission hat die Adresse entworfen, diskutirt und einstimmig angenommen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Adresse zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

Majestät!

In Folge der Benachrichtigung, daß der Graf Brandenburg mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt ist, hat die National-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt, aus ihrer Mitte eine Deputation an Ew. Majestät zu entsenden, um Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß dieser Schritt Ew. Majestät die größten Besorgnisse im Volke erregt und unabsehbares Unglück über das Land zu bringen droht. Schon seit Wochen haben unheilvolle Gerüchte Ew. Majestät treues Volk über die Absichten der Reaction erschreckt, und die Ernennung des jetzt abgetretenen Ministeriums hatte diese Gerüchte nicht zu schwächen vermocht. Eine Regierung unter den Auspizien des Grafen Brandenburg, welche wiederum ohne Aussicht ist, eine Majorität in der Versammlung und Vertrauen im Lande zu gewinnen, würde die Aufregung unzweifelhaft zum Ausbruch steigern und unendlich traurige, an das Geschick eines Nachbarstaats erinnernde Folgen für Ew. Majestät Hauptstadt und Land nach sich ziehen.

Euer Majestät sind von Ihren bisherigen Räthen über den Zustand des Landes nicht wohl unterrichtet worden, wenn man Ihnen diese Gefahr für Thron und Land verschwiegen hat. Wir legen daher die eben so ehrfurchtsvolle als dringende Bitte an Ew. Majestät Herz, ein Herz, das stets für das Wohl des Volkes geschlagen hat, dem Lande durch ein volksthümliches Ministerium eine neue Bürgschaft dafür zu geben, daß Ew. Majestät Absichten und die Wünsche des Volkes im Einklang stehen.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sich gegen die so eben verlesene Adresse etwas zu erinnern findet?

(Stimmen: Noch einmal verlesen.)

Es wird verlangt, daß die Adresse noch einmal verlesen werde. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Parrisius, dies zu thun.

(Es erfolgt die nochmalige Verlesung der Adresse.)

Ich wiederhole die Frage:

Ob die hohe Versammlung mit dieser Adresse einverstanden ist?

Ich ersuche diejenigen, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Adresse ist mit sehr großer Majorität fast einstimmig angenommen worden.

Ich habe der hohen Versammlung noch anzuzeigen, daß von Seiten der Prioritäts-Kommission zwei Anträgen die Priorität für die Berathung in der heutigen Sitzung zuerkannt worden ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den ersten dieser Anträge zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

„Der Herr Minister des Innern sei aufzufordern, die Bekanntmachung vom 1sten d. M. wegen Herbeiziehung des Militairs sofort zurückzunehmen."

Präsident: Der Antrag ist unterzeichnet von den Abgeordneten D'Ester und Temme.

Ich frage nun:

Wird dieser Antrag unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile nun einem der Herren Antragsteller das Wort, um die Dringlichkeit zu motiviren.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Die Dringlichkeit des Antrags wird keiner großen Motivirung bedürfen. Wir Alle waren Zeugen, welche große Beunruhigung durch die Bekanntmachung des Ministers des Innern in die Stadt geworfen ist. Es sind selbst Deputationen der Bürgerwehr zu meinen Freunden gekommen, um sie zu befragen, wie sie sich in dieser Angelegenheit zu verhalten hätten, die ihre Rechte und die Rechte der Stadt-Behörden im höchsten Grade beeinträchtigen. Nach der bestehenden Verfassung und nach den Versprechungen des März darf in die Stadt kein Militair gezogen werden, wenn nicht die Civil-Behörden darauf antragen, und diese dürfen nur erst dann darauf antragen, wenn der Commandeur der Bürgerwehr den Civil-Behörden erklärt hat, daß er nicht mehr im Stande, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.

Unter den Civil-Behörden sind ferner nach einer späteren Declaration jenes klaren Erlasses zu verstehen der Magistrat in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten. Wenn nun jetzt in der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern durchaus verschiedene Grundsätze, durchaus verschiedene Ansichten ausgesprochen und verschiedene Befehle ertheilt sind, so versteht es sich von selbst, daß wir, die wir überall das Gesetz zu vertreten haben, dieser Bekanntmachung entgegentreten müssen. Die Verschiedenheit in den Befehlen des Herrn Ministers des Innern und in den Königlichen Versprechungen liegen klar auf der Hand. Der Minister hat uns selbst vorhin erklärt, daß unter denjenigen Civil-Behörden, welche das Militair requiriren können, auch das Polizei-Präsidium zu verstehen sei. In jenem Erlaß ist von dem Polizei-Präsidenten durchaus nicht die Rede. Hierin liegt eine ungeheure Pragravation. Der Magistrat hat das Wohl der Stadt speziell zu vertreten, er ist keine Königliche Behörde, sondern eine städtische, von welcher angenommen werden muß, daß sie mit der Bevölkerung im Einklange stehe, daß sie wisse, was das Volk will. Der Polizei-Präsident jedoch steht in einem anderen Verhältnisse, er steht unter dem Minister des Innern, und bedenken Sie wohl, unter demselben Minister des Innern, von welchem die Bekanntmachung ausgegangen. Sodann ist in dieser Bekanntmachung ausdrücklich gesagt worden, daß das Militair ohne Weiteres requirirt werden solle, wenn die Hülfe der Bürgerwehr zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung nicht zeitig genug käme oder nicht ausreiche. Früher hieß es: wenn der Bürgerwehr-Commandeur selbst erkläre, daß die Macht der Bürgerwehr nicht mehr ausreichend sei. Er hatte also darüber zu bestimmen und die Ehre der Bürgerwehr zu vertreten; er würde gewiß nicht Militair herbeirufen, wenn die Bürgerwehr im Stande ist, das Nöthige auszuführen. Jetzt aber soll der Polizei-Präsident oder der Polizei-Minister beurtheilen können, ob Veranlassung vorhanden ist, anzunehmen, daß die Bürgerwehr nicht im Stande sei, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Dies ist eine andere Lage. Es geht aus diesem Allen hervor, daß die Bekanntmachung völlig ungesetzlich ist, und wir dürfen keinen Augenblick dulden, daß diese Polizei-Maßregel bestehe, welche nur den Belagerungszustand vorbereiten soll, wenn sie es nicht vielleicht schon gethan hat.

Präsident: Der Abgeordnete Tamnau bestreitet die Dringlichkeit, ich ertheile ihm hierzu das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Die eigenthümliche Lage, in der wir uns befinden, rechtfertigt es, wenn ich ohne weitere Ausführung behaupte, es sind jetzt dringendere Dinge da, als über diesen Antrag zu verhandeln. Deshalb bin ich gegen diesen Antrag.

Präsident: Es haben sich keine Redner weiter gemeldet. Ich habe daher, da die Dringlichkeit bestritten worden ist, die hohe Versammlung zu befragen:

Ob sie die Dringlichkeit des Antrages anerkennt und die heutige Berathung desselben gestattet?

Ich ersuche diejenigen, welche die Dringlichkeit dieses Antrages für heute anerkennen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft; ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes. Es haben die Frage

verneint 160,
bejaht 154 Mitglieder.

Die Dringlichkeit ist daher abgelehnt.

(Eine Stimme verlangt namentliche Abstimmung, worüber ein Murren entsteht.)

Ich habe nun der hohen Versammlung mitzutheilen, daß noch ein anderer Antrag, dessen ich vorhin erwähnt habe, vorliegt. Bevor ich denselben verlesen und zur Unterstützung stellen lasse, muß ich darauf aufmerksam machen, daß die von Ihnen ernannte Kommission sich in sehr kurzer Zeit nach Potsdam zu begeben hat.

Ich ersuche daher den Herrn Vice-Präsidenten Phillips, den Vorsitz zu übernehmen.

(Mehrere Stimmen: Schluß der Sitzung.)

Ich höre von mehreren Seiten den Ruf nach Schluß der Sitzung.

(Unterbrechung.)

Ich bitte das Wort nicht eher zu ergreifen, bevor ich es ertheilt habe.

Die hohe Versammlung wird den Schluß der Sitzung einfach dadurch herbeiführen können, wenn sie die Dringlichkeit des Antrages für heute nicht anerkennt, dadurch wird die Dringlichkeit, wie sich von selbst versteht, für eine andere Sitzung nicht ausgeschlossen. Ich ersuche nochmals den Herrn Vice-Präsidenten Phillips, den Vorsitz zu übernehmen.

(Pause.)

So eben wird mir ein schriftlicher Antrag auf Schluß der Sitzung vorgelegt. Das Reglement schreibt über Anträge dieser Art nichts vor. Es bleibt mir unter diesen Umständen nichts Anderes übrig, als die hohe Versammlung seiner Zeit darüber zu befragen. Zuvor hat jedoch der Abgeordn. Schultze das Wort zum Geschäfts-Reglement.

Abgeordn. Schultze (Minden): Ich stelle der hohen Versammlung anheim, ob es zulässig sein kann, hier zu sitzen und Beschlüsse zu fassen, wenn 25 Mitglieder außer dem Präsidenten amtlich verhindert sind, länger anwesend zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete Parrisius zum Geschäfts-Reglement.

Abgeord. Parrisius: Ich glaube, meine Herren, daß ich das Geschäfts-Reglement ziemlich genau kenne; ich kenne aber keine Stelle darin, worin es heißt, daß eine Sitzung nicht stattfinden könne, wenn 25 Mitglieder in Folge einer Deputation irgendwo hingeschickt sind. Es heißt im Geschäfts-Reglement: „daß die Versammlung vollzählig sei, wenn 1 Mitglied über die Hälfte anwesend ist." Was die Frage betrifft, ob überhaupt über den Antrag auf Schluß der Debatte jetzt abgestimmt werden kann, so glaube ich, muß dies verneint werden. Wir haben die Prioritäts-Kommission erwählt, und selbst, wenn Sie derselben kein Vertrauen schenken sollten, so müssen Sie ihr doch das Recht zugestehen, daß ein Antrag, dem diese Kommission die Priorität ertheilt hat, vorgelesen und zur Unterstützung gestellt werde. Wenn Sie ihr dies Recht nicht zugestehen wollen, so sehe ich nicht ein, wie ein dringender Antrag eingebracht werden soll, wenn es zulässig erachtet wird, daß die Majorität eine Abstimmung über den Schluß vor Anhörung des fraglichen Antrags herbeiführen darf. Es ist ganz wider alles Geschäfts-Reglement, wenn der Schluß der Sitzung beschlossen wird, wenn ein Antrag vorliegt, der von der Prioritäts-Kommission als dringend anerkannt worden ist.

Präsident: Der Abg. von Meusebach zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordneter von Meusebach: Meine Herren! Wir haben neulich beschlossen, daß die Sitzung vom Donnerstag und Freitag angesetzt sein soll, um die Gesetz-Vorlage zu erledigen. Heute Morgen haben wir, allerdings durch die dringendsten Umstände veranlaßt, beschlossen, auf einen andern Gegenstand einzugehen, in Folge dessen dann die Sitzung vertagt wurde. Es sind nun hier eben Anträge vorgelegt, die als schleunig bezeichnet sind, die aber zu denen gehören, welche an den Abendsitzungen des Mittwochs und Freitags berathen werden sollen. Aus diesem Grunde stimme ich für den Schluß der Sitzung, und dies um so mehr, als Sie sich überzeugen werden, daß Sie nicht sehr vollzählig sind, und daß es Ihnen nicht darauf ankommen kann, Majoritäten zu erlangen, die keine Majoritäten sein und die folglich kein Vertrauen im Lande haben werden.

Abgeordn. Waldeck (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Der Antrag, von dem hier die Rede ist, und der der Prioritäts-Kommission vorgelegen hat, bezieht sich gerade auf den Schluß der

gegenwärtigen Sitzung, ob derselbe stattfinden soll oder nicht. Dieser Antrag müßte schon deshalb mitgetheilt werden, weil er ein rein geschäftlicher ist, er muß aber gewiß verlesen werden, weil ihm einmal die Prioritäts-Kommission für heute die Dringlichkeit bewilligt hat. Ich glaube also, daß es einfach verfahren wäre, wenn Sie den Antrag verlesen lassen, dann wird es sich von selbst finden, ob der Schluß der Sitzung stattfinden soll oder nicht.

Präsident: Ich habe dem Abgeordneten von Meusebach zunächst zu erwiedern, daß die Beschlüsse der hohen Versammlung dahin gegangen sind, an dreien Vormittagen in der Woche ausschließlich die Verfassung zu berathen und an drei anderen die Gesetzes-Vorlagen und Kommissions-Berichte; nach dem Amendement des Abgeordneten Arnßt ferner in zwei oder nach Bedürfniß in mehreren Abendsitzungen die dringenden Anträge oder Interpellationen vorzunehmen. Ich habe mich daher nicht für berechtigt gehalten, den Antrag für die heute Abend stattfindende Sitzung zurückzuhalten. Ich habe vorher bereits erwähnt, daß das Reglement keine Vorschrift enthält, in welcher Weise ein Antrag auf Schluß der Sitzung behandelt werden soll. Ich habe aber schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Antrag auf Schluß der Sitzung, wenn die Majorität dafür ist, sich einfach erledigen wird, wenn die Dringlichkeit des Antrages nicht anerkannt ist. Ich bin der Ansicht, daß der angekündigte und von der Prioritäts-Kommission vorgelegte Antrag zur Verlesung und Unterstützung gestellt werden muß und mir kein Recht zusteht, die Abstimmung über den Schluß der Sitzung vorher vorzunehmen. Ich ersuche daher den Schriftführer den Antrag vorzulesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann (liest):

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Die heutige Sitzung wird nicht eher geschlossen, als bis die mit Ueberreichung der entworfenen Adresse an Se. Majestät den König beauftragte Deputation zurückgekehrt ist und über den Erfolg ihrer Sendung Bericht erstattet hat."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Ist unterstützt.)

Ich ertheile nun einem der Herren Antragsteller, Schulze (Delitzsch) oder Pilet das Wort, um die Dringlichkeit des Antrages zu motiviren, und ersuche den Herrn Vice-Präsidenten Phillips, mich zu vertreten.

(Der Vorsitz wird von dem Vice-Präsidenten Phillips übernommen.)

Abgeordn. Pilet: Meine Herren! Ich habe zur Begründung des Antrages, den ich in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Schulze aus Delitzsch gestellt habe, nur sehr wenig zu sagen.

In so großen Krisen, wie die gegenwärtige ist, in der wir uns befinden, wo die Entwickelung der Geschicke der Völker in Stunden größere Fortschritte macht, als sonst in Monaten und Jahren, in solchen Augenblicken müssen wir, die Vertreter des Volkes, denen das gesammte Volk seine Geschicke in die Hände gelegt hat, es an uns nicht fehlen lassen. Wir haben die Aufgabe, die Spannung, welche im Lande in diesem Augenblicke herrscht, so bald als möglich — wenn es irgend möglich ist — hinwegzunehmen. Ich frage Sie, welches Mittel ist hierzu mehr geeignet, als wenn das Resultat der Sendung unserer Deputation an Se. Majestät den König uns in diesem Saale mitgetheilt wird, damit sofort das ganze Land dasselbe vernehmen kann. Ich ersuche Sie, den Antrag anzunehmen.

(Lebhaftes Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Rehfeld widerspricht der Dringlichkeit, und ich ertheile demselben das Wort.

(Unruhe.)

Abgeordn Rehfeld: Wir haben heut gar viel von Spannung vernommen und von Aufregung; es scheint mir aber die Aufregung nicht im Lande zu sein, wie dies behauptet wird, nicht überall, sondern nur in denen, welche eben von Aufregung sprechen.

(Aufregung.)

Wenn wir hier abwarten sollen, bis die Deputation zurückkehrt, dann läßt sich eher erwarten, daß die Aufregung bei denen, bei welchen sie schon vorhanden ist, sich noch mehr steigern könnte; und es könnte sich noch Manches daran fügen und knüpfen, was nicht gut wäre. Ich bestreite die Dringlichkeit vollständig und bitte den Antrag zu stellen auf eine andere Zeit.

Abgeordn. Schramm (Langensalza, für die Dringlichkeit): Meine Herren! Wenn der vorige Redner gesagt hat, daß die Aufregung rein subjektiver Natur sei, so glaube ich, widerspricht dem der größte Theil dieser Versammlung. Liegt solche Ruhe in der Natur des Herrn Abgeordneten, so ist sie je nach Umständen vielleicht eine beneidenswerthe; aber wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblick ist die Residenz, in der wir tagen, nicht so ruhig, wie der Abgeordnete Rehfeld. Ich gebe Ihnen zu bedenken, ob, nachdem wir heute zwei Sitzungen in so hochwichtigen Dingen gehabt haben, es möglich ist, daß die Nacht, eine Nacht des Schlafs und der Ruhe werde, wofern wir nicht die Sache so weit zum Austrag bringen, als wir können. Dies können wir nicht anders, als wenn wir die Antwort, die uns zu Theil wird, hier gehört und demnächst unsere weiteren Maßnahmen danach getroffen haben. Ich bin der entschiedenen Ueberzeugung, es sei noch nie eine Sache so dringend für uns gewesen, als die, welche wir gegenwärtig hier zu verhandeln haben.

Abgeordn. Schimmel (gegen die Dringlichkeit): Meine Herren! Ich will zugeben, daß in diesem Augenblick in diese Residenzstadt eine Aufregung stattfindet. Es wäre unnatürlich, wenn es anders wäre nach den Ereignissen von vorgestern Abend. Ich glaube aber nicht, daß es zur Beruhigung dieser Stadt beitragen wird, wenn wir vorläufig uns für permanent erklären, und Anderes bezweckt der Antrag nicht. Ich bin der Meinung, daß die Stadt sich viel eher beruhigen wird, wenn wir ihr selbst mit gutem Beispiel vorangehen und uns ruhig nach Hause begeben und morgen früh zur rechten Zeit wiederkommen.

(Bravo!)

(Zur Linken.)

Erlauben Sie mir noch ein Wort, meine Herren; es scheint Ihnen nicht ganz angenehm zu sein, was ich sage. Ich habe die Ehre, zu bemerken, daß mich das nicht beirren kann. Ich bin so gut wie Sie hierher geschickt, um meine Meinung offen zu sagen. Das erwarten meine Kommittenten von mir, wie sie von Ihnen erwarten, daß Sie mich hören.

(Bravo.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist ein Antrag auf Schluß von dem Abgeordneten Schultz (Wanzleben) gestellt worden.

Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete Schultz hat das Wort.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Für den Fall, daß kein Redner gegen den Schluß spricht, verzichte ich auf das Wort.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Parrisius hat mir so eben ein eventuelles Amendement eingereicht.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Der Schluß ist noch nicht beschlossen.

Es wird jetzt nur über die Dringlichkeit diskutirt, und das Amendement würde nachher erst vorkommen.

Der Abgeordnete Schultz hat auf Schluß der Debatte über die Dringlichkeit angetragen und hat auf das Wort verzichtet; Redner gegen den Schluß haben sich nicht gemeldet.

Nachträglich meldet sich der Abgeordnete von Daniels noch gegen den Schluß.

Abgeordn. von Daniels: Er hat sich schon früher gemeldet, bevor auf Schluß angetragen wurde. Es ist nicht meine Schuld, wenn der Herr Schriftführer die Meldung übergangen hat.

Vice-Präsident Phillips: Dann muß ich dem Abgeordneten Schultz (Wanzleben) das Wort für den Schluß zuerst ertheilen.

(Der Abgeordnete Schultz verzichtet auf das Wort. Hierauf nun der Abgeordnete von Daniels.)

Es ist von beiden Seiten auf das Wort verzichtet worden, und ich stelle nunmehr die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte über die Dringlichkeit?

Ich ersuche diejenigen, welche für den Schluß stimmen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß der Debatte über die Dringlichkeit ist herbeigeführt.

Ich erlaube mir nunmehr das eventuelle Amendement des Abgeordneten Parrisius.....

(Unterbrechung.)

Es ist zuvörderst der Beschluß der hohen Versammlung herbeizuführen, ob aus den angeführten Dringlichkeits-Gründen auf sofortige Diskussion des Antrages eingegangen werden soll. Ich bemerke, daß von dem Abgeordneten Parrisius und von dem Abgeordneten Schneider auf namentliche Abstimmung über die Dringlichkeit angetragen worden ist.

Ich frage:

Wird der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Während dieser Fragestellung erhebt sich ein großer Theil der Mitglieder der rechten Seite, um den Saal zu verlassen. Ruf von der Linken: Gehen Sie nur, wir bleiben hier! Große Unruhe in der Versammlung. Der Präsident wiederholt die Frage nochmals, und es findet der Antrag die nöthige Unterstützung.)

Wir werden nunmehr zur namentlichen Abstimmung schreiten.

(In der Versammlung herrscht große Aufregung und Unruhe.)

Ich muß um Ruhe bitten, weil wir sonst nicht den namentlichen Aufruf vornehmen können. Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung aus den angeführten Dringlichkeitsgründen die sofortige Diskussion des Antrags der Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und Pilet?

Diejenigen, welche die sofortige Diskussion wollen, haben bei der namentlichen Abstimmung mit Ja, diejenigen, welche sie nicht wollen, mit Nein zu stimmen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf zu beginnen.

(Noch immer herrscht in der Versammlung große Unruhe, indem die Mitglieder der Rechten noch nicht wieder ihre Plätze eingenommen haben.)

Abgeordn. Brill: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Herren auf der rechten Seite aufzufordern, ruhig zu sein.

Vice-Präsident Phillips: Ich muß die Herren bitten, sämmtlich ihre Plätze einzubehalten.

(Die Mitglieder der Rechten nehmen ihre Plätze wieder ein.)

Ich muß die hohe Versammlung um Erlaubniß bitten, daß die Mitglieder der Deputation, welche sich zu Sr Majestät begeben sollen, ihre Stimme zuerst abgeben können. In der Voraussetzung, daß die Versammlung damit einverstanden sein wird, ersuche ich die Herren, sich hier zu melden.

(Mehrere Mitglieder der Deputation geben ihre Stimmen ab. Demnächst beginnt der Namensaufruf mit dem Buchstaben O.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)	
Albrecht, Kommerzien-Rath.	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Bauer, Geh. Rev.-Rath. (Berlin.)
Ballnuß, Pastor.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
Balzer, Pastor.	von Brünneck, Ober-Burggraf.
Baur, Kaufmann. (Abenau.)	Brüning, Friedensrichter.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	von Borries, Landrath.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	
Bazynski, Probst.	
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	
Berends, Buchdruckereibesitzer.	
Bergmann, Papier-Fabrikant.	
von Besser, Landrath.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Berghaus, früherer General-Prokurator.	
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Bormann, Senator.	
Born, Geometer.	
Bothmer, Fabrikbesitzer.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Becker, Joseph. (Sieg.)	
Cösling, Kämmerer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Dane, Dr.	Dahmen.
Dehnell, Brauer.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
D'Ester, Dr. med.	Dieltz, Professor.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	Diesterweg, Justizrath.
Dittrich, Schulze.	Diethold, Bürgermeister.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Dramburg, Mühlenmeister.	
Dziadek, Bauer.	
Dobberkau, Mühlen-Besitzer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Eckevort, Kreis-Deputirter.
Elsner, Doktor.	Eschmann.
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Feyerabend, Bürgermeister.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Ober-Landesger.-Rath. (Münster Stadtkreis.)	Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fretzdorff, Kaufmann.
	Funcke, P. A., Dr. med. (Rettinghausen.)
Gladbach.	Grellern, Justizrath.
Gorzolka, Frei-Bauer.	Gelshorn, Kaplan.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)	Geßler, Land- und Stadtgerichte-Direktor.
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grün, Dr.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
	Grodbeck, Justizrath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Haase, Professor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hammer, Friedensrichter.	Harkort, Kaufmann.
Hänell, Bauer.	Hartmann, Justizrath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Haugh, Landgerichtsrath.
	Hellmann, Justizrath.
Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)	Herbertz, Gutsbesitzer.
	Herholz, Erzpriester.
Heisig, Pfarrer.	Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Herhold, Rektor.	
Herrmann, Gärtner.	Hofer, Bauer.
Heyne, Bürgermeister.	
Hildenhagen, Pastor.	
Hofferichter, Kaufmann.	
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Hildebrand, Kaufmann.	
Jacoby, Dr. med.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jacobs, Dr. und Kreisphysikus.	
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Igel, Lehrer.	
Jung, Landgerichts-Assessor.	
Iwand, Müllermeister.	
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Kaul, Friedensrichter.	Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.	
Klatte, Schulze.	Knauth, Dr. med.
Klingenberg, Dechant.	Koche, Landgerichts-Rath.
Klinkhammer, Referendar.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Konietzko, Kreis-Secretair.
	Kosch, Dr. med.
Körtgen, Friedensrichter.	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Krackrügge, Kaufmann.	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Krüger, Kruggutsbesitzer.	
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Küpfer, Legations-Rath.
	Kunth, Bürgermeister.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	Kutzen, Bürgermeister.
Kutzner, Gerichtsscholz.	Kalbersberg, Buchhändler.
Kneip, Dr.	Baron von Kleist, Landrath.
von Kraszewski, Gutsbesitzer.	
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Lüdicke, Justizrath.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
Lohff, Rossäthenhof-Besitzer.	
Ludewig, Stadtrath.	
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätze, Rektor.	Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.	
Marczynowski, Domainen-Intendant.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Matthäi, Bürgermeister.	Meyer, Kaufmann.
Messerich, Advokat.	Milde, Minister.
Mildner, Bauer.	Möwes, Kreisschulze.
Moldenhauer, Lehrer.	Müllensiefen, Kaufmann.
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Müller, Ortsvorsteher. Solingen.)
Mros, Freigärtner.	Müller, Pastor. (Wohlau.)
Müller. (Lübben.)	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)	
Meißner, Land- u. Stadtgerichte-Direktor.	
Mühlens, Gutsbesitzer.	
Nees von Esenbeck, Professor.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Nenstiel, Kaufmann.	
Nickel, Schulze.	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Dr. Niemeyer.
Packeiser, Eigenkäthner.	Peltzer, Friedensrichter.
Pankow, Tagelohner.	Peterek, Schulze.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Par, Professor.	Pleger, Oberschulz.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Packenius, Ober-Prokurator.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Phillips, Ober-Bürgermeister.	
Piegsa, Dr.	
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	
Pinoff, Dr.	
Platy, Bürgermeister.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
Quandt, Oekonom.	Quaßnigk, Brau-Krüger.
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Reichenbach, Graf.	Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Reinicke, Braueigner.	Rombey, Gutsbesitzer.
Reuter, Landrath.	Riemann, Gutspächter.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Ritz, Regierungs-Rath.
Rötscher, Rentier.	von Reichmeister, Landrath.
Riedel, Schulze.	Rottels, Dr. philos.
Reinige, Apotheker.	
Salut, Kaufmann.	Sames, Friedensrichter.
Scheden, Oberförster.	Schabebrodt, Pastor.
Schell, Professor.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Schmidt, Rektor (Czarnikau).	Scheidt, Kaufmann.
Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).	Schlink, Appellationsgerichts-Rath.
Schmidt, Eigenkäthner (Preuß. Eylau).	Spanken, Gerichtsrath.
Schneider, Bürgermeister.	Siegert, Erbscholz.
Schön, Gerichtsmann (Pleß).	Schönborn, Lehrer.
Schramm, Referend. (Striegau.)	Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).
Schöne, Pastor.	Schütze, Justiz-Kommissarius.
Scholtissek, Schulze.	Schulz, Pastor (Marienburg).
Scholtz, Krämer. (Bunzlau).	Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	Seidel, Geh. Finanzrath.
Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)	Simons, Geheimer Justizrath.
	Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Schruff, Dr. med.	Steinmig, Fabrikant.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)	Stimmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schultz, Häusler (Sorau).	Schimmel, Rittmeister.
Schulze, Lehrer (Schwetz).	von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)	Schultze, Ober-Landesg.-Assessor. (Minden.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	Schulte, Pfarrdechant.
Siebert, Buchdrucker.	
Skiba, Pastor.	
Sohrweide, Büdner.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Spitzel, Lehnschulze.	
Steffanowicz, Dekan.	
Schlippert, Referendar.	
Schmidt, Pastor. (Landshut).	
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)	
Schön, Bauer. (Züllichau.)	
Szumann, Regierungs-Rath a. D.	
Taczanowski, Landschaftsrath.	Theberahn, Schulze.
Tazarski, Kolleg.-Probst.	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Tetze, Erbscholtisei-Besitzer.
Teichmann, Justiz-Kommissar.	Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.	
Teske, Gutspächter.	
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Töbe, Pastor.	
Treiber, Kanzleirath.	
Thilo, Kreis-Secretair.	
Uhlich, Prediger.	Upmeyer, Oekonom.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
Voigt, Gutsbesitzer.	Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vissers, Oekonom.	
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Wenger, Pastor.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.	Westermann, Justizrath.
Witt, Oberlehrer.	Windhorst, Justizkommissarius.
Wolff, Ober-Landesger.-Assessor.	
Winkler, Gerichtsscholz.	
Wilhelmy, Ingenieur.	
Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.	
Zimmermann, Lederhändler.	Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zeidler, Bauer.	Zimmermann, Amtmann.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.	

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. Broich, Friedensrichter. Burckhardt, Ortsrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommissar. Gottlieb, Rathmann. Groos, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kyll, Advokat. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Pfuel, Minister-Präsident. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. Schaffranek, Pastor. von Schön, Geh. Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.) Schwieger, Justiz-Kommissarius. Semrau, Freischulze. Stalling, Pastor. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Walter, Professor. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Ohne Angabe der Gründe fehlen: Dr. Brehmer, Oberlehr. Bumke, Kuratus. Blotau, Gutsbes. Endepols, Schul-Insp. Friedrich, Gerichtsschulze. (Landeb.) Friese, Dr. u. Kreisphysikus. Grebel, Friedensrichter. Gartz, Stadtger.-Direktor. Hanisch, Bauer. Keferstein, Rektor, Pastor. Klemm, Schmied. Knoblauch, Geh. Finanzrath. Mrozik, Pastor. Pieper, Fleischermeister. Pruß, Dekan. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Repell, Bretschneider. Riebe, Bauer. Rosanowsky, Gutsbesitzer. Schmidt, Amtmann. (Beeskow). Stachelscheidt, Amtmann. Stiller, Kreis-Taxator. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.) Wegener, Apotheker. Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.

Mit Angabe der Gründe fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Arntz, Dr. juris. Baumstark, Direktor. Dr. Behnsch. von Berg, Kaplan. Blockhagen, Erzpriester. Bornemann, Minister. Bredt, Regierungs-Assessor. Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor. Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer. Duncker, Stadtrath. Eichner, Gerichtsscholz. Elkemann, Pfarrer. Fließbach, Bürgermeister. Gierke, Minister. Jander, Pastor. (Neisse.) von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Kühlwetter, Minister. Müller, Unter-Staats Secretair. (Siegen.) Niemczice, Tischlermeister. Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Otto, Landger.-Assessor. (Trier.) Petersen, Gutsbesitzer. von Puttkammer, Landrath. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Riedel, Geh. Archiv-Rath und Prof. Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Meschede.) Rodbertus, Minister. Dr. Stein. Trip, Bürgermeister. von Unruh, Regierungs-Rath. Wachsmuth, Stadtrichter. Zenker, Stadtrichter.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Brilon.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 189, mit Nein 122, 91 Mitglieder haben gefehlt. Es ist also beschlossen worden, in die sofortige Diskussion des Antrages der Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und Pilet einzugehen.

Es ist ein eventuelles Amendement des Abgeordneten Parrisius gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe verlesen zu wollen.

Schriftführer Abgeordn. von Besser:

„Die Versammlung beschließt, sich auf zwei Stunden zu vertagen, um bei ihrem Wiederzusammentritt den Bericht der an Se. Majestät entsendeten Deputation entgegenzunehmen."

Vice-Präsident Phillips: Ich werde das Amendement nochmals verlesen.

(Dies geschieht. Nach der Verlesung desselben rufen mehrere Stimmen: „Auf 3 Stunden!")

Der Amendementsteller zeigt mir so eben an, daß er sich damit einverstanden erklärt, eine dreistündige Vertagung zu beantragen.

(Es verlangen mehrere Mitglieder die Stunde zu wissen, wann man wieder zusammentritt.)

Das würde also um 9 Uhr sein. — Ich erlaube mir nunmehr die Frage, ob dieses Amendement unterstützt wird, und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

(Eine Stimme: Wir sind nicht beschlußfähig!)

Auch mir scheint die Versammlung nicht beschlußfähig zu sein.

(Widerspruch. Eine Stimme: Namensaufruf!)

Es ist auf Namensaufruf angetragen worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf zu veranlassen.

Abgeordn. Elsner (vom Platz): Ich trage darauf an, daß diejenigen Mitglieder, welche fehlen, bezeichnet werden, nicht diejenigen, welche da sind.

Es erfolgt der Namensaufruf.

Anwesend sind die Abgeordneten:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
Albrecht, Kommerzienrath.

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Baltzer, Pastor.
Baur, Kaufmann (Abenau).
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bazynski, Probst.
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Becker, Johann.
von Borries, Landrath.

Dehnell, Brauer.
Dierschke, Justiz-Kommissar.
Diethold, Bürgermeister.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dramburg, Mühlenmeister.
Dziadek, Bauer.
Dobberkau, Mühlenbesitzer.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Doktor.
Eschmann.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.

Friedrich, Gastwirth (Neustadt).
Funke, Oekonom (Hagen).
Fischer, Ober-Landesger.-Rath. (Münster Stadt-Kreis.)

Gellern, Justizrath.
Gladbach.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gräff, Landgerichtsrath. (Trier).
Guittienne, Gutsbesitzer.
Grün, Dr.

Haase, Professor.
Hammer, Friedensrichter.
Hänell, Bauer.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Heisig, Pfarrer.
Herhold, Rektor.
Herrmann, Gärtner.
Heyne, Bürgermeister.
Hildenhagen, Pastor.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischermeister.
Haber, Arzt.
Hildebrand, Kaufmann.

Jacobs, Dr. und Kreis-Physikus.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.

Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kette, Geheimer Ob.-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Freigärtner.
Klatte, Schulze.
Klingenberg, Dechant.
Klinkhammer, Referendar.
Köhler, Landger.-Rath (Marienw.)
Körsgen, Friedensrichter.
Kraekrügge, Kaufmann.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kunz, prakt. Arzt.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Kneip, Dr.

Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Ludewig, Stadtrath.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätze, Rektor.
Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
Marcynowski, Domainen-Intendant.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
Mildner, Bauer.
Möwes, Kreisschulze.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller. (Lübben.)
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Müller, Pastor. (Wohlau.)

Nees von Esenbeck, Professor.
von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Nickel, Schulze.
Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pax, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Piegsa, Dr.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Ass.
von Potworowski, Rittergutsbes.

Quandt, Oekonom.

Rätsch, Freiguts-Besitzer.
Rahn, Mühlen-Besitzer.
Reichenbach, Graf.
Reinicke, Braueigner.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reinige, Apotheker.

Salut, Kaufmann.
Schell, Professor.
Schlitte, Oberlandesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)
Schramm, Referendar. (Striegau.)
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor. (Lazgensalza.
Schruff, Dr. med.
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Schippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.

Tarzanowski, Landschafts-Rath.
Talzarski, Kolleg. Probst.
Tamnau, Justiz-Kommissar.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzlei-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Winckler, Gerichtsscholz.
Wilhelmy, Ingenieur.
Wolschläger, Freigutsbesitzer.

Zimmermann, Lederhändler.
Zeidler, Bauer.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Ohne Grund fehlen die Abgeordneten:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)

Berghaus, früherer General-Prokurator.
Bauer, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.
Bumble, Kuratus.
Brüning, Friedensrichter.
Blobau, Gutsbesitzer.
Cösling, Kämmerer.

Dahmen.
Dane, Dr.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dielitz, Professor.
Diesterweg, Justizrath.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Endepols, Schul-Inspektor.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Feyerabend, Bürgermeister.
Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Friese, Dr. und Kreisphysikus.
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)

Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grebel, Friedensrichter.
Grodbeck, Justizrath.
Gartz, Stadtgerichts-Direktor.

Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hanisch, Bauer.
Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Haugh, Landgerichtsrath.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Hofer, Bauer.

Jonas, Pastor. (Potsdam.)

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Klemm, Schmied.
Knauth, Dr. med.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Kosch, Dr. med.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Kalbersberg, Buchhändler.
Baron von Kleist, Landrath.
Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.
von Kraszewski, Gutsbesitzer.

Lensing, Kanonikus.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lübcke, Justizrath.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.

von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Mrozik, Pastor.
Müllensiefen, Kaufmann.
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Mühlens, Gutsbesitzer.

Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Dr. Niemeyer.

Peltzer, Friedensrichter.
Petereck, Schulze.
Pieper, Fleischermeister.
Pruß, Dekan.
Pleger, Oberschulz.
Packenius, Ober-Prokurator.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reigers, Ob.-Landesger.-Assessor.
Repell, Brettschneider.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Rombey, Gutsbesitzer.
Riebe, Bauer.
Riemann, Gutspächter.
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)
Ritz, Regierungs-Rath.
Rosanowski, Gutsbesitzer.
Rötscher, Rentier.
von Reichmeister, Landrath.
Riedel, Schulze.
Rottele, Dr. philos.

Sames, Friedensrichter.
Schabebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheben, Oberförster.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Spanken, Gerichterath.
Siegert, Erbscholz.
Schönborn, Lehrer.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Sperling, Land- und Stadtgerichtsrath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Steimmig, Fabrikant.
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schimmel, Rittmeister.
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Stiller, Kreis-Taxator.
v. Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarr-Dechant.

Thederahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Tüshaus, Ober-Landesger.-Rath.

Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Upmeyer, Oekonom.

von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsg.-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zimmermann, Amtmann.

Beurlaubt sind die Abgeordneten:

von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.)

Brendel, Gastwirth.
Broich, Friedensrichter.
Burckhardt, Ortsrichter.

Contzen, Regierungs-Assessor.

Dallmann, Kolon.
Gottlieb, Rathmann.
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
Jansingk.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Nethe, Bürgermeister.
Pingen, Dechant.
von Radonski, Gutsbesitzer.
Schaffranck, Pastor.
von Schön, Geheimer Staats-Minister. (Königsberger Stadtkreis.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Walter, Professor.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
von Dammitz, Justiz-Kommissar.
Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)
Kyll, Advokat.
von Pfuel, Minister-Präsident.
Rettig, Tischlermeister.
Semrau, Freischulze.
Stalling, Pastor.
Stephany, Tischler.
Strybel, Probst.
Zorn, Rektor.

Mit Grund fehlen die Abgeordneten:

Abegg, Geheimer Regierungs-Rath.
Arntz, Dr. juris.
Baumstark, Direktor.
Dr. Behnsch.
von Berg, Kaplan.
Blockhagen, Erzpriester.
Bornemann, Minister.
Bredt, Regierungs-Assessor.
Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
D'Ester, Dr. med.
Duncker, Stadtrath.
Eichner, Gerichtsscholz.
Elkemann, Pfarrer.
Fließbach, Bürgermeister.
Gierke, Minister.
Jacoby, Dr. med.
Jander, Pastor. (Neisse.)
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.
Kühlwetter, Minister.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)
Niemczice, Tischlermeister.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Otto, Landgerichts-Assessor. (Trier.)
Petersen, Gutsbesitzer.
von Puttkammer, Landrath.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Meschede.)
Rodbertus, Minister.
Dr. Stein.
Trip, Bürgermeister.
von Unruh, Regierungs-Rath.
Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Zenker, Stadtrichter.

Nicht vertreten sind die Kreise:

Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Brilon.

Vice-Präsident Phillips: Das Resultat der Zählung ist folgendes: Es sind nur 187 Mitglieder anwesend, die Versammlung ist also nicht beschlußfähig.

Der Abgeordnete Schultz aus Wanzleben zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Ich halte mich für verpflichtet, zu erwähnen, daß eine große Anzahl Abgeordnete der rechten Seite in der Restauration ist. Ich bitte, zu klingeln, damit sie herkommen und ihre Pflicht erfüllen, zu welcher sie hergeschickt sind.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Bauer zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Es ist allerdings sehr zu beklagen, daß der großartige Eindruck, den die imponirende Abstimmung über die Adresse hervorgebracht hat, durch das Ereigniß, welches jetzt vorliegt, geschwächt werden soll. Aber ich bin der Ansicht, daß, ob-

gleich eine große Anzahl unserer Mitglieder den Saal verlassen hat und sich so ihrer Theilnahme an unseren ferneren Beschlüssen entziehen will, wir nichtsdestoweniger beschlußfähig sind, denn die nach Potsdam geschickte Deputation gehört zu uns, und wir haben hier deren Rückkunft zu erwarten.

(Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Temme zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Ich bitte um einen Augenblick Aufmerksamkeit. Nach dem Geschäfts-Reglement hat der Präsident das Recht, die Sitzung zu schließen oder nicht zu schließen. Er hat das Recht, eine neue Sitzung anzukündigen, und kann in allen diesem nur durch den Beschluß der Versammlung gehindert werden. Die Versammlung kann nur den Beschluß fassen, wenn sie in ihrer Majorität da ist, das heißt, wenn Einer über die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, also 202 Mitglieder. — 187 sind nur da gewesen, die beschlußfähige Zahl ist mithin nicht vorhanden; es ist also nicht möglich, daß der Präsident in seinem Rechte, diese Sitzung zu schließen oder nicht, zu vertagen oder nicht, gehindert werden kann. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, gegenwärtige Sitzung bis 9 Uhr heute Abend zu vertagen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Kette zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Kette: Meine Herren! Ich kenne die Gründe nicht, aus welchen meine politischen Freunde die Bänke dort auf der Seite verlassen haben. Ich glaube aber von ihnen verstanden zu haben, daß sie den Beschluß über den uns vorliegenden Antrag so ansehen, daß sie in diesem Augenblick nicht berechtigt seien, einen Beschluß darüber zu fassen. Ich nehme an, daß sie aus diesem Grunde den Saal verlassen haben. Ich habe diese Ansicht nicht getheilt und bin deshalb hier geblieben.

(Bravo!)

Ich glaube aber, ihre Ansicht möge sein, welche sie wolle, und aus welchem Grunde immer sie den Saal verlassen haben, — das Geschäfts-Reglement kann dadurch nicht gekränkt werden, es muß in voller Schärfe aufrecht erhalten werden, und wenn die Versammlung der Zahl nach nicht beschlußfähig ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.

(Ruf: Das soll auch nicht geschehen.)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Tamnau zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Meiner Meinung nach ist der Antrag der, der gemacht wurde, daß es eines Beschlusses bedürfe, um eine neue Sitzung um 9 Uhr heute Abend anzuberaumen. Wie Sie selbst bereits anerkannt haben, sind wir nicht im Stande, heute einen Beschluß zu fassen, und ich glaube auch nicht, daß das Recht des Präsidenten so weit reicht, einen Antrag, wie er gestellt ist, durch seine eigene Machtvollkommenheit zu dem zu erheben, wozu ihn nur die Majorität machen konnte. Ich glaube, daß die Gründe, welche der Redner vor mir angeführt hat, nur Scheingründe sind. Die Sache besteht so, daß keine beschlußfähige Anzahl da ist.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Jung hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Jung: Es ist richtig, daß wir durch den Austritt der rechten Seite beschlußunfähig geworden sind. Nun liegt die Sache so: der Präsident hat nach dem Geschäfts-Reglement zu bestimmen, wenn die Sitzung geschlossen werden soll. Wenn wir mit der Bestimmung des Präsidenten nicht einverstanden sein sollten, so müßten wir einen Beschluß fassen; wir sind aber nicht mehr beschlußfähig; es hat also der Präsident allein zu bestimmen, wann die Sitzung geschlossen werden soll.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schramm hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Das Geschäfts-Reglement enthält eine Bestimmung, welche uns in der gegenwärtigen Zeit als nicht mehr beschlußfähig erscheinen läßt. Ich meine aber, daß, wenn wir bei einer so außerordentlichen Veranlassung und in einer solchen Zeit jetzt auseinander gingen, dies eine Schmach vor dem ganzen Lande wäre! Können wir keinen Beschluß fassen, so können wir doch Alle, die wir hier sind, uns durch unser Wort verbinden, daß wir in diesem Saale verbleiben wollen.

(Vielfacher Ruf: „Wir bleiben hier!")

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Die Sache liegt so: Die Sitzung war angesetzt, war begonnen, und ist nicht aufgehoben; sie ist nur durch Entfernung eines Theils der Herren Abgeordneten unterbrochen worden. Sie besteht also noch fort! Nun müssen die Verhandlungen unterbrochen werden, bis es den Weggegangenen belieben wird, die Taktik wieder aufzugeben, welche sie angenommen haben. Wenigstens ich und meine politischen Freunde, das erkläre ich hiermit, werden hier bleiben, werden unseren Posten nicht verlassen.

Abgeordn. Reuter: Die Sitzung hat begonnen und ist formell von dem Herrn Präsidenten noch nicht geschlossen worden. Daß ein Theil der Versammlung den Sitzungssaal aus irgend welchen Gründen verlassen, hat den Schluß der Sitzung nicht herbeigeführt. Es ist durchaus nöthig, daß der Präsident es formell ausspricht: „Die Sitzung ist geschlossen." So lange dies nicht geschehen, hat auch kein Anderer ein Recht, es auszusprechen. Der Herr Präsident ist ersucht worden, die Sitzung bis 9 Uhr zu vertagen und ich glaube, daß er sich im ausschließlichen Recht befindet, diesem Wunsch durch seinen Ausspruch zu willfahren.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Die Sache ist ganz einfach. Wir haben schon einen Präcedenzfall gehabt. Als zum erstenmale der Präsident der Versammlung gewählt wurde, war im Geschäfts-Reglement noch nicht bestimmt, daß das Skrutinium durch das Büreau an einem anderen Orte als in der Versammlung erfolgen könne. Es war daher die Nothwendigkeit vorhanden, daß dieses sehr langweilige Stimmzettel-Sonderungs-Geschäft in der Versammlung vorgenommen werden mußte, und die Versammlung durfte nicht geschlossen werden. Es gingen aber sehr viele Mitglieder fort, vielleicht bis auf 6 oder 7. Der Präsident und beide Secretaire blieben anwesend, und es wurde anerkannt, daß, so lange der Präsident und die Secretaire da sind, die Sitzung nicht aufgehoben sei. Es ist auch, so viel ich weiß, der Brauch in constitutionellen Versammlungen, daß die Sitzungen fortdauern können, wenn auch nur das fungirende Büreau anwesend ist. Ich schlage daher vor, daß der Herr Präsident diesen Gebrauch hier in Anwendung bringe. Das Büreau bleibt, und so wie die Deputation von Potsdam zurückkehrt, wird die Sitzung durch Einladung der noch fehlenden Herren vollständig gemacht. Ich kann Ihnen ferner mittheilen, daß von Mitgliedern der rechten Seite die Ansicht ausgesprochen worden ist, daß sie in einem bestimmten Versammlungs-Lokale weilen werden, und daß sie auf die Aufforderung des Präsidenten sofort da sein werden. Wir können es dem Herrn Präsidenten daher überlassen, die Sitzung nicht für geschlossen zu erklären, und wenn die Deputation zurückkommt, wird die Einladung an die fehlenden Mitglieder zu erlassen sein.

Vice-Präsident Phillips: Erlauben Sie mir nun auch meine Meinung auszusprechen.

Nun und nimmer würde ich die Verantwortung auf mich laden, in diesem kritischen Augenblicke meinen Posten zu verlassen. Ich werde also hier bleiben.

(Allgemeines Bravo!)

Sobald die Deputation aus Potsdam zurückkehrt, glaube ich, werden sich die Mitglieder von selbst einfinden, im anderen Falle werde ich alsdann die nöthigen Einladungen ergehen lassen.

(Die Sitzung wird abermals suspendirt und um 10 Uhr 35 Minuten wieder aufgenommen.)

Vice-Präsident Phillips: Indem wir weiter fortfahren, ersuche ich den Herrn Schriftführer, eine telegraphische Depesche, welche von dem Herrn Präsidenten von Unruh an mich gekommen ist, zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

Telegraphische Depesche.

An die Minister Eichmann und von Bonin.

Zur Ertheilung der Antwort vom König ist die Anwesenheit mindestens eines Ministers hier in Potsdam dringend erforderlich. Die Deputation der National-Versammlung wartet bis 11 Uhr Abends hier auf telegraphische Antwort.

Potsdam, den 2. November 1848.

von Unruh.

An
den Vice-Präsidenten der National-Versammlung, Herrn Phillips.

Abschrift vorstehender Depesche zur Nachricht.

Potsdam, den 2. November 1848.
Abends 9 Uhr.

von Unruh.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß die telegraphische Depesche um 10 Uhr 24 Minuten eingegangen ist.

Ich würde mir nun noch darüber einen Beschluß der hohen Versammlung erbitten müssen, ob wir noch weiter die Antwort erwarten oder nicht.

Der Abgeordnete Temme hat das Wort.

Abgeordn. Temme: Ich glaube, daß wir uns noch vollständig in derselben Lage befinden, in der wir uns vorhin befanden, als wir den Beschluß faßten, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Sitzung nicht eher aufzuheben, bis die Deputation von Potsdam zurückgekommen sei. Wir haben seitdem 2 Stunden gewartet; es steht in Aussicht, noch 2 Stunden zu warten. Es wird gewiß von Allen als dringende Pflicht anerkannt, noch so lange hier zu bleiben, denn die Lage der Sache ist dieselbe. Wenn die Deputation zurückkommt und keine genügende Antwort bringt, so ist das Vaterland erst recht in Gefahr, und es ist dann erst recht unsere Pflicht, aufs ernsteste

Maßregeln zu treffen, um dieser dringenden Gefahr energisch entgegenzutreten. Dies muß noch in dieser Nacht geschehen, damit wir morgen die Mittel in Anwendung bringen können. Ich schlage also vor, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, daß er, wie es in seiner Machtvollkommenheit liegt, die Sitzung nicht für aufgehoben erklärt, sondern so lange für permanent, bis wir weitere Nachricht von Potsdam haben, entweder die Deputation oder eine Nachricht, damit wir in dem einen oder anderen Falle Beschluß fassen können.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Kette hat das Wort zur Geschäftsordnung.

(Einige Mitglieder entfernen sich. Ruf von der Linken: „Hierbleiben! Hierbleiben!" Große Aufregung.)

Abgeordn. Kette: Meine Herren! Ich habe nicht die Ueberzeugung, daß die nöthige Zahl in der Versammlung vorhanden ist, um einen Beschluß zu fassen. Der Vorschlag ist, einen Beschluß zu fassen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, vorher die Ueberzeugung zu nehmen, ob wir beschlußfähig sind.

Vice-Präsident Phillips: Das kann nur durch den Namens-Aufruf geschehen.

Der Abgeordnete Kämpf hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Kämpf:

(Unruhe.)

Meine Herren! Wenn wieder dieses Spiel getrieben wird, ist es leicht möglich, daß wir abermals nicht beschlußfähig sind. Zum Glücke bedarf es keines Beschlusses. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß der Vice-Präsident vollkommen in seinem Rechte ist, wenn er erklärt, die Sitzung nicht schließen zu wollen. Warten wir weiter, wie wir bisher gewartet haben.

Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten Phillips, auch im Namen meiner politischen Freunde, diese Erklärung abzugeben; es bedarf keines Beschlusses.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe auch deshalb nur den Beschluß der hohen Versammlung herbeiführen wollen, weil ich die Versammlung unzweifelhaft für beschlußfähig hielt. Wenn sich neuerdings wieder Mitglieder entfernt haben, so ist es möglich, daß wir jetzt nicht beschlußfähig sind. Liegt aber der hohen Versammlung daran, zu wissen, ob wir beschlußfähig sind, so würde ich den Namens-Aufruf veranlassen.

Abgeordn. Borchardt: Ich glaube, daß gar keine Ermittelung nöthig ist, indem kein Antrag gestellt ist, die Sitzung aufzuheben.

(Mehrere Stimmen: Ich trage auf Namens-Aufruf an.)

Vice-Präsident Phillips: Es ist von den Abgeordneten Schneider und Elsner auf Namens-Aufruf angetragen.

Abgeordn. Schramm: Ich möchte, ehe zum Namensaufruf geschritten wird, erst den Vorschlag machen, daß man sich auf Zählung beschränke. Wir verlieren sonst zu viel Zeit!

(Unruhe. Widerspruch.)

Dann muß ich mir die Frage an den Herrn Vice-Präsidenten erlauben, ob bereits Schritte geschehen sind, um die Minister nach Potsdam zu führen, das ist das Wesentlichste.

Vice-Präsident Phillips: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich so eben, nachdem ich das Schreiben bekommen, an die beiden Herren Minister Eichmann und Bonin geschrieben und mir Auskunft erbeten habe, ob und wann sie abgehen werden.

Da die Abgeordneten Schneider und Elsner auf Namensaufruf angetragen, so ersuche ich die Herren Secretaire, den Namensaufruf zu veranlassen.

(Anhaltende Unruhe.)

Einer der Huissiers möge die Thür zuschließen, es ist nicht nöthig, daß sie offen steht.

(Ruf: Sie soll doch nicht zugeschlossen werden?)

Nur zugemacht, ich habe mich versprochen.

(Es erfolgt der Namensaufruf durch den Schriftführer.)

Anwesend sind die Abgeordneten:

Anwandter, Apotheker.
Appelt, Schullehrer.
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)

Bading, Kammergerichts-Assessor.
Ballnuß, Pastor.
Baltzer, Pastor.
Baur, Kaufmann. (Arnau.)
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bazynski, Probst.
Dr. Beck, Kreis-Physikus.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Bergmann, Papier-Fabrikant.
von Besser, Landrath.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Boost, Dr. med.
Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bormann, Senator.
Born, Geometer.
Bothmer, Fabrikbesitzer.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Brill, Schriftsetzer.
von Brodowski, Gen.-Landschafts-Direktor.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Becker, Johann.

Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Cösling, Kämmerer.

Dierschke, Justiz-Kommissar.
Diethold, Bürgermeister.
Dittrich, Schulze.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dramburg, Mühlenmeister.
Dziadek, Bauer.
Dobberkau, Mühlenbesitzer.

Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Elsner, Doktor.
Eschmann.
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.

Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fischer, Ob.-Landesgerichts-Rath. (Münster Stadtkreis.)

Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gladbach.
Gorzolka, Frei-Bauer.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Grün, Dr.

Haase, Professor.
Hammer, Friedensrichter.
Hänell, Bauer.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)
Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Heisig, Pfarrer.
Herhold, Rektor.
Heyne, Bürgermeister.
Hildenhagen, Pastor.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischermeister.
Haber, Arzt.
Hildebrand, Kaufmann.

Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.

Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Klatte, Schulze.
Klingenberg, Dechant.
Klinkhammer, Referendar.
Knauth, Dr. med.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Köhler, Stadtrath (Görlitz.)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Körsgen, Friedensrichter.
Kosch, Dr. med.
Krackrügge, Kaufmann.
Krüger, Kruggutsbesitzer.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kalkersberg, Buchhändler.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Kneip, Dr.
von Kraszewski, Gutsbesitzer.

Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Liskecki, Justiz-Kommissar.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lüdicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mäße, Rektor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
von Meusebach, Regier.-Assessor.
Milde, Minister.
Mildner, Bauer.
Möwes, Kreisschulze.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Müller, Pastor. (Wohlau.)

Nees von Esenbeck, Professor.
von Neetzow, Landschaftsrath.
Nenstiel, Kaufmann.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Neuenburg, O.-L.-Gerichts-Rath.
Nickel, Schulze.
Dr. Niemeyer.
Neumann, Land- und Stadtger. Direktor.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pax, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Ass.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Piegsa, Dr.
Quandt, Oekonom.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.

Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Reinicke, Brauereigner.
Reuter, Landrath.
Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.
Riemann, Gutspächter.
Rotscher, Rentier.
Riebel, Schulze.
Reinige, Apotheker.

Salut, Kaufmann.
Schadebrodt, Pastor.
Scheden, Oberförster.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Schmidt, Eisenkäthner. (Pr. Eylau)
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)
Schramm, Referendar. (Striegau.)
Schönborn, Lehrer.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz).
Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.
Schruff, Dr. med.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.

Uhlich, Prediger.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Zimmermann, Lederhändler.
Zeidler, Bauer.

Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schultz, Justiz-Kommissar. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwiderath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Sohrweide, Büdner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Sieffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landwirth.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.

Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzlei-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Ulrich, Postsecretair. (Anklam.)

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Winkler, Gerichtsscholz.
Wilhelmy, Ingenieur.
Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.

Ziegler, Ober-Bürgermeister.
Zimmermann, Amtmann.

Ohne Grund fehlen die Abgeordneten:

Althaus, Bürgermeister.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)

Berghaus, früherer Gen.-Prokur.
Bauer, Geh. Revisions-Rath. (Berlin.)
Brüninghaus, Gutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.

Claußen, Gymnasiallehrer.

Dahmen.
Dane, Dr.
von Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.

von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Endepols, Schul-Inspektor.

Feyerabend, Bürgermeister.
Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Bürgermeister. (Warburg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)

Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)

Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hanisch, Bauer.
Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Haugk, Landgerichts-Rath.
Hellmann, Justizrath.
Hentrich, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.

Jonas, Pastor. (Potsdam.)

von Auerswald, Minister. (Kr. Frankfurt.)
Albrecht, Kommerzienrath.

Bumbke, Kuratus.
Brüning, Friedensrichter.
Blodau, Gutsbesitzer.
von Borries, Landrath.

Dehnell, Brauer.
Delitz, Professor.
Diesterweg, Justizrath.

Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Friese, Dr. und Kreisphysikus.
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)

Grobbeck, Justizrath.
Gartz, Stadtger.-Direktor.

Herbertz, Gutsbesitzer.
Herholz, Erzpriester.
Herrmann, Gärtner.
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Hofer, Bauer.

Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Klemm, Schmied.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Lensing, Kanonikus.

Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
Meyer, Kaufmann.
Mrozik, Pastor.
Müllenstefen, Kaufmann.

Peltzer, Friedensrichter.
Petereck, Schulze.
Pieper, Fleischermeister.

Quaßnigk, Brau-Krüger.

Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.
Reygers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Repell, Brettschneider.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Rombey, Gutsbesitzer.

Sames, Friedensrichter.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schell, Professor.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Spanken, Gerichtsrath.
Siegert, Erbscholz.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Thederahn, Schulze.

Ulrich, Geh. Ober-Tribunalsrath. (Soest.)

von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Baron von Kleist, Landrath.
Knoblauch, Geh. Finanzrath.

Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.

Müller. (Lübben.)
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Mülhens, Gutsbes.

Pruß, Dekan.
Pieger, Ober-Schulz.
Packenius, Ober-Prokurator.

Riebe, Bauer.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Ritz, Regierungs-Rath.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.
Rottels, Dr. phil.

Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Simons, Geh. Justizrath.
Sperling, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Schimmel, Rittmeister.
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarr-Dechant.

Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Upmeyer, Oekonom.

Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Winthorst, Justiz-Kommissarius.

Beurlaubt sind die Abgeordneten:

von Auerswald, Minister. (Kr. Rosenberg.)

Brendel, Gastwirth.
Broich, Friedensrichter.

Contzen, Regierungs-Assessor.

Dallmann, Kolon.

Gottlieb, Rathmann.

Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)

Jansingk.

Keiser, Kolonist und Kleinhändler.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.

Nethe, Bürgermeister.

Pingen, Dechant.

von Radonski, Gutsbesitzer.

Schaffraneck, Pastor.
von Schön, Geh. Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.

Walter, Professor.

von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.

Burckhardt, Ortsrichter.

von Damnitz, Justiz-Kommissar.

Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.

Koll, Advokat.

Semrau, Freischulze.
Stalling, Pastor.
Stephany, Tischler.
Strybel, Probst.

Zorn, Rektor.

Mit Grund fehlen die Abgeordneten:

Abegg, Geh. Regierungsrath. Arntz, Dr. jur.

Baumstark, Direktor. Bornemann, Minister.
Dr. Behnsch. Bredt, Regierungs-Assessor.
von Berg, Kaplan. Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Blockhagen, Erzpriester.

Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.

D'Ester, Dr. med. Duncker, Stadtrath.

Eichner, Gerichtsscholz. Elkemann, Pfarrer.

Fließbach, Bürgermeister.

Gierke, Minister.

Jacoby, Dr. med. Jonas, Geheimer Revisions-Rath.
Jander, Pastor. (Neisse.) (Berlin.)

von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Kühlwetter, Minister.

Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath. Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)

Niemezice, Tischlermeister.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)

Petersen, Gutsbesitzer. von Puttkammer, Landrath.

Reichensperger, Landgerichts-Rath. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)
Riedel, Geh. Archivrath und Professor. Rodbertus, Minister.

Dr. Stein.

Trip, Bürgermeister.

von Unruh, Regierungsrath.

Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Wachsmuth, Stadtrichter.

Zenker, Stadtrichter.

Nicht vertreten sind die Kreise:

Inowraclaw, Montjoie, Preuß.-Stargard und Brilon.

Vice-Präsident Phillips: Es sind 211 Mitglieder anwesend, die Versammlung ist deshalb wieder beschlußfähig; wir würden demnach den Antrag, dessen Dringlichkeit anerkannt worden ist, den Antrag der Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und Pilet nun diskutiren können, welcher lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:
Die heutige Sitzung wird nicht eher geschlossen, als bis die mit Ueberreichung der entworfenen Adresse an Se. Majestät den König beauftragte Deputation zurückgekehrt ist und über den Erfolg ihrer Sendung Bericht erstattet hat."

Es ist so eben eine Benachrichtigung von dem Minister von Bonin eingegangen, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann:

„Telegraphische Depesche:

An
die Staatsminister Eichmann und von Bonin.

Zur Ertheilung der Antwort vom König ist die Anwesenheit mindestens eines Ministers hier in Potsdam dringend erforderlich.

Die Deputation der National-Versammlung wartet bis 11 Uhr Abends hier auf telegraphische Antwort.

Potsdam, den 2. November 1848.

(gez.) von Unruh."

„Eingegangen 10½ Uhr Abends am 2. November und sofort dahin beantwortet, daß der Herr Minister Eichmann und der Unterzeichnete morgen gleich mit dem ersten Zuge abgehen werden.

(gez.) von Bonin."

Abgeordn. Elsner: Das ist ein Hohn gegen die ganze Versammlung.

Vice-Präsident Phillips: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag. Es ist so eben noch die Antwort auf mein an die Minister gerichtetes Schreiben eingegangen:

„Es ist mit Bezug auf die telegraphische Depesche des Herrn Präsidenten von Unruh bei den Herren Ministern Eichmann und von Bonin anzufragen, ob einer von ihnen nach Potsdam gehen wird und wann.

Berlin, den 2. November 1848.

(gez.) Phillips.

Die Anfrage ist bereits unter der br. m. verzeichneten telegraphischen Depesche dahin erledigt, daß die beiden genannten Minister morgen früh mit dem ersten Zuge auf Befehl Sr. Majestät sich nach Sanssouci begeben werden.

(gez.) .von Bonin. 3/11."

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag der Abgeordneten Schulze (Delitzsch) und Pilet, und ertheile dem Abgeordneten Schulze das Wort.

Abgeordn. Temme: Ich richte die Bitte an den Herrn Präsidenten, einen Huissier an die Thür zu stellen, damit dieselbe zugemacht wird.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Meine Herren! Unter den angegebenen Umständen wird es unmöglich, den Antrag durchzuführen, und ich nehme ihn zurück; aber ich fühle mich durchdrungen, zu bemerken, daß die National-Versammlung sowohl, wie die Bürgerwehr von Berlin nicht nach Ruhe und Bequemlichkeit gefragt und geglaubt hat, ihre ganze Zeit dem wichtigen Geschäft widmen zu müssen, und ich will wünschen, daß nur die Unmöglichkeit des Fortkommens der Grund sei, weshalb die Minister nicht heute die so unendlich wichtige Frage zu erledigen gesucht haben.

Abgeordn. Elsner: Ich nehme den Antrag wieder auf.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Elsner hat den Antrag wieder aufgenommen. Ich muß denselben daher zunächst wieder zur Unterstützung stellen.

Abgeordn. Temme: Ich bemerke, daß der Abgeordnete Pilet den Antrag noch nicht zurückgezogen hat.

Abgeordn. Pilet: Ich trete der Erklärung des Abgeordneten Schulze bei.

Abgeordn. Temme: Dann nehme ich den Antrag wieder auf.

Vice-Präsident Phillips: Der Antrag ist bereits wieder aufgenommen. Ich frage daher:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich glaube, der Zweck, weshalb der Antrag gestellt ist, erledigt sich. Wenn wir nicht einen anderen Antrag stellen, so kann es nichts nützen, daß wir hier noch länger warten. Es ist jetzt die Lage der Sache vollständig klar. Es ist uns durch unseren Präsidenten offiziell mitgetheilt, daß sie eine Antwort von Sr. Majestät nicht empfangen könnte, wenn nicht ein Minister gegenwärtig wäre, daß deshalb an beide Minister Eichmann und Bonin geschrieben worden sei, und daß die Deputation bis 11 Uhr in Potsdam auf Antwort warten würde. Wir kennen diese Antwort; sie lautet dahin, daß die Minister heute nicht nach Potsdam gehen würden, sondern erst morgen früh. Daraus folgt also, wenigstens kann ich nach meiner Ansicht nicht anders schließen, daß die Deputation, welche übrigens Alles gethan hat, wenn sie bis 11 Uhr auf die Antwort der Minister wartet, zurückkehren wird. Sie kann uns nichts Anderes mittheilen, als was wir jetzt schon wissen. Demnach kann der Antrag, welcher von den Abgeordneten Schulze und Pilet gestellt ist, als erledigt angenommen werden.

Wenn wir jedoch weitere Beschlüsse fassen wollen, so ist, wie die Stimmlisten ergeben haben, die Versammlung beschlußfähig, und es kommt darauf an, ob man es für nöthig erachtet, einen anderweitigen Antrag zu stellen. Ich erlaube mir nun noch meine Ansicht auszusprechen. Ich glaube, daß die Lage der Sache nicht so bedenklich ist, daß wir jetzt sofort irgend einen wichtigen Antrag stellen müssen, und daß wir mit Ruhe die morgende Sitzung abwarten können, um dann die energischen Anträge, welche wir für nöthig erachten, zu stellen. Ich hoffe, daß dies um so mehr bei Ihnen Eingang finden wird, als es wünschenswerth ist, die Ansicht der Herren zu erfahren, welche wir als Deputation entsendet haben. Deshalb halte ich es für zweckmäßig, die heutige Sitzung zu schließen, und uns morgen um 9 Uhr oder vielleicht auch um 8 Uhr wieder zu versammeln.

Ich würde besonders eine Bitte an die Herren der Linken richten; es ist nach Lage der Sache, und weil uns so viele Mitglieder der Rechten verlassen haben, offenbar, daß die äußerste Linke eine entschiedene Majorität habe. Ich glaube aber, daß, wenn Sie bisher nie eine solche Gelegenheit benutzt haben, einen Antrag durchzubringen, Sie auch heute diese Gelegenheit nicht benutzen werden, um vielleicht einen übereilten Beschluß zu veranlassen. Ich kann daher nur für den Schluß der Sitzung sprechen.

Vice-Präsident Phillips: Der Antragsteller, Abgeordnete Elsner, hat das Wort.

Abgeordn. Elsner: Meine Herren! Die Erfahrung hat uns gezeigt und bewiesen, daß das Mißtrauen, welches wir in die Zweckmäßigkeit einer Deputation setzten, nur allzu gerechtfertigt worden ist durch den Empfang der Deputation in Potsdam oder vielmehr durch

den Nichtempfang derselben. Dies ist für die Versammlung eine Beleidigung, die Antwort der Minister aber ein Hohn gegen uns. Eine solche Antwort muß sich kein Minister gegen eine National-Versammlung erlauben. Meine Herren! Der Abgeordnete Parrisius hat allerdings auf den Edelmuth der gegenwärtigen Majorität provozirt. In solchen Angelegenheiten, wo das Vaterland in Gefahr ist, kenne ich keinen Edelmuth.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schmidt aus Landshut hat das Wort.

Abgeordn. Schmidt (Landshut): Meine Herren! Nach den uns gewordenen Mittheilungen heißt es, die Deputation wartet bis 11 Uhr und reist um 11 Uhr zurück. Jetzt haben wir 11½ Uhr; wir warten noch eine halbe Stunde, und die Deputation ist zurück. Haben die Minister unsere Deputation auf diese Weise nicht geachtet, daß sie nach Potsdam gereist sind, um die Wichtigkeit der Frage zu entscheiden, so wollen wir wenigstens gegen unsere Deputation so artig sein, sie hier zu erwarten.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Temme hat das Wort.

Abgeordn. Temme: Ich verzichte auf das Wort, da nichts gegen den Antrag vorgebracht werden konnte; anderenfalls behalte ich mir es vor.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete von Meusebach hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. von Meusebach: Es bestreitet gewiß Niemand in dieser hohen Versammlung, daß wir bereits sehr zusammengeschmolzen sind. Ich habe es tief beklagt, daß wir solche Antwort von den Ministern bekommen haben, aber ich erinnere daran, daß wir den Beschluß, den wir fassen wollen, auch von der praktischen Seite erwägen. Sie werden mit mir einverstanden sein, daß wir morgen Wichtiges zu berathen haben werden; ich frage Sie, wie wollen Sie die nöthigen Kräfte behalten, wenn Sie die Nacht hier zubringen. Mit Gewißheit können Sie annehmen, daß Ihre Deputation vor morgen nicht zurückkommen kann, denn ich glaube nicht, daß sie ohne Bescheid abreisen werde. Sie wird daher bis morgen früh in Potsdam verweilen. Aus diesem Grunde, und indem ich dem Angeführten des Abgeordneten Parrisius beitrete, trage ich auf den Schluß der Debatte an.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Temme hat das Wort.

Abgeordn. Temme: Nachdem gegen den Antrag noch Gründe erhoben sind, muß ich mir einige Worte dafür erlauben. Man hat erstens gesagt, daß, wenn wir heute Nacht noch ferner versammelt blieben, wir morgen so erschöpft sein würden, um unsere wichtigen Arbeiten genügend zu fördern. Meine Herren! Ich bin krank, ich spüre aber doch noch Kraft, um morgen bei den wichtigen Berathungen bei der Hand zu sein. Als zweiten Grund hat man angeführt, es würde unsere Deputation nicht zurückkehren, bevor sie nicht eine Antwort erhalten. Meine Herren! Wenn es angeführt worden ist, daß die Lage des Landes eine Antwort erwarte, und wir nun sehen müssen, wie die Minister ihren König im Stich gelassen, so will ich mich nicht eines derberen Ausdrucks bedienen, da die Ministerbänke leer sind, aber, wenn sie sehen, daß keine Minister in der Gegenwart des Königs vorhanden sind, um mit ihrem Rathe auf constitutionellem Wege Beistand zu leisten, dann ist es die Pflicht der Deputation, zurückzukehren, uns Bericht zu erstatten und anheim zu geben, daß von dem Beschlusse abzustehen sei, den meine politischen Freunde und ich heute Morgen für einen unnöthigen und geradezu unglücklichen erklärt haben. Und dann müssen wir heute Abend noch den Beschluß fassen, der zu einem Ziele führt, welches wir betreten müssen.

Abgeordn. Kette: Meine Herren! Ich glaube nicht, daß unser längeres Zusammensein von einigem Nutzen sein kann. Es ist, wenn ich mich recht erinnere, für unser Zusammensein angeführt, daß, wenn wir aus einander gingen, die Stadt Berlin in eine große Aufregung kommen würde. Nach dem, was ich selbst beim Hinausgehen aus diesem Hause gesehen und gehört habe, habe ich die Ueberzeugung bekommen, daß am heutigen Abend und in dieser Nacht wohl keine Bewegung in Berlin vorkommen werde, welche eine Gefahr für die Stadt herbeiführen würde. Der eigentliche Zweck unseres Zusammenseins, glaube ich, liegt nicht mehr vor; wenn wir jetzt auch eine Zeit lang gewartet haben, und es unangenehm ist, daß dies vergeblich geschehen, so glaube ich doch, daß ein ferneres Beisammensein, wie gesagt, von keinem Nutzen sein kann. Wenn es auf mich ankommt, so erkläre ich, daß, wenn gleich ich ein alter Mann bin, so werde ich ausharren.

(Bravo!)

Ob aber die Kraft für morgen zureichen wird, das weiß ich nicht so bestimmt, wie ein früherer Redner, denn diese Kraft gebe ich mir nicht, sondern eine höhere Macht.

Abgeordn. Pinoff: Meine Herren! Als vorher das Resultat über die Abstimmung in Betreff der Permanenz proklamirt wurde, entfernten sich von der rechten Seite die meisten Herren und wollten dadurch die Versammlung beschlußunfähig machen. Bald darauf geschah dies von einem kleinen Haufen ebenfalls; dies mißlang, und nun trifft mit einem Male einer von den Herren, welcher nicht anwesend gewesen.....

(Mehrfacher Widerspruch. Ruf: Er war hier!)

Meine Herren! Ich glaube, es ist unsere heiligste Pflicht, jetzt hier zu bleiben, bis unsere Deputirten wieder hier sind. Wir haben ihnen ein Mandat gegeben und wollen abwarten, was sie von Potsdam mitbringen. Wir sind kompetent und bleiben so lange hier, bis die Deputirten hier sind.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schramm für den Antrag.

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Meine Herren! So viel ist gewiß, daß die Fäden des ganzen Gewebes, von dem wir jetzt den Rückschlag empfinden, nicht blos vor unseren Augen, sondern von morgen ab vor dem ganzen Lande, selbst vor dem Blick des einfachsten Landmannes, offen liegen; und gerade, weil schon so weit die Ehre dieser Versammlung verletzt ist, müssen wir wenigstens noch abwarten, bis wir von der Deputation irgendwie eine Antwort bekommen. Es ist aber auch ferner nothwendig, daß wir einen Beschluß fassen zur Rettung dieser Ehre. Deshalb erlaube ich mir, einen Antrag auf das Büreau niederzulegen.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß von dem Abgeordneten Bothmer auf Schluß der Debatte angetragen ist.

Es ist noch ein Redner eingeschrieben.

Ich frage:

Wird der Antrag auf Schluß unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche denselben wollen, sich zu erheben.

Abgeordn. Bothmer (vom Platz): Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vice-Präsident Phillips: Ich ertheile dem Abgeordn. Schimmel gegen den Antrag das Wort.

Abgeordn. Schimmel: Meine Herren! Ich theile die Ansicht derjenigen Redner vor mir, welche die Meinung ausgesprochen haben, daß ein praktischer Zweck für ein längeres Zusammenbleiben nicht mehr vorliegt. Indem ich diese Ansicht theile, die ich auch vorhin schon ausgesprochen habe, kann ich mir nicht verhehlen, daß die Versammlung, wenn sie dennoch länger zusammenbleibt, leicht in den Verdacht kommen kann, daß es ihr um die Erhaltung der Aufregung in dieser Stadt zu thun sei.

(Große Unruhe. Ruf: Zur Ordnung!)

Vice-Präsident Phillips: Ich muß den Redner allerdings zur Ordnung rufen, da er Mitglieder der Versammlung beleidigt hat. Der Abgeordn. Schimmel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Schimmel: Meine Herren! Ich habe keineswegs gesagt, daß ich der Meinung wäre, ich habe nur die Befürchtung ausgesprochen, die Versammlung könne in den Verdacht gerathen. Das sind meine Worte, und ich bitte, sie mir nicht zu verdrehen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist nunmehr der Schluß der Debatte herbeigeführt, indem weitere Redner sich nicht gemeldet haben.

Abgeordn. Elsner: Ich bitte als Antragsteller ums Wort.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Elsner hat das Wort.

Abgeordn. Elsner: Ich bin völlig mißverstanden worden, wenn man voraussetzt, ich glaubte, daß wir wegen Berlin etwas zu beschließen hätten. Auf die berliner Bevölkerung, wie sie sich namentlich diesen Abend zeigt, können wir uns völlig verlassen. Ich glaube, wir hätten vielleicht Beschlüsse zu fassen, in Bezug auf außerhalb Berlins. Ob unsere Sitzung einen praktischen Erfolg hat oder nicht, bleibt sich gleich, einen moralischen wird sie ganz gewiß haben.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich bemerke noch, daß zwei Anträge eingereicht sind von den Abgeordn. Schramm (Langensalza) und Schultz, sie müssen aber zuerst an die Prioritäts-Kommission gewiesen werden.

(Der Abgeordn. Schultz (Wanzleben) bittet ums Wort zur Geschäftsordnung vor der Abstimmung, es wird ihm jedoch vom Präsidenten nicht ertheilt.)

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag Elsner und Temme, ursprünglich Schulze (Delitzsch) und Pilet.

Er lautet:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Die heutige Sitzung wird nicht eher geschlossen, als bis die mit Ueberreichung der entworfenen Adresse an Se. Majestät den König beauftragte Deputation zurückgekehrt ist und über den Erfolg ihrer Sendung Bericht erstattet hat."

Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung, diesem Antrage beizutreten?

und ich ersuche diejenigen, welche ihm beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist dem Büreau zweifelhaft. Ich ersuche die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Es erfolgt die Zählung durch die Skrutatoren.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt 114,

mit Nein 106.

Der Antrag ist also angenommen.

(Es wird auf der Rechten auf namentliche Abstimmung angetragen.)

Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist zulässig, da die Differenz nur 8 Stimmen beträgt.

(Unruhe.)

Es ist also auf namentliche Abstimmung angetragen worden, und zwar von dem Abgeordn. Geßler.

Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Namensaufruf wird beginnen, und zwar mit dem Buchstaben R.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung folgenden Antrag:

„Die heutige Sitzung wird nicht eher geschlossen, als bis die mit der Ueberreichung der Adresse an Se. Majestät gesendete Deputation zurückgekommen ist und über den Erfolg Bericht erstattet hat."

anzunehmen?

Diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, haben mit Ja, und diejenigen, welche ihn verwerfen wollen, mit Nein zu stimmen.

(Der Namens-Aufruf wird bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	
Arnold, Maurermeister. (Lebus.)	
Albrecht, Komm.-Rath.	
Baltzer, Pastor.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bazynski, Probst.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Dr. Beck, Kreis-Physikus.	von Besser, Landrath.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	
Boost, Dr. med.	
Borchardt, Advokat-Anwalt.	
Born, Geometer.	
Brill, Schriftsetzer.	
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	
Becker, Johann.	
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cösling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dramburg, Mühlenmeister.
Dierschke, Justiz-Kommissar.	
Dittrich, Schulze.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eschmann.
Elsner, Dr.	
Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.	
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Feyerabend, Bürgermeister.
	Funke, Oekonom (Hagen).
	Fischer, Ober-Landesger.-Rath. (Münster Stadtkreis.)
Gladbach.	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gorzolka, Frei-Bauer.	
Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).	
Grebel, Friedensrichter.	
Guittienne, Gutsbesitzer.	
Grün, Dr.	
Hänell, Bauer.	Haase, Professor.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Heyerswerda.)	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Herhold, Rektor.	Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)
Heyne, Bürgermeister.	Heisig, Pfarrer.
Hofferichter, Kaufmann.	Hildenhagen, Pastor.
Huld, Fleischermeister.	
Haber, Arzt.	
Hildebrand, Kaufmann.	
Jentzsch, Fleischermeister.	
Igel, Lehrer.	

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Kaul, Friedensrichter.	
Kiolbassa, Freigärtner.	Knauth, Dr. med.
Klatte, Schulze.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Klingenberg, Dechant.	Konietzko, Kreis-Secretair.
Körfgen, Friedensrichter.	Kosch, Dr. med.
Krachügge, Kaufmann.	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Krüger, Krugguts-Besitzer.	Kalbersberg, Buchhändler.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	
Kneip, Dr.	
Laraß, Gastwirth.	Lüdicke, Justizrath.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Ludewig, Stadtrath.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.	
Mätze, Rektor.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Matthäi, Bürgermeister.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Messerich, Advokat.	Marczynowski, Domainen-Intend.
Mildner, Bauer.	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Moldenhauer, Lehrer.	Möwes, Kreisschulze.
Mros, Freigärtner.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müller, Gemeinde-Verordneter (Siegkreis).	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath (Brieg).
	Müller, Post-Expediteur (Zell).
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Müller, Pastor. (Wohlau.)
Nees von Esenbeck, Professor.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neustiel, Kaufmann.	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Nickel, Schulze.	Neuenburg, Ober-Landgerichts-Rath.
	Dr. Niemeyer.
	Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direkt.
Packeiser, Eigenköthner.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pankow, Tagelöhner.	
Par, Professor.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Oberbürgermeister.	
Pinoff, Dr.	
Plath, Bürgermeister.	
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.	
Quandt, Oekonom.	
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichenbach, Graf.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reinicke, Braueigner.	Riemann, Gutspächter.
Reuter, Landrath.	
Richter, Dr., Kanonikus (Berent).	
Rötscher, Rentier.	
Riedel, Schulze.	
Reinige, Apotheker.	
Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).	Schabebrodt, Pastor.
Schmidt, Eigenköthner (Preußisch Eylau).	Scheden, Oberförster.
	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schneider, Bürgermeister.	Spanken, Gerichtsrath.
Schön, Gerichtsmann (Pleß).	Schöne, Pastor.
Schramm, Referendarius (Striegau).	Schütze, Justiz-Kommissarius.
	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch).
Scholtissek, Schulze.	Spitzel, Lehnschulze.
Scholz, Krämer (Bunzlau).	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schornbaum, Staats-Prokurator.	
Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza).	Schimmel, Rittmeister.
Schultz, Häusler (Sorau).	Schultze, Assessor (Friedeberg).
Schulze, Lehrer (Schwetz).	
Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben).	
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.	
Siebert, Buchdrucker.	
Sohrweide, Bündner.	
Specht, Mühlenbesitzer.	
Steffanowicz, Dekan.	
Schlippert, Referendar.	
Schmidt, Pastor. (Landshut).	
Szumann, Regierungsrath a. D.	

Für Ja haben gestimmt:

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Tarzarski, Kolleg.-Probst.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzlei-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Winkler, Gerichtsschulze.
Wollschläger, Freigutsbesitzer.

Ziegler, Oberbürgermeister.

Für Nein haben gestimmt:

Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Wilhelmy, Ingenieur.

Zimmermann, Amtmann.

Beurlaubt sind: von Auerswald, Minister (Kreis Rosenberg). Brendel, Gastwirth. Broich, Friedensrichter. Burckhardt, Ortsrichter. Conzen, Regierungs-Assessor. Dallmann, Kolon. von Damnitz, Justiz-Kommiss. Gottlieb, Rathmann. Grooß, Gutsbes. (Darkehmen). Hesse, Landrath. Jansingk. Keiser, Kolonist u. Kleinhändler. Kyll, Advokat. Maager, Stadtverordn.-Vorsteher. Nethe, Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Pfuel, Minister-Präsident. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermstr. Schaffranck, Pastor. von Schön, Geh. Staats-Minister (Königsberger Landkr.). Schwieger, Justiz-Kommiss. Semrau, Freischulze. Stalling, Pastor. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Walter, Professor. von Zeltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Grund fehlen: Abegg, Geh. Regierung-Rath. Arntz, Dr. juris. Baumstark, Direktor. Dr. Behnsch. von Berg, Kaplan. Berghaus, früherer General-Prokurator. Bornemann, Minister. Brebt, Regierungs-Assessor. Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor. Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer. D'Ester, Dr. med. Duncker, Stadtrath. Eichner, Gerichtsscholz. Elkemann, Pfarrer. Fließbach, Bürgermeister. Gierke, Minister. Jacoby, Dr. med. Jander, Pastor (Neisse). Jonas, Geheimer Revisions-Rath (Berlin.) von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident. Kühlwetter, Minister. Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath. Müller, Unter-Staatssecretair (Siegen). Niemezier, Tischlermeister. Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Otto, Landgerichts-Assessor (Trier). Petersen, Gutsbesitzer. von Puttkammer, Landrath. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor. Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath (Meschede). Rodbertus, Minister. Dr. Stein. Trip, Bürgermeister. von Unruh, Regierungs-Rath. Wachsmuth, Stadtrichter. Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. Zenker, Stadtrichter.

Ohne Grund fehlen: Althaus, Bürgermeister. Appelt, Schullehrer. Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.) von Auerswald, Minister (Kreis Frankfurt). Ballnuß, Pastor. Baur, Kaufmann (Arenau). Blockhagen, Erzpriester. Bauer, Geh. Revisions-Rath (Berlin). Bormann, Senator. Dr. Brehmer, Oberlehrer. Brüninghaus, Gutsbesitzer. von Brünneck, Ober-Burggraf. Bumbke, Kuratus. Brüning, Friedensrichter. Blodau, Gutsbesitzer. von Borries, Landrath. Claußen, Gymnasiallehrer. Dahmen. Dane, Dr. von Daniels, Geh. Ob.-Revisions-Rath. Dielitz, Professor. Diesterweg, Justizrath. Diethold, Bürgermeister. Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Dobberkau, Mühlenbesitzer. von Enckevort, Kreis-Deputirter. Endepols, Schul-Inspektor. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Feldhaus, Schullehrer. Fischer, Bürgermeister (Warburg). Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar (Wiedenbrück). Fleischer, Kreisgerichts-Assessor. Fretzdorf, Kaufmann. Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg). Friese, Dr. und Kreisphysikus. Funcke, Dr. med. (Recklinghausen). Gellern, Justizrath. Gelshorn, Kaplan. Gräff, Appellationsgerichts-Rath (Düren). Grodbeck, Justizrath. Gartz, Stadtgerichts-Direktor. Hahn, Land- und Stadtrichter. Hammer, Friedensrichter. Hanisch, Bauer. Harkort, Kaufmann. Hartmann, Justizrath. Haugk, Landgerichts-Rath. Hellmann, Justizrath. Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Herbertz, Gutsbesitzer. Herholz, Erzpriester. Herrmann, Gärtner. Hesse, Geh. Finanzrath. Hofer, Bauer. Jakobs, Dr., Kreis-Physikus. Jonas, Pastor. (Potsdam.) Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Keferstein, Rektor. Kehl, Justiz-Kommissarius. Klemm, Schmied. Klinkhammer, Referendar. Kochs, Landgerichts-Rath. Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.) Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor. Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Küpfer, Legations-Rath. Kunth, Bürgermeister. Kutzen, Bürgermeister. Kutzner, Gerichtsscholz. Baron von Kleist, Landrath. Knoblauch, Geh. Finanzrath. von Krasjemski, Gutsbesitzer. Lensing, Kanonikus. Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer. Mann, Ober-Landesgerichts-Assess. Meyer, Kaufmann. Milde, Minister. Mrozik, Pastor. Müllensiefen, Kaufmann. Müller (Lübben). Müller, Orts-Vorsteher. (Solingen.) Mülhens, Gutsbesitzer. Nettmann, Fabrikbesitzer. Peltzer, Friedensrichter. Petereck, Schulze. Piegsa, Dr. Pieper, Fleischermeister. Preuß, Dekan. Pleger, Ober-Schulz. Packenius, Ober-Prokurator. Quasnigk, Brau-Krüger. Radtke, Brauer und Gerichtsmann. Raffauf, Gutsbesitzer. Rehfeld, Diakonus. Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Repell, Brettschneider. Richter, Kölmer (Arelsburg). Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath. Rombey, Gutsbesitzer. Riebe, Bauer. Rintelen, Ober-Landesger.-Rath (Paderborn). Ritz, Regierungsrath. Rosanowski, Gutsbesitzer. von Reichmeister, Landrath. Rottele, Dr. philos. Salut, Kaufmann. Sames, Friedensrichter. Schadt, Justiz-Amtmann. Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor. Scheidt, Kaufmann. Schell, Professor. Schlink, Appellationsg.-Rath. Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath. Schmidt, Amtmann (Beeskow). Siegert, Erbscholz. Schönborn, Lehrer. Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz). Schruff, Dr. med. Schulz, Pastor (Marienburg). Schwender, Oekonomie-Kommissarius. Seidel, Geh. Finanz-Rath. Simons, Geh. Justiz-Rath. Skiba, Pastor. Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath. Stachelschreibt, Amtmann. Steimmig, Fabrikant. Schön, Bauer (Züllichau). Stiller, Kreis-Taxator. von Schleicher, Gutsbesitzer. Schultze, Assessor (Minden). Schulte, Pfarr-Dechant. Tamnau, Justiz-Kommissar. Trichmann, Justiz-Kommissar. Thederahn, Schulze. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath. Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. Upmeyer, Oekonom. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Wegener, Apotheker. Wenger, Pastor. Westermann, Justizrath. Windhorst, Justiz-Kommissarius. Zachariä, Justiz-Kommissarius. Zimmermann, Lederhandler. Zeidler, Bauer.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Brilon.

Vice-Präsident Phillips: Es haben 115 Abgeordnete mit Ja gestimmt, 68 mit Nein, macht 183. Die Versammlung ist also nicht beschlußfähig. Unter den Umständen und da kaum zu erwarten ist, daß die Deputation zurückkehrt, so würde ich vorschlagen, die Sitzung bis heute um 9 Uhr zu vertagen.

(Ruf: Bis morgen!)

Es ist bereits ½1 Uhr, also heute.

(Ruf: Das liegt in Ihrer Hand!)

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Ich wollte mir nur die Bitte an den Herrn Präsidenten erlauben, ob es nicht möglich wäre, daß die Bürgerwehr von ihrem lästigen Dienst befreit würde.

(Zustimmung von allen Seiten.)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schneider zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Wir hatten bereits den Beschluß gefaßt.

Es hatten 114 Mitglieder mit Ja und 106 mit Nein gestimmt.

Es sollte nun die Kontrolle eintreten, hauptsächlich um zu erfahren, wer mit Ja und wer mit Nein gestimmt habe.

Bei dieser Gelegenheit hat eine Seite, ich will über sie nicht urtheilen, sich zur Hälfte entfernt, und hat dadurch herbeizuführen gesucht, daß der gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werde.

(Unruhe.)

Von diesen 106 sind 40 weggegangen, blos also deshalb, damit keine Beschlüsse gefaßt werden könnten. Wir können jetzt nur den Herrn Präsidenten bitten, die Sitzung auf einige Stunden zu vertagen.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß unter den obwaltenden Umständen in der That nichts weiter übrig bleibt, als uns zu vertagen.

Ich vertage hiermit die Sitzung bis auf heute Vormittag 9 Uhr.

(Die Sitzung wird Nachts 12 Uhr 20 Minuten vertagt und am Freitag den 3. November 9½ Uhr Morgens durch den Präsidenten von Unruh wiederum aufgenommen.)

Präsident: Die in der verflossenen Nacht vertagte Sitzung wird nunmehr fortgesetzt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll bis zu dem Augenblicke der Vertagung zu verlesen.

(Der Herr Schriftführer Haußmann verliest dasselbe. An dem Ministertisch befindet sich Niemand.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Abgeordn. Plönnis (vom Platz): Wenn ich richtig verstanden habe, so ist im Eingang des Protokolls gesagt, daß das Protokoll der vorigen Abend-Sitzung nachdem der Einspruch durch den Abgeordneten Hartmann beseitigt sei, angenommen worden sei. Dieser Einspruch ist nicht beseitigt, sondern zurückgenommen worden. Das Protokoll ist in derselben Fassung geblieben, wie es zuerst vorgelesen war.

Präsident: Wenn kein weiterer Widerspruch erfolgt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen. Um die stenographischen Berichte und das Protokoll der 92sten Sitzung schließen und versenden zu können, schlage ich der hohen Versammlung vor, die vorher wieder eröffnete 92ste Sitzung zu schließen und sofort die 93ste Sitzung zu eröffnen. Wenn kein Widerspruch erfolgt — und er ist nicht erfolgt, so schließe ich hiermit die 92ste Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr früh, Freitag, den 3. November.)

Dreiundneunzigste Sitzung

am Freitag den 3. November 1848.

Die vorhergehende Sitzung wird für geschlossen erklärt. — Dissentirendes Votum. — Der Präsident erstattet Bericht über die Sendung der an Se. Majestät den König nach Potsdam abgegangenen Deputation. — Vertagung der Sitzung bis Nachmittag 3 Uhr. — Nachträgliche Bemerkungen über die Audienz der genannten Deputation bei Sr. Majestät dem König.

Wiederaufnahme der Sitzung. — Mittheilung der Allerhöchsten Botschaft, welche die Antwort auf die von der Versammlung überreichte Adresse enthält. — Erklärung des Präsidenten hinsichtlich der gestrigen Sendung nach Potsdam. — Einem Antrage auf Ernennung einer Kommission, welche die Lage des Landes in Berathung ziehe, wird für morgen die Priorität ertheilt. — Vertagung der Sitzung.

Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen, nebst Motiven dazu.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten von Unruh wird die Sitzung unmittelbar nach dem Schluß der 92sten Sitzung (siehe dieselbe) mit den Worten eröffnet:

Präsident: und eröffne die 93ste Sitzung.

Das Protokoll wird zu meiner Rechten von dem Schriftführer Schneider, die Rednerliste zu meiner Linken von dem Abgeordneten von Borries heute geführt werden.

Es liegen einige Urlaubs-Gesuche vor:

Der Abgeordn. Mros sucht einen Urlaub vom 6ten bis 13ten d. Mts. nach.

Der Abgeordn. Baltzer erklärt, daß er von dem bereits bewilligten Urlaub unter den gegenwärtigen Umständen keinen Gebrauch machen werde.

(Bravo!)

Er trägt jedoch darauf an, daß die Neuwahl eines Stellvertreters veranlaßt werde, weil der bisherige sein Mandat niedergelegt habe.

Der Abgeordn. von Pokrzywnicki bittet um einen 4wöchentlichen Nachurlaub; der Stellvertreter ist bereits in der Versammlung.

Der Abgeordn. Kiolbassa will ebenfalls einen Urlaub vom 6ten bis 13ten ertheilt haben.

Wenn gegen diese Urlaubsgesuche nichts erinnert wird, so ist der Urlaub bewilligt.

Es ist ein dissentirendes Votum von dem Abgeordneten Pieper eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer von Borries, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Borries:

„Ich habe bisher jeder Sitzung beigewohnt, habe mehrmals Insulten erfahren, halte als gerader Mann meine Gedankenäußerung nicht mehr frei; in dieser Unfreiheit der Rede und der Abstimmung sehe ich mich genöthigt, die Versammlung so lange nicht besuchen zu können, bis der gesetzlichen Volksvertretung gesetzlicher Schutz gewährt wird.

Ich bedaure, in der Lage zu sein, meinen Kreis nicht vertreten zu können, weil äußere Volksgewalt mich daran behindert; besonders muß ich dies auf die Abend-Sitzungen bemerken, um nicht wieder in die Lage zu kommen, durch Orte des Abraums meinen Heimweg nehmen zu müssen.

Pieper."

Präsident: Ich bin der Meinung, daß durch die von der hohen Versammlung gefaßten Beschlüsse ein gesetzlicher Schutz für die Volksvertreter eingetreten ist.

(Einzelne Stimmen auf der Rechten: Nein!)

Da ich so eben sehe, daß der Herr Abgeordnete Pieper seinen Platz wieder eingenommen hat,

(Gelächter.)

so können wir in der Verhandlung wohl fortfahren. Es liegt mir die Pflicht ob, der hohen Versammlung Bericht zu erstatten über den Erfolg der von der hohen Versammlung gestern abgesendeten Deputation.

Ich muß vorher der hohen Versammlung anzeigen, daß, obgleich die Herren Minister auf Verlangen der hohen Versammlung in der Sitzung zugegen waren und der Fassung der Beschlüsse beiwohnten, ich es dennoch für nöthig gehalten hatte, die Adresse, nachdem sie hier beschlossen war, unmittelbar darauf den Herren Ministern amtlich mitzutheilen.

Ich hatte das Schreiben an die Minister bereits auf dem Präsidentenplatze, und habe in demselben Augenblick, als die Adresse beschlossen war, das Schreiben an den Minister Kicker, welcher noch gegenwärtig war, abgeben lassen. Das Schreiben war an das Staats-Ministerium gerichtet, und zwar des Inhalts:

„Die Herren Minister hätten zwar der Versammlung beigewohnt, ich hielte es aber doch für nöthig, Ihnen anzuzeigen, daß die Adresse in der nachfolgenden Fassung mit sehr großer Majorität angenommen sei, und daß die Deputation sich mit einem Extrazuge um 6 Uhr nach Potsdam zu Sr. Majestät begeben werde."

Es geschah dies zwischen 4½ und 4¾ Uhr. Ich habe es nicht für angemessen erachtet, in diesem Schreiben das Ministerium ausdrücklich aufzufordern, sich ebenfalls nach Potsdam zu begeben. Ich bin vielmehr der Meinung gewesen, daß die Erfüllung dieser constitutionellen Pflicht lediglich dem Ministerium zu überlassen sei, um so mehr, als das Ministerium den Zug um 5 Uhr, oder den Extrazug um 6 Uhr benutzen konnte, um sich ebenfalls nach Potsdam zu begeben. Die Deputation fuhr mit dem Extrazuge um 6 Uhr und einige Minuten von dem Potsdamer Bahnhofe ab, und langte um 6¾ Uhr in Potsdam an. Die Deputation begab sich sofort nach Sanssouci, fand aber keinen Minister anwesend. Ich war daher genöthigt, mich an den diensthuenden Flügel-Adjutanten, Herrn von Manteuffel, zu wenden, und ersuchte denselben, die Deputation bei Sr. Majestät anzumelden. Der Adjutant erwiederte darauf, es sei bereits seit dem Monat März der Befehl ertheilt worden, Deputationen nur durch Vermittelung verantwortlicher Minister bei Sr. Majestät einzuführen. Hierauf ersuchte ich den Major von Manteuffel, mich persönlich bei Sr. Majestät zu melden. Der Major von Manteuffel erklärte sich dazu bereit, kam aber nach wenigen Minuten wieder und sagte, er könne die angenehme Nachricht mittheilen, daß so eben eine Depesche des Ministeriums eingegangen sei, worin Se. Majestät dringend gebeten werde, die Deputation zu empfangen. Se. Majestät haben demnach die Deputation empfangen, die Adresse ist verlesen und Sr. Majestät eingehändigt worden. Se. Majestät haben aber eine Antwort darauf nicht ertheilt. Drei Mitglieder der Deputation, die Abgeordneten Gierke, Kühlwetter und Mätzke, haben Gelegenheit gehabt, noch im Laufe des Abends Se. Majestät zu sprechen. Se. Majestät haben sich in diesem, keinen öffentlichen Charakte rtragenden Gespräch dahin erklärt, daß Sie es mit dem constitutionellen Prinzip, welches Sie bis in das kleinste Detail aufrecht zu erhalten fest entschlossen seien, nicht verträglich finde, der Deputation irgend eine Antwort zu geben, wenn kein verantwortlicher Minister zugegen, und diese Antwort nicht vorher mit dem Ministerium besprochen sei. Se. Majestät haben aber den genannten Abgeordneten bemerklich gemacht, daß gegen die Mittheilung dieses Gespräches, welches, wie erwähnt, einen öffentlichen Charakter nicht hatte, an die Deputation durchaus nichts zu erinnern sei, und daß Sie bereits den verantwortlichen Ministern aufgegeben hätten, sich mit dem ersten Zuge am heutigen Tage nach Potsdam zu begeben, um mit ihnen über die der Versammlung zu ertheilende Antwort die nöthige Rücksprache zu nehmen.

Hinzufügen muß ich noch, daß ich mich veranlaßt gefunden habe, nachdem die Deputation von Sanssouci sich wieder fortbegeben hatte, den Ministern auf telegraphischem Wege anzuzeigen, daß zur Antwort Sr. Majestät die Anwesenheit der Minister nothwendig wäre, und daß die Deputation bis 11 Uhr in Potsdam warten würde. Diese Depesche an die Minister habe ich auch dem Vice-Präsidenten Phillips mitgetheilt; sie ist, wie ich aus dem Protokoll gesehen habe, hier verlesen worden. Ich habe um 11½ Uhr von den Ministern auf telegraphischem Wege Antwort bekommen, welche lautete, Se. Majestät hätten befohlen, daß die Minister sich heute mit dem ersten Zuge nach Potsdam zu begeben haben.

Hiermit schließe ich mein Referat.

Es frägt sich nun, ob die hohe Versammlung in der heutigen Sitzung in die Tagesordnung eintreten, oder ob sie sich vertagen will. Ich bemerke, daß es nach dem eben erstatteten Vortrage der Versammlung amtlich bekannt ist, daß die Minister am heutigen Tage nicht erscheinen können, daß es der Regierung also unmöglich ist, am heutigen Vormittag sich vertreten zu lassen. Aus diesem Grunde bin ich der Ansicht, daß es nicht rathsam sei, in die Tagesordnung einzutreten. Denn wenn ich auch früher die Meinung ausgesprochen habe, daß die Anwesenheit der Minister nicht unbedingt bei jeder Verhandlung nothwendig sei, so muß der Regierung doch die Möglichkeit gegeben werden, der Verhandlung beizuwohnen. Da aber die Minister aus Veranlassung eines Beschlusses der Versammlung sich diesen Augenblick in Potsdam befinden, so wiederhole ich meinen Vorschlag, in die Tagesordnung nicht einzutreten. Wenn die hohe Versammlung hiermit einverstanden ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Sitzung bis heute Nachmittag 5 Uhr zu vertagen.

(Widerspruch.)

Nach den Aeußerungen, welche ich von verschiedenen Seiten höre, scheint die hohe Versammlung mit der Vertagung einverstanden zu sein, aber nicht mit der Stunde des Wiederzusammentritts, die ich vorhin erwähnt habe.

(Ruf: Um 3 Uhr. — Von anderen Seiten: Um 2 Uhr.)

Ich höre von mehreren Seiten die Stunde 2 Uhr bezeichnen.

(Widerspruch.)

(Stimme: Ich trage darauf an, die Sitzung bis morgen früh um 9 Uhr zu vertagen.)

Die Versammlung wird darüber zu entscheiden haben, ob die Sitzung bis 2 Uhr oder bis morgen früh um 9 Uhr zu vertagen sei.

Ich muß die Herren Abgeordneten bitten, welche mit der Stunde 2 Uhr oder morgen früh 9 Uhr nicht einverstanden sind, und die dagegen Widerspruch erheben wollten, das Wort zu fordern. Es ist nicht möglich, an dem, was von verschiedenen Seiten für verschiedene Stunden geäußert wird, die Meinung der hohen Versammlung zu erkennen.

Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich erlaube mir den Vorschlag, die Sitzung bis um 3 Uhr zu vertagen. Inzwischen will ich aber noch mir eine Bitte auszusprechen erlauben. Wir haben gestern die Erfahrung gemacht, daß einerseits von Seiten Sr. Majestät des Königs die constitutionellen Formen auf das gewissenhafteste gewahrt worden, dies aber andererseits vom Ministerium nicht geschehen ist. Die Minister haben nicht wie constitutionelle Minister gehandelt, denn es war ihnen amtlich von dem Präsidenten der National-Versammlung angezeigt, daß die Deputation sich nach Potsdam begeben werde, und es war Schuldigkeit, sich um 6 Uhr ebenfalls nach Potsdam zu begeben. Das steht ohne allen Zweifel fest, das haben beide Herren Minister nicht gethan, und deshalb hat die Deputation gar keinen Erfolg gehabt. Nun vertagen wir uns heute in der Absicht, um wo möglich um 3 Uhr den Bescheid auf die Adresse zu empfangen. Es wäre aber möglich, daß die Herren Minister auch wiederum verabsäumten, den Bescheid rechtzeitig mitzutheilen, und daß sie vielleicht nach dem alten büreaukratischen Geschäftsgange dies in 8 Tagen gelegentlich abmachen möchten; ich würde daher den Herrn Präsidenten ersuchen, an die Herren Minister die Aufforderung ergehen zu lassen, daß sie uns sofort die Antwort zugehen lassen, sobald sie darüber disponiren können.

Präsident: Ich würde das, was der Abgeordnete beantragt, jedenfalls gethan haben. Es steht also nichts im Wege, daß es geschehe. Es fragt sich nur, bis wann die Sitzung vertagt werden soll, und erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß ein großer Theil der Mitglieder und die Deputation durch die anhaltenden langen Sitzungen und dadurch, daß sie bis tief in die Nacht und sogar bis zum Morgen hin in Anspruch genommen waren, wohl eine nicht gar zu kurze Frist wünschen werden. Der Abgeordnete Temme hat das Wort.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! In Beziehung auf die Vertagung liegen zwei Fragen vor, erstens, ob wir nur bis heute Nachmittag und zweitens, ob wir uns bis morgen früh vertagen wollen. Ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten ersuchen, zuerst die Frage zu stellen, ob wir uns bis heute Nachmittag vertagen wollen oder bis morgen früh, und wenn sich die Versammlung für einen der beiden Anträge und namentlich für die Vertagung bis heute Nachmittag entschieden haben wird, dann die Stunde näher bestimmen zu lassen. Ich bin allerdings damit einverstanden, daß wir anstatt um 2 Uhr, wie ich zuerst vorgeschlagen habe, uns erst um drei Uhr versammeln. Dann würde ich aber den Herrn Präsidenten ersuchen, damit der von dem Abgeordneten Parrisius angeregte Umstand seine Erledigung finde, daß derselbe, sobald die Stunde bestimmt, sowohl den in Berlin anwesenden als auch den in Potsdam befindlichen Minister durch telegraphische Depesche davon in Kenntniß setze.

Präsident: Hierauf habe ich zu erwiedern, daß wir zur Fragestellung noch nicht gekommen waren; ich erkläre aber, daß ich die Absicht hatte, zunächst die Frage zu stellen: Beschließt die Versammlung, sich bis um 3 Uhr zu vertagen? weil es mir angemessener erschien, die Anträge durch eine Abstimmung zu erledigen. Der Abgeordnete Reuter hat das Wort.

Abgeordn. Reuter: Meine Herren! Die Sendung einer Deputation seitens der National-Versammlung an Se. Majestät den König ist ein so wichtiges Ereigniß gewesen, daß ich nicht glaube, die Versammlung könne sich mit einem bloßen Berichte vom Büreau herab begnügen. Ich trage deshalb darauf an, daß die Deputation ein Protokoll über die Vorgänge in Potsdam aufnehme und der Versammlung mittheile.

Präsident: Die hohe Versammlung wird darüber zu bestimmen haben, ob diesem Antrage des Abgeordneten Reuter nachgegeben werden soll. In diesem Falle würde ich die Deputation auffordern müssen, hier nach der Vertagung der Sitzung versammelt zu bleiben. Es fragt sich daher, ob das von mir vorhin erstattete Referat der Versammlung genügt oder ob dem Antrage des Abgeordneten Reuter nachgegeben werden soll? Ich sehe diesen Antrag ebenfalls nur als einen solchen an, welcher sich auf Formelles, auf die Art und Weise der Erstattung des Referats bezieht, bei dem es also nicht nöthig ist, ihn schriftlich einzureichen und die übrigen Vorschriften des Reglements dabei zu beobachten. Ich werde die Frage über diesen Antrag unmittelbar nach der Vertagungsfrage zur Entscheidung bringen. Ich stelle aber anheim, daß die Versammlung zunächst über den Gegenstand entscheide, über welchen zuerst verhandelt worden ist. Ich werde also die Frage stellen, ob die Versammlung beschließt, sich bis heute Nachmittag um 3 Uhr zu vertagen. Da kein Widerspruch gegen die Fragestellung erhoben worden ist, so stelle ich die Frage:

Beschließt die Versammlung, sich bis heute Nachmittag um 3 Uhr zu vertagen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist mit großer Majorität beschlossen.

Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Beschließt dieselbe, daß die Deputation.....

(Unterbrechung. Ruf: Prioritäts-Kommission.)

Ich habe bereits vorher erwähnt, daß dies blos eine formelle Frage sei. Als Antrag würde derselbe schriftlich einzureichen sein und hätte der Prioritäts-Kommission vorgelegt werden müssen, um den gewöhnlichen Gang zu nehmen. Wenn wir aber darüber verhandeln, daß eben ein Referat erstattet worden ist, und ein Abgeordneter die Ansicht ausspricht, daß dies mündlich vorgetragene Referat nicht genüge, und beantragt, daß in Stelle dessen die Deputation ein schriftliches Referat zu erstatten habe, dann bin ich der Meinung, daß die Unterstützungsfrage fortfällt. Es handelt sich also hier einfach darum, wie formell in dieser Sache zu verfahren sei. Sonst hätte der Antrag auf Vertagung auch zur Unterstützung gestellt werden müssen.

Der Abgeordnete Dane hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Dane: Eine Mittheilung durch ein Protokoll scheint mir mehr als eine formelle Sache zu sein, und darauf hinauezugehen, eben dieser Mittheilung einen amtlichen Charakter zu geben.

Präsident: Das Referat, welches ich der hohen Versammlung abgestattet habe, hat auch ohne Zweifel einen amtlichen Charakter gehabt, und es fragt sich lediglich, ob ein solches Referat ausführlich von der Deputation ausgefertigt werden soll. Wiederholt kann ich nur dabei bleiben, daß es sich hier nur um die Form des Referats handelt, und halte ich mich daher für berechtigt, die vorher angekündigte Frage ohne Weiteres zu stellen. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung, daß die Deputation abermals zusammentreten soll und über Alles, von dem Augenblicke der Abreise von Berlin an bis zum Wiedereintreffen hierselbst Vorgefallene ein schriftliches Referat erstatte?

(Pause.)

Gegen die Frage sind keine Einwendungen geschehen. Ich ersuche daher diejenigen, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

Ich bitte daher die Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Die Zählung geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es haben gestanden 170 und haben gesessen 187. Der Antrag ist daher mit 17 Stimmen Majorität abgelehnt.

Stimme: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.

Präsident: Ich habe dem Abgeordneten darauf zu antworten, daß nach dem Reglement die namentliche Abstimmung nicht zulässig ist, wenn die Differenz 15 oder mehrere Stimmen beträgt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Heyne zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordn. Heyne: In dem stenographischen Berichte der Sitzung vom 31. Oktober, Seite 1890, bin ich bei der zweiten namentlichen Abstimmung über das Matthäi-Borchardtsche Amendement unter den ohne Grund Fehlenden aufgeführt. Es ist dies ein Irrthum. Ich bin gegenwärtig gewesen und habe für das Amendement mit „Ja" gestimmt, also für Untersagung des Gebrauches adliger Titel und Prädikate in öffentlichen Urkunden.

Präsident: Es wird diese Berichtigung in dem stenographischen Berichte erfolgen.

Der Abgeordnete Reuter zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Reuter: Es ist mir mitgetheilt worden, daß mein Antrag, die Vorgänge in Potsdam in einem Protokolle niederzulegen, von mehreren Abgeordneten als ein Mißtrauen gegen den Herrn Präsidenten enthaltend angesehen worden sein soll. Ich erkläre, daß mir ein solches Motiv durchaus fern gelegen hat.

Präsident: Ich erwiedere, daß ich dem Antrage eine solche Auslegung nicht gebe.

Dem Abgeordneten D'Ester ertheile ich das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. D'Ester: Ich muß dem Referat des Herrn Präsidenten über die gestrige Deputation nothwendig noch etwas hinzufügen, weil es von der größten Wichtigkeit ist.

(Unruhe.)

Meine Herren! Es hat, als die Deputation eingetreten war und Se. Majestät der König kam, der Herr Präsident die Adresse der Versammlung vorgelesen. Hierauf entfernte sich sofort Se. Majestät der König. Der Abgeordnete Jacoby nahm das Wort und machte folgende Bemerkung:

(Unterbrechung und große Unruhe, während welcher der Abgeordnete D'Ester sich ein Schriftstückchen reichen ließ, D'Ester fährt fort, unter der größten Unruhe, noch einige Worte, welche nicht verstanden werden konnten, zu sprechen, der Präsident macht fortwährenden Gebrauch von der Klingel.)

Präsident:

(Nachdem die Ruhe sich etwas wieder hergestellt.)

Ich muß den Herrn Abgeordneten bitten, mir selbst das Wort auf einen Augenblick zu überlassen.

Es wird von der einen Seite behauptet, daß es unparlamentarisch sei, die Allerhöchste Person hier irgend in die Debatte zu verflechten. Von der anderen Seite bin ich selbst genöthigt gewesen, der Allerhöchsten Person in meinem Referat zu erwähnen. Wenn einer der Abgeordneten mein Referat berichtigen will, so kann ich ihm das Wort nicht entziehen, ich muß es ihm so lange lassen, als er einfach Fakta vorträgt, und ersuche ihn, lediglich dabei stehen zu bleiben und kein Raisonnement daran zu knüpfen.

Der Herr Abgeordnete hat bis jetzt in diesem Sinne gesprochen, ich habe also keine Veranlassung, ihm das Wort zu entziehen, und ertheile ihm dasselbe abermals.

Abgeordn. D'Ester: Ich muß mich gegen die Worte des Herrn Präsidenten feierlichst verwahren. Es steht Niemanden zu mich zu unterbrechen, und der Herr Präsident hat nicht nöthig, mich zu ermahnen, hier nur Thatsachen, keine Raisonnements vorzubringen. Ich habe bisher nur Thatsachen erzählt.

Präsident: Ich habe den Abgeordneten deshalb gebeten, mir das Wort abzutreten, um ihn zum Worte zu verhelfen und die Ruhe in der Versammlung herzustellen. Ich glaube, daß der Abgeordnete selbst damit einverstanden sein wird.

Abgeordn. D'Ester: Es hat, als Se. Majestät im Fortgehen begriffen war, der Abgeordn. Jacoby das Wort genommen und gesagt:

„Wir sind nicht blos hierher gesandt, um Ew. Majestät eine Adresse zu überreichen, sondern auch um Ihnen über die wahre Lage des Landes mündlich Auskunft zu geben."

Während der König weiter ging, bemerkte der Abgeordn. Jacoby ferner:

„Gestatten Ew. Majestät uns Gehör?"

Se. Majestät erwiederte sich umwendend:

„Nein!"

Darauf bemerkte der Abgeordn. Jacoby noch hinzu:

„Das ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen."

und somit entfernte sich Se. Majestät.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hat das von mir erstattete Referat ergänzt. Ich erlaube mir, hinzuzufügen, und halte es für meine Pflicht, Sie aufmerksam zu machen, daß ich Ihnen mitgetheilt habe, welche Aeußerung Se. Majestät gegen die Abgeordneten Mätzke, Gierke und Kühlwetter gethan habe, wonach Se. Majestät selbst erklärt haben, daß das Unterlassen jeder Antwort lediglich aus dem Grunde erfolgt sei, weil Sie es den constitutionellen Prinzipien nicht angemessen hielten, eine Antwort, sie habe einen Charakter, welchen sie wolle, zu ertheilen.

Ich kann das Wort dem Abgeordneten nicht verweigern, aber die hohe Versammlung wird mir darin beistimmen, daß es wünschenswerth erscheint, eine förmliche Debatte in Form von persönlichen Bemerkungen und faktischen Berichtigungen anzuspinnen. Ich habe dies blos als eine persönliche Ansicht anführen wollen.

Ich ertheile dem Abgeordneten Peltzer das Wort.

(Der Abgeordnete Peltzer tritt dem Abgeordneten Bredt den Vorrang im Worte ab.)

Abgeordn. Bredt: Meine Herren! Ich bedaure es tief, daß das von dem Abgeordn. D'Ester erwähnte Faktum von dieser Tribüne aus überhaupt zur Sprache gebracht worden ist. Da es aber einmal geschehen, so fühle ich mich verpflichtet, dasselbe in einigen Punkten wesentlich zu ergänzen. Die Worte, welche der Abgeordn. Jacoby in Sanssouci gesprochen, sind von Herrn D'Ester richtig wiedergegeben. Ich selbst aber, als Mitglied dieser Deputation, habe demnach hinzuzusetzen, daß der Abgeordn. Jacoby, als Einzelglied der Deputation, weder ermächtigt noch befugt war, Sr. Majestät gegenüber das Wort zu nehmen, da es nicht in seinem Mandate lag, mit Umgehung des Präsidenten und ehe dieser gesprochen,

(Unruhe.)

Sr. Majestät als einzelnes Mitglied der Deputation seine persönliche Meinung über die Lage des Landes darzulegen. Ich habe ferner noch folgenden, für die Versammlung und das ganze Land gewiß höchst wichtigen Umstand hinzuzufügen, daß sofort, als diese Aeußerung geschehen, sämmtliche, oder doch beinahe sämmtliche Mitglieder der Deputation, namentlich die Abgeordn. Rodbertus, von Berg, ich selbst und viele Andere noch in Gegenwart Sr. Majestät einmüthig gegen diese Aeußerung auf's Energischste protestirt und dieselbe völlig desavouirt haben. Dies zur faktischen Berichtigung! Wegen der Delikatesse des Gegenstandes ziehe ich es vor, mich jeder weiteren Kritik desselben zu enthalten.

(Anhaltende Unruhe. Lautes Bravo auf der Rechten und im Centrum.)

Abgeordn. Peltzer: Ich habe das Wort vor dem Abgeordneten Jacoby.

(Fortdauernde Unruhe.)

Abgeordn. Jacoby: Meine Herren! Es ist gesagt worden, daß ich . . . .

(Vor immer steigender Unruhe nicht weiter zu verstehen.)

Präsident: Ich kann nicht leugnen, daß ich im Drange des Augenblicks den Namen verlesen habe. Der Abgeordnete Peltzer hatte vorher bereits um das Wort gebeten, aber jetzt ist das Wort dem Abgeordneten Jacoby ertheilt, und ich ersuche den Abgeordneten Jacoby, mir aus dieser Lage zu helfen und dem Abgeordneten Peltzer das Wort abzutreten.

(Der Abgeordnete Jacoby verläßt die Tribüne und der Abgeordnete Peltzer nimmt seinen Platz ein.)

Abgeordn. Peltzer: Ich habe dem Abgeordneten Bredt das Wort nicht abgetreten, sondern ich bin zurückgetreten, weil der Abgeordnete Bredt sagte, er sei ein Mitglied der Deputation gewesen. Ich erkläre, daß ich dem Abgeordneten Jacoby nicht den Auftrag gegeben habe, das zu sagen, was er gesagt hat, wie uns so eben berichtet worden; wie denn auch der Erfolg gezeigt hat, daß er nicht fähig, constitutionelle Aufträge zu vollziehen. Es ist kürzlich hier der Botokuden erwähnt worden; nun, so treten Sie unter das Dach eines Botokuden, oder mag er zu Ihnen kommen, er wird das Hausrecht niemals so verletzen. Das thut der roheste Araber nicht.

(Aufregung.)

Abgeordn. Jacoby: Es ist gesagt worden, ich wäre nicht befugt gewesen, so zu handeln, wie ich gehandelt habe. Man hat ferner behauptet, es wäre mir der Auftrag dazu nicht ertheilt worden. Ich bin demnach vollkommen in meinem Rechte, wenn ich zu einer persönlichen Bemerkung das Wort verlange. Ich bitte, mich mit Ruhe anzuhören, ich werde kurz sein.

Es ist nicht richtig, daß ich unmittelbar nach dem Verlesen der Adresse gesprochen habe. Ich wartete einige Augenblicke in der Hoffnung, daß ein Anderer das Wort ergreifen werde. Da dies nicht geschah, trat ich vor und sagte, was Sie gehört haben. — Es ist von dem Herrn Präsidenten erwähnt worden, der König hätte sich nicht für befugt gehalten, in Abwesenheit der Minister eine Antwort zu ertheilen. Dagegen ist zu bemerken, daß man einen Unterschied machen muß zwischen Antwort ertheilen und Gehör geben. Unserer Deputation Gehör zu geben, war dem König auch selbst in Abwesenheit der Minister gestattet. Als eine von der National-Versammlung abgesandte Deputation waren wir berechtigt, vom Könige Gehör zu verlangen. Da weder der Präsident noch ein Anderer das Wort ergriff, so that ich es, um dieses Recht der von Ihnen abgesandten Deputation dem Könige gegenüber zu wahren und zu vertreten.

(Bravo!)

Präsident: Ich habe hierauf zu antworten, daß ich die hier verfaßte und von mir selbst nur einmal gelesene Adresse zu verlesen hatte, daß ich noch den Blick auf das Papier gerichtet hatte, als Se. Majestät sich entfernten. Ich kann nicht leugnen, daß ich im Begriff stand, die Bitte an Se. Majestät zu richten, der Versammlung Gehör zu geben, als der Abgeordnete Jacoby mir darin zuvorkam. Das Referat des Abgeordneten D'Ester über die Aeußerung des Abgeordneten Jacoby wird darthun, daß zwischen dem Momente, als der Abgeordnete Jacoby anfing zu sprechen, und Se. Majestät das Zimmer verließen, ein Zwischenraum liegt. Ich bin der Meinung, daß wir, wenn wir den constitutionellen Boden nicht verlassen wollen, in eine Kritik des persönlichen Benehmens Sr. Majestät in keiner Weise weiter eingehen können.

Abgeordn. Jacoby: Aus diesem Grunde habe ich über Manches, was bei der Audienz vorgefallen, geschwiegen.

Präsident: Ich sehe dies als keine Kritik an, es ist aber meine Pflicht, die Abgeordneten, welche das Wort ergreifen, schon im voraus auf solche constitutionelle Punkte aufmerksam zu machen, und ich glaube, daß Niemand im Saale mir dies verdenkt.

Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Meine Berichtigung bezieht sich auf dasjenige, was der Abgeordnete Bredt gesagt hat. Er hat gesagt, daß die Aeußerung des Herrn Jacoby von Allen oder fast von Allen desavouirt worden sei. Allerdings ist gegen diese Aeußerung von mehreren Herren gesagt worden, daß dieselbe nicht als Ausspruch der Deputation anzusehen sei, was mir auch in den Worten des Herrn Jacoby nicht zu liegen schien. Es ist auch von Einigen die Aeußerung selbst desavouirt worden, aber ich kann nicht zugeben, daß es von Allen oder fast Allen geschehen sei. Einzelne Herren sagten: Wir Alle! Darauf folgte aber gleich der Einspruch durch den Abgeordneten D'Ester: „Nicht Alle!" Von einer Majorität der Deputation kann hier also auf keine Weise die Rede sein.

Präsident: Der Abgeordnete Rodbertus hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Rodbertus: Meine Herren! Da mein Name hier genannt ist, so erlaube ich mir wörtlich das mitzutheilen, was mich betrifft. Als der Herr Adjutant aus dem Kabinet des Königs zurückgekehrt war und die erwähnte Antwort gebracht hatte, ging ich auf denselben zu und bat ihn dringend, zu Sr. Majestät hineinzugehen und zu sagen, daß wir überzeugt seien, daß Sr. Majestät Ge-

fühl die Adresse der National-Versammlung und die letztgehörten Worte eines Deputirten zu unterscheiden wissen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Kunth hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! Wir haben gestern den Beschluß gefaßt, eine Kommission zu erwählen, welche eine Adresse an Se. Majestät verfassen und nachher überreichen solle. Wir haben keinen Beschluß gefaßt, daß es Mitgliedern der Kommission gestattet sein solle, Se. Majestät anzureden. Ich trage darauf an, daß die Versammlung erkläre: „Daß der Abgeordnete Jacoby nicht befugt war, im Namen der Deputation zu sprechen."

Präsident: Ich kann diesen Antrag nicht weiter zur Sprache bringen, sondern muß es dem Herrn Abgeordneten überlassen, ob er einen Antrag einbringen will.

Der Abgeordnete Arnz hat das Wort.

Abgeordn. Arnz: Ich habe eine Bitte an die hohe Versammlung. Bedenken Sie den Ernst des Augenblicks, worin wir verweilen; bedenken Sie die Natur des Schrittes, den wir gethan haben; bedenken Sie, daß Se. Majestät gegen den gewöhnlichen constitutionellen Gebrauch die Deputation vor sich gelassen hat, ohne von verantwortlichen Ministern umgeben zu sein; bedenken Sie, meine Herren, daß wir blos über das zu berichten haben, was einen wirklichen Erfolg für das Land haben kann, daß wir uns nur in den Schranken unserer offiziellen Wirksamkeit zu bewegen haben. Wir haben die Adresse überreicht, Se. Majestät konnten keine Antwort darauf geben, weil keine nach dem constitutionellen Systeme verantwortlichen Minister zugegen waren; darüber sind wir einverstanden. Ich glaube, Sie werden es fühlen, der Gegenstand eignet sich nicht zur Diskussion, so daß wir die Debatte darüber unmöglich verlängern können.

(Bravo!)

Präsident: Ich habe dieselbe Ansicht bereits vorhin ausgesprochen, bin aber nicht befugt, den Herren Abgeordneten, welche sich zu persönlichen Bemerkungen melden, das Wort zu entziehen. Ich kann nur den Wunsch an den Tag legen, daß die persönlichen Bemerkungen wo möglich beendigt sein mögen. Gemeldet hat sich zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Rintelen.

Abgeordn. Rintelen: In Anerkennung dessen, was der Herr Abgeordnete Arnz gesagt hat, verzichte ich auf das Wort, so lieb es mir auch sonst gewesen wäre, mich über diese Angelegenheit auszusprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich glaube, daß ein wichtiges Moment, durch welches die Bedeutung und die Wirkung der Jacoby'schen Aeußerungen am schärfsten charakterisirt wird, Ihnen noch nicht mitgetheilt worden ist. Es besteht darin, daß, als Se. Majestät die Adresse in Empfang genommen hatten und im Begriff waren, sich in ein Nebenkabinet zurückzuziehen, uns keineswegs das übliche Zeichen der Entlassung von Sr. Majestät gemacht worden ist, wir uns also keineswegs schon als ohne Antwort entlassen erachteten. In diesem Augenblicke sprach Herr Jacoby die angeführten Worte, worauf sich Se. Majestät in das Nebenzimmer begab. Der diensthuende Adjudant kehrte indessen sofort mit der Erklärung zurück, daß Se. Majestät, mit Rücksicht auf die letzten Worte, die so eben zu Höchstdemselben gesprochen worden, eine weitere Antwort nicht mehr geben könne.

(Große Sensation.)

Präsident: Der Abgeordnete Jacoby will eine faktische Berichtigung in Betreff des Inhalts der Adresse machen.

Abgeordn. Jacoby: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Kunth, ich hätte von der Versammlung keinen Auftrag gehabt, zu thun, was ich gethan, erwiedere ich, daß die Adresse sich dahin ausspricht: „In Folge u. s. w. hat die National-Versammlung in ihrer heutigen Sitzung den Beschluß gefaßt, aus ihrer Mitte eine Deputation an Ew. Majestät zu entsenden, um Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß dieser Schritt Ew. Majestät die größte Besorgniß im Volke erweckt und unabsehbares Unglück über das Volk zu bringen droht." Wir sind also entsendet worden, um den König von den Besorgnissen dieser Versammlung und des ganzen Landes in Kenntniß zu setzen.

Präsident: Ich vertage nunmehr die Sitzung bis Nachmittag 3 Uhr.

Abgeordn. Bornemann: Ich ersuche die Mitglieder der Central-Abtheilung, über den Antrag des Abgeordneten von Lisiecki noch ein paar Minuten hier zu verweilen, um den Bericht zu lesen.

(Die Sitzung wird vertagt um 10 Uhr 50 Minuten.)

(5 Minuten vor 4 Uhr giebt der Präsident von Unruh das gewöhnliche Zeichen mit der Glocke, worauf die Mitglieder sich auf ihre Plätze begeben.

Von den Ministern sind die Herren Eichmann, Graf Dönhoff und von Bonin zugegen.)

Präsident: Ich eröffne die heute Morgen vertagte Sitzung.

Es ist eine Botschaft von Sr. Majestät dem Könige eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dieselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich, hierbei die Allerhöchste Botschaft auf die von einer Deputation der National-Versammlung Sr. Majestät dem Könige gestern überreichte Adresse ganz ergebenst zu übersenden.

Berlin, den 3. November 1848.

(gez.) Eichmann.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn von Unruh, Hochwohlgeboren."

Die Königliche Botschaft lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben die am gestrigen Tage Uns überreichte Adresse der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung in reifliche Erwägung gezogen und eröffnen derselben darauf Folgendes:

Fest entschlossen, den von Uns in Uebereinstimmung mit den Wünschen Unseres getreuen Volkes betretenen constitutionellen Weg unverrückt zu verfolgen, haben Wir den General-Lieutenant Grafen von Brandenburg mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, weil Wir, nach seinen Uns bekannten Gesinnungen, überzeugt sind, daß er der festen Begründung und gedeihlichen Entwickelung der constitutionellen Freiheiten mit Freudigkeit seine Kräfte widmen und sich bemühen werde, die ihm von Uns gestellte Aufgabe in entsprechender Weise zu lösen. Wenn ihm dies gelingt, so wird das neue Ministerium, wie Wir hoffen, sich Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben wissen. Einem anderen Ministerium, als einem solchen, von welchem Wir dies erwarten können, werden Wir — davon dürfen die Vertreter Unseres getreuen Volkes sich überzeugt halten — niemals die Leitung der Regierung anvertrauen. Wir können Uns daher weder durch die in der Adresse vom gestrigen Tage ohne nähere Begründung angedeuteten Gerüchte, die in keiner Handlung Unserer Regierung Bestätigung finden, noch durch die ausgesprochenen Besorgnisse bewogen finden, den in Folge Unserer wohlerwogenen Entschließung dem Grafen von Brandenburg ertheilten Auftrag zurückzunehmen.

Mit Genugthuung haben Wir aus der Uns überreichten Adresse das Anerkenntniß entnommen, daß Unser Herz stets für das Wohl des Volkes warm geschlagen hat. Das Wohl des Volkes bleibt auch ferner das einzige Ziel Unseres Strebens. Wir hoffen, bei dessen gewissenhafter Verfolgung Uns stets im Einklang mit den Wünschen des Volkes zu befinden und rechnen dabei auf die kräftige Unterstützung der Vertreter desselben.

Gegeben Sanssouci, den 3. November 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Eichmann.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung
berufene Versammlung."

Präsident: Ich habe noch hinzuzufügen ...

Abgeordn. Elsner (vom Platz): Ich bitte, die Botschaft noch einmal zu verlesen.

Präsident: Ich habe noch hinzuzufügen, daß der Graf Brandenburg mich persönlich um Auskunft über die obwaltenden Verhältnisse ersucht und erklärt hat, daß er sich seine Entschließung über den ihm ertheilten Auftrag noch vorbehalten müsse.

Jene Auskunft habe ich nach bestem Wissen vollständig ertheilt.

Der Herr Schriftführer wird ersucht, die Botschaft nochmals zu verlesen.

(Ruf: Von der Tribüne!)

(Abgeordneter Elsner: Ich bitte ums Wort vom Platz.)

Ich bitte, die Botschaft zuerst nochmals verlesen zu lassen.

(Schriftführer von Borries verliest die Botschaft noch einmal von der Tribüne.)

Der Abgeordnete Elsner hat das Wort verlangt.

Abgeordn. Elsner (vom Platz): Ich frage den Herrn Präsidenten:

1) Ob er dem General Brandenburg die Auskunft als Privatperson oder als Präsident der National-Versammlung gegeben hat?

2) Welche Auskunft er gegeben hat?

Präsident: Die hohe Versammlung hat mir keinen Auftrag in dieser Beziehung ertheilt, ich habe es aber für meine Pflicht gehalten, der Versammlung anzuzeigen, daß der Graf Brandenburg mit mir gesprochen hat, und hinzuzusetzen, welchen Inhalt dieses Gespräch im Allgemeinen gehabt hat. Ich kann dieses allerdings nur als ein Gespräch ansehen, welches zwischen zwei Privatpersonen stattgefunden

hat, zu welchem ich keinen speziellen Auftrag gehabt habe. Ich habe es aber für angemessen gehalten, auch hiervon der hohen Versammlung Kenntniß zu geben.

Es ist ein dringender Antrag eingereicht worden von den Abgeordneten Waldeck, Jacoby, Schultz und Temme.

Ich ersuche die Prioritäts-Kommissionen, zusammen zu treten und sich über diesen Antrag zu erklären. Außerdem ist ein Antrag von dem Abgeordneten von Berg auf Vertagung der Sitzung bis zu morgen früh eingegangen.

(Bravo von der Rechten.)

Ich bin der Meinung, daß die hohe Versammlung das Gutachten der Prioritäts-Kommission über den zuerst erwähnten Antrag abwarten, und dann über beide Anträge beschließen wird.

(Ruf: Vertagung! Vertagung!)

Abgeordn. von Daniels (vom Platz): Der Antrag auf Vertagung scheint mir präjudiziell, und muß daher zuerst zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. von Berg (vom Platz): Ich ziehe den Antrag auf Vertagung zurück, bis die Prioritäts-Kommission hierher zurückgekehrt ist.

Abgeordn. von Daniels (vom Platz): Ich nehme den Antrag auf.

Abgeordn. Elsner (vom Platz): Es ist nöthig, daß die Herrn Minister zurückbleiben.

Präsident: Ich bitte die Herren Abgeordneten, wenn sie das Wort verlangen, sich an mich oder die Herren Secretaire zu wenden.

Abgeordn. von Daniels: Ich nehme den Antrag wieder auf.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat den Antrag wieder aufgenommen.

Abgeordn. von Daniels: Ich ziehe den Antrag auf den Wunsch meiner Freunde zurück, obgleich ich bei meiner persönlichen Ansicht bleibe.

Präsident:

(Nach Verlauf von zehn Minuten tritt die Prioritäts-Kommission wieder in den Saal; der Präsident derselben theilt dem Präsidenten von Unruh das Resultat der Berathung mit.)

Von der Prioritäts-Kommission ist mir so eben angezeigt worden, daß dem vorhin erwähnten Antrag die Priorität für die morgende Sitzung zuerkannt ist. Wir werden daher heute nicht darüber zu berathen haben. Den Antrag des Abgeordneten von Berg bitte ich, nunmehr verlesen zu wollen.

Schriftführer Schneider: Der Antrag des Abgeordneten von Berg lautet:

„Die Sitzung bis morgen um 10 Uhr zu vertagen und bis dahin die Anwesenheit der Minister zu fordern und den Druck der Königlichen Antwort zu veranlassen."

Präsident: Bevor ich den Antrag zur Unterstützung stelle, muß ich bemerken, daß das Nichtverstehen der Worte des Schriftführers daher rührt, daß ein so großes Geräusch im Saale ist und die Schriftführer nicht mit der Stimme durchdringen. Ich werde den Antrag noch einmal verlesen lassen. Ehe dies geschieht, habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß ich den Druck der Königlichen Botschaft und die Vertheilung an die Herren Abgeordneten veranlassen werde. Ich ersuche nunmehr den Herrn Schriftführer, den Antrag noch einmal zu verlesen.

(Der Schriftführer Schneider verliest den Antrag noch einmal.)

Der letzte Theil dieses Antrages wird durch die von mir gegebene Erklärung erledigt sein, und stelle ich nunmehr den Antrag zur Unterstützung.

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten von Berg das Wort.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeord. von Berg: Wenn Ihnen auch der Antrag so sehr einleuchtet, daß der Schluß verlangt worden, so ist es mir doch nicht gleichgültig, daß man den Antrag anders interpretire, als er gestellt worden. Mein Antrag auf Vertagung der Sitzung bis morgen früh beruht auf dem Grunde, daß ich überzeugt bin, daß ich und meine Freunde von der Wichtigkeit dieses Augenblicks tief durchdrungen sind, daß wir uns bewußt sind, mit Festigkeit darüber zu wachen, daß den Rechten des Volks nichts vergeben werde, und in diesem Bewußtsein auch die Mäßigung aufrecht erhalten wollen, darum empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

(Vielseitige Zustimmung.)

Präsident: Ein Redner weiter hat sich nicht gemeldet. Bevor ich die Abstimmung bewirke, zeige ich an, daß von dem Abgeordneten von Lisiecki gefordert wird, es solle nicht blos die Antwort, sondern auch die Adresse gedruckt werden. Es wird diesem Antrage nichts im Wege stehen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Berg. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, ihn nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schneider: Der Antrag lautet:

Die Sitzung bis morgen um 10 Uhr zu vertagen und bis dahin die Anwesenheit der Minister zu fordern, und den Druck der Königlichen Antwort zu veranlassen.

Präsident: Es liegt auf der Hand, daß durch die Annahme dieses Antrages auch die heutige Abendsitzung ausfällt. Denn wenn eine Vertagung bis auf morgen 10 Uhr stattfindet, so kann selbstredend die Abendsitzung nicht vorgenommen werden. Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie beschließt, den Antrag des Abgeordneten von Berg anzunehmen?

und ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich habe nur noch der hohen Versammlung anzuzeigen, daß die beiden Abgeordneten Mros und Kiolbassa in Betracht der gegenwärtigen Verhältnisse von dem heute verlangten Urlaub nicht Gebrauch machen.

(Bravo!)

Ich vertage die Sitzung bis morgen 10 Uhr.

(Die Sitzung wird um 4 Uhr 20 Minuten vertagt und am Sonnabend den 4. November, Vormittags um 10½ Uhr wieder aufgenommen.)

Vice-Präsident Bornemann: Der Präsident von Unruh ist durch Heiserkeit verhindert, den Vorsitz zu führen, und hat ihn mir daher übertragen. Ich eröffne nunmehr die Fortsetzung der gestern vertagten Sitzung und zwar damit, daß ich die vertagte Sitzung schließe, unter der Voraussetzung, daß in der sofort folgenden Sitzung der Waldecksche Antrag, der die Priorität bekommen hat, zur Berathung kommt. Ich frage, ob dagegen etwas zu erinnern ist?

Abgeordn. von Daniels: Ich verstehe den Sinn der Erklärung des Herrn Vice-Präsidenten nicht. Es ist mir noch kein Beispiel vorgekommen, daß eine Sitzung geschlossen wird „unter einer Voraussetzung."

Vice-Präsident Bornemann: Geschlossen wird sie darum, damit das Protokoll zu Ende geht. Es ist aber die Ansicht gewesen, daß der Waldecksche Antrag heute zur Berathung kommt; dies Recht kann ich dem Antragsteller nicht nehmen, ich kann daher die vorige Sitzung nur in der Voraussetzung schließen, daß in der nächsten Sitzung dieser sofort zu eröffnende Antrag zur Berathung komme. Das ist der Sinn meines Vorschags. Da weiter kein Widerspruch erfolgt ist, so schließe ich die gestern vertagte Sitzung und eröffne die heutige.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten.)

Entwurf

eines Gesetzes

über

die Regulirung der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen.

Wir **Friedrich Wilhelm** ꝛc. ꝛc.

verordnen in Betreff der mit Mühlen-Grundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, was folgt:

§. 1.

In Betreff derjenigen Abgaben, welche mit dem Besitze von Grundstücken verbunden sind, auf denen sich gewerbliche, durch Wasser oder Wind bewegte Anlagen befinden, bleiben bei Beurtheilung der Frage:

ob eine solche Abgabe, oder, wenn mit dem Besitze des Grundstückes mehrere Abgaben an denselben Berechtigten verbunden sind,

ob die eine oder andere derselben lediglich Grundabgabe oder lediglich eine gewerbliche Abgabe sei,

die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 64) außer Anwendung. Dies findet bei dergleichen Abgaben auch in den Fällen statt, in welchen nach §. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf jene Verordnung zurückzugehen ist.

§. 2.

Sind mit einem Grundstücke der im §. 1 bezeichneten Art Abgaben oder Leistungen verbunden,

welche ihren Ursprung aus einer Zeit haben, in der die Errichtung gleichartiger gewerblicher Anlagen zu Gunsten des Besitzers durch Zwangs- oder Exklusiv-Berechtigungen beschränkt, oder nach der bestehenden Gesetzgebung von dem Bedürfnisse der Umgegend abhängig war,

so soll, sofern das Grundstück nicht erst nach Publication der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetz-Samml. S. 41) durch Vertrag oder Adjudication an den gegenwärtigen Besitzer übergegangen ist, auf den Antrag des Verpflichteten, wie des

Berechtigten eine Auseinandersetzung nach den nachfolgenden Bestimmungen eintreten.

§. 3.

Soweit der Nachweis für die Eigenschaft einer Grundabgabe geführt wird, bleibt die Abgabe bestehen; so weit nachgewiesen wird, daß die Abgabe für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werde, fällt dieselbe fort.

Dasselbe gilt von den, mit dem Besitze des Grundstückes verbundenen Leistungen an den Berechtigten.

§. 4.

Wird ein solcher Nachweis (§. 3) nicht für den ganzen Betrag der Abgaben und Leistungen geführt, so ist zu ermitteln:

a) einerseits der Werth sämmtlicher Abgaben und Leistungen des Verpflichteten,

b) andererseits der Werth sämmtlicher Gegenleistungen, welche dem Verpflichteten vom Berechtigten zu gewähren sind, desgleichen, falls die gewerbliche Anlage früher mit einer Zwangs- oder Exklusiv-Berechtigung verbunden war, die Entschädigung, welche dem Verpflichteten oder dessen Vorbesitzern für deren Aufhebung gewährt ist.

§. 5.

Wenn der Werth zu a. (§. 4) den Werth zu b. (§. 4) nicht übersteigt, so werden diejenigen Abgaben und Leistungen, welche nicht erweislich für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden (§. 3), als Grundlasten angesehen und aufrecht erhalten.

§. 6.

Uebersteigt der Werth zu a. (§. 4) den Werth zu b. (§. 4), so werden:

I. diejenigen Abgaben und Leistungen, welche nicht etwa nach §. 3 in Wegfall kommen, auf Höhe des Werthes zu b. als Grundlasten angesehen und aufrecht erhalten. Wird nach §. 3 ein höherer Betrag der Grundlasten nachgewiesen, so so bleibt dieser ferner bestehen.

II. Was von den Abgaben und Leistungen nach Abzug der für den Gewerbebetrieb entrichteten (§. 3) und der nach I. als Grundlasten fortbestehenden Abgaben und Leistungen übrig bleibt, ist für gemischter Natur zu erachten. Von diesen gemischten Abgaben und Leistungen ist ein nach §. 7 zu arbitrirender Theil für aufgehoben zu erklären.

§. 7.

Bei Arbitrirung des für aufgehoben zu erklärenden Theils der gemischten Abgaben und Leistungen (§. 6 zu II.) sind in Betracht zu ziehen:

1) auf Seiten des Verpflichteten:
diejenigen Kapitalien, welche der Berechtigte oder dessen Vorbesitzern von den Besitzern des verpflichteten Grundstücks an Kaufgeld, Erbstandsgeld u. s. w. für die Ueberlassung des Grundstücks und der dazu gehörigen Anlagen und Berechtigungen, so wie als Ablösung früher bestandener Verpflichtungen, erhalten haben;

2) auf Seiten des Berechtigten:
der Werth der überlassenen Grundstücke, der dazu gehörigen Anlagen und Inventarien, der Grundgerechtigkeiten, oder der für letztere etwa gewährten Abfindungen, wobei möglichst auf den Zustand und den Werth zur Zeit der Ueberlassung zu rücksichtigen ist. Die nach §. 4 bereits berücksichtigten Gegenleistungen des Berechtigten bleiben außer Ansatz.

Die vorhandene Wasserkraft kommt nur insoweit in Betracht, als ihr nach den örtlichen Verhältnissen ein besonderer Werth beizumessen ist.

Das Verhältniß, in welchem der Werth des von dem Verpflichteten oder dessen Vorbesitzern Gegebenen (zu 1) zu dem Werthe dessen steht, was demselben dagegen vom Abgabe-Berechtigten oder dessen Vorgängern (zu 2) gewährt worden ist, dient bei der Theilung des Betrages der gemischten Abgaben und Leistungen im Allgemeinen zum Anhalt.

Der hiernach für aufgehoben zu erklärende Theil der gemischten Abgaben und Leistungen darf jedoch nicht weniger als ein Viertheil und nicht mehr als drei Viertheile betragen.

§. 8.

Der Antrag auf Auseinandersetzung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes muß spätestens bis zum 1. Januar 1850 bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in deren Geschäftskreise das abgabenpflichtige Grundstück belegen ist, angebracht werden. Ist binnen dieser Frist die Auseinandersetzung wegen der Abgaben und Leistungen (§. 2) nicht beantragt worden, so ist der Verpflichtete des Rechts für immer verlustig, einen Erlaß oder eine Ermäßigung jener Abgaben oder Leistungen zu verlangen.

§. 9.

Die Auseinandersetzungs-Behörde hat zur Ausführung dieses Gesetzes für die betreffenden Kreise beständige Kommissarien mit richterlicher Qualification zu bestellen.

§. 10.

Behufs der erforderlichen Abschätzungen werden unter Berücksichtigung der durch die Amtsblätter zu erfordernden Vorschläge der Betheiligten bestimmte Sachverständige ein- für allemal von der Auseinandersetzungs-Behörde ernannt.

§. 11.

Die Regulirung erfolgt durch den Kommissarius unter Zuziehung zweier Beisitzer, von welchem der Eine durch den Verpflichteten, der Andere durch den Berechtigten binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen ist; geschieht die Wahl binnen dieser Frist nicht, so ernennt der Kommissarius die Beisitzer.

Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann.

§. 12.

Bei den Erörterungen der so gebildeten Kommission (§. 11) sind alle gesetzlichen Beweismittel zulässig. Die vorzunehmenden Werths-Ermittelungen (§§. 4 bis 7) erfolgen durch die nach §. 10 bestellten Sachverständigen, welche ohne weitläuftige, kostbare und zeitraubende Verhandlungen und Berechnungen nach pflichtmäßigem Ermessen ihre Schätzungen nach vorgängiger Information und Besichtigung in dem vom Kommissarius anberaumten Termine zu Protokoll abzugeben haben.

§. 13.

In allen Fällen, in welchen für den Verlust eine, für den Gewerbebetrieb entrichteten Abgabe oder Leistung nach dem Entschädigungs-Gesetze zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 eine Entschädigung aus der Staatskasse in Anspruch genommen werden kann, hat der Kommissarius der betreffenden Regierung von dem Antrage auf Einleitung des Verfahrens Nachricht zu geben. Der Regierung bleibt in solchem Falle überlassen, zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses einen Anwalt zu bestellen, welcher bei allen Verhandlungen zugezogen werden muß.

§. 14.

Nach Abschluß der Verhandlungen hat die Kommission ihr Gutachten abzugeben; dasselbe wird den Betheiligten mitgetheilt, welche sich in einem hierzu anzuberaumenden Termine darüber zu erklären haben.

Erfolgt eine Vereinbarung unter den Betheiligten, so hat der Kommissarius den Rezeß aufzunehmen und der Auseinandersetzungs-Behörde zur Bestätigung vorzulegen. In Ermangelung der Vereinbarung reicht die Kommission die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörde ein. Dieser steht die Entscheidung zu, insbesondere auch über den Theil der Abgaben und Leistungen, welcher für aufgehoben zu erachten ist.

Die mit Gründen abgefaßte Entscheidung wird den Betheiligten durch den Kommissarius in vollständiger Ausfertigung gegen Behändigungsschein zugestellt.

§. 15.

Jedem der Betheiligten steht gegen die Entscheidung nur ein Rekurs an das Revisions-Kollegium offen. Dieser Rekurs muß binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach Empfang der Entscheidung bei dem Kommissarius angemeldet werden.

Das Rekursgesuch muß die Rechtfertigungs-Gründe der Beschwerde enthalten. Dasselbe wird dem Gegentheil zugefertigt, welcher seine Erwiederung binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen einzureichen hat. Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen in der Rekurs-Instanz nicht beigebracht werden; das Revisions-Kollegium ist jedoch befugt, eine Ergänzung der Erörterungen erster Instanz anzuordnen.

Bei dem, was in der Rekurs-Instanz entschieden wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 16.

Die rechtskräftige Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde, so wie die Entscheidung des Revisions-Kollegiums, desgleichen der bestätigte Rezeß (§. 14), hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 17.

Die dem vorstehenden Verfahren zugewiesenen Sachen werden stempel- und sportelfrei bearbeitet. Der Kommissarius erhält nur Fuhrkosten und Diäten an Reisetagen. Die Beisitzer können Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten fordern. Den bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen und den vernommenen Zeugen werden die in der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 73) bestimmten Gebühren oder die an deren Stelle tretenden Reise- und Versäumnißkosten vom Kommissarius festgesetzt und gezahlt.

Zur Deckung der obigen Kosten hat der Kommissarius einen angemessenen Kosten-Vorschuß vom Provokanten einzuziehen.

§. 18.

Die bei den Gerichten schwebenden Prozesse über Abgaben und Leistungen der im §. 2 bezeichneten Art gehen an die Auseinandersetzungs-Behörden über. In diesem Falle hat die Auseinandersetzungs-Behörde auch über die Verpflichtung zur Tragung der durch das gerichtliche Verfahren erwachsenen ge- und außergerichtlichen Kosten zu entscheiden.

Die Kosten trägt in der Regel jeder Theil zur Hälfte. Insofern jedoch von einem Betheiligten durch ungerechtfertigte Ansprüche oder durch Anführung unbegründeter Thatsachen besondere Erörterungen herbeigeführt worden, ist demselben ein entsprechender größerer Kosten-Antheil zuzulegen.

Wegen des Kosten-Punktes allein findet ein Rekurs nicht statt.

§. 19.

Hinsichtlich der Entrichtung der Abgaben und Leistungen während der Regulirung kann von jedem Theile auf Festsetzung eines Interimistikums angetragen werden; diese erfolgt durch die Kommission (§. 11) ohne Zulassung weiterer Berufung.

§. 20.

In den bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen und in den unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Das nach diesem Gesetze einzuleitende Verfahren ist jedoch zulässig, so weit nur eine Umwandlung von Natural-Abgaben oder Leistungen in Geldabgaben stattgefunden hat.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben den ten

Motive
zum
Gesetz-Entwurf,
betreffend
die Regulirung der auf den Mühlen haftenden Abgaben.

Durch die Bestimmung des §. 38 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach

die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Consumtion der Umgegend berechneter Getraide-Mahlmühlen von dem Bedürfnisse der Umgegend abhängig war,

aufgehoben worden.

Hierdurch sind vielseitige Beschwerden seitens der Mühlenbesitzer hervorgerufen.

Dieselben haben in mannigfachen Petitionen ihre Anträge im Wesentlichen darauf gerichtet:

A. die Anlegung neuer Mühlen einer Beschränkung zu unterwerfen und

B. Erleichterung in den auf den Mühlen-Grundstücken haftenden Lasten zu gewähren.

Die Mühlenbesitzer finden sich durch die Errichtung einer namhaften Anzahl neuer Mühlen in ihrem Gewerbe beeinträchtigt, wie denn beispielsweise angeführt wird, daß in Schlesien seit dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung bis zur Mitte des Jahres 1847 10 Dampf-, 117 Wasser- und 150 Windmühlen mit 398 Mahlgängen neu entstanden seien.

Wennschon die Zunahme der Mühlen keineswegs gleichmäßig erfolgt ist, so äußern dagegen die großen neu erbauten Mühlen, namentlich die Dampfmühlen, durch die Versorgung einer weiten Umgegend mit ihren Fabrikaten eine Konkurrenz in höherem Grade, als dies früher bei Errichtung neuer Mühlen der Fall war.

Da nun auf den älteren Mühlen vielfach, aus früherer Zeit herrührende Abgaben und Leistungen an den Domainen-Fiskus oder an andere Berechtigte ruhen, welche nicht selten von Erheblichkeit sind, so klagen die Besitzer derartiger Mühlen insbesondere, daß sie mit den unter günstigeren Bedingungen entstandenen Mühlen, welche mit verhältnißmäßig geringen Abgaben beschwert seien, nicht zu konkurriren vermöchten.

Diese Klagen sind in mehreren Provinzen sehr allgemein, und wiewohl manche der Begründung entbehren mögen, so darf doch anerkannt werden, daß die Abgaben-Verhältnisse einer erheblichen Zahl der Mühlenbesitzer ein Einschreiten der Gesetzgebung rechtfertigen und erheischen.

Um die Beschwerden der Mühlenbesitzer genügend zu würdigen, ist es erforderlich, sich die Entstehung der Mühlen-Abgaben, den Gang der früheren, die Mühlen betreffenden Gesetzgebung und die Lage derselben in verschiedenen Landestheilen vor Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung zu vergegenwärtigen.

Die Rücksichten der Polizei über die ersten Lebensbedürfnisse begründeten nach den früheren staatsökonomischen Begriffen eine besondere Ueberwachung des Gewerbes der Müller und gewährten in Verbindung damit einen Schutz gegen Beeinträchtigung. Insbesondere war den zur Bereitung von Mehl, Schrot ꝛc. bestimmten Mühlen durch Zuweisung einer Anzahl von Konsumenten, welche die anderweite Anschaffung oder Zubereitung jener Mühlenfabrikate untersagt blieb, ein nahrhafter Gewerbebetrieb gesichert.

Diese mit den Mühlen verbundenen Zwangsrechte, welche, wenn denselben alle Einwohner eines gewissen Bezirks oder wenigstens gewisse Klassen dieser Bewohner unterworfen waren, Bannrechte heißen (§. 2 und 4. Tit. 23. Th. I. Allgemeinen Landrechts), gewährten einen im Ganzen so reichlichen, gleichmäßigen, mit der Zunahme der Bevölkerung steigenden Fabrications-Gewinn, daß die Anlage entsprechende jährlichen Abgaben sehr wohl zu tragen vermochte.

Wo dergleichen Zwangs- und Bann-Rechte verfassungsmäßig bestanden oder verliehen werden konnten, finden sich daher auch Mühlen-Abgaben von mehr oder minderem Umfange, und wenngleich solche durch die Gegenleistungen der Berechtigten bedingt sind, welche wegen der umfassenden Bau-Verbindlichkeiten der Mühlen und Stauwerke, namentlich bei den gestiegenen Holzpreisen, mitunter den Betrag der Abgaben aufwiegen, so bilden sie dennoch häufig ein werthvolles Besitzthum des Berechtigten.

Mit einer Mühlenanlage konnte, wenn nicht ein Zwangs- oder Bannrecht, wenigstens ein Gewerbe-Exklusiv-Recht, d. h. die Berechtigung, verbunden sein, andere Müller von dem Gewerbebetrieb innerhalb eines gewissen zur Mühle gehörigen Bezirkes auszuschließen. Durch die Erschwerung, welche dadurch in Bezug auf die Bewohner jenes Bezirks hinsichtlich der Benutzung einer anderen Mühlen-Anlage entstand, äußerte ein derartiges Exklusivrecht eine den Zwangs- und Bannrechten nahe kommende Wirkung, während andererseits das gegen die Konsumenten gerichtete Zwangs- und Bannrecht, auch wenn damit nicht ausdrücklich ein Exklusivrecht gegen andere Gewerbtreibende innerhalb des Bezirkes verbunden war, dennoch faktisch deren Fernhaltung zur Folge hatte.

Die Aufhebung dieser mit den Mühlen verbundenen Berechtigungen mußte die bestehenden Verhältnisse wesentlich verändern.

Ueber den Gang und die Lage der Gesetzgebung in den verschiedenen Landestheilen vor Einführung der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung und über die den Mühlen-Besitzern für die Aufhebung ihrer früheren Berechtigungen gewährte Entschädigung ist nun Folgendes zu bemerken:

1) In den vormals französischen oder westfälischen Landestheilen sind jene Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Exklusiv-Rechte durch die fremdherrliche Gesetzgebung ohne Entschädigung aufgehoben und von der Aufhebung nur in den vormals hanseatischen Departements diejenigen Zwangs- und Bannrechte ausgenommen worden,

a) welche ursprünglich einer anderen Person, als dem Gutsherrn der Zwangspflichtigen zustanden,

b) für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Mühlen, bewilligt hatte.

Die spätere preußische Gesetzgebung hat es hierbei überall belassen — s. die Gesetze vom 21. April 1825 (§§. 39, 41, 60) über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse und über die Realberechtigungen (Ges. Samml. S. 83, 102) — jedoch die so eben erwähnten nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte auf den Antrag sowohl des Berechtigten als Verpflichteten gegen eine von dem Letzteren zu zahlende feste Geldrente für ablösbar erklärt.

Hinsichtlich derjenigen hier gedachten Landestheile, in denen das Allg. Landrecht eingeführt ward, entstand der Zweifel, ob die im Tit. 15, Th. II. A. L. R. §. 242 enthaltene Bestimmung:

„wenn in einem Orte oder Distrikte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publikums vorhanden sind, so soll denjenigen, welche neue Mühlen nicht zum alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von der Landespolizei-Behörde versagt werden",

da zur Anwendung zu bringen sei, wo der Mühlenzwang bei Einführung des Allgemeinen Landrechtes bereits aufgehoben gewesen.

Durch die an die Minister des Innern und der Finanzen ergangene Allerhöchste Ordre vom 18. Dezember 1833 wurde die Anwendbarkeit jener Bestimmung ausgesprochen, so daß seitdem bei Anlegung neuer Mühlen in diesen Landestheilen die Bedürfnißfrage zur Erörterung kam.

2) In dem Gebiete, welches nach dem tilsiter Frieden bei der preußischen Monarchie verblieb, wurde, wie sogleich näher zu erwähnen, der Mühlenzwang durch die Edikte vom 29. März 1808 und 28. Oktober 1810 aufgehoben. Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 2. November 1810 gab alle Gewerbe frei, machte deren Betrieb nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig, und indem eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt ward, sollten alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, aufhören.

Was den Mühlenzwang insbesondere betrifft, so ward solcher

a) für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den marienwerderschen Kreis durch das Edikt vom 29. März 1808 (Ges. Samml. S. 217) sammt dem Mühlenregal aufgehoben. Als Entschädigung soll nach diesem Edikte dem Zwangs-Berechtigten, Mühlen-Erbpächter oder Pächter, der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen und dabei vermuthet werden, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei. Dem Ober-Eigenthümer

oder Verpächter der Mühle sowohl, als den bisherigen Mahlpflichtigen, soll jedoch zu jeder Zeit der Beweis offen stehen, daß der Ausfall an dem Gewinnste des Müllers geringer sei, und wenn dieser Beweis geführt wird, ist dem Müller nur der wirkliche Ausfall zu vergüten. Für den Verlust des Berechtigten durch den Erlaß der Abgabe sollten die bisherigen Mahlpflichtigen aufkommen.

Die Ausführung dieses Gesetzes erheischte, da der in Aussicht genommene Ersatz der Ausfälle durch die Mahlpflichtigen sehr ungenügend zu realisiren war, bedeutende Opfer bei den Domainen-Mühlen. Aber auch bei den Privat-Mühlen traten mannigfache Verwickelungen ein, insbesondere dadurch, daß sich bei den Gerichten verschiedene Ansichten darüber geltend machten, ob das für die übrigen altländischen Provinzen ergangene Gesetz vom 28. Oktober 1810 auch auf Ostpreußen ꝛc. Anwendung finde oder nicht. Obgleich diesem Zweifel durch die Allerhöchste Ordre vom 23. September 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 85) ein Ziel gesetzt wurde, indem letztere in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Geheimen Ober-Tribunals die Gesetzgebung über das Mühlenwesen als durch das Edikt vom 29. März 1808 für die darin bezeichneten Landestheile abgeschlossen erklärte, so ward dennoch hinsichtlich der Privat-Mühlen eine Vermittelung unter Zuschüssen aus der Staatskasse erforderlich, um mannigfache Differenzen zu beseitigen und Härten auszugleichen, insbesondere in den nicht bis zur Entscheidung des Geheimen Ober-Tribunals gediehenen streitigen Fällen, wo die Erbpächter mit ihren Ansprüchen auf Erlaß des Kanons ꝛc., um deshalb rechtskräftig abgewiesen waren, weil die Gerichtshöfe der Provinz das Gesetz vom 28. Oktober 1810 für anwendbar erachtet hatten.

b) In den übrigen zu dem oben gedachten Gebiete gehörigen Landestheilen hob das Edikt vom 28. Oktober 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 95) den Mühlenzwang auf. Durch die Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetz-Sammlung Seite 178.) wurde in Bezug auf eine zu gewährende Entschädigung festgestellt,

daß eine Verminderung der Einnahme der früher Berechtigten durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte nicht zu präsumiren und eine Entschädigung nur dann zu gewähren sei, wenn nachgewiesen werde:

a) der Debit aus zehn Jahren von 1796 bis 1805;
b) der Debit aus den vier Jahren 1811 und 1816 bis 1818;
c) daß der bei Vergleichung des Durchschnitts dieser beiden Normal-Perioden sich etwa ergebende Ausfall ohne Schuld des Berechtigten und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats herbeigeführt, sondern lediglich als unmittelbare Folge der Aufhebung des Zwangsrechts anzusehen sei.

Der Beweis des Ausfalls am Ertrage soll durch genau geführte Bücher, in deren Ermangelung aber durch andere Beweismittel mit Ausnahme der Eidesdelation geführt werden. Die Entschädigung für einen solchen Ausfall trägt der Fiskus allein. Demgemäß sind denn in den gesetzlich begründeten Fällen Entschädigungen gewährt worden, deren Betrag nach angestellter Ermittelung für die Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg, einen Theil von Westpreußen und Sachsen sich auf mehr als 1,800,000 Rthlr. belaufen hat.

Die Klagen der Mühlenbesitzer wurden hierdurch jedoch nicht beseitigt; sie fanden sich besonders darin beschwert, daß, abgesehen von der Schwierigkeit des gesetzlichen Nachweises über erlittene Ausfälle, das Entstehen neuer Mühlen mehr und mehr ihre Einnahmen schwäche und ihren Nahrungsstand bedrohe, daß die aus der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte entstehenden Nachtheile vielfach erst nach Ablauf der Normaljahre hervorgetreten seien. Auch seitens verschiedener Provinzialstände der älteren Provinzen war die Beschränkung von Mühlen-Anlagen in Antrag gebracht worden.

Es erging daher für die Landestheile, in denen das Edikt vom 2. Oktober 1810 Geltung hatte, die Allerhöchste Ordre vom 23. Oktober 1826 (Gesetz-Sammlung Seite 108), welche festsetzte:

daß die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, er sei ein Gutsherr, eine Corporation oder eine Gemeine, beschränkt, sondern gleichzeitig oder ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet ist, zu versagen befugt und verpflichtet sein soll, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jederzeit zu veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vorhandenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu befriedigen.

Ohne den bestehenden Mühlen ein Zwangsrecht oder ein Ausschließungsrecht anderer Gewerbtreibender beizulegen, sollte hierdurch einer den Nahrungsstand der Besitzer der vorhandenen Mühlen bedrohenden Konkurrenz bis dahin ein Ziel gesetzt werden, wo die Gewerbegesetzgebung die Verhältnisse allgemein geordnet haben würde.

3) Im Großherzogthum Posen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 59) alle damals noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte aufgehoben, hinsichtlich der Leistung der Entschädigung aber die Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1818 auch auf Posen für anwendbar erklärt worden, mit der Maßgabe jedoch, daß daselbst zur Begründung einer Entschädigungs-Forderung der Debit aus den beiden Perioden von 1816—1825 und von 1834—1837 nachzuweisen ist und der Beweis des Nichtvorhandenseins einer Verschuldung auf seiner Seite von den Berechtigten nicht verlangt wird.

4) In den ehemals sächsischen Landestheilen einschließlich der beiden Lausitzen galten die sächsischen Generale vom 8. März 1811 und 12. August 1812, letzteres für die Oberlausitz. Man legte anfangs diese Verordnungen dahin aus, daß sie keine die Erörterung der Bedürfnißfrage nicht allgemein anordnenden Vorschriften enthielten, und erachtete die bereits oben sub 1 angeführte Vorschrift des §. 242 Titel 15. Th. II. Allgemeinen Landrechts, da das Landrecht nur eine subsidiaire Rechtsquelle bilde, für nicht anwendbar. Durch eine an den Finanzminister gerichtete Allerhöchste Ordre vom 30. Juni 1823 ward diese Ansicht jedoch als unrichtig bezeichnet und bestimmt, daß die Erörterung der Bedürfnißfrage eintreten müsse, insofern die Anlage nicht blos für das eigene Bedürfniß bestimmt sei, oder bei Anlegung von Mühlen von Seiten eines Patrimonial-Gerichtsherrn, sofern darauf noch anderes Gewahl, als das seiner Gerichts-Eingesessenen, gefördert werden solle.

5) In folgenden Theilen der Monarchie blieben die Zwangs- und Bannrechte von der Gesetzgebung unberührt:

in den ehemals nassauischen Landestheilen auf dem rechten Rhein-Ufer des Regierungs-Bezirks Koblenz;
in der Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiete;
in den ehemals zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landestheilen, nämlich in dem Herzogthum Westfalen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg;
im Fürstenthum Erfurt;
in Neu-Vorpommern.

Hiernach war also bei der Anlegung von Mahlmühlen die Erörterung der Bedürfnißfrage nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktober 1826 und der Vorschrift des §. 242 Tit. 15 Th. II. Allg. Landrechts — deren Inhalt im Wesentlichen mit einander übereinstimmt — in der ganzen Monarchie erforderlich, mit Ausschluß

a) der Landestheile auf dem linken Rhein-Ufer,
b) derjenigen auf dem rechten Rhein-Ufer, in welchen das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat,
c) von Neu-Vorpommern und
d) von Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem marienwerderschen Kreise.

Es ergiebt sich hieraus, daß die Gesetze in Bezug auf das Mühlenwesen provinziell sehr verschieden waren, daß die Gesetzgebung in den einzelnen Landestheilen wesentlich, jedoch nicht gleichmäßig in die früheren Verhältnisse eingegriffen und solche mannigfach umgestaltet hat, daß namentlich den Mühlenbesitzern für die durch die Gesetzgebung herbeigeführten Verluste in mehreren Provinzen Entschädigungen geleistet sind, wenngleich solche von den Betheiligten häufig ungenügend erachtet werden. Auch das Entschädigungs-Gesetz vom 17. Januar 1845 zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung gewährt Entschädigung für die Aufgebung der bis dahin noch in einzelnen Landestheilen bestandenen Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Exklusiv-Rechte. Es sind aus der Staatskasse an dergleichen Entschädigungen in Folge jenes Gesetzes bis jetzt etwa 200,000 Rthlr. gezahlt worden.

Zuvörderst mag an obige Darstellung die Erörterung in Betreff des Antrages zu A., die Anlegung neuer Mühlen einer Beschränkung zu unterwerfen, geknüpft werden.

Die Frage über Einführung oder Aufrechthaltung einer Erörterung des Bedürfnisses bei Anlegung neuer Mühlen ist bei der Berathung über die Allgemeine Gewerbeordnung in reifliche Erwägung gezogen. Die Gründe, aus denen man sich gegen eine solche legislative Maßregel erklärt hat, sind im Wesentlichen folgende:

a) Die Ermittelung, ob das Bedürfniß eine neue Mühlen-Anlage oder die Erweiterung einer vorhandenen gestatte, ist nach den gemachten Erfahrungen mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden, welche eine gerechte Ausführung unmöglich machen. Die Faktoren bei dieser anzustellenden Prüfung bestehen vornehmlich in der Feststellung der vorhandenen Mahlkräfte einerseits, wie des Mehl- und Schrotbedarfs der Konsumenten andererseits. Für beide fehlt es an genügendem Anhalte, und die sachverständigen Gutachten geben nach den gemachten Erfahrungen meist zu den begründetsten Ausstellungen Anlaß. Jene Ermittelungen setzen außerdem einen in seinen Gränzen bestimmten Bezirk voraus, um die Prüfung des Bedarfs für eine neue Mühle

vorzunehmen. Bei der großen Verschiedenartigkeit der örtlichen Verhältnisse sind jedoch auch hierfür erfahrungsmäßig allgemein gültige Normen nicht zu finden. Der Festsetzung irgend eines Umkreises, z. B. eines halbmeiligen, als eines natürlichen Wahlbezirks, tritt der Umstand entgegen, daß diese Kreise bei den vorhandenen Mühlen, wie bei den neu zu errichtenden so mannigfach in einander greifen, daß durch die sorgfältigsten Erörterungen ein genügendes Resultat nicht zu erzielen ist. Das Verfahren verfällt daher einer Willkür, welche überall Beschwerden hervorruft.

b) Da die Erörterung der Bedürfnißfrage, wenn sie nicht illusorisch sein soll, auch bei der Vermehrung oder Verbesserung der Betriebskräfte der vorhandenen Mühlen eintreten muß, so wird dadurch die Verbesserung der Mühlen und der Fortschritt der Industrie zum Nachtheile der Konsumenten, wie der Müller selbst, gehemmt.

c) Die zum eigenen Bedarf der Unternehmer errichteten Mühlen, auf welchen nicht um Lohn gemahlen wird, unterlagen der Erörterung des Bedürfnisses nicht. Es entstanden Anlagen, welche, obwohl sie nicht für die Konsumenten des Mahlbezirks fabrizirten, dennoch durch den Mehlhandel nach entfernteren Orten eine oft sehr bedeutende, weithin fühlbare Konkurrenz begründeten. Hierdurch wurde das Gesetz leicht umgangen, der Zweck, welcher der Erörterung des Bedürfnisses zum Grunde lag, vereitelt; die mit dem Verfahren verbundenen Weiterungen und Kosten standen daher mit dem endlichen Erfolge nicht im Verhältniß.

d) Der Wiedereinführung der Bedürfniß-Erörterung durch die Allerhöchste Ordre vom 23. Oktober 1826 lag die Absicht zum Grunde, denjenigen Mühlenbesitzern Schutz zu gewähren, mit deren Mühlen entweder Mahlzwangerechte verbunden gewesen waren, für deren Aufhebung sie gar nicht oder doch nicht vollständig entschädigt worden, oder welche mit erheblichen Grundabgaben belastet waren.

Es würde daher nicht gerechtfertigt sein, für diejenigen Mühlen-Anlagen Schutz zu gewähren, welche erst in Folge der eingeführten Gewerbefreiheit, mithin in den alten Provinzen der Monarchie seit dem Jahre 1810 und in denjenigen, in welchen eine Zeit lang die fremdherrliche Gesetzgebung geherrscht hatte, seit Einführung der letzteren entstanden sind. Die Unternehmer oder Erwerber von dergleichen Mühlen-Anlagen müssen die Folgen einer Konkurrenz erwogen haben, welche sie nach der bestehenden Verfassung zu erwarten hatten.

Ebensowenig können diejenigen Mühlen auf einen erneueten Schutz Anspruch machen, deren Besitzer für den Verlust der früheren Mahlzwangsrechte vollständig entschädigt worden sind, oder in Ermangelung eines Schaden-Nachweises keine Entschädigung beanspruchen konnten.

Dasselbe gilt von den Domainen-Mühlen, denen mit Rücksicht auf die Aufhebung des Mahlzwanges ein entsprechender Erlaß ihrer an den Domainen-Fiskus zu entrichtenden Grund-Abgaben zu Theil geworden. Der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktober 1826 aber ist nur der Charakter eines Provisoriums beizulegen, um den Uebergang zu einer völligen Freigebung zu vermitteln, und daß die Zeit gekommen, jenes Provisorium endlich aufzuheben, dafür spricht die Erfahrung, insofern nach den statistischen Ermittelungen in den Jahren 1834 bis 1840, während deren die gewerbliche Thätigkeit sich überall sehr entwickelte, die Vermehrung der Getraide-Mahlmühlen in den Provinzen Schlesien und Brandenburg, wo die Allerhöchste Ordre vom 23. Oktober 1826 Geltung hatte, gegenüber der Zunahme in der Rheinprovinz und in Ostpreußen, wo freie Konkurrenz bestand, wenig verschieden war. Nach Mahlgängen berechnet, fand die Vermehrung in dem Verhältniß statt:

in Schlesien	wie	1000 : 1034,
- Brandenburg	-	1000 : 1035,
- Rheinprovinz	-	1000 : 1040,
- Ostpreußen, wo die Bevölkerungs-Verhältnisse eine etwas größere Zunahme erklären,	wie	1000 : 1064.

e) Ein Schutz-System für die Mühlen kann nicht füglich angenommen werden, wenn nicht im Allgemeinen das ältere System der möglichst gleichmäßigen Vertheilung des gewerblichen Gewinnes wieder aufgenommen wird: eine Ausnahme bei diesem Gewerbe ist aber um so weniger gerechtfertigt, als von der freien Konkurrenz zu erwarten steht, daß dem Publikum das erste und nothwendigste aller Lebens-Bedürfnisse, das Brod, dadurch wohlfeiler und besser beschafft wird.

Aus diesen Gründen entschied man sich bei Erlaß der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung dafür, von einer Erörterung des Bedürfnisses bei Anlegung neuer Mühlen abzustehen, dagegen für die Landestheile, in denen der Mahlzwang erst jetzt aufgehoben wurde, Entschädigung zu gewähren.

Diese Gründe sprechen, so beklagenswerth die Lage mancher Müller durch die eingetretene Konkurrenz geworden sein mag, in der That überwiegend gegen beschränkende Maßregeln. Den Angaben über die erhebliche Zunahme der Mühlen in Schlesien seit dem Erscheinen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, wenn andererseits in Betracht gezogen wird, daß seit dem Erlaß der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktober 1826 bis zum Jahre 1844 beispielsweise in Oberschlesien die Mahlgänge sich nur um 6½ Prozent vermehrt hatten, während die Bevölkerung daselbst um 56 Prozent gewachsen war. Die erwähnte, neuerlich eingetretene erhebliche Zunahme der Mahlgänge in Schlesien kann hiernach auch wohl darin ihre Erklärung finden, daß während der Geltung der Ordre vom 23. Oktober 1826 die Vermehrung der Mahlkräfte hinter dem Steigen der Bevölkerungen unverhältnißmäßig zurückgeblieben war. Vermöchte man genügende Normen für einen Schutz gegen übermäßige Konkurrenz zu ermitteln, welche eine gerechte Anwendung verbürgen könnten, so würden damit auf der anderen Seite zugleich Maßregeln zur Sicherstellung des Publikums gegen Willkür, Uebervortheilung und Chikanen der Müller verbunden werden müssen, deren Durchführung nicht geringe Bedenken darbietet. Jedenfalls würde ein Schutzsystem zu Gunsten der Mühlenbesitzer nur in Verbindung mit der Erörterung und Feststellung der Grundsätze Beschluß gefaßt werden können, welche für die gewerblichen Verhältnisse im Allgemeinen maßgebend werden sollen.

Darf hiernach die Einführung der Bedürfniß-Erörterung bei neuen Mühlen-Anlagen nicht in Aussicht genommen werden, so kann den Mühlenbesitzern die dringend gewünschte Erleichterung nur, ihrem zu B. gedachten Antrage entsprechend, durch eine billige Regulirung der von ihnen zu entrichtenden Abgaben und Leistungen gewährt werden. Eine Ermäßigung der auf den älteren Mühlen haftenden, oft sehr beträchtlichen Abgaben und Leistungen, soweit eine solche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig, wird den Besitzern die Konkurrenz mit neuen, weniger belasteten Mühlen wesentlich erleichtern.

Hinsichtlich der auf den Mühlen haftenden Abgaben über die darauf bezüglichen Gesetze und deren Ausführung ist Folgendes zu bemerken:

Das Edikt über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 (Gesetz-Sammlung Seite 86) bestimmte im §. 30 wörtlich:

> „alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kassen, Kämmereien oder Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf."

und in Uebereinstimmung damit verordnete das Gesetz über Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 §. 9 (Gesetz-Sammlung Seite 136.)

> daß gegen Entrichtung der darin festgesetzten Steuern alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben, namentlich (sub C. b.) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungs-Steuern, welche in dem seit dem 1. Januar 1813 wieder oder neu erworbenen Landestheilen bis dahin erhoben worden, aufhören sollten.

Es entstanden sehr bald nach dem Erscheinen des Ediktes vom 2. November 1810 über dessen Anwendung Prozesse, namentlich in Schlesien, woselbst von vielen Grundstücken Abgaben entrichtet wurden, deren Bezeichnung als „Gewerbe-, Schank-, Weber-, Mühlen-Zins ꝛc." oder deren Beträchtlichkeit, in Vergleich mit dem Werthe der verliehenen Grundstücke, auf die gewerbliche Natur der Abgaben zu deuten schienen.

Die Entscheidungen der Gerichtshöfe fielen sehr verschieden aus. Vergeblich suchte man durch Ministerial-Reskripte allgemeine leitende Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Natur solcher Abgaben zu gewähren.

Die Verwickelungen schienen dadurch eher gemehrt als gemindert. Das Geheime Ober-Tribunal bemerkte in dem, von ihm abgegebenen Gutachten, daß weder die Worte des Gesetzes noch die Ungewißheit über die charakteristischen Kennzeichen einer Grundabgabe die Entscheidung zweifelhaft mache, sondern die Ungewißheit über die Natur der Abgabe selbst, ob diese nämlich für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe entrichtet worden oder nicht. Dennoch hielt man es bei den auffallenden Verschiedenheiten der Grundsätze in den richterlichen Entscheidungen für ein Bedürfniß, durch eine gesetzliche Declaration gewisse Merkmale und Rechtsvermuthungen festzusetzen, nach denen darüber entschieden werden könne, ob dergleichen mit Grundbesitz verbundene Abgaben für gewerbliche zu achten seien oder nicht.

Mit Berücksichtigung des von dem Geheimen Ober-Tribunal bei seinen Entscheidungen befolgten Grundsatzes,

> daß für Grundabgaben solche Abgaben zu erachten, welche auf einem Grundstücke selbst hafteten und von jedem Be-

sitzer deshalb entrichtet werden müßten, er möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt sei, betreiben oder nicht,

erging demnächst die Declaration vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Samml. S. 64) — siehe Beilage — auf deren Inhalt im §. 3 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, als für alle Landestheile maßgebend, verwiesen worden ist.

Aus dieser Darstellung ergeben sich die großen Schwierigkeiten, in denen sich die Gesetzgebung befindet, indem sie es unternimmt, den Beschwerden der Mühlenbesitzer gerecht zu werden. Sehr verschiedenartige Gesetze haben in die Verhältnisse der Mühlen eingegriffen, und solche wesentlich umgestaltet, Entschädigungen für die Aufhebung des Mühlenzwanges sind den Besitzern gewährt und nach dem Entschädigungs-Gesetze vom 17. Januar 1845 auch ferner noch zu leisten.

Die große Mannigfaltigkeit, welche an und für sich hinsichtlich der Mühlen, sowohl provinziell, als für jede einzelne Anlage individuell bestanden hat, ist durch die Gesetzgebung noch erheblich vermehrt und jeder anderweiten gesetzlichen Regulirung steht die Gefahr entgegen, die Betheiligten durchaus ungleich zu treffen.

Fragt es sich nun, in welcher Weise den Besitzern der, mit erheblichen Abgaben belasteten Mühlen Erleichterung zu gewähren sei?

so ist zunächst des Antrags zu gedenken:

der Staat möge die Abgaben durch Abfindung der Berechtigten beseitigen und das darauf zu verwendende Kapital von den Mühlenbesitzern durch Erhöhung der Gewerbesteuer aller Mühlen, unter Heranziehung auch der, für das eigene Bedürfniß bestimmten, bisher gewerbesteuerfreien Mühlen nach und nach wieder einziehen.

Abgesehen indessen davon, daß der Staatskasse bei den mannigfachen Ansprüchen und gesteigerten Ausgaben ein derartiger Aufwand zur Zeit nicht zugemuthet werden kann, welcher, obgleich als Vorschuß bezeichnet, dennoch voraussichtlich nicht unerhebliche Opfer erheischen würde, stehen einem solchen Vorschlage auch noch andere überwiegende Bedenken entgegen.

Die Vertheilung der aufzubringenden Beiträge würde mit großen Weiterungen verbunden sein, da sich in manchen Landestheilen mehr, in manchen weniger mit Abgaben beschwerte Mühlen vorfinden, mithin die Gränzen für die zu Beiträgen verpflichteten Anlagen schwer zu bestimmen wären. Für die Besitzer der, auf den eigenen Bedarf beschränkten Mühlen, deren Anlegung schon nach der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts (§. 242. Tit. 15. Thl. II.) einem Jeden freistand, würde ein ihnen aufzuerlegender Beitrag, da sie ein steuerbares Gewerbe nicht betreiben, den Charakter einer Vermögenssteuer zu Gunsten einer einzelnen Klasse von Gewerbetreibenden annehmen und jene Besitzer würden dagegen mit vollem Rechte eben so lebhaft protestiren, wie diejenigen Gewerbetreibenden, deren Mühlen-Anlagen zwar nicht mit Abgaben, dagegen aber mit schweren Baulasten und mit Schulden behaftet sind, welche in vielen Fällen ungleich größere Opfer bedingen können, als die Aufbringung der Abgaben mancher Mühlen. Erwägt man, daß, wenn auch eine namhafte Anzahl der Mühlenbesitzer wegen verhältnißmäßig hoher Abgaben sich in bedrängter Lage befinden mag, andererseits auch die Zahl derer nicht gering ist, welche, gegenüber den auf ihren Grundstücken haftenden Abgaben, theils ertragreiche Ländereien, theils Wasserkräfte von hohem Werthe besitzen, oder durch die Verpflichtung des Abgabeberechtigten der kostbaren Baulasten überhoben sind, so leuchtet es ein, wie wenig es mit der Gerechtigkeit verträglich wäre, die Besitzer derartiger Mühlen von ihren Abgaben zu befreien und auf Unkosten ihrer, vielfach schwerer belasteten Gewerbsgenossen zu bereichern.

Dazu kommt, daß für die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, welche während ihres Bestehens einen, zur Tragung der Abgaben hinreichenden Gewinn sicherten, bedeutende Entschädigungen gewährt sind, daß die gezahlten Kapitalien bei einer namhaften Anzahl von Mühlen hingereicht haben würden, die auf letzteren haftenden Abgaben ganz oder zum großen Theil zu tilgen, mithin jeder Grund zur Beschwerde fehlt, wenn die Besitzer, statt sich mit den gewährten Mitteln eine Erleichterung ihrer Abgaben zu verschaffen, solche anderweit in ihrem Nutzen verwendeten.

Unmöglich können in solchen Fällen der Staatskasse oder den übrigen Gewerbsgenossen nochmals Opfer angesonnen werden.

Bei einem näheren Eingehen auf die Verhältnisse der Mühlenbesitzer ergiebt sich überhaupt, wie die, schon provinziell und bei den einzelnen Anlagen individuell vorhandene Verschiedenheit der ursprünglichen Verhältnisse so mannigfache Veränderungen durch die Gesetzgebung erfahren hat, daß ein jetzt zu erlassendes Gesetz, welches über die Mühlenabgaben nach einförmigen, überall gleichen Normen verfügen möchte, die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit erheblich verletzen und in den einzelnen Fällen eine sehr ungleiche Wirkung äußern müßte.

Es bleibt daher nur übrig,

unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und der Einwirkung, welche die bisherige Gesetzgebung darauf geäußert hat, eine, die Interessen der Berechtigten und Verpflichteten gleichmäßig beachtende, möglichst gerechte Regulirung der auf den Mühlen haftenden Abgaben in allen einzelnen Fällen herbeizuführen, wo sich solche als zulässig ergiebt.

Dies ist der Zweck des vorgelegten Gesetz-Entwurfs. Derselbe knüpft an die bestehende Gesetzgebung an, indem die durch die Bestimmung des §. 30 des Edikts vom 2. November 1810, resp. durch §. 3 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erfolgte Aufhebung der gewerblichen Abgaben und die nach §. 3 der Declaration vom 19. Februar 1832 in Betreff der Abgaben gemischter Natur vorzunehmende Aussonderung der gewerblichen von den Grundabgaben, mit möglichster Zeit- und Kosten-Ersparniß überall zur Ausführung gebracht werden soll, wo dies noch nicht vollständig geschehen ist.

In den

§§. 1 und 2

des Entwurfs sind die Gränzen für die Abgaben und Leistungen angegeben, deren Regulirung das Gesetz zum Gegenstande haben soll. Es werden als solche diejenigen bezeichnet,

welche mit dem Besitze von Grundstücken verbunden sind, auf denen sich gewerbliche, durch Wasser oder Wind bewegte Anlagen befinden.

Gewerbliche Anlagen, deren bewegende Kraft durch Wasser oder Wind hervorgebracht wird (Triebwerke), begreift der Sprachgebrauch unter der Bezeichnung „Mühlen" in der allgemeineren Bedeutung dieses Worts. Die Mühlen-Besitzer beklagen sich zunächst darüber, daß die in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 16. Februar 1832 in Betreff der Abgaben getroffenen Bestimmungen, insbesondere die nach §. 2 im Zweifelsfalle aufgestellte Vermuthung für die Eigenschaft einer Grundabgabe ihnen präjudizirlich sei, und glauben, diesen Bestimmungen den nachtheiligen Ausgang der über Mühlen-Abgaben geführten Prozesse beimessen zu müssen.

Zu verkennen ist nicht, daß insbesondere die Vorschrift des gedachten §. 2 in sehr vielen Fällen ein entscheidendes Gewicht zum Nachtheil des Abgabe-Verpflichteten äußern kann, da bei den aus älterer Zeit herrührenden Abgaben gar häufig ein bestimmter Nachweis, daß solche die Natur einer Grundabgabe haben, oder daß sie die Berechtigung zum Gewerbebetriebe betreffen, nicht zu führen ist, und dann nach §. 2 das erstere vermuthet wird.

Um daher bei dem, keinem Theile zu verschränkenden Nachweise,

daß eine Abgabe eine Grundabgabe, oder daß sie gewerblicher Natur sei,

den Erörterungen und der Beurtheilung vollkommene Freiheit zu gewähren, alle diejenigen Momente in Betracht zu ziehen, welche nach der Eigenthümlichkeit des Falles und der örtlichen Umstände geeignet sind, einen Schluß auf die Natur der Abgabe zu begründen, sind im §. 1 des Entwurfs die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 19. Februar 1832 außer Kraft gesetzt. Dies mußte auch für die Fälle geschehen, in denen nach §. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 auf jene Verordnung, welche daselbst in Bezug genommen wird, zurückzugehen ist.

Der §. 2 des Entwurfs überweist der Regulirung nicht allein die Abgaben, sondern auch die Leistungen, welche auf Mühlen-Grundstücken haften. Dies ist unerläßlich, weil abgesehen davon, daß die Scheidung der Abgaben von den Leistungen mitunter schwierig sein dürfte, jedenfalls beide zusammen genommen die Belastung des Grundstücks darstellen, deren Erleichterung der Zweck des Gesetzes ist. Es kann Fälle geben, in denen geringe Geldabgaben entrichtet werden, wogegen die dem Mühlen-Besitzer obliegenden Leistungen eine unverhältnißmäßig hohe Last sind, und dem Werthe nach weit höher zu stehen kommen, als die gesammten Abgaben anderer Mühlen-Anlagen, welche erhebliche Geldabgaben neben geringfügigen Leistungen zu entrichten haben.

Hinsichtlich der im Entwurfe enthaltenen weiteren Bedingungen zur Regulirung muß an dasjenige erinnert werden, was im Eingange über den früheren Zustand der gewerblichen Verhältnisse bei den Mühlen angeführt ist. Aus dem dort Bemerkten wird es erklärlich, daß die Abgaben und Leistungen bei den älteren Mühlen den jetzigen Werth der vorhandenen Realitäten und dermaligen Gerechtsame oft übersteigen, indem die vormaligen Zwangs- und Exklusiv-Rechte, so wie der verfassungsmäßig gegen die Konkurrenz durch die erforderliche Erörterung des Bedürfnisses den Mahlmühlen gewährte Schutz einen jenem hohen Betrage entsprechenden, gleichmäßigen gewerblichen Gewinn sicherten.

So gewiß diese Voraussetzung der Regel nach bei denjenigen Abgaben und Leistungen zutrifft, welche ihre Entstehung in einer Zeit haben, wo dergleichen Rechte oder jener Schutz gegen Konkurrenz gesetzlich bestanden, mithin angenommen werden darf, daß bei Auflegung jener Lasten auch das auf dem Grundstück betriebene Gewerbe maßgebend gewesen, die Abgaben und Leistungen das Gewerbe mit betroffen, und letzteres zugleich besteuert habe, so wenig ist diese Annahme andererseits bei Mühlen-Grundstücken gerechtfertigt, welche erst nach Aufhebung jener Rechte und jenes Schutzes unter

Auflegung von Abgaben und Leistungen ausgethan werden; vielmehr ermangelt es in derartigen Fällen an jedem Grunde zu der Vermuthung, daß bei der Vereinbarung etwas Anderes, als der Werth der Grundstücke, der Gebäude mit Inventar und der Wasserkraft von den Betheiligten berücksichtigt sein sollte.

Für die erst nach Aufhebung jener Rechte und jenes Schutzes entstandenen Abgaben kann daher die angeordnete Regulirung nicht Platz greifen.

Dagegen muß die Auseinandersetzung zugelassen werden, wenn die Triebwerke, obgleich jetzt nicht mehr, doch früher zur Zeit der Entstehung der Abgaben und Leistungen, mit gewerblichen Anlagen verbunden waren, denen ein gesetzlicher Schutz zur Seite stand, wie dies außer bei den zur Mehlbereitung dienenden, auch bei den zum Schneiden von Holz, zum Walken oder zum Oelstampfen bestimmten Mühlen mitunter der Fall gewesen, da es hinsichtlich des Rechtsgrundes gleichgültig ist, ob die vorgedachten Arten von Mühlen später eine andere gewerbliche Bestimmung erhalten haben, und jetzt zu anderen gewerblichen Zwecken benutzt werden, vielmehr in dieser Beziehung die Verhältnisse bei der Entstehung der Abgaben maßgebend bleiben.

Nach der Fassung des §. 2 tritt die Regulirung auch dann ein, wenn nur ein Theil einer solchen gewerblichen Anlage ursprünglich zu gedachten Gattungen gehört hat, weil in diesen Fällen immer die Voraussetzung begründet ist, daß in Bezug auf diesen Theil der Anlage das Gewerbe mit herangezogen worden.

Die Auseinandersetzung bleibt, wie im §. 2 endlich noch bestimmt ist, ausgeschlossen, wenn der Besitzer das Grundstück erst nach Publication der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erworben hat, weil in solchen Fällen angenommen werden darf, daß bei der gesetzlich ausgesprochenen vollständigen und allgemeinen Freiheit des Gewerbebetriebes der Betrag der auf den Grundstücken haftenden Abgaben und Leistungen bei Bestimmung des Erwerbungspreises jedenfalls angemessen berücksichtigt worden, mithin keine Veranlassung vorliegt, zu Gunsten des jetzigen Besitzers die bestehenden Vorschriften zu modifiziren.

Zu §. 3.

Der vollständige Beweis, daß eine Abgabe lediglich eine Grund-Abgabe sei oder lediglich für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werde, kann keinem Theile versagt werden. Dies gilt auch, falls dem Berechtigten mehrere dem Betrage und der Beschaffenheit nach unterschiedene Abgaben von dem verpflichteten Grundstücke zustehen, von jedem Bestandtheile solcher Abgaben. Ein solcher Nachweis wird freilich jetzt nur noch selten vorkommen, die Auseinandersetzung vielmehr in der großen Mehrzahl bei solchen Abgaben eintreten, deren Natur zweifelhaft ist.

Von den Leistungen muß nach dem zu §. 2. Bemerkten, dasselbe gelten, was hinsichtlich der Abgaben stattfindet.

Je nachdem nun die Abgaben und Leistungen einerseits als Grundlasten oder andererseits als solche, welche sich auf den Gewerbebetrieb beziehen, nachgewiesen werden, sind dieselben als fortbestehend oder für aufgehoben zu erachten.

Zu §§. 4—6.

Sofern ein derartiger Nachweis aber für den ganzen Betrag der Abgaben und Leistungen nicht geführt werden kann, sollen die Werthe sowohl der Abgaben und Leistungen des Verpflichteten, als der Gegenleistungen des Berechtigten ermittelt und gegen einander abgewogen werden. Hierbei muß dem Verpflichteten die Entschädigung, welche er oder sein Vorbesitzer für die etwa früher mit der Anlage verbunden gewesenen Zwangs- oder Exklusiv-Berechtigungen (Mahlzwangs-Entschädigung ꝛc.) erhalten hat, jedenfalls in Rechnung gebracht werden, da diese Entschädigung bestimmt war, den Mühlenbesitzer für den Verlust der Rechte zu entschädigen, auf deren früherem Bestande die Vermuthung beruht, daß die ursprünglichen Abgaben und Leistungen mit auf den Gewerbebetrieb gerichtet gewesen seien. Es darf hierbei auf das über derartige Entschädigungen bereits oben Angeführte Bezug genommen werden.

Die im Entwurf ausgesprochenen Prinzipien der Auseinandersetzung sind folgende:

A. Die Abgaben und Leistungen — so weit dieselben nicht in Folge des Nachweises, daß sie sich auf den Gewerbebetrieb beziehen, fortfallen — werden auf Höhe des Werths der vorhandenen Gegenleistungen und gewährten Entschädigung als Reallasten angesehen und aufrecht erhalten; ist jedoch ein höherer Betrag der Abgaben und Leistungen als Reallast besonders nachgewiesen worden, so bleibt dieser höhere Betrag bestehen.

B. Der überschießende Betrag der Abgaben und Leistungen wird für gemischter Natur erachtet und zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten nach einem, den besonderen Umständen des einzelnen Falles entsprechenden Maßstabe getheilt, d. h. zum Theil aufgehoben, zum Theil als Grundlast beibehalten.

Zur Erläuterung dieser Prinzipien mögen folgende Beispiele dienen:

Angenommen:

I.

1) Die Abgaben und Leistungen des Verpflichteten betragen ..... 200 Rthlr.
2) Es sind nachgewiesen:
   a) als Gewerbe-Abgabe . 80 Rthlr.
   b) als Grund-Abgabe ... 20 „
3) Die Gegenleistungen des Berechtigten einschließlich der gezahlten Mahlzwangs-Entschädigung betragen 70 Rthlr., so sind von dem Betrage ad 1 abzuziehen:
   ad 2. a. die Gewerbe-Abgabe ..... 80 Rthlr.
   ad 3. die Gegenleistungen . 70 „
   in Summa = 150 Rthlr.
   und es bleiben zur Theilung ..... = 50 Rthlr.

Begründen die Verhältnisse eine Theilung zur Hälfte, so werden dem Verpflichteten erlassen:

ad 2. a. die Gewerbe-Abgabe .. 80 Rthlr.
und die Hälfte des zu theilenden Betrages 25 „
zusammen = 105 Rthlr.

Dem Berechtigten bleiben als Grundabgabe auf Höhe seiner Gegenleistungen

ad 3 ..... 70 Rthlr.
und die Hälfte des zu theilenden Betrages 25 „
zusammen = 95 Rthlr.

Die Höhe der Grundabgabe ad 2. b. bleibt bei dieser Berechnung außer Betracht, weil die Gegenleistungen des Berechtigten sich höher belaufen.

II.

1) Die Abgaben und Leistungen des Verpflichteten betragen ..... 200 Rthlr.
2) es sind nachgewiesen:
   a) als Gewerbe-Abgabe 20 Rthlr.
   b) als Grund-Abgabe.. 100 „
3) Die Gegenleistungen betragen ..... 90 „
   so sind von dem Betrage
   ad 1 abzuziehen:
   ad 2. a. die Gewerbe-Abgabe ..... 20 Rthlr.
   ad 3 die Grund-Abgabe ... 100 Rthlr.
   zusammen = 120 Rthlr.
   und es kommen zur Theilung ..... = 80 Rthlr.

Wird wie ad I. zur Hälfte getheilt, so werden dem Verpflichteten erlassen:

ad 2. a. die Gewerbe-Abgabe..... 20 Rthlr.
und die Hälfte des zu theilenden Betrages 40 „
zusammen 60 Rthlr.

Dem Berechtigten bleiben ad 2. b. als
Grundabgabe ..... 100 Rthlr.
und die Hälfte des zu theilenden Betrages 40 „
zusammen 140 Rthlr.

Die Gegenleistungen bleiben im Falle zu I. wie in dem zu II. bestehen.

Der vorstehend erläuterte Grundsatz des Entwurfs,

wonach — abgesehen von dem vollständigen Nachweise der eigentlichen Natur einer Abgabe oder Leistung, bei dessen Erfolge es bewenden soll — die Abgaben und Leistungen auf Höhe der Gegenleistungen und der empfangenen Entschädigungen als Grundlasten angesehen und aufrecht erhalten werden,

rechtfertigt sich dadurch, daß für die auf einem Grundstücke haftenden Lasten, insoweit solche durch fortdauernde Gegenleistungen und gezahlte Entschädigungen aufgewogen werden, ein vollständiges Aequivalent gewährt ist, mithin insoweit jede Veranlassung fehlt, zu Gunsten des Verpflichteten jene Lasten zu ermäßigen.

Was die weitere Bestimmung anlangt, wonach der überschießende Betrag der Abgaben und Leistungen des Verpflichteten als eine Last gemischter Natur angesehen und zur Theilung gebracht werden soll, so kann eine Theilung dieser gemischten Lasten in zwei kleine Hälften nicht füglich unbedingt angeordnet werden, da die Individualität der Fälle sehr verschieden ist.

In einzelnen Fällen hat der Berechtigte außer den bedungenen fortlaufenden Abgaben und Lasten noch erhebliche Kauf- oder Erbstandsgelder empfangen, ohne dem Verpflichteten außer den Gegenleistungen mehr als Grund und Boden von geringem Umfange und Werthe überlassen zu haben; in anderen Fällen ist dagegen für Ueberlassung sehr werthvoller Grundstücke, umfangreicher Aecker und Gärten und bedeutender, auf mannigfache Art zu verwerthender Wasserkräfte, mit Rücksicht auf die bedungenen Abgaben und Lasten ein ganz geringfügiges Erbstandsgeld gezahlt.

Derartige Fälle können unmöglich gleichmäßig behandelt werden. Der Entwurf hat daher innerhalb eines Viertheils bis zu drei Viertheilen des Betrages der gemischten Lasten für Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse Raum gelassen.

Zu §. 7.

Die Thatsachen, welche in jedem einzelnen Fall bei Vertheilung der freibleibenden zwei Viertheile zu beachten sind, ergeben sich aus der Natur der Sache; die Zumessung erfolgt mit Rücksicht auf das Verhältniß, in welchem dem Abgabe-Verpflichteten mehr oder weniger gewährt ist, oder seinerseits geleistet wird. Hierbei kann insbesondere die bei gewerblichen Anlagen vorhandene Wasserkraft eine erhebliche Berücksichtigung verdienen. Wenn solche, wie dies z. B. bei bedeutenden Wasserkräften in großen industriereichen Städten vorkommt, einen die Last der Bauverbindlichkeiten weit übersteigenden Werth hat, so kann es sich unter Umständen allein hierdurch vollkommen rechtfertigen, die zu vertheilenden zwei Viertheile für den Berechtigten als Grundabgabe ganz aufrecht zu erhalten, während unter anderen Verhältnissen, sofern sich die Anlage z. B. in einer unwegsamen und entlegenen Gebirgsgegend befindet, der Wasserkraft ein besonderer Werth gar nicht beizulegen sein mag. Die Beurtheilung, ob und welcher Werth einer Wasserkraft in Betracht zu ziehen ist, bleibt sehr schwierig; sie bedingt eine umsichtige Auffassung und Abwägung aller dabei zu beachtenden Momente. Dahin gehört außer der Stärke und Regelmäßigkeit des Wasserzuflusses, wie des Gefälles, die örtliche Lage in Bezug auf die vorhandenen Communicationsmittel, auf die Dichtigkeit und Wohlhabenheit der umwohnenden Bevölkerung; auch die Konkurrenz oder der Mangel anderer bewegender Kräfte in der Nähe, die Stufe der Industrie in der Gegend, in welcher die zu schätzende Wasserkraft sich befindet, sind von entscheidendem Einflusse, da hiervon die Möglichkeit einer anderweiten vortheilhaften Verwerthung jener Kraft abhängt. Der Entwurf enthält sich indessen näherer Bestimmungen hierüber, um die Sachverständigen in der ihnen obliegenden Prüfung nicht zu beengen.

Zu §. 8.

Die vorgeschriebene Präklusiv-Frist für den Antrag auf Regulirung in Betreff der noch nicht zum Prozeß gelangten, wie der darin befangenen Abgaben ist nothwendig, damit durch eine baldige Regulirung der streitigen Abgaben dieser Quelle ununterbrochener Beschwerden der betreffenden Gewerbetreibenden endlich ein Ziel gesetzt werde.

Zu §§. 9 und 14.

Die Verhandlungen sollen von einem richterlichen Beamten geleitet werden, da die Erörterungen, durch welche die Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde vorbereitet wird, Rechtskenntnisse bedingen, wenn die Regulirung gefördert und nicht Verzögerungen dadurch eintreten sollen, daß wegen wesentlicher Mängel später eine Vervollständigung der Verhandlungen nothwendig werde.

Die Abfassung der Entscheidungen aber ist den Auseinandersetzungs-Behörden übertragen, weil die beabsichtigte Regulirung wesentlich dem amtlichen Wirkungskreise derselben angehört, und die für die Ausführung bestehenden gesetzlichen Normen neben den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zur Anwendung zu bringen sind.

Zu §§. 10—12.

Bei den nach §. 7 vorzunehmenden Ermittelungen soll es auf tief gehende technische Untersuchungen oder detaillirte Berechnungen nicht ankommen, und da die dem Kommissarius zugeordneten Beisitzer (§. 11) Alles, was zur richtigen Würdigung des Gegenstandes der Abschätzung dienen kann, zur Geltung bringen werden, so steht um so mehr zu hoffen, daß die Sachverständigen auch ohne zeitraubende Erörterungen und kostbare Arbeiten dem Zwecke des Gesetzes genügen werden, als sie für alle derartigen Fälle bezirksweise zu bestellen sind (§. 10), wodurch die Verständigung über gewisse leitende Grundsätze wesentlich befördert und eine gleichmäßige Beurtheilung gesichert wird. Die zur Berücksichtigung geeigneten Umstände sind zu mannigfaltig, als daß darüber im voraus und für alle Fälle bestimmt werden könnte; man wird vielmehr hierbei dem vernünftigen Ermessen und der pflichtmäßigen Beurtheilung der mit Vorsicht und strenger Prüfung unter Mitwirkung der Betheiligten zu wählenden Sachverständigen vertrauen müssen.

Zu §. 13.

Der §. 13 erwähnt nur die Fälle, in welchen für die Aufhebung gewerblicher Abgaben eine Entschädigung durch das Entschädigungs-Gesetz vom 17. Januar 1845 zugesichert ist, weil ein anderweiter Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für den Verlust der bereits vor Publication der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen Abgabe-Berechtigungen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Zu §§. 15—19.

Bei dem möglichst vereinfachten Verfahren soll jede zulässige Erleichterung in Bezug auf die Kosten eintreten.

Zu §. 20.

Die Mühlen-Besitzer haben zwar in ihren Petitionen mehrfach begehrt, daß auch die, über ihre Mühlen-Abgaben ergangenen richterlichen Entscheidungen und geschlossenen Verträge einer Revision und anderweiten Entscheidung unterworfen werden sollten. Wenngleich es nicht in Abrede zu stellen ist, daß in manchen Fällen die Entscheidungen der Gerichte, sofern sie sich auf die Declaration vom 19. Februar 1832, namentlich auf die im §. 2 aufgestellte, dem Pflichtigen nachtheilige Vermuthung gründen, die Aufrechthaltung von Abgaben begründen, welche mit demjenigen, was dem Pflichtigen gewährt worden und noch geleistet wird, in Mißverhältniß stehen, und wenn gleich dieses Mißverhältniß gerade in den zur richterlichen Entscheidung gelangten Fällen vorzugsweise obwalten mag, da eben die Unverhältnißmäßigkeit der Abgaben besonders dazu Anlaß gab, die Ermäßigung oder Beseitigung der Abgaben im Rechtswege zu versuchen, so erscheint es doch nicht zulässig, die einmal ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse anzutasten und die Heiligkeit des richterlichen Urtheils umzustoßen. Eben dies gilt von den unter den Betheiligten geschlossenen Verträgen, deren Festhaltung im Interesse des Gemeinwohls als leitender Grundsatz der Gesetzgebung bestehen bleiben muß. Insofern jedoch lediglich Umwandlungen von Natural-Abgaben in Geld-Abgaben erfolgt sind, was in jedem einzelnen Falle geprüft werden muß, kann dies der jetzt angeordneten Regulirung nicht im Wege stehen, da durch eine solche, für eine Novation nicht zu erachtende Umwandlung die Natur der Abgabe selbst nicht verändert worden ist.

Wir **Friedrich Wilhelm**, ꝛc. ꝛc.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 stattfindet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1.

Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2.

Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3.

Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabepflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden.

§. 4.

In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbe-Abgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Execution geleistet worden sein.

§. 5.

In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. November 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, imgleichen in den darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1832.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Carl, Herzog von Mecklenburg.

von Schuckmann. Maaßen. von Kamptz.

Beglaubigt (gez.) Friese.

Vierundneunzigste Sitzung

am Sonnabend den 4. November 1848.

(Vormittags 10½ Uhr.)

Die gestern nur vertagte Sitzung wird für geschlossen erklärt. — Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Separat-Votum zu einer früheren Abstimmung. — Antrag auf Ernennung einer Kommission, welche die Lage des Landes in Berathung zu nehmen und darauf bezügliche Vorschläge zu machen habe; — die Dringlichkeit desselben wird abgelehnt. — Separat-Vota zu einer früheren Abstimmung und in Betreff des obigen Antrags. — Vertagung der Sitzung.

Die am Sonnabend vertagte Sitzung wird wieder aufgenommen. — Annahme des Protokolls. — Ein Antrag, die Sitzung zu schließen, wird abgelehnt. — Berichtigung zu dem stenographischen Bericht über eine frühere Sitzung. — Mittheilung einer Botschaft des Staats-Ministeriums in Betreff der unterstützungsbedürftigen Kombattanten aus den Jahren 1807 bis 1815. — Desgleichen eines Gesetz-Entwurfs über interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien. — Urlaubs-Bewilligung. — Bericht der Petitions-Kommissionen: eine Anzahl Petitionen wird theils durch die Tages-Ordnung, theils durch Verweisung an die betreffenden Kommissionen oder die Ministerien erledigt.

(Unter Vorsitz des Vice-Präsidenten Bornemann unmittelbar nach dem Schluß der bis dahin vertagt gewesenen 93sten Sitzung.)

(Die Herren Minister Eichmann, von Bonin und Kisker sind anwesend.)

Vice-Präsident Bornemann: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer Schneider.)

Findet sich gegen das eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist keine Erinnerung erfolgt, ich erkläre daher das Protokoll für angenommen.

Es sind mehrere Gesuche eingegangen, betreffend die Niederlegung von Mandaten und Urlaubsertheilungen.

Der Abgeordnete Schmöle aus Iserlohn hat angezeigt, daß er wegen dringender Abhaltung sein Mandat niederlegen müsse. Die Neuwahl ist bereits veranlaßt, und sein Stellvertreter ist hier. Eben so hat der Abgeordnete Breich des Kreises Grevenbroich sein Mandat niedergelegt, die Neuwahl wird gleichfalls veranlaßt werden. Ferner hat der Abgeordnete Gorzolka aus Schlesien zur Regulirung dringender Angelegenheiten einen Urlaub auf drei Wochen, vom 7ten d. M. an, nachgesucht. Sein Stellvertreter, der Freibauer Joseph Ligenza, ist bereits anwesend und wird ohne Weiteres eintreten können. Endlich hat der Abgeordnete Kiolbassa einen Urlaub auf sechs Wochen, vom 17. d. M. an gerechnet, nachgesucht und zugleich beantragt, seinen Stellvertreter einzuberufen. Es wird dies geschehen.

Es fragt sich nun:

Ob die hohe Versammlung gegen diese Anträge etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Da keine Erinnerungen erfolgt sind, wird der Urlaub ertheilt und das Erforderliche veranlaßt werden.

Es ist ein Separat-Votum eingegangen; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Die unterzeichneten polnischen Deputirten haben in der Nachmittags-Sitzung vom 31. Oktober c. für den Waldeck-Reuterschen Antrag gestimmt, weil sie als Bewohner des mit dem preußischen Staate verbundenen Großherzogthums Posen der Meinung waren, daß Preußen einem, den Freiheitskampf gegen den Absolutismus bestehenden Volke zu Hülfe kommen müsse.

Nachdem der Waldeck-Reutersche Antrag gefallen, waren wir genöthigt, auch für das Rodbertussche Amendement zu stimmen, und wenn in diesem Amendement die Hülfe der Centralgewalt in Frankfurt a. M. angerufen wird, so haben wir durch unser Votum keinesweges diese Centralgewalt uns gegenüber anerkennen wollen, sondern sind dabei von dem rein praktischen Standpunkte ausgegangen, nach welchem es Pflicht eines Jeden ist, für Bedrängte Hülfe anzurufen, sie möge kommen, von wem sie wolle.

Berlin, den 1. November 1848.

Szumann. Bazyński. von Lipski. Stefanowicz. von Lisiecki."

Vice-Präsident Bornemann: Das Protokoll führt der Schriftführer Parrisius zu meiner Linken und die Rednerliste der Schriftführer Bauer zu meiner Rechten.

Wir gehen jetzt über zu dem dringenden Antrage der Abgeordneten Waldeck, Schultz (Wanzleben), Dr. Jacoby und Temme. Der Antrag hat durch die Prioritäts-Kommission bereits den Vorrang vor der heutigen Tages-Ordnung erhalten, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Die hohe National-Versammlung wolle beschließen:

sofort durch das Plenum eine Kommission von 21 Mitgliedern in der bei der Wahl der Vice-Präsidenten vorgeschriebenen Art zu erwählen und derselben den Auftrag zu ertheilen, die bedrohliche Lage des Landes in Berathung zu nehmen und darauf bezügliche geeignete Vorschläge innerhalb der Kompetenz der National-Versammlung zu machen."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Ob der so eben verlesene Antrag Unterstützung findet?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Antragsteller, die Dringlichkeit des Antrages zu motiviren.

Abgeordn. Waldeck: Meine Herren! Als wir vorgestern einen mit dem gegenwärtigen ungefähr übereinstimmenden Antrag stellten, wurde es vorgezogen, zunächst eine Adresse an Se. Majestät ergehen zu lassen, welche zum Zwecke hatte, die Bildung des Ministeriums Brandenburg zu verhindern. Wir hielten den Schritt dieser Adresse nicht für geeignet, haben denselben aber nicht bekämpft, sondern uns der Majorität angeschlossen, um dieser Maßregel ein um so größeres Gewicht zu geben, einer Maßregel, die wir nicht in Vorschlag gebracht hatten, weil wir einen Erfolg davon nicht erwarteten. Unsere Erwartung ist eingetroffen, denn wir haben gestern den Königlichen Bescheid erhalten, nach welchem es bei der Bildung des Ministeriums durch den Herrn Brandenburg bleibt. Der Wortlaut dieser Kabinets-Ordre, die durch die Gegenzeichnung des Ministers Eichmann ein constitutionelles Aktenstück geworden ist, der Wortlaut, meine Herren, der ganze Inhalt derselben, muß die bedrohliche Lage des Landes, welche Sie selbst einstimmig anerkannt haben, noch vielmehr ins Licht setzen, denn es werden in dieser Kabinets-Ordre Grundsätze aufgestellt, welche mit dem constitutionellen Prinzip schnurstracks im Widerspruch stehen. Es wird ausgesprochen, das Ministerium soll gebildet werden aus solchen Männern, von welchen zu hoffen sei, daß sie das Vertrauen des Landes erwerben werden. Aus diesem Grunde soll es bei dem Ministerium Brandenburg bleiben.

Sie haben aber das Ministerium, welches Brandenburg bilden soll, als ein solches bezeichnet, was weder im Volke, noch bei Ihnen ein Vertrauen gewinnen könne. Diese Bezeichnung, meine Herren, worin beruht sie? Eben darin, daß Niemand anders annehmen kann, als daß das Ministerium Brandenburg das bisherige System in noch verstärkterem Maße fortsetzen werde. Denn wodurch ist das Mißtrauen, die Aufregung entstanden? Lediglich durch das bisherige System. Was aber ist das constitutionelle Prinzip? Daß nicht diejenigen Männer die Leitung des Landes in die Hand nehmen, welche das Vertrauen des Landes erst verdienen wollen, sondern solche, welche dasselbe schon besitzen. Dies gilt überall als ein Hauptgrundsatz des constitutionellen Systems. Indem nun aber in dieser Kabinets-Ordre geradezu das Gegentheil ausgesprochen wird, indem außerdem geradezu geleugnet wird die Wahrheit desjenigen, was Sie einstimmig in der Adresse über den Zustand des Landes ausgesprochen haben, muß gewiß die bedrohliche Lage des Landes jedem in die Augen springen. Denn unfehlbar geht daraus hervor, daß ganz in demselben Sinne, in welchem bisher regiert worden, auch künftig regiert werden soll. Es ist also durchaus nothwendig, meine Herren, daß Sie in der gegenwärtigen interimistischen Lage bis zur Bildung eines Ministeriums die Augen offen über das Land halten; daß Sie sich klar machen, worin denn eigentlich die Gefahr besteht. Fragen Sie sich: woher kommt die Aufregung, woher kommt das Mißtrauen des Landes zu dem bisherigen Ministerium? so wird die Antwort sehr einfach sein. Es konnte kein Vertrauen existiren, so lange man veraltete Gesetze handhaben ließ durch mißliebige Beamte; es konnte kein Vertrauen existiren, sobald das Ministerium das freie Versammlungs-, das freie Vereinigungs-Recht auf jede Weise bedrohte. Der letzte Erlaß des Ministers Eichmann, welcher die Kompetenz der Bürgerwehr angriff, mußte auf jede Weise geeignet sein, dieses Vertrauen vollends zu zu erschüttern. Bedenken Sie die fernere Lage. Sie haben durch Ihren Beschluß anerkannt, wie nothwendig es sei, durch die Centralgewalt der bedrängten Bevölkerung, der Volksfreiheit in Wien zu Hülfe zu kommen. Sie können von einem Ministerium, das nur interimistisch die Geschäfte fortführt, und von einem Ministerium, von dem Sie selbst nicht annehmen, daß es das Vertrauen des Landes besitze, unmöglich erwarten, daß einem solchen Beschlusse in der Weise, wie es nothwendig ist, werde Geltung verschafft werden. Darum liegt es in unserer dringenden Pflicht, einzeln auszusprechen, was wir für nothwendig halten. Wir müssen die Maßregeln, welche wir für das Interesse des Landes als die richtigen ansehen, auch klar und offen aussprechen. Dies wäre schon eigentlich der richtige Weg gewesen, ehe die Adresse erlassen wurde, und es war auch unsere

Ansicht bei dem ersten Vorschlage, daß die Kommission selbst die Frage, ob eine Adresse zu erlassen sei, und welche, in den Bereich ihrer Berathungen werde ziehen können. Die Kommission wird nun jetzt die Aufgabe haben, alle die einzelnen Punkte, welche für die gegenwärtige Lage des Landes dringend nothwendig im Großen und Ganzen erscheinen, zur Kenntniß der Versammlung vorzubereiten, darüber Berathung zu pflegen und die geeigneten Vorschläge zu machen.

Wir sehen nicht ein, meine Herren, wie auf einem anderen Wege das Vertrauen des Landes gerade in dem gegenwärtigen kritischen Augenblick wiederhergestellt werden kann. Es ist Ihnen in ausdrücklicher Weise gesagt, daß dasjenige doch geschehen soll, was Sie mit Bestimmtheit und einstimmig als nicht dem Wohle des Landes förderlich ausgesprochen haben. Es ist also unsere Pflicht, uns nun vollständig klar zu machen, worin die Gefahr besteht, und wodurch sie abgewendet werden kann. Das ist, meine Herren, der Endzweck dieser Kommission. Es liegt klar vor, daß eine große Versammlung dergleichen Angelegenheiten nicht wird berathen können, wenn sie nicht durch eine Kommission vorbereitet sind, welche das Vertrauen der Mehrheit in vollem Maße besitzen muß. Darum ist die Wahl durch das Plenum vorgeschlagen. Die Wahlen durch die Abtheilungen, von denen die Erfahrung zeigt, daß sie nicht zahlreich besucht werden, können in einem so hochwichtigen Falle die Majorität nicht vollständig aussprechen. Ich enthalte mich jeder weiteren Motivirung der Dringlichkeit, und bemerke noch, daß diese hier keinen Widerspruch gefunden hat.

(Zeichen des Widerspruchs auf der rechten Seite.)

Die Dringlichkeit liegt ohnehin in der Sache selbst.

Vice-Präsident Bornemann: Die Dringlichkeit hat Widerspruch gefunden. Ich eröffne daher die Diskussion über die Frage der Dringlichkeit.

Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Ziegler: Meine Herren! In einem Augenblicke wie dieser, halte ich viele Worte nicht blos für einen Fehler, ich halte sie für ein Vergehen an der kostbaren Zeit; ich werde deshalb ganz kurz sein.

Ich bin gegen die Dringlichkeit.

Ich muß einräumen, daß in dem Verfahren gegen uns etwas Betrübendes liegt. Aber ich sehe durchaus keinen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte des Volkes, ich sehe keine Willkür. In solchen Fällen aber allein halte ich außerordentliche Maßregeln für nöthig. Dann aber würde der Waldeck'sche Antrag viel zu schwach sein und verblichen erscheinen, dann müßte dieses Haus sich auf seine parlamentarische Höhe erheben, es müßte in einer Reihe von Resolutionen sich kräftigen und befähigen zum Kampf für die Freiheit gegen die Willkür. Dieser Zeitpunkt aber ist noch nicht gekommen; ich bitte daher meine Freunde aus der Fraction, die meiner politischen Ueberzeugung am nächsten ist, abzustehen von solchem Antrage, und nicht ihre Waffen abzustumpfen, vielmehr sie zu bewahren für eine andere Zeit. Kommt diese Zeit, dann wird Jeder in dieser Versammlung, wie ich überzeugt bin, sich sagen: Preußen sieht auf Dich und Preußen erwartet, daß Jedermann seine Schuldigkeit thut.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete von Daniels für die Dringlichkeit.

(Bewegung.)

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich spreche für die Dringlichkeit der Verhandlung dieses Antrags, weil mir nichts so dringlich scheint, als daß er sofort als von Grund aus ungeeignet und gänzlich unveranlaßt verworfen werde. Man spricht uns viel von Aufregung; Aufregung besteht in einer Unruhe des Gemüths, die aus der Vorstellung ungewisser Gefahren entspringt.

(Gelächter.)

Es haben die Antragsteller nicht gewagt, von einer „bedrohten" Lage des Landes zu reden. Es würde ihnen schwer geworden sein, eine solche Behauptung zu begründen. Von außen droht keine Gefahr. Wir haben die bündigsten Versicherungen von Seiten der Krone, daß ein neues Staats-Ministerium auf dem verfassungsmäßigen Wege weiter gehen werde.

Wenn von einer „bedrohlichen" Lage des Landes die Rede ist, so möchte man glauben, das Land selbst nehme der geordneten Staatsgewalt gegenüber eine drohende Stellung ein. Auch davon bin ich versichert, haben wir keine Ursache, das Geringste für in Wahrheit begründet anzunehmen. Es hat das Land in den kritischsten Momenten die Achtung vor Gesetz und Ordnung bewahrt; es wird sie auch ferner bewahren. Aufregung erzeugt und vermehrt man nur dadurch, daß man selbst davon spricht. Deshalb, meine Herren, hoffe ich, die hohe Versammlung werde meine Ansicht der Verhältnisse theilen und den Antrag entschieden durchfallen lassen.

Abgeordn. Kunth gegen die Dringlichkeit: Meine Herren! Wenn ich gegen die Dringlichkeit des Antrags das Wort ergreife, so kann es nicht geschehen, ohne selbst auf die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Maßregel einzugehen. Der Abgeordnete für Berlin und seine politischen Freund haben uns vorgeschlagen, aus der Mitte dieser Versammlungene Kommission zu erwählen, die über die bedrohliche Lage des Landeis berathen und uns Bericht erstatten soll. Wohl verstanden, wenne die Kommission Bericht erstattet, und Maßregeln zur Abhülfe dieser Gefahr vorgeschlagen hat, so wird die National-Versammlung diese Maßregeln prüfen, und wenn sie dieselben genehmigt, in Vollzug setzen müssen. Hier ist die Klippe, an der wir scheitern werden. Meine Herren! Ich warne Sie, steuern Sie auf diese Klippe nicht los. Diese Versammlung wird dann ein Konvent und die Kommission ein Sicherheits-Ausschuß. Die Versammlung führt dann Verwaltungs-Maßregeln und Regierungs-Maßregeln selbst aus. Meine Herren! Wir müssen erst untersuchen, ob wirklich eine Gefahr vorhanden ist, die eine so außerordentliche Maßregel rechtfertigen könnte.

Es läßt sich nicht leugnen, daß seit den März-Ereignissen nicht überall, namentlich nicht in der Hauptstadt, die Ruhe und gesetzliche Ordnung wieder hergestellt ist. Aber wie ist das auch möglich! Wie kann, nachdem die Wellen durch die Orkane der Revolution aufgeregt sind, die Ruhe wieder hergestellt werden, bevor nicht organische Gesetze erlassen, bevor nicht die errungene Freiheit durch die Verfassung besiegelt ist. Haben wir denn schon das gethan, was hierzu erforderlich ist? Wir tagen hier seit 5 Monaten. Was ist uns denn gelungen bei aller Anstrengung? Was haben wir geschaffen? Wie viel organische Gesetze sind aus unseren Berathungen hervorgegangen?

Wie können wir verlangen, daß in solchen Zeiten die Ruhe und Ordnung schon durch unsere bisherige Thätigkeit hergestellt sein soll Meine Herren!

(Pause. Ruf: Weiter, weiter.)

Wenn es sich nicht leugnen läßt, daß noch immer durch wühlerische Umtriebe die Ordnung gestört wird, so können wir sagen, daß, Gott sei Dank! noch immer die Mehrheit des Volkes dergleichen Umtriebe verachtet und der Regierung und der National-Versammlung schützend beistehen wird, um diese Unordnung zu unterdrücken. Meine Herren, sehen Sie, wie der Kredit des Staates, wie der Cours der Staats-Papiere gestiegen ist, wie Handel und Gewerbe sich einigermaßen wieder belebt haben, und urtheilen Sie daraus, ob das Vertrauen der Bevölkerung zu der Regierung und National-Versammlung so schwach geworden ist, daß dergleichen gefährliche Maßregeln als unumgänglich nothwendig erscheinen. Ich bitte Sie, die Dringlichkeit des Antrags nicht anzuerkennen.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist von dem Abgeordneten von Berg auf Schluß der Debatte angetragen worden. Es haben sich keine weitere Redner für die Dringlichkeit, zwei Abgeordnete haben sich noch gegen die Dringlichkeit gemeldet. Es fragt sich:

Ob der Antrag auf Schluß der Debatte Unterstützung findet?

und ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag hat die erforderliche Unterstützung gefunden. Der Abgeordnete von Berg hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. von Berg: Meine Herren! Ich bin für den Schluß, weil es mir unpassend erscheint, gegen die Dringlichkeit die Motive aus dem Antrage selbst herzunehmen, wenn aus wichtigen Motiven gegen die Dringlichkeit selbst hervorgeht, daß die Zeitumstände heute diesen Antrag noch nicht als dringend erscheinen lassen; ich bitte daher, die Debatte zu schließen.

Vice-Präsident Bornemann: Gegen den Schluß hat sich Niemand gemeldet. Es fragt sich:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Die Frage, die ich nun zu stellen habe, würde nun sein,.....

(Der Abgeordnete Temme bittet ums Wort als Antragsteller.)

Ich kann das Wort nicht ertheilen, denn nur bei dem Antrag selbst, hat der Antragsteller zuletzt das Wort nicht bei der Dringlichkeit. Es ist bei der Dringlichkeit durchaus nichts im Geschäfts-Reglement davon enthalten.

Abgeordn. Waldeck: Es ist mir als Antragsteller in einem früheren Falle das Wort zum Schluß über die Dringlichkeit ertheilt worden.

Vice-Präsident Bornemann: Es findet sich nichts in der Geschäfts-Ordnung, daß der Antragsteller über die Dringlichkeit zuletzt das Wort hat.

Der Abgeordnete Temme zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Es ist in letzterer Zeit, seitdem die Prioritäts-Kommission eingerichtet ist, die zunächst darüber zu bestimmen hat, ob ein Antrag als dringlich eingebracht werden soll, stets der Gebrauch gewesen, daß der Antragsteller und, wenn es mehrere waren, einer der Antragsteller das Wort für die Dringlichkeit zum Schluß hat ergreifen können. In diesem Augenblick verläßt mich mein Gedächtniß, so daß ich die einzelnen Fälle nicht angeben kann, vielleicht werden einige meiner Freunde mich ergänzen. Es liegt jenes auch vollkommen in der Natur der Sache. Wenn ein Antrag als dringlich eingebracht wird, so enthält er zwei Anträge, einen formellen und einen materiellen. Die formelle Seite ist die, daß die Angelegenheit sofort in Berathung genommen werde

Ist dieser Antrag von der Versammlung beschlossen, so folgt der zweite Antrag in der Sache selbst.

So wie in der Natur der Sache kein Unterschied darin liegen kann, daß die Bestimmung, der Antragsteller solle zum Schluß sprechen: bei der Dringlichkeit stattfinden kann, so kann auch außerdem kein Bedenken darüber vorliegen, indem das Geschäfts-Reglement keinen Unterschied macht und wo das Gesetz nicht unterscheidet: et non nostrum est, da können auch wir keinen Unterschied machen. Ich muß darauf bestehen, daß mir das Wort gestattet werde.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Reichensperger: Ich muß das vollständig bestätigen, was der Abgeordnete Waldeck vom Platz aus bemerkt hat.

Es ist richtig, daß ihm bei seinem Antrage hinsichts der deutschen Frage auch wegen der Dringlichkeits-Frage das Wort schließlich als Antragsteller ertheilt wurde. Allein auch damals schien es mir, wie meinen Freunden, daß dies Verfahren allerdings dem Geschäfts-Reglement zuwiderlaufe. Wir hielten es aber für unsere Pflicht, dies nicht zu rügen, weil es damals bei der Dringlichkeits-Frage überhaupt allen Rednern gestattet worden war, auch die materielle Frage zu erörtern, man also überhaupt das Geschäfts-Reglement damals nicht strenge handhabte. Es liegt indeß, wie mir scheint, in der Natur der Sache, daß dieser Vorgang nicht als maßgebend erachtet werden darf, sondern daß die Bestimmung des Geschäfts-Reglements, wonach dem Antragsteller als solchem das letzte Wort gestattet werden soll, sich nur auf den Antrag selber beziehen kann. Vorliegend handelt es sich aber nur darum, ob der Antrag überhaupt als dringlich anerkannt, ob er erörtert werden soll. In diese Beziehung darf wohl dem Antragsteller eben so wenig das Wort gestattet werden als bei allen anderen Zwischenfragen, welche bei der Diskussion vorkommen können. Namentlich würde dies sonst auch schon bei dem Antrag auf Schluß der Fall sein; auch hierbei würde sonst dem Antragsteller nochmals das letzte Wort gestattet werden müssen, was jedoch bisheran noch niemals in Anspruch genommen werden ist.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Waldeck: Nach der revidirten Geschäfts-Ordnung ist über die Dringlichkeit eine Diskussion eingeführt. Darin liegt von selbst, daß der Antragsteller, wie es überhaupt die Idee dieser Bestimmung ist, das letzte Wort haben muß, um das widerlegen zu können, was von anderen Rednern gegen die Dringlichkeit vorgebracht ist. Der gestellte Antrag, heute zu diskutiren, ist ein Antrag, worüber eine förmliche Diskussion stattfindet. Diese Diskussion wird in derselben förmlichen Weise geschlossen, wie jede andere. Es folgt also von selbst, daß hier eben so verfahren werden muß, als bei jeder anderen Diskussion. Seit jener neuen Bestimmung des Reglements, seitdem eine Diskussion über die Dringlichkeit der Anträge verstattet ist, können wir dem Antragsteller nicht das letzte Wort verweigern, wie dies auch in anderen Fällen, was der Abgeordnete Reichensperger bestätigt hat, geschehen ist.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist allerdings richtig, daß einmal dem Antragsteller über die Dringlichkeit das letzte Wort verstattet worden ist; in der Geschäfts-Ordnung ist jedoch darüber nichts bestimmt, sondern es heißt ganz einfach, daß eine Diskussion über die Dringlichkeit gestattet ist. An einer ganz anderen Stelle, nämlich bei den Anträgen selbst, ist vorgeschrieben, daß der Antragsteller das letzte Wort haben soll.

Abgeordn. Waldeck: Die Anforderung, den gestellten Antrag heute vorzunehmen, ist ebenfalls ein Antrag, über welchem dem Antragsteller das letzte Wort gestattet sein muß.

Vice-Präsident Bornemann: Die Dringlichkeit ist nur eine Vorbereitung zum Antrage, und zur bloßen Vorbereitung zum Antrage das Wort nochmals dem Antragsteller zu geben, ist in der Geschäfts-Ordnung nicht vorgeschrieben. Indeß, da ich allein nicht darüber entscheiden kann, so muß die hohe Versammlung darüber entscheiden. Ich frage also, ob dem Antragsteller auch noch zuletzt das Wort über die Dringlichkeit seines Antrags gegeben werden muß. Beschließt die Versammlung, daß dies dem Geschäfts-Reglement gemäß sei, so muß ich mich dem unterwerfen. Ich ersuche diejenigen, welche der Meinung sind, daß dem Antragsteller noch über die Dringlichkeit das letzte Wort zu geben sei, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität. Wir kommen also zur Frageſtellung.

Abgeordn. Elsner: Ich bitte ums Wort zu einer Bemerkung vom Platz.

Der so eben gefaßte Beschluß gilt doch blos für diesen Fall?

(Ruf: Nein, Nein!)

Dann muß er zuvor von der Reglements-Kommission erörtert werden.

Vice-Präsident Bornemann: Die Sache wird sich dadurch vermitteln, daß die Reglements-Kommission, welche mit der Bearbeitung der Geschäfts-Ordnung beschäftigt ist, diese Frage mit erörtern wird. Es würde nun zu fragen sein, da die Dringlichkeit Widerspruch gefunden hat:

Beschließt die hohe Versammlung, die Dringlichkeit des Antrags Waldeck abzulehnen?

(Ruf: Die Frage muß positiv gestellt werden!)

Der Abgeordnete Moritz hat das Wort zur Frageſtellung.

Abgeordn. Moritz: So viel ich weiß, ist die Frage wegen der Dringlichkeit stets so gestellt worden: Beschließt die Versammlung, sofort auf die Diskussion einzugehen? Wenn die Frage so gestellt wird: ob die Versammlung beschließt, die Dringlichkeit abzulehnen, so ist dies negativ, und über eine solche Frage können wir nicht abstimmen.

Vice-Präsident Bornemann: Ich muß mich dem fügen, wiewohl ich der Meinung bin, daß die Geschäfts-Ordnung richtiger gehandhabt wird, wenn die Frage so gestellt wird: ob die Versammlung beschließt, die Dringlichkeit abzulehnen, da nach dem Reglement nur auf Widerspruch über die Nichtdringlichkeit von der Versammlung zu entscheiden ist. Ich werde jedoch die Frage so stellen, wie dies in früheren Fällen geschehen ist. Ich frage also:

Beschließt die Versammlung, sofort auf die Diskussion des Waldeckschen Antrags einzugehen?

Es ist auf namentliche Abstimmung von dem Abgeordneten Quandt angetragen worden. Es frägt sich:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Die Frage lautet:

Beschließt die hohe Versammlung, sofort in die Diskussion des Waldeckschen Antrages einzugehen?

Diejenigen, welche auf den Antrag sofort eingehen wollen, haben mit „Ja", diejenigen, welche es nicht wollen, mit „Nein" zu antworten.

Ich ersuche die Herren Schriftführer, den Namens-Aufruf zu veranlassen.

(Der Namens-Aufruf, welcher mit dem Buchstaben S. beginnt, wird von dem Schriftführer von Borries bewirkt.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Anwandter, Apotheker.	Althaus, Bürgermeister.
Appelt, Schullehrer.	Arnold, Gutsbesitzer (danziger Landkreis).
Arnold, Maurermeister (Lebus).	Arntz, Dr. juris.
	von Auerswald, Minister. (Kreis-Frankfurt).
	Albrecht, Kommerzienrath.
Baltzer, Pastor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Kaufmann (Abenau).	Ballnuß, Pastor.
Bazynski, Probst.	Bauer, Landrath (Krotoschin).
Dr. Beeck, Kreis-Physikus.	Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).
Dr. Behnsch.	Baumstark, Direktor.
Berends, Buchdruckerei-Besitzer.	von Berg, Kaplan.
Beck, Bauergutsbesitzer.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Boost, Dr. med.	von Besser, Landrath.
Borchardt, Advokat-Anwalt.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bormann, Senator.	Blockhagen, Erzpriester.
Brill, Schriftsetzer.	Berghaus, früherer General-Prokurator.
von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.	Bauer, Geheim. Revisions-Rath. (Berlin.)
	Bornemann, Minister.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Bredt, Regierungs-Assessor.
	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Bumke, Kuratus.
	Brüning, Friedensrichter.
	Blobau, Gutsbesitzer.
	von Borries, Landrath.
Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Cöeling, Kämmerer.
Dehnell, Brauer.	Dahmen.
D'Ester, Dr. med.	Dallmann, Kolon.
Dierschke, Justiz-Kommissarius.	Dane, Dr.
Dittrich, Schulze.	Dielitz, Professor.
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justizrath.
	Diethold, Bürgermeister.
Dziadek, Bauer.	Dramburg, Mühlenmeister.
	Duncker, Stadtrath.
	Dobberkau, Mühlenbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Eschmann.
Elsner, Doktor.	Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	
Friedrich, Gastwirth (Neustadt).	Feyerabend, Bürgermeister.
	Feldhaus, Schullehrer.
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbrück).
	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
	Fließbach, Bürgermeister.
	Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).
	Friese, Dr. und Kreisphysikus.
	Funke, Oekonom (Hagen).
	Funcke, Dr. med. (Recklinghausen).
	Fischer, Ober-Landesgerichts-Assess. (Münster Stadtkreis).
Gladbach.	Gellern, Justizrath.
Gorzolka, Freibauer.	Gelshorn, Kaplan.
Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).	Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Grebel, Friedensrichter.	Gierke, Minister.
Guittienne, Gutsbesitzer.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren).
Grün, Dr.	Grodeck, Justizrath.
	Gartz, Stadtgerichts-Direktor.
Hänell, Bauer.	Haase, Professor.
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Herhold, Rektor.	Hammer, Friedensrichter.
Herrmann, Gärtner.	Hanisch, Bauer.
Hildenhagen, Pastor.	Hansen, Pfarrer und Schulinspektor.
Hofferichter, Kaufmann.	Harkort, Kaufmann.
Hold, Fleischermeister.	Hartmann, Justizrath.
Haber, Arzt.	Haugh, Landgerichtsrath.
Hildebrand, Kaufmann.	Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz).
	Heisig, Pfarrer.
	Hellmann, Justizrath.
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Herholz, Erzpriester.
	Hesse, Landrath (Saarbrücken).
	Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen).
	Heyne, Bürgermeister.
	Hofer, Bauer.
	Hesse. (Warburg.)
Jacoby, Dr. med.	Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
Igel, Lehrer.	Jander, Pastor.
Jung, Landgerichts-Assessor.	Jentzsch, Fleischermeister.
Iwand, Müllermeister.	Jonas, Geheimer Revisionsrath. (Berlin.)
	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Kaul, Friedensrichter.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kiolbassa, Frei-Gärtner.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Klatte, Schulze.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
Klingenberg, Dechant.	Kette, Geh. Ober-Regier. Rath.
Körsgen, Friedensrichter.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Krackrügge, Kaufmann.	Klemm, Schmied.
Krüger, Kruggutsbesitzer.	Klinkhammer, Referendar.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Knauth, Dr. med.
Kutzner, Gerichtsscholz.	Kochs, Landgerichts-Rath.
Kneip, Dr.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
von Krasiewski, Gutsbesitzer.	Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
	Konietzko, Kreis-Secretair.
	Kosch, Dr. med.
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
	Kühlwetter, Minister.
	Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Küpfer, Legations-Rath.
	Kunth, Bürgermeister.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kutzen, Bürgermeister.
	Kalbersberg, Buchhändler.
Laraß, Gastwirth.	Lensing, Kanonikus.
von Lipski, Gutsbesitzer.	Lüdicke, Justizrath.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.	Ludewig, Stadtrath.
	Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
	Lohmann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Mätze, Rektor.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Matthäi, Bürgermeister.	Maaßen, Gerichtsschreiber.
Messerich, Advokat.	Mätzke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Miloner, Bauer.	Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Mros, Freigärtner.	Marczynowski, Domainen-Intendant.
Müller, Lehnschulze. (Lübben.)	von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)	Meyer, Kaufmann.
	Milde, Minister.
	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Mrozik, Pastor.
	Müllensiefen, Kaufmann.
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
	Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)
	Mülhens, Gutsbesitzer.
Nees von Esenbeck, Professor.	von Neetzow, Landschaftsrath.
Nenstiel, Kaufmann.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
Nickel, Schulze.	Neubarth, Ortsrichter.
	Neuenburg, Ober-Landes-Gerichts-Rath.
	Dr. Niemeyer.
	Neumann, Land- und Stadtger.-Direktor.
Otto, Landgerichts-Assessor.	Ostermann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Packeiser, Eigenkäthner.	Pankow, Tagelöhner.
Peters, Ober-L.-G.-Assessor.	Parrisius, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Pinoff, Dr.	Par, Professor.
Plath, Bürgermeister.	Peltzer, Friedensrichter.
	Petereck, Schulze.
	Petersen, Gutsbesitzer.
	Phillips, Ober-Bürgermeister.
	Piegsa, Dr.
	Pieper, Fleischermeister.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	v. Potworowski, Rittergutsbesitzer.
	Pruß, Dekan.
	von Puttkammer, Landrath.
	Pleger, Oberschulz.
	Packenius, Ober-Prokurator.
Quandt, Oekonom.	
Räntsch, Freigutsbesitzer.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.	Rehfeld, Diakonus.
Reichenbach, Graf.	Reichensperger, Landger.-Rath.
Reimcke, Braueigner.	Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reuter, Landrath.	Repell, Brettschneider.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
	Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.
	Rombey, Gutsbesitzer.
	Rehme, Bürgermeister.
	Riebe, Bauer.
	Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Riemann, Gutspächter.
	Rintelen, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Meschede.)

Für Ja haben gestimmt:

Für Nein haben gestimmt:
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)
Ritz, Regierungs-Rath.
Rodbertus, Minister.
Rosanowski, Gutsbesitzer.
Rötscher, Rentier.
von Reichmeister, Landrath.
Riedel, Schulze.
Reinige, Apotheker.
Rottels, Dr. phil.

Schell, Professor.
Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau).
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau)
Schramm, Referendar (Striegau.)
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau).
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Siebert, Buchdrucker.
Skiba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Steffanowicz, Dekan.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungsrath a. D.

Sames, Friedensrichter.
Schabebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheden, Ober-Förster.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schlink, Appellationsger.-Rath.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmitt, Amtmann (Bereskow.)
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann. (Pleß).
Spanken, Gerichts-Rath.
Siegert, Erbscholz.
Schmitz, Pfarrer.
Schönborn, Lehrer.
Schöne, Pastor.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz)
Schruff, Dr. med.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schwonder, Oekonomie-Kommissar.
Seidel, Geh. Finanzrath.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Sperling, Land- und Stadtger.-Rath.
Spitzel, Lehnschulze.
Stachelscheidt, Amtmann.
Steimmig, Fabrikant.
Sümmermann, gen. Schulze-Korten, Landrath.
Schimmel, Rittmeister.
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, O.L.G.Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarrdechant.

Taszarski, Kolleg.-Probst.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.

Taczanowski, Landschafts-Rath.
Tamnau, Justiz-Kommissarius.
Teichmann, Justiz-Kommissarius.
Teske, Gutspächter.
Thederahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichte-Rath.
Thilo, Kreis-Secretai.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
von Unruh, Regierungsrath.
Upmeyer, Oekonom.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Wollheim, Dr.

Wachsmuth, Stadtrichter.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.

Für Ja haben gestimmt:
Winkler, Gerichtsscholz.
Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.

Für Nein haben gestimmt:
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Oberlehrer.
Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Wilhelmy, Ingenieur.

Zenker, Stadtrichter.
Zeidler, Bauer.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zimmermann, Lederhändler.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.
Zimmermann, Amtmann.

Der Abstimmung hat sich enthalten: von Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg). Brendel, Gastwirth. Broich, Friedensrichter. Burckhardt, Ortsrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Endepols, Schul-Inspektor. Gottlieb, Rathmann. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Jansingk. Keiser, Kolonist und Kleinhändler. Kyll, Advokat. Maager, Stadtverordneten-Vorsteher. Möwes, Kreisschulze. Nethe, Bürgermeister. Pingen, Dechant. von Pfuel. von Radonski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. Schaffraneck, Pastor von Schön, Geh. Staats-Minister. (königsberger Landkreis). Schwieger, Justizkommissar. Stalling, Pastor. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Walter, Professor. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Elkemann, Pfarrer. Niemczice, Tischlermeister. Dr. Stein.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: Born, Geometer. Becker, Gottl. Freydorff, Kaufmann. Lobff, Kossäthenhofbesitzer. Moldenhauer, Lehrer. Radtke, Brauer und Gerichtsmann.

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie und Pr. Stargard.

Vice-Präsident Bornemann: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Es haben gestimmt mit Nein.....	247
" " " " Ja.....	114
der Abstimmung enthalten hat sich.....	1
nicht anwesend sind gewesen.....	40

Die Dringlichkeit des Antrages Waldeck u. s. w. ist mithin abgelehnt.

Es ist noch eine Erklärung eingegangen in Bezug auf den Waldeckschen Antrag wegen der wiener Ereignisse von dem Abgeordneten Graf Cieszkowski. Ich bitte den Herrn Schriftführer, diese Erklärung zu verlesen.

Schriftführer Bauer: Die Erklärung lautet:

„Mit Bezug auf die Erklärungen meiner polnischen Kollegen bei Gelegenheit der Abstimmung in der Abend-Sitzung vom 31. Oktober bemerke ich, daß ich ein Amendement gestellt hatte, welches die Anträge der Abgeordneten Waldeck und Rodbertus in der Art vereinigte, daß wir für dasselbe unser Votum unbedingt hätten abgeben können, was allerdings bei der vorgenommenen Abstimmung im Einzelnen nur mit Vorbehalt geschehen konnte, da wir im Ganzen weder mit allen Motiven, noch mit der Fassung jener Anträge vollkommen einverstanden sein konnten. Dies Amendement war ich aber genöthigt, zurückzuziehen, da mir durch den Schluß der Debatte das Wort zur Motivirung abgeschnitten wurde.

August Cieszkowski."

Vice-Präsident Bornemann: Von dem Abgeordn. Kämpf ist ein Antrag eingegangen, dahin lautend:

Ich beantrage die Vertagung der Sitzung bis zum nächsten Montag Vormittag.

Gleichzeitig ist folgender Widerspruch des Abgeordn. Dierschke eingegangen:

Ich widerspreche dem Schlusse der Sitzung und trage darauf an, den Bericht der Petitions-Kommission zur Berathung zu bringen, besonders da die Anwesenheit der Minister hierbei nicht nöthig ist.

Ich frage:

Ob der Antrag auf Vertagung der Sitzung Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, aufzustehen.

(Dies geschieht.)

Er hat Unterstützung gefunden.

Es ist aber noch ein Antrag des Abgeordn. von Meusebach auf Schluß der Sitzung eingegangen. Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

Die Unterstützung hat stattgefunden.

(Widerspruch.)

Bei dem Widerspruch, den die Anträge auf Schluß und Vertagung gefunden haben, eröffne ich die Diskussion.

Der Abgeordn. Kämpf hat das Wort für seinen Antrag.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Bei der Wichtigkeit des Antrages des Abgeordneten Waldeck hat die hohe Versammlung selbst bei den außerordentlichen Verhältnissen, in denen wir uns befinden während einer Ministerkrisis, kein Bedenken getragen, sofort auf denselben einzugehen. Gegenwärtig ist die Dringlichkeit dieses Antrages, wenigstens für heute, abgelehnt. In die gewöhnliche Tagesordnung, auf welcher der Petitionsbericht stehen würde, einzutreten, scheint mir für heute nicht angemessen. Ich wünsche aber nicht, daß wir die Sitzung schließen, sondern daß wir sie, wie wir in diesen Tagen öfter gethan haben, nur auf Montag um die gewöhnliche Tagesstunde, Vormittags 9 Uhr, vertagen.

Abgeordn. Dierschke (gegen Vertagung und gegen den Schluß): Meine Herren! Ich sehe nicht ein, warum wir den Bericht der Petitions-Kommission nicht entgegennehmen könnten. Wir haben bereits so viel Zeit vertrödelt, und das Land ist gespannt darauf, was aus den 15,000 Petitionen geworden ist, selbst wenn das Resultat auch nur dahin ginge, entweder nichts zu veranlassen oder die Petitionen den betreffenden Ministerien zur administrativen Erledigung zu übergeben. Das ist ein so unschuldiger Gegenstand, der wohl den heutigen Tag ausfüllen könnte, damit wir nicht länger die Zeit so umsonst vergeuden.

Abgeordn. Siebert (gegen den Schluß und Vertagung): Meine Herren! Wir haben uns davon überzeugt, daß alle Berichte der Petitions-Kommission, die hier erstattet wurden, zur Verhandlung eigentlich wenig Veranlassung geben. Bei der Masse von Anträgen, die noch gestellt sind und bei der großen Anzahl von Geschäften, die wir noch zu erledigen haben, dürfte es wohl angemessen sein, daß wir solche fast nur formelle Verhandlungen heute recht wohl vornehmen könnten, um Zeit für wichtigere Geschäfte für die Folge dadurch zu erübrigen.

Abgeordn. von Meusebach (für den Schluß): Meine Herren! Ich habe den Antrag auf Schluß der Sitzung formulirt, weil sich heute Morgen, wie auch am gestrigen Tage herausstellte, daß die bisher beliebte Form der Vertagung der Sitzung den Nachtheil hat, daß die Protokolle nicht geschlossen werden können. Ich bin damit sonst im Allgemeinen einverstanden, daß wir erst am Montag wieder zusammentreten, um gewärtig zu sein, ob das neue Ministerium an diesem Ministertische anwesend sein wird, und daß wir im entgegengesetzten Fall am Montag die Verfassung nicht berathen. In diesem Sinne würde ich mich daher auch dem Antrage auf Vertagung anschließen können, nur wünsche ich, daß das Protokoll der heutigen Sitzung abgeschlossen werde.

Abgeordn. von Berg (gegen den Schluß und für die Vertagung): Meine Herren! Die beiden Anträge werden in ihrer Wirkung ziemlich gleich sein, wir werden am Montag wieder zusammen kommen. Ich erlaube mir nur auf einen Unterschied aufmerksam zu machen. Schließen wir die heutige Sitzung, so kommen wir am Montag und haben auf der Tagesordnung die Verfassungsfrage; vertagen wir aber die heutige Sitzung, so fahren wir am Montag mit der heutigen Tagesordnung fort und können die nöthig werdenden dringenden Anträge vornehmen und erledigen. Ich empfehle Ihnen daher die Vertagung.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordn. von Meusebach hat seinen Antrag auf Schluß der Sitzung zurückgezogen, es handelt sich also nur noch um den Antrag auf Vertagung. Der Abgeordnete Schramm hat sich gegen die Vertagung gemeldet.

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Meine Herren! Ich möchte es für unverantwortlich halten, wenn wir schließen oder die heutige Sitzung vertagen wollten. Selbst in dem Fall, daß wir kein Ministerium vorgefunden hätten, hätten wir in der Berathung des Petitionsberichts fortfahren können; wir finden aber ein solches vor, und ich bin der Meinung, daß es unsere Pflicht ist, gerade heute die Berathung der Petitionen fortzusetzen, um so mehr, als wir die Sitzung erst um 10 Uhr angefangen haben.

Abgeordn. Parrisius (gegen die Vertagung): Meine Herren! Ich glaube, daß aus der Abstimmung, die so eben erfolgt ist, es folgt, daß wir in unseren Geschäften, und zwar in denjenigen, die gerade nicht ein vollständiges, das Vertrauen der Versammlung besitzendes Ministerium erfordern, fortfahren können; denn wir haben den Zeitpunkt und die Lage der Sachen nicht für so dringend gehalten, um uns zu besonderen Entschließungen zu veranlassen. Ich habe noch einen besonderen und speziellen Grund, weshalb ich ersuchen wollte, die Vertagung noch nicht zu beschließen. Ich wollte mir die Bitte erlauben, ob wir nicht diejenigen Gegenstände, welche eigentlich in der gestrigen Abendsitzung vorkommen sollten, sofern dieselben hier zu berathen unter den vorwaltenden Umständen angemessen scheint, vornehmen möchten, und es ist besonders der Antrag, den ich gestellt hatte, um einem Gefühle der Pflicht zu genügen, von dem ich wünschte, daß er bald vorkomme, und der, meines Dafürhaltens, von der Art ist, daß er nicht auf die lange Bank geschoben werden kann. Deshalb bin ich gegen die Vertagung.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Plönnis für die Vertagung.

(Schluß! Schluß!)

Es ist der letzte Redner, der sich gemeldet hat.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Ich wollte zunächst der Ansicht des Abgeordneten Dierschke entgegentreten, daß wir uns mit den Petitionen deswegen beschäftigen könnten, weil diese Verhandlung von keiner großen Bedeutung sei. Ich halte die Erledigung der Wünsche, welche das Land an uns gebracht hat, nicht für einen unbedeutenden Gegenstand. Dann muß ich mich aber auch gegen die von dem Abgeordneten Parrisius ausgesprochene Ansicht erklären, deswegen fortzufahren, weil der von ihm gestellte Antrag zur Erledigung zu bringen wünschenswerth sei. Wenn wir fortfahren könnten, so könnten wir uns allerdings im äußersten Falle nur mit Gegenständen von keinem großen Belange beschäftigen.

Den Antrag aber, den der Abgeordnete Parrisius gestellt hatte, halte ich für einen Gegenstand von so großem Belang, daß ich ihn in einer solchen nicht vollständig geregelten Sitzung nicht vorbringen möchte. Er muß abgegeben werden in einer vollgültigen kräftigen Form.

Abgeordn. Dierschke: Der Abgeordnete Plönnis hat mir die Unterstellung gemacht, als hätte ich die Petitionen für unwichtig gehalten. Es ist dies nicht der Fall, und ich habe dies nicht gesagt; ich halte diesen Gegenstand vielleicht für wichtiger, als der Abgeordnete Plönnis selbst. Ich habe aber gesagt, es könnten diese Sachen heute sehr wohl erledigt werden durch den beliebten Uebergang zur Tagesordnung oder durch Ueberweisung an den betreffenden Minister, und es sei hierbei keine schwere, bedenkliche materielle Verhandlung zu befürchten.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen.

Abgeordn. Plönnis: Ich bitte ums Wort zu einer Gegen-Erklärung.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen, ich kann das Wort nicht mehr ertheilen.

Abgeordn. Plönnis: Ich verzichte auf das Wort, weil der von dem Abgeordneten Dierschke angeführte Gegenstand von keiner großen Bedeutung ist.

Vice-Präsident Bornemann: Ich stelle nunmehr die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die Sitzung bis zum nächsten Montag um 9 Uhr Vormittags zu vertagen?

Ich ersuche diejenigen, welche für die Vertagung sind, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Bevor ich die Sitzung vertage, muß ich noch eine auf das Büreau niedergelegte Erklärung der Abgeordneten Waldeck und Genossen, betreffend den von ihnen über Bildung einer Kommission gefaßten Beschluß, verlesen lassen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Erklärung zu verlesen.

Schriftführer Bauer:

„Der schon vorgestern gestellte Antrag, eine Kommission, die bedrohliche Lage des Landes betreffend, zu ernennen, um von ihr die Vorschläge zu erwarten, welche dem schwankenden, gefahrvollen Zustande, in dem das Land sich befindet, ein Ende machen sollen, mußte den Unterzeichneten in Folge der vom Minister des Innern, Herrn Eichmann, gegengezeichneten Königl. Botschaft von gestern als eine dringende Nothwendigkeit erscheinen. In einem Augenblicke der höchsten Spannung wagt Herr Eichmann darin dem fast einstimmigen Votum der Versammlung, welche durch die Annahme der Adresse die vollständige Mißbilligung des bisher befolgten Systems aussprach, mit der Behauptung entgegen zu treten, daß die in der Adresse angedeuteten Gerüchte über die Reaction in keiner Handlung der Regierung sich bestätigt fänden. Ein Ministerium, unter dessen Obhut die bekannten Armeebefehle bestanden, daß durch seine Erlasse auf büreaukratischem Wege das Versammlungs- und Vereinigungsrecht völlig knechten wollte und zuletzt noch in ganz ungesetzlicher Weise mit dem Einschreiten der Militairgewalt drohte, findet der großen Mehrheit der National-Versammlung gegenüber die ausgesprochenen Besorgnisse unbegründet. Es genügt ferner Herrn Eichmann, wenn das neue Ministerium sich Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben wissen werde, während die National-Versammlung zu dem Verlangen berechtigt sein muß, die Leitung der Staats-Regierung in den Händen von Männern zu sehen, welche sich bereits das Vertrauen des Landes er-

worden haben, und unmöglich ruhig zusehen darf, daß dem Zufalle der durch ein noch unbekanntes Verhalten zu begründenden Ansprüche auf dieses Vertrauen die Geschicke des Landes, besonders in einer so sturmbewegten Zeit, wie die unserige, übertragen werde. Ein Wechsel der Personen, nicht ein Wechsel des Systems, wird in Aussicht gestellt, während die National-Versammlung und das Volk entschieden das Letztere erwarten. Die Unterzeichneten hielten es für ihre heiligste Pflicht, durch Niedersetzung der beantragten Kommission die Maßregeln aufs schleunigste vorzubereiten, welche gegenwärtig geeignet sind, die Ruhe des Landes und durch Beendigung des schwankenden gefahrvollen Zustandes zugleich seine materielle Wohlfahrt wieder herbeizuführen. Sie wollen nicht verantwortlich sein für die Folgen einer Versäumniß.

Berlin, den 4. November 1848.

(gez.) D'Ester. Kuhr. Dr. Grün. Herbold. Schramm (Langensalza). Dr. Jacoby. Dehnell. Treiber. Arnold (Lebus). Schlippert. Taszarski. Skiba. Schmidt (Landshut). Körfgen. Temme. Schultz (Wanzleben). Richter (Berent). Mildner. Schulz. von Lipski. Plath. Schramm (Striegau). Räntsch. Krackrügge. Bazynski. Hofferichter. Dziadek. Fridrich (aus Neustadt.) Jwand. Waldeck. Specht. Haußmann (Hoyerswerda). Nickel. Dittrich. Ebel. von Kraszewski. Mätze. Kutzner. Hänell. Herrmann. Schell. Gorzolka. Anwandter. Bissers. Voigt. Schelz (Bunzlau). Eichner. Szumann. Elsner. Otto (Trier). Schwickerath. Balzer. Klingenberg. Wollschläger. Guittienne. Jung. Messerich. Steffanowicz. Gräff (Trier). Schmidt. Appelt. Jgel. Zeidler. H. Müller. Schön. Nees von Esenbeck. Dr. Kneip. Laraß. J. N. Bauer. Quandt. Borchardt. Hildebrand. Reuter. Zenker. Peters. Krüger. Packeiser. Kaul. Huld. Beed. Betzsch. Berends. Pinoff. Dierschke. Reichenbach. Brill. Gladbach. Boost. von Lisiecki. Siebert. Nenstiel. Raffauf. Grebel. Beck. Becker.

Vice-Präsident Bornemann: Bevor ich die Sitzung schließe, frage ich, ob die Vorsitzenden der Abtheilungen und Kommissionen Anzeigen in Betreff der Sitzungen zu machen haben.

(Abgeordneter Köhler ladet die Mitglieder der 7ten Abtheilung zu einer Berathung auf heute Nachmittag um 4 Uhr ein.)

Ich vertage nunmehr die Sitzung bis zum nächsten Montag, 9 Uhr Vormittags. Die Tagesordnung steht bereits fest.

(Die Vertagung der Sitzung erfolgt Sonnabend den 4. November um 12 Uhr 5 Minuten, und die Wiederaufnahme derselben wird durch ein Zeichen mit der Glocke am Montag den 6. November um 9 Uhr 50 Minuten durch den Präsidenten von Unruh angezeigt.)

Auf der Ministerbank befindet sich der Justiz-Minister Kisker.

Präsident: Die am Sonnabend vertagte Sitzung wird fortgesetzt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der Sonnabend-Sitzung bis zum Augenblick der Vertagung zu verlesen.

(Der Schriftführer Abgeordnete Parrisius verliest das Protokoll.)

Findet sich gegen das Protokoll, so weit es bis jetzt aufgenommen ist, etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nichts erinnert worden, ich erkläre also diesen Theil des Protokolls für angenommen.

Es fragt sich nun, ob die hohe Versammlung die am Sonnabend vertagte Sitzung jetzt fortsetzen will?

Auf der Tagesordnung der Sonnabend-Sitzung stand der Petitionsbericht. In diesem Falle würde daher der Petitionsbericht zur Verhandlung gelangen. Im anderen Falle würde nach meinem Dafürhalten, um die stenographischen Berichte schließen und versenden zu können, die Sonnabend-Sitzung zu schließen und die neue Sitzung zu eröffnen sein. Auf der Tagesordnung vom Montag steht ein für allemal die Berathung der Verfassung, und es wird sich dann wieder fragen, ob die hohe Versammlung in diese Berathung während der Ministerkrisis eintreten will oder nicht.

Wenn sich von Seiten der hohen Versammlung nichts zu erinnern findet, so werde ich die Sitzung nicht schließen, sondern nach dem zuerst gemachten Vorschlage den Herrn Berichterstatter des Petitionsberichtes ersuchen, in der Berichterstattung fortzufahren.

(Ruf: Es hat ja Niemand den Petitionsbericht bei sich.)

Ich bitte, daß Jemand das Wort fordert, bevor gesprochen wird.

Abgeordn. Ritz: Ich bemerke, daß selbst behufs der Petitionen die Gegenwart der Staats-Regierung erforderlich scheint, denn es können Fragen entstehen, wobei die Regierung selbst sich äußern muß.

Es hat auch wohl Niemand den Petitionsbericht mitgebracht.

Ich trage daher darauf an, die heutige Sitzung zu schließen und solche auf morgen früh neu anzusetzen.

Präsident: In Bezug hierauf muß ich anführen, daß nach Beschluß der hohen Versammlung die Sonnabend-Sitzung nur vertagt worden ist. Am Sonnabend stand, wie ich bereits erwähnt habe, der Petitionsbericht auf der Tagesordnung. Wenn daher die Sitzung fortgesetzt werden soll, so ist die heutige Tagesordnung ebenfalls der Petitionsbericht. Das Präsidium trägt keine Schuld, wenn der Petitionsbericht sich heute nicht in den Händen aller Abgeordneten befindet. Es ist aber der Antrag von einem Abgeordneten gestellt, die heutige Sitzung zu schließen und die neue Sitzung auf morgen früh um neun Uhr anzusetzen.

(Pause. Widerspruch.)

Es erhebt sich in der hohen Versammlung ein Widerspruch, es hat aber kein Redner das Wort verlangt, und ich werde daher unmittelbar zur Abstimmung über diesen Antrag schreiten und stelle die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung .....

Bevor ich jedoch zur Abstimmung schreite, habe ich noch die Unterstützungsfrage zu stellen.

Ich frage daher:

Ob der Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Nunmehr stelle ich die vorhin begonnene Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, die am Sonnabend vertagte und heute wieder begonnene Sitzung zu schließen und die neue Sitzung auf morgen Vormittag 9 Uhr anzuberaumen?

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Abgeordnete Scheidt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Scheidt: In dem stenographischen Bericht vom 3. November finde ich die Worte, welche ich gesprochen habe, nicht angeführt. Ich lege darauf keinen Werth und würde auch diese Berichtigung nicht machen, wenn nicht in hiesigen öffentlichen Blättern der Vorfall, woran sich meine Worte knüpften, unrichtig dargestellt wäre. Dadurch bin ich mir, meinen Wählern gegenüber, es schuldig, die Thatsache, wie sie stattgefunden hat, hier auf das genaueste mitzutheilen.

Als der Abgeordnete Herr D'Ester die Rednerbühne bestiegen hatte, um den Bericht des Präsidenten durch die Worte des Herrn Jacoby, über die ich mich hier jeder Kritik enthalte, zu ergänzen, trat ich während der großen Unruhe, die in der Versammlung entstanden war, um besser verstanden zu werden, hart an das Büreau, und nicht an die Rednerbühne, und rief dem Herrn Präsidenten die Worte zu:

„Ich fordere Sie auf, darüber zu wachen, daß der Redner nicht die Allerhöchste Person des Königs in die Debatte ziehe."

Präsident: Ich habe lediglich darauf zu antworten, daß mir die Worte der Abgeordneten, die von vielen Seiten zu gleicher Zeit gesprochen wurden, unmöglich alle erinnerlich sein können. Die Absicht des Abgeordneten, den stenographischen Bericht zu ergänzen, ist durch das, was er gesprochen hat, erreicht.

Abgeordn. Teske: Ich bitte um eine Bemerkung vom Platz.

Die Berichtigung des Redners bedarf einer Gegenberichtigung. Ich glaube, es ist wohl Niemanden auf dieser Seite entgangen, daß der Abgeordnete Scheidt, mit erhobenen Händen heftig gestikulirend, gegen die Rednerbühne eilte, auf welche der Abgeordnete D'Ester sich befand.

(Große Unruhe.)

Präsident: Ich muß dem Abgeordneten Teske bemerken, daß das keine persönliche Bemerkung ist.

Der Abgeordnete Scheidt hat zuerst das Wort, er hat es zuerst verlangt.

(Pause.)

Der Abgeordnete Scheidt verzichtet auf das Wort.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Da der Vorfall mich auch persönlich betrifft, so muß ich auch eine faktische Berichtigung machen. Ich muß erklären, daß der Abgeordnete Scheidt, während ich auf der Tribüne stand, mit drohenden Händen hierhergekommen und mich, nicht den Präsidenten, apostrophirt hat.

Abgeord. Scheidt: Ich muß auf das entschiedenste in Abrede stellen, daß ich mit drohender Miene an die Rednerbühne getreten. Ich habe nur mit der Hand auf den Redner hingedeutet, als ich zu dem Präsidenten sprach. Auch will ich Ihnen, meine Herren (nach der Linken deutend) gern zugestehen, daß ich allerdings in großer Aufregung gewesen bin; aber, wer über gewisse Dinge nicht in gerechten Zorn geräth, hat überall kein Gefühl für Vaterlandsliebe und Ehre.

(Unruhe. Ruf: Sie haben die Faust gegen den Abg. D'Ester geballt.)

Präsident: Ich habe anzuzeigen, bevor wir in die Tagesordnung eingehen, daß mehrere Urlaubsgesuche eingegangen sind.

Der Abgeordnete Wolf bittet um einen vierzehntägigen Urlaub, der Abgeordnete Schöne verlangt Urlaub für den 8ten und 9ten d. M.

Der Abgeordnete Windhorst zeigt an, daß er sein Mandat niederlegt, und zwar vom 20sten d. M. ab; es wird daher der Herr Minister des Innern schleunigst zu ersuchen sein, die Neuwahl zu veranlassen. Der Abgeordnete Albrecht bittet um einen Urlaub auf sechs Tage.

Der Bürgermeister Eckardt, Stellvertreter für den Abgeordneten Baltzer, legt sein Mandat als Stellvertreter nieder.

Der Abgeordnete Baltzer hat bereits Urlaub bekommen, sich jedoch in der letzten Sitzung noch gegenwärtig befunden und ist auch in diesem Augenblicke in der Versammlung anwesend; die Neuwahl wird sofort veranlaßt werden, ich ersuche jedoch den Herrn Abgeordneten Baltzer, wenn irgend möglich, so lange in der Versammlung zu bleiben, bis sein Stellvertreter angekommen ist.

Der Stellvertreter Josef Legendza ist heute für den Abgeordn. Gorzolka eingetreten.

Gegen die Urlaubsbewilligungen ist nichts zu erinnern.

Ferner habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß ein Schreiben des Staatsministeriums eingegangen ist, ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu benachrichtigen, daß des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. verordnet haben, daß

1) die von den Kombattanten der Feldzüge von 1806—1815 beim Ausscheiden aus dem Dienste abgegebenen Verzichtleistungen auf Invaliden-Wohlthaten als nicht geschehen zu betrachten;
2) den bereits anerkannten Unterstützungs-Berechtigten der Feldzüge von 1806—1815 nach Vollendung des sechszigsten Lebensjahres bei erwiesener Hülfsbedürftigkeit die erhöhte Pension ihrer Charge von resp. 2 Rthlr., 3 Rthlr. und 4 Rthlr. monatlich anzuweisen;
3) die vorstehend zu 1) und 2) gegebenen Bestimmungen auch auf die jetzt zu Preußen gehörigen hülfsbedürftigen Veteranen fremder Armeen, welche bis 1815 vor dem Feinde gedient haben, Anwendung finden, und
4) künftig statt des Ausdrucks „Gnadengehalt" der Ausdruck „Invaliden-Pension" gebraucht werden solle.

Nachdem auch bereits des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Oktober c. die Klassensteuer-Befreiung aller Kombattanten in den Steuerstufen 12 und 11 genehmigt haben, wie Ew. Hochwohlgeboren schon unterm 20sten v. M. mitgetheilt worden, haben nunmehr die von der National-Versammlung in der 48sten Sitzung, in Betreff der Unterstützung verarmter Krieger, gefaßten Beschlüsse ad 1, 2 und 4, in der durch die Amendements unter a und b bestimmten Ausdehnung ihre vollständige Erledigung gefunden. Es ist hierbei noch zu bemerken, daß die Bestimmungen der erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21sten v. M. sich nicht nur auf die in den Beschlüssen der National-Versammlung bezeichneten Kombattanten aus den Feldzügen von 1806 und 1807 und den von 1813—1815, und die verarmten Krieger, welche früher in der französischen Armee gedient haben, sondern auch auf die Veteranen von 1812 und die verarmten Krieger, welche in irgend einer fremden Armee bis zum Jahre 1815 vor dem Feinde gedient haben, beziehen. Die unter Nr. 5 der Beschlüsse der National-Versammlung angegebene Ermittelung der verarmten Krieger, welche noch keine Invaliden-Unterstützung beziehen, ist auch schon eingeleitet und wird möglichst beschleunigt werden. Von dem Ergebniß derselben hängt gleichfalls die Erledigung des Antrags unter Nr. 3 ab; es wird jedoch das Kriegsministerium schon von jetzt an jede mit den disponiblen Mitteln vereinbare Erleichterung bei Feststellung der Ansprüche auf Invaliden-Unterstützung eintreten lassen.

Berlin, den 4. November 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

In Vertretung:

Der Minister des Innern
Eichmann.

An
den Präsidenten der National-Versammlung, Herrn von Unruh,
Hochwohlgeboren.

Präsident: Es ist ferner ein zweites Schreiben des Ministers des Innern in Vertretung des Minister-Präsidenten nebst einer Königlichen Botschaft eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nebst der Königlichen Botschaft zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich anliegend eine Allerhöchste Botschaft Sr. Majestät des Königs vom heutigen Tage an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, betreffend einen Gesetz-Entwurf über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien unter Anschluß dieses Entwurfs und der dazu gehörigen Motive mit dem ergebensten Anheimstellen der weiteren Veranlassung hiermit zu überreichen.

Berlin, den 4. November 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

In Vertretung:

Der Minister des Innern
Eichmann.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn von Unruh,
Hochwohlgeboren."

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

haben Uns in Berücksichtigung der in der Provinz Schlesien besonders hervorgetretenen Spannung zwischen den zu Real-Abgaben und Leistungen Verpflichteten und den Berechtigten bewogen gefunden, für diese Provinz ein Gesetz über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch Unseren Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Finanzen entwerfen zu lassen und lassen diesen Gesetz-Entwurf der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu ihrer Erklärung hierbei zugehen, indem Wir die Beschleunigung der letzteren empfehlen.

Gegeben Sanssouci, den 4. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Eichmann. Kisker. von Bonin.

Königliche Botschaft
an die
zur Vereinbarung der Verfassung
berufene Versammlung."

Präsident: Wie die hohe Versammlung eben vernommen hat, handelt es sich hier lediglich um ein transitorisches Gesetz. Es fragt sich nun, ob die hohe Versammlung dieses transitorische Gesetz durch die Abtheilungen gehen lassen will, oder ob die Vorberathung in der betreffenden Fach-Kommission für Agrikultur-Verhältnisse stattfinden soll? Bei den sechsmaligen Plenarsitzungen in der Woche, neben welchen außerdem zwei Nachmittags-Sitzungen stattfinden, hält es schwer, die Abtheilungen vollzählig zur Berathung zusammenzubringen und die Gegenstände, welche ihnen vorliegen, zu beschleunigen. Mit Rücksicht darauf, daß das vorliegende Gesetz nur ein transitorisches ist, scheint es mir daher zulässig, daß dessen Vorberathung nicht durch die Abtheilungen, sondern durch die Fach-Kommission für Agrikultur-Verhältnisse bewirkt werde. Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie damit einverstanden ist,

und ersuche diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es erheben sich einige Abgeordnete.)

Abgeordn. Schell (vom Platze): Da dies Gesetz sich hauptsächlich auf schlesische Verhältnisse bezieht, so würde ich den unmaßgeblichen Vorschlag machen, daß einige schlesische Abgeordnete bei der Fach-Kommission zugezogen würden.

Präsident: Ich bemerke hierauf, daß es der Fach-Kommission zusteht, zu ihrer Berathung noch andere Mitglieder aus der Versammlung zuzuziehen, und ich zweifle nicht, daß die Fach-Kommission hierbei diesen Weg einschlagen wird.

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Es muß doch erst durch die Versammlung festgestellt sein, daß dies Gesetz überhaupt an die Fach-Kommission gewiesen werde, was meines Erachtens nach nicht geschehen ist.

Präsident: Ich habe darauf zu antworten, daß ich die Frage gestellt habe, ob die Versammlung damit einverstanden sei, daß dies Gesetz an die Fach-Kommission für Agrikultur-Verhältnisse zur Berathung verwiesen werde, und ich habe diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, ersucht, sich zu erheben. Es hat sich fast Niemand erhoben, doch wurde ich in der Publication des Resultates durch die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Schell unterbrochen; ich bemerke aber jetzt, daß sich fast Niemand erhoben hat.

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Bevor die schließliche Frage gestellt und seitens des Präsidenten die Aufforderung ausgesprochen wird, daß man die Frage durch Aufstehen oder Sitzenbleiben

beantworten soll, muß zuerst die Möglichkeit gegeben werden, sich über die Frage selbst zu äußern. Es war nun zwar allerdings vom Präsidenten die Frage gestellt, allein wohl nur zu dem Ende, damit man sich über diese Fragestellung selbst äußern könne. Ich wollte an dieses formelle Bedenken indessen eine materielle Bemerkung anschließen. Der Gesetz-Vorschlag ist zunächst rechtlicher Natur, denn es handelt sich nicht allein um spezielle Agrar-Verhältnisse, und es liegt in der Sache, daß, wenn derselbe nicht an die Abtheilungen verwiesen wird, dennoch jedenfalls die Fach-Kommission für Justiz-Reform zugezogen werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Wollheim hat das Wort, und dann der Abgeordnete Duncker.

Abgeordn. Wollheim: Ich wollte nur bemerken, daß die Fach-Kommission für Agrikultur-Verhältnisse aus lauter Juristen besteht.

Abgeordn. Duncker: Ich wollte dasselbe bemerken.

Präsident: Der Beschluß der hohen Versammlung ist hierüber gefaßt und ich habe dem Herrn Abgeordneten Reichensperger noch zu antworten, daß ich das Sachverhältniß auseinandergesetzt habe, daß ich gesagt habe, ich würde die hohe Versammlung befragen, daß dann eine Pause eingetreten ist, und hierauf die Frage gestellt wurde. Wenn sich in einem solchen Falle Niemand zur Fragestellung meldet, so bleibt nichts übrig, als die Frage zu stellen. Wenn der Abgeordnete Reichensperger für nothwendig erachtet, daß die Fach-Kommission für Justizreform hierbei zugezogen werde, so bitte ich, einen desfallsigen Antrag zu stellen.

Abgeordn. Reichensperger (vom Platz): Ich bestehe keineswegs auf meinem Antrage, glaube aber zu meiner Rechtfertigung noch anführen zu müssen, daß die Frage vor der Abstimmung von dem Secretair vorzulesen ist, was vorliegend nicht geschehen, so, daß also zum Aufstehen noch keine Veranlassung gegeben war. Ich glaube, daß diese Auffassung allein dem Geschäfts-Reglement entspricht; ich beruhige mich übrigens bei dem Beschlusse.

Präsident: Ich habe darauf zu antworten, daß Anträge und Amendements, welche schriftlich vorliegen, von dem Secretair oder von dem Präsidenten verlesen werden. Es handelt sich aber hier nur um etwas zum Geschäftsgange Gehöriges, um die Frage, in welche Kommission oder Abtheilung der Gesetzentwurf verwiesen werden soll? Darüber lag kein Antrag vor, sondern der Präsident hat Ihnen einen Vorschlag gemacht, wie dies häufig geschehen ist; diesem Vorschlage ist die Versammlung beigetreten. Ich bin ganz in der bisherigen Praxis geblieben.

Wir gehen nunmehr zur Fortsetzung der Berathung des Petitionsberichtes über. Ich bemerke, daß der Abgeordnete Teichmann sich unwohl befindet, und der Abgeordnete Baumstark denselben abermals vertreten wird.

Ich ersuche den Abgeordneten Baumstark, den Referentenplatz einzunehmen.

Vorher ist noch anzuzeigen, daß in der heutigen Morgensitzung am 6. November als Secretaire zu fungiren haben werden: der Abgeordnete Plönnis zu meiner Linken für die Rednerliste, und der Abgeordnete Geßler zu meiner Rechten für das Protokoll.

Ich ertheile dem Herrn Referenten das Wort.

Referent Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Wir haben neulich mit der Nr. 46. S. 46. des gedruckten Kommissionsberichtes geendigt. Ich gehe also zu No. 47. über. Sie lautet:

„47) Eine Eingabe, unterzeichnet:

„Der constitutionelle Klub des Kreises Sangershausen" bestehend aus folgenden Mitgliedern:

(nun folgt die Abschrift einer Menge Namen, jedoch keine Original-Unterschrift.)

protestirt gegen alle Beschlüsse der National-Versammlung, welche die im Wahlgesetz vom 8. April d. J. bezeichneten Befugnisse überschreiten und verlangt die vorzugsweise Richtung des Augenmerks der Versammlung auf die Staatsverfassung.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Der Abgeordnete Treiber hat das Wort.

Abgeordn. Treiber: Als Abgeordneter des Kreises Sangerhausen habe ich die Pflicht, mich über diese Petition zu erklären. Sie ist mir nicht zur Befürwortung übersendet, und ich kann mich mit dem darin ausgesprochenen Grundsatze nicht einverstanden erklären, da ich die reformirenden Gesetze über die Justiz-, Gewerbe- und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für mindestens eben so dringlich, als die Verfassung erachte.

Referent Abgeordn. Baumstark: Ich habe gegen das, was der Abgeordnete Treiber gesagt hat, nichts zu bemerken. Denn es war blos eine Verwahrung gegen die Petition, insofern sie von ihm nicht überreicht ist, und er dieselbe nicht befürworten könne.

Präsident: Der Antrag der Petitions-Kommission zu Nr. 47 geht auf Tagesordnung.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie diesem Antrage beitritt?

und ersuche diejenigen, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben.

(Majorität.)

Berichterstatter Baumstark:

„48) Eine große Zahl Einwohner des Fraustadt-Lissaer Kreises und über 100 Einwohner von Drossen erbitten Maßregeln, welche hindern, daß die Freiheit nicht in Zügellosigkeit ausarte und die Wirkung erzeugen, daß die Regierung frei und geschützt, nur der gesetzlichen Vertretung des Volkes verantwortlich, dastehe.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Es hat sich kein Redner gemeldet, wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung, und ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage auf Tagesordnung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„49) Mehrere Ehefrauen aus der Gemeinde Kölnitz neustädter Kreis in Schlesien bitten um Niederschlagung der Untersuchungs- und Strafvollstreckungs-Kosten in einer Untersuchung wegen Holzdiebstahl und Widersetzlichkeit.

Die Petitions-Kommission beantragt:

diese Vorstellung dem Herrn Justiz-Minister abzugeben."

Die Petition fällt also in den Kreis derjenigen Petitionen, über welche die hohe Versammlung schon früher Beschluß gefaßt hat.

Es kann also sogleich zu Nr. 50 übergegangen werden.

„50) Ein gewisser Brünig aus Gemnik, Kreis Treuenbrietzen, verlangt:

Wiederverleihung des ihm nach zweimaligen Contraventionen entzogenen Rechts zum Betriebe der Schankwirthschaft.

Das Schankwirthschaftsgewerbe verdient keine Unterstützung, wird vielmehr einer bedeutenden Beschränkung unterworfen werden müssen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage der Petitions-Kommission auf Tagesordnung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„51) Die Käthner zu Großendorf bei Putzig bitten um Ermäßigung der an den Fiskus zu zahlen habenden Fischereipacht.

Die Petitions-Kommission trägt an:

dies Gesuch dem Herrn Finanz-Minister zu überreichen.

Dieselben Gesuchsteller verlangen:

Wiedereinsetzung in die angeblich früher besessenen Rechte

und

Zutheilung des Landes, welches die Bauern unbearbeitet liegen lassen.

Das Gesuch ist so unmotivirt als unzulässig.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Die Nr. 51 besteht also aus zwei Theilen, wovon der eine lediglich dem Finanzminister überreicht werden soll, während in Beziehung auf den anderen aber von der Petitions-Kommission auf Tagesordnung angetragen wird. Die Beschlußnahme der hohen Versammlung wird sich also blos auf den letzten Theil des Antrages der Petitions-Kommission zu beziehen haben.

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage der Petitions-Kommission auf Tagesordnung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„52) Die Gemeinde Rosolken, Ribben und andere, Kreis Sensburg, beantragen:

ihnen zu gestatten:

1) die Fischerei in einzelnen Seen zu ihrer Tischnahrung und Nothdurft,

2) das Flachsrösten in den Seen.

Das Gesuch erscheint unzulässig; die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

(Der Abgeordnete Ballnuß bittet ums Wort.)

Abgeordn. Ballnuß: Meine Herren! Die verschiedenen landwirthschaftlichen Vereine in Preußen und selbst das Landes-Oekonomie-Kollegium haben durch Sendung von Männern nach Belgien und Schlesien sich überzeugt, daß das Flachsrösten durchaus nothwendig ist, um ein gutes Produkt zu erzielen. Wir haben bei uns in Masuren und auch in Ostpreußen, in Insterburg und Gumbinnen eine Flachsbauschule. Es ist diese nach Lyck verlegt, und zwar deshalb, weil in den Masuren der Flachs gut wächst. Wenn nun aber den Leuten verweigert wird, in den vielen Seen, welche sich in dortiger Gegend befinden, das Flachsrösten vorzunehmen, so wird der ganze Zweck vereitelt werden. Man hat früher behauptet, daß durch dieselben die Fische getödtet würden. Dies ist indeß nur der Fall in kleinen eingeschlossenen Räumen, aber nicht in großen Seen und fließenden Wassern.

Ich weiß, daß von dem landwirthschaftlichen Verein für Litthauen mit dem Landes-Oekonomie-Kollegium über diesen Gegenstand noch besondere Verhandlungen gepflogen werden. Ich möchte daher, was den zweiten Punkt betrifft, nicht so ohne Weiteres zur Tages-Ordnung übergehen, und mein Antrag geht dahin, die Bittschrift an das Landes-Oekonomie-Kollegium zu überweisen.

Präsident: Ich bitte, den Antrag schriftlich auf das Büreau niederzulegen.

Berichterstatter Baumstark: So weit ich mich aus den Berathungen der Petitions-Kommission entsinne, hat man nicht mit vollkommener Klarheit übersehen können, um wessen Eigenthum an den erwähnten Seen es sich in diesem Falle handelt und deren Benutzung zum Flachsrösten in Frage steht. Die National-Versammlung wurde daher als nicht dazu befugt, wenigstens nicht als geeignet angesehen, über solche Petitionen Beschluß zu fassen. Selbst ein Antrag, der dahin ging, diese Sache dem Ministerium zu überweisen, schien insoweit zweifelhaft, als man annehmen zu dürfen glaubte, daß diese Seen wenigstens nicht sämmtlich öffentliches Staats-Eigenthum seien.

Abgeordn. Kette: Ich bin ganz damit einverstanden, daß die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung sich auch möge auf die Flachsröcken richten. Ich glaube, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen wegen derselben nicht ganz angemessen und zweckmäßig sind. Wenn die gegenwärtig vorliegende Petition etwas Aehnliches in sich schließt, so glaube ich doch, daß der Antrag des vorigen Redners, diese Petition möchte an das Landes-Oekonomie-Kollegium überwiesen werden, nicht der richtige Weg ist. Das Landes-Oekonomie-Kollegium hat blos Vorschläge zu machen, ist eine blos berathende Behörde und hängt ab von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Soll daher die Petition überwiesen werden, so glaube ich, daß es an dies Ministerium geschehen muß.

Abgeordn. Ballnuß (vom Platz): Ich bin damit einverstanden und bitte, meinen Antrag in dieser Art zu berichtigen.

Präsident: In welcher Weise soll der Antrag berichtigt werden?

Abgeordn. Ballnuß (vom Platze): Daß die Petition an das Ministerium für Landwirthschaft und Ackerbau überwiesen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Ballnuß hat zu dem Antrage der Petitions-Kommission unter Nr. 52 das Amendement gestellt, daß nicht zur Tages-Ordnung übergegangen, sondern daß die Petition wegen des Flachsröstens in den Seen dem Ministerium für Ackerbau zu überweisen sei.

Ich frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

(Dies geschieht.)

Es ist sehr ausreichend unterstützt worden.

Redner haben sich nicht gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung, und zwar nach der von der Versammlung in der letzten Sitzung, in welcher über den Petitions-Bericht verhandelt wurde, angenommenen Art und Weise, wonach die Anträge, welche dem Petitions-Kommissions-Bericht gegenüber stehen, oder die Amendements, zuerst zur Abstimmung kommen. Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, das Amendement mit der Abänderung zu verlesen, daß die Ueberweisung nicht an das Landes-Oekonomie-Kollegium, sondern an das Ministerium für Ackerbau erfolge.

Schriftführer Plönnis:

„Die Petition wegen Flachsröstens in den Seen dem Ministerium für Ackerbau zu überweisen."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie beschließt, nach diesem Amendement zu verfahren?

und ersuche diejenigen, welche den Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Baumstark:

„53) Die Deputirten und Wähler der Gemeinde Sülz und Zubehör bitten unter Anderem:

a) um freie Fischerei in dem sogenannten Kanal,

b) um Gestattung des Flachsröstens im Obraflusse auf herrschaftlichem Territorium.

Der Antrag ist unzulässig; die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Es ist dies ein ähnlicher Fall wie der vorhergehende.

Präsident: Wie der Herr Berichterstatter so eben bemerkt hat, ist die Petition der vorigen ähnlich. Es ist aber ein Amendement oder ein Antrag nicht gestellt worden. Da dies nicht geschehen ist .....

(Der Abgeordnete Schöne bittet ums Wort.)

Abgeordn. Schöne: Ich glaube, daß der Abgeordnete, welcher den Kreis vertritt, in welchem die Gemeinde Sülz sich befindet, durch Unwohlsein verhindert ist, hier zu sein. Ich nehme daher den Antrag auf, den vorhin der Abgeordnete Ballnuß zu Nr. 52 gestellt hat und stelle ihn auch zu dieser Nummer.

Präsident: Ich bitte, den Antrag schriftlich einzureichen. Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort.

Abgeordn. Tamnau: Die Sache scheint mir nicht so zu liegen, wie in dem vorigen Fall. In dem vorigen Fall lag es der Versammlung nicht vor, ob die Gewässer, in denen die Erlaubniß zum Flachsrösten gewünscht wurde, öffentliches Eigenthum seien; hier ist aber ausdrücklich gesagt, daß man die Erlaubniß zum Flachsrösten in den herrschaftlichen Gränzen wünsche. Hier ist also ganz entschieden der Wunsch ausgesprochen, das Recht, in das Privat-Eigenthum Anderer einzugreifen, zu gestatten. Deshalb scheint mir hier das Ueberweisen in das Ministerium nicht zulässig zu sein, während es im vorigen Fall allerdings begründet war.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Ich habe die Petition hier. Sie ist an den Abgeordneten Thüm selbst gerichtet, und was den ersten Punkt anbelangt, so befindet sich die etwas auffallende Stelle darin:

„Freie Fischerei auf unseren Grundstücken und auf dem sogenannten Kanale."

Was dagegen den zweiten Punkt anbelangt, so verhält es sich allerdings so; es heißt in der Petition:

„In dem sogenannten faulen Obra-Flusse das Flachsrösten zu gestatten, und zwar auf herrschaftlichem Grund und Boden."

Das ist die wörtliche Ausdrucksweise in der Petition.

Präsident: Das Amendement Schöne lautet:

„Daß die hohe Versammlung beschließen möge, die Petition abzugeben an das Ministerium für Ackerbau.

Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ich ersuche den Schriftführer, das Amendement nochmals zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Daß die hohe Versammlung beschließen möge, die Petition abzugeben an das Ministerium für Ackerbau."

Präsident: Der Abgeordnete Schulz hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

(Widerspruch.)

Abgeordn. Schulz (Schwetz): In Preußen ist an vielen Stellen das Flachsrösten selbst in eigenen Gewässern aus medizinal-polizeilichen Rücksichten, verboten. Deshalb würde ich mich für diese Petition nicht aussprechen können.

Präsident: Das Amendement des Abgeordneten Schöne ist verlesen und unterstützt worden. Zwischen dieser Unterstützungs-Frage und der Abstimmung steht nichts im Wege, das Wort zu einer faktischen Berichtigung zu ertheilen. Wir kommen nun zur Abstimmung selbst. Ich frage die Versammlung:

Ob sie, dem Amendement des Abgeordneten Schröder gemäß, beschließen will, daß die Petition an das betreffende Ministerium abgegeben werde?

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir haben nunmehr über den Antrag der Petitions-Kommission, welcher auf Uebergehen zur Tagesordnung gerichtet ist, abzustimmen.

Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„54) Die Gemeinde Fehlen, Domainen-Amts Altkloster, beantragt, ihr:

a) das Fangen der aus dem Flusse auf ihre Wiesen ausgetretenen Fische im Monat März,

b) das Flachsrösten im Flusse

zu gestatten.

Der Antrag betrifft privatrechtliche Verhältnisse, in welche nicht ohne Noth eingegriffen werden darf; er erscheint hiernach unzulässig.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

die Tagesordnung."

Das ist wieder ein ganz ähnlicher Fall, wie die beiden vorhergehenden.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie den Antrag auf Tagesordnung annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„55) Die Ortsvorstände von Schwenten und 7 anderen Dorfschaften, bomster Kreises, beschweren sich unter Anderem über angebliche Schmälerung ihrer Rechte im herrschaftlichen Walde an den Kieferschonungen und an der Weide auf herrschaftlichen Grundstücken.

Die Ermittelung der Beschwerde gehört für den Weg Rechtens, der den Beschwerdeführern nur anheim gestellt werden kann.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„56) Die Gebrüder Wisniewsky zu Koruffen, Regierungs-Bezirk Königsberg, bitten

um Stundung eines Domainen-Zins-Ablösungs-Kapitals.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe der Vorstellung an den Herrn Finanz-Minister.

57) Mehrere Einsassen zu Jaromierz (Kreis und Provinz sind nicht genannt) wünschen:

daß ihnen Fiskus eine wüste Sandscholle gegen Zahlung des wahren Werthes überlassen möge.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe des Gesuches an den Herrn Finanz-Minister."

Dem früheren Beschlusse gemäß wird über diese beiden Petitionen kurz hinweggegangen werden können. Ich fahre daher fort im Bericht:

„58) Mehrere Wirthe zu Lusinow bei Neustadt in Westpreußen beschweren sich darüber:

daß ihnen bei der Separation der Grundstücke keine Weide und keine Dung- und Torfbrüche zugetheilt worden.

Diese Beschwerde scheint völlig unbegründet, und beantragt deshalb die Petitions-Kommission:

Tagesordnung."

Präsident: Der Abgeordnete Phillips hat das Wort.

Abgeordn. Phillips: Meine Herren! Ich kann mich mit dem Wege, welchen die Petitions-Kommission in diesem Falle eingeschlagen hat, nicht einverstanden erklären. Wenn es in dem Berichte heißt, die Petition sei unzulässig, so mußten die Gründe angegeben sein, aus denen sie unzulässig ist. Ich glaube in allen solchen Fällen, in denen die Petitions-Kommission das faktische Verhältniß nicht klar übersehen konnte, wäre es zweckmäßiger gewesen, daß die Petitionen an das betreffende Ministerium abgegeben würden. Es würde daher in den Fällen, in welchen die Kommission nur gesagt hat, die Petition ist unzulässig, ohne jedoch die Gründe dafür anzugeben, der Beschluß suspendirt werden müssen, bis wir uns überzeugt haben, daß dem so sei.

Präsident: Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Ich kann das Urtheil, welches die Petitions-Kommission aufgestellt hat, nur zu begründen suchen durch die Petition selbst, welche mir vorliegt. Sie ist an Se. Majestät selbst gerichtet und nur an die National-Versammlung abgegeben und lautet wörtlich folgendermaßen:

„Nachdem seit Verlauf von mehreren Jahren, als die Gemeinheit hiesiger Ortschaft durch Separation aufgehoben ward, sind wir dadurch gegen die anderen hiesigen Mitnachbarn im höchsten Grade benachtheiligt: nämlich sämmtliche gedachte Einsassen haben zur freien Nutzung Weide, Dungbrücher und Brücher zum Torfstich außer ihren Plänen angewiesen erhalten, wir aber gar nichts dergleichen. Unsere Pläne sind unbedeutend und enthalten dergleichen Materialien nicht. Zur Weide ist uns im mindesten nichts zugetheilt worden, welches wir Alle im höchsten Grade nothdürftig sind; denn, wie es sich von selbsten versteht, wenn wir keine Weide haben, können wir auch nicht zum Fortkommen das gehörige Zugvieh, noch anderes Vieh, so wie die Anderen es thun, halten, und wenn wir das wenige urbare Ackerland unserer Pläne zur Weide verwenden müßten, so bleiben wir mit unseren zahlreichen Familien gänzlich nahrungslos, und würden wir auch alsdann die Königlichen, noch andere sonstigen häufigen Abgaben zu bestreiten ganz außer Stande sein. Desgleichen auch, wie uns die Jahre lange Ueberzeugung als Landwirthe belehrt hat, daß alle unsere streng angegriffenen mühsamen Bestrebnisse der landwirthschaftlichen Arbeiten, wenn wir keine Weide, kein Dungmaterial und Torfstich haben, sich dadurch das menschliche Leben ganz aufhören muß und dies auch bei der jetzigen Lage, bei dem besten willigen Fleiße. — Aus diesem Grunde flehen wir Ew. Königliche Majestät Gnade in tiefster Ehrfurcht fußfällig an, den Allerhöchsten Befehl zu ertheilen geruhen, daß uns eine freie Weide für unseren Viehstand im hiesigen Orte, so wie das nöthige Dungmaterial und Torfstichen Allergnädigst gewährt werde, um daß wir doch endlich unsere Landwirthschaften so fortsetzen können werden, wie unsere betheiligten Nachbaren."

Es ist in der Petition, wie Sie selbst gehört haben, von einer Begründung des Rechts-Anspruchs nicht im entferntesten die Rede. Ich muß daher mit Rücksicht hierauf mit vollkommenem Rechte, wie die Petitions-Kommission, behaupten, daß das Gesuch selbst nicht begründet sei.

Präsident: Es fragt sich, ob der Abgeordnete Phillips bei seinem Widerspruche stehen bleibt? Dann ersuche ich, den Antrag, die Petition an das betreffende Ministerium zu verweisen, schriftlich einzureichen; wenn nicht etwa der Inhalt der Petition ihn überzeugt hat, daß der Bericht der Kommission begründet sei.

(Pause.)

Der Abgeordnete Phillips wird seinen Antrag schriftlich einreichen, und werde ich denselben demnächst zur Unterstützung stellen.

Den Herrn Schriftführer ersuche ich, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

Die Petition an das Ministerium für Ackerbau abzugeben.

Präsident: Ich frage:

„Findet dies Amendement Unterstützung?"

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Wir kommen nun zur Abstimmung, und ich stelle die Frage:

„Beschließt die hohe Versammlung, dem Amendement gemäß, an das Ministerium für Ackerbau abzugeben?"

Gegen die Fragestellung ist nichts erinnert, und ich ersuche daher diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„59) Die Käthner zu Selistrau bei Putzig, Kreis Neustadt in Westpreußen, behaupten:

daß ihnen bei der Separation durch den Gutsherrn Weid und Ländereien entzogen worden.

Diese Beschwerde ist ohne alle Begründung hingestellt, und beantragt deshalb die Petitions-Kommission:

Tagesordnung."

Ich muß ganz dieselbe Bemerkung machen, wie bei der vorigen Petition: Eine Begründung des Rechts-Anspruchs ist in der Petition, welche ich hier vor mir habe, nicht im entferntesten angegeben.

Abgeordn. Skiba: Ich würde darauf antragen, diese Petition auch an das Ministerium für Ackerbau abzugeben.

Präsident: Dann ersuche ich den Herrn Abgeordneten, den Antrag schriftlich einzureichen. Der Abgeordn. Kunth hat das Wort.

Abgeordn. Kunth: In der Petition ist erwähnt, daß die Sache durch einen Rezeß abgemacht ist. Ich glaube also, daß diese Petition hauptsächlich ihre Erledigung durch die Gesetzvorlage über Revision der Rezesse finden wird. Die Petitions-Kommission schlägt also mit Recht vor, zur Tagesordnung überzugehen, da sich nach Berathung dieser Gesetzvorlage ergeben wird, inwieweit auf die Anträge der Petenten eingegangen werden kann.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordn. Skiba zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

„Ich beantrage, daß auch diese Petition sub Nr. 59 an das Ministerium für Agrikultur abgegeben werde."

Präsident: Ich frage:

Findet dies Amendement Unterstützung?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordneten Kühnemann hat das Wort.

Abgeordn. Kühnemann: Die Petitions-Kommission hat eine große Menge ähnlicher Eingaben an die Central-Abtheilung abgegeben, welche den Antrag des Abgeordneten Mätze behandelt hat, und darüber einen Bericht erstattet, welcher nächstens zum Vortrage kommen soll. In diesem ist verlangt, daß die Rezesse in Separations- und Regulirungssachen einer Revision unterworfen werden. Diese Petition also dem Ministerium abzugeben, würde unthunlich sein, weil allen anderen ähnlichen Inhalts dadurch präjudizirt würde. Ich glaube daher nur, daß hier zur Tagesordnung übergegangen werden kann.

Abgeordn. Hartmann: Ich glaube, wir können über das Amendement nicht abstimmen, ehe uns nicht der Inhalt der Petition mitgetheilt ist.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„Bei der Separation ist uns namentlich Johann Hirt, Martin Abraham als Miteigenkettner ein kleiner Theil an Wiesen und Gartenland abgetheilt, wofür wir die Separationskosten entrichtet, dennoch ist uns Genannten! daß Erstere! durch unseren Gutsherrn, ohne statt zu übergeben, in seine Nutzung genommen, wir sind außer Stand, unser Vieh, ohne es zur Weide schicken zu dürfen, zu erhalten, indem die Weidung unseres Viehes überhaupt uns durch die Nichtannahme geweigert ist."

Präsident: Der Inhalt der Petition ist nunmehr mitgetheilt. Das Amendement hat die nöthige Unterstützung gefunden. Wir kommen deshalb zur Abstimmung.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie beschließen will, daß die unter Nr. 59 des Petitions-Berichtes enthaltene Petition an das Ministerium für Agrikultur abgegeben werden soll?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nunmehr ersuche ich diejenigen, welche dem Antrage auf Tagesordnung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Es ist die Tagesordnung angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„60) Es beantragen:

a) die Grundbesitzer zu Krausen, Regierungs-Bezirk Königsberg,
eine Beihülfe zu den Kosten eines in Folge der Separation vollzogenen Abbaues;

b) die Einsassen zu Monsguth, Kreis Ortelsburg, Regierungs-Bezirk Königsberg,
Niederschlagung, event. Stundung von Separationskosten und gerechtere Vertheilung derselben;

c) der Wahlmann Kliem zu Chualin bei Unruhstadt, Kreis Bomst, beschwert sich,
daß eine Separation bereits gegen 30 Jahre dauere und schon über 4000 Rthlr. koste.

Die Petitions-Kommission beantragt:
diese Schriftstücke dem Herrn Minister der Landwirthschaft zu übergeben."

„61) Die Gemeinde Fehlen, Domainen-Amts Alt-Kloster, macht Anspruch:

a) auf gleichmäßige Uferbenutzung mit dem Vorwerksbesitzer;

b) auf Vertheilung der sogenannten Berge, welche der Vorwerksbesitzer sich angeeignet haben soll;

c) Abtretung des Vorwerks als ehemaligen Pfarrguts an die Gemeinde gegen Erstattung des Kaufpreises;

d) Beseitigung eines Weges durch den Hof eines Einsassen.

Die Verfolgung dieser Ansprüche, wenn damit irgend durchzukommen sein könnte, gehört auf den Rechtsweg.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Präsident: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet.

Ich ersuche daher diejenigen, welche der Tagesordnung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„62) Die Wirthe zu Buckowawerra, Regierungs-Bezirk Königsberg, bitten:
um Vermittelung der National-Versammlung, daß ihnen ein Weiderecht für ihr Vieh in dem Kämmereiwalde von Bischofsburg eingeräumt werde.

Der Antrag ist unzulässig oder gehört zum Rechtswege. Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„63) Die Käthner und Tagelöhner zu Löp (Kreis und Provinz sind nicht angegeben) beklagen sich unter Anderem darüber: daß sie

a) keine Weide für ihr Vieh,

b) kein Brennmaterial haben; daß sie

c) weder Wohnung noch Ackerland von den bäuerlichen Wirthen miethsweise erhalten können.

Es fehlt an Mitteln, den Bittstellern zu helfen, da die bäuerlichen Wirthe nicht gezwungen werden können, das zu gewähren, was von ihnen verlangt wird.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„64) Ein Wahlmann von Czechoczin beschwert sich unter Anderem darüber:
daß die Grundbesitzer den Dung der Tagelöhner nicht annehmen, diese also hindern, die erste Frucht von dem bedungten fremden Lande zu ziehen.

Es kann nur dem freien Willen der Grundbesitzer überlassen werden, auf den Antrag einzugehen.

Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tages-Ordnung widersprechen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„65) Derselbe Bittsteller beantragt:
ein Verbot der Kartoffel-Branntwein-Brennerei.

Der Erlaß eines solchen Verbots bei einer zur allgemeinen Freude bevorstehenden außerordentlich reichen Aerndte würde nicht wohl zu rechtfertigen sein. Auch wird die Branntwein-Brennerei mit höheren Steuern belegt, und endlich ist bei zunehmender Volks-Kultur zu erwarten, daß der Branntwein, insbesondere der Kartoffel-Branntwein, nach und nach aufhören wird, ein Lieblingsgetränk zu sein.

Die Petitions-Kommission beantragt:
Tages-Ordnung."

Ich muß bemerken, daß sich bekanntlich Manches anders gestaltet hat, als die Petitions-Kommission im Juli voraussetzen durfte.

Präsident: Ich frage:

ob die hohe Versammlung den Antrag auf Tages-Ordnung annimmt?

und ersuche diejenigen, welche der Tages-Ordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„65a) Ein gewisser Schmidtke und Scholz Piotrowsky für die Gemeinden Dargolewe, Pobloß, Schoppa und Borreck (ohne Kreis- und Provinz-Angabe) tragen
auf Ermäßigung der Pacht ihrer Grundstücke an, die, wie es scheint, Privatgrundstücke sind.

Die Petitions-Kommission beantragt, dieses unstatthafte Gesuch, was nur durch Privat-Einigung erledigt werden könnte, zu verwerfen und zur Tages-Ordnung überzugehen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Tages-Ordnung annehmen wolle, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„66) Die Gemeinde Koslau beschwert sich unter vielem Anderen darüber:
daß die im vorigen Jahre in Ribben abgebrochene Kirche von dem Patron noch nicht weiter aufgebaut sei.

Dergleichen Beschwerden gehören vor die nächste

zuständige Behörde, — den Landrath — die Regierung, — wohin die Antragsteller sich wenden mögen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tages-Ordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tages-Ordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„67) Der Abgeordnete des deutschkroner Kreises in Preußen, Namens der Städte Westpreußens, bittet:

daß der seit dem Jahre 1815 erhöhte Servis auf den durch Assekuranz-Akte vom 12. Mai 1787 verbrieften Betrag herabgesetzt werde.

Zusicherungen, daß eine Steuer niemals werde erhöht werden, haben bei gänzlich veränderten Verhältnissen und dem vermehrten Bedarf des Staates gar keine Gültigkeit mehr; sie werden überall, wo sie ertheilt sind, als unmöglich erfüllbare Zusicherungen fallen müssen. Zudem steht eine allgemeine, durchgängige Revision der Grundsteuer der Städte und des platten Landes, behufs Herstellung einer gleichmäßigen, gerechten Vertheilung der Steuer auf alle Grundbesitzer des Staats, in allernächester Aussicht, wobei die Bittschrift nach der einen oder anderen Richtung hin ihre Erledigung finden wird.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tages-Ordnung."

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort gegen den Antrag der Kommission.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Ich will sie nicht belästigen mit einer Auseinandersetzung über die eigenthümlichen Verhältnisse des Servises der westpreußischen Städte. Aber ich muß auf einen Grund verweisen, auf welchen die Petitions-Kommission zur Tagesordnung übergehen will. Sie sagt nämlich:

„Zudem steht eine allgemeine, durchgängige Revision der Grundsteuer der Städte und des platten Landes, behufs Herstellung einer gleichmäßigen, gerechten Vertheilung der Steuer auf alle Grundbesitzer des Staats, in aller nächester Aussicht, wobei die Bittschrift nach der einen oder anderen Richtung hin ihre Erledigung finden wird."

In dem von der Regierung vorgelegten Gesetz über Aufhebung der Grundsteuerbefreiung ist nun aber gerade gesagt, daß es in Bezug auf den Servis der Städte beim Alten bleiben solle. Um nun die Sache zur Erledigung in irgend einer Art zu bringen, stelle ich ein Amendement und trage darauf an:

„Die auf Herabsetzung des Servises der westpreußischen Städte gerichtete Petition an die Central-Kommission, welche mit Bearbeitung des Gesetzes über Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen beschäftigt ist, zur Berücksichtigung abzugeben."

Ich bitte Sie, meine Herren, diesem Amendement beizutreten.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Hartmann darauf zu erwiedern, daß die Central-Kommission ihren Bericht bereits erstattet hat.

Abgeordn. Kühnemann: Der Bericht über das Gesetz, betreffend die Grundsteuer-Befreiung, ist noch nicht erstattet, wird aber binnen kurzem erstattet werden. Die Central-Abtheilung hat den Beschluß gefaßt, gleich jetzt ein definitives Gesetz über die Grundsteuer im ganzen Staate und die Katastrirung aller Grundstücke der hohen Versammlung vorzulegen. Sie glaubte, daß dies ihre Kompetenz nicht übersteige, und ist nun beschäftigt, ein Gesetz auszuarbeiten, nach welchem die Grundsteuer gleich veranlagt werden kann. Sie wird sich hauptsächlich an das rheinische Grundsteuer-Gesetz anschließen. Dabei ist auch des Servises der Städte erwähnt. Wenn auch die Städte die allgemeine Grundsteuer zahlen, so versteht sich von selbst, daß dann der jetzt von ihnen bezahlte Servis aufgehoben wird. Die Vorlage des Gesetzes wird binnen kurzem erfolgen.

Präsident: Das vorhin von mir aufgestellte formelle Bedenken ist beseitigt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Ich trage darauf an:

„die auf Herabsetzung des Servises der westpreußischen Städte gerichtete Petition an die Central-Kommission, welche mit Bearbeitung des Gesetzes über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen beschäftigt ist, zur Berücksichtigung abzugeben."

Präsident: Ich frage:

Ob das Amendement Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, die es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Amendement gemäß zu verfahren?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, nunmehr fortzufahren.

Berichterstatter Baumstark:

„68) In einer von fast lauter Schreibensunkundigen unterzeichneten, aus Rydbach bei Bischofsburg in Preußen eingereichten Vorstellung wird gebeten:

a) Se. Majestät der König mögen Ihren Wohnsitz in Preußen aufschlagen;

b) der Prinz von Preußen möge wieder einberufen werden. (sic)

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tages-Ordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„69) Der Bürger Krüger verlangt in einer Vorstellung im Namen von Millionen — wie er sagt — einen constitutionellen, freien, erblichen Monarchen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tages-Ordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Baumstark:

„70) Die Gewerke zu Königsberg wünschen unter Anderem, zu 9 ihres Gesuches:

Verkürzung des Jahrmarkts von 4 Wochen auf 8 Tage.

Die Petitions-Kommission beantragt:

a) den Passus 9 des Gesuchs dem Herrn Handels-Minister,

b) das Gesuch selbst hiernächst zu Beachtung der darin entfalteten anderweiten gewerblichen Anträge:

an die Kommission für Gewerbesachen abzugeben."

Präsident: Ein Beschluß darüber ist nicht erforderlich.

Ich ersuche daher den Herrn Berichterstatter, in dem Petitions-Bericht fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„71) Ein gewisser Selluga in Mosuchowka, Kreis Lötzen, beantragt:

Untersuchung, weshalb in den Jahren 1844 und 1847 Beiträge für die Landwehr-Kavallerie-Pferde erhoben worden, obgleich keine Uebung stattgefunden habe.

Die Petitions-Kommission beantragt:

diese Beschwerde dem Herrn Minister des Innern zuzustellen."

Dem früheren Beschlusse der hohen Versammlung und der Bemerkung des Herrn Präsidenten zu Nr. 70 gemäß, würde auch hier kein Beschluß zu fassen, sondern zu Nr. 72 überzugehen sein.

„72) Derselbe Gesuchsteller bittet in derselben Eingabe:

um Stundung des in den Jahren 1844 und 1845 erhaltenen Saatgetraides.

Bei der diesjährigen reichlichen Aerndte erscheint das Gesuch nicht gerechtfertigt.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche die Tages-Ordnung nicht annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„73) Die Einwohner zu Neuenberg in der Ost-Priegnitz wünschen:

daß die ihnen bisher verpachteten fiskalischen Theeröfen und Ländereien mehrerer Forstreviere noch ferner verpachtet oder verkauft werden.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe dieser Vorstellung an den Herrn Finanz-Minister.

„74) Die Gemeinden Görsdorf, Kolberg und Klein-Eichholz bei Storkow behaupten:

daß ihre Grundstücke zwischen Seen lägen, welche sich durch Wellenschlag und Eisgang fortwährend vergrößerten, wodurch der Umfang ihrer Grundstücke vermindert würde.

Sie bitten deshalb

um entsprechende Ermäßigung ihrer Abgaben.

Die Petitions-Kommission beantragt:
Abgabe des Gesuchs an den Herrn Finanz-Minister.

„75) Der Wahlmann Tagelöhner Mielke zu Rohr, rummelsburger Kreises, Regierungsbezirk Köslin, klagt darüber:
daß seine Stellung zum Gutsherrn, dessen Schuldner er sei, seit seiner Wahl zum Wahlmanne unleidlich geworden.
Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tages-Ordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.
(Pause.)
Die Tages-Ordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„76) Der constitutionelle Verein zu Regenwalde protestirt in einer Eingabe vom 19. Mai d. J. unter Angabe mehrerer Einzelnheiten:
gegen die Gültigkeit der Wahlen, bei welchen Formfehler vorgekommen sind.
Eine hohe National-Versammlung hat alle vollzogene Wahlen nach erfolgter Untersuchung für gültig erklärt und jeden Protest dagegen ausgeschlossen.
Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tages-Ordnung widersprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Die Tages-Ordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„77) Die Gemeinde Eimitzen, Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, beschwert sich darüber:
daß sie zu unentgeltlichen Fuhren zur Instandhaltung der Landstraßen von Brackel nach Steinheim angehalten werde, obgleich sie an jene Straße nicht gränze und der Staat das Wegegeld davon beziehe.
Die Petitions-Kommission beantragt:
Abgabe der Petition an den Herrn Handels-Minister.

„78) Die Gemeinde Wedem, Kreis Radem, macht Vorschläge
wegen Hebung des Leinenhandels auf den Leggen, die insbesondere auf Gewährung von Darlehnen hinausgehen.
Die Errichtung von Darlehnskassen ist seitens des Finanz-Ministeriums bereits versprochen, und beantragt deshalb die Petitions-Kommission:
diese Vorstellung, mit dem Ersuchen um baldige Errichtung von Darlehnskassen, an den Herrn Finanz-Minister abzugeben."

Diese beiden Petitionen und die Erledigung derselben sind der Art, daß wir darüber hinweggehen können. Die Nr. 78 enthält blos einen Zusatz und ist keine pure Ueberweisung, aber es hat die Errichtung von Darlehnskassen inmittelst schon stattgefunden.

„79) Mehrere Einsassen aus Dessel, Kreis Lübbecke, beschweren sich gegen ihren Abgeordneten über eine vor 25 Jahren vollzogene Gemeinheitstheilung.
Abgesehen davon, daß die Gesuchsteller ihre Legitimation zur Sache nicht geführt haben, ist die Beschwerde ungerechtfertigt und kann jetzt unmöglich noch berücksichtigt werden.
Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Die Tagesordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„80) Die Fischerwirthe Passenheim zu Schelen, Kreis Heiligenbeil, bitten um Ermäßigung ihrer Grundsteuer.
Der Antrag gehört, wenn er überhaupt aus irgend einem Grunde zulässig sein möchte, vor die zuständige Kreis- und Regierungsbehörde.
Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tagesordnung nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Die Tagesordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„81) Die Gemeinden Sacra, Naundorf, Briesnigk, Jähnsdorf und Bohrau bei Forst, Regierungsbezirk Frankfurt a. O., beschweren sich darüber,
daß sie zu den Kosten der Vorarbeiten in Betreff der von Sorau nach Muskau zu erbauenden Chaussee herangezogen würden.
Die Heranziehung beruht auf einem von der Regierung bestätigten Beschlusse der Kreisstände, ist also gesetzlich gerechtfertigt.
Die im Werke begriffene Gesetzgebung wird eine gleichmäßige Vertretung der Kreis-Einsassen bei Kreis-Kommunal-Angelegenheiten und eine gerechtere Vertheilung der Kreis-Kommunal-Abgaben im Gefolge haben.
Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Die Tagesordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„82) Mehrere Büdner zu Delitz, pyritzer Kreis, in Pommern
führen gegen eine vertragsmäßig gegen den Domainen-Fiskus übernommene Grundsteuer um deshalb Beschwerde, weil der Domainen-Pächter verhältnißmäßig weniger Steuer zahle.
Die Petitions-Kommission beantragt:
Ueberweisung der Vorstellungen an den Herrn Finanz-Minister.

„83) Die Bauern und Büdner zu Kannenberg und die Einsassen zu Klein-Jannewitz, Kreis Lauenburg in Pommern, beschweren sich unter Anderem
über ungleichmäßige Veranlagung der Klassensteuer.
Für dieses Jahr ist die Frist zu Reclamationen vorüber und daher
zur Tagesordnung überzugehen."

Präsident: Diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, ersuche ich, sich erheben zu wollen.
(Dies geschieht.)
Die Tagesordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„84) Der Büdner Butt zu Delitz will
von den Domainen-Zinsen und der Grundsteuer befreit werden, welche er für ein ihm landesherrlich zur Belohnung wegen Auszeichnung bei einem Brande geschenktes Forstgrundstück von etwas über 6 Morgen zahlen soll.
Der Antrag ist ungerechtfertigt. Es darf keine steuerfreien Grundstücke im Staate geben.
Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.
(Es erhebt sich Niemand.)
Die Tagesordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„85) Die Vorsteher von Sagast (Kreis und Provinz sind nicht angegeben) beschweren sich unter Anderem darüber,
daß der Gutsherr einen Weg verengt habe.
Die Bittsteller müssen sich deshalb an den ordentlichen Richter wenden.
Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Es erhebt sich Niemand.)
Die Tagesordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„86) Der Einwohner Schwichtenberg zu Pöpelhof im Kreise Rummelsburg in Hinter-Pommern beschwert sich darüber,
daß vor 30 Jahren die bäuerlichen Besitzungen in Zeitpacht ausgethan worden. Er glaubt, Eigenthums-Ansprüche auf die in Pacht habende Besitzung machen zu können.
Bittsteller mag dies vor Gericht ausführen.
Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Präsident: Der Abgeordnete Repell hat das Wort.
Abgeordn. Repell: Meine Herren! Der Bericht über diese Petition scheint mir etwas unvollständig zu sein. Der Gegenstand ist wichtig. Der hochselig verstorbene Friedrich der Große gab dem Lande Millionen, um Kolonieen zu erbauen. In meiner Gegend sind

auch Kolonieen gegründet, aber nicht von Ausländern bezogen worden; die Inländer aber haben diese Häuser in baulichem Zustande erhalten, Feuerkassen-Gelder u. s. w. bezahlen müssen. Ich trage daher darauf an, die hohe Versammlung wolle beschließen, daß diese Petition dem Herrn Justiz-Minister übergeben werde.

Präsident: Ich ersuche den Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Das Amendement des Abgeordneten Repell lautet:

„Ich beantrage, die unter Nr. 86 abgedruckte Petition an das Justiz-Ministerium zu verweisen."

Präsident: Ich frage:

Ob dieses Amendement unterstützt wird?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über dasselbe.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dem eben verlesenen Amendement beitreten wolle?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

Es ist jetzt die Majorität, nachdem sich noch mehrere Mitglieder erhoben haben.

Das Amendement ist also angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„87) Die Häusler-Gemeinde zu Reipzig, Kreis Sternberg, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., beklagt den Verlust eines Prozesses gegen die Stadt-Kommune Frankfurt wegen Holzungs-Gerechtsame und wegen Beschränkung in der Ausübung des ihnen verbliebenen Streuhackens.

Sie wollen nach Belieben mit Wagen oder Karren, Winter oder Sommer in den Wald fahren.

Diese Beschwerde ist grundlos.

Eine weitere Beschwerde derselben,

wegen Aufbringung der Kommunal-Abgaben,

wird durch die binnen kurzem zu erwartende Kommunal-Ordnung ihre Erledigung finden.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„89) Die Gemeinde Wundersleben, Kreis Weißensee, Regierungs-Bezirk Erfurt, wünscht:

daß der Domainen-Fiskus die ihm früher schon obgelegene Verpflichtung zum Neubau und zur Unterhaltung der dortigen Unstruts-Brücke und der Straßen-Dämme wieder übernehme.

Die Beschwerde dürfte zwar durch die ehestens zu erwartende Kommunal-Ordnung ihre Erledigung finden; es trägt indeß die Petitions-Kommission an:

dieselbe dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu überweisen."

„90) Die Dorfgemeinde Werstädt bei Halberstadt macht Anspruch auf Ersatz des durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 angeblich ihr verursachten Schadens.

Dieselbe ist bereits mehrmals, obwohl ohne Erfolg, über die Unstatthaftigkeit ihres Anspruchs belehrt worden.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage widersprechen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„91) Ein gewisser Waitas zu Polnisch-Wirrwitz, Kreis Creutzburg in Schlesien und

ein gewisser Grasa von dort, behaupten:

daß ihnen der Gutsherr zu Unrecht Laudemien abgefordert habe.

Die Bittsteller müssen deshalb gegen den Gutsherrn klagen,

wenn sie glauben, ohne Verpflichtung gezahlt zu haben."

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„92) Ein gewisser Marrel zu Giegewitz, tost-gleiwitzer Kreis, Regierungs-Bezirk Oppeln, verlangt

die Rückgabe einer Baustelle, die der Gutsherrschaft in den Jahren 1811 bis 1816 bei stattgefundener Regulirung zugesprochen worden.

Das Gesuch ist unstatthaft, weil gegen rechtskräftige Erkenntnisse weitere Einwendungen nicht beachtet werden können, und

die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„93) Mehrere nicht etatsmäßige Justiz-Subaltern-Beamte zu Deutsch-Krone und Neuenburg a. d. W. und eine große Zahl derselben aus dem naumburger Obergerichts-Bezirke bitten:

um Anerkennung von Versorgungs-Ansprüchen und Verbesserung ihrer Lage.

Es steht eine Reorganisation des Beamtenwesens sowohl, wie der Justiz bevor. Es kann sich dabei erst ergeben, ob und inwieweit dabei die Wünsche der Bittsteller werden berücksichtigt werden können.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Abgabe dieser Bittschrift an den Herrn Justiz-Minister."

(Der Abgeordnete Hartmann bittet ums Wort.)

Abgeordn. Hartmann (vom Platz): Ich wollte bezüglich dieser Petition nur erwähnen und auf diese Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen, daß der Herr Justiz-Minister auf eine an denselben von den Civil-Supernumerarien zu Marienwerder durch mich eingereichte Vorstellung bereits die Erklärung abgegeben hat, daß bei der neuen Organisation der Justiz auch die Civil-Supernumerarien so viel wie thunlich berücksichtigt werden sollen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wolle fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„94) Der Chaussee-Aufseher Fröhlich zu Sagars beklagt sich, daß er mit 175 Rthlr. jährlichem Gehalt, Kleider- und Miethgeldern, eine Familie von neun Personen nicht erhalten könne.

Das Einkommen von 175 Rthlr. für eine Chaussee-Aufseherstelle ist nicht spärlich ausgemessen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tages-Ordnung widersprechen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„95) Graumann zu Schweidnitz in Schlesien will in einer Vorstellung unter Anderem die Staats-Anleihe vermeiden und der Geldnoth überhaupt abhelfen, indem er anträgt:

sämmtliche Eisenbahnen, wenigstens die, deren Zinsen der Staat garantirt hat, anzukaufen und als Kaufgeld Eisenbahnscheine oder Kassen-Anweisungen mit der Zwangspflicht zur Annahme in den öffentlichen Kassen zu zahlen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

die Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche die Tages-Ordnung nicht annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„96) Der Bürgermeister Schaeffer zu Erfurt beantragt:

Die Kommunen zum Ersatz des Schadens zu verpflichten, welcher beim Aufruhr Jemanden zugefügt wird.

Die Regierung hat inzwischen einen diesfälligen Gesetz-Entwurf der National-Versammlung vorgelegt.

Das Gesuch ist dadurch erledigt.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Präsident: Es wird hier eine Abstimmung nicht nothwendig erscheinen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„97) Die Gemeinden Dollna und Ollschowa, Kreis Groß-Strehlitz in Oberschlesien, beantragen unter vielem Anderen, jedoch ohne irgend eine Begründung:

Aufhebung der Kadettenhäuser.

Der Prediger Lenz zu Polnisch-Krone beantragt dasselbe, indem er die Nothwendigkeit der sofortigen

Aufhebung der Kadettenhäuser nachweist. Er führt dabei aus, daß dieselben

a) überflüssig seien bei dem Vorhandensein anderer Bildungs-Anstalten;

b) schädlich seien wegen ihrer Richtung, weil sie den verderblichen Gegensatz zwischen Offizier- und Civil-Personen systematisch ausbildeten;

c) unglaublich kostspielig seien.

Der Gesuchsteller weist dabei nach, daß jedes der Kadettenhäuser zwischen 36,000—44,670 Rthlr. und mehr jährlich kostet; daß gegen 9 Personen an jeder solchen Anstalt bedeutende Gehälter bis zu 2000 Rthlr., ja, bis zu 9000 Rthlr. jährlich bezögen, ohne auch nur eine einzige Stunde Unterricht zu ertheilen, viele auch nur die Fähigkeit dazu zu besitzen.

Es seien dies:

1) ein Commandeur, der noch 2 Secretaire habe;
2) zwei Compagnie-Chefs (Majors oder Capitaine);
3) zwei Premier-Lieutenants;
4) vier Seconde-Lieutenants.

Was die Leistungen dieser Anstalten betrifft, so bemerkt der Bittsteller, daß das kulmer Kadettenhaus im Jahre 1842 nur 10 Kadetten zum Fähndrichs-Examen geliefert habe, von denen nur ein Einziger bestanden habe.

Während eine solche Anstalt über 36,000 Thlr. koste, und während noch ein großer Theil der Kadetten Beiträge von 60 bis 280 Thlr. zahlten, hätten Gymnasien und Realschulen oft nur einen Fonds von 6000, resp. 3000 bis 4000 Thlr., so daß statt jeden Kadettenhauses drei Gymnasien und drei Realschulen errichtet werden könnten.

Es fehlt zwar augenblicklich an Material zur Prüfung der thatsächlichen Angaben des Bittstellers. Es kommt aber auch darauf nicht an. Die Kadettenhäuser als isolirte Erziehungs-Anstalten können keinesfalls fortdauern. Eine bloße Reorganisation, die kürzlich seitens des Herrn Kriegsministers in Aussicht gestellt wurde, genügt nicht.

Etwanige Stiftungen für die Kadetten-Anstalten können ihrer Aufhebung nicht hinderlich sein, so wie denn auch Stiftungen für die Klöster und geistlichen Stifte keine Hindernisse ihrer Auflösung gewesen sind.

Die Absicht der Stifter wird sicherlich auf andere Weise ohne Schwierigkeit zu erreichen sein.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

die Petition unter Mittheilung einer Abschrift dem Staatsministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen

und

die Petition selbst an die Kommission für Wehrverfassung abzugeben."

Die Wehrverfassungs-Kommission hat diese Petition wohl auch bekommen, und es wird hiernach eines besonderen Beschlusses um so weniger bedürfen, als bereits eine Vorlage darüber eingegangen ist.

Eine Stimme (vom Platz): Es ist ein Kommissions-Bericht bereits eingereicht.

Präsident: Der Herr Berichterstatter wolle fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„98) Der Gerichts-Direktor Meißner bittet in einer Petition

die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 aufzuheben.

Der Abgeordnete Loos machte diese Petition zu der seinigen.

Beide Schriftstücke sind der Kommission für Justizsachen übergeben worden.

99) Der Brauer Rüdiger und Genossen in der Niederlausitz klagen:

daß ihre Brauerei-Rechte durch die Gewerbe-Gesetze vom 17. Januar 1845 ohne Entschädigung aufgehoben worden, aber die ihnen mit Rücksicht auf diese Rechte auferlegten Kommunal-Abgaben noch fortbeständen.

Sie bitten

1) um Entschädigung, oder
2) um Gleichstellung in den Abgaben mit ihren Mitbürgern.

Der erstere Antrag ist unstatthaft; die Bittsteller hätten ihre Entschädigungs-Ansprüche, wenn sie zu solchen ein Recht zu haben vermeinten, im Jahre 1845 anmelden müssen, was sie nicht gethan haben.

Der zweite Antrag wird in der zu erlassenden Kommunal-Ordnung seine Erledigung finden.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen, wollen sich erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„100) Der Abgeordnete Krause bittet um ein Gesetz wegen Aufhebung aller Besitzveränderungs-Abgaben und deren Erstattung;

Der Abgeordnete Schmidt dagegen:

um eine neue Forst- und Jagdordnung und Aufhebung speziell bezeichneter diesfälliger Vorschriften.

Beide Petitionen sind der Kommission für Agrar-Sachen zugestellt worden."

Es wird hierüber eines besonderen Beschlusses der hohen Versammlung nicht bedürfen.

„101) Das deutsche Kreis-Comité der Stadt und des Kreises Schrimm wünschen, daß der Kreis, eventualiter die Stadt Schrimm, nicht reorganisirt werde.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe der Vorstellung an das Staats-Ministerium.

„102) Der gewesene Schenkwirth Beigel in Forst, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O., beklagt sich darüber, daß ihm der Betrieb der Schank-, event. Gastwirthschaft in einem neu erbauten Hause nicht gestattet werde.

Der Bittsteller ist von den zuständigen Behörden mehrfach abschläglich beschieden worden, weil gar kein Bedürfniß zur Etablirung von Schankstätten in der betreffenden Stadtgegend vorwalte. Das Schankgewerbe kann gar keine besondere Berücksichtigung in Anspruch nehmen, vielmehr ist dessen Beschränkung dringendes Bedürfniß.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„103) Der Krugbesitzer Berthold in Wernsdorf, Kreis Beeskow-Storkow, beschwert sich darüber, daß e durch eine andere von der Behörde gestattete Gast- und Schankwirthschaft sehr beeinträchtigt werde, da am Orte nur 171 Personen lebten, welche Schankstätten besuchten.

Die Verminderung der Schankstätten in den Städten und auf dem Lande ist eine unerläßliche Nothwendigkeit.

Die Petitions-Kommission beantragt daher:

Abgabe der Vorstellung an den Herrn Minister des Innern.

„104) Eine große Zahl Bewohner des Kreises Kneffel und Umgegend, von Rössel, Bischofstein, Seeburg und Bischofsburg in Ost-Preußen richten unterm 22. Mai in verschiedenen Schriften den Antrag an die National-Versammlung:

Energische Maßregeln wegen Wiederherstellung der Ruhe in Berlin, event. durch Verkündung des Martial-Gesetzes.

Sie stellen zugleich anheim:

Den Sitz der Versammlung und aller Central-Behörden des Staats nach einem Provinzial-Orte zu verlegen, erklären sich zu jedem diesfälligen Opfer bereit und wollen sich als Preußen im alten und treuen Sinne bewähren, wenn des Königs Majestät seinen Wohnsitz in Preußen aufschlagen wollte.

Die Petitions-Kommission beantragt das Uebergehen zur

Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„105) Sehr viele Einwohner des fraustadt-lissaer Kreises, der Stadt Drossen und mehrerer anderer Orte des Großherzogthums Posen beantragen Maßregeln, daß die errungene Freiheit nicht in Frechheit und Zügellosigkeit ausarte, und daß die Regierung frei und kraftvoll vor jeder fremden Einwirkung geschützt, nur

der gesetzlichen Vertretung des Volks verantwortlich dastehe.

Diesem Antrage treten eine beträchtliche Zahl Einwohner von Punitz im Großherzogthum Posen bei.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„106) Mehrere Einsassen zu Selistrau (Kreis und Provinz sind nicht angegeben) beschweren sich:

Daß sie gegen die Bauern viel zu hoch zur Klassensteuer angezogen seien.

Die Beschwerde erledigt sich dadurch, daß eine gerechtere Vertheilung der Steuern schon durch das Gesetz herbeigeführt werden wird.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Tagesordnung."

Präsident: Es wollen sich diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„107) Sämmtliche Einwohner der Stadt Göritz, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. d. O., 1135 an der Zahl, wünschen in einer Schrift vom 21. Mai d. J.:

1) die Rückkehr des Prinzen von Preußen;
2) erbieten sie sich, den gutgesinnten Berlinern gewaffnet beizustehen, die Ruhestörer zur Ordnung zu bringen;
3) verlangen sie, daß die Insurgenten der Provinz Posen nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„108) Der Verein für Volksfreunde zu Schweidnitz bittet:

1) den Verfassungs-Entwurf der Regierung zu verwerfen;
2) eine Kommission zu erwählen, um einen neuen Verfassungs-Entwurf auszuarbeiten, der in der That auf breitesten demokratischen Grundlagen ruhe.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Der Gegenstand ist erledigt.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„109) Auf dem Kruge zu Zarnowitz bei Neustadt haftet die Verpflichtung zur Verwaltung des Scholzen-Amtes. Der Besitzer Jackwitz ist im Disziplinarwege auf Plenar-Beschluß der Regierung zu Danzig seines Amtes als Scholze entsetzt worden. In Folge dessen wird er angehalten, seinen Stellvertreter zu remuneriren.

Nachdem er dieserhalb beschwerdeführend sämmtliche Instanzen erfolglos durchlaufen, wendet er sich nun mit seinem Gesuche wegen Entbindung der Kosten für seine Stellvertretung an die National-Versammlung.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Präsident: Diejenigen, welche der Tagesordnung widersprechen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„110) Die Stadt Gnesen bittet:

Um Abwendung der Reorganisation der Provinz Posen,

jedenfalls aber

um Verschonung der Stadt und des Kreises Gnesen und um Aufnahme derselben in den deutschen Bund.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe an das Staats-Ministerium.

„111) Die Stadt Unruhstadt in der Provinz Posen bittet, zu bewirken:

daß das Ministerium die in der Kabinets-Ordre vom 7. Oktober 1844, betreffend die Marktstandgelder, verheißene Anweisung der Ausführung der genannten Ordre, bald erlassen möge.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe an das Staats-Ministerium."

Präsident: Die beiden Petitionen erledigen sich also hierdurch von selbst.

Abgeordn. von Lisiecki: Meine Herren! Da diese Petition an die Versammlung gerichtet ist, es sich hier um wichtige Fragen handelt, und ich bereits von dieser Tribüne die Ehre gehabt habe, zu erklären, daß das Staats-Ministerium nur solche Petitionen, die gegen das Interesse der Polen waren, berücksichtigt hat, und auch der Versammlung zu Frankfurt nur solche Petitionen vorgelegt worden sind, so glaube ich mit Recht, die hohe Versammlung bitten zu können, daß sie von diesen Petitionen, die an sie gerichtet sind, Notiz nehme und dergleichen nicht an das Staats-Ministerium, sondern an die Kommission, welche aus Ihrer Mitte für posener Angelegenheiten gebildet worden ist, gelangen lasse, worauf sich mein bestimmter Antrag richtet.

Präsident: Der Abgeordnete Geßler hat das Wort.

Abgeordn. Geßler: Ich trete dem verehrten Redner, welcher so eben gesprochen, vollständig darin bei, daß ich ebenfalls bitte, diese Petition an die Kommission zu überweisen, welche wir zur Untersuchung der Zustände in der Provinz Posen niedergesetzt haben. Ich wollte außerdem thatsächlich berichtigen, daß die Regierung allerdings vielfach die Petitionen der Polen berücksichtigt hat und namentlich damals, als die Reorganisation beantragt wurde, ohne daß die Deutschen etwas davon wußten, ohne daß sie darüber befragt wurden.

Damals sind diese Petitionen sehr berücksichtigt worden und die Kabinets-Ordre vom 24. März ist ein Zeichen davon, daß die Berücksichtigung stattgefunden hat. In der National-Versammlung zu Frankfurt sind ebenfalls sämmtliche Petitionen, welche gegen die Einverleibung der deutschen Theile von Posen in Deutschland gerichtet waren, vorgelegt worden. Auch haben die dort anwesenden polnischen Deputirten dafür gesorgt, daß dergleichen Petitionen in großen Massen eingegangen sind.

Präsident: Der Abgeordnete von Lisiecki hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Lisiecki: Ich muß die Richtigkeit dessen, was der vorige Redner behauptet hat, bestreiten. Ich habe die Behauptung von dieser Tribüne herab direkt dem Minister ins Angesicht ausgesprochen, daß die massenhaften Petitionen, welche von Seiten der polnischen Bevölkerung eingereicht worden sind, gar keine Berücksichtigung gefunden haben. Dies hat der Herr Staats-Minister nicht zu widerlegen vermocht, ich bestreite es daher, daß die Petitionen der Polen irgendwie berücksichtigt worden sind, und stelle es Ihrer Entscheidung, meine Herren, anheim, ob das berücksichtigen heißt, wenn man Dreiviertel nimmt und nur Einviertel bestehen läßt, dabei auch mehr als 400,000 Polen dem deutschen Bunde einverleibt!?

Präsident: Es handelt sich lediglich darum, ob die Petition an das Staats-Ministerium oder an die posener Kommission abgegeben werden soll. Als dieser Bericht erstattet wurde, bestand jene Kommission noch nicht. Es scheint daher keinem Bedenken zu unterliegen, daß diese Petition nicht an das Staats-Ministerium, sondern an die Kommission zur Untersuchung der Verhältnisse im Großherzogthum Posen abgegeben werde. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so wird die Petition an diese Kommission abgegeben werden.

Berichterstatter Baumstark: Es würde sich dieser Beschluß also nur auf die Petition Nr. 110 beziehen.

„112) Der Central-Bürger-Ausschuß für den Netz-Distrikt überreicht Abschrift eines Schreibens an den General von Pfuel, betreffend die Abtrennung eines Theils des inowraclawer Kreises behufs der polnischen Reorganisation, zur Kenntniß.

Die Petitions-Kommission beantragt;

Tages-Ordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen sich zu erheben, welche der Tagesordnung widersprechen wollen.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„113) Der constitutionelle Verein in Münster hofft, daß die National-Versammlung sich der Berathung über alle Fragen, welche auf die Verfassung des deutschen Reichs und die Stellung des preußischen Staats zu demselben irgend Bezug haben, so lange gänzlich enthalten werde, bis die National-Versammlung zu Frankfurt die leitenden Grundsätze festgestellt haben werde.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tages-Ordnung."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„114) Die Gemeinde Polnisch-Nettkow, grüneberger Kreises in Schlesien, liegt an der Oder in einer Niederung. Ihre Grundstücke sind öfterer Ueberschwemmung ausgesetzt. Die Gemeinde erklärt sich außer Staade, die zur Abwehr der Ueberschwemmung nöthigen Dammbauten auf eigene Kosten auszuführen, und bittet deshalb:

um Staatshülfe,

durch deren Gewähr zugleich eine Masse Arbeiter Beschäftigung erhielten.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Dies Gesuch dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu überweisen."

Präsident: Der Abgeordnete Schöne hat das Wort.

Abgeordn. Schöne: Die eben angedeutete Petition betrifft einen Fall, der wahrscheinlich einzig im ganzen preußischen Staate dasteht. Es liegt nämlich ein Dorf Polnisch-Nettkow, bewohnt von ungefähr 1100 Einwohnern in der Oderniederung in Niederschlesien, gerade an der Stelle, wo mehrere Bäche ihren Abfluß in den Oberstrom nehmen. Einige Meilen lang von oberhalb her ist diese Niederung durch Dämme geschützt worden. Diese schneiden aber da ab, wo jene Bäche in die Oder sich ergießen. Es ist also hier eine gewisse Lücke in der Abdämmung entstanden, und durch diese Lücke dringt jährlich, beim Steigen des Wassers in der Oder, eine ungeheure Wassermenge in die Niederung. Hierdurch entsteht eine Ueberschwemmung über ca. 1500 Morgen des fruchtbarsten Bodens, und zwar mehreremale des Jahres. Die Bewohner des Dorfes sind aber auf den Ertrag dieses Bodens durchaus angewiesen, und es liegt auf der Hand, daß sie beinahe alljährlich um ihre Aerndte kommen. Die Leute sind betriebsam in hohem Grade, lassen sich keine Mühe verdrießen, sie säen und pflanzen wohl zwei- bis dreimal des Jahres, aber in der Regel werden die Pflanzen und die Saat durch das Wasser vernichtet. Einen großen Theil der Ländereien müssen sie daher, eben der beständigen Ueberfluthung wegen, theils zur Hütung liegen lassen, theils um sie als Wiesen zu benutzen. Aber auch selbst diese Nutzung vereiteln ihnen gewöhnlich die Ueberschwemmungen, die eine Menge von Schlamm zurücklassen, so daß das Gras nicht einmal zur Verfütterung als Heu oder als frische Weide zu benutzen ist. Die Gemeinde ist im Laufe der Zeit immer ärmer und ärmer geworden und geht so immer mehr der Verzweiflung entgegen. Sie hat sich in ihrer Noth öfter an die Behörden gewendet und um Hülfe und Unterstützung gebeten. Im Jahre 1844 wurde sie auf den Deichverband vertröstet, welcher zu Stande kommen und ihren Beschwerden Abhülfe bringen sollte. Mehrere Regierungs-Beamte wurden auch entsendet, von der Regierung zu Liegnitz der Regierungs-Rath Krause und Wasserbau-Inspektoren aus Krossen und Glogau. Nach der Besichtigung wurde auch anerkannt, daß eine Abhülfe geschehen müsse, allein es ist bei diesem Anerkenntniß geblieben. Man hat endlich eine Kostenberechnung im Betrage einer Summe von 24 bis 30,000 Rthlr. aufgestellt, welche ungefähr die Schüttung eines Dammes erfordern würde, der zum Schutz der betreffenden Niederung dienen könnte. Die Gemeinde hat, nachdem das Deichgesetz vom 28. Januar 1848 erschienen war, geglaubt, es würde nun wenigstens die Sache in Angriff genommen werden. Aber wiederum ist nichts geschehen. Die Gemeinde hat sich nochmals an die Regierung unterm 28. Februar d. J. gewendet und dringend um Abhülfe gebeten, aber nicht einmal eine Antwort erhalten. Ich wollte, meine Herren, Sie daher bitten, daß Sie ein Amendement, welches ich zu Nr. 114 gestellt, unterstützen. Es lautet dasselbe:

„Dies Gesuch dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung zu überweisen."

Ich bemerke, daß jetzt die Gemeinde aus einem Morgen des betreffenden Landes etwa einen Ertrag von 1 bis 1½ Rthlr. zieht, während dieser Ertrag durch die beabsichtigte Schätzung sich auf 5 Rthlr. steigern würde.

Es handelt sich also um eine Summe von ca. 15,700 Rthlr., welche jährlich gewonnen werden könnte.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Schöne zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Dies Gesuch dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung zu überweisen."

Präsident: Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Kette hat das Wort gegen das Amendement.

Abgeordn. Kette: Ich glaube nicht, daß die Versammlung in diesem Augenblicke sich in der Lage befindet, einen solchen Beschluß, wie ihn das Amendement wünscht, zu fassen. Ich glaube, daß dazu die Gegenwart des betreffenden Herrn Ministers nothwendig ist, damit dasjenige, was etwa darüber anzuführen ist, von demselben bemerkt werden kann. Die bloße Verweisung an das Ministerium ist ein formeller Schritt, gegen den ich nichts zu erinnern haben würde.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Ich habe die Versammlung zu fragen:

Ob sie dem Amendement beitreten will, nach welchem die Petition dem betreffenden Herrn Minister zur Berücksichtigung zu überweisen ist?"

Diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„115) Ein gewisser Kopelke zu Wruchhütte bei Bärwalde in Pommern klagt,

daß sein Gutsherr ihm ein Grundstück nicht noch fernerhin verpachten wolle.

Die Beschwerde ist eine grundlose, da der Gutsherr zur Fortsetzung der Verpachtung nicht gezwungen werden kann.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tages-Ordnung."

Präsident: Der Abgeordn. Räntsch hat das Wort.

Abgeordn. Räntsch: Ich muß bemerken, daß dieser Kopelke einer von den sogenannten lasstischen Wirthen ist, welcher, wie viele seines Gleichen, von den Gutsherren mit Gewalt zur Annahme eines Kontraktes gezwungen worden ist. Da indessen mehrere derartige Klagen vorliegen, so bitte ich, daß durch ein Gesetz einem solchen schreienden Unrecht ein Ende gemacht werde.

Präsident: Der Abgeordnete hat keinen Antrag gestellt, und es dürfte daher sein mündlicher Antrag als erledigt zu erachten sein. Es ist in dem Kommissions-Berichte auf Tages-Ordnung angetragen.

(Unterbrechung durch den Abgeordn. Räntsch.)

Abgeordn. Räntsch: Ich werde später einen dringenden Antrag über diese Angelegenheit einreichen.

Präsident: Ich habe also für jetzt den Antrag der Petitions-Kommission auf Tagesordnung zur Abstimmung zu bringen, und ersuche diejenigen, welche die Tagesordnung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„116) In den letzteren Jahren ist namentlich unter der Ladenbergschen Domainen-Verwaltung eine übermäßige Strenge und fast Rücksichtslosigkeit gegen alle diejenigen geübt worden, welche in der Nähe von Staatsforsten wohnen und seit langer Zeit, und insbesondere schon zu der Zeit, als der größere Theil der Forsten sich noch im Eigenthum der Vorbesitzer des Domainen-Fiskus, der Stifter und Klöster befand, verschiedene Vortheile aus den Forsten zogen, indem sie theils:

a) ihren Bau- und Brennholz-Bedarf zu jeder beliebigen Zeit einzeln, gegen eine mäßige, auf längere Zeit hin festgesetzte Taxe beziehen,

b) auch wohl ihren Bedarf an Brennholz durch Sammeln von Raff- und Leseholz zumeist unentgeltlich, und nur selten gegen eine geringe Entschädigung, aus den Forsten, selbst zu Wagen, holen durften;

c) daß ihnen die Hutung für ihr Vieh entweder ohne oder gegen ein geringes Entgelt (Weidegeld),

d) daß ihnen die Sichelgräserei bald ohne Entgeld, bald gegen ein geringes Sichelgeld,

e) das Laub- und Streu-Rechen u. dergl. m.,

gestattet war.

Die diesfälligen Genüsse wurden den Forstbewohnern, die meist ein diesfälliges Recht im strengen Beweisverfahren nichts nachweisen konnten, entweder ganz entzogen oder sehr eingeschränkt.

Die davon Betroffenen geriethen dadurch in eine sehr traurige Lage, welche rege Theilnahme mit Recht in Anspruch nehmen kann.

Von unendlich vielen Seiten her sind deshalb, theils in Verbindung mit anderen Wünschen, theils selbstständige Vorstellungen eingegangen, welche sich darin vereinigen, daß allgemein gebeten wird:

1) daß das seit mehreren Jahren eingeführte Verfahren, wonach Holz aus den Staatsforsten nur in großen Quantitäten und nur im Wege der Licitation verkauft wird, aufgehoben und

dagegen

verordnet werden, daß namentlich alle Domainen-Einsassen und Anwohner von Domainen-Forsten

ihren Bau- und Brennholz-Bedarf zu jeder Zeit gegen die festgesetzte Taxe aus dem Forst empfangen und alle Holz-Licitationen, die nur ein neues Gewerbe, welches wucherisch betrieben werde, hervorgerufen hätte, unterlassen würden;

2) daß den ärmeren Einsassen und Anwohnern gestattet werde, unentgeltlich in den Forsten Raff- und Leseholz, Laub und Streu zu ihrem Bedarf zu sammeln.

auch

das nöthige Gras für ihr Vieh zu mähen

und

ihr Vieh selbst in den Forsten weiden zu lassen;

3) daß den ärmeren Einsassen, Inliegern, Tagelöhnern, Hausbesitzern, jedem eine Anzahl Morgen Domainen-Land (gegen 10, 20 bis 30 Morgen) verkauft oder verpachtet werden;

4) daß eine Erleichterung in den sie besonders drükkenden Dominial-Abgaben bewilligt werde.

Die diesfälligen Wünsche erscheinen meist berücksichtigungswerth.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Die hohe National-Versammlung wolle dem Herrn Finanz-Minister die eingegangenen Vorstellungen unter angelegentlicher Empfehlung ihrer möglichsten Berücksichtigung zusenden."

Die Petitions-Kommission hat, so weit ich mich aus unseren Berathungen erinnere, diesen Antrag nicht lediglich stellen wollen in Bezug auf die vielen Petitionen, die hier angeführt sind, sondern sie hat überhaupt dem Finanz-Minister diese ganze Angelegenheit als eine wahre Landes-Angelegenheit für die niederen Klassen empfehlen wollen. Es ist dringend nothwendig, daß diese Angelegenheit für alle Staatsforsten nur nach billiger Rücksicht auf das Forst- und soziale Interesse regulirt werde. Die Bitten und Beschwerden sind in dieser Hinsicht zahllos.

Präsident: Ich bemerke, daß eine auf Freitag, den 3. November, angekündigt gewesene Interpellation, welche nunmehr erst in einer der folgenden Abend-Sitzungen auf die Tagesordnung kommen wird, denselben Gegenstand betrifft. Sie befindet sich unter Nr. 455 der Drucksachen.

Ferner ist ein Amendement zu dem Antrage der Petitions-Kommission von den Abgeordn. Treiber und Plath eingereicht; ich ersuche den Herrn Schriftführer, es zu verlesen.

(Der Vice-Präsident Phillips übernimmt den Vorsitz.)

Schriftführer Plönnis:

Zu 116 ad 2.

„Für den Antrag der Petitions-Kommission aufzunehmen:

Insbesondere durch neue gemessene Instructionen der Willkür der Forst-Schutz-Beamten bei Ausübung dieser Gerechtsame gegen das Proletariat vorzubeugen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Ob das Amendement unterstützt wird?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

Da das Amendement ein Zusatz zu dem Antrage der Kommission ist, so schlage ich der Versammlung vor, zunächst über den Antrag der Kommission abzustimmen und dann über das Amendement.

(Pause.)

Es ist gegen die Fragestellung kein Widerspruch erfolgt; ich frage daher die hohe Versammlung:

Beschließt dieselbe, dem Herrn Finanz-Minister die eingegangene Vorstellung unter Empfehlung der möglichsten Berücksichtigung zuzusenden?

und ersuche diejenigen, welche das wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nunmehr frage ich die hohe Versammlung.

Beschließt sie, dem Amendement beizutreten, welches noch hinzufügen will:

„Insbesondere durch neue, gemessene Instructionen der Willkür der Forst-Schutz-Beamten bei Ausübung dieser Gerechtsame gegen das Proletariat vorzubeugen?"

Und ich ersuche diejenigen, welche dies annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist ebenfalls die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„117) Eine außerordentlich große Zahl Rittergutebesitzer Schlesiens erklärt in einer Vorstellung, von der mehr denn 20 Exemplare eingegangen, daß die Rechte der Rittergüter, welche auf ständischem, also staatsrechtlichem Boden beruhten, als:

die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit,

das Polizeirecht, mit der Befugniß der Ernennung der Orts-Vorsteher,

das Patronat und niedere Regalien,

allerdings fernerhin, nachdem das ständische Recht aufgehoben worden, nicht bestehen bleiben könnten;

dagegen verlangen sie:

daß der Staat die Rechte, welche die Gesuchsteller als privatrechtliche der Rittergüter bezeichnen, durch entsprechende Gegenleistung an sich löse, und überlassen ihm, seinerseits den vollständigen oder theilweisen Ersatz des Erwerbungs-Aufwandes von dem bisher Verpflichteten zurückzufordern.

Sie legen dabei feierlich Verwahrung dagegen ein, daß ihre Entschädigung irgendwie verkümmert werde.

Sie behaupten:

daß ihre diesfälligen Rechte, insbesondere das Recht auf Grund- und Erbzinse und Natural-Abgaben, auf Erbpachtzinse, auf Dienste, so wie ländliche Servituten, in den meisten Fällen dadurch entstanden seien:

daß bei der Begründung neuer selbstständiger Besitzungen die Erwerber anstatt eines ihrem Verkäufer — dem Gutsherrn — dafür zu zahlenden Kaufgeldes die Entrichtung beständiger Zinse, Renten oder anderer Leistungen übernahmen."

Die Petitions-Kommission hat keinen Beschluß in Bezug auf 117 gefaßt, weil dies eine Erklärung ist, welche eingegangen ist, und welche bei den betreffenden Gesetzes-Vorlagen und Berathungen über die Gesetz-Entwürfe ihre Berücksichtigung finden kann.

„118) Der Besitzer des Fürstenthums Trachenberg, Fürst von Hatzfeld erklärt in einer in mehreren Exemplaren überreichten Schrift:

a) daß es keinem Zweifel unterliege, daß die bisher den Rittergütern mit wenigen Ausnahmen zugestandenen Rechte

des Patronats,

der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit,

der Polizei-Verwaltung,

ohne alle Entschädigung aufgehoben werden, wogegen der Staat diese Rechte mit allen ihnen anklebenden Lasten und Verpflichtungen ohne Entschädigung übernehme;

b) daß mit der Gerichtsbarkeit die mit derselben verbundenen Rechte fallen:

aa) das Schutzgeld,

bb) das Recht auf herrenlose Sachen und erbloße Verlassenschaften,

cc) das Auenrecht, welches den Gemeinden ohne Entschädigung zu überweisen sei;

c) daß das Krugsverlagsrecht einfach aufzuheben sei;

d) daß das Jagerecht auf fremden Grundstücken gegen eine möglichst geringe Entschädigung auf die betreffenden Gemeinden übergehen möge;

e) daß bei allen Ablösungen nur der achtzehnfache Betrag der Jahresleistung als Ablösungs-Kapital berechnet, auch alle bereits ermittelten, aber noch nicht durch Kapitals-Zahlung getilgten Grund- und Erbzinsen, Renten- und Ablösungs-Kapitalien um 28 pCt. ermäßigt, also auf 72 pCt. herabgesetzt werden;

f) daß bei Laudemien durchweg eine Ablösung zum 12½fachen Betrage der fixirten Jahresleistung erfolge, daß also statt eines Ablösungs-Kapitals von 100 Rthlr. fortan nur die Hälfte dieses Betrages gezahlt werde;

g) daß eine gleiche Herabsetzung auch bei den Grund-Abgaben der Mühlen erfolge;

h) daß die Markgroschen und Zählgelder gänzlich wegfallen.

Alle diese Erklärungen sind der Kommission für Agrar-Sachen zugewiesen worden.

„119) Zwei Einwohner von Polchau, Namens der übrigen Einwohner, klagen über Mangel an Arbeit und bitten deshalb:

die Chaussee nach Putzig

oder

den Kanal in dem brückschen Bruche bauen zu lassen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe der Petition an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe.

„120) Der emeritirte Prediger Homann zu Gramenz bei Bütow behauptet, daß Gerichte bei Erbschafts-Regu-

lirungen sich verschiedene Ungehörigkeiten zu Schulden kommen ließen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe des diesfälligen Schriftstücks an den Herrn Justiz-Minister.

„121) Die Hof-Tagelöhner zu Sagast (Kreis und Provinz sind nicht angegeben)

arbeiten vertragsmäßig von Morgens 5 Uhr bis Sonnen-Untergang bei der Gutsherrschaft und beziehen dafür Lohn für sich und einen Hebediener, ein gewisses baares Lohn, so wie den 17. Scheffel Ausdrusch.

Sie verlangen:

a) Verkürzung der Arbeitszeit,
b) Erhöhung der Lohns um je einen Groschen.
c) den 13. Scheffel Hebe;
d) Wiedergewähr einer früher genossenen Freiheit. Schafe, Schweine und Gänse auf der herrschaftlichen Weide frei zu halten;
e) freie Verabreichung von Holz.

Dies Verlangen kann nur im Wege der freien Vereinigung befriedigt werden; die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Diejenigen, welche dies wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„122) Der Hofbesitzer Paul Ceynowa in Schlawatzin (Kreis und Provinz sind nicht angegeben) will während seines

dreijährigen Besitzes des älterlichen Grundstücks Mißwachs erlitten haben. Er kann einige schuldige Beträge nicht aufbringen, und ist deshalb sein Grundstück zur Subhastation gestellt.

Er verlangt:

Erstattung eines 3jährigen General-Indults.

Dies Gesuch ist unstatthaft. Der Gesuchsteller giebt selbst an, daß seine für 2000 Rthlr. erkaufte Besitzung nun gerichtlich auf 2926 Rthlr. geschätzt sei und er die übernommenen 1000 Rthlr. Hypothekenschulden bis auf 130 Rthlr. abgezahlt habe.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„123) Der Stellmacher Paetig zu Lieberose, Regierungs-Bezirk Frankfurt,

beklagt sich, daß er in Prozessen seit 1836 mehrfach unterlegen habe, macht deshalb den Gerichten Vorwürfe, erklärt, daß er gegen die letzten Entscheidungen die Rechsmittel nicht habe verfolgen können und bittet

um Untersuchung und Entscheidung an Ort und Stelle.

Der Bittsteller ist bereits durch das Justiz-Ministerium beschieden worden, daß es bei dem, was in seinen verschiedenen Prozessen rechtskräftig erkannt worden, sein Bewenden behalte.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, diesem Antrage beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche ihm nicht beitreten, sich zu erheben. (Pause.)

Die Tagesordnung ist auch hier angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„124) Ein gewisser Andreas Brüll und mehrere andere Einsassen zu Jarnowitz und Lübkau beschweren sich unter Anderem,

daß sie aus ihren Besitzungen gerichtlich ausgewiesen worden.

Die Beschwerde ist ganz allgemein hingestellt, gleichwohl beantragt die Petitions-Kommission:

Abgabe derselben an den Herrn Justiz-Minister.

„125) Die Bewohner von Neu-Nettkau bei Rothenburg a. d. O. beschweren sich, daß sie die Gutsherrschaft für das ihnen überlassene Land einen Grundsteuer-Beitrag pro Morgen 3 Thlr. und außerdem noch andere Abgaben vertragsmäßig zahlen müßten.

Es scheint eine Grundsteuer-Regulirung, resp. Ab- und Zuschreibung nicht stattgefunden zu haben, weil sonst die Bittsteller die Grundsteuer nicht an die Gutsherrschaft, sondern an die Dorf-Einnehmer-Stelle zahlen würden.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:

Abgabe der Vorstellung an den Herrn Finanz-Minister.

„126) Dieselben Einwohner zu Neu-Nettkau bei Rothenburg a. d. O. beschweren sich, daß

sie zur Kirche zu Polnisch-Nettkau — die eine starke halbe Meile von ihnen entfernt sei — gewiesen seien, obgleich sie dicht bei der Stadt Rothenburg wohnten, so daß sie mit dieser Stadt ein Ganzes auszumachen schienen.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Diese Beschwerde dem Herrn Minister für geistliche Angelegenheiten zu übersenden."

Es würde über die drei letzten Punkte, wenn nicht noch etwas Besonderes dabei bemerkt werden sollte, ohne Weiteres nach dem früheren Beschlusse der Versammlung, wegzugehen sein.

„127) Der Bauer Borch zu Spichau (Kreis und Provinz sind nicht angegeben) bittet

um Aufhebung eines mit dem Gutsherrn wegen eines Zinsgarten-Grundstücks für die Zeit von 1845 bis 1856 geschlossenen Pacht-Vertrages.

Der Vertrag ist notariell geschlossen und rechtsverbindlich. Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrag auf Tagesordnung beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, die ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist auch hier angenommen worden.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„128) Thurow und Genossen aus Spandauerhagen im Kreise Greifswald bitten, zu verfügen:

daß ihnen, da sie bei einem beabsichtigten Acker- und Wiesenland-Ankauf überboten worden seien — zu ihrem Fortkommen etwas Land und Wiese aus der gutsherrlichen Feldmark zu Freesendorf überwiesen werde.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Tagesordnung.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß es der hohen Versammlung nicht zustehe, in das Privatrecht der Stadt Greifswald durch eine derartige Verfügung einzugreifen, so sehr sie auch die Lage der Bittsteller bedauert.

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage der Petitions-Kommission auf Tagesordnung beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist auch hier angenommen worden.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„129) Dieselben Bittsteller bitten in derselben Vorstellung,

ihnen das Heringefischen im greifswalder Bodden zu ihrem besseren Unterhalt zu verstatten.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe der Vorstellung an das Staats-Ministerium.

Da die Petitions-Kommission diesen Beschluß gefaßt hat, so wird es auf Grund eines früheren Beschlusses der hohen Versammlung lediglich bei diesem Beschlusse verbleiben.

Die Bittsteller müssen den Bescheid abwarten.

„130) Die Stadt-Kommune Leba im lauenburgschen Kreise, welche zwischen zwei Landseen — am Leba-Flusse und der Ostsee belegen, hat bis zum Jahre 1789 auf Grund der Bestimmungen des im lauenburger Kreise als Provinzial-Recht geltenden westpreußischen Landrechts von 1721 die Fischerei in der Ostsee frei und ohne eine Abgabe an den Staat ausüben dürfen. Späterhin ist für die Fischerei in der Ostsee eine fiskalische Abgabe gefordert worden, die, vielfacher Gegenvorstellungen ungeachtet, auch jetzt noch gefordert wird. Die Bewohner der Stadt Leba, ihrer örtlichen Lage nach von der Natur auf die Fischerei

als Haupt-Erwerbsquelle hingewiesen, bitten deshalb:

die Stadt Leba in ihr früheres Recht der freien Ostseefischerei wieder einzusetzen und ihr die Befugniß zur Ausübung dieses Rechts ohne alle Abgabe an den Staat für die Zukunft zu gestatten.

Die Petitions-Kommission beantragt:

Abgabe der Vorstellung an den Herrn Finanz-Minister.

„131) Die Wittwe Struck zu Stralsund besitzt aus der Zeit der schwedischen Herrschaft unter Anderem ein Zeitungs-Privilegium über ganz Neu-Vorpommern und Rügen, vermöge dessen sie gewisse Bekanntmachungen oder Insertionen für ihre stralsunder Zeitung ausschließlich in Anspruch nimmt.

Der Buchdrucker Elsner zu Wolgast, als Herausgeber und Verleger des wolgaster Anzeigers, findet sich durch dieses Privilegium in der Aufnahme von Bekanntmachungen und Nachrichten öffentlicher Behörden und Privatpersonen eingeengt. Er beantragt deshalb, das Zeitungs-Privilegium der Wittwe Struck in der Art zu beschränken:

daß es sich nicht ferner auf Lokalblätter, also auch nicht auf die Herausgabe des wolgaster Anzeigers und die in demselben aufzunehmenden Intelligenz-Nachrichten öffentlicher Behörden und der Privatpersonen ausdehne,

und ihm den Abdruck jeder Art Bekanntmachungen unbedingt zu gestatten.

Der ganze Regierungs-Bezirk Stralsund leidet unter diesem Privilegium und Insertionszwange in jeder Hinsicht, ökonomisch und politisch.

Möchte dasselbe nicht schon den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung und des Entschädigungs-Gesetzes vom 17. Januar 1845 unterliegen und also selbst ohne Entschädigung aufgehört haben, zu existiren, so wird doch dasselbe nun mit den Privilegien überhaupt fallen müssen.

Das Privilegium selbst liegt nicht vor.

Die Petitions-Kommission beantragt:

das Gesuch des Buchdruckers Elsner dem Staats-Ministerium unter dem Ersuchen zu übersenden,

eine Gesetz-Vorlage wegen Aufhebung der Zeitungs-Privilegien der National-Versammlung in möglichster Kürze vorzulegen."

Ich kann Ihnen zu dieser Angelegenheit Erläuterungen geben, und ich bin dies der Sache und dem von mir vertretenen Kreise selbst schuldig. Es hatte damals, als die Sache in der Petitions-Kommission verhandelt wurde, keine Abschrift des betreffenden Privilegiums vorgelegen. Gleichwohl dürfte Ihnen aber doch von Interesse sein, Kenntniß davon zu erlangen, welchen Ursprungs dies bis in unsere Zeit hinreichende Vorrecht ist. Es ist ein Haupt-Privilegium da vom Jahre 1753, und zwar vom 21. März, worin ein Zeitungs- und Insertions-Privilegium an den Hyronimus Johann Struck, Buchdrucker bei der Universität zu Greifswalde, ertheilt ist. In demselben heißt es:

„Daß demselben von nun an erlaubt sein solle, wöchentlich eine gedruckte Nachricht und Intelligenzblatt in der Masse herauszugeben, wie derselbe davon den Entwurf unterm 11. Dezember 1752 bei uns exhibiret hat, als wonach demselben obliget, solche allewege einzurichten und davon ohne besondere Anzeige und unserer Verwilligung nicht abzugeben."

Es ist aber dem Hyronimus Johann Struck damals zur Pflicht gemacht worden, nur eine bestimmte Geldzahlung für die Insertion zu fordern. Dies ist von Wichtigkeit, weil gerade hierüber Beschwerde geführt wird.

In demselben Patente heißt es ferner:

„Also hat hingegen derselbe vor den dem intelligenz-Blatt zu inserirende privat-Sachen, wovon einer oder mehrere besondere Nutzen warten können, zwar eine billige Vergütung zu erwarten, jedoch in deren Forderung solche Maße zu halten, daß er sich vor solche nicht mehr als 4 Sch., oder wenn die Sachen groß und weitläuftig sind, 8 Sch. bezahlen lassen."

Ferner ist in dem Privilegium dem Bevorrechteten zur Beschränkung ein bestimmter Preis für das Intelligenzblatt, und zwar in der Höhe „quartaliter von 18 Lübschillingen", zur Pflicht gemacht, und es ist ihm befohlen, diesen angeführten Preis „unter keinerlei Vorwand zu erhöhen, so lange die Konzession währt." Nun sind ihm nebenbei noch einige andere Vorrechte verliehen worden, welche aber nicht zu dieser Sache selbst gehören. Ein weiteres Privilegium ist vom 15. Oktober 1759. Darin wird demselben Manne die Regierungs-Buchdruckerei zu Stralsund verliehen und ihm das frühere Recht der Intelligenzen belassen, d. h. das Recht, eine Zeitung herauszugeben. Endlich ist noch ein Privilegiums-Patent vom 16. März 1815 in meine Hände gekommen, worin der Wittwe des verstorbenen Johannes Struck dieselben Privilegien und auch die Regierungs-Buchdruckerei ebenfalls verliehen worden sind. Diese Wittwe Struck hat einen Sohn, in Bezug auf welchen diese Urkunde vom Jahre 1815 gleichfalls wichtig ist. Es heißt nämlich dort:

„Jedoch nur für ihre Peeson und ihrem jetzt lebenden Sohn, insofern dieser sich der Buchdruckerkunst widmen wird",

oder wie es später wieder heißt:

„Nach ihrem dereinstigen Ableben ihrem Sohne Ferdinand Struck, insofern dieser sich der Buchdruckerkunst widmen wird ꝛc."

Es ist, nachdem ich Ihnen diese Mittheilungen über die drei Urkunden gemacht habe, von nicht geringer Wichtigkeit, daß Sie davon in Kenntniß gesetzt werden, wie groß die Beschwerden in dem Regierungs-Bezirke über dieses Privilegium sind. Es hat mir der Buchdrucker Elsner mehrere Belege hierzu geschickt, hauptsächlich über die Kosten der Insertion. Es kostet eine ganz mäßige Insertion, 22—27½ Sgr., also bedeutend viel, nämlich etwa 30 Schilling mehr als ursprünglich durch das Privilegium festgestellt ist. Ferner ist der Abonnementspreis weit über die im Privilegium festgesetzte Summe hinausgehend, er beträgt 1 Rthlr. pr. Quartal, also 24 Schilling mehr als das Privilegium gestattet. Die ganze Gegend, namentlich die Städte in Neu-Vorpommern, beklagen sich mit vollem Rechte über das Privilegium. Es zeigen sich die größten Schwierigkeiten in Bezug auf Bekanntmachungen, Anerbietungen u. s. w. Ja, meine Herren, es ist z. B. in Wolgast, welches ungefähr sieben Meilen von Stralsund entfernt ist, nothwendig geworden, daß, da der dortige Anzeiger keine Insertionen aufnehmen darf, ganz besondere Bekanntmachungszettel gedruckt werden müssen, welche dem Anzeiger beigelegt werden. So sucht man das Privilegium zu umgehen. Leute, welche bei dieser Art der Veröffentlichung jetzt für eine Bekanntmachung 15 Sgr. zu bezahlen haben, würden höchst wahrscheinlich nur 3—4 Sgr. zu bezahlen haben, wenn das Zeitungs-Privilegium nicht wäre.

In ganz gleicher Lage befinden sich die Lokalblätter in der Stadt Grimmen und zu Putbus. Das greifswalder Wochenblatt bildet eine Ausnahme. Wie so? — ist mir unbekannt. Selbst die Aufforderung der Regierung zu Stralsund zur Theilnahme an der Zwangs-Anleihe durften in den wolgaster Anzeiger nicht aufgenommen werden. Ja, meine Herren, man ist zu einem ganz eigenthümlichen Mittel geschritten, um diesem Insertionszwange auszuweichen. So kann ich Ihnen — es interessirt Sie vielleicht, Kenntniß davon zu nehmen — aus dem Wochenblatt der Stadt Grimmen eine Mittheilung machen. Der Redacteur des Grimmer Wochenblattes bringt die Insertionen in die Form von Erzählungen, Witzen und sogar von Reisebeschreibungen. Da steht z. B. in Nr. 7 dieses Jahrganges:

„Da wir nicht mehr genau wissen, ob wir unseren Lesern neulich auch alle Neuigkeiten mitgetheilt haben, die in unserem Kreise und Nachbarschaft sich vorgefunden haben, so wollen wir gründlich darüber nachdenken und ihnen nichts, was uns einfällt oder freundlich von Anderen mitgetheilt wird, vorenthalten.

Freuet Euch, tanzlustige Jungfrauen, junge Frauen und Frauen; freue sich Jeder, wer ein Freund der Freude und heiteren Lebensgenusses ist: denn am Sonntage, den 20. Februar d. J., wird Herr Th. Grubert in Grimmen einen Fastnachtsball veranstalten.

Unsere Mittheilungen sind hölzern, ledern, eisern gewesen, nun sollen sie süß, geistig, wohlgerüchig werden. Attention! Sehr schöne Backbirnen, vorzügliche Backkirschen, Kartoffelgrütze, Arrac de Goa, Vanille ist sehr billig zu haben bei dem und dem u. s. w."

Ferner in Nr. 9:

„Von Demmin her schlängeln wir uns über Loitz — — und wünschen dort einem schwarzen Kettenhunde, sächsischer Race..... zu begegnen u. s. w."

Es geht daraus hervor, daß das Bedürfniß in der dortigen Provinz im höchsten Grade vorhanden ist, und daß es nothwendig sei, diese Zeitungs-Privilegien aufhören zu lassen. Ich wollte als Abgeordneter der dortigen Provinz Ihnen den Antrag der Petitions-Kommission besonders empfehlen. Denn Betheiligte haben schon den kostspieligen Rechtsweg eingeschlagen und sind abgewiesen worden. Auch das Ministerium des Handels, der Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten hat den Bittsteller unterm 17. Mai d. J. abschläglich beschieden, indem es legislative Maßregeln wegen dieses Spezialfalls in Aussicht nehmen zu wollen keine Veranlassung zu finden glaubte. Wenn man auch den Schaden der Privilegirten nicht will, so ist doch die ganze Provinz Neu-Vorpommern mit ihren Interessen zeitgemäß gegen das Privilegium in Schutz zu nehmen.

Vice-Präsident Phillips: Redner haben sich nicht gemeldet. Ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung, den Antrag der Petitions-Kommission dahin lautend:

„das Gesuch des Buchdruckers Elsner dem Staats-Ministerium unter dem Ersuchen zu übersenden, eine Gesetzesvorlage wegen Aufhebung der Zeitungs-Privilegien der National-Versammlung in möglichster Kürze vorzulegen",

beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrag beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„132) Die Fischer Knepel und Cons zu Freest in Neu-Vorpommern bitten:

1) daß ihnen Fiskus die in einem Vertrage vom 15. Februar 1830 zugesicherte Weide gegen Pacht gewähre;

2) daß ihnen Fiskus die kontraktlich eingeräumte Lehmgrube zu ihrer wirthschaftlichen Benutzung belasse.

Die Petitions-Kommission beantragt: Abgabe des Gesuchs an den Herrn Finanz-Minister.

„133) Die Fischer zu Wolgast, welche fiskalische Fischerei in Pacht haben, wünschen verschiedene Beschränkungen in der Zulassung zu Fischerei-Pachten, Abhaltung Unbefugter vom Fischen und Ueberlassung verschiedener Pachten an sie;

dagegen

Ermäßigung der Fischerei-Pacht überhaupt;

endlich

Wiedereinrichtung eines Fischeramtes in Wolgast.

Die Petitions-Kommission beantragt: Abgabe der Vorstellung an den Herrn Finanz-Minister."

Da zu einem Bescheide auf diese, in der Petitions-Kommission von mir befürworteten Petitionen Spezial-Untersuchung nothwendig und der Gegenstand lediglich Verwaltungssache ist, so mußten sie an das Finanz-Ministerium übergeben werden. Eines weiteren Beschlusses der hohen Versammlung bedarf es nach dem neulichen Beschlusse nicht. Der Antrag Ihrer Kommission ist schon angenommen.

„134) Der Abgeordn. Schadebrodt beantragt: im Kreise Neuenburg in Preußen entweder 20 bis 30,000 Morgen Bruchflecken zu entwässern und in tragbare Wiesen auf Staatskosten umzuschaffen oder doch Chausseebauten im Kreise auf Staatskosten fortzusetzen.

Die Petitions-Kommission beantragt: die Vorstellung an die Herren Minister für Handel, Gewerbe und des Ackerbaues zuzusenden."

(Der Abgeordnete Schadebrodt meldet sich zum Wort.)

Abgeordn. Schadebrodt: Zunächst muß ich zu einer faktischen Berichtigung bemerken, daß es sich nicht um den Kreis Neuenburg, wie der Petitions-Bericht angiebt (in Westpreußen liegt eine Stadt Neuenburg), sondern um den Kreis „Neidenburg" in Ostpreußen handelt. Dann aber hat die Petitions-Kommission den Antrag dahin aufgefaßt, als ob es sich um ein „Entweder — Oder" handle. — Meine Herren! Da, wo in einem einzigen Kreise 20—30,000 Morgen sumpfiger Wiesen vorhanden sind, die einen geringen oder fast gar keinen Ertrag gewähren, da, wo ein Kreis durch Mangel an Communicationswegen von allen Handelsstädten abgeschnitten ist, wo beispielsweise man, wie hier, 18 Meilen fahren muß, ehe man die nächste Chaussee erreicht, die nach der Handelsstadt Elbing führt, wo man, um nach Berlin zu kommen, 25 Meilen fahren muß, ehe man an die erste Chaussee kommt, was im ganzen preußischen Staat unerhört sein möchte, da kann es sich nicht um ein Entweder, Oder handeln. Ich bitte daher und beantrage gleichzeitig, meine beiden Anträge zu befürworten.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schadebrodt hat zu dem Antrage der Petitions-Kommission ein Amendement gestellt. Ich bitte den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis:

„Die in Nr. 134 beantragte Entwässerung von 20 bis 30,000 Morgen sumpfiger Wiesen im Kreise Neidenberg in Ostpreußen, so wie den Bau einer Kunststraße zur Verbindung dieser Gegend mit den Handelsstädten Elbing und Königsberg auf Staatskosten gleichzeitig zu befürworten."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Findet dies Amendement Unterstützung?

(Geschieht.)

Es ist zahlreich unterstützt. Wir würden nunmehr, da weitere Redner sich nicht gemeldet haben, zur Abstimmung, und zwar zunächst über dieses Amendement, schreiten können. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

(Das Amendement wird nochmals verlesen.)

Der Abgeordnete Schadebrodt zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schadebrodt: Meine Herren! Ich muß noch hinzusetzen, damit es Ihnen nicht auffallend erscheint, diese Entwässerung von 20—30,000 Morgen Wiesen wird nicht verlangt allein auf Staatskosten, sondern nur als ein Vorschuß, so weit als es Privatwiesen sind. Ich muß noch hinzusetzen, daß größtentheils der Fiskus selbst dabei betheiligt ist, und daß ein Einzelner die Entwässerung nicht übernehmen kann, da die Wiesen im Zusammenhange sind, also nur vermöge Corporationen diese Arbeiten ausgeführt werden können.

Vice-Präsident Phillips:

(Es meldet sich noch ein Abgeordneter zum Wort.)

Ich kann jetzt nicht mehr das Wort ertheilen, indem die Diskussion bereits geschlossen ist.

Das Amendement ist zweimal verlesen worden, und ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung, dem verlesenen Amendement beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, das Amendement also angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„135) Brehmer und Schönberg, beide Inhaber eines Schreib-Büreau's, wünschen:

daß die National-Versammlung ihre Verhandlungen nicht drucken, sondern durch die Feder vervielfältigen lasse.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb: Tages-Ordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

und ersuche diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„136) Die Gemeinde Wedem beantragt:

die Auszahlung eines angeblichen Guthabens von 1200 Thlr. aus den Leggefonds, und hält diesen Antrag

in Folgendem begründet:

Es haben, wenn ein Weber auf die in ihrer Gemeinde von jeher bestandene Legge Leinen gebracht habe, für jede 100 Ellen 3 Sgr. 4 Pf. Gebühren für die Vermessung zur Legge-Kasse gezahlt werden müssen, und seien dadurch während der Fremdherrschaft 1200 Thlr. erübrigt, die man ihr jetzt vorenthalte.

Die Antragstellerin hat sich zur Sache gar nicht legitimirt und mag ihre vermeintlichen Ansprüche im Rechtswege verfolgen.

Die Petitions-Kommission beantragt: Tages-Ordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

und ersuche diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist auch hier angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„137) Ein Hauptbestandtheil der Erwerbsmittel der Gemeinde Wedem ist das Verspinnen und Verweben von Hede, welche sie gegen eigene Fabrikate, z. B. Holzwaaren, eintauscht. Dieser Erwerbszweig ist sehr beschränkt; der fragliche Tauschhandel ist nur in gewissen Gränzen erlaubt; in den über diese Gränzen hinaus belegenen Bezirken wird die Hede aufgekauft und sodann zu theuren Preisen wieder verkauft.

Die Ausfuhr der Hede ist steuerfrei, die Einfuhr dagegen steuerpflichtig. Dadurch wird die Hede vertheuert und den Einwohnern zu Wedem ein Mittel entzogen, sich durch Verarbeitung derselben Nahrung zu verschaffen.

Es scheinen keine erhebliche Bedenken gegen Aufhebung der Beschränkung des fraglichen Tauschhandels und gegen Befreiung vom Eingangszolle und Ausführung eines Ausgangszolles obzuwalten.

Es beantragt deshalb die Petitions-Kommission:
die Vorstellung den Herren Ministern der Finanzen und des Handels und der Gewerbe zu übergeben.

138) Der Magistrat zu Strasburg bittet u. A. um zeitweise Belassung einer Garnison daselbst."

Die Petitions-Kommission trägt an:

Der Abgeordnete Wolf, welcher die Petition eingereicht hat, hat mir so eben dazu bemerkt, daß er sogleich nach der durch ihn bewirkten Einreichung der Petition dem Magistrat zu Strasburg bemerklich gemacht habe, daß der Antrag auf zeitweise Belassung einer Garnison in Strasburg nicht vor die National-Versammlung, sondern vor das Kriegs-Ministerium gehöre, und der Magistrat hat sich in Folge dessen mit jenem Gesuche an das Kriegs-Ministerium gewendet und ist auf dasselbe an den kommandirenden General, vor den diese Sache eigentlich gehört, beschieden worden.

„139) Der Kreistag in Haben richtet an seine Abgeordneten und dieser demnächst an die Versammlung den Antrag:
die Aufhebung der Patentsteuer preußischer Handlungsreisender im Königreich Hannover ungesäumt zu bewirken.

Der Antrag wird durch die zu erwartende Verfassung Deutschlands wahrscheinlich seine Erledigung finden.

Die Petitions-Kommission beantragt daher:
Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips:
Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage beizutreten?
Diejenigen, welche ihm nicht beitreten, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„140) Mehrere Häusler des greifswalder akademischen Guts Neuenkirchen verlangen pachtweise Ueberlassung greifswalder Universitätsgüterparzellen.

Eine Verpflichtung zu dieser Verpachtung existirt nicht. Es kann daher den Bittstellern nur überlassen werden, ihre Bemühungen bei der Universitäts-Verwaltung fortzusetzen.

Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Die Petitions-Kommission, der ich selbst diese Petition überreichte, glaubte, daß sich die hohe Versammlung in die Privatrechte und Verwaltung der Universität Greifswald nicht einmischen dürfe. Sie glaubte, es den Bittstellern überlassen zu müssen, sich an die geeignete Administrations-Behörde zu wenden.

Vice-Präsident Phillips:
Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage beizutreten?
Diejenigen, welche ihm nicht beitreten, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstarck:

„141) Ein gewisser Butt zu Tölitz, pyritzer Kreis in Pommern, hat bereits mehrfach bei der Verwaltung umsonst die Erlaubniß zu Anlage einer Gastwirthschaft nachgesucht. Er will nun eine Gesellen-Herberge errichten.

Die Vermehrung dergleichen Schankstätten darf unter keinen Umständen befördert werden, und wirkliches Bedürfniß wird sicherlich von den Behörden berücksichtigt.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips:
Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage beizutreten?
Diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„142) Ein gewisser Glatzel zu Lobedau, Kreis Grottkau in Schlesien hält sich, weil er fortdauernd Ackerverluste durch den Neiß-Fluß erleidet, in der Grund- und Klassensteuer überbürdet.

Das Gesuch wird sich durch die zu erwartende Steuergesetzgebung erledigen.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips:
Tritt die hohe Versammlung dem Antrage bei?
Ich ersuche diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist ebenfalls angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„143) Ein gewisser Koß zu Blondzikau bei Putzig wünscht, daß ihm aus dem Bauerngute, welches sein Vater einst besessen und nun in dritter Hand befindlich ist, einiges Ackerland zu seiner und seiner Kinder Subsistenz überlassen werde.

Der Antrag ist ganz unstatthaft. Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips:
Tritt die hohe Versammlung dem Antrage bei?
Diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Auch hier ist der Antrag auf Tagesordnung angenommen worden.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark:

„144) Ein gewisser Talk zu Barneminer Schäferei (Kreis und Provinz sind nicht angegeben) bittet:
seinen Gutsherrn anzuhalten, ihm länger die Pacht eines Grundstücks zu überlassen oder ihn zu entschädigen.

Gesuchsteller muß sein vermeintliches Recht bei dem Richter suchen, wenn er damit durchzukommen sich getraut.

Die Petitions-Kommission beantragt:
Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips:
Tritt die hohe Versammlung diesem Antrage bei?
Diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist gleichfalls angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Baumstark: Endlich kommen wir zur letzten Nr. des ersten Kommissions-Berichts, zu

„145) In der Provinz Schlesien sind von der Regierung Deichverbände zum Schutz der der Ueberschwemmung angesetzten Grundstücke zwangsweise eingeführt worden. Mehrere Gemeinden breslauer Kreises,
namentlich: Kosel ..... Blatt 230.
Margareth . - 158.
Oswitz ..... - 90.
Ratwanitz .. - 222.
Ranser ..... - 131.
Tschechnitz .. - 130.
beantragen unter vielem Anderen:
ihre Entbindung von dem betreffenden Deichverbande.

Es läßt sich aus den sehr oberflächlichen Gesuchen nicht ersehen, daß die Gesuchsteller keinen Vortheil von dem Deichverbande genießen; denn wird ihnen ein solcher zu Theil, so müssen sie auch wider Willen in ihrem eigenen Interesse als Deichverbands-Genossen behandelt werden.

Die Petitions-Kommission beantragt deshalb:
Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß zur Nr. 115 ein Amendement von dem Abgeordn. Müller (Wohlau) gestellt ist; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis: Das Amendement Müller (Wohlau) lautet:

„Zurückweisung oder Ueberweisung dieser Petition an die Fach-Kommission für Agrar- und Justizwesen und Auftrag an diese, das Gesetz über den Deichverband am 28. Januar 1848 einer dringend nothwendigen Revision zu unterwerfen."

Vice-Präsident Phillips: Es ist ferner ein Amendement von den Abgeordn. Schell und Hofferichter gestellt worden. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Plönnis:

„Die Abgeordn. Schell und Hofferichter beantragen Abgabe der Petition an die Kommission für Agrar-Verhältnisse."

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement des Abgeordn. Müller aus Wohlau lautet:

„Zurückweisung oder Ueberweisung dieser Petition an die Fach-Kommission für Agrar- und Justizwesen und Auftrag an diese, das Gesetz über den Deichverband am 28. Januar 1848 einer dringend nothwendigen Revision zu unterwerfen."

Ich frage:
Wird dies Amendement unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche es unterstützen wollen, sich zu erheben.

Wird unterstützt.

Ich frage ferner:

Ob das Amendement der Abgeordn. Schell und Hofferichter: die Petition unter Nr. 145 an die Kommission für Agrar-Verhältnisse zu übergeben, Unterstützung findet?

Abgeordn. Schell: Wir schließen uns dem Amendement des Abgeordn. Müller aus Wohlau an.

Vice-Präsident Phillips: Das Amendement ist zurückgezogen. Ich ertheile nunmehr dem Abgeordneten Müller aus Wohlau das Wort.

Abgeordn. Müller (Wohlau): Meine Herren! Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß unser Petitionsbericht in ein höheres Lebensalter eingetreten ist und daß seit seiner Entstehung eine ziemliche Zeit vergangen ist. Es lag dem Antrage der Petitions-Kommission, als sie in Beziehung auf die Klagen über die Deichverbände zur Tagesordnung überzugehen beschloß, als Material nur die Beschwerde der Gemeinden breslauer Kreises vor. Dieser Beschwerde sind inzwischen, wie mir die Mitglieder der Petitions-Kommission bestimmt zusichern werden, die Beschwerden aller schlesischen betreffenden Kreise beigetreten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Prinzip, auf welchem die Deichverbände beruhen, richtig ist; gegen die Naturgewalten muß sich der Mensch durch Hülfe verbundener Kräfte zu sichern streben. Wider das Prinzip etwas einzuwenden, beabsichtige ich auch durchaus nicht. Aber gerade in diesen Gesetzen über die Deichverbände und namentlich in dem neuesten Gesetze vom 28. Januar d. J. ist eine große Mangelhaftigkeit bemerkbar, theils in materieller, theils in formeller Beziehung. Darum wünsche ich eine Revision dieses Gesetzes, nicht eine Aufhebung der Deichverbände überhaupt, aber die Aufhebung eines Gesetzes, welches die Verhältnisse in einer Weise regulirt, wie sie nicht regulirt werden können. In formeller Beziehung ist gegen dies Deichgesetz einzuwenden, daß es die Lasten ungleich vertheilt; um dies zu konstatiren, wünsche ich die Ueberweisung an die Kommission für Justiz. In materieller Beziehung wird dem Interesse der kleinen Grundbesitzer in demselben nicht Rechnung getragen. Es ist in diesen Tagen oft und mit Schmerz erwähnt worden, daß in Schlesien die Spannung zwischen Berechtigten und Verpflichteten einen hohen Grad erreicht hat; dazu hat wesentlich dieses im höchsten Grade ungerechte Gesetz beigetragen. Ich erlaube mir nur einen einzigen Spezial-Fall anzuführen. An der Oder im wohlauer Kreise bei Dirnfurth im Dorfe Kranz besitzt ein Mann ein kleines Besitzthum von 9 Morgen Land. Davon hat er in einem Deichverbande, welcher schon durch seine Kleinheit verwerflich ist, im Jahre 1845 9 Rthlr., im Jahre 1846 11 Rthlr. zahlen müssen und in dem letzt verflossenen Jahre ist er mit 55 Rthlr. in Anspruch genommen. Ich frage Sie, ob ein Gesetz, welches einen Besitzer von 9 Morgen Land zu so enormen Lasten heranzieht, auf richtigen Grundprinzipien beruhen kann?

Ich erspare mir alles Weitere und empfehle Ihnen mein Amendement.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Müller (Brieg) hat das Wort.

Abgeordn. Müller (Brieg): Meine Herren! Es ist in dem Petitionsberichte nur von sechs Petitionen von Gemeinden des breslauer Kreises die Rede; allein, wie bereits mein Vorgänger erwähnt, sind aus allen an der Oder gelegenen Gemeinden Schlesiens Petitionen in dieser Beziehung überreicht worden. Ich selbst habe aus dem brieger Kreise aus neun Gemeinden Petitionen übergeben, und, wie ich gehört habe, ist auch von mehreren Abgeordneten aus den übrigen Theilen des preußischen Staates eine Menge solcher Petitionen eingegangen. Alle diese Petitionen enthalten Beschwerden darüber, daß die Gemeinden von den Regierungen zwangsweise genöthigt worden sind, dem Deichverbande beizutreten. Alle diese Beschwerden sind dahin gerichtet, daß die Kosten und Lasten unverhältnißmäßig vertheilt worden sind. Viele beschweren sich darüber, daß man sie nöthigt, ohne gesetzlichen Grund den Deichverbänden beizutreten. Es scheint nun die Petitions-Kommission ein ganz unkonsequentes und ungleichartiges Verfahren beobachtet zu haben. Ich weiß, daß mehrere Petitionen aus dem guhrauer und glogauer Kreise an die Fachkommission für Justizreform, andere an die für Agrarverhältnisse verwiesen wurden und bei dieser zur Berathung vorliegenden Petition die Tagesordnung beliebt wurde. Ich glaube, daß dieser Antrag durchaus nicht gerechtfertigt ist. Es ist in dem Petitionsbericht gesagt worden: „Es läßt sich aus den sehr oberflächlichen Gesuchen nicht ersehen, daß die Gesuchsteller keinen Vortheil von dem Deichverbande genießen; denn wird ihnen ein solcher zu Theil, so müssen sie auch wider Willen in ihrem eigenen Interesse als Deichverbandsgenossen behandelt werden". Das ist in seiner Allgemeinheit allerdings ganz wahr. Allein, wenn die Vortheile, welche die Leute durch die Deichverbände genießen, unverhältnißig gegen die Lasten und Abgaben sind, wenn das Besitzthum, welches geschützt werden soll, unverhältnißmäßig dadurch belastet wird, so ist überhaupt eine solche Verordnung, wie sie von Seiten der Regierung im Januar dieses Jahres erlassen, ungerechtfertigt, und ich glaube, daß die Tagesordnung keineswegs in Betreff dieser Anträge von uns unterstützt werden kann. Es müssen vielmehr diese Gesuche genau ponderirt werden, und es muß von Seiten der Agrar- und Justizsach-Kommission untersucht werden, ob dieses Gesetz überhaupt anzuwenden sei auf alle diese Verhältnisse. Mein Wunsch geht dahin, daß das Amendement des Abgeordneten Müller (Wohlau) von Ihnen angenommen werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Hofferichter hat das Wort für das Amendement.

Abgeordn. Hofferichter: Zu dem, was der Herr Redner von mir angeführt, will ich nur kurz hinzufügen, daß eine Menge Petitionen in Betreff dieses Gegenstandes eingegangen sind, namentlich aus dem glogauer Kreise, in Beziehung darauf, daß einzelne Gemeinden nicht aus dem Verbande ausscheiden wollen, sondern daß sie eine sorgfältigere und gerechtere Vermessung und Repartirung der Beiträge herbeigeführt zu sehen wünschen. Deshalb habe ich den Antrag gestellt, daß die Petition von Nr. 145 an die Fach-Kommission für Agrar-Verhältnisse verwiesen werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Kette für das Amendement.

Abgeordn. Kette: Auch ich glaube, daß das Gesetz über die Deich-Verbände einer Revision bedarf, aber ich bin der Meinung, daß dies aus einem anderen Grunde geschehen muß, als der Redner vorher es gewünscht hat. Ich bin nämlich nicht überzeugt, daß das gegenwärtige Gesetz eine unverhältnißmäßige Vertheilung der Kosten einschließe. Es sind allerdings die Deich-Arbeiten sehr kostbare Anlagen, aber sie bringen unter Umständen auch außerordentlichen Nutzen. Ich kann hier anführen, daß ein Grundstück von 700 bis 750 Morgen durch eine einzige Ueberschwemmung einen Verlust von 7-, 8-, ja 9000 Rthlrn. in einem einzigen Jahre erlitten hat. Es können also sehr große Kosten angewendet werden auf dergleichen Deichbauten, denn sie werden sich sehr reichlich verinteressiren. Das Deich-Gesetz von diesem Jahre ist aber ausgegangen aus der damaligen Stellung der Regierung, welche eine bevormundende war. Wir sind jetzt in ein anderes Stadium der Gesetzgebung eingetreten. Wir wollen nicht mehr bevormundet sein, und deshalb muß man den Leuten so viel als möglich freien Willen lassen. Das ist der Grund, weshalb ich wünsche, daß das Gesetz revidirt werde. Es scheint mir, als ob der Bevormundung bisher ein allzu großer Spielraum gelassen worden. Wenn die Leute ein materielles Wohl sich nicht verschaffen wollen, so muß man ihnen künftighin ihren Willen lassen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schell hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Schell: Der vorige Redner hat erklärt, daß er sich nicht davon überzeugen könne, daß die Repartirung der Kosten des Deichverbandes bei dem Oderstrome nicht gleichmäßig geschehen wäre. Ich muß bemerken und erwiedern: wo Hunderte von Schriften und Petitionen, die uns vorliegen, wo diese etwas Anderes bezeugen, da muß jede einzelne Behauptung dagegen verstummen. Die Klagen der Bewohner am ganzen Oderstrome, im Kreise Steinau, den ich zu vertreten die Ehre habe.....

(Mehrfaches Gelächter zur Rechten und im Centrum.)

Meine Herren! Ich finde nichts zu lachen, wo viele Leute bittere Thränen vergießen, bittere Thränen des Unmuthes; da ist nicht zu lachen, viel eher zu weinen.

(Vielseitiges Bravo.)

Die Bewohner des Oderstromes klagen nicht sowohl darüber, daß sie dem Deichverbande einverleibt sind, sondern darüber, daß die Repartirung der Kosten auf so ungleiche Weise stattgefunden. Ich will Ihnen sagen, wie das Verhältniß, wenn Ihnen solches nicht bekannt sein sollte, bestanden hat. Der Deichgraf ist umhergegangen, hat die Flächen angesehen und gesagt: Gut, das sind so und so viel Morgen, die Gemeinde bezahlt demnach so und so viel Thaler. Das Dominium hat so und so viel Morgen, es bezahlt so und so viel Thaler, — ohne alle Rücksicht, ob diese Angabe wahr oder falsch sei.

Der Deichgraf hat die Leute, welche über die ungleiche und ungerechte Vertheilung dieser Deichkosten Beschwerde führten, damit vertröstet, daß die Sache regulirt werden solle und daß, wenn sie zu viel gezahlt hätten, ihnen das zu viel Gezahlte wiedererstattet werden solle. Das Landrathsamt hat dagegen exekutivisch die Summe eingetrieben, die ein- für allemal nach Willkür ausgeschrieben war.

Wenn Sie, meine Herren, nach solchen Thatsachen noch lachen können, so muß ich Ihnen dies anheimgeben.

Vice-Präsident Phillips: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Baumstark: Ich will mich als Berichterstatter der Petitions-Kommission dem eben gestellten Amendement nicht widersetzen. Ich kann zwar nicht leugnen, daß bei der Aufgabe, welche der Agrar- und Justiz-Kommission gestellt wird, eine solche Untersuchung nothwendig werden wird, daß mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann, sie werde die Sache nicht zu Ende führen, weil es sich um Untersuchung sehr vieler verwickelter thatsächlicher Mißstände handelt, auf welche hier entweder das Gesetz über Deichverbände revidirt oder ein neues Gesetz gemacht werden soll.

Aber, meine Herren, die Kommissionen für Agrar- und Justizsachen wird am Ende doch auch das Bedürfniß der näheren Unter-

suchung kennen und gewiß selbst die Regierung um nähere Ermittelungen angehen.

In Bezug auf den Vorwurf aber, als habe die Petitions-Kommission diese Angelegenheit obenhin behandelt, muß ich sie vertheidigen. Diese sämmtlichen Petitionen waren zum Referate einem Deputirten der Provinz Schlesien übergeben, von dem die Kommission weiß, daß er mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt seine Pflicht in dieser Beziehung erfüllt hat. Ich muß jedoch bemerken, daß die hier angeführten Petita unter einer Unmasse von einzelnen anderen enthalten sind, daß diese Petita kurz angegeben sind, ohne nähere Motivirung und Auseinandersetzung der Verhältnisse, und daß deshalb die Petitions-Kommission in dieser Weise nothwendig hat zur Tagesordnung übergehen müssen.

In Bezug darauf, andere ähnliche Petitionen, welche, wie ein verehrter Redner bemerkte, Fach-Kommissionen überwiesen sind, muß ich bemerken, daß der erste Bericht der Petitions-Kommission aus der Zeit ist, ehe die Fach-Kommissionen bestanden haben, und es müssen die Petitionen, welche den Fach-Kommissionen überwiesen worden sind, erst später dahin gegangen sein. Ich trete indessen dem Amendement im Uebrigen bei.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Abstimmung zuerst über das Amendement des Abgeordn. Müller (Wohlau).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendements nochmals zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Plönnis: Amendement zu Nr. 145 zum ersten Bericht der Petitions-Kommission.

„Zurückweisung oder Ueberweisung dieser Petition an die Fach-Kommission für das Agrar- und das Justizwesen, mit dem Auftrage an diese, das Gesetz über den Deich-Verband vom 28. Januar 1848 einer dringend nöthigen Revision zu unterwerfen.“

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, das Amendement Müller (Wohlau) anzunehmen?

Diejenigen, welche es annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Das Amendement ist also angenommen und hiermit der Bericht der Petitions-Kommission geschlossen.

(Präsident von Unruh nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Präsident: Ich schlage nunmehr der hohen Versammlung vor, die Sonnabend-Sitzung, auf deren Tages-Ordnung dieser Bericht stand, zu schließen. Ich stelle anheim, die nächste Sitzung auf morgen früh um 9 Uhr anzusetzen. Es fragt sich aber, was auf die Tages-Ordnung dieser Sitzung gebracht werden soll? Die hohe Versammlung hat heute bereits statt der Verfassung, welche in den ersten Tagen der Woche in den Vormittags-Sitzungen berathen werden soll, den Petitions-Bericht zur Tages-Ordnung gezogen. Analog diesem Verfahren würde es sein, wenn die Versammlung sich damit einverstanden erklärte, morgen den zweiten Petitions-Bericht auf die Tages-Ordnung zu setzen.

(Widerspruch.)

Es wird von einer Seite verlangt, daß das Gesetz wegen Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben auf die Tages-Ordnung gebracht werden solle. Ich bemerke, daß auf der Tages-Ordnung, nach den früheren Beschlüssen, heute und morgen die Verfassung stehen würde, und es kommt darauf an, der Verfassung etwas zu substituiren. Mein Vorschlag ist darauf gerichtet, den zweiten Petitions-Bericht auf die Tagesordnung zu bringen, in derselben Weise, wie es heute geschehen ist. Ich habe bereits erwähnt, daß die Versammlung es heute ebenfalls für angemessen erachtet hat, die Petitionen zu erledigen.

Abgeordn. Schöne: Meine Herren! Wenn wir uns heute mit dem Petitionsbericht beschäftigt haben, so ist es eine Folge davon, daß die Sonnabendsitzung, für welche der Petitionsbericht eigentlich auf der Tagesordnung war, vertagt worden ist bis heute. Ich glaube nicht, daß wir in der Lage sind, einen früheren Beschluß, wonach der Petitionsbericht nur des Sonnabends zur Verhandlung kommen soll, aufzuheben und morgen uns mit dem Petitionsbericht zu beschäftigen.

Präsident: Ich habe darauf zu antworten: wenn wir morgen das Gesetz über unentgeltliche Aufhebung einiger Lasten berathen, dem auch ein früherer Beschluß entgegensteht, wonach morgen die Verfassung zu berathen ist.

Abgeordn. Brehmer: Ich würde mir nur den Vorschlag erlauben, daß alsdann am nächsten Sonnabend die Petitionssitzung nicht stattfinde, sondern, was wir morgen zu berathen hätten, wir darauf verschieben.

Abgeordn. Wollheim: Meine Herren! Unsere Berathung über das Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung einiger Lasten und Abgaben, hat bereits einen Abbruch dadurch erlitten, daß die Sitzung am Freitag nicht dieser Berathung gewidmet war. Ich glaube, wir sind im Rechte, wenn wir dies nachholen. Der Gegenstand ist von der höchsten Wichtigkeit, er ist wichtiger, als die Petitions-Angelegenheit, und wird um so wichtiger, weil ein interimistisches Gesetz eingebracht ist, welches hoffentlich nicht zur Ausführung kommen wird. Wenn Sie annehmen, daß die Sitzung morgen dem Gesetze über unentgeltliche Aufhebung einiger Lasten und Abgaben gewidmet sein soll, so würde ich vorschlagen, daß die Herren Minister zugegen sind, und besonders diejenigen, welche Auskunft darüber geben können.

Präsident: Ich muß bitten, den Antrag schriftlich niederzulegen.

Abgeordn. Elsner: In Berücksichtigung der sehr vielen Petitionen, die auf Beschleunigung der Verfassung eingegangen sind, schlage ich vor, daß morgen die Verfassung berathen werde.

Abgeordn. Geßler: Wenn die heutige Sitzung nicht geschlossen, sondern, wie die Sonnabend-Sitzung, blos vertagt würde, so ergiebt sich von selbst, daß die Tagesordnung vom Sonnabend auch morgen maßgebend ist und der Petitions-Bericht zur Berathung kommen muß. Ich protestire entschieden dagegen, die Verfassung zu berathen, ehe wir ein neues Ministerium haben.

Präsident: Ich habe noch darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschenswerth ist, den Druck und die Verhandlung der stenographischen Berichte nicht allzu sehr zu verzögern. Wenn wir heute die Sitzung vertagen, so können die stenographischen Berichte nicht geschlossen werden. Ich halte es daher für angemessen, daß die Sitzung geschlossen werde, um die stenographischen Berichte zu drucken und zu versenden.

Abgeordn. Geßler: Das ist sehr leicht zu erreichen. Man kann das Protokoll mit dem Schlusse des Tages abbrechen und die Fortsetzung besonders drucken.

Präsident: Es ist von der einen Seite beantragt worden, bei der gewöhnlichen Tagesordnung, welche Berathung der Verfassung vorschreibt, stehen zu bleiben; von einer anderen Seite, statt der Verfassung das Gesetz wegen unentgeltlicher Aufhebung einiger Lasten und Abgaben zu berathen. Endlich habe ich der hohen Versammlung vorgeschlagen, den zweiten Petitionsbericht zu erledigen, um so mehr, als eine große Anzahl von Petitionen vorliegt. Endlich ist noch eine Modification vorgeschlagen worden, wonach morgen der Petitionsbericht auf die Tagesordnung kommen soll und am Sonnabend statt des Petitionsberichtes die Verfassung berathen werde. Ich werde diese Fragen in derselben Reihenfolge, wie ich sie jetzt erwähnt habe, der hohen Versammlung zur Entscheidung vorlegen, und bitte die Herren Abgeordneten, zu dem Ende die Plätze einzunehmen.

Zuerst, ob auf die morgende Tagesordnung die Berathung der Verfassung gesetzt werden soll. Sollte dies verneint werden, so werde ich fragen, ob die hohe Versammlung die Verhandlung des Gesetzes wegen Aufhebung unentgeltlicher Lasten, oder endlich, ob sie den Petitionsbericht zum Gegenstand der Tagesordnung machen will.

(Pause.)

Gegen die Fragestellung ist nichts erinnert worden.

Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung, in der morgenden Sitzung in die Verhandlung der Verfassung weiter einzutreten?

Diejenigen, welche dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Ich gehe zur weiteren Frage über:

Beschließt dieselbe, daß statt der Verfassungs-Urkunde das Gesetz wegen Aufhebung verschiedener Lasten auf die morgende Tagesordnung gesetzt werden soll?

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nunmehr habe ich die hohe Versammlung zu fragen:

Ob sie beschließt, daß morgen der zweite Petitionsbericht die Tagesordnung bilden möge,

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Endlich habe ich noch nach dem Antrage des Abgeordneten Brehmer die hohe Versammlung zu fragen:

Ob bestimmt werden soll, daß am Sonnabend nicht der Petitionsbericht, sondern die Berathung über die Verfassung auf der Tagesordnung stehen soll?

(Der Abgeordnete Brehmer zieht seinen Antrag zurück.)

Der Antrag ist zurückgezogen. Ich schließe hiermit die Sonnabends-Sitzung und setze die nächste auf morgen 9 Uhr fest.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Berichtigungen.

In dem stenographischen Berichte über die 86ste Sitzung vom 26. v. M. S. 1804, 2. Spalte, Zeile 27 v. o. heißt es statt: „gewöhnlichen“, „gegenwärtigen“

In dem Berichte über die 87ste Sitzung vom 27. v. M. ist Folgendes zu berichtigen:

1) S. 1822, 1. Spalte, Z. 17 v. o. fällt das Wort: „als" fort.
2) S. 1830, 2. Spalte:
   a) Z. 27 v. u. heißt es statt: „Weascon", „Mascon" und
   b) Z. 42 v. u. statt: „unordentlich", „unvordenklich"
3) S. 1831, 2. Spalte:
   a) Z. 7 v. u. heißtes statt: „Action", „Axiom"
   b) Z. 17 v. o. statt: „weniger", „leichter", und
   c) Z. 19 v. o. statt: „etwaniger", „weniger".
4) S. 1832, 1. Spalte:
   a) Z. 28 v. o. heißt es statt: „Ansicht", „Absicht", und
   b) Z. 20 v. u. statt: „Aufbruch", „Aufbruch-Zehnt"

In dem Berichte über die 89ste Sitzung vom 30. v. M. ist S. 1874 Spalte 1:

   a) Z. 13 v. u. statt: „einen", „ein",
   b) Z. 12 v. u. statt: „den", „der", und
   c) Z. 9 v. u. statt: „Stand", „Tand"

zu lesen.

Berlin, den 4. November 1848.

Das Sekretariat.

von Borries. Schneider.

Fünfundneunzigste Sitzung

am Dienstag den 7. November 1848.

Annahme des Protokolls. — Urlaubs-Bewilligungen. — Persönliche Bemerkung eines Abgeordneten in Betreff einer in der 92sten Sitzung vorgekommenen Aeußerung über das Verhalten der früheren Ministerien. — Nochmalige Abstimmung über die in der letzten Sitzung angenommenen Amendements. — Fortsetzung der Verhandlungen über den Bericht der Petitions-Kommission. — Antrag in Betreff der Wiederaufnahme der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Desgleichen hinsichtlich der Bekanntmachung des Ministers des Innern wegen Requisition des Militairs. — In der Berathung des Berichts der Petitions-Kommission wird fortgefahren.

Um 9¼ Uhr ruft ein Zeichen mit der Glocke durch den Präsidenten von Unruh die Abgeordneten auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank befindet sich der Herr Staats-Minister Kisker.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls geschieht durch den Schriftführer Abgeord. Geßler.)

Findet sich gegen das so eben verlesene Protokoll etwas zu erinnern?

Da keine Erinnerung erfolgt ist, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Die Rednerliste führt heute zu meiner Rechten der Abgeordnete Haußmann, das Protokoll zu meiner Linken der Abgeordnete von Daniels.

Es sind einige Urlaubsgesuche eingegangen. Der Stellvertretende, Abgeordnete Dr. Jakobs, bittet um einen vierzehntägigen Urlaub, welcher mit dem 13. d. M. beginnen soll, und zeigt gleichzeitig an, belegt durch ein Schreiben des Landrathes des Kreises Eupen, daß die Neuwahl des Abgeordneten, welcher sein Mandat niedergelegt hat, bereits am 6ten erfolgt sei, so daß das Eintreffen des neu gewählten Abgeordneten bis zum Abgange des Stellvertreters stattfinden kann. Der Abgeordnete Freydorf wünscht aus Gesundheitsrücksichten einen Urlaub von zehn bis zwölf Tagen. Der Abgeordnete Stiller des goldberg-haynauer Kreises zeigt an, daß er sein Mandat niederlege und wünscht, daß der Stellvertreter bis zum 13ten einberufen werde. Bis zu diesem Tage wird der Abgeordnete hier bleiben. Der Abgeordnete Albrecht zeigt an, daß er von dem ihm ertheilten Urlaub nicht Gebrauch machen werde.

Von dem Abgeordneten Hartmann ist ein dringender Antrag eingegangen, eine Petition an die Petitions-Kommission zur schleunigsten Berichterstattung zu überweisen. Ich bin der Meinung, daß die Ueberweisung der Petition an die Kommission ohne weitere Verhandlung und Beschlußnahme der hohen Versammlung erfolgen kann, und es der Petitions-Kommission anheimzugeben bleibt, ob sie es für nöthig erachtet, schleunig einen Bericht darüber zu erstatten. Der Antragsteller hat sich damit einverstanden erklärt.

Wenn gegen die Urlaubsgesuche nichts erinnert wird, so erkläre ich solche für bewilligt.

Der Abgeordnete von Auerswald (Frankfurt) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt): Aus dem mir gestern zugekommenen stenographischen Berichte der 92sten Sitzung ersehe ich, daß der Abgeordnete Jacoby die ernste und bedrohliche Lage des Landes für die traurige Erbschaft dreier Ministerien erklärt hat, welche entweder nicht die Befähigung hatten, oder denen es an Muth gebrach, einer verderblichen Faction, den Bestrebungen einer unheilvollen Kamarilla, entgegenzutreten. Da ich an einem dieser drei Ministerien Theil genommen, so habe ich das Recht, einer Beschuldigung, die ohne die Spur eines Beweises auch gegen mich geschleudert worden ist, entgegen zu treten. Wenn die von dem Abgeordneten Jacoby gebrauchte Phrase einen Sinn haben soll, so ist damit gesagt, daß das Ministerium bei Leitung der Geschäfte des Landes einen Einfluß zugelassen, der außerhalb der verfassungsmäßigen Organe des Landes seinen Boden gehabt hat. Ich weise eine solche Verdächtigung mit Verachtung zurück. Der Tag wird nicht anbrechen..

(Unterbrechung von der Linken. Bravo von der Rechten.)

Präsident: Ich muß den Herrn Redner ersuchen, innerhalb der Gränzen der parlamentarischen Debatte zu bleiben.

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt): Ich denke nicht, daß der Tag anbrechen wird, wo ich geneigt sein werde, den Schmeicheleien oder Drohungen, sei es einer Kamarilla, welche auf getäfeltem Boden zu gehen gewohnt ist, oder einer solchen, welche irgend welchen Klubs Hof macht, nachzugeben oder meine Ueberzeugung unterzuordnen. Mit dem Abgeordneten Jacoby finde auch ich die Lage des Landes ernst bedrohlich, aber der Herr Abgeordnete wird nicht Alle überreden, daß dies nur in den unheilvollen Bestrebungen einer Hofkamarilla zu suchen ist, er wird nicht Alle überreden, daß auf allen Stellen eine aufrichtige Hingebung für ein volksthümliches constitutionelles Königthum zu finden sei, welches zu Sicherung der Freiheiten des Volkes zu gründen, wir hierher berufen sind.

(Bravo zur Rechten. Zischen zur Linken.)

Präsident: Wir kommen zur Tagesordnung. Der Abgeordnete Jacoby zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Jacoby: Meine Herren! Ich werde mich durch die Worte des eben abgetretenen Redners nicht dazu hinreißen lassen, auf eine gleiche unparlamentarische Weise ihm zu antworten, wie er mich angegriffen hat. Ich bin bereit, für Alles, was ich über das Ministerium Auerswald gesagt habe, hinreichende Beweise zu liefern. Für diesen Augenblick sind jedoch andere Gegenstände auf der Tagesordnung; hier habe ich nichts weiter zu antworten. —

(Bravo! Zischen.)

Abgeordn. von Auerswald (Frankfurt) (vom Platze): Ich werde diesen Beweis erwarten.

Abgeordn. Jacoby (vom Platze): Der Beweis wird dem Herrn Redner durch die Presse zu Theil werden.

Präsident: Auf der Tagesordnung steht der zweite Petitionsbericht. Bevor das Referat seitens des Herrn Berichterstatters beginnt, ist noch einmal über die Amendements, welche gestern nicht gedruckt in den Händen der Herren Abgeordneten gewesen sind, abzustimmen. Ich ersuche daher den Herrn Schriftführer, das unter Nr. 481 gedruckte, von dem Abgeordneten Ballnuß gestellte Amendement zu Nr. 52 zu lesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 52. Die Petition wegen der Flacheröste in den Seen dem Ministerium für Ackerbau zu überweisen."

Präsident: Ich frage die Versammlung:

Ob sie diesem Amendement auch heute beitreten will?

und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Schriftführer, das zweite Amendement zu Nr. 58 verlesen zu wollen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 58. Die Petition an das Ministerium für Ackerbau abzugeben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zum dritten Amendement. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 67. Die auf Herabsetzung des Servises der westpreußischen Städte gerichtete Petition an die Central-Kommission, welche mit Bearbeitung des Gesetzes über Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen beschäftigt ist, zur Berücksichtigung abzugeben."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir gehen nun zum vierten Amendement über.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 86. Die unter dieser Nummer abgedruckte Petition an das Justiz-Ministerium zu verweisen."

Präsident: Diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zum fünften Amendement des Abgeordneten Schöne. Zu Nr. 114 (pag. 63).

Ich ersuche den Herrn Schriftführer von Daniels, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 114 (pag. 63). Dies Gesuch dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Berücksichtigung zu überweisen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement auch heute annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun endlich zu dem letzten Amendement.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer auch dies zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 116 ad 2. In den Antrag der Petitions-Kommission aufzunehmen:

Insbesondere durch neue, gemessene Instructionen der Willkür der Forst-Schutz-Beamten bei Aus-

übung dieser Gerechtsame gegen das Proletariat vorzubeugen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nunmehr ersuche ich.....

(Unterbrechung, Ruf: es sind noch zwei Amendements!)

Es folgen noch zwei Amendements. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement des Abgeordneten Schadebrodt vorzulesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 134. Die in dieser Nummer beantragte Entwässerung von 20—30,000 Morgen sumpfiger Wiesen im Kreise Neidenburg in Ostpreußen, so wie den Bau einer Kunststraße zur Verbindung dieser Gegend mit den Handelsstädten Elbing und Königsberg auf Staatskosten gleichzeitig zu befürworten."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche dies Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zu dem letzten Amendement.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Zu Nr. 145. Zurückweisung oder Ueberweisung dieser Petition an die Fach-Kommissionen für das Agrar- und Justizwesen, mit dem Auftrage an diese, das Gesetz über den Deichverband vom 28. Januar 1848 einer dringend nöthigen Revision zu unterwerfen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Nunmehr ersuche ich den Herrn Referenten des zweiten Petitions-Berichtes, das Referat zu beginnen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin):

„1) 61 Bürger Berlins, D. A. Benda und Kons., beantragen unter Motivirung ihres Gesuches:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß im ganzen preußischen Staate die Urwähler in geeigneten Versammlungen zusammenberufen und befragt werden,

ob Preußen mit Bezug auf den Erlaß des deutschen Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 6. Juli d. J. ein selbstständiger Staat bleiben oder als mediatisirtes Land im neuen deutschen Reiche untergehen solle.

Nach dem Ergebniß der Abstimmung möge dann den preußischen Deputirten in Frankfurt anderweitige Instruction ertheilt werden.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die von dem Herrn Minister-Präsidenten in der Plenar-Versammlung vom 28. Juli d. J. abgegebene Erklärung auf diese Eingabe nichts weiter zu veranlassen, sondern wegen derselben lediglich zur Tages-Ordnung überzugehen ist."

Präsident: Es ist so eben ein Amendement von dem Abgeordneten Behnsch gestellt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Daniels:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, dem Gesuche der Bittsteller mit der Modification nachzugeben, daß die gesammten Urwähler Preußens befragt würden, ob sie das bisherige Verhalten der provisorischen Centralgewalt mit der Einheit und Freiheit Deutschlands im Einklange erachteten."

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich frage:

Findet dieses Amendement Unterstützung?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort:

Abgeordn. Behnsch: Ich bedauere, meine Herren, daß dies Amendement solche Heiterkeit in dieser hohen Versammlung hervorgerufen hat. Ich würde im Gegentheil erachten, daß tiefer Ernst bei der Berathung und Besprechung einer solchen Frage nöthig wäre. Sie wissen Alle, daß nur das Vertrauen des deutschen Volkes, die Sehnsucht nach einem einigen, freien Deutschland das frankfurter Parlament und die Centralgewalt geschaffen hat, und daß beide ohne dieses Vertrauen keinen Bestand haben und haben können. Dies Verlangen des Herrn Benda und Konsorten, welches in der unter Nr. 1 angeführten Petition enthalten ist, ist ein erstes Zeichen, daß dieses Vertrauen im preußischen Volke geschwunden ist. Ich gebe zu, daß dieses Gesuch des Herrn Benda auf einer einseitigen Ansicht beruhen möge, aber seit dieser Zeit sind vielfache Beweise im preußischen Volke kund geworden, daß dies Vertrauen im preußischen Volk nicht mehr vorhanden ist. Die Centralgewalt ist in die Fußtapfen des alten Bundestages getreten; sie hat diejenige Macht und Gewalt, die ihr nur das Vertrauen des Volkes hat verleihen können, zu polizeilichen Maßregeln mißbraucht; sie ist nicht im Stande gewesen, deutsche Truppen, also Reichstruppen, abzuhalten, einer Verbindung mit den Feinden, den kroatischen und slavonischen Horden, welche Wien geplündert haben, beizutreten. Eine solche Centralgewalt ist keine Macht, welche das Vertrauen des Volkes besitzen kann. Ich erachte es also an der Zeit, der Stimme des Volks, welche sich in vielen Gegenden kundgegeben hat, Gehör zu geben und die Urwähler Preußens zu fragen, ob diese Centralgewalt noch das Vertrauen des Volks besitze, und daß demgemäß dann den preußischen Deputirten in Frankfurt anderweitige Instructionen gegeben werden. Ich bitte Sie, daß mein Amendement mit Ernst und nicht mit Heiterkeit oder, wie ich vorhin glauben mußte, mit Spott aufgenommen werde.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Bauer (Berlin): Zu dem eben vernommenen Vortrage des Abgeordneten Behnsch habe ich nur zu bemerken, daß die Petition, von welcher seitens der Petitions-Kommission beantragt ist, darüber zur Tages-Ordnung überzugehen, unterm 15. Juli d. J. eingegangen ist, daß also unmöglich die Petitionaire von den Ansichten ausgegangen sein können, welche so eben entwickelt sind. Ich bemerke ferner, daß der Petitionsbericht unterm 12. August erstattet ist, daß also bei der damaligen Sachlage die Petitions-Kommission keinen anderen Antrag auf diese Petition stellen konnte und stellen zu müssen glaubte, indessen sich während der Zeit allerdings die Verhältnisse total verändert haben. Ich glaube daher, daß auch gegenwärtig noch mit Rücksicht auf die Intension, die die Petitionaire damals gehabt haben, jetzt ebenfalls noch der Antrag zum Uebergang auf Tages-Ordnung gerechtfertigt erscheint, und wenn in Bezug auf die Centralgewalt in Frankfurt etwas Anderes beschlossen werden soll, dies nur in Folge eines besonderen Antrages geschehen könne.

Präsident: Es hat sich zum Wort Niemand weiter gemeldet. Wir kommen daher zur Fragestellung. Ich schlage der hohen Versammlung vor, in derselben Weise zu verfahren, wie dies bei den Petitions-Berichten bis jetzt immer geschehen ist. Wir werden zuerst über das Amendement des Abgeordneten Behnsch und dann über den Antrag der Petitions-Kommission abstimmen.

Wenn gegen die Fragestellung nichts erinnert wird, werde ich in der angegebenen Weise verfahren. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Behnsch nochmals zu verlesen.

Schriftführer Daniels:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen,
dem Gesuche der Bittsteller mit der Modification nachzugeben, daß die gesammten Urwähler Preußens befragt würden, ob sie das bisherige Verhalten der provisorischen Centralgewalt mit der Einheit und Freiheit Deutschlands im Einklange erachteten."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie das so eben verlesene Amendement zum Beschluß erheben wolle,

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität.

Nunmehr frage ich die hohe Versammlung:

Ob sie dem Antrage der Petitions Kommission auf Tages-Ordnung beitreten will?

und ersuche diejenigen Herren, welche die Tages-Ordnung annehmen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Der Herr Berichterstatter wolle fortfahren.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin):

„2) Der Schullehrer Lompa zu Lubschau in Ober-Schlesien beansprucht als Wahlmann seines Kreises eine Reisekosten-Entschädigung für eine zweimalige nach Beuthen in Wahl-Angelegenheiten unternommene Reise, und da ihm dieselbe von den Kreisbehörden abgeschlagen worden, so verlangt er

eine Beschlußnahme der hohen Versammlung darüber, ob nicht den Wahlmännern Reisekosten-Entschädigung gebühre.

Das Wahlgesetz vom 8. April d. J. enthält keine Bestimmungen darüber, ob die Wahlmänner Reisekosten-Entschädigung beanspruchen können. Der von einem Einzelnen deshalb erhobene Anspruch kann sonach auch nicht berücksichtigt werden, und die Petitions-Kommission beantragt so mit

das Uebergehen zur Tages-Ordnung."

Präsident: Zum Wort hat sich Niemand gemeldet, wir kommen daher zur Abstimmung.

Ich ersuche diejenigen, welche die Tages-Ordnung nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Tages-Ordnung ist angenommen.

Bevor wir in dem Bericht weiter fortfahren, habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß zwei dringende Anträge eingegangen sind, und daß die Prioritäts-Kommission ihnen den Vorrang oder die Einschiebung in die heutige Tages-Ordnung zuerkannt hat. Ich habe dabei der hohen Versammlung vorzutragen, daß nach früher gefaßten Beschlüssen in drei Sitzungen in den Vormittagen lediglich die Verfassung berathen, und an den drei anderen Vormittagen ausschließlich die vorliegenden Gesetze und Kommissions-Berichte berathen werden sollen; zu dringenden Anträgen und Interpellationen sind zwei Nachmittags-Sitzungen vorläufig bestimmt. Von diesen Beschlüssen hat in Folge der eingetretenen Ministerkrisis abgewichen werden müssen. Auch die heutige Tages-Ordnung, der Petitions-Bericht, steht nicht in Uebereinstimmung mit jenen Beschlüssen. Unter diesen Umständen halte ich mich nicht für berechtigt, dergleichen dringende Anträge zurückzuweisen, und ich stelle der hohen Versammlung anheim, selbst darüber in dem vorgeschriebenen Wege zu entscheiden.

Ich ersuche einen der Herren Antragsteller: von Kirchmann, Hildenhagen, Kämpf, Heisig, Spitzel oder Haußmann, den dringenden Antrag zu verlesen.

Abgeordn. von Kirchmann:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen,
daß in der morgenden Vormittags-Sitzung, auch wenn das neue Ministerium nicht erscheinen sollte, mit der Berathung des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung der Abgaben ꝛc. fortgefahren werde."

Präsident: Ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, die ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist unterstützt.

Ich ertheile nunmehr einem der Herren Antragsteller das Wort zur Motivirung der Dringlichkeit.

Abgeordn. von Kirchmann: Für die Dringlichkeit bedarf es, nach meiner Ansicht, wohl keiner Begründung. Ich behalte mir vor, wenn die hohe Versammlung auf die Sache selbst eingeht, dafür einige Worte zu sagen.

Präsident: Gegen die Dringlichkeit hat sich Niemand gemeldet.

Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag.

Der Antragsteller hat das Wort.

Abgeordn. von Kirchmann: Die Dringlichkeit des Gesetzes über Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben ist unzweifelhaft. Es liegt selbst in dem Interesse derjenigen, welche dabei verlieren sollen, daß die Entscheidung so schnell wie möglich erfolge.

Ich verliere in dieser Beziehung kein Wort weiter. Das einzige Bedenken, welches man gegen den Antrag aufstellen könnte, wäre, man könnte sagen, eine Formfrage wäre das Bedenken, daß man über materielle Gesetze berathen solle ohne die Gegenwart eines definitiven Ministeriums. Ich habe in dieser Beziehung nur zu erwähnen, daß das Gesetz über die Aufhebung der Lasten u. s. w. sich bereits während des Zeitraums von drei Ministerien in der Berathung befunden hat, daß alle drei mehr oder weniger sich damit einverstanden erklärt haben, daß auch das letztere Ministerium seine Uebereinstimmung damit erklärt hat, daß es überhaupt keine wichtige politische Frage berührt, und daß von keinem Ministerium irgend ein Punkt darin zur Kabinetsfrage gemacht ist, eine Weise der Verhandlung, die überhaupt von dem letzten Ministerium nicht gerade beliebt gewesen zu sein scheint. Dessenungeachtet könnte man sagen, es müsse nichtsdestoweniger bei der Regel fest verblieben werden, daß die Versammlung nicht ohne ein definitives Ministerium irgend ein materielle und erhebliche Frage diskutirt. Hierauf will ich nur einfach erwiedern, daß ich die Regel in dieser Allgemeinheit nicht anerkennen kann, und wenn darüber sollte gestritten werden, so wird vielleicht einer meiner politischen Freunde geneigt sein, weitere Auskunft hierüber zu ertheilen. Aber selbst dann, wenn diese Regel gelten soll, erwiedere ich, daß wir uns jetzt außer der Regel befinden. Ich erinnere daran, daß wir vor wenigen Tagen mit beinahe einstimmiger Majorität eine Adresse an die Krone erlassen haben, worin wir ausdrücklich erklärten, daß ein Ministerium Brandenburg nicht die Majorität der Versammlung, nicht das Vertrauen des Landes erwarten könne. Wir haben erklärt, daß dies unmöglich der Fall sein könne. Dessenungeachtet haben wir eine Antwort, von dem Minister Eichmann gezeichnet, erhalten, worin kurz gesagt wird, wir sollten Geduld haben, das Ministerium würde schon mit der Zeit sich das Vertrauen des Landes erwerben; von der Majorität der Versammlung wird kein Wort erwähnt.

Ich bitte, meine Herren, nachdem wir fünf Tage gewartet haben, nachdem wir noch bis jetzt kein Wort wissen, was aus der Bildung des Ministeriums werden soll, nachdem der Graf Brandenburg uns mit keinem Worte mitgetheilt hat, welche Gründe die Bildung des Ministeriums verzögern, nunmehr, glaube ich, ist es hohe Zeit, daß die Versammlung wieder ein Zeichen des Lebens von sich gebe, und wenn dies richtig ist, so glaube ich, giebt es kein besseres Mittel, als meinen Vorschlag. Wir wollen keine neue Adresse erlassen, meine Herren, wir wollen uns nicht in Drohungen verwickeln, keine Sicherheits-Ausschüsse bestellen, wir wollen einfach durch die That antworten, dadurch antworten, daß wir an unsere wichtige Aufgabe gehen, an die Verhandlung der Gesetze, die das Land verlangt, unbekümmert, ob ein Ministerium da ist; selbst auf die Gefahr, daß wir den Rath des Ministeriums Brandenburg dabei entbehren sollten.

Präsident: Abgeordneter Arntz für den Antrag!

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Da sich Niemand gegen den Antrag gemeldet hat, so könnte ich auf das Wort verzichten; ich habe aber noch einige Bemerkungen zu machen, um die etwaigen konstitutionellen Zweifel, die sich gegen den Antrag erheben möchten, zu beseitigen. Ich will nicht die Frage erörtern, inwiefern eine constituirende Versammlung eine andere Stellung zur Regierung habe, als eine gesetzgebende Versammlung, ich werde mich vielmehr rein auf dem constitutionellen Boden bewegen und mir erlauben, Ihnen aus der neueren Geschichte einige Fälle mitzutheilen, in welchen das ganze Ministerium seine Entlassung gegeben, nichtsdestoweniger aber alle Berathungen der Kammern fortgesetzt wurden. Zunächst führe ich aus der neuesten französischen Geschichte an: die Ministerkrise, die am 2. November 1830 durch Lafitte beendigt wurde; ferner die Bildung des Ministeriums Casimir Perrier am 13. März 1831. Während diese Ministerien in der Bildung begriffen waren, wurden die Berathungen in der Deputirten-Kammer fortgesetzt, wie gewöhnlich. Wenn Sie den französischen Moniteur einsehen wollen, so werden Sie finden, daß nach der Entlassung des Ministeriums des Herzogs von Broglie im Februar 1836, als sich das Ministerium Thiers bildete, und nach der Entlassung des Ministeriums Molé-Guizot im April 1837, so wie nach der Entlassung des neuen Ministeriums Molé-Montalivet im März 1839 die Berathungen ununterbrochen fortgingen, als ob gar keine Ministerkrisis eingetreten wäre. Ich erinnere Sie an dieses lange Interregnum, welches vom 8. März bis zum 12. Mai 1839 dauerte, und während dessen die Budgets, so wie andere Gesetze angenommen wurden. Dasselbe werden Sie finden in der Ministerkrisis, welche am 20. Februar 1840 durch das Ministerium Thiers geschlossen wurde. Ich mache Sie ferner auf 3 Fälle der belgischen Geschichte aufmerksam. Bei Entlassung der Ministeriums de Theux im April 1840 gingen die Berathungen der beiden Kammern fort, eben so nach der Entlassung des Ministeriums Rogier und Lebeau im April 1841 und nach der Entlassung des Ministeriums Vandeweier im Jahre 1846. Diese Fälle in constitutionellen Ländern werden Sie hoffentlich überzeugen, daß wir uns auf constitutionellem Boden bewegen, wenn wir die Berathung der uns vorgelegten Gesetze fortsetzen in Gegenwart der Herren Minister, die zwar ihre Entlassung gegeben, aber doch die Geschäfte noch fortführen.

Präsident: Der Abgeordnete Hartmann hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Ich halte es allerdings für dringlich, daß die Berathung des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten endlich beendet werde; ich muß aber in meiner Eigenschaft als Mitglied der Prioritäts-Kommission auf einen Formfehler aufmerksam machen, der heute vorgekommen ist. Die Prioritäts-Kommission besteht bekanntlich aus 16 Mitgliedern. In der heutigen Sitzung derselben waren nur 7 Mitglieder anwesend, und nur diese haben einen Beschluß darüber gefaßt, daß der jetzt zur Diskussion stehende Antrag dringlich sei. Ich muß es der Versammlung anheimstellen, ob 7 Mitglieder der Prioritäts-Kommission einen gültigen Beschluß fassen können. Wenn die hohe Versammlung diesen Beschluß für nicht gültig erachtet, so kann auch der Antrag heute hier nicht zur Debatte kommen.

Präsident: Ich habe hierauf zu erwiedern, daß das Geschäfts-Reglement nur in Betreff der Abtheilungen die Bestimmung enthält, daß diese nur dann beschlußfähig sind, wenn die Hälfte der Mitglieder derselben zugegen ist. In Betreff der Fach-Kommissionen, Central-Abtheilungen, so wie aller anderen Kommissionen, wie auch der Petitions-Kommission, also auch in Betreff der Prioritäts-Kommission, enthält das Geschäfts-Reglement keine Bestimmung; es scheint mir daher lediglich darauf anzukommen, ob die Vorladung der Mitglieder der Prioritäts-Kommission in gehöriger Weise erfolgt ist. So viel mir bekannt ist, steht an der Tafel, welche zu dergleichen Anordnungen bestimmt ist, daß die Prioritäts-Kommission sich täglich Morgens um 9 Uhr versammle. Ich kann nun nicht umhin, mich dahin auszusprechen, daß, wenn die Mitglieder der Prioritäts-Kommission sich nicht vollzählig eingefunden haben, denjenigen, welche anwesend waren, nichts Anderes übrig blieb, als zu berathen. Ich halte diesen Beschluß formell für richtig, so wünschenswerth es auch sein mag, daß die Mitglieder der Prioritäts-Kommission sich vollzählig und pünktlich einfinden.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Zur Geschäftsordnung.

Meine Herren! Es kann nicht darauf ankommen, ob in der

Prioritäts-Kommission irgend ein Fehler stattgefunden hat, denn die Versammlung selbst hat über die Dringlichkeit des Antrags entschieden. Die Prioritäts-Kommission hat nur der Versammlung Vorlagen zu machen; sie faßt nur negative Beschlüsse; sie hat den Zweck, um die Versammlung nicht mit zu vielen unnöthigen Anträgen überhäufen zu lassen, deren Nichtdringlichkeit auszusprechen. Aber sie kann nicht vorgreifen, wenn ein Antrag vor die Versammlung gekommen und dessen Dringlichkeit entschieden ist. Dann kann von der Prioritäts-Kommission nicht mehr die Rede sein.

Abgeordn. von Kirchmann: Zur Geschäftsordnung.

Ich wollte nur mittheilen, daß der Herr Abgeordnete, welcher die heutige Kompetenz der Prioritäts-Kommission angegriffen hat, in derselben heute gegenwärtig gewesen ist und mit keinem Worte die Inkompetenz darin gerügt hat.

Abgeordn. Hartmann: Der Fall, den ich heute zur Sprache gebracht habe, ist schon in mehreren anderen Sitzungen der Prioritäts-Kommission vorgekommen.

Ich habe damals die Kompetenz der erschienenen Mitglieder der Prioritäts-Kommission bestritten, bin aber in der Sitzung, zu welcher damals sich nur fünf oder sechs Mitglieder eingefunden hatten, überstimmt worden. Es wurde angenommen, die Kommission sei beschlußfähig, wenn auch nur drei Mitglieder anwesend seien. Als damals die Anträge in das Plenum kamen, war ich abwesend, sonst würde ich die Sache angeregt haben. Heute aber halte ich mich für verpflichtet, einen Beschluß der Versammlung darüber herbeizuführen, ob eine aus 16 Mitgliedern bestehende Kommission, wenn nur sieben Mitglieder anwesend sind, beschlußfähig ist. Das Geschäfts-Reglement bestimmt, bezüglich der Abtheilungen, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muß, wenn die Abtheilungen beschlußfähig sein sollen. Ich frage nun: ob die Kommission nicht eine Abtheilung der Versammlung ist?

Präsident: Ich habe hierauf zu bemerken, daß der Antrag auf eine Vervollständigung des Geschäfts-Reglements hinausgeht, welcher durch die Reglements-Kommission gehen muß.

Abgeordn. Behnsch: Bereits gestern, meine Herren, wurde der Antrag von einem meiner politischen Freunde dahin gestellt, daß wir in unseren Verhandlungen vorgehen möchten; er wurde aber gestern nicht unterstützt. Ich freue mich, daß einer von den Herren, welche den Antrag gestern nicht unterstützt haben, ihn heute selbst stellt. Man sagt: Guter Rath kommt über Nacht. Sie werden sich daraus überzeugen, daß der Antrag auf einer ernstlichen Prüfung beruhen muß. Es ist früher einmal angeführt worden, daß die Parteien der konstituirenden Versammlung ein Ministerium nicht stürzen sollten, wenn sie nicht ein anderes an dessen Stelle zu setzen wüßten.

Meine Herren! Dasselbe Verhältniß findet auch bei der Krone statt. Die Krone hat das Recht, das Ministerium zu entlassen. Nun wohl, so mag sie dies nicht eher thun, als bis sie auch ein anderes an die Stelle des abgetretenen setzen kann, wenn sie die Verhandlungen nicht ohne Vertreter vor sich gehen sehen will. Ich glaube jedoch, daß die Krone bestimmt hat, daß die abgetretenen Minister die Geschäfte weiter fortzuführen haben. Dies genügt. Sie werden die Geschäfte leiten, so lange die Krone kein neues Ministerium bestimmt hat. Ich sehe keinen Grund ein, warum die Versammlung in ihren Geschäften nicht fortgehen könnte. Ich glaube, wir haben früher in einem ähnlichen Falle vierzehn Tage lang die Berathungen ausgesetzt, weil kein Ministerium vorhanden war, obgleich damals wichtige Vorfälle in Süddeutschland vorlagen. Auch jetzt ist die Welt von neuem bewegt. Deutschland befindet sich an dem Vorabend einer großen Krisis. Wollen wir wieder in dieselbe so unvorbereitet eintreten? -- Das glaube ich nicht. Wir haben die hohe Verpflichtung gegen das Land, zu verhüten, daß unsere so oft unterbrochenen Verhandlungen diesmal nicht von neuem unterbrochen werden. Das Land sieht auf uns. Wir haben die Berathung des Lastengesetzes begonnen. Es knüpfen sich an die Beendigung desselben viele Hoffnungen. Wollen wir diese hinausschieben? Auch die Verfassung ist eine dringende Nothwendigkeit, wie von vielen Seiten ausgesprochen worden ist. Meine Herren! Ich weiß, daß Viele unter uns diese Ansicht theilen, und ich bin überzeugt, daß gerade diese Herren, die so sehr auf Vollendung der Verfassung dringen, um so mehr Grund haben, dem Antrage des Abgeordn. von Kirchmann, der dahin geht, daß unsere Verhandlungen nicht weiter unterbrochen werden, beizustimmen. Ich bin dafür, daß von heute an die Tages-Ordnung fortgesetzt und keine Unterbrechung in irgend einer Weise mehr gestattet werde.

Präsident: Der Abgeordnete Waldeck hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnete Tamnau hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Tamnau: Meine Herren! Meiner Meinung nach ist der Boden, auf dem wir stehen, das Gesetz vom 8. April. Dies Gesetz wies uns in Bezug auf die gesetzgeberischen Arbeiten zurück auf die früheren über den Vereinigten Landtag.

(Schwaches Gelächter auf der Linken.)

Sowohl nach diesen gesetzlichen Grundlagen, als nach dem allgemeinen Prinzip aller constitutionellen Verfassungen ist es mir nicht zweifelhaft, daß bei den gesetzgeberischen Berathungen die verschiedenen Staatsgewalten zusammen wirken müssen, und daß die Krone ein Recht hat, an den gesetzgeberischen Verhandlungen Theil zu nehmen. Diese Möglichkeit muß ihr gegeben sein, und das ist der Grund, weshalb wir in einem früheren Falle unsere gesetzgeberischen Arbeiten während einer Minister-Krisis ausgesetzt haben. Es sind heute verschiedene Gründe angeführt worden, welche uns veranlassen wollen, von den früheren Grundsätzen abzuweichen; dahin gehört zuerst die Natur des Gesetzes, welches in Berathung ist.

Meine Herren! Es ist allerdings richtig, es ist dies kein politisches Gesetz, aber es ist ein Gesetz, welches über die wichtigsten materiellen Fragen zu entscheiden hat. Wir wissen, daß einzelne Amendements Interessen berühren, die von der höchsten Bedeutung sind, und es scheint mir nicht zweifelhaft, daß gerade an der Berathung solcher Fragen ebenfalls die Vertreter der Krone nothwendig mit Theil nehmen müssen, schon um des Materials willen, das in den Händen der Regierung sich befindet und nur zu subpetitiren ist, wo es uns fehlt.

Der zweite Grund, welcher angeführt worden ist, bestand in Präcedenzfällen, die hergenommen wurden aus anderen Ländern. Meine Herren! Ich kenne das Spezielle dieser Fälle nicht, und ohne daß wir wissen, worüber damals dort berathen wurde, ohne daß wir die Bestimmungen der dortigen Verfassungen kennen, sehe ich nicht ab, wie diese Präcedenzfälle für uns einen Beweis abgeben können. Endlich hat man noch als einen Grund angeführt: es habe vor nicht langer Zeit die Versammlung eine Adresse an die Krone angenommen, in der sie es aussprach, daß das Ministerium Brandenburg nicht die Zustimmung der Majorität der Versammlung erhalten würde. Nun wohl, daß ist richtig. Wenn aber in Folge dieser Adresse noch kein anderes Ministerium gebildet ist, kann uns das berechtigen, von dem gesetzlichen Boden, auf welchem wir stehen, abzuweichen? Ich weiß nicht, wie diese Logik sich rechtfertigen will, und kann nur dabei stehen bleiben:

„Es ist unsere Pflicht, nur dann zu berathen, wenn auch die Krone die Möglichkeit hat, an unseren Berathungen Theil zu nehmen."

(Bravo von der Rechten.)

Präsident: Der Herr Abgeordn. Schultz (Wanzleben) hat auf Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordn. Schmidt für Landshut hat das Wort für den Schluß.

(Eine Stimme: Wie viel Redner haben sich noch gemeldet?)

Es sind noch 3 Redner eingetragen.

Abgeordn. Schmidt (Landshut): Ich werde nur ganz kurz Ihnen das geltend machen, daß wir schließen. Der Redner, welcher eben gesprochen, sieht nicht ein, mit welchem Recht wir unsere Berathungen fortsetzen wollen, wenn die Krone nicht das Recht hat, an denselben Theil zu nehmen. Dies Recht ist der Krone nicht abgesprochen, aber wir sind schon 5 Tage lang hingehalten worden, und noch ist kein Ministerium da. Dadurch, daß wir in unseren Berathungen fortfahren, würde die Krone sich genöthigt sehen, auf das schleunigste ein Ministerium zu bilden und herzuschicken. Darum müssen wir in der Tagesordnung weiter fortgehen.

Präsident: Der Abgeordn. Phillips hat das Wort gegen den Schluß.

(Der Abgeordn. Phillips verzichtet auf das Wort.)

Bevor wir zur Abstimmung über den Schluß der Debatte schreiten, zeige ich an, daß ein Zusatz-Amendement von dem Abgeordneten Wachsmuth eingereicht worden ist, und ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. von Daniels:

„Zusatz-Amendement:

Und die mit der Vertretung des Staats-Ministeriums beauftragten Herren Minister aufzufordern, der Berathung beizuwohnen."

Präsident: Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist unterstützt.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Schluß.

Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie die Debatte jetzt schließen will?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, und der Schluß ist angenommen.

Wir kommen daher zur Abstimmung über den Antrag selbst.

Ich bemerke vorher, daß von den Abgeordn. Brill und Quandt auf namentliche Abstimmung angetragen worden ist.

(Große Bewegung in der Versammlung. Die genannten Abgeordneten ziehen ihren Antrag zurück.)

Der Antrag ist zurückgezogen.

Abgeordn. Hartmann (vom Platz): Ich trage auf Theilung an.

Präsident: Der Theilung steht nichts im Wege, doch bitte ich den Herrn Abgeordneten, sich näher darüber zu erklären, in welcher Art sie geschehen soll.

Abgeordn. Hartmann (vom Platz): Ich trage darauf an, über das Zusatz-Amendement des Abgeordn. Wachsmuth besonders abzustimmen.

Abgeordn. Wachsmuth (vom Platz): Ich glaube, daß das Zusatz-Amendement nicht ohne den Vordersatz bestehen kann.

Präsident: Ich kann den Antrag auf Theilung nur so verstehen, daß zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Kirchmann abgestimmt werden müßte, und demnächst über das Zusatz-Amendement. Nur in dieser Art würde eine Theilung zulässig sein.

Ich frage den Herrn Abgeordneten Wachsmuth, ob derselbe seinen Widerspruch gegen die Theilung aufrecht erhält oder zurücknimmt.

Abgeordn. Wachsmuth: Ich habe nichts weiter zu bemerken.

Präsident: Ich werde daher, wenn die hohe Versammlung damit einverstanden ist, zunächst über den Antrag des Abgeordneten von Kirchmann abstimmen lassen, und dann über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Wachsmuth.

Es ist gegen die Fragestellung nichts erinnert worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Daß in der morgenden Vormittags-Sitzung, auch wenn das neue Ministerium nicht erscheinen sollte, mit der Berathung des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung der Abgaben ꝛc. fortgefahren werde."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie den eben verlesenen Beschluß fassen will?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über das Zusatz-Amendement. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„und die mit der Vertretung des Staatsministeriums beauftragten Herren Minister aufzufordern, der Berathung beizuwohnen.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dies Zusatz-Amendement annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir werden nach dem eben gefaßten Beschluß morgen in der Berathung über das Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, fortfahren.

Der zweite dringliche Antrag, dessen ich vorhin erwähnte, ist von den Abgeordneten D'Ester und Temme gestellt.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:

Der Herr Minister des Innern ist aufzufordern, die Bekanntmachung des Herrn Ministers Eichmann vom 1sten d. M., in Betreff der Requisition des Militairs bei Exzessen in der Stadt Berlin, sofort zurückzunehmen."

Präsident: Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt.

Ich ertheile nun einem der Herren Antragsteller das Wort zur Motivirung der Dringlichkeit des Antrages.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Unter dem 1sten d. M. erließ der Herr Minister des Innern Eichmann folgende Bekanntmachung, welche an alle öffentliche Plätze hier in der Stadt angeschlagen wurde:

„Die Vorgänge des gestrigen Tages während der beiden Sitzungen der National-Versammlung legen der Regierung die unabweisbare Pflicht auf, zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und zur Verhütung und Unterdrückung ähnlicher Exzesse alle ihr zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen. Es sind demgemäß die betreffenden Behörden angewiesen worden, in allen derartigen Fällen, so bald die zunächst zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung berufene Bürgerwehr dieser ihrer Aufgabe nicht rechtzeitig und vollständig genügt, sofort die bewaffnete Militairmacht zu requiriren und nach §. 78 des Bürgerwehr-Gesetzes vom 17ten v. M. in Thätigkeit treten zu lassen. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. November 1848.

Der Minister des Innern.

Eichmann.

Unter dem 29. März d. J. war von dem Königl. Gouvernement und von dem Königl. Polizei-Präsidium, im ausdrücklichen Auftrage des Königl. Staats-Ministeriums, folgende Bekanntmachung erlassen:

„Es versteht sich von selbst; daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung lediglich der Bürgerwehr überlassen bleibt, und die mögliche Hülfsleistung des Militairs nur für den äußersten Nothfall, und auch dann nur auf ausdrückliche Aufforderung des Commandeurs der Bürgerwehr oder der städtischen Behörden, erfolgen wird.

Berlin, den 29. März 1848.

Königl. Gouvernement. von Dittfurth. Königl. Polizei-Präsidium. von Minutoli."

Noch unter dem 31. Oktober hat das gesammte Staats-Ministerium an den hiesigen Magistrat in folgender Weise reskribirt:

„Es ist ein vom Staats-Ministerium wiederholentlich anerkannter Grundsatz, daß die Wiederherstellung der gestörten Ruhe und gesetzlichen Ordnung zunächst der Bürgerwehr obliegt, und daß in solchen Fällen das Militair nur, wenn die Wirksamkeit der Bürgerwehr für den angeführten Zweck unzureichend ist, und auch dann nicht anders, als auf Requisition der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit berufenen Civil-Behörden, einschreiten darf."

Dies wurde noch am 31sten Oktober reskribirt. Es wurde dadurch anerkannt, daß die Bekanntmachung vom 29. März noch in voller Gültigkeit bestehe. Zur Erläuterung dieser Bekanntmachung vom 29. März muß ich mir erlauben, noch hinzuzufügen, daß unter dem 31. März eine Declaration derselben erging, in welcher es heißt, daß unter den städtischen Behörden der Magistrat und die Stadtverordneten zu verstehen seien. In der Bekanntmachung vom 1. November liegt, wie ich früher schon bei Stellung eines ähnlichen Antrags ausgeführt habe, offenbar ein Widerspruch gegen die Bekanntmachung vom 29. März; nach dieser letzteren soll das Militair nur dann einschreiten, wenn der äußerste Nothfall da ist, wenn die Bürgerwehr, welcher lediglich die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung aufgetragen ist, selbst erklärt, daß sie ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen sei. Nach der Bekanntmachung vom 1. November soll dagegen das Militair schon dann einschreiten können, wenn die Bürgerwehr nicht rechtzeitig und nicht erfolgreich einschreitet. Sie sehen also, welcher Unterschied vorhanden ist, und ich werde mir erlauben, denselben näher zu beleuchten, wenn ich auf eine andere Verfügung des Ministers Eichmann zurückkommen werde. Zwischen den Bekanntmachungen vom 1. November und 29. März liegt ferner der wesentliche Unterschied, daß nach der letzteren nur der Magistrat und die Stadtverordneten oder der Commandeur der Bürgerwehr das Militair requiriren können. Jetzt ist dagegen einerseits der Commandeur der Bürgerwehr vollständig übergangen, andererseits ist zu den städtischen Behörden noch das Polizei-Präsidium hinzugekommen. Ich habe schon früher auseinandergesetzt, wie wichtig dieser Umstand ist, indem einerseits der Commandeur, welcher gewiß vorsichtig mit der Requisition sein und sie nur dann veranlassen wird, wenn die Bürgerwehr durchaus nicht mehr im Stande ist, ihre Aufgabe zu lösen, und daher in keinem Falle dazu beitragen wird, die Ehre der Bürgerwehr zu kompromittiren, gänzlich übergangen ist.

Diese Ehre muß andererseits auch dem Magistrat und den Stadtverordneten am Herzen liegen, wir müssen dies wenigstens annehmen. Zum Polizei-Präsidium aber steht die Bürgerwehr in gar keiner Beziehung. Der Polizei-Präsident kann nun aber, abgesehen von allen übrigen Verhältnissen und Umständen, sofort zur Requisition des Militairs übergehen, wenn ihm dies etwa zu reactionairen oder anderen Zwecken dienlich erscheint. Was nun die Veranlassung zu der Bekanntmachung des Ministers des Innern betrifft, erhalten wir auch darüber Aufschluß in einer Verfügung an den Magistrat vom 1sten d. M.; es wird darin der Hergang der Vorfälle vom 30. Oktober in der Nähe des Schauspielhauses mitgetheilt und dann heißt es weiter:

„Es scheint nun zwar an bewaffneter Macht nicht gefehlt zu haben, denn das Schauspielhaus ist mit 2 Bataillonen besetzt gewesen, und außerdem sind 3 oder 4 Bataillone zusammengezogen worden; aber man hat die Menge, welche anfänglich aus etwa tausend Personen bestand und sich an den Eingängen der Abgeordneten zusammendrängte, Fackeln anzündete und sich dann, allmälig zunehmend, auf dem Platze hin und her bewegte, die National-Versammlung durch Drohungen einzuschüchtern suchte, mehrere Stunden hindurch ungehindert gewähren lassen. Inzwischen war die Haltung der Volkshaufen, die von mehreren Rednern angefeuert wurden, nicht zu weichen, bis ihren Forderungen genügt sei, immer bedrohlicher geworden. Schaaren, mit rothen Fahnen, Fackeln und Stricken versehen, hatten die sämmtlichen Thüren des Schauspielhauses besetzt und ließen Niemanden hinaus. Endlich erschienen die schon lange zusammengezogenen Bataillone vor dem Hause und machten die

Eingänge frei. Dies hielt jedoch, wiewohl außerdem noch 3 Bataillone allarmirt, also im Ganzen 8 oder 9 Bataillone Bürgerwehr auf den Beinen waren, nicht lange an. Die Abgeordneten, welche um 10 Uhr Abends die Sitzung verließen, mußten sich durch die Menge hindurch drängen; mehrere derselben sind dem Vernehmen nach dabei insultirt und sogar körperlich mißhandelt worden. — Erst als sich hierauf schon ein großer Theil des Volkes verlaufen hatte, schritt die Bürgerwehr mit mehr Energie ein und stellte nach einem Zusammenstoß mit Maschinen-Arbeitern, welche dazwischen treten wollten, in später Nacht die Ruhe her.

„Die Verhinderung oder sofortige Unterdrückung solcher tumultuarische Auftritte ist nirgend dringender und unerläßlicher, als in der Hauptstadt, zumal wenn sie den Charakter des Terrorismus gegen die Volksvertretung annehmen. Leider sind hier schon mehrere Vorfälle ähnlicher Art vorgekommen, welche dazu führen müssen, das Ansehen der Regierung und die Achtung vor der bewaffneten Macht, welche die gesetzliche Freiheit und Ordnung schützen soll, zu untergraben. — Unter diesen Umständen kann die Regierung ihre Verpflichtung, für die Sicherheit der Personen, für die Unabhängigkeit der Volksvertretung und für die öffentliche Ordnung zu sorgen, nicht anders erfüllen, als dadurch, daß bei Ruhestörungen in hiesiger Stadt, sobald die zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung zunächst berufene Bürgerwehr diese ihrer Aufgabe nicht rechtzeitig und vollständig genügt, sofort militairische Hülfe requirirt wird."

Sie sehen also, daß der Minister des Innern sich zu dieser Bekanntmachung bewogen fühlte in Anerkennung, daß von der Bürgerwehr, abgesehen von einem einzigen kleinen Konflikte, die Ruhe vollständig wiederhergestellt ist. Es ist also nach der Bekanntmachung vom 29. März durchaus keine Veranlassung, eine solche Bekanntmachung, wie die vom 1. November, ergehen zu lassen, und es steht in dieser Beziehung der Herr Minister auf einem vollständig ungesetzlichen Boden. Man muß annehmen, daß die Zusicherungen, welche dem Volke zur Zeit der Revolution gegeben, schon jetzt auf eine Weise desavouirt werden, welche die Freiheit in Frage stellt. Man fängt mit Kleinigkeiten an und hört mit dem Großen auf. Hier ist aber nicht einmal von Kleinigkeiten, sondern von der Befugniß der Bürgerwehr die Rede, Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten, welche sogar noch wir im Bürgerwehr-Gesetz angenommen haben. Dennoch hat sich der Herr Minister bewogen gefühlt, hier andere Grundsätze aufzustellen. Es ist die Aufgabe der hohen Versammlung, dies in keiner Weise zu dulden, und nicht schnell genug kann der Herr Minister bewogen werden, seine Bekanntmachung zurückzunehmen. Denn Sie werden zugeben, meine Herren, daß diese Bekanntmachung, verbunden mit der Ministerkrisis, zur Aufregung, welche in der Stadt und im Lande herrscht, wesentlich beitragen muß. Es wird von allen Seiten, und nicht bloß hier, diese Bekanntmachung in Verbindung mit der Ministerkrisis als der Anfang eines Staatsstreichs betrachtet, den man auch gegen die hohe Versammlung ausführen will. Hierauf will ich nicht weiter eingehen, denn mich dünkt, was ich für meinen Antrag gesagt, wird genügen, dessen Dringlichkeit und Nothwendigkeit darzulegen.

Präsident: Die Dringlichkeit wird von den Abgeordneten Kühnemann und Baumstark bestritten. Der Abgeordnete Kühnemann hat zunächst das Wort.

Abgeordn. Kühnemann: Ich will auf den materiellen Inhalt der Verfügung des Herrn Ministers, dessen Zurücknahme gefordert wird, nicht eingehen und nur bemerken, daß der Herr Minister des Innern selbst nicht anwesend ist, die Zurücknahme einer Verfügung desselben aber nicht in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Ich glaube, diese Anführung wird genügen, die Sache für heute auf sich beruhen zu lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Berends für die Dringlichkeit.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Ich bedauere es in dieser Beziehung allerdings auch, daß der Herr Minister des Innern nicht gegenwärtig ist, um unsere Verhandlungen zu vernehmen. Dennoch aber, glaube ich, ist die Sache so dringlich, daß wir heute einen Beschluß fassen müssen. Wie es auch natürlich ist, ist durch diese Veröffentlichung des Herrn Ministers die Bürgerwehr selbst, in Betreff der Stellung, welche sie einzunehmen hat, beunruhigt worden. Ein solches Institut, wie die Bürgerwehr, muß aber Gewißheit haben über den Standpunkt und die Stellung, welche sie einnimmt. Außerdem liegt aber in der genannten Veröffentlichung ein Tadel gegen die Bürgerwehr, welchen sie gerade in der jetzigen Zeit wahrlich nicht verdient hat. Denn wir müssen es eingestehen, daß die Bürgerwehr durch die Vorsicht und Besonnenheit, mit welcher sie verfahren, ganz besonders den Dank des Landes verdient hat, und daß ein größeres Blutvergießen nur durch ihr besonnenes Einschreiten vermieden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Baumstark hat das Wort gegen die Dringlichkeit.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Ich habe die Ueberzeugung, daß von jenem, was für die Dringlichkeit des Antrages vor mir hier gesagt ist, gerade das Gegentheil besteht. Wir befinden uns hier in einer kolossalen Stadt. Sie ist ein Koloß, ja, aber von Schwachheiten, und wo wir hinsehen, zeigt sich dieser Koloß von Schwachheiten in immer neuen Formen. Es wird dem Herrn Minister des Innern vorgeworfen, daß er jetzt mit Energie aufgetreten sei. Ich werfe dem Ministerium, wie den früheren Ministerien, vor, daß es vorher nicht mit Energie aufgetreten ist; darum, weil es nicht gegen den vielen Unfug, der hier um und gegen uns geschah, mit entschiedenem Willen aufgetreten ist. Gerade der fragliche Erlaß des Herrn Ministers von Eichmann rechtfertigt zuguterletzt das Vertrauen, welches ihm geschenkt worden ist. Das Land urtheilt hierüber ganz anders, als Ihnen gesagt worden ist. Das Land ist nicht aufgeregt durch den Erlaß des Ministers, das Land würde schon viel ruhiger sein, wenn der Erlaß schon früher erschienen wäre. Dieselbe Ansicht hat der größte Theil der berliner Bürger- und Einwohnerschaft. Ich will der Bürgerwehr von Berlin zwar nicht zu nahe treten, aber es ist bekannt, daß die Bürgerwehr nicht im Stande ist, den verschiedenartigen, zum Theil grauenvollen, Ausbrüchen und Aeußerungen roher Pöbelgewalt entgegen zu treten. Wenn bezweifelt wird, ob ein energisches Einschreiten, wie es von dem Herrn Minister jetzt endlich angeregt wurde, nothwendig sei, so braucht man nur die letzten Ereignisse in der vergangenen Woche zu erzählen, welche dies genügend beweisen. Jeder von Ihnen weiß, wie es in der letzten Woche hier gegen Sie Alle, meine Herren, hergegangen ist. Man sagt freilich, es sei Unfug von Knaben gewesen, obgleich von Massen Anderer alles nur mögliche Empörende geschah. Man kann dergleichen nur in der Absicht anführen, um das energielose Einschreiten, welches notorisch stattgefunden hat, zu vertheidigen.

Ich kann dem also, was vor mir für die Dringlichkeit des Antrags gesagt worden ist, nicht beistimmen, und ich und meine politischen Freunde werden nun und nimmermehr die Dringlichkeit eines solchen Antrags, wohl aber die Dringlichkeit solcher Maßregeln anerkennen, welche der Minister Eichmann angefangen hat, zu ergreifen, anerkennen. Ich bitte deshalb, die Dringlichkeit zu verwerfen.

(Bravo auf der rechten Seite.)

Präsident: Der Abgeordnete D'Ester für die Dringlichkeit.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich werde Sie nicht ermüden, auf die Gründe des Abgeordneten Baumstark einzugehen. Ich glaube, daß es die Pflicht des Ministeriums ist, sich in den gesetzlichen Gränzen zu bewegen, und glaube, daß auch die politischen Freunde des Herrn Baumstark unmöglich von dem Ministerium verlangen werden, diese gesetzlichen Gränzen zu überschreiten, wie es der Herr Minister Eichmann faktisch gethan hat.

Ich will auch nicht Herrn Baumstark auf seine Bemerkung erwiedern, daß hier, die Bürgerwehr mit eingeschlossen, ein Koloß von Schwachheiten bestehe. Es giebt hier allerdings viel Schwachheiten, sogar kolossale Schwachheiten. Ich bitte aber, nicht die Bürgerwehr und dergleichen mit in diese Schwachheiten hineinzuziehen, sie haben sich vielleicht auf ganz anderen Gebieten. Uebrigens mag Herr Baumstark selbst den Vorwurf der Schwachheit denen gegenüber vertheidigen, die er angegriffen hat.

Meine Herren! Es ist die Debatte über diesen Anlaß um so mehr dringlich, da der Minister Eichmann eine Erklärung, gewissermaßen eine Declaration dieses Erlasses, neulich vor uns abgegeben hat, worin er sagt: daß er unter diesen Behörden das Polizei-Präsidium und den Sicherheit-Ausschuß verstehe. Ich bitte Sie, wer ist dieses, und auf welches Gesetz in aller Welt ist dieser Sicherheits-Ausschuß basirt, welcher befugt sein soll, das Militair zu requiriren. Glauben Sie, daß es eine Kleinigkeit ist, wenn das Militair requirirt wird? Glauben Sie, daß dies eine Wohlthat sein und die Ruhe des Landes befördern würde?

(Bejahung auf der rechten Seite.)

Das ist freilich Geschmackssache, meine Herren, ich würde es wahrhaftig nicht verantworten können, wenn heute Militair hier einrückte. Die Verantwortlichkeit hat zwar der Minister Eichmann übernommen. Ich nehme eine solche Verantwortlichkeit dieser Maßregel nicht auf mich, aber sie lastet auf uns, der National-Versammlung, wenn wir keinen Schritt dagegen thun.

Die Verantwortlichkeit des Herrn Eichmann ist wahrlich gleich Null zu rechnen. Was haben wir davon, wenn morgen das Militair einrückt, und es kommen furchtbare Auftritte vor? Was nützt uns dann die Verantwortlichkeit des Herrn Ministers Eichmann? Gar nichts. Sie bleibt auf uns, und es ist an uns, nicht zu dulden, daß die Gesetze so willkürlich überschritten werden, wie der Minister Eichmann gethan hat. Es ist als ein Grund gegen die Dringlichkeit der Einwand vorgebracht worden, daß der Minister Eichmann hier nicht zugegen sei. Ich glaube, der Minister Eichmann hat sich hinlänglich über seinen Erlaß ausgesprochen. Wir haben seine Anwesenheit nicht nöthig. Wenn man aber glaubt, daß sie nöthig sei, wenn wir die Erklärung, daß er seine volle Verantwortlichkeit einsetze, nochmal hören wollen, so habe ich nichts dagegen. Ich erkläre in meinem Namen und im Namen des Mitantragsstellers Temme, daß wir gern bereit sind, den Antrag bis morgen zurückzuziehen, damit der Herr Präsident den Minister Eichmann auffordere, Morgen

hier zu erscheinen, um seine Erklärung, daß er die volle Verantwortlichkeit auf sich nehme, nochmals abzugeben.

Präsident: Wenn ich richtig gehört habe, so hat der Antragsteller seinen Antrag bis zur morgenden Abend-Sitzung zurückgezogen.

Abgeordn. D'Ester: Ja, mit der Bitte, daß er morgen zur Tages-Ordnung komme.

(Unruhe. Mehrere Stimmen sprechen durch einander.)

Präsident: In derselben Weise hat sich bereits die Prioritäts-Kommission ausgesprochen. Es wird unter solchen Umständen nichts entgegenstehen, die Debatte hier abzubrechen und in der Tages-Ordnung fortzufahren.

(Ruf: Ueber die Dringlichkeit muß abgestimmt werden.)

Der Antrag ist zurückgezogen, und in diesem Falle ist die Abstimmung nicht nöthig.

(Pause.)

Der Abgeordnete Schimmel hat den Antrag wieder aufgenommen.

(Unterbrechung.)

Ich bitte, mich nicht zu unterbrechen. Ich habe dem Abgeordneten Schimmel zunächst zu erwiedern, daß, wenn er den Antrag wieder aufnimmt, der Antrag von Neuem in die Prioritäts-Kommission gehen muß.

(Widerspruch.)

(Der Abgeordnete Schimmel bittet ums Wort zur Geschäfts-Ordnung.)

Der Abgeordnete Baumstark hat zuerst wegen der Geschäfts-Ordnung ums Wort gebeten; ich ertheile es ihm.

Abgeordn. Baumstark: Wir haben bis jetzt noch nicht über den Antrag selbst debattirt, sondern nur über die Dringlichkeit, und darüber muß, meiner Ansicht nach, dem Geschäfts-Reglement gemäß sogleich entschieden werden.

Präsident: Der Abgeordnete Siebert hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Siebert: Meine Herren! Nach der Geschäftsordnung kann ein Antrag nur erst dann von einem Anderen wieder aufgenommen werden, wenn der Antrag von dem Antragsteller fallen gelassen ist. Der Fall liegt aber hier nicht vor, die Antragsteller hatten erklärt, sie wollten den Antrag noch als den ihrigen betrachten, nur nicht heute zur Entscheidung bringen, sondern morgen früh oder morgen Abend; demnach haben sie ihr Eigenthumsrecht behalten und es keineswegs abgetreten, und es hat nach der Geschäftsordnung Niemand das Recht, den Antrag zu dem seinigen zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Schimmel hat seinen Antrag auf Wiederaufnahme des vorigen Antrages zurückgezogen.

Ich habe dem Abgeordneten Baumstark zu erwiedern, daß, wenn ein Antrag eingebracht und die Dringlichkeit bestritten ist, der Antrag aber zurückgezogen ist, es mir dann unzweifelhaft erscheint, daß über die Dringlichkeit nicht weiter abgestimmt werden kann. Die Abstimmung konnte sich lediglich darauf beziehen, ob der Antrag in der betreffenden Sitzung berathen werden soll. Wird dies Verlangen vom Antragsteller selbst zurückgenommen, so kann unmöglich darüber abgestimmt werden.

Wir fahren in der Tagesordnung fort.

Der Abgeordn. von Daniels hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Es kann unmöglich in der Ordnung sein, daß Jemand einen Antrag hier als dringlich zur Verhandlung bringt, daß lange darüber debattirt wird, und daß er dann sagt, es soll morgen darüber von neuem gesprochen werden. Ist einmal verhandelt, so hat Jeder in der Versammlung das Recht, zu verlangen, daß darüber abgestimmt werde, ob der Antrag dringlich sei oder nicht. Wir können nur sehr wünschen, daß die Dringlichkeit anerkannt werde, um die Merita des Antrages würdigen und unser Urtheil darüber abgeben zu können. Es kann nicht der Antragsteller das, was verhandelt ist, der Beschlußnahme willkürlich entziehen.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten zu erwiedern, daß es jedem Abgeordneten bei dergleichen Anträgen frei steht, vor dem Schluß der Debatte den Antrag zurückzuziehen. Mit dem Zurückziehen fällt der Antrag und die Abstimmung. Soll ein Antrag von neuem aufgenommen werden, so kann dies nur auf dem geschäftsmäßigen Wege geschehen.

(Unruhe.)

(Mehrere Abgeordnete begehren zu gleicher Zeit das Wort.)

Der Abgeordnete D'Ester hat zunächst das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Ich glaube, daß, wenn hier ein Antrag auf Dringlichkeit gestellt ist und sich in der Debatte ein Grund herausgestellt hat, der gegen die Dringlichkeit für heute spricht, es wohl dem Antragsteller zusteht, die Sache in Folge des vorgebrachten Grundes zurückzuziehen. Deshalb haben wir daher den Antrag bis morgen zurückgezogen. Es ist von dieser Seite ein Grund dagegen vorgebracht. Ich weiß nicht, wie man es Ihnen, meine Herren (auf die Rechte zeigend), recht machen soll. Bringt man Gründe gegen Sie vor, so sind Sie nicht zufrieden, und nun, da wir auf ihren Grund eingegangen sind und den Antrag zurückgezogen haben, werden wir wieder von dieser Tribüne angegriffen, eben weil wir ihren Grund anerkannt haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. von Daniels: Ich kann die Berichtigung des Herrn Präsidenten durchaus nicht für das, was der Name besagt, anerkennen. Es kann nicht dem einzelnen Abgeordneten freistehen, einen Antrag für einen Tag zurückzuziehen. Entweder zieht er ihn ganz zurück, oder er läßt ihn stehen. Ließen wir das Gegentheil zu, so könnte der Antragsteller nach seinem Belieben es dahin bringen, daß die Erörterung einer Sache von einem Tag in den anderen fortgeschleppt würde. Die Dringlichkeits-Frage muß jetzt gleich abgemacht werden.

Präsident: Ich habe darauf zu antworten, daß über die Dringlichkeit gar nicht abzustimmen ist, wenn nicht behauptet wird, der Antrag sei nicht dringlich. Es folgt aber von selbst, daß, wenn der Antragsteller selbst für heute die Dringlichkeit anerkennt und den hierauf gerichteten Antrag zurückzieht, unmöglich darüber abgestimmt werden kann.

Der Abgeordnete Kunth hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß der Antrag zurückgezogen werden kann, und daß dann heut über die Dringlichkeit nicht abgestimmt werden kann, daß er aber, wenn er heute zurückgezogen wird, morgen den gewöhnlichen Weg durch die Prioritäts-Kommission gehen muß. Den Vorbehalt, daß der Antrag nicht wieder an die Prioritäts-Kommission gehen soll, kann der Antragsteller nicht machen, denn dann könnte er den Antrag auf jede beliebige Tagesordnung bringen. Es wird sich fragen, wenn der Antrag morgen eingebracht wird, ob ihn die Prioritäts-Kommission dann morgen für dringlich erachtet oder nicht.

Präsident: Ich habe die Ansicht, welche der Herr Abgeordnete so eben ausgesprochen hat, schon vorhin bei einer anderen Gelegenheit an den Tag gelegt. Ich bin nicht zweifelhaft darüber, daß der Antrag zurückgenommen werden kann, er muß aber dann von neuem zur Prioritäts-Kommission gehen.

Wir fahren jetzt in der Geschäfts-Ordnung fort. Ich ersuche den Herrn Vice-Präsidenten Bornemann, mich zu vertreten.

(Der Vice-Präsident Bornemann nimmt den Präsidentenstuhl ein.)

Vice-Präsident Bornemann: Wir fahren fort mit der Nr. 3 des Petitions-Berichtes. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin):

„3) Ein Herr F. von Brandenburg zu Memel, welcher sich als Verkünder einer besseren Temperatur, Entdecker der wahren Entstehungs-Ursache der Cholera morbus und den Stifter eines neuen naturgemäßen Welt-Systems bezeichnet, nimmt die Theilnahme einer hohen Versammlung für seinen gegenwärtigen großen Nothstand um so mehr in Anspruch, als er, obgleich von der Vorsehung mit unüberschwenglichen Gaben ausgestattet, bisher doch unbeachtet, unbelohnt, arm und verlassen geblieben sei, und hofft, daß für jetzt seiner Noth durch Veranstaltung einer Kollekte abgeholfen werden wird.

Es bedarf wohl nicht erst einer weiteren Ausführung, daß die hohe Versammlung, als solche, auf dergleichen Bitten einzugehen, keine Veranlassung hat.

Von der Petitions-Kommission wird daher der Antrag

auf Tages-Ordnung gestellt."

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:

Ob dieser Antrag der Petitions-Kommission angenommen wird?

Ich bitte diejenigen, die nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist Niemand aufgestanden.

Der Antrag der Petitions-Kommission ist mithin angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„4) Der Alisitzer Gottfried Gabriel zu Kurzen, Kreis Nimtsch in Schlesien, bittet als ehemaliger Mitkämpfer in den Kriegsjahren 1813 bis 1815 bei seiner jetzigen Noth um ein Gnadengehalt oder sonstige Unterstützung.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an, diese Bittschrift dem Herrn Kriegs-Minister zur Veranlassung einer näheren Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zuzustellen."

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung mit dem Antrage, daß die Petition an den Herrn Kriegsminister zur näheren Prüfung und eventuellen Berücksichtigung gelange, einverstanden ist?

Ich bitte diejenigen, die nicht damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Pause.)

Die Sache geht an den Herrn Kriegsminister.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„5) Mehrere Gemeinden aus der Standesherrschaft Solms-

Braunfels, Kreis Wetzlar, tragen vielfache Wünsche wegen anderer Regulirung ihrer Verhältnisse mit der Standesherrschaft, so wie allgemein staatlicher Einrichtungen, vor.

Gleiche Wünsche und Anträge liegen bereits in großer Zahl den betreffenden Fach-Kommissionen vor und werden, so weit sie überhaupt zu berücksichtigen sind, durch die Feststellung der Verfassung und den Erlaß weiterer allgemeiner Gesetze ihre Erledigung finden; sie verlangen aber auch unter Nr. 37 ihrer Petition

eine baldige Niederschlagung der in Folge zu Braunfels und Wetzlar stattgefundener tumultuarischer Auftritte eingeleiteten Untersuchungen, so wie Freigebung der deshalb gefänglich eingezogenen Ortseinwohner.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an:

diesen Passus der Bittschrift auszugsweise dem Herrn Justiz-Minister zuzustellen."

Ich habe dazu zu bemerken, daß die Bittschrift selbst durchaus keine nähesen Umstände über diese Verhaftung der Ortseinwohner angegeben hat und die Petitions-Kommission daher keine Motive vorfinden konnte, es vorzugsweise zu befürworten, daß die Wünsche der Petitionaire Berücksichtigung finden.

Ich glaube, es wird genügend sein, wenn dieser Passus dem Herrn Justizminister zur Beachtung zugestellt wird, da möglicherweise es jetzt keiner Erledigung mehr bedarf, indem die Unruhen sehr alt sind und wahrscheinlich schon darüber entschieden ist.

Vice-Präsident Bornemann: Ein Theil der Petition wird seine Erledigung finden bei Berathung über die Verfassungs-Urkunde und den Erlaß weiterer allgemeiner Gesetze. In dem anderen Theil wird darauf angetragen, daß dieser Passus der Bittschrift dem Herrn Justiz-Minister zuzustellen sei. Es fragt sich.....

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Vogelsang (vom Platz): Dazu ist kein Beschluß nöthig. Es ist früher schon im Allgemeinen beschlossen, daß dergleichen Anträge der Petitions-Kommission ohne besondere Anträge als angenommen anzusehen und die betreffenden Petitionen ohne Weiteres an die Ministerien abzugeben sind.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist richtig, die Petitions-Kommission hat selbstständig die Angelegenheit abzugeben.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer: Wenn dieser Beschluß gefaßt ist, so werde ich künftig diejenigen Petitionen, welche zu ähnlichen Anträgen der Petitions-Kommission geführt haben, übergehen können.

(Mehrere Stimmen: Nein, wir müssen sie erst hören!)

„6) Der Abgeordn. Töbe für den Kreis Namslau in Schlesien stellt den Antrag:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß für eine angemessene Unterstützung der hülfsbedürftigen aus den Kriegsjahren 1813—1815 noch lebenden Krieger seitens des Staates baldigst Sorge getragen werde.

Aehnliche Wünsche sind von mehreren Seiten und aus allen Theilen der Monarchie eingegangen. In der That möchten auch viele jener alten, mehrentheils mit Auszeichnung geschmückten Veteranen, welche sich mitunter in den allerdürftigsten Lebensverhältnissen befinden, die Theilnahme einer hohen Versammlung wohl verdienen.

Die Petitions-Kommission stellt daher den Antrag,

daß es der hohen Versammlung gefallen möge, diese Petition zu unterstützen und dieselbe dem Staats-Ministerium zur möglichsten Berücksichtigung, eventuell zur Einbringung einer Vorlage, welche die gerechten Wünsche in dieser Beziehung, so weit es die Mittel des Staats gestatten, berücksichtigt zugehen zu lassen."

Es dürfte jedoch dieser Antrag erledigt sein, durch die gestern von der Regierung gemachte Mittheilung.

„7) Die Wirthe zu Spichau, zur Herrschaft Neustadt in Schlesien gehörig, überreichen Abschrift eines Pacht-Kontrakts, welcher im Jahre 1815 zwischen der Gutsherrschaft und einem Zinsgärtner Martin Bock für die Jahre 1845 bis 1856 abgeschlossen worden, und bemerken, daß sie gleiche Kontrakte abgeschlossen hätten, dabei aber nicht bestehen könnten. Es möge deshalb seitens der hohen National-Versammlung hierauf bei ihren Verhandlungen Rücksicht genommen werden.

Letzteres erscheint ganz unzulässig und die Petitions-Kommission trägt darauf an:

über den völlig unbegründeten Antrag zur Tagesordnung überzugehen."

Abgeordn. Skiba: Meine Herren! Es hat sich hier zunächst ein Druckfehler eingeschlichen, auf den ich aufmerksam mache. Es steht hier „Schlesien" und muß heißen: „Westpreußen". Ich wollte zu dieser Petition blos bemerken, daß bis zum Jahre 1845 eben so wohl jener Martin Borck (nicht Bock) wie auch die Uebrigen einen Pachtkontrakt geschlossen hatten mit dem alten Grafen von Kaiserling, bei welchem sie nöthigenfalls bestehen konnten. Als aber der junge Graf die Herrschaft antrat, kontrahirte derselbe 1845 von neuem mit seinen Leuten, um seine Einnahmen wo möglich seinen Ausgaben zu akkommodiren. Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn den armen Bedrängten geholfen werden könnte. Ich sehe aber hierzu leider keine Möglichkeit, da in dem Allg. Landrechte darüber nichts steht und Niemand zu dergleichen gezwungen werden kann; im Uebrigen habe ich nichts zu bemerken und schließe mich dem Kommissions-Antrage an.

Vice-Präsident Bornemann: Die Petitions-Kommission beantragt, über den unbegründeten Antrag zur Tagesordnung überzugehen, und ich ersuche diejenigen, welche gegen die Tagesordnung sind, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Minorität, also die Tagesordnung angenommen.

Berichterstatter Bauer:

„8) Ein Jakob Koß zu Blondrikau bei Putzig stellt seinen Nothstand dar, und bittet ohne alle nähere Begründung eines Rechts,

daß ihm freie Weide für eine Kuh nebst Winterfutter für dieselbe, so wie etwas mehr Land aus dem Bauergrundstück des Pflegesohnes seiner Schwester Jakob Brzozowski, verschafft werden möge.

Das gestellte Verlangen kann nach der Ansicht der Petitions-Kommission keine Berücksichtigung verdienen, indem selbst die hohe National-Versammlung Niemanden wird zwingen wollen, einem Anderen von seinem Eigenthum ohne gesetzlichen Grund etwas abzutreten. Es wird daher

das Uebergehen zur Tagesordnung beantragt."

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Kruhl hat das Wort.

Abgeordn. Kruhl: Meine Herren! Ich bin mit der Entscheidung der Petitions-Kommission zwar einverstanden, aber jetzt nicht mehr mit den hierzu angeführten Gründen. Es heißt: „Indem selbst die hohe National-Versammlung Niemanden wird zwingen wollen, einem Anderen von seinem Eigenthume ohne gesetzlichen Grund etwas abzutreten." Das steht jetzt anders. Wir haben durch das Jagd-Gesetz Manchen gezwungen, von seinem Eigenthume einem Anderen etwas abzutreten. Nun gebe ich zwar zu, daß der Staat das Recht hat, um des allgemeinen Wohles willen Privatopfer zu fordern, wenn er dies nur nach dem Prinzip der gleichen Vertheilung verlangt; aber eben deswegen muß auch hier ein anderer Grund angegeben werden, und ich schlage vor, statt oben gedachter Worte zu setzen: „Indem nur zum Zwecke des allgemeinen Wohles das Eigenthum geschmälert werden kann.

Vice-Präsident Bornemann: Ich glaube nicht, daß wir über die Gründe debattiren und beschließen können, sondern nur über den Antrag selbst. Ich frage daher die Versammlung:

Ob sie damit einverstanden ist, daß über diese Petition zur Tagesordnung übergegangen werde?

und ich ersuche diejenigen, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Die Versammlung hat sich für die Tagesordnung erklärt.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„9) Ein Jakob Berzendski, Hofbesitzer zu Karben, ist zur Untersuchung gezogen worden, weil er sich gegen den Pfarrer Kummer unanständig betragen haben soll; ihm sind in dieser Untersuchungs-Sache die Kosten im Betrage von 22 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf. auferlegt, und außerdem hat er vor drei Jahren 10 Rthlr. Unterstützung zum Ankauf von Saatgetraide aus Staatskassen erhalten.

Er bittet:

um Erlaß dieser Kosten und der erhaltenen Unterstützung.

Es liegt jedoch keine genügende Veranlassung vor, dieses Gesuch zu befürworten, und es wird daher

das Uebergehen zur Tagesordnung beantragt."

Abgeordn Skiba: Meine Herren! Es ist hier in dieser Nummer von zwei Punkten die Rede, in denen ein gewisser Jakob Berzendski eine hohe National-Versammlung in Anspruch nimmt. Erstens handelt es sich um seine Befreiung von den Untersuchungskosten, und zweitens um seine Befreiung in Betreff von zehn Thalern oder resp. um Erlaß derselben, die er einstmals aus einer Staatskasse entliehen hatte. Meine Herren! Wenn irgend Jemand eine Majestätsbeleidigung begeht, so wissen wir, was ihn erwartet; wenn aber Jemand einen Prediger beleidigt, so kostet die Geschichte 22 Rthlr. 26 Sgr.

3 Pf. Ich glaube, der Herr Prediger, welcher hier beleidigt worden ist, hätte am Besten gethan, wenn er als Verkündiger des reinen Evangeliums nicht darauf erst regardirt, sondern großartig dem Injurianten verziehen hätte.

Vice-Präsident Bornemann: Ich halte es nicht für parlamentarisch, ohne Kenntniß der Thatsache darüber zu sprechen, was der in Rede stehende Geistliche hätte thun sollen.

Abgeordn. Skiba: Schön. Wenn ich darauf angetragen, daß die Untersuchungskosten gegen Jakob Berzendski niedergeschlagen werden, so gehe ich zu dem zweiten Punkte dieser Petition über, nämlich in Betreff der zehn Thaler Unterstützung, welche er einstmals zum Ankauf von Saatgetraide sich aus Staatskassen entliehen hat. Ich glaube, daß die Petitions-Kommission mit Unrecht so leichthin über diesen Gegenstand weggegangen ist, indem sie behauptet, daß keine genügende Ursache vorliege, dieses Gesuch zu befürworten. Der Mann befand sich ohne Zweifel in der größten Noth, und deshalb borgt er sich das Geld. Daß er, indem er diese Petition stellte, sich noch nicht in besseren Umständen befindet, scheint um so mehr anzunehmen, als er noch zu Untersuchungskosten verurtheilt ist. Ich würde mir demgemäß den Antrag zu stellen erlauben:

„Eine hohe National-Versammlung wolle beschließen, daß die Petition des Jakob Berzendski sub Nr. 9 des zweiten Berichtes der Petitions-Kommission an das betreffende Ministerium zur geneigten Berücksichtigung zugefertigt werde."

Ich bitte um Unterstützung dieses Antrags.

Vice-Präsident Bornemann. Es scheint durch den Antrag des Herrn Abgeordneten nur eine Ueberweisung an den Minister des Innern wegen der gewährten Unterstützung, nicht eine Ueberweisung an den Justiz-Minister wegen der Kosten beabsichtigt zu sein.

Abgeordn. Skiba: Diesen Punkt will ich weniger berücksichtigen, als vielmehr die Schuld von 10 Rthlr., welche er noch der Kasse zu restiren scheint.

Abgeordn. Kühnemann: Was den zweiten Theil der Petition betrifft, nämlich die Niederschlagung des gegebenen Saat-Vorschusses, so kann ich mittheilen, daß eine Niederschlagung der in den Jahren 1845—1847 gegebenen Saat- und Getraidevorschüsse bei der Finanz-Kommission in einem weiteren Umfange zur Sprache gekommen ist. Die Kommission wird den diesfallsigen Bericht in kürzester Frist vorlegen. Sie trägt darin an, alle diese Vorschüsse niederzuschlagen, sofern die Empfänger bedürftig sind. Ich glaube daher, daß dieser Fall nicht einer besonderen Berücksichtigung bedürfen wird, und stelle anheim, zur Tagesordnung überzugehen.

Vice-Präsident Bornemann: Ich wollte den Abgeordn. Skiba fragen, ob er in Bezug auf das eben Gesagte, daß nämlich bereits die Fach-Kommission sich mit der Sache im Allgemeinen beschäftigt hat, seinen Antrag zurückzieht. Es wird alsdann bei diesem speziellen Punkt zur Tagesordnung überzugehen sein, mit Rücksicht darauf, daß die Fach-Kommission allgemeine Vorschläge machen wird.

Abgeordn. Skiba: Mit Bezug auf das, was der Abgeordn. Kühnemann gesagt hat, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Berichterstatter Bauer (Berlin): Ich wollte mir in Bezug auf diesen Fall eine Bemerkung erlauben.

Wenn der Herr Abgeordnete Skiba bemerkt hat, daß die Petitions-Kommission über diese Sache etwas leicht hinweggegangen zu sein scheine, so ist es ihr doch nicht möglich gewesen, einen anderen Antrag zu stellen, weil die Bittschrift, welche die Niederschlagung dieser Kosten verlangt, so unvollständig abgefaßt ist, daß man nicht weiß, ob für den Mann auch nur die mindeste Veranlassung vorliegt, sein Gesuch zu befürworten. Die Bittschrift erwähnt mit kurzen Worten, daß ihm die Kosten erlassen werden mögen; ob er sich in einer traurigen Lage befindet, geht nicht aus der Petition hervor, und ich glaube daher, daß die Ausführung der Petitions-Kommission:

„es liege keine genügende Veranlassung vor, diese Petition zu unterstützen",

wohl gerechtfertigt ist.

Vice-Präsident Bornemann: Der Antrag ist zurückgezogen worden. Es fragt sich, ob es einer weiteren Diskussion bedarf, und ich stelle, da Niemand das Wort verlangt, die Frage:

Beschließt die hohe Versammlung, daß zur Tagesordnung übergegangen werde?

Diejenigen, die nicht übergehen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Pause.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin):

„10) Ein Freigärtner Blasius Figura zu Dzitkowitz in Oberschlesien, beschwert sich über die durch Rezeß-Bestätigung erfolgte Ablösung derjenigen Dienste, welche er der Gutsherrschaft früher zu leisten hatte, ohne weitere Anträge zu machen.

Nach der Ansicht der Petitions-Kommission können rechtsbeständig abgeschlossene Dienstablösungen überhaupt nicht mehr rückgängig gemacht werden, und es wird daher wegen dieser Bittschrift

das Uebergehen zur Tagesordnung beantragt."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie bei dieser Bittschrift zur Tagesordnung überzugehen beschließt?

Diejenigen, welche zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„11) Der Gärtner Hans Trube zu Briesenick führt an, daß die Gemeinde zu Briesenick, Kreis Sorau, das dortige Mannlehn-Rittergut vor zehn Jahren gekauft, er selbst aber an diesem Kauf keinen Theil genommen.

Die jetzigen Besitzer dieses Guts wollten nun seine ihm gegen dasselbe zustehende Holzberechtigung nicht anerkennen, und außerdem wären seine Lasten in Betreff der Schulhausbauten, seit sich die Gemeinde im Besitz dieses Gutes befände, erschwert worden. Er verlangt Abhülfe seiner Beschwerden durch die hohe Versammlung.

Der Beschwerdeführer kann jedoch wegen aller der Punkte, wodurch er sich verletzt fühlt, nur auf den Rechtsweg verwiesen werden, insofern er sich damit durchzukommen getraut, und es wird sonach wegen der Bittschrift selbst

das Uebergehen zur Tagesordnung beantragt."

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung beschließt, zur Tagesordnung überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, die dies nicht wollen, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„12) Enthält eine Protestation mehrerer Einwohner aus Elbing gegen die Zurückberufung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen.

Ueber diesen längst erledigten Gegenstand wird lediglich

das Uebergehen zur Tagesordnung beantragt."

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:

Soll über dieses Gesuch zur Tagesordnung übergegangen werden?

Diejenigen, welche nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Pause.)

Es ist beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„13) Die Büdner Krüger und Kons. zu Ragäsen beanspruchen verschiedene Forstberechtigungen in fiskalischen Waldungen.

Sie sind bereits mittelst Verfügung der Regierung zu Potsdam vom 8. Mai d. J. belehrt worden, daß nichts darüber konstire, ob ihnen solche Berechtigungen zuständen, und sie daher erst den näheren Nachweis eines Rechts zu führen hätten.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß die Bittsteller nur auf diese Belehrung zurückverwiesen werden können und sonach über das Gesuch

zur Tagesordnung

überzugehen ist."

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:

Ob die hohe Versammlung mit dem Antrage auf Tagesordnung einverstanden ist?

Diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, ersuche ich, aufzustehen.

(Pause.)

Einverstanden mit dem Antrage.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„14) Die Gemeinde zu Klein-Marzehns beklagt sich über ungebührliche Einschränkung bei Ausübung ihrer Forstgerechtsame in dem Königl. Forstrevier Hagen.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an:

die Bittschrift dem Herrn Finanz-Minister zur Veranlassung einer näheren Prüfung zuzustellen.

„15) Der Töpfermeister Jeschanowski zu Berlin beklagt sich über die getroffenen Bestimmungen der städtischen Behörden, wegen der Benutzung des Stadtforstes, weil dadurch den Hausbesitzern Schaden erwüchse. Der Bittsteller muß sich mit seiner Beschwerde an die vorgesetzte Behörde der Stadtverwaltung wenden und eventualiter, wenn er sich damit durchzukommen getraut, den Rechtsweg einschlagen.

Die Petitions-Kommission kann daher nur

das Uebergehen zur Tagesordnung beantragen."

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:
Ob die hohe Versammlung dem Antrage auf Tagesordnung beitritt?
Diejenigen, welche nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, ersuche ich, aufzustehen.
(Pause.)
Einverstanden mit dem Antrage.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„16) Die Vertreter der Tuchmacherzunft zu Beuthen in Oberschlesien bitten in einer eigentlich an Se. Majestät gerichteten Eingabe
um Schutz gegen den Standesherrn Grafen Hendel von Donnersmarck, dessen General-Bevollmächtigter jetzt von dem Tuchmachermittel für die Benutzung einer von der Standesherrschaft gebauten Tuchwalkmühle von jedem Stück zu walkenden Tuches 15 Sgr. fordere, während doch nach einem Vertrage vom 31. Dezember 1801 dafür nur 5 Sgr. festgesetzt worden wären.
Glauben die Bittsteller, daß rechtlich unbegründete Forderungen an sie gestellt wären, so müssen sie auf dem Rechtswege Schutz dagegen suchen. Durch die eingereichte Bittschrift können sie einen solchen nicht erlangen, und die Petitions-Kommission beantragt deshalb
die Tagesordnung."
Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:
Ob die hohe Versammlung dem Antrage beitritt?
Diejenigen, welche nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Pause.)
Abgeordn. Eloner (vom Platz): Ich bitte, mir eine Bemerkung vom Platze zu erlauben. Ich glaube, wir sind nicht beschlußfähig.
Vice-Präsident Bornemann: Nicht beschlußfähig? Ich glaube, wir werden wohl bald wieder beschlußfähig sein.
(Mehrere Stimmen verlangen den Namensaufruf.)
Ich bitte noch einige Zeit zu warten.
(Der Präsident braucht wiederholt und heftig die Klingel. Heiterkeit.)
(Mehrere Abgeordnete treten wieder in den Saal.)
Ich ersuche die Herren Abgeordneten, sich in dem Versammlungssaale noch ferner aufzuhalten, damit wir beschlußfähig bleiben; der Namensaufruf würde uns mehr Zeit kosten, als fünf Vorträge von Petitionen.
(Der Vice-Präsident Phillips übernimmt den Vorsitz.)
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„17) die Geschwister Alex zu Michowitz beschweren sich in einer an des Königs Majestät gerichteten Eingabe darüber,
daß eine von ihrem Erblasser besessene und nach dessen Tode von einem ihrer Miterben übernommene Mühle, welche im Jahre 1836 auf 829 Thlr. 12 Sgr. abgeschätzt, auf Antrag eines Realgläubigers zur Subhastation gestellt und unterm 11. Dezember 1837, weil sich außer der Gutsherrschaft kein Mitbietender eingefunden, dieser für 486 Thlr. zugeschlagen worden sei.
Sie hätten, wie sie anführen, niemals in die Subhastation willigen wollen, wären aber mit ihrem Widerspruch zurückgewiesen worden und hielten jetzt noch das ganze Verfahren für widergesetzlich, weil nur ein Subhastations-Termin abgehalten sei. Sie beantragen daher:
den Kaufvertrag für ungültig zu erklären und sie in den Besitz ihres ehemaligen väterlichen Grundstücks zu setzen.
Der Antrag erscheint völlig unstatthaft; denn nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833 soll gerade nur ein Subhastations-Termin bestehen, und für die Anfechtung einer adjudicatoria findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde mit Fristen von 6 resp. 12 Wochen statt, welche im vorliegenden Fall längst verstrichen sind.
Die Petitions-Kommission beantragt daher
das Uebergehen zur Tagesordnung."
Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung:
Ob sie beschließt, dem Antrage der Petitions-Kommission beizutreten?
Diejenigen, welche demselben nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Pause.)
Der Antrag ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„18) Der Gastwirth Kinski zu Schönwalde bei Labes hat nach seiner Angabe dem Steuereinnehmer von Göll zu Plathe zur Stellung seiner Amtscaution 200 Rthlr. geliehen und dessen Cautions-Instrument auf Höhe von 300 Rthlr. als Unterpfand erhalten.
Der von Göll soll aber jetzt Defekte gemacht haben, wegen welcher Fiskus sich an die von ihm gestellte Caution hält und die Herausgabe des Cautions-Instruments von dem Bittsteller verlangt.
Hierüber beschwert sich der Kinski und beantragt die Vermittelung des Abgeordneten, Staats-Ministers von Schön, bei der hohen Versammlung, daß von jener Forderung abgestanden werde.
Die Cautionsbestellung ist aber eben nur zur Sicherung gegen Defekte erfolgt; das Cautions-Instrument gewährt daher auch dem Darleiher nur so lange ein sicheres Unterpfand, als ein solcher Defekt seines Schuldners nicht vorhanden ist.
Da aber der letztere Fall eingetreten, so kann sich der Staat nur an die Caution des von Göll halten, und das Cautions-Instrument hat für den Bittsteller gar keinen Werth mehr. Er ist zu dessen Herausgabe verpflichtet, und es kann sonach wegen der Bittschrift selbst seitens der Petitions-Kommission nur
das Uebergehen zur Tagesordnung
beantragt werden."
Vice-Präsident Phillips:
Beschließt die hohe Versammlung dem Antrag auf Tagesordnung beizutreten?
Diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, bitte ich, aufzustehen.
(Pause.)
Der Antrag ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„19) Der Wahlmann Fierhoff, genannt Fechaus, zur Bauernschaft Radewig-Herfort gehörig, überreicht einen sogenannten Gesetz-Entwurf für die Stadt- und Feldmarken Herfort. Derselbe enthält zum Theil Ansichten und Vorschläge über Kommunal-Einrichtungen, Steuer- und Militair-Verhältnisse, Gewerbe-, Justiz-, Kirchen- und Schulen-Reformen, welche bereits in mehrfachen anderen Petitionen zur Sprache gebracht und zur Kenntniß der betreffenden Fach-Kommissionen gelangt sind. Außerdem verlangt Bittsteller aber:
Daß das der Stadt Herfort gehörige Gehölz verkauft und mit dem Kaufgelde Stadtschulden bezahlt würden, Nachtwächter und Flurschützen abgeschafft, eben so führt er an, daß zu viel besoldete Magistrats-Personen vorhanden wären, eine von dem Magistrat verpachtete Weidefläche den Bürgern zur Benutzung überlassen werden möge und zu Unrecht für die Bewilligung, auf städtischen Feldmarken ein Haus zu bauen, ein Schutzgeld gefordert werde.
Alle diese Beschwerden werden sich theils durch die künftige Gemeinde-Ordnung erledigen, theils erscheinen sie nicht geeignet, um ein näheres Eingehen in dieselben seitens der hohen Versammlung zu rechtfertigen, und die Petitions-Kommission schlägt daher vor:
wegen der ganzen Eingabe zur Tages-Ordnung überzugehen."
Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Beschließt die hohe Versammlung dem Antrag auf Tagesordnung beizutreten?
Diejenigen, welche dem Antrag nicht beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.
(Pause.)
Der Antrag ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„20) Eine Eingabe des Magistrats zu Tempelburg, welche außer Anträgen über eine Modifizirung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, des Provinzial-Feuer-Sozietäts-Reglements und Wünsche wegen Beschäftigung der Handarbeiter auch sub Nr. 4 der Petition die Bitte enthält,
daß die Aufträge der Militair-Behörden an die Tuchmacher zu Tempelburg behufs Lieferung von Tuchen doch möglichst schon immer im Herbst des laufenden Jahres für das nächstfolgende statt finden müßten, damit die betreffenden Gewerbtreibenden den Winter über um so besser ihre Vorbereitungen zur Lieferung treffen könnten.
Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß diese Bitte wohl Berücksichtigung verdienen dürfte, und trägt darauf an:

diesen Passus der Petition auszugsweise dem Herrn Kriegs-Minister zugehen zu lassen, während es wegen der übrigen Punkte der Eingabe Auszüge für die Fach-Kommissionen nicht weiter bedarf, indem dieselben Gegenstände schon in anderen Petitionen, welche den Fach-Kommissionen vorliegen, vorkommen."

Abgeordn. Elsner: Ich sehe gar nicht ein, warum diejenigen Petitionen, welche dem Ministerium überwiesen werden, hier verlesen werden. Es brauchen nur die verlesen zu werden, worüber wir Beschluß zu fassen haben.

Das Verlesen derjenigen, über welche wir keinen Beschluß zu fassen haben, heißt nur die Zeit vertrödeln.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer: Ich habe hierauf zu bemerken, daß ich mir deshalb eine Anfrage an den Herrn Präsidenten erlaubt habe, aber dahin beschieden wurde, alle Petitionen vorzulesen.

Abgeordn. Elsner: Ich mache den Antrag, daß diejenigen Petitionen, welche an die Minister überwiesen werden sollen, nicht vorgelesen werden.

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Ich muß dem widersprechen. Uns liegt gerade daran, daß diejenigen, welche Petitionen eingereicht haben, es erfahren, daß sie berücksichtigt worden sind. Das geschieht dadurch, daß sie hier verlesen werden und daß die Vorschläge und Beschlüsse, welche gefaßt werden, in den stenographischen Bericht und somit ins Land kommen.

Abgeordn. Elsner: Dann würden diejenigen, welche später Petitionen einreichen, als nicht zu berücksichtigen zu betrachten sein; denn diese erfahren es auch nicht.

Abgeordn. Beck: Das wird Sache der Abgeordneten sein, daß sie die Bittsteller in ihrem Kreise darüber belehren und bescheiden, welches der Erfolg ihrer Bittschrift gewesen sei. Ich kann aus dem Grunde nur billigen, daß in der Weise mit den Bittschriften, die an die Ministerien verwiesen werden, verfahren werde, wie der Abgeordnete Elsner vorgeschlagen hat, denn wir können nichts Anderes thun, als sie an die betreffenden Ministerien verweisen.

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Ich muß mir erlauben, auch dem zu widersprechen. Es haben sehr Viele, welche über denselben Gegenstand eine Petition eingereicht haben würden, nachdem sie erfahren hatten, daß bereits von anderer Seite eine derartige Petition eingereicht sei, die Eingabe ihrer eigenen Petition unterlassen. Diese würden, wenn eine bloße private Benachrichtigung eintreten sollte, nicht erfahren, daß die Sache zur Sprache gekommen, resp. an die Ministerien zur Berücksichtigung abgegeben sei.

Vice-Präsident Phillips: Es wurde früher seitens der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß die Anträge der Petitions-Kommission über diejenigen Petitionen, welche nach der Ansicht der Kommission an die Ministerien abgegeben werden sollen, ebenfalls verlesen werden. Der Abgeordnete Elsner hat jetzt den Antrag gestellt, hiervon abzuweichen und nur diejenigen Punkte in dem Petitionsbericht vorzulesen, bei denen ein bestimmter Beschluß gefaßt werden muß. Bevor wir weiter darüber debattiren, würde ich fragen, ob dieser Antrag des Abgeordneten Elsner unterstützt wird, und würde auch bitten, den Antrag schriftlich einzureichen.

Abgeordn. Elsner: Dann ziehe ich meinen Antrag lieber zurück, ehe ich dadurch nochmals Weiterungen veranlasse.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Elsner hat seinen Antrag zurückgezogen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer: Ich wollte bemerken, daß dieser Gegenstand sich später ganz erledigen wird, indem nach dem früheren Beschlusse in den Petitionsbericht nicht mehr ein Extrakt aus den Petitionen, welche an die Ministerien überwiesen sind, sondern nur die betreffenden Journalnummern aufgenommen werden sollen.

Abgeordn. Elsner: Ich bin der Ansicht, daß wir auf ganz systematische Weise unsere Zeit vergeuden.

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in dem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„21) Ein gewisser Pärschke zu Klein-Mönsdorf bei Rössel bittet wegen außerordentlich schlechter Beschaffenheit seines Grundstücks um Ermäßigung seines darauf haftenden Domainen-Zinses.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an:

Die Bittschrift dem Herrn Finanz-Minister zuzustellen."

„22) Ein Rentier Ehrlich aus Berlin glaubt Ursache zu haben, sich über die bisherige Verfahrungsweise bei dem Gange der Verhandlungen der hohen Versammlung beschweren zu müssen.

Er findet einen Grund hierzu mit in dem für die Abgeordneten bestimmten Diätensatze, so wie in der ganzen Zusammensetzung der Versammlung; deshalb beantragt er:

a) Daß beschlossen werden möge, von jetzt ab die Diäten der Abgeordneten auf 1 Rthlr. täglich herabzusetzen;

b) demnächst ein neues Wahlgesetz zu berathen, was mehr auf den Besitzstand basirt ist; endlich

c) die Versammlung aufzulösen und auf Grund dieses neuen Wahlgesetzes neue Wahlen zu veranlassen.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß auf derartige Meinungen Einzelner kein Werth zu legen, und daher wegen der ganzen Petition zur Tages-Ordnung überzugehen ist."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung: Beschließt dieselbe dem Antrage der Petitions-Kommission auf Tagesordnung beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„23) Die Urwähler von Reuschberg und Umgegend beantragen:

daß die hohe Versammlung sich erinnern möge, wie sie nur zur Vereinbarung der Verfassung mit der Krone vom Volke gewählt worden sei und daher nur dieser und nicht minder dringenden Gegenständen ihre Zeit und Kräfte widmen möge, damit dem Lande Vertrauen zu seinen Vertretern und ein geordneter Zustand zurückkehre.

Die Petitions-Kommission beantragt auch auf diese Eingabe das Uebergehen zur Tages-Ordnung, und zwar um so mehr, als die Berathung des Verfassungs-Entwurfes in kürzester Zeit bevorsteht."

und sogar jetzt eingetreten ist.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die Versammlung: Ob sie beschließt, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist auch hier angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„24) Magistrat und Stadtverordnete zu Lauban beantragen:

daß die hohe Versammlung auf schleunige Emanirung eines Gesetzes, wodurch die Grundbesitzer mittelst Bewilligung eines General-Moratoriums im Besitzstande erhalten werden, hinwirken möge.

Ein ähnlicher Antrag ist sub

„25) von dem Magistrat zu Frankfurt a. d. O. eingegangen, jedoch noch weiter dahin ausgedehnt, daß beschlossen werden möge,

daß bei den im Wege der Subhastation in neuester Zeit stattgefundenen Erwerbungen die Adjudikatarien für jetzt nur zur Einzahlung der Hälfte der gebotenen Kaufsummen verpflichtet sein sollen, die andere Hälfte aber bei prompter Verzinsung durch 5 pCt. ihnen auf 3 Jahre gestundet werde.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß ein Eingehen auf diese Wünsche höchst bedenklich und im allgemeinen Interesse des Staats nicht räthlich erscheine, und trägt daher darauf an,

wegen beider Gesuche zur Tagesordnung überzugehen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage nun: Beschließt die hohe Versammlung, nach dem Antrage der Petitions-Kommission über die Petitionen 24 und 25 zur Tagesordnung überzugehen?

Diejenigen, welche diesem nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Minorität. Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„26) Der Magistrat zu Prausnitz, Provinz Schlesien, sucht auszuführen,

welche Nachtheile der Stadt durch die im Jahre 1844 bis 1846 angelegte Chaussee zwischen Breslau und Rawicz entstanden wären, indem nicht nur der Stadt dafür ein Kostenaufwand von 1351 Rthlr. 4 Sgr. 8 Pf. erwachsen, sondern auch

a) die Zollhäuser auf beiden Seiten der Stadt so nahe lägen, daß deren Bewohner, wenn sie sich der Chaussee bis zu einer halben Meile von der Stadt bedienten, Zoll zu zahlen hätten,

b) die hinter den Zollstädten liegenden Dorfschaften wegen Ersparung des Zolles jetzt nicht mehr ihre Produkte nach Prausnitz zum Absatz brächten,

c) in Folge der angelegten Chaussee die Posthalterei in der Stadt eingegangen sei.

Der Magistrat bittet, daß

1) wenigstens die Hälfte der gehabten Kosten der Stadt aus Staatsfonds ersetzt,

2) die fernere Unterhaltung der Chaussee für Rechnung des Fiskus erfolge,

3) die beiden der Stadt zu nahe liegenden Zollhäuser weiter davon entfernt verlegt oder wenigstens der Zoll den nahegelegenen Stadt- und Landbewohnern erlassen werde.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß die Anträge wenig begründet erscheinen, trägt jedoch darauf an,

die Bittschrift dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Bescheidung der Bittsteller zu überweisen."

Vice-Präsident Phillips: Ich muß bemerken, daß zur Nr. 26 ein Amendement vom Abgeordneten Tietze gestellt ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann:

„Statt des Antrages der Petitions-Kommission zu setzen:

„Die Bittschrift dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Prüfung und beziehungsweise Berücksichtigung der Bittsteller zu überweisen."

Vice-Präsident Phillips: Ich stelle die Frage:

Wird dies Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Ich eröffne nunmehr die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Tietze das Wort.

Abgeordn. Tietze: Meine Herren! Wir werden keineswegs wollen, daß die National-Versammlung weder von innen, noch von außen vernagelt sei, eben so wenig, daß dies einer innen geistesfreien Stadt äußerlich widerfahren. Die Zollhäuser der Stadt Prausnitz befinden sich nur eine starke Viertelmeile von derselben, von den übrigen Städten aber mehr als 1½ Meile. Die Stadt Prausnitz bezieht aber von all den Seiten her, wo diese Zollhäuser stehen, alle ihre Lebensmittel. Die Stadt Prausnitz ist von sehr armen Webern und Schuhmachern bewohnt; bei den Zollhäusern muß aber pr. Stück Zugvieh 1½ Silbergroschen Zoll bezahlt werden, macht also für die zweispännige Fuhre 6 Silbergroschen, und um so viel werden die Lebensmittel vertheuert. Es ist also den armen Bewohnern der Stadt nicht zu verargen, wenn sie verlangen, daß diese Zollhäuser weiter verlegt werden, namentlich in der Gegend nach Trebnitz hin, von wo die Zufuhr des Getraides stattfindet. Diese wird ihnen aber besonders dadurch abgeschnitten, daß, um den drückenden Zoll zu vermeiden, nun das Getraide nach Trebnitz geht. Außerdem hat die Stadt beantragt, daß die Posthalterei in sie wieder verlegt werden möchte. Es ist dies auch um so mehr thunlich, als die Straßen von Dyhernfurth nach Sarne und Sulau; von Stroppen und Wohlau nach Festenberg u. s. w. hier ihren Durchgangspunkt finden. Ich beantrage nun, daß den Bitten der Stadt Prausnitz nachgegeben werde, und habe den Antrag dahin berichtigt, daß die Bittschrift dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Prüfung und beziehungsweise Berücksichtigung überwiesen werde.

Berichterstatter Abg. Bauer: Ich muß bemerken, daß ein Antrag auf Zurückverlegung der Posthalterei aus der Petition nicht hervorgeht. Es sind drei Punkte speziell angegeben: 1) blos die Zurückerstattung der Hälfte der Kosten; 2) die Verlegung der Zollhäuser und dann, daß die Posthalterei in der Stadt eingegangen sei.

Uebrigens würde dem nichts entgegenstehen, was der Herr Antragsteller hinzugesetzt zu haben wünscht.

Abgeordn. Tietze (vom Platze): In der Petition ist wörtlich gesagt, daß man die Posthalterei wieder nach Prausnitz verlange.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen zur Abstimmung darüber:

Ob das Amendement des Abgeordneten Tietze, welches der Herr Schriftführer noch einmal verlesen wird, angenommen wird?

Schriftführer Abgeordn. Haußmann:

„Amendement (Tietze) zum zweiten Bericht der Petitions-Kommission Nr. 182.

Ad Nr. 26. Journ. Nr. II. 6005, statt des Antrages der Petitions-Kommission bitte zu setzen:

Die Bittschrift dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe zur Prüfung und beziehungsweisen Berücksichtigung der Bittsteller zu überweisen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage nun:

Beschließt die hohe Versammlung die Annahme dieses Amendements?

und ersuche diejenigen, welche dasselbe annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität. Das Amendement ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„27) Die Wittwe Christine Schmidtka zu Pietzacken, Kreis Angerburg, bittet unter Darstellung ihrer bedrängten Lage, daß ihr

1) eine Kostensumme von 13 Rthlr., welche nach Absterben ihres Ehemannes durch Abschätzung des Nachlaß-Grundstückes entstanden, und

2) ein aus der Staatskasse erhaltenes Darlehn von 24 Rthlr. erlassen werden möge.

Es ist nicht zu übersehen, ob genügende Veranlassung vorliegt, diese Bitten zu unterstützen, und die Petitions-Kommission schlägt daher vor,

die Bittschrift an die Herren Minister der Justiz und des Innern abzugeben.

„28) Der ehemalige Unteroffizier Uecker zu Demmin, welcher von 1799 bis 1818 im Heere gedient, dann bis 1827 bei einer Invaliden-Compagnie gestanden, demnächst eine Civil-Anstellung als Ausrufer bis 1838 innegehabt, aus derselben aber, ohne daß der Grund ersichtlich wäre, entlassen worden ist, hat seit 1842 von Zeit zu Zeit eine Unterstützung aus Staatsmitteln erhalten.

Nach einer Verfügung der Regierung zu Stettin vom 22. Juni d. J. kann ihm wegen Unzulänglichkeit der Fonds eine weitere Unterstützung nicht gewährt werden, und er wendet sich daher mit der Bitte an Eine hohe Versammlung,

sich seiner anzunehmen und ihm eine billige Pension zu bewirken.

Es läßt sich nicht vollständig übersehen, ob genügende Veranlassung vorliegt, diese Bitte zu befürworten, und die Petitions-Kommission trägt darauf an,

die Eingabe dem Staatsministerium zur näheren Prüfung zugehen zu lassen.

„29) Die Erben des verstorbenen Schiffs-Capitains Franz Wendenburg, der zuletzt in Marienburg bei Namur gelebt, ein gewisser August Stolle und Friedrich Rumpf zu Agnesdorf bei Stolberg-Roßla, behaupten, daß ihnen von Jenem Legate von 900,000 holl. Goldgulden ausgesetzt worden wären.

Zur Erhebung derselben hätten sie einen gewissen Schomburg zu Teleda bei Frankenburg Vollmacht ertheilt, dieser werde sie auch wohl erhoben haben, ohne sie jedoch an die legitimirten Erben auszuantworten, da er früher arm, jetzt notorisch reich sei.

Es scheint nun, daß es ihnen zur Verfolgung ihrer vermeintlichen Ansprüche gegen den Schomburg an den nöthigen Legitimations-Nachweisen fehlt, daß sie glauben, es befänden sich solche im Königreich Belgien, und daß sie durch Vermittelung der preußischen Gesandtschaft diese sich haben verschaffen wollen.

Sie behaupten, daß sie auf ihre desfallsigen Anträge bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten keine Antwort erhalten hätten und nehmen die Verwendung der hohen Versammlung für ihr Interesse in Anspruch.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an,

die Bittschrift an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Bescheidung abzugeben.

„30) Der Küster und Lehrer Fischers zu Friedrichsberg bei Landsberg a. W. scheint im Disziplinarwege unterm 5. April d. J. seiner Stelle entsetzt worden zu sein.

Ohne nähere Angabe des Sachverhältnisses behauptet er, daß ihm Gewalt und Unrecht geschehen und bittet, ihm mindestens eine Pension auszuwirken, womit er, der Eingabe nach zu schließen, bereits vom Staats-Ministerium zurückgewiesen ist.

Bittsteller befindet sich wahrscheinlich im Unrecht. Aus der Petition läßt sich aber der Stand der Sache nicht ausreichend übersehen; und die Kommission stellt daher den Antrag,

dieselbe dem Ministerium für geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten zur Bescheidung zuzustellen.

„31) Der patriotische Verein zu Kulm bringt gegen den in

der hohen Versammlung eingebrachten Antrag, den Märzkämpfern ein Denkmal zu errichten, wie in der Bittschrift gesagt ist, eine Gegenpetition dahin an,

daß den Barrikadenkämpfern kein National-Denkmal errichtet und der Antrag des Grafen Reichenbach einfach verworfen werde.

Da der gestellte Antrag bereits in den Abtheilungen berathen und zur Beschlußnahme der hohen Versammlung gelangen wird, so beantragt die Kommission

das Uebergehen zur Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

„32) Ein Literat Lindow aus Berlin hält es für nothwendig, die hohe Versammlung auf den Inhalt eines Artikels der Vossischen Zeitung vom 12. Juli d. J., Nr. 159, nach welchem ein Mitglied der National-Versammlung verdächtig wäre,

in einer Volks-Versammlung unter den Zelten widergesetzliche Reden gehalten zu haben,

aufmerksam zu machen.

Er trägt darauf an,

diesen Gegenstand einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, damit entweder jede Verdächtigung widerlegt oder der Name des überführten Abgeordneten allgemein bekannt werde.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß es nicht Sache der hohen Versammlung sein kann, polizeiliche Untersuchungen anzustellen oder auf solche Anzeigen hin anstellen zu lassen, und beantragt

die Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Diejenigen, welche dem Antrage auf Tagesordnung nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist auch hier angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„33) Der Freihäusler und Schneidermeister Gottfried Langner zu Petrikau in Schlesien bittet, dafür zu sorgen,

daß seine in Folge von Untersuchungen schwer verletzte Ehre wieder hergestellt und ihm eine mäßige Entschädigung für das erlittene Unrecht ausgewirkt werde.

Aus den seiner Petition beigefügten Anlagen geht hervor,

daß er bereits im Jahre 1841 von einem gewissen Hausdorff einer Brandstiftung beschuldigt worden ist, daß hieraus mehrere Injurien-Prozesse entstanden sind, welche aber bereits längst zur Entscheidung gekommen, oder wo der Langner mit seinen Klagen, weil sie nicht begründet erschienen, zurückgewiesen worden.

Bittsteller ist bereits mehrfach von den Behörden und noch zuletzt unterm 27. Mai d. J. von dem Oberlandesgericht zu Breslau ausführlich beschieden worden.

Sein ganzer Antrag erscheint auch nach dem Inhalt der beigelegten Aktenstücke völlig unbegründet, und die Kommission beantragt

das Uebergehen zur Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„34) Die Beamten der Berlin-Hamburger, der Niederschlesisch-Märkischen, der Berlin-Stettiner, der Posen-Stargarder, der Magdeburg-Halberstädter, der Mecklenburg-Schweriner, der Magdeburg-Leipziger und der Niederschlesischen Zweig-Eisenbahn bitten Eine hohe Versammlung

um Vermittelung zur Verbesserung ihrer bisherigen Dienst-Verhältnisse, welche durch folgende Punkte erreicht werden könnte:

1) Sicherstellung gegen willkürliche Entlassungen und Kündigungen,
2) Begründung einer zweckmäßigen und wirklichen Nutzen versprechenden Pensions-Kasse, gemeinschaftlich verwaltet von den Directionen und den Beamten, die Fonds gebildet aus Beiträgen der Beamten und Beihülfe von Seiten der Gesellschaften,
3) Gerechtere Bestimmung der Gehälter unter Zugrundelegung des Minimums als Familien-Bedarfs und unter Berücksichtigung der Oertlichkeit, der Leistungen und der Verantwortlichkeit der einzelnen Dienstzweige,
4) Vermeidung von Einschub, hervorgerufen durch Konnexionen und Berücksichtigung der Anciennetät bei gleicher Qualification beim Avancement.

So anscheinend gerecht und billig diese Wünsche auch sein dürften, so ist die Petitions-Kommission doch der Ansicht, daß seitens der hohen Versammlung auf Erreichung derselben nicht eingewirkt werden kann, indem die Stellung der Eisenbahn-Beamten wesentlich auf privatrechtlichen Verträgen beruhen und selbst eine Einwirkung des Staats dabei ausgeschlossen sein dürfte, insofern nicht etwa in den Statuten einzelner Bahnen, namentlich bei solchen, wo Staatsgarantie zugesichert ist, Ausnahmen vorbehalten sein sollten.

Da nun aber bei allen Bahnen Königl. Kommissarien bei den Directionen mitwirken und durch deren Vermittelung vielleicht etwas zu Gunsten der Wünsche der Bittsteller erreicht werden kann, so stellt die Kommission den Antrag,

die Bittschrift an den Herrn Finanzminister mit dem Anheimstellen abzugeben, sie nach Möglichkeit bei den einzelnen Directionen unterstützen zu lassen.

Vice-Präsident Phillips: Ich bemerke, daß hier ein Amendement vom Abgeordneten Schramm (Striegau) gestellt ist; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Haußmann: Amendement zu 34:

In dem Antrag ist hinter dem Worte „abzugeben" einzuschalten:

Die gerügten Uebelstände bei Genehmigung von Eisenbahn-Statuten zu berücksichtigen und die Bittschrift nach Möglichkeit u. s. w."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird das Amendement unterstützt?

Die, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist unterstützt.

Ich ertheile dem Abgeordneten Schramm das Wort.

Abgeordn. Schramm (Striegau): Ich will bemerken, daß viele Verhältnisse vorkommen, die allerdings auf dem Wege der Gesetzgebung Berücksichtigung verdienen können. Dahin gehören namentlich die Pensions-Verhältnisse der Eisenbahn-Beamten. Das Eisenbahn-Gesetz von 1838 schreibt vor: daß die Gesellschaften verantwortlich sein sollen für den Schaden, der in Folge der gefährlichen Natur der Unternehmungen an den Beamten, an Gütern und Reisenden geschieht; es findet sich aber vielfältig, daß in solchen Fällen Weiterungen mit den Directionen vorkommen, und es würde daher gut sein, Auskunfts-Mittel zu finden; wenn der Staat z. B. vorschriebe, daß eine Pensions- und Unterstützungs-Einrichtung unter allen Umständen stattfinden müsse.

Ich habe ferner zu bemerken, daß von Seiten der Eisenbahnen-Directionen, wenigstens in früherer Zeit, wo ich noch persönlich mit einer solchen in Verbindung stand, Vereinbarungen gegen die Eisenbahn-Beamten getroffen sind, wonach die Directionen sich durch hohe Conventional-Strafen verpflichteten, keine Beamten anzunehmen, welche von anderen Gesellschaften ausgetreten wären, um ihre Lage durch höheres Gehalt zu verbessern. Darin liegt eine Association, welche früher den Gesellschaften gestattet war, während umgekehrt den Beamten eine Association nicht zustand. Die Eisenbahn-Beamten sind jetzt allerdings in der Lage, sich selbst durch Anwendung des Associationsrechtes gegen derartige Mißbräuche des Associationsrechtes helfen zu können. Ich glaube, daß in den übrigen Punkten genügt, es dem Ministerium anheimzustellen, bei den Directionen einzuwirken auf eine bessere Stellung der Beamten, aber was die Pensionirung anbetrifft, so muß hierfür in den Statuten selbst Vorsorge getroffen sein.

Vice-Präsident Phillips: Ich habe den Amendementsteller zu fragen, ob es seine Absicht war, daß die von ihm vorgeschlagenen Worte statt des zweiten Satzes eintreten sollen.

Abgeordn. Schramm (Striegau): Ich wollte sie nur eingeschaltet wissen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer: Ich würde mich dem gestellten Amendement aus voller Ueberzeugung anschließen.

Die Eingabe der Eisenbahn-Beamten zeigt, daß die Leute nach keiner Rücksicht hin Unbilliges verlangen.

Sie wollen bei ihrem schweren Dienst und den Anforderungen, welche von allen Seiten vom Publikum und der Direction an sie gemacht werden, daß sie einigermaßen Sicherung für die Zukunft haben. Ich glaube, daß bei solchen Bitten, die rein in der Billigung beruhen, es ganz begründet ist, dieselben möglichst zu unterstützen, und würde vorschlagen, daß Sie dem Amendement Schramm beitreten möchten.

Vice-Präsident Phillips: Ich würde nunmehr das Amendement Schramm zur Abstimmung stellen. Der amendirte Antrag würde so lauten:

„Die Bittschrift an den Herrn Finanz-Minister mit dem Anheimstellen abzugeben, die gerügten Uebelstände bei Genehmigung von Eisenbahn-Statuten zu berücksichtigen und die Bittschrift nach Möglichkeit bei den einzelnen Directionen unterstützen zu lassen."

Diejenigen, welche den Antrag in dieser amendirten Form annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist überwiegende Majorität.

Der amendirte Antrag ist angenommen, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„35) Der im Jahre 1847 zur Disposition gestellte Oberstlieutenant von Blankenburg zu Breslau glaubt, daß ihm dadurch Unrecht geschehen, weil er noch nicht Invalide, sondern erst 46 Jahre alt, im besten körperlichen und geistigen Mannesalter sei. Er bittet um Einleitung einer Untersuchung über die Gründe seiner Entlassung und dazu um Unterstützung der hohen Versammlung.

Der Antrag scheint Berücksichtigung zu verdienen, indem es allerdings auffallend ist, wenn ein Mann von 45 Jahren, der sich selbst noch für körperlich und geistig kräftig hält, zur Disposition gestellt wird. Indessen kann dies auch wohl aus anderen nicht bekannten Ursachen gerechtfertigt erscheinen. Gleichwohl dürften in der vergangenen Zeit mitunter wohl Mißbräuche bei der zur Dispositionsstellung und Pensionirung der Militair-Personen in einzelnen Fällen vorgekommen sein, und die Petitions-Kommission trägt daher um so mehr darauf an,

daß es der hohen Versammlung gefallen möge, die Bittschrift dem Herrn Kriegs-Minister mit der Empfehlung einer strengen und gründlichen Untersuchung über die Gründe der Dispositionsstellung des Bittstellers zuzustellen.

„36) Der Erbscholz Landsmann und die Kretschmer Hübner, Metzig und Elbig zu Ober-Göräseifen beschweren sich darüber, daß, ungeachtet ihrer mehrfachen Einwendungen, einem gewissen Ander jetzt Werner eine Konzession zur Anlegung einer Schankstätte in Ober-Göräseifen ertheilt worden sei, wenngleich hierzu keine Nothwendigkeit vorliege. Sie bitten dahin zu wirken,

daß der Wernersche Schank geschlossen werde.

Sie haben ihre Beschwerde bereits durch alle Instanzen verfolgt, sind aber namentlich unter dem 4. August und 28. Oktober 1847 wiederholentlich von dem Königl. Ministerium des Innern wegen Unbegründung derselben zurückgewiesen worden. — Nach der Ansicht der Petitions-Kommission liegt keine genügende Veranlassung vor, auf die Beschwerde von neuem einzugehen, und dieselbe beantragt daher

das Uebergehen zur Tagesordnung.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie dem Antrage auf Tages-Ordnung beitritt?

und ersuche diejenigen, die dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„37) Die Mitglieder der Gemeinde Rosenthal bei Mittelwalde tragen vor, daß im Laufe dieses Jahres ein gewisser Burkhardt den mit Schulden belasteten gewesenen Bauer Anton Pfeiffer beredet habe, ihm sein Bauergut für 2900 Rthlr. zu verkaufen. Der Kauf sei abgeschlossen, jedoch nur ein Angeld von 12½ Rthlr. bezahlt worden. 2000 Rthlr. sollten auf eine Burkhardtsche Besitzung in Schönfeld eingetragen und der Rest in 3 Monaten gezahlt werden.

Alle diese Bestimmungen wären nicht vor Gericht, sondern durch einen Justiz-Kommissarius aufgenommen worden.

Nach Ablauf des Zahlungs-Termins habe es sich herausgestellt, daß die Burkhardtsche Besitzung in Schönfeld schon so verschuldet gewesen, daß die Forderung des Pfeiffer von 2000 Rthlr. keine Sicherheit mehr gehabt, und endlich habe Burkhardt das von Pfeiffer erkaufte Gut schon wieder an einen Juden Wiener für 1700 Rthlr. verkauft, so daß der Pfeiffer durch dieses Manöver um all das Seinige gebracht werden solle.

Sie bitten dahin zu wirken,

daß der Wiener von seinem Kaufe zurücktrete und Pfeiffer im Besitz seines Gutes, welches er noch nicht an die Käufer übergeben, verbleibe.

Es scheint, als wenn in der That hier Unredlichkeiten vorgekommen wären, ob aber rechtliche Hülfe noch möglich sein dürfte, läßt sich ohne nähere Kenntniß der Thatsachen und der geschlossenen Verträge nicht beurtheilen. Jedenfalls wird Pfeiffer, wenn überhaupt noch Hülfe möglich ist, dieselbe nur im Rechtswege erlangen können, und die Petitions-Kommission beantragt daher

die Abgabe der Bittschrift an den Herrn Justiz-Minister.

„38) Der Kretscham-Besitzer August Beyer zu Steinbach, Laubauer Kreises, trägt vor:

daß er im Jahre 1845 das Kretscham-Grundstück Nr. 1 zu Steinbach gekauft, wenngleich er gewußt, daß zwei seiner Vorbesitzer fast ihr sämmtliches Vermögen auf diesem Grundstück verloren.

Es haften auf diesem Grundstück monatlich 1 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf. fixirte Branntweinsteuer für den Königlichen Fiskus, wenngleich die Branntwein-Brennerei seit Jahren nicht mehr betrieben werde, und 1 Rthlr. 15 Sgr. Kommunal-Abgaben.

Letztere Abgabe habe er schon seit längerer Zeit nicht mehr bezahlt, und es sei deshalb die Subhastation seines Grundstücks verfügt.

Er bittet nun die hohe Versammlung, zu erwägen, ob er im Stande sei, Abgaben in dieser Höhe von einem Grundstück, zu welchem nur 3 Scheffel Aussaat an Land gehörten, und bei dem der Betrieb des Schankgewerbes unbedeutend sei, aufzubringen.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß die Bittschrift keiner weiteren Berücksichtigung verdient, da es Sache des Bittstellers gewesen, beim Kaufe des Grundstücks zu prüfen, ob er auf demselben sein Auskommen finden werde. Dieselbe beantragt daher

das Uebergehen zur Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Tritt die hohe Versammlung dem Antrage auf Tages-Ordnung bei?

und ersuche diejenigen, die den Antrag nicht annehmen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„39) Die Josepha Kempaczynska zu Exin beantragt die baldige Freilassung ihres Ehemannes, welcher bei Gelegenheit der polnischen Unruhen unterm 26. Mai d. J. verhaftet und nach Schubin abgeführt worden, indem sie dessen Nichttheilnahme bei der Ruhestörung betheuert.

Wahrscheinlich ist die Entlassung des Kempaczynski, wenn er unschuldig gewesen, inzwischen schon erfolgt. Möglicherweise kann dies aber auch nicht der Fall sein, und die Petitions-Kommission trägt daher darauf an,

die Bittschrift dem Herrn Justiz-Minister zuzustellen.

„40) Der Knecht Wolff zu Labenz verlangt die Zurückgabe einer Lohmühle, welche ihm angeblich im Jahre 1831 von mehreren Gerichtsherren (wie er sich ausgedrückt) unrechtmäßigerweise abgenommen.

Das Gesuch ist gar nicht weiter begründet, und es handelt sich hier wahrscheinlich um rechtskräftige Entscheidungen. Es wird daher

das Uebergehen zur Tagesordnung

beantragt."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Tritt die hohe Versammlung dem Antrage auf Tages-Ordnung bei?

und ersuche diejenigen, die dies nicht wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„41) Enthält die Wünsche der Gemeinde Herlinghausen, welche der Abgeordnete, Bürgermeister Fischer, bei Berathung der Verfassung berücksichtigen soll.

Die Eingabe ist sonach keine an die hohe Versammlung gerichtete Petition, und die Kommission schlägt vor,

dieselbe brevi manu an den Herrn Fischer zurückzugeben.

„42) Eine Petition der Ortschaft Annaburg in Sachsen, welcher sich 23 Gemeinden angeschlossen, enthält eine große Zahl von Wünschen und Anträgen, die in dem ersten Petitions-Bericht vom 19. Juli unter Nr. II bis XIV bereits erwähnt und zur Kenntniß der Fach-Kommissionen aus anderen Petitionen gelangt sind; demnächst aber auch besondere Anträge,

wegen zu gewährender Erleichterung der Forst-Nebennutzungen in fiskalischen Forsten, wie dies auch schon in den unter Nr. 116 des ersten Petitions-Berichts bezeichneten Gesuchen geschehen ist.

Die Petitions-Kommission trägt daher darauf an, die Bittschrift wegen dieser letzteren Hauptwünsche dem Herrn Finanzminister zuzustellen und wegen der übrigen Punkte nichts weiter zu veranlassen."

Es wird sich dies um so mehr als zweckmäßig darstellen, als gestern die Versammlung zu Nr. 116 des ersten Berichts beschlossen hat, diese Anträge, mit einem Amendement verstärkt, dem Herrn Finanz-Minister zugehen zu lassen.

„43) 17 Robotgärtner zu Borreck beantragen die Herabsetzung ihres rezeßmäßig übernommenen Robotzinses.

Insofern ihnen nicht durch die künftige agrarische Gesetzgebung eine Erleichterung verschafft werden kann, wird es bei der kontraktlich übernommenen Verpflichtung sein Bewenden behalten müssen. Keinenfalls könnte jetzt schon etwas für sie geschehen, und die Kommission beantragt sonach

die Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Tritt die hohe Versammlung dem Antrage auf Tages-Ordnung bei?

und ersuche diejenigen, die dem Antrage nicht beitreten, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„44) Die Gemeinde Dambinitz beklagt sich über zu große Einschränkung über Forstberechtigungen in fiskalischen Forsten.

Die Petitions-Kommission beantragt

die Ueberreichung dieser Bittschrift an den Herrn Finanz-Minister zur möglichsten Berücksichtigung.

„45) Die Forsthäusler zu Mainczook, die Angerhäusler zu Jelowa, die Angerhäusler zu Fallmirowitz, Dombrowitz, Dembio, Chronstau und die Flößhäusler zu Kossowitz beantragen alle

die erbpachtsweise Ueberlassung von Forst- und anderen fiskalischen Ländereien und eine Ermäßigung ihrer Steuern.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an,

diese Bittschriften dem Herrn Finanz-Minister zu überweisen.

„46) Zehn Robothäusler zu Slawitz, oppelner Kreises, beschweren sich darüber, daß sie von dem Gutsbesitzer, Landrath Hoffmann, von ihren Stellen entsetzt worden sind.

Die Bittsteller gehören wahrscheinlich zu denjenigen uneigenthümlichen Besitzern Oberschlesiens, welche nach den bisherigen Gesetzen noch nicht für regulirungsfähig erachtet wurden.

Es steht zu erwarten, daß auch in dieser Beziehung durch die neuere Gesetzgebung Abhülfe erfolgen wird, damit aber nicht weitere Entfernungen solcher Wirthe aus ihren Stellen erfolgen, erscheint es dringend nothwendig,

daß solche Maßregeln von der Staats-Regierung getroffen werden, durch welche derartige bäuerliche Besitzer bis zur definitiven Regulirung ihrer Stellen im Besitz derselben geschützt werden.

Die Petitions-Kommission stellt daher den Antrag:

die hohe Versammlung wolle unter Zufertigung dieser Bittschrift an das Staats-Ministerium dasselbe ersuchen, baldigst dem entsprechende Maßregeln zu treffen."

Vice-Präsident Phillips: Es ist von dem Abgeordn. Müller (Wohlau) ein Amendement gestellt. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann:

Dem Antrage der Petitions-Kommission zu Nr. 46 die Worte beizufügen:

„und namentlich sofort zu erklären, daß Exmissionen schlesischer lassitischer Robotgärtner und Robothäusler untersagt sind, die seit dem 1. Juli 1848 aber schon erfolgten als rechtsungültig geschehen zu erachten seien."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Ob dies Amendement Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Der Abgeordn. Müller (Wohlau) hat das Wort.

Abgeordn. Müller (Wohlau): Ich bin, meine Herren, mit dem Antrage der Petitions-Kommission einverstanden, und ich mache nur darauf aufmerksam, daß in Beziehung auf die 28,000 schlesischen lassitischen Wirthe ein schnellerer Schritt zugleich nothwendig erscheint, und diesen beantragt mein Amendement. Bekanntlich erschien das Promemoria des Ministers von Patow am 10. Juni d. J. und stellte in Aussicht, daß diese lassitischen Wirthe Eigenthumsrechte erlangen würden. Inzwischen, da sie bis jetzt dieselben noch nicht besitzen, ist der Versuch vielfältig gemacht worden, sie zu exmittiren, und dieser Versuch ist auch zum Theil ausgeführt worden. Wir haben allen Grund, zu erwarten, daß diesen 28,000 lassitischen Wirthen Eigenthumsrecht verliehen wird. Es erscheint mir darum auch als unsere Pflicht, sie in diesem Zwischen-Stadium, wo die alte Gesetzgebung besteht und die neue noch nicht eingetreten ist, in ihrem Eigenthume noch zu schützen, und wir können dies durch den von mir vorgeschlagenen Zusatz. Wenn derselbe zurückgeht bis zum 1. Juli d. J. — und ich wünsche, daß jene Exmissionen, die bereits erfolgt sind, als rechtsungültig angesehen würden — so liegt darin kein Unrecht. Denn diese Exmissionen erfolgten in Beziehung auf die zu erwartende Gesetzgebung, welche durch das Promemorium des Herrn von Patow bereits angekündigt war. Ich empfehle Ihnen darum im Interesse von 30,000 schlesischen lassitischen Wirthen den Petitions-Antrag.

Abgeordn. Kette: Ich erinnere Sie, meine Herren, an den Inhalt des Gesetzes, welches auf Antrag des Abgeordneten Hanow erlassen ist, nämlich wegen Sistirung der Prozesse über verschiedene Gegenstände. Unter diese von Amts wegen zu sistirende Prozesse gehören auch die wegen Exmission der lassitischen Wirthe. Ich glaube, daß das, was das Amendement bezielt, erfüllt ist. Das Zurückgehen auf Fälle, über welche vorher schon rechtskräftig erkannt war, halte ich für eine bedenkliche Maßregel, der ich unmöglich das Wort reden kann. Ich glaube, daß es eine vollständige, reife Untersuchung des Gegenstandes erforderte, wenn man eine so ungewöhnliche Maßregel ergreifen wollte, rechtskräftige Erkenntnisse, welche bereits in Ausführung gebracht worden sind, zurückzuweisen. Ich glaube daher, daß das Amendement des Herrn Redners von vorhin von der einen Seite überflüssig und von der anderen Seite nicht gerechtfertigt ist.

Abgeordn. Müller (Wohlau): Ich habe blos thatsächlich zu berichtigen, daß jene 30,000 schlesischen Robotgärtner und Robothäusler noch nirgends als lassitische Wirthe anerkannt sind, daß folglich diese Leute durch die schützenden Bestimmungen, welche in Folge des Hanowschen Antrages gefaßt worden sind, nicht berührt werden. Ich habe nicht hierbei erwähnt, daß an rechtsgültigen Erkenntnissen gerüttelt werden solle, es bedarf aber, um einen schlesischen Robotgärtner zu exmittiren, keines rechtsgültigen Urtheils, sondern das Gesetz nimmt an, daß die Exmission nach bloßer Kündigung eintreten kann. Ich kann deshalb nur darauf bestehen, Sie zu bitten, mein Amendement, im Interesse so vieler bedrohten Wirthe, zu unterstützen.

Abgeordn. Diercke: Es sind sehr viele Beschwerden eingegangen, aus denen hervorgeht, daß sie nicht durch Prozesse exmittirt worden sind, sondern durch Gewalt aus ihren Stellen; daß man ihnen die Häuser über dem Kopf zusammengerissen hat, wenn sie nicht gehen wollten. Solcher Beschwerden sind aus Schlesien sehr viele eingegangen.

Abgeordn. Bauer (Krotoschin): Meine Herren! Ich finde in diesem Amendement einen unauflöslichen Widerspruch. Der Antragsteller will, daß die seit dem 1. Juli erfolgten Exmissionen für rechtsungültig zu erachten seien. Wenn nun eine solche Exmission seitdem stattgefunden hat, so werden die Stellen jetzt bereits wieder besetzt sein, und man müßte zu neuen Exmissionen schreiten, man müßte die neuen Bewohner der Stellen aus denselben entfernen, damit die früheren wieder hineinziehen könnten.

Wenn nun gesagt ist, es soll keine Exmission stattfinden, so möchte ich wissen, wie der früher Exmittirte wieder in die Wohnung hineingebracht werden soll. Ich glaube, daß dieser Gegenstand zu wichtig ist, um auf einen speziellen Antrag von zehn Robot-Häuslern hier zur Erledigung zu kommen. Er greift zu sehr in Privat-Rechtsverhältnisse ein, als daß man ihn nicht einer reiflichen Erwä-

gung, als es hier so gelegentlich geschehen kann, unterwerfen müßte. Ich trage darauf an, das Amendement zu verwerfen.

Abgeordn. Kühnemann (gegen das Amendement): Der Abgeordnete Müller hebt hervor, daß die schlesischen Robot-Gärtner nirgend vor dem Gesetz als lassitische Wirthe anerkannt seien. Es ist dies ein Begriff, den nicht das Gesetz aufstellt. Es ist daher auch nicht nöthig, daß sie als solche anerkannt werden. Der Begriff lassitische Wirthe ist ein rechtswissenschaftlicher Begriff.

Lassitische Wirthe sind diejenigen, die nicht Eigenthümer der Stellen sind, sondern die vielmehr nur das Nutzungs-Recht haben, sei dasselbe erblich oder nicht, und die, weil ihre Stellen nicht groß genug waren, von dem bisherigen Gesetz nicht für regulirungsfähig erklärt sind.

Diese Kriterien finden bei den schlesischen Dresch-Gärtnern Anwendung. Wenn also nach dem Gesetze, welches auf den Antrag des Abgeordneten Hanow beschlossen und publizirt ist, alle Prozesse lassitischer Wirthe sistirt sind, so sind unzweifelhaft diese Wirthe mit inbegriffen. Die Fälle, welche der Abgeordnete Dierschke erwähnt, daß ohne Prozesse Viele aus ihren Stellen herausgebracht sind, können hier nicht maßgebend sein, denn diese Fälle sind Gewaltakte, gegen die man auf eine andere Weise sich Schutz verschaffen muß.

Abgeordn. Müller (Wohlau): Ich würde nicht abermals die hohe Versammlung mit einer faktischen Berichtigung ermüden, wenn nicht das Verhältniß selbst hier ziemlich unklar und unbekannt erschiene. In jener großen Reformations-Periode Hardenberg's wurden die in Rede stehenden Stellen der Besitzer Oberschlesiens als lassitische Wirthe allerdings anerkannt. Sie alle aber wissen, daß jener großen reformatorischen Periode eine entgegengesetzte gefolgt ist, und da hat man die Fiction aufgebracht, daß jene 30,000 keine Lassiten seien, sondern man hat sie mit dem unpassenden Namen „Dienst-Etablissements-Inhaber" belegt.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer: Ich wollte dagegen bemerken, daß in dem speziellen Falle die Robotgärtner, von denen hier die Rede ist, zu denjenigen gehören, die man auch in Oberschlesien unter dem Begriff „Lassiten", versteht. Sie und ihre Vorfahren sind immer im Besitze der Stellen gewesen, allerdings nur auf Grund bestimmter Pachtverträge, die von Zeit zu Zeit erneuert wurden.

Wenn sie bisher zur Regulirung nicht zugelassen worden sind, so hat der Grund darin gelegen, weil nach der agrarischen Gesetzgebung, auch schon nach der vom Jahre 1811, ein zu kleiner Ackerbesitz zu solchen Stellen gehört, und man glaubte, daß solche Stellen sich nicht als selbstständige Stellen würden erhalten können, wenn sie aus dem Verband mit dem Gutsherrn herausgebracht würden. Allerdings sind die Besitzungen dieser Leute, die, wie sie selbst angeben, 5 Scheffel Aussaat und 1½ Morgen Gartenland haben, die, wie sie ebenfalls angeben, seit undenklichen Zeiten von ihren Vorfahren immer wieder auf Kinder und Kindeskinder übergegangen sind, in Folge der Pachtverhältnisse, lassitische Stellen. Ich bin für meine Person der Ansicht, daß das jüngst erlassene Gesetz über die Sistirung von Prozessen auch auf diese Stellen Anwendung finden muß, und daß diese Leute, insofern sie nicht durch ein rechtskräftiges Erkenntniß aus ihren Stellen herausgebracht sind, gleichfalls durch dieses neue Gesetz in dem Besitz ihrer Stellen geschützt sein werden. Ich glaube also auch, daß ohne das Amendement des Abgeordneten Müller schon Alles geschieht, was für diese Leute geschehen kann, wenn die Versammlung diese Bittschrift dem Justiz-Ministerium zugehen läßt, mit dem Ersuchen, daß dasselbe Maßregeln ergreife, damit auf die Bittsteller, wenn sie noch in dem Besitz ihrer Stellen sind, nun auch das erlassene Gesetz Anwendung finde, und sie in dem Besitz ihrer Stellen gelassen werden.

Ich würde mich daher gegen das Amendement aussprechen.

Vice-Präsident Phillips: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Ueber den Antrag der Petitions-Kommission: die Bittschrift dem Staats-Ministerium zuzufertigen, würde ein besonderer Beschluß der Versammlung nicht weiter erforderlich sein, sondern nur über das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Müller.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nochmals zu verlesen.

Schriftführer von Daniels:

> Dem Antrage der Petitions-Kommission die Worte beizufügen:
>
> „Und namentlich sofort zu erklären, daß Ermissionen schlesischer lassitischer Robotgärtner und Robothäusler untersagt sind, die seit dem 1. Juli 1848 aber schon erfolgten als rechtsungültig geschehen zu erachten seien."

Eine Stimme (vom Platz): Ich würde bitten, das Amendement zur Theilung zu stellen, denn es sind zwei verschiedene Sätze.

Vice-Präsident Phillips: Es ist auf Theilung angetragen.

Wir würden also zuerst über den ersten Satz abzustimmen haben:

> „Und namentlich sofort zu erklären, daß Ermissionen schlesischer lassitischer Robotgärtner und Robothäusler untersagt sind."

Diejenigen, welche diesen ersten Satz annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Das Resultat ist dem Büreau zweifelhaft; ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Der Abgeordn. Graf Cieszkowski bittet ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Abgeordn. Graf Cieszkowski: Meine Herren! Ich bin ganz und gar mit dem ehrenwerthen Amendementssteller in der Sache selbst einverstanden. Aber ich glaube nicht, daß eine so allgemeine Frage gelegentlich bei einem einzelnen Falle vorkommen und darüber ein Beschluß gefaßt werden darf.

(Widerspruch.)

Allerdings wäre dies mit unserer Geschäftsordnung unverträglich.

Vice-Präsident Phillips: Wir sind in der Abstimmung.

(Die Zählung geht vor sich, und da einige Skrutatoren fehlen, ernennt der Präsident dieselben.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Mit Nein haben gestimmt 116,

mit Ja haben gestimmt 111.

Der erste Satz des Amendements ist also verworfen.

Es ist von dem Abgeordneten Nenstiel auf Namens-Aufruf angetragen worden.

(Vielseitiger Widerspruch.)

Der Abgeordnete Nenstiel nimmt den Antrag auf Namens-Aufruf zurück.

Wir kommen nunmehr zum zweiten Satz.

Abgeordn. Müller (Wohlau): Ich ziehe den zweiten Satz des Amendements zurück, weil er keinen Sinn mehr hat.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Müller hat sein Amendement zurückgezogen.

Wir gehen nunmehr in dem Petitions-Bericht weiter.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„47) Der Abgeordnete von Enckevort überreicht 30 Stück gedruckte Exemplare eines Sendschreibens, in welchem die eingereichten Petitionen 2033—2046 der Landgemeinden des Ückermünder Kreises näher begründet werden.

Die Petitions-Kommission schlägt vor,

jedem der Herren Vorsitzenden der Abtheilung und der Fach-Kommission 1 Exemplar dieses Sendschreibens zur Kenntnißnahme zustellen zu lassen.

„48) Der Auditeur Löbr, Mitglied des pommerschen Vereins für Wahrheit und Recht, überreicht ein gedrucktes Exemplar einer Ansprache des gedachten Vereins an alle Pommern, wodurch das Vertrauen zwischen der Hauptstadt und den Provinzen wiederhergestellt werden soll, mit dem Antrage,

die hohe Versammlung wolle dasselbe durch den Druck vervielfältigen und in allen Provinzen vertheilen lassen.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß es nicht zu den Aufgaben der hohen Versammlung gehört, auf den Antrag einzugehen, vielmehr es dem gedachten Verein allein überlassen bleiben muß, für die Verbreitung seiner Ansprache zu sorgen; sie beantragt daher

das Uebergehen zur Tages-Ordnung."

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Diejenigen, welche ihm nicht beitreten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„49) Die Abgeordneten Hoser, Bauer und Groos aus Ostpreußen beantragen,

die bäuerlichen Insassen zu Pillkallen, Stallupöhnen und Darkehmen von der Lieferung des sogenannten Studentenkorns an die Universität zu Königsberg zu befreien, wogegen dieselben auch auf die ihnen vom Staate dafür zugestandene Vergütung verzichten wollen.

Die Aufhebung dieser besonders durch die Art der Abführung sehr lästigen Naturalleistung erscheint im höchsten Grade wünschenswerth, und die Petitions-Kommission trägt darauf an,

die Bittschrift dem Herrn Minister für die Landwirthschaft mit dem Ersuchen zuzustellen, dahin zu wirken, daß bei Revision der Agrar-Gesetzgebung auch auf die Ablösung dieser Naturalleistung Rücksicht genommen werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Kühnemann hat das Wort.

Abgeordn. Kühnemann: Es ist bei dem Gesetz über unentgeltliche Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben, welches wir jetzt berathen, durch mehrere preußische Deputirte der Antrag gestellt worden, das gedachte Studenten-Korn unentgeltlich aufzuheben, indem die Antragsteller der Meinung sind, daß es sich zu unentgeltlicher Aufhebung eigne. Würde der Antrag der Petitions-Kommission, wie er hier gestellt ist, dahin gerichtet, die Bittschrift dem Herrn Minister zu überweisen, um bei der Revision der Agrar-Gesetzgebung auch auf die Ablösung dieser Leistung Rücksicht zu nehmen, angenommen, so könnte leicht eine Präjudiz dadurch entstehen; ich glaube daher, daß zu dem Antrage der Petitions-Kommission ein Zusatz gemacht werden müßte um nicht der Berathung des gedachten Gesetzes vorzugreifen. Ich trage daher darauf an, am Schluß des Antrags folgenden Zusatz zu machen:

„Sofern nicht bei dem in der Berathung befindlichen Gesetze wegen Aufhebung mehrerer Abgaben die unentgeltliche Aufhebung der fraglichen Last beschlossen werden sollte."

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Kühnemann trägt darauf an, am Schlusse des Antrags der Petitions-Kommission hinzuzusetzen:

„sofern nicht bei dem in der Berathung befindlichen Gesetze wegen Aufhebung mehrerer Abgaben die unentgeltliche Aufhebung der fraglichen Last beschlossen werden sollte."

Der Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abg. Bauer: Ich bemerke, daß die Antragsteller selbst, als sie diesen Antrag dahin formulirt haben, von dieser Abgabe befreit sein wollten, wogegen dieselben auch auf die ihnen vom Staate dafür zugestandene Vergütung verzichten wollten. Zur Zeit als der Bericht der Petitions-Kommission erstattet wurde, war das Gesetz über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben noch nicht in der Versammlung bekannt, und wir konnten daher, als über diese Petition in der Petitions-Kommission berathen wurde nicht anders denken, als daß die Ablösung dieser Abgabe, sei es durch Compensation mit der dafür vom Fiskus zu erstattenden Vergütung oder auf andere Weise erfolgen solle. Nach Rücksprache mit mehreren Abgeordneten, welche namentlich mit diesen Verhältnissen genau bekannt sind, war es ihnen hauptsächlich darum zu thun, unter allen Umständen die Lösung dieses Verhältnisses zu erwirken, weil ihnen insbesondere die Art der Abführung dieser Abgabe lästig schien, indem sie das Getraide selbst nach Königsberg verfahren müssen. Ich glaube daher, daß die Petitions-Kommission keinen anderen Antrag stellen konnte, als daß bei Revision der Agrar-Gesetzgebung auch auf die Ablösung dieser Naturalleistung Rücksicht genommen werden möchte. Indessen dürfte dem nichts entgegenstehen, daß wir diesen Vorbehalt mit aufnehmen, damit, wenn bei der Berathung über das Gesetz wegen Aufhebung verschiedener Lasten beschlossen werden sollte, daß es eine solche Leistung sei, welche unentgeltlich aufgehoben werden müsse, dieser Beschluß durch die Abgabe der Petition an das Ministerium präjudizirt werde. Wiewohl ich nicht glaube, daß durch die Abgabe einer Bittschrift an das Ministerium, verbunden mit einem Antrage der Petitions-Kommission, irgend ein, von der Versammlung zu beschließendes Gesetz präjudizirt werden könne, so stelle ich doch anheim, die vorgeschlagenen Worte dem Antrage der Petitions-Kommission hinzuzufügen.

Vice-Präsident Phillips: Ueber den Antrag der Petitions-Kommission selbst würde kein besonderer Beschluß zu extrahiren sein; es würde sich nur fragen, ob die hohe Versammlung beschließen will, den Zusatz, welchen der Abgeordnete Kühnemann beantragt, hinzuzufügen. Dieser Zusatz lautet:

„Sofern nicht bei dem in Berathung befindlichen Gesetz über Aufhebung mehrerer Abgaben die unentgeltliche Aufhebung der fraglichen Last beschlossen werden sollte."

Ich frage:

Findet dieser Antrag Unterstützung?

(Es erheben sich Mitglieder.)

Er ist unterstützt.

Ich ersuche nun diejenigen, welche diesen Zusatz anzunehmen wünschen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin):

„50) 18 Gemeinden und 1 Wahlmann des striegauer Kreises in Schlesien beantragen die Errichtung von Kredit-Anstalten für ländliche Grundstücke in ähnlicher Art wie die Pfandbrief-Systeme für Rittergüter, so wie die Errichtung von Landrenten-Banken behufs Erleichterung der Ablösung der Reallasten; endlich aber auch die Ermäßigung des Zinsfußes.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an,

Auszüge der betreffenden Bittschriften, so weit sie diese Anträge betreffen, dem Herrn Minister für die Landwirthschaft zur möglichsten Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision der Agrar-Gesetzgebung zuzustellen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Kette hat hierzu das Wort.

Abgeordn. Kette: Es wird der hohen Versammlung nicht entgehen, wie eine von ihr ausgehende Empfehlung zur möglichsten Berücksichtigung von der größten Wichtigkeit bei dem Staatsministerium sein muß. Eine solche von ihr ausgehende Empfehlung darf nach meiner Meinung vom Ministerium nicht abgelehnt werden, wenn nicht durchaus schlagende Beweise dagegen aufzubringen sind. Nun wird hier beantragt, eine Kredit-Anstalt für kleinere Grundbesitzer zu begründen. Es ist diese Frage schon sehr häufig aufgeworfen worden und von sehr kenntnißreichen Leuten ganz verschieden beantwortet. Es ist eine Frage, welche sich von beiden Seiten mit vielen Gründen vertheidigen läßt. Deshalb halte ich es nicht für angemessen, auf eine so kurze Weise, wie bei dem Durchgehen der Petitionen natürlich der Fall sein muß, einen Beschluß zu fassen, wodurch die hohe Versammlung bereits ausspräche, daß sie sich für eine dieser Meinungen bestimmt hat, namentlich, daß sie es für gut halte, ein Kreditsystem für kleinere Grundbesitzer zu kreiren. Ich für meine Person bin gegen dergleichen Kreditsysteme, da ich wünsche, daß die Bauern sich so viel als möglich schuldenfrei halten möchten. Der Bauer und kleine Grundbesitzer, wenn er in das Schuldenmachen geräth, kommt gewöhnlich in eine üble Lage und kann sich selten wieder daraus befreien. Ich wünsche, daß nur denjenigen kleinen Grundbesitzern, welche einen persönlichen Kredit haben, auch in Wirklichkeit dieser Kredit werde. Ich spreche dies nicht im Neide gegen die kleinen Grundbesitzer aus, sondern aus der Ueberzeugung, daß das Wohl der kleinen Grundbesitzer gerade gefährdet ist, wenn sie auf eine leichte Weise Schulden machen können. Ich bitte deshalb die hohe Versammlung, diese Empfehlung bei Gelegenheit der Petition noch nicht auszusprechen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Kette hat das Amendement gestellt:

„Statt der Worte:

zur möglichen Berücksichtigung,

zu setzen:

zur sorgfältigen Prüfung."

Ich frage:

Findet dies Amendement Unterstützung?

Ich ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist unterstützt.

(Es melden sich mehrere Mitglieder ums Wort.)

Ich ersuche die Herren, welche sprechen wollen, sich einschreiben zu lassen.

Der Abgeordn. Ballnuß hat das Wort.

Abgeordn. Ballnuß: Ich kann nicht einsehen, warum der Rittergutsbesitzer allein das Vorrecht haben soll, auf sein Grundstück Schulden zu machen, und dem Bauer dies nicht freistehen soll. Es ist durchaus nöthig, daß dem Bauernstande in dieser Hinsicht Hülfe geschafft werde. Die Erfahrung hat es gelehrt, daß dem Bauer oft das väterliche Erbgrundstück verkauft wurde, weil ihm Schulden von 10, 20 und 50 Rthlr. gekündigt wurden, und er nirgend einen Kredit fand. Es ist bekannt, daß in allen Provinzen solche Uebelstände bestehen, und ich würde nicht den milden Ausdruck: „zur Prüfung und Erwägung", sondern „zur ausdrücklichen Berücksichtigung" gebrauchen.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Kühnemann hat das Wort.

Abgeordn. Kühnemann: Zuerst muß ich der Anführung, das die Bauern zum Schuldenmachen sehr geneigt seien, entschieden widersprechen. Es ist dies nicht der Fall. Im Gegentheil, sie begehen darin jene Fehler, daß sie oft ihre Schulden zu rasch bezahlen, und sobald sie ein paar Thaler übrig haben, sie solche zur Bezahlung gemachter Schulden verwenden, während es in vielen Fällen oft viel nöthiger und besser wäre, dies Geld zur Verbesserung ihrer Wirthschaften anzuwenden.

In anderer Beziehung habe ich aber zu bemerken, daß, wenn der Bauer in dem Falle ist, Kredit zu suchen, er hohe Zinsen, theure Hypothekenkosten zahlen und an Winkelmäkler in der Regel bedeutende Opfer bringen muß. Ich glaube, daß es für die landwirthschaftliche Kultur nichts Nöthigeres giebt, als gerade erleichterte Kredit-Anstalten, durch welche den Bauern zu geringen Zinsen und bei wenigeren Kosten die nöthigen Kapitalien zu Theil werden. Die Aufgabe, für die kleineren Wirthschaften Kredit-Institute hervorzurufen, ist bereits in verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen — ich selbst bin Mitglied eines solchen — zur Sprache gekommen. Namentlich ist dabei die allerdings schwierige Frage berathen: Wie dergleichen Institute zu begründen, wie namentlich den Papieren derselben der nöthige Courswerth zu erhalten und zu gleicher Zeit die Abzahlungen zu erleichtern seien. Einen Vorschlag in diesem Augenblicke zu machen, wird die Versammlung nicht gut im Stande sein. Ich

selbst habe darüber vielfach nachgedacht, bin aber weit entfernt, sofort einen Vorschlag deshalb zu machen.

Wenn aber der Gegenstand hier durch eine Petition in der Versammlung zur Sprache gebracht wird, so glaube ich, daß derselbe auf das kräftigste unterstützt werden muß. Es fragt sich daher:

Ob der Vorschlag: die Petition dem Ministerium zu überweisen, kräftig genug ist?

Ich möchte vorschlagen, daß einer Kommission, ob einer bestehenden, z. B. für Steuer- und Agrar-Verhältnisse, oder einer neu zu bildenden die Aufgabe gestellt werde, deshalb spezielle Vorschläge zu machen.

(Bravo!)

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Kette zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Kette: Der Herr Abgeordnete Kühnemann hat mich dahin verstanden, daß ich behauptet habe, der Bauernstand sei zum Schuldenmachen sehr geneigt. Sollte ich das gesagt haben, so müßten mir Worte entfallen sein, welche gegen meine Ueberzeugung sind. Ich bin der Meinung, daß es allerdings wahr ist, daß der Bauernstand im Allgemeinen sparsam ist und gern seine Schulden abträgt. Ich habe aber nur gesagt, daß es nicht gut sei, wenn den Bauern die Kontrahirung von Schulden erleichtert würde. Das bezieht sich auf Einzelne und nicht auf den ganzen Stand.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Schramm für Striegau.

Abgeordn. Schramm (Striegau): Es handelt sich nur darum, daß die landwirthschaftlichen Grundstücke in Beziehung auf den Kredit den ritterschaftlichen Grundstücken gleichgestellt werden, und wenn von jener Seite die Schädlichkeit landwirthschaftlicher Kredit-Institute behauptet wird, so muß ich dies entschieden in Abrede stellen. Der Abgeordnete Kette ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß die ländlichen Grundstücke kleiner seien, als die ritterschaftlichen. Dies ist in der Allgemeinheit falsch. Es giebt in manchen Gegenden ländliche Grundstücke, welche an Umfang die ritterschaftlichen übertreffen.

Wenn andererseits angeführt worden ist, daß sie des Kredits nicht bedürfen, so können doch viele Fälle vorkommen, in denen sie dem Wucher anheimgegeben sind, und in denen eine Vorsorge, wie bei den Rittergütern, erforderlich ist. Es ist ein Vorzug der bäuerlichen Landwirthe, daß sie mäßiger in den Ausgaben und fleißiger sind, und es kann darin kein Grund gegen die Einrichtung von Kredit-Anstalten zu Gunsten derselben gefunden werden. Ich trage auf Verwerfung des Amendements an.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. von Kleist hat das Wort.

Abgeordn. von Kleist: Auch ich muß mich gegen das Amendement aussprechen. Es hat sich das Bedürfniß nach einem solchen Kredit-Institute schon deutlich genug herausgestellt. Es ist der ländlichen Bevölkerung bisher immer leicht geworden, Geld zu bekommen; jetzt dagegen, wo das Geld knapp ist, wird es ihnen schwer fallen, Geld auf ihre Grundstücke zu erlangen. Ich kann mich also nur dafür aussprechen, daß es dem Ministerium dringend empfohlen werde, dahin zu wirken, daß für die bäuerlichen Besitzungen ein ähnliches Kredit-Institut ins Leben gerufen werde, wie sie bereits für die ritterschaftlichen vorhanden sind. Vielleicht dürfte es möglich sein, daß durch einen Anschluß an die ritterschaftlichen am zweckmäßigsten dem Bedürfnisse entsprochen werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Riedel (Pyritz) hat das Wort.

Abgeordn. Riedel (Pyritz): Meine Herren! Leider hat der Bauernstand hart empfunden, daß alle Berichte über diesen Gegenstand, selbst von Personen, welche die beste Kenntniß davon hatten, immer gegen den Bauernstand gerichtet sind. Der Bauernstand fühlt es sehr wohl, daß er darin vernachlässigt ist. Er sieht, da ihm aller Kredit verweigert wird, nur darin den Grund und sagt einfach: den Gutsbesitzern ist bange, daß der Cours ihrer Pfandbriefe falle und sie nicht mehr so viel gelten. Man hat die Pfandbriefe, wovon ein großer Theil in den Händen der bäuerlichen Besitzer ist (ein Beweis ist, daß sie gut wirthschaften), ohne Weiteres um den achten Theil im Werthe vermindert und den Bauern genommen. Wenn man nun denselben das Institut noch ferner vorenthalten will, so würde man den alten Standes-Unterschied wieder herstellen, welcher doch aufgehört haben soll. Es würde keine Ursache sein, es ihnen jetzt noch weiter vorzuenthalten. Ich muß beantragen, daß nicht der Kommissions-Antrag bevorwortet, sondern eine Kommission niedergesetzt werde, welche einen Gesetzvorschlag ausarbeitet, damit dem Bauernstande die Wohlthat der Pfandbriefs-Institute zu Theil werde.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Kühnemann hat ein Amendement gestellt; ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Haußmann:

„Ich trage an:

den Antrag der vereinigten Kommission für Finanzen und Agrarverhältnisse mit dem Auftrage zu überweisen, einen Plan für ländliche Kredit-Institute auszuarbeiten und der Versammlung vorzulegen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird das Amendement unterstützt?

Diejenigen, welche es unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist zahlreich unterstützt.

Abgeordn. Kette: Ich schließe mich dem Amendement an, und ziehe das meine zurück.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordn. Hartmann hat das Wort.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Abgeordn. Hartmann: Meine Herren! Auch ich bin im Besitz einer von zahlreichen Unterschriften bedeckten Petition aus dem deutschkroner Kreise, worin dringend verlangt wird, daß Kredit-Anstalten für ländliche Grundstücke eingerichtet werden, ähnlich, wie sie bereits für Rittergüter bestehen. Man sagt, es helfe nichts die unentgeltliche Aufhebung der Jagd, die Abschaffung der Laudemien, sondern es müssen auch Mittel und Wege gegeben werden, den Wucherern nicht in die Hände zu fallen. Die Petenten finden das einzige Mittel hierzu in der Errichtung von Kredit-Anstalten. Das Amendement Kühnemann ist dahin gestellt, daß die Agrar-Kommission einen Gesetz-Entwurf vorlegen soll. Ich würde mich dem im Allgemeinen anschließen können, ich weiß aber nicht, ob die Kommission von Hause aus angewiesen werden kann, einen Gesetz-Entwurf vorzulegen. Ich glaube, sie muß die Petitionen zunächst in reifliche Ueberlegung ziehen und sich über die angeregte Frage äußern. Event. mag sie dann einen Gesetz-Entwurf vorlegen. Ich hatte, ehe ich von dem Amendement Kühnemann Kenntniß erhalten, selbst ein Amendement gestellt; ich erlaube mir, es vorzulesen:

„Die ꝛc. Petitionen an die Fach-Kommission für Agrar-Verhältnisse mit der Auflage abzugeben, sich gutachtlich über die angeregte Frage zu äußern und event. einen Gesetz-Entwurf vorzulegen."

Vice-Präsident Phillips: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement Hartmann nochmals zu verlesen.

Schriftführer Hausmann:

Die ꝛc. Petitionen an die Fach-Kommission für Agrar-Verhältnisse mit der Auflage abzugeben, sich gutachtlich über die angeregte Frage zu äußern und event. einen Gesetz-Entwurf vorzulegen.

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Wird das Amendement unterstützt?

Der Amendementsteller Hartmann schließt sich dem Amendementsteller Kühnemann an.

Der Abgeordnete von Meusebach hat das Wort.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Die Gründe, welche für Errichtung von ländlichen Kredit-Anstalten sprechen, sind zum großen Theil erschöpft. Ich will nur auf ein thatsächliches Moment noch aufmerksam machen, welches mir von Wichtigkeit zu sein scheint. Zunächst handelt es sich nicht darum, das Schuldenmachen den kleinen Grundbesitzern zu erleichtern, sondern zu erleichtern, das Abtragen der Schulden, welche zur Beschaffung der Betriebsmittel gemacht werden müssen, und zwar eben so in kleinen wie in großen Wirthschaften, wenn die Kultur gefördert werden soll. Darin eben — in der Erleichterung der Amortisation, besteht gerade die wohlthätige Wirkung solcher Kredit-Institute. Aber ich mache auch darauf noch besonders aufmerksam, daß Sie im Begriff stehen, ein anderes System für die Domainen-Verwaltung anzunehmen, daß die Parzellirung der Domainen in ausgedehnterem Maße vorgenommen werden soll, um sie in die fleißigen Hände von vielen kleinen Grundbesitzern zu bringen. Aus diesem Grunde schon wird das Bedürfniß für dergleichen Anstalten noch dringender. Ich möchte endlich noch auf die Zustände der Rheinprovinz hinweisen, — und die Abgeordneten aus dieser Provinz werden es bestätigen, daß dort der Kredit der kleinen ländlichen Besitzer ausschließlich in den Händen der Wucherer ist, und daß das Elend der Mosel- und Eifelgegend hauptsächlich von diesem mangelnden Kredit herrührt. Ich empfehle Ihnen daher das Amendement Kühnemann, was für ein dringendes Bedürfniß die schleunigste und durchgreifendste Abhülfe herbeiführen will.

Vice-Präsident Phillips: Der Abgeordnete Kuntz hat das Wort.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

So lange kein schriftlicher Antrag auf Schluß der Debatte vorliegt, kann ich für den Schluß nichts thun.

Abgeordn. Kuntz: Auch ich muß mich dafür aussprechen, daß recht bald dieses ländliche Kredit-Institut für bäuerliche Besitzungen ins Leben tritt. Ich habe mehrere Petitionen der Art erhalten; wir dürfen nicht besorgt sein, daß die Bauern unnützerweise Schulden machen und leichtsinnig handeln, sie werden sich gewiß so einrichten, nur dann Kapitalien aufnehmen, wenn sie selbige nöthig gebrauchen, aber es muß dieser Klasse von kleinen Landbesitzern Gelegenheit gegeben werden, Geld zu erhalten, wenn sie es bedürfen. Auch ich muß bitten, daß das Amendement Kühnemann angenommen wird, und die desfallsigen Vorlagen des Gesetzes in kürzester Zeit der hohen Versammlung zur Annahme überreicht werden mögen.

Vice-Präsident Phillips: Es ist von dem Abgeordneten von

Kleist auf Schluß der Debatte angetragen worden. Es hat sich noch ein Redner gemeldet.

Ich frage:

Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt?

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt.

Redner für und wider den Schluß haben sich nicht gemeldet. Ich frage daher:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

Ich ersuche diejenigen, welche diesen Beschluß fassen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin): Ich wollte nur meine individuelle Ansicht dahin aussprechen, daß ich auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehe, als der Abgeordnete Kette. Auch ich habe Gelegenheit gehabt, die Verhältnisse der ländlichen Besitzer kennen zu lernen, und ich bin überzeugt, es kann nichts Segensreicheres geben, als wenn solche Kredit-Institute ins Leben gerufen werden.

Ich werde für meine Person für das Amendement Kühnemann stimmen.

Vice-Präsident Phillips: Wir würden also über das Amendement Kühnemann abzustimmen haben. Das Amendement Hartmann ist dadurch erledigt, daß der Abgeordnete Hartmann sich dem Amendement Kühnemann angeschlossen hat.

Ich werde daher das Amendement nochmals verlesen lassen, und zwar ersuche ich den Herrn Abgeordneten Kühnemann, es gütigst selbst verlesen zu wollen.

Abgeordn. Kühnemann: Ich trage an:

„Den Antrag der vereinigten Kommission für Finanzen und Agrar-Verhältnisse mit dem Auftrage zu überweisen, einen Plan für ländliche Kredit-Institute auszuarbeiten und der Versammlung vorzulegen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:

Tritt die hohe Versammlung diesem Antrage bei?

und ich ersuche diejenigen, die dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, gefälligst fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„51) Die Philiponen zu Eckertsdorf, Kreis Sensburg in Ostpreußen, bitten

a) um Befreiung ihrer Kinder von dem Militair-Dienste, da ihnen für die erste Generation bei ihrer Ansiedelung Militairfreiheit zugesichert worden.

Inwiefern dies gegründet ist, läßt sich hier nicht übersehen, und die Kommission trägt daher darauf an, den Passus 7 der Bittschrift dem hohen Staats-Ministerium zur Prüfung und Bescheidung der Petenten zuzustellen.

b) um Ueberweisung der in ihren Gränzen belegenen Wiesen, weil ihnen diese ebenfalls bei der Ansiedelung zugesichert, und sie, wenn sie sich nicht im Besitze dieser Wiesen befänden, steten Pfändungen ausgesetzt wären;

c) beschweren sie sich darüber, daß ihnen die vertragsmäßig zuständige Weide nicht in der mit ihren Ländereien gränzenden Königl. Nicolaischen, sondern in der eine halbe Meile entfernten Cruttinen Forst angewiesen, und die an ihren Ländereien gränzenden Forsten in Schonung gehalten würden, wodurch sie ebenfalls fortdauernden Pfändungen ausgesetzt wären.

Es kann hier nicht beurtheilt werden, inwiefern diese Beschwerden begründet sind, und die Petitions-Kommission beantragt daher

die Mittheilung der Passus 3 und 4 an den Herrn Finanz-Minister.

d) endlich beschweren sie sich darüber, daß ihnen verschiedene Lasten seitens der Polizei-Verwalter in Alt-Ukta aufgebürdet würden, die sie nach ihrem Ansiedelungs-Vertrag nicht zu tragen hätten, auch werde ihnen nicht gestattet, Gesinde aus dem Königreich Polen zu halten.

Es wird beantragt,

den Passus 9 der Bittschrift dem Herrn Minister des Innern zur weiteren Veranlassung zuzustellen."

„52) Die Gemeinde Bertholdsdorff wünscht unter Anderem, daß alle zum Vortheil des Dominiums bestehenden und von demselben zu dessen Bequemlichkeit benutzten Wege auf herrschaftlichen Grund und Boden verlegt werden möchten.

Der Antrag ist ganz unverständlich und kann, wie er gestellt ist, unmöglich Berücksichtigung verdienen.

Die Kommission beantragt daher

das Uebergehen zur Tagesordnung."

Vice-Präsident Phillips:

Tritt die hohe Versammlung dem Antrage auf Tagesordnung bei?

Ich ersuche diejenigen, die ihm nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„53) Die Einwohner zu Hulm, striegauer Kreises, verlangen, daß ihnen die Gutsherrschaft freien Sand und Lehm, insoweit sie diese Materialien bei ihren vorkommenden Bauten gebrauchten, gewähre.

Insofern diese Forderung auf einen besonderen Rechtstitel nicht gegründet ist, kann den Bittstellern nur überlassen werden, sich den nöthigen Sand und Lehm auf eigene Kosten zu verschaffen.

Die Kommission beantragt daher

das Uebergehen zur Tages-Ordnung

wegen dieses Punktes.

Vice-Präsident Phillips:

Beschließt die hohe Versammlung, dem Antrage auf Tagesordnung beizutreten?

Ich ersuche diejenigen, die dem Antrage nicht beitreten, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag ist auch hier angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„54) Die Gemeinden Oelse, Ullersdorf und Teichau, striegauer Kreises, wünschen neben mehreren anderen Gegenständen

daß den Hutungsberechtigten die für die Ablösung des Hutungsrechts bestimmten Entschädigungs-Ländereien vollständig gewährt werden möchten,

Aus der Bittschrift geht nicht hervor, ob eine Ablösung des Hutungsrechts bereits rechtsbeständig eingetreten, oder ob dieselbe gegenwärtig noch schwebt. Im letzteren Falle können die Bittsteller mit ihrem Gesuche nur an die betreffenden Behörden verwiesen werden.

Die Petitions-Kommission beantragt daher

das Uebergehen zur Tages-Ordnung."

Vice-Präsident Phillips:

Tritt die hohe Versammlung diesem Antrage bei?

Ich ersuche diejenigen, die dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„55) Die Wirthe und Loosleute zu Schwarthort auf der kurischen Nähring bitten

um Erleichterung der Fischerei auf dem kurischen Haff und um Regulirung der Fischerei-Pacht.

Die Philiponen zu Eckertsdorf, Kreis Sensburg in Ostpreußen, bitten

um freie Fischerei zur Tisches-Nahrung und um freies Flachsrösten in dem duszsche und cruttiner Fluß oder pacht- und kaufweise Ueberlassung dieser Gewässer.

Es fehlt an allem Anhalt, um über die Zulässigkeit der Anträge ein Urtheil zu fällen, und die Kommission beantragt sonach

die Abgabe der Bittschriften an den Herrn Finanz-Minister zur weiteren Bescheidung der Bittsteller."

„56) Die Gemeinde Eisendorf, striegauer Kreises, führt an, daß die Häusler daselbst bei der Entschädigung für ihre Hutungsberechtigung gänzlich übergangen worden.

Die Bittschrift erwähnt nichts darüber, ob diesen Häuslern auch ein wirkliches Hutungsrecht zugestanden hat. Wäre dies der Fall, so können sie ein solches zu jeder Zeit noch bei den betreffenden Auseinandersetzungs-Behörden geltend machen; sie müssen darauf verwiesen werden, und die Petitions-Kommission kann nur

die Tagesordnung beantragen."

Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Beschließt die hohe Versammlung, diesem Antrage beizutreten?
Ich ersuche diejenigen, die dies nicht wollen, sich zu erheben.
(Pause.)
Der Antrag ist genehmigt.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„57) Der Scholz Littmann zu Pleswitz, striegauer Kreises, beschwert sich darüber,
daß bei der im Jahre 1824 stattgefundenen Acker-Separation die Gutsherrschaft des Dorfs den besten Boden erhalten, er dagegen in schlechteren und entfernteren Ländereien abgefunden worden sei.
Eben so behaupten einige Gärtner daselbst,
daß sie bei der Separation hinsichtlich ihrer Gräserei-Berechtigung nicht vollständig entschädigt worden seien, und verlangen nachträglich eine Mehr-Entschädigung.
Beide Anträge erscheinen völlig unstatthaft, da die Gemeinheitstheilung zu Pleswitz schon seit vielen Jahren durch rechtsbeständigen Rezeß abgeschlossen ist, demnach aber nach §. 170 der Verordnung vom 28. Juni 1817 alle Nachforderungen unzulässig erscheinen, und es kann daher nur der Antrag
auf Tages-Ordnung
gestellt werden."
Vice-Präsident Phillips:
Beschließt die hohe Versammlung, diesem Antrage auf Tages-Ordnung beizutreten?
Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Pause.)
Der Antrag ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„58) Die Gemeinde Preilsdorff und Nicolasdorff verlangen unter mehrerem Anderen die Ausweisung eines Weges an den Wiesen, zu den Aeckern der Gemeinde Preilsdorff. Die Gemeinde Damsdorff beantragt:
Entschädigung der Gemeinde von Seiten der Gutsherrschaft für früher genossene, seit der Separation aber abgeschaffte Gerechtsame, ohne Angabe der letzteren.
Die Bewohner zu Lasan verlangen
eine Veränderung der gutsherrlichen Schaf-Badeanstalt im Flößbache.
Die Gemeinden Ober-Stanowitz und Heinsberg verlangen
die Haltung eines Stiers seitens der Gutsherrschaft, zur Benutzung der Gemeinden, oder als Entschädigung dafür 12 Morgen Acker für jede Gemeinde, ohne daß jedoch irgend ein Rechtsgrund dafür angegeben wäre.
Die Amts-Gemeinden Oelse, Ullersdorff und Teichau beantragen:
a) die Wiedergestattung der Benutzung des Zucht-Bullens der Gutsherrschaft, seitens der Gemeinden;
b) die Wiederherstellung zweier Wege, welche zur Ungebühr zum herrschaftlichen Gebiete eingezogen worden;
c) die Ermäßigung des Pachtzinses der von dem Amte an die kleinen Leute verpachteten Aecker auf 3 Thlr. pro Morgen, und Zahlung desselben postnumerando;
d) die freie Verabfolgung des zu den Gemeinde- und Privat-Bauten der Einsassen erforderlichen Sandes.
Alle diese Gesuche betreffen theils privatrechtliche Verhältnisse, in welche nicht eingegriffen werden kann, theils gehören sie, falls damit durchzukommen sein sollte, zum Rechtswege, und es kann daher nur
das Uebergehen zur Tagesordnung
beantragt werden."

Vice-Präsident Phillips:
Tritt die hohe Versammlung diesem Antrage auf Tages-Ordnung bei?
Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Pause.)
Die Tages-Ordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„59) Die Amts-Gemeinden Oelse, Ullersdorff und Teichau beantragen
die Niederschlagung der gegen die Einlieger der Gemeinden schwebenden Schutzgelder-Prozesse.
Das Schutzgeld ist bereits in den Königl. Domainen aufgehoben worden, woraus die Sistirung der darüber schwebenden Prozesse von selbst folgt, und es wird daher darauf angetragen,
Auszug des betreffenden Passus der Bittschrift dem Herrn Finanz-Minister zur weiteren Veranlassung zuzustellen."
„60) Die Gemeinden Kohlhö und Nieder-Intschdorff verlangen
a) die Wiedergewäh der ihnen von der Gutsherrschaft entzogenen Berechtigungen zur Hutung und Gräserei, zum Holzlesen, Streurechen und zum Sand- und Lehmgraben auf dem herrschaftlichen Territorium, wenngleich, wie aus ihrer Eingabe hervorgeht, sie für alles dieses nach den früher gesetzlichen Bestimmungen längst abgefunden sind;
b) die Entfernung der gutsherrlichen Bäume und Wasserleitungen von ihren Grundstücken, weil ihr Eigenthum dadurch beschädigt werde.
Der erste Antrag erscheint ganz unzulässig und mit dem letzteren müssen sich die Bittsteller, wenn ihnen wirklich durch Handlungen der Gutsherrschaft Beschädigung zugefügt werden sollte, an die betreffenden Gerichte zur Abhülfe verwenden.
Seitens der Kommission kann daher nur
das Uebergehen zur Tages-Ordnung
beantragt werden."
Vice-Präsident Phillips:
Beschließt die hohe Versammlung, diesem Antrage auf Tages-Ordnung beizutreten?
Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Pause.)
Der Antrag ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„61) Die Gemeinde Lasan, striegauer Kreises, verlangt eine Entschädigung für diejenigen Leistungen, welche die Gemeinde für die wüsten Hufen gethan haben soll, seitdem sie von dem Dominium eingezogen worden.
Das Gesuch ist auch nicht im entferntesten näher motivirt, und kann sonach wegen desselben nur zur
Tagesordnung
übergegangen werden."
In dieser Bittschrift ist weiter nichts enthalten, als daß die Petenten ihre Leistungen zurückhaben wollen, aber man kann nicht aus dem Antrage entnehmen, wo die wüsten Hufen sich befinden, welche von den Dominien eingezogen sein sollen.
Vice-Präsident Phillips:
Tritt die hohe Versammlung diesem Antrage auf Tagesordnung bei?
Diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Pause.)
Die Tagesordnung ist angenommen.
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„62) Die Tagearbeiter zu Striegau in Schlesien verlangen, daß
a) den armen Leuten das Nachrechen auf der städtischen Feldflur gestattet,
b) die in der Stadt befindlichen wüsten Stellen wieder mit Gebäuden besetzt werden möchten, damit billigere Wohnungen zu haben wären.
Beide Anträge lassen sich rechtlich nicht begründen und erscheinen überhaupt unstatthaft; es wird daher der Antrag
auf Tagesordnung gestellt."
Vice-Präsident Phillips: Ich frage:
Tritt die hohe Versammlung dem Antrage auf Tagesordnung bei?
Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten, sich zu erheben.
(Es erhebt sich Niemand.)
Der Antrag auf Tagesordnung ist angenommen.
(Der Vice-Präsident Bornemann übernimmt wiederum den Vorsitz.)
Berichterstatter Abgeordn. Bauer:
„63) 4 Einsassen zu Allmoin, Kreises Sensburg in Ostpreußen, beschweren sich darüber,
daß sie aus den ihnen von Sr. Majestät dem König im Jahre 1811 zum Eigenthum erhalte-

nen 2 Hufen Land im Gute Groß-Parlóß im Wege des prozessualischen Verfahrens, wegen verweigerter jährlicher Roggenabgabe, von diesem Lande verdrängt worden wären.

Sie glauben, daß hierbei ein unrechtmäßiges Verfahren stattgefunden, und bitten um Wiedereinsetzung in ihr Eigenthum.

Die Bittschrift selbst ist sehr unvollständig und man kann das eigentliche Sachverhältniß nicht vollständig übersehen.

Die Petitions-Kommission trägt daher darauf an, das Gesuch dem Herrn Justiz-Minister zur Veranlassung einer näheren Aufklärung und eventuellen Bescheidung der Bittsteller abzugeben."

„64) Die Gemeinden Groß- und Klein-Rossen, Oelsen Ullersdorff und Teichau, striegauer Kreises, das Böttchergewerk zu Striegau, der Magistrat zu Bandsburg, flatower Kreises, der Abgeordnete Semrau des schlochauer Kreises in Westpreußen, die Philiponen zu Eckertsdorff, Kreis Semburg in Ost-Preußen, beantragen,

theils Verpachtung der Königlichen Domainen in Parzellen an Unbegüterte, theils Verkauf des Holzes in den Königlichen Forsten, nicht im Wege der Licitation, sondern zu festen Preisen, freies Raff- und Leseholz für die ärmeren Leute, Weide und Waldstreu für die Vieh-Besitzer und Eingesessenen.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an, alle diese Anträge dem Herrn Finanz-Minister zuzustellen, da sich für jetzt noch gar nicht beurtheilen läßt, inwieweit dieselben mit Rücksicht auf allgemeine staats- und forstwirthschaftliche Grundsätze, werden eine Erledigung finden können.

Der Magistrat zu Bandsburg beantragt hierbei auch noch,

Ermäßigung der Forstfrevelstrafen für den vierten Defraudations-Fall, namentlich Aufhebung der Bestimmung über den Verlust der National-Kokarde.

Die Kommission trägt darauf an, den Passus 9 der Petition sub Nr. 918 dem Herrn Justiz-Minister zu übergeben."

„65) Die Tagearbeiter zu Striegau in Schlesien verlangen, daß das Heirathen vor dem 25sten Jahre verboten werde.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß über diesen Antrag zur

Tagesordnung

überzugehen ist."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage die hohe Versammlung: Ob sie damit einverstanden ist, zur Tagesordnung überzugehen?

Diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Beschluß lautet: Zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„66) Der Magistrat zu Bandsburg macht den Vorschlag, zur Beschaffung eines disponiblen Staatsschatzes von jedem Einwohner des Staats, vom Gesinde ab, den eintägigen Erwerb opfern zu lassen.

Die Petitions-Kommission beantragt das Uebergehen zur Tagesordnung."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage die hohe Versammlung: Ob sie beschließt, zur Tagesordnung überzugehen?

Diejenigen, welche dies nicht wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist beschlossen: Zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„67) Die Gemeinde Schönwalde, Kreises Flatow in Westpreußen, bittet um Bestrafung der polnischen Insurgenten.

Die Petitions-Kommission beantragt die Tagesordnung."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage wiederum: Ob die Versammlung damit einverstanden ist, zur Tagesordnung überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, welche nicht damit einverstanden sind, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Die Tagesordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„68) Die Gemeinde Rothschloß, nimptscher Kreises, welche nur aus 9 leeren Häuslerstellen besteht, bittet daß ihr von dem herrschaftlichen, Sr. Majestät dem Könige gehörigen Vorwerke 100 Morgen Acker und 20 Morgen Wiese, so wie den 12 Einliegern daselbst jedem 2 Morgen Acker in Erbpacht gegen einen billigen Zins überlassen würden.

Die Kommission trägt darauf an, das Gesuch dem Herrn Finanz-Minister zuzustellen."

„69) Die in der Stadt Heinau in Schlesien befindlichen Veteranen aus den Kriegsjahren 1813 und 1815 bitten im Namen aller unterstützungsbedürftigen Krieger, daß der Staat denselben eine mäßige Unterstützung gewähre.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an, das Gesuch dem Kriegs-Minister zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen."

„70) Die Kommunalbehörden der Stadt Lobsens, Kreis Wirsitz im Großherzogthum Posen, tragen unter mehreren anderen Wünschen unter Nr. 9 ihrer Petition

auch auf Bewilligung eines militairischen Truppentheils als Garnison für die Stadt Lobsens an, und motiviren ihr Gesuch.

Die Petitions-Kommission trägt darauf an, diesen Passus ihrer Bittschrift dem Herrn Kriegsminister zuzustellen."

„71) Die Gemeinde Schövenhütte bittet um Wiederverleihung ihrer ehemaligen Berechtigungen in den Königl. Waldungen, genannt Todzirkel.

Es ist ein Rechtsgrund für dieses Verlangen aus der Bittschrift gar nicht zu entnehmen, und dieselbe überhaupt ziemlich unverständlich. Die Kommission kann daher nur das Uebergehen zur

Tagesordnung

beantragen."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie damit einverstanden ist, zur Tagesordnung überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies nicht wollen, sich zu erheben.

(Es erhebt sich Niemand.)

Es ist beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„72) Der sogenannte Vorstand des fünften größeren Bezirks-Vereins in Berlin trägt darauf an,

die hohe Versammlung wolle zu Protokoll erklären,

daß diejenigen, welche am 18. und 19. März d. J. in Berlin für die Freiheit gekämpft haben, sich um das Vaterland wohl verdient gemacht.

Da die Sache bereits durch den Beschluß der hohen Versammlung vom 9. Juni d. J. ihre Erledigung gefunden hat, so beantragt die Petitions-Kommission

das Uebergehen zur Tages-Ordnung."

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordneten Berends hat das Wort.

Abgeordn. Berends: Meine Herren! Dieser Gegenstand ist noch nicht erledigt durch den damaligen Beschluß der hohen Versammlung, sondern würde erst seine Erledigung finden bei dem Antrage der Abgeordneten Jung und Reichenbach, deshalb bitte ich, die hohe Versammlung wolle beschließen:

„Zur Tagesordnung mit Rücksicht darauf überzugehen, daß die Sache zur Erledigung komme bei dem Antrage der Abgeordneten Jung und Reichenbach."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage die hohe Versammlung: Ob sie bei diesem Antrage mit Rücksicht auf das, was hier gesagt worden ist und was noch zur Erledigung kommen wird, zur Tagesordnung übergehen will?

(Stimmen: Es ist auf motivirte Tagesordnung angetragen.)

Es fragt sich:

Ob dieser Antrag auf motivirte Tagesordnung Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Ich würde also jetzt die Diskussion über diese Frage eröffnen.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Da sich Niemand zur Diskussion gemeldet hat, so frage ich: Beschließt die hohe Versammlung, zur motivirten Tagesordnung nach dem Antrage des Abgeordneten Berends überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es ist die Majorität.)

Die motivirte Tagesordnung ist mit Majorität angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„73) Die Erben des Pachtbauern Franz Minkowski zu Gartkewitz, Kreis Lauenburg in Pommern, führen an,

daß ihr Erblasser die Kriegslasten von 1811 bis 1815 ohne Entschädigung habe tragen müssen, und daher er und die Hinterbliebenen zu Bettlern geworden seien.

Nach ihrer ziemlich unverständlichen Eingabe scheinen sie jetzt noch eine Entschädigung dafür zu beanspruchen. Diese dürfte aber nicht mehr zu begründen sein, und die Kommission beantragt daher

das Uebergehen zur Tagesordnung."

Vice-Präsident Bornemann: Es fragt sich:

Ob dieser Antrag die Beistimmung der hohen Versammlung findet?

Diejenigen, welche demselben nicht beistimmen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Beschluß: Daß zur Tagesordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„74) Der Kühner Beyer zu Bittkow bei Lauenburg in Pommern glaubt ein Weiderecht in Anspruch nehmen zu können, behauptet aber, daß seine Klage von keiner Behörde angenommen, er vielmehr damit immer von einer zur anderen gewiesen werde.

Die Kommission trägt darauf an,

die Bittschrift dem Herrn Justiz-Minister zur weiteren Veranlassung zu überweisen."

„75) Die Kolonisten zu Bismark bei Lauenburg überreichen dem Abgeordneten des lauenburger Kreises, Plath, eine Abschrift einer an Se. Majestät den König gerichteten Eingabe.

Da dies gar nicht eine an die hohe Versammlung gerichtete Petition ist, so wird die Rückgabe derselben an den Abgeordneten Plath beantragt."

„76) Der Schulze Braun und Wahlmann Schulz zu Boßberg im Kreise Satzig, Provinz Pommern, behaupten unter mehreren anderen Punkten ad 1 ihrer Petition,

daß die 16 bäuerlichen Wirthe zu Boßberg gar nicht verpflichtet wären, ein jährliches Dienstgeld von 11 Thlr. 5 Sgr. ein jeder an die Gutsherrschaft zu entrichten, da sie freie Eigenthümer geworden, und sonach weder der Herrschaft zu dienen, noch ein Dienstgeld zu entrichten angehalten werden könnten.

Die Bittsteller befinden sich offenbar im Irrthum, denn das fragliche Dienstgeld ist lediglich in die Stelle ihrer früheren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft getreten, und die Kommission beantragt daher

das Uebergehen zur Tages-Ordnung."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Beschließt die hohe Versammlung, bei diesem Punkte zur Tagesordnung überzugehen?

Diejenigen, die nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Beschluß: Zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„77) Eine bedeutende Anzahl Urwähler des neu-stettiner Kreises in Hinterpommern erklären,

daß sie sich der von mehreren Urwählern Berlins unterm 22. Juli c. eingereichten Petition gegen den Erlaß des Reichs-Kriegs-Ministers zu Frankfurt a. M. durchweg anschlössen und dieselben Anträge wie jene machten.

Es ist hierüber bereits unter Nr. 1 dieses Berichts auf Nr. 6376 referirt, und wird von der Petitions-Kommission auch hinsichtlich dieser Eingabe derselbe Antrag

auf Uebergehen zur Tages-Ordnung

gestellt."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie damit übereinstimmt, daß zur Tagesordnung überzugehen sei?

und ersuche diejenigen, welche nicht damit übereinstimmen, sich zu erheben.

(Pause.)

Beschluß: Zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„78) Das Comité des patriotischen Vereins zu Falkenberg protestirt nach jeder Richtung hin gegen die von der Deutschen National-Versammlung gefaßten Beschlüsse, und trägt darauf an,

daß die hohe Versammlung es unter keinerlei Umständen dulden wolle,

1) daß unsere bewaffnete Macht dem Reichs-Verweser am 6. August d. J. huldige, und vom Reichs-Kriegs-Minister unmittelbar Befehle oder Anweisungen annehme;

2) daß der Reichsgewalt eine Kompetenz beigelegt werde, welche Preußens Selbstständigkeit bedrohen oder vernichten könnte;

3) daß überhaupt die frankfurter National-Versammlung ihre Befugniß überschreite, und freie Staaten nach ihrer Willkür regiere.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß auf solche einseitige und mitunter auch nicht richtig aufgefaßte Erklärungen und Anträge nichts weiter zu veranlassen, vielmehr darüber

zur Tagesordnung

zu gehen ist."

Vice-Präsident Bornemann: Ich stelle die Frage:

Ob die hohe Versammlung beschließt, zur Tagesordnung überzugehen?

Diejenigen, welche nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität, und der Beschluß, zur Tagesordnung überzugehen, sonach gefaßt.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„79) Der patriotische Verein zu Templin verwahrt sich in einer an die hohe Versammlung gerichteten und mit vielen Unterschriften versehenen Vorstellung gegen alle Folgerungen, welche aus den Beschlüssen der Deutschen National-Versammlung in Bezug auf eine zu bildende provisorische Centralgewalt insoweit gezogen werden könnten, daß dadurch die Selbstständigkeit des preußischen Staats geschwächt erscheinen könne. Derselbe vertraut zum Vaterlandsgefühle der hohen Versammlung, daß sie niemals einem Ansinnen beipflichten oder dasselbe sanctioniren werde, welches diese Selbstständigkeit gefährde, und schließt damit,

daß er ein selbstständiges, kräftiges Preußen in einem einigen Deutschland wolle, zugleich hoffend, daß die preußische National-Versammlung, dieses ehrenvollen Namens eingedenk, in diesem Sinne stets kräftig und entschieden handeln werde.

Die Petitions-Kommission ist der Ansicht, daß hierauf nichts weiter zu veranlassen, vielmehr

zur Tagesordnung

überzugehen sei."

Vice-Präsident Bornemann: Ich stelle die Frage:

Ob die hohe Versammlung beschließt, zur Tagesordnung bei diesem Punkte überzugehen?

Diejenigen, welche nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Beschluß: Zur Tagesordnung.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„80) Derselbe Verein setzt in einer zweiten Vorstellung auseinander, wie fehlerhaft das Prinzip sei, wenn das Ministerium in seinen einzelnen Mitgliedern oder im Ganzen sich durch Abstimmungen der hohen Versammlung zum Abtreten bewegen lasse, indem dies dahin führen müsse, daß die Versammlung die Krone so lange zum Wechsel ihrer Mandatare bei dem Vereinbarungsgeschäft nöthige, bis Letztere mit der Ansicht der Versammlung übereinstimmten, was dem Wesen einer freien Vereinbarung durchaus widerspreche und nothwendig dahin führen müsse, daß der eine Kontrahent den Mandatar auch des anderen Kontrahenten ernennen und somit nur die Ansicht des einen, d. h. der National-Versammlung auf beiden Seiten vertreten sein würde.

Die Petenten glauben ferner darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die hohe Versammlung sich streng in den Gränzen ihrer Kompetenz halten möge, und diese ihrer Ansicht nach sich nur

a) auf die Vereinbarung der Staats-Verfassung, d. h. des Staats-Grundgesetzes, und

b) auf die interimistische Ausübung der reichsständischen Befugnisse, namentlich auf die Bewilligung von Steuern und Anleihen, erstrecke.

Sie protestiren daher gegen jede weitere Ausdehnung der Thätigkeit der Versammlung, indem sie ausführen, daß das Volk nach §. 6 der Verordnung vom 6. April d. J. über die hierdurch schon vorläufig zum

Gesetz erhobenen Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung gerechten Anspruch darauf habe,

daß kein Gesetz ohne die Zustimmung seiner künftigen Vertreter erlassen werde.

Eine solche Zustimmung zu ertheilen, sei die National-Versammlung nicht befugt, indem derselben nach dem Wahlgesetz bestimmte Befugnisse ihrer Gränzen gestellt wären.

Es müsse daher durchaus gegen alle Gesetze, welche außerdem von der hohen Versammlung berathen würden, insofern sie nicht in enger Verbindung mit dem Staatsgrundgesetz ständen, vielmehr durch dieselben dem Volke definitiv und dauernd neue Lasten auferlegt, oder die Privatrechts-Verhältnisse der Staatsbürger dadurch geändert werden sollten, auf das entschiedenste protestirt werden, da derartige Gesetze nur durch die auf Grund der Staatsverfassung zu bildenden gesetzgebenden Gewalten rechtsgültig berathen und erlassen werden könnten.

Die Petitions-Kommission ist auch in Bezug auf diese Vorstellung der Ansicht, daß

zur Tagesordnung

überzugehen ist, weil den Petenten nicht die Berechtigung zugestanden werden kann, sich über die Befugnisse der hohen Versammlung auszusprechen."

(Heiterkeit während der Verlesung.)

Vice-Präsident Bornemann: Es ist ein Amendement gestellt worden von dem Abgeordneten Gladbach, welches dahin geht:

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

„Daß das vorliegende Motiv, welches den Petenten das Recht, ihre freie Meinung zu äußern, abspricht, zu streichen sei."

Der Abgeordnete Gladbach hat das Wort.

Abgeordn. Gladbach (vom Platz): Ich glaube zur Begründung nichts hinzufügen zu dürfen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer: Wenn ich recht verstanden habe, so hat der Herr Amendementsteller ein Bedenken gegen die Fassung, welche von der Petitions-Kommission dahin gerichtet ist, daß die Versammlung zur Tagesordnung übergehen möge, weil den Petenten nicht die Berechtigung zugestanden werden kann, sich über die Befugnisse der Versammlung auszusprechen. Ich glaube nicht, daß darin ein Grund gesucht werden kann, wodurch ihre freie Meinungsäußerung beschränkt werden solle, sondern die Petitions-Kommission ist der Ansicht gewesen, daß es einer Corporation oder einem solchen Vereine, wie dieser, der sich als der patriotische Verein zu Templin bezeichnet, unmöglich zustehen kann, der Versammlung gegenüber rezensirend aufzutreten über das, was die Versammlung thut. Es ist ihnen dadurch durchaus nicht verwehrt, ihre Meinungen nach allen Richtungen hin zu äußern, und es sind auch diese Aeußerungen vollständig hier zur Kenntniß gebracht worden. Ich glaube aber, daß die Versammlung niemals damit einverstanden sein dürfte, daß einzelne Vereine die Befugnisse hätten, die Versammlung in der Art zu rezensiren und sie aufzufordern, dies oder jenes zu thun, damit ihr dasselbe zur Richtschnur diene. Sie können dies aussprechen, ob wir uns aber danach richten sollen oder nicht, darüber können wir ihnen kein Urtheil gestatten.

Vice-Präsident Bornemann: Ich denke, wenn dies zu Protokoll genommen wird, so wird sich die Sache erledigen. Eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung ist nicht beabsichtigt worden.

Ich frage daher:

Beschließt die Versammlung, über diesen Punkt zur Tages-Ordnung überzugehen?

Diejenigen, welche nicht übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„81) Der Verein zur Wahrung der Volksrechte zu Ragnit beschwert sich darüber,

daß in Folge des Ausscheidens des Ober-Landesgerichts-Direktor Temme aus der National-Versammlung sein Stellvertreter, Herr Zimmermann, einberufen worden sei.

Der Verein hält dieses Verfahren für ungesetzlich, indem derselbe der Ansicht ist, daß, wenn ein gewählter Abgeordneter seine Stellung als solcher niederlegt, dann auch der für ihn erwählte Stellvertreter nicht mehr als solcher zu betrachten sei.

Der Verein protestirt daher gegen die Einberufung dieses Stellvertreters und trägt darauf an:

daß ein Deputirter für den ragniter Kreis neu erwählt und dieser sofort einberufen werde.

Wegen des letzteren Antrags ist bereits das Nöthige durch das Präsidium der hohen Versammlung unterm 28. Juli d. J. veranlaßt worden; derselbe erledigt sich daher. Dagegen ist nach der Ansicht der Petitions-Kommission die Meinung des Vereins in Bezug auf den Stellvertreter eine irrige, vielmehr hat die Niederlegung des Mandats seitens eines Abgeordneten nicht auch das unmittelbare Ausscheiden seines Stellvertreters zur Folge.

Aus dem Wahlgesetz vom 8. April d. J., welches hierüber nähere Bestimmungen nicht enthält, kann dieses nicht entnommen werden; es liegt aber in der Natur der Sache, daß die Ernennung von Stellvertretern nur den Zweck gehabt, die Vertretung eines jeden Wahlkreises zu jeder Zeit möglich zu machen, und diese Vertretung auch daher während der Zeit stattfinden muß, wo durch das Ausscheiden eines Abgeordneten aus der Versammlung bis zur Wahl eines neuen Abgeordneten der Wahlkreis nicht vertreten sein würde.

Hiernach ist auch in der bisherigen Praxis stets verfahren worden, und es ist namentlich in allen Fällen, wo die Abgeordneten wegen Doppelwahlen das Mandat abgelehnt haben, nur die Wahl neuer Abgeordneten, nicht aber auch eine Neuwahl von Stellvertretern angeordnet.

Die Kommission beantragt daher:

das Uebergehen zur Tagesordnung."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Beschließt die Versammlung, zur Tagesordnung überzugehen?

Diejenigen, welche nicht zur Tages-Ordnung übergehen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Pause.)

Beschluß ist: Zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer: Hierbei wollte ich noch bemerken, daß in dem mir vorliegenden Exemplar eine falsche Journal-Nummer angegeben ist. Es heißt nicht 760, sondern 7606.

„82) Die Gemeinde zu Seichau, Kreis Jauer in Schlesien, beantragt unter vielen anderen Punkten:

Die Einführung einer gleichmäßigen Kleidung aller preußischen Staatsbürger ohne Unterschied der Stände. Eine Ausnahme soll nur bei den Amtskleidungen der Beamten und hinsichts der Anzüge bei den Verbrechern gestattet werden. Ein Jeder, welcher die allgemeine Nationalkleidung nicht trägt, soll gehalten sein, eine gewisse Steuer an die Ortsarmen-Kasse zu entrichten.

Der Antrag verdient wohl keine weitere Beachtung, und es wird

das Uebergehen zur Tagesordnung

vorgeschlagen."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Beschließt die Versammlung, zur Tages-Ordnung überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, welche nicht zur Tages-Ordnung übergehen wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Beschluß ist: Zur Tages-Ordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„83) Die Gemeinden Groß-Neudorff, Klein-Neudorff und Schindelwaldau, Kreis Jauer in Schlesien, bitten unter vielem Anderen,

die National-Versammlung wolle dahin wirken, daß das bei lebenden sieben Söhnen bisher bewilligte Königl. Pathengeschenk auch dann verabreicht werden möge, wenn die sieben Söhne auch nicht von einer Mutter geboren worden.

Das Gesuch an sich ungehörig, erledigt sich aber auch noch dadurch, weil zufolge einer inzwischen ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre dergleichen Königl. Pathengeschenke überhaupt nicht mehr verabreicht werden. Es wird daher

das Uebergehen zur Tagesordnung

beantragt."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Ob die Versammlung dem Antrage der Kommission auf Uebergehen zur Tages-Ordnung beitritt?

Ich suche diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Der Antrag auf Tages-Ordnung ist angenommen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„84) Die Deputirten der Gemeinde Bersdorf, Kreis Jauer, beantragen unter vielem Anderen,

daß die Einrichtung getroffen werden möge, nach welcher Jedem, welcher kein Grundeigenthum besitzt, von den Besitzern der Rittergüter ein Morgen Acker gegen einen bestimmten Pachtzins überlassen werden muß.

Im Wege der Gesetzgebung kann der gestellte Antrag keine Erledigung finden, weil das Verlangen zur zwangsweisen Verpflichtung der Gutsherrschaft, ihre Aecker in kleinen Parzellen zu verpachten, nicht gerechtfertigt werden könnte, vielmehr muß es den Antragstellern überlassen bleiben, im Wege der freien Vereinigung mit dem Rittergutsbesitzer ihre Wünsche zu erreichen. Es kann daher nur

die Tagesordnung

beantragt werden."

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Beschließt die Versammlung, über diesen Punkt zur Tagesordnung überzugehen?

Ich ersuche diejenigen, welche es nicht wollen, sich zu erheben.

(Pause.)

Beschluß ist: Zur Tagesordnung überzugehen.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer:

„85) Die Gemeinde Ober- und Nieder-Hartwigswaldau, Kreis Jauer in Schlesien, behauptet:

Daß die dasige evangelische Kirchen-Gemeinde schon seit 1804 die im Orte befindliche katholische Kirche nebst deren Widemuth reklamirt habe, und daß in Folge der stattgehabten Verhandlungen die letztere Kirche schon im Jahre 1836 für erloschen erklärt worden sei. Sie beantragt nun die Zurückgabe der Widemuth nebst Gebäuden behufs besserer Dotirung des evangelischen Geistlichen.

Der Antrag ist ganz allgemein und ohne nähere Begründung hingestellt, und es läßt sich die eigentl. Sachlage nicht übersehen.

Die Petitions-Kommission trägt daher darauf an:

Den betreffenden Passus der Eingabe dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Bescheidung zugehen zu lassen."

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordn. Haase hat den Antrag gestellt:

„Die Petition an die Kommission für Kirche und Schule abzugeben mit dem Auftrage, über den Gegenstand zu berichten und einen Gesetzvorschlag vorzulegen."

Der Abgeordn. Haase hat das Wort.

Abgeordn. Haase: Meine Herren! Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß die Petitions-Kommission bei diesem Gegenstande wohl nicht ganz unterrichtet gewesen ist, wie groß die Ausdehnung desselben ist, und daß dieser hier vorliegende Fall nur einer von den sehr vielen ist, über welche Petitionen anderweitig eingereicht sind. — Das Sachverhältniß ist in der Kürze folgendes: In Folge des 30jährigen Krieges sind 1653—54 den Evangelischen in Schlesien eine bedeutende Anzahl Kirchen genommen worden. Es sind nicht weniger als 1200 gewesen. Diese Einziehung ihrer Kirchen war eine rechtlich damals nicht begründete, und hat seit der Zeit zu fortwährenden Reclamationen Anlaß gegeben. Indeß haben diese nur im geringsten Maße Erfolg gehabt. Auch unter der preußischen Regierung sind durch verschiedene Umstände diese Reclamationen erfolglos geblieben, bis am 13. Mai 1833 ein Gesetz gegeben wurde, wonach diese ehemals evangelischen Kirchen, welche den Katholischen überlassen waren, in Ermangelung katholischer Gemeinden den Evangelischen zurückerstattet werden sollten unter gewissen allerdings sehr beschränkenden Bedingungen. Auf Grund dieses Gesetzes vom 13. Mai 1833 wurde demnach eine nicht geringe Anzahl von solchen katholischen Parochieen, worin gar keine oder nur sehr wenige katholische Bewohner sich vorfanden, für erloschen erklärt, in dem Regierungsbezirk Liegnitz allein nicht weniger als 90, im Regierungsbezirk Breslau 9, im Kreise Schwiebus und Züllichau 23 und außerdem sind noch eine große Anzahl Kirchen, bei welchen die Gemeinden mit Grund denselben Anspruch machen oder machen könnten. Während die Regierungen in Frankfurt, in Liegnitz und in Breslau noch damit beschäftigt waren, den Thatbestand festzustellen, ist im Jahre 1840 durch eine Kabinetsordre vom 20. August das ganze Verfahren sistirt worden, noch ehe es irgend einen der Rede werthen Erfolg gehabt hätte.

Seitdem ruht nun diese Angelegenheit, wenigstens so weit davon öffentlich etwas bekannt geworden ist. Ich habe allerdings Grund, zu glauben, daß sie nicht ganz geruht hat. Mir ist ein Fall bekannt, daß das Ministerium Eichhorn sich auf eine Convention bezogen hat, die zwischen der Regierung und dem Fürstbischof zu Breslau geschlossen sein soll, eine Convention, die nie publizirt worden ist und die also auch jetzt noch als eine geheime angesehen werden muß; indessen ist gleichwohl in dem einen mir bekannten Falle danach so verfahren, als ob sie zum Gesetz geworden wäre. Es geht hieraus wohl hinlänglich hervor, daß über die vorliegende Petition der Gemeinde Hartwigswaldau nicht so verfügt werden kann, daß man sie dem Ministerium für geistliche Angelegenheiten zur weiteren Bescheidung zugehen läßt. Das Ministerium würde nur den Bescheid geben können, daß die Petition wieder den Weg an die National-Versammlung zurückgehen müsse, denn keinenfalls kann in dieser Sache ohne Gesetz entschieden werden. Mein Antrag ist deshalb der, diese Petition der Kommission für Kirchen und Schulen zu übergeben, damit diese den Gegenstand berathe, darüber berichte und einen Gesetzvorschlag vorbereite.

Vice-Präsident Bornemann: Ich frage:

Ob der Antrag des Abgeordneten Haase, wonach diese Petition der Kommission für Kirchen und Schulen zugehen soll, mit dem Auftrage, einen Gesetzvorschlag vorzulegen, Unterstützung findet?

Ich ersuche diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt. Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag; der Abgeordnete Uhlich hat das Wort für denselben.

Abgeordn. Uhlich: Meine Herren! Selbst, wenn Sie, was hier unter Nr. 85 vorgeschlagen ist, gutheißen, also eine Weisung dieser Angelegenheit an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten wollen, so müßte Ihnen die Kirchen-Kommission in ihrem Berichte dennoch wieder mit dieser Angelegenheit kommen. Denn gerade in Beziehung auf diesen Gegenstand, welchen der Abgeordnete Haase vorher auseinandergesetzt hat, liegen der Kirchen-Kommission eine große Menge Eingaben vor. Wenn Sie also den Ihnen vorgeschlagenen Beschluß jetzt fassen, so deuten Sie der Kirchen-Kommission heute den Weg an, welchen sie zu gehen habe, und die Sache braucht nicht wieder in solcher Weise angeregt zu werden. Ich stimme daher für den Antrag des Abgeordneten Haase.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Kruhl gegen den Antrag.

Abgeordn. Kruhl: Meine Herren! Die Kirchen und Widemuthen, von welchen hier die Rede ist, gehören zu dem Vermögen der katholischen Kirche Schlesiens. Unter den historischen Gründen, welche dagegen angeführt worden sind, war namentlich der, daß diese Kirchen und Widemuthen vor dem 30jährigen Kriege den evangelischen Gemeinden gehört haben. Wenn historische Gründe hier Geltung finden sollten, wie doch wohl nöthig ist, so setze ich dem entgegen, daß vor der Reformation diese Kirchen und Widemuthen katholischen Gemeinden gehörten; ich setze dem entgegen, daß jetzt noch katholische Gemeinden dort existiren, und daß diese Widemuthen dazu dienen, die Existenz und Möglichkeit der katholischen Parochieen zu sichern. Ich setze dem ferner entgegen, daß durch die Friedensschlüsse zwischen Oesterreich und Preußen der katholischen Kirche Schlesiens der status quo gesichert worden ist. Es giebt also keine historischen Gründe, welche für dies Schmälerung des katholischen Kirchenvermögens Schlesiens angeführt werden könnten. Des jetzt regierenden Königs Majestät haben die in Ihrer Gerechtigkeitsliebe eingesehen und darum die Maßregeln, die in Betreff dieser Kirchen und Widemuthen beabsichtigt wurden, sistirt. Uebrigens muß die Frage erledigt werden, wenn wir zur Kirchenfrage überhaupt kommen. Dann wird entschieden werden, ob der katholischen Kirche, wie allen anderen Konfessionen und Religions-Gesellschaften, ihr Vermögen verfassungsgemäß gewährleistet werden soll, oder nicht. Eine Ueberweisung an irgend eine andere Kommission halte ich deshalb nicht für nöthig.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Schmidt für Landshut hat das Wort. Ich wollte nur bemerken: der Abgeordnete Uhlich hat gesagt, daß eine Menge anderer Petitionen derselben Art an die Kirchen-Kommission bereits abgegeben seien, und daß es sich deshalb von selbst zu verstehen scheint, daß auch diese Sache dahin geht.

Abgeordn. Uhlich (vom Platze): Die Sache muß also noch einmal vor ihnen zur Sprache kommen.

Abgeordn. Schmidt (Landshut): Es ist dies eben eine einzelne Petition, aber aus ganz Schlesien werden ungefähr 120 solcher Petitionen hier zusammenkommen. Diese reklamiren rechtmäßiges Eigenthum, denn Gerechtigkeit soll geübt werden. Der Redner vor mir hat eine Behauptung, die er nicht beweisen kann, ausgesprochen. Es ist nicht ursprünglich katholisches Kirchengut, sondern ursprünglich evangelisches Kirchengut, was man diesen entrissen und jenen gegeben hat, und jetzt wollen sie den status quo in Anregung bringen und sagen, man könne es behalten.

Nein, meine Herren! Das ist eben der Weg der Revolution. Gerechtigkeit muß hergestellt werden, und darum trete ich dem Antrage des Abgeordneten Haase bei auf vollständige Gerechtigkeit und auf eine genaue Untersuchung.

(Man ruft: Schluß!)

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordnete Beutsch hat das Wort.

Abgeordn. Behnsch: Ich kann den beiden Rednern vor mir nicht Recht geben, welche gesagt haben, der eine, daß das fragliche Kirchengut katholisches, und der andere, daß es evangelisches Eigenthum sei. Beide nehmen als ausgemacht an, was erst bewiesen werden soll. Ich bin deshalb für den Antrag des Abgeordneten Haase, daß die Sache der Kirchen-Kommission zur Entscheidung zuzuweisen sei; denn, wenn es schon ausgemacht wäre, daß jene Widemuth entweder katholisches oder evangelisches Eigenthum sei, so würde kein

Streit darüber mehr obwalten. Die Versammlung wird gewiß Gerechtigkeit üben. Ich glaube aber nicht, daß die strittige Sache bei der Berathung über die Verfassung zugleich mit der Kirchen- und Schulfrage ausgemacht werden kann. Es wird dabei nur im Allgemeinen entschieden werden, daß jede Religionsgesellschaft — von Kirchen kann überhaupt nicht mehr die Rede sein, — ihr Eigenthum behalten solle. Dasjenige aber, was eine einzelne Religionsgesellschaft oder Gemeinde als ihr Eigenthum mit Recht in Anspruch nehmen kann, wird durch die Verfassung gewiß in suspenso gelassen werden. Ich bitte deshalb, daß der Antrag des Abgeordneten Haase angenommen werde, und daß die Petition der Kirchen-Kommission zu überweisen sei, da dieser noch andere Petitionen ähnlichen Inhaltes vorliegen, mithin es ihr am leichtesten gelingen wird, die Entscheidung durch Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes herbeizuführen.

Vice-Präsident Bornemann: Der Abgeordn. Haase zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Haase: Es ist vorher gesagt worden, es handle sich hier um ursprünglich katholisches Kirchengut. Man kann nicht eigentlich davon reden, daß es katholisches Eigenthum war zu einer Zeit, wo eine Sonderung zwischen Katholiken und Protestanten noch gar nicht bestand. Ich muß aber außerdem noch thatsächlich bemerken, daß eine nicht geringe Zahl von Kirchen, um die es sich handelt, erst gegründet und gebaut sind von den Evangelischen nach der Reformation, und sind ihnen solche gleichwohl hinterher entrissen worden. Hierzu kommt noch, daß eine Anzahl von Kirchen durch Kauf oder sonst unter lästigem Titel erworben sind. Ferner daß Stiftungen ꝛc. ꝛc. verschiedener Art, zu speziell evangelischen Zwecken begründet, den evangelischen Besitzern oder Berechtigten entzogen wurden. Es kann also gar nicht die Rede davon sein, daß dies Kirchengut ursprünglich katholisches gewesen wäre. Ich glaube aber, daß es überhaupt in diesem Augenblick nicht nöthig ist, auf das historische Sachverhältniß näher einzugehen. Wir haben es hier mit einem ganz ähnlichen Verhältnisse zu thun, wie wir es bei den ländlichen Lasten gefunden haben. Wir haben müssen den Besitz einer Schutzherrlichkeit aufheben bei denen, die keinen Schutz mehr gewähren können, und wir werden darum auch ein Kircheneigenthum aufheben müssen, wo eine Kirche nicht mehr in der Lage ist, die Seelsorge auszuüben, weil sie keine Gemeinde mehr hat. Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen.

Vice-Präsident Bornemann: Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß wir jetzt noch nicht auf die Rechtsfrage eingehen möchten. Es handelt sich blos darum, ob die Sache an die Kirchen- und Schul-Kommission abzugeben sei, damit diese berichte.

Der Abgeordnete Kruhl hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Kruhl: Ich wollte mir nur die Gegen-Bemerkung erlauben, daß das Vermögen allerdings ursprünglich katholisch gewesen ist, weil es keine evangelische Kirche neben der katholischen gab.

(Ruf: Schluß! Schluß!)

Es ist mir von dieser Seite ins Gesicht gesagt, es sei falsch, wenn ich behauptete, daß dies Vermögen ein ursprünglich katholisches sei; deshalb habe ich ein Recht, das Wort zu nehmen und diesen Vorwurf zu beseitigen. Daß Kirchen von Evangelischen gebaut worden sind, kann nur in einzelnen Fällen vorgekommen sein, und diese einzelnen Fälle müssen bewiesen werden. Die meisten Kirchen aber sind älter, sind uralt.

Vice-Präsident Bornemann: Es ist auf Schluß der Debatte von den Abgeordneten Behnsch und von Daniels angetragen.

Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

und bitte diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Er ist unterstützt. Redner für und gegen den Schluß haben sich nicht gemeldet.

Ich frage also:

Beschließt die hohe Versammlung den Schluß der Debatte?

und ersuche diejenigen, welche den Schluß beantragen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität. Die Debatte ist geschlossen.

Der Antrag, um ihn noch einmal zu lesen, geht dahin:

„Die Petition an die Kommission für Kirche und Schule abzugeben, mit dem Auftrage, über den Gegenstand zu berichten, und einen Gesetzvorschlag vorzulegen."

Ich bemerke, daß apodiktisch schon ein Gesetzesvorschlag verlangt ist.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordn. Bauer (Berlin): Ich glaube, daß wir unnöthig schon auf das Materielle der Frage eingegangen sind. Es handelt sich lediglich um eine einzige Petition, und als diese vorlag, war es der Kommission noch nicht bekannt, daß ähnliche Petitionen eingehen würden, die nach dem Geschäfts-Reglement auch alle an die betreffende Fachkommission verwiesen sind. Nichts ist einfacher daher, als daß Sie dem Antrage beitreten und auch diese Petition der Fachkommission überweisen.

Vice-Präsident Bornemann: Ich muß bemerken, daß es nicht angemessen erscheint, einer Fachkommission unbedingt die Auflage zu machen, ein Gesetz vorzulegen, wenn man nicht genau weiß, daß ein solches erforderlich ist. Ich schlage vor, daß die Sache an die Fachkommission zur Prüfung abgegeben werde.

Ich frage:

Ob dieser Vorschlag Unterstützung findet?

Die, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, aufzustehen.

(Es geschieht.)

Die Sache ist also an die Fachkommission, wie die übrigen Petitionen der Art, abzugeben.

Die Zeit ist abgelaufen.

Ich schließe hiermit die Sitzung. Die Tagesordnung wird gedruckt werden. Die morgende Sitzung beginnt um 9 Uhr.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Berichtigung.

In dem stenographischen Berichte der 91sten Sitzung am 31sten v. M., Seite 1907, 2. Sp. Z. 22. v. o. ist statt „gesetzlichen" zu lesen: „geschichtlichen."

In dem Berichte der 93sten Sitzung vom 3ten d. M., Seite 1947, 1. Sp. Z. 10. v. u. fallen die Worte: „noch in Gegenwart Sr. Majestät" aus.

Berlin, den 7. November 1848.

Das Sekretariat.

Schneider. Haußmann.

Digitized by Google

Sechsundneunzigste Sitzung

am Mittwoch den 8. November 1848.

Bemerkungen zum Protokoll. — Urlaubs-Bewilligung. — Bestätigung neuer Wahlen. — Mittheilung eines ministeriellen Schreibens. — Ein Antrag auf Vertagung der Sitzung wird verworfen. — Eben so ein Antrag auf Schluß der Morgen-Sitzung. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben. — Ein Antrag in Betreff des Wegfalles der heutigen Abend-Sitzung wird angenommen.

Auf ein Zeichen mit der Glocke um 9¼ Uhr durch den Präsidenten von Unruh begeben sich die Mitglieder auf ihre Plätze.

Auf der Ministerbank ist Niemand anwesend.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung erfolgt durch den Schriftführer von Daniels.)

Der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) hat sich zum Wort gemeldet über das Protokoll.

Abgeordn. Schultz (Wanzleben): Meine Herren! Das Protokoll enthält auf der einen Seite zu viel, auf der anderen Seite zu wenig. Die hohe Versammlung kann ein Interesse dabei haben, daß, wie auch schon öfters beliebt ist, die Erklärungen, welche von den fungirenden Ministern über irgend einen Gegenstand abgegeben werden, wörtlich oder im Auszuge in das Protokoll aufgenommen werden. Persönliche Bemerkungen abgetretener Minister aber, welche als Abgeordnete in unserer Mitte sitzen, gehören eben so wenig in das Protokoll wie jede andere persönliche Bemerkung. Ich beantrage deshalb, daß der ganze Passus, der sich auf die persönliche Bemerkung des Abgeordneten von Auerswald und auf die Erwiederung des Abgeordneten Jacoby bezieht, aus dem Protokoll gestrichen werde.

Zu wenig ist insofern in dem Protokoll enthalten, als es, ohne daß man den Petitions-Bericht dabei hat, völlig unverständlich ist. Das Protokoll ergiebt nichts weiter als den Antrag der Petitions-Kommission und den Beschluß. Was dem Antrage zu Grunde liegt, darüber ist nichts erwähnt. Ich würde daher darauf antragen, daß entweder der Gegenstand der Petition in das Protokoll aufgenommen oder der Petitions-Bericht dem Protokoll beigefügt werde. Ohne daß eins von beiden geschieht, ist das Protokoll völlig unverständlich und kann nicht gebraucht werden.

Beide Anträge übergebe ich hier schriftlich.

Präsident: Ich habe zuvor noch darauf aufmerksam zu machen, daß allerdings nach §. 34 des Reglements das Protokoll nur die gestellten Fragen, die Resultate der Abstimmung, die ohne Abstimmung gefaßten Beschlüsse und die Interpellationen enthalten muß. Wenn andere Gegenstände ins Protokoll aufgenommen werden sollen, so bin ich der Meinung, daß es eines Antrags bedarf, welcher in Bezug auf die persönlichen Bemerkungen, die in der gestrigen Sitzung gemacht sind, nicht gestellt ist. Der Beifügung des Petitionsberichts steht nichts entgegen.

Der Schriftführer von Daniels hat das Wort.

Schriftführer Abgeordn. von Daniels: Bei einer früheren Gelegenheit ist beschlossen worden, daß das Protokoll den vollständigen Hergang der Verhandlungen darstellen solle. Die persönliche Bemerkung des Abgeordneten von Auerswald ist nicht bei Gelegenheit einer anderen Diskussion vorgebracht worden, sondern sie bildet einen selbstständigen Zwischenfall in den Sitzungs-Verhandlungen, der deshalb nicht unerwähnt bleiben durfte. Wir haben ganz vor Kurzem den nämlichen Grundsatz anerkannt, und haben die Aufnahme einer solchen Bemerkung in das Protokoll genehmigt. Ich habe mich nach dieser Praxis gerichtet, und mich darauf beschränkt, im Allgemeinen den Gegenstand der Erklärung so wie der Gegenerklärung anzuführen. Was das zweite Monitum betrifft, so habe ich der Versammlung bei dem Lesen nur die Ermüdung ersparen wollen, bei jeder Nummer zu hören: „inseratur Petitionsbericht!“ Es ist in dem Protokolle selbst überall bemerkt. Damit ist, wie ich glaube, die Ausstellung vollständig widerlegt.

Präsident: Der Herr Schriftführer hat gesagt, daß in einem früheren Falle die Aufnahme in das Protokoll **genehmigt** worden ist. Wenn die hohe Versammlung die Aufnahme in das Protokoll **verlangt** und **genehmigt**, so unterliegt dieselbe keinem Bedenken. Es ist aber hier weder der Antrag um Aufnahme gestellt, noch die Genehmigung erfolgt.

Die Versammlung wird, da nun der Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, selbst darüber zu entscheiden haben, ob der Passus im Protokoll zu streichen oder beizubehalten ist? Wenn sich Niemand zum Wort meldet, so werde ich unmittelbar die Frage darüber stellen.

Ich frage also die hohe Versammlung:

> Ob sie beschließt, daß der von dem Abgeordneten Schultz näher bezeichnete Passus im Protokoll gestrichen werden soll?

und ersuche diejenigen, welche die Streichung verlangen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

Ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Die Zählung erfolgt.)

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja haben gestimmt 169, mit Nein 165, nicht anwesend waren 68 Mitglieder. Hiernach ist der Passus in dem Protokoll zu streichen. Das zweite Monitum ist durch die Erklärung des Herrn Schriftführers erledigt und hat sich der Abgeordnete Schultz (Wanzleben) damit einverstanden erklärt.

Ich frage nun:

> Ob sich sonst noch etwas gegen das Protokoll zu erinnern findet?

(Pause.)

Erinnerungen dagegen sind nicht eingegangen; ich erkläre das Protokoll somit für angenommen.

In der heutigen Sitzung wird der Schriftführer Schneider zu meiner Linken die Rednerliste, der Schriftführer von Borries zu meiner Rechten das Protokoll führen.

Der Abgeordnete Baur (Adenau) zeigt an, daß er wegen Unwohlseins der heutigen Sitzung nicht beiwohnen könne. Der Abgeordnete Feyerabend sucht einen sechswöchentlichen Urlaub vom 21sten d. M. nach; der Stellvertreter desselben wird einberufen werden, insofern die hohe Versammlung den Urlaub genehmigt. Der Abgeordnete Evelt bittet um einen Urlaub von zehn Tagen. Der Abgeordnete Gräff für Düren zeigt an, daß er genöthigt sei, wegen der ihm interimistisch übertragenen Verwaltung des Ober-Bürgermeister-Amtes zu Köln, sein Mandat niederzulegen. Der Abgeordnete Gräff ist der Stellvertreter für den Abgeordneten Stupp; da nun der Abgeordnete Stupp angezeigt hat, daß er noch nicht wieder eintreten könne, so wird schleunigst zur Wahl eines neuen Stellvertreters zu schreiten sein. Der Abgeordnete Hartmann sucht einen Urlaub von drei bis vier Tagen nach, zu einer Reise nach Frankfurt a. O. Der Abgeordnete Stephany für den Kreis Mohrungen zeigt an, daß Krankheit ihn hindere, hier einzutreffen, und trägt darauf an, seinen Stellvertreter auf unbestimmte Zeit einzuberufen. Urlaub auf unbestimmte Zeit kann nicht ertheilt werden; wenn indessen ein Krankheitsfall eintritt, wird nichts im Wege stehen, den Stellvertreter auf unbestimmte Zeit einzuberufen.

Ich frage:

> Ob die hohe Versammlung gegen die Urlaubsgesuche etwas zu erinnern findet?

(Pause.)

Es ist nichts erinnert worden, der Urlaub ist also bewilligt.

Es ist eine Adresse der Stadt Perleberg in Bezug auf einen gefaßten Beschluß der Versammlung eingegangen, und werde ich dieselbe im Sekretariat auslegen lassen.

Die erste Abtheilung hat über die Prüfung mehrerer Wahlen Bericht erstattet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Wahlprotokoll zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Berlin, den 6. November 1848.

Nach den der ersten Abtheilung zur Prüfung vorgelegten Wahl-Verhandlungen sind mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden:

1) Heinrich von Wittgenstein zu Köln zum Abgeordneten der Stadt Köln an die Stelle des ausgeschiedenen Staats-Ministers Camphausen.

2) Der praktische Arzt Dr. Kneip zu Berleburg zum Abgeordneten des Kreises Wittgenstein, in Stelle des ausgeschiedenen Geheimen Regierungs-Rathes Groos.

3) Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Völkel zu Berleburg zum Stellvertreter des Abgeordneten des Kreises Wittgenstein.

4) Der Bürgermeister Hesse zu Brilon zum Stellvertreter des Abgeordneten des Kreises Warburg.

5) Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lohmann zu Brilon zum Abgeordneten des Kreises Brilon, an Stelle des ausscheidenden Justiz-Rathes Dr. Sommer.

Gegen die Gültigkeit dieser Neuwahlen fand sich nichts zu erinnern, und es wird daher deren Annahme anheimgegeben.

(gez.) Schornbaum. Schlitte.

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie die Gültigkeit der hiernach geprüften Wahlen anerkennen will?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Die Wahlen sind einstimmig als gültig anerkannt.

Es ist ein Schreiben der Herren Minister Eichmann, von Bonin Kisker und Dönhoff eingegangen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer Schneider, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Auf Ew. Hochwohlgeboren gefällige, an das Staats-Ministerium gerichtete Mittheilung von heute, die von der hohen Versammlung verlangte Anwesenheit der Minister in der morgenden Versammlung betreffend, beehren sich die Unterzeichneten, ergebenst zu erwiedern:

daß sie Anstand nehmen müssen, in dieser Sitzung zu erscheinen, da nach dem Beschlusse der hohen Versammlung die Berathung über eine Gesetz-Vorlage statthaben soll, worüber die noch fungirenden einzelnen Mitglieder des unterzeichneten Ministeriums Erklärungen abzugeben außer Stande sind.

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 1. d. M., welche der hohen Versammlung bereits mitgetheilt ist, sind die Unterzeichneten bis zur Bildung eines neuen Ministeriums nur beauftragt, ihre Geschäfte fortzuführen.

Berlin, den 7. November 1848.

gez. Eichmann. von Bonin. Kisker. Dönhoff.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn von Unruh
Hochwohlgeboren."

Präsident: Die Versammlung hat gestern den Beschluß gefaßt, in Berathung des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung gewisser Lasten fortzufahren, und die Anwesenheit der Herren Minister zu verlangen. Dies Verlangen ist dem Ministerium mitgetheilt worden.

Es fragt sich nun:

Ob die hohe Versammlung nach der eben verlesenen Erklärung der Herren Minister bei der Tagesordnung stehen bleibt?

Wenn kein Widerspruch erfolgt, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als jetzt in die Tagesordnung einzutreten.

Abgeordn. Scheidt (vom Platze): Ich protestire dagegen. Es scheint mir inconstitutionell und illegal, hier über Gesetze zu verhandeln, wenn die Krone nicht vertreten ist.

Präsident: Ich habe dem Abgeordneten Scheidt hierauf zu antworten, daß die Versammlung gestern den Beschluß gefaßt hat, heute in die Berathung des Gesetz-Entwurfes einzutreten, und die Anwesenheit der Herren Minister zu verlangen.

Wenn der Abgeordnete unter den veränderten Umständen mit diesem Beschlusse nicht einverstanden ist, so ist ihm unbenommen, einen Antrag einzureichen; auf einen mündlich ausgesprochenen Protest bin ich außer Stande, weiter Rücksicht zu nehmen.

Abgeordn. von Daniels: Ich werde den Antrag stellen.

Präsident: Der Abgeordn. Scheidt hat so eben den Antrag gestellt:

„Daß die hohe Versammlung beschließen möge, sich bis morgen zu vertagen."

Es ist dies ein Antrag, welcher sich lediglich auf das Formelle des Geschäftsganges bezieht; ich habe es daher nicht für nöthig erachtet, ihn durch die Prioritäts-Kommission gehen zu lassen, ich stelle vielmehr die Unterstützungsfrage.

Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Zum Wort hat sich Niemand gemeldet, wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung.

(Der Abgeordnete Plönnis meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Plönnis hat das Wort.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Wenn gestern der Beschluß gefaßt ist, heute in die Berathung des Gesetz-Vorschlages über die Lasten und Abgaben einzutreten, und diesem Beschluß der fernere Beschluß angehängt ist, daß das Staatsministerium aufzufordern sei, dieser Berathung beizuwohnen, so hat die Versammlung damit stillschweigend vorausgesetzt, daß das Staatsministerium noch in der Lage sei, die Krone bei der bevorstehenden Berathung zu vertreten. Aus der offiziellen Anzeige des Staats-Ministeriums, welche so eben verlesen ist, ersehen wir, daß diese Voraussetzung irrig war, und es folgt daraus, daß, wenn wir innerhalb der Gränzen der constitutionellen Berathungen stehen bleiben wollen, wir auch auf solche Berathung einer Gesetzesvorlage, welche im Wege der Vereinbarung mit der Krone ohne Vertretung der letzteren nicht möglich ist, nicht eingehen können. Ich stimme daher für den Antrag auf Vertagung.

Präsident: Es ist so eben noch ein Antrag, welcher sich auf denselben Gegenstand bezieht, von dem Abgeordneten von Daniels eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Ich frage darauf an, in Beziehung auf die heutige Erklärung der Herren Staatsminister, die heutige, zu Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung ꝛc. ausschließend bestimmte Morgensitzung zu schließen, weil die Berathung des Gesetzes keinen Zweck haben kann."

Präsident: Ich frage:

Wird der Antrag unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Er ist unterstützt.

Der Abgeordnete D'Ester hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Nach dem Geschäfts-Reglement haben wir das Recht, die Anwesenheit der Minister zu verlangen. Die Herren Minister haben erklärt, daß sie so lange die Geschäfte fortführen würden, also so lange Minister sind, bis das neue Ministerium da ist. Ich glaube also, daß, wenn die Minister nicht erschienen sind, es eine Pflichtverletzung von ihrer Seite ist, denn sie hätten auf das Verlangen der Kammer erscheinen müssen. Wenn sich aber die Krone nicht vertreten lassen will, so geht das uns nichts an. Unser Zweck ist, und das will ich dem Abgeordneten von Daniels auf seinen Antrag antworten, alle Lasten unentgeltlich abzuschaffen. Wenn die Krone kein Interesse dabei hat, sich vertreten zu lassen, was sich dadurch zeigt, daß die Minister nicht erschienen sind, so kann uns das ganz gleichgültig sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Wir haben unseren gestrigen Beschluß nur in der Voraussetzung gefaßt, daß die Herren Staats-Minister anwesend sein würden; es können ihre Erklärungen den wesentlichsten Einfluß auf unsere zu fassenden Beschlüsse haben. Deshalb glaube ich, daß es unzweckmäßig sei, abgesehen vom Rechtspunkt, wenn wir heute verhandeln wollten. Meinestheils erkläre ich und glaube, daß ein großer Theil der Versammlung sich meiner Ansicht anschließen wird, daß wir uns der Abstimmung enthalten, wenn die Versammlung nicht ihren gestrigen Beschluß zurücknimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Behnsch hat das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Behnsch: Meine Herren! In der Erklärung der Minister habe ich zu meinem Erstaunen am Ende die Worte gehört, daß sie den Auftrag hätten, nur ihre Geschäfte fortzuführen. Ich weiß nicht, welche Geschäfte dem Ministerium jetzt wichtiger zu sein scheinen, als die Vertretung hier, und die Gegenwart bei unseren Berathungen. Ich kann mir auch nicht erklären, welche andere Geschäfte jene sind, die sie bezeichnet haben durch den Ausdruck: nur ihre Geschäfte fortzuführen. Ferner erinnere ich daran, daß gestern zwei Beschlüsse gefaßt worden sind:

1) Selbstständig heute in der Berathung fortzufahren.
2) Zufolge eines Zusatz-Amendements die Minister aufzufordern, bei der Berathung zu erscheinen.

Wenn das letztere nicht geschieht, und die Minister sich weigern, so besteht doch noch der erste Beschluß in seiner vollen Kraft. Die Versammlung wird ihrem gestrigen Beschluß deshalb nicht untreu werden können, weil die Minister nicht nachgeben wollen und heute

nicht erschienen sind, und die Sitzung nicht aussetzen oder vertagen.

Präsident: Es ist noch ein Antrag eingegangen, in Bezug auf den Gegenstand der heutigen Berathung vom Abgeordn. Bothmer. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Ich beantrage:

Den Antrag des Abgeordn. Wachsmuth Nr. 485, der heute Nachmittag auf der Tagesordnung steht, statt des Entlastungsgesetzes auf die heutige Tagesordnung zu setzen."

Präsident: Ich frage:

Wird dieser Antrag unterstützt?

Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Es hat nunmehr das Wort der Abgeordnete Tüshaus für den Antrag.

Abgeordn. Tüshaus: Meine Herren! Das bisher bestandene Ministerium ist abgetreten, und ein neues noch nicht wieder organisirt. Da nun die gesetzgebende Gewalt zwischen Krone und National-Versammlung getheilt ist, so versteht es sich von selbst, daß wir ohne Zuziehung der Krone nicht berathen können. Ich mache aber noch besonders auf einen Umstand aufmerksam, nämlich darauf, daß gerade bei diesem Gesetz über Aufhebung der Lasten ohne Entschädigung der Staats-Einnahme, wenn die Amendements, wie sie zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes gestellt sind, durchgehen, ein großer Ausfall erwachsen kann; dies allein scheint mir genügend, hier nicht ohne Vertretung der Krone zu verhandeln. Ich schließe mich deshalb ebenfalls dem Antrage auf Vertagung an.

Präsident: Vom Abgeordn. Pilet ist auf Schluß der Debatte angetragen. Ich frage:

Ob derselbe unterstützt wird,

und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Der Abgeordn. von Berg hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. von Berg: Ich verzichte, da schon so viele Redner gesprochen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich glaube, wir fühlen Alle, ja, wir wissen vielleicht, daß wir an einem bedenklichen Wendepunkt unserer Wirksamkeit stehen. Dieser einzige Gesichtspunkt dürfte hinreichen, uns die dringendste Pflicht aufzulegen, nur mit der größten Vorsicht, mit möglichster Mäßigung zu handeln.

Diese Pflicht der Mäßigung verbietet uns aber meines Erachtens, in diesem Augenblicke auf die Berathung von Gesetzen einzugehen, nachdem das abgetretene Ministerium erklärt hat, keine Vollmacht mehr zu besitzen, Erklärungen und Aeußerungen Namens der exekutiven Gewalt vor uns abzugeben. Denn die Erklärung des Staats-Ministeriums geht mit Bestimmtheit dahin, daß es nur noch die Vollmacht habe, die laufenden administrativen Geschäfte zu führen, nicht aber in Berathungen und Diskussionen von Gesetzen einzugehen. Ich glaube, wenn wir ganz absehen vom constitutionellen Gebrauch, daß gerade die Wichtigkeit dieses Augenblicks uns bestimmen muß, die Rücksicht eines kurzen Zeitverlustes nicht allzu hoch anzuschlagen, und uns nicht auf einen Weg zu begeben, der vielleicht für uns, wie für die Krone, von der größten Gefahr sein könnte. Ich bitte daher, diese wichtige Diskussion noch nicht zu schließen, und mit Mäßigung zu beschließen.

Präsident: Es ist so eben zu dem von Danielsschen Antrage ein Amendement vom Abgeordneten Duncker eingereicht. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Und nach dem Schluß der Morgensitzung die auf heute Abend anberaumte Sitzung sogleich zu eröffnen."

Präsident: Diejenigen, welche das Amendement unterstützen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Es ist so eben noch ein Antrag von dem Abgeordneten Berends eingereicht. Dieser Antrag hat nicht die Form eines Amendements, sondern es ist ein selbstständiger Antrag, dahin gehend:

„Die Minister sofort aufzufordern, ihrer Pflicht, auf Verlangen der Versammlung hier zu erscheinen, zu genügen."

Ich bin der Meinung, daß wir die Verhandlungen über die noch schwebende Frage wegen Vertagung der heutigen Sitzung nicht unterbrechen können, sondern darüber zunächst zur Abstimmung zu schreiten haben, daß aber der Berendssche Antrag zur Verhandlung kommen wird, insofern die Vertagung nicht beschlossen werden sollte. Gegen den Schluß hat sich Niemand gemeldet.

(Einwendungen.)

Ich habe wenigstens vorhin verstanden, daß der Herr Abgeordnete gegen den Schluß auf das Wort verzichtete. Der Abgeordnete Temme hat nun das Wort für den Schluß gefordert.

(Verzichtet.)

Wir kommen zur Abstimmung, und ich frage:

Ob die hohe Versammlung den Schluß der Debatte annimmt?

Ich ersuche diejenigen, welche die Debatte schließen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Der Schluß der Debatte ist nicht angenommen, ich ertheile nun dem Abgeordneten Temme das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. Temme: Meine Herren! Auch ich verkenne nicht, daß wir in einer sehr wichtigen Krisis stehen; es kann eine furchtbare Katastrophe daraus entstehen, wir wollen hoffen, daß sie nicht entsteht. Aber gerade in der Wichtigkeit dieser Zeit halte ich es für durchaus erforderlich, daß die hohe Versammlung sich thatkräftig zeige und keine Schwächen an den Tag lege. Gestern haben wir mit großer Majorität den Beschluß gefaßt, daß wir heute in die Berathung des Gesetzes über das Abgabenwesen eintreten wollen. Heute wird der Antrag gestellt, daß wir diesen Beschluß wieder aufheben sollen; schon dies würde eine Schwäche in der gegenwärtigen Zeit verrathen, und aus welchem Grunde sollen wir von diesem Beschluß zurückgehen? Weil es einem Ministerium gefällt, unconstitutionell zu handeln; darum sollen auch wir unsere Pflicht vergessen! Ich würde längst den Antrag gestellt haben auf das Schreiben des Ministeriums, dasselbe aufzufordern, hier zu erscheinen, wenn überhaupt das Ministerium nicht oft durch seine Schritte gezeigt hätte, daß es von constitutionellem Leben nicht viel versteht; deshalb nur habe ich Anstand genommen, diesen Antrag zu stellen. Aber dieser unconstitutionelle Schritt des Ministeriums kann uns nicht bewegen, von unserer Pflicht zurückzutreten. Das abgetretene Ministerium ist nicht nur in vollkommener Befugniß, sondern in der Pflicht, hier zu erscheinen. Oder gehört es etwa nicht zu seinen laufenden Geschäften, hier den Berathungen beizuwohnen? Es ist von der anderen Seite gesagt worden, die gesetzgebende Gewalt bestehe für Volk und Krone, und wenn die Vertreter der Krone nicht hier wären, so könnten wir nicht einmal berathen.

Diese Logik ist für mich so fremd, daß ich ihr nicht zu folgen und weiter darauf einzugehen vermag. Ich ersuche Sie, dem gestrigen Beschlusse treu zu bleiben, und bei dieser, allerdings nicht sehr erheblichen Angelegenheit zu zeigen, daß wir sammt und sonders Muth haben, uns auch kräftig zu zeigen, wenn wir auf ganz andere kräftige Weise in Anspruch genommen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Reichensperger: Ich habe nur für den Schluß der Debatte sprechen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Riedel für den Antrag.

Abgeordn. Riedel (Nieder-Barnim): Ich fasse nicht, wie der Redner vor mir hat von einer ihm unverständlichen Logik sprechen können, die zur Anwendung komme, da, wo es sich um Theilnahme der Regierung daran handelt, um Gesetze zu vereinbaren. Ich denke, zu einer Vereinbarung gehören allemal zwei, und die Vereinbarung hört auf, sobald die eine Partei einseitig beschließt. Daß wir ohne Zuziehung der Krone berathen können, bezweifelt wohl Niemand; es handelt sich aber hier nicht allein um eine Berathung, sondern auch um eine Beschließung, und über die Gesetzgebung beschließen können wir nicht, ohne daß die Krone in der Möglichkeit ist, sich bei der vorhergehenden Berathung vertreten und mit ihren Bedenken hören zu lassen.

Einige der Herren Redner haben es bezweifelt, daß die Krone in der Unmöglichkeit sei, sich vertreten zu lassen, und der Abgeordnete Temme ist der Ansicht, daß das Ministerium, indem es sich in der Unmöglichkeit zu befinden glaubt, die Krone bei der Gesetzgebung noch zu vertreten, dadurch darlege, sehr wenig von dem constitutionellen Leben zu verstehen. Ich glaube, der Abgeordnete Temme weiß

noch weniger von dem constitutionellen Leben, sonst hätte er eine solche Behauptung nicht aussprechen können.

(Eine Stimme von der Linken: Zur Ordnung! Andere Stimmen von derselben Seite: Nein! Nein!)

Es ist dies meine unmaßgebliche Ansicht. — Es ist ein technischer Ausdruck, den ein Jeder versteht, der etwas von dem constitutionellen Leben weiß, was es heißt, die laufenden Geschäfte fortführen. Es heißt dies nur so viel, daß das abtretende Ministerium noch die Administration in den gesetzlichen Gränzen aufrecht zu halten habe; es ist aber darunter keine Theilnahme an der Gesetzgebung zu verstehen. Ein Ministerium, was seinen Abschied erbeten hat, ist nicht mehr in der Lage, an der Gesetzgebung Theil nehmen zu können, und deswegen darf das Ministerium hier nicht auftreten. Träte das Ministerium hier noch mitwirkend auf, so wären seine Akte illegal und unkräftig.

Es ist nothwendig, das haben Sie Alle anerkannt, daß wir in dieser wichtigen Zeit stark und kräftig sind; aber diese Stärke und Kräftigkeit besteht oft nicht darin, daß man hinausstürmt zur That, sondern daß mit man Mäßigung wartet. Es giebt Zeiten, in denen Mäßigung vor Allem noth thut, und in einem solchen Zeitpunkte leben wir jetzt. Ich wünsche es, der Erhaltung unserer eigenen Werke wegen, daß wir dieselbe nicht in einer Form vollenden, welche von irgend einer Seite Anfechtung erleiden könnte, und dieser Anfechtung setzen wir uns aus, wenn wir unsere Gesetzes-Werke ohne Zuziehung des Ministeriums, und in einer Zeit, wo das Ministerium sich in einer Lage befindet, nicht an den Berathungen Theil nehmen zu können, vollenden. Ich rathe Ihnen daher, die Vertagung anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Landshut) gegen den Antrag.

Abgeordn. Schmidt (Landshut): Meine Herren! Man führt zur Begründung des Antrages, uns zu vertagen, an, daß es unsere Aufgabe wäre, uns mit der Krone zu vereinbaren, und daß eine Gesetzvorlage nur dadurch vereinbart werden könne, daß das Ministerium gegenwärtig sei. Nach der Geschäftsordnung heißt es: die Versammlung kann die Anwesenheit der Minister verlangen. Wenn gestern nicht dieser Beschluß gefaßt worden wäre, wenn die Aufforderung an die Minister, zu erscheinen, nicht geschehen wäre, so würden wir nach unserem Beschlusse unbedingt in der Tagesordnung, die für heute anberaumt ist, fortfahren. Ich sehe nicht ein, wenn es heißt: vereinbaren, inwiefern die Herren Minister hier vereinbaren; wir haben hier Beschlüsse gefaßt, aber nicht gehört, daß die Herren Minister gesagt haben, wir geben unsere Zustimmung zu den Beschlüssen; wir haben blos Einwendungen gehört, sind aber deshalb doch nicht einig geworden. Ich sehe daher keinen Grund, unsere Sitzung zu vertagen und zu beschließen, daß wir über diese Gesetzvorlage nicht berathen können. Wir können vollständig berathen, denn der Krone steht dann immer noch das Recht zu, unsere Beschlüsse anzunehmen oder abzulehnen. Ich sehe daher keine Gefahr, und bin deshalb dafür, daß wir bei der Tagesordnung bleiben.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren! Ich glaube, die Gründe, welche der letzte Redner vorgebracht hat, haben diejenigen Motive, welche vorhin ausgeführt worden sind, nicht zu widerlegen vermocht; ich lasse mich auch auf eine weitere Widerlegung derselben nicht ein. Ich bemerke nur, wenn meine Freunde und ich gestern dafür gestimmt haben, heute in die Berathung des Gesetz-Entwurfs einzugehen und die Anwesenheit der Minister zu verlangen, dies deshalb geschehen ist, weil wir glaubten, dem Ministerium die Entscheidung überlassen zu müssen, ob es noch eine politische Wirksamkeit für die Krone übernehmen könne. Da es sich aber nicht mehr als Rathgeber der Krone erachtet, so kann es auch nicht mehr in der Versammlung erscheinen. Und wenn es dies erklärt hat, so glaube ich, können wir nicht in die Berathung des Lastengesetzes eingehen.

Ich habe nur noch wenige Worte zur Begründung meines Zusatz-Amendements zu sagen. Ich bin dafür, daß wir beschließen, das Lastengesetz nicht zu berathen, wohl aber einige Gegenstände, welche sich auf der Tagesordnung für die heutige Nachmittags-Sitzung befinden, und welche ohne Anwesenheit der Minister verhandelt werden können, indem sie an Kommissionen zu verweisen sind und vorbereitende Maßregeln betreffen. Wenn wir jetzt die Sitzung schließen, wo es noch zeitig ist, so weiß ich nicht, warum wir für die Gegenstände zu heute Abend noch einmal hierher kommen sollen. Ich habe aber hierzu auch noch einen anderen Grund, welchen ich offen aussprechen will. Es gehen in der Stadt Gerüchte herum, daß von einer oder der anderen Partei heute ein sogenannter Putsch beabsichtigt werde.....

(Ah!)

Meine Herren! Ich sehe durchaus nicht ein, warum wir die Gelegenheit dazu geben sollen, daß ein solcher Putsch vorkomme. In den Zeiten, in welchen wir leben, kommt es darauf an, daß wir, wir allein mit aller unserer moralischen Kraft einstehen für des Volkes Freiheit, daß wir Alles vermeiden, was Aufregung in den Straßen hervorbringt und Gewaltmaßregeln herbeiführen könnte. Aus diesem Grunde halte ich die Abhaltung der Abendsitzung für bedenklich und unpolitisch, und aus diesem Grunde empfehle ich mein Zusatz-Amendement.

Abgeordn. Schramm (Langensalza): Meine Herren! Der Abgeordnete Riedel hat uns zum Ueberflusse auseinandergesetzt, was unter laufenden Geschäften zu verstehen sei, ich sage: zum Ueberfluß, — denn durch das abgetretene Ministerium der That mußten wir dahinter gekommen sein, was man darunter versteht. Das letzte Ministerium, meine Herren, ist aber in gewissen Resten hier sitzen geblieben und hat so an den Verhandlungen Theil genommen, und deshalb mochte der Abgeordnete Riedel glauben, es sei die Erklärung nöthig.

Heute nun ist eben dieses Ministerium nicht erschienen, obwohl es bereits einigen Sitzungen nach seinem erklärten Abtreten noch beigewohnt hat. Hierin liegt lediglich eine Renitenz gegen den vollgültigen Beschluß unserer Versammlung. Diesen Beschluß aufzuheben werden wir nun aufgefordert. Ich gebe allen denen anheim, sich dieser Aufhebung zu unterstellen, welche nicht im Einklange mit dem Volke zu sein glauben, dadurch, daß sie den Beschluß gut geheißen haben. Ich weiß mich in diesem Einklange und überreiche Ihnen daher eine Reihe von Erklärungen aus meinem Kreise, in welchen die vielen Unterzeichneten sich im Einklang mit der hohen Versammlung, mit allen ihren Schritten, bekennen, und gleichzeitig gegen ein Ministerium „Brandenburg" protestiren.

(Reicht einen Stoß Schriftstücke auf das Büreau.)

Abgeordn. Waldeck (gegen den Antrag): Meine Herren! Wie auch der gestrige Beschluß gedeutelt werden mag, so liegt das unzweifelhaft darin, daß die hohe Versammlung der Meinung gewesen, sie könne ohne Anwesenheit der gegenwärtigen Minister an dem vorliegenden Gesetze arbeiten. Ich sehe auch nicht ein, wie man dies irgend bezweifeln wollte. Wie wollen Sie dem Lande ein so wichtiges Gesetz vorenthalten können, weil eine augenblickliche Ministerkrisis vorhanden ist? — Gehen Sie von dem Gesichtspunkt aus, daß es möglich ist, an Gesetzen zu arbeiten, auch dann, wenn Minister ihre Entlassung gegeben haben, aber ihre Geschäfte noch fortführen, so ist es klar, daß die ungerechtfertigte Weigerung der Minister, hier zu erscheinen, Sie nicht abhalten kann, dies wichtige Gesetz vorzunehmen. — Ich brauche nichts darüber zu sagen, daß Sie aus Furcht vor einem Putsch sich abhalten lassen könnten, in dem begonnenen Werke heute Morgen fortzufahren. Die Abendsitzungen beruhen auf einem Beschluß der hohen Versammlung, der von unserer Seite nicht extrahirt worden ist. — Bei der festgesetzten Tages-Ordnung der Morgensitzungen müssen Sie bleiben. Preisen Sie den Zufall glücklich, daß das Gesetz über die ländlichen Lasten den heutigen Tag der Berathung gewinnt, und dadurch vielleicht im Laufe der Woche wird fertig werden können. Uebrigens wird die Versammlung die Anwesenheit der Minister hierbei leicht vermissen. Ich will Ihnen die Erklärungen der Herren Minister voraussagen: Sie werden gegen jede Ausdehnung der Abschaffung von bäuerlichen Lasten sein. Nach den bisherigen Erfahrungen wissen wir dies; und darum haben die Minister vernünftig gethan, daß sie den Weg hierher sich erspart haben.

Präsident: Der Abgeordnete Tüshaus hat abermals auf Schluß der Debatte angetragen.

Ich frage:

Ob derselbe unterstützt wird?

(Ist unterstützt.)

Der Abgeordnete Arntz hat das Wort gegen den Schluß.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Ich bin gegen den Schluß, weil von dieser Tribüne aus mehrere constitutionelle Irrthümer geäußert sind, welche eine Widerlegung verdienen. Warum wollen wir unsere Berathung nicht fortsetzen? Wenn wir dadurch von dem Rechtsboden abwichen, so würde ich selbst mich gegen diese Fortsetzung erklären; aber wir bleiben auf dem Rechtsboden, nicht blos einer konstituirenden Versammlung, welcher breiter und weiter ist, als der einer gewöhnlichen gesetzgebenden Versammlung; sondern wir bleiben selbst auf dem Rechtsboden einer gewöhnlichen gesetzgebenden Versammlung, wenn wir während der Ministerkrisis unsere Berathung fortsetzen. Es ist geäußert worden, wir könnten nicht ohne Vertreter der Krone berathen, oder Gesetze annehmen.

Meine Herren! Es handelt sich hier nur darum, eine Gesetz-Vorlage zu berathen. Dadurch, daß wir das Gesetz annehmen nach der Berathung, ist es noch nicht Gesetz. Die Vereinbarung mit der Krone besteht nicht darin, daß die Räthe der Krone hier vor uns sitzen und mitsprechen oder nicht, sondern darin, daß, nachdem wir einen Beschluß gefaßt haben, die Krone den Beschluß annehmen oder nicht annehmen kann. Also dem Prinzip der Vereinbarung wird durch die Abwesenheit der eingeladenen Minister keineswegs Abbruch gethan. Es sind noch andere Irrthümer hier geäußert worden, es ist gesagt worden: wir können nicht berathen, aber der Beweis ist nicht

geliefert. Meine Herren! Wie soll der Beweis geführt werden, daß wir nicht berathen können? Es ist gesagt worden, die Minister vertreten nur theilweise die Krone. Das ist eine Häresie, die ich nicht verstehe. Ich begreife nicht, wie das Ministerium die Krone halb vertreten und halb nicht vertreten könne; entweder vertritt es die Krone ganz und gar, oder ganz und gar nicht, eines von beiden ist nur möglich. Der Unterschied zwischen laufenden Geschäften und zwischen der Anwesenheit bei Gesetz-Berathungen läßt sich gar nicht machen. Was sind laufende Geschäfte, was sind nicht laufende Geschäfte?

Ich habe Ihnen gestern so viel Beispiele aus der neueren Geschichte angeführt, daß ich glaubte, Sie überzeugt zu haben, daß wir während der Ministerkrisis und selbst ohne die Gegenwart der Minister in unseren Berathungen fortfahren könnten. Diese Beweise scheinen noch gewirkt und Sie noch nicht überzeugt zu haben; oder Sie müßten sich nicht auf den Boden stellen wollen, auf welchem alle constitutionellen Völker Europa's stehen. Nur wenn Sie hinter den gewöhnlichen constitutionellen Grundsätzen, welche in anderen Ländern angenommen sind, zurückbleiben wollen, können Sie behaupten, daß wir nicht nicht in Abwesenheit der Minister berathen dürfen; ich denke aber, Sie wollen doch wenigstens so constitutionell sein, als man es in Frankreich war, und in Belgien heute noch ist. Ich will Ihnen noch ein anderes Beispiel davon anführen, wie die ministerielle Verantwortlichkeit in constitutionellen Ländern verstanden wird. Als im Jahre 1836 im September das Ministerium Thiers abtrat wegen der spanischen Frage, erklärte Herr Thiers dem Könige, er wünsche so schnell wie möglich Nachfolger im Ministerium zu erhalten. Denn so lange er noch provisorisch mit der Fortführung der Geschäfte beauftragt wäre, würde er vorkommendenfalls eine Armee nach Spanien schicken, weil er unter seiner Verantwortlichkeit die politischen Angelegenheiten von Europa fortführe. Meine Herren! Giebt es für ein Land ein wichtigeres Geschäft, als eine Armee in ein anderes Land zu schicken, als eine Kriegs-Erklärung zu machen? Das ist nicht ein laufendes Geschäft nach der Auslegung, welche man diesem Ausdrucke hier zu geben scheint, das ist eine Handlung, die viel wichtiger ist, als blos hier bei den Berathungen gegenwärtig zu sein. Nichtsdestoweniger glaubte der Minister Thiers, daß es ganz zu seiner Verantwortlichkeit gehöre, und daß er befugt sei, eine Armee nach Spanien zu schicken. Wenn aber ein Interims-Ministerium befugt ist, eine Armee in ein anderes Land zu schicken, so kann ein solches Ministerium auch befugt sein, den Berathungen einer konstituirenden Versammlung beizuwohnen. So lange nicht bessere Beweise vorgebracht werden, als hier bisher vorgebracht worden sind, daß das Ministerium unseren Berathungen nicht beiwohnen kann, so lange werde ich gegen den Antrag auf Vertagung stimmen. Meine Herren! Wie legen die Minister selbst ihre Befugnisse aus? Die Minister haben uns vorgestern nach ihrer Entlassung noch eine Gesetzes-Vorlage gemacht über die provisorische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schlesien. Wenn das abgetretene Ministerium noch neue Gesetzes-Vorlagen machen kann, so kann dasselbe auch den Berathungen eines Gesetzes beiwohnen, welches schon durch drei Ministerien durchgegangen ist.

(Ruf: Schluß! Schluß! Das gehört nicht zum Schluß! Von der anderen Seite: Bravo!)

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordn. Arntz: Meine Herren! Das gehört zur Debatte über den Schluß, denn ich muß Ihnen beweisen, daß es nöthig ist, nicht zu schließen, weil die Debatte nicht erledigt ist, und um diese Behauptung zu rechtfertigen, muß ich Ihnen anführen, was noch über den Antrag selbst gesagt werden kann. Das Gesetz, welches wir berathen wollen, ist von dem Ministerium Camphausen vorbereitet, von dem Ministerium von Auerswald vorgelegt und von dem Ministerium von Pfuel nicht zurückgezogen, sondern beibehalten worden.

Nur solche Gesetze, welche einem Ministerium die spezielle Farbe geben, wodurch dasselbe zur Leitung der Geschäfte gelangt ist, welche dies Ministerium vor jedem anderen auszeichnen, würden bei dem Abtreten des Ministeriums von der Versammlung nicht berathen werden können. Wenn z. B. während der Diskussion des von Robert Peel vorgelegten Gesetzes wegen der Abschaffung des Einfuhrzolles auf fremdes Korn das Ministerium gefallen wäre, dann allerdings hätte die Berathung eines solchen Gesetzes, welches gerade diesem Ministerium einen speziellen Charakter gab, ausgesetzt werden müssen.

Es ist dies aber nicht erforderlich bei der Berathung eines Gesetzes, welches jedes Minister um annehmen mußte und zu dessen Vorlage drei Ministerien bereits ihre Zustimmung gegeben haben.

Präsident: Der Abgeordnete Kirchmann hat das Wort für den Schluß.

Abgeordn. Kirchmann: Ich glaube, die Gründe, welche wir so eben gegen den Schluß gehört haben, können eben so gut für den Schluß der Debatte geltend gemacht werden, denn ich glaube, sie sprechen so vollständig gegen den Antrag, daß nichts mehr gesagt zu werden braucht, dessenungeachtet würde ich bereit sein, die Gründe derjenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, anzuhören; aber ich glaube, daß sie heute damit zu spät kommen. Gestern war der Gegenstand zur Verhandlung gestellt, gestern mußten diese Gründe vorgelegt werden; dennoch ist gestern Niemand damit hervorgetreten. Wir haben gestern den Beschluß gefaßt, daß wir heute in der Berathung dieses Gesetzes fortfahren wollen, wir haben die Anwesenheit der Minister nicht dabei zur Bedingung gemacht, sondern wir haben nur gesagt, wir wollen sie ersuchen, in der Versammlung zu erscheinen. Daß die Minister heute nicht erschienen sind, ist nach dem gestrigen Beschluß kein Umstand, der so wesentlich wäre, um für die Zurücknahme eines Beschlusses zu stimmen. Ich will daher nur noch einige Worte in Bezug auf das Amendement des Abgeordneten Duncker hinzufügen. Ich mache bemerklich, daß wir durch Annahme dieses Amendements in einen Widerspruch gerathen würden; denn wenn wir heute Morgen auf diejenigen Gegenstände eingehen, welche heute Abend auf der Tagesordnung stehen, so werden Gegenstände zur Verhandlung kommen, welche viel wichtiger sind, als die Berathung des Gesetzes wegen Aufhebung verschiedener Lasten. Es befinden sich auf dieser Tagesordnung der Antrag auf Zurücknahme der Bekanntmachung des Minister Eichmann, der Antrag auf Verweigerung der Auslieferung politischer Flüchtlinge, ein Antrag auf Zurücknahme und Abänderung eines Paragraphen der Gewerbeordnung, die Berathung eines Gesetzes zum Schutze dieser Versammlung. Ich frage Sie, meine Herren, ob diese Gegenstände für den politischen Standpunkt nicht viel wichtiger sind, als die Berathung dieses Gesetzes? Deshalb glaube ich, daß die politischen Freunde des Herrn Amendementsstellers mit sich selbst in Widerspruch treten würden, wenn sie auf das Amendement eingehen und die Berathung eines Gesetzes ablehnen, welches weit weniger in die Politik eingreift, und worüber wir die Ansichten der Regierung schon vollständig kennen.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren, es stehen allerdings auf der Tagesordnung für heute Abend mehrere Gesetz-Anträge, indessen es ist wohl vorauszusehen, daß diese Anträge an Kommissionen verwiesen werden. Das kann geschehen ohne Anwesenheit der Minister. Es stehen außerdem auf dieser Tagesordnung mehrere Interpellationen, und da wird es sich wohl von selbst verstehen, daß die nicht angebracht werden können, wenn keine Minister da sind. Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß die Tagesordnung für heute Abend in kurzer Zeit erledigt werden wird, und das scheint mir ein Grund mehr, daß wir, wenn beschlossen wird, nicht auf die Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung ꝛc. einzugehen, sofort die auf heute Nachmittag angesetzte Tagesordnung erledigen.

Präsident: Der Abgeordnete Milde hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Milde: Ich bedauere, daß es mir nach dem Geschäfts-Reglement nicht gestattet ist, dem Abgeordneten Arntz auf das, was er auszuführen versucht hat, des Weiteren zu entgegnen. Eine thatsächliche Berichtigung muß ich jedoch in Bezug auf die Exemplification des Falles mit Herrn Thiers und auf die Deduction, welche der verehrte Abgeordnete daraus gezogen hat, mir zu machen erlauben. Nach der Lage der Verhältnisse in jener Zeit, als der Minister Thiers gegen die öffentliche Meinung von beinahe ganz Frankreich Spanien Krieg erklären wollte, galt seine Drohung nichts Anderem, als den König zu zwingen, ihn so rasch als möglich aus dem Ministerium zu entlassen, weil er das in den Reihen der Opposition zu erlangen hoffte, was ihm als Minister mißlungen. Wir befinden uns in einem ganz anderen Falle. Es handelt sich hier darum, ein Gesetz zu berathen, bei welchem eine Menge von Abgaben und Lasten unentgeltlich aufgehoben werden sollen, durch welches eine Menge Gegenstände ohne Entschädigung von dem Eigenthum Einzelner abgenommen werden soll. Beispielsweise habe ich mit Erstaunen bemerkt, daß unter den vielen Verbesserungs-Vorschlägen zu diesem Gesetze auch ein Amendement eingereicht ist, wonach sämmtliche Abdeckerei-Gerechtigkeiten aufgehoben werden sollen.

(Gelächter von der Linken.)

Dieses Lachen beweist, meine Herren, daß sie die Wichtigkeit dieses Gegenstandes gar nicht kennen, denn wollen Sie, wenn das Finanz-Ministerium hier gar nicht vertreten ist, mit einem einzigen Schlage 3 bis 4 Millionen Thaler Vermögen im Lande aufheben? Ich frage Sie, meine Herren, wollen Sie dieses thun? Und wenn Sie auch die Privaten weniger schonen wollen, so ist doch sehr zu erwägen, daß der Fiskus selbst dabei sehr bedeutend betheiligt ist? Ich wiederhole, es ist dabei nicht zu lachen, wenn Sie auf der einen Seite dem Fiskus Einnahmen wegnehmen, die sie in ihrem Staatshaushalte nicht entbehren können und die Sie denn in Form neuer Steuern den armen Leuten auflegen müssen. Ich glaube daher, daß dieses

Gesetz nur in Gegenwart der Minister weiter verhandelt werden kann.

Abgeordn. Berends: Die Anträge, die heute Abend auf der Tagesordnung stehen, gehen alle dahin, unmittelbar im Plenum berathen zu werden.

Präsident: Bevor ich die hohe Versammlung befrage, ob sie den Schluß der Debatte annehmen will, zeige ich noch an, daß 5 Redner gegen den Antrag und 1 Redner für denselben sich gemeldet haben. Ich frage nun die hohe Versammlung:

Ob sie die Debatte schließen will?

Und ersuche diejenigen, welche den Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist große Majorität.

Wir kommen nunmehr zur Fragestellung. Ich schlage der hohen Versammlung vor, zunächst über den Antrag des Abgeordneten Scheidt abzustimmen, welcher darauf gerichtet ist, die heutige Sitzung bis auf morgen zu vertagen. Es ist dies derjenige Antrag, welcher offenbar am weitesten geht. Der Antrag des Abgeordneten von Daniels ist nur auf den Schluß der heutigen Morgensitzung gerichtet; er läßt also das Amendement Duncker vollkommen zu, welches nach dem Schluß der heutigen Morgensitzung sofort die Nachmittagssitzung eröffnen will.

Die Annahme des von Danielsschen Amendements würde also die Abstimmung über das Dunckersche Amendement nicht ausschließen. Der Antrag des Abgeordneten Lothmer, statt der heutigen Tagesordnung über den Antrag des Abgeordneten Wachsmuth zu berathen, ist so eben zurückgezogen worden.

Wenn die hohe Versammlung mit der Fragestellung einverstanden ist, so werde ich danach verfahren. Ich bemerke noch, wenn der Antrag des Abgeordneten Scheidt angenommen werden sollte, damit die Amendements der Abgeordneten Duncker und von Daniels fallen. Es ist kein Widerspruch gegen die Fragestellung erhoben worden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag des Abgeordneten Scheidt nochmals zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Ich trage darauf an, daß die heutige Sitzung auf morgen vertagt werde."

Präsident: Von dem Abgeordneten Plath ist auf namentliche Abstimmung über diesen Antrag angetragen worden.

Ich frage:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Pause.)

Nach der Meinung des Büreau's ist der Antrag nicht unterstützt. Er wird in diesem Augenblick zurückgezogen.

Der Antrag des Abgeordneten Scheidt, die heutige Sitzung auf morgen zu vertagen, ist so eben verlesen worden.

Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie diesen Beschluß fassen will?

und ersuche diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minorität.

Wir kommen nunmehr nach der vorher angenommenen Fagestellung zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Daniels.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Antrag zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Ich trage darauf an, in Beziehung auf die heutige Erklärung des Staats-Ministeriums, die heute zur Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben ausschließlich bestimmte Morgen-Sitzung zu schließen, weil die Berathung des Gesetzes keinen Zweck haben kann."

Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Plath auf namentliche Abstimmung über den Antrag angetragen worden.

Ich frage:

Ob dieser Antrag unterstützt wird?

(Pause.)

Abgeordn. Wachsmuth: Ich trage darauf an, den Antrag ohne Motive zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Die Fragestellung war bereits vorhin angenommen worden.....

(Unterbrechung. Widerspruch.)

Ich hatte ausdrücklich gefragt, ob die hohe Versammlung mit der Fragestellung einverstanden sei, und habe dann erklärt, daß kein Widerspruch erfolgt ist.

(Der Abgeordnete von Daniels macht dem Büreau eine Mittheilung.)

Wir sind in der Abstimmung, und der Abgeordnete Daniels will die seinem Antrage beigefügten Motive zurückziehen. Nach meinem Dafürhalten kann der Antrag in keiner Weise anders modifizirt werden, als durch Theilung. Diese steht allerdings frei; einen anderen Antrag kann ich nicht zulassen.

Abgeordn. Wachsmuth: Ich beantrage die Theilung.

Präsident: Nach der bisherigen Praxis ist die Theilung nach dem Verlesen des Antrages und vor der Abstimmung über denselben stets noch zugelassen worden. Ich kann also, da der Antrag auf Theilung gestellt ist, dem nicht widersprechen. Wenn aber von Seiten der hohen Versammlung widersprochen wird, so hat diese selbst zu entscheiden.

(Bewegung! Glocke!)

Abgeordn. Parrisius: Ich widerspreche der Theilung.

Präsident: Der Abgeordnete Parrisius hat der Theilung widersprochen; es wird daher auf die Entscheidung der hohen Versammlung ankommen, ob in dem Antrage theilbare Gegenstände enthalten sind. Die Theilung, welche beantragt ist, kann ich nur so verstehen, daß zunächst abgestimmt werden muß über den Antrag selbst bis zu den Worten:

„Die Morgen-Sitzung zu schließen",

und dann über den zweiten Theil:

„Weil die Berathung des Gesetzes keinen Zweck haben kann."

(Bewegung. Unruhe.)

Abgeordn. von Daniels: Ich vereinige meinen Antrag mit dem des Abgeordneten Duncker.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels erklärt so eben, daß er seinen Antrag mit dem des Abgeordneten Duncker vereinige.....

(Große Unruhe und Unterbrechung. Widerspruch.)

Abgeordn. von Daniels: Ich ziehe meinen Antrag zurück.....

(Lärm. Widerspruch. Glocke.)

Präsident: Nach dem Schluß der Debatte kann eine theilweise Zurückziehung allerdings nicht erfolgen.....

(Widerspruch. Unterbrechung.)

Der Abgeordnete Bornemann hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Bornemann: Es ist auch neulich nach dem Schlusse der Debatte ein Antrag zurückgezogen worden.....

(Unterbrechung. Glocke.)

Ich bin der Meinung, über Motive kann man nicht abstimmen, nur über den Antrag selbst.....

(Unterbrechung. Mehrere Stimmen von der Linken: Warum macht man schlechte Anträge?)

Präsident: Der Abgeordnete Parrisius hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich sehe gar keinen Grund ein, warum die Versammlung dafür büßen soll, wenn Jemand einen schlechten Antrag stellt.

(Bravo von der Linken.)

Die hohe Versammlung hat durch ihren Beschluß auszusprechen, ob ein Antrag verworfen oder angenommen wird. Wenn aber die Versammlung während des Abstimmens sich damit abgeben soll, einen Antrag zu amendiren, so ist dies ein Ding der Unmöglichkeit. Ich sehe nicht ein, warum man bei einem Antrage, welchen man als schlecht anerkennt, noch auf eine Theilung anträgt, die an und für sich ein Unding ist.....

(Unterbrechung. Bravo.)

(Ruf: Zur Ordnung!)

Präsident: Ich habe bei einer früheren Gelegenheit den Herrn Redner darauf aufmerksam gemacht, den Ausdruck nicht zu gebrauchen, dessen er sich so eben bedient hat.....

(Unterbrechung. Großer Lärm. Der Abgeordn. Parrisius protestirt gegen den ihm gemachten Vorwurf.)

Der Abgeordn. Parrisius protestirt gegen den Ordnungsruf, und ich muß daher die hohe Versammlung fragen.....

(Unterbrechung.)

Abgeordn. Parrisius: Ich habe nicht „Unsinn" sondern „Unding" gesagt.

Präsident: Dann habe ich Sie mißverstanden und nehme meine Aeußerung zurück.

Abgeordn. Parrisius: Ich habe mich des Ausdrucks „Unding" bedient. Ich habe mir die Ehre gegeben, zu bemerken, daß nach meiner Ansicht es allein nur Sache der hohen Versammlung sein kann, einen Antrag zu verwerfen, wenn er nicht so formulirt ist, daß er anzunehmen ist, und das kann gewiß nicht einen Ordnungsruf hervorrufen. Die vorgeschlagene Theilung habe ich ein Unding genannt, und Sie haben dies durch Ihre Heiterkeit bestätigt, als Ihnen gesagt wurde, wie getheilt werden müsse. Wie kann man eine Theilung vornehmen, wenn der Antrag und dessen Motiv nur durch ein Komma getrennt sind.

Präsident: Der Abgeordn. Bornemann zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Bornemann: Ich bin der Ansicht, daß der Präsident über die Motive eines Antrages nicht abstimmen lassen kann. Einem Antrag dürfen die Motive nur beigefügt werden.

Wenn aber in keinen Antrag Motive mit hinein kommen dürfen, dann ist es Sache des Präsidenten, sie auszuscheiden.

Präsident: Der Abgeordn. Peltzer zum Geschäfts-Reglement.

Abgeordn. Peltzer: Ich bin nur deshalb hierher gekommen, um zu sagen,

(Große Unruhe.)

Meine Herren! Wenn Sie nicht ruhig sind, so werden Sie mich niemals verstehen.

Der §. 49 des Geschäftsreglements sagt:

„vor der Abstimmung stellt der Präsident die Frage."

Die Motive mögen bei Jedem selbst erwogen werden. Ueber die Stellung der Frage, aber nicht über die Motive kann debattirt werden, sonst würden wir nun und nimmermehr fertig werden. Das Motiv des Herrn von Daniels kann daher gar nicht zur Abstimmung gestellt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Plönnis zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Plönnis: Meine Herren! Wir sind offenbar in die Lage, worin wir uns befinden, dadurch hineingebracht worden, daß es bei der Fragestellung übersehen worden ist, die Motive von dem Antrage selbst zu trennen. Es versteht sich ja von selbst, daß die jedesmalige Trennung in der Sache selbst liegt.

Nehmen Sie einen Antrag, welchen Sie wollen, er hat seine Form und seine Motive; ob diese letzteren durch ein Komma oder durch einen Punkt von einander getrennt sind, soll dies einen Einfluß auf unsere Abstimmung haben?

(Widerspruch. Der Abgeordnete von Daniels meldet sich zu einer persönlichen Bemerkung zum Wort.)

Präsident: Ich kann dem Abgeordneten von Daniels zu einer persönlichen Bemerkung nach der Geschäfts-Ordnung das Wort jetzt nicht gestatten.

Abgeordn. von Daniels: O ja, zu allen Zeiten!

Präsident: Ich muß dem widersprechen. Es heißt im §. 47:

„Ist der Schluß der Diskussion genehmigt, so müssen der Antragsteller und Berichterstatter noch gehört werden, außerdem nur diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung, die Berichtigung einer Thatsache reden wollen."

Abgeordn. von Daniels: Dies kann nicht Anwendung finden auf eine persönliche Bemerkung, die erst durch die Debatte nach beliebtem Schlusse hervorgerufen ist.

Präsident: Ich bin der Meinung, daß der Paragraph wörtlich aufzufassen ist.

Abgeordn. von Daniels: Dann bitte ich als Antragsteller um das Wort.

Präsident: Nein!

Abgeordn. von Daniels: Der Antragsteller hat das Recht.

Präsident: Wir sind in der Fragestellung. Der Abgeordnete Wachsmuth hat zu einer thatsächlichen Berichtigung das Wort.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Das Recht, auf Theilung anzutragen, steht jedem einzelnen Mitgliede nach dem Reglement frei. Wenn der Antrag gestellt ist, so hat der Herr Präsident die Frage zu stellen, ob der Antrag theilbare Gegenstände enthält. Ich trage darauf an, daß die Frage gestellt werde, und glaube, es ist gerechtfertigt, denn das Motiv ist ein von dem Antrage theilbarer Gegenstand, und ich kann sehr wohl für den Antrag stimmen wollen, ohne für das Motiv zu stimmen. Was aus dem Motiv nachher wird, ist mir höchst gleichgültig.

Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich habe nicht eine faktische Berichtigung zu machen, sondern deren zwei. Die erste ist die: Der §. 39 der Geschäfts-Ordnung sagt:

„Es können sofortige Zulassung zum Worte verlangen:

3) Diejenigen, welche über die Fragestellung die Verweisung auf die Geschäfts-Ordnung, die Berichtigung einer Thatsache oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen."

Das ist die erste Berichtigung. Ich hatte mich zu erklären auf eine Bemerkung, die von dem Abgeordneten Parrisius gemacht wurde, nachdem der Schluß der Debatte schon beliebt worden war; also mußte mir in dieser persönlichen Angelegenheit das Wort ertheilt werden.

Die zweite faktische Berichtigung ist folgende: Der Herr Abgeordnete Parrisius hat sich erlaubt, meinen Antrag schlecht zu nennen. Ich meine, es ist nur dasjenige schlecht, was die Versammlung schlecht findet, und das entscheidet sich durch das Ergebniß der Abstimmung. Ich pflichte ganz dem Antrage des Abgeordneten Plönnis bei. Die letzten Worte meines Antrages sind nicht ein Theil desselben und haben es nicht sein sollen. In der Eil des Niederschreibens ist es von mir unterlassen worden, das Motiv durch Einrücken zu unterscheiden. Es liegt dies in den Umständen. So viel habe ich wohl von dem Formellen der Verhandlungen in meinem Geschäftsleben begreifen gelernt, daß Motive nicht Gegenstand der Abstimmung sind, sondern nur zu der Rechtfertigung des Antrages oder Beschlusses dienen. Sodann habe ich noch hinzuzusetzen: Ich habe allerdings von dem Abgeordneten Parrisius nur: Unsinn gehört, es kann aber auch sein, daß er Unding gesprochen.

(Unruhe. Rechts: Bravo! Heiterkeit.)

Es ist leicht möglich, daß die Gewohnheit mein Ohr irre geleitet hat, und daß der richtige Konsonant mir entgangen ist.

Präsident: Ich habe dem Redner, welcher so eben die Tribüne verläßt, zu erwiedern, daß der §. 39 die allgemeine Regel enthält, wonach die Zulassung zum Worte außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste gestattet werden kann. Der §. 47 enthält aber eine Einschränkung dieser allgemeinen Regel, und zwar eine ausdrückliche, und danach habe ich verfahren.

Der Abgeordnete Dierschke zur Geschäfts-Ordnung.

(Ruf: Abstimmung über die Theilung.)

Abgeordn. Dierschke: Ich habe nur eine kurze thatsächliche Berichtigung zu machen.

Es ist vom Herrn Abgeordn. Bornemann gesagt worden, daß über die Gründe eines Antrages niemals abgestimmt werden könne. Ich muß aber darauf hinweisen, daß, wenn man einen Antrag auf motivirte Tages-Ordnung stellt, die Gründe gerade das Wesentliche sind, und daß man da nicht über die Gründe abstimmt; in gleichem Maße kann dies auch hier geschehen.

Präsident: Der Abgeordn. Temme hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Temme: Ich verzichte aufs Wort.

Präsident: Der Abgeordn. Schulze (Delitzsch) hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Schulze (Delitzsch): Ich habe nur eine ganz kurze Bemerkung zu machen.

Die hohe Versammlung hat so eben vom Abgeordn. von Daniels selbst gehört, daß er die Motive aus Versehen bei der Eil des Niederschreibens in die Antragsformel gebracht habe. Ich behaupte, daß es weder das Recht, noch die Pflicht des Präsidenten in dieser hohen Versammlung ist, dergleichen Versehen, welche Abgeordnete bei Formulirung von Anträgen begehen, zu korrigiren. Es steht dem Präsidenten dies nicht zu, ich muß mich im Interesse sämmtlicher Antragsteller dagegen verwahren, daß es ihm gestattet ist, dergleichen Urtheile selbst zu fällen. Er hat nicht darüber zu entscheiden, ob das Eine oder das Andere in einer Antragsformel zur Motivirung oder zum Tenor des Antrages selbst gehört. Ich behaupte also, daß der Präsident völlig in seinem Rechte war, als er den ganzen Antrag zur Abstimmung brachte.

Präsident: Der Abgeordn. Kunth zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Kunth: Es scheint mir unzweifelhaft, wenn ein Antragsteller seinen Antrag ganz zurückziehen kann, daß er ihn auch theilweise zurückziehen kann. Der Abgeordnete von Daniels hat den letzten Theil seines Antrages zurückgezogen, und es kann daher nur über den ersten Theil abgestimmt werden. Es ist dies in vielen Fällen schon geschehen, daß über den ersten Theil eines Antrages abgestimmt und dann der zweite Theil zurückgezogen ist. Solche Fälle sind zu Hunderten vorgekommen.

Präsident: Ich muß zunächst etwas von mir vorhin Gesprochenes berichtigen.

Der §. 27 sagt:

„Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitglied wieder aufgenommen werden, bedarf aber dann neuer Unterstützung."

Es wäre also das Zurückziehen des ganzen Antrages von Daniels zulässig. Ich habe aber die Erklärung, daß er seinen Antrag zurückziehe, nicht vernommen, sondern nur die Erklärung, daß er seinen Antrag mit dem Antrage des Abgeordneten Duncker vereinige, und diese Vereinigung kann ohne die Zustimmung des Abgeordneten Duncker nicht vor sich gehen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß das Amendement Duncker allerdings auch an sich einen vollständigen Beschluß enthalte.

Es lautet:

„Nach dem Schluß der Morgen-Sitzung, die auf heute Abend anberaumte Sitzung sogleich zu eröffnen."

Im Uebrigen theile ich die Ansicht des Abgeordneten, der so eben von der Tribüne getreten ist. Es steht mir nicht zu, irgend eine Abänderung an einem Antrage zu machen. Es ist dagegen der Weg vorgeschlagen worden, zur Theilung überzugehen, und wir waren, als die Meldungen zum Geschäfts-Reglement erfolgten, darin begriffen, die hohe Versammlung selbst entscheiden zu lassen, ob der Antrag mehrere Gegenstände enthält.

Abgeordn. von Daniels: Ich ziehe den letzten Satz zurück von den Worten: „Weil die Berathung u. s. w."

Präsident: Das Reglement enthält nichts darüber, daß ein Antrag vor der Abstimmung modifizirt werden kann, es würde dies aber eine Modifizirung sein, wenn eine theilweise Zurückziehung geschähe. Ich kann nur erklären, daß ich die theilweise Zurückziehung für nicht zulässig halte.

Wir schreiten jetzt zur Abstimmung über die Theilbarkeit, und ich habe zu fragen:

Ob die hohe Versammlung anerkennt, daß dieser Antrag theilbare Gegenstände enthält?

und ich ersuche den Herrn Schriftführer zu dem Ende, den Antrag noch einmal zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Ich trage darauf an, in Beziehung auf die heutige Erklärung der Herren Staatsminister die heutigen zu Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung ꝛc. ausschließend bestimmte Morgensitzung zu schließen, weil die Berathung des Gesetzes keinen Zweck haben kann."

Präsident: Ich frage nunmehr die hohe Versammlung:

Ob sie anerkennt, daß in dem so eben nochmals verlesenen Antrage theilbare Gegenstände enthalten sind?

und ich ersuche diejenigen, welche theilbare Gegenstände darin erkennen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft, ich ersuche die Herren Skrutatoren, zu zählen.

(Es erfolgt die Zählung durch die Skrutatoren.)

Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes:

Es haben gestanden 179, gesessen 177, nicht anwesend waren 46 Mitglieder.

Es ist daher die Theilung der Frage angenommen worden. Auf namentliche Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Daniels war vorhin bereits angetragen worden. Ich frage nun:

Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung über den von Danielsschen Antrag Unterstützung findet?

und ersuche diejenigen, welche dies unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

(Der Abgeordnete Siebert verlangt das Wort zum Geschäfts-Reglement.)

Wir sind in der Abstimmung, ich kann das Wort nicht ertheilen, und auf Privatgespräche kann ich mich nicht einlassen.

(Der Abgeordnete Siebert bemerkt, daß er sich bereits früher zum Wort gemeldet habe.)

Von Seiten des Büreau's ist mir hiervon nichts angezeigt worden.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, nochmals den Antrag des Abgeordneten von Daniels zu verlesen, und zwar bis zu dem Worte „schließen."

Schriftführer Schneider:

„Ich trage darauf an: In Beziehung auf die heutige Erklärung der Herren Staats-Minister die heutige zur Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung ꝛc. ausschließend bestimmte Morgensitzung zu schließen."

Präsident: Bei der vorhin ausdrücklich angenommenen Fragestellung habe ich bereits bemerkt, daß nach der Abstimmung über diesen Antrag und dessen Annahme noch das Amendement Duncker folgt. Diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, haben beim Namensaufruf mit Ja, und diejenigen, welche ihn nicht annehmen wollen, mit Nein zu antworten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf zu veranlassen.

Abgeordn. Parrisius: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, doch erst eine definitive Frage zu stellen. Es ist unmöglich, daß ein Beschluß gefaßt werde, der mit den Worten anfängt: „Ich trage darauf an."

Präsident: Der Abgeordnete Parrisius trägt darauf an, daß die Frage noch einmal gestellt werde. Ich habe die Frage gestellt und bemerkt, daß diejenigen, welche den Antrag annehmen wollen, mit Ja, und die ihn nicht annehmen wollen, mit Nein antworten möchten. Wenn auf eine andere Formulirung des Eingangs der Frage gedrungen wird, so will ich mich dem nicht entziehen. Die Frage lautet nun:

Beschließt die hohe Versammlung, in Beziehung auf die heutige Erklärung des Herrn Staats-Ministers die heutige zur Berathung des Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung ꝛc. ausschließend bestimmte Morgensitzung zu schließen?"

Diejenigen, welche die Frage bejahen wollen, haben mit Ja, und diejenigen, welche sie verneinen wollen, mit Nein zu antworten. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, den Namensaufruf zu beginnen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben T.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)	Appelt, Schullehrer.
	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Arntz, Dr. juris.
	Albrecht, Kommerzien-Rath.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Baltzer, Pastor.
Ballnuß, Pastor.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Baumstark, Direktor.	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
von Besser, Landrath.	Bazynski, Probst.
Blockhagen, Erzpriester.	Dr. Beck, Kreis-Physikus.
Bauer, Geh. Rev.-Rath. (Berlin.)	Dr. Behnsch.
Bornemann, Minister.	Berends, Buchdruckereibesitzer.
Bothmer, Fabrikbesitzer.	von Berg, Kaplan.
Bredt, Regierungs-Assessor.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Berghaus, früherer General-Prokurator.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bumbke, Kuratus.	Beck, Bauergutsbesitzer.
Blodau, Gutsbes.	Boost, Dr. med.
von Borries, Landrath.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Dahmen.	Dehnell, Brauer.
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
Dane, Dr.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dittrich, Schulze.
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dielitz, Professor.	Dramburg, Mühlenmeister.
Diesterweg, Justizrath.	Dziadek, Bauer.
Diethold, Bürgermeister.	
Duncker, Stadtrath.	
Dobberkau, Mühlen-Besitzer.	
von Endevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eschmann.	Eichner, Gerichtsscholz.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Elsner, Doktor.
	Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Feyerabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Feldhaus, Schullehrer.	Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)	Fischer, Ober-Landesger.-Assessor. (Münster Stadtkreis.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funcke, P. A., Dr. med. (Recklinghausen.)	
Gellern, Justizrath.	Glabbach.
Gelshorn, Kaplan.	Gottlieb, Rathmann.
Geßler, Land- und Stadtgerichte-Direktor.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
	Grebel, Friedensrichter.
Gierke, Minister.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Grün, Dr.
Groddeck, Justizrath.	
Gartz, Stadtger.-Direktor.	
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Hanisch, Bauer.	Hammer, Friedensrichter.
Harkort, Kaufmann.	Hänell, Bauer.
Haugh, Landgerichtsrath.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Heintrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)
Herholz, Erzpriester.	Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Hermann, Commis.	Heisig, Pfarrer.
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)	Hellmann, Justizrath.
Hofer, Bauer.	Herhold, Rektor.
Hesse, Bürgermeister. (Warburg.)	Herrmann, Gärtner.
	Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
	Heyne, Bürgermeister.
	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
	Hildebrand, Kaufmann.
Jander, Pastor. (Neisse.)	Jacoby, Dr. med.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	Jakobs, Dr. und Kreisphysikus.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Jentzsch, Fleischermeister.
	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kaul, Friedensrichter.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kiolbassa, Freigärtner.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Knauth, Dr. med.	Klatte, Schulze.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Klemm, Schmied.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Klingenberg, Dechant.
Kosch, Dr. med.	Klinkhammer, Referendar.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Kühlwetter, Minister.	Körfgen, Friedensrichter.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Krackrügge, Kaufmann.
Küpfer, Legations-Rath.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Kunth, Bürgermeister.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzen, Bürgermeister.	Kutzner, Gerichtsscholz.
Kalbersberg, Buchhändler.	Kneip, Dr.
Baron von Kleist, Landrath.	von Kraszewski, Gutsbesitzer.
Knoblauch, Geh. Finanzrath.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lüdicke, Justizrath.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohmann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
	Ludewig, Stadtrath.
	Ligenza, Freibauer.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.
	Matthäi, Bürgermeister.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mefferich, Advokat.
	Mildner, Bauer.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
Meyer, Kaufmann.	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Milde, Minister.	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Sieglreis.)
Moritz, Justiz-Kommissarius.	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Mrozik, Pastor.	Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Müllensiefen, Kaufmann.	Mülhens, Gutsbesitzer.
Müller, Ortsvorsteher (Solingen).	
Müller, Pastor. (Woylau).	
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)	
Nethe, Bürgermeister.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Nenstiel, Kaufmann.
	Nickel, Schulze.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Dr. Niemeyer.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Petersen, Gutsbesitzer.	Pankow, Tagelöhner.
Pieper, Fleischermeister.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Pax, Professor.
Pruß, Dekan.	Petereck, Schulze.
von Puttkammer, Landrath.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pleger, Oberschulz.	Phillips, Ober-Bürgermeister.
Packenius, Ober-Prokurator.	Piegsa, Dr.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Pinoff, Dr.
	Plath, Bürgermeister.
	von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
Quandt, Oekonom.	
Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Reichenbach, Graf.
	Reinicke, Brauereiguer.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Repell, Bretschneider.
Reese, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Reuter, Landrath.
	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Rombey, Gutsbesitzer.	Rieke, Bauer.
Rehme, Bürgermeister.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Robbertus, Minister.
	Rosanowsky, Gutsbesitzer.
Riemann, Gutspächter.	Rötscher, Rentier.
Rintelen, Geh. Ober-Trib.-Rath. (Mescherc.)	Riedel, Schulze.
	Reinige, Apotheker.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).	
Ritz, Regierungs-Rath.	
von Reichmeister, Landrath.	
Rottels, Dr. philos.	
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schadebrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Scheben, Oberförster.	
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Gutsbesitzer (Breslau).
	Schmidt, Eigenkäthner (Preuß. Eylau).
Scheidt, Kaufmann.	
Schlink, Appellationsgerichts-Rath.	Schneider, Bürgermeister.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau).	Schön, Gerichtsmann (Pleß).
Schmidt, Amtmann. (Beeskow).	Schramm, Referend. (Striegau.)
Spanken, Gerichtsrath.	Scholtissek, Schulze.
Siegert, Erbscholz.	Scholz, Krämer. (Bunzlau).
Schmitz, Pastor.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schönborn, Lehrer.	Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).	
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schulz, Pastor (Marienburg).	
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Schultz, Häusler (Sorau).
	Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
Seidel, Geh. Finanzrath.	
Semrau, Freischulze.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Simons, Geheimer Justizrath.	
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Siebert, Buchdrucker.
	Stiba, Pastor.
Stachelscheidt, Amtmann.	Sohrweide, Bündner.
Stemmig, Fabrikant.	Specht, Mühlenbesitzer.

Für Ja haben gestimmt:

Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
Schimmel, Rittmeister.
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Stiller, Kreis-Taxator.
von Schleicher, Gutsbesitzer.
Schultze, Ober-Landesg.-Assessor. (Minden.)
Schulte, Pfarrdechant.

Tamnau, Justiz-Kommissar.
Theberahn, Schulze.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Upmeyer, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Wachsmuth, Stadtrichter.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
Windhorst, Justizkommissarius.
Wilhelmy, Ingenieur.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.
Zimmermann, Amtmann.

Für Nein haben gestimmt:

Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Schlippert, Referendar.
Schmidt, Pastor. (Landshut).
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.

Taczanowski, Landschaftsrath.
Tassarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.

Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
von Unruh, Regierungs-Rath.

Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.
Winkler, Gerichtsscholz.
Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.

Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Lederhändler.
Zeidler, Bauer.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. Broich, Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Endepols, Schul-Inspektor. Fretzdorff, Kaufmann. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen). Hartmann, Justizrath. Igel, Lehrer. Koll, Advokat. Möwes, Kreisschulze. Moldenhauer, Lehrer. Mros, Freigärtner. Pingen, Dechant. von Pfuel, Minister-Präsident. von Radowitz, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geh. Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.) Schöne, Pastor. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Stalling, Pastor. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Thilo, Kreis-Secretair. Walter, Professor. Wolff, Ober-Landesger.-Assessor. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe der Gründe fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Baur, Kaufmann. (Abenau.) Elkemann, Pfarrer. Niemczice, Tischlermeister. Dr. Stein.

Ohne Angabe der Gründe fehlen: Burckhardt, Ortsrichter. Konietzko, Kreis-Secretair. Dr. Kunz, praktischer Arzt. Mätze, Rektor. Schruff, Dr. med. Schulze, Lehrer. (Schwetz). Ulrich, Geh. Ob.-Tribunals-Rath. (Soest.)

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Coesfeld.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

Mit Ja haben gestimmt	172
Mit Nein - -	186
Nicht anwesend waren	44

Der Antrag des Abgeordneten von Daniels ist also nicht angenommen.

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, ertheile ich dem Abg. Berends das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Berends: Mit Rücksicht auf die Gründe, die vorhin gegen den Antrag des Abgeordneten von Daniels geltend gemacht sind, und mit Rücksicht darauf, daß ich hier schon den Herrn Regierungs-Kommissarius, welcher das Staats-Ministerium bei dem Gesetze über die unentgeltliche Aufhebung von Lasten und Abgaben gewöhnlich zu vertreten pflegt, gesehen habe, ziehe ich meinen Antrag auf Einladung der Minister zurück.

Präsident: Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. In der 69ten Sitzung, in welcher über das Gesetz über die unentgeltliche Aufhebung der Lasten und Abgaben berathen wurde, war abgestimmt worden über das Amendement des Abgeordneten Waldeck, welches vereinigt werden war mit dem Amendement des Abgeordneten von Lisiecki. Das Amendement ist abgelehnt worden, und wir fahren daher in den Abstimmungen fort.

Die Fragestellung war damals festgestellt und von der hohen Versammlung angenommen.

Stimme (vom Platze): Ich frage, wie es mit dem Amendement Duncker ist.

Präsident: Ich antworte dem Abgeordneten, daß das Amendement mit dem Antrage gefallen ist. Ich habe vorhin gesagt, daß die Fragestellung zu Nr. 11 des §. 1 in dem erwähnten Gesetze von der hohen Versammlung bereits festgestellt war. Da ein längerer Zeitraum dazwischen liegt, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, die betreffende Stelle des stenographischen Berichts, welche die Fragestellung enthält, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Da die Abgeordneten von Lisiecki und Waldeck ihre Amendements vereinigt haben, so wird zuerst dies vereinigte Amendement zur Abstimmung kommen. Dann das Zusatz-Amendement der Abgeordneten Neuenburg und Schabt, welches sich auf den Erkenntnißzehnten bezieht; dann das Zusatz-Amendement des Abgeordneten Arntz in Betreff des Neubruchzehntens. Darauf das Unter-Amendement des Abgeordneten Sommer, ebenfalls darauf Bezug habend. Demnächst folgt das Amendement des Abgeordneten Kutzner, welches hinter „Bienenzehnt" hinzuzusetzen wünscht „Natural-, Hühner- und Eierzins", sodann das Amendement des Abgeordneten Dierschke, welches diesem Amendement hinzuzusetzen wünscht „Gänsezins"; alsdann das Amendement des Abgeordneten Schön, welches Maßgeld hinzugesetzt wissen will, ferner das Amendement des Abgeordneten Huld, nach welchem noch hinzugefügt werden soll „Schweinemastgeld" und endlich das Amendement, welches die Zehnt-Aufhebung in gewisser Beziehung beschränkt, indem es am Schlusse hinzusetzen will:

„so weit nämlich diese Zehnten an den Guts-, Grund- oder Gerichtsherrn zu entrichten sind."

Präsident: Es ist in der eben verlesenen Fragestellung nicht erwähnt, aber an einer anderen Stelle ausgesprochen, daß die Amendements, welche hinter dem Amendement Waldeck-Lisiecki folgen, Zusätze zu dem Paragraphen sind, daß daher über die Nr. 11 zuerst abzustimmen sein wird. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, die Nr. 11 des §. 1 zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„11) der Fleisch- oder Blutzehnt, das heißt die Berechtigung, von dem gesammten in einer Wirthschaft geborenen oder aufgezogenen Vieh oder von einzelnen Gattungen desselben gewöhnlich das zehnte, bisweilen auch das nach einem anderen Zahlenverhältniß bestimmte Stück in Natur oder an dessen Statt einen Geldbetrag zu fordern, desgleichen der Bienenzehnt."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:

Ob sie der so eben verlesenen Nr. 11 des §. 1 beitritt?

und ersuche diejenigen, welche Nr. 11 annehmen wollen, sich zu erheben.

(Es geschieht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung des Zusatz-Amendements Neuenburg-Schabt.

Abgeordn. Neuenburg: Es werden vom Staats-Ministerium Anordnungen getroffen, wonach der in dem Amendement erwähnte Erkenntnißzehnt nicht mehr erhoben wird. In Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Schabt nehme ich das Amendement zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Neuenburg hat erklärt, daß von dem Staatsministerium Anordnungen getroffen werden, wonach der in dem Amendement erwähnte Erkenntnißzehnt nicht mehr erhoben wird. Der Abgeordnete Neuenburg nimmt in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Schabt das Amendement zurück.

Wir kommen nunmehr zum Amendement Arntz.

Abgeordn. Arntz: Ich bitte ums Wort zur Fragestellung.

Präsident: Die Fragestellung ist schon entschieden. Ich kann das Wort nicht mehr ertheilen.

Die Nummer des Amendements ist 325, 8. Ich ersuche nun den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

(Der Abgeordnete Arntz meldet sich zum Wort.)

Der Abgeordnete Arntz zur Geschäftsordnung!

Abgeordn. Arntz: Ich verbinde mein Amendement mit dem Sommerschen in folgender Fassung:

„Der Neubruch- und Aufbruch-Zehnt für künftige Neu- und Aufbrüche."

So verbindet sich mein Amendement mit dem Sommerschen.

Präsident: Ich habe dem Herrn Abgeordneten zu erwiedern, daß die Verbindung von zwei verschiedenen Amendements nur thunlich ist, wenn beide Amendementssteller sich darüber vereinigt haben. Es ist aber der Abgeordnete Sommer nicht mehr in der Versammlung. Aus diesem Grunde halte ich es nicht für thunlich, über beide Amendements, wenn sie verbunden werden, gleichzeitig abzustimmen. Wenn daher der Abgeordnete sein Amendement nicht zurückzieht, so muß ich darüber abstimmen lassen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe nunmehr zu verlesen.

Schriftführer Schneider:

„Die hohe Versammlung wolle am Ende dieser Nummer, (nämlich 11) nach dem Worte „Bienenzehnt" hinzufügen:

„Der Neubruch- und der Aufbruch-Zehnt."

Präsident: Ich frage:

Ob die hohe Versammlung dies Zusatz-Amendement zu Nummer 11 §. 1 annehmen will?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität.

Es folgt nun das Unter-Amendement des Abgeordneten Sommer.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen, nämlich Nummer 141, 2.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Die Aufhebung des Neubruchzehntens bezieht sich nur auf künftige Neubrüche."

Präsident: Es ist von dem Abgeordn. von Daniels auf namentliche Abstimmung angetragen worden, und ich frage:

Ob dieser Antrag Unterstützung findet?

(Wird unterstützt.)

Abgeordn. Elsner (vom Platze): Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist gestellt, um die Berathung zu verhindern! Das ist eine Komödie!

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß ich ihm das Wort nicht ertheilt habe, und ich muß ihn ersuchen, sich keiner unparlamentarischen Ausdrücke zu bedienen.

Abgeordn. Elsner: Es ist aber wahr, was ich gesagt habe.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten nochmals, das Wort nicht zu ergreifen, wenn es ihm nicht ertheilt ist.

(Eine Stimme aus dem Centrum: Wer ist gemeint?)

Abgeordn. Elsner: Ich habe es gesagt, Elsner!

Präsident: Ich ersuche nunmehr diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, mit Ja, und die es verwerfen wollen, mit Nein zu antworten.

(Der namentliche Aufruf beginnt mit dem Buchstaben U. Bei großer Unruhe, welche den Herrn Präsidenten dreimal veranlaßt, um Ruhe zu bitten.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)	Anwander, Apotheker.
Arntz, Dr. juris.	Appelt, Schullehrer.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
	Albrecht, Kommerz-Rath.
Bading, Kammergerichts-Assessor.	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Baltzer, Pastor.
	Bazynski, Probst.
Baumstark, Direktor.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
von Berg, Kaplan.	Dr. Behnsch.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Besser, Landrath.	Berghaus, früherer General-Prokurator.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Beck, Bauergutsbesitzer.
Bornemann, Minister.	Boost, Dr. med.
Bothmer, Fabrik-Besitzer.	
Bredt, Regierungs-Assessor.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Bormann, Senator.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Born, Geometer.
Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Bumble, Kuratus.	
von Borries, Landrath.	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conditt, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	
Cösling, Kämmerer.	
Dahmen.	Debnell, Brauer.
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
Dane, Dr.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dittrich, Schulze.
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Dieliz, Professor.	
Diesterweg, Justiz-Rath.	Dramburg, Mühlenmeister.
Diethold, Bürgermeister.	Dziadek, Bauer.
Duncker, Stadtrath.	
Dobberkau, Mühlenbesitzer.	
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eschmann.	Eichner, Gerichtsscholz.
	Eisner, Dr.
	Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Feyerabend, Bürgermeister.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Feldhaus, Schullehrer.	
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Fischer, Ober-Landesger. Assessor. (Münster Stadtkr.)	
Gellern, Justizrath.	Gladbach.
Gelshorn, Kaplan.	Gottlieb, Rathmann.
Gierke, Minister.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Grün, Dr.
Grodeck, Justiz-Rath.	
Gartz, Stadtgerichts-Direktor.	
Haase, Professor.	Hänell, Bauer.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Hammer, Friedensrichter.	
Hanisch, Bauer.	Heisig, Pfarrer.
Hansen, Pfarrer und Schulinspektor.	Herhold, Rektor.
	Herrmann, Gärtner.
Haugh, Landgerichtsrath.	Heyne, Bürgermeister.
Haußmann, Pfarr-Admin. (Glatz.)	Hildenhagen, Pastor.
Hellmann, Justizrath.	Hofferichter, Kaufmann.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
Herholz, Erzpriester.	Hildebrand, Kaufmann.
Hermann, Commis.	
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)	
Hofer, Bauer.	
Hesse, Bürgermeister. (Warburg.)	
Jander, Pastor. (Neisse.)	Jacoby, Dr. med.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
	Jentzsch, Fleischermeister.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer
Kebl, Justiz-Kommissarius.	Kaul, Friedensrichter.
Kiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kiolbassa, Frei-Gärtner.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Klatte, Schulze.
	Klemm, Schmied.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Klingenberg, Dechant.
	Körfgen, Friedensrichter.
Klinkhammer, Referendar.	Krackrügge, Kaufmann.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Knauth, Dr. med.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	Kupner, Gerichtsscholz.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Kneip, Dr.
Kosch, Dr. med.	von Kraszewski, Gutsbesitzer.
Kühlwetter, Minister.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legations-Rath.	
Kunth, Bürgermeister.	
Kalbersberg, Buchhändler.	
Baron von Kleist, Landrath.	
Knoblauch, Geh. Finanz-Rath.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lüdicke, Justiz-Rath.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.	Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Lohmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Ligenza, Freibauer.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Matthäi, Bürgermeister.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	Messerich, Advokat.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Mildner, Bauer.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Mühlens, Gutsbesitzer.
Meyer, Kaufmann.	
Milde, Minister.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mrozik, Pastor.	
Müllensiefen, Kaufmann.	
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)	
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	
Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Müller, Pastor. (Wohlau.)	
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)	
von Neetzow, Landschafts-Rath.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nethe, Bürgermeister.	Nenstiel, Kaufmann.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Nickel, Schulze.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)	Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	
Dr. Niemeyer.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Petersen, Gutsbesitzer.	Pankow, Tagelöhner.
Phillips, Ober-Bürgermeister.	Par, Professor.
Pieper, Fleischermeister.	Petereck, Schulze.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Plönnis, O.-L.-G.-Assessor.	Piegsa, Dr.
Pruß, Dekan.	Pinoff, Dr.
v. Puttkammer, Landrath.	Platy, Bürgermeister.
Pleger, Oberschulz.	
Packenius, Ober-Prokurator.	
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Reichensperger, Landger.-Rath.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Reigers, Oberlandesger.-Assessor.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Reichenbach, Graf.
Reese, L. u. Stadtger.-Rath.	Reinicke, Brauerguter.
Rombey, Gutsbesitzer.	Repell, Brettschneider.
Rehme, Bürgermeister.	Reuter, Landrath.
Riebel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Richter, Dr., Kanonikus. (Verent.)
Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.	Riebe, Bauer.
Riemann, Gutspächter.	Rötscher, Rentier.
	Riedel, Schulze.

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Rodbertus, Minister.	
Rosanowski, Gutsbesitzer.	
Reinige, Apotheker.	
Rottele, Dr. philos.	
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabebrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schmidt, Gutsbesitzer. (Breslau.)
Scheden, Oberförster.	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)
Schlink, Appellationsger.-Rath.	Schramm, Referendarius. (Striegau.)
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Scholtissek, Schulze.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schneider, Bürgermeister.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Spanken, Gerichtsrath.	Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Siegert, Erbscholz.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schmitz, Pfarrer.	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Schönborn, Lehrer.	Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Siebert, Buchdrucker.
Schulz, Pastor. (Marienburg.)	Skiba, Pastor.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	Specht, Mühlenbesitzer.
Schwender, Oekonomie-Kommissarius.	Steffanowicz, Dekan.
Seidel, Geh. Finanzrath.	Schlippert, Referendar.
Semrau, Freischulze.	Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Sohrweide, Büdner.	Schön, Bauer. (Züllichau.)
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Szumann, Regierungsrath a. D.
Spitzel, Lehnschulze.	
Steimmig, Fabrikant.	
Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.	
Schimmel, Rittmeister.	
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)	
v. Schleicher, Gutsbesitzer.	
Schultze II., Ober-Landesgerichts-Assessor. (Minden.)	
Schulte, Pfarrdechant.	
Taczanowski, Landschaftsrath.	Taszarski, Kolleg.-Probst.
Tamnau, Justiz-Kommissar.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Thederahn, Schulze.	Temme, O.L.G.-Direktor.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Treke, Gutspächter.
Trip, Bürgermeister.	Thümmel, O.L.G.-Assessor.
Tüshaus, O.L.G.-Rath.	Töbe, Pastor.
	Treiber, Kanzleirath.
Uhlich, Prediger.	
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	
v. Unruh, Regierungs-Rath.	
Vogelsang, L.- u. St.-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
	Vissers, Oekonom.
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.
v. Wangenheim, Obe.-Landesgerichts-Rath.	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Wegener, Apotheker.	Wollheim, Dr.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.	Winkler, Gerichtsscholz.
Wenger, Pastor.	Wollschläger, Freischulzengutsbes.
Westermann, Justizrath.	
Windhorst, Justiz-Kommissarius.	
Witt, Oberlehrer.	
Wilhelmy, Ingenieur.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
Zimmermann, Amtmann.	Zimmermann, Lederhändler.
	Zeidler, Bauer.
	Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Der Abstimmung haben sich enthalten: Althaus, Bürgermeister. Blockhagen, Erzpriester. Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Reichmeister, Landrath. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Upmeyer, Oekonom. Weichsel, Justiz-Kommissarius.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Brendel, Gastwirth. Broich,

Friedensrichter. Contzen, Regierungs-Assessor. Endepols, Schul-Inspektor. Fretzdorff, Kaufmann. Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Hartmann, Justizrath. Igel, Lehrer. Kyll, Advokat. Möwes, Kreisschulze. Moldenhauer, Lehrer. Mros, Freigärtner. Pingen, Dechant. von Pfuel, Minister-Präsident. von Radenski, Gutsbesitzer. Rettig, Tischlermeister. von Schön, Geh. Staats-Minister. (Königsberger Landkreis.) Schöne, Pastor. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Stalling, Pastor. Stephany, Tischler. Strybel, Probst. Thilo, Kreis-Secretair. Walter, Professor. Wolff, Ober-Landesgerichts-Assessor. von Zoltowski, Rittergutsbesitzer. Zorn, Rektor.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Abegg, Geheimer Regierungs-Rath. Baur, Kaufmann. (Adenau.) Elkemann, Pfarrer. Niemczies, Tischlermeister. Dr. Stein.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: Bauer, Landrath. (Krotoschin.) Bauer, Geh. Rev.-Rath. (Berlin.) von Brünneck, Ober-Burggraf. Burckhardt, Ortsrichter. Blodau, Gutsbesitzer. Evelt, Land- und Stadtger.-Direktor. Grebel, Friedensrichter. Harkort, Kaufmann. Hesse, Landrath. (Saarbrücken.) Konietzke, Kreis-Secretair. Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor. Dr. Kunz, praktischer Arzt. Kutzen, Bürgermeister. Mätze, Rektor. von Potworowski, Rittergutsbesitzer. Rehfeld, Diakonus. Rintelen, Geh. Ob. Trib. Rath. (Meschede.) Scheidt, Kaufmann. Schmidt, Rektor. (Czarnikau.) Schruff, Dr. med. Simons, Geh. Justizrath. Stachelscheidt, Amtmann. Stiller, Kreistaxator. Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)

Nicht vertreten sind die Kreise: Inowraclaw, Montjoie, Pr. Stargard und Coesfeld.

Präsident: Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:
Mit Ja haben gestimmt 189.
Mit Nein 144.
Enthalten haben sich der Abstimmung 8.
Nicht anwesend waren 61.
Das Unteramendement Sommer ist daher angenommen.

Bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß ein Antrag vom Abgeordneten Schulze (Delitzsch) in Bezug auf die heutige Abendsitzung eingegangen ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, denselben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen:
daß, unter Wegfall der heutigen Abendsitzung, die für dieselbe festgesetzte Tagesordnung in der morgenden Vormittags-Sitzung zur Erledigung kommen und sodann die Berathung des Lastengesetzes fortgesetzt werden solle."

Präsident: Ich frage:
Ob dieser Antrag Unterstützung findet?
Diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Er ist unterstützt.
Ich frage den Herrn Antragsteller, ob er das Wort verlangt?
(Pause.)
Das Wort ist nicht verlangt worden. Es kann also unmittelbar zur Abstimmung darüber geschritten werden. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, bevor ich die Frage stelle, den Antrag nochmals zu verlesen.

(Schriftführer Schneider verliest den Antrag nochmals.)

Ich frage nunmehr:
Will die hohe Versammlung den so eben verlesenen Antrag annehmen?
Diejenigen, welche ihn annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.
(Dies geschieht.)
Es ist große Majorität.
Der Abgeordn. Kunth hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! In der 94sten Sitzung als der Abgeordnete Schell von der Tribüne sprach, entstand im Centrum und auf der Rechten Heiterkeit. Der Abgeordnete Schell beschwerte sich darüber und machte den Lachenden den Vorwurf der Herzlosigkeit. Ich bemerke, daß der Abgeordnete in dieser Beziehung in einem großen Irrthum war. Die Heiterkeit entstand daher, daß der Abgeordnete Schell gesagt hatte: die Klagen der Bewohner des Oberstroms, den ich zu vertreten die Ehre habe. Dies brachte die Heiterkeit hervor. Ich wollte damals den Vorwurf, daß man über die von ihm angeführten Thatsachen gelacht habe, sofort berichtigen und den Vorwurf der Herzlosigkeit von den Abgeordneten, welche gelacht haben, abweisen. Ich glaubte aber, daß der Abgeordnete Schell den Irrthum bei Durchsicht des stenographischen Berichts erkennen und seine Beleidigung dann zurücknehmen würde. Da aber dieses nicht geschehen und sogar der stenographische Bericht korrigirt ist, so halte ich mich für verpflichtet, die Berichtigung zu beantragen.

Präsident: Die Berichtigung ist durch die Worte des Herrn Abgeordneten erfolgt.

Abgeordn. Schell: Ich erlaube mir in Bezug auf das, was der Abgeordnete Kunth so eben angeführt hat, einfach auf meine Korrektur des Originals der stenographischen Berichte hinzuweisen, daß ich nämlich dort nur dasjenige berichtigt habe, was ich für nöthig erachtete, nämlich Kreis Steinau.

Präsident: Ich schlage der hohen Versammlung vor, nunmehr in der Tagesordnung fortzufahren, und zwar in der Abstimmung über die zu Nr. 11 noch gehörenden fünf Amendements. Es folgt ein vom Abgeordneten Dierschke gestelltes Amendement, welches noch nicht gedruckt ist. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Amendement zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Bitte: zu Hühner- noch
Gänsezins
hinzuzufügen zum Amendement Kutzner."

Präsident: Es waltet ein Mißverständniß ob. Es folgt zuerst das Amendement Kutzner, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Zu Nr. 11 §. 1 bitte ich hinter das Wort „Bienenzehnt" noch hinzuzusetzen:
„Der Natural-, Hühner- und Eierzins."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:
Ob sie das Amendement annehmen will?
und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.
(Es geschieht.)
Es ist die Minorität.
(Widerspruch.)
Es ist die Minorität nach der übereinstimmenden Ansicht des Büreau's.
Mit diesem Amendement ist das dazu gestellte Unter-Amendement des Abgeordneten Dierschke mit gefallen.
Das unter Nr. 702 gedruckte und in der Fragestellung erwähnte Amendement Schön-Pleß ist zurückgezogen worden. Es folgt nun das Amendement Huld. Ich ersuche den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Zu §. 1 Nr. 11. Hinter die einzelnen Aufzählungen der übrigen Amendements hinzuzufügen:
„Schweinmastgeld".

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:
Ob sie dieses Zusatz-Amendement annehmen will?
und ersuche diejenigen, welche es annehmen wollen, sich zu erheben.
(Es geschieht.)
Es ist die Minorität.
Nunmehr folgt unter 327, 2. Amendement Seger. Ich ersuch den Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordn. Schneider:

„Zu §. 1 Nr. 11 am Schlusse hinzuzusetzen:
so weit nämlich diese Zehnten an den Guts-, Grund- oder Gerichtsherrn zu entrichten sind."

Präsident: Ich frage die hohe Versammlung:
Ob sie das Amendement zum Beschluß erheben will?
und ersuche diejenigen, welche es wollen, sich zu erheben.

Abgeordn. Duncker: Das Amendement ist ein Zusatz-Amendement zu dem, welches bereits gefallen ist.

Präsident: Ich muß dem widersprechen. Es lautet das Amendement vollständig:

„Zusatz-Vorschlag zu dem Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben. Zu §. 1 Nr. 11 am Schlusse hinzuzusetzen: so weit nämlich diese Zehnten an den Guts-, Grund- oder Gerichtsherrn zu entrichten sind."

Es ist daher kein Unter-Amendement, und ich wiederhole:
Ich ersuche diejenigen, welche das Amendement annehmen wollen, sich zu erheben.
(Es erhebt sich die Minorität.)
Das Amendement ist verworfen und hiermit die Nummer 11 beendigt.

Der Abgeordnete Schornbaum hat das Wort zur Einladung einer Abtheilung.

(Der Abgeordnete Schornbaum ladet die Mitglieder der ersten Abtheilung zu einer Sitzung auf heute Abend ein.)

Der Abgeordnete Jung zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Jung (vom Platz): Da wir so viel Zeit verloren haben mit Vorbereitungen, so schlage ich vor, daß wir, da es erst halb zwei Uhr ist, fortfahren in der Berathung des so nothwendigen Gesetzes.

Präsident: Es ist dem Schlusse der Sitzung widersprochen worden. Die hohe Versammlung wird daher selbst zu entscheiden haben, ob sie in der Berathung fortfahren will, oder ob die Sitzung geschlossen werden soll.

Der Abgeordnete Kühnemann zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Kühnemann: Ich mache bemerklich, daß die Nr. 12 einen Gegenstand enthält, der jedenfalls eine weitläufige Debatte hervorrufen wird. Es ist durch die Amendements die Frage angeregt, ob sämmtliche noch bestehende Dienste aufgehoben werden sollen, während im Entwurfe nur von den ungemessenen die Rede ist, und es ist klar, daß darüber eine ausführliche und sehr weitläufige Debatte entstehen wird; ich schlage deshalb vor, die heutige Sitzung zu schließen.

Abgeordn. D'Ester: Meine Herren! Wir können doch wenigstens den Bericht der Central-Abtheilung darüber hören, um für die nächste Sitzung dies zeitraubende Geschäft zu ersparen.

Präsident: Ich habe vorhin schon erwähnt, daß die hohe Versammlung selbst darüber zu entscheiden hat, ob die Sitzung jetzt geschlossen oder noch fortgesetzt werden soll. Ich ersuche diejenigen, welche die Sitzung fortgesetzt wissen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Resultat ist nicht ersichtlich, ich ersuche deshalb die Herren Skrutatoren, die Zählung vorzunehmen.

(Dies geschieht.)

Das Resultat der Zählung ist folgendes:

Gesessen haben	179.
Gestanden	155.
Abwesend waren	83.

Bevor ich die Sitzung schließe, ertheile ich dem Herrn Abgeordn. Waldeck das Wort zur Berufung einer Abtheilung.

(Der Abgeordn. Waldeck ersucht die Mitglieder der Prioritäts-Kommission, noch einige Augenblicke im Saale zu verweilen.)

Ich habe noch zu bemerken, daß der Herr Regierungs-Kommissar, Regierungs-Rath Schellwitz, welcher bisher den Berathungen dieses Gesetzes im Auftrage des Ministeriums beiwohnte, auch heute zugegen gewesen ist. Die für die heutige Abend-Sitzung gedruckte Tagesordnung gilt für die morgende Sitzung früh um 9 Uhr.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß um 1¼ Uhr.)

Siebenundneunzigste Sitzung

am Donnerstag den 9. November 1848.

Annahme des Protokolls. — Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten zugleich mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre in Betreff der Ernennungen der neuen Minister. — Desgleichen einer Allerhöchsten Botschaft über Verlegung des Sitzes der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg. — Der Minister-Präsident protestirt im Namen der Krone gegen die Fortsetzung der Berathungen als ungesetzlich.

Die Sitzung wird auf ein Zeichen mit der Glocke um 9½ Uhr durch den Präsidenten von Unruh eröffnet.

Auf der Ministerbank befinden sich die Herren Graf Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel und von Strotha.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung des Protokolls wird durch den Schriftführer von Borries bewirkt.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nichts erinnert worden. Ich erkläre das Protokoll für angenommen.

In der heutigen Sitzung wird der Schriftführer Parrisius zu meiner Rechten die Rednerliste, der Schriftführer Bauer zu meiner Linken das Protokoll führen.

Es ist ein Schreiben des Herrn Minister-Präsidenten eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Schreiben und die Beilage zu verlesen.

(Schriftführer Bauer verliest das Schreiben mit der Beilage.)

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierbei beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses ergebenst zu übersenden, durch welchen des Königs Majestät das neue Ministerium zu bilden geruht haben. Dasselbe wird in der morgenden Sitzung der National-Versammlung erscheinen.

Berlin, den 8. November 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn von Unruh,
Hochwohlgeboren."

„Nachdem der bisherige Minister-Präsident und Kriegs-Minister, General der Infanterie, von Pfuel, so wie die Staats-Minister Eichmann und von Bonin und der Wirkliche Geheime Rath, Graf von Dönhoff, von Mir auf ihr Ansuchen von der Leitung der ihnen anvertrauten Ministerien entbunden worden sind, habe Ich 1) den General-Lieutenant Grafen von Brandenburg zum Minister-Präsidenten, 2) den bisherigen Minister-Verweser von Ladenberg zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, 3) den bisherigen Direktor im Ministerium des Innern, von Manteuffel, zum Minister des Innern und 4) den Kommandanten von Saarlouis, General-Major von Strotha, zum Kriegs-Minister ernannt. 5) Die Verwaltung des Justiz-Ministeriums wird einstweilen der bisherige Justiz-Minister Kisker beibehalten. Zugleich habe Ich dem General-Lieutenant Grafen von Brandenburg die interimistische Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und dem neu ernannten Minister des Innern die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. Mit der Wahrnehmung des Finanz-Ministeriums habe Ich vorläufig den General-Steuer-Direktor Kühne und mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorläufig den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath von Pommer-Esche beauftragt.

Mein gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

kontr. Graf von Brandenburg.

An das Staats-Ministerium."

Für die Richtigkeit der Abschrift:
(L. S.) Flender,
Geh. exped. Secretair.

Präsident: Es ist ein zweites Schreiben des Minister-Präsidenten nebst einer Königlichen Botschaft eingegangen. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, beide Schreiben zu verlesen.

(Schriftführer Bauer verliest beide.)

„Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich hierbei eine Allerhöchste Botschaft an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung mit dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, dieselbe in der morgenden Sitzung der Versammlung bekannt machen zu wollen.

Berlin, den 8. November 1848.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Präsidenten der National-Versammlung,
Herrn von Unruh,
Hochwohlgeboren."

Die Botschaft lautet:

„Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung wegen ihrer Abstimmungen thätlich gemißhandelt worden waren, ist am 31sten v. M. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungs-Lokal der Versammlung förmlich belagert und, unter Entfaltung der Zeichen der Republik, der Versuch gemacht worden, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern. Solche beklagenswerthe Ereignisse beweisen nur zu deutlich, daß die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, aus deren Schoße die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehrt, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den zu Unserem tiefen Schmerze nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bewegungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin nicht denjenigen Schutz finden, welcher erforderlich ist, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren. Die Erfüllung Unseres lebendigen, von dem Lande getheilten Wunsches, daß demselben so bald als möglich die auf Grund Unserer Verheißungen zu erbauende constitutionelle Verfassung gewährt werde, kann unter solchen Verhältnissen nicht erfolgen, und darf von den Maßregeln nicht abhängig gemacht werden, welche geeignet sind, in gesetzlichem Wege die Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt wieder herbeizuführen.

Wir finden Uns daher bewogen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen, und haben Unser Staats-Ministerium beauftragt, die dazu nöthigen Vorkehrungen so schleunig zu treffen, daß die Sitzungen vom 27sten d. M. ab in Brandenburg gehalten werden können. Bis dahin wird die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierdurch vertagt. Wir fordern daher die Versammlung auf, ihre Berathungen nach geschehener Verlesung Unserer gegenwärtigen Botschaft sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27sten d. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1848.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(kontras.) Graf von Brandenburg.

Botschaft
an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung."

(Minister-Präsident Graf von Brandenburg ergreift hierauf unmittelbar das Wort, wird aber darin unter lebhaftem Zuruf der Versammlung unterbrochen, so daß nur die Worte verständlich: An diese Allerhöchste Botschaft.....)

Präsident: Ich habe dem Herrn Minister-Präsidenten das Wort noch nicht ertheilt und ersuche dasselbe nicht eher zu ergreifen, als bis ich ihm das Wort ertheilen werde.

(Stürmisches Bravo der Versammlung.)

Ich habe zunächst zu erklären, daß ich mich nicht für ermächtigt halte, die so eben eröffnete Sitzung ohne Zustimmung der hohen Versammlung zu schließen. Ich werde daher die hohe Versammlung fragen:

Ob sie beschließt, daß die Sitzung sofort aufgehoben werden solle?

Dr. Jacoby (vom Platz): Es ist ein Antrag eingereicht worden.

Präsident: Es ist bis diesen Augenblick noch kein Antrag vorgelegt.

(Der Minister-Präsident Graf von Brandenburg bittet ums Wort und zu gleicher Zeit verschiedene andere Abgeordnete.)

Der Herr Minister-Präsident hat das Wort.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg: Durch die so eben verlesene Allerhöchste Botschaft ist die Versammlung von des Königs Majestät aufgefordert worden, ihre Berathungen sofort abzubrechen. Ich muß daher jede Fortsetzung der Verhandlungen welche vor dem 27. d. M. stattfindet, wo die Versammlung wieder zusammentritt, als eine ungesetzliche bezeichnen, und hiermit Namens der Krone feierlich dagegen protestiren.

Präsident: Ich habe darauf dem Herrn Minister-Präsidenten zu antworten: ich habe mich nicht für berechtigt gehalten, die Sitzung zu schließen.

(Die Minister und viele Abgeordnete der Rechten entfernen sich; große Unruhe; von vielen Seiten der Ruf: hier bleiben.)

Nachweisung

der

bei der National-Versammlung eingegangenen Petitionen.

(Fortsetzung.)

No.	Extrahent.	Inhalt.
12312.	Schmeck und Genossen zu Neisse, Abg. Dr. Stein	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12313.	Mehrere Bürgerwehr-Compagnieen zu Breslau, ders. Abgeordn.	Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes.
12314.	Pehler und Genossen in Schlesien, ders. Abgeordn.	die Permanenz der National-Versammlung betreffend.
12315.	Der demokratisch-constitut. Verein zu Neustadt O. S., ders. Abg.	Danksagung an die National-Versammlung wegen Annahme des Steinschen Antrages.
12316.	Ein großer Theil der breslauer Bürgerwehr, ders. Abg.	Protest gegen den Armeebefehl des Generals von Wrangel.
12317.	Demokratischer Verein zu Wilkau, ders. Abgeordn.	Versetzung des Auerswaldschen Ministeriums wegen Nichtausführung der Beschlüsse der National-Versammlung in den Anklagezustand.
12318.	Constitut. Verein zu Leobschütz, derselb. Abgeordn.	Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes.
12319.	Derselbe, ders. Abg.	Erlaß eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Minister.
12320.	Derselbe, ders. Abg.	Einführung formirter Königl. Kreisgerichte in allen Kreisstädten.
12321.	Die Stadt-Behörden zu Schneidemühl, ders. Abg.	wünschen, daß in keinem Verwaltungszweige ohne Genehmigung der Reichs-Versammlung vor Beendigung des Verfassungswerks Veränderungen des Geschäftsganges vorgenommen werden.
12322.	Demokratischer Verein zu Pöpelwitz, ders. Abg.	Versetzung des Auerswaldschen Ministeriums wegen Nichtausführung der Beschlüsse der National-Versammlung in Anklagezustand.
12323.	Derselbe, ders. Abg.	Garantie des Unterrichts seitens des Staates.
12324.	Demokrat. Bruder-Verein Germania zu Breslau, ders. Abgeordn.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12325.	Die Bürgerwehr zu Weißenfels, ders. Abgeordn.	Protest gegen mehrere Paragraphen des Bürgerwehrgesetzes.
12326.	Der Verein der Volksfreunde zu Oppeln, ders. Abg.	dankt für den Beschluß vom 7. September.
12327.	Demokrat. Brüder-Verein Germania zu Breslau, ders. Abgeordn.	Versetzung des Auerswaldschen Ministeriums wegen Nichtausführung der Beschlüsse der National-Versammlung in Anklagezustand.
12328.	Der Volks-Verein zu Hettstedt, ders. Abgeordn.	dankt für den Beschluß vom 7. September.
12329.	Breslauer Landwehr-Verein, ders. Abgeordn.	Reform der Militairgesetzgebung.
12330.	Derselbe, ders. Abg.	bittet um gleiche und gerechte Besteuerung.
12331.	Derselbe, ders. Abg.	Errichtung von Kredit-Anstalten für Meister, Gesellen und Arbeiter.
12332.	Breslauer Landwehr-Verein, Abgeordn. Dr. Stein	Ermäßigung des Briefporto's und Reform des Postwesens.
12333.	Demokratisch-constitutioneller Bürgerverein zu Belzig, ders.	Ausführung der Beschlüsse vom 9. Aug. und 7. Septbr.
12334.	Schützengilde zu Oderberg	wünscht als besonderes Schützen-Corps in der Bürgerwehr fortzubestehen.
12335.	Schützenverein zu Groß-Salze	schließt sich die Petition der berliner Schützengilde an.
12336.	Peters, Gutsbesitzer von Dahlheim bei Königsberg	Beschwerde über eine Rechtsangelegenheit.
12337.	Kluge, Müller in Cranz, bei Dyhernfurth	Erstattung eines seitens der Herrschaft unrechtmäßig abgeforderten Ablösungs-Kapitals.
12338.	Girndt, Kaufmann in Langenbielau	wegen verweigerter Rechtspflege.
12339.	Derselbe	Beschwerde über Abweisung vom Stadtgericht zu Breslau.
12340.	Derselbe	desgl. über Veruntreuung ꝛc. vom Land- und Stadtgericht zu Reichenbach ꝛc.
12341.	Derselbe	wegen nicht erfolgter zweckmäßiger Rechtshülfe zur Erlangung von Kaufgeldern ꝛc.
12342.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinden zu Jüchen ꝛc., Abgeordn. Broich	das Verhältniß der Volksschule betreffend.
12343.	Martens und Genossen zu Stralsund, Abgeordnet. Fleischer	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs. (4 gleichlautende Exemplare) mit Unterschriften.
12344.	Lehrer Schmidt und Genossen zu Niedtudorf ꝛc., Kr. Paderborn, Abgeordneter Dr. Dreyper	das Volksschulwesen betreffend.
12345.	Die für Wahrheit, Recht und Freiheit begeisterten Männer zu Breslau	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12346.	Gemeinden Poselwitz, Berndorf, Fellendorf, Groostinz, Koischkau, Prinsnig, Koiskau, Kampern und Dürschwitz, Abgeordneter Otto	gleichlautende Petitionen wegen Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
12347.	Demokratischer Verein zu Liegnitz, ders.	schließt sich der Adresse dreier Bürgerwehr-Bezirke zu Berlin an die National-Versammlung, die Souverainetät der Versammlung betreffend, an.
12348.	Die Stadtbehörde zu Halle	Zuziehung von Sachverständigen bei Berathung der Steuerverhältnisse.
12349.	Zirks, Justiz-Kommissarius zu Leobschütz	eine Aeußerung des Lieutenant Boldt vom 6. Husaren-Regiment über die Beschlüsse vom 9. August und 7. September betreffend.
12350.	Gemeinde Ossig, Kr. Lüben	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse.
12351.	Schrader u. Genossen zu Hornhausen	wünschen die Trennung oder Unabhängigkeit der Schule von der Kirche.
12352.	Der Verein für constitutionelle Monarchie zu Wittenberg	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12353.	Der constitutionelle Klub zu Lötzen	die Chausseebauten in Masuren betreffend.
12354.	Parochie Nemitz, Synode Rügenwalde	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12355.	Die Häusler der Gemeinde Spergau, Abgeordneter Neubarth	Befreiung von mehreren ungerechten Gemeindelasten.
12356.	Mehrere Bürger zu Gutentag	fordern die Dienstentlassung ihres Bürgermeisters.
12357.	Gemeinde Groß-Wezuntkawe	Aufhebung der gutsherrlichen Lasten.
12358.	Mehrere Einwohner zu Jauer	Protest gegen einzelne Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetz-Entwurfs.
12359.	Die Elstermühlen-Besitzer zu Grochwitz	bitten um Ernennung einer Kommission zur Räumung und Regulirung des Elsterstromes.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12360.	Abgeordn. Schöne, Namens des Karl Damaske u. Genossen zu Ochelhermsdorf	Aufrechthaltung des früheren Weiderechts, Abschaffung der Laudemien und Ermäßigung der Ablösungs-Rente ꝛc.
12361.	Die Rustikalbesitzer im grünberger Kreise, Abg. Schöne	Nachrevision der Dienst-Ablösungen und Separationen.
12362.	Mehrere Einwohner des grünberger Kreises, ders.	Petition um sofortige Aufhebung der Laudemien.
12363.	Dieselben	Sistirung der Einziehung der Dominial-Abgaben bis zur Emanation der darauf bezüglichen Gesetze und Einstellung der desfallsigen Prozesse.
12364.	Verein der Rustikalbesitzer zu Grünberg, ders.	Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und Beschränkung der Anlage neuer Schankstätten.
12365.	17 Gemeinden aus dem Kreise Kempen, Abg. Maaßen	Beschleunigung des Verfassungswerks.
12366.	Der Verein der Rustikalbesitzer zu Grünberg, Abg. Schöne	fordert die Permanenz-Erklärung der National-Versammlung.
12367.	Der Verein der Freisinnigen zu Grünberg, ders.	Protest gegen den Bürgerwehr-Gesetz-Entwurf.
12368.	Dr. Herzberg zu Oldendorf, Abg. D'Ester	denunzirt den Landrath von der Horst des Kreises Lübbecke wegen reactionairer Umtriebe.
12369.	Gutsbesitz. Mühle zu Sausedlitz, Abg. Schulze	Beschwerde wegen Beeinträchtigung in seinen Patronatsrechten.
12370.	Gemeinde Wüste Giersdorf, Abg. Behnsch	Protest gegen den Bürgerwehr-Gesetz-Entwurf.
12371.	Gemeinden Blumenau, Dannerau und Ober-Wüste-Giersdorf, derselbe Abgeordnete	Sistirung der Einziehung der Dominial-Abgaben bis zur Emanation der darauf bezüglichen Gesetze.
12372.	Der Volksverein zu Wüste-Giersdorf, derselbe Abgeordnete	Erlaß eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
12373.	Der Verein für volksthümliche Verfassung zu Lauban	Protest gegen den Wrangelschen Armee-Befehl.
12374.	Mehrere Einwohner zu Beuthen, Abg. Schaffraneck	desgleichen.
12375.	Die zum deutschen Apotheker-Kongreß versammelt gewesenen preußischen Apotheker	Vorschläge zur Regulirung der Verhältnisse des Apotheken-Instituts.
12376.	Der Bauergutsbesitzer Beyer zu Nieder-Popschütz, Abgeordn. Herrmann	wegen Zurückerstattung unrechtmäßig gezahlter Untersuchungskosten ꝛc.
12377.	Die Handwerker und Gewerbegenossen zu Bitterfeld, Abgeordneter Hildenhagen	Reform des Gewerbewesens nach den Beschlüssen des frankfurter Gewerbe-Kongresses.
12378.	Gemeinde Neblitz, Abg. Nelbe	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12379.	Die Kossäthen zu Menz, derselbe Abgeordnete	Restitution der dortigen Separation ꝛc.
12380.	Die Damenkleidermacher in Magdeburg, Abgeordneter Paz	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
12381.	Die Bürger-Versammlung zu Magdeburg, derselbe Abgeordnete	in Betreff des Armee-Befehls des Generals von Wrangel ꝛc.
12382.	Gemeinde Beyersdorf u. s. w., Abgeordn. Maaß	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12383.	Gemeinde Lissau, Abg. Pruß	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12384.	Gemeinde Sieblimowe, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12385.	Gemeinde Lissewo, derselbe Abgeordnete	Petition um Anstellung polnischer Beamten in polnischen Gegenden.
12386.	Gemeinde Mewe, derselbe Abgeordnete	Garantie des Kirchen-Vermögens und Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12387.	Gemeinde Subkau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12388.	Gemeinde Peszken, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12389.	Gemeinde Dzierzezno, derselbe Abgeordnete.	desgleichen.
12390.	Gemeinde Neukirch, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12391.	Gemeinde Pelplin, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12392.	Gemeinde Raykau, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12393.	Gemeinde Wa'ychnowy, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12394.	Gemeinde Garth, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12395.	Gemeinde Lygnowe, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12396.	Gemeinde Lissewo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12397.	Justiz-Kommissar. Schütz zu Meseritz	Protest gegen die Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung.
12398.	Apotheker Mengelberg und Genossen zu Bonn	Vorschläge zur Reform des Apothekerwesens.
12399.	Mehrere rheinpreußische Apotheker, Abg. Bredt	gedruckte Petition ähnlichen Inhalts.
12400.	Mehrere Ackerbesitzer aus Schwerin a. W.	Petition um Sistirung der Bestimmungen des §. 6 der Verordnung vom 22. November 1844.
12401.	Oberjäger Koppen zu Jägerhof bei Wolgast	Petition, betreffend die beabsichtigte Reorganisation des Forstwesens.
12402.	Die Krugbesitzer Hopp zu Katzen, Abgeordn. Packeiser	Ermäßigung der Abgaben und Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte.
12403.	Einwohner Gottlieb Klein und Genossen zu Sperlack, Abgeordneter Schmidt	Ermäßigung der Abgaben und Befreiung von den Scharwerksleistungen.
12404.	Die Pfarrgemeinde zu Atteln, Abg. Schütz	Protest gegen die Beschlüsse der Verfassungs-Kommission in Betreff des Kirchenvermögens und der Schule.
12405.	Der provisorische Zweig-Verein des rheinisch-westfälischen Vereins für den Güterverkehr zu Kleinenberg, Abgeordn. Schütz	betreffend den Gütertransport auf den Eisenbahnen.
12406.	Die Schulgemeinde zu Herne, Abgeordneter Müllensiefen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12407.	Viele Einwohner aus dem Kreise Saarlouis, Abg. Guitlienne	betreffend die neue Gewerbe-Ordnung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12408.	Mehrere Einwohner zu Witten, Abg. Müllensiefen	Beschleunigung des Verfassungswerks.
12409.	Der Gärtner Rothe zu Klein-Rhörsdorf, Abg. Brendel	Erlaß der herrschaftlichen Laudemien.
12410.	Gemeinde Schweinz, Abgeordn. Salut	Revision des dortigen Ablösungsverfahrens.
12411.	Brauermeister Kretschmer zu Lauterbach, Abg. Salut	Erlaß einer allgemeinen Amnestie für politische Vergehen.
12412.	Der ehemalige Musketier Kreuer zu Ucderath, Abgeordn. Hagen	Petition um Gewährung von Invaliden-Benefizien.
12413.	Der Kongreß der funfzehn demokratisch-constitutionellen Vereine Vorpommerns zu Greifswald, Abg. Dr. Jacoby	Adresse wegen der gegen Freiheit und Volk gerichteten militairischen Maßregeln der jetzigen Regierung.
12414.	Gebrüder Liesendahl und Genossen zu Landscheid, Abg. Hesse	Protest gegen die unentgeltliche Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.
12415.	Hüfner Hasselbaum und Genossen zu Windtken, Abgeordn. Stephany	Revision der dortigen Gemeinheitstheilung.
12416.	Eigenkäthner Malewski zu Plichten, Abg. Stephany	Erhöhung des Tagelohns und Gewährung der Raff- und Leseholz-Berechtigung.
12417.	Der Vorstand des demokratisch. Klubs zu Fidichow	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12418.	Der Gasthofbesitzer Skop zu Krotoschin, Abgeordneter Bauer	Ablösung des Getränkezwangs und des Kanons.
12419.	Die Pfarr-Einwohner in Schöndorf, Abg. Schlink	Protest gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
12420.	Die Erbpachtbauern zu Ramley, Abg. Specht	Verlängerung der Pachtkontrakte und Ermäßigung des Pachtzinses.
12421.	Der Bürger-Verein zu Köln und zwanzig andere Städte des Kreises Koblenz, Abgeordn. Schlink	Beschleunigung des Verfassungswerks.
12422.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Tempelburg, Abgeordn. Steffanowicz	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12423.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Zedlitz, derf. Abgeordnete	desgleichen.
12424.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Hinzendorf, derf. Abgeordnete	desgleichen.
12425.	Die katholische Kirchen-Gemeinde zu Kursdorf, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12426.	Die Kirchen- und Schulgemeinde zu Groß- und Klein-Kreutsch und Neuguth, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12427.	Kirchen-Gemeinden Geiersdorf und Röhrsdorf, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12428.	Gemeinden Murke und Deutsch-Wilke, derf. Abg.	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12429.	Pfarr-Gemeinde Kröben, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12430.	Pfarr-Gemeinde Konary, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12431.	Pfarrgemeinde zu Szkaradowo, Abg. Steffanowicz	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12432.	Pfarrgemeinde Golejewko, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12433.	Pfarrgemeinde Görchen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12434.	Schulgemeinden Domachowo und Alt-Kröben, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12435.	Dorfgemeinde Drzenzewo, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12436.	Stadt Gostyn, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12437.	Gemeinde Dolek, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12438.	Schulgemeinden zu Nakel u. Trzewiwnica, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12439.	Desgl. zu Dembowo, Broniewo und Lodzia, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12440.	Gemeinde Skarbiszewo, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12441.	Gemeinden Parlin und Chomiązki, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12442.	Gemeinden Sakki, Samostrzel und Bnin, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12443.	Gemeinde Jaszkowo, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12444.	Gemeinde Krajkowo, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12445.	Gemeinde Zabno, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12446.	Gemeinde Brodnica, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12447.	Gemeinden Stanyslostin und Kunowo, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12448.	Gemeinde Lubin, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12449.	Gemeinde Siemowo, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12450.	Gemeinde Czerwonawies, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12451.	Die Handwerker zu Nordhausen	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
12452.	Desgleichen zu Kleinwechsungen	desgleichen.
12453.	Desgleichen zu Ellrich	desgleichen.
12454.	Desgleichen zu Barby	desgleichen.
12455.	Desgleichen zu Hadmersleben	desgleichen.
12456.	Desgleichen zu Schlenzingen	desgleichen.
12457.	Desgleichen zu Clötze	desgleichen.
12458.	Desgleichen zu Jerichow	desgleichen.
12459.	Desgleichen zu Gr. Apenburg	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12460.	Die Handwerker zu Parz bei Clötze	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
12461.	Desgl. zu Lubitz	desgleichen.
12462.	Desgl. zu Danstedt	desgleichen.
12463.	Desgl. zu Ströbeck	desgleichen.
12464.	Desgl. zu Aschersleben	desgleichen.
12465.	Desgl. zu Halle	desgleichen.
12466.	Desgl. zu Oebisfelde	desgleichen.
12467.	Desgl. zu Gardelegen	desgleichen.
12468.	Desgl. zu Mannsfeld	desgleichen.
12469.	Desgl. zu Magdeburg	desgleichen.
12470.	Desgl. zu Schönebeck	desgleichen.
12471.	Schneidergewerk zu Magdeburg	desgleichen.
12472.	Die Handwerker zu Mühlhausen	desgleichen.
12473.	Desgl. zu Gr. Salze	desgleichen.
12474.	Desgl. zu Wettin a. d. Saale	desgleichen.
12475.	Desgl. zu Eyck	desgleichen.
12476.	Desgl. zu Halle	desgleichen.
12477.	Desgl. zu Nohra	desgleichen.
12478.	Desgl. des II. jerichowschen Kreises zu Genthin, Altenplatow u. s. w.	desgleichen.
12479.	Desgl. des II. jerichowschen Kreises zu Parey a. E.	desgleichen.
12480.	Desgl. des II. jerichowschen Kreises zu Carow, Jerchel ꝛc.	desgleichen.
12481.	Die Handwerker zu Weißensee	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
12482.	Desgl. zu Veltheim	desgleichen.
12483.	Desgl. zu Dardesheim	desgleichen.
12484.	Desgl. zu Osterwieck	desgleichen.
12485.	Desgl. des Kreises Calbe a. d. Saale	desgleichen.
12486.	Desgl. zu Lüderitz	desgleichen.
12487.	Desgl. zu Groß-Schwarzlosen	desgleichen.
12488.	Desgl. zu Arneburg	desgleichen.
12489.	Desgl. zu Loburg	desgleichen.
12490.	Desgl. zu Calbe	desgleichen.
12491.	Desgl. zu Stendal	desgleichen.
12492.	Gemeinde Lubetzko, Kr. Lublinitz, Abg. Hänell	Rückgewähr eines Stück Landes, genannt Czieslina ꝛc.
12493.	König, Mühlenbes. zu Malzmühle bei Naugardt	bittet, hinsichts der Abgaben und Abschätzung seiner Grundstücke durch Sachverständige.
12494.	Dorfschaften Berga, Tilleda, Thürungen und Sittendorf, Abgeord. Neubarth	Aufhebung der dort bestehenden Frohndienste ꝛc.
12495.	Die Prediger der Diözese Strausberg, bat. A. Landsberg	überreichen das Gutachten eines Laien über die beabsichtigte Trennung der Schule von der Kirche.
12496.	Frank, Präsident des vaterländischen constitutionellen Vereins im guhrauer Kreise	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12497.	Der politische Klub zu Barmen	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12498.	Die Tazelöhner-Gemeinden in Cranzen, Cummrow ꝛc.	Verbesserung ihrer Lage.
12499.	Fabian und Genossen zu Burg bei Kottbus,	die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke betreffend.
12500.	Meckelmann, Bürger und Bäckermeister zu Freienstein,	die Lieferungen für das Landarmen- und Invalidenhaus zu Wittstock betreffend.
12501.	Die Gewerke zu Prenzlau, Templin, Joachimsthal ꝛc.	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
12502.	Die evangelische Kirchen- und Schulgemeinde Quickendorf, Kreis Frankenstein	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12503.	Zander und Genossen zu Bürsche	Verbesserung ihrer Lage.
12504.	Stendel und Genossen zu Wudicke	desgleichen.
12505.	Rätzer, Töpfermeister zu Sommerfeld	Beschwerde über Willkür.
12506.	Superintendent Lademann und Genossen, datirt Eisleben	das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
12507.	Schilling und Genossen, Kossäten zu Weissewarte bei Tangermünde	Befreiung von den Diensten resp. Geldleistungen.
12508.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Landsberg a/W.	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12509.	Gemeinde Michelsdorf, Hermsdorf, Hartau ꝛc., Kreis Landshut	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
12510.	Der constitutionelle Klub zu Neustadt in Westpreußen	Unterdrückung republikanischer Bewegungen und Beschleunigung des Verfassungswerkes.
12511.	Der politische Klub zu Barmen	Protest gegen eine etwaige Auflösung der National-Versammlung ꝛc.
12512.	Gemeinde Bielitz, Kreis Falkenberg,	Sistirung ihrer Dominial-Leistungen bis zur Emanirung der neuen Gesetze.
12513.	Die Vereine der ländlichen Gemeinden des lebuser und sternberger Kreises, datirt Göritz	Wahrung der bäuerlichen Interessen.
12514.	Die Königl. Landschafts-Departements-Direction zu Stolp	überreicht die ihr aus sämmtlichen Kreisen des Departements mitgetheilte Adresse wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer und Ablösung der Renten ꝛc.
12515.	Albert, Präses der westfälischen Provinzial-Synode zu Gevelsberg	überreicht die Erklärungen der Kreis-Synoden Bielefeld, Hattingen, Bochum und Hamm, der reformirten Gemeinden Hattingen, Blankenstein, Sprockhövel, groß evangelisch Hattingen, Herliede, Stiepel, Niederwengern, Königssteele, Dortmund, (Reinoldi, St. Marien und kleine Gemeinde), Brakel, Willinghofen, Mengede, Barop, Kirchhörde und Gevelsberg wegen Nichttrennung der Schule von der Kirche.
12516.	Dr. Riensch, Garnison-Stabsarzt zu Torgau	überreicht einen von ihm ausgearbeiteten Entwurf zur preußischen Militair-Medizinal-Reform.
12517.	Die Stadt-Behörden zu Habelschwerdt, Abgeordn. Heisig	Wünsche und Anträge zur Gemeinde-Ordnung.
12518.	Gemeinden Moschwitz, Zesselwitz und Zinkwitz, Abgeordn. Pape	Beschwerde über Beeinträchtigungen seitens der Grundherrschaft ꝛc.
12519.	Böhm, Kretschambesitzer zu Wüstung, Abgeordn. Hiller	Beschwerde über die General-Kommission zu Breslau.
12520.	Gemeinde Kertschütz, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über die Langsamkeit der General-Kommission zu Breslau.
12521.	Sperll, Lehrer zu Konnöse, derselbe Abgeordnete	Zurückgabe der vom Fiskus eingezogenen, der dortigen Schule gehörigen Wiesenländereien.
12522.	Jahnke und Genossen, Reepschlägermeister zu Pillau, Abgeordneter Pieper	Erlangung einer Schutz-Maßregel zur Hebung ihres Gewerbes.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12523.	Der constitutionelle Verein zu Bielefeld, Abgeordneter Huchzermeyer	Einführung einer progressiven Einkommensteuer und Aufhebung aller direkten Steuern.
12524.	Gemeinde Löwitz, Kreis Leobschütz, Abgeordneter Dr. Kruhl	die Einführung des Zollverbandes zwischen Oesterreich und Preußen, die kreisständische Einrichtung ꝛc. betreffend.
12525.	Herrmann und Genossen, Wahlmänner des Kreises Steinau, Abgeordneter Schell	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12526.	Gemeinde Schönwalde bei Sorau, Abgeordnet. Stalling	Ermäßigung der Dienst-Ablösungs-Rente ꝛc.
12527.	Der Verein für Volksrecht zu Lauenburg	bittet, den D'Ester-Waldeckschen Entwurf einer Gemeinde-Ordnung anzunehmen.
12528.	Gemeinde Grodzisko, Abgeordneter Bazynski	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12529.	Gemeinde Broniczewice, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12530.	Gemeinde Goluchowo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12531.	Gemeinde Kretkowo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12532.	Gemeinde Dobieszczyzna, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12533.	Gemeinde Komorniki, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12534.	Gemeinde Lussowo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12535.	Gemeinde Wongrowitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12536.	Gemeinde Dziewierzewo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12537.	Gemeinde Srebrna-Gorka, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12538.	Gemeinde Grylewo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12539.	Gemeinde Czeszewo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12540.	Gemeinde Panigrodz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12541.	Gemeinden Kozielsko, Miedzylisie und Stepuchowo, derf. Abgeordnete	desgleichen.
12542.	Stadtgemeinde Wongrowitz und Landgemeinden Lazieka und Ochodza, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12543.	Gemeinde Pawlowo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12544.	Gemeinden Lubacz, Stojkowo und Nowina, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12545.	Gemeinde Behle, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12546.	Gemeinden Kallowo, Jazin und Obra, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12547.	Gemeinde Stenszewo und Zamystowa, derselbe Abgeordnete	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12548.	Gemeinde Pogorzelica, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12549.	Gemeinde St. Maria Magdalena zu Posen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12550.	Gemeinde St. Martin zu Posen, Abg. Bazynski	desgleichen.
12551.	Gemeinde St. Johann und Rochus zu Posen, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12552.	Gemeinde St. Magar. zu Posen, derselbe Abg.	desgleichen.
12553.	Gemeinde Gluszyna, derf. Abg.	desgleichen.
12554.	Die evangelischen Gemeinden Dirmingen, Bersweiler, Urexweiler und Uchtelfangen, Kreis Ottweiler	desgleichen.
12555.	Schornsteinfegermeist.r Bretschneider zu Aachen und Genossen	die bei der Schornsteinfegerei herrschenden Mängel betreffend.
12556.	Kott, Einlieger zu Ellguth-Woischnick	die ihm vom Dominium 1843 entrissene Bauerstelle Nr. 44 daselbst betreffend.
12557.	Scheller, Kaufmann und Stadtverordneter zu Hirschberg	Protest gegen die von 54 Abgeordneten verfaßte Gemeinde-Ordnung.
12558.	Mosler, Müller zu Groß-Ellguth	Beschwerde über die hohen Mühlenzinsen, Laudemien ꝛc.
12559.	Weiß, Schullehrer und Organist, jetzt zu Bogutschütz	Gestattung des ihm versagten Rechtsganges, event. Wiedereinsetzung in ein Amt oder Pensionirung.
12560.	Stadt Wiedenbrück	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12561.	Gemeinde Neuengeseke, Kreis Soest	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12562.	Die Prediger der Diöcese Loburg	schließen sich hinsichts der Stellung der Schule zur Kirche der Adresse der halberstädter Diöcese an.
12563.	Kommune Buttkuhnen, Kreis Goldapp	Beschwerde über die Verpflegung der vielen Ortsarmen ꝛc.
12564.	von Czarnowski und Genossen zu Conitz, Gemeinden Wielle, Gersdorf, Lichnau, Osterwick, Petzin ꝛc. und Tuchel, Kreis Conitz, Abgeordneter von Pokrzywnicki	das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
12565.	Kreye, Amtmann zu Schönfließ	bittet um Pension oder Versorgung im Staatsdienste.
12566.	Die Stadtbehörden zu Grünberg	bitten um Belassung der Städteordnung vom 19. Nov. 1808.
12567.	Die Wirthe zu Seifersdorf, Kr. Liegnitz	Revision des Laudemien-Ablösungs-Rezesses ꝛc.
12568.	Die katholische Kirchengemeinde zu Münsterberg	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchen-Vermögen und Schule.
12569.	Der Volks-Verein zu Mittelwalde	Ordnung des Verhältnisses der Gutsherren zu ihren Insassen.
12570.	Gemeinde Kreutzdorf bei Sorau	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12571.	Der constitutionelle Verein zu Jüterbogk	Aufhebung des Gesetzes vom 3. Januar 1845, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen betr.
12572.	Wahlmann Gelinske und Genossen zu Przewoß bei Danzig, Abg. Specht	Verbesserung ihrer Lage.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12573.	Unteroffiz. Schröter und Genossen zu Sonnenburg, Abg. Born	Beschwerde über die Rähnenwärter Schwan und Büchner.
12574.	Rendant Schröter und Genossen zu Rössel, Abgeordn. Hahn	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12575.	Gem. Dillstädt	wünscht die von der Fach-Kommission entworfene Gemeinde-Ordnung anzunehmen.
12576.	Sommer, Dreschgärtner zu Mittel-Popschütz, Abg. Herrmann	Zurückerstattung der Lehnwaare.
12577.	Kretschmer, Müllermeister zu Ober-Popschütz, derselbe	desgleichen eine unrechtmäßig erhobene Abgabe an die Gutsherrschaft.
12578.	Schinkel, Wahlmann für Mackenrode, Abgeordn. Baltzer	Protest gegen die Adresse des Pastors Werther in Limlingeroda und Genossen wegen Nichttrennung der Schule von der Kirche.
12579.	Der constitutionelle Klub zu Zielenzig	desgl. gegen die Annahme des Steinschen Antrags.
12580.	Die Königl. Dörfer Paaris und Freudenberg, Kreis Rastenburg, Abg. Claußen	bitten um Ausführung des Hansemannschen Gesetzvorschlages, die Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen betr.
12581.	Die Einwohner der Stadt Barten und der umliegenden Ortschaften, ders.	desgleichen.
12582.	Der Volksverein zu Löwenberg, Abg. Zenker	Dank-Adresse wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12583.	Gastwirth Buchholz zu Schwekatowo	Petition um Wiedereinführung des daselbst früher abgehaltenen Jahrmarkts.
12584.	Kühne und Genossen, Gemeinden Gr. Jazeörg und Neuberlin ꝛc., dat. Strzelno, Abg. Geßler	Protest gegen die Ueberschreitungen des Mandats der National-Versammlung.
12585.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Soest, Abg. Waldeck	bittet um schleunige Emanation des Gesetzes über die Bestrafung der politischen und Preßvergehen.
12586.	Dieselben	überreicht eine Petition der Stadt Soest, die Unterrichts-Gesetzgebung betr.
12587.	Der Volksverein zu Halle, ders.	Aufforderung an die National-Versammlung, sich sofort permanent zu erklären.
12588.	Die Boten des Land- und Stadtgerichts zu Allenstein	Verbesserung ihrer dienstlichen Stellung betreffend.
12589.	Haase, Bombardier in Stralsund	bezeichnet mehrere reactionaire Offiziere daselbst.
12590.	Die sämmtlichen Rustikal-Vereine Schlesiens, Abg. Dr. Elsner	Protest gegen die Anmaßungen der Rittergutsbesitzer und Antrag auf Sistirung von Prozessen und Abgaben.
12591.	Der Schützen-Verein zu Mühlheim am Rhein, Abg. Maaßen	wünscht eine besondere Abtheilung der Bürgerwehr zu bilden.
12592.	Der Verein zur Wahrung bäuerlicher Interessen des lebuser Kreises, Abgeordneter von Brünneck	Antrag, daß die Rittergüter fortan so gut als die Büdnerstellen im Staate besteuert werden.
12593.	Gemeinde Sandhagen, Abgeordnet. D'Ester	Errichtung von Hypothekenbanken zu Gunsten des Grundbesitzes, Aufhebung sämmtlicher Feudal-Lasten ohne alle Entschädigung ꝛc.
12594.	Das Central-Direktorium der vaterländischen Vereine Schlesiens, dat. Breslau	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12595.	Die Wirthe der Gemeinde Schimmelwitz, Kreis Trebnitz	Antrag, ihre früheren Wünsche und Bitten in Betreff der drückenden Abgaben und Lasten endlich zu berücksichtigen.
12596.	Das Presbyterium zu St. Martini in Minden	wünscht, daß die in der gedruckten Nachweisung sub Nr. 11,003 aufgeführte Petition statt: „Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche" dahin berichtigt werde: „Wahrung des Einflusses der Kirche auf das religiöse Element in der Schule und für Trennung der Schule von der Kirche."
12597.	Stutzer und Genossen zu Striegau	wünschen, daß in den aus gemischter Bevölkerung bestehenden Bezirken Preußens die amtlichen Verhandlungen ꝛc. in deutscher und polnischer Sprache bekannt gemacht würden.
12598.	Haydes, General-Bevollmächtigter zu Mileslaw	Beleuchtung des Treibens der preußischen Truppen auf den Gütern des Grafen Mielzynski.
12599.	Nasper, Landwehr-Unteroffizier zu Frankenstein	Protest gegen das Bürgerwehrgesetz.
12600.	Die Bürger und der Handwerker-Klub zu Birnbaum	Antrag auf Dismembration der Domaine Birnbaum.
12601.	Die Stadtbehörden zu Breslau	Beschleunigung der Verfassungs-Arbeiten.
12602.	Die ehemal. Dreschgärtner zu Bentkau, Kreis Trebnitz, Abgeordnet. Iwand	beantragen eine Entschädigung an Land seitens des Domainen-Fiskus wegen zugefügter Bevortheilung.
12603.	Der Central-Handwerker-Verein für die Provinz Posen	verlangt eine Handwerker-Ordnung auf den Grundlagen der jüngst in Berlin gepflogenen Berathungen.
12601.	Hubrich und Genossen zu Rathe, Kreis Oels	bittet um Annahme des Hartmannschen Antrages wegen Beschleunigung der Berathungen des Verfassungs-Entwurfs.
12605.	Eckardt zu Neuendorf und Genossen, dat. Fürstenwalde	die Verwaltung der Forsten und Domainen, die Steuern, die Feuer-Versicherung ꝛc. betreffend.
12606.	Die Handwerker zu Torgau	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
12607.	Gemeinde Schören	das Volksschulwesen und das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
12608.	Gemeinden Krölpa, Gräfendorf, Oelsen, Zella und Tranroda	desgleichen.
12609.	Dieckmann, Kaufmann zu Havelberg	Beschränkung des Hausirens mit Materialwaaren auf dem Lande ꝛc.
12610.	Lehrer Stipel zu Haßlinghausen und Genossen, dat. Vogelsang, Abgeordn. Dr. Kämpf	das Unterschriften-Sammeln gegen Trennung der Schule von der Kirche betreffend.
12611.	Horn und Genossen zu Quedlinburg, derselbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12612.	Mehrere Wirthe zu Kalweninken, Abg. Wenger	wegen Bezahlung des Besatzes ihrer Grundstücke.
12613.	Desgl. zu Wittgirren, ders.	wegen freier Weide in Königl. Forst.
12614.	Mehrere Einsassen zu Gr. Ipdaggen, ders.	Bitte um freies Bauholz.
12615.	Desgl. zu Schöndorf, derselbe	wegen Ueberlassung von Wiesen in Königlicher Forst.
12616.	Mehrere Wirthe zu Palkalwen, derselbe	wegen Vergütung verwendeter Bauhölzer.
12617.	Mehrere Einsassen daselbst, derselbe	wegen Freibauholz zu Brücken.
12618.	Mehrere Wirthe daselbst, derselbe	wegen Erhöhung der Feuerkassen-Gelder.
12619.	Mehrere Wirthe zu Kerehlen, derselbe	Rückzahlung der 1818 eingezahlten Sturmbauholz-Gelder.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12620.	Jakobi und Genossen in Schlesien; Althöft und Genoss. d.; Warwad u. Gen. d.; Theinert und Genossen in Breslau; Stampe und Genossen in Schlesien; Morawa und Genossen daselbst; Bittner und Genossen das.; Schmidt und Genossen zu Breslau; Kretschmer und Genossen daselbst; Möhle und Genossen das.; Kaboth und Genossen daselbst; Heider und Genossen in Schlesien; Wagner und Genossen in Breslau; Fleischmann und Genossen in Schlesien; Kober und Genossen das.; Hausfelder u. Genossen das.; Gliwitzki u. Gen. d.; Gemeinden Rathau u. Linden; Gemeinden Schönau, Loßen, Rosenthal, Briegischdorf, Schüsseldorf, Böhmischdorf, Gr. Jenkewitz, Schönfeld, Konradswaldau, Pampitz, Laugwitz, Bärzdorf; ferner: Schröter und Genossen in Schlesien; Spitzer und Genossen das.; Salomon und Genoss. das.; Schüller u. Gen. das.; Salzmann und Genossen daselbst; Schimpfke u. Genossen das.; Dorf Sadewitz; Müller u. Genoss. in Schlesien; Kroschel u. Genossen daselbst; Meerboth u. Genossen das.; Weihrich und Genossen das.; Nagel und Genossen in Löwen; Stöhr und Genossen in Breslau; Wagner und Genossen in Schlesien; Meyer in Leobschütz und Genossen; Lange und Genossen in Schlesien; Wiesmer u. Genossen das.; Briel und Genossen daselbst; Nowaczek und Genossen das.; Spring und Genossen das.; Geyder und Genossen daselbst; Gemeinde Gunschwitz; Ouvrier u. Genossen in Schlesien; Jacobi und Genossen das.; Schram und Genossen daselbst; Ritter und Genossen das.; Heller und Genossen daselbst; Barschak und Genossen das.; Winkler und Genossen in Schlesien; Scharff und Genossen das.; Bodenburg u. Genossen daselbst; Gemeinde Alt-Scheitnig; Weiß und Genossen in Schlesien; von Kornatzki und Genossen daselbst; Stern und Genossen das.; Pusch und Genossen das.; Heinrich und Genossen das.; Pflücker u. Genossen das.; Laur und Genossen das.; Klose und Genossen das.; Gemeinde Klettendorf; Rühl und Genossen in Schles.; Gemeinde Pöpelwitz; Heer und Genossen in Breslau; Kunisch und Genossen das.; Gemeinde Lehmgruben; Fritsch und Genossen in Breslau; Gemeinde Romberg; Gem. Morgenau; Breyer und Genossen in Schlesien; Rafelt und Genossen das.; Dorf Weizenrodau; Gunske und Genossen in Schlesien. Abg. Dr. Kämpf.	Gleichlautende Petitionen um Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
12621.	Baumeister und Genossen, datirt Palmnicken, Abg. Pieper	Fischerei-Angelegenheiten.
12622.	Joppien, Einwohner zu Krartepellen, ders. Abgeordnete	bittet um Anweisung einer Wohnung daselbst.
12623.	Die Wirthe zu Powagen und Gerbieten, ders. Abgeordnete	Revision der Zins-Angelegenheiten ꝛc.
12624.	Gemeinde Hirschfeldau, Abgeordn. Krause	wünscht den Gemeinde-Entwurf der 53 Abgeordneten in Ausführung gebracht zu sehen.
12625.	Dieselben	Aufhebung der Steuer-Ungleichheit ꝛc.
12626.	Die Volksversammlung zu Neuwegersleben, Abgeordneter Scheele	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
12627.	Dieselben	Beschleunigung des Jagdgesetzes.
12628.	Tschentscher und Genossen, Lehrer des Kreises Oels, Abgeordn. Mätze	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
12629.	Die Stadtbehörden zu Bernstadt, ders. Abgeordnete	Wünsche und Anträge zur Gemeinde-Ordnung.
12630.	Gemeinden Korschlitz, Wabnitz, Naule und Pangau, ders. Abgeordnete	treten dem Hartmannschen Antrage wegen Beschleunigung des Verfassungswerkes bei.
12631.	Die Bürger und Einwohner zu Bernstadt, ders. Abgeordnete	Permanenz-Erklärung der National-Versammlung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12632.	Gemeinden Markowitz ꝛc., derſ. Abgeordnete	Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, reſp. Reviſion der ſchon abgelöſten ꝛc.
12633.	Hennig, emerit. Lehrer zu Klecko, derſelbe Abgeordn.	Beſchwerde wegen Vorenthaltung des Emeriten-Gehalts.
12634.	Das Kollegium der kombinirten höheren Bürger- und Provinzial-Gewerbeſchule zu Aachen ꝛc., Abg. Gräff	die Unterrichts-Geſetzgebung betreffend.
12635.	Dr. Paulizky und Genoſſen zu Wetzlar, Abgeordneter Dieſterweg	Beſchleunigung der Berathung des Verfaſſungs-Entwurfs.
12636.	Dorfſchaften Eggertshütte und Kamehlen, Abgeordn. Specht	wünſchen freie Weide im Königlichen Forſt, Aufhebung der Jagdgerechtigkeit ꝛc.
12637.	Dey, Eigenthümer in Mariensee, derſelbe Abgeordn.	Beſchwerde über zu hohen Grundzins und Entziehung von Gartenland.
12638.	Eine freie Vereinigung von Urwählern hierſelbſt	erwarten, daß die Abgeordneten von ſelbſt von der Ausführung des Beſchluſſes vom 9. Auguſt abſtehen werden.
12639.	Heinrichs, Brauerei-Beſitzer zu Alt-Chriſtburg, Abgeordn. Temme	Aufhebung der für den Brauerei-Betrieb bisher von ihm erhobenen Trankſteuer.
12640.	Gemeinde Burg Kolonie, Abgeordn. Pred. Jonas	Proteſt gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12641.	Kaupergemeinde zu Burg bei Kottbus, derſelbe Abg.	desgleichen.
12642.	Gemeinde Burg, Dorf, derſ. Abg.	desgleichen.
12643.	Gemeinde Kahren, Haaſow, Koppatz, Neuhauſen, Frauendorf und Kathlow, derſelbe Abg.	desgleichen.
12644.	Gemeinde Leuthen und Wintdorf, derſ. Abgeordnete	desgleichen.
12645.	Der Central-Geſellen- und Arbeiter-Verein in Stettin	bittet um Amneſtie für 11 verhaftete Geſellen.
12646.	Der Kirchenvorſtand zu Oſterwieck	überreicht einen Proteſt von 354 ſelbſtſtändigen Gemeindemitgliedern daſelbſt gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12647.	Der Centralverein der bäuerl. Wirthe der Provinz Sachſen, dat. Schönebeck	Aufhebung der auf den bäuerlichen Grundſtücken haftenden Abgaben und Dienſte.
12648.	Die Stadtbehörden zu Frankfurt a. d. O.	Bittſchrift gegen die unentgeltliche Aufhebung des Erbverpächters.
12649.	Der demokratiſch-conſtitution. Verein zu Neuſtadt O. Schl.	Petition um Feſtſetzung direkter Wahlen in der preuß. Verfaſſungs-Urkunde.
12650.	Heik und Genoſſen zu Schirwindt und Umgegend	bitten um Ausführung des Beſchluſſes wegen der alten Krieger von 1813—1815.
12651.	Die Volksverſammlung zu Frankfurt a. d. O.	Adreſſe in Betreff der künftigen Geſtaltung des Volksſchulweſens.
12652.	Der ſchleſiſche conſtitutionelle Central-Verein zu Breslau	bittet um ſchleunige Berathung eines Geſetzes über Agrar-Verhältniſſe.
12653.	Der Preußen-Verein für conſtitut. Königthum zu Sommerfeld	Das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
12654.	Das Presbyterium und die Repräſentanten der evangeliſchen Gemeinden zu Dankerſen	desgleichen.
12655.	Desgleichen zu Schlüſſelburg	desgleichen.
12656.	Die Stadtbehörden zu Schleuſingen	tragen auf ſchleunige Abänderung der §§. 15. 16. des Entſchädigungs-Geſetzes zur Gewerbe-Ordnung an.
12657.	Der politiſche Verein zu Halberſtadt, Abg. Kracklügge	Die Souverainetät der National-Verſammlung betreffend.
12658.	Aſſeſſor Herzfeld und Genoſſen hierſelbſt, derſelbe Abgeordnete	Einführung der Geſchworenen-Gerichte ꝛc.
12659.	Gemeinde Hauröden, Kreis Worbis	Proteſt gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12660.	Paſtor Brennecke in Kröchern und Genoſſen	desgleichen.
12661.	Die chriſtlichen Gemeinden des flatowſchen Kreiſes dat. Grunau	desgleichen.
12662.	Gemeinde Stolpe, Kreis Niederbarnim, Abgeordneter Riedel	bittet, die jetzige Polizei- und Gemeinde-Verwaltung nicht zu ändern ꝛc.
12663.	Gemeinde Neudorf und Peulingen	Proteſt gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12664.	Gemeinde Graſſau und Bülz	desgleichen.
12665.	Eckſtein und Genoſſen zu Neuſtettin	desgleichen.
12666.	Die Mitglieder des Schulvorſtandes von Neu-Juſtremeka und Grabski, dat. Bentſchen	nehmen ihre Unterſchriften von einer früheren Proteſtation gegen Trennung der Schule von der Kirche hiermit zurück.
12667.	Der politiſche Klub zu Buchholz in der Mark	Beſchleunigung der Berathung des Verfaſſungs-Entwurfs.
12668.	Gemeinde Niedewitz, Kreis Züllichau-Schwiebus, Abgeordneter Hanow	Schulverhältniſſe, den Verfaſſungs-Entwurf, landwirthſchaftliche Sachen ꝛc. betreffend.
12669.	Der breslauer Landwehr-Verein, Abgeordneter Dr. Stein	Aufnahme eines Paragraphen in die Verfaſſung, nach welchen es den Urwählern zuſteht, dem gewählten Abgeordneten das Mandat abzunehmen.
12670.	Die Wahlmänner der Stadt Wegeleben und Kloſter Adersleben, derſelbe Abgeordnete	Entſchädigung für frühere Gerechtſame durch Grund und Boden ꝛc.
12671.	Graf Magnis und Genoſſen, Beſitzer von Steinkohlengruben im waldenburger Kreiſe, Abgeordneter Behnſch	bitten um mehrere Abänderungen in der Geſetzgebung und Verwaltung beim Bergbau ꝛc.
12672.	Zimmer und Genoſſen zu Waldenburg, derſ. Abg.	Erhebung der Schule zur Staatsanſtalt.
12673.	Die Bürgerwehr zu Waldenburg, derſelbe Abgeordnete	ſchließt ſich der Adreſſe der brieger Bürgerwehr wegen der ſchweidnitzer Ereigniſſe an.
12674.	Gemeinde Bärsdorf, Hausdorf, Kynau ꝛc., derſelbe Abgeordnete	desgleichen der des goldberg-haynauer Kreiſes um Aufhebung der Feudallaſten ꝛc.
12675.	Der demokratiſche Verein zu Freiburg, derſelbe Abgeordnete	Aufhebung der Feudallaſten und Steuerprivilegien, Siſtirung der Dominial-Abgaben ꝛc.
12676.	Der demokratiſche Verein zu Freiburg, Abg. Behnſch	Proteſt gegen einzelne Paragraphen des Bürgerwehrgeſetzes.
12677.	Dieſelben	Gewährleiſtung des unbeſchränkten Verſammlungs-Rechts.
12678.	Derſelbe, die Gemeinde Polsnitz und Salzbrunn, derſelbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur Staats-Anſtalt.
12679.	Der vorgenannte Verein, derſelbe Abgeordnete	Aufrechthaltung der Beſchlüſſe der National-Verſammlung.
12680.	Der politiſche Verein zu Reichthal, Abgeordn. Töbe	Dankſagung wegen Annahme des Steinſchen Antrages.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12681.	Der politische Verein zu Reichthal, Abg. Töbe.	Permanenz-Erklärung der National-Versammlung ꝛc.
12682.	Perrot und Genossen zu Prüm, Abg. Schwickerath	Trennung der Schule von der Kirche.
12683.	Die Bürgerschaft daselbst, derselbe Abgeordnete	Nichttrennung der Schule von der Kirche.
12684.	Gemeinde Olzheim, derselbe Abgeordn.	desgl.
12685.	Bofrey, Müllermeister zu Auras	Aufhebung des Mühlenzinses und Niederschlagung der Rückstände ꝛc.
12686.	Die Barbiere der Stadt und Umgegend Magdeburg, Abgeordn. Par	bitten um Ausübung der niederen oder kleineren Chirurgie.
12687.	Sämmtliche Gewerke Berlins	betreffend den Entwurf einer allgemeinen Handwerker- und Gewerbe-Ordnung.
12688.	Olberg, Stellvertreter des Abgeordn. neustettiner Kreises, zu Neu-Petersmark, Abg. Räntsch	Die Tabacksteuer betreffend.
12689.	Dieselben	Antrag, daß es jedem durch richterliche Sentenz sich verletzt Fühlenden möglich gemacht werde, seine Wiederherstellung in den vorigen Stand zu erwirken.
12690.	Gehrke, Bauer zu Attenwalde, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über Verletzung durch die Gemeinheitstheilung.
12691.	Olberg, Stellvertreter des Abgeordn. neustettiner Kreises zu Neu-Petersmark, derselbe Abgeordnete.	bittet, eine Einrichtung dahin zu treffen, daß der bedrängte, rathlose Unterthan sich ohne Kosten Hülfe und Rath schaffen kann.
12692.	Baukholz zu Klingbeck, derselbe Abgeordnete.	sein Erbtheil betreffend.
12693.	Ott zu Storkow, derselbe Abgeordn.	Klage über große Bedrückung seitens der Herrschaft.
12694.	Olberg, Stellvertreter des Abgeordn. neustettiner Kreises, derselbe Abgeordnete.	überreicht eine Vorstellung des Ackerbürgers Miehlke zu Neustettin wegen Revision des in der Gemeinheitstheilungssache wider ihn angewendeten Verfahrens.
12695.	Reimann u. Lipkow, Hausbesitzer zu Tempelburg, derselbe Abgeordnete	wegen der Beiträge zur Feuerversicherungs-Kasse ꝛc.
12696.	Audem und Genossen zu Gr. Dirschkeim, Abgeordneter Pieper	Beschwerde über Entziehung der Weideberechtigung.
12697.	Lange u. Genossen zu Quedlinburg, Abgeordneter Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
12698.	Albrecht, Landwehrmann zu Wehnersdorf bei Hammerstein	Beschwerde über den Gendarmen Hagemann wegen Verletzung.
12699.	Benzler u. Genossen, Wahlmänner des wernigeroder Kreises	Vervollständigung des Wahlreglements.
12700.	Gemeinde Zieckau, Kümmeritz, Jetzsch u. s. w. Abgeordn. Quaßnigk	Nichttrennung der Schule von der Kirche.
12701.	Gemeinde Cahnsdorf, derselbe Abg.	desgl.
12702.	(mit 12785.) Schebera, ehem. Schullehrer zu poln. Olbersdorf bei Züllz, Abg. Hupka	bittet um Wiederanstellung im Schulfache.
12703.	Der politische Verein zu Wesel, Abg. Lensing	Sistirung der über sog. Majestätsverbrechen und Meinungs-Aeußerungen schwebenden Untersuchungen.
12704.	Der demokratische Verein zu Brieg, Abg. Müller	Zuruf an die National-Versammlung.
12705.	Gem. Steinsdorf, Kr. Haynau	Nichttrennung der Schule von der Kirche.
12706.	Die Volksversammlung zu Herzberg a. d. Elster	Danksagung für die Annahme des Steinschen Antrages.
12707.	Dieselbe	mißbilligt die am 18. September in Frankfurt a. M. verübten Exzesse.
12708.	Girndt, Kaufm. in Langenbielau	Beschwerde über exekutivische Einziehung mehrerer Geldbeträge.
12709.	Grzimek u. Genossen, Bauern in Schwesterwitz	Erlaß des an das Dominium zu zahlenden Relaitionszinses ꝛc.
12710.	Gem. Friedewalde	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12711.	Parow u. Genossen, Matrosen aus Wollin	bitten um Erlaß eines Gesetzes wegen Zahlung der gemusterten Monatsheuer.
12712.	Das Presbyterium der evangelischen Gemeinde Friedewalde, Diözese Minden	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12713.	Der politische Klub zu Neustadt in Westpreußen, Abgeordn. Skiba	desgl. gegen das sogenannte Tumultgesetz.
12714.	Derselbe, ders. Abg.	bittet, die Gesetzesvorlagen über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben, über Aufhebung der bestehenden Grundsteuer-Befreiungen ꝛc. anzunehmen.
12715.	Das Schützencorps zu Breslau ꝛc., Abgeordn. Otto	wünscht, als besondere Abtheilung der Bürgerwehr fortzubestehen.
12716.	Hielscher, Müllermeister zu Alt-Beckern, derselbe Abgeordn.	Aufhebung der Gewerbe Abgabe von seiner Mühle.
12717.	Die Lehrer des Kreises Dortmund, Abgeordneter Harkort	Beleuchtung des Treibens der Geistlichkeit hinsichts des Unterschriftensammelns bei Protesten gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12718.	Vieth und Genossen, Lehrer in Westfalen, datirt Münster, derselbe Abgeordnete	Abdruck der Konferenzprotokolle der westfälischen Lehrer in Bezug auf das Volksschulwesen.
12719.	Das bürgerschaftliche Kollegium zu Richtenberg, Abg. Fleischer	wünscht, die Domainen Gr. und Kl. Zandershagen zum Tarwerth in Erbpacht zu nehmen ꝛc.
12720.	Mary und Genossen zu Groß-Ochersleben, Abg. Dr. Kämpf	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
12721.	Der Lehrerverein an der Weser, datirt Buchholz, derselbe Abgeordnete	Beleuchtung des Treibens der Geistlichkeit ꝛc. in Bezug auf das Schulwesen.
12722.	Gemeinde Göllendorf, Kreis Trebnitz, Abgeordneter Jwand	Gleichheit vor dem Gesetz, Einführung einer Einkommensteuer ꝛc.
12723.	Herzberg und Genossen in Minden, Abgeordneter Waldeck	geben ihren Beifall über die Beschlüsse der National-Versammlung zu erkennen.
12721.	Seeligsohn und Genossen zu Ziegley bei Bärwalde in Pommern, derselbe Abgeordn.	Abänderung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ꝛc.
12725.	Der Rheinländer- und Westfalen-Verein hierselbst, ders. Abgeordn.	wünscht die von 54 Abgeordneten aufgestellte Gemeinde-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
12726.	Der constitutionelle Klub zu Neuzelle	wünscht, daß den Alt-Häuslern in sämmtlichen Ortschaften der dortigen Stiftsherrschaft die Hofedienste erlassen werden.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12727.	Hauer, Wahlmann in Hornburg, Namens der Handarbeiter daselbst, Abgeordneter Uhlich	Zerlegung und Verpachtung der Domainen an die kleinen Leute ꝛc.
12728.	Derselbe, Namens von 400 Einwohner daselbst, derselbe Abgeordn.	Zerlegung der Domainen, wie die Gemeinde dies bereits beim Finanzministerium nachgesucht hat ꝛc.
12729.	Gemeinde Ostingersleben bei Erxleben, derselbe Abgeordnete	bittet, daß den Edelleuten die Hetzjagd ganz untersagt werde ꝛc.
12730.	Die Neuanbauer zu Althaldensleben, derselbe Abgeordnete	bitten um Revision ihrer Separation ꝛc.
12731.	Mehrere Bauern in Ivenrode, derselbe Abgeordnete	Die bäuerlichen Lehnsverhältnisse betr.
12732.	Krümling und Genossen, Häusler in Ivenrode, derselbe Abgeordnete	Beschwerde über Kirchenbaubeiträge.
12733.	Wiegel, Kossäth im Dorf Alvensleben, derselbe Abgeordnete	bittet um ein liberales Jagdgesetz ꝛc.
12734.	Bürger Banse in Sommerschenburg und Genossen, ders. Abgeordnete	Untersagung des Handels mit Brod.
12735.	Herrmann, Rathskellerwirth in Neuhaldensleben, ders. Abgeordnete	bittet um Aufhebung seines Kanons von 75 Thlr. ꝛc.
12736.	Der Handwerker-Verein in Neuhaldensleben, derselbe Abgeordnete	die deutsche Freizügigkeit betreffend.
12737.	Die in den Rübenzuckerfabriken Magdeburgs beschäftigten Steuerbeamten, ders. Abgeordnete	bitten, daß ihre Zulage von 50 Thlr. für etatsmäßig und unwiderruflich erklärt werde.
12738.	Böhme und Genossen zu Neuhaldensleben, derselbe Abgeordnete	Protest gegen das sogenannte Tumult-Gesetz.
12739.	Hübener, Invalide zu Glindenberg, ders. Abgeordnete	legt der National-Versammlung mehrere rechtliche Fragen an.
12740.	Decker und Schubert, Steinbruch-Besitzer in Markt-Alvensleben, ders. Abgeordnete	Beschwerde über Steuern für die auf ihren Aeckern eröffneten Steinbrüche ꝛc.
12741.	Bode und Genossen, Kossäthen zu Morsleben, derselbe Abgeordnete	bitten, daß an den ihren durch die Separation zugefallenen, an Königlicher Forst gränzenden Aeckern das Schatten verursachende Holz weggeräumt werde.
12742.	Die Gemeindeglieder von Althaldensleben, ders. Abg.	Aufhebung des Zwanges, welcher für mehr als 3 Taufzeugen gewisse Geldabgaben zu erlegt.
12743.	Hebeker und Genossen, Häusler in Hillersleben, ders. Abgeordnete	begehren Domainenacker in Pacht.
12744.	Strahluth, Mühlen-Besitzer zu Hundisleben, ders. Abgeordnete.	bittet um Erfüllung seines Erbpachts-Kontraktes von Seiten des Fiskus ꝛc.
12745.	Der Schützenverein zu Neuhaldensleben, ders. Abgeordnete	begehrt Berücksichtigung beim Bürgerwehr-Gesetz.
12746.	Krone in Neuhaldensleben, derselbe Abgeordnete	Organisation des neuen Gerichts-Verfahrens (Extrakt aus Nr. 6682.)
12747.	Ders., ders. Abg.	die Steuervergütungen der Standesherren für Wein und dergl. betreffend (desgl.).
12748.	Ders., ders. Abg.	Rückzahlung des ungerecht mitgeforderten Fünftheils bei Ablösungen (desgl.).
12749.	Ders., ders. Abg.	die ungemessenen Dienste betreffend (desgl.).
12750.	Krone in Neuhaldensleben, derselbe Abgeordnete	Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen (Extrakt aus Nr. 6682.)
12751.	Ders., ders. Abg.	die Entschädigung für die aufzuhebende Jagdgerechtigkeit betreffend (desgl.).
12752.	Ders., ders. Abg.	die Branntwein-, Rübenzucker- und Tabacks-Steuer betreffend (desgl.).
12753.	Helfft, Dr. jur. et philos. hierselbst, Abg. Dr. Kämpf	drei Rechtsstreitsfälle betreffend.
12754.	von Bornstedt und Genossen zu Rybslowitz, derselbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12755.	Dr. Diestel und Genossen zu Laurahütte, ders. Abgeordnete	desgleichen.
12756.	Dudzik und Genossen zu Hohenlohehütte, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12757.	Brose und Genossen zu Georgenberg, ders. Abgeordnete	desgleichen.
12758.	Die kathol. Pfarrgemeinden Brudnia, Branno, Gniewkowo, Gora, Grabie, Murzynno, Parchanie, Piontkowo, Pieranie, Podgorz, Schulic, Sladkowice, Przzpysław und Strusztowo, Abgeordneter Kalisti	Protest gegen die Ausschließung der Schule von der kirchlichen Aufsicht.
12759.	Die kathol. Lehrer des nakler Dekanats, kat. Wissek, ders. Abgeordnete	Protest gegen Befreiung der Schullehrer von der kirchlichen Aufsicht.
12760.	Die kathol. Schullehrer im gnesener Dekanate St. Trinitatis, ders. Abgeordn.	desgleichen gegen die Ausschließung der Schule von der kirchlichen Aufsicht.
12761.	Die kathol. Lehrer des Dekanats St. Petri und Pauli in Gnesen, ders. Abg.	desgleichen.
12762.	Dieselben des Dekanats Gniewkowo, ders. Abgeord.	desgleichen.
12763.	Der Lehrer der katholischen Schulgemeinde Lissewo, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12764.	Die Lehrer der katholischen Schulgemeinde Mamlitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12765.	Die katholischen Lehrer und Schul-Inspektoren des powidzer Dekanats, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12766.	Die kathol. Lehrer des kruszwicer Dekanats, ders. Abgeordn.	desgleichen.
12767.	Die Lehrer und die katholische Schulgemeinde zu Jerzewo, ders. Abgeordn.	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12768.	Die kathol. Schulgemeinde Barcin, derselbe Abgeordnete	Protest gegen die Ausschließung der Schule von der kirchlichen Aufsicht.
12769.	Der Lehrer und die katholischen Schulgemeinden zu Dyorowo, ders. Abg ordn.	desgleichen.
12770.	Die Ortschaften Jarzablowo, Czechowo, Czeluscin, Zolez, Jeltowo, Grotkowo, Mierzewo, Malczewo, ders. Abg.	desgleichen.
12771.	Die kathol. Pfarrgemeinde Grzybowo, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12772.	Die kathol. Pfarrgemeinde Polanowice, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12773.	Die katholische Parochie Inowraclaw, Abg. Kaliski	Protest gegen Ausschließung der Schule von der kirchlichen Aufsicht und Bitte um Aufhebung der Simultanschulen.
12774.	Die kathol. Pfarrgemeinde Liszkowo, ders. Abgeordnete	desgleichen gegen die Ausschließung der Schule von der kirchlichen Aufsicht und Bitte um unentgeltlichen Unterricht für die Unbemittelten in allen Schulen u. s. w.
12775.	Desgl. Labiszyn, ders. Abgeordnete	desgleichen gegen die Ausschließung der Schule von der kirchlichen Aufsicht.
12776.	Pfarr- und Schulgemeinde Koscielec, ders. Abgeordnete	desgleichen dito und Bitte um unentgeltlichen Unterricht für die Unbemittelten in allen Schulen.
12777.	Die kathol. Pfarrgemeinde Lissewo und Pichowo, ders. Abgeordnete	desgleichen dito dito.
12778.	Gem. Erpel, Kreis Neuwied, Abgeord. Neuenburg und Schadt	Protest gegen Beibehaltung der Weinsteuer.
12779.	Gem. Rasbach und Linzhausen, dieselb. Abgeordneten	desgleichen.
12780.	Gem. Bruchhausen, dieselb. Abg.	desgleichen.
12781.	Oberlehrer Rendschmidt und Genossen zu Breslau und die Lehrer aus Oppeln, Goldberg-Haynau, Quilitz, Leobschütz, Deutsch-Neukirch u. s. w., Abgeordn. Neuenburg	das Volksschulwesen betreffend.
12782.	Der politische Club der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Leutesdorf, Abgg. Schadt u. Neuenburg	Aufhebung aller Steuer-Exemtionen, gleiches Besteuerungs-Verhältniß zwischen allen Provinzen.
12783.	Gemeinde Börde, Rüggeberg, Herdecke, Wetter a. d. Ruhr, Ende, Zur-Straße, Böhle und Breckerfeld, Kreis Hagen, Abgeordn. Harkort	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
12784.	Die Barbiere zu Halle a. d. Saale, Abg. Niemeyer	beanspruchen die Ausübung der niederen Chirurgie.
12785.	Schebera, ehemaliger Schullehrer zu Poln. Olbersdorf bei Züllichau	seine Amtsentsetzung betreffend.
12786.	Wassermüller Kuntzschen Eheleute zu Krobusch bei Züllichau	Ablösungs-Angelegenheiten rc. betr.
12787.	Geschwister Raczek zu Pyrowy	wegen Zurückgabe der Mühle, Aecker, Garten und Wiese daselbst.
12788.	Unger und Genossen zu Liegnitz, Abg. Otto	das Abwesendsein der Mitglieder der National-Versammlung bei den Berathungen betreffend.
12789.	Gemeinde Gersdorf, Kreis Bunzlau, Abg. Scholz	Berücksichtigung der traurigen Lage der dortigen Insassen.
12790.	Gemeinde Ullersdorf bei Goldberg, derselbe Abg.	desgleichen dito dito der dortigen Garnspinner.
12791.	Keßner, Wahlmann zu Stolpe-Starth	Prozeßkosten betreffend.
12792.	Dr. Sintenis, Vorsitzender des Vereins der Aerzte zur Förderung des Medizinalwesens in Görlitz	Protokoll zur Förderung ihrer Standes-Interessen.
12793.	Kolbe zu Blabbermühle bei Breslau	bittet um Unterstützung zur Wieder-Aufbauung seiner abgebrannten Gebäude.
12794.	Der constitutionelle Verein zu Gorkau, datirt: Rühnau bei Zobten	schließt sich der Petition des schlesischen constitutionellen Central-Vereins zu Breslau vom 30. August in Betreff der Schulfrage an.
12795.	Behrend u. Lydelke, Wirthe zu Miglewen, Kr. Lyk,	Niederschlagung der Kosten für entnommenes Saatgetraide rc.
12795.	Singe zu Breslau	übersendet nochmals Abschrift einer unterm 24. August eingereichten Petition wegen Unterstützung rc.
12797.	Der Verein für das Münster-Land zur Wahrung der Interessen des Volks und namentlich des ländlichen Grundbesitzes, dat. Münster.	die Jagd-Gesetzgebung betreffend.
12798.	Die Bäcker d. Kreises Wohlau, dat. Wohlau	Antrag auf Ermäßigung des Mittelsatzes der Bäckerei-Gewerbesteuer.
12799.	Gemeinden Flessau und Rönnebeck	das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
12800.	Töpler und Genossen, Neudel u. Genossen, Voß u. Genossen, Obst u. Genossen, Minter u. Genossen, Stark u. Genossen, Kempen und Genossen, Eyßenhard und Genossen, Krause u. Genossen, Weiß u. Genossen, Winkler und Genossen, Schubert u. Genossen, Riecke u. Genossen, Rauch u. Genossen, Seehaus u. Genossen, Prust u. Genossen, Telschow u. Genossen, von Dewitz auf Mussow u. Genossen, Köhn und Genossen, Hagen und Genossen, Ruskow u. Genossen, Dreyer u. Genossen zu Jakobshagen, Zacharias (Bank-Secretair) u. Genossen. Alles dat. Stett n. Ferner: Schultze u. Genossen zu Kamin, Hartmann und Genossen zu Naugard rc., Heller und Genossen zu Pölitz, Wege-	Bitte, daß die National-Versammlung den auf Ueberschreitung abzielenden Bestrebungen mit Kraft entgegentreten und einen Konflikt mit der Krone vermeiden möge.

No.	Extrahent.	Inhalt.
	ner und Genossen zu Luckow, Riemer und Genossen zu Köpitz, von Wedell-Cremzow u. Genossen zu Pyritz, Hochsprung und Genossen zu Anklam, Wenzel u. Genossen zu Ueckermünde, Hausmann und Genossen zu Greifswald, Riemer und Genossen zu Grabow,	
12801.	Das Central-Comité des rheinisch-westfälischen Vereins für den Güter-Verkehr zu Elberfeld, Abgeordneter Bredt,	Schutz für den Güter-Verkehr gegen die Eisenbahn betreffend.
12802.	Die Bewohner von Haan, Kreis Elberfeld, ders. Abgeordn.	Vorstellung gegen die gänzliche Trennung der Schule von der Kirche.
12803.	Die Geistlichen der Diözese Eilenburg, Kreis Delitzsch, Abg. Dr. Kämpf	Votum über Reform des Volksschulwesens.
12804.	Die Ackerwirthe Heinrichschen und Flatowskischen Eheleute zu Saamlack bei Rössel, Abg. Hahn	Beschwerde über Benachtheiligung bei der 1847 stattgehabten Separation.
12805.	Die Grundbesitzer Westpreußens, Abg. Schulze (Schwetz)	bitten dringend, dem Entwurfe des Finanz-Ministers über die Grundsteuer-Regulirung alsbald Gesetzeskraft verleihen zu wollen. (32 Petitionen aus dem Kr. Schwetz) 18 - - Kulm 4 - - Graudenz 2 - - Marienwerder sämmtlich gleichlautend.
12806.	Fellenberg, Rutschnernahrungsbesitzer zu Neu-Tschau, Kr. Freistadt, Abg. Stalling	wegen Laudemien, Verhütung der Execution und Freigebung der ihm abgepfändeten Effekten.
12807.	Der Landwehr-Verein zu Brieg, Abg. Müller	bittet um Amnestie für 29 Männer des 2. Bataillons, 11. Landwehr-Regiments.
12808.	Viele Einwohner zu Köln, Abg. Haugh	protestiren gegen den Antrag der Abgeordneten D'Ester, Borchardt und Ryll wegen Aufhebung des Belagerungs-Zustandes und bitten schließlich um Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerks.
12809.	Fuchs, ehemaliger freiwilliger Jäger zu Machenrode, Kr. Nordhausen, Abg. Balher	bittet um eine monatliche Unterstützung.
12810.	Der politische Verein zu Gumbinnen, Abg. Reuter	protestirt gegen den vom abgetretenen Ministerium vorgelegten Bürgerwehr-Gesetz-Entwurf.
12811.	Gemeinde Zwippendorf, Kr. Sorau, Abg. Schulz (Sorau)	Gesuch um Rettung des zum Besten der dortigen Schule fundirten, aber verloren gegangenen Legats von 500 Thlr.
12812.	Gemeinde Tauchel, Kr. Sorau, derselbe	Gewährung von Streu für Geld aus der Sablather Forst.
12813.	Der Verein für volksthümliche Verfassung in Marklissa	Regulirung der zwischen den Rittergutsbesitzern und den Guts-Einsassen obwaltenden Verhältnisse ꝛc.
12814.	Der Verein für König und Vaterland zu Posen.	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
12815.	Koch, Mühlenbesitzer zu Günterberger Mühle bei Greiffenberg in der Uckermark	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
12816.	Klütz, Superintendent zu Ratzebuhr, Kr. Neu-Stettin	überreicht eine Petition der Bürger daselbst gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12817.	Olberg zu Neu-Petersmark	schlägt vor, statt: National-Versammlung „Volks-Tribunal", statt: Abgeordneter „Volks-Tribun" und statt: Präsident „Ober-Tribun" zu sagen.
12818.	Die Stadtbehörden zu Reinerz	Die Gerichtseinrichtung betr.
12819.	Die Wirthe zu Poselwitz, Kr. Liegnitz	Revision des Laudemien-Ablösungs-Rezesses.
12820.	Zippel u. Flessing, Apotheker zu Stargard	Die Aufhebung resp. Ablösung des der dortigen Raths-Apotheke zustehenden Zwangsrechts auf Debit der Armen-Arzenei betr.
12821.	Drabitius, Stadtrichter und Justiz-Kommissarius a. D. zu Kottbus.	wünscht über die jetzige Lage einer früheren Petition ausführliche Nachricht zu haben (cfr. 10209).
12822.	Die Gränzbeamten der Ober-Gränzkontrolle Geilenkirchen, Haupt-Zoll-Amts-Bezirk Wassenberg	bitten um Aufhebung des Finanz-Ministerial-Reskripts vom 3. Juli d. J. III. 13,090, die Nichtertheilung der Gratificationen für das Jahr 1847 betreffend.
12823.	Dr. Hellrung zu Duderstadt im Hannoverschen	überreicht eine Broschüre über die deutsche Volkswehr im Sinne des zu erwartenden Reichs-Wehrgesetzes ꝛc.
12824.	von Koscielski und Genossen zu Habelschwerdt	Petition um Beschleunigung des Verfassungswerks.
12825.	Das Fleischergewerk zu Pillkallen, Abg. Baur	das Einbringen von Fleisch zum Verkauf durch Landleute betreffend.
12826.	Die Schuhmacher d. Kreises Hagen, bat. Enneperstraße, Abg. Funcke	Beschränkung der Gewerbefreiheit ꝛc.
12827.	Die Handwerker u. technischen Gewerbtreibenden der Stadt und des Kreises Hagen, derselbe	desgleichen.
42828.	Düngel und Genossen zu Buckow, II. jerichowsche Kreis	Abhülfe ihrer drückenden Lage.
12829.	Die Volksversammlung zu Bromberg, Abg. Geßler	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
12830.	Die Geistlichen der DiözeseQuedlinburg	Protest gegen alle einseitig gefaßten Beschlüsse in Betreff des evangelischen Kirchen- und Volksschulwesens.
12831.	Scholz, Schmiedebesitzer zu Jerau, Kreis Strehlen, Abgeordn. Gebauer	wegen verschiedener mit seiner Besitzung verbundenen Leistungen ꝛc.
12832.	Behrendt, Bauerwittwe zu Roggenhausen bei Heilsberg, Abgeord. Schmidt	wegen Regulirung ihres separirten Planes von 2 kulmischen Hufen.
12833.	Gemeinde Heidersdorf, Kreis Nimptsch Abg. Igel	wegen zu hoher Getraide- und Silberzinsen und anderer Dominial-Abgaben.
12834.	Gemeinde Karzen, Kr. Nimptsch, ders.	wegen zu hoher Dominialgefälle ꝛc.
12835.	Gemeinde Pristram, Kreis Nimptsch, derselbe	wegen zu hoher Dominial-, Dienst- u. Laudemial-Rente ꝛc.
12836.	Der constitutionelle Verein zu Rudelsdorf, Kreis Nimptsch, derselbe	die sogenannten wüsten Hufen und das Decem-Verhältniß betreffend.
12837.	Gemeinde Schwentnig, Klein-Kniegnitz und Pschiedrawitz, Kreis Nimptsch, derselbe	Revision der Rezesse in Betreff der zu hohen Entschädigung an Ackerland ꝛc., Erlaß der Zinsgelder ꝛc.
12838.	Gemeinde Quarzendorf und Gr. Wilkau, Kreis Nimptsch, derselbe	Widerruf der geleisteten Unterschriften gegen Trennung der Schule von der Kirche.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12839.	Die kleinen katholischen Stellenbesitzer und Auenhäusler zu Langenöls, Kreis Nimptsch, derselbe	Petition um Aufhebung des §. 19 sub c. des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801, und daß der Lehrer aus Staatsmitteln salarirt werde.
12840.	Windmüller Stillerschen Eheleute zu Pristram, Kreis Nimptsch	desgl. um Befreiung von 50 Rthlrn. Mühlen-Gewerbe-Zins ꝛc.
12841.	Wittwe Kolbe, Brauereibesitzerin zu Petersdorf, Kr. Nimptsch	desgl. um Erlaß der Bierbrausteuer von 11 Rthlr. 10 Sgr. jährlich.
12842.	Wabnitz und Genossen zu Glausche, Abgeordn. Töbe	Beschwerde über Abnahme mehrerer Gerechtsame seitens des Dominiums.
12843.	Gemeinde Ostrog, Brzezie, Fscheidt, Habicht und Silberkopf, Neugarten, Koblau, Langendorf, Bobrownik, Darkowitz, Hautsch, Zabelkau, Annaberg, Marquartowitz, Ladgerzowitz, Potrzkowitz, Ellgoth-Haltschin und Hoschialkowitz, sämmtlich Kreis Ratibor, Abg. Kuhr	Aufhebung aller bäuerlichen Dienste und Sistirung der deshalb verfügten Executionen.
12844.	Der constitutionelle Klub zu Tilsit, derselbe Abgeordn.	wünscht, daß in dem Sitzungs-Saale der National-Versammlung eine Votirtafel für die am 18. bis 19. März gefallenen Revolutionshelden aufgestellt werde.
12845.	Der demokratisch-constitutionelle Klub daselbst, ders. Abg.	desgl., daß die wegen freier Aeußerungen Verhafteten sofort in Freiheit gesetzt würden ꝛc.
12846.	Weber, Regierungs-Geometer daselbst, ders. Abg.	Wegfall des Chausseegeldes, während der Schlittenbahn ꝛc.
12847.	Die Stadtbehörden daselbst, ders. Abg.	Aufnahme der chaussirten Straßen in den Chausseezug.
12848.	Gemeinde Lümzow, Abg. Räntsch	die an den Herrn v. Osten zu zahlenden Abgaben betreffend.
12849.	Olberg zu Neu-Petersmark, ders. Abgeordnete	Amts-Entsetzung ungerechter Richter betreffend.
12850.	Derselbe, derselbe Abgeordnete	Uebertretung der Executionen an den Gemeinde-Vorsteher.
12851.	Olberg zu Neu-Petersmark, Abgeordneter Räntsch	des Unterschriftensammeln von Aristokraten-Freunden betreffend.
12852.	Derselbe, ders. Abg.	überreicht eine Beschwerde der Alt-Valmschen Ackerwirthe mit dem Antrage auf Sistirung der Wirksamkeit der General-Kommission zu Stargard.
12853.	Viele Einwohner zu Köln, Abgeordn. D'Ester	sprechen ihren Dank an die Abgeordneten D'Ester, Borchardt und Kyll für ihr energisches Auftreten in der Sitzung vom 29. September hinsichts des kölner Belagerungszustandes aus.
12854.	Desgleichen, daselbst	billigen die von den vorgedachten Abgeordneten gestellten qu. Anträge.
12855.	Mende, Oberpfarrer in Seidenberg	überreicht br. m. zwei Broschüren über Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
12856.	Wulkan und Genossen, Büdner zu Galm bei Jericho, Abg. Mewes	wegen kaufweiser Ueberlassung von 120 Morgen Acker und Wiesen vom Vorwerk Galm.
12857.	Halfmann u. Genossen, Verwalt. Sekretair des Regierungs-Bezirks Düsseldorf	Bitte um ihre Sicherstellung resp. Deklarirung als Gemeinde-Beamte ꝛc.
12858.	Dieselben	desgleichen um Gleichstellung mit den Militair-Invaliden bei Besetzung von Staats- u. Kommunalstellen ꝛc.
12859.	Unruh u. Genossen, Mahnke u. Genossen, Palmu. Genossen, Schmock u. Genossen, Knörich u. Genossen, Mohr u. Genossen, Stademann u. Genossen, Hanow u. Genossen, Bohm u. Genossen, sämmtlich in Stralsund	das Verhältniß der Schule zur Kirche ꝛc. betreffend.
12860.	Seyda, Instmann und Invalide zu Farienen, Kreis Ortelsburg	bittet um Versorgung oder Unterstützung.
12861.	Gemeinde Schöplitz bei Stendal	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche u. s. w.
12862.	Wittwe Richters zu Lichtenau, Kreis Buren	Gesuch um Zurückgabe eines Gartens u. s. w.
12863.	Gemeinde Neuholland	den Entwurf zu einer neuen Gemeinde-Ordnung betreffend.
12864.	Gemeinde Diren, Kreis Pr. Eylau	die ungleichmäßige Vertheilung der Lasten und Abgaben betreffend.
12865.	Hoferichter, Kaufm. zu Hirschberg	bittet um Erlaß eines Gesetzes über Verhaftung der Schuldner.
12866.	Die Fleischer im wohlauer Kreise, dat. Wohlau	bitten um Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes u. s. w.
12867.	Das Gerichtsamt Schriegwitz zu Breslau	bittet um Erledigung seiner Requisitionen vom 9. Juli und 12. August d. J. in der in Beschwerdesache der Knechte von Schriegwitz.
12868.	Die Stadtbehörden zu Jauer	Beschleunigung der Berathung des Verfassungs-Entwurfs.
12869.	Lange, christkatholischer Kantor und Lehrer a. D. zu Samitz, Kreis Haynau	seinen Kontrakt mit der christkatholischen Gemeinde zu Jerschendorf betreffend.
12870.	Angermann aus Großkayna und Genossen, Abg. Dr. Kämpf	Organisation der Schulangelegenheiten.
12871.	Dr. Blank, prakt. Arzt und Wundarzt zu Thorn, Abgeord. Phillips	seine Entlassung aus dem Dienstverhältnisse als Ober-Arzt des 33sten Infanterie-Regiments betreffend.
12872.	Der allgem. Handwerker-Verein zu Minden, Abgeord. Pax	Ansichten und Wünsche in Betreff der bei Organisation von Handwerker-Innungen denselben vorzusetzenden Behörden.
12873.	Gemeinde Niedaltdorf, Abgeordneter Reichensperger	Protest gegen Beibehaltung der Weinsteuer.
12874.	Nik. Bauer und Genossen zu ders. Abg.	desgleichen.
12875.	Pachur und Genossen zu Bublitz, Abg. Teske.	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
12876.	Dieselben, derselbe Abgeordnete	Ermäßigung des Salzpreises.
12877.	Mandke und Genossen zu Jamund, ders. Abg.	bitten um Annahme des D'Ester-Waldeckschen Entwurf einer Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung.
12878.	Bohne, Kaufm. und Fabrikbesitzer hierselbst	Verpflichtung des Staates, die zum Leinpfade benutzten Ufer öffentlicher Ströme gegen Beschädigungen zu schützen und die Befestigungen zu unterhalten u. s. w.
12879.	Der constitutionelle Preußen-Verein zu Königsberg i. Pr.	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
12880.	Der Bürgerwehr-Klub hierselbst	Die Entfernung des Generals v. Wrangel aus der Stellung eines Ober-Befehlshabers der Truppen in den Marken betreffend.
12881.	Die Bürgerwehr zu Neurode, Abgeordn. Pape	bittet, den Austritt des Premier-Lieutenants von Schrabisch aus der Armee zu veranlassen.
12882.	Der Ober-Bürgermeister von Köln	Beschluß des Gemeinde-Raths über die dortigen Ereignisse.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12883.	Gemeinde Greglitz, Kreis Regenwalde, Abg. Quandt	Bitte um Abhülfe ihrer drückenden Lage.
12884.	Die Hauezimmer- u. Maurer-Gewerke zu Thorn, Abg. von Besser	Einführung einer neuen Gewerbe-Ordnung ꝛc.
12885.	Gemeinde Friedrichsgnade, Kreis Regenwalde, Abg. Quandt	Aufhebung des Kanons, der Laudemien, Ablösung der Mühlenpachten u. s. w.
12886.	Herda, ehemaliger Schullehrer und Organist zu Giesmannsdorf, Kreis Bolkenhayn, Abg. Salut	bittet um Wiederanstellung im Schulfache, resp. Pensten.
12887.	Die bäuerlichen Wirthe zu Pausin und Marwitz, Kreis Osthavelland, Abg. Reinicke	wünschen Herabsetzung des erhöhten Wiesenzinses.
12888.	Die gräflich von der Schulenburg-Wolfsburg und von Veltheim-Harbkeschen Familien zu Wolfsburg und Harbke	Petition gegen Aufhebung der Fideikommisse.
12889.	Der constitutionelle Klub zu Friesack	wünscht eine demokratisch-constitutionelle Monarchie ꝛc.
12890.	Gemeinde Langenheide, Kreis Halle in Westfalen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12891.	Wiesner und Genossen zu Niemaschkleba	Die Zahlung des Schutzgeldes betreffend.
12892.	Der constitutionelle Verein im rothenburger Kreise, dat. Niesky	Antrag, bei Aufhebung der Grundsteuer-Exemtionen eine Ablösung, resp. Entschädigung gewisser Grundbesitzer eintreten zu lassen.
12893.	Die Stadtbehörden zu Breslau	Das Bürgerwehrgesetz betreffend.
12894.	Die Bürger und Einwohner von Arnswalde	bitten die National-Versammlung, den auf Ueberschreitung des erhaltenen Auftrages abzielenden Bestrebungen, zur Vermeidung eines Konflikts mit der Krone, mit Kraft entgegenzutreten.
12895.	Friedel, Rendant zu Dönhoffstädt	überreicht einen Protest der Gemeindeglieder der Ortschaften Dönhoffstädt, Gr. Wolfsdorf, Kamplack, Kolbienen, Stallen, Bogelack, Karschau, Geldsch und Winkeltorf gegen die beabsichtigte Abzweigung der Schule von der Kirche.
12896.	Urbschat, Invalide zu Pillkallen	bittet um Erhöhung seines Invaliden-Gnadengehalts.
12897.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Tilsit, Abgeordn. Kuhr	wünscht, daß dem Militair gestattet werde, außer den Dienststunden Civilkleidung zu tragen ꝛc.
12898.	Gemeinde Gimmel und Lendschütz oder Sendschütz	Amnestiegesuch für alle seit den Märztagen wegen gewisser Vergehungen Verurtheilte ꝛc.
12899.	Die Grundbesitzer Westpreußens, dat. Eichstädt, Abgeord. Schulze (Schwetz)	wünschen, daß dem Entwurfe des Finanz-Ministers über die Grundsteuer-Regulirung baldigst Gesetzeskraft verliehen werde.
12900.	Viele Bürgerwehrmänner Königsberge, Abgeordn. Dr. Kosch	Aufrechthaltung der Beschlüsse der National-Versammlung.
12901.	Malisseck, Einwohner in Wilmsdorf, Kreis Kreutzburg. Abgeordneter Dr. Elsner	Petition in Possessorien, resp. Exmissionssachen.
12902.	Gemeinde Kostau bei Pinchen, dess. Abgeordn.	Rückgewähr der für die Robot abgenommenen Aecker und Wiesen, des Schullehrer- und Schulzen-Ackers u. s. w.
12903.	Der demokratische Verein zu Hirschberg, derselbe Abgeordn.	trägt für sich und im Namen einer aus 48 Gemeinden des dortigen Kreises zusammengetretenen Volks-Versammlung auf Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse und Subhastationen an.
12904.	Dieselben	trägt auf Abschaffung der Orden und Ehrenzeichen an.
12905.	Die Bürgerwehr zu Hainau, derselbe Abgeordn.	trägt auf Verwerfung des Bürgerwehr-Gesetz-Entwurfes an.
12906.	von Dizelsky, Pfautz und Genossen zu Oppeln, derselbe Abgeordn.	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt ꝛc.
12907.	Der Kreis-Aufikalstands-Verein des lahner Kreises, derselbe Abgeordn.	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse und Subhastationen.
12908.	Viele Bürger und Bewohner der Stadt Züllichau, Abgeordn. Hanow	den öffentlichen Verkauf der Seehandlungsgüter betr.
12909.	Der Volks-Verein daselbst, dess. Abgeordn.	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
12910.	Die Volks-Versammlung zu Stolzen bei Naumburg. Abgeordn. Krackrügge	Reorganisation des Schulwesens.
12911.	Dieselben	Protest gegen das sogenannte Tumult- und gegen das Bürgerwehr-Gesetz.
12912.	Dieselben	Aufhebung aller zu Gunsten der Rittergüter, Domainen ꝛc. auf dem Volke ruhenden Lasten u. s. w.
12913.	Dieselben	Erhebung des Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs der Linken zum Gesetz.
12914.	Der Volks-Verein zu Löwenberg, Abgeordn. Zenker	Erlaß eines Gesetzes, welches die Widerruflichkeit der Mandate der Abgeordneten des Volkes ausspricht.
12915.	Hartmann und Genossen, Grundstücks-Besitzer zu Greiffenberg, derselbe Abgeordnete	die Laudemien betreffend.
12916.	Der Bauern-Verein des Züllichau-Schwiebuser Kreises	Vertheilung der Grundsteuer nach Morgenzahl, Aufhebung der Befreiung von Kommunal-Lasten ꝛc.
12917.	Der Bürger-Verein zu Quedlinburg	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerks.
12918.	Gemeinde Kreuzbruch bei Liebenwalde	die neue Gemeinde-Ordnung betreffend.
12919.	Die Stadtbehörden zu Striegau	Protest gegen den von der Staats-Regierung veröffentlichten Entwurf zu einer neuen Gemeinde-Ordnung.
12920.	Schwingel, Gemeindeschreiber zu Biekau, Kreis Lrobschütz	seine Vereidigung von dem betreffenden Gerichte betreffend ꝛc.
12921.	Gemeinde Gugelwitz, Kreis Lüben	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse und Subhastationen.
12922.	Dieselbe	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12923.	Die Stadtbehörden zu Posen	schließen sich der Petition der breslauer Stadtbehörden vom 26. August wegen Einberufung von Sachverständigen zu den Vorberathungen über Steuer-Reform und Steuer-Vertheilung an.
12924.	Der constitutionelle Klub zu Ortelsburg	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrags.
12925.	Klatt, Krüger zu Bretzen bei Templeburg	Beschwerde über zu hohe Klassensteuer.
12926.	Barthel, ehemaliger Grenadier zu Altendorf bei Kelbra	Gesuch um Unterstützung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12927.	Die Schulgemeinden der Parochie Colcow auf Wollin	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12928.	Rennspies, Lehrer zu Borowo b. Sameczyn	die fiskalische Untersuchungs-Sache wider ihn betreffend.
12929.	Die Stadtbehörden zu Leobschütz, Abgeordn. Dr. Krubl	Wünsche und Anträge zur Gemeinde-Ordnung.
12930.	Gemeinde Löwitz, Kreis Leobschütz, Abg. Dr. Kruhl	die Einführung des Zollverbandes zwischen Oesterreich und Preußen betreffend. (Extrakt aus Nr. 12524.)
12931.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die kreisständischen Einrichtungen betreffend. (Desgleichen.)
12932.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die Gerichtskosten betreffend. (Desgleichen.)
12933.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	den Straßenbau betreffend. (Desgleichen.)
12934.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die baldige Regulirung der gutsherrlichen Zinsen und Leistungen betreffend. (Desgleichen).
12935.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die Verminderung der Pensionen betreffend. (Desgleichen).
12936.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die Ausübung der Ortspolizei betreffend. (Desgleichen).
12937.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die Fixirung der Geistlichen und Schullehrer betreffend. (Desgleichen).
12938.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die Klassensteuer betreffend. (Desgleichen).
12939.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	die schlesische Privat-Land-Feuer-Sozietät betreffend. (Desgleichen).
12940.	Huchel, Invalide zu Bodendorf, Abgeordneter Uhlich	Beschwerde über Bedrückungen durch die gräflich von der Schulenburgsche Familie.
12941.	Rödler, Invalide zu Marienborn, derselbe Abgeordnete	Wiedergewährung früherer Holzgerechtsame.
12942.	Rieke, Invalide zu Flechtingen, derselbe Abgeordnete	bittet um Erhöhung seines Gnadengehalts.
12943.	Das Kommando der Bürgerwehr hierselbst	trägt darauf an, Sachverständige
12944.	Der Vorstand des Handwerker-Vereins der Provinz Sachsen zu Magdeburg	überreicht 72 gleichlautende Petitionen der Handwerker der Provinz Sachsen wegen Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Handwerker- und Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
12945.	Viele Einwohner d. Stadt Punitz und Umgegend, Kreis Kröben, Provinz Posen, Abgeordneter Geßler	die Reorganisation des Großherzogthums Posen betreffend.
12946.	Frantz, ehemaliger Schlossermeister zu Neustadt-Eberswalde, jetzt hier.	seinen Anspruch an den Nachlaß, resp. Stiftung der zu Hirschberg verstorbenen Kaufmann Frantzschen Eheleute betreffend.
12947.	Das Direktorium und das Comité des Central-Handwerker-Vereins für Schlesien zu Breslau	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
12948.	Die Handwerker zu Luckau, Abgeordneter Anwandter	desgleichen.
12949.	Viele Bürger der Stadt Luckau, derselbe Abgeordnete	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
12950.	Die Prediger aus d. Ephorien Mansfeld, Schraplau, Gerbstädt und Eisleben, Abgeordneter Dörk	das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
12951.	Hellmich und Genossen zu Gerbstädt	Aufhebung resp. Verminderung mehrerer Lasten und Abgaben, Gestattung billigerer Ablösungssätze ꝛc.
12952.	Der politische Verein zu Halberstadt, Abg. Krackrügge	bittet, den von der Linken eingegebenen Entwurf zur Gemeinde-Ordnung bei den Berathungen eines derartigen Gesetzes zu Grunde zu legen.
12953.	Ortschaften Alach, Andisleben, Bechstedtwagdt, Dittelstedt, Egstädt, Elxleben, Freienstedt, Gispersleben-Kiliani, Gispersleben-Viti, Elversgehofen, Kirchheim, Kleinrettbach, Kühnhausen, Marbach, Mühlberg, Niederniessa, Ringleben, Röhrensee, Schmira, Tiefthal, Urbich, Wandersleben, Werningsleben, Walterleben und Windischholzhausen, Alles im Kreise Erfurt, Abgeordneter Krackrügge	gleichlautende Petitionen wegen Aufhebung der Grundsteuer-Befreiung.
12954.	Der Lehrer-Verein zu Gnesen	Reorganisation des Volksschulwesens.
12955.	Gem. Gesetz, Kreis Neisse, Abg. Jander	wegen Entlastung der Rustikalstellen seitens der Oberherrschaft Gesetz.
12956.	Gemeinde Scarsine, Kreis Trebnitz, Abg. Iwand	Revision des Rezesses vom Jahre 1837 ꝛc.
12957.	Der Vereins-Vorstand in Schwerelau, Kreis Trebnitz, ders. Abg.	Befreiung von den Feudallasten, Revision der Rezesse ꝛc.
12958.	Gemeinde Pudlisch, ders. Abg.	Revision der Ablösungen ꝛc.
12959.	Gemeinde Heidewilxen, ders. Abg.	desgleichen.
12960.	Der Freigärtner ꝛc. in Sponsberg, ders. Abg.	Beschwerde über die Ablösung ꝛc., Gewährung von Ackerland, Wegfall des Naturalzinses u. s. w.
12961.	Die Dreschgärtner daselbst, ders. Abg.	Auseinandersetzung mit der Herrschaft resp. Ablösung der Dienste, Ertheilung von Ackerland ꝛc.
12962.	von Salbern auf Plattenburg in der Westprignitz	die Aufhebung des Jagdrechts betreffend.
12963.	Gemeinde Panten bei Liegnitz, Abg. Otto	Parzellung der den Königlichen Domainen gehörigen Aecker und Wiesen und Ueberlassung gegen Pacht an kleine Leute.
12964.	Gemeinde Thiergarten, Kreis Liegnitz, ders. Abg.	Beschwerde über die Separation und Entziehung gewisser Gerechtsame ꝛc.
12965.	Fabian, Kaufmann und Agent zu Königsberg i. Pr.	überreicht einen Plan zur Verzinsung und Tilgung eines vom preußischen Staate kreirten und garantirten Actiengeschäfts von 23 Mill. Thalern.
12966.	Dorfschaft Polpen.	Separations-Angelegenheit, und zwar wegen Ertheilung des Weiderechts an den Gärtner und Käthner.
12967.	Die Handwerker u. Kaufleute zu Jüterbogk, Abgeordneter Bading	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbeordnung zum Gesetz.
12968.	Die Gemeinden der Amtsfreiheit Dahme und der Dörfer Schwebendorf ꝛc., derselbe	Uebernahme der Landarmengelder auf Staatsfonds.
12969.	Günther u. Genossen, Fuhrhalter zu Königsberg in Preußen	bitten um Bewilligung des Güterabfahrens von den Packhofsräumen.
12970.	Pohl, emer. Lehrer zu Borgsdorf bei Bunzlau	bittet um baldige Erledigung einer früheren Petition wegen Begnadigung mit Wiederanstellung im Schulfache.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12971.	Die Bewohner der Stadt Meve an der Weichsel und Umgegend	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes ꝛc. (zwei gleichlautende Exemplare).
12972.	Wilde und Genossen zu Oberwitz, Kreis Breslau, Abg. Schmidt	Aufhebung des Getraidezinses.
12973.	Die Frei- u. Dreschgärtner der Gemeinde Pilsnitz, Kr. Breslau, derselbe Abgeordnete	die Ablösung der Robottage, die Gräserei-Entschädigung ꝛc. betreffend.
12974.	Gemeinde Neu-Tschau, Kreis Freistadt, Abgeordneter Stalling	wegen Revision der Ablösungsrezesse.
12975.	Ortschaften Jerzewe, Mchy, Jaraczewo, Chewalkowo, szremer Kr., Abg. Strybel	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12976.	Desgl. Weglewo u. Pobiedrieka, srodaer Kreis, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
12977.	Ortschaften Lewko, Skrebowo, Kucharz, Olebock, Goztyczyna, Skalmierzyce, Ostrowo, Wysocko, Rossoszyca, Pogrzybow, Odalanow (Adelnau), Solmierzyce Jankow-Zalesny, Raukow, Kreis Adelnau, Abg. Strybel	desgleichen.
12978.	Desgleichen Baszkow, Wyganow und Lagiewneki, Gora, Nozkow, Cerekwila, Borek, Mokronos, Strzynow, Krotoszin, Kobylin, Borzeciczki, Budy, Kaniewo, Staniewo, Orla, Kozmin, Poln. Hauland, Bennice, Wielowies, Kromolice, Kaniewo, Zduny, Walkow, Starogrod, Rozdrazewo, Pogorzela, Dobrzyca, Kreis Krotoszyn, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12979.	Desgleichen Grabow, Biernacice ad Grabow, Siemianice, Parcynow, Slupice, Trzcinia, Kobylagora, Baranow, Kempno, Szklarka-Przygodzka Kostow, Mixstadt, Ostrzezrow Ochlwo, Bukowaica, Przedborow, Opatow, Dorzutow und Mikorzyn, Kreis Schildberg, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12980.	Desgleichen Rybzewko, Gosciesyn, Lubez und Worzyce, Kreis Mogilno, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12981.	Ortschaft Runowa, wyrzyzer Kreis, Abg. Strybel	desgleichen.
12982.	Ortschaften Panienka und Sobotka, pleschner Kreis, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12983.	Ortschaft Wrzesnia, wreschener Kreis, derf. Abgeordn.	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
12984.	Ortschaften Wronczyn, Kiszkowo, Imielno, Czerniejewo, Marzenin und Niechanowo, Kreis Gnesen, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
12985.	Stenzel und Genossen, Elementarlehrer im Großherzogthum Posen, derf. Abgeordn.	desgleichen.
12986.	Die Grundbesitzer Westpreußens: Görke und Genossen, Schwerdfeger und Genossen, Weber und Genossen, Kappel und Genossen, Zenker und Genossen, Reschke und Genossen, Scheffler und Genossen, Feierabend und Genossen, Rettelsky I. und Genossen, Broekfien und Genossen, Schwarz u. Genossen, sämmtlich aus dem Kreise Marienwerder, Abg. Schulze (Schwetz)	bitten, dem Entwurfe des Finanz-Ministers über die Grundsteuer-Regulirung alsbald Gesetzeskraft verleihen zu wollen.
12987.	Der demokratische Klub zu Königsberg in Pr., Abg. Dr. Jacoby	die Anrede des Majors Andrée daselbst an die ihm untergebenen Soldaten wegen Besuchs der Versammlungen und Klubs betreffend.
12988.	Der demokratische Verein zu Lauchstedt, derf.	den Gemeinde-Verfassungs-Entwurf der Linken betreffend.
12989.	Der Verein für Volksrechte zu Hettstedt, Abgeordn. von Meusebach	Antrag, daß mit dem Verluste des Rechts, das preußische National zu tragen, auch gleichzeitig der Verlust des Rechts, die deutsche Kokarde zu tragen, verbunden sei.
12990.	Gemeinde Daxweiler, Kr. Kreuznach, Abg. Reichensperger	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
12991.	Gemeinde Städtel Leubus und Stift Alt-Laest.	bitten um die früher beim Klosterstift Leubus innegehabten Erbwiesen im fuchsberger Forst.
12992.	Magistrat zu Krotoschin	beantragt die Abänderung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das Großherzogthum Posen vom 5. Januar 1836.
12993.	Gemeinde Tempelfelde bei Bernau	Vorschläge in Bezug auf die neue Gemeindeordnung.
12994.	Die Büdner, Tagelöhner und Einwohner zu Büssow, Amt Rügenwalde	Ueberlassung eines Theils des Vorwerks Büssow zu Eigenthumsrechten.
12995.	Mehrere Mütter u. Verwandte der in Militair-Waisenhäusern erzogenen Soldaten. Postzeichen Magdeburg	die längere Dienstzeit der gedachten Soldaten betreffend.
12996.	Die Stadt-Behörden zu Brieg	Einberufung von Sachverständigen zu den Vorberathungen über Reform der Steuervertheilung.
12997.	Gemeinde Flarchheim, Kr. Langensalza (einger. durch Pfarrer Hahn)	die Emancipation der Schule von der Kirche betreffend.
12998.	Frey u. Genossen zu Altendorn in Westfalen	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrages.

No.	Extrahent.	Inhalt.
12999.	Gem. Alt-Obra, Kreis Krotoschin, Abg. Bauer	wegen Verleihung des Jagdrechts.
13000.	Dieselben	wegen Ablösung der Messalien.
13001.	Dieselben	wegen Errichtung einer Rentenbank behufs Ablösung gutsherrlicher Abgaben.
13002.	Dieselben	wegen Revision des Regulirungs-Rezesses.
13003.	Gemeinde Orlsa, Kreis Rothenburg, Abgeordneter Laraß	Frühere Hütungsrechte ꝛc. betreffend.
13004.	Mehrere Einwohner zu Breslau, Polnisch-Wartenberg und Löwenberg	Petition um Beschleunigung des Verfassungswerks.
13005.	Die Eingesessenen der Bürgermeisterei Osann, datirt Menzel, Abgeordneter Otto	Protest gegen Beibehaltung der Weinsteuer.
13006.	Gemeinde Reil a. d. Mosel ꝛc., Kreis Wittlich, Bürgermeisterei Beugel, ders. Abgeordnete	desgleichen.
13007.	Die Eingesessenen der Bürgermeisterei Kraw, datirt Uerzig, ders. Abgeordnete	desgleichen.
13008.	Gemeinde Weilerswist, Kreis Euskirchen, Abgeordneter Pingen	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
13009.	Gemeinde Malmedy, Regierungs-Bezirk Aachen, Abgeordneter Dr. Jacobs	desgl. gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13010.	Gemeinde Witten, Grafschaft Mark, Abgeordn. Müllensiefen	Vorschläge in Bezug auf das Schulwesen.
13011.	Der demokratische Zweigverein zu Bibra, Abgeordneter Herhold	bittet um schleunige Berathung und Feststellung der Grundrechte des Volks bezüglich der Aufhebung der Jagd- und aller übrigen Feudalrechte.
13012.	Dieselben	wünscht die von der Linken entworfene neue Gemeinde-Ordnung so bald als möglich ins Leben treten zu sehen.
13013.	von Zuccalmaglia und Genossen aus dem Kreise Mühlheim, Abgeordn. Müller	Petition um zweckmäßige Abrundung der Pfarrgemeinden.
13014.	Der Wehrverein zu Landsberg a. d. W.	Protest gegen den Bürgerwehrgesetz-Entwurf.
13015.	Die 82ste Bürgerwehr-Compagnie hierselbst	desgleichen.
13016.	Der Oberst der Bürgerwehr, General-Lieutenant von Safft zu Breslau	überreicht den Protest der dortigen Bürgerwehr gegen den Bürgerwehrgesetz-Entwurf.
13017.	Die Handwerker zu Ortrand, Abgeordneter Bormann	wünschen die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
13018.	Der Grundbesitzer-Verein des liebenwerdaer Kreises, datirt Elsterwerda, Abgeordn. Bormann	die Ablösung der Erbpacht und die Verwandlung der Erbpachtsgüter in Eigenthum betreffend.
13019.	Der Veteranenverein der Provinz Schlesien zu Breslau	trägt darauf an, daß die National-Versammlung sich bestimmt ausspreche, was sie unter „reactionair — Reaction — reactionairen Umtrieben" begreift.
13020.	Dr. Gloger, Gymnasial-Lehrer hierselbst, Abgeordnete Brünneck, Parkort und Bergmann	Vorschläge zur nachhaltigen Begründung und Beförderung des Wallfischfanges bei uns.
13021.	Die Ackerbesitzer zu Zduny, Kreis Krotoschin	Die Abgaben von Messalien betreffend.
13022.	Saupp, Oekonomie-Kommissions-Rath zu Meschkau bei Quarip	Promemoria über die bevorstehende Umgestaltung der Agrar-Gesetzgebung.
13023.	Die Familienväter der Gemeinde Berthelsdorf, Kreis Lauban	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
13024.	Gemeinden Ober- und Mittel-Thiemendorf, Kreis Lauban	treten dem in der Breslauer Zeitung Nr. 195 von den Wahlmännern und Gerichtsschulzen des goldberg-hainauer Kreises unterm 17. August abgefaßten Bittgesuche bei.
13025.	Der Verein für volksthümliche Verfassung in Lauban und dessen Zweig-Vereine	Erhebung der Schule zur Staatsanstalt.
13026.	Der schlesische constitutionelle Central-Verein zu Breslau	übersendet Unterschriften zu der Petition und Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13027.	Dr. Riensch, Garnison-Stabs-Arzt zu Torgau	Entwurf desselben zur preuß. Militair-Medizinal-Reform.
13028.	Lewinson, Kaufmann zu Schönbrück	Erstattung der Reisekosten in einer Rechtssache.
13029.	Die Handwerker und Techniker von Simmern und Bacharach	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
13030.	Die Einwohner der Kreisstadt Sternberg. (Neumark.)	Ausführung der Chaussee von Frankfurt nach Schwiebus ꝛc.
13031.	Die Handwerker zu Wormditt und Braunsberg	Gewerbe-Angelegenheiten betreffend.
13032.	Mehrere Gemeinden des koniger Kreises, datirt Tuchola, Abg. von Pokrzywnicki	die nationalen Verhältnisse in Westpreußen ꝛc. betreffend.
13033.	Dieselben	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13034.	Desgleichen, datirt Dabrówka, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
13035.	Dieselben	Bitte, daß die Verordnungen der Regierung und des Landrath-Amts nicht blos deutsch, sondern auch polnisch gedruckt werden.
13036.	Dieselben	desgleichen.
13037.	Gemeinde Slobno, Kreis Konitz, derselbe Abgeordnete	die Verhältnisse der Schule betreffend.
13038.	Stadt Tuchel, Kreis Konitz, Abgeordneter von Pokrzywnicki	die Verhältnisse der Schule betreffend.
13039.	Gemeinde Biecke, Kreis Halle in Westfalen	desgleichen.
13040.	Kallitzky und Genossen zu Protainen, Pr. Mark, Kreis Mohrungen, Abgeordneter Stephany	Wiedergewährung früherer Gerechtsame.
13041.	Die Bürgerwehr zu Liegnitz	Protest gegen den Bürgerwehrgesetz-Entwurf.
13042.	Liebenow, Viktualienhändler hierselbst	eine Untersuchung des hiesigen Kriminalgerichts gegen ihn betreffend.
13043.	Kommando der Bürgerwehr hierselbst	Antrag auf Interpretation des §. 129 des Bürgerwehrgesetzes.
13044.	Abg. Niemeyer	deponirt mehrere Urkunden, worin der Verlust der Rittergüter an Kapital- und Grundwerth bei unentgeltlicher Aufhebung der Gerechtsame nachgewiesen wird.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13045.	Gemeinde Werther bei Bielefeld, Abg. Upmeyer	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13046.	Die evangelischen Geistlichen aus der Diözese Freistadt in Schlesien, Abgeordneter Stalling	schließen sich der Petition der am 26. Juli in Trebnitz versammelt gewesenen Geistlichen in Bezug auf Kirche und Schule an.
13047.	Dorfschaft Rauschen, Kirchspiel St. Lorenz, Abgeordneter Pieper	die Viehweide in der Königlichen Forst Warnicken betreffend.
13048.	Brillowski, Bauer zu Rembozewo bei Karthaus, Abgeordn. Specht	Beschwerde über die 1842 stattgehabte Separation.
13049.	Neubauer und Gebrüder Kuschel, Eigenthümer zu Czapielken, derselbe Abg.	desgleichen über Weidebeschränkung ꝛc.
13050.	Marschalkowski und Genossen zu Smentau, vers. Abg.	desgleichen über die Forstbeamten des Reviers Stangenwalde wegen Verursachung unnützer Kosten.
13051.	Zolno Schmidt zu Nieder-Brodnitz, derselbe Abg.	Wiedergewährung früherer Gerechtsame und Entbindung von aufgebürdeten Lasten ꝛc.
13052.	Hey und Genossen zu Borzestowa, vers. Abg.	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
13053.	Wisnewsky, Mühlenbesitzer zu Nieder-Brodnitz, vers. Abg.	Befreiung vom Holzschneiden für die Gutsherrschaft, von der Instandhaltung einer Brücke ꝛc.
13054.	Der Bürgerwehr-Klub hierselbst	Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes ꝛc.
13055.	Schultz, Bäckermeister zu Marienburg	bittet um Invalidengehalt.
13056.	Geder, invalider Gefreiter zu Strehlen, Abgeordneter Gebauer	bittet um Pensions-Erhöhung.
13057.	Die Spinner und Weber in der Grafschaft Ravensberg und der angränzenden Kreise, dat. Dornberg, Abgeordneter Huchzermeyer	bitten um kräftigen Schutz der Leinenfabrication aus Handgespinnst gegen die Konkurrenz mit der Fabrication aus Maschinengarn.
13058.	Die Spinner und Weber in der Grafschaft Ravensberg und der angränzenden Kreise, dat. Schildesche, Abgeordnete Huchzermeyer.	bitten um kräftigen Schutz der Leinenfabrication aus Handgespinnst gegen die Konkurrenz mit der Fabrication aus Maschinengarn.
13059.	Desgl. dat. Jollenbeck, vers.	desgleichen.
13060.	Wendenburg u. Genossen zu Bunzlau	Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes.
13061.	Christian Rosin zu Konarski-Hauland	bittet um Cassation eines Urtels in Sachen Wislicenz wider ihn.
13062.	Johann Arent zu Mehsan.	bittet um Erlassung der Untersuchungskosten in der Kloster Karthauschen Tumultsache.
13063.	Der Vorort der 16 demokratitisch-constitutionellen Vereine Vorpommerns zu Stettin.	wünscht, daß bei Berathung der Kommunalordnung der von 54 Abgeordneten der linken Seite projektirte Gesetz-Entwurf zu Grunde gelegt werde.
13064.	Jakob Hahn zu Weinsdorf, Kreis Mohrungen.	bittet um Invaliden-Unterstützung.
13066.	Der constitutionelle Verein zu Jüterbogk	Vererbpachtung der Domainen (mit Ausschluß der Forsten) in kleinen Parzellen.
13066.	Gemeinde Borken bei Herzberg	Aufhebung des den Ortsnachbarn auf ihrem Grundeigenthum zustehenden Fischereirechts.
13067.	Johann Gottschalk, Bauersohn aus Wuthenow, dat. Soldin	überreicht ein Erkenntniß in seiner Prozeßsache wider den Mühlenmeister Wegwerth zu Wuthenow zur Begutachtung.
13068.	Der Vorstand des politischen Vereins der kleinen Grundbesitzer des rastenburger Kreises zu Groß-Langenwalde bei Schippenbeil	wünscht den Entwurf über die Grundsteuer-Regulirung baldigst zum Gesetz erhoben zu sehen ꝛc.
13069.	Mehrere Lehrer aus dem Mansfeldischen, dat. Eisleben	die Besteuerung der Lehrer betreffend.
13070.	Pieper und Genossen zu Lauenburg, Abgeordneter Plath.	Petition um beschleunigte Einführung eines neuen Steuersystems.
13071.	Dieselben, derselbe Abg.	desgl. um Aufhebung der Bestimmung im §. 12 der Allg. Feuerpolizei-Ordnung für die Städte Altpommerns, wonach die hölzernen Dachrinnen bei eintretender Erneuerung in steinerne oder metallene verwandelt werden sollen.
13072.	Lübeck, Büdner zu Berchels bei Sandau	bittet um Rückgewähr gezahlter Gerichtskosten ꝛc.
13073.	Hüpper, Kretschambesitzer zu Neuschweinitz, Kreis Lauban	eine Laudemial-Zahlung betreffend.
13074.	Die Dachschiefer-Grubenbesitzer zu Nuttlar und Antfeld, Kreis Brilon und Meschede	Bitte um Aufhebung der Zehnt-Abgabe ꝛc.
13075.	Die Urwähler der Gemeinde Oxenhausen, Landkreis Trier	wünschen, daß der Entwurf der Gemeinde-Ordnung der Linken eingeführt werde.
13076.	Die Urwähler der Gemeinde Nonnweiler, Landkreis Trier	desgleichen.
13077.	Die Urwähler der Gemeinde Bierfeld, Landkreis Trier	desgleichen.
13078.	Gemeinde Danniglo	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
13079.	Der demokratisch-constitutionelle Verein zu Neustadt in Ob.-Schlesien	Bitte um ein Amnestie-Gesuch bei des Königs Majestät für alle seit den Märztagen wegen gewisser Vergehungen Verurtheilte.
13080.	Gemeinde Grünewald, Kreis Neustettin	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13081.	Der Demokraten-Verein zu Sagan, Abg. Krause	desgleichen gegen den Bürgerwehrgesetz-Entwurf.
13082.	Die Bürgerwehr zu Koblenz	Bemerkungen über den Bürgerwehrgesetz-Entwurf.
13083.	Die Kossäthenwirthe zu Steinitz von Arenstorffschen Antheils, Abgeord. Anwandter	wegen Revision des Separations-Rezesses.
13084.	Die Bürgerschaft zu Betschau, vers. Abg.	wegen schleuniger Berathung der Verfassung.
13085.	Dr. Müller und Genossen zu Waltrop, Kreis Recklinghausen	Protest gegen etwaige Zwangsmaßregeln der Volksvertretung und Empfehlung mehrerer Anträge zur Berathung.
13086.	Koch, ehemaliger Steueraufseher zu Magdeburg	überreicht zur Petition 6546 diverse Atteste.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13087.	Baumgart, Windmüller zu Stusa, Kreis Neumarkt, Abgeordn. Huld	wegen des Mühlenzinses.
13088.	Pachur und Genossen zu Bublitz, Abgeordn. Teske	Antrag, daß bei der künftigen neuen Verfassung sofort ein Wechsel sämmtlicher Justizbedienten eintrete ꝛc.
13089.	Dieselben, derselbe Abgeordn.	desgl., daß künftig den Männern nie vor der Volljährigkeit und vor Ableistung der Militairpflicht das Heirathen gestattet werde, auch nie kranke Individuen, wie Schwindsüchtige, zusammengebracht würden.
13090.	Der Sicherheits-Ausschuß der Kommunal-Behörden hierselbst	erklärt sich mit der Petition des hiesigen Bürgerwehr-Kommando's in Bezug auf das Bürgerwehr-Gesetz einverstanden, maßgeblich jedoch dahin, daß das Amendement des Kommando's in fine ad B. C. eine veränderte Fassung erhalte ꝛc.
13091.	Fuchs, Schneider, Laubrun und Genossen, Urwähler des Kreises Siegen, Abgeordn. Hambloch	Beschleunigung der Verfassung, um der Reaction und Anarchie ein Ziel zu setzen.
13092.	Der constitutionelle Verein und die Bürgerwehr zu Mittelwalde	Protest gegen einige Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes.
13093.	Gemeinde Nallo, Kreis Bruthen, Abgeordn. Dr. Kämpf	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt.
13094.	Gemeinde Alt-Chechlau, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
13095.	Gemeinde Alt-Saarz, ders. Abg.	bittet um gleiche verhältnißmäßige Besteuerung, gleiche Rechte und Gesetze ohne Ausnahme ꝛc.
13096.	Gemeinden Gaffron, und Beitkau, Kreis Steinau, Abgeordn. Schell	Revision der Rezesse.
13097.	Gemeinden Radschütz und Nistiz, Kr. Steinau, derselbe Abgeordn.	Sistirung der schwebenden Prozesse über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
13098.	Gemeinden Nistiz und Radschütz, Kreis Steinau, Abgeordn. Schell	bitten um eine allgemeine Amnestie für politische Vergehen, die seit dem März d. J. begangen worden.
13099.	Die Müller-Innung zu Schönebeck, Abgeordneter Iwand	die Gewerbe-Ordnung und die zinspflichtigen Mühlen betreffend.
13100.	Gemeinde Kainowe bei Trebnitz, ders. Abgeordn.	Aufhebung von Grundzinsen und Lasten, deren Recht nicht feststeht, Herstellung der früheren Waldnutzungen.
13101.	Die Eingesessenen des vormaligen Bürgermeistereibezirks Dresselndorf, datirt Niederdresselndorf, Abgeordn. Hambloch	Beschwerdeschrift gegen den Amtmann Krombach daselbst.
13102.	Mirbach, Erbpächter der Königlichen Windmühle zu Lackoschen, Kreis Stallupönen, Abg. Hofer	bittet um Freibauholz oder eine entsprechende Geldentschädigung.
13103.	Die Bauern von Stockum und Langendreer, Abgeordn. Harkort	die Untheilbarkeit der Grund-Besitzungen bei Erbfolgen betr.
13104.	Berends und Genossen, Bürgerwehrmänner der Comp. 66a hiers. Abg. Berends	Protest gegen das Bürgerwehr-Gesetz.
13105.	Der politische Verein zu Halberstadt, ders. Abgeordn.	Amnestie für politische und Preß-Vergehen.
13106.	Walter, Civil-Beamter hierselbst, ders. Abgeordn.	die Stellung der Freiheits-Kämpfer von 1813—15 im Civildienste betr.
13107.	Die Bürgerwehr der Stadt Haynau	Verwerfung des Bürgerwehr-Gesetzes.
13108.	Der Volksverein zu Löwenberg nebst Zweigvereinen, Abgeordn. Zenker	den Gesetz-Entwurf über unentgeltliche Aufhebung bäuerlicher Lasten betr.
13109.	Die Einwohner von Oberwesel, Abg. Grebel	Protest gegen die Wiedereinsetzung des Bürgermeisters Reusch.
13110.	Der Volksverein zu Kalau, Abgeordn. Anwandter	Petition um schleunige Berathung der Verfassung.
13111.	Mehrere beobachtende Vaterlandsfreunde zu Saarbrücken von Saarlouis.	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
13112.	Die 4te Compagnie des 17ten Bürgerwehr-Bataillons (gez. Hartmann)	bittet, das berathene Bürgerwehr-Gesetz gänzlich zu verwerfen.
13113.	Küster und Schullehrer Hoppe und Genossen zu Wusterwitz bei Falkenburg	das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
13114.	Die Stadtbehörden zu Reichenbach in Schlesien	die neue Gemeinde-Ordnung betreffend.
13115.	Braun und Genossen zu Wehrstedt bei Halberstadt	bitten um Bescheid auf die Petition vom 24. Mai, den Anspruch der dortigen Einwohner und Gemeindekasse auf Ersatz der ihnen durch das Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 zugefügten Schäden betreffend.
13116.	Der constitutionelle Klub zu Müllrose	Reorganisation des Volksschulwesens.
13117.	Die Handwerker zu Schkeuditz	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
13118.	Die Stadtbehörden zu Gr. Glogau	schließen sich der Petition der breslauer Stadtbehörden vom 26. August wegen Zuziehung von Sachverständigen zu den Vorberathungen über Steuer-Reform und Steuer-Vertheilung an.
13119.	Die Stadtbehörden zu Goldberg	Protest gegen den Entwurf zu einer neuen Gemeinde-Ordnung.
13120.	Girndt, Kaufmann zu Langenbielau	Beleuchtung der Gebrechen der jetzigen Justiz (Klagesache wider Fränkel in Breslau).
13121.	Derselbe	wegen Verbesserung der Gesandtschaften an auswärtigen Höfen.
13122.	Der demokratische Verein und die Volksversammlung zu Cölleda, der demokratische Verein in Großmonra, die Gemeinden Büchel, Hemleben, Rettgenstädt, Störten, Oberheldrungen, Bachra, Altenbeichlingen, Battgendorf, Roldisleben, Schillingstädt, Hauteroda, Dermsdorf, Backleben, Donndorf, Ostramondra, Lossa, Garnbach, Wenigensömmern, Leubingen, Harras, Burgwenden, Schastau, Langenroda; ferner Friedrich Gratias und Genossen zu? Abg. Herbold	bitten um schleunige Berathung und Feststellung der Grundrechte des Volkes bezüglich der Aufhebung der Jagd- und aller übrigen Feudalrechte. (Sämmtliche Petitionen sind gleichlautend.)
13123.	Die Deputirten der Bürgerwehr Magdeburgs	Annahme des Bürgerwehr-Gesetzes, Requirirung der Bürgerwehr ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13124.	Gemeinde Kleinrettbach, Kreis Erfurt, Abgeordneter Krackrügge	bittet um Erhebung des D'Ester-Waldeckschen Entwurfs der Gemeinde-Ordnung zum Gesetz.
13125.	Die Einwohner Fischer und Genossen zu Iwersgehofen, derselbe Abg.	desgleichen.
13126.	Gemeinde Gottstedt, derselbe Abg.	desgleichen.
13127.	Gemeinde Gispersleben Viti, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
13128.	Gemeinde Frienstedt, derselbe Abg.	desgleichen.
13129.	Gemeinde Ernstedt, derselbe Abg.	desgleichen.
13130.	Gemeinde Elxleben, derselbe Abg.	desgleichen.
13131.	Gemeinde Dachwig, derselbe Abg.	desgleichen.
13132.	Gemeinde Andisleben, derselbe Abg.	desgleichen.
13133.	Gemeinde Witterda, derselbe Abg.	desgleichen.
13134.	Gemeinde Werningsleben, derselbe Abg.	desgleichen.
13135.	Gemeinde Waltersleben, derselbe Abg.	desgleichen.
13136.	Gemeinde Tröchtelborn, derselbe Abg.	desgleichen.
13137.	Groß und Genossen zu Erfurt und Kreisdorf Tiefthal, derselbe Abg.	desgleichen.
13138.	Ritter und Genossen zu Erfurt, derselbe Abg.	desgleichen.
13139.	Gemeinde Nottleben, datirt Erfurt, derselbe Abg.	desgleichen.
13140.	Gemeinde Möbisburg, derselbe Abgeordn.	desgl.
13141.	Gemeinde Melchendorf, derselbe Abgeordn.	desgl.
13142.	Die Handwerker des mansfelder Seekreises; ferner: die Handwerker zu Rathenow, Bleckendorf und Volmirsleben, Gerbstedt, Heiligenthal, Langenbogen, Calbe, Erxleben, Suhl, Burg, Magdeburg und des 2. jerichowschen Kreises, dat. Genthin. Uebereicht durch Weise, Vorsteher des Vereins	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz. (Sämmtliche Petitionen sind gleichlautend.)
13143.	Die Stadtbehörden zu Mittelwalde, Grafschaft Glatz, Abgeordn. Heisig	wünschen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 im Wesentlichen beizubehalten.
13144.	Gemeinden: Seedorf, Dorntusch, Jauergasse, Fischerende, Baschdorf, Heinersdorf, Primkendorf, Krauderwitz, Neudorf, Kleinschildern u. Anders und Genossen zu 2 Abg. Otto (Liegnitz)	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt. (Sämmtliche Petitionen sind gleichlautend.
13145.	Gruza, Przywarkau, Wanatz, Müller in Lemnitz, Kreis Rosenberg in Ober-Schlesien, Abgeordn. Gorzolka	Suspension eines Prozesses wegen rückständiger Mühlenzinsen.
13146.	Virchow, Mühlenbesitzer zu Pilow, Namens sämmtlicher Mühlenbesitzer des Kreises Deutsch-Krone, Abgeordn. Hartmann	Einwendungen gegen den Gesetz-Entwurf wegen gänzlicher oder theilweiser Aufhebung der auf den Mühlen ruhenden Lasten und Abgaben.
13147.	Rollosser, Wundarzt I. Klasse und Genossen zu Aldekerk bei Geldern, Abgeordn. D'Ester	Umwandlung der Benennung „Wundarzt I. Klasse in „Arzt und Wundarzt," freies Niederlassungsrecht ꝛc.
13148.	Die Volksversammlung zu Frankfurt a. O., derf. Abg.	wünscht den von 53 Abgeordneten der Linken aufgestellten Entwurf zu einer neuen Gemeinde-Ordnung bei den Berathungen zu Grunde gelegt zu sehen.
13149.	Desgl. zu Guben, derf. Abgeordn.	schließt sich vorstehender Petition an.
13150.	Mauß u. Genossen zu Neuendorf, Borkenhagen u. Broschendorf	bitten um Invaliden-Unterstützung.
13151.	Gemeinde Hindenburg, Schwarzow und Kisker bei Naugardt in Pommern	wünschen, daß die Schulen unter Aufsicht der Kirche verbleiben.
13152.	Scharf, Superintendent zu Artern	überreicht eine Petition der Gemeinden Schönewerda und Eßmannsdorff, die Reorganisation des Volksschulwesens betreffend.
13153.	Schwarz, Ortsvorsteher von der Zechlinschen Glashütte bei Rheinsberg	Erlaß der Triftgelder, so wie Ermäßigung der Klassen- und Kriegssteuer.
13154.	Neufang u. Genossen, Einwohner von St. Johann-Saarbrücken	Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes.
13155.	Beck und Genossen, Anbauer zu Veltheim, Kreis Halberstadt	wegen Weide-Abfindung.
13156.	Der Vorstand des politischen Klubs zu Neustadt	Entfernung der Truppenmassen aus der Nähe von Berlin.
13157.	Steindorf, Tischlermeister zu Brüssow	einen Prozeß gegen den dortigen Magistrat betreffend.
13158.	Die Kleinhäusler zu Döllen bei Kyritz	Erlaß resp. Ermäßigung der Kosten für die Erweiterung des dortigen Küster- und Schulhauses ꝛc.
13159.	Viele evangelische Familienväter zu Meseritz, Nipter, Kainscht, Pieske, Kurtzig, Weißensee, Obergörzig, Schwerin, Politsig, Solden, Roynsker-Hauland, Bobelwitz, Bauchwitz, Dürkettel, Schierzig, Lagowitz und Bräß	Petition zur Wahrung der an die Volksschule sich anknüpfenden Interessen der evangelischen Kirche.
13160.	Krüger und Genossen, Kossäthen zu Schlaben, Stifts Neuzelle, Abgeord. Berger	Wiedererlangung von Erbpachtsland.
13161.	Die Gemeinde daselbst, derf. Abg.	desgleichen entzogener Ländereien und Wiesen, des Lagerholzes ꝛc.
13162.	Die Besitzer altzinspflichtiger Mühlen im Kreise Neuhaldensleben, dat. Alvensleben, Abgeord. Uhlich	bitten um Regulirung der alten Mühlen-Abgaben ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13163.	Schubert und Besecke, Bäcker zu Markt und Dorf Alvensleben, derselbe Abgeordnete	wegen Aufhebung der auf ihren Backhäusern ruhenden Backzinsen.
13164.	Die Volksversammlung unter den Zelten hierselbst	Verwerfung des Bürgerwehr-Gesetzes ꝛc.
13165.	Viele Bürgerwehrmänner hierselbst	desgleichen.
13166.	Der demokratische Bürgerwehr-Verein hierselbst	desgleichen (erste Petition).
13167.	Das Scharfschützen-Corps hierselbst	desgleichen.
13168.	Der Handwerker-Verein hierselbst	desgleichen.
13169.	Das bewaffnete Künstler-Corps hierselbst	desgleichen.
13170.	Das bewaffnete Studenten-Corps und die fliegende Wehrkörperschaft der jungen Kaufleute hierselbst	desgleichen.
13171.	Der Artillerie-Verein hierselbst	desgleichen.
13172.	Die Wehrmannschaft des 56sten Wehrbezirks hierselbst	desgleichen.
13173.	Das erste Bataillon der Bürgerwehr hierselbst	desgleichen.
13174.	Der demokratische Bürgerwehr-Verein hierselbst	desgleichen.
13175.	Die Bürgerwehr hierselbst	desgleichen.
13176.	Die Bürgerwehr zu Waldenburg	tritt dem Proteste der brieger Bürgerwehr gegen das Bürgerwehrgesetz bei.
13177.	Die Bürger der Stadt Cochem	treten dem kölner Proteste gegen mehrere Bestimmungen des Bürgerwehrgesetzes bei.
13178.	Der Central-Verein der bäuerlichen Wirthe der Provinz Sachsen, dat. Schönebeck	Aufhebung der auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden Abgaben und Lasten.
13179.	Gemeinden Friedrickenwalde und Curtsdorf, Kreis Regenwalde, Abg. Quandt	Erleichterung der Ackerpacht, Entschädigung für Raff- und Leseholz, Ablösung der Hütungsrechte ꝛc.
13180.	Gemeinde Hegerfelde, ders. Abg.	Befreiung von der Zahlung des Kanons.
13181.	Kommune Neu-Labun bei Regenwalde, derselbe Abgeordnete	Minderung der Lasten und Abgaben.
13182.	Gemeinden Maldewitz und Neu-Maldewitz bei Regenwalde, ders. Abg.	treten dem Entwurfe der Abgeordneten Anwandter, Arnold ꝛc. über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke ꝛc. bei.
13183.	Gemeinde Meesow, ders. Abg.	tritt der Petition der Grafschaft Ravensberg wegen Errichtung von Hypothekenbanken, Aufhebung sämmtlicher Feudallasten ꝛc. bei.
13184.	Der demokratische Verein zu Bibra, Abg. Herhold	Zurückziehung des Militairs aus der Umgegend daselbst.
13185.	Derselbe, derselbe Abgeordn.	Antrag, daß denjenigen Individuen, die bereits ihre Lehn- und Zins-Kapitalien eingezahlt, jedoch die Rezesse noch nicht erhalten haben, die Kapitalien restituirt werden ꝛc.
13186.	Magistrat zu Artern, Abg. Treiber	die Freizügigkeit und die Ablösung aller ausschließenden Berechtigungen betreffend.
13187.	Derselbe, derselbe Abgeordn.	Vorschläge zur neuen Gewerbeordnung.
13188.	Strache und Genossen, Chaussee-Aufseher zu Neubodengrün bei Müncheberg, Abg. Arnold (Lebus)	bitten um Aufnahme in die Königl. Allgemeine Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.
13189.	Prediger Schultze zu Buchholz und Genossen, dat. Fürstenwalde, derselbe Abgeordn.	Abschaffung der Grundsteuer und Einführung einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer.
13190.	Der Verein zur Bildung einer freiwilligen Bürgerwehr zu Glogau	schließt sich dem Proteste der brieger Bürgerwehr gegen das Bürgerwehrgesetz an, und theilt mit, daß die dortigen Stadtbehörden die Organisirung ꝛc. beanstanden.
13191.	Der Urwählerverein des 36, 37, 38, 39 und 40sten Bezirkes hierselbst, Abgeordn. Duncker	Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes.
13192.	Die Schützengilde zu Bleicherode, Abgeordn. Baltzer	wünscht als besondere Abtheilung in der Bürgerwehr fortzubestehen ꝛc.
13193.	Gemeinde Seichwitz, Kreis Rosenberg in Ob. Schlesien, Abgeordn. Schaffraneck	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche unter Androhung der Steuerverweigerung.
13194.	Gemeinde Heepen, Kreis Bielefeld, Abgeordn. v. Schleicher	das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend.
13195.	Nicolai, als Ordner und im Auftrage der Volksversammlung zu Schönebeck, dat. Calbe a. S.	übersreicht Abschrift einer Petition an das Ministerium in Betreff der Einführung des Bürgerwehrgesetzes.
13196.	Die Theilnehmer der Volksversammlung zu Schönebeck	wünschen, daß die National-Versammlung den Beschluß der frankfurter Versammlung: „das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-Aufsicht des Staates und ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben" zu dem ihrigen mache.
13197.	Gemeinde Recklinerhauland, Abgeordn. Thüm	bittet um Befreiung von den Abgaben an den katholischen Pfarrer.
13198.	Gemeinde Claushagen bei Boitzenburg U. M.	desgleichen um Aufhebung alter Vorrechte oder Verwandlung der Leistungen an Naturalien in Geld.
13199.	Der constitut. Klub zu Mühlhausen, Abg. Ludewig	desgleichen um Beibehaltung oder Einführung von Kreisgerichten statt der beabsichtigten Landgerichte.
13200.	Blech, ehem. Dragoner, aus Wicknaweitschen, Kr. Stallupönen, Abgeordn. Hofer	bittet um Invaliden-Unterstützung.
13201.	Zins, ehem. Landwehrmann, zu Kl. Antsodehnen Kreis Stallupönen, ders. Abgeordnete	desgleichen.
13202.	Gudatis, ehem. Dragoner, aus Ribben, Kr. Stallupönen, ders. Abg.	desgleichen.
13203.	Steffner, ehem. Dragoner, aus Lucken, Kr. Stallupönen, ders. Abg.	desgleichen.
13204.	Müller, ehemal. Husar aus Suffetschen, Kr. Stallupönen, ders. Abg.	desgleichen.
13205.	Der demokratische Kreis-Verein zu Striegau, Abgeord. Wander	widerlegt den Inhalt einer Petition aus Bertholdsdorf, wünscht Verminderung der Justiz und billigere und gerechtere Verwaltung derselben.
13206.	Derselbe, ders. Abg.	verlangt, daß das Ministerium wegen der großen Kriegsrüstungen interpellirt werde u. s. w.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13207.	Der demokratisch Kreis-Verein zu Striegau, Abgeord. Wander	desgleichen, daß die National-Versammlung der übernommenen hohen Pflicht eingedenk sein und die Souveränetät des Volkes beachten möge ꝛc.
13208.	Derselbe, ders. Abg.	desgleichen, daß ein Gesetz emanirt werde, welches die Wähler berechtigt, das Mandat ihrem Bevollmächtigten zu entziehen, wenn er dem Volkswillen nicht entspricht.
13209.	Der Verein für verfassungsmäßiges Königthum zu Tilsit	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
13210.	Seliger, Landwehrmann zu Ober-Stein-Kunzendorf, Kr. Volkenhayn	bittet, ihm bei des Königs Majestät eine Unterstützung erwirken zu wollen.
13211.	Delius u. Genossen zu Imgenlande bei Aachen	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
13212.	Die Stadtbehörden zu Königsberg i. Pr.	Zuziehung von Sachverständigen zu den Vorberathungen über Steuer-Reform.
13213.	Der Vorstand des constitutionellen Vereins zu Nebra	gleiche Besteuerung für alle Staatsglieder, Aufhebung der Feudallasten ꝛc.
13214.	Die Mitglieder des constitutionellen Vereins und die anwesenden Gäste zu Bergen	Erlaß eines Gesetzes, welches die Legung der Bauerhöfe in Neu-Vorpommern und Rügen bis zur definitiven Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse untersagt.
13215.	Der demokratisch-constitutionelle Klub zu Landsberg a. d. Warthe	Protest gegen das Bürgerwehr-Gesetz.
13216.	Böttel zu Meyskermühle und Döring zu Skoczlamühle, Mühlendes.; ferner die Gemeinden Sakolitz, Lindenwerder, Lipe, Antonina und Neudorf, in den Kreisen Schubin und Chodziesen belegen	Aufhebung mehrerer nachtheiligen Bestimmungen für die Landes-Kultur bei Aufstellung der neuen Agrar-Gesetze.
13217.	Beyer, Pfarrer zu Soltnitz, Namens der Gemeinden Soltnitz und Gr.-Hertzberg bei Neu-Stettin	Proteste der gedachten Gemeinden wegen Trennung der Schule von der Kirche ꝛc.
13218.	Niedermeyer u. Genossen, Bürger der Stadt Franzburg	den Erlaß der Klassensteuer-Auflage betreffend.
13219.	Schulz u. Buchmann, Mühlen-Erbpächter zu Mühle Sonnenburg und Paßlack bei Langheim, Kr. Friedland	Aufhebung des Mühlen-Kanons ꝛc.
13220.	Polke und Neigebauer zu Röben	Beschwerde über Wegnahme der Gewehre durch die Jagd-Inhaber Gotsch und Babel ꝛc.
13221.	Die Schiffer der Stadt Fischhausen	die Ausübung der Fischerei und namentlich der Keitelfischerei betreffend.
13222.	Gemeinde Horbach, Bürgermeisterei Heiden, Landkreis Aachen	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
13223.	Porschke und Genossen zu Gutenberg	bitten, den Bürgermeister Weber daselbst seines Amtes zu entsetzen oder ihn von demselben zu suspendiren.
13224.	Schul-Gemeinde Sandforth, Kirchspiels Brockhagen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13225.	Schul-Gemeinde Patthorst, Kirchspiel Brockhagen	desgleichen.
13226.	Die Interessenten der Schule zu Brockhagen	desgleichen.
13227.	Schul-Gemeinde Bennort, Kirchspiel Brockhagen	desgleichen.
13228.	Kaul, Ackerbürger zu Berlinchen	Beschwerde über verweigertes Bauholz.
13229.	Engeling, Superintendent zu Kirchheilingen, Regierungsb. Erfurt	überreicht die Protestationen der evangelischen Gemeinden dortiger Ephorie, zu Blankenburg, Bruchstedt, Freienbessingen, Haussömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach und Mittelsömmern gegen die Trennung der Schule von der Kirche.
13230.	Heydenreich, Superintendent zu Weißenfels a. d. S.	desgleichen gegen die Trennung der Schule von der Kirche zu Großkorbetha, Reutschen, Kößlitz, Poserna, Reichardswerben, Taucha, Wäblitz, Zorbau nebst Gesammtprotest von 10 Gemeinden eben deswegen.
13231.	Pelz, Bauergutsbesitzer zu Ober-Langenau, Kreis Habelschwerdt	die ungleiche Versteuerung der dortigen Grundstücke betreffend.
13232.	Bumbke, Abgeordneter	überreicht das zweite Votum der Unterschriften vom 22. Juli d. J. seitens des katholischen Central-Vereins für religiöse und kirchliche Freiheit zu Breslau.
13233.	Der Gemeindeverband im Umkreise von Lützen und Weißenfels, dat. Starsiedel, Abgeordneter Neubarth	die Aufhebung der Steuer-Exemtionen betreffend.
13234.	Derselbe, ders. Abgeordn.	desgl. die Feudallasten betreffend.
13235.	Gemeinden Wengelsdorf, Leina und Kraßlau, Groß- und Klein-Göhren u. s. w. aus den Kreisen Merseburg und Weißenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, ders. Abgeordn.	verlangen die sofortige Herausgabe mehrerer interimistischer oder provisorischer Gesetze ꝛc.
13236.	H. zu Saarbrücken	überreicht den Entwurf einer Gemeinde-Verfassung für den preußischen Staat u. s. w.
13237.	Der vaterländische Verein aus beiden Hessen, dat. Heldenbergen in beiden Hessen	Danksagung wegen Annahme des Robbertusschen Antrages vom 3. Oktober, bezüglich der Ausführung aller provisorischen Beschlüsse der Centralgewalt und der deutschen National-Versammlung.
13238.	Bode und Genossen zu Hüdeswagen	Beschleunigung der Berathung des Verfassungswerkes.
13239.	Richelau und Genossen zu Legitten ꝛc.	Grundsteuer-Regulirung, Klassensteuer, Jagdgerechtigkeit, Abdeckereizwang, Armenpflege u. s. w. betreffend.
13240.	Bölke, Förster zu Berndau	überreicht ein Begnadigungsgesuch an des Königs Majestät und bittet um Verwendung.
13241.	Die Stadtbehörden und die Bürgerschaft zu Ottmachau	Wünsche und Anträge zur Gemeinde-Ordnung.
13242.	Die evangelische Schul-Gemeinde zu Lippstadt	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13243.	Die Stadtbehörde zu Prenzlau	wünscht den Entwurf der Regierung zur Gemeinde-Ordnung modifizirt und demnächst zum Gesetz erhoben zu sehen.
13244.	Gerndt, Kaufmann zu Langenbielau	wegen Zurückweisung der Anklage gegen die Landsbergschen Eheleute zu Breslau, seitens des dortigen Stadtgerichts.
13245.	Derselbe	trägt auf Ersatz des ihm durch die Gerichte zugefügten Schadens und auf Genugthuung an.
13246.	Franke, Schumann und Junge, Einwohner in Razenaumburg bei Sangerhausen	bitten um Zurückgabe des durch ein gesetzwidriges Verfahren ihnen entrissenen Ländereieigenthums.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13247	Franke, Schumann und Junge, Einwohner in Nazenaumburg bei Sangerhausen	bitten um Niederschlagung der in erster Instanz wider sie erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe und Kosten wegen Beleidigung des Oekonomie-Kommissarius von Dolffs.
13248.	Arbeitsmann Hacker und verehelichte Jahnke zu Lüttkendorf bei Putlitz	suchen das Recht gegen eine unrichtige Testaments-Aufnahme nach.
13249.	Gemeinden Zühlen, Rh. Glinik, Falzheim, Röggelin, Störbeck, Molchow, Braunsberg, Schwaxow, Dierberg, Alt-Globsow, Wallitz, Linow und Kager, Abgeordneter Dr. Kämpf	Gleichstellung der Königlichen Forstgrundstücke, welche mit Servitutsbelastungen belegt sind, mit ihren Grundstücken u. s. w.
13250.	Gemeinde Schulzendorff, derselbe Abgeordnete	wünscht den Hansemannschen Entwurf wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer in Ausführung gebracht zu sehen.
13251.	Der Handwerker-Verein von Stadt und Dorf Aisleben, Abgeordneter Dörk	wünscht den in Frankfurt a. M. aufgestellten Entwurf einer Gewerbe-Ordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
13252.	Stadt Schraplau und die Gemeinden Asendorf, Amsdorf, Alberstedt, Dornstedt, Ober- und Unter-Esperstedt, Köchstedt, Ober- und Unter-Röblingen, Wanzleben, Stedten und Steuden, derselbe Abgeordnete	Aufhebung der Feudallasten ohne Entschädigung.
13253.	Kaufm. Böhmer u. Genossen, Wahlmänner des Kreises Münster, dat. Münster, Abg. Tüshaus	schlagen einige Veränderungen zu der vom Ministerium Auerswald proponirten Gemeinde-Ordnung vor.
13254.	Der Verein für das Münsterland zur Wahrung der Interessen des Volks, namentlich des ländlichen Grundbesitzes, dat. Münster, Abg. Tüshaus	überreicht eine Petition der Wahlmänner des Kreises Münster vom 28sten September wegen des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes, welcher er sich anschließt.
13255.	Kaufm. Böhmer u. Genossen, Wahlmänner des Kreises Münster, dat. Münster, derselbe	Adresse an die National-Versammlung wegen Aufrechthaltung der errungenen Volksfreiheit.
13256.	Bauschus und Gen. zu Packalwen, Rentamts Memelauken, Abg. Wenger	bitten um Erlaß der Erstattung des vom Staate im Jahre 1845 gelieferten Saatgetraides.
13257.	Die Gewerbetreibenden von Dingelstädt, Helmsdorff, Großbartloff, Beilenriede u. Geismar, Prov. Sachsen, Abgeordn. Ludewig	Erdebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
13258.	Die Eingesessenen der Stadt- u. Land-Gem. Horstmar, Kr. Steinfurt, Amt Bulbern, Kr. Coesfeld, Amt Emsdetten, Kr. Steinfurt. Amt Neuenkirchen, u. Wettringen, Kr. Steinfurt, Gem. Beerlage, Kr. Coesfeld, Amt Südlohn, Kr. Ahaus, Amt Gescher, Kr. Coesfeld, Amt Wesele, Kr. Borken, Abg. Windhorst,	die bäuerliche Erbfolge in Westfalen betreffend.
13259.	Gem. Ragow, Crimmitz, Zerkwitz, Kl. Beuche, und Stennewitz, Abg. Anwandter	treten der westfälischen Bauern-Petition wegen Errichtung von Hypothekenbanken zu Gunsten des Grundbesitzes, Aufhebung der Feudallasten ꝛc. bei und wünschen, die Schule vom Einflusse der Geistlichkeit befreit zu sehen.
13260.	Die Geistlichen der Diözese Perleberg, Abgeordn. Prediger Jonas	überreichen 39 gleichlautende Petitionen mit 1302 Unterschriften von Gemeindegliedern der Diözese Perleberg, das Verhältniß der Schule zur Kirche betreffend, nebst dem Aufrufe an die evangelischen Gemeinden dieser Diözese, ingleichen ein Schreiben des Predigers Rutzen zu Krampfer vom 19. September c., aus welchem hervorgeht, daß viele Gemeindeglieder der dortigen Parochie die Unterschrift verweigert haben, weil sie wünschen, daß in den bisherigen, die Beaufsichtigung der Schule betreffenden, Verhältnissen nichts geändert werde ꝛc.
13261.	Kaufmann Borchardt und Genossen zu ?, Kreis Neu-Stettin, Abg. Räntsch	Aufhebung der von der Polizei ausgeübten Beschränkung des Branntweinverkaufs und resp. Schanks ꝛc.
13262.	Olberg, Stellvertreter des Abgeordn. neustettiner Kreises zu Neu-Petersmark, derf. Abgeordn.	Aufhebung der Verordnung, daß eine schriftliche Klagebeantwortung ꝛc. von einem Justiz-Kommissarius unterzeichnet sein muß.
13263.	Derselbe, derf. Abg.	beantragt, unter Ueberreichung zweier Protokolle, daß der Kultusminister eine Aufforderung nach Art des Steinschen Antrages an die Geistlichkeit erlassen möge.
13264.	Derselbe, derf. Abg.	beantragt, unter Ueberreichung zweier Protokolle, daß die General-Kommissionen angewiesen werden, an rückständigen Separations- und sonstigen Kosten von jeder ländlichen Wirthschaft höchstens 10 Sgr. monatlich bis zur Befriedigung beizutreiben.
13265.	Kommissionair Gierth und Genossen zu Probsthain ꝛc., Kr. Goldberg, Abg. Stiller	bitten um ein Gesetz, welches ihre Angelegenheiten ordnet und ihre Gebühren feststellt.
13266.	Die Majorität der in Dahlewitz versammelten Wahlmänner, teltowsch. Kreises	Beschleunigung der Berathungen des Verfassungswerks.
13267.	Jäger u. Genossen, Deckenfabrikanten zu Burg, Kreis Lennep, Abgeordn. Trip	bitten um fernere Gestattung des Hausirhandels.
13268.	Die Volksversammlung zu Eisenberg, Abg. Krackrügge	wünscht den Gemeindeordnungs-Entwurf der Linken zum Gesetz erhoben zu sehen.
13269.	Der Volksverein zu Osterfeld, derselbe	wünscht: die National-Versammlung möge sich dahin entscheiden, daß nur mit ihrer Zustimmung Städte, Ortschaften ꝛc. in Belagerungs-Zustand erklärt werden können u. s. w.
13270.	Die Volksversammlung zu Eisenberg, derselbe	Aufhebung aller wirklichen Feudallasten ohne Entschädigung u. s. w.
13271.	Dieselben	Entfernung des Prädikats „von Gottes Gnaden" aus der Titulatur des Königs von Preußen.
13272.	Der Volksverein zu Osterfeld, derselbe	sofortige Zurücknahme des Armeebefehls des Generals von Wrangel.
13273.	Dieselben	Antrag, daß sich jedes Mitglied der National-Versammlung, falls es einen Orden oder einen Titel annimmt, einer Neuwahl zu unterwerfen habe.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13271.	Vogel, Bäckermeister u. Konditor zu Erfurt	bittet, ihm den Betrieb des Liqueurhandels zu gestatten.
13275.	Gem. Ringleben b. Erfurt	Selbstausübung der Jagd betreffend.
13276.	Gemeinde Klein-Pohlmuckel, Abg. Thüm	Berücksichtigung der Separation, Zinsung und Jagdgerechtigkeit betreffend.
13277.	Fehrll und Gen., Mühlenbesitzer zu Drossen, Abgeordn. Born	die Vermehrung der Mühlen-Anlagen und die Mühlenpächte betreffend.
13278.	Häusler-Gemeinde Gr. Gandern, ders.	die Separation betreffend.
13279.	Der Vorstand des Tuchmachergewerks zu Zielenzig, ders.	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
13280.	Gemeinde Grochow, derselbe	Wiedergewährung früherer Forstgerechtsame gegen Pachtgeld u. s. w.
13281.	Gemeinde Aurith	Separations-Angelegenheiten betr.
13282.	Schliewenz, Bauergutsbesitzer	betrifft gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.
13283.	Gemeinde Griemnitz bei Ziebingen, ders.	desgleichen.
13284.	Fürchert, ehem. Schullehrer zu Sennewitz-Mühle bei Neudamm	bittet um Erledigung der früher eingereichten, sub Nr. 5647 journal. Petition wegen verfolgten Rechtsganges event. Wiedereinsetzung in ein Schulamt ꝛc.
13285.	Kobitz, Wassermühlenbesitzer zu Göritz bei Alt-Döbern	Entbindung von 48 Rthlr. in Geldrente verwandelte Mühlenpacht.
13286.	Hesselbarth und Genossen zu Creypau	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13287.	Die Kaufleute zu Glatz	Wiederherstellung der kaufmännischen Gilden u. s. w.
13288.	Rathmann Gruneberg und Genossen zu Allenstein	schließen sich der Adresse des constitutionellen Preußenvereins vom 3. Oktober wegen Beschleunigung des Verfassungswerkes an.
13289.	Grünberg, Neu-Büdner, und Genossen zu Petersdorf b. Fürstenwalde	Beschwerde wegen Ueberbürdung und gesetzwidriger Vertheilung der Lasten u. s. w.
13290.	Gemeinde Sandraschütz, Herrschaft Freichan, Kreis Militsch	Regulirung sämmtlicher Abgaben nach dem Grundbesitz, Aufhebung der Laudemien ꝛc.
13291.	Bischof, Schuhmachermeister zu Zobten	die von ihm erworbene Schuhbankgerechtigkeit betreffend.
13292.	Bedbur und Genossen zu Duisburg	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13293.	Die Familienväter zu Henningen, Kr. Salzwedel	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
13294.	Gemeinderath und Bürgerschaft zu Stolberg	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13295.	Kaphammel und Genossen, Former und Emaillirer auf dem Königl. Eisenhüttenwerk Peitz	bitten um Aufnahme in die Knappschaft.
13296.	Gemeinde Babinitz, Kr. Lublinitz	Revision des Rezesses.
13297.	Gem. Pommerzig und Briese	bitten um Verlegung aus dem krossener nach dem züllichau-schwiebuser Kreise u. s. w.
13298.	Die Damenkleidermacher in Magdeburg	Beschränkung der Gewerbefreiheit.
13299.	Das Schneidergewerk zu Potsdam, Abg. Pred. Jonas	die Anfertigung der Montirungsstücke für das dortige Militair durch Civil-Schneidermeister betreffend.
13300.	Die Handwerker zu Weißenfels	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
13301.	Der für Handwerker-Angelegenheiten in Pasewalk gewählte Vorstand	desgleichen.
13302.	Mehrere Glieder der Familie von Uechtritz und Steinkirch ꝛc. zu Hirschberg	die Aufhebung der Fideikommisse betreffend.
13303.	Scheibe, Senior des evangelischen Ministeriums zu Erfurt	übersendet eine von 1915 Hausvätern, resp. Familienvätern aus Erfurt und Umgegend unterschriebene Adresse gegen die beabsichtigte Trennung der Schule von der Kirche.
13304.	Der constitutionelle Vaterlands-Verein zu Weißenfels mit den Gemeinden Goldschau, Storkau und Prittitz, Abg. Burckhardt	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13305.	Frl. Wilhelmine v. Martin für sich u. Namens der übrigen v. Zastrowschen Erben zu Serst, Abg. Ulrich	protestirt gegen die Verminderung der Ablösepreise für die Kolonat-Renten und gegen deren Verwandlung in Staatsschuldscheine.
13306.	Der Vorstand der Bürger-Versammlung zu Kalbe a. S.	bittet, daß das neue Bürgerwehrgesetz erst nach Berathung der Grundverfassung und Gemeinde-Ordnung zur Anwendung kommen möge.
13307.	Gemeinde Friedrichswille bei Reppen, Abgeordneter Born	betrifft das Sammeln von Waldstreu in Königlichen Forsten.
13308.	Dieselbe, derselbe Abgeordn.	desgleichen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.
13309.	Gemeinde Mecow, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über Beeinträchtigung der Forstgerechtsame, der Weide u. s. w.
13310.	Gemeinde Klemath, derselbe Abgeordnete	desgleichen über Beeinträchtigung bei der Separation ꝛc.
13311.	Gemeinde Wildenhagen, derselbe Abgeordnete	desgleichen über das öftere Wechseln der Lehrer ꝛc.
13312.	Die Neuhäusler und Miether zu Rampitz, derselbe Abgeordn.	betreffend die Parzellirung der Domaine Rampitz.
13313.	Die Katholiken der Parochie Goschütz, Abgeordneter Schaffraneck	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule. (2 gleichlautende Petitionen.)
13314.	Gemeinde Lichterfelde bei Berlin, Abgeordn. Jung	Wiedergewährung des Reparatur-Bauholzes, Abschaffung des jährlichen Dienstgeldes ꝛc.
13315.	Happe, Partikulier hierselbst, derselbe Abgeordnete	bittet, durch Gesetz zu bestimmen, daß alle Beamte unter 400 Rthlr. Gehalt, Abzüge für Gläubiger davon erleiden können.
13316.	Greve und Genossen zu Herford, Abgeordneter Waldeck	Protest gegen den §. 7 des Bürgerwehrgesetzes.
13317.	Der Bürgerverein zu Herford, derselbe Abgeordn.	Danksagung an die Herren Abgeordneten der Linken wegen des Entwurfs der neuen Gemeinde-Ordnung.
13318.	Fischer, Abgeordneter des Kreises Wiedenbrück	wegen Verbesserung der Lage der Spinner und Weber in diesem Kreise.
13319.	Der Verein zur Wahrung der Volksrechte in Ragnit, Abgeordneter Temme	Verwerfung des Bürgerwehrgesetzes.
13320.	Quidde und Genossen zu Herford, Abgeordneter Waldeck	Danksagung wegen Annahme des Steinschen Antrages.
13321.	v. d. Schulenburg, Amtmann zu Niering bei Recklinghausen	überreicht 20 Exemplare eines Aufsatzes, den §. 87 des Regierungs-Entwurfs zur neuen Gemeinde-Ordnung und die Amtleute in Westfalen betr.
13322.	Mikke und Genossen zu Burgwitz, Kreis Trebnitz, Abgeordneter Iwand	bitten um Hütungs- und Gräserei-Berechtigung.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13323.	Die Bauerschaft in Sponsberg, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordn.	bitten um Revision der Separation, Wegfall der Markgroschen und Laudemien ꝛc.
13324.	Gemeinde Kotzedes, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordn.	Beschwerde über den zu Breslau abgeschlossenen Rezeß hinsichtlich der Gemeindehütung u. s. w.
13325.	Demokratischer Verein zu Guhrau, Abgeordneter Eichner	Sistirung der Dominial-Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse und Subhastationen.
13326.	Gemeinden Irrsingen und Klein Lauersitz, derselbe Abgeordn.	bitten um Amnestie für alle seit den Märztagen wegen politischer Vergehen Verurtheilte.
13327.	Gemeinde Herrenlausitz, Abgeordneter Eichner	desgleichen.
13328.	Dieselbe, ders.	Sistirung der Dominial- ꝛc. Abgaben und der deshalb schwebenden Prozesse und Subhastationen ꝛc.
13329.	Gemeinden Irrsingen und Klein-Lauersitz, ders.	desgleichen.
13330.	Gemeinde Sophienthal, ders.	desgleichen.
13331.	Gemeinde Tscheschenheide, ders.	desgleichen.
13332.	Menge in Reichen bei Guhrau, ders.	Beschwerde über zu hohe Lasten und Abgaben.
13333.	Weigt und Genossen daselbst, ders.	desgl. über zu hohe Kopfsteuer und das Schulgeld.
13334.	Gem. Friedrichsau, Kreis Guhrau, ders.	bittet um Ermäßigung des herrschaftlichen Grundzinses, Befreiung von der Schafhütung und der Laudemien.
13335.	Franzke, Bauergutsbesitzer zu Sallschütz bei Guhrau	die Entrichtung der Laudemial-Gefälle betreffend.
13336.	Gemeinde Heidedorf, zu Klein-Bierwitz gehörig	Revision der Ablösungen ꝛc.
13337.	Der Vorstand des deutschen Vereins zu Münster, Abgeordneter Temme	Aufhebung des Intelligenzzwanges.
13338.	Die Meister und Gesellen der Handwerke und technischen Gewerbe von Köln	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbe-Ordnung zum Gesetz.
13339.	Michael Selz zu Schafkau, Kreis Karthaus, Abgeordneter Specht	die Nutzung einer Wiese betreffend.
13340.	Die Tagelöhner daselbst, ders.	Ermäßigung des herrschaftlichen Zinses, Aufhebung des Scharwerkens ꝛc.
13341.	Reglinsky und Genossen zu Ostritz bei Karthaus, ders.	Erlassung der Klassensteuer, Beschwerde über Beeinträchtigung der Forstweide ꝛc.
13342.	Reglinsky, Eigenkäthner daselbst, ders.	Beschwerde über zu hohe Klassensteuer.
13343.	Schöne, Abgeordneter des Kreises Grünberg	überreicht die Etats der Rustikalen der Gemeinden Schloin, Seifersholz und Mieleiche bei Grünberg, um daraus die unverhältnißmäßige Belastung der Rustikalstellen im Vergleiche zu deren Nutzungen zu ersehen ꝛc.
13344.	Mette und Gierach, Müller zu Schweinitz b. Grünberg, Abgeordneter Schöne	Darstellung ihrer bedrängten Lage und Bitte um Berücksichtigung bei der nächsten Grundsteuer-Vertheilung.
13345.	Die Rustikalbesitzer beider Gemeinden Schweinitz u. Grünberg, ders.	bitten um Berücksichtigung ihrer Verhältnisse bei der Berathung über eine gleichmäßige und billige Vertheilung der Grundsteuer.
13346.	Gemeinde Kleinitz, Kreis Grünberg, ders. Abgeordn.	überreicht die Nachweisungen ihrer Einnahmen und Ausgaben und bittet um Berücksichtigung ihrer Lage.
13347.	Gemeinde Schwarmitz, Kreis Grünberg, ders. Abgeordn.	desgl. mit der Bitte um gleichmäßige Vertheilung der Abgaben.
13348.	Müller-Gewerk zu Havelberg und Umgegend, Abgeordn. Riemann	Beschränkung ihres Gewerbes durch neu Mühlen-Anlagen.
13349.	Mertens, Schiffmühlen-Besitzer zu Havelberg, derselbe Abgeordn.	desgl. seines Gewerbes durch Mühlen-Anlagen ꝛc.
13350.	Gemeinde Döringsdorf und Bebendorf, Kreis Heiligenstadt, Abgeordn. Althaus	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
13351.	Gemeinde Geisleden, Kreis Heiligenstadt, ders. Abgeordnete	Herabsetzung der Renten von Laudemien und Getraide-Zinsen an den Fiskus auf die Hälfte.
13352.	Dieselben	Protest gegen den Verfassungs-Entwurf in Bezug auf Kirchenvermögen und Schule.
13353.	Gemeinde Geismar, Kreis Heiligenstadt	desgl. und Bitte um Aufhebung der Jagd-, Weide- und Fischerei-Gerechtigkeiten.
13354.	Gemeinde Eckfeld, Kreis Wittlich, Abgeordn. Zweiffel	Wiedergewährung früherer Holz-Gerechtsame.
13355.	Der Verein der Dorfschmiedemeister des züllichauschwiebuser Kreises, datirt Züllichau, Abgeordn. Schöne	die Verträge der Dorfschmiede mit den Gutsherrschaften und bäuerlichen Besitzern betreffen ꝛc.
13356.	Gemeinde Schreibendorf bei Landeshut	Zurückgabe der erloschenen katholischen Kirche daselbst nebst Zubehör an die evangelische Gemeinde.
13357.	Bülowius, Ober-Steuer-Controleur zu Deutsch-Krone	Hülferuf gegen Büreaukratie.
13358.	Gemeinde Schwinaren bei Herrnstadt	Bitte um Wiedergewährung früherer Forstgerechtsame, das benöthigte Weideland u. s. w.
13359.	Die Kolonisten zu Heidschäferei bei Guben	Wegfall der Grundsteuer- und Laudemiengelder.
13360.	Die Kolonisten zu Heidschäferei Niemaschkleba bei Guben	bitten um Ueberlassung des zur Kämmerei Guben gehörigen Ackers gegen billige Erbpacht ꝛc.
13361.	Matzerath und Genossen zu Linnich	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13362.	Bremer und Genossen zu Köln	mißbilligen die in Bezug auf den Belagerungszustand eingereichte Adresse mehrerer dortigen Bürger vom 2ten Oktober und treten den Anträgen der Abgeordneten D'Ester, Borchardt und Kyll bei.
13363.	Gemeinde Heinzendorf oder Meinzendorf und Schönbrunn	bitten um Verkürzung des Termins zur Erhaltung der Jagdgerechtigkeit, Wiedergewährung früherer Hütungs- und Streu-Gerechtigkeiten ꝛc.
13364.	Gemeinde Elsnig in Ober-Schlesien, Kreis Neustadt.	Heranziehung der Dominien zum Schulbau, so wie zur Dotirung des Schullehrers.
13365.	Henning, Wahlmann zu Groß-Schwarzlosen, Kreis Stendal, Abg. Pilet	Gewährung des Raff- und Leseholzes aus Königlicher Forst u. s. w.
13366.	Thomas und Genossen in Neisse und Umgegend, Abgeordn. Kutzen	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13367.	Verein für Wahrung der Rechte und Interessen des Landes hierselbst	den „aus Allerhöchster Gnade bewilligten Pensions-Etat" betreffend.
13368.	E. G. Hirsch zu Kammerswaldau, Kreis Schönau in Schlesien, Abgeordn. Appelt	bittet um Verbesserung seiner bekümmerten Lage.
13369.	Gemeinden Simmelwitz, Nassodel u. Hönigern, Kr. Namslau, Abgeord. Tobe	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13370.	Gemeinden Schmograu, Reichen, Strehlitz und Giesdorf, Kreis Namslau, derselbe Abgeordn.	Erhebung der Volksschule zur Staats-Anstalt.
13371.	Gemeinde Jakobsdorf bei Namslau, derselbe Abgeordn.	desgleichen.
13372.	Züchner in Simmelwitz und Genossen, Lehrer des Kreises Namslau, derf. Abgeordn.	desgleichen.
13373.	Die Stellenbesitzer zu Simmelwitz, Vorwerk Plawaczieske, Kr. Namslau, derselbe Abgeordn.	Aufhebung des von ihnen an die Herrschaft zu entrichtenden Grundzinses.
13374.	Die Bauerschaft von Simmelwitz, Kreis Namslau, derselbe Abgeordn.	Aufhebung der ihr auferlegten, früher von der Herrschaft gezahlten, Robotsteuer ꝛc.
13375.	Gemeinde Germendorf bei Oranienburg	Gewährung des Raff- und Leseholzes aus Königlicher Forst ꝛc.
13376.	Heidenreich, Wahlmann in Geiglitz, und Genossen, Abg. Quandt	die Klassensteuer, den Schulhausbau, Wegfall des Kanons ꝛc. betreffend.
13377.	Gollmer u. Genossen zu Labes in Pommern, derselbe Abgeord.	wünschen die Annahme des von Mitgliedern der Linken ausgearbeiteten Entwurfs der Gemeinde-Ordnung.
13378.	Die Arbeitsleute zu Niedernhagen bei Regenwalde, derf. Abgeord.	Abhülfe derjenigen Lasten und Mängel, mit welchen die niedere Klasse am bedeutendsten belastet ist.
13379.	Die Vertreter der Gemeinde Zimmerhausen bei Plathe, derselbe Abgeordn.	Entbindung von der an die Herrschaft zu entrichtenden jährlichen Rente ꝛc.
13380.	Die Urwähler-Vorsteher zu Gardin, derselbe Abgeordn.	Verbesserung der drückenden Lage der Tagelöhner.
13381.	Die Vertreter der Dorfgemeinde Kutzer, dat. Bandekow bei Plathe, derselbe Abgeordn.	Entbindung von der an die Herrschaft zu entrichtenden jährlichen Rente ꝛc.
13382.	Gemeinde Rolittnitz ꝛc., Abgeordn. Schaffraneck	bitten um Schutz im Gebrauche und der Pflege der polnischen Sprache.
13383.	Aus dem Kreise Liebenwerda, Abg. Wormann	Protest gegen die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung.
13384.	Freigärtner Mynek und Freihäusler Lokietz zu Ruschinowitz, Kreis Lublinitz, Abgeordn. Hänell	Rückgewährung ihrer früher inne gehabten Ackerstücke ꝛc.
13385.	Gemeinde Kokottek, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	Befreiung von den Roboten, Gewährung ihrer früheren Waldberechtigung ꝛc.
13386.	Gemeinden Kochanowitz und Lissau, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	Revision des Ablösungs-Rezesses, Befreiung von den Roboten ꝛc.
13387.	Kozsiba, Häusler zu Lubotzken, Kreis Lublinitz, Abgeordn. Hänell	bittet um gerichtliche Eintragung seiner Stelle ins Hypothekenbuch.
13388.	Styczyrs, Freibauer zu Kochzitzer-Lubotzken, Kreis Lublinitz, derselbe Abgeordn.	desgleichen um Rückgewährung eines Grundstücks.
13389.	Bauer Pika und Genossen zu Kochzitz, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	bitten um Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft.
13390.	Bauer Gambusch und Genossen daselbst, Abgeordn. Hänell	bitten um Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft und um Rückgewähr einer geleisteten Baufuhr-Entschädigungs-Summe.
13391.	Bauer Pika daselbst, derselbe Abgeordn.	eine Gränzverletzung bei seinem Teiche betreffend.
13392.	Gemeinde Bornow, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	bittet um abermalige Vermessung sämmtlicher zur Zeit der Regulirung besessenen Grundstücke, Wiedergewähr der Waldhütung ꝛc.
13393.	Dieselben	desgleichen um baldige Ablösung der Robot.
13394.	Dymarzik, Häusler zu Dralin, Kreis Lublinitz, derselbe Abgeordn.	desgleichen um Rückgewähr einer Robotgärtnerstelle.
13395.	Gemeinde Dralin, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	desgleichen um Revision des Ablösungs-Rezesses, Zutheilung eines Hütungs-Platzes ꝛc.
13396.	Pionka, Häusler daselbst, derf. Abgeordn.	bittet um Rückgewähr einer Halbhüfnerstelle.
13397.	Gemeinde Lissowitz, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	desgleichen um Befreiung von den Roboten, Gewährung früherer Waldberechtigung ꝛc.
13398.	Drosdzok, Bauer zu Kochzitz, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	desgleichen um Rückgewähr eines zur Ungebühr gezahlten Schutzzinses.
13399.	Robotgärtner Ulnich und Genossen daselbst, derf. Abgeordn.	desgleichen um Aufhebung eines an die Grundherrschaft zu zahlenden Zinses.
13400.	Gemeinde Klein Droniowitz, Kreis Lublinitz, derf. Abgeordn.	desgleichen um Revision des Ablösungs-Rezesses, Annullirung der mit den Robotgärtnern geschlossenen Kontrakte ꝛc.
13401.	Müller Wagnersche Eheleute zu Groß Jenckwitz, Kreis Brieg, Abg. Müller (Brieg)	wegen Befreiung der gewerblichen in Mehl bestehenden Mühlenzinsen.
13402.	Stadt Bnin im Posenschen, Abg. von Radonski	Protest gegen die Ausschließung der Schule von der kirchlichen Aufsicht.
13403.	Parochial-Verband zu Nietzanowo im Posenschen, derf. Abgeordn.	desgleichen.
13404.	Desgleichen zu Solec im Posenschen, derf. Abgeordn.	desgleichen.
13405.	Die Büdner Schulze u. Sontag zu Löschen bei Drebkau, Abgeordn. Anwander	Beschwerde über die stattgehabte Separation in Bezug auf die Holz- und Streu-Gerechtsame ꝛc.
13406.	Gemeinde Trittenheim, Abgeordn. Gräff (Trier)	Protest gegen die Beibehaltung der Moststeuer.
13407.	Das Comité zur Wahrung der Gerechtsame der Landbewohner zu Karlsfelde bei Torgelow in Pommern	wünscht, daß sämmtliche Verwaltungs-Maßregeln unter der Kontrolle der National-Versammlung stehen, sofortige Berathung und Einführung einer Kreis- und Gemeinde-Ordnung.
13408.	Die Barbierer des 2ten jerichowschen Kreises, dat. Genthin	wünschen die Ausübung der kleinen oder niederen Chirurgie ꝛc.
13409.	Die evangel. Kirchengemeinde zu Heiligenbeil	Sicherstellung des Kirchenvermögens.
13410.	Gemeinde Glimbach, Kofferen und Gevenich, Kr. Enkelenz	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13411.	Mattheß, Gastwirth zu Lehnin	Entbindung von Krug- und Zapfenzinse, Gewürzgelder ꝛc.
13412.	Wahlmann Heiland und Genossen zu Skampe, Kreis Züllichau-Schwiebus	Gestattung der freien Fischerei für alle Mitglieder der Gemeinde in den Seen, Flüssen, Strömen und Teichen auf der Feldmark des Orts.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13413.	Der patriotische Verein zu Demmin	wünscht die Beibehaltung der Städte-Ordnung vom Jahre 1808 ꝛc.
13414.	Dr. Kittlau, Chirurg I. Klasse zu Neustadt a. d. Dosse	bittet um baldige Erledigung seiner früheren Anträge resp. Petitionen und überreicht noch mehrere Schriftstücke.
13415.	Mense und Genossen, Bauergutsbesitzer zu Ziebingen, Abgeordn. Born	betrifft einen Wiesen-Separations-Prozeß.
13416.	Die Schankwirthe zu Wesel, Abgeordn. Lensing	Remonstration gegen den Detailhandel mit Getränken durch die Branntweinbrenner, Destillateure und Kleinhändler ꝛc.
13417.	Girschner, Superintendent zu Salza, Abg. Balzer	überreicht die Protestationen der Gemeinden Großwechsungen, Pützlingen, Schiedungen, Etzelsrode, Haferungen, Mackenrode, Limmlingerode, Herreden und Salza gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13418.	Garz, ehemaliger Unteroffizier zu Stendal, Abgeordn. Pilet	bittet um Ertheilung der Versorgungs-Berechtigung.
13419.	Die Deputirten des westfälischen Vereins zum Schutz des Privatrechts u. des Eigenthums, so wie der Wohlfahrt aller Klassen hierselbst	Aufrechthaltung des Grundsatzes, daß das Eigenthum heilig sei und für Staatszwecke nur gegen volle Entschädigung genommen werden könne.
13420.	Der constitutionelle Klub zu Naumburg	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13421.	Die Handwerker zu Erfurt, Magdeburg, Ubreleben, Schinne, Homburg, Bismark, Ziegenrück, Artern, Sangerhausen und Eimersleben, überreicht durch Ludewig, Abgeordneter des schles. Handwerkerstandes	wünschen, die in Frankfurt a. M. aufgestellte Gewerbeordnung zum Gesetz erhoben zu sehen.
13422.	Schulze Sitzer u. Genossen zu Mechau, Kr. Osterburg, Abg. Kette	wegen Verschaffung von Vorfluth im Königreich Hannover.
13423.	Mehrere Einwohner der Döser Walsleben, Kalberwisch und Rohbeck, Kr. Osterburg, ders.	Nichttrennung der Schule von der Kirche.
13424.	Albert Rotz u. Genossen zu Rengerslage, Kr. Osterburg, ders.	desgleichen.
13425.	Bürgermeist. Ebel und Gemeinde zu Werben, Kr. Osterburg, Abg. Kette	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13426.	Die Erbgärtner zu Meffersdorf, Kreis Lauban	Petition in Betreff der, der Gutsherrschaft zu leistenden Prästationen.
13427.	Herzberg, Fleischer zu Langendorf bei Tost	will Zurücknahme resp. Niederschlagung einer ihm zuerkannten Zuchthausstrafe.
13428.	Die Stadtverordneten zu Glatz	bitten, bei Berathung der neuen Gemeinde-Ordnung den von den Abgeordneten der linken Seite ausgearbeiteten Entwurf mit einigen Modificationen zum Grunde legen zu wollen.
13429.	Der Direktor des landwirthsch. Vereins, Abtheilung Kreuznach	Beibehaltung der Moststeuer, bis eine Aufhebung der Ausgleichungs-Abgabe erfolgt ist.
13430.	Lehmann und Genoss., bäuerliche Stellenbesitzer zu Tuschern bei Neuzelle	bitten um Erwirkung eines neuen und zweckmäßigen, das Eigenthum und Vermögen der Separations-Interessenten mehr als bisher schützenden Agrargesetzes.
13431.	Altsitzer Bischoff und Genossen zu Niederkränig bei Schwedt a. d. O.	will Zuwendung von Invaliden-Wohlthaten.
13432.	Der constitutionelle Klub zu Halle	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13433.	Die Einwohner zu Welz, Kreis Jülich,	desgleichen.
13434.	Desgleichen zu Rördorf, Kreis Jülich,	desgleichen.
13435.	Maletzke, Ackerbürger zu Tempelburg	bittet um Aufhebung eines Erkenntnisses in Sachen Müller wider ihn.
13436.	Palmowsky und Hannowsky, Ackerwirthe zu Mauden bei Allenstein	bitten um ein Gesetz, welches den Förstern verbietet, Hausvisitationen abzuhalten ꝛc.
13437.	Mehrere Gemeinden im schubiner Kreise, Reg.-Bez. Bromberg, datirt Neu-Dombie	wegen Austritts aus der Königl. Provinzial-Feuer-Sozietät zu Posen.
13438.	Die Barbiere zu Nordhausen	bitten um Ausübung der niederen Chirurgie.
13439.	Die Einwohner zu Brachelen, Kreis Geilenkirchen	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13440.	Die Neuanbauer zu Benedorf, Kreis Gardelegen, Abg. Lentz	bitten um Ueberlassung einer Forstfläche gegen lokalgemäßen Erbzins.
13441.	Wojakowsky und Genoss. zu Schloppe, Abg. Hartmann	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13442.	Die Kanal-Arbeiter auf dem Köpnicker Felde hierselbst, Abg. Berends	Darstellung der Vorgänge auf dem Köpnickerfelde am 16. Oktober, Bitte um Untersuchung und Bestrafung der schuldigen Bürgerwehrmänner, ehrenvolle Bestattung der gebliebenen Arbeiter auf öffentliche Kosten ꝛc.
13443.	Amtmann Bahlkampf zu Hörde und Genossen, dat. Berlin, Abgeordneter von Auerswald (Rosenberg)	Antrag, daß bei der Reorganisation des Gemeindewesens auf die überflüssig gewordenen oder nicht wiedergewählten Beamten billige Rücksicht genommen und für deren anderweite Anstellung im Staatsdienst ꝛc. gesorgt werde.
13444.	Graf Hochberg zu Pleß	Aufhebung der sogenannten großen Kanzleitaxe nur im Wege der Ablösung und gegen Entschädigung.
13445.	Viele Einsassen des Kreises Teclenburg, Abgeordn. Schimmel	die Theilbarkeit der Bauerngüter betreffend (drei gleiche Ausfertigungen).
13446.	Mehrere Einwohner zu Beuthen, Ober-Schlesien, Abgeordn. Schaffraneck	Bitte um Wahrung der Rechte und Pflege der polnischen Sprache.
13447.	Graßmann und Schöfesch, Deputirte der Bauern und Kossäthen zu Aurith, Abg. Born	betrifft Feuerkassen-Beiträge.
13448.	Gemeinde Kloppitz im Amts-Bezirke Rampitz, derselbe Abg.	desgleichen Domainen- und Forstsachen.
13449.	Gemeinde Kletschkau, Abg. Dr. Pinoff	Erhebung der Volksschule zur National-Anstalt.
13450.	Gemeinde Grunau-Jakobsdorf, ders. Abg.	desgleichen.
13451.	Gemeinde Wierischau, ders. Abgeordn.	desgleichen.
13452.	Gemeinde Neudorf, derselbe Abgeordnete	Rückgewähr von 52 Morgen Acker ꝛc., Aufhebung sämmtlicher Feudallasten ꝛc.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13453.	Die Stadt-Behörde zu Brieg, Abgeordneter Müller (Brieg)	Erhebung der von 54 Abgeordneten aufgestellten Gemeinde-Ordnung zum Gesetz.
13454.	Liebow und Genossen zu Elberfeld, Abgeordn. Simons	das von dem Verfassungs-Ausschuß in dem Entwurfe dem Könige zuerkannte suspensive Veto betreffend.
13455.	Stadt Ahrweiler und die Ortschaften Bachem, Marienthal, Walporzheim, Gimmingen, Kirchdaun, Wadenheim, Beulem, Hemmessen, Heimersheim, Heppingen und Ehlingen, Abg. Dahmen	Anträge, die Verbesserung der Lage der Winzer betreffend.
13456.	Die Wahlmänner und Urwähler der Stadt Münster	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13457.	Gemeinde Aspenstedt, Kreis Halberstadt, Abgeordn. Schlitte	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13458.	Die Stadt-Behörde zu Halberstadt, dersf. Abg.	Petition in Betreff der Staatsschuld des ehemaligen Königreichs Westfalen.
13459.	Brandt, Mühlenbesitzer und Schmiedemeister zu Gunsleben, Kreis Oschersleben, Abg. Scheele	desgleichen in Betreff der bei der stattgehabten Separation rücksichtlich des Wasser-Abzuggrabens bei seiner Mühle, dem Grafen von der Asseburg zu Neindorf gegenüber, erlittenen Cäsion.
13460.	Struchotta, Legitimationsschein-Expedient zu Neurode, Abgeordneter Pape	bittet um eine Chausseegeld-Empfängerstelle ꝛc.
13461.	Die Gärtner und Häusler zu Zinkwitz im Anschluß der Gemeinde Niosdewitz, Kreis Münsterberg, dersf. Abgeordn.	bitten um Aufhebung aller herrschaftlichen Abgaben und Prästationen.
13462.	Gemeinde Loos bei Saabor, Abgeordn. Schöne	Revision der Rezesse und Aufhebung der Laudemien.
13463.	Magistrat und Stadtrath zu Rostarzewo, Kreis Bomst, Abgeordn. Thüm	Aufhebung der an den katholischen Probst zu Goerieszyne zu entrichtenden Abgabe.
13464.	Gemeinde Warschowitz, Kreis Pleß, Abgeordn. Mrozik	bittet um Feststellung von Abschlagezahlungen der restirenden herrschaftlichen Rente.
13465.	Gemeinde Sußetz, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
13466.	Gemeinde Zgoin, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
13467.	Gemeinde Kreutzdorf, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	bittet um Berücksichtigung ihrer Verhältnisse zur Gutsherrschaft, so wie um Aufhebung des Bergwerk-Monopols.
13468.	Gemeinde Krolawka, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
13469.	Kolonie Pniowek, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
13470.	Gemeinde Nieder-Goldmannsdorf, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
13471.	Kolonie Rudolphsort, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	bittet um Ermäßigung der hohen Forderungen der Gutsherrschaft.
13472.	Gemeinde Woschaitz, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	desgleichen.
13473.	Gemeinde Leschczin, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	bittet um billige Ablösung der Robotdienste und angemessene Entschädigung der gegenseitigen Rechte und Pflichten.
13474.	Scholtz, Kreis-Secretair, Namens der Einsassen des Kreises Pleß, Abg. Mrozik	bittet um Niederschlagung der in den Nothjahren 1845 und 1847 erhaltenen Getraide- und Mehlvorschüsse aus Königlichen Magazinen.
13475.	Gemeinde Klyszczow, Kreis Rybnik, dersf. Abgeordnete	bittet um Berücksichtigung ihrer Verhältnisse zum Dominium, betreffend die Entrichtung der Rentenreste.
13476.	Gemeinde Roy, Kreis Rybnick	desgleichen.
13477.	Koniecznyu. Genossen, Ackerbauer zu Staude, Kreis Pleß, dersf. Abgeordn.	bitten um Sistirung der Ausführung des am 13. September eingegangenen Kontraktes wegen Abtretung von Ländereien.
13478.	Albrecht, Landwehrmann zu Wehnershof bei Hammerstein	Den gefährlichen Waffengebrauch des in Hammerstein stationirten Gendarmen Hagemann betreffend.
13479.	Schimich zu Bradnitzer Pußkowie, Kr. Karthaus, Abgeordneter Specht	Die Erhöhung des Miethszinses für ein Stück Ackerland betreffend.
13480.	Die Handwerker zu Cölleda	Erhebung der in Frankfurt a. M. aufgestellten Gewerbeordnung zum Gesetz.
13481.	Die Bürgermeister, Gemeinderäthe und Bürger der Stadt Düren	Beschleunigung d. Verfassungs-Entwurfs.
13482.	Die Bürgerwehr zu Sorau in Ober-Schlesien	schließt sich dem Proteste der brieger Bürgerwehr in Bezug auf das Bürgerwehrgesetz mit gewissen Modificationen an.
13483.	Magistrat zu Glatz	wünscht die Beibehaltung der Städte-Ordnung unter zeitgemäßen Modificationen.
13484.	Der Vorstand des Volks-Schullehrer-Vereins zu Erfurt	Protest gegen die unveranlaßte Weise, in welcher der Abgeordnete Bauer über den Inhalt einer Petition der Lehrer aus dem erfurter Regierungsbezirk bei hoher National-Versammlung Bericht erstattet hat.
13485.	Die Einwohner des Dorfes Völschau, Kreis Demmin	wegen Gleichheit der Kreis-Kommunal-Steuern und Aufhebung der Stubensteuer.
13486.	Der demokratisch-constit. Verein zu Marienwerder	wünscht eine zeitgemäße Abänderung des Tit. 20 Thl. II. A. L. R. Abschn. 2—8 über die Staatsverbrechen, ein Gesetz über die Geschworenengerichte, eine freisinnige Gemeinde-Ordnung u. s. w.
13487.	Derselbe	setzt die Nachtheile aus einander, die durch das vom 24. April 1833, betreffend das Wandern der Gewerbegehülfen, hervorgebracht werden.
13488.	Die Stadtbehörde zu Magdeburg	Antrag zur Reform der Steuer-Gesetzgebung.
13489.	Sommer u. Genossen zu Sangerhausen	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13490.	Schmidt, Schuhmachergeselle zu Ober-Lindow bei Frankfurt a. O.	betreffend eine Klagesache des Lehrers Glose zu Lichtenberg wider seinen Vater, den Schuhmchrmstr. Schmidt zu Ober-Lindow.
13491.	Der Bauern-Verein zu Wiesa	Gedicht, die Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13492.	Knoch, Abgeordneter des Kreises Wolmirstädt und Gen., dat. Schönebeck	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13493.	Die Bürgermeistereien Brand und Forst, Landkreis Aachen	desgleichen.
13494.	Die Grundbesitzer des insterburger Kreises, dat. Insterburg	desgleichen.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13495.	Die Dorfschaften u. Eigenthümer im Amte Kolbatz, Friedrichswalde, datirt Barenburg bei Karolinenhorst in Pommern	Beschwerde über die Verwüstung ihrer Felder durch Hochwild.
13496.	Gemeinde Wullow, Schönfließ u. Kunersdorf, Kr. Lebus, Abgeordneter von Brünneck	Protest gegen Trennung der Schule von der Kirche.
13497.	Die Einwohner zu Lippstadt	schließen sich der Adresse der Einwohner Siegens in Betreff der Beschleunigung des Verfassungswerkes an.
13498.	Das Moder-Amen der Kreis-Synode Lennep	Erklärung über das Verhältniß der Schule zur Kirche.
13499.	Palzur, zu Lautczyno, Kr. Karthaus, Abgeordn. Specht	Beschwerde über Bedrückung durch die Gutsherrschaft.
13500.	Plachetka und Genossen zu Dollnau, Kreis Groß-Strehlitz, Abgeordneter Mros	desgleichen.
13501.	Viele Einwohner zu Köln, Abgeordnete Borchardt und D'Ester	Beistimmung zu den Anträgen der Abgeordneten D'Ester, Borchardt und Ryll wegen Aufhebung des Belagerungszustandes der Stadt Köln.
13502.	Dorfgemeinde Strumiany, Hauland, Kreis Schrimm, Abgeordneter Bauer (Krotoszin).	wegen Errichtung einer Rentenbank, behufs Ablösung gutsherrlicher Abgaben.
13503.	Dieselbe, derselbe Abgeordnete	wegen Verleihung des Jagdrechts.
13504.	Dieselbe	wegen Aufhebung der Laudemien.
13505.	Dieselbe	wegen Ablösung geistlicher Abgaben.
13506.	Die Urwähler zu Jerichow	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13507.	Die Einwohner der Kreisstadt Montjoie, Abgeordneter Flemming	desgleichen.
13508.	Die Gärtner und Kutschner des Dorfes Niebusch, Kreis Freistadt, Abgeordneter Stalling	bitten um Entschädigung für die Berechtigung, auf dem Dominium die 11te Mandel zu ärndten und den 19ten Scheffel zu dreschen.
13509.	Gemeinde Rehwinkel bei Jakobshagen in Hinterpommern, Abgeordneter von Wangenheim	bittet, sie gegen kirchliche Uebergriffe seitens der Regierung zu Stettin und des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zu schützen.
13510.	Der Verein der Land-Bewohner des neisser Kreises, dat. Groeeß, Abgeordneter Jander I.	Befreiung von den Feudallasten und Rückgewähr der dafür bereits gezahlten Kapitalien.
13511.	Bliesener, Abgeordnet. des Kreises Schlawe	die Gewerbe-Verhältnisse der Bau-Handwerker des schlawer Kreises betreffend.
13512.	Gemeinde Kapatschütz, Kreis Trebnitz, Abgeordneter Zwand	bittet um gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, Aufhebung der drückenden Dominiallasten ohne Entschädigung ꝛc.
13513.	Gemeinden Groß-Muritzsch u. Hahnswalde, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung des vollzogenen Servituten-Ablösungs-Rezesses und angemessene Entschädigung durch Ackerland ꝛc.
13514.	Gemeinde Groß-Wilkawe, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	bittet um Amnestie für alle seit den Märztagen wegen politischer Vergehen Verurtheilte.
13515.	Gemeinde Karoschke, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
13516.	Gemeinde Groß-Muritzsch, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	desgleichen.
13517.	Gemeinden Alt- u. Neu-Karoschke, Kr. Trebnitz, derselbe Abgeordnete	gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten, Aufhebung der drückenden Dominiallasten ohne Entschädigung ꝛc.
13518.	Wahlbezirk Alt- u. Neu-Karoschke, Kr. Trebnitz, derselbe Abgeordnete	Aufhebung des Servituten-Ablösungs-Rezesses und Wiederherstellung der alten Gerechtsame ꝛc.
13519.	Gemeinde Klein-Muritzsch, Kreis Trebnitz, derselbe Abgeordnete	trägt auf Revision, Nachregulirung und gleichmäßige Vertheilung der Abgaben an.
13520.	Die 20 reluirten Robotbauern zu Gagolin, Kr. Groß-Strehlitz, Abgeord. Mros	Wiedergewährung der abgenommenen Hütung ꝛc.
13521.	Der oberlausitzer Central-Verein für Enthaltsamkeit vom Branntweingenuß, dat. Jänkendorf, Abgeord. v. Schleicher	Abschaffung der Braumalz-Steuer zur Erzielung eines wohlfeileren und zugleich besseren Bieres.
13522.	Lehrer Lohmeyer zu Schildesche und Genossen, derf. Abg.	Protest gegen die Entfernung des konfessionellen Religions-Unterrichts aus ihren Schulen.
13523.	Viele Bewohner zu Bensberg, Abgeord. Gladbach	Gesuch um Aufhebung der Kadettenhäuser.
13524.	Magistrat zu Sommerfeld, Abgeordn. Gladbach	Erhebung der Schule zur Staats-Anstalt.
13525.	Kaufm. Jänicke u. Genossen zu Bentschen, Abg. Thüm	desgleichen.
13526.	Das deutsche Central-Comité zu Posen	Verwahrung gegen die beantragte Aufhebung des Belagerungs-Zustandes der dortigen Stadt.
13527.	Gemeind. Ober- u. Nieder-Mois, Kr. Neumarkt, Abgeord. Huld	Befreiung von der Ableistung eines jährlichen Zins-Getraides.
13528.	Gem. Radschütz u. Kostenbluth, derf. Abgeordnete	wünschen, daß für die National-Versammlung sofort Neuwahlen, und zwar im Wege der direkten Wahlen, ausgeschrieben werden.
13529.	Gem. Kostenbluth, Wilkau, Radschütz, Poln.-Schweinitz, Kertschütz, Spillendorf, Gr.-Peterwitz, Zaugwitz, Schlaupe, und Mitschke und Genossen zu ? derf. Abgeordnete	bitten um Amnestie für alle seit den Märztagen wegen politischer Vergehen Verurtheilte.
13530.	Gemeind. Schlaupe, Groß-Peterwitz, Wilkau, Radschütz, Nieder-Struse, Kostenbluth, Zaugwitz, und Mitschke und Genossen zu ? derf. Abgeordnete	Sistirung aller Leistungen und Abgaben der Rustikal-Besitzer an die Dominien bis nach Publication des Gesetzes über Entlastung des bäuerlichen Grund-Eigenthums ꝛc.
13531.	Gottlieb Hahn und Genossen zu ? derf. Abgeordnete	fordern direkte Wahlen, Entziehung des Mandats der Abgeordneten durch Mehrheitsbeschluß u. s. w.
13532.	Die Eingesessenen der Herrschaft Canstein, Kr. Brilon, Abg. Dr. Sommer	Petition um Aufhebung der Reallasten.
13533.	Der constitutionelle Klub zu Mühlhausen i. Th., Abgeord. Ludewig	das freie Versammlungsrecht betreffend.
13534.	Gemeind. Lubschau, Kr. Lublinitz, Abg. Schaffraned	betreffend die Wahrung des Rechts der polnischen Sprache.
13535.	Die Bürgerschaft u. der Handwerker-Verein zu Dahme, Abg. Bading	Einführung einer gleichmäßigen, nach Qualität und Quantität des Bodens bemessenen Grundsteuer.

No.	Extrahent.	Inhalt.
13536.	Ass. Strümpfler und Genossen, Urwähler zu Seehausen i. A.	Beschleunigung des Verfassungswerkes.
13537.	von Wedell und Genossen, Urwähler zu Zernikow	desgleichen.
13538.	von Podewils, Besitzer der Crangenschen Lehne bei Schlawe u. Gen.	gänzliche Aufhebung der Lehne, oder Emanirung eines Provisoriums bis zum Erscheinen eines Gesetzes ꝛc.
13539.	Die Weber zu Peilau, Habendorf, Weigelsdorf u. Lampersdorf, Abgeordn. Dr. Elsner	schließen sich der Petition des Weber-Vereins zu Langenbielau an.
13540.	Die Volks-Versammlung zu Erdmannsdorf bei Hirschberg, derselbe Abgeordnete	Verwerfung des Bürgerwehr-Gesetzes.
13541.	Dieselbe, ders. Abg.	Protest gegen den bisherigen Soldatenstand, und Bitte, daß es den Soldaten gestattet sein möge, außer dem Dienste Civilkleider zu tragen.

Achtundneunzigste Sitzung
in Brandenburg
am Montag den 27. November 1848.

Mittheilung des Minister-Präsidenten. — Ernennung des Alters-Präsidenten und der Secretaire. — Namens-Aufruf der Abgeordneten. — Erklärungen verschiedener Abgeordneten. — Vertagung der Sitzung auf eine halbe Stunde. — Bei Wiederaufnahme der Sitzung Mittheilung eines Schreibens des Minister-Präsidenten. — Vertagung der Sitzung bis zum folgenden Morgen 11 Uhr.

Nachdem die anwesenden Abgeordneten ihre Plätze eingenommen haben, ergreift der Minister-Präsident von Brandenburg um 10½ Uhr das Wort.

Minister-Präsident: Auf Befehl Sr. Königlichen Majestät erkläre ich hiermit die zu Vereinbarung der Verfassung berufene, am 9ten d. M. vertagte Versammlung für wieder eröffnet und stelle derselben anheim, sich demgemäß von neuem zu konstituiren. Sobald dies Geschäft beendigt ist, bitte ich, mich hiervon zu benachrichtigen, um unverzüglich bei der hohen Versammlung eine Königliche Botschaft einbringen zu können.

(Die Minister verlassen den Saal.)

(Eine Stimme: Hier bleiben!)

(Es wird der Ruf laut: Ein Alters-Präsident! Der Abgeordnete von Brünneck!)

Abgeordn. von Brünneck (besteigt den Präsidentenstuhl):

Meine Herren! Von Ihnen als Ihr Alters-Präsident aufgerufen, — wenngleich erst vor 63 Jahren in dieser altehrwürdigen Residenzstadt geboren — ist mir der Vorzug des einstweiligen Vorsitzes in dieser hohen Versammlung zu Theil geworden, daher ich mir für solchen Ihre Unterstützung erbitte.

Ich ersuche die beiden Herren Schriftführer von Borries und Geßler, ihre Functionen zu übernehmen. Der Herr Abgeordnete Geßler wird das Protokoll führen und der Herr Abg. von Borries ihn hierbei assistiren und die sich meldenden Redner notiren. Ich ersuche die Herren Schriftführer, aber zunächst den Namens-Aufruf vorzunehmen, um die Beschlußfähigkeit der Versammlung zu ermitteln.

Abgeordn. Hartmann: Ich bitte, in Bezug auf den Namens-Aufruf, bei dem Namen eines jeden Deputirten den Wahlkreis desselben zu nennen, damit man im Lande wisse, welche Kreise hier vertreten sind.

Abgeordn. Schriftführer Geßler: Es wird dies schwierig sein, weil in den Stimmlisten die Wahlkreise nicht angegeben sind. Es würde indeß möglich sein, wenn jeder Abgeordnete seinen Wahlkreis nennen wollte.

(Zustimmung.)

Alters-Präsident von Brünneck: Bevor wir zum Namensaufruf schreiten, habe ich die Ehre, zu bemerken, daß mehrere neue Mitglieder hier anwesend sind, deren Legitimationen nachher besonders geprüft werden sollen. Vorläufig können wir uns nur an die Liste halten, und nachher wird über die neu Hinzutretenden zu entscheiden sein, inwieweit sie legitimirt sind.

(Der Namensaufruf wird bewirkt.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer.	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
	Arntz, Dr. juris.
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
	Albrecht, Kommerz.-Rath.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baumstark, Direktor.	Ballnuß, Pastor.
von Besser, Landrath.	Baltzer, Pastor.
Berghaus, früherer General-Prokurator.	Baur, Kaufmann. (Adenau.)
Bauer, Geh. Rev.-Rath.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
von Bardeleben.	Bazynski, Probst.
Brockhausen.	Dr. Beck, Kreis-Physikus.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Dr. Behnsch.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	von Berg, Kaplan.
Bumbke, Kuratus.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bußmann.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
von Borries, Landrath.	Blockhagen, Erzpriester.
	Beck, Bauergutsbesitzer.
	Blöm, Advokat-Anwalt.
	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Bornemann, Minister.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Brodt, Regierungs-Assessor.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Land-Landschafts-Direktor.
	von Bruckhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasiallehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conditt, Land- u. Stadtger. R.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cöeling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	Dehnell, Brauer.
Dane, Dr.	D'Ester, Dr. med.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dierschke, Just z-Kommissar.
	Dittrich, Schulze.
Diesterweg, Justizrath.	Dörk, Land- u. Stadtger. Dir.
Diethold, Bürgermeister.	Duncker, Stadtrath.
	Dziadek, Bauer.
	Dobberkau, Mühlenbesitzer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
	Eichner, Gerichtsscholz.
	Elkemann, Pfarrer.
	Elsner, Doktor.
	Eschmann.
	Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Fritsch.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.
Feldhaus, Schullehrer.	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)	Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funcke, Dr. med.	
Frenken.	
Gellern, Justizrath.	Gierke, Minister.
Gelshorn, Kaplan.	Gladbach.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gräff, Landger.-Rath. (Trier.)
	Grebel, Friedensrichter.
Gottlieb, Rathmann.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Groddeck, Justizrath.	Grün, Dr.
Gartz, Stadtger.-Direktor.	
von Gudenau.	
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Harkort, Kaufmann.	Hammer, Friedensrichter.
Hartmann, Justizrath.	Hänell, Bauer.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hermann, Commis.	Haußmann, Ober-Kaplan. (Glatz.)
Hesse, Geheimer Finanz-Rath.	Haußmann, Bauergut-Besitzer. (Hoyerswerda).
Hofer, Bauer.	
Huchzermeier, Pastor.	Heisig, Pfarrer.
Hesse, Bürgermeister.	Hellmann, Justizrath.
von der Heydt.	Herhold, Rektor.
	Herholz, Erzpriester.
	Herrmann, Gärtner.
	Hesse, Landrath.
	Heyne, Bürgermeister.
	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
	Hildebrand, Kaufmann.
Jander, Pastor.	Jacoby, Dr. med.
Jentsch, Fleischermeister.	Jakobs, Dr., Kreisphysikus.
Igel, Lehrer.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath (Berlin).	Iwand, Müllermeister.
Jonas, Pastor (Potsdam).	
Jachmann.	
Keferstein, Rektor, Pastor.	Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberlehrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kaul, Friedensrichter.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Kette, Geh. Ober-Regier.-Rath.	Klingenberg, Dechant.
Klatte, Schulze.	Knauth, Dr. med.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Klemm, Schmied.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Klinkhammer, Referendar.	Körfgen, Friedensrichter.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Kosch, Dr. med.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Krackrügge, Kaufmann.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Krüger, Kaufmann.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Kunth, Bürgermeister.
Kühlwetter, Minister.	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Kalbersberg, Buchhändler.
Küpfer, Legationsrath.	Keiffenheim, Privatmann.
Kutzen, Bürgermeister.	Kittelmann, Bauer.
	Kutzner, Gerichtsscholz.
	Kneip, Dr.
	von Kraszewski, Gutsbesitzer.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lobff, Rossäthenhofbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	von Listecki, Justiz-Kommissar.
Lohmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Lübicke, Justizrath.
	Ludewig, Stadtrath.
	Ligenza, Freibauer.
	Lassmitz, Kaufmann.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mähle, Geh. Ober-Reg. Rath.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Marczynowski, Domain.-Intend.	Mätze, Rektor.
von Meusebach, Regierungs-Assess.	Mann, Ober-Landesger.-Assessor.
Meyer, Kaufmann.	Matthäi, Bürgermeister.
Milde, Minister.	Messerich, Advokat.
Mrozik, Pastor.	Mildner, Bauer.
Müllensiefen, Kaufmann.	Mömes, Kreisschulze.
von Mylius.	Moldenhauer, Lehrer.
Müller, Ortsvorsteher.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
Müller, Unter-Staats-Secretair (Siegen).	Mros, Freigärtner.
	Müller, Lehnschulze.
	Müller, Land- u. Stadtger.-Rath. (Brieg).
	Müller, Gemeinde-Verordneter (Siegkreis).
	Müller, Post-Expediteur (Zell).
	Meißner, Land- u. Stadtg.-Dir.
	Müller, Pastor (Wohlau).
	Mülhens, Gutsbesitzer.
Nenstiel, Kaufmann.	Nees von Esenbeck, Professor.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
	Nethe, Bürgermeister.
	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Nickel, Schulze.
	Dr. Niemeyer.
	Niemczice, Tischlermeister.
	Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Pieper, Fleischermeister.	Pankow, Tagelöhner.
Pruß, Dekan.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Puttkammer, Landrath.	Pax, Professor.
Pleger, Oberschulz.	Petereck, Schulze.
	Peters, Ober-Landesger.-Assessor.
	Petersen, Gutsbesitzer.
	Phillips, Oberbürgermeister.
	Piegsa, Dr.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Pinoff, Dr.
	Plath, Bürgermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Potwerowski, Rittergutsbesitzer.
	Packenius, Ober-Prokurator.
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	von Radonski, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Dialonus.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Raffauf, Gutsbesitzer.
	Rahn, Mühlenbesitzer.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Reichenbach, Graf.
Repell, Brettschneider.	Reinicke, Brauereigner.
Rettig, Tischlermeister.	Reuter, Landrath.
Richter, Kölmer.	Richter, Dr., Kanonikus.
Rombey, Gutsbesitzer.	Rehme, Bürgermeister.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Riebe, Bauer.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Ritz, Regierungs-Rath.	Riemann, Gutspächter.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Rodbertus, Minister.
von Reichmeister, Landrath.	Rosanowski, Gutsbesitzer.
Rottels, Dr. philos.	Rötscher, Rentier.
	Riedel, Schulze.
	Reinige, Apotheker.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schabrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Scheben, Ober-Förster.	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Eigenkäthner. (Preuß. Eylau.)
Scheidt, Kaufmann.	Schneider, Bürgermeister.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schön, Gerichtsmann.
Schmidt, Amtmann.	Schramm, Referendar.
Spanken, Gerichtsrath.	Schuck, Schuhmacher.
Siegert, Erbscholz.	Schöne, Pastor.
Schmitz, Pastor,	Scholtissek, Schulze.
Sabelsberg.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schönborn, Lehrer.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)	Dr. Schramm, Konrektor.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schruff, Dr. med.
Schwonder, Oekonomie-Kommissar.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Seidel, Geh. Finanzrath.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Semrau, Freischulze.	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Simons, Geh. Justizrath.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Sperling, Land- und Stadtger.-Rath.	Schultz, Justiz-Kommiss. (Wanzleben.)
Stacheischeidt, Amtmann.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.
Stalling, Pastor.	Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	Siebert, Buchdrucker.
Schimmel, Rittmeister.	Skiba, Pastor.
Spcow, Pastor.	Specht, Mühlenbesitzer.
Schröder.	Spitzel, Lehnschulze.
Schulte, Pfarr-Dechant.	Steffanowicz, Dekan.
	Stemmig, Fabrikant.
	Dr. Stein.
	Stephany, Tischler.
	Strybel, Probst.
	Sümmermann, ger. Schulze-Kerten, Landwirth.
	Schmidt, Pastor. (Landshut.)
	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
	Schön, Bauer. (Züllichau.)
	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
	Stiller, Kreis-Taxator.
Thederahn, Schulze.	Taczanowski, Landschafts-Rath.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	Taszarski, Kolleg.-Probst.
Trip, Bürgermeister.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
	Teske, Gutspächter.
	Thüm, Distrikts-Kommissarius.
	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Töbe, Pastor.
	Treiber, Kanzleirath.
	Thilo, Kreis-Secretair.
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath.	Uhlich, Prediger.
Upmeyer, Oekonom.	Ulrich, Post-Secretair.
	von Unruh, Regierungs-Rath.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz.	Vissers, Oekonom.
von Voigts-Rietz.	
Walter, Professor.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Wegener, Apotheker.	Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Wenger, Pastor.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Westermann, Justizrath.	
von Wittgenstein.	

Anwesend sind:

Wachler, Kreis-Justizrath.
Winterfeld.

Ohne Angabe des Grundes fehlen:

Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Willenberg, Schellischeidebesitzer.
Windhorst, Justiz-Kommissarius.
Witt, Ober-Lehrer.
Wollheim, Dr.
Winkler, Gerichtsscholz.
Wilhelmy, Ingenieur.
Wollschläger, Freigutsbesitzer.

Zacharia, Justiz-Kommissarius.

Zenker, Stadtrichter.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zeidler, Bauer.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.
Zimmermann, Amtmann.

Mit Angabe der Gründe haben gefehlt: Abegg, Geh. Regierungs-Rath. von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Ernst, Gutsbesitzer. Haugh, Landgerichts-Rath. Neubarth, Ortsrichter.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Graff, Appellationsger.-Rath. Kiolbassa, Frei-Gärtner.

Nicht vertreten sind 4 Kreise.

Alters-Präsident von Brünneck: Meine Herren! Es sind von den neu hinzugetretenen Abgeordneten schon verschiedene Legitimationen eingereicht worden. Sie werden vom Büreau jetzt geprüft werden, um uns zu überzeugen, ob sie als gültig anerkannt werden können. Ich würde diejenigen, welche ihre Karten oder sonstige Legitimationen noch nicht eingereicht haben, ersuchen, sie ebenfalls hier einzureichen.

(Der Abgeordnete Dane meldet sich zum Wort.)

Wollten Sie nicht vielleicht erst die Vollendung des namentlichen Aufrufes abwarten?

Abgeordn. Kühlwetter: Ich bitte, sogleich ums Wort. Es ist mir ein Schreiben des Abgeordneten Hansemann zugegangen, welches ich der hohen Versammlung mitzutheilen mich verpflichtet fühle. Es lautet wie folgt:

Eine Stimme (vom Platze): Ich bitte das Schreiben, wie alle übrigen, dem Sekretariat zu übergeben.

Abgeordn. Kühlwetter: Ich bitte, es verlesen zu dürfen.

Alters-Präsident von Brünneck: Darf ich die hohe Versammlung zunächst fragen:

Ob sie das Schreiben anhören will?

Ich bitte, daß diejenigen, welche es anhören wollen, sitzen bleiben.

(Pause.)

Die Versammlung hat beschlossen, das Schreiben anzuhören.

(Unruhe.)

Abgeordn. Kühlwetter:

„An den Staats-Minister
Herrn Kühlwetter
Excellenz
hier.

Meine Hoffnung, heute Nachmittag mit Ihnen gemeinschaftlich nach Brandenburg zu reisen, um dort an der morgen stattfindenden Sitzung der National-Versammlung theilzunehmen, ist mir durch die Verordnung des Arztes vereitelt worden, dem mein Gesundheits-Zustand so bedenklich erschienen ist, daß er mir, für heute und morgen das Zimmer zu verlassen, untersagt hat. In der Erwartung, daß sich meine Gesundheit inzwischen so weit bessern wird, daß ich die Reise übermorgen werde unternehmen können, bitte ich Sie ganz ergebenst, morgen auf geeignete Weise die National-Versammlung offiziell von meiner späteren Ankunft in Brandenburg in Kenntniß setzen zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hansemann."

Ich beehre mich, dieses Stück auf das Büreau des Sekretariats niederzulegen und davon Abschrift nehmen zu lassen.

Alters-Präsident von Brünneck: Der Abgeordnete Dahne hat ums Wort gebeten.

Abgeordn. Dane: Ich habe ums Wort gebeten zu einer persönlichen Erklärung.

Meine Herren! Als am 9. November der Minister-Präsident die Verlegung der hohen Versammlung nach Brandenburg und die Vertagung derselben bis zum 27. November ankündigte, glaubten meine Freunde und ich, diesem Befehle nicht nachkommen zu dürfen. Wir haben uns deswegen an ferneren Sitzungen betheiligt und der gegen uns angewandten Waffengewalt passiven Widerstand entgegengesetzt. Es könnten aus diesem Verhalten Folgerungen gezogen werden, gegen welche ich meine Freunde und mich feierlich verwahren muß. Durch den Konflikt zwischen der Krone und der National-Versammlung sind im Lande Verwirrungen und Verwickelungen entstanden, die zu einer Aufregung geführt haben, wie sie vielleicht noch nie dagewesen ist. Wer die Schuld trägt, will ich hier nicht erörtern, denn durch gegenseitige Beschuldigungen wird der Weg zur Versöhnung nicht gefunden. Aber ich glaube, schuldig zu sein, zu bemerken, daß wir, meine Freunde und ich, die Verwirrungen und Verwickelungen nicht gewollt haben; daß es nicht in unserer Absicht lag, durch Lösung der gesetzlichen Bande und durch das Hervorrufen anarchischer Zustände unserer Meinung den Sieg zu verschaffen. Wir haben im Vertrauen auf die Gerechtigkeit unserer Sache das Urtheil der öffentlichen Meinung anheimstellen wollen. Es ist gesagt, daß die zurückgebliebene National-Versammlung beabsichtigt habe, die Rechte der Krone zu beeinträchtigen. Auch gegen einen solchen Vorwurf muß ich mich und meine Freunde verwahren. Nicht um die Rechte der Krone zu verkümmern, nicht um neue Rechte und Freiheiten für das Volk zu gewinnen, sind wir geblieben, sondern lediglich nur deswegen, weil wir uns verpflichtet glaubten, die vom Volke bereits erworbenen Rechte und Freiheiten, zu deren Hüter wir bestellt waren, erhalten zu müssen. Wir können und konnten der Krone das Recht nicht zugestehen, eine Versammlung, die zur Vereinbarung der Verfassung berufen ist und der Krone als eine gleichberechtigte Kontrahentin gegenüber steht, einseitig zu vertagen und zu verlegen. Wir mußten deshalb in diesem Beginnen einen Eingriff in die vom Volke erworbenen Rechte sehen, und nur aus diesem Grunde hielten wir es für unsere Pflicht, unseren Platz zu behaupten. — Wir zweifeln nicht, daß dadurch, daß wir jetzt in dieser Versammlung erscheinen, uns der Vorwurf, der Inkonsequenz gemacht werden wird. Auch diesen Vorwurf müssen wir zurückweisen. Wir haben es stets als unsere Aufgabe betrachtet, auf friedlichem Wege die Rechte des Volkes zu begründen, durch Vereinbarung mit der Krone die Verfassung für den preußischen Staat aufzubauen. Zu diesem Zweck sind wir nach Berlin gekommen, und zu diesem Zweck sind wir nach dem 9. November dort geblieben. Hätten wir länger in Berlin bleiben wollen, so hätten wir, um eine Verfassung für Preußen zu gewinnen, Mittel anwenden müssen, die wir verwerfen müssen, und wären einem Ziele zugeführt, wohin wir nicht wollen. Wollten wir unsere Aufgabe lösen, so glaubten wir es nur dadurch zu können, daß wir uns hier bei der Versammlung betheiligten. Sie sehen, wir sind auf demselben Wege geblieben, um zu dem Ziele zu kommen, das wir uns vorgesteckt haben. Wir sind also gewiß konsequent gewesen, und nur die Umstände haben sich geändert. Ob wir uns den veränderten Umständen fügen sollten, darüber waren wir nicht zweifelhaft, nachdem die deutsche Centralgewalt die Vermittelung in die Hand genommen. Wir haben als Jünglinge für Deutschlands Einheit geschwärmt, wir haben als Männer erkannt, daß Deutschlands Macht und Größe, Wohlfahrt und Freiheit durch Deutschlands Einheit bedingt ist; wir wären mit diesen Grundsätzen in Widerspruch gekommen und würden ganz gewiß den Wünschen und Hoffnungen unserer Kommittenten entgegengehandelt haben, hätten wir uns nicht den Beschlüssen und Vermittelungsversuchen der deutschen Centralgewalt fügen wollen. Wir sind deshalb hier, weil wir diesen Weg als den einzigen erkannten, um das Ziel zu erreichen, welches wir erreichen wollten.

Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten die schriftliche Erklärung meiner Freunde zu übergeben und ihn zu bitten, sie durch den Schriftführer verlesen zu lassen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler verliest dies Schreiben:

Es lautet:

Die unterzeichneten Abgeordneten, welche der Krone das Recht der einseitigen Verlegung, Vertagung oder Auflösung der preußischen National-Versammlung nicht zugestehen können, haben sich gleichwohl hier eingefunden, weil sie die deutsche National-Versammlung und Centralgewalt zu Frankfurt als die geeignetste Vermittlerin und in Ermangelung eines Reichsgerichts als die einzige Schiedsrichterin zwischen Krone und Volksvertretern in dem leider ausgebrochenen Konflikte anerkennen und in dem Beschlusse der deutschen National-Versammlung vom 14ten d. Mts. die Aufforderung erblicken, dem Rufe der Krone einstweilen und so lange nach Brandenburg zu folgen, bis die der Rückverlegung nach Berlin entgegenstehenden Hindernisse beseitiget seien. Wenngleich diese Hindernisse nach der Ansicht der Unterzeichneten bereits beseitigt sind, so haben Letztere doch, da sie auf dem Boden der Vereinbarung stehen und auf demselben bleiben wollen, ihr Urtheil nicht einseitig geltend machen zu dürfen geglaubt; sie haben auch, da nicht nur der Friede in Preußen, sondern auch die deutsche Einheit auf dem Spiele steht, so hohen Interessen gegenüber ihre persönliche Meinung jetzt um so mehr zum Opfer zu bringen sich verpflichtet gefühlt, als die Verlegung an sich ihnen weniger bedenklich, als die Vertagung,

erscheint; sie haben dies in der zuversichtlichen Erwartung gethan, daß die Krone auch ihrerseits ihre deutsche Gesinnung dadurch bethätige, daß sie den Aufforderungen der deutschen Central-Gewalt und der deutschen National-Versammlung bereitwillig und bald entgegen komme.

Brandenburg, den 27. November 1848.

(gez.) Maaßen. Dr. Dane. Scholz (Meseritz). Schulte. Kutzen. Reigers. Tietze. Mrozik. Schönborn. Hentrich. Klinkhammer. Jander. Neustiel.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich muß zunächst bemerken, daß noch eine andere Erklärung von dem Abgeordneten Wegener eingereicht ist, welche ich zu verlesen bitte.

Doch zuvor hat der Herr Abgeordnete Reichensperger um das Wort zur Geschäfts-Ordnung gebeten.

Abgeordn. Reichensperger: Meine Herren! Ich würde nicht um das Wort gebeten haben, wenn wir von dem Abgeordneten für Lippstadt nur Worte der Erklärung oder der Rechtfertigung für diejenige Handlungsweise gehört hätten, die derselbe bisheran einhalten zu müssen geglaubt hat. Es sind dies ehrenwerthe Worte gewesen, wie es von ihm nicht anders zu erwarten war; allein der Abgeordnete ist weiter gegangen, er hat eine Protestation hinzugefügt gegen die Rechtmäßigkeit dieser Versammlung, gegen die rechtliche Zulässigkeit der geschehenen Verlegung und Vertagung.

In dieser Beziehung glaube ich mir das Wort zur Geschäfts-Ordnung erbitten zu müssen. Es ist nichts Seltenes, daß wir Protestationen hören gegen die Beschlüsse der National-Versammlung; es liegt dies in der Natur der Sache, es ist ein heiliges Recht der Minorität. Aber das überschreitet alle Gränzen des parlamentarischen Gebrauchs, daß man auf den Grund des rechtlichen Daseins selber, daß man die rechtliche Existenz einer Versammlung an und für sich in Frage stellt, und dies ist, wie ich die verlesene Protestation aufgefaßt, so eben geschehen. Man protestirt heute wiederholt gegen das Recht der Krone, eine Vertagung und Verlegung der Versammlung auszusprechen, man bezieht sich in dieser Beziehung auf einen in Aussicht stehenden Spruch der deutschen National-Versammlung. Ich glaube, man hat hierbei sehr Unrecht, sowohl der Form als dem Inhalte nach. Die deutsche Nation hat bereits in der That durch ihren Gesammtkörper gesprochen, und wer hören will, hat das Wort nicht überhören können. Die deutsche Versammlung hat nicht blos positive Beschlüsse gefaßt, wie dieselben von dem Abgeordneten für Lippstadt angeführt worden sind. Sie hat auch negative Beschlüsse gefaßt, sie hat am 14. und 20. November diejenigen Ansichten und Anträge reprobirt und verworfen, die heute noch einmal vor dieser Versammlung vorgebracht worden sind. Dies wiederholte Zurückgeben auf endgültig entschiedene Fragen halte ich für nicht parlamentarisch; ich halte es aber auch für inkonsequent, wenn man den rechtmäßigen Bestand der Versammlung in Zweifel zieht und dennoch erscheint. Es wäre sonach seitens des Abgeordneten Dane wohl am Orte gewesen, die Worte persönlicher Erklärung auszusprechen, die wir so eben vernommen; sie wären mit ungetheiltem Beifall, mit Sympathie aufgenommen worden, namentlich die Erklärung, daß man aus Liebe für die Eintracht und zur Zurückführung des unbestrittenen Rechtsstandes seine individuelle Meinung geopfert habe, gegenüber dem großen Spruche, den Deutschland gethan hat. Insofern man weiter gegangen ist, glaubte ich auf die Geschäftsordnung zurückweisen zu müssen.

Abgeordn. Dane (zur faktischen Berichtigung): Ich habe keine Protestation eingereicht, keine Verwahrung eingelegt, und wenn der Kollege Reichensperger die Erklärung vermißt, daß wir unsere persönliche Ansicht geopfert haben, so hat er meine Erklärung nicht angehört.

(Bravo!)

Alters-Präsident von Brünneck: Jetzt hat der Abgeordnete Kühnemann das Wort, weil er sich schon früher gemeldet hat.

Abgeordn. Kühnemann: Meine Herren! Ich habe mit mehreren meiner Freunde in diesem Saale zu denjenigen gehört, die wir den weiteren Berathungen in Berlin, nachdem die Verlegung der National-Versammlung ausgesprochen war, beigewohnt haben, und wir finden uns veranlaßt, um den Mißdeutungen in der Versammlung entgegenzutreten, eine Erklärung auf das Büreau niederzulegen und um dessen Verlesung zu bitten.

Alters-Präsident von Brünneck: Es befinden sich noch 3 Erklärungen auf dem Büreau, und zwar eine, wie schon früher bemerkt, von dem Abgeordneten Wegener, eine andere von den Abgeordneten Stalling, Jentzsch, Repell, Gottlieb und Klatt, und eine dritte von den Abgeordneten Fleischer und Köbler (Görlitz). Ich ersuche den Herrn Schriftführer Geßler, diese Erklärungen zu verlesen.

Schriftführer Geßler:

Indem ich heute in diese Versammlung trete, fühle ich mich gedrungen, die Erklärung abzugeben, daß, so entschieden wie ich es für meine Pflicht gehalten, zur Wahrung der Rechte des Volkes gegen eine einseitige Vertagung der Versammlung seiner zur Vereinbarung der Verfassung mit der Krone erwählten und berufenen Vertreter feierlichst zu protestiren, ich, nachdem diese Vertagung mittelst Waffengewalt durchgesetzt ist, es eben so entschieden für meine Pflicht erachte, persönliche Rücksichten dem Wohle des Vaterlandes zu opfern, und auch hier mich einzufinden, um, meinem Auftrage und meiner Ueberzeugung gemäß, wie die Rechte der Krone, so die Rechte und die Freiheiten des Volkes zu wahren.

Brandenburg, den 27. November 1848.

(gez.) Wegener
Abgeordneter des Kreises Westprignitz.

Wir unterzeichnete Abgeordnete sind der festen Ueberzeugung, daß die Krone und die zur Vereinbarung der Verfassung berufene preußische National-Versammlung gleichberechtigte Paciszenten sind, und daß somit der Regierung das Recht nicht zusteht, die letztere einseitig zu verlegen und zu vertagen. Demgemäß können wir die unter Verantwortung des Ministeriums Brandenburg erlassene Allerhöchste Ordre vom 8ten d. Mts. als rechtsverbindlich nicht anerkennen.

Wir haben zur Wahrung der durch uns vertretenen Volksrechte dieser Regierungsmaßregel so lange einen passiven Widerstand entgegengesetzt, wie es uns mit unserer Würde vereinbar und bei den fortdauernden militairischen Gewaltmaßregeln möglich war.

Der Gewalt weichend, werden wir an den Berathungen hier Theil nehmen, nicht weil wir unsere subjektive Rechts-Ansicht irgendwie geändert hätten, sondern weil wir es bei der jetzigen Lage der Dinge und namentlich dem gegenwärtigen Ministerium gegenüber für unsere heiligste Pflicht erkennen, die Rechte des Volkes auch hier kräftigst zu vertreten und mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß dem Lande die langersehnte Verfassung zu Theil werde. Wir verwahren uns daher feierlichst gegen jede andere Deutung unseres Hierseins.

Indem wir uns verpflichtet halten, diese unsere Verwahrung vor der von der Regierung anerkannten hohen Versammlung niederzulegen, bemerken wir noch, daß wir der endlichen Lösung des eingetretenen Konflikts durch die deutsche Central-Gewalt und Reichs-Versammlung vertrauensvoll entgegensehen.

Brandenburg, den 27. November 1848.

(gez.) Fleischer. Köhler (Görlitz.)

Wir verwahren uns hierdurch, daß aus unserem Erscheinen an dieser Stelle der Schluß gezogen werde, daß wir unsere in Berlin am 9. November d. J. in der Sitzung der National-Versammlung nach Verlesung der Königl. Botschaft vom 8ten d. M. gefaßten Beschlüsse aufgeben. Wir beharren vielmehr bei jenen Beschlüssen und erkennen das Recht der Regierung nicht an, durch einseitige Vertagung oder Verlegung über diese Versammlung, welche ihr Namens des Volkes in dem Verhältnisse eines gleichberechtigten Paciszenten gegenüber steht, zu verfügen. Wir sind hier nur erschienen, weil die Fortsetzung der Berathungen in Berlin durch Waffengewalt unmöglich gemacht ist, und wir es dem Wohle des Vaterlandes förderlicher erachten, daß wir, der Gewalt der Waffen weichend, die Rechte des Volkes in dem bisher von uns inne gehaltenen Wege passiven Widerstandes auf demjenigen Felde weiter wahrzunehmen, welches die Gewalt uns noch gelassen hat. Wir hoffen, daß es der vermittelnden Einwirkung der deutschen Central-Gewalten gelingen wird, eine endliche Lösung der Wirren herbeizuführen.

Brandenburg, den 27. November 1848.

Kühnemann. Seydel. Scheben. Cösling. Conditt. Richter. Bauer. Keferstein.

Da wir unterzeichnete Abgeordnete der festen Ueberzeugung sind, daß die Krone und die preußische National-Versammlung nach dem Gesetz vom 8. April c. auf dem Standpunkte der Vereinbarung stehen: so können wir der Regierung das Recht nicht zustehen, die National-Versammlung einseitig ohne deren Zustimmung zu verlegen und zu vertagen. Demgemäß können wir die unter Verantwortung des Ministeriums Brandenburg erlassene Allerhöchste Ordre vom 9ten d. M. als rechtsverbindlich nicht anerkennen. Wir haben zur Wahrung der durch uns vertretenen Volksrechte dieser Regierungs-Maßregel so lange einen passiven Widerstand auf gesetzlichem Wege entgegengesetzt, wie es mit unserer Würde vereinbar und bei den fortdauernden militairischen Gewaltmaßregeln möglich war.

Nur der Gewalt weichend, werden wir an den Berathungen hier theilnehmen; nicht aber weil wir unsere subjektive

Rechts-Ansicht irgendwie geändert hätten, sondern weil wir es bei der jetzigen Lage der Dinge und namentlich dem gegenwärtigen Ministerium gegenüber für unsere heiligste Pflicht erkennen, die Rechte des Volkes überall, wo es möglich ist, kräftigst zu vertreten, und mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß dem Lande endlich durch die lang ersehnte Verfassung die Verwirklichung der Königlichen Verheißungen zu Theil werde. Wir verwahren uns daher feierlichst gegen jede andere Deutung unseres Hierseins.

Indem wir uns verpflichtet halten, diese unsere Verwahrung in dieser von der Regierung anerkannten hohen Versammlung niederzulegen, bemerken wir noch, daß wir der endlichen Entscheidung der deutschen Centralgewalt über den eingetretenen Konflikt vertrauensvoll entgegensehen.

Brandenburg, den 27. November 1848.

(gez.) Stalling. Jentzsch. Repell. Gottlieb. Klatt.

Abgeordn. Zachariä (zu einer persönlichen Bemerkung): Meine Herren! Auch ich habe zu denjenigen Abgeordneten gehört, welche das Recht der Krone zur einseitigen Verlegung und Vertagung der National-Versammlung aus juridischen Gründen nicht anerkennen zu dürfen geglaubt haben. Ich lege zur Motivirung meines Verfahrens hiermit eine schriftliche Erklärung auf das Büreau nieder.

Abgeordn. Friese: Meine politischen Freunde und ich werden ihr Verhalten nach dem 9ten d. M. öffentlich vortragen, sobald die Sitzung durch Majorität wirklich eröffnet ist und unsere Verhandlungen die wahre Gültigkeit gewonnen haben.

Abgeordn. Vogelsang (zu einer persönlichen Bemerkung): Ich habe das Wort genommen, um anzuzeigen, daß ich der von dem Abgeordneten Dane übergebenen Erklärung im Wesentlichen beitrete. Vollzogen ist sie von mir nicht, weil bei mir einige abweichende Umstände zutreffen. Ich bin nämlich nicht der Ansicht, daß es ausgemacht sei, daß die Krone nicht das Recht habe, die Versammlung auf eine kurze und bestimmte Zeit zu vertagen. Ich habe sogar in der Sitzung vom 9ten meine Stimme dahin abgegeben, daß dem Antrage der Krone gemäß die Sitzung zu schließen sei. Damals habe ich mich bei der großen Zweifelhaftigkeit dieser Frage dem Beschluß der Majorität gefügt und auch noch der Sitzung vom 9ten und 10ten beigewohnt, bis durch Waffengewalt die Versammlung aus ihrem Sitzungslokale verdrängt wurde. Den ferneren Verhandlungen habe ich mich entziehen zu müssen geglaubt, weil die Abgeordneten auf keine gehörige Weise dazu eingeladen waren. Ich erkenne daher alles das, was später verhandelt und beschlossen ist, für nicht rechtsgültig an. Jetzt ist die Sache in ein anderes Stadium getreten, indem seitdem die Beschlüsse von Frankfurt bekannt geworden sind, woraus nach meiner Ansicht zu folgern ist, daß die Vertagung rechtsgültig geschehen sei. Ich trage daher jetzt kein Bedenken, an dieser Versammlung theilzunehmen, und schließe mich im Uebrigen der von dem Abgeordneten Dane abgegebenen Erklärung an.

Alters-Präsident von Brünneck: Mehrere Herren haben sich noch ums Wort gemeldet.

Der Abgeordnete Zachariä wünscht selbst seine Erklärung vorlesen zu können, weil der Herr Schriftführer seine Hand nicht lesen kann.

Abgeordn. Zachariä: „Ich unterzeichneter Abgeordneter für den Kreis Grimmen erkläre:

1) Ich habe nicht die rechtliche Ueberzeugung gewinnen können, daß die zur Vereinbarung der Verfassung mit der Krone berufene Versammlung einseitig verlegt oder vertagt werden dürfe.
2) Ich habe kein Bedenken dagegen getragen, daß die Versammlung wohl befugt gewesen, darüber durch Majorität Beschluß zu fassen, ob sie das von der Krone beanspruchte Recht der einseitigen Verlegung und Vertagung anerkennen wolle.
3) Ich habe demgemäß, nachdem die Versammlung ein solches Recht nicht anerkennen zu können beschlossen hat, es nicht minder für mein Recht als für meine Pflicht erachtet, in den darauf erfolgten Sitzungen der National-Versammlung zu Berlin meinen Wahlkreis nicht unvertreten zu lassen, vielmehr die Grundsätze der Mäßigung und Vermittelung, die ich zu den meinigen gemacht habe, auch ferner geltend zu machen.
4) Da die Fortsetzung der Sitzungen in Berlin von außen her verhindert worden und fernere Sitzungen nur noch in Brandenburg möglich sind, so gehe aus dem Grundsatze ad 3 und aus dem mir von meinen Kommittenten ertheilten Mandat nach meinem Erachten meine Verpflichtung hervor, hier meinen Wahlkreis zu vertreten, ohne daß dadurch die Befugniß der Krone zur einseitigen Verlegung und Vertagung der Versammlung anerkannt zu werden braucht.
5) Die frankfurter Centralgewalten, deren Entscheidung ich mich bei Konflikten zwischen Krone und Volksvertretung zu unterwerfen verpflichtet fühle, haben sich überdies für die Zulässigkeit der Verlegung der Versammlung nach Brandenburg entschieden.
6) Ich habe daher mich hier heute einzufinden keinen Anstand nehmen dürfen und habe Veranlassung zu der Annahme, daß dies nach meiner Ansicht allein zulässige Verfahren auch den Wünschen meiner Wähler entspreche.

Hiernach ist es endlich

7) gerechtfertigt, wenn ich auch gegen Konsequenzen, die über das Recht der Krone und Versammlung aus diesem Verfahren gezogen werden möchten, verwahre.

Brandenburg, den 27. November 1848.

Dr. Zachariä.

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Die Versammlung und insbesondere meine Freunde und ich haben in keiner Weise Widerspruch erheben wollen gegen die Erklärung von Gründen, die solche verehrte Mitglieder, welche den Versammlungen in Berlin weiterhin beigewohnt haben, vorzunehmen gedachten, um ihren Schritt, daß sie hier erschienen sind, vor dem Lande zu rechtfertigen. Es ist indeß schon bemerkt worden, daß bei diesen Erklärungen zum Theil weiter gegangen ist, als eine objektive Darlegung blos positiver und defensiver Gründe mit sich bringt. Meine Freunde und ich hätten aus den vorgefallenen schriftlichen Erklärungen und persönlichen Aeußerungen auch Veranlassung schöpfen können, diejenigen Gründe auseinanderzusetzen, die uns bewogen haben, seit dem 9ten d. M. so zu handeln, wie wir gehandelt haben. Ich will mich aber für mich und meine Freunde der Auseinandersetzung dieser Gründe vollkommen enthalten in der jetzigen Stunde. Denn ich glaube nicht, daß etwas mehr geschehen könnte oder dürfte, als die Vorlegung schriftlicher Proteste. Die eigentliche Diskussion über diesen Gegenstand scheint uns, meinen Freunden und mir, erst dann am Platze zu sein, wenn wir uns in einer beschlußfähigen Anzahl vollkommen konstituirt haben. Es wird hiernach dann die Zeit gekommen sein, wo die Ansichten, die sich einander gegenüber gestellt haben, zu einem gegenseitigen Aussprechen gelangen können. Es wird dann die Zeit sein, sich über die Motive unseres Handelns möglichst vollständig gegenseitig auszusprechen. Es wird daher genügen, wenn ich für meine Freunde und mich diese Bemerkung mache, um in jeder Hinsicht dem Vorwurfe zu begegnen, als ob wir, den Protesten, welche verlesen und gesprochen worden sind, gegenüber, uns stillschweigend und passiv hätten verhalten wollen. Ich glaube dieses Letztere um so mehr erklären zu können, als die Gründe, die vorgebracht sind, uns nur zum Theil berühren, und als wir, meine Freunde und ich, die wir seit dem 9. November in bekannter Weise gehandelt haben, durch die öffentliche Presse die Gründe auch schon vielfach zu Tage gegeben haben, aus denen wir so gehandelt. Ich enthalte mich daher jeder weiteren kritischen Bemerkung über die früher abgegebenen Erklärungen, um so mehr, als ich mit der Rechtsverwahrung am wenigsten unerquicklichen Streit und neuen Unfrieden verbunden sehen möchte.

Alters-Präsident von Brünneck: Der Abgeordnete Stalling hat das Wort.

(Der Abgeordnete Stalling verzichtet darauf, bis sich herausgestellt haben wird, daß die Versammlung beschlußfähig ist.)

Demnach hat der Abgeordnete Milde das Wort.

(Der Abgeordnete Milde verzichtet auf das Wort, weil er ebenfalls warten will, bis die Versammlung beschlußfähig ist.)

Abgeordn. Riedel (Nieder-Barnim): Ich halte mit meinen Freunden die Maßregel, welche die Regierung ergriffen hat, die Maßregel der Vertagung der Versammlung von Berlin nach Brandenburg, mit einer nur dadurch bedingten Vertagung, nicht nur für formell vollkommen gerechtfertigt, sondern auch materiell für einen Akt trauriger Nothwendigkeit. Die Regierung hat damit nicht nur ein ihr zuständiges Recht ausgeübt, sondern auch eine Pflicht erfüllt; sie hätte sich eine schwere Verantwortlichkeit aufgelegt, wenn sie diese durch beklagenswerthe Thatsachen gebotene Maßregel unvollzogen gelassen hätte. Ich halte daher auch dafür, daß diejenigen Abgeordneten, welche sich dieser Maßregel nicht früher oder später unterwerfen, sich eines Widerstandes gegen das Gesetz schuldig machen,

(Lebhafter Widerspruch.)

nämlich gegen die ausdrückliche Bestimmung des §. 12 vom 8. April d. J., welche unbedingt der Staatsregierung die Befugniß vorbehält und diese ermächtigt, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Ausführung des Wahlgesetzes erfordert werden. Nach diesem gesetzlichen Vorbehalt hat die Staatsregierung unbedingt die Befugniß, den Versammlungsort zu bestimmen resp. zu verändern, da diese Bestimmung wesentlich zu den für die Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen gehört und in dem Gesetze selbst darüber nichts enthalten ist.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich ersuche den Redner, für jetzt nicht weiter auf diesen Gegenstand einzugehen, bevor nicht die Diskussion über denselben als zulässig erachtet ist.

Abgeordn. Riedel: Ich will darauf verzichten, meine Ansicht mit Gründen zu beweisen, da der Einspruch des Herrn Präsidenten mich davon abhält. Ich bemerke nur noch, daß die Erklärungen, die abzugeben ich eben im Begriff war, nicht aus eigener Bewegung

hervorgegangen, sondern daß sie provozirt sind durch die Erklärungen, welche vom Standpunkte des anderen Theils so eben hier abgegeben sind.

(Unruhe, Lärmen.)

Verschiedene Stimmen: Das ist der Anfang einer Diskussion. Herr Präsident! Sie dürfen keine Diskussion zulassen.

Alters-Präsident von Brünneck: Der Abgeordnete Bauer hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

(Ruf nach Schluß!)

Abgeordn. Bauer: Meine Herren! Ich bemerke, daß wir wohl nur demjenigen beistimmen können, was der Abgeordn. Baumstark entwickelt hat. Es ist nicht hier der Ort, uns jetzt in Diskussionen einzulassen und die verschiedenen Ansichten und Proteste zu vernehmen. Ich trage daher darauf an, daß wir zunächst feststellen, ob wir beschlußfähig sind, und wenn dies nicht der Fall ist, daß wir uns bis zu einer bestimmten Zeit, die ich zu morgen um 11 Uhr vorschlage, vertagen. Es muß aber eine jede weitere Diskussion jetzt abgeschnitten werden, denn das führt nicht zu einem glücklichen Ziele; es wird die Partei-Leidenschaft entflammen, ohne daß wir zu einer genügenden Debatte gelangen können; denn es steht noch nicht fest, daß wir beschlußfähig sind. Ich trage daher darauf an, daß zunächst das Resultat proklamirt wird.

Alters-Präsident von Brünneck: Es ist vorläufig auf Schluß angetragen worden. Der Abgeordn. Fleischer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Fleischer: Ich behalte mir und meinen Freunden vor, seiner Zeit den Verdächtigungen des Herrn Abgeordn. Riedel gebührend entgegenzutreten.

(Lebhafter Beifall.)

Alters-Präsident von Brünneck: Es scheint mir, als ob noch mehrere Abgeordnete nach dem Namensaufruf eingetreten sind. Ich ersuche dieselben, sich bei dem Büreau zu melden.

Abgeordn. Rehfeld: Es ist gar keine Diskussion eröffnet worden.

Ich habe vorhin schon um das Wort zur Geschäftsordnung gebeten, um darauf anzutragen, daß sofort das Resultat der Zählung proklamirt und dem Ministerium sofort Anzeige davon gemacht werde.

Alters-Präsident von Brünneck: Es ist darauf angetragen worden, die heutige Sitzung bis morgen 11 Uhr zu vertagen.

(Ruf von verschiedenen Seiten: Das Resultat!)

Abgeordn. von Meusebach: Ich erinnere den Herrn Präsidenten daran, daß das Staats-Ministerium gewünscht hat, es unmittelbar von der Konstituirung in Kenntniß zu setzen, damit eine Königliche Botschaft verlesen werden kann.

Alters-Präsident von Brünneck: Indem ich davon benachrichtige, daß der Antrag auf Vertagung der Sitzung bis morgen Vormittag gestellt sei, verstand es sich von selbst, daß die Vertagung nicht eher stattfinden kann, als bis das Resultat des Namens-Aufrufes bekannt gemacht ist. Ich würde also jetzt, wenn Niemand etwas dagegen einzuwenden hat, dieses Resultat mittheilen, und dann Frage stellen:

Ob wir die Sitzung bis Morgen 11 Uhr vertagen wollen?

(Es melden sich noch 4 Abgeordnete, welche bei dem Namens-Aufruf noch nicht anwesend waren.)

Das Resultat des namentlichen Aufrufs ist folgendes:

Es sind 154 Abgeordnete anwesend, wir sind also nicht beschlußfähig. Ich würde demnach vorschlagen, daß wir uns bis morgen 11 Uhr vertagen, damit wir, wenn wir alsdann beschlußfähig sind, zunächst zur Constituirung zu schreiten.

Abgeordn. Reichensperger: Ich glaube, daß die Frage in Betreff der Vertagung auf morgen nicht eher gestellt werden kann, bevor wir nicht alles das gethan und erreicht haben, was wir heute erreichen können. Wir haben gehört, daß das Staats-Ministerium beabsichtige, uns eine Königliche Botschaft mitzutheilen. Dies kann aber unzweifelhaft heute geschehen, da das Präsidium und das Büreau konstituirt ist. Dies ist in der That durch Berufung des Alters-Präsidenten und der Secretaire geschehen; wir können also jede Mittheilung der Krone entgegennehmen.

(Einige Stimmen rufen: Wir sind nicht beschlußfähig!)

Hierzu ist es nicht nöthig, daß wir uns in beschlußfähiger Anzahl hier befinden. Wir sind, wenn auch nicht in beschlußfähiger Anzahl, unbedenklich die preußische National-Versammlung dadurch, daß dieselbe im Namen des Königs für wieder eröffnet erklärt worden ist. Wir sind die National-Versammlung, nur können wir keine Beschlüsse fassen, wenn wir nicht vollzählig sind; das und nichts Weiteres sagt der Paragraph der Geschäftsordnung. Mittheilungen der Krone können uns also unter allen Umständen gemacht werden.

Alters-Präsident von Brünneck: Meine Herren! Es verstand sich von selbst, daß das Ministerium von dem Resultat des Namensaufrufs sofort benachrichtigt werde. Ich glaubte aber, die Aeußerung des Herrn Minister-Präsidenten dahin verstanden zu haben, daß uns eine Königl. Botschaft zugehen würde, sobald ihm die Anzeige von unserer vollständigen Konstituirung geworden sei. Es ist jedoch möglich, daß die Auffassung des Abgeordneten Reichensperger die richtigere ist, daher werde ich also sofort dem Staats-Ministerium die erforderliche Anzeige machen, um zu erwarten, ob es noch heute die verheißene Königl. Botschaft einzubringen beabsichtigt. Ich schlage daher vor, daß wir die Sitzung auf eine halbe Stunde aussetzen. Bis dahin können wir darüber Gewißheit erhalten, ob das Staats-Ministerium noch heute, ungeachtet wir noch nicht beschlußfähig sind, diese Botschaft einbringen will. Wenn die Herren sich nicht dagegen erklären, so setze ich voraus, daß Sie die Vertagung auf eine halbe Stunde beschließen.

(Die Versammlung vertagt sich von 12½ bis 12 Uhr 50 Min.)

Alters-Präsident von Brünneck: Auf meine Anzeige ist von dem Staats-Ministerium eine Erwiederung erfolgt, welche der Herr Schriftführer vortragen wird.

Schriftführer von Borries:

Nachdem Ew. Excellenz uns benachrichtigt haben, daß die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung am heutigen Tage nicht in beschlußfähiger Zahl zusammengetreten ist, werden wir hierüber Sr. Majestät dem Könige Vortrag halten und Allerhöchstdesselben Entschließung einholen, die wir demnächst, und zwar morgen um 9 Uhr Vormittags, den hier anwesenden Herren Abgeordneten in einer besonderen Sitzung bekannt zu machen wünschen. Ew. Excellenz ersuchen wir daher ergebenst, zu diesem Zweck die Herren Abgeordneten zu einer Sitzung auf morgen Vormittag um 9 Uhr zusammenberufen zu wollen.

Brandenburg, den 27. November 1848.

Das Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen.

An
den Alters-Präsidenten der
National-Versammlung, Herrn
Ober-Burggraf v. Brünneck,
Excellenz.

Alters-Präsident von Brünneck: Nachdem Sie diese Erwiederung des Staats-Ministeriums vernommen haben, würde es nur darauf ankommen, dieser gemäß bis morgen früh um 9 Uhr die Sitzung zu vertagen oder eine andere Stunde dafür zu bestimmen.

(Ruf: Um 11 Uhr!)

Stimme: Das Ministerium kann unmöglich der Versammlung die Stunde bestimmen wollen.

Alters-Präsident von Brünneck: Den Vorschlag, uns bis morgen um 11 Uhr zu vertagen, würde ich allerdings, wenn er zum Beschluß erhoben würde, dem Staats-Ministerium anzuzeigen haben. Da ich aber nicht weiß, ob derselbe allgemein gebilligt wird, so hat die hohe Versammlung zuvor darüber zu entscheiden.

Ich stelle daher die Frage:

Ob die hohe Versammlung sich bis morgen um 11 Uhr vertagen will?

und ersuche diejenigen, welche dies wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Beschluß ist fast einstimmig angenommen.

Ich schließe hiermit die Sitzung und bestimme die nächste auf morgen früh um 11 Uhr.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Der Präsident ladet hierauf die anwesenden Vorsitzenden der Abtheilungen, die Schriftführer und Quästoren zu einer Präsidialkonferenz ein.

Neunundneunzigste Sitzung

in Brandenburg

am Dienstag den 28. November 1848.

Annahme des Protokolls. — Vertagung auf eine Stunde. — Wiederaufnahme der Sitzung. — Namens-Aufruf. — Antrag in Betreff der Einberufung der Stellvertreter der nicht erschienenen Abgeordneten. — Erklärung des Minister-Präsidenten. — Vertagung der Sitzung bis zum nächsten Morgen 11 Uhr.

Der Alters-Präsident von Brünneck giebt um 11 Uhr 40 Minuten das Zeichen mit der Glocke.

Auf der Ministerbank sind anwesend die Staats-Minister Graf von Brandenburg, von Manteuffel, von Strotha und Rintelen.

Alters-Präsident von Brünneck: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Es ist zunächst das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzutragen. Es ist aber auch bemerkt worden, daß das Protokoll vom 9ten d. M. noch nicht vorgetragen worden ist, und ich bin von mehren Seiten aufgefordert worden, dies Protokoll auch noch vortragen zu lassen. Wenn sich Niemand dagegen erklärt, so werde ich also damit beginnen, das Protokoll vom 9ten d. M. vortragen, aber nur vortragen zu lassen, und demnächst das Protokoll vom gestrigen Tage. Da sich Niemand dagegen erhebt, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, zunächst das Protokoll vom 9ten.....

(Es erhebt sich mehrfacher Widerspruch gegen die Verlesung des Protokolls.)

Abgeordn. Reichensperger: Ich glaube, daß es nicht andem ist, das Protokoll vom 9ten verlesen zu lassen, weil das Protokoll einer Sitzung, welche unbestrittenermaßen beschlußfähig war, heute in einer Sitzung, von der es noch nicht konstatirt ist, daß sie ebenfalls beschlußfähig sei, nicht angenommen werden kann. Es kann aber offenbar keinen Zweck haben, ein Protokoll verlesen zu lassen, welches wir nicht annehmen können. Es wird also die Verlesung noch suspendirt werden müssen. Bis zu jener definitiven Annahme können immer noch Einwendungen gegen das Protokoll gemacht werden, seine heutige Verlesung ist also zwecklos. Es scheint somit nur das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgetragen werden zu müssen. Daß dies statthaft ist, unterliegt keinem Zweifel. Denn die Genehmigung dieses Protokolls macht nicht den Anspruch, eigentliche Beschlüsse der National-Versammlung zu konstatiren, sondern es enthält nur die Konstatirung des Thatbestandes der gestrigen Vorgänge. Ich protestire also gegen die Verlesung des Protokolls vom 9ten d. M.

(Bravo!)

Alters-Präsident von Brünneck: Ich muß dem Herrn Redner bemerken, daß ich von derselben Ansicht ausgegangen bin. Der Herr Schriftführer hat mich aber darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Zusammenhang fehlen würde, wenn nicht auch das Protokoll der Sitzung vom 9ten vorgetragen würde, ohne daß damit irgendwie die Annahme des Protokolls verbunden sein könnte, da wir wahrscheinlich nicht beschlußfähig sind. Es sollte nur der Vortrag anheimgestellt werden. Wenn aber die hohe Versammlung sich dagegen erklärt, so würde ich allerdings der Meinung sein, daß wir gleich zum Protokoll der gestrigen Sitzung übergehen könnten.

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Ich habe nichts zu erinnern gegen die Verlesung des Protokolls von gestern, aber wenn Herr Reichensperger den Zusatz gemacht hat, daß es genehmigt werden soll, so erfordert dies einen Beschluß, und da wir nicht beschlußfähig sind, so können wir auch diesen Beschluß nicht fassen. Es würde daher das Protokoll lediglich zur Kenntnißnahme vorgelesen werden können.

Abgeordn. Baumstark: Wir haben gestern verhandelt, und über die Verhandlung ist ein Protokoll aufgenommen. Dies wollen wir heute hören, und mögen wir beschlußfähig sein nach dem Geschäfts-Reglement oder nicht, wir, die wir gestern verhandelt haben und darüber protokollirt, müssen auch nothwendig das Recht der Genehmigung des Protokolls haben, denn sonst hieße das Protokolliren nichts. Wir sind befugt, dies Protokoll heute zu genehmigen, auch weil wir verpflichtet sind, es bald möglichst zu berichtigen und für richtig zu erklären.

Abgeordn. Meyer: Ich muß dem Herrn Baumstark beitreten. Außerdem aber erlaube ich mir den Vorschlag, daß wir alsdann ermitteln, ob wir beschlußfähig sind, und sollte es sich glücklicherweise zeigen, daß wir beschlußfähig sind, so würden wir dann erst zur Verlesung des Protokolls vom 9ten zu schreiten haben.

Alters-Präsident von Brünneck: Wie ich den Herrn Abgeordneten verstanden habe, so ist er auch der Meinung, daß das Protokoll vom gestrigen Tage vorzutragen sei, daß dagegen der Vortrag des Protokolls vom 9ten ausgesetzt werde, bis unsere Beschlußfähigkeit konstatirt ist.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll von gestern vorzutragen, insofern die Versammlung nicht dagegen ist.

(Unruhe. Ruf: Schluß! Schluß!)

Meine Herren! Wenn also sich kein Widerspruch erhebt, werde ich das Protokoll der gestrigen Sitzung vortragen lassen.

(Es erfolgt die Verlesung des Protokolls der Sitzung am 27sten vom Schriftführer Geßler.)

Da wir nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammengewesen sind, so kann darüber kein Beschluß gewonnen werden, ob dieses Protokoll angenommen werde.

Wenn aber Niemand etwas dagegen zu erinnern hat.....

(Unterbrechung von dem Abgeordneten Reichensperger.)

Abgeordn. Reichensperger: Das Protokoll muß ja als angenommen erklärt werden.

Abgeordn. Sperling: Der Abgeordnete Friese hat gestern für sich und seine politischen Freunde, zu denen ich mich auch zähle, das Wort zu einer persönlichen Bemerkung in Betreff des von uns bei Verlegung der Versammlung eingeschlagenen Weges bis dahin vorbehalten, daß die Versammlung für konstituirt zu erachten sei. Ich finde den desfallsigen Vermerk nicht im Protokoll, und bitte daher, denselben nachtragen zu wollen.

Alters-Präsident von Brünneck: Wenn keine weiteren Bemerkungen erfolgen.....

(Unterbrechung von dem Abgeordneten Peltzer.)

Abgeordn. Peltzer: Aus der jetzigen Aeußerung des Herrn Präsidenten entnehme ich, daß er die Frage stellen will, ob das Protokoll genehmigt werde. Da meine Bemerkung sich aber darauf beziehen sollte, ob wir in einer solchen Zahl anwesend wären, um die Genehmigung aussprechen zu können, so ziehe ich dieselbe zurück.

Alters-Präsident von Brünneck: Wenn Niemand weiter etwas gegen das Protokoll zu erinnern hat, so würde ich dasselbe für angenommen erklären.

Es sind noch einige Urlaubs-Gesuche eingegangen.....

(Lebhafte Heiterkeit.)

Meine Herren! Ich würde jetzt zum Namens-Aufruf geschritten sein; da aber der Wunsch von vielen Seiten laut geworden ist, daß wir wegen eines dringenden Gegenstandes, der uns heute noch bekannt werden dürfte und zuvor Besprechungen erheische, uns für diesen Zweck auf eine Stunde vertagen möchten, so stelle ich anheim, ob die Versammlung sich damit einverstanden erklärt? —

(Ruf: Ja! Ja!)

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, daß er diejenigen Abgeordneten, welche seit gestern hinzugetreten sind, aufforderte, sich jetzt zu melden, damit wir wissen, wer seitdem sich noch eingefunden hat und wie viele anwesend sind.

(Ruf: Namens-Aufruf!)

Alters-Präsident von Brünneck: Meine Herren! Es ist dies ein neuer Antrag; ich weiß nicht, inwiefern er Unterstützung findet? —

(Es erhebt sich ein Theil der Versammlung.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich werde daher die Frage darauf stellen müssen.

(Abermaliger Ruf: Namens-Aufruf!)

Meine Herren! Von der einen Seite ist auf vollständigen Namens-Aufruf angetragen worden; von der anderen Seite darauf, daß die neu hinzugetretenen Herren Abgeordneten besonders aufgefordert werden, sich zu melden.

Abgeordn. von Meusebach: Ich nehme den Vorschlag des Herrn Präsidenten als einen besonderen Antrag auf, nämlich, uns zunächst auf eine Stunde zu vertagen.

Alters-Präsident von Brünneck: Der Herr Abgeordnete Peltzer hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Peltzer: Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, das Wort mir zu erbitten zur Geschäftsordnung. Wir mögen in beschlußfähiger Anzahl vorhanden sein oder nicht, so müssen gewisse Formen unter uns beobachtet werden, welche nun und nimmer ungestraft verletzt werden können, wenn die Versammlung sich nicht in Verwirrung stürzen soll. Wir haben die Geschäftsordnung in Berlin beobachtet; ich glaube, wir müssen sie auch in Brandenburg festhalten, so viel es die veränderten Umstände zulassen. Ich bin namentlich der Meinung, daß diejenigen Herren, welche sprechen wollen, nicht vom Platze aus sprechen mögen, sondern von der Rednerbühne, so wie, daß sie vorher sich schriftlich um das Wort melden möchten, damit nicht viele zugleich vom Platze aus reden, und wir dem Lande das Beispiel geben, daß wir hier eben so fähig sind, die Freiheiten des Volkes in richtigen Formen wahrzunehmen, wie in Berlin, damit Niemand uns Vorwürfe machen könne, wie uns dergleichen im Anfange unserer Wirksamkeit zu Berlin gemacht worden sind, und leider nicht mit Unrecht.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich bin damit einverstanden, daß die Formen genau beobachtet werden müssen, welche das Geschäftsreglement vorschreibt.

Abgeordn. Baumstark: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung.

Meine Herren! Es ist der Antrag auf Vertagung gestellt worden; eben so sind Anträge verschiedener Art auf Konstatirung der Anzahl der hier heute anwesenden Mitglieder gestellt worden. Der Antrag auf Vertagung geht jedem anderen Antrage voran, und ich

muß daher bitten, sich an das Geschäfts-Reglement zu halten und die Entscheidung über den Antrag und den Beschluß über den Antrag auf Vertagung den übrigen Verhandlungen vorgehen zu lassen.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich muß dies als vollkommen richtig anerkennen und werde also zunächst die Frage stellen, ob der Vorschlag angenommen wird, auf eine Stunde die Sitzung auszusetzen.

Eine Stimme: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich muß bemerken, daß ich so eben die Frage gestellt habe

(Abstimmen!)

Die Frage lautet also:

Ob wir uns auf eine Stunde vertagen wollen?

Abgeordn. Fleischer (zur Fragestellung): Meine Herren, der Zweck, weshalb wir uns vertagen sollen, ist noch nicht angegeben. Der Herr Präsident schlug nämlich vor, es sei wünschenswerth, daß wir uns vertagten, damit wir uns in den Fractionen darüber besprechen könnten, wie wir uns bei einem novum, das von irgend einer Seite erwartet werde, zu verhalten hätten.

Ich würde mir daher zur Fragestellung die Bemerkung erlauben, daß die Frage dahin zu stellen sei:

Ob wir uns, nachdem uns die betreffende Mittheilung geworden ist, auf eine Stunde vertagen wollen?

(Widerspruch.)

Abgeordn. von Meusebach: Da wir bereits in der Fragestellung sind, so bitte ich den Herrn Präsidenten, mit der Abstimmung vorzugehen.

Alters-Präsident von Brünneck: In Folge der uns gestern von dem Staats-Ministerium zugegangenen Erklärung haben wir heute zu erwarten, daß uns vielleicht eine nähere Mittheilung der Krone zugehen wird. Das ist die Veranlassung zu dem von vielen Seiten eingegangenen Antrage auf Aussetzung der Sitzung für eine Stunde, um sich für den einen oder anderen Fall besprechen zu können. Da ich die Frage gestellt habe, so ersuche ich diejenigen, welche wünschen, daß die Sitzung auf eine Stunde vertagt werde, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Es ist die Majorität, und die Sitzung ist auf eine Stunde, also bis 1 Uhr, ausgesetzt.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr vertagt und um 1 Uhr 25 Minuten wieder aufgenommen.)

Meine Herren die Stunde ist vorüber, und ich schlage daher vor, daß wir zunächst mit dem Namensaufruf beginnen, um unsere Vollzähligkeit zu ermitteln. Es ist von einer Seite der Wunsch ausgesprochen worden, daß nicht der vollständige Namensaufruf erfolgen solle, sondern daß nur diejenigen Mitglieder, welche seit gestern hinzugetreten sind.....

(Viele Stimmen: Vollständiger Namensaufruf!)

Ich werde also darüber einen Beschluß extrahiren lassen müssen.....

Stimme: Es bedarf darüber keines Beschlusses der hohen Versammlung. Wenn 10 Mitglieder die Nichtvollzähligkeit der Versammlung glauben, so steht es diesen frei, den Namensaufruf zu verlangen.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich höre nicht, daß irgend Jemand einen bestimmten Antrag stellt.

(Eine Stimme: Ich bitte um vollständigen Namens-Aufruf. Eine andere Stimme: Ich habe einen schriftlichen Antrag schon eingereicht.)

Ich ersuche die Herren Schriftführer, mit dem vollständigen Namens-Aufruf zu beginnen.

(Eine Stimme: Ich bitte ums Wort zu einer persönlichen Bemerkung.)

Ich werde dasselbe dem Herrn Abgeordneten nach dem Namens-Aufruf ertheilen.

(Der Namens-Aufruf wird durch den Schriftführer von Daniels bewirkt und beginnt mit dem Buchstaben A.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
	Arntz, Dr. juris.
	von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.)
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
	Albrecht, Kommerz.-Rath.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Baring, Kammergerichts-Assessor.
Baumstark, Direktor.	Ballnuß, Pastor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Baltzer, Pastor.
von Besser, Landrath.	Baur, Kaufmann. (Adenau.)
Berghaus, früherer General-Prokurator.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
	Bazynski, Probst.
	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Bauer, Geh. Rev.-Rath. (Berlin.)	Dr. Behnsch.
Brockhausen, Ober-Landesger.-Ass.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
von Bardeleben.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Blockhagen, Erzpriester.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Beck, Bauergutsbesitzer.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Blöm, Advokat-Anwalt.
Bumke, Kuratus.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	Bormann, Senator.
von Borries, Landrath.	Born, Geometer.
	Bornemann, Minister.
	Bothmer, Fabrik-Besitzer.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conditt, Land- u. Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
Dane, Dr.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dittrich, Schulze.
Dehnelt, Brauer.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Diesterweg, Justiz-Rath.	Duncker, Stadtrath.
Diethold, Bürgermeister.	Dziadek, Bauer.
	Dobberkau, Mühlenbesitzer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Evelt, Land- und Stadtger.-Direkt.	Eichner, Gerichtsscholz.
	Elkemann, Pfarrer.
	Elsner, Dr.
	Eschmann.
	Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Feldhaus, Schullehrer.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Frisch.	
Frenken, Regierungs-Rath.	
Gellern, Justizrath.	Gierke, Minister.
Gelshorn, Kaplan.	Gladbach.
Geßler, Land- und Stadtger.-Dir.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Gottlieb, Rathmann.	Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.)
Grodbeck, Justiz-Rath.	Grebel, Friedensrichter.
Gartz, Stadtgerichts-Direktor.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Gudenau, Landrath.	Grün, Dr.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Hansemann, Minister.	Hammer, Friedensrichter.
Harkort, Kaufmann.	Hänell, Bauer.
Hartmann, Justizrath.	Hansen, Pfarrer und Schulinspektor.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Haugh, Landgerichtsrath.
Hermann, Commis. (Elberfeld)	Haußmann, Pfarr-Admin. (Glatz.)
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)	Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda)
Hofer, Bauer.	Heisig, Pfarrer.
Huchzermeyer, Pastor.	Hellmann, Justizrath.
Hesse, Bürgermeister.! (Warburg.)	Herhold, Rektor.
von der Heydt, Kommerzienrath.	Herholz, Erzpriester.
	Herrmann, Gärtner. (Sprottau.)
	Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
	Hildebrand, Kaufmann.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jacoby, Dr. med.
Igel, Lehrer.	Jander, Pastor. (Neisse.)
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	Jung, Landgerichts-Assessor.
	Iwand, Müllermeister.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	
Jachmann, Gutsbesitzer.	
Jacob, Kaufmann.	
Keferstein, Rektor, Pastor.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kaul, Friedensrichter.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kielhorn, Frei-Gärtner.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klatte, Schulze.	Klingenberg, Dechant.
Klemm, Schmied.	Klinkhammer, Referendar.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Knauth, Dr. med.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Konietzko, Kreis-Secretair.	Körsgen, Friedensrichter.
Krüger, Kaufmann.	Kosch, Dr. med.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Krackrügge, Kaufmann.
Kühlwetter, Minister.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Küpfer, Legations-Rath.	Kunth, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kalbersberg, Buchhändler.
	Keiffenheim, Privatmann.
	Kittelmann, Bauer.
	Kutzner, Gerichtsscholz.
	Kneip, Dr.
	von Kraszewski, Gutsbesitzer.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lobff, Rossäthenhofbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Lüdicke, Justiz-Rath.
	Ludewig, Stadtrath.
	Ligendza, Freibauer.
	Laßwitz, Kaufmann.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mätze, Rektor.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Meyer, Kaufmann.	Matthäi, Bürgermeister.
Milde, Minister.	Messerich, Advokat.
Müllenstefen, Kaufmann.	Mildner, Bauer.
von Mylius.	Mönes, Kreisschulze.
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	Moldenhauer, Lehrer.
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Mros, Freigärtner.
	Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Mülhens, Gutsbesitzer.
Nenstiel, Kaufmann.	Nees von Esenbeck, Professor.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
	Nethe, Bürgermeister.
	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
	Nickel, Schulze.
	Niemczice, Tischlermeister.
	Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Pieper, Fleischermeister.	Pankow, Tagelöhner.
Pruß, Dekan.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
v. Puttkammer, Landrath.	Par, Professor.
Pleger, Oberschulz.	Petereck, Schulze.
	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Petersen, Gutsbesitzer.
	Phillips, Ober-Bürgermeister.
	Piegsa, Dr.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Pingen, Dechant.
	Pinoff, Dr.
	Plath, Bürgermeister.
	Plönnis, O.-L.-G.-Assessor.
	von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
	von Pfuel.
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.	von Radenski, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Reichensperger, Landger.-Rath.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Reigers, Oberlandesger.-Assessor.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Repell, Brettschneider.	Reichenbach, Graf.
Rettig, Tischlermeister.	Reinicke, Brauereigner.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Reuter, Landrath.
Rombey, Gutsbesitzer.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Riebe, Bauer.	Rehme, Bürgermeister.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assess.
Riemann, Gutspächter.	Rodbertus, Minister.
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath. (Paderborn.)	Rosanowski, Gutsbesitzer.
Ritz, Regierungs-Rath.	Rötscher, Rentier.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Riedel, Schulze.
von Reichmeister, Landrath.	Reinige, Apotheker.
Rottels, Dr. philos.	
Sames, Friedensrichter.	Schadebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schaffraneck, Pastor.
Scheden, Oberförster.	Schell, Professor.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Scheidt, Kaufmann.	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)	Schramm, Referendarius. (Striegau.)
Spanken, Gerichtsrath.	Schuck, Schuhmacher.
Siegert, Erbscholz.	Schöne, Pastor.
Schmitz, Pfarrer.	Scheltisseck, Schulze.
Schönborn, Lehrer.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Schruff, Dr. med.
Seidel, Geh. Finanzrath.	Schulz, Pastor. (Marienburg.)
Semrau, Freischulze.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Simons, Geh. Justizrath.	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Stachelscheidt, Amtmann.	Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
Stalling, Pastor.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Schimmel, Rittmeister.	Siebert, Buchdrucker.
Savelsberg, Pfarrer.	Stiba, Pastor.
Sydow, Pastor.	Sohrweide, Büdner.
Schulte, Pfarrdechant.	Specht, Mühlenbesitzer.
Schröder, Landrath.	Spitzel, Lehnschulze.
	Steffanowicz, Dekan.
	Steimmig, Fabrikant.
	Dr. Stein.
	Stephany, Tischler.
	Strybel, Probst.
	Sümmermann, genannt Schulze-Korten, Landwirth.
	Schmidt, Pastor. (Landshut.)
	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
	Schön, Bauer. (Züllichau.)
	Szumann, Regierungsrath a. D.
	Stiller, Kreissekretair.
Theberahn, Schulze.	Taczanowski, Landschaftsrath.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Taszarski, Kolleg.-Probst.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	Tamnau, Justiz-Kommissar.
Trip, Bürgermeister.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Tüshaus, O.L.G.-Rath.	Temme, O.L.G.-Direktor.
	Teske, Gutspächter.
	Thümmel, O.L.G.-Assessor.
	Töbe, Pastor.
	Treiber, Kanzleirath.
	Thilo, Kreissecretair.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	Uhlich, Prediger.
Upmeyer, Oekonom.	Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
	v. Unruh, Regierungs-Rath.
Vogelsang, L.- u. St.-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
Vennewitz, Gerichtsrath.	Vissers, Oekonom.
Voigts-Rietz.	von Vincke.
Walter, Professor.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Wegener, Apotheker.	Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Wenger, Pastor.	
Westermann, Justizrath.	v. Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
von Wittgenstein.	
Wachler, Kreis-Justizrath.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Winterfeldt, Kreis-Deputirter.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
	Windhorst, Justiz-Kommissarius.
	Witt, Oberlehrer.
	Wollheim, Dr.
	Winkler, Gerichtsscholz.
	Wilhelmy, Ingenieur.
	Wollschläger, Freischulzengutsbes.
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
	Zimmermann, Lederhändler.
	von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
	Zorn, Rektor.
	Zeidler, Bauer.
	Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Mit Angabe des Grundes fehlen: Grooß, Gutsbesitzer (Darkehmen). Mrozik, Pastor.

Nicht vertreten sind 7 Kreise.

Abgeordn. Dane: So eben kommt mir der stenographische Bericht der Sitzung vom 9ten zu. Es ist darin bemerkt, daß ich an dieser Sitzung Theil genommen. Ich erkläre aber, daß dies nicht der Fall gewesen, und wollte für meinen Freund Tietze hiermit auch eine gleiche Erklärung abgeben, indem ich um Berichtigung dieser Anführung bitte.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich erwiedere darauf, daß hier von einem stenographischen Bericht die Rede ist, den wir alle nicht kennen. Es würde demnach auf diesen Gegenstand vorläufig nicht einzugehen sein.

Abgeordn. Contzen: Unter diesen Umständen verzichte auch ich vorläufig auf das Wort, welches ich erbeten hatte.

Alters-Präsident von Brünneck: Das Resultat des namentlichen Aufrufs hat ergeben, daß 159 Abgeordnete zur Stelle sind; wir sind also nicht beschlußfähig. Ich werde von dem Resultat dieser Abstimmung sofort dem Staats-Ministerium Anzeige machen.

Der Abgeordn. Brehmer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordn. Brehmer: Nach meiner Ueberzeugung, meine Herren, müßte die Versammlung heute viel zahlreicher geworden sein, da ich selbst mit Mehreren, welche gestern hier nicht erschienen waren, heute von Berlin zurückgekommen bin. Ich wiederhole daher den schon früher gestellten Antrag, daß die Herren, welche heute von neuem hinzugetreten sind, sich melden mögen, denn es ist leicht möglich, daß Viele, die gestern hier waren, sich heute verhindert fanden, zu erscheinen, so daß die Gesammtzahl der Abgeordneten, welche hier tagen wollen, sich größer herausstellen dürfte. Ich bitte, dem Antrage zuzustimmen.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich habe darauf nur bemerken wollen, daß dies das heutige Verzeichniß von selbst ergeben wird. Es werden nach demselben vielleicht heute einige Herren hier anwesend sein, welche gestern nicht hier waren, und andere heute fehlen, welche gestern hier gewesen sind. So würde sich also das, was der Abgeordnete durch seinen Antrag zu erreichen wünscht, schon ohnehin ergeben.

Abgeordn. Thüm (zu einer persönlichen Bemerkung): Meine Herren! Aus der Heimat hier angelangt, trete ich in die Versammlung, um Ihren Berathungen beizuwohnen, sobald sie beschlußfähig sein wird. Den Protest gegen die einseitige Vertagung der Versammlung vom 9ten bis zum 27sten, den Protest gegen die Verlegung der Versammlung von Berlin nach Brandenburg hebe ich durch den Eintritt in die Versammlung nicht auf, sondern schließe mich der Erklärung an, welche der Abgeordnete Dane gestern von dieser Stelle her abgegeben hat.

Abgeordn. Brehmer: Meine Herren! Ich habe eine Bitte an Sie zu richten. In derselben Verlegenheit, in welcher sich der Abgeordnete, welcher vor mir gesprochen hat, befindet, befinden sich gewiß sehr viele; auch ich gehöre zu denselben. Aber es kann nach meinem Dafürhalten zu nichts führen, wenn jeder Einzelne die Tribüne besteigen und einen Protest gegen das, was geschehen ist, hier erklären will. Jeder hat in seiner Weise protestirt und wird auch hier, wenn es Noth thut, protestiren im Namen des Volkes, welches er vertreten soll. Aber täglich von neuem zu protestiren, kann zu nichts führen. Ich bitte, lassen Sie uns jetzt wenigstens mit Eintracht vorwärts gehen.

(Zustimmung der Versammlung.)

Alters-Präsident von Brünneck: Meine Herren! Es liegt mir ein Antrag vor auf Vertagung bis morgen Vormittag elf Uhr; andererseits habe ich mich veranlaßt gefunden, dem Königlichen Staats-Ministerium das Resultat des heutigen Namens-Aufrufes anzuzeigen, und ich weiß nicht, inwieweit wir auf diese Anzeige vielleicht noch eine Erklärung zu erwarten haben.

Stimme (vom Platz): Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag zur Abstimmung zu bringen.

(Das Staats-Ministerium tritt ein.

Alters-Präsident von Brünneck: Der Herr Abgeordnete Simons hat das Wort für seinen Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung.

Abgeord. Simons: Meine Herren! Der Antrag, den ich genommen habe, lautet folgendermaßen:

„Die Versammlung wolle
die Vertagung der heutigen Sitzung auf morgen Vormittag elf Uhr
beschließen",

und zwar aus dem Grunde, weil der Namens-Aufruf ergeben hat, daß wir uns wiederum nicht in beschlußfähiger Zahl zusammengefunden haben. Ob morgen derselbe Zustand wieder vorhanden sein wird, läßt sich noch nicht übersehen, es ist aber möglich.

Wir werden aber das Bedürfniß fühlen, für einen solchen Fall irgend eine Maßregel vorzubereiten, andererseits aber wird es uns auch als angemessen erscheinen, denjenigen unserer Kollegen, welche sich bisher hier noch nicht eingefunden haben, die Möglichkeit zu gewähren, dies zu thun, um an unseren ferneren Berathungen Theil zu nehmen. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß in den nächsten Tagen eine größere Anzahl sich zusammengefunden haben wird.

Ich beabsichtige nun, am Donnerstage folgenden Antrag einzubringen:

Die Versammlung wolle ihren Präsidenten beauftragen:
„das Staats-Ministerium zu ersuchen, die nicht anwesenden Stellvertreter für diejenigen Abgeordneten, welche sich beim Namens-Aufruf am Donnerstage nicht melden sollten, einzuberufen.

Ich behalte mir, indem ich diesen Antrag hiermit ankündige und auf dem Büreau niederlege, vor, denselben am Donnerstage zu wiederholen und alsdann ihn — mag die beschlußfähige Anzahl vorhanden sein oder nicht — in dem Umfange, in welchem er dann zu nehmen sein wird, zu rechtfertigen.

Minister-Präsident Graf von Brandenburg: Die so eben verlesenen Anträge stimmen mit den Absichten der Regierung, das Werk der Vereinbarung der Verfassung möglichst bald zu beginnen, vollkommen überein; insofern daher die hohe Versammlung darauf eingeht, findet sich seitens der Regierung nichts dagegen zu erinnern, daß bis morgen oder übermorgen abzuwarten sei, ob die Versammlung beschlußfähig werde.

(Bravo!)

Alters-Präsident von Brünneck: Ich habe nun zu fragen:
Ob die Versammlung den Antrag des Abgeordneten Simons unterstützt?

(Wird hinreichend unterstützt.)

Ich ersuche diejenigen Herren, die diesem Beschlusse beitreten und also sich bis morgen vertagen wollen . . . . . .

(Pause.)

Es ist mir so eben noch ein Antrag eingereicht . . . .

(Mehrere Stimmen: Wir sind in der Abstimmung!)

Diejenigen Herren, die also dem Simonsschen Antrage beitreten, der auf eine Vertagung bis morgen 11 Uhr Vormittags gerichtet ist, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist einstimmig angenommen worden.

(Eine Stimme: Nicht einstimmig!)

Die Sitzung ist mithin geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2¼ Uhr.)

Einhundertste Sitzung

in Brandenburg

am Mittwoch den 29. November.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Namens-Aufruf. — Vertagung der Sitzung bis zum nächsten Morgen 11 Uhr.

Der Alters-Präsident von Brünneck eröffnet um 11½ Uhr durch ein Zeichen mit der Glocke die Sitzung.

Auf der Ministerbank befindet sich der Staats-Minister von Manteuffel.

Alters-Präsident von Brünneck: Ich eröffne die Sitzung.

Die Verlesung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird durch den Schriftführer Geßler erfolgen, da der Abgeordnete Schriftführer von Besser erkrankt ist.

(Der Schriftführer Abgeordnete Geßler verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung.)

Hat Jemand gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

(Pause.)

Insofern kein Widerspruch erfolgt ist, erkläre ich das Protokoll für angenommen.

In der heutigen Sitzung wird zu meiner Rechten der Abgeordnete Ostermann das Protokoll führen, zu meiner Linken der Abgeordnete Geßler die Rednerliste.

Bevor wir mit dem Namens-Aufruf beginnen, glaube ich, Ihnen diejenigen Herren Abgeordneten nennen zu müssen, welche sich Krankheits halber für heute entschuldigt haben. Es sind dies die Abgeordneten Seydel, ferner der Abgeordnete Mrozik, der schon gestern sich krank gemeldet hat, dessen Meldung mir aber zu spät zugegangen war, wie schon angeführt, der Abgeordn. Schriftführer von Besser, welcher letztere aber unfehlbar morgen erscheinen zu können glaubt; dann der Abgeordn. Klinkhammer wegen einer heftigen Erkältung, ebenso der Abgeordn. Richter (Ortelsburg) wegen Erkältung. Außerdem ist von dem Abgeordn. Milde die Anzeige eingegangen, daß er behindert ist, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen, unfehlbar aber morgen erscheinen wird. Von dem Abgeordn. von Auerswald (Rosenberg) ist die schriftliche Anzeige eingegangen, daß er auf ausdrückliche Bestimmung seines Arztes am 25sten noch nicht habe abreisen können. Derselbe hat sofort seinen Stellvertreter, den Dr. Krause davon benachrichtigt; dieser ist aber noch nicht eingetroffen, wahrscheinlich, weil die Cholera in dortiger Gegend sehr verbreitet ist. Herr von Auerswald hoffte indessen 8—10 Tage später selbst die Reise hierher antreten zu können. Ich habe schon gestern bemerkt und glaube, dies auch heute wiederholen zu müssen, daß von einigen Abgeordneten, welche sich theils schon hier eingefunden hatten, theils sich auf Urlaub befanden, Gesuche um Urlaub resp. um Verlängerung ihres Urlaubs, in Folge betroffener Krankheiten oder sonstiger Behinderungen eingegangen sind. Bevor aber unsere Versammlung nicht vollständig konstituirt ist, dürfte auf diese Urlaubsgesuche nicht einzugehen sein. Es liegen dergleichen schriftliche Gesuche vor von dem Abgeordneten Eichhorn, braunsberger Kreises, welcher um einen weiteren Urlaub von 8 bis 10 Tagen bittet, und dann bestimmt eintreffen zu können hofft; ferner von dem Abgeordneten Willenberg, liegnitzer Kreises, welcher anzeigt, daß er, wenngleich sein Stellvertreter noch nicht eingetroffen, dennoch um Urlaub bitten müsse. Der Abgeordnete Krause (Sagan) bittet in einem Schreiben an das Präsidium der hohen Versammlung um einen Urlaub von 14 Tagen.

(Gelächter.)

Ferner habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß der hier anwesend gewesene Abgeordnete Friese früher sich veranlaßt gesehen hätte, sein Mandat niederzulegen. Dies ist am 11ten d. M. geschehen; darauf aber von den zuständigen Behörden noch nichts verfügt worden, da dies auch während der Vertagung der Versammlung nicht geschehen konnte. Der Abgeordnete hat nun sein Mandat wieder aufgenommen, was insofern kein Bedenken hat, als in Folge seiner früheren Erklärung noch keinerlei Verfügung getroffen war und sein Wahlkreis damit übereinstimmen würde. Er würde jedoch dringender Verhältnisse wegen abreisen; daher sich statt seiner sein Stellvertreter hier einfinden werde. Für den beurlaubten Abgeordneten Schulz (Marienburg) ist als neuer Stellvertreter der Abgeordnete Groß hier eingetreten. Außerdem hat sich heute auch der Stellvertreter Herr Schlacks für den Abgeordnten Schruff für den Wahlkreis Daun hier eingefunden, und durch Einberufungs-Schreiben des betreffenden Landraths-Amtes legitimirt.

Abgeordn. Friese: Ich werde meinen Stellvertreter erst in diesen Tagen eintreten lassen und werde so lange in der Versammlung bleiben. Die Bemerkung, daß mein Stellvertreter heute schon eingetreten, ist also nicht richtig.

Alters-Präsident von Brünneck: Wir würden jetzt zum namentlichen Aufruf übergehen können; ich ersuche die Herren Schriftführer, diesen vollziehen zu wollen. Der Abgeordnete Steinbeck hat zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordn. Steinbeck: In dem stenographischen Berichte von vorgestern befindet sich ein Irrthum. Ich bin als anwesend darin aufgezeichnet und mein Stellvertreter, der Amtmann Zimmermann, ist auch als anwesend aufgeführt. Einer von uns beiden kann sich aber nur hier befinden. Ich bitte, daß dies abgeändert werde.

Alters-Präsident von Brünneck: Es wird dies zu berichtigen sein.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
	Arntz, Dr. jur.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Albrecht, Kommerzien-Rath.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baumstark, Direktor.	Ballnuß, Pastor.
Berghaus, früherer Gen.-Prokur.	Baltzer, Pastor.
Bauer, Geheimer Revisions-Rath (Berlin.)	Baur, Kaufmann. (Abenau.)
	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Brockhausen, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Bazynski, Probst.
	Dr. Beck, Kreis-Physikus.
von Bardeleben.	Dr. Behnisch.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	von Berg, Kaplan.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bumbke, Kuratus.	Blochhagen, Erzpriester.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	Beck, Bauergutsbesitzer.
von Borries, Landrath.	Blöm, Advokat-Anwalt.
Bigge, Pfarrer.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Bornemann, Minister.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landesg.-Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Becker, Johann.
Clausen, Gymnasial-Lehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conbiit, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	Dehnell, Brauer.
Dane, Dr.	D'Ester, Dr. med.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
	Dittrich, Schulze.
Diesterweg, Justizrath.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Diethold, Bürgermeister.	
	Duncker, Stadtrath.
	Dziadek, Bauer.
	Dobberkau, Mühlenbes.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtiseibesitzer.
Eschmann.	Eichner, Gerichtsscholz.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Elkemann, Pfarrer.
	Elsner, Doktor.
	Esser, Geh. Rev.-Rath.
Feldhaus, Schullehrer.	Friedrich, Gastwirth. (Neustadt)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)	Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	Funke, Oekonom. (Hagen.)
Fließbach, Bürgermeister.	
Friese, Dr. und Kreisphysikus.	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	
Fritsch, Rentmeister.	
Frenken, Regierungsrath.	
Gellern, Justizrath.	Gierke, Minister.
Gelshorn, Kaplan.	Gladbach.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
	Grebel, Friedensrichter.
Gottlieb, Rathmann.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Grodbeck, Justizrath.	Grün, Dr.
Gartz, Stadtgerichts-Direktor.	
von Gudenau, Landrath.	
Groß, Pastor (Marienburg.)	

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haase, Professor.
Hansemann, Minister.	Hammer, Friedensrichter.
Harkort, Kaufmann.	Hänell, Bauer.
Hartmann, Justizrath.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Haußmann, Pfarr-Admin. (Glatz.)
Hermann, Commis. (Elberfeld.)	Haußmann, Bauergutsbesitzer. (Hoyerswerda.)
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)	Heisig, Pfarrer.
Hofer, Bauer.	Hellmann, Justizrath.
Huchzermeyer, Pastor.	Herbold, Rektor.
Hesse, Bürgermeister. (Warburg.)	Herrmann, Gärtner. (Sprottau.)
	Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
	Hilbebrandt, Kaufmann.
Janber, Pastor.	Jacoby, Dr. med.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Igel, Lehrer.	Iwand, Müllermeister.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)	
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	
Jachmann, Gutsbesitzer.	
Jacob, Kaufmann.	
Keferstein, Rektor, Pastor.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kaul, Friedensrichter.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	von Kirchmann, Ober-Landesger.-Präsident.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Klatte, Schulze.
Klemm, Schmied.	Klingenberg, Dechant.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Knauth, Dr. med.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Krüger, Kaufmann. (Minden.)	Körfgen, Friedensrichter.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	Kosch, Dr. med.
Kühlwetter, Minister.	Kradrügge, Kaufmann.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Küpfer, Legations-Rath.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kutzen, Bürgermeister.	Kunth, Bürgermeister.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kalbersberg, Buchhändler.
	Keiffenheim.
	Kittelmann, Bauer.
	Kutzner, Gerichtsscholz.
	Kneip, Dr.
	von Kraczewski, Gutsbesitzer.
Lenzing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohmann, Land- und Stadtger.-Direktor.	Lübicke, Justizrath.
	Ludewig, Stadtrath.
	Ligenbza, Bauer.
	Laßwitz, Kaufmann.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mäpke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mätze, Rektor.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Meyer, Kaufmann.	Matthäi, Bürgermeister.
Müllensiefen, Kaufmann.	Meserich, Advokat.
von Mylius.	Mildner, Bauer.
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	Möwes, Kreisschulze.
Müller, Unter-Staatssecretair. (Siegen.)	Moldenhauer, Lehrer.
	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Mros, Freigärtner.
	Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
	Müller, Gemeindeverordneter. (Siegkreis.)
	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
	Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Mülhens, Gutsbesitzer.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Nenstiel, Kaufmann.	Nees von Esenbeck, Professor.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
	Nethe, Bürgermeister.
	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Nickel, Schulze.
	Niemeyer, Tischlermeister.
	Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Petereck, Schulze.	Pankow, Tagelöhner.
Pieper, Fleischermeister.	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Pruß, Dekan.	Par, Professor.
Pleger, Oberschulz.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Petersen, Gutsbesitzer.
	Phillips, Ob.-Bürgermeister.
	Piegsa, Dr.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Pingen, Dechant.
	Pinoff, Dr.
	Plath, Bürgermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	von Rabonski, Rittergutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Repell, Brettschneider.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Rettig, Tischlermeister.	Reichenbach, Graf.
Rombey, Gutsbesitzer.	Reinicke, Brauereigner.
Riebe, Bauer.	Reuter, Landrath.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath.	Rehme, Bürgermeister.
Rip, Regierungs-Rath.	Riel, Ober-Landesger.-Assessor.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Rodbertus, Minister.
von Reichmeister, Landrath.	Rosanowski, Gutsbesitzer.
Rottels, Dr. philos.	Rötscher, Rentier.
	Riedel, Schulze.
	Reinige, Apotheker.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Schell, Professor.
Scheden, Oberförster.	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Scheidt, Kaufmann.	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Schneider, Bürgermeister.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Schramm, Ref. (Striegau.)
Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)	Schuck, Schuhmacher.
Spanken, Gerichtsrath.	Schöne, Pastor.
Siegert, Erbscholz.	Scholtissek, Schulze.
Schmitz, Pastor.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schönborn, Lehrer.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)	Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Semrau, Freischulze.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Simons, Geh. Justizrath.	Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.	J. Bapt. Schwideràth, Kaufmann.
Stachelscheidt, Amtmann.	Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Stalling, Pastor.	Siebert, Buchdrucker.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	Sliba, Pastor.
Schimmel, Rittmeister.	Sohrweide, Büdner.
Savelsberg, Pfarrer.	Specht, Mühlenbesitzer.
Sydow, Pastor.	Spitzel, Lehnschulze.
Schulte, Pfarrdechant.	Steffanowicz, Dekan.
Schröder, Landrath. (Euskirchen.)	Stemmig, Fabrikant.
Schlacks. (Daun.)	Dr. Stein.
	Stephany, Tischler.
	Strybel, Probst.
	Schmidt, Pastor. (Landshut.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
	Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
	Schön, Bauer. (Züllichau.)
	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
	Stiller, Kreis-Taxator.
Theberahn, Schulze.	Taczanowski, Landschafts-Rath.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Taszarski, Kolleg.-Probst.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.	Teichmann, Justiz-Kommissarius.
Trip, Bürgermeister.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Teske, Gutspächter.
	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Töbe, Pastor.
	Treiber, Kanzleirath.
	Thilo, Kreis-Secretair.
Ullrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	Uhlich, Prediger.
	Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
Upmeyer, Oekonom.	von Unruh, Regierungs-Rath.
Vennewitz, Gerichtsrath.	Voigt, Gutsbesitzer.
von Voigts-Rhetz, Major.	Vissers, Oekonom.
Walter, Professor.	Wachsmuth, Stadtrichter.
Wenger, Pastor.	Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalsrath.
Westermann, Justizrath.	von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
von Wittgenstein.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Wachler, Kreis-Justizrath.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Winterfeldt, Kreis-Deputirter.	Witt, Oberlehrer.
	Wollheim, Dr.
	Winkler, Gerichtsscholze.
	Wilhelmy, Ingenieur.
	Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
	von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
	Zorn, Rektor.
	Zeidler, Bauer.
	Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Mit Angabe der Gründe haben gefehlt: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) von Besser, Landrath. Eichhorn, Professor. Groos, Gutsbesitzer. (Darkehmen.) Haugh, Landgerichts-Rath. Klinkhammer, Referendar. Milde, Minister. Mrozik, Pastor. Neubarth, Ortsrichter. von Puttkammer, Landrath. Richter, Kölmer (Ortelsburg.) Seidel, Geh. Finanzrath. Willenberg, Scholtiseibesitzer.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: Bergmann, Papier-Fabrikant. Freydorff, Kaufmann. Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.) Herholz, Erzpriester. von der Heidt, Kommerzienrath. Kolbassa, Frei-Gärtner. Köhler, Stadtrath. (Görlitz.) Krause, Erbscholtiseibesitzer. Reichensperger, Landgerichts-Rath. Riemann, Gutspächter. Schabebrodt, Pastor. Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Wegener, Apotheker.

Unvertreten 7 Kreise.

Das Resultat des Namensaufrufs ist folgendes:

Hier im Sitzungslokale sind anwesend 151, dazu 22, von denen 10 krank, 12 außerdem behindert und daher entschuldigt sind, in Summa 173 Mitglieder.

Die beschlußfähige Anzahl ist mithin heute nicht vorhanden, und ich schlage Ihnen daher eine abermalige Vertagung bis morgen 11 Uhr Vormittags vor.

Wenn Niemand dagegen Widerspruch erhebt, so nehme ich an, daß diese Vertagung bis morgen 11 Uhr angenommen ist. Ich bitte aber, noch einen Augenblick zu verziehen, da ich heute bereits im Stande bin, Ihnen für morgen eine Tagesordnung zu verkünden. Wir würden also zunächst morgen wieder mit dem Namensaufruf beginnen und sodann den Antrag des Abgeordneten Simons, der gestern für morgen angezeigt worden ist, zu vernehmen haben. Ich schließe somit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.)

Digitized by Google

Einhundertunderste Sitzung

in Brandenburg

am Donnerstag den 30. November.

Annahme des Protokolls. — Ministerielle Mittheilung in Betreff eines für den Gottesdienst katholischer Abgeordneten bestimmten Lokals. — Geschäftliches. — Namens-Aufruf. — Persönliche Bemerkungen mehrerer neu hinzugetretenen Abgeordneten. — Ergebniß des Namens-Aufrufs. — Vertagung der Sitzung bis zum nächsten Morgen 11 Uhr.

Um 11½ Uhr eröffnet der Alters-Präsident von Brünneck die Sitzung.

Die Ministerbank ist leer.

Alters-Präsident: Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung vorzutragen.

(Die Verlesung des Protokolls erfolgt durch den Schriftführer Ostermann.)

Findet sich gegen das Protokoll etwas zu erinnern?

Stimme: Es steht im Protokoll, daß gegen die Urlaubs-Gesuche nichts zu erinnern gewesen wäre. Ich erlaube mir, darauf zu bemerken, daß der Herr Präsident erklärt hat, es könne auf die Urlaubs-Gesuche nicht eingegangen werden, weil die Versammlung nicht beschlußfähig sei.

(Ruf: Es ist hier nichts zu verstehen.)

Alters-Präsident: Ich muß dies bestätigen.

Schriftführer Ostermann: Ich werde das Protokoll danach abändern.

Alters-Präsident: Ich muß noch bemerken, daß ich am Schluß der gestrigen Sitzung noch die Tagesordnung für heute angegeben habe. Wenn außerdem nichts zu erinnern ist.....

Abgeordn. Friese (vom Platz): Um Mißverständnisse über die gestern angeregte Vertretung zu vermeiden, bitte ich, noch im Protokoll aufzunehmen, daß mein Stellvertreter auf meinen ausdrücklichen Wunsch, nicht auf anderweitige Aufforderung, einstweilen die Führung des mir anvertrauten Amts übernehmen wird.

(Ruf: Das gehört nicht ins Protokoll.)

Schriftführer Ostermann: Es scheint mir dies gar nicht ins Protokoll zu gehören.

Der Abgeordnete Friese ist gestern hier gewesen und hat einfach die Anzeige gemacht.

Alters-Präsident: Ich glaube auch bemerken zu müssen, daß gestern diese Aeußerung von dem Herrn Abgeordneten nicht gemacht worden ist.

Wenn weiter kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich das Protokoll für angenommen an.

(Pause.)

Es ist angenommen.

Bevor wir zum Namens-Aufruf schreiten, habe ich die hohe Versammlung noch mit einem eingegangenen Schreiben des Staats-Ministers von Ladenberg bekannt zu machen.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, dasselbe zu verlesen.

Schriftführer von Borries:

„Nachdem ich in Erfahrung gebracht habe, daß zur Zeit ein geeignetes Lokal zur Abhaltung des Gottesdienstes für die katholischen Mitglieder der hohen Versammlung hierselbst nicht vorhanden ist, habe ich den Direktor des städtischen Gymnasiums, Herrn Braut, veranlaßt, den in dem Gymnasial-Gebäude belegenen Saal einstweilen, und bis in kürzester Frist eine anderweite, geeignetere Einrichtung getroffen sein wird, zur Benutzung zu stellen. Ew. Excellenz beehre ich mich, unter dem Vorbehalt weiterer Mittheilung, ganz ergebenst anheimzustellen, hiervon diejenigen Herren Abgeordneten gefälligst in Kenntniß zu setzen, welche der katholischen Kirche angehören, und denselben zu überlassen, wegen der Einrichtung des Lokals das Erforderliche mit dem Herrn rc. Braut zu verabreden.

Brandenburg, den 28. November 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Ladenberg.

An

den Präsidenten der hohen, zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, Herrn Ober-Burggrafen von Brünneck, Excellenz."

Alters-Präsident: Demnächst habe ich der hohen Versammlung anzuzeigen, daß der Abgeordnete Grabow bereits unterm 27sten d. M. die Anzeige gemacht hat, daß er sein Mandat niederlege, deren Bekanntmachung ich bis jetzt versäumt habe. Es wird demnach für denselben eine Neuwahl zu veranlassen sein. Es ist ferner von dem Abgeordneten Bigge die Anzeige gemacht worden, daß, da sein bisheriger Stellvertreter, der Abgeordnete Rintelen (Meschede), in den Staatsdienst getreten sei, und sich daher einer Neuwahl unterziehen müsse, er, obgleich leidend, dennoch hier erschienen, um seinen Kreis nicht unvertreten zu lassen, und daß er so lange in der Versammlung bleiben werde, bis die Neuwahl vollzogen sein wird, indem er zu gleicher Zeit erklärt, daß er sich veranlaßt sehe, sein Mandat niederzulegen. Es wird also in dem von ihm vertretenen Wahlkreis eine Neuwahl des Abgeordneten sowohl wie des Stellvertreters erforderlich sein. Es ist mir ferner eine Erklärung des Abgeordneten von Puttkammer zugegangen, die ich den Herrn Schriftführer ersuche vorzutragen.

Schriftführer von Borries:

„Ew. Excellenz wollen mich geneigtest von der morgenden Sitzung dispensiren, da ich wegen Unwohlseins nicht mit der Eisenbahn reisen kann. Durch mein Erscheinen in der dort am 27sten d. M. wieder eröffneten National-Versammlung habe ich meinen bereits früher gefaßten und geäußerten Entschluß bethätigt, an den ferneren Berathungen in Brandenburg Theil zu nehmen, wenn dieselben hier in Berlin nicht sollten fortgesetzt werden dürfen. Nur in der einseitigen Vertagung der National-Versammlung durch das Gouvernement sehe ich Gefahr für die Freiheiten und Rechte des Volkes, dagegen vermag ich eine solche in dem bloßen Wechsel des Sitzungsortes nicht zu erkennen, weshalb ich es zur Herstellung des Friedens und der Ruhe im Vaterlande und zu dessen Wohl geboten halte, die Vereinbarung der Verfassung jetzt auch in Brandenburg schleunig fortzusetzen. Ich bitte, diese Erklärung zur Kenntniß der Versammlung bringen zu wollen.

Berlin, den 28. November 1848.

(gez.) von Puttkammer.

An des Herrn Alters-Präsidenten von Brünneck Excellenz zu Brandenburg.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Thüm zeigt an, daß er wegen Unwohlseins der heutigen Versammlung nicht beiwohnen kann.

Wir werden nun zum Namensaufruf schreiten können. Ich ersuche die Herren Schriftführer, ihn zu veranlassen; ich bemerke jedoch zuvor, daß der Herr Schriftführer von Daniels zu meiner Rechten das Protokoll und der Abgeordnete von Borries zu meiner Linken die Stimmliste führen wird.

(Der Namensaufruf wird bewirkt.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
	Arntz, Dr. juris.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Albrecht, Kommerzien-Rath.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baumstark, Direktor.	Ballnuß, Pastor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Baltzer, Pastor.
von Besser, Landrath.	Baur, Kaufmann. (Abenau.)
Blockhagen, Erzpriester.	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Berghaus, früherer General-Prokurator.	Bazynski, Probst.
	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
Bauer, Geh. Rev.-Rath. (Berlin.)	Dr. Behnsch.
Brockhausen, Ob.-Landesgerichts-Assessor.	Berends, Buchdruckereibesitzer.
	von Berg, Kaplan.
von Bardeleben, Landrath.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
Bornemann, Minister.	Beck, Bauergutsbesitzer.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Blöm, Advokat-Anwalt.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Borchardt, Advokat-Anwalt.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Bormann, Senator.
Bumbke, Kuratus.	Born, Geometer.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
von Borries, Landrath.	Brill, Schriftsetzer.
Bigge, Pfarrer.	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landesg.-Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasial-Lehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Conzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
Dane, Dr.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Rev.-Rath.	Dittrich, Schulze.
Dehnell, Brauer.	Dörk, Land- u. Stadtgerichts-Dir.

Anwesend sind:

Diesterweg, Justizrath.
Diethold, Bürgermeister.
Duncker, Stadtrath.
Elkemann, Pfarrer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Feldhaus, Schullehrer.
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendar. (Wiedenbrück.)
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Fließbach, Bürgermeister.
Fretzdorff, Kaufmann.
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)
Friese, Dr. und Kreisphysikus.
Funcke, P. A., Dr. med. (Recklinghausen.)
Fritsch, Rentmeister.
Franken, Regierungsrath.
Gellern, Justizrath.
Gelshorn, Kaplan.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Gottlieb, Rathmann.
Grodbeck, Justizrath.
Gartz, Stadtger.-Direktor.
von Gudenau, Landrath.
Groß, Pfarrer, (Marienburg.)
Haase, Professor.
Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hansemann, Minister.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Harkort, Kaufmann.
Hartmann, Justizrath.
Heutrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Herholz, Erzpriester.
Hermann, Commis. (Elberfeld.)
Hesse, Geheimer Finanzrath. (Solingen.)
Hofer, Bauer.
Huchzermeyer, Pastor.
Hesse, Bürgermeister. (Warburg.)
von der Heydt, Kommerz.-Rath.
Jander, Pastor. (Neisse.)
Jentzsch, Fleischermeister.
Igel, Lehrer.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jachmann, Gutsbesitzer.
Jakob, Kaufmann.
Keferstein, Rektor, Pastor.
Kehl, Justiz-Kommissarius.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.
Kette, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Klatte, Schulze.
Klemm, Schmied.
Klinkhammer, Referendar.
Kochs, Landgerichts-Rath.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Krüger, Kaufmann.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.
Kunth, Bürgermeister.
Kutzen, Bürgermeister.
Lensing, Kanonikus.
Lohff, Kossäthenhof-Besitzer.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.
Lohmann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.

Ohne Angabe des Grundes fehlen:

Dziadek, Bauer.
Dobberkau, Mühlenbes.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eichner, Gerichtsscholz.
Elsner, Doktor.
Esser, Geheimer Revisions-Rath.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)
Funke, Oekonom. (Hagen.)
Gierke, Minister.
Gladbach.
Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.)
Grebel, Friedensrichter.
Guittienne, Gutsbesitzer.
Grün, Dr.
Hammer, Friedensrichter.
Hänell, Bauer.
Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)
Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
Heisig, Pfarrer.
Hellmann, Justizrath.
Herhold, Rektor.
Herrmann, Gärtner. (Sprottau.)
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
Hildenhagen, Pastor.
Hofferichter, Kaufmann.
Huld, Fleischermeister.
Haber, Arzt.
Hildebrand, Kaufmann.
Jacoby, Dr. med.
Jung, Landgerichts-Assessor.
Iwand, Müllermeister.
Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kaul, Friedensrichter.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klingenberg, Dechant.
Knauth, Dr. med.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Körfgen, Friedensrichter.
Kosch, Dr. med.
Krackrügge, Kaufmann.
Krüger, Kruggutebesitzer.
Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kalbersberg, Buchhändler.
Keiffenheim.
Kittelmann, Bauer.
Kutzner, Gerichtsscholz.
Kneip, Dr.
von Kraszewski, Gutsbesitzer.
Laraß, Gastwirth.
von Lipski, Gutsbesitzer.
von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lüdicke, Justizrath.
Ludewig, Stadtrath.
Ligenza, Freibauer.
Laßwitz, Kaufmann.

Anwesend sind:

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Mömes, Kreisschulze.
Müllensiefen, Kaufmann.
von Mylius.
Müller, Ortsvorsteher (Solingen).
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)
Nenstiel, Kaufmann.
Nethe, Bürgermeister.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.
Petereck, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Pruß, Dekan.
Pleger, Oberschulz.
Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Repell, Bretschneider.
Rettig, Tischlermeister.
Rombey, Gutsbesitzer.
Rehme, Bürgermeister.
Riebe, Bauer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath (Paderborn).
Ritz, Regierungs-Rath.
Röder, Rittergutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.
Rottels, Dr. philos.
Sames, Friedensrichter.
Schadebrodt, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheden, Oberförster.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow).
Schön, Gerichtsmann (Pleß).
Spanken, Gerichtsrath.
Siegert, Erbscholz.
Schmitz, Pastor.
Schönborn, Lehrer.
Schöne, Pastor.
Scholtz, Kreis-Secretair (Meseritz).
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Schwonder, Oekon.-Kommissarius.

Ohne Angabe des Grundes fehlen:

Maaß, Kreis-Justiz-Kommissarius.
Mätze, Rektor.
Mann, Ober-Landesgerichts-Ass.
Matthäi, Bürgermeister.
Messerich, Advokat.
Mildner, Bauer.
Moldenhauer, Lehrer.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Meißner, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Müller, Pastor. (Wohlau).
Mühlens, Gutsbesitzer.
Nees von Esenbeck, Professor.
von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nettmann, Fabrikbesitzer.
Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
Nickel, Schulze.
Niemczice, Tischlermeister.
Neumann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Otto, Landgerichts-Assessor.
Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Par, Professor.
Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Phillips, Ober-Bürgermeister.
Piegsa, Dr.
Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Pingen, Dechant.
Pinoff, Dr.
Plath, Bürgermeister.
Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
v. Potworowski, Rittergutsbesitzer.
Quandt, Oekonom.
Räntsch, Freigutsbesitzer.
Raffauf, Gutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.
Reichenbach, Graf.
Reinicke, Brauereigner.
Reuter, Landrath.
Richter, Dr., Kanonikus (Berent.)
Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Riemann, Gutspächter.
Robbertus, Minister.
Rosanowsky, Gutsbesitzer.
Rötscher, Rentier.
Riedel, Schulze.
Reinige, Apotheker.
Schaffraneck, Pastor.
Schell, Professor.
Schlink, Appellationsgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau).
Schmidt, Eigenkäthner (Preuß. Eylau).
Schneider, Bürgermeister.
Schramm, Referend. (Striegau.)
Schuck, Schuhmacher.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer. (Bunzlau).
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schulz, Häusler (Sorau).
Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.

Anwesend sind:

Semrau, Freischulze.
Simons, Geheimer Justizrath.
Sohrweide, Büdner.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stalling, Pastor.
Steimmig, Fabrikant.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Schimmel, Rittmeister.
Savelsberg, Pfarrer.
Sydow, Pastor.
Schulte, Pfarrdechant.
Schröder, Landrath. (Euskirchen.)
Schlacks.
Theberahn, Schulze.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Upmeyer, Oekonom.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Vennewitz, Gerichtsrath.
von Voigts-Rhetz, Major.
Walter, Professor.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
von Wittgenstein.
Wachler, Kreis-Justizrath.
Winterfeld, Kreis-Deputirter.
Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Ohne Angabe des Grundes fehlen:

Schwieger, Justiz-Kommissarius.
Siebert, Buchdrucker.
Sliba, Pastor.
Specht, Mühlenbesitzer.
Spitzel, Lehnschulze.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Stein.
Stephany, Tischler.
Strybel, Probst.
Schmidt, Pastor. (Landshut).
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Stiller, Kreis-Taxator.
Taczanowski, Landschaftsrath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzleirath.
Thilo, Kreis-Secretair.
Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
von Unruh, Regierungs-Rath.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.
Wachsmuth, Stadtrichter.
Waldeck, Geh. Ober-Tribunals-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.
Winkler, Gerichtsscholz.
Wilhelmy, Ingenieur.
Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.
Zenker, Stadtrichter.
von Zollowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zeidler, Bauer.
Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Mit Angabe der Gründe fehlen: von Auerswald, Minister. (Kr. Rosenberg.) Eschmann. Grooß, Gutsbesitzer. Haugk, Landgerichtsrath. Mrozik, Pastor. von Puttkammer, Landrath. Richter, Kölmer. (Orteleburg.) Seidel, Geh. Finanzrath. Thüm, Distrikts-Kommissarius.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: Gräff, Appellationsgerichts-Rath. (Düren.) Kiolbassa, Freigärtner. von Radowski, Gutsbesitzer. Willenberg, Scholtisei-Besitzer.

Nicht vertreten sind 10 Kreise.

Alters-Präsident (nach Beendigung des Namensaufrufs): Der Abgeordnete Bornemann hat sich zu einer persönlichen Bemerkung gemeldet. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordn. Bornemann: Meine Herren! Ich habe in meinem und in meines Freundes Petersen Namen um eine persönliche Bemerkung gebeten. Ich will unser heutiges Erscheinen nicht mit einem Protest, nicht mit einer Verwahrung verbinden. Ich bin kein Freund von Protesten und Verwahrungen, am wenigsten aber dann, wenn sie einer freien Handlung angehängt werden. Aber ich will mir erlauben, über unser Erscheinen und über die Stellung, die wir seit dem 9. November angenommen haben, mich auszusprechen. Wir wollten am 27. November unser Mandat niederlegen, nicht weil wir Anstand genommen hätten, nach den Vorfällen am 15. November in Brandenburg zu erscheinen, sondern weil wir neue Konflikte besorgten und in dieselben uns nicht hinein ziehen lassen wollten. Gewichtige Stimmen haben uns davon abgehalten, und Besprechungen mit den Reichs-Kommissarien haben uns überzeugt, daß das Wohl des Vaterlandes es erfordert, vor allen Dingen auf die Bildung einer beschlußfähigen Versammlung in Brandenburg hinzuwirken, und daß es die Pflicht eines jeden Abgeordneten sei, dazu die Hand zu bieten. Nachdem wir diese Ueberzeugung gewonnen hatten, konnten persönliche Rücksichten, konnten Prinzipienfragen, konnte selbst die Besorgniß, daß wir durch unser Erscheinen der Inkonsequenz beschuldigt werden möchten, uns nicht abhalten, und so sind wir hergekommen ohne Protest, ohne Vorbehalt, mit vollem Herzen und mit voller Hingebung.

Meine Herren! Ich erlaube mir noch über unsere Stellung zu sprechen. Wir haben es nicht verkannt und verkennen es nicht, daß die Versammlung seit längerer Zeit sich in einem fieberhaft-kranken Zustande befunden hat; in einem so fieberhaft-kranken Zustande, daß eine Krisis eintreten mußte, um zur Gesundung zu gelangen. Wir glaubten, diese Krisis sei am 31. Oktober eingetreten, wir glaubten die Versammlung in der Rückkehr begriffen zur Gesundung. Die Regierung hat das anders aufgefaßt: es sind die bekannten Anordnungen ergangen. Sie wissen, meine Herren, welchen Antrag ich gemacht habe; ein anderer Antrag ist durchgegangen.

Treue politische Freunde, die lange wie Ein Mann zusammengehalten haben, sind von einander geschieden. Sie sind gewiß, sie mögen sich nach der einen oder anderen Seite hingezogen haben, nach schweren inneren Kämpfen von einander geschieden. Den Einen hat die, den Anderen hat jene Ueberzeugung geleitet. Meine Herren! Es giebt Fälle, in denen Jeder aus guten Gründen im Rechte zu sein glauben darf. Ein solcher Fall hat hier vorgelegen, und wie wir Sie, was auch in der ersten Aufregung von verschiedenen Seiten gesprochen sein mag, für Ehrenmänner halten, so verlangen wir auch, daß Sie uns, die in gewissenhafter Ueberzeugung geblieben sind, für Ehrenmänner halten.

(Bravo!)

Meine Herren! Nachdem die Majorität den Beschluß vom 9. November gefaßt hatte, leitete uns aber auch eine andere Ueberzeugung, als diejenige, im Rechte zu sein. — Wir glaubten, daß es Pflicht eines jeden Gemäßigten sei, mit aller Kraft, mit aller seiner moralischen Anstrengung hinzuwirken auf Mäßigung in den Beschlüssen und wo möglich auf eine Vermittelung.

Meine Herren! Nennen Sie es Thorheit, nennen Sie es Vermessenheit, aber der Gedanke hat mich und meinen Freund Petersen geleitet. Mit dieser unserer Ueberzeugung haben wir, so weit wir vermochten, mit aller moralischen Kraft auf Mäßigung hingewirkt.

Meine Herren! Indem ich so mein Verbleiben kurz erklärt habe (denn ich halte nichts von langen Reden), habe ich noch einige Worte an Sie zu richten.

Es kommt darauf an, daß wir, die wir zurückgekehrt sind, in enger Gemeinschaft handeln, damit nicht wieder die Zerrissenheit, welche bisher geherrscht hat, eintrete. Mag Verschiedenheit der Meinung herrschen, möge uns aber auch die Mäßigung nach allen Seiten hin leiten.

(Lebhaftes Bravo!)

Mit dieser Mäßigung ist es auch nöthig, daß wir einen Schleier über die Vergangenheit decken. Regen wir von keiner Seite an, was geschehen ist; treten wir mit dem festen Vorsatz ein, dies immer zu beachten. Die Krisis kann vorübergehen, und es kommt auf uns an, ob sie zum Heil oder zum Unheil des Vaterlandes ausschlagen wird. Also decken wir auf dieser Stelle einen Schleier über die Vergangenheit und überlassen sie der Geschichte; aber halten wir auch gegen diejenigen, welche nicht mit Mäßigung kommen, fest und kräftig zusammen, zum Heil des Vaterlandes.

(Bravo!)

Alters-Präsident: Es haben sich noch zwei andere Herren zu persönlichen Bemerkungen gemeldet, zunächst der Abgeordnete Duncker.

Abgeordn. Duncker: Meine Herren, auch ich habe Ihnen keinen Protest vorzutragen; aber ich halte es in meinem und im Namen meiner Freunde, die heute mit zu Ihnen getreten sind, für Pflicht, Ihnen durch eine Erklärung mit Wahrheit und Offenheit unseren Standpunkt darzulegen. Die Erklärung ist unterzeichnet von den Abgeordneten Steimmig, Nethe, von Wangenheim, Maager, Bergmann, Schultze (Schwetz), Friedrich (Landsberg), Rehme, Haase, Kunth, Elkemann, Schadebrodt, Hansen, Sohrweide, Mewes und Duncker.

Sie lautet:.....

Alters-Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß zur Vernehmung dergleichen schriftlicher Erklärungen von der Tribüne, bei Gelegenheit einer persönlichen Bemerkung, wohl erst die Zustimmung der Versammlung erforderlich sein dürfte.

(Viele Stimmen rufen: Nein! Nein! Vorlesen!)

Die Versammlung scheint also damit übereinzustimmen, daß die Erklärung verlesen werde.

Abgeord. Duncker (Liest:)

„Die Unterzeichneten, indem sie sich an den Berathungen der zur Zeit zu Brandenburg tagenden Abgeordneten betheiligen, fühlen sich gedrungen, folgende Erklärung abzugeben:

Sie stehen nach wie vor in der rechtlichen Ueberzeugung, daß der Krone die Befugniß nicht zusteht, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wider deren Willen zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen. Sie räumen ein, daß diese ihre Ansicht, so fest sie in allen Punkten davon durchdrungen sind, in Betreff der Verlegung bestritten

werden kann. Sie würden daher, handelte es sich blos um diese Rechtsfrage, ihr Erscheinen in Brandenburg nicht bis jetzt ausgesetzt haben.

Es hat aber der beklagenswerthe Konflikt zwischen der Krone und der National-Versammlung nicht allein seinen Grund in der angeordneten Verlegung, sondern zugleich und wesentlich in der Existenz des Ministeriums Brandenburg. Dasselbe mußte darin, daß die Mehrzahl der Abgeordneten sich hier nicht einfand, um mit ihm zu verhandeln, einen neuen Beweis dafür finden, daß ihm das entschiedenste Mißtrauen der Volksvertretung entgegensteht. Es hat sich dessenungeachtet noch nicht zurückgezogen. Unter diesen Umständen würden die Unterzeichneten sich durch ein längeres passives Verharren dem doppelten Vorwurfe aussetzen, daß durch ihre Mitschuld das Ministerium Brandenburg noch länger im Besitz des Staats-Ruders bleibe, und das Verfassungs-Werk, dessen Vollendung im Interesse des Vaterlandes dringende Pflicht ist, abermals verzögert würde.

Brandenburg, den 30. November 1848."

Gestatten Sie mir, meine Herren, noch eine kurze Bemerkung. Auch ich bin überzeugt, mit dem geehrten Redner vor mir, daß die Krisis, welche eingetreten ist, und mit Gottes Hülfe überstanden werden wird, eine nothwendige war. Ich spreche die zuversichtliche Hoffnung aus, daß morgen in diesen Räumen die Versöhnung angebahnt sein wird; ich spreche die Hoffnung aus, daß die Hand der Versöhnung von allen Betheiligten ergriffen werden wird, und daß so diese Krisis ausschlagen wird zum Heil des preußischen, zum Heil unseres gesammten deutschen Vaterlandes.

Abgeordn. Parrisius (zu einer persönlichen Bemerkung): Meine Herren! Sie müssen mir gestatten, in kurzem den Standpunkt anzudeuten, den ich hier einzunehmen beabsichtige, um, so mehr, als ich mich nicht im völligen Einklang befinde mit den beiden Herren, welche vor mir gesprochen haben.

Meine Herren! ich bin hierher gekommen, um so viel an mir liegt, die Versammlung zur beschlußfähigen National-Versammlung zu machen und um hier Terrain und Macht zu gewinnen, gegen ein volks- und freiheitsfeindliches Ministerium weiter zu kämpfen, welches das Land in Unheil gestürzt hat.

(Große Unruhe. — Aufforderung, den Redner zur Ordnung zu rufen. — Einige Stimmen rufen: Das Ministerium ist abwesend.)

Alters-Präsident: Ich muß dem geehrten Abgeordneten bemerken, daß er die Gränzen einer persönlichen Bemerkung zu überschreiten im Begriff ist.

Abgeordn. Parrisius: Ich bitte um Entschuldigung; ich glaube nicht, daß es einen Ordnungsruf nach sich ziehen kann, wenn man in parlamentarischer Weise das Ministerium angreift.

(Große Unruhe.)

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, meinen Standpunkt in Betreff der Minister zu äußern; ich habe aber einen zweiten Standpunkt, einen höheren Standpunkt. Ich denke, die National-Versammlung wird die Macht haben, dieses Ministerium zu überwinden, und es wird uns dann möglich sein.....

(Unterbrechung: Bravo! — Das ist keine persönliche Bemerkung.)

Es wird uns dann möglich sein, meine Herren, für unser Volk, was, wie ich hoffe, wir alle gleich lieben, das Werk zu vollenden, auf welches es wartet, und ich gebe Ihnen die Versicherung, wie ich feststehe gegen das Ministerium, werde ich mich nicht verleiten lassen zu solchen Extravaganzen, die der Freiheit des Volkes feindlich sind, so lange ich die physische Möglichkeit habe, zu wirken, werde ich dafür sorgen, daß die Freiheit, die das Volk fordern kann, nicht beschnitten werde.

(Bravo!)

(Die Abgeordneten Reichensperger und Bauer bitten ums Wort zu persönlichen Bemerkungen.)

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Bauer hat das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Bauer (Berlin): Meine Herren, ich muß daran erinnern, wie die beiden letzten Redner, die vor dem Abgeordneten, welcher so eben die Tribüne verlassen hat, sich geäußert haben. Es waren dies Worte der Versöhnung, denen wir nur beipflichten konnten. Nicht in diesem Sinne hat der Abgeordnete Parrisius sich ausgesprochen. Unter dem Vorgeben einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete einen Weg betreten, der schon sieben Monate lang auf verschiedene Weise betreten worden ist, und welcher nicht zur Versöhnung, sondern zu neuen Zerwürfnissen führt. — Er hat versichert, daß er besonders für die Freiheiten des Volkes einstehen werde, so viel als nur irgend seine physischen Kräfte gestatten würden. Ich gestehe ihm nicht das Recht zu, sich hier besonders und vorzüglich als Vorkämpfer für die Rechte und Freiheiten des Volkes zu bezeichnen. Wir Alle wollen für die Freiheiten des Volkes streiten, aber nicht auf die Weise, daß wir die Fackel der Zwietracht von neuem ergreifen und unter uns schleudern. Wir werden unsere Pflicht besser erfüllen und für die Freiheiten des Volkes wirksam sein, wenn wir mit der gehörigen Mäßigung die Tribüne betreten und unsere Ansichten mit Ruhe und ohne verletzende Worte entwickeln. Ich protestire gegen die Art und Weise, wie sich der Abgeordnete Parrisius ausgesprochen, und nehme für alle Mitglieder der Versammlung das Recht in Anspruch, daß wir für die Freiheiten des Volkes im gesetzlichen Wege kämpfen und unsere Pflicht gegen das Land zu erfüllen wissen werden.

Abgeordn. Parrisius: Ich bitte ums Wort zu einer faktischen Berichtigung.

(Lärmen.)

Ich kann es unmöglich dulden, daß meine Worte verdächtigt werden.

(Unruhe.)

(Ruf: Redefreiheit!)

Es ist eine schwere Anklage gegen mich erhoben worden, deren mich Niemand in meinem parlamentarischen Wirken beschuldigen kann. Daß ich Charaktere und Leute verdächtigen sollte, ist mir nie eingefallen,

(Ruf: Sie haben es aber gethan!)

sondern wenn sie meiner Rede gefolgt sind, so hat es sich ganz klar herausgestellt, daß ich zweierlei unterschieden habe in Betreff des großen Werks, für welches wir Alle gemeinsam wirken müssen.

Ich bin weit entfernt, Zwiespalt hervorzurufen; ich glaube, daß Sie eben so gut für die Freiheit kämpfen werden. Aber es wird mir doch auch wohl gestattet sein, zu erklären, daß auch ich für die Freiheit kämpfen werde.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Reichensperger: Nach dem, was der Abgeordnete Bauer so eben bemerkt hat, bleibt mir nur noch übrig, auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Ich bin der Meinung, daß wir eine entschiedene Meinungsdarlegung uns selber schuldig sind, daß es nicht gestattet werden kann, daß ein jeder neu eintretende Abgeordnete auf diese Tribüne trete, um gewissermaßen sein politisches Glaubensbekenntniß abzulegen. Wir, die am 9. November aus dem Sitzungssaal ausgetretenen Abgeordneten — wir, die zum großen Theil von der Presse in schmählichster Weise verdächtigt worden sind (ich gebrauche ausdrücklich dies so oft gegen uns mißbrauchte Wort) — wir hätten wahrhaftig eher Anlaß, Einer nach dem Anderen auf diese Tribüne zu steigen und unseren Patriotismus an den Tag zu legen, und um auch für uns die Anerkennung in Anspruch zu nehmen, daß wir jederzeit, selbst unter dem drohenden Wüthen aufgeregter Massen ernst und unbeirrt für die Freiheiten und Rechte des Volkes gekämpft haben und kämpfen werden. Ich glaube aber, daß wir in dieser Versammlung eine weit höhere Aufgabe haben, als persönliche Interessen und Rücksichten in den Vordergrund zu drängen. Ich wünsche daher und fordere, daß nicht ferner unter dem Vorwande persönlicher Bemerkungen Glaubensbekenntnisse von dieser Tribüne abgegeben werden; wir würden sonst Tage und Wochen verlieren, wenn jeder Abgeordnete, welcher dergleichen Aeußerungen auf dem Herzen hat, ein solches Glaubensbekenntniß ablegen dürfte.

Alters-Präsident: Ich kann dem, was der vorige Redner gesagt hat, nur beistimmen. Ich glaube, daß auch reglementsmäßig die persönlichen Bemerkungen nicht so weit ausgedehnt werden dürfen. Das Resultat des namentlichen Aufrufs ist folgendes:

Es sind hier im Sitzungs-Lokal anwesend gewesen	182
durch Krankheit und augenblickliche Behinderungen entschuldigt	13
in Summa würden also	195

Abgeordnete mit Einschluß dieser Kranken und Behinderten als hier anwesend anzunehmen sein. In Folge der gestern festgestellten Tagesordnung würde der Antrag des Abgeordneten Simons zur Berathung kommen. Ich ersuche den Herrn Antragsteller, ihn vorzutragen.

Abgeordn. Simons: Verschiedene Umstände bestimmen mich, darauf anzutragen, daß die Verhandlung über den gestellten Antrag bis morgen ausgesetzt werde.

(Bravo!)

Alters-Präsident: Ich darf voraussetzen, daß die hohe Versammlung damit übereinstimmt, und die Berathung über diesen Antrag würde also bis morgen zu vertagen sein. Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so werde ich die Vertagung für angenommen erachten.

Meine Herren, es ist so eben der Antrag gestellt, die Sitzung bis morgen um 10 Uhr zu vertagen.

(Ruf um Elf.)

Die Mehrheit scheint sich für die elfte Stunde zu entscheiden. Ich werde daher behufs des Beschlusses in dieser Beziehung die Frage stellen. Ich würde diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten wollen, sich bis morgen um 11 Uhr zu vertagen, bitten, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist faß einstimmig angenommen.

Ich beraume daher die nächste Sitzung auf morgen um 11 Uhr an und schließe hiermit die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12½ Uhr.)

Einhundertundzweite Sitzung

in Brandenburg

am Freitag den 1. Dezember.

Annahme des Protokolls. — Geschäftliches. — Namens-Aufruf. — Die Versammlung ist beschlußfähig. — Persönliche Bemerkung und Erklärung eines neu hinzugetretenen Abgeordneten im Namen seiner Freunde. — Ein Antrag auf Vertagung bis zu nächstem Montag wird verworfen. — Ein Theil der Versammlung verläßt den Saal, wodurch dieselbe wieder beschlußunfähig wird. — Erneuter Antrag auf Einberufung der Stellvertreter. — Namentliche Abstimmung darüber, deren Ergebniß dem Staats-Ministerium mitgetheilt werden soll. — Ein Antrag auf Vertagung bis zu nächstem Donnerstag (7. Dezember) wird angenommen.

Um 11½ Uhr wird unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten von Brünneck durch ein Zeichen mit der Glocke die Sitzung eröffnet.

Die Ministerbank ist leer.

Alters-Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Die Verlesung desselben geschieht durch den Schriftführer von Daniels.)

Wenn Erinnerungen gegen das Protokoll zu machen sind, so bitte ich, sich zu melden.

(Pause.)

Da Niemand Widerspruch erhebt, so erkläre ich das Protokoll für angenommen.

Ich bemerke, daß der Abgeordnete Schriftführer von Borries zu meiner Rechten das Protokoll und der Abgeordnete Geßler zu meiner Linken die Rednerliste in der heutigen Sitzung führen wird.

Bevor wir zum Namensaufruf schreiten, habe ich noch einige Anzeigen mitzutheilen.

Der Abgeordnete Lüdicke (templiner Kreis) zeigt an, daß er sein Mandat unterm 28sten v. M. niedergelegt habe, es würde also eine Neuwahl für ihn zu veranlassen sein. Der Abgeordnete Niemeyer hat durch ein mir erst heute zugegangenes Schreiben vom 29sten v. M. angezeigt, wie er aus dem stenographischen Berichte entnommen habe, daß er in den Stimmlisten über den namentlichen Aufruf als nicht entschuldigt aufgeführt sei; er habe aber bereits unterm 14ten v. M. sein Mandat niedergelegt und dem Staats-Ministerium davon Anzeige gemacht, auch sei sein Stellvertreter bereits hier eingetreten. Die Anzeige von der Niederlegung seines Mandats ist dem Präsidium nicht zugegangen und die Berichtigung wird nun erfolgen; auch ist vom Staats-Ministerium die Neuwahl bereits verfügt. —

Der Abgeordnete Spitzel zeigt an, daß er erkrankt sei und daher noch nicht erscheinen könne. Ein Urlaubsgesuch ist eingegangen von dem Abgeordneten Kutzner, welches aber einstweilen noch zurückzulegen sein würde, bis die Versammlung vollzählig ist.

Ich würde nunmehr die Herren Schriftführer ersuchen, den Namensaufruf vorzunehmen.

(Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer.	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Arntz, Dr. juris.
	Albrecht, Kommerz.-Rath.
Baur, Joseph. (Adenau.)	Badino, Kammergerichts-Assessor.
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Ballnuß, Pastor.
Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)	Baltzer, Pastor.
Baumstark, Direktor.	Bazynski, Probst.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Dr. Beeck, Kreis-Physikus.
von Besser, Landrath.	Dr. Behnsch.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Blockhagen, Erzpriester.	von Berg, Kaplan.
Berghaus, früherer General-Prokurator.	Beck, Bauergutsbesitzer.
	Blöm, Advokat-Anwalt.
Bauer, Geh. Rev.-Rath. (Berlin.)	Bormann, Senator.
Breckhausen, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Born, Geometer.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
von Bardeleben.	Brill, Schriftsetzer.
Borchardt, Dr. med.	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
Bornemann, Minister.	
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	
von Brünneck, Ober-Burggraf.	
Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.	
Bumbke, Kuratus.	
Burckhardt, Ortsrichter.	
Bußmann, Rittergut-Besitzer.	
Becker, Johann.	
von Borries, Landrath.	
Bigge, Pfarrer.	
Claußen, Gymnasiallehrer.	
Conditt, Land- u. Stadtger. R.	
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	D'Ester, Dr. med.
Dane, Dr.	Dierschke, Justiz-Kommissar.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	Dobberkau, Mühlenbesitzer.
Dehnell, Brauer.	
Diesterweg, Justizrath.	
Diethold, Bürgermeister.	
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- u. Stadtger. Dir.	
Dunder, Stadtrath.	
Dziadek, Bauer.	
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	Eisner, Doktor.
Eichner, Gerichtsscholz.	Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Elkemann, Pfarrer.	
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	
Eschmann.	
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Feldhaus, Schullehrer.	Fischer, Bürgermeister. (Coesfeld.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)	
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	
Fließbach, Bürgermeister.	
Fretzdorff, Kaufmann.	
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	
Funke, Oekonom. (Hagen.)	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.	
Fritsch, Rentmeister.	
Frenken, Regierungsrath.	
Gröhn, Prediger.	Gladbach.
Giersberg, Bürgermeister.	Gräff, Landger.-Rath. (Trier.)
Gellern, Justizrath.	Guittienne, Gutsbesitzer.
Geishorn, Kaplan.	Grün, Dr.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Gottlieb, Rathmann.	
Grebel, Friedensrichter.	
Groddeck, Justizrath.	
Gartz, Stadtger.-Direktor.	
von Gudenau, Landrath.	
Groß, Pastor. (Marienburg.)	
Haase, Professor.	Hammer, Friedensrichter.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Haußmann, Bauergut-Besitzer. (Hoyerswerda).
Hänell, Bauer.	
Hansemann, Minister.	Hellmann, Justizrath.
Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.	Herhold, Rektor.
Harkort, Kaufmann.	Herrmann, Gärtner. (Sprottau.)
Hartmann, Justizrath.	Hildenhagen, Pastor.
Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
Heisig, Pfarrer.	Haber, Arzt.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Hildebrand, Kaufmann.
Herzholz, Erzpriester.	
Hermann, Commis. (Elberfeld.)	
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)	
Hofer, Bauer.	
Huchzermeyer, Pastor.	
Hesse, Bürgermeister. (Warburg.)	
von der Heydt, Kommerzienrath.	

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Jander, Pastor.	Jacoby, Dr. med.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Igel, Lehrer.	Iwand, Müllermeister.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath (Berlin).	
Jonas, Pastor (Potsdam).	
Jachmann, Gutsbesitzer.	
Jacob, Kaufmann.	
Kalisti, Pfarrer.	Kaul, Friedensrichter.
Dr. Kämpf, Gymnas.-Oberlehrer.	Körsgen, Friedensrichter.
Keferstein, Rektor, Pastor.	Krüger, Krug-Gutsbesitzer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kalbersberg, Buchhdlr. (Prenzlau.)
Kette, Geh. Ober-Regier.-Rath.	Keiffenheim, Privatmann.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Kneip, Dr.
Klatte, Schulze.	von Kraszewski, Gutsbesitzer.
Klemm, Schmied.	
Klingenberg, Dechant.	
Knauth, Dr. med.	
Kochs, Landgerichts-Rath.	
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)	
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	
Konietzko, Kreis-Secretair.	
Kosch, Dr. med.	
Krackrügge, Kaufmann.	
Krüger, Kaufmann.	
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühlwetter, Minister.	
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Küpfer, Legationsrath.	
Kunth, Bürgermeister.	
Dr. Kunz, praktischer Arzt.	
Kutzen, Bürgermeister.	
Kittelmann, Bauer.	
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	Ligenza, Freibauer.
Lohmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Laßwitz, Kaufmann.
Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.	Mätze, Rektor.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.	Messerich, Advokat.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Moldenhauer, Lehrer.
Mätzke, Geh. Ober-Reg.-Rath.	Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
Mann, Ober-Landesger.-Assessor.	Müller, Gemeinde-Verordneter (Siegkreis).
Marczynowski, Domain.-Intend.	Meißner, Land- u. Stadtg.-Dir.
Matthäi, Bürgermeister.	Mühlens, Gutsbesitzer.
von Meusebach, Regierungs-Assess.	
Meyer, Kaufmann.	
Milde, Minister.	
Mildner, Bauer.	
Mömes, Kreisschulze.	
Moritz, Justiz-Kommissarius.	
Mros, Freigärtner.	
Müllenstesen, Kaufmann.	
von Mylius.	
Müller, Land- u. Stadtger.-Rath. (Brieg).	
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	
Müller, Post-Expediteur (Zell).	
Müller, Pastor (Wohlau).	
Müller, Unter-Staats-Secretair (Siegen).	
Nenstiel, Kaufmann.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nethe, Bürgermeister.	von Neetzow, Landschafts-Rath.
Nettmann, Fabrikbesitzer.	Niemczice, Tischlermeister.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.	Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Nickel, Schulze.	
Neuhaus, Kaufmann.	
Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Otto, Landger.-Assessor. (Trier.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Packeiser, Eigenkäthner.	Par, Professor.
Pankow, Tagelöhner.	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Phillips, Oberbürgermeister.
Pelzer, Friedensrichter.	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
Petereck, Schulze.	Pinoff, Dr.
Petersen, Gutsbesitzer.	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Piegsa, Dr.	
Pieper, Fleischermeister.	
Plath, Bürgermeister.	
von Perwerowski, Rittergutsbesitzer.	
Pruß, Dekan.	
Pleger, Oberschulz.	
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rahn, Mühlenbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Reichenbach, Graf.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Reuter, Landrath.
Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Reinicke, Brauereigner.	Rodbertus, Minister.
Repell, Bretschneider.	
Rettig, Tischlermeister.	
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)	
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	
Rembey, Gutsbesitzer.	
Rehme, Bürgermeister.	
Rhoden, Ob. Appell. Gerichtsrath.	
Riebe, Bauer.	
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	
Riemann, Gutspächter.	
Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. (Paderborn.)	
Ritz, Regierungs-Rath.	
Röder, Rittergutsbesitzer.	
Rötscher, Rentier.	
von Reichmeister, Landrath.	
Riedel, Schulze. (Pyritz.)	
Reinige, Apotheker.	
Rottels, Dr. philos.	
Sames, Friedensrichter.	Scheden, Ober-Förster.
Schabebrodt, Pastor.	Schell, Professor.
Schatt, Justiz-Amtmann.	Schramm, Referendar. (Striegau.)
Schaffraneck, Pastor.	Schuck, Schuhmacher.
Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Schöne, Pastor.
Scheidt, Kaufmann.	Scholtisek, Schulze.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.	Scholz, Krämer. (Bunzlau.)
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)	Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Preuß. Eylau.)	Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.)
Schneider, Bürgermeister.	Schultz, Häueler. (Sorau.)
Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)	Schultz, Justiz-Kommiss. (Wanzleben.)
Spanken, Gerichtsrath.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufm.
Siegert, Erbscholz.	Schwonder, Oekonomie-Kommissar.
Schmitz, Pastor,	Stiba, Pastor.
Schröder, Landrath.	Specht, Mühlenbesitzer.
Schönborn, Lehrer.	Sperling, Land- und Stadtger.-Rath.
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)	Dr. Stein.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Stephany, Tischler.
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)	Schmidt, Pastor. (Landshut.)
Schwieger, Justiz-Kommissarius.	Szumann, Regierungs-Rath a. D.
Semrau, Freischulze.	Stiller, Kreis-Taxator.
Siebert, Buchdrucker.	
Simons, Geh. Justizrath.	
Sohrweide, Büdner.	
Stachelscheidt, Amtmann.	
Stalling, Pastor.	
Steffanowicz, Dekan.	
Steimmig, Fabrikant.	
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	
Strybel, Probst.	
Schimmel, Rittmeister.	
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)	
Schön, Bauer. (Züllichau.)	

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Savelsberg, Pfarrer.	
Stupp, Justizrath.	
Sydow, Pastor.	
Schulte, Pfarr-Dechant.	
Schlads.	
Taczanowski, Landschafts-Rath.	Teichmann, Justiz-Kommissar.
Talzarski, Kolleg.-Probst.	Temme, Ob. Landesger. Direktor.
Thederahn, Schulze.	Teske, Gutspächter.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Treiber, Kanzlei-Rath.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Thilo, Kreis-Secretair.
Tietze, Erbscholtisei-Besitzer.	
Töbe, Pastor.	
Trip, Bürgermeister.	
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath	
von Trzpezinski.	
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)	Uhlich, Prediger.
Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	v. Unruh, Regierungs-Rath.
Upmeyer, Oekonom.	
Vogelsang, L.- u. Stadtgerichts-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
von Voigts-Retz, Major.	Vissers, Oekonom.
Wachsmuth, Stadtrichter.	Waldeck, Geheimer Ober-Tribunalerath.
Walter, Professor.	
v. Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Wegener, Apotheker.	Willenberg, Scheltiseibesitzer.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.	Witt, Oberlehrer.
Wenger, Pastor.	Wollheim, Dr.
Westermann, Justizrath.	Winkler, Gerichtsscholz.
von Wittgenstein.	Wilhelmy, Ingenieur.
Wachler, Kreis-Justizrath.	
Winterfeldt, Kreis-Deputirter.	
Wollschläger, Freischulzengutsbes.	
Zachariä, Justiz-Kommissarius.	Zenker, Stadtrichter.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.	Zeidler, Bauer.
Zorn, Rektor.	Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Mit Angabe des Grundes fehlen: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer. Grooß, Gutsbesitzer. Haugk, Landgerichtsrath. Klinkhammer, Referendar. Mrozik, Pastor. von Patikammer, Landrath. Seidel, Geh. Finanzrath. Spitzel, Lehnschulze. Vennewitz, Gerichtsrath.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: Gierke, Minister. Kiolbassa, Freigärtner. Kutzner, Gerichtsscholz.

Nicht vertreten sind 10 Kreise.

Abgeordn. Schneider: Ich bitte, während der Zählung eine persönliche Bemerkung abgeben zu dürfen.

Eine Stimme vom Platze: Es ist erst festzustellen, ob wir beschlußfähig sind.

Abgeordn. Schneider: Ich glaube, daß es nicht nöthig ist, dies festzustellen. Es haben an den früheren Tagen hier persönliche Bemerkungen stattgefunden, ohne daß die Versammlung beschlußfähig war.

Alters-Präsident: Ich habe die Ehre, anzuzeigen, daß sich einige der Herren Abgeordneten zu persönlichen Bemerkungen gemeldet haben, auch ein Antrag auf Vertagung der heutigen Sitzung mir vorliegt; ich glaube aber, daß wir heute vollzählig sein werden, und da wir sehr bald das Resultat des Namens-Aufrufes zu erwarten haben werden, so bin ich daher der Ansicht, daß, sobald wir die beschlußfähige Zahl erreicht haben, es unsere nächste Pflicht sein wird, unser Büreau zu konstituiren. Insofern sich aber dagegen ein Widerspruch erhebt und der Antrag auf persönliche Bemerkungen gestellt ist, so muß ich mir den Beschluß der hohen Versammlung darüber erbitten, ob sie meiner Ansicht beitritt, oder nicht. Ich bin der Meinung, daß wir zunächst das Resultat des Namens-Aufrufs abzuwarten haben, was sogleich bekannt gemacht wird, und daß wir dann sofort zur Konstituirung des Büreau's übergehen, nachdem ich zuvor dem Königlichen Staats-Ministerium von dem Resultate des Namens-Aufrufes Anzeige gemacht haben werde.

Abgeordn. Schneider: Ich bitte um's Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Schneider hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Nach der Geschäfts-Ordnung kann das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zu jeder Zeit genommen werden. Es ist uns freilich hier gesagt worden, daß, ehe nicht konstatirt worden, daß die Versammlung beschlußfähig wäre, persönliche Bemerkungen nicht erfolgen dürften. Ich berufe mich auf das, was an den Tagen vorher hier geschehen ist, wo ja Alles, was verhandelt worden, lediglich in persönlichen Bemerkungen bestand.

Alters-Präsident: Ich muß dem geehrten Herrn Abgeordneten bemerken, daß dies allerdings richtig ist. Eben deswegen, weil man übersehen konnte, daß wir nicht beschlußfähig sein würden, wurden die persönlichen Bemerkungen zugelassen, wie es auch das Reglement erheischt. Da wir aber heute voraussichtlich beschlußfähig sein werden, so bin ich der Meinung, daß wir zunächst zur Konstituirung unseres Büreau's übergehen müssen. Da das Reglement mir hierin aber nicht die volle Freiheit gestattet, so werde ich den Beschluß der hohen Versammlung darüber erbitten müssen.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Von verehrten Mitgliedern, welche sich von Anfang an in dieser hohen Versammlung befunden haben, — ich nenne Ihnen z. B. den Kollegen Reichensperger, — ist zugegeben und behauptet worden, daß persönliche Bemerkungen und solche Aeußerungen von der Tribüne, welche nicht einen Beschluß der Versammlung nach sich ziehen, auch dann gemacht werden könnten, wenn auch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht vorhanden wäre. Meine Herren! Ich glaube, daß Sie nicht inkonsequent sein werden, am wenigsten, wenn es sich darum handelt, die Freiheit dieser Tribüne zu bewahren.

Ich will mir die Ehre geben, noch eine Bemerkung zu machen. Seitens des Herrn Alters-Präsidenten ist bemerkt worden, daß nach seiner Ansicht, sobald die Beschlußfähigkeit der Versammlung feststände, das Büreau konstituirt werden müsse. Ich widerspreche dem und trage darauf an, daß über die Frage, ob der von mir gestellte Vertagungs-Antrag sofort vorkomme, oder ob mit der Konstituirung vorgegangen werden solle, der Beschluß der hohen Versammlung eingeholt werde. Dies ist vollständig reglementsmäßig, und ich glaube nicht, daß Jemand unter uns ist, welcher die Freiheit der Abstimmung, wenn sie parlamentarisch und constitutionell ist, beschränken wird.

Alters-Präsident: Meine Herren! Ich habe zuerst das Resultat des namentlichen Aufrufes mitzutheilen, und demnächst würden über die gestellten Anträge weitere Beschlüsse zu fassen sein.

Es sind in Folge des Namensaufrufes

gegenwärtig anwesend	259,
krank und durch andere Abhaltungen entschuldigt	11,
es fehlen	132
in Summa	402.

Wir würden also mehr als die beschlußfähigen Anzahl der Mitglieder erreicht haben und sofort zur Konstituirung des Büreau's übergehen können.

(Widerspruch.)

Es ist dagegen Widerspruch erhoben worden.

Abgeordn. Dane: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung vom Platze aus.

Alters-Präsident: Ich muß den Abgeordneten Dane ersuchen, auf die Tribüne zu steigen.

Abgeordn. Dane: Nach §. 39 der Geschäftsordnung muß Jedem, der sich zu einer persönlichen Bemerkung meldet, sofort vor allen Anderen gegeben das Wort werden, und ein Beschluß der Versammlung kann darüber nicht extrahirt werden.

Abgeordn. Bauer (Berlin): Meine Herren! Es scheint mir, als wenn wir unnützen Streit machten.

Ehe Sie nicht anerkennen, daß wir wirklich die Versammlung sind, d. h. bevor Sie sich nicht konstituirt haben, eher können Sie unser Geschäfts-Reglement nicht auf uns anwenden wollen.

(Oh! Oh!)

Ich begreife nicht, wie man das Geschäfts-Reglement anwenden kann, wenn man nicht voraussetzt, daß die Versammlung konstituirt vorhanden ist.

(Unruhe.)

Wenn in dieser Weise wieder hier verhandelt werden soll, wie in Berlin, dann glaube ich, werden wir schwerlich die Erwartungen des Landes befriedigen.

(Vermehrte Unruhe.)

Widerlegen Sie mich von dieser Tribüne herab, meine Herren. Wenn Sie aber Alle sprechen, so weiß ich nicht, ob Sie mir beistimmen, oder nicht. Ich kann nur daran festhalten, daß ich die Versammlung erst dann als existirend betrachte, wenn sie sich konstituirt hat, und dann nur kann das Geschäfts-Reglement hier Anwendung finden.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Peltzer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Peltzer: Der Abgeordnete Dane hat übersehen, daß im §. 39 der Geschäftsordnung steht:

„es können die sofortige Zulassung zum Worte verlangen:

3) diejenigen, welche über die Fragestellung, die Verweisung auf die Geschäftsordnung, die Berichtigung einer

Thatsache, oder eine persönliche Angelegenheit reden wollen."

Es steht aber mit keiner Sylbe darin, daß die Versammlung es immer mit anhören müsse, wenn nach der Ansicht des Abgeordneten Dane Jemand zur persönlichen Bemerkung das Wort verlangt.

(Lärm und Gelächter.)

Lachen Sie nur immerhin! was in Berlin geschehen ist, wollen wir hier nun und nimmermehr dulden. —

Meine Herren, wenn der Satz des Abgeordneten Dane richtig wäre, daß alle diejenigen angehört werden müssen, welche das Wort zu einer persönlichen Bemerkung verlangen, und daß die Versammlung darüber nicht zu beschließen hätte, ob Jemanden das Wort zu entziehen sei unter Umständen, dann wäre der Einzelne mächtiger, als die ganze Versammlung. Dieses Extrem können Sie doch unmöglich beschließen.

Alters-Präsident: Der Abgeordn. Dane hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Dane (vom Platz): Der Kollege hat von einem von mir aufgestellten Satze geredet, ich habe aber von einem Satze der Geschäfts-Ordnung gesprochen. Man setzt dem Verlangen zu einer persönlichen Bemerkung entgegen, daß darüber ein Beschluß der Versammlung gefaßt werden müsse, und wenn man sich zur Beseitigung dieses Einwandes auf das Geschäfts-Reglement beruft, so sagt man, man sei noch keine konstituirte Versammlung. Sind wir aber keine konstituirte Versammlung, so können wir auch keine Beschlüsse fassen.

Abgeordn. Kämpf: Meine Herren! Der Abgeordnete Peltzer hat gesagt, man werde hier nicht dulden, was in Berlin geduldet worden sei. Ich bin von Anfang an in der berliner Versammlung gewesen, aber ich weiß nicht, was man dort geduldet haben will und hier nicht mehr zu dulden gesonnen ist. Das aber weiß ich: gerecht werden Sie auch hier sein wollen. Ich glaube nicht, daß viele Abgeordnete in der Versammlung sind, welche den §. 39 der Geschäfts-Ordnung so auslegen, wie er so eben ausgelegt worden ist, nachdem bereits seit einem halben Jahre die entgegengesetzte Deutung die allgemein anerkannte gewesen ist. Ich habe das feste Vertrauen, die preußische National-Versammlung kann sich nimmermehr dazu verstehen, diese Deutung anzunehmen.

Alters-Präsident: Da der Abgeordnete Kunth aufs Wort verzichtet hat, so ertheile ich dasselbe dem Abgeordneten Wachsmuth.

Abgeordn. Wachsmuth: Ich erlaube mir, den betreffenden Paragraphen der Geschäfts-Ordnung, so weit er hierher gehört, vorzulesen, er lautet:

> es können sofortige Zulassung zum Wort verlangen:
> 3) Diejenigen, welche über eine persönliche Angelegenheit reden wollen.

Meine Herren, auch ich appellire an Ihr Gerechtigkeits-Gefühl und frage das ehrenwerthe Mitglied für Berlin, was es in den drei Tagen gethan hat, und ob nicht in diesen unbeschlußfähigen Versammlungen Berufungen auf die Geschäfts-Ordnung vorgekommen sind. Ich frage, ob Sie uns diese Gerechtigkeit verweigern wollen? Ich muß dem Herrn Alters-Präsidenten nach diesem Paragraphen das Recht bestreiten, dagegen Widerspruch zu erheben und darüber einen Beschluß fassen zu lassen, daß Jemand das Recht habe, eine persönliche Bemerkung sofort zu machen.

(Bravo!)

Abgeordn. Dane: Ich bitte, eine Bemerkung vom Platze aus machen zu dürfen.

(Stimmen: Von der Tribüne!)

Alters-Präsident: Ich muß bitten, von der Tribüne aus zu sprechen.

(Es wird auf das Wort verzichtet.)

Ich muß vollkommen anerkennen, daß nach §. 39 der Geschäfts-Ordnung, eine persönliche Angelegenheit betreffende, Erklärungen zu jeder Zeit zulässig sind. Wir sind bisher auch davon ausgegangen, doch habe ich heute geglaubt, daß, nachdem sich herausgestellt hat, daß wir vollständig beschlußfähig sind, es unser dringendes Geschäft und unsere Pflicht sei, zunächst das Büreau zu konstituiren. Wenn aber einzelne Mitglieder der Versammlung auf das Reglement Bezug genommen haben, so werde ich nicht verfehlen, zunächst dem Abgeordneten Schneider zu einer persönlichen Bemerkung das Wort zu geben.

Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Ich habe im Namen mehrerer meiner politischen Freunde und in meinem eigenen Namen Ihnen folgende Erklärung vorzutragen:

> „Wir Unterzeichnete erklären, daß wir, festhaltend an dem Beschlusse der National-Versammlung vom 9. November, fortdauernd der Krone die Befugniß bestreiten, die National-Versammlung wider ihren Willen zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen. Nachdem die Fortsetzung der Berathungen der National-Versammlung in Berlin durch Militairgewalt verhindert worden, und nachdem die Absicht erklärt ist, die hiesige Minorität der Versammlung durch Einberufung der Stellvertreter, wenn auch auf ungesetzlichem Wege, vollzählig zu machen, erscheinen wir in Brandenburg, alle anderen Rücksichten dem Wohle des Landes opfernd, nun auch hier die Rechte desselben zu wahren.
>
> Brandenburg, den 1. Dezember 1848.
>
> (gez.) von Unruh. Phillips. Plönnis. Schneider. Thümmel. Weichsel. Bauer (Krotoschin). Reinige. Riemann. Müller (Zell). Kämpf. Fischer (Cösfeld). Grebel. Ulrich (Anklam). Haußmann (Glatz). Neuhaus. Töbe. Rötscher. von Bruchhausen. Bauer (Abenau). Riedel. Borchardt II. Müller (Brieg). Schultze (Friedeberg i. d. N.). Dziadek. Ludewig. Bliesener. Nettmann. Matthäi. Zorn. Funcke (Hagen). Mann. Wachsmuth. Trąbzinski. Heisig. Moritz. Plath. Burckhardt. Eichner. Hesse (Saarbrücken). Piegsa. Müller (Wohlau). Dr. Kuntz. Nickel. Friedrich (Neustadt). Richter (Berent). Dietrich. Klingenberg. Reinicke. Mildner. Packeiser. Steffanowicz. Ebel. Wollschläger. Rahn. Hänell. Schmidt (Pr. Eylau). Schmidt (Czarnikau). Törk. Schön. Schaffraneck. Siebert. von Kirchmann. von Zoltowski. Dehnell. Taczanowski. von Potworowski. Kalisti. Köhler (Marienwerder). Maaß. Dr. Kosch. Krackrügge. Knauth. Bucher. Kutzner. Becker (für den Siegkreis)."

Ich habe hierbei zu bemerken, daß ich im Auftrage der Präsidenten von Unruh, Phillips und Plönnis.....

(Unruhe)

welche die Erklärung mit unterzeichnet haben, Ihnen mitzutheilen habe, daß dieselben haben nicht erscheinen können, weil sie mit der Einberufung der Mitglieder der National-Versammlung nach Brandenburg noch beschäftigt sind.

(Einzelnes Lachen.)

Wir, die wir hier erschienen sind, sind bereits einberufen worden und sind diesem Rufe gefolgt.

Alters-Präsident: Es ist von dem Abgeordneten Parrisius ein Antrag auf Vertagung der Sitzung bis auf morgen gestellt. Ich muß bemerken, daß der §. 39 der Geschäftsordnung bestimmt, daß alle diejenigen, welche darauf antragen, zur Tagesordnung überzugehen, oder die Diskussion auf bestimmte Zeit zu vertagen, den Vorrang vor den übrigen Rednern genießen sollen; es handelt sich hier aber weder um das Uebergehen zur Tagesordnung, noch um die Vertagung einer Diskussion, sondern um die Vertagung der Sitzung, und ich werde daher die Versammlung befragen müssen:

> Ob sie, wie hier der Antrag gestellt ist, sofort auf die Konstituirung des Büreau's eingehen will?

oder:

> Ob sie vorher noch auf die Diskussion in Beziehung auf die beantragte Vertagung der Sitzung eingehen will?

Ich stelle daher die Frage.....

(Stimme: Ich trage auf namentliche Abstimmung an.)

Ich stelle daher die Frage in folgender Weise:

> Diejenigen Herren, welche sofort zur Konstituirung des Büreau's übergehen wollen, bitte ich, mit Ja, und die, welche sich dagegen erklären und die Vertagungsfrage erst diskutiren wollen, mit Nein zu antworten.

(Mehrere Stimmen: Der Antrag ist nicht unterstützt.)

Das habe ich übersehen.

Zunächst muß ich fragen:

> Ob der Antrag des Abgeordneten Parrisius auf Vertagung der Sitzung bis Montag unterstützt wird.

(Stimmen vom Berge: Die Fragen werden hier nicht verstanden.)

(Die Frage wird von dem Präsidenten wiederholt.)

Der Antrag ist ausreichend unterstützt, wir würden daher zur Abstimmung übergehen.

(Abgeordn. Hesse vom Platz: Der Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf noch der Unterstützung.)

Ich frage:

> Ob der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird?

(Er ist ausreichend unterstützt.)

Wir können also zur Abstimmung übergehen .....

(Große Unruhe, während welcher der Abgeordnete Kunth die Tribüne besteigt.)

Abgeordn. Kunth: Meine Herren! Bevor überhaupt die Abstimmung über die gestellte Frage geschehen kann, muß sie noch erst diskutirt werden. Es ist noch nicht der Schluß der Diskussion angetragen und beschlossen worden, und ich bitte daher, daß die Diskussion eingeleitet werde.

(Stimmen: Wir sind in der Abstimmung.)

Abgeordn. Parrisius (zum Geschäfts-Reglement): Meine Herren! Es ist die Frage von dem Herrn Alters-Präsidenten gestellt worden, ob erst über meinen Vertagungs-Antrag diskutirt werden, oder ob erst die Konstituirung des Büreau's erfolgen solle. Es hat sich Niemand über diese Frage zum Wort gemeldet, und ich glaubte,

zur Zeit-Ersparniß könne die Abstimmung sofort erfolgen. Es ist schon unterstützt, daß die namentliche Abstimmung erfolge, und es wird sich insofern herausstellen, ob die hohe Versammlung geneigt ist, zur Konstituirung des Büreau's zu schreiten, oder sich für die Vertagung zu entscheiden.

Alters-Präsident: Diejenigen Herren, welche zur sofortigen Konstituirung des Büreau's schreiten wollen, bitte ich, mit Ja, und diejenigen, welche sich bis Montag vertagen wollen, mit Nein zu stimmen.

Abgeordn. Duncker: Es kann unmöglich eine Alternative zur Frage gestellt werden. Die Fragen müssen nach dem Reglement so gestellt werden, daß sie einfach mit „Ja" oder „Nein" zu beantworten sind. Demnächst aber handelt es sich jetzt nicht darum, ob zur Konstituirung des Büreau's übergegangen werden soll, sondern um den eingebrachten Antrag auf Vertagung. Ich ersuche also den Herrn Präsidenten, die Frage einfach so zu stellen:

Ob die Vertagung bis Montag beliebt wird?

Ich schlage dies vor, weil der Herr Antragsteller vorhin gesagt hat, daß er die Frage, ob eine Diskussion stattfinden soll, für erledigt hält.

Alters-Präsident: Nach dem Antrage des Herrn Antragstellers selbst, soll die Frage dahin gestellt und zuvörderst dahin abgestimmt werden, ob sofort der Vertagungs-Antrag diskutirt werde.

(Große Unruhe.)

Schriftführer Geßler: Ich werde den Antrag noch einmal verlesen:

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß sofort über den Vertagungs-Antrag diskutirt werde.

Alters-Präsident: Wenn die Frage nun in der Weise angenommen ist, so würde in folgender Art abzustimmen sein:

Diejenigen, welche für den Antrag des Abgeordneten Parrisius stimmen wollen, würden mit „Ja", und diejenigen, welche dagegen stimmen wollen, mit „Nein" zu antworten haben.

(Eine Stimme vom Platz bemerkt, daß über diesen Antrag gar nicht auf namentliche Abstimmung angetragen sei.)

Abgeordn. Bornemann: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß nicht auf Schluß der Diskussion angetragen worden, sondern es ist auf die Diskussion verzichtet worden.

(Widerspruch.)

Ja, es ist von dem Abgeordneten Parrisius folgender Antrag gestellt worden:

Soll die Sitzung bis Montag vertagt werden?

Man beschließt aber nicht darüber: ob über die Vertagung diskutirt werden soll, sondern darüber, ob die Sitzung vertagt werden soll, und in dieser Art muß also auch die Frage gestellt werden.

Abgeordn. Parrisius: Meine Herren! Ich begreife nicht, wie man es verkennen kann, daß ich durch die Art, wie ich die Frage gestellt habe, jede Möglichkeit einer Opposition von Seiten derer, die verschiedener Meinung sind, habe vermeiden wollen.

Es ist die Ansicht geäußert worden, daß sofort, nachdem sich die Beschlußfähigkeit der Versammlung herausgestellt haben wird, mit Konstituirung des Büreau's vorgegangen werden müsse. Dieser Ansicht ist widersprochen worden und es ist von mir der Vertagungs-Antrag gestellt worden, von welchem ich beansprucht habe, daß er sofort, ehe etwas Anderes zur Abstimmung kömmt, diskutirt werde. Um nun die Versammlung darüber entscheiden zu lassen, ob zunächst mit der Konstituirung des Büreau's vorgegangen werden müsse, oder ob der Vertagungs-Antrag den Vorrang haben solle, muß doch jetzt abgestimmt werden, und über diese Abstimmung ist der Namens-Aufruf beliebt worden. Es ergiebt sich daraus Folgendes. Wenn Sie die Frage beantwortet haben, wie sie gestellt worden ist, nämlich: ob zuerst die Frage der Vertagung zur Sprache kommen, oder ob mit der Konstituirung des Büreau's vorgegangen werden soll, so wird es sich herausstellen, welches von beiden beliebt wird. Es wäre aber ganz unzulässig, die Diskussion über die Vertagung auszuschließen, wenn meinem desfallsigen Antrage der Vorrang eingeräumt wird. Ich habe die Frage nicht im Interesse derer gestellt, welche meiner politischen Ansicht sind, sondern damit diejenigen, welche anderer Ansicht sind, uns nicht vorwerfen können, daß wir unsere Ansicht durchsetzen wollen.

Wenn ich mich geirrt habe, will ich gern zurücktreten; aber wie ich die Sache auffasse, habe ich vollständig richtig verfahren.

Alters-Präsident: Ich glaube, daß wir nunmehr hinlänglich über diese Frage, welche vorliegt, aufgeklärt sein werden, und ich würde sie ganz einfach dahin stellen, ob die heutige Sitzung bis Montag früh um 11 Uhr vertagt werden soll.

Diejenigen Herren, welche für die Vertagung bis Montag um 11 Uhr stimmen, bitte ich, mit Ja, diejenigen, welche dagegen stimmen, mit Nein zu antworten.

(Der Namens-Aufruf beginnt mit dem Buchstaben A.)

Für Ja haben gestimmt:	Für Nein haben gestimmt:
	Althaus, Bürgermeister.
	Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.)
	von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)
Baur, Joseph. (Abenau.)	Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.)
Bauer, Landrath. (Krotoschin.)	Baumstark, Direktor.
Bergmann, Papier-Fabrikant.	Blockhagen, Erzpriester.
von Besser, Landrath.	Berghaus, früherer General-Prokurator.
Bliesner, Salarienkassen-Rendant.	Bauer, Geh. Rev.-Rath. (Berlin.)
Borchardt, Dr. med.	Brockhausen, Ober-Landesger.-Ass.
von Bruchhausen, Gutsbesitzer.	von Bardeleben, Landrath.
Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Bornemann, Minister.
Burckhardt, Ortsrichter.	Dr. Brehmer, Oberlehrer.
Becker, Johann.	Brüninghaus, Gutsbesitzer.
	von Brünneck, Ober-Burggraf.
	Bumbke, Kuratus.
	Bußmann, Rittergutsbesitzer.
	von Borries, Landrath.
	Bigge, Pfarrer.
	Claußen, Gymnasial-Lehrer.
	Conditt, Land- u. Stadtgerichts-Rath.
	Contzen, Regierungs-Assessor.
	Cösling, Kämmerer.
Dane, Dr.	Dallmann, Kolon.
Dehnel, Brauer.	von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Dittrich, Schulze.	
Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Diesterweg, Justiz-Rath.
Dziadek, Bauer.	Dietzold, Bürgermeister.
	Duncker, Stadtrath.
Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.	von Eckevort, Kreis-Deputirter.
Eichner, Gerichtsscholz.	Eschmann.
Elkemann, Pfarrer.	Evelt, Land- und Stadtger.-Direkt.
Fischer. (Cösfeld.)	Feldhaus, Schullehrer.
Friedrich, Gastwirth. (Neustadt.)	Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius. (Wiedenbrück.)
Friedrich, Gerichtsschulze. (Landsberg.)	Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.
Funke, Oekonom. (Hagen.)	Fließbach, Bürgermeister.
Fritsch, Rentmeister.	Freydorff, Kaufmann.
	Funcke, Dr. med. (Redlinghausen.)
	Frenken, Regierungs-Rath.
Gröhn, Prediger.	Gellert, Justizrath.
Giersberg, Bürgermeister.	Gelehorn, Kaplan.
Grebel, Friedensrichter.	Geßler, Land- und Stadtger.-Dir.
	Gottlieb, Rathmann.
	Grodbeck, Justiz-Rath.
	Gartz, Stadtgerichts-Direktor.
	von Gudenau, Landrath.
	Groß, Pfarrer. (Marienburg.)
Hänell, Bauer.	Haase, Professor.
Hansen, Pfarrer und Schulinspektor.	Hahn, Land- und Stadtrichter.
	Hansemann, Minister.
Haußmann, Pfarr-Admin. (Glatz.)	Harkort, Kaufmann.
Heisig, Pfarrer.	Hartmann, Justizrath.
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Herholz, Erzpriester.
	Hermann, Commis. (Elberfeld)
Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)	Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen.)
	Hofer, Bauer.
	Huchzermeyer, Pastor.
	Hesse, Bürgermeister. (Warburg.)
	von der Heydt, Kommerzienrath.
Jander, Pastor. (Neisse.)	Igel, Lehrer.
Jentzsch, Fleischermeister.	Jonas, Geheimer Revisions-Rath. (Berlin.)
	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
	Jachmann, Gutsbesitzer.
	Jacob, Kaufmann.
Kalicki, Pfarrer.	Keferstein, Rektor, Pastor.
Dr. Kämpf, Gymnasial Oberlehrer.	Kehl, Justiz-Kommissarius.
von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.	Keiser, Kolonist und Kreistags-Abgeordneter.
Klatte, Schulze.	Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Klemm, Schmied.	Kochs, Landgerichts-Rath.

Für Ja haben gestimmt:

Klingenberg, Dechant.
Knauth, Dr. med.
Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Kosch, Dr. med.
Krackrügge, Kaufmann.
Kunth, Bürgermeister.
Dr. Kunz, praktischer Arzt.
Kutzen, Bürgermeister.
Kittelmann, Bauer.

Lohff, Kossäthenhofbesitzer.
Ludewig, Stadtrath.

Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
Maaßen, Gerichtsschreiber.
Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Matthäi, Bürgermeister.
Mildner, Bayer.
Möwes, Kreisschulze.
Moritz, Justiz-Kommissarius.
Mros, Freigärtner.
Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
Müller, Pastor. (Wohlau.)

Nettmann, Fabrikbesitzer.
Nickel, Schulze.
Neuhaus.

Packeiser, Eigenkäthner.
Pankow, Tagelöhner.
Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Piegsa, Dr.
Plath, Bürgermeister.
von Potworowski, Rittergutsbesitzer.

Rahn, Mühlenbesitzer.
Reinicke, Brauereigner.
Repell, Brettschneider.
Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)
Rehme, Bürgermeister.
Rohden, Ober-Appellations-Gerichts-Rath.
Riebe, Bauer.
Riemann, Gutspächter.
Rötscher, Rentier.
Riedel, Schulze. (Pyritz.)
Reinige, Apotheker.

Schabebrodt, Pastor.
Schaffraneck, Pastor.
Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath.
Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau.)
Schneider, Bürgermeister.
Schön, Gerichtsmann. (Pleß.)
Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.)
Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Siebert, Buchdrucker.
Sohrweide, Büdner.
Steffanowicz, Dekan.
Steimmig, Fabrikant.
Strybel, Probst.
Schultze, Assessor. (Friedeberg.)
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Schulte, Pfarrdechant.

Für Nein haben gestimmt:

Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)
Konietzko, Kreis-Secretair.
Krüger, Kaufmann.
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
Kühlwetter, Minister.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Küpfer, Legations-Rath.

Lensing, Kanonikus.
Lingnau, Gymnasial-Ober-Lehrer.
Lohmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
Marczynowski, Domainen-Intendant.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.
Meyer, Kaufmann.
Milde, Minister.
Müllenstefen, Kaufmann.
von Mylius, Staats-Prokurator.
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)

Nenstiel, Kaufmann.
Nethe, Bürgermeister.
Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.

Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor.

Peltzer, Friedensrichter.
Petereck, Schulze.
Petersen, Gutsbesitzer.
Pieper, Fleischermeister.
Pruß, Dekan.
Pieger, Oberschulz.

Radtke, Brauer u. Gerichtsmann.
Rehfeld, Diakonus.
Reichensperger, Landger.-Rath.
Reigers, Oberlandesger.-Assessor.
Rettig, Tischlermeister.
Rombey, Gutsbesitzer.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.
Rintelen, Ober-Landesger.-Rath.
Ritz, Regierungs-Rath.
Röder, Rittergutsbesitzer.
von Reichmeister, Landrath.
Rottels, Dr. philos.

Sames, Friedensrichter.
Schadt, Justiz-Amtmann.
Scheele, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.
Scheidt, Kaufmann.
Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Spanken, Gerichtsrath.
Siegert, Erbscholz.
Schmitz, Pastor.
Stupp, Justizrath.
Schonborn, Lehrer.
Schütze, Justiz-Kommissarius.
Schwender, Oekonomie-Kommissarius.
Semrau, Freischulze.
Simons, Geh. Justizrath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Stalling, Pastor.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.
Schimmel, Rittmeister.
Savelsberg, Pfarrer.
Sydow, Pastor.
Schröder, Landrath. (Euskirchen.)
Schlacks.

Für Ja haben gestimmt:

Taczanowski, Landschaftsrath.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Tietze, Erbscholtiseibesitzer.
Töbe, Pastor.
Trapczinski.

Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)

Wachsmuth, Stadtrichter.
von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Wollschläger, Freischulzengutsbes.

von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.

Für Nein haben gestimmt:

Theberahn, Schulze.
Trip, Bürgermeister.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)
Upmeyer, Oekonom.

Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
von Voigts-Rietz, Major.

Walter, Professor.
Wegener, Apotheker.
Wenger, Pastor.
Westermann, Justizrath.
von Wittgenstein.
Wachler, Kreis-Justizrath.
Winterfeld, Kreis-Deputirter.

Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Ohne Angabe des Grundes fehlen: Anwandter, Apotheker. Arnold, Maurermeister. (Lebus.) Arntz, Dr. juris. Albrecht, Kommerz.-Rath. Bating, Kammergerichts-Assessor. Ballnuß, Pastor. Balzer, Pastor. Bazynski, Probst. Dr. Beeck, Kreis-Physikus. Dr. Behnsch. Berends, Buchdruckerei-Besitzer. von Berg, Kaplan. Beck, Bauergutsbesitzer. Blöm, Advokat-Anwalt. Bormann, Senator. Born, Geometer. Bothmer, Fabrik-Besitzer. Brill, Schriftsetzer. von Brodowski, General-Landschafts-Direktor. Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer. D'Ester, Dr. med. Dierschke, Justiz-Kommissar. Dobberkau, Mühlenbesitzer. Eisner, Dr. Esser, Geheimer Ober-Revisions-Rath. Gladbach. Gräff, Landgerichts-Rath. (Trier.) Grooß, Gutsbesitzer. Guttienne, Gutsbesitzer. Grün, Dr. Hammer, Friedensrichter. Haußmann, Bauergutsbesitzer (Hoyerswerda). Hellmann, Justizrath. Herbold, Rektor. Herrmann, Gärtner. (Sprottau.) Hildenhagen, Pastor. Hofferichter, Kaufmann. Huld, Fleischermeister. Haber, Arzt. Hildebrand, Kaufmann. Jacoby, Dr. med. Jung, Landgerichts-Assessor. Iwand, Müllermeister. Kaul, Friedensrichter. Körfgen, Friedensrichter. Krüger, Krug-Gutsbesitzer. Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D. Kalbersberg, Buchhändler. Keiffenheim. Kneip, Dr. von Kraszewski, Gutsbesitzer. Laraß, Gastwirth. von Lipski, Gutsbesitzer. von Lisiecki, Justiz-Kommissar. Ligendza, Freibauer. Laßwitz, Kaufmann. Mätze, Rektor. Meisterich, Advokat. Moldenhauer, Lehrer. Müller, Lehnschulze. (Lübben.) Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.) Mirißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Mülhens, Gutsbesitzer. Nees von Esenbeck, Professor. von Neetzow, Landschafts-Rath. Niemzice, Tischlermeister. Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Otto, Landgerichts-Assessor. Pax, Professor. Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor. Phillips, Ober-Bürgermeister. Pilet, Kammergerichts-Assessor. Pinoff, Dr. Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor. Quandt, Oekonom. Räntsch, Freigutsbesitzer. Raffauf, Gutsbesitzer. Reichenbach, Graf. Reuter, Landrath. Riel, Ober-Landesgerichts-Assess. Robbertus, Minister. Scheben, Oberförster. Schell, Professor. Schlink, Appellationsger.-Rath. Schramm, Referendarius. (Striegau.) Schuck, Schuhmacher. Schöne, Pastor. Scholtissek, Schulze. Scholz, Krämer. (Bunzlau.) Schernbaum, Staats-Prokurator. Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.) Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor. (Delitzsch.) Schultz, Häusler. (Sorau.) Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.) J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann. Schwieger, Justiz-Kommissarius. Skiba, Pastor. Specht, Mühlenbesitzer. Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath. Dr. Stein. Stephany, Tischler. Schmidt, Pastor. (Landshut.) Szumann, Regierungsrath a. D. Stiller, Kreistarator. Taszarski, Kolleg.-Probst. Teichmann, Justiz-Kommissar. Temme, Ober-Landesger.-Direktor. Teeke, Gutspächter. Treiber, Kanzleirath. Thilo, Kreissecretair. Uhlich, Prediger. von Unruh, Regierungs-Rath. Voigt, Gutsbesitzer. Vissers, Oekonom. Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath. Willenberg, Scholtisei-Besitzer. Witt, Ober-Lehrer. Wollheim, Dr. Winkler, Gerichtsscholz. Wilhelmy, Ingenieur. Zenker, Stadtrichter. Zeidler, Bauer. Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Mit Angabe der Gründe haben gefehlt: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Haugh, Landgerichts-Rath. Klinkhammer, Referendar. Mrozik, Pastor. v. Puttkammer, Landrath. Seidel, Geh. Finanzrath. Spitzel, Lehnschulze. Vennewitz, Gerichtsrath.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: Gierke, Minister. Kiolbassa. Frei-Gärtner. Kutzner, Gerichtsscholz.

Nicht vertreten sind 7 Kreise.

Abgeordn. Weichsel (vom Platze): Hier im Lokale ist nicht ein Wort zu verstehen.

Alters-Präsident: Das Resultat der namentlichen Abstimmung ist folgendes:

Für den Antrag auf Vertagung haben gestimmt 113
Gegen den Antrag 145

Wir würden also nun sofort zur Konstituirung des Büreau's übergehen können.

Der Abgeordnete Schneider hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Schneider: Meine Herren! Ich habe in der persönlichen Bemerkung, die ich vorhin Ihnen vorgetragen, schon darauf aufmerksam gemacht, daß das Präsidium damit beschäftigt sei, noch die übrigen Mitglieder der National-Versammlung hier einzuberufen .....

(Große Unruhe.)

Hören Sie doch aus, meine Herren!

Alters-Präsident: Ich muß den geehrten Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß dies mir wenigstens nicht zur Geschäftsordnung zu gehören scheint.

Abgeordn. Schneider: Dies wird sofort erfolgen, und ich hoffe, daß die Redefreiheit in Brandenburg nicht aufgehört hat.

Ich habe vorher schon gesagt, daß das Präsidium damit beschäftigt sei, noch mehrere Mitglieder der National-Versammlung nach Brandenburg zu berufen. Ich weiß, als Secretair der National-Versammlung, daß über 100 Mitgliedern diese Einberufung noch nicht zugegangen ist. Das war der Grund, weswegen wir für die Vertagung gestimmt haben. Wäre der Antrag nicht gestellt, so würden wir ihn selbst haben stellen müssen. Gegenwärtig nun, da wir sehen, daß Sie auf die Vertagung nicht eingehen wollen, sehen wir uns genöthigt, für heute den Saal zu verlassen.

(Bravo!)

(Ein großer Theil der Versammlung verläßt den Saal.)

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Es ist die Rede davon gewesen, daß ein Präsident von Unruh und Vice-Präsidenten einer National-Versammlung von Berlin Stellvertreter und Mitglieder der National-Versammlung einzuberufen beschäftigt seien. Wir kennen jetzt keinen Präsidenten der National-Versammlung von Unruh, wir kennen keine Vice-Präsidenten, keine National-Versammlung in Berlin, keine andere in Brandenburg als diese hier. Die Wahlen, welche zum Präsidium stattgefunden, sind am 12. Oktober vorgenommen worden, und das Präsidial-Mandat geht nicht weiter als bis zum 9., höchstens 12. November. Eine in der Zwischenzeit vorgekommene Präsidenten- und Vice-Präsidentenwahl kann von uns unter allen Umständen nicht anerkannt werden, weil sie nicht auf gesetzlichem Wege, nicht nach Gesetzesrecht, nicht von einer in gesetzlicher Weise zusammen befindlichen Versammlung vorgenommen ist.

Dies als Erwiederung im Namen meiner Freunde, und ich glaube im Namen der bis zum heutigen Tage hier getagt habenden Versammlung, mit Ausnahme der Freunde desjenigen Herrn, welcher so eben die Rednerbühne verlassen hat. Es kann sich also um ein anderes Präsidium, als um das Alters-Präsidium, hier nicht handeln, und die Wahl des Präsidiums für die nächste Zeit steht uns bevor.

Abgeordn. Weichsel (zur Geschäfts-Ordnung): Meine Herren! Gesetzlich ist, daß die Mitglieder der National-Versammlung durch den Präsidenten eingeladen werden. Es steht keineswegs fest, daß der Staats-Anzeiger von einem Jeden gehalten werden muß. Die Wenigsten haben ihn gelesen und brauchen ihn nicht zu respektiren; denn ein Staats-Ministerium, welches wir nicht anerkennen können, hat kein Recht dazu.

(Oh! Oh! Ruf: Ruhe! Ein Theil der Mitglieder der Versammlung entfernt sich aus dem Saale.)

Abgeordn. Fleischer: Ich wollte mir nur die persönliche Bemerkung erlauben, daß ich und viele meiner Freunde nicht mit dem einverstanden sind, was der Herr Abgeordn. Baumstark hier so eben erklärt hat. Meine Herren! Wir sind hierher gekommen, nicht, damit der Streit hier angeregt oder gar fortgesetzt, sondern vermieden werde, und ich hoffe, daß auch von Ihrer Seite dazu werde beigetragen werden, daß dergleichen Prinzip-Fragen hier unterlassen werden.

(Bravo und Zischen.)

Abgeordn. Baumstark: Meine Herren! Sie werden mir zuerkennen müssen, daß ich in der ersten Versammlung gerade derjenige gewesen bin, welcher vor allen Dingen in dem Sinne der reinsten Versöhnlichkeit gesprochen hat. Ich muß aber offen bekennen, daß die Art, wie heute diese Frage zum ersten-, ja sogar zum zweitenmal zur Sprache gebracht wurde, selbst mit denjenigen Gesinnungen von Versöhnlichkeit, die ich im höchsten Grade habe, nimmermehr in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Ich habe uns in der Sitzung vom 27sten d. M. die Diskussion für die Zeit beschlußfähiger Konstituirung vorbehalten. Heute ist diese eingetreten. Ich habe diese Frage nicht angeregt, wir haben sogar bei der ersten Erklärung bedeutungsvoll geschwiegen. Zum zweitenmale schweigen, hieße fast sich beleidigen lassen. Allein es ist mir herzlich leid, wenn ich durch die Bemerkungen, die ich nachgetragen habe, irgend eines unserer Mitglieder schmerzlich berührt haben sollte. Es war und ist nicht meine Art, persönlich zu verletzen. Man muß auch nicht überall Persönlichkeiten suchen. Aber Sie werden mir zugeben, daß die Frage wegen des Präsidiums auf eine solche Weise zur Sprache gekommen ist, daß sie von mir und meinen Freunden nicht unbeantwortet gelassen werden konnte und durfte. Ich wiederhole, es ist mir nicht im entferntesten in den Sinn gekommen, einen Zankapfel in unsere Versammlung hineinwerfen zu wollen, sondern nur eine Gegenerklärung auf das zu geben, was geeignet war, Zank zu erregen. Was man mir hier so rasch hin vorgeworfen hat, berührt mich nicht, es fällt auf Andere über.

Abgeordn. Parrisius: Eine persönliche Bemerkung.

Meine Herren! Ich habe den Antrag auf Vertagung gestellt. Durch Verwickelung der Umstände ist wider meinen Willen dieser Antrag sofort zur Abstimmung gekommen, obwohl es eigentlich nicht geschehen sollte. Es ist mir nicht Gelegenheit geboten, meinen Antrag zu motiviren; und wenn mir diese Gelegenheit geboten wäre, so würden diejenigen Herren, welche so erbittert im Interesse der Partei auftreten, erfahren haben, daß ich durch diesen Antrag einen Prinzipienstreit habe vermeiden wollen. Meine Herren! Ich muß mich dagegen verwahren, daß mir Jemand Motive unterschiebt, wenn ich nicht gehört worden bin. Es ist traurig für mich, und ich glaube, es wird die Versöhnung um so schwerer machen, daß der Antrag auf Vertagung verworfen worden ist. Wenn wir hier mit Erbitterung kämpfen, so sehe ich nicht ein, wie das Heil des Vaterlandes begründet werden kann. Aber ich glaube, daß eine Vertagung wohl basirt ist.

(Ruf: Dies ist abgemacht!)

Erlauben Sie mir ein paar Bemerkungen. Ich habe meinen Vertagungs-Antrag kurz dahin motivirt, daß die reglementsmäßige Einladung der Abgeordneten verfolgen müsse, und meine Herren, so viel ich weiß, ist es dem constitutionellen Prinzipe gemäß, es mag vorgekommen sein, was da will, daß die Mitglieder der National-Versammlung, sobald eine solche anerkannt ist, durch den Präsidenten vorgeladen werden. Wenn die Mitglieder nicht erscheinen, so ist es Sitte gewesen, daß sie vom Präsidenten aufgefordert werden, zu erscheinen, und es ist dies so weit beobachtet worden, daß sogar, wenn Mitglieder beurlaubt waren und über den Urlaub fortblieben, sie durch den Präsidenten aufgefordert wurden, zu erscheinen. Ich kann also darin nicht die Hand zur Versöhnung finden, wenn Sie so entschieden gegen uns auftreten.

Abgeordn. Bornemann: Ich mag legal oder nicht legal gewählt sein als Präsident, mit der Ueberzeugung, mit dem Bewußtsein bin ich hierher gekommen, daß es sich von selbst versteht, daß ich hier an diesem Ort nicht Vice-Präsident bin, sonst würde ich diese Stelle niedergelegt haben. Ich wünsche aus vollem Herzen, daß die Sache von allen Seiten so behandelt werden möge.

Alters-Präsident: Wir würden nunmehr zur Wahl des Präsidenten zu schreiten haben.....

(Der Abgeordnete Grebel meldet sich zum Wort zur Geschäftsordnung.)

Abgeordn. Grebel (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich begreife nicht, wie man einen Antrag auf Tagesordnung stellen kann, wenn ich das Wort zur Geschäftsordnung begehre. Ich wollte den Herrn Alters-Präsidenten ersuchen, den Namensaufruf zu veranlassen, um festzustellen, ob die Versammlung, nachdem meine Freunde den Saal verlassen haben, noch beschlußfähig ist oder nicht.

Schriftführer Geßler: Die Wahlen können so geschehen, daß durch den dabei stattfindenden Namensaufruf zugleich festgesetzt wird, wer hier gewesen ist und wer mitgewählt hat.

Alters-Präsident: Ich kann dem nur beitreten, was der Herr Schriftführer so eben bemerkt hat, da dies die Art des namentlichen Aufrufs ist, die wir immer bei den Wahlen beobachtet haben. Ich ersuche die, Herren Schriftführer, die Zettel vertheilen zu lassen und die Wahl vorzunehmen.

Abgeordn. Dane: Es soll die Wahl des Präsidenten vorgenommen werden, diese kann aber nur vorgenommen werden, wenn die Versammlung beschlußfähig ist. Ich bestreite die Beschlußfähigkeit und beantrage den Namensaufruf zur Konstatirung der Beschlußfähigkeit.

(Widerspruch. Anhaltende Unruhe in der Versammlung, anhaltendes Läuten seitens des Präsidenten.)

Alters-Präsident: Ich habe hierauf zu bemerken, daß der Namensaufruf in der Weise erfolgen wird, wie es bei allen Wahlen geschehen ist. Während die Stimm-Zettel nach dem Namensaufruf

der dazu Aufgeforderten eingereicht werden, wird sich die Beschlußfähigkeit der Versammlung von selbst herausstellen.

(Nach lang anhaltender Unruhe, nach vielem Läuten mit der Glocke und nach dem wiederholt von dem Alters-Präsidenten an die Versammlung gerichteten Ersuchen, die Plätze einzunehmen, beginnt der Namensaufruf mit dem Buchstaben B.)

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Althaus, Bürgermeister.	Anwandter, Apotheker.
Arnold, Gutsbesitzer (danziger Landkreis).	Arnold, Maurermeister (Lebus).
	Arntz, Dr. juris.
von Auerswald, Minister. (Kreis Frankfurt.)	Albrecht, Kommerzienrath.
Bauer, Mühlenbesitzer (Pillkallen).	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Baumstark, Direktor.	Ballnuß, Pastor.
von Besser, Landrath.	Baltzer, Pastor.
Blockhagen, Erzpriester.	Bauer, Joseph. (Abenau).
Berghaus, früherer General-Prokurator.	Bauer, Landrath (Krotoschin).
	Bazynski, Probst.
Bauer, Geheim. Revisions-Rath. (Berlin.)	Dr. Beck, Kreis-Physikus.
	Dr. Behnsch.
Brockhausen, Ober-Landesgerichts-Assessor.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
	von Berg, Kaplan.
von Bardeleben.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bornemann, Minister.	Biesner, Salarienkassen-Rendant.
Dr. Brehmer, Oberlehrer.	Beck, Bauergutsbesitzer.
Brüninghaus, Gutsbesitzer.	Blöm, Advokat-Anwalt.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Borchardt, Dr. med.
Bumbke, Kuratus.	Bormann, Senator.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	Born, Geometer.
von Borries, Landrath.	Bothmer, Fabrikbesitzer.
Bigge, Pfarrer.	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Becker, Johann.
Clausen, Gymnasial-Lehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Conbit, Land- und Stadtgerichts-Rath.	
Conzen, Regierungs-Assessor.	
Cösling, Kämmerer.	
Dallmann, Kolon.	Dehnell, Brauer.
Dane, Dr.	D'Ester, Dr. med.
von Daniels, Geheimer Ober-Revisions-Rath.	Dierschke, Justiz-Kommissarius.
	Dittrich, Schulze.
Diesterweg, Justizrath.	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Diethold, Bürgermeister.	
Duncker, Stadtrath.	Dziadek, Bauer.
	Debberkau, Mühlenbesitzer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
Eschmann.	Eichner, Gerichtsscholz.
Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Elkemann, Pfarrer.
	Elsner, Doktor.
	Eiser, Geheimer Ober-Revisions-Rath.
Feldhaus, Schullehrer.	Fischer. (Coesfeld.)
Fischer, Ober-Landesgerichts-Referendarius (Wiedenbrück).	Friedrich, Gastwirth (Neustadt).
	Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).
Fleischer, Kreisgerichts-Assessor.	Funke, Oekonom (Hagen).
Fließbach, Bürgermeister.	
Freydorff, Kaufmann.	
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen).	
Fritsch, Rentmeister.	
Franken, Regierungs-Rath.	
Gröhn, Prediger.	Giersberg, Bürgermeister.
Gellern, Justizrath.	Gladbach.
Gelsthorn, Kaplan.	Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Groos, Gutsbesitzer.
	Guittienne, Gutsbesitzer.
Gottlieb, Rathmann.	Grün, Dr.
Grodbeck, Justizrath.	
Gartz, Stadtgerichts-Direktor.	
von Gudenau, Landrath.	
Groß, Pastor. (Marienburg.)	
Haase, Professor.	Hammer, Friedensrichter.
Hahn, Land- und Stadtrichter.	Hänell, Bauer.
Hansemann, Minister.	Hansen, Pfarrer und Schulinspektor.
Harkort, Kaufmann.	

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Hartmann, Justizrath.	Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz).
Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	
Herholz, Erzpriester.	Haußmann, Bauerguts-B.sitzer. (Hoyerswerda.)
Hermann, Commis. (Elberfeld.)	Heisig, Pfarrer.
Hesse, Geheimer Finanz-Rath. (Solingen).	Hellmann, Justizrath.
	Herhold, Rektor.
Hofer, Bauer.	Herrmann, Gärtner. (Sprottau.)
Huchzermeyer, Pastor.	Hesse, Landrath (Saarbrücken).
Hesse, Bürgermeister. (Warburg.)	Hildenhagen, Pastor.
von der Heydt, Kommerzienrath.	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
	Hildebrand, Kaufmann.
Jander, Pastor.	Jacoby, Dr. med.
Igel, Lehrer.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jonas, Geheimer Revisionsrath. (Berlin.)	Iwand, Müllermeister.
Jonas, Pastor. (Potsdam.)	
Jachmann, Gutsbesitzer.	
Jacob, Kaufmann.	
Keferstein, Rektor, Pastor.	Kalicki, Pfarrer.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Kaul, Friedensrichter.
Kette, Geh. Ober-Regier. Rath.	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Klatte, Schulze.	
Koche, Landgerichts-Rath.	Klemm, Schmied.
Köhler, Stadtrath. (Görlitz.)	Klingenberg, Dechant.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Knauth, Dr. med.
Krüger, Kaufmann.	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.	
Kühlwetter, Minister.	Körfgen, Friedensrichter.
Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Krackrügge, Kaufmann.
	Krüger, Kruggutsbesitzer.
Küpfer, Legations-Rath.	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
Kittelmann, Bauer.	
	Kunth, Bürgermeister.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kutzen, Bürgermeister.
	Kalbersberg, Buchhändler.
	Keiffenheim.
	Kneip, Dr.
	von Krasiewski, Gutsbesitzer.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
Lohff, Kossäthenhofbesitzer.	von Lipski, Gutsbesitzer.
Lingnau, Gymnasial-Oberlehrer.	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
Lohmann, Land- u. Stadtgerichts-Direktor.	Ludewig, Stadtrath.
	Ligendza, Bauer.
	Laßwitz, Kaufmann.
Maaßen, Gerichtsschreiber.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Mätzke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
	Mätze, Rektor.
Marczynowski, Domainen-Intendant.	Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Matthäi, Bürgermeister.
Meyer, Kaufmann.	Messerich, Advokat.
Milde, Minister.	Miloner, Bauer.
Mömes, Kreisschulze.	Moldenhauer, Lehrer.
Müllensiefen, Kaufmann.	Moritz, Justiz-Kommissarius.
von Mylius.	Mros, Freigärtner.
Müller, Ortsvorsteher. (Solingen.)	Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
Müller, Unter-Staats-Secretair. (Siegen.)	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath. (Brieg.)
	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
	Müller, Post-Expediteur. (Zell.)
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Mülhens, Gutsbesitzer.
Nenstiel, Kaufmann.	Nees von Esenbeck, Professor.
Nethe, Bürgermeister.	von Neetzow, Landschaftsrath.
Neuenburg, Ober-Landes-Gerichts-Rath.	Nettmann, Fabrikbesitzer.
	Nickel, Schulze.
	Niemeyer, Tischlermeister.
	Neumann, Land- und Stadtger.-Direktor.
	Neuhaus, Kaufmann.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Ostermann, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.	Otto, Landgerichts-Assessor.
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Petereit, Schulze.	Pankow, Tagelöhner.
Petersen, Gutsbesitzer.	Parrisius, Ober-Landes-Gerichts-Assessor.
Pieper, Fleischermeister.	Par, Professor.
Pruß, Dekan.	Peters, Ober-L.-G.-Assessor.
Pleger, Oberschulz.	Philipp, Ober-Bürgermeister.
	Piegsa, Dr.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Pinoff, Dr.
	Plath, Bürgermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	v. Potworowski, Rittergutsbesitzer.
	Quandt, Oekonom.
Radtke, Brauer und Gerichtsmann.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rehfeld, Diakonus.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Reichensperger, Landger.-Rath.	Rahn, Mühlenbesitzer.
Rettig, Tischlermeister.	Reichenbach, Graf.
Richter, Kölmer. (Ortelsburg.)	Reinicke, Brauereigner.
Rombey, Gutsbesitzer.	Reuter, Landrath.
Riedel, Geh. Archiv-Rath und Professor.	Richter, Dr., Kanonikus. (Berent.)
Rintelen, Ober-Landesgerichte-Rath. (Paderborn.)	Rohden, Ober-Appellationsger.-Rath.
Ritz, Regierungs-Rath.	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Riemann, Gutspächter.
von Reichmeister, Landrath.	Rodbertus, Minister.
Rottels, Dr. phil.	Rötscher, Rentier.
	Riedel, Schulze.
	Reinige, Apotheker.
Sames, Friedensrichter.	Schaffraneck, Pastor.
Schadt, Justiz-Amtmann.	Scheden, Ober-Förster.
Schridt, Kaufmann.	Schell, Professor.
Schmidt, Amtmann (Beeskow.)	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Spanken, Gerichts-Rath.	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Siegert, Erbschulz.	Schmidt, Eigenkäthner. (Pr. Eylau)
Schmitz, Pastor.	Schneider, Bürgermeister.
Schröder, Landrath.	Schön, Gerichtsmann. (Pleß).
Schönborn, Lehrer.	Schramm, Referendar (Strzegau.)
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Schuck, Schuhmacher.
Schwonder, Oekonomie-Kommissar.	Schöne, Pastor.
Semrau, Freischulze.	Scholtissek, Schulze.
Simons, Geh. Justizrath.	Scholz, Krämer. (Bunzlau).
Stachelscheidt, Amtmann.	Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza.)
Schimmel, Rittmeister.	Schulze, O.L.G.Assessor.(Delitzsch.)
Saveleberg, Pfarrer.	Schultz, Häusler. (Sorau.)
Stupy, Justizrath.	Schulze, Lehrer. (Schwetz.)
Sydow, Pastor.	Schultz, Justiz-Kommissarius. (Wanzleben.)
Schlacks.	J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
	Schwieger, Justizkommissar.
	Siebert, Buchdrucker.
	Sliba, Pastor.
	Sohrweide, Bübner.
	Specht, Mühlenbesitzer.
	Sperling, Land- und Stadtger.-Rath.
	Steffanowicz, Dekan.
	Dr. Stein.
	Stephany, Tischler.
	Strybel, Probst.
	Schmidt, Pastor. (Landshut.)
	Schön, Bauer. (Züllichau.)
	Szumann, Regierungsrath a. D.
	Stiller, Kreis-Taxator.
Theberahn, Schulze.	Tarzanowski, Landschafts-Rath.
Thüm, Distrikts-Kommissarius.	Tastareti, Kolleg.-Probst.
Trip, Bürgermeister.	Teichmann, Justiz-Kommissarius.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.	Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
	Teske, Gutspächter.
	Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Töbe, Pastor.
	Treiber, Kanzleirath.
	Thilo, Kreis-Secretair.
	von Trzpezinski.

Anwesend sind:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Ulrich, Geh. Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)	Uhlich, Prediger.
Upmeyer, Oekonom.	Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
	von Unruh, Regierungsrath.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.	Voigt, Gutsbesitzer.
von Voigts-Rhetz, Major.	Vissers, Oekonom.
Walter, Professor.	Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Wenger, Pastor.	Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Westermann, Justizrath.	Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
von Wittgenstein.	Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Wachler, Kreis-Justizrath.	Witt, Oberlehrer.
Winterfeld, Kreis-Deputirter.	Wollheim, Dr.
	Winkler, Gerichtsscholz.
	Wilhelmy, Ingenieur.
	Wollschläger, Freischulzengutsbesitzer.
	Zenker, Stadtrichter.
	von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
	Zorn, Rektor.
	Zeidler, Bauer.
	Ziegler, Ober-Bürgermeister.

Anwesend, jedoch der Wahl sich enthaltend: Grebel, Friedensrichter. Jentzsch, Fleischermeister. Kosch, Dr. med. Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Repell, Brettschneider. Rehme, Bürgermeister. Riebe, Bauer. Schadebrodt, Pastor. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath. Scholz, Kreis-Secretair. (Meseritz.) Stalling, Pastor. Steimmig, Fabrikant. Schultze, Assessor. (Friedeberg.) Schulte, Pfarrdechant. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Wachsmuth, Stadtrichter. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Wegener, Apotheker. Zacharia, Justiz-Kommissarius.

Mit Angabe des Grundes fehlen: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Haugh, Landgerichtsrath. Klinkhammer, Referendar. Mrozik, Pastor. von Puttkammer, Landrath. Seidel, Geh. Finanzrath. Spitzel, Lehnschulze. Bennewitz, Gerichtsrath.

Beurlaubt sind: Gierke, Minister. Kielbassa, Frei-Gärtner. Kutzner, Gerichtsscholz.

Nicht vertreten sind 10 Kreise.

Der Namensaufruf für den Zweck der Präsidenten-Wahl hat ergeben, daß 172 Mitglieder anwesend und sich bei der Wahl betheiligt haben. Die Zählung der Zettel hat noch nicht stattgefunden, es würde also darauf ankommen, ob nun noch das Skrutinium vorzunehmen wäre.

(Widerspruch.)

Schriftführer Geßler: Meine Herren! Durch den Namensaufruf ist festgestellt, daß eine beschlußfähige Anzahl Mitglieder im Saale nicht anwesend gewesen ist; mithin ist das ganze Skrutinium für nicht geschehen zu erachten; die Zählung der Stimmzettel kann daher zu keinem Zwecke führen, denn die Wahl würde doch nicht als rite geschehen angesehen werden können.

Abgeordn. Simons (zur Geschäftsordnung): Ich trage darauf an, daß jetzt der Antrag vorgenommen wird, welcher bereits in einer früheren Sitzung von mir angekündigt ist, über welchen gestern verhandelt werden sollte, und welcher gestern zur heutigen Sitzung vertagt worden ist. Der genommene Antrag lautete ursprünglich dahin:

„Die Versammlung wolle ihren Präsidenten beauftragen: Das Staats-Ministerium zu ersuchen, die nicht anwesenden Stellvertreter für diejenigen Abgeordneten, welche sich beim Namensaufrufe am Donnerstag nicht melden sollten, einzuberufen."

In der wörtlichen Fassung muß der Antrag jetzt eine Modification erleiden, indem das Wort „am Donnerstag", jetzt nicht mehr paßt, sondern es muß statt dessen heißen, welche sich bei dem letzten Namensaufruf am heutigen Tage nicht gemeldet haben. Der letzte Namensaufruf ist aber derjenige gewesen, welcher behufs der Wahl des Präsidenten stattgefunden und das Resultat ergeben hat, daß nur 172 Mitglieder anwesend waren. Mein Antrag bezweckt also die Einberufung der Stellvertreter aller derjenigen Mitglieder, welche sich bei dem letzten Aufruf nicht als anwesend gemeldet haben. Ich bin der Ansicht, daß wir dazu sowohl berechtigt, als verpflichtet sind, und zwar aus einem doppelten Grunde. Wir sind eine gehörig berufene Versammlung, wir haben uns hier in Folge der an uns gerichteten Aufforderung eingefunden, um an dem Werke fortzuarbeiten, dessen Vollendung das Land mit gerech-

tem Verlangen fordert. Wir sind deshalb befugt, Alles das zu thun, was zu unserer Konstituirung erforderlich ist, also auch diejenigen Maßregeln zu ergreifen, durch welche unsere Vollzähligkeit bedingt ist. Am heutigen Morgen sind wir einen Augenblick vollzählig gewesen. Die nachfolgenden Ereignisse haben uns aber gezeigt, in welchem Sinne diejenigen Mitglieder, die sich anfangs eingefunden und demnächst den Saal wieder verlassen haben, zu handeln gewillt waren. Sie haben durch ihren Wortführer ausdrücklich erklärt und durch ihre Entfernung noch mehr bestätigt, daß sie nicht in Folge der Aufforderung, die uns hierher geführt hat, erschienen sind, sondern daß sie nur der Aufforderung eines Präsidiums Folge leisten wollen, welches wir nicht mehr als bestehend anerkennen können. Wir können also nicht annehmen, daß ihr Erscheinen ein solches gewesen ist, welches mit der Absicht harmonirt, in welcher wir uns hier eingefunden haben. Wir sind daraus zu schließen berechtigt, daß es von dem jedesmaligen Verhalten dieser Mitglieder abhängen würde, ob wir in beschlußfähiger Anzahl anwesend sein werden oder nicht. Dieser Gefahr dürfen wir uns nicht aussetzen; wir müssen vielmehr sichergestellt sein, daß unsere Verhandlungen einen ungestörten Fortgang haben können, und daß es nicht von dem willkürlichen Verhalten einzelner Mitglieder, nicht von dem Ungefähr oder vom Zufall abhängen kann, ob diejenige Zahl vorhanden ist, die das Geschäfts-Reglement fordert. Wir haben aber auch ferner das Interesse, daß die Zahl der Anwesenden der Zahl der überhaupt zu Berufenden möglichst gleich stehe. Ob dies Ziel zu erreichen ist, das steht dahin. Die Versammlung ist aber dazu berechtigt, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die zu diesem Zwecke führen. Ich glaube, daß wir berechtigt sind, anzunehmen, daß diejenigen Mitglieder, welche zu Anfang der Sitzung überhaupt nicht anwesend waren, und diejenigen, welche den Saal wieder verlassen haben, an unseren Geschäften nicht Theil nehmen, daß sie ihr Mandat nicht ausfüllen wollen, und wir deshalb die Einberufung ihrer Stellvertreter für erforderlich zu erklären haben, um durch diese Maßregeln die Zahl herbeizuführen, die uns das Geschäfts-Reglement vorschreibt, um beschlußfähig zu sein. Es ist also das Ersuchen an den Herrn Präsidenten gestellt, die Stellvertreter für diejenigen Mitglieder, welche sich in diesem Falle befinden, einzuberufen, und ich bitte Sie, diesem Antrage beizutreten.

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Wachsmuth hat das Wort zur Geschäfts-Ordnung.

Abgeordn. Wachsmuth: Meine Herren! Ich kann in der That nicht begreifen, wie das geehrte Mitglied vor mir, vor dessen Rechtskunde und juristischem Urtheil ich eine so ausgezeichnete Hochachtung habe, einen Antrag stellen konnte, nachdem der Alters-Präsident erklärt hat, daß die Versammlung nicht beschlußfähig ist. Ich muß erklären, daß dies gegen jede Geschäftsordnung ist.

Nach meinem Erachten können Sie nichts weiter thun, als die Sitzung aufheben und es dem Herrn Alters-Präsidenten überlassen, ob er Sie morgen wieder zusammenberufen will.

Meine Herren! Ich muß ferner diejenigen meiner Freunde, welche den Saal verlassen haben, gegen die Vorwürfe verwahren, welche ich in dem Vortrage des Redners vor mir erblickt zu haben glaube. Ich bin nicht mit ihnen aus dem Saal gegangen, weil ich es für Unrecht halte, eine Versammlung auf diese Weise beschlußunfähig zu machen, ich bin hier geblieben auf die Gefahr hin, daß gegen meine innerste Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit die Versammlung beschlußfähig wird. Ich habe mich aber der Wahl widersetzt, weil ich den Präsidenten von Unruh für den alleinigen, richtigen und echten Präsidenten der preußischen National-Versammlung anerkenne. Ich muß meine Freunde gegen den Vorwurf verwahren, als hätten sie ohne Rechtsgrund die Versammlung verlassen. Mag man urtheilen wie man will darüber, wer befugt ist, die Versammlung zusammenzuberufen, mögen Sie, meine Herren, auch selbst annehmen, daß das Staats-Ministerium dazu befugt war, so müssen Sie dennoch auch annehmen, daß nicht ein einziges Mitglied hierher eingeladen ist; denn was im Staats-Anzeiger steht, kümmert uns nicht; man kann Niemand zumuthen, Alles zu lesen, was in jenem Blatte steht, man findet genug darin, was hinreichend ist, die Galle anzuregen.

(Heiterkeit.)

Es ist also keine Einladung erfolgt. Können Sie mir aber nachweisen, daß in der Vertagungs-Ordre zugleich eine Einladung enthalten ist, dann will ich zugeben, daß Sie einen Grund hatten, hier zusammenzutreten.

Alters-Präsident: Die Abgeordneten Brehmer und von Meusebach haben sich zur Geschäftsordnung gemeldet. Ich ertheile jedoch dem Abgeordneten Simons das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Simons: Der Redner, welcher so eben gesprochen, hat angeführt, daß in der Allerhöchsten Ordre, welche die Vertagung und Verletzung der National-Versammlung verfügt hat, eine Aufforderung, hier zu erscheinen, nicht enthalten sei. Ich glaube, dieser Umstand ergiebt sich aus dem Wortlaut der Ordre; denn es heißt in dieser folgendermaßen:

„und haben Unser Staats-Ministerium beauftragt, die dazu nöthigen Vorkehrungen so schleunig zu treffen, daß die Sitzungen vom 27sten d. M. ab in Brandenburg gehalten werden können. Bis dahin wird die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hierdurch vertagt. Wir fordern daher die Versammlung auf, ihre Berathungen nach geschehener Verlesung Unserer gegenwärtigen Botschaft sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27sten d. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten."

(Der Abgeordnete Wachsmuth bittet ums Wort.)

Alters-Präsident: Zunächst hat es der Abgeordnete Brehmer.

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnete von Meusebach zum Geschäftsreglement.

Abgeordn. von Meusebach: Meine Herren! Es wird das Recht dieser Versammlung bestritten, Beschlüsse zu fassen, die sie dahin führen sollen, beschlußfähig zu werden. Ich erkenne an, daß wir Beschlüsse materiellen Inhalts nicht fassen können, und daß wir uns an das Geschäftsreglement, welches die Anwesenheit von 202 Mitgliedern erfordert, halten müssen, um Beschlüsse, welche das ganze Land verbinden, zu fassen; aber aus dem, was ich im Eingange gesagt habe, folgt, daß wir uns in einem Kreislauf drehen würden, und daß wir nie zur Konstituirung gelangen könnten, wenn wir nicht in Beziehung auf die formelle Bildung unserer Versammlung Beschlüsse fassen könnten. Wir haben solche Beschlüsse bereits gefaßt, indem wir einen Alters-Präsidenten durch Acclamation gewählt haben, und Sie haben uns dieses Recht nicht bestritten, obgleich wir nicht beschlußfähig waren. Der Erklärung des Präsidenten, daß die eben vorgenommene Wahl eines definitiven Präsidenten ungültig sei — würde ich dieselbe Erklärung entgegengesetzt, und die formelle Gültigkeit behauptet haben, wenn die Wahl eine provisorische gewesen wäre; so aber hielt ich es nicht für gerecht, eine Wahl auf vier Wochen in so geringer Minorität vorzunehmen. Formell glaube ich, im Rechte zu sein, wenn ich behaupte, daß alle Beschlüsse, welche zur Konstituirung der Versammlung unumgänglich nothwendig sind, von der Versammlung ohne Rücksicht auf ihre Vollzähligkeit gefaßt werden können.

Abgeordn. Dane: Von dem Abgeordneten Simons ist gesagt, die Verlesung der Anwesenden zur Wahl des Präsidenten müsse maßgebend sein; das halte ich für unrichtig. Einige meiner Freunde sind am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag da gewesen, haben sich der Versammlung unbedingt angeschlossen und sind nur aus dem einen oder anderen Grunde heute nicht hier, und es können deren Stellvertreter auf Grund ihres heutigen Nichterscheinens nicht einberufen werden.

Abgeordn. Wachsmuth (zur faktischen Berichtigung): In der Allerhöchsten Botschaft ist allerdings eine Aufforderung enthalten, die die Versammlung in Brandenburg fortzusetzen. Meine Herren! Ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie das für eine Vorladung halten.

(Unruhe.)

Erlauben Sie, daß ich ausspreche — es ist weder die Stunde, noch der Ort, wo Sie sich in Brandenburg versammeln sollen, in der Allerhöchsten Botschaft angegeben. Aus dem Grunde kann ich das nicht für eine Vorladung halten, sondern Sie könnten nur etwa annehmen, daß es eine Verordnung ist, welche eine weitere Ausführungs-Instruction voraussetzt. Ich muß mich entschieden gegen das Verfahren erklären. Wenn ferner das verehrte Mitglied von Meusebach einen Unterschied zwischen formellen und materiellen Beschlüssen macht, so weiß ich nicht, ob ich nöthig habe, noch etwas dagegen zu sprechen. Es ist in diesen Tagen viel Gewalt geschehen, nun wohl, üben Sie auch noch diese Gewalt.

Abgeordn. Simons (zur faktischen Berichtigung): Von dem Herrn Abgeordneten Dane ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß einige Mitglieder an den vorigen Tagen schon anwesend gewesen wären, die sich aus Verhinderungs- oder sonstigen zufälligen Gründen der Theilnahme an der heutigen Sitzung enthalten haben. Es versteht sich, daß für diese der Antrag nicht gilt, wenn sie entschuldigt sind oder Verhinderungsgründe angegeben haben, aus welchen sie sich nicht eingefunden. Es ist dies in meinem Antrag nicht weiter spezialisirt worden, weil mir das Sache der Ausführung zu sein scheint. Mein Antrag bezweckt nur, daß wir die Initiative ergreifen, unseren Herrn Präsidenten zu veranlassen, die Einberufung der Stellvertreter für diejenigen, welche wir nicht mehr als anwesend betrachten können, herbeizuführen. Dazu gehören natürlich diejenigen nicht, welche aus irgend einem Grunde als verhindert zu betrachten sind, hier zu erscheinen; diese Erklärung wird hoffentlich genügen, um das Bedenken des geehrten Mitgliedes, welches vor mir gesprochen hat, zu heben. Was den Ort, wo unsere Versammlungen stattfinden, betrifft, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es einmal Thatsachen giebt, welche notorisch sind, und jeder Rechtskundige weiß, daß man sich nicht mit Unwissenheit dessen entschuldigen kann, was Alle wissen. Ferner: als Sie im Mai zusammenberufen wurden, sind Sie in demselben Falle gewesen, denn da wurde auch das spezielle Sitzungslokal nicht angegeben; es kann nichts releviren, wenn in der Vertagungs-Ordre nicht steht, daß es nunmehr die Domkirche zu Brandenburg sei, wo wir unsere Sitzungen zu halten hätten.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Ich habe durchaus nichts — von meinem persönlichen Standpunkte aus — dagegen zu erin-

nern, daß demnächst, wenn wir beschlußfähig versammelt sind und solches beschließen, die Stellvertreter einberufen werden, und ich selbst habe den innigen Wunsch, daß die Versammlung sobald als möglich komplettirt werde; deshalb bitte ich Sie, das, was ich zu sagen habe, nicht als Behandlung einer Prinzipienfrage, sondern lediglich als eine geschäftliche Frage anzusehen. Nun begreife ich aber in der That nicht, wie wir, wenn wir beschlußfähig sind, und wenn wir, wie schon dieser Ausdruck besagt, keine Beschlüsse fassen können, dazu kommen wollen, dennoch Beschlüsse zu fassen. Wenn der Herr Abgeordnete von Meusebach gesagt hat, wir bewegten uns sonst in einem Kreise, so finde ich, daß wir uns gerade dann in einem Kreise bewegen, wenn wir als nicht beschlußfähige Versammlung Beschlüsse fassen wollen. Die Sache liegt einfach so: entweder, der Herr Alters-Präsident ist an sich aus eigener Machtvollkommenheit befugt, dafür zu sorgen, daß die Versammlung beschlußfähig werde, und die Regierung ohne unseren Beschluß und Auftrag zu ersuchen, die Stellvertreter einzuberufen: nun, dann thue er es; oder er ist nicht dazu befugt: dann können wir in beschlußunfähiger Zahl keinen Beschluß fassen, daß er dazu ermächtigt sei. Es ist entweder ein Ding, was sich von selbst versteht, oder eins, wozu wir ihn nicht ermächtigen können. Noch eins hat der Abgeordnete von Meusebach geäußert, womit er ebenfalls im Unrecht ist: er sagt, wir haben schon einen Beschluß gefaßt, indem wir einen Alters-Präsidenten durch Acclamation erwählten. Nein, meine Herren! darin gerade liegt ein weises Auskunftsmittel, daß man zuerst unter einem Alters-Präsidenten zusammentritt; man wählt ihn nicht durch Acclamation, sondern sein Alter hat ihn von selbst dazu bestimmt.

Alters-Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Simons liegt uns schon seit mehreren Tagen vor, ich glaube daher, ihn nicht nochmals zur Unterstützung bringen zu dürfen; denn er ist damals schon zur Diskussion für gestern bestimmt und gestern auf heute vertagt worden. Wir können also zur Diskussion übergehen. Ich ertheile zunächst dem Abgeordneten Peltzer das Wort für den Antrag.

Abgeordn. Peltzer: Ich verzichte auf das Wort, bis ein Redner dagegen gesprochen hat.

Alters-Präsident: Dann hat der Abgeordnete von Daniels das Wort gegen den Antrag.

Abgeordn. von Daniels: Meine Herren! Ich kann es nicht für richtig anerkennen, daß wir außer Stande wären, Beschlüsse zu fassen über unser eigenes Verhalten in dieser kritischen Lage. Wir sind freilich versammelt in einer Zahl von weniger als der Hälfte der berufenen Mitglieder, und daher unfähig, Beschlüsse über den Zweck unserer Berufung zu fassen. Wir sind aber keineswegs unfähig, Beschlüsse darüber zu fassen, was wir selbst unter diesen Umständen für geeignet halten, um die Vollzähligkeit herbeizuführen. Wir haben allerdings durch Acclamation unseren Alters-Präsidenten gewählt; es ist nicht allein das Alter, was ihn auf seine Stelle geführt hat, denn als wir uns trennten, da hatten wir ein Präsidium; es lag uns also die Frage zur Entscheidung vor, ob jenes Präsidium gegenwärtig noch berechtigt sei, den Vorsitz unter uns zu führen, oder ob die damalige Präsidentenwahl als erloschen betrachtet werden müsse. Hierüber haben wir einen Beschluß gefaßt, indem wir es für nothwendig erkannten, daß ein Alters-Präsident den Vorsitz übernehme.

Was aber den Antrag des verehrten Abgeordneten für Elberfeld betrifft, so glaube ich nicht, daß es das geeignete Mittel sei, zur Beschlußfähigkeit zu gelangen, wenn die Staats-Regierung veranlaßt wird, die Stellvertreter einzuberufen. Ein Stellvertreter hat nur den Beruf, die Stelle des Hauptabgeordneten einzunehmen, wenn dieser verhindert ist, selbst das auf ihn gefallene Mandat zu erfüllen, oder wenn er sein Mandat niederlegt, eine Neuwahl nöthig wird und dafür Sorge getragen werden muß, daß der Kreis in der Zwischenzeit nicht unvertreten bleibe. Hier haben wir aber eine andere Lage. Der Namensaufruf, mit dem die heutige Sitzung eröffnet wurde, hat ergeben, daß wir in mehr als beschlußfähiger Anzahl versammelt waren; es hat jedoch ein Theil der Versammlung diesen Saal verlassen in der erklärten Absicht, uns unbeschlußfähig zu machen, also die Erfüllung des hohen Berufes, für den wir schon zu lange versammelt sind, zu vereiteln. Unter einer solchen eigenwilligen, von subjektiven Ansichten ausgehenden Handlungsweise kann das Land, können die vertretenen Kreise nicht leiden. Ich glaube, es ist vollkommen gerechtfertigt, wenn unter diesen Umständen das Staats-Ministerium auf die Kreise selbst zurückgeht, wenn es vernimmt, ob sie damit einverstanden sind, daß in solcher Weise das Vereinbarungswerk gestört und das Land in Ungewißheit über seine rechtliche Zukunft erhalten werde. Darum habe ich den Antrag gestellt, das Staats-Ministerium zu veranlassen, daß für diejenigen Abgeordneten, welche durch ihr heutiges Ausscheiden zu erkennen gegeben haben, daß sie der Erwartung des Landes nicht entsprechen wollen, sofort eine Neuwahl eingeleitet werde. Ich glaube, es ist dies um so mehr gerechtfertigt, als hier nicht ein einfaches Ausscheiden vorliegt, vielmehr von uns förmlich erklärt worden ist, daß man sich als Mitglieder einer ungesetzlich tagenden Versammlung betrachte, als man sich berufen hat auf die Einberufung eines Mannes, dem wir als Präsidenten unsere Anerkennung versagen müssen. Es ist dies Verfahren um so weniger zu begreifen, als dadurch die merkwürdige, in der Geschichte parlamentarischer Wirren einzige Erscheinung uns vor Augen geführt wird, daß die Versammlung, welche sich vermißt, die legitime zu sein, derjenigen nachreist, welche sie als die illegitime bezeichnet.

Alters-Präsident: Der Abgeordn. Fleischer hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Abgeordn. Fleischer: Meine Herren! Wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, so ist derselbe Abgeordnete, der vor mir an dieser Stelle gestanden hat, in Berlin einmal in derselben Absicht aus der Versammlung gegangen, um sie beschlußunfähig zu machen. Sein Stellvertreter ist aber nicht einberufen worden.

Abgeordn. von Daniels: Ich frage das geehrte Mitglied, welches so eben die Tribüne verlassen hat, bei welcher Gelegenheit dies geschehen ist?

(Ruf: Antwort! Das sind Verdächtigungen!)

Abgeordn. Fleischer: Meine Herren! Ich höre hier von Verdächtigungen sprechen. Die stenographischen Berichte werden die Antwort geben. Hierauf wollte ich durch eine persönliche Bemerkung noch aufmerksam machen; die an mich gerichtete Interpellation muß ich aber zurückweisen.

Abgeordn. von Daniels: Ich kann mich unmöglich der Mühe unterziehen, zu diesem Zweck die stenographischen Berichte durchzusehen; mir ist es nicht bewußt. Ich habe allerdings den Saal verlassen, nachdem das Ministerium erklärt hat, daß die Versammlung vertagt sei, und nachdem ich sie nicht für berechtigt hielt, getrennt von der Krone weitere Beschlüsse zu fassen.

(Ruf nach Schluß.)

Alters-Präsident: Der Abgeordnete Peltzer hat das Wort für den Antrag.

(Derselbe verzichtet.)

Ich glaube, von meinem Standpunkte aus auch eine Bemerkung machen zu müssen. Sollte der Antrag des Herrn Simons nicht angenommen werden und nicht nothwendig erscheinen, so würde ich von meiner Stellung aus mich verpflichtet fühlen, dem Staats-Ministerium Anzeige davon zu machen, daß wir wieder nicht beschlußfähig sind und im Einvernehmen mit demselben die weiter erforderlichen Maßregeln zur Erreichung unserer Vollzähligkeit veranlassen, es sei durch Einberufung der Stellvertreter oder auf andere Weise. Ich glaube aber, daß es besser ist, wenn ein desfallsiger, mich besonders autorisirender Antrag von der Versammlung ausgeht. Ich muß aber ferner zu dem, was der Abgeordnete von Daniels über den Antrag geäußert hat, bemerken, daß nach unserem bisherigen Usus und unter dem Vorsitz des Präsidenten Grabow die Stellvertreter nur einberufen sind, so lange die Abgeordneten auch noch ihr Mandat hatten und durch Krankheit oder Beurlaubung behindert waren, an den Sitzungen der Versammlung Theil zu nehmen, daß aber, wenn sie ihr Mandat niederlegten, eine Neuwahl veranlaßt wurde, nicht aber gleichzeitig die Einberufung der Stellvertreter erfolgte, daß jedoch aber der Stellvertreter, wenn er früher einberufen und schon in die Versammlung eingetreten war, er auch, nachdem der Abgeordnete sein Mandat niedergelegt hatte, Mitglied derselben verblieb, bis die Neuwahl erfolgt war und der neugewählte Abgeordnete eintrat. Jedenfalls würde nun wohl über den Antrag vom Abgeordneten Simons zu beschließen sein. Der Abgeordnete Kosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordn. Kosch: Meine Herren! Es ist hier schon mehrfach bemerkt worden, daß von einer nicht beschlußfähigen Versammlung keine Beschlüsse gefaßt werden können. Sie selbst haben das auch anerkannt, denn das, was ein Redner vor mir erwähnte, die Erwählung des Alters-Präsidenten, giebt Zeugniß davon. Sie haben ihn nicht gewählt, sondern haben nur bestätigt, daß er der ältere ist, und daß ihm die Ehre der Präsidentschaft gebühre.

Dasselbe findet auch in dieser Versammlung statt. Meine Herren! Ich will Sie noch auf einen anderen Umstand aufmerksam machen. Die Einberufung der Stellvertreter für diejenigen Abgeordneten, welche zum Theil verhindert worden, in dieser Versammlung zu erscheinen, ist in der Ihnen im Antrage vorgeschlagenen Weise nicht nach der Geschäftsordnung, und ich glaube, Sie werden solche nicht annulliren wollen. Die Einberufung der Stellvertreter ist bisher nur Sache des Präsidiums gewesen, nicht des Ministeriums. Wenn ein Abgeordneter nicht erscheinen kann, sei er verhindert durch Krankheit oder eine Reise, so ist es die Aufgabe des Präsidiums, den Stellvertreter einzuberufen. Meine Herren! So weit ich nun den Antrag verstanden habe, geht er gerade dahin, das Staats-Ministerium zur Einberufung aufzufordern. Meine Herren! Sie werden es anerkennen, daß auch hierin eine Ueberschreitung der gewöhnlichen Formen, welche bisher bei unserer Geschäftsführung beobachtet wurden, stattfindet. Ich habe auch außerdem auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, welche sich einer solchen Beschlußfassung entgegenstellen. Ich muß es Ihnen gestehen, daß ich mich hier in einer sehr trüben Stimmung befinde, ja fast in eine trostlose Lage versetzt sehe. Ich bin hierher gekommen mit der Ueberzeugung, daß ich recht gehandelt, indem ich bis zum heutigen Tage mich hier nicht einfand. Ich bin aber erschienen mit Rücksicht auf das Wohl unseres Vaterlandes. Dieser Rücksicht habe ich meine persönliche Ueberzeugung

untergeordnet, und ich spreche dies offen und unumwunden aus, weil ich dies für die Pflicht eines Abgeordneten hielt. Meine Herren! Es sind heute so viele Mitglieder hier gewesen, daß unsere Zahl beschlußfähig war. Ich will nicht von neuem alles das berühren, was wiederum eine solche Störung in unserer Stimmung hervorgebracht hat, und ich spreche keinen davon frei, weder die, welche gekommen sind, noch die, welche zu Anfang der heutigen Versammlung hier gewesen sind. Aber, meine Herren, wenn eine Vermittelung stattfinden, wenn für das Wohl des Vaterlandes gesorgt werden soll, so glaube ich, darf es nicht das Erste sein, daß man sich einer entschieden gewaltsamen Maßregel bedient, sondern einen gesetzmäßigen Geschäftsgang vorwalten läßt. Wenn Sie aber einen Beschluß über diesen Antrag fassen, haben Sie sich über die Gesetze hinweggesetzt, welche Sie sich selbst gaben, und Sie handeln wider sich selbst. Was in geschäftlicher Beziehung zu thun ist, überlassen Sie dem Präsidium, aber einen Beschluß, meine Herren, können Sie nicht fassen. So leid es mir thut, auf solche Weise meine parlamentarische Wirksamkeit von neuem beginnen zu sollen, so müßte ich doch, von meinem Standpunkte aus, gegen eine solche Beschlußfassung protestiren; ich halte sie nicht für gerechtfertigt, nicht für gesetzlich.

(Bravo!)

Alters-Präsident: Der Abgeordnete von Daniels hat zu dem Antrage des Abgeordneten Simons ein Amendement eingereicht, und ersuche ich den Herrn Schriftführer, solches vorzutragen.

Schriftführer Abgeordn. Geßler:

„Die hohe Versammlung wolle beschließen, die Staats-Regierung aufzufordern, für diejenigen Mitglieder, welche sich aus der Versammlung ohne Urlaub entfernt haben, Neuwahlen anzuordnen."

Alters-Präsident: Ich frage:

„Ob dies Amendement Unterstützung findet?"

(Pause.)

Es ist unterstützt. Ich werde nun dem Herrn Antragsteller das Wort geben.

Abgeordn. von Daniels: Der Antrag rechtfertigt sich durch das, was ich vorher gesagt habe. Ich glaube nicht, daß es dazu eines besonderen Vortrages bedarf.

Alters-Präsident: Ich eröffne also die Diskussion über dies Amendement. Der Abgeordnete Brehmer hat das Wort.

Abgeordn. Brehmer: Nur zwei Worte, meine Herren. Wenn Sie dekretiren wollen, daß diejenigen, denn dies muß ich voraussetzen, welche nach ihrer Ueberzeugung gehandelt haben, unmittelbar als ausgestoßen angesehen werden sollen, dann trage ich darauf an, daß wir uns Alle auflösen, und durchaus Neuwahlen erfolgen.

Alters-Präsident: Es hat sich Niemand weiter gemeldet; ich frage daher:

Ob der Schluß der Debatte beliebt wird?

(Pause.)

Da Niemand dagegen ist, so nehme ich an, daß der Schluß angenommen ist und wir würden zur Abstimmung kommen.

Abgeordn. Brehmer (zur Geschäftsordnung: Meine Herren! Ich scheine mißverstanden zu sein. Ich protestire jetzt gegen jeden Beschluß, denn wir sind eben nicht beschlußfähig. Wir scheinen uns in gewissen Inkonsequenzen zu befinden, ich bitte, daß ich dies Wort hinzufügen darf. Wir sehen uns noch als eine unkonstituirte Versammlung an, die jetzt nur zusammentritt. Wenn dies der Fall ist, dann gilt allerdings das Geschäfts-Reglement für uns nicht mehr, dann dürfen wir darüber nicht viel sprechen, und wenn dies der Fall sein sollte, wenn wir nach dem alten Geschäfts-Reglement verfahren sollen, so sind wir nicht beschlußfähig und können jetzt keine Beschlüsse fassen.

Abgeordn. von Daniels (zur Geschäftsordnung): Ich trete in diesem Augenblicke vor Sie, um zu erklären, daß ich mein Amendement zurückziehe; keinesweges, weil ich den von mir ausgesprochenen Grundsatz für unrichtig halte, sondern weil ich der festen Ueberzeugung bin, die Staats-Regierung wird wissen, was unter solchen Umständen zu thun sei.

Ich habe in dem Antrage selbst das Recht ausgesprochen, was nach meiner Ansicht der Staats-Regierung unbedenklich zusteht; ich begnüge mich mit der Manifestation dieser Rechtsansicht, welche in der Versammlung selbst nicht ohne Zustimmung geblieben ist.

Alters-Präsident: Nachdem das Amendement zurückgezogen ist, würden wir zur Abstimmung über den Simonsschen Antrag gelangen. Ich trage um so weniger Bedenken, den Antrag zur Abstimmung zu bringen, als derselbe schon vor drei Tagen hinreichende Unterstützung gefunden hatte.

Abgeordn. Zachariä: Meine Herren! Ich habe mir das Wort zur Fragestellung erbeten. Ich begreife durchaus nicht, daß, während wir darüber diskutiren, ob wir einen Beschluß fassen können oder nicht, der Herr Präsident die Frage stellen kann, als wenn es schon ausgemacht wäre; daß wir beschlußfähig sind, dann hat der Alters-Präsident von seinem Standpunkte aus beschlossen, daß wir beschlußfähig sind. Das werden Sie mir zugeben müssen, meine Herren, daß der Alters-Präsident, wenn er solche Machtvollkommenheit hat, noch viel besser sich ermächtigt halten kann, von selbst das Ministerium zu ersuchen, die Stellvertreter einzuberufen. Ist aber der Präsident nur das Organ einer beschlußfähigen Versammlung, dann kann er nichts über die Beschlußfähigkeit bestimmen, und das hat er gethan.

Alters-Präsident: Ich habe dem geehrten Herrn Abgeordneten darauf zu erwiedern, daß ich keineswegs darüber habe entscheiden wollen, ob ein Beschluß gefaßt werden soll oder nicht, sondern die Versammlung hat vor mehreren Tagen in einem ähnlichen Falle es für angemessen gefunden, einen Beschluß zu fassen und sich vorbehalten, heute über den Simonsschen Antrag zu beschließen. Ich bin also verpflichtet, nunmehr die Frage zu stellen, ob der Antrag angenommen wird.

Da der Herr Antragsteller auf das Wort verzichtet, so ersuche ich den Herrn Schriftführer, den Antrag nochmals zu verlesen.

Schriftführer Geßler: Die hohe Versammlung wolle ihren Präsidenten beauftragen:

Das Staats-Ministerium zu ersuchen, die nicht anwesenden Stellvertreter für diejenigen Abgeordneten, welche sich heute beim letzten Namensaufruf nicht gemeldet haben, einzuberufen.

Alters-Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen.

(Große Unruhe. Ruf: Von wem?)

Abgeordn. Köhler (Görlitz): Ich, der Abgeordnete Köhler (Görlitz) habe darauf angetragen, um mir und meinen Freunden die Gelegenheit zu geben, dem Lande zu dokumentiren, daß wir an einer Verhandlung, wo eine nicht beschlußfähige Anzahl einen Beschluß fassen will, nicht Theil genommen haben.

Alters-Präsident: Ich werde zunächst die Frage stellen müssen, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützt wird. Ich bitte, daß die Herren Platz nehmen, damit ich übersehen kann, wer sich erhebt.

Diejenigen, welche den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Nach einer Pause.)

Der Antrag ist unterstützt, und wir müssen zur namentlichen Abstimmung schreiten.

Ich bitte, den Antrag nochmals zu verlesen.

(Dies geschieht durch den Schriftführer.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrage beitreten, haben mit Ja, und die, welche dagegen sind, mit Nein zu stimmen. Ich bitte die Herren Schriftführer, den Namensaufruf zu veranlassen.

(Der Namensaufruf erfolgt durch den Schriftführer.)

Für Ja haben gestimmt:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
Althaus, Bürgermeister.	Auwandter, Apotheker.
von Auerswald, Minister (Kreis Frankfurt).	Arnold, Maurermeister. (Lebus.)
	Arntz, Dr. juris.
	Albrecht, Kommerz.-Rath.
Baumstark, Direktor.	Bading, Kammergerichts-Assessor.
Berghaus, früherer General-Prokurator.	Ballnuß, Pastor.
	Baltzer, Pastor.
Bauer, Geh. Revisions-Rath (Berlin).	Baur, Joseph. (Abenau.)
	Bauer, Landrath. (Krotoschin.)
Brockhausen, Oberlandes-Gerichts-Assessor.	Bazynski, Probst.
	Dr. Beck, Kreis-Physikus.
von Bardeleben, Landrath.	Dr. Behnsch.
von Brünneck, Ober-Burggraf.	Berends, Buchdruckerei-Besitzer.
Bußmann, Rittergutsbesitzer.	von Berg, Kaplan.
von Borries, Landrath.	Bergmann, Papier-Fabrikant.
Bigge, Pfarrer.	Bliesner, Salarienkassen-Rendant.
	Bed, Bauerguts-Besitzer.
	Blöm, Advokat-Anwalt.
	Borchardt, Dr. med.
	Bormann, Senator.
	Born, Geometer.
	Bothmer, Fabrikbesitzer.
	Brill, Schriftsetzer.
	von Brodowski, General-Landschafts-Direktor.
	von Bruchhausen, Gutsbesitzer.
	Bucher, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Burckhardt, Ortsrichter.
	Becker, Johann.
Claußen, Gymnasiallehrer.	Graf Cieszkowski, Gutsbesitzer.
Contzen, Regierungs-Assessor.	
Dallmann, Kolon.	Debuell, Brauer.
von Daniels, Geh. Ober-Revisions-Rath.	D'Ester, Dr. med.
	Dierschke, Justiz-Kommissar.
Diethold, Bürgermeister.	Diesterweg, Justizrath.
	Dittrich, Schulze.

Für Ja haben gestimmt:	Ohne Angabe des Grundes fehlen:
	Dörk, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Dziadek, Bauer.
	Dobberkau, Mühlenbesitzer.
von Enckevort, Kreis-Deputirter.	Ebel, Erbscholtisei-Besitzer.
	Eichner, Gerichtsscholz.
	Ellemann, Pfarrer.
	Elsner, Dr.
	Esser, Geh. Ober-Revisions-Rath.
Feldhaus, Schullehrer.	Fischer (Cocksfeld).
Fischer, Ober-Landesger.-Referendarius (Wiedenbrück.	Friedrich, Gastwirth (Neustadt).
Fretzdorf, Kaufmann.	Friedrich, Gerichtsschulze (Landsberg).
Funcke, Dr. med. (Recklinghausen.)	Funke, Oekonom (Hagen).
Frenken, Regierungsrath.	
Grobbeck, Justizrath.	Gierenberg, Bürgermeister.
Gartz, Stadtgerichts-Direktor.	Gladbach.
von Gudenau, Landrath.	Gräff, Landgerichts-Rath (Trier).
Groß, Pastor. (Marienburg.)	Grebel, Friedensrichter.
	Grooß, Gutsbesitzer. (Darkehmen.)
	Guittienne, Gutsbesitzer.
	Grün, Dr.
Hansemann, Minister.	Haase, Professor.
Herrmann, Commis. (Elberfeld.)	Hahn, Land- und Stadtrichter.
Hesse, Geh. Finanzrath. (Solingen.)	Hammer, Friedensrichter.
	Hänell, Bauer.
Hofer, Bauer.	Hansen, Pfarrer und Schul-Inspektor.
Huchzermeyer, Pastor.	
von der Heydt, Kommerzien-Rath.	Haußmann, Pfarr-Administrator. (Glatz.)
	Haußmann, Bauerguts-Besitzer. (Hoyerswerda.)
	Heisig, Pfarrer.
	Hellmann, Justiz-Rath.
	Hentrich, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Herhold, Rektor.
	Herrmann, Gärtner. (Sprottau.)
	Hesse, Landrath. (Saarbrücken.)
	Hildenhagen, Pastor.
	Hofferichter, Kaufmann.
	Huld, Fleischermeister.
	Haber, Arzt.
	Hildebrand, Kaufmann.
	Hesse, Bürgermeister. (Warburg.
Jonas, Geheimer Revisions-Rath (Berlin.)	Jacoby, Dr. med.
	Jonas, Pastor. (Potsdam.)
Jachmann, Gutsbesitzer.	Jung, Landgerichts-Assessor.
Jacob, Kaufmann.	Iwand, Müllermeister.
Kehl, Justiz-Kommissarius.	Kalicki, Pfarrer.
Keiser, Kolonist und Kleinhändler.	Dr. Kämpf, Gymnasial-Oberlehrer.
Kette, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Kaul, Friedensrichter.
	von Kirchmann, Ober-Landesgerichts-Präsident.
Kochs, Landgerichts-Rath.	Klatte, Schulze.
Konietzko, Kreis-Secretair.	Klemm, Schmied.
Krüger, Kaufmann.	Klingenberg, Dechant.
	Knauth, Dr. med.
	Köhler, Landgerichts-Rath. (Marienwerder.)
	Körfgen, Friedensrichter.
	Krackrügge, Kaufmann.
	Krüger, Krugguts-Besitzer.
	Dr. Kruhl, Gymnasial-Direktor.
	Kuhr, Gutsbesitzer und Rittmeister a. D.
	Dr. Kunz, praktischer Arzt.
	Kutzen, Bürgermeister.
	Kalbersberg, Buchhändler.
	Keiffenheim, Privatmann.
	Kneip, Dr.
	von Kraszewski, Gutsbesitzer.
Lensing, Kanonikus.	Laraß, Gastwirth.
	von Lipski, Gutsbesitzer.
	von Lisiecki, Justiz-Kommissar.
	Ludewig, Stadtrath.
	Ligenza, Bauer.
	Lasswitz, Kaufmann.

Für Ja haben gestimmt:	Ohne Angabe des Grundes fehlen
Mätzke, Geh. Ober-Regierungs-Rath.	Maager, Stadtverordneten-Vorsteher.
Marczynowski, Domainen-Intend.	Maaß, Kreis-Justiz-Kommissar.
von Meusebach, Regierungs-Assessor.	Mätze, Rektor.
	Mann, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Meyer, Kaufmann.	
Müllensiefen, Kaufmann.	Matthäi, Bürgermeister.
Müller, Orts-Vorsteher. (Solingen.)	Messerich, Advokat.
	Mildner, Bauer.
	Moldenhauer, Lehrer.
	Moritz, Justiz-Kommissarius.
	Mros, Freigärtner.
	Müller, Lehnschulze. (Lübben.)
	Müller, Land- und Stadtgerichts-Rath (Brieg).
	Müller, Gemeinde-Verordneter. (Siegkreis.)
	Müller, Post-Expediteur (Zell).
	Meißner, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
	Müller, Pastor. (Wohlau.)
	Mühens, Gutsbesitzer.
Neustiel, Kaufmann.	Nees von Esenbeck, Professor.
	von Neetzow, Landschafts-Rath.
	Neitmann, Fabrikbesitzer.
	Neubarth, Ortsrichter. (Merseburg.)
	Neuenburg, Ober-Landesgerichts-Rath.
	Nickel, Schulze.
	Niemczice, Tischlermeister.
	Neumann, Land- und Stadtgerichts-Direkt.
	Neuhaus, Kaufmann.
	Otto, Landgerichts-Assessor (Trier).
Peltzer, Friedensrichter.	Packeiser, Eigenkäthner.
Pieper, Fleischermeister.	Pankow, Tagelöhner.
	Parrisius, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Pax, Professor.
	Petereck, Schulze.
	Peters, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Phillips, Oberbürgermeister.
	Piegsa, Dr.
	Pilet, Kammergerichts-Assessor.
	Pinoff, Dr.
	Platy, Bürgermeister.
	Plönnis, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	von Potworowski, Rittergutsbesitzer.
	Quandt, Oekonom.
Rehfeld, Diakonus.	Radtke, Brauer und Gerichtsmann.
Reichensperger, Landgerichts-Rath.	Räntsch, Freigutsbesitzer.
Rombey, Gutsbesitzer.	Raffauf, Gutsbesitzer.
Riedel, Geheimer Archiv-Rath u. Professor.	Rahn, Mühlenbesitzer.
	Reichenbach, Graf.
Riß, Regierungsrath.	Reinicke, Brauereigner.
Röder, Rittergutsbesitzer.	Reuter, Landrath.
von Reichmeister, Landrath.	Richter, Dr., Kanonikus (Berent).
Rottels, Dr. phil.	Rohden, Ober-Appellationsgerichts-Rath.
	Riel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
	Riemann, Gutspächter.
	Rodbertus, Minister.
	Rötscher, Rentier.
	Riedel, Schulze.
	Reinige, Apotheker.
Scheidt, Kaufmann.	Schadt, Justiz-Amtmann.
Siegert, Erbschulze.	Schaffranek, Pastor.
Schütze, Justiz-Kommissarius.	Scheden, Oberförster.
Simons, Geh. Justiz-Rath.	Schell, Professor.
Dr. Steinbeck, Stadt-Physikus.	Schlink, Appellationsger.-Rath.
Savelsberg, Pfarrer.	Schmidt, Rektor. (Czarnikau.)
Stupp, Justizrath.	Schmidt, Amtmann. (Beeskow.)
Sydow, Pastor.	Schmidt, Eigenkäthner (Preußisch Eylau).
	Schneider, Bürgermeister.
	Schön, Gerichtsmann.

Für Ja haben gestimmt:

Theberahn, Schulze.
Tüshaus, Ober-Landesgerichts-Rath.

Ulrich, Geheimer Ober-Tribunals-Rath. (Soest.)

von Voigts-Retz, Major.

Walter, Professor.
Wenger, Pastor.

Mit Nein hat gestimmt: Riebe, Bauer.

Der Abstimmung haben sich enthalten: Arnold, Gutsbesitzer. (Danziger Landkreis.) Bauer, Mühlenbesitzer. (Pillkallen.) von Besser, Landrath. Blockhagen, Erzpriester. Bornemann, Minister. Dr. Brehmer, Oberlehrer. Brüninghaus, Gutsbesitzer. Bumbke, Kuratus. Conditt, Land- und Stadtgerichts-Rath. Cösling, Kämmerer. Dane, Dr. Duncker, Stadtrath. Eschmann. Evelt, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Fleischer, Kreisgerichts-Assessor. Fließbach, Bürgermeister. Fritsch, Rentmeister. Gröhn, Prediger. Gellern, Justizrath. Gelshorn, Kaplan. Geßler, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Gottlieb, Rathmann. Harkort, Kaufmann. Hartmann, Justizrath. Herholz, Erzpriester. Janber, Pastor. Jentzsch, Fleischermeister. Igel, Lehrer. Keferstein, Rektor, Pastor. Köhler, Stadtrath. (Görlitz.) Kosch, Dr. med. Kühlwetter, Minister. Kühnemann, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Küpfer, Legations-Rath. Kunth, Bürgermeister. Kittelmann, Bauer. Lobff, Rossäthenhof-Besitzer. Linguau, Gymnasial-Oberlehrer. Lohmann, Land- und Stadtgerichts Direktor. Maaßen, Gerichtsschreiber. Milde, Minister. Möwes, Kreisschulze. von Mylius, Staats-Prokurator. Müller, Unter-Staatssecretair. (Siegen). Nethe, Bürgermeister. Ostermann, Ober-Landesgerichts-Assessor. Petersen, Gutsbesitzer. Preuß, Dekan. Pleger, Ober-Schulz. Reigers, Ober-Landesgerichts-Assessor. Repell, Brettschneider. Rettig, Tischlermeister. Richter, Kölmer. (Ortelsburg.) Rehme, Bürgermeister. Rintelen, Ober-Landesgerichts-Rath. Sames, Friedensrichter. Schadebrodt, Pastor. Scheele, Land- und Stadtgerichts-Direktor. Schlitte, Ober-Landesgerichts-Rath. Schmitz, Pastor. Schönborn, Lehrer. Scholtz, Kreis-Secretair. (Meseritz.) Schulze, Lehrer. (Schwetz.) Stalling, Pastor. Steimmig, Fabrikant. Schimmel, Rittmeister. Schultze, Assessor. (Friedeberg). Schulte, Pfarr-Dechant. Schröder, Landrath. Schlacks. Thüm, Distrikts-Kommissarius. Tietze, Erbscholtiseibesitzer. Trip, Bürgermeister. Upmeyer, Oekonom. Wachsmuth, Stadtrichter. von Wangenheim, Ober-Landesgerichts-Rath. Wegener, Apotheker. Westermann, Justizrath. von Wittgenstein. Wachler, Kreis-Justizrath. Winterfeld, Kreis-Deputirter. Zachariä, Justiz-Kommissarius.

Ohne Angabe des Grundes fehlen:

Spanken, Gerichtsrath.
Schramm, Referendarius (Striegau).
Schuck, Schuhmacher.
Schöne, Pastor.
Scholtissek, Schulze.
Scholz, Krämer (Bunzlau).
Schornbaum, Staats-Prokurator.
Dr. Schramm, Konrektor. (Langensalza).
Schulze, Ober-Landesgerichts-Assessor (Delitzsch).
Schultz, Häusler (Sorau).
Schultz, Justiz-Kommissarius (Wanzleben).
J. Bapt. Schwickerath, Kaufmann.
Schwonder, Oekonomie-Kommissarius.
Semrau, Freischulze.
Siebert, Buchdrucker.
Sliba, Pastor.
Sohrweide, Bübner.
Specht, Mühlenbesitzer.
Sperling, Land- und Stadtgerichts-Rath.
Stachelscheidt, Amtmann.
Steffanowicz, Dekan.
Dr. Stein.
Stephany, Tischler.
Strybel, Probst.
Schmidt, Pastor. (Landshut).
Schön, Bauer. (Züllichau.)
Szumann, Regierungsrath a. D.
Stiller, Kreis-Taxator.
Taczanowski, Landschafts-Rath.
Taszarski, Kolleg.-Probst.
Teichmann, Justiz-Kommissar.
Temme, Ober-Landesgerichts-Direktor.
Teske, Gutspächter.
Thümmel, Ober-Landesgerichts-Assessor.
Töbe, Pastor.
Treiber, Kanzlei-Rath.
Thilo, Kreis-Secretair.
von Trapezinski.
Uhlich, Prediger.
Ulrich, Post-Secretair. (Anklam.)
von Unruh, Regierungs-Rath.
Vogelsang, Land- und Stadtgerichts-Direktor.
Voigt, Gutsbesitzer.
Vissers, Oekonom.
Waldeck, Geheimer Ober-Tribunals-Rath.
Weichsel, Justiz-Kommissarius.
Weißgerber, Appellationsgerichts-Rath.
Willenberg, Scholtiseibesitzer.
Witt, Oberlehrer.
Wollheim, Dr.
Winkler, Gerichtsschulze.
Wilhelmy, Ingenieur.
Wollschläger, Freischulzengutsbes.
Zenker, Stadtrichter.
von Zoltowski, Rittergutsbesitzer.
Zorn, Rektor.
Zeidler, Bauer.
Ziegler, Oberbürgermeister.

Mit Angabe des Grundes fehlen: von Auerswald, Minister. (Kreis Rosenberg.) Haugh, Landgerichts-Rath. Klinkhammer, Referendar. Mrozik, Pastor. von Puttkammer, Landrath. Seidel, Geh. Finanzrath. Spitzel, Lehnschulze. Vennewitz, Gerichtsrath.

Beurlaubt sind die Abgeordneten: Gierke, Minister. Kielbassa, Freigärtner. Kutzner, Gerichtsscholz.

Nicht vertreten sind: 10 Kreise.

(Einige Mitglieder wollen die Versammlung verlassen.)

Alters-Präsident: Ich habe nur darauf aufmerksam machen wollen, daß uns hier noch verschiedene Anträge auf Vertagung der Sitzung vorliegen. Ich würde wenigstens das Resultat der Abstimmung abzuwarten bitten, damit wir darüber einen Beschluß gewinnen können.

(Große Pause.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes:

73 haben den Antrag angenommen,
1 hat sich dagegen erklärt, und
82 haben sich der Abstimmung enthalten.

156

Ich werde also in Folge dieser Abstimmung dem hohen Staats-Ministerium Anzeige machen und es ersuchen, das Weitere zu veranlassen. Es ist ein schriftlicher Antrag eingereicht worden in Bezug auf die Vertagung von dem Abgeordneten Baumstark. Ich muß bitten, daß die Herren Ihre Plätze einnehmen.

Abgeordn. Baumstark: Ich beantrage, die hohe Versammlung wolle ihren Alters-Präsidenten ersuchen, die nächste Sitzung auf Donnerstag den 7ten d. M., um 11 Uhr, anberaumen zu wollen. Meine Herren! Es hat sich heute schon gezeigt, daß es sehr gefährlich ist, einen Antrag zu stellen, denn man muß annehmen, daß einem Antrage, den man stellt, dieselben Gegengründe, die wir heute öfters gehört haben, werden entgegengesetzt werden, nämlich, daß wir nicht beschlußfähig sind, namentlich den Gegengrund, daß wir nichts beschließen können in Bezug auf diejenigen Mitglieder, welche nicht in der Versammlung sind. Dies thun wir doch, wenn wir bis zum Donnerstag uns vertagen, denn wir können (so hat man doch behauptet) denen, die nicht Antheil an dem Beschlusse nehmen, nichts vorschreiben und sie zu nichts verbindlich machen. Es würde wenigstens zum Theil aus diesem Grunde folgen, daß wir auch die Vertagung nicht aussprechen dürften, vielleicht fortwährend hierbleiben müßten. Wir kommen bei dieser Art von Betrachtungen und Begründungen überhaupt leicht zu Resultaten, wo man die Unmöglichkeit dieser Gegengründe vollkommen durchschauen und die Wunderlichkeit ihrer Konsequenzen klar einsehen muß. Indeß, die Sache hat doch ihre ernsthafte Seite, nämlich der Antrag, daß die nächste Sitzung auf Donnerstag anberaumt werde. Sie werden damit einverstanden sein, daß dasjenige Spiel, welches heute in dieser Versammlung gespielt worden ist, weder uns, noch, ich möchte sagen, dem preußischen Volke besondere Ehre macht. Wir sollten alles Mögliche thun, um ähnliche Vorgänge zu verhüten, und das ist der Hauptgrund, weshalb ich den Antrag auf diese weitere Vertagung stelle, nachdem ich mich heute bereits einem Vertagungs-Antrage aus bekannten besonderen Parteigründen widersetzt habe. Wir wollen eine bestimmte Gesin-

nung und vor der Gesinnung eine gewisse Besinnung für unsere Versammlung haben, welche uns nicht mehr Zufalls- und anderen Launen preisgegeben sein läßt bei der ernsten, ungeheuren Aufgabe und Verantwortlichkeit, die wir haben. Wir wollen wünschen, daß in der Zeit von 6—7 Tagen sich eine consolidirte Meinung einer sicheren Majorität in den Anwesenden herausstelle, daß die Mitglieder der National-Versammlung künftig nicht um 11 Uhr kommen und um 12 Uhr, weil sie Beschluß-Unfähigkeit herbeiwünschen, gehen. Zeigt sich etwa am Donnerstag derselbe Geist, nun dann, meine Herren, haben wir auch das Mittel der Vertagung auf 6 Tage versucht und sind noch mehr von Vorwürfen frei. Ich bitte daher, meinen Antrag anzunehmen.

Alters-Präsident: Ich frage zunächst die Versammlung, ob der Antrag des Abgeordneten Baumstark, die Sitzung bis auf Donnerstag um 11 Uhr zu vertagen, unterstützt wird, und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Es ist ferner von dem Abgeordneten Kunth der Antrag gestellt, die Sitzung bis auf morgen um 11 Uhr zu vertagen. Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet, und ersuche diejenigen, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Wird unterstützt.)

Ich ertheile dem Abgeordneten Kunth das Wort für seinen Antrag.

Abgeordn. Kunth: Meine Herren, ich gehöre auch zu denjenigen, welche vorhin bei der Wahl des Präsidenten den Saal verlassen haben. Ich kann aber nicht zugeben, daß, wie der Abgeordnete Baumstark so eben gesagt hat, dies ein Spiel genannt werde; ich glaube, daß einen Jeden, welcher unter diesen Umständen den Saal verlassen hat, sehr ernste Betrachtungen bewegt haben.

Ich halte es nicht für nöthig, daß die Versammlung bis zum Donnerstag vertagt werde. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß morgen eine beschlußfähige Anzahl hier sein und hier bleiben wird. Ich ersuche Sie also dringend im Interesse des Landes, welches gewiß darauf wartet, daß endlich eine beschlußfähige Versammlung in Brandenburg zusammentrete und ihre Berathungen beginne, die Sitzung bis auf morgen um 11 Uhr zu vertagen.

Alters-Präsident: Der Antrag des Abgeordneten Fleischer, welcher dahin gerichtet ist, daß die heutige Sitzung geschlossen werden soll, wird nunmehr dahin ausgelegt, daß sodann dem Präsidenten überlassen bleiben soll, die nächste Sitzung zu bestimmen. Da aber ein schriftlicher Antrag vorliegt, die Sitzung bis Donnerstag auszusetzen, so bin ich genöthigt, darüber abstimmen zu lassen.

Abgeordn. Geßler: Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Fleischer erst zur Unterstützung zu bringen.

Alters-Präsident: Der Antrag lautet ganz einfach auf Schluß der Sitzung. Diejenigen, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Wird nicht unterstützt.)

Ich werde nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Baumstark schreiten, welcher dahin gerichtet ist, daß die Sitzung bis nächsten Donnerstag ausgesetzt werden soll. Diejenigen, welche für diesen Antrag stimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Resultat ist zweifelhaft.

Ich bitte, die Zählung vorzunehmen.

(Es werden mehrere Skrutatoren ernannt, die Zählung erfolgt.)

Die Zählung hat folgendes Resultat ergeben:

72 Mitglieder haben für die Aussetzung der Sitzungen bis Donnerstag 11 Uhr und 61 dagegen gestimmt.

Ich schließe daher die heutige Sitzung und setze die folgende für nächsten Donnerstag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 3½ Uhr.)

Verordnung,

betreffend

die Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben aus dem beifolgenden Berichte Unseres Staats-Ministeriums über die letzten Sitzungen der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung zu Unserem tiefen Schmerze die Ueberzeugung gewonnen, daß das große Werk, zu welchem diese Versammlung berufen ist, mit derselben, ohne Verletzung der Würde Unserer Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes, nicht länger fortgeführt werden kann. Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung wird hierdurch aufgelöst.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. Dezember 1848.

Friedrich Wilhelm.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Ew. Königliche Majestät haben durch die Botschaft vom 8ten v. M., aus den darin angeführten Gründen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg verlegt und die Versammlung aufgefordert, zur Fortsetzung ihrer sofort abzubrechenden Berathungen am 27sten v. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Durch diese Anordnung, welche lediglich den Zweck hatte, die Freiheit der Berathungen der Volksvertreter vor den anarchischen Bewegungen in der Hauptstadt und ihren terroristischen Einflüssen sicher zu stellen, glaubten Ew. Königliche Majestät nicht nur ein unzweifelhaftes Recht der Krone, sondern auch eine durch die Rücksicht auf das Wohl des Landes dringend gebotene Pflicht auszuüben. Leider! ist Ew. Königliche Majestät wohlmeinende Absicht dabei von einem großen Theile der Versammlung verkannt worden. Uneingedenk ihrer wahren Aufgabe und ihrer Pflichten gegen die Krone und das Land, hat die Mehrzahl der Abgeordneten ihre Berathungen, der von Ew. Königlichen Majestät angeordneten Vertagung derselben ungeachtet, eigenmächtig in Berlin fortgesetzt und sich angemaßt, als eine souveraine Gewalt über Rechte der Krone zu entscheiden. Sie hat ferner die von Ew. Königlichen Majestät auf Grund einer klaren gesetzlichen Bestimmung ausgesprochene Auflösung der berliner Bürgerwehr für eine ungesetzliche Maßregel erklärt und dadurch die gedachte Bürgerwehr zum Widerstande gegen die Ausführung jener Anordnung aufgereizt. Sie hat endlich sich nicht gescheut, durch die an das Volk gerichtete Aufforderung zur Verweigerung der gesetzlichen Steuern die Brandfackel der Anarchie in das Land zu schleudern und den ganzen Staatsverband dem Umsturz preiszugeben. Durch diese eben so rechtswidrigen wie verderblichen Beschlüsse hatte die in Berlin fortlagende Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung offen mit der Krone gebrochen und Ew. Königl. Majestät gegenüber einen Standpunkt eingenommen, bei dessen Festhaltung die Möglichkeit einer befriedigenden Vereinbarung des Verfassungswerkes nicht abzusehen war. Hiernach wären Ew. Königl. Majestät schon damals, unmittelbar nach dem Steuerverweigerungs-Beschluß, unzweifelhaft berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen. Gleichwohl gaben Ew. Königliche Majestät die Hoffnung noch nicht auf, daß die seitdem laut gewordene Stimme des Landes und die durch eine leidenschaftliche Auffassung vorübergehend zurückgedrängte Vaterlandsliebe viele jener Abgeordneten von dem betretenen Abwege zurückführen, daß unter deren Hinzutritt die Versammlung nach Ablauf der Vertagungsfrist in beschlußfähiger Zahl sich neu konstituiren, daß sie dann die Ungesetzlichkeit und Ungültigkeit der während der Vertagungsfrist von einem Theile ihrer Mitglieder gefaßten Beschlüsse in einer unzweideutigen Weise anerkennen, und daß es so der Krone werde möglich gemacht werden, die abgebrochenen Vereinbarungs-Verhandlungen wieder aufzunehmen und bald zu einem gedeihlichen Ziele zu führen. Wäre dies gelungen, so würde es auch möglich geworden sein, noch einige zur Verbesserung der Lage der bäuerlichen Besitzer und zur Erfüllung anderer dringenden Wünsche des Landes schon vorbereitete Gesetze, im Verein mit der Versammlung, bald zu Stande zu bringen.

Ew. Majestät Hoffnungen sind indessen leider! durch die Ereignisse der letzten Woche getäuscht worden. Nachdem die ihrer Pflicht gegen Ew. Königl. Majestät und das Vaterland getreuen Abgeordneten vier Tage hinter einander, vom 27sten bis zum 30sten v. M., zu Brandenburg in nicht beschlußfähiger Zahl versammelt gewesen waren, wurde die Versammlung endlich am 1sten d. M. durch den Hinzutritt eines großen Theils derjenigen Abgeordneten beschlußfähig, welche sich bis dahin der durch die Botschaft vom 8ten v. M. angeordneten Verlegung der Versammlung widersetzt hatten. Anstatt aber diesen Widerstand aufzugeben, erklärte der Wortführer der hinzugetretenen Mitglieder, daß dieselben, um die beabsichtigte Einberufung ihrer Stellvertreter abzuwenden und nicht in Befolgung der Anordnungen Ew. Majestät, sondern lediglich deshalb erschienen seien, weil das während der Vertagungsfrist von den in Berlin zurückgebliebenen Mitgliedern gewählte Präsidium die Versammlung nach Brandenburg berufen habe. Zugleich wurde von diesem Theile der Versammlung ein auf Vertagung bis zum 4ten d. M. gestellter Antrag in der von ihrem Wortführer ausgesprochenen Absicht unterstützt, um für diejenigen Ausgebliebenen, denen die Berufung des Präsidiums noch nicht zugegangen sei, Zeit zu gewinnen. Als hierauf der Vertagungs-Antrag verworfen war, verließen jene neu hinzugetretenen Abgeordneten beinahe sämmtlich die Versammlung, welche dadurch wieder beschlußunfähig und außer Stand gesetzt wurde, sich neu zu konstituiren.

Dieser Vorgang, welcher auf den pflichtgetreuen Theil der Versammlung, wie auf jeden dabei anwesenden Freund des Vaterlandes, einen tief verletzenden Eindruck machte, giebt den deutlichen Beweis, daß von derjenigen Fraction der Abgeordneten, die nach dem 9ten v. M. in Berlin fortgetagt hat, ein großer, noch immer die Mehrzahl der ganzen Versammlung bildender Theil in offener Auflehnung gegen die von Ew. Königlichen Majestät in der Botschaft vom 8ten v. M. getroffenen Anordnungen, mithin auf einem Standpunkte verharrt, welcher, nach unserer pflichtmäßigen Ueberzeugung, die Möglichkeit einer Vereinbarung mit der Krone ausschließt. Bei der numerischen Stärke dieser Partei würde es jederzeit von ihrem Belieben abhangen, die Versammlung — wie es am 1sten d. M. geschehen ist — beschlußunfähig zu machen, ohne daß gegen ein solches Beginnen die früher beabsichtigte Einberufung der Stellvertreter, die ohnehin während der Anwesenheit der Abgeordneten gesetzlich nicht zu begründen wäre, genügenden Schutz gewähren könnte.

Die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung befindet sich hiernach in einem Zustande so tiefer innerer Zerrüttung, daß mit ihr die Verfassungsberathung ohne Verletzung der Würde der Krone nach unserer Ansicht nicht länger fortgesetzt werden kann. Wir beklagen dies um so schmerzlicher, je zuversichtlicher wir von der Fortführung der Vereinbarungs-Verhandlungen mit denjenigen Abgeordneten, welche der von Ew. Majestät ergangenen Berufung nach Brandenburg, zum Theil selbst unter Aufopferung früher verfochtener Ansichten, schuldige Folge geleistet hatten, ein für das Vaterland gedeihliches Resultat erwarten durften. Gleichwohl glauben wir eine nochmalige Wiederholung des in der vorigen Woche fünfmal mißlungenen Versuchs einer neuen Konstituirung der Versammlung pflichtmäßig widerrathen zu müssen, weil sich mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen läßt, daß dabei die tiefe Zerrissenheit der Versammlung und ihre unverkennbare innerliche Auflösung in ähnlicher Weise, wie am 1sten d. M., zur Trauer aller wahren Vaterlandsfreunde hervortreten würde.

Ew. Kgl. Majestät können wir demnach nur die sofortige Auflösung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung anrathen, und erlauben uns, den Entwurf der diesfälligen Verordnung zu Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Vollziehung ehrfurchtsvoll beizufügen.

Gewiß ist diese Vereitelung des vor länger als sechs Monaten begonnenen Versuchs der Vereinbarung einer Verfassung zwischen der Krone und den Vertretern des Volks ein sehr beklagenswerthes Ereigniß. Wahrhaft verderblich aber würde es sein, wenn, um dieser Vereitelung willen, die Sehnsucht des Landes nach einer Verfassung, von welcher es Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes und des in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens gestörten Vertrauens mit Recht erwarten darf, noch längere Zeit unbefriedigt bleiben sollte. Ew. Königl. Majestät können wir daher nur pflichtmäßig rathen, Ihrem Volke eine Verfassung, die zur Begründung, Befestigung und

Digitized by Google

Erhaltung wahrer Freiheit geeignet ist, unverzüglich unter dem Vorbehalt zu gewähren, daß dieselbe von den zunächst, und zwar sofort, zu berufenden Kammern einer Revision zu unterwerfen sei. Wir haben eine solche Verfassung unter strenger Festhaltung der von Ew. Königl. Majestät im März d. J. ertheilten Verheißungen entworfen und dabei nicht nur die Vorarbeiten der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, sondern auch die bisherigen Beschlüsse der deutschen National-Versammlung, deren fernere Beschlüsse auch bei der vorzubehaltenden Revision zu beachten sein werden, sorgfältig berücksichtigt. Indem wir diesen Entwurf, nebst dem Entwurf eines Wahlgesetzes, hierbei unterthänigst vorlegen, stellen wir Ew. Königl. Majestät die Vollziehung derselben ehrfurchtsvoll anheim.

Schließlich behalten wir uns vor, bei Ew. Königl. Majestät den provisorischen Erlaß verschiedener, zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Landes erforderlichen Verordnungen in den nächsten Tagen unterthänigst zu beantragen.

Berlin, den 5. Dezember 1848.

Das Staats-Ministerium.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

An des Königs Majestät.

Die zugleich mit dem vorstehenden Bericht erlassene Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat befindet sich in Nr. 216, so wie die Wahlgesetze für beide Kammern in Nr. 217 des Preuß. Staats-Anzeigers vom Jahre 1848.

Digitized by Google

Digitized by Google